This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger 70.8

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

9 Feb. 1901 - 7 Jan. 1902.

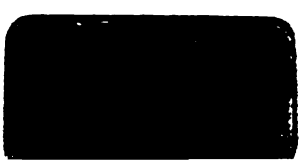

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1901.

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Jahrgang **1901.**

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1901.

München 1901.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

95-a/4
~~VIII. 491~~ Ger 70.8
Lowell fund

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Digitized by Google

Inhalt.

Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1901 . . . . . 1—35
Inhalt zum Jahrgang 1901 . . . . V—VIII

Nr. 1.

Vorwort zum 34. Jahrgang . . . . . 1—2
Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots von Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz . . . . . 3—11
Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam.
1. Der Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes . . . . . 12—17
(Fortsetzung folgt.)

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche v. Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde.
Einleitung . . . . . 18—20
1. Abschnitt: Die Entstehung und Ausbildung der Lehre im geltenden Recht . . . . . 20—39
2. Abschnitt; Das Recht der Todeserklärung nach dem Bürgerl. Gesetzbuche . . . . . 39—73
(Fortsetzung folgt.)

Miscellen:
Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—1899 . . . . . 74—80

Nr. 2.

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezügl. Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat in Braunschweig . . . . . 81—93
Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von Dr. E. Mayer, Univ.-Professor in Würzburg . . 94—102
Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam.
(Fortsetzung.)
I. Der Etat der preuß. Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes . . . . . 103—108
II. Die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1898 (Flottengründungspläne und Denkschriften) . . . . . 108—120
(Fortsetzung folgt.)

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche von Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde (Fortsetzung).
2. Abschnitt, 1. Kapitel, Satz 2: Todeserklärung Minderjähriger 121—154
2. Kapitel: Spezielle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches 155—157
(Schluß folgt.)

Miscellen:
Einkommensteuerverhältnisse in Preußen 1892—1899 158
Ergebnis der Volkszählung v. 1. Dez. 1900 im hamburgischen Staate 159
Außenhandel Deutschlands i. J. 1900 160

Nr. 3.

Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden . . . . . 161—166
Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Chek- und Abrechnungsverkehrs von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M.
§ 1. Einleitung . . . . . 167—168
§ 2. Der Wechsel . . . . . 168—173
§ 3. Die Banknote . . . . . 173—181
(Fortsetzung folgt.)

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden . . . . . 182—197
(Schluß folgt.)

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam (Forts.)
Flottengründungspläne u. Denkschriften . . . . . 198—222
(Schluß folgt.)

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche von Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde (Schluß).
2. Abschnitt, 2. Kapitel (Schluß) 223—232
3. Kapitel: Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes 232—235
Genaue Inhaltsangabe . . . 236

Miscellen:
Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 . . . 237—240

Digitized by Google

Nr. 4.

Seite

Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin . . . . . 241—250

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M. (Fortsetzung).

§ 3. Die Banknote (Schluß) . 251—253
§ 4. Die deutschen Reichskassenscheine 253
§ 5. Der Check . . . . . 254—262
§ 6. Anweisungen, Coupons, Effekten, Postwertzeichen als Geldsurrogate . . . . 262—263
§ 7. Die Girozahlung . . . 263—265
(Fortsetzung folgt.)

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden (Schluß) . . . 266—283

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam. (Schluß.)

III. Die Zeit vom 1. April 1899 ab. (Flottengesetze.)
1. Das Flottengesetz v. 10. April 1898 und die Etats für die Rechnungsjahre 1898, 1899 und 1900 . . . . . 284—302
2. Das Flottengesetz v. 14. Juni 1900 und die Etats v. 1. April 1901 ab . . . . . 303—311

Miscellen:

Statistik der badischen Einkommensteuer . . . . . 312—317
Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886 bis 1900 . . . . . 318—320

Nr. 5.

Max von Seydel † (Nachruf) . . . 321

Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

Einleitung § 1 . . . . . 322—323
1. Abschnitt: Allgemeiner Teil. Begriff des Koalitionsrechts. — Wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen. §§ 2—4 . 323—330
2. Abschnitt: Geschichtlicher Teil. Die Entwicklung des Koalitionsrechts der Arbeiter in seinen Beziehungen zum politischen Vereins- und Versammlungsrecht und die politische Stellung der Arbeiterkoalitionen. §§ 5—10 . . . . . 330—349
(Fortsetzung folgt.)

Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der amtlichen Begründung dargestellt von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden . . 350—354

Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? von Hermann Otto, Kgl. Bezirksamtsassessor in Königshofen i. Grabf. . . . . 355—363

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M. (Fortsetzung).

§ 7. Die Girozahlung (Schluß) 364—372
§ 8. Das Abrechnungssystem . 372—381
§ 9. Das Verhältnis von Banknote und Buchschuld, sowie die hervorragende Bedeutung der Buchschulden (deposits) für den Zahlungsverkehr . . . . . 382—388
§ 10. Anhang . . . . . 388—389
§ 11. Die Gold ersparenden Zahlungsmethoden, betrachtet vom Standpunkt der Theorie von der Kaufkraft des Goldes . . . . . 390—393
(Schluß folgt.)

Miscellen:

I. Viehstand im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 394
II. Die Thätigkeit der Bauabteilung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt . . . . . 395—400

Nr. 6.

Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von Dr. jur. L. Bauke in Berlin . . . . . 401—416

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i. Els.

I. Einleitung . . . . . 417—418
II. Die Diskontpolitik . . . . 419—430
(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen. (Fortsetzung.) Seite
Nachtrag zu § 9 . . . . . 431—432
§ 11. Die Entwicklung im Deutschen Reiche bis 1850 . . 432—435
3. Abschnitt: Das positive Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche.
§ 12. Das Vereinsrecht . . . 435—439
§ 13. Das Versammlungsrecht . 439—440
§ 14. Vorbetrachtung. — Die Vorgeschichte der §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung 440—442
§ 15. Der § 152 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung . . . . 442—445
§ 16. Der § 152 Abs. 2 und § 153 445—446
(Schluß folgt.)
Gold ersparende Zahlungsmethoden im heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M. (Schluß.)
§ 11. (Schluß) . . . . . 447—448
§ 12. Der Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr in Hamburg . . . . . 448—474
Miscellen:
Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. Mai 1901 475—479
Bevölkerung der Schweiz i. J. 1900 480

Nr. 7.

Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von Karl von Stengel, Professor in München 481—508
(Schluß folgt.)
Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i. Els. (Fortsetzung.)
II. Die Diskontpolitik (Schluß) 509—521
III. Die Diskontpolitik in Kombination mit der sogenannten „Goldprämienpolitik" . . 521—535
(Schluß folgt.)
Das Koalitionsrecht der Arbeiter von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen. (Schluß.)
3. Abschnitt: § 17. Die Stellung der (ständigen) Arbeiterkoalitionen im Bürgerlichen Rechte 536—537
4. Abschnitt: Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts der Arbeiter. §§ 18—23 . . . 538—552
Miscellen:
Die Mittelklassen in Deutschland . 553—554
Alkoholismus und Lebensdauer . 554
Die preußischen Sparkassen i. J. 1899 555
Gesetz, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901 556—560

Nr. 8.

Seite
Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von Karl von Stengel, Professor in München. (Schluß) . . . . . 561—592
Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken von Dr. Franz Richter in Straßburg im Elsaß. (Schluß.)
III. Die Diskontpolitik in Kombination mit der sog. „Goldprämienpolitik" (Schluß) . 593—609
IV. Der Bankdiskont in Frankreich, England u. Deutschland 610—616
Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden von Dr. Heinrich Rohé in München.
Einleitung und Literatur . . . 617—618
1. Hauptabschnitt: Die Entwicklung des Auskunftswesens.
1. Abschnitt: Die Geschichte des Auskunftswesens . . . . . 619—626
2. Abschnitt: Die Arten der beruflichen Auskunftsbeschaffung 626—630
(Fortsetzung folgt.)
Miscellen:
Welthandelsartikel . . . . . 631—632
Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 . . . . . 633—640

Nr. 9.

Das Budgetrecht des bayerischen Landtages von Dr. H. Rehm, Univ.-Professor in Erlangen . . . . 641—669
Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden von Dr. Heinrich Rohé in München. (Fortsetzung.)
1. Hauptabschnitt: 2. Abschnitt (Schluß) . . . . . 670—681
2. Hauptabschnitt: Das Auskunftswesen in seinen Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.
1. Abschnitt: Das Auskunftswesen und die Kaufmannschaft . . 682—694
2. Abschnitt: Das Auskunftswesen und die Behörden . . . . 694—700
(Schluß folgt.)
Handelsverträge und Handelspolitik von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.
I. Vorwort . . . . . 701—703
II. Handels- und Zollpolitik im 19. Jahrhundert . . . . 704—706
III. Aufzählung der z. Z. für Deutland bestehenden Handelsverträge . . . . . 706—710
(Fortsetzung folgt.)
Miscellen:
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 . 711—720

Digitized by Google

Nr. 10.

Seite

Der Konkurs der Aktiengesellschaft von Dr. Justin Goldstein in Nürnberg.
I. Die Konkursvoraussetzungen 721—730
II. Die Beteiligten . . . . 731—742
III. Die Konkursmasse . . . 742—746
IV. Die Wirkungen des Gesellschaftskonkurses . . . . 746—747
V. Die Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich 748—750

Die Tabakbesteuerung in Deutschland von F. Graf, Oberzollinspektor in Passau.
7. Kapitel: Die Fabrikatsteuergesetzentwürfe von 1893 und 1895.
I. Zoll 751
II. Steuer . . . . . 752—759
(Fortsetzung folgt.)

Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden von Dr. Heinrich Roh in München (Schluß).
2. Hauptabschnitt: 2. Abschnitt (Schluß) . . . . . 760—762
3. Abschnitt: Die rechtliche Stellung des Auskunftswesens im Erwerbsleben . . . . . 763—771

Handelsverträge und Handelspolitik von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona (Fortsetzung).
IV. Die verschiedenen Arten der Handelsverträge . . . . 772—777
V. Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile 778—791
(Fortsetzung folgt.)

Das rechtliche Zustandekommen des bayerischen Militäretats von Dr. H. Rehm, Professor in Erlangen 792—793

Miscellen:
Die Reichsbank 1876—1900 . . 794—800

Nr. 11.

Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten) von Conrad Bornhak, Professor in Berlin.
1. Abschnitt: Begriff und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der inneren Verwaltung.

Seite
§ 1. Staatsrecht und Verwaltungsrecht . . . . . 801—803
§ 2. Innere Verwaltung . . . 803—807
§ 3. Verwaltung und Verwaltungslehre . . . . . 807—810
2. Abschnitt: Die Organe der inneren Verwaltung im allgemeinen.
I. Recht der Organisation.
§ 1. Das Organisationsrecht überhaupt . . . . . 810—812
§ 2. Der Einfluß des Staatshaushaltsetat auf das Organisationsrecht . . . . 812—814
II. Der Verwaltungsorganismus
§ 1. Die allgemeine Landesverwaltung . . . . . 814—817
(Fortsetzung folgt.)

Die Tabakbesteuerung in Deutschland von F. Graf, Oberzollinspektor in Passau.
7. Kapitel: II. Steuer (Forts.) . 818—842
(Fortsetzung folgt)

Handelsverträge und Handelspolitik von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona (Fortsetzung).
VI. u. VII. Einfuhr und Ausfuhr 843—880
(Fortsetzung folgt.)

Nr. 12.

Die Last der indirekten Steuern von P. Koch, Geh. Admiralitätsrat in Berlin . . . . . 881—890

Die Tabakbesteuerung in Deutschland von F. Graf, Oberzollinspektor in Passau
7. Kapitel: II. Steuer (Schluß des 7. Kapitels) . . . . . 891—940
(Fortsetzung folgt.)

Miscellen:
Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins . . . 941
Das Getreide im Weltverkehr . . 942—948
Die Eisenbahnen der Erde 1895 bis 1899 . . . . . 948—951
Der Telegraphenverkehr in Europa 952—953
Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896 bis 1900 . . . . . 953—956.

Digitized by Google

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1901 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen 68 bis 99, 1900, 1901 bedeuten die vierunddreißig Jahresbände 1868 bis 1901; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind. **Die Herausgeber.**

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1, 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, Abnahme im Reiche **81**, 152. Aerzte in Deutschland **1900**, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) **1901**, 182, **266**. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Afrika, internationale Verhältnisse **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission) Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot., — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. —

Digitized by Google

Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) 81, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. 82, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts 84 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg 84, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins 84, 139; der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis 2c.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer 1901, 554.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 82, 760.

Altersversicherung, die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. 673. 89, 411. 90, 799. (W. Zeller.) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H Rosin) 90, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Amerika, Vereinigte Staaten von. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schifffahrtsvertrag 93, 439. 464. S. a. Auswanderung, Krisis, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung d. öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen 76, 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901, 1901, 1.

Ansiedlungswesen s. Preußen.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche 2c. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsäßische. (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890, 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältniß (C. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbetheiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirathes vom 25. September 1898. 99, 483, — Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 1900, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Vergl. a. Altersversicherung, Hülfskassen, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung 2c.

Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (C. Bornhak) 92, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752. (Regulativ der Kommission für). 93, 157, 94, 484, 95, 80, 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden. 95, 243.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. — Die Versicherung der landwirthschaftl. Arbeiter (H. v. Frankenberg) 1900, 393. — S. a. Altersversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732, in Braunschweig 93, 721, 925. S. a. Arbeiterfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Digitized by Google

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a Koalitionsrecht, Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Argentinien, Handelsvertrag 93, 174. 438 459.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486. 82, 159. 89, 1020. 92, 746.
Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland 90, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) 95, 1.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl a.. Finanzwesen ꝛc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) 1901. 617, 670, 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) 95, 397.
Auswärtiges Amt, 70, 165. 71, 300. 715. Etat 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, 71, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (Reßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243, 96, 651. — Berichte der Reichskommissare 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. 90, 566. 91, 432. 92, 441. 93, 609, 94, 462, 95, 804. 96, 798. 97, 806. 98, 624. 99, 469. 1900, 795. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — Gesetz v. 9. Juni 1897, Materialien 97, 587, 777. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 93, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung norddd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, 87, 305. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Min. des Innern 97, 776. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das

Digitized by Google

preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 77, 736; 78, 673; 79, 577; 80, 434; 81, 354; 82, 329; 83, 600; 84, 193; 85, 375; 86, 638; 87, 514; 88, 709; 89, 770; 90, 917; 91, 442; 92, 450. 93, 561. 94, 663. 95, 817. 97, 169, 722. 98, 759. 99, 857. 1900, 601. — Die Reichsbank 1876—1900, 1901, 794. — Uebersicht der Gesetze u. Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken. 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) 88, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 90, 1. — Statist. Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank (Blum) 96, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) 98, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (1899) 99, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen (E. K. Mayer) 1900, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung d. Hamburger Giro-, Check- u. Abrechnungsverkehrs (Dunker) 1901, 167, 251, 364, 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich u. Reichsbank (Richter) 1901, 417, 509, 593. Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffremont (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. (Leuthold) 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. 82, 617. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) 84, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt 84, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) 85, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen 85, 842. — Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Staatsbahnen 88, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Verhältniß zum Zollverein und zum Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen 93, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern 98, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayr. Reservatrechte (Seydel) 98, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) 98, 721. — Vgl. a. Beamte, Budgetrecht, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählg., Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Beamte, Reichsbeamte 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) 76, 265, spezielle Uebersicht 76, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung d. Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-

Digitized by Google

behörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen 87, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) 88, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) 89, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520, in Bayern 78, 484. 92, 93. 93, 889 (Gehaltsregulativ); Wittwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) 93, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) 1900, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) 1901, 481, 561. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung 2c.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 93, 358. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsverträge 93, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen 90, 574. 93, 718. — Bergbau der Welt 91, 415. S. a. Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 87, 795. 88, 272. 89, 397. 90, 206. 91, 534. 93, 700. 742. 94, 443. 95, 785, 96, 307, 97, 147. 98, 929. 99, 296. 1900, 517.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, 84, 43. — Vom 14. Juni 1895, 97, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) 1900, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 87.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, 86, 949 — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 93, 195, 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Theil der gesammten in Europa und Nordafrika 95, 815. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Binnenschifffahrts-Gesetz, ein deutsches 90, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) 97, 289, 360.

Birma, Meistbegünstigungsvertrag 93, 459.

Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) 98, 81. — S. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) 98, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) 1901, 350.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) 85, 278. Verkehr 93, 232, 245.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 94, 470. Entwurf eines Börsengesetzes 95, 863, Reichstagskommissionsbericht

Digitized by Google

96, 657. — Börsenordng. s. Berlin 97, 348. — Begriff u. Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876. (Tischer) 99, 1.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze w. s. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 75, 890. 76, 795. 93, 307. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. 87, 644. 725, syst. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76. 98. 807, 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daubert) 97, 85. — Ueber eine allg. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109, 651. Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 194, 413. — Das Schlafgängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erzieh. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Wahlzwang.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältniß zum Zollverein u. Reich (Auffeß) 93, 166, 183, 187, 194, 401, 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Auffeß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigk.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7, 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174, 438, 460.
China, Handelsverträge 93, 174, 186, 459.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892, 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183, 438, 460.

Digitized by Google

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 98, 439, 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 88, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Jostl) 86, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung d. Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188, 439, 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469, 487; 91, 61, 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit z. Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) 1901, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 98, 1. Einkommensverhältn. in Preußen 1892—99 1901, 74, 158. — Die Mittelklassen in Deutschland 1901, 553.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927, 944, 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Genfel) 74, 1873. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066;

Digitized by Google

1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909; 93, 816; Ergebnisse der Veranlagung 93, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer 1901, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900, 1901, 953.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle 2c.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif). 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen). Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter 2c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamten 2c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquete-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetz-

Digitized by Google

gebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen d. deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 83, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bezw. 1886—1888, 91, 166. 94, 159. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. 94, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. Eger) 92, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen 93, 798. — Denkschrift, betr. Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden 94, 610. — Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (G. Eger) 95, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 96, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) 97, 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) 1901, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899, 1901, 948. — Vgl. auch Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag 93, 189, 439, 460.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Ver-

Digitized by Google

waltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie, (Brämer) 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872 bis 1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Els.-loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194, 311, 416, 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze u. Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (W. Rosenberg) 99, 382. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Unterstützungswohnsitz u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939, vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72

Digitized by Google

882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499. Vgl. Bankwesen, Verwaltungsorganisation.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentw. 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen und Wirthschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht 2c.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

Exporthandel, deutscher 86, 708.

Expropriation, s. Enteignung.

Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.

Fabrikatsteuer 93, 271, 277, 326.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. S. a. Unfallversicherung 2c.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (L. Frankenstein) 92, 349. S. a. Gewerbeordnung.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.

Fachgerichte, ständige, 73, 1546.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.

Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens i. Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Preußen 1900, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit 1900, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 1900, 916.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465.

Digitized by Google

Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (P. Laband) **73**, 405. — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Auffeß) **93**, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder **94**, 241. — Die Reichssteuergesetz-Entwürfe von 1893 **94**, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 **94**, 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich. (Joël) **95**, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunal-Abgabewesens in Preußen (Schön) **95**, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 **95**, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 **98**, 809. **1900**, 234. — Preußisches Gesetz betr. Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. Vgl. a. Einkommensteuer, Kabinetsordres, Kassenwesen, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle ꝛc.

Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.

Fleischkonsum u. Fleischpreise **96**, 574.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Binnenschifffahrtsgesetz, Stromschifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **93**, 226.

Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.

Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.

Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabackmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **93**, 172, 438, 455. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. — Bewegung der Bevölkerung **82**, 614. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 **90**, 416. — Französ. Handelskammern im Ausland **93**, 158. — Die Deutschen in Frankreich **95**, 405. — Das französ. Fremdenrecht (Otto Mayr) **96**, 329. — Eisenbahnpolitik **97**, 250, **98**, 127. — Landwirthschaftl. Produktion **97**, 771. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.

Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75** 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen **93**. 183, 227,

Freihändler, das Programm der deutschen **72**, 895. **73**, 840.

Digitized by Google

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz. Ges.), von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1087. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten, s. Taggelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688.
Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Banfi) 98, 641.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutsch. Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltg.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaften, die landwirthschaftlichen, im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 47, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwickelung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500, 98, 938. S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwickelung 72, 150; Personal 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsverfassung des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167, 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsche Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein ꝛc.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4

Digitized by Google

der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) 88, 581, 89, 293, 637. — Die Sanktion der Reichsgesetze (W. Rosenberg) 1900, 577. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.

Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904, 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Trölsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebniß der Verhandlungen des preußischen Staatsraths über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins 1901, 941. — Das Getreide im Weltverkehr 1901, 942. — Vgl. a. Zolltarif 2c.

Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.

Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. S. a. Handelskammern.

Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seestenerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891, 91, 253. — Die Schaffg. ärztl. Ehrengerichte u. deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) 97, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen u. der Innungsschiedsgerichte (H. von Frankenberg) 99, 58. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 93, 369. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400, 695. 77, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) 90, 178.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 78, 443.

Digitized by Google

Grenzbewachung 98, 225, 252, 360.
Griechenland, Handelsverträge 98, 186, 438, 458.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Stempelsteuern 81, 803. — Handelsverträge 98, 174, 454.
Großindustrie, s. Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Großstädte im 19. Jahrh. 98, 808, des Deutschen Reichs 98, 638.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Vertheilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90. 95, 167.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.
Guatemala, Zoll- und Handelsverträge 98, 439, 460.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765. — Statistik 96, 243.

H.

Hafengelder 98, 207.
Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 98, 230.
Haftpflicht 74, 150. 81, 413. Statistik 97, 405.
Haftung, des Staates, der Beamten 2c. 2c. s. Beamte.
Hagelversicherung, Bayrischer Entwurf 88, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten 1900, 888.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843; 1894 96, 328. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. 94, 736. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufseß) 98, 183, 187, 193, 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489, 516. — Zollorganisation (Aufseß) 98, 359, 401, 416. — Statistik (Aufseß) 98, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) 99, 264. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 93, 435. 94, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein 2c.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245, in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte u. Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Antheil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger

Digitized by Google

Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung 2c.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- u. Ausfuhr 78, 526, 93, 375. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) 95, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reichs 95, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) 96, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) 96, 417. — Handel Deutschlands mit den nothleidenden Staaten 97, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) 1900, 538. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — Außenhandel Deutschlands i. Jahre 1900 1901, 160. — Welthandelsartikel 1901, 631. — Vgl. a. Preise, Statistik, Werthberechnung, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) 90, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) 94, 485. — Handelsverträge u. Handelspolitik (Wiesinger) 1901, 701, 772, 843. — (S. a. die betr. Länder und Zollverein.)

Handlungsgehilfen, Lage der 91, 1.

Handwerk, moderne Arten 77, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften 2c. 74, 1195, 98, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern 96, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk 96, 816.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 171. — S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.

Hausindustrie im deutschen Reiche (Stieda) 84, 1.

Hausirhandel 81, 665, 93, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hawai, Handelsverträge 93, 183, 438, 461.

Heilgewerbe 78, 607.

Digitized by Google

Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Heeresstatistik 93, 767.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) 87, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 164, 194, 416. Vgl. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.
Holtzendorff-Stiftung 93, 558.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

I.

Japan, Handelsverträge 93, 164, 461.
Impfgesetz 75, 1173. 1, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Löhne ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. September 1895 über Aufnahme und Entlassung, Einrichtung, Leitung u. Beaufsichtigung 96, 160.
Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852. — Handelsverträge 93, 174, 182, 186, 188, 438, 444.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194, 417.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871, 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomitès 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.

K.

Kabinetsordres, justifizirende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.
Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer.) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine

Digitized by Google

Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646. 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481, 98, 185, 188, 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.
Kathedersocialismus 78, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.
Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung, Preuß. Maigesetze 74, 117, 187, 228, 1151, 1578, 1576. 75, 1174. 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475, 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322, 431, 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Kobnrg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlen, Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräthe in Europa u. Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.
Kolonialstaatsrecht s. Schutzgebiete.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 98, 462.
Kongregation, s. Orden.
Konkurs, Konkursordnung 68, 978, 72, 149. 75, 1220. 81, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) 1901, 721.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80. 26. — Konsularverträge 80, 827. 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Commentar von Goes) 97, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.

Digitized by Google

Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.), 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219, 1233, 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — S. a. Arbeitsvertrag, Koalitionsrecht.
Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Korea, Handelsverträge 93, 186, 438, 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — S. a. Aerzte.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager 93, 233, 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz v. 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74. 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260, 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879, 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32, — Der Hauptetat für 1873, 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873, 73, 49. — Militärausgaben ueben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten. (Curtius.) 91, 947. — Die Militärverhältnisse der Studirenden in Preußen 95, 490. — Die preuß. Kabinetsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder 96, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres" (W. Thrän) 1900, 409, 891. — S. a. Budgetrecht, Pensionen.

Digitized by Google

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 78, 795, 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.
Lager (zollamtliche) 93, 233.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel), 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden 87, 305.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, Produktion der Welt 93, 943. — Die Landwirthschaftskammern in Preußen 95, 75. — Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern 96, 547. — Stand der Landwirthschaft in Württemberg 96, 551. — Landwirthschaftliche Verschuldung in Baden 96, 565. — Reinerträge in der Landwirthschaft 96, 569. — Verhältniß des Gebäudecapitals zum Grundcapital 98, 315. — Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 99, 317. 489. — Vgl. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.
Lauenburg. Stellung 71, 52. 709. 80, 622. 792. 86, 15. Behörden 70, 256.
Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Zoll- u. Handelsvertrag 93, 439, 462.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 683. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß z. Zollverein 98, 194, 309, 414.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 169, 193, 415, 423.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

M.

Maßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Aichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Aichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545 bis 619. 824.
Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298, 303.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen

Digitized by Google

Marine (Thrän) **1901**, 12, 103, 198, 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten **77**, 527. — Das Gesetz über die Waarenbezeichnungen (L. Fuld) **95**, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.
Marktverkehr 78, 603. **82**, 677. **86**, 78.
Marokko, Handelsvertrag **93**, 189, 439, 462.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse **82**, 668.
Maschineninduſtrie **72**, 393.
Matrikularbeiträge. Etat **69**, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik **72**, 690; Berechnung für 1871 **72**, 698. — Berechnung für 1873 **72**, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) **73**, 519. — Statistik für 1868—1875 **74**, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) **75**, 115. — Berechnung für 1875 **77**, 409; für 1878/79 **78**, 696; für 1879/80 **79**, 891; für 1880/81 **80**, 497; für 1883/84 **83**, 563; für 1887/88 **87**. 624; für 1888/89 **88**, 306; für 1889/90 **89**, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien **74**, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich **68**, 233. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. Verhältniß zum Zollverein und Reich **93**, 194, 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden **70**, 291. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate **76**, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht **77**, 804. Kurpfuscherei **81**, 435. Heilgewerbe **82**, 681.
Meßkonten **93**, 244.
Metallinduſtrie **72**, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsverträge **93**, 174, 186, 438, 463. Staaten **90**, 239.
Militäranwärter **76**, 76. **82**, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) **99**, 131.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig **86**, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.
Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.
Militärvermögen **75**, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252. — S. a. Ministerienklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß **93**, 187, 194, 196, 204.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzhoheit des Staats **73**, 368.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), **69**, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquete (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze **71**, 858; **74**, 618; **76**, 180, 77, 353; **79**, 905, 923; **80**, 508; **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Sinken des Silberpreises **76**. 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der

Digitized by Google

deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld ꝛc.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706, 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Ramszanowski, Armeepropst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438, 452. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Aichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439, 466.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläffing) 96, 46, 81, 279. — S. i. Uebrigen Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235, Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868, 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385, 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881, 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508, 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796, 93, 171, 173, 182, 186, 188, 438, 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 96, 108. — Postsparkassen 97, 168. — Alkohol. Getränke u. Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168, 171, 194, 416.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 93, 174, 189, 439, 464.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33, Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 nebst Verordn. 77, 914, 921, 924, 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 91, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) 94, 245. — Denkschrift über das

Digitized by Google

Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 94, 618. — Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Patentamts 1893/95 96, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty) 97, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) 97, 653. —

Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.

Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 1901, 556. — S. a. Beamte, Invalidenfonds 2c.

Persien, Handelsverträge 74, 100, 830; 80, 816. 86, 255; 93, 174, 182, 438, 464.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665. 86, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefbanken s. Bodenkredit.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei 2c.

Portugal, Handelsvertrag 93, 189, 439, 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.

Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, 85, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von Seydel 85, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 97, 168.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung 72, 494. Reichseigenthum 73. 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1780. 76, 205. — Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters 2c. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- u. Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 94, 239. S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530.— Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195.— Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. 86, 65. 178. — Weltpostverein;

Digitized by Google

Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.
Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, 93, 171. — Wegfall derf. 71, 545.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81, 87; für 1877—1879, 80, 81, 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 83, 753; 1882/83 84, 560. 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältniß zum Zollverein 93, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik 93, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — Gutsbezirke in Posen 90, 663. — Steuerreform 91, 909. 93, 475. 791. 94, 63, 81, 161. — Steuerreform (Strutz) 94, 207, 405. — Bevölkerung: Altersstufen 78, 658; innere Wanderungen 82, 607, Art des Zusammenlebens 1885 87, 803, Stammeszugehörigkeit 93, 559. — Statistisches Bureau 93, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen 94, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld 98, 311. — Vertheilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens 98, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898. 99, 197. — Preußisches Gesetz betr. Waarenhausteuer, vom 18. Juli 1900 1900, 884. — Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 1901, 318. — Die Thätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzent 1901, 395. — Siehe auch Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Kabinetsordres, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.
Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht ꝛc.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.
Prüfungswesen, juristisches in Preußen 91, 412, in Bayern 93, 910.

Q.

Quartalsextrakte 93, 388.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion 75, 1253.

Digitized by Google

Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795, 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031, 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) 98, 221. — S. a. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts u. die moderne Staatslehre (E. Mayer) 87, 550.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) 87, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — Sociale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) 95, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) 70, 625 — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 76, 135. 81, 67. 83, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 75, 1383; 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724, desgl. 1887 89, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen u. internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) 99, 776. — S. auch Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R's und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) 68, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 98, 423.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushaltsetat, s. Matrikularbeiträge, Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers (M. Josl) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Josl) 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat 69, 165. 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838. 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrole für Zölle und Steuern 98, 420.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301. 89, 344. (Arndt). 91, 225.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mit

Digitized by Google

glieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068, 69, 1095, 70, 1. 617. 717. 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) 72, 287. — Thronrede von 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) 74, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) 92, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) 98, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) 1900, 567.

Reichstagsgebäude 74, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte 91, 521. 92, 421. 93, 618. 94, 504; 95, 922, 96, 765, 97, 459, 99, 89, 907. 1900, 819. — Die rechtsprechende Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) 94, 536.

Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.

Religionsunterricht, preuß. Recht 93, 934.

Rentenkonvertirung (Zahn) 96, 222.

Reservatrechte in der Reichsverfassung 72. 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Restverwaltung 73, 545.

Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.

Rettungsanstalten 83, 41.

Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 166. 194. 416.

Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Rheinbund, Geschichte 71, 2.

Rheinschifffahrt 90, 825. 93, 226.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Robben, Schonzeit 77, 636.

Rom, Casa Zuccari 80, 41.

Rotz, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rumänien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 189. 438. 458. 94, 747.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 93, 466. — Vertrag mit Rußland 94, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Steuerreform (J. Geusel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391. — Einkommensteuer 94, 402. — S. a. Aerzte (Schanze).

Salvador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 464.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik 71, 575, 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802, 97, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 93, 175. 287. 382. 392.

Samoa, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 464.

Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.

Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) 85, 51. 88, 955.

Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.

Schaustellungen 76, 79.

Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht

Digitized by Google

ib. 1219, 1317. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 95, 481. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 90, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. 1900, 655.
Schifffahrtsverträge 98, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 93, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches 72, 1029. 74, 24.
Schulbildung, in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten 80, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche 1900, 653.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Preußische Staatsschulden 69, 607. — Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 72, 1359, für 1875/76 und 1876/77 77, 380. 973. — Die Reichsschulden (Laband) 73, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) 87, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) 87, 309, 805. Berichtigung 88, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343. — Die Deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1. 95, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) 91, 386. — Geschäftsordnung des Kolonialraths 92, 751. — Sammlung der Gesetze ꝛc. 93, 800.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge 92, 881. 93, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106. — Rekrutenprüfungen 96, 942. — Vgl. a. Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001. — Verzeichniß der deutschen Seehäfen 1900, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63, 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt ꝛc.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 93, 942. — Crefeld, Seidenindustrie 1896 97, 651. —
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff 73, 1444. 74, 28. 83, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 438. 458. 94, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel Max v., †, Nachruf (Dyroff) 1901, 321.
Siam, Handelsverträge 93, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte ꝛc.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236, 253.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränität u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 78, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921; Vorlagen an den Reichstag 78, 989; Bericht der Reichstagskommission 79,

Digitized by Google

27; aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) 79, 543. 81, 437. — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften 80, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm 91, 561. 98, 477.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge 68. 669. 93, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248, 541. 1115. 80, 157. 94, 398; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86, 87, 303; 1894 bezw. 1894/95 96, 247; im Jahre 1899, 1901, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) 96, 235. — Sparkassen in der Schweiz 97, 246. — Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) 1901, 161. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 93, 183, 185, 346, 409.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) 91, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) 99, 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, Namszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit ꝛc. — S. a. Bundesstaat, Selbstverwaltung, Souveränetät.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) 92, 137. S. auch Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, (Rehm) 84. 565. 645. 85, 65. — Staatsbeamte in Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93. 93, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) 98, 321. 481. 641. 746, 99, 249. 1900, 177, 351.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) 89, 374.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Personenstand, Zivilehe.
Standesregister }
Stationskontroleure 98, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Auffeß) 98, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 98, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 1900, 75, 815. — Produktionsstatistik 1900, 737. — Vergl. auch Volkszählung Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Sparkassen, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe, Arbeiterstatistik u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69, 1547. 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831. Zeitschrift 98, 797.
Stein, L. v., die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.) — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761. 98, 185. 349. 409.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220. 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Finanzwesen, Verbrauchssteuern ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.

Digitized by Google

Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flörl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 848. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.
Strafrecht, Entwickelung 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660. 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) 1900, 271. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Elbzoll 69, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) 71, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 1900, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag 93, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf 683. Statistik 1867 68, 1093, 1868—1870 71, 578. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquete 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177. 371. 489. 86, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs 85, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. 91, 933. — Die Tabackbesteuerung in Deutschland (Graf) 93, 521. 94, 1. 95, 170, 1900, 81, 739. 1901, 751, 818, 891. — Entwurf eines Tabacksteuergesetzes 95, 458. — Die Besteuerung des Tabacks (Freihr. von Aufseß) 98, 276. — Statistik des österr. Tabackmonopols 96, 412. — Tabackbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 97, 247.
Taggelder der Reichsbeamten 76, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 86, 58. 93, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenwesen, Etat 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Worttarif 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung für 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Telegraphenwesen im deutschen Reiche, 82, 237. — Deutsche Telegraphenordnung 73, 340. 76, 761; vom 15. Juni 1891 91, 690. — Reichs-Telegraphengesetz 91, 589. 93, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa, 1901, 952. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 93, 358. 413. 420.
Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) 1901, 18, 121, 223.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 93, 233.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Trichinen 97, 66.
Türkei, Handelsverträge 93, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 74, 98. 75, 893. 93, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf 81, 97. 139; zweiter Entwurf 83, 323; Grundzüge vom Januar 1884

Digitized by Google

84, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- nnd forstwirthschaftlichen Betriebe 85, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) 92, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirthschaft (Ludw. Fuld) 94, 58. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Erweiterung der Unfallversicherung 95, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) 1900, 1. S. auch Berufsgenossenschaften.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724. 1879 81, 342.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.

Universitäten, Besuch durch Ausländer 97, 83.

Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) 98, 618.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, (Stolp) 71, 395. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495 — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719, 91, 72. — Armenstatistik für Preußen 86, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) 90, 178. — Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) 1901, 355.

Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132, 77, 638. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. d. Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. 1901, 711.

Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

V.

Verbrauchsberechnungen 88, 961.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68. 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 78, 117. 80, 609. 86, 1. 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 78 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) 1901, 881. — (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)

Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80. 673. 86, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131. 78, 346, 74, 197. 242. 383. — Urtheile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- u. Versammlungsrecht 96, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. —

Digitized by Google

Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1, 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. — S. a. Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Justizgesetzgebung, Kabinetsordres, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisirung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) 1901, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901, 1901, 633.

Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.

Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301, 89, 349. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311.

Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954, für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506; für 1898 1900, 436. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Versicherung der landwirthschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) 1900, 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 99, 408. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 8, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 203. — S. a. Verwaltungsrecht.

Verwaltungsorganisation. Die — in Elsaß-Lothringen 72, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten) (Bornhak) 1901, 801.

Verwaltungsrecht, Reform 72, 538. 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (E. Bornhak) 99, 329.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) 81, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich 90, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Digitized by Google

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, 95, 411. — Am 1. Dezember 1897 98, 888. — Am 1. Dezember 1900, 1901, 394.
Vivisektion 81, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 8.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens 74, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311. 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.
Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 68, 149; 1867 68, 501, 779; 1871, 72, 902, 73, 1271; 1875 75, 1720, 76, 888, 77, 471, 78, 49, 178, 491; 1880 82, 146; 1885 89, 1004; 1890 91, 626, 92, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91 586. — Großstädte des Deutschen Reichs 98, 638, im 19. Jahrh. 98, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate 1901, 159 — im deutschen Reich 1901, 237 — in der Schweiz 1901, 480. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein 2c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif 2c.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 93, 223, 378.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 328.
Wahlen, Statistik 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386. 92, 1.
Wahlrecht, Proudhon's Theorie des allgemeinen (Müllberger) 91, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung 95, 168.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) 1901, 81.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, deutsches. (Brückner) 77, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Art. 4, Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völderndorff) 90, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) 94, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897. 99, 486.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 881. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung 81, 418.
Wechselkurse (Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 78, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 78, 736.

Digitized by Google

74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 93, 183, 185, 338.
Wegabgaben 86, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) 93, 781.
Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. Mai 1901, 1901, 475.
Weingroßhandel 80, 666. 86, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) 96, 918.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme geschichtl., (Roesler) 75, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361. 86, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) 88, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. — Bierbesteuerung 76, 65. 97, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) 85, 620. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 164, 174, 194, 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer 97, 326. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform 76, 1031. 77, 228, vgl. Bankwesen.
Zanzibar, Handelsvertrag, 93, 188, 439, 465.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556, 93, 367, 385.
Zentralgewalt, provisorische von 93, 367. 385, 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776. — Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. —
Zinkproduktion 1892 93, 797.
Zinsfuß 76, 882, 91, 959. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 287. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Preuß. Gesetz von 1874 74. 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641, 1181, 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen von Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 71, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag 74, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrath v. Neumayr). — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftliche Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) 88, 581. 89, 293, 637. 90, 34, 834. 91, 81. — Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentl. Recht (Bornhak) 91, 212. — S. a. Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung ꝛc.

Digitized by Google

Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, 93, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 93, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 93, 206, 388. S. Kredite.
Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 68. 165—222. Statistik für 1867 68. 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130. 72, 389. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien 79, 571. — Einnahmen 1879/80 80, 591. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein ꝛc.
Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter ꝛc. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrole (v. Aufseß) 93, 367, 420.
Zollkartel vom 11. Mai 1833 68, 125.
Zollgebiet 74, 79. 493. 75, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478. 89, 1010.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes 69, 995. 93, 211.
Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung u. der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 68, 433. — Thronreden der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Straffälle 1892/93 93, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1886 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Tarifreform von 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" 77, 534. — Die acquits-à-caution 77, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven 79, 617, 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, 79, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 82, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, 85, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) 85, 521. — Erörterungen von Aufseß 93, 176, 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 87, 81. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.
Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath 68, 1, 15. — Literatur über den Zollverein 68, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins 68, 1109. 71, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts 71, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte 73, 306. — Aus der Enquête über die Handelsverträge 77, 395

Digitized by Google

Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge 79, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein 88, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien 92, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Auffeß) 93, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs 93, 194. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten 93, 435. — Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien 94, 747. — Vertrag mit Rußland 94, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Auffeß) 93, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 68, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich 68, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung 68, 303. — Beschluß des Handelstags 68, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen 69, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 69, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 71, 573. — Statistik 75, 899, 1551. 76, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock 83, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik 84, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 86, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien 86, 826; 857, 864, 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen 87, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) 87, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 91, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Auffeß) 93, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien 96, 577. — Zuckerstatistik 1900, 814.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81. 411.

Digitized by Google

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 1.

FEB 2 1901
CAMBRIDGE

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen

der

Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von

Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.

Herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Vorwort zum 34. Jahrgang . .	1—2
Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots von Dr. Fuld, Mainz	3—11
Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kais. deutschen Marine von W. Thrän, Potsdam.	
I. Der Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes	12—17
(Schluß in Heft 2)	
Die Todeserklärung Verschollener nach dem B. G. B. von B. Lehmann, Eberswalde.	
Einleitung	18—20
1. Abschn.: Die Entstehung und Ausbildung der Lehre im geltenden Recht	20—39
2. Abschn.: Das Recht der Todeserklärung nach dem B. G.-B.	39—73
(Schluß in Heft 2.)	
Miscellen.	
Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99	74—80.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg. **1868—1900,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk.	**250.—**
„ **1870—1900**	gut gebunden für	„	**200.—**
„ **1881—1900**	„ „ „	„	**120.—**
„ **1891—1900**	„ „ „	„	**60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1889. 7½ Bogen. Mk. 1 50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

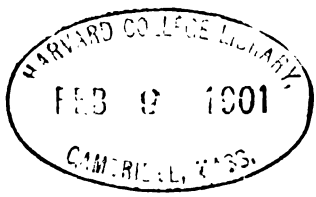

Seit 1868 erscheinen die „Annalen des Deutschen Reichs“ (ursprünglich: „des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins“) in Hirth's Verlag. Als Herausgeber war von Anfang an Herr Dr. Georg Hirth selbst thätig; im Jahre 1881 trat Herr Geheimrat Professor Dr. von Seydel in die Redaktion ein. Den beiden bisherigen Herausgebern ist es gelungen, die „Annalen“ in dem Ansehen, welches sie infolge ihres reichen und gediegenen Inhaltes sich bald errungen hatten, bis heute zu erhalten. Inmitten der schon zur Zeit der Begründung der „Annalen“ vorhandenen und inzwischen neu begründeten Zeitschriften haben die „Annalen“ eine ehrenvolle Stellung behauptet und namentlich auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, wie des öffentlichen Rechts überhaupt, in hohem Maße aufklärend und fördernd gewirkt. Nunmehr hat Herr Geheimrat von Seydel aus Gesundheitsrücksichten sich entschlossen, von der Redaktion zurückzutreten; Herr Dr. Hirth hat wegen Ueberhäufung mit anderen Arbeiten Verlag und Redaktion der „Annalen“ aufgegeben. Es gereicht den Unterzeichneten als dem neuen Verleger und den neuen Herausgebern zur besonderen Freude und Ehre, daß die Namen der bisherigen verdienstvollen Leiter der „Annalen“ auch in Zukunft mit dem Titel derselben in Verbindung bleiben werden.

Die Unterzeichneten sind, indem sie Verlag und Redaktion der „Annalen“ mit dem Jahrgang 1901 übernehmen, von dem ernsten Bestreben beseelt, nach besten Kräften dahin zu wirken, daß den „Annalen“ der bisherige Leserkreis erhalten bleibt und neue Leser gewonnen werden. Die „Annalen“ sollen wie bisher der allgemeinen Staatslehre und insbesondere dem deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht, dem Verwaltungsrecht und der Verwaltungspolitik, dann der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik dienen. Eingehend werden namentlich die neueren Erscheinungen der deutschen Volkswirtschaft und die bedeutsameren Resultate der Statistik berücksichtigt werden. Die „Annalen“ wollen eine praktisch-wissenschaftliche Zeitschrift und eine quellen-

Digitized by Google

mäßige Materialiensammlung bleiben und in steigendem Maße ein gemeinsames Organ für Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und der Bundesstaaten werden. Abhandlungen über völkerrechtliche Materien sollen, wenn sie ein aktuelles Interesse für Deutschland besitzen, nicht ausgeschlossen sein. Die Grenzgebiete und die gegenseitigen Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Rechte werden unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs in höherem Maße als früher Beachtung zu finden haben. Bezüglich der Materialien und Miscellen wollen wir uns von dem Grundsatze leiten lassen, nur wirklich Wertvolles und dem Leser nicht ohne weiteres Zugängliches zu bieten.

Durch Beschränkung der Zahl langer Abhandlungen zu Gunsten der Aufsätze mittleren und kleineren Umfangs hoffen wir eine dem Leser erwünschte und der Zeitschrift förderliche Vielseitigkeit, sowie eine umfassendere unmittelbare Verwertbarkeit des Gebotenen erreichen zu können.

Dadurch daß die Verlagshandlung sich entschlossen hat, die seit dreizehn Jahren erscheinenden „Litterarischen Mitteilungen" nunmehr allmonatlich zu veröffentlichen und den „Annalen" unentgeltlich beizulegen, wird der Leser der „Annalen" fortlaufend über die neuen Erscheinungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur unterrichtet und der Wert der Zeitschrift wesentlich erhöht.

An die erprobten Mitarbeiter der „Annalen" richten wir das Ersuchen, die Zeitschrift auch in Zukunft mit ihren geschätzten Beiträgen zu unterstützen. Neue sachkundige Mitarbeiter zu gewinnen, werden wir uns stets angelegen sein lassen.

Dr. Karl Theodor Eheberg. Dr. Anton Dyroff.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Erlangen und München im Dezember 1900.

Digitized by Google

Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots.

Von

Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Seit Jahresfrist nimmt in Deutschland die Erörterung der sogenannten Kohlenfrage das Interesse und die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise in Anspruch. Handelskammern und wirtschaftliche Verbände haben sich eingehend damit beschäftigt und beschäftigen sich noch immer damit, in den Verhandlungen des Reichstags und der Landtage der einzelnen Bundesstaaten hat man der Angelegenheit eine ausführliche Behandlung gewidmet und auch die kommunalen Vertretungen haben sich wiederholt veranlaßt gesehen, sich damit zu befassen und ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen, von deren Berücksichtigung sie eine Beseitigung der augenblicklichen Mißstände erhoffen zu können glauben. Auch die Regierungen konnten nicht umhin, in Erwägungen darüber einzutreten, auf welche Weise und durch welche Mittel die Versorgung der Industrie und des Hausverbrauchs mit Kohle zu angemessenen Preisen gesichert werden könne. Diese Erwägungen haben dazu geführt, daß zunächst auf den preußischen Staatseisenbahnen die Anwendung des allgemeinen Rohstofftarifs auf den Kohlentransport verfügt wurde, eine Maßregel, welche den Zweck verfolgt, die Einfuhr ausländischer Kohle, vor Allem englischer, zu begünstigen und hierdurch der Kohlenknappheit zu begegnen. Von weitergehenden Maßnahmen, welche seitens einflußreicher Kreise wiederholt und in lebhafter, zum Theil sogar in leidenschaftlicher Weise gefordert wurden, sah die preußische Regierung einstweilen ab, von der Ansicht ausgehend, daß einerseits die fortdauernde Vermehrung der Förderung in den deutschen Kohlenrevieren, anderseits die Minderung des Bedarfs auf Seiten der Industrie in verhältnißmäßig kurzer Zeit schon dazu beitragen werde, daß Angebot und Nachfrage auch auf dem Gebiete des Kohlenmarktes wieder in ein angemesseneres, normales Verhältnis zu einander treten würden. Zu diesen weitergehenden Maßnahmen, die insbesondere in den Erörterungen der Kohlenfrage seitens der politischen und wirtschaftlichen Presse eine hervorragende Rolle spielten, gehört einmal die Aufhebung der Ausfuhrtarife für den Kohlentransport nach dem Ausland, demnächst der Erlaß eines allgemeinen Kohlenausfuhrverbotes und endlich die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke. Die beiden zuerst genannten Maßnahmen wurden ganz besonders oft empfohlen und es fehlte nicht an heftigen Vorwürfen gegen die Regierungen, weil sie es unterließen, den in dieser Hinsicht an sie gestellten Forderungen nachzukommen. An dieser

Digitized by Google

Stelle haben wir uns mit der Aufhebung der Ausfuhrtarife nicht zu beschäftigen, dagegen soll die Frage erörtert werden, ob das Reich überhaupt in der Lage ist, ein allgemeines Kohlenausfuhrverbot zu erlassen, zu dessen Rechtfertigung nicht etwa Gründe angeführt werden könnten, welche dem Gebiete der Sicherheitspolitik des Reichs und der Einzelstaaten angehören, sondern ausschließlich wirtschaftliche? Bei den Beratungen des preußischen Staatsministeriums über die Kohlenfrage ist natürlich auch hierauf eingegangen worden; wie aus den seiner Zeit über die Entschließungen des Staatsministeriums veröffentlichten Mitteilungen hervorgeht, war man seitens desselben der Meinung, daß aus rechtlichen Gründen das Reich zur Zeit nicht in der Lage sei, ein allgemeines Kohlenausfuhrverbot zu erlassen. Ob man einstimmig dieser Ansicht war oder ob eine Minderheit zu Gunsten der gegenteiligen Anschauung eintrat, die sowohl in der Tagespresse als auch besonders in den parlamentarischen Verhandlungen vielfach Vertretung gefunden hatte, konnte aus den betreffenden Publikationen nicht entnommen werden. Jedenfalls ist die Mehrheit des Staatsministeriums zu der Ueberzeugung gekommen, daß die bestehenden Handels- und Zollverträge zwischen dem deutschen Reiche einerseits, einer ganzen Reihe von Staaten anderseits, dem Erlaß eines Kohlenausfuhrverbots aus wirtschaftlichen Gründen im Wege stehen, und diese Ueberzeugung entspricht, wie im Folgenden gezeigt werden wird, durchaus der auf den geltenden Staatsverträgen beruhenden Rechtslage.

Zunächst und vor der Erörterung der Rechtsfrage ist darauf hinzuweisen, daß die Kohlenfrage dadurch eine aktuelle Bedeutung erlangt hat, daß einerseits die Kohlenvorräte immer knapper wurden, anderseits die Kohlenpreise eine Höhe erreichten, bei welcher für weite Schichten der Bevölkerung die Beschaffung dieses unentbehrlichen Heizmaterials nur unter großen Opfern und nur unter Beschränkung anderweitiger Bedürfnisse zu ermöglichen war. Die Kohlenförderung Deutschlands ist in den letzten Jahren ständig eine erheblichere geworden, sie würde noch in stärkerem Maße vermehrt worden sein, wenn es nicht auch in der Kohlenindustrie an gelernten Arbeitern fehlte; das Einstellen ungelernter Arbeiter hat aber gerade in diesem Industriezweig, der stets mit einer gewissen, nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Arbeiter verbunden ist, seine großen Bedenken. Der beispiellose industrielle Aufschwung Deutschlands in den Jahren 1896—1899 brachte es mit sich, daß die Industrie an die Kohlenproduktion die größten Anforderungen stellte, und diesen konnte nicht immer nachgekommen werden. Ein längerer Ausstand der Arbeiter in den böhmischen Kohlengruben erhöhte die Schwierigkeiten. Dazu kam, daß manche Zwischenhändler sich die für den Kohlenhandel so außerordentlich günstige Lage zu Nutzen machten, indem sie die angesammelten Vorräte nun zu Preisen abgaben, welche mitunter als wucherische bezeichnet werden mußten. Das Mißverhältnis zwischen der Nachfrage nach den „schwarzen Diamanten" und dem Angebot derselben, das jedenfalls in dem letzten Drittel des Jahres 1899 und in dem ersten Drittel des Jahres 1900 bestand, mußte von selbst zu einer Erhöhung der Preise führen. Man hat für diese Preisverteuerung vielfach das Rheinisch-westphälische Kohlensyndikat verantwortlich gemacht, wohl das größte und einflußreichste großindustrielle Syndikat Deutschlands, dem die rheinisch-westphälischen Zechen so gut wie vollständig angehören. Richtig ist, daß das Syndikat die Kohlenpreise in dieser Zeit erhöht hat, aber es darf als zweifellos betrachtet werden, daß ohne das Bestehen des Syndikats die Erhöhung der Preise schon früher

Digitized by Google

eingetreten wäre, und es ist zum Mindesten wahrscheinlich, daß die Preistreiberei auf dem Kohlenmarkte ohne die Thätigkeit des Syndikats noch eine wesentlich intensivere gewesen wäre, als es thatsächlich der Fall war. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme kann aus dem Verhalten einzelner Zechen entnommen werden, welche dem Syndikat nicht angehören und ihren Anschluß an dasselbe gerade um deswillen verweigert haben, weil sie in der freien Ausnützung der wirtschaftlichen Hochkonjunktur durch die Syndizierung nicht behindert sein wollten. Jedenfalls ist die maßlose Preiserhöhung der Kohle, die ja ganz besonders im Kleinhandel zu Tage trat, nicht sowohl auf die Maßnahmen des Kohlensyndikats als vielmehr auf Manipulationen des Zwischenhandels zurückzuführen gewesen. Ob das Syndikat nicht in der Lage gewesen wäre, denselben wirksamer entgegenzutreten, als es geschehen ist, muß dahin gestellt bleiben; die Frage ist auch von solchen Personen bejaht worden, welche im Uebrigen anerkannten, daß das Syndikat erst dann zu einer Erhöhung der Kohlenpreise schritt, als ihm ein weiterer Widerstand gegen die diesbezüglichen Forderungen der Syndikatszechen nach Lage der Verhältnisse unmöglich war. Wenn nun auch durch den im zweiten Viertel des Jahres 1900 eingetretenen Rückgang der wirtschaftlichen Hochkonjunktur einerseits, durch die tarifarischen Maßnahmen der preußischen Eisenbahnverwaltung sowie der Eisenbahnverwaltungen der übrigen Bundesstaaten anderseits die Kohlenfrage vielleicht etwas an ihrem aktuellen Charakter eingebüßt hat, so ist gleichwohl immer noch die Preisgestaltung dieses Brots der Industrie eine außerordentlich hohe und es wird dieserhalb nach wie vor die Verhinderung der Kohlenausfuhr durch ein Verbot der Reichsregierung fast täglich besprochen. Daß auch jetzt noch der Frage nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse eigen ist und zwar ein wirtschaftliches Interesse von eminenter Wichtigkeit, ist ohne Weiteres ersichtlich. Gerade in Zeiten einer im Rückgange befindlichen Konjunktur muß die Industrie auf möglichste Verminderung ihrer Betriebskosten bedacht sein; wenn die Kohlenversorgung ihr nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen möglich ist, durch welche der Betriebsgewinn zum größten Theile absorbirt wird, so bleibt schließlich nur übrig, den Betrieb einzustellen oder doch erheblich zu beschränken. Die Folgen einer derartigen Maßregel für die Volkswirtschaft und den Nationalwohlstand liegen auf der Hand und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Rechtfertigung, daß sowohl der Staat als auch die Gesellschaft die weitere Entwicklung der Kohlenfrage unausgesetzt im Auge behalten. Selbstverständlich gehört es auch zu den Pflichten der im Geiste der Sozialpolitik ihre Aufgabe auffassenden Regierung, mit allen zulässigen und möglichen Mitteln dafür besorgt zu sein, daß die unbemittelten und besitzlosen Klassen der Bevölkerung nicht gezwungen sind, für die Beschaffung der Hauskohle einen unverhältnismäßig erheblichen Teil ihres Einkommens opfern zu müssen, und es würde mit dem Geiste unserer Zeit in Widerspruch stehen, wenn der Staat diese Pflicht nicht in den Vordergrund stellen wollte. Soviel über die wirtschaftliche und soziale Seite der Frage; wenden wir uns nunmehr der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Erlasses eines Kohlenausfuhrverbotes zu.

Es ist bekannt, daß die geltenden Zoll- und Handelsverträge zum Teil mit der Möglichkeit des Erlasses eines Ausfuhrverbotes seitens eines der vertragschließenden Staaten rechnen und alsdann die Voraussetzungen für den Erlaß desselben genau festsetzen, zum Theil aber auch sich damit begnügen, die Zusicherung aufzustellen, daß kein Staat gegenüber dem andern ein Aus-

Digitized by Google

fuhrverbot — das Gleiche gilt von einem Einfuhr- und Durchfuhrverbot — erlassen wird, das nicht zugleich oder unter gleichen Voraussetzungen auch auf alle andern Staaten Anwendung findet, die in zollpolitischer Hinsicht auf gleichem Fuße behandelt werden wie der Mitkontrahent des betreffenden Staatsvertrags. Eine Bestimmung dieses Inhaltes findet sich beispielsweise in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 97), Artikel 6 desselben lautet:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmung verboten werden."

Aehnlich lautet die Bestimmung in Artikel 1 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags vom 10. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 195), wobei jedoch der für die hier in Betracht kommende Frage sehr wichtige Zusatz gemacht ist: „Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten." In dem Schlußprotokoll ist hierzu erläuternd bemerkt: „die Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 3 und 4 und in Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole,
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten,
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

In gleicher Weise ist die Frage geregelt in dem deutsch-belgischen Vertrage vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892 S. 241) Artikel 7 und in dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage; im letzteren heißt es: Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder der vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehält, diejenigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verfügen, welche er aus Gesundheitsrücksichten (pour des motifs sanitaires), insbesondere zur Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Viehseuchen, oder zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten oder in Hinsicht auf etwaige Kriegsereignisse für notwendig hält (notamment pour empêcher la propagation d'épidémies et d'épizooties, ou pour protéger l'agriculture contre l'importation et la propagation d'insectes unisibles ou bien en vue d'évènements de guerre). Verschieden von dieser Fassung ist die der bezüglichen Vereinbarung in Artikel 5 des Deutsch-russischen Handelsvertrags vom 10. Februar / 29. Januar 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 153). Zwar wird auch hier in Absatz 1 bestimmt:

„Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden."

Aber in dem zweiten Absatz des Artikels sind die Voraussetzungen für den Erlaß solcher Verbote genau bestimmt, es heißt daselbst nämlich:

„Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staats-

Digitized by Google

monopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten (pour d'autres considérations de haute gravité)." Dieser Vertrag gestattet also den Erlaß von Ausfuhrverboten in weiterem Umfange, als dies nach dem deutsch-schweizerischen, dem deutsch-belgischen und auch deutsch-österreichischen vom 6. Dezember 1891 der Fall ist. Denn auch dieser bestimmt in Artikel 1:

„Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen, sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden,
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten,
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen."

Der Fall der „schwerwiegenden Gründe" (considérations de haute gravité) fehlt hier; in dem Vertrag mit Rußland ist dafür allerdings der Fall des Verbots mit Rücksicht auf Kriegsbedürfnisse nicht erwähnt, den wir sonst in allen übrigen Verträgen finden; allein es bedurfte dessen nicht, weil in dem Vertrag mit Rußland einerseits der Fall des Verbots im Interesse der öffentlichen Sicherheit, anderseits im Interesse sonstiger schwerwiegenden Gründe ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Es erhellt aber ohne Weiteres, daß diese beiden Begriffe — öffentliche Sicherheit und schwerwiegende sonstige Gründe — einen so weit reichenden Inhalt haben, daß die Rücksicht auf die Kriegsbedürfnisse unter den einen und andern unschwer untergebracht werden kann.

Die Beschränkung des Erlasses von Ausfuhrverboten — um nur von solchen im Zusammenhang dieser Erörterungen zu sprechen — auf bestimmte Warengattungen und unter bestimmten Voraussetzungen bedeutet eine Bindung der Dispositionsbefugnis der kontrahirenden Staaten, oder, anders ausgedrückt, einen teilweisen Verzicht auf die Ausübung der Rechte, die sich aus der Staatsautonomie ergeben. Wie überhaupt der Abschluß von Handelsverträgen die Autonomie der Staaten für die Dauer des Vertrags einer gewissen Einschränkung unterwirft, so bewirkt auch die in einem Handelsvertrag enthaltene Klausel, daß nur unter genau bezeichneten Voraussetzungen und in genau aufgezählten Fällen ein Ausfuhrverbot erlassen werden darf, für die Vertragsdauer die rechtliche Unmöglichkeit, außerhalb des so umschriebenen Kreises von Fällen von dieser wirtschaftspolitischen Maßregel Gebrauch zu machen. Dem Grundsatze der Vertragstreue entsprechend, welcher für die Auslegung von Staatsverträgen nicht minder maßgebend ist wie für die Auslegung und Handhabung von Privatverträgen, muß mit peinlichster Sorgfalt darüber gewacht werden, daß die nur ausnahmsweise eingeräumte Befugnis zum Erlaß von Ausfuhrverboten nicht über die Grenze hinaus ausgedehnt werde, welche von den vertragschließenden Parteien ersichtlich gewollt ist. Wenn ein Staat seine wirtschaftspolitische Aktionsfreiheit durch Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit der mehrfach erwähnten Klausel bindet, so geschieht dies nur im Vertrauen darauf, daß auch die von der andern Seite zugestandenen Bindungen nicht nur formell, sondern auch materiell werden beachtet werden; mit dem Augenblick, in welchem ein Staat dieses Vertrauen nicht mehr hegen könnte, würde die Möglichkeit

Digitized by Google

der Vereinbarung solcher Bindungen überhaupt verschwinden, es wäre alsdann dem Abschluß von Handelsverträgen jedes Inhaltes und jeder Art der Boden so gut wie vollständig entzogen. Wenn wir seit Alters der Ansicht huldigen, daß die Verträge des Privatrechts nach Treu und Glauben auszulegen sind, wenn wir diesen Auslegungsgrundsatz geradezu als juristisches Axiom betrachten dürfen, so erfordert die logische Konsequenz, daß wir auch bei der Auslegung der Staatsverträge nicht anders verfahren. Hieraus ergibt sich aber zunächst, daß die Aufzählung der Ausnahmen von der grundsätzlich anerkannten Unzulässigkeit des Erlasses von Ausfuhrverboten einen *taxativen*, und nicht einen exemplifikativen Charakter hat; keiner der vertragschließenden Staaten ist befugt, die vereinbarten Ausnahmefälle durch willkürliche Auslegung zu vermehren, selbst gebieterische Rücksichten auf Staatsbedürfnisse ersten Rangs können und dürfen ihn hierzu nicht ermächtigen. Es ist Sache der Bevollmächtigten jedes Staates, bei Abschluß eines Staatsvertrags die eventuell eintretenden Staatsbedürfnisse ins Auge zu fassen und die Aktionsfreiheit des Staates für diese Eventualitäten zu wahren; hat man dies unterlassen, so kann späterhin im Wege einseitiger und gekünstelter Auslegung Abhilfe nicht geschaffen werden. Der Satz, daß das Staatsrecht dem Völkerrecht vorgehe, — in dieser allgemeinen Form überhaupt ein höchst problematischer — kann jedenfalls zu einer Rechtfertigung der entgegengesetzten Auffassung in dieser Frage nicht verwertet werden. Die *internationale Rechtsordnung*, beruhend auf dem Staatsvertrag, ist vielmehr der *nationalen übergeordnet*, sie kann daher auch nicht durch einseitige Akte der nationalen Rechtsordnung modifizirt werden; als einziger Weg zu ihrer Abänderung kommt nur der Staatsvertrag in Betracht. Die Bindung der wirtschaftspolitischen Aktionsfreiheit zweier Staaten läßt sich lediglich durch freie Vereinbarung wieder aufheben, mit andern Worten, um den Vertrag auch nur in Ansehung eines Punktes außer Kraft zu setzen, bedarf er eines neuen Vertrags, Gesetz und landesherrliche Verordnung reichen dazu nicht hin.

Anerkennt man diese Sätze als dem heutigen Stande der Rechtslehre entsprechend — und grundsätzlich wird dagegen ein Einspruch wohl schwerlich erhoben werden können —, so fragt es sich nunmehr, welchen Charakter ein Kohlenausfuhrverbot hätte, welches das Reich, also der Kaiser, mit Rücksicht auf die oben hervorgehobene Knappheit der Kohlenvorräte und die Höhe der Kohlenpreise erließe? Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein, es wäre darin eine *wirtschaftspolitische* Maßregel zu erblicken, um dem Inland den notwendigen Kohlenbedarf zu billigeren Preisen zu sichern. Ob das Kohlenausfuhrverbot überhaupt diese Wirkungen haben würde, ist hier nicht näher zu untersuchen; es fehlt nicht an sachverständigen Persönlichkeiten, welche sich in dieser Hinsicht ziemlich skeptisch äußern, trotzdem sie sowohl dem Kohlensyndikat als auch den nichtsyndizierten Kohlengrubenbesitzern und dem Kohlenhandel vollkommen fern stehen und dieserhalb auch nicht in den Verdacht kommen können, ihr Urteil durch Rücksichtnahme auf diese Interessen beeinflussen zu lassen. Einen Gegenstand des Staatsmonopols bildet die Kohlenproduktion nicht; gesundheitliche Rücksichten lassen sich ebenfalls nicht zu Gunsten eines Kohlenausfuhrverbotes anführen und zwar weder Rücksichten auf die menschliche Gesundheit noch Rücksichten auf die Gesundheit der Tiere. Die Argumentation, daß in Folge der Kohlenverteuerung die ärmere Bevölkerung im Winter sich gegen die Unbillen der Witterung und der Kälte nicht genügend schützen könne, in Folge dessen an ihrer Gesundheit Schaden erlitte und daß

Digitized by Google

um deswillen das Kohlenausfuhrverbot durch Gesundheitspolizeirücksichten motiviert werde, hat bislang auch bei den eifrigsten Anhängern dieser Maßregel keine Vertretung gefunden, es ist auch ohne Weiteres klar, daß eine solche Auslegung des Begriffs „Gesundheitspolizeirücksichten" von keinem Staate, der in einem Vertragsverhältnis mit Deutschland steht, angenommen würde. Endlich läßt sich aber auch das Verbot nicht auf die Kriegsbedürfnisse stützen; zwar unterliegt es keinem Bedenken, ein Kohlenausfuhrverbot auch dann zu erlassen, wenn ein Krieg noch nicht ausgebrochen ist, und somit wäre es an sich zulässig, wenn das Reich im Hinblick auf den Kohlen edarf der Marine in Folge der Wirren im chinesischen Reiche sich zu der Untersagung der Ausfuhr veranlaßt sehen würde. Indessen spielt der Kriegsbedarf bei der ganzen Frage keine Rolle und kann naturgemäß auch keine spielen, weil die Kohlenversorgung der deutschen Kriegsflotte in den chinesischen Gewässern selbstverständlich nicht vom Inland aus geschehen kann. Auch die seitens des Reichs für den Truppen- und Munitionstransport gecharterten Transportschiffe können sich nicht von Deutschland aus mit dem Kohlenmaterial versehen, dessen sie bis zu der Ankunft an Ort und Stelle bedürfen. Der Erlaß eines Verbots mit Rücksicht auf die Kriegsbedürfnisse des Reichs wäre daher nur eine Verschleierung des eigentlichen Grundes des Verbotes, es würde darin lediglich die Vermehrung der Ausnahmefälle, in welchen die Ausfuhr nach den meisten Verträgen verboten werden kann, auf dem Wege einer sehr gekünstelten Auslegung zu erblicken sein. Es kann sonach von einem Kohlenausfuhrverbot zunächst gegenüber Oesterreich-Ungarn nicht gesprochen werden und schon hierdurch erledigen sich die Vorwürfe, welche während des Ausstandes der böhmischen Kohlenarbeiter gegen die verbündeten Regierungen um deswillen erhoben wurden, weil sie dem Verkaufe deutscher Kohle nach Böhmen kein Hindernis bereiteten. Das Gleiche gilt, um nur die Staaten zu nennen, welche an dem Abschluß der Eingangs erwähnten Verträge betheiligt sind, bezüglich Italiens, Belgiens und der Schweiz. Den gleichen Anspruch wie diese Staaten haben des Weitern aber auch diejenigen, welchen die Rechte der meistbegünstigten Nation zugesichert sind; denn es besagt ja die Meistbegünstigungsklausel, daß die differentielle Behandlung dieser Länder gegenüber andern ausgeschlossen sein soll; wenn nun ein Ausfuhrverbot bezüglich Kohle einem bestimmten Staate gegenüber lediglich in den in dem Handels- und Zollvertrag taxativ aufgezählten Fällen erlassen werden kann, so darf es auch einem andern Staate gegenüber, welchem die Behandlung nach der Meistbegünstigungsklausel zugesichert ist, nur in diesen Fällen und unter den Voraussetzungen derselben zur Anwendung kommen; die gegentheilige Praxis würde dem Wesen der Meistbegünstigungsklausel nicht gerecht. Hieraus ergibt sich beispielsweise, daß ein Kohlenausfuhrverbot gegenüber Frankreich nur unter den Voraussetzungen und in den Fällen erlassen werden kann, wie gegenüber Oesterreich-Ungarn und Italien, da Frankreich zufolge der bekannten Bestimmung des Frankfurter Friedens die Behandlung der meistbegünstigten Nation zusteht. Dagegen hat das Reich gegenüber Rußland freie Hand, ein Kohlenausfuhrverbot aus wirtschaftspolitischen Gründen zu erlassen, wie anderseits auch der russische Staat dem Reich gegenüber sich seine wirtschaftliche Aktionsfreiheit vorbehalten hat; denn es unterliegt keinem Bedenken, daß die Kohlenknappheit und Kohlenverteuerung schwerwiegende Gründe (considérations de haute gravité) im Sinne des Artikels 5 des Deutsch-Russischen Handelsvertrags bilden, und niemand könnte gegen eine derartige Auslegung den Vorwurf erheben, daß sie eine illegale sei. Daß in-

Digitized by Google

dessen gerade Rußland gegenüber eine derartige Maßregel wenig angezeigt ist und wenig Zweck hat, bedarf kaum der weiteren Ausführung. Den Staaten gegenüber, welche in erheblicherem Maße Abnehmer und Verbraucher deutscher Kohle sind, ist somit das Reich aus rechtlichen, d. h. aus völkerrechtlichen Gründen, zur Zeit gar nicht in der Lage, von dem Erlaß eines Kohlenausfuhrverbotes Gebrauch zu machen.

In den seitens des Reichs im Laufe der neunziger Jahre abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträgen ist die Kohleneinfuhr und Kohlenausfuhr nicht mehr ausdrücklich erwähnt worden, während dies in dem am 30. Mai 1865 zwischen dem Zollverein einerseits, Großbritannien anderseits abgeschlossenem Handelsvertrage geschehen ist: Artikel V desselben enthält die Meistbegünstigungsklausel, daneben aber nachfolgende Vorschrift: „die vertragenden Teile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten noch mit einer Abgabe zu belegen." Die praktische Bedeutung dieser Garantierung einer unbeschränkten Kohlenausfuhr ergiebt sich ohne Weiteres; zu einer Zeit, in welcher der deutsche Kohlenbergbau noch nicht annähernd die heutige Ausdehnung und Entwicklung aufzuweisen hatte, mußte es für Deutschlands Volkswirtschaft von der größten Wichtigkeit sein, daß ihr die Versorgung mit englischer Kohle unter allen Umständen offen stand. Nicht mit Unrecht hat man daher gesagt, daß diese Vorschrift in Ansehung ihres wirtschaftlichen Zwecks der Errichtung eines Kohlendepots auf englischem Boden gleichkomme, und zwar der unter den Schutz des Völkerrechts gestellten Errichtung. Wenn nun auch seitdem die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß Deutschland für die Befriedigung seines Inlandsverbrauchs im Allgemeinen auf den Bezug englischer Kohle nicht mehr angewiesen ist, so bedarf doch auch heute noch die deutsche Marine, ganz besonders die Handelsmarine, der englischen Kohle, um unterwegs ihren Bedarf decken zu können. Würde man in Deutschland die britische Regierung für befugt erachten, mit Rücksicht auf die Preissteigerung englischer Kohle in England selbst, die Ausfuhr von Kohle kurzer Hand zu verbieten? Gewiß nicht! Man würde in einem solchen Vorgehen einen Bruch des Vertrags von 1865 erblicken, der um so bedeutungsvoller wäre, als damit eines der wichtigsten Aequivalente in Fortfall kommen würde, welche für die Behandlung Englands als meistbegünstigter Nation seiner Zeit in Betracht kamen und, wenigstens teilweise, auch heute noch in Betracht kommen. Die Meistbegünstigung kommt England auch heute, nach Kündigung des Handelsvertrags, auf Grund des Gesetzes betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche vom 1. Juli 1899 (R.G.Bl. Nr. 346), bezw. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1899 (R.G.Bl. Nr. 364) zu. Ein englisches Ausfuhrverbot bezüglich Kohle würde sicherlich die Entziehung der Behandlung als meistbegünstigter Nation zur Folge haben und mit Recht. Ist man aber dieser Ansicht, so wird man auch ein deutsches Kohlenausfuhrverbot nur in den aus obigen Auslassungen sich ergebenden Fällen als dem gegenwärtigen Rechtszustande entsprechend erachten dürfen. Man könnte sich nun von Seiten derjenigen, welche geneigt sind, sich über die im Vorstehenden gegen die Zulässigkeit eines allgemeinen Kohlenausfuhrverbots geltend gemachten Rechtsgründe hinwegzusetzen, darauf berufen, daß in der Praxis des Reichs für ein solches Verbot bereits eine Art von Präcedenzfall existire, nämlich die Kaiserl. Verordnung vom 4. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 203), wodurch die Ausfuhr von Heu, frischen und getrockneten Futterkräutern, Stroh und Häcksel über sämmtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten wurde. Dieses

Digitized by Google

Ausfuhrverbot wurde in dem Sommer 1893 erlaſſen, in welchem die deutſche Landwirtſchaft in Folge anhaltender Dürre unter dem Futtermangel ganz außerordentlich zu leiden hatte; das Motiv des Verbots war zweifellos ein wirtſchaftliches und die Rechtfertigung desſelben mit geſundheits- bezw. veterinärpolizeilichen Erwägungen und Rückſichten, woran es ſeiner Zeit nicht gefehlt hat, konnte vor der juriſtiſchen Kritik nicht Stand halten. Die Zuläſſigkeit des Verbots iſt denn auch mit guten Gründen damals beſtritten worden, die Argumentation ſtützte ſich ganz beſonders darauf, daß dieſe partielle Suspenſion eines völkerrechtlichen Vertrags dem Weſen des Staatsvertrags zuwiderlaufe. Als ein Präcedenzfall kann ſomit das Ausfuhrverbot von 1893 nicht angeſehen werden. Uebrigens ließe ſich zwiſchen dem Ausfuhrverbot für landwirtſchaftliche Futtermittel und der Geſundheits- bezw. Veterinärpolizei noch eher ein innerer Zuſammenhang konſtruiren als zwiſchen dieſer und einem Kohlenausfuhrverbot.

Nach Vorſtehendem muß alſo der Erlaß eines Kohlenausfuhrverbots den meiſten Staaten gegenüber, mit welchen wir im Vertragsverhältnis ſtehen, als rechtlich unſtatthaft erachtet werden, ſoweit nicht Kriegsbedürfniſſe des Reichs in Betracht kommen, und iſt es daher nur anzuerkennen, daß die Reichsregierung ſich zu einer ſolchen Maßregel bisher nicht hat drängen laſſen. Es wird für den Abſchluß künftiger Handelsverträge und ſonſtiger internationaler Verträge nur von Nutzen ſein, daß die Reichsregierung auch bei dieſer, die wirtſchaftlichen Intereſſen der weiteſten Bevölkerungsſchichten nachhaltig berührenden Frage, ſich keiner Auslegung der geltenden Verträge zugewendet hat, für die zwar Opportunitätserwägungen geltend gemacht werden konnten, die aber vor der juriſtiſchen Prüfung nicht beſtehen kann. Es iſt aber des Weiteren für die Entwicklung des internationalen Vertragsrechts von größter Wichtigkeit, daß durch ein bedeutſames Beiſpiel gezeigt wurde, daß Treu und Glauben bei der Auslegung von Staatsverträgen ebenſowohl als leitendes Prinzip in Betracht zu ziehen ſind wie bei der Interpretation von Privatverträgen.

Digitized by Google

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.*)

Von

W. Thrän, Geh. Ob. Reg.-Rat in Potsdam.

I. Der Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes.

Da der deutsche Marineetat aus dem preußischen hervorgegangen ist, so fassen wir zunächst die Entwicklung des letzteren ins Auge; hiebei ergibt sich von selbst ein Rückblick auf die Zeit der Entstehung von Preußens Kriegsmacht.

Wie der große Kurfürst unter teilweiser Mitbenützung holländischer Einrichtungen das stehende Heer der Monarchie begründet hat, so schuf er auch, wesentlich auf Grund der von ihm in den Niederlanden gesammelten Erfahrungen, die brandenburgische Flotte. Aehnlich dem Landheer ist sie in Folge der rastlosen Bemühungen Friedrich Wilhelms aus eigenartigen privatrechtlichen Verhältnissen heraus zu einem staatlichen Organismus herangewachsen. Anfangs stellte der seekundige holländische Kaufmann Benjamin Raule für die maritimen Unternehmungen des weitblickenden Herrschers Kriegsschiffe gegen monatlichen Heuerlohn, wobei in der Regel der Monarch die Kriegsgefahr, Raule die Seegefahr zu tragen hatte. Durch die Erwerbung der Kolonien wurden nicht allein für die unter Betheiligung Friedrich Wilhelms gegründete und von Raule geleitete Handelsgesellschaft bestimmte Handelswege eröffnet, sondern es erwuchs auch für den Landesherrn die Notwendigkeit einer eigenen, selbständigen Kriegsmarine zum Schutz der überseeischen Besitzungen. Im Jahre 1684 kaufte Friedrich Wilhelm von Raule, der inzwischen zum Generalmarinedirektor mit einem Jahresgehalt von 4800 Thlr. befördert worden war, um den Preis von 110000 Thlr. 9 Kriegsschiffe, denen er eine schon ihm gehörige Fregatte beifügte. Sodann setzte er für diese seine Kriegsmarine, die nach und nach einen Höchstbestand von 75 Kriegsfahrzeugen mit c. 300 Geschützen erreichte, einen Etat aus, der, losgelöst von den Einnahmen und Ausgaben der Handelsgesellschaft für sich bestehen sollte, und stellte deren Verwaltung unter die unmittelbar von ihm selbst abhängende Admiralität; dieser wiederum wurden die beiden Admiralitätskammern zu Königsberg (Flottenstation der Ostsee) und zu Emden (Flottenstation der Nordsee) untergeben. Die jährlichen ordentlichen Einnahmen der Admiralität wies der Kurfürst auf die von den ostfriesischen Ständen für die Besatzung in Emden bewilligten Unterhaltungskosten, sowie auf den Ertrag der preußischen Seezölle an; den Rest hatte die

*) Zu dieser Skizze wurden die auf Grund archivalischer Quellen dargestellte „Geschichte der brandenburgisch-preußischen Kriegsmarine" von A. Jordan — Berlin, 1856 — und die öffentlichen Drucksachen benützt.

Digitized by Google

allgemeine Kriegskasse zu tragen, und diese erhielt Deckung für die ihr hiedurch erwachsenden Ausgaben im jährlichen Betrag von c. 54000 Thlr. durch die sog. Chargensteuer, darin bestehend, „daß jeder mit einer Besoldung neu Angestellte oder auf eine Charge Exspektivirte den vierten Theil des jährlichen Gehalts und dementsprechend jeder mit einem Kanonikat, einem Titel oder einem Privilegio Begnadigte einen angemessenen Geldbetrag zur Marinekasse kontribuiren sollte". Die von Friedrich Wilhelm im Gegensatz zu seinem kaufmännischen Marinedirektor beabsichtigte strenge Scheidung von Kriegs- und Handelsmarine ließ sich jedoch nicht durchführen; da die Handelsunternehmungen nicht gediehen, so sah sich der Monarch genötigt, den größten Teil des Budgets der Kriegsmarine zu Gunsten des Handels zu verwenden.

Der große Kurfürst hatte sich Heer und Flotte in wechselseitiger Beziehung und Ergänzung gedacht. Allein während sich das Landheer in der Folgezeit unter Beibehaltung des ihm von seinem Gründer verliehenen Charakters als staatliche Institution stetig weiter entwickelte, zeigt uns die Regierung der beiden Nachfolger in Verbindung mit der Abtretung der Kolonien und der Auflösung der Handelsgesellschaft den Untergang der Kriegsmarine. Die rasche Schöpfung sank in Ermanglung eines sicheren, soliden Unterbaues zusammen. Bald nach dem Tode des großen Kurfürsten hatten die Geschäftsinteressen mehr und mehr die Oberhand über diejenigen der Kriegsflotte gewonnen. Der gesonderte Etat der letzteren hörte auf. Die Marinekasse, welcher größere Einnahmen durch Einführung neuer Beiträge und Erhöhung der bestehenden zuflossen, wurde schließlich in Wahrheit zur Kasse der Handelsgesellschaft; König Friedrich Wilhelm I. verwandelte sie in eine Chargenkasse zur Rekrutirung der Riesengarde.

Friedrich der Große hat zwar den Bau von Handelsschiffen für Rechnung der von ihm geschaffenen Seehandlung angeordnet; allein irgend welche Schritte zur Neubegründung einer Kriegsflotte that er nicht, wie sich denn auch in seinen Schriften keine Aeußerungen über die Notwendigkeit einer solchen finden.

Nachdem unter der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms des Dritten in den Haffs und an der Küste der Ostsee einige kleinere improvisierte Kriegsunternehmungen mit armierten Fahrzeugen zur Ausführung gekommen waren, befaßte sich die preußische Staatsregierung im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mehrfach mit Plänen zur maritimen Sicherung der Ostseeküste durch Errichtung einer Seewehr, Beschaffung mehrerer Kriegsfahrzeuge u. s. w., sie hatten aber besonders wegen der Unzulänglichkeit der Mittel des Staatshaushaltes nicht verwirklicht werden können. Das Bedürfnis einer Kriegsflotte erschien nicht als ein dringliches. Da brachten die Verhältnisse des Jahres 1848 zunächst die, schon 200 Jahre früher vom Großen Kurfürsten erkannte, wirtschaftspolitische Bedeutung einer Kriegsmarine weiteren Kreisen des deutschen Volks zum Bewußtsein. Der deutsche Seehandel, der sich seit 1815 kräftig entwickelt hatte, — 1847 beschäftigte allein die preußische Rhederei mehr als 8000 Seeleute — wurde durch die dänische Blokade lahm gelegt. Ueber die Notwendigkeit einer Flotte zum Schutz dieses Handels waren jetzt die Parteien in Deutschland einig, nicht aber über die Zusammensetzung der Streitkräfte zur See und die Aufbringung der hiefür nötigen Mittel. Doch führten schließlich die bekannten Verhandlungen in Frankfurt zur Votirung von 6 Milionen Thaler „für die erste Gründung einer deutschen Flotte" und zur Zuweisung der deutschen Marineangelegenheiten an das Reichshandelsministerium unter Einsetzung einer Marineabteilung

Digitized by Google

für die Verwaltung und einer technischen Reichsmarinekommission bei letzterem. Eine ersprießliche Thätigkeit hat nur diese technische Behörde unter dem Vorsitz des Prinzen Adalbert entfaltet, und zwar der Art, daß im Jahre 1849 die deutsche (Nordsee-) Flotte den Bestand von 12 Kriegsschiffen und ca. 25 armierten Booten erreichte. Obwohl Preußen bei diesen Beschaffungen nach der Matrikularumlage in erster Linie beteiligt war, dienten die beschafften maritimen Streitmittel nicht der Verteidigung von Preußens Küsten. Bekannt ist auch das Ende der deutschen Flotte unter dem Hammer des Auktionators. Dieser Kriegsmarine hatten ähnlich, wie 200 Jahre früher der brandenburgischen, die ersten Bedingungen des Gedeihens gefehlt: Zeit und Geld.

Gleichzeitig mit den reichsdeutschen Marinebestrebungen waren die ebenfalls von Prinz Adalbert ausgehenden Maßnahmen Preußens zur Schaffung einer eigenen Kriegsmarine erfolgt; sie wurden teils von ersteren beeinflußt, teils wirkten sie auf jene ein. Zu Anfang des Jahres 1848 hatte die Kriegsmarine Preußens aus dem, mit 4 Geschützen ausgerüsteten, eisernen Postdampfer „Preußisch Adler" und 2 Kanonenjollen bestanden; es folgte der Bau weiterer Kriegsfahrzeuge, besonders von Kanonenschaluppen; weiterhin wurde die anfänglich dem Finanzministerium, später dem Ministerium für Gewerbe und Handel zugeteilt gewesene Segelkorvette „Amazone" im März 1849 dem Kriegsministerium unterstellt, welchem schon vorher die Angelegenheiten der Küstenflottille unter Einsetzung einer Marinekommission überwiesen worden waren. Ende Juli 1849 zählte die preußische Kriegsflotte bereits 3 größere Fahrzeuge, 36 Kanonenschaluppen und 6 Kanonenjollen mit 48 Offizieren, 1753 Mann — worunter der Stamm eines Marinebataillons — und 97 Geschützen. Bemerkenswert erscheint, daß sich schon im Jahr 1848 das preußische Staatsministerium in seiner Mehrheit für das Hingeben der Angelegenheit der Kriegsmarine an die deutsche Zentralgewalt ausgesprochen hatte, mit dem Vorbehalt, daß in der Ostsee ein preußischer Hafen zum Hauptkriegshafen gewählt werde, sowie unter der Verwahrung, daß Preußen nicht darauf verzichte, über die Grenzen seiner Matrikularbeiträge hinaus unter Umständen Kriegsschiffe auf eigene Rechnung zu bauen und zu bemannen. Hienach stellte im Oktober 1849 das preußische Kriegsministerium für den Fall des Uebergangs der vorgenannten preußischen Kriegsflotte in die deutsche eine Rechnung auf, wonach sich die gesammten, auf das Personelle und Materielle dieser Flotte verwendeten oder bis Ende des Jahres 1849 noch aufzuwendenden Kosten auf rund 807132 Thlr. beliefen. Hiezu kamen noch der Taxwert der schon früher beschafften 2 Kanonenjollen mit Ausrüstung und der Korvette „Amazone" mit zusammen ca. 54600 Thlr., ferner die Kosten der bisher leihweise aus königlichen Zeughäusern hergegebenen Handwaffen mit rund 40000 Thlr., sowie der Geldwert der seither angekauften Schiffsbauhölzer = 70745 Thlr. und der Taxwert des Schiffes „Preußisch Adler" = 280000 Thlr. Außerdem wäre noch die Geschützarmierung nebst Zubehör und Munition für 1—3 Dampfschiffe und die Bekleidung für die gesamte Kriegsstärke der Bemannung in Anrechnung zu bringen gewesen.

Im Jahre 1850 wurde die schon genannte Marinekommission des Kriegsministeriums in eine besondere Marineabteilung verwandelt; in Verbindung mit dieser Neuerung erfolgte die Aufstellung eines besonderen Marinetats für das Jahr 1850. Dieser Etat war mit 282448 Thlr. fortdauernden Ausgaben nach dem oben angegebenen Stand der Flotte berechnet. Das Oberkommando der Marine befand sich in Berlin, das Marinekommando in Stettin,

Digitized by Google

dem damaligen Hauptstützpunkt der Ostseeverteidigung; in Stettin, Stralsund und Danzig waren Marinedepots eingerichtet; überdies hatte Danzig eine Schiffswerft. Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des genannten Etats mit 717 550 Thlr. betrafen die Herrichtung eines Marineetablissements und den Bau von Kriegsschiffen. Gemäß dem auf Grund des Berichts des Staatsministeriums ergangenen Königlichen Erlaß vom 14. November 1853, betr. die Verwaltung der Marineangelegenheiten, ging die oberste, bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbundene, Leitung der Marineangelegenheiten auf eine, von dem Kriegsministerium getrennte, neu zu bildende Zentralbehörde über, welche den Namen „Admiralität" führen und zugleich Kommando- und Verwaltungsbehörde sein sollte. Die Admiralität zerfiel in die 3 Abteilungen a) für Kommandoangelegenheiten, b) für technische Angelegenheiten und c) für allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten. Zum Chef der Admiralität wurde vorerst der Präsident des Staatsministeriums ernannt; die spezielle Leitung der Geschäfte sollte der Oberbefehlshaber der Marine führen. Der Königliche Erlaß vom 28. Juni 1854 genehmigte sodann auf den Bericht der Admiralität ein Organisationsreglement für die Marinestationskommandos. Hienach wurden die zwei Marinestationen der Ostsee und der Nordsee gebildet; die Geschäfte der Marinestationskommandos bearbeiteten je die 3 Abteilungen für Kommando-, für technische und für Verwaltungsangelegenheiten. Vorstand der letzteren Abteilung war je der Marinestationsintendant, unter welchem als ausführendes Organ des Stationskommandos für alle Verwaltungsangelegenheiten die nach außen als eine Behörde erscheinende, in sich aber in die zwei selbständigen Sektionen a) für sämtliche Marineverwaltungs-, b) für sämtliche Werftverwaltungsangelegenheiten zerfallende Marinestationsintendantur stand. Am 7. Juli 1854 wurde vom König auf den Bericht der Admiralität das Organisationsreglement für das Personal der Marine (Matrosenkorps, Werftkorps, Seebataillon) genehmigt. Der Erlaß des Prinzregenten vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität, bestimmte auf den Bericht des Staatsministeriums, unter Aufhebung des Erlasses vom 14. November 1853, daß die Admiralität fortan aus zwei von einander getrennten Behörden a) der Marineverwaltung, b) dem Oberkommando der Marine zu bestehen habe. Die Marineverwaltung sollte von einem Chef mit den Befugnissen und der Verantwortlichkeit eines die Marineangelegenheiten im Staatsministerium und vor dem Landtag vertretenden und die Allerhöchsten Befehle in solchen Angelegenheiten kontrasignierenden Ministers geleitet werden. Ueber die für die Verwendung, Organisation und weitere Entwicklung der Marine wichtigeren Punkte hatte sich der Chef der Marineverwaltung, vor deren Erledigung, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, mit dem Oberbefehlshaber der Marine zu benehmen. Letzterer erhielt die Befugnisse eines kommandierenden Generals; er war zugleich Generalinspekteur des gesamten Marinewesens und verfügte in den zum Ressort des Oberkommandos gehörigen Angelegenheiten selbständig. Diesen vorerwähnten Erlaß setzte die auf Antrag des Staatsministeriums ergangene Königliche Verfügung vom 16. April 1861, betr. die Organisation der oberen Marinebehörde außer Wirksamkeit. Hiedurch wurde die unter dem Namen der Admiralität für die Oberleitung der Marineangelegenheiten eingesetzte Zentralbehörde aufgehoben, und weiterhin Folgendes bestimmt: „Für die der Admiralität übertragen gewesenen Verwaltungsangelegenheiten wird ein Marineministerium gebildet, welches Ich dem Kriegsminister, Generallieutenant von Roon, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum

Digitized by Google

Marineminister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen will. Das Oberkommando der Marine besteht fort; der Oberbefehlshaber der Marine bleibt auch ferner Generalinspekteur des Marinewesens und tritt zu dem Marineminister in dasselbe Verhältnis, in welchem die kommandierenden Generale, bezw. der Generalinspekteur der Artillerie, zu dem Kriegsminister stehen." Das vom König vollzogene, aber in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichte Regulativ vom 30. April 1861 ordnete das gegenseitige Verhältnis zwischen Marineministerium und Oberkommando im Einzelnen. Nachdem so eine anderweitige Organisation der oberen Marinebehörden eingetreten war, wurde durch Königlichen Erlaß vom 19. Juni 1862 das hiemit nicht mehr im Einklang stehende Organisationsreglement für die Marinestationskommandos vom 28. Juni 1854 aufgehoben und an dessen Stelle, unter Ermächtigung des Kriegs- und und Marineministers zu Ausführungsbestimmungen, das Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marineintendantur gesetzt. U. A. sollte hienach die dem Marineministerium, dessen Geschäfte fortan unter Verantwortlichkeit des Ministers ein Präses mit den Rechten und Pflichten eines Departementsdirektors im Kriegsministerium leitete, unmittelbar untergebene und zu dem Oberkommando der Marine in dem Verhältniß der Militärintendanturen zu den Generalkommandos stehende Marineintendantur — mit dem Sitz in Berlin — die Verwaltungsangelegenheiten sämtlicher Marineteile der im Dienst befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsverwaltungsgrundsätzen und den besonderen Verwaltungsvorschriften und Etats der Marine besorgen und durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine fördern, sowie das Interesse der Staatskasse wahrnehmen. Sie war innerhalb des Etats und nach Maßgabe der ihr erteilten Verwaltungsvorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbständig zu verfügen, Rechte und Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus zu übernehmen und denselben in Prozessen zu vertreten.

Weitere Aenderungen traten während des in Rede stehenden Zeitraumes nicht ein.

Bei dieser Behördenorganisation entwickelte sich der Etat der Marine von 1850 ab formal in der Art, daß für die Jahre 1850—1852 einschl. im Staatshaushaltsetat unter dem Abschnitt, bezw. Kapitel „Kriegsministerium" sowohl bei den fortdauernden, als den einmaligen Ausgaben je ein besonderer Titel „Für die Marine" eingestellt wurde. Der Staatshaushaltsetat für 1853 zeigt bei den fortdauernden Ausgaben, Abschnitt IX „Kriegsministerium" eine Trennung des Aufwands für die Kriegsmacht in Kapitel 42: Landmacht, Titel 1—10, und in das, nicht in Titel zerlegte, nur eine Summe enthaltende Kapitel 43 „Marine", während bei den einmaligen Ausgaben der Aufwand für die Marine als Titel 8 noch unter dem Kapitel 7 „Kriegsministerium" erscheint. Als Folge der obengenannten Erlasse vom 14. November 1853 und 28. Juni 1854 wurde in den Etats für 1854 und 1855 die Trennung zwischen Landheer und Marine, sowie die Gliederung der Ausgaben für letztere durchgeführt. In beiden Etats folgt bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben je auf den Abschnitt „Kriegsministerium" der Abschnitt „Marine"; während aber im ersteren Etat die Ausgaben für die Marine je nur ein Kapitel, ohne Zerlegung in Titel, bilden, besteht in letzterem bei den fortdauernden Ausgaben das Kapitel 44 (Abschnitt X) „Marine" aus den Titeln 1. Admiralität, 2. Stationsintendanturen, 3. Für den Militairdienst, 4. Für

Digitized by Google

Material und 5. Verschiedene Ausgaben, bei den einmaligen Ausgaben das Kapitel 16 (Abschnitt IX) „Marine" aus zwei Titeln. Im Etat für 1856 zerfallen die fortdauernden Ausgaben der Marine in die Titel 1. Admiralität, 2. Stationsintendanturen, 3. Für das Militärpersonal, 4. Für Indiensthaltung der Fahrzeuge, 5. Für Krankenpflege, 6. Für Mund- und Bekleidungsvorrat, 7. Serviskosten, 8. Reisekosten, 9. Für Rechtspflege, Seelsorge und Unterrichtswesen, 10. Für Material, 11. Verschiedene Ausgaben. Die Etats für 1857 und 58 enthalten in Folge Wegfalls des vorgen. Titels 6 nur 10 Titel; in den Etats für 1859, 60 und 61 tritt Titel 11: „Für die Landesverwaltung des Jadegebiets" hinzu. Die betr. einmaligen Ausgaben der Jahre 1856—61 setzen sich je aus mehreren Titeln (Höchstzahl 5 im Jahr 1859) zusammen. — In den Jahren 1862—66 wurde auch der Haushalt der Marine ohne die verfassungsmäßige Unterlage geführt; in dieser Hinsicht sowohl, wie wegen der Aufstellung und Führung des Staatshaushaltsetats überhaupt in der Zeit von 1850 bis 1861 gestatten wir uns auf die Erörterung zum preußischen Militäretat in den „Annalen" J. 1900 S. 415 ff. Bezug zu nehmen. Die dem sog. Indemnitätsgesetz vom 14. September 1866 beigefügten Uebersichten enthielten summarisch auch die Einnahmen und Ausgaben der Marine für die Jahre 1862 bis 1865 einschl., und von den 154 Millionen Thlr., die der Staatsregierung für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung durch das gen. Gesetz zur Verfügung gestellt wurden, entfielen entsprechend dem Etatsentwurf für 1866 für die Marine an fortdauernden Ausgaben 1,57 Mill., an einmaligen 1,58 Mill. Thlr., letzterer Summe traten noch mit nachträglicher Genehmigung der beiden Häuser des Landtags als einmaliger außeretatsmäßiger Aufwand weitere 2,01 Mill. Thlr. hinzu.

Hiemit sind wir auf das Ziffermäßige und Sachliche des Marineetats gekommen. Ein Ueberblick über den Zeitraum von 1850—1866 unter diesem Gesichtspunkt liefert folgendes Ergebnis. In dem Zeitraum von 1850 bis 1861 beziffern sich durchschnittlich jährlich die fortdauernden Ausgaben der Marine auf 0,59 Mill. Thlr., die einmaligen auf 0,62 Mill. Thlr. Während diese Durchschnittsjahresziffern für beiderlei Ausgaben nur unerheblich von einander abweichen, zeigen die einzelnen Jahre große Unterschiede zwischen den beiderseitigen Aufwendungen. Die Stufenleiter der fortdauernden Ausgaben der in Rede stehenden 12 Jahre von 1850—61 ist folgende: 0,28. 0,33. 0,41. 0,52. 0,53. 0,55. 0,55. 0,59. 0,61. 0,81. 0,90. 0,96 Mill. Thlr., die der einmaligen dagegen: 0,71. 0. 0,10. 0,10. 0.10. 0,66. 0,75. 0,71. 0,71. 1,35. 1,10. 1,14 Mill. Thlr. Die durchschnittliche jährliche Gesamtausgabe der Marine für gen. Zeitraum beträgt mit 1,21 Mill. Thlr. rund 1% der etatsmäßigen jährlichen Gesamtausgabe des Staats und verhält sich dieser Jahresaufwand der Marine zu dem für das Landheer etwa wie 1 : 34. Im Jahre 1856 hatte der preußische Marineetat mit rund 1,3 Mill. Thlr. Ausgabe den dänischen Marineetat, der sich damals auf circa 1 Mill. Thlr bezifferte, überschritten, stand aber noch hinter dem schwedischen (circa 1,5 Mill. Thlr.) zurück; 1861 wurde auch letzterer überholt.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Todeserklärung Verschollener
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von
Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde.

Einleitung.

Rechtsfähig oder Rechtssubjekt ist, wer Rechte haben kann. Die Rechtsfähigkeit schließt die Fähigkeit des Rechtssubjektes in sich, — selbst oder, soweit dies rechtlich oder thatsächlich möglich ist, durch andere — über den ihm vom Rechte zugewiesenen Anteil an Lebensgütern, und zwar, soweit seine Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Die Rechtsfähigkeit ist in allen Kulturstaaten durch zwingende Rechtsvorschriften geregelt.

Der Tod hat die Beendigung der Rechtsfähigkeit eines Menschen zur notwendigen Folge. Ein Mensch führt höchst selten ein so vereinsamtes und von allen Beziehungen zur Menschheit losgelöstes Dasein, daß die Vernichtung seiner Persönlichkeit eine rechtlich völlig gleichgiltige Thatsache ist. Durch den Tod eines Menschen vollzieht sich meistens eine Beendigung, Aenderung und Entstehung von Rechten und Rechtsverhältnissen.

Wie die Möglichkeit der Bethätigung seiner Persönlichkeit innerhalb seiner Rechtssphäre durch das natürliche Ausscheiden eines Menschen aus dem Leben aufhört, so ergiebt sich thatsächlich dieselbe Unmöglichkeit, wenn von einer Person während eines ungewöhnlich langen Zeitraumes innerhalb des Kreises, mit dem der Abwesende in rechtlicher Beziehung verbunden ist, jede Kunde fehlt, so daß die Fortdauer ihres Lebens oder ihr Tod ungewiß ist. Die einfache Aufrechthaltung dieses Zustandes der Ungewißheit für unabsehbare Zeit würde wegen der mit der Person verbundenen Vermögens- und Familienbeziehungen häufig schwere Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Private und öffentliche Rücksichten mannigfacher Art erheischen daher irgend welche zweckmäßige Fürsorge der Rechtsordnung. Dieses Bedürfnis wird sich, je nach dem Grade der Vollkommenheit, die im Allgemeinen die Rechtsordnung eines Staates erlangt hat, in verschiedener Weise geltend machen. Diese Fürsorge kann ferner sehr mannigfaltig gestaltet sein, je nach dem Maße von Rücksicht, die das Recht den Interessen des Abwesenden oder denen der Zurückgebliebenen, oder nach modernem Schlagworte: „den wirtschaftlichen Interessen des Lebens“, zollen zu müssen glaubt. Die Rechtsordnung kann sich darauf beschränken, die zunächst nur thatsächliche Ungewißheit in bestimmter Form ausdrücklich anzuerkennen und den sich ergebenden Unzuträglichkeiten durch provisorische Maßregeln abzuhelfen suchen. Dies ist in der Hauptsache der Standpunkt des code civil und der nach ihm gebildeten deutschen Partikularrechte. Diese Re-

Digitized by Google

gelung wird aber wegen ihrer ungenügenden Erfüllung des Bedürfnisses des Lebens neuerdings ziemlich allgemein verworfen. In dem geltenden Rechte in Deutschland hat diejenige Auffassung größere Bedeutung erlangt, welche den Zweck des gesetzlichen Eingriffes in die bestehende Ungewißheit darin setzt, hinsichtlich der Beendigung der Rechtsfähigkeit diejenige Wirkung, welche sonst nur dem in gesetzlicher Form bewiesenen Tode zukommt, auf Grund bestimmter Vorschriften an den Eintritt anderer Thatsachen zu knüpfen. Diese Wirkung kann eine allgemeine, wenigstens in der Hauptsache alle persönlichen, Familien- und Vermögensbeziehungen umfassende, sie kann auch eine beschränkte sein.

Jeder Versuch, bei mangelnder Gewißheit die Vernichtung der Rechtsfähigkeit durch andere Thatsachen als den eingetretenen Tod zu bestimmen, ist der Natur der Sache nach der Gefahr ausgesetzt, in Künstlichkeit oder Willkür zu verfallen. Die Entwicklung der Lehre zeigt auch ursprünglich unverkennbar ein starkes Widerstreben gegen die Zulassung dieser Wirkung. Das Bestreben, eine besondere Rechtfertigung für die wie immer gearteten positiven Vorschriften, die als ein „Nothbehelf" deutlich erkannt wurden, zu finden, ist daher erklärlich. Als naheliegender Ausweg bot sich die Möglichkeit, an Stelle der Gewißheit die Wahrscheinlichkeit zu setzen. Nicht selten ergeben die Umstände, unter denen die Ungewißheit eintrat, bestimmte Anhaltspunkte für die Annahme des Todes; in anderen zahlreichen Fällen ist jedoch die Wahrscheinlichkeit des Lebens oder Todes in concreto gleich groß, so daß eine Entscheidung für die eine oder andere Alternative sich nur auf die allgemeine menschliche Erfahrung stützen könnte. Außer den dem menschlichen Leben gesetzten natürlichen Grenzen sind jedoch die in Betracht kommenden Erfahrungssätze wenig zuverlässig. Soweit in dieser Lehre die Wahrscheinlichkeit des Lebens oder Todes zur Begründung der getroffenen Vorschriften herangezogen wird, ist diese Wahrscheinlichkeit manchmal eine Annahme, die der Erfahrung nicht völlig entspricht oder ihr sogar widerspricht. Dies ist sowohl bei der gemeinrechtlichen Todesannahme mit dem Ende des 70. Lebensjahres als bei der Todesvermutung lediglich in Folge langjähriger Abwesenheit der Fall. Keine der zahlreichen und verschiedenartigen Konstruktionen der Lehre, die bis heute auf wissenschaftlichem oder gesetzlichem Wege zur Geltung gelangt sind, hat „die gesetzliche Vermuthung" als die rechtshistorisch überlieferte, formelle Grundlage der Beendigung der Rechtsfähigkeit entbehren zu können geglaubt, statt dieselbe, wie z. B. die Verjährung, *ausschließlich* als eine aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Lebens sich ergebende, unabweisbare Notwendigkeit aufzufassen. Der Vorwurf der Künstlichkeit und Willkür ist hiedurch an der ganzen Lehre haften geblieben und dieser trifft auch die neueste, im Uebrigen als einen bedeutenden Fortschritt zu bezeichnende Gestaltung der Todeserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die großen Verschiedenheiten der Ansichten, die im geltenden Rechte in dieser Lehre in der Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung besteht, zeigt ein unsicheres Schwanken und Tasten, das sich aus der Schwierigkeit, auf dem schwankenden Boden feste und allgemein anerkannte Grundlagen für die gesetzliche Behandlung zu finden, genügend erklärt und die Annahme zu rechtfertigen scheint, daß eine zweckentsprechende und das Bedürfnis der Gegenwart befriedigende Lösung der Aufgabe ohne jede Künstelei und Willkür überhaupt nicht möglich ist.

Der Zweck, den das für das Bürgerliche Gesetzbuch angenommene Institut der *Todeserklärung*, im Gegensatz zur Verschollenheiterklärung des französischen Rechtes erfüllen soll, besteht darin, die rechtlichen Beziehungen, die sich an eine Person, deren Leben oder Tod ungewiß ist, knüpfen, in der

Digitized by Google

Hauptsache so zu gestalten, als wenn die Person wirklich gestorben wäre. Zu diesem Zweck bedarf es notwendig eines bestimmten Zeitpunktes, von dem an diese Wirkung eintritt, und zugleich bestimmter Vorschriften über die Rechtslage des Abwesenden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Wirkung der Todeserklärung eintritt. Für diesen Zweck ist die Todeserklärung folglich bestimmt, den Beweis des Todes zu ersetzen. Wie dieser durch den Beweis der Unrichtigkeit u. s. w. entkräftet werden kann, ist auch bei der Todeserklärung, die der Natur der Sache nach, als auf bloßer Annahme beruhend, der Gefahr der Unrichtigkeit in viel höherem Maße ausgesetzt ist als der regelmäßige Beweis des wirklichen Todes, der Gegenbeweis zulässig. Diese formelle Seite der Frage hat die bisherige Gestaltung der Lehre in wenig günstiger Weise beherrscht. Erst in der neuesten Zeit ist der Gedanke zur Anerkennung gelangt, daß die Aufgabe der Rechtsordnung sei, neben der vollen und unerläßlichen Berücksichtigung des formellen Momentes, die Vorschriften so zu gestalten, daß die sich aus der Todeserklärung ergebende Wirkung zeitlich dem wahren Sachverhalte so nahe als möglich kommt.

Ein Bedürfnis für den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Todes ist ursprünglich nur in vermögensrechtlicher Hinsicht allgemein anerkannt. Die Einwirkung der Vorschriften des katholischen, zum Theil auch des protestantischen Kirchenrechts hat der Ausdehnung der Lehre, insbesondere auf dem Gebiet der Ehe, einen zum Teil bis heute nicht völlig überwundenen Widerstand entgegengesetzt. Es handelt sich hier hauptsächlich um die wichtige Frage der Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten. In Ländern, deren Eherecht durch die Vorschriften der Kirche beherrscht wird, sind gegenwärtig die Wirkungen der Todeserklärung auf die Ehe, soweit es sich um die Wiederverheiratung handelt, entweder vollständig abgelehnt oder es hat die Rückkehr des Verschollenen die Zerstörung einer von dem Zurückgebliebenen eingegangenen neuen Ehe zur Folge. — Soweit das Recht sich im Wesentlichen auf die Anerkennung des Zustandes der Ungewißheit des Lebens oder Todes beschränkt, kommt selbstredend eine über die vermögensrechtlichen Beziehungen hinausgehende Wirkung höchstens nebensächlich in Frage.

Die neuere Rechtsentwickelung in Deutschland erkennt jedoch die umfassendere Wirkung des positiven Eingriffes des Gesetzes in allen rechtlichen Beziehungen als berechtigt und notwendig an. Die Todeserklärung äußert ihre Folgen ebensowohl in den persönlichen und familienrechtlichen Beziehungen als in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbildung der Lehre im geltenden Recht.

Die Entstehung und geschichtliche Entwickelung des Instituts der Verschollenheit- und Todeserklärung ist in mancher Hinsicht nur unvollkommen aufgeklärt. Maßgebend ist für Deutschland im Wesentlichen die bis heute mustergiltige Bearbeitung der Lehre durch Bruns, „Verschollenheit", in Bekkers Jahrbuch. Nach ihm spalten sich die Wurzeln des Rechts der Verschollenheit und Todeserklärung in zwei Aeste, von denen einer im römischen, der andere im älteren deutschen Rechte, wenn auch nur in undeutlichen Spuren, verläuft.

Digitized by Google

Daß es im römischen Reiche mit seinem weit ausgedehnten, große Flächen zum Teil fast unbekannter Gegenden umfassenden Ländergebiete, bei dem Kulturzustande der feindlichen Völker und den gegen heute unvollkommenen Verkehrsmitteln, sowie bei dem Umfange, den die Schiffahrt bereits erlangt hatte — auch abgesehen von den unaufhörlichen Kriegen —, keineswegs zu den seltenen Vorkommnissen gehörte, wenn Jemand auf Reisen im geschäftlichen oder staatlichen Interesse in Verschollenheit geriet, ist unzweifelhaft und wird durch viele Beziehungen auf Abwesenheit mit Ungewißheit über Leben und Tod bewiesen. Auch der juristische Begriff der Verschollenheit war bekannt und treffend definirt als „ignotus ubi degit et an superstes sit". Gesetzliche Vermutungen über die Dauer des Lebens oder den Tod eines Menschen, von dem man keine Kunde hatte, bestanden in Rom jedoch nicht. Zwar finden sich für gewisse Fälle einige Vorschriften, die bezwecken, den Beweis einiger zweifelhafter Fragen durch Präsumtionen, wie über die Priorität des Todes mehrerer Personen, die notorisch in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen sind, zu erleichtern; es handelt sich dabei aber nicht um den Eintritt des Todes an sich, der vielmehr jeder Ungewißheit entrückt war, sondern nur um den Zeitpunkt seines Eintrittes. Die Lehre von der Verschollenheit und Todeserklärung war dem römischen Rechte fremd. Auf Verschollenheitsfälle fanden hier einmal die Grundsätze der Kriegsgefangenschaft und sodann hauptsächlich das Prinzip der freien Beweiswürdigung Anwendung. Die Grundsätze über die Kriegsgefangenschaft galten allerdings nur für eine besondere Gattung von Verschollenen, deren Zahl aber sehr bedeutend gewesen zu sein scheint. Dem Kaptivitätrecht liegt aber nicht der juristische Begriff der Verschollenheit zu Grunde. Die Fiktion der lex Cornelia erforderte vielmehr bestimmte Kenntnis von dem Tode des Gefangenen. Der Unterschied des captivus und des Verschollenen ist daher von Bekker treffend dahin definirt:

„beim captivus gilt das Leben als gewiß, er selbst aber nicht mehr als Person; umgekehrt ist das Leben des Verschollenen ungewiß, er selber aber, falls er lebt, Person."

Die Aehnlichkeit zwischen beiden besteht darin, daß auch dem captivus, weil seine Rechtspersönlichkeit vernichtet war, während der Dauer der Gefangenschaft jegliche Einwirkung auf das zurückgebliebene Vermögen abgeschnitten war. Wenn weder eine Rückkehr des Gefangenen erfolgte, noch eine sichere Kunde von seinem Ableben eintraf, blieben alle seine Rechtsverhältnisse in der Schwebe. Trat die fictio legis Corneliae in Geltung, so beendigte dieselbe nicht die Verschollenheit, sondern aus Rücksicht auf seine Angehörigen wurden seine Rechtsverhältnisse so behandelt, als ob er im Augenblicke der Gefangennehmung gestorben wäre, obgleich der wahre Sachverhalt bekanntermaßen ein anderer war. Das Kaptivitätrecht begründete daher keine Präsumtion, sondern eine Fiktion, die sich vom Verschollenheitsrecht wesentlich unterscheidet.

(Vgl. Riesenfeld. Verschollenheit und Todeserklärung. S. 7 f.)

Für alle übrigen Fragen bei der Verschollenheit behalf man sich ohne Zweifel mit Wahrscheinlichkeiten je nach der Lage des Einzelfalles. Die Erklärung des Mangels fester Todesvermutungen liegt in der Verschiedenheit der römischen Beweistheorie von der in Deutschland bis 1879 gemeinrechtlichen „gesetzlichen Beweistheorie mit ihren festen Beweisregeln". Die freie Beweiswürdigung, wie sie in Rom nicht nur theoretisch anerkannt war, sondern auch praktisch geübt wurde, machte allgemeine gesetzliche Präsumtionen über-

Digitized by Google

flüssig oder gar unmöglich. Der Richter brauchte sich keine juristische, sondern nur eine moralische Ueberzeugung zu bilden und konnte das als wahr ansehen, was sich nach Erwägung aller Umstände des konkreten Falles als glaubwürdig darstellte. Die Wahrscheinlichkeitsgründe, die aus der Art und dem Grunde der Entfernung, aus der Dauer der Verschollenheit, dem Lebensalter des Verschollenen, den Umständen, unter denen er sich entfernte, dem Orte, wohin er sich nachweislich begab, und aus sonstigen Beziehungen stets mehr oder minder sich von selbst ergaben, konnten ohne Weiteres genügen, um den Richter den Tod des Verschollenen als erwiesen annehmen zu lassen. Die von Bruns — Jahrbücher Bd. 1 S. 101 — ausgesprochene Vermutung: „Daß man es dabei nicht einmal sehr streng genommen, sondern, um längere Präsumtionen abzuschneiden, den Tod leichter zu früh als zu spät angenommen habe," hat große innere Wahrscheinlichkeit. Ob und welche Kautelen gegen richterliche Willkür u. s. w. gegeben waren, ist nicht zu erkennen. Der Unterschied von den heutigen Präsumtionen war, daß man keine festen Fristen mit bestimmten Zahlen hatte und daß man nicht einseitig entweder die Dauer der Verschollenheit oder das Lebensalter zu Grunde zu legen brauchte, sondern stets beides verbinden und andere Umstände hinzunehmen konnte. „Eben darum konnte auch der Unterschied zwischen den beiden Fragen, ob der Verstorbene überhaupt verstorben sei und wann er verstorben sei, der bei uns unendlichen Streit hervorgerufen, in Rom in der Regel gar nicht hervortreten, da der Richter eben stets beide Fragen, je nach der konkreten Wahrscheinlichkeit, zu entscheiden hatte."

Der Schutz des von dem Abwesenden zurückgelassenen Vermögens, jedoch ohne Entscheidung über die Todesannahme, ist im römischen Recht vollauf vorgesehen. —

Aelteres germanisches Recht.

Aus der Zeit vor der Rezeption des römischen Rechtes finden sich im deutschen Rechte nur ganz geringe Ansätze von Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Abwesenden, die sich nicht mit völliger Sicherheit als erste Keime eines Verschollenheitsrechts deuten lassen. Nach der heutigen Annahme ist es das Wahrscheinlichste, „daß im älteren deutschen Rechte besondere und bestimmte Grundsätze darüber, wann ein Abwesender als tot zu betrachten sei, gänzlich gefehlt haben und daß man ausschließlich nach den Umständen des einzelnen Falles verfahren hat." Gewiß ließ man sich im konkreten Falle durch Wahrscheinlichkeitsgründe leiten; man nahm den Tod des Abwesenden erst an, wenn durch irgend welche Umstände die Vermutung dafür nahe lag, und lieferte den nächsten Erben des Verschollenen sein Vermögen gegen Kaution aus, für den Fall der Heimkehr des Totgeglaubten und der Meldung näherer Erben. — Aus dem Gange der späteren Entwicklung läßt sich entnehmen, daß das römische Recht bei seinem Eingange in Deutschland bereits ein in der Gewohnheit vorhandenes Recht vorfand.

Die von Riesenfeld a. a. O. S. 16 f. vertretene Ansicht, daß das in dem germanischen Satze von der absoluten, d. h. also über die Parteien hinausgehenden Rechtskraft des richterlichen Urtheiles beruhende Institut des „sik verswîgen" auf die Abwesenheits- und Verschollenheitsfälle Anwendung gefunden habe, scheint nicht ungerechtfertigt. Mit der Rezeption des römischen Rechtes wurden jedoch die deutschen Grundsätze der „Verschweigung" verdrängt.

Digitized by Google

Die neuere Entwicklung der Lehre.

Die freie Würdigung des konkreten Sachverhaltes für die Todesannahme fand ihr Ende mit dem Aufkommen einer neuen Beweistheorie mit festen Regeln über den Beweis und mit der Beschränkung der Entscheidung nach der moralischen Ueberzeugung. So oft der Tod eines Verschollenen nicht streng formell bewiesen werden konnte, machte sich das Bedürfnis nach Präsumtionen mit festen Terminen geltend. Ein wichtiger äußerer Umstand mag ferner die mit den Kreuzzügen im 11. bis 13. Jahrhundert, mit der Entdeckung der neuen Welt im 15. Jahrhundert und durch die zahlreichen Kriege im 16. Jahrhundert sich mehrende Häufigkeit der Verschollenheitsfälle gewesen sein. Eine festere Entwicklung des Verschollenheitsrechtes trat mit dem 16. Jahrhundert ein. Die eigentümliche Gestaltung des deutschen Rechtslebens, die stark partikularistische Richtung in der Praxis und Gesetzgebung hatten zur Folge, daß das Verschollenheitsrecht sich hauptsächlich in zwei gesonderten Systemen, dem *französisch-schlesischen* und dem *italisch-sächsischen*, ausbildete, die seitdem bis heute bestanden haben. Der Hauptunterschied beider Systeme liegt in der verschiedenartigen Bemessung des Zeitraums zwischen dem Eintritt der Abwesenheit des Verschollenen und der endgiltigen Regelung seiner Verhältnisse.

Das französisch-schlesische System war anscheinend durch die ungemessene, nicht selten willkürlich mißbrauchte Macht der Richter hervorgerufen. In den ältesten französischen coutumes wurden erst drei, später sieben, zuletzt zehn Jahre seit der Abwesenheit oder letzten Kunde gefordert. Diese Frist wurde später, nach dem Vorbilde der Verjährung, auf dreißig Jahre verlängert, in neueren Gesetzen wiederum auf zehn Jahre herabgesetzt. Wenn während dieses Zeitraumes keine Kunde über den Verschollenen eingelaufen war, wurde dessen Tod „vermutet". Durch ein Reskript des Kaisers *Mathias* an den Rat der Stadt Görlitz im Jahre 1616 zuerst offiziell anerkannt, wurde dies System, als es sich bei den durch den Dreißigjährigen Krieg zahllos vermehrten Fällen der Verschollenheit als brauchbar bewährt hatte, durch zwei Reskripte des Kaisers *Leopold* I. von 1685 und 1689 über ganz Schlesien und weiterhin verbreitet. Mit einer dreißigjährigen Frist wurde es im österreichischen Rechte verwendet, mit einer zehnjährigen in Preußen, wo es seit 1752 allgemein durchgeführt wurde.

Das ursprünglich weiter verbreitete italisch-sächsische System beruht auf einer wesentlich abweichenden Grundlage. Es ist aus der Praxis der italischen Juristen hervorgegangen. Sein Ausgangspunkt war die schon von den Glossatoren im 12. und 13. Jahrhundert, im Anschluß an eine falsch interpretirte Aeußerung römischer Quellen, aufgestellte Präsumtion für die hundertjährige Fortdauer des Lebens eines Verschollenen. Mit der Rezeption des römischen Rechtes fand ihre Lehre in Deutschland allgemeine Verbreitung; sie bildete das Prinzip der alten *sächsischen* Praxis. Seit dem 17. Jahrhundert wurde die Zeit allgemein auf das 70. Lebensjahr herabgesetzt, indem man, dem Geschmack jener Zeit entsprechend, unter Berufung auf Psalm 90 Vers 10: „Unser Leben währet 70 Jahre, wenn es hoch kommt 80 Jahre," eine längere Lebensdauer als dem göttlichen Rechte widerstreitend ansah. Diese Bibelstelle bildet noch heute die eigentliche Grundlage der gemeinrechtlichen Lehre von der Todeserklärung.

Diese Lehre war *ursprünglich* nur eine *Lebensvermutung*, d. h. also eine Vermutung für die Fortdauer des Lebens bis zum 100., respektive 70. Lebensjahre. Der Abwesende galt, solange sein Tod nicht bewiesen war,

Digitized by Google

trotz seiner Verschollenheit bis zu seinem 71. Geburtstage als lebend; bis dahin wurde eine dem Abwesenden während seiner Verschollenheit eröffnete Erbschaft als ihm angefallen betrachtet. Es ist streitig, ob das Ueberschreiten des 70. Lebensjahres von Anfang an als positiver Grund der Todesvermutung zugelassen wurde oder ob die Frage der Existenz nach jener Zeit lediglich offen war. Eine feste Präsumtion des Todes hat erst die spätere Entwicklung des 18. Jahrhunderts auf jene Bibelstelle gestützt. Wissenschaft und Praxis verwerteten das Ueberschreiten des 70. Jahres als Todesvermutung und erklärten den Verschollenen von da ab „pro mortuo"; mit diesem Tage verwandelte sich zugleich der vorher provisorische Vermögensbesitz der eingewiesenen präsumtiven Erben in einen definitiven, der unkonsequent nach den Grundsätzen einer successio ex tunc, d. h. nach dem Zeitpunkte des Verschwindens des Verschollenen oder der letzten Nachricht von seinem Leben, berechnet wurde.

Die so gestaltete Lehre fand aber entschiedene Gegner, deren Hauptangriff sich gegen die Lebenspräsumtion und die successio ex tunc richtete. Dieser Richtung gelang in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast völlig die Verdrängung der hauptsächlich von Carpzov ausgebildeten Lehre. Im 19. Jahrhundert ist die Ansicht der Gegner Carpzovs überwiegend; eine Anzahl von Partikularrechten hat sogar die successio ex nunc angenommen. Das sächsische System kann heute unbedenklich als gemeines deutsches Gewohnheitsrecht bezeichnet werden, obgleich dies nicht völlig unbestritten ist.

Seit welcher Zeit eine besondere Todeserklärung gebräuchlich wurde, und in welcher Form dieselbe erfolgte, steht nicht sicher fest. Nach der u. A. von Riesenfeld a. a. O. S. 23 vertretenen Annahme trat ursprünglich nach den beiden Hauptsystemen die Todespräsumtion ipso jure, unmittelbar mit Ablauf der bestimmten Frist, sei es des 70jährigen Lebens oder der 10jährigen oder längeren Abwesenheit ein und wirkte von selbst. Abweichender Ansicht ist u. A. Dernburg Pandekten § 51. Unzweifelhaft ist dagegen, daß erst nachdem die Verwendung der Präsumtion im Wesentlichen feststand und die Lehre von der Verschollenheit in vielen Beziehungen und Einzelheiten sorgfältig ausgebildet war, eine besondere Form der Todeserklärung durch Benutzung der Ediktalien aufkam. Die ersten schwachen Keime einer derartigen Einrichtung sind nicht mit Sicherheit festgestellt. Die Anfänge können bei der damaligen Entwicklung des Zeitungswesens nur dürftig gewesen sein. Das erste deutsche Gesetz, das die Ediktalien nicht nur offiziell anerkannte, sondern als notwendig anordnete und genau regelte, ist das preußische Gesetz vom 23. Oktober 1763. Die Anwendung von Ediktalien wurde seitdem allgemein verbreitet und wird jetzt von allen neueren deutschen Gesetzen gefordert.

Es ist bemerkenswert, daß die festere Ausbildung und allgemeine Anerkennung der Todesvermutung in Deutschland zeitlich mit der obligatorischen Anwendung der Ediktalien und der gerichtlichen Todeserklärung annähernd zusammenfällt. Obgleich dies im Einzelnen nicht nachgewiesen ist, scheint die Annahme naheliegend, daß erst die Einführung eines besonderen, durch die Autorität und Offizialthätigkeit der Gerichte garantirten Verfahrens den schweren Eingriff in die Rechtspersönlichkeit, den die Todeserklärung darstellt, allgemein annehmbar machte. Jedenfalls kann von einer ausgebildeten und allgemein anerkannten Lehre der Todeserklärung im heutigen Sinne, d. h. mit der die Rechtspersönlichkeit aufhebenden Wirkung, erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Rede sein.

Digitized by Google

Ausländisches Recht.

Während die Ausbildung der Verschollenheitslehre auf diesen Grundlagen wesentlich oder ausschließlich deutschen Ursprungs ist und in der äußeren Gestaltung besonders auch einer Anknüpfung an ähnliche Gebilde des römischen Rechtes entbehrt, ist sie in Frankreich im code civil ganz abweichend geregelt. Die französische Gestaltung der Lehre ist außerhalb Frankreichs geltendes Recht der Rheinlande, des Gebietes des Badischen Landrechts, der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringens; der hessische Entwurf war diesem Vorgange gefolgt; das französische System ist ferner im Wesentlichen angenommen im niederländischen und italienischen Gesetzbuche. Das französische Recht unterscheidet sich vom deutschen Rechte besonders durch das Fehlen einer Todeserklärung; an ihre Stelle tritt die Verschollenheitserklärung. Diese ist in der Hauptsache als eine gerichtliche Feststellung der Verschollenheit zu charakterisieren. Es werden drei Zeiträume unterschieden:

1. Die Vermißtheit: absence présumée. Diese hat keine besonderen Rechtsfolgen; nur ist das öffentliche Ministerium verpflichtet, für das Interesse der als abwesend vermuteten Person zu wachen: „et il sera entendu sur toutes les demandes qui les concernent."

2. Die Verschollenheit: absence déclarée, die nach vorgängiger „enquête contradictoire avec le procureur impérial" ausgesprochen wird. Diese Verschollenheitserklärung kann nach Ablauf eines vierjährigen oder, wenn der Abwesende einen Vertreter hinterlassen hat, eines zehnjährigen Zeitraumes seit seinem Verschwinden oder nach der letzten Nachricht beantragt werden. Das die Verschollenheit erklärende Urteil berechtigt diejenigen, welche zur Zeit des Verschwindens oder der letzten Nachricht die vermutlichen Erben waren, vorläufige Einweisung in den Besitz zu verlangen. Inkonsequenter Weise findet also eine successio ex tunc statt. Die Abwesenheit und ihre Ursache wird dem Staatsprokurator bewiesen; das Urteil, durch welches die Abwesenheit erklärt wird, erfolgt erst ein Jahr später als das Urteil, das die Beweisaufnahme anordnete. Das Vermögen des Verschollenen ist aber in den Händen des vorläufigen Besitzers und in Bezug auf den Abwesenden nur ein anvertrautes Gut („la possession provisoire ne sera qu'un dépôt"), das er als Pfleger zu verwalten hat, unter der doppelten Verpflichtung, Bürgschaft zu stellen und dem Abwesenden, falls er zurückkehrt, Rechnung zu legen. In Bezug auf Dritte sind jedoch die Eingewiesenen so zu behandeln, als ob ihnen eine Erbschaft deferiert worden wäre und sie diese mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommen hätten.

3. Die endgiltige Einweisung der auf den Todesfall Berechtigten in das Vermögen des Verschollenen: envoi en possession définitif. Diese kann erst erfolgen, wenn seit der Zeit der vorläufigen Besitzeinweisung 30 Jahre oder seit der Geburt des Abwesenden 100 Jahre verflossen sind. Das Gericht spricht sie auf Grund einer neuen Beweisaufnahme (Zeugenverhör) aus. Von diesem Zeitpunkt an regelt sich die Rechtslage nach der Vermutung, daß der Verschollene nicht mehr lebe; doch ist das Eigentum des Eingewiesenen nicht unwiderruflich, sondern

a) wenn der Tod des Abwesenden später bewiesen wird, so wird die Erbschaft mit dem Tage des erwiesenen Todes zum Vorteil der zu dieser Zeit nächsten Erben eröffnet;

b) wenn der Verschollene wieder erscheint, bezw. sein Leben bewiesen wird, erhält er sein Vermögen in dem Zustande, in dem es sich dann befindet, zu-

Digitized by Google

rück. Sogar die Kinder des Abwesenden und dessen Descendenten in gerader Linie können binnen 30 Jahren, von der definitiven Einweisung an gerechnet, die Zurückgabe des Vermögens verlangen. Das einzige Moment, worin sich mit steigender Wahrscheinlichkeit des Todes die wachsende Begünstigung der Interessenten zeigt, liegt in der stufenweise sich abschwächenden Pflicht zur Herausgabe der Einkünfte (vor 15 Jahren $^1/_5$, nach 15 Jahren $^1/_{10}$, nach 30 Jahren keine Einkünfte). Besondere Bestimmungen sind getroffen für den Fall des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft. Alle anderen Rechtsverhältnisse bleiben durch die Abwesenheit in ihren verschiedenen Stadien unberührt: es können Erbschaften anfallen; die Ehe des Verschollenen bleibt bestehen, die elterliche Gewalt in Kraft. Eine neue Ehe des zurückgebliebenen Ehegatten kann nur von dem Abwesenden angefochten werden. Die Wirkung ist also auch im letzten Stadium auf vermögensrechtliche Beziehungen beschränkt. Die Todesannahme bleibt vollständig im Hintergrunde; entscheidend ist der Zustand der Verschollenheit; eine Vernichtung der Rechtspersönlichkeit des Verschollenen findet nicht statt.

Nach moderner Auffassung ist die Entwicklung des französischen Rechts hinter fast allen sonstigen neueren Gesetzgebungen in dieser Lehre am weitesten zurückgeblieben.

Eine besondere Abart der Lehre bietet das auch in den Motiven des B.G.B. erwähnte System des Züricher Gesetzbuches. Der Abwesende wird als verschollen betrachtet, wenn zwar der Beweis des Todes unmöglich, aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für denselben gerichtlich dargethan ist oder wenn seit seiner Geburt 80 Jahre oder seit dem Tage, auf den sich die letzte sichere Kunde von seinem Leben bezieht, 15 Jahre verflossen sind. Nach vorausgegangenem gerichtlichen Aufrufe wird die Verschollenheitserklärung ausgesprochen und die Nutznießung des Vermögens des Verschollenen den jeweiligen bekannten nächsten Erben gestattet. Sind seit dem Zeitpunkte, in dem der Abwesende als verschollen angesehen wird, weitere 15 Jahre verstrichen, so tritt die Todesvermutung ein und es kann nach vorgängigem öffentlichen Aufrufe die Todeserklärung erfolgen.

Gegenüber diesen Gestaltungen der Verschollenheitslehre im deutschen und französischen Rechte ist es erforderlich, hervorzuheben, daß dem common law Englands und der Staaten der nordamerikanischen Union — also einem Rechtsgebiete von ungeheuerem Flächeninhalte und sehr bedeutender Einwohnerzahl, dem zugleich bei den heutigen Verkehrsbeziehungen Deutschlands eine hervorragende praktische Bedeutung gebührt — die Todes- und Verschollenheitserklärung überhaupt fremd ist. (In einigen nordamerikanischen Unionsstaaten tritt Verschollenheit, kraft Gesetzes, ohne besonderes Urteil ein; vgl. Barazetti, das internationale Privatrecht, S. 33). Dies ist vom Standpunkte des internationalen Privatrechtes insofern besonders wichtig, als in diesem Rechtsgebiete die Todeserklärung Verschollener nicht erwirkt werden kann und folglich die Gestaltung der Verschollenheitslehre, wenn sie zweckentsprechend und wirksam sein soll, in den Staaten, die das Institut ausgebildet haben und wo es als ein nützliches und unentbehrliches Glied der gesammten Rechtsordnung gilt, die Möglichkeit berücksichtigen muß, mindestens für die Angehörigen dieser Staaten, die in jenen Gebieten verschollen sind, die Todeserklärung nach heimischem Rechte auszubringen.

In anderen überseeischen Ländern, die in neuester Zeit für Deutschland durch die Richtung der Auswanderung, des Handels und der Schiffahrt ꝛc.

Digitized by Google

größere Bedeutung erlangt haben, ist dagegen teilweise das Institut mehr oder weniger entwickelt. So enthält z. B. der argentinische codigo civil von 1869 bezw. 1882 ausführliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Abwesenden und Verschollenen. Der Titel VIII dieses Gesetzbuches handelt „De las personas ausentes con presuncion de fallecimento" („von den abwesenden Personen, deren Tod vermutet wird"). Die hauptsächlichen Bestimmungen sind folgende: Die Abwesenheit einer Person von ihrem Wohnsitze während 6 Jahre, mit oder ohne Hinterlassung eines Vertreters, begründet die Vermutung des Todes, falls inzwischen keine Nachricht von ihr eingetroffen ist. Die sechs Jahre werden von dem Zeitpunkte der Entfernung oder von der letzten Nachricht an gezählt. Nach dieser Zeit kann von den Interessenten, bei Fremden von dem betreffenden Konsul, eine gerichtliche Feststellung des mutmaßlichen Todestages beantragt werden. Der Abwesende, dem ein Vertreter zu ernennen ist, wird monatlich in öffentlichen Blättern aufgerufen. Wenn nach sechs Monaten keine Nachricht eingeht, setzt der Richter nach vorgängiger Prüfung der Beweise u. s. w. im regelmäßigen Verfahren den mutmaßlichen Todestag drei Jahre nach dem Verschwinden oder der letzten Nachricht fest und weist die testamentarischen Erben oder diejenigen Personen, welche nach dem präsumierten Todestage Intestaterben u. s. w. sein würden, in der Regel unter Inventar und Bürgschaft, in den provisorischen Besitz der Erbschaft ein. Erst 15 Jahre nach der Abwesenheit u. s. w. des Verschollenen oder wenn derselbe das 80. Lebensjahr erreicht haben würde, kann die definitive Einweisung in das Vermögen des Abwesenden erfolgen. Da nach argentinischem Rechte, infolge des starken Einflusses der katholischen Kirche auf die Gesetzgebung, eine rechtsgiltige Ehe *nur* durch den Tod des einen Ehegatten gelöst wird, so gestattet der präsumierte Tod eines Gatten die Wiederverheiratung des anderen Teiles nicht. Bis zum Beweise des Todes des Verschollenen gilt die Ehe nicht als gelöst (vgl. *Lehmann*, die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien).

Neueste Ausbildung der Lehre im Geltungsbereiche des deutschen Rechtes.

Die Ausbildung der Verschollenheitslehre innerhalb des deutschen Rechtsgebietes, dem der Geltungsbereich des österreichischen Gesetzbuches hinzuzurechnen ist, in neuerer und neuester Zeit beruht auf der gerichtlichen Praxis, der Wissenschaft und der außerordentlich vielgestaltigen Partikulargesetzgebung. Die partikularrechtliche Regelung des Stoffes erstreckt sich bis zum Jahre 1882.

Im deutschen Rechte sind drei Hauptgruppen zu unterscheiden:

1. Das Gebiet des französischen Rechtes, dessen Umfang bereits angegeben ist.

2. Das Gebiet des gemeinen Rechtes, als welches, wie bereits erwähnt, das *sächsische System* anzusehen ist. Zu dem gemeinrechtlichen Standpunkte im engeren Sinne gehört in dieser Materie jedoch nur ein kleiner Teil der Länder oder Gebiete, wo sonst das gemeine Recht in Geltung geblieben ist, weil die als gemeinrechtlich bezeichneten Grundsätze in den meisten Rechtsgebieten durch besondere, entgegenstehende Bestimmungen ausgeschlossen sind. Das direkte Anwendungsgebiet des gemeinen Rechtes beschränkt sich auf Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Schleswig-Holstein, Württemberg und die beiden Mecklenburg. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß die Partikulargesetze zum Teil dürftig sind, daß sie zum Teil aus dem gemeinen Rechte hervor-

Digitized by Google

gegangen sind und daß sie der Erläuterung und Ergänzung aus dem gemeinen Rechte heraus in mancher Hinsicht bedürfen.

3. Die Partikulargesetze auf deutschrechtlicher Grundlage, deren im Deutschen Reiche 23 existieren. Die wesentlichen Abweichungen derselben vom gemeinen Rechte, im Einzelnen wiederum unter sich sehr verschieden, bestehen in folgenden Punkten:

a) in den meisten Gesetzen ist der für die Todeserklärung maßgebende Termin nicht nach dem Lebensalter, sondern nach der Dauer der nachrichtlosen Abwesenheit bestimmt, und zwar meistens ohne die Zwischenstufe einer besonderen Verschollenheitserklärung. So in Preußen, den sächsischen, anhaltischen und lippeschen Herzogtümern nach 10 Jahren, in Hannover, Bayern, Oldenburg, den Hansestädten nach 15 Jahren, in Sachsen nach 5—20, in Oesterreich nach 30 Jahren;

b) die meisten Gesetze lassen der Todeserklärung nur die regelmäßige Abwesenheitskuratel voraufgehen (Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Oldenburg); nach anderen wird eine vorläufige Ausantwortung des Vermögens an die präsumierten Erben als eigenartige, deutschrechtliche Kuratel (cura anomala s. extraordinaria) behandelt (Kurhessen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Schleswig-Holstein, Nassau und Mecklenburg);

c) für die Feststellung der Erbenqualität ist entweder der Zeitpunkt der gerichtlichen Todeserklärung oder des Endes der Verschollenheitsfrist maßgebend (successio ex nunc) oder der Zeitpunkt, in dem die Verschollenheit ihren Anfang genommen hat (successio ex tunc);

d) ein Teil der Rechte dehnt die Todespräsumtion zu einer Lebenspräsumtion aus (was wiederum der älteren gemeinrechtlichen Lehre, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verdrängt wurde, entspricht);

e) die Beerbung tritt entweder ohne Sicherheitleistung ein oder es wird von den Erben eine solche verlangt und zwar verschieden, je nachdem das Vermögen den präsumtiven nächsten Erben vor Eintritt der Todesvermutung zum Genuß überlassen wird (provisorische Besitzeinweisung) oder nach der Todeserklärung die Erben zur Sicherheitleistung für den Fall des Wiedererscheinens des Verschollenen angehalten werden (cautio de restituendo).

Vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 30 f., v. Roth, System des deutschen Privatrechts, 1880 Bd. I § 61 und Motive zum Entwurf des B. G.-B. S. 33, wo die neben dem französischen Recht bisher in Geltung befindlichen Partikulargesetze über Verschollenheit und Todeserklärung aufgeführt sind.

Verschiedene Wirkung der Todeserklärung in dem bisher geltenden Recht.

Bei der Vielgestaltigkeit des bisherigen deutschen Rechtes ist es nicht zu verwundern, daß auch die Wirkungen der Verschollenheits- und Todeserklärung sich sehr verschiedenartig äußern. Die nähere Erörterung dieser Verschiedenheiten ist zur Vermeidung von Wiederholungen zum Teil besser an die Besprechung der Vorschriften des B. G.-B. anzuknüpfen. Im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden ist hier jedoch Folgendes hervorzuheben:

1. in persönlicher Hinsicht. Soweit das geltende Recht eine Todeserklärung kennt, — d. h. im gemeinen Rechte und in allen Partikulargesetzen, die nicht dem Systeme des code civil nachgebildet sind —, hat diese unbestritten das Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Verschollenen zur Folge; sie stellt den

Digitized by Google

Tod des Verschollenen, und zwar über die an dem Verfahren beteiligten Personen hinaus *für und wider Alle* bis zum Beweise des Gegenteiles fest. Das System des code civil beschränkt sich, im strikten Gegensatz hierzu, auf die behördliche Konstatierung der *Ungewißheit* des Lebens oder Todes eines Abwesenden; die aus der Dauer der Verschollenheit gezogene Folgerung auf die zunehmende Wahrscheinlichkeit, daß der Abwesende nicht mehr am Leben sei, zieht nur eine zunehmende Berücksichtigung der Interessen der Zurückgebliebenen nach sich; es findet jedoch die Annahme des Todes mit der vollen Wirkung der Zerstörung der Rechtspersönlichkeit nicht statt;

2. *in sachlicher Hinsicht*. Gemeinrechtlich ist streitig, ob das Erlöschen der Rechtsfähigkeit sich auf die Vermögensverhältnisse beschränke, oder ob es auf die familien- und eherechtlichen Verhältnisse die gleiche Wirkung habe. Die älteste Theorie ist von der engsten Auslegung ausgegangen, daß die Vermutung des Todes ausschließlich Vermögensrechte berühre. Der Einfluß der Satzungen des kanonischen Rechtes, namentlich das Dogma der sakramentalen Bedeutung der Ehe, waren der naheliegenden Erstreckung der Präsumtion auf alle dem Vermögensrecht nicht angehörenden Verhältnisse hinderlich; außerdem wurde der Erwägung Raum gegeben, daß im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Wiedereinsetzung in die früheren familien- und eherechtlichen Beziehungen wenigstens zum Teil unausführbar sei. Erst in neuerer Zeit ist das Bedürfnis des Lebens als der durchschlagende Gedanke anerkannt, so daß mit der Todeserklärung alle Rechtsfolgen des natürlichen Todes eintreten, bezw. daß die Rechtslage in allen Beziehungen so behandelt wird, als wenn der Verschollene wirklich gestorben wäre.

Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen der *Todeserklärung* in sachlicher Beziehung besteht zur Zeit insofern keine prinzipielle Meinungsverschiedenheit, als es, wenigstens im bisher geltenden Rechte, kaum bestritten wird, daß die Todeserklärung ihrem Zwecke gemäß gegen Jedermann und in rem wirkt, und daß sie auch gegen denjenigen wirkt, welchem eine von dem Tode des Verschollenen abhängige Verbindlichkeit durch sie erwächst, selbst wenn der Antrag auf Erlassung von dem Gläubiger ausgegangen ist. Die Partikularrechte unterscheiden sich in dieser Hinsicht hauptsächlich durch die größere oder geringere Detaillierung der Vorschriften.

Nichtsdestoweniger herrscht hinsichtlich der Rechtsfolgen der Todeserklärung auf *erbrechtlichem* Gebiete, dem die Bildung der ganzen Lehre ihre Entstehung verdankt, bis zur Gegenwart ein sehr lebhafter Streit. Fest steht, daß die Todeserklärung dem leiblichen Tode in Ansehung der Erbfolge in allen Beziehungen gleich ist. Das Vermögen des für tot Erklärten wird *Nachlaß*, es wird die *Erbfolge* darin eröffnet und der Erwerber erwirbt es als *Erbe* mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten. Die Kontroverse betrifft die *Objekte* und *Subjekte* der Erbschaft.

Als *Objekt* der Erbfolge muß nach *gemeinem* Rechte die Verlassenschaft den Erben in dem Umfange zuerkannt werden, in dem der Verschollene beim Wiedererscheinen *vor* der Todeserklärung ihre Herausgabe zu verlangen berechtigt wäre. Das Erbrecht erstreckt sich also sicher auf das *zurückgelassene* Vermögen in der Beschaffenheit, in der es sich zur Zeit des Verschwindens oder des diesem gleichzusetzenden Zeitpunktes befand. Wird der Verschollenheitkurator nicht als Nutznießer, sondern nur als Verwalter des übertragenen Vermögens angesehen, so treten zur Substanz des Vermögens die Zinsen und Früchte der Zwischenzeit hinzu; außerdem erwirbt, falls eine Lebens-

Digitized by Google

vermutung des Verschollenen angenommen wird, dieser Erbschaften und Vermächtnisse (Schenkungen u. s. w.), die vor begründeter Todespräsumtion dem Totgeglaubten angefallen sind; solche Zuwendungen dürfen jedoch, wenn sie Gegenstand der Erbschaft des für tot Erklärten bilden sollen, nicht derartig sein, daß die Erben des Verschollenen überhaupt nicht berechtigt sind, darauf Anspruch zu erheben. Erbschaften, die ein Verschollener ipso jure erwirbt (namentlich wenn er suus heres ist), und unbedingte Vermächtnisse, die auf die Erben des Legators übergehen, sofern dieser den Erblasser überlebt hat, fallen dem Verschollenen definitiv zu, bilden zur Zeit der Todeserklärung einen integrierenden Bestandteil seines Vermögens und gehen mit an dessen Rechtsnachfolger über. Andere Erbschaften, die nicht mit ihrem Anfalle erworben werden, sondern wo es einer besonderen Antretung ꝛc. bedarf, sowie bei bedingten Vermächtnissen, die auf den Erben des Legatars nur übergehen, wenn die Bedingungen bereits erfüllt sind, gehören dagegen in der Regel nicht zu den Objekten des Nachlasses des für tot Erklärten. Erbschaften und Vermächtnisse, die erst nach eingetretener Todespräsumtion dem Verschollenen angefallen sind, können — abgesehen von etwaiger Substitution — in der Regel nicht beansprucht werden. Diese Theorie von dem Anfalle von Erbschaften und Vermächtnissen steht und fällt natürlich mit der Lebensvermutung, und mit ihrer Verwerfung beschränkt sich das Objekt der Nachlaßmasse auf das von dem Verschollenen wirklich nachgelassene Vermögen, das nur durch die bis zum Eintritte der Todespräsumtion gezogenen Früchte und Zinsen vermehrt wird.

Für das preußische Recht ist der Erwerb von anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen für den Verschollenen durch den Abwesenheitvormund durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (Vorm.-Ordn. vom 5. 7. 1875 S. 83 Abs. 3) anerkannt. Da nach preußischem Landrechte der Erwerb von Erbschaften mit dem Tode des Erblassers auch ohne Wissen und Willen des Erben eintritt, so bilden hier das Objekt der Erbfolge, außer dem zurückgelassenen Vermögen und den aus demselben gezogenen Früchten, auch alle bis zur Todeserklärung angefallenen u. s. w. Erbschaften und Vermächtnisse. In den übrigen Partikularrechten ist diese Frage, je nach der größeren oder geringeren Annäherung an das gemeine Recht und nach dem in Betreff der Lebensvermutung angenommenen Standpunkte, recht verschiedenartig geregelt. — Der Uebergang der Erbschaft auf die Berechtigten vollzieht sich im Wesentlichen nach den Gesetzen der wirklichen Erbfolge. In einzelnen Gesetzen findet sich die Bestimmung, daß die Ausantwortung des Vermögens an den Erben von einer für den Fall der Rückerstattung zu leistenden Sicherheit abhängig ist. Diese Kaution hat zweifellos Aehnlichkeit mit der cautio de restituendo der provisorisch in Besitz und Verwaltung eingewiesenen Erben und Verwandten, obgleich ihre rechtliche Natur nicht völlig gleich ist. Sie drückt immerhin die Todeserklärung einigermaßen zu einer bloßen Verschollenheitserklärung herab. Jedenfalls wird stark in Frage gestellt, ob man, wo eine solche Kaution gefordert wird, von einer definitiven Wirkung der Todeserklärung sprechen kann.

Die Subjekte der Erbfolge bestimmen sich nach dem allgemeinen Satze, daß die Vertrags- und die testamentarische Erbfolge der Intestaterbfolge vorgehen. Ein Testament darf nicht früher eröffnet werden, als bis die Präsumtion des Todes wirklich eingetreten ist. Die Bedachten sind vom Richter zu benachrichtigen, eventuell nach Ermittelung durch öffentliche Aufforderung. Wenn Niemand die Eröffnung des Testamentes nachgesucht hat, so wird die

Digitized by Google

Eröffnung von Amtswegen verfügt (nach preußischem und kurhessischem Rechte nach 56 Jahren seit der Niederlegung, wo der Testator mindestens 70 Jahre alt ist, da die Fähigkeit zur Testamentserrichtung mit dem 14. Jahre beginnt).

Sind Vertrags- und Testamentserben nicht vorhanden, so tritt die Intestaterbfolge ein. Diese richtet sich nach dem in dem betreffenden Rechtsgebiete geltenden Erbrechte. Nach gemeinem Rechte entscheidet die Nähe des Grades der Verwandtschaft zum Erblasser. Diese ist zu beurteilen nach dem Augenblicke des Erbanfalles; der Erbanfall richtet sich nach dem Tode des Erblassers; als Intestaterben kommen folglich diejenigen in Betracht, welche im Augenblicke des Todes des Erblassers — dem bei einem Verschollenen der Zeitpunkt des Eintritts der Todespräsumtion gleich steht — die nächsten Erben sind. Hieraus ergiebt sich die Wichtigkeit der Frage, bis zu welchem Zeitpunkte der Verschollene als lebend zu gelten hat.

In dieser Hinsicht besteht eine besondere Vielgestaltigkeit der Ansichten. Hauptsächlich ist zwischen der successio ex tunc und ex nunc zu unterscheiden. Jene entspricht der, besonders von den sächsischen Juristen des vorigen Jahrhunderts ausgebildeten extremen Todespräsumtion. Ausschlaggebend soll der Zeitpunkt sein, wo das Leben des Verschollenen wegen Mangels an Nachrichten zweifelhaft zu werden anfängt. Auch diese Theorie teilt sich wiederum in zwei Richtungen; nach der einen gilt der Anfangspunkt der Verschollenheit, als welcher wiederum der Tag der Entfernung oder der letzten Nachricht angenommen wird, als maßgebend, während nach der anderen der Moment der Bestellung eines curator absentis entscheidet (thatsächlich handelt es sich hier um eine gerichtliche Feststellung der Verschollenheit, die durch Ernennung des Kurators zum Ausdruck gelangt). Die successio ex nunc beruht auf einer positiven Lebenspräsumtion. Sie knüpft an den Augenblick der Erfüllung aller Voraussetzungen für die Todeserklärung an, jedoch verschiedenartig nach der deklarativen und konstitutiven Kraft der Todesvermutung, d. h. es entscheidet entweder der Eintritt der Todesvermutung (70. Lebensjahr, Ablauf der Verschollenheitfrist, der Tag besonderer Lebensgefahr u. s. w.) oder die Rechtskraft oder neuerdings das Datum des Ausschlußurteiles.

Bei der successio ex tunc wird die Erbfolge nach einem Augenblicke berechnet, wo die Annahme des Todes noch nicht berechtigt ist; mit der extremen Todespräsumtion ist sie aus dem geltenden Rechte fast verschwunden. Die meisten Partikulargesetze, wie die herrschende gemeinrechtliche Theorie, entscheiden sich für die successio ex nunc nach einer ihrer beiden Abarten.

Verschiedenartiger ist das geltende Recht auf dem Gebiete des Familienrechtes. Nach älterem gemeinen Rechte erlosch die elterliche Gewalt nicht, weder wenn das Familienhaupt, noch wenn das abgängige Familienmitglied verschollen war; die Partikularrechte sahen in diesem Falle z. T. die Aufhebung der väterlichen Gewalt vor. Dies ist im modernen Rechte u. A. von Einfluß auf eine bestimmte Ausübung der elterlichen Gewalt, d. i. die Einwilligung der Eltern in die Verheiratung der Kinder. Die absolute oder relative Beendigung der Vormundschaft, d. h. wegen der Todeserklärung des Mündels oder des Vormundes, war im gemeinen und manchen Partikularrechten ausdrücklich anerkannt. Die Frage bezieht sich nicht nur auf die Vormundschaft über Minderjährige, sondern auf jede andere Art der Fürsorge für schutzbedürftige Personen; die Verschollenheitkuratel ist daher in dieser Beziehung ein besonders wichtiger Anwendungsfall; sie fällt mit der durch die Todeserklärung eintretenden Regelung der Verhältnisse nothwendig in sich selbst zusammen.

Digitized by Google

Die größten Abweichungen treten auf dem eherechtlichen Gebiete hervor. Nach der der Ehe vom kanonischen Rechte beigelegten sakramentalen Bedeutung wurde der Todeserklärung nicht die geringste Wirkung bezüglich der Ehe zugestanden. Dies war auch die Auffassung des älteren evangelischen Rechtes und ging von da in in das gemeine Recht über, das der Auflösung der Ehe durch die Todeserklärung abgeneigt war. Die Auflösung der Ehe trat selbst in den protestantischen Ländern auch später niemals ipso jure ein, sondern im Wege des Desertionsprozesses wegen böswilligen Verlassens. Die Partikularrechte haben sich verschiedenartig entschieden. Eine Gruppe von Rechten (Oesterreich, Sachsen, Oldenburg) läßt die Ehe unbeeinflußt durch die Todeserklärung fortbestehen, gewährt jedoch die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten; diese bedarf aber einer besonderen, vom Gerichte auszusprechenden Genehmigung, die auf Grund der Todeserklärung und eines Eides des zurückgebliebenen Gatten über nicht erhaltene Nachrichten erteilt wird. Im badischen Landrechte, dem der hessische Entwurf gefolgt ist, — also auf der Grundlage des code civil —, ist dem Ehegatten des Verstorbenen das Recht beigelegt, auf Grund der Todeserklärung bei dem Ehegerichte die Scheidung der Ehe zu verlangen. Die meisten Landesgesetze nehmen auch nicht die Auflösung der Ehe ipso jure an, gestatten aber dem anderen Teile ohne Weiteres die Schließung einer neuen Ehe, wodurch meistens die frühere Ehe gelöst wird. Die Natur eines Scheidungdekretes ist der Todeserklärung allein in keinem Gesetze durch ausdrückliche Bestimmung beigelegt. Der Versuch — vgl. Dernburg Pand. § 51 Note 9 — aus § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 die unmittelbar auflösende Kraft der Todeserklärung für die Ehe abzuleiten, kann heute als verworfen gelten.

Die Wirkung der Todeserklärung auf das eheliche Güterrecht steht überwiegend unter dem Gesichtspunkte des vermögensrechtlichen Interesses. Die Rechtsfolgen der Todeserklärung sind hier folglich weniger verschiedenartig gestaltet, sondern die Schwierigkeiten und Abweichungen liegen in der Mannigfaltigkeit der güterrechtlichen Systeme.

3. In örtlicher Beziehung handelt es sich um die Frage, in wie weit die in einem Staate ergangene Todeserklärung auf das in einem anderen Staate, bezw. in einem anderen Rechtsgebiete befindliche Vermögen u. s. w. Einfluß übe. Für den bisherigen Rechtszustand Deutschlands ist die bereits geschilderte, nach drei Hauptgruppen zu sondernde Vielgestaltigkeit des Verschollenheitrechts zu berücksichtigen. Selbstredend kommt es für die gegenwärtigen Verhältnisse praktisch kaum noch in Betracht, daß — abgesehen von Mord, Selbstmord, Personenraub, Unglücksfällen 2c. — eine Person innerhalb des von ihr nicht verlassenen deutschen Gebietes in Verschollenheit gerät, sondern es wird sich — bei der regelmäßigen Todeserklärung — meistens um das Verschwinden in außerdeutschen Gebieten handeln.

Für die Beurteilung der Voraussetzungen und Wirkungen einer nach den Rechtsgrundsätzen des einen Rechtsgebietes ergangenen Todeserklärung in einem anderen Rechtsgebiete kann es zweifelhaft sein, ob die lex fori oder die lex domicilii oder nach der neueren Richtung die lex originis ausschlaggebend ist. Ein näheres Eingehen auf diese vielfach verwickelte Frage, soweit sie sich auf das in Deutschland geltende, verschiedenartige Recht bezieht, ist jedoch seit der Annahme des B. G.-B. nur noch von untergeordnetem, praktischen Interesse. Wichtig bleibt dagegen die Frage in Zukunft, wo sie mit der Geltung des gleichen Rechts in dieser Materie für ganz Deutschland, dem internationalen

Digitized by Google

Privatrechte, bezw. dem Staats- und Völkerrechte angehört. Die nähere Prüfung dieser Frage ist daher der Erörterung der Vorschriften des B. G.-B. vorzubehalten. —

4. In zeitlicher Hinsicht. Ueber die zeitliche Wirkung der Todeserklärung bestehen bis in die neueste Zeit die lebhaftesten, hauptsächlich auf den Mangel positiver Vorschriften im gemeinen Recht zurückzuführenden Meinungsverschiedenheiten. Die Frage spaltet sich nach zwei Hauptrichtungen, nämlich

a) von welchem Zeitpunkte an der Tod des Verschollenen als eingetreten und Rechtsfolgen nach sich ziehend angenommen werden kann?
b) ob der Verschollene bis zu diesem Zeitpunkte als fortlebend oder ob und wann er schon vorher als verstorben behandelt oder ob die Frage seines Lebens ungewiß gelassen werden soll?

Solange die Wirkungen der Todeserklärung ipso jure eintraten, sobald die Voraussetzungen der Verschollenheit und des Fristenablaufes erfüllt waren, konnte die erste Streitfrage nicht entstehen. Ein Zweifel ward erst möglich, seit die Todeserklärung nach vorgängigem, an bestimmte Vorschriften gebundenem Verfahren durch richterliches Dekret erfolgte.

Im Wesentlichen handelt es sich um vier abweichende Auffassungen:

1. nach Carpzov sollte der Augenblick der Bestellung eines Abwesenheitsvormundes, gleichsam als vorläufige Beschlagnahme der Erbschaft, entscheiden;

2. eine andere, dem Verschollenen ungünstige Ansicht gründete sich auf das römische Kaptivitätrecht und datirte den Tod auf den Augenblick des Verschwindens zurück;

3. die Todeserklärung äußert ihre Wirkung mit dem Augenblicke, wo die Thatsache eingetreten ist, um deretwillen der Tod vermutet wird;

4. die Wirkung tritt mit dem Tage der Publikation bezw. Rechtskraft des richterlichen Ausschlußurteiles ein.

Für das geltende Recht kommen nur die beiden letzten Ansichten in Betracht, um die sich bis in die Gegenwart der Streit um die „deklaratorische" oder „konstitutive" Kraft der Todeserklärung dreht.

Gemeinrechtlich überwiegt jene, während die Partikularrechte meistens auf dem konstitutiven Standpunkte stehen. Für beide Theorien sprechen zweifellos Gründe der Zweckmäßigkeit. Bei konstitutiver Wirkung der Todeserklärung ist der Todestag des Verschollenen so genau und präzis angesetzt, daß es — falls nicht eine Anfechtungklage erhoben oder der Beweis des Gegenteils geführt wird, — bei dieser Festsetzung endgültig verbleibt. Die deklaratorische Todeserklärung macht dagegen nicht allen Schwankungen ein Ende, da es nicht ganz selten prekär ist, genau zu bestimmen, von welchem Tage an sie wirken soll. Der Beginn der Verschollenheit, der Tag der besonderen Lebensgefahr, selbst der Tag der Geburt, kann ungewiß sein und erst wieder durch besondere Präsumtionen (Schiffsuntergang) bestimmt werden müssen. Die für die deklaratorische Wirkung unerläßliche Ermittelung kann nur ein Wahrscheinlichkeitergebnis liefern; vieles bleibt dem, von mehr oder weniger unsicheren Anhaltspunkten geleiteten, richterlichen Ermessen überlassen. Außerdem ergiebt die Festsetzung der Todeszeit auf einen vor das Ausschlußurteil fallenden Zeitpunkt nicht selten eine verwickelte Gestaltung.

Die konstitutive Todeserklärung hat jedoch nicht geringere Nachteile. Der entscheidende Zeitpunkt hängt zunächst von dem Betreiben der Interessenten ab;

Digitized by Google

wenn das Bedürfnis nach einer Todeserklärung erst nach einer sehr langen Zeit hervortritt, ist es möglich, daß eine solche erst erfolgt, während die betreffende Person nach sicherer menschlicher Erfahrung längst gestorben sein müßte. Die Interessenten können das Verfahren rascher oder langsamer betreiben; der Zufall, die Willkür der Richter und Anwälte können den Gang des Verfahrens beeinflussen, unlautere Bestrebungen können sich geltend machen, um den Wegfall eines vorhergehenden Erbberechtigten herbeizuführen u. s. w.; nach früherem Rechte konnte eine Verschleppung durch Berufung an ein Obergericht eintreten.

Das Nähere in Betreff dieses Punktes ist zu § 18 B. G.-B. erörtert. —

Die zweite Kontroverse, die die Frage betrifft, wie lange der Verschollene als lebend und seine Rechtspersönlichkeit als fortbestehend anzunehmen sei, ist so alt wie die ganze Lehre von der Verschollenheit und Todeserklärung, die gerade von dieser Frage aus ihre Entstehung und Ausbildung ableitet. Nach dem Zwecke und der Geschichte der Todespräsumtion hat diese nur die Bedeutung, daß der Verschollene nach dem Zeitpunkte, auf den sie sich bezieht, nicht mehr lebe; mit der allgemeinen Anerkennung der Todespräsumtion war noch keineswegs festgestellt, daß der Verschollene gerade am Tage der Todeserklärung oder in welchem anderen, früheren Zeitpunkte verstorben sei. Das Bedürfnis nach einer Fixierung dieses Zeitpunktes ergab sich aus der Notwendigkeit, die erbrechtlichen Verhältnisse festzustellen.

Die älteste Lehre der Glossatoren ging von der Annahme aus, daß die Fortdauer des Lebens eines Menschen präsumiert werden müsse, bis der Beweis des Gegenteils erbracht sei. Wurde eine Todeserklärung nicht ausgebracht, so galt der Verschollene bis in die Unendlichkeit als fortlebend. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Auslegung des Satzes, daß Veränderungen nicht vermutet werden und daß, wer aus der Veränderung von Thatsachen Rechtsfolgen ableiten will, die Veränderung beweisen müsse. Wenn eine Todeserklärung erging, so legte man dem Zeitpunkte des präsumtiven Todes die Bedeutung bei, daß er bis zum Beweise des Gegenteiles als der eigentliche Todestag anzusehen sei. Damit waren zwei Präsumtionen gegeben, eine absolute Lebensvermutung und eine Vermutung des Todes. Den z. T. äußerst gewundenen und sophistischen Begründungen dieser Theorie nachzugehen, scheint hier überflüssig.

Die konsequente Verfolgung der auf fragwürdige Gründe gestützten, absoluten Lebensvermutung führte selbstredend zu abgeschmackten und widersinnigen Ergebnissen und praktischen Unzuträglichkeiten. Mit den unzureichenden Gründen wurde schließlich die Lebensvermutung überhaupt verworfen und an ihre Stelle eine absolute Todesvermutung gesetzt.

Zwischen diesen beiden Extremen steht eine, in Theorie und Praxis weit verbreitete, vermittelnde Ansicht, die dahin geht, daß der Verschollene wirklich bis zu dem Augenblicke gelebt habe, wo die Wirkungen der Todeserklärung eintreten können, also je nach dem konstitutiven oder deklaratorischen Standpunkte bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, bezw. dem Ablaufe der nach Jahren festgesetzten Verschollenheitsfrist, oder bis zum Tage der Rechtskraft oder Publikation der Todeserklärung. Für den Fall, daß eine Todeserklärung nicht ausgebracht ist, nimmt die gemilderte Lebensvermutung den Verschollenen als gestorben in dem Augenblicke an, wo er, auch wenn er nicht verschollen wäre, nach menschlichem Ermessen sein Leben geendet hätte.

Digitized by Google

Als natürliches Endziel des menschlichen Lebens wurde das 70. Lebensjahr angesehen. Die offenbare Willkürlichkeit dieser Annahme rief Widerspruch hervor und hatte Modifikationen der gemäßigten Lebensvermutung zur Folge. Teils sollte die Lebensvermutung nur bezüglich der zurückgelassenen Güter gelten, nicht aber bezüglich seiner Person und persönlichen Verhältnisse, aus welchen Erwerbungen möglich sind, so daß in Ansehung dieser die einfache Ungewißheit erhalten wird. Teils soll die Vermutung des Lebens auch bezüglich des Anfalles von Erbschaften und Vermächtnissen in der Zwischenzeit sich wirksam erweisen.

Die neuere Gesetzgebung läßt die Lebensvermutung teils in mehr oder minder ausgedehntem Umfange zu (Preußen, Bayern, Sachsen, Oesterreich und das Züricher Gesetzbuch), teils verwirft sie diese vollständig (code civil und die dessen System folgenden Gesetze, einschließlich des italienischen und holländischen Gesetzbuches).

Es ist zuzugeben, daß die Aufstellung einer Todeserklärung keineswegs notwendig die Zulassung einer Lebensvermutung in sich schließt. In manchen Fällen kann, wegen des Lebensalters des Verschollenen oder aus anderen Gründen, selbst die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß eine Person einen bestimmten Zeitpunkt überlebt hat, ohne daß irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie *bis* zu diesem Zeitpunkte gelebt hat; sie kann vielmehr auch früher gestorben sein. Die Lebensvermutung ist insofern nicht die *notwendige* Kehrseite *jeder* Todesvermutung; die Todesvermutung ist nach der gegenwärtigen Entwickelung der Lehre das hauptsächliche und zugleich das *relativ* sichere Moment, da, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht oder angenommen wird, daß Jemand nur *bis* zu einem bestimmten Zeitpunkte gelebt hat, der Schluß, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus nicht mehr gelebt hat, selbstverständlich ist. Jede Lebensvermutung muß daher, wenn sie nicht widersinnig sein soll, ihre Begrenzung durch den Zeitpunkt, der für die Todesannahme festgestellt ist, finden. Die von der Todesvermutung losgelöste, *absolute* Lebensvermutung ist in mancher Hinsicht ein logisches Unding, während eine Todesvermutung ohne Lebensvermutung gegen die Logik nicht verstößt. Im Uebrigen kommt es jedoch darauf an, welcher Sinn mit der Todesvermutung verbunden und welcher Inhalt in sie hineingelegt wird. Stellt die Todeserklärung nur fest, daß der Verschollene *nicht mehr lebe*, so ist die Frage, ob die Fortdauer des Lebens bis zu dem betreffenden Zeitpunkte anzunehmen ist, an sich völlig offen. — Nach anderen Gesetzen stellt zwar die Todesvermutung auch nicht fest, daß der Verschollene *tot* sei, aber sie schafft — und zwar nach fast allen Gesetzen — eine Rechtslage, die in der Hauptsache derjenigen gleich ist, die bei und mit dem wirklichen Tode des Verschollenen eingetreten sein würde. Je mehr die gesetzliche Regelung der Todeserklärung den Zweck verfolgt, die Todesvermutung nicht allgemein nur nach dem Lebensalter, sondern nach den im konkreten Falle gegebenen Anhaltspunkten in thunlichster Uebereinstimmung mit der wirklichen Todeszeit festzustellen, desto mehr entspricht die Annahme der Fortdauer des Lebens bis zu dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkte zunächst der Zweckmäßigkeit, dem praktischen Bedürfnisse und der Billigkeit. Wird der Todesvermutung, wie dies dem richtig erkannten Zwecke des Institutes entspricht, in voller Konsequenz der Inhalt gegeben, daß der Tod zu einer bestimmten Zeit eingetreten sei, daß also die Zerstörung der Rechtspersönlichkeit an einen genau fixirten Zeitpunkt geknüpft wird, so wird eine bis zu diesem Zeitpunkte sich

Digitized by Google

erstreckende Lebensvermutung sogar eine logische Notwendigkeit, da es sich hier nicht mehr um zwei, nebeneinander bestehende Vermutungen, sondern richtiger nur um eine Vermutung des Inhaltes handelt, daß der Verschollene zu der betreffenden Zeit gestorben sei, und folglich bis dahin gelebt haben muß Diese Gestaltung gehört aber erst dem allerneuesten Rechte an und wird bei § 18 B. G.-B. zu besprechen sein.

Die von Riesenfeld a. a. O. S. 117 f. zusammengefaßten Angriffe gegen die Aufstellung einer Lebensvermutung treffen allerdings deren fragwürdige Konstruktion und folgewidrigen Uebertreibungen im bisherigen Rechte, das nach gemeinrechtlichem Vorgange vielfach — und zwar im Widerspruch mit dem für die Todeserklärung angenommenen Systeme — an der Erstreckung der Lebensvermutung bis zum Tage des vollendeten 70. Lebensjahres festhält oder inkonsequent die Fortdauer des Lebens partiell, d. h. für bestimmte Rechtsverhältnisse, annimmt, sie aber in anderer Hinsicht verwirft.

Gegen die allgemeine und vollständige Verwerfung der Lebensvermutung spricht namentlich das aus ihr sich ergebende praktische Resultat, daß, wenn die Geltendmachung der aus dem Leben des Verschollenen herzuleitenden Rechte von dem Beweise des Lebens abhängig gemacht wird, thatsächlich in der Regel, weil eben der Beweis wegen der bestehenden Ungewißheit nicht geführt werden kann, der Verschollene seit dem Beginne der Verschollenheit statt seit der Todeserklärung, jedenfalls für alles ihm für den Fall des Lebens anfallende Vermögen, als nicht mehr vorhanden betrachtet werden müßte, während er für das zurückgelassene Vermögen als weiterlebend gilt. Der positive Eingriff der Rechtsordnung in diese Unsicherheit zu Gunsten des Lebens des Verschollenen ist vielmehr, wenn er zweckmäßig gestaltet und besonders zeitlich richtig begrenzt ist, nicht willkürlicher als jede Todesvermutung. Er ist ein Gebot der Billigkeit in allen Fällen, wo die Todeserklärung nicht an den 71. Geburtstag anknüpft, sondern nach Ablauf einer bestimmten, willkürlich bemessenen Verschollenheitfrist eintritt und besonders dann, wenn aus besonderen Umständen der Tod mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als zu einer bestimmten Zeit eingetreten vermutet wird (Kriegs- und Seeverschollenheit, besonders wenn auch der Untergang des Schiffes vermutet wird). —

Aufhebung der Wirkung der Todeserklärung.

Aus der Begründung der Wirkung der Todesvermutung mit der Wahrscheinlichkeit des Ablebens des Verschollenen ergiebt sich notwendig, daß die Aufklärung der Wahrheit der Vermutung den Boden entzieht und ihre Wirkungen entkräftet.

Es ist daher unerläßlich, daß die Rechtsordnung auch die Lage, die sich aus der Aufhebung der Wirkung der Todeserklärung ergiebt, näher berücksichtigt.

Der die Vermutung entkräftende Beweis des Gegenteils kann sich beziehen

1 auf den Beweis des wirklichen Todestages,
2. auf den Beweis des Lebens des Verschollenen.

Nach strenger Konsequenz müßten bei Führung eines dieser Beweise alle an die Todeserklärung geknüpften Rechtsfolgen mit rückwirkender Kraft beseitigt werden. Dem steht jedoch entgegen, daß der Rechtszustand, der durch die unter gerichtlicher Autorität und obrigkeitlicher Anerkennung ergangene

Digitized by Google

Todeserklärung in der Zwischenzeit eingetreten ist, sich nicht in allen Beziehungen ohne Weiteres als nicht vorhanden behandeln läßt.

Nach der gemeinrechtlichen Theorie ist die zweite Alternative, also die Rückkehr eines Verschollenen nach seiner Todeserklärung, die erst nach dem 70. Lebensjahr eintreten kann, ein höchst seltener Ausnahmefall. Es ist daher verständlich, daß das gemeine Recht wenige eigentümliche Grundsätze über die Rechte des wiedererscheinenden Verschollenen ausgebildet hat, sondern die allgemeinen Grundsätze über Restitution, Verjährung, bonae fidei possessio u. s. w. für entscheidend und ausreichend hält.

Wenn jedoch, wie dies in den meisten Partikulargesetzen der Fall ist, die Verschollenheitfrist nach Jahren berechnet wird und die Zahl derselben, nach den Umständen des Falles, erheblich verkürzt wird, ist auch das Wiedererscheinen des Verschollenen praktisch näher liegend. In manchen Partikulargesetzen ist daher das sich in diesem Falle ergebende Verhältnis näher geregelt. Im Allgemeinen ist die in diesem Falle eintretende Restitution keine absolute; die Rücksicht auf die Billigkeit erfordert, daß in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Restitution nur nach den Grundsätzen der bonae fidei possessio erfolgen darf. Voraussetzung für diese Rücksichtnahme ist jedoch, daß der Eingewiesene u. s. w. sich in gutem Glauben befunden habe. Die auch außerhalb des Vermögensrechts im Falle der Aufhebung der Todeserklärung dem guten oder schlechten Glauben zukommende Wirkung wird später, im Anschlusse an die Vorschriften des B. G.-B., zu erörtern sein.

Im Uebrigen ist bezüglich der Folgen der einen oder anderen Beweisalternative folgendermaßen zu unterscheiden:

Der Zeitpunkt des Todes kann vor oder nach dem Zeitpunkte liegen, den die Todesvermutung als Endpunkt des Lebens angenommen hatte. Diejenigen Rechtsfolgen, welche nur auf den Tod des Verschollenen begründet sind, ohne daß der Zeitpunkt seines Eintrittes näher in Betracht kommt, werden durch die Feststellung der richtigen Todeszeit in der Regel nicht verändert. Alle Rechtsverhältnisse, die sich nach dem Zeitpunkte des Todes bestimmen, und hierzu gehört besonders die Erbfolge, können dagegen durch die Ermittlung der wahren Todeszeit völlig geändert werden. Der nach dieser sich ergebende wahre Erbe kann von dem zunächst eingesetzten, präsumierten Erben die Herausgabe des Nachlasses fordern. Im Weigerungsfalle steht dem wahren Erben die hereditatis petitio zu, deren Verjährung von der Zeit der Einweisung an läuft. So nach gemeinem Recht, mit dem das preußische Recht übereinstimmt. Der richtige Erbe hat nicht mehr Rechte als der zurückgekehrte Verschollene.

Lebt der Verschollene, so kann er nach gemeinem Rechte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern, soweit dies die Lage der Verhältnisse gestattet. Der Grund der Restitution ist die absentia. Als Voraussetzung gilt ferner, daß Gründe beigebracht werden, daß er ohne sein Verschulden der Ediktalladung nicht Folge geleistet habe. — Mit dem Wiedererscheinen des für tot Erklärten erlöschen zunächst alle Vermögensrechte, die sich auf seinen präsumtiven Tod gründen. Die eröffnete und angetretene Erbschaft wird aufgehoben. Der Umfang der Restitutionspflicht richtet sich nach den Grundsätzen vom guten Glauben; im Falle des nachgewiesenen dolus muß jedoch das gesammte Vermögen mit allen Früchten und Zinsen zurückgegeben werden. Eventuell treten die allgemeinen gesetzlichen Alimentationvorschriften in Kraft.

Der Anspruch des Verschollenen beschränkt sich nicht auf das wirklich vorhandene Vermögen, sondern er erstreckt sich auch auf das, was ihm durch seinen

Digitized by Google

präsumierten Tod entgangen ist, also namentlich auf Erbschaften und Vermächtnisse, die erst nach eingetretener Präsumtion des Todes dem Abwesenden angefallen sind und darum als unwirksam zu betrachten waren. Ob und in wie weit — abgesehen von landesrechtlichen Sondervorschriften — die Verjährung der Realisirung dieser Ansprüche entgegen steht, ist nicht unbestritten.

Die Restitutionspflicht ist ferner nicht eingeschränkt auf die als vermutliche Erben in das Vermögen eingewiesenen Personen, sondern sie gilt auch für Dritte, die Bestandteile seines Vermögens in Besitz haben: der Verschollene hat ein auch gegen Dritte wirksames, absolutes und dingliches Recht auf Herausgabe seines Vermögens. — Andererseits muß eine schon erhobene Versicherungssumme zurückgegeben werden (nach preußischem Rechte ohne Zinsen).

Auch die Partikulargesetze gewähren fast sämtlich dem Lebenden einen Anspruch auf Restitution seines Vermögens; (vereinzelt ist die Bestimmung einer schleswig-holsteinischen Verordnung von 1798, die dem Verschollenen jeden Restitutionsanspruch versagte und ihm nur einen Anspruch auf Nutzungen und lebenslänglichen Unterhalt gewährte). Die Partikularrechte weichen aber vom gemeinen Rechte wie unter sich in dem Umfange der Restitutionpflicht und in der zeitlichen Begrenzung des Rechtes zur Geltendmachung des Anspruches ab. Die meisten Gesetze gestatten die Restitutionforderung während der 30jährigen Verjährungfrist. Dies bestimmt auch das preußische Gesetz von 1763 und das A.L.R. mit der Milderung, daß der Zurückgekehrte unter Umständen seinem Stande entsprechende Alimente bekommen solle, soweit das noch vorhandene Vermögen reicht. —

Das Rückforderungsrecht des Verschollenen nach preußischem Rechte ist seiner Natur nach bestritten. Dem Rechte des Zurückkehrenden steht das Recht des vermeintlichen Erben am Vermögen gegenüber. Dieser ist durch die Todeserklärung noch nicht Eigentümer des zugewiesenen Vermögens geworden, sondern erst wenn sich der Verschollene 30 Jahre nach der (rechtskräftigen) Todeserklärung nicht gemeldet hat (§ 852 II 18 A.L.R.). Der Grund, weshalb der Erbe erst nach 30 Jahren Eigentümer wird, ist bestritten. Es handelt sich hauptsächlich um drei Ansichten: Nach Koch hat die Besitznahme einer durch die Todeserklärung eröffneten Erbschaft nur die Bedeutung einer missio in possessionem; der Erbe wurde erst nach 30 Jahren Eigentümer, weil er alsdann das Erbrecht ersessen habe. Nach Förster und Unger bedeutet die 30jährige Zeit eine Verjährung der Rückforderungsklage. Nach einer dritten, von Villnow aufgestellten Ansicht muß die 30jährige Zeit als Ersitzung des Nachlasses als Inbegriff aufgefaßt werden, analog der in C. 7. 39 (de praescr. const.) C. 8 § 1 erwähnten außerordentlichen Ersitzung. „Weil der eingewiesene präsumtive Erbe nach Landrecht den Nachlaß als Inbegriff ersessen hat, deshalb kann der Verschollene ihn nicht mehr fordern; denn nun ist der Erbe nicht als solcher, wohl aber auf Grund der 30jährigen Ersitzung Eigentümer geworden. Der Verschollene hat also sein Recht an dem Vermögen verloren und damit auch sein Recht auf Herausgabe desselben."

Die Wiederherstellung der früheren Familienrechte des Verschollenen richtet sich nach den Bestimmungen über ihre Zerstörung durch die Todeserklärung. Hinsichtlich der väterlichen Gewalt schweigt das gemeine Recht fast ganz und die Partikularrechte enthalten durchweg keine Bestimmungen. Bezüglich der Wiederherstellung der Vormundschaft über ein Mündel kommt in Betracht, daß die regelmäßige Todeserklärung in Ansehung von Minderjährigen nach dem gemeinen Rechte und den meisten Partikularrechten un-

Digitized by Google

zulässig ist; die Bemessung der Verschollenheitfrist erspart im gemeinen Rechte eine Bestimmung darüber, ob ein zurückkehrender Vormund eine von ihm geführte Vormundschaft wieder zu übernehmen habe.

In Ansehung der Ehe kommt in Betracht, daß die Todeserklärung an sich nach der allgemeinen Annahme des bisherigen Rechtes den Bestand der Ehe nicht berührt; diese wird vielmehr nur durch die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Gatten, bezw. durch eine besondere Scheidung gelöst. Die Meinungverschiedenheit betrifft daher nur die Gültigkeit einer neuen Ehe. Nach katholischem Kirchenrechte wird bei Rückkehr des Verschollenen die zweite Ehe vernichtet und die erste Ehe wiederhergestellt. Das gemeine Recht steht auf demselben Standpunkte. Die Partikularrechte nehmen einen sehr verschiedenen Standpunkt ein. Sie wahren den kirchlichen Standpunkt (Württemberg), sie gestatten dem Zurückkehrenden die Anfechtung der neuen Ehe unbeschränkt (code civil) oder, wenn der Zurückgebliebene sich ohne Scheidung wieder verheiratet hat (badisches Landrecht; Verschollenheit ist hier zugleich Scheidungsgrund); der conjux binubus hat das Anfechtungrecht binnen 6 Monaten nach der Rückkehr des Verschollenen (sächsisches Gesetzbuch § 1710). Eine zweite Gruppe von Rechten erklärt die zweite Ehe für gültig, aber nur unter Modifikationen, nämlich wenn sie beerbt ist (Hamburg), oder mit Berücksichtigung der Konfession (Hannover und Oldenburg) oder in Hinblick auf die bona fides des zurückgebliebenen Ehegatten (Lübeck). Nach preußischem Rechte ist die neue Ehe rechtsbeständig und unanfechtbar, die frühere Ehe ohne Weiteres und endgültig aufgelöst. Das kanonische Recht läßt die in der zweiten Ehe erzeugten Kinder als ehelich gelten (nach dem Grundsatze des matrimonium putativum). Das gemeine Recht teilt diesen Standpunkt unter Voraussetzung der bona fides. Ebenso die meisten Partikulargesetze, soweit sie die Auflösung der Ehe kennen. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt auffälliger Weise das österreichische Gesetzbuch ein, § 1610, in dem Kinder aus dieser Ehe als unehelich angesehen werden (während nach diesem Gesetzbuche selbst in blutschänderischer Ehe erzeugte Kinder, sofern nur ein Elternteil in bona fide war, als ehelich gelten.)

Zweiter Abschnitt.

Das Recht der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Schwierigkeit der richtigen gesetzgeberischen Behandlung des hier in Rede stehenden Stoffes, die Zweifel und das unsichere Tasten der heutigen Rechtswissenschaft in der Verschollenheitlehre tritt augenfällig in den Schwankungen und Wandlungen hervor, die sich bei der Vorbereitung des Gesetzbuches gezeigt haben. Von dem ersten bis zum zweiten Entwurfe hat sich in den bisher meist bestrittenen Punkten dieser Lehre nicht weniger als ein Umschwung zu den völlig entgegengesetzten Ergebnissen vollzogen.

Dieser Wechsel der Ansichten betrifft neben vielen Einzelheiten besonders:

1. Die Aufstellung einer allgemeinen Lebensvermutung, die im ersten Entwurf mit scharfsinnigen Gründen verworfen war, um schließlich im neuen Rechte einen sicheren und wohlbegründeten Platz zu erlangen;

Digitized by Google

2. die Entscheidung über die konstitutive und deklaratorische Wirkung der Todeserklärung.

   Die Motive des ersten Entwurfes treten, zwar unter Anerkennung der Bedenken, für die konstitutive Natur des Ausschlußurteils ein, während, und zwar aus den früher verworfenen Gründen die deklaratorische Natur in scharfer Konsequenz dem künftigen Rechte zu Grunde gelegt ist.
3. Die im ersten Entwurfe zugelassenen abgekürzten Fristen betrafen nur die Kriegs- und Seeverschollenheit, unter motivierter Verwerfung der Notwendigkeit der Ausdehnung auf andere Gefahrenklassen. Der § 17 B. G.-B. läßt dagegen, unter Berufung auf das „praktische Bedürfnis", die abgekürzte Frist für Todeserklärungen auch für andere Fälle besonderer Lebensgefahr, und zwar in sehr weitem Umfange, zu.

Die ganze Lehre hat im B. G.-B. hierdurch eine ganz andere und — wie hier vorweg bemerkt werden darf — geschlossenere, vollkommenere und selbständigere Gestalt erlangt, als nach dem ersten Entwurf zu erwarten war. Schon im ersten Entwurf war das, auf das hohe Lebensalter begründete, gemeinrechtliche System ebenso bestimmt verworfen als die Zulassung einer besonderen „Verschollenheiterklärung" und der damit verbundenen, für unpraktisch geltenden Provisorien. Als eine nicht unwesentliche Verbesserung ist anzuerkennen, daß die das Verfahren betreffenden besonderen Bestimmungen, die nach dem ersten Entwurfe „wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte" im B.G.-B. ihren Platz finden sollten, in die Novelle zur C.-P.-O. verwiesen sind.

Dieser schnelle und radikale Wechsel der Ansichten bei den ersten und berufensten Vertretern deutscher Rechtswissenschaft könnte geeignet sein, Zweifel zu erwecken, ob die im B. G.-B. in dieser Materie getroffenen Entscheidungen als eine befriedigende und endgiltige Lösung der schwierigen Aufgaben gelten können. Die maßgebende Entscheidung hierüber ist nur von einer ernsten und gewissenhaften Probe an der Hand reiflicher Erfahrung von der Praxis zu erwarten.

Zunächst ist es ein außerordentlich großer Gewinn, daß durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtes die Möglichkeit geboten ist, in zahlreichen Anwendungsfällen für ein großes Rechtsgebiet die praktische Wirkung und Brauchbarkeit der neuen gesetzlichen Vorschriften zu erproben.

Der Wechsel der angenommenen Grundprinzipien bezeugt immerhin die der Materie zugewandte Beachtung und die ihr beigelegte Bedeutung. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden und kann als eine Gewähr für die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung und deren praktische Brauchbarkeit für die Zukunft gelten, daß den Anforderungen der neuesten Rechtsentwickelung und den Verhältnissen des modernen Lebens eine weitgehende Rücksicht zu Teil geworden ist, ohne daß die bewährten Erfahrungen der Vergangenheit bei Seite geschoben werden.

In ihrer endgiltigen Gestalt ist die Todeserklärung des Bürgerlichen Gesetzbuches, obgleich fast alle in ihr enthaltenen Gedanken bereits früher irgendwie verwertet worden sind, im ganzen eine einheitliche, von allen Partikularrechten sich unterscheidende, neue Regelung der Lehre, von der mit gutem Grunde zu hoffen ist, daß sie sich als praktisch und nützlich erweist.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die grundlegenden Bestimmungen des B. G.-B.

Die Lehre von der Todeserklärung Verschollener ist in ihren grundlegenden Vorschriften im Ersten Buche, Ersten Abschnitte, Ersten Titel, also in dem von den Personen handelnden Teile des B. G.-B. geregelt. Der erste Titel des ersten Abschnittes bestimmt den Beginn der Rechtsfähigkeit, die Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung, die Entmündigung, den Wohnsitz, den Schutz des Namenrechtes und die Todeserklärung Verschollener. Aus dieser Stellung der Lehre ergiebt sich bereits, daß die Todeserklärung als ein wichtiger Teil des materiellen Personenrechtes, und nicht etwa bloß als ein Surrogat des Beweises berücksichtigt ist. Es ergiebt sich hieraus ohne Weiteres die wichtige Folgerung, daß neben dem Personenrechte die das internationale Privatrecht betreffenden Grundsätze des B. G.-B. auch für die Todeserklärung Verschollener maßgebend sind. Diese Grundsätze, die nach mehrfachen Wandelungen schließlich unter den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes des Einführungs-Gesetzes zum B. G.-B. ihren Platz gefunden haben, stellen im Wesentlichen das Prinzip auf, daß für das in Anwendung zu bringende Personenrecht das Staatsbürgerrecht und nicht das Domizil entscheidet. Aus diesem Prinzipe folgt eine grundsätzliche Unterscheidung der Todeserklärung deutscher Reichsangehöriger und Ausländer, die bei der Erörterung des Geltungsbereiches des neuen deutschen Rechtes in dieser Materie zu § 13 B. G.-B. behandelt ist. Da zu diesem Zweck ein näheres Eingehen auf die betreffenden Bestimmungen des E.-G. unerläßlich ist, kann nicht vermieden werden, daß an der Hand des Art. 9 E.-G. eine Reihe von Fragen, deren eingehende Erörterung erst später erfolgen kann, vorweg zu streifen ist.

Im B. G.-B. hat das Aufgebotsverfahren eine sehr weitgehende und umfassendere Berücksichtigung erfahren, als in fast allen Partikularrechten der Fall war. Die das Verfahren betreffenden Vorschriften stehen daher mit den materiellen Bestimmungen des Gesetzes im allerengsten Zusammenhange und es schien hier für das Verständnis des neuen Rechtes eine eingehende Erörterung um so weniger entbehrlich, als die aus redaktionellen Gründen in die C.-P.-O., als Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, verwiesenen neuen Vorschriften nicht ausschließlich prozeßrechtlichen, sondern z. T. wichtigen materiellrechtlichen Inhaltes sind.

Die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B. G. B. waren nach dem Plane dieser Arbeit im Allgemeinen zu § 18 zu behandeln, während es sich von selbst als zweckmäßig ergab, die im B. G. B. für die einzelnen, in Betracht kommenden Beziehungen enthaltenen besonderen Vorschriften in einem Kapitel für sich, an der Hand der z. T. verstreuten Gesetzparagraphen, zu besprechen.

A. § 13.

„Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden."

Die gesetzliche Regelung der Rechtslage Verschollener ist, nach der vorgehenden Darstellung, in dem größten Teile Deutschlands durch die drei für die Erzeugung des Rechts maßgebenden Faktoren derartig festgewurzelt und die Anerkennung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung von Jahrhunderten so allgemein und unbestritten, daß bei der Schaffung des

Digitized by Google

B. G.-B. nur die zweckmäßige Gestaltung und Weiterbildung des Instituts der Todeserklärung in Frage kommen konnte. Die Entscheidung ist hierbei, unter Verwerfung der besonders im code civil und den diesem nachgebildeten Gesetzwerken angenommenen Verschollenheiterklärung und im Anschluß an das in Deutschland räumlich bereits überwiegende Recht, für die nicht an das hohe Lebensalter, sondern an die Dauer der nachrichtlosen Abwesenheit geknüpfte, auf Antrag nach vorgängigem Aufgebotsverfahren durch richterliches Urteil eintretende Todeserklärung gefallen. „Eine besondere Verschollenheiterklärung findet nicht statt; dem Lebensalter wird insofern Rechnung getragen, als die Abwesenheitfrist gekürzt wird, falls der Verschollene vor oder nach dem Beginne der nachrichtlosen Abwesenheit ein gewisses Alter erreicht hat oder erreicht haben würde."

Aus den Motiven sind folgende Sätze für die getroffene Entscheidung von allgemeiner Wichtigkeit: „Die im B. G.-B. vorgesehene, für die Todeserklärung erforderliche, regelmäßige Abwesenheitfrist ist verhältnismäßig kurz bemessen und für die Fälle, wo durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines früheren Todes des Verschollenen begründet ist, noch erheblich verkürzt."

„Das öffentliche Interesse, wie dasjenige der Beteiligten, gebieten gleichmäßig, die Ungewißheit über Leben und Tod nicht länger andauern zu lassen, als die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge abzuwägende Rücksicht auf den Abwesenden erheischt."

„Weder das französische Recht, das den Zeitpunkt der Todesannahme möglichst weit hinausschiebt und in der vorläufigen Besitzeinweisung das Mittel sucht, die Interessen des Abwesenden mit denjenigen der Zurückgebliebenen zu versöhnen, noch das an das Endziel des menschlichen Lebens anknüpfende gemeine Recht entsprechen in dieser Beziehung den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart. Bei der Vervollkommnung des heutigen Verkehrswesens ist es gerechtfertigt, schon nach einem verhältnismäßig kurz bemessenen Zeitraume nachrichtloser Abwesenheit die Todeserklärung eintreten zu lassen. Ein solcher kurz bemessener Zeitraum gestattet zugleich, von jeder Zwischenmaßregel wie Verschollenheiterklärung, Besitzeinweisung der mutmaßlichen Erben u. s. w. abzusehen."

Es ergiebt sich hieraus als leitender Grundsatz, daß das Gesetz den Standpunkt übermäßig peinlicher Rücksichtnahme auf den Verschollenen verlassen hat, soweit dies in Hinblick auf die modernen Verkehrsverhältnisse zulässig erscheint und durch die Bedürfnisse des heutigen wirtschaftlichen Lebens gefordert wird. In dieser Beziehung tritt vom 1. zum 2. Entwurfe, und zwar nicht blos durch die Aufnahme der Vorschrift des § 17, ein bedeutender Fortschritt nach der freieren Entwickelung der Lehre hin deutlich hervor.

a) Geltungsbereich der Vorschriften des B. G.-B. „Wer verschollen ist".

Das B. G.-B. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die örtliche und persönliche Anwendung der Rechtssätze, die die Todeserklärung eines Verschollenen betreffen. Maßgebend sind, da es sich um die Rechtsfähigkeit des Verschollenen handelt, die nach allgemeinen Grundsätzen das Personenrecht regelnden Rechtssätze, das „Personalstatut" nach älterem Schematismus. Nach dem im B. G.-B. angenommenen Prinzipe soll nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern das Recht der Staatsangehörigkeit maßgebend sein; (vgl.

Digitized by Google

Barazetti, „Das internationale Privatrecht", S. 2). Daraus ergiebt sich, ohne daß es eines besonderen Satzes bedarf, als Sinn der Vorschrift:

„Wer verschollen ist, kann für tot erklärt werden,"

daß ein Deutscher nach deutschem Rechte für tot erklärt werden kann. Die Vorschrift hat eine positive und eine negative Bedeutung; positiv ermöglicht sie die Todeserklärung eines Deutschen nach deutschem Rechte. Ihre negative Bedeutung hat einen doppelten Sinn: sie bestimmt, daß ein Deutscher im Auslande nach fremdem Rechte mit Geltung für Deutschland nicht für tot erklärt werden kann (vgl. Barazetti a. a. O. S. 33); die Fassung des § 13 schließt aber zugleich den Sinn ein, daß nach dieser Vorschrift die Todeserklärung von Ausländern in Deutschland nicht zulässig ist. Einschränkungen dieses Satzes ergeben sich aus Art. 9 des E.G.

Die Todeserklärung beschränkt sich auf Deutsche.

Die Verschiedenheit der Behandlung der Verschollenheitlehre ist im Auslande noch weit größer als im bisherigen deutschen Rechte. Teils ist, wie bereits erwähnt, die Todeserklärung dem Rechte anderer Staaten unbekannt, teils ist sie in mehr oder weniger engem Anschlusse an das gemeine oder französische Recht zugelassen, teils ist sie von allen anderen Gruppen in vielen Hauptpunkten abweichend und ganz eigenartig gestaltet. Eine demnächstige gleichförmige internationale Regelung der Materie scheint auch für absehbare Zeit wenig wahrscheinlich, obwohl naheliegende Zweckmäßigkeitgründe für eine solche internationalrechtliche Behandlung sprechen dürften. Solange jedoch — abgesehen von etwaigen Einzelbestimmungen in Staatsverträgen u. s. w. — an eine wenigstens für die zivilisirten Staaten oder eine größere Anzahl von ihnen gleichmäßige Regelung nicht zu denken ist, ergiebt sich von selbst, daß die Vorschriften des deutschen Rechtes nur auf solche Personen und Rechtsverhältnisse Anwendung finden können, auf die sich seine Herrschaft erstreckt.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Todeserklärung eine Maßregel ist, die nicht nur einzelne Rechtsbeziehungen ergreift, sondern daß sie, der Regel nach, von solchen die gesamte Persönlichkeit umfassenden Folgen begleitet ist, daß sie, jedenfalls in ihrer vollen Wirkung, nur in Ansehung von Personen für statthaft zu erachten ist, deren gesamte Rechtslage nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, bezw. soweit dies der Fall ist.

Es ergiebt sich hieraus der wichtige Grundsatz, daß die Todeserklärung nur in Ansehung deutscher Reichsangehöriger möglich ist. (Die Beschränkung der Todeserklärung auf „Staatsangehörige", „Unterthanen" 2c. war in einigen Staaten besonders vorgesehen: Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Coburg, Braunschweig; abweichend dagegen das lübeckische Gesetz vom 27. März 1882, z. T. das Gesetz von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen.) Nicht, wie im gemeinen Rechte, der letzte Aufenthaltsort, sondern lediglich die Reichsangehörigkeit hat zu entscheiden. (Nach den Motiven des 1. Entwurfes, S. 37, war die Frage der Todeserklärung von Ausländern und von Preußen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in Preußen bisher offen).

Die grundsätzliche Ablehnung der Todeserklärung von Ausländern war geboten, weil es sehr fraglich ist, ob ein fremder Staat in Ansehung seiner Angehörigen oder anderer Personen, die durch Besitz, Aufenthalt u. s. w. dessen Rechtssphäre unterworfen sind, die von einem deutschen Gerichte nach deutschem Rechte ausgesprochene Todeserklärung anerkennen werde. In Staaten, deren

Digitized by Google

Rechte die Todes- oder Verschollenheiterklärung überhaupt fremd ist, ist diese Anerkennung jedenfalls nicht zu erwarten; ebensowenig aber in Staaten, nach deren Rechte die Todeserklärung oder eine dieser gleich- oder nahe kommende Regelung der Rechtslage eines Abwesenden erst später oder unter schwierigeren Voraussetzungen möglich ist als in Deutschland. Dies gilt auch in Ansehung Deutscher, die zuletzt in Deutschland gelebt haben oder für die dort Vermögens- oder Familienbeziehungen bestehen. Die Wirkung einer in Deutschland erfolgten Todeserklärung auch eines Deutschen ist nur für das deutsche Rechtsgebiet sicher, und der, wie anzuerkennen, von Uebelständen begleitete Zustand, daß eine Person in dem einen Rechtsgebiete als tot, in dem anderen als lebend behandelt wird, kann — in Ermangelung einer allgemeinen internationalen Regelung dieser Materie — nicht einmal in Ansehung Deutscher völlig ausgeschlossen werden.

Die nahe liegende Folgerung, daß in Ansehung Deutscher die Wirkung der nach deutschem Gesetze erfolgten Todeserklärung auf diejenigen Rechtsverhältnisse zu beschränken sei, welche sich nach deutschen Gesetzen bestimmen, und auf dasjenige Vermögen, welches sich innerhalb des deutschen Rechtsgebietes befindet, ist nicht ausgesprochen; es ist vielmehr die Todeserklärung, zur Befriedigung eines lebhaft hervorgetretenen Bedürfnisses des Lebens, auf alle Deutsche, auch auf solche, die ihren letzten bekannten Wohnsitz im Ausland hatten, und zwar ohne jede Beschränkung erstreckt. Diese Ausdehnung bezweckt, für eine große Anzahl der für die Verschollenheitlehre, zumal in Zeiten starker Auswanderung u. s. w., vielleicht praktisch wichtigsten und im Wesentlichen gleichartigen Fälle, in welchen Deutsche die Heimat verlassen und nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Frist die brieflich oder sonst mit den zurückgebliebenen Angehörigen unterhaltenen Beziehungen einstellen, den inländischen Interessenten einen Weg zu eröffnen, nach deutschem Rechte vor deutschen Gerichten Todeserklärungen zu ermöglichen, statt sie an ausländische Gerichte in vielleicht entlegenen Weltteilen zu verweisen und sie dadurch, der Kosten und sonstigen Schwierigkeiten wegen oder weil das Recht des betreffenden Staates eine Todeserklärung nicht kennt oder eine Rechtsordnung in dem betreffenden Lande überhaupt nicht existiert, thatsächlich rechtlos zu machen. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz hierbei ganz überwiegend die Ordnung der gesammten Rechtslage des Verschollenen und der an der Todeserklärung interessirten Personen im Inlande im Auge hat, daß etwaige, fremdem Rechte unterliegende Rechtsverhältnisse des Verschollenen praktisch sehr häufig völlig unbekannt sind oder doch nicht in Frage kommen, so daß es in manchen Fällen von untergeordneter Bedeutung ist, ob die Todeserklärung im Auslande nach dem Rechte des fremden Staates anerkannt wird oder nicht. Die Möglichkeit der Nichtanerkennung oder gar die Scheu vor internationalen Verwickelungen kann jedenfalls nicht zur Folge haben, daß ihretwegen den Interessenten im Inlande die Anwendung des deutschen Gesetzes versagt wird, obgleich es diesen gleichgültig sein mag, ob die Todeserklärung außerhalb Deutschlands zu wirken geeignet ist.

Eine äußerst wichtige Ergänzung des im B. G.-B. für die Behandlung der Verschollenheitlehre in Ansehung des Geltungsbereiches des deutschen Rechtes angenommenen Standpunktes geben die im E.-G. (Art. 6 f) enthaltenen, bereits erwähnten Grundsätze über die Regelung des internationalen Privatrechtes. Abweichend von dem in einem großen Teile Deutschlands bisher geltenden, insbesondere von dem gemeinen Rechte, dessen Geltung sich der allgemeinen

Digitized by Google

Regel nach auf die in dem Rechtsgebiete lebenden Personen und dort befindlichen Sachen ꝛc. erstreckt — jedoch in teilweiser Uebereinstimmung mit den neueren Partikularrechten und dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft (vgl. Barazetti a. a. O. S. 2/3) — ist hier durch Annahme des Personal-Prinzipes für viele Rechtsverhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes, die Anwendbarkeit des Rechtes des Inlandes ganz oder zum Teile bedingt durch die deutsche Reichsangehörigkeit. Auf diesen, für die Verschollenheitlehre besonders wichtigen Gebieten entscheidet hiernach für Ausländer prinzipiell deren Personalstaint; das deutsche Recht gilt hier für Ausländer nur insoweit und mit den besonderen Modifikationen, die durch ausdrückliche Ausnahmebestimmungen vorgeschrieben sind. (Andererseits entspricht — während nach dem bisher geltenden Rechte das Reichs- oder Landesgesetz in der Regel innerhalb des Reiches oder Einzelstaates, hier jedoch ohne Einschränkung nach staatsrechtlichen Rücksichten, allgemeine Geltung beansprucht — künftig der erwähnten Geltungsbeschränkung im Inlande eine Erstreckung ihrer Geltung auch auf die im Auslande lebenden Deutschen.)

Von besonderer Wichtigkeit ist der auf die Todeserklärung von Personen, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, bezügliche Art. 9 des E.-G. Erst aus dem Inhalt der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften, die wiederum ihre Ergänzung und Erläuterung in den übrigen, das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen finden, sind die Grenzen des Geltungsbereiches des B. G.-B. in Ansehung der Todeserklärung Verschollener mit Sicherheit zu bestimmen.

Artikel 9 des Einführungs-Gesetzes lautet:

„Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Absatz 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden."

Absatz 1. Daß ein Deutscher im Inlande, d. h. also im Reichsgebiete, abgesehen von dem deutschen Kolonialbesitz, in Verschollenheit gerät, so daß die regelmäßige Todeserklärung zur Anwendung zu bringen ist, ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, wird aber gegenwärtig selten vorkommen. In den meisten Fällen tritt die Verschollenheit bei solchen Personen ein, die sich notorisch außerhalb des Geltungsbereiches des B. G.-B. aufhalten.

Die Notwendigkeit einer Bestimmung des hier in Rede stehenden Inhaltes ergiebt sich aus folgender Erwägung:

Digitized by Google

Zunächst ist S. 29 der Protokolle der Kommission völlig treffend bemerkt:

„Die Frage, ob im Inlande nur Deutsche oder auch Nichtdeutsche für tot erklärt werden können, sei, richtig gestellt, die Frage nach dem für die Todeserklärung maßgebenden örtlichen Rechte. Sie gehöre zum Gebiete des internationalen Rechtes.

Wenn das für die Todeserklärung maßgebende Recht durch das Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmt werde, so sei dies für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hätten, nicht ohne Weiteres entscheidend."

Die Vorschrift des Abs. 1 betrifft den sehr häufigen und für die Verschollenheitlehre praktisch sehr wichtigen Fall, daß ein Deutscher während seiner nachrichtlosen Abwesenheit im Auslande und in Folge derselben aufgehört haben würde, ein Deutscher zu sein, wenn er noch am Leben wäre. Die Ausschließung der Todeserklärung nach deutschem Gesetze in diesem Falle würde für die Interessenten eine große Härte sein, zumal bei der Ungewißheit des Lebens oder Todes die Wahrscheinlichkeit, daß er als Deutscher gestorben ist, ebenso groß sein mag wie das Gegenteil und für die Fortdauer des Lebens bis zum Verluste der Reichsangehörigkeit vielleicht nur die gemäß den Vorschriften über die Todeserklärung (§§ 18 und 19 B. G.-B.) geltende Lebensvermutung spricht. Sie würde die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes in einer um so empfindlicheren Weise beschränken, als die für den Verlust der Reichsangehörigkeit geltende ununterbrochene 10jährige Frist in mancher Hinsicht schon recht kurz bemessen ist und die regelmäßige, auf 10jähriger nachrichtloser Abwesenheit beruhende Verschollenheitsfrist in nicht seltenen Fällen, wegen inzwischen eingetretenen Verlustes der Reichsangehörigkeit, nicht zur Geltung kommen könnte. Indem die Vorschrift bestimmt, daß es für die Todeserklärung nach deutschem Rechte ausreicht, daß beim Beginne der Verschollenheit der Verlust der Reichsangehörigkeit noch nicht eingetreten war, ist es gleichgültig, ob der Verschollene, wenn er zur Zeit der Todeserklärung, bezw. in dem Zeitpunkte, der als die Zeit seines Todes festgestellt wird, noch gelebt hätte, Deutscher sein würde oder nicht.

Da der Beginn der Verschollenheit unter Umständen thatsächlich zweifelhaft sein kann, ist eine absolut sichere Grenze für die Zulässigkeit der Todeserklärung nach deutschem Rechte hiermit allerdings nicht gegeben. Eine präzisere Fassung der Vorschrift scheint jedoch nicht wohl möglich, und es ist auch anzunehmen, daß sie in dieser Form sich geeignet erweist, der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen und ihren Zweck zu erfüllen.

War mit dem Eintritt der Verschollenheit die deutsche Staatsangehörigkeit aus irgend einem Grunde, z. B. durch Entlassung, bereits verloren, so findet die Vorschrift des Absatz 1 selbstredend keine Anwendung.

„Im Inlande" bedeutet, daß die Todeserklärung durch das zuständige deutsche Gericht erfolgen kann, und zwar ausschließlich nach dem deutschen Gesetze, da deutsche Gerichte nicht berechtigt sind, eine Todeserklärung nach dem Rechte eines fremden Staates auszusprechen. Damit ist zugleich gesagt, daß die in dem hier beregten Falle erfolgende Todeserklärung die ihr nach deutschem Rechte zukommende volle Wirkung hat, als wenn der Verschollene wirklich noch zu der Zeit, auf die sich die Todeserklärung bezieht, ein Deutscher gewesen wäre. Eine räumliche Beschränkung der Wirkung der Todeserklärung auf das Inland oder auf die nach deutschen Gesetzen sich bestimmenden Rechtsverhältnisse u. s. w. ist nicht beabsichtigt; dies ergiebt sich mit

Digitized by Google

Sicherheit aus der abweichenden Fassung der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3. In wie weit eine solche Todeserklärung im Auslande Anerkennung findet, ist eine selbständige und thatsächliche Frage, die im B. G.-B. nicht entschieden werden kann.

Für verschollene staatslose Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann eventuell die Todeserklärung im Inlande nach deutschem Gesetze gemäß Art. 29 E.G. in Frage kommen. Dies ist jedoch nur ein äußerster Nothbehelf, um der Rechtlosigkeit deutscher Interessenten vorzubeugen, und von der in der Praxis nur mit Vorsicht wird Gebrauch gemacht werden dürfen, schon weil die staatsrechtlichen Verhältnisse einer Person in der beregten Lage selten hinreichend klar sein werden.*)

Die hier zugelassene Durchbrechung des allgemeinen Prinzipes der ausschließlichen Anwendbarkeit der Todeserklärung nach deutschem Rechte auf Reichsangehörige war in den Motiven des 1. Entwurfes unter Hinweis auf die Unzulässigkeit einer teilweisen Todeserklärung einerseits und der wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht sonst gebotenen Abhülfen andererseits ausdrücklich abgelehnt. Die Vorschrift des Absatz 2 dürfte aber aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen als eine unerläßliche Ergänzung des Systemes der Todeserklärung zu betrachten sein.

Die für die beschränkte Zulassung der Todeserklärung von Ausländern als maßgebend anerkannten Grundsätze ergeben sich aus dem Protokoll der 403. Sitzung der Kommission, wo ausgeführt ist:

„ein Bedürfnis für die ausnahmsweise Zulassung von Ausländern besteht nur in so weit, als es wünschenswert erscheint, die Ungewißheit über das Schicksal der im Inlande befindlichen Vermögensobjekte zu heben; die Todeserklärung soll nicht die Wirkung haben, daß das im Auslande befindliche Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Der Frage, welches Erbrecht materiell in Ansehung dieses Nachlasses Anwendung finde, soll nicht präjudiciert werden; hierfür sollen lediglich die sonstigen Grundsätze des internationalen Privatrechtes maßgebend sein.

Die Todeserklärung von Ausländern müsse im Inlande aus dem Gesichtspunkte zugelassen werden, daß sie das nicht entbehrliche Mittel biete, unter deutschem Rechte stehende Verhältnisse, deren Gestaltung von dem Tode des Verschollenen beeinflußt werde, sachgemäßer Regelung zuzuführen. Die Wirkungen einer diesem Zwecke dienenden Todeserklärung erfassen die vorerwähnten Rechtsverhältnisse und beschränken sich auf diese Verhältnisse. Wäre ein verschollener Ausländer, falls er noch lebte, zur Erbschaft eines Deutschen berufen, so dürfe den Erbbeteiligten die von dem inländischen Gesetze vorausgesetzte Möglichkeit, den Nachweis des Todes durch die Todeserklärung zu ersetzen, nicht um deswillen vorenthalten werden, weil das ausländische Gesetz eine Todeserklärung nicht kenne oder für diese andere Erfordernisse aufstelle. Habe ein Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, während die Ehefrau die Reichsangehörigkeit behalten habe, so müsse der Frau ermöglicht werden, die Todeserklärung im Inlande zu erwirken und auf diesem Wege die Möglichkeit der Wiederverheiratung, welche unter der erwähnten Voraussetzung nach deutschem Rechte zu beurteilen sei, herbeizuführen. Dagegen könne, wenn für die Erbfolge das Staatsangehörigkeitprinzip maßgebend sei, die im Inlande

*) Art. 29 lautet:

„Gehört eine Person keinem Staate an, so werden die Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat."

Digitized by Google

ergehende Todeserklärung eines Ausländers auch in Ansehung seines im Inlande (?) *) befindlichen Vermögens nicht die Wirkung haben, daß der Eintritt des Erbfalles vermutet und folgeweise das Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Aus dem Vorausgeschickten ergebe sich, daß die Todeserklärung nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß der Verschollene Vermögen im Inlande besitze.

Für die Wirkung auf das Vermögen sei das praktische Bedürfniß entscheidend. In vielen Fällen werde es den Beteiligten nicht möglich sein, die Todeserklärung eines Ausländers im Auslande zu erwirken, weil das ausländische Recht das Institut nicht kennt oder die ausländischen Gerichte ihre Zuständigkeit verneinen oder der Interessent nicht antragsberechtigt ist. Die Erwirkung der Todeserklärung im Auslande sei mit großen Kosten und lästigen Weiterungen verbunden."

Daß der Verschollene im Inlande gewohnt oder sich aufgehalten habe, wird nicht vorausgesetzt; es kann der Fall sein oder nicht. Es genügt, daß an seine Person Rechtsverhältnisse geknüpft sind, die sich nach deutschem Rechte bestimmen. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob das Heimatrecht des Ausländers die Todeserklärung kennt oder nicht, u. s. w.

Auch auf dem Gebiete des Familienrechtes versagt die Vorschrift ihre Wirkung nicht, z. B. wegen der Beendigung der Vormundschaft eines Ausländers im Inlande nach § 1885 B. G.-B., der Aufhebung der Entmündigung eines Ausländers, die nach Art. 8 des E.-G. verhängt war.

Die Anwendung der Vorschrift auf das Eherecht, besonders in Ansehung der Möglichkeit der Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten, (deren in dem vorstehenden Protokollauszuge für den Fall der früheren Reichsangehörigkeit des Ehegatten Erwähnung geschieht), könnte nach der Fassung des Gesetzes einigermaßen zweifelhaft sein; zumal per argumentum e contrario nach Art. 13 Abs. 2 E.-G. („In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt") die Folgerung möglich oder geboten erscheinen möchte, daß die Wiederverheiratung nur der deutschen oder deutsch gewesenen Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers gestattet sein solle. Da jedoch die Ehe ein „Rechtsverhältnis" ist und es gemäß Art. 27 E.-G.**) möglich ist, daß beispielsweise eine in Deutschland von Ausländern geschlossene Ehe nach den Gesetzen des Staates, dem die Ehegatten angehören, sich ausschließlich nach dem Rechte des Ortes der Eheschließung oder des ersten Ehedomizils bestimmt — (vgl. Dernburg Pand. § 46) — so daß, vermöge der Rückverweisung die deutschen Gesetze auf eine solche Ehe von Ausländern Anwendung finden, so ist die eventuelle Wirkung der Vorschrift auf das Eherecht um so weniger als prinzipiell ausgeschlossen anzusehen, als sie nur für das Inland Geltung verlangt. Unter den gegebenen Voraussetzungen dürfte daher im Falle der Todeserklärung eines Ausländers auch die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten, mit Beschränkung der Gültigkeit der neuen Ehe auf das Inland, zulässig sein. Der praktische Wert dieser Ausdehnung der Vorschrift mag allerdings nicht allzu groß sein.

Daß, soweit das deutsche Gesetz für die Todeserklärung von Ausländern anwendbar ist, dieses in vollem Umfange zur Geltung kommt, dürfte nicht

*) Der Satz ist nicht völlig klar. Möglicherweise handelt es sich hier um einen Schreibfehler im Protokoll, wo eventuell „im Auslande" zu lesen ist?

**) Art. 27 E.G. lautet:

„Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2. dem Artikel 17 Absatz 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung."

Digitized by Google

zweifelhaft sein. In vermögensrechtlicher Hinsicht gilt daher zu Gunsten eines verschollenen Ausländers die Lebensvermutung gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 B. G.-B., sowie gegebenen Falles die Vermutung des gemeinschaftlichen Todes nach § 20 B. G.-B.

Die Todeserklärung von Ausländern ist ferner nicht auf die regelmäßige Form des § 14 B. G.-B. beschränkt, sondern sie kann ebensowohl nach dem abgekürzten Verfahren der §§ 15—17 das. erfolgen.

Absatz 3. Diese Vorschrift hat eine dreifache Voraussetzung:

1. das letzte (bekannte?) Domizil des verschollen auswärtigen Ehemannes muß in Deutschland gewesen sein;
2. die Ehefrau muß in Deutschland zurückgeblieben oder dorthin zurückgekehrt sein;
3. die Ehefrau muß Deutsche sein oder bis zu ihrer Verheiratung gewesen sein.

Die Bestimmung trägt in billiger Weise dem Umstande Rechnung, daß für die Frau der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach deutschem Staatsrechte in der Regel lediglich die notwendige, meistens rein äußerliche und häufig ihr nicht bewußte Folge ihrer Verheiratung mit einem Ausländer ist (§ 13 Z. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870). Es würde daher eine Härte involvieren, sie in Folge dieses Verlustes in Ansehung der Ehe des wichtigen Rechtes zu berauben, sich auf das deutsche Gesetz zu berufen, obwohl sie durch ihr Verhalten darlegt, daß sie, ungeachtet ihrer Verheiratung mit einem Ausländer, sich als Deutsche zu fühlen fortfährt und ihre Zugehörigkeit zu ihrer Heimat dadurch bethätigt, daß sie in Deutschland lebt.

Diese Wirkung der Todeserklärung ist nach Abs. 3 dieselbe wie nach Abs. 1 des Art. 9. Singulär ist die Beschränkung des Antrages auf Todeserklärung auf die Ehefrau, während dieser Antrag sonst jedem Interessenten zusteht. Die Vorschrift ist als ein Privileg der Ehefrau zu bezeichnen.

Die Zulässigkeit der Wiederverheiratung der Ehefrau ist im Art. 13 Abs. 3 E.-G. ausdrücklich ausgesprochen. Es bedurfte dieser Bestimmung, da sonst, — z. B. in dem Falle, daß die Ehe in einem ausländischen Staate geschlossen war, nach dessen Rechte dem Ueberlebenden die Wiederverheiratung infolge der Todeserklärung des Ehegatten nicht gestattet ist, — in dieser Beziehung Zweifel entstehen könnten.

Ueber Wiederverheiratung vergl. §§ 1348—1352 B. G.-B. Ausländisches Recht kommt nur nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht; eventuell ist Art. 13 Abs. 1 Satz 2 E.-G. zu berücksichtigen. Erfolgt die Todeserklärung auf Antrag der Ehefrau, so ist die Wirkung die gewöhnliche, d. h. in rem und für und gegen Alle, also nicht auf die Ehefrau beschränkt.

Es ergiebt sich hiernach folgendes Resultat betreffs der Zulässigkeit der Todeserklärung im Inlande nach den deutschen Gesetzen:

sie findet unbeschränkte Anwendung auf alle Reichsangehörigen und zwar ohne Ausnahme und ohne daß in Betracht kommt, ob ein Verschollener seinen Wohnsitz im Inlande oder im Auslande gehabt hat. (Ein Deutscher braucht nach jetzigem Rechte überhaupt gar nicht notwendig im Inlande gelebt zu haben; er kann im Auslande geboren und dort geblieben sein In dieser Beziehung können sich allerdings Zweifel und internationale Verwicklungen aus dem nach deutschem Staatsrechte möglichen Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit ergeben und die Anerkennung, die eine deutsche Staats-

Digitized by Google

angehörigkeit im Auslande findet, mag schon aus diesem Grunde in concreto leicht zweifelhaft sein.*) Die Todeserklärung Deutscher ist nicht von dem Besitz der Reichsangehörigkeit in dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt wird, bedingt, sondern es genügt, wenn die Reichsangehörigkeit beim Beginne der Verschollenheit vorhanden war.

Die erörterten, über die Todeserklärung von Ausländern nach deutschem Rechte gegebenen Vorschriften treten als Ausnahmebestimmungen so klar hervor, daß über sie hinaus die Todeserklärung nach deutschen Gesetzen für Ausländer ausgeschlossen ist.**)

b) Begriff der Verschollenheit nach dem B. G.-B.

Der Begriff der Verschollenheit ist im Gesetze nicht näher definirt; er läßt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes ableiten.

Die Entwickelung der Lehre ist von der lange dauernden Abwesenheit einer Person und dem Mangel an sicheren Nachrichten über ihr Leben oder ihren Tod während einer gewissen Dauer ausgegangen und die nachrichtlose Abwesenheit ist auch der praktisch wichtigste und hauptsächlich in Betracht kommende Fall geblieben. Nach der neuesten, auch im B. G.-B. angenommenen Ausbildung der Lehre ist jedoch den für die Abwesenheit geltenden Grundsätzen auch für solche Fälle Geltung gestattet, wo streng genommen nicht die Abwesenheit die Todeserklärung begründet, wo der Mangel an Nachrichten oder bestimmter Kunde über das Leben einer Person nur als unterstützendes Moment für die aus anderen Umständen gefolgerte Todesvermutung dient. Dies kann bei der Kriegs- und Seeverschollenheit der Fall sein; in höherem Maße und am klarsten tritt es jedoch in den Fällen des § 17 B. G.-B. hervor. Hier kann die Todesvermutung, wenn die besondere Lebensgefahr an dem Wohnort des Vermißten eingetreten ist (Brand, Ueberschwemmung, Verschüttung, Sturmflut u. dgl.) gerade dadurch besonders verstärkt werden, daß die Person beim Eintritte des betreffenden Ereignisses nicht abwesend gewesen ist, so daß es sehr wahrscheinlich, wenngleich nicht direkt beweisbar, sein kann, daß sie in ihrer eigenen Wohnung, vielleicht in ihrem Bette, umgekommen ist. Die Ungewißheit beruht hier wesentlich auf dem Umstande, daß

*) „Wenn die doppelte Staatsangehörigkeit so beschaffen ist, daß Jemand zugleich die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, so wird unser Richter allein die deutsche Staatsangehörigkeit als Beurteilungsnorm für maßgebend erachten.

Bei einer mehrfachen ausländischen Staatsangehörigkeit läßt unser Gesetz im Stiche. Nach der herrschenden Ansicht ist das zuletzt gewählte Heimatrecht maßgebend."

Vgl. Barazetti a. a. O. S. 21 folg.

**) Wenn in Deutschland Verschollenheitfälle der Beurteilung unserer Gerichte unterliegen, bei denen es sich um die Verschollenheit von Ausländern handelt und bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des Art. 9 E.-G. nicht zutreffen, so ist für sie das Staatsangehörigkeitprinzip zu Grunde zu legen. Die Todeserklärung ist hier grundsätzlich nach dem Rechte der Heimat des Verschollenen zu beurteilen und, was ihren Ausspruch anlangt, der Kompetenz der Heimatbehörde desselben zuzuweisen.

Vgl. Barazetti a. a. O. S. 33 f.

Nach Barazetti a. a. O. S. 34 kommt es nicht darauf an, ob die deutsche Todeserklärung gegen Ausländer gemäß Abs. 2 und 3 des Art. 9 E.G. erfolgt ist, sondern daß sie nach diesen Bestimmungen erfolgen kann. — Diese Folgerung erscheint jedoch vom praktischen Standpunkte etwas bedenklich, insofern wegen des geringfügigsten und untergeordnetsten Vermögensinteresses die Todeserklärung nach deutschem Rechte zulässig sein mag, für ihre Erwirkung in Deutschland aber denkbarer Weise Niemand eine Veranlassung hat. Das entscheidende Moment dürfte vielleicht richtiger in der Unthätigkeit der zur Erwirkung der deutschen Todeserklärung berechtigten Interessenten zu finden sein.

Digitized by Google

der Tod nicht an der Leiche konstatiert werden konnte und auch der indirekte Beweis den Umständen nach ausgeschlossen ist.

Dies vorausgeschickt, kann der Begriff der Verschollenheit als Voraussetzung der Todeserklärung, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Riesenfeld a. a. O. S. 39 f., folgendermaßen festgestellt werden.

Die Verschollenheit ist eine *besonders geartete Abwesenheit*, die drei Eigenschaften haben muß:

1) eine gewisse Dauer,
2) unbekannten Aufenthalt des Abwesenden,
3) Mangel jeder sicheren Kunde über Leben oder Tod des Abwesenden.

Alle drei Eigenschaften müssen *vereinigt* sein, damit ein Abwesender als verschollen gelten kann. Die Abwesenheit ist als Verschollenheit erst von dem Zeitpunkte ab anzusehen, wo alle drei Momente vereinigt vorliegen.

Ueber den Zeitpunkt, von dem an die Vereinigung der drei Momente als eingetreten gelten kann oder muß, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Die Verschollenheit ist nicht etwa eine *Wirkung* der Todeserklärung, sondern deren notwendige thatsächliche *Voraussetzung*. Dies ist nach der Fassung der Vorschriften des B. G.-B. nicht zu bezweifeln; es heißt: „wer verschollen *ist*, kann für tot erklärt werden u. s. w." Das Ausschlußurteil ist eine Todes-, nicht eine Verschollenheiterklärung. (Die Fassung der Motive des ersten Entwurfes zu § 6 „der Zeitraum nachrichtloser Abwesenheit, mit dessen Ablauf Verschollenheit eintritt", ist nicht völlig zutreffend.) Es empfiehlt sich, den Begriff der Verschollenheit von dem der Todeserklärung streng zu unterscheiden. Die Verschollenheit ist bereits bei dem *Antrage* auf Todeserklärung *glaubhaft* zu machen. Die Verschollenheit im Sinne des B. G.-B. ist lediglich ein *thatsächlicher* Zustand, der — abgesehen von der Abwesenheitpflegschaft — keine rechtlichen Folgen nach sich zieht.

Die Ungewißheit des Lebens oder Todes *entsteht* in der Regel nicht, solange die letzte Nachricht ihre Wirkung äußert. Erst das Ausbleiben weiterer Nachrichten verwandelt das bis dahin sichere Bewußtsein des Lebens des Ausbleibenden in Zweifel, die nach Lage der Umstände erst nach längerer oder kürzerer Frist die Annahme der Verschollenheit rechtfertigen. Ob die Ungewißheit *nachträglich* bis zu der letzten Nachricht, oder bis zu welchem späteren Zeitpunkt, zurückerstreckt werden kann, ist nur nach dem einzelnen Falle zu beurteilen, da hier sehr verschiedenartige und individuelle Momente in Betracht kommen können. Die Verschollenheiterklärung des französischen Rechtes bezieht den Eintritt der an diese geknüpften Rechtsfolgen auf den Zeitpunkt des Verschwindens, der letzten Nachricht u. s. w. Eine solche besondere gerichtliche Konstatierung der Verschollenheit kennt das B. G.-B. nicht; die unerläßliche Feststellung, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Abwesender als verschollen anzusehen ist, erfolgt vielmehr erst nachträglich und zugleich mit der Todeserklärung selbst.

Die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes liegt an sich, — d. h. soweit nicht landesgesetzlich nach dem geltenden Rechte diese Wahrscheinlichkeit Voraussetzung einer besonderen Verschollenheiterklärung ist, — *nicht* in dem juristischen Begriff der Verschollenheit. Dies ergiebt sich historisch besonders klar, aus dem nach der gemeinrechtlichen Theorie für die Todesannahme *neben* der Verschollenheit geforderten Requisit des Eintrittes in ein hohes Lebensalter. Diese Wahrscheinlichkeit soll sich vielmehr erst als eine Folge des stattfindenden Aufgebotsverfahrens und der Todeserklärung ergeben. Auch bei

Digitized by Google

dieser ist die Wahrscheinlichkeit des Todes in dem regelmäßigen Falle des § 14 Abs. 1 B. G.-B. nur von nebensächlicher Bedeutung; während sie bei dem abgekürzten Verfahren nach den §§ 15 bis 17 allerdings das entscheidende Moment ist.

Unwesentlich für den Begriff der Verschollenheit ist nach dem B. G.-B. ferner:

Die Hinterlassung eines Bevollmächtigten, die besonders nach französischem Rechte wichtig ist; die früher vielfach verlangte Begrenzung des Ortes, wo der Mangel an Nachrichten über den Abwesenden sich herausgestellt hat (Heimat, letzter Wohnsitz, Ort, wo sich Vermögen befindet u. s. w.): die Quelle, aus der etwaige Nachrichten stammen. Die selbst bis in die neueste Zeit vielfach aufrecht gehaltene Annahme, daß nur der Mangel an Nachrichten, die von dem Verschollenen selbst herrühren, Verschollenheit begründet, ist offenbar ganz hinfällig. Das B. G.-B. spricht mit Recht nur „von Nachrichten von dem Leben des Verschollenen", ohne nach deren Ursprunge irgend wie zu unterscheiden. Jede Kunde, wenn sie nur sicher und zuverlässig ist, ist zu berücksichtigen.

Die Ursache der Abwesenheit. Bis in die neueste Zeit war für die Begründung der Wirkung der Todeserklärung die Annahme eines Verschuldens des Abwesenden für erforderlich gehalten. Das preußische Gesetz von 1763 und das A.-L.-R. bestimmen, daß der Verschollene, wenn er nach Ablauf von 30 Jahren seit der Todeserklärung wiederkäme, „wegen seiner Nachlässigkeit und Gesetzverachtung keinen Anspruch an sein Vermögen zu machen befugt sei". Selbst in den Motiven des ersten Entwurfes war die Verjährung des Anspruches des für tot Erklärten, der noch lebt, als „Folge seines passiven Verhaltens" begründet und bei Erörterung der Todeserklärung Minderjähriger hervorgehoben, „daß es sich empfiehlt, den Minderjährigen diese Schuld nicht anzurechnen." Diese willkürliche und veraltete Anschauung, die dem Abwesenden ohne Weiteres ein Unrecht anrechnet, ist im B. G.-B. aufgegeben. Für den Begriff der Verschollenheit ist es ganz gleichgiltig, ob der Abwesende sich im Dienste der Wissenschaft in unerforschte Gebiete der Erde begeben hat, ob ihn amtliche Pflichten im Staatsdienst in die Ferne geführt haben, ob er als Kaufmann seinem Gewinne nachgeht, ob er als Missionar christliche Propaganda unter unkultivierten Völkern betreibt, ob er ein flüchtiger Verbrecher ist, der sich der verdienten Strafe zu entziehen sucht oder ein seinem Schiffe entlaufener Seemann u. s. w. u. s. w.

c) Arten der Verschollenheit „nach Maßgabe der §§ 14—17."

Die §§ 14—17, auf die hier verwiesen wird, betreffen die Verschollenheitgründe, d. s. nachrichtlose Abwesenheit, Kriegs- und Seegefahr und Lebensgefahr durch besondere Ereignisse, und die Fristen, nach deren Ablauf die Todeserklärung erfolgen darf. Sie sind im Einzelnen bei den folgenden §§ zu erörtern.

d) Aufgebotsverfahren „im Wege des Aufgebotsverfahrens".

Nicht in völliger Uebereinstimmung mit dem bisher geltenden Rechte und dem ersten Entwurfe, ist die Todeserklärung im B. G.-B. ausnahmslos an ein vorgängiges öffentliches Aufgebotsverfahren gebunden. Dies gilt auch für die abgekürzten Todeserklärungen. Die Gründe hierfür sind S. 43 der Protokolle der Kommission, 5. Sitzung, wie folgt, dargelegt:

Digitized by Google

„Es empfiehlt sich nicht, vorzuschreiben, daß das Aufgebot unterbleiben solle. Hinsichtlich der Kriegsverschollenheit wurde in Betracht gezogen, daß die Erstreckung des Institutes auf die bei einer auswärtigen Macht während des Krieges Vermißten das Bedürfniß eines thunlichst wirksamen Aufgebotes erheblich gesteigert sei, da die Einrichtungen der ausländischen Mächte vielfach nicht die in den entsprechenden Einrichtungen der deutschen bewaffneten Macht liegende Gewähr dafür böten, daß der Vermißte wirklich tot sei. Bezüglich der Kriegs- und Seeverschollenheit wurde geltend gemacht, daß eine Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter keineswegs allgemein als aussichtslos angesehen werden könne, indem durch diese möglicherweise die überlebenden Genossen des Verschollenen veranlaßt werden würden, über dessen Verbleib Auskunft zu geben. Bei der Seeverschollenheit glaubte man zudem die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes deshalb nicht schlechthin entbehren zu können, weil die thatsächlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Todeserklärungsverfahrens, für welche unter Umständen schon die bloße Vermuthung des Unterganges des Schiffes genüge, in vielen Fällen so unsicher sein könnten, daß eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Ergebnisses des Verfahrens erwünscht sei."

Aehnliche Gründe sprechen auch für die obligatorische Ausdehnung des Aufgebotsverfahrens auf die Todeserklärung gemäß § 17.

Das Aufgebotsverfahren bezweckt hauptsächlich den Schutz der Interessen des Abwesenden. Es soll eine wirksame Garantie gegen verfrühte oder sonst unzulässige Todeserklärungen bieten.

Auf das Verfahren finden zunächst die im neunten Buche der C.-P.-O. behandelten allgemeinen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren Anwendung. Die Vorschriften waren, wie die Motive zur C.-P.-O. ergeben, bereits ursprünglich auch für die Todeserklärung bestimmt. Die C.-P.-O. hat jedoch in diesen allgemeinen Vorschriften, — d. h. abgesehen von den Sondervorschriften für die Amortisation von Wechseln u. s. w., — nur einen gemeinsamen Rahmen für die Prozedur der verschiedenen gerichtlichen Aufgebote schaffen wollen. Die Bestimmung über die Zulässigkeit, Voraussetzung und Wirkungen von Aufgeboten ist dort jedoch grundsätzlich dem Gesetze, d. h. dem Reichs- oder Landes-Civilrecht, überlassen. Um dem zum Zwecke der Todeserklärung eingeleiteten Aufgebotsverfahren die vom B. G.-B. beabsichtigte Wirkung zu sichern, bedurfte es daher einiger ergänzender Vorschriften. Eine Anzahl solcher Vorschriften waren im ersten Entwurfe in das Gesetzbuch selbst aufgenommen; im B. G.-B. sind jedoch (wie früher erwähnt) alle das Aufgebotsverfahren betreffenden Vorschriften, — nach Analogie des Urkunden-Aufgebotes, — später zu erlassenden Zusätzen der C.-P.-O. vorbehalten. Die beabsichtigten Ergänzungen sind bereits bei den Beratungen der Bestimmungen über die Todeserklärung berücksichtigt. (Im preußischen A.-G. zur C.-P.-O. vom 24. März 1879 war das Aufgebotsverfahren eines Verschollenen zwecks der Todeserklärung wesentlich im Einklange mit der C.-P.-O. geregelt.)

Das Verfahren behufs der Todeserklärung und diese selbst sind — wie vorauszuschicken — sichtbar verwandt mit dem Entmündigungverfahren und der Entmündigung. Es wird daher auf das Entmündigungverfahren verschiedentlich zu verweisen sein.

Die älteren, neben den Ergänzungen in Kraft bleibenden Vorschriften finden sich in den §§ 823—835 (jetzt §§ 946—959) C.-P.-O., auf die hier Bezug genommen werden darf.

Digitized by Google

(Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender: „ein öffentliches, gerichtliches Aufgebotsverfahren zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten findet nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen durch die gesetzlich für zuständig erklärten Gerichte statt; nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages (Offizialprüfung) hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen; notwendiger Inhalt des Aufgebots.)

Bekanntmachung des Aufgebotes durch Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in den Reichsanzeiger ꝛc.;

Verkündigung des Urteiles in öffentlicher Sitzung; Rechtskraft durch Verkündung; gegen dasselbe findet eine Anfechtungsklage statt aus überwiegend formell-prozessualen Gründen innerhalb der Notfrist eines Monates von dem Tage, an welchem Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteil erhalten hat, bezw. in bestimmten Fällen erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist;

nach Ablauf von 10 Jahren ist die Klage unstatthaft;

die Verbindung mehrerer Aufgebote ist statthaft.)

Ergänzungsvorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung.

In der dem Reichstage in der 4. Session der 9. Legislaturperiode zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegten Denkschrift waren in der Anlage II für die hier in Rede stehende Materie verschiedene Ergänzungen der Civil-Prozeßordnung vorgesehen. Diese sind, mit einigen redaktionellen Aenderungen, in das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 betr. Aenderung der Civil-Prozeß-Ordnung aufgenommen. (Einzelne, lediglich redaktionelle Aenderungen ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.)

Diese besonderen, hinsichtlich des Verfahrens bei Todeserklärungen angenommenen Ergänzungen der C.-P.-O. sind nicht ausschließlich streng prozessualischer Natur, sondern sie enthalten eine Anzahl von Sätzen des materiellen Rechtes.

§ 836a (§ 960).

„Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen."

Die Sonderbestimmungen gelten neben den erwähnten allgemeinen Vorschriften. Diese werden durch jene, dem Bedürfnisse der Materie entsprechend, wesentlich ergänzt, aber nur in einzelnen Punkten ausgeschlossen.

§ 836b (§ 961).

„Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines deutschen Bundesstaates von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung, für andere Verschollene von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt."

Die Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit des Aufgebotsgerichtes nach dem letzten inländischen Wohnsitz.

Der zweite Satz trifft eine allgemeine, sehr umfassende und alle Möglichkeiten deckende Fürsorge für Fälle, wo der Verschollene, sei er Deutscher oder Ausländer, einen Wohnsitz im Inlande nicht gehabt hat. Der letzte Aufent-

Digitized by Google

haltsort ist nicht weiter berücksichtigt; der bloße, vielleicht ganz vorübergehende Aufenthalt bietet auch materiell für die Feststellung des Lebens oder Todes eines Verschollenen zweifellos häufig nur äußerst geringe Anhaltspunkte. (Vgl. § 836 n).

§ 836c (§ 962).

„Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie Jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes."

In der allgemeinen Vorschrift des § 824 C.-P.-O. ist über die Antragsberechtigung keine Bestimmung getroffen; dies ist dem bürgerlichen Recht überlassen.

Der Kreis der Antragsberechtigten ist, der Natur der Sache und dem geltenden Rechte entsprechend, sehr weit gezogen; ausschließlich auf die Ehefrau des Verschollenen beschränkt ist das Antragsrecht nur in dem singulären Falle des Art. 9 Abs. 3 E.-G., der bereits früher besprochen ist.

Antragsberechtigt ist in erster Linie der gesetzliche Vertreter des Verschollenen (§§ 1911, 1915, 1921 B. G.-B.), d. h. der Abwesenheitpfleger oder Vormund. Die Abwesenheitpflegschaft tritt jedoch nicht notwendig, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen ein; auch liegt die Herbeiführung der Todeserklärung an und für sich außerhalb des Kreises der Thätigkeit eines solchen Pflegers oder Vormundes; immerhin besteht für diese wie auch für das Vormundschaftgericht ein erhebliches Interesse, die Abwesenheitpflegschaft schließlich zu beendigen. Der Antrag des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftgerichtes, da die Todeserklärung ein so schwerer Eingriff in die Persönlichkeit des Verschollenen ist, daß sie nicht allein dem Vertreter überlassen sein kann. Die Antragsberechtigung des gesetzlichen Vertreters ist, wenn auch z. T. unter Beschränkungen, z. Zt. in vielen Partikulargesetzen bereits bekannt. —

Außerdem ist — jedoch unter der Beschränkung des folgenden § 836d — Jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, zum Antrage berechtigt. Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist das Antragsrecht des Ehegatten, der Erben und Vermächtnisnehmer, der Eigentümer einer mit einer lebenslänglichen Nutznießung des Verschollenen belasteten Sache u. s. w. „Ein rechtliches Interesse liegt auch nicht blos dann vor, wenn eine Person im Falle des Todes des Verschollenen in ein Recht des letzteren eintreten oder ein Recht an Stelle des Verschollenen geltend machen könnte, sondern auch dann, wenn durch die Todeserklärung ein durch den Tod des Verschollenen bedingter Anspruch gegen einen Dritten erwächst." Die Motive zum ersten Entwurfe heben als dahin gehörend besonders den nicht unwichtigen Fall hervor, daß Jemand eine auf den Tod des Verschollenen gestellte Versicherungspolice besitzt. Der Antrag auf Todeserklärung ist also im weitesten Umfange allen denjenigen Personen gestattet, deren Rechtslage durch sie, wie durch den wirklichen Tod des Verschollenen, irgendwie beeinflußt wird. (Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die anderweitig erörtete Forderung, daß die Aufhebung einer Todeserklärung von dem Antrage des lebenden Verschollenen abhängig sei, unzutreffend ist.)

Die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen ist an sich unzulässig. Die Staatsanwaltschaft ist nicht, wie bei dem Entmündigungverfahren (§ 595

Digitized by Google

Abs 2 C.-P.-O.), allgemein zur Antragstellung befugt. Die zum Antrage berechtigenden „rechtlichen Interessen" sind aber nicht auf private Rechtsinteressen beschränkt; sie können auch öffentlich rechtlicher Natur sein (z. B. fiskalische Ansprüche; nicht selten wird der Antrag des gesetzlichen Vertreters auf einem öffentlichen Interesse beruhen) und in Vertretung solcher Interessen ist aus besonderen konkreten Gründen dem Staatsanwalt oder dem sonst berufenen Vertreter des Staates das Antragsrecht nicht abzuschneiden.

Dem Antragsteller steht, was von Wichtigkeit ist, im Aufgebotsverfahren kein Gegner gegenüber. Es findet hier auch zu Gunsten des Verschollenen keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, noch eine sonstige Vertretung des Abwesenden durch einen Vormund, Pfleger 2c. statt. (Ueber die eventuelle Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Anfechtungsklage vgl. § 836 p.) Die im Interesse des Abwesenden erforderliche Kautel liegt vielmehr ausschließlich in dem, von dem Offizialprinzip beherrschten Verfahren.

§ 836 d (§ 963).

„Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen."

Der Beschluß des Aufgebotsgerichtes (824 C.-P.-O.) über die Zulassung des Antrages ist von der vorgängigen Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen abhängig.

Ueber „Glaubhaftmachung" vgl. § 266 C.-P.-O. Sie ist kein Beweis. Dem Gericht steht freie Beweiswürdigung zu; es kann demnach auch ohne Beweisaufnahme eine Thatsache für glaubhaft annehmen. Der Antrag muß civil- und prozeßrechtlich schlüssig sein.

Dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens ist nicht stattzugeben, wenn nicht von vornherein eine Wahrscheinlichkeit des Erfolges vorliegt. Der Antragsteller hat, um die Einleitung des Verfahrens zu erwirken, neben dem rechtlichen Interesse auch alle sonstigen, zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen; die bloße Angabe der Thatsachen unter Erbietung zum Beweise genügt nicht. Die vorherige Glaubhaftmachung ist durch die Wichtigkeit des Verfahrens und der an dasselbe geknüpften Folgen geboten; sie entspricht zugleich dem in dem größten Teile Deutschlands bisher geltenden Rechte.

Die Offizialprüfung des Antrages entscheidet über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Beschluß, der der sofortigen Beschwerde unterliegt.

§ 836 e (§ 964).

„In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. Die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde,

2. die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen."

Dieser Paragraph giebt den allgemeinen Vorschriften des § 824 seinen besonderen Inhalt durch Androhung eines bestimmten Rechtsnachteiles für den Verschollenen, der in seiner Todeserklärung besteht, und durch die Auf

Digitized by Google

forderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Ein Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Todeserklärung ist nicht erforderlich. Das Verfahren bezweckt nur die Herbeiführung der Todeserklärung, nicht die Ausmittelung u. s. w. der Erbberechtigten, Gläubiger oder vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter. Eine Aufforderung an solche Personen, sich zu melden, ist daher überflüssig, wenngleich nicht unzulässig. Dagegen werden im Interesse der Ermittelung der Wahrheit und der an der Sache Beteiligten Alle, die zur Sache etwas mitteilen können, aufgefordert. Die Vorschrift, daß die Anzeige spätestens im Aufgebotstermine zu erstatten ist, enthält für andere Personen zugleich implicite die indirekte Androhung des Rechtsnachteils, daß bei Versäumung des Termins die Geltendmachung von Nachrichten über Leben oder Tod des Verschollenen auf den Weg der Anfechtungklage verwiesen, also erheblich eingeschränkt wird; (vgl. § 836 o bis r unten und § 209 C.-P.-O.)

Die Ladung bekannter Beteiligter, die nicht als Antragsteller aufgetreten sind, ist nicht vorgeschrieben.

§ 836 f (§ 965).

„Die Aufgebotsfrist muß mindestens 6 Monate betragen."

Für die öffentliche Bekanntmachung des Proklames gelten §§ 825 und 826. Wie oft das Aufgebot in Zeitungen einzurücken ist, ist nicht vorgeschrieben; es genügt also ein einmaliges Inserat.

Die im § 827 vorgeschriebene Frist würde für Todeserklärungen regelmäßig zu kurz sein. Die Dauer der Aufgebotsfrist soll mindestens sechs Monate betragen; im bisher geltenden Rechte ist sie z. T. länger bemessen. Eine Maximalfrist ist nicht vorgeschrieben.

§ 836 g (§ 966).

„In den Fällen der §§ 15 bis 17 des B. G.-B. kann die Bekanntmachung des Aufgebotes in öffentlichen Blättern unterbleiben.

Das Gleiche gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen; sie beginnt in diesem Falle mit der Anheftung des Aufgebotes an die Gerichtstafel."

Es können für die Wahrscheinlichkeit des Todes so bestimmte und überzeugende Gründe vorliegen, daß das öffentliche Aufgebot im Wesentlichen nur die Bedeutung einer Formalität hat.

In diesen Fällen erscheint es einerseits unbedenklich, die Frist abzukürzen, und von der Veröffentlichung in Zeitungen abzusehen, andererseits ungerechtfertigt, die Interessenten bzw. den Nachlaß mit nicht unerheblichen Insertionskosten zu belasten.

Die Publizität ist durch Anheftung des Proklames an die Gerichtstafel genügend gewahrt.

(Für die Kriegs- und Seeverschollenheit war nach dem preußischen Gesetze von 1851 von dem Aufgebotsverfahren ganz abgesehen.)

Digitized by Google

§ 836 h (§ 967).

„Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt des Antragstellers in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers."

Gerät das eingeleitete Verfahren aus irgend einem Grunde ins Stocken, so wäre es eine unzweckmäßige Weiterung, wenn andere Antragsberechtigte genötigt würden, die Prozedur von neuem zu beginnen. Ebenso ist kein Grund vorhanden, neben dem ursprünglichen Antragsteller andere Antragsberechtigte zu verhindern, sich an dem Antrage zu beteiligen und hierdurch ihr Interesse an der Todeserklärung wirksamer wahrzunehmen.

§ 836 i (§ 968).

„Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen."

Da eine Vertretung des Verschollenen oder eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in dem amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahren nicht vorgesehen ist, liegt die Wahrnehmung der Interessen des Abwesenden der Offizialthätigkeit des Gerichtes ob. Wegen der Wichtigkeit der Folgen der Todeserklärung ist der Natur der Sache nach die der Erforschung des wahren Sachverhaltes zu widmende Thätigkeit des Gerichtes umfassender als bei anderen Aufgebotsverfahren und die Vorschrift des § 836 i geht über die des § 829 C.-P.-O. weit hinaus. Die Verwandtschaft des Verfahrens mit dem Entmündigungverfahren tritt in dieser Beziehung besonders deutlich hervor. Es folgt hieraus, daß das Gericht die Todeserklärung nur aussprechen kann und darf, wenn es die zur Begründung erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet, die Thatsachen also nicht blos glaubhaft gemacht sind. An das Vorbringen oder an die Beweisanträge des Antragstellers ist das Gericht also nicht gebunden, sondern es hat die ihm geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Da die Todeserklärung auch gegen jeden Dritten wirkt, ohne Rücksicht ob derselbe an dem Verfahren teilgenommen hat, muß die Gewähr voller richterlicher Ueberzeugung dafür bestehen, daß die Todeserklärung zu Recht ergeht. Daneben besteht die freie Beweiswürdigung des Gerichtes, die die Ueberwindung der unter Umständen vorhandenen Beweisschwierigkeiten erleichtert.

Auf welchem Wege die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der einschlagenden Thatsachen zu begründen ist, ist in das richterliche Ermessen gestellt. Eine ausnahmelose Nötigung des Antragstellers zur eidlichen Versicherung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beweisaufnahme im Verfahren, ebenso wie die Glaubhaftmachung vor der Einleitung desselben, hat nach den Vorschriften der C.-P.-O. zu erfolgen. Vergl. auch § 836 l.

Seite 56 der Protokolle der Kommission ist bemerkt:

„Der Grundsatz der Offizialmaxime ist in thunlichstem Anschluß an § 597 Abs. 1 C.-P.-O. zum Ausdrucke zu bringen. Die Ermittelungsfrist erstreckt sich auch auf die erst im Laufe des Verfahrens hervorgetretenen Thatsachen."

§ 836 k (§ 969).

„Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen."

Digitized by Google

„Meldet sich der Abwesende in Folge des Aufgebotes und besteht über seine Identität kein Zweifel, so ist der Antrag auf Erlassung des Urteiles, falls der Antragsteller ihn nicht zurückzieht, durch Beschluß zurückzuweisen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn in anderer Weise glaubwürdige Nachricht über das Fortleben oder über den Tod des Abwesenden eingeht oder es sich zeigt, daß es an einer sonstigen Voraussetzung für die Todeserklärung gebricht. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. § 829 Abs. 3 C.-P.-O." Motive S. 45.

Wenn der sich meldende angebliche Verschollene nicht anerkannt wird, so findet § 830 C.-P.-O. mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verfahren selbst auszusetzen ist. Ein die Todeserklärung aussprechendes Ausschlußurteil unter Vorbehalt der Rechte des Verschollenen würde seinen Zweck verfehlen, und der Aufgebotsrichter hat als solcher weder die Befugnis noch den Beruf, Statusstreitigkeiten im Aufgebotsverfahren zu entscheiden.

Ueber die Behandlung sonstiger auftauchender Streitigkeiten ist etwas Besonderes nicht vorgesehen. Die Vorschriften der C.-P.-O. über das Aufgebotsverfahren haben als Anhalt zu dienen.

§ 836 I (§ 970).

„Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches festzustellen."

Vgl. das zu § 836 i über die Offizialthätigkeit des Gerichtes u. s. w. Bemerkte.

Diese Vorschrift hebt in deutlicher Weise nochmals hervor, daß das Urteil des Gerichtes nur auf erwiesene Thatsachen begründet werden darf. Seite 53 der Protokolle der Kommission ist jedoch ausgesprochen:

„Das Gericht hat die Todeserklärung immer dann auszusprechen, wenn zur Zeit der Urteilsfällung die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Thatsachen vorhanden sind, selbst wenn vielleicht die zur Begründung des Antrages vorgebrachten Thatsachen sich inzwischen als unrichtig oder nicht ausreichend herausgestellt haben."

Die ausdrückliche Feststellung des Zeitpunktes des Todes in dem Urteile ist nach dem im B. G.-B. angenommenen Systeme der Todeserklärung nicht zu entbehren, (vgl. das unten zu § 18 B. G.-B. Bemerkte), da der im Urteile festgestellte Zeitpunkt des Todes ein wesentlicher Bestandteil der Todeserklärung ist. Ohne Festsetzung des Zeitpunktes des Todes würde das Urteil unvollständig sein, zumal sich nach ihm auch die Lebensvermutung bestimmt. Es ist nicht zulässig, daß der angenommene Zeitpunkt des Todes erst durch Schlußfolgerungen ergänzt werden muß, sondern dieser Zeitpunkt muß in dem Tenor des Urteils bestimmt angegeben sein.

Die Bekanntmachung des Urteiles im Reichsanzeiger u. s. w. ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, also nach § 833 C.-P.-O. fakultativ.

Seite 56 der Protokolle der Kommission ist treffend bemerkt:

„Für die Publikation der Todeserklärung komme ein anderer Personenkreis in Betracht als für die Kraftloserklärung von Urkunden."

Ueber die Rechtskraft des Urteiles vgl. das zu § 834 C.-P.-O. Bemerkte, über die Wirkung u. s. w. den Schluß der Erörterungen zu § 13 B. G.-B. unten und zu § 18 B. G.-B.

Digitized by Google

§ 836 m (971).

„Die dem Antragsteller erwachsenden Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last."

„Die C.-P.-O. trifft keine Bestimmung über die Kosten des Aufgebotsverfahrens; sie geht davon aus, daß es sich dabei wesentlich um das von der C.-P.-O. nicht berührte Verhältnis des Antragstellers zu dem Fiskus handele und daß, soweit die Erstattungspflicht eines Gegners in Frage komme, die allgemeinen Grundsätze genügend seien. Daß bei eintretender Todeserklärung dem Antragsteller diejenigen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig gewesen sind, aus dem Vermögen des Verschollenen mit dem Rechte einer vorzugsweisen Befriedigung ersetzt werden, erscheint als billig und entspricht im wesentlichen dem schon z. Zt. in einer Reihe von Staaten geltenden Rechte." Motive 1. Entw. S. 45.

„Die Kosten bleiben dem Vermögen des Verschollenen auch dann zur Last, wenn er sich nach erfolgter Todeserklärung meldet, oder der wirkliche Todestag dargethan wird, unbeschadet des Ersatzanspruches auf Grund eines widerrechtlichen Handelns des Antragstellers." Motive S. 46.

Seite 40 der Protokolle — 5. Satzung — ist bemerkt:

„Die hier — § 836 m C.-P.-O. — festgesetzte Kostenersatzpflicht solle als Massenschuld im Nachlaßkonkurs qualifiziert werden.

Eine ausdrückliche Vorschrift über die Kostenersatzpflicht erschien nicht entbehrlich, da letztere in Ermangelung einer prozessualen Gegnerschaft zwischen dem Antragsteller und dem Verschollenen aus § 87 C.-P.-O. sich nicht ergebe. — Die Verweisung in die C.-P.-O. sei unbedenklich."

Bei Insolvenz des Nachlasses bleiben die Kosten dem Antragsteller zur Last.

Es liegt jedoch kein Grund vor, den Verschollenen mit den Kosten zu belasten, wenn er sich infolge des Aufgebotes rechtzeitig meldet und folglich die Todeserklärung unterbleibt. Der Gesichtspunkt eines Verschuldens des Verschollenen, der eine solche Vorschrift allein rechtfertigen könnte, kann auch in dieser Anwendung ebensowenig berücksichtigt werden, als dies im B. G.-B. in dieser Materie sonst geschieht. Ob im einzelnen Falle ein Kostenersatzanspruch, z. B. des gesetzlichen Vertreters, begründet ist, weil der Abwesende durch sein Verhalten zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens Veranlassung gegeben hat, bestimmt sich nach den konkreten Umständen und allgemeinen Grundsätzen.

Ein Grund, den Nachlaß mit den Kosten zu belasten, liegt an sich noch weniger vor, wenn nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens und infolge desselben, jedoch vor der Todeserklärung die wirkliche Todeszeit ermittelt wird. Der Beweis des Todes macht die Todeserklärung nicht nur überflüssig, sondern unmöglich und unzulässig.

Im Uebrigen bleibt es wegen der Kosten bei den allgemeinen Grundsätzen der C.-P.-O., des Gerichtskostengesetzes (§ 44) u. s. w.

§ 836 n (§ 972).

„Die Erledigung des Aufgebotsantrages kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 836 b zuständige Gericht.

Digitized by Google

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 836b zuständige Amtsgericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheften an der Gerichtstafel des letzteren Gerichtes öffentlich bekannt zu machen."

Die Verbindung mehrerer Aufgebote (gleicher Art), und zwar ohne daß es eines rechtlichen Zusammenhanges derselben (§ 138 C.-P.-O.) bedarf, ist im § 836 C.-P.-O. allgemein für zulässig erklärt. Die weiter gehende Vorschrift des § 836n, die die Landesjustizverwaltung ermächtigt, die Aufgebotsanträge zum Zwecke von Todeserklärungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte zu übertragen, empfiehlt sich im Interesse der gleichmäßigen Erledigung gleichartiger Fälle (z. B. Kriegsverschollenheit und Seeverschollenheit, besonders wo für die Behandlung dieser unter Umständen einiges nautische 2c. Verständnis erwünscht ist), sowie der Kostenersparnis. Entsprechende Bestimmungen gelten bereits in einer Anzahl von Staaten.

Die Vorschrift des Abs. 2 macht die Anheftung des Proklames auch an der Gerichtstafel des nach § 836b an sich zuständigen Gerichtes obligatorisch.

§ 836o (§ 973).

„Die Anfechtungklage findet außer den Fällen des § 834 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist."

Vgl. die Bemerkungen zu § 834 C.-P.-O. über die Anfechtungklage. Seite 55 der Protokolle der Kommission ist angeführt:

„Die Festsetzung des Todestages im Urteile durch den Richter mache es allerdings notwendig, bei widerstreitenden Interessen den durch die Feststellung Beeinträchtigten ein Rechtsmittel gegen unrichtige Bestimmung des Tages zu gewähren."

„Eine Art von Anfechtung aus materiellen Gründen sei auch in der Nr. 1 des § 834 C.-P.-O. und ebenso nach § 829 Abs. 3 der C.-P.-O. bereits eine sofortige Beschwerde gegeben."

Die Anfechtungklage gewährt gegen das die Todeserklärung aussprechende amtsgerichtliche Urteil einen Klagebehelf im ordentlichen kollegialischen Verfahren vor dem Landgerichte. „Die Gründe, welche die C.-P.-O. zur Gestattung der Anfechtungklage gegen ein im Aufgebotsverfahren ergangenes Urteil überhaupt geführt haben, treffen auch hier zu." Das Verfahren ist der Anfechtungklage im Entmündigungverfahren nachgebildet.

„In dem Anfechtungprozesse selbst darf die Verhandlungsmaxime nur in beschränktem Maße Platz greifen", da es auf die Feststellung des wahren Sachverhaltes, der objektiven Wahrheit, ankommt und folglich der Möglichkeit von Kollusionen vorgebeugt werden muß." Anerkenntnisse und gerichtliche Geständnisse haben keine feststellende Wirkung; die Notwendigkeit, eine thatsächliche Behauptung oder die Echtheit einer Urkunde als feststehend zu behandeln, die Befugnis der Parteien zum Verzichte, auch die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen u. s. w. fallen gänzlich weg.

Dem Gerichte ist eine ähnliche freie Stellung wie im Aufgebotsverfahren eingeräumt.

Digitized by Google

Vgl. § 836 p.

Wie bei der Regelung des Aufgebotsverfahrens in der C.-P.-O. davon ausgegangen ist, daß die Bestimmung über die Zulässigkeit, die Voraussetzungen und Wirkungen von Aufgeboten Sache des Civilrechtes sei, und Vorschriften hierüber grundsätzlich dem Gesetze überlassen sind, konnte es nicht genügen, die Aufhebung der Todeserklärung lediglich von den im § 834 Abs. 2 C.-P.-O. gekennzeichneten schweren Mängeln abhängig zu machen. Die Natur der Sache erforderte für die Todeserklärung eine Erweiterung der Anfechtunggründe und der § 836 o wird diesem Bedürfnis gerecht, indem er die Anfechtungklage, außer den Fällen des § 834 Abs. 2, auch dann zuläßt: „wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist."

Für die beregte Materie, bezw. nach dem von dem B. G.-B. angenommenen Systeme, bilden diese beiden Momente den eigentlichen Kernpunkt; sie sind von weit größerer Wichtigkeit als die prozessualen Verstöße des § 834 Abs. 2. Die Fassung des § gestattet, den hier zugelassenen Anfechtunggründen eine sehr weite Ausdehnung zu geben; es kann hierunter begriffen werden:

a) die materielle Unrichtigkeit der Todeserklärung wegen der Fortdauer des Lebens des Verschollenen oder wegen der, und zwar abweichend von der Todeserklärung, anderweitig bewiesenen richtigen Todeszeit des Verschollenen;

b) abgesehen von direkten Beweisen für Leben oder Tod die unrichtige Würdigung des der Todeserklärung zu Grunde liegenden Thatbestandes oder die Nichtbeachtung positiver gesetzlicher Vorschriften;

„mit Unrecht" kann z. B. ein Minderjähriger vor Vollendung des 31. Lebensjahres für tot erklärt sein; der Zeitpunkt des Beginnes der Verschollenheit kann unrichtig festgestellt sein; ein zur See Verunglückter kann gemäß § 16 B.G.-B. für tot erklärt sein, während dies nur nach § 14 zulässig gewesen wäre u. s. w.

Das Verfahren ist kaum skizzenhaft angedeutet. Die Analogie des Entmündigungverfahrens (§ 605 C.-P.-O. f.) ist zu beachten.

§ 836 q (§ 974).

„Zur Erhebung der Anfechtungklage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung bewirkt hat; falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt."

„Die Berechtigung zur Erhebung der Anfechtungklage steht einem Jeden zu, der an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat." Vgl. Motive S. 51. Ueber „rechtliches Interesse" vgl. das zu § 836 c Bemerkte. Da das Verfahren kontradiktorisch ist, liegt im Anfechtungverfahren zur Offizialprüfung der zur Begründung der Klage angeführten Thatsachen keine Veranlassung vor; eine Glaubhaftmachung u. s. w. des rechtlichen Interesses ist nicht vorgeschrieben. Der gesetzliche Vertreter des Verschollenen (Abwesenheitpfleger, Vormund 2c.) kommt an sich als Antragsberechtigter hier nicht in Frage.

Digitized by Google

Das Recht zur Klageerhebung ist nur durch ein vorhandenes rechtliches Interesse bedingt. Das Recht jedes Einzelnen ist völlig selbständig, und namentlich auch, wenn der für tot Erklärte noch lebt, nicht von dessen Willen, sein Recht geltend zu machen, abhängig.

Anfechtunggegner ist in erster Linie derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt hat, jedoch nicht dessen Erbe, Vertreter ꝛc. Erhebt dieser aber selbst die Klage oder ist er verstorben u. s. w., so tritt statt seiner — wiederum nach Analogie des Entmündigungverfahrens (§ 624 C.-P.-O.) — der Staatsanwalt ein.

Mangels natürlicher hat das Gesetz somit künstliche Parteien vorgesehen.

§ 836 q (§ 975).

„Auf das Verfahren über die Anfechtungklage finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 (§§ 667, 669, 670), des § 614 Abs. 1 (§ 673) und des § 833 (§ 956) entsprechende Anwendung."

Vgl. oben zu § 836 o.

Die §§ 608, 610, 614 Abs. 1 verweisen auf das Entmündigungverfahren.

§ 608 schließt die Verbindung einer anderen Klage mit der Anfechtungsklage, wie die Widerklage, aus, analog dem Eheprozesse.

§ 610 schreibt vor, daß die Parteien bei der mündlichen Verhandlung die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung u. s. w. vorzutragen haben.

§ 611 erklärt die §§ 577 und 578 C.-P.-O. für anwendbar und schließt den Parteieneid aus.

§ 577 schließt die bindende, die freie Beweiswürdigung einschränkende Beweiswirkung gewisser Prozeßhandlungen (Unterlassung der Verweigerung der Erklärung über Thatsachen und Urkunden-Echtheit, Verzicht auf Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, Wirkung eines Anerkenntnisses oder gerichtlichen Geständnisses, Eideserlassung, Eideszuschiebung, Antrag auf gegnerische Vorlegung einer Urkunde u. s. w.) aus. — Die Vorschriften über den richterlichen Eid (§ 437 C.-P.-O.) bleiben voll anwendbar, da dem Richter kein Mittel zur Erforschung der Wahrheit entzogen werden soll.

§ 578 versagt den an die Kontumaz des Beklagten im ordentlichen Prozeß geknüpften Wirkungen die Anwendung.

§ 614 Abs. 1 legt der Staatskasse, falls der Staatsanwalt unterliegt, die Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten auf.

§ 833 gibt dem Gerichte die Ermächtigung, das Urteil seinem wesentlichen Inhalte nach durch einmalige Einrückung im Reichsanzeiger bekannt zu machen. — Diese Veröffentlichung wird, falls die Todeserklärung aufgehoben wird, in vielen Fällen aus praktischen Gründen empfehlenswert sein.

Seite 64 der Protokolle der Kommission ist bemerkt:

„Da es sich um die Gestaltung der Offizialmaxime bei einem kontradiktorischen Verfahren handle, sei es erforderlich, vorzuschreiben, in welcher Form sich die Offizialmaxime äußern solle. Dies geschehe durch die Verweisung auf den § 611 C.-P.-O. und dies genüge."

§ 836 r (§ 976).

„Die Anfechtungklage ist, sofern sie nicht auf einen der im § 834 (957) Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur inner-

Digitized by Google

halb der Frist von einem Monate zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungprozesse sind zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des § 59 findet Anwendung.

Wird in Folge einer Anfechtungklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urteil für und gegen alle."

Absatz 1.

Nach § 835 der C.-P.-O. ist die auf einen der im § 834 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützte allgemeine Anfechtungklage binnen der Notfrist eines Monates zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteile erhalten hat, in den Fällen des § 834 Nr 4, 6, jedoch erst mit dem Tage, an dem der Anfechtunggrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Die besondere Anfechtungklage des § 836 r unterscheidet sich hiervon in mehreren wichtigen Beziehungen.

Zunächst ist es zweifelhaft, ob die Frist als eine Notfrist (§ 201 Abs. 3 C.-P.-O.) oder als eine gesetzliche Frist (§ 202 Abs. 2) zu gelten hat. In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches (Vahlens Verlag) ist sie nicht ausdrücklich als „Notfrist" bezeichnet und würde daher nach § 201 Abs. 3 C.-P.-O. als solche nicht anzusehen sein. In den später mitzuteilenden Erörterungen der Kommission (S. 59 der Protokolle) ist jedoch von der Frist als einer Notfrist mehrfach die Rede. Ob hier ein Redaktions-, Druck- oder Schreibfehler vorliegt, ist nicht mit völliger Sicherheit zu erkennen. Ist der § 836 r als eine Ergänzung zu § 835 zu behandeln, so wird es wahrscheinlich, daß die Frist als eine Notfrist gedacht ist. In diesem Falle ist gegen ihre Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 211 C.-P.-O. (Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle) zulässig, während ihre Verlängerung als „gesetzliche Frist" in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nicht zulässig sein würde.

Diese, in beiden Fällen enge Begrenzung der Anfechtungklage würde verständlich und sachgemäß sein, wenn mit ihr nicht vorzugsweise bezweckt würde, der materiellen Wahrheit zur Geltung zu verhelfen, sondern die Fälle zu treffen, wo das Urteil bei Aussprechung der Todeserklärung auf einer falschen Anwendung des Gesetzes oder auf einer unrichtigen Thatwürdigung beruht und wo zugleich als Prozeßparteien die beim Aufgebotsverfahren als Antragsteller, Zeugen u. s. w. beteiligten oder direkt oder indirekt interessierten Personen vorausgesetzt sind. Daß dies nicht der Fall ist, ergiebt sich jedoch mit völliger Sicherheit aus dem Seite 59 der Protokolle Bemerkten, wo es heißt:

„Die Notfrist zur Erhebung der Anfechtungklage beginne, wenn die Klage nicht aus einem der im § 834 C.-P.-O. bestimmten Grunde erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteiles.

Gegenüber der weitgehenden Bedeutung der Todeserklärung erscheine die § 834 C.-P.-O. für das gewöhnliche Aufgebotsverfahren zugelassene Anfechtung des Ausschlußurteiles aus im wesentlichen formellen Gründen nicht ausreichend. In dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung sei der materiellen richterlichen Prüfung ein bei weitem größerer Spielraum gewährt.

Digitized by Google

Die deklaratorische Bedeutung der Todeserklärung bringe es mit sich, daß der Richter berechtigt und verpflichtet sei, soweit möglich, den wahren Todestag zu ermitteln und festzustellen. Das Urteil wirke gegen Jeden, auch nicht an dem Verfahren beteiligten Dritten. Es sei deshalb dringend geboten, den Interessenten auch die Möglichkeit einer materiellen Nachprüfung der Todeserklärung zu gewähren. Die erforderliche Garantie könne hier nur ein kontradiktorisches Verfahren bieten, weshalb es sich empfehle, neben der Anfechtung des Urteiles auf Grund des § 834 C.-P.-O. eine Anfechtung aus materiellen Gründen zuzulassen, und zwar sowohl wegen unrichtiger Feststellung des Todestages als überhaupt in allen Fällen, in denen die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt sei. Dieser Weg verdiene den Vorzug vor der Zulassung der sofortigen Beschwerde. Eine Analogie biete die Anfechtung des Entmündigungurteiles. Gegenüber dem sonstigen Aufgebotsverfahren können bei der Todeserklärung wie bei der Entmündigung so wichtige Interessen in Frage kommen, daß dieselben nicht durch eine auf einseitigen Antrag erfolgende Entscheidung endgültige Erledigung finden dürften. Lasse man aber überhaupt eine nochmalige materielle Prüfung zu, so dürfe diese nicht auf die Fälle einer unrichtigen Feststellung des Todestages beschränkt werden, zumal, wenn die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt sei, meist auch die Feststellung des Todestages unrichtig sein werde und umgekehrt. Andererseits aber sei es bedenklich, die Anfechtung aus materiellen Gründen zeitlich allzuweit zu erstrecken; der Beginn der einmonatlichen Notfrist dürfe hier nicht, wie in den Fällen des des § 834 C.-P.-O., an die Kenntnis von dem Ausschlußurteil oder von dem Anfechtunggrunde geknüpft werden. Jede innerhalb 10 Jahre nach dem Ausschlußurteile eingehende neue Nachricht könne sonst die Handhabe zur Anfechtung der Todeserklärung bieten. Es empfehle sich daher, im Interesse einer baldigen und dauernden Ordnung ungewisser Verhältnisse, in den Fällen des § 836 p Abs. 1 der C.-P.-O. die Notfrist mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteiles beginnen zu lassen. Hierdurch werde allerdings die Bedeutung der Anfechtungklage erheblich abgeschwächt. Es sei aber zu berücksichtigen, daß Dritten durch die im Aufgebotsverfahren stattfindende öffentliche Bekanntmachung die Möglichkeit gegeben sei, ihre Interessen rechtzeitig wahrzunehmen."

Der praktische Effekt der so gestalteten Anfechtungklage besteht hiernach im wesentlichen darin, daß, nachdem das regelmäßige, — d. h. also abgesehen von den Fällen des § 836 g, — von der ersten Veröffentlichung des Aufgebotes an bis zum Aufgebotstermine mindestens 6 Monate dauernde Verfahren beendet ist, für die Geltendmachung der materiellen Wahrheit eine, nur aus besonderen Gründen zu verlängernde Notfrist von einem Monate gewährt wird. Es ist zu befürchten, daß diese enge zeitliche Begrenzung die bezweckte Erweiterung der Anfechtungmöglichkeit der Todeserklärung aus materiellen Gründen meistens illusorisch und die beabsichtigte Remedur praktisch fast wertlos machen wird. Daß die bei dem Verfahren beteiligten Personen innerhalb eines einzigen Monats nach Verkündung der Todeserklärung neue Thatsachen erfahren, die geeignet sind, eine Aenderung des Urteiles herbeizuführen, wird sich nicht allzu häufig ereignen; ebensowenig ist aber anzunehmen, daß Personen, die genaue Kenntnis von dem wahren Sachverhalte besitzen, aber von dem ganzen Verfahren — wenn sie z. B. im Auslande leben — nichts erfahren haben, innerhalb eines Monates von dem Urteile an in die Lage kommen, die Klage erheben zu können. Trotz der heutigen Vervollkommnung

Digitized by Google

und Schnelligkeit des Postverkehres ꝛc. kann eine im fernen Auslande — Ostasien, Australien u. s. w. — lebende Person (selbst wenn sie seltsamer Weise den Reichsanzeiger regelmäßig lesen sollte) von ihrer eigenen Todeserklärung in einem Monate nicht einmal Kenntnis erlangen, geschweige denn die zur Erhebung der Klage erforderlichen Schritte thun. Außerdem wird aber auch der mit der engen zeitlichen Begrenzung verfolgte Zweck, eine baldige und dauernde Beseitigung des unsicheren Schwebezustandes herbeizuführen, nicht erreicht, da die Todeserklärung aus den formellen Gründen des § 834 C.-P.-O. zehn Jahre lang anfechtbar bleibt und außerdem die zeitlich — theoretisch — unbegrenzte Möglichkeit besteht, daß das Ausschlußurteil durch die Führung des Gegenbeweises hinfällig wird. Wenn die Todeserklärung des B. G.-B. wesentlich bezweckt, der objektiven Wahrheit gerecht zu werden und den Todestag in möglichster Uebereinstimmung mit der wirklichen Todeszeit festzustellen, und dieser Zweck durch die deklaratorische Bedeutung der Todeserklärung ganz besonders anerkannt ist, so ist das, unter Umständen allerdings unbequeme und die endgültige Gestaltung der durch die Todeserklärung geschaffenen Rechtslage stark beeinträchtigende Ergebnis, daß jede spätere, richtige und zuverlässige Nachricht die Handhabe zu einer Anfechtung der Todeserklärung in der einen oder anderen Weise bietet, schlechterdings nicht abzuweisen. Die Anfechtbarkeit aus vielleicht ganz nebensächlichen formellen Gründen 10 Jahre lang bestehen zu lassen, dagegen den einfachsten, kürzesten und gangbarsten Weg der Anfechtung und Richtigstellung des Urteiles aus materiellen Gründen auf einen Monat zu beschränken, ist mit dem Zwecke der Ermittelung der objektiven Wahrheit unvereinbar und geradezu geeignet, den gewollten Zweck zu vereiteln. Die Gewißheit und Wahrheit ist und bleibt in dieser Materie der unversöhnliche Feind der Wahrscheinlichkeit und der juristischen Form. Es ist hierbei noch zu verweisen auf die Ausführungen zu § 18 B. G.-B. über die Führung des Gegenbeweises.

Gegen die Fassung der Vorschrift in der jetzigen Form spricht ferner die in der Begründung des Kommissionsbeschlusses ausdrücklich hervorgehobene Analogie der Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses, deren Frist nach § 605 Abs. 3 C.-P.-O. für den Entmündigten erst mit dem Tage beginnt, an welchem er von der Entmündigung Kenntnis erhalten hat. Bei der Todeserklärung würde aber selbst der Beginn der einmonatlichen Frist von der Kenntnis der Todeserklärung oder von der Erlangung der Kenntnis des wahren Sachverhaltes an, in manchen Fällen zu kurz sein, da der Natur der Sache nach die Verhältnisse von Zeit und Raum, d. h. die nicht selten in Betracht kommenden Entfernungen, die Dauer des Postenlaufes u. s. w., bei der Verschollenheit eine angemessene Berücksichtigung erfordern, wenn die Vorschrift sachgemäß und zweckdienlich sein soll. Für eine anderweitige Fassung der Vorschrift dürfte, neben § 835 C.-P.-O., ein dienlicher Hinweis in den Bestimmungen des § 2031 B. G.-B. („daß der Anspruch des für tot Erklärten nicht vor Ablauf eines Jahres, nachdem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt, verjährt") und des § 1350 daselbst („die Anfechtungsklage kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Gatte noch lebt") gegeben sein, insofern der Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von dem Ausschlußurteil und von dem wahren Sachverhalt sinngemäße Berücksichtigung erheischt. Es kommt hierbei in Betracht, daß die bei einer Todeserklärung in Erwägung zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse bei den

Digitized by Google

modernen Verkehrserleichterungen und dem über alle Gesellschaftsklassen verbreiteten Wandertriebe in zahlreichen Fällen der internationalen Sphäre angehören und sich nicht auf ein begrenztes staatliches Gebiet, sondern auf die ganze Erde, auch soweit diese heute noch unbekannt ist, erstrecken.

Das gegen eine zweckentsprechende zeitliche Ausdehnung der besonderen Anfechtungklage gegen Todeserklärungen geltend gemachte Argument, daß die durch die Todeserklärung bezweckte endgültige Regelung der Rechtslage gefährdet werde, ist als völlig stichhaltig kaum anzusehen, da, wie anderweitig hervorzuheben (vgl. die Ausführungen zum § 18 V. G.-V.), der durch die Todeserklärung geschaffenen Rechtslage der Charakter der eventuellen Widerruflichkeit notwendig anhaftet und eine auf Grund einer Todeserklärung herbeigeführte Rechtslage an sich immer weniger sicher ist, als wenn der Tod eines Menschen, bezw. die Zeit des Eintrittes desselben, jedem Zweifel enthoben ist. Es zeigt sich bei diesem Punkte vielleicht am deutlichsten die innere Unvollkommenheit des Aufgebotsverfahrens, über das in den Motiven des ersten Entwurfes S. 31 nicht mit Unrecht bemerkt war: „eine solche öffentliche Aufforderung mit der Folge der Ausschließung habe lediglich den Wert oder Unwert eines die formale Erledigung bezielenden Verfahrens." Da jedoch dieses unvollkommene Mittel zur Erreichung des mit der Todeserklärung des V. G.-V. verfolgten Zweckes, wie in anderen Materien, nicht entbehrlich ist, scheint es nicht als die richtige Lösung, im Interesse der Erhaltung der künstlich geschaffenen Form der Wahrheit den kürzesten und bequemsten Weg zu erschweren oder zu versperren. Gegen die, mit dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart begründete Vorschrift des § 836r läßt sich vielmehr einwenden, daß sie auf einer ungenügenden Würdigung der bei Verschollenheitfällen meistens in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse beruht, und zwar *ohne* den beabsichtigten Zweck der endgültigen Gestaltung der Rechtslage sicher zu erfüllen. Die Gefahr, daß aus Nachlässigkeit oder anderen Gründen die rechtzeitige Geltendmachung von Nachrichten u. s. w. unterbleibt, oder daß *jede* spätere, möglicher Weise ganz vage Nachricht Anlaß bietet, die durch das Ausschlußurteil geschaffene Rechtslage in Frage zu stellen, wird auch nicht allzu hoch veranschlagt werden dürfen, da die Erhebung der Anfechtungklage immerhin mit einer Reihe von Unbequemlichkeiten und mit Kosten verbunden ist, so daß angenommen werden kann, daß die materielle Anfechtung der Todeserklärung in der Regel nur auf sicherer Beweisgrundlage erfolgen wird. —

Gegen die Beschränkung der Anfechtungklage auf den 10jährigen Zeitraum des § 835 dürfte ein Bedenken nicht bestehen. —

Absatz 2. Die Verbindung mehrerer Prozesse empfiehlt sich aus dringenden Zweckmäßigkeitsgründen.

§ 59 C.-P.-O. betrifft die Streitgenossenschaft und bestimmt als Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die säumigen Streitgenossen von den nichtsäumigen in Ansehung der Termine und Fristen vertreten werden.

Diese Vorschrift bezieht sich auf *alle* Anfechtungklagen gegen eine Todeserklärung.

Absatz 3. Wie die Todeserklärung, ihrem Zweck und der Natur der Sache nach, ihre Wirkung nicht auf den Antragsteller beschränkt, sondern für und gegen Alle wirkt, so kann das im Anfechtungprozesse ergangene, obsiegende Urteil nicht ausschließlich für die Parteien von Wirkung sein. Diese, von der allgemeinen Regel abweichende Erstreckung des subjektiven Umfanges der

Digitized by Google

Rechtskraft des Urteiles über die Parteien hinaus hat ihren Grund in der Eigentümlichkeit des Rechtsinstitutes der Todeserklärung. Das obsiegende Urteil entzieht — sowohl wenn die Todeserklärung aufgehoben, als wenn eine andere Todeszeit festgestellt wird — der in Folge des Aufgebotsverfahrens ergangenen Todeserklärung die Kraft und vernichtet die formelle Grundlage, auf der die Rechtslage, die in Folge der Todeserklärung eingetreten ist oder eintreten müßte, allein ruht. Eine Begrenzung der Wirkung des Urteiles auf die Parteien würde nicht nur eine in sich widerspruchsvolle Gestaltung der Verhältnisse zur Folge haben, sondern es ist der auf die Todeserklärung begründeten Rechtslage der Boden vollständig entzogen. Die Aufhebung der Todeserklärung muß daher, wie diese selbst, für und wider Jedermann wirken.

Ob die Todeserklärung vollständig aufgehoben oder nur eine andere Todeszeit festgestellt wird, ist hierbei ohne Bedeutung; entscheidend ist, daß die in Folge des Aufgebotsverfahrens erlassene Todeserklärung durch die erfolgreiche Anfechtungklage ihre Rechtsbeständigkeit verliert.

Diese Wirkung des Aufhebungurteiles ist, wenigstens in einer Beziehung, wiederum einer aus der Sache sich ergebenden Einschränkung unterworfen, und zwar in Ansehung einer inzwischen erfolgten Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten. Die nachträgliche Aufhebung der Todeserklärung berührt die Gültigkeit einer neuen Ehe ebenso wenig als die Rückkehr des verschollenen Gatten. Ueber die Aufrechthaltung von Zwischenhandlungen u. s. w., die auf materiell unrichtiger, aber formell wirksamer Grundlage geschehen sind, vgl. die Erörterungen zu § 18 B. G.-B.

(Auf die übrigen, z. T. auch die Verschollenheitlehre mehr oder weniger nahe berührenden Ergänzungen der C.-P.-O. über das Aufgebotsverfahren in Ansehung des Grundbuchrechtes u. s. w. näher einzugehen, würde hier zu weit führen.)

d) Todeserklärung.

„kann für tot erklärt werden."

Indem das B. G.-B. sich für die Zulässigkeit der sofortigen Todeserklärung entscheidet, schließt es die in anderen Systemen zugelassenen Zwischenstadien, insbesondere eine ausdrückliche Verschollenheiterklärung mit oder ohne nachfolgende Todeserklärung, und eine nur vorläufige, über einen längeren oder kürzeren Zeitraum erstreckte Regelung der Rechtslage sowohl des Verschollenen als der für den Fall seines Todes interessierten Personen vollständig aus. Die für diese Regelung sprechenden Gründe sind bereits im Eingange der Erörterungen des § 13 angegeben und ausgeführt. Insofern, d. h. also im Gegensatze zu dem abweichenden Systeme des bisherigen Rechtes, kann die Todeserklärung als eine endgültige Regelung der Rechtslage des Verschollenen bezeichnet werden, weil die eventuelle Widerruflichkeit auf diese ohne Einfluß bleibt.

Der Inhalt der Todeserklärung und ihre Wirkung ist passender des Näheren beim § 18 B. G.-B. und bei den speziellen Vorschriften über diese Materie zu erörtern. Hier ist hervorzuheben:

1. daß die Todeserklärung zwar nicht feststellt, daß der Verschollene tot sei; „sie schafft aber in der Regel eine Rechtslage, die thatsächlich in der Hauptsache derjenigen gleichsteht, welche bei und mit dem wirklichen Tode des Verschollenen eingetreten sein würde;"

Digitized by Google

2. daß die Wirkung der Todeserklärung für und gegen Alle und in rem, ohne daß dies in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, keinem Zweifel unterliegt.

„Die Todeserklärung kann erfolgen", bedeutet, daß irgend welcher staatliche oder sonstige Zwang nicht stattfindet, sondern die Betreibung und Erwirkung der Todeserklärung lediglich bei den Interessenten steht. Wo ein solches Interesse nicht vorhanden ist, liegt keine allgemeine Veranlassung vor, eine Todeserklärung herbeizuführen. Die Materie gehört daher mit gutem Grunde dem bürgerlichen Rechte an.

Andererseits ist eine Todeserklärung durch richterliches Urteil in allen Fällen erforderlich, wo ein zur Regelung von Rechtsverhältnissen erforderlicher direkter Beweis des Todes nicht geführt werden kann. Alle abweichenden Normen des bisher geltenden Rechtes werden hinfällig; (so sieht z. B. das preußische A.-L.-R. I 1 § 35 von einer Todeserklärung ab und erklärt es zum Beweise des Todes für hinreichend, daß Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.)

Der Zweck der Todeserklärung des B. G.-B. im besonderen ist es, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, der in Ermangelung der Gewißheit des Lebens oder Todes einer Person als ihre Todeszeit gilt, mit der Wirkung, daß in der Hauptsache für alle Rechtsverhältnisse, die sich an das Leben dieser Person knüpfen, das die Todeserklärung aussprechende Urteil den Beweis des zu einer bestimmten Zeit erfolgten Todes so lange ersetzt, bis dieses Urteil infolge einer Anfechtungklage ausdrücklich aufgehoben oder durch den Beweis des Gegenteiles beseitigt wird.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Todeserklärung sind:

a) Verschollenheit (oder nach dem System des B. G.-B. richtiger: Ungewißheit des Lebens oder Todes einer Person);
b) Ablauf einer bestimmten Verschollenheitfrist;
c) Durchführung des auf Antrag eingeleiteten gerichtlichen Aufgebotsverfahrens.

Für die privilegierten Todeserklärungen tritt als besonderes Erfordernis der Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Teilnahme an einem Feldzuge, Untergang eines Fahrzeuges oder sonstige Umstände, aus denen sich eine nahe Lebensgefahr ergiebt) hinzu.

Diese Voraussetzungen müssen vereint vorliegen, widrigenfalls eine Todeserklärung nicht erfolgen kann, bezw. die Wirkungen einer solchen nicht eintreten.

§. 14.

„Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat."

Digitized by Google

Die auf den Ausspruch des Psalmisten gestützte Vermutung der Lebensdauer bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres steht im Widerspruch mit der Erfahrung. Ein anderer, wissenschaftlich besser begründeter Anhalt für die Aufstellung einer Todesvermutung ist nicht vorhanden. Seite 59 der Protokolle der Kommission ist bemerkt:

„Wenn die Feststellung der mutmaßlichen Lebensdauer eines Menschen erforderlich werde, sei die Berücksichtigung der Sterblichkeitstatistik unentbehrlich. Die Nichtaufnahme einer solchen in ein Gesetzbuch scheine jedoch in Rücksicht auf den heutigen Stand der statistischen Wissenschaft geboten. Die Erfahrungen der Versicherunggesellschaften seien einseitig, da sie nur die Sterblichkeit gewisser Gesellschaftklassen beträfen. Eine auf Grund amtlicher Ermittelungen amtlich aufgestellte Tabelle existiere nicht." Es kann hinzugefügt werden, daß auch eine gegen heute erheblich vervollkommnete amtliche Sterblichkeitstatistik für die Todeserklärung wahrscheinlich von zweifelhaftem Werte bleiben würde, da eine solche Statistik sich nur auf ein mehr oder weniger abgeschlossenes geographisches oder klimatisches Gebiet beziehen kann.

Absatz 1 Satz 1.

a) Die regelmäßige Todeserklärung infolge 10jähriger nachrichtloser Abwesenheit. System des B. G.-B.

Das B. G.-B. hat die Begründung der Todeserklärung auf das hohe Lebensalter nach dem sächsischen Systeme aufgegeben und dafür die Dauer der nachrichtlosen Abwesenheit des schlesischen Systemes, das in Deutschland bereits zahlreichen Partikulargesetzen zu Grunde gelegt war, an die Stelle gesetzt. Die Beseitigung der Begründung der regelmäßigen Todeserklärung auf das hohe Lebensalter des Verschollenen ist als die wichtigste Vorbedingung einer zeitgemäßen Gestaltung der Lehre zu bezeichnen.

Der Hauptvorzug des schlesischen Systemes ist die Zweckmäßigkeit und der entscheidende Gesichtspunkt das Bedürfnis der wirtschaftlichen Interessen der Gegenwart.

Gegen die ausschließliche Begründung der Vermutung des Todes auf das Ausbleiben jeder Kunde von einem Abwesenden ist zwar der Einwand nicht abzuweisen, daß der Mangel an Nachrichten ebensowohl auf dem Willen des Abwesenden oder dessen thatsächlicher Behinderung, Nachricht von sich zu geben beruhen, als durch den Tod veranlaßt sein kann. Aus dem Begriffe der Verschollenheit allein ergibt sich noch nicht notwendig die Wahrscheinlichkeit des Todes, sondern nur die Ungewißheit, ob der Abwesende lebt oder verstorben ist.

Immerhin ist jedoch das Wiedererscheinen eines lange Jahre Verschollenen erfahrungsgemäß kein häufiges Ereignis. Da es ferner praktisch gleich ist, ob der Verstorbene keine Nachricht gibt, weil er tot ist oder weil er es nicht will oder nicht kann, so ist die aus dem langjährigen Verstummen eines Menschen hergeleitete Vermutung seines Todes nicht willkürlicher und künstlicher als die Verbindung der Todesannahme mit dem Eintritt in ein bestimmtes hohes, nicht selten überschrittenes Lebensalter. Sofern für die Gestaltung der Rechtslage die Todesvermutung, nach der Entwickelung der Lehre und dem Zusammenhange der ganzen Materie, nicht zu entbehren ist, bietet jedenfalls die nachrichtlose Abwesenheit während eines vorgeschriebenen Zeitraumes eine völlig ausreichende Grundlage für die Todesannahme, ohne daß es des Requisites eines hohen Lebensalters bedarf.

Digitized by Google

Für die regelmäßige Todesannahme ist außerdem — abgesehen von der Vorschrift des Abs. 2 — die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Todes nebensächlich gegenüber der Thatsache der nachrichtlosen zehnjährigen Abwesenheit, die in dem Ausschlußurteil als durch das Aufgebotsverfahren erwiesen festgestellt werden soll. Ob das Aufgebotsverfahren die Wahrscheinlichkeit des Todes verstärkt, hängt von den Umständen des Falles und dem Ergebnisse des Verfahrens ab. Nicht selten wird ein Aufgebot völlig negativ verlaufen und die bestehende Ungewißheit materiell unverändert bleiben; jedenfalls ist es für die Todeserklärung gleichgültig, ob das Verfahren besondere Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit des Todes ergiebt oder nicht.

Die Ursache der Nachrichtlosigkeit ist mit Recht ebenso gleichgiltig für die eintretenden Folgen als die Ursache der Abwesenheit selbst. Damit entfällt zugleich die, bis in die neueste Zeit wohl allgemein festgehaltene, willkürliche und überflüssige Unterstellung eines Verschuldens des Verschollenen zur Rechtfertigung der sich aus der Todeserklärung für diesen ergebenden nachteiligen Folgen.

Die Rücksicht, die im französischen und gemeinen Rechte auf die Möglichkeit des Wiedererscheinens des Verschollenen durch die sehr weite Hinausschiebung der für die Beseitigung der Ungewißheit des Lebens oder Todes gesetzlich zulässigen Maßnahmen genommen ist, ist nach den modernen Anschauungen verfehlt. Der aus der nachrichtlosen Abwesenheit einer Person sich ergebende Mangel jeden Anhaltes für ihr Wiedererscheinen und für ihre fernere Bethätigung in ihrer früheren Rechtssphäre macht die Möglichkeit eines Eingriffes in den Schwebezustand unerläßlich, „um nicht die Ungewißheit länger andauern zu lassen, als die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge abzuwägende Rücksicht auf den Abwesenden erheischt." Dieser, im privaten und öffentlichen Interesse geforderte Zweck ist nur zu erreichen durch die Behandlung des Verschollenen als eines Gestorbenen, unter Verzicht auf alle Provisorien und Zwischenmaßregeln. „Unverkennbar schädigt der weiterstreckte fürsorgliche Besitz die wirtschaftlichen Interessen, indem er das Vermögen dem freien Verkehre für lange Zeit entzieht; außerdem gefährdet er die Rechtssicherheit, insofern er zu Täuschungen über die Verfügunggewalt des Besitzers Anlaß gibt, während andererseits das Unsichere des Verhältnisses nachteilig auf die Art der Verwaltung zurückwirkt."

„Allzulanges Abwarten bürdet dem Staate die Führung entbehrlicher Pflegschaften auf, erschwert die Ermittelung der gesetzlichen Erben, macht den Nachlaß den Berechtigten unzugänglich und begründet die Gefahr, daß Verfügungen von Todeswegen nicht mehr zum Vollzuge gelangen können."

Zu dem, nach modernen Anschauungen berechtigten Zwecke, dem die nach einem angemessenen Zeitraume zulässige Todeserklärung dienen soll, gehört ferner die ihr auf familien- und eherechtlichem Gebiete zukommende Wirkung. Die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten war nach gemeinem Rechte durch die weite Hinausschiebung der Todesannahme in vielen Fällen praktisch, nach dem französischen Systeme — ohne hinzutretende Ehescheidung — prinzipiell, ausgeschlossen.

Zehnjährige nachrichtlose Abwesenheit.

Der Zeitraum nachrichtloser Abwesenheit, nach deren Ablaufe die Todeserklärung zulässig ist, ist auf zehn Jahre festgesetzt. Diese Bemessung ist selbstverständlich völlig willkürlich und die Partikularrechte weichen in dieser

Digitized by Google

Hinsicht nicht unerheblich von einander ab. Ursprünglich wurde der Ablauf der Verjährungzeit, also dreißig Jahre, seit der letzten Kunde von dem Verschollenen gefordert und diese Vorschrift ist im österreichischen Rechte erhalten. Die zehnjährige Frist bildete die Grundlage der Bestimmungen des preußischen A. L.-R. und eine Anzahl neuerer Gesetze hat sich diesem Vorgange angeschlossen. Für diesen, verhältnismäßig kurz bemessenen Zeitraum spricht besonders die Vervollkommnung des heutigen Verkehrswesens, „welche in früher ungewohnter Weise ermöglicht, auch aus den entferntesten Gegenden sicher und schnell Mitteilungen in die Heimat gelangen zu lassen." Die angenommene kurze Frist ermöglicht zugleich von jeder Zwischenmaßregel abzusehen. — Für den zehnjährigen Zeitraum wird außerdem auf die Erfahrung derjenigen Rechtsgebiete Bezug genommen, wo diese Frist schon seither, z. T. seit sehr langer Zeit, gilt, ohne daß Klagen über verfrühte Todeserklärungen laut geworden sind. Eine angemessene Sicherheit gegen vorzeitige Todeserklärung ist durch die Offizialthätigkeit der Gerichte, die dem Aufgebotsverfahren gegebene Publizität, sowie durch die Anfechtungklage gegeben.

Ueber den Umfang der Dauer, während dessen die *Nachrichtlosigkeit* bestanden haben muß, damit die *Abwesenheit* sich in *Verschollenheit* verwandelt, ergeben sich, in Ermangelung eines bestimmten, *allgemein* giltigen Anhaltes, Zweifel. Der Begriff der Verschollenheit läßt in dieser Beziehung, wie zu § 13 ausgeführt ist, im Unklaren. Eine feste, gemeinrechtliche Norm hat sich nicht gebildet; die Bestimmungen der Partikularrechte sind verschiedenartig und nicht unzweifelhaft. Diese Bestimmungen betreffen nicht eigentlich den Eintritt der *Verschollenheit*, sondern den Beginn des Zeitraumes, nach dessen Ablaufe die Todeserklärung erfolgen kann, und lassen diesen anfangen: „von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen; von dem Tage der gegebenen oder eingegangenen letzten Nachricht; von der letzten Nachricht; von der Zeit, auf die die letzte Kunde von dem Leben des Verschollenen sich bezieht." Dieser Zeitpunkt ist aber von großer Wichtigkeit, weil sich nach ihm der Zeitpunkt bestimmt, in dem die Wirkung der Todeserklärung eintritt, und folglich, bei der deklaratorischen Natur der Todeserklärung, *schon eine minimale Zeitdifferenz schwere Folgen haben kann*.

Nach den Ausführungen zu § 13 ist zunächst die Annahme, daß die letzte Nachricht von dem Abwesenden selbst herrühren müsse, ebenso zu verwerfen, als es gleichgiltig ist, wohin die Kunde von dem Leben gelangt ist. Wenn Jemand, von dem bekannt ist, daß er vor langer Zeit nach Australien ausgewandert ist, in Deutschland verschollen ist, während nach Nordamerika *zuverlässige* Nachrichten über sein Leben u. s. w. gelangt sind, und diese Nachrichten, etwa infolge des Aufgebotsverfahrens nach Deutschland übermittelt werden, so genügt dies.

Die Verschollenheit beginnt nicht ohne weiteres mit der letzten Nachricht, wenngleich es in manchen Fällen unbedenklich sein mag, den Beginn der Verschollenheit nachträglich von dem Eintreffen der letzten Nachricht zu berechnen. Der „Eingang" der letzten Nachricht ist zwar meistens insofern wichtig, als bis dahin Nachrichtlosigkeit nicht vorhanden ist. Die einseitige und ausschließliche Betonung dieses Zeitpunktes kann aber zu einem unsicheren Ergebnisse führen, weil trotz der heutigen Vervollkommnung des Postenlaufes u. s. w. erfahrunggemäß gegen die Verzögerung der prompten Ueberkunft eines Briefes (z. B. wegen unrichtiger und mangelhafter, unleserlicher 2c. Adresse, Verzuges des Adressaten 2c.) keine absolute Garantie geboten ist und die Ueberbringung

Digitized by Google

einer mündlichen Nachricht auch vielen Zufälligkeiten ausgesetzt sein kann. Der Inhalt der Nachricht kann ferner sehr mannigfaltiger Natur sein; diese kann sich namentlich auf einen entlegenen Zeitpunkt beziehen. Häufig wird es daher das Richtigere sein, den Beginn der Verschollenheit in den Zeitpunkt zu verlegen, auf den sich die letzte Kunde von dem Leben des seitdem Verschollenen bezieht. Auch dies ist aber in dem Falle nicht unbedenklich, wenn der Abwesende nur in langen, vielleicht mehrjährigen Zwischenpausen Nachricht zu geben pflegte; nach Lage der Umstände wird hier die Nachrichtlosigkeit erst nach Ablauf der gewöhnlichen Zwischenpause als eingetreten gelten können. Ebenso wird bei der Teilnahme an einer Expedition in unerforschte Gebiete, von denen keine Verbindung mit der zivilisierten Welt unterhalten werden kann, die Verschollenheit nicht von dem Zeitpunkte berechnet werden dürfen, von dem die letzte Kunde datiert, sondern dies wird erst von dem Zeitpunkte an zulässig sein, wo den Umständen nach eine weitere Kunde erwartet werden konnte u. s. w.

Bei der Unbegrenztheit der Möglichkeiten und der nicht nur ganz vereinzelt romanhaften Gestaltung der Verschollenheitfälle ist eine allzu scharfe und bestimmte Fixierung des Beginnes der Verschollenheit der Gefahr ausgesetzt, den Umständen nicht gerecht zu werden. Es erübrigt vielmehr nur, dem auf der Prüfung des einzelnen Falles beruhenden richterlichen Ermessen einen angemessenen Spielraum zu gestatten.

In den Bestimmungen des B. G.-B. ist es klüglich vermieden, den der Natur der Sache nach unklaren Zeitpunkt, wo die Verwandelung der Abwesenheit in Verschollenheit eintritt, allgemein an eine feste Regel zu binden. Der erste Satz des ersten Absatzes des § 14 stellt lediglich die Voraussetzung der Todeserklärung dahin fest, daß sie zulässig ist, „wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Verschollenen eingegangen ist." Aus welchen Umständen die Verschollenheit in concreto gefolgert wird, ist nicht ausgesprochen; dies bestimmt sich folglich nach richterlichem Ermessen. Die nachrichtlose Abwesenheit, während der der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt gewesen ist, muß eine zehnjährige Dauer gehabt haben und darf nicht durch eine Kunde von dem Leben oder Tode des Verschollenen unterbrochen sein. Der Gebrauch des Wortes „eingegangen" kann hierbei kein Bedenken erwecken, da es als selbstverständlich gelten darf, daß, wenn die Nachricht sich auf einen früheren Zeitpunkt bezieht, der mehr oder weniger zufällige Moment des Eintreffens der Nachricht keinen Unterschied begründet. Jedenfalls ist der Moment des Einganges der Nachricht auf die Feststellung der Todeszeit ohne Einfluß. Dies ergiebt sich aus Absatz 3 des § 14, nach welchem der für die Todeserklärung maßgebende Zeitraum „mit dem Schlusse des letzten Jahres beginnt, in welchem der Verschollene den letzten Nachrichten zufolge noch gelebt hat." (Vgl. hierüber das Nähere unten.) Außerdem kommt in Betracht, daß nach § 18 Abs. 2 B. G.-B. die Vorschrift des § 14 nur gilt, „sofern nicht die Ermittelungen ein Anderes ergeben."

Ohne der erforderlichen Bestimmtheit zu entbehren, sind diese allgemein gehaltenen Vorschriften elastisch genug, um eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu ermöglichen und Härten und Unbilligkeiten thunlichst vorzubeugen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—1899.

Die „Statistische Korrespondenz" veröffentlicht in den Nummern 18, 28, 39 und 45 des 26. Jahrgangs (1900) eingehende Nachweise über die in Preußen zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommen der Censiten (physischen Personen), denen wir folgendes entnehmen.

I. Die größeren Einkommen in Preußen 1892—1899.

Nach der Statistik des Jahres 1899 stellt sich die Zahl der Censiten (physischen Personen) mit mehr als 3000 Mk. Einkommen auf 390957, wovon 301088 in den „Städten", in den Stadtkreisen allein 204717, also mehr als die Hälfte der Gesamtzahl des Staates, auf dem „platten Lande", wohin auch die Landgemeinden mit städtischem oder industriellem Charakter gerechnet werden, 89869 veranlagt sind. Diese Censiten nebst ihren unselbständigen Angehörigen umfassen $4_{,01}$ v. H., in den Städten allein $7_{,01}$ und auf dem Lande $1_{,81}$ v. H. der Bevölkerung. Besonders günstig erscheint dieses Ergebnis wohl keineswegs. Die Haushaltungen mit mehr als 3000 Mk. Einkommen begreifen danach einen im Verhältnisse zur Gesamtheit nur geringen Bruchteil des Volkes, obgleich sie bei der städtischen wie bei der ländlichen Bevölkerung nicht nur die wohlhabenden Klassen, sondern auch einen großen Teil der Schicht einschließen, die man als „besseren Mittelstand" zu bezeichnen pflegt. Immerhin ist eine gewisse Aufwärtsbewegung seit der Einführung des neuen Gesetzes unverkennbar. Es betrug nämlich die Zahl der Censiten mit mehr als 3000 Mk. Einkommen (ohne Angehörige.*)

	1892	1894	1896	1898	1899
Überhaupt	316889	321296	331091	369384	**390957**
in Hundertteilen der Bevölkerung	1,06	1,06	1,06	1,14	**1,19**
in den Städten allein	237756	242703	251958	284477	**301088**
in Hundertteilen der Bevölkerung	2,01	2,00	1,98	2,11	**2,16**
in den Stadtkreisen	154221	157527	165464	187287	**204717**
in Hundertteilen der Bevölkerung	2,59	2,56	2,50	2,60	**2,65**
auf dem platten Lande	79133	78593	79133	84907	**89869**
in Hundertteilen der Bevölkerung	0,44	0,43	0,43	0,45	**0,47**

*) Die „Angehörigen" sind erst seit dem Jahre 1895 einschließlich festgestellt, können also nicht bei der ganzen Reihe berücksichtigt werden.

Digitized by Google

ferner:						
in Ostpreußen	„Stadt"	7 472	7 639	8 245	9 332	9 642
	„Land"	3 270	3 325	3 293	3 453	3 543
in Westpreußen	„Stadt"	6 136	6 486	6 783	7 486	7 748
	„Land"	2 756	2 768	2 666	2 818	2 967
im Stadtkreise Berlin		43 846	43 098	42 248	45 017	47 475
in Brandenburg	„Stadt"	16 864	17 826	19 533	25 082	27 562
	„Land"	10 705	10 922	11 761	11 560	12 375
in Pommern	„Stadt"	9 196	9 295	9 588	10 642	11 024
	„Land"	3 378	3 223	3 072	3 163	2 252
in Posen	„Stadt"	7 035	7 081	7 374	8 171	8 455
	„Land"	2 271	2 190	2 092	2 342	2 440
in Schlesien	„Stadt"	23 137	23 659	24 596	28 025	29 219
	„Land"	9 651	9 265	9 224	9 701	10 157
in Sachsen	„Stadt"	22 075	21 695	22 108	24 253	25 455
	„Land"	10 413	10 114	9 420	9 795	10 324
in Schleswig-Holstein	„Stadt"	9 371	9 754	9 890	10 686	10 977
	„Land"	5 997	5 892	5 625	5 813	6 059
in Hannover	„Stadt"	15 391	16 123	17 171	18 952	19 943
	„Land"	8 366	8 572	8 814	9 357	9 801
in Westfalen	„Stadt"	14 220	14 823	15 998	18 861	20 240
	„Land"	7 728	7 794	8 018	9 112	9 747
in Hessen-Nassau	„Stadt"	21 792	22 577	23 111	25 858	28 336
	„Land"	3 090	3 095	3 159	3 667	4 093
im Rheinlande	„Stadt"	41 221	42 647	45 313	52 112	55 012
	„Land"	11 508	11 533	11 989	14 126	15 111

Nach den Gesamtziffern ist also namentlich seit 1896 eine erhebliche Vermehrung der „wohlständigeren" Censiten eingetreten. Auch auf dem Lande zeigt sie sich, und zwar nicht bloß in den Verhältniszahlen, sondern auch in den absoluten, obgleich seit 1895 mehrere große Landgemeinden nebst ihren Censiten in die Gruppe der Städte übergeführt worden sind. Was die einzelnen Landesteile betrifft, so zeigt der Stadtkreis Berlin trotz seiner steigenden Bevölkerung bis zum Jahre 1896 einschließlich eine Abnahme der absoluten Ziffer „wohlständigerer" Censiten und auch seitdem nur eine mäßige Zunahme. Der Abzug solcher Censiten in die Vororte ist also offenbar von nicht unerheblicher Bedeutung für die soziale Zusammensetzung der Berliner Bevölkerung selbst. Im übrigen hat gegen 1892 in den „städtischen" Bezirken auch die Zahl der „wohlständigeren" Censiten überall zugenommen. Auf dem Lande waren noch im Jahre 1895 in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau die Ziffern geringer gewesen als im Jahre 1892; Ostpreußen und Hessen-Nassau haben sich im nächsten Jahre, Westpreußen, Posen und Schlesien i. J. 1898, Schleswig-Holstein erst i. J. 1899 über den Anfangsstand erhoben, während Pommern und Sachsen noch jetzt niedrigere Ziffern aufweisen als im Jahre 1892.

Um übrigens nicht zu ungünstige Auffassungen von dem Gesamtergebnisse zu gewinnen, muß man sich gegenwärtig halten, daß auch von den Censiten mit nicht über 3000 Mk. Einkommen noch viele thatsächlich den wohlhabenden Klassen zuzurechnen sind, z. B. Söhne reicher Eltern, die zunächst dasjenige, oft nur geringe Einkommen versteuern, welches ihnen aus einer Stellung im Staatsdienst u. dgl. zufließt.

Digitized by Google

II. Bewegung der „besseren" Einkommen in Preußen 1892—99. Das Einkommen der Censiten mit mehr als 3000 Mk. Einkommen nach Abzug der Schulden betrug Millionen Mark

in		1892	1896	1897	1898	1899
Ostpreußen	Stadt	50,10	55,56	58,46	63,65	67,09
	Land	20,62	22,18	21,77	22,54	23,81
Westpreußen	Stadt	40,42	43,26	44,45	47,84	51,09
	Land	17,06	16,23	16,76	17,57	19,76
Stadt Berlin		540,39	524,56	543,49	575,98	610,61
Brandenburg	Stadt	132,82	161,07	173,81	212,14	237,07
	Land	81,80	83,34	96,84	92,19	105,74
Pommern	Stadt	65,90	67,48	73,77	75,86	80,21
	Land	25,42	21,58	21,12	22,59	25,17
Posen	Stadt	43,54	44,93	47,62	50,93	53,43
	Land	19,07	17,91	20,21	21,21	24,37
Schlesien	Stadt	178,94	187,58	204,15	219,95	232,81
	Land	99,77	98,36	101,76	110,44	115,64
Sachsen	Stadt	189,69	184,90	189,57	200,80	213,54
	Land	84,35	66,94	68,94	71,95	79,28
Schlesw.-Holstein	Stadt	65,47	68,48	70,60	74,56	76,45
	Land	38,59	33,94	34,77	35,65	37,23
Hannover	Stadt	115,91	126,83	134,02	145,91	154,52
	Land	49,76	51,30	51,97	54,65	57,38
Westfalen	Stadt	119,35	131,10	141,60	157,37	174,53
	Land	52,50	54,73	58,45	63,75	67,19
Hessen-Nassau	Stadt	231,34	253,45	267,65	288,08	333,78
	Land	18,75	20,87	22,48	24,68	30,31
Rheinland	Stadt	424,39	458,92	498,87	549,57	590,67
	Land	86,62	88,84	93,67	103,81	111,22
im Staate	**Stadt**	**2 197,71**	**2 308,12**	**2 447,56**	**2 662,02**	**2 875,81**
	Land	**594,63**	**581,19**	**608,73**	**640,98**	**697,05**

Während im Staate nach anfänglichem Rückgange das Einkommen der städtischen Censiten bereits 1895 den Stand von 1892 wieder erreicht hatte, war dies bei den ländlichen Steuerpflichtigen erst 1897 der Fall. Eine ununterbrochene Zunahme des Einkommens ist aber in den Städten schon seit 1894 und auf dem Lande seit 1896 eingetreten. Von letzterem Jahre an bis 1899 betrug sie in den Städten nicht weniger als $648,_{70}$ Millionen Mk., d. i. durchschnittlich jährlich $6,_{00}$ v. H., auf dem Lande dagegen $122,_{67}$ Millionen Mk., d. i. $4,_{59}$ v. H. im Jahresdurchschnitte, war mithin auch hier ziemlich bedeutend. Im Verhältnisse zur erstmaligen Veranlagung im Jahre 1892 hat sich 1899 das Einkommen in den Städten um $30,_{83}$, auf dem Lande immerhin um $17,_{22}$ Hundertteile vergrößert.

In den einzelnen Provinzen ist gleichfalls seit 1896 eine beträchtliche und anhaltende Zunahme des Einkommens der städtischen Censiten festzustellen. Nur in den Städten der Provinz Westpreußen ist es in diesem Jahre wieder etwas (um $0,_{81}$ v. H.) zurückgegangen. Den Einkommensbetrag der erstmaligen Veranlagung erreichten die Städte der meisten Provinzen bereits wieder im Jahre 1895, Berlin jedoch erst 1897 und Sachsen sogar erst 1898. Seit 1892 weisen die Städte Brandenburgs und Schlesiens eine ständige Einkommenszunahme auf, während ein derartiges günstiges Verhältnis in den Landgebieten keiner Provinz vorkommt. In diesen ist ein allgemeines Steigen des Einkommens erst seit 1897 bemerkbar. Etwas abgenommen hat es in diesem Jahre nur in Ostpreußen und

Digitized by Google

Pommern sowie 1898 ziemlich erheblich (um $4,_{80}$ v. H) in Brandenburg. In den Landgebieten Pommerns, Sachsens und Schleswig-Holsteins hat das veranlagte Einkommen, wiewohl es in den letzten Jahren gestiegen ist, noch nicht wieder die Höhe des Jahres 1892 erreicht, während anderseits auf dem Lande der Betrag der ersten von dem der letzten Veranlagung in Hessen-Nassau um $61,_{65}$, in Brandenburg um $30,_{06}$, in Rheinland um $28,_{40}$ und in Westfalen um $27,_{98}$ Hundertteile überholt worden ist. Diese starke Zunahme ist vorzugsweise auf die industriellen Verhältnisse der Landgebiete dieser Provinzen, für Brandenburg außerdem noch auf den Abzug wohlhabender Steuerpflichtiger von Berlin nach dessen Vororten zurückzuführen.

Auf einen Censiten mit mehr als 3000 Mk. Einkommen kam ein Einkommen von Mark

in		1892	1896	1897	1898	1899
Ostpreußen	Stadt	6 706	6 739	6 756	6 820	6 958
	Land	6 304	6 736	6 487	6 527	6 721
Westpreußen	Stadt	6 587	6 378	6 327	6 390	6 594
	Land	6 189	6 088	6 158	6 234	6 661
Stadtkreise Berlin		12 325	12 416	12 520	12 795	12 862
Brandenburg	Stadt	7 876	8 246	8 447	8 458	8 601
	Land	7 613	7 086	7 595	7 975	8 544
Pommern	Stadt	7 166	7 038	7 441	7 129	7 276
	Land	7 524	7 009	6 813	7 143	7 740
Posen	Stadt	6 189	6 093	6 187	6 234	6 319
	Land	8 399	8 562	9 101	9 055	9 989
Schlesien	Stadt	7 734	7 626	7 823	7 848	7 951
	Land	10 338	10 663	10 908	11 385	11 385
Sachsen	Stadt	8 593	8 363	8 280	8 259	10 206
	Land	8 100	7 107	7 262	7 346	7 675
Schlesw.-Holstein	Stadt	7 030	6 925	6 946	6 977	6 965
	Land	6 434	6 034	6 149	6 133	6 145
Hannover	Stadt	7 531	7 386	7 504	7 699	7 748
	Land	5 948	5 821	5 800	5 841	5 854
Westfalen	Stadt	8 393	8 195	8 247	8 338	8 623
	Land	6 794	6 826	7 061	6 997	6 893
Hessen-Nassau	Stadt	10 616	10 967	11 025	11 141	11 779
	Land	6 067	6 608	6 719	6 716	7 407
Rheinland	Stadt	10 277	10 128	10 442	10 546	10 737
	Land	7 576	7 410	7 393	7 349	7 360
im Staate	Stadt	9 244	9 161	9 290	9 358	9 550
	Land	7 514	7 344	7 435	7 549	7 781

Im Staatsgebiete ist der anfängliche Durchschnittsbetrag zunächst zurückgegangen und erst 1897 in den Städten, 1898 auf dem Lande wieder eingeholt worden, während in jenen schon seit 1895, in den Landgebieten erst seit 1897 ein anhaltendes Steigen des Durchschnittes zu bemerken ist. Von letzterem Jahre an bis 1899 betrug die Zunahme in den Städten 389 Mk., d. i. durchschnittlich jährlich $1,_{40}$ v. H., auf dem Lande 437 Mk., also $1,_{95}$ v. H. im Jahresdurchschnitte. Gegen 1892 hat sich in ersteren der 1899er Staatsdurchschnitt um $3,_{31}$, in den Landgebieten um $3,_{55}$ Hundertteile erhöht, mithin in beiden Gebietsarten ziemlich gleichmäßig, auf dem Lande wohl hauptsächlich deshalb etwas mehr, weil hier bei geringerer Censitenzahl die Einkommen der Höchstbesteuerten einen größeren Einfluß auf die Höhe des Durchschnittes haben.

Digitized by Google

In den Provinzen haben die Städte Schleswig-Holsteins sowie die Landgebiete ebenda, in Sachsen, Hannover und im Rheinland den Durchschnittsbetrag des Jahres 1892 noch nicht wieder erreicht; anderseits wird dieser 1899 in den Städten Sachsens und Hessen-Nassaus und in den Landgebieten letzterer Provinz sowie Posens und Schlesiens schon um mehr als 1 000 Mk. übertroffen. Die in den Provinzen mehrfach vorkommende Abnahme des Durchschnittseinkommens in einzelnen Jahren ist an sich kein ungünstiges Zeichen. Denn wenn, wie auf dem Lande in der Rheinprovinz (1897 und 1898) und in Westfalen (1898 und 1899) sowie in den Städten Sachsens (1897 und 1898), gleichzeitig eine nicht unbedeutende Vermehrung des Gesamteinkommens stattgefunden hat, so ergibt sich, daß die Zahl der wenn auch geringeren Einkommen über 3000 Mk. erheblich gestiegen, mithin eine wünschenswerte starke Neubildung solcher erfolgt ist. Geht dagegen, wie in den Landgebieten Sachsens in den Jahren 1893—96, mit dem Durchschnitts- zugleich das Einkommen im ganzen beträchtlich zurück, so bedeutet dies ein allgemeines Sinken der Einkommen, insbesondere auch eine wesentliche Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als 3 000 Mk. Einkommen.

III. Die Bewegung der Einkommen von mehr als 3 000 Mk. bis 9 500, 9 500 bis 100 000 und über 100 000 Mk. in Preußen von 1892 bis 1899. — Nach den Ergebnissen der Steuereinschätzung in Preußen ist, wie oben mitgeteilt worden ist, die Zahl der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mk. im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung in den Städten von $2_{,01}$ v. H. (Tiefstand in den Jahren 1895 und 1896 mit $1_{,98}$ v. H.) für 1899 auf $2_{,16}$ v. H. und auf dem „Lande" von $0_{,44}$ v. H. (Tiefstand i. J. 1895 mit $0_{,42}$ v. H.) für 1899 auf $0_{,47}$ v. H. gestiegen. Die nachfolgende Uebersicht zerlegt diese Zahlen noch in 3 Gruppen von 3 000 bis 9 500, 9 500 bis 100 000 und über 100 000 Mk. Einkommen. Es waren Censiten vorhanden mit einem Einkommen

	von mehr als 3000 bis 9500 Mk.		von mehr als 9500 bis 100 000 Mk.		über 100 000 Mk.	
	1892	1899	1892	1899	1892	1899
in den Städten	190 785	241 318	45 634	57 848	1 337	1 922
in Hundertteilen der Bevölkerung	$1_{,61}$	$1_{,73}$	$0_{,39}$	$0_{,41}$	$0_{,01}$	$0_{,01}$
auf dem Lande	66 320	78 437	0 492	11 023	321	409
in Hundertteilen der Bevölkerung	$0_{,38}$	$0_{,41}$	$0_{,05}$	$0_{,06}$	$0_{,002}$	$0_{,002}$
überhaupt	260 105	319 755	55 126	68 871	1 658	2 331
in Hundertteilen der Bevölkerung	$0_{,87}$	$0_{,97}$	$0_{,18}$	$0_{,21}$	$0_{,01}$	$0_{,01}$

Im Wesentlichen zeigen also alle drei Einkommensgruppen dieselbe Bewegung. Insbesondere kann von einer dauernden und auffälligen Zunahme der sehr großen Einkommen nicht die Rede sein. Ganz wie die in gewissem Sinne noch dem Mittelstande zuzurechnenden Einkommen von 3 000 bis 9 500 Mk. und wie die von 9 500 bis 100 000 Mk. sind auch die von über 100 000 Mk. i. J. 1895 im Verhältnisse zur Bevölkerung seltener als i. J. 1892, um dann eben so wie jene sich wieder zu vermehren, und zwar wohl stark, aber nicht besonders auffällig. Es gab nämlich auf jede Million Einwohner i. J. 1892 $55_{,46}$, i. J. 1895 nur noch $51_{,68}$, dagegen i. J. 1899 $70_{,83}$ solche sehr großen Einkommen.

Betrachten wir nun noch die „allergrößten" Einkommen von mehr als 500 000 Mk., so waren im Jahre 1892 103, im Jahre 1895 97, im Jahre 1899 148 Censiten mit diesem Einkommen vorhanden, und zwar (in Mill. Mk.)

Digitized by Google

		über 0,5—0,6	über 0,6—0,7	über 0,7—0,8	über 0,8—0,9	über 0,9—1,0	über 1,0—2,0	über 2,0—3,0	über 3,0—4,0	über 4,0—5,0	über 5 Mill.
in den Städten	1892	25	20	8	5	4	21	—	1	—	2
	1895	24	15	14	5	3	16	1	1	—	2
	1899	34	24	9	9	3	32	6	1	—	2
auf dem Lande	1892	5	3	—	2	—	6	—	—	1	—
	1895	4	3	4	—	—	—	5	—	—	—
	1899	9	3	3	2	3	3	3	1	1	—

Die Anzahl dieser Einkommen ist also, wie das bei dem wirtschaftlichen Aufschwunge der letzten Jahre nicht anders zu erwarten war, beträchtlich gewachsen; desgleichen hat ihre durchschnittliche Höhenlage sich gehoben. Im Jahre 1892 gehörte z. B. in den Städten die größere Hälfte dieser Censiten (45 unter 86) den Einkommensgruppen von 0,5 bis 0,7 Mill. Mk. an, 1899 nur noch die kleinere Hälfte (58 unter 120). Auf dem Lande (d. h. in den Landgemeinden und Gutsbezirken, ohne Rücksicht auf deren wirtschaftlichen Charakter) waren i. J. 1892 unter 17 Einkommen von mehr als 500 000 Mk. 9, i. J. 1899 dagegen unter 28 solchen 16 vorhanden, die sich über 700 000 Mk. erhoben.

IV. Bewegung der Einkommen von 900—3000 Mk. im Vergleich zu denjenigen von über 3000 Mk. während der Jahre 1892—99 in Preußen. — Zu den Zensiten mit dem „mittleren" Einkommen von 900—3000 Mk. ist im allgemeinen, einzelne hochgelohnte Arbeitergruppen ausgenommen, weder das Heer der Lohnarbeiter zu rechnen noch die Klasse der größeren Grundbesitzer, Unternehmer und Kapitalisten im engeren Sinne des Wortes. Sie umfassen vielmehr neben dem gewöhnlichen Bauern, Handwerker und Kleinhändler einen großen Teil des technischen und kaufmännischen Verwaltungs-, Bureau- und Aufsichtspersonals im Großgewerbe, viele mittlere und einen Teil der höheren Beamten u. s. w., d. h. also neben dem kleineren und mittleren Unternehmer besonders die ihm sozial nahestehenden Inhaber unselbständiger Stellungen. Man kann deshalb die Einkommen von 900 bis 3000 Mk. als „mittlere" und die höheren als „bessere" bezeichnen.

Im ganzen Staate kommen nun auf je 100 Köpfe der Bevölkerung Censiten mit einem Einkommen von

		900—3000 Mk. („mittlere Einkommen")	über 3000 Mk. („bessere Einkommen")	überhaupt
1892	in den Städten	9,91	2,01	11,92
	auf dem Lande	5,24	0,44	5,68
	überhaupt	7,09	1,06	8,15
1893	in den Städten	10,09	2,01	12,10
	auf dem Lande	5,27	0,44	5,71
	überhaupt	7,18	1,06	8,24
1894	in den Städten	10,15	2,00	12,14
	auf dem Lande	5,29	0,43	5,72
	überhaupt	7,22	1,06	8,29
1895	in den Städten	10,40	1,98	12,38
	auf dem Lande	5,36	0,42	5,78
	überhaupt	7,40	1,05	8,45
1896	in den Städten	10,36	1,96	12,33
	auf dem Lande	5,38	0,43	5,81
	überhaupt	7,41	1,06	8,46
1897	in den Städten	10,62	2,01	12,63
	auf dem Lande	5,48	0,44	5,92
	überhaupt	7,59	1,08	8,68
1898	in den Städten	10,87	2,11	12,97
	auf dem Lande	5,68	0,45	6,13
	überhaupt	7,85	1,14	8,99
1899	in den Städten	11,26	2,16	13,42
	auf dem Lande	5,96	0,47	6,43
	überhaupt	8,21	1,19	9,40.

Digitized by Google

Danach zeigen die Entwickelungsreihen der Einkommen beider Klassen zusammen für den gesamten Staat eine fast auffällige Stetigkeit. Ihre Anzahl hat im Verhältnisse zur Bevölkerung mit Ausnahme der städtischen Einkommen im Jahre 1896 ununterbrochen von Jahr zu Jahr zugenommen, und zwar ebensowohl auf dem Lande wie in der Stadt, im Ganzen in den Städten von $11,_{92}$ auf $13,_{42}$, in den Landgemeinden und Gutsbezirken von $5,_{68}$ auf $6,_{43}$, zusammen von $8,_{15}$ auf $9,_{40}$ Censiten unter je 100 Einwohnern.

Ein vergleichender Blick auf die beiden Einkommensarten von 900 bis 3000 Mk. und über 3000 Mk. zeigt deutlich einen tiefgehenden Unterschied in ihrer Bewegung. Die „besseren" Einkommen sind erst im Jahre 1897 um eine Kleinigkeit häufiger als 1892, nachdem sie in der Zwischenzeit noch etwas abgenommen hatten. Im Jahre 1898 setzt eine merkliche Aufwärtsbewegung ein, die 1899 noch anhält. Die „mittleren" Einkommen dagegen zeigen ein gleichmäßiges, kräftiges Anwachsen, das lediglich im Jahre 1896 eine geringe Abschwächung erfährt. Dies mag zum Teil an sorgfältigerer und deshalb höherer Einschätzung hochgelohnter Arbeitergruppen liegen; zum andern Teile spricht sich darin wohl die Thatsache aus, daß die „mittleren" Einkommen, deren Hauptbestandteil immer noch Arbeitseinkommen ist, weniger dem Wechsel der „Konjunkturen" ausgesetzt sind als die „besseren" Einkommen, bei denen immer mehr der seiner Natur nach schwankende Unternehmergewinn mitspielt. Während ferner die letzteren — auf 100 Köpfe der Bevölkerung bezogen — in Stadt und Land nur von $2,_{01}$ bezw. $0,_{44}$ und überhaupt $1,_{06}$ auf $2,_{16}$ bezw. $0,_{47}$ und $1,_{19}$ v. H. gestiegen sind, haben die „mittleren" Einkommen eine Vermehrung von $9,_{91}$ bezw. $5,_{24}$ und überhaupt $7,_{09}$ auf $11,_{26}$ bezw. $5,_{96}$ und $8,_{21}$ v. H. erfahren. Der Bruchteil der „mittleren" Einkommen ist also in dem gesamten Zeitraume um $15,_{80}$ v. H., der der „besseren" Einkommen nur um $12,_{26}$ v. H. gestiegen. Hiernach erscheint die Entwickelung der „mittleren" Einkommen keineswegs ungünstig. Freilich wird man auch nicht zu viel aus ihnen folgern dürfen, weil dabei — wie schon angedeutet wurde — auch die sorgfältigere Einschätzung gewisser Einkommensgruppen, namentlich in den Städten außerdem auch die verteuerte Lebenshaltung mitspielen kann, vermöge welcher ein höheres Geldeinkommen nur denselben Wert hat wie vor Jahren ein geringeres.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste No. 127 a. | Nr. 2.

MAR 15 1901

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. Dr. Ernst Jaeger in Würzburg, Prof. Dr. Ph. Allfeld in Erlangen, Dr. A. Dyroff in München.
Herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung von Dr. Zimmermann, Braunschweig	81— 93
Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von Dr. Mayer, Würzburg	94—102
Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung d. Kais. deutschen Marine von W. Thrän, Potsdam. (Fortsetzung.) I. Der Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes .	103—120
(Fortsetzung folgt.)	
Die Todeserklärung Verschollener nach dem B. G. B. von B. Lehmann, Eberswalde (Fortsetzung.) 2. Abschn.: Das Recht der Todeserklärung nach dem B. G.-B.	121—157
(Schluß folgt.)	
Miscellen.	
Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99	158
Ergebnis der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im hamburgischen Staate	159
Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900	160.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg. **1868—1900,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk.	**250.—**
„ **1870—1900**	gut gebunden für	„	**200.—**
„ **1881—1900**	„ „ „	„	**120.—**
„ **1891—1900**	„ „ „	„	**60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

MAR 15 1901

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung

speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag.

Von

Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann in Braunschweig.

Als eine mehr oder weniger allgemein hervortretende Erscheinung muß es anerkannt werden, daß bei den Wahlen der Vertreter zu den öffentlichen Körperschaften, sei es Reichstag, sei es Landesversammlung, sei es Provinzial-, Distrikts- oder Gemeindevertretung, sich stets eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Wahlberechtigten überhaupt nicht beteiligt. Nur für einen geringen Teil dieser Nichtwählenden wird man annehmen können, daß sie durch einen zwingenden äußeren Grund verhindert gewesen sind, bei der Wahlhandlung zu erscheinen; bei einigen mag auch ein innerer Grund vorhanden gewesen sein, dem man wenigstens unter Berücksichtigung des besonderen Standpunktes oder der besonderen Ansichten der Betreffenden eine gewisse entschuldigende Billigung nicht versagen kann; bei der großen Mehrheit ist es aber zweifellos lediglich Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Interesselosigkeit, was sie von der Wahlurne fernhält; und man muß dieses Fernbleiben als ein unbegründetes und damit auch unberechtigtes bezeichnen. Es ist dieses ein wunder Punkt in unserem öffentlichen Leben, den man aber an und für sich in seiner allgemeinen Bedeutung durchaus nicht zu gering anschlagen darf; auch ist es gewiß nicht ohne Berechtigung, wenn man aus der großen Zahl der grundlosen Wahlenthaltungen folgert, daß die erforderliche politische Reife für eine Regierungsform mit Volksvertretung, Selbstverwaltung ꝛc. noch nicht im vollen Maße bei der Allgemeinheit vorhanden ist. Durch die große Zahl der Wahlenthaltungen wird die prinzipielle Charakterisierung des Gewählten als wirklicher Vertreter der Mehrheit der Wahlberechtigten seines Bezirks unter Umständen in Zweifel gestellt oder überhaupt aufgehoben und daraus ergibt sich notwendig die weitere Folge, daß man auch die Gesamtvertretung, die parlamentarische Körperschaft als solche, thatsächlich nicht mehr als Repräsentantin der Mehrheiten der Wählerschaften ansehen kann, obwohl sie natürlich rechtlich stets als solche zu gelten hat. In diesem Widerspruch und in dem Zweifel, der demgemäß auch gegenüber den Beschlüssen der Vertreterversammlungen aufkommen muß, liegt schon an und für sich ein wesentlicher Mangel, für den man nach Thunlichkeit Abhülfe schaffen müßte. Es handelt sich dabei aber keineswegs nur um eine prinzipielle Frage, die Sache hat vielmehr auch eine ganz wesentliche praktische Seite. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen selbst kann durch die Wahlenthaltungen in nicht unbedenklicher Weise beeinflußt werden. That-

Digitized by Google

sächlich sind immer die extremsten Parteien bei den öffentlichen Wahlen die rührigsten und ihnen gelingt es in der Regel auch, ihre Anhänger thunlichst vollzählig an die Wahlurne zu bringen; die Wahlenthaltungen beziehen sich danach in ihrer großen Mehrheit auf die Stimmen der Mittelparteien und derjenigen Parteien, welche nicht auf die äußerste Spitze getriebene Grundsätze im öffentlichen Leben verfolgen; kann man dieses auch nicht als eine durchweg sich zeigende Norm annehmen, so muß man es doch als in der Mehrheit der Fälle zutreffend anerkennen. Durch die eifrige Wahlausübung der extremen Parteien und die gleichzeitige umfangreichere Wahlenthaltung der mittleren und in ihren Anschauungen gemäßigteren Parteien muß aber einem Kandidaten der extremen Parteien häufig auch da zum Siege geholfen werden, wo in Wirklichkeit die Mehrheit der Wahlberechtigten garnicht den Grundsätzen der betreffenden extremen Partei huldigt. Tritt dieser Fall häufiger ein — und ein solches Häufiger-Eintreten wird man durchaus nicht als etwas ganz Besonderes oder Ausnahmsweises hinstellen dürfen —, so wird die Zusammensetzung der politischen Körperschaft selbst dadurch nach den Extremen hin beeinflußt werden, indem die Vertreter der extremen Parteien dort vorwiegender sind, als es ihnen nach der wirklichen Stimmung der Wahlberechtigten in der Gesamtheit zukommen konnte und als es unter Umständen für eine dem Wohl der Gesamtheit entsprechende Erledigung der Aufgaben der Körperschaften sich vorteilhaft erweist. Dieses Verhältnis muß naturgemäß um so schärfer da hervortreten, wo es sich überhaupt oder im Wesentlichen nur um *eine* extreme Partei handelt. Daß also aus den Wahlenthaltungen sich wesentliche praktische Schädigungen und Unzuträglichkeiten ergeben können, dürfte nach dem Vorstehenden wohl kaum zu bestreiten sein; damit ist aber gleichzeitig die Berechtigung des Bestrebens, diesen Schädigungen vorzubeugen und die Wahlenthaltungen nach Thunlichkeit zu vermindern, anerkannt.

Den Wahlenthaltungen kann man aber, so wie die Verhältnisse bei uns jetzt liegen, lediglich durch Ausübung eines gewissen Zwanges gegen die Wahlberechtigten entgegentreten, denn alle auf Erwerbung eines Pflichtgefühls hinzielenden lediglich moralischen Anregungen dürften sich als wirkungslos erweisen. Nicht so über allen Zweifel erhaben ist aber die Frage, ob man einen Wahlzwang billiger Weise überhaupt ausüben kann und soll. Daß an und für sich die gesetzgebenden Faktoren berechtigt sind, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen durch ein Gesetz den Wahlzwang zur Einführung zu bringen, muß dabei allerdings als zweifellos hingestellt werden, denn das ist ja eine Konsequenz der ihnen zustehenden Staatsgewalt im objektiven Sinne, der in dieser Beziehung keinerlei Beschränkungen entgegenstehen. In Frage kann aber kommen, ob es der Billigkeit entspricht, ob ein berechtigter Grund vorhanden, zu einer solchen Einrichtung zu schreiten. Die frühere Gesetzgebung hat ja allerdings niemals einen Wahlzwang konstituiert, aber der Grund hierfür dürfte doch wohl mehr der gewesen sein, daß man die Einführung als nicht erforderlich erachtete, wie daß man sie für unbillig und nicht zu rechtfertigen ansah, obwohl letzteres keineswegs einwandfrei und von allen Seiten von vornherein anerkannt ist. Denn in allen den gesetzlichen Ordnungen, welche Vorschriften über die Zusammensetzung und die Wahl öffentlicher Körperschaften enthalten, seien es Verfassungsurkunden, Wahlgesetze, Provinzial-, Kreis-, Städte- oder Landgemeindeordnungen ꝛc., wird stets und ausschließlich nur von einem Wahl*rechte* gehandelt; überall wird nur gewissen Klassen von Staatsangehörigen, Eingesessenen, Bürgern u. s. w. ein Recht auf die Wahl einer ent-

Digitized by Google

sprechenden Vertretung zugesprochen, für dessen Erlangung und Ausübung dann die näheren Vorschriften getroffen werden; daraus aber, daß jemand die Berechtigung zur Vornahme irgend einer Handlung ausdrücklich gesetzlich zugesprochen erhält, ist keineswegs schon ohne Weiteres und an und für sich zu folgern, daß derselbe auch eine Pflicht, die Handlung thatsächlich vorzunehmen, haben soll, im Gegenteil das Zusprechen einer Berechtigung kann den freien Willen des Berechtigten an sich nicht beschränken, diesem muß es frei überlassen bleiben, ob er das ihm zustehende Recht ausüben will oder nicht; daraus würde sich dann gleichzeitig eine Berechtigung für die Wahlenthaltung ergeben. Wir glauben aber nicht, daß dieses der Gedankengang des Gesetzgebers gewesen ist, dem widerspricht die ganze geschichtliche Lage. Zu der Zeit als die ersten derartigen gesetzlichen Ordnungen erlassen wurden, kam es wesentlich darauf an, den Staatsbürgern ein gewisses Recht zuzusprechen, dieser Gedanke beherrschte die ganze Situation so vollständig, daß man auf Weiteres nur in geringerem Maße Acht hatte. Am Wenigsten konnte man aber darauf kommen, die Konstituierung einer besonderen Wahlpflicht, aus welcher dann der Wahlzwang eventuell sich wieder ergeben könnte, für notwendig zu halten, denn man ging von der Annahme aus, daß derjenige, der mit einem wichtigen politischen Recht bevorzugt ist, auch ohne Weiteres von demselben Gebrauch machen werde, eine Annahme, der auch eine gewisse innere Berechtigung zuzuerkennen ist. Die späteren Gesetzgebungen schlossen sich, wie meist aus der Fassung erkenntlich, in der fraglichen Beziehung lediglich den früheren an, da Mängel sich noch weniger fühlbar gemacht hatten. Unter diesen Umständen kann unserer Ansicht nach aus dem ausschließlichen Betonen eines Wahlrechts in der bisherigen Gesetzgebung keineswegs gefolgert werden, daß diese Gesetzgebung eine Wahlpflicht nicht habe aussprechen wollen, und weiter, daß sie einen Wahlzwang demgemäß für unbillig erachtet habe. Wir halten auch die Folgerung für falsch, daß die entsprechenden Gesetze, wenn sie lediglich von einem Wahlrecht, niemals aber von einer Wahlpflicht sprechen, prinzipiell es vollkommen in das Belieben des Wahlberechtigten stellen wollen, von seiner Wahlberechtigung Gebrauch zu machen oder nicht. Man darf nämlich nicht übersehen, daß es sich hier nicht lediglich um ein einfaches Privatrecht, sondern um ein mit dem öffentlichen Leben im unmittelbaren Zusammenhange stehendes und in diesem Sinne öffentliches Recht handelt. Wollte man die Ausübung des Rechts ganz und allein in das freie Belieben der Berechtigten stellen, so könnte unter Umständen, wenn sämtliche Berechtigte auf ihr Recht verzichteten, die bezügliche Einrichtung des öffentlichen Lebens überhaupt in Frage gestellt werden, und das ist doch ein Fall, der unter allen Umständen vermieden werden müßte; in gleicher Weise dürften aber auch Schädigungen des öffentlichen Lebens durch Nichtausübung des Rechtes im weiteren Maße als gegen den Sinn und das Prinzip der ganzen öffentlichen Gesetzgebung verstoßend angesehen werden müssen. Mit Rücksicht hierauf wird man aber der Berechtigung zum Wählen ohne Weiteres auch eine Pflicht zur Ausübung des Wahlrechts zugesellen müssen, es ist die allgemeine Verpflichtung, der Oeffentlichkeit da, wo solche es notwendig erscheinen läßt, auch ein aktives Handeln zur Verfügung zu stellen, welche hierin mit zum Ausdruck kommt. Es sind dieses unserer Ansicht nach aus der Natur der Sache notwendig zu ziehende Schlußfolgerungen, die keineswegs bloß deshalb, weil sie in der früheren Gesetzgebung keine Erwähnung gefunden, als nicht gewollt oder als unzulässig befunden hingestellt werden können; erkannte man aber das Vorhandensein einer Pflicht zur Wahl an, so ist damit über

Digitized by Google

den Wahlzwang in dieser Beziehung auch schon entschieden, er bildet wieder eine Konsequenz der Wahlpflicht, die man überhaupt nur berühren konnte, wenn man letztere ausdrücklich hervorhob; daß der Wahlzwang in der früheren Gesetzgebung nicht vorgekommen ist, kann daher nicht zu dem Schlusse berechtigen, die frühere Gesetzgebung habe ihn für unbillig erachtet. So fällt der gegen die Einführung eines Wahlzwanges vorgebrachte historische Grund in sich zusammen. Wir können in der Einführung eines Wahlzwanges keineswegs einen prinzipiellen Widerspruch mit der früheren Wahlgesetzgebung erblicken, sondern nur einen weiteren Ausbau, eine sachgemäße Ergänzung derselben; gegenüber der früheren ausschließlichen Betonung des Wahlrechts machen jetzt die veränderten Zeitverhältnisse und die durch sie gegebenen besonderen Umstände es notwendig, die Wahlpflicht schärfer zu betonen und mehr in den Vordergrund zu ziehen; der Wahlzwang dient aber lediglich dazu, der Erfüllung jener Pflicht den nötigen Nachdruck zu geben, und ist als solcher durchaus für billig und angebracht zu erachten.

Als praktisch allein durchführbares Mittel für die Ausübung eines Wahlzwanges wird es sich erweisen, die Wahlenthaltung unter eine Geldstrafe zu stellen, denn an ein zwangsweises Hinführen zur Wahlurne wird man kaum denken können und ebensowenig dürfte es sachentsprechend sein, mit Freiheitsstrafen vorzugehen. An und für sich wird man auch annehmen können, daß durch entsprechende Geldstrafen bei der großen Masse der Wahlberechtigten der erwünschte Erfolg thatsächlich erreicht wird. Eine Geldstrafe für die Wahlenthaltung hat nunmehr das neu erlassene Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig zur Einführung gebracht. Da diese Vorschrift im wesentlichen Neues enthält und wir jetzt auch bereits den Erfolg derselben nach den ersten Wahlen beobachten können, so wollen wir hier etwas näher darauf eingehen.

Eine gewisse Strafbestimmung für Nichterscheinen bei der Wahl enthielt übrigens schon das früher für die Zusammensetzung der Braunschweigischen Landesversammlung erlassene Wahlgesetz vom 23. November 1851 Nr. 49 in seinem § 24. Nachdem dieser Paragraph vorgeschrieben, daß die Wahlkollegien nur beim Erscheinen von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten zu einer Wahl berechtigt sein sollen und daß beim Nichterscheinen der gesetzlichen Zahl der Wahlberechtigten vom Wahlvorsteher ein neuer Wahltag anzusetzen sei, bestimmt er weiter: „Die ohne Entschuldigung nicht Erschienenen haben die Kosten des vereitelten Wahltages zu tragen und den Erschienenen zu erstatten.“ Eine gleiche Vorschrift findet sich übrigens auch in einer Reihe anderer Deutscher Verfassungs- und Wahlgesetze, welche ebenmäßig das Zustandekommen einer Wahl von dem Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Wählern abhängig machen, so in denen für das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, das Großherzogtum Hessen, das Großherzogtum Sachsen-Weimar, das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstentum Waldeck; auch in verschiedene Provinzial-, Distrikts- oder Kreisordnungen ist unter derselben Voraussetzung eine derartige Bestimmung übernommen, so in die Kreisordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 5. Juni 1871 Nr. 35 § 27. In der berührten Vorschrift wird nun allerdings denjenigen Wahlberechtigten, welche durch ihr unentschuldigtes Nichterscheinen eine Wahlhandlung fruchtlos machen, eine Kostenzahlung auferlegt, dennoch charakterisiert sich dieses nicht als eine eigentliche Strafe für das Nichterscheinen, die Wahlenthaltung an sich ist noch nicht das,

Digitized by Google

was die Kostenzahlung begründet, letztere wird vielmehr erst dadurch veranlaßt, daß ein Teil der Wahlberechtigten zu dem Wahltermin, der durch das Nichterscheinen der jetzt zur Kostenzahlung Verpflichteten vereitelt worden, unter Aufwendung von Kosten sich eingefunden hatte und nunmehr doch auch in gleicher Weise zu dem neu anzusetzenden weiteren Wahltermine wieder erscheinen muß; weil diese durch die Schuld der Nichterscheinenden für die Ausübung des Wahlrechts doppelt in Anspruch genommen werden müssen, hat der Gesetzgeber es für billig erachtet, sie für die fruchtlose Wahlhandlung zu entschädigen, und legt, wohl mit vollem Recht, diese Entschädigung denjenigen auf, welche die Fruchtlosigkeit verschuldet haben. Lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Strafe für Wahlenthaltung würde man auch mit der Vorschrift zu einem sonderbaren und widersprechenden Ergebnis kommen, denn die Strafe, die doch auf eine thunlichste Einschränkung der Wahlenthaltungen hinwirken soll, würde sich fortgesetzt verringern, je mehr Wahlenthaltungen thatsächlich vorkommen, und würde schließlich ganz fortfallen, wenn sämtliche Wahlberechtigte der Wahlhandlung fern blieben. Als eine Strafbestimmung für die Wahlenthaltung kann man daher die frühere Vorschrift nicht ansehen, wenigstens nicht in dem eigentlichen Sinne, den man mit jener zu verbinden hat. Eine solche Strafbestimmung enthält nun aber in ganz eigentlichstem Sinne das neue Braunschweigische Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 32 in seinem § 12, welcher einfach vorschreibt: „Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe von 10 Mark zu entrichten." Damit ist für jedwede unentschuldigte Wahlenthaltung eine Strafe festgesetzt worden, und zwar eine Strafe, die für jeden einzelnen Fall eine gleichmäßige und unveränderliche ist. Daß die Strafvorschrift überhaupt in das Wahlgesetz aufgenommen ist, beruht auf dem Vorschlag der Herzoglichen Landesregierung. Letztere erachtete es aber nicht für zweckentsprechend, daß alle ohne Entschuldigung ausbleibenden Wähler in ein und dieselbe Ordnungsstrafe von 10 Mk. verfallen sollten, es schien ihr der Gerechtigkeit mehr zu entsprechen, wenn mit der Höhe des für die Staatseinkommensteuer veranschlagten Einkommens des Wählers die Strafe wachse, und dementsprechend war in dem schließlichen Regierungsentwurf die Vorschrift in folgender Weise gefaßt: „Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Geldstrafe zu entrichten, welche bei den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden einschließlich des Amtsbezirks Thedinghausen mindestens 5 Mk., bei den übrigen Wahlen mindestens 10 Mk. beträgt und für die zu mehr als 2000 Mk. Einkommen behuf der Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten mit jedem nach den ersten 2000 Mk. angefangenen weiteren 1000 Mk. des Einkommens um 1 Mk. steigt." Die Kommission der Landesversammlung hatte zwar erhebliche Bedenken gegen die Ausübung eines Wahlzwanges gegen die zu den besonderen direkten Wahlen Berufenen, deren Wahlrechtsausübung bei notwendigen weiten Reisen oft mit großen Opfern an Zeit und Geld verbunden sei, stimmte aber doch zur Herbeiführung thunlichst vollständiger Wahlen der Regierungsvorlage im Allgemeinen bei, nur hielt sie die jeweilige Ermittlung des Einkommens und dementsprechende Straffestsetzung für zu umständlich und auch entbehrlich, wenn allgemein eine Strafe von 10 Mk. angedroht werde, was sie anheimstellte. Die Landesversammlung beschloß darauf die allgemeine Androhung einer Strafe von 10 Mk. und die Regierung trat dem sodann bei, indem sie ihre frühere Abstufung fallen ließ.

Digitized by Google

Zur weiteren Klarstellung der allgemeinen Strafbestimmung hatte der § 12 des Wahlgesetzes dann noch verschiedene Einzelheiten zu ordnen; zunächst was als unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Wahl anzusehen sei. In dieser Beziehung wird folgendes vorgeschrieben:

„Als Entschuldigungen gelten nur

1. ärztlich bescheinigte, das Erscheinen zur Wahl hindernde Krankheit,
2. unaufschiebbare, durch Vertretung nicht zu erledigende und als solche von der vorgesetzten Dienstbehörde bescheinigte Geschäfte im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
3. ortspolizeilich bescheinigte, mindestens 40 Kilometer betragende Entfernung vom eigenen Wohnsitze und zugleich vom Wahlorte am Tage der Wahl,
4. bescheinigte Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle."

Die Vorschrift unter 2 hat die jetzige Fassung durch die Landesversammlung erhalten, die Vorschrift unter 4 ist auf Antrag der Kommission von der Landesversammlung neu hinzugefügt worden, beiden hat die Landesregierung zugestimmt. Das Vorbringen der Entschuldigung und die Entscheidung darüber ist in einem weiteren Absatz folgendermaßen geregelt: „Die Entschuldigung ist spätestens in der ersten Stunde der Wahl bei dem Wahlvorsteher schriftlich mit der erforderlichen Bescheinigung anzubringen. Bei plötzlich eintretender Behinderung am Wahltage kann die Entschuldigung am folgenden Tage nachgeholt werden. Der Wahlvorsteher entscheidet darüber, ob nach vorstehenden Bestimmungen das Ausbleiben eines Wahlberechtigten entschuldigt ist und läßt, wenn dies nicht der Fall, die schriftliche Entscheidung dem Säumigen durch dessen Gemeindebehörde zustellen." Es entspricht dieses im allgemeinen der Regierungsvorlage, nur mußte mit Rücksicht auf den von der Landesversammlung oben unter 4 neu hinzugefügten Entschuldigungsgrund die Fassung etwas geändert werden. Ueber Verwendung der verwirkten Strafen und Reklamationen ist ferner angeordnet: „Die Geldstrafen fließen zu Wohlthätigkeitszwecken in die Kasse des Kreiskommunalverbandes, in welchem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat, und werden, wenn nicht binnen 14 Tagen nach ihrer Verfügung Zahlung erfolgt, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers findet ohne aufschiebende Wirkung Beschwerde bei Herzogl. Staatsministerium statt." In der Regierungsvorlage war gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers nicht die Beschwerde an Herzogl. Staatsministerium, sondern die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gegeben; die Kommission der Landesversammlung brachte die Aenderung in Antrag, weil man dem Wahlvorsteher nicht wohl zumuten könne, die Rolle des unter Umständen kostenpflichtigen Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren zu übernehmen, und bei der Geringfügigkeit der Sache jener Klageweg zu umständlich erscheine; die Landesversammlung beschloß dem Antrage ihrer Kommission entsprechend und die Landesregierung trat dem bei. Endlich hat man aber noch gewisse Kategorien von Wahlberechtigten, für welche man die Anwendung eines Wahl-

Digitized by Google

zwanges für nicht geeignet, beziehungsweise als eine zu große Härte erachtete, von der Strafbestimmung überhaupt befreit; der letzte Absatz des § 12 lautet: „Aerzte, Apotheker ohne Gehilfen und Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen obiger Strafbestimmung nicht; ferner nicht bezüglich der besonderen Wahlen der Berufsstände die Wahlberechtigten aus dem Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen." Auch diese Vorschrift ist auf die Initiative der Landesversammlung zurückzuführen, die Herzogl. Landesregierung stimmte ihr nachträglich zu.

Nachdem im Vorstehenden näher zur Darstellung gebracht, in welcher Weise die Bestrafung für die unentschuldigte Wahlenthaltung im einzelnen geordnet worden ist, wollen wir nunmehr auf Grund der Ergebnisse bei den inzwischen vorgenommenen ersten Wahlen die Wirkung der erlassenen Strafvorschrift noch besonders ins Auge fassen. Dazu müssen wir aber vorweg kurz die Zusammensetzung der Braunschweigischen Landesversammlung berühren, da durch deren Eigenartigkeit in jener Wirkung nicht uninteressante Verschiedenheiten hervorgetreten sind, auf welche wir im einzelnen einzugehen haben werden. Von den 48 Abgeordneten der Landesversammlung werden 30 durch allgemeine Wahlen, je 15 in den Städten und in den Landgemeinden, und 18 von fünf ausgeschiedenen Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt. Die 15 städtischen Abgeordneten sind auf 9, die 15 ländlichen Abgeordneten auf 6 örtlich abgegrenzte Wahlbezirke verteilt, von denen jeder einzelne je nach seinem Umfang 1—3 Abgeordnete zu wählen hat; die Wahlen sind hier indirekte, Urwähler sind die in den einzelnen Gemeinden zu den Gemeindewahlen Berechtigten, diese haben eine je nach der Einwohnerzahl der Ortschaft näher festgesetzte Zahl von Wahlmännern zu wählen, die dann für den Bezirk zusammen beziehungsweise unter Zusammenrechnung der von ihnen abgegebenen Stimmen die Wahl vorzunehmen haben; für die städtischen Wahlmänner findet die Wahlhandlung stets in derjenigen Stadt, in welcher sie zu Wahlmännern bestellt sind, statt, so daß sie also regelmäßig behufs Vornahme der Wahl ihren Wohnort nicht zu verlassen brauchen; die Wahlmänner der Landgemeinden versammeln sich am Sitze der Herzogl. Kreisdirektion, nur die des entlegenen Amtsgerichtsbezirkes Thedinghausen im Amtsgerichte daselbst, diese haben also durchweg behufs Vornahme der Wahl eine gewisse mehr oder weniger große Entfernung zurückzulegen; das Nähere ist für unsere Frage indifferent und wird deshalb außer Betracht gelassen. Unter den Wahlkörpern der Berufsstände kommt zunächst der der angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welcher in zwei örtlich abgeschiedenen Bezirken je einen Abgeordneten zu wählen hat; wahlberechtigt sind die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, die General-Superintendenten, die Spezial-Superintendenten und die in einem Gemeindepfarramt stehenden selbständigen Geistlichen; die Wahlberechtigten versammeln sich an den Kreishauptorten ihres Wohnsitzes, sie haben mithin die gleiche verschiedenartige Entfernung wie die Wahlmänner der Landgemeinden bis zum Orte der Wahlhandlung zurückzulegen. Der zweite Wahlkörper der Berufsstände ist der der Großgrundbesitzer, welcher in einem Wahlbezirk für das ganze Herzogtum vier Abgeordnete zu wählen hat; ihm gehören sämtliche Grundbesitzer mit einem Grundsteuerkapitale von mindestens 6000 Mk. an; die Wahlhandlung findet in der Stadt Braunschweig statt, so daß also die Wahlberechtigten bei der gestreckten und verhältnismäßig ausgedehnten Lage des Herzogtums immerhin beachtenswertere Entfernungen zurückzulegen haben.

Digitized by Google

Als dritter Wahlkörper folgt dann der der Gewerbetreibenden, der in drei örtlich getrennten Bezirken je einen Abgeordneten zu erwählen hat; wahlberechtigt sind alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer jährlichen Gewerbesteuer von 96 Mk. veranlagt sind; die Wahl geschieht für den ersten Wahlbezirk in der Stadt Braunschweig, für den zweiten abwechselnd in den Städten Wolfenbüttel und Helmstedt und für den dritten Wahlbezirk abwechselnd in den Städten Holzminden und Blankenburg; auch hier ist für einen Teil der Wahlberechtigten stets das Zurücklegen einer größeren Entfernung bis zum Wahlort gegeben. Viertens haben wir den Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände; die Wahl der vier Abgeordneten desselben vollzieht sich in drei örtlich abgegrenzten Bezirken; dem Wahlkörper gehören alle diejenigen an, welche ein die Voraussetzung ihres Berufs bildendes Hochschulstudium beendigt, eine entsprechende Staatsprüfung oder, wo mehrere Prüfungen gefordert werden, diese Mehrzahl von Prüfungen bestanden und seit dem Bestehen der Prüfung oder der Prüfungen mindestens aber seit vollendetem 30. Lebensjahre den auf das Hochschulstudium und die Prüfung sich stützenden Beruf 5 Jahre innerhalb des Deutschen Reiches ausgeübt haben; zu der Wahl haben sich die Wahlberechtigten an dem Kreishauptorte ihres Wohnsitzes zu versammeln, sie haben mithin im Allgemeinen die gleiche Entfernung wie die Wahlberechtigten der Geistlichkeit und die Wahlmänner der Landgemeinden zu überwinden, nur ist die Ansässigkeit der Wahlberechtigten im Kreishauptorte selbst hier eine stärkere. Den letzten Wahlkörper endlich bilden die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen, welche insgesamt fünf Abgeordnete in die Landesversammlung zu entsenden haben, zwei davon wählen die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig, einen die der übrigen Städte des Landes und wiederum zwei die der Landgemeinden; wahlberechtigt sind diejenigen Staatseinkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen behufs der Einkommensteuer in der Stadt Braunschweig zu mindestens 10000 Mk., in den beiden anderen Wahlbezirken zu mindestens 9000 Mk. veranlagt ist; die Wahlen erfolgen sämtlich in der Stadt Braunschweig, so daß hier die Wahlberechtigten, was die Entfernung zum Wahlort anlangt, etwa dem Wahlkörper der Großgrundbesitzer gleichstehen, nur daß an sich mehr höchstbesteuerte Einkommensteuerpflichtige auf die Stadt Braunschweig entfallen, als Großgrundbesitzer. Aus dieser kurzen Zusammenfassung ist ersichtlich, daß für die Wahlberechtigten zu der Braunschweigischen Landesversammlung nicht allein ein kurzes Hingehen zu der Wahlhandlung in Frage kommt, sondern daneben für einen wesentlichen Teil derselben auch noch eine verschieden weite Reise zu dem Wahlort selbst, eine Reise, die für manche sich doch immerhin so gestaltet, daß neben dem Wahltage noch ein weiterer Tag dazu in Anspruch genommen werden muß; wenn unter diesen Umständen Wahlenthaltungen zahlreicher sein würden, so könnte dieses kaum Wunder nehmen.

Bei den Ende 1899 stattgehabten Wahlen zum 25. ordentlichen Landtage des Herzogtums, bei denen sämtliche Abgeordnete neu zu wählen waren, da das neue Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31 in Kraft getreten war, und bei denen auch das Wahlgesetz vom gleichen Datum Nr. 32 und damit die Strafbestimmung für das unentschuldigte Fernbleiben von der Wahl zum ersten Mal zur Anwendung kamen, belief sich die Zahl der Wahlberechtigten für sämtliche Wahlkörper insgesamt auf 4193; von diesen waren 3703 oder 88,3% zu der Wahl erschienen, während 490 oder 11,7% sich nicht an der Wahl beteiligt hatten. Der

Digitized by Google

Prozentsatz der Nichterschienenen zu 11,7% muß an sich als ein nicht hoher angesehen werden, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Wahl für einen erheblicheren Teil der Wahlberechtigten größeren Zeitaufwand und auch Kosten mit sich bringt; vergleicht man die Reichstagswahlen, für welche doch letzteres nicht in Frage kommt, so fällt dieser Vergleich wesentlich zu Gunsten der Braunschweigischen Wahlen aus, denn bei den letzten Reichstagswahlen von 1898 haben sich im ganzen Reich 31,9% der Wahlberechtigten der Wahl enthalten und für das Herzogtum Braunschweig allein steigt dieser Prozentsatz sogar bis auf 33,3% an; während also bei den Reichstagswahlen im Herzogtum ein Drittel der Wahlberechtigten fehlte, war solches bezüglich der Landtagswahlen nur bei etwas mehr als einem Zehntel der Fall. Berücksichtigt man nun alle die einzelnen Verschiedenheiten zwischen den beiden Wahlen, so namentlich einerseits den Umstand, daß sich bei den Reichstagswahlen die Wahlberechtigung auf weit breiterem Boden aufbaut, und die besondere Berechtigung zur Wahl dabei weniger ins Gewicht fällt, was an sich leichter zu Wahlenthaltungen führen dürfte, und andererseits daß bei den Reichstagswahlen sich die Interessen regelmäßig schärfer zuspitzen und die Wahlbewegung eine größere ist, daß ferner bei den Landtagswahlen vielfach noch besondere Aufwendungen an Zeit und Geld für die Wahlberechtigten notwendig sind, so wird man doch wohl nicht umhin können, jenes so stark zu Gunsten der Landtagswahlen sich ausprägende Verhältnis der Wahlenthaltungen auch mit auf Rechnung der Strafbestimmung zu setzen und dieser sonach eine thatsächliche Wirkung, wie eine solche mit ihr beabsichtigt, zuzuerkennen. Bezüglich der bei der Landtagswahl nicht erschienenen Wahlberechtigten ist sodann aber nach Maßgabe der bestehenden besonderen Bestimmungen weiter unterschieden worden. Von den insgesamt 490 überhaupt nicht erschienenen Wahlberechtigten fehlten 94 oder 19,2% entschuldigt nach Maßgabe des Absatz 2 des oben berührten § 12 des Wahlgesetzes und 396 oder 80,8% unentschuldigt; die entschuldigt Fehlenden machten mithin immer noch nahezu ein Fünftel der überhaupt Fehlenden aus. Von den 396 unentschuldigt Fehlenden blieben aber wieder noch 114 oder 28,8% nach dem oben berührten letzten Absatz des § 12 des Wahlgesetzes wegen hohen Alters ꝛc. straffrei, so daß die Strafbestimmung nur bei 282 oder 71,2% der unentschuldigt Fehlenden Anwendung finden konnte; diese 282 in Strafe Genommenen, die von den überhaupt Fehlenden etwa vier Siebentel und von den gesamten Wahlberechtigten ungefähr den fünfzehnten Teil ausmachten, hatten insgesamt, nach dem Strafsatze von 10 Mk. für jeden, 2820 Mk. als Strafe zu zahlen.

Bei den einzelnen Wahlkörpern treten nun aber ganz wesentliche Abweichungen von den vorbehandelten Durchschnittsdaten hervor, die sich aber durchweg aus der prinzipiellen Verschiedenheit als sachgemäß erklären lassen, aber gerade deshalb auch allgemeines Interesse haben. Zunächst tritt hier ein scharfer Unterschied zwischen den indirekten und den direkten Wahlen hervor; bei den indirekten Wahlen, für welche lediglich die Wahl der Abgeordneten selbst, nicht die der Wahlmänner in Betracht gezogen ist, sind Wahlenthaltungen ungleich seltener wie bei den direkten Wahlen und haben sich eigentlich nur mehr ausnahmsweise gezeigt; es dürfte sich dieses im allgemeinen sachgemäß aus dem Umstande erklären, daß die bei den indirekten Verfahren die Wahl vollziehenden Wahlmänner schon für die Wahl besonders ausgesucht werden und daß man dabei in der Regel nur solche Personen aussuchen wird, von denen man mit Sicherheit eine präzise Erfüllung der Wahlpflicht annehmen

Digitized by Google

kann; auch in dem Ausgesuchtwerden liegt schon an sich ein größerer Sporn, die Wahl auszuüben. In den sämtlichen Bezirken der Wahlkörper der Städte und der Landgemeinden, die ja mittelbar wählen, fällt der Prozentsatz der Wahlenthaltungen ganz wesentlich unter den oben berührten Gesamtdurchschnitt herab und heben sich die Daten derselben scharf von denen der Bezirke der übrigen Wahlkörper ab; Städte und Landgemeinden unterscheiden sich dabei aber doch immer noch in Etwas. Von den 846 Wahlberechtigten der Städte haben 833 oder 98,5 % thatsächlich gewählt, nicht erschienen zur Wahl sind nur 13 oder 1,5 % der Wahlberechtigten, dieser letztere Prozentsatz entspricht nur etwa einem Achtel des Durchschnittsprozentsatzes; von den 13 nicht erschienenen Wahlberechtigten fehlten aber 10 oder 76,9 % entschuldigt und nur 3 oder 23,1 % unentschuldigt, dem Gesamtdurchschnitt gegenüber dreht sich hier das Verhältnis etwa um, die Entschuldigten überragen hier die Unentschuldigten nahezu in derselben Weise, wie dort die Unentschuldigten die Entschuldigten; von den unentschuldigt Fehlenden war keiner nach dem letzten Absatz des § 12 des Wahlgesetzes straffrei, es waren aber doch von dem gesamten Wahlkörper der Städte nur 30 Mk. an Strafe zu erheben; unter den 9 Wahlbezirken war einer, in welchem sämtliche Wahlberechtigte zur Wahl erschienen waren, in 5 weiteren waren die Fehlenden sämtlich entschuldigt und nur in dreien fehlte je ein Wahlberechtigter unentschuldigt. Bei dem Wahlkörper der Landgemeinden ist das Verhältnis zwar im allgemeinen ein ähnliches, aber es treten die Wahlenthaltungen und speziell die unentschuldigten doch schon um ein Weniges schärfer hervor; von 1397 Wahlberechtigten haben 1367 oder 97,9 % die Wahl ausgeübt, 30 oder 2,1 % haben gefehlt, also immerhin etwas mehr als bei dem Wahlkörper der Städte; von den 30 Fehlenden waren aber doch noch 21 oder 70,0 % entschuldigt und nur 9 oder 30,0 % unentschuldigt, der letztere Prozentsatz überragt den des Wahlkörpers der Städte wiederum etwas, kommt aber doch nur auf drei Achtel des Gesamtdurchschnitts; da auch hier unentschuldigt Fehlende, welchen die Straffreiheit nach dem letzten Absatz des § 12 zustand, nicht vorhanden waren, so hatte der Wahlkörper insgesamt 90 Mk. an Strafe zu tragen, also das Dreifache des Wahlkörpers der Städte, obwohl die Zahl der Wahlberechtigten nur etwas mehr als das Anderthalbfache der des letzteren ausmacht; nur in einem der 6 Wahlbezirke fehlte kein Wahlberechtigter unentschuldigt, in dreien je einer, in einem zwei und endlich in einem vier; es macht sich hier der Umstand geltend, daß die Vornahme der Wahl nicht am Wohnort der Wahlberechtigten geschieht und daß diese daher behufs der Wahl eine mehr oder weniger große Entfernung zurückzulegen haben, deren Beschwerden und Kosten gegenüber die Zahlung der Strafsumme unter Umständen geringer erscheint; immerhin ist die Zahl der unentschuldigten Wahlenthaltungen im ganzen doch nur als eine sehr geringe anzusehen.

Setzen wir diesen Daten der Wahlkörper der Städte und Landgemeinden nun vorweg die Gesamtdaten der Wahlkörper der Berufsstände mit den unmittelbaren Wahlen entgegen, so tritt die große Verschiedenheit, welche direkte und indirekte Wahlen hier bieten, sofort aufs Deutlichste zu Tage. In der Gesamtzahl der Wahlberechtigten bleiben die Wahlkörper der Berufsstände etwas hinter den Städten und Landgemeinden zurück; sie weisen insgesamt 1950 Wahlberechtigte auf, von denen 1503 oder 77,1 % an der Wahl teilgenommen haben und 447 oder 22,9 % nicht, der letztere Prozentsatz erhöht sich also hier auf mehr als das Zehnfache der Städte und Landgemeinden

Digitized by Google

und beträgt nahezu das Doppelte des Gesamtdurchschnitts. Weit schärfer noch setzt sich aber das Verhältnis zwischen Entschuldigten und Unentschuldigten unter den Fehlenden um, denn von den 447 nicht erschienenen Wahlberechtigten fehlten nur 63 oder 14,1 % entschuldigt und die übrigen 384 oder 85,9 % nicht entschuldigt. Unter den 384 unentschuldigt Fehlenden waren aber 114 oder 29,7 % solche Wahlberechtigte, auf welche die Strafbestimmung nach Maßgabe des letzten Absatzes des § 12 des Wahlgesetzes keine Anwendung finden konnte, während 270 oder 70,3 % mit der Strafe belegt wurden; es wurden also insgesamt 2700 Mk. von den Wahlkörpern der Berufsstände an Strafe gezahlt, mithin mehr als das Dreiundzwanzigfache wie bei den Städten und Landgemeinden.

Im Einzelnen scheiden sich übrigens die Wahlkörper der Berufsstände auch noch verhältnismäßig scharf von einander ab. Dem Verhältnis der Städte und Landgemeinden nähert sich am meisten der Wahlkörper der angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, dessen Daten im allgemeinen gar nicht so sehr von denen der ersteren abweichen. Der Wahlkörper der angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche zählt insgesamt 231 Wahlberechtigte, 216 oder 93,5 % derselben haben gewählt, 15 oder 6,5 % nicht, letzterer Satz kommt allerdings noch auf das Dreifache der Städte und Landgemeinden, bildet aber noch nicht ein Drittel des Durchschnittsatzes der Berufsstände und etwa die Hälfte des Gesamtdurchschnitts; die Entschuldigten und Unentschuldigten halten sich etwa die Wage, von den 15 Fehlenden waren 8 oder 53,3 % entschuldigt und 7 oder 46,7 % nicht entschuldigt, unter den letzteren waren aber 4 oder 57,1 % nach dem letzten Absatz des § 12 straffrei, so daß nur 3 oder 42,9 % derselben die Strafe zu erlegen hatten, deren Gesamtbetrag sich mithin auf 30 Mk. belief; der Strafbetrag ist dem der Städte gerade gleich, welche aber beinah viermal so viel Wahlberechtigte aufzuweisen haben; die beiden Wahlbezirke unterscheiden sich in den ersteren Daten kaum, in beiden fehlen je 4 Wahlberechtigte entschuldigt, in einem 4, im andern 3 unentschuldigt, erstere vier sind aber sämtlich straffrei, letztere drei sämtlich straffällig; zu berücksichtigen ist, daß die Wahlberechtigten hier etwa dieselben Entfernungen wie die der Landgemeinden zurückzulegen haben, wenn die Wahlenthaltungen hier insgesamt sowohl wie auch die unentschuldigten insbesondere im Verhältnis größer sind als bei den Landgemeinden, so wird das in der Hauptsache wohl auf den Unterschied zwischen direkten und indirekten Wahlen in Rechnung zu bringen sein. An zweiter Stelle nach der Geringfügigkeit der Wahlenthaltungen folgt der Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände; von den 714 Wahlberechtigten desselben haben sich 593 oder 83,1 % an der Wahl beteiligt, während immerhin schon 121 oder 16,9 % derselben fern blieben, so daß also der Prozentsatz der Wahlenthaltungen sich dem der evangelischen Geistlichkeit gegenüber mehr als verzweieinhalbfacht, als eine Abschwächung der größeren Zahl ist aber das besondere Eingreifen der Straffreiheit des § 12 des Wahlgesetzes anzusehen; 19 oder 15,7 % der nicht erschienenen Wahlberechtigten fehlten entschuldigt und 102 oder 84,3 % unentschuldigt, von diesen letzteren waren aber 87 oder 85,3 % nach § 12 straffrei und nur 15 oder 14,7 % waren in Strafe zu nehmen und hatten eine Gesamtstrafe von 150 Mk. zu erlegen; daß die Straffreiheit des § 12 hier vorzugsweise Platz greift, erklärt sich naturgemäß daher, weil eben dem Wahlkörper die Aerzte und Apotheker als solche angehören; die Zahl der unter die Strafbestimmung fallenden Wahlenthaltungen ist, wenn man den Unterschied in der

Digitized by Google

Zahl der Wahlberechtigten überhaupt berücksichtigt, nicht viel höher als bei dem Wahlkörper der evangelischen Geistlichkeit, doch verschärft sich dieselbe wohl dadurch, daß bei dem Wahlkörper der Berufsstände die Zahl derjenigen Wahlberechtigten, welche eine Entfernung nach dem Wahlorte zurückzulegen haben, verhältnismäßig an sich eine geringere ist und bei einem Wahlbezirk, auf welchen noch dazu über die Hälfte sämtlicher Wahlberechtigten kommt, das Zurücklegen einer Entfernung überhaupt wegfällt; die meisten straffälligen Wahlenthaltungen, nämlich 8, kommen übrigens in demjenigen Wahlbezirke vor, in welchem die größten und die meisten Entfernungen zurückzulegen sind, in den beiden anderen Wahlbezirken kommen auf den ohne Entfernungen 4, auf den mit Entfernungen 3 straffällige Wahlenthaltungen. Zu Dritt schließt sich dann der Wahlkörper der Großgrundbesitzer an, welcher die geringste Zahl der Wahlberechtigten, nämlich 102, umfaßt; von diesen sind 79 oder 77,5% zur Wahl erschienen und 23 oder 22,5% nicht, welcher letztere Prozentsatz etwa das Dreieinhalbfache des der Geistlichkeit ausmacht, so daß also doch eine stärkere Steigerung auch gegen den vorbehandelten Wahlkörper sich zeigt, da hier die Straffreiheit des letzten Absatzes des § 12 nicht in der Weise in Betracht kommt; die Fehlenden verteilen sich hier ebenso wie bei der Geistlichkeit etwa zur Hälfte auf die Entschuldigten mit 12 oder 52,2% und auf die Unentschuldigten mit 11 oder 47,8%; von den letzteren 11 sind wiederum 3 oder 27,3% nach dem letzten Absatz des § 12 straffrei und 8 oder 72,7% straffällig, so daß die Gesamtstrafe sich auf 80 Mk. beläuft; die Zahl der straffälligen Wahlenthaltungen ist hier verhältnismäßig nicht unerheblich stärker als bei den vorbehandelten Wahlkörpern, sie ist aber an und für sich doch nicht als hoch anzusehen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Großgrundbesitzer nur einen Wahlbezirk bilden und sich aus dem ganzen Herzogtum in der Stadt Braunschweig einfinden müssen, so daß für einen größeren Teil Versäumnis und Reisekosten keineswegs im Verhältnis zu der eventuellen Strafzahlung stehen; die größere Wahlbeteiligung wird in der Hauptsache wohl auf den innerhalb dieses Wahlkörpers schon von früher her bestehenden Gegensatz zwischen ritterschaftlichen und bäuerlichen Großgrundbesitzern zurückzuführen sein, der hier eine schärfer vortretende Wahlparteiung veranlaßt hat, die naturgemäß wieder auf die Beteiligung zurückwirken mußte. Die beiden letzten Wahlkörper sind unter sich ziemlich gleich und zeichnen sich namentlich durch das stärkere Vortreten der Wahlenthaltungen und speziell der straffälligen aus. Bei den Wahlen der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen wählten von 517 Wahlberechtigten 355 oder 68,7% und 162 oder 31,3% enthielten sich der Wahl, hier wird also nahezu der Durchschnittssatz der Wahlenthaltungen bei der letzten Reichstagswahl für das gesamte Reich (31,9%) erreicht; von den nicht erschienenen Wahlberechtigten waren 17 oder 10,5% entschuldigt und 145 oder 89,5% nicht entschuldigt; von letzteren stand wiederum 11 oder 7,6% Straffreiheit nach dem letzten Absatz des § 12 zu, während 134 oder 92,4% sich straffällig machten; der Betrag der Strafe zu 1340 Mk. umfaßt beinah die Hälfte der Gesamtstrafe. Für die Wahlen der Gewerbetreibenden waren 386 wahlberechtigt, von welchen 260 oder 67,4% bei der Wahl erschienen und 126 oder 32,6% nicht; im Vergleich mit den letzten Reichstagswahlen wird hier der Durchschnittssatz für das Reich überschritten, der für das Herzogtum Braunschweig (33,3%) nicht ganz erreicht; unter den nicht Erschienenen konnten sich nur 7 oder 5,6% entschuldigen, 119 oder 94,4% fehlten unentschuldigt, 9 der letzteren oder 7,6% waren nach dem

Digitized by Google

letzten Absatz des § 12 straffrei, 110 oder 92,4% straffällig, mithin stellte sich der Gesamtstrafbetrag auf 1100 Mk. Für beide Wahlkörper ist sonach der Prozentsatz der Wahlenthaltungen nahezu der gleiche wie bei den Reichstagswahlen und, wenn überhaupt dieselben Verhältnisse für beide Wahlkategorien vorhanden wären, würde man hier von einer Wirkung der Strafbestimmungen nicht reden können. In der Verschiedenheit der Verhältnisse ist aber namentlich zu berücksichtigen, daß bei den Braunschweigischen Landtagswahlen die Wahlhandlung selbst für einen größeren Teil der Wahlberechtigten — besonders für den Wahlkörper der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen trifft dieses zu, welche sämtlich in der Stadt Braunschweig zu wählen haben — wegen der zurückzulegenden Entfernung mit größerem Zeitaufwand und mit Kosten verknüpft ist, und ferner daß bei beiden fraglichen Wahlkörpern ein besonderer Parteigegensatz nicht hervorgetreten ist, man vielmehr von vornherein sich über die Kandidatur in der Hauptsache geeinigt hatte, wodurch für den Einzelnen das Interesse an der Wahl selbst mehr in Wegfall kommen mußte. Diese beiden Umstände werden aber bezüglich ihrer Wirkung auf die Wahlenthaltungen nicht gering anzuschlagen sein und ist es wohl wesentlich mit auf Rechnung der Strafbestimmung zu setzen, daß sie in ihrer Wirkung aufgehoben sind, so daß also auch hier trotz des gleichen Prozentsatzes mit den Reichstagswahlen der Einfluß der Strafbestimmung nicht zu verkennen sein wird.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis aus der Wahlstatistik noch kurz zusammen, so kann dieses nur sein, daß die Strafbestimmung des § 12 des Braunschweigischen Wahlgesetzes eine günstige Einwirkung auf die Verminderung der Wahlenthaltungen durchweg ausgeübt hat; überall ist der Prozentsatz der Wahlenthaltungen ein verhältnismäßig geringer und, wo er etwas stärker ansteigt, ist solches in den erschwerenden Umständen der Braunschweigischen Wahlen — Zeitverlust, Kostenaufwand — begründet. Nicht zu übersehen ist dabei auch noch, daß den Wahlen für die kleineren Parlamente meist überhaupt weniger Interesse entgegengebracht wird, daß die Wahlbeteiligung bei denselben an sich schon eine geringere zu sein pflegt. Leider waren die Wahlen zum Braunschweigischen Landtage bislang nicht weiter statistisch verfolgt und sind deshalb Vergleiche mit früher nicht zahlenmäßig zu geben; immerhin ist es früher aber wiederholt vorgekommen, daß bei einzelnen Wahlen die erforderliche Hälfte der Wahlberechtigten nicht erschienen war, und ziemlich häufig, daß diese Hälfte nur gerade erreicht wurde; hieraus wird sich aber in Anbetracht der jetzigen geringeren Prozentsätze der Wahlenthaltungen auf eine günstige Wirkung der Strafbestimmung gegenüber früher schließen lassen.

Digitized by Google

Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf.

Von

Professor Dr. E. Mayer, Würzburg.

Das Folgende — ein von der Fakultät des Verfassers gewünschtes Gutachten — ist durch die Kritik des Verlagsgesetzentwurfs veranlaßt, welche von dem Verein deutscher Ingenieure (Ing.) und dem Verein Berliner Presse (B. P.) veröffentlicht und in einer Reichstagspetition der deutschen Verlagsbuchhändler vom 9. Dez. 1900 (V.) beantwortet wurden. Es handelt sich deshalb nicht um eine technische Würdigung aller Einzelnheiten des Entwurfs, wie sie Birkmeyer in seiner Abhandlung: Die Kodifikation des Verlagsrechts 1901, versucht hat, sondern nur darum, die Frage zu beantworten, wie der Interessenkonflikt zwischen Autor und Verleger vom Gesetzgeber gelöst werden will und wie er gelöst werden soll.

Bei dem Urheber- und Verlagsrecht spielt ein doppeltes Interesse mit, das literarische des Autors und der Mitwelt an der Existenz des Werkes und das pekuniäre des Autors und des Verlegers. Soweit es sich lediglich um eine Kollision des pekuniären Interesses von Autor und Verleger handelt, ist nicht zu verstehen, warum das Recht hier von anderen Gesichtspunkten ausgehen sollte, als denen, nach welchen es gewöhnlich pekuniäre Interessenkonflikte löst. Dagegen muß der Widerstreit jenes idealen und des pekuniären Interesses nach besonderen Gesichtspunkten geschlichtet werden. Da aber das ganze Autor- und Verlagsrecht eben wegen der idealen Wirkungen des Wertes da ist, so dürfen bei einem solchen Konflikt nicht die beiden Momente gegen einander ausgeglichen werden, sondern das literarische Interesse muß das durchschlagende sein. Davon ist bei der Erörterung der Einzelnheiten auszugehen.

I.

1. In den Bedenken (Ing. — B. P.) wird die Uebertragbarkeit der Rechte aus dem Verlagsvertrag (§ 30) bemängelt, wie ja auch anderwärts, besonders vom Juristentag, irgend eine Unübertragbarkeit der Verlegerrechte gefordert wurde, (vgl. die Notizen bei Birkmeyer S. 3, S. 20), und es wird betont, daß das Rücktrittsrecht (§ 39) kein genügender Schutz sei. Insbesondere aber sei die konkursmäßige Veräußerung (§ 40) des Autorrechts eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Autors.

Soweit es sich nun um die Veräußerung des Autorrechtes („Verlagsrechtes" § 10) handelt, das mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger übergeht, vermag ich den geäußerten Bedenken nicht zu folgen. Dieses absolute Recht bildet eben einen Vermögensteil wie Eigentum an körperlichen Sachen und es ist noch niemand eingefallen, Gegenstände, die für den ersten Veräußerer ein gewisses Affektionsinteresse haben können und die er darum

Digitized by Google

vielleicht nicht gerne in jeder Hand sieht, deshalb bei dem ersten Erwerber unveräußerlich zu machen. Soll das literarische Werk Objekt des Handels sein, so versteht sich von selbst, daß es auch weiter veräußerlich sein muß, und vor allem ist notwendig, — wie das auch in der bisherigen Praxis angenommen wurde — daß das vom Verleger erworbene Autorrecht (vergl. Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht § 11) der Zwangsvollstreckung und deshalb der Veräußerung im Konkurs unterliegen könne; denn ohne das wäre der Verleger oft kaum kreditwürdig, auch zum Schaden des Autors. Die Bemerkungen der Begründung S. 42 sind vollkommen zutreffend. Für das literarische Interesse ist, wenn einmal das Buch hergestellt ist, die Person des Verlegers gleichgiltig; die ist dann nur mehr für das pekuniäre Interesse des Autors von Bedeutung. Möglich, daß der neue Verleger nicht so zahlungsfähig ist, und so die von ihm nach Entwurf § 30 II. übernommene Verbindlichkeit nicht einhalten kann; möglich auch, daß der neue Verleger nicht nach § 30 II. übernommen hat und sich deshalb der Autor an den alten Verleger halten muß, der aber durch die Veräußerung seiner Verlagsartikel weniger zahlungsfähig geworden sein mag. Aber dasselbe Unglück begegnet jedem Verkäufer einer körperlichen Sache. Liegt dem Autor doch soviel daran, daß das Werk in einer bestimmten Hand bleibe, so kann er sich ja durch Ausmachung sichern, wovon nachher noch die Rede sein soll.

Es wird allerdings die Möglichkeit entgegen gehalten, daß ein anrüchiger Verleger auf diese Weise das Werk eines anständigen Autors aufkaufen und diesen dadurch gesellschaftlich und literarisch ruiniren könne. Man wird nicht mit B. S. 14 das Bedenken gänzlich damit beseitigen können, daß man sagt, es werde so etwas nicht geschäftlich vorkommen. Allerdings an legitime geschäftliche Motive ist nicht zu denken, aber aus einer Art erpresserischer Absicht ließe sich der Erwerb durch einen anrüchigen Verleger sehr wohl verstehen. Allein der Schaden, den hier der Autor erleidet, daß er sozial als Gesinnungsgenosse seines Verlegers angesehen wird, ist kein pekuniärer Schaden. Gegen ihn könnte er sich schützen durch eine Bekanntmachung, welche in irgend einem oder mehreren Zentralorganen auf Kosten des neuen Verlegers zu erscheinen hätte. Wäre dieser in Konkurs geraten, so müßte der Anspruch auf Kostenersatz als Masseforderung behandelt werden. Eine derartige Verwahrung würde jede üble soziale Nachwirkung abschneiden.

Stellt man sich einmal auf den Standpunkt, daß das Autorrecht veräußerlich ist, dann hat es auch gar keinen Sinn, zwischen der Veräußerung des ganzen Verlags und einzelner Verlagsstücke zu unterscheiden, wie B. P.; die Bemerkungen von B. sind hier durchweg zutreffend.

Die Veräußerlichkeit des Autorrechts kann aber freilich erst beginnen von dem Augenblick ab, wo der Verleger selber das Autorrecht erworben hat. Hier bricht nun der Entwurf mit dem bisherigen Urheberrecht, nach welchem der Verleger wohl schon durch den Vertrag das Autorrecht erwarb, und knüpft den Uebergang des Autorrechts an die Ablieferung. Damit ist also von vorneherein klar, daß da, wo der Verlagsvertrag sich nur auf die Herstellung eines Werkes bezieht, der Verleger vor dieser Herstellung nicht ein Autorrecht, sondern höchstens sein persönliches Recht aus dem Vertrag übertragen könnte. — Zu diesem Moment kommt ein anderes hinzu. In den Fällen, in denen ein Werk in Abteilungen abgeliefert wird, geht nach dem Wortlaut von § 10 das Urheberrecht zunächst nur an den abgelieferten Abteilungen über, nicht an künftigen, vielleicht noch recht unbestimmt gedachten Teilen; denn § 10 sagt nicht, daß

Digitized by Google

das Verlagsrecht mit dem Beginn der Ablieferung entsteht; sondern es tritt mit der Ablieferung des Werkes ein. Abgeliefert ist aber nur der betreffende Teil. Die Begründung ist allerdings über diese wichtige Frage stumm und vielleicht wäre ein klarerer Ausspruch des Gesetzgebers wünschenswert; denn besonders da, wo ein einzelnes Buch in Lieferungen erscheint, können sich Schwierigkeiten ergeben. — Beide Ergebnisse nun sind besonders für Zeitschriften wichtig. Schon nach der bisherigen Anschauung ist der Herausgeber als Urheber eines aus getrennten Beiträgen bestehenden Werkes, also besonders einer Zeitschrift, anzusehen, und dies ist auch der Standpunkt des Entwurfes über Urheberrecht (§ 4). Hier wird als Herausgeber, also Urheber des Ganzen, zunächst der als Herausgeber Genannte angesehen, in Ermanglung einer solchen Angabe aber der Verleger. Durch den Verlagsvertrag hat also der Verleger nur das Autorrecht an dem bereits zusammengestellten Band erworben — außerdem noch vielleicht je nach dem unterliegenden Verhältnis, die Autorrechte über die einzelnen abgelieferten Beiträge zum künftigen Band — dagegen hat er kein Autorrecht an den künftigen Bänden. Wenn daher von einem Verkauf einer ganzen Zeitschrift die Rede ist, so kann es sich nicht um Uebertragung der Autorrechte, sondern höchstens um Uebertragung der persönlichen Rechte gegen Herausgeber und vielleicht auch gegen die einzelnen Mitarbeiter handeln. — Das Gleiche gilt, wo ein Werk irgendwie sonst aus mehreren Teilen besteht und zunächst nur einer abgeliefert wird. —

Hält man mit dem Entwurf an der Uebertragbarkeit des Verlagsrechts fest, dann ist übrigens der Autor doch noch günstiger gestellt als der Eigentümer einer körperlichen Sache. Es ist nach § 30 I § 31 (wie bisher) nicht zweifelhaft, daß der Autor durch Vertrag das Verlagsrecht beim Verleger unübertragbar machen kann; nicht bloß obligatorische, sondern dingliche Wirkung hat ein solcher Vertrag, während nach allgemeinem bürgerlichen Recht (B. G.-B. § 137) im gleichen Falle nur obligatorische Wirkung erzielt werden könnte. — Ist also der Autor, wiewohl hier nur sein pekuniäres Interesse in Betracht kommt, doch bevorzugt, so kann man es gewiß nicht als Unbilligkeit ansehen, wenn nach Entwurf § 40 II S. 1 wenigstens für den Konkurs die allgemeine Regel durchgeführt wird. Birkmeyers Bemerkung a. a. O. S. 4 ist nicht zutreffend; denn es handelt sich hier nicht um Vertragsinterpretation, sondern um die Frage, wieweit im Interesse der Allgemeinheit (der Gläubiger) das dingliche Schicksal einer Sache fortlaufend durch Vertrag bestimmt werden kann.

2. Anders liegt es mit den persönlichen Verpflichtungen des Autors gegen den Verleger. Hier kommt in Betracht, die Verpflichtung zur Herstellung des Werkes, zur Herstellung einer neuen Auflage, die mögliche Haftung für Veränderungen nach § 13, dann die Verpflichtung, das Werk druckfertig zu liefern (§ 11) u. s. w. In diesen Fällen handelt es sich um die Verbindlichkeit zu einer so individuellen Leistung, daß dieselbe in der Hand des einen Gläubigers ganz anders wirkt, als der des andern. Der eine wird vielleicht verständnisvoll auf die Verhältnisse des Autors eingehen, der andere durch die Möglichkeit höheren Gewinns bestimmt, ihn rücksichtslos ohne Verständnis für die litterarische Seite zur Leistung zwingen, weil sie pekuniär vorteilhaft ist. Der Autor selber — oft ganz geschäftsungewandt — wird sich sehr häufig aller weiteren geschäftlichen Erwägungen entschlagen im Vertrauen auf die Person des Verlegers. Diese Bedenken werden jetzt, wo die kleineren Verlagshandlungen am Ort, die persönliche Beziehungen gestatten, großen, oft rein kaufmännisch geleiteten Unternehmungen weichen, von erhöhter Bedeutung.

Digitized by Google

Es ist darum die grundsätzliche Uebertragbarkeit der persönlichen Rechte gegen den Autor zu verwerfen, aber natürlich nur durch dispositives Recht; soll so etwas stattfinden, so muß das ausdrücklich gesagt sein. — Es liegt das im Interesse der litterarischen Produktion. Der Autor darf nicht gezwungen werden, um des pekuniären Interesses des Verlegers willen rascher, anders zu produzieren, als er es verantworten kann. Freilich soweit er sich durch Vertrag gebunden hat, kann er die Berücksichtigung dieses höheren Interesses nicht mehr verlangen — er hat eben darüber verfügt —, aber nur insoweit er sich hat ernstlich binden wollen. Da es aber in einer sehr großen Zahl von Fällen die Regel ist, daß man eben nur gerade einer bestimmten Verleger-Person gegenüber sich der Freiheit in der Produktion hat begeben wollen, so darf das Gesetz nicht den Durchschnitt ziehen, daß im Zweifel ohne weiteres die persönlichen Verpflichtungen übertragbar seien. — Für den Verleger liegt darin keine wesentliche Härte. Es wird ihm eben nur zugemutet, daß, wenn ihm an der Uebertragbarkeit der persönlichen Rechte liegt, er sie ausdrücklich ausmache. Bei der straffen Organisation des Verlagshandels ist wohl zu erwarten, daß dann generell die Aufnahme der Uebertragungsklausel in den Kontrakt beschlossen wird. In einem solchen Falle aber weiß der Autor, woran er ist und darf sich weiter nicht beklagen, wenn er an einen unangenehmen Verleger übergeht. — Erreicht der Verleger die Einfügung einer solchen Klausel nicht, so kann das lediglich den Grund haben, daß der Autor dies nicht will, oder daß der Verleger gar nicht wagt, so etwas vorzuschlagen, oder aber daß die Sache dem Verleger selbst nicht recht bedeutend erscheint. In keinem Falle bedarf hier also der Verleger eines Schutzes. — Zudem ist auch ohne Uebertragungsklausel die Stellung des Verlegers keine ungünstige.

Zunächst kommt der Fall in Betracht, daß die Verpflichtung sich nur auf die Herstellung eines künftig zu schaffenden Werkes bezieht. Handelt es sich um die Herstellung eines Buchs, nun so hat ja der Verleger zunächst noch gar nichts aufgewendet, und andrerseits ist der Autor gebunden, mehr als er oft übersehen kann; es ist das oft eine Art von Kauf der Frucht auf dem Halm. Da besteht gar keine Veranlassung — außer wenn die Parteien wollen — die Uebertragbarkeit zuzulassen. — Handelt es sich aber um eine Zeitschrift — oft ein sehr wertvoller Verlagsartikel —, so ist im Verhältnis zwischen früherem und neuem Verleger jedenfalls das Entscheidende erreicht, daß sich jener verpflichtet, das betr. Geschäft nicht mehr zu betreiben und den Erwerber nicht im Betrieb zu hindern. Es ist das gerade so, wie der im Handel so oft vorkommende Verkauf einer Kundschaft. Außerdem ist ja nach dem Urheberrecht auch in seiner beabsichtigten Umgestaltung der Erwerber in der Lage, die Zeitschrift unter ihrem bisherigen Namen fortzusetzen, denn der bisherige Herausgeber hat an den künftigen Bänden seiner Zeitschrift kein Urheberrecht, auch keines am Titel (vgl. die Litteratur bei Birkmeyer a. a. O. S. 32 Nr. 57); nur Namensteile des bisherigen Herausgebers dürfen nach allgemeinen Bestimmungen (§ 12 B. G.-B.) nicht angefügt werden. Aber weiter zu gehen und hier — wo es vielleicht am meisten auf gute Beziehungen zwischen Verleger und Herausgeber ankommt — den Herausgeber und seine Mitarbeiter als lebendes Inventar zu verkaufen, ist nicht zulässig.

Das Gleiche wie für die Herstellung eines neuen Werkes gilt für den praktisch seltenen Fall, daß der Verleger das Autorrecht nur für eine Auflage erhält, der Autor sich aber zur Herstellung einer neuen Auflage verpflichtet. § 5 I des Entwurfs trifft mit dem hier berührten nicht zusammen.

Digitized by Google

Wo von Auflage eines Werkes die Rede ist, wird der Verleger regelmäßig das Werk für alle Auflagen übernehmen, und die neue Auflage wird nur insoweit von Bedeutung werden, als sich darnach das Honorar bestimmt, andererseits aber der Autor zur Bearbeitung einer neuen Auflage verpflichtet sein kann. Ist nun der Verleger unvorsichtig genug, die Uebertragungsklausel nicht einzusetzen, oder vermag er sie nicht zu erreichen, dann hat er allerdings nach dem hier vertretenen Standpunkt nur ein persönliches Recht auf diese Neubearbeitung gegen den Autor. Sein Rechtsnachfolger hat dieses Recht nicht. Allein rechtlos ist der letztere auch nicht. Zwar darf er nach § 10 des neuen Urheberrechtsentwurfes nicht allenfalls von einem andern die Neuauflage veranstalten lassen. Aber auch der Autor darf seinerseits das Werk nicht in einem andern Verlag herausgeben; denn eine bloße Bearbeitung eines vorhandenen Werkes ist immer noch Vervielfältigung im Sinne des Urhebergesetzes, welche lediglich dem Inhaber des Urheberrechtes zusteht. Wenn also der Autor das Werk überhaupt erscheinen lassen will, und wenn der Verleger einen Wert auf eine neue Auflage legt, so müssen sich eben die Parteien vergleichen und selbständig eine Ausgleichung der Interessen vornehmen, zu der weder Gesetz noch Richter im Stand ist: es ist ein ganz ähnliches Verhältnis wie im Patentrecht, wenn der eine das ursprüngliche Patent, der andere das Verbesserungspatent hat.

Nach all dem Gesagten empfiehlt sich, die Unübertragbarkeit der persönlichen Verbindlichkeiten, wenn nichts anderes ausgemacht ist, zu statuieren.

Das Schutzmittel des Rücktrittes, das § 39 I gibt, ist in der That ungenügend: Warum sollte der Autor vor die Wahl gestellt werden, entweder auf alle seine vielleicht schwer verdienten Honoraransprüche namentlich aber, auf die Sicherheit des Erscheinens seiner Arbeit verzichten, oder einen neuen persönlich unverträglichen Verleger ertragen zu müssen?

Für die Rechte des Autors gegen den Verleger haftet nach § 30 II der ursprüngliche Verleger; der neue Erwerber nur, wenn er die Verpflichtung ausdrücklich dem früheren Verleger gegenüber übernommen. So lange eine solche Uebernahme nicht eingetreten, kann natürlich aus allgemeinen Gesichtspunkten (B. G.-B. § 404, § 273) der Autor dem neuen Verleger die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verweigern, solange der Verleger seine Gegenleistungen nicht macht. — Die Regelung geht zu Gunsten des Autors schon etwas über das gewöhnliche Schema hinaus; dazu, daß der Uebernehmer dem Autor haftet, genügt schon der Vertrag mit dem bisherigen Verleger. Man könnte freilich noch weiter gehen und ohne Uebernahmsvertrag den neuen Verleger in dieser Weise haften lassen. Allein ein rechter innerer Grund, hier von den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes abzusehen, besteht nicht.

Zweifelhaft kann es sein, ob man die Unübertragbarkeit nur auf die Uebergänge unter Lebenden beschränken soll. Die Erwägungen aus der höchstpersönlichen Natur der Arbeit sprechen gegen einen Uebergang an die Erben, Billigkeitserwägungen vielleicht dafür.

So ist folgende Fassung vorzuschlagen:

> Das vom Verleger erworbene Verlagsrecht ist übertragbar. Nicht übertragbar sind die persönlichen Verpflichtungen des Autors gegen den Verleger mit Ausnahme der in § 9 genannten Verschaffungspflicht — soweit nicht durch Vertrag etwas anderes bedungen ist.

Digitized by Google

Die Verpflichtung des § 9 muß natürlich übertragbar sein, weil sie das obligatorische Correlat der sachenrechtlichen Uebergabe des § 10 bildet: § 9 meint wortdeutlich wie die entsprechende Bestimmungen des B. G.-B. §§ 433, 434 nur die Gewährleistungspflicht des Veräußers (vergl. die Begründung S. 28). Der Ausdruck persönliche Verpflichtung wurde gewählt, um zu unterscheiden von der dinglichen Verpflichtung, nicht in das ausschließliche Gebrauchsrecht des Inhabers des Verlagsrechtes einzugreifen, analog der dinglichen Herausgabepflicht gegenüber dem Eigentümer.

Hielte man den Vorschlag gegenüber den Erben des Verlegers für zu weitgehend, so könnte man die Unübertragbarkeit der persönlichen Verpflichtungen auf die Uebergänge unter Lebenden beschränken. Dann lautet der zweite Satz:

Nicht übertragbar unter Lebenden sind die persönlichen Verpflichtungen u. s. w.

Mit der Veränderung des § 30 würde dann § 39 I von selbst wegfallen.

II.

1. Ueberaus bedenklich ist, — es haben das die Kritiken nur in Beziehung auf die Uebergangsmöglichkeit berührt — daß nach dem Entwurf jemand sich langjährig oder lebenslänglich zu literarischen Arbeiten an einen bestimmten Verlag binden kann, etwa so, daß er verpflichtet ist, alle seine etwaigen künftigen Werke zu einem bestimmten Honorar in dem betreffenden Verlag erscheinen zu lassen, oder gar so, daß er sich direkt zur periodischen Herstellung gewisser Werke verpflichtet. Ein Spezialfall ist es dann, wenn sich jemand lebenslänglich als Herausgeber einer Zeitschrift bindet; denn nicht unter das Dienstrecht, sondern unter das Verlagsrecht gehört dieses Verhältnis; während der nicht als Herausgeber genannte Redakteur einen Dienstvertrag schließt.

Nach gewöhnlichem Dienstrecht kann ein über 5 Jahre hinaus eingegangenes Dienstverhältnis seitens des Dienenden einseitig gekündigt werden. Genau der gleiche Satz ist für das Verlagsrecht im Interesse der persönlichen Freiheit nötig, wie denn in der That Vergewaltigungen von Autoren durch solche lebenslängliche Verträge geschäftlich vorgekommen sind. Der Satz dürfte analog § 614 B. G.-B. etwa so zu formulieren sein:

> § 19a. Auf das Verlagsverhältnis finden die Bestimmungen B. G.-B. § 624 sachgemäße Anwendung.

2. Auch dann, wenn man solche langfristige Bindung auf Seite des Autors und nur auf dessen Seiten kündbar sein läßt, bleibt doch noch die Frage, wie weit auch innerhalb der kürzeren Frist zurückgetreten werden kann. Der Entwurf gibt nun einerseits dem Verleger das Recht, die Vervielfältigung zu unterlassen, wenn diese zwecklos geworden ist; für das ausgemachte Honorar fährt dabei der Verleger fort zu haften (§ 20). Der Autor aber kann bis zu Beginn der Ablieferung zurücktreten, wenn „sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes abgehalten hätten; natürlich verliert er dann das Recht auf Honorar und er hat außerdem eventuelle Aufwendungen zu ersetzen. (§ 39). Ein Spezialfall ist nach § 40 III darin gegeben, daß der Autor zurücktreten darf, wenn der Verleger vor der Ablieferung in Konkurs gekommen ist.

Digitized by Google

§ 20 und § 39 II sind korrelate Bestimmungen und sie genügen für das Bedürfnis beider Teile vollständig: beidesmal handelt es sich praktisch um den Rücktritt vor Fertigstellung des Buches mit der Folge, daß der Zurücktretende dem Andern für das aufkommt, was dieser durch den Rücktritt an schon vorhandenen Werten verliert.

Tritt der Verleger zurück, so hat er die Vergütung zu bezahlen. So wie § 20 II mit § 24 lautet, ist zwar Vergütung doch nur der ausdrücklich oder stillschweigend verabredete Betrag, der für Ueberlassung des Werkes gezahlt wird. Es kann nun freilich sehr leicht vorkommen, daß der Autor sehr namhafte Aufwendungen macht, für welche er lediglich schon durch das Erscheinen des Werkes sich für belohnt hält. Wenn nun aber der Autor auf eigene Faust diese Aufwendungen für ein zwecklos gewordenes Werk gemacht hat, dann ist kein Grund, daß der Verleger ihm diese Aufwendungen ersetzen muß. Daß der Verleger den Autor zu solchen Aufwendungen veranlassen sollte, und dann doch kein Honorar ausgemacht wäre, scheint undenkbar. So deckt der Satz, daß der wegen Zwecklosigkeit des Werkes rücktretende Verleger dem Autor für die Vergütung aufkommt, all das, was man billigerweise verlangen kann, ja es geht darüber noch hinaus.

Daß man nun auch dem Autor — bei Zwecklosigkeit des Werkes — das Rücktrittsrecht des § 20, (wo er seine Vergütung behält und für Aufwendung des Verlegers nicht aufzukommen hätte) einräumen sollte, ist höchst unbillig. Ein Rücktrittsrecht aber mit Ersatz des Aufwandes, den der Verleger hat, und ohne Honorarrecht, gibt § 39 II wegen aller unvorsehbarer Umstände, die den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und vernünftiger Würdigung der Verhältnisse von der Herausgabe des Werkes abgehalten haben würden. Noch weiter zu gehen und auch bei vorausseh baren Momenten dem Autor ein Rücktrittsrecht zu geben, geht nicht; denn dann wäre die Rechtspflicht zur Herstellung des Werkes überhaupt illusorisch. Es muß ein Zwang zur Herstellung bestehen dadurch, daß bei schuldhafter Nichterfüllung voller Schadenersatz gezahlt wird.

Ein anderer Zwang freilich als dieser indirekte ist bedenklich. So wie die Vorlage lautet, läßt das Gesetz aus dem Verlagsvertrag die gewöhnliche Exekution zu und so ist es nach C. P.-O. § 888 möglich, daß der Verleger den Autor durch Exekutionsstrafen zum Schreiben zwingt. Es widerspricht das dem Prinzip der neuen Civilprozeßordnung, wonach schon höchst persönliche Dienste durch Exekutionsstrafen nicht erzwungen werden können. Das gleiche muß doch auch für die höchstpersönlichen Leistungen des Autors gelten. Es empfiehlt sich daher folgende Zusatzbestimmung:

> § 19b. die Bestimmung des § 888 C. P.-O. kommt nicht zur Anwendung im Falle der Erfüllung des Verlagsvertrags von Seiten des Verfassers.

III.

Angefochten sind auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Herstellungsfrist. Das Gesetz (§ 12 und Begründung dazu) geht davon aus, daß wenn eine Frist ausdrücklich bestimmt ist, diese Frist entscheidet. Nur wenn eine solche Frist nicht vereinbart ist, trifft § 12 zu (das ist in V. S. 19 anscheinend mißverstanden). Danach aber entscheidet zunächst der Zweck des Vertrags, der meistens einen Terminus ad quem ergeben wird, z. B. eine Festschrift muß jedenfalls einige Zeit vor Abhaltung des Festes vorliegen u. s. w. In viel

Digitized by Google

zahlreicheren Fällen, in denen eine solche Begrenzung nicht in Betracht kommt, soll sich die Frist nach dem Zeitraum richten, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann. Nimmt man den Satz für sich, so ist nicht gesagt, daß gerade nur Verhältnisse in Anrechnung kommen sollen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorlagen. Das ist auch die Meinung der Begründung. Allein dem widerspricht die Fortsetzung des Gesetzestextes: „Einer Ueberschreitung der Frist, die durch anderweitige Thätigkeit des Verfassers erforderlich wird, kann der Verleger nur widersprechen, wenn er die Thätigkeit bei dem Abschluß des Vertrages weder kannte, noch kennen mußte." Nach der Meinung der Begründung ist das eine Ausnahme von dem Satz, daß auch die späteren Verhältnisse in Betracht kommen können: die in anderweitiger Arbeitsleistung beruhenden späteren Verhältnisse kommen eben nur beschränkt in Betracht. Thatsächlich muß nun aber der Wortlaut anders ausgelegt werden; denn es ist von einer „Ueberschreitung der Frist" gesprochen. Die Meinung ist dem Wortlaut nach die, daß wenigstens jene anderweitige, nur beschränkt zu berücksichtigende Arbeitsleistung über der ursprünglichen Frist hinaus liegt und die Auslegung wird deshalb sehr leicht dazu kommen können, die Frist des § 12 nur nach den ursprünglichen Verhältnissen zu bemessen und entgegen der Ansicht der Begründung nur im Falle des Schlußsatzes überhaupt irgend eine und zwar dann eine beschränkte Berücksichtigung späterer Verhältnisse zuzugeben. Diesem redaktionellen Bedenken ließe sich etwa abhelfen durch die Fassung: „Einer Inanspruchnahme des Verfassers durch anderweitige Thätigkeit kann der Verleger nur widersprechen" ꝛc.

Allein auch die nach der Begründung beabsichtigte, durch den Wortlaut nicht erreichte Ordnung enthält Bedenken.

§ 12 bezieht sich nur auf die Fälle, wo keine Lieferfrist ausgemacht ist. Hier ist nach der Absicht der Begründung eine Erweiterung der Frist, so wie sie sich den Kontrahenten im Moment des Vertragsabschlusses darstellt, durch spätere Ereignisse möglich. Dagegen soll so etwas nicht möglich sein, wenn eine Frist ausdrücklich beredet ist. Das widerspricht sich aber; denn die Frist des § 12 ist ja die kürzeste Frist, die in der Regel vertragsmäßig ausgemacht werden könnte, wenn man die Frist vertragsmäßig regeln wollte: rascher als es den Verhältnissen einer Person entspricht, — das ist das Maß des § 12 — wird sie nicht arbeiten wollen, am Ende auch nicht arbeiten können. Wenn nun eine Frist ausdrücklich ausgemacht wird, so wird das dann gewöhnlich nicht die Bedeutung haben, daß im Interesse des Verlegers die Arbeiten ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Verfassers beschleunigt werden sollen, sondern es wird sich sehr häufig nur um eine ziffermäßige Abschätzung der Zeit handeln, in der nach den ursprünglichen Verhältnissen des Verfassers eine Fertigstellung zu erwarten ist. Wenn nun im Falle des § 12 noch auf eine hinterherige Verschiebung dieser Verhältnisse Rücksicht genommen wird, warum dann nicht auch im Falle einer festen Frist? Wie die Sache jetzt steht, unterliegt dann der Autor den viel härteren Folgen des § 33, er verliert schließlich nach den dortigen Bestimmungen überhaupt den Kontrakt und kann schadenersatzpflichtig werden.

Deshalb empfiehlt es sich, auch bei ausgemachten Fristen die Berücksichtigung von nachträglichen Umständen zuzulassen. —

Vor allem aber bedenklich ist der Satz des § 12, daß der Umstand der anderweitigen Beschäftigung nur soweit in Betracht kommt, als sie der Ver-

Digitized by Google

leger voraussehen konnte. Danach kann in der That jeder, der einen unbefristeten Kontrakt schließt, vom Verleger angehalten werden, alle andere Thätigkeit zu unterlassen, alle Aemter abzulehnen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht zu erwarten waren. Daß hier die schlimmsten Chikanen möglich sind, ist klar.

Aus diesen Gründen muß die vorgeschlagene Bestimmung fallen gelassen werden und es empfiehlt sich etwa folgende Fassung:

„§ 12 II. Soll das Werk nach dem Abschluß des Verlagsvertrages erst hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zweck des Vertrages und, soweit sich hieraus nichts ergibt, nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann. — Ist eine Frist ausdrücklich bedungen, so erweitert sich dieselbe durch hinterher eintretende Verhältnisse, deren Berücksichtigung der Verfasser nach Treu und Glauben verlangen kann."

IV.

Wenn auch nicht anerkannt werden kann, daß der Autor die Veräußerung des Verlagsrechtes hindern darf, so hat doch der Autor ein großes Interesse daran, von solchen Veräußerungen und überhaupt dem Schicksal seines Werkes zu wissen, um allenfalls Vorkehrungen zu treffen. — Deshalb ist eine allgemeine Benachrichtigungspflicht analog der des Kommissionärs (H.-G.-B. § 384) vorzuschlagen; die Verpflichtung müßte auf dem Inhaber des Autorrechtes liegen ohne Rücksicht darauf, ob der auch die persönlichen Rechte gegen Autor hat. Die Fassung wäre etwa:

„§ 29a. Der Inhaber des Verlagsrechtes ist verpflichtet, dem Verfasser die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere ihn von der beabsichtigten oder erfolgten Veräußerung des Verlegerrechtes zu benachrichtigen. Im Konkurs obliegt diese Verpflichtung dem Konkursverwalter."

V.

Nach § 29 behält der Verleger definitiv das Manuskript. Diese Bestimmung, welche mit der Neuregelung der Korrekturverhältnisse (§ 22) zusammenhängt, schießt über das Ziel hinaus. Der Verleger braucht das Werk allerdings bis zur Abrechnung mit der Druckerei; dann ist aber kein Grund, warum er das Manuskript lukrieren sollte, welches manchmal einen sehr hohen selbständigen Vermögenswert, öfters einen Affektionswert für den Verfasser oder seine Angehörigen hat. Deshalb ist wohl § 29 etwa zu fassen:

„Der Verleger ist nach erfolgter Abrechnung mit der Druckerei verpflichtet, das Manuskript dem Verfasser oder seinen Erben zurückzugeben."

Digitized by Google

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.

Von

W. Thrän, Geh. Ob. Reg.-Rat in Potsdam.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Wesentlich anders als vorher erscheinen die Verhältnisse in den 5 Jahren der budgetlosen Zeit von 1862—66. Bei einer ziemlich stetigen Weiterentwicklung der fortdauernden, wie der einmaligen Ausgaben in dieser Zeit betragen durchschnittlich jährlich die ersteren 1,47 Mill. Thlr., die einmaligen 1,90 Mill. Thlr.; es verhält sich diese jährliche Gesamtausgabe der Marine von 3,37 Mill. Thlr. zu der, durchschnittl. jährlich circa 158 Mill. Thlr. betragenden Gesamtausgabe des Staats etwa wie 1:46 (etwas mehr, als 2% derselben) und zu der des Landheers mit durchschnittlich jährlich 42 Mill. Thlr. — circa 40 Mill. Thlr. fortdauernd und circa 2 Mill. Thlr. einmalig — etwa wie 1:12. Der Kriegsaufwand der beiden Jahre 1864 und 1866 ist hier außer Berechnung geblieben; er beläuft sich für die Marine, welche bekanntlich an den Kriegsereignissen nur unbedeutend beteiligt war, für beide Jahre zusammen auf circa 3 Mill. Thlr., also im Verhältnis zu dem, für beide Jahre zusammen etwas über 100 Mill. Thlr. betragenden Kriegsaufwand für das Landheer etwa wie 1:33.

In mehrfacher Beziehung, wie z. B. hinsichtlich der Behörden, der Marinetruppen u. s. w. besteht Aehnlichkeit unter den Etats der Marine und denen für das Landheer; noch größer aber sind der Natur der Sache nach die Verschiedenheiten. Der wesentliche Gegensatz zwischen den Marine- und Landheerausgabenetats liegt darin, daß erstere (von 1855 ab) von den einmaligen Ausgaben beherrscht werden. Bei der Marine sind die einmaligen Ausgaben in der Hauptsache der Ausgangspunkt für die fortdauernden; jene bewirken in erster Linie die Füllung und Erweiterung der für die fortdauernden Ausgaben aufgestellten Etatstitel.

Als die für die Weiterentwicklung des Marineetats wichtigsten Momente sind hervorzuheben aus der budgetmäßigen Zeit die Ausgestaltung des im Jahre 1850 für den Fall eines Seekriegs verstärkten „Marinekorps" zu einem „Seebataillon" mit 4 Kompagnieen, die Aufgabe Stettins als Stützpunkt des Ostseeschutzes unter Verteilung desselben auf Stralsund, Swinemünde und Danzig und die schließliche Konzentrierung der Ostseeverteidigung in Danzig (1853/54), sodann der Beginn des allmählichen Uebergangs von Segel- zum Dampfbetrieb für die Kriegsmarine, ganz besonders aber die Gründung und Weiterführung der Anlage des Kriegshafens an der Nordsee, aus der budgetlosen Zeit die Entwicklung der Seeartillerie auf den Stand von 3 Kompagnieen, die Verschiebung des Schwerpunktes der Seemacht in der Ostsee von Danzig

Digitized by Google

nach Kiel (Verlegung der Marinestation der Ostsee und im Zusammenhang damit der Stamm-Division der Flotte der Ostsee von Danzig nach Kiel, sodann Vereinigung des Seebataillons, von zwei Seeartilleriekompagnieen und der Werftdivision daselbst u. s. w.) und in Verbindung hiemit die Gründung des dortigen Kriegshafens, namentlich aber die Einführung der Panzerung und der schweren gezogenen Gußstahlgeschütze. Wie sich die Aufwendungen für vorgenannte Zwecke im einzelnen auf die fortdauernden und die einmaligen Ausgaben verteilen, ist hier nicht weiter auszuführen; im übrigen dürfte noch ein näheres Eingehen auf die, wie schon bemerkt, weitaus wichtigeren einmaligen Ausgaben angezeigt sein. Der, ähnlich wie bei den fortdauernden Ausgaben, von der rechnungsmäßigen Summe nicht erheblich abweichende, etatsmäßige Gesammtbetrag der einmaligen Ausgaben des Zeitraumes von 1850—1861 mit rund 7,44 Mill. Thlr. verteilte sich in der Hauptsache in folgender Weise: auf die Beschaffung von Schiffen und den hierauf bezüglichen Einrichtungen kamen gegen 3 Mill. Thlr. — u. a. waren im Jahre 1852 die Segelfregatte Eckernförde und die Korvette Britannia unter den Namen „Gefion" und „Barbarossa" aus dem Nachlaß der deutschen Reichsmarine durch Kauf um den Preis von 262,500 und 451,200 Gulden = rund 150,000 und 257,830 Thlr. in die preußische Kriegsmarine übergegangen — auf die Hafen- ꝛc. -Anlagen an der Ostsee c. 0,45 Mill. Thlr. und auf den Kriegshafen der Nordsee rund 3,99 Mill. Thlr.; letztere Summe setzt sich zusammen aus rund 1,44 Mill. Thlr. Ausgaben zur Erfüllung des Staatsvertrags v. 20. Juli 1853 über die Erwerbung der Gebietsteile an der Jade und dem weiteren Aufwand bezüglich dieses Gebietes, sowie aus rund 2,55 Mill. Thlr. Hafenbaukosten im engeren Sinn.

Der vorgenannte Vertrag betraf die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen zu leistende Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Mit Rücksicht auf das wesentliche Interesse, das sich für Oldenburg an die baldige Gewährung der von Preußen gemachten Zusagen knüpfte, verpflichtete sich Preußen durch den Vertrag, unmittelbar nach Publikation desselben mit den Arbeiten zur Herstellung des Kriegshafens in möglichst ausgedehnter Weise zu beginnen, in gleicher Weise mit solchen bis zur Vollendung des Werks fortzufahren, und zu diesem Zweck in den ersten drei Jahren, von der Ratifikation des Vertrags an gerechnet, mindestens 400,000 Thaler Preuß. Courant auf die Ausführung zu verwenden. Bei Eingehung des Vertrags war weiter verabredet worden, daß Preußen für die oldenburgische Gebietsabtretung außer den in dem Vertrag ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten noch eine bare Geldentschädigung an Oldenburg zu leisten habe. Durch eine auf Grund weiterer Verhandlungen ergangene Nachtragsbestimmung zum Hauptvertrage wurde diese, innerhalb dreier Jahre von Publikation des Vertrags ab von Preußen an Oldenburg zu zahlende und vom 1. Mai 1855 ab mit jährlich 4% zu verzinsende Summe auf 500,000 Thaler festgestellt.

Charakteristisch für die budgetlose Zeit ist das Bestreben der Regierung, durch verschiedene einmalige Ausgaben die Seemacht Preußens auf eine der Stellung zu Land entsprechende Höhe zu heben und andrerseits das Dringen auf einen Flottengründungsplan durch das Abgeordnetenhaus. Die Regierung legte einen solchen namentlich deshalb nicht vor, weil die nötigen Erfahrungen fehlten und besonders die technische Seite der Sache eine unbekannte Größe

Digitized by Google

war, mit der nicht gerechnet werden konnte. Das Abgeordnetenhaus lehnte im Jahr 1862 von den durch Vorlage eines Gesetzentwurfs betr. die außerordentlichen Bedürfnisse der Marineverwaltung für 1862 beantragten 1,400,000 Thlr., und zwar zur Fortsetzung begonnener Schiffsbauten 220 000 Thlr., zur Beschaffung von drei Panzerbooten die erste, eine Forderung von weiteren 1,200,000 Thlr. in sich schließende Rate von 600,000 Thlr., zur Anlegung eines Kriegshafens auf der Insel Rügen, erste Rate 380,000 Thlr. und zur Beschaffung von Uebungsschiffen 200,000 Thlr. die drei ersten Positionen ab und genehmigte nur die letztere Forderung, welche sodann in Folge der Eigenartigkeit der damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse durch das Spezialgesetz vom 19. November 1862 — Ges. Samml. S. 399 — mit der Maßgabe festgestellt wurde, daß die Mittel zur Deckung der betr. Ausgabe von 200,000 Thlr. aus dem Staatsschatz zu entnehmen seien. Weiterhin hatte die Regierung mit der im April 1865 eingebrachten Gesetzesvorlage zur Befriedigung des dringlichen Bedürfnisses einer Erweiterung und Vermehrung der maritimen Streitbarkeit für die nächsten sechs Jahre außerordentliche Marineausgaben zur Herstellung der nötigen Hafenetablissements und zur Beschaffung der für den Schutz der Küsten und des Handels erforderlichen Schiffe im Betrag von ca. 19 Mill. Thlr. in Aussicht genommen; hiervon sollten 10 Mill. durch eine Anleihe beschafft werden und der Rest in der Hauptsache aus den laufenden Einnahmen Deckung finden. Nach der Erklärung des Marineministers von Roon ging hierbei die Absicht der Regierung nicht dahin, den Erweiterungsplan der Marine selbst durch ein Gesetz mit der Wirkung festzustellen, daß die Regierung verpflichtet gewesen wäre, die vorgesehenen Maßnahmen unter allen Umständen und in einer bestimmten Zeitfrist auszuführen. „Außerdem würde auch die Regierung nicht auf eine Reihe von Jahren hinaus im Voraus eine Verpflichtung hinsichtlich der Disponibelstellung der erforderlichen Geldmittel übernehmen können; vielmehr müsse die vollständige Ausführung des Flottenplans, sowie die Periode seiner Realisirung von finanziellen Verhältnissen abhängig bleiben und ebenso seien die für die einzelnen Jahre aufzuwendenden Beträge jedesmal in die Etatsentwürfe der betr. Jahre aufzunehmen". Auch dieser Plan scheiterte an dem Verfassungskonflikt. Thatsächlich wurden in der Zeit von 1862—1866 einschl. an einmaligen Ausgaben für die Marine zusammen ca. 9 Mill. Thlr. (ausschl. Kriegskosten) aufgewendet; hiervon nahm die Fortsetzung des Baues des Kriegshafens der Nordsee etwa ein Drittel und die Beschaffung von Schiffen ein weiteres Drittel in Anspruch, während der Rest für die Herstellung und Befestigung des Marineetablissements an der Kieler Bucht, für Erbauung des schwimmenden eisernen Docks in Swinemünde, für die Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen u. s. w. verwendet wurde.

Für das Jahr 1867 traten die Bestimmungen der Verfassung über den Staatshaushalt wieder uneingeschränkt in Kraft; am 22. Dezember 1866 wurde das Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1867, veröffentlicht. Der die Marine betreffende Teil dieses Etats, welcher im Wesentlichen nach den Vorschlägen der Regierung genehmigt worden war, erfordert hier nach Form und Inhalt noch eine gesonderte Betrachtung, weil er die eigentliche Grundlage der jetzigen Marineetats darstellt. Dem wiederholt geäußerten Verlangen des Abgeordnetenhauses nach einer größeren Spezialisirung der fortdauernden Ausgaben entsprach der Marineetat für 1867 in der Weise, daß, soweit thunlich, die Titel der fortdauernden Ausgaben des

Digitized by Google

bisherigen Marineetats in ihre Unterabschnitte aufgelöst und letztere wieder in persönliche und sachliche Ausgaben zerlegt wurden. Diese einzelnen Teile bildeten nunmehr unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 24 die Titel des Marineetats. Zugleich behielt man für die zusammengehörigen Titel die Zweckangaben der früheren Titel oder Unterabschnitte als Ueberschriften im Dispositiv bei. Nach einem derart spezialisirten Wirtschaftsplan war die Verwaltung der Marine schon für das Jahr 1866 geführt worden. (Vgl. über das ähnliche Verfahren bei der Bundes-Militärverwaltung von 1868 ab die Erörterungen zum Militäretat des norddeutschen Bundes in den „Annalen" J. 1900, S. 420 und 421.)

In dieser Gliederung setzten sich die fortdauernden Marine-Ausgaben des Staatshaushaltsetats für 1867 folgendermaßen zusammen: Abschnitt X: Marineministerium. — Kap. 55. — Ministerium Titel 1: Besoldungen = 46,190 Thlr. Tit. 2: Andere persönliche Ausgaben = 7300 Thlr. Tit. 3: Sächliche Ausgaben = 7300 Thlr. Verwaltungsbehörden. Tit. 4: Persönliche Ausgaben der Intendantur = 16,150 Thlr. Tit. 5: Sächliche Ausgaben der Intendantur = 3200 Thlr. Tit. 6: Persönliche Ausgaben der Lokalverwaltungen = 27,725 Thlr. Militärpersonal. Tit. 7: Kommandobehörden = 24,762 Thlr. Tit. 8: Sonstiges Militärpersonal = 679,024 Thaler. Indiensthaltung der Fahrzeuge. Tit. 9: Persönliche Ausgaben = 39,000 Thlr. Tit. 10: Sächliche Ausgaben = 531,300 Thlr. („Die Titel 9 und 10 sind in sich und von einem Jahr in das andere übertragungsfähig.") Krankenpflege. Tit. 11: Persönliche Ausgaben = 23,160 Thlr. Tit. 12: Sächliche Ausgaben = 9824 Thlr. Serviskosten. Tit. 13 = 16,560 Thlr. Reisekosten. Tit. 14 = 22,700 Thlr. Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke. Tit. 15: Persönliche Ausgaben = 8230 Thlr. Tit. 16: Sächliche Ausgaben = 5190 Thlr. Material. Tit. 17: Persönliche Ausgaben = 44,782 Thlr. Tit. 18: Kosten des Werft- und des Depotbetriebs im Allgemeinen, sowie der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars = 200,000 Thlr. Tit. 19: Unterhaltung der Gebäude und der Quais = 15,000 Thlr. Tit. 20: Munition und Schießversuche, sowie Unterhaltung des Artilleriematerials und Inventars = 50,000 Thlr. („die Titel 18, 19 und 20 übertragen sich von einem Jahr in das andere"). Invalidenwesen. Tit. 21: Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen = 15,628 Thlr. Insgemein. Tit. 22: Sächliche Ausgaben = 12,950 Thlr. Landesverwaltung des Jadegebiets. Tit. 23: Persönliche Ausgaben 18,710 Thlr. Tit. 24: Sächliche Ausgaben = 10,052 Thlr. Die Gesammtsumme dieser fortdauernden Ausgaben betrug = 1,834,737 Thlr., die der einmaligen, welche in der seitherigen Weise titelweise festgestellt wurden, — Abschnitt IX: Marineministerium. Kap. 17. Tit. 1 bis 9 — = 6,623,000 Thlr. Von letzterer Summe fielen auf die Herstellung des Kriegshafens an der Nordsee und der darauf bezüglichen Einrichtungen zusammen 1,54 Millionen Thlr., auf den Schiffbau und andere Zwecke zusammen 5,08 Mill. Thlr.; hievon beanspruchte der Titel 9 = 4,12 Mill. Thaler, „zur Bezahlung von 2 Panzerfregatten und deren Armirung nebst Munition, sowie zur Beschaffung einer dritten Panzerfregatte". Für Panzerschiffe hatte der Haushalt des Jahres 1866 rund 1 Mill., und derjenige der vorangegangenen Jahre circa 1,7 Mill. Thlr. verwendet, so daß sich die Gesammtausgabe hiefür bis Ende 1867 auf circa 6,8 Mill. Thlr. berechnete. Das erste Panzerfahrzeug Preußens war das zum Küstenschutz bestimmte

Digitized by Google

Thurmschiff „Arminius" mit 4 21-cm-Geschützen und einer Panzerstärke von 11 cm (indiz. Pferdekr. 1200, Tonnengeh. 1230); es lief im August 1864 vom Stapel. Die Gesammtkosten dieses Schiffsbaus beliefen sich auf rund 629,000 Thlr.; hievon waren laut der im Militärwochenblatt 1865 S. 231 veröffentlichten Schlußabrechnung über die bei dem Marineministerium eingegangenen freiwilligen Beiträge für die vaterländische Kriegsmarine rund 458,500 Thaler durch Sammlungen aufgebracht worden, wie denn schon in den Jahren 1849 und 1850 die Kosten von 3 Kanonenbooten, sowie des, im Jahr 1860 untergegangenen, Schoners „Frauenlob" Deckung durch Privatbeiträge gefunden hatten. Ein ähnliches, etwas kleineres, Schiff mit rund 621,000 Thlr. Gesammtbaukosten war das in Frankreich gebaute, im Jahr 1865 nach Danzig übergeführte Panzerfahrzeug „Prinz Adalbert". Sodann erfolgte die Erwerbung von 3 gepanzerten Breitseitschiffen, die sich nicht mehr lediglich auf den Küstenschutz zu beschränken hatten; es sind dies die in dem vorgenannten Titel 9 aufgeführten Panzerfregatten. In der ersten Hälfte des Jahres 1867 gingen die Panzer „Kronprinz" und „Friedrich Karl" vom Stapel; jedes dieser Schiffe erhielt 16 21-cm-Geschütze und eine Panzerstärke von $12^1/_2$ cm; die Gesammtbaukosten des ersteren mit 4800 indiz. Pferdekr. und 3404 Tonnen beliefen sich auf rund 2,10 Mill., des letzteren mit 3500 indiz. Pferdekr. und 4003 Tonnen auf rund 2,15 Mill. Thlr. Erst im darauffolgendem Jahr trat durch Ankauf in England die dritte Panzerfregatte „König Wilhelm" mit 8000 indiz. Pferdekr. und 5938 Tonnen, 18^{24} cm und 5^{21} cm Geschützen und einem Panzergürtel von 20 cm Stärke hinzu. (Gesamtbeschaffungskosten rund 3,4 Mill. Thlr.) Durch die Beschaffung der 3 vorgenannten Hochseepanzer stellte sich Preußen in die Reihe der größeren Seemächte. Dieser Schritt bestimmte wesentlich das fernere Steigen der Marineausgaben, welche 1867 mit etatsmäßig zus. 8,45 Mill. Thlr. (rechnungsmäßig 8,52 Mill. Thlr.) sich zu der etatsmäßigen Gesammtausgabe des Staats mit rund 169 Mill. Thlr. etwa, wie 1 : 20 (circa 5 % derselben) und zu denen für das Landheer etwa wie 1 : 6 verhielten.

Um noch die, den allgemeinen Staatsfonds zufließenden, eigenen Einnahmen der Marineverwaltung kurz zu erwähnen, so ergaben dieselben 1867 gegenüber dem, nach dem Durchschnitt der letztvorangegangenen Jahre berechneten, Etatssatz von 44,204 Thlr. = 42,242 Thlr.; es entfiel etwa die Hälfte hievon auf Titel 1: „Aus der Landesverwaltung des Jadegebiets", die andere Hälfte auf Tit. 2: „Verschiedene Einnahmen", bestehend aus Pensionsbeiträgen ꝛc., aus Miethś- und Pachterträgnissen, aus Verkaufserlösen und ähnlichen Einnahmen, sowie aus anderweiten extraordinären Einnahmen, Strafgeldern der Deserteure, Ordnungsstrafen u. s. w. In den Staatshaushaltsetat für 1859 sind diese Einnahmen der Marineverwaltung erstmals unter dem besonderen Abschnitt VIII „Marineverwaltung" eingestellt worden und hatten sich von 1859—1861 etatsmäßig auf durchschnittl. jährlich ca. 20,000 Thlr., rechnungsmäßig auf einen etwas höheren Betrag gestellt, während von 1862—1866 hievon durchschnittlich jährlich rund 45,900 Thlr eingingen; vor 1859 waren die eigenen Einnahmen der Marineverwaltung unter denen des Kriegsministeriums, Abschnitt VII, mitenthalten gewesen. —

Dem Etat der Marine für 1867 lag zu Grunde einerseits ein Stand des Offizierskorps, mit Ausschluß der Marinetruppen, von 143, des technischen Maschinenpersonals von 239, des seemännischen Personals von 2313, des Personals von Werft- und anderen Arbeitern von 313 Köpfen, andererseits,

Digitized by Google

abgesehen von den oben erwähnten, zu Anfang des Jahres 1867 noch nicht verwendungsbereiten 3 Panzerfregatten, ein Bestand von 35 Dampfschiffen, (die 2 Panzerfahrzeuge Arminius und Prinz Adalbert, die 4 gedeckten Korvetten Hertha, Vineta, Arkona und Gazelle, die 4 Glattdeckskorvetten Augusta Viktoria, Medusa und Nymphe, die 3 Avisos Grille, Preuß. Adler und Loreley, sowie 22 Kanonenboote) und von 6, zu Artillerie- und Uebungszwecken bestimmten, Segelschiffen An Häfen besaß die preußische Marine die im Bau begriffene Anlage an der Jade, den Hafen von Kiel, welcher jedoch keinerlei Etablissements hatte, so daß der Ausrüstungsbetrieb für die dort stationirten Schiffe durch ein provisorisch errichtetes Marinedepot bewerkstelligt werden mußte, sowie die Werft zu Danzig, wo die Weichsel auch als Hafen benutzt werden mußte. Außerdem bestanden auf dem Dänholm bei Stralsund ein Depot für Kanonenboote, in Geestemünde ein Depot als Ausrüstungsstelle in der Nordsee, und in Swinemünde das noch nicht fertige schwimmende Dock.

So war die preußische Seemacht beschaffen, als der norddeutsche Bund zu Stande kam. Am 1. Oktober 1867 hißte die preußische Flotte die schwarz-weißrote Flagge. Allein die Verwaltung dieser Bundesmarine wurde auch hinsichtlich des Etats nach den seitherigen preußischen Grundsätzen weitergeführt.

II. Die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1898.

(Flottengründungspläne und Denkschriften.)

Die Verfassung des norddeutschen Bundes bestimmte unter Abschnitt IX „Marine und Schiffahrt" durch Artikel 53: „Die Bundeskriegsmarine — der Entwurf hatte gelautet „die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee" — ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten." Hienach vereinigte der König von Preußen als solcher in sich den Oberbefehl und die Verwaltung der Bundeskriegsmarine. Die Schranken der Königlichen Rechte bildeten die nach Art. 69 der Verfassung je vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festzustellenden Bundeshaushaltsetats. Das durch die Kabinetsordre vom 16. April 1861 eingesetzte Marineministerium bestand in der Weise weiter, daß der auf dem Bundesetat stehende preußische Marineminister die Verwaltung der Bundesmarine nach preußischem Recht unter Verantwortlichkeit des Bundespräsidiums gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstag — Art. 72 der Verfassung — zu führen hatte.

Die am 16. April 1871 publizierte Verfassung des Deutschen Reichs übernahm den Artikel 53 der Verfassung des norddeutschen Bundes mit der Aenderung, daß an die Stelle des Königs von Preußen der Kaiser trat und das Wort „Bund" je durch „Reich" ersetzt wurde. Nicht im Einklang mit der Reichsverfassung erging am 15. Juni 1871 der, an den Reichskanzler und den Marineminister gerichtete, vom Reichskanzler und dem Marineminister

Digitized by Google

gegengezeichnete Allerhöchste Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. Es wurde hiedurch in Abänderung der Ordre vom 16. April 1861 zur anderweiten Organisation der oberen Marinebehörden bestimmt, daß das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde aufgehoben bleibe, daß die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine auf den Marineminister, bezw. das Marineministerium übergehen und daß der Marineminister fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des dem Erlaß angefügten, Allerhöchst genehmigten Regulativs zu leiten habe; weiterhin wurde in dem Erlaß verfügt, daß derselbe durch das Reichsgesetzblatt und die Gesetzsammlung zu veröffentlichen sei. Letzteres geschah deshalb, weil es sich um eine preußische Behörde handelte, ersteres, weil deren Kosten aus Reichsmitteln zu decken waren. Das vorgenannte, ebenfalls in der preußischen Gesetzsammlung publizierte Regulativ von demselben Tage regelte „im Interesse der einheitlicheren Leitung der Marineangelegenheiten" die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde des Näheren. Nach diesem Regulativ hatte u. A. unter dem Marineminister der Präses die Geschäfte des Marineministeriums weiterhin zu leiten und behielt die Marineintendantur ihre bisherige Stellung zum Marineministerium; der Intendant sollte gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine funktionieren. Die Konsequenz der Reichsverfassung zog erst der vom Reichskanzler gegengezeichnete und an den Reichskanzler gerichtete Allerhöchste Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde, vom 1. Januar 1872. Dieser Erlaß verfügte, daß das Marineministerium, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni 1871 geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef zum Vorstand erhalten solle, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers zu führen habe, sowie, daß der Erlaß durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sei. Es hatte also der am 1. Januar 1872 eingesetzte Chef der Admiralität eine Doppelstellung, einesteils als unmittelbar unter dem Kaiser stehender, staatsrechtlich nicht verantwortlicher, oberster Befehlshaber der Marine, anderenteils als unmittelbarer Reichsbeamter und oberster Chef der Marineverwaltung mit Unterordnung unter den für seine Verwaltung verfassungsmäßig verantwortlichen Reichskanzler. Der Allerhöchste, an den Reichskanzler gerichtete und von dessen Vertreter gegengezeichnete Erlaß vom 18. Juni 1872, betreffend die Veränderung der Organisation der Marineintendantur, genehmigte sodann auf Vortrag des Reichskanzlers die Veränderung der bestehenden Organisation der Marineintendantur dahin, daß diese Behörde in zwei Stationsintendanturen geteilt und eine derselben, bestimmt für die Marinestation der Ostsee, nach Kiel, die andere, bestimmt für die Marinestation der Nordsee, nach Wilhelmshafen verlegt werden solle. Die Kosten der Veränderungen in der Behördenorganisation in Folge der erwähnten Erlasse wurden durch die Haushaltsetats des Deutschen Reichs für die Jahre 1872 und 1873 bewilligt.

Da es bei dem Wachsen der Marine für ein und dieselbe Persönlichkeit immer schwieriger geworden war, Oberkommando, Technik und Verwaltung zugleich zu umfassen und im Mobilmachungsfall die Trennung der Doppelstellung ohnehin sofort erfolgen mußte, so wurden Anfangs des Jahres 1889 von der Reichsregierung durch den Entwurf eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1889/90 die Mittel für die Durchführung der Trennung in der Weise

Digitized by Google

gefordert, daß künftig einerseits eine Zentralstelle für die gesamte Kommandoführung (Sicherstellung der militärischen Leistungsfähigkeit der Marine, Mobilmachung, Ersatz- und Invalidenwesen, Ausbildung des gesamten militärischen Personals, Verwendung der Streitkräfte im Krieg und Frieden) und andererseits eine solche für Technik und Verwaltung (Bereitstellung der Mittel für vorgen. Zwecke) bestehen sollte. Bei den Verhandlungen über den vorgen. Entwurf hatte der Reichskanzler im Namen der Verfassung diese Scheidung zwischen der verantwortlichen Verwaltung und der nicht verantwortlichen Kommandogewalt entschieden verlangt. Der Reichstag genehmigte sodann, wesentlich im Interesse der wirksamen Geltendmachung der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Reichsmarineverwaltung, die jährlich rund 151 000 Mk. betragenden Mehrkosten der Neuorganisation. Nachdem am 27. März 1889 das Gesetz über die Feststellung des vorerwähnten Nachtragsetats veröffentlicht worden war, erschien am 30. März 1889 ein an den Reichskanzler gerichteter und von diesem gegengezeichneter Kaiserlicher Erlaß, wonach vom 1. April 1889 ab das Oberkommando der Marine von der Verwaltung derselben getrennt und von dem vom Kaiser zu ernennenden kommandierenden Admiral mit den Pflichten und Rechten eines kommandierenden Generals in der Armee nach den Anordnungen des Kaisers, die Verwaltung der Marine dagegen unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichsmarineamts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt werden sollte. Die Entwürfe der Marineetats waren fortan zwischen dem Reichsmarineamt und der durch Kaiserlichen Erlaß vom 14. Juli 1879 unter der Benennung „Reichsschatzamt" eingesetzten besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde für die Reichsfinanzverwaltung, zu deren Geschäftskreis insbesondere das gesamte Etatswesen des Reichs gehörte, zu vereinbaren. Hiebei entwickelte sich das Verfahren hinsichtlich von Neuforderungen der Marineverwaltung etwa in folgender Weise. Eine bestimmte Stellung zu dem vom Reichsmarineamt im Einzelnen anzumeldenden Mehr gegen früher ist dem Reichsschatzamt in der Regel erst dann möglich, wenn gleichzeitig die Etatsforderungen der übrigen Zweige der Reichsverwaltung vorliegen und die Einnahmen für das betr. Etatsjahr schätzungsweise feststehen. Im Fall der Zustimmung des Reichsschatzamts zu den Mehrforderungen der Marineverwaltung werden solche sodann durch Aufnahme in den Etatsentwurf der verfassungsmäßigen Beschlußfassung zunächst des Bundesrats unterworfen. Im Fall der Ablehnung dagegen hat zunächst der Reichskanzler, der zugleich oberster Chef des Reichsmarineamts und des Reichsschatzamts ist, zu entscheiden, ob über die streitige Forderung die Beschlußfassung des Bundesrats herbeigeführt werden soll oder nicht.

Das Oberkommando der Marine bestand nun aus dem kommandierenden Admiral, dem Chef des Stabes und einer Anzahl von Seeoffizieren in der Funktion als Dezernenten, sowie dem erforderlichen Hilfspersonal, das Reichsmarineamt aus dem Staatssekretär, dem Direktor des Marinedepartements, dem Vorstand der militärischen Abteilung, dem Vorstand des hydrographischen Amts und einer weiteren Anzahl von Offizieren als vortragenden Räten, andererseits aus einem zahlreichen Beamtenpersonal mit dem schon durch den Etat des Jahres 1886/7 für die damalige Admiralität genehmigten Direktor des Verwaltungsdepartements an der Spitze, in dessen Geschäftskreis namentlich das Etatswesen der Marine fällt. Von 1891/2 ab wurde das Marinekabinet, entsprechend der thatsächlichen Trennung vom Oberkommando, im Etat

Digitized by Google

neben dem Oberkommando besonders ersichtlich gemacht; zum 1. April 1894 traten bei dem Reichsmarineamt innerhalb des Marinedepartements eine Waffen- und eine Konstruktionsabteilung zu. Weitere wesentliche Aenderungen in der Organisation der obersten Marinebehörden erfolgten bis zum Schluß des in Rede stehenden Zeitraums nicht.

Wir haben diese Behördenorganisation wegen deren Bedeutung für die Entwicklung des betr. Etatswesens etwas eingehender behandelt und gehen zu dem Formalen der Marineetats über. Von 1868 bis 1875 blieb die formelle Gestaltung der Etats für die Bundes- und sodann Reichsmarineverwaltung im Wesentlichen dieselbe, wie sie für den Etat der preußischen Marineverwaltung im Jahre 1867 bestanden hatte. Die ersten drei Titel des Marineetats bildeten von 1868 bis 1871 den Abschnitt „Zentralverwaltung"; für das Jahr 1872 trat in Folge des Erlasses vom 15. Juni 1871 an die Stelle der „Zentralverwaltung" das „Marineministerium"; von 1873 ab erhielt dieser erste Abschnitt des Marineetats gemäß dem Kaiserlichen Erlaß vom 1. Januar 1872 die Bezeichnung „Admiralität"; im Jahre 1875 wurde das mit der Admiralität verbundene hydrographische Bureau in der Ueberschrift des Abschnitts besonders als solches hervorgehoben. Bei dem zweiten Abschnitt des Marineetats: „Verwaltungsbehörden", Titel 4—6, verwandelte sich in Folge des Kaiserl. Erlasses vom 18. Juni 1872 die bisherige „Marineintendantur" in die „Marinestationsintendanturen". Weiterhin waren im Jahre 1868 die das Jadegebiet betreffenden Titel 23 und 24 weggefallen, dagegen im Jahre 1869 der Abschnitt: „Lootsenwesen und Betonnung der Jade" mit den Titeln 21 „Persönl. Ausgaben" und 22 „Sächl. Ausgaben", im Jahre 1872 der Abschnitt „Torpedowesen" mit den Titeln 25 „persönl. Ausgaben und 26 „sächl. Ausgaben", und im Jahre 1874 der Abschnitt und zugleich Titel 26 „zu geheimen Ausgaben" zugetreten. Der Abschnitt „Torpedowesen" hatte ebenso, wie der Abschnitt „Militärpersonal" von seiner Entstehung an, zum Teil im Zusammenhang mit letzterem, mehrfache Verwandlungen erfahren; im Jahre 1875 bestand ersterer aus dem Titel 8 „Persönliche und sächliche Ausgaben" mit 12 Positionen im Spezialetat, letzterer aus dem Titel 24 „Persönliche und sächliche Ausgaben" mit vier Positionen im Spezialetat; die persönlichen Ausgaben des Titels 24 umfaßten nur noch die Gehälter des Zeugpersonals bei den Torpedodepots und des Elektrotechnikers, während die übrigen persönlichen Ausgaben für das Torpedowesen im Abschnitt „Militärpersonal" enthalten waren. Im Jahre 1875 traten ferner hinzu der hauptsächlich durch die Uebernahme der Kommandantur von Kiel aus dem Militäretat und die Einrichtung eines Marinefestungsgefängnisses in Friedrichsort nötig gewordene Titel 23 „Gehälter der Kommandanten, Platzmajors und Hafenkapitäne", der Titel 28 für die zufolge des Gesetzes vom 9. Januar 1875 in Hamburg zu errichtende und nach näherer Bestimmung der Reichshaushaltsetats aus Reichsmitteln zu unterhaltende Seewarte, und in Folge der Verteilung des allgemeinen, für die Offiziere des Reichsheers und der Marine, sowie für die Reichsbeamten bestimmten Kapitals 11 des Etats für 1874 auf die Etats der einzelnen Verwaltungszweige des Reichs der Titel 27 „Wohnungsgeldzuschüsse", während in Folge der Vereinigung der Ausgaben des Reichs für Pensionen ꝛc., mit Ausnahme derer für die Post und das Telegraphenwesen, in einem besonderen Kapitel der bisherige Abschnitt „Invalidenwesen" Titel 23 „Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen" ausschied und auf Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats „Allgemeiner Pensionsfonds"

Digitized by Google

Tabelle A. Fortdauernde Ausgaben

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875	Kapitel	Titelnummern	Ausgabe
			ℳ			
6		**Admiralität und hydrograph. Bureau.**		45	1— 9	Admiralität
				„	1— 2	Marinekab. u. Oberkommando
	1	Besoldungen	485,400	46	1— 6	Hydrographisches Bureau
	2	Andere persönl. Ausgaben	71,250	„	1— 9	Reichsmarineamt
	3	Sächliche Ausgaben	64,050	47	1— 7	Deutsche Seewarte
				„	1— 5	Seewarte und Observatorien
		Verwaltungsbehörden.		48	1— 6	Stationsintendanturen
	4	Persönl. Ausgaben d. Marinestationsintendanturen	102,090	„	1— 5	„
				49	1— 5	Rechtspflege
	5	Sächliche Ausgaben d. Marinestationsintendanturen	9,000	„	1— 3	„
				50	1— 4	Seelsorge
	6	Pers. Ausg. d. Lokalbehörden	103,310	„	1— 4	Seelsorge u. Garnisonsschulwesen
	7	**Rechtspflege u. Seelsorge**	46,488			
				„	1— 3	Desgl.
		Militärpersonal.		51	1—33	Militärpersonal
	8	Persönl. und sächl. Ausgaben	4,383,898	„	1—28	„
	9	**Indiensthaltung der Fahrzeuge**	2,094,297	„	1—29	Geldverpflegung d. Marineteile
				„	1—33	„
	10	**Naturalverpflegung**	1,535,223	52	1— 4	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge
		Krankenpflege.		„	1— 5	Desgl.
	11	Persönliche Ausgaben	150,606	„	1— 5	Betrieb der Flotte
	12	Sächliche „	192,840	„	1— 4	„ „ „
	13	**Servis- und Garnisonsverwaltungswesen**	422,100	53	1— 4	Naturalverpflegung
				„	1— 5	„
	14	**Reisekosten**	258,000	54	1— 3	Bekleidung
				„	1— 4	„
		Unterrichtswesen.		55	1— 4	Servis- und Garnisonverwaltungswesen
	15	Persönliche Ausgaben	50,866			
	16	Sächliche „	43,209	„	1— 8	Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen
		Material.		„	1— 7	Desgl.
	17	Persönl. Ausg. der Werft- u. Artilleriedepotverwaltungen	919,410	55a	1— 3	Kassen- und Rechnungswesen
				56	—	Wohnungsgeldzuschuß
	18	Kosten des Werftbetriebs im Allg. und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars excl. Artillerie	5,355,000	57	1—11	Krankenpflege
				„	1— 8	Sanitätswesen
				58	1— 3	Reise-, Marsch- u. Frachtkosten
				59	1— 9	Unterricht
	19	Unterhaltung der Bauwerke	537,480	„	1— 8	Bildungswesen
	20	Kosten d. Betriebs d. Artilleriedepots und Artillerieverwaltungen, der Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und der Hafenbefestigungen, sowie d. Schießübungen und Schießversuche	450,000	„	1— 7	„
				60	1—15	Werftbetrieb
				„	1—14	„
				„	1—10	Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen
				61	1— 8	Artillerie
				„	1— 8	Artillerie und Fortifikation
				„	1—22	Waffenwesen u. Befestigungen
				„	1—23	„
		Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen an der Jade.		62	1— 2	Torpedowesen
	21	Persönliche Ausgaben	67,350	„	1— 3	Torpedo- und Minenwesen
	22	Sächliche „	40,020	„	1— 3	Kassen- und Rechnungswesen
	23	**Gehälter d. Kommandanten, Platzmajore und Hafenkapitäne**	13,020	63	1— 6	Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen
				„	1— 4	Desgl.
				„	1— 4	Lootsen-, Seezeichen- u. Brieftaubenwesen, sowie Küstenwachteinrichtungen
		Torpedowesen.				
	24	Persönl. u. sächl. Ausgaben	135,900			
	25	**Insgemein**	73,500	„	1— 7	Küsten- u. Vermessungswesen
	26	**Zu Geheimen Ausgaben**	6,000	64	1— 5	Verschiedene Ausgaben
	27	**Wohnungsgeldzuschüsse**	362,712	„	1— 7	„ „
	28	**Für die deutsche Seewarte**	74,800	„	1— 9	„ „
		Summe Kapitel 6 =	18,047,818			Summe von Kap. 45—64 =

Digitized by Google

der Marineverwaltung.

Betrag für 1876	1892/93	1893/94	1897/98*)
M.	M.	M.	M.
445,222	—	—	—
—	33,300	33,300	36,800
138,440	—	—	—
—	890,620	925,820	1,042,930
130,290	—	—	—
—	282,505	270,705	289,815
121,860	—	—	—
—	250,725	270,625	280,395
18,660	31,650	—	—
—	—	31,950	34,930
28,581	—	—	—
—	56,285	—	—
—	—	59,060	62,810
4,437,276	—	—	—
—	10,454,006	—	—
—	—	10,681,427	—
—	—	—	13,201,147
2,569,423	—	—	—
—	9,596,185	—	—
—	—	9,752,175	—
—	—	—	13,095,345
1,963,664	—	—	—
—	3,627,960	924,076	760,618
133,593	114,564	—	—
—	—	201,090	256,453
606,070	—	—	—
—	1,088,167	—	—
—	—	1,145,566	1,997 872
—	238,444	—	—
371,949	838,693	908,776	1,076,859
358,196	706,939	—	—
—	—	782,584	982,403
258,000	557,250	1,751,190	1,925,162
92,725	—	—	—
—	172,951	—	—
—	—	183,657	211,511
8,134,327	—	—	—
—	12,437,767	—	—
—	—	14,756,586	17,683,202
867,840	—	—	—
—	2,255,740	—	—
—	—	4,439,640	—
—	—	—	4,962,928
149,130	—	—	—
—	1,185,268	—	—
—	—	355,822	402,196
		—	—
182,235	—		
—	262,800	—	—
		324,970	—
—	—		
—	—	—	464,880
61,000	—	—	—
—	217,020	—	—
—	—	453,620	662,270
21,068.481	45 ,839	48,252,639	59,430,526

*) einschließlich 4834 Mk. aus Kap. 55 und 56 und 500 415 Mk. aus Kap. 55 „Zu Besoldungsverbesserungen" der fortdauerden Ausgaben des Nachtragsetats für 1897/8 vom 30. Juni 1897.

Digitized by Google

als Titel 2 „Marineverwaltung" überging. Die einmaligen Ausgaben wurden von 1868 bis 1875 in der früheren Weise unter Kapitel 4 bezw. 6 und 7 titelweise festgestellt.

Vom Jahr 1876 ab erfolgte, entsprechend den Bestimmungen des laut Ges. v. 11. Febr. 1875 über die Kontrole des Reichshaushalts auch für das Reich geltenden preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 betr. die Einrichtung und Befugnisse der preuß. Oberrechnungskammer, eine weitgehende Spezialisierung des Reichshaushalts- und somit auch des Marineetats. Alle bisher in den Spezialetats zusammen mit deren Anlagen nachgewiesenen einzelnen Positionen, die ihrer Natur und Bestimmung nach zusammengehörten und selbstständige Fonds bildeten, wurden nun durchweg in den Spezialetats selbst als besondere, die Reichsregierung „belastende" Titel im Sinn des vorgen. preuß. Gesetzes vom 27. März 1872, § 19, in Ansatz gebracht. Der Etatsentwurf für die einmaligen Ausgaben der Marine im Jahre 1876 war, als diesen Grundsätzen nicht entsprechend, auf Veranlassung der Budgetkommission umgearbeitet worden; die ursprünglichen 16 Titel des Kapitels 7 der einmaligen Ausgaben verwandelten sich auf diese Weise in 46 Titel. Bei den fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung waren aus den 28 Titeln des Jahres 1875 jetzt 149 Titel geworden. Budgetrechtlich erschien dies als ein Fortschritt, administrativ aber bewirkte diese Titelvermehrung bei Aufstellung, Führung und Kontrole der Etats eine Zunahme des Schreibwesens, die ebenso, wie beim Reichsheer, viel größer war, als es damals den Anschein hatte. Der Unterschied zwischen den Etats der fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung für die Jahre 1875 und 1876 ergibt sich aus der angeschlossenen Tabelle A, auf die wir später noch zurückkommen werden; dieselbe zeigt auch die weitere formelle Entwicklung der vorgen. Ausgabenetats bis zum Etatsjahr 1897/8 einschließlich.

Die wichtigsten allgemeinen Aenderungen in der äußeren Gestaltung der Etats vom 1. Januar 1877 bis 1. April 1898 sind folgende. Zunächst wurde das Etatsjahr verlegt, indem das Gesetz vom 26. Februar 1876 bestimmte, daß vom 1. April 1877 ab das Etatsjahr für den Reichshaushalt je mit dem 1. April beginne und mit dem 31. März schließe. Den Uebergang zu dem neuen Etatsjahr 1877/78 bildete der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1876 festgestellte Etat für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1877; zufolge dem vorgen. Gesetz sollte jedoch derselbe dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 in den einzelnen Kapiteln und Titeln dergestalt zutreten, daß diese beiden Etats zusammen die einheitliche Grundlage für die Rechnungslegung bilden, für welche rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als eine Rechnungsperiode zu behandeln sei. Für die folgenden beiden Etatsjahre 1877/78 und 1878/79 mußten, da die betr. Jahreshaushaltsetats nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnten, je die vorangehenden, bereits festgestellten Etats durch die besonderen Gesetze vom 26. März 1877 und vom 30. März 1878 auf die Monate April 1877 und 1878 erstreckt werden. Im Etatsjahr 1881/2 wies im Interesse der Einfachheit und der übersichtlichen Ordnung der Hauptetat erstmals die fortdauernden und einmaligen Ausgaben nicht mehr mit den einzelnen Titelsummen, sondern nur noch mit den Kapitelsummen nach. Etatsrechtliche Bedenken standen dieser Aenderung insofern nicht entgegen, als die Titel der Spezialetats von der Reichsvertretung besonders genehmigt werden und für die Reichsregierung ganz ebenso bindend sind, wie

Digitized by Google

die unmittelbar durch den Hauptetat festgesetzten Titel. Immerhin ergab sich aber hier ebenso, wie bei den Etats anderer Verwaltungszweige des Reichs, dadurch, daß neu zutretende selbständige Titel an bestehende unter Beibehaltung von deren Nummer mit der Bezeichnung durch Buchstaben angereiht, aber im Hauptetat als solche nicht aufgeführt wurden, eine gewisse formale Inkongruenz zwischen der Titelaufzeichnung der Hauptetats und derjenigen der Spezialetats. Beispielsweise nennt der im Reichsgesetzblatt von 1897 S. 49 ff. veröffentlichte Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1897/8 (Hauptetat) unter den fortdauernden Ausgaben Abschnitt VII „Verwaltung der Kaiserlichen Marine" zu den Kapiteln 45—64 im ganzen 150 Titel; in Wirklichkeit enthält aber der Spezialetat der Marineverwaltung für das Etatsjahr 1897/8 unter den Kapiteln 45—64 zusammen 159 Titel, da nach und nach bei den Kapiteln 46 Tit. 7a, 58 Tit. 2a, 60 Tit. 8a, 61 Tit. 14a, 18a u. 20a, 63 Tit. 3a u. 3b, und 64 Tit. 2a, zusammen 9 selbständige Titel im Sinn des schon gen. Ges. v. 27. März 1872, § 19, zugewachsen sind. Endlich geschieht seit 1889/90 die Scheidung der einmaligen Ausgaben des Etats in zwei Gruppen in der Art, daß die erste als „ordentlicher Etat" die in den ordentlichen Einnahmen Deckung findenden einmaligen Ausgaben, die zweite dagegen als „außerordentlicher Etat" die auf besondere Deckungsmittel verwiesenen einmaligen Ausgaben enthält. Für die Marine wurden von jetzt ab die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats unter Kapitel 6, diejenigen des außerordentlichen Etats unter Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats geführt.

Hinsichtlich der Einteilung der fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung unter die Kapitel 45—64 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats brachten, abgesehen von der schon berührten, mit dem Etatsjahr 1890/1 eingetretenen Ersetzung der seitherigen Kapitel 45 „Admiralität" und 46 „Hydrographisches Amt" durch die Kapitel 45 „Oberkommando" und 46 „Reichsmarineamt", die Etatsjahre 1892/3 und 1893/4 bemerkenswerte Neuerungen. In ersterem Jahr war zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Gesamthöhe der Ausgaben persönlicher und sächlicher Natur für das Kassen- und Rechnungswesen der Marine, soweit Marineteile, Generalmilitärkasse und Stations- wie Garnisonkassen in Frage kamen, eine einheitliche Verrechnungsstelle in der Weise geschaffen worden, daß unter entsprechenden Uebertragungen von den bisher beteiligten Etatskapiteln das Kapitel 55a „Kassen- und Rechnungswesen" eingerichtet wurde. Ein erheblich weiterer Schritt im Interesse der Uebersichtlichkeit und Klarheit des Etatswesens erfolgte im Jahr 1893/4 durch anderweitige Einteilung der Kapitel 51, 52, 53, 60 und 61. Bei Kapitel 51 wurde jetzt nur noch das für den eigentlichen militärischen Dienst erforderliche Personal geführt und man übertrug daher die Oekonomiehandwerker für die Bekleidungsämter auf Kapitel 54 „Bekleidung", die Lazarettgehilfen und Marinekrankenwärter auf Kapitel 57 „Sanitätswesen", die Büchsenmacher, Deckoffiziere der Artillerieverwaltung des Torpedo- und Minenwesens, sowie die Maate des Torpedo- und Minenwesens auf Kapitel 61 „Waffenwesen und Befestigungen", sowie die Zahlmeisteraspiranten und -Applikanten auf das Kapitel „Kassen- und Rechnungswesen". Infolge hievon erhielt das Kapitel 51 statt der bisherigen Ueberschrift „Militärpersonal" die engere Bezeichnung „Geldverpflegung der Marineteile". Weiterhin wurden die Ausgaben für die Unterhaltung der Waffen und Lederzeugstücke der Mannschaften der Marineteile, sowie die Geschützreparaturkosten derselben jetzt nur noch bei

Digitized by Google

Kapitel 61 nachgewiesen, und gelangten ferner die seither bei vier verschiedenen Kapiteln vorgesehenen Ausgaben für die Ausbildung des militärischen Personals, soweit sie durch die Ausbildung am Land entstehen, bei Kapitel 51, getrennt nach den Matrosenartillerieabteilungen und den übrigen Marineteilen, und soweit sie durch die Ausbildung an Bord erwachsen, bei den betr. sächlichen Fonds des Artillerie-Torpedo- und Minenwesens zur Verrechnung. Das Kapitel 52 hatte ferner von jetzt an nur die für den Betrieb der Flotte notwendigen Ausgaben nachzuweisen; es wurden daher sämtliche hiezu nicht gehörigen Ausgaben auf andere der Natur derselben entsprechende Kapitel und Titel übernommen, dagegen die Ausgaben für Schiffsverpflegung aus dem Kapitel 53 „Naturalverpflegung" hierher übertragen. Entsprechend dem veränderten Inhalt der Kapitel 52 und 60 ergab sich für dieselben die Bezeichnung „Betrieb der Flotte" statt seither „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge" und „Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen" statt seither „Werftbetrieb". Infolge der Vereinigung der bisher bei Kapitel 61 „Artillerie und Fortifikation" und bei Kapitel 62 „Torpedo- und Minenwesen" nachgewiesenen Ausgaben in dem einen Kapitel 61 „Waffenwesen und Befestigungen" erhielt das im Vorjahr eingeschaltete Kapitel 55a die fortlaufende Nummer 62.

Nach dem Vorgang der Militärverwaltung wurden dem Marineetat für 1893/4 erstmals Uebersichten der Etatsstärke der Marine für das betreffende Etatsjahr, sowie Spezialnachweisungen der gegen den vorjährigen Etat in Aussicht genommenen Zu- und Abgänge bei den fortdauernden Ausgaben beigegeben; von 1896/7 ab traten sodann Uebersichten der Veränderungen in der Etatsstärke der Marine je im Vergleich mit dem Vorjahr und von 1897/8 ab Uebersichten der Etatsstärke der Beamten der Marine für das betr. Etatsjahr hinzu. Weitere Anlagen des Marineetats werden später noch zur Erörterung kommen.

In diesen Formen ging etatsrechtlich das Wachsen der Sache vor sich. Selbstredend nehmen sachlich die Beschaffung der Flotte als solcher und die Herstellung der baulichen Anlagen für dieselbe, d. h. also im wesentlichen die einmaligen Ausgaben des Marineetats das Interesse vor allem in Anspruch. Schon bei den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes war der der Bundeskriegsmarine zu gebende Umfang mehrfach zur Sprache gekommen. Der Marineminister hatte damals erklärt, die Ansicht, es solle eine Flotte gegründet werden, nur um die Küsten zu schützen, sei offenbar etwas zu eng. Wolle man nur die Küste durch eine Flotte schützen, so komme man in die Notwendigkeit, daß man sich von Haus aus zu einem ganz schwachen Mittel entschließe, das dann im Bedarfsfall doch nicht ausreiche. Die ganze Frage wegen der Ausdehnung, die der Bundesflotte zu geben sei, scheine ihm überhaupt an dieser Stelle zu früh angeregt. Das sei nach dem Verfassungsentwurf eine Etatsfrage, und wenn nach dieser Verfassung ein Etat für die Bundesmarine mit dem Reichstag vereinbart werden solle, so glaube er, finden an der Stelle alle die Bedenken Platz, die man gegen eine zu große oder zu kleine Ausdehnung der Flotte erheben könnte. Noch im Lauf des Jahres 1867 legte die Bundesregierung in weiterer Verfolgung des im Jahre 1865 bei dem preußischen Landtag eingebrachten, aber nicht zu Stand gekommenen Planes einer Flottenvergrößerung den gesetzgebenden Faktoren des Bundes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und

Digitized by Google

der damals der Militärverwaltung obliegenden Herstellung der Küstenverteidigung vor. Die dem Entwurf beigegebenen Motive legten, indem sie als Aufgabe der deutschen Kriegsmarine den Schutz und die Vertretung des Seehandels auf allen Meeren, die Verteidigung der vaterländischen Küsten und die Entwicklung des eigenen Offensivvermögens bezeichneten, die allgemeinen Grundzüge dar, nach denen die Verwaltung im Fall der Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bei der allmählichen Vermehrung der Marine verfahren würde. Das in allgemeinen Umrissen zunächst für eine zehnjährige Verwaltungsperiode, also bis zum Jahr 1877, hinsichtlich der Entwicklung der Kriegsmarine gesteckte Ziel bestand außer der Erreichung des nötigen Personalbestandes in der Bereitstellung von 16 Panzerschiffen und -Fahrzeugen, 20 Korvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffen, 22 Dampfkanonenbooten, 2 Artillerieschiffen und 5 Uebungsschiffen, sowie der Herstellung der beiden Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel.

Die finanziellen Maßnahmen zu diesem Zweck waren hierbei so gedacht, daß der Ausgabeetat der Marineverwaltung für die nächsten zehn Jahre von 1868 ab sich jährlich auf 8 Millionen Thaler belaufen und auf das Ordinarium und Extraordinarium dergestalt verteilt werden sollte, daß das erstere (1868 rd. 2,340,000 Thlr.) jährlich um ca. 450,000 Thlr. stiege, bis es seine normale Höhe erreicht habe, während letzteres sich jährlich um denselben Betrag verminderte. Von dem Extraordinarium sollten jährlich ca. 2,600,000 Thlr. aus den laufenden Einnahmen des Bundes gedeckt, der Rest im Weg des Kredits beschafft werden. Diese Motive, die in den folgenden Jahren auch in der Etatssprache die Benennung „Flottengründungsplan" annahmen, erhielten die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags. Am 9. November 1867 erschien sodann das betreffende Anleihegesetz, wonach zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während der nächsten Jahre nach den Bestimmungen des Artikel 70 der Bundesverfassung (also aus den laufenden Einnahmen) nicht Deckung finden, sowie zu den Kosten der Küstenverteidigung die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von 10 Millionen Thaler durch eine verzinsliche, nach Maßgabe des Bedarfs allmählich zu realisierende und der Marine- bezw. der Militärverwaltung zu überweisende Anleihe zu beschaffen und fernerhin die auf Grund des Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge in den Bundeshaushaltsetat des betreffenden Jahres aufzunehmen waren. Für das Jahr 1868, dessen Haushaltsetat am 30. Oktober 1867 festgestellt worden war, stellte das Gesetz der Marineverwaltung 3,100,000 Thlr. und der Militärverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thlr. zur Verfügung. Im Sinne der gen. Motive erfolgte sodann auch in den folgenden Jahren die Feststellung der Jahresetats der Marine. Nachdem nun in den Jahren 1868 und 1869 zu Marinezwecken 6,748,924 Thlr. und zu Küstenverteidigungszwecken 2,000,000 Thlr. zusammen 8,748,924 Thlr. aus dem Ertrag der Anleihe angewiesen waren, so daß also hier nur noch rd. 1¼ Millionen Thlr. zur Verfügung standen, während sich planmäßig an außerordentlichen, durch den Kredit zu beschaffenden Mitteln für Marinezwecke noch 5,960,000 Thlr., für Küstenverteidigung noch 1,500,000 Thlr., zusammen 7,460,000 Thlr. ergaben, erhöhte das Gesetz vom 20. Mai 1869 den Betrag der zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundeskriegsmarine, sowie zu den Kosten der Küstenverteidigung erforderlichen, im Weg des Kredits zu beschaffenden Geldmittel auf 17 Millionen Thaler. Als sich bei der Beratung des Reichshaushaltsetats der Marine für 1872 die bisher für die völlige

Digitized by Google

Durchführung des Flottengründungsplans vorgesehenen Mittel als nicht ausreichend erwiesen, wünschte der Reichstag zum nächsten Etat eine ausführliche Denkschrift, „in welcher mit Bezug auf den im Jahr 1867 vorgelegten Gründungsplan namentlich erörtert werde, wie weit derselbe bereits ausgeführt sei und welche Mittel die vollständige Ausführung desselben noch erfordere.“ Diese, am 6. Mai 1872 dem Reichstag vorgelegte Denkschrift zeigte im einzelnen, daß die Ausführung des Flottengründungsplans von 1867 für die Zeit von 1873 bis 1877 gegen den ursprünglichen Anschlag für die einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung eine Mehrbewilligung von rd. 35,5 Millionen Thaler, bezw. mit Ausschluß der für die Hafenbefestigung und die Beschaffung der Hafenarmierung veranschlagten Summen von zusammen 8,510,000 Mill. Thlr. von rd. 27 Mill. Thlr. notwendig mache, sowie, daß infolge der veränderten Zeitverhältnisse noch erhebliche sonstige Abweichungen von dem anfänglichen Plan sich ergeben. Der Reichstag sprach daher bei der Beratung des Marineetats für 1873 die Erwartung aus, „daß mit dem Marineetat für 1874 ein Plan über die als notwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flottengründungsplans, über die in den folgenden 5 Jahren zur weiteren Entwicklung der deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hiezu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt werde.“ Der Bundesrat trat diesem Beschluß bei. Demgemäß stellte die Admiralität eine „Denkschrift, betreffend die Entwicklung der Kaiserlichen Marine und der sich daraus ergebenden materiellen und finanziellen Forderungen“ auf. Dieser neue Flottengründungsplan, der gegenüber dem von 1867 hinsichtlich der Offensive die Grenzen enger zog und insbesondere vom Angriff der Hauptmacht eines seemächtigen Feindes auf offenem Meer absah, dagegen die Verschiedenheit der Verteidigung in der Nord- und Ostsee mehr berücksichtigte, und im übrigen die Grundlagen des ersten Planes entsprechend den inzwischen in der Machtstellung Deutschlands eingetretenen Aenderungen erweiterte, aber nicht verließ, verlangte für den Schiffbau einschließlich Artillerie 43,170,430 Thlr., für die Vollendung des Marineetablissements in Wilhelmshaven 3,129,000 Thlr., für die Fertigstellung des Marineetablissements bei Ellerbeck-Kiel 12,407,000 Thlr., für den Ausbau der Werft zu Danzig, einschließlich eines Trockendocks 3,070,300 Thlr., für anderweitige Bauten, namentlich Garnisonbauten 3,294,190 Thlr., für den Bau des ostfriesischen Kanals 2,737,500 Thlr., für Betriebsmittel zum Werft- und Hafendienst, sowie zur Beschaffung von Vorräten für die Werften 2,005,500 Thlr., für Torpedokriegsmaterial 2,200,000 Thlr., und für verschiedene andere einmalige Bedürfnisse 798,580 Thlr., zusammen für einmalige Ausgaben 72,812,500 Thlr. = 218,437,500 Mk. Da es unmöglich erschien, den erweiterten Plan bis zu dem bisher in Aussicht genommenen Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen, so ging der neue Plan zeitlich über das Verlangen des Reichstags hinaus und umfaßte als neue Periode zur Gründung und Erweiterung der deutschen Kriegsmarine den Zeitraum bis 1882 einschließlich. Unter die einzelnen Jahre sollten die vorgen. einmaligen Ausgaben derart verteilt werden, daß auf 1873 außeretatsmäßig 8,484,420 Thlr., auf 1874 außeretatsmäßig 9,534,970 Thlr., etatsmäßig 3,643,200 Thlr., auf 1875 = 12,485,810 Thlr., 1876 = 10,100,600 Thlr., 1877 = 9,544,800 Thlr., 1878 = 6,057,800 Thlr., 1879 = 4,353,800 Thlr., 1880 = 3,346,800 Thlr., 1881 = 3,097,800 Thlr., 1882 = 2,162,500 Thlr. entfielen. Der Bundesrat stimmte dem in der Denkschrift aufgestellten neuen Flottengründungsplan

Digitized by Google

im allgemeinen zu und genehmigte insbesondere die vorgen. für die Jahre 1873 bis 1882 aufgeführten einmaligen Ausgaben im Gesamtbetrag von 72,812,500 Thaler; über die Aufbringung der hienach erforderlichen Geldmittel wurde der Beschluß vorbehalten, es sollten jedoch die für die Jahre 1873 und 1874 vorgesehenen außeretatsmäßigen einmaligen Ausgaben mit zusammen 18,019,390 Thaler auf die französische Kriegskostenentschädigung auf Grund eines noch zu verabschiedenden Gesetzes übernommen werden.

Am 21. April 1873 übermittelte der Reichskanzler dem Reichstag die in Rede stehende Denkschrift unter Angabe der vom Bundesrat dazu genommenen Stellung; ein Antrag auf Genehmigung von seiten des Reichstags war an diese Mitteilung nicht geknüpft. Die Budgetkommission des Reichstags nahm die Denkschrift in Beratung, hatte keine Bemerkungen dazu zu machen, und empfahl am 23. Juni 1873 dem Plenum, sie „ad acta" zu nehmen. Der Reichstag stimmte zu; er konnte dies um so eher, als die Denkschrift selbst keinerlei Zweifel darüber bestehen ließ, daß bindenden Vorschriften für die Marineverwaltung sowohl bezüglich der einmaligen, als auch der fortdauernden Ausgaben durch sie nicht gegeben werden, solche vielmehr lediglich den jährlichen Etatsfestsetzungen vorbehalten bleiben sollen.

Nach dem Flottengründungsplan von 1873 ist im allgemeinen bei der Weiterentwicklung der deutschen Kriegsmarine bis zum Jahr 1882/3 einschl. verfahren worden, wie die am 6. März 1884 dem Reichstag vom Reichskanzler vorgelegte Denkschrift im einzelnen nachwies. Was zunächst die vorerwähnten außeretatsmäßigen Ausgaben für 1873 und 1874 betrifft, so wurden durch das Gesetz vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservierten Teil der französischen Kriegskostenentschädigung, dem Reichskanzler aus dem nach Artikel VI des Ges. v. 8. Juli 1872 einstweilen reservierten Teil der französischen Kriegskostenentschädigung im Betrag von $1^1/_2$ Milliarden Franken zu den einmaligen Ausgaben der Verwaltung der Marine für die Jahre 1873 und 1874 zusammen 18,019,390 Thaler, und weiterhin zur Deckung der vorschußweise bereits erfolgten Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Beschaffung der Geldmittel für die Erweiterung der Bundeskriegsmarine ausgegebenen Reichsschatzanweisungen 10,692,500 Thlr. zur Verfügung gestellt. Aus der Gesamteinnahme der französischen Kriegskostenentschädigung von rund 1,401,067,539 Thlr. waren schon vorher die nach Artikel V des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872 „als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachtende und den Beteiligten aus den bereitesten Mitteln der Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden" Kriegskosten der Marineverwaltung mit 8,988,772 Thlr., und weiterhin nach Kapitel 7 der Einnahmen in den Reichshaushaltsetats für 1872 und 1873 zufolge der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 für einmalige Ausgaben der Marine 3,238,000 Thlr. bezahlt worden. Für das Jahr 1875 standen zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Marine Mittel aus der französischen Kriegskostenentschädigung nicht mehr zur Verfügung und folgten nunmehr die Gesetze wegen Aufnahme von Anleihen für Zwecke der Marine. Es sind deren 24 bis zum Etatsjahr 1897/8 einschließlich; das erste datiert vom 27. Januar 1875; dasselbe ermächtigte den Reichskanzler, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 13,187,553 Mk. im Weg des Kredits flüssig zu

Digitized by Google

machen. Da der Etat für 1875 schon am 27. Dezember 1874 publiziert worden war, so führte eine dem Gesetz angefügte Anlage diejenigen einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung für das Jahr 1875, „welche durch im Weg des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden" in 7 eine größere Anzahl Positionen enthaltenden Titeln besonders auf.

Die verschiedenen einmaligen Ausgaben der einzelnen Jahre sind hier nicht näher zu erörtern; indem wir betonen, daß, wie schon der Flottengründungsplan von 1873 hervorgehoben hatte, ein strenges Festhalten an den ursprünglichen Forderungen nicht möglich war, vielmehr überall da Abweichungen hatten eintreten müssen, wo dies die Fortschritte in der Technik und die besonders in den letzten Jahren des gen. Zeitraums hinsichtlich der drei großen Marineetablissements und des Kriegsmaterials vielfach eingetretenen Veränderungen der Anschauungen im Seekriegswesen erheischten, fügen wir bezüglich des wichtigsten Teils der einmaligen Ausgaben, d. h. des Schiffbaus einschl. Artillerie noch folgendes bei. Der Flottengründungsplan von 1873 hatte 23 Panzerschiffe, und zwar 8 Panzerfregatten, 6 Panzerkorvetten, 7 Monitors und 2 schwimmende Batterien, ferner 20 Korvetten, 6 Avisos, 18 Kanonenboote, 2 Artillerieschiffe, 3 Segelbriggs und 28 Torpedofahrzeuge verlangt, und die Ausgaben zur Errichtung dieses Bedarfs auf 129,511,290 Mk. veranschlagt; hievon fielen auf eigentliche Kriegschiffsbauten 99,025,830 Mk., auf große und kleine Torpedoboote 17,100,000 Mk., und auf die artilleristische Armierung 13,385,460 Mk. Bei den eigentlichen Kriegsschiffbauten waren 3,001,125 Mk. weniger, als veranschlagt, erforderlich gewesen, während infolge der sich stetig steigernden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Artillerie hier gegen den ursprünglichen Anschlag 5,019,795 Mk. mehr verausgabt werden mußten und außerdem noch 3,519,535 Mk. Ausgaben für Zwecke, die bei Aufstellung des Plans nicht vorhergesehen werden konnten, hinzukamen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Todeserklärung Verschollener
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von
Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Satz 2.[1])

Todeserklärung Minderjähriger.

Die Sonderstellung der Minderjährigen hinsichtlich der Todeserklärung entspricht einer Reihe von Partikulargesetzen.

Für die Zulassung einer solchen Ausnahme zu Gunsten der Minderjährigen sprechen Billigkeitgründe. Das Unterlassen von Nachrichten über Aufenthalt und Leben ist seitens verwaister oder aus anderen Gründen von ihren Familien getrennter Kinder, um die es sich häufig handelt, erklärlicher und häufiger als bei Erwachsenen, so daß es bei ihnen bedenklich ist, an den Mangel jeder Kunde die schwerwiegende Folge einer Todeserklärung zu knüpfen. Das wirtschaftliche Interesse, durch das die regelmäßige Todeserklärung ihre stärkste Begründung und Rechtfertigung erhält, macht sich auch bei Minderjährigen in der Regel weniger geltend, da ein Minderjähriger nur in nicht zahlreichen Ausnahmefällen volle Geschäftsfähigkeit besitzt und seine Rechtspersönlichkeit durch die Eltern, Vormünder u. s. w. vertreten ist.

Maßgebend für den Eintritt der Wirkung der Todeserklärung ist der Schluß des Jahres, in dem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde. Dies beruht auf einem besonderen Beschlusse der Kommission in der 410. Sitzung. Ob eine Person früher oder später als mit dem 21. Lebensjahre volljährig geworden ist, — gemäß § 3 Abs. 2 B. G.-B., oder ein Ausländer nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört, — macht keinen Unterschied. Die Erstreckung des Zeitraumes auf den Schluß des betreffenden Kalenderjahres, statt des Geburtstages, entspricht der Vorschrift des Abs. 3 und dem Bestreben, etwaigen Schwierigkeiten wegen Feststellung des Tages der Geburt vorzubeugen. Eine obwaltende Ungewißheit hinsichtlich des Jahres der Geburt, die sich namentlich bei im Auslande geborenen Deutschen u. s. w. leichter ergeben wird, — muß bei Berechnung des Fristenlaufes dem Abwesenden zu Gute kommen.

Die Erstreckung des Zeitpunktes, in dem die Todeserklärung zulässig ist, kann zweifellos Härten, Unbilligkeiten und Schädigungen der Rechte Dritter im Gefolge haben, zumal die Lebensvermutung nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 sich bis zu demselben Zeitpunkte erstreckt. Sofern daher aus besonderen Gründen eine hohe Wahrscheinlichkeit des früher eingetretenen Todes eines verschollenen Minderjährigen vorliegt, besteht keine Veranlassung, die Frist hinauszuschieben.

---

[1]) B. G.-B. § 14 Abs. 1.

Digitized by Google

Die Vorschrift findet daher nur auf die regelmäßige Todeserklärung, nicht aber auf die abgekürzten Todeserklärungen der §§ 15—17 Anwendung, da in diesen Fällen kein hinreichender Grund besteht, den Minderjährigen anders zu behandeln als den Volljährigen. Dies wird bestätigt durch § 1884 Abs. 2 B. G.-B., da die dort vorgesehene Todeserklärung eines Mündels sonst unmöglich wäre.

Wenn die Todesvermutung wegen einer bestimmten Gefahr eintritt, in die Erwachsene und Minderjährige gemeinsam geraten sind, so greift § 20 B. G.-B. Platz. Es würde keinen Sinn haben, die Todeserklärung Minderjähriger hier hinauszuschieben.

Absatz 2.

Abkürzung der Frist wegen hohen Alters.

Dem Eintritte in ein hohes Lebensalter, — und zwar ist hier das in dieser Lehre bedeutungsvolle 70. Lebensjahr beibehalten, — ist die Wirkung beigelegt, daß der nachrichtlose Zeitraum von 10 auf 5 Jahre verkürzt werden kann. Diese Abkürzung ist zulässig, wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und folglich sinngemäß, wenn die Verschollenheit erst nach dem 70. Lebensjahre eingetreten ist.

Diese Ausnahme beruht auf der, — nach dem sächsischen Systeme, — aus dem hohen Lebensalter gefolgerten Wahrscheinlichkeit des Todes des Verschollenen. Aehnliche Bestimmungen finden sich bereits in verschiedenen Partikularrechten und haben, soweit bekannt, zu Bedenken keine Veranlassung gegeben.

Die ursprüngliche Fassung dieser Vorschrift hatte in der Kommission Zweifel hervorgerufen, — vgl. S. 8334 der Protokolle, 410. Sitzung, — ob die Vorschrift nur dann Anwendung finde, wenn der Verschollene das 70. Jahr schon zu der Zeit erreicht hat, auf welche sich die letzten Nachrichten über sein Leben beziehen, oder ob es genügt, daß er während oder beim Ablaufe der Frist das 70. Jahr erreicht hat. Nach der ersten Auffassung würde derjenige, welcher zur Zeit der letzten Nachricht 2c. 69 Jahre alt gewesen wäre, erst bei Vollendung des 79. Jahres, derjenige aber, welcher das 70. Lebensjahr erreicht hat, schon als bei Vollendung des 75. Jahres verstorben zu betrachten sein. Aus den Motiven ergäbe sich auch, daß die betreffende Bestimmung nicht so verstanden werde, daß es vielmehr genügen solle, wenn der Verschollene während des Laufes der Frist das 70. Lebensjahr erreicht haben würde. Darnach würde es sich, wenn der Verschollene zu der Zeit, auf die sich die letzten Nachrichten beziehen, mehr als 60 und weniger als 65 Jahre alt war, nicht um eine 5 oder 10jährige Frist, sondern um eine Frist zwischen 5 oder 10 Jahren handeln. Auch würde der Todestag ohne Unterschied, ob die letzte Nachricht bei dem 60. oder 65. Lebensjahre eingetroffen wäre, immer auf das 70. Lebensjahr gesetzt werden müssen, während doch die mutmaßliche Lebensdauer mit der Zunahme der Lebensjahre steigt. Alle diese Bedenken würden wegfallen, wenn die Zeit nach dem Kalenderjahre, in dem der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet hat, doppelt gerechnet wird.

Die Mehrheit der Kommission vereinigte sich jedoch auf folgende Ansicht:

„Der Zeitraum nachrichtloser Abwesenheit, der verstrichen sein muß, bevor ein Verschollener für tot erklärt werden kann, beträgt regelmäßig 10 Jahre. Die 10 Jahre werden gerechnet vom Schlusse des Kalenderjahres, in dem der Verschollene den letzten Nachrichten zufolge noch gelebt hat. Unter Um-

Digitized by Google

ständen ist es aber zur Erlassung der Todeserklärung nicht erforderlich, daß ein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Verschollenen handelt, der in dem Zeitpunkte, in dem die Todeserklärung ausgesprochen werden soll, das 70. Lebensjahr vollendet haben würde. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Vollendung des 70. Lebensjahres eingetreten ist während des Laufes des 5 jährigen Zeitraumes oder ob sie erst eingetreten ist nach Ablauf des 5 jährigen Zeitraumes. Notwendig ist aber, daß sowohl das Erfordernis des Ablaufes der 5 Jahre als das Erfordernis der Vollendung des 70. Lebensjahres vorliegt; solange nicht beide Erfordernisse vorliegen, kann die Todeserklärung nicht ergehen, und wenn der Verschollene beim Ablaufe der 5 jährigen Frist noch nicht 70 Jahre alt war, sondern erst später dies Alter erreicht, bezw. erreicht haben würde, so gilt als Zeitpunkt des Todes nicht das Ende der 5 jährigen Frist, sondern der Zeitpunkt, in welchem sich das 70. Lebensjahr vollendet. Das Verhältnis gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

1. Der Verschollene war beim Beginne der Verschollenheitfrist bereits 70 Jahre alt;
   die Todeserklärung ist zulässig nach Ablauf des 5 jährigen Zeitraumes und als Todeszeit gilt der Ablauf dieses Zeitraumes.
2. Der Verschollene hat während des 5 jährigen Zeitraumes das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
   die Todeserklärung ist zulässig nach Ablauf des 5 jährigen Zeitraumes und als Todeszeit gilt der Ablauf dieses Zeitraumes.
3. Der Verschollene hat das 70. Lebensjahr erst nach Ablauf des 5 jährigen Zeitraumes vollendet;
   die Todeserklärung ist zulässig, sobald die 70 Altersjahre verflossen sind und als Todeszeit gilt der Zeitpunkt, in dem die Vollendung dieser Altersjahre eintritt (bezw. mit dem Schlusse des betr. Kalenderjahres).

Sollte der Fall vorliegen, daß eine 10jährige Verschollenheitfrist abgelaufen ist, der Verschollene nunmehr das 70. Lebensjahr zurücklegen würde und jetzt erst die Todeserklärung ausgesprochen werden soll, so würde als Todeszeit der Ablauf der regelmäßigen Verschollenheitfrist gelten." —

Ein ungewöhnlich hohes Lebensalter ist außerdem im § 836g Abs. 1 Satz 2 C.-P.-O. berücksichtigt. Nach dieser Vorschrift kann die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter unterbleiben, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Absatz 3.

Beginn des zehn- oder fünfjährigen Zeitraumes.

Nach den Ausführungen zu Absatz 1 ist der Eintritt der Verschollenheit, bezw. der Beginn der Nachrichtlosigkeit, häufig nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Der Ablauf des Tages, an dem die letzte Nachricht eingegangen ist oder an dem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, ist — selbst wenn dieser Tag dem Datum nach genau feststeht, was manchmal nicht der Fall ist — nach Lage der Umstände nicht immer der Zeitpunkt, an den wichtige rechtliche Folgen ohne Bedenken geknüpft werden können. Es erübrigt daher in dieser Beziehung nur, diese thatsächliche Schwierigkeit durch eine positive Vorschrift zu beseitigen, die in thunlichst engem Anschlusse an die

Digitized by Google

Umstände des einzelnen Falles einen bestimmten, der Anfechtung nicht ausgesetzten Zeitpunkt zweifelsfrei feststellt. Im B. G.-B. ist hierfür, zweckmäßig und angemessen, der Schluß des letzten Jahres, in dem der Verschollene den letzten Nachrichten zufolge noch gelebt hat, gewählt. In der 3. Sitzung der Kommission, S. 20 der Protokolle, ist hierüber bemerkt:

„Der Antrag, den zehn- oder fünfjährigen Zeitraum mit dem Ablaufe des Jahres beginnen zu lassen, in dem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, fand die Billigung der Kommission, weil man in ihm ein geeignetes Mittel erkannte, die Berechnung der Abwesenheitfrist zu erleichtern."

Diese Vorschrift ist selbstredend völlig willkürlich. Auf sie dürfte jedoch der Satz Anwendung zu finden haben, daß zur Abschneidung des Zweifels die Willkür des Gesetzes erträglicher und angemessener ist als die Willkür der Parteien oder des Richters.

Wenn sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ein Resultat ergibt, das infolge der angestellten Ermittelungen nach der Lage des konkreten Falles offenbar unzutreffend sein würde, so gilt für die Feststellung der Todeszeit die Vorschrift des § 18 Abs. 2: „sofern nicht die Ermittelungen ein Anderes ergeben." Ein durch diese Ermittelungen gefundenes sicheres Resultat geht der gesetzlichen Bestimmung vor; letztere gilt nur subsidiär.

Die Festsetzung der abgekürzten Frist ist besonders in den Fällen praktisch, wo die Todeserklärung erst längere Zeit nach dem Ablaufe der zehnjährigen Frist ergeht, weil früher kein Antrag gestellt war u. s. w.

C.

§ 15. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet."

Absatz 1.

Kriegsverschollenheit.

Die nahe Gefahr für das Leben, die sich aus der Teilnahme an einem Kriege in der Regel ergibt, und die sich regelmäßig in jedem Kriege wiederholende Erscheinung, daß der Verbleib einer Anzahl von Personen des Militärstandes nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, hat seitens der Gesetzgebung schon seit langer Zeit eine, im einzelnen allerdings verschiedenartige Berücksichtigung, sowohl hinsichtlich der Erleichterung des Beweises des Todes als der Abkürzung der für die formelle Todeserklärung nicht zurückgekehrter Personen geltenden Fristen gefunden. Man vergleiche das in den Motiven zum ersten Entwurfe (§ 7) über die bisherige Behandlung der „Kriegsverschollenheit" Mitgeteilte.

Die im § 15 B. G.-B. angenommene Fassung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von dem ersten Entwurfe durch die erhebliche Ausdehnung, die der Vorschrift gegeben ist.

Digitized by Google

Der § 7 des ersten Entwurfes bezog sich nur auf den Fall, daß der Vermißte mit der deutschen Streitmacht in den Krieg gezogen ist; § 15 B. G.-B. erstreckt sich dagegen auf alle Personen, die als „Angehörige einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen haben." Die Vorschrift ist somit von der nationalen in die internationale Sphäre gerückt. Entscheidend hierfür war nach S. 22 der Protokolle, 4. Sitzung, folgendes:

„es sei kein Grund vorhanden, den Fall dahin einzuschränken, daß der Vermißte an einem Kriege der bewaffneten Macht des deutschen Reiches beteiligt gewesen sein müsse. Vom Standpunkt der Lebensgefahr lägen die Umstände in den Fällen nicht anders, in denen ein Deutscher an dem Kriege einer ausländischen bewaffneten Macht teilgenommen habe. Auch werde nicht zwischen den deutschen und nichtdeutschen Seefahrzeugen unterschieden."

Die abweichende, nicht gebilligte Meinung ging dahin:

„es sei nicht ohne Belang, ob es sich um die Kriegsführung der deutschen oder einer fremden Armee handele, da insbesondere die Sicherheit, die die Einrichtungen im deutschen Heere zur Kontrolierung der Verluste böten, bei anderen Nationen nicht überall in demselben Maße gegeben seien."

Es ist also gleichgiltig, welchem Staate die bewaffnete Macht angehört und wo der Krieg geführt wird. Der Ausdruck „Angehöriger einer bewaffneten Macht" ist ein technischer, der in der Regel zunächst nach der Gesetzgebung des kriegführenden Staates, eventuell auch nach den militär-politischen Maßregeln, zu bestimmen sein wird. Ob Freiwilligentruppen 2c. zur bewaffneten Macht zu rechnen sind, ist lediglich nach den Umständen, gegebenen Falles sogar nur vom politischen Gesichtspunkte, zu beurteilen. Der Begriff des „Staates" wird auf anerkannte zivilisierte Staaten, deren Militärgesetzgebung und Organisation wenigstens einigermaßen fest und klar geregelt ist, zu beschränken sein; dahin gehört aber in militärischer Hinsicht z. B. auch die Türkei, Japan 2c. — Ob auch der Begriff des „Krieges" ausschließlich im streng wissenschaftlichen, staats- und völkerrechtlichen Sinne des Wortes zu verstehen ist und folglich die Aufbietung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung von Aufständen und Revolutionen u. s. w. innerhalb des betreffenden Staates ausgeschlossen sein soll, kann zwar fraglich sein; eine solche Beschränkung würde aber mit dem Zwecke und Sinne der Vorschrift nicht vereinbar sein, da es sowohl für den Grad der Lebensgefahr als für die aus der Angehörigkeit zur bewaffneten Macht sich ergebende Garantie für die Kontrolle u. s. w. gleichgiltig — manchmal auch schwer zu beurteilen ist, welche politischen Absichten mit der militärischen Kraftentwickelung verfolgt werden. (Als „Kriege" im Sinne des § 15 werden ohne Zweifel die Kämpfe deutscher Schutztruppen gegen wilde Eingeborene 2c. zu bezeichnen sein.) Sehr zweifelhaft kann es dagegen sein, ob die Vorschrift auch auf die Teilnehmer an einer Revolution 2c. Anwendung finden kann; (man denke z. B. an eine Lage wie die des nordamerikanischen Sezessionskrieges.) Die „Anerkennung" der Revolutionpartei als „kriegsführende Macht" wird hier meistens ausschlaggebend sein können. Andererseits wird jedoch eine bloße „Mobilmachung" im technischen Sinne in der Regel nicht genügen, sondern es wird ein thatsächlicher Kriegszustand, wenn auch nicht eine förmliche Kriegserklärung, die unerläßliche Voraussetzung der Anwendung des § 15 sein; ebenso wenig genügt in der Regel die nur vorübergehende Aufbietung von Streitkräften zur Niederwerfung eines Putsches, Kravalles u. s. w.

Digitized by Google

Der Ausdruck „vermißt" wird als ein militärisch-technischer um so mehr gedeutet werden müssen, als die zugelassene Abkürzung der Verschollenheitfrist 2c. sich besonders dadurch rechtfertigt, daß die Thatsache des „Vermißtseins" durch die Truppenteile und Militärbehörden mehr oder weniger gewissenhaft festgestellt zu werden pflegt. „Vermißt" sind diejenigen Personen, die beim Friedensschlusse oder dem diesem gleichstehenden Momente 2c. endgiltig als solche amtlich bezeichnet werden.

Bei der Ausdehnung, die der Kriegsverschollenheit im B. G.-B. gegeben ist, konnte selbstredend nicht, wie im ersten Entwurfe, von dem Aufgebotsverfahren abgesehen werden. Vgl. hierüber das zu § 13 B. G.-B. und speziell zu § 836m C.-P.-O. Bemerkte. Ob und in wie weit die militärischen Verhältnisse eines fremden Staates, dem ein Deutscher Kriegsdienste leistet (französische Fremdenlegion, niederländisch-Indien, die süd- und mittelamerikanischen Republiken mit ihren zahlreichen Kriegen und Revolutionen 2c.), für die Sorgfalt bei Feststellung des Verbleibes eines Vermißten Garantie bieten, wird in manchen Fällen schwer festzustellen sein. Die Erstreckung des Erfordernisses des Aufgebotsverfahrens ergibt sich klar aus § 13.

Es mag darauf hingewiesen werden, daß der Eintritt in den regulären Kriegsdienst eines fremden Staates zwar häufig — jedoch nicht immer — den Erwerb von dessen Staatsangehörigkeit, aber nach jetzigem deutschen Staatsrechte nicht ohne weiteres den Verlust der Reichs- 2c. Angehörigkeit zur Folge hat; ein Deutscher kann vielmehr in diesem Falle nur nach § 22 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Die Vorschriften des B. G.-B. beschränken sich nach Maßgabe des zu § 13 Bemerkten auf solche Personen, die beim Beginne der Verschollenheit noch Deutsche waren. Auf Ausländer findet der § 15 nur mit den sich aus Art. 9 E.-G. ergebenden Einschränkungen Anwendung.

Der Friedensschluß war bereits in der früheren Gesetzgebung (schon im preußischen A. L.-R.) als der passende Zeitpunkt für den Beginn der Frist, die bisher mit oder ohne besondere Todeserklärung die Annahme des Todes im Kriege vermißter Personen begründete, anerkannt. Ist ein förmlicher Friede nicht geschlossen, so verlegt das B. G.-B. den Beginn der Frist, bezw. den Zeitpunkt der Todesannahme, zweckmäßig nach Analogie der Bestimmung des § 14 Abs. 3 B. G.-B. in den Schluß des Jahres, in dem der Krieg beendet worden ist. In der 4. Sitzung der Kommission, S. 22 der Protokolle, ist hierüber bemerkt:

„Daß neben dem Friedensschlusse die Beendigung des Krieges zum Ausdruck gebracht werden müsse, und daß es im letzteren Falle erforderlich sei, um einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, den Anfang der Verschollenheitfrist mit dem Ablaufe des Jahres eintreten zu lassen, in dem der Krieg beendigt worden sei."

Soweit in dieser Beziehung — z. B. bei Kriegen zivilisierter mit unzivilisierten Völkern, Revolutionkriegen u. s. w. thatsächliche Zweifel möglich sind, würde die Unsicherheit billigerweise dem Verschollenen zugute kommen müssen.

Die in früheren Gesetzen enthaltenen, besonderen Voraussetzungen der Kriegsverschollenheit („daß jemand aus einem Gefechte nicht zurückgekommen ist" oder „daß er im Kriege schwer verwundet worden" u. s. w.) sind im B.G.-B. mit gutem Grunde ganz fallen gelassen. Das Gewicht ist nur darauf gelegt,

Digitized by Google

daß eine zu einer bewaffneten Macht gehörige Person *während des Krieges* vermißt wird und daß seit dem Friedensschlusse u. s. w. eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist, ohne daß Nachricht über Leben und Tod der Person vorliegt.

Die Bemessung der Frist auf drei Jahre scheint nach den vorliegenden Erfahrungen und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen u. s. w. völlig angemessen und zutreffend. Die Gefahr verfrühter Todeserklärungen ist für die überwiegende Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle gering; Irrtümer werden auf seltene Ausnahmen beschränkt werden können, wenn im übrigen bei der Offizialprüfung der Voraussetzungen der Todeserklärung, die, wenn es sich um außerdeutsche Verhältnisse handelt, allerdings *sehr schwierig* sein kann, mit der gebotenen Umsicht, Sorgfalt und Sachkenntnis verfahren wird.

Absatz 2.

Nichtkombattanten.

Die Gleichstellung der hier benannten Personen mit den Angehörigen einer bewaffneten Macht entspricht einem durch die Erfahrung anerkannten Bedürfnisse; ähnliche Vorschriften waren auch bereits früher, z. B. in Preußen und anderen Bundesstaaten, nach dem französischen Kriege erlassen. Der Grad der Gefahr, der sich für diese Personen aus der Teilnahme an einem Kriege ergibt, ist nicht erheblich geringer zu veranschlagen als für die Kombattanten; ihre Thätigkeit ist im Interesse des kriegführenden Staates ebenso notwendig und nützlich, außerdem ist bezüglich der Kontrolle durch das Dienstverhältnis eine ähnliche Garantie geboten wie bei den Angehörigen des Militärstandes. Es ist daher nur billig, daß in Ansehung ihrer Todeserklärung ihre mutmaßlich in erster Linie berührten nächsten Angehörigen rechtlich nicht ungünstiger gestellt werden als diejenigen Personen, die an der Todeserklärung eines Angehörigen der bewaffneten Macht ein Interesse haben. In Betracht kommen nicht blos eigentliche Staatsbeamte u. s. w., sondern auch nur vorübergehend für den Kriegszweck verpflichtete Personen (Dolmetscher, Landeskundige ꝛc.), ferner Aerzte, Krankenpfleger, barmherzige Schwestern, Johanniter u. s. w.; nicht eingeschlossen sind jedoch bloße Wegweiser, die Führer requirierter Gespanne, die Ueberbringer sogen. Liebesgaben, Berichterstatter von Zeitungen, Künstler, Neugierige, kurz der ganze Troß *freiwilliger* Begleiter einer im Kriege befindlichen Armee. Soweit im Einzelnen Zweifel bestehen, ist das Kriterium in einem *festen*, wenn auch *vorübergehenden Pflicht*verhältnisse zu der im Kriege begriffenen Macht — jedoch ohne Rücksicht auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit — zu suchen, weil sonst das wichtige Moment der Kontrolle entfallen würde.

Für alle Personen, die unter die Vorschrift des Absatz 2 nicht fallen, erübrigt eventuell die regelmäßige Todeserklärung des § 14 oder, nach Lage der Umstände, die des § 17, die in Zweifelsfällen, z. B. bei der Teilnahme an Kriegen fremder Staaten, eventuell auch hinsichtlich der Angehörigen einer bewaffneten Macht zulässig sein wird, sofern die Voraussetzungen dieses Paragraphen vorliegen.

Spezialgesetze.

Da nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung erfahrunggemäß das Bedürfniß dazu gedrängt hat, daß nach größeren Kriegen besondere Gesetze

Digitized by Google

erlassen wurden, durch die das Verfahren und der Zeitpunkt des Todes in einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet wird, so werden die Vorschriften des § 15, soweit es sich um Kriege der deutschen Streitmacht handelt, auch in Zukunft möglicher Weise nach einer Ergänzung oder Abänderung in der einen oder anderen Hinsicht bedürfen. Immerhin bilden die Vorschriften des § 15 einen festen und brauchbaren Rahmen, in den sich erforderlichen Falles die benötigten Vorschriften leicht einfügen lassen werden.

Die bisherigen besonderen Gesetze über Kriegsverschollenheit kommen für Todeserklärungen, die nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. eingeleitet werden, nach den Art. 158—162 des E. G. nicht mehr in Betracht; vgl. Erörterungen zu diesen Vorschriften im Schlußkapitel.

Welche Bedeutung für die Todeserklärungen Deutscher, die einer fremden Streitmacht angehört haben, den Vorschriften des betreffenden Staates beizulegen ist, bezw. inwieweit deutsche Gerichte diese anzuerkennen haben, ist eine Frage für sich, die nach internationalen Rechtsgrundsätzen, Staatsverträgen u.s.w. zu entscheiden ist. Im Auslande erfolgte Todeserklärungen Deutscher haben an sich keine Anerkennung im Inlande zu beanspruchen; vgl. das zu Art. 9 E. G. Bemerkte (§ 3).

D.

§ 16.

„Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr vergangen ist.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermutet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen, oder in Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Azovschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat."

Seeverschollenheit.

Die Seegefahr ist, neben der eigentlichen Auswanderung, der häufigste Grund der Verschollenheit und eine der praktisch wichtigsten Veranlassungen der Todeserklärung. Mit der erheblichen Zunahme des Seeverkehrs ist seit den letzten Jahrzehnten das praktische Bedürfnis nach einer den modernen Verhältnissen angemessenen Regelung der Seeverschollenheit für ganz Deutschland erheblich gesteigert und nicht mehr, wie früher, vorzugsweise auf die Küstenstaaten beschränkt.

Digitized by Google

Die mit der Seefahrt verknüpfte Todesgefahr hat mit der Seeverschollenheit, ebenso wie für die Kriegsverschollenheit, den allseitig anerkannten Grund für eine besondere, d. h. erleichterte Behandlung der Todeserklärung seeverschollener Personen gegeben.

Absatz 1.

Die Seefahrt steht begrifflich im Gegensatz zur Binnen- und Flußschiffahrt, für welche letztere in Ermangelung der aus der Eigenart der aus der Seefahrt sich ergebenden, häufigen Schwierigkeit des Beweises des Todes der Grund für eine besondere Behandlung entfällt. Als Seefahrt wird aber, nach den Motiven, stets auch die Fahrt zu gelten haben, die ein Seefahrzeug auf einem den Zugang zur See bildenden Binnengewässer 2c. zurücklegt. Insofern ist, wenigstens im Allgemeinen, die Bestimmung des Fahrzeuges für die Seefahrt wichtiger als die geographische Bedeutung des Gewässers (Fluß, Strom, Haff, Bucht, Hafen, Kanal u. s. w.); es liegt kein Grund vor, die für die Seefahrt geltenden Vorschriften für den relativ kurzen Zeitraum auszuschließen, wo sich das Fahrzeug in einem nicht zur See zu rechnenden Gewässer befindet, und hierdurch Veranlassung zu haarspaltenden Tüfteleien zu geben. Andererseits kommt jedoch die ausschließliche oder vorzugsweise Bestimmung des Fahrzeuges für die Seefahrt nicht weiter in Betracht, wenn es, obgleich hierzu nicht tauglich, auf einer Seefahrt untergegangen ist. Als ein Fahrzeug im Sinne des § 16 kann eventuell auch ein Floß, auf dem sich z. B. Schiffbrüchige zu retten versuchen oder das zum Zwecke des Holztransportes zusammengesetzt ist u. s. w., in Betracht kommen.

Die Worte „während der Fahrt untergegangen ist" wollen offenbar nicht die strengste Auslegung dieses Ausdruckes dahin vorschreiben, daß das Schiff sich in Bewegung befunden haben muß; ob ein Schiff, das z. B. auf einer offenen Reede einer Südseeinsel vor Anker liegt, durch einen Cyklon vernichtet oder bei Nacht und Nebel durch ein anderes Schiff überfahren wird u. s. w., kann kein Grund sein, den Fall anders zu behandeln, als wenn sich das Schiff in der Fahrt befand. Erfolgt ein Unglück durch einen Zusammenstoß, Brand u. s. w. in einem an sich sicheren Hafen, — man mag an einen mit tausenden von Auswanderern beladenen modernen Riesendampfer denken, — so liegen die besonderen Gefahren einer Seefahrt ebenso gut vor, als wenn das Unglück auf hoher See eintritt. Es wird daher zulässig und angemessen erscheinen dürfen, den Ausdruck „während der Fahrt" mit „während der Reise" gleich zu setzen und diese, — wenigstens bei Schiffen, die regelmäßige Reisen machen, — erst dann für beendigt zu erklären, wenn das Schiff in den Ausgangshafen zurückgekehrt ist. Selbst hier können sich bei eintretenden Unglücksfällen noch Zweifel ergeben. Eine allzu ängstliche Auslegung scheint jedenfalls nicht am Platze.

Der Ausdruck „Untergang" ist ebenso wenig streng wörtlich zu verstehen, sondern gleich bedeutend mit „verunglückt, verloren, gescheitert" u. s. w., da es einen Unterschied nicht begründen kann, ob das Fahrzeug alsbald versunken oder anderweitig zu Grunde gegangen, z. B. auf eine Sandbank, Felsen 2c. geraten und erst nach längerer Zeit ganz zerstört ist. In den Protokollen S. 26 — 4. Sitzung — ist ausdrücklich bemerkt:

„Die Ausscheidung bezw. besondere Behandlung derjenigen Fälle, in welchen das Fahrzeug erwiesener Maßen untergegangen ist, wurde nicht für angemessen erachtet."

Digitized by Google

Um dem Sinne der Vorschriften des § 16 gerecht zu werden, wird es sich für die Praxis im Ganzen empfehlen, daß die Fälle mit einigem nautischen Verständnis beurteilt werden.[1])

Voraussetzung der erleichterten Todeserklärung des § 16 ist stets, daß der Tod im Zusammenhange mit dem Untergange (unter Weiterauslegung dieses Begriffes) des Fahrzeuges und als dessen Folge angenommen wird. Wer von Bord stürzt oder vermißt ꝛc. wird, ohne daß sein Tod sicher festgestellt werden kann, ist nicht als seeverschollen zu behandeln.

In manchen Fällen, die für die Anwendung des § 16 Zweifel bieten, wird der § 17 Platz greifen.

Absatz 2.

Vermutung des Schiffsunterganges.

Ueber den Untergang eines Schiffes fehlt erfahrunggemäß häufig jede sichere Kunde. Die Regelung der Seeverschollenheit würde also ihren Zweck in vielen Fällen unerfüllt lassen, wenn der Beweis des Unterganges des Schiffes geführt werden müßte. Fehlt der Beweis, so erübrigt nur, die Verschollenheit des Schiffes auf Grund einer eigenen Präsumtion anzunehmen.

Die Vermutung des Unterganges eines vermißten Schiffes gründet sich, gleich der Todesvermutung, auf nachrichtlose Abwesenheit, d. h. darauf, daß

1. es an seinem Bestimmungsorte nicht angekommen oder, — wie besonders bei Fischerfahrzeugen oder kreuzenden Schiffen, die kein bestimmtes Reiseziel haben, der Fall ist, — an den Abgangsort nicht zurückgekehrt ist;
2. daß während einer gewissen im Gesetze bestimmt bezeichneten Zeit keine Nachricht über das Fahrzeug eingegangen ist.

Diese Vermutung entspricht dem landesgesetzlich geltenden Rechte einer größeren Zahl von Staaten; sie lehnt sich, — abgesehen von den Fristen, — an die anderweitig, besonders für Versicherungszwecke, als erforderlich erkannte Vermutung des Unterganges eines Schiffes an. (Art. 865, 866 und 867 H.-G.-B. und § 42 der Seemanns-Ordnung.)

---

[1]) Wenn z. B. in den Motiven des I. Entwurfes zu §§ 7 und 8 a. E. bemerkt ist: „Stürzt Jemand bei einer Seefahrt über Bord oder schlägt er mit einem Boote um, ohne daß letzteres zu Grunde geht, so greift, wenn der Tod nicht mit der erforderlichen Sicherheit sollte festgestellt werden können, die gewöhnliche Todeserklärung Platz", so kann das zu einem Mißverständnis verleiten. Ist das den Tod verursachende Ereignis mit irgend welcher Gefährdung des Fahrzeuges nicht verbunden, — wie dies bei einem Fall über Bord meistens der Fall sein wird — so liegt eine Seeverschollenheit im Sinne des Gesetzes nicht vor. Schlägt dagegen ein Fahrzeug um, so ist es zweifellos zunächst für seine Bestimmung untauglich; ob es später gelingt, das Fahrzeug zu retten, oder ob es in den Elementen zu Grunde geht, ist gleichgiltig und begründet für die Lebensgefahr der Personen, die sich in dem Boote befanden, keinen Unterschied. Käme es, um die Vorschriften über Seeverschollenheit anzuwenden, durchaus auf die Zerstörung des Fahrzeuges an, so könnte es fraglich sein, ob die Seeverschollenheit Platz greift, wenn ein gesunkenes Schiff später wieder gehoben ist. Dagegen mag man den Motiven für den Fall beipflichten, daß ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges Boot oder dgl., das vielleicht nur zeitweilig in's Wasser gelassen war, umschlägt und den Tod der Insassen herbeiführt. Das entscheidende Merkmal wird unter Umständen sein, ob das umgeschlagene Boot eine selbständige Bestimmung, wenn vielleicht auch nur für die betreffende Fahrt, hatte. Eventuell wird es genügen, daß das gekenterte Fahrzeug zu einer Spazierfahrt ꝛc. auf See benutzt wurde, um den § 16 zur Anwendung zu bringen. Die Grenzen lassen sich theoretisch nicht scharf ziehen; ob ein umgeschlagenes Boot als „untergegangen" im Sinne des § 16 anzusehen ist, hängt immer von den Umständen des Falles ab.

Digitized by Google

Die im B.-G.-B. angenommene Regelung beruht im wesentlichen auf dem preußischen Gesetze, betr. die Todeserklärung in See gegangener Verschollener, vom 24. Februar 1851, dem auch die Untergangspräsumtion, je nach der Beschaffenheit und Entfernung des Ortes, wo die Fahrt vor sich geht und je nach der Dauer und dem Zwecke der Reise verschieden und mit Rücksicht auf die Zeit bemessen, innerhalb deren Nachrichten erwartet werden, nachgebildet ist. Die Fristen sind länger als die nach Art. 865 f. H.-G.-B. bei Versicherungen maßgebenden Verschollenheitfristen, da die Todeserklärung an strengere Voraussetzungen gebunden werden muß als die Fälligkeit einer Versicherungsumme. Ein Unterschied zwischen Dampf- und Segelschiffen ist für die Todeserklärung begreiflicher Weise nicht gemacht.

„Welche der drei Fristen zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich zunächst nach dem ursprünglichen Reiseziele des Fahrzeuges. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Antritte der Reise; sofern spätere Nachrichten vorliegen, — mögen diese die Berührung eines Hafens, einer Rede, (das Passieren einer Signalstation,) eine Begegnung auf hoher See u. s. w. bekunden, — mit dem Ablaufe des Tages, auf den die letzte Kunde sich erstreckt."

„Die Frist soll beim Vorhandensein späterer Nachrichten so bemessen werden, als sei der Ort, an dem das Schiff zuletzt wahrgenommen worden ist, der Abgangsort. Fährt ein Schiff aus den chinesischen Gewässern nach einem Ostseehafen und ist es im Kanale oder in der Ostsee erschienen, so beträgt die, von der letzten Wahrnehmung an zu rechnende Frist nicht mehr drei, sondern im ersten Falle zwei, im letzten Falle ein Jahr. Durch den Ablauf der einschlagenden Frist wird nur der Untergang des vermißten Fahrzeuges festgestellt. Die Todeserklärung einer auf demselben befindlich gewesenen Person setzt den Ablauf des im Absatze I bestimmten weiteren Zeitraumes voraus." (Motive des ersten Entwurfes; als Zeitpunkt des Todes ist nach § 18 Abs. 2 der Zeitpunkt des wirklichen oder vermuteten Unterganges festzustellen; dies folgt aus dem deklaratorischen Prinzip.)

Die Nationalität des Fahrzeuges ist dem Gesetze gegenüber völlig gleichgiltig. Die Vorschrift trägt in dieser Beziehung, — der Natur der Sache angemessen, — einen ganz internationalen Charakter.

Für das Verfahren kommen nach § 836 g C.-P.-O. eventuell erleichternde Vorschriften zur Anwendung.

E.

§ 17.

„Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind."

Verschollenheit infolge besonderer Lebensgefahr.

In den Motiven des ersten Entwurfes war, aus wenig überzeugenden Gründen, neben der Kriegs- und Seeverschollenheit die Anerkennung eines Bedürfnisses für die Regelung anderer Fälle, wo die Umstände darauf hindeuten, daß Jemand durch ein besonderes Ereignis das Leben verloren habe, ausdrücklich abgelehnt. Im Gegensatze zur Kriegs- und Seeverschollenheit, bei

Digitized by Google

denen es sich um eine große Anzahl von Fällen handelt, wo die Annahme der Todesgefahr im wesentlichen auf dem gleichen Grunde beruht, bezieht sich der § 17 in seiner allgemeinen Fassung auf eine außerordentlich vielgestaltige, theoretisch unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Fälle. Die Vorschrift ist eine allgemeine Klausel, die alle „Ereignisse" umfaßt, die eine Lebensgefahr verursachen können. Daß auch die Vorschriften der §§ 15, 16 durch sie ergänzt werden können, ist früher bereits angedeutet; es kann demnach möglicher Weise unter Umständen, d. h. in Fällen, wo die Anwendung der §§ 15—16 zweifelhaft oder unzulässig ist, eine Todeserklärung früher nach § 17 als nach jenen §§ erwirkt werden. Eine Begrenzung des § 17 ist nicht ausgesprochen; namentlich auch nicht in örtlicher Beziehung; ob das die Lebensgefahr verursachende Ereignis im Inlande oder Auslande eingetreten ist, begründet an sich keinen Unterschied, wenngleich sich bei Vorgängen, die sich in entfernten Gegenden abgespielt haben und deren thatsächliche Verhältnisse mit allen Einzelheiten, besonders hinsichtlich der Gefährdung des Lebens des Verschollenen durch das Ereignis nicht genau bekannt sind oder bewiesen werden können, für den Richter Vorsicht empfehlen und manchmal die Ablehnung eines Antrages auf Todeserklärung wegen ungenügend aufgeklärten Sachverhaltes geboten sein mag. Daß ein Bedürfnis besteht, die Bestimmung des § 17 nicht auf Ereignisse im Inlande zu beschränken, ergibt sich, wenn man sich Unfälle in den Nachbarländern, z. B. Theaterbrand in Wien, Dampferunglück auf Schweizer Seen, Verschüttungen in den Alpen, Brand im Hafen von New-York, u. s. w. in das Gedächtnis zurückruft, wo die „Ausschließung des für andere gleichartige Fälle statuierten Rechtes bei völliger Gleichheit des entscheidenden Momentes" eine empfindliche Härte für die Ueberlebenden bedeuten würde. Läßt man überhaupt Ereignisse im Auslande zu, so kann selbstredend eine Grenze nicht gezogen werden. Es ist hierbei der heute außerordentlich entwickelten und anscheinend noch keineswegs auf ihrem Höhepunkt angelangten Reiselust zu gedenken, die jährlich Massenströme Deutscher auch nach fernen Ländern führt und selbstredend die Möglichkeit naher Lebensgefahr in sich schließt. —

Das Wort „Ereignisse" beschränkt sich auch keineswegs auf elementare Ereignisse im engeren Sinne, sondern betrifft ebensowohl Vorgänge anderer Art, als Straßenkämpfe bei Volkserhebungen, Panik bei großen Festlichkeiten (Krönung in Moskau) u. s. w.

Das „Ereignis" muß jedoch eine außerhalb der Person des Verschollenen eingetretene Thatsache sein; eine schwere Erkrankung des Verschollenen wird z. B. zur Anwendung des § 17 nicht genügen.

Daß bei dieser Ausdehnung der Vorschrift die unter sie zu subsumierenden Unglücksfälle keineswegs selten sind und daß ein wohlbegründetes praktisches Bedürfnis nach einer entsprechenden Regelung besteht, ist zweifellos. Der im 1. Entwurfe für die Verwerfung der hier beregten besonderen Todeserklärung angeführte Grund, daß die Thatsache des Todes häufig im Wege eines aus strafrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten eingeleiteten Untersuchungsverfahrens in Gewißheit gesetzt werde, und es für die verbleibenden wenigen Fälle bei den regelmäßigen Voraussetzungen der Todeserklärungen unbedenklich bewenden könne, ist schließlich mit Recht als unzutreffend verworfen.

Die dreijährige Frist ist nicht zu kurz bemessen, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Verschollenheit, insbesondere also außer der Lebensgefahr selbst die unmittelbare Bedrohung des Verschollenen durch dieselbe durch den

Digitized by Google

Antrag (Glaubhaftmachung) und die amtlichen Ermittelungen und Beweisaufnahmen des Gerichtes hinreichend festgestellt sind.

Die Möglichkeit, daß Ereignisse der in Rede stehenden Art benutzt werden können, um die zeitlich mit dem Ereignisse zusammenfallende, in Wirklichkeit aber nur zufällige und von ihm unabhängige Abwesenheit einer Person, in unlauterer Absicht, zu Todeserklärungen zu benutzen, ist nicht in Abrede zu stellen. Dem ist jedoch vorzubeugen. Es wird sich namentlich empfehlen, in allen nicht völlig klaren Fällen von der Ermächtigung des § 836 g (Unterlassung der Bekanntmachung des Aufgebotes ꝛc.) abzusehen, während in anderen Fällen, wenn der Thatbestand völlig klar und übersichtlich ist, in dieser Hinsicht kein Bedenken obzuwalten braucht.

Diese besondere Todeserklärung gehört der neuesten Entwickelung der Lehre an; sie ist bisher nur in beschränktem Umfange in den Gesetzgebungen einzelner Staaten zugelassen. Wie schon früher angedeutet, liegt hier eine bemerkenswerte Neuerung und Abweichung von dem alten Fundamente der Verschollenheitlehre in dem Umstande, daß die Abwesenheit der für tot zu erklärenden Person von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsorte an sich nicht mehr die Voraussetzung der Todeserklärung ist oder daß die Verschollenheit sich nicht notwendig als eine Folge der Abwesenheit darstellt. Es kommt vielmehr als ausschlaggebend nur das Moment in Betracht, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß eine Person durch eine konkrete äußere Gefahr ihr Leben verloren hat und daß später jede Kunde fehlt. Diese Wahrscheinlichkeit kann sich wiederum ganz besonders auf den Umstand gründen, daß die Person an ihrem gewöhnlichen Wohnsitze anwesend gewesen ist (Brand, Erdbeben, Verschüttung, Ueberschwemmung u. dgl.); die Ergebnislosigkeit der angestellten Nachforschungen, die die Abwesenheit des Vermißten unwahrscheinlich macht, unterstützt oder begründet hier die Wahrscheinlichkeit des Todes; (in manchen, jedoch nicht allen Fällen, wird hier der Beweis des Todes möglich sein; ein Bedürfnis für die Todeserklärung wird besonders dann vorliegen, wenn ein Interesse, den Tod festzustellen, erst nach längerer Zeit hervortritt.)

Aus den Verhandelungen der Kommission ist folgendes von Interesse. Es war der Antrag gestellt, der Vorschrift des § 17 eine andere Fassung zu geben und zwar dahin: „Wer bei einem Unfall in Lebensgefahr geraten u. s. w." Zur Begründung des Antrages war angeführt: „Es muß feststehen, daß ein Unfall stattgefunden hat. Die bloße Thatsache, daß der Verschollene sich in Gefahr befunden hat, z. B. daß er lebensgefährlich erkrankt war oder daß er eine gefährliche Reise in das Innere von Afrika angetreten hat und seitdem verschwunden ist, darf nicht genügen, ihn schon nach 3 Jahren für tot zu erklären. Uebrigens bietet auch die Aufnahme des der neueren Reichsgesetzgebung so geläufigen Wortes „Unfall" den Vorteil, daß die schwerfällig schleppende Wendung „das die Lebensgefahr begründende Ereignis" vermieden wird und daß die im § 5 (des 2. Entwurfes) behandelten Fälle unter die kurze Bezeichnung „Unfallverschollenheit" zusammengefaßt werden können, analog der Kriegs- und Seeverschollenheit."

Der diesen Antrag ablehnende Beschluß der Kommission lautet nach Seite 8338 der Protokolle:

„Der Antrag gebe dem Paragraphen ein zu geringes Anwendungsgebiet und werde auf diese Weise dem praktischen Bedürfnisse nicht gerecht. Der Nachweis, daß ein Unfall stattgefunden, sei häufig überhaupt nicht oder

Digitized by Google

doch nur schwer zu führen. Es müsse genügen, wenn feststehe, daß der Verschollene sich in einer Lage befunden habe, die möglicherweise mit einer Lebensgefahr für ihn verbunden war und daß seitdem drei Jahre ohne eine Kunde über den Verschollenen abgelaufen sind. Die Verbindung dieser beiden Thatsachen begründe eine so starke Vermutung für die Thatsache der Verunglückung des Verschollenen, daß ein besonderer Nachweis eines dem Verschollenen zugestoßenen Unfalles nicht erforderlich sei."

Während die Verwerfung der beantragten Aenderung der Vorschrift des § 17 im wesentlichen als zutreffend anzuerkennen ist, bleibt der Vorschlag, die nach dieser Vorschrift zu regelnde Todeserklärung als „Unfallverschollenheit" zu bezeichnen, der zweckmäßigen Kürze wegen, empfehlenswert. Die Gefahr einer unzulässigen Hineinziehung des neuerdings vielfach mißbrauchten Unfallbegriffes im Sinne der Unfallversicherung ꝛc. dürfte hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ein weiterer, in der Kommission gestellter Antrag, der die Herabsetzung der Frist auf ein Jahr bezweckte, wurde als nicht angemessen erachtet. Ebenso wurde abgelehnt, den Beginn der Frist erst von Ablauf des Jahres, in dem das Ereignis eingetreten, zu berechnen, indem man davon ausging, daß sich der Tag des Ereignisses in der Regel ohne Schwierigkeit ermitteln lassen werde.

Ein besonderer, bei Beratung des § 17 gestellter, jedoch in Ermangelung eines thatsächlichen Bedürfnisses ebenfalls abgelehnter Antrag lautete:

„Ist jemand in solcher Weise um das Leben gekommen, daß die Leiche nicht aufgefunden werden kann, oder nicht erkennbar ist, so kann die Feststellung seines Todes beantragt werden."

Die Todesfeststellung war hierbei als ein besonderes Institut neben der Todeserklärung gedacht und sollte besonders bei Massenverunglückungen zur Anwendung kommen. Die Ablehnung dieses Antrages ist folgendermaßen begründet:

„Bei den meisten der in solchen Fällen Vermißten lasse sich ein mittelbarer Todesbeweis herstellen, der sich zusammensetze aus der Thatsache, daß der Vermißte im Bereiche des Unglücksfalles gewesen sei und der Darlegung von Umständen, die eine andere Erklärung seines Verschwindens als die Annahme seines Todes nicht gestatten. Für diese Fälle dürfe das Gesetz nicht auf die Todeserklärung verweisen, die nur ein Notbehelf sei. Hier sei ein Beweis des Todes möglich. Es müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Beweis aufgenommen und auf Grund des Ergebnisses der Tod festgestellt werde, um die Eintragung in das Standesregister zu ermöglichen." (Vgl. S. 27 der Protokolle, 4. Sitzung.) Da in dem Antrage die „Todesfeststellung" als unmittelbar an das Ereignis sich anschließend gedacht war, ist die Ablehnung offenbar wohlbegründet.

F.

§ 18.

„Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen:

Digitized by Google

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermutet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes."

Absatz 1.

Inhalt und Wirkung der Todeserklärung.

AA. a. System des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Begriff, Zweck und die Voraussetzungen der Todeserklärung sind bereits zu § 13 a. E. besprochen.

Die Fassung des § 18 B. G.-B. weicht von dem entsprechenden § 21 des ersten Entwurfes sehr wesentlich ab. Dieser lautete: „Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe." Gemeinsam ist dieser Bestimmung und dem § 18 B. G.-B. nur, daß mit der Todeserklärung an Stelle der Ungewißheit über Leben und Tod die Vermutung des erfolgten Todes tritt. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Todes und der Lebensvermutung entscheidet der erste Entwurf ganz anders als der § 18.

Das Urteil ist der formelle Abschluß des Aufgebotsverfahrens, ein richterliches Erkenntnis mit dem Charakter eines Ausschlußurteiles, das die im Aufgebote angedrohten Rechtsnachteile (§ 836 e C.-P.-O.) ausspricht. Das Urteil — und zwar dieses ausschließlich und bei allen Arten der Todeserklärung — stellt fest, daß in dem konkreten Falle die Voraussetzungen der Todeserklärung (Verschollenheit, Dauer der nachrichtlosen Abwesenheit bezw. bestimmte Lebensgefahr mit nachfolgendem Mangel jeder Kunde über Leben oder Tod während der vorgeschriebenen Frist, Durchführung des Aufgebotsverfahrens) vorliegen. Das Urteil hat keinen Kontumazialcharakter, sondern es ist das Ergebnis des gesetzlich autorisierten Schlusses

1) aus dem durch die Offizialprüfung als begründet anerkannten Antrage,
2) aus der Ergebnislosigkeit der Ediktalladung

auf die Wahrscheinlichkeit des zu einer bestimmt bezeichneten Zeit erfolgten Todes des Verschollenen. Das Urteil spricht nicht aus, daß der Verschollene an einem bestimmten Tage *verstorben* sei, sondern es stellt nur einen Tag fest, an den in der Hauptsache die Wirkungen geknüpft werden, die sonst der Tod haben würde. Der im Urteile festgesetzte Tag soll aber nur subsidiäre Geltung haben, d. h. im Falle der späteren Feststellung des Lebens oder eines anderen Tages als des wahren Todestages soll die Todeserklärung mit Rückwirkung aufgehoben werden.

Nach der Fassung des § 18 ist die *Vermutung* des Todes nicht schon vor dem Urteile vorhanden, sondern erst *dieses begründet jene*. (Vgl. jedoch § 19 B. G.-B.).

Digitized by Google

Der wesentliche Inhalt des Urteiles ist also, daß es

I. das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Todesvermutung,

II. den Zeitpunkt, nach dem sich die aus der Todeserklärung ergebende Wirkung bestimmt,

feststellt.

b. I. Allgemeine Wirkung der Todeserklärung.

Die Wirkung der Todeserklärung beruht auf der Vermutung des Todes.

Wie erwähnt, ist der gerichtliche Charakter der Todeserklärung erst neueren Datums; ursprünglich trat die Präsumtion des Todes eines Verschollenen ipso jure ein. Für das Verfahren galten bis jetzt, und zwar reichsrechtlich nur subsidiär, die Vorschriften der C.-P.-O. über das Aufgebotsverfahren; in Zukunft werden diese, mit den vorgesehenen Ergänzungen, reichsrechtlich obligatorisch sein.

Die für das Todeserklärungsverfahren untergeordnete Streitfrage, ob es zur freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit zu rechnen sei, kann — mit Riesenfeld a. a. O. S. 91 f — unbedenklich für letztere Alternative entschieden werden. Ein Rechtsstreit i. e. S. ist das Aufgebot zweifellos nicht; vielmehr handelt es sich bei ihm, seinem innersten Wesen nach, um Rechtsfeststellungen, im Gegensatz zu Rechtsverwirklichungen, mittelst staatlicher Hilfe. Der Antrag auf Todeserklärung hat speziell den Charakter einer status-Klage, auf die die Grundsätze über die subjektive Rechtskraft des Urteiles über die Parteien hinaus Anwendung finden (vgl. Dernburg Pandekten § 164), woraus folgt, daß es eines bestimmten Gegners nicht bedarf und daß die Feststellungen einem unbekannten Beteiligten, einem der Existenz nach ungewissen Gegner gegenüber oder, was dasselbe bedeutet, gegen jedermann vorgenommen werden können und daß sie nicht bloß für den Antragsteller, sondern darüber hinaus und für alle wirksam sind. Den wesentlich auf die historische Entwickelung des Institutes begründeten Ausführungen Riesenfeld's a. a. O. S. 115 ff. und seinem Nachweise, daß die Uebung, die Präsumtion durch eine Erkenntnis auszusprechen, sich erst verhältnismäßig spät herausgebildet habe, wird unbedenklich wenigstens insoweit beizupflichten sein, daß die Todeserklärung nur ausspricht, was früher gewesen ist, daß sie nur die Natur einer sententia declaratoria haben kann, daß das Urteil des Richters, jedoch nur dieses, das Anerkenntnis und die Feststellung der Erfüllung der Todesvermutung enthält. Mit der Ermittelung und Feststellung der Erben hat das Aufgebotsverfahren und die Todeserklärung an sich nichts zu schaffen. Riesenfeld's weitere Folgerung, daß, wenn die Todeserklärung die Vermutung erst begründe, das Erkenntnis einen kondemnatorischen Charakter erhalte, daß es zu „einer Art zivilistischer Hinrichtung werde", ist allerdings abzulehnen; sie bezieht sich auch nicht auf die Fassung des § 18, die vielmehr Riesenfeld's Deduktionen insofern bestätigt, als der Zeitpunkt des Todes notwendig stets als in der Vergangenheit liegend, vor dem Urteile eingetreten, festgestellt werden muß, und die nach § 21 des ersten Entwurfes mit dem Zeitpunkte der Verkündung des Urteiles eintretende konstitutive Wirkung der Todeserklärung verworfen ist.

Digitized by Google

Die von Riesenfeld und anderen de lege ferenda in dieser Beziehung aufgestellte Forderung kann als durch den § 18 erfüllt gelten. Die Verlegung des Eintrittes der Vermutung in die gerichtliche Todeserklärung mag der historischen Entwickelung widersprechen; sie erhöht aber die Wahrscheinlichkeit des Todes durch die Konstatierung des fruchtlos verlaufenen Aufgebotes.

Der Zweck der Todeserklärung ist die Beschaffung eines hinreichenden Ersatzes für den fehlenden Beweis des Todes. Die Vermutung soll, bis zum Beweise des Gegenteiles, die Persönlichkeit des Verschollenen als Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten zerstören, jedoch nur soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Aus diesem Zwecke folgt die unbestrittene Wirkung der Todeserklärung, daß sie den Tod des Verschollenen für und gegen alle feststellt. Allgemeine Bestimmungen über die Wirkung der Todeserklärung in Ansehung der Person des für tot Erklärten sind im B. G.-B. nicht enthalten; dagegen ist ihre Wirkung in vielen einzelnen Beziehungen des Vermögens-, Ehe- und Familienrechtes genauer festgestellt und diese Einzelbestimmungen lassen über die Anerkennung des ausgesprochenen Grundsatzes keinen Zweifel.

Deutlich sprechen in dieser Hinsicht die Motive:

S. 43: „Die Todeserklärung wirkt gegen jeden Dritten, ohne Rücksicht darauf, ob er an dem Verfahren teilgenommen hat;"

S. 50: „Die Todeserklärung wirkt ihrem Zwecke gemäß für und gegen jedermann. Sie wirkt auch gegen denjenigen, welchem eine von dem Tode des Verschollenen abhängige Verpflichtung durch sie erwächst, selbst wenn der Antrag auf Erlassung von dem Gläubiger ausgegangen ist"; — (eine auf den Tod des Verschollenen ausgestellte Versicherung 2c.)

Im allgemeinen ist über die Wirkung der Todeserklärung nach dem Standpunkte des B. G.-B. folgendes zu bemerken:

Die ältere Theorie hatte sich auf die engste Auslegung der Rechtsfolgen der Todeserklärung in dem Sinne beschränkt, daß sie nur in vermögensrechtlicher Hinsicht die Rechtslage schaffe, die sich beim wirklichen Tode des Verschollenen ergeben würde. Wie die Anschauungen der Kirche die Ausdehnung der Wirkung auf die familienrechtlichen Beziehungen und besonders auf die Ehe gehindert haben, ist anderweitig erwähnt. Diese beschränkte Anschauung hat jedoch dem Zuge und dem Bedürfnisse der Zeit nicht zu widerstehen vermocht, die darauf drängen, die volle Konsequenz zu ziehen, daß durch die Todeserklärung die rechtlichen Wirkungen, die sich aus dem Tode eines Menschen ergeben, prinzipiell in Ansehung aller Rechtsbeziehungen eintreten, soweit hierfür ein Bedürfnis des Lebens besteht. Dies Bedürfnis erfordert nämlich nicht, daß durch die Todeserklärung selbst auf dem Gebiete der Familie und Ehe alle persönlichen Beziehungen des Verschollenen vernichtet werden müssen. So hat die Todeserklärung auf den Bestand der Ehe insofern keinen Einfluß, als bei Rückkehr des Verschollenen zur Fortsetzung der Ehe keine neue Eheschließung nötig ist; erst die Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Gatten löst die frühere Ehe, und zwar ipso jure, auf. Der Todeserklärung allein die Wirkung eines Scheidungsdekretes beizulegen, besteht keine gerechtfertigte Veranlassung, und das Gesetz braucht nicht weiter zu gehen, als es das Bedürfnis des Lebens erfordert. Der moderne Grundsatz, daß „die Wirkung der Todeserklärung sich sowohl auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse des für tot Erklärten als auf dessen Familienverhältnisse erstreckt", ist jeden Falles durchgeführt.

Digitized by Google

In persönlicher Hinsicht ist die Wirkung der Todeserklärung, nach den Ausführungen zu § 13, im Prinzip auf Reichsangehörige beschränkt; die Todeserklärung von Ausländern ist im Art. 9 E.-G. in der dort gezogenen örtlichen und sachlichen Begrenzung zugelassen. (Ob und wie eine im Auslande erfolgte Todeserklärung eines Deutschen im Inlande berücksichtigt werden kann, ist eine dem internationalen Rechte angehörige, recht zweifelhafte Frage, die sich wegen der möglichen Komplikationen nicht schlechtweg bejahen oder verneinen läßt, deren eingehende Erörterung hier aber zu weit führen würde.) Daß das deutsche Recht seine Geltung im Prinzip nicht auf das Reichsgebiet beschränkt, ist zu § 13 hervorgehoben.

Aus der Natur der Todeserklärungen als einer einfachen Vermutung ergibt sich, daß ihre Wirkung durch den Beweis des Gegenteiles wieder aufgehoben wird: „cedit praesumtio veritati." Die infolge der Aufhebung der Todeserklärung sich ergebende Rechtslage ist später unter d erörtert.

o II. Zeitliche Wirkung der Todeserklärung.

Die im § 18 B. G.-B. über die zeitliche Wirkung der Todeserklärung getroffene Bestimmung entscheidet eine der bestrittensten Fragen der ganzen Lehre entgegengesetzt als der § 21 des ersten Entwurfes. Die Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit, die in der Wissenschaft und Gesetzgebung in diesem höchst wichtigen Punkte bis heute bestehen, treten in dem Uebergange von dem konstitutiven Standpunkte des ersten Entwurfes zu dem deklaratorischen Standpunkt des B. G.-B. besonders markant hervor.

Der § 18 entscheidet zunächst direkt die eine Seite der Frage, von welchem Zeitpunkte an der Tod des Verschollenen als eingetreten anzunehmen ist. Durch die Fassung des § 18 Abs. 1 ist aber zugleich die weitere, ebenfalls höchst controverse Frage, ob der Verschollene bis zu diesem Zeitpunkte als fortlebend anzusehen ist — und zwar wiederum in direktem Gegensatze zum ersten Entwurfe — bejahend entschieden.

Deklaratorisches Prinzip.

α) Die Bestimmung der Todeszeit ist in zahlreichen Fällen ebenso wichtig als die Todeserklärung selbst; diese erhält durch jene, besonders in vermögensrechtlicher Hinsicht, erst den konkreten Inhalt. Nach Beseitigung völlig haltloser Meinungen ist der Zweifel heute, ob die Wirkung der Todeserklärung eintritt

1. entweder mit dem Augenblicke, wo die maßgebende Thatsache (d. i. der Ablauf der Abwesenheitfrist oder die Erreichung eines bestimmten Alters oder eine bestimmte Lebensgefahr) eingetreten ist, um derentwillen der Tod vermutet wird,

2. oder mit der Verkündung (oder Rechtskraft) des die Todeserklärung aussprechenden richterlichen Urteiles.

Auf die mannigfachen und sehr verschiedenartigen, für beide Theorien entwickelten Gründe im Einzelnen einzugehen, besteht nach der im B. G.-B. getroffenen Entscheidung keine Veranlassung mehr (vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 106 f.).

Mit der Beseitigung des sächsischen, zu Gunsten des schlesischen Systemes ist der Gedanke in den Vordergrund getreten, die Vermutung nicht bloß des Todes, sondern auch der Todeszeit thunlichst so zu gestalten, daß sie dem

Digitized by Google

wahren Sachverhalte so nahe als möglich komme. Das zeigt sich besonders in den zugelassenen verschiedenen Arten der Todeserklärung nach §§ 15—17 B. G.-B. Dies Bestreben entspricht einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse des heutigen Verkehrslebens und wird zugleich durch die moderne Verkehrsentwickelung in bedeutsamer Weise und in vielfacher Hinsicht unterstützt; es findet ferner eine nicht unwesentliche Stärkung in der durchaus günstigen Erfahrung derjenigen Staaten, deren Regelung des Rechtes der Todeserklärung bereits seit langer Zeit auf dem Prinzipe der nachrichtlosen Abwesenheit beruht und die zugleich die abgekürzten Todeserklärungen angenommen haben.

Ist der vom B. G.-B. in dieser Materie eingenommene Standpunkt überhaupt richtig und durchführbar, so kann man die Bestimmung der Todeszeit nach dem deklaratorischen Prinzip als seine notwendige Ergänzung bezeichnen. Die Motive bemerken hierüber:

„Daß diese Regelung den Vorzug hat, daß dem Zweck der Todeserklärung entsprechend als Todestag ein Tag angenommen wird, der namentlich in den Fällen der erleichterten, häufig jedoch auch in den Fällen der gewöhnlichen Todeserklärung dem wirklichen Todestage des Verschollenen aller Wahrscheinlichkeit nach ungleich näher liegt als der Tag des Urteiles. Vor allem aber gewährt die deklaratorische Todeserklärung nicht dem Zufalle, dem Ermessen der Beteiligten und dem Gange des Verfahrens einen so überwiegenden Einfluß auf die Festsetzung der Todeszeit und die daran geknüpften bedeutsamen Folgen, wie dies bei der konstitutiven Todeserklärung der Fall ist. Im Vergleiche hiermit kann der Nachteil, daß die Festsetzung des Todestages auf einen vor der Erlassung des Urteils liegenden Zeitpunkt unter Umständen mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, nicht ins Gewicht fallen."

Die auch dem deklaratorischen Prinzipe anhaftenden Mängel und Unvollkommenheiten sind freilich nicht zu verkennen. Diese sind hauptsächlich:

1. Der Beginn der Verschollenheit ist häufig thatsächlich schwer richtig zu bestimmen. Das wird — wie zu § 14 des Weiteren hervorgehoben ist — besonders bei der gewöhnlichen Todeserklärung, deren thatsächliche Unterlage die schwächste ist, hervortreten; aber auch gegen die Seeverschollenheit ist, wegen der häufig unentbehrlichen zweifachen Vermutung, das Bedenken der Künstelei nicht völlig ungerechtfertigt. Die Motive des ersten Entwurfes bemerken zutreffend:

„Die Erforschung des Datums des Verschwindens kann mit Schwierigkeiten verbunden sein, die mit der Länge der seitdem verstrichenen Zeit wachsen. Noch schwieriger ist die Ermittelung der „letzten Nachrichten", die, weil sie das Nichtvorhandensein weiterer Nachrichten zum Gegenstande hat, nimmer nur ein Wahrscheinlichkeitsergebnis sein kann. Vieles bleibt dem von mehr oder minder unsicheren Anhaltspunkten geleiteten Ermessen des Richters überlassen. — Bei dem festgesetzten Tage kann es nicht bleiben, wenn sich in der Folge ergibt, daß unbekannt gebliebene Nachrichten vorhanden sind, die einen anderen Anfangstermin der Verschollenheitfrist an die Hand geben."

Dem von oder über eine Person Nachricht zuführenden Zufalle kann nimmerhin eine Hauptrolle zufallen.

Diese Bedenken werden z. T. gemildert durch die bereits erörterten Zusätze zur C.-P.-O.; einige Abhilfe gewährt auch der Abs. 3 des § 14.

2. Die Feststellung der Todeszeit muß sich notwendig auf einen vor der gerichtlichen Todeserklärung liegenden Zeitpunkt beziehen. Dies kann besonders in den Fällen der abgekürzten Todeserklärung nach §§ 15—17, wo

Digitized by Google

trotz hoher Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des Todes die Todeserklärung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes seit der maßgebenden Thatsache (Friedensschluß, Untergang des Schiffes u. s. w.) erfolgen kann, als hinderlich empfunden werden. Die Regelung der Erbfolge und anderer Vermögensauseinandersetzungen (eheliches Güterrecht) hat also nach einem früheren, möglicher Weise weit zurückliegenden Zeitpunkte (ex tunc) zu erfolgen. Von der gerichtlichen Todeserklärung bis zu der festgestellten Todeszeit ergibt sich also ein Zwischenstadium, wo es (bis zur Urteilsverkündigung) unklar ist, ob der Verschollene als lebend oder tot anzusehen ist. Dies kann besonders für den Anfall von Vermögen an den Verschollenen von Bedeutung sein; teilweise Abhilfe gewährt hier § 19 B. G.-B. Auch andere Schwierigkeiten überwiegend praktischer Natur sind denkbar. Aehnliche Schwierigkeiten können sich aber ebenso gut ergeben, wenn, ohne den Eintritt einer Todeserklärung, der Tod einer Person als in einem zurückliegenden Zeitpunkte erfolgt nachgewiesen wird, sie sind weniger eine besondere Eigentümlichkeit der deklaratorischen Todeserklärung, sondern die häufig unvermeidliche Folge der Abwesenheit. Den praktischen Schwierigkeiten wird übrigens in mannigfacher Hinsicht in Erwartung der Todeserklärung in geeigneter Weise vorgebeugt werden können. Außerdem lassen sich die Schwierigkeiten durch zeitige Betreibung der Todeserklärung vermindern.

Andere gegen die deklaratorische Kraft der Todeserklärung geltend gemachte Argumente sind weniger stichhaltig und können z. T. sogar, von verändertem Gesichtspunkte aus, ebensowohl gegen die konstitutive Wirkung verwendet werden. Als hauptsächliche Mängel des deklaratorischen Prinzipes bleiben also der nicht auszuschließende Einfluß, der dem Zufalle anheim gegeben ist, und der dem manchmal auf recht unklare thatsächliche Merkmale angewiesenen richterlichen Ermessen in ungewöhnlich weitem Umfange überlassene Spielraum.

Diesen Gründen gegen die deklaratorische Kraft der Todeserklärung stehen jedoch so zahlreiche und gewichtige Gründe gegen die konstitutive Todeserklärung gegenüber, daß jene wenigstens als die relativ richtigere Lösung der heikelen Frage zu bezeichnen ist. Wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß ein besserer, völlig befriedigender und einwandfreier Ausweg aus dieser Schwierigkeit gefunden werden wird, so ist dies auf die Sprödigkeit der Materie, auf die Unklarheit der thatsächlichen Grundlage, auf der die Todeserklärung besonders bei dem gewöhnlichen Verfahren nach § 14 beruht, zurückzuführen.

Es ist auch der Ansicht Riesenfeld's a. a. O. S. 116/117 darin beizupflichten, „daß aus dem Wesen des Institutes und seiner Geschichte sich unbedingt ergibt, daß die gerichtliche Todeserklärung nur anerkenne, daß die Voraussetzungen für den Eintritt der Präsumtion in der That vorhanden seien, weil alle angestellten, sorgsam geprüften Nachforschungen keinen die Präsumtion vernichtenden Erfolg gehabt haben, und daß somit die Todeserklärung nur deklaratorischen Charakter haben kann und darf."

Die etwaige Beseitigung des gerichtlichen Verfahrens, das sich als wichtige Kautel für das Institut der Todeserklärung in dem Rechtsbewußtsein eines großen Teiles von Deutschland fest eingelebt hat, würde eine Erhöhung der Rechtssicherheit nicht gewährleisten, sondern, weil sie dem Zweifel, der Willkür der Interessenten und der Unklarheit Thor und Thür offen läßt, eher einen bedenklichen Rückschritt bedeuten.

Digitized by Google

Die eingeräumten Unvollkommenheiten sind unter allen Umständen kein Grund, über das aus dem modernen Verkehrsbedürfnis hervorgegangene, im B. G.-B. angenommene System den Stab zu brechen. — Praktisch werden die erörterten Bedenken möglicherweise in geringerem Maße hervortreten, als dies theoretisch als möglich zuzugeben ist. —

Lebensvermutung.

3. Da die Todesvermutung des § 18 B. G.-B. dahin geht: „Daß der Verschollene in dem Zeitpunkte verstorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgesetzt ist," so ist hiermit zugleich die Vermutung der Fortdauer des Lebens bis zu diesem Zeitpunkte ausgesprochen.

Im bisherigen Rechte besteht über die Frage, *wie lange* der Verschollene als *lebend* anzusehen ist, mindestens eben so große Meinungverschiedenheit als über die vorstehend erörterte Frage, an welchen Zeitpunkt die Wirkung des Todes zu knüpfen ist. Daß aus der Logik des die Todesvermutung begründenden Gedankens ein absolut zwingender Grund für die Aufstellung einer Lebensvermutung nicht zu entnehmen ist, daß die geschichtliche Entwickelung des ganzen Institutes der Todeserklärung im deutschen Rechte das seltsame Bild des Ausganges der Lehre von der Aufstellung einer Lebensvermutung bis zum Uebergange zu dem völligen Extreme einer absoluten Todesvermutung, — d. h. der Annahme, daß der Verschollene *bei Eintritt* der Verschollenheit bereits verstorben sei, — mit späterer teilweiser Abschwächung zu einer gemäßigten Lebensvermutung darbietet, ist bereits im ersten Abschnitt dieser Arbeit hinreichend gewürdigt. Ein tieferes Eindringen in die gegen die Lebensvermutung vorgebrachten Gründe ist hier um so mehr zu entbehren, als diese die im B. G.-B. angenommene Gestaltung der Vermutung großen Teiles nicht berühren, sondern sich gegen das gemeinrechtliche System, bezw. gegen die im engen Anschluß an dieses aufgestellten Theorien wenden.

Daß die *absolute* Lebensvermutung der älteren Lehre, — die übrigens im österreichischen Gesetzbuche noch erhalten ist, zu geradezu absurden Konsequenzen führt, da, wenn der Tod nicht bewiesen wird und eine Todeserklärung unterblieben ist, der Verschollene bis in die Unendlichkeit hinein als lebend gilt, ist kaum bestreitbar. Im geltenden Rechte hat die *gemäßigte* Lebensvermutung größere Verbreitung; sie nimmt an, daß der Verschollene *bis* zu dem Zeitpunkte gelebt habe, wo die rechtlichen Wirkungen der Todeserklärung *eintreten können*, und daß der Verschollene ohne weiteres als verstorben zu gelten hat, wenn er, ohne Eintritt der Verschollenheit, sein Leben nach menschlichem Ermessen beendigt hätte. Dieser letzte Standpunkt würde an sich Billigung beanspruchen können; er ist jedoch dadurch verdorben, daß, willkürlich und erfahrungswidrig, wiederum das in dieser Lehre verhängnisvolle 70. Lebensjahr als Ende des Lebens angenommen wurde. Die Erkenntnis dieser Unvollkommenheit veranlaßte sodann weitere Modifikationen der gemäßigten Lebensvermutung und zwar teils in dem Sinne, daß die Vermutung nur für das von dem Verschollenen *zurückgelassene Vermögen* gelten solle, während für Erwerbungen bis zu jenem Zeitpunkte, (d. i. 70. Lebensjahr) weder für das Leben noch für den Tod eine Rechtsvermutung eintritt, sondern der Beweis des Lebens oder Todes gefordert wird,

teils, daß *nur bei Beerbung* einer *vor* jenem Zeitpunkte verstorbenen Person anzunehmen sei, daß der Verschollene sie überlebt habe und somit der Beweis entfalle.

Digitized by Google

Die Mängel dieser Theorien beruhen außer in der auf das 70. Lebensjahr festgesetzten Lebensgrenze in der ungleichen Bemessung der Wirkung der Vermutung und der völlig widersinnigen und unzulässigen Behandlung des Verschollenen als eines Lebenden einer- und eines Verstorbenen andererseits.

Die über die Berechtigung und Angemessenheit einer Lebensvermutung bestehende scharfe Verschiedenheit der Ansichten scheint durch die unbegründete und übertriebene, spitzfindig scholastische Unterscheidung der rechtserzeugenden Wirkung des Todes und des Lebens und der hierdurch hervorgerufenen gesonderten Behandelung beider Vermutungen besonders gefördert zu sein. Wird dagegen, wie dies im B. G.-B. geschieht, die Rechtsvermutung als einheitlich und als Objekt der Vermutung die menschliche Existenz bis zu ihrem (wirklichen oder) präsumierten Ende angenommen, so verliert die Aufstellung einer Lebensvermutung von vornherein den größten Teil ihres gekünstelten und willkürlichen Charakters. Die Vermutung des Lebens ist um so gerechtfertigter, je näher ihre Beendigung, — wie dies vom B. G.-B. bezweckt wird, — dem wirklichen Lebensende im konkreten Falle kommt. Die Wirkung ist die denkbar gerechteste, wenn sie sich mit dem wahren Sachverhalte vollständig deckt.

In der 6. Sitzung der Kommission, Seite 53—54 der Protokolle, ist über die Lebensvermutung des B. G.-B. bemerkt:

„Die Beseitigung der bis zum 70. Jahre reichenden Lebensvermutung und der dieser entsprechenden Todesvermutung ergebe sich bei Annahme der deklaratorischen Todeserklärung mit Feststellung des Todestages von selbst. Stelle das Urteil fest, an welchem Tage der Verschollene als verstorben anzusehen sei, so enthalte diese Feststellung zugleich den Ausspruch, daß derselbe bis zu diesem Tage als lebend anzusehen sei.

Die Beseitigung der Lebensvermutung bis zum 70. Lebensjahre erscheine aber auch für die Fälle geboten, in denen eine Todeserklärung nicht stattgefunden habe; es ergebe eine beschränkte Lebensvermutung, dahin gehend, daß der Verschollene bis zu dem Zeitpunkte gelebt habe, der sich für den Fall seiner Todeserklärung als der maßgebende Zeitpunkt des Todes ergeben würde. Daß man auch ohne eine Lebensvermutung auskommen könne, beweise das französische Recht.[1]) Der Standpunkt der Kommission bilde die richtige Vermittelung zwischen denjenigen Gesetzgebungen, welche die langedauernde Lebensvermutung des früheren gemeinen Rechtes, und denjenigen, welche keine Lebensvermutung aufgestellt hätten."

Wenn nicht alle Argumente gegen die Lebensvermutung völlig zu beseitigen sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die Todesvermutung von dem Vorwurfe einer künstlichen Konstruktion nicht frei ist und daß auch für diese die triftigsten Gründe aus ihrer Unentbehrlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu entnehmen sind. Derselbe Grund, wenn nicht der absoluten Unentbehrlichkeit, so doch der Zweckmäßigkeit, ist auch für die Aufstellung einer Lebensvermutung durchschlagend. Die Forderungen der Zweckmäßigkeit erfüllt aber nur eine wirklich zweckmäßig gestaltete und den

[1]) Dies Argument ist in dieser Fassung einigermaßen überraschend und nicht gerade überzeugend. Vielleicht könnte man mit gleichem Rechte sagen: „daß man überhaupt ohne eine Todeserklärung auskommen könne, beweise das common law Englands." Eine Berufung auf ein als unvollkommen oder verfehlt verworfenes Gebilde eines fremden Rechtes scheint hier wenig beweiskräftig.

Digitized by Google

Bedürfnissen des Lebens entsprechende Lebensvermutung, als welche die gemeinrechtliche Form mit ihrem Festhalten an dem 70. Lebensjahre nicht gelten kann.

Im ersten Entwurfe war die Aufstellung einer allgemeinen Lebensvermutung verworfen, „die Aufstellung einer Lebensvermutung ist positiv und kann sich nur auf Zweckmäßigkeitsrücksichten gründen. An solchen gebricht es für eine allgemeine Lebensvermutung", heißt es Seite 31 der Motive, wo späterhin das Vorhandensein dieser Rücksichten für diejenigen Fälle behauptet wird, „in welchen eine Erbschaft oder ein Vermächtnis einer Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, anfallen würde, wenn sie noch lebte." Als ausschließlicher Grund dieser partiellen Lebensvermutung ist somit auch hier die Zweckmäßigkeit in Ansehung der Erbberechtigung des Verschollenen anerkannt. Die Unklarheit der Fassung der einschlägigen Bestimmungen läßt zunächst die von Riesenfeld a. a. O. S. 130/131 hervorgehobenen Zweifel zu, daß dabei an die Möglichkeit von zwei verschiedenen Todestagen desselben Menschen gedacht sei, weil die Vermutung sich für die Beerbung und für die Erbberechtigung spaltet. Wird eine Vermutung des Lebens für den Anfall von Todeswegen zugelassen, für andere Erwerbsarten aber ausgeschlossen, so ist ein durchschlagender Grund für diese ungleichartige Behandlung nicht ersichtlich.

Die einseitige Begünstigung des Anfalles von Todeswegen schließt auch unbillige und selbst absurde Resultate keineswegs aus (vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 132). Außerdem kommt in Betracht, daß für Erwerbungen der Anfall von Todeswegen praktisch der weitaus wichtigste und häufigste Erwerbsgrund sein wird. „Daß eine künstliche Beseitigung der thatsächlich vorhandenen Ungewißheit mit einer Benachteiligung des nur bedingungsweise Verpflichteten gleichbedeutend ist," ist zutreffend. Die Ablehnung der Vermutung für das Leben ist dagegen ebenso wohl eine Benachteiligung des bedingungsweise Berechtigten, d. i. also desjenigen, welchem, wenn der Verschollene bis zu dem in dem Urteile festgesetzten Zeitpunkte gelebt hätte, als dessen Erbe das betreffende Vermögensobjekt anfallen würde. In concreto sich ergebende oder wenigstens denkbare Härten können hier nicht allein den Ausschlag geben. —

Die größten Unvollkommenheiten der früheren Systeme sind durch die Fassung des § 18 B. G.-B. glücklich vermieden. Die zur Beseitigung der Ungewißheit des Lebens oder Todes eintretende Rechtsvermutung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an der Verschollene als tot gilt; bis zu diesem Zeitpunkte wird zugleich die Fortdauer des Lebens vermutet.

Die Lücke, die sich für den Fall ergibt, daß eine Todeserklärung nicht erfolgt ist, ist durch die besondere Vorschrift des § 19 ausgefüllt. Die Bedenken, die in dieser Beziehung bestehen bleiben, sind zu diesem § erörtert.

Das widersinnige Ergebnis, daß auf Grund einer künstlichen Annahme dieselbe Person in einer Beziehung als verstorben, in anderer Beziehung als lebend angesehen wird, ist hierdurch ausgeschlossen. Ob die Lebensvermutung richtig begrenzt ist, hängt vollständig von der Richtigkeit des für die Todeserklärung angenommenen Systems des B. G.-B. ab. Die im B. G.-B. in allen Hauptpunkten als berechtigt anerkannte Tendenz der neuesten Rechtsentwicklung ist, „die Ungewißheit über Leben und Tod nicht länger andauern zu lassen, als die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge abzuwägende Rücksicht auf den Abwesenden erheischt", und folglich den Todestag so festzustellen, daß er der wirklichen Todeszeit möglichst nahe kommt. Die bloße nachricht-

Digitized by Google

lose Abwesenheit ist zwar keine besonders starke, aber immerhin keine verwerfliche Grundlage der Vermutung; bei richtiger, vorsichtiger und in die Umstände des Falles eindringender Behandlung der maßgebenden Vorschriften wird in der Regel die thatsächliche Grundlage der Vermutung in den Fällen der privilegierten Todeserklärung sehr fest sein; allerdings hat in diesen Fällen die Lebensvermutung meistens nur eine nebensächliche Bedeutung für eine kurze Zwischenzeit, weil bis zum Eintritt des die Todesvermutung begründenden Umstandes in der Regel Gewißheit des Lebens besteht.

Die Lebensvermutung berührt in praktischer Beziehung fast ausschließlich Vermögensinteressen, diejenigen des ehelichen Güterrechtes einbegriffen. Der Abwesenheit können durch provisorische Maßnahmen (Anordnung einer Pflegschaft, Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter u. s. w.) rechtliche Folgen beigelegt werden, doch ist hierfür das Vorhandensein der Voraussetzungen der Verschollenheit und der Möglichkeit einer Todeserklärung nicht erforderlich. Für den Bestand der Ehe u. s. w. ist die Lebensvermutung bedeutungslos, da nur die formelle Todeserklärung das Recht der Wiederverheiratung begründet.

d. Aufhebung der Todeserklärung.

„Cedit praesumtio veritati.“ Die durch das Ausschlußurteil begründete Vermutung des Todes kann auf doppeltem Wege wieder beseitigt werden:

1. durch die erfolgreich durchgeführte Anfechtungklage,
2. durch den Beweis des Gegenteiles.

Beide Wege führen im wesentlichen zu dem gleichen Ziele, d. h. zur Entkräftung der Todeserklärung;[1]) im Uebrigen bestehen jedoch manche Unterschiede, die sich teils aus der Natur der Sache ergeben, teils im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sind.

Wie zu § 13 hinsichtlich der Anfechtungklage des Näheren ausgeführt ist, bezieht sich diese — (in den älteren Vorschriften der C.-P.-O., d. h. also abgesehen von den Ergänzungsvorschriften), — wenn nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend auf die Beseitigung formell-prozessualischer Mängel, die materielle Seite der Sache braucht durch sie nicht berührt zu sein und es ist daher möglich, daß in einem neuen Verfahren ein anderes Urteil ergeht, in dem derselbe Zeitpunkt des Todes festgestellt werden kann; erfolgt kein neues Verfahren, so bleibt die frühere Ungewißheit des Lebens oder Todes lediglich bestehen.

Der Beweis des Gegenteiles betrifft dagegen stets die Aufhellung des wahren Thatbestandes, d. h. des Lebens oder des in einem anderen, als in dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkte erfolgten Todes, so daß, wenn der Beweis gelingt, für die Vermutung kein Raum bleibt. Die Anfechtungklage beseitigt nur die formelle, der Gegenbeweis die thatsächliche Unterlage der Vermutung. Die Anfechtungklage ist an eine zehnjährige Frist gebunden, während der Beweis des Gegenteiles zeitlich unbegrenzt ist.

In strenger Konsequenz müßten in beiden Fällen alle Rechtsfolgen, die sich an die Todeserklärung knüpfen, mit Rückwirkung wieder beseitigt werden. Dies ist jedoch nicht in vollem Umfange der Fall, da in einigen wichtigen

[1]) Nach der Sondervorschrift des § 2370 wird der gute Glaube des dritten durch Kenntnis der Aufhebung der Todeserklärung in Folge einer Anfechtungklage ebenso zerstört als durch die Kenntnis der materiellen Unrichtigkeit der Todeserklärung.

Digitized by Google

Beziehungen die zwar auf formell gerechtfertigter (bezw. mit gutem Grunde als formell gerechtfertigt angesehener), aber materiell unrichtiger Basis geschaffene Rechtslage der Zwischenzeit auf Grund besonderer Vorschriften aufrecht erhalten wird; ausnahmsweise erhält hier die Todeserklärung eine die bloße Vermutung übersteigende Wirkung, weil der inzwischen eingetretene Rechtszustand sich nicht einfach beseitigen läßt. (Vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 156 f.)

Während die Anfechtungklage auf ausführlichen positiven Vorschriften beruht, ist die allgemeine Regel, daß die Todesvermutung durch den Beweis des Gegenteiles entkräftet wird, in das B. G.-B. nicht aufgenommen. Daß dieser Grundsatz als selbstverständliche, regelmäßige Folge der Todeserklärung vorausgesetzt ist, ergibt sich jedoch aus den Motiven, wo es heißt:

„Die durch die Todeserklärung geschaffene Vermutung weicht dem Beweise des Gegenteiles."

„Sobald aber bewiesen wird, daß der Verschollene zu einer anderen Zeit gestorben ist, oder daß er noch lebt, tritt die der wirklichen Sachlage entsprechende Beurteilung ein, wie wenn eine Todeserklärung nicht erfolgt wäre."

Gegenbeweis.

In welcher prozessualischen Form und mit welchen Beweismitteln der Gegenbeweis geführt werden kann oder muß, um die Todeserklärung mit ihrer Wirkung für und gegen alle zu beseitigen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Die allgemeine Annahme dürfte sein, daß, wenn der Gegenbeweis erbracht wird, die Aufhebung der Todeserklärung ohne weiteres Verfahren ipso jure erfolgen soll.

Daß für den Beweis der wirklichen Todeszeit die Vorschriften über die „ausschließliche" Beweiskraft kirchlicher oder standesamtlicher Sterbeurkunden so wenig in Betracht kommen, als der Beweis des Lebens nicht blos durch die Rückkehr des für tot Erklärten geführt werden kann, ist nicht zweifelhaft. Wird die Thatsache des Lebens oder Todes eines für tot Erklärten durch ein aus strafrechtlichen, polizeilichen u. s. w. Rücksichten eingeleitetes Untersuchungsverfahren in Gewißheit gesetzt, so wird dies in vielen Fällen genügen, die gerichtliche Todeserklärung zu beseitigen. Wesentlich anders liegt die Sache aber, wenn der Gegenbeweis in einem regelmäßigen Parteiprozesse geführt wird, in dem die gewöhnlichen prozessualischen Beweis- und Verfahrens-Grundsätze zur Anwendung kommen. Die nach § 369 C.-P.-O. für die Anfechtungklage vorgesehene Ausschließung oder Beschränkung der Beweismittel gilt hier, als der Verhandlungsmaxime widersprechend, nicht; andererseits ist die dort der Offizialthätigkeit des Gerichtes im Interesse der Feststellung der objektiven Wahrheit eingeräumte freie Stellung — oder, wie im Entmündigungverfahren und Eheprozessen, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft — unzulässig. Die in der Anfechtungklage gegen Kollusionen der Parteien gebotenen Kautelen, die dort die Wirkung des Urteiles für und gegen Alle wesentlich rechtfertigen, fehlen somit.

Wenn auch in manchen Fällen durch die Beteiligung aller Interessenten — wenigstens soweit diese oder ihr Aufenthalt bekannt sind — an dem Rechtsstreite (Intervention) die Wirkung des ergehenden Urteiles über die Hauptparteien ausgedehnt werden kann, so bleibt doch das Bedenken bestehen, daß das der Todeserklärung vorausgehende Aufgebotsverfahren in Folge des Offizialprinzipes für die Feststellung der objektiven Wahrheit größere Garantien bietet,

Digitized by Google

als der in einem Parteiprozesse geführte Beweis, letzterer also die Todeserklärung schwerlich ohne weiteres entkräften kann, jedenfalls nicht mit Wirkung für die an dem Prozesse nicht Beteiligten. Zur Beseitigung aller Folgen einer Todeserklärung, die von dem Beweise des Gegenteiles vernichtet werden, würde es daher möglicherweise einer Kette von Parteiprozessen bedürfen. Es ist auch denkbar, daß ein in einem Parteiprozesse geführter, völlig einwandfreier Beweis in einem anderen Verfahren nicht wiederholt werden kann, so daß die Gefahr besteht, daß die Todeserklärung partiell aufgehoben ist und partiell weiter „zu Recht" besteht.

Diese Bedenken würden durch die zu § 836 r C.-P.-O. erörterte Erstreckung der Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage praktisch erheblich vermindert sein. Vielleicht wäre es aber zweckdienlicher und angemessener gewesen, bei der Regelung der Todeserklärung selbst die Wirkungen eines Wegfalles der Vermutung durch den Beweis des Gegenteiles zu bestimmen und hiebei sowohl das im allgemeinen maßgebende Prinzip als dessen in der Natur der Sache begründete Einschränkungen zu formulieren.

Eventuell würde vielleicht eine Vorschrift des Inhaltes, daß eine Todeserklärung auf Antrag im Falle der Führung des Gegenbeweises durch eine ausdrückliche gerichtliche Erklärung aufzuheben sei, sich geeignet erweisen können, Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen.

Der Beweis des Gegenteiles ist erbracht, sobald die thatsächliche Unterlage der Vermutung durch die Aufklärung des wahren Sachverhaltes hinfällig geworden ist. Dies ist auf doppelte Weise möglich:

1) es kann bewiesen werden, daß der Verschollene früher oder später, als die Vermutung angenommen hat, wirklich gestorben ist. In diesem Falle müssen die Verhältnisse nach dem wirklichen Todestage geregelt werden;
2) es kann das Leben des Verschollenen bewiesen werden. Die Regelung der Verhältnisse muß — soweit das Gesetz keine Ausnahme statuiert — nach ihrem Stande zu der Zeit, als der Verschollene sich entfernte oder die Fortdauer seines Lebens ungewiß wurde — geschehen. Der Anspruch des Verschollenen erstreckt sich aber auch auf Erwerbungen, die ihm in der Zeit der Ungewißheit seines Lebens angefallen sein würden, wenn sein Leben bekannt gewesen wäre.

aa. Ob der Beweis sich auf die eine oder andere Alternative erstreckt, ist für die Wirkung nicht in allen Beziehungen gleich.

ad. 1.

Beweis des wirklichen Todes.

Erfolgt die Aufhebung der Todeserklärung durch den Beweis einer bestimmten Todeszeit des Verschollenen, so erleiden diejenigen Rechtsfolgen, die allein auf den Tod begründet sind, ohne daß es auf eine bestimmte Todeszeit ankommt, keine Aenderung. Die Vermutung wird lediglich durch die Gewißheit ersetzt. Für alle Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen aber, die sich nach der genauen Todeszeit bestimmen, ist der Beweis, daß der wirkliche Todesmoment ein anderer ist als der vermutete, von weittragender Bedeutung. Das ist besonders in vermögensrechtlicher (erbrechtlicher) Hinsicht, wo der kleinste Zeitunterschied von großem Einflusse sein kann, wichtig, kann aber auch — bei mangelndem guten Glauben — für die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe ꝛc. in Betracht kommen. Einzelheiten sind später zu erörtern.

Digitized by Google

Ob die wahre Todeszeit früher oder später fällt als die vermutete, begründet, abweichend von dem ersten Entwurfe und zum Teil von dem bisherigen Rechte, an sich keinen Unterschied hinsichtlich der Verwirklichung der nach der richtigen Tageszeit zu gestaltenden Rechtslage. Da jedoch die Grundsätze über die Verjährung nicht ausgeschlossen sind, kommt es sowohl in Ansehung der Beerbung des Verschollenen als in Ansehung der von demselben während der Verschollenheit (bezw. in Folge der Lebensvermutung nach §§ 18 und 19) gemachten oder wegen der Todesvermutung entgangenen Erwerbungen auf den seit der richtigen Todeszeit oder nach dem Anfalle verstrichenen Zeitraum an, ob die der wirklichen Todeszeit entsprechende Rechtlage noch verwirklicht werden kann. Dieser Grundsatz ist im B. G.-B. nicht besonders ausgesprochen, ergiebt sich jedoch insoweit aus dem Fehlen jeder Vorschrift über den Ausschluß der Verjährung; er wird gelten müssen nicht nur für die Ansprüche des richtigen Erben, sondern ebenso für alle accessorischen oder selbständigen Ansprüche dritter, die an sich, d. h. ohne den Einfluß der Verjährung, nach der richtigen Todeszeit begründet sein würden.

bb. ad 2.

Beweis des Lebens.

Wird das Leben des Verschollenen bewiesen, so erlöschen alle Vermögensrechte, die sich auf die Todesannahme gründen. Die wichtigste Folge ist die Aufhebung der eröffneten oder schon angetretenen Erbschaft. Der Umfang der Restitutionpflicht ist bei den Spezialvorschriften näher zu erörtern. Die Restitutionpflicht umfaßt auch dasjenige, was dem Verschollenen durch seinen präsumierten Tod entgangen ist. Der Anspruch ist nicht auf den Lebenden selbst beschränkt, sondern steht, — wenn er z. B. vor der Realisierung des Anspruches versterben sollte, — auch seinem wirklichen Erben zu. Die Restitutionpflicht ist auch nicht beschränkt auf die in das Vermögen des für tot erklärten als vermeintliche Erben eingewiesenen Personen, vielmehr darf der Lebende, — soweit nicht im Interesse der Verkehrssicherheit positive gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wie nach § 2370 B. G.-B., — auch dritte Personen belangen; (dies Recht ist ein absolutes und dingliches, vgl. Dernburg Pand. § 51).

Bezüglich der Verjährung ist der Natur der Sache nach die Rechtslage eine andere, wenn und solange der für tot Erklärte lebt, als wenn die richtige Todeszeit erwiesen wird.

Im 1. Entwurfe war, im Anschlusse an das preußische Recht, angenommen, daß der Anspruch des Lebenden auf Restitution in sein Vermögen in der gewöhnlichen Verjährungfrist seit der Todeserklärung erlöschen solle: „damit dasselbe nicht etwa den Erben und Erbeserben des für tot Erklärten zugute kommt," was mit den Zwecken, denen das Institut der Verjährung dient, unvereinbar wäre. Wird das Leben nach Ablauf der gewöhnlichen Verjährungfrist bewiesen, „so hat der Lebende den Verlust seines Anspruches als Folge seines passiven Verhaltens hinzunehmen." Dieser Standpunkt ist, da wegen der kurzen Verschollenheitfrist dem Beweise des Lebens praktisch eine weit größere Bedeutung beizumessen sein wird, erheblich härter und schroffer als der des gemeinen Rechtes mit seiner auf das hohe Lebensalter begründeten Todespräsumtion. Die Begründung mit einem, völlig willkürlich unterstellten, schuldhaften Verhalten des Abwesenden ist mit der

Digitized by Google

neueren Entwickelung der Lehre nicht vereinbar, zumal der zweifellos wichtige Umstand, ob der Abwesende von seiner Todeserklärung überhaupt Kenntnis erhalten hat, gänzlich unberücksichtigt bleibt. Dieser Mangel ist im B. G.-B. durch die angemessene und billige Bestimmung beseitigt, daß nach § 2031 die Verjährung des Anspruches des für tot Erklärten auf Restitution vor dem Ablaufe eines Jahres nach dem Zeitpunkte, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erhalten hat, nicht vollendet werden kann. Solange der Verschollene nicht weiß, daß er für tot erklärt ist, tritt also für ihn selbst bei Lebzeiten keine Verjährung ein. Diese, dem Lebenden nach Ablauf der 30jährigen Zeit seit der Todeserklärung gewährte einjährige Frist seit seiner Kenntnis der Todeserklärung ist bei den heutigen Verkehrsverhältnissen hinreichend lang bemessen; zögert der Abwesende in der Geltendmachung seiner Ansprüche trotz seiner Kenntnis der Todeserklärung, so kann er mit Fug und Recht als verzichtend angesehen werden. In wie weit diese, für den Lebenden geltende Hemmung der Verjährung auch für den Anspruch seiner wirklichen Erben gilt, ist der Auslegung überlassen; ist der für tot Erklärte gestorben, ohne die Todeserklärung erfahren zu haben, so wird nicht der Beweis seines Lebens, sondern der richtigen Todeszeit in Betracht kommen und es treten die oben ad 1 gedachten Folgen ein. Näheres ist später im 2. Kapitel zu § 2031 zu erörtern.

Ueber die Wirkung des Beweises des Lebens auf die Ehe bestehen im bisher geltenden Recht die größten Abweichungen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der zurückgebliebene Gatte keine neue Ehe geschlossen oder eine Scheidung erwirkt hat, die alte Ehe fortbesteht. Um so verschiedenartiger sind die Bestimmungen über den Bestand einer von dem zurückgebliebenen Gatten eingegangenen neuen Ehe. Das B. G.-B. nimmt hier einen vermittelnden Standpunkt ein, indem es (§ 1348) — unter Voraussetzung des guten Glaubens —

1. die neue Ehe nicht deshalb für aufgelöst erklärt, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt,
2. die frühere Ehe auch dann durch die neue Ehe für aufgelöst erklärt, wenn die Todeserklärung später infolge einer Anfechtungklage aufgehoben wird.

Wenn der für tot Erklärte lebt, ist jedoch (§ 1350), — nach dem Vorgange des sächsischen Rechtes, — ferner jedem Ehegatten der neuen Ehe das Recht gegeben, innerhalb 6 Monate nach Kenntnis von dem Leben des Verschollenen, die neue Ehe anzufechten, „da aus der Rückkehr jenes Ehegatten sich immerhin eine Lage ergeben kann, die für den Ehegatten der neuen Ehe schwere Gewissensbedenken mit sich bringt."

Die von Riesenfeld a. a. O. S. 172 f gegen den 1. Entwurf, der diese Bestimmung nicht enthielt, erhobenen Bedenken dürften hierdurch in ihrem berechtigten Kerne beseitigt sein, da nicht nur dem wirtschaftlichen und sozialen, sondern auch dem idealen Interesse durch die gestattete Auflösung der Ehe genügend zur Geltung verholfen werden kann.

Die im B. G.-B. getroffene Entscheidung ist den verschiedenen partikularrechtlichen Bestimmungen, die, unter Modifikationen, die Religion der Ehegatten, das Vorhandensein von Kindern und andere Momente berücksichtigen, vorzuziehen.

Daß, wenn die spätere Ehe infolge der Anfechtungklage aufgelöst wird, die frühere Ehe aufgelöst bleibt, darf als selbstverständlich angesehen werden.

Digitized by Google

cc. Einwirkung des mangelnden guten Glaubens.

Wie die Kenntnis des Verschollenen von der Todeserklärung für die Geltendmachung seiner Ansprüche von Wichtigkeit ist, so hat die Kenntnis der Unrichtigkeit der Todeserklärung auf Seiten anderer Personen, die an ihr irgend welches Interesse haben oder Rechtsfolgen aus ihr ableiten, eine allgemeine und weittragende Bedeutung. Die Kenntnis der Unrichtigkeit der Todeserklärung kann sich auf das Leben des für tot Erklärten oder auf den, zu einer anderen als der in dem Urteil festgesetzten Zeit erfolgten Tod des Verschollenen beziehen; sie kann bereits bei der Todeserklärung bestanden haben oder erst später erlangt sein. Der wichtigste und schwerste Fall ist der, daß ein Erbe u. s. w. überführt werden kann, daß er die gerichtliche Todeserklärung durch falsche Angaben u. s. w. erschlichen habe; dieser Fall fällt unter den Gesichtspunkt des Betruges. Aber auch wenn er nicht selbst der Antragsteller bezüglich der Todeserklärung war, darf niemand, der irgend welche Folgen aus ihr ableitet, eine mit ihr unvereinbare Kunde über Leben oder Tod des Verschollenen gehabt haben. Im allgemeinen kann *jede sichere Kenntnis* der materiellen Unrichtigkeit der Todeserklärung die ihr beikommende Wirkung äußern. Diese Wirkung ist nicht unbedingt von der vorgängigen Aufhebung der Todeserklärung abhängig; sie tritt vorzugsweise — aber nicht ausschließlich — bei materieller Unrichtigkeit der Todeserklärung, also in den Fällen ein, wo die Vermutung durch den Gegenbeweis hinfällig gemacht ist oder gemacht werden kann. Der Kenntnis der materiellen Unrichtigkeit der Todeserklärung steht der Fall gleich, wenn jemand weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungklage, wenngleich nur aus *formellen* Gründen, aufgehoben *ist*, *nicht* jedoch der Fall, wenn das Ausschlußurteil aus lediglich formellen Gründen angefochten werden *kann*.

Die dem Mangel des guten Glaubens beigelegte Wirkung beruht auf dem Wesen und Zwecke der Rechtsvermutung, die in Ermangelung der Gewißheit auf die Wahrscheinlichkeit sich gründet. Die gerichtlich ausgesprochene Todeserklärung begründet nur formelles Recht, das mit Zerstörung der formellen Grundlage keine Berücksichtigung mehr beanspruchen kann. Der Wahrscheinlichkeit gebührt sowohl der erwiesenen Wahrheit gegenüber als bei Aufhebung des Urteiles wegen lediglich prozessualischer Mängel keine rechtliche Wirkung.

Die Vermutung versagt daher in ihrer Wirkung bei demjenigen, der *trotz* seiner Kenntnis des richtigen Sachverhaltes auf eine thatsächlich unrichtige oder aufgehobene Todeserklärung rechtliche Folgen begründet hat oder begründen will. Diese Folge des Mangels des guten Glaubens tritt mit strenger Konsequenz in vermögens- und familienrechtlicher Hinsicht ein, soweit nur ein rechtliches Interesse vorhanden ist und mit rückwirkender Kraft, *ohne* daß auf die, auf der formellen Grundlage der Todeserklärung entstandenen Rechtsverhältnisse die sonst im Interesse der Verkehrssicherheit u. s. w. zugestandene Rücksicht genommen wird, und im Prinzip für alle auf die Todeserklärung begründeten Rechtsverhältnisse. (Nach gemeinem Rechte ist die mala fides von wichtigem Einflusse auf die Restitutionpflicht des eingewiesenen Erben.)

Der Natur der Sache nach ist zwar die Wirkung der mala fides auf diejenigen Personen beschränkt, bei welchen sie besteht. Im übrigen tritt aber die zerstörende Wirkung der mala fides nicht nur für denjenigen ein, welcher als Erbe, Ehegatte u. s. w. in erster Linie durch die Todeserklärung berührt ist, sondern auch für jeden Dritten (Erbschaftkäufer, Ehegatte einer neuen Ehe u. s. w.), soweit die mala fides vorhanden ist. Ob die Folgen ipso jure

Digitized by Google

eintreten oder durch ein besonderes Verfahren — und welches? — zu realisieren sind, richtet sich bei der unbegrenzten Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten teils nach der Natur der Sache und den Umständen, teils nach besonderen Vorschriften. Entweder werden die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse zerstört oder es treten andere, der Sachlage entsprechende Nachteile für denjenigen ein, welcher des guten Glaubens ermangelt. So ist bei der Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten die neue Ehe *nichtig*, wenn *beide* Ehegatten der neuen Ehe *wußten*, daß der für tot Erklärte lebte; während die Kenntnis des Dritten, der sich mit dem zurückgebliebenen Ehegatten verheiratete, zur Anfechtung der Ehe wegen Betruges berechtigt u. s. w. Einzelheiten sind an anderer Stelle erörtert.

Wenn es gleich für die Annahme des mangelnden guten Glaubens nicht nötig ist, daß die Todeserklärung durch den Beweis des Gegenteiles thatsächlich widerlegt ist, so muß die Kenntnis des wahren Sachverhaltes doch eine positive und sichere, in der Regel eine solche sein, daß auf sie hin der Beweis geführt werden könnte.

Die rückwirkende Kraft des schlechten Glaubens wird schließlich in vermögensrechtlicher Hinsicht begrenzt durch die Grundsätze des B. G.-B. über die Anspruchsverjährung, da schlechter Glaube auf Seiten desjenigen, welcher ungerechtfertigterweise aus der Todeserklärung Rechte herleitet, der *Verjährung* nicht hinderlich ist. Eine Ersitzung ist dagegen ausgeschlossen, da diese guten Glauben zur Voraussetzung hat.

Eine von *Hölder*, Gutachten S. 276, aufgestellte, von *Riesenfeld* a. a. O. S. 156/157 befürwortete Forderung geht dahin, daß die Todeserklärung nur durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung auf *eigenen Antrag* des zurückgekehrten Verschollenen aufgehoben werden müsse, wenn ihr Erfolg wieder rückgängig gemacht werden soll: „denn, erfährt der Verschollene von der Todeserklärung, rührt sich aber nicht, weil es ihm nicht einfällt, zu uns zurückzukehren oder sein bei uns zurückgelassenes Vermögen in Anspruch zu nehmen, so darf es Dritten nicht freistehen, die gegen sie von seinen Erben geltend gemachten Rechte deshalb, weil er noch lebt, zu verneinen." Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten, insoweit sie im Erfolge die formelle Aufrechterhaltung der unrichtigen Vermutung der *Gewißheit* gegenüber von dem Antrage des Verschollenen abhängig macht. Der dem Verschollenen mangelnde Wille, seine Ansprüche geltend zu machen, ist lediglich vom Gesichtspunkte des Verzichtes, Aufgabe oder Nichtausübung von Rechten, Schenkung ꝛc. aufzufassen, die jeder Person hinsichtlich der ihrer Rechtssphäre unterworfenen und von ihrem Willen abhängigen Rechtsverhältnisse freistehen und für die in der Lehre von der Todeserklärung keine eigentümlichen, von der allgemeinen Regel abweichenden Grundsätze gelten. Auch handelt es sich im Falle des Lebens eines für tot Erklärten nicht ausschließlich um die Beseitigung der *für ihn* nachteiligen Folgen der Todeserklärung, sondern *um die Herstellung der gesamten Rechtslage nach Maßgabe des wahren Sachverhaltes*. Mit der Beseitigung der Vermutung des Todes, die sich aus der Kenntnis und dem Beweise des Lebens ergibt, müssen daher auch *alle* aus jener sich ergebenden Folgen wieder aufgehoben werden, und zwar soweit das Gesetz dies vorschreibt und *unabhängig von dem Willen des Verschollenen*. Ein Rechtsgrund, *Verpflichtungen* Dritter, die sich aus der Todeserklärung ergeben, wie z. B. die Auszahlung einer Versicherungssumme, ausschließlich von dem Willen des Verschollenen abhängig zu machen, ist nicht erfindlich. Eben

Digitized by Google

sowenig können aber Rechte und Ansprüche Dritter, die auf der thatsächlich falschen Vermutung des Todes beruhen, Schutz beanspruchen, weil der Antrag von dem Verschollenen nicht gestellt wird.

Eine solche Abhängigkeit des Beweises des Lebens des für tot Erklärten von dessen Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung widerspricht auch direkt der dem Mangel des guten Glaubens zukommenden Bedeutung, da sie die Aufrechthaltung der Wirkung der Todeserklärung trotz der Kenntnis ihrer Unrichtigkeit involviert.

Jedenfalls alle vermögensrechtlichen Verhältnisse, die auf der materiell unrichtigen Grundlage der Todeserklärung beruhen, können nicht von dem Eigensinn, der Willkür oder anderen, vielleicht verwerflicheren Motiven des Verschollenen, der sich zum Antrage auf Aufhebung der Todeserklärung nicht veranlaßt sieht, abhängig erklärt werden. Schon ein geringfügiges Interesse eines Dritten an der Beseitigung der Todeserklärung genügt, denselben zur Stellung des Antrages zu berechtigen.

Zu den durch besondere Vorschriften geschützten Ausnahmen von diesem Grundsatze gehört besonders der Bestand einer neuen Ehe, „der nicht von dem Ausgange eines nur vermögensrechtliche Zwecke verfolgenden Rechtsstreites abhängig gemacht werden soll." Diese Ausnahme findet ihre Begründung jedoch im Wesen der Ehe und bestätigt nur die Grundregel, daß die Anfechtung des die Todeserklärung aussprechenden Urteiles jedem zusteht, der an der Aufhebung ein rechtliches Interesse hat.

Absatz 2.

BB. Zeitpunkt des Eintrittes der Todesvermutung.

Die Vorschrift des Absatz 2 präzisiert für die einzelnen Arten der Todeserklärung genau den, für das im B. G.-B. angenommene System besonders wichtigen Zeitpunkt, in welchem der Tod als eingetreten vermutet wird.

Entscheidend ist in erster Linie das Ergebnis der in Folge des Aufgebotsverfahrens stattgehabten Ermittelungen des Gerichtes; nur subsidiär, „sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben," greifen die Vorschriften des Gesetzes Platz. Dies ist in dem Protokolle der sechsten Sitzung mit aller wünschenswerten Schärfe und Bestimmtheit ausgesprochen; es heißt dort:

„In allen Fällen soll die angegebene Zeit aber nur für den Fall maßgebend sein, wenn die Ermittelungen einen anderen Zeitpunkt nicht ergeben. Mithin soll in erster Linie der in dem Verfahren von dem Richter ermittelte Tag in Betracht kommen." Ein Antrag, daß, wenn der maßgebende Tag nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln sei, das Gericht denselben nach freiem Ermessen festzustellen habe, wurde abgelehnt.

Es wurde ferner hervorgehoben:

„Bei der Regelung der Todeserklärung sei vor allem zu erstreben, daß der festgestellte Tag mit dem wirklichen Todestage übereinstimme."

„Auch für die regelmäßige Todeserklärung habe die Annahme, daß der Verschollene mit dem Ablaufe der Abwesenheitfrist gestorben sei, mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die, daß er in dem Zeitpunkte des Urteiles gestorben sei."

„Sei Willkür in der Regelung der Todeserklärung nicht ganz zu vermeiden, so sei Willkür des Gesetzes der Willkür der Beteiligten vorzuziehen."

„Erforderlich sei die Aufstellung eines für alle Verhältnisse des Verschollenen gleichmäßig geltenden einheitlichen Todestages."

Digitized by Google

In den Vorschriften des Absatz 2 tritt im übrigen die Absicht, den Zeitpunkt, den die Todeserklärung als Zeitpunkt des Todes festzustellen hat, klar und zweifelsfrei zu fixieren, deutlich hervor. Dies ist

nach § 14 die Mitternacht des 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Todeserklärung zulässig geworden ist; also 10 oder 5 Jahre nach Schluß des letzten Jahres, in dem gemäß § 14 Abs. 3 der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat; oder bei Minderjährigen gemäß Satz 2 des ersten Absatzes des § 14 der Schluß des Jahres, in dem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde; (vgl. Erörterungen zu § 14);

nach § 15 der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Friedensprotokolles (bezw. nach Abs. 3 die Mitternacht des betreffenden Tages), oder die Mitternacht des 31. Dezember des Jahres, in dem der Krieg thatsächlich beendigt worden ist;

nach § 16 der Zeitpunkt des wirklichen oder vermeintlichen Unterganges des Schiffes; der Zeitpunkt des vermuteten Unterganges ist nach § 16 Abs. 2 zu berechnen;

nach § 17 der Eintritt des Ereignisses.

Absatz 3.

Sofern die genauere Feststellung des für die Todeserklärung in Betracht zu ziehenden Zeitpunktes nicht möglich ist, gilt — durchaus billig, sachgemäß und zweckentsprechend — das Ende des betreffenden Tages, also die Mitternacht, *subsidiär* als Zeitpunkt des Todes.

Die Feststellung des Zeitpunktes des Todes *muß* in dem Ausschluß-Urteile erfolgen; sie ist ein wesentlicher Bestandteil derselben. Eventuell ist ein Antrag auf nachträgliche Ergänzung des Urteiles nach §§ 291/292 C.-P.-O. zulässig.

Im Anschlusse an den § 18 ist der Möglichkeit zu gedenken, daß Zweifel bestehen, ob die regelmäßige oder eine der privilegierten Todeserklärungen zur Anwendung zu bringen ist. Die hiernach sehr verschiedenartig anzusetzende Todeszeit kann, besonders in erbrechtlicher Beziehung, von großer Wichtigkeit sein. Sind die Interessenten uneinig, d. h. ist einerseits die gewöhnliche Todeserklärung nach § 14, andererseits eine der Todeserklärungen nach den §§ 15—17 beantragt, so entscheidet selbstredend das Ergebnis der Ermittelungen. Aber auch wenn nur die gewöhnliche Todeserklärung beantragt ist, durch das Verfahren aber klar gestellt wird, daß die Voraussetzungen eines der §§ 15—17 vorliegen, so wird das Gericht nicht als an den Antrag gebunden zu erachten sein, sondern nach dem Ergebnisse der Ermittelungen zu entscheiden haben. Dies ergibt sich aus dem Offizialprinzipe. Durch die gegenteilige Annahme würde betrügerischen Manipulationen ꝛc. Vorschub geleistet werden können. Wie weit das Gericht in der Beweisaufnahme, unabhängig von Anträgen der Interessenten, gehen darf und will, kann — in Ermangelung spezieller Vorschriften — nur das richterliche Ermessen in concreto entscheiden; eine Grenze ist eventuell durch die Rücksicht auf die Kosten gegeben. Der leitende Gedanke bleibt auch hier, daß es sich um die Ermittelung des objektiven Sachverhaltes handelt und das Gericht die Todesvermutung in möglichster Uebereinstimmung mit der wirklichen Todeszeit feststellen soll. Festere Grundsätze sind erst nach längerer Geltung des neuen Rechtes an der Hand der Praxis zu erwarten. —

Digitized by Google

G.

§ 19.

„Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermutet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Lebensvermutung ohne Todeserklärung.

Bei der Abhängigkeit der im § 18 aufgestellten Lebensvermutung von der Todeserklärung und ihrer zeitlichen Begrenzung durch den Eintritt der Todesvermutung würde, wenn eine Todeserklärung noch nicht erfolgen kann oder noch nicht erfolgt ist, — da die im bisherigen Rechte zugelassenen Lebensvermutungen neben dem B. G.-B. keine Geltung haben, — die Frage des Lebens oder Todes einfach offen bleiben. In Ermangelung einer positiven Vorschrift würde also die Regelung der Rechtslage jeweilig von dem Beweise abhängen. Dies kann zu Konsequenzen führen, die mit dem deklaratorischen Prinzipe der Todeserklärung wie mit der Lebensvermutung des § 18 unvereinbar sind. Der § 19 stellt daher für diese Fälle eine selbständige Vermutung des Lebens auf, die sich den Bestimmungen über die Todeserklärung anschließen und zeitlich (thunlichst) ebenso begrenzt sein soll wie diese. (Vgl. die Bemerkungen zu § 18 über die Lebensvermutung und die dort mitgeteilte Auffassung der Kommission nach S. 53/54 der Protokolle.)

Die Wirkungen der Todeserklärung sind hiermit, soweit sie die Fortdauer des Lebens des Verschollenen betreffen, gewissermaßen vorweg genommen. Diese Vermutung kommt, — abgesehen von der anderweitigen zeitlichen Begrenzung, — der ipso jure, d. h. ohne Ediktalien und Urteil, wirkenden Todeserklärung des älteren Rechtes einigermaßen nahe.

Die nach § 19 eintretende Rechtslage hat nur provisorische Geltung: „so lange nicht die Todeserklärung erfolgt ist." Ergeht später eine Todeserklärung oder wird die Ungewißheit des Lebens oder Todes anderweitig in Gewißheit gesetzt, so ist die hierdurch festgestellte Todeszeit definitiv maßgebend und die Wirkung der Vermutung des § 19 verliert von selbst ihre Giltigkeit.

Da der Zeitpunkt, auf den sich die Lebensvermutung bezieht, „als Ergebnis des Aufgebotsverfahrens und der angestellten Ermittelungen," erst durch die Todeserklärung endgiltig festgestellt wird, ist die Grundlage der Lebensvermutung des § 19 naturgemäß, — und zwar besonders in den Fällen des § 14, — recht unsicher und in hohem Grade der Gefahr späterer Veränderung des Zeitpunktes, in dem sie endigt, ausgesetzt.

Wird später das Todeserklärungsverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt, so hat es bei der provisorischen Regelung sein Bewenden; — es sei denn, daß der wahre Sachverhalt anderweitig festgestellt wird.

Die Vermutung des § 19 ist streng einseitig; sie betrifft nur die Fortdauer des Lebens des Verschollenen; irgend welche Folgen in Ansehung des Todes, — Erbschaftseröffnung, Wiederverheiratung u. s. w., — sind aus ihr nicht herzuleiten; diese bleiben ausschließlich von der wirklichen Todeserklärung abhängig.

Digitized by Google

Besondere Sicherungsmittel der auf Grund dieser Vermutung eintretenden Rechtslage, — Kautionen u. dergl., — sind nicht vorgesehen; doch treten nach allgemeinen Regeln Pflegschaft, Vormundschaft ꝛc. ein; vgl. § 1911 B. G.-B.

Die Lebensvermutung wirkt zu Gunsten des Verschollenen.

Praktische Schwierigkeiten, u. a. hinsichtlich der Restitution ꝛc., die durch diese Vorschrift entstehen können, sind nicht ausgeschlossen. Der Zeitraum, bezüglich dessen bei der provisorischen Regelung Zweifel möglich sind und spätere Aenderungen notwendig werden können, kann ein recht langer sein, z. B. wenn es sich um einen im frühen Alter verschollenen Minderjährigen handelt. —

H.

§ 20.

„Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben sind."

Kommorienten.

Diese Vorschrift steht mit der Lehre von der Todeserklärung nur in losem Zusammenhange, enthält jedoch eine nicht unwichtige Ergänzung derselben.

Die Voraussetzung der Vorschrift ist zunächst nicht die Ungewißheit des Lebens oder Todes; dieser kann vollständig bewiesen sein; sondern es handelt sich um den genauen Zeitpunkt des Eintrittes des Todes.

Die Vermutung über den Zeitpunkt des Todes mehrerer in gemeinsamer Gefahr umgekommenen Personen, — Kommorienten, — entstammt dem römischen Rechte. Nach diesem Rechte gelten für den Fall, daß Eltern mit unmündigen Kindern in derselben Gefahr umgekommen sind, die Eltern, falls aber Eltern mit mündigen Kindern in gemeinsamer Gefahr umgekommen sind, die Kinder als zuletzt verstorben. Im einzelnen bestehen Zweifel. Aehnliche, aber verwickeltere Vermutungen finden sich im französischen Rechte. Andere Gesetzgebungen nehmen, in verschiedenartigen Wendungen, das gleichzeitige Ableben mehrerer, bei einer gemeinsamen Gefahr umgekommenen Personen an, teils allgemein, teils nur in Bezug auf erbrechtliche Verhältnisse.

Im 1. Entwurfe war das Bedürfnis für einen positiven Eingriff verneint, „weil solche Vermutungen, soweit sie nicht lediglich aussprechen, was die Beweislage von selbst mit sich bringt, auf unzureichenden Unterstellungen beruhen."

Ein solches Bedürfnis ergibt sich jedoch, soweit diese Vermutung die Todeserklärung berührt, aus der im B. G.-B. der festzustellenden Todeszeit beigelegten Bedeutung. Soweit ein Beweis der Todeszeit nicht möglich ist, entstehen ohne positive Vorschrift Zweifel, die jetzt im wesentlichen abgeschnitten sind.

Der gewählte Ausdruck: „gemeinsame Gefahr" ist umfassender und unzweideutiger als der früher teilweise gebrauchte Ausdruck: „gleiche Gefahr." Daß das „Ergebnis der Ermittelungen", sofern es sicher ist, auch hier der Vermutung vorgeht, bedurfte als selbstverständlich der besonderen Hervorhebung nicht.

Die Frage, wie die Vermutung des § 20 sich zur Todeserklärung verhalte, ist in der Kommission, — 7. Sitzung, S. 69 der Prot. — ausdrücklich entschieden: „Man war einverstanden, daß durch diese Fassung des § 20 klarzustellen sei, daß mehrere, von dem nämlichen Ereignis betroffene und nach dieser Vorschrift für tot erklärte Personen als gleichzeitig umgekommen vermutet werden."

Die Vermutung des § 20 ist geeignet, besonders in Verbindung mit den nach §§ 16 und 17 erfolgenden Todeserklärungen zur Anwendung zu gelangen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Spezielle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Während die im ersten Kapitel erörterten allgemeinen Vorschriften sich im wesentlichen an das geltende Recht anlehnen, insofern die in das B. G.-B. aufgenommenen Rechtssätze fast ausnahmslos bereits irgendwo in Deutschland partikularrechtliche Geltung besessen haben oder in der Gerichtspraxis oder wissenschaftlich anerkannt und auch meistens praktisch in weiterem oder geringerem Umfange schon erprobt sind, sodaß sie als eine vorsichtige und geschickte Auslese des guten und für Gegenwart und Zukunft brauchbaren, überlieferten Erzeugnisses der bisherigen, sehr umfassenden Geistesarbeit der Juristen auf diesem Gebiete bezeichnet werden können, enthalten die speziellen Vorschriften nicht nur für den größten Teil Deutschlands, sondern überhaupt völlig neue Rechtssätze. Dies erklärt sich einerseits daraus, daß die Anlehnung, die die Lehre von der Todeserklärung bisher hauptsächlich im gemeinen Rechte fand, in Zukunft wegfällt, und daß die Materie dafür mit dem Systeme des B. G.-B. in Einklang gebracht werden mußte; soweit das B. G.-B. in den einschlägigen Gebieten, d. h. hauptsächlich im Familien- und Erbrecht, neues Recht geschaffen hat, sind daher die speziellen Vorschriften über die Todeserklärung und ihre Wirkung vielfach neu und können auf den ersten Blick fremd erscheinen. Andererseits ist aber auch die Materie im B. G.-B. viel umfassender, eingehender und erschöpfender geregelt, als dies in den Partikularrechten der Fall war; für manche Fragen, die früher nur durch gelegentliche Erkenntnisse der Gerichte und in wissenschaftlichen Erörterungen, — und zwar keineswegs gleichmäßig und mit allgemeiner Anerkennung, — entschieden oder berührt waren, tritt künftig die positive Gesetzesvorschrift ein, unter Abschneidung der bisherigen Kontroversen und Zweifel. Es ergibt sich von selbst, daß die Entscheidung des Gesetzes in manchen Beziehungen von den bisherigen, durch die Praxis und wissenschaftliche Forschung gefundenen Resultaten abweicht. Eine Reihe von Vorschriften ist anscheinend nur deshalb in das Gesetzbuch aufgenommen, weil sie sich als notwendige Folgen der Grundlage der Lehre ergeben; z. T. sind diese auch nur als die äußerste, zunächst überwiegende theoretische Konsequenz der angenommenen Prinzipien anzusehen, deren nicht unbeträchtlicher Wert darin liegt, daß sich aus ihnen das der ganzen Lehre zu Grunde liegende System schärfer erkennen läßt.

Diese Neuerung ist jedoch vielfach nur scheinbar und äußerlich. Die nähere Prüfung der speziellen Vorschriften ergibt, daß in Ansehung des bezweckten Resultates das neue Recht vielfach dem bewährten alten Rechte näher steht, als es bei der ersten Betrachtung erscheinen mag, und daß die Neuerung manchmal nur in der Beseitigung offenbarer Härten und Unbilligkeiten des bisherigen Rechtes besteht. Es mag hierin eine wertvolle Garantie für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Gestaltung der Lehre im B. G.-B. gefunden werden können.

Die speziellen Vorschriften des B. G.-B. sind im Folgenden im engen Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes erörtert. Es ergab sich hieraus die Sonderung in Vorschriften:

A. des Eherechtes,
B. sonstiger Vorschriften des Familienrechtes,
C. des Erbrechtes. —

Digitized by Google

A. Eherecht.

„Die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung" ist im 4. Titel des 1. Abschnittes des 4. Buches behandelt.

Wie bereits im allgemeinen Teile erörtert, hat die Todeserklärung allein auf die Ehe keinen Einfluß. Wenn der für tot Erklärte zurückkehrt und die Ehe fortsetzt, so bedarf es nicht, wie im Falle der Scheidung, einer neuen Eheschließung; die aus einer solchen fortgesetzten Ehe hervorgehenden Kinder sind ehelich. Eine rechtliche Wirkung der Todeserklärung auf die Ehe tritt erst ein, wenn der Ehegatte des für tot Erklärten von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte der Eingehung einer neuen Ehe Gebrauch macht. Diese Thatsache löst die frühere Ehe.

§ 1348.

„Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungklage aufgehoben wird."

Absatz 1.

Das B. G.-B. folgt der neueren Rechtsentwicklung, indem es der Thatsache, daß der frühere Ehegatte noch lebt, im Prinzip die Wirkung auf den Bestand der neuen Ehe versagt. Die Motive bemerken hierzu:

„Soll dem Ehegatten des für tot Erklärten die Wiederverheiratung ermöglicht werden, so muß er auch gegen die Gefahr geschützt sein, daß, wenn der Verschollene noch lebt, die neue Ehe als nichtig behandelt wird oder von diesem als nichtig angefochten werden kann. Die Härten, die sich aus der Nichtigkeit der neuen Ehe für die Ehegatten und Kinder der letzteren ergeben würden, wären in der Regel weit größer als die Härten, die die Auflösung der früheren Ehe für den Verschollenen mit sich bringt. In den Fällen der Todeserklärung ist zudem die Sachlage häufig so, daß die Voraussetzungen der böslichen Verlassung begründet, wenn auch nicht beweisbar sind, oder daß wenigstens dem Verschollenen insofern ein Verschulden zur Last fällt, als er keine Nachricht von sich gegeben hat."

Daß die neue Ehe ungiltig, — und zwar nichtig, — sein soll, wenn beide Gatten der neuen Ehe wissen, daß der für tot Erklärte lebt, ergibt sich als eine Folge des mangelnden guten Glaubens. Daß nur das Wissen beider Ehegatten die Nichtigkeit der neuen Ehe zur Folge hat, beruht in der Rücksichtnahme auf den gutgläubigen Gatten der neuen Ehe und auf die Rechtslage etwaiger Kinder aus derselben. Erforderlich ist jedoch in der Regel eine positive und sichere Kenntnis von dem Leben des für tot Erklärten, und zwar muß diese Kenntnis bei der Eheschließung vorhanden sein. Ob die Gatten der neuen Ehe wissen, daß die Feststellung der Todeserklärung unrichtig ist, weil der Verschollene in dem dort angenommenen Zeitpunkte nicht gestorben sein kann, weil er früher oder später gestorben ist u. s. w., ist gleichgiltig; hat der Verstorbene zwar den in der Todeserklärung angenommenen Zeitpunkt überlebt, ist er aber vor der Eheschließung gestorben, so kommt die Todeserklärung nicht weiter in Betracht. Ist die Todeserklärung

Digitized by Google

in Folge einer Anfechtungklage aufgehoben, so ist die Wiederverheiratung unzulässig. Die Kenntnis von dem Leben des Verschollenen muß bei der Eheschließung vorhanden sein; später erlangt, ist sie gleichgiltig. Das Wissen nur eines Ehegatten berechtigt den anderen Ehegatten zur Anfechtung der neuen Ehe wegen Täuschung, Irrtums ꝛc. (§§ 1333, 1334 B. G.-B.).

Absatz 2.

Der Grundsatz, daß für eine neue Ehe das Leben des für tot erklärten, früheren Ehegatten ohne Einfluß ist, bedarf, zum Ausschluß nahe liegender Zweifel, der Ergänzung durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, daß auch eine spätere Aufhebung der Todeserklärung durch eine Anfechtungklage ohne Wirkung ist, — obgleich die (beseitigte) Todeserklärung die wesentliche Voraussetzung der neuen Ehe war. Der erfolgreichen — vielleicht nur auf formelle Gründe gestützten oder die Verfolgung unwesentlicher Vermögensinteressen Dritter bezweckenden — Anfechtungklage kann keine weitergehende Folge beikommen, als dem später festgestellten Leben des Verschollenen. Der außerhalb der Anfechtungklage (z. B. auch in einem Strafprozesse u. s. w.) geführte Beweis des Lebens des für tot Erklärten ist für den Bestand der neuen Ehe — abgesehen von § 1350 — gleichgiltig.

§ 1349.

„Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist."

Die in der Todeserklärung ausgesprochene Vermutung des Todes des Verschollenen ist die Grundlage für eine neue Eheschließung des zurückgebliebenen Ehegatten. Die Todeserklärung hat in dieser Beziehung dieselbe Bedeutung wie eine amtliche Sterbeurkunde.

Hieraus ergiebt sich, daß die Wirkung der Todeserklärung suspendiert ist, wenn das Urteil im Wege der Anfechtungklage angefochten wird und solange das Verfahren schwebt; sie wird selbstredend aufgehoben, wenn das Verfahren erfolgreich ist und das Urteil beseitigt wird. Die Erhebung einer solchen Klage ist als ein aufschiebendes Ehehindernis anzusehen, so lange in Zweifel gestellt ist, ob die Todeserklärung rechtsbeständig bleibt.

Aus welchen Gründen das Urteil angefochten wird, kommt nicht weiter in Betracht; es ist namentlich nicht erforderlich, daß durch die Klage das Leben des Verschollenen bewiesen werden soll, sondern sie kann sich auch auf prozessualische Verstöße gründen.

Die Gründe, die für die Aufrechthaltung des Bestandes einer geschlossenen Ehe gelten, können für eine noch nicht vollzogene Ehe nicht maßgebend sein. Die Erhebung der Klage erschüttert den, auf die Todeserklärung begründeten guten Glauben in den Tod eines Verschollenen in ähnlicher Weise wie die Bestreitung der Echtheit, Richtigkeit u. s. w. einer Sterbeurkunde. Die Aufhebung des Ausschlußurteiles entzieht der Todeserklärung die Kraft. Das Ehehindernis fällt bei negativem Ausfalle der Klage wieder fort.

Daß das Ehehindernis zehn Jahre nach der Verkündigung des Urteiles wegfällt, ergiebt sich aus § 835 Abs. 2 C.-P.-O. Mit diesem Zeitpunkte, der im Falle der regelmäßigen Todeserklärung erst über zwanzig Jahre nach der letzten Nachricht u. s. w. eintreten kann, werden in der Regel die Voraussetzungen einer Scheidung wegen böswilligen Verlassens gegeben sein. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99. Die im 1. Hefte der Annalen 1901 mitgeteilten Angaben über die Einkommensbewegung in Preußen ergänzen wir durch folgende, gleichfalls der Statistischen Korrespondenz (27. Jahrgg. Nr. 1, 1901) entnommenen Angaben über die Bewegung der Einkommen von 900—1200, 1200—1500, 1500—2100 und 2100—3000 Mk. in Preußen während der Jahre 1892 und 1899. Diese, nach den Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, untersten steuerbaren Einkommen sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus keineswegs die „kleinen" Einkommen, da im Jahre 1899 bei einer Bevölkerung von 32 908 839 Köpfen nicht weniger als 21 153 323 steuerfrei geblieben sind, weil ihr Einkommen 900 Mk. nicht überstieg. Die Einkommen von über 900 bis 3000 Mk. umfassen vielmehr vorwiegend diejenigen des breiten, einfachen Mittelstandes, und zwar $87{,}_{36}$ v. H. der Censiten überhaupt.

Von der Entwickelung dieser „mittleren" Einkommen in den Jahren 1892 und 1899 gibt die folgende kleine Uebersicht ein klares Bild. Auf je 10000 Köpfe der Bevölkerung kamen

in den Einkommensstufen von	Censiten 1892	Censiten 1899	Zunahme v. H. der Censiten
900—1200 Mk.	367	440	19,$_{89}$
1200—1500 Mk.	143	160	11,$_{89}$
1500—2100 Mk.	124	133	7,$_{26}$
2100—3000 Mk.	75	88	17,$_{33}$.

Danach haben sämtliche Einkommensgruppen im Verhältnisse zur Bevölkerung eine bedeutende Vermehrung erfahren. Besonders stark ist die Zunahme der Einkommen in der ersten Gruppe von über 900—1200 Mk., die teilweise durch eine Steigerung der Löhne u. s. w., teilweise aber auch durch die hier und da erfolgte sorgfältigere Einschätzung hochgelohnter Arbeitergruppen bewirkt sein kann, sowie in der letzten Gruppe von über 2100—3000 Mk.

Verteilt man die steuerpflichtigen Censiten mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. auf die Städte und das platte Land, so ergeben sich auf je 10000 Köpfe der Bevölkerung

mit einem Einkommen von		Censiten 1892	Censiten 1899	Zunahme v. H. der Censiten
900—1200 Mk.	in den Städten	486	578	18,$_{96}$
	auf dem Lande	288	338	17,$_{36}$
1200—1500 Mk.	in den Städten	195	214	9,$_{74}$
	auf dem Lande	109	121	11,$_{01}$
1500—2100 Mk.	in den Städten	187	195	4,$_{28}$
	auf dem Lande	83	88	6,$_{02}$
2100—3000 Mk.	in den Städten	123	140	13,$_{82}$
	auf dem Lande	43	49	13,$_{95}$.

Es haben also alle Gruppen auf dem Lande wie in den Städten sich stärker als die Bevölkerung ausgedehnt.

Digitized by Google

Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im hamburgischen Staate. Nach der amtlichen Veröffentlichung des Statistischen Bureaus der Steuer-Deputation wurden am 1. Dezember 1900 im hamburgischen Staate 768349 anwesende Personen, 375811 männlichen und 392538 weiblichen Geschlechts, gezählt, in der Stadt Hamburg 705738 Personen, darunter 343987 männliche und 361751 weibliche. Von dem Landgebiet mit 62611 Einwohnern hatte die Stadt Bergedorf 10250 (1953 Personen oder 23,54% mehr als am 2. Dezember 1895), die Gemeinde Cuxhaven 6575 (+ 582 Personen oder 9,71%).

Im Staate vermehrte sich die Zahl der anwesenden Personen seit der Zählung vom 2. Dezember 1895 um 86717 oder 12,72% (in der Stadt Hamburg um 80186 oder 12,82%), und zwar wuchs die Zahl der männlichen Personen um 43241 oder 13,00% (bezw. in der Stadt 40046 oder 13,18%), die der weiblichen um 43476 oder 12,46% (40140 oder 12,48%). Da in dem gleichen Zeitraume der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen 25156 (22809) männliche und 27389 (24813) weibliche Personen betrug, so müssen 18085 (17237) männliche und 16087 (15327) weibliche Personen mehr zugezogen als weggezogen sein.

An Haushaltungen wurden im Staate 178678, in der Stadt Hamburg 165364 gezählt, an Wohnstätten im Staate 42301, in der Stadt Hamburg 34457, an bewohnten oder nur gewerblich benutzten oder leerstehenden Gelassen im Staate 202696, in der Stadt Hamburg 187679 (darunter 158314 bewohnte, 24713 nur gewerblich benutzte und 4652 leerstehende Gelasse). — Unter den 38045 Wohngebäuden des Staates (bezw. 30516 der Stadt) befanden sich 352 (237), die am Zählungstage unbewohnt waren. Die 2205 (2083) sonstigen bewohnten Baulichkeiten setzten sich zusammen aus 16 (11) Hütten, Bretterbuden u. dergl., 91 (91) Wagen und 2098 (1981) Schiffen.

Die Aenderung in der Zahl der Gelasse sowie der Bewohner in den letzten zehn Jahren zeigt für das Stadtgebiet in seinem jetzigen Umfange (jedoch ohne die Schiffe in den Häfen) die folgende Uebersicht:

Jahre	Gelasse			Bewohner		
	überhaupt	leerstehende		Anzahl	Zunahme	
		Anzahl	in %		Personen	in %
1891	151207	8858	5,86	583964	15298	2,69
1892	158223	13255	8,38	581314	— 2650	—0,45
1893	163633	14749	9,01	593838	12524	2,15
1894	168246	15137	9,00	603719	9881	1,66
1895	171472	13686	7,98	619217	15498	2,57
1896	173785	11075	6,37	635085	15868	2,56
1897	175990	7978	4,53	653960	18875	2,97
1898	178416	6261	3,51	667936	13976	2,14
1899	181770	5391	2,97	683574	15638	2,34
1900	185751	4652	2,50	698363	14789	2,16.

(Reichsanzeiger 1901, Nr. 18.)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900.

Nach dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Dezemberheft seiner „Monatlichen Nachweise" betrugen im Jahre 1900:

1. Die Werte des auswärtigen Handels:

Einfuhrwerte, im wesentlichen nach den für 1899 festgestellten Einheitswerten, in 1000 Mk: 5,833,312 gegen 5,783,628 und 5,439,676 in den beiden Vorjahren, und nach Abzug des Edelmetallverkehrs: 5,557,057 gegen 5,483,096 und 5,080,646 in den beiden Vorjahren, daher mehr gegen 1899: 73,961 und gegen 1898: 476,411. Erhebliche Zunahme zeigen: Abfälle, Baumwolle, Blei, Eisen, Häute, Holz, Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge, Kupfer, Papier, Erdöl, Steine, Kohlen, Theer, Pech, Tiere, während bei Drogen, Apotheker- und Farbewaaren, Flachs, Getreide, Kautschuck, Leder, Leinengarn, Leinwand, Materialwaaren, Seide, Vieh, Wolle ein zum Teil starker Rückgang stattgefunden hat.

Ausfuhrwerte, im wesentlichen nach den für 1899 festgestellten Einheitswerten, in 1000 Mk.: 4,555,291 gegen 4,368,409 und 4,010,565 in den beiden Vorjahren und nach Abzug des Edelmetallverkehrs: 4,414,333 gegen 4,207,049 und 3,756,566 in den beiden Vorjahren, daher mehr gegen 1899: 207,284 und gegen 1898: 657,767. Die Ausfuhrwerte haben hiernach ungleich stärker zugenommen als die Einfuhrwerte; beide werden indessen bei der Ermittelung der Handelswerte für das Jahr 1900, die durch eine im Februar zusammentretende Sachverständigenkommission vorgenommen wird, für 1900 voraussichtlich große Aenderungen erfahren. Stark zugenommen haben die Ausfuhrwerte von Baumwolle und Baumwollenwaaren, Eisen, Flachs, Getreide, Glas, Holz, Hopfen, Instrumenten, Maschinen, Fahrzeugen, Kupfer, Kurzwaaren, Leinengarn, Leinwand, Kunstgegenständen, Materialwaren, Papier, Kohlen, Thonwaren, Vieh, Zink, Zinn, während größere Ausfälle Blei, Drogen, Erden, Erze, Haare ꝛc., Kautschuck, Kleider, Leder, Seide, Wolle erfuhren.

Besonders bemerkenswert ist die Abnahme der Einfuhrwerte von Getreide u. a. Landbauerzeugnissen in den letzten 2 Jahren, bei gleichzeitiger Zunahme der Ausfuhrwerte.

Ein- und Ausfuhrwerte ergeben 1900 zusammen 10,4 Milliarden Mark gegen 10,2 und 9,5 Milliarden Mark in den beiden Vorjahren.

2. Die Mengen des auswärtigen Handels:

Einfuhrmengen im Jahre 1900 in Tonnen: 45,926,159 gegen 44,652,288 und 42,729,839 in den beiden Vorjahren, daher mehr 1,273,871 und 3,196,320. Darunter Edelmetalle: 1204 gegen 1032 und 1095. 26 von 43 Zolltarifnummern zeigen eine größere Einfuhr, worunter Kohlen mit fast der Hälfte der ganzen Einfuhrsteigerung, Holz, Erden, Erze, Eisen, Abfälle, Steine, Erdöl hervorragen, während ein erheblicher Rückgang bei Drogen, Getreide, Materialwaren, Wolle, Baumwolle, Flachs, Leinengarn, Leinwand und Seide zu bemerken ist.

Ausfuhrmengen im Jahre 1900 in Tonnen: 32,682,409 gegen 30,403,226 und 30,094,318 in den beiden Vorjahren, daher mehr 2,279,183 und 2,588,091. Darunter Edelmetalle: 363 gegen 363 und 501 in den beiden Vorjahren. 32 von 43 Zolltarifnummern brachten eine Ausfuhrzunahme, worunter hervorragen Kohlen (+ 1,601,975), Erden, Erze, Getreide, Steine, Holz, Materialwaren, Eisen, Drogen, Apotheker- und Farbwaren, Papier, wogegen Thonwaren mit einer Abnahme von 37,671 den größten Rückgang erfuhren. Daran reihen sich Blei und Häute und einige andere Zolltarifnummern mit zum Teil ganz unerheblichen Ausfällen. Eine starke Zunahme erfuhr die Ausfuhr von Rohzucker und namentlich jene, auch von der amerikanischen Handelsstatistik bestätigte, nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch die Ausfuhr von gereinigtem Zucker hat um einige hundert Tonnen zugenommen.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 3.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen

der

Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von

Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.

Herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

Seite

Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen von Dr. Seibel, Wiesbaden . . . 161—166

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. Dunker, Frankfurt a. M. . 167—181
(Fortsetzung folgt.)

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen von Dr. Schanze, Dresden.
Erster Vortrag . . . . . 182—197
(Fortsetzung folgt.)

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine von W. Thrän, Potsdam. (Fortsetzung.)
II. Die Zeit vom 1. Jan. 1868 bis 1. April 1898 . . . . 198—222
(Schluß folgt.)

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerl. Gesetzbuch von B. Lehmann, Eberswalde (Schluß.)
2. Abschn.: Das Recht der Todeserklärung nach dem B. G.-B. 223—235
Inhaltsangabe 236

Miscellen.
Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 . . . 237—240

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg.	**1868—1900,**	vollständige Serie mit den vergriffenen und seltenen Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„	**1870—1900**	gut gebunden für	„ **200.—**
„	**1881—1900**	„ „ „	„ **120.—**
„	**1891—1900**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen.[1]

Von

Dr. jur. **Seidel**, Regierungsrat in Wiesbaden.

Unter dem 12. Dezember v. Js. hat das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern mit Ermächtigung Seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs der zweiten Kammer der Stände den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Bisher bestanden im Großherzogtum Hessen gesetzliche Bestimmungen über die Begründung und Verwaltung der Sparkassen nicht, dagegen wird für die Statuten derjenigen Sparkassen ministerielle Genehmigung erfordert, welche von Gemeinden garantiert sind, was die Regel bildet. Von zwei auf das Sparkassenwesen bezüglichen Ministerialerlassen betrifft der eine, unter dem 9. April 1862 an die Kreisämter gerichtete, die Statistik der Sparkassen, während der andere, unterm 12. Januar 1866 an dieselben Behörden erlassen, die Verhältnisse und Behandlung der Sparkassen im allgemeinen zum Gegenstande hat.

Nunmehr hat den Anlaß zu der in Aussicht genommenen Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben gegeben, insofern als es einer Bestimmung darüber bedarf, welche Sparkassen im Sinne dieser Gesetze als öffentliche zu betrachten sind.

Der Art. 125 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. bestimmt: „Eine öffentliche Sparkasse, die im Großherzogtum ihren Sitz hat, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie staatlich genehmigt ist und eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet."

Diese Bestimmung soll der Begründung des Gesetzes zufolge eine Erklärung des § 1807 No. 5 B. G.-B. enthalten, welcher die Anlegung von Mündelgeld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse dann zuläßt, wenn diese von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, dazu für geeignet erklärt worden ist. Nach den Vorarbeiten zu dem B. G.-B. sind öffentliche Sparkassen solche, die einem öffentlichen Organismus angegliedert sind und unter öffentlicher Aufsicht stehen. Welche dazu gehören, soll sich nach Landesrecht bestimmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen sollen, unbeschadet der Vorschriften des § 1807 No. 5 und des § 808 B. G.-B. über die inhaberähnlichen Namenspapiere, zu welchen die Sparkassenbücher gehören, nach Art. 99 E.-G. zum B. G.-B unberührt bleiben.

---

[1] Siehe hierzu die Begründung des Gesetzes.

Digitized by Google

Während also die Reichsgesetzgebung den öffentlichen Sparkassen unter bestimmten Voraussetzungen den Vorzug gewährt, daß Mündelgelder bei denselben angelegt werden können, überläßt sie es der Landesgesetzgebung vorzuschreiben, welche Sparkassen als öffentliche zu betrachten sind, und erklärt, daß die desfallsigen landesgesetzlichen Vorschriften mit der erwähnten Einschränkung durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werden.

Da solche landesgesetzliche Vorschriften zur Zeit im Großherzogtum nicht bestehen, soll der den Landständen vorgelegte Gesetzentwurf diesem Mangel abhelfen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird von einer Sparkasse, bei welcher Mündelgelder angelegt werden können, gefordert:

1. daß sie einem öffentlichen Organismus angegliedert ist,
2. daß sie staatlich genehmigt ist,
3. daß sie unter öffentlicher Aufsicht steht,
4. daß eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet.

Wie die Begründung zum Entwurfe bemerkt, beschränkt sich dieser im wesentlichen darauf, vorzuschreiben, in welcher Weise diese vier Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine Sparkasse als eine öffentliche im Sinne des B. G.-B. betrachtet werden könne. „Dabei sind nur diejenigen Vorschriften vorgesehen worden, welche sich als durchaus notwendig ergeben haben, während im übrigen der Grundsatz maßgebend war, daß die Selbstverwaltung der Sparkassen so viel als immer thunlich zu erhalten, zu schützen und zu fördern und ihr der weiteste Spielraum zu gestatten sei, da ein Blühen und Gedeihen dieser Kassen, die in Hessen wie in den meisten deutschen Bundesstaaten sich vorzugsweise auf der Grundlage der Selbstverwaltung und Dezentralisation entwickelt haben, nur auf dieser Grundlage möglich ist." Dieser Auffassung ist m. E. durchaus zuzustimmen, da ein zu weiter Eingriff in die Verwaltung der Sparkassen sich kaum irgendwo als nützlich erwiesen hat, vielmehr die Entwickelung des Sparkassenwesens immer dort am günstigsten gewesen ist, wo sich die Gesetzgebung darauf beschränkt hat, allgemeine Direktiven für die Verwaltung der Sparkassen zu erlassen, die speziellen Vorschriften aber in den Statuten zu treffen den einzelnen Körperschaften, welche die Kassen errichten, vorbehalten geblieben ist. Selbstverständlich trifft dies nur auf Kassen zu, welche von anderen Körperschaften als dem Staat selbst gegründet und garantiert sind. Von der Errichtung von Staatssparkassen hat der hessische Entwurf abgesehen und zwar vollkommen zutreffend deshalb, weil die historische Entwickelung in Hessen diesen Weg nicht eingeschlagen hatte, vielmehr die seit Jahrzehnten dort bestehenden Sparkassen entweder Sparkassen einer Gemeinde oder eines Kreises oder Sparkassen sind, bei welchen mehrere Gemeinden beteiligt sind. Während Art. 1 des Entwurfes nun allgemein die nach Art. 125 des Hess. Ausf.-Ges. zum B. G.-B. notwendige staatliche Genehmigung (Anerkennung) fordert, ist in Art. 2 über die Voraussetzung einer solchen Anerkennung, die Angliederung an einen öffentlichen Organismus, Bestimmung getroffen.

Es wird dementsprechend bestimmt, daß bei einer Sparkasse, welche Gemeinde- oder Kreis-Anstalt ist (Gemeinde-, Kreissparkasse), diese Voraussetzung ihrer Anerkennung als öffentliche Sparkasse vorliegt. Sind mehrere Gemeinden oder mehrere Kreise in Frage, so können dieselben sich zum Betriebe einer Sparkasse vereinigen, und zwar in Form eines rechtsfähigen Vereins

Digitized by Google

(§ 22ff B. G.-B.). Diese Kassen bezeichnet der Entwurf als Bezirkssparkassen. Die Anerkennung solcher Kassen hat zu erfolgen, wenn dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen; sie soll aber nur auf Antrag erfolgen. Die Anerkennung erfolgt durch das Ministerium des Innern und ist im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Von den nun folgenden Vorschriften des Entwurfs gelten die Art. 3 bis 10 für alle öffentlichen Sparkassen, die Vorschriften der Art. 11 und 12 für die Gemeinde- und Kreissparkassen, die Vorschriften der Art. 13 bis 34 für die Bezirkssparkassen, während Art. 35 bis 38 Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthalten.

Alle öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht. Dem Ministerium des Innern ist außer der Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung der Bezirkssparkassen als öffentlicher Sparkassen insbesondere die Genehmigung der Statuten und deren Aenderung vorbehalten (Art. 4 hess. Ausf.-Ges. z. B. G.-B.). Auch unterliegen die Rechnungen der Kasse der Prüfung der Oberrechnungskammer und müssen von ihr abgeschlossen werden. Diese Prüfung gibt zweifellos eine große Bürgschaft für die sorgsame Verwaltung und die Sicherheit der Kasse, so daß kaum je zu befürchten sein wird, daß eine Kasse Verluste erleiden könnte. Nach der Auffassung, welche in andern Staaten, beispielsweise in Preußen, in diesem Punkte herrscht, wäre diese Vorschrift als ein weitgehender Eingriff in die Selbstverwaltung der Kasse bezw. des dieselbe garantierenden Kommunalverbandes anzusehen; in Hessen entspricht sie aber nicht allein der bisherigen Uebung bei den Sparkassen, sondern auch der sonstigen gesetzlichen Ordnung der Staatsaufsicht: denn auch die Gemeinderechnungen unterliegen dieser Revision. S. Gesetz betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 14. Juni 1879, sowie Küchler, „Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums Hessen", Bd. II S. 298. Die Einrichtung ist eine altbewährte und, wenn man bedenkt, daß anderwärts sich Verbände bilden müssen, um eine geordnete regelmäßige Revision der Sparkassenrechnungen durch Sachverständige einzuführen, so liegt der Wunsch nahe, daß jene staatliche Revision auch sonst Eingang finden möchte und könnte.

Die Verfassung einer öffentlichen Sparkasse wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die Satzung der Sparkasse bestimmt, diese muß Bestimmung treffen über die wesentlichen Grundsätze für die Kasse- und Rechnungsführung, über den Mindest- und etwaigen Höchstbetrag, die Verzinsung, die Kündigung und die Rückzahlung der Spareinlagen, die Anlegung des zum Sparkassenvermögen gehörenden Geldes, soweit dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, und die Bildung einer Rücklage. Es ist dies das Mindestmaß dessen, was die Satzung einer jeden Sparkasse enthalten muß. Außerdem bestimmt Art. 11 den notwendigen Inhalt jeder Satzung einer Gemeinde- oder Kreissparkasse und Art. 13 den notwendigen Inhalt jeder Satzung einer Bezirkssparkasse.

Zweckmäßig wird sodann im Art. 5 eine Definition dessen, was unter Reingewinn zu verstehen ist, gegeben; es ist dies der aus der Jahresbilanz der Sparkasse sich ergebende Ueberschuß ohne Abzug von Geschenken oder Zuschüssen aus anderen Kassen.

Ueber die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes der Sparkassen ist nur bestimmt, daß diese in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder

Digitized by Google

in Schuldverschreibungen der hessischen Pfandbriefbank erfolgen darf, sowie daß der Vertrieb dieser Papiere zulässig und durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden kann. Hierdurch ist den Sparkassen ein sehr weiter Spielraum gelassen, der nur insofern eine Einschränkung erfahren kann, als das Ministerium, welches die Satzungen zu genehmigen hat, hinsichtlich der statutenmäßigen Festsetzung, welche Vermögensanlagen seitens der einzelnen Kassen vorgenommen werden dürfen, Einspruch zu erheben in der Lage ist. Auch Fiskalität in dieser Beziehung ist vermieden worden, da die Anlage eines gewissen Prozentsatzes des Vermögens in einheimischen Staatspapieren nicht zur Vorschrift gemacht wird, wie dies in anderen Gesetzgebungen öfter der Fall ist.

Die Rücklage (Reservefonds) soll mindestens 10% des gesamten Guthabens der Einlage betragen. So lange dieselbe diese Höhe nicht erreicht hat, muß ihr der ganze Reingewinn, von da ab bis zur Erreichung des Betrages von 10% die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden. Die gleiche Bestimmung ist in Preußen als Verwaltungsvorschrift durch Minist.-Reskript vom 19. März 1880 erlassen.

Die Anlegung des zehnten Teiles der Rücklage in Aktien der hessischen Pfandbriefbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden.

Um die Geschäftsführung der Sparkassen zu erleichtern und letztere vor Verlusten zu schützen, werden die Forderungen der öffentlichen Sparkassen ihrem ganzen Betrage nach kraft Gesetzes fällig, wenn der Schuldner mit einer vertragsmäßigen Zahlung an die Sparkasse über einen Monat im Rückstande bleibt, oder wenn das Konkursverfahren gegen den Schuldner oder gegen einen Bürgen eröffnet wird (Art. 8). Nach Art. 9 soll aus gleichem Grunde das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Anschläge gründen.

Art. 10 trifft dann eine mit dem hessischen Grundbuchrechte in Zusammenhang stehende Bestimmung über den Charakter gewisser Erklärungen oder Ersuchen der Sparkassen in bestimmten Formen als öffentlicher Urkunden.

Nach den nun folgenden „besonderen Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreissparkassen" hat die Feststellung und Aenderung der Satzungen im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises zu erfolgen. Dies ergibt sich aus der Stellung der Kreis- und Gemeindesparkassen als Kreis- und Gemeindeanstalten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, von denen die Kreis-, Provinzial-, Städte- und Gemeindeordnung in Betracht kommen. Die Satzung muß sodann — außer über die oben genannten Punkte des Art. 4 — hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung der Sparkassen, sowie über die Bestellung und die Rechte und die Pflichten der einzelnen Vertreter Bestimmung treffen. Die Begründung bemerkt hierzu, daß es außer der Festsetzung dieser letzteren Normen weiterer Vorschriften nicht bedürfe, da die Sparkasse keine selbständige rechtliche Persönlichkeit mit selbständigem Vermögen und selbständigen Verbindlichkeiten sei, sondern nur ein Teil des Gemeindewesens, zu dem sie gehöre, und alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten Rechte und Verbindlichkeiten dieses Gemeinwesens seien. Diesen Sinn will das Gesetz selbst augenscheinlich mit der Bezeichnung „Gemeinde- oder Kreisanstalt" ausdrücken. Die rechtliche Konstruktion der Sparkassen entspricht hiernach derjenigen der noch giltigen altpreußischen Gesetzgebung (Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838),

Digitized by Google

während neuere Gesetze, wie das badische vom 9. April 1880 und dasjenige für Elsaß-Lothringen vom 14. Juli 1895, 12. Mai und 24. November 1897 den Sparkassen eigene juristische Persönlichkeit beilegen, dabei aber die Garantieleistung durch den Kommunalverband beibehalten haben; auch der bisher nicht weiter verfolgte Entwurf eines neuen Preußischen Sparkassengesetzes hatte die gleiche Bestimmung vorgesehen.

Um aber die Sicherheit der Gläubiger der Kasse, insbesondere der Einleger, zu erhöhen, hat der hessische Entwurf die Vorschrift getroffen, daß das Sparkassenvermögen von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt verrechnet und verwaltet werde und das Sparkassenvermögen zur vorzugsweisen Befriedigung jener dienen soll.

Hiermit sind diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zur Sprache gebracht, welche mehr grundsätzliche Fragen betreffen und daher ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen dürfen, namentlich wenn man sie mit denjenigen anderer Gesetzgebungen vergleicht. Die nun folgenden Artikel 12 bis 34, welche die Rechtsverhältnisse der Bezirkssparkassen betreffen, sind mehr spezieller Natur und namentlich erforderlich geworden durch den Sondercharakter dieser Kassen als rechtsfähiger Vereine. Diese letztere Rechtsform hat der Entwurf zutreffend vorgesehen, weil es sich um öffentliche Organismen handelt, deren Aufgabe in der Vertretung öffentlicher Interessen besteht, und weil dann die §§ 22 ff. B. G.-B., insoweit sie nicht durch das Sparkassengesetz selbst geändert werden, auf die Sparkassen Anwendung finden. Es treffen im Einzelnen Art. 13 Bestimmungen über den notwendigen Inhalt der Satzung, Art. 14 über den Vorstand, Art. 15—17 über die Mitgliederversammlung, Art. 18—20 über die Versammlung der Einleger, Art. 21 über die Beamten, Art. 22—24 über die etwaigen Ausschläge auf die Mitglieder, Art 25—30 über Beitritt und Austritt, Art. 31 und 32 über Auflösung und Art. 33 und 34 über die Staatsaufsicht. Bei Festsetzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde haben die Vorschriften der Verwaltungsgesetze über das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen als Anhalt gedient. In Art. 33 sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörde auf das Notwendigste beschränkt. Die bestehenden Sparkassenstatuten räumen der Aufsichtsbehörde vielfach weitergehende Befugnisse ein. Wo dies künftighin der Fall sein wird, kommen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die weitergehenden Bestimmungen der Satzung in Anwendung. Die Uebertragung der in §§ 29 und 37 B. G.-B. den Amtsgerichten überwiesenen Funktionen an die Aufsichtsbehörden ist, wie die Begründung bemerkt, aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Differenzen erfolgt. Die gleiche Bestimmung enthält § 53 des Entwurfs eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen.

Im Art. 34 ist gegenüber dem jetzigen Rechtszustande eine wesentliche Neuerung vorgesehen. Während seither gegen die Verfügungen des Kreisamtes als Aufsichtsbehörde der Sparkasse nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig war, wird durch Art. 34 die Zuständigkeit des Kreisausschusses und des Provinzialausschusses begründet, wenn das Kreisamt eine von ihm zu erteilende Genehmigung versagt oder die Ausführung eines Beschlusses der Sparkasse beanstandet. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses ist dann noch Rekurs an das Ministerium zulässig. Abgesehen von der letzteren Instanz erinnert diese Ordnung des Beschwerdeverfahrens an die preußischen Vorschriften, wo in Fällen, in denen in bestehenden Gesetzen oder

Digitized by Google

in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung für Verwaltungsakte der Sparkassen vorgeschrieben ist, diese erstere von dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten zu erteilen ist, die Versagung aber nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen darf (Preuß. Zuständigkeitsgesetz § 53).

Die Artikel 35 bis 38 enthalten schließlich die Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Schon in dem vorerwähnten Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1866 an die Kreisämter, welcher für die gegenwärtige Verwaltung der Sparkassen in Hessen die grundlegenden Bestimmungen gibt, ist hervorgehoben, daß der Staat keineswegs beabsichtige, die Freiheit der Bewegung in der Gestaltung und Verwaltung der Sparkassen im Ganzen zu beschränken. Den Verwaltungen sei durch ihre eigene Erfahrung, durch die Verhandlungen über die Kassen, durch die mitgeteilte Statistik der Sparkassen genügende Gelegenheit gegeben, das Richtige und Nützliche zu erkennen. Das Ministerium erachtet sie daher der Regel nach in der Lage, die Berücksichtigung desselben lediglich ihrem eigenen Ermessen und ihrer Verwaltung zu überlassen. Dagegen besteht das Ministerium, wie der Erlaß weiter bemerkt, „entschieden auf demjenigen, was zum eigentlichen Wesen der Kassen gehört, was nötig ist, um sie allmählig wieder auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, sowie auch auf demjenigen, was zur Erleichterung der Uebersicht und Rechnungsrevision dienlich erscheint."

Auf diesen Grundsätzen beruht augenscheinlich auch der vorliegende Entwurf, welcher zweifelsohne den Vorzug großer Kürze für sich hat und, wie schon bemerkt, den einzelnen Kassen weiten Spielraum für die Art ihrer Verwaltung läßt. Sehr wichtige Bestimmungen werden der statutarischen Festsetzung vorbehalten, so namentlich diejenigen über die Anlegung der Kapitalien; sie bedürfen allerdings wieder der ministeriellen Genehmigung, aber es ist wohl anzunehmen, daß das Recht der Staatsaufsicht auch in dieser Richtung in keiner die Selbstverwaltung unnötigerweise einschränkenden Weise gehandhabt werden wird. Dies läßt sich auch aus der Begründung der Gesetzesvorlage entnehmen, welche die bisherige günstige Entwicklung des Sparkassenwesens in Hessen und in den meisten deutschen Bundesstaaten mit Recht der Selbstverwaltung und der Dezentralisation dieser Einrichtung zuschreibt. Wenn man bedenkt, daß bei den hessischen Sparkassen in dem Zeitraum von Ende 1879 bis Ende 1898 die Zahl der Einleger von 100,764 auf 226,998, also auf weit mehr als das Doppelte, der Betrag der Einlagen aber von 60,218,880 M. auf 189,845,140 M., also über das Dreifache, gestiegen ist, und ferner, daß die Sparkassen in Hessen andernteils besonders auf dem Gebiete des ländlichen Grundkredites große Erfolge aufzuweisen hatten, so möchte man doch annehmen, daß die bisherigen Einrichtungen der Sparanstalten sich im Allgemeinen als recht zweckdienlich bewährt haben, wenngleich auf der anderen Seite von der nunmehrigen gesetzlichen Regelung mit ihrer Festlegung grundsätzlicher Normen für die weitere Entwickelung des hessischen Sparkassenwesens eine günstige Einwirkung erwartet werden darf.

Digitized by Google

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands.

Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs

dargestellt von Dr. Rudolf Dunker in Frankfurt a. M.

§ 1. Einleitung.

In einem Lande mit einfacher Währung wird als vollkommenes Geld gegenüber den Geldsurrogaten nur die Währungsmünze behandelt. Da der Metallwert der Währungsmünzen ihrem Nennwert entspricht, so können diese jederzeit ohne nennenswerten Verlust in Edelmetallbarren zurückverwandelt werden. Sie sind rechtsgiltiges Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage; nicht jedoch gilt dies bei einfacher Währung bezüglich anderer Münzen. In einem Lande mit hinkender Währung — ein solches ist z. Z. noch Deutschland — pflegen neben der Hauptwährungsmünze noch Kurantmünzen aus anderem Metall zu existieren, welche gleichfalls die Eigenschaft eines rechtsgiltigen Zahlungsmittels besitzen, jedoch nicht ohne Verlust in Barren des Metalls, aus dem sie hergestellt sind, zurückverwandelt werden können. Sämtliche Zahlungen, welche ein Deutscher in seinem Vaterlande zu leisten hat, vermag er sowohl vermittelst deutscher Goldmünzen als auch vermittelst silberner Thaler auszuführen. Die goldenen Fünfmarkstücke werden jedoch schon seit längerer Zeit regierungsseitig eingezogen und können laut Beschlußfassung des Reichstags vom 23. Mai 1900 jederzeit durch Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs gesetzt werden. Allein jemand, der solche Stücke noch nach ihrer Außerkurssetzung besitzen sollte, wird dadurch keinen erheblichen Verlust erleiden, da jedes Goldstück seinem Nennwert entspricht, so daß es jederzeit möglich ist, dasselbe in die fast gleichwertige Menge Edelmetall umzusetzen. Anders dagegen verhält es sich mit dem Thaler. Dieser trägt einen höheren Nennwert; seine Einschmelzung würde dem Inhaber großen Verlust bringen, und es ist daher sehr anzuraten, die seit dem 1. Januar 1901 nicht mehr als rechtsgiltiges Zahlungsmittel geltenden Vereinsthaler österreichischen Gepräges (geprägt in den Jahren 1857—1867) baldmöglichst an den Reichs- und Landeskassen einzulösen, welche sowohl Zahlung in solchen Münzen wie Umwechselung derselben gegen Gold noch bis zum 31. März dieses Jahres vornehmen.

Solange die Thaler noch Kurantgeld bleiben, sind sie Zahlungsmittel, die zwar vom Gesetzgeber gleich Währungsmünzen behandelt werden, thatsächlich aber nicht allen Anforderungen entsprechen, die man an Geld zu stellen berechtigt ist. Diese Anforderungen sind bekanntlich, daß das betreffende Tauschgut zu viererlei Zwecken sich gebrauchen läßt. Geld ist zunächst ein Gut, an dem der Wert anderer Güter gemessen wird; es soll zweitens dazu

Digitized by Google

dienen, den Tausch zweier Güter zu vermitteln. Man muß sich drittens durch das Geld von einer Schuld befreien, d. h. rechtsgiltig damit zahlen können, und schließlich wird verlangt, daß es zur Wertaufbewahrung geeignet sei.

Beim Schätzen eines Grundstückes wird das Geld als Wertmaß benutzt.

Beim Verkauf des Grundstückes und Kauf eines Hauses dient es als Tauschmittel.

Bei dem Verkauf des Grundstückes und der Tilgung einer Forderung wird es verwandt als rechtsgiltiges Zahlungsmittel.

Bei dem Verkauf des Grundstückes und der Aufbewahrung des Geldes bedient man sich seiner als Wertaufbewahrungsmittel.

Allein welcher gewaltige Goldbedarf würde sich herausstellen, wenn man sämtliche Zahlungen in Goldmünzen, die allein alle vier geschilderten Anforderungen gleichzeitig erfüllen, machen müßte und es keine Gold ersparenden Zahlungsmethoden gäbe! Ein Blick in das gegenwärtige Wirtschaftsleben läßt uns gewahren, daß die Mehrzahl unserer heutigen Zahlungen nicht vermittelst des Goldes bewerkstelligt wird, sondern daß zahlreiche Zahlungsmethoden existieren, durch welche Goldgeld und gegenwärtig auch Thaler erspart werden. Durch diese Zahlungsmethoden werden Surrogate für Währungsmünzen geboten. Die Zahlung mittelst solcher sogenannter Geldsurrogate besitzt in Deutschland die Eigentümlichkeit, daß sämtliche hieher gehörige Zahlungsmethoden auf Freiwilligkeit beruhen, daß der Gesetzgeber die Geldsurrogate nicht mit der Eigenschaft eines rechtsgiltigen Zahlungsmittels versehen hat. Es ist Gegenstand dieser Abhandlung, ihre Bedeutung zu untersuchen.

Erstes Kapitel.

Die Bedeutung der einzelnen Gold ersparenden Zahlungsmethoden.

§ 2. Der Wechsel.

Unter den Edelmetall ersparenden Zahlungsmethoden hat die durch Wechsel besonders zeitig Bedeutung erlangt. Die Wechsel sind bekanntlich in gesetzlich bestimmter Form abgefaßte Urkunden, von denen es zwei Arten giebt, Solawechsel und Tratten. Es verpflichtet sich entweder der Aussteller, eine gewisse Summe Geldes an den in der Urkunde genannten Berechtigten oder dessen Nachmann zu zahlen, oder es wird vom Aussteller jemand aufgefordert, diese Zahlung zu leisten, und dieser Jemand verpflichtet sich unter Umständen durch sein Accept zur unbedingten Zahlung. Darnach bedeutet der Wechsel für jeden rechtmäßigen Inhaber ein Geldforderungsrecht, das durch Indossament, d. h. durch Weiterbegebung vermittelst der Namensunterschrift, von einem zum anderen gehen und auf diese Weise zu Zahlungen unter verschiedenen Personen verwandt werden kann. Denn die Wechsel werden gebraucht, um Geldforderungen zu realisieren, welche bei ihrer Ausstellung bestehen. Es ist also die Möglichkeit geschaffen, den Wechsel an die Stelle des Geldes zu setzen, ihn als Zahlungsmittel zu gebrauchen; er wird dadurch nicht zum Gelde selbst, aber er vertritt dasselbe, er wird ein Geldsurrogat.

Mehrere Vorzüge sind es, welche ihn dazu besonders geeignet erscheinen lassen. Die konkrete Ursache der Geldschuld tritt in den Hintergrund, die Wechselklage geht an Schnelligkeit des Vollzuges allen anderen Klagen voran,

Digitized by Google

und endlich haftet nicht nur der Bezogene, sondern es haften sämtliche Indossanten für die Bezahlung der Summe. Durch die Ordre-Klausel schafft man ein zirkulationsfähiges Papier.

Trotzdem aber bleibt der Wechsel ein Zahlungsmittel nur für einen beschränkten Kreis von Teilnehmern, nämlich innerhalb der kaufmännischen Welt. Wenn er sich auch nicht prinzipiell von dem Geldsurrogat Banknote wie auch von anderen Geldsurrogaten unterscheidet, da beide einen ihnen allen gemeinsamen Stütz- und Ausgangspunkt besitzen, auf den sie sich jederzeit zurückbeziehen sollen, nämlich das Geld, so liegt doch in der Gebrauchsbeschränkung ein für die Praxis bedeutsamer Unterschied und nicht nur darin allein. Ein bis zur Verfallzeit im Portefeuille liegender Wechsel bringt keinen Zinsverlust, den eine zurückgelegte Banknote (oder auch aufgehobene Münze) verursacht. Die Uebergabe eines Wechsels bewirkt nicht wie die Uebergabe einer Banknote endgiltige Zahlung, dem Nehmer bleibt bei Nichteinlösung der Regreß, während derjenige, welcher eine Reichsbanknote in Zahlung genommen hat, sich damit, wenn auch in Deutschland ohne Rechtszwang, befriedigt erklärt. Je mehr Unterschriften der Wechsel trägt, um so mehr Verpflichtungen liegen vor.

Das Indossament, und zwar vornehmlich das Blankoindossament ist es, welches dem Wechsel eine außerordentliche Beweglichkeit verschafft und ihn so — zumal in früheren Zeiten — zu einem Zahlungsmittel ersten Ranges gemacht hat. Lexis[1]) berichtet, daß in den zwanziger Jahren in Lancashire der Wechsel bei weitem das Uebergewicht über die Noten der Bank von England behauptete. Es sind in jener Zeit Wechsel von 10 Pfd. Sterling vorgekommen, welche 120 Indossamente aufzuweisen hatten, und man schätzte, daß in Manchester $^9/_{10}$ der Zirkulation durch Wechsel und nur $^1/_{10}$ durch Gold und Banknoten vermittelt wurde. Auch in der modernen heutigen Bankpraxis begegnet es noch, daß ein Wechsel infolge mehrerer angehefteter Allongen, welche außerdem sämtlich horizontal und vertikal giriert sein können, Meterlänge, erreicht.

In der neuesten Zeit scheint allerdings die Bedeutung des Wechsels als Zahlungsmittel im inneren Verkehr eines Landes zurückzugehen angesichts des Einflusses, welchen in dieser Beziehung Banknote, Check und namentlich der Giro- und Abrechnungsverkehr gewonnen haben. Allein die große Bedeutung, welche dem Wechsel als Ausgleichungsmittel in der internationalen Zahlungsbilanz zukommt, ist keineswegs gesunken, vielmehr mit der Entwickelung des modernen Bankgeschäftes in stetem Wachsen begriffen. Dies gilt insbesondere für England, dessen Hauptstadt London den Zentralpunkt des Wechselverkehrs der ganzen Welt bildet. Große Bankinstitute stehen in ständiger Beziehung miteinander und stellen gegenseitig Tratten aus, um sie ihren Kunden, welche dieselben zur Zahlung einer Schuld benötigen, zu verkaufen. Diese Wechsel bezeichnet man sehr richtig mit dem Namen Bankwechsel im Gegensatz zu den Warenwechseln. Beide unterscheiden sich wesentlich von einander. Den Bankwechseln liegt nämlich kein Verkaufsgeschäft in Waren zwischen Aussteller und Bezogenem zu Grunde, der Aussteller des Warenwechsels dagegen zieht erst nach Verkauf einer Ware eine Tratte auf denjenigen, an welchen er die Ware abgesetzt hat. Solche Wechsel, auf Kaufleute des Warenhandels gezogen, würden zur Bezahlung einer Schuld in London jedoch weniger brauchbar sein, da sie vielleicht gar nicht einmal auf London, sondern auf einen englischen Nebenplatz lauten, ferner andere Beträge und Verfalltage aufweisen, als gerade erforderlich

[1]) Artikel Wechsel im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. I. Auflage. Seite 617.

Digitized by Google

sind. Aus diesem Grunde machen die Banken es sich zur Aufgabe, solche Warenwechsel in Zahlung zu nehmen und dafür Bankwechsel auszuliefern. Es bildet somit der Bankwechsel die geeignetste Rimesse, während der Warenwechsel hauptsächlich als Deckungsmaterial fungiert.

Zur Bezahlung ausländischer Schulden, d. h. zur Begleichung der internationalen Zahlungsbilanz, ist der Wechsel ein besonders geeignetes Instrument, weil sich mit ihm eine strenge und präzise Verpflichtung des Schuldners verbindet, welche die größten Garantien der Sicherheit bietet. Er macht, solange die Kurse die Goldpunkte nicht überschritten haben, den Goldabfluß aus einem Lande unnötig. Wenn man beim internationalen Zahlungsverkehr die Wechsel den Banknoten, sowohl ausländischen wie inländischen, vorzieht, so liegt das einmal an der Gefahr des Verlustes [1]) und Mißbrauchs der Banknoten, dann aber auch an dem infolge des Zinsverlustes erforderlichen Kursaufschlage der Noten.

Einiges statistische Material möge die gemachten Ausführungen erläutern.

Tabelle 1. **Statistische Jahrbücher.**

Wechselumlauf in Deutschland

	Einnahme an Stempelsteuer	Umlauf an Zweimonatswechseln (Durchschnitt)
1894	ℳ 8.147.800	ℳ 2.715.933.333
1895	„ 8.734.500	„ 2.911.500.000
1896	„ 9.187.000	„ 3.062.333.000
1897	„ 9.947.000	„ 3.315.667.000
1898	„ 10.989.400	„ 3.663.134.000
1899	ca. „ 12.000.000	„ 4.000.000.000

Ich verweise dazu auf Tabelle 1 und bemerke, daß ich gemäß der Methode Soetbeers den Wechselumlauf nach der in Deutschland vereinnahmten Reichsstempelsteuer von $^1/_2$ ‰ ausgerechnet, aber eine durchschnittliche Verfallzeit von zwei Monaten statt der üblichen drei Monate angenommen habe. Abgesehen davon sind trotzdem die Zahlen nur eine Schätzung, da ja auch nicht alle Wechsel auf runde Summen lauten, z. B. ein Wechsel von 1001 Mark die gleiche Stempelsteuer verlangt wie ein solcher, der über 2000 Mark lautet. Die Annahme des Zweimonatswechsels mag eine willkürliche genannt werden, doch läßt sich schwer konstatieren, welche Verfallzeit die durchschnittliche ist. Jedenfalls dürfte der Termin von durchschnittlich drei Monaten viel zu hoch gegriffen sein. Schon die Erwägung, daß mindestens die Hälfte der Wechsel zum Privatdiskont genommen wird, diese in der Regel nicht länger als $1^1/_2$ Monate laufen sollen und vor allem auch sehr hohe Beträge darzustellen pflegen, läßt den Durchschnitt des Zweimonatswechsels als nicht zu tief gegriffen erscheinen.

Jemehr der Handel und die Kultur eines Landes sich entwickeln, um so kürzer werden die Sichten seiner Wechsel. Zieht man die durchschnittliche Verfallzeit der von der Reichsbank angekauften Wechsel in Rücksicht, so würde man

[1]) Die Banken pflegen die englischen Noten, welche sich bei ihnen mit der Zeit ansammeln, in zwei Hälften (getrennte Korrespondenz) nach London zu schicken. Bekanntlich werden präsentierte englische Banknoten nicht wieder ausgegeben, sondern vernichtet.

Digitized by Google

wohl noch unter den Zweimonatwechsel heruntergehen müssen; Tabelle 2 giebt sowohl die Gesamt- wie die Durchschnittsbeträge und Verfallfristen der von der Reichsbank angekauften Wechsel an. Wenn die durchschnittliche Verfallzeit der Versandtwechsel kleiner ist als die der Platzwechsel, so findet diese Thatsache darin ihre Begründung, daß die Versandtwechsel häufig bereits zirkuliert haben, ehe sie an die Reichsbank kommen, während das bei den Platzwechseln seltener der Fall ist.

Tabelle 2. **Reichsbankberichte.**

Reichsbank-Wechsel

	Beträge in 1000 Mark		
	Angekaufte Versandtwechsel	Angekaufte Platzwechsel	Angekaufte Wechsel auf das Ausland
1894	2.939.612	1.790.637	52.702
1895	3.144.119	2.022.214	54.013
1896	3.743.034	2.491.338	54.421
1897	4.037.847	2.569.245	54.065
1898	4.425.673	2.856.651	81.436
1899	4.946 707	3.228.719	131.049

	Versandtwechsel		Platzwechsel	
	Durchschnittliche Größe	Durchschnittliche Verfallzeit	Durchschnittliche Größe	Durchschnittliche Verfallzeit
1894	M. 1.256	30 Tage	M. 2.243	60 Tage
1895	„ 1.335	30 „	„ 2.391	55 „
1896	„ 1.459	28 „	„ 2.440	52 „
1897	„ 1.484	25 „	„ 2.323	50 „
1898	„ 1.528	25 „	„ 2.381	50 „
1899	„ 1.652	26 „	„ 2.546	50 „

Man könnte nun leicht die Meinung gewinnen, als ob mit dem sämtlichen Wechselumlauf Bargeld erspart wäre; das würde jedoch ein Irrtum sein, denn es muß von dem Betrage von ca. 4 Milliarden Mark im Jahre 1899 — derselbe ist nur schätzungsweise eingestellt worden, da für dieses Jahr die Einnahme an Wechselstempelsteuer noch nicht angegeben war — ein ganz beträchtlicher Teil für die durchschnittliche Deckung der metallisch ungedeckten Noten in Abzug gebracht werden. Sonst dürfte man zu einer Doppelrechnung kommen. Es wurde, um ganz sicher zu gehen, der ganze Betrag metallisch ungedeckter Noten abgezogen, dabei als metallische Deckung jedoch nicht die volle bei der Reichsbank und den sonstigen Notenbanken sich vorfindende Metallsumme in Anschlag gebracht, sondern nur die prozentuale Deckung der Noten mit Einschluß der täglichen Verbindlichkeiten. Da der Wechsel die Banknote in der Deckung vertritt, so ist es eine methodische Frage, wie hier zu verfahren ist. Nähere Ausführung sei daher dem folgenden Abschnitt vorbehalten, welcher

Digitized by Google

die Banknote als Geldsurrogat bespricht. Das statistische Ergebnis findet sich im zweiten Kapitel, in welchem eine Schätzung der gesamten Münze ersparenden Zahlungsmittel versucht werden wird. Außerdem aber muß ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Geldsurrogat an sich und dem Geldsurrogat als Ersatz der Barzahlung. Die Menge der Wechsel als Geldsurrogate, d. h. soviel es ihrer giebt, um an Stelle des Metalls treten zu können, läßt sich, wenn auch ungenau, feststellen, dagegen ist es unmöglich auszurechnen, wievielmal das Edelmetall wirklich ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Wollte man das zu erfahren suchen, so müßte man notwendigerweise die Zirkulation jedes einzelnen Wechsels verfolgen können; das ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Die Tratte ersetzt nicht den Metallgebrauch, wenn sie bis zur baren Bezahlung im Portefeuille desjenigen liegen bleibt, der sie in der Barzahlung übernommen hat. Das Gleiche gilt von den bei Versicherungsgesellschaften u. s. w. hinterlegten Solawechseln der Aktionäre. Je häufiger der Wechsel umgesetzt wird, desto häufiger spart er die sonst notwendig werdende Verwendung der Münze. Auch ist es nicht möglich, nachträglich in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein Wechsel gerade deshalb indossiert wurde, damit er als Zahlungsmittel diene, in welchem Falle er also eine Bezahlung in Metall erspart haben würde, oder ob er zur Beschaffung von Kredit bestimmt war, in welchem Falle er wie jede andere Kreditaufnahme geradezu eine Barzahlung veranlaßte.[1]) Also die Frage nach dem quantitativen Umfang dieses Ersatzes ist nicht exakt zu lösen; von der Größe desselben kann man sich nur eine allgemeine Vorstellung machen.

In England namentlich hat zu Anfang und noch Mitte des 19. Jahrhunderts die Benutzung von Wechseln eine nicht geringe Ersparnis an barer Münze mit sich gebracht, indem der Umsatz häufig durch ihre Hilfe ohne Anwendung von Geld vermittelt wurde. In einer 1802 erschienenen Enquiry into the Nature and Effects of the Paper Credit of Great Britain heißt es: „Wir nehmen an, daß ein Pächter in einer Provinz eine Schuld von 10 Pfd. Sterling an einen in der Nähe wohnenden Gewürzhändler dadurch erledigt, daß er sich durch einen Wechsel von seiner Schuld befreit. Dieser Wechsel mag auf einen Kornhändler in London lauten, auf den er von dem Pächter für geliefertes Getreide gezogen ist. Der Gewürzhändler schicke, nachdem er den Wechsel indossiert hat, denselben an einen Kaufmann in der nächsten Seestadt für Lieferung von Kolonialwaren, und dieser endlich sende den Wechsel an seinen Banquier, der ihn dann zur Bezahlung bringt. Der Wechsel hat in diesem Falle 5 Bezahlungen ebensogut erledigt, als wäre er eine 10 Pfd.-Note, welche an den Inhaber bei Sicht zahlbar ist. Eine große Menge von Wechseln gehen auf diese Weise von dem einen Kaufmann an den andern."

St. Mill (Principles II) sagt dazu: „Noch in unserer Zeit bestand das gewöhnliche Umlaufsmittel im Betrage von über 5 Pfd. Sterling ausschließlich aus solchen Wechseln." In Second Series of Letters, erschienen 1841, schreibt Leatham: „Wenn die Wechsel legitim sind und von bona fide Ursprung, rechne ich sie mit der Sicherheit, die der Trassant, Acceptant und vielleicht 20 Indossanten ihnen geben, als zur ersten Klasse unserer Umlaufsmittel gehörend, über den Noten stehend und nächst dem Gelde das Beste. Ich kenne keine Art des Umlaufs, ausgenommen Bezahlung von Arbeitslohn.

[1]) Allerdings läßt sich auch bei den Münzen nicht immer feststellen, ob sie zur Barzahlung oder zur Thesaurierung dienen.

Digitized by Google

wozu Wechsel nicht überall in den Provinzen benutzt werden, obgleich sie nicht bei Auszahlungen in London zur Anwendung kommen."

1873 aber bemerkt Inglis Palgrave in Notes on Banking, indem er diesen Ausspruch zitiert, „daß diese Praxis schon lange aufgehört habe" und daß „mit der Zeit, wenn andere Kreditformen in Gebrauch kommen, Wechsel wahrscheinlich einen untergeordneten Platz einnehmen und Checks an ihre Stelle treten werden." Indessen schlägt Palgrave doch den Betrag der Wechsel, welche in den Jahren 1865—1871 in Großbritannien zirkulierten, auf durchschnittlich ca. 200 Millionen Pfd. Sterling an.

Werfen wir jedoch einen Blick auf Deutschland, so sehen wir, daß die Wechsel als Zahlungsmittel nur schwer Eingang beim Privat-Publikum finden und man sie als solche auch wohl nur in der Geschäftswelt gebraucht. Dort aber werden sie, wie wir von dem englischen Schriftsteller soeben gehört haben, mit der Zeit durch Check und Banknote verdrängt.

§ 3.

Die Banknote.

Die Banknote ist ein unverzinsliches, von einer Bank ausgestelltes, auf runde Summen lautendes und bei Sicht fälliges Inhaberpapier. Sie ist nur eine der Formen des Kredits und insofern nicht grundsätzlich verschieden von den übrigen Geldsurrogaten. Knies[1]) glaubt allerdings einen Unterschied hervorheben zu müssen, indem er sagt, daß die Banknote einen Mischlingscharakter habe, sie sei einmal Forderungsschein, andrerseits aber zugleich Papiergeld, weil sie als Barzahlungsmittel mit definitiver Zahlung fungiere. Doch kann man das Letztere nur sagen von einigen Banknoten, wie z. B. den Noten der englischen und französischen Bank, welche kraft gesetzlicher Anordnung als Zahlungsmittel von jedermann genommen werden müssen, nicht dagegen von den Noten der deutschen Reichsbank. Man ist nicht verpflichtet, diese an Zahlungsstatt anzunehmen. Im Verkehr wird allerdings auch die deutsche Reichsbanknote überall ohne Anstand genommen, obwohl sie nicht als rechtsgiltiges Zahlungsmittel gilt. Aber gerade weil sie das nicht ist, darf man ihr auch nicht einfach den Geldcharakter zuerkennen, wie das in einer neuerdings erschienenen Schrift von Dr. Adolf Weber[2]) und zwar sowohl vom Standpunkt des Juristen wie von dem des Nationalökonomen versucht wird. Der Verfasser weist ohne Frage eine Menge von Widersprüchen in der deutschen Gesetzgebung nach und kommt auf Grund dieser Widersprüche zu dem Schlusse, daß die Banknote juristisch nichts anderes sei wie Geld, statt die meines Erachtens allein richtige Folgerung daraus zu ziehen, daß die Gesetzgeber nicht immer von demselben Begriff des Geldes ausgegangen sind. Es möge nur ein Fall angeführt werden: Auf Seite 81 der obigen Schrift finden sich die Worte: „Nach § 370 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Ueberbringer einer Quittung ermächtigt, die quittierte Leistung in Empfang zu nehmen. Würde nun die Quittung auf 100 Mark lauten und der Schuldner mit einem Hundertmarkschein bezahlen wollen, so wäre der Ueberbringer, falls

[1]) Knies. Geld und Kredit. Seite 286.

[2]) Dr. Adolf Weber. Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-sozialökonomische Untersuchung. Leipzig 1900.

Digitized by Google

man die Geldqualität der Banknote in Abrede stellt, nicht in der Lage, dieselbe anzunehmen, weil er ja zur Annahme an Erfüllungsstatt nicht ermächtigt ist." Gesetzlich wäre er in der That dazu nicht berechtigt, denn der Gläubiger könnte ohne weiteres eine solche Zahlung zurückweisen. Dies soll noch durch folgende Thatsache seine Bekräftigung erhalten. Es wird nämlich vielfach Kassenboten das ausdrückliche Verbot erteilt, Noten von Privatbanken anzunehmen, weil es vorgekommen ist, daß die Noten von staatlichen Kassen u. s. w. überhaupt nicht und von Privatfirmen nur gegen Provisionsvergütung in Zahlung genommen wurden.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt jedoch scheint mir die Meinung des Verfassers noch viel anfechtbarer zu sein, denn das einzig Positive, das er in seinen Ausführungen vorbringt, ist der Hinweis darauf, daß jedermann ohne weiteres Noten annehme. Augenscheinlich denkt Dr. Weber dabei nur an die überall bekannten Noten der deutschen Reichsbank, denn die süddeutschen Banknoten besitzen in Norddeutschland eine so geringe Umlaufsfähigkeit, daß sie von den preußischen Staatskassen zurückgewiesen werden. Dr. Weber fügt hinzu, daß man sie allerdings zurückweisen könne, jeder Mensch aber über den Betreffenden, der solches thue, den Kopf schütteln würde. In einer Kreditkrise dürfte die Annahme sehr wahrscheinlich bald unterbleiben, oder es müßte Zwangskurs eintreten.

Allein auf den zur Zeit allgemein herrschenden Gebrauch kommt es hier doch nicht an, sondern es handelt sich nur um die prinzipielle Seite der Stellung der Note zu den übrigen Geldsurrogaten. Was uns in der genannten Schrift für Unterschiede aufgezählt werden, das sind nur solche, welche die formelle Seite treffen. So liegt auch nicht ein prinzipieller, sondern nur ein formeller Unterschied zwischen der Note und dem Wechsel vor. Die Note ist für einen größeren Kreis als Zahlungsmittel zu gebrauchen, sie ist geeigneter als allgemeines Zahlungsmittel, weil sie meist auf bestimmte, abgerundete Beträge lautet. Der Inhaber soll und kann sie jederzeit gegen Geld umtauschen, ein Umstand, der ihre allgemeine Brauchbarkeit erhöht oder eigentlich erst ermöglicht. Die Noten werden dadurch vertretbar und genommen, ohne daß man den formularmäßigen Text im einzelnen Falle genau ansieht. Solange Noten strikt und thatsächlich auf Verlangen einlösbar in Gold sind, besteht keine Gefahr für ihre Entwertung weder infolge fehlender Sicherheit, noch wegen Zuvielausgabe. Der einzig wirksame Schutz zur Sicherung der Banknoten ist ihre Einlösbarkeit.

Zwischen Wechsel und Banknote existieren noch weitere, aber nur für den praktischen Gebrauch in Frage kommende, nicht grundsätzliche Unterschiede. Der Wechsel ist, von der Seite des Forderungsberechtigten betrachtet, eine rentierende Kassenanlage; man verdient an ihm die bis zur Fälligkeit abzuziehenden Zinsen. Ganz anders bei der Banknote. Die Banknote stellt ein unverzinsliches Papier dar; man kann dasselbe nicht etwa jemandem auf 14 Tage oder einen Monat abnehmen und für die Tage bis zum Verfall Zinsen abziehen; die Banknote vermag man nicht zu diskontieren, sie ruft vielmehr Zinsverlust hervor. Doch eins ist wohl zu berücksichtigen: von dieser Betrachtung ausgehend, befinden wir uns in der Lage des Forderungsberechtigten, d. h. desjenigen, welcher Banknoten empfängt, um Geld dafür hinzugeben. Wie man Wechsel kauft gegen Hingabe von Geld, so tauscht man das Geldsurrogat Banknote gegen Metall, Waren oder andere Dinge ein. Vom Standpunkt der Noten emittierenden Bank sieht sich die Sache indessen gerade umgekehrt an; für sie ist das

Digitized by Google

Zettelgeschäft ein Zins-, ein rentables Geschäft. Denn sie giebt Noten aus, um mit dem dafür erlangten Material an Gold und Wechseln zu operieren, um es teilweise zinstragend anzulegen. Für die Bank ist es also von Interesse, daß die Noten fortwährend zirkulieren. In Wahrheit ist es dabei gleichgiltig, ob die Banken Noten oder Bankanweisungen ausgeben, indem sie ihren Deponenten gestatten, auf ihr Depositum und auch darüber hinaus zu ziehen, und zwar auf Formularen, welche eigens für diesen Zweck hergestellt sind. Die Bankanweisungen ähneln den Noten umsomehr, wenn sie, wie das in Amerika bei den Checks oft geschieht, von der Bank acceptiert werden. So hat auch die Preußische Bank vor 1856 vielfach Giro-Anweisungen acceptiert, doch gingen diese späterhin nach Erweiterung ihres Noten-Emissionsrechtes an Zahl zurück. Solche Anweisungen unterscheiden sich eigentlich nur in einem Punkte von den Noten, daß sie nämlich nicht wie diese für das große Publikum, sondern für die Kunden einer Bank bestimmt sind. Zu den Ersatzmitteln für Banknoten gehören ferner noch die Bank-Solawechsel, wie sie der Berliner Kassenverein nach 1833 ausgab; sie lauteten auf runde Summen sowie auf Sicht und leisteten, weil sie mit Blanko-Indossament versehen weiter begeben werden konnten, dieselben Dienste wie eine Banknote.

Tabelle 3. **Salings Börsenjahrbuch von 1901. Seite 364 ff.**

Noten-Emissionsrecht und Noten-Kontingent der 8 Notenbanken.

	Grenze des gestatteten Noten-Umlaufes	Gesetzlich steuerfreie Maximalbeträge d. ungedeckten Notenumlaufs ab 1. I. 1901.
Deutsche Reichsbank . . .	unbeschränkt	M. 450.000.000
Frankfurter Bank	M. 34.285.700	„ 10.000.000
Bayerische Notenbank . . .	„ 70.000.000	„ 32.000.000
Sächsische Bank zu Dresden	unbeschränkt	„ 16.771.000
Württembergische Notenbank	M. 25.714.200	„ 10.000.000
Badische Bank	„ 27.000.000	„ 10.000.000
Bank für Süddeutschland .	„ 36.981.000	„ 10.000.000
Braunschweigische Bank . .	„ 10.500.000	„ 2.829.000
		M. 541.600.000

Tabelle 4. **Statistische Jahrbücher; Reichsbankberichte.**

Banknoten-Umlauf der Deutschen Reichsbank.

Beträge in 1000 Mark.

	Durchschnittlicher Noten-Umlauf	Deckung durch Metall in %	Weder gedeckt durch Metall, noch durch Reichskassenscheine, noch durch Noten anderer Banken	Nicht durch Metall gedeckt in %
1894	1.000.384	93.40	30.639	6.60
1895	1.095.593	92.35	50.164	7.65
1896	1.083.497	82.32	158.191	17.68
1897	1.085.704	80.27	180.374	19.73
1898	1.124.594	75.67	238.709	24.33
1899	1.141.752	72.30	281.129	27.70

Digitized by Google

Tabelle 4 (Fortsetzung). **Reichsbankberichte.**

	Noten-Umlauf im Maximum (ultimo)	Noten-Umlauf im Minimum (23. Februar)
1894	1.211.232	892.870
1895	1.320.089	968.210
1896	1.257.925	973.484
1897	1.319.972	948.443
1898	1.357.392	989.962
1899	1.382.731 (30. Sept.)	1.013.068

Spannung zwischen 1.382.731 und 892.870 = 489.861.

In Deutschland existieren zur Zeit acht Notenbanken:

Deutsche Reichsbank,	Württembergische Notenbank,
Frankfurter Bank,	Badische Bank,
Bayerische Notenbank,	Bank für Süddeutschland,
Sächsische Bank zu Dresden,	Braunschweigische Bank.

Tabelle 3 giebt zunächst die steuerfreie Maximalgrenze der Notenausgabe und das Notenausgaberecht sämtlicher Zettelbanken an. Da ist vor allem zu bemerken, daß nur zwei Banken ein hinsichtlich des absoluten Maximums unbeschränktes Noten-Emissionsrecht zusteht, nämlich der Deutschen Reichsbank und der Sächsischen Bank zu Dresden, doch müssen sie gleich den übrigen sechs Zettelbanken 5% Steuer (p. a.) zahlen, sowie sie über den ihnen zustehenden steuerfreien Betrag metallisch ungedeckter Noten hinauskommen. Hierzu tritt die beschränkende Vorschrift, daß mindestens $^1/_3$ des Notenumlaufs in bar gedeckt sein muß. Beträgt z. B. der Notenumlauf bei der Reichsbank 900 Mill. Mark, so müssen auf jeden Fall 300 Mill. Mark metallisch gedeckt sein (Drittelsdeckung). Nehmen wir an, es wäre so — in Wahrheit pflegt die metallische Deckung weit größer zu sein —, dann müßten für 150 Mill. Mark Steuer entrichtet werden und zwar solange, als ein metallisch ungedeckter Notenbetrag von 600 Mill. Mark zirkuliert, mindestens aber für eine Berichtswoche, d. h. also $^5/_{48}$%. Die — bisher enger gezogene — Grenze des Notenkontingents wurde im Jahre 1899 z. B. 20 Mal von der Reichsbank überschritten.

Aus Tabelle 4 geht der Notenumlauf im Maximum und Minimum hervor. Wenn das Minimum des Notenumlaufs immer auf den 23. Februar fällt, so liegt das daran, daß der Monat Februar ein sog. flauer Monat ist; der 23. ist ein Tag des viermal im Monat erforderten Notenausweises. Die höchste Umlaufsziffer wird meistens am Ende des Jahres erreicht, und zwar ersehen wir aus der Tabelle 4, daß sie im Jahre 1899 nicht weniger als rund 1383 Mill. Mark betrug. Um die Spannung zwischen Minimal- und Maximalbetrag zu bekommen, könnte man nun einfach die erste Summe von der zweiten subtrahieren, allein das würde ein falsches Bild geben. Genau genommen sollte man sich in diesem Falle überhaupt nicht nach der Jahreszeit richten, sondern nach der Dauer der Konjunktur. Ihrem Steigen und Fallen entspricht der Notenumlauf. Ich habe, um ein einigermaßen richtiges Bild zu bekommen, die Spannung zwischen dem Minimalbetrag von 1894 und dem Maximalbetrag vom Jahre 1899 ausgerechnet, da nämlich das Jahr 1894 den äußersten Minimalbetrag aufweist. Die Spannung beträgt etwa 490 Mill. Mark. Sie zeigt, daß die Schwankungen in den Geldansprüchen große sind;

Digitized by Google

die Tabelle 4 läßt überhaupt ein jährliches Anwachsen des Notenumlaufs erkennen, wenn auch, wie wir unten sehen werden, die Zunahme nur eine absolute, nicht aber eine relative ist. Auf diese Elastizität der Banknote wird später noch einmal zurückzukommen sein. Tabelle 4 teilt uns ferner noch den durchschnittlichen Notenumlauf der Reichsbank und seine prozentuale Deckung in Metall mit; über den wirklichen Barbestand giebt uns Tabelle 5 Aufschluß.

Tabelle 5. **Reichsbankberichte.**

Deutsche Reichsbank.

Beträge in 1000 Mark.

	Höchster Metallbestand	Niedrigster Metallbestand	Durchschnittlicher Metallbestand
1894	1.075.587	808.807	934.327
1895	1.112.093	853.077	1.011.763
1896	964.993	804.190	891.988
1897	940.769	748.188	871.450
1898	983.574	726.129	850.938
1899	929.244	686.691	825.480

	Metalldeckung der umlaufenden Noten	Metalldeckung der umlaufenden Noten sowie sonstiger Verbindlichkeiten
1894	93.40 Prozent	62.59 Prozent
1895	92.35 „	63.48 „
1896	82.82 „	56.90 „
1897	80.27 „	55.97 „
1898	75.67 „	53.21 „
1899	72.30 „	49.58 „

Die folgenden Tabellen 6—11 erläutern die Berechnung des metallisch ungedeckten Notenumlaufs für jede der acht Notenbanken. Da ist vor allem eins ins Auge zu fassen:. Ein großer Teil des durchschnittlichen Metallvorrats ist unzweifelhaft mit als Deckung für die täglichen Verbindlichkeiten zu rechnen, darf daher nur juristisch, aber nicht banktechnisch voll als Deckung der Noten angesehen werden.

Tabelle 6. **Statistische Jahrbücher.**

Deckung der Noten durch Metall in % bei den acht Notenbanken.

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Deutsche Reichbank	93.40	92.35	82.35	80.27	75.67	72.30
Frankfurter Bank	36.35	36.11	35.10	34.71	35.33	36.21
Bayerische Notenbank	51.15	50.63	49.46	48.81	49.46	49.03
Sächsische Bank zu Dresden	46.07	44.46	47.07	47.11	45.71	55.58
Württembergische Notenbank	48.49	49.65	45.99	49.50	49.78	50.09
Badische Bank	35.49	36.25	34.75	34.91	36.30	37.07
Bank für Süddeutschland	35.17	35.23	34.46	34.81	34.89	34.77
Braunschweigische Bank	26.84	26.89	27.08	26.85	27.52	26.98

Digitized by Google

Tabelle 7.

Deckung der Noten sowie täglicher Verbindlichkeiten durch Metall in %.

	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Deutsche Reichsbank	62.59	63.43	56.90	55.97	53.21	49.5.
Frankfurter Bank	22.36	22.62	24.13	25.75	26.20	28.38
Bayerische Notenbank	44.54	43.76	43.11	42.66	43.32	43.92
Sächsische Bank zu Dresden	34.53	31.80	33.94	34.33	31.74	35.48
Württembergische Notenbank	43.83	45.56	45.07	44.81	44.81	46.17
Badische Bank	29.55	29.41	27.85	27.98	27.91	26.50
Bank für Süddeutschland	35.02	34.84	34.15	34.49	34.51	34.3.
Braunschweigische Bank	11.61	12.03	10.79	10.36	9.79	8.87

Tabelle 8. **Bankberichte.**

Deutsche Reichsbank.

Beträge in 1000 Mark.

	Durchschnittlicher Notenumlauf	Metallische Deckung der Noten	Metallisch ungedeckter Notenumlauf
1894	1.000.384	626.140	374.244
1895	1.095.593	694.935	400.658
1896	1.083.497	616.510	466.987
1897	1.085.704	607.669	478.035
1898	1.124.594	598.396	526.198
1899	1.141.752	565.510	576.242

Frankfurter Bank.

1894	11.385	2.534	8.851
1895	12.423	2.810	9.613
1896	13.043	3.147	9.896
1897	14.006	3.607	10.399
1898	13.813	3.619	10.194
1899	14.536	4.125	10.411

Bayerische Notenbank.

1894	63.475	28.272	35.203
1895	63.994	28.004	35.990
1896	63.692	27.458	36.234
1897	63.844	27.236	36.608
1898	63.220	27.387	35.833
1899	62.555	27.412	35.143

Sächsische Bank zu Dresden.

1894	45.709	15.783	29.926
1895	49.165	15.634	33.531
1896	49 630	16.844	32.786
1897	48.803	16.754	32.049
1898	50.004	15.871	34.133
1899	48.442	17.187	31.255

Digitized by Google

Tabelle 8 (Fortsetzung). **Bankberichte.**

Württembergische Notenbank.

Beträge in 1000 Mark.

	Durchschnittlicher Notenumlauf	Metallische Deckung der Noten	Metallisch ungedeckter Notenumlauf
1894	23.334	10.227	13.107
1895	22.426	10.217	12.209
1896	21.926	9.882	12.044
1897	23.250	10.302	12.948
1898	23.701	10.502	13.199
1899	23.552	10.874	12.678

Badische Bank.

1894	14.197	4.195	10.002
1895	14.784	4.348	10.436
1896	13.538	3.770	9.768
1897	14.587	4.081	10.506
1898	15.497	4.325	11.172
1899	15.299	4.024	11.275

Bank für Süddeutschland.

1894	12.697	4.446	8.251
1895	12.937	4.507	8.430
1896	13.732	4.689	9.043
1897	14.068	4.852	9.216
1898	13.847	4.779	9.068
1899	14.158	4.865	9.293

Braunschweigische Bank.

1894	2.448	284	2.164
1895	2.477	298	2.179
1896	2.553	275	2.278
1897	2.108	218	1.890
1898	2.151	211	1.940
1899	1 909	169	1.740

Tabelle 9. **Statistische Jahrbücher; Bankberichte.**

Durchschnittlicher Banknotenumlauf.

Beträge in 1000 Mark.

	1894	1895	1896
Deutsche Reichsbank	1.000.384	1.095.593	1.083.497
Frankfurter Bank	11.385	12 423	13.043
Bayerische Notenbank	63.475	63 994	63.692
Sächsische Bank zu Dresden	45.709	49.165	49.630
Württembergische Notenbank	23.334	20.426	21.926
Badische Bank	14.197	14.784	13.538
Bank für Süddeutschland	12.697	12.937	13 732
Braunschweigische Bank	2.448	2.477	2.553
	1.173.629	1.273.799	1.261.611

Digitized by Google

Tabelle 9 (Fortsetzung). **Bankberichte.**

	1897	1898	1899
Deutsche Reichsbank	1.085.704	1.124.594	1.141.752
Frankfurter Bank	14.006	13.813	14.536
Bayerische Notenbank	63.844	63.220	62.555
Sächsische Bank zu Dresden	48.803	50.004	48.442
Württembergische Notenbank	23.250	23.701	23.552
Badische Bank	14 587	15.497	15.299
Bank für Süddeutschland	14.068	13.847	14.158
Braunschweigische Bank	2 108	2.151	1.909
	1.266.370	1.306.827	1.322 203

Tabelle 10.

Metallisch gedeckter Notenumlauf.

Beträge in 1000 Mark.

	1894	1895	1896
Deutsche Reichsbank	626.140	694.935	616.510
Frankfurter Bank	2.534	2.810	3.147
Bayerische Notenbank	28.272	28.004	27.458
Sächsische Bank zu Dresden	15.783	15.634	16.844
Württembergische Notenbank	10.227	10.217	9.882
Badische Bank	4.195	4.348	3.770
Bank für Süddeutschland	4.446	4.507	4 689
Braunschweigische Bank	284	298	275
	691.881	760.753	682 575

	1897	1898	1899
Deutsche Reichsbank	607.669	598.396	565.510
Frankfurter Bank	3.607	3.619	4.125
Bayerische Notenbank	27.236	27.387	27.412
Sächsische Bank zu Dresden	16.754	15.871	17.187
Württembergische Notenbank	10 302	10.502	10.874
Badische Bank	4.081	4.325	4.024
Bank für Süddeutschland	4.852	4.779	4.865
Braunschweigische Bank	218	211	169
	674 719	665.090	634 166

Digitized by Google

Tabelle 11.

Metallisch ungedeckter Notenumlauf.

Beträge in 1000 Mark.

	1894	1895	1896
Deutsche Reichsbank	374.244	400.658	466.987
Frankfurter Bank	8.851	9.613	9.896
Bayerische Notenbank	35.203	35 990	36 234
Sächsische Bank zu Dresden	29.926	33.531	32.786
Württembergische Notenbank	13.107	12.209	12.044
Badische Bank	10.002	10 436	9.768
Bank für Süddeutschland	8.251	8.430	9.043
Braunschweigische Bank	2.164	2.179	2.278
	481.748	513.046	579.036

	1897	1898	1899
Deutsche Reichsbank	478.035	526.198	576.242
Frankfurter Bank	10.399	10.194	10 411
Bayerische Notenbank	36.608	35.833	35.143
Sächsische Bank zu Dresden	32.049	34.133	31.255
Württembergische Notenbank	12.948	13.199	12.678
Badische Bank	10.506	11.172	11.275
Bank für Süddeutschland	9 216	9 068	9.293
Braunschweigische Bank	1 890	1.940	1.740
	591.651	641.737	688.037

Um zu wissen, wieviel Münze die Noten ersetzen, wurde daher nicht der volle Metallbestand, sondern nur die prozentuale Deckung für die Noten plus tägliche Verbindlichkeiten abgerechnet. Die Reichsbank macht diesen Satz offiziell in ihrem Verwaltungsbericht bekannt, er ist angegeben auf den Tabellen 6 und 7, z. B. beträgt dort der Prozentsatz der Metalldeckung für die umlaufenden Noten im Jahre 1894 $93._{40}$, der Prozentsatz der Metalldeckung für die Noten inkl. Verbindlichkeiten dagegen $62._{59}$.

Die übrigen 7 Notenbanken sagen indessen nichts über diesen Deckungssatz. Doch läßt sich derselbe ermitteln, wenn man den Notenumlauf der einzelnen Notenbanken plus tägliche Verbindlichkeiten addiert und mit der gewonnenen Summe den durchschnittlichen Metallbestand vergleicht. So habe ich es bei sämtlichen Banken gemacht, wie das ersichtlich ist aus Tabelle 7. Durch Abzug dieser prozentualen Metalldeckung von dem durchschnittlichen Notenumlauf (Tabellen 8, 9, 10) erhielt ich für jedes Jahr den ungedeckten Notenumlauf sämtlicher Zettelbanken, wie er zusammenfassend in Tabelle 11 dargestellt ist. Die Umlaufsmittel werden darnach im Jahre 1899 um 688.037.000 Mark vermehrt.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden.

Von Dr. jur. Oscar Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden.

Vorbemerkung.

Die in neuerer Zeit in vielen deutschen Staaten eingeführten ärztlichen Standesordnungen geben zu zahlreichen rechtlichen Zweifeln Anlaß. Ueber das Verhältnis von Disziplinarordnung und Reichsgewerbeordnung, über die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen (Bezirksvereine, Ehrengerichte 2c.) gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden herrscht viel Meinungsverschiedenheit und Unklarheit. Die Ansichten, welche auf diesem Gebiete seitens der ärztlichen Kreise und seitens der staatlichen Behörden im Königreiche Sachsen vertreten werden, sowie eine unbefangene Kritik dieser Ansichten vom streng wissenschaftlichen Standpunkte aus dürften deshalb auch über die sächsischen Grenzen hinaus Interesse finden.

Eine derartige Erörterung der bezeichneten allgemeinen Probleme auf der Grundlage der im Königreich Sachsen bestehenden Einrichtungen bieten die nachstehenden beiden Vorträge, welche am 18. und 20. Dezember 1900 im ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt gehalten wurden.

Erster Vortrag.

Das Gesetz vom 23. März 1896 über die ärztlichen Bezirksvereine und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind von den Aerzten mit Eifer erstrebt, mit Genugthuung und Freude begrüßt worden. Und doch sind die Aerzte des neuen Rechtes bis jetzt kaum froh geworden. Alsbald sind Zweifel über die Auslegung wichtiger Vorschriften aufgetaucht und haben zu unerquicklichen und langwierigen Streitigkeiten geführt. Die Entscheidungen, die zur Beseitigung der Differenzen seitens der höchsten Instanz ergangen, sind den Aerzten vielfach als befremdlich erschienen, als schwer vereinbar mit den Sätzen des neu geschaffenen Rechts. Und damit nicht genug: man hat den Entscheidungen gegenüber auch den Vorwurf der Unklarheit und Mißverständlichkeit erhoben und dem Gefühle der Ratlosigkeit darüber, was nun eigentlich recht, was unrecht sei, unverhohlen Ausdruck gegeben. Man hat offen ausgesprochen, daß begründete Hoffnungen und Erwartungen, die man an die Reform geknüpft habe, bei der Handhabung, die das Gesetz mit seinen Verordnungen seitens der maßgebenden Behörden erfahre, zu einem guten Teile unerfüllt blieben. Ja der Unmut geht so weit, daß die Aeußerung gefallen ist, es wäre besser gewesen, die ganze Reformgesetzgebung des Jahres 1896 hätte nicht stattgefunden.

Digitized by Google

Was bildet den Gegenstand der Unzufriedenheit?

Die Aerzte haben geglaubt, daß den Bezirksvereinen nicht bloß die Pflicht zur Wahrung der Standesehre und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen auferlegt, sondern auch die Füglichkeit gewährt sei, diese Standesinteressen, namentlich den Krankenkassen gegenüber, mit Energie geltend zu machen. In dieser Annahme sehen sie sich durch die seitens der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen getäuscht.

Es entsteht die Frage: Sind die Erwartungen der Aerzte zu weit gegangen, oder sind sie zu Unrecht unerfüllt geblieben? Ich leiste Ihrer ehrenvollen Aufforderung, diese Frage vor Ihnen des Näheren zu erörtern, gern Folge.

Um Zweierlei handelt es sich

I. Einmal gilt es, zu prüfen, welche Maßnahmen die Bezirksvereine zugunsten der ärztlichen Standesinteressen ergreifen dürfen.

II. Zum Anderen ist zu untersuchen, wie sich die Sachlage gestaltet, wenn die von den Bezirksvereinen getroffenen Maßnahmen keine Billigung finden.

Ich beabsichtige nicht, diese Fragen nach allen Richtungen, in ihrer ganzen Tragweite zu beantworten, sondern ich beschränke mich auf die Punkte innerhalb des Bereiches beider Fragen, die in den letzten Jahren praktisch bedeutsam geworden sind und Anlaß zu Zweifeln gegeben haben.

Ich will den Stoff so gruppieren, daß ich zunächst in Ihre Erinnerung rufe, welche Antwort die Beteiligten auf eine jede der beiden aufgeworfenen Fragen gegeben haben. Erst nachdem auf diese Weise die Streitpunkte nochmals fixiert sind, will ich Ihnen darlegen, wie nach meiner Ueberzeugung der Widerstreit der Meinungen zu schlichten ist.

Bei Erfüllung der letzteren Aufgabe werde ich mich streng auf den Standpunkt der lex lata stellen. Einmal in dem Sinne, daß ich von jeder Prüfung des geltenden Rechts auf seine Zweckmäßigkeit absehe, daß ich alle legislativen Reformvorschläge bei Seite lasse. Sodann in dem anderen Sinne, daß ich nicht wie der Advokat einer Partei, sondern wie der Richter, der über den Parteien steht, rückhaltlos das kundgebe, was sich nach den Grundsätzen der juristischen Wissenschaft und Auslegungskunst als das richtige erweist, gleichviel ob es dem einen oder dem anderen Teile, vielleicht gar allen Teilen unwillkommen ist. Ich nehme an: Sie wollen von mir hören, was Rechtens ist. Billigkeitserwägungen werde ich deshalb nicht vorbringen, aller Vermittlungsversuche, für welche ich nicht zuständig bin, werde ich mich enthalten. Ich darf somit im voraus erklären: Die Ergebnisse, zu denen ich gelange, sind unmittelbar und ausschließlich aus dem geltenden Rechte abgeleitet.

Als solch geltendes Recht kommen für uns in Betracht:

das Gesetz vom 23. März 1896 und die ministerielle Ausführungsverordnung vom gleichen Tage;

die ministerielle Verordnung, die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmazeutischen Kreisvereine betreffend, vom 14. März 1899 sowie

die Standesordnung und die Ehrengerichtsordnung in der ihnen durch die letztgenannte Verordnung gegebenen Fassung.

Wir werden uns auch eingehend mit anderweiten Verordnungen des Ministeriums des Innern zu beschäftigen haben. Allein zwischen diesen anderweiten Verordnungen und den Verordnungen, die ich soeben neben dem Gesetze vom 23. März 1896 als Rechtsquellen, als Rechtsverordnungen aufgeführt habe, besteht ein erheblicher Unterschied, der nicht übersehen werden darf. Die

Digitized by Google

anderweiten Verordnungen, auf die ich noch zukomme, sind nämlich nicht Rechts-, sondern bloße Verwaltungsverordnungen, sie wollen nicht Recht neu schaffen, sondern sie wollen lediglich das bereits vorhandene Recht zur Anwendung bringen. In einer Beschwerdebegründung wird von einem Bezirksverein ganz zutreffend betont, daß eine Beschränkung des im § 15 der Standesordnung niedergelegten Rechtes durch die späteren Verwaltungsverordnungen nicht beabsichtigt worden sei.[1])

Nach diesen einleitenden Worten nunmehr zur Sache.

An erster Stelle ist es unsere Aufgabe zu prüfen, welche Maßnahmen die Bezirksvereine zu Gunsten der ärztlichen Standesinteressen ergreifen dürfen.

Welche Antwort haben die ärztlichen Kreise auf die Frage gegeben? Wie wurde das neue Recht von den Bezirksvereinen aufgefaßt und gehandhabt?

Man sagte: Die Krankenkassen haben fortan nicht mehr mit den einzelnen Aerzten zu verhandeln, sondern mit den Bezirksvereinen. Die Bezirksvereine verabreden mit den Krankenkassen die Bedingungen, unter denen die einzelnen Aerzte den Mitgliedern der Krankenkassen ärztliche Hilfe leisten. Diese Bedingungen beschränken sich nicht auf die Höhe des Honorars, sondern erstrecken sich auch auf die Voraussetzungen der Anstellung und der Kündigung, auf die Art und Weise, wie Streitigkeiten zwischen den Aerzten und den Krankenkassen geschlichtet werden. Und nicht genug mit dieser Ausdehnung der formalen Competenz, die für die Bezirksvereine in Anspruch genommen wurde. Man war weiter auch bemüht, innerhalb dieses weiten Zuständigkeitsrahmens materiell die Befugnisse der Bezirksvereine möglichst günstig zu gestalten, den Krankenkassen gegenüber wichtige Vorteile zu erlangen: bei Meinungsdifferenzen zwischen Aerzten und Kassenvorständen soll der Bezirksverein endgiltige Entscheidung treffen; bei Anstellung neuer Kassenärzte neben den bisherigen soll die Zustimmung des Bezirkvereins erforderlich sein. Was insbesondere das Honorar anlangt, so wurde z. B. gefordert: Bei Honorierung der ärzlichen Thätigkeit nach der Einzelleistung sind die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe vom 28. März 1889 zu berechnen; die Honorierung der ärztlichen Leistungen mittels Fixums oder Pauschalsumme darf nur ausnahmsweise erfolgen; über die Höhe des Fixums oder der Pauschalsumme beschließt in jedem einzelnen Falle der Bezirksverein. Nicht überall ging man so weit, aber allenthalben zeigte sich das Bestreben, mit Hilfe des neuen Rechts, wie man es kurz ausgedrückt hat, nicht blos auf gute Bezahlung, sondern auch auf gute Behandlung der Aerzte zu dringen.[2])

Zu allen diesen Maßnahmen hielt man sich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet.

Ziel des neuen Gesetzes sei, heißt es in einer der vielen Kundgebungen, dem ärztlichen Berufskreise das Ansehen im Staate zu gewährleisten, das ihm seiner Bedeutung nach gebühre; er habe, wie in der Begründung des Gesetzes gesagt werde, nach Anschauung der Aerzte selbst seinen Halt in moralischer wie materieller Beziehung verloren. Die Aerzte sollten Machtmittel in die Hand bekommen, sich auf der einen Seite vor dem standesunwürdigen Gebahren

[1]) Zu vgl. Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen Bd. 64. 1898, I S. 234. Die bloßen Angaben von Band, Jahrgang und Seite im Folgenden beziehen sich sämtlich auf das vorgenannte Korrespondenzblatt.

[2]) Bd. 63, 1897, II S. 66.

Digitized by Google

einzelner Berufsgenossen schirmen zu können, auf der anderen Seite aber vor der Ausbeutung durch die übermächtig gewordenen Krankenkassen, denen die Aerzte bisher hilflos preisgegeben gewesen seien.

Man berief sich auf den § 4 des Gesetzes, in dem die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre als Aufgaben der Bezirksvereine hingestellt werden; man berief sich auf die §§ 11, 13, 14, vor allem aber auf den § 15 der Standesordnung. Nach diesem § 15, sagte man, habe der Bezirksverein das Recht zu verlangen, daß ihm alle Verträge seiner Mitglieder mit Krankenkassen vor ihrem Abschlusse vorgelegt würden. Der Bezirksverein habe weiter das Recht, diese Verträge zu genehmigen oder zu verbieten; das Verbot sei für die Mitglieder des Bezirksvereins verbindlich, jede Zuwiderhandlung werde ehrengerichtlich verfolgt; den Krankenkassen bleibe somit nichts übrig, als ihre Kassenärzte unter den von dem Bezirksvereine genehmigten Bedingungen anzustellen. Man zog wohl auch unbedenklich die Konsequenz, daß ein Vertrag, dem die Genehmigung vom Bezirksverein versagt worden sei, schlechthin der Gültigkeit entbehre.

Ja man ging noch weiter und sagte: Die eine Bestimmung des § 15 der Standesordnung genüge vollständig, um normale Verhältnisse zwischen den Aerzten und den Krankenkassen zu schaffen; die Vereine brauchten nur die folgerichtige Anwendung zu machen und zu erklären, daß alle Verträge zwischen Krankenkassen und Aerzten, welche unter die Minimaltaxe hinabgehende Honorarsätze feststellten, nicht durch den einzelnen Arzt, sondern nur durch die Bezirksvereine abgeschlossen werden dürften.[3])

Da erschien eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1897.[4]) Sie besagt: „Der Zweck der Bestimmung des § 15 der Standesordnung ist lediglich der, zu verhindern, daß einzelne Aerzte Vereinbarungen eingehen, welche der Stellung eines Arztes unwürdig sind bezw. die Standesehre verletzen, keineswegs aber hat hiermit den Bezirksvereinen an sich eine Einflußnahme auf die Höhe der Gebühren eingeräumt werden sollen. Wenn nun im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet und auch bereits in Eingaben an das Ministerium des Innern zum Ausdrucke gelangt ist, daß die Bestimmung des § 15 der Standesordnung dazu benützt werde, um namentlich den Krankenkassen gegenüber höhere Forderungen zu stellen, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf den eigentlichen Zweck dieser Bestimmung hiermit noch besonders hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß seitens der Bezirksvereine alles vermieden werden muß, was den Anschein erwecken könnte, als ob der ihnen durch das Gesetz vom 23. März 1896 gebotene Einfluß auf ihre Mitglieder benützt würde, um auf andere Kreise einen Druck auszuüben. Bestrebungen dieser Art würde seitens der Aufsichtsbehörde entgegenzutreten sein. Das Ministerium des Innern glaubt, daß es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um etwaige mißbräuchliche Anwendung bestehender Bestimmungen zu verhüten."

Weitere Verordnungen folgten.

Aus einer Verordnung vom 30. September 1897[5]) erhellt, daß das Ministerium Beschlüssen der ärztlichen Bezirksvereine, welche die Aufstellung

[3]) Bd. 60, 1896, I S. 24.
[4]) Bd. 63 1897 II S. 67.
[5]) Bd. 63 1897 II S. 183.

Digitized by Google

einer Normaltaxe bezw. die Feststellung von Grundsätzen für die in § 15 der Standesordnung gebrachten Verträge zum Gegenstande haben, die Genehmigung versagt, da bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse der zur Entscheidung von Differenzen zuständigen Behörde thunlichst freie Hand gelassen werden muß.

In einer Verordnung vom 16. Oktober 1897[6]) macht das Ministerium darauf aufmerksam, daß nach der Tendenz des § 15 ein Heruntergehen unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe an sich noch nicht als mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar bezeichnet werden kann und daß der Umstand, daß eine Krankenkasse mehr als die gesetzlichen Mindestleistungen an ihre Mitglieder gewährt, allein einen Grund zur Verweigerung der nach § 15 erforderlichen Genehmigung nicht abzugeben vermag.

Und in einer Verordnung vom 22. Oktober 1897 wird den Bezirksvereinen die Berechtigung zur Aufstellung bindender Vorschriften, wie, daß die Honorierung mittelst Fixums und Pauschquantums nur ausnahmsweise erfolgen dürfe, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Bezirksverein endgültig entscheide, daß die Verträge vierteljährlicher Kündigung unterlägen ꝛc. — ich sage, es wird den Bezirksvereinen die Berechtigung für Aufstellung solcher Vorschriften vom Ministerium einfach abgesprochen. Es ist unzulässig, heißt es, daß der Bezirksverein die Freiheit seiner Mitglieder in dieser Weise beschränkt. Der Verein hat abzuwarten, welche Verträge seine Mitglieder abschließen, und hat sich dann darüber schlüssig zu machen, ob denselben, weil sie mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar seien, die Genehmigung versagt werden könnte oder nicht.

Diese späteren Verordnungen waren klar und deutlich; immerhin enthielten sie nur die Entscheidung einzelner konkreter Punkte, über Inhalt und Tragweite des § 15 der Standesordnung im allgemeinen gaben sie keine Auskunft. Insoweit blieben die ärztlichen Kreise auf die Verordnung vom 9. Juli 1897 angewiesen, eine Verordnung, die in ihrer Fassung wenig glücklich ist, so daß es kein Wunder war, wenn man ihr eine klare und sichere Direktive für die Handhabung des § 15 nicht entnehmen konnte.

Auf Veranlassung des Kreisvereinsvorsitzenden wurde die durch die Verordnung vom 9. Juli 1897 geschaffene Sachlage auf der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 22. November 1897 zum Gegenstande einer Besprechung gemacht.

Es wurde eine Erklärung der Kreisvereinsvorstände verlesen folgenden Inhalts:[7]) „Die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1897 hat in sächsischen wie in außersächsischen ärztlichen Kreisen eine Enttäuschung insofern hervorgerufen, als man sie nicht in Einklang zu bringen vermag weder mit den Zwecken, welche die ärztlichen Bezirksvereine nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 23. März 1896 verfolgen sollen, noch mit den Pflichten, welche ihnen auferlegt sind ihren Mitgliedern gegenüber, noch mit der geschichtlichen Entwicklung und der Begründung des Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend. Den ärztlichen Bezirksvereinen ist gesetzlich zugewiesen: Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und Sorge für Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen. Das hat überall im Königreiche dahin führen müssen, daß die Beziehungen der

[6]) Bd. 63 1897 II S. 22.
[7]) Bd. 64 1898 I S. 62.

Digitized by Google

Aerzte zu den Krankenkassen einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Dabei haben sich überall im Lande schwere Mißstände herausgestellt, auf deren Abstellung und Verbesserung hinzuwirken Sache und Pflicht der ärztlichen Bezirksvereine ist."

Einer der Kreisvereinsvorsitzenden bemerkte:[8]) es sei nicht zu verstehen, was in der Verordnung vom 9. Juli 1897 unter den höheren Forderungen, unter dem Druck, unter der mißbräuchlichen Anwendung bestehender Bestimmungen zu verstehen sei. Der Vertreter der medizinischen Falkultät der Universität Leipzig äußerte:[9]) Es mache zunächst den Eindruck, als ob der § 15 der Standesordnung durch die in der Verordnung vom 9. Juli 1897 gegebene Interpretation im wesentlichen beseitigt sei; die Fakultät sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Verordnung zu den Bezirksvereinen gesagt werde: Ihr könnt Euch die Verträge vorlegen lassen, aber Ihr habt kein Recht, irgendwie die Höhe der Gebühren zu beeinflussen, weder direkt, noch indirekt. Es stehe in der Verordnung allerdings nicht direkt oder indirekt, sondern „an sich." Dieses „an sich" lasse sich aber logisch nicht anders übersetzen als: Ihr habt überhaupt gar kein Recht, auf die Höhe der Gebühren irgendwie einzuwirken, sobald der betreffende Arzt mit der Krankenkasse sich geeinigt hat.

Dem gegenüber machte der Vertreter der Regierung geltend:[10]) Die fragliche Verordnung werde mißverstanden. Zweck des § 15 der Standesordnung sei, Verträge zu verhindern, die der ärztlichen Standesehre zuwiderlaufen. Die Verfolgung dieses Zweckes könne allerdings indirekt die Wirkung haben, daß auch den Krankenkassen gegenüber ein erhöhter Gebührensatz ausbedungen werde. Die Bezirksvereine hätten aber in den sogen. Normalbestimmungen mit bindender Kraft für alle Mitglieder Vertragsbedingungen aufgestellt, die mit den Rechten, die ein Staatsbürger habe, ganz unvereinbar seien. Das „an sich" in der Verordnung vom 9. Juli 1897 wolle ausdrücken, daß man seitens der Bezirksvereine nicht ohne weiteres die Freiheit der Einzelnen zu sehr beschränken dürfe. Aber auch die Krankenkassen hätten die Verordnung mißverstanden. Sie hätten gemeint, nach der Verordnung wieder so freie Hand zu haben wie früher; das sei falsch.

Die Mitglieder der Plenarversammlung waren darüber einig, daß die Befugnisse, welche das neue Recht den Bezirksvereinen einräume, maßvoll ausgeübt werden müssen. Auch wurde vereinzelt zugestanden, daß dies nicht immer geschehen sei. Schließlich wurde gegen drei Stimmen der Antrag angenommen:[11]) „Das Kgl. Ministerium zu bitten, eine Ergänzung seiner Verordnung vom 9. Juli 1897 eintreten zu lassen und aussprechen zu wollen, daß die ärztlichen Bezirksvereine berechtigt sind, eine standeswürdige Honorierung der ärztlichen Leistungen innerhalb der Grenzen der Mindestansätze der ärztlichen Gebührentaxe vom 28. März 1889 seitens der Krankenkassen zu verlangen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie auf die jeweilige wirtschaftliche Lage der Kassen ihres Bezirkes Bedacht nehmen und mit einer allmälichen Aufbesserung der Honorierung dort sich begnügen, wo die Kassen nachweisen können, daß sie nicht imstande sind, sofort eine standeswürdige Bezahlung der Kassenärzte zu gewähren."

---

[8]) Bd. 64, 1898 I S. 64.
[9]) Bd. 64, 1898 I S. 73.
[10]) Bd. 64, 1898 I S. 68 ff, S. 71, S. 74.
[11]) Bd. 64, 1898 I S. 78.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern lehnte in seinem Bescheide vom 31. Mai 1898[12]) diesen Antrag ab, mit der Begründung: Die Verordnung vom 9. Juli 1897 stehe vollständig auf dem Boden des Rechts. Der Antrag gehe auf Erweiterung der den Bezirksvereinen durch das geltende Recht eingeräumten Befugnisse. Zu solcher Erweiterung liege zur Zeit kein Bedürfnis vor.

Der Eindruck, den die Verhandlungen des Landesmedizinalkollegiums auf die Aerzte machten, erhellt am besten aus einer Neujahrsbetrachtung, die in der Nummer des ärztlichen Korrespondenzblattes vom 1. Januar 1898[13]) enthalten ist. Hier heißt es: „Noch wogt der Kampf um die standeswürdigen Gebühren bei den Krankenkassen hin und her, aber man darf wohl sagen, daß er seit den Beratungen der letzten Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums seine Schärfe zu verlieren beginnt und daß eine ruhigere und zuversichtlichere Auffassung der Sachlage sich geltend macht. Die Aerzte geben zu, daß einzelne Vereine, die im ersten Feuereifer alle Einzelfragen sofort in Bausch und Bogen erledigen zu können meinten, mit einigen Forderungen zu weit gegangen sind; sie sehen auch ein, daß sie sich trotz aller Verordnungen, welche ihnen für ihre legitimen Bestrebungen sehr bedrohlich erschienen, doch auf eine unparteiische und wohlwollende Beurteilung ihrer Ansprüche seitens der oberen Verwaltungsbehörden und des Ministeriums werden verlassen können, wenn sie den von diesen vorgezeichneten Weg zum Ziele einhalten; die Krankenkassen-Vorstände endlich, welche das Gesetz über die Bezirksvereine und die ärztliche Standesordnung bereits als für sie ganz unbeachtlich ignorieren zu können glaubten, fangen an, sich zu Vergleichsverhandlungen unter der Vermittelung der Kreishauptmannschaften und zu wesentlichen Zugeständnissen an die gerechten Forderungen der Aerzte zu bequemen. So viel ist sicher, die Aerzte werden in ihren Honoraransprüchen nicht mehr wie früher, wo sie vereinzelt kämpften, den arbeitgebenden Kassenvorständen schutzlos preisgegeben sein, sondern bei den Verwaltungsbehörden die gleiche Berücksichtigung und das gleiche Recht finden, bezw. durchsetzen können, wie die Krankenkassen. Daß sich die Krankenkassen meist nicht gutwillig haben bereit finden lassen, ihre unumschränkte Diktatur über die bei ihnen Arbeit nehmenden Aerzte einzuschränken und mit den Bezirksvereinen als den gesetzlichen Vertretern der Standesinteressen der Aerzte zu verhandeln, das ist nicht zu verwundern."

Noch ein bedeutsames Zugeständnis aus etwas früherer Zeit sei erwähnt. Ein Arzt erklärt:[14]) „Es war thatsächlich der auffallendste Fehler, der von uns den Krankenkassen gegenüber eingeschlagenen Politik, daß die ärztlichen Bezirksvereine nicht versucht haben, sich vor Eintritt in die Aktion über die Prinzipien klar und einig zu werden, nach denen sie den Krankenkassen gegenüber verfahren wollen."

Diese Erklärung leitet mich von der soeben gegebenen Darlegung des status rei et controversiae über zu meiner eigentlichen Aufgabe, zur Beantwortung der Frage: welches sind die nach geltendem Rechte maßgebenden Prinzipien? welche Waffen hat das Recht den Bezirksvereinen verliehen für den Kampf um die Wahrung und Förderung der Standesinteressen? Nur wenn die Aerzte diese Waffen in ihrer Leistungsfähigkeit und Tragweite genau kennen, dürfen sie auf einen für sie günstigen Ausgang des Kampfes rechnen.

[12]) Bd. 65, 1898 II S. 30.
[13]) Bd. 64, 1898 I S. 6. Zustimmend das Landesmedizinalkollegium in seinem 29. Jahresberichte (1897) S. 62f.
[14]) Bd. 63 1897 II S. 65.

Digitized by Google

Im Mittelpunkte der Meinungsdifferenz steht, wie wir gesehen haben, der § 15 der Standesordnung. Welche Bewandtnis hat es mit diesem § 15?

Der § 15 schreibt vor, daß Verträge der Aerzte mit Krankenkassen und ähnlichen Korporationen, in denen eine Honorierung gewisser Art vereinbart ist, den Bezirksvereinen zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Genehmigung der Verträge wird davon abhängig gemacht, ob diese Honorierung zu billigen ist oder nicht. Hierüber kann kein Zweifel obwalten.

Sofort aber entsteht die Frage: welcher Gesichtspunkt entscheidet bei der Prüfung der Verträge, welcher Maßstab ist anzulegen? Denn je nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes, des Maßstabes kann man bei der Beurteilung zu diesem oder jenem Ergebnisse gelangen. Ich meine, die aufgeworfene Frage ist dahin zu beantworten: Der § 15 ist eine Bestimmung der Standesordnung, in der Standesordnung handelt es sich um die Wahrung der Ehre und des Ansehens des ärztlichen Standes, ergo ist nach § 15 zu prüfen, ob die Honorierung mit der Ehre und dem Ansehen des ärztlichen Standes vereinbar ist. Ehre und Ansehen des ärztlichen Standes — das ist der Gesichtswinkel, der anzulegen ist. Der Vertrag ist zu genehmigen, falls die in ihm vereinbarte Honorierung mit der Ehre und dem Ansehen des ärztlichen Standes nicht im Widerspruche steht.

Dabei ist eins zu beachten. Die Verträge, nach denen das Honorar fixiert oder nach einem Pauschalsatz bestimmt oder für Einzelleistungen niedriger als nach den Mindestansätzen der ärztlichen Gebührentaxe berechnet wird, bedürfen nicht etwa der Genehmigung in dem Sinne, als ob sie sämtlich an sich mit Ehre und Ansehen des ärztlichen Standes unvereinbar wären und dieser ihnen anhaftende Mangel nunmehr durch die Genehmigung des Bezirksvereines geheilt werden könnte. Der Sachverhalt ist vielmehr der: Bei Verträgen mit Honorarbestimmungen der in § 15 der Standesordnung gekennzeichneten Art ist es leicht möglich, daß ein Verstoß gegen Ehre und Ansehen begangen wird. Der Bezirksverein, dem die Verträge zur Genehmigung vorgelegt werden, soll sich im Einzelfalle darüber äußern, ob diese Möglichkeit etwa verwirklicht erscheint. Die Genehmigung hat also durchaus deklaratorischen Charakter, der Bezirksverein ist ganz außer Stande einen ehrwidrigen Vertrag durch seine Genehmigung zu einem ehrbaren zu machen. Es war zutreffend, wenn ein Mitglied des Landesmedizinalkollegiums auf der Plenarversammlung vom 22. November 1897 erklärte:[15]) „Meiner Auffassung nach besagt der § 15 weiter nichts, als daß die Verträge, welche unter den Mindestsatz heruntergehen, dem Bezirksverein zur Genehmigung vorzulegen sind, aber er sagt nun und nimmermehr, daß die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe angewendet werden müssen; er gibt uns das Merkmal an für diejenigen Verträge, welche vorzulegen sind, aber nun und nimmermehr den Maßstab für die Wertschätzung und Bemessung der ärztlichen Leistungen."

Daraus, daß es sich bei der Genehmigung des § 15 der Standesordnung um Wahrung von Ehre und Ansehen handelt, folgt aber weiter in negativer Richtung: Der § 15 bietet eine Handhabe zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Aerzte insoweit nicht, als diese Förderung über die Wahrung von Ehre und Ansehen hinausgreift.

Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich bestreite selbstverständlich nicht, daß die Förderung der wirtschaftlichen Interessen eine wichtige Aufgabe der

[15]) Bd. 64 1898 I S. 67.

Digitized by Google

Bezirksvereine ist, das wird ja im § 4 des Gesetzes vom 23. März 1896 ausdrücklich anerkannt. Ich meine nur: Förderung der wirtschaftlichen Interessen und Wahrung von Ehre und Ansehen decken sich nicht. Es gibt gewiß eine wirtschaftliche Bedrückung, die zugleich einen Angriff auf Ehre und Ansehen enthält. Allein es ist doch möglich, daß Ehre und Ansehen gewahrt sind, daß aber gleichwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse so wenig günstig liegen, daß ihre Aufbesserung herbeizuführen, die Bezirksvereine nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Es wäre unrichtig, wenn man das Streben nach Beseitigung wirtschaftlicher Mißstände nur billigen wollte, wenn und soweit die letzteren mit der Ehre und dem Ansehen der Aerzte unvereinbar sind. Aber man darf auch umgekehrt nicht soweit gehen, zu behaupten, daß jede wirtschaftliche Forderung zugleich „eine Ehrensache" im Sinne der Standes- und der Ehrengerichtsordnung sei. Die Verletzung der wirtschaftlichen Interessen muß eine besonders qualifizierte sein oder eine gewisse Intensität erreichen, wenn sie zugleich eine Verletzung von Ehre und Ansehen mit der Maßgabe darstellen soll, daß ehrengerichtliches Einschreiten geboten ist.

Der Unterschied, der zwischen den Anforderungen der Ehre und den ökonomischen Interessen des ärztlichen Standes obwaltet, wird verdeckt, wenn man von standeswürdigem, standesgemäßem Honorar spricht. Standeswürdig ist das, was der persönlichen Standeswürde entspricht; standeswürdig ist aber auch das, was den sachlichen Standesleistungen angemessen ist. Eine standeswürdige, eine standesgemäße Honorierung ist eine solche, bei der beide Gesichtspunkte, nicht nur Ehre und Ansehen, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen die gebührende Berücksichtigung finden. Kommt es aber, wie bei der Auslegung und Handhabung des § 15 der Standesordnung darauf an, die beiden Gesichtspunkte auseinander zu halten, da ist es angezeigt, die mehrdeutige Bezeichnung standeswürdig, standesgemäß zu vermeiden. Die Verordnung des Ministeriums vom 9. Juli 1897[16]) wäre nicht so vielen Mißverständnissen begegnet, wenn man die wenig präzise Redewendung „Vereinbarungen, welche der Stellung eines Arztes unwürdig sind, bezw. die Standesehre verletzen" vermieden hätte; denn in gewissem Sinne sind der Stellung eines Arztes auch „unwürdig" Vereinbarungen, welche dem sachlichen Werte der ärztlichen Leistungen nicht entsprechen.

Dagegen ist der Kreishauptmannschaft Dresden zuzustimmen, wenn sie in einer Entscheidung vom 19. Januar 1900[17]) geltend macht: „Ob die in den Verträgen ausgeworfenen Honorarsätze im Verhältnis zu den ärztlichen Bemühungen zu niedrig sind" — das ist die ökonomische Würdigung — „kann dahin gestellt bleiben, es genügt, daß sie nicht so niedrig sind, daß es für die betreffenden Aerzte standesunwürdig ist, auf sie einzugehen" — das ist Würdigung des Ehrenpunktes —. „Die Auslegung, welche der Bezirksverein dem § 15 der Standesordnung giebt und die Auffassung des Begriffes standesunwürdig, welche er dabei zu Grunde legt, gehen zu weit."

Es wird freilich bestritten, daß die Ehrenfrage und die ökonomische Frage auseinander fallen. Man hat gesagt:[18]) Die Schätzung der Standesehre und die Bewertung der Gebühr für die Standesarbeit seien zwei Dinge, die in innerem Zusammenhang stünden. Der Kampf um die würdige Honorierung

---

[16]) Vgl. oben bei Note 4.
[17]) Bd. 68 1900 I S. 80.
[18]) Bd. 64 1898 I S. 7.

Digitized by Google

der Aerzte bei den Krankenkassen sei unmittelbar auch ein Kampf um die Ehre und das Ansehen ihres Standes, nicht bloß ein Kampf ums tägliche Brot. Es sei dies nicht bloß bei den Aerzten so, sondern bei jedem Berufe. In den weitesten Kreisen des Volkes würden die Beamten nun einmal in ihrer amtlichen Thätigkeit so gewürdigt, wie der Staat sie würdige durch die Höhe des Gehalts. Trotz der Behauptung, daß eine verschiedene innere Bewertung der einzelnen Beamtenkreise darin nicht enthalten sei, werde man immer Beamte von gleicher Stellung und Vorbildung nicht als gleichwertig betrachten, wenn der Gehalt, die Gegenleistung des Staates verschieden sei.

Ich glaube nicht, daß dieser Einwand das Richtige trifft. Die Verhältnisse liegen wohl komplizierter, als daß man schlechthin sagen kann, Ehre und Ansehen eines Standes bestimmen sich nach der Höhe des Einkommens. Es ist richtig, daß in den Beamtenkreisen der Gehalt mit dem Range steigt. Aber der Rang richtet sich hier nicht nach dem Gehalt, sondern umgekehrt der Rang ist das Primäre und zieht die entsprechende Gestaltung der Gehaltsverhältnisse nach sich. Der Gehalt des Beamten soll standesgemäß sein, der Gehalt wird deshalb durch die Rangstellung des Amtes bestimmt, und diese hängt wiederum von der Machtstellung ab, welche das Amt verleiht.[19]) Aber wie dem auch sein mag, jedenfalls gestattet die Art und Weise, wie sich Gehalt und Rang innerhalb der Beamtenhierarchie abstufen, noch keinen Rückschluß über das Verhältnis von Gehalt und Ansehen bei der Bewertung eines Berufsstandes als ganzen im Verhältnis zu anderen Berufsständen. Staatsbeamte genießen z. B. wohl ceteris paribus meist ein höheres Ansehen als die Beamten von Privatunternehmungen, mögen letztere auch bei Weitem höhere Einnahmen haben. Die gelehrten Berufsarten, Aerzte, Juristen, Geistliche werden im allgemeinen sozial höher eingeschätzt, als die Stände der Kaufleute und Fabrikanten, wenn schon diese, was die Höhe des Einkommens anlangt, jenen schwerlich nachstehen. Ich glaube nicht, daß Ehre und Ansehen des ärztlichen Standes eine wesentliche Erhöhung erfahren würden, wenn sich plötzlich die Einnahmen sämmtlicher Aerzte verdoppelten. Ich glaube auch nicht, daß unter seinesgleichen derjenige Arzt das größte Ansehen genießt, der die reichlichsten Einkünfte hat.

Also man muß daran festhalten: Wahrung der Ehre, des Ansehens und Förderung der wirtschaftlichen Interessen decken sich nicht, sie sind verschiedene Dinge, die wohl ein gewisses Gebiet gemeinsam haben, aber doch darüber hinaus ihre besonderen Gebiete. Es wird gewiß nicht immer leicht sein, die richtige Grenze zwischen den Sondergebieten zu ziehen, ich vermesse mich nicht, es zu thun. Allein die Schwierigkeit die Grenze zu finden, ist noch kein Beweis für das Nichtvorhandensein einer solchen.

Ein anderer Einwand ist noch zu gewärtigen. In der Begründung des Gesetzes vom 23. März 1896,[20]) wird man einhalten, werde auf die schweren Schädigungen hingewiesen, die der ärztliche Stand erfahren habe, „seitdem die Organisation eines großen Teiles des Publikums in Krankenkassen, die als mächtige Verbände den einzelnen Aerzten gegenüber ein unheilvolles Uebergewicht besäßen, unter den letzteren eine wilde Konkurrenz entfesselt, die Erwerbsverhältnisse in unwürdiger Weise gedrückt habe und in der Lage sei, ihren Aerzten unwürdige Bedingungen aufzuerlegen." Dann heiße es weiter: „Der einzige Weg zur Beseitigung oder doch Milderung dieser Mißstände ist in

[19]) Zu vgl. Jhering, Zweck im Recht 1. Aufl. Bd. I S. 206.
[20]) Heinze, Gesetz, die ärztl. Bezirksvereine im Kgr. Sachsen betr., S. 51, S. 55 f.

Digitized by Google

der Verleihung der Disziplinargewalt an eine Aerztevertretung gegenüber ihren Standesgenossen zu erblicken." Die Begründung des Gesetzes gehe also anscheinend davon aus, daß „das unheilvolle Uebergewicht der Krankenkassen" einzig und allein durch Handhabung der Disziplinargewalt, m. a. W. lediglich unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der ärztlichen Standesehre beseitigt werden könne.

Es ist zuzugeben, daß die Begründung des Gesetzes diese Schlußfolgerung nahe legt. Es wird auch kaum zu bestreiten sein, daß die Auslegung des § 15 der Standesordnung, welche das Ministerium als unrichtig bekämpft hat, durch die Begründung des Gesetzes thatsächlich veranlaßt worden ist. Indes es ist einzuhalten: Die Begründung eines Gesetzes hat niemals rechtsverbindliche Kraft, maßgebend sind allein die Normen, die sich aus dem Gesetze selbst ergeben. Aus dem Gesetze aber folgt, daß der § 15 der Standesordnung den Bezirksvereinen wohl eine Handhabe zur Wahrung von Ehre und Ansehen, nicht aber darüber hinaus zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen gewähren soll.

Der Vorteil, den das Gesetz den Aerzten in ökonomischer Hinsicht gebracht hat, liegt in etwas anderem, er liegt darin, daß die Aerzte eine neue Organisation gefunden haben, daß in den Bezirksvereinen Selbstverwaltungskörper, Zwangsverbände geschaffen worden sind, die alle Aerzte umfassen. Die neuen Bezirksvereine sind zunächst in viel höherem Maße als die alten imstande, in den ärztlichen Kreisen durch „die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre", sowie durch „die Förderung des gedeihlichen kollegialen Verhältnisses" ein Standesbewußtsein, ein Solidaritätsgefühl groß zu ziehen, das den einzelnen Arzt veranlaßt, neben und über seinem persönlichen Vorteile die Gesamtinteressen seines Standes zu berücksichtigen. Und weiter und vor allem: Die neuen Bezirksvereine vermögen den Kampf gegenüber den Krankenkassen mit ganz anderer Aussicht auf Erfolg zu führen, als bisher die einzelnen Aerzte in ihrer Isolierung. Das Gesetz vom 23. März 1896 hat den Aerzten in den Bezirksvereinen eine Kampfesorganisation verliehen, die den Sieg der gerechten Sache in höherem Maße verbürgt, als es früher der Fall war. Erst jetzt kann man sagen arma sunt paria. Eine gänzliche Beseitigung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Aerzten und Krankenkassen herbeizuführen, etwa in der Weise, daß die Bezirksvereine ihre Mitglieder und die Krankenkassen zu Verträgen bestimmten Inhalts zwingen können, — dies lag dagegen außerhalb des Willens und auch außerhalb der Macht des Gesetzgebers.

Die Unterscheidung zwischen Wahrung von Ehre und Ansehen und Förderung der wirtschaftlichen Interessen zeigt sich im einzelnen nach folgenden Richtungen als bedeutsam.

Bei Wahrung von Ehre und Ansehen, wie bei Förderung der wirtschaftlichen Interessen wendet sich der Bezirksverein gegen einen Feind. Aber dort ist der Feind im eigenen Lager, es ist ein pflichtvergessener Arzt, hier ist der Feind eine auswärtige Macht, eine honorardrückende Krankenkasse. Durch die Zurechtweisung des pflichtvergessenen Arztes wird im Falle des § 15 der Standesordnung gewiß auch, freilich nur in beschränktem Maße, ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Krankenkasse erreicht; allein dieser Vorteil ist nicht das eigentliche Ziel bei Handhabung des § 15, sondern lediglich eine willkommene Reflexwirkung. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Standesordnung nur Rechte und Pflichten zwischen den Bezirksvereinen und ihren Mit-

Digitized by Google

gliedern begründet, auf dritte aber keinen direkten Einfluß zu äußern vermag.[21]) Das ist es, was ausgedrückt werden soll, wenn es in der Verordnung des Ministeriums vom 9. Juli 1897[22]) heißt: den Bezirksvereinen hat durch die Bestimmung des § 15 an sich eine Einflußnahme auf die Höhe der Gebühren nicht eingeräumt werden sollen; „an sich" das soll heißen: im wirtschaftlichen Interesse den Krankenkassen gegenüber, im Gegensatze zu dem „eigentlichen Zweck" der Bestimmung, bei dessen Verfolgung es sich um den „Einfluß auf die Mitglieder der Bezirksvereine" handelt. Der Regierungsvertreter hatte Recht, wenn er bei der Beratung der Standesordnung in der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom Jahre 1896 meinte:[23]) Die Gemeinden haben nicht danach zu fragen, ob die von ihnen mit den Aerzten abzuschließenden Verträge der Würde der Aerzte angemessen sind, sondern der Arzt hat sich darum zu kümmern.

Weiter. Der Bezirksverein besitzt seinen Mitgliedern gegenüber eine gewisse autoritative Stellung. Den Krankenkassen sind dagegen die Bezirksvereine nicht übergeordnet, beide stehen, wie von einem Mitgliede des Landesmedizinalkollegiums auf der Plenarversammlung vom 22. November 1897 zutreffend betont wurde,[24]) im wirtschaftlichen Kampfe einander durchaus gleichwertig gegenüber.

Die Frage, ob ein Thatbestand eine Verletzung der Ehre und des Ansehens des ärztlichen Standes enthält, läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen; denn es kommt hierbei in hohem Maße auf die begleitenden Umstände, vor allem auf das Motiv der Handlungsweise an. Es ist zu beachten, daß nach den Vorschriften der Standesordnung keineswegs das Anerbieten oder Gewähren billigerer Hilfeleistung oder sonstiger Vorteile schlechthin gegen die Standesehre verstößt, sondern nur dann, wenn es in unlauterer Absicht, aus eigennützigem Beweggrunde geschieht. Zu dem objektiven Thatbestande muß also immer noch ein subjektiver Thatbestand hinzukommen. Deshalb läßt sich auf dem Gebiete der Ehrenfrage nicht gut mit Normaltaxen und anderen generellen Bedingungen operieren; jeder einzelne Vertrag bedarf nach § 15 der Vorlegung und Prüfung für sich. Viel weniger erforderlich ist solche casuistische Behandlung bei der Geltendmachung wirtschaftlicher Interessen; hier ist die Aufstellung von Normalbestimmungen, wenigstens zwischen je einem Bezirksverein und einer Krankenkasse, in weitem Maße möglich und in vielen Fällen auch angezeigt.

Ein Bezirksverein hat freilich erklärt:[25]) Daß der ärztliche Bezirksverein bei Ausübung des ihm aus § 15 der Standesordnung zustehenden Rechtes an sich befugt war, eine Norm der Mindesthonorarhöhe aufzustellen, ist nicht mehr zweifelhaft, seitdem der Regierungsvertreter auf der Sitzung des Landesmedizinalkollegiums 1897 erklärt hat, es sei natürlich, daß ein Verein sich schlüssig mache über die Grundsätze, nach denen er den Kassen gegenüber verfahren will. Hier liegt indeß ein Mißverständniß vor; denn der Regierungsvertreter spricht von den Grundsätzen, nach denen ein Bezirksverein gegenüber den Kassen verfahren will, bei Handhabung des § 15 handelt es sich dagegen um ein Verfahren gegenüber den Mitgliedern des Bezirksvereines.

[21]) Bd. 62 1897 I S. 210.
[22]) Vgl. oben bei Note 4.
[23]) Bd. 61 1896 II S. 30.
[24]) Bd. 64 1898 I S. 71.
[25]) Bd. 64 1898 I S. 147.

Digitized by Google

Keinesfalls darf die Bedeutung solcher allgemeiner Grundsätze überschätzt werden. In dieser Hinsicht ist instruktiv eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1898.[26]) Hier heißt es: „In § 5 des Gesetzes vom 23. März 1896 ist vorgeschrieben, daß jeder ärztliche Bezirksverein Statuten aufzustellen habe, daß dieselben aber zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen, und daß in den Statuten auch über Festsetzung der Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmung zu treffen sei, soweit nicht das Ministerium des Innern einheitliche Vorschriften für sämtliche Bezirksvereine erlasse. Von dieser Ermächtigung hat das Ministerium des Innern Gebrauch gemacht und unterm 12. August 1896 die Standesordnung erlassen. Die Standesordnung kann nur vom Ministerium des Innern ergänzt oder abgeändert werden. Wenn nun der Bezirksverein meint, daß ihm nicht verwehrt werden könne, die Standesordnung durch spezialisierende Beschlüsse zu ergänzen und daß seine diesbezüglichen Beschlüsse für seine Mitglieder bindend seien, so befindet er sich im Irrtum. Die Standesordnung gilt so, wie sie hinausgegeben ist; es ist Sache der Auslegung durch die zur Entscheidung im einzelnen Falle berufenen Organe, darüber Bestimmung zu treffen, ob und von welcher Tragweite die einzelne Vorschrift der Standesordnung ist; nicht aber hat der Bezirksverein das Recht, für seine Mitglieder bindende Auslegungen der Standesordnung zu beschließen. Beschlüssen der hier in Rede stehenden Art kann lediglich die Bedeutung von Grundsätzen beigelegt werden, nach denen der Bezirksverein bei Erledigung seiner Angelegenheiten zu verfahren gedenkt; sie sind aber nicht Vereinsgesetz und deshalb auch für die zur Entscheidung berufenen Organe nicht bindend, und haben vor allem nicht die Wirkung, daß Vereinsmitglieder, welche sie nicht beachten, auf ehrengerichtlichem Wege bestraft werden könnten."

Das Ministerium hat Recht. Die bloße Thatsache, daß ein Arzt die von dem Bezirksverein aus der Standesordnung abgeleiteten allgemeinen Grundsätze nicht befolgt hat, begründet noch keinen disziplinell zu ahnenden Verstoß wider die Standesordnung, etwa ein formales Ungehorsamkeitsdelikt, es bleibt vielmehr immer jeweilig zu prüfen, ob die allgemeinen Grundsätze überhaupt zutreffend sind und ob ihre Anwendung auf den konkreten Fall nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen wird. Die sogen. allgemeinen Grundsätze haben keine formale Rechtskraft, sondern nur die Bedeutung, die ihnen gemäß ihrer Richtigkeit, welche beständig der Nachprüfung unterliegt, zukommt.

Noch Eins. Es kann im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob die Standesehre gewahrt, es kann zweifelhaft sein, ob den wirtschaftlichen Interessen genügend Rechnung getragen ist. Steht aber fest, daß der Vertrag eines Arztes eine Verletzung der Standesehre enthält, so ist nur eine Möglichkeit offen, nämlich die, daß dem Vertrage die Genehmigung versagt wird; dem gegenüber, was die Standesehre gebietet, dürfen niemals Zugeständnisse gemacht werden. Dagegen sind Zugeständnisse wohl zulässig, wenn es sich um die wirtschaftliche Förderung handelt. Es giebt einen Verzicht auf ökonomische Vorteile, es gibt aber keinen Verzicht auf die Wahrung der Ehre.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß nach § 15 der Standesordnung dem Bezirksvereine nur Verträge mit gewisser Honorarvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen sind, während der wirtschaftliche Kampf der Bezirks-

[26]) Bd. 66 1899 I S. 60 f.

Digitized by Google

vereine gegenüber den Krankenkassen sich nicht auf die Höhe des Honorars beschränkt, sondern auch die Anstellungs- und Kündigungsbedingungen umfaßt.

Dies die wichtigsten Unterschiede, die sich herausstellen, je nachdem es sich um Wahrung von Ehre und Ansehen, oder um Förderung der wirtschaftlichen Interessen handelt.

Im Anschluß hieran lassen Sie mich noch auf einige wichtige Zweifelsfragen eingehen, die im Kampfe zwischen den Bezirksvereinen und den Krankenkassen aufgeworfen worden sind.

Auf Seiten der Aerzte ist gesagt worden,[27]) die Bezirksvereine könnten verlangen, daß alle Verträge zwischen Krankenkassen und Aerzten, welche unter die Minimaltaxe herabgehende Honorartaxe feststellten, nicht durch den einzelnen Arzt, sondern nur durch die Bezirksvereine abgeschlossen werden. Und die Bezirksvereine haben behauptet, daß ein „amtlicher Verkehr" zwischen ihnen und den Krankenkassen bestehe,[28]) und daß sie die „gesetzlichen Vertreter" sämtlicher Kassenärzte seien.[29]) Die Vorstände der Ortskrankenkassen haben dagegen abgelehnt, sich mit den Bezirksvereinen einzulassen; sie haben erklärt[30]): Die Bezirksvereine seien rechtlich gar nicht in der Lage, für die einzelnen Aerzte mit den Krankenkassen zu verhandeln oder Verträge abzuschließen.

Wer hat Recht? Keine von beiden Parteien. Der richtige Sachverhalt ist der: Die Uebernahme einer Kassenarztstelle ist als Eingehung eines Dienstvertrags im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Subjekte des Vertragsverhältnisses sind die Krankenkasse und der einzelne Arzt. Indes so gut sonst im Geschäftsverkehr ein Rechtssubjekt das andere bei Verhandlungen oder Vertragsabschlüssen vertritt, ebenso gut ist es rechtlich möglich, daß der Bezirksverein für die einzelnen Aerzte, seine Mitglieder, handelt. Und nicht bloß der Gesichtspunkt der Stellvertretung schlägt ein, das Recht kennt auch einen Vertrag zu Gunsten dritter, dieses Rechtsinstitut ist gleichfalls geeignet, der Vermittelungsthätigkeit des Bezirksvereines eine juristische Unterlage zu bieten; der Bezirksverein vereinbart mit den Krankenkassen gewisse Bedingungen zu Gunsten seiner Mitglieder, diese sind dann in der Lage, sich die dadurch gegebenen Vorteile anzueignen. Uebrigens ist thatsächlich wohl der Sachverhalt regelmäßig der, daß die Bezirksvereine im Auftrage ihrer Mitglieder mit den Krankenkassen über die Vertragsbedingungen lediglich verhandeln, daß dagegen die vertragsmäßige Bindung ausschließlich und unmittelbar zwischen den einzelnen Aerzten und den Krankenkassen erfolgt.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Entscheidung auftauchender Zweifel ist die Vorschrift in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und ihre Auslegung. Dieser § 80 Abs. 2 bestimmt: „Die Bezahlung der approbierten Aerzte bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden." Zur Ausführung dieser Vorschrift hat das Ministerium des Innern eine Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis vom 28. März 1889 aufgestellt.

Man begegnet nun nicht selten der Auffassung, als ob diese Taxe von Rechtswegen ohne Weiteres auch maßgebend sei, wenn die Bezirksvereine und

[27]) Vgl. oben bei Note 3.
[28]) Bd. 62 1897 I S. 212.
[29]) Bd. 69 1900 II S. 107.
[30]) Bd. 62 1897 I S. 210 f.

Digitized by Google

die Krankenkassen sich über die Honorierung der Kassenärzte nicht einigen können.[31]) Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Die Taxe soll nach § 80 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 612 des bürgerlichen Gesetzbuches nur maßgebend sein für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung, d. h. für Fälle, in denen betreffs bereits abgeschlossener Verträge oder betreffs bereits geleisteter ärztlicher Hilfe über die Höhe der ärztlichen Vergütung gestritten wird. Von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der ärztlichen Taxe auf Differenzen über die Bedingungen erst einzugehender Verträge, erst zu leistender ärztlicher Hilfe kann hiernach keine Rede sein. Für solche Differenzen gilt vielmehr die andere Vorschrift in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung: „Die Bezahlung der approbierten Aerzte bleibt der Vereinbarung überlassen."

Die Reichsgewerbeordnung verneint also die Zulassung obligatorischer Medizinaltaxen, die Aerzte können das Honorar, für welches sie ihre Hilfe leisten wollen, von Rechtswegen beliebig feststellen, beliebig hoch, beliebig niedrig. Ja, wird man fragend einwenden, steht es nicht im Widerspruche mit dieser reichsrechtlich anerkannten Honorarfreiheit, wenn die Aerzte durch die landesrechtliche Standesordnung gleichwohl hinsichtlich der Honorarfestsetzung Einschränkungen unterworfen werden? Auf diese Frage ist Folgendes zu erwidern: Man muß unterscheiden Privatrechtsordnung[31a]) und Standesordnung. Beide stellen allerdings verschiedene Normen auf; die Privatrechtsordnung gestattet jedes Honorar, die Standesordnung gestattet nur das mit der Standesehre vereinbare Honorar. Eine eigentliche Kollision liegt aber gleichwohl nicht vor. Denn beide Ordnungen beschränken ihre Normen streng je auf ihre besondere Sphäre. Die Privatrechtsordnung sagt: Vereinbarungen beliebigen Honorars haben zivilrechtliche Giltigkeit, der Staat leiht auch zu ihrer prozessualen Feststellung und Durchführung seine Hilfe, und zwar selbst dann, wenn sie gegen die ärztliche Standesehre verstoßen und deshalb, was durchaus nicht verboten sein soll, zu disziplineller Ahndung führen. Und die Standesordnung sagt: Vereinbarungen eines wider die Standesehre verstoßenden Honorars haben die disziplinelle Bestrafung des betreffenden Arztes zur Folge, wennschon die privatrechtliche Giltigkeit solcher Vereinbarungen sich nicht in Abrede stellen läßt. Sie sehen, die Privatrechtsordnung und die Standesordnung haben eine jede ihren besonderen Wirkungskreis für sich. Die Vorschrift in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird in ihrer zivilrechtlichen Giltigkeit durch die disziplinellen Maßnahmen der ärztlichen Ehrengerichte nicht alteriert; und umgekehrt sind die ärztlichen Ehrengerichte nicht behindert, in einem zivilrechtlich wirksamen Vertrage eines Arztes einen Verstoß gegen die ärztliche Standesehre zu erblicken und ihn mit empfindlicher Disziplinarstrafe zu belegen. Disziplinelle Strafbarkeit und zivilrechtliche Ungiltigkeit eines Vertrages treffen erst dann zusammen, wenn die Honorarvereinbarung nicht nur gegen die spezielle Standesehre des Arztes, sondern im Allgemeinen gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches verstößt.

So gewiß nach dem Gesagten die Bestimmungen der ärztlichen Standes- und Ehrengerichtsordnung mit der Vorschrift in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vereinbar sind, so gewiß ist es freilich andererseits auch, daß über die Sphäre des Ehrenpunktes hinaus den ärztlichen Bezirksvereinen und Ehren-

[31]) Bd. 68 1900 I S. 30.

[31a]) Auf das in § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung enthaltene öffentlich-rechtliche Element (Verbot der Feststellung obligatorischer Honorarsätze) ist im zweiten Vortrage einzugehen.

Digitized by Google

gerichten ein autoritativ bindender Einfluß auf die Honorarvereinbarung nicht zukommt. Steht ein Vertrag nicht im Widerspruche mit der Standesehre, so ist der Arzt ihn abzuschließen auch dann rechtlich nicht behindert, wenn der Vertrag mit der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des ärztlichen Standes unvereinbar ist.

So auch eine Verordnung der Kreishauptmannschaft Leipzig vom 15. März 1899[32]), in der über die Einflußnahme der ärztlichen Bezirksvereine auf die Verträge ihrer Mitglieder mit Krankenkassen folgendes ausgeführt wird: „Die Kgl. Kreishauptmannschaft hat aus den vom Stadtrat zu B. überreichten Akten desselben ersehen, daß der ärztliche Bezirksverein B. unter dem 24. September 1898 dem Gemeindekrankenversicherungsverbande mitgeteilt hat, er habe beschlossen, seinen Mitgliedern die Uebernahme der ärztlichen Behandlung der Mitglieder des gedachten Verbandes vom 1. Januar 1899 ab nur dann zu gestatten, wenn bei Berechnung des Honorars nicht mehr wie bisher eine angenommene, sondern die wirkliche Mitgliederzahl des Verbandes zu Grunde gelegt werde und daß hierauf die beiden bisherigen Aerzte des Verbandes ein Verhandeln über einen Vertragsabschluß auf einer anderen Grundlage von vornherein unter der Begründung abgelehnt haben, sie seien durch den Beschluß des Bezirksvereins, gegen den sie nicht Protest einlegen könnten, gebunden und dürften nur unter der erwähnten Voraussetzung die Mitglieder des Verbandes ferner behandeln. Der obgedachte Beschluß des ärztlichen Bezirksvereines sowie das von ihm beobachtete Verfahren erscheinen nach den bestehenden Bestimmungen nicht als zulässig. Der Verein ist nicht berechtigt, in dieser Weise bestimmte, seine Mitglieder bindende Grundsätze oder Bedingungen für die ärztliche Behandlung des Publikums bezw. von Krankenkassenmitgliedern ꝛc. zu beschließen und aufzustellen, und es wird der fragliche Beschluß des Bezirksvereins als ungültig von Oberaufsichtswegen hiermit außer Kraft gesetzt".

Die Kreishauptmannschaft Leipzig ist also der Meinung: Ein Beschluß, inhalts dessen der Bezirksverein seinen Mitgliedern die ärztliche Hülfeleistung zu anderen als den von ihm aufgestellten Bedingungen verbietet, ist unzulässig.

Diese Meinung ist zutreffend.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen: Verträge, welche Aerzte mit Krankenkassen schließen, sind

privatrechtlich ungültig und disciplinell strafbar, wenn sie gegen die guten Sitten im Allgemeinen (§ 138 des bürgerlichen Gesetzbuches) verstoßen;

privatrechtlich gültig, disciplinell strafbar, wenn sie gegen die besondere ärztliche Standesehre verstoßen;

privatrechtlich gültig, disciplinell nicht strafbar, wenn sie nicht gegen die ärztliche Standesehre, wohl aber gegen die wirtschaftlichen Interessen des ärztlichen Standes verstoßen.

Wir kommen also zu dem Ergebnisse: jenseits der Sphäre des Ehrenpunktes gibt es keinerlei rechtliche Zwangsmittel, durch die der einzelne Arzt genötigt werden könnte, bei den Verträgen, die er eingeht, auf Wahrung und Förderung der ökonomischen Interessen des ganzen Standes bedacht zu sein.

Einem Einwande ist hier zu begegnen. Man wird die Frage aufwerfen: Läuft es denn nicht der Standesehre zuwider, wenn sich ein Arzt mit dem in Widerspruch setzt, was die Mehrzahl seiner Standesgenossen zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen für geboten erachtet?

Darauf ist zu erwidern: in manchen Fällen wird die aufgeworfene Frage bejaht werden müssen, aber es wäre unrichtig, wenn man sie schlechthin bejahen wollte.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.

Von

W. Thrän, Geh. Ob. Reg.-Rat in Potsdam.

(Fortsetzung.)

Zur Zeit der Aufstellung des Flottengründungsplans waren von den 8 geforderten Panzerfregatten 3 (König Wilhelm, Kronprinz, Friedrich Karl) vorhanden und 5 (Großer Kurfürst, Friedrich der Große, Preußen, Kaiser und Deutschland) im Bau begriffen; diese 5 Schiffe liefen in den Jahren 1873—75 vom Stapel; sie hatten eine Panzerstärke von 25 cm und es bestand die Hauptarmierung der 3 ersteren aus je 4, der 2 letzteren aus je 8 26 cm-Geschützen; die ersteren 3 Schiffe (je 5400 Pferdekr. und 4118 Tons) kosteten (Schiffskörper, Ausrüstung, Maschinen und Zubehör, sowie Bewaffnung) je 7,1—7,3 Mill. Mk., die zwei letzteren (je 8000 Pferdekr. und 4586 Tons) je 8,3 Mill. Mk. Im Jahr 1878 ging der „Große Kurfürst" infolge des Zusammenstoßes mit „König Wilhelm" unter; die durch den Marineetat für 1879/80 unter den einmaligen Ausgaben zu dessen Hebung und Heimschaffung bereitgestellte 1 Mill. Mk. wurde nicht voll verwendet, da sich die Unmöglichkeit der Hebung des gesunkenen Schiffes ergeben hatte; ein Ersatzbau war von der Marineverwaltung zunächst nicht beantragt worden. Von den 6 Panzerkorvetten des Planes befand sich 1873 die „Hansa" (3000 Pferdekräfte 2372 Tons; ca. 3 Mill. Mk. Kosten) im Bau; die 4 Panzerkorvetten Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg (Citadellschiffe mit nicht mehr als 6 m Tiefgang, einem 40 cm-Panzer und 6 26 cm-Geschützen) liefen in den Jahren 1877—80 von Stapel (Beschaffungskosten je 8,2—9,2 Mill. Mk.); die fünfte, kleinere Panzerkorvette (E) war 1882/3 noch nicht fertig, sie ging im Dezember 1884 als „Oldenburg" vom Stapel (Gesamtkosten 7,1 Mill. Mk.). Von den 7 hauptsächlich zur Verteidigung der Jade-, Weser- und Elbmündungen bestimmten Monitors waren 1873 die beiden Schiffe Arminius und Prinz Adalbert vorhanden. Von dem Bau weiterer solcher Schiffe, sowie der 2 schwimmenden Batterien des Planes von 1873 nahm man besonders mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Entwicklung des Torpedowesens, speziell der Angriffstorpedos, Abstand, und ersetzte die 5 noch fehlenden Monitors durch 13 kleinere, mit einem 20 cm-Panzer und einem 30,5 cm-Geschütz versehene Kanonenboote, deren Herstellungskosten erheblich hinter den für die 5 Monitors ausgeworfenen Geldmitteln zurückblieben.

Die 20 Korvetten, 6 Avisos, 18 Kanonenboote, 2 Artillerieschiffe und 3 Segelbriggs des Flottengründungsplans waren im Etatsjahr 1882/3 mit Ausnahme der noch im Bau begriffenen Korvette G — dieselbe lief am 18. Mai 1885 als „Arkona" vom Stapel; Gesamtkosten 2,9 Mill. Mk. — und des Artillerieschiffs Mars fertig. Bezüglich der 28 Torpedofahrzeuge

Digitized by Google

(10 große und 18 kleine) des Plans hatte die schon genannte Entwicklung des Torpedowesens ein wesentliches Abweichen von dem anfänglichen Projekt nötig gemacht. Nachdem Anfangs der siebziger Jahre von beiden Klassen je ein Fahrzeug (Zieten und Ulan) gebaut war, erschien es militärisch und ökonomisch zweckmäßiger, den Bau der noch fehlenden größeren, selbständigen Torpedofahrzeuge zu unterlassen und die dafür in dem Flottengründungsplan vorgesehenen Mittel auf die Torpedoarmierung der Kriegsschiffe selbst zu verwenden. Das Torpedofahrzeug Ulan wurde sodann als großes Torpedofahrzeug in Anrechnung gebracht und sind außerdem aus den für diese Fahrzeuge bestimmten Mitteln mit Genehmigung der Reichsvertretung 4 Minenprähme und 1 Minenleger erbaut worden. Dagegen hielt die Marineverwaltung die Forderung der kleinen Torpedoboote namentlich auch wegen des Vorgehens der übrigen europäischen Seemächte auf diesem Gebiet aufrecht. Von den 18 kleinen Torpedofahrzeugen des Plans waren 1873 6 vorhanden; 1882/3 befanden sich 3 im Bau; für die noch fehlenden 9 Boote standen etatsmäßig die Mittel bereits zur Verfügung; die Verzögerung hatte ihren Grund darin, daß erst in der letzten Zeit wichtige Versuche mit der Torpedowaffe zum Abschluß gelangt waren.

Hinsichtlich des Schiffbaus überhaupt, dessen auch die Etats beeinflussende Fortschritte während des gen. Zeitraums hauptsächlich in der Verstärkung der Maschinenkraft, der Einführung des Zweischraubensystems, der sog. Doppelböden, Schotten ꝛc., dem Ersatz der alten Tackelage durch glatte, eiserne Pfahlmaste, dem Einbau vertikaler Panzerdecken, und der Einrichtung von Panzerdrehthürmen, sowie des sog. Barbettesystems bestanden, verdient noch der Umstand erwähnt zu werden, daß es der zielbewußten Thätigkeit der Marineverwaltung auf dem Boden des Flottengründungsplans und der Etats nach und nach gelang, durch Hebung der kaiserlichen und der größeren Privatwerften ꝛc. die deutsche Kriegsmarine bei Herstellung der Schiffe dauernd unabhängig vom Ausland zu machen. Schon im Jahre 1867 hatte man dieses Ziel ins Auge gefaßt; im Jahre 1870 waren bereits die Maschinen und ein Teil der Eisenkonstruktion der im Bau befindlichen Kriegsschiffe inländischen Fabriken übertragen — die am 26. Oktober 1872 vom Stapel gegangene „Hansa“ war das erste ganz in Deutschland erbaute Panzerschiff — während die Panzerplatten noch aus England bezogen werden mußten. Bei den Verhandlungen über den Flottengründungsplan von 1873 faßte der Reichstag die von der Marineverwaltung gewünschte Resolution, „es möchte bei den Bauten von Schiffen, Maschinen ꝛc. künftig die deutsche Industrie soweit berücksichtigt werden, wie diese in Preis und Lieferungszeit mit der ausländischen Industrie wetteifern könne.“ Die obgenannte Denkschrift über die Ausführung des Flottengründungsplans zeigte hienach, daß sämtliche seit Vorlage des Plans ausgeführten Schiffsbauten, soweit man sie damals noch nicht vergeben hatte, mit Ausnahme des im Jahre 1874 aus England bezogenen Torpedofahrzeugs „Zieten“ im Inland hergestellt worden waren. Als in der zweiten Hälfte der 70er Jahre die Dillinger Hüttenwerke die damals gebräuchlichen Panzerplatten aus Walzeisen in vorzüglicher Beschaffenheit herstellten, wurde auch die Panzerung nicht mehr vom Ausland bezogen. Inzwischen gelangten die erheblich widerstandsfähigeren Kompounddpanzerplatten zur Einführung. Die gen. Werke machten auch die Fabrikation dieser Platten zu einer heimischen Industrie, so daß die Möglichkeit gewahrt blieb, das Panzermaterial auch ferner aus dem Inland zu beziehen. Die Meinung, daß bei richtiger Rechnung die Panzer-

Digitized by Google

platten aus England billiger, als aus Deutschland zu beziehen wären, erwies sich als irrig; in Folge der deutschen Konkurrenz gingen die Preise für Panzerplatten zurück, so daß beispielsweise die Minderung der Geldausgabe für die Panzerung bei einer Korvette der „Sachsen"klasse circa 300 000 Mk. betrug.

Die Gesamtsumme der von dem Flottengründungsplan von 1873 für die Marine vorgesehenen einmaligen Ausgaben wurde nach dem Abschluß auf 1. Juli 1883, der natürlich wegen der ununterbrochen fortschreitenden Weiterentwicklung der Marine kein definitiver sein konnte, um ca. 22 Millionen Mk. überschritten; hievon fielen übrigens ca. 8 Mill. Mk. auf den Bau der zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven, dessen Notwendigkeit sich erst nach Aufstellung des Flottengründungsplans herausstellte. Die ursprünglich auf 10,2 Mill. Mk. veranschlagten Baukosten hatten daher in letzterem nicht vorgesehen werden können; es ließen sich aber bei Aufstellung des Baukostenvoranschlags von den Anschlagssummen des Flottengründungsplans für die Vollendung des Marineetablissements zu Wilhelmshaven 1,2 Mill. Mk. sowie für den Bau des ostfriesischen Kanals 4,95 Mill. Mk. abzweigen und für den Bau dieser zweiten Hafeneinfahrt bereit stellen, so daß dessen Kosten bis zur Höhe von 6,15 Mill. Mk. als planmäßige erachtet wurden. Der Voranschlag war jedoch, wie schon die Denkschrift vom 12. März 1879 dargelegt hatte, zu niedrig berechnet; die wirklichen Herstellungskosten stellten sich am 1. Juli 1883 auf voraussichtlich 14,18 Mill. Mk. und ergab sich somit ein Mehr von rund 8 Mill. Mk. gegen die vorerwähnte Summe des Planes.

Im engen Zusammenhang mit der Denkschrift über die Ausführung des Flottengründungsplans von 1873 ging dem Reichstag am 11. März 1884 zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes wegen der Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marineverwaltung eine weitere Denkschrift zu, die die nächsten von der Marineverwaltung zu erstrebenden Ziele darstellte. Sie bezeichnete die allgemeinen Aufgaben, in denen die Vorbedingungen für das Dasein jeder maritimen Wehrkraft liegen, durch die Ausführung des Flottengründungsplans von 1873 vorläufig als gelöst und nahm zum Zweck des weiteren Ausbaus der Marine für die nächsten 3—4 Jahre verschiedene, sowohl von der politischen Lage Deutschlands, als von den Fortschritten in den einzelnen Zweigen der die Marine berührenden Technik bedingte Maßregeln, und zwar außer der Vervollständigung der Kriegsbekleidung und der Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auf den Werften Kiel und Wilhelmshaven die Herstellung unterseeischer Torpedobatterien an der Küste der Ostsee und besonders den Bau von Torpedobooten einschließlich der dazu gehörigen artilleristischen und Torpedoarmierung in Aussicht. Es sollte hiemit das dringendste Bedürfnis der Marine Befriedigung finden. Der vorhandene Bestand an Schulschiffen und Auslandschiffen sei zunächst als genügend zu erachten; auf dem Gebiet der gepanzerten Schiffe aber müsse, obschon für das untergegangene Schlachtschiff „Großer Kurfürst" und das Panzerfahrzeug „Prinz Adalbert" Ersatz noch nicht bestehe und die in den sechziger Jahren erbauten Panzerfregatten „Kronprinz" und „Friedrich Karl" jetzt nicht mehr für voll zählen, vorsichtig vorgegangen werden, da ein abschließendes Urteil über die Frage, ob statt großer Schlachtschiffe eine entsprechende Zahl von gepanzerten Korvetten ꝛc. zu bauen sei, sich noch nicht ermöglichen lasse und eine Marine, wie die deutsche, konstruktiv nicht wagen dürfe; bezüglich des zur Küstenverteidigung bestimmten Materials jedoch könne ohne Gefährdung der nächstliegenden Interessen eine zuwartende Stellung nicht länger eingenommen werden. Hienach

Digitized by Google

wäre die deutsche Torpedobootsflotille auf 150 Torpedoboote für den Küstenkrieg und für die Begleitung der Schlachtschiffe, einschl. einer Reserve für havarierte und zeitweise nicht dienstfähige Boote, zu bringen; es würden somit unter Anrechnung der vorhandenen oder im Bau begriffenen 35 Boote im Ganzen noch 115, zunächst aber 70 zu beschaffen sein. Die Durchschnittskosten eines Torpedoboots wurden damals mit Einschluß der dazu gehörigen Torpedos und Revolverkanonen auf ca. 240000 Mk. berechnet, so daß sich die Gesamtforderung für die 70 Torpedoboote auf 16,8 Mill. Mk. stellte. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/5 vom 12. April 1884 bewilligte zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung die geforderten 18790000 Mk. (16,8 Mill. für die 70 Torpedoboote, den Rest für die weiteren obengen. Zwecke). Die Reichsregierung hatte mit dem vorerwähnten Gesetzesentwurf, der auch eine entsprechende Vermehrung des Personals, also eine Erhöhung der fortdauernden Ausgaben, behandelte, aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht die Bewilligung eines bestimmten Mehrbedarfs, sondern einer Maximalgrenze beabsichtigt und daher eine Angliederung der betr. Ausgabebeträge an die einzelnen Kapitel und Titel des für 1884/5 bereits festgestellten Reichshaushaltsetats unterlassen; sie entsprach aber dem mit Rücksicht auf das Budgetrecht gestellten Verlangen des Reichstags nach einem formellen, gemäß den Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsetats für 1884/5 spezialisierten Nachtragsetats. Die geforderten Beträge waren vom Reichstag nicht beanstandet worden; auch wurde hinsichtlich der einmaligen Ausgabe für die Torpedoboote von dem sonst üblichen Verfahren der ratenweisen Bewilligung abgesehen, da der Chef der Admiralität erklärt hatte, es werde gegebenen Falls allerdings erforderlich und dann auch durchführbar sein, sämtliche 70 Boote schon im Etatsjahr 1884/5 zu beschaffen.

Die Etats der nächsten Jahre folgten im wesentlichen den in der vorerwähnten Denkschrift dargelegten Grundsätzen. Die Annahme der Denkschrift, daß die vorhandenen Schiffe den Anforderungen des politischen Dienstes zunächst genügen würden, war jedoch nicht zugetroffen; die nötig gewordene erheblich stärkere Verwendung von Schiffen für den auswärtigen Dienst machte eine Vermehrung der betr. Schiffe unvermeidlich, weshalb durch die Etats für 1886/7 und 87/8 unter den einmaligen Ausgaben 2 Kreuzer mit einem Kostenaufwand von je 1,2 Mill. Mk. (einschl. Ausrüstung, aber ausschl. Artillerie- und Torpedoarmierung) bewilligt wurden. Da ferner die taktischen Uebungen im Gebrauch von Torpedobooten zu der Ueberzeugung geführt hatten, daß eine größere Anzahl solcher Boote (6—8) zu gemeinsamem Wirken in einem Verband (Division) zusammenzufassen sei und daß die Führung der zum Gebrauch auf hoher See bestimmten Divisionen von einem größeren Boot aus geschehen müsse, so erfolgte die Beschaffung zunächst von 2 Torpedo-Divisionsbooten; die Kosten eines solchen Boots berechneten sich damals, einschließlich der Werkstatteinrichtungen und der artilleristischen und Torpedoarmierung, auf rd. 580,000 Mk. Im übrigen enthielten die Etats von 1885/8 eine Reihe von kleineren einmaligen Ausgaben für Armierung der Flotte mit Torpedos, Ergänzung und Vermehrung der Munitionsvorräte, Aptierung und weitere Vervollkommnung des von der Armee zu übernehmenden Minenmaterials, Herstellung von Torpedobatterien auch für die Nordsee, den Bau von Minenlagern u. s. w.

Einen neuen Abschnitt in der sog. Finanzierung der Marineetats bezüglich der einmaligen Ausgaben leitete die dem Etatsentwurf für 1887/8 beigefügte Denk-

Digitized by Google

schrift ein. Dieselbe führte zunächst aus, wie die Erkenntnis des schnell wachsenden Wertes überseeischer Beziehungen und das Bewußtsein von der Rückwirkung anderer Weltteile bis in die intimsten Fragen eigener Wirtschaftspolitik — abgesehen von der Kolonialpolitik — alle größeren europäischen Staaten im Lauf der letzten Jahre zu einer derartigen Vermehrung ihrer Seemacht geführt haben, daß das deutsche Reich im Begriff sei, im Gegensatz zu Rußland und auch Italien zur See eine Macht dritten Rangs zu werden. Vor allem müsse aber jetzt, seit die Ansicht, daß der Seekrieg sein hauptsächliches Ziel in der Schädigung des feindlichen Seehandels und der feindlichen Küsten zu suchen habe, bei den andern Nationen allgemeiner geworden sei, Deutschland sorgen, daß nicht schon Seemächte zweiten Rangs unsere Küsten blokieren und unserem Handel Ein- und Ausfuhr abschneiden können. Demgemäß ergebe sich namentlich auch mit Rücksicht auf die durch die Erbauung des Nordostseekanals gesteigerte militärische Wichtigkeit der Elbmündung als erster Schritt über den letzten Flottengründungsplan hinaus die Erbauung großer, nötigenfalls auch zur Offensive befähigter, gepanzerter Kanonenboote. Für die Elbe seien 6 und für die anderen Küstenplätze 4 solcher Kanonenboote, jedes im Wert von c. 3,5 Mill. Mk. erforderlich; ihre Herstellung würde auf eine Reihe von Jahren so verteilt werden können, daß die 6 erstgenannten mit Vollendung des Nordostseekanals fertig wären.

Der zweite Teil der Denkschrift befaßte sich mit der künftigen Bereitstellung der für den Schiffbau nötigen Geldmittel. Unter Aufnahme des im Vorjahr in der Budgetkommission angeregten Gedankens einer Kontingentierung des Aufwands für den Bau von Kriegsschiffen in der Art, daß der Marineverwaltung jährlich eine gleiche, für einen längeren Zeitraum festzusetzende Summe zu gen. Zweck auszusetzen wäre, wurde vorgeschlagen, einerseits den ohnehin in mehrfacher Beziehung illusorischen Unterschied zwischen den seither aus den fortdauernden Ausgaben — Kapitel 60, Werftbetrieb — zu bestreitenden Ersatzbauten — von 1883/8 sind so aus laufenden Mitteln als Ersatzschiffe die im Jahr 1887 vom Stapel gegangenen Kreuzerkorvetten „Irene" und „Prinzeß Wilhelm" mit einem Gesamtkostenaufwand von 5 und 4,7 Mill. Mk., sowie verschiedene kleinere Schiffe gebaut worden — und den Neubauten aufzugeben und andererseits für einen Zeitraum von etwa 5 Jahren diejenige Summe zu fixieren, auf die für Schiffsbauten — Ersatz- sowie Neubauten — voraussichtlich würde gerechnet werden können. Hiebei sollten, wie bisher, im Etat bestimmte Beträge für bestimmte Schiffe ausgeworfen und der Genehmigung der Reichsvertretung unterbreitet werden, wie auch die Art der Verteilung der betr. Summen auf die Anleihe und auf die laufenden Einnahmen des Reichs der jedesmaligen Entschließung vorzubehalten wäre. Die zur Erhaltung des schwimmenden Materials im jährlichen Durchschnitt erforderliche Summe berechnete die Denkschrift bei Annahme eines Gesamtwertes der deutschen Kriegsflotte von rd. 200 Mill. Mk. und einer Dauer von 30 Jahren für ein eisernes Schiff auf 7, bezw. 10 Mill. Mk.

In den letzten 8 Etatsjahren von 1879/80—1886/7 hatte man allerdings mit durchschnittlich jährlich 2,9 Mill. Mk. für Ersatzbauten ausgereicht, weil ein großer Teil des Materials noch neu gewesen und man noch immer mit der Durchführung der vom Flottengründungsplan verlangten Neubauten hinreichend beschäftigt war. Mit den Ersatzbauten mußte aber nun zur Vermeidung von Störungen in der Herstellung und von Mehrkosten in größerem Umfang begonnen werden; überdies stellte sich jetzt der Bau von Kriegsschiffen

Digitized by Google

wegen der sich mehr und mehr steigernden Kosten für Maschinen, der Notwendigkeit größerer Kohlenräume, der Fortschritte in der Armierung und sonstigen Ausstattung (elektrisches Licht, gekupferte Böden ꝛc.) ungleich teurer, als vor 10 oder 15 Jahren. Da übrigens auch für die nächsten Jahre ein Teil der Schiffe immer noch neu genug war, um den Aufwand einer geringeren Summe für Ersatzbauten zur Not angängig erscheinen zu lassen, so wurden für die nächste Zeit 5 Mill. Mk. jährlich als die niedrigste Summe für Ersatzbauten bezeichnet; sollten außerdem wenigsten die für die Elbmündung verlangten 6 Panzerboote mit dem Nordostseekanal gleichzeitig fertig werden, so würden davon auf die nächsten 5 Jahre deren 4 entfallen mit einem Aufwand von 14 Millionen oder jährlich 2,8 Mill. Mk. „Zähle man diese für Neubauten erforderliche Summe den für Ersatzbauten mindestens nötigen 5 Mill. hinzu, so würde eine Summe von rd. 8 Mill. Mk. jährlich das Minimum dessen sein, was behufs Ersatz- und Neubauten von Schiffen, ausschließlich Artillerie und Torpedoarmierung, für die nächsten 5 Jahre erforderlich wäre. Hiebei würden sich zwar bei weitem nicht alle militärischen Desiderate in Bezug auf den Schiffbau erfüllen lassen, es würde aber (bei Fallenlassen des Unterschieds zwischen Ersatz- und Neubauten ꝛc.) zweckmäßiger gewirtschaftet werden können, als bisher."

Gemäß der vorgen. Denkschrift erfolgte nun im Etat für 1888/9 hinsichtlich der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung eine grundsätzliche Scheidung von dem Gesichtspunkt aus, daß diese Ausgaben, soweit sie zur Erhaltung des bestehenden Zustands erforderlich sind oder für Bedürfnisse entstehen, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge hervortreten, in den ordentlichen Einnahmen des Reichs Deckung finden und nur soweit sie zur Weiterentwicklung der Marine bestimmt erscheinen, aus Anleihemitteln bestritten werden sollten. Im ganzen wurden hienach im Etat 1888/9 auf Grund einer eingehenden, hier nicht weiter zu erörternden Abrechnung von den 12,775,381 Mk. einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung 6,509,685 Mk. auf die Anleihe übernommen.

Die Notwendigkeit einer erheblichen Steigerung der einmaligen Ausgaben der Marine setzte sodann die dem Marineetat für 1889/90 angeschlossene Denkschrift auseinander. Sie legte dar, daß zwar in allem, was das Torpedowesen betreffe, den Anforderungen der modernen Kriegführung zur See vollständig Rechnung getragen sei, daß aber die deutsche Flotte ein den Anforderungen der Neuzeit durchaus entsprechendes Schlachtschiff nicht besitze; seit 1884 habe der Bau solcher Schiffe geruht und für die teils nicht mehr vorhandenen, teils unbrauchbar gewordenen Schiffe „Prinz Adalbert", „Großer Kurfürst", „Kronprinz", „Friedrich Karl" und „Hansa" sei ein Ersatz bis jetzt noch nicht in Angriff genommen; es seien daher, um mit einem Schlag ein aus völlig gleichen Schiffen bestehendes Geschwader als Kern der Schlachtflotte zu schaffen, vier solcher Schiffe mit einem Kostenaufwand von je 9,3 Mill. Mark (einschließlich Ausrüstung, aber ausschließlich Artillerie- und Torpedoarmierung) in den Etat für 1889/90 eingestellt. Mit den für den Küstenschutz im engeren Sinn zur Zeit vorhandenen Panzerfahrzeugen verhalte es sich ebenso, wie mit den Panzerschlachtschiffen; dagegen sei zu erwarten, daß die Fahrzeuge von der Klasse des im Bau begriffenen Panzerfahrzeugs O (Kosten 3,5 Mill. Mk.) allen Anforderungen der Küstenverteidigung entsprechen werden; nach möglichst rascher Beschaffung der 10 Panzer dieser Klasse könne sodann ein vorläufiger Abschluß in dieser Art der Küstenverteidigung eintreten.

Digitized by Google

Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland hinsichtlich des Kreuzerkriegs von anderen Seemächten weit überflügelt sei, wären ferner zu den 3 vorhandenen kriegsbrauchbaren Kreuzerkorvetten noch mindestens 7 solcher Schiffe à 5,5 Mill. Mark erforderlich; weiterhin bedürfe das Reich für den Auslanddienst und namentlich den Dienst an den Küsten seiner überseeischen Schutzgebiete noch 4 kleine Kreuzer à 1,6 Mill. Mk.; schließlich seien zur Ergänzung des Flottenbestandes noch 2 Avisos zu je 1 Mill. Mk. und 2 Torpedodivisionsboote zu je $^1/_2$ Million Mk. nötig. Der auf 116,8 Mill. Mk. berechnete Kostenaufwand für die genannten Schiffe sollte, wie die Denkschrift im einzelnen vorschlug, auf die 6 Etatsjahre 1889/90—94/5 verteilt werden.

Einen Systemwechsel bedeutete dieser neue Flottengründungsplan nicht, er stellte sich vielmehr als die Fortführung der früheren Pläne dar. Insbesondere hatte schon die Denkschrift des Jahres 1884 hervorgehoben, „daß ohne den Hintergrund von gepanzerten Schlachtschiffen, ohne die Sicherheit, in einer gesammelten, kampfbereiten Hochseeflotte nötigenfalls ausgiebige Unterstützung finden zu können, ein der Weltstellung des deutschen Kaiserreichs angemessenes Auftreten der Schiffe des politischen Dienstes auf die Dauer nicht würde gewährleistet sein" und war von der Denkschrift zum Etat für 1887/8 darauf hingewiesen worden, wie sehr andere Marinen durch Neubauten moderner, schwerbewaffneter und schneller Schiffe die deutsche Marine überholt haben; andererseits bezeichnete die in Rede stehende Denkschrift zum Etat für 1889/90 das von der Marineleitung bisher eingeschlagene Verfahren, zunächst den Anforderungen der Defensive im engeren Sinn gerecht zu werden und bezüglich des Baues größerer Schiffe vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen, als vollkommen richtig.

In den Jahren 1889/95 wurden auf Grund der etatsmäßigen Bewilligungen, die in Raten bis zu 3,3 Mill. Mk. im Einzelfall erfolgten, die vier erstklassigen Panzerschiffe „Brandenburg", „Kurfürst Friedrich Wilhelm", „Weißenburg" und „Wörth" (Deplacement 10,000 Tons; Panzerstärke 30 bis 40 cm; schwere Artillerie 6 28 cm-Geschütze), sowie die 8 Küstenpanzer der Siegfriedklasse (Deplacement 3500 Tons, Panzerstärke 18—24 cm; Artillerie 3 24 cm-Kanonen) — es waren später 8 statt 10 dieser Panzerfahrzeuge für ausreichend erachtet worden —, fertig, und ein Teil der im Plan weiter verlangten Schiffe hergestellt oder in Angriff genommen. Die ursprünglichen Kostenanschläge hatten jedoch von 1890/3 wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Steigerung der Arbeitslöhne und Materialienpreise eine Erhöhung von 15—25 % erfahren; so waren unter Berücksichtigung der während der Bauzeit weiter nötig gewordenen Aenderungen die Baukosten der Brandenburgklasse von 9,3 auf 11,3 Mill. und der Siegfriedklasse von 3,5 auf 4,2 Mill. Mk., sowie der schon durch den Etat 1888/9 bewilligten Kreuzerkorvette „Kaiserin Augusta", dem ersten Dreischraubenschiff der Kriegsflotte, das im Jahr 1892 vom Stapel lief, von 5,5 auf 6,8 Mill. Mk. gestiegen. Zu diesen Summen traten gleichfalls mit Genehmigung der Reichsvertretung im Etatsjahr 1893/4 die Mehrausgaben für den neuen, gegen die seitherigen Kompoundplatten erheblich besseren Nickelflußeisenpanzer, hinzu, so daß sich die Gesamtbaukosten derjenigen Schiffe, für welche die verbesserte Panzerung noch ganz in Anwendung gebracht werden konnte, bei der Brandenburgklasse auf rd. 12,4 Mill., der Siegfriedklasse auf rd. 4,7 Mill. Mk. stellten. Weiterhin stiegen infolge der Verbesserungen der Armierung, der Einführung von Torpedoschutzvorrichtungen ꝛc. auch die Ausrüstungskosten der Schiffe. Der Etat

Digitized by Google

für 1894/5, in welchem eine anderweitige Gattungsbezeichnung der Kriegsschiffe der Marine unter Fortfall der Unterscheidung in Schiffe und Fahrzeuge eingeführt worden war (Panzerschiffe I.—IV. Kl. und Kreuzer I.—IV. Kl.), genehmigte ferner ein Panzerschiff I. Kl. als Ersatz für „Preußen" und derjenige für 1896/7 ein gleiches Schiff dieser Art als Ersatz für „Friedrich der Große"; die Gesamtbaukosten jedes dieser Schiffe waren mit Rücksicht auf die Verwendung der erheblich teuereren Harveypanzer an Stelle des Nickelflußeisenpanzers, sowie wegen mehrfacher Verbesserungen und Abweichungen von dem Typ der Brandenburgklasse auf rd. 14,2 Mill. Mk. (einschl. der Kosten der Probefahrten) veranschlagt worden. Ueberdies hatte der Etat für 1894/5 zur Erneuerung der Maschinen und Kessel der Schiffe der Sachsenklasse die erste Rate mit 1,64 Mill. Mk. genehmigt; die Gesamtkosten der in 3 Jahren zu vollendenden, wesentlich auch zur Kohlenersparnis dienenden Neukonstruktion der Maschinen- und Kesselanlage berechnete sich für alle 4 Schiffe auf rund 6,6 Mill. Mk.

Die Neubauforderungen des Etats für 1896/7, die sich auf die Auffrischung der Hochseepanzer und die Verstärkung der Kreuzerflotte durch den Bau von 2 Kreuzern III. Kl. und 1 Kreuzer IV. Kl., sowie die Herstellung eines Torpedodivisionsbootes für die schon durch den Etat für 1893/4 bewilligte Torpedobootsdivision, und von 8 Torpedobooten als Ersatz für abgängig werdende Boote bezogen, und mit rd. 11 Mill. Mk. das betr. Jahr, mit rd. 43 Mill. Mk die Folgejahre belasten sollten, hatte der Reichstag genehmigt. Man ist hiebei auch im Reichstag nicht im Zweifel darüber gewesen, daß die durch die Beschlüsse in den vorangegangenen Jahren herbeigeführte Verzögerung der von der letzten Denkschrift geforderten Ergänzungsbauten der Kreuzerflotte jetzt zu einem mißlichen Zusammentreffen letzterer Bauten mit den nicht mehr aufschiebbaren Auffrischungsbauten der Hochseepanzer geführt habe und daß nun wesentlich auch im finanziellen Interesse mit den jetzt geforderten, als notwendig zu erachtenden Schiffsbauten nicht länger zugewartet werden dürfe.

Von den nach der letztgen. Denkschrift zu bauenden 7 Kreuzerkorvetten (geschützte Kreuzer) waren nämlich erst ein Kreuzer „Gefion" hergestellt, sowie zwei weitere im Bau begriffen, und von den in der Denkschrift als nötig bezeichneten 13 kleineren sog. Stationskreuzern fehlten 5, während die Denkschrift es als durchaus unzulässig bezeichnet hatte, die von ihr erbetenen Bauten auf einen längeren Zeitraum, als die 6 Jahre 1889/95 zu verteilen, weil mit jedem Jahr der Verzögerung in der Beschaffung des Notwendigen das minderwertige Material an Schiffen, namentlich an Schlachtschiffen, im Wert sinke und es mit jedem Jahr schwerer werde, den Marinen zweiten Rangs wieder gleich zu kommen. —

Der Marineetat für 1897/8 forderte an einmaligen Ausgaben zusammen eine Summe von 70,4 Mill. Mk., also gegen die im Vorjahr bewilligten 30,8 Mill. Mk. ein Mehr von rd. 40 Mill. Mk. Unter diesen rd. 70 Mill. Mk. befanden sich rd. 60 Mill. Mk. für Schiffsbauten. Der größere Teil dieser Summe (hierunter eine vierte Rate mit 4,62 und 7 zweite und dritte Raten von je 4 Mill. Mk., zusammen 32,62 Mill. Mk.) betraf übrigens bereits im Bau befindliche Schiffe; neu wurden verlangt je erste Raten zum Bau eines Panzerschiffs I. Kl. als Ersatz für „König Wilhelm" — Gesamtkosten des Schiffs rd. 14,2 Mill. Mk. —, ferner von 2 nach der Denkschrift noch fehlenden Kreuzern II. Kl., von 1 Aviso und 1 Kanonenboot als Ersatz

Digitized by Google

für abgängige Schiffe, von einem Torpedodivisionsboot für die durch den Etat für 1896/7 bewilligte Torpedobootsdivision und von 8 Ersatztorpedobooten, sowie eine einzige Rate für ein Ersatzkanonenboot. Außerdem erschien teils infolge der neuesten Erfahrungen auf dem Gebiet der Seekriegführung, teils infolge des Umstands, daß bei Untersuchung der Schiffe nach der Außerdienststellung sich die Erneuerung der Maschinen und der Einrichtung des Schiffs überhaupt in größerem Umfang als notwendig ergeben hatte, die für die Verbesserung der 4 Schiffe der Sachsenklasse im vorigen Etat in Aussicht genommene Summe von 6,6 Mill. Mk. als unzulänglich; das Gesamterfordernis berechnete sich vielmehr auf 10,3 Mill. Mk.; hienach waren für die genannten Schiffe zwei weitere Raten — eine nachträglich verstärkte Schlußrate für das 1. und 2. Schiff und eine Fortsetzungsrate für das 3. und 4. Schiff — von je 2 Mill. Mk. „zur Erneuerung von Maschine und Kessel, sowie zur Grundreparatur und zum Umbau des Schiffskörpers" einzustellen. Der Reichstag kürzte einen Teil der Raten für die im Bau befindlichen Schiffe und lehnte die beiden neu geforderten Kreuzer, das Torpedodivisionsboot, die Ersatztorpedoboote und den Ersatzaviso ab. Hiedurch wurden die einmaligen Ausgaben für Schiffbau, einschl. Artillerie- und Torpedoarmierung, auf die Summe von 49,1 Mill. Mk. herabgesetzt; dazu kamen noch rd. 9 Mill. Mk. für sonstige einmalige Ausgaben der Marine, so daß die bewilligte Gesamtsumme der einmaligen Ausgaben des Marineetats für 1897/8 sich auf 58,1 Mill. Mk. bezifferte. Die letzterwähnten sonstigen einmaligen Ausgaben der Marine betrafen die Küstenbefestigungen, die Werft- und Hafenbauten, die Bauten für Artillerie-Torpedo- und Minenzwecke, Garnisonbauten u. s. w., und hatten in den letzten 8 Jahren 1890/8 zusammen rd. 58 Mill. Mk., somit durchschnittl. jährlich rd. 7,2 Mill. Mk. betragen.

Es möge hier noch angefügt werden, daß man bei den Verhandlungen über den Etat für 1897/8 einerseits als Gesamterfordernis für die in den nächsten Jahren auszuführenden Schiffsneubauten den Betrag von rd. 245 Mill. Mk. und weiterhin 86 Mill. Mk. als Summe der Folgeraten bereits bewilligter Schiffe in Aussicht genommen, andererseits die seit der Denkschrift von 1873 bis einschl. 1896/7 auf Bau und Armierung der Flotte verwendeten Geldmittel auf rd. 402 Mill. Mk. berechnet hatte.

Mit dem Jahre 1889/90 war, wie schon angeführt, auch für die einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung die Scheidung in den ordentlichen und außerordentlichen Etat eingetreten. Von jetzt ab hatte hier jährlich der auf Anleihemittel verwiesene außerordentliche Etat außer den von ihm zu bestreitenden Bau ꝛc. -Aufwendungen einen Zuschuß zum ordentlichen Etat zu leisten. Nach der Denkschrift zum Etat für 1887/8 wurden die aus laufenden Mitteln für Schiffsbauten zu verwendenden Summen im ordentlichen Etat als Pauschsummen fixiert; sie betrugen 1889/90 und 1890/1 je 5 Mill. Mk.; im letzteren Jahre traten als weiterhin aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreitende Summen die Kosten der Ersatzbauten für die im Jahre 1889 untergegangenen Kreuzer „Adler" und „Eber", sowie $^2/_3$ der Kosten der artilleristischen und Torpedoarmierung der betr. Schiffe hinzu; von 1891/2 ab waren außer den vorgenannten zwei Dritteln statt der durch die letztgen. Denkschrift festgestellten 5 Mill. Mk. je 5% des Werts der Flotte aus den ordentlichen Einnahmen für die betreffenden Schiffsbauten zu verwenden und zwar 1891/2 10 Mill. Mk. bei einem Wert der Flotte von 200 Mill. Mk., 1892/3 desgleichen, 1893/4 12,4 Mill. Mk. bei 248 Mill. Mk., 1894/5 13,8 Mill. Mk.

Digitized by Google

bei 276 Mill. Mk., 1895/6 14,6 Mill. Mk. bei 292 Mill. Mk., 1896/7 15,35 Mill. Mk. bei 307 Mill. Mk. und 1897/8 16,2 Mill. Mk. bei 324 Mill. Mk. Flottenwert. Von 1894/5 ab traten die früher bei den fortdauernden Ausgaben verrechneten, jetzt aber bei den Schiffsbauten mitveranschlagten Kosten der Probefahrten hinzu; ferner hatte man 1896/7 entsprechend den Verhandlungen im Reichstag den Betrag, um welchen der Gesamtaufwand für Schiffsbauten im Etatsjahre 1894/5 hinter den jährlich aufzuwendenden 5% des Werts der Flotte zurückgeblieben war, mit rund 2,42 Mill. Mk. der aus den ordentlichen Einnahmen zu deckenden Summe zugesetzt. Der jährlich von dem Gesamterfordernis des ordentlichen Etats der einmaligen Marineausgaben für Schiffsbauten ꝛc. aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs nicht gedeckte Rest wurde als „Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat" in den außerordentlichen Etat der Marine eingestellt, also auf die Anleihe übernommen. Diese je in Vorschlag gebrachten Zuschüsse des außerordentlichen Etats verminderten sich je nach den bei den Schiffbauten u. s. w. des gen. ordentlichen Etats bewirkten Abstrichen, da die aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs fließende Beitragssumme des letzteren Etats, wie bemerkt, festgelegt war. Im Jahre 1889/90 hatte der betr. Zuschuß des außerordentlichen Etats ca. 37% der einmaligen Forderungen des ordentlichen Etats betragen; das betr. Verhältnis stieg 1890/1 auf ca. 70%, sank infolge der Abstriche des Reichstags nach und nach auf ca. 9%, belief sich 1895/6 und 1896/7 auf ca. 12% und hob sich 1897/8 wieder auf c. 45%.

Was die Gesamtabstriche an den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in der Zeit von 1867/98 betrifft, so betragen dieselben für 1867/89 weniger, als 5% der Gesamtforderung; in den 9 Jahren von 1889/98 dagegen wurde von den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats statt der geforderten rund 189,5 Mill. Mk. 171,5 Mill. bewilligt, somit ca. 10% gestrichen, während im außerordentlichen Etat für gen. Zeit einer Gesamtforderung von rund 186 Mill. Mk. eine um ca. 27% verminderte Bewilligungssumme von rund 138 Mill. Mk. gegenübersteht. Ein Vergleich der einzelnen Jahre von 1889/98 in vorgen. Hinsicht gibt unter Mitberücksichtigung der fortdauernden Ausgaben, bei denen in diesem Zeitraum ebenso, wie früher, die Abstriche nicht erheblich sind, und unter Weglassung der hier je ohne Abstriche bewilligten Nachtragsforderungen folgendes Zahlenbild:

Etatsjahr	einmalige Ausgaben				fortdauernde Ausgaben	
	ordentlicher Etat		außerordentlicher Etat			
	gefordert Mill. Mk.	bewilligt Mill. Mk.	gefordert Mill. Mk.	bewilligt Mill. Mk.	gefordert Mill. Mk.	bewilligt Mill. Mk.
1889/90 . . .	9,062	8,464	7,472	6 872	34,512	34,512
1890/91 . . .	12,340	12,807	38,153	28,677	38,287	38,267
1891/92 . . .	20,028	18,452	31,034	22,926	42,818	42,811
1892/93 . . .	17,426	17,113	32,406	22,998	46,078	45,298
1893/94 . . .	21,567	20,925	18,390	10,619	48,896	48,252
1894/95 . . .	22,904	18,996	6,153	4,231	51,369	50,696
1895/96 . . .	23,025	20,353	7,342	5,864	55,994	55,248
1896/97 . . .	25.027	25,027	7,022	5,831	55,391	55,382
1897/98 . . .	31.750	29,340	38,683	28,709	58,925	58,925.

Digitized by Google

Die eben berührten fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung, die seit 1867 mit den einmaligen und in der Hauptsache als Folge derselben stetig gewachsen sind — in den 9 Jahren 1889/98 betrug deren Zunahme durchschnittlich jährlich 3% — und deren ziffermäßige Entwicklung von 1867/98 aus der in Nummer 2 abgedruckten Tabelle A des Näheren ersichtlich ist, bedürfen hier noch einer kurzen Erörterung. Es leuchtet ein, daß die Bewilligung der Schiffe die des erforderlichen Personals nach sich zog; die Mehrforderungen hiefür sind denn auch nie auf nennenswerte Schwierigkeiten gestoßen. Der Flottengründungsplan von 1867 hatte die Erreichung einer Friedensstärke von 350 Offizieren, 5660 Seeleuten, 1019 Maschinisten und Heizern, 460 Handwerkern, 10 Kompagnien Seesoldaten und 8 Kompagnien Seeartillerie in Aussicht genommen, während die „Uebersicht der Etatsstärke der Kaiserlichen Marine für das Etatsjahr 1897/8" folgende Zahlen aufweist; Seeoffiziere 785, Seeoffizieraspiranten 237, Maschineningenieure 102, Matrosendivisionen und Schiffsjungenabteilung 9957, Werftdivisionen a) Maschinenpersonal 4073, b) Sonstiges Personal 1298, zusammen 5371, Torpedoabteilungen a) seemännisches Personal 1227, b) Maschinenpersonal 1205, zusammen 2432, Matrosenartillerie 2198, Marineinfanterie 1239, Personal der Artillerieverwaltung 153, Personal des Torpedowesens (technisches und Verwaltungspersonal) 129, Personal des Minenwesens (technisches und Verwaltungspersonal) 63, Personal des Vermessungswesens und der Küstenbezirksämter 14, Sanitätspersonal 305, Zahlmeisteraspiranten und Applikanten 150, Mannschaften der Bekleidungsämter 167, zusammen 23302 Köpfe. Hiezu kamen noch 1606 Beamte, und zwar 167 höhere, einschl. des Staatssekretärs, 937 mittlere und 502 untere Beamte.

Das allmähliche Anwachsen dieser Stärken auf Grund der Etats der einzelnen Jahre kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden; es sei hier nur angefügt, daß in den Flottengründungsplänen die Ausgaben zur Verstärkung und Ausbildung sowie zum Unterhalt des Personals eingehend behandelt worden sind. Besonders die Denkschrift betr. die weitere Entwicklung der Marine von 1884 hatte unter entschiedener Betonung der großen Wichtigkeit der Personalfrage dargelegt, wie namentlich in Folge des Zurückgehens der Segelschiffahrt eine Erhöhung des Friedensstandes der Matrosen aus der seemännischen Bevölkerung Deutschlands nicht mehr entnommen werden könne, und die Kriegsmarine hier in der schon im Flottengründungsplan von 1873 angedeuteten Richtung durch Heranziehung des Mehrbedarfs aus der Landbevölkerung, wodurch sie sich gleichzeitig von der Handelsmarine unabhängiger mache, weiter schreiten müsse. Entsprechend dieser Denkschrift war hierauf in der Zeit vom 1884/7 etatsmäßig eine Erhöhung der Stärke der Matrosendivisionen von 6366 auf 7266, der Werftdivisionen von 2553 auf 2853, der Matrosenartillerieabteilungen von 732 auf 1032, und der Schiffsjungenabteilung von 412 auf 512 Köpfe eingetreten. Die dem Etat für 1892/3 beigefügte Denkschrift begründete sodann im Hinblick darauf, daß die für Deutschland zunächst in Betracht kommenden fremden Marinen durch starke Personalvermehrungen energisch dem Ziel, möglichst schnell mit möglichst großer schlagfertiger Flotte auf dem Kriegsschauplatz zu erscheinen, zustrebten und daß die deutsche Kriegsmarine bei ihrer verhältnismäßig geringen Zahl von zum Teil minderwertigen Schiffen ganz besonders auf eine rasche Konzentration sämtlicher verwendbarer Streitkräfte angewiesen sei, in überzeugender Weise die Notwendigkeit der Vermehrung der Matrosen- und Werftdivisionen, sowie des

Digitized by Google

Seeoffizierkorps, der Seekadetten, Kadetten und des Maschineningenieurkorps. Indem man aus Finanzrücksichten auf das damals in Rußland durchgeführte sog. Equipagensystem, das die Verbände am Land nach den Schiffen gliedert und beide dauernd für einander bestimmt — für jedes Schiff ist hier die volle aktive Besatzung vorhanden — verzichtete, wurde in den Jahren 1892/98 gemäß der Denkschrift durch die Etatsbewilligungen dafür gesorgt, daß für jedes Schiff der Schlachtflotte ein genügend starker und hinreichend ausgebildeter Besatzungsstamm bereit war.

Der weitaus größte Teil der Ausgaben für das Personal der Marine entfällt auf das Kapitel „Geldverpflegung der Marineteile", früher „Militärpersonal". Im Allgemeinen gestaltete sich dieses Kapitel ähnlich dem Kapitel der Militäretats „Geldverpflegung der Truppen". Insbesondere wurde hier ebenso, wie bei den Militäretats, durch entsprechende Bestimmungen im Etatsdispositiv die Gewährung von Pauschsummen zur Selbstbewirtschaftung legalisiert. Im Jahre 1877/8 waren die vorher nach Marineteilen zusammengefaßten Selbstbewirtschaftungsfonds nach den einzelnen Verwendungszwecken im Etat spezialisiert worden und erfolgte auf dieser Grundlage deren weitere etatsrechtliche Gestaltung; selbstredend erhielt übrigens diese aus der Militärverwaltung in die der Marine übernommene Einrichtung der Selbstbewirtschaftungsfonds, die auch noch in einigen andern Kapiteln des Marineetats vorkommt, hier nicht dieselbe Ausdehnung, wie dort. Von Besonderheiten des Marineetats gegenüber den Militäretats sind hier zu nennen die Fachzulagen, die Dienstalters- und Reservistenzulagen und namentlich die im Jahre 1873 eingeführten Seefahrzulagen, die von da ab den Mannschaften für jedes auf Kriegsschiffen erworbene volle Jahr Seefahrzeit mit 3 Mk. monatlich bis zur Höhe von 30 Mk. monatlich, gewährt wurden (Etatssatz 1897/8 = 975 000 Mk.), ferner die erheblich höhere Löhnung der Mannschaften. Während nämlich für die Seesoldaten die Bekleidungswirtschaft in der Hauptsache ebenso eingerichtet ist, wie bei den Truppen des Landheers, findet für die zur eigentlichen Bedienung der Schiffe erforderlichen Mannschaften (Matrosen, Maschinen- und Handwerkerpersonal 2c.) eine abweichende Behandlung statt, derart, daß die Löhnung der Mannschaften um einen, den Durchschnittsbedarf an Bekleidung entsprechenden Betrag erhöht und die Mannschaften verpflichtet werden, aus der Löhnung die Kleidungsstücke von der auch mit der Anfertigung beauftragten Magazinverwaltung oder den bei den Marineteilen am Land, sowie an Bord in Dienst gestellter Schiffe etablierten Depots zu Normalpreisen anzukaufen. Ein Vorteil dieses Verfahrens liegt u. A. auch darin, daß hiebei der Reichsfiskus gegen Etatsüberschreitungen gesichert ist.

An die Ausgaben für die Geldverpflegung der Marineteile (Kap. 51) schließen sich die für „den Betrieb der Flotte", früher „Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge" an (Kap. 52). Die Etatsforderungen für Indiensthaltung der Schiffe erhielten durch die je dem Etat angefügten Indiensthaltungspläne mit Berechnungen des Geldbedarfs, sowie die Denkschriften, betreffend die Aenderungen gegen das Vorjahr, die Begründung im Einzelnen. Im Etat für 1893/4 wurde mit Ausnahme der sächlichen Ausgaben für die Verpflegungsämter und die Proviantprüfungskommission in Wilhelmshaven der seitherige Titel 2 „Schiffsverpflegung" aus Kapitel 53 „Naturalverpflegung" mit 2,83 Mill. Mk. auf Kap. 52 „Betrieb der Flotte" als Titel 2 übertragen; hiezu traten in Folge Mehrbedarfs 0,56 Mill. Mk., so daß sich die Gesamtsumme des gen. Titels für 1893/4 auf 3,39 Mill. Mk. stellte; dagegen

Digitized by Google

gingen die Kosten für Instandhaltung und Reparatur der Schiffe 2c. mit ca. 2,6 Mill Mk. in der Hauptsache auf Kapitel 60 „Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen" über und verblieben bei Kapitel 52 unter Titel 3 nur noch die Kosten des Materialienverbrauchs. (1893/4 unter Zurechnung des Mehrbedarfs = 4,39 Mill. Mk.) Zur Erläuterung der betr. Etatssätze wurden von 1895/6 ab dem Etat Uebersichten der Verpflegungsstärken beigegeben. So erhielten 1897/8 nach dieser Uebersicht 2476 Unteroffiziere, 10024 Gemeine und 600 Schiffsjungen, zusammen 13100 Köpfe Schiffsverpflegung; für diese Kopfzahl waren auf je 365 Tage 4,781,500 Portionen in Ansatz zu bringen; der Geldbedarf hiefür berechnete sich unter Zugrundelegung der Schiffsverpflegungsgelder für die verschiedenen Verpflegungsbezirke der voraussichtlichen Aufenthaltsorte I—XII (z. B. damals Verpflegungsbezirk I Heimat = 0,73 Mk., III a Kamerun 1,21 Mk. Schiffsverpflegungsgeld) nach Maßgabe der erläuternden Tabelle des Indienstthaltungsplans auf 3,86 Mill. Mk.; hievon gingen ab aus den Beständen des Vorjahrs 0,30 Mill. Mk., so daß die Summe des Titels 2 des Kap. 52 „Schiffsverpflegung" sich auf 3,56 Mill. Mk. bezifferte.

Im Jahre 1868 hatten die Ausgaben der Titel 7 und 8 „Militärpersonal" rund 793000 Thlr., die der Titel 9 und 10 „Indienstthaltung der Fahrzeuge" rd. 532000 Thlr. betragen und diese 4 Titel (7—10) zusammen rd. 56% der Gesamtsumme der fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung (rd. 2,341 Mill. Thlr.) gebildet. Nach und nach änderten sich hier die Zahlenverhältnisse, so daß im Jahre 1892/3 auf Kapitel 51 „Militärpersonal" 10,48 Mill. Mk. und auf Kap. 52 „Indienstthaltung der Schiffe und Fahrzeuge" 10,233 Mill. Mk. fielen und beide Kapitel zusammen ca. 45% der Gesamtsumme der fortdauernden Ausgaben der Marine (46,1 Mill. Mk.) ergaben. In den 5 Jahren 1893/8 glichen sich die Summen der beiden Kapitel so ziemlich (1897/8 Kap. 51 = rd. 13,4 Mill. Mk. und Kap. 52 = rund 13,1 Mill. Mk.) und bildeten zusammen je 44% der Gesamtsumme der Etatskapitel 45—64.

Das ziffernmäßig bedeutendste Kapitel der fortdauernden Ausgaben der Marine war von Anfang an dasjenige Nr. 60 für „Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen", früher „Material" — Titel 17—20 — und sodann „Werftbetrieb"; dasselbe hat auch bei den jährlichen Etatsverhandlungen in der Regel den weitesten Raum eingenommen. Die Kosten des Werftbetriebs, sowie der Unterhaltung und Reparatur der Schiffe auf den 3 Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven wurden vielfach, durch den Etats angeschlossene, Denkschriften näher erläutert. Auf Wunsch des Reichstags waren von 1876 ab die vorher unter einem übertragbaren Titel in einer Summe zusammengefaßten Schiffsersatzbauten je unter besondern Titeln des Kap. 60 etatisiert worden. Von 1881/82 ab kam der bisherige Titel 8 des Kap. 60 „Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars, ausschließlich Artillerie" in dieser Form in Wegfall und wurde eine Teilung der seither in Titel 8 zusammengefaßten Fonds dahin vorgenommen, daß unter Titel 8 die bauliche Instandhaltung der Schiffe und die Unterhaltung ihres Inventars, ausschließlich Artillerie, und unter Titel 9 die Kosten des Werftverwaltungsbetriebs zur Einstellung kamen. Da die Ausgabesummen des Titels 8 je nach dem im voraus nicht genau zu übersehenden Umfang der Reparaturen 2c. erheblichen Schwankungen unterlagen und es auch wirtschaftlich zweckdienlich erschien, die Verwaltung zu ermächtigen, die in dem einen Etatsjahr aus Anlaß

Digitized by Google

besonderer Verhältnisse oder im Weg der Ersparnis unverwendet gebliebenen Beträge des Etatssatzes in späteren Etatsjahren für die Zwecke dieses Titels aufzubrauchen, so wurde solcher im Etat für übertragbar erklärt. In Verbindung mit den für 1893/4 eingetretenen Aenderungen des Etats zweigte man sodann die vorher bei dem schon genannten Kapitel 52 Tit. 3 ausgebrachten Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur der im Dienst befindlichen Schiffe u. s. w. dort ab und schloß sie dem Titel 8 des Kap. 60 — „zur baulichen Instandhaltung der außer Dienst befindlichen Schiffe u. s. w.", dessen natürliche Ergänzung sie bilden, als ebenfalls übertragbaren Titel 8a an, indem man gleichzeitig beide Titel als gegenseitig deckungsfähig erklärte. (1893/4 Titel 8 = 7,53 Mill. Mk., Titel 8a = 2,84 Mill. Mk.) Durch die Denkschrift zu Kap. 60 des Etats für 1897/8 wurde sodann die Unzulänglichkeit der seitherigen Veranschlagung des Titels 8 nach dem Durchschnittsverbrauch aus den 3 vorangegangenen Jahren — nur in einzelnen Ausnahmefällen waren für zu erwartende größere Aufwendungen besondere Zuschläge zu diesen Durchschnittsverbrauchszahlen als einmalige Verstärkungen in den Etat eingestellt worden z. B. 1895/6 = 1,63 Mill. Mk. — nachgewiesen und dargethan, daß sich nach den bisherigen Ermittlungen die jährlichen Instandhaltungskosten durchschnittlich für Panzerschiffe auf 2,5, für größere Kreuzer (II. und III. Kl.) und ähnliche Schiffe auf 4, für kleinere Kreuzer (IV. Kl.) und für Kanonenboote auf 5,5, für Avisos und ähnliche Schiffe auf 5,5, sowie für Torpedodivisions- und Torpedoboote auf 7,25% von dem Neubauwert der Schiffe zu stellen pflegen. Unter Zugrundlegung dieser Erfahrungssätze ergab sich für den gen. Titel 8 im Jahre 1897/8 eine Summe von 7,96 Mill. Mk. Der Ausgabebetrag des Titels 8a war von 1893/4 bis 1897/8 namentlich in Folge der erweiterten Indiensthaltungen und der Erhöhung der monatlichen Einheitssätze für die Schiffsklassen um rd. 1,7 Mill. Mk. gestiegen. Die Vermehrung des schwimmenden Materials der Flotte und der größere Umfang der Indiensthaltungen steigerten naturgemäß auch die Ausgaben für den Werftverwaltungsbetrieb — Titel 9 —; der Etatssatz hiefür belief sich 1897/8 auf 1,75 Mill. Mk. gegen 1,61 Mill. Mk. im Jahre 1893/4.

Weitere Teile des in Rede stehenden Etats, die auf der Eigenartigkeit der maritimen Verhältnisse beruhen und sich daher in besonderer Weise entwickelt haben, sind Kapitel 61 „Waffenwesen und Befestigungen" hinsichtlich der Abschnitte „Torpedowesen" und „Minenwesen", Kapitel 63 „Küsten- und Vermessungswesen" mit den gemäß der Denkschrift zum Etat 1894/5 eingeführten Küstenbezirksämtern, und Kapitel 47 „Seewarte und Observatorien". Die übrigen Kapitel der fortdauernden Ausgaben der Marine gestalteten sich, je mit den durch die Eigentümlichkeit der Verhältnisse zur See bedingten Modifikationen, analog den entsprechenden Kapiteln der Militäretats.

Fast alle Kapitel des betr. Marineetats enthalten Diensteinkünfte von Offizieren und Beamten; die etatsrechtliche Regelung dieser Bezüge geschah für die Marineverwaltung im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie für die Militärverwaltung (vgl. die Ausführungen zur Entwicklung der Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres in den „Annalen" von 1900, S. 924 u. a.)

Daß der Etat der fortdauernden Ausgaben der Marine durch Uebernahme der Kosten der Probefahrten, sowie der Ersatzbauten auf die einmaligen Ausgaben entlastet wurde, während andererseits verschiedene Ausgaben, die vorher den Etats der Militärverwaltung zur Last gefallen waren, wie die Unterhaltung

Digitized by Google

Fortdauernde Ausgaben der Marineverwaltung.

Tabelle B.

Etatsjahr	Kap.	Es sind ausgegeben	An Resten verblieben	Summe von 1 und 2	Soll nach dem Etat	An Resten aus dem Vorjahr zugetreten	Gesamt-Soll (4 und 5)	Gegen das Gesamt-Soll beträgt die Ausgabe (3) mehr	Gegen das Gesamt-Soll beträgt die Ausgabe (3) weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben betragen	Erläuterungen
		1	2	3*)	4	5	6*)	7	8	9	10
		Mill. Thlr.	M. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	M. Thlr	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.		Mill. Thlr.	
1868	6	2,275	0,065	2,340 (66,5. 69)	2,340	—	2,340 (66,5. 69)	—	—	—	—
1869	6	2,571	0,065	2,636 (66,3. 70)	2,636	—	2,636 (66,3. 70)	—	—	—	—
1870	7	2,933	0,201	3,134 (66,7. 72)	3,131	—	3,131 (66,7. 72)	0,003	—	—	—
1871	7	2,227	1,411	3,638 (66,8. 74)	3,596	—	3,596 (66,8. 74)	0,042	—	—	—
1872	6	3,682	0,135	3,817 (90. 98)	3,817*)	—	3,817 (90. 98)	—	—	—	*) einschl. 0,043 Mill. Thlr. aus Kap. 10 der fortd. Ausg. für Besoldungsverbesserungen und 0,012 Mill. Thlr. aus Nachtragsetat v. 20. 6. 72.
1873	6	2,764	1,932	4,696 (94,7. 111,5)	4,696*)	—	4,696 (95,2. 116,5)	—	—	—	*) einschl. 0,032 Mill. Thlr. aus Nachtragsetat vom 4. 7. 73 und 0,114 Mill. Thlr. für Wohnungsgeldzuschüsse laut Ges. v. 30. 6. 73.
1874	6	3,841	0,603	4,444 (95,7. 112)	4,725*)	—	4,725 (95,9. 119,5)	—	0,281	—	*) einschl. 0,114 Mill. Thlr. für Wohnungsgeldzuschüsse (Kap. 11 der fortdauernden Ausgaben).
		Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.		Mill. M.	
1875	6	15,907	1,640	17,547 (319,0. 395,4)	18,047	—	18,047 (311,3. 393,5)	—	0,500	0,333	—
1876 (1¼ Jahre v. 1. Jan. 1876 bis 31. März 1877).	45—64	22,745	1,252	23,997 (398,4. 497,5)	25,222	—	25,222 (394. 501,9)	—	1,225	0,142	—
1877/78	„	20,147	0,753	20,901 (324. 409)	21,672	—	21,672 (323,6. 412,8)	—	0,771	0,327	—
1878/79	„	21,815	2,342	24,157 (315,2. 406,2)	24,111	—	24,111 (322,5. 415,5)	0,046	—	0,473	—
1879/80	„	23,460	3,761	27,221 (324,5. 422,3)	25,123	2,342	27,465 (330,2. 430,5)	—	0,244	0,132	—
1880/81	„	24,737	4,172	28,909 (334,9. 476)	25,598	3,761	29,359 (334,4. 478,9)	—	0,450	0,058	—

Digitized by Google

1881/82	„	26 810	4,450	31,261 (850. 525,6)	27,518	4,172	31,691 349,3. 528,6	—	0,430	0,085	—
1882/83	„	25,656	5,929	31,585 (348. 541)	27,565	4,450	32,016 (348,6. 543,4)	- -	0,431	0,065	—
1883/84	„	27,463	5,405	32,868 (344,2. 542)	26,587	5,929	32,516 (346,2. 550,4)	0,352	—	0,476	—
1884/85	„	32,283	2,543	34,827 (345,6. 566,9)	27,210*)	5,405	32,616 (346,7. 558)	2,211	—	2,307	***) einschl. 0,302 Mill. M. aus dem Nachtragsetat v. 12. 4 84.**
1885/86	„	36,660	2,174	38,834 (345. 583,7)	33,081	2,543	35,624 (347,5. 564,7)	3,210	—	3,265	—
1886/87	„	36,256	3,542	39,798 (349,2. 618,1)	37,101	2.174	39,275 (349,6. 630,4)	0,523	—	0,602	—
1887/88	„	39,204	2,990	42,194 (368. 685,2)	38,338	3,542	41,880 (371,1. 657,9)	0,314	—	0,474	—
1888/89	„	36,857	3,864	40,721 (373,8. 802,7	35,901	2,990	38,891 (371,6. 787,9)	1,830	—	2,013	—
1889/90	„	38,913	2,907	41,820 (387,8. 907,6)	35,733*)	3,864	39,597 (381,1. 826,6)	2,223	—	2,501	*) einschl. 1,221 Mill. M. aus dem Nachtragsetat v. 27. 3. 89.
1890/91	„	40,960	2,614	43,573 (408,6. 969,4	38,406*)	2,907	41,313 (396,6. 883,7)	2,260	—	2,806	*) einschl. 0,126 Mill. M. für Diensteinkommensverbesserungen u. 0,013 Mill. M. für Stellenzulagen aus Kap. 85 Tit. 1—3 der fortd. Ausg. des Nachtragsetats vom 5. 7. 90.
1891/92	„	45,387	1,539	46,927 (439,1. 1025)	42,831*)	2,614	45,445 (430,5. 962,2)	1.482	—	1,861	***) einschl. 0,007 Mill. M. aus Nachtragsetat v. 1. 6. 91 u. 0,013 Mill. M. aus Kap. 85 Tit. 1 für Stellenzulagen.**
1892/93	„	45,722	1,558	47,280 (449,6. 1021)	45,299	1,539	46,838 (442,3. 1007)	0,442	—	0,692	—
1893/94	„	48,111	1,991	50,102 (469,1. 1039)	48,253	1,558	49,811 (464,1. 1045)	0,291	—	0,803	—
1894/95	„	50,849	2,242	53,091 (498,4. 1126	50,696	1,991	52,687 (498,9. 1101)	0,404	—	0,683	—
1895/96	„	58,500	1,681	60,181 (487. 1164)	55,261*)	2,242	57,504 (488,4. 1125)	2,677	—	2,966	***) einschl. 0,013 Mill. M. aus dem Nachtragsetat v. 9. 6. 95.**
1896/97	„	56,523	0,929	57,452 (488,7. 1222)	55,382	1,681	57,063 (494,4. 1154	0,389	—	0,715	—
1897/98	„	61,942	1,983	63,925 (507. 1260)	59,430*)	0,929	60,359 (508,9. 1194)	3,566	—	3,933**)	***) einschl. 0,005 Mill. M. aus Kap. 55 u. 56 u. 0,500 Mill. M. aus Kap. 85 „zu Besoldungsverbesserungen" der fortd. Ausgaben des Nachtragsetats v. 30. 6. 97.** ****) hievon 3,071 Mill. M. außeretatsmäßig für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou.**

*) Von den in den Spalten 3 und 6 eingeklammerten Zahlen bezeichnet je die erste die entsprechende Summe für das Landheer, die zweite die betr. Gesamtsumme des Reichshaushalts.

Digitized by Google

Einmalige und außerordentliche Ausgaben der Marineverwaltung.

Etatsjahr	Kap.	Es sind ausgegeben	An Resten verblieben	Summe von 1 und 2	Soll nach dem Etat	An Resten aus dem Vorjahr zugetreten	Gesamt-Soll (4 und 5)	Gegen das Gesamt-Soll beträgt die Ausgabe (3) mehr	Gegen das Gesamt-Soll beträgt die Ausgabe (3) weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben betragen	Erläuterungen
		1	2	3*)	4	5	6*)	7	8	9	10
		Mill. Thlr.	M. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr	M. Thlr	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.		Mill. Thlr.	
1868	4	1,700	0,927	2,628 (0. 3,2)	2,628	—	2,628 (0. 3,2)	—	--	—	Hiezu außeretatsmäßig auf Grund des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 = 3,1 Mill. Thlr.
1869	6	3,278	2,703	5,981 (1,5. 8)	5,981	—	5,981 (1,5. 8)	—	—	—	—
1870	7	2,129	2,671	4,800 (1,25 6,5)	4,800*)	—	4,800 (1,25. 6,5)	—	—	—	*) einschl. 0,600 Mill. Thlr. auf Grund des Gesetzes v. 11. 6. 1870 (f. Wilhelmshaven).
1871	7	1,183	3,397	4,580 (0,2. 5,2)	4,580*)	—	4,580 (0,2 5,2)	—	—	—	*) einschl. 0,177 Mill. Thlr. auf Grund des Nachtragsetats vom 31. Mai 1871 (für Dienstgeb. des Marineminist.).
1872	6	2,703	2,275	4,978 (6,27. 19)	4,573	—	4,573 (6,27. 19)	—	0,405	—	—
1873	6	3,752	9,602	13,355 (0. 19)	13,355*)	—	13,355 (0. 20,7)	—	—	—	*) einschl. 8,484 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 4. 7. 73.
1874	7	3,587	9,591	13,178 (13,6. 30.7)	13,178	—	13,178 (13,6. 28,5)	—	—	—	—
		Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.		Mill. M.	
1875	7	31,490	38,818	70,309 (127,7. 279,1)	9,094	48,040	57,135 (124,5. 254,4)	13,174*)	—	—	*) zugetreten auf Grd. des Ges. v. 27. 1. 75 = 13,187 Mill. M.
1876 (1¼ Jahre v. 1. Jan. 1876 bis 31. März 1877.)	7	16,624	29,578	46,202 (120,3. 273,4	5,842	38,818	44,660 (117,6. 241,3	1,542	—	1,612	—
1877/78	7	39,052	18,988	58,040 (127. 308)	28,577	29,578	58,155 (121,2. 288,3	—	0,115	1,040	—
1878/79	7 u. 7a	39,027	14,880	53,857 (105,5. 488,4)	34,580	18,988	53,568 (99,5. 266)	0,289	—	0,376	—
1879/80	7	20,205	15,093	35,298 (91,8. 239,3)	20,614	14,830	35,444 (90,6. 240,3)	—	0,146	0,001	—
1880/81	„	14,990	13,724	28,715 (81,1. 174,9)	13,659	15,093	28,752 (81,6. 178,9)	—	0,037	—	—
1881/82	„	11,192	13,872	25,064 (88,5. 175,4)	11,373	13,724	25,097 (89,6. 163,8)	—	0,033	0,032	—

Digitized by Google

1882/83	„	10,726	11,820	22,546 (62,8. 154,2)	8,729	13,872	22,601 (64,3. 155,8)	—	0,055	0,393	—
1883/84	„	12,342	12,581	24,923 (62,8. 122)	13,694	11,820	25,514 (61,8. 120,5	—	0,591	0,017	—
1884/85	„	16,147	25,535	41,682 (73. 139,8)	29,096*)	12,581	41,677 (62,6. 129,1)	0,005	—	0,036	*) einschl. 18,790 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 12. 4. 84 und 0,180 Mill. M. aus Nachtragsetat v. 23. 1. 85.
1885/86	„	15,399	19,438	34,837 (75,6. 137,2	9,259	25,535	34,794 (76,4. 139,8	0,043	—	0,044	—
1886/87	„	14,211	14,922	29,133 (98,1. 163,5)	9,702	19,438	29,140 (83,8. 148,5	—	0,007	—	—
1887/88	„	13,153	10,973	24,126 (268. 359)	9,143	14,922	24,065 (255,4. 346,3)	0,062	—	0,067	—
1888/89	„	14,192	9,554	23,746 (457,6. 575,7	12,775	10,973	23,748 (471,1. 588,1)	—	0,002	0,020	—
1889/90	6	5,225	7,294	12,519 (32,9. 83,8)	8,501*)	3,725	12,227 (33,1. 83,2)	0,292	—	0,311	*) einschl. 0,037 Mill. M. aus dem Nachtragsetat v. 27. 3. 89.
	13	10,764	1,897	12,661 321,3. 395,9	6,872	5,829	12,700 (321,7. 396,3)	—	0,039	0,069	—
1890/91	6	4,462	15,710	20,172 (64. 121)	12,807	7,294	20,101 (61,9. 118.6)	0,071	—	0,064	—
	13	26,306	1,968	28,274 (424,8. 527)	28,677	1,897	30,574 (425,7. 530,3)	—	2,300	0,088	—
1891/92	6	15,270	19,037	34,307 (63,4. 115,5	18,452	15.710	34,162 (63. 114,6)	0,145	—	0,161	—
	13	24,739	1,544	26,283 171,2. 284,3	24,321*)	1,968	26,289 (172. 285,1	—	0,006	—	*) einschl. 1,395 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 22. 2. 92 (für die Befestigung v. Helgoland).
1892/93	6	25,400	10,931	36,331 (60,7. 118,7	17,113	19,037	36,150 (61,1. 117)	0,181	—	0,226	—
	13	19,318	5,192	24,510 (182,4. 277,7	22,998	1,544	24,541 (183,1. 278,8	—	0,031	0,008	—
1893/94	6	21,003	10,875	31,878 64,2 129,2)	20,925	10,931	31,856 (64,5. 117,9)	0,022	—	0,007	—
	13	12,127	3,679	15,806 207,9. 294,9	10,619	5,192	15,811 (209,2. 296,2)	—	0,005	—	—
1894/95	6	22,641	7,233	29,874 (61,8 121,6	18,996	10,875	29,871 (63,3. 119,1)	0,003	—	0,009	—
	13	5,043	2,866	7,909 (233,2. 338.4	4,231	3.679	7,910 (234,5. 339,7)	—	0,001	0,016	—
1895/96	6	19,722	8,420	28,142 (64,8. 125,1)	20,553*)	7,233	27,786 (65,7. 123,9)	—	0,874	0,059	*) einschl. 0,200 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 9. 6. 95.
	13	7,671	1,055	8,727 (147,4. 193,2	5,864	2,866	8,731 (149,2. 195,1)	0,356	0,004	0,298	—
1896/97	6	29,656	4,024	33,680 (69,5. 140,0	25,047*)	8,420	33,467 (66,1. 132,9)	0,213	—	0,239	*) einschl. 0,020 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 22. 7. 96.
	13	5,891	0,695	6,586 117,8. 144,4	5,831	1,055	6,886 (125,5. 155,5)	—	0,300	—	—
1897/98	6	23,754	9,370	33,124 (60,9. 139,9	29,386*)	4,024	33,410 (60,7. 138,8)	—	0,286	0,016	*) einschl. 0,046 Mill. M. aus dem Nachtragsetat vom 30. 6. 97.
	13	28,330	1,073	29,403 (130,6. 177,6	28,709	0,695	29,404 (131,6. 178,5	—	0,001	—	—

*) Von den in den Spalten 3 und 6 eingeklammerten Zahlen bezeichnet je die erste die entsprechende Summe für das Landheer, die zweite die betr. Gesamtsumme des Reichshaushalts.

Digitized by Google

des Mannmaterials und der aus Mitteln des Reichsfestungsbaufonds hergestellten Werke, auf denselben übergingen, ist schon früher erwähnt worden.

Wir haben uns in Vorstehendem auf eine Schilderung der etatsmäßigen Gestaltung der einmaligen und sodann der fortdauernden Ausgaben der Marine in allgemeinen Umrissen beschränkt, indem wir hiebei, soweit thunlich, zuerst die Formen darzulegen suchten, in denen die Weiterentwicklung der Sache erfolgte und hierauf die Sache selbst behandelten. Die Bewegung in den Zahlenverhältnissen der Marineetats hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Januar 1868 bis 31. März 1898 ist je für die einzelnen Etatsjahre durch die angeschlossenen Tabellen B dargelegt. Diese Tabellen ergeben auch die Uebertragungen von einem Jahr auf das andere, sowie die Etatsüberschreitungen und die außeretatsmäßigen Ausgaben. Im allgemeinen gilt auch hierüber das schon früher zu den Militäretats Ausgeführte (vgl. „Annalen“ 1900 S. 905 ff.). Der in jenen Verhältnissen zum Ausdruck gelangende eigenartige Widerstreit zwischen Form und Sache trat jedoch bei der noch neuen Einrichtung der Marine mit ihrem raschen und doch wieder durch mannigfache Schwankungen und Hemmungen unterbrochenen Wachstum namentlich in der Anfangszeit besonders hervor. Schon im ersten Etatsjahr der deutschen Marine hatte der durch das Gesetz vom 9. November 1867 für dieselbe bewilligte Kredit trotz der allseitig anerkannten Notwendigkeit, mit dem Ausbau der deutschen Flotte so schnell als möglich zu beginnen, nicht realisiert werden können, weil dem norddeutschen Bund ein Organ für die Verwaltung und Kontrole der Anleihe fehlte; erst das Gesetz vom 19. Juni 1868, durch welches die Verwaltung der gen. Anleihe bis auf weiteres der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wurde, beseitigt die formalen Hemmnisse, die der Weiterförderung der Sache entgegenstanden. Als damals im Reichstag die Bundesregierung getadelt worden war, weil sie hier nicht ohne weiteres vorgegangen sei, hatte der Marineminister erklärt, die Regierung habe nicht anders verfahren können; entweder hätte man, da ja die erforderlichen Mittel nicht vorhanden waren, reduzieren oder den Etat überschreiten müssen; „mit Etatsüberschreitungen wollten wir aber bei der Marine nicht den Anfang machen“. In den folgenden Jahren dagegen häuften sich namentlich bei den einmaligen Ausgaben vielfach die Bestände. Für die Verwaltung war öfters das Ansammeln von zum Teil hohen Restmitteln wegen eingetretener Stockungen oder Aenderungen im Betrieb oder in den Bauausführungen u. s. w. nicht vermeidbar, während sich andererseits mehrfach die bewilligten Mittel als zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke unzulänglich erwiesen. Die Reichsvertretung richtete besonders auch zum Zweck der Verhütung der Bildung von Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle ein besonderes Augenmerk auf jene Reste und kürzte verschiedentlich mit Rücksicht auf die aus den Vorjahren noch vorhandenen Mittel die geforderten Summen. In der Regel einigte man sich unter Abweichung von der etatsrechtlichen Theorie von Fall zu Fall je nach Lage der Verhältnisse. Beispielsweise erhielten im Etat für 1873 die übertragbaren Titel 18, 19 und 20 der fortdauernden Ausgaben der Marine „Material“ die Anmerkung: „etwaige Bestände können für das Jahr 1873 zu Neubauten mit verwendet werden“, und wurde im Etat für 1874 zu dem vorgen. Titel 18 (allgem. Kosten des Werftbetriebs und Unterhaltung der Fahrzeuge) bemerkt: „Die Ersparnisse können für Ersatzbauten verwendet werden“, sodann zu Titel 19 (Unterhaltung der Bauwerke): „Die Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden“. Hinsichtlich des Extraordinariums für 1873 ermächtigte der Reichs-

Digitized by Google

tag die Marineverwaltung, die bei den Titeln 2 und 4 der einmaligen Ausgaben für die Befestigung des Marineetablissements in Wilhelmshaven und des Kieler Hafens disponiblen Fonds, soweit dieselben in den Jahren 1872 und 73 für diese Zwecke entbehrlich werden, zu den Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshaven und Kiel, Titel 1 und 3 der einmaligen Ausgaben, mitzuverwenden. Der Vertreter der Reichsregierung hatte damals erklärt, es sei allerdings prinzipiell und formell in hohem Grad unerwünscht, dergleichen Uebertragungen von Beständen, die aus Fonds herrühren, welche für bestimmte Zwecke bewilligt seien, für andere Zwecke vorzunehmen; allein es werde hier nicht definitiv disponiert in dem Sinn, daß man annehme, das Geld sei für jene Zwecke überhaupt nicht erforderlich. — Ein näheres Eingehen erfordert hier noch das Gesetz vom 29. März 1873, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867 bis 1871. § 1 dieses Gesetzes erteilte der Marineverwaltung Indemnität dafür, daß bei den Ausgaben der Marineverwaltung Ueberschreitungen der übertragbaren Fonds in Ordinarium und Extraordinarium des Etats wiederholt und bis einschließlich für das Jahr 1871, ohne als Etatsüberschreitungen ersichtlich gemacht worden zu sein, aus den gleichartigen für das folgende Etatsjahr bewilligten Fonds gedeckt worden waren; § 2 bestimmte, daß von den im § 1 bezeichneten Etatsüberschreitungen 371 503 Thlr. 24 Sgr., welche sich am Schluß des Jahres 1869 bei den Fonds für die Indiensthaltung von Schiffen (Tit. 9 und 10 der fortdauernden Ausgaben der Marineverw.) als Ueberschreitung ergeben haben, bei den durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine (Art. V Nr. 3 des Ges. betr. d. franz. Kriegskostenentschädigung v. 8. Juli 1872) verrechnet und auf die von Frankreich zu zahlende Kriegskostenentschädigung übernommen werden sollen. Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ist in Kürze folgende. Bis zum Jahre 1811 hatte bei der Marineverwaltung eine irrige Auffassung über die von einem Jahr in das andere übertragbaren Fonds bestanden; man war dort davon ausgegangen, daß es zulässig sei, Ueberschreitungen dieser Fonds ohne Weiteres durch entsprechende Kürzung der für das folgende Jahr zu dem gleichen Zweck bewilligten Etatsfonds zu decken und es waren in Folge dieser Ansicht die Summen, um welche die bezeichneten Fonds im Lauf eines Etatsjahres überschritten werden mußten, wiederholt und einschließlich für das Jahr 1871 ohne Weiteres auf die gleichnamigen Titel des Etats für das nächstfolgende Jahr in Ausgabe angewiesen worden. Bei dem Extraordinarium Vorgriffe auf die Mittel des nächstjährigen Etats zu machen, hielt die Marineverwaltung damals schon aus dem Grund für zulässig, weil die Bewilligung einer Summe zu dem Zweck, um einen Bau in Angriff zu nehmen, zu der Voraussetzung berechtige, daß die Mittel zur Fortführung und Vollendung nicht wohl versagt werden können, und daß also derartige Rechnungsvorschüsse im Lauf der Bauperiode jedenfalls ihre Deckung finden müßten. Zur Ausgleichung der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten hatte die Reichsregierung anfangs einen einfacheren Modus vorgeschlagen; allein der Reichstag verwarf denselben und wünschte die Form des vorangeführten Gesetzes. Bei der Schlußberatung über das Gesetz äußerte sich der Berichterstatter unter Zustimmung des Reichstags dahin, es bestehen keinerlei Zweifel mehr darüber, daß die betr. Verwendungen selbst zweckmäßig und nützlich waren; es sei also Indemnität zu erteilen, um so mehr, als man überzeugt sein dürfe, daß diese Unregelmäßigkeiten fortan in der Marineverwaltung nicht mehr vorkommen werden.

Digitized by Google

Weiterhin ist hier zu erwähnen die Anrechnung der aus früheren Bewilligungen herrührenden, im Jahre 1876 für ihre etatsmäßige Zwecke voraussichtlich nicht zur Verwendung kommenden Mittel auf die für 1876 bewilligten einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung, Titel 1—46, und die Wiederergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds durch die Etats der beiden folgenden Jahre. Die Reichsregierung hatte erklärt, daß von den für 1876 vorgesehenen Aufwendungen für den Bau von Schiffen und von Etablissements im Gesamtbetrag von ca. 27 Mill. Mk. sich 17 Mill. Mk. durch die in früheren Etats, wenn auch für andere Zwecke, gewährten Geldmittel bestreiten lassen, übrigens nicht etwa deshalb, weil die Zwecke, für welche diese Mittel bewilligt waren, aufgegeben seien, sondern weil sehr wahrscheinlich diese Zwecke im Jahre 1876 nicht in dem Grad gefördert werden können, um die hiefür durch frühere Etats bewilligten Mittel zu verbrauchen; es handle sich also nur um die Uebertragung von bereits für andere Zwecke bewilligten, im Jahre 1876 aber hiefür nicht verwendbaren Fonds auf andere im Etat für 1876 näher bezeichnete Zwecke; die Wiederergänzung solle durch den Etat für 1877 erfolgen. Der Reichstag erhöhte die betr. in Abzug zu bringende Summe von 17 auf 23 Mill. Mk., und beschloß ferner, um sich volle Freiheit über die Wiederergänzung zu wahren, es habe solche durch die Etats der nächsten Jahre zu geschehen. Dem Kap. 7 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1876, Marineverwaltung, Tit. 1—46 wurde sodann die entsprechende Bemerkung im Dispositiv angefügt. Auf diese Weise erhielt die Marineverwaltung die Ermächtigung, die in den gen. Titel vorgesehenen Bauten und Beschaffungen im Gesamtbetrag von 27,769,300 Mk. auszuführen, es wurden ihr aber hiefür durch den Etat für 1876 nur 4,769,300 Mk. ausgesetzt. Nachdem zur Wiederergänzung der gen. 23 Mill. Mk. durch den Etat für 1877/78 unter Kap. 7 der einmaligen Ausgaben = 6,841,774 Mk. bewilligt worden waren, bezifferte sich die der Verfügung der Marineverwaltung vorläufig entzogene Summe auf 16,158,226 Mk., die Marineverwaltung erklärte jedoch zum Etat für 1878/79, es sei jene Summe nicht mehr im ganzen Umfang erforderlich, da sich ein Teil der Etatsansätze bei den einmaligen Ausgaben als für die genehmigten Zwecke entbehrlich erwiesen habe; die Höhe der entbehrlichen Bestände dürfe auf 1,040,000 Mk. angenommen werden und seien also zur Wiederergänzung der vorläufig abgesetzten 23 Mill. Mk. nur noch 15,118,226 Mk. nötig. Diese Summe bewilligte der Etat für 1878/79 in der vorerwähnten Weise; im Anschluß hieran genehmigte der gen. Etat unter Kap. 7a den Betrag von 1,542,139 Mk. zur Wiederergänzung der Restenfonds um diese daraus in der Rechnungsperiode 1. Jan. 1876/31. März 1877 zur Deckung einer Etatsüberschreitung bei den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung entnommene Summe. Hiemit gelangten diese die Ordnung und Uebersichtlichkeit des Extraordinariums beeinträchtigenden Anomalien, die hauptsächlich dadurch bewirkt worden waren, daß man in den früheren Jahren mehr verwilligt hatte, als verbraucht werden konnte, zum Abschluß; die Marineverwaltung führte die Bauten vollends zu Ende, für die ihr schon früher die Mittel zur Verfügung gestellt waren, und die Reichsvertretung nahm in der Folgezeit bei den neuen Forderungen im Extraordinarium, wo nicht die bestimmte Aussicht gegeben werden konnte, daß die geforderten Beträge in dem betr. Etatsjahr Verwendung finden würden, entsprechende Absetzungen vor.

Die Etatsüberschreitungen (vgl. besonders die Jahre 1884/86, 88/92 und 95/6) wurden hauptsächlich herbeigeführt durch die für Zwecke der überseeischen Politik über den der Berechnung des betr. Geldbedarfs zu Grund

Digitized by Google

liegenden Indienstthaltungsplan hinaus erfolgten Indienststellungen und Indienstthaltungen von Schiffen, durch unvorhergesehene Steigerung der Arbeitslöhne und Materialien (Kohlen ꝛc.), durch Havarien u. s. w., und durch die Mehrkosten der erfahrungsgemäß fast nie mit Sicherheit im Voraus zu berechnenden Umbauten und größeren Reparaturen von Schiffskörpern und Schiffsmaschinen oder durch den Aufwand in Folge der erst während der Bauausführung hervorgetretenen Notwendigkeit der Verwertung neuer technischer Erfindungen.

Von außeretatsmäßigen Ausgaben sind zu nennen die Kosten für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou mit etwas über 3 Mill. Mk. im Etatsjahr 1897/8. Durch den Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1898 war für die Einrichtung des Kiautschou-Gebiets als wirtschaftlichen und maritimen Stützpunkt unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, Kap. 6a, eine Pauschsumme von 5 Mill. Mk. bewilligt worden; allein die Besetzung des gen. Gebiets durch ausgeschiffte Teile des ostasiatischen Geschwaders hatte bereits im Etatsjahr 1897/8 begonnen, und es mußten die Kosten der Bewaffnung und Ausrüstung der Besatzung, ferner ihrer Ueberführung nach Kiautschou und ihrer Unterhaltung daselbst, sowie alle sonstigen Verwaltungsausgaben für gen. Zweck außeretatsmäßig verrechnet werden.

Die sämtlichen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind von der Reichsvertretung ohne erhebliche Anstände genehmigt worden.

Eine besondere Besprechung erheischt noch die in den Etats der Marineverwaltung wegen der Eigentümlichkeit der hier bestehenden Verhältnisse öfter, als in den übrigen Verwaltungszweigen des Reichs vorkommende gegenseitige Deckungsfähigkeit von Etatssummen. Im Reichshaushaltsetat für 1889/90 war zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausdrucksweise dasjenige etatsmäßige Verhältnis, wonach innerhalb des Kreises bestimmter Etatsfonds Bestände des einen zur Begleichung von Mehrbedürfnissen des andern verwendet werden können, durch die Worte: die Fonds „decken sich gegenseitig“ durchweg bezeichnet worden. Der Spezialetat der Marine für 1889/90 enthielt in Festhaltung und teilweiser Erweiterung der seither in dieser Hinsicht entstandenen Vermerke des Dispositivs bei den fortdauernden Ausgaben vielfach Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Gehältern, und erklärte ferner, abgesehen von einigen anderen, weniger erheblichen Titeln, bei Kap. 52 „Indienstthaltung der Schiffe und Fahrzeuge“ die die Ausgaben für den Schiffsdienst betreffenden Titel 2—4, und bei Kap. 53 „Naturalverpflegung“ die Titel 2—5 für Schiffs- und Landverpflegung für gegenseitig deckungsfähig, während bei den einmaligen Ausgaben, abgesehen von den weniger bedeutenden, hier nicht weiter zu behandelnden Titeln für die Ausrüstung und Armierung von Kriegsschiffen zum Gebrauch von Torpedos, für Minenmaterial, und für Torpedo- und Minendienstgebäude u. s. w. innerhalb der Gruppen und Schiffsklassen a) Panzerschiffe, b) Kreuzer und Kreuzerkorvetten, c) Panzerfahrzeuge, d) Avisos, e) Torpedodivisionsboote und Torpedoboote, die zum Bau bewilligten Titel gegenseitig deckungsfähig waren; ebensowenig deckten sich innerhalb der einzelnen Schiffsklassen die zur artilleristischen Armierung der einzelnen Schiffe bestimmten Summen.

Da nach Einführung des Dienstaltersstufensystems von 1893/4 ab fast alle Besoldungsgemeinschaften der Marineverwaltung gegenstandslos geworden waren, so enthielt der Etat für 1897/8 in der den Kapiteln 45—64 der fortd. Ausgaben im Dispositiv angefügten Bemerkung nur noch wenige Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Gehälter von Maschinen- und Torpedoingenieuren u. s. w.; im gleichen Etat waren sodann bei den fortdauernden Ausgaben der Marine noch weiter gegenseitig deckungsfähig die Titel für

Digitized by Google

Schiffs- und Landverpflegung (Kap. 52 Tit. 2 u. Kap. 53 Tit. 2—5), für sächliche Ausgaben zum Betrieb der Flotte und zur Ablösung von Schiffsbesatzungen (Kap. 52 Tit. 3 u. 4, und Kap. 58 Titel 2a (seit 1894/5 wegen der häufigen Aenderungen und Verschiebungen in den geplanten Indiensthaltungen, Ablösungen ꝛc. und damit im Zusammenhang in den Ausgaben für den Betrieb der Flotte), für die Deckoffizierschule u. s. w. und die Unterrichtsgelder der Marineteile (Kap. 59, Tit. 5 u. 7), für Instandhaltung ꝛc. der außer Dienst befindlichen und der im Dienst befindlichen Schiffe (Kap. 60, Tit. 8 und Tit. 8a), sowie zu sächlichen Ausgaben für das Torpedowesen (Kap. 61 Tit. 13—15). Bei den einmaligen Ausgaben dagegen haben die betr. Deckungsvermerke seit 1889/90 wesentliche Aenderungen erfahren. Im Etat 1892/3 wurden die Baufonds der Panzerschiffe und Panzerfahrzeuge zu einer Gruppe gegenseitiger Deckungsfähigkeit zusammengefaßt, weil beide Schiffsklassen, die seither überhaupt nur nach den äußerlichen Merkmalen der Größe und der Kosten unterschieden worden waren, eine typische Verschiedenheit nicht mehr zeigten; ferner erweiterte man die Bestimmungen über die Deckungsfähigkeit der für artilleristische Schiffsarmierungen bestimmten Summen dahin, daß die sämtlichen für die artilleristische Armierung von „Kriegsschiffen und Fahrzeugen" — von 1894/5 ab „Schiffen" — bewilligten Summen untereinander und mit den bereits durch frühere Etats hiefür bewilligten Summen deckungsfähig wurden. Der Etat 1893/4 vereinigte baulich die seither als getrennte Schiffsklassen aufgeführten Kreuzerkorvetten und Kreuzer einerseits und Avisos andererseits zu einer Klasse gegenseitiger Deckungsfähigkeit, weil die Verschiedenartigkeit der betr. Schiffstypen bei den neueren Konstruktionen mehr und mehr verschwunden war und Unterschiede sich jetzt mehr in der Verwendungsart, als im Technischen bemerkbar machten, und führte hinsichtlich der Torpedoarmierung der Schiffe dasselbe Verfahren herbei, welches der vorjährige Etat für die artilleristische Armierung genehmigt hatte. Der Etat 1894/5, in welchen, wie schon früher bemerkt, unter Wegfall der Unterscheidung von Schiffen und Fahrzeugen andere Gattungsbezeichnungen eingeführt waren, faßte die Baufonds für Schiffe, die im Etat 1893/4 noch zwei getrennte Gruppen gebildet hatten, zu einer Gruppe zusammen; im Etat 1895/6 trat in Folge der Bewilligungen für den Umbau der Sachsenklasse in der betr. dispositiven Bemerkung die vorübergehende Ergänzung „und zum Umbau" hinzu. Im Etat 1896/7 lautete sodann ebenso, wie in dem für 1897/8, die betr. Bemerkung „Die sämtlichen für den Bau und Umbau von a) Schiffen, b) Torpedodivisionsbooten und Torpedobooten bewilligten Geldmittel sind innerhalb der vorbezeichneten Gruppen untereinander und mit den bereits durch frühere Etats für den Bau und Umbau von Schiffen bewilligten Summen deckungsfähig".

Daß diese gegenseitigen Ergänzungen von Etatssummen einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprachen, und daß dieser Sieg der Sache über die Form eine Menge von Weiterungen erspart hat, unterliegt wohl keinem Zweifel; auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die betr. Deckungsbestimmungen sowohl hinsichtlich des Umfangs, in welchem je die Hilfsfonds zu den Deckungen herangezogen werden dürfen, als auch der Zeit, für welche sie gelten sollen, noch der etatsrechtlichen Klärung bedürfen.

Die bisher besprochenen Ausgaben des Marineetats erhalten durch verschiedene, bereits zu den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres in den „Annalen" 1900 S. 917 ff. erörterte, außerhalb des Marineetats stehende Fonds eine Ergänzung oder Verstärkung. Wir heben hier nur die folgenden, als finanziell von Erheblichkeit, besonders hervor. Die Ausgaben

Digitized by Google

des allgemeinen Pensionsfonds — Kap. 11 — beliefen sich 1875 etatsmäßig unter Titel 2 „für die Marineverwaltung" auf 191449 Mk. (gegen 1868 „Marineverwaltung" — Kap. 6 — Tit. 21 „Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen = 17038 Thlr., 1874 desgl. Tit. 23: = 52919 Thlr.); dazu kamen 17205 Mk. Pensionen der Invaliden aus dem Krieg von 1870/71, sowie Bewilligungen für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Personen, welche Ausgaben seit 1873 aus dem Reichsinvalidenfonds bestritten wurden. Im Etatsjahre 1897/8 hatte die etatsmäßige Ausgabe des allgemeinen Pensionsfonds für die Marine — Kap. 75 Tit. 1 bis 7a — in Folge der Vergrößerung der Marine, sowie mehrerer Gesetze über Pensionserhöhung ꝛc. die Höhe von 2881942 Mk. erreicht, während bei dem Reichsinvalidenfonds für die Marine unter Kap. 79 „Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Kriegs von 1870/71" Tit. 5—8 13692 Mk. und unter Kap. 80 „Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870" Tit. 5—7 = 2384 Mk. ausgesetzt waren.

An den Ausgaben des Etatsjahres 1897/8 für die Reichsschuld mit rd. 75 Mill. Mk. ist die Marine, für welche auf Grund der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875 bis 31. März 1897 ca. 320 Mill. Mk. im Weg des Kredits hatten beschafft werden müssen, mit etwa $^1/_7$ beteiligt.

Schließlich sind noch die eigenen, den allgemeinen Reichsfonds zufließenden Einnahmen der Marineverwaltung zu erwähnen; sie bezifferten sich 1868 etatsmäßig auf rd. 24000, thatsächlich auf rd. 23000 Thlr., 1897/8 dagegen etatsmäßig auf rd. 482000, thatsächlich auf rd. 635000 Mk. Etwa die Hälfte der Etatssumme von 1897/8 bestand aus Mieten- und Pachtgeldern, ca. ein Viertel in Erlösen aus dem Verkauf von Grundstücken, Materialien u. s. w., und das übrige Viertel aus Einnahmen der Seewarte, Erlösen aus dem Verkauf von Karten ꝛc., Beiträgen von Einzelstaaten zur Unterhaltung verschiedener Einrichtungen, Strafgeldern, Zahlungen für den Beistand in Seenot u. s. w. Im Etatsjahr 1881/2 hatten diese eigenen Einnahmen etatsmäßig die Höhe von 405000, in Wirklichkeit von 440000 Mk. erreicht; in den 10 Jahren 1888/98 betrugen sie durchschnittlich jährlich etatsmäßig rund 407000, in Wirklichkeit rd. 418000 Mk. Von erheblichen Summen, die über die nach dem Durchschnitt der (3) Vorjahre oder nach Schätzung eingestellten Etatssätze hinaus eingingen, sind anzuführen aus 1884/5 1620583 Mk. Erlös für verkaufte Geschützrohre und Lafetten nebst zugehöriger Munition; zum Ersatz dieser Geschütze ꝛc. durch solche neuester Konstruktion war unter Kap. 7 der einmaligen Ausgaben Tit. 9 für 1895/6 der Betrag von 1620000 Mk. bewilligt worden.

Das Jahr 1897/8 schließt den ersten Abschnitt in der Entwicklung der deutschen Kriegsmarine. Man kann diesen Abschnitt — 1. Januar 1868 bis 31. März 1898 — die Zeit der Flottengründungspläne nennen. Anfangs bestanden hinsichtlich der etatsrechtlichen Bedeutung dieser Pläne mehrfach Unklarheiten; es wurde im Reichstag sogar Indemnität für Abweichungen für nötig angesehen. Allein bald drang die Auffassung durch, daß die Flottengründungspläne nicht den Charakter rechtsverbindlicher Festsetzungen trügen, daß sie nicht Gesetze seien, sondern lediglich Material, auf Grund dessen die Reichsvertretung für eine Reihe von Jahren ihre etatsmäßigen Bewilligungen einzurichten hätte. Vom Reichstag wurde nie eine formelle Genehmigung dieser Pläne erteilt und ist eine solche auch nie von ihm verlangt worden; es kam bezüglich derselben jeweils nur eine sog. moralische Uebereinstimmung zwischen Reichsregierung und Reichstag zu Stande. Dennoch sind aber die jährlich nach diesen Plänen von der Reichsvertretung zu den Marineetats gefaßten Beschlüsse präjudiziell für die Folgejahre gewesen. Auch vom finanziellen Standpunkt aus ist ohne

Digitized by Google

Weiteres klar, daß eine Kriegsmarine nicht in dem einen Jahr nach diesem, im anderen nach jenem System weitergeführt werden konnte, und daß insbesondere leistungsfähige Staats- und Privatunternehmungen für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen mit einem Stamm geschulten Personals, eine der Grundbedingungen des Bestandes einer Seemacht, sich nur herstellen und erhalten ließen, wenn nach einem bestimmten, für längere Zeit geltenden Plan verfahren wurde. In dem nach einem solchen Plan in Aussicht genommenen Zeitabschnitt mußte für die Marineforderungen gleicherweise, wie für die Marinebewilligungen ein innerer Zusammenhang bestehen; weder Reichsregierung, noch Reichsvertretung durften willkürlich die Grundlagen des Plans verlassen und namentlich war die Reichsregierung gehalten, die nötig gewordenen Abweichungen vom ursprünglichen Plan bei den jährlichen Etatsforderungen der Reichsvertretung zur weiteren Entschließung darzulegen.

In dieser Weise richtete sich in den ersten 30 Jahren der deutschen Kriegsflotte die Entwicklung der Marineetats nach den Flottengründungsplänen. Letztere schlossen sich jedoch aus Gründen, die schon früher hervorgehoben worden sind, nicht derart aneinander, daß sofort einer dem andern nach dessen Erfüllung folgte. Im Jahre 1897/8 erschien die deutsche Marine als ein Ergebnis von fünf zum Teil sich kreuzenden oder nebeneinanderherlaufenden, gegen den ursprünglichen Stand mehrfach modifizierten und veränderten Bauprogrammen. Schließlich ließen sich diese einzelnen Flottengründungspläne hinsichtlich der Etatsforderungen nicht mehr auseinanderhalten, weshalb man bei den Verhandlungen über den Marineetat für 1897/8 von denselben überhaupt absah und als leitenden Gesichtspunkt bei den Verwilligungen die Erwägung aufstellte, ob und inwieweit der dermalige Bestand der Flotte die schon im Plan von 1873 für die Kriegsmarine im allgemeinen vorgesehene Aufgabe zu lösen vermöge.

Wir haben gesehen, daß durch die wesentlich auch aus einem wirtschaftlichen und technischen Bedürfnis hervorgegangenen Flottengründungsplane thatsächlich eine gewisse Stetigkeit und Kontinuität in der Flottenentwicklung erreicht worden ist. Rechtlich aber hat während des in Rede stehenden Zeitraumes ein schwankendes Los über dem Leben der deutschen Kriegsmarine geherrscht. Sie entbehrte der organisatorischen Grundlage, wie sie das Reichsheer in den Militärgesetzen besaß; ihre Weiterführung hing von den jährlichen Etatsvereinbarungen zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung ab. Hiebei war vom Reichstag mit Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage des Reichs und auch auf den wiederum durch die Aenderungen in den Verhältnissen bedingten mehrfachen Wechsel in den maßgebenden marinetechnischen und militärpolitischen Anschauungen für einen vorsichtigen und langsamen Gang im Ersatz und im Weiterbau gesorgt worden. Infolgedessen standen im Jahre 1897 für eine Mobilmachung statt der planmäßigen, übrigens erst im Jahr 1894, also nach 21 Jahren erreichten Zahl von 14 Linienschiffen deren nur 7 in kriegsbrauchbarem Zustand zur Verfügung, und zwar die 4 Schiffe der Brandenburgklasse, 2 Schiffe der Sachsenklasse und die „Oldenburg — 2 Schiffe der Sachsenklasse befanden sich in der Reparatur und drei erstklassige Linienschiffe im Bau oder in der Ausrüstung —, während gerade in der letzten Zeit die hohe Bedeutung der Schlachtflotte für den Fortbestand des deutschen Reichs als Großmacht immer deutlicher hervorgetreten war. Eine stärkere Flotte auf sicherer Grundlage, als seither, erwies sich mehr und mehr als eine dringliche Notwendigkeit. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit führte im Jahre 1898 zu einer neuen Aera in der Entwicklung der deutschen Kriegsflotte und zugleich zu einer wesentlichen Aenderung in der staatsrechtlichen Bedeutung der Marineetats. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Todeserklärung Verschollener
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von
Bodo Lehmann, Kais. Konsul z. D. in Eberswalde.

(Schluß.)

Der Fall, daß die Wirkung der Todeserklärung dadurch in Frage gestellt ist, daß *vor* Eingehung einer neuen Ehe (von dritter Seite) außerhalb der Anfechtungsklage — auf die sich allein der § 1349 bezieht — in einem Parteiprozesse 2c. der Gegenbeweis in Ansehung des Lebens des Verschollenen angetreten, das Verfahren aber noch nicht beendigt ist, hat das Gesetz nicht besonders berücksichtigt. Dieser Fall ist aber mindestens ebenso wichtig, als wenn das Urteil aus formellen Gründen angefochten wird. Die Grundsätze vom guten Glauben werden nicht immer in Betracht kommen können, da dieser in der Regel (vgl. § 1348) ein *Wissen* von dem Leben des Verschollenen voraussetzt, die Sachlage aber sehr wohl derartig sein kann, daß die Kontrahenten der neuen Ehe *berechtigten* Zweifel in das Gelingen des Beweises setzen u. s. w. Nach der zu § 13 besprochenen Fassung des § 836 r (976) C.-P.-O. ist z. B. der Fall nicht gar zu fern liegend, daß eine Versicherungsgesellschaft, die *nach* Ablauf der vorgesehenen einmonatlichen Frist erfährt oder beweisen zu können glaubt, daß der auf den Todesfall versicherte Verschollene lebt, Rückzahlung der Versicherungssumme verlangt oder Zahlung verweigert und dieserhalb einen gewöhnlichen Parteiprozeß führt. Weshalb ein derartiger Fall die Schließung einer neuen Ehe nicht hindert, während die vielleicht aus nebensächlichen formellen Gründen erhobene Anfechtungsklage dies thut, ist schwer verständlich.

Vgl. die Erörterungen zu 836 r (976) C.-P.-O. und über die Führung des Gegenbeweises zu § 18.

§ 1350.

„*Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.*

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.“

Digitized by Google

Absatz 1.

Diese Bestimmung trägt dem Umstande Rechnung, „daß aus der Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten sich eine Lage ergeben kann, die für die Ehegatten der neuen Ehe schwere Gewissensbedenken mit sich bringt." Diese Bestimmung ist dem sächsischen Gesetzbuche entnommen. Das Anfechtungsrecht steht jedem Ehegatten der neuen Ehe zu, sofern er nicht bei der Eheschließung von dem Leben des Verschollenen Kenntnis hatte. Hatten beide Ehegatten diese Kenntnis, so ist die neue Ehe nichtig. Das Wissen des einen schließt das Anfechtungsrecht des anderen, gutgläubigen Ehegatten selbstredend nicht aus. (Ueber „Anfechtung der Ehe" vgl. dritten Titel des ersten Abschnittes des vierten Buches.)

Die sechsmonatliche Frist ist ausgiebig bemessen; sie entspricht der Frist des § 1339 B. G.-B. Die Anfechtung steht in der Regel nur den Ehegatten selbst zu.

Absatz 2.

Ueber den Ausdruck „bestätigt" vgl. §§ 1325, 1337 1339 u. s. w. B. G.-B.

„Wenn die neue Ehe durch den Tod aufgelöst ist," bestehen die maßgebenden „Gewissensbedenken" in der Regel nicht mehr und es liegt kein genügender Grund vor, die Giltigkeit der neuen Ehe nachträglich in Frage zu stellen. Die Vorschrift entspricht dem § 1338 B. G.-B. Die frühere Ehe kann selbstredend in diesem Falle nicht als fortbestehend gelten, es sei denn, daß die neue Ehe nichtig war; soll die frühere Ehe fortgesetzt werden, so bedarf es einer neuen Eheschließung.

§ 1351.

„Wird die Ehe nach § 1348 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578—1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat."

Die Vorschrift entspricht der Billigkeit; neben den §§ 1578—1582 kommt der 3. Titel des 2. Abschnittes des 4. Buches in Betracht.

Dem Ehegatten der früheren Ehe steht, wenn die neue Ehe nach § 1350 von dem anderen Ehegatten erfolgreich angefochten ist, ein gleicher Anspruch gegen diesen nicht zu, da infolge der Anfechtung die frühere Ehe und mit ihr der Anspruch auf Unterhalt gegen den für tot erklärten Ehegatten wieder auflebt. —

§ 1352.

„Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhaltes eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585."

Ob die Frau schuldig ist oder nicht, ist nach § 1585 gleichgiltig. Entscheidend ist die Fürsorge für die Abkömmlinge.

Die Verpflichtung des Ehemannes zur Fürsorge für gemeinschaftliche Kinder ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. (§ 1627 B. G.-B.)

Digitized by Google

Wiederverheiratung von Ausländern.

Im Anschlusse an diese Bestimmung ist noch an folgendes zu erinnern. Wenn der zurückgebliebene Ehegatte Ausländer ist, wird die Möglichkeit seiner Wiederverheiratung in Deutschland, im Falle der Todeserklärung des verschollenen Ehegatten, (dieser mag Deutscher oder Ausländer gewesen sein), gemäß Art. 13 Abs. 1. E.-G. von dem Recht des Heimatstaates des Betreffenden bestimmt; wenn das Recht des in Frage kommenden ausländischen Staates die Wiederverheiratung infolge einer Todeserklärung nicht gestattet, so kann der überlebende ausländische Gatte sich in Deutschland nicht wieder verheiraten. Die materiellen Voraussetzungen der Eingehung einer Ehe regeln sich nach dem Heimatrechte jedes der Verlobten.

Vgl. Barazetti, a. a. O. S. 59. (Ist dagegen die Todeserklärung eines Ausländers im Inlande gemäß Art. 9 Abs. 3 E.-G. erfolgt, so steht der Ehefrau, die Deutsche ist oder gewesen ist, nach Art. 13 Abs. 2 E.-G. die Wiederverheiratung nach deutschem Rechte frei.)

B. Sonstige Vorschriften des Familienrechtes.

Pflegschaft für den Abwesenden.

Die nachrichtlose Abwesenheit einer Person unbekannten Aufenthaltes, bezüglich deren die Voraussetzungen einer Todeserklärung nicht oder noch nicht vorliegen, kann unter Umständen eine Fürsorge für deren Vermögensverhältnisse erforderlich machen. Es kommt hier auch die Rechtslage in Betracht, die sich infolge der Lebensvermutung des § 19 ohne Todeserklärung ergeben kann. Eine solche Fürsorge ist im 3. Titel des 3. Abschnittes des 4. Buches durch verschiedene Vorschriften geregelt. Es handelt sich um eine Reihe besonderer Fälle, für die es an einem Rechtsgrunde zur Anordnung einer Vormundschaft fehlt. Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist, kurz gefaßt, folgender:

§ 1911.

„Dem mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Volljährigen ist ein Abwesenheitspfleger zu stellen."

Dieser § bezieht sich nur auf den abwesenden Volljährigen. Ein verschollener Minderjähriger kann nach § 14 während der Dauer der Minderjährigkeit nicht für tot erklärt werden, wohl aber nach den §§ 15—17. Für einen abwesenden Minderjährigen kommen im Bedürfnisfalle die allgemeinen Bestimmungen über die elterliche Gewalt und über die Vormundschaft in Anwendung; die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige kann unter besonderen Umständen nach der allgemeinen Vorschrift des § 1909 B. G.-B. geschehen.

Aus den Motiven ist zu bemerken: „Die Anordnung einer Pflegschaft enthält für den Pflegebefohlenen stets eine wesentliche Beschränkung seiner bürgerlichen Selbständigkeit, da er die von dem Pfleger innerhalb seines Wirkungskreises vorgenommenen Handlungen gegen sich gelten lassen muß, mithin insoweit einem fremden Willen untergeordnet wird."

Die Vorschriften des § 1911 über die Pflegschaft schließen sich in der Hauptsache den bisher geltenden Gesetzen 2c. an; vgl. hierzu § 1418 B. G.-B.

§ 1913.

„Pfleger für einen unbekannten oder ungewissen Beteiligten bei einer Angelegenheit 2c."

Die Vorschrift kann u. a. im Falle des § 19 zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

§ 1915.

„Anwendung der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften für die Pflegschaft ꝛc."

Die Motive bemerken:

„Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß die Pflegschaft ihrem Wesen nach der Vormundschaft auf das Engste verwandt ist".

Im Bedürfnisfalle ist die Bestellung eines Gegenvormundes nicht ausgeschlossen.

§ 1921.

„Aufhebung der Pflegschaft für einen Abwesenden durch das Vormundschaftsgericht bei Wegfall der Verhinderung des Abwesenden. Endigung der Pflegschaft über einen Abwesenden, der gestorben ist, erst mit Aufhebung bei Todeserklärung mit dem Urteil."

Hört die Behinderung des Abwesenden an der Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten auf, stirbt er oder wird er für tot erklärt, so werden die Voraussetzungen der Abwesenheitpflegschaft hinfällig.

Die übrigen Vorschriften des dritten Titels, die auf Abwesende Anwendung finden, bedürfen hier keiner näheren Erläuterung.

Die im dritten Titel geregelte Pflegschaft hat selbstredend mit der nach gemeinem Rechte in Verschollenheitfällen eintretenden anomalen Vormundschaft des eingewiesenen Erben und entsprechenden Einrichtungen neuerer Gesetze nichts gemein. —

Einwirkung der Todeserklärung auf das eheliche Güterrecht.

6. Titel des 1. Abschnittes des 4. Buches. I. Gesetzliches Güterrecht.
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1418.

„Klagerecht der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung bei — — — 5. Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den Mann."

Die Einsetzung eines Abwesenheitpflegers u. s. w. gibt der Frau ein Recht zur Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, da ihr nicht zugemutet werden kann, ihr Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes noch weiterhin zu überlassen, da die für das Recht des Mannes maßgebende Voraussetzung, daß er das Vermögen der Frau ordnungsmäßig verwalten werde, sich — wegen der Abwesenheit des Mannes — nicht erfüllt hat.

Der Frau darf nicht, statt des Mannes, dessen gesetzlicher Vertreter aufgenöthigt werden. Die Frau kann aber unter Umständen ein Interesse daran haben, daß die mit der Beendigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft verbundenen Auseinandersetzungen vermieden werden; es erscheint daher angemessen, die Folge nicht kraft Gesetzes eintreten zu lassen, sondern sie von der Erhebung der Klage abhängig zu machen.

§ 1420.

„Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes mit dessen Todeserklärung."

§ 1425.

„Klagerecht des Mannes auf Wiederherstellung der Rechte des für tot erklärten Mannes, falls derselbe lebt. Wiederherstellung der Rechte mit Rechtskraft des Urteiles."

Digitized by Google

Die Wiederaufhebung der Pflegschaft, derentwegen die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgehoben ist, und der Umstand, daß der für tot erklärte Mann noch lebt, haben nicht zur Folge, daß das Recht des Mannes ohne Weiteres auflebt. Die Billigkeit erfordert jedoch, daß der Mann, wenn der Grund der Aufhebung seines Rechtes fortfällt, wieder in die Lage gebracht wird, seine früheren Rechte auszuüben. Es bedarf hierzu jedoch der Klage auf Wiederherstellung seines Verwaltung- und Nutznießungsrechtes.

II. Vertragsmäßige Gütergemeinschaft.

§ 1494.

„Endigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit dem Tode oder der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten."

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, gemäß § 1483 f. B. G.-B., endigt mit der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten.

Ob der für tot Erklärte, wenn er lebt, die Wiederherstellung erlangen kann, ist nicht ausgesprochen.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1544.

„Endigung der Errungenschaftsgemeinschaft mit Todeserklärung eines Ehegatten."

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1549.

„Auf diese finden die Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung. Aenderungen in §§ 1550—1557."

2. Abschnitt. 4. Titel.

Elterliche Gewalt.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1679.

„Endigung der elterlichen Gewalt des Vaters mit dem Zeitpunkt der Todeserklärung desselben. Wiedererlangung beim Leben durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht."

Die elterliche Gewalt endigt, kann aber durch eine dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abgegebene Willenserklärung wieder erlangt werden.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1684.

„Elterliche Gewalt der Mutter im Falle des Todes oder der Todeserklärung des Vaters."

§ 1686.

„Entsprechende Anwendung der Vorschriften für die elterliche Gewalt des Vaters auf die der Mutter."

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

VI. Familienrat.

§ 1878.

„Endigung des Amtes eines Familienrates wie das eines Vormundes."

Digitized by Google

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1884.

„Endigung einer Vormundschaft über einen verschollenen Mündel mit Aufhebung durch das Vormundschaftsrecht im Falle des Bekanntwerdens des Todes oder der Todeserklärung des Mündels."

§ 1885.

„Endigung des Amtes eines Vormundes mit dessen Todeserklärung."

§ 1895.

„Entsprechende Anwendung der §§ 1885—1889, 1893, 1894 auf den Gegenvormund."

C. Erbrecht.

Fünftes Buch. Zweiter Abschnitt. Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

Eine allgemeine Bestimmung darüber, wie sich die Vermögensbeziehungen eines Verschollenen regeln, wenn er lebt, ist weder in materieller Beziehung noch hinsichtlich des Verfahrens, das zur Herbeiführung der dem wahren Sachverhalte entsprechenden Rechtslage einzuschlagen ist, gegeben. Im großen und ganzen ist der Auslegung des Gesetzes für den einzelnen Fall ein weiter Spielraum gelassen, nicht bloß für die Rechtslage des Lebenden selbst als für sonst interessierte Personen; dasselbe gilt für den Fall, daß die Todeszeit nachweislich in dem Urteile unrichtig angenommen ist.

Was das Verfahren betrifft, so ist der Notorietät oder dem irgendwie geführten Beweise des Lebens oder der richtigen Todeszeit des Verschollenen eine anderweitig erörterte Bedeutung beigelegt.

Materiell sind folgende Bestimmungen besonders wichtig:

§ 2031.

„Ueberlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. So lange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruches nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt hat.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist."

Anspruch des Ueberlebenden.

Absatz 1. Satz 1.

Nach dem vom B. G.-B. in dieser Materie eingenommenen Standpunkte sind die vom früheren Rechte vielfach angewendeten provisorischen Rechtsbehelfe (Einweisung gegen Sicherheitsleistung und dergleichen) völlig verworfen. Die infolge der Todeserklärung eingetretene Rechtslage ist als eine dauernde gedacht; sie kann jedoch wieder beseitigt werden, wenn die Todeserklärung hinterher ihre Kraft verliert.

Digitized by Google

Während in der Zwischenzeit, d. h. zwischen der Todeserklärung und deren Aufhebung, das Verfügungsrecht der auf Grund der Todeserklärung als Rechtsnachfolger des für tot Erklärten berufenen Person, — also auf Grund des vertragsmäßigen, testamentarischen oder gesetzlichen Erbrechtes, — unbeschränkt ist, ist dem für tot Erklärten, wenn er sich als lebend legitimiert, derselbe rechtliche Anspruch zugestanden, wie dem wirklichen Erben gegen einen unrechtmäßigen Erbschaftsbesitzer, gemäß dem 3. Titel des 2. Abschnittes des 5. Buches.

Dies entspricht im Wesentlichen dem Standpunkte des gemeinen Rechtes; vgl. Dernburg a. a. O. § 51. 4. „Es ist ihm eine Universalklage nach Analogie der Erbschaftklage gegen diejenigen nicht zu verweigern, welche sein Vermögen als seine Erben in Besitz nehmen." Doch ist der Erbschaftanspruch des B. G.-B. in mancher Hinsicht anders modifiziert als die, in der Regel auf den Betrag der Bereicherung beschränkte Erbschaftklage des gemeinen Rechtes, und im Allgemeinen weitergehend als die Erbschaftklage des gemeinen Rechtes unbestritten ist: nur Kenntnis von der Unrichtigkeit der Todeserklärung soll zur Rückgewährung des in Besitz Genommenen nach gemeinem Rechte verpflichten.

Der „Erbschaftanspruch" des B. G.-B. geht auf Herausgabe desjenigen, was Jemand (Erbschaftbesitzer) auf Grund eines ihm in Wirklichkeit zustehenden Erbrechtes erlangt hat, einschließlich dessen, was mit Mitteln der Erbschaft erworben ist, und der gezogenen Nutzungen; eventuell bestimmt sich die Verpflichtung nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung: gemäß §§ 812 bis 822 B. G.-B. — Von Wichtigkeit ist der Einfluß der Rechtshängigkeit des Erbschaftanspruches. Nach § 2023 muß der Erbschaftbesitzer, wenn er zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben hat, auch wenn er von seinem Rechte überzeugt ist, die Möglichkeit in's Auge fassen, daß er in Wirklichkeit nicht Erbe sei. Ist der Erbschaftbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er nach § 2024, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Mangel des guten Glaubens liegt auch dann vor, wenn dem Erbschaftbesitzer lediglich infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß er kein Recht zum Besitze der Erbschaft habe (§ 932 Abs. 2). — Erfährt der Erbschaftbesitzer erst nach Ergreifung des Erbschaftbesitzes, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung des Erbschaftbesitzes wegen Verzuges bleibt unberührt — vgl. im Uebrigen die Bestimmungen des 3. Titels über den „Erbschaftanspruch".

Satz 2.

Neu und von besonderer Wichtigkeit für den Schutz des Rechtes des Lebenden, der für tot erklärt ist, ist die im 2. Satz getroffene Bestimmung wegen Hemmung der Verjährung des Anspruches bis zum Ablaufe eines Jahres nach Kenntniserlangung von der Todeserklärung. Es ist dies ein singuläres und höchst persönliches, also nicht vererbliches Recht des Lebenden selbst, das als notwendige Konsequenz des Gedankens anzusehen ist, daß die Vermutung des Todes dem Lebenden selbst gegenüber keine Wirkung äußern kann, es sei denn, daß er äußersten Falles eine sehr weit erstreckte Frist nachlässig, frivol oder eigensinnig versäumt. Die reguläre Verjährungsfrist im Falle der Todeserklärung nach § 14 beträgt schon $10 + 30 = 40$ Jahre nach der letzten Nachricht.

Digitized by Google

Seite 7858—59 der Protokolle ist hierüber bemerkt:

„es sei unbillig, wenn dem irrtümlich für tot Erklärten, der sein Vermögen zurückfordere, die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden könne. Man werde deshalb zweckmäßig zu bestimmen haben, daß sich die Verjährung nicht vollende vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte, in dem der Verschollene von der Todeserklärung Kenntnis erlangt habe. Seinen Erben einen solchen Schutz zu gewähren, liege jedoch keine Veranlassung vor.

Von einigen Seiten wurde dem Antrage aus dem Gesichtspunkte widersprochen, daß kein Bedürfnis für eine derartige Spezialbestimmung vorliege.

Die Kommission war indessen der Meinung, daß derartige Fälle nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen. Ueber die Richtigkeit der Bestimmung könne kein Zweifel sein.

Der Antrag wurde angenommen."

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung die Regelung der Materie dem älteren deutschen Rechte und den, im Uebrigen von den Vorschriften des B. G.-B. abweichenden, Prinzipien fremder Gesetzgebungen sehr nähert, und Zweifel erwecken könnte, ob die sicherheitfreie Gestattung des „Erbschaftantrittes" infolge einer Todeserklärung nicht erhebliche Bedenken in sich schließt. Praktisch wird jedoch diese Bestimmung höchst selten werden; sie ist mehr als ein theoretisches, äußerstes Sicherheitventil zur Beschwichtigung sonst gegen das System des B. G.-B. geltend zu machender Bedenken anzusehen.

Ob die Unsicherheit, die sich für den „Erben" immerhin aus dieser Bestimmung hinsichtlich seiner Verfügung über das Vermögen ergibt, sich als hemmend herausstellt, wird vorläufig der Erfahruug des praktischen Lebens überlassen werden müssen.

Absatz 2.

Der Tod einer Person kann und soll zwar rechtliche Wirkung nur dann äußern, wenn er bewiesen ist oder infolge einer Todeserklärung vermutet wird. Trotzdem kann es vorkommen, daß der Tod einer Person angenommen ist, ohne daß ein genügender Beweis hierfür vorlag, bezw. daß der angenommene Beweis sich später als unzureichend herausstellt (z. B. gefälschte oder sonst unrichtige Sterbeurkunde u. s. w.). Die rechtliche Lage ist in solchem Falle hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkung wenigstens annähernd dieselbe, als wenn eine lebende Person für tot erklärt ist. Lebt die Person, deren Tod „mit Unrecht" angenommen ist, so erscheint es völlig angemessen und zweckmäßig, diesen Fall mit der irrtümlichen Todeserklärung gleich zu behandeln, besonders auch hinsichtlich der Hemmung der Verjährung. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in § 2370 Abs. 2.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§ 2370.

„Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte verstorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund

Digitized by Google

der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten Dritter auch ohne Erteilung eines Erbscheines als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist."

Absatz 1.

Ob eine für tot erklärte Person den angenommenen Zeitpunkt ihres Todes überlebt hat oder früher gestorben ist, ist für die Vorschrift dieses Paragraphen gleichgiltig. Entscheidend ist, daß die Todeserklärung in der einen oder anderen Beziehung unrichtig ist. „Stellt sich nachträglich heraus, daß der Verschollene bereits vor der Todeserklärung verstorben ist, so bedarf derjenige, welcher, auf die Zeit des Todes gesehen, als Erbe berufen ist, eines besonderen Rechtsmittels nicht, da ihm nach allgemeinen Grundsätzen der Erbschaftanspruch gegen den Erbschaftbesitzer zur Seite steht." (Eine, durch die Kenntnis der richtigen Todeszeit bedingte Hemmung der Verjährung für den Erben des für tot Erklärten, wie nach § 2031, ist vom Gesetze nicht anerkannt.)

Wer auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, gilt als solcher „auch ohne Erteilung eines Erbscheines". Ueber das Institut des Erbscheines vgl. den 8. Abschnitt des 5. Buches. Der Erbschein begründet die, nach allgemeinen Grundsätzen dem Gegenbeweise unterliegende Vermutung (§ 2365), daß demjenigen, welcher in ihm als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

Die Wirkung des Erbscheines in Bezug auf Dritte wird hinfällig, wenn diese seine Unrichtigkeit kennen oder wissen, daß das Nachlaßgericht seine Rückgabe wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

Die Vermutung wirkt für und gegen jeden, auch gegen denjenigen, welcher selbst Erbe zu sein behauptet.

Für den, in Bezug auf die Todeserklärung gutgläubigen Dritten gilt, nach Maßgabe der §§ 2366, 2367, auch wenn ein Erbschein nicht erteilt ist, dasselbe als wenn ein solcher erteilt wäre oder erteilt ist.

Mala fides des Dritten hinsichtlich der Todeserklärung macht deren Wirkung kraftlos; der Kenntnis der Unrichtigkeit der Todeserklärung steht die Kenntnis ihrer Aufhebung gleich; die Vermutung des Todes hat in diesem Falle die Kraft verloren.

(Ist ein Erbschein erteilt, so gelten für den Dritten die Grundsätze über die Wirkung des schlechten Glaubens, auch abgesehen von dem schlechten Glauben gegenüber der Todeserklärung.)

Absatz 2.

Ein für tot Erklärter oder eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen ist, können, wenn sie leben, den Erbschein nach § 2362 beseitigen. An sich wirkt der Erbschein auch gegen den wirklichen Erben. Es bedurfte einer ausdrücklichen Vorschrift hinsichtlich des für tot Erklärten ꝛc., da diese Personen nicht Erben sind, sondern nur ihr Anspruch demjenigen des Erben gleich behandelt wird.

Digitized by Google

Lebt die betreffende Person nicht mehr, so treten zu Gunsten derer, die nach der wirklichen Todeszeit Erben sind, die Vorschriften des § 2361 ein; ob auch § 2362 für sie Anwendung findet, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und bedarf besonderer Bestimmung nicht.

Ueber den Fall, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen ist, vgl. das zu § 2031 Bemerkte.

Drittes Kapitel.

Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes.

Das Verhältnis des bisherigen Rechtes zu den Vorschriften des B. G.-B. über die Todeserklärung Verschollener ist in den Artikeln 158—162 des Einführungsgesetzes geregelt.

In Betracht zu ziehen war die Mannigfaltigkeit der bisher in Deutschland in der Verschollenheitlehre maßgebenden Systeme, die sich nach drei Hauptgruppen sondern; nämlich

I. gemeines Recht, mit verschiedenartigen Abstufungen,
II. französisch-badisches Recht,
III. die sehr mannigfaltigen Partikulargesetzgebungen, wobei das preußische, bayerische und sächsische Recht räumlich die größte Bedeutung besitzen.

Die Vorschriften des B. G.-B. kommen selbstverständlich allein zur Geltung, wenn es sich um die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Person handelt, deren Abwesenheit erst nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. begonnen hat, bezw. bezüglich deren die Ungewißheit ihres Lebens oder Todes erst nach diesem Zeitpunkte hervorgetreten ist.

Wenn dagegen die nachrichtlose Abwesenheit einer Person schon vorher bestanden hat, so muß unterschieden werden zwischen den Rechtsgebieten,

1. die das Institut der Todeserklärung bereits kennen,
2. in denen nur ein Abwesenheitverfahren mit Verschollenheiterklärung vorgesehen ist.

Eine Nachwirkung des alten Rechtes ist jedoch in allen Rechtsgebieten auch dann nicht anzuerkennen, wenn ein die Todes- oder Verschollenheiterklärung bezweckendes Verfahren nicht eingeleitet und auch provisorische Maßregeln nicht getroffen sind. Entscheidend ist die Unthätigkeit der Erben oder sonstigen Interessenten, auch wenn diesen nach dem alten Rechte bereits ein Anspruch auf das Vermögen des Verschollenen zustehen würde. Eine einheitliche und einfache Begrenzung für das Verhältnis des alten zum neuen Rechte ist dadurch getroffen, daß nur dieses zur Anwendung gelangt, wenn vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. ein Verfahren nicht anhängig gemacht ist.

Es ergeben sich ferner Verschiedenheiten der Behandelung je nachdem

a) die Person bereits für tot erklärt ist,
b) ein die Todeserklärung bezweckendes Verfahren eingeleitet ist,
c) ein der Todeserklärung voraufgehendes Verfahren wegen Erklärung der Verschollenheit anhängig geworden ist.

Die Artikel 158 betreffen die Wirkung einer nach dem bisherigen Rechte erfolgten Todeserklärung nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. Diese lauten:

Artikel 158.

„Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten Todeserklärung bestimmen sich

Digitized by Google

nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein Anderes ergiebt."

Artikel 159.

„Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung."

Artikel 160.

„Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft, sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung."

Die Wirkungen einer nach dem bisherigen Rechte erfolgten Todeserklärung richten sich grundsätzlich, — soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgeschrieben sind, — nach dem alten Rechte. Dieses entscheidet demgemäß über die konstitutive oder deklaratorische Natur des Urteils, über den Zeitpunkt, den der Abwesende mutmaßlich überlebt hat oder in dem er mutmaßlich gestorben ist, über die Beschränkung der Todesvermutung auf Vermögensinteressen, über ihre Erstreckung auf persönliche und familienrechtliche Verhältnisse u. s. w. Die Lebensvermutung kommt einer Todeserklärung gegenüber nicht weiter in Betracht, da sie nach gemeinem Rechte mit dem Eintritte der Todesvermutung endigt und nach der, in den meisten deutschen Partikulargesetzen angenommenen gemäßigten Lebenspräsumtion höchstens bis zum Tage der Verkündung (oder eventuell auch Rechtskraft) des Ausschlußurteiles gilt.

Die Beerbung eines für tot Erklärten richtet sich nach dem alten Rechte. Dasselbe gilt wegen der Verpflichtung zur Sicherheitleistung für den Fall der Rückkehr des Verschollenen, des Beweises der wahren Todeszeit u. s. w., wegen des Anspruches einer unrichtig für tot erklärten Person auf Rückgabe ihres Vermögens, Alimentation u. s. w.

Die zugelassenen Ausnahmen beziehen sich auf solche Fälle, wo das B. G.-B. an die Todesvermutung eine Gestaltung der Verhältnisse knüpft, die von dem späteren Beweise des Gegenteils unberührt bleibt. Die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die zu diesen Bestimmungen geführt haben, lassen es angemessen erscheinen, die Bestimmungen auch auf die früher erfolgten Todeserklärungen von der Geltung des B. G.-B. an zur Anwendung zu bringen.

Besonders wichtig ist dies für das Eherecht nach Art. 159. Die Zulässigkeit einer Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten ist von den etwaigen beschränkenden der sonstigen Vorschriften des alten Rechtes nicht mehr abhängig, sondern die §§ 1348 bis 1352 B. G.-B. finden entsprechende Anwendung.

Artikel 160 betrifft familienrechtliche Verhältnisse, die nach dem B. G.-B. durch die Todeserklärung von selbst erledigt werden. Vgl. hierüber das im 2. Kapitel des 2. Abschnittes Bemerkte.

Digitized by Google

Die Artikel 161 und 162 lauten:

Artikel 161.

„Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstand hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Fall der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. 159, 160 Anwendung."

Artikel 162.

„Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse."

Diese Artikel betreffen die Fälle, wo ein Verfahren wegen Todeserklärung, Verschollenheiterklärung, oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen bereits anhängig geworden ist. Diese sind in der Regel nach dem bisherigen Rechte zu erledigen.

„Da der Antrag nach altem Rechte gestellt und begründet ist, und da eine Trennung und Ueberleitung des Verfahrens bei dem engen Zusammenhange zwischen dem materiellen Rechte und den Verfahrensvorschriften ausgeschlossen ist, wäre es unbillig und mit Nachteilen für den Antragsteller verbunden, wenn das Verfahren aufgehoben und die Einbringung eines neuen Antrages, der den Vorschriften des B. G.-B. entspricht, verlangt würde," bemerken die Motive. Soweit jedoch nach dem alten Rechte das anhängige Verfahren eingestellt werden kann, bleibt die Frage offen, ob es unbedingt ausgeschlossen ist, daß unter Aufgabe des Verfahrens nach altem Rechte ein neues für die Interessenten zweckdienlicheres Verfahren auf deren Wunsch eingeleitet wird. Entscheidend wird sein, ob nach altem Rechte die Einstellung des Verfahrens zulässig ist und bis zu welchem Stadium das Verfahren fortgeschritten ist; hat das Verfahren bereits Rechtsfolgen gehabt, so greift die positive Vorschrift des Abs. 2 des § 161 ein.

Die Wirkungen einer nach altem Rechte erfolgenden Todeserklärung oder einer dieser gleichkommenden Entscheidung bestimmen sich nach dem alten Recht, jedoch mit den, in den Artikeln 159 und 160 ausgesprochenen Abweichungen.

Digitized by Google

Ist eine Verschollenheiterklärung oder vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen bereits erfolgt, ohne daß es zur Todeserklärung oder zur Einleitung des diese bezweckenden Verfahrens gekommen ist, so soll das alte Recht — gemäß Art. 161 Abs. 2 — auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend sein. Entscheidend ist, daß das betreffende Abwesenheitverfahren ein in sich zusammenhängendes, einheitlich gedachtes und geregeltes Ganze bildet, das nach dem früheren Rechte zu Ende geführt werden muß und jedenfalls nicht stückweise nach dem alten und stückweise nach dem neuen Rechte behandelt werden kann. — Die Wirkung einer ergehenden Entscheidung ist dieselbe wie nach Absatz 1. —

Wesentlich auf die Gebiete des französischen und badischen Rechtes findet Art. 162 Anwendung. Die Verschollenheiterklärung beruht hier weder auf der Voraussetzung des wahrscheinlich eingetretenen Todes des Verschollenen, noch bezweckt sie die Feststellung des Todes oder eine Vermutung für den Tod, sondern nur vermögensrechtliche Folgen. Die Gleichstellung der Verschollenheiterklärung und der endgültigen Einweisung mit der Todeserklärung hinsichtlich ihrer Wirkung würde das Wesen der nach diesem Systeme getroffenen Entscheidung vollständig verändern. Es würde besonders bedenklich sein, an diese die Wirkung zu knüpfen, daß der zurückgebliebene Ehegatte eine neue Ehe schließen könne und dadurch die alte Ehe gelöst werde. Auch für manche vermögensrechtlichen Folgen, die nicht erbrechtlicher Natur sind oder sich aus der endgültigen Einweisung nicht ergeben, ist eine positive Todesvermutung nicht entbehrlich; dahin gehört u. a. die Fälligkeit einer Lebensversicherung u. s. w.

Für Rechtsverhältnisse, die von der endgültigen Einweisung nicht berührt werden, und mit ausdrücklicher Beschränkung der Wirkung auf diese, ist daher nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. eine besondere Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig.

Die in den Motiven des 1. Entwurfes des E.-G. (S. 24) erörterte Frage, ob die besonderen Gesetze, die nach dem Rechte der meisten Staaten für Personen, die an Feldzügen Teil genommen haben und in Folge dessen vermißt sind, ein besonderes Verfahren nach abweichenden Vorschriften gestatten, neben dem B. G.-B. Geltung behalten, ist nicht ausdrücklich entschieden. Für ein erledigtes oder ein anhängiges Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 158—162. Das Schweigen des Gesetzes für die Fälle, wo ein Verfahren noch nicht eingeleitet ist, ist als eine Verneinung der Frage anzusehen. Der in den Motiven des 1. Entwurfes a. a. O. für die Beibehaltung angeführte Grund, daß man dem wirklichen Sachverhalte näher komme, wenn der Zeitpunkt des Todes nach den in den Einzelgesetzen aufgestellten Fiktionen und nicht durch den Zeitpunkt der Erlassung der Todeserklärung bestimmt werde, ist mit dem veränderten Systeme des B. G.-B. (vgl. Erörterungen zu § 18) in Ansehung der Feststellung der Todeszeit vollends weggefallen. Die fraglichen Sondergesetze, deren praktische Bedeutung jetzt bereits sehr gering sein wird, können daher füglich als durch die Vorschriften des B. G.-B. abgelöst und für die Zukunft völlig beseitigt gelten; (vgl. Erörterungen zu § 15).

Der allgemeine Grundsatz des Art. 55 des E.-G. findet auf alle sonstigen, das Abwesenheitverfahren betreffenden Vorschriften des bisherigen Rechtes Anwendung.

(Inhaltsangabe siehe Seite 236.)

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 18
Erster Abschnitt. 20
A. Ursprung der Lehre.
Römisches Recht. Aelteres germanisches Recht. Die neuere Entwicklung. Die Todeserklärung ein deutsches Gewohnheitrecht; französisch-schlesisches und italisch-sächsisches System.
B. Bisher geltendes Recht 25
Code civil und andere ausländische Rechte. Deutsche Partikulargesetze.
C. Verschiedene Wirkung der Todeserklärung im bisherigen Rechte 28
Zweiter Abschnitt.
Das Recht der Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche . 39
Einleitung 39
Erstes Kapitel 41
Die grundlegenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
A. § 13. B. G.-B. 41
a) Das Geltungsgebiet des neuen Rechtes. Deutsche und Ausländer. Art. 9 des E.-G. 42
b) Begriff der Verschollenheit 50
c) Arten der Verschollenheit 52
d) Aufgebotsverfahren. Bestimmungen des C.-P. O. und Ergänzungen . . 52
e) Begriff und Zweck der Todeserklärung 68
B. § 14. B. G.-B. 69
a) die regelmäßige Todeserklärung in Folge 10jähr. nachrichtloser Abwesenheit 70
b) die Todeserklärung Minderjähriger 121
c) abgekürzte Frist in Folge hohen Alters 122
d) Beginn des 10- oder 5jährigen Zeitraums 123
C. § 15. B. G.-B.
Kriegsverschollenheit 124
D. § 16. B. G.-B.
Seeverschollenheit. 128
E. § 17. B. G.-B.
Verschollenheit in Folge besonderer Lebensgefahr 131
F. § 18. B. G.-B.
Inhalt und Wirkung der Todeserklärung 135
AA. a) System des B. G.-B. 135
b) Allgemeine Wirkung der Todeserklärung 136
c) zeitliche Wirkung der Todeserklärung 138
α) deklaratorisches Prinzip 138
β) Lebensvermutung 141
d) Aufhebung der Todeserklärung 144
α) Anfechtungklage und Gegenbeweis 144
αα) Beweis der wirklichen Todeszeit 146
ββ) Beweis des Lebens 147
β) Einwirkung des mangelnden guten Glaubens 149
BB. Zeitpunkt des Eintrittes der Todesvermutung 151
G. § 19. B. G.-B.
Lebensvermutung ohne Todeserklärung 153
H. § 20. B. G.-B.
Vermutung des gleichzeitigen Todes mehrerer in gemeinsamer Gefahr umgekommener Personen 154
Zweites Kapitel
Spezielle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches 155
A. Eherecht.
Wiederverheiratung. Anfechtungrecht. Wiederverheiratung von Ausländern 156
B. Sonstige Vorschriften des Familienrechts. Pflegschaft für Abwesende. Einwirkung der Todeserklärung auf: eheliches Güterrecht, elterliche Gewalt, Stellung eines Mitgliedes des Familienrates, Vormundschaft 225
C. Erbrecht
Erbanspruch des Ueberlebenden. Erbschein 228
Drittes Kapitel.
Schluß. Uebergangsbestimmungen des Einführung-Gesetzes . . . . . 232.

Digitized by Google

Miscellen.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht in Nr. 50 folgende vorläufige im Kaiserlichen Statistischen Amt zusammengestellte Ergebnisse:

1. Die Bevölkerung des Reiches nach Bundesstaaten.

Staaten und Landesteile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezbr. 1900	Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 (nach dem Gebietsstande v. 1. Dez. 1900)	Zunahme bezw. Abnahme (—) der Bevölkerung von 1895 bis 1900 überhaupt	Zunahme bezw. Abnahme (—) der Bevölkerung von 1895 bis 1900 in %
Provinz Ostpreußen	1 994 417	2 006 689	— 12 272	— 0,61
„ Westpreußen	1 563 459	1 494 385	69 074	4,62
Stadt Berlin	1 884 151	1 677 304	206 847	12,33
Provinz Brandenburg (ohne Berlin)	3 107 951	2 821 695	286 256	10,14
„ Pommern	1 634 659	1 574 147	60 512	3,84
„ Posen	1 888 055	1 828 633	59 422	3,25
„ Schlesien	4 668 378	4 415 309	253 069	5,73
„ Sachsen	2 833 224	2 698 549	134 675	4,99
„ Schleswig-Holstein	1 387 587	1 286 416	101 171	7,86
„ Hannover	2 590 336	2 422 020	168 316	6,95
„ Westfalen	3 188 072	2 701 420	486 652	18,01
„ Hessen-Nassau	1 897 310	1 756 802	140 508	8,00
„ Rheinland	5 758 995	5 106 002	652 993	12,79
Hohenzollern	66 783	65 752	1 031	1,57
Königreich Preußen	34 463 377	31 855 123	2 608 254	8,19
Bayern rechts des Rheins	5 343 620	5 052 553	291 067	5,76
Bayern links des Rheins (Pfalz)	831 533	765 991	65 542	8,56
Königreich Bayern	6 175 153	5 818 544	356 609	6,13
Königreich Sachsen	4 199 758	3 787 688	412 070	10,88
Königreich Württemberg	2 165 765	2 081 151	84 614	4,07
Großherzogtum Baden	1 866 584	1 725 464	141 120	8,18
Großherzogtum Hessen	1 120 426	1 039 020	81 406	7,83
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	607 835	597 436	10 399	1,74
Großherzogtum Sachsen-Weimar	362 018	339 217	22 801	6,72
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	102 628	101 540	1 088	1,07
Großherzogtum Oldenburg	398 499	373 739	24 760	6,62
Herzogtum Braunschweig	464 251	434 213	30 038	6,92
Herzogtum Sachsen-Meiningen	250 683	234 005	16 678	7,13
Herzogtum Sachsen-Altenburg	194 273	180 313	13 960	7,74
Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	229 567	216 603	12 964	5,99
Herzogtum Anhalt	316 027	293 298	22 729	7,75
Fürstentum Schwarzbg.-Sondershausen	80 678	78 074	2 604	3,34
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	92 657	88 685	3 972	4,48
Fürstentum Waldeck	57 913	57 766	147	0,25
Fürstentum Reuß ältere Linie	68 287	67 468	819	1,21
Fürstentum Reuß jüngere Linie	138 993	132 130	6 863	5,19
Fürstentum Schaumburg-Lippe	43 132	41 224	1 908	4,63
Fürstentum Lippe	139 238	134 854	4 384	3,25
Freie und Hansestadt Lübeck	96 775	83 324	13 451	16,14
Freie und Hansestadt Bremen	224 697	196 404	28 293	14,41
Freie und Hansestadt Hamburg	768 349	681 632	86 717	12,72
Reichsland Elsaß-Lothringen	1 717 451	1 640 986	76 465	4,66
Deutsches Reich	56 345 014	52 279 901	4 065 113	7,78

Digitized by Google

2. Die Bevölkerung der Großstädte (mit 100 000 und mehr Einwohnern).

Nach ihrer Größe im Reich geordnet.

Lfde. Nr.	Großstädte	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900.			Lfde. Nr.	Großstädte	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900.		
		Männlich	Weiblich	Zusammen			Männlich	Weiblich	Zusammen
1	Berlin	901 805	982 346	1 884 151	18	Bremen	79 722	83 696	163 418
2	Hamburg	343 987	361 751	705 738	19	Altona	78 973	82 534	161 507
3	München	243 854	256 105	499 959	20	Elberfeld	75 559	81 378	156 937
4	Leipzig	222 349	232 740	455 089	21	Halle a. S.	76 138	80 473	156 611
5	Breslau	194 055	228 683	422 738	22	Straßburg i. E.	77 788	72 480	150 268
6	Dresden	190 404	204 945	395 349	23	Dortmund	74 561	67 857	142 418
7	Köln	181 531	190 698	372 229	24	Barmen	68 263	73 684	141 947
8	Frankfurt a. M.	139 424	149 065	288 489	25	Danzig	68 538	72 001	140 539
9	Nürnberg	130 920	130 102	261 022	26	Mannheim	72 452	67 932	140 384
10	Hannover	114 919	120 747	235 666	27	Aachen	63 979	71 256	135 235
11	Magdeburg	113 985	115 678	229 663	28	Braunschweig	61 877	66 300	128 177
12	Düsseldorf	108 672	105 095	213 767	29	Essen	62 527	56 336	118 863
13	Stettin	103 408	107 272	210 680	30	Posen	57 251	59 763	117 014
14	Chemnitz	100 995	105 589	206 584	31	Kiel	58 871	49 067	107 938
15	Charlottenburg	85 886	103 404	189 290	32	Krefeld	50 123	56 805	106 928
16	Königsberg i. Pr.	86 942	100 955	187 897	33	Cassel	52 218	53 783	106 001
17	Stuttgart	84 826	91 492	176 318		Summe der Großstädte	4 426 802	4 682 012	9 108 814.

Digitized by Google

Die gemäß Bundesratsbeschluß vom 17. März 1900 am 1. Dezember 1900 innerhalb des Deutschen Reichs vorgenommene Volkszählung schließt sich in ihrer Anlage im wesentlichen den früheren Volkszählungen an, wie sie seit Bestand des Reichs alle fünf Jahre zur Aufnahme gelangten. Auch diesmal wurden wieder im Hinblick auf die mannigfaltigen Zwecke, denen die Volkszählung dienen soll, Zahl, Geschlecht, Alter, Familienstand, Stellung in der Haushaltung, Religion, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Militärzugehörigkeit erhoben. Der Beruf gelangte ebenfalls zum Nachweis, jedoch werden diese Daten nur zur Kontrole bei Bearbeitung des Zählstoffs verwertet, mit Rücksicht darauf, daß erst für das Jahr 1895 eine umfassende Berufs- und Gewerbestatistik für das Reich festgestellt wurde. Neu ist, daß durch die Volkszählung von 1900 von Reichswegen auch über die Muttersprache, die Blinden und Taubstummen, über die Beziehungen des Wohn- und des Beschäftigungsorts sowie über die Bevölkerung auf deutschen Schiffen im Auslande Nachweise erholt wurden.

Die Bearbeitung des Zählungsmaterials, welche die erhobenen Daten eingehender als früher darzustellen sucht, erfolgt seitens der statistischen Zentralstellen der einzelnen Bundesstaaten (für Lippe, Waldeck und Pyrmont seitens des königlich preußischen Statistischen Bureaus). Das kaiserliche Statistische Amt besorgt die Zusammenstellung der Ergebnisse für das Reich und wird dieselben in Tabellenform mit entsprechenden textlichen Erläuterungen in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" und später in einem besonderen Bande veröffentlichen. Im Folgenden bringen wir einen Auszug aus der Darstellung, welche demnächst in den „Vierteljahrsheften" über die ersten Ergebnisse der jüngsten Volkszählung erscheint.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ergab nach vorstehender Tabelle für das gesamte Reich eine Bevölkerung von 56 345 014 Personen, davon sind 27 731 067 männlichen, 28 613 947 weiblichen Geschlechts.

An dieser Reichsbevölkerung ist Preußen mit 34,5 Millionen, Bayern mit 6,2, Sachsen mit 4,2, Württemberg mit 2,3 Millionen beteiligt, sodaß auf die vier Königreiche 83,41 v. H. der Reichsbevölkerung treffen. In Großstädten, d. h. Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern, deren es jetzt 33 im Reiche giebt — die größte davon Berlin (1 884 151), die kleinste Kassel (106 001) —, wohnen 16,17 v. H. der Reichsbevölkerung, nämlich 9 108 814 Personen.

Da bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 die Reichsbevölkerung auf 52 279 901 Personen, 25 661 250 männliche und 26 618 651 weibliche, sich belief, ist mithin die Einwohnerzahl in den letzten fünf Jahren um 4 065 113 oder 7,78 v. H. gewachsen.

Vergegenwärtigt man sich die Ergebnisse aller seit Bestand des Deutschen Reichs veranstalteten Volkszählungen, wonach gezählt wurden:

	Einwohner	Zuwachs von Jahrfünft zu Jahrfünft absolut	v. H.
am 1. Dezember 1871:	41 058 792	—	—
am 1. Dezember 1875:	42 727 360	1 668 568	4,06
am 1. Dezember 1880:	45 234 061	2 506 701	5,87
am 1. Dezember 1885:	46 855 704	1 621 643	3,59
am 1. Dezember 1890:	49 428 470	2 572 766	5,49
am 2. Dezember 1895:	52 279 901	2 851 431	5,77
am 1. Dezember 1900:	56 345 014	4 065 113	7,78,

so findet man, daß die höchste Zuwachsrate auf das letzte Jahrfünft 1895 bis 1900, die geringste auf das Jahrfünft 1880 bis 1885 entfällt. Die Verschieden

Digitized by Google

heit des Wachstums in den einzelnen Zählungsperioden beruht teils auf der ungleichen Höhe des Geburtenüberschusses über die Sterbefälle, teils auf der verschiedenen Stärke der Auswanderung.

Im Ganzen hat die Einwohnerzahl des Reichs sich seit 1871 um 15 286 222, bei Ausschluß Helgolands um 15 283 997, also um 37,22 v. H. vermehrt.

Verglichen mit noch früheren Zählungsergebnissen, ist die Volkszahl seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts (1855 mit 36 113 644 Einwohnern) um 20 231 370 oder 56,02 v. H., seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts (1816 mit 24 833 396) um 31 511 618 oder 126,89 v. H. gestiegen.

Was die anderen wichtigeren Kulturstaaten anlangt, so wird Deutschlands Bevölkerung mit 56 Millionen nur von Rußland (106,2 Millionen im europäischen Rußland) und von den Vereinigten Staaten von Amerika (76 Millionen) übertroffen. Das Weitere besagt in dieser Beziehung folgende internationale Uebersicht (soweit die darin aufgeführten Zahlen nicht auf Zählung, sondern auf Berechnung beruhen, sind sie durch ein Sternchen gekennzeichnet):

Land:	Jahr:	Einwohnerzahl:
Deutsches Reich	1. Dezember 1900	56 345 014
Oesterreich	Mitte 1898	25 429 102*
Ungarn	Ende 1898	18 840 470*
Europäisches Rußland . . .	9. Februar 1897	106 199 159
Italien	Mitte 1898	31 573 582*
Schweiz	1. Dezember 1900	3 327 336
Frankreich	Mitte 1898	38 745 000*
Belgien	31. Dezember 1899	6 744 532*
Niederlande	31. Dezember 1899	5 103 353
Dänemark	1. Februar 1895	2 256 000*
Schweden	Ende 1898	5 062 918*
Norwegen	3. Dezember 1900	2 231 395
Großbritannien und Irland .	Mitte 1900	40 909 925*
Vereinigte Staaten von Amerika	1. Juni 1900	76 304 799
Japan	Ende 1898	43 760 754*.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste No. 127a. | Nr. 4.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 13 1901

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. Dr. Ernst Jaeger in Würzburg, Prof. Dr. Ph. Allfeld in Erlangen, Dr. A. Dyroff in München.
Herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin	241—250
Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M. (Fortsetzung.)	251—265
Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber d. Standesgenossen, den Krankenkassen u. d. staatlichen Aufsichtsbehörden von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden. (Schluß.)	
Erster Vortrag (Schluß) . . .	266—269
Zweiter Vortrag	269—283
Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung des Kaiserlich deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Ob.-Reg.-Rat in Potsdam. (Schluß.)	
III. Die Zeit v. 1. April 1898 ab	284—311
Miscellen:	
Statistik der badischen Einkommensteuer	312—317
Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900	318—320.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München.
Arcostraße 3.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier).

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg.	**1868—1900,**	vollständige Serie mit den vergriffenen und seltenen Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„	**1870—1900**	gut gebunden für	„ **200.—**
„	**1881—1900**	„ „ „	„ **120.—**
„	**1891—1900**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

MAY 11 1901

Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.

Von Dr. Georg Eger, Regierungsrat in Berlin.

Die eigenartige Natur des Eisenbahntransports, vornehmlich die außerordentlich große Anzahl der fortdauernd abzuschließenden Transport-Verträge, macht es für die Eisenbahnen unmöglich, mit jedem Kontrahenten das Entgelt für die Transportleistung — Fahrpreis (bei Personen-Transport) und Fracht (bei Güter-Transport) — einzeln zu vereinbaren. Dazu tritt, daß der Charakter der Eisenbahn als einer öffentlichen, vom Staate mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Verkehrsanstalt notwendig bedingt, daß jedermann gegen Zahlung vorher festgesetzter, gehörig veröffentlichter und allgemein giltiger Transportpreise die Benutzung der Eisenbahn gestattet werden muß. Das Verzeichnis dieser Transportpreise sowohl für die Beförderung selbst (Fahrpreise und Frachtsätze), wie für besondere Nebenleistungen (Nebengebühren) nebst den Bestimmungen über ihre Anwendung und Berechnung (Tarifvorschriften) wird Tarif genannt. Je nachdem das Preisverzeichnis sich auf den Personen- oder Gütertransport bezieht, unterscheidet man Personentarif oder Gütertarif. Im weiteren Sinne wird jedoch unter Tarif nicht bloß das eigentliche Verzeichnis der Fahr- und Frachtpreisansätze verstanden, sondern die Gesamtheit derjenigen Modalitäten, unter welchen eine Eisenbahnverwaltung die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre dem Publikum ankündigt (Entsch. des R.-O.-H.-G. v. 7. Juni 1876. Entsch. Bd. 21. S. 108).

Im § 7 der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung sind übereinstimmend mit der bisherigen die wichtigsten Bestimmungen über die Aufstellung und Anwendung der Tarife für den Güter- und Personenverkehr gleichmäßig zum Ausdruck gelangt. Diese Bestimmungen sind sämtlich Konsequenzen des allgemeinen und grundlegenden Prinzips, daß in Beziehung auf die Frachtberechnung und die Beförderungsbedingungen kein Absender vor dem anderen bevorzugt werden soll. Ausgehend von diesem Prinzipe enthält § 7 der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung in 4 Absätzen folgende Bestimmungen:

1. Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Diese sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden.

2. Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

Digitized by Google

3. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

4. Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke, sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

I.

Der erste Absatz des § 7 stellt als leitende Grundsätze an die Spitze: die Berechnung der Transportpreise nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife und die gleichmäßige Anwendung der Tarife für jedermann.

Die Verk.-Ord. enthält keine Bestimmung über die materielle Bildung der Tarife selbst, weder Normen über die Höhe der Transportpreise, noch über die sonstigen Modalitäten der Berechnung, sowie die Art und Form ihrer Feststellung und Genehmigung, sondern beschränkt sich im ersten Satze des § 7 lediglich auf die Vorschrift, daß nach Inhalt der bestehenden Tarife die Fracht zu berechnen ist, und sodann auf zwei bestimmte Voraussetzungen, welche die bestehenden Tarife erfüllen müssen, um als Grundlage für die Frachtberechnung im Eisenbahn-Verkehr zu dienen: sie sollen 1. zu Recht bestehen und 2. gehörig veröffentlicht sein.

Hierzu tritt dann als dritte aus Abs. 3 des § 7 zu entnehmende Voraussetzung, daß Preisermäßigungen oder sonstige Begünstigungen gegenüber den veröffentlichten Tarifen verboten und nichtig sind.

Nach welchem System die Tarife zu bilden sind, sowie ob staatliche Feststellung oder Genehmigung derselben erforderlich ist und der Publikation vorangehen muß, ist nicht bestimmt. Alles dies ist dem Partikularrecht überlassen und richtet sich nach den Konzessionen, Statuten und Landesgesetzgebungen der einzelnen Bahnen. Fast überall haben sich die Staaten in Gesetzen und Konzessionen die Feststellung der Tarife, ihrer Abänderungen und insbesondere Erhöhungen in mehr oder weniger ausgedehntem Maße vorbehalten.

Obligatorisch sind nur folgende zwei Voraussetzungen in Betreff der der Berechnung zu Grunde zu legenden Tarife.

1. Die Tarife müssen zu Recht bestehende sein. Es ist damit der Vorschrift Ausdruck gegeben, daß — abgesehen von der gehörigen Veröffentlichung — die zur Anwendung zu bringenden Tarife allen rechtlichen Voraussetzungen der Reichs- und Landesgesetzgebung (in Bezug auf die Bildung, Form, Feststellung, Genehmigung 2c.) entsprechen müssen und die Anwendung von Tarifen unrichtig ist und die im § 61 Abs. 4 bezeichneten Folgen nach sich zieht, wenn sie nicht zu Recht bestehen. (Fleck Eisenb.-Betr.-Regl. S. 190, Bering die Veröffentl. der Eisenbahn-Tarife Eisenb.-Entsch. XII S. 353 ff., S. 355—357.) Maßgebend für die Rechtsgiltigkeit der anzuwendenden Tarife ist für die Empfangs- bezw. Abgangsbahnen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 54), für die folgenden Bahnen der Tag der Uebernahme des Gutes mit dem Frachtbriefe zur Beförderung. (Vgl. Schlesinger, Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1897. Nr. 82 S. 785 ff.)

2. Die Tarife müssen gehörig veröffentlicht sein.

a) Ihrem Umfange nach erstreckt sich die Veröffentlichungspflicht ausnahmslos auf alle Tarife, sowohl neu einzuführende, wie Aenderungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen bereits eingeführter Tarife, gleichviel, ob und in

Digitized by Google

welcher Weise ihre Feststellung und Genehmigung erfolgt ist und gleichviel welcher Art der Tarif ist, also sowohl Güter- wie Personen-Tarife, Lokal- wie direkte (Verbands)- Tarife, Normal- und Ausnahme-Tarife, Transit-Tarife, Differential-Tarife, auch Tarife, welche nur den Versand einer außerdeutschen Station nach deutschen Empfangsstationen (Erl. d. R.-E.-B.-A. 26/11. 1877 Nr. 10.550) betreffen. Sie umfaßt endlich nicht nur die eigentlichen Frachtsätze, sondern auch Nebengebühren nebst den Bestimmungen über ihre Anwendung und Berechnung (Tarifvorschriften). Dagegen gehören Anschluß-, Anrücke-, Ueberfuhr- 2c. Gebühren auf Anschluß- und Nebengeleisen zur Verbindung der öffentlichen Verkehrsstrecken mit einzelnen industriellen Etablissements, Lagerplätzen, Magazinen 2c., Zechenfrachten bei der Verbindung mit Bergwerken, Hütten 2c. weil das Kriterium des öffentlichen Verkehrs fehlt, nicht hierher, erfordern also auch nicht die Publikation, sowie die gleichmäßige Anwendung der Sätze und sonstigen Beförderungsbedingungen. (Reichsger. 8./12. 1896 Eisenb.-Entsch. XV S. 208).

b) Ueber die Art und Form der Veröffentlichung enthält die Verk.-Ord. nähere Bestimmungen nicht. Nur insoweit es sich hierbei um Ergänzungen oder Aenderungen der Verk.-Ord. handelt, finden die Eingangsbestimmungen derselben Abs. 2 und 3 Anwendung. Abgesehen hiervon bestimmt die V.-O. lediglich, daß die Tarife gehörig zu veröffentlichen sind. Soweit hierüber die Konzessionen, Statuten oder Landesgesetze und Verordnungen, Bestimmungen nicht enthalten, wird daher nach dem Zwecke der Vorschrift die Veröffentlichung so vollständig, verständlich, umfassend und dem Publikum zugänglich und offenkundig erfolgen müssen, daß eine Unkenntnis der Tarife auf Seite der Beteiligten ohne deren eigene Verschuldung nicht anzunehmen ist. (Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.-Recht, Bd. IV., S. 594 f. Entsch. d. R.-O.-H.-G., Bd. 21, S. 108. Bering in Gruchots Beitr., Band 21, S. 410). Zur gehörigen Veröffentlichung genügt in der Regel nicht allein der Aushang in und bei den Expeditionslokalen, Billetschaltern 2c. oder die Ankündigung in einem Lokalblatte, sondern es ist die Anzeige in hierzu geeigneten, in dem betreffenden Verkehrsgebiete verbreiteten Zeitungen, welche gewöhnlich von der betreffenden Verwaltung ein für allemal benützt werden, erforderlich. Dagegen reicht es in Rücksicht auf den meist erheblichen Umfang der Tariftabellen und ihrer Abänderungen aus, daß nur die Thatsache der Herausgabe der Erhöhung oder Erniedrigung des Tarifes im Allgemeinen öffentlich bekannt gemacht und zugleich diejenige Stelle bezeichnet wird, wo der neue beziehungsweise abgeänderte Tarif in extenso eingesehen beziehungsweise erworben werden kann.

Die Art der Publikation ist übrigens zumeist durch Gesetz oder durch Verordnungen und Vorschriften der betreffenden Aufsichtsbehörden geregelt worden. (Bering a. a. O. S. 358 ff.) Den preußischen Staatseisenbahnen ist vorgeschrieben, daß sie zur Publikation der Einführung von Tarifen und der Tarif-Aenderungen bis auf Weiteres den Reichsanzeiger zu benützen haben. Dasselbe ist den preußischen Privateisenbahnen anempfohlen worden. (Min.-Erl. v. 12. Febr. 1875, II, 1896 und 24. April 1875, II, 7298.) Publikationen über Gütertarife, sowie Aenderungen dieser Tarife sind seitens der Verwaltungen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vereinbarungsgemäß in dem Inseratenteile der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Publikationen in Tarif- und Verkehrs-Angelegenheiten, welche die lediglich für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Bahnen betreffen, haben die Regierungs-Amtsblätter unentgeltlich aufzunehmen. (Min.-Erl. vom 6. Mai 1881,

Digitized by Google

E.-V.-Bl. S. 164). Die Publikation der Tarife und Tarifänderungen durch Einführung und Bekanntgabe im Instruktionswege ist unzureichend und vorschriftswidrig. (Erl. d. R.-E.-B.-A. vom 12. Oktober 1877, No. 9094, des preuß. H.-M. vom 30. August 1878, II/IV T 4433, v. 13. Januar 1879, II T 25 v. 5. April 1879, II/V T 1746 und vom 23. September 1882, II b T 5550.) Ist aber die Publikation des Tarifs demungeachtet nur im Instruktionswege erfolgt, so muß jedenfalls die Aufhebung eines solchen Tarifs, da er doch thatsächlich zur Anwendung gekommen, publiziert werden. (Erl. d. R.-E.-B.-A. 1. März 1880 N. 1222.) Auch die Uebertragung eines Tarifs, — wenngleich in Form und Inhalt unverändert — auf eine andere Verbandsroute ist als die Emanuierung eines neuen Tarifs anzusehen und bedarf der Publikation. (Erl. d. R.-E.-B.-A. 11. Januar 1877, Nr. 9862.)

Bei der Publikation neuer Tarife müssen nicht nur diejenigen alten Tarife, welche beseitigt werden, genau bezeichnet werden, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen ältere Tarife nur teilweise aufgehoben werden oder in welchen ausnahmsweise die alten Tarife über Konkurrenzrouten noch in Geltung bleiben sollen, die betreffenden Verkehrsrelationen möglichst genau angegeben werden, um das Publikum über die geltenden Tarife nicht im Zweifel zu lassen. (Preuß. Min.-Erl. vom 14. März 1878, E.-V.-Bl. S. 89.) Bei der Einführung neuer Tarife ist es auch thunlichst zu vermeiden, daß die in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Termine nicht eingehalten werden oder daß alte Tarife — der vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung zuwider — bis auf weiteres wieder in Geltung gesetzt werden. Tarifänderungen sind nicht eher zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, als bis über dieselben unter den beteiligten Verwaltungen vollständiges Einverständnis erzielt ist. Sollte gleichwohl in einzelnen Fällen eine nachträgliche Aenderung der zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarife in Folge unvorhergesehener Umstände nicht zu vermeiden sein, so ist — abgesehen von der Einholung der aufsichtsseitigen Genehmigung — jedenfalls für den rechtzeitigen Erlaß einer berichtigenden Bekanntmachung Sorge zu tragen. (Erl. d. R.-E.-B.-A. vom 2. Juli 1896 und Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 10. Juli 1896 E.-V.-Bl. S. 228). Aufnahme neu eröffneter Eisenbahnstationen in direkte Tarife (Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 4. Februar 1897. E.-V.-Bl. S. 36).

c) Es entsteht die Frage, welche Folgen eine unterlassene oder nicht gehörig bewirkte Publikation der Tarife und deren Abänderungen nach sich zieht? Was den Staat anlangt, so wird dieser die ihm gesetzlich oder konzessionsmäßig etwa zustehenden Straf- und Zwangsmittel zur Anwendung bringen können. Der Absender ist nach allgemeinen Rechtsregeln, da er sich die Berechnung der Fracht nur nach den gehörig publizierten Tarifen gefallen zu lassen braucht, an die nicht oder nicht gehörig publizierten Tarife nicht gebunden, sondern kann die Berechnung nach den bisherigen Tarifen verlangen und einen etwaigen höheren Betrag des neuen Tarifs ablehnen, beziehungsweise bereits zu viel Bezahltes zurückfordern. (Erl. d. R.-E.-B.-A. v. 21. Mai 1875, Nr. 3245. Bering, Eisenb.-Entsch. XIII, S. 86.)

Aus der Verpflichtung der Eisenbahn, die Tarife „gehörig" d. h. ordnungsgemäß vollständig und richtig zu publizieren, folgt auch ihre Verantwortlichkeit für Druckfehler und sonstige Unrichtigkeiten in den publizierten Tarifen. Wenngleich § 7 die publizierten Tarife als für die Frachtberechnung maßgebend hinstellt, so ist hierbei doch vorausgesetzt, daß diese den behördlich ꝛc. festgestellten und genehmigten genau entsprechen, und daß mithin der beider-

Digitized by Google

seitige Kontraktswille auf die Anwendung der festgestellten und dementsprechend publizierten Tarife gerichtet war. Daraus folgt einerseits, daß, wenn die Fracht in Folge von Druckfehlern ꝛc. zu hoch berechnet war, die Eisenbahn das zuviel Gezahlte zurückzahlen muß. Andererseits ist sie zwar berechtigt, das aus gleichem Anlaß zu wenig Erhobene nachzufordern. Doch kann in diesem letzteren Falle dem Zahlungspflichtigen das Recht nicht versagt werden, den ihm durch die irrige Publikation entstandenen Schaden compensando gegen die Eisenbahn geltend zu machen. (Eger, Deutsch. Frachtrecht, 2. Aufl. II, S. 395; Entsch. d. Reichsger. v. 11. März 1882, Eisenbahnrechtl. Entsch. II, S. 236 f. Bering, a. a. O. S. 86, 87.)

Der Absender kann die Eisenbahn aber auch für den ihm unmittelbar entstandenen Schaden verantwortlich machen, wenn er z. B. nachzuweisen vermag, daß er durch die vorschriftswidrige Publikation höherer Tarifsätze, während Konkurrenten Kunde von dem zeitweiligen Fortbestehen eines Teiles der bisherigen niedrigen Tarifsätze erlangt hatten, hinsichtlich seines Geschäftsbetriebes in Schaden geraten sei, da den Eisenbahnverwaltungen die Verbindlichkeit obliegt, die maßgebenden Tarife — und zwar ohne durch dabei gemachte, unrichtige Angaben irrezuleiten — rechtzeitig und vollständig zu publizieren. Auch kann nicht bezweifelt werden, daß die in Rede stehende culpa nach den Grundsätzen über die Verletzung obligatorischer Pflichten vertreten werden muß, zu welchen letzteren auch diejenigen gehören, welche unmittelbar aus den Gesetzen entspringen. (Entsch. d. R.-O.-H.-G. vom 9. Mai 1876, Entsch. Bd. 20, S. 373, Bering a. a. O. S. 88.)

Dagegen wird die Bahn ihrerseits, wenn der neue Tarif niedrigere Sätze enthält als der alte, nicht auf den Grund hin, daß ersterer nicht gehörig ꝛc. publiziert worden sei, Nachforderungen erheben können, da sie aus eigenem Verschulden Vorteile für sich nicht herleiten darf. Als nicht gehörig publiziert gilt der neue Tarif nicht blos dann, wenn er nicht in die hierzu bestimmten Zeitungen ꝛc. aufgenommen worden ist, sondern auch, wenn er nach den bestehenden Bestimmungen nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Staats- ꝛc. Genehmigung publiziert worden ist. Aus der nicht gehörig oder nicht erfolgten Publikation eines Tarifs oder einer Tarifabänderung darf aber der Absender bezw. Empfänger nicht etwa den Einwand herleiten, er sei zur Frachtzahlung überhaupt nicht verpflichtet, weil eine Vereinbarung über den Frachtpreis zwischen ihm und der Bahn nicht vorliege. Vielmehr gilt alsdann präsumtiv der bisherige rite publizierte Tarif. Handelt es sich aber um einen ganz neuen Tarif (z. B. für eine neue Strecke, für eine neue Art von Gütern ꝛc.), so ist allerdings die Bahn mangels gehöriger Publikation nicht befugt, diesen ohne Weiteres zur Anwendung zu bringen, keineswegs aber fällt ihre Frachtforderung ganz fort, sondern sie muß deren Angemessenheit speziell erweisen (was ihr bei rite publiziertem Tarife nicht obliegt). A. M. ist Bering, a. a. O. S. 89, welcher der Bahn nur eine Klage aus der Bereicherung oder nützlichen Verwendung geben will. Im Uebrigen gelten für die Folgen nicht gehöriger Publikation in erster Reihe die bestehenden Spezialbestimmungen der einzelnen Landesgesetze, Spezialreglements, Konzessionen ꝛc.

Die „Berechnung der Transportpreise“ nach den Bestimmungen der Tarife liegt der Regel nach der Güterexpedition ob, nachdem der Absender mit den in § 51 vorgeschriebenen Angaben den Frachtbrief ausgefüllt hat, und deren Prüfung (Inhalt, Gewicht ꝛc., § 53) durch die Güterexpedition er-

Digitized by Google

folgt ist. Sie bedient sich zur Berechnung der auf der rechten Hälfte des Frachtbriefformulars befindlichen Note, wobei zuerst die aufgegebene Nachnahme in die Note zu übertragen und die Provision dafür auszuwerfen, demnächst die eigentliche Fracht unter Angabe des Einheitsfrachtsatzes für 100 Kilogramm nebst den Zuschlägen für Interessedeklaration zu berechnen, und zuletzt die etwa zur Erhebung kommenden Nebengebühren auszuwerfen sind. Die Güterexpedition ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Note sowohl die bei der Frankierung erhobenen, als auch die sämtlichen vom Empfänger einzuziehenden Beträge deutlich und vollständig nachweist; die Frachten sind in dem Frachtbriefe genau auszuwerfen, damit dem Empfänger nicht die Möglichkeit entzogen wird, eine Prüfung der in Ansatz gebrachten Frachten vorzunehmen.

Dem bisherigen Absatz 1 ist als Satz 2 in der neuen E.-V.-O. die Bestimmung neu hinzugefügt, daß die Tarife bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für Jedermann in derselben Weise anzuwenden sind. Wenngleich streng genommen bereits Satz 1 auf dem Prinzip beruht, daß in Bezug auf die Frachtberechnung kein Absender vor dem anderen bevorzugt werden darf, — weil die obligatorische Vorschrift der Berechnung der Transportpreise nach Maßgabe der Tarife die gleichmäßige Behandlung aller, welche die Tarifbedingungen erfüllen, implicite in sich schließt — (Gorden, E.-V.-O. S. 6), so erschien es doch angezeigt, den Grundsatz der gleichmäßigen Anwendung der Tarife nach dem Vorgange des Art. 11 des Internat. Uebereinkommens für Jedermann nochmals klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen. (v. d. Leyen E.-Arch. 1900 S. 874, Coermann S. 176). Dafür sprach auch, daß die Tarife im weiteren Sinne sich nicht allein auf die Transportpreise beschränken, sondern die Gesammtheit der Bedingungen umfassen, unter welchen die Eisenbahnen die Beförderung von Personen und Gütern dem Publikum gegenüber übernehmen. Die Vorschrift der Berechnung der Transportpreise nach den Tarifen geht also nicht weit genug, die Eisenbahnen würden alsdann doch in der Lage sein, durch die Verschiedenheit der Bedingungen über die Lieferfrist, Verpackung, Abfertigung, Haftpflicht ꝛc. einen Absender vor dem anderen zu bevorzugen und die gleichmäßige Behandlung der Transporte zu umgehen. Demgemäß wurde es für erforderlich erachtet, die Vorschrift der gleichmäßigen Behandlung aller Interessenten auf die Tarife, d. h. die Gesammtheit der Transportbedingungen einschließlich der Preise auszudehnen und dies klar und bestimmt auszusprechen.

1. Durch Satz 2 des Abs. 1 ist die gleichmäßige Anwendung der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife auf Jedermann allen der E.-V.-O. unterworfenen Bahnen zur Pflicht gemacht. Diese Bestimmung ist eine gesetzesgleiche, durch Vereinbarungen nicht abänderbare (§§ 454, 471 H.-G.-B.) und schließt jede von der Willkür der Eisenbahnen abhängige, verschiedene Behandlung der Interessenten in Beziehung auf die Tarife grundsätzlich aus. Die Anwendung eines Tarifs, welcher zwar gehörig veröffentlicht ist und auch dem bestehenden Rechte entspricht, würde doch verboten und unstatthaft sein, wenn sie nicht in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen auf Jedermann erfolgte, sondern nur einzelnen Absendern zu Gute käme. Unter objektiv gleichen Voraussetzungen muß hiernach jeder Interessent in Bezug auf die Tarife gleich behandelt, es dürfen für den Transport des Einen nicht höhere Preise gefordert werden, als für den Transport des Anderen, es soll der Eine nicht vor dem Anderen bevorzugt und nach Gutdünken der Eisenbahnverwaltungen begünstigt werden. Die Individualisierung der Tarife ist damit nicht

Digitized by Google

beschränkt. Aber sie muß ohne Unterschied der Person erfolgen. Der Grundsatz der gleichmäßigen Anwendung der Tarife für alle Personen und Güter bedingt, daß niemandem höhere, aber auch nicht geringere, als die allgemein bestimmten nnd veröffentlichten Sätze berechnet werden dürfen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung für einzelne Personen und einzelne Transporte ist unzulässig.

2. Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt also dann nicht vor, wenn die Voraussetzungen nicht gleiche sind. Es darf z. B. trotz gleicher Qualität des Guts ein verschiedener Tarifsatz aufgestellt werden, je nachdem das Gut in großen oder kleinen Mengen verpackt oder unverpackt, in ungedeckten oder gedeckten Wagen, für das Inland oder zum Export nach dem Ausland bezw. als Durchgangs- (Transit-) Gut aufgegeben wird. Es ist also an sich gestattet, daß für bestimmte größere Quantitäten aufgegebenen Gutes ein billigerer Frachtsatz festgesetzt ist, als in kleineren Quantitäten, daß für den Export gewisser Artikel in vorgeschriebener Qualität und Quantität Exporttarifbonifikationen gewährt werden, daß für den Transport nach bestimmten Orten und Gegenden (Seehäfen, Festungen, Fabrikstädten 2c.) besondere Frachtermäßigungen zugebilligt werden. Denn in allen diesen Fällen sind auch die Voraussetzungen objektiv verschiedene und wird jedem Absender, wenn er die nämlichen Voraussetzungen erfüllt, d. h. das Gut in gleicher Menge, in gleicher Verpackung, auf derselben Route 2c. aufgiebt, auch der gleiche Tarifsatz gewährt.

3. Dagegen sind erhöhte oder ermäßigte Tarifsätze, die in den publizierten Tarifen nur einzelnen Absendern oder Empfängern vorgeschrieben oder — ohne Publikation — auf Grund privater Abrede erstellt werden, gesetzlich unstatthaft. Insbesondere ist die Gewährung von Refaktien, d. h. Frachtermäßigungen, welche einzelnen Absendern oder Empfängern von Gütern auf Grund besonderer, mit den allgemeinen Tarifsätzen nicht übereinstimmender Vereinbarungen zugebilligt werden, gleichviel — sei es unmittelbar (durch Gewährung niedriger Tarifsätze) oder mittelbar (durch Zubilligung sonstiger Vergünstigungen, welche zu diesem Ergebnisse führen) absolut verboten. (S. § 7 Abs. 3).

II.

Durch den zweiten Absatz des § 7 wird die bereits vorher teils gesetzlich, teils im Wege der Vereinbarung für sämtliche deutsche Eisenbahnen bestehende Vorschrift, daß, abgesehen von der Publikation der Tarife und Tarifänderungen ohne Erhöhung der Transportpreise bei bezw. vor dem Inkrafttreten derselben, Tarifänderungen mit Erhöhung der Transportpreise sechs Wochen vor der Anwendung öffentlich bekannt zu machen sind (Erl. d. R.-E.-V.-A. v. 8. Januar 1876, No. 13275), sofern nicht der Tarif von vornherein nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war, festgesetzt. Diese Vorschrift bedingt, daß in der Bekanntmachung auf die betreffenden Tariferhöhungen hingewiesen wird, sowie ferner, daß die Erhöhungen jedenfalls sechs Wochen vor der Anwendung ihrem vollen Umfange nach feststehen und in Ermangelung einer detaillierten Angabe von in dem Publikandum näher zu bezeichnenden Dienststellen dem Publikum auf desfallsige Anfrage genau mitgeteilt werden müssen. (Erl. d. R.-E.-V.-A. v. 21. Mai 1875, No. 3245 u. 20. Febr. 1881, No. 608).

Abs. 2 des § 7 umfaßt nicht nur Tariferhöhungen, d. h. jede unmittelbare zahlenmäßige Heraufsetzung bestehender Transportpreise, sondern auch jede Erschwerung der Transport-Bedingungen, wozu auch jede Zurückziehung

Digitized by Google

von ohne Zeitbegrenzung gewährten Transporterleichterungen, jede Berichtigung publizierter Tarifsätze, welche dadurch eine Erhöhung erfahren, sowie jede Aufhebung und Einschränkung direkter Expeditionen, wenn damit eine Vermehrung der Transportkosten — auch nur mittelbar — verbunden ist, zu rechnen sind (vgl. Erl. R.-E.-B.-A. 20. Febr. 1881, Nr. 608, Preuß. Min.-Erl. v. 11. Febr. 1879, IV./II. T. 7362, E.-V.-Bl. 1881 S. 131—134), nicht aber Aenderungen der Fahrpreise, welche durch Fahrplanänderungen herbeigeführt werden (Erl. d. R.-E.-B.-A. zu § 7 Abs. 2).

Die Publikation bloßer Tarifänderungen muß — abgesehen von Tariferhöhungen — spätestens am Tage des Inkrafttretens derselben bewirkt werden, auch bei Verbandstarifen (Erl. d. R.-E.-B.-A. 1. Nov. 1875). Aus den Publikationen selbst muß aber hervorgehen, ob mit der Tarifänderung zugleich eine Tariferhöhung verbunden ist. Es bedarf eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß die Tarifänderung eine Erhöhung in sich schließt (Erl. d. R.-E.-B.-A. 20. v. Febr. 1881, No. 608, Preuß. Min.-Erl. v. 12. Nov. 1875).

Für die Berechnung der sechswöchentlichen Publikationsfrist ist nicht das Datum des Publikandums, sondern der Tag der wirklich erfolgten Publikation maßgebend (Erl. d. R.-E.-B.-A. 20. Febr. 1881, Preuß. Min.-Erl. 16. April 1881 E.-V.-Bl. S. 132). Die Publikation der Tariferhöhungen kann nur in dem Falle als den Anforderungen des § 7 entsprechend erachtet werden, wenn in der betreffenden Bekanntmachung ausdrücklich auf die Erhöhung der Tarife aufmerksam gemacht und die Bekanntmachung mindestens 6 Wochen vor dem Termine, mit welchem inhaltlich der Bekanntmachung die bis dahin bestandenen niedrigeren Sätze aufgehoben werden sollen und demnächst auch wirklich aufgehoben werden, erfolgt ist. Demgemäß hat in dem Falle, wenn die erhöhten Tarife aus irgend einem Grunde nicht von dem in Aussicht genommenen Tage ab zur Anwendung gelangen und die niedrigeren Frachtsätze noch einige Zeit „bis auf Weiteres" bestehen bleiben sollen, die weitere Bekanntmachung, mittels welcher die wirkliche Einführung der erhöhten Tarife angekündigt wird, ebenfalls mindestens 6 Wochen vor dem betreffenden Termine zu erfolgen (s. Preuß. E.-V.-Bl. 1878, S. 89). Auch in den Fällen, in denen ein Tarif vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ermäßigt worden ist, ist die Wiedererhöhung an die Frist von 6 Wochen geknüpft.

Ein Erl. des Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 29. Febr. 1892 (E.-V.-Bl. S. 53) bezeichnet es im Interesse von Handel und Verkehr für erwünscht, Aenderungen der Tarife möglichst frühzeitig zu veröffentlichen, insbesondere Tariferhöhungen soweit möglich schon etwa 3 Monate vor Eintritt der Gültigkeit.

III.

Der dritte Absatz des § 7, wonach jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen verboten und nichtig ist, ist eine selbstverständliche Konsequenz des im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes. Es sind sowohl die zahlenmäßigen Herabsetzungen der Tarife gemeint, wie auch jede, sei es unmittelbare oder auch nur mittelbare Vergünstigung eines oder mehrerer Absender vor den anderen in Betreff der Transportbedingungen, d. h. die Gewährung von s. g. „Rekaktien" in jeder Form und unter jedweder Bezeichnung. Dahin gehört z. B. jede vertragsmäßige Vergütung, welche seitens seiner Eisenbahn größeren Versendern, Spediteuren, Lagerplatzpächtern für das

Digitized by Google

zur Bahnbeförderung übergebene Gut eingeräumt wird, sei es in Gestalt von freier Fahrt (Freifahrkarten), Provision an Agenten nach dem Verhältnis der aufgegebenen Transportmenge oder der aufkommenden Frachteinnahmen, Vermietung von Lagerräumen und Lagerplätzen, bei welcher die Höhe der Miete von dem Umfange der vom Mieter der Bahn zugeführten Transporte abhängig gemacht ist oder den Mietern eine Konventionalstrafe aufgelegt wird für den Fall, daß sie ein bestimmtes Jahresquantum über die betreffende Bahn nicht verfrachten.

Jeder also, der in Hinsicht auf die vorgeschriebene Quantität und Qualität, Zeit und Ort der Aufgabe, Transportrichtung (Route), Verpackung 2c. die Bedingungen des ermäßigten Tarifs erfüllt, muß zur gleichen Tarifermäßigung verstattet werden; es darf in keiner Hinsicht einem oder einigen Absendern ein Vorzug, eine vorteilhaftere, leichter zu erfüllende Bedingung eingeräumt, es dürfen nicht einzelne Absender allein zu der Tarifermäßigung überhaupt oder doch unter günstigeren, leichteren Bedingungen zugelassen werden. (Reichsger. 19. Nov. 1898 E.-Entsch. XV, S. 327.) Daß nach den thatsächlichen Umständen der eine Absender eher in der Lage ist, die qu. Bedingungen zu erfüllen, z. B. die vorgeschriebene große Quantität, die besondere Qualität 2c. sich zu beschaffen 2c. als der andere, kommt nicht in Betracht. Entscheidend ist nur, daß jedem Absender dieselben Bedingungen gestellt sind und jedermann unter Erfüllung dieser vorgeschriebenen Bedingungen die gleiche Vergünstigung in Bezug auf den Tarif genießt.

Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung ist „verboten und nichtig". Das Wort „verboten" ist öffentlich-rechtlich und weist darauf hin, daß jede derartige Abrede im Aufsichtswege zu rügen und zu beseitigen ist. Das Wort „nichtig" dagegen trifft die privatrechtliche Seite. Indem die Ermäßigung für nichtig erklärt wird, sind auch alle auf Grund derselben eingegangenen einzelnen Frachtgeschäfte in Hinsicht auf die unstatthafte Preisvereinbarung nichtig, d. h. rechtlich wirkungslos, und können insoweit von beiden Teilen angefochten bezw. es kann demungeachtet die Frachtberechnung nach den zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarifen (Abs. 1) verlangt werden. Auch die Frage, ob ein dritter Interessent aus der ungleichmäßigen Behandlung Schadensersatzansprüche gegen die betreffende zuwiderhandelnde Eisenbahnverwaltung herleiten kann, ist hiernach zu bejahen.

IV.

Der vierte Absatz des § 7 enthält eine Ausnahme von der Bestimmung des Abs. 3 zu Gunsten der Transporte für öffentliche und milde Zwecke, sowie im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen. Grundsätzlich sind zwar nicht allgemein publizierte Tarifermäßigungen und sonstige Transportvergünstigungen zugunsten einzelner Absender gemäß § 7 Abs. 3 unzulässig. Dies gilt auch für Sendungen des Staates und Reichs. Sendungen für Privatrechnung dürfen an sich nicht ungünstiger behandelt werden, als fiskalische Sendungen und ebensowenig sind die Sendungen einer fiskalischen Station anders zu behandeln, wie die anderer fiskalischen Stationen. Aber eine Ausnahme hiervon sollen nach Abs. 4 des § 7 die staatlichen Zwecken dienenden, insbesondere die durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung bestimmten Transportermäßigungen und Erleichterungen zu Gunsten der Reichs-, Militär-, Post-, Telegraphen- und Zoll-Verwaltung, ferner Begünstigungen bei den zum eigenen Bau, Unterhalt

Digitized by Google

und Betrieb einer jeden Bahn erforderlichen Transporten — sowie für milde und öffentliche Zwecke mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde bilden.

In der Regel ist in den Staatsverträgen, welche über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen mit fremden Staaten abgeschlossen sind, festgesetzt worden, daß zwischen den gegenseitigen Unterthanen sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, und daß namentlich die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden sollen, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte. Aehnliche Bestimmungen sind in den Zoll- und Handelsverträgen zwischen Deutschland, Italien, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Holland und Belgien festgesetzt.

Digitized by Google

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands.

Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs

dargestellt von Dr. Rudolf Bunker in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nicht etwa alle umlaufenden Banknoten sind in Rücksicht zu ziehen, denn wenn man eine entsprechende Menge Metall zur Einlösung der Noten hinterlegt, dann stellen offenbar diese Noten nur eine Bescheinigung über dieses Metall dar; sie sind dann wohl an sich Geldsurrogat, ersparen aber nicht wirklich den Metallgebrauch; sie ersetzen die Münze erst in dem Umfang, in dem sie über den deponierten Betrag hinaus ausgegeben werden. Das hinterlegte Deckungsmaterial würde nicht nötig sein als Deckung, es würde im Zahlungsverkehr Verwendung finden können; blos die metallisch ungedeckten Banknoten sind als Metall ersetzende Zahlungsmittel anzurechnen. Wenn nun bei der Berechnung der Menge der Metall ersparenden Wechsel der metallisch ungedeckte Notenumlauf abgezogen würde beziehungsweise werden muß, oder umgekehrt bei Berechnung des Metall ersparenden Notenumlaufs ein ziemlich großer Wechselbetrag außer Acht gelassen wird — Wechsel dienen bekanntlich als bankmäßige Deckung der Noten —, so sinkt damit die Bedeutung der Wechsel für den Zahlungsverkehr etwas herab, denn ein Teil derselben schlummert sozusagen im Portefeuille der Banken, trägt selbstverständlich Zinsen, kann aber nicht als Zahlungsmittel in Frage kommen. Bei der Reichsbank können die Wechsel unter keinen Umständen mehr Zahlungsdienste leisten, denn dieselbe rediskontiert grundsätzlich nicht. (Ausnahme bildet nur der Devisenbestand.) Da sind es dann eben die Banknoten, welche diese Funktion versehen. Und daß gerade die Banknote in den verschiedenen Zeiten der Geldanforderungen ein ausgezeichnetes Ersatzzahlungsmittel ist, ergibt sich aus ihren schwankenden Umlaufsziffern. Dazu möge noch ein Beispiel anzuführen gestattet sein. (Tabelle 12).

Tabelle 12. **Reichsbankbericht 1899.**

Cirkulierende Notenmenge der Deutschen Reichsbank.

Beträge in 1.000.000 Mark.

	1900	1899		1900	1899
31. Januar	1112	1100	31. Juli	1118	1122
28. Februar	1050	1031	31. August	1090	1096
31. März	1265	1310	20. September	1383	1343
30. April	1158	1165	31. Oktober	1221	1233
31. Mai	1104	1091	30. November	1148	1166
30. Juni	1300	1310	31. Dezember	1359	1410

Digitized by Google

Ein elastischer Banknotenumlauf ist in zweierlei Beziehung nützlich:

1. Er macht die zeitweilige Ausdehnung der inneren Zirkulation möglich ohne Zuhilfenahme von Goldeinfuhr.
2. Er dient auch dazu, daß einem ausländischen Verlangen nach Gold ohne wesentliche Zusammenziehung der inneren Zirkulation Genüge geschehen kann.

Die Ersparung von Edelmetallgebrauch durch die Banknote würde nicht erfolgen, wie schon bemerkt, wenn jede Banknote bar gedeckt wäre, wenigstens nicht insoferne, als das zur Deckung bereit liegende Edelmetall unter der Voraussetzung gleich rascher Zirkulation dieselben Dienste leisten könnte. Eine Münzersparnis könnte in diesem Falle nur einer eventuell rascheren Zirkulation der Banknote verdankt werden. So würde eine Banknote von 1000 Mark, welche 5mal an Stelle des Metalls Verwendung fände, weiter nichts ersetzen wie 1000 Mark, dagegen eine solche von 1000 Mark, der man sich 10mal bediente, während das Metall wegen geringerer Zirkulationsgeschwindigkeit nur 5mal zu benutzen ist, würde 2000 Mark ersetzen. Wenn also eine beträchtliche Münzersparnis erzielt werden soll, so darf die Banknote dies nicht nur durch ihre größere Zirkulationsgeschwindigkeit ermöglichen, sondern sie muß es auch dadurch bewerkstelligen, daß sie nicht voll gedeckt ist und daher das an ihrer Stelle zu gebrauchende Edelmetall anderweitig produktiv verwandt werden kann. Nur ein Umtausch von Geldforderungsrechten (Wechsel gegen Banknote) erspart Edelmetall, nicht aber eine Bezahlung derselben, wie z. B. die Diskontierung gegen Barzahlung, wohl aber Diskontierung gegen Gutschrift; ferner erfolgt Metallersparnis bei Bezahlung von Schulden an die emittierende Bank vermittelst deren Banknoten, bei Depositeneinlagen u. a. mehr.

Die Notenzirkulation steigt in Zeiten allgemeiner Prosperität. Sie ist die Wirkung lebhaften Verkehrs und hoher Preise, nicht aber Ursache hoher Preise, wie die Currency-Theoretiker behaupteten. Es ist nachgewiesen worden, daß in der Zirkulation der Noten Gesetzmäßigkeit und Regelmäßigkeit vorliegt, und keine Willkür.[1]) Darin, daß die Noten regelmäßig zurückströmen, liegt das regulierende Prinzip des Banknotenwesens. Wenn man von einer Gesetzmäßigkeit des Notenumlaufs spricht, so will man damit sagen, daß der Notenumlauf steigt und fällt mit der Veränderung der wirtschaftlichen Vorgänge. Abgesehen von Spekulationszeiten liegt es nicht in der Macht der Banken, den Notenumlauf beliebig zu vermehren. Die Kurven, welche sich aufstellen lassen über den Notenumlauf der Zettelbanken (speziell schottische Banken), laufen Jahr für Jahr fast parallel. Damit ist die Behauptung der Currency-Theoretiker widerlegt, daß die Zettelbanken willkürlich ihren Notenumlauf vergrößern und dadurch nach Ricardo das Steigen und Fallen der Warenpreise, den Stand der Wechselkurse u. s. w. beeinflußen könnten. Die Notenausgabe kann jedoch vielleicht gefördert werden durch Emission zu kleiner Abschnitte, welche nicht so rasch wieder zurückströmen, sondern sich im Verkehr unvorteilhafter Weise erhalten, ferner dadurch, daß die Bank Spekulanten Kredit gewährt.

Es kommt also nicht einfach auf die Thatsache an, daß der Notenumlauf vermehrt worden ist, sondern es muß konstatiert werden, warum er vermehrt worden ist. Die Currency-Theoretiker sind Gegner der Notenvermehrung gerade in kritischen Perioden, weil dann doch der Barfonds noch geringer sei als zu

[1]) Adolf Wagner. Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862. Seite 72.

Digitized by Google

gewöhnlichen Zeiten. — Auch der Stand der Wechselkurse ist oft in Zusammenhang gebracht worden mit der Notenmenge, er steht aber nur in Beziehung zu den auswärtigen Zahlungen eines Landes. Es können maßgebend sein Mißernten, Kriege, Effektenverschiebungen von Land zu Land — spekulativer und nicht spekulativer Natur —, auch Report-Arbitragen vermögen den Stand der Wechselkurse zu beeinflussen. Sie veranlassen teils Fallen der Wechselkurse — vorausgesetzt, daß wie in England die eigene Münze feste Einheiten bedeutet und in fremder Währung diese gemessen werden: 1 £ = 20.43 20.40 20.35 20.38 — und Steigen des Geldpreises, sowie Ausfuhr von Edelmetall, teils Steigen der Kurse. Der Grund für die Metallausfuhr ist nicht die zu große Notenmenge, sondern eine ungünstige Zahlungsbilanz.

Nach der Currency-Theorie besteht ein Zusammenhang zwischen Wechselumlauf und Notenumlauf, indem bei Einziehung von Noten auch weniger Wechsel kursieren sollen; Noten sind hier gleich Geld gesetzt. Das ist aber widerlegt worden von Newmarch,[1]) der nachgewiesen hat, daß gerade in Zeiten von Notenknappheit, d. h. bei Metallausfuhr, von den Großkaufleuten mehr Wechsel gezogen zu werden pflegen.

§ 4. Die deutschen Reichskassenscheine.

Auch die deutschen Reichskassenscheine, welche in einer Höhe von 120 Millionen Mark (Tabelle 13) umlaufen, sind den Geldsurrogaten zuzurechnen. Man bezeichnet sie wohl landläufig als Papiergeld, doch sind sie in Wahrheit den Banknoten zu vergleichen, wenn auch nicht gleichzustellen. Beide sind einlösbar — die Staatskassen sind verpflichtet, erstere in Zahlung zu nehmen — und beide haben keinen Zwangskurs; beide sind also Geldforderungsscheine. Aber während die Umlaufsziffer der Banknoten fortwährend schwankt, sind die Reichskassenscheine in einem festen Betrage ausgegeben worden, und da ergibt sich in der Ausgabe ein volkswirtschaftlich sehr wichtiger Unterschied. Für die Ausgabe der Reichskassenscheine kommt das finanzwirtschaftliche Bedürfnis der Staatsverwaltung in Betracht, für die Ausgabe von Banknoten dagegen der Kreditbedarf der Banken und der Zahlungsmittelbedarf des Publikums.

Tabelle 13. **Statistische Jahrbücher.**

Umlauf der unverzinslichen Reichskassenscheine.

Seit 1891:

Abschnitte zu	5 Mark	4.000.000	Stück =	Mk.	20.000.000
„ „	20 „	1.500.000	„ =	„	30.000.000
„ „	50 „	1.400.000	„ =	„	70.000.000
				Sa. Mk.	120.000.000

Soweit obige 120 Millionen Mark im Umlauf sind, ersparen sie auch Metallgebrauch; sie müssen mit ihrer vollen Summe als Münze ersparende Surrogate eingestellt werden, da eine unmittelbare Deckung für sie nicht existiert. Der zufällig auch in gleicher Höhe als Kriegsschatz im Juliusturm zu Spandau aufgespeicherte Fonds goldenen Metalles hat mit der Deckung der Reichskassenscheine nichts zu thun.

[1]) Adolf Wagner. Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862. Seite 125.

Digitized by Google

§ 5.

Der Check.

In Deutschland ist der Check ein Zahlungsauftrag eines Deponenten an seine Bank. Er stellt wie der Wechsel und die Banknote nicht eigentlich Geld dar, sondern nur eine Verfügung über ein Forderungsrecht. Es wird jemand, der infolge von Einzahlung oder infolge Einräumung eines Kredits ein Guthaben bei irgend einer Bank besitzt, gestattet, Anweisungen, sog. Checks auf dieses Guthaben zu ziehen, d. h. es entweder teilweise, nach und nach oder auf einmal ganz abzuheben.

Jedoch ist die Auffassung von dem Begriff des Checks in den verschiedenen Ländern eine verschiedene: In England betrachtet man es als eine wesentliche Vorbedingung, daß die Anweisung auf eine Bank oder einen Banquier und auf einen bei diesen deponierten Betrag gezogen ist. Die gesetzliche Definition des Checks lautet: A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.[1]) In Frankreich sieht man das Vorhandensein eines Guthabens als die Hauptsache an, und man darf auch auf andere Leute als auf Banquiers ziehen. Auf die mannigfachen Verschiedenheiten der Auffassung von dem Begriff des Checks in den einzelnen Kulturländern näher einzugehen, würde zu weit führen und ist auch nicht meine Aufgabe, desgleichen die Besprechung der einzelnen Arten von Checks, die es gibt. Es sei nur hingewiesen auf die Benennung Distanz- und Platzcheck, Sicht- und Nach-Sicht-Check. In ihrer Eigenschaft als Geldforderungsscheine unterscheiden sich Check und Banknote nicht von einander, wohl aber gibt es formelle Unterscheidungsmerkmale. Während der Check eine Verfügung über ein Forderungsrecht des Ausstellers bedeutet, stellt die Banknote ein Forderungsrecht an den Aussteller dar. Bei der Zettelemission schafft der Aussteller erst ein Forderungsrecht, das Schuldverhältnis besteht nicht vor dem Gebrauch der Banknote; der Ausstellung des Checks geht bereits ein Forderungsrecht voraus. Die Banknote ist ein unbedingtes Zahlungsversprechen, der Check dagegen eine Anweisung mit eventueller Haftung des Anweisenden. Eine Banknote nimmt man im großen und ganzen unbesehen, einen Check nur, nachdem man festgestellt hat, ob er gut ist, oder wenn man dessen sicher zu sein glaubt. Der Check ist bestimmt zur sofortigen Präsentation, er ist demnach kein eigentliches Zirkulationsmittel, die Banknote dagegen zu allgemeinem Umlauf. Darauf weisen schon die abgerundeten Summen, sowie das Bestreben der Zettelbanken hin, die Noten gleich nach Einlösung wieder in den Verkehr zu bringen. Eilt der Nehmer eines Checks sofort zur Bank und läßt sich den Betrag auszahlen, so ist mit der Anwendung des Checks nicht Geldgebrauch erspart; dies geschieht erst, wenn der Check entweder an Zahlungsstatt weiter begeben oder beglichen, abgerechnet und gutgeschrieben wird. Je konzentrierter nun das System der Checkausgleichung ist, je kleiner infolge dessen die Salden werden, die am Schluß der ganzen Abrechnung entweder bar bezahlt oder eventuell auch noch wieder verrechnet werden, eine desto größere Metallersparnis wird erzielt. Auf diese Weise unterstützen sich der später noch zu besprechende Clearing- und Checkverkehr, wenn sie sich auch nicht von vornherein gegenseitig bedingen. Sie bedingen sich nur, wenn die volkswirtschaftlichen Vorteile des Checkverkehrs voll erreicht werden sollen. Denn

[1]) Artikel 73 des englischen Checkrechtes. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. II. Aufl. Bd. 3 Seite 28.

Digitized by Google

unvollkommen erfüllt jeder Check seine wirtschaftliche Funktion, sofern man ihn gegen bare Münze einlöst, statt ihn verrechnen zu lassen.

Viele englische Banken haben einen ausgedehnten Checkverkehr entwickelt, weil ihnen die Notenemission untersagt war. Eine Notenbank gab einem Kunden ein Darlehen von 200 Stück 5 £ Noten, und damit machte dieser die nötigen Zahlungen. Nun machte es die Depositenbank ebenso, indem sie ihren Kunden einfach 1000 £ Sterling kreditierte und ihn ermächtigte, daraufhin als auf sein Guthaben Checks zu ziehen. Beide Banken also bekamen Zahlungsanweisungen auf sich zur Einlösung, die einen selbstausgestellte Noten, die anderen Checks auf Summen, welche den Ausstellern kreditiert waren. Der Check wird fast nur auf Sicht ausgestellt, und er unterscheidet sich — nach deutschem Recht — dadurch wesentlich von dem Wechsel, daß er nicht der Wechselstrenge unterliegt und im Normalfall nicht stempelpflichtig ist. Der Check wird blos gestempelt, wenn er entweder

1. nicht die Bezeichnung „aus Guthaben" trägt, oder
2. nicht auf Sicht ausgestellt ist, oder
3. innerhalb des Textes eine Fristbestimmung enthält, z. B. innerhalb 8 Tagen, dagegen nicht bei dem Zusatz: innerhalb 8 Tagen zur Zahlung vorzulegen, oder
4. acceptiert ist (certified checks).

„Banknote, Wechsel, Check sind alles drei Geldsurrogate. Das vollkommenste aber, das wir besitzen, ist der Check. Newmarch nennt etwas paradox das Metallgeld die Scheidemünze der Note, die Note aber die Scheidemünze des Checks. Das Notensystem ist jedenfalls die niedere, das Checksystem die höhere Stufe des Bankwesens. Von der Note unterscheidet sich der Check äußerlich, daß er auf beliebige, nicht abgerundete Beträge lautet, und seiner Funktion nach, daß er nicht Zahlungs- und Umlaufsmittel, sondern nur Zahlungsmittel ist, das möglichst schnell zur Einlösung gelangen sollte."[1]) Koch drückt dies so aus: Die Banknote strebt nach Umlauf, der Check nach Einlösung.

Der Check kann sowohl an Ordre als auch auf den Inhaber ausgestellt werden. Die Uebertragbarkeit durch Indossament ist ausdrücklich für zulässig erklärt, aber es ist strittig, ob die Indossanten durch ihre Unterschrift wechselmäßig verpflichtet werden.[2]) Wird der Check aus irgend welchen Gründen nicht bezahlt, so steht in Deutschland dem Inhaber der Regreß an den Aussteller nicht offen,[3]) selbst wenn er die erfolglose Präsentation beweisen kann. In Frankreich und Belgien wird eine formelle Protesterhebung vorgeschrieben. Doch ist man bezüglich dieser Frage bei uns in Deutschland ebenso sehr im unklaren wie betreff der Regreßpflicht zwischen Inhaber und Girant. Genau so verhält es sich mit dem Rechtsverhältnis zwischen Bezogenem und Checkinhaber.[4]) Das Rechtsverhältnis des Ausstellers zum Bezogenen dagegen ist klar geregelt durch den Checkvertrag. Derselbe ist mindestens so abgefaßt, daß der Aussteller durch eine ausdrückliche Erklärung für allen Schaden, der durch Fälschung ꝛc. entsteht, aufzukommen hat, und daß er nicht sein Guthaben überschreiten soll. Die Banken pflegen in dieser Beziehung sehr vorsichtig zu sein.

Die Umlaufsfähigkeit ist nicht in der Natur des Checks begründet. An sich ist er eine begonnene Zahlung; diese müßte, vom theoretischen Standpunkte

[1]) Obst. Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart 1899. S. 71/2.
[2]) § 792 B. G.-B. in Verbindung mit § 363 H. G.-B.
[3]) Obst. Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart 1899 Seite 101/2.
[4]) Obst. Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Seite 103/4.

Digitized by Google

betrachtet, erst zu Ende geführt werden, und man dürfte eigentlich nicht inzwischen, nachdem man den Check in Zahlung gegeben, derselbe aber zirkuliert, über den noch nicht abgehobenen Betrag verfügen. In wissenschaftlichen Kreisen streitet man sich über diesen Punkt, allein die Praxis gibt die Möglichkeit, in dem betreffende Falle über das noch auf Konto stehende Guthaben zu disponieren. Eigentlich sollte dies nicht geduldet werden, und das englische Checkrecht setzt daher auf die Ausstellung eines Checks ohne Guthaben eine empfindliche Strafe. Es tritt darin eigentlich auch weiter nichts als das einer soliden Geschäftsführung widerstreitende Borgsystem zu Tage, während es im Interesse einer möglichsten Verbreitung des Checkverkehrs liegt, daß derselbe auf der Basis eines gesunden Kredits aufgebaut ist. Andererseits aber kommt es vor, daß auf Grund von hinterlegten Effekten dem Checkkontoinhaber ein Kredit oder gar Blankokredit seitens der Bank gewährt wird („Kredit in laufender Rechnung"). Eine solche Anweisung auf nicht deponierte, aber gutgeschriebene Beträge ist der Emission von Banknoten sehr ähnlich. In beiden Fällen ist es aber nicht die Bank, welche dem Betreffenden ein Kapital leiht, sondern diejenigen, welche die Banknote oder Anweisung als giltige Bezahlung für Waren u. s. w. annehmen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß solche Bankanweisungen daher auch seinerzeit von den Londoner Banken als Notenemission benutzt wurden; diese trugen ganz besonders dazu bei, Checks zu einem so allgemeinen Zirkulationsmittel in England zu machen. Indes zu einem Umlaufsmittel gleich der Banknote wird der Check erst nach Einführung einer in Amerika nicht unbekannten Methode: dort verpflichtet sich zuweilen die Bank, einen Vermerk auf den Check zu setzen; diese Checks heißen dann certificierte Checks. Der Check wird dadurch eine Obligation der Bank, und die letztere muß auf jeden Fall zahlen, selbst wenn der Betrag sich nicht mehr als Guthaben auf Konto vorfinden würde. Da mit den „certified checks" häufig Mißbrauch getrieben worden ist, so ist den amerikanischen Nationalbanken verboten worden, Checks zu beglaubigen, deren Bardeckung sich nicht wirklich in Händen der Bank befindet. Im Prinzip und in der Funktion sind Banknoten und certified checks einander gleich: sie sind beide unbedingte Schulden einer Bank, da der Check von der Bank als gut beglaubigt ist. Man kann den beglaubigten Check ebenso gut von Hand zu Hand geben, wie die Banknote. Er pflegt nicht so rasch wie der gewöhnliche Check zur Einlösung vorgezeigt zu werden. Es kommt vor, daß von einer New-Yorker Bank ausgegebene certified checks (ca. 5—20 £) ohne weitere Prüfung auch von deutschen Korrespondenten der betreffenden Bank, welche auf der Rückseite der Checks verzeichnet sind, durch nach und nach erfolgende Abhebung eingelöst werden.

Eine andere Methode, den Umlauf von Checks an Stelle von Banknoten zu ermöglichen, ist auch folgende: drei mit einander in naher Beziehung stehende Bankhäuser ziehen auf einander Checks und stellen sie gleichfalls an ihre eigene Ordre aus; z. B. A fordert B auf, an die Ordre von C zu zahlen. Das ist natürlich nur angängig, wenn diese Bankfirmen mit einander enge Fühlung besitzen.

Um zu verhindern, daß ein Check in unrechte Hände gerät, beziehungsweise daß Bezahlung an einen Unberechtigten erfolgt, benutzt man in Englands die sog. crossed checks. Es wird das Formular durchkreuzt und die Bezeichnung „& Co." quer durch den Text geschrieben. Gibt man die Firma genauer an, so ist der Check specially crossed; in diesem Falle darf er nur an eine Bank ausbezahlt werden. Die crossed Checks haben sich noch nicht außerhalb

Digitized by Google

Englands erheblich ausbreiten können, weil der Kontinent noch nicht in gleichem Maße daran gewöhnt ist, ein laufendes Bankkonto zu halten. Soll der Check überhaupt nicht ausbezahlt, sondern nur verrechnet werden, so schreibt man quer über den Text: „Nur zur Verrechnung." Jeder Inhaber ist berechtigt, diesen Vermerk auf den Check zu setzen. Derselbe kann nicht wieder zurückgenommen werden. Für den eventuell durch Nichtbeachtung dieses Zusatzes erfolgenden Schaden haftet der Bezogene. Sind solche Checks auf unrechtmäßige Weise erworben, so vermag der Inhaber mit ihnen nichts anzufangen.

Über die Präsentationsfrist bestehen bei uns keine Bestimmungen, wie wir denn überhaupt noch kein Reichs-Checkrecht besitzen — es finden Anwendung die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, Artikel 363—365, — allein es liegt im Interesse eines jeden, den Check möglichst schnell einzureichen, da der Betreffende einerseits Zinsen verliert, andererseits aber inzwischen das Guthaben des Checkausstellers erschöpft sein kann. In England muß der Check within a reasonable time of its issue, d. h. innerhalb angemessener Zeit nach seiner Ausgabe, zur Zahlung präsentiert werden.

Entwürfe zu einem Checkrecht gibt es in Deutschland eine Menge; einige sind ausgearbeitet von Handelskammern, andere vom Reichsbankdirektorium, wieder ein anderer vom Handelstag. Im Jahre 1891 hat die deutsche Regierung einen neuen Entwurf ausgearbeitet und dabei den Reichsbankentwurf von 1882 zu Grunde gelegt. Dieser Entwurf ist genehmigt worden vom Bundesrat im Januar 1892 und im März desselben Jahres dem Reichstag vorgelegt, aber noch nicht zum Gesetz geworden. Im allgemeinen sind heute sowohl Theoretiker wie Praktiker einig, daß ein gutes Checkgesetz zur Verbreitung des Checkgebrauches in Deutschland wesentlich beitragen würde.

Jedoch die Grundlage eines zweckmäßig fungierenden Checkverkehrs kann nur ein ausgedehnter Kontokorrentverkehr sein, oder anders ausgedrückt: ein weit verzweigtes und gut organisiertes Depositenbanksystem ist die absolute Vorbedingung für die Entwicklung eines ausgedehnten Checkverkehrs. Während durch den bei den Banken konzentrierten Checkverkehr das vorhandene Kapital zur höchsten Produktivität gebracht wird, dadurch daß die verschiedenen Kassen in eine zusammengeschmolzen werden, bewirkt ein zersplitterter Checkverkehr gerade das Gegenteil; er ist der Barzahlung in keiner Weise überlegen. Leider ist die Sitte, ein laufendes Bankkonto zu haben, trotz der großen Vorteile in Deutschland noch nicht in weite Volksschichten eingedrungen.

Eine vergleichsweise große Verbreitung, — wie in England nämlich, wo selbst Warenhäuser ein eigenes Checkbureau besitzen, — hat der Checkgebrauch bisher vor allem in Oldenburg gefunden. Ich beziehe mich auf den Festbericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank vom Jahre 1895, in dem es auf den Seiten 15—17 heißt:

„Um den bankmäßigen Verkehr in immer weitere Kreise zu leiten, errichtete die Bank am 15. Dezember 1869 ein besonderes Checkbureau, über welches im Anschluß an die Aufstellung der Tabellen für die Depositenbewegung Näheres mitgeteilt ist. Das Checkbureau hat sich viele Freunde erworben; es hat durch die stete Entwicklung und befriedigende Ausdehnung seiner Geschäfte den thatsächlichen Beweis erbracht, daß wir mit dieser Einrichtung eine Form des Geldverkehrs bei uns eingeführt haben, welche für alle Kreise unseres Publikums bequem und nützlich zu handhaben ist. Staatsbeamte aller Grade, Offiziere, Rentiers, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, einzelstehende Damen, Landwirte, Verwalter von Kassen, Fonds und Vereine zählt das Bureau in stattlicher

Digitized by Google

Anzahl zu seinen Kunden, und wenn die unten folgenden Tabellen auch keine hervorragenden Zahlen aufweisen, hier vielmehr, wie in allen übrigen Zweigen unserer Thätigkeit, der Wahlspruch „im Kleinen groß" maßgebend ist, so sind es doch schon ansehnliche Ziffern, und die Entwicklung hat ihr Ende noch nicht erreicht. Augenblicklich führt das Checkbureau 1294 offene Conten.

Ohne das Vorhandensein unseres Checkbureaus würde der größte Teil der darin niedergelegten Beträge nach wie vor in den Taschen oder Geldschränken der betreffenden Besitzer ruhen, während sie jetzt zinstragend und werbend im allgemeinen Verkehr beschäftigt sind. Der jährliche Zinsbetrag, den das Checkbureau seinen Kunden in den letzten Jahren vergütete, belief sich auf mehr als 17.000 Mark. Um diese Summe also hat sich die jährliche Gesamteinnahme aller Teilnehmer vergrößert, und wenn sie sich auch aus vielen kleinen Teilbeträgen zusammensetzt, so sind diese doch dem einzelnen Kontoinhaber nicht minder willkommen.

Dem direkten Zinsgewinne aber gesellen sich noch Vorteile anderer Art, welche die umfangreiche Beteiligung am Checkbureau besonders angezeigt erscheinen lassen. Der vornehmlichste Zweck desselben besteht darin, von den einzelnen privaten Kassen alle diejenigen Gelder in sich aufzunehmen, welche nur auf kurze Zeit, auf einzelne Wochen oder Monate verfügbar sind. Der Kaufmann, Handwerker, Fabrikant, welcher zur bestimmten Zeit Wechsel zu decken oder sonst größere Zahlungen zu leisten hat, führt die inzwischen erfolgenden Eingänge eines Tages oder einer halben Woche in das Checkbureau ab, um nach Bedarf wieder abzuheben; der Beamte, Offizier, Rentier bringt nach Empfang des Gehaltes, der Zinsen oder sonstiger Einnahmen die betreffende Summe dem Checkbureau und behält nur kleine Beträge zur Deckung des täglichen Hausbedarfes zurück. Bei richtiger Ausnutzung des Checkbureaus ist beinahe für Jedermann das Halten größerer Kassenbestände entbehrlich. Was in das Checkbureau eingelegt ist, kann nahezu ebenso bequem erreicht werden, als wenn es im eigenen Geldschranke läge. Der erfahrene Checkkunde bezahlt jede Rechnung von 10 Mark und darüber mit einem Check; auf dieselbe Weise erfolgt die Begleichung des wöchentlich oder monatlich eingehenden Kontobuches beim Schlachter, Bäcker u. s. w. u. s. w. Macht die Hausfrau aus der Stadt oder vom Lande größere Einkäufe in der Stadt, die ja häufig gegen bar ausgeführt werden, so nimmt sie kein Geld, sondern das Checkbuch mit, und füllt an Ort und Stelle den Check mit dem ausmachenden Betrage der bewirkten Einkäufe aus, sodaß das lästige und zeitraubende Geldzählen für alle Teile hinfällig wird. Der Kaufmann oder Handwerker präsentiert seinerseits die erhaltenen Checks der Bank und läßt sich entweder den Betrag auszahlen, oder aber — und das ist bereits mehrfach der Fall — er läßt sich den Betrag auf seinem Checkkonto gutschreiben. So vollziehen sich, wenn erst eine breite Kundschaft dem Checkverkehr erworben ist, ungemein zahlreiche kleinere und größere Umsätze, die sonst nur mittelst des umständlichen Barausgleichs bewirkt sein würden, durch einfache Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank. Und nicht blos die Umständlichkeit der Operation des Geldzählens und Empfangens, sondern auch die Gefahr des Verlustes, Verzählens und Versehens, welche so häufig die Ursache ärgerlicher Vorkommnisse sind, werden vermieden. Von einigem Belang kann unter Umständen auch die Beweiskraft des Checks werden. Wird einmal eine Rechnung, welche durch einen Check bezahlt ist, verlegt oder irrtümlich vernichtet, und es hat zugleich der Empfänger gerade diesen Posten in seinen Büchern nicht gelöscht, sodaß

Digitized by Google

der Betrag nochmals gefordert wird, so beweist der bei der Bank mindestens 10 Jahre nach seiner Einlösung aufbewahrte Check sofort den Irrtum."

Die Tabellen 14 und 15 mögen die Entwicklung des Checkverkehrs in Oldenburg zeigen. Die Zahlen habe ich teils dem Festbericht, teils den Jahresberichten, teils direkter Korrespondenz mit der Oldenburgischen Spar- und Leihbank entnommen.

Tabelle 14. **Jahresberichte.**

Oldenburgische Spar- und Leihbank. — Checkbureau.

Jahr	Bestand M.	Einnahme M.	Ausgabe M.	Umsatz M.	Zinsen M.
1./I 1871	51.025	294.693	264.189	558.882	1.015
1874	168.797	627.232	568.645	1.195.877	4.063
1877	391.257	1.369.823	1.321.989	2.691.812	11.010
1880	531.931	1.676.871	1.582.017	3.258.888	14.193
1883	544.901	2.014.086	2.018.837	4.032.923	15.650
1886	711.036	2.766.400	2.736.811	5.503.211	21.622
1889	671.747	2.703.488	2.740.987	5.444.475	15.193
1892	835.050	3.375.533	3.245.935	6.621.468	17.051
1894	765.239	3.251.889	3.267.061	6.518.951	17.083
1895	970.587	3.778.461	3.573.114	7.351.577	19.318
1896	1.207.327	4.320.412	4.083.671	8.404.084	22.357
1897	981.740	4.064.197	4.289.785	8.353.981	24.107
1898	1.158.702	5.019.455	4.842.492	9.861.947	23.371
1899	1.423.936	6.016.286	5.751.052	11.767.338	25.907
1900	1.386.066	8.930.608	8.968.478	17.899.086	28.027
1901	1.276.884	9.821.553	9.930.775	19.752.327	27.676

Tabelle 15. **Jahresberichte.**

Oldenburgische Spar- und Leihbank. — Checkbureau.

Jahr	Anzahl der Conten	Eingelöste Checks pro Jahr	pro Tag	Berufsklassen: Kaufleute, Fabrikanten	Handwerker	Beamte, Lehrer, Aerzte, Militär	Landleute	Vereine ꝛc. Kassen	Rentiers	Damen
1./I 1871	100	712	2.33	—	—	—	—	—	—	—
1874	310	1779	6.00	—	—	—	—	—	—	—
1877	556	3659	12.20	106	99	146	18	23	164	—
1880	724	4659	15.50	143	111	191	26	33	220	—
1883	920	6509	22.00	204	107	250	20	40	50	249
1886	1178	10802	36.00	227	131	311	35	67	66	341
1889	1186	9304	31.00	218	141	314	33	70	49	361
1892	1228	9213	30.75	215	146	326	39	79	55	368
1894	1274	9318	31.06	217	148	351	42	82	58	376
1895	1293	9568	31.89	220	155	348	46	83	57	384
1896	1325	10062	33.54	231	167	358	44	85	56	384
1897	1363	10020	33.40	246	172	363	45	90	59	388
1898	1456	11678	38.93	266	194	389	47	97	63	400
1899	1574	13015	43.38	309	212	440	51	98	63	401
1900	1686	16719	55.73	356	225	462	53	106	71	413
1901	1741	17270	57.56	353	242	470	60	115	75	426

Digitized by Google

Das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1897 teilt uns auf Seite XX mit, daß der erst im Jahre 1896 eingerichtete Checkverkehr bereits große Fortschritte gemacht habe. Folgende Zahlen (Tabelle 16) mögen dies beweisen.

Tabelle 16.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1897.

Check-Verkehr.

Jahr	Anzahl der Genossenschaften, welche Checkverkehr haben	darüber berichtet haben	Einzahlungen auf Checkkonto	Auszahlungen auf Checkkonto	Anzahl der Checkkonten	Anzahl der Checks
1896	141	63	ℳ 84.252 355	ℳ 77.686.462	5.337	55.561
1897	174	110	„ 120.445.941	„ 108.183.411	8.933	90.728
1898						
1899						

Es ist sehr zu bedauern, daß wir für ganz Deutschland nicht ähnliche ziffernmäßige Angaben besitzen — die Großbanken trennen in ihren Berichten sehr häufig nicht das Checkkonto von den verzinslichen Depositen oder dem Kontokorrentkonto —; es ist daher unmöglich, den Betrag zirkulierender Checks anzugeben, während wir die Menge der Banknoten feststellen können. Um die Metallersparnis zu berechnen, dürfte natürlich nicht der volle Checkbetrag vorgeführt werden, sondern nur der metallisch ungedeckte, da ja in dem Falle der Deckung beim Check ebenso wie bei der Banknote Metallgebrauch nicht oder nur soweit erspart wird, als dem Check eine größere Zirkulationsgeschwindigkeit zukäme. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Jahrgang 1895[1]) schätzt Professor Lotz seine Höhe auf 100 Millionen Mark, doch gab diese Schätzung nur das Minimum an. Thatsächlich ist die Summe heute viel größer. Man darf wohl ruhig den dreifachen Betrag annehmen.

Anhang zu § 5.

Der Postcheck.

Bereits seit einigen Jahren trug sich die deutsche Regierung mit dem Gedanken, den Postcheckverkehr bei uns einzuführen. Eine diesbezügliche Denkschrift mit Anlagen über eine Postcheckordnung wurde dem Reichstage am 1. Dezember 1899 vorgelegt. Es sollte „zur Veredelung des Geldverkehrs", wie der Staatssekretär von Podbielski sich ausdrückte, an 9 Orten im Reichspostgebiete je ein Checkamt errichtet werden, bei dem jedermann gegen eine Stammeinlage von 100 Mark sich ein Checkkonto eröffnen lassen könne. Sowohl bare Einzahlung, wie bare Abhebung, Gutschrift eingelaufener Beträge.

[1]) Artikel: Lotz. Ergebnisse der Silber-Enquête, Seite 236.

Digitized by Google

wie auch Uebertragung würde von der Post für den jeweiligen Kontoinhaber vermittelt werden. Eine Verzinsung der Stammeinlage sollte nicht stattfinden, wohl aber eine Verzinsung des über 100 Mark sich anhäufenden Guthabens und zwar mit $1_{/2}$ %. Zur Kostendeckung beabsichtigte die Postverwaltung Gebühren zu erheben für die Lieferung von Zahlkarten, sowie für eine jedesmalige Uebertragung, für Widerruf von Zahlungen und anderes mehr. Die Reichsbank hatte sich bereit erklärt, der Reichspost $1_{/2}$ % Zinsen auf die überschüssigen und bei ihr hinterlegten Gelder zu vergüten.

Diese von dem Bundesrat genehmigte Postscheckordnung — ich habe nur ihre Grundzüge angegeben, weil sie doch nicht zur Ausführung gelangt ist — wurde jedoch im Reichstag nicht ohne Weiteres angenommen, sondern nach der ersten Beratung im Plenum (29. Januar 1900) der Budgetkommission überwiesen. Diese änderte den Plan vollständig um. Die Verzinsung und die Gebühren sollten wegfallen. Die Stammeinlage behielt man bei, verlangte jedoch eine höhere Minimaleinlage, wenn mehr wie 500 Buchungen jährlich stattfänden. Der Reichsbank sollten, wie vorgeschlagen, die überflüssigen Gelder übergeben werden, und das Direktorium derselben erklärte sich inzwischen mit einer höheren Verzinsung — 3% unter Bankdiskont, mindestens aber $1^1/_2$% und höchstens 3% — einverstanden. Im übrigen wurde das ganze System wesentlich vereinfacht; es fielen die sogenannten Zahlkarten, sowie der Unterschied zwischen Kassencheck und Namenscheck fort. Man machte aus dem Checkverkehr einen Giroverkehr und beseitigte dadurch wesentliche Bedenken, welche von Seiten der Anhänger der Genossenschaftskassen ausgedrückt wurden und darin gipfelten, man schaffe durch diese neue Einrichtung nichts anderes als Postsparkassen. Dem gegenüber wurde aber betont, daß der Postscheckverkehr den Umlauf und die Art des Geldverkehrs regeln wolle, während die Genossenschaftssparkassen vor allem dazu berufen seien, das Kreditbedürfnis der Mitglieder zu befriedigen.

Auf Grund der Beratungen der Budgetkommission beschloß der Reichstag am 20. März 1900, den Reichskanzler zu ermächtigen, den Postscheckverkehr in der eben beschriebenen Art und Weise einzuführen. Allein in der dritten Lesung sprach der Staatssekretär des Reichsschatzamtes von Thielmann als Bevollmächtigter des Bundesrats große Bedenken vom finanziellen Standpunkte aus, indem er auf den Ausfall der Postanweisungseinahmen und der Gebühren für den Postscheckverkehr hinwies, so daß die geplante Postscheckordnung bis heute noch nicht zur Durchführung gelangt ist. Doch soll dem Reichstag in nächster Zeit eine neue Vorlage zugehen.

Absichtlich bin ich etwas von meinem Thema abgewichen, indem ich über die Pläne der Einführung des Postscheckverkehrs berichtete, statt die Wirkungen zu besprechen, welche eine solche Einrichtung für den Zahlungsverkehr hat. Ueber die Erfolge oder Mißerfolge eines derartigen Systems läßt sich natürlich erst dann schreiben, wenn man praktische Erfahrungen darüber hat machen können.

In Oesterreich sind diesbezüglich sehr gute Erfolge erzielt worden. Dort wurde der Postscheckverkehr bereits 1883 eingeführt und zwar im Anschluß an das schon bestehende System der Postsparkassen. 1884 schuf man eine weitere Neuerung, nämlich die Möglichkeit, Summen von einem Konto auf ein anderes zu überweisen; dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Summe der Einlagen ganz außerordentlich anschwoll. Jedoch stellte sich mit der Zeit heraus, daß der Checkverkehr mit der Einrichtung der Postsparkassen eigentlich gar nichts

Digitized by Google

zu thun hat, indem die Kundschaft, welche dem Checkverkehr angehört, eine durchaus andere ist als die, welche sich vorzugsweise der Postsparkasse bedient. Aus diesem Grunde wurden 1887 Verwaltung und Rechnungen der Postsparkasse und des Checkverkehrs von einander getrennt. Die Ueberweisungen auf ein anderes Konto an Stelle der baren Auszahlungen nehmen jährlich zu. Im Jahre 1894 betrug der Prozentsatz der Gut- und Lastschriften am Umsatz im Clearingverkehr $32_{,6}\%$ resp. $32_{,7}\%$ gegen $3_{,5}\%$ resp. $3_{,9}\%$ im Jahre 1884.[1])

Auch aus den obigen Ausführungen über die Beschlüsse der Budgetkommission bezüglich des Postcheckverkehrs ist es interessant zu bemerken, wie im Laufe der Verhandlungen der Zahlungscheck mehr und mehr in den Hintergrund tritt und der Ausgleichscheck an Bedeutung gewinnt. Dadurch wird einerseits die Reichspostverwaltung in Stand gesetzt, möglichst wenig Guthaben zu halten und infolgedessen von der Reichsbank mehr Zinsen zu verdienen, andererseits ihr aber die Möglichkeit gegeben, die Geldmittel der Reichsbank zu verstärken. Es wird die Versendung von Banknoten reduziert und somit der Geldumlauf „veredelt".

Die englischen Postchecks, oder, wie sie genannt werden, Postal orders, nehmen eine Zwischenstellung zwischen Banknote und Check ein. Sie sind eine auf Verlangen zahlbare Tratte, welche von der Bank von England ausgegeben werden und an den Ueberbringer bei irgend einer von ihren Zweiganstalten zahlbar sind. Ihre Anwendung als Cirkulationsmittel ist in England sehr beliebt und weit verbreitet, sowie auch im Steigen begriffen.[2]) Es sinkt überhaupt jährlich der Durchschnittsbetrag der Checks in England.[3]) Der Checkverkehr demokratisiert sich dort.

§ 6.

Anweisungen, Coupons, Effekten, Postwertzeichen als Geldsurrogate.

Nicht nur der Check, sondern jedwede Anweisung zur Auszahlung einer Summe kann im Zahlungsverkehr als Geldsurrogat dienen. So sind z. B. von sehr großer internationaler Bedeutung die sogenannten Cabeltransfers oder telegraphischen Auszahlungen. Dadurch wird es möglich gemacht, daß jemandem ein Betrag, dessen er vielleicht in nächster Zeit benötigt, auf die schnellste Art zur Verfügung gestellt wird. Ich beauftrage meinen Bankier, mir gegen Disposition über mein Guthaben bei ihm zu gestatten, mich des seinigen an dem überseeischen Platze zu bedienen. Auf diese Weise werden oft große Summen baren Geldes gespart, nicht nur wegen Vermeidung der Barzahlung, sondern auch wegen Vermeidung des Zinsverlustes, welchen der Transport des Geldes verursachen würde, und der damit gleichfalls zusammenhängenden Unmöglichkeit, das Metall in der Zwischenzeit produktiv zu verwenden.

Auch die circular letters verfolgen denselben Zweck der Metallgelderspamis.

Zahlungen werden ferner durch Effekten bewerkstelligt, vielfach allerdings nur der Arbitrage halber und zur Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz, oder um Geldsendungen in das Ausland zu vermeiden.

In gewissem Sinne gehören auch Wertpapiere hierher, welche verlost sind und von Bankfirmen diskontiert werden; ferner Ausfuhrvergütungsscheine für

[1]) Oesterreichisches Staatswörterbuch. I. Bd. Seite 939.
[2]) Journal of the Institute of Bankers. Jahrgang 1888, Seite 234/5.
[3]) Dasselbe Seite 240.

Digitized by Google

Zucker und Spiritus ꝛc. Freilich sind sie nicht in erster Linie Zahlungsmittel, aber sie können unter Umständen doch als solche verwandt werden.

In welchem Maße Zinscoupons als Zahlungsmittel benutzt werden, geht aus den Handelskammerberichten von Köln[1]) und Bonn[2]) hervor, in denen Bezug genommen wird auf eine Petition der Handelskammer Hagen an den Bundesrat. Darin war der Bundesrat ersucht worden, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches die Benutzung von Zinsscheinen als Zahlungsmittel verbiete, da durch die Verwendung derselben namentlich im Kleinverkehr Belästigung und Unsicherheit entstände. Außerdem käme es nicht selten vor, daß Coupons eingeschickt würden, die noch garnicht einmal fällig seien, so daß der Empfänger dadurch direkten Zinsverlust erleide. Einige Handelskammern, an welche die Petition zur Unterstützung gegangen war, erklärten sich damit einverstanden, andere nicht. So z. B. war Bonn dafür, Köln dagegen. Allerdings richtete sich die Gegnerschaft nicht gegen die Sache an sich, denn auch Köln erkannte die Mißwirtschaft in der Zahlung durch Coupons an, sondern sie richtete sich nur gegen das gesetzliche Verbot, indem man betonte, daß die Kaufmannswelt sich durch Nichtannahme der Zinsscheine selbst dagegen schützen solle. In ähnlichem Sinne lautete ein von dem Minister für Handel und Gewerbe an die Handelskammer zu Bonn ergangener Bescheid.

Einer besonders starken Benützung als Zahlungsmittel für kleinere Beträge erfreut sich die Briefmarke. Eine Menge Barsendungen im kaufmännischen Geschäftsbetrieb und im privaten Verkehr werden durch Banknoten gemacht, und da kommt es denn nicht selten vor, daß man, um Pfennigbeträge mitzuschicken, Briefmarken einlegt. Seitdem vor nicht langer Zeit auch höherwertige Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden, hat die Benützung derselben ganz bedeutend zugenommen und zwar in solch mißbräuchlicher Weise, daß die Handelskammer zu Köln am 22. Oktober 1900 sich darüber beklagen und anraten zu müssen glaubte, man solle solche Sendungen nicht mehr acceptieren. Dieser Vorschlag scheint auch nicht unberechtigt zu sein, zumal durch Verbilligung des Portos für Postsendungen bis zu 5 Mark auch kleinere Beträge ohne große Kosten verschickt werden können. Manche Firmen nehmen daher solche Briefmarkensendungen nur gegen 10% Abschlag an.

Statistische Angaben über den mannigfaltigen Gebrauch all' dieser Zahlungsmethoden sowie über die eventuelle Metallersparnis zu machen, dürfte ausgeschlossen sein; ihre Anwendung ist, so bedeutend sie sein mag, oder vielmehr weil sie so bedeutend ist, zahlenmäßig unkontrollierbar.

§ 7.

Die Giro-Zahlung.

Wenn man von einer Entwickelungstendenz der Geldsurrogate sprechen will, so kann das in Kürze etwa folgendermaßen geschehen: Uebergang vom schwerfälligen Wechsel zur leicht beweglichen Banknote, Uebergang von der zirkulierenden Note zu dem schnelle Einlösung suchenden Check, Uebergang vom bequemen und handlichen Check endlich zum entwicklungs- und ausdehnungsfähigen Giro- und Abrechnungsverkehr, wo das Zahlgeschäft zu einer Sache der Feder wird. Doch geht es hiermit wie mit der Entwicklung von der Geld-

[1]) Bericht über das Jahr 1898, Seite 315.
[2]) „ „ „ „ 1899, „ 20.

Digitized by Google

zur Kreditwirtschaft; wie bei der Kreditwirtschaft die Geldwirtschaft nicht aufhört, so hören hier mit der Benutzung des Giro- und Abrechnungswesens auch der Wechselverkehr und die übrigen Zahlungsmethoden nicht auf.

Während die letzte Phase unserer Bankentwicklung, das Clearing-House System, neueren Datums ist, kann der Giroverkehr auf eine ältere Geschichte zurückschauen. Doch zuvor die Beantwortung der Frage: Was versteht man unter Girozahlung? „Girozahlung ist die Ab- resp. Zuschreibung in Bankbüchern auf Grundlage von Depositen".[1]) Eine derartige Umschreibung erfolgte bereits im Altertum in den Büchern der argentarii.[2]) Weitere Ausdehnung gewann diese Zahlungsmethode mit der Entstehung der Banken wegen der schlechten Münzverhältnisse und der Verkehrsunsicherheit. Die ersten Girobanken (Venedig, Amsterdam, Hamburg, Nürnberg) wurden gegründet zur Sicherung der Zahlung bei schlechten Münzzuständen. Die Kaufleute hinterlegten ihre Kassabestände bei einer Bank, und diese diente ihnen zunächst als gemeinsame Geldaufbewahrungsstätte. Die Girobanken ersparten es den Kaufleuten, ihr bares Geld selbst aufzuheben, und boten ihnen einen gegen Diebstahl und Feuersbrunst gesicherten Aufenthaltsort. Außerdem aber versahen sie eine zweite ebenso wichtige Funktion, durch Ermöglichung des Girierens. Jedem Teilnehmer wurde ein Konto eröffnet, wie das noch heute geschieht, und bei Zahlungen unter einander fand gegenseitige Buchübertragung statt.

Soweit stimmt der ältere Giroverkehr des im 16. Jahrhundert gegründeten Banco di Rialto in Venedig und anderer Girobanken mit dem modernen überein, doch in einem Punkte unterscheiden sich beide heute wesentlich: Früher, und noch lange Zeit bei der berühmten Hamburger Bank, welche 1619 entstand, durfte das Bankinstitut mit dem eingelegten Gelde der Kunden, außer der Belehnung von Edelmetall,[3]) keine Geschäfte treiben, sondern der Betrag mußte stets verfügbar sein; heute ist man von dieser rigorosen Forderung zurückgekommen in der Erwägung, daß zu gewöhnlichen Zeiten niemals sämtliche Gelder auf einmal abgehoben werden. Die Bank braucht deshalb nicht einen ihre Giroverbindlichkeiten voll deckenden Barvorrat zu halten, sie kann einen Teil der in Bargeld geleisteten Zahlungen in irgend welcher Form zur Kreditgewährung verwenden. Die jeweilige Praxis gibt die Richtschnur an, wie weit der Banquier in der Nutzbarmachung fremder Depositen gehen darf. Man hat die Erfahrung gemacht, daß die täglichen Ein- und Auszahlungen der Bank größtenteils einander aufwiegen, und so brauchte schließlich nur ein kleiner Barbestand für die Restzahlungen in barer Münze vorhanden zu sein. Erst von dem Augenblick an, wo die Banquiers die Gelder selbst benutzen konnten, wo diese nicht mehr brach zu liegen brauchten als spezielle Deckung für die eingezahlten und gutgeschriebenen Summen, erst von diesem Augenblick an wurden die gesamten Umlaufsmittel um den Betrag der nicht bar gedeckten Gelder vermehrt.

Durch eine solche Uebertragung vermied und vermeidet man auch heute noch den beschwerlichen Geldtransport, spart an Zeit und Kosten der Abnutzung u. s. w. Und diese Bedeutung des Uebertragens wächst naturgemäß mit der wachsenden Beteiligung der Geschäftskreise an dem Giroverkehr.

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. 2. Aufl. Band IV. Seite 729.

[2]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes. Stuttgart 1891. Bd. I, S. 67.

[3]) Dr. Levy von Halle. Die Hamburger Bank und ihr Ausgang. Berlin 1891. Seite 16 f.

Digitized by Google

Bei den Girobanken blieb also erfahrungsmäßig immer ein Saldo stehen, da nicht alle Kunden ihre Gelder zu gleicher Zeit aus der Bank herausgezogen; daher wurden die Gelder seitens der Banken benutzt und das Erfordernis der bankmäßigen Deckung geschaffen. Infolge der Benutzung der Girogelder besitzt allerdings der Gläubiger nur mehr die gesicherte Wahrscheinlichkeit, daß er sein Geld zurückbekommt.

Die Girogelder werden übertragen von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen; dadurch wird die Verbindlichkeit der Bank gegen den einen zu einer Verbindlichkeit gegen den anderen; der andere kann nun bis zur Höhe des Betrages disponieren. Diese Uebertragung und die sich daraus ergebenden Abrechnungen sind aber nur möglich, weil die Münze überall als Wertmaßstab anerkannt wird, weil alle diese Forderungsrechte sich zurückbeziehen auf Geld.

Die einfache Buchübertragung, welche besonders in Hamburg entwickelt ist, hat große Vorzüge vor dem Checksystem, das am meisten in England und Amerika (Vereinigte Staaten) Eingang gefunden hat. Bezüglich der Vorzüge der Girozahlung sei mir gestattet, einige Worte von Herrn Schinckel[1]) zu zitieren: „Der Check verlangt von demjenigen, der ihn als Zahlung in Empfang nehmen will, Kredit. In kritischen Zeiten läßt sich ein solcher Kredit aber nicht erzwingen, namentlich nicht, wenn er ohne Aequivalent, also ohne Prämie gewährt werden soll. Der Check würde also in kritischen Zeiten als Umlaufsmittel alsbald verschwinden, und es müßte dafür seitens der Reichsbank Ersatz durch Banknoten geschaffen werden."

„Ganz anders die Giro-Ueberweisung. Sie geht nicht wie der Check über den Empfänger an die Einlösungsstelle, sondern durch die bezahlende, beziehungsweise überweisende Bank an den Empfänger. Eine Girozahlung kann aber gar nicht angewiesen werden, wenn ein ausreichendes Guthaben nicht vorhanden ist. Darin liegt die Solidität des Giroverkehrs, und die Giro-Ueberweisungen werden auch in kritischen Zeiten als Umlaufsmittel nicht versagen und für sich eine vermehrte Notenausgabe der Reichsbank nicht erheischen."

Die Vorteile der Girozahlung lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen: Metallgeld wird gespart, seine Abnutzung vermindert; Zeit und Kosten der Prüfung, Aufbewahrung des Geldes u. s. w. werden gleichfalls gespart, es dient in den Händen der Bank produktiven Zwecken. Der Banknotenumlauf vermindert sich entsprechend.

---

[1]) Max Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr, Hamburg 1898, Seite 12.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden.

Von Dr. jur. Oscar Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden.

(Schluß.)

Ein Arzt, der von den Normalbedingungen des Bezirksvereins abweicht, macht sich damit noch nicht ohne weiteres einer Verletzung seiner Standesehre schuldig. Allerdings *kann* das Verhalten des Arztes mit der Standesehre unvereinbar sein, z. B. die Art und Weise, wie er dem Bezirksverein Opposition macht, oder Inhalt und Zweck des Vertrages, den er abschließt, können gegen die Standesehre verstoßen. Aber dann liegen eben besondere Umstände *neben* der Thatsache vor, daß der Arzt die Normalbedingungen des Bezirksvereins nicht innehält. Diese Thatsache für sich allein verstößt noch nicht gegen die Standesehre. Die Ehrengerichte haben deshalb im einzelnen Falle nach der jeweiligen Sachlage selbständig und unabhängig von der Auffassung des Bezirksvereins zu prüfen, ob das Verhalten des angeschuldigten Arztes strafbar erscheint.

Es ist somit nicht richtig, wenn Bezirksvereine ihren Mitgliedern von den aufgestellten Normalbedingungen abzugehen *verbieten* mit dem Hinzufügen, daß die Mitglieder sich durch Nichtbefolgung des Verbotes disziplinell strafbar machten. Ebenso wenig ist es zutreffend, wenn Aerzte einer Krankenkasse gegenüber, die ihre Dienste in Anspruch nimmt, erklären, sie seien hinsichtlich des Honorars gesetzlich an die Beschlüsse des Bezirksvereins gebunden.

Die einzelnen Aerzte können sich moralisch, durch ihr Standesbewußtsein, mit Rücksicht auf die Pflege des Gemeingeistes, im persönlichen Interesse an die Beschlüsse des Bezirksvereins als gebunden ansehen — und das wird in den meisten Fällen durchaus empfehlenswert sein. Für die juristische Beurteilung aber sind diese Beschlüsse lediglich gutachtliche Vorschläge, welche die einzelnen Aerzte annehmen oder ablehnen können, vorausgesetzt nur, daß sie sich dabei im übrigen keiner Verletzung der Standesehre schuldig machen. Man darf nicht so weit gehen zu sagen, daß die bloße Außerachtlassung der vom Bezirksverein aufgestellten Bedingungen in jedem Falle eine disziplinell zu ahndende Verletzung der Standesehre enthalte.

Es ist leicht möglich, daß der Arzt, der sich mit den Normalbedingungen seines Bezirksvereins in Widerspruch setzt, der Vorschrift in § 11 der Standesordnung zuwiderhandelt, wonach es unzulässig ist, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer und unentgeltlicher Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen. Immerhin darf diese Bestimmung nicht mißverstanden werden. Ein Fall lag wie folgt. Die Aerzte einer Krankenkasse hatten die Verträge mit derselben gekündigt, weil sie

Digitized by Google

die Bedingungen, unter denen sie bisher thätig gewesen waren, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Kasse nicht mehr für angemessen erachteten; die Krankenkasse fand nach vielen Bemühungen einen Arzt, der bereit war, auf die bisherigen Bedingungen einzugehen. Läßt sich gegen diesen Arzt aus § 11 der Standesordnung der Vorwurf der Verletzung der Standesehre erheben? Man hat diese Frage bejaht,[33]) indeß mit Unrecht. Denn der Thatbestand des § 11 verlangt das Verdrängen eines Standesgenossen aus seiner Stellung, d. h. aus der Stellung, die er noch inne hat; in unserem Falle hatten aber die anderen Aerzte durch die Kündigung ihre Stellung bereits freiwillig aufgegeben. Der Thatbestand des § 11 ist nur erfüllt, wenn ein Arzt bewußt durch unlautere Mittel bewirkt, daß die ärztliche Stellung einem Standesgenossen entzogen und ihm eingeräumt wird. Ein Arzt, der eine Stellung übernimmt, die ohne sein Zuthun einem anderen bereits entzogen worden ist, macht sich nach § 11 nicht strafbar, wenn er seine Hülfe billiger gewährt als sein Vorgänger. Es ist gesagt worden:[34]) „Es würde auf eine Wortklauberei hinauskommen, wenn man die Wirkung des § 11 der Standesordnung dahin einengte, daß nur das provokatorische Anerbieten billigerer Hilfeleistung unzulässig sei, nicht aber das Annehmen eines solches Angebotes von seiten einer Kassenverwaltung, insbesondere, wenn dem betreffenden Arzte bekannt ist, daß dieses Angebot billigere Sätze bietet, als dem bisherigen Kassenarzte, der entlassen wird und in dessen Stellung er eintreten soll, gewährt worden sind." Dieser Vorwurf der Wortklauberei ist richtig; aber man operiert wohl mit einer falschen Antithese. Billigeres Angebot und Annahme eines solchen sind allerdings gleich zu achten. Die Annahme eines billigeren Angebotes zu einer Zeit, wo der Standesgenosse seine Stellung noch inne hat, fällt ebenso unter den § 11 wie das billigere Angebot zur selbigen Zeit. Aber andererseits ist die Anwendung des § 11 doch ausgeschlossen, wenn das billigere Angebot oder die Annahme eines solchen erfolgt ist, nachdem der Standesgenosse die Stellung bereits aufgegeben hatte.[35])

Auch der § 14 der Standesordnung ist mißverstanden worden. Man hat behauptet,[36]) aus § 14 folge, daß ein Arzt einer zahlungsfähigen Kasse gegenüber nicht unter die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe gehen dürfe, weil dies, wenn nicht zu dem Zwecke, so doch immer in der Aussicht geschehe, nicht nur bei dieser Kasse, sondern auch bei anderen Kassen und Kranken als Arzt bevorzugt zu werden. Ich glaube nicht, daß diese Auffassung zutrifft. Der § 14 bezieht sich meines Erachtens nur auf ärztliche Einzelleistungen, die Honorierung der ärztlichen Massenleistungen, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, wird in § 15 besonders normiert.

Also: die Nichtbefolgung der von einem Bezirksverein im wirtschaftlichen Interesse aufgestellten Normalbedingungen seiten des einzelnen Arztes kann wohl, aber muß nicht die disziplinelle Bestrafung desselben nach sich ziehen.

Und weiter — dies darf nicht außer Acht gelassen werden — durch die disziplinelle Bestrafung wird keinesfalls die zivilrechtliche Gültigkeit des von dem bestraften Arzt eingegangenen Vertrages alteriert.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist: Die Frage, welche Füglichkeiten den Bezirksvereinen zur Wahrung und Förderung der ärztlichen Standes-

[33]) Bd. 68 1900 I S. 120.
[34]) Bd. 69 1900 II S. 48 f.
[35]) Vgl. auch Bd. 60 1896 I S. 47.
[36]) Bd. 67 1899 II S. 35. — Bd. 69 1900 II S. 49.

Digitized by Google

intereſſen zuſtehen, läßt ſich nicht einheitlich beantworten. Es muß unterſchieden werden, je nachdem es ſich um Ehrenintereſſen oder um wirtſchaftliche Intereſſen handelt.

Es iſt richtig, wenn geſagt worden iſt:[37]) „Die Erfahrungen in Sachſen beweiſen, daß man die Honorarfrage ihrer Löſung durch eine Standesordnung entgegen zu führen hat. Standesordnung, Disziplinarordnung, in ſtaatlich organiſierten Aerztevereinen wirkend, erſcheinen als die durchaus notwendigen Vorbedingungen eines Schutzes gegen die Schädigung des ärztlichen Standes durch das Krankenverſicherungsgeſetz.“ Allein es iſt doch zu beachten, daß die Handhabung der Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung für ſich allein ſchwerlich im Stande iſt, den Aerzten zu einer zufriedenſtellenden wirtſchaftlichen Lage zu verhelfen. Eine Honorierung kann mit der Standesordnung noch vereinbar ſein und doch die ökonomiſchen Wünſche der Aerzte, mehr als der Gerechtigkeit und Billigkeit entſpricht, unbefriedigt laſſen.

Es gilt eben für die ärztlichen Bezirksvereine einen doppelten Kampf zu kämpfen: den eigenen Mitgliedern gegenüber den Kampf um die Ehre, den Kampf um die wirtſchaftlichen Intereſſen gegenüber den Krankenkaſſen.

Unzutreffend iſt es, wenn es in einem amtshauptmannſchaftlichen Beſcheide[38]) heißt: „Ich ſehe die Organiſation der ärztlichen Bezirksvereine nicht als den Rahmen zu einem wirtſchaftlichen Ringe der Aerzte gegen die Krankenkaſſen an, ſondern als eine Organiſation, welche etwa vorhandene unwürdige Mitglieder des Aerzteſtandes in Zucht nimmt und ſo eine Degenerierung des ärztlichen Standes verhütet, ähnlich wie dies bei den Disziplinargeſetzen der Staatsdiener, Geiſtlichen und Lehrer der Fall iſt.“ Ich will nicht um Worte ſtreiten, gebe alſo den Ausdruck „wirtſchaftlicher Ring“ gern preis. Allein ſachlich kann nicht der geringſte Zweifel obwalten, daß die neue Organiſation der ärztlichen Bezirksvereine vom Geſetzgeber auch deshalb herbeigeführt worden iſt, um die Aerzte im wirtſchaftlichen Kampfe den Krankenkaſſen gegenüber zu ſtärken. Nur darin hat die Amtshauptmannſchaft Recht, daß für dieſen Kampf der § 15 der Standesordnung keine Waffe bietet. Für die Beſtrebungen zur Wahrung und Förderung der ökonomiſchen Intereſſen des ärztlichen Standes ſtehen den Bezirksvereinen keine Zwangsmittel rechtlicher Natur zu Gebote, weder ihren eigenen Mitgliedern, noch auch den Krankenkaſſen gegenüber.

Die mancherlei Enttäuſchungen, welche die ärztlichen Bezirksvereine bisher erfahren haben, ſind zu einem guten Theile darauf zurückzuführen, daß man den Kampf um die Ehre und den Kampf um die wirtſchaftlichen Intereſſen nicht genügend auseinander gehalten hat. Man hat das energiſche und ſtrenge Vorgehen, das bei disziplineller Ahndung der Verletzungen von Ehre und Würde in vielen Fällen durchaus angezeigt ſein wird, auch bei Förderung der wirtſchaftlichen Intereſſen für das Beſte gehalten. Das war nicht richtig. Um den einzelnen Arzt zur Förderung der allgemeinen Standesintereſſen auf ökonomiſchem Gebiete anzuhalten, ſtehen dem Bezirksverein nur ethiſche, moraliſche Mittel zur Verfügung. Der Bezirksverein kann nichts weiter thun, als in getreulicher Erfüllung der ihm durch das Geſetz vom 23. März 1896 geſtellten Aufgabe ſich „der Pflege des Gemeingeiſtes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenoſſen, ſowie die Förderung des gedeihlichen kollegialen Verhältniſſes zwiſchen denſelben“ mit allem Eifer

[37]) Bd. 66 1899 I S. 155.
[38]) Bd. 64 1898 I S. 65.

Digitized by Google

angelegen sein lassen, damit auf diese Weise eine Gesinnungstüchtigkeit, ein Standesbewußtsein entwickelt wird, das die freiwillige Mitarbeit jedes einzelnen zur Förderung der wirtschaftlichen Standesinteressen sichert — ein Ziel, das freilich nur langsam und niemals völlig erreicht werden wird. Und was den Kampf gegen die Krankenkassen anlangt, so darf man nicht vergessen, daß hier Klugheit und Gewandtheit, Rücksicht und Umsicht, unter Umständen wohl auch Nachgiebigkeit ganz unentbehrliche Kampfmittel sind.

Zweiter Vortrag.

Wir haben gesehen, daß die Frage, welche Maßnahmen die Bezirksvereine zugunsten der ärztlichen Standesinteressen ergreifen dürfen, die beiden Unterfragen in sich schließt: 1. Was können die Bezirksvereine thun, um die Ehre des ärztlichen Standes zu wahren? 2. Was können die Bezirksvereine thun, um die wirtschaftlichen Interessen des ärztlichen Standes zu fördern?

Eine entsprechende Zweiteilung muß nunmehr auch Platz greifen, wenn wir uns zur Beantwortung der anderen Hauptfrage wenden und untersuchen, wie sich die Sachlage gestaltet, falls die von den Bezirksvereinen getroffenen Maßnahmen keine Billigung finden. Da gilt es an erster Stelle zu prüfen, welche Rechtsbehelfe offen stehen, wenn ein Bezirksverein im Falle des § 15 der Standesordnung mit Rücksicht auf die Standesehre seine Genehmigung versagt. Die Beantwortung dieser Frage bildet den Schwerpunkt der nachfolgenden Betrachtungen. An zweiter Stelle aber ist zu erörtern, wie sich die Sachlage gestaltet, wenn die Maßnahmen, die ein Bezirksverein zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ergreift, von den Krankenkassen abgelehnt, von den Aufsichtsbehörden mißbilligt werden.

Auch hier beschränke ich mich übrigens auf die Punkte, bezüglich deren Zweifel aufgetaucht sind oder besonders naheliegen.

Die erste Frage, vor welche wir gestellt sind, lautet also: Wie gestaltet sich die Sachlage, wenn der Bezirksverein im Falle des § 15 der Standesordnung seine Genehmigung versagt und der betreffende Arzt sich dabei nicht beruhigen will?

Das Ministerium des Innern hat diese Frage in einer Verordnung vom 16. Oktober 1897 [39]) wie folgt entschieden: „Wenn sich ein Arzt bei der Entschließung des ärztlichen Bezirksvereines nicht beruhigen will, so wird zunächst die Aufsichtsbehörde darüber, ob die Genehmigung mit ausreichenden Gründen verweigert worden ist, zu entscheiden haben. Ist auf diese Weise durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgestellt worden, daß durch den in Rede stehenden Vertrag die ärztliche Standesehre nicht verletzt werde, so wird selbstverständlich gegen den betreffenden Arzt wegen Abschluß des Vertrages nicht noch auf dem ehrengerichtlichen Wege vorgegangen werden können. Vielmehr ist die behördliche Entscheidung für den Ehrenrat bezw. Ehrengerichtshof insoweit bindend."

Seitens der ärztlichen Kreise wurde gegen diese Verordnung energisch Protest erhoben. Auf der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 22. November 1897 kam es zu lebhafter Diskussion. Man machte gel-

[39]) Bd. 63 1897 II S. 229. Vgl. auch Bd. 64 1898 I S. 70.

Digitized by Google

tend:[40]) Das Gesetz vom 23. März 1896 beruhe auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, auf der Grundlage, daß über eine Verletzung der Standesehre Standesgenossen, nicht Behörden zu entscheiden hätten. Wäre die Verordnung des Ministeriums richtig, dann sei es besser, der § 15 würde aus der Standesordnung wieder entfernt. Der Regierungsvertreter entgegnete:[41]) Es sei in dem § 15 nichts darüber bestimmt, was werden solle, wenn die Genehmigung seiten des Bezirksvereins versagt werde. Für diesen Fall müsse doch eine Instanz da sein, die darüber entscheide, wer Recht habe, ob der Bezirksverein oder der Arzt. Diese Entscheidung dem Ehrenrate zu übertragen, sei nicht angängig; der Ehrenrat sei ein Organ des Vereins, das ganz andere Aufgaben habe, als darüber zu befinden, welche Befugnisse der Verein habe. Das könne nur eine Behörde entscheiden; es sei auch mit dem § 15 nicht gesagt, daß es gegen das, was der Verein oder seine Majorität beschließe, gar kein Rechtsmittel mehr gebe. In § 3 des Gesetzes vom 23. März 1896 stehe nicht, daß der Ehrenrat darüber zu befinden habe, ob der Bezirksverein seine Befugnisse überschritten habe; der Ehrenrat habe nur zu entscheiden über die im Beschwerdewege oder sonst zu seiner Kenntnis gelangenden Uebertretungen der ärztlichen Standesordnung. Eine Uebertretung der letzteren würde erst dann vorliegen, wenn der betreffende Arzt den Kontrakt eingegangen hätte ohne Genehmigung des Bezirksvereins. Es bleibe aber immer die Frage offen: Was wird dann, wenn der Bezirksverein die Genehmigung versagt und der betreffende Arzt sich nicht bei dieser Verweigerung der Genehmigung beruhigen will? Hierüber könne jedenfalls der Ehrenrat nicht entscheiden, denn jetzt liege überhaupt noch keine Uebertretung der Standesordnung vor. Man käme nicht aus dem Dilemma heraus; es gehe gar nicht anders, als daß die staatliche Behörde die Kognition darüber behalte, ob ein Bezirksverein seine Befugnisse überschritten habe oder nicht. Uebrigens sei es nicht richtig, wenn gesagt werde, den Behörden allein stünde die Entscheidung über die Frage zu, ob die ärztliche Ehre verletzt worden sei; der hier fragliche Fall sei der einzige Fall, wo dies vorkomme; alle anderen Fälle habe der Ehrenrat zu entscheiden.

Das Ergebnis der Verhandlungen waren zwei Beschlüsse.[42]) Die Plenarversammlung beschloß einmal einstimmig, „das Ministerium um Erlaß einer Verordnung zu dem Gesetze vom 23. März 1896 zu bitten, des Inhalts, daß alle Anträge auf wesentliche Abänderung bestehender Vertragsverhältnisse oder Neuregelung solcher zwischen Aerzten und Krankenkassen der Kgl. Kreishauptmannschaft vorzulegen und für den Fall vorhandener Differenzen von der genannten Behörde nach Gehör beider Teile zu entscheiden sind." Der zweite Beschluß, der gegen zwei Stimmen angenommen wurde, hatte zum Inhalte die Erklärung: „Verwaltungsbehörden sind außer Stand, festzustellen, ob ein mit Krankenkassen abzuschließender Vertrag die ärztliche Standesehre verletzt oder nicht, und eine behördliche Auffassung kann für den Ehrenrat eines Bezirksvereins beziehentlich den Ehrengerichtshof in dieser Hinsicht nicht bindend sein. Denn lediglich die aus Standesgenossen bestehenden Ehrenräte sollen auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1896 nach freiem Ermessen entscheiden, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Standesordnung vorliegt, und der Ehrengerichtshof entscheidet auf Grund desselben Gesetzes im Falle der Berufung endgiltig."

[40]) Bd. 64 1898 I S. 65 ff.
[41]) Bd. 64 1898 I S. 68, S. 70, S. 71, S. 74 f.
[42]) Bd. 64 1898 I S. 79 f.

Digitized by Google

Auf den zweiten Beschluß, der ja nur eine Erklärung, keinen Antrag enthielt, nahm das Ministerium keinen Anlaß einzugehen. Auf den Antrag des ersten Beschlusses erwiderte das Ministerium in seinem Bescheide vom 31. Mai 1898:[43]) An Stelle der bisherigen Aufsichtsbehörden — der Stadträte und der Amtshauptmannschaften — die Kreishauptmannschaften treten zu lassen, geht nicht an, weil eine solche Abänderung der Behördenzuständigkeit nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne und an den Erlaß eines neuen Gesetzes bei der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 1896 noch nicht zu denken sei. Uebrigens sei es selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde Differenzen nur nach Gehör beider Parteien entscheide. Wenige Zeit später änderte indes das Ministerium seine Meinung und erließ die Rechtsverordnung vom 14. März 1890,[44]) durch welche die Aufsicht über die Bezirksvereine den Kreishauptmannschaften übertragen wird.

Man hat behauptet,[45]) die beiden Beschlüsse des Landesmedizinalkollegiums stünden im Widerspruche mit einander. Dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Der erste Beschluß, der die Entscheidung über Verträge zwischen Krankenkassen und Aerzten den Kreishauptmannschaften zuweisen will, geht über den Gesichtspunkt der Ehrverletzung weit hinaus, er will, daß die Erledigung rein wirtschaftlicher Differenzen den Kreishauptmannschaften zufallen soll. Der zweite Beschluß aber hält daran fest, daß, wenn es zu entscheiden gilt, ob eine Ehrverletzung vorliegt, nur die Ehrengerichte, nicht aber die Staatsbehörden zuständig sind.

Der eben zurückgewiesene Vorwurf des Widerspruches hängt zusammen mit einer irrigen Auffassung der ministeriellen Verordnung vom 16. Oktober 1897. Diese irrige Auffassung geht dahin:[46]) Bei der Frage, ob allein der Bezirksverein oder auch die Aufsichtsbehörde über die Standesunwürdigkeit eines Honorarsatzes zu befinden habe, sei die Alternative nicht richtig gestellt. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, durch welche die vom Bezirksverein verweigerte Genehmigung des Honorarsatzes erteilt werde, betreffe nicht die Frage der Standeswürdigkeit im allgemeinen, sondern lediglich ein einzelnes für die Beantwortung dieser Frage erhebliches Moment, nämlich die Vermögenslage der Krankenkasse; die Frage der Standeswürdigkeit selbst werde nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern vom Bezirksverein entschieden, der freilich dabei an die behördliche Feststellung einer Notlage der Krankenkasse gebunden und auch zu der Schlußfolgerung verpflichtet sei, daß diese Notlage die Annahme der Standesunwürdigkeit des Honorarsatzes ausschließe.

Dem läßt sich nicht beipflichten. Der Bezirksverein soll entscheiden, er soll aber bei seiner Entscheidung, sowohl was die Voraussetzung als was die Schlußfolgerung anlangt, an die Weisung der Aufsichtsbehörde gebunden sein! Das ist eine contradictio in adjecto. Bei solcher Bindung wäre der Bezirksverein in Wahrheit nicht entscheidende Instanz, sondern lediglich das Sprachrohr der Aufsichtsbehörde. Die Verordnung vom 16. Oktober 1897 hat einen ganz anderen Sinn. Nach Ansicht des Ministeriums haben in erster Instanz der Bezirksverein, in zweiter Instanz die Aufsichtsbehörde selbständig und unabhängig von einander den vorgelegten Vertrag nach allen Richtungen darauf zu prüfen, ob er eine Verletzung der ärztlichen Standesehre enthält. Es kann

[43]) Bd. 65 1898 II S. 30.
[44]) Bd. 66 1899 I S. 169 f.
[45]) Bd. 66 1899 I S. 6.
[46]) Bd. 63 1897 II S. 229, Bd. 66 1899 I S. 4 ff.

Digitized by Google

kein Zweifel obwalten, daß nach der Verordnung vom 16. Oktober 1897 im Falle des § 15 der Standesordnung die Aufsichtsbehörde auf Rekurs berechtigt ist, die in erster Instanz vom Bezirksverein kundgegebene Meinung über die Standesunwürdigkeit des Vertrages zu reformieren und ihre eigene Ansicht zur Geltung zu bringen, und zwar auch dann, wenn der zu beurteilende Thatbestand in zweiter Instanz ganz so liegt wie in erster Instanz.

Soviel über die Vorgeschichte dieses Punktes.

Wir kommen zu der wichtigen Frage: Ist die Verordnung vom 16. Okt. 1897 richtig, steht sie im Einklange mit dem geltenden Rechte? Meines Erachtens ist diese Frage mit aller Bestimmtheit zu *verneinen*. Die Gründe sind folgende.

Einverständnis herrscht darüber, daß der *Regel* nach die Entscheidung, ob das Verhalten eines Arztes gegen die Standesordnung verstößt, vor den Ehrenrat und den Ehrengerichtshof gehört. Das Ministerium meint indes, daß für den Fall des § 15 der Standesordnung eine *Ausnahme* Platz greife, wonach der Bezirksverein und die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zuständig seien. Ich halte die Statuierung einer solchen Ausnahme für unzulässig.

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß es nicht richtig ist, wenn nur für den § 15 der Standesordnung eine Ausnahme gemacht wird. Denn in den §§ 3 und 8 der Standesordnung wird gleichfalls vorgeschrieben, daß die Genehmigung des Bezirksvereins oder Bezirksvereinsvorstandes einzuholen ist; im § 3 handelt es sich um öffentliche Anpreisungen, im § 8 um eine dauernde Kontrolthätigkeit. Gilt einmal eine Ausnahme für § 15, so muß eine solche auch für § 3 und für § 8 angenommen werden.

Weiter ist zu beachten, daß die Ausnahme des § 15 seitens der Regierung nicht irgendwie sachlich gerechtfertigt, sondern lediglich als eine unvermeidliche Konsequenz des nun einmal geltenden Rechtes, als „einziger Ausweg aus einem Dilemma" hingestellt wird. Bei einer solchen Argumentation, die sich nicht auf die ratio juris, vielmehr nur auf den Wortlaut des Gesetzes zu berufen vermag, genügt eigentlich zur Widerlegung der bloße Nachweis, daß der Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise dazu nötigt, für den Fall des § 15 der Standesordnung eine Abweichung von der normalen Zuständigkeit anzunehmen. Es soll indes weiter auch dargethan werden, daß gewichtige sachliche Momente, insbesondere die Entstehungsgeschichte der Standesordnung, gegen die Ausnahmebehandlung sprechen, die das Ministerium dem § 15 angedeihen läßt.

Ein Dilemma liege vor, sagte der Regierungsvertreter auf der mehrerwähnten Plenarversammlung vom 22. November 1897.[47]) Die Entscheidung des Bezirksvereins dürfe nicht endgiltig sein, eine Oberinstanz sei nötig. Der Ehrenrat könne nicht über Fehlgriffe des Bezirksvereins, sondern nur über Ehrverletzungen der Aerzte entscheiden, somit bleibe nur die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde übrig.

Diese Schlußfolgerung als solche mag richtig sein, allein sie führt zu einem unrichtigen Ergebnisse, weil sie von einer falschen Voraussetzung ausgeht, nämlich von der Annahme, daß die Erteilung oder Versagung der Genehmigung seiten des Bezirksvereins sich als eine Entscheidung, als ein votum decisivum darstelle. Das ist ein Irrtum; die Erteilung oder Versagung der Genehmigung seiten des Bezirksvereines ist nichts weiter, als eine *gutachtliche*

[47]) Vgl. oben bei Note 41.

Digitized by Google

Kundgebung, sie besitzt den Charakter eines bloßen votum consultativum, sie ist etwa das, was man im französischen Rechte ein avis préalable nennt.

Der richtige Sachverhalt ist der: Ehrenrat und Ehrengerichtshof sind berufen, begangene Verletzungen von Ehre und Ansehen des ärztlichen Standes zu ahnden; bei ihrer Thätigkeit handelt es sich um Repressivmaßnahmen. Der Präventivschutz hingegen liegt dem Bezirksverein ob; er ist nach § 4 des Gesetzes vom 23. März 1895 berechtigt wie verpflichtet, für Pflege des Gemeingeistes und für Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen zu sorgen. Während die Repression durch autoritative, verbindliche Entscheidungen ausgeübt wird, kann sich die Prävention nur durch Aufklärung, Beeinflussung, Belehrung, Ratserteilung, Begutachtung geltend machen.

Der präventive Einfluß des Bezirksvereins ist ein stetiger und umfaßt das ganze Gebiet der Ehrenfragen. Es gibt aber besondere Fälle, in denen erfahrungsmäßig das Verhalten des Arztes leicht in Konflikt mit der Standesehre gerät. Um solche Fälle handelt es sich in den Bestimmungen der §§ 3, 8 und 15 der Standesordnung. Hier wird deshalb eine spezielle Verpflichtung begründet, für den Arzt dem Bezirksverein Kenntniß vom Sachverhalt zu geben, für den Bezirksverein den Sachverhalt zu prüfen und gutachtlich zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Diese gutachtliche Erklärung hat aber wie jedes Gutachten nur die Bedeutung, die ihr zur Folge der Autorität ihres Urhebers und der Stichhaltigkeit ihrer Begründung zukommt.

Das Gutachten des Bezirksvereins ist weder für den Arzt noch für die Ehrengerichte bindend. Schließt der Arzt, um bei dem Falle des § 15 der Standesordnung zu bleiben, den Vertrag mit der Krankenkasse ab, nachdem der Bezirksverein seine Genehmigung erteilt hat, so wird in den weitaus meisten Fällen natürlich kein Anlaß zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegen, weil die gutachtliche Genehmigung des Bezirksvereins das Richtige getroffen hat. Aber immerhin sind doch Fälle denkbar, wo die Genehmigung des Bezirksvereins sich nicht halten läßt oder wenigstens begründeten Zweifeln begegnet. In Fällen dieser Art liegt kein rechtliches Hinderniß vor, daß gegen den Arzt, der auf die Genehmigung des Bezirksvereins hin den Vertrag mit der Krankenkasse abgeschlossen hat, das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet wird und daß das Ehrengericht zu einer von der Genehmigung des Bezirksvereins abweichenden Auffassung gelangt. Zu einer Verurteilung des Arztes wird es allerdings hier regelmäßig nicht kommen können, weil ihm die Genehmigung des Bezirksvereins entschuldigend zur Seite steht und es somit an der subjektiven Ehrwidrigkeit, an der Verschuldung fehlen wird. Bedeutungslos ist aber deshalb das ehrengerichtliche Verfahren gleichwohl nicht; denn das Urteil des Ehrengerichts kann in seiner Begründung immerhin betreffs der objektiven Ehrwidrigkeit zu einer wünschenswerten Berichtigung der vom Bezirksvereine vertretenen Ansicht führen. Und liegt die Sache umgekehrt, schließt der Arzt den Vertrag ab, obgleich der Bezirksverein seine Genehmigung versagt hat, so ist es doch möglich, daß das Ehrengericht in Abweichung von dem Standpunkte, den der Bezirksverein eingenommen hat, in dem Vertragsabschlusse nichts Bedenkliches erblickt und den beschuldigten Arzt deshalb vom Vorwurfe der Ehrverletzung freispricht.

Ganz das Gleiche gilt für die Fälle der §§ 3 und 8 der Standesordnung. Nach § 3 ist jede öffentliche Anpreisung in irgend welcher Form dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend untersagt, Ausnahmen sind aber mit

Digitized by Google

Genehmigung des Bezirksvereins gestattet. Diese Vorschrift darf natürlich nicht dahin ausgelegt werden, daß mit Genehmigung des Bezirksvereins Reklame ausnahmsweise auch dann gestattet sei, wenn sie der Standeswürde widerspricht. Gemeint ist vielmehr, daß Reklame gestattet sein soll, wenn sie ausnahmsweise der Standeswürde nicht widerspricht, daß aber zunächst der Bezirksverein in Form der Genehmigung oder Genehmigungsverweigerung sich darüber äußern soll, ob eine mit der Standeswürde vereinbare Ausnahme vorliegt oder nicht. Auch hier ist weder der Arzt noch das Ehrengericht an die Auffassung des Bezirksvereins gebunden.

Durch die bloße Nichtbeachtung der vom Bezirksverein ausgesprochenen Versagung der Genehmigung macht sich also ein Arzt niemals ohne weiteres disziplinell strafbar, denn die betreffende Erklärung des Bezirksvereins ist keine Gehorsam heischende Entscheidung, sondern eine das Gewissen des Arztes schärfende Begutachtung. Wohl aber verletzt der Arzt in jedem Falle die Standesordnung, wenn er es unterläßt, den Vertrag, die Reklamemaßnahme 2c. dem Bezirksverein zur vorherigen Begutachtung vorzulegen; freilich handelt es sich insoweit nur um Verletzung einer Ordnungsvorschrift, nicht um Verletzung der Standesehre, aber auch über solche Ordnungswidrigkeit hat das Ehrengericht zu entscheiden.[48])

Man hat behauptet, die Verweigerung der Genehmigung seiten des Bezirksvereins müsse durch ein Rechtsmittel anfechtbar sein. Das kann, nachdem sich die Erklärung des Bezirksvereins als ein Gutachten erwiesen hat, nur bedeuten: Das Gutachten muß durch ein Obergutachten entkräftbar sein. Dieser Satz geht indes in seiner Allgemeinheit zu weit. Weshalb soll nicht ein einmaliges Gutachten genügen? Das geltende Recht hat allerdings im Falle des § 8 ausdrücklich eine doppelte Prüfung, zuerst durch den Bezirksvereinsvorstand, dann durch die Bezirksvereinsversammlung, anerkannt; allein die §§ 3 und 15 entbehren einer derartigen Doppelinstanz. Daraus muß argumento e contrario gefolgert werden, daß es in den Fällen der §§ 3 und 15 bei einmaliger Begutachtung bewenden soll.

Dies im einzelnen die Konsequenzen, die sich aus dem konsultativen Charakter der Bezirksvereinserklärung in den angezogenen Bestimmungen der Standesordnung ergeben. Ich kann nicht finden, daß sie zu irgend welchen Unzuträglichkeiten führen. Der konsultative Charakter der Bezirksvereinserklärung beseitigt „das Dilemma", oder richtiger ausgedrückt, er bewirkt, daß ein Dilemma überhaupt nicht entsteht, daß es somit an jedem Anlasse zu dem von der Regierung eingeschlagenen Auswege fehlt.

Aber nicht bloß das Hinfälligwerden des „Dilemma" spricht dafür, daß der fraglichen Erklärung des Bezirksvereins nur konsultative, keine decisive Bedeutung zukommt. Es sei weiter auf Folgendes hingewiesen.

Die bloß konsultative Bedeutung steht im Einklange damit, daß die Genehmigung oder Genehmigungsverweigerung des Bezirksvereins das Ergebnis mehr oder minder zufälliger Majoritäten ist und daß über die Art und Weise ihres Zustandekommens keinerlei prozessuale Rechtsvorschriften gegeben sind. Dazu kommt, daß die verhältnismäßig große Zahl der Abstimmenden das Verantwortlichkeitsgefühl zersplittert und daß sich unter ihnen nicht wenige befinden, die bei allen ihren sonstigen Vorzügen doch vielleicht gerade zum Richteramte nicht sonderlich geeignet sind; schon Aristoteles hat in seiner Rhetorik

[48]) Bd. 64 1898 I S. 213 f.

Digitized by Google

gesagt, daß es leichter sei, wenige als viele Männer zu finden, welche imstande seien, Recht zu sprechen. Alle diese Umstände bilden gewichtige Argumente gegen die Annahme, daß die Genehmigung oder Genehmigungsverweigerung des Bezirksvereins decisiven Charakter habe. Die Erklärung des Bezirksvereins repräsentiert gewissermaßen die öffentliche Meinung der Standesgenossen, die sicher von Bedeutung, aber doch von schwankender und nicht immer zuverlässiger Natur ist. Sie bedarf einer sorgfältigen und gewissenhaften Nachprüfung und Kontrole. Das ist die Aufgabe der mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Ehrengerichte, deren mit Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften zum Richteramte berufenen Mitglieder in bestimmter Zahl, in geordnetem Verfahren, mit eingehender Begründung den Spruch zu fällen und durch ihre Namensunterschrift persönlich zu vertreten haben.

Ferner ist auf die Entstehungsgeschichte der Standesordnung hinzuweisen. Die Standesordnung ist nach Inhalt wie Fassung im wesentlichen ein Werk der ärztlichen Kreise. In der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 30. November 1891 wurde einstimmig der Wunsch geäußert, daß die ärztliche Standesvertretung mit gesetzlichen Befugnissen ausgestattet werde, die ihr mehr als bisher eine Disziplinargewalt über sämtliche Aerzte einräumen. In Verfolg dieses Wunsches arbeitete das engere Landesmedizinalkollegium auf grund der von den Kreisvereinsausschüssen, sowie von einer freien Vereinigung von Leipziger Aerzten zu Anfang des Jahres 1893 eingegangenen Vorlagen eine Disziplinarordnung, sowie eine Standesordnung aus und teilte die Entwürfe der medizinischen Fakultät Leipzig mit. Die Beratung der letzteren, die unter Zuziehung eines hervorragenden Mitgliedes der juristischen Fakultät[49]) stattfand, führte zur Umgestaltung der Entwürfe, ebenso die Beratung derselben in der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 27. November 1893. Im April 1896 eröffnete das Ministerium des Innern dem Landesmedizinalkollegium, daß eine einheitliche Standes- und Ehrengerichtsordnung auf Grund der in der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 27. November 1893 beschlossenen Entwürfe, unter Berücksichtigung jedoch gewisser Bedenken, aufgestellt werden und daß zu diesem Behufe zunächst, nach Gehör der Bezirksvereine und der Kreisvereinsausschüsse der Gegenstand in einer Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums zur Beratung zu stellen sei. Dies geschah nach Berücksichtigung der von der Regierung geltend gemachten Bedenken in einer Sitzung vom 29. Juni 1896.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die ärztlichen Kreise nicht entfernt daran gedacht haben, das Prinzip, nach welchem die Disziplinargewalt Standesgerichten zustehen soll, durch Ausnahmen zu durchbrechen. Was insbesondere den § 15 der Standesordnung anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß es in der von dem Leipziger und dem Zwickauer Kreisvereinsausschuß ausgearbeiteten Vorlage[50]) hieß, daß Verträge nur „nach Prüfung durch die Bezirksvereine abgeschlossen werden dürfen;" an Stelle des Wortes Prüfung ist dann in den späteren Entwürfen der Ausdruck Genehmigung getreten. Von Entscheidung ist nirgends die Rede. Wenn in den Fällen der §§ 3, 8 und 15 der Standesordnung die Genehmigung des Bezirksvereins oder seines Vorstandes eingeholt werden muß, so soll nach der offensichtlichen

[49]) Es wäre interessant, die Ansicht dieses Mitgliedes der juristischen Fakultät über den hier streitigen Punkt zu hören.

[50]) Heinze, Gesetz, die ärztlichen Bezirksvereine im Kgr. Sachsen betr. ꝛc. S. 21 f.

Digitized by Google

Absicht der ärztlichen Kreise damit nicht irgendwie die repressive Zuständigkeit der Ehrengerichte eingeschränkt, sondern es soll lediglich in Fällen, wo es besonders angezeigt erscheint, eine intensive Ausübung des den Bezirksvereinen obliegenden Präventivschutzes ermöglicht werden. Nicht bloß durch die Versagung der Genehmigung, sondern bereits durch den Umstand, daß die Genehmigung überhaupt eingeholt werden muß, wird ja der einzelne Arzt in weitem Maße vor Verletzungen der Standesehre bewahrt. Eine umfassende Ausübung des Präventivschutzes seitens der Bezirksvereine macht thatsächlich den Repressivschutz der Ehrengerichte in erheblichem Umfange überflüssig. Diesen thatsächlichen Vorteil hat man seitens der ärztlichen Kreise im Auge gehabt. Aber man ist nicht so weit gegangen zu fordern, daß in Fällen der fraglichen Art der Repressivschutz überhaupt von Rechtswegen durch den Präventivschutz völlig verdrängt werden solle.

Weiter. Das Ministerium erhob, wie ich soeben erwähnt habe, in seiner Eröffnung vom April 1896 Bedenken gegen einige Bestimmungen des Entwurfes einer Standesordnung, wie er in der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 27. November 1893 beschlossen worden war. Hierbei gab das Ministerium zu dem uns interessierenden § 15 der Standesordnung folgende Erklärung ab:[51]) „Gegen den § 15 hat sich der Vorstand der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Chemnitz in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Immediateingabe gewendet und auszuführen gesucht, daß dadurch die Krankenkassen ohne Ausnahme in die Hände der ärztlichen Bezirksvereine geliefert und ihnen durch die von letzteren beschlossene Tarifierung der Honorarforderungen unter Umständen die Füglichkeit entzogen werde, ihre Aufgaben in dem vom Krankenversicherungsgesetze vorgesehenen Umfange zu erfüllen. Das Ministerium des Innern hat darauf dem Krankenkassenvorstande im allgemeinen eröffnet, wie es selbstverständlich dafür Sorge tragen werde, daß durch die zur Wahrung der Standesinteressen der Aerzte zu treffenden Bestimmungen die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Stände, Berufskreise und Organisationen nicht in einem dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Grade hintangesetzt und gefährdet werden. Es will zwar vorläufig gegen den Inhalt des vorliegenden Paragraphen keinen Einwand erheben, behält sich aber vor, dessen entsprechende Abänderung für den unerwarteten Fall vorzusehen, daß sich herausstellen sollte, daß an die zwischen Mitgliedern der Bezirksvereine und Gemeinden, Krankenkassen ꝛc. wegen ärztlicher Hilfeleistung abzuschließenden Verträge von ärztlichen Bezirksvereinen insbesondere hinsichtlich der Höhe zu vereinbarenden Honorare Anforderungen gestellt werden sollten, durch welche in der That insbesondere den Krankenkassen teilweise die übrigen Kassenleistungen unmöglich gemacht werden dürfen."

Diese Erklärung ist nur dann recht verständlich, wenn man annimmt: das Ministerium steht auf dem Standpunkte, daß eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Falle des § 15 nicht begründet ist. Denn hätte das Ministerium eine solche Zuständigkeit als begründet angesehen, so würde es für den Fall falscher Handhabung des § 15 durch die Bezirksvereine nicht die Abänderung dieser Vorschrift in Aussicht gestellt, sondern darauf hingewiesen haben, daß die Aufsichtsbehörde schon die von den Bezirksvereinen begangenen Mißgriffe berichtigen werde.

Und damit nicht genug. Von besonderer Bedeutung für die Auslegung des § 15 sind weiter die Verhandlungen, die auf der Plenarversammlung des

[51]) Ebenda 2. Ausgabe S. 120.

Digitized by Google

Landesmedizinalkollegiums vom 29. Juni 1896 über den § 5 der Standesordnung gepflogen wurden.[52]) Dieser § 5 lautet: Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft." Es wurde beantragt, den Schlußsatz hinzuzufügen: „Die Entscheidung steht dem Bezirksverein zu." Der Regierungskommissar sprach sich aber gegen diesen Antrag aus, indem er geltend machte: „Wenn ein Bezirksverein in einem Falle seine Genehmigung dazu erteilt, würde es nach der Disziplinarordnung nicht unmöglich sein, daß der Ehrenrat anderer Ansicht ist und daß der Betreffende auf gegen ihn erhobene Beschwerde deswegen in Disziplinaruntersuchung genommen würde. Nicht der Bezirksverein, sondern der Ehrenrat hat das Recht, darüber zu unterscheiden, ob mit der Führung des Titels Spezialist gegen die Ehrengerichtsordnung (muß heißen: Standesordnung) vergangen worden ist."

Die Meinung des Regierungskommissars läßt sich in die beiden Sätze zusammenfassen:

1. Es geht nicht an, dem Bezirksverein die Genehmigung des Spezialistentitels im Sinne einer Entscheidung zu übertragen.

2. Die Entscheidung, ob ein Arzt mit Recht den Spezialistentitel führt, steht lediglich dem Ehrengericht zu.

Daß der Regierungskommissar nichts gegen eine bloß consultative Genehmigung des Bezirksvereins eingewendet haben würde, erhellt daraus, daß er die entsprechenden Bestimmungen in §§ 3, 8 und 15 der Standesordnung in keiner Weise beanstandet hat. Steht aber nach Ansicht des Regierungsvertreters die Entscheidung der Frage, ob die Führung des Spezialistentitels einen Verstoß wider die Standesordnung enthält, nicht dem Bezirksvereine, sondern den Ehrengerichten zu, so ergibt sich als notwendige Konsequenz, daß von einer Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde keine Rede sein kann; denn nur Entscheidungen des Bezirksvereins unterliegen der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde. Wir sehen also, die von mir vertretene Meinung steht in vollem Einklange mit der Auffassung des Regierungsvertreters, in vollem Widerspruche zu letzterer befindet sich dagegen die Verordnung des Ministeriums vom 16. Oktober 1897.

Schließlich fällt noch ins Gewicht, daß das Gesetz vom 23. März 1896 nach Inhalt, Tendenz und Entstehungsgeschichte die Disziplinargewalt ausschließlich der ärztlichen Standesvertretung überweist, ohne irgendwo eine Ausnahme zugunsten obrigkeitlichen Einschreitens zu machen. Die Standesordnung, die das Gesetz nur ergänzen, nicht aber abändern kann, würde deshalb, auch wenn sie wollte, gar nicht in der Lage sein, eine solche Ausnahme mit rechtsverbindlicher Kraft zu statuieren.

Das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtung ist, daß nach dem Gesetze vom 23. März 1896 und nach der Standesordnung wird die Standesehre geschützt präventiv durch die gutachtlichen Genehmigungsverweigerungen der Bezirksvereine, repressiv durch die autoritativen Entscheidungen der Ehrengerichte. Für eine decisive Thätigkeit der Aufsichtsbehörden ist auf diesem Gebiete kein Raum.

Ich gehe weiter und werfe die Frage auf, wird dieses Ergebnis nicht dadurch hinfällig, daß die Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern

[52]) Bd. 61 1896 II S. 28.

vom 14. März 1899 [53]) unter Ziffer 1 bestimmt: „Die ärztlichen Bezirksvereine, die ärztlichen und die pharmazeutischen Kreisvereine, sowie deren Organe, insbesondere die Ehrenräte der ärztlichen Bezirksvereine und die Kreisvereinsausschüsse unterstehen der Aufsicht der Kreishauptmannschaften?"

Was soll es heißen? wenn gesagt wird: Die Ehrenräte der ärztlichen Bezirksvereine unterstehen der Aufsicht der Kreishauptmannschaften. Inhalt und Tragweite dieser Vorschrift wird klar, wenn man die entsprechende Bestimmung in § 12 des preußischen Gesetzes vom 25. Nov. 1899 betreffend die ärztlichen Ehrengerichte ꝛc. zu Rate zieht. Der § 12 des preußischen Gesetzes besagt, daß die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts der Oberpräsident führt. Wie in § 12 des preußischen Gesetzes, so handelt es sich auch in der sächsischen Verordnung vom 14. März 1899 nur um die behördliche Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes des Ehrengerichts.

Altmann [54]) bemerkt in seinem Commentar zum preußischen Gesetze: „Absicht der Bestimmung ist nur, die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts zu regeln. Unter den Begriff des Geschäftsbetriebes gehört auch die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahlen und der Zusammensetzung der Ehrengerichte. Die hier dem Oberpräsidenten übertragene Aufsicht bezieht sich demgemäß nur darauf, daß das Ehrengericht in formeller Beziehung seine Geschäfte gesetzmäßig betreibt, insbesondere nicht durch Lässigkeit in der Erledigung derselben seine Pflichten verletzt. Abgesehen von dem Geschäftsbetrieb in diesem formellen Sinne soll das Ehrengericht in materieller Hinsicht einer Kritik seitens des Oberpräsidenten oder sonstiger staatlicher Behörden nicht unterliegen. In materieller Hinsicht hat allein der Ehrengerichtshof innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, ob und inwieweit die Amtshandlungen des Ehrengerichts in dem sich ihm zugewiesenen Bereiche bewegen oder ob sie dem Gesetze widerstreiten."

Das von Altmann Ausgeführte gilt in vollem Maße auch für das sächsische Recht: eine materielle Kritik und Beeinflussung der Entscheidungen des Ehrenrates steht der Kreishauptmannschaft nach der Verordnung vom 14. März 1899 nicht zu, ebensowenig in Ueberordnung über dieser dem Ministerium des Innern.

Aber vielleicht verhält sich die Sache so, daß das Ministerium des Innern eine dritte, dem Ehrengerichtshof übergeordnete ehrengerichtliche Instanz bildet und auf diese Weise in der Lage ist, die Entscheidungen der beiden ehrengerichtlichen Unterinstanzen materiell zu reformieren.

Das Ministerium des Innern hat in der That diese Meinung vertreten. Denn in der bereits in anderem Zusammenhange erwähnten Verwaltungsverordnung des Ministeriums vom 15. Oktober 1898 [55]) heißt es: „Die Standesordnung gilt so, wie sie hinausgegeben worden ist; es ist Sache der Auslegung durch die zur Entscheidung im einzelnen Falle berufenen Organe, darüber Bestimmung zu treffen, ob (?) und von welcher Tragweite die einzelne Vorschrift der Standesordnung ist; eine solche Auslegung steht zu einerseits der Aufsichtsbehörde nebst deren vorgesetzten Instanzen, andererseits dem Ehrenrate bezw. dem Ehrengerichtshofe und auf Nichtigkeitsbeschwerde dem Ministerium des Innern. — Hiernach wird es, was die Frage anlangt, ob ein

[53]) Bd. 66 1899 I S. 169. — Gesetz und Verordnungsblatt 1899 S. 75.
[54]) Aerztliche Ehrengerichte und ärztliche Standesorganisation in Preußen S. 73.
[55]) Vgl. oben bei Note 26.

Digitized by Google

Eingehen der Aerzte auf die bei der Ortskrankenkasse zu G. bestehende Einrichtung eine ehrengerichtliche Bestrafung nach sich ziehen könne, zunächst lediglich darauf ankommen, welche Stellung der Ehrenrat bezw. der ärztliche Ehrengerichtshof und im Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde das Ministerium des Innern einnehmen."

An dieser Verordnung ist befremdlich, daß die Auslegung der Standesordnung einerseits dem Bezirksverein vorenthalten, andererseits dem Ministerium des Innern zugewiesen wird. Was letzteren Punkt anlangt, so geht das Ministerium des Innern davon aus, daß im ehrengerichtlichen Verfahren eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei. Ist diese Annahme richtig?

In § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896 heißt es: „Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgiltig." Und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 23. März 1896 ist Folgendes zu entnehmen. In einer Sitzung des Landesmedizinalkollegiums vom 24. April 1895,[56]) an welcher auch die Vorstände der Kreisvereine teilnahmen, wurde beantragt, daß ein für alle Kreisvereine gemeinsamer Ehrengerichtshof eingesetzt oder bei Errichtung von vier Ehrengerichtshöfen noch der Rekurs gegen deren Entscheidung an das Ministerium des Innern zugelassen werde. Das Gesetz trug indes diesem Wunsche keine Rechnung; in der Begründung wird geltend gemacht:[57]) „Eine dritte Instanz bezw. eine Kassationsinstanz zuzulassen, hierzu konnte ein dringendes Bedürfnis nicht anerkannt werden. Der Besorgnis, daß die vier zu bildenden Disziplinarhöfe[58]) in der Beurteilung gleicher Uebertretungen der Standesordnung, insbesondere auch in der Strafausmessung von einander abweichen werden, würde etwa dadurch begegnet werden können, daß vom Ministerium des Innern zum Vorsitzenden der vier Disziplinarhöfe ein und derselbe Beamte ernannt würde." Bei den Beratungen der zweiten Kammer wurde der Antrag, noch eine dritte Instanz über die Ehrengerichtshöfe zu setzen, gleichfalls laut; die Regierungskommissare widersprachen mit der Begründung,[59]) daß eine solche höhere Instanz, welche doch nur das Kgl. Ministerium des Innern sein könne, dem ganzen Charakter der in § 7 des Gesetzes vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Einrichtung widerspreche, da diese auf dem Gedanken der Standesgenossenschaft beruhe.

Nach dieser Entstehungsgeschichte wie nach dem Wortlaute der Bestimmung in § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896 scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde beim Ministerium des Innern ausgeschlossen ist. Indes der Sachverhalt bedarf etwas eingehenderer Prüfung.

Das Prozeßrecht kennt ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel, je nachdem sie Suspensiveffekt haben, d. h. die Endgiltigkeit, die Rechtskraft, die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidungen hemmen oder nicht hemmen. Die Bestimmung in § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896, nach welcher die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes endgiltig sind, läßt deshalb die Deutung zu: Es soll nur ausgesprochen werden, daß die Entscheidungen nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar sind; daß ein außerordentliches Rechtsmittel trotz der Rechtskraft der Entscheidungen offen steht, soll dagegen nicht verneint werden.

---

[56]) Bd. 61 1896 II S. 26.
[57]) Heinze, Gesetz die ärztlichen Bezirksvereine im Kgr. Sachsen 2c. S. 61.
[58]) Die Ehrengerichtshöfe hießen im Gesetzentwurfe Disziplinarhöfe.
[59]) Heinze a. a. O. S. 74.

Digitized by Google

Andererseits berechtigt freilich die negative Annahme, daß die Endgiltigkeit der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs ein außerordentliches Rechtsmittel nicht ausschließe, noch nicht zu der positiven Schlußfolgerung, daß ein solches Rechtsmittel auch wirklich gegeben sei. Für diese Schlußfolgerung fehlt es an einem wichtigen Mittelglied; weder im Gesetze noch in der Ehrengerichtsordnung ist nämlich irgend etwas über die Natur dieses außerordentlichen Rechtsmittels gesagt.

Zwei Möglichkeiten gibt es, das Stillschweigen zu deuten. Entweder es hat dadurch die Zulässigkeit eines außerordentlichen Rechtsbehelfes verneint werden sollen, oder aber es soll die Lücke durch entsprechende Anwendung von Vorschriften ausgefüllt werden, die sonst für ehrengerichtliche Verfahren Platz greifen. Es ist nicht leicht, diesen Zweifel zu lösen.

Wie man ihn aber auch lösen mag, in jedem Falle steht fest, daß von der Nichtigkeitsbeschwerde, die das Ministerium im Sinne hat, keine Rede sein kann. Denn läßt man ein außerordentliches Rechtsmittel zu, so können nicht die für das obrigkeitliche Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen, sondern es können nur die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur analogen Anwendung kommen. Das Strafverfahren, nicht aber das Verwaltungsverfahren bietet die zutreffende Parallele, die maßgebende Analogie. Für das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte steht dieser Satz in unbestrittener Geltung. Will man also ein außerordentliches Rechtsmittel zulassen, so kann dies nur das strafprozessuale Wiederaufnahmegesuch sein. Daraus würde aber folgen: nicht das Ministerium des Innern, sondern der Ehrenrat und der Ehrengerichtshof selbst haben über den außerordentlichen Rechtsbehelf zu entscheiden, je nachdem das angefochtene Urteil von jenem oder von diesem gefällt worden ist. Ueber das Wiederaufnahmegesuch entscheidet nämlich nicht eine höhere Instanz, sondern die Instanz selbst, deren Entscheidung angefochten wird. Auch sonst, hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen sind die verwaltungsrechtliche Nichtigkeitsklage und das strafprozessuale Wiederaufnahmegesuch ganz verschieden geartet. Ich muß mir versagen, auf diese Unterschiede einzugehen.

Aber darauf möchte ich noch hinweisen, daß auch die Gesetzgebungsfaktoren schwerlich das Ministerium des Innern als dritte außerordentliche Instanz angesehen haben. Sonst hätte der Regierungsvertreter kaum ausgesprochen [60]), daß das Ministerium des Innern als höhere Instanz dem ganzen Charakter der in § 7 des Gesetzes vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Einrichtung widerspreche, da diese auf dem Gedanken der Standesgenossenschaft beruhe. Und sicher würde der Regierungsvertreter, als er am 6. März 1896 in der ersten Kammer die ministerielle Genehmigung der Vereinsstatuten und die Besetzung des Präsidiums der Ehrengerichtshöfe mit einem höheren Verwaltungsbeamten als Garantien gegen Ausschreitungen der Aerzte und ihrer Vertretungen namhaft machte [61]), auch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes erwähnt haben, wenn er eine solche Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig gehalten hätte.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen:

Weder der Bezirksverein noch dessen Aufsichtsbehörde noch das Ministerium des Innern haben über Ehrenfragen zu entscheiden.

Die Entscheidung von Ehrenfragen steht ausschließlich dem Ehrenrat und dem Ehrengerichtshofe zu.

[60]) Vgl. oben bei Note 59.

[61]) Heinze, das Gesetz die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen betr. S. 92.

Digitized by Google

Wir kommen zu der zweiten Frage. Sie lautet: Wie gestaltet sich die Sachlage, wenn die Maßnahmen, die ein Bezirksverein zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ergreift, von den Krankenkassen abgelehnt, von den Aufsichtsbehörden mißbilligt werden?

In den Mittelpunkt der Betrachtung rücke ich die Normalbedingungen, die ein Bezirksverein einer Krankenkasse gegenüber für Anstellung, Honorierung und Entlassung der Kassenärzte aufstellt. Zur Aufstellung solcher Normalbedingungen sind die Bezirksvereine zweifellos befugt. Wie aber dann, wenn die Normalbedingungen des Bezirksvereins von der betreffenden Krankenkasse abgelehnt werden? Dann beginnt der Kampf um die Preisregulierung, der Kampf zwischen Angebot und Nachfrage.

Im Prinzipe ist die Verfolgung des eigenen Vorteiles und zwar auf Kosten des anderen Kontrahenten, das Bestreben nach Erwerbung möglichst großer Rechte gegen Uebernahme möglichst geringer Pflichten von unserer Rechtsordnung gestattet. Allein so gewiß es auch ist, daß es für den Verkehr keine andere bewegende Kraft gibt als den Egoismus — die Engel, meint Riehl in seinem Buche über die deutsche Arbeit, werden mutmaßlich bloß auf den Erfolg arbeiten und gar nicht auf den Gewinn, — ebenso gewiß ist es doch andererseits, daß Ausschreitungen vermieden werden müssen, welche dem Gedeihen der Gesellschaft bedrohlich werden. Die Anforderung, daß Gerechtigkeit und Billigkeit die rücksichtslose Verfolgung des einseitigen Interesses mäßigen, muß in erhöhtem Maße gelten, wenn die miteinander kämpfenden Parteien nicht wie Kaufleute und Industrielle ein Erwerbsgeschäft betreiben, sondern wenn auf der einen Seite Körperschaften stehen, die der sozialen Wohlfahrt dienen sollen, auf der anderen Seite Vereine von Männern, die kein Gewerbe, sondern einen Beruf ausüben, d. h. eine Thätigkeit, bei der nicht das wirtschaftliche, sondern das ethische Moment, nicht das Recht, sondern die Pflicht den Schwerpunkt bildet.[62]) Da geht es nicht, daß der eine oder der andere Teil in unbeschränktem Wettbewerb unter Anwendung aller Mittel, die das Gesetz nicht verbietet, seinen Vorteil verfolgt.

Nimmt der Kampf zwischen Angebot und Nachfrage größere Heftigkeit an, wird die ruhige Besonnenheit von der Leidenschaftlichkeit verdrängt, so ist es mit Rücksicht auf das gefährdete Gemeinwohl in hohem Maße angezeigt, daß die Staatsbehörden eingreifen.

Die Thätigkeit, welche die Staatsbehörden hierbei entfalten, ist eine doppelte.

Einmal sind die Staatsbehörden kraft ihrer Aufsichtsgewalt befugt und verpflichtet, groben Ausschreitungen und Maßlosigkeiten entgegenzutreten. Diese Thätigkeit hat wesentlich negativen Charakter.

Wichtiger ist die andere Thätigkeit, die positive Vermittlungsthätigkeit, welche die Staatsbehörden zur Herbeiführung eines für beide Parteien annehmbaren Friedensschlusses entwickeln. Die Staatsbehörden sind zu solch ehrlicher Maklerthätigkeit besonders befähigt. Denn sie bringen beiden Teilen das gleiche Wohlwollen entgegen, sie stehen den Tageskämpfen, ohne an ihnen persönlich beteiligt zu sein, als ruhige Beobachter gegenüber, sie vermögen die Verhältnisse mit Klarheit und ohne Voreingenommenheit zu überschauen. Was sollte somit die Staatsbehörden hindern, gerechte und praktische Ratschläge für einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen zu erteilen.

Freilich — und damit lenke ich von dieser nationalökonomischen, sozial-

[62]) Bd. 64 1898 I S. 221 f., Bd. 65 1898 II S. 48.

Digitized by Google

ethischen Betrachtung ein zur Betonung eines juristischen Gesichtspunktes: Die Staatsbehörden sind im wirtschaftlichen Kampfe zwischen Bezirksvereinen und Krankenkassen nur Vermittler und Mäkler, Entscheidungsgewalt steht ihnen nicht zu. Die Staatsbehörden können faktisch den ganzen Einfluß ihrer Autorität geltend machen und die streitenden Teile werden gewiß gut thun, sich diesem heilsamen Einflusse nicht zu entziehen; aber gleichwohl können die Staatsbehörden nicht mit rechtsverbindlicher Kraft befehlen, daß unter den von ihnen gutgeheißenen Bedingungen sich beide Parteien einigen. Den Krankenkassen gegenüber kann von dem soeben Gesagten insofern eine beschränkte Ausnahme Platz greifen, als nach § 56a des Krankenversicherungsgesetzes Kassen unter Umständen zu einer Vermehrung der Aerzte genötigt werden können und, wenn solche unterbleibt, sich gefallen lassen müssen, daß die höhere Verwaltungsbehörde an ihrer Stelle die erforderlichen Anordnungen mit verbindlicher Wirkung trifft. Vielleicht können auch die Aufsichtsbehörden den Bezirksvereinen die Aufstellung von Normalbedingungen gewissen Inhalts für die Verträge ihrer Mitglieder mit einer Krankenkasse empfehlen. Allein die Wirksamkeit solcher obrigkeitlich gut geheißener Normalbedingungen reicht nicht sehr weit. Denn an der Bestimmung in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, daß die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleiben muß, darf nicht gerüttelt werden und auch über die Honorarfrage hinaus dürften die Aufsichtsbehörden ebenso wenig wie die Bezirksvereine die Füglichkeit haben, die Vertragsfreiheit der Aerzte und der Krankenkassen zu beschränken.

In ärztlichen Kreisen ist man durchaus einverstanden, daß die Behörden vermittelnd eingreifen, wenn sich erheblichere Differenzen zwischen Bezirksvereinen und Krankenkassen herausstellen.[63]) Man ist sogar, wie wir gesehen haben,[64]) noch weiter gegangen und hat auf der Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums vom 22. November 1897 einstimmig verlangt, daß alle Anträge auf wesentliche Abänderung bestehender Vertragsverhältnisse oder Neuregelung solcher zwischen Aerzten und Krankenkassen der Kreishauptmannschaft vorzulegen und für den Fall vorhandener Differenzen von der genannten Behörde nach Gehör beider Teile zu entscheiden sind. Dieser Wunsch erscheint sachlich in hohem Maße beachtlich, aber seine Erfüllung geht hinaus über die Kompetenzen des sächsischen Staates. Es bedarf hierzu einer gesetzlichen Vorschrift, durch welche beide Teile auch gegen ihren Willen dem Schiedsspruche der Kreishauptmannschaft unterworfen werden und der eben angezogenen Bestimmung in § 80 der Reichsgewerbeordnung gegenüber fehlt es dem sächsischen Gesetzgeber an der Zuständigkeit zum Erlasse einer solchen Vorschrift.

Bekanntlich ist eine Reform des Krankenversicherungsgesetzes im Werke. Unter den Fragen, welche aus Anlaß der geplanten Reform seitens der Reichsregierung den Bundesstaaten zur gutachtlichen Auslassung vorgelegt worden sind,[65]) befindet sich auch die Frage: Sind besondere Vorschriften über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankenkassen zu erlassen? Das Landesmedizinalkollegium hat in seiner Plenarversammlung vom 19. November 1900[66]) diese Frage einstimmig dahin beantwortet, daß die Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entschieden werden sollen. Zugleich hat das Landesmedizinalkollegium einstimmig beschlossen, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, „daß in Zukunft die Anstellung der Kassenärzte im Einvernehmen

[63]) Bd. 64. 1898 I. S. 157.
[64]) Vgl. oben bei Note 42.
[65]) Bd. 69. 1900 II. S. 172.
[66]) Ebenda S. 215.

Digitized by Google

mit der Aufsichtsbehörde und der ärztlichen Standesvertretung zu erfolgen hat." Dieses Ersuchen ist anscheinend nur darauf gerichtet, daß die Krankenkassen bei Anstellung von Aerzten zuvor ihre Aufsichtsbehörde und den betr. ärztlichen Bezirksverein hören sollen, während irgend welche Entscheidungsgewalt diesen Organen nicht eingeräumt werden soll. Es fragt sich immerhin, ob die sächsische Regierung auch insoweit in der Lage ist, von sich aus den Krankenkassen eine verpflichtende Anweisung zu erteilen.

Ich bin zu Ende mit meinen Ausführungen. Gestatten Sie mir nur noch einige Worte.

Der sächsische Landtag hat, wie Sie wissen, mehrfach über Anträge auf Wiederaufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896 zu beraten gehabt. Nach einem diesbezüglichen Bericht der Petitionsdeputation der I. Kammer, der den Gegenstand der Verhandlung vom 24. März 1898 bildete, hat der Regierungskommissar erklärt: „Es muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß das Gesetz vom 23. März 1896 wie die Standesordnung erst kurze Zeit Geltung haben, in Folge dessen bei der Neuheit der materiellen wie formalen Bestimmungen sich in der Handhabung leicht noch Schwierigkeiten einstellen, Mißverständnisse unterlaufen, die einzelne Vorschrift zunächst noch nach einseitigen Gesichtspunkten beurteilt wird. Hat sich das Gesetz eingelebt, das Verständnis seines Inhalts vertieft, hat sich durch rechtskräftige oberbehördliche Entscheidungen eine feste Grundlage für Anwendung der erlassenen Vorschriften gebildet, so werden, das darf wohl gehofft werden, die jetzt bei einzelnen Bezirksvereinen bemerkbar gewesenen Mißgriffe und Mißverständnisse verschwinden. Dann wird die Mißstimmung, die sich jetzt hier und da geltend macht, verschwinden, wird das Gesetz von dem gewünschten Erfolge begleitet sein."

Dieser Erklärung des Regierungskommissars wird man zustimmen müssen, sowohl was die Beurteilung der Vergangenheit als was die Aussichten auf die Zukunft anlangt — freilich mit einem wichtigen Vorbehalte.

Mißgriffe und Mißverständnisse sind nämlich nicht bloß bei Bezirksvereinen bemerkbar gewesen, sondern bei allen Beteiligten, auch bei den Krankenkassen, auch bei den staatlichen Behörden. Es wäre ungerecht, wenn man die Bezirksvereine allein verantwortlich machen wollte. Die Bezirksvereine haben zuviel verlangt, die Krankenkassen haben zuviel verweigert, die Behörden haben die den Aerzten eingeräumte Selbstverwaltung zu sehr beschränkt. Die Konstatierung dieser Thatsache enthält keinen Vorwurf, denn alle Teile haben, darüber kann kein Zweifel obwalten, optima fide gehandelt.

Die allseitigen Mißverständnisse stehen, wie nicht auffällig sein kann, in gewissem kausalen Zusammenhange. Die Zuvielforderungen der Bezirksvereine haben die weitgehenden Ablehnungen der Krankenkassen hervorgerufen und umgekehrt. Und es ist die Frage, wurde zutreffend auf der Plenarversammlung des Landesmedizinalkolleiums vom Jahre 1897 geäußert[68]), ob nicht in der Art und Weise des Vorgehens manchen Bezirkvereins „etwas gelegen hat, was die Regierung bestimmt hat, dem vorschreitenden Vereine in den Arm zu fallen."

Dieser kausale Zusammenhang berechtigt für die Zukunft zu guten Erwartungen. Sobald nämlich die Bezirksvereine sich streng innerhalb der ihnen durch das neue Recht eingeräumten Zuständigkeiten halten, darf mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß auch die Behörden bei anderweiter Prüfung der einschlagenden Vorschriften sich davon überzeugen, daß die Fragen, welche die ärztliche Standesehre betreffen, ausschließlich vor die ärztlichen Ehrengerichte gehören.

[67]) Bd. 64. 1898 I. S. 156.
[68]) Bd. 64. 1898 I. S. 67.

Digitized by Google

Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.

Von

W. Thrän, Geh. Ob. Reg.-Rat in Potsdam.

(Schluß.)

III. Die Zeit vom 1. April 1899 ab. (Flottengesetze.)

1. Das Flottengesetz vom 10. April 1898 und die Etats für die Rechnungsjahre 1898, 1899 und 1900.

Die Thronrede, mit welcher der Kaiser am 30. November 1897 die Verhandlungen des Reichstags eröffnete, hob in erster Linie als eine Angelegenheit von weittragender Bedeutung hervor, daß eine Verstärkung der heimischen Schlachtflotte und eine Vermehrung der für den Auslandsdienst im Frieden bestimmten Schiffe erforderlich sei, weil die Entwicklung der deutschen Kriegsflotte nicht den Aufgaben entspreche, welche Deutschland an seine Wehrkraft zur See stellen müsse; sie genüge nicht, bei kriegerischen Verwickelungen die heimischen Häfen und Küsten gegen eine Blockade und weitergehende Unternehmungen des Feindes sicherzustellen; sie habe auch nicht Schritt gehalten mit dem lebhaften Wachstum unserer überseeischen Interessen. Um für die geplanten dringenden und nicht länger zu verschiebenden Maßnahmen einen festen Boden zu gewinnen, seien die Stärke der Marine und der Zeitraum, in welchem diese Stärke erreicht werden solle, gesetzlich festzulegen.

Zu diesem Zweck ging am 30. November 1897 dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die deutsche Flottte, nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden war, behufs verfassungsmäßiger Beschlußnahme zu. Als Material für die Beratungen der Vorlage wurden dem Reichstag zwei auf Veranlassung des Reichsmarineamts zusammengestellte Denkschriften über die Seeinteressen des deutschen Reichs und über die Ausgaben für Flotte und Landheer, sowie deren Stellung im Haushalt der wichtigsten Großstaaten mitgetheilt. Diese ungewöhnlich reichhaltigen Erörterungen, welche die Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des Reichstags wesentlich erleichtert haben, stellten klar, wie auf der einen Seite die Seeinteressen Deutschlands infolge des gewaltigen Aufschwungs von Handel und Industrie, der großen Steigerung von Aus- und Einfuhr, der zunehmenden Anlage deutschen Kapitals im Ausland, der Erwerbung der Kolonien, des kräftigen Aufblühens der Seefischerei und der stetigen Bevölkerungszunahme derart gewachsen seien, daß das Deutsche Reich nunmehr in dieser Hinsicht den zweiten Platz unter den Großmächten einnehme, wie aber andererseits der Aufwand des Deutschen Reichs für den Schutz dieser hochentwickelten Interessen — Kosten der Marine, einschließlich Pensionen, von 1890—1897 durchschnittlich jährl. 88 Mill. Mk., auf den Kopf der Bevölkerung jährl. 1,73 Mk. — im Verhältnis zu den hier in Frage kommenden Werten sowohl, als auch

Digitized by Google

namentlich im Vergleich mit den Aufwendungen der übrigen Großmächte nicht zureiche.[1])

Der Entwurf wollte in erster Linie — § 1 — den Sollbestand der Flotte in den Hauptschiffsklassen, also den Linienschiffen, den Küstenpanzerschiffen, den großen und den kleinen Kreuzern, gesetzlich festlegen, indem er innerhalb dieser Schiffsklassen der technischen Entwicklung der einzelnen Schiffstypen freien Spielraum ließ. Hienach sollten, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, verwendungsbereit sein: 17 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 9 große Kreuzer und 26 kleine Kreuzer, und als Materialreserve zur Verfügung stehen: 2 Linienschiffe, 3 große Kreuzer und 4 kleine Kreuzer. Aus taktischen Gründen wurde für die zur „lebendigen" Küstenverteidigung bestimmte Schlachtflotte eine aus 2 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen bestehende Formation mit einem Flaggschiff für den kommandierenden Admiral, somit die Zahl von 17 Linienschiffen verlangt; für die „lokale" Küstenverteidigung erschienen die vorhandenen 8 Küstenpanzerschiffe (2 Divisionen) nebst Panzerkanonenbooten 2c. ausreichend. Die rangierte Schlachtflotte von 17 Linienschiffen und die beiden Küstenpanzerdivisionen erforderten zum Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, sowie zum Schutz gegen Torpedobootsangriffe 6 große und 16 kleine Kreuzer. Weiterhin brauchte man zur Wahrnehmung der damaligen Seeinteressen des Reichs im Ausland 3 große und 10 kleine Kreuzer; so ergab sich die Gesamtzahl von 9 großen und 26 kleinen Kreuzern. Um diese Schiffe jederzeit verwendungsbereit zur Verfügung zu haben, war eine Materialreserve zum sofortigen Ersatz für reparaturbedürftige Schiffe unerläßlich; sie wurde auf 2 Linienschiffe (1 für jedes Geschwader) und auf 3 große, sowie 4 kleine Kreuzer (für den Auslandsdienst) bemessen.

Auf den gen. Sollbestand waren von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen 12 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 10 große und 23 kleine Kreuzer anzurechnen. Die 12 Linienschiffe bestanden aus den schon mehrfach erwähnten 4 Schiffen der Sachsenklasse und 4 der Brandenburgklasse, aus der Oldenburg und aus 3 Schiffen der Kaiser Friedrichklasse. Das erste der letztgenannten 3 Schiffe — Kaiser Friedrich III. — hatte der Etat für 1894/95 als „Ersatz Preußen", das zweite — Kaiser Wilhelm II. — derjenige für 96/7 als „Ersatz Friedrich der Große" und das dritte der für 97/8 als „Ersatz König Wilhelm" — nachher Kaiser Wilhelm der Große — genehmigt; diese drei stärksten, mit einem nach dem Krupp'schen Spezialverfahren (1894) gehärteten Nickelstahlpanzer versehenen Schiffe der deutschen Flotte, die in den Jahren 1896, 97 und 99 vom Stapel gingen, hatten ein Deplacement von über 11,000 Tons, nicht ganz 8 m Tiefgang, 13—30 cm Panzerstärke, und wurden erstmals auch hinsichtlich der schweren Artillerie (4 24 cm-Kanonen) lediglich mit Schnellfeuergeschützen armiert. Die gen. 10 großen Kreuzer waren: König Wilhelm, Kaiser, Deutschland, Kaiserin Augusta, also 3 ältere, als Linienschiffe nicht mehr brauchbare Panzer, und ein größerer geschützter Kreuzer, ferner der durch den Etat für 1895/6 als Ersatz Leipzig genehmigte und im Jahr 1899 vom Stapel gelaufene Panzerkreuzer Fürst Bismarck — ähnlich gebaut und armiert, wie die Schiffe der Kaiser Friedrichklasse, jedoch mit geringerer Panzerstärke, aber größerer Maschinen-

[1]) Der Entwurf des Gesetzes nebst Anlagen ist abgedruckt in den „Annalen" von 1898, S. 336 ff. und S. 693 ff.

Digitized by Google

leistung —, und die 5 in den Jahren 1897 und 98 vom Stapel gegangenen Panzerdeckkreuzer Hertha, Viktoria Luise, Freya, Hansa und Vineta — erstere 3 durch den Etat für 1895/6, letztere 2 als Kreuzer M und N durch den Etat für 1896/7 genehmigt — mit ca. 6000 Tons Deplacement und zwei 21 cm-Geschützen an schwerer Artillerie.

Demgemäß mußten zur Erreichung des nach Lage der damaligen Verhältnisse bemessenen Sollbestands 7 Linienschiffe, 2 große und 7 kleine Kreuzer neu beschafft werden; als gesetzlich festzulegenden Zeitraum für die Fertigstellung dieser Schiffe brachte die Vorlage mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und eine zweckmäßige Beanspruchung der Staatswerften und der heimischen Privatindustrie, sowie die Heranbildung des nötigen Personals 7 Jahre in Vorschlag.

Von selbst ergab sich aus der Schaffung des Sollbestands die Erhaltung desselben; somit wurde die gesetzliche Regelung des Ersatzes kriegsunbrauchbar werdender Schiffe im Entwurf vorgesehen; § 2 desselben bestimmte, es seien die Mittel für die regelmäßigen Ersatzbauten so rechtzeitig in den Reichshaushaltsetat einzustellen, daß Linienschiffe und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren, große Kreuzer nach 20 Jahren und kleine Kreuzer nach 15 Jahren ersetzt werden können. Das Wort „regelmäßig“ gewährte den erforderlichen Spielraum für etwaige frühere (je der Genehmigung Reichshaltsetat bedürfende) und spätere (je der Mar lassende) Ersatzbeschaffungen. Unter Zugrundlegung der bis zum Ablauf des siebenjährigen Zeitraums, also bis nungsjahres 1904, an Ersatzbauten 4 Linienschiffe (Württemberg, Sachsen), 3 große Kreuzer (Ersatz Kaise Wilhelm) und 10 kleine Kreuzer in den Etat eingeste den nächsten 7 Rechnungsjahren 1898/1904 zur Verm $7 + 4 = 11$ Linienschiffe, $2 + 3 = 5$ große Kreuzer u Kreuzer in Bau zu nehmen waren. Hiezu kamen noch 3 Kanonenbooten und für jedes Jahr der Ersatz einer Indem man nach dem damaligen Stand der Technik, und Materialienpreise als Kosten, einschließlich Artillerie u für ein Linienschiff 20, für einen großen Kreuzer 15, ein ein Kanonenboot 1,6 und eine Torpedobootsdivision 5 berechneten sich die von 1898—1904 für Schiffsbauten, und Torpedoarmierung, aufzuwendenden Geldmittel auf zus Die nach 1904 noch ausstehenden Raten der dann in griffenen Schiffsbauten stellten sich auf 72,5 Mill. M summe $410{,}3 + 72{,}5 = 482{,}8$ Mill. Mk. fielen auf R im Bau befindlichen Schiffe 63,5 Mill. Mk., auf Neub Ersatzbauten 211, sowie auf die Herstellung von 3 K von 7 Torpedobootsdivisionen 41,3 Mill. Mk. Diese man auf die einzelnen Jahre möglichst gleichmäßig; es [illegible], um zuerst sämtliche Vermehrungsbauten fertig zu bekommen u[illegible] also möglich rasch den Sollbestand zu erreichen, der Beginn einiger Ersatzbauten über den im Entwurf vorgesehenen Zeitpunkt hinaus zu verschieben. Dadurch, daß hiebei die Kosten des 13. und 14. Linienschiffs den Ersatzbauten zugerechnet werden sollten, fand der bei den Reichstagsverhandlungen über den Marineetat für 1897/98 entstandene Streit über die sog. Deklassierung in einfacher Weise seine Erledigung. Es waren nämlich anfangs des Jahres 1897 durch das

Digitized by Google

Oberkommando die damaligen 3 Panzerschiffe II. Klasse König Wilhelm — für dieses Schiff bewilligte der Etat für 1897/98 Ersatz — Kaiser und Deutschland aus der Reihe der Hochseepanzer unter die Kreuzer erster Klasse versetzt worden. Darüber, daß die Verwendung der Schiffe ausschließlich Sache des Oberkommandos sei, bestand keinerlei Zweifel, allein die Budgetkommission folgerte aus dem Wesen des Etats, daß die betreffenden Schiffe, da sie im Etat klassiert wurden, ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren nicht deklassiert werden dürfen, und daß somit etatsmäßig das einmal klassierte Schiff diese Klassierung beizubehalten habe, bis durch die gesetzgebenden Faktoren dem Oberkommando ein Ersatz dafür gestellt sei.

Die Schlachtflotte war als Doppelgeschwader dauernd gedacht, weshalb die für den thatkräftigen Bestand dieser Organisation notwendigen Instandhaltungen mit dem erforderlichen Personal — §§ 3 und 5 des Entwurfs — ebenfalls dauernd, somit gesetzlich gesichert werden mußten. Von den Linienschiffen sollte die Hälfte und von den Aufklärungsschiffen ein Drittel in aktiven, zur sofortigen Verwendung bereiten Verbänden mit voller Besatzung formiert bleiben, während die zweite Hälfte der Linienschiffe, die sämtlichen Küstenpanzer und zwei Drittel der Aufklärungsschiffe die bisherige Organisation, also die Teilung der Besatzung im Mobilmachungsfall, beizubehalten hätten. Die Stammschiffe, d. h. die im Frieden im Dienst befindlichen und im Mobilmachungsfall die Hälfte ihrer Besatzung abgebenden Schiffe sollten zusammen mit den im Frieden außer Dienst stehenden und im Mobilmachungsfall die vorgenannten Besatzungshälften empfangenden Schiffen die Reserveformationen der Schlachtflotte bilden; für diese Reserveformationen wiederum war, soweit sie aus Linienschiffen oder Küstenpanzern bestehen, eine in bestimmten Zeitabschnitten zu wiederholende Aktivierung vorgesehen. Die sonstigen Indiensthaltungen für die Auslandsschiffe, Torpedofahrzeuge, Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote ließen sich, als durch den wechselnden Bedarf bestimmt, gesetzlich nicht festlegen. Das Einzelne über die sämtlichen Indiensthaltungen, über die zur Ersparung von Kosten in Aussicht genommene Nutzbarmachung von Schiffen der Schlachtflotte als Schul- und Spezialschiffe u. s. w. ist hier nicht weiter zu erörtern; es sei nur noch bemerkt, daß die nach den Ausführungen zum Gesetzentwurf aufgestellte Berechnung der Kosten für den Betrieb der Flotte (Kap. 52 der fortdauernden Ausgaben) und für die Instandhaltung und Reparatur der in Dienst befindlichen Schiffe (Kap. 60, Tit. 8a) für das Jahr 1904 26,9 Mill. Mk. — gegen 17,9 Mill. Mk. im Jahr 1897/98 — ergab, wovon auf die Schlachtflotte 13,7, die Auslandsschiffe 7,2, die Schulschiffe 4,1, die Spezialschiffe 1,7 und für sonstige Zwecke 0,2 Mill. Mk. fielen.

Die nach diesen Grundsätzen erforderlichen Etatsstärken der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen, sowie die Etatsstärken des sonstigen Personals sollten der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat unterliegen. — § 6 des Entwurfs —.[1])

Im Sinne des Entwurfs — §§ 1, 2, 3 und 4 — waren die in Folge der in Rede stehenden Bestimmungen über den Sollbestand der Flotte, die Beschaffungszeit, den Ersatzbau, die Indiensthaltungen und Personalstärken bereit zu stellenden Geldmittel, ebenso, wie die übrigen durch diese Bestimmungen

[1]) Für diejenigen Kategorien, deren Etatsstärke in erster Linie durch die Indiensthaltungen bedingt sind, wurde der Bedarf im Jahre 1904 auf zusammen 26 637 Köpfe gegen 18 138 im Jahre 1897/98 — somit auf ein Mehr von 8499 — berechnet.

Digitized by Google

nicht berührten Marineausgaben für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. — Für die Jahre 1898/1904 wurden die sonstigen einmaligen Ausgaben nach dem Durchschnittssatz der letzten sieben Jahre unter Zurechnung von 25% auf jährlich 8,7 Mill. veranschlagt, während man für die fortdauernden Ausgaben eine in Folge der ratenweisen Verstärkung des Personals 2c. gleichmäßige jährliche Steigerung von durchschnittlich 4 Mill. Mk. annahm. Hienach ergaben sich für 1904 an einmaligen Ausgaben für den Schiffbau, einschließlich Artillerie und Torpedoarmierung, 53,6, an sonstigen einmaligen Ausgaben 8,7 und an fortdauernden Ausgaben 87,4 Mill. zusammen 149,7 Mill. Mk. gegen 49,1, 9 und 59,4 zusammen 117,5 Mill. Mk. im Jahr 1897/8. —

Sachlich bedeutete die Vorlage die folgerichtige Weiterentwicklung der schon bestehenden Verhältnisse. Die Grundlagen der Flottenorganisation hatten im Anschluß an die Flottengründungspläne 2c. die kraft des Kaiserlichen Oberbefehls ergangenen, rechtlich nicht publizierten Bestimmungen vom 14. Juni 1888 gebildet. Als Ergebnis mehrjähriger, systematischer Untersuchungen und Erprobungen war sodann im Januar 1893 ein Kaiserliches Reglement für die Flotte erlassen worden, das in der Hauptsache schon die nach dem Entwurf vorgesehenen Schiffsformationen und Personalstärken enthielt. Weitere Prüfungen hatten unter Berücksichtigung der durch den Nordostseekanal geschaffenen Verbindung der beiden heimischen Meere zu dem materiellen Inhalt der Vorlage geführt.

In formaler Hinsicht war die durch Gesetz zu bewirkende (vorübergehende) Befristung der Erfüllung des Sollbestands und dauernde Festhaltung dieses Bestands, sowie seiner Grundlagen, der Indienthaltungen, neu. Aber auch in dieser Hinsicht stand weder ein dem der übrigen, konstitutionell oder parlamentarisch eingerichteten Großstaaten entgegengesetztes Verfahren, noch ein Abgehen von dem Boden der deutschen Reichsverfassung in Frage. Abgesehen davon, daß in den gen. auswärtigen Staaten, und namentlich in Frankreich, die Regierungen bei ihren Forderungen für die Erhöhung der Wehrkraft zu Land und zur See bei der Landesvertretung nie auf Schwierigkeiten gestoßen sind, räumten das italienische Flottengesetz von 1877 und die englische Defensionsakte von 1889 der Regierung zum Teil noch weitergehende Befugnisse ein, als hier gefordert wurden. Aehnliche Gründe aber, wie die, welche die letzteren beiden Gesetze herbeiführten, hatten im Frühjahr 1867 dem konstituierenden Reichstag des norddeutschen Bundes vorgeschwebt. Die Mehrheit war damals einig darüber, daß für die Marine nach einem bestimmten Plan Ausgaben für längere Zeit festgestellt werden sollten, wenn die entsprechende Sachlage eingetreten sei. Dies traf damals noch nicht zu; die Fragen des Baus der Kriegsschiffe, der Panzerung, der Bewaffnung u. s. w. befanden sich in einem Stadium der Gährung und der Unsicherheit. Um nun die vorerwähnte Möglichkeit offen zu halten, brachte der Reichstag in die Verfassung die Bestimmung herein — Art. 71 Abs. 1 —, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer, als ein Jahr, bewilligt werden können. Zu einer derartigen Bewilligung für längere Dauer schien der jetzige Zeitpunkt geeignet, da man annehmen durfte, daß nunmehr in jenen Verhältnissen eine Klärung und eine gewisse Stabilität eingetreten sei.

Die Budgetkommission des Reichstags, der am 9. Dezember 1897 die Vorlage überwiesen worden war, veränderte deren Wesen nicht, verbesserte sie

Digitized by Google

jedoch mehrfach nach Form und Inhalt. Statt der einfachen Aufzählung des Sollbestands der Schiffe wurden in § 1 die verwendungsbereiten Schiffe in heimische Schlachtflotte und Auslandsschiffe geschieden und die Organisation der ersteren ähnlich, wie dies für das Landheer durch die Reichs-Militärgesetze geschah, in den Grundzügen festgelegt. Hierin lag ein Verzicht des Kaisers auf das ihm durch Art. 53 der Verfassung zugewiesene Recht, die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine des Reichs zu bestimmen, ein Umstand, der gegenüber den zu jener Zeit vielfach hervorgetretenen Klagen darüber, daß der Reichstag mit den in Rede stehenden gesetzlichen Festlegungen ein Recht aus der Hand geben solle, nicht übersehen werden darf. Sodann wurde in § 1 die siebenjährige Erfüllungsfrist zum Nutzen für die Sache in eine sechsjährige verwandelt. In § 2, betr. die Ersatzbauten, erhielt der Sinn des Entwurfs durch Feststellung des Laufs der Fristen eine bestimmtere Fassung, und wurden die Ausnahmen von der Regel, also die Verlängerungen und Verkürzungen der Ersatzfristen, besonders normiert; gleichzeitig erfolgte als weitere Bindung der Reichsregierung eine Limitierung der Ersatzbaukosten derart, daß durch Bewilligungen von Ersatzbauten vor Ablauf der gesetzlichen Lebensdauer nicht mehr Kosten entstehen sollten, als sich bei strenger Einhaltung der regelmäßigen Lebensdauer ergeben würden. Die dem Entwurf zu Grund liegende Scheidung zwischen gesetzlicher Bindung und freier Bewilligung behielt die Kommission bei, indem sie durchweg das jährliche Budgetrecht des Reichstags schärfer zum Ausdruck brachte — „die Bereitstellung der Mittel für . . . unterliegt der jährlichen Feststellung durch den Reichshaushaltsetat mit der Maßgabe . . .“ — und durch einen besonderen § 6 ausdrücklich bestimmte, daß alle fortdauernden und einmaligen Ausgaben des Marineetats, über welche im Gesetz keine Bestimmungen getroffen seien, der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat nach Maßgabe des Bedarfs unterliegen. Aus der Genehmigung der von der Reichsregierung geplanten Schiffsformationen folgte von selbst die der betr. Indiensthaltungen und Personalstärken; in dieser Hinsicht blieb der Entwurf unverändert. Bemerkenswert für die Entwicklung des Etatswesens erscheint die von der Kommission dem Entwurf als § 7 angefügte Limitierungsbestimmung: „Während der nächsten 6 Rechnungsjahre (1898—1903) ist der Reichstag nicht verpflichtet, für sämtliche einmalige Ausgaben des Marineetats mehr, als 408,900,000 Mk., und zwar für Schiffsbauten und Armierungen mehr, als 356,700,000 Mk. und für die sonstigen einmaligen Ausgaben mehr, als 52,200,000 Mk., sowie für die fortdauernden Ausgaben des Marineetats mehr, als die durchschnittliche Steigerung von 4,900,000 Mk. jährlich bereit zu stellen. Soweit sich in Gemäßheit dieser Bestimmung das Gesetz bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1903 nicht durchführen läßt, wird die Ausführung bis über das Jahr 1903 hinaus verschoben.“

Die Zahl 356,700,000 Mk. ergab sich dadurch, daß von den oben erwähnten, für den siebenjährigen Zeitraum vorgesehenen 410,3 Mill. Mk. Schiffsbaukosten die betr. Summe des letzten Jahres 1904 mit 53,6 Mill. Mk. abgesetzt wurde; diese 53,6 Mill. Mk. fielen nun nicht mehr unter die Erfüllungszeit des § 1 Ziff. 3, sondern unter die Normen des § 2 (Ersatz). Die Zahl 52,2 Mill. Mk. war das Sechsfache des schon erwähnten, je für ein Jahr vorgesehenen Betrags von 8,7 Mill. Mk. „sonstige einmalige Ausgaben“. Die durchschnittliche jährliche Steigerung der fortdauernden Ausgaben wurde jetzt für den sechsjährigen Zeitraum auf 4,9 Mill. Mk., im

Digitized by Google

Gegensatz zu 4 Mill. Mk. für den siebenjährigen, berechnet; die Ausgaben für Pensionen und Anleihezinse war hierunter nicht begriffen. — Man faßte also hier 6 Jahre gewissermaßen als etatsmäßige Einheit zusammen und zog für diese Einheit in der eigenartigen Form der Festlegung der Beitragspflicht des Reichstags auf bestimmte Summen und unter Negierung möglicher Konsequenzen aus dem Ersatzparagraphen Schranken, innerhalb deren sich die Etats der einzelnen 6 Jahre finanziell zu bewegen hatten in der Weise, daß im einen Jahr unter dem Durchschnitt geblieben, im andern darüber hinausgegangen werden konnte, wenn nur am Schluß des Zeitraums die Gesamtsumme nicht überschritten wurde. Der zweite Satz gab Zweifeln über die Durchführbarkeit des Gesetzes gemäß der ersteren Bestimmung Raum und überwies für den Fall eines unvorhergesehen eintretenden, außerordentlichen Bedarfs die Mehrausgaben auf die Folgezeit. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch der den Marineetat als solchen nicht berührende, weiterhin von der Kommission beigefügte sog. Deckungsparagraph (8) erwähnt: „Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahr den Betrag von 117,525,494 Mk. (Gesamtsumme des Marineetats für 1897/8) übersteigt und die dem Reich zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden." — Nach den Ergebnissen der letzten Jahre lag damals kein Grund vor zu der Annahme, daß die steigenden Ausgaben nicht ihre Deckung in den steigenden Einnahmen finden werden. —

Der Reichstag stimmte dem Entwurf nach den Kommissionsbeschlüssen zu; unter dem 10. April 1898 wurde sodann das Gesetz im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Der große, durch jenes Gesetz erzielte staatliche Fortschritt lag darin, daß nun auch die Marine etatsrechtlich den andern großen Reichsinstitutionen gleichgestellt war. Von jetzt ab handelte es sich bei den Etats der Marine nicht mehr um einzelne Schiffe, sondern um Geschwader, nicht mehr um mechanisches Stückwerk, sondern um ein organisches, gesetzlich gesichertes Ganzes.

Die drei Etats für 1898, 1899 und 1900 stellen sich als Ausführung des Flottengesetzes dar.

Der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1898 — Etatsgesetz vom 31. März 1898, R. G.-Bl. S. 107 — genehmigte für die Verwaltung der Marine an fortdauernden Ausgaben unter Abschnitt VII Kapitel 45—64 62,750,898 Mk. gegen 59,430,526 Mk. (einschl. 505,249 Mk. aus dem Nachtragsetat vom 30. Juni 1897) des Vorjahrs und an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats unter Abschnitt VI, Kap. 6 Tit. 1—76 29,354,650 Mk. gegen 29,386,294 Mk. (einschl. 46,000 Mk. des vorgen. Nachtragsetats) des Vorjahrs, sowie des außerordentlichen Etats unter Abschnitt IV Kapitel 13 Titel 1—5 29,636,000 Mk. gegen 28,708,674 Mk. des Vorjahrs.

Auf Grund des Flottengesetzes waren unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats an Vermehrungsbauten zwei Linienschiffe (A und B), ein großer Kreuzer (A) und zwei kleine Kreuzer (A und B) eingestellt. Der Bau

Digitized by Google

der Linienschiffe wurde nach den inzwischen bei den Schiffen dieses Typs gemachten Erfahrungen auf je 14,25 Mill., des großen Kreuzers, der nach Größe und Bauart die seitherigen Kreuzer II. Kl. übertreffen sollte, auf 11,6 Mill. und der kleinen Kreuzer zu 3,35 Mill. Mk. — je einschließlich der Kosten der Probefahrten — veranschlagt; die Bausumme der Linienschiffe sollte in 4, die der Kreuzer in 3 Raten bewilligt werden; die betr. ersten Raten des Etats für 1898 beliefen sich für die Linienschiffe und den großen Kreuzer auf je 2 Mill., für die kleinen Kreuzer auf je 1 Mill. Mk. Da mit Beginn des Baus bei den Linienschiffen und dem großen Kreuzer ein Teil der Armierung, bei den kleinen Kreuzern die sämtlichen Geschütze in Bestellung zu geben waren, so wurden zur artilleristischen Armierung für die beiden Linienschiffe zusammen 1 Mill. (Gesamtanschlag für ein Schiff 5 Mill. Mk.), den großen Kreuzer 300,000 Mk. (Gesamtanschlag 3 Mill. Mk.) und die beiden kleinen Kreuzer (Gesamtanschlag für ein Schiff 1 Mill. Mk.) zusammen 300,000 Mk. je als erste Raten bewilligt. Für die Linienschiffe erschien in diesem Etat noch keine Ausgabe zur Torpedoarmierung, weil diese Schiffe im ersten Baujahr nicht so weit vorschreiten, daß in demselben mit Herstellung der Torpedoarmierung begonnen werden kann; dagegen wurden zur Torpedoarmierung des großen Kreuzers (Gesamtanschlag 400,000 Mk.) 80,000 Mk. und der beiden kleinen Kreuzer (Gesamtanschlag je 270,000 Mk.) zusammen 80,000 Mk. je als erste Raten ausgesetzt. Der Gesamtaufwand des Etats für Schiffsbauten und Armierungen belief sich auf 51,312,000 Mk., für sonstige einmalige Ausgaben, einschließlich der später zu erwähnenden Nachtragsbewilligung von 313,000 Mk., auf 7,991,650 Mk. Nach den seitherigen Grundsätzen wurden von den Ausgaben für sämtliche Schiffsbauten = 40,533,000 Mk. 5% des auf 335 Mill. Mk. berechneten Werts der Flotte, unter Zurechnung der Kosten der Probefahrten, = 17,490,000 Mk., ferner von den Kosten der Armierung = 10,779,000 Mk. $^2/_3$ = 7,186,000 Mk. auf die ordentlichen Einnahmen des Reichs übernommen, so daß sich als Zuschuß des außerordentlichen Etats, also als Anleihezuschuß für genannte Zwecke 26,636,000 Mk. ergaben. Von den sonstigen Ausgaben des außerordentlichen Etats sind zu erwähnen der Bau von 2 großen Trockendocks auf der Werft zu Kiel. Schon durch den Etatsentwurf für 1892/3 waren (nach Bewilligung von 36,000 Mk. zu Vor- bezw. Projektierungsarbeiten für Herstellung von Dockanlagen durch den Etat für 1891/2) diese 2 Docks mit einem Gesamtaufwand von rd. 17 Mill. Mk. verlangt worden. Nach Ablehnung der betreffenden Etatsforderung für 1892/3 und 93/4 hatte die Marineverwaltung für 1894/5 unter grundsätzlicher Aufrechthaltung der Forderung von 2 Docks für Kiel zunächst die Mittel für eines derselben beantragt; auch dieses eine Dock wurde für das genannte und die beiden folgenden Etatsjahre abgelehnt. Erst der Etat für 1897/8 bewilligte hiefür unter Kap. 13 Tit. 6 die erste Baurate mit 1 Mill. Mk. (Gesamtkosten 8,590,000 Mk.); der Etat für 1898 genehmigte die zweite Baurate mit 1 Mill. Mk. (Kap. 13, Tit. 2). Da inzwischen das Bedürfnis zweier Docks für die Kieler Werft dringlicher geworden war und der gleichzeitige Bau beider Docks in jeder Hinsicht zweckmäßig erschien, bewilligte der Etat für 1898 unter Kap. 13 Tit. 3 die erste Rate für den Bau des zweiten Docks für Kiel, indem zugleich im Hinblick auf die gleichartige Zweckbestimmung der beiden Titel 2 und 3 und den engen Zusammenhang der aus ihnen herzustellenden Bauten die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser zwei Titel ausgesprochen wurde.

Was die fortdauernden Ausgaben des Marineetats für 1898 be-

Digitized by Google

trifft, so führen wir, abgesehen von den, teils durch das Flotten
durch die allgemeine Weiterentwicklung der Marine herbeigeführt
vermehrungen und Personalverstärkungen, folgende Aenderungen
durch die Vorbemerkung zu Kapitel 46—64, sowie in den Erläu
Kapitel 64 ꝛc. des Etats des Näheren dargelegt ist, erfolgte im Zu
mit der bei den übrigen Zweigen der Reichsverwaltung eingetre
weitigen Bemessung der Renumerations- und Unterstützungsfonds
Marineverwaltung eine Neugestaltung des betreffenden Fonds. —
Titel 11 „Stellenzulagen für Offiziere" wurden für die Admirale
Weise, wie für die in Generalsstellungen befindlichen Offiziere
Dienstzulagen und ferner eine Zulage für den nach Ostasien zu
Marineattaché mit dem Sitz in Tokio-Yokohama, wo England, Rußl
reich, Frankreich und Spanien bereits Militär- oder Marineatta
bewilligt. — Da für die Mannschaften des Reichsheeres vom 1.
ab eine hauptsächlich in der Vergrößerung der Fleisch- und Ge
und in der Gewährung der Mittel zur Verpflegung für die voll
des Jahres bestehende Verbesserung der Beköstigung eingeführt wu
sich die Marineverwaltung für die am Land befindlichen Mannsch
Vorgehen anzuschließen. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der
der Zahl der Empfänger erwuchs hiedurch für Kapitel 53 „Naturali
Titel 4 „Beköstigungsgeld" eine Mehrausgabe von rd. 143,000 M
Kapitel 55 Titel 3 „Servis- und Mietsentschädigung", bezw. Kap
und 8 der eigenen Einnahmen, wurden, zum Teil in Verbindung
die Verwaltung des Reichsheeres eingetretenen Neuerungen, mehrfa
das Nähere ist in den betreffenden Erläuterungen zum Etat an
Das Kapitel 57 — Sanitätswesen — erhielt im Zusammenhang
im Etat durchgeführten und je an den betreffenden Stellen näher
Trennung des Sanitätskorps der Marine von dem der Armee
der besseren Uebersichtlichkeit und der Uebereinstimmung mit der
der übrigen Kapitel eine andere Einteilung; letztere lediglich for
derungen wurden durch eine besondere Anlage des Etats im Einze
lich gemacht. — Kapitel 60 „Instandhaltung der Flotte und der W
Titel 3 bekam die erforderlichen Mittel zur Neuorganisation de
personals für die Werftmagazinbestände; solche war mit Rücksicht
folge der Entwicklung der Schiff- und Maschinenbautechnik und de
sammenhängenden erweiterten Ausrüstung und Einrichtung der
bedeutend vermehrten Inhalt und Wert der Werftmagazinbeständ
worden; die dem Etat beigefügte Denkschrift gab die näheren Er
hiezu. — Dem Kapitel 64 „Verschiedene Ausgaben" trat als T
Zentralfonds „zur Schaffung und Unterhaltung von Wohlfahrtse
für das in Marinebetrieben beschäftigte Arbeiterpersonal und zur U
derartiger gemeinnütziger Unternehmungen" mit 29,700 Mk. zu.

Am 17. Mai 1898 erschien das Gesetz betreffend die Festste
Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1898
S. 181). Hiedurch wurden an einmaligen Ausgaben im ordent
unter VI „Verwaltung der Kaiserlichen Marine" Kapitel 6 Titel
zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen der Werft zu Danzig ꝛc. 3
und, wie schon früher erwähnt worden ist, unter VI a „Zur Verv
Gouvernements Kiautschou" Kapitel 6 a 5 Mill. Mk. — dieser
Pauschsumme — bewilligt. Die Reichsvertretung hatte den Forde

Digitized by Google

Aenderungen zugestimmt. Das Pauschverfahren bezüglich des durch Kaiserlichen Erlaß vom 27. April 1898 — R. G. Bl. S. 171 — zum Schutzgebiet erklärten Kiautschougebiets war im Hinblick auf zwei Vorgänge, in denen ebenfalls ein spezialisierter Etat nicht hatte vorgelegt werden können, und in der Voraussetzung, daß ein solcher Etat ordnungsmäßig aufgestellt werde, sobald sich die Möglichkeit hiezu ergebe, nicht beanstandet worden, wie sich der Reichstag vorläufig auch mit der Ueberweisung des Gouvernements Kiautschou an die Reichsmarineverwaltung einverstanden erklärt hatte, nachdem von der Reichsregierung dargelegt war, daß die betreffende Verwaltung im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt (Eisenbahnen und Bergbau des Hinterlandes — Provinz Schantung —) in erster Linie der wirtschaftlichen Entwicklung der Beziehungen Deutschlands zum chinesischen Markt zu widmen sei.

Die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1898 beliefen sich für die Verwaltung der Marine bei den fortdauernden Ausgaben auf 2,796,071 Mk. und den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats auf 57,692 Mk. (Marine), sowie 256,620 Mk. (Kiautschou). Nach Abrechnung der durch gesetzliche Vorschriften, sowie die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bedingten Ueberschreitungen ꝛc. und der nur rechnungsmäßigen Ueberschreitungen, denen Mehreinnahmen und andere Deckungen gegenüberstanden, verblieben als eigentliche, hauptsächlich durch die ostasiatischen Wirren (Krieg bei den Philippinen ꝛc.) veranlaßte Verwaltungsausgabeüberschreitungen für die Marine als solche 2,648,135 Mk., für Kiautschou dagegen 241,193 Mk. infolge der noch im Rechnungsjahr 1898 erfolgten Absendung des für 1899 bestimmten Ablösungstransports. Diese Ueberschreitungen ꝛc. wurden von der Reichsvertretung nachträglich ohne Anstände genehmigt.

Durch die Reichshaushaltsetats für die Rechnungsjahre 1899 und 1900 — Etatsgesetze vom 25. März 1899 (R. Gbl. S. 157) und vom 30. März 1900 (R.-Gbl. S. 139) — sind für die Verwaltung der Marine an fortdauernden Ausgaben unter Abschnitt VII, Kapitel 45—64 69,103,119 Mk. und 73,899,703 Mk., sowie an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats unter Abschnitt VI, Kapitel 6, Titel 1—70, bezw. 1—80 30,431,500 Mk. und 38,188,490 Mk., des außerordentlichen Etats Abschnitt IV, Kapitel 13, Titel 1—3, bezw. Titel 1—4 33,879,000 Mk. und 40,301,000 Mk. bewilligt worden.

Auf Grund des Flottengesetzes enthielten die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für 1899 und 1900 an Vermehrungsbauten je erste Raten für die 3 Linienschiffe C, D und E und die zwei kleinen Kreuzer C und D, bezw. für die 2 Linienschiffe F und G, den großen Kreuzer B und die 2 kleinen Kreuzer E und F. Die betr. ersten Raten des Etats für 1899 waren sowohl für den Bau, als die Armierung auf denselben Grundlagen berechnet, wie diejenigen des vorangegangenen Etats; hiezu traten als erste Rate zur Torpedoarmirung der Linienschiffe A und B (Gesamtanschlag für ein Schiff 710,000 Mk.) 300,000 Mk. Inzwischen hatten sich nach den Verdingungsergebnissen die Bauanschlagssummen für ein Linienschiff auf 16,65 Mill., für einen großen Kreuzer auf 13,9 Mill. und für einen kleinen Kreuzer auf 3,94 Mill. Mk. erhöht. Beispielsweise kamen von den 16,65 Mill. Mk. Gesamtbaukosten eines Linienschiffs auf den Schiffskörper 6,9 Mill. Mk. gegen 5,39 Mill. Mk. des letzten Anschlags (Gesamtbaukosten damals 14,25 Mill. Mk.), auf die Maschinen- und Kesselanlage 2,78 Mill. Mk. gegen 2,19 Mill.

Digitized by Google

Mk., und auf das Vertikalpanzermaterial 5,92 Mill. Mk. gegen
Mk. Die Hauptsteigerung fiel also infolge der Erhöhung der A
und der Materialienpreise auf den Schiffskörper, sowie die Mas
Kesselanlage; das Mehr für Panzerung entstand durch die größere A
der letzteren, während das Material selbst nach wie vor von zw
(Krupp'sches Werk und Dillinger Werke) zum Preis von 2320 Mk.
geliefert wurde. Beiläufig mag hier erwähnt werden, daß dam
nehmergewinn und Arbeitslöhne der Werften, Berg- und Hüttenwerke,
und Kesselfabriken ꝛc. etwa 75% der Schiffsbaukosten bildeten.
Bauraten des Etats für 1900 stiegen infolge dieser Preiserhöhung
Linienschiffen auf je 2,5 Mill, und den kleinen Kreuzern auf 1,3
für den großen Kreuzer B verblieb aus anderweiten Gründen die
auf 2 Mill. Mk. Bezüglich der Armierung war für 1900 eine
in den Preisverhältnissen gegenüber den beiden Vorjahren nicht
Die bedeutende Erhöhung der Ausgaben des Etats 1900 für die ar
Armierung gegen das Vorjahr — 1900 zusammen 17,9 Mill. gegen
— ist auf eine größere Beschleunigung in der Bereitstellung der Mu
auf die Beschaffung einer stärkeren Reserve an Schiffsmunition in d
zurückzuführen (vergl. den durch die Erfahrungen des spanisch-am
Kriegs veranlaßten Titel 34 des Kap. 6 für 1900: Zur Beschc
Munition; 1. Rate = 3 Mill. Mk.) Der Anleihezuschuß berechn
den Jahren 1899 und 1900 nach denselben Grundsätzen, wie 189
zifferte sich für 1899 bei einem Flottenwert von 370 Mill.
29,579,000 Mk., für 1900 bei einem Wert der Flotte von 406
auf 35,101,000 Mk. Ueber die Berechnung des Flottenwerts, welc
auf den jährlichen Vereinbarungen über den Etat beruht, also jedes
ändert werden kann, und nur die Schiffsbaukosten, nicht auch die A
kosten enthält, sei hier folgendes angefügt. Sie erfolgt nach dem
31. März des Jahres, in welchem die Aufstellung des Etats für dc
Rechnungsjahr stattfindet, so daß also der Etatsberechnung für 19
den 31. März 1899 ermittelte Wert zu Grund liegt. In der
werden die im Bau befindlichen Schiffe mit den bis dahin bewillig
und die fertigen Schiffe mit der Abschlußsumme ihres Neubaukontos
Mit diesen Werten bleiben die Schiffe bis zum endgiltigen Aussch
Totalverlust, Abwrackung oder Verkauf in der betr. Berechnung; Abs
infolge der Verminderung des Kriegs- oder Gebrauchswerts finden e
statt, wie Zuschreibungen der Kosten von Reparaturen, Umbaute
Die Neubaukonten der seinerzeit aus England bezogenen Schiffe „K
helm", „Kaiser" und „Deutschland" wurden z. B. mit 8,61, 7,27
Mill. Mk. abgeschlossen; dagegen mußten im Lauf der Jahre für
und Reparaturen bei „König Wilhelm" nahezu derselbe Betrag, b
beiden Schiffen je etwa die Hälfte jener Summen aufgewendet wer
nach setzte sich der Flottenwert des Etats für 1900 mit 406
d. h. der am 31. März 1899 vorliegende Wert, folgendermaßen
I. Heimische Schlachtflotte: 14 Linienschiffe, worunter 4
118 Mill. Mk., 8 Küstenpanzerschiffe 35 Mill. Mk., 5 große Kr
runter einer im Bau, 33 Mill. Mk., und 11 kleine Kreuzer, wor
Bau, 16 Mill. Mk., zusammen 202 Mill. Mk.; II. Ausland
6 große Kreuzer, worunter einer im Bau, 46 Mill Mk., und 14 klei
36 Mill. Mk., zusammen 82 Mill Mk. Zu diesen 202 + 82 =

Digitized by Google

Mark Wert der Schiffe des Flottengesetzes kam noch der Wert des im Flottengesetz nicht enthaltenen schwimmenden Materials mit zusammen 122 Mill. Mk.; und zwar von 13 Panzerkanonenbooten mit 13 Mill. Mk., 10 Torpedobootsdivisionen, worunter eine im Bau, mit 32 Mill. Mk., 5 Kanonenbooten, worunter 2 im Bau, mit 4 Mill. Mk., 16 Schulschiffen mit 29 Mill. Mark (hierunter mit 2,72 Mill. Mk. Wert das im Jahr 1879 vom Stapel gelaufene, im Dezember 1900 untergegangene Schiff „Gneisenau"), 9 Spezialschiffen mit 12 Mill. Mk. und den 5 ausrangierten Schiffen Arminius, Friedrich Carl, Kronprinz, Friedrich der Große und Preußen, sowie von 34 ausrangierten Torpedobooten zusammen 32 Mill. Mk. Unter den Spezialschiffen befindet sich mit 4,57 Mill. Mk. Wert die durch die Etats für 1890/1, 91/2 und 92/3 in drei Raten à 1,5 Mill. Mk. als „Aviso für größere Kommandoverbände" bewilligte Kaiserliche Yacht Hohenzollern. Dieses doppelschraubige, mit 15 Schnellfeuerkanonen ꝛc., aber nicht mit Panzerung und Torpedoausrüstung versehene Schiff von 5000 Pferdekräften und 21 Seemeilen Geschwindigkeit trat an die Stelle des veralteten, in den Jahren 1874/6 erbauten Avisos Hohenzollern, welcher bei Flottenmanövern als Kaiserliche Yacht verwendet worden war. Daß das neue Schiff zugleich als Kaiserliche Yacht dienen solle, hatten die Erläuterungen zu der betr. ersten Rate des Etats für 1890/1 dargelegt.

Schon bei den Etatsverhandlungen der vorangegangenen Jahre war zum Zweck der allmählichen Beseitigung der sogen. Zuschußwirtschaft im Reichstag wiederholt erörtert worden, ob nicht ähnlich dem Verfahren der großen Rhedereien, deren Schiffe eine erheblich kürzere Lebensdauer haben, als die der Kriegsmarine, jährlich ein größerer Betrag vom Flottenbauwert — etwa 10% desselben — zur Auffrischung und zum Ausgleich des Verbrauchs abzuschreiben und somit auf den ordentlichen Etat zu übernehmen wäre. Namentlich mit Rücksicht auf die Finanzlage verblieb es jedoch in den drei in Rede stehenden Rechnungsjahren bei der hergebrachten Verteilung der Schiffsbau- und Armierungskosten auf die ordentlichen Einnahmen des Reichs und auf Anleihen; vom Rechnungsjahr 1901 ab werden dagegen, entsprechend dem Verlangen des Reichstags, die vollen Kosten für Armierungen, statt bisher zwei Drittel, und von den Schiffsbaukosten 6 statt bisher 5% des Werts der Flotte auf den ordentlichen Etat übernommen.

Außer diesen Zuschüssen zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, die die Hauptsummen der außerordentlichen Etats der Marine bilden, führen wir aus letzteren noch an für 1899 die Vereinigung der Fonds für die beiden unmittelbar nebeneinander liegenden, zusammen nach einem einheitlichen Anschlag auszuführenden großen Dockbauten auf der Kieler Werft (1898 Kap. 13 Tit. 2 u. 3) unter einem Titel (Kap. 13 Tit. 3) und für 1900 unter Kapitel 13 Titel 2 die erste Rate zum Bau von 2 großen Trockendocks auf der Werft zu Wilhelmshaven mit 500,000 Mk. (Ausarbeitung der speziellen Bauprojekte und Ausführung einiger vorbereitender Arbeiten. Gesamtanschlag damals rd. 11 Mill. Mk.) Nach der im Dispositiv beigefügten Anmerkung kommen „auf die Herstellungskosten der Docks als Rückeinnahme 1,700,000 Mark in Anrechnung, welche bis zur Fertigstellung der Docks vom Norddeutschen Lloyd gegen den dauernden Verzicht auf die der Marine aus dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erwachsenen Rechte an die Marineverwaltung zu zahlen sind." Auf Grund dieses Vertrags und der Etats für 1895/6, 96/7 und 97/8 — Kapitel 13 Tit. 7, bezw. 6 u. 5

Digitized by Google

— hatte nämlich die Marineverwaltung zusammen 2,503,489 Mk. hilfe zur Erbauung eines großen Trockendocks in Bremerhaven an d Bremen gegen das Recht zur Mitbenützung bezahlt. Nach Ausführ Flottengesetzes und nach Fertigstellung der neuen Dampfer des Lloyd aber dies eine Dock den beiderseitigen Bedürfnissen nicht mehr; d brauchte das Dock allein für sich, und für die Marine wurde die H von zwei Docks auf der Wilhelmshavener Werft dringlich. Für den Bewilligung dieser beiden Docks verzichtete nun die Marine im Fried die genannte Entschädigungssumme auf ihre Rechte an dem Brem Dock. Der Minderbetrag der Entschädigungssumme gegen die obe Beihilfe rechtfertigte sich dadurch, daß das Dock in Bremerhaven breiter gebaut worden ist, als für die größten Schnelldampfer erfor wesen wäre, und nunmehr für den Kriegsfall der Marine ein für di Linienschiffe geeignetes Dock zur Verfügung steht. Als Rückeinnah die Entschädigungssumme deshalb eingestellt, weil die Beihilfe eben Anleihemitteln bestritten worden ist; infolge dieser Rückeinnahme verri jetzt die auf die Anleihe zu nehmende Ausgabe für die beiden D 11 Millionen auf 9,3 Mill. Mk. — Titel 1 des Kapitels 13 en fünfte Rate für den Bau der zwei Trockendocks zu Kiel (vierte wegen der gleichartigen Zweckbestimmung der Titel 1 und 2 wurde d seitige Deckungsfähigkeit der beiden Titel im Etat genehmigt.

In formeller Beziehung verdient hier noch die auf Veranlas Budgetkommission vorgenommene übersichtliche Gruppierung der e Ausgaben des Marineetats für 1900 der Erwähnung. (Ordentli Kapitel 6. I. Schiffsbauten und Armierungen. A. Schiffsbauten. Ti B. Artilleristische Armierungen. Titel 20—34. C. Torpedoarm Titel 35—43. II. Sonstige einmalige Ausgaben. A. Werftbaute 44—64. B. Artillerie- und Festungsbauten. Titel 65—67. C. B Zwecke des Torpedowesens. Titel 68. D. Bauten für Zwecke de wesens. Titel 69. E. Garnison- und Lazarethbauten. Titel 70—75. schiedenes. Titel 76—80. — Außerordentlicher Etat. Kap. 13, Tit. Hinsichtlich der schon früher erörterten Vermerke des ordentlichen E die gegenseitige Deckungsfähigkeit trat in den drei Jahren 1898/190 hebliche Aenderung gegenüber dem Stand von 1897/8 nicht ein.

Von Aenderungen bei den fortdauernden Ausgaben des M für 1899 und 1900 sind außer den schon zu 1898 erwähnten S mehrungen und Personalverstärkungen, sowie mehrfachen in Uebereinstimmung mit dem Verfahren bei der Heeresverwaltung getroffenen Neuerungen Serviswesen, Sanitätswesen u. s. w. für 1899 zu nennen die nam Folge Einführung des Systems der dauernden Indiensthaltungen der vorübergehenden notwendig gewordene Vereinigung der zwei Tite Instandhaltung der außer Dienst befindlichen Schiffe ꝛc." und 8a standhaltung der im Dienst befindlichen Schiffe ꝛc." sowie eines Titels 9 „zu Ausgaben für den Werftverwaltungsbetrieb ꝛc." des Ka „Indiensthaltung der Flotte und der Werftanlagen" in den einen „Allgemeiner Werftbetrieb. Instandhaltung der Schiffe und ihres I mit Ausschluß des Artillerieinventars und der Torpedos mit Zubehö Fonds ist übertragbar. Aus diesem Fonds dürfen Betriebsfahrzeu werden, wenn die Kosten des einzelnen Baus den Betrag von 100 nicht übersteigen. Aus diesem Fonds dürfen zur Unterhaltung der Bi

Digitized by Google

der Werften in Wilhelmshaven, Kiel und Danzig 3600 Mk. verwendet werden 2c." = 15,201,278 Mk. Diese Summe ergab sich aus dem Bestand des vorjährigen Titels 8 = 7,726,571 Mk. + dem Bestand des vorjährigen Titels 8a = 5,098,850 Mk. + 1,376,457 Mk. aus dem seitherigen Titel 9 + 1 Mill. Mk. Mehrbedarf — 600 Mk. Uebertragung auf Kapitel 61 Tit. 20. Bei Titel 9, der nun die Zweckbestimmung „Werftmagazinbetrieb" erhielt, verblieb nur noch der für den Betrieb der Inventarien- und Materialienmagazine und der sog. Annahmeämter erforderliche Betrag mit 393,807 Mk., gegen 1,770,264 Mk. des Vorjahrs. Die Erhöhung der Kostengrenze für die Beschaffung von Betriebsfahrzeugen auf 100,000 Mk. von bisher 45,000 Mk. war nötig, da sich für 45,000 Mk. den jetzigen Anforderungen entsprechende Betriebsfahrzeuge mit Dampfkraft nicht mehr beschaffen ließen. — Für das Rechnungsjahr 1900 wurde der Text des Etats an verschiedenen Stellen vereinfacht und klarer gefaßt. Weiterhin führte die mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft getretene neue Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 eine wesentliche Steigerung der persönlichen und sächlichen Ausgaben bei Kapitel 49 „Rechtspflege" herbei.

Ebenso, wie zum Reichshaushaltsetat für 1898, erschienen auch zu denjenigen für 1899 und 1900 Nachtragsetats. Eine für die Marine besonders wichtige Bestimmung brachte das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899, vom 22. Juni 1899 (R. G.-Bl. S. 327). Zwischen der zweiten und dritten Lesung des Etats für 1899 waren durch Kaiserliche, vom Stellvertreter des Reichskanzlers gegengezeichnete und im Marineverordnungsblatt publizierte Ordre vom 14. März 1899 die oberen Marinebehörden in der Weise anderweitig organisiert worden, daß die seitherige Kommandoabteilung des Marineoberkommandos aufgehoben und der Admiralstab desselben eine für sich bestehende, dem Kaiser unmittelbar unterstellte Behörde wurde; hienach fiel die im Krieg störende Zwischeninstanz zwischen der zentralen Kriegsleitung und den vor dem Feind stehenden Flottenbefehlshabern weg und bestand von jetzt ab in gen. Hinsicht auch im Frieden eine im Wesentlichen mit den bewährten Institutionen des Landheers übereinstimmende Organisation der Marine (Reichsmarineamt = Kriegsministerium, Admiralstab der Marine = Generalstab, obere Flottenbefehlhaber in Immediatstellungen = Kommand. Generale 2c.). Mit Bezug hierauf stellte der Staatssekretär des Reichsmarineamts im Reichstag am 21. März 1899 einen Nachtragsetat in Aussicht, indem er in Wahrung des Budgetrechts der Reichsvertretung erklärte, daß die betr. unter anderen Voraussetzungen bewilligten Positionen des laufenden Etats für 1898 nicht liquide seien und daß andererseits die an anderen Stellen auftretenden Mehrausgaben erst nach verfassungsmäßiger Genehmigung des Nachtragsetats würden geleistet werden. Als Folge der Neuorganisation der obersten Marinebehörden wies der von der Reichsvertretung ohne Anstand genehmigte Nachtragsetat 168,499 Mk. Mehrkosten und 165,385 Mk. Minderkosten, somit ein thatsächliches Mehr von 3114 Mk. nach; hiezu kamen ein Mehr von 11,340 Mk. für einen wegen der steigenden Entwicklung der nordamerikanischen Kriegsflotte zur Kaiserlichen Botschaft in Washington zu kommandierenden Seeoffizier, und von 1949 Mk. für einen Seeoffizier als Flügeladjutant des Kaisers, dagegen eine Minderforderung von 74,154 Mk. in Folge organischer Aenderungen in der Ausbildung der Seeoffizieraspiranten; somit ergab sich gegenüber dem Hauptetat — Fortdauernde Ausgaben VII. Verwaltung der Marine — ein Gesamt-

Digitized by Google

wenigerbetrag von 57,751 Mk. Weiter bewilligte der gen. Nach
unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, Kapitel 6
49a und 71, 394,000 Mk. zu der in Folge eines im Reichsintereſſe
Austauſches von Grund und Boden zwiſchen der Kaiſerlichen Werft
Germaniawerft in Kiel dringlichen Verlegung des Kohlenhofs der
Werft ꝛc. — Von den durch denſelben Nachtragsetat unter Abſch
Kapitel 85, zu Teuerungszulagen für Unterbeamte Ausgeworfenen 1,642,
fielen auf die Marineverwaltung nur 6000 Mk.; der gleiche Betrag
im Etat für 1900 unter den fortdauernden Ausgaben der Marine K
„Verſchiedene Ausgaben“ Titel 5c. — In Verfolg des Nachtragset
22. Juni 1899 erſcheint im Etat 1900 das Kapitel 45 „Marinekab
Oberkommando“ nicht mehr; das frühere Kapitel 46 „Reichsmarineamt
Kapitel 45; das Marinekabinet ging auf dieſes Kapitel über; der Ad
der Marine bildet fortan das Kapitel 46. Wegen der dem Reichsm
durch die Auflöſung des Oberkommandos der Marine erwachſenen
vermehrung war dort neben dem vorhandenen techniſchen und Verw
departement ein militäriſches Departement gebildet worden und hatten
Departementsdirektoren zur Entlaſtung des Staatsſekretärs ebenſo,
Kriegsminiſterium, eine größere geſchäftliche Selbſtändigkeit erhalten.
militäriſche Departement führt von 1900 ab — Kap. 45 Tit. 1 des
etats — die Bezeichnung „Allgemeines Marinedepartement“, währ
frühere Marinedepartement den Namen „Techniſches Departement“ tr

Der erſte Nachtrag zum Etat für 1900 — Geſetz vom 1. Ju
R. G.-Bl. S. 241 — ſtellte die im Etat 1900 aus Anlaß der Verle
Deckoffizierſchule von Kiel nach Wilhelmshaven bewilligten Beträge
ſammen 36,843 Mk. in Abgang, weil das neue Gebäude für gen.
Wilhelmshaven im Rechnungsjahre 1900 noch nicht bezogen werde
und bewilligte unter den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat —
Titel 81 — 30,000 Mk. zur Aufſtellung von Projekten für die
Erweiterung der Werft- und Hafenanlagen, und im außerordentlic
— Kap. 13 Tit. 3a — 320,000 Mk. zum Ankauf eines damals g
erwerbenden Grundſtücks in Holtenau für die Unterbringung der
abteilungen und Torpedobootsreſervedivisionen. — Bei dem zweiten
zum Etat für 1900 iſt die Marineverwaltung nicht beteiligt. — Der
eines Geſetzes, betr. die Feſtſtellung eines dritten Nachtrags zum
ging dem Reichstag am 14. November 1900 zur Beſchlußfaſſung
wurden hiedurch aus Anlaß der im Rechnungsjahre 1900 untern
Expedition nach Oſtaſien als einmalige, aus der Anleihe zu deckende
unter Kapitel 15 des außerordentlichen Etats in 5 Titeln, die ſich g
decken ſollten, die Summe von 152,770,000 Mk. verlangt. Titel
die Ausgaben bei der Verwaltung der Marine mit 28,857,000 Mk.;
ebenſo, wie die der übrigen Titel, in der dem Entwurf beigegeben
ſchrift näher erläutert. Die Budgetkommiſſion des Reichstags zer
Titel 2 in die vier Unterabteilungen: a) Entſendung eines Marineex
korps = 7,270,000 Mk, b) Verſtärkung der oſtaſiatiſchen Station,
für den Sanitätsdienſt und für Nachſendungsdampfer = 16,825,0
c) Einrichtungen und Beſchaffungen für Tſingtau = 4,420,000 Mk.,
ſchiedenes = 342,000 Mk. Hiemit war einerſeits der Verwaltung
forderliche Freiheit in der Bewegung gelaſſen, da die Unterabteilun
den Charakter von ſelbſtändigen Titeln im Sinne des § 19 des Oberr

Digitized by Google

kammers-Ges. vom 27. März 1872 haben, und wurde andererseits die Kontrole der Verwendung der bewilligten Gelder wesentlich erleichtert. Die Kommission lehnte ferner die gegenseitige Uebertragbarkeit der 5 Titel ab und begrenzte die Uebertragbarkeit der einzelnen Fonds auch zeitlich durch die Anmerkung im Dispositiv: „Bestände und Restausgaben aus den für das Rechnungsjahr 1900 bestimmten Mitteln sind über das Rechnungsjahr 1901 hinaus nicht zu übertragen. Sofern späterhin noch Ausgaben und Aufwendungen im Jahre 1900 erübrigen, sind dieselben auf den Reichshaushaltsetat zu bringen." Zu dieser Einschränkung hatten die mit den Kriegsausgaben von 1870/71 gemachten Erfahrungen geführt; damals war wegen des Fortschleppens der Restbestände durch eine Reihe von Jahren hindurch die Uebersicht über die Verwaltung der betr. Mittel wesentlich erschwert worden. Außerdem wurden dem Entwurf des Gesetzes noch einige, hier nicht weiter zu erörternde Bestimmungen beigefügt. Zugleich beantragte die Kommission, durch einen besonderen Paragraphen des Gesetzes dem Reichskanzler u. a. für alle Ausgaben, die auf den bezeichneten Betrag zu den Verwendungszwecken des Nachtragsetats bereits geleistet seien, die nachgesuchte Indemnität zu erteilen. Der Reichstag trat dem Vorschlag der Kommission bei; in der vom Reichstag angenommenen Fassung kam der Entwurf zu Stande — Gesetz vom 25. Februar 1901 R. G.-Bl. S. 7 —. Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben der Marineverwaltung betragen für das Rechnungsjahr 1899 bei den fortdauernden Ausgaben 2,538,078 Mk., im Wesentlichen verursacht durch unvorhergesehene Preissteigerungen, Mehraufwendungen für die Instandhaltung der Schiffe, Mehrbeschaffung von Inventarien und Materialien 2c., und bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats 8,481,240 Mk., hauptsächlich veranlaßt durch Mehrausgaben beim Umbau der Schiffe der Sachsenklasse und durch Ueberschreitung der Anschlagssummen beim Bau der Linienschiffe Kaiser Friedrich III., Kaiser Wilhelm II. und Kaiser Karl der Große in Folge der Verwendung des nach dem Kruppschen Härteverfahren hergestellten teureren Panzermaterials statt des veranschlagten Harveypanzers 2c. — Die Verhandlungen bezüglich dieser über- und außeretatsmäßigen Ausgaben sind noch nicht abgeschlossen. Die Uebersicht der Reichsausgaben und -einnahmen für das Rechnungsjahr 1900 liegt noch nicht vor.

Der Erörterung bedarf hier noch die vom Reichstag auf Antrag der Budgetkommission bei Beratung des Reichshaushalts für 1900 zum Marineetat beschlossene Resolution: „die Erwartung auszusprechen, daß künftig Umgestaltungen von Schiffen, wie des Küstenpanzerschiffs Hagen, nicht ohne vorherige besondere etatsmäßige Bewilligung vorgenommen werden." Das genannte Schiff, das sich ebenso wie die andern Schiffe derselben Klasse als wenig zweckentsprechend erwiesen hatte und einer Aenderung dringend bedurfte, wurde nämlich damals, um es zur Verstärkung des aktiven Geschwaders benutzbar zu machen, gleichzeitig mit der Erneuerung der Kessel durch Verlängerung des Mittelteils vergrößert. Die auf etwa $2^1/_2$ Mill. Mk. veranschlagten Kosten sollten nach der Auffassung der Marineverwaltung, da es sich zunächst nur um einen Versuch handelte, aus den laufenden Mitteln des Kapitels 60 Titel 8 (Allgemeiner Werftbetrieb) bestritten werden. Die Budgetkommission vertrat dagegen die Ansicht, daß derartige, nicht allein eine Konstruktionsänderung, sondern auch eine Aenderung der Zweckbestimmung in sich schließende Umbauten nicht auf den vorgenannten, nur für die Instandhaltung der Schiffe

Digitized by Google

bestimmten Titel zu übernehmen, sondern im Kapitel 6 der einmalig
gaben anzufordern seien. Der Vertreter des Reichsmarineamts erklärte
in der Kommission, daß künftig dementsprechend verfahren werden
(Vgl. Etat der Marine für 1901, Kap. 6 Tit. 21: „Zum Umbau de
der Siegfriedklasse 1. Rate = 4,5 Mill. Mk.) Im Zusammenhang
Etat für die Verwaltung der Marine steht, wie wir gesehen haben,
„zur Verwaltung des Gouvernements Kiautschou". Hiefür
der Reichshaushaltsetat für 1899 unter den einmaligen Ausgaben de
lichen Etats Abschnitt VIa, Kapitel 6a 8,5 Mill. Mk. und zwar ebe
dies für das Vorjahr der Fall gewesen war, dem Antrag der Marin
tung entsprechend, als Pauschsumme; hievon wurden 3,225 Mill.
fortdauernde und 5,275 Mill. Mk. als einmalige Ausgaben im S
ordnungsmäßigen Etats angesehen. Die für Aufstellung eines geg
Etats notwendigen Unterlagen waren noch nicht vorhanden gewesen
Gebiet sollte, unbeschadet seiner militärisch-maritimen Bedeutung als
station, nach wie vor in erster Linie als Depot und Stapelplatz für eu
und chinesische Güter, sowie als wichtiger Stützpunkt des deutschen Ka
in Ostasien für die Erschließung eines weiteren Hinterlandes, überho
Handelskolonie weiter entwickelt werden. Die Pauschsumme wurde ins
vorhergesehener Maßnahmen zur besseren Unterbringung des Perso
7078 Mk. überschritten. Für das Rechnungsjahr 1900 stellte die
verwaltung einen spezialisierten Etat bezüglich des Schutzgebietes auf;
enthält der betreffende Reichshaushaltsetat unter den einmaligen A
Abschnitt VI „Verwaltung der Marine" Kapitel 6a „Zuschuß zur Be
der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiet Kiautschou" 9,780,000 Mk
trat bei den fortdauernden Ausgaben VII. „Verwaltung der Mari
Kapitel 64a, Titel 1 und 2 „Centralverwaltung für das Schutzgebi
tschou" mit 38,782 Mk. hinzu.

Außerhalb des Marineetats sind durch die Etats der 3 Re
jahre für die Marine verausgabt worden bei dem allgemeinen Pen
fonds, Kapitel 75, Titel 1—7a, bezw. 8 = 3,113,022, 3,375,6
3,616,954 Mk., und bei dem Reichsinvalidenfonds, Kapitel 7
5—8 an Invalidenpensionen ꝛc. infolge des Kriegs von 1870/71 =
13,692 und 13,242 Mk., sowie Kapitel 80, Titel 5—7 an Invalidenpens
infolge der Kriege vor 1870/71 = 2,538, 2,538 und 2,304 Mk.
Beteiligung der Marine an den gesteigerten Ausgaben für die Verwalt
Verzinsung der Reichsschuld ergibt sich aus den schon angeführten,
Anleihe übernommenen einmaligen Ausgaben des außerordentlichen E
die genannten 3 Jahre.

Die eigenen, den allgemeinen Reichsfonds zufließenden Einn
stellten sich in den 3 Jahren 1898/1900 etatsmäßig unter Kapitel 1
1—10, bezw. 11 auf 479,117, 659,117 und 581,337 Mk. Es gi
1898 über den Etat 196,695 Mk., und außeretatsmäßig bei der Ver
des Gouvernements Kiautschou an Erlösen aus der Veräußerung von
stücken, Materialien u. s. w. 273,851 Mk.; 1899 blieb die wirkliche E
um 164,015 Mk. hinter dem Etatsansatz zurück, während sich die au
mäßigen Einnahmen aus Kiautschou auf 186,855 Mk. bezifferten
Weniger für 1899 erklärt sich hauptsächlich daraus, daß ein im E
einem Erlös von 180,000 Mk. zum Verkauf vorgesehenes Grundstück i
wegen des inzwischen erheblich gewachsenen Raumbedarfs für die

Digitized by Google

Marinebehörden beibehalten werden mußte. Im Rechnungsjahr 1900 erhielt das Kapitel 10 eine übersichtlichere Einteilung, und zwar in Verkaufserlöse, Titel 1—3 = 241,700 Mk., Einnahmen aus Gebäuden, Grundstücken und Betriebseinrichtungen, Titel 4—8 = 304,110 Mk., Beiträge von Bundesstaaten, Titel 9 = 15,227 Mk., Strafen, Titel 10 = 17,000 Mk. und verschiedenen Einnahmen, Titel 11 = 3,300 Mk., zusammen 581,337 Mk. — Hinsichtlich der Rückeinnahmen bestehen bei der Marineverwaltung zum Teil dieselben Grundsätze, wie bei der Militärverwaltung; insbesondere verbleiben hier wie dort nach den entsprechenden Anmerkungen im Etatsdispositiv Erlöse aus dem Verkauf an sich nicht entbehrlicher, sondern nur behufs Ersatzes in verbesserter Art veräußerter Gegenstände, sowie von Metallen und sonstigen noch verwendbaren Materialien den betreffenden Ausgabefonds. So wurde im Jahr 1898 ein altes Torpedoboot für 15,177 Mk. zugunsten der eigenen Einnahmen des Reichs verkauft, während in den Jahren 1898 und 1899 dem Ausgabekapitel 61, Titel 6 eine Gesamteinnahme von 415,000 Mk. aus dem Verkauf älterer Geschütze mit Munition zufloß. Namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß in der Folgezeit die Einnahmen aus der Veräußerung von ausrangierten Schiffen oder von Teilen solcher Schiffe, von Geschützen und Munition voraussichtlich eine bedeutende Steigerung erfahren, wird auf der Grundlage des sog. Reichseigentumgesetzes vom 25. Mai 1873 — § 10 — die Grenze zwischen den eigenen Einnahmen und den sog. Rückeinnahmen etatsrechtlich schärfer zu ziehen sein.

In starkem Gegensatz zu der Zeit vor Erlaß des Flottengesetzes sind die Verhandlungen über die Marineetats der 3 in Rede stehenden Jahre von Seiten des Reichstags glatt und ohne Weiterungen verlaufen; sie beschränkten sich im Wesentlichen auf die Prüfung darüber, ob die Etatssätze sich innerhalb der vom Flottengesetz gezogenen finanziellen Grenzen hielten. Es traf dies in allen 3 Jahren zu. Das Flottengesetz hatte (§ 7) eine durchschnittliche Steigerung der fortdauernden Ausgaben um 4,9 Mill. Mk. in Aussicht genommen. Rechnet man den für das Rechnungsjahr 1897/8 zu den fortdauernden Ausgaben bewilligten 59,430,526 Mk. 3 × 4,9 Mill. Mk. = 14,7 Mill. Mk. zu, so ergeben sich für das Rechnungsjahr 1900 = 74,130,526 Mk. Gefordert wurden für gen. Jahr 73,907,651 Mk. (bewilligt 73,899,703 Mk.), somit gegen den Voranschlag des Gesetzes weniger = 222,875 Mk. (230,823 Mk.). Was die einmaligen Ausgaben betrifft, so fallen von den durch die gen. Bestimmung des Flottengesetzes für die 6 Jahre 1898/1903 zu Schiffsbauten und Armierungen, sowie zu den sonstigen einmaligen Ausgaben in Aussicht genommenen 356,7 Mill. Mk. und 52,2 Mill. Mk. auf 3 Jahre = 178,35 Mill. Mk. und 26,1 Mill. Mk. In den 3 Rechnungsjahren 1898, 99 und 1900 wurden für genannte Zwecke gefordert und bewilligt 177,502 Mill. Mk. und 24,995,640 Mk., somit 848,000 und 1,104,360 Mk. weniger, als die limitierten Summen des Gesetzes. Im Uebrigen billigte der Reichstag infolge der Erfahrungen des spanisch-amerikanischen Kriegs das im Sinn des Flottengesetzes liegende Bestreben der Reichsregierung, durch Beschleunigung der Herstellung von Linienschiffen vor allem den Ausbau der Schlachtflotte zu fördern. So erschien im Rechnungsjahr 1900 die durch das Flottengesetz festgestellte Vermehrung des Sollbestandes an Schiffen insofern durchgeführt, als im Sommer des genannten Jahres die Vermehrungsbauten des Gesetzes, mit Ausnahme eines kleinen Kreuzers, auf Stapel standen. Allein, abgesehen davon, daß bei den fortlaufenden Ausgaben für die folgenden Jahre ein stärkeres Steigen zu erwarten war, als man bei der Entstehung

Digitized by Google

des Flottengesetzes angenommen hatte und daß namentlich bei d
Ausgaben schon früher als dringlich erkannte, aber wegen Ei
Limitierung nicht berücksichtigte Bedürfnisse betr. Erweiterung
Docks 2c. und sonstige einer Verstärkung des Flottenbetriebs dien
kaum länger zurückgestellt werden konnten, waren im Schiffsers
bare Verhältnisse eingetreten. Nach Verwendung von 177,5 Mil
Schiffsbauten und Armierungen bestimmten 356,7 Mill. Mk. des
(§ 7) stand für 1901—1903 der Rest mit 179,2 Mill. Mk. zu
Hievon waren aber 177 Mill. Mk. bereits festgelegt und zwar in fo
A. Forderungen aus der Vorperiode. 1) Restraten für die
schließlich bewilligten Schiffe = 126,2 Mill. Mk. 2) Zur Be
Munitionsvorräte. — Rest der Forderung unter Kap. 6 Tit. 34
Ausgaben für 1900 = 5 Mill. Mk. 3) Zur Deckung der vorlä
nicht verwendeten Geldern bei andern Schiffsbaufonds gedeckte
Fonds wieder zu ersetzenden Mehrausgaben beim Umbau der Schiff
klasse 4,1 Mill. Mk. B. Forderungen für 1901—1903. 1)
1901 bis 1903 in Bau zu gebenden 3 Torpedobootsdivisione
1899 ab, statt seither aus einem größeren Boot — dem Divisio
8 kleineren Booten, aus 6 gleichen Booten etwa von der Größe
boots bestehen sollten (Gesamtkosten einer Division 5.9 Mill. statt bis
Mk.) ausschließlich der nach 1903 fälligen Raten, = 15,1 Mill.
8 von 1901—1903 an Stelle gänzlich veralteter und kriegs
Schiffe in Bau zu gebende kleine Kreuzer = 26,6 Mill. M
177 Mill. Mk. Somit blieben für die nach dem Plan des Fl
den 3 Jahren 1901—1903 mit einem Betrag von 35 Mill. M
gebenden 5 großen Schiffe Ersatz Bayern, Baden, Kaiser, De
König Wilhelm nur noch 2,2 Mill. (179,2 — 177 Mill.) M
Wenn man ohne Rücksicht auf die Beschränkung der Geldmit
Flottengesetz nur das Alter der Schiffe in Betracht zog, so fiel
genannten Gesetzes der Beginn der Erneuerung von 4 Linienschi
und 10 kleinen Kreuzern auf das Jahr 1901. Verlegte ma
mangelnder Mittel den Beginn der betreffenden Ersatzbauten der Jah
auf das Jahr 1904, so hätte für dieses Jahr die Marinever
außerordentlich großen Baubetrieb eröffnen müssen, der in der F
der sehr ungleichmäßigen Verteilung der Ersatzbauten auf die ei
— eine Folge der früheren unregelmäßigen Bewilligungen — tie
den Verminderungen und Unterbrechungen unterworfen gewese
drängten schon innere Gründe auf die Beseitigung der Fesseln de
Noch stärker aber erwies sich der äußere Anstoß zur Aenderung
Namentlich in den beiden letzten Jahren war mit brutaler De
Welt die alte Lehre der Geschichte wieder vor Augen geführt w
der Stellung von Staat zu Staat Recht ohne Macht nichts gil
auch betont wurde, daß Deutschland ein friedliches Reich sei,
doch gerade in Deutschland am wenigsten verkennen, daß bei den
wendbar heranziehenden Kämpfen im internationalen, jetzt vorzugs
Verkehr zur See beruhenden Wirtschafts- und Handelsleben die m
die Entscheidung bringen werde. Jetzt traten an die deutsche
weitere, größere Aufgaben, als die im Jahr 1897 in Aussicht genon
Das Ziel der Flottengesetzgebung war nunmehr weiter zu stecken.
liche Erhöhung des Sollbestandes der deutschen Flotte ließ sic
auf das Vorwärtsschreiten der übrigen Seemächte nicht länger

Digitized by Google

2) Das Flottengesetz vom 14. Juni 1900 und die Etats vom 1. April 1901 ab.

In der Sitzung des Reichstags vom 11. Dezember 1899 kündigte der Reichskanzler vor Eintritt in die erste Beratung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 eine Novelle zu dem bestehenden Flottengesetz an, wonach, ohne gesetzliche Festlegung einer Beschaffungsfrist, der Bestand der Schlachtflotte und der großen Auslandsschiffe aus Anleihemitteln verdoppelt werden sollte. Am 25. Januar 1900 ging sodann dem Reichstag der Entwurf der Novelle nebst Begründung in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung zur Beschlußnahme zu. Diese Vorlage, die ebenso, wie jene des Jahres 1897, als der Ausdruck des Verantwortlichkeitsbewußtseins der Reichsregierung vor der Geschichte bezeichnet werden konnte, und welcher in Fortsetzung der früheren Darlegungen zum Entwurf des Flottengesetzes eine Denkschrift über die inzwischen eingetretene weitere Steigerung der deutschen Seeinteressen (Ergebnisse der Jahre 1897, 98 und teilweise 99) beigegeben wurde, bezweckte, davon ausgehend, daß, nachdem die Stärke der Marine und ihre Organisation auf gesetzliche Grundlage gestellt sei, die Vergrößerung dieses Bestandes ebenfalls der gesetzlichen Anordnung bedürfe, durch § 1 unter Erweiterung des § 1 Ziff. 1 des bestehenden Gesetzes, also unter Beibehaltung des Grundsatzes der gesetzlichen Festlegung des zu erreichenden Zieles, die Vermehrung des gesetzlichen Schiffsbestandes um 37 verwandlungsbereite Schiffe, und zwar 1 Flottenflaggschiff, 2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen, 2 große und 8 kleine Kreuzer als Aufklärungsschiffe der heimischen Schlachtflotte, sowie 5 große und 5 kleine Kreuzer für den Auslandsdienst, ferner um 2 Linienschiffe, sowie 1 großen und 2 kleinen für den Auslandsdienst bestimmten Kreuzern als Materialreserve. Dieser Vermehrung stand eine Verminderung um 2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerschiffen gegenüber; letztere 8 Küstenpanzer sollten bis zu ihrem Ersatz als Linienschiffe auf die Vermehrung in Anrechnung kommen.

§ 2 der Novelle stellte, in Erweiterung des § 3 des Gesetzes, in Folge der Flottenvermehrung bezüglich der Indiensthaltungen der heimischen Schlachtflotte folgende Grundsätze auf: 1) Das erste und zweite Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das dritte und vierte Geschwader die Reserveschlachtflotte. 2) Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveflotte soll die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden. 3) Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

§ 3 der Novelle bestimmte, unter Aufgabe des Grundsatzes der gesetzlichen Festlegung einer Ausführungsfrist für die Erreichung des Ziels — § 1 Ziff. 3 des Gesetzes —, daß die Bereitstellung der infolge der Novelle erforderlichen Mittel der jährlichen Feststellung durch den Reichshaushaltsetat unterliege. Die übrigen Bestimmungen des Flottengesetzes wurden durch den Entwurf nicht berührt. Die vorgen. Festlegung der Beschaffungsfrist für den Sollbestand — § 1 Ziff. 3 des Ges. — war, wie schon bemerkt, infolge Erreichung des Ziels durch den Etat für 1900 gegenstandslos geworden. Die §§ 2 (Ersatzbau), 4 u. 5 (Personalbestand), sowie 6 (Sonstige, jährlich durch den Etat festzusetzende Ausgaben) des Gesetzes hatten von Anfang an dauernde Geltung und standen im Einklang mit der Novelle. Den sog. Limitierungsparagraphen — 7 —, der ebenso, wie § 1 Ziff. 3, nur von vorübergehender Bedeutung war, und sich fernerhin nur auf die aus dem Flottengesetz, nicht auch auf die aus der Novelle erwachsenden Kosten bezogen hätte, wollte die Reichsregierung aus formalen, hier nicht weiter zu erörternden Erwägungen nicht aufheben.

Digitized by Google

Der Schiffsbauplan für die nächsten 16 Jahre (1901—1916) sich hienach folgendermaßen. Auf Grund des Flottengesetzes wurden Zeitraum an Ersatzbauten fällig 17 Linienschiffe und Küstenpa 10 große Kreuzer und 29 kleine Kreuzer, zusammen 56 Schiffe; hi noch 12 Torpedobootsdivisionen für die vorhandenen beiden Linie schwader und das Küstenpanzerschiffsgeschwader. Die durch die N forderten Vermehrungsbauten bestanden aus 19 Linienschiffen, als Materialreserve, weniger 8 Küstenpanzerschiffen = 11 Linien großen Kreuzern, einschl. 1 als Materialreserve, und 16 kleinen Kre einschl. 1 als Materialreserve, zufolge der Novelle und 1 auf G Flottengesetzes, als an dessen Sollstärke noch fehlend), zusammen 35 hiezu kamen 4, für das neu zu bildende dritte Geschwader bestimmte bootsdivisionen. Der Gesamtbedarf an Schiffsbauten belief sich 28 Linienschiffe, 18 große Kreuzer und 45 kleine Kreuzer, sowie 16 bootsdivisionen; die Gesamtkosten hiefür, einschl. Armierung, stellte Annahme eines Satzes von 25 Mill. Mk. für ein Linienschiff, 18 für einen großen Kreuzer, 5,5 Mill. Mk. für einen kleinen Kreuzer u Mark für eine Torpedobootsdivision auf 1367,5 Mill. Mk. Rec die Restraten für die bereits bewilligten Schiffe, zur Beschaffung von M mit 135,3 Mill. Mk. hinzu, und setzte die nach 1916 fälligen Re den Bau und die Armierung der Schiffe mit 101,3 Mill. Mk. ab, für die Jahre 1901—1916 1401,5 Mill. Mk., somit durchschnittli 87,6 Mill. Mk. Nach den seitherigen Erfahrungen waren für den Kanonenbooten und Spezialschiffen, für Umbauten, Preissteigerunge durchschnittlich jährlich 12,4 Mill. Mk. zuzuschlagen, so daß sich für Zeitraum ein Jahresdurchschnitt von rund 100 Mill. Mk. ergab. stigen einmaligen Ausgaben wurden für die gen. 16 Jahr sammen 261 Mill. Mk. (durchschnittlich jährlich 16,3 Mill. Mk.) g

Die Vermehrung des Schiffsbestandes erforderte bis zum Ja (Kriegsbereitschaft der im Jahr 1916 in Bau gegebenen Schiffe) e stärkung des militärischen Personals um 35,551 Köpfe, bei den Seeoffizieren (Gesamtbedarf im Jahr 1920 2088 gegen Etats von 1900) + 1212, den Marineingenieuren (427 gegen 144) den Aerzten (341 gegen 153) + 188, den Zahlmeistern (234 g + 122, und bei den Mannschaften (54,920 gegen 21,174) + 33,7

Die durchschnittliche jährliche Zunahme der fortdauern gaben berechnete man für den Zeitraum 1901—1920 auf 5,4 Mill. Geldbedarf für die Gebührnisse des Militärpersonals — Kapitel 5 Jahres 1920 wurde nämlich auf 40,09 Mill. Mk., derjenige für haltungskosten — Kapitel 52 — auf 41,03 Mill. Mk. veranschlagt nach dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre das Verhältnis der S Kapitel 51 und 52 zu der Summe der gesamten fortdauernden 44,7 % betrug, so gelangte man bei Anwendung dieses Verhältnisses Gesamtbetrag der fortdauernden Ausgaben des Jahres 1920 von 181 Mk., somit gegen die betr. Summe des Jahres 1900 von 73,91 Mi einem Mehr von 107,57 Mill. Mk. oder einer jährlichen durchs Steigerung von 5,4 Mill. Mk.

Auf die Anleihe sollten nach den seitherigen Grundsätzen Gesamtbedarf an Schiffbau- und Armierungskosten für 16 Jahre 1600 Mill. Mk. 603 Mill. Mk. (Quote für Vermehrungsbauten) und

Digitized by Google

sonstigen einmaligen Ausgaben des gen. Zeitraums mit zusammen 261 Mill. Mark die ebenfalls zur organisatorischen Vermehrung der Marine bestimmte Quote von 166 Mill. Mk., also im ganzen 769 Mill. Mk. übernommen werden. Bei den aus ordentlichen Einnahmen zu deckenden Marineausgaben wurde, einschließlich Pensionen und Schuldzinsen, für gen. 16 Jahre eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 11 Mill. Mk. angenommen.

Am 10. Februar 1900 überwies der Reichstag den Entwurf nach dessen erster Beratung der Budgetkommission. Diese erklärte sich mit der geplanten Vermehrung der Schlachtflotte einverstanden; dagegen hielt sie die Notwendigkeit der Vermehrung der Auslandskreuzer, (welche die deutschen Interessen im Frieden überall kraftvoll vertreten und kriegerischen Konflikten mit überseeischen Staaten ohne nennenswerte Marine gewachsen sein sollten) nicht für dargethan, glaubte vielmehr, es werden sich im Notfall aus den Kreuzern der Schlachtflotte und der Reserve einzelne Schiffe für Auslandszwecke entnehmen lassen. Die Reichsmarineverwaltung gab zu, daß hier, wo sich eine organisatorische Grundlage nicht schaffen lasse, das Mehrerfordernis zahlenmäßig nicht erweisbar sei, daß jedoch schon mit Rücksicht auf die zweckmäßige Einrichtung des Bauplans die Festlegung eines Mindestbedarfs an Auslandsschiffen geboten erscheine. Eine Einigung ließ sich in dieser Frage über die Sache selbst nicht erzielen; wesentlich auch im Hinblick darauf, daß die Reichsregierung zwar einen Verzicht auf eine Vermehrung der Auslandsschiffe bis 1916 für ausgeschlossen erklärte, aber die betr. Vermehrung erst vom Jahre 1906 ab beginnen lassen wollte, wurde die Entscheidung bis zum Eintritt der Notwendigkeit des Baubeginns vertagt. Demgemäß setzte die Kommission die für den Auslandsdienst geforderten 6 großen und 7 kleinen Kreuzer (einschließlich 1 gr. und 2 kl. Kreuzer als Materialreserve) ab. Es mag hier noch bemerkt werden, daß bei der jetzigen Flottenvermehrung ebenso, wie bei derjenigen des Jahres 1898 der Schutz der Kolonien eine wesentliche Rolle nicht spielte; man ging auch jetzt davon aus, daß das Schicksal der Kolonien durch den Ausfall des Kampfes auf dem Hauptkriegsschauplatz, also in der Heimat, entschieden werde und das weitere den Schutztruppen, sowie den an Ort und Stelle befindlichen Auslandsschiffen zu überlassen sei. Indem die Kommission sodann die von der Reichsregierung in Aussicht genommene 16jährige Bauperiode auf 17 Jahre verlängerte, erhöhte sie aus finanziellen Rücksichten die Lebensdauer der kleinen Kreuzer von 15 Jahren — § 2 des Flottengesetzes — auf 20 Jahre und verminderte damit die Zahl der von 1901 bis 1917 zu beginnenden kleinen Ersatzkreuzer von 42 auf 29, obwohl geltend gemacht wurde, daß die seitherigen Schiffe dieser Art nicht länger, als 15 Jahre kriegsbrauchbar gewesen seien und daß die technischen Aenderungen namentlich hinsichtlich der bei den kleinen Kreuzern besonders wichtigen Schiffsgeschwindigkeit es fraglich machen, ob die Schiffe 20 Jahre lang voll brauchbar sein werden.

In formeller Beziehung erachtete die Kommission zur Vermeidung von Unklarheiten und Weiterungen, die besonders bei dem Weiterbestehen des seitherigen Limitierungsparagraphen zu erwarten waren, die Verschmelzung der Novelle mit dem bestehenden Flottengesetz für angezeigt und entwarf auf dieser Grundlage ein besonderes, neues Flottengesetz. § 1 desselben, unter Abschnitt I: Schiffsbestand, legte nach dem Vorgang des bestehenden Flottengesetzes und analog den Bestimmungen der Reichsmilitärgesetzgebung das Geschwader, bezw. das Doppelgeschwader als taktische Einheit der Schlachtflotte fest und stellte 1.) der Schlachtflotte, bestehend aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu

Digitized by Google

je 8 Linienschiffen, und 8 großen, sowie 24 kleinen Kreuzern als
schiffen, 2.) die Auslandsflotte, bestehend aus 3 großen Kreuzern u
Kreuzern, sowie 3.) die, ebenso, wie die Einheit des Geschwaders
das geltende Gesetz gegebene Materialreserve, bestehend aus 4
(für jedes zutretende Geschwader je ein weiteres Schiff) und 3 g
4 kleinen Kreuzern, gegenüber. Im Gegensatz zu § 1 des bestehe
wurde der Begriff „verwendungsbereit" als zu 1.) und 2.) selb
aufgegeben und die Torpedofahrzeuge, Schulschiffe, Spezialschiffe u
boote, als in diesem Zusammenhang nicht notwendig, nicht mehr e
in der Anlage A des Gesetzes, je mit Einschluß der im Ba
Schiffe, besonders aufgeführten 27 Linienschiffe (außer den auf
des bestehenden Gesetzes angerechneten, schon früher genannten 12
und 8 Küstenpanzerschiffen noch die Linienschiffe „Kaiser Bark
Kaiser Karl der Große", sowie C, D, E, F und G), 12 große K
den, ebenso wie die 12 Linienschiffe schon früher behandelten 10 g
noch der große Kreuzer „Prinz Heinrich" und B) und 29 k
(außer den 23 auf den betr. Bestand des Flottengesetzes angerec
Kreuzern noch „Niobe", „Nymphe" und C, D, E, F) sollten b
Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommen.

Hiemit war das im Interesse der Heranziehung und Ausbil
forderlichen Flottenpersonals und der sicheren Entwicklung der an
Flotte beteiligten staatlichen und Privatbetriebe nötige feste Ziel

Der ebenfalls zum Abschnitt: Schiffsbestand zählende, den
betreffende § 2 erhielt folgende Fassung: „Ausgenommen bei S
sollen ersetzt werden: Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nac
Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rat
setzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatz
den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach
geregelt." Der erste Satz beschränkte sich an Stelle der Bestimmu
des Flottengesetzes über Regel und Ausnahmen von derselben
legung des Grundsatzes. Das etwaige Hinausschieben eines Ers
die Marineverwaltung erscheint dadurch nicht ausgeschlossen,
frühere Ersatzbeschaffung der Genehmigung durch den Reichshau
dürfen würde. Den zweiten Satz nahm man zweckmäßigerweise
stehenden Gesetz (§ 2 Abs. 2) herüber. Der dritte Satz enthält in
mit der Anlage B, deren Ueberschrift lautet „Verteilung der in
1901 bis 1917 einschließlich vorzunehmenden Ersatzbauten auf
Jahre" die gesetzliche Feststellung eines Schiffsbauplans. Hiedu
Stelle der schon erwähnten Unregelmäßigkeiten in dem bestehend
wesen eine fast gleichmäßige Verteilung der Ersatzbauten auf 17
nur die ersten 5 Jahre bilden eine Ausnahme, weil in diese d
Neubauten für das dritte Geschwader fallen. Daß dieser Plan ni
und unter allen Umständen bindend sein soll, daß vielmehr hier
bei einem gesetzlich festgestellten staatlichen Haushaltsplan Abw
vorgängiger oder nachträglicher Genehmigung der gesetzgebenden
lässig erscheinen, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Durch § 3 — Abschnitt II: Indiensthaltung — erfolgte
des die Weiterentwicklung von § 3 des bestehenden Gesetzes in sic
§ 2 des Entwurfs der Novelle. Als Ergänzung des § 3 wu
sprechenden unwesentlichen Abänderungen der § 4 des bestehen

Digitized by Google

übernommen. — Abschnitt III: Personalbestand. § 4. — Mit diesen beiden Paragraphen 3 und 4 war das System der dauernden Friedensindienst-haltungen gewährleistet. Die dauernde Formierung der ersten, die neuesten und besten Schiffe enthaltenden Schlachtflotte als aktiver Verband, d. h. als Verband, in dem sich sämtliche Linienschiffe und Kreuzer im Dienst befinden, erschien als das Mindestmaß der Friedensindienstthaltungen. Diese erste Flotte soll die Schule für die taktische Ausbildung im Doppelgeschwader bilden und im Kriegs-fall den ersten Anprall aushalten. Für die zweite, die älteren Linienschiffe umfassende Schlachtflotte muß es genügen, wenn sich dauernd nur die Hälfte der Schiffe im Dienst befindet.

§ 5 — unter Abschnitt IV: Kosten — bestimmte in Uebereinstimmung mit § 3 des Entwurfs, daß die Bereitstellung der zur Ausführung des Ge-setzes erforderlichen Mittel der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaus-haltsetat unterliege. Hiemit war das Etatsrecht der Reichsvertretung wieder frei. Die Reichsregierung selbst hatte von Anfang an davon abgesehen, für einen zu seiner Durchführung so lange Zeit erfordernden Plan eine Aus-führungsfrist gesetzlich festzulegen. Ebenso, wie zum Flottengesetz, erwähnen wir hier noch den unter den Abschnitt „Kosten" neu aufgenommenen § 6, welcher zur Verhütung der Uebernahme der vermehrten Kosten des neuen Ge-setzes auf die indirekten Reichsabgaben die Festsetzung des § 8 des bestehenden Gesetzes aufnahm; als maßgebende Grenze im Sinn des letzteren Paragraphen wurde jedoch nicht mehr die Summe des vorangegangenen Marineetats, sondern der Betrag der zur Deckung der Mehrkosten des neuen Gesetzes einzuführenden Reichssteuern (53,708,000 Mk.) bestimmt.

Der Abschnitt V „Schlußbestimmungen" hob u. a. das Flottengesetz vom 10. April 1898 auf.

Infolge der Kommissionsbeschlüsse erfuhr der oben erörterte, zu dem Entwurf der Novelle aufgestellte Finanzplan der Marineverwaltung erhebliche Aenderungen. Die Schiffsbaukosten für 1901—1917 ermäßigten sich wegen der Absetzung von 6 großen und 7 kleinen Kreuzern, sowie der anderen Grup-pierung der Ersatzbauten gegen die Regierungsvorlage um 210,80 Mill. Mk.; gegen vorher 1700 Mill. Mk. berechneten sie sich jetzt auf 1489,20 Mill. Mk., und zwar 126,2 Mill. Mk. Restraten für schon bewilligte Schiffe, 1152,2 Mill. Mark Schiffsbauquoten für neue Schiffe, und 210,8 Mill. Mk. Zuschlag zum Bau von Spezialschiffen, für Umbauten und Preissteigerungen; hievon fielen 73% = 1087,12 Mill. Mk. auf Schiffbau und 27% = 402,08 Mill. Mk. auf Armierung; für Schiffbau und Armierung waren hiebei nicht mehr wie vorher Durchschnittskosten, sondern die sich nach dem neu gefertigten Bauplan thatsächlich ergebenden Jahreskosten in Ansatz gebracht. Die sonstigen ein-maligen Ausgaben (Landbefestigungen, Dockbauten, Werft- und Hafenanlagen) wurden durch den Wegfall der Auslandsschiffe nicht berührt. Die fortdauern-den Ausgaben des Marineetats stellten sich jetzt wegen der verminderten In-dienstthaltung bei den Auslandsschiffen für die genannten 17 Jahre auf 2070,87 Mill. Mk. gegen 2140,87 Mill. Mk. der Regierungsvorlage. Die Gesamtanleihe des gen. Zeitraums bezifferte sich nach den Kommissionsbeschlüssen auf 428,94 Mill. Mk., und zwar 262,53 Mill. Mk. für Schiffbau und 166,41 Mill. Mk. für sonstige einmalige Ausgaben, gegen 779,80 Mill. Mk. der Vorlage. Der Schiffbauwert der Flotte wurde für 1901 zu 496 Mill. Mk., für 1917 zu 1213 Mill. Mk. berechnet. Hievon sollten, wie schon früher bemerkt, 6% neben den vollen Armierungskosten aus den ordentlichen Ein-

Digitized by Google

nahmen bestritten werden; mit der bisherigen Uebung der Uebernahme der Vermehrungsbauten auf Anleihemittel ganz zu brechen, dazu erschien der jetzige Zeitpunkt einer starken Vergrößerung der Marine wegen der Finanzlage und auch mit Rücksicht darauf, daß es sich während des in Rede stehenden Zeitraums neben der Erhaltung des Bestehenden um eine zum größeren Teil erst der nächsten Generation zugut kommende Neuschöpfung handelte, nicht geeignet.

Der Gesamtbetrag des Marineetats für 1917 berechnete sich nunmehr auf 229,21 Mill. Mk; hievon kamen 70,20 Mill. Mk. auf Schiffbau und Armirung, 9 Mill. Mk. auf sonstige einmalige Ausgaben, und 150,01 Mill. Mk. auf die fortdauernden Ausgaben; im Jahr 1900 hatten die betr. Ausgaben 69,53, 8,95 und 73,91 Mill. Mk. zusammen 152,39 Mill. Mk. betragen. Zu jenen Beträgen waren noch als sonstige Ausgaben für Marinezwecke diejenigen des Marinepensionsetats und die Verzinsung der Marineanleihen zu rechnen; für 1901—1917 wurde beim Marinepensionsetat (1900 = 3,61 Mill. Mark) eine Steigerung von 3,97 Mill. Mk. (1901) auf 9,73 Mill. Mk. (1917) und eine Gesamtausgabe von 116,45 Mill. Mk., bei der Verzinsung der Anleihe (1900 = 12,54 Mill. Mk.) eine Steigerung von 14,58 Mill. Mk. (1901) auf 27,54 Mill. Mk. (1917) und eine Gesamtausgabe von 406,59 Mill. Mk. (gegen 515,85 Mill. Mk. der Regierungsvorlage) angenommen. Hienach stellte sich für 1919 die Gesamtausgabe zu Marinezwecken, die 1900 = 168,54 Mill. Mark betragen hatte, auf 266,48 Mill. Mk. gegen 325,99 Mill. Mk. der Regierungsvorlage.

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Beratung des Entwurfs der Novelle am 6. und 7. Juni 1900 den Beschlüssen seiner Kommission zugestimmt hatte, nahm er nach der dritten Beratung am 12. Juni 1900 den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf des Flottengesetzes an. In dieser Fassung wurde der Entwurf Gesetz; dessen Veröffentlichung geschah unter dem 14. Juni 1900. — R.-G.-Bl. S. 255. —

Der Marine-Etat für 1901 — vgl. Gesetz vom 22. März 1901 R.-G.-Bl. S. 39 —, auf welchen wir im Einzelnen hier nicht weiter eingehen, entsprach den bei der Beratung des Flottengesetzes für das gen. Jahr aufgestellten Berechnungen. Es waren die fortdauernden Ausgaben der Marine auf 79,910,000 Mk., die einmaligen Ausgaben für Schiffsbauten 2c. auf 102,800,000 Mk., und die sonstigen einmaligen Ausgaben auf 18,000,000 Mk. geschätzt worden; bewilligt sind zu den fortdauernden Ausgaben, übereinstimmend mit der Etatsforderung, 79,831,422 Mk., an einmaligen Ausgaben für Schiffsbauten 100,586,000 Mk. gegen 102,986,000 Mk. des Etatsentwurfs, und an sonstigen einmaligen Ausgaben 15,999,150 Mk. gegen 17,999,150 Mk. des Entwurfs, also an einmaligen Ausgaben 4,4 Mill. Mk. weniger, als gefordert wurden. Letztere Summe setzt sich zusammen aus der Absetzung von 2,4 Mill. Mk. an der zum Bau des Linienschiffs „Wittelsbach" (C) geforderten dritten Rate von 6 Mill. Mk. (Kap. 6 Tit. 4) — zur rascheren Förderung des Baus dieses Schiffs wurden im Rechnungsjahr 1900 ca. 3,3 Mill. Mk. über den Etat verausgabt — und aus dem Abstrich von 2 Mill. Mk. bei dem außerordentlichen Etat (Kap. 13 Tit. 1 u. 3). Die Steigerung der fortdauernden Ausgaben um ca. 8% gegen das Vorjahr (73,901,642 Mk.) erklärt sich aus den infolge des Flottengesetzes eingetretenen Personalvermehrungen und verstärkten Indienstthaltungen. Was die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats betrifft, so sind für das Jahr 1901 auf Grund des Flottengesetzes erste Raten bewilligt worden zu zwei Linienschiffen — Gesamtkosten

Digitized by Google

je 24,86 Mill. Mk., einschl. 7,5 Mill. Mk. für Geschützarmierung (jetzt 28 cm-Geschütze statt bisher 24 cm), gegen 25 Mill. Mk. der Motive zum Flottengesetz, zu 3 kleinen Kreuzern — Gesamtkosten je 5,360,000 Mk. gegen 5,5 Mill. Mark der Motive — und eine Torpedobootsdivision — 6,866 Mill. Mk. gegen 6 Mill. Mk. der Motive — als Vermehrungsbauten, und zu einem großen Kreuzer — Gesamtkosten 18,3 Mill. Mk., einschl. 4 Mill. Mk. für Geschützarmierung, gegen 18 Mill. Mk. der Motive — als Ersatz für „König Wilhelm"; ferner wurde, nachdem der Umbau des ersten Schiffes der Siegfriedklasse sich als durchaus gelungen erwiesen hatte, die erste Rate zum Umbau der weiteren 7 Schiffe dieser Klasse — Gesamterfordernis, einschließlich der Verstärkung der Armierung, 17,73 Mill. Mk. oder 2,532,857 Mk. für jedes Schiff — genehmigt. Auf die Anleihe werden übernommen von den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats 45,223,000 Mk. gegen 47,623,000 Mark des Entwurfs, sowie der Betrag des außerordentl. Etats mit 10 Mill. Mark gegen 12 Mill. Mk. des Entwurfs, zusammen 55,223,000 Mk. gegen 59,623,000 Mk. des Entwurfs.

Den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, Abschnitt VI „Verwaltung der Marine" tritt, wie im Vorjahr, das Kapitel 6a „Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiet Kiautschou" mit 10,750,000 Mk. zu.

Zum Marineetat für 1901 nahm der Reichstag auf Vorschlag der Budgetkommission die Resolution an, den Reichskanzler um Erwägung darüber zu ersuchen, ob sich nicht im Interesse der Ersparnis die Einrichtung eines Panzerplattenwerks auf Kosten des Reichs empfehle. Schon bei der Beratung des Flottengesetzes von 1900 war diese Frage in der Budgetkommission erörtert worden; man hatte aber damals wohl im Hinblick darauf, daß sich der staatliche Apparat zu dem ohne Zweifel auch mit etatsrechtlichen Weiterungen verknüpften Wagnis eines derartigen schwierigen Betriebs nicht gut eigne, den Gedanken nicht weiter verfolgt, wie denn auch bis jetzt die Errichtung einer eigenen Munitionsfabrik für die Reichsmarine namentlich wegen der mit der Herstellung von Torpedos in eigener Regie gemachten ungünstigen Erfahrungen unterblieb, obwohl die Marineverwaltung mit dem Bezug der Schiffsmunition auf die im Kartell stehenden wenigen deutschen Fabriken angewiesen ist. Trotzdem wird jedoch das reichsfiskalische Panzerplattenwerk einzurichten sein, wenn die nunmehr anzustellenden näheren Erhebungen ergeben, daß hiedurch dem Reich, das voraussichtlich jährlich 7—8000 Tonnen Panzermaterial bedarf — Ausgabe für Panzermaterial bei einem Linienschiff circa 6 Mill. Mk., bei einem großen Kreuzer circa 4 Mill. Mk. —, gegenüber der jetzigen Bezugsweise thatsächlich eine erhebliche Ausgabeersparnis erwächst.[1])

Wie sich die Marineetats der folgenden Jahre gestalten werden, steht dahin. Ein kurzer Rückblick auf die seitherige Entwicklung derselben dürfte einige Anhaltspunkte für das Urteil in dieser Richtung geben.

---

[1]) Der Reichshaushaltsetat für 1901 schließt den am 9. März 1901 dem Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegten und von diesem in dritter Lesung am 21. März 1901 genehmigten Ergänzungsetat in sich. Hienach traten im Marineetat bei den fortdauernden Ausgaben Kap. 45 Tit. 7) = 65,000 Mk. und bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats Kap. 6, Tit. 73a u. b, 87a, 106 u. 107) = 252,600 Mk. zu. Weiterhin enthält das in Folge des Ergänzungsetats neu zugefügte Kapitel 15, Tit. 1—7, des außerordentlichen Etats, Abschn. VI „Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien" — Gesamtsumme = 123,322,000 Mk. — unter Titel 2 in Fortsetzung der betr. schon erörterten Feststellungen des Nachtragsetatsgesetzes vom 25. Februar 1901 19 Mill. Mk. Ausgaben für die Marine.

Digitized by Google

Wir haben gesehen, wie der mächtige Aufschwung der Wirtschafts- und Handelsinteressen Deutschlands, verbunden mit dem Wiedererstarken des Nationalbewußtseins, die Ziele der deutschen Kriegsmarine auf die Höhe des Flottengesetzes von 1900 emporhob. Das Nichtvorhandensein dieser Kräfte im 17. und 18. Jahrhundert hat der Untergang der brandenburgischen Flotte herbeigeführt. In den Jahren 1848/49 war zwar bei dem Wachsen von Industrie und Handel das nationale Bewußtsein aufgeflammt; allein die starke Centralgewalt hatte gefehlt; so verliefen die damaligen Reichsmarinebestrebungen im Sand. Jetzt bürgt das Zusammenwirken jener drei Faktoren dafür, daß ein Zurücksinken der deutschen Kriegsmarine nicht erfolgen wird.

Während die Flottengründungspläne und die Flottengesetze eine Vermehrung der Schiffe ꝛc. durch die Jahresetats herbeiführten, bewirkten die sich zeitweise überstürzenden Aenderungen der Marinetechnik öfters noch im Lauf der einzelnen Etatsjahre Umgestaltungen und Steigerungen der Ansätze für die einzelnen Schiffe ꝛc. und brachten überhaupt ein Moment des Schwankens und der Unsicherheit in die Marineetats. Es wäre eine technisch-finanzwirtschaftliche Aufgabe für sich, die Entwicklung des jetzigen 25 Millionenlinienschiffs hinsichtlich des Schiffskörpers (Ersatz des Holzes durch Eisen, Anlage der Doppelböden, Längsschotten, Querschotten ꝛc.), der Betriebskraft (Uebergang vom Segel- zum Dampfbetrieb, vom Raddampfer zu ein- und sodann zu mehrschraubigen Schiffen in Verbindung mit der nachhaltigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kessel und der Maschinen), der Verteidigungsmittel (Panzerung, Aenderungen in der Beschaffenheit und Stärke des Panzermaterials, sowie in der Ausdehnung der Panzerung auf den Schiffskörper, ferner in der Aufstellung und Deckungsweise der Geschütze, Torpedoschutzvorrichtungen u. s. w.) und der Angriffsmittel (Ausgestaltung der kleinen, mittleren und namentlich der schweren Artillerie, der Torpedos und der Ramme) oder etwa das Heranwachsen des ersten, im Jahre 1882 mit einem Aufwand von c. 1/4 Mill. Mk. hergestellten Torpedoboots der deutschen Marine von 50 Tonns Größe und 16 Seemeilen Geschwindigkeit bis zum jetzigen doppelschraubigen Hochseetorpedoboot mit rd. 1 Mill. Mk. Herstellungskosten, 300 Tonns Größe, über 5000 Pferdekräften und 30 Seemeilen Geschwindigkeit darzulegen. Zweifellos werden die kommenden Jahre weitere Vervollkommnungen und Verbesserungen der maritimen Kriegsmittel bringen; nicht wahrscheinlich aber erscheint, daß hierin während der Bauperiode des Flottengesetzes ähnliche Umwälzungen eintreten, wie sie die letzten 3—4 Jahrzehnte aufweisen.

In die marinetechnischen Dinge griff die Reichsvertretung niemals ein und sie hat auch nie die Verwaltung für technisches Mißlingen, das dieser aus den schon mehrfach erörterten Gründen ebensowenig, wie den ausländischen Marineverwaltungen erspart geblieben ist, verantwortlich zu machen gesucht. Die vom Reichstag vorgenommenen Absetzungen an den Etatsforderungen waren fast immer durch finanzpolitische Rücksichten veranlaßt; im übrigen hielt die Volksvertretung in Ausübung ihres Rechts, bei der jährlichen Feststellung der Etats auf die Führung der Marineverwaltung einzuwirken, auch hier für die Regel auf sachdienliche, dem realen Leben entsprechende Grundsätze, ohne sich mit der Festlegung konkreter Verwaltungsangelegenheiten zu befassen. Andererseits konnten Bundesrat und Reichstag bei der jährlichen Entlastung gemäß Artikel 72 der Reichsverfassung die Ueberzeugung gewinnen, daß die Verwaltung im Rahmen der Etats stets ordnungsmäßig geführt worden ist. Willkürlichkeiten und fahrlässiges Handeln oder Verstöße gegen die Regeln

Digitized by Google

eines guten Haushalts sind nicht zu Tage getreten; soweit Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben vorkamen, wurden sie stets nachträglich als gerechtfertigt anerkannt.

Mit Grund läßt sich annehmen, daß auch künftig die Dinge in dieser Beziehung ähnlich, wie seither, verlaufen und daß besonders die notwendigen Steigerungen der Marineausgaben nicht mit weitergehenden, den Schematismus und Formalismus fördernden, dagegen einer sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsführung hinderlichen Spezialisierungen der Etats verknüpft sein werden.

Wir schließen mit dem schon behandelten etatsrechtlichen Grundsatz des Flottengesetzes von 1900, wonach die Bereitstellung der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Mittel der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat unterliegt. Der Reichstag hat künftig bei der Bewilligung der erforderlichen *Schiffsneubauten, für welche* gesetzlich weder Anfangs- noch Endtermine gegeben sind, freie Hand; es gibt hier keine staatsrechtliche Bindung mehr. Allein das Zwingende liegt auf einem anderen Gebiet. Mit Recht wurde bei der Beratung des Flottengesetzes von 1898 im Reichstag das Wort C. B. Haases angeführt: „Die Waffen entscheiden über die Welt und nicht die Ueberlegenheit der Kultur, sondern Streitbarkeit und Sinneseinheit erhalten die Völker." Dieser Satz hat sicherlich auch für die fernere Zeit volle Geltung. Weiterhin ist unbestreitbar das Bedürfnis der stärkeren Flotte des Gesetzes von 1900 mit innerer Notwendigkeit aus unseren wirtschaftlichen und Handelsinteressen herausgewachsen. Abgesehen davon, daß die deutschen Werft- und Hafenetablissements mit den zugehörigen Einrichtungen auf mehr, als 1 Milliarde Mk. zu schätzen sind und die deutschen Kapitalanlagen in überseeischen Ländern etwa 7,5 Milliarden Mk. betragen, berechnet sich zur Zeit der Wert dessen, was jährlich auf der, ein Kapital von circa 550 Mill. Mk. darstellenden deutschen Handelsflotte an Rohstoffen und Fabrikaten ein- und ausgeführt wird, auf mehr als 7 Milliarden Mk. Diese des nationalen Schutzes bedürfenden Werte werden voraussichtlich von Jahr zu Jahr zunehmen; namentlich war die Einfuhr industrieller Rohstoffe und die Ausfuhr von Fabrikaten in den letzten Jahren im Steigen begriffen. Wir gehen auf die betreffenden, neuerdings vielfach und ausführlich behandelten Zahlenverhältnisse und Vergleichungen zwischen dem Wachsen der Flottenausgaben und dem Steigen jener Werte, sowie des Volkseinkommens, ferner den Flottenausgaben der übrigen Seemächte u. s. w. nicht weiter ein; soviel steht fest, daß Deutschland zur Sicherung von Nahrung und Arbeit für seine stetig wachsende Bevölkerung sich den Seeweg jederzeit offen halten muß. Mehr, denn je trifft heute die Mahnung des im Jahre 1846 gestorbenen süddeutschen Nationalökonomen Friedrich List zu: „Nach dem Stande gegenwärtiger Dinge in der großen Welt ist für Deutschland die bessere Seegeltung so nötig, wie das liebe Brot. Die Frage ist für Deutschland eine Lebensfrage. Fürs Brot — fürs Leben aber mag man wohl auch etwas thun und Schwierigkeiten dabei nicht achten." — Solchen Erwägungen hat der Reichstag bei Genehmigung der Flottengesetze Rechnung getragen, und unter diesen Gesichtspunkten wird der Flottenplan des Gesetzes vom 14. Juni 1900 durch die kommenden Reichshaushaltsetats nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reichs zur Vollendung gebracht werden.

Digitized by Google

Miscellen.

Statistik der badischen Einkommensteuer.

Soeben veröffentlicht die badische Steuerdirektion die vierte Druckschrift über die Statistik der Einkommensteuer. Diese statistische Veröffentlichung enthält im Anschluß an gleiche Veröffentlichungen in den Jahren 1885, 1891 und 1896 zunächst eine Uebersicht der Ergebnisse der im Jahre 1900 vollzogenen Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1901 nach Gemeinden und Amtsbezirken sowie nach der Höhe des steuerbaren Einkommens der Pflichtigen in 15 Gruppen. Daran schließt sich eine vergleichende Uebersicht über den Zuwachs der in den Jahren 1885 und 1895 bis mit 1900 für die Jahre 1886 und 1896 bis mit 1901 vollzogenen Einkommensteuerveranlagungen mit einer Nachweisung über die Beteiligung der einzelnen Einkommensgruppen an diesem Zuwachs.

Indem wir aus der neuesten Publikation des rührigen und hochverdienten badischen Finanzministeriums einige allgemein interessierende Angaben mitteilen, glauben wir eine willkommene Ergänzung zu der in Heft 1 der Annalen 1901 abgedruckten Uebersicht über die Einkommensverhältnisse in Preußen zu bieten.

Vorauszuschicken ist die Bemerkung, daß die von den badischen gesetzgebenden Faktoren genehmigten Aenderungen am Einkommensteuergesetz das vorliegende statistische Material noch nicht beeinflussen, sondern erst bei den Veranlagungen im Jahre 1901 und 1902 zum Ausdruck kommen werden. Nur die Einführung des Wandergewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1899, das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, hat durch die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes eingeräumte vollständige oder teilweise Befreiung von der Veranlagung zur Gewerbesteuer und zur Einkommensteuer das statistische Ergebnis der Einkommensteuerveranlagungen erstmals für 1900 beeinflußt, jedoch nicht in erheblichem Umfange. Es sind im ganzen 724,425 Mk. Einkommensteueranschlag mit einem Steuersoll von 17,877 Mk. 95 Pfg. abgegangen.

I. Unter Vergleichung des Ergebnisses des Jahres 1901 mit dem von 1896 bezw. 1886 ergeben sich für Baden die in Tabelle I angeführten Gesamtsummen.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen betrug 1886: 317,196 und beträgt 1901: 468,607. Es hat sich demnach die Zahl der Steuerpflichtigen in den fraglichen 15 Jahren um 151,411, d. i. um 47,7 % erhöht. Dagegen ist die Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens um 72,3 %, die Gesamtsumme der Steueranschläge um 88,5 % gestiegen. In den letzten fünf Jahren hat sich die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen von 397,028 auf 468,607, d. i. um 71,579, also um 18 % vermehrt; die Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens hat in der gleichen Zeit um 27,8 %, jene der Steueranschläge um 33,7 % zugenommen.

Digitized by Google

Tabelle 1.

Jahr	Einkommen in Mark					Schuldzinsen	Steuerbares Einkommen	Steueranschlag
	aus Grundstücken, Gebäuden, Forst- und Landwirtschaft	aus Gewerbebetrieb	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	aus Kapitalien und Renten	Zusammen	Mk.	Mk.	Mk.
1901	208,277,121	189,129,971	293,134,571	80,730,360	771,272,023	57,049,198	714,222,825	339,644,925
1906	190,802,805	147,600,691	201,247,697	63,187,730	602,838,923	44,110,677	558,728,246	254,118,625
Zunahme . . .	17,474,816	41,529,280	91,886,874	17,542,630	168,433,100	12,988,521	155,494,579	85,526,300
in Prozent . . .	9,2	28,1	45,7	27,8	27,9	29,3	27,8	33,7
1901	208,277,121	189,129,971	293,134,571	80,730,360	771,272,023	57,049,198	714,222,825	339,644,925
1886	165,483,491	116,856,269	121,549,515	44,725,552	448,114,827	33,672,710	414,442,117	180,206,200
Zunahme . . .	42,793,630	72,773,702	171,585,056	36,004,808	323,157,196	23,376,488	299,780,708	159,438,725
in Prozent . . .	25,8	62,5	141,2	80,5	72,1	69,4	72,3	88,5

Digitized by Google

Es ergibt sich demnach deutlich, daß die Einkommen stär
haben als die Zahl der Steuerpflichtigen, ferner, daß die Steuer
gewachsen sind als das steuerbare Einkommen.

Es waren von der Gesamtbevölkerung zur Einkommensteu

1886	317,196	Personen,	also 19,8 %
1891	362,361	„	„ 21,85 %
1896	397,028	„	„ 23 %
1901	468,607	„	„ 27 %

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen an steuerbarem Ei

1886	251	Mk.	94 Pfg.
1891	290	„	46 „
1896	316	„	37 „
1901	404	„	85 „

II. Was die Vermehrungsverhältnisse bei den einzeln
arten anbelangt, so entfällt der größte Zuwachs sowohl absolut a
auf das Einkommen aus Arbeit und Dienstleistung, nämlich 1
reiht sich dem absoluten Betrag des Zuganges nach das Einko
Gewerbebetrieb (72,8 Millionen Mk.) und nach der prozentual
das Einkommen aus Kapitalien und Renten, welches bei 36 Mill
Zuwachs um 80,5 % gestiegen ist, während das Einkommen aus
nur um 62,5 %, dasjenige aus Grundstücken und Gebäuden u
der Land- und Forstwirtschaft nur um 25,8 % (absolut um 4
zugenommen hat. Der Zunahme des Einkommens aus Kap
36,0 Mill. Mk. oder 80,5 % muß die Vermehrung der Schuldz
Mill. Mk. oder 69,4 % gegenübergestellt werden.

Bezüglich der Verteilung des für die Jahre 1886, 1891,
festgestellten Gesamteinkommens auf die 4 Einkommensarten g
Publikation folgende Prozentangaben. Es entfielen

	1886	1891	1896
auf Grundbesitz 2c.	36,9 %	34,1 %	31,6 %
„ Gewerbebetrieb	26 %	25,7 %	24,5 %
„ sonstige Arbeit 2c. . .	27,1 %	30 %	33,4 %
„ Kapitalien und Renten	10 %	10,2 %	10,5 %

III. Von Interesse ist auch die Frage, wie sich die Ein
größeren Städte (mit mehr als 10,000 Einwohnern), auf di
meindewesen (mit 4000—10,000 Einw.) und auf die kleineren
Bezüglich der Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern (Stand
die nebenstehende Tabelle II Aufschluß.

Es hat sich demnach in den größeren Städten das Einkon
bis 1901 um 165,658,879 Mk. vermehrt. In erster Linie
mehrung Mannheim beteiligt mit 182,9 %, den geringsten Zuga
mit 63,3 % und Bruchsal mit 62,1 %. Nach Mannheim folgt
122,6 %, dann Karlsruhe mit 95,4 %; bei Heidelberg, Freiburg
und Baden bewegt sich die Zunahme zwischen 88 und 78 %. I
1896 bis 1901 betrug die Zunahme des steuerbaren Einkommens
und zwar am meisten wieder in Mannheim (59,9 %), am wen
(24,1 %). Nach Mannheim folgt wieder Pforzheim (48,2 %),
(31,9), dann Konstanz, Heidelberg, Rastatt, Bruchsal, Lahr und
bis 28,4 %).

Digitized by Google

Tabelle II.

Städte	Steuerbares Einkommen				Steueranschlag			
	1886	1901	Zunahme	%	1886	1901	Zunahme	%
Baden	7,552,821	13,499,780	5,946,959	78,7	4,650,600	8,915,925	4,265,325	91,5
Bruchsal	3,937,355	6,382,388	2,445,033	62,1	1,955,625	3,457,550	1,501,925	76,8
Freiburg	19,693,842	36,949,022	17,255,540	87,6	11,375,825	22,215,875	10,840,050	95,3
Heidelberg	14,046,151	26,403,344	12,357,193	88,0	7,992,125	16,027,675	8,035,550	100,5
Karlsruhe	34,734,788	67,866,221	33,131,433	95,4	20,612,650	40,961,975	20,349,325	98,7
Konstanz	5,602,479	10,251,270	4,648,791	83,0	2,738,225	5,188,075	2,449,850	89,5
Lahr	3,837,563	6,916,332	3,078,769	80,2	1,827,325	3,780,825	1,953,500	106,9
Mannheim	38,966,000	110,246,043	71,280,083	182,9	24,979,950	70,901,375	45,921,425	183,8
Pforzheim	11,090,057	24,686,554	13,596,497	122,6	6,002,200	13,374,375	7,372,175	122,8
Rastatt	3,031,574	4,950,155	1,918,581	63,3	1,611,650	2,677,900	1,066,250	66,2
	142,492,270	308,151,149	165,658,879	116,3	83,746,175	187,501,550	103,755,375	123,9

Digitized by Google

In den Städten und Gemeinden mit über 4000 bis 10,000 stieg das steuerbare Einkommen in dem Jahrfünft 1896 bis 1901 von auf 53,950,503 Mk. oder um 39,5%, in den übrigen Gemeinden von auf 352,121,173 Mk. oder um 17,0%. Es betrug demnach die mehrung in allen Gemeinden, städtischen und ländlichen zusammen 155,4 von der weit über die Hälfte (57,3%) auf die zehn größeren S

IV. In der nebenstehenden Tabelle III ist in Prozenten d der Einkommensklassen (von 500, 600—1000 u. s. w.) rücksichtlich Pflichtigen, der auf die einzelne Einkommensklasse entfallenden Summ baren Einkommens sowie der Steueranschläge niedergelegt.

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß, in Prozenten der Gesamtzahl d und des Gesamteinkommens, bezw. Gesamtsteueranschlages ausgedrü der Pflichtigen der untersten Einkommensteuerstufen (500—100 ebenso das von ihnen versteuerte Einkommen abgenommen, oder u die Zahl der Pflichtigen der höheren Stufen wie auch deren Ei Steueranschlag zugenommen hat. Für 1901 ergibt sich im Ganzen zahl von 468,607 Pflichtigen mit 714,222,825 Mk. steuerbarem Ei 339,644,925 Mk. Steueranschlag eine Anzahl von 65,360 Pflichtiger Stufe mit 32,680,000 steuerbarem Einkommen und 6,536,000 Mk. S

V. Auch die Veranlagung der juristischen Personen, d nur der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktie Druckschrift ausgewiesen. Die Zahl der einkommensteuerpflichtigen ist seit 1895 von 193 auf 269 gestiegen.

Das steuerbare Einkommen und der Steueranschlag dieser betragen für 1896 10,752,220 Mk. bezw. 10,573,475 Mk
„ 1901 21,749,048 „ „ 21,504,550 „

Die Mehrung beträgt also beim steuerbaren Einkommen 10,9 beim Steueranschlag 10,931,075 Mk. also den doppelten Betrag. zum Gesamteinkommen beträgt das der juristischen Personen für 19 Verhältnis zum Gesamtsteueranschlag der Steueranschlag derselben 6

VI. Was endlich das Gesamtsoll an Einkommensteuer in den bis 1900 einschließlich betrifft, so stellt sich dieses bei gleich geblieb fuß auf Grund der Katasterabschlüsse für

1897	auf	6,802,266 Mk.
1898	„	7,286,172 „
1899	„	7,748,756 „
1900	„	8,253,051 „
1901	„	8,819,270 „

An dem für 1901 sich ergebenden Gesamtsteuerertrag von 8,819,270
die Gruppe I Einkommen von 500—1000 Mk. mit 732,675 M
„ „ II-VII „ „ 1000—25,000 „ „ 5,622,353 „
„ „ VIII „ „ 25—30,000 „ „ 150,228 „
„ „ IX „ „ 30—40,000 „ „ 251,267 „
„ „ X „ „ 40—50,000 „ „ 182,160 „
„ „ XI „ „ 50—75,000 „ „ 371,400 „
„ „ XII „ „ 75—100,000 „ „ 187,406 „
„ „ XIII „ „ 100—150,000 „ „ 260,942 „
„ „ XIV „ „ 150—200,000 „ „ 194,096 „
„ „ XV „ „ 200,000 Mk. u. mehr „ 866,740 „

Digitized by Google

Tabelle III.

Jahr der Steuer-veranlagung	Pflichtige mit einem steuerbaren Einkommen M.	Es beträgt		
		Die Anzahl der Pflichtigen in % aller Pflichtigen	Die Summe des steuerbaren Einkommens in % des gesamten steuerbaren Einkommens aller Pflichtigen	Die Summe der Steueranschläge in % der Gesamtsumme der Steueranschläge aller Pflichtigen
1896	500	18,18	6,59	2,84
1901		13,95	4,67	1,92
1896	600—1000	41,19	21,89	10,14
1901		39,90	19,91	8,86
1896	1000—1500	19,72	16,58	10,06
1901		23,50	18,16	10,57
1896	1500—3000	14,42	20,67	17,45
1901		15,72	20,62	16,59
1896	3000—5000	3,84	10,80	13,14
1901		4,05	10,08	12,27
1896	5—10 000	1,86	8,99	14,94
1901		1,99	8,84	14,09
1896	10—20 000	0,58	5,10	10,18
1901		0,58	5,17	9,86
1896	20—25 000	0,07	1,18	2,43
1901		0,09	1,37	2,88
1896	25—30 000	0,04	0,79	1,69
1901		0,05	0,81	1,69
1896	30—40 000	0,05	1,16	2,51
1901		0,06	1,37	2,69
1896	40—50 000	0,03	0,94	2,01
1901		0,03	0,90	1,87
1896	50—75 000	0,06	1,29	2,76
1901		0,04	1,77	3,65
1896	75—100 000	0,01	0,63	1,34
1901		0,01	0,86	1,77
1896	100 000—150 000	0,01	1,06	2,26
1901		0,01	1,15	2,36
1896	150 000—200 000	0,01	0,64	1,39
1901		0,01	0,82	1,69
1896	200 000 und mehr	0,01	2,29	4,91
1901		0,01	3,55	7,29

Digitized by Google

Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886 bis 1900.

In Nr. 57 des „Reichs- und Staats-Anzeigers" ist über die Förderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen im Jahre 1900 nach der kürzlich dem Hause der Abgeordneten zugegangenen „Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 für das Jahr 1900" berichtet worden. Um die Gewinnung eines Gesammtüberblicks über die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in der Zeit vom August 1886 bis zum 1. Januar 1901, also in rund $14^1/_2$ Jahren, zu erleichtern, hat die Regierung der genannten Denkschrift einen kurzen Abriß der Thätigkeit dieser Kommission seit ihrem Bestehen beigefügt, dem die folgenden Mitteilungen entnommen sind.

Grunderwerb. Angekauft wurden 147 475 ha Grundstücke, zumeist größere Güter oder Güterkomplexe (241), und 68 Einzelbauernwirtschaften (1,8 % des Gesammterwerbes) für rund 100 Millionen Mark. Der Grunderwerb beträgt 2,71 % der Fläche der beiden Ansiedelungsprovinzen, und zwar 3,64 % in Posen und 1,65 % in Westpreußen. Er erstreckt sich über 32 von 42 Kreisen der Provinz Posen und über 15 von 27 Kreisen der Provinz Westpreußen.

Kulturelle Hebung dieses Grunderwerbes. Geregelter, von der Ober-Rechnungskammer überwachter Verwaltung sind unterstellt im ganzen rund 145 000 ha in 241 Großbetrieben. Während dieser zwischenzeitlichen Verwaltung wurde durch folgende besondere Maßnahmen neben der auf ausgiebige Hebung des allgemeinen Kulturzustandes der Güter gerichteten rationellen Bewirtschaftung dahin gestrebt, die Erträge der Ländereien zu erhöhen, und zwar durch: 1) Drainagen auf 172 Gütern, umfassend 37 300 ha, zum Kostenaufwande von 6,35 Millionen Mark, 2) Moorkulturanlagen, umfassend rund 2000 ha, zum Kostenaufwande von 1,15 Millionen Mark, 3) Wiesenmeliorationen, umfassend rund 60 ha, zum Kostenaufwande von rund 10 000 Mk., 4) Wegebefestigungen (ohne Beihilfen der Provinzen oder Kreise) in einer Gesammtstrecke von 32,1 km zum Kostenbetrage von 257 000 Mk.; außerdem sind Baubeihilfen zu Kreischausseen, die Ansiedelungen berühren, von der Ansiedelungskommission gewährt.

Besiedelung. Ansässig sind gemacht 4277 Ansiedlerfamilien, auf rund 30 000 Köpfe geschätzt, auf 70 500 ha Stellenlandes, dessen Selbstkostenwert rund 50 Millionen Mark beträgt. Zu diesem Privatbesitz der Ansiedler treten an Dotationsländereien für Gemeinden, Kirchen und Schulen rund 4000 ha, fast 6 % und fiskalische, als verfügbar bezeichnete Ländereien im Umfange von 18 000 ha, die für die spätere Aufteilung, bezw. Vergebung an den Ansiedlernachwuchs, d. i. für allmendartige Zwecke oder zwecks freihändigen Verkaufs als für Besiedelungszwecke ungeeignet vorbehalten sind, sodaß der Grunderwerb hierdurch mit rund 92 500 ha in Anspruch genommen erscheint und von den gesammten Erwerbungen der Ansiedelungskommission bisher rund $^2/_3$ zu Besiedelungszwecken verwendet sind. Die unter den 4277 Ansiedlerfamilien gezählten 2715 Familien, die von außerhalb der Ansiedelungsprovinzen zugewandert sind, haben ein Kapitalvermögen hierher importiert, das mit 5000 Mk. auf die Familie, also mit 13 Millionen nicht zu hoch veranschlagt sein wird. Der bei weitem größte Teil dieses Kapitalimports ist der Provinz Posen zu gute gekommen, da die fremde Ansiedlereinwanderung nach Westpreußen immer noch sehr gering ist.

An Wohnungen werden durch die Neubauten der Ansiedler neben den fiskalischen Aufbauten in den beiden Ansiedelungsprovinzen gegen 4000 neu ge-

Digitized by Google

schaffen worden sein. Dabei ist Westpreußen mit 25 %, Posen mit 75 % beteiligt. Damit ist ein Geringes für Besserung der Wohnungsverhältnisse auf dem platten Lande durch die Thätigkeit der Ansiedelungskommission beigetragen. Neu erbaut sind etwa 3700 Ansiedlergehöfte — alt übernommene oder aptierte Gebäude sind hier nicht mitgezählt —, und zwar a. im Eigenaufbau der Ansiedler 3400, b. durch fiskalischen Aufbau 300. Von dem Materialverbrauch bei dieser Bauthätigkeit giebt folgende Angabe einigermaßen einen Begriff. Die Verwendung von Ziegelsteinen durch die Bauten der Ansiedler ist zu schätzen auf rund 170 Millionen Stück, von denen allein 125 Millionen Stück in fiskalischen Ziegeleien hergestellt sind. Der Wert sämtlicher Gehöfte der Ansiedler ist auf etwa 32 bis 35 Millionen Mark zu schätzen. — Die Ansiedler haben bisher an Ergänzungsdarlehen zur ersten Ausrüstung ihrer Stellen rund 2 Millionen Mark erhalten; außerdem sind ihnen rund 100 000 Obstbäume geliefert und 719 Stück Kühe und Färsen im Werte von fast 150 000 Mark aus den Heerden der Ansiedelungsgüter verkauft worden.

Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse. Ausweislich der Denkschrift für 1900 kommen auf jedes Ansiedelungsgut 30 bis 35 Ansiedlerstellen. Der derzeitige Stand der Regelung der Gemeindeverhältnisse ist folgender: a. Neu gebildet sind 75 Landgemeinden, die durch Umwandlung aus Gutsbezirken entstanden sind. b. Geregelt sind für 8 besiedelte Gutsbezirke die Gemeindeverhältnisse dadurch, daß die Ländereien zu bestehenden Gemeinden mit deutschen Majoritäten kommunalrechtlich zugeschlagen sind. c. Ansiedlergruppen auf 10 größeren Grundstücken — ohne Gutsbezirksqualität — sind in dem vorhandenen Landgemeindeverband, in dem sie Anschluß an eine vorhandene Majorität alteingesessener deutscher Wirte fanden, verblieben. d. Weitere Ansiedelungen auf 25 Gutsbezirken stehen dicht vor dem Abschluß der Gemeindebildung. e. Die auf den 35 vereinzelt liegenden Bauernwirtschaften angesiedelten deutschen Bauern teilen die Geschicke der Landgemeinden innerhalb deren sie liegen, d. h. sie verhalten sich bisher in Sachen der Bethätigung eines Gemeindelebens passiv. f. 76 Gebäude sind für Gemeindezwecke erbaut, meist Armenhäuser und Spritzenhäuser.

Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse hat folgenden Erfolg gehabt: a. in 19 Parochien, innerhalb deren das Ansiedlerinteresse vorwiegt, sind 19 Kirchen fiskalischerseits erbaut; b. in 12 weiteren Parochien, innerhalb deren es sich um Befriedigung eines geringeren Ansiedlerinteresses handelte, sind 12 Bethäuser fiskalischerseits gebaut; c. in 17 Parochien sind Pfarreigehöfte und ein Organistengehöft errichtet worden; d. in 10 Parochien sind seitens der Ansiedelungskommission Subventionen gezahlt zur Vergrößerung der Kirchen aus Anlaß der zutretenden Ansiedlerbevölkerung. — Ueber die Regelung der Schulverhältnisse ist Folgendes zu berichten, daß 113 Schulgemeinden neugebildet und auf fiskalische Kosten 116 Schulen, darunter 16 zweiklassige, erbaut worden sind. — Der Gesamtschätzungswert sämtlicher neu errichteten öffentlichen Gebäude beträgt rund $3^1/_3$ Millionen Mark; außerdem sind zahlreiche größere Ansiedelungen mit Feuerspritzen und Löschgeräthen ausgestattet worden.

I. Genossenschaftliche Gründungen in den Ansiedlergemeinden: A. 61 Spar- und Darlehnskassenvereine; B. Ein- und Verkaufsgenossenschaften: 1 Kornhausgenossenschaft mit Silospeicher, Dampfmühle und Dampfbäckerei; 3 Kaufhausgenossenschaften, davon 1 mit Kornlagerhausbetrieb, 1 mit Silospeicher und Mühlenanlage; Ein- und Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Erzeug-

Digitized by Google

nisse; 3 Eier-Ein- und Verkaufsgenossenschaften; C. Produktivgenoss
15 Molkerei- und 3 Müllereigenossenschaften; 2 Brennereigenossensch
beschränkter Haftung und 9 Brennereigenossenschaften, darunter 2 m
mühlenanlagen; D. 21 Drainagegenossenschaften; E. Pferdezuchtgenoss
F. 6 Genossenschaften zum Ankauf und Betrieb eines Dampfdreschsatze

II. Gründungen auf fachunterrichtlichem Gebiete: 2 Wi
1 Mustergärtnerei mit Obstbaumschule.

III. Gründungen von deutschen Büchereien: 91 Volksschul

IV. Gründungen von gemeinnützigen Vereinen u. dgl.:
fahrtsverein, 14 landwirtschaftliche Vereine, 2 freiwillige Feuerwehren.

V. Wohlthätige Anstalten, begründet auf geeigneten Grund
Ansiedelungsgüter durch die kirchlichen Behörden oder gemeinnützigen
3 Waisenhäuser, 1 Siechenhaus, 2 Diakonissen-Anstalten und 3 D
Stationen, sowie 1 Konfirmanden-Anstalt.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste No. 127a. | Nr. 5.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUN 7 1901

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Max von Seydel † (Nachruf) . .	321
Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik v. O. Goldschmidt, Reg.-Ass. in Posen	322—349
(Fortsetzung folgt.)	
Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden . .	350—354
Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgewiesen werden? von H. Otto, Bezirksamtsassessor in Königshofen i. Grabfeld . . .	355—36
Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M. Fortsetzung	364—39
(Schluß folgt.)	
Miscellen:	
I. Viehstand im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1900	394
II. Die Thätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt	395—400.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg.	**1868—1900,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„	**1870—1900**	gut gebunden für	„ **200.—**
„	**1881—1900**	„ „ „	„ **120.—**
„	**1891—1900**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

Max von Seydel †

7. September 1846 Germersheim. — 23. April 1901 München.

Eine der scharf ausgeprägten Persönlichkeiten unter den deutschen Staatsrechtslehrern, Max von Seydel, ist von uns gegangen. Je mehr Eigenart, desto mehr anders Geartete, desto mehr Gegner. Je mehr Eigenart, desto mehr Gewalt über die werdenden Geister, desto mehr wahre Schüler, — Schüler, deren Eigenart hinwiederum die Freude und der Stolz des Meisters!

Ja, des Meisters! — Das war der schönste Ehrentitel, den ihm am offenen Grabe der Vertreter der Fakultät nachrufen konnte.

Seydel war ein Meister des Rechtes und selbst bei sprödem Rechtsstoffe Meister, Plastiker der Sprache.

Ein Meister war er für Praxis und Theorie:

Ein Dezennium widmete er der Praxis und daneben der Theorie.[1])

Zwei Jahrzehnte war er eine Leuchte der Theorie und des akademischen Lehramts, eben dadurch aber zugleich ein hervorragender Förderer der Praxis.[2])

Wohl mochten die Praktiker manchmal sich beunruhigt fühlen durch jene Eigenart des Finders neuer Pfade. Sie konnten ja dann auf der breiten Straße bleiben. Meist jedoch wurden sie wirklich auf seinen Wegen zu überragenden Höhen mit umfassendem Überblick oder zu genauer Kenntnis bisher vernachlässigter Partieen geführt. So fanden sie reichlich ihre Rechnung, ohne überall auf die Worte des Meisters zu schwören.

Zwanzig Jahre (1881 bis 1900) widmete Seydel als Leiter — ein zweiter Vater — den ‚Annalen des Deutschen Reichs'.

Jahrelanges Siechtum nötigte ihn zum Rücktritt. — —

Jahrelange Leiden erklären menschlich auch manches herbe Wort der letzten Zeit.

Aber sie vermochten nicht, den reichen Geist zu brechen.

Ein vollwichtig Leben fürwahr!

Und ein gut Teil noch seines Wesens konnte hier keine Würdigung finden: der Dichter, der Kunstvertraute, der Mensch, der Gatte, der Freund ...

Ach, nur zu trefflich wählte er seinen Mann, der wahllose Schnitter!

Dyroff.

---

[1]) 1871 Staatskonkurs. 1872 Hilfsarbeiter im bayer. Kultusministerium, 1874 als solcher zum Bezirksamtsassessor ernannt, 1878 zum Regierungsassessor bei der oberbayer. Kreisregierung befördert, 1879 ins Ministerium des Innern einberufen und Vorstand des Statistischen Bureaus, 1880 Regierungsrat daselbst.

1869 Promotion (Würzburg). 1872 ‚Bundesstaatsbegriff'. 1873 Kommentar zur Reichsverfassung. ‚Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre' etc. etc.

[2]) 3. Oktober 1881 — 35jährig — ordentlicher Professor in München.

1884—1893 ‚Bayerisches Staatsrecht' in 6 Bänden. 1888 ‚Das Staatsrecht des Königreichs Bayern' (sog. Kleiner Seydel). 1894. Dasselbe 2. Auflage. 1893 ‚Staatsrechtliche und politische Abhandlungen'. 1896 ‚Bayerisches Staatsrecht' 2. Aufl. in 3 Bänden. 1897 Kommentar zur Reichsverfassung 2. Auflage, ‚Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre', 2. Auflage etc. etc.

1889 Michaelsorden, 1893 Kronorden mit persönlichem Adel, 1898 Geheimer Rat, 1900 Dr. hon. causa (Czernowitz). 1901 Fürstl. Lippe'scher Hausorden mit Eichenlaub.

Digitized by Google

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik.

Von

Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

Einleitung.

§ 1.

Die nachstehende Arbeit soll das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht erschöpfend behandeln. Eine wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes kann sich indessen nicht damit begnügen, etwa in der Art eines Kommentars, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen neben einander zu stellen und eine Kritik daran zu knüpfen. Will man den gegenwärtigen Rechtsstand beurteilen und richtige Folgerungen hinsichtlich seiner Reformbedürftigkeit ziehen, so muß man ihn nicht als eine Thatsache, nicht als feststehende Erscheinung betrachten: Als Ergebnis eines geschichtlichen Werdegangs vielmehr, und zwar nicht als Endergebnis, sondern als augenblickliches, der Veränderung sehr wohl fähiges Stadium eines keineswegs abgeschlossenen Entwicklungsganges wird er zu untersuchen sein. Die Erkenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen und Gesetze, welche den gegenwärtigen Rechtsstand geschaffen haben, und deren Wirkung teils fortdauert, teils aufgehört hat, ist zur Erkenntnis seiner Reformbedürftigkeit unentbehrlich. Ohne daß daher eine Geschichte des Koalitionsrechts der Arbeiter, die den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde und ohne daß eine Geschichte der Arbeiterkoalitionen gegeben wird, kann doch beides nicht ganz bei Seite gelassen werden: Es erscheint vielmehr, — nachdem im ersten Abschnitt der Begriff und die Voraussetzungen des Koalitionsrechts der Arbeiter erörtert sind — ein geschichtlicher Ueberblick über die staatlichen Maßnahmen (Gesetzgebung und Politik) hinsichtlich des Koalitionsrechts der Arbeiter in den früheren Stadien ebenso notwendig als eine Skizzierung der infolge oder trotz dieser Maßnahmen entstandenen Arbeiterkoalitionen, unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhaltens zur Staatsgewalt, also ihres politischen Standpunktes.

Nun handelt es sich aber hier um einen Teil der „sozialen" Frage, welcher in der ganzen civilisierten Welt Bedeutung hat, der uralten Frage nach der Versöhnung der bestehenden sozialen und politischen Gegensätze, „die gewaltig mit gleichen Schlägen an die Pforten der Gesellschaft aller civilisierten Länder pocht". Es verdient deshalb auch der geschichtliche Werdeprozeß, wie er sich im Auslande abgespielt hat, hier betrachtet zu werden, und es wird der Entwicklungsgang des Koalitionsrechts der Arbeiter auch in den meisten Kulturländern für unseren Rechtszustand interessant sein.

Indessen hat diese vergleichende Betrachtung nur insoweit Wert, als sie, unter Ausscheidung der auf nationale Eigentümlichkeiten des betreffenden

Digitized by Google

Landes zurückzuführenden Erscheinungen, nur die typischen und daher für deutsche Verhältnisse lehrreichen Erscheinungen im Entwickelungsgang des Koalitionsrechts berücksichtigt.

An diesen Abschnitt, in welchem der geschichtliche Entwickelungsgang des Koalitionsrechts im Auslande unter einem bestimmten — unten dargelegten — Gesichtspunkte zu schildern versucht wird, schließt sich eine gedrängte Geschichte des deutschen Koalitionsrechts der Arbeiter. Entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in welcher die heute geltenden, das Koalitionsrecht betreffenden Rechtsnormen entstanden sind, wird dann der gegenwärtige Rechtszustand in Deutschland in der Weise darzustellen sein, daß zuerst das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht, sodann die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, endlich das private Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches gekennzeichnet wird.

Die Gesichtspunkte, welche ferner aus dem geschichtlichen Teile für die Betrachtung des Koalitionsrechts der Arbeiter und für die Stellungnahme der Staatsgewalt gegenüber den Arbeiterorganisationen gewonnen worden sind, werden sodann ergeben, ob und inwiefern der gegenwärtige Rechtszustand reformbedürftig ist, ob und nach welcher Richtung hin das positive Koalitionsrecht im deutschen Reiche eines Ausbaues bedarf.

Es mag jedoch hier betont werden, daß bei der Dehnbarkeit der rechtlichen Grenzen, welche im deutschen Reiche das Koalitionsrecht der Arbeiter einfassen, der gegenwärtige Rechtsstand mehr durch die in der Praxis zum Ausdruck kommende „Gewerkschaftspolitik" — wie später darzulegen ist — als durch die positiven Rechtssätze veranschaulicht wird. Demgemäß wird auch in dem letzten vom „Ausbau" des Koalitionsrechts der Arbeiter handelnden Teile mehr Wert auf die grundsätzliche Richtung als auf den Wortlaut eventuell vorzuschlagender reformatorischer Bestimmungen gelegt.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

Begriff des Koalitionsrechts. — Wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen.

§ 2.

Das „Koalitionsrecht der Arbeiter" ist ein wirtschaftlicher oder sozialpolitischer und ein juristischer Begriff.

Als wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Begriff ist Koalitionsrecht der Arbeiter gleichbedeutend mit Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Unter Koalitionsfreiheit aber ist zu verstehen die Möglichkeit, beliebig zu vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen zusammenzutreten, welche entweder allgemein den Zweck verfolgen, die Arbeitsbedingungen der Teilnehmer zu verbessern oder im besonderen Falle Forderungen in Bezug auf Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrags aufzustellen und mit erlaubten Mitteln durchzusetzen. Zu derartigen Zwecken und zu ihrer Verwirklichung im Wege der Selbsthülfe geschaffene Organisationen stellen den Gebrauch der Koalitionsfreiheit dar.

Digitized by Google

Im rechtlichen Sinne bedeutet „Koalitionsrecht der Arbeite
gesetzlich durch die Rechtsordnung gewährleistete Maß von Koa
in der Gestalt, in welcher sie sich teils positiv aus gesetzlichen Bestim
negativ aus den Schranken ergiebt, die ihr durch straf- und
Normen gesetzt sind.

Ein Koalitionsrecht der Arbeiter und das Bedürfniß nach
setzt gewisse wirtschaftliche und gewisse rechtliche Zustände voraus
sind die wichtigsten dieser Voraussetzungen einerseits die moderne
Produktionsweise, das Vorhandensein einer Großindustrie, u
zusammenhängende soziale Trennung des besitzenden Unternehm
dem besitzlosen Arbeiterstand, andrerseits die rechtliche Anerkennun
schaftlichen Zustände durch gesetzliche Gewerbefreiheit und Freizü

Die sogenannte kapitalistische Produktionsweise besteht darin, d
nicht den an der Produktion Beteiligten als Gemeingut gehört
die Inhaber des Kapitals *durch* dieses eine wirtschaftliche M
nicht besitzenden Inhaber der Arbeitskraft erhalten, und daß Erst
bei dem Produktionsprozeß eine wesentlich andere Rolle spielen
die Inhaber des Kapitals leiten als Unternehmer das Produk
entscheiden, welche Gattungen, welche Mengen erzeugt werde
weisen dem Arbeiter seine Aufgabe zu und überwachen deren
Auch das Erzeugnis des Produktionsprozesses wird ihr Eigen
der Arbeiter mit einem Pauschalbetrag, dem Arbeitslohn, abg
Die Produktion geht auf Rechnung und Gefahr des Unternehm
wirft ihm aber auch allein, abgesehen von der Vergütung für se
Mitarbeit, die im Verhältnis zum eingebrachten Kapital stehend
ab. Diese bildet den sogenannten Unternehmergewinn, dem
Möglichkeit eines *Kapitalverlustes* auf der anderen Seite g

Erst sobald die alten Formen des gewerblichen Lebens abgest
der Lohnarbeiter nicht mehr die Aussicht hat, regelmäßig Unternehm
sondern die *wirtschaftliche* Kluft auch die *sozialen* Gege
beiden Gruppen verschärft, entsteht bei den Arbeitern das Koalit
Erst die Großindustrie schafft die Zusammenziehungen von zahlre
in dem Betriebe eines einzelnen Unternehmers, erst sie bewirkt,
mählich die Lohnarbeiter als Vertreter eines besonderen Stande
sich gemeinsamer Standesinteressen bewußt werden.

Als im Interesse der industriellen Entwicklung aller Orten die
Gewerbefreiheit an Stelle der alten Verfassung trat, und die I
Deutschland in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts
geahnten Aufschwung nahm, wurde auch die gesetzliche Freizüg
Interesse der Industrie nicht zu entbehrende Notwendigkeit. I
Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit aber schritt die Koalitio

---

[1]) S. *Böhm-Bawerk*: „Kapital" Art. im Hdw. der Staatswiss.
1892. S. 655.

Karl Marx: „Das Kapital". 1. Bd. Der Produktionsproze
3. Auflage. Hamburg. 1883. S. 143 ff.

[2]) Siehe auch *Sidney* und *Beatrice Webb*. Geschichte des
Unionismus, deutsch von *Bernstein*. Stuttgart 1895, S. 5. „Die Er
späte Aufkommen dauernder Verbindungen unter den Lohnarbeitern ist in
auf wirtschaftliches Aufsteigen zu finden, die der gelernte Handwerker noch

Siehe ferner Emile Vandervelde. Les associations professionelle
ouvriers en Belgique. Brüssel 1891. II. Bd. S. 29. „séparation des

Digitized by Google

gewerblichen Arbeiter einher. Bei der wachsenden Ausbreitung des Arbeitsmarktes mußte zunächst indirekt die Freizügigkeit den Wunsch nach einem Koalitionsrecht bei den Arbeitern steigern. Denn einmal trug sie dazu bei, ihren Gesichtskreis zu erweitern, indem sie ihnen ermöglichte, verschiedene Arbeitsmärkte kennen zu lernen und an verschiedenen Orten ihre Arbeitskraft zu verwerten, sodann aber führte sie zu einer Stärkung des Standesbewußtseins unter den Arbeitern und veranlaßte sie, regere Beziehungen zu den Berufsgenossen anderer Orte anzuknüpfen.[1])

Konnte sich somit das Koalitionsbedürfnis der Arbeiter lediglich da zeigen, wo wenigstens die Anfänge einer Großindustrie bestanden, so trat es überall, wo diese Voraussetzungen bestanden, bei den gewerblichen Arbeitern bald in dem Maße dringender auf, als der Satz von der „Vertragsfreiheit" des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Unternehmer in seiner wirtschaftlichen Unwahrheit erkannt wurde. In der Zeit des industriellen Großbetriebs konnte der unter gemeinsamem sozialen Druck dem besitzenden Unternehmer eines Betriebes gegenüber stehenden Arbeiterschar die Haltlosigkeit der Behauptung, als ob sich Arbeiter und Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags wie gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberständen, nicht verborgen bleiben. —

Inwiefern ist aber nun selbst unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit der Arbeitsvertrag auf Seiten des Arbeiters nicht „frei" und inwiefern dient die Koalition der Arbeiter dazu, diese Freiheit für den Arbeiter herzustellen?

§ 3.

Der „freie Arbeitsvertrag" und das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Als im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Staaten die Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses unter dem Einfluß der Ideen der französischen Revolution und der individualistischen Nationalökonomie Smiths umgestaltet worden, war auch in Deutschland an Stelle des alten Herrschafts- und Dienstverhältnisses im Gewerbebetriebe durchweg der „freie Arbeitsvertrag" als rechtliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses getreten.[2])

Die Hoffnung, daß „aus dem freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte", wenn ihnen das Recht nur Schutz und Sicherheit verleihe, ein für Unternehmer wie Arbeiter, also für beide Vertragschließenden, gleich befriedigender Zustand sich ergeben werde, verwirklichte sich nicht. Das „freie Walten der wirtschaftlichen Kräfte" brachte besonders seit dem Aufblühen der Großindustrie den Arbeiter thatsächlich in eine persönliche Abhängigkeit, welche seine Abhängigkeit in den alten Gewaltsverhältnissen vielfach überstieg. „In der rechtlichen Form der Freiheit entwickelte sich", wie Löning sagt, „ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen mußte, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden".[3])

Die Gleichberechtigung des Unternehmers und des Arbeiters als Kontrahenten des Arbeitsvertrags ist erst dann vorhanden, wenn jeder Teil in der Lage ist, den Vertragsschluß abzulehnen, sobald ihm die Bedingungen nicht

[1]) Mangels der wesentlichsten Voraussetzungen konnte ein Koalitionsbedürfnis für die ländlichen Arbeiter bisher nicht entstehen.

[2]) Siehe Löning, Artikel „Arbeitsvertrag" im Hdw. d. Staatswiss., 2. Auflage, Erster Band, Jena 1898, S. 983, 985 f.

[3]) Löning Art. S. 185.

Digitized by Google

zusagen. Thatsächlich ist aber der Verkäufer der Ware Arbeit, de gezwungen, um zu leben, zu jedem Preise und zu allen Bedingungen z also den Kaufvertrag unter den, vom Unternehmer, ihm diktierten B abzuschließen.

Die Voraussetzungen für den Satz vom „freien Arbeitsvertrag" die individualistische Doktrin sich dachte, war, daß der rechtlich fre jedem anderen Verkäufer gleich, bei steigender Nachfrage nach se „Arbeit" das Recht habe, bessere Arbeitsbedingungen zu stellen. Er es, „den berechtigten Anspruch, daß Behörden und öffentliche Me dieses Recht ebenso ungestört ausnutzen lassen, wie sie dies anderen gestatten. Der Arbeiter wird daher auf die Ausnutzung dieser für die Besserung seiner Lage verwiesen. Umgekehrt wird er auch v lich gemacht, wenn das Angebot von Arbeit die Nachfrage übers jeder andere Verkäufer muß er sich dann eine Verschlechterung seine bedingungen gefallen lassen".[1])

Diese individualistische Lehre übersah in doktrinärer Prinzipi daß im Wettbewerb um die Bedingungen des Daseins der vereinzel notwendig in einer ungünstigeren Kampfstellung sich befindet als geber. Der Arbeiter befindet sich beständig, wie Herkner und von burg in Anlehnung an den Engländer Thorton[2]) ausführen, i des Falliten, der um jeden Preis losschlagen muß, und dessen Aus Schleuderpreisen sprichwörtlich geworden ist. Der Arbeitgeber dag auch wenn kein Vertrag zu Stande kommt, seinen Lebensunterhalt Vermögen oder gar von dessen Zinsen, mindestens aber durch persönl ohne Hülfskräfte bestreiten.

Der Arbeitgeber schließt einen freien Vertrag; denn er ist in de Waren, deren er bedarf, zu kaufen, wenn die Chancen des Ar sich günstig für ihn gestalten. Der Arbeitnehmer dagegen schließt zwungenen Vertrag; denn er muß, um nicht zu verhungern, seine schlagen, auch wenn die Tendenz des Marktes ihm so unvorteilh möglich.[3])

---

[1]) Brentano, Reaktion oder Reform? Berlin-Schöneberg 1899. S. 1 Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. Auflage. Berlin 1899. S. 4, 5 ff. Stied und Koalitionsverbote. Art. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1892. S. 691. Siehe ferner die Ausführungen bei Karl Marx, D 1. Bd. Der Produktionsprozeß des Kapitals. 3. Aufl. Hamburg 1883. Friedrich Albert Lange, Die Arbeiterfrage. Winterthur 1875, S. 12 ff. A. L Arbeitsvertrag und Strike. Freiburg i. B. 1895. Will, Das Koalitionsrecht in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1899 u. a. im Schluß S. 140 ff. Besonder Rottenburg, Die Koalitionsfreiheit. „Soziale Praxis" vom 21. Oktober 1897

[2]) Thorton W. Th., Die Arbeit. Deutsch von H. Schramm. Leipzig 1

[3]) Den Verlauf des vom isolierten Arbeiter geführten wirtschaftlichen Kam Brentano in „Reaktion oder Reform" S. 17. wie folgt:

> „Der nur mit Durchschnittseigenschaften begabte Arbeiter ist, au in der neuen Welt, eine Fülle unangebauten Landes vorhanden ist, d er sich zuwenden kann, oder wo er in der alten Welt einen eigene sonstiges Vermögen besitzt, von dem er eventuell zu leben vermag, i außer Stande, irgend welchen Einfluß auf das Angebot der Arbeit Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so ist der isolierte Arbeiter nicht durch Minderung des Angebotes von Arbeit ein Sinken des Lohnes Produktionskosten zu hindern. Um überhaupt verkaufen zu können, n mehr Arbeit anbieten; während die Nachfrage abnimmt, steigt also und der Preis sinkt noch tiefer. Steigt die Nachfrage, so rücken zunäch

Digitized by Google

Ein ferneres ungünstiges Moment für den Arbeiter als Verkäufer seiner Arbeit bildet die Untrennbarkeit seiner Person von seiner Ware. Die Arbeit sagt Herkner,[1]) ist die Thätigkeit des Menschen selbst und von ihm unzertrennlich. „Wer Kapital verleiht, Boden verpachtet, Wohnungen vermietet, Waren verkauft, wird durch die entsprechenden Erträge in seiner wirtschaftlichen Lage berührt. Seine Persönlichkeit aber bleibt vollkommen frei. Durch den Lohnvertrag hingegen erwirbt der Unternehmer auch eine gewisse Verfügung über die Person des Arbeiters selbst, dadurch daß er bestimmt, unter welchen Verhältnissen bezüglich des Arbeitsraums, der Temperatur in demselben, der Luftbeschaffenheit, die Person des Arbeiters sich befinden soll, ob er Unfallsgefahren ausgesetzt sein soll und mit wem er zusammen zu arbeiten hat. Er ist gebunden an die Arbeitsstätte, die der Arbeitgeber ihm anweist, an die Arbeitszeit, die ihm vorgeschrieben wird. Die Möglichkeit, über sein leibliches und sittliches Leben selbst zu bestimmen, ist für ihn hierdurch eng begrenzt. Wie Brentano mehrfach ausgeführt hat, liegt in der Bestimmung der Arbeitszeit zugleich die Bestimmung über die physische Erschöpfung des Arbeiters; von ihr hängt ab, ob Letzterer die Gelegenheiten, die ihm zur Hebung seiner Bildung offen stehen, auch wirklich benutzen kann; „sie beeinflußt das Familienleben des Arbeiters, die Erziehung seiner Kinder, die Erfüllung seiner politischen Pflichten, kurz sein ganzes Leben".[2])

Die Gründe für diese Thatsache liegen, wie Loewenfeld treffend sagt,[3]) abgesehen von der regelmäßigen wirtschaftlichen Ohnmacht des Arbeiters als isolierten Kontrahenten gegenüber dem Unternehmer, in der Konkurrenz, welche sich die isolierten Arbeiter unter einander machen.

Um die Gleichberechtigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers als Kontrahenten zu verwirklichen, sind zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Staat mischt sich in den Abschluß der Arbeitsverträge ein und diktiert die Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiter. Unter diesem Gesichtspunkte sind im deutschen Reiche die Arbeiterschutzgesetze entstanden. Soweit deren Wirkung reicht, besteht die Freiheit des Arbeitsvertrags weder für den Unternehmer, noch für den Arbeiter. „Die Freiheit des Arbeitsvertrags wird durch die Arbeiterschutzgesetze nicht geschützt, sondern beseitigt." Dies würde aber im Ergebnis hinsichtlich der erstrebten Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den

---

ein, die während der fehlenden Nachfrage durch Armenunterstützung erhalten wurden; die Nachfrage muß also sehr intensiv steigen, bis sie absorbiert sind und bis der Lohn steigt; er steigt erst spät, und auch dann steigt er nicht so hoch wie der Preis anderer Waren bei in gleichem Maße steigender Nachfrage. So ist denn da, wo der Arbeiter keiner Organisation angehört, als Regel der Arbeitgeber, der den Lohn einseitig feststellt, und daß dann da, wo der Arbeitgeber mit Leichtigkeit Arbeitswillige findet, die selbst einer plötzlichen Vermehrung in den Bestellungen genügen, der Lohn bis unter das Minimum dessen sinken kann, was zu einem ehrbaren Leben nötig ist, zeigen die Zustände, wie sie in der Berliner Konfektionsindustrie herrschen."

[1]) Siehe auch Löwenfeld, Archiv für soz. Gesetzgeb. u. Stat. „Kontraktbruch und Koalitionsverbot", Band III, Seite 480 ff. Wilhelm Stieda, Artikel, „Koalition und Koalitionsverbote", Handwörterb. d. Staatswiss., Jena 1892, S. 690. Josef Schmöle, Die sozialdem. Gewerksch. in Deutschland, Erster Teil, Jena 1896, S. XIII. f.

[2]) Siehe auch Brentano, Reaktion oder Reform a. a. O. S. 16, 17; v. Rottenburg, a. a. O. S. 53.

[3]) Loewenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1899, S. 472 ff.: R. van der Borght, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland, Berlin 1899, S. 9 ff.; von Lilienthal, Deutsche Juristenzeitung Nr. 21 v. 1. November 1899, Seite 428.

Digitized by Google

Arbeitgebern gleich kommen einer Durchführung der vollen Vertrags
wenn nämlich die Arbeiterschutzgesetzgebung auch die Gebiete der
Arbeitsdauer und -Art sowie die Lohnverhätnisse regelte. Denn
die Willkür des Unternehmers bei Festsetzung der Arbeitsbedingun
unwirksam gemacht, als wenn der Arbeitnehmer beim Vertragsschluß
lich völlig frei wäre.

Nun erstreckt sich aber die staatliche Schutzgewalt, die in de
Arbeiterschutzgesetzgebung zum Ausdruck kommt, nicht auf die gan
der Arbeitsbedingungen. Sie dämmt die Kinderarbeit, zum Tei
Frauenarbeit in Fabriken ein, sie beseitigt grundsätzlich die Son
und sie trifft Bestimmungen, um gewisse Gefahren für das leibliche
Wohl der Arbeiter zu bekämpfen. Die wesentlichen Elemente der
bedingen für die erwachsenen männlichen Arbeiter aber, d
Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung, werden auch im deutschen
der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht berührt. Sie bleiben vielmehr n
allen europäischen Staaten geltenden Grundsatz der Gewerbefreihei
vor der „freien Vereinbarung" d. h. dem Willen des Arbeitgebers
Auf diesen von der staatlichen Schutzgewalt nicht geregelten Ge
daher der Arbeiter in die Lage versetzt werden, durch Selbsth
Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber zu wahren.

Mit Recht sagt Professor Löwenfeld: Darüber, wie weit
des Arbeiterschutzgesetzes sich zu erstrecken, wo das Gebiet der Ver
zu beginnen hat, können Zweifel bestehen, dagegen ist außer alle
daß, wo das Arbeiterschutzgesetz aufhört, der freie Vertrag beginnen
der Staat nicht die eine Partei des Arbeitsverhältnisses der Willkür
Partei ausliefern darf. Wann und wo immer der Staat dies
waren körperliches, geistiges und sittliches Verderben die Begleite
des freien Arbeitsvertrags, „Begleiterscheinungen von solcher Reg
daß die nationalökonomische Theorie sie früher als Naturnotwen
in ewigen Gesetzen begründet erklären konnte."

Da der Staat den Weg, der zur Beseitigung der Vertragsfre
würde, grundsätzlich heutzutage nicht gehen kann, so bleibt ihm nic
übrig, als den zweiten Weg zu gehen, nämlich die Verwirklichung de
freiheit durch die Selbsthülfe der Arbeiter zu fördern.

Diese Selbsthülfe der Arbeiter aber besteht darin, daß sie sich
daß sie zu einer ständigen oder vorübergehenden Vereinigung zusa
welche den Zweck verfolgt, die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
auf Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrags Forderungen
oder durchzusetzen.[1])

---

[1]) Siehe die Ausführungen über die Ursachen des Koalitionsrechts bei
Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, Schriften des Verei
politik, Bd. XIV, Leipzig 1890.

S. XXXIX: „. . . Der freie Arbeitsvertrag wird erst dann Wirklich
nicht mehr von dem einzelnen Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter diktiert, son
Organisation der Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeiter für alle Mit
Organisationen vereinbart wird."

S. LXIII „. . . Der Arbeitsvertrag wird dadurch gesichert, daß die O
beider Interessenten für ihre Mitglieder den Vertrag abschließen und naturgemä
für die Beachtung desselben durch ihre Mitglieder gegenüber dem Mitkontrahenten
Der vereinzelte Arbeiter hat nichts, womit er haften kann, die Organisation
dagegen hat Vermögen. Es ist nur nötig, daß man die Bedingungen festsetzt
die Organisationen der Arbeiter Korporationsrechte erwerben können und sie al

Digitized by Google

§ 4.

Die Wissenschaft und das Koalitionsrecht.

In der Stellungnahme der deutschen Nationalökonomen zu der Frage des „Schutzes der arbeitenden Klassen" hat sich wenige Jahre vor der Gründung des deutschen Reiches ein Umschwung vollzogen. Bis dahin war die Theorie beherrscht von den Lehren des englischen Individualismus. In diesem Sinne trat sie einerseits für den „freien Arbeitsvertrag" ein. Sie stand auch den auf reiner „Selbsthülfe" begründeten „Genossenschaften" freundlich gegenüber. Andrerseits erblickte sie in der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter eine Beeinträchtigung der individuellen Freiheit; sie fürchtete ein Wiederaufleben zünftlerischer Gebilde und die Entstehung eines „Staates im Staate".

Insbesondere wehrte sie sich entschieden gegen eine gesetzliche Unterstützung von praktischen Koalitionsbestrebungen.[1]) Diese fanden vielmehr ihre theoretischen Vorkämpfer in den um die Mitte der 60er Jahre, aus der liberalen Volkswirtschaftsschule hervorgegangenen, sogenannten Kathedersozialisten.

Hatte noch Schulze-Delitzsch seine „genossenschaftlichen" Verbände mit der Losung „der Selbsthülfe, der freien individuellen Bewegung gegenüber der Staatsregulierung und Regierungsbevormundung" in's Leben gerufen und waren die Theoretiker der liberalen Parteien — wie später gezeigt werden wird — mit der gleichen Parole für gesetzliche Koalitionsfreiheit eingetreten, so wurden nun die Kathedersozialisten, welche die Staatsintervention zu Gunsten der sozial und wirtschaftlich Schwachen auf ihre Fahne schreiben, die Vorkämpfer für „Arbeiterkoalitionen". Heute herrscht — und deshalb genügt die Feststellung der bloßen Thatsache — in der deutschen Doktrin als communis opinio der Kathedersozialismus und damit die grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit eines Koalitionsrechts der Arbeiter. Nach von Rottenburg[2]) ist in der Kölner Versammlung des „Vereins für Sozialpolitik" einmüthig als ein Postulat der Gerechtigkeit aufgestellt worden, daß der Staat das Koalitionsrecht der Arbeiter zu fördern habe. Die Namen Brentano, Schmoller, Wagner, G. Cohn, Lexis, Löning, Sombart u. a. bedürfen nach dieser Richtung hin keines Commentars. Daß andrerseits die wissenschaftlichen Vertreter des wirtschaftlichen Sozialismus, Marx, Engels, Bernstein, Kautsky u. a. Anhänger des Koalitionsrechts sind, leuchtet ein.

Die Wissenschaft in England steht einheitlich auf dem Standpunkt der Koalitionsfreiheit, und zwar treten bei den J. St. Mill, G. Howell, Spyers, Webb Gegensätze zwischen individualistischer und staatssozialistischer Auffassung in dieser Frage überhaupt nicht hervor, was sich aus der frühen Entwicklung des Koalitionsrechts in England teilweise erklärt.

In Frankreich ist die Wissenschaft, welche auch heute noch in ihren Grund-

---

rechtliche Subjekte anerkennt, und die Aufgabe ist gelöst. Es handelt sich um nichts anderes als um die Anwendung des Prinzips der Solidarhaft, das, wie es aus Rittergutsbesitzern und Handwerkern, die in ihrer Vereinzelung kreditunwürdig waren, solide Schuldner gemacht hat, auch zweifelhafte Kontrahenten beim Arbeitsvertrag in völlig sichere und zuverlässige zu verwandeln im Stande ist . . . . ."

[1]) S. a. Herkner, S. 45. Bezeichnend ist die Schrift von: Ludwig Bamberger. „Die Arbeiterfrage". Stuttgart. 1873. Vorbetrachtung; ferner S. 126, 127 ff., 266 ff.

[2]) S. von Rottenburg. S. 133.

Digitized by Google

lehren auf individualistischem Standpunkt steht,[1]) einstim
sicht, daß das Koalitionsrecht für die Arbeiter unentbehrlich sei.
auf den ersten Blick wie ein Widerspruch. Aber der französische
mus am Ausgang des 19. Jahrhunderts sieht nicht mehr in d
der Koalitionsfreiheit an die Arbeiter einen staatlichen Eingrif
Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, sondern einen wesentlichen
des laissez faire. Ist diese Ansicht bereits 1846 — nach von
— durch Théodore Fix in dem offiziellen Organe der dama
Richtung, dem journal des économistes, zum Ausdruck geko
sich neuerdings der hervorragendste Führer des jetzigen Individual
Beaulieu, dahin ausgesprochen, daß das Verbot der Ko
Freiheit des Lohnvertrags verfälsche".

Für die Gegner des wirtschaftlichen Individualismus jed
wiederum die Notwendigkeit der Koalitionsfreiheit der Arbeiter
fassung der Rechtsordnung, welche die Aufgabe hat, die Be
Wettbewerbes zu Gunsten des wirtschaftlich Schwachen auszugl

Zweiter Abschnitt.

Geschichtlicher Teil.

Die Entwicklung des Koalitionsrechts der Arbeit
in seinen Beziehungen zum politischen Vereins- und Versa
und die politische Stellung der Arbeiterkoalitione

§ 5.

Grundsätze.

Der Gesichtspunkt, unter welchem hier die Geschichte des K
der Arbeiter betrachtet werden soll, ist folgender:

Das Koalitionsrecht der Arbeiter hat sich in ganz verschied
staltet, je nachdem seine Entwicklung grundsätzlich zusammenfällt
des politischen Vereins- und Versammlungsrechts oder nicht. D
beiter sich weder beliebig koalieren — im Sinne des § 2
— noch sich zu politischen Zwecken vereinigen und versamme
die Maßnahmen, welche die jeweilig herrschende Politik bald zur
bald zur Förderung der Koalitionsfreiheit traf, abhängig von

---

[1]) S. auch Hubert-Valleroux. Les associations coopérativ
p. 463, 464. „A ces fâcheuses tendances (des Staatssozialismus) i
sans se lasser, les exemples de ce qu'a obtenu l'initiative privée. N
est meilleur que les faits. A ceux pui allèguent la faiblesse de
faut qu'on puisse dire, en modifiant un peu les paroles de M. Ca
que l'association volontaire est, contre les périls du socialisme d'E
et le plus généreux des remèdes". S. die Ausführungen bei v. Rot
O. Heft Nr. 5, S. 110.

[2]) S. v. Rottenburg, S. 111.

Digitized by Google

nahme der Regierung gegenüber dem politischen Vereins- und Versammlungsrecht. Die Koalitionsfreiheit begegnet zunächst den gleichen Hindernissen, wie die politische Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Verneinung der letzteren bewirkt die Verneinung der ersteren. In der Geschichte der letzteren wird kein wichtiger Schritt vorwärts gethan, der nicht der ersteren zu Gute käme, keine rückläufige Bewegung gemacht, die nicht lähmend auf beider Entwicklung wirkte.

Die Folgen der gemeinsamen Behandlung beider Fragen einerseits und der Trennung derselben andrerseits treten in der Geschichte der Arbeiterorganisationen scharf hervor.

Wo von Anfang an Vereins- und Versammlungsfreiheit bestand, sind es vor allem wirtschaftliche Rücksichten gewesen, welche zunächst zum Kampf gegen die Arbeiterorganisationen führten, später aber die herrschenden Klassen überzeugten, daß das Bestehen der Arbeiterorganisationen der Industrie und damit dem wirtschaftlichen Gedeihen der Unternehmer nicht nur nicht hinderlich sei, sondern ihn sogar fördere. So haben sich die Dinge entwickelt in England[1]) sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und in Australien. Dort haben daher die Gebilde des Koalitionsrechts der Arbeiter einen wirtschaftlichen und unpolitischen Charakter in dem Sinne, daß sie keiner bestimmten politischen Partei Heeresfolge leisten; sie sind teils — im höheren Entwicklungsstadium — Standes- und Berufsvertretungen, teils — im niedrigeren Stadium — Kampfvereine im wirtschaftlichen Ringen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber. Sie sind Organe des Klassenkampfes, aber nicht Organe des politischen Kampfes einer Partei um die Staatsgewalt oder um die Umgestaltung der Staatsordnung.

Auf dem Festlande dagegen, — d. h. in den für die Arbeiterbewegung heute in Betracht kommenden mitteleuropäischen Großstaaten — fiel überall der Kampf der Arbeiter um die Koalitionsfreiheit zusammen mit dem Streben nach gesetzlicher Anerkennung des Vereins- und Versammlungsrechts. Und wie die Kämpfer für die Koalitionsfreiheit Schulter an Schulter fochten mit denen, die für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der durch die französische Revolution von 1789 gewonnenen Vereins- und Versammlungsfreiheit stritten, so ist beider Weg im Laufe des ganzen 19. Jahrhunderts gemeinsam gewesen.

Nicht als ob die Anerkennung der Vereinsfreiheit nun auch die der Koalitionsfreiheit im Gefolge gehabt hätte. Dies ist keineswegs der Fall gewesen. Aber die Gegner des einen Rechts waren auch Gegner des anderen. Und so mußte der Kampf gegen den gemeinsamen Feind die Anhänger der Koalitionsfreiheit zunächst zu Anhängern der für die politische Vereinsfreiheit streitenden Partei machen. So mußte ferner der Kampf um das politische Vereins- und Versammlungsrecht auch den Kampf um die wirtschaftliche Koalitionsfreiheit zu einem politischen machen.

Die Regierungen freilich suchten zu den verschiedensten Zeiten die beiden Fragen zu trennen, indem sie bald eine der politischen Vereinsfreiheit günstige und eine der Koalitionsfreiheit feindliche Politik trieben, bald dem entgegengesetzten Grundsatz folgten. Der Zusammenhang beider Fragen ist aber dadurch nicht aufgehoben. Denn wer sich der Koalitionsfreiheit bedienen wollte, mußte das Parteiprogramm anerkennen, auf dem die Vereinsfreiheit geschrieben stand.

Als dann grundsätzlich beide Rechte sanktioniert waren, und nur über das den Arbeitern gehörige Maß von Vereins- und Versammlungsfreiheit auf der

[1]) s. Herkner. S. 38 ff.

Digitized by Google

einen Seite, von Koalitionsfreiheit auf der anderen Seite die Parteipolit einanderging, da wiederholte sich überall der gleiche Vorgang.

Die Partei, die für eine Aufhebung aller Schranken der einen gruppe kämpfte, vereinigte unter ihrem Scepter auch die Anhänger eine begrenzten" Koalitionsfreiheit — und in den anderen Lagern standen d teidiger einer relativen Begrenzung beider Rechtsgruppen.

Das politische Band, das die Verteidiger des öffentlichen u wirtschaftlichen Vereinsrechts der Arbeiter vereinte, bildete nunme Kampf gegen die, beiden Gruppen hinderlichen, Schranken der Vereins

Waren diese in den Augen der letzteren ein wirtschaftliches Hinder waren sie für die ersteren ein politischer Hemmschuh. Es tragen den die meisten festländischen Produkte der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, Namen sie immer führen mögen, vorwiegend den Stempel ihres pol Ursprungs. Sie sind nicht lediglich wirtschaftliche Interessenvertr oder wirtschaftliche Kampfvereine geworden, die politische Meinung i Privatsache der einzelnen Mitglieder, sondern sie dienen der Vertretu Arbeiterinteressen unter dem Gesichtspunkte einer bestimmten tischen Partei. Bald erstreben sie die „Umwandlung der individual Produktionsweise in eine kollektivistische", und sind sozialistisch oder sozi kratisch, bald stehen sie auf dem „Boden der heutigen Wirtschaftsord fordern monarchische Gesinnung von ihren Mitgliedern und folgen dem einer der sogenannten bürgerlichen Parteien.

Die typischen Kennzeichen dieses Entwicklungsgangs weisen in Weise die Arbeiterkoalitionen in Frankreich, Belgien, Oesterreich, Italien allem aber im Deutschen Reiche auf.

§ 6.

Die Entwicklung des Vereins- und Versammlungsrechts in seinen Bezie zum Koalitionsrecht in Frankreich.

Die politische Stellung der Arbeiterkoalitionen.

Die Wiege der politischen Parteien auf dem Festlande und dar mitteleuropäischen Vereins- und Versammlungsrechts stand in Frankreic lange es keine politischen Parteien gab, gab es auch kein Recht, das p Vereine oder Versammlungen erlaubt hätte. Beider Geburtstag ist Dezember 1789, an welchem das französische Gemeindegesetz erging. bestimmt im Artikel 62:

„Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Wa versammeln, um Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bed Ort und Zeit der Versammlung der Ortspolizeibehörde vorher anzu

Von diesem Gesetze hat nicht nur die Vereins- und Versammlungs-, indirekt auch die Koalitionsfreiheil ihren Ausgang genommen.

Zunächst sei hier jedoch ein Ueberblick über die Geschichte des po Vereinsrecht vor der französischen Revolution gestattet.

Die romanistische Rechtswissenschaft hielt an dem der Vereins feindlichen Grundsatze der römischen Kaiserzeit fest, wonach jeder Verei Gründen des öffentlichen Wohls, ohne einer Rechtsverletzung schuldig von Staatswegen aufgelöst werden konnte. In Deutschland wurde Territorialgesetze im 16. Jahrhundert alle, ohne obrigkeitliche Genehmigu standenen Vereine, die nicht rein wirtschaftliche Zwecke verfolgten, grun

Digitized by Google

verboten, und die Versammlungen — selbst die eines genehmigten Vereins — durften nur unter polizeilicher Genehmigung stattfinden. Zu dem gleichen Ergebnis kam das Naturrecht: Freie Vereine sind eine Gefahr für den Staat. Hobbes im „Leviathan" (Kap. 22, de Live Kap. 13 § 13); Pufendorff (de jure naturæ et gentium VII Kap. 2 § 21, 22); Rousseau (Contrat social II Kap. 3) stimmen mit dem Vertreter des „Polizeistaats", Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft 1756 § 363), hierin überein.[1] Der aufgeklärte Despotismus zu Anfang des 18. Jahrhunderts duldete freie wirtschaftliche und soziale Organisationen in Deutschland so wenig wie in Frankreich.

Die Verfassung der heruntergekommenen Zünfte wurde bis in das Kleinste staatlich geregelt, freie Gesellenverbände wurden unterdrückt, ohne daß dies in Frankreich und Elsaß-Lothringen jedoch gelang.[2] Die in Frankreich durch das Turgot'sche Edikt von 1776 über die Beseitigung des Zunftwesens eingeleitete, nach Turgot's bald darauf erfolgtem Sturze aber durch die große Revolution herbeigeführte Aera der Gewerbefreiheit brachte nicht nur in Frankreich, sondern im ganzen festländischen Europa hinsichtlich des Vereins- und Versammlungs- sowie des Koalitionsrechts eine merkwürdige Wandlung: die beruflichen, gewerblichen oder Fachvereine, also die sozialen und wirtschaftlichen Arbeiterkoalitionen, sind streng verboten, und zwar im Interesse der individuellen Freiheit![3] Das Gesetz vom 14./17. Juni 1791 erklärte jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung der gewerblichen Arbeiter, die bezwecke, eine gemeinsame Arbeitseinstellung herbeizuführen oder einen bestimmten Lohn der Arbeit festzusetzen, als im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte stehend und daher für strafbar.

Hier ist das charakteristische Beispiel für die Politik, welche diesmal aus doktrinären Gründen — die wirtschaftliche und die politische Vereinsfreiheit zu trennen suchten, und zwar die politische förderte, die wirtschaftliche hinderte!

In gleicher Weise verbot das Gesetz vom 28. September — 6. Oktober 1791 Tit. II. Art. 20 die Koalitionen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten.

Hingegen waren gerade solche Vereine und Versammlungen, die unter dem Absolutismus in allen festländischen Reichen strengstens verboten waren, nämlich die politischen Vereine und Versammlungen zwecks Beratung von Adressen und Petitionen, durch das Gemeindegesetz vom 16. Dezember 1789 — s. S. 32 dieser Arbeit — und das Polizeigesetz vom 19. Juli 1791 Art. 14, sowie die Verfassungen von 1791 Titel I Art. 2 und von 1793 Art. 7 gestattet.[4] Damit war aber für die späteren wirtschaftlichen Ar-

[1] S. Löning E., Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, gedruckt für den Verein für Sozialpolitik, Separatabdruck 1899, S. 1 bis 12; Ferner Will, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte, Freiburg i/B. 1899, S. 1—25, (beruht auf Lönings Schrift) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Auflage. Tübingen 1896 und 1898. Abschn. 21, Bd. II, bes. S. 594 ff.

[2] Will, S. 3 ff. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879, S. 11.

[3] Will, S. 6. „Um die individuelle Freiheit zu schützen und die Arbeit frei zu machen," untersagt die Nationalversammlung jede Vereinigung von Personen desselben Gewerbes oder desselben Standes. „Nur ohne Einmischung einer Korporation ist ein freier Arbeitsvertrag zwischen Individuen möglich." Der Vater des Gesetzes, der Abgeordnete Le Chapelier sagte: „Es gibt keine Korporation mehr im Staate; es gibt nur noch Sonderinteressen der Individuen und öffentliches Interesse, ein Interesse von Zwischengliedern kann nur schädlich sein."

[4] S. Löning, S. 5.

Digitized by Google

beiterkoalitionen die eigentliche Vorschule geschaffen. Denn die politischen Vereine und ihre Versammlungen dienten naturgemäß zur Erweckung des Interesses am Staatsleben bei der bis dahin in staatlicher und sozialer Unmündigkeit stumpf dahinlebenden, über die engsten Berufsinteressen nicht hinaus denkenden breiten Arbeitermasse.

Der Rückschlag, welchen der seitens der politischen Parteien mit dem Vereins- und Versammlungsrecht getriebene Mißbrauch mit sich brachte, und der in der Aufhebung der jungen Vereins- und Versammlungsfreiheit, Schließung aller politischen Vereine uud Einführung der polizeilichen Genehmigung für jeden Verein von mehr als 20 Mitgliedern — Code pénal von 1810 — gipfelte, drängte zwar alle Organisationsbestrebungen der Arbeiter zunächst zurück. Trotz aller Verbote und Strafdrohungen[1]) code pénal art. 414=416 — die bis zum Gesetz vom 27. November 1849 für Arbeitgeber-Koalitionen mildere Strafen vorsahen, als für solche der Arbeiter! — war aber die, durch die Gesetze von 1791 und 1793 entfachte Flamme der Arbeiterkoalitionsbewegung nicht mehr auszulöschen.

Das Gesetz vom 27. November 1849, welches gleichmäßige Strafen für die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter festsetzte, wurde nach jahrelangen Kämpfen und Agitationen, welche unter dem zweiten Kaiserreich an Napoleon III. selbst einen Gönner fanden, aufgehoben und durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 ersetzt. Dieses Gesetz erklärt grundsätzlich die Koalition für erlaubt und bedroht mit Strafe nur die Unternehmer einer Koalition, wenn sie sich gewaltthätiger oder betrügerischer Mittel bedienen. Emile Olivier[2]) faßte die Koalition als eine Verständigung zwischen mehreren Personen auf, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem Einzelnen unbestritten zustehe. „Die Koalition bringe keine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich als jeder andere Vertrag". Das neue Gesetz befriedigte die Arbeiter nicht und verstimmte die Unternehmer, wie Smith (S. 164) ausführt. Machten die Letzteren ihm den Vorwurf, daß es nur Beunruhigung in die Arbeiterkreise trage, so warfen ihm die Ersteren mit Grund vor, daß es ihnen ein Recht gewähre, dessen sie sich nicht bedienen könnten, solange sie der Vereins- und Versammlungsfreiheit entbehrten. Wenn die Verwaltungsbehörde Vereinsgründungen jederzeit hindern und Versamm-

[1]) S. auch die Darstellung der Geschichte des Koalitionsrechts in Frankreich bei L. Smith, Les coalitions et les grèves. Paris 1885. Prix Rossi à l'académie des sciences morales et politiques. S. 107—211. Ferner Stieda, S. 693, Will, S. 13 ff. Löning, S. 13 ff. Grundlegend für die deutschen Schriften über französisches Koalitionsrecht ist Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879, das die neue Entwickelung aber nicht mehr berücksichtigt.

[2]) Stieda, S. 693 und die anderen. S. Lexis, S. 20, 21 über das Gesetz von 1864. Smith, S. 162: On posa en principe que la coalition simple, c'est-a-dire consistant en un concert pacifique entre les patrons et les ouvriers n'était pas de soi un fait illicite et condamnable. On nia, contrairement à l'opinion des législateurs de 1849 que des coalitions simples et même des coalitions violentes pussent porter une atteinte sérieuse et durable au libre jeu des lois économiques qui déterminent le prix du travail. On reconnut que malgré l'égalité inscrite dans la loi les ouvriers se trouvaient de fait dans une infériorité de condition qui ne leur permettait pas de défendre isolément leurs intérêts et que la justice commandait de les laisser s'unier pour présenter collectivement une demande et sanctionner au besoin leur résolution commune par une cessation de travail. On ajouta que cette réforme ne devait inspirer ni défiance ni inquiétude, l'ordre public étant assuré et qu'il n'y avait pas lieu non plus de redouter que les ouvriers abusassent du droit de coalition, attendu que le ministère public était vigilant et armé de pouvoirs suffisants.

Digitized by Google

lungen der Arbeiter jederzeit auflösen konnte — und nur mit Rücksicht auf diesen Rechtszustand war der Grundsatz der Koalitionsfreiheit für die Regierung annehmbar gewesen —, so waren sie weder in der Lage Ausstände zu leiten und zu organisieren, noch Kampfmittel durch Kassen aufzubringen.[1])

Die Frage einer Reform des Vereins- und Versammlungswesens trat demgemäß wieder in den Vordergrund, in dem Maße, als das gesetzliche Maß von Koalitionsfreiheit sich als unzulänglich für die Bedürfnisse der Arbeiter fühlbar machte. Nachdem mehrfach die Veranstalter von Ausständen, welche Versammlungen abgehalten hatten, wegen Vergehens gegen das Gesetz bestraft worden waren, mußte die Regierung etwas thun, um den Widerspruch zwischen der theoretischen Koalitionsfreiheit und ihrer praktischen Handhabung auszugleichen, und so kündigte die Thronrede vom 22. Januar 1866 an, daß künftighin unpolitischen Versammlungen zur Beratung von bürgerlichen und gewerblichen Interessen Versammlungsfreiheit gewährt werden würde.[2])

Das Gesetz vom 6. Juni 1868, welches dieses Versprechen einlöste, war indessen von der Verwirklichung einer Koalitionsfreiheit noch weit entfernt, da sozialpolitische Vereine und Versammlungen nach wie vor nur mit staatlicher Genehmigung zustande gebracht und jederzeit aufgelöst werden konnten, und da ferner Veröffentlichungen über Lohnstreitigkeiten durch die Arbeiterpresse auf Grund des Art. 11 des Preßgesetzes vom 11. Juni 1868, welcher einer jeden Zeitung Berichte über „Privatangelegenheiten" bei Strafe verbot, ausgeschlossen waren. Die ganze napoleonische Gesetzgebung trug, wie Will[3]) sagt, den Stempel von Scheinzugeständnissen.

Dem mit dem Steigen der Industrie in Frankreich immer dringender hervortretenden Bedürfnis der Arbeiter nach voller Koalitionsfreiheit, nach fester Organisation in Fachvereinen, planmäßigem gemeinsamen Vorgehen bei Ausständen und Wahrung gemeinsamer Interessen an der Festsetzung der wichtigsten Arbeitsbedingungen hätte die Regierung ihrer Haltung nach durch Reformierung des Vereinsrechts Rechnung tragen können. Hierzu konnte sich die schwankende Politik Napoleons III. nicht entschließen. Ohne ständige Organisation aber konnte den Arbeitern die von oben her gebilligte Einrichtung der syndicats oder chambres syndicales nichts nützen. Es half auch nichts, daß einer der Arbeitervertreter in der Ausstellungskommission von 1867 darauf hinwies, wie sehr „friedliche gemeinsame" Beratungen der Arbeiter geeignet

---

[1]) Auf diesen Hergang ist m. E. deswegen Wert zu legen, weil er typisch für die Entwicklung des parallel mit dem Vereins- und Versammlungsrecht laufenden Koalitionsrechts in den mitteleuropäischen Staaten des Festlandes ist, besonders auch für das deutsche Koalitionsrecht. Nach dem „exposé des motifs" zu dem Gesetz von 1864 sagte der Vertreter der Regierung, um dem Parlament den Entwurf zu Annahme zu empfehlen: „Quant au droit de réunion et d'association les coalitions ne pourraient pas s'en faire, en France, un moyen de troubles et de grèves durables, puisque d'après la loi générale, applicable a tous les citoyons tant qu'elle restera la loi du pays, les réunions publiques et les associations ne peuvent pas se former sans la permission de l'autorité. Avec de telles garanties il n'est pas sérieusement à craindre que la liberté donnée à ce que nous appelons la coalition pacifique puisse ouvrir la porte aux coalitions tyranniques et aux grèves tumultueuses.

[2]) S. Smith, S. 178 ff. Löning, S. 13 verlegt diese Erklärung, die 1866 erfolgte, auf das Jahr 1868. Mit Löning auch Will, S. 25; siehe dessen Ausführungen auf S. 24.

[3]) S. 25; s. a. Lexis S. 23 „Die Behandlung wirtschaftlicher Fragen ist hiernach grundsätzlich gestattet, wenn auch deren Trennung von den politischen — verbotenen — nicht scharf durchzuführen ist."

Digitized by Google

seien, Arbeitseinstellungen zu verringern, da Vernunft und sachliche Erwägungen in den Versammlungen in der Regel über die planlose Streiklust der jugendlichen Elemente siegen würde: Solche Beratungen würden aber als Verstöße wider das Gesetz geahndet.[1]) Die vom Hof aus in Scene gesetzte Agitation zu Gunsten von Arbeiter-Produktivgenossenschaften und Gewinnbeteiligungen (coopérations de production, participation aux bénéfices) hatte gleichfalls nicht den Erfolg, die Arbeiter von dem Ziele der Verwirklichung des Koalitionsrechts abzulenken.[2]) Nach dem deutsch-französischen Kriege, nach dem Sturz der Kommune und der Errichtung einer demokratischen Republik mußte naturgemäß die Aussicht auf Herstellung einer unbeschränkten Koalitions- und Vereinsfreiheit größer erscheinen. Aber den darauf gerichteten Antrag vom März 1871 brachte die Regierung zu Fall[3]): Die Schrecken der Kommune hafteten zu fest in der Erinnerung der Regierenden, und *man setzte urteilslos Bestrebungen, die darauf ausgehen, auf der Basis der bestehenden Rechtsordnung die berechtigten Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, mit Umsturzbestrebungen* auf eine Stufe, *Bestrebungen, Arbeitseinstellungen zur Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen mit den sozialrevolutionären Bestrebungen der Internationale.*[4]) Dieser Anschauung entstammt das heute noch geltende Gesetz vom 14. März 1872, welches die Beteiligung jedes Franzosen oder in Frankreich ansässigen Ausländers, der sich der internationalen Arbeiterverbindung anschließt, mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, „da eine solche Verbindung stets entweder Arbeitseinstellung oder den Kampf gegen die Grundlagen der Rechtsordnung zum Ziel habe" und deshalb gemeingefährlich wirke. Dieselbe Politik führte aber auch zur Verfolgung der grade in dieser Zeit entstandenen, *rein wirtschaftliche* Ziele anstrebenden und *unpolitischen* neuen syndicats, und zur Unterdrückung des „Cercle de l'Union syndicale ouvrière".[5]) Als allmählich die Verfassung der Republik sich gefestigt und die Furcht, als ob sie durch jede Reform der Vereinsgesetze gefährdet werden könne, sich verloren hatte, wurden zahlreiche Gesetzentwürfe dieser Art eingebracht — *Will* zählt seit dem Jahre 1876 nach dem musée social circ. Nr. 21 p. 488 nacheinander 13 — ohne daß ein Gesetz zustande kam. Wollten die Radikalen — eine sozialdemokratische Fraktion im Parlament gab es damals noch nicht[6]) — die Vereinsfreiheit, welche sie verlangten, auf Jesuiten und verwandte geistliche Genossenschaften nicht ausgedehnt wissen, so war wiederum für die rechts und in der Mitte stehenden Parteien nur ein *allgemeines*, Vereinsfreiheit für *alle* Personen aussprechendes, Gesetz annehmbar.[7]) Bisher ist das ersehnte Vereinsgesetz noch nicht zustande gekommen.

---

[1]) *Smith*, S. 179 ff. 182 ff. *Lexis*, S. 29 f.

[2]) *Smith* führt S. 182 ff. geschickt aus, aus welchen Gründen den französischen Arbeitern diese Einrichtungen kein *Ersatz* für die Koalitionsfreiheit sein konnten.

[3]) s. *Will*, S. 27. s. *Herkner*, S. 53 ff.

[4]) Thatsächlich waren auch die Gewerkvereine in ihrer „Sturm- und Drangperiode" (1869/1870) — wie *Lexis* S. 200 f. ausführt — im Vergleich mit den 1871 neu entstehenden, revolutionären gewesen. Die neuen Gewerkvereine waren teils gemäßigter, teils vorsichtiger.

[5]) *Lexis*, S. 202. Die Regierung verfolgt eine präventive Politik den Arbeitersyndikaten gegenüber.

[6]) *Lexis*, S. 251, macht hierüber interessante Ausführungen, ohne die *nach* 1880 erfolgte Bildung einer solchen Fraktion noch zu kennen.

[7]) *Will*, S. 29.

Digitized by Google

Dagegen sind nunmehr für die wichtigsten Gestaltungen der Koalitionsfreiheit, die Fachvereine, die Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts beseitigt: Nachdem ein Gesetz vom 30. Juni 1881 bereits die Verpflichtung zu staatlicher Genehmigung für gewisse Vereine beseitigt hatte, gewährte das Gesetz vom 21. März 1884 — eingebracht von Waldeck-Rousseau — die volle Koalitionsfreiheit „allen Vereinigungen von Fachgenossen, die dasselbe oder ein ähnliches Gewerbe betreiben und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse mitwirken." Die Fachvereine, welche nur der Verfolgung wirtschaftlicher, industrieller, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Interessen dienen dürfen, bestehen zu Recht, sobald sie ihre Statuten unter Angabe der Geschäftsführer der zuständigen Polizeibehörde eingereicht haben (Art. 2, 3, 4 des Ges.). Das Recht auf Mitgliedschaft haben alle vertragsfähigen Personen, also auch Ausländer, Frauen und Minderjährige, selbst wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen.[1]) Die Geschäftsführer müssen Franzosen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Das Gesetz gewährt den Fachvereinen nicht nur das Recht, sich frei zu konstituieren und über Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, sondern spricht ihnen auch Rechtsfähigkeit und Prozeßfähigkeit zu.[2]) Die Fachvereine (syndicats) dürfen zu Verbänden (Unions) zusammentreten, die sich, in gleicher Weise wie die Vereine, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und die ihnen angehörigen Vereine zu nennen haben.

Die Vermögensfähigkeit der Fachvereine ist hinsichtlich der Immobilien auf den Besitz der für Versammlungen, Fachschulen und Bibliotheken erforderlichen Grundstücke beschränkt. Arbeitsnachweisbureaus und gesetzmäßige Hilfskassen dürfen sie ohne besondere Erlaubnis gründen. Sie können über alle, ihr Gewerbe und ihre Angelegenheiten betreffenden, Streitigkeiten und Fragen gutachtlich gehört werden. Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, ohne das Recht zur Teilnahme an bereits errichteten Hilfskassen zu verlieren, und es kann dieses Recht durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Die Mitglieder sind auch nach dem Austritt zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung gefaßter Beschlüsse haben die Vereine, nach Beseitigung des Art. 416 des Code pénal Sperren, Konventionalstrafen und alle ähnlichen Maßnahmen, welche nicht gegen allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzes verstoßen. Wird das Gesetz übertreten, so können Geldstrafen über den Verein verhängt, auch kann durch gerichtliches Urteil seine Auflösung ausgesprochen werden.[3])

Aus dem Gesagten folgt, daß den seit den 60er Jahren in Frankreich auf gesetzliche Anerkennung gerichteten Bestrebungen der Arbeitervereinigungen durch das Gesetz von 1884 im weitesten Umfange Rechnung getragen worden ist. Der Widerspruch zwischen der Gesetzgebung und der thatsächlichen Entwicklung der Arbeiterkoalitionen — der erste Nationalkongreß sah 101 Fachvereine und 46 politische Vereine versammelt[4]) — hatte begonnen, staatsge-

[1]) Musée social, circulaire 22. Sér. A. p. 493. Journal officiel, Chambre, débats parlem. 1883 p. 1353.

[2]) Rottenburg, S. 113. Will, S. 29 ff. 31 f. Kulemann, S. 70. Smith, S. 202 ff. v. d. Osten, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich, Schmollers Jahrbücher 1891 S. 1031 f. Derselbe, Art. „Gewerkvereine in Frankreich." Hdw. für Staatswiss., Bd. IV, S. 33 ff.

[3]) v. d. Osten, im Hdw. d. St. W. Bd. IV S. 33. Will, S. 32, 33. Löning, Seite 14.

[4]) Will, S. 29, 30.

Digitized by Google

fährlich zu werden. Die Regierung hatte s. Zt. im Ministerium des Innern ein Bureau der — verbotenen! — Fachvereine errichtet, um sie zu sich heranzuziehen, ohne indessen Erfolg zu erzielen.[1]) Nun sah sie sich genötigt, den Fachvereinen gesetzlich volle Freiheit zu gewähren. Das Ergebnis des Gesetzes von 1884 ist, daß Arbeiter beiderlei Geschlechts zur Verteidigung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Interessen sich frei vereinigen können. Nur internationale Arbeiterverbindungen sind nach wie vor auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1872 verboten.[2])

Das Gesetz von 1884 war zu Stande gekommen trotz des heftigen Widerstandes, der dagegen im Senat mit der Begründung erhoben wurde „es werde die revolutionäre Arbeiterbewegung fördern." Das energische Eintreten der Regierung, die mit Schließung der Unternehmerverbände — dem Grundsatze der Parität gemäß, drohte —, die reservierte Haltung der Union der Gewerkvereine und die Stimmung der Kammer hatten jedoch diesen Widerstand gebrochen.[3]) In der Kammer begegneten sich die Ansichten der Linken und der Rechten darin, daß die gesetzliche Anerkennung der Arbeiterfachvereine sozialpolitisch richtig sei und zu einer sozialen Beruhigung führen werde.

Die „Linke" bedeutet hier die radikale und die gemäßigtere liberale Partei, während die Sozialisten revolutionärer Richtung das Gesetz außerhalb des Parlaments, wo ihr Einfluß größer war als innerhalb desselben, als eine reaktionäre Maßregel heftig bekämpften, in der — wie sich zeigen sollte — begründeten Furcht, daß die unpolitischen, wirtschaftlichen Fachvereine nunmehr die Oberhand gewinnen, die ganze Syndikatsbewegung allmählich nach sich ziehen und der „Partei" entfremden würden. Sie veranlaßten demnach eine Anzahl von Gewerkvereinen, sich dem Gesetze nicht zu unterwerfen. Die nächste Folge des Gesetzes war eine scharfe Gegnerschaft der Marxisten und der Possibilisten in der Gewerkschaftsfrage. Auf einer Reihe von Syndikatskongressen kam diese Feindschaft zum Ausdruck. Seit 1894 wurden die zunächst stärkeren Marxisten von ihren Gegnern besiegt und 1895 wurde von den Possibilisten der erste selbständige Gewerkschaftskongreß abgehalten. Die marxistischen — etwa 195 — Gewerkschaften halten ihren Kongreß seither mit denen der politischen Partei gemeinsam ab. Die von den Possibilisten geschaffene confédération générale du travail, welche 1897 über 1300 Vereine umfaßte, gab ihrem politikfeindlichen Standpunkt nunmehr auf dem Kongresse in Toulouse einen scharfen Ausdruck, indem sie in die Statuten die Bestimmung aufnahm, daß die dem Bunde angehörigen Verbände

[1]) Hubert-Vallerour, Les associations professionnelles, Paris 1884, p. 363.

[2]) Die verhältnismäßige Beschränkung auf nationale „Unions" kommt, wie Smith (p. 204) sagt, daher: En France, l'esprit d'association n'est pas assez vif pour devenir un péril. Si des syndicats se confédéraient, ils n'en conserveraient pas moins leur autonomie, leurs statuts, leurs caisses propres . . . attendu qu'il existerait toujours entre eux des diversités d'intérét qui serviraient de garantie et de contre — poids.

[3]) v. d. Osten, S. 33. Kulemann. Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900. S. 71. Smith, der kein Freund der syndicats ouvriers, sondern mehr des genossenschaftlichen Prinzips ist, führt S. 208 f—211 aus, daß das Gesetz nicht gut vorbereitet war, und, wie es auf unklaren Vorstellungen basierte, auch umsomehr solche bei den Arbeitern erwecken mußte, als der Minister des Innern Waldeck-Rousseau in seiner Ansprache an die Union des chambres syndicales das Gesetz als ein Mittel empfahl, „um an Stelle des unvollkommenen Lohnprinzips mit der Zeit das gerechtere der Gewinnbeteiligung zu setzen", und diese und andere nach Smith falschen Sätze nur zur Verwirrung der Arbeiter führen.

Digitized by Google

und Vereine nicht bei einer politischen Partei eingeschrieben sein dürften: Das Ziel des Bundes ist vielmehr die Organisierung der Arbeiterschaft lediglich auf wirtschaftlichem Gebiete.[1])

Die langsame aber stetige Entwicklung der Arbeitersyndikate hat dahin geführt, daß es 1894 2178 gesetzliche Gewerkvereine mit rund 400 000 Arbeitern[2]) und 1897 2316 mit 430000 Arbeitern gab. Auf die günstigen Wirkungen der im letzten Jahrzehnt geschaffenen „bourses du travail", das Gesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmer- und Arbeitervereinigungen von 1892 und seine Erfolge soll hier nicht eingegangen werden. Thatsache ist, daß zur Zeit die französischen Gewerkvereine die ersten Schritte gethan haben, um zu unpolitischen Interessenvertretungen der Arbeiter zu werden, indem sie einmal dem Arbeiterstande den nötigen Rückhalt bei Vereinbarungen der Arbeitsbedingungen bieten, den kollektiven Abschluß des Arbeitsvertrags fördern, ferner den geordneten Austrag von Arbeitsstreitigkeiten begünstigen und die Arbeiter zu realpolitischer Auffassung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben zu erziehen suchen.

Daß gelegentlich noch jetzt die Arbeitsbörsen zum Tummelplatz revolutionärer Ausbrüche gewählt werden,[3]) widerspricht diesem Satze so wenig, wie die Erscheinung, daß jede der zahlreichen sozialistischen Gruppen noch einige Gewerkvereinler zu ihren Anhängern zählen kann.

Auch läßt sich die durch die Politik der vorangehenden Jahrzehnte in den Arbeitern erzeugte politische Stimmung nur allmählich und durch dauernde Erfolge auf der Grundlage der bestehenden Ordnung beseitigen.[4])

§ 7.

Die Entwicklung in Belgien.

Der Artikel 20 der Belgischen Verfassung von 1831 lautet:

„Die Belgier haben das Recht, sich zu vereinigen; dieses Recht kann keiner Präventivmaßregel unterworfen werden."

Das bis dahin auch in Belgien geltende französische Gesetz vom 14./17. Juni 1791, welches Versammlungen und Vereinigungen von Fachgenossen untersagte, war somit aufgehoben. Eine bemerkenswerte Arbeitervereinsbewegung hat sich aber vor dem Gesetze von 1866 nicht entwickelt. Das Gesetz vom 31. Mai 1866 führte die völlige Koalitionsfreiheit ein.[5]) Es trat an Stelle des Art. 310 des Belgischen Strafgesetzbuchs, hält indessen den Art. 416 aufrecht, welcher die „Arbeitswilligen" schützt.

Das Gesetz vom 30. Mai 1892 ergänzt den Art. 310 des Code pénal belge und bestraft mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Francs die Ausschreitungen von Streikenden und den Terrorismus gegenüber Nichtstreikenden.

---

[1]) Kulemann, S. 79.

[2]) Herkner, S. 53. Kulemann, S. 83, 84.

[3]) Will, S. 110. Biermer, Hdw. d. St. Suppl., Bd. II. Art. „Gewerkvereinsbewegung", S. 433.

[4]) Will, S. 110. v. d. Osten, S. 34. Lexis, S. 2 charakterisiert die Eigenart der französischen Syndikate, auch für heute passend, indem er u. a. sagt: „Sie verfolgen sozialökonomische Zwecke, die aber mit sehr verschiedenen sozialtheoretischen Anschauungen vereinbar sind."

[5]) Stieda, S. 697; Dr. Ernest Mahaim, Hdw. d. St. Bd. IV, Die Gewerkvereine in Belgien, S. 35.

Digitized by Google

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1898 ist den Fachvereinen (associations professionelles) Rechtsfähigkeit gewährt worden, nachdem bereits 1889 das Ministerium Le Jeune eine derartige Vorlage eingebracht hatte. Fach- oder Berufsvereine im Sinne dieses Gesetzes sind[1]) „Vereinigungen, die ausschließlich zum Betriebe, zum Studium, zum Schutze und zur Entwicklung ihrer Berufsinteressen von solchen Personen gebildet sind, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in einem freien Berufe mit einem Erwerbszwecke entweder denselben oder ähnliche Berufe, entweder dasselbe Gewerbe oder solche ausüben, die auf die Herstellung derselben Produkte abzielen." Vereine mit politischem Charakter sind ausgeschlossen von der Rechtsfähigkeit, und diese Bestimmung ist bezeichnend dafür, daß die wirtschaftlichen, — nicht sozialistischen — Bestrebungen in den belgischen Gewerkvereinen vorherrschen, da sonst das Gesetz bei der Zusammensetzung der Kammer nicht zu Stande gekommen wäre. Die Wirkung des Gesetzes wird sich erst zeigen. Es läßt sich indessen schon jetzt mit Gewißheit voraussagen, daß das Gesetz geeignet ist, die belgischen Gewerkvereine allmählich auf die Bahn rein wirtschaftlicher Bestrebungen zu führen in ähnlicher Weise, wie das französische Gesetz von 1884. Auch in Belgien haben die Sozialisten in und außer dem Parlament das Gesetz heftig befehdet. Eine umfangreiche Litteratur für und wider das Gesetz ist entstanden.[2])

Die Gewerkvereinsbewegung in Belgien ist trotz ihrer Schwäche verhältnismäßig alt.[3]) In Gent besteht seit 1857 ununterbrochen die sozialistische Gewerkschaft der Weber. Sie hat aber erst in neuester Zeit einen gewissen Aufschwung genommen. Wenn Mahaim sagt, „die Gewerkvereine blühten erst seit der im Jahre 1885 erfolgten Gründung der Arbeiterpartei" und wenn er damit den Aufschwung auf die Bemühungen dieser — sozialistischen — Partei zurückführen will, so ist das nicht ganz richtig. Vielmehr dürfte hier der Wunsch, die Gewerkvereine unter dem Scepter der Partei zu halten — denn Mahaim ist Sozialist — der Vater des Gedanken gewesen sein. Die katholischen Gewerkvereine und die von den Liberalen geschaffenen entwickeln sich in gleichem Maße wie die sozialistischen. Zur Zeit sind erst etwa 8% der

---

[1]) Der Art. 2 des Gesetzes von 1898 lautet: „L'Union professionnelle est une association formée exclusivement pour l'étude, la protection et le développement de leurs intérêts professionnels entre personnes exerçant ou l'industrie, le commerce, l'agriculture ou les professions libérales à but lucratif, soit la même profession ou, des professions similaires soit le même métier ou des métiers qui concourent à la fabrication des mêmes produits." (Session 1897—98. Chambre des représentants. Annales. — 18. novembre au 7. décembre 1897 et 7. et 8. janvier 1898.) S. a. Kulemann, S. 137 ff. Biermer, Hdw. d. St. Suppl., Bd. II Art. Gewerbevereinsbewegung, S. 436.

[2]) Van Overbergh. La veille d'un grand débat. Esquisse de la loi des associations. Revue soc. catholique No. 11 1897, p. 321. De Penthière. Unions professionnelles. Revue soc. catholique No. 8 1897, p. 242. Dubois E. Les unions professionnelles devant le parlament belge. Revue soc. catholique No. 3, 1897. Baudoux E. et Lambert H. Les syndicats professionnels et le régime général des associations modernes. (32 p. in 8°.) Bruxelles 1897. Conférence du jeune barreau de Liége 1888—1889. Rapport de la commission sur le projet de loi sur les Unions professionnelles. Liége, imprimerie Liégevise 1889.

[3]) Biermer, S. 434. — Da die Vereinsbeschränkungen bereits 1831 aufgehoben sind, so wäre das Gegenteil auch eigentümlich.

Digitized by Google

belgischen Arbeiter organisiert, von welchen die Hälfte mit etwa 40,000 Mitgliedern den nichtsozialistischen Parteien nahe steht.[1])

Ob nach dem Gesetze von 1898 die sozialistischen Gewerkvereine sich nicht von den anderen werden überflügeln lassen, ist mindestens fraglich.

§ 8.

Die Entwickelung in anderen festländischen Staaten.

Nicht alle mitteleuropäischen Kulturstaaten bieten vom Standpunkte des Vergleichs mit deutschen Arbeiterverhältnissen das gleiche Interesse wie Frankreich und Belgien: In Frankreich war — wie S. 332 gezeigt ist — der Ursprung des kontinentalen Vereins- und Versammlungsrechts zu suchen.

Die in dem regen sozialpolitischen Leben Belgiens, unter dem Einfluß französischer, englischer und deutscher Wissenschaft und Gesetzgebung, auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete entstandenen und entstehenden Gebilde waren der Berücksichtigung gleichfalls besonders wert. Diejenigen festländischen Staaten aber, wo andere Faktoren, als sie bei der Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in Deutschland in Betracht kommen können, besondere nationale Eigentümlichkeiten die Geschichte des Koalitionsrechts bestimmt haben, oder wo die Großindustrie noch nicht über ihre Anfangsstadien hinausgewachsen ist, bieten für die vorliegende Aufgabe weniger Interesse.

1. Holland.

In Holland hat die, durch das Gesetz vom 12. April 1872 begründete Koalitionsfreiheit zu einer schwachen, unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Gewerkschaftsbewegung geführt.[2])

2. Schweiz.

In der Schweiz[3]) hat es, wie Kulemann[4]) sagt, an dem Hindernisse das anderwärts der freien Entwicklung der eigenen Bethätigung der Arbeiterklasse sich in den Weg gestellt hat, gefehlt, nämlich an dem Widerstande der staatlichen Gewalt". Artikel 56 der Bundesverfassung gewährt eine weitgehende Vereinsfreiheit. Das demokratische Wahlrecht bietet der Arbeiterschaft die Möglichkeit, ihre Bestrebungen durchzusetzen, sobald sie das öffentliche Interesse für sich haben. Gewerkvereine können sich denn auch allenthalben ohne jede obrigkeitliche Genehmigung bilden. Die Eintragung in das Handelsregister gewährt juristische Persönlichkeit.

Hindernde Umstände, welche die geringe Entwicklung der Gewerkvereine erklären, bilden einmal die niedrige Stufe der Industrie, die geographische und soziale Enge der Verhältnisse, die staatliche und sprachliche Zerrissenheit.[5]) Die politische Stellung der schweizerischen Fachvereine bietet hier kein Interesse.

---

[1]) Emile Vandervelde, der große belgische Arbeiterführer drückt im resumé zu einer „Enquête sur les associations professionnelles d'ouvriers et d'artisans en Belgique" 2. Bd., Brüssel 1891, S. 135 denselben Gedanken aus wie sein Kollege Mahaim. Kulemann übernimmt Mahaims Angabe auf S. 135. Die von den „Internationalen" Ende der 1860er Jahre begründeten politischen Arbeitervereine verschwanden 1870 sämtlich wieder.

[2]) Stieda, S. 697. Kulemann, S. 140 ff.

[3]) Herkner, Art. im Hdw. d. St. 4. Bd. S. 37 ff. Derselbe, Arbeiterfrage S. 53.

[4]) S. 111 ff. Herkner, S. 37.

[5]) Kulemann, S. 112—135. Auf anderen Gebieten der sozialen Gesetzgebung, namentlich auf dem der „Arbeitslosenversicherung", steht z. Zt. die Schweiz (Basel, Zürich, St. Gallen) im Vordergrund des Interesses.

Digitized by Google

3. Italien.

In Italien[1]) hat erst die 1890 erfolgte Aufhebung des Art codice penale die Koalitionsfreiheit gesetzlich gewährleistet. Dieser drohte mit Gefängnis bis zu 3 Monaten jede Verständigung d untereinander zu dem Zwecke, ohne vernünftigen Grund (senza r causa) die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder Lohnsteigerunge führen.[2]) Die italienischen Arbeitervereinigungen sind teils Bildu in denen auch Arbeitgeber Mitglieder sind, teils Hilfsgenossenschaften geringsten Teile wirkliche Fachvereine. Interessant sind die Au bei Kulemann S. 148—153 über die Entwicklung, welche die vereine unter der arbeiterfreundlichen Regierung bis zum J etwa und unter der seitherigen Sozialistenverfolgung genommen hat besondere der Beseitigung und Unterdrückung der „Arbeiterkammern di lavoro) seit 1896 hat die sozialistische Partei eine erhebliche S danken.[3])

4. Oesterreich.

Auch die Entwicklung des Koalitionsrechts in Verbindung mit einsrecht in Oesterreich bedarf nur einer kurzen Betrachtung. Einm hier mannigfache Hindernisse in Gestalt der nationalen, sprachliche turellen Gegensätze. Die Konkurrenz, welche die auf niedrigerer Bil stehenden und genügsameren slavischen und italienischen Arbeiter der machen, der darin zu Tage tretende Mangel der Solidarität und ständnisses für die Gemeinsamkeit gewisser Standesinteressen macht e siertes Vorgehen der österreichischen Arbeiter zur Verbesserung der dingungen unmöglich.[4]) Die Sprachenverschiedenheit erschwert die gung der Arbeiter durch die Presse. In wirtschaftlicher Beziehung zuheben, daß die österreichische Großindustrie verhältnismäßig noch u ist, daß die Landwirtschaft einerseits, das Handwerk und die gewerblichen und hausindustriellen Betriebsformen sich bewegende andrerseits vorherrschen.[5])

Das österreichische Vereinsgesetz vom 15. November 1867 gib den Behörden das Recht, Vereine, die ihrem Zweck oder ihrer nach gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheinen, zu ve daß dem behördlichen Ermessen ein weiter Spielraum geschaffen ist. des Vereinsgesetzes verbietet ferner Vereinen, Beschlüsse zu fassen, du nach Form oder Inhalt der Verein in einem Zweige der Gesetzgeb der Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaße.[6]) Der § 33 legt den

---

[1]) Kulemann, S. 145 ff. Stieda, H. d. St. 697. Lexis, H. d. S. 41, 42.

[2]) Riforma sociale 1896. Artikel von Cesare Garibaldi über »scioperi Vol. V p. 597. 1896. Cesare Garibaldi »Problemi sugli scioperi.« Vol. VI p

[3]) Der 1892 erschienene 4. Band des Handw. d. St. enthält S. 697 ü unrichtige Angaben betreffs der gesetzlichen Koalitionsfreiheit, die seit 18[illegible]0 im ga gesetzlich gilt.

[4]) Herkner, Art. „Gewerkvereine in Oesterreich", H. d. St., IV. Bd., S. 2 selbe, Arbeiterfrage S. 52. Kulemann, S. 85, 86 ff.

[5]) S. die vorgenannten Werke sowie Kautsky's Aufsatz in „Die neue „die Arbeiterbewegung in Oesterreich", 1890, S. 49 f., 97 f., 154 f.

[6]) Herkner, Art., S. 26 führt an, daß auf Grund dieser Bestimmung Behörde den Fachverein der Bäcker polizeilich auflösen ließ, als derselbe eine sta hebung über die Lage der in Bäckereien beschäftigten Arbeiter unternommen hat mann, S. 86, 87. S. a. Biermer, S. 426, 427.

Digitized by Google

Vereinen — deren Begriff nicht näher bestimmt ist — verschiedene Beschränkungen auf, die eine feste Organisation der gewerblichen Arbeiter auch nach Einführung der Koalitionsfreiheit durch das Gesetz vom 7. April 1870 verhindern, umsomehr als die Behörden von dem ihnen zustehenden Recht, beschäftigungslose Personen in die Heimatgemeinde abzuschieben, vielfach gegen streikende Arbeiter Gebrauch gemacht haben. Die Gewerkschaften, welche unter solchen Umständen in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden, stehen vorwiegend unter sozialdemokratischem Einfluß. Die Parteitage der sozialdemokratischen Partei haben sich in den Jahren 1888, 1891 und 1893 eingehend mit der Gewerkschaftsfrage befaßt. Auf dem ersten österreichischen Gewerkschaftskongreß, der vom 24. bis 27. Dezember 1893 in Wien tagte, wurde nach Feststellung der allgemeinen und besonderen auf die Hebung des Arbeiterstandes gerichteten Bestrebungen der Gewerkschaften und der Grundsätze ihrer Organisation ihre Stellung zur Politik in einem Beschlusse niedergelegt, dahin lautend, daß „in der Erwägung, daß es Zweck der gewerkschaftlichen Organisation sei, eine Kampfes- und Widerstandsorganisation zu sein, deren vornehmste Pflicht darin besteht, die Folgen der kapitalistischen Produktionsweise zu mildern und zu beseitigen ....." die Gewerkschaften erklären „voll und ganz auf dem Boden der Sozialdemokratie zu stehen".[1]) Eine kurze Uebersicht über den Stand der Gewerkschaften in Oesterreich im Jahre 1896 findet sich bei Herkner (Arbeiterfrage, S. 52), eine genauere bis 1897 bei Kulemann (S. 8, 100—108).

§ 9.

Die Entwicklung in England.

England ist das einzige Land Europas, in welchem das Arbeiterkoalitionsrecht sich nicht parallel dem politischen Vereins- und Versammlungsrecht seinen Weg Schritt für Schritt erkämpfen mußte. Dieser Umstand hat die Geschichte der englischen Arbeiterorganisationen bestimmt.

Die politischen Freiheitsbeschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, die das römische Recht und der absolutistische Polizeistaat auf dem Festlande mit sich brachte, haben in England keinen Eingang gefunden.[2]) Auch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen politischen Vereine mußten daher anerkannt werden „wie denn auch Blackstone (Commentaries on the Law of England I. c. 1) das Recht, Versammlungen abzuhalten, zu den Grundrechten der Engländer rechnet".[3]) Die dennoch der Koalitionsfreiheit der Arbeiter bereits im 14. Jahrhundert gesetzten und stets erneuerten Schranken[4]) waren nicht sowohl der Ausdruck des Widerstands der Staatsgewalt gegen das politische Vordringen der organisierten Arbeiter-

---

[1]) Kulemann, S. 91. Derselbe S. 86 bezeichnet als günstig für die Gewerkschaftsbewegung die für das Kleingewerbe bereits bestehende, für die Großindustrie und den Bergbau seit vielen Jahren in Aussicht genommene, gesetzliche Zwangsorganisation. Herkner, S. 27 läßt dahingestellt, ob dieses Moment fördernd oder hindernd wirken würde. Seit 1896 besteht eine christlich-soziale Partei, welche gleichfalls die Bildung gewerkschaftlicher Berufsverbände in's Auge faßt. (Biermer S. 427.)

[2]) Löning, S. 3. Zu allen Zeiten ist grundsätzlich die Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlungen anerkannt worden, weil kein Gesetz sie aufgehoben hat.

[3]) Löning, S. 4.

[4]) Löning, S. 4. Brentano, Art. „Gewerkvereine in England". H. d. St. IV. Bd. S. 9 ff. Kulemann, S. 2 ff. Herkner, S. 28 ff.

Digitized by Google

schaft, als vielmehr ein Zugeständnis an die wirtschaftliche Begehrlic
herrschenden Klassen, die von den Forderungen der organisierten Arb
Verringerung ihrer Einkünfte befürchtete.[1]) Zahlreiche Gesetze — auch
— gegen einzelne Gewerbe und Industriezweige, in denen Arbeitseinst
besonders häufig waren, wirkten im 18. Jahrhundert dahin, die wirts
Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern zu fördern. Di
drückung der Arbeiterkoalitionen hatte einen gewissen Rechtsgrund, sol
Friedensrichter als staatliches Organ die Löhne und wesentlichen A
dingungen festsetzte. Denn der Staat konnte gegen seine Anordnu
richtete Vereinigungen nicht gestatten. Seit dem 18. Jahrhundert f
die Mitwirkung des Friedensrichters fort, und nun dienten die Koali
bote lediglich dem Vorteil des industriellen Adels und Kapitals, die in
des „allgemeinen Besten" und „der industriellen Entwicklung" die Beib
der Koalitionsverbote für Arbeiter verlangten. Die zuletzt durch ein
meines, strenge Strafen festsetzendes Gesetz vom Jahre 1800 ausgesp
Koalitionsverbote für Arbeiter behielten Geltung bis zum Jahre 182
daß es gelungen wäre, die als Geheimbünde fortbestehenden Bern
der Arbeiter zu beseitigen. Der Agitation des früheren Schneiders
Place, zusammen mit dem Parlamentarier Josef Hume, gelang es
bereits unter dem Einfluß der Smith'schen und Ricardo'schen
stehenden gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1824 ein Gesetz „
schmuggeln",[2]) welches alle Koalitionsverbote aufhob (5. Geo. IV.
Das Gesetz nahm die Verbindungen der Arbeiter und Arbeitgeber zun
der Regelung der Löhne und der Arbeitszeit (6. Geo. IV. c. 95) u
Verbindungsverbot aus und erkannte somit die Koalitionsfreiheit der
als den Grundsätzen der seit 1814 gesetzlichen Gewerbefreiheit entsprec
Zwar wurde im nächsten Jahre bereits die Koalitionsfreiheit der Arb
sofern eingeschränkt, als ein neues Gesetz nur Vereinbarungen der
zur Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit der Teilnehmer im kor
Falle als erlaubt, die Koalitionen zur Erzielung besserer Arbeitsbedi
überhaupt aber als strafbare Verschwörungen erklärte[3]) (6. Geo. IV.

Indessen bedeutete die Gesetzgebung von 1825 doch thatsächlich
besondere bei der freien Handhabung, die sie erfuhr — eine wirkliche „
pation", wie Webb sagt.[4]) Denn „das Recht des kollektiven Handel
die Macht in sich schloß, durch vereintes Vorgehen die Arbeit dem
vorzuenthalten, war zum ersten Male ausdrücklich festgestellt". Und
noch viele Kämpfe auszufechten waren, bevor dem Trade Unionis
gesetzliche Freiheit völlig gesichert wurde, so ist doch seitdem kein offe
such gemacht worden, diese erste Bedingung der gewerkschaftlichen Bet
zu einer ungesetzlichen Handlung zu stempeln." Die Trade Union
1871 (34 und 35 Vict. c. 32) und das Gesetz von 1875 (38 und 3
c. 86) brachten den Gewerkvereinen, die sich zu einer, von den Vork

[1]) Brentano, Herkner, Kulemann, Löning a. a. O. Diesen Ansc
entsprachen die, bei Kulemann S. 2 inhaltlich wiedergegebenen Lehrlingsgesetze der
Elisabeth, die u. a. Maximallöhne bei Strafe festsetzten.

[2]) Sidney und Beatrice Webb, Die Geschichte des Britischen Trade Uni
deutsch von R. Bernstein mit einem Nachwort von E. Bernstein, Stuttg
geben S. 79 ff. eingehend die Geschichte des Gesetzes von 1824, welches thatsä
nächst „durchgeschmuggelt" wurde.

[3]) Löning, S. 8, ferner Kulemann, Herkner, Brentano S. 11.

[4]) Webb, S. 84 ff.

Digitized by Google

für Koalitionsfreiheit nicht geahnten[1]) Macht entfaltet hatten, gesetzliche Anerkennung: Die Vereine und Verabredungen der Arbeiter erhielten Rechtsschutz, und nur die Anwendung von Gewalt, Bedrohung und Belästigungen wurde ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Ueber die geschichtliche Entwicklung der englischen Trade Unions, die bekanntlich für die deutsche Gewerkschaftsbewegung in vieler Hinsicht vorbildlich geworden sind, dürften hier, soweit sie den Ausbau des gesetzlichen Koalitionsrechts direkt beeinflußt haben, einige Angaben erforderlich sein.

Die englischen Gewerkvereine sind, nach der jetzt herrschenden Ansicht, welche Webb in England, Brentano in Deutschland vertreten,[2]) nicht aus den alten Gilden, sondern aus den Arbeiterbrüderschaften entstanden. Aus lokalen Fachvereinen, die nach 1825 in jedem Industriebetriebe emporschossen, wurden sie von 1850 ab, in welchem Jahre die „Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer" gebildet wurde, zu größeren Verbänden.[3]) Noch in den 50er Jahren aber erfreuten sich die Gewerkvereine der Ungunst der öffentlichen Meinung wie der Gesetzgebung, und die gelegentlich bei Arbeitskämpfen vorkommenden Ausschreitungen, insbesondere Verbrechen, die von organisierten Arbeitern gegen nichtorganisierte zeitweise verübt worden waren, trugen zur Erbitterung gegen die Gewerkvereine, die verantwortlich gemacht wurden, bei. Die Greuel, welche Ausständige in Sheffield bei einem Streik im Jahre 1867 begangen hatten, führten zur Einsetzung einer Kommission, welche den Zusammenhang zwischen den Verbrechen und der gewerkschaftlichen Bewegung ermitteln sollte. Man erwartete von ihr Handhaben zur Bekämpfung der Gewerkvereine durch das Gesetz.[4])

Die parlamentarische Untersuchungskommission führte zu einer glänzenden Rechtfertigung der Gewerkvereine. Herkner citiert Webb, welcher sagt: „Es wurde allen ehrlichen Forschern klar, daß für dieses verbrecherische Vorgehen (in Sheffield) der Trade Unionismus als Ganzes nicht verantwortlich gemacht werden könne. Es stellte in Wirklichkeit nur die in so isolierten und rohen Gewerben, wie die der Ziegler und Schleifer nachwirkenden Nachklänge der barbarischen Gewohnheiten einer Zeit dar, wo die Arbeiter sich außerhalb des Gesetzes und tyrannisch bedrückt fühlten." Brentano gibt in seiner Broschüre „Reaktion oder Reform"[5]) den Inhalt des Minderheits-Berichts der Kommission wieder, welcher das Verdienst hat, daß die öffentliche Meinung, das Parlament und die Regierung von einem durch einzelne Delikte irregeleiteten Urteile zurückkamen.

---

[1]) Webb, S. 85. Place schrieb 1825 an Sir Francis Burdett, daß die Koalitionen zu existieren aufhören würden, sobald die Gesetze abgeschafft wären, welche die Arbeiter unterdrückten.

[2]) Webb, Erstes Kapitel. Der Ursprung des Trade Unionismus, S. 1 ff. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871, Buch 1, Kap. III, S. 83. S. a. Kulemann, S. 3 ff. dagegen: George Howell, The conflicts of Capital and labour. London 1878, S. 79 ff. (Chapter II). .... In England there grew up, as successors to the old gilds, trade unions of workingmen ....

[3]) Brentano, Art. „Gewerkvereine", S. 12. Herkner, S. 38, 39. Zunächst wurden Zweigvereine geschaffen.

[4]) Brentano, „Reaktion oder Reform" S. 40. Herkner, S. 40. Brentano Art. S. 13.

[5]) S 40. Eleventh and final report of the Royal Commissioners appointed to inquire into the organisation and rules of Trade Unions 1869 p. LXI. Bamberger, „Arbeiterfrage", enthält im Anhang den ganzen Text des „Minderheitsberichts" in deutscher Uebersetzung. (Stuttgart 1873.)

Digitized by Google

Die positiven Vorschläge des Minderheitsberichts, welcher die Ane der gesetzgebenden Faktoren fand, gipfelten in dem Satze: „Oeffentli Voraussetzung für den Schutz des Eigentums ist die Summe derjenig lichen Verbesserungen, welche nach unserer Meinung mit Rücksicht auf di vereine notwendig sind. Koalitionsfreiheit hinsichtlich aller Arbeitsbed die nicht nach gemeinem Recht verbrecherisch sind, ist die Summe d lichen Verbesserungen, die wir für alle Arten von Arbeitern in bringen."

Die Folge des Berichts war ein Gesetz, das die Gewerkvereine an ihren nach juristischer Auffassung bisher herrenlosen Geldern Schutz das Recht, Land zu erwerben, und das jus standi in judicio ertei rechtlichen Anerkennung entsprach, wie Herkner[1]) ausführt, die gesells Beamte der Gewerkvereine wurden Unterstaatssekretäre, Mitglieder des amts, Fabrikinspektoren. Die Führer der Gewerkvereine werden als timen Vertreter der Arbeiter ihrer Industrie angesehen.[2]) Im Jah — nachdem ein Jahr vorher die konservative Partei mit Hilfe der schaften bei den Parlamentswahlen über die Liberalen gesiegt hatte[3]) der Conspiracy and property protection act zustande, welcher der Criminal law amendement Bill von 1871 trat und deren zu Strafbestimmungen abänderte. Der Abschnitt III des Gesetzes v legalisiert alle auf Förderung der Koalitionszwecke gerichteten Han welche nicht durch das Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt sind. De ist strafbar, wenn die Mittel, deren er sich bedient, bestehen[4]) in Ge drohung der Person, in Vermögensbeschädigungen oder in unliebsa Belästigungen aufzufassenden Maßnahmen gegen die Person oder d werbsthätigkeit. Der Vertragsbruch wird nicht mehr kriminell gest in dem Falle, daß jemand vertragsbrüchig wird, obwohl er weiß od sollte, daß er dadurch Menschenleben gefährdet, die menschliche Gesun droht, wertvolles Eigentum zerstört oder schwer beschädigt. Das Ausstellen von Streikposten zum Zwecke der Information ist gestattet

Verboten sind:

a) unablässiges Nachgehen von Ort zu Ort.
b) Verstecken von Werkzeug, Kleidungs- oder sonstigen Vermöge bezw. deren Fortnahme (in nicht diebischer Absicht) oder Verl am Gebrauch derselben („rattening").
c) Ueberwachung oder Umstellung des Wohnhauses oder Arbeitsr anderen Zwecken, als dem der bloßen Benachrichtigung oder E von Nachrichten.
d) Verfolgung in Begleitung zweier oder mehrerer Personen a hörige Art durch die Straßen.[6])

---

[1]) S. 40.
[2]) Brentano, Art. S. 13.
[3]) Kulemann, S. 19.
[4]) Brentano, Art. S. 13. Kulemann, S. 19.
[5]) Die einzelnen Bestimmungen s. bei Brentano Art. S. 13 u. bes. T. G. The labour question, London 1894. Er definiert das Strikepostenstehen S. 18 ting consists in stationing men in the neighbourhood of a place where a proceeding to inform the workmen of the fact. So long as it does consi and nothing more, it is perfectly legal, no matter how many men are for the purpose.«
[6]) Webb, S. 242, 243.

Digitized by Google

„Keine von einer Gruppe von Arbeitern begangene Handlung war von nun an strafbar, die nicht auch ein strafbares Vergehen war, wenn sie von einer einzelnen „Person verübt worden war". „Kurz, das kollektive Markten", wie Webb sagt, „mit all seinen notwendigen Begleiterscheinungen war nach fünfzig Jahren Kampf mit der Gesetzgebung schließlich durch das Gesetz des Landes endgiltig als zulässig anerkannt worden".

Die innere Gewerkschaftsbewegung, die Krisen, welche sie in den 70er Jahren erlebte, die Spaltungen zwischen den Anhängern der „gleitenden Lohnskala" (sliding scale) und denen des festen „standesgemäßen" Lohnes (fair wage), zwischen den Freunden und Gegnern einer besonders entwickelten Hilfskassenthätigkeit sind hier nicht zu betrachten.[1]) Diese Einzelheiten gehören nicht in die gegenwärtige Darstellung.

2. Wichtig für die politische Entwicklung der Arbeiterorganisationen ist jedoch die Entstehung von „neuen", aus ungelernten Arbeitern bestehenden Gewerkvereinen am Ende der 90er Jahre im Gegensatze zu den „alten" Gewerkvereinen, die aus gelernten Arbeitern bestanden hatten. Nach einem siegreich durchgeführten Streik der Dockarbeiter in London im Jahre 1889 bildeten sich die Gewerkvereine der ungelernten Gasarbeiter und Arbeiter der Verkehrsgewerbe. Zwischen den alten und den neuen Gewerkvereinen besteht ein Gegensatz. Die letzteren sind vorwiegend noch Kampfvereine, sie besitzen auch die starke wirtschaftliche Grundlage noch nicht, welche den älteren Verbänden eine wirksame Krankenunterstützung und Altersversorgung gestattet. Selbst niedrig gelohnt, können die Mitglieder der neuen Gewerkvereine auch nur geringe Beiträge entrichten.[2]) Auf ihre wirtschaftliche Schwäche ist es auch zurückzuführen, daß sie für staatliches Eingreifen in den Lohnkampf, namentlich für staatliche Festsetzung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages, auch für erwachsene männliche Arbeiter eintreten, während die älteren Gewerkvereine der Staatshilfe entbehren zu können glauben.

„Die neuen Gewerkvereine befinden sich", wie Brentano sagt, „in dem Stadium, wie die alten Gewerkvereine vor 50 Jahren waren, sie sind möglichst agressiv, wie jene es damals waren, und verlangen, daß für ihre Unterstützungszwecke der Staat sorge."

Vor allem muß aber auf den tiefgehenden Unterschied hingewiesen werden, der selbst zwischen den „sozialdemokratischen" englischen Gewerkvereinen und den gleichen deutschen Organisationen besteht: die englischen Sozialisten sind national und patriotisch und insbesondere religiös gesinnt. Aus der religiösen Grundanschauung der englischen Sozialdemokraten ist im Jahre 1891 die „Arbeiterkirche" hervorgegangen. Sie steht auf einem freien, aber religiösen Boden und verfolgt das Ziel „Mitglieder aller Klassen zu vereinigen, um die gewerbliche Sklaverei" abzuschaffen.[3])

Im Großen und Ganzen hat sich das politische Gesicht der englischen Gewerkvereine nicht verändert: Sie sind, wie selbst Bernstein[4]) zugibt, „ihrer

[1]) Herkner, S. 40, 41. Kulemann, S. 20, 21 f. Webb, S. 270 ff. Brentano, S. 14 f. Spyers, S. 57 ff. (Gegner der sliding scale) S. 59, 60. Er betrachtet sie als unpraktisch und für die Gewerkschaften gefährlich.

[2]) Herkner, S. 41. Webb, S. 311 ff. Brentano, Art. S. 15. Spyers, S. 5. . . . „Yet, with all this antagonism of principle, it is an undeniable fact, that many Trade Unions, especially those of recent institution, show a marked preference for using the State machinery instead of their own. . . ."

[3]) Kulemann, S. 62.

[4]) Bernstein, Nachwort zu Webb, S. 454.

Digitized by Google

Natur nach in politischer Hinsicht Pflanzschulen des Oppor
mus", dem sie zum Teil sicherlich ihre Größe danken. „Sobald
Handeln kommt, entscheiden die gegebenen Verhältnisse, die gegebenen

§ 10.

Die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Australien.

1. Das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit wurde in d
einigten Staaten von Nordamerika als im gemeinen Recht begründet an
und zwar schrankenlos. Der Artikel 1 der im Jahre 1789 durch d
nahme der Freiheitsrechte ergänzten Unionsverfassung bestimmte

„der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, durch welches das Re
Volkes, sich friedlich zu versammeln, beschränkt wird."

In allen Verfassungsurkunden der Vereinigten Staaten wird di
sammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet.[1])

Die Vereinsfreiheit ist zwar weder in der Unionsverfassung noch i
der einzelstaatlichen Verfassungen ausdrücklich geschützt; der vom gemeine
und der politischen Ueberzeugung des Volkes ihr gewährte Schutz h
stets ausgereicht. Sie ist nie und nirgends angetastet worden.

Die aus dem Organisationsbedürfnis der Arbeiter entstandenen a
nischen Gewerkvereine[2]) haben sich erst in der zweiten Hälfte des 19.
hunderts besonders seit dem Sezessionskriege und dem damit verbundene
des industriellen Nordens über den landwirtschaftlichen Süden entwickelt
Rassen- und Sprachenverschiedenheiten, der häufige Orts- und Berufs
der nordamerikanischen Bevölkerung, und die verhältnismäßig günstig
schaftliche Lage verschiedener Arbeitergruppen, welche diese von anderen A
trennt, alle diese Faktoren haben die amerikanischen Gewerkvereine, die
ihren Einrichtungen vielfach an die englischen anlehnen, verhindert, dere
zu erreichen. Die immerhin über eine Million Lohnarbeiter umfa
Organisationen, und zwar sowohl die eigentlichen Gewerkvereine wie
hauptsächlich für die ungelernten Arbeiter verschiedenster Berufszweige w
— Verbände der Knigths of labour, haben das mit den englischen A
verbänden gemeinsam, daß sie grundsätzlich nicht politisch sind
schwimmen nicht im Fahrwasser einer bestimmten Partei, sondern begü
opportunistisch diejenige, welche den Arbeiterwünschen im konkreten Fa
neigt ist.[3])

2. Einen besonders hohen Grad von Entwicklung haben die austra
Gewerkvereine[4]) deshalb erlangt, weil sie Ableger der vollkommensten en
Arbeiterverbände darstellen. Begünstigt durch eine überaus vorteilhaf
nomische Lage, genießen sie ein hohes politisches und soziales Ansehen
sind teils Zweigvereine der großen englischen Gewerkvereine, teils selbst
nach englischem Muster eingerichtete Organisationen. Bemerkenswert i

[1]) Löning, S. 4. Kulemann, S. 168 (159—170 f.).

[2]) Sartorius von Waltershausen, Art. Gewerkvereine in den Vereinigten
von Amerika. „Hdw. d. St. IV. Bd. S. 43—46." Derselbe. Knights of labou
im IV. Bd. des Hdw. d. St., S. 686 bis 690. Herkner, S. 54.

[3]) Sartorius von Waltershausen, Hdw. d. St., S. 45, S. 689.

[4]) H. von Schulze-Gaevernitz. Art. „Gewerkvereine in Australien",
St., IV. Bd., S. 47—49. Herkner, S. 54.

Digitized by Google

auch die ungelernten ländlichen Arbeiter in Australien den Weg der Organisation betreten haben. Den größten Umfang haben die Gewerkvereine der Bergarbeiter und Schafscheerer. „Beide Gewerbe eignen sich nicht zum Kleinbetriebe; bei beiden tritt die Trennung von Kapital und Arbeit scharf hervor; in beiden ist die Arbeit keine ganz ungelernte.“ [1])

Die Gewerkschaftsbewegung in Australien begann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1856 eroberte der Gewerkverein der Bauhandwerker den „Achtstundentag“, der jetzt allgemein herrscht. Mit Ausnahme der meist aus Frauen, die in der Hausindustrie arbeiten, bestehenden Textilarbeiter sind heute alle Arbeiter organisiert, und die weite Entfernung vom nächsten europäischen Arbeitsmarkt verhindert ein Hinzuströmen von organisationsfeindlichen billigeren Arbeitskräften.

Bei voller Vereins- und Versammlungsfreiheit, ohne Beschränkung durch gemeines Recht, haben sich die australischen Gewerkvereine zu rein wirtschaftlichen Arbeitervertretungen entwickelt.

---

[1]) Schulze-Gaevernitz, S. 46. Kulemann, S. 178, 179.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf

über die Errichtung einer hessischen Pfandbrief

nach der amtlichen Begründung dargestellt

von Dr. jur. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden.

Zur Förderung des Realkredites im Großherzogtum Hessen soll die herzoglich hessische Regierung gesetzlich ermächtigt werden, die Gründung Hypothekenkreditanstalt in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten, auf die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 Anw zu finden haben, oder sich an der Gründung einer Pfandbriefbank in G schaft mit denjenigen Sparkassen des Landes zu beteiligen, die im Sin Artikels 1807 des B. G.-B. und des Artikels 125 des hessischen Au vom 17. Juli 1899 als öffentliche zu betrachten sind. Der Staatsre wird zu diesem Zwecke ein durch Begebung von Staatsschuldverschre zu beschaffender Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung geste welchen die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1899 zur Gew von Darlehen aus der Landeskreditkasse zu verwendenden Mittel zu sind. Die Beamten der Bank, welche unter Aufsicht des Ministeriu Finanzen steht, sollen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren St amten haben. Die Besoldungen, Pensionen, Witwen- und Waisengeld sonstigen Bezüge sind jedoch aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Pe Witwen- und Waisenversorgung der Beamten und deren Hinterbliebene

Bisher dient dem Realkredit in Hessen von öffentlichen Instituten d die Landeskreditkasse, die jedoch einseitig nur der landwirtschaftlichen B rung Darlehen und zwar mit Tilgungszwang, die seitens der Gläubi kündbar sind (Amortisations- oder Annuitätendarlehen), hergibt, allen Berufszweigen, insbesondere auch den kleineren städtischen Gewerbetrei ihre Hilfe aber versagt.

In Anerkennung dessen, daß eine Erweiterung der öffentlichen durch die heutigen wirtschaftlichen und Kreditverhältnisse geboten sei, h die hessische Staatsregierung daher entschlossen, eine besondere Anstalt z währung von Privathypotheken mit Amortisationszwang für Nicht-Melio zwecke zu schaffen, die damit auch dem Kreditbedürfnis der Gewerbetre und städtischen Bevölkerung Rechnung trägt. Dabei wird das Insti Landeskreditkasse zwar beibehalten und auf die Zwecke der Unterstütz Wohnungsbestrebungen sogar erweitert, jene Privathypotheken für Nicht rationszwecke werden aber von ihrer Geschäftsverwaltung ausgeschieden Regelung, welche besonderer gesetzlicher Vorlage vorbehalten bleiben so

Digitized by Google

Bei der Gründung der Pfandbriefanstalt erstrebt die hessische Staatsregierung eine Einrichtung zu treffen, durch welche den Sparkassen die Mitwirkung an der Gewährung von unkündbaren Annuitäten-Darlehen, welche bei ihnen mit Rücksicht auf die jederzeit kündbaren Spareinlagen sonst ausgeschlossen ist, gesichert wird, ohne sie zu einer ungesunden und unwirtschaftlichen Geschäftsführung zu veranlassen.

Es ist daher die Errichtung einer Aktiengesellschaft ins Auge gefaßt worden, deren Aktien im Besitze des Staates und der einzelnen mit der Pfandbriefbank in Verbindung stehenden Sparkassen verbleiben sollen.

Diese Form erscheint der Regierung zweckmäßiger als die Bildung einer Staatsanstalt, damit späterhin eine größere Beweglichkeit in den Besitzverhältnissen möglich ist und weil so das Anteilsverhältnis zwischen Staat und Sparkassen nicht dauernd festgelegt zu werden braucht, sondern wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen leicht verschoben werden kann. Diese Möglichkeit müsse um deswillen gewahrt bleiben, weil unter Umständen nach vollzogener Gründung der Anstalt noch andere Sparkassen beitreten, deren Anteilsscheine anfangs vom Staat übernommen worden sind.

Nach Ansicht der Staatsregierung würden die Sparkassen zum Anschluß an das Unternehmen geneigter sein, wenn die Pfandbriefanstalt die Gewährung von Annuitäten-Darlehen ganz besonders ins Auge faßte, um der fortschreitenden Verschuldung, namentlich des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, entgegen zu arbeiten, und außerdem kündbare Darlehen ohne Tilgungszwang, in den Bezirken derjenigen Sparkassen nicht bewilligte, welche sich dem Institut angliedern wollen. In den übrigen Bezirken aber soll es erlaubt sein, nicht nur Annuitäten-Darlehen zu gewähren, sondern mit den betreffenden Sparkassen auch bezüglich der kündbaren Darlehen in Konkurrenz zu treten.

Von der 1899er Landeskreditkassen-Anleihe sind etwa 8 Millionen Mark Schuldverschreibungen noch nicht begeben worden. Von diesen sollen etwa 4 Millionen Mark für die zu errichtende Pfandbriefbank reserviert werden. Für die erste Zeit aber erscheint es der Staatsregierung völlig ausreichend, wenn der Staat zunächst für 2 Mill. Mk. Aktien dieser Bank übernimmt. Die weiteren Aktien wären in der Weise auf die Sparkassen zu verteilen, daß diese, insoweit sie sich an der Pfandbriefbank beteiligen wollen, mindestens 5% ihres Reservefonds in diesen Papieren anlegen müßten, der im Mindestbetrag auf einen bestimmten Betrag der Spareinlagen — etwa 10% — gesetzlich festzusetzen wäre, so daß eine Mindestbeteiligung sämtlicher Sparkassen erreicht würde. Als Obergrenze für das Anteilsverhältnis der Kassen wären zunächst 10% des Reservefonds festzusetzen.

Die Reservefonds der hessischen Sparkassen betrugen im Jahre 1897 etwa 14,200,000 Mk. und werden jetzt auf den Betrag von 15 Millionen geschätzt, so daß — falls alle Kassen sich an diesem Unternehmen beteiligen würden — von denselben wenigstens für 750,000 Mk. und höchstens für $1^1/_2$ Millionen Mark Aktien zu übernehmen wären; das Grundkapital der Bank würde demnach $2^3/_4$ bis $3^1/_2$ Mill. betragen, so daß Pfandbriefe im Betrage von 41 bis 52 Millionen ausgegeben werden könnten (§ 7 des Hypothekenbankgesetzes). Der Betrieb der neuen Anstalt könnte also auch ohne weitere Erhöhung des Grundkapitals schon einen nicht beträchtlichen Umfang annehmen, trotzdem die Sparkassen mit weniger als 1% ihrer gesamten Spareinlagen (200 Millionen) beteiligt wären und obwohl vorerst nur die Hälfte der verfügbaren Staatsmittel (2 Millionen statt 4 Millionen) in Anspruch genommen würde. Das

Digitized by Google

Aktienkapital soll nur nach und nach dem Bedarf entsprechend eingezahlt werden; es wären also zunächst noch nicht vollbezahlte Aktien auszugeben.

Die zu gründende Aktiengesellschaft würde in ihrer Organisation eine gewisse Aehnlichkeit mit der Reichsbank haben. An Stelle des Reiches würde hier der hessische Staat und an Stelle der sonstigen Reichsbank-Anteilseigner die einzelnen öffentlichen Sparkassen des Großherzogtums treten. Die Anteilscheine sollen auf Namen lauten; eine Umschreibung derselben soll jedoch zulässig sein, die Uebertragungsfähigkeit aber auf den Staat und die Sparkassen beschränkt werden.

Die Generalversammlung würde sich aus Vertretern der Staatsregierung und der einzelnen Sparkassen zusammensetzen. Das Stimmrecht soll sich nach den Aktienbeträgen richten. Die Generalversammlung wählt einen Aufsichtsrat, dessen Mitgliederzahl durch das Statut festzusetzen ist. Dem Aufsichtsrat sollen etwa 4 Vertreter der Regierung und 3—4 Vertreter der Sparkassen (darunter 1 Landwirt und 1 städtischer Gewerbetreibender) angehören. Da auf diese Weise sowohl in der Generalversammlung als auch im Aufsichtsrate die Interessen der Regierung bereits vertreten sind, soll die staatliche Aufsicht eine möglichst beschränkte sein.

Die Erhöhung des Grundkapitals ist durch die Generalversammlung zu beschließen. Die Ausgabe der neu auszugebenden Anteilscheine kann entweder der Staat allein bis zur völligen Verwendung des noch verfügbaren Restes der 1899er Schuldverschreibungen vornehmen, oder die Aktien können auf die seitherigen Anteilseigner in einem bestimmten Verhältnis verteilt werden. Dabei wird vorbehalten, den Sparkassen eine größere, über 10 Prozent des Reservefonds hinausgehende Beteiligung zuzugestehen.

Die Gewinnverteilung ist nach den Aktienbeträgen in Aussicht genommen. Bei der Festsetzung der Zinsspannung und bei der Berechnung der Provision an die Sparkassen für die Vermittlung der Darlehnsanträge u. s. w. will man darauf Bedacht nehmen, daß zwar möglichst bald ein hinreichender Reservefonds gebildet wird, daß aber im Uebrigen das Aktienkapital sich nicht allzuhoch verzinst.

Ein über eine gewisse Verzinsung des Aktienkapitals hinausgehender Reingewinn soll entweder dem Reservefonds der Bank überwiesen oder an die einzelnen Sparkassen nach Maßgabe des Betrages der von ihnen vermittelten Annuitätendarlehen verteilt werden.

Das Statut der Aktiengesellschaft ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften und des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 zu entwerfen. Abgesehen von der Genehmigung erstmaliger Festsetzung und wichtigerer Abänderungen durch das Finanzministerium soll der Bank möglichste Selbständigkeit gewährt werden.

Für die von der Bank auszugebenden Pfandbriefe würde in nachstehender Weise Garantie zu leisten sein:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müßte in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

2. Von diesen Hypotheken könnten mindestens $^3/_4$ in Amortisationshypotheken bestehen, da kündbare Darlehen nur ausnahmsweise von der Anstalt gewährt werden sollen (§ 6 des H.-B.-G.).

3. Das Institut dürfte Pfandbriefe nur bis zum 15fachen Betrage des Grundkapitals und des Reservefonds ausgeben (§ 7 des H.-B.-G.).

Digitized by Google

4. Die Beleihung von Grundstücken hätte sich innerhalb der in §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmten Grenzen zu halten; voraussichtlich könnte die Beleihungsgrenze sogar noch niedriger sein.

Der Geschäftsgang bei der Bank soll sich folgendermaßen gestalten:

Derjenige, welcher ein Darlehen aufzunehmen beabsichtigt, kann sich direkt oder durch Vermittlung der Sparkasse seines Bezirks an die Pfandbriefbank wenden. Die Sparkasse hat ihn darüber zu belehren, daß er kündbare Darlehen nur von ihr selbst, Annuitätendarlehen durch ihre Vermittlung von der Zentralanstalt erhalten kann.

Solange ein Einverständnis mit den Sparkassen besteht, werden Hypotheken ohne Annuität nur ausgegeben, wenn die Sparkasse aus Mangel an Mitteln kein Darlehen gewähren kann. Rechtfertigt aber das Verhalten der betreffenden Sparkasse der Bank gegenüber eine solche Rücksichtnahme nicht, so betreibt die Bank in dem betreffenden Bezirk ihre Geschäfte direkt und nach Belieben. Das Institut teilt den Sparkassen wöchentlich und in Zeiten außergewöhnlichen Kursschwankungen auch öfter auf Grund des jedesmaligen Kursstandes der Pfandbriefe durch Formular mit, zu welchem Zinsfuße es in der nächsten Woche Tilgungsdarlehen gewährt. Dieser (Aktiv-) Zinsfuß würde sich aus dem Passiv-Zinsfuß (der Pfandbriefe) zuzüglich einer Zinsspannung von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Prozent berechnen.

Die Sparkasse ist also in der Lage, dem Darlehns-Suchenden sofort die Bedingungen mitzuteilen, unter welchen er ein Darlehen gegen jährlichen Tilgungszwang von dem Institut erhalten kann. Die Prüfung der hypothekarischen Sicherstellung und alle sonstigen Vorbereitungen erfolgen durch die Sparkasse unter Zuratеziehung der örtlichen Vertrauensmänner.

Die Sparkasse legt darauf mit einem bestimmten Antrag, in welchem auch anzugeben ist, ob sie den Darlehensbetrag in bar oder in Pfandbriefen wünscht, die Verhandlungen dem Institut vor, welches endgültigen Beschluß faßt. Hierauf erfolgt die Bestellung der Hypothek ebenfalls durch Vermittlung der Sparkasse, und das Zentralinstitut stellt sodann der Sparkasse den Betrag des Darlehens in der gewünschten Form zu. Die Sparkasse überweist diesen Betrag dem Schuldner und übersendet dessen Quittung dem Institut. Die Schuldzinsen einschließlich der Amortisationsquote sind an die Sparkasse oder auf Wunsch des Schuldners an eine staatliche Kasse zu zahlen, welche späterhin mit dem Institut abrechnen. Die Vergütung, welche die Sparkassen für das Vermittlungsgeschäft erhalten, soll entweder in einer einmaligen Provision beim Abschluß des Darlehensgeschäftes bestehen, oder in einer fortlaufenden Erhebungsgebühr für die Vereinnahmung der Zinsen, oder gleichzeitig in diesen beiden Formen.

Die Pfandbriefbank hofft mit einer Zinsspannung (Differenz zwischen den Aktiv- und Passiv-Zinsen) von höchstens 0,30 Prozent auszukommen.

Die Festsetzung des Zinsfußes für die von ihm zu gewährenden Darlehen wird nicht an ein Gesetz gebunden sein, sondern der Zinsfuß kann jederzeit frei von jedem bureaukratischen Zwange dem Kurs der Pfandbriefe entsprechend bemessen werden. Diese größere Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit wird das Institut in die Lage versetzen, dem augenblicklichen Stande des Geldmarktes in viel weitgehenderem Maße Rechnung zu tragen, als dies bei der Landeskreditkasse der Fall gewesen ist.

Die hessische Staatsregierung erwartet auf Grund der von ihr mit den Vertretern der öffentlichen Sparkassen gepflogenen Verhandlungen mit Bestimmt-

Digitized by Google

heit, daß die letzteren dem neuen Institut keinerlei Schwierigkeiten bereiten, vielmehr demselben nur entgegen kommen werden. Ueberdies soll der Bank bei der Verteilung des Reingewinnes die Möglichkeit gegeben werden, in wirksamer Weise die Sparkassen zu eifriger Förderung ihrer Zwecke anzureizen.

Einen hauptsächlichen Vorzug der Bank erblickt die Regierung darin, daß die Organisation bei einer einheitlichen Zentralleitung eine durchaus detaillierte sein kann, weil in den kleinsten Orten Vertreter (Staatsbeamte) vorhanden sind, und daß ferner das Institut durch alle Staatsorgane kräftig unterstützt und ein großer Teil der Arbeit unentgeltlich geleistet werden wird; auch soll ihm Steuerfreiheit gewährt werden. Einen besseren Absatz der Wertpapiere vermag aber die Regierung insofern herbeizuführen, als die staatlichen und öffentlichen Kassen einschließlich der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungskassen zur Anlage ihrer Bestände in solchen Obligationen veranlaßt werden können, wenn auch im Interesse des hessischen Staatskredits vorerst davon abgesehen werden soll, den Papieren Mündelsicherheit zu gewähren. Vor allem werden die Beteiligung des Staates an der Geschäftsleitung, die Hingabe eines Betriebskapitals durch denselben und die hierdurch bedingte teilweise Haftung desselben zur Hebung des Ansehens und Kredits der Anstalt wesentlich beitragen, und da dem Institut jede Erwerbstendenz fehlt, wird das Publikum zu demselben jedenfalls kein geringeres Vertrauen haben, als zu den reinen Privat-Instituten.

Digitized by Google

Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgewiesen werden?

Von Hermann Otto,
Kgl. Bezirksamtsassessor in Königshofen i. Grabfeld.

Nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55; Beilage zum bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 13) kann einem deutschen Reichsangehörigen, welcher sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, wenn sich nach dessen Anzuge in der betreffenden deutschen Gemeinde die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat, und wenn die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Sind in einem solchen Falle des § 5 des Freizüg.-Ges. verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich nach § 7 a. O. das Verfahren nach dem Vertrage „wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden" abgeschlossen zu Gotha am 15. Juli 1851, sowie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Die Bestimmungen des Freizüg.-Ges. sind in Bayern ohne jede Einschränkung, mithin ihrem vollen Umfange nach gemäß Reichs-Einführungsgesetz vom 22. April 1871 (G.-Bl. S. 87) am 13. Mai 1871 in Kraft getreten (d. h. 14 Tage nach der am 29. Mai 1871 erfolgten Ausgabe des Gesetzblattes), obwohl durch diese uneingeschränkte Einführung ein Teil der bayerischen Sonderrechte hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse verletzt wurde. S. Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. Nov. 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes (B.-G.-B. 1871, S. 23) Ziff. I. Seydel, bayer. Staatsrecht, 2. Auflage, Bd. 3, Seite 33. Tourbié, „Kollision der Armenfürsorgerechte in Deutschland" — Archiv für öffentliches Recht Bd. 3. 1888, S. 154 f. und 407 ff. —; s. auch Seydel, Annalen des Deutschen Reiches 1890, S. 184.

Es hat demnach jeder deutsche Reichsangehörige das in § 1 des Freizüg.-Ges. zugesicherte Recht, innerhalb des ganzen Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen u. s. w., sofern er nicht wegen begangener strafbarer Handlungen oder wegen Unterstützungsbedürftigkeit gemäß §§ 3—5 a. O. den dort genannten Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden kann.

Digitized by Google

Dies durch § 1 des Freizüg.-Ges. v. 1. Nov. 1867 gewährlei
jedes Deutschen wurde durch die Einführung des Unterstützungswoh
vom 6. Juni 1870 (in den nordd. Bundesstaaten und Südhessen
vom 1. Juli 1871 an; in Württemberg und Baden vom 1. Jan.
nicht im geringsten beeinträchtigt, wenn auch das Unterst.-Wohnsf.-G.
Bayern noch in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat. Nach §
des Unterst.-Wohnsf.-G. ist nun allerdings innerhalb des Geltun
dieses Gesetzes der § 7 des Freizüg.-G. und damit der Gothaer Ve
15. Juli 1851, sowie die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1
mehr anwendbar, dagegen blieben diese Bestimmungen für Bayern i
ziehungen zu den jetzt zum Geltungsbereiche des Unterst.-Wohnsf.-G.
deutschen Bundesstaaten unverändert aufrecht erhalten. S. Motive d
gesetzes vom 22. April 1871 betreffend die Einführung norddeutsche
gesetze in Bayern (Stenogr. Berichte 1. Legislaturperiode, I. Ses
Bd. 3, S. 65). S. auch Ziff. III des Schlußprotokolls zum Bündn
vom 23. Nov. 1870. Auch zwischen Elsaß-Lothringen und den üb
schen Staaten (einschließlich Bayern) kommen die im Eisenacher Ver
11. Juli 1853 (bayer. Reg.-Bl. 1854, S. 122) vereinbarten Bes
nach Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1873 zur Anwendung
kanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1874 (G.-Bl.
Lothringen Seite 1) mitgeteilt durch bayer. Min.-Bek. vom 1. A
M. A.-Bl. S. 228 —, während die Wirksamkeit des Freizügigkeitsg
Elsaß-Lothringen bereits durch R.-G. vom 8. Jan. 1873 (R.-G.-B
unter Hinweis auf die in § 7 Abs. I des Freizüg.-Ges. erwähnte
mungen (Gothaer Vertrag u. s. w.) ausgedehnt worden war.

Im Hinblick auf diese besondere Regelung der Verpflegung u
nahme Hilfsbedürftiger für das Königreich Bayern und für Elsaß-
hat man regelmäßig die Bayern und Elsaß-Lothringer als „Ausl
Sinne des § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezeichnet. S. z.
mentare zum Unterst.-Wohnsf.-G. von Dr. Eger, 4. Aufl., Bres
und von Wohlers-Krech, 7. Aufl., Berlin 1896, ferner Urteil d
amts für das Heimatwesen vom 10. Februar 1894. Sammlung
scheidungen von Dr. J. Krech (früher herausgegeben von Wohlers
S. 151. Ebenso: Autogr. bayer. Min.-E. vom 7. Sept. 1900 be
nahmeverkehr mit Preußen" Nr. 18270, deren wesentlicher Inh
Köln. Ztg. Nr. 830 vom 23. Oktober 1900 bekannt gegeben wurd

Von dieser Anschauung ausgehend wurde nun früher allgemein
teilweise auch jetzt noch, z. B. neuerdings von Gustav Kahr in d
adm. Praxis 1901 Nr. 2 Seite 70—79, angenommen, daß ein
Staatsangehöriger oder ein Elsaß-Lothringer im Geltungsbereiche
stützungswohnsitzgesetzes einen Unterstützungswohnsitz überhaupt nich
in gleicher Weise wie ein Reichsausländer erwerben könne, da
U.-W.-G. vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 189
bedingt nötige Voraussetzung für die Befähigung zum Erwerbe des
Unterstützungswohnsitzes der Besitz der Staatsangehörigkeit in einem d
staaten bilde, welche das Geltungsbereich des Unterstützungs-Wohn
umfasse.[1])

[1]) s. G. Kahr a. a. O., S. 73. Außerdem sagt Kahr a. a. O., S. 7
scheidung des Bundesamts für das Heimatwesen v. 3. November 1894 bezeich
der **preußischen** Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für den Erwerb eines U

Digitized by Google

Wenn nun auch z. B. durch § 64 des preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 „Ausländer" und „Deutsche" hinsichtlich der Gewährung von Armenunterstützung und hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungwohnsitzes gleichgestellt wurden, so sei dies ausdrücklich doch nur auf die Zeit beschränkt worden, während welcher dem „Ausländer" der Aufenthalt in Preußen gestattet werde.

Aus den gesetzgeberischen Verhandlungen gehe nun hervor, daß mit dieser Einschränkung dem Mißverständnis vorgebeugt werden sollte, als sei durch diese Gleichstellung eine Ausweisung des Ausländers ausgeschlossen. Ferner werde dadurch der scheinbare Widerspruch beseitigt zwischen dem Reichsgesetze, welches „als Voraussetzung für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes die Staatsangehörigkeit (eines der beteiligten Staaten) erfordere" und dem preußischen Landesgesetze, welches durch die erwähnte Gleichstellung den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes auch dem Ausländer ermöglicht, insoferne nämlich durch die obengenannte Einschränkung der von dem Ausländer erworbene Unterstützungswohnsitz der Wirkung des Unterstützungswohnsitzes im Sinne des Reichsgesetzes, welche in der Verleihung des Anspruches auf Belassung an diesem Orte besteht, entkleidet und demnach zu einem Unterstützungswohnsitz im Sinne eines bloßen Hilfsdomizils umgewandelt werde. S. B. M.-E. v. 7. September 1900. Vgl. auch G. Kahr a. a. O. S. 72.

Diese Ausführungen sind zweifellos unanfechtbar, soweit sie sich auf Reichsausländer beziehen, denn diese haben keinen Anspruch auf das durch § 1 ff. des Freizügigkeitsgesetzes jedem deutschen Reichsangehörigen gewährleistete Recht des Aufenthalts und der Niederlassung innerhalb des gesamten Gebietes des Deutschen Reiches, vielmehr kann grundsätzlich jeder Reichs-Ausländer jederzeit aus dem deutschen Reiche ausgewiesen werden. s. Zorn in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I., S. 118.

Dagegen haben bayerische Staatsangehörige und Elsaß-Lothringer, — selbst wenn man sie als „Ausländer" im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezeichnen will [1]) — gemäß § 1 ff. des vollinhaltlich im ganzen Reichs-

---

wohnsitzes in Preußen. Dies ist offenbar ein Schreibversehen, da zweifellos an dieser Stelle ebenso wie auf Seite 73 a. O. gesagt werden wollte, der Besitz der Staatsangehörigkeit in einem der zum Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen Bundesstaaten bilde die Voraussetzung für den Erwerb des reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes.

Andernfalls mußte nach dem Wortlaute der obenerwähnten Behauptung auf Seite 78 a. a. O. gefolgert werden, daß auch z. B. ein Sachse oder ein Württemberger in Preußen einen Unterstützungswohnsitz nicht erwerben könnte.

[1]) s. Seydel: Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft in den Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 186: „Trotzdem nun aber die bayer. Staatsangehörigen vom Standpunkte des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Ausländer dem § 60 voll unterliegen, stehen sie dennoch den eigentlichen Ausländern nicht gleich. Denn sie sind im Sinne des Freiz.-G. Inländer".

Tourbié a. a. O. S 409: „Wenn in den Kommentaren angemerkt wird, daß Bayern (im Sinne des U.-W.-G.) als Ausland anzusehen sei, so ist das nur ein ungenauer Ausdruck dafür, daß ähnlich wie dem Auslande gegenüber, auch im Verhältnisse Bayerns zu dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes bei der Mangelhaftigkeit der im Freiz.-Ges. versuchten Regelung der armenrechtlichen Beziehungen auf die Vertragsbestimmungen aus der Zeit des deutschen Bundes hinsichtlich der Uebernahme Hülfsbedürftiger zurückgegriffen werden muß, wenn die aus dem einen Rechtsgebiete in das andere zu übernehmenden Hülfsbedürftigen einen Unterstützungswohnsitz bezw. in einer bayer. Gemeinde das Heimatrecht nicht besitzen".

Digitized by Google

gebiete gültigen Freizügigkeitsgesetzes das Recht, innerhalb des Rei
an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, sofern nicht wegen
strafbarer Handlungen oder wegen Unterstützungsbedürftigkeit die in
des Freiz.-Ges. bezeichneten Beschränkungen des Aufenthaltsrechtes m
Anderen Beschränkungen des Aufenthaltsrechtes darf z. B. weder
in Bayern noch der Bayer in Preußen u. s. w. unterworfen werden
auch nicht davon die Rede sein kann, daß dem bayerischen Staatsa
oder dem Elsaß-Lothringer der Aufenthalt in Preußen oder in eine
zum Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen S
„gestattet" werde.

Das Aufenthaltsrecht des bayerischen Staatsangehörigen oder
Lothringers im Gebiete des Unterstützungswohnsitzrechtes gründet sic
auf dieselbe Gesetzes-Bestimmung, nämlich auf das Freiz.-Ges. un
halb die gleichen Wirkungen wie der Aufenthalt jedes anderen De
Gebiete des Deutschen Reiches, zumal § 11 Abs. II. des Freiz.
1. Nov. 1867 ausdrücklich bestimmt: „Wenn nach den Landesges
den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte
durch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatrecht (Gemeinde
keit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabe
wenden".

Solche „Landesgesetze" im Sinne des § 11 Abs. II des Freiz
1. Nov. 1867 bestanden bis zum Inkrafttreten des Unterstützungswoh
v. 6. Juni 1870, also bis zum 1. Juli 1871 bezw. bis zum 1.
beispielsweise in Hannover und in den altpreußischen Provinzen.

Nach dem hannöverschen Recht (Domizilordnung vom 6.
wurde nämlich das „Wohnrecht" oder die Gemeindemitglied
Stadt und Land auch durch bleibenden Aufenthalt erworben, wer
sich mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindur
Gemeinde ununterbrochen aufhielt und seinen eigenen Hausstand füh
die Gemeinde oder (in Städten) die Obrigkeit eine Kenntnis davo
konnte und seine Absicht, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, da

In den altpreußischen Provinzen konnte nach § 11 Abs. II de
vom 1. November 1867 durch jeden Bundesangehörigen vor
des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 bei gehöriger
Meldung sogar schon durch einjährigen Aufenthalt ein „Unterstütz
sitz" mit der armenrechtlichen Wirkung des im Freizügigkeitsgesetze
vollen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes erworben werden.
s. Tourbié, Kollision der Armenfürsorgerechte in Deutschla
für öffentl. Recht Bd. 3. 1888. S. 146 ff.).

Seit Inkrafttreten des Unterst.-W.-G. vom 6. Juni 1870 sind
im Deutschen Reiche (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothring
bestandenen „Landesgesetze" im Sinne des § 11 Abs. 2 des Freizü
aufgehoben und durch das Unterstützungswohnsitzgesetz ersetzt word
nunmehr das letztere Gesetz in seinem Geltungsgebiet die alleinige
für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch ununterbrochen
halt geworden ist. vgl. Tourbié a. O. S. 152.

Daß als Voraussetzung für den Erwerb des Unterstützungswo
Staatsangehörigkeit eines der zum Geltungsbereiche dieses Gesetzes
Staates erfordert werde, ist im Unterstützungswohnsitzgesetze keine
Ausdrucke gebracht, dagegen ist im Hinblick auf die Bestimmungen

Digitized by Google

und 11[II] des auch in Bayern und Elsaß-Lothringen ohne jede Einschränkung eingeführten Freizügigkeitsgesetzes zu folgern, daß sich auf den Bayern und den Elsaß-Lothringer „die Konsequenzen des im Freizügigkeitsgesetz gewährleisteten, auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch 2 Jahre langen unterstützungsfreien und ununterbrochenen Aufenthalt ausgedehnten Aufenthaltsrechts ebenso erstrecken müssen, wie auf jeden anderen, im Geltungsbereiche des Unterst.-W.-G. sich aufhaltenden Deutschen." vgl. Tourbié a. O. S. 153.

Es dürfte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß auch ein Bayer und ein Elsaß-Lothringer nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr durch einen zweijährigen ununterbrochenen und unterstützungsfreien Aufenthalt auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes gemäß § 10 des Unterstützungswohnsitzgesetzes v. 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894 (R.-G.-Bl. S. 262) einen Unterstützungswohnsitz im Geltungsbereiche des letzteren Gesetzes erwirbt und daß in diesem Falle wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit der betreffende Bayer oder Elsaß-Lothringer gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes aus dem Bundesstaate, in welchem er den Unterst.-W. erworben hat, nicht ausgewiesen werden darf, da auch in Beziehung auf Bayern und Elsaß-Lothringen die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrags und damit die Ausweisung von Unterthanen eines anderen Bundesstaates nur auf den Fall des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes beschränkt ist, wenn eine öffentliche Unterstützung wegen einer dauernden Hilfsbedürftigkeit notwendig wird, bevor der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz (oder ein Heimatrecht) erworben hat.

vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I S. 142 Anmerkung 1 — 3. Aufl. 1895 —, worin auf den mehrfach erwähnten Aufsatz von Tourbié im Archiv für öff. Recht Bezug genommen und dabei festgestellt wird, daß kein Staat nach § 1 des Gothaer Vertrags von einem andern die Uebernahme solcher Personen verlangen könne, welche ihm selbst staatsangehörig sind oder einen Unterstützungswohnsitz haben.

Ebenso nimmt Seydel in seinem bayer. Staatsrecht 2. Aufl. in Bd. III S. 30—33 wiederholt in zustimmender Weise Bezug auf vorbezeichneten Aufsatz von Tourbié, Kollision der Armenfürsorgerechte.

Auch Dr. E. Münsterberg (siehe Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. f. Bd. 11 1887 S. 358) erkennt an, daß ein bayerischer Staatsangehöriger in jeder Gemeinde, welche zum Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehört, durch sog. qualifizierten (d. h. durch ununterbrochenen, unterstützungsfreien) zweijährigen Aufenthalt und ohne Voraussetzung der Staatsangehörigkeit den Unterstützungswohnsitz und damit die dauernde Befugnis zur Fortsetzung des Aufenthaltes erwirbt, und daß diese Gemeinde im Bedürfnisfalle zur Unterstützung verpflichtet ist.

Daß bayerische Staatsangehörige, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus Preußen nicht ausgewiesen werden dürfen, wurde auch durch zwei Erlasse des preußischen Ministers des Innern vom 18. April 1886 und vom 15. Juni 1886 ausgesprochen. s. Abdruck dieser Erlasse in Regers Sammlung von Entscheidungen Bd. 8 S. 271 f.

Der zweite dieser Erlasse verbietet die Ausweisung eines bayerischen Unterthanen, welcher vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in Preußen den Unterstützungswohnsitz erworben hatte, selbst in dem Falle, daß die bayerische Heimatgemeinde den Antrag auf Ueberführung in die eigene Fürsorge aufrecht hält.

Mit der Begründung dieser preußischen Ministerialerlasse stimmt überein

Digitized by Google

eine Abhandlung Seydels über den Gothaer Vertrag und die
Uebereinkunft in den Annalen des Deutschen Reiches 1890 S. 187.[1]

s. auch Fleischmann und Dr. Ruland, „die wechselseitige Unt
der Reichsangehörigen" im 38. Hefte der Schriften des Deutschen V
Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig, Duncker 1898, Seite 13.

Auch Reger, (Entscheid. der Gerichte und Verwaltungsbehörd
— 1888 — S. 271), billigt offenbar den vorbez. Erlaß des preuß.
Innern vom 18. April 1886, denn er bemerkt gelegentlich des Abdru
Erlasses a. a. O. folgendes: „Während in der Praxis bisher allg
Ansicht maßgebend war, daß die Zurückverweisung bayerischer Untert
lediglich nach dem Gothaer Vertrage richte und demzufolge selbst
Gemeinden bezüglich solcher bayerischen Unterthanen, welche in and
schen Staaten nach dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes hilf
wurden, die Erstattung laufender Unterstützungen an die betreffende
verbände der Uebernahme in die eigene Fürsorge nicht selten vorzoge
erst im Jahre 1886 durch die preußische Zentralinstanz im Verwalt
konstatiert, daß das Freizügigkeitsgesetz die entscheidende
quelle sei."

In der Begründung des pr. Min.-Erlasses vom 18. April 18
nämlich — wie auch in vorstehenden Ausführungen — hauptsächlic

---

[1]) Anderer Meinung ist G. Kahr i. d. Bl. f. adm. Pr. 1901 Nr. 2 S.
Zur Begründung der Behauptung, „daß § 60 des U.-W.-G. nur eine vo
Unterstützung im Auge habe", weist Kahr a. a. O. S. 74 darauf hin, daß der
entwurf des U.-W.-G. keine Bestimmung über die Unterstützung von Ausländern
daß erst die Gesetzgebungskommission in ihrem Entwurfe den § 54 (in jetziger
§ 60) einstellte. In den Motiven hiezu sei bemerkt, die Vollständigkeit des Systems
es, wenigstens das Prinzip, nach welchem Ausländer zu behandeln seien, in das
zunehmen. Dies geschehe dergestalt, daß hinsichtlich der vorläufigen Unterstü
länder und Inländer gleichgestellt werden u. s. w. Auch sei als zweifellos festgeste
daß § 54 (60) des U.-W.-G. die völkerrechtlichen Verpflichtungen ausländischer S
ihrer Angehörigen zur Kostenerstattung bezw. zur Uebernahme Hilfsbedürftiger
Weise alteriere. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 443 u. 589.

Ob aus diesen Motiven zum Bundesgesetze v. 6. Juni 1870 über den Unt
wohnsitz Schlußfolgerungen gezogen werden können in Bezug auf die armenrecht
hältnisse Bayerns zu den anderen deutschen Bundesstaaten, dürfte doch wohl
erscheinen, da der Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutsch
erst einige Zeit nach jenen Beratungen über den erwähnten Bundesgesetzentwu
erst am 23. November 1870 abgeschlossen wurde. Mit Rücksicht auf die se
stehung des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 eingetretenen —
ratung über diesen Regierungsentwurf noch unvorhergesehenen — großen geschic
eignisse: (Beitritt der süddeutschen Staaten zur Verfassung des deutschen Bundes,
des Deutschen Reiches u. s. w.) wäre es meines Erachtens durchaus unzutreffend,
jetzt noch den bayerischen Staatsangehörigen oder den Elsaß-Lothringer als ei
länder" im Sinne jener veralteten Motive des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezeich
Was in diesen Motiven zu dem norddeutschen Bundesgesetzentwurfe über den Unt
wohnsitz bezüglich der „Ausländer" gesagt ist, kann daher seit der Gründung des
Reiches nur noch für die Reichsausländer gelten. Demnach können also jene M
maßgebend sein für die Entscheidung der bestrittenen Frage, ob Bayern und Elsaß
einen Unterstützungswohnsitz erwerben können.

Uebrigens wird der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Unterstützun
gesetzes zur Begründung der von Kahr vertretenen Auffassung wohl auch scho
Grunde als anfechtbar zu erachten sein, weil als „entscheidende Rechtsq
die erwähnte Streitfrage das Freizügigkeitsgesetz gilt, welches in Bayern erst a
1871, in Elsaß-Lothringen erst auf Grund des R.-G. v. 8. Jan. 1873 in Kraft
lange nach dem Zeitpunkte der Beratung über den norddeutschen Bundesgesetzen
den Unterstützungswohnsitz. s. Tourbié a. O. S. 153.

Digitized by Google

§§ 5, 7 und 11 des Freizügigkeitsgesetzes Bezug genommen. Außerdem gründet sich dieser Erlaß aber auch — im Gegensatze zu der mehrfach erwähnten Abhandlung von Tourbié im Archiv für öffentl. Recht Bd. 3 S. 139 ff. — auf das preußische Ausführungsges. vom 8. März 1871 (§ 64), wonach Ausländer durch Aufenthalt in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erwerben, wie dies schon unter der Herrschaft des pr. Armengesetzes vom 30. Dez. 1842 angenommen wurde. (Min.-Erl. vom 16. Nov. 1846, M.-Bl. 1847 S. 6 und vom 28. August 1861, M.-Bl. 1861 S. 255.[1])

s. Reger, Entscheid. Bd. 8 S. 272.

Das preußische Ausführungsgesetz v. 8. März 1871 bestimmt nämlich in § 64: „Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln."

Hiemit stimmt genau überein Art. 20 a und b des hessischen Gesetzes vom 14. Juli 1871 „Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend."

Auch andere deutsche Bundesstaaten haben ähnliche Bestimmungen erlassen z. B. Anhalt, Oldenburg, Lippe, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck.

s. Dr. Eger, Unterstützungswohnsitzges. 4. Aufl. S. 313. Breslau 1900. J. U. Kerns Verlag.

Der Wortlaut des Art. 47 des württembergischen Ausführungsgesetzes vom 17. April 1873 bezw. vom 2. Juli 1889 zu § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes weicht allerdings von dem entsprechenden § 64 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 nicht unwesentlich ab, denn er lautet folgendermaßen:

„Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln."

„Zur Erstattung der durch die Unterstützung erwachsenen Kosten bezw. zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist im Falle des § 29 des Reichsgesetzes (über den Unterstützungswohnsitz) der Armenverband des Dienstortes, außerdem derjenige Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Eine Ausnahme von der letzteren Regel tritt dann ein, wenn der zu unterstützende Ausländer an dem Orte, wo er hilfsbedürftig geworden ist, falls er ein Deutscher wäre, den Unterstützungswohnsitz erworben hätte, in welchem Falle die Verpflichtung zur Unterstützung dem betreffenden Ortsarmenverbande obliegt."

Eine dem Art. 47 des württembergischen Ausführungsgesetzes ähnliche Bestimmung findet sich in § 10 der sächs. Verordn. vom 6. Juni 1871. Hie-

[1]) In den z. B. wohl am meisten verbreiteten Kommentaren zum Unterstützungswohnsitzgesetze von Dr. Eger, 4. Auflage, Breslau 1900 und von Wohlers-Krech, 7. Auflage, Berlin 1896, werden auffallender Weise weder die mehrgenannte Abhandlung von Tourbié im Archiv für öffentl. Recht noch die preuß. Min.-Erlasse vom 18. April und 15. Juni 1886 erwähnt.

Digitized by Google

nach sind „hilfsbedürftige Ausländer, so lange ihre Ausweisung nicht gesetzt wird, da, wo sie hilfsbedürftig werden, von dem Ortsarme zu unterstützen“ u. s. w. Aehnlich lautet Art. 76 Abs. 1 der olden revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873. Vgl. ferner badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870; § 8 des sachsen-weimari führungsgesetzes vom 23. Februar 1872; § 30 des Braunschweiger Aus gesetzes vom 5. Juni 1871, § 15 der Sachsen-Altenburger Aus 3. Juni 1871 und § 30 des Lippeschen Ausf.-Ges. vom 12. Septen

s. G. Kahr in den Bl. f. adm. Praxis 1901 Nr. 2 S. 75–

Krech, Textausgabe des Unterst.-Wohnsitz-Ges. S. 201—205.

Durch solche auf Grund des § 60 des Unterstützungswohnsitz lassene Ausführungsvorschriften wurden nun die Ausländer den Inl Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur insc nur so lange gleichgestellt, als den Ausländern der Aufen Inlande gestattet wird.[1]) Wie bereits oben näher ausgeführt, diese Beschränkung jedoch nur auf „Reichsausländer“ beziehen, n Aufenthaltsrecht im Inlande haben und daher auch nicht ein reichs Unterstützungswohnsitzrecht, sondern lediglich ein landes Hilfsdomizil auf Grund der erwähnten landesgesetzlichen Aus vorschriften zum Unterst.-Wohns.-Gesetz erwerben können.

s. Reger a. a. O. Bd. 8 S. 272 Anmerkung. — s. auch B vom 7. September 1900 „Uebernahmeverkehr mit Preußen betr.“

Bayerische Staatsangehörige und Elsaß-Lothringer dagegen h im Gebiete des Unterstützungswohnsitzrechtes wie alle übrigen deutsch angehörigen nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes ein Recht de haltes und erwerben daher nicht wie die Reichsausländer ein bloß domizil“, sondern den reichsgesetzlichen „Unterstützungswohnsitz“ im § 5 des Freizügigkeitsgesetzes. In diesem Falle können demnach Staatsangehörige und Elsaß-Lothringer gemäß § 5 des Freizügigk aus dem Bundesstaate, in welchem sie den Unterstützungswohnsitz haben, nicht ausgewiesen werden, da sich das Ausweisungsrecht Uebernahmepflicht nach dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 krafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (§ 7) lediglich auf die Fälle bes welchen der Bundesangehörige noch keinen Unterstützungswohnsitz (H erworben hat.

Trotz der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzrechtes behält der bayer. Staatsangehörige sein bayerisches Heimatrecht bei und wenn er nach Bayern zurückkehrt oder wenn er aus einem Bundes welchem er keinen Unterstützungswohnsitz hat, ausgewiesen wurde, seine Heimatgemeinde[2]) im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Armengesetzes die erforderliche Unterstützung gewähren.

---

[1]) Mittelst der Worte „so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gest hat nur gesagt werden sollen, daß durch den erworbenen Unterstützungswohns Staate den Ausländern gegenüber zustehende Ausweisungsrecht nicht berührt besonderen Aufenthaltserlaubnis bedarf es aber zum Erwerbe des U.-W. auch fü nicht. Ebenso sind Ausländer unter denselben Voraussetzungen wie Inländer arme zu behandeln. s. Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen, herau Dr. J. Krech, Bd. 15, 133; Bd. 27, 98. Wohlers-Krech, U.-W.-G. 7. A

[2]) Darunter fällt unter Umständen auch die Gemeinde, welche ihm als sog. Heimat“ angewiesen wurde und die etwaigen Unterstützungen vorschußweise, d. h lich des Rückersatzes aus der Staatskasse leistet.

Digitized by Google

Der von einem Reichsausländer erworbene Unterstützungswohnsitz geht aber nicht ohne weiters durch die Entfernung in das Ausland wieder verloren. Reichsausländer, die der öffentlichen Armenpflege in einem Bundesstaate anheimfallen, der die Unterstützung der Ausländer seinen Armenverbänden auferlegt hat, sind von demjenigen Ortsarmenverbande dieses Bundesstaates zu übernehmen, in dem sie während ihres jetzigen oder während eines früheren Aufenthaltes gemäß § 10 ff. des Unterst.-Wohns.-G. den Unterstützungswohnsitz erworben und noch nicht gemäß Unterst.-Wohns.-G. §§ 22 ff. wiederum verloren haben. S. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, herausgegeben von Wohlers u. Krech, Heft 15, S. 133. Krech, Unterst.-Wohns.-G. 7. Aufl., 1896, S. 187 Ziff. 3.

Zum Schlusse möchte ich hier noch anführen, was Dr. Münsterberg in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechst, Freiburg 1890 (Bd. II S. 664) über die Frage des Unterstützungswohnsitzerwerbes durch Bayern und Elsaß-Lothringer sagt: „Zur Vermeidung von Irrungen möchte der Verfasser in Ergänzung seiner Ausführungen über das Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu dem Geltungsgebiete des Unterst.-Wohns.-G. noch bemerken, daß seiner Auffassung nach jeder Bayer und jeder Elsaß-Lothringer, welcher sich im Geltungsgebiete des Unterst.-Wohns.-G. niedergelassen hat, den U.-W. nach Maßgabe dieses Gesetzes erwirbt, d. h. also durch zweijährigen ununterbrochenen und freien Aufenthalt nach vollendetem 24. (seit 1. April 1894: 18.!) Lebensjahre, während umgekehrt der in Bayern oder Elsaß-Lothringen sich aufhaltende Angehörige eines anderen Bundesgebietes dem Rechte von Bayern oder Elsaß-Lothringen unterliegt, also in Bayern nach Maßgabe des bayerischen Heimatrechtes eine Heimat erwerben, in Elsaß-Lothringen dagegen ein armenrechtliches Angehörigkeitsverhältnis überhaupt nicht begründen kann. Die hierdurch entstehende Ungleichheit, welche namentlich in der langen und nie erlöschenden Dauer der Zurückweisungsbefugnis dauernd hilfsbedürftiger Personen zum Ausdruck kommt, macht den Wunsch der Herbeiführung einer einheitlichen deutschen Armengesetzgebung[1]) immer dringender und zwar umsomehr, als gerade der Zuzug nach Elsaß-Lothringen aus den sehr leistungsunfähigen Gemeinden des Ostens der preußischen Monarchie ein sehr großer ist.

Ueber die Richtigkeit der vorstehend angedeuteten Ansicht, betr. die territoriale Geltung des Armenrechtes der drei verschiedenen Bundesgebiete bestehen Zweifel. Doch ist dieselbe meines Erachtens zutreffend aus den §§ 5, 7 und 11 des Freizüg.-G. in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte des letzteren Gesetzes zu folgern, auch ist sie durch das preußische Ministerium des Innern gebilligt worden. (Vgl. den Erlaß des preuß. Ministerium des Innern vom 18. April 1886.)"

---

[1]) S. auch die Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 1. Februar 1894, wobei gelegentlich der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht nur mehrere Abgeordnete, sondern auch Staatssekretär Dr. v. Bötticher den Wunsch als berechtigt anerkannten, daß im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches die Frage der Armenunterstützungspflicht einheitlich geregelt werde. Vgl. hiemit auch die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 14. Februar 1899, wobei Abgeordneter Dr. Lotichius hervorhob, daß ein Bayer nach 2jährigem Aufenthalte in Preußen dort den Unterstützungswohnsitz und somit das Armenrecht erlange, während ein preußischer Unterthan u. U. nach langjährigem Aufenthalte in Bayern ausgewiesen werden könne. (Augsb. Ab.-Ztg. 1899, Nr. 48 S. 3)

Digitized by Google

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschland

Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs

dargestellt von Dr. Rudolf Dunker in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Außer der 1619 gegründeten Hamburger Bank, welche nach der der im Jahre 1609 unter dem Namen „Amsterdamer Wechselbank" Bank[1]) geschaffen wurde, entstanden in Deutschland im Laufe der eine Reihe von Girobanken, die sich aber meistens nicht lange hi größte Bedeutung unter den speziell dieses Geschäft treibenden die oben erwähnte Hamburger Bank und der 1824 ins Leben gerufe Kassenverein erlangt. Die erstere blieb bis 1873 bestehen, um da gehen in die Deutsche Reichsbank. Obwohl sie an der alten Gewo hielt, mit den Buchschulden keine weiteren Geschäfte zu betreiben, solange weiter florieren, weil infolge des außerordentlich stark Hamburger Geschäftslebens eine große Anzahl Hamburger mit dies ständiger Beziehung stand und ein Interesse an ihrer Fortexistenz von der Hamburger Bank eingeführte Bankogeld, welches den Wer Mark hatte, aber nach seinem Gewicht resp. seinem Metallwert gu wurde, war ein internationales Zahlungsmittel. Ueberhaupt ist es Verdienst der Depositen- und Girobanken gewesen, in den Zeite währenden Münzverschlechterung nur gutes Geld angenommen und Veranlassung gegeben zu haben, bessere Zahlungsmittel an Stelle de zirkulierenden abgenützten und abgeschliffenen Münzen in Umlauf Bis zum Jahre 1858 beschränkte sich dieser Verkehr auf die Ko der Hamburger Bank. Dabei verzinste sich das Bankoguthaben visionseinnahmen für die Girokunden bis 10% p. a.; denn die ha Vollbürger und Schutzjuden, welche allein ein Conto bei der konnten,[2]) wußten die Fremden zu veranlassen, ja zu zwingen, als Kassaführer bei der Bank zu bedienen. Als dann Privat- entstanden, welche auch ihrerseits Banko-Girokonten eröffneten, sich das System dahin, daß jeder durch Vermittelung seiner Ban Kontoinhaber anderer Banken Beträge zuschreiben konnte und die B einander sich auf ihren Konten bei der Hamburger Bank alltägli

---

[1]) Dr. Levy von Halle. Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. Seite 2–3.

[2]) Dr. Levy von Halle. Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. Seite 14.

Digitized by Google

ıldo ihrer gegenseitigen Verpflichtungen überwiesen. Letztere ging 1875/76
:r in die Deutsche Reichsbank, da die hamburgische Bürgerschaft nach harten
mpfen zu der Einsicht kam, daß dem Handel Hamburgs der Centralpunkt
lte und ein Fortbestehen der alten Bank unter den neuen Verhältnissen
:ichswährung, Banknotencirkulation 2c.) unmöglich war. Von den Forder-
gen, welche von Seiten der Hamburger als unerläßliche Bedingungen für
: Aufhebung der alten Bank gestellt wurden, war besonders wichtig die Bei-
altung des Giroverkehrs in der bisher in Hamburg üblichen Art und Form.
chdem das Reichsbankdirektorium sich praktisch von dem Wert dieser Einrichtung
rzeugt hatte, ging es auf jene Forderung ein, „und am 1. Januar 1876 über-
men die Altonaer Direktoren die Bank mit ihrem Inventar, Büchern und
rvorräten aus der Hand des Direktors und des Bankkollegiums, um das
Haus unter dem Namen Reichsbankhauptstelle Hamburg am Montag,
3. Januar, neu zu eröffnen".[1])

Auch die Vorläuferin der Reichsbank, die 1765 von Friedrich dem Großen
ründete Königliche Bank, sollte neben anderen Geschäften das Girogeschäft
:eiben; allein dasselbe stockte bald infolge mangelnden Interesses, und nach-
l es wieder aufgenommen, machte es keine Fortschritte; die Umsätze blieben
:edeutend. Ueberhaupt nimmt der Giroverkehr in Deutschland erst mit der
stehung der Reichsbank den Aufschwung zu der Höhe, welche er nunmehr
:icht hat. Diese bietet uns heute das Muster eines zweckmäßig fungierenden
overkehrs. Durch ihre Vermittlung erstreckt sich derselbe über das ganze
utsche Reich.

Der Reichsbank war bei ihrer Gründung ein Notenkontingent von 250
llionen Mark überwiesen worden, das seitdem infolge der Aufgabe des Zettel-
ssionsrechtes seitens einiger Banken auf 293,4 Millionen Mark anwuchs und
h Gesetz am 1. Januar 1901 auf 450 Millionen Mark erhöht wurde;
n diese Banknoten-Emission reichte nicht aus, um die gesamten und stetig
henden Zahlungsanforderungen zu regeln, es bedurfte dazu eines aus-
ungsfähigen Giroverkehrs. Die Einrichtungen, wie sie nun die Reichsbank
jaffen hat, und welche anknüpfen an die alte Methode der Umschreibung,
durchaus verschieden von dem englischen Checksystem. Auf Grund eines
habens, das jedermann unter Erfüllung gewisser Bedingungen eröffnet, aber
verzinst wird, gibt die Reichsbank zwei verschiedene Checkbücher heraus,
denen das eine weiße, das andere rote Formulare enthält. Es wird ein
iges Guthaben verlangt, welches die Girokunden mindestens halten müssen,
wird die Größe desselben von Fall zu Fall vereinbart und nicht reglement-
g festgesetzt. Große Banken müssen oft ein festes Guthaben von 1—2
nen Mark halten; seine Höhe richtet sich nach Umsatz und anderen
ltnissen. Auf dem Girokonto können nicht nur Barsummen gutgeschrieben
n, sondern auch diskontierte Wechsel, Beträge, welche eingehen auf In-
apiere (Checks, Wechsel, Rechnungen . . . . .). Der Diskontverkehr
r Reichsbank führt vielfach zur Haltung eines Giroguthabens. Man
er Giro Steuern zahlen, Postanweisungen überweisen, Schuldbuchzinsen
Ditieren lassen etc. Ursprünglich mußten sich zum Girieren beide Par-
s der Bank einfinden und eine Uebertragung von dem einen Konto auf
ere vornehmen lassen; das erschien mit der Zeit sehr umständlich, und
man dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit gegeben, eine Anweisung

[1]) Ebendaselbst, Seite 71 ff.

Digitized by Google

auszufüllen, welche als mandat de virement der Bank übergeben wird. Bei der Deutschen Reichsbank ist folgende Methode eingeführt:

Vermittelst eines weißen Checks hebt der Inhaber Beträge ab, falls er nicht die Bezeichnung „Zur Verrechnung" darauf gesetzt und damit angedeutet hat, daß der Check nicht zur Auszahlung gelangen, sondern zur Uebertragung auf ein anderes Konto dienen soll. Es sind das die sogenanten Platzchecks. Dagegen zu Umschreibungen auf das Konto eines auswärtigen Kunden der Reichsbank benutzt man die roten Formulare, welche den mandats rouges der Banque de France entsprechen.

Der Franzose bedient sich im Giro-Verkehr einer besonderen Art von Checks, genannt chèques indirects. Sie lauten auf Ordre und sind nur zahlbar bei einer anderen Bankanstalt. Diese andere Bankanstalt, welche das Konto desjenigen führt, auf den der Check gezogen ist, beglaubigt den letzteren durch eine Abstempelung, und dann wird derselbe in Umlauf gesetzt. Dadurch gewinnt er die gleiche Umlaufsfähigkeit wie eine Banknote.

Die roten Checks der Reichsbank sind übrigens streng genommen nicht Checks, sondern eigentlich nur Giro-Ueberweisungen, d. h. nicht Auftragsformulare zu Barzahlungen, wie sie die Checks darstellen, sondern Auftragsformulare zu Buchübertragungen. Im Uebrigen verweise ich zur genaueren Orientierung auf das dritte Kapitel meiner Arbeit, welches den Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr in Hamburg behandelt.

Es wird nunmehr meine Aufgabe sein, an statistischen Tabellen die Bedeutung des Giroverkehrs nachzuweisen.

Tabelle 17. **Reichsbankberichte.**

Deutsche Reichsbank.

Beträge in 1000 Mark.

	Gesamt-Umsatz	Giro-Umsatz	Durchschnittlicher Notenumlauf	Zu 100.000 Mark Ges. Umsatz genügen an Noten
1894	110.783.951	84.449.559	1.000.384	903 Mark
1895	121.813.107	93 698.269	1.095.593	903 „
1896	131.499.193	105 602.672	1.083 497	824 „
1897	142.110.611	115.307.647	1.085.704	764 „
1898	163.395.521	137.783.837	1.124.594	688 „
1899	179.632.549	155.986.798	1.141.752	636 „
1900	189.091.499	163.632.310	1.138.561	602 „

Tabelle 17 zeigt uns den jährlich enorm steigenden Umsatz der Deutschen Reichsbank. Daß seit Einführung des Giroverkehrs der Notenumlauf der Reichsbank relativ an Bedeutung verloren hat, möge dieselbe Tabelle beweisen. Nach Koch[1]) kann man Banknotenumlauf und Giroverkehr vergleichen mit einem Kompensationspendel; die üblen Wirkungen der Notenreserve werden durch hoch entwickelten Giroverkehr abgeschwächt und der Bank leichter Gelder zur Verfügung gestellt.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. II. Auflage. Band IV. Seite 737.

Digitized by Google

Tabelle **18.** **Reichsbankberichte.**

Prozentualer Anteil der Barzahlung am Umsatz der Reichsbank auf Girokonto.

	Einnahme	Ausgabe
1894	15.72 Prozent	22.52 Prozent
1895	14.48 „	21.86 „
1896	14.31 „	22.68 „
1897	14.24 „	22.03 „
1898	12.81 „	20.35 „
1899	13.09 „	19.42 „
1900	13.78 „	19.76 „

Aus Tabelle 18 ersehen wir den prozentualen Teil der Barzahlung an dem Umsatz auf Girokonto. Derselbe ist größer bei der Auszahlung; das hängt mit der Thatsache zusammen, daß manche Uebertragungen auch erfolgen für Rechnung von Leuten, die gar kein Girokonto bei der Reichsbank haben und den Betrag infolge dessen sofort abheben müssen. Der Prozentsatz der Barzahlung gegenüber der Abrechnung ist am geringsten bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg. Das hängt mit der überkommenen Geschäftsgewohnheit der Hamburger zusammen, Zahlungen stets per „Giro der Hamburger Bank" zu machen. Jedoch kommen nach und nach auch die anderen Bankstellen dazu, annähernd geringe Prozentsätze aufzuweisen.

Bei den 10 Abrechnungsstellen, auf die im nächsten Kapitel näher einzugehen ist, nehmen die Platzübertragungen auf Girokonto eine besonders große Rolle ein, da diese Clearing-Houses gerade mit Rücksicht darauf gegründet worden sind; doch tritt auch dieser Unterschied im Prozentsatze mit der Zeit allmählich zurück, weil einerseits auch die Abrechnungsstellen viel nach auswärts übertragen, andrerseits die übrigen Bankanstalten gleichfalls mehr und mehr dahin gelangen, Platzübertragungen vorzunehmen. Besonders ragen noch in Hamburg die Platzübertragungen aus dem bereits oben angeführten Grunde hervor.

Dem Giroverkehr der Reichsbank gehören u. a. die Kassen des Deutschen Reiches, Preußens und Badens an. Die Anzahl der Girokunden war im Jahre 1877: 3245, 1900: 15847; der Umsatz betrug 1876: 16 Milliarden 711 Millionen Mark, 1900: 163 Milliarden 632 Millionen Mark. Der Giroumsatz verhält sich zum Gesamtumsatz 1876 wie 46 : 100, 1900 wie 87 : 100.

Tabelle **19.** **Giroverkehr der Bayerischen Notenbank.** **Bankberichte.**

	Beträge in 1000 Mark. Gesamtumsatz	Guthabenbestand im Durchschnitt
1896	723.142	9.025
1897	739.873	8.657
1898	792.668	8.531
1899	757.531	7.793
1900	723.054	6.849

Tabelle **20.** **Giroverkehr der Sächsischen Bank zu Dresden.** **Bankberichte.**

	Beträge in 1000 Mark. Gesamtumsatz	Guthabenbestand im Durchschnitt
1896	1.012.848	14.813
1897	952.373	13.675
1898	1.103.298	15.155
1899	1.155.056	17.088
1900	1.397.413	17.578

Digitized by Google

Auch andere Banken als die Reichsbank haben einen Giroverke
doch erzielen sie geringere Erfolge, obgleich zwei von ihnen,
Notenbank und die Sächsische Bank zu Dresden (Tabellen 19, 2
auf das eingezahlte Guthaben vergüten. Gewaltige Umsätze
die Bank des Berliner Kassenvereins, wie Tabelle 21 zeigt.
ist aus dem Berliner Kassenverein hervorgegangen. Letzterer
von 10 der angesehensten Bankhäuser ins Leben gerufen, um das
und Inkassogeschäft der Berliner Börse zu vereinfachen. 18
kaufmännische Gesellschaft „Kassenverein" in eine Aktiengesellscha
welche die Firma „Bank des Berliner Kassenvereins" annahm
der Gesellschaft blieb nach wie vor derselbe. Zur Erfüllung
wurde der Bank das Recht zur Emission von Banknoten verliehe
sie jedoch infolge der Bankgesetzgebung von 1875 verzichtete.

Tabelle 21.

Giroverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins.

	Giro-Umsatz	Durchschnittl. tägl. Guthaben	Verhältnis v. Gu
1894 ℳ	9.623.750.100	25.004.195	—.26
1895 „	11.918.865.000	28.795.887	—.24
1896 „	11.308.209.500	21.064.043	—.19
1897 „	13.140.475.500	21.695.449	—.17
1898 „	15.495.643.000	22.407.000	—.14
1899 „	17.264.325.000	22.833.000	—.13
1900 „	18.240.746.600	21.309.591	—.12

Tabelle 22.

Giroverkehr der Frankfurter Bank.

Beträge in 1000 Mark.

	Giro-Umsatz	Durchschnittl. Bestand der Giroguthaben	Verhältnis von Gut
1892	2.133.462	5.773	—.27
1896	2.286.374	5.848	—.26
1897	2.454.650	4.820	—.20
1898	2.474.883	5.721	—.23
1899	2.566.797	3.865	—.15
1900	2.168.335	3.426	—.16

Sowohl der Berliner Kassenverein wie die Frankfurter Ba
zugsweise Zahlungen, die aus Börsengeschäften resultieren; ihre Za
daher naturgemäß oft stark, doch sinkt bei steigendem Umsatz re
der Reichsbank der Notenumlauf, hier das Verhältnis des L
Umsatz. Diese Thatsache geht hervor aus den Tabellen 21 un

Will man eine Parallele ziehen zwischen der in England
wiegenden Methode, die Zahlungen wesentlich durch Checks zu
dem in Deutschland im Großverkehr vorherrschenden System der
Umschreibung auf Konten, so kann man zu Gunsten der Deutsch
heben, daß eine Schuldtilgung mit der Abschreibung vom Kont
beim Check jedoch erst nach Bezahlung desselben, daß ferner d
verloren gehen kann, und endlich, daß sich bei ihm ein Irrtum
gängig machen läßt als beim Giro. Allerdings hat das Checksy
teil, daß man nicht auf den Kundenkreis seiner Bank beschrän
dieser Umstand fällt nicht allzusehr in die Wagschale, da auch

Digitized by Google

attfinden auf das Konto ganz fremder Leute, wenn man nur angibt, bei welcher ank der Fremde sein Konto führt. Jedenfalls sind mit dem Checksystem eine enge von Gefahren verbunden; der Check kann gefälscht werden, verloren hen, und kann eventuell nicht mehr Deckung vorfinden. Diese Gefahren haben ch bei den Engländern, bei denen ja der Checkverkehr bis in den kleinsten einbetrieb, bis in den Marktverkehr der Hausfrauen eingedrungen ist, bereits e Wirkung ausgeübt, daß man alle Checks möglichst bald einzukassieren pflegt; nd mit der Verkürzung der Umlaufszeit ermäßigt sich auch proportionell die edeutung, welche der Check als Umlaufsmittel hat.

Die Giro-Ueberweisungen sind besonders in Ländern vorzuziehen, in welchen ch eine Centralbank mit einem ausgebreiteten Netz von Filialen befindet, und e werden deshalb besonders angewendet in Frankreich — 1898 waren 261 laces bancables mit der Banque de France verbunden — und in Deutsch- nd. Die Reichsbank hatte Ende 1900 331 Filialen. Dagegen die Checks nd mehr anwendbar in Ländern, in denen eine Menge Privatbanken neben nander existieren, und sie sind daher weit verbreitet in England.

Wie steht es nun mit der Bargelderspärnis, welche durch die Einrichtung er Girozahlung erzielt wird?

abelle 23. Reichsbank-Girokonto. Reichsbankberichte.

Beträge in 1000 Mark.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
innahme insgesamt.	46.862.711	52 829.209	57.642.963	68.901.908	78.010.033	81.828.266
„ durch Barzahlung	6.785.505	7 557.955	8 211.624	8.827.360	10.216.726	11.278.119
„ „ Verrechnung und Uebertragung	40.077.206	45.271.254	49.431 339	60.074 548	67.793.307	70.550.147
usgabe abzügl. Barzahlung	36.597.912	40.801.004	44 960.366	54 864.448	62.831.135	65.637.668
innahme u. Ausgabe	76.675.118	86.072.258	94 391.705	114.938.996	130.624.442	136.187.815
ine Seite des Kontos	38.337.559	43.036.129	47 195 853	57.469.498	65.312.221	68.093.908

Um dieselbe zu berechnen, ist es zunächst erforderlich, den Gesamtgiroumsatz er Deutschen Reichsbank und anderer in gleichem Sinne thätigen Institute stzustellen. Hievon ist selbstverständlich abzuziehen, was an Barzahlung ein- nd ausgegangen ist, und sodann die auf diese Weise erhaltene Summe durch wei zu dividieren, da jede Girozahlung doppelt verbucht wird, nämlich auf onto des dieselbe Leistenden, sowie auf Konto des Empfängers. Aus Tabelle 23 eht hervor, daß darnach im Jahre 1900 die verrechneten Giroleistungen bei er Reichsbank 68 Milliard., 93 Million., 908 Tauf. Mk. betrugen. Allein iese gewaltige Summe stellt keineswegs die Bargelderspärnis dar, denn es liegt uf der Hand, daß ein 20 Markstück in einem Jahre mehrere Male die Hand ewechselt haben würde, wenn es an Stelle einer Girozahlung von 20 Mark erwandt worden wäre. Wir berechnen daher den Durchschnittsumsatz auf Girokonto der Reichsbank und benutzen dabei eine Notiz des Bankberichtes on 1900, welche besagt, daß die vereinnahmten Beträge durchschnittlich nicht ur einen Tag, sondern 1_{33} Tage auf den betreffenden Konten belassen worden nd. Daraus ergeben sich für das Jahr 1900 252 Millionen Mark (Tabelle 24).

Digitized by Google

Tabelle 24. **Reichs**

Reichsbank. — Berechnung des Durchschnittsumsatzes auf Gi

Die laut Tabelle 23 vereinnahmten Beträge wurden auf Girokonto b

1895	2.23 Tage	1898	1.48 Tage
1896	1.75 „	1899	1.39 „
1897	1.63 „	1900	1.33 „

$$1895 \quad \frac{38.337.559 \times 2.23}{360} = 237 \text{ Mill. Mark.}$$

$$1896 \quad \frac{43.036.129 \times 1.75}{360} = 209 \text{ Mill. Mark.}$$

$$1897 \quad \frac{47.195.853 \times 1.63}{360} = 214 \text{ Mill. Mark.}$$

$$1898 \quad \frac{57.469.498 \times 1.48}{360} = 236 \text{ Mill. Mark.}$$

$$1899 \quad \frac{65.312\,221 \times 1.39}{360} = 252 \text{ Mill. Mark.}$$

$$1900 \quad \frac{68.093.908 \times 1.33}{360} = 252 \text{ Mill. Mark.}$$

Tabelle 25. **Reichs**

Reichsbank. — Berechnung der Bargeldersparnis.

Beträge in 1000 Mark.

	Höchster Girobestand	Niedrigster Girobestand	Durchschnittlicher
1894	345.888	208.263	262.48
1895	360.817	241.746	289.97
1896	323.516	191.836	239.02
1897	290.237	199.447	235.44
1898	317.217	205.738	248.11
1899	327.902	205.695	253.98
1900	305.270	212.752	250.06

Durchschnittsumsatz pro 1900	= 252 Mill. Ma
Deckung des durchschnittlichen Giroguthabens durch Metall pro 1900 (49,48 %) . . .	= 124 „ „
Bargeldersparnis pro 1900	= 128 Mill. Ma

Da es unmöglich ist, die größere Umlaufsgeschwindigkeit der G gegenüber der Metallzahlung rechnerisch zu veranschlagen, d. h. wi stellen können, wieviel länger durchschnittlich die Münze unterweg wäre — die meisten Uebertragungen werden ja für Konteninhaber fr gemacht — oder wie lange das Metall durchschnittlich vom Empf wieder ausgeben sein würde, so wollen wir diesen Vorteil der Me außer Acht lassen und einfach annehmen, daß auch die Münze nu geschlummert hätte. Nun darf aber nicht vergessen werden, d Deckung in Abzug zu bringen. Der durchschnittliche Girogutha belief sich im Jahre 1900 auf 250 Millionen 69 Tausend A Reichsbank deckte durch Metall ihre täglichen Verbindlichkeiten m das macht also ca. 124 Millionen Mark. Zieht man nun die D dem durchschnittlichen Umsatz ab, so erhält man eine Bargelder 128 Millionen Mark (Tabelle 25). Wie bereits angedeutet, ist

Digitized by Google

folge der größeren Beweglichkeit der Girozahlung viel höher, und
ı diese 128 Millionen nur aus, daß so zu sagen Geldsurrogate
ver Menge wenigstens das Edelmetall gespart haben. Man kann
e Bargeldersparnis im Minimum nennen.
iell ist noch zu erwägen, daß eigentlich jede Ueberweisung, die
veiß welche kleine Bankfirma vermittelt wird, die aber für eine
ontrollierbar ist, Münzersparnis bewirkt. Hält die Bank für den
sbetrag volle Deckung in Metall, dann ist natürlich eine Metall-
derum nur der größeren Umlaufsgeschwindigkeit zu verdanken, allein
rständlich, daß die Banken die bei ihr hinterlegten Gelder produktiv
nd nur einen Teil in Bar decken.

26 teilt uns das Verhältnis des Giroguthabens zum Giroumsatz
nk mit. Ein Vergleich mit Tabelle 21 wird die Uebereinstimmung
ltnisses mit dem des Berliner Kassenvereins ergeben.
ankreich findet man die Zahlen des Giroumsatzes auf Tabelle 27;
897 blieben die vereinnahmten Beträge durchschnittlich $3^1/_3$ Tage
reffenden Konto stehen.

Reichsbankberichte.

bank. — Verhältnis von Giro-Umsatz und Giro-Guthaben.

Beträge in 1000 Mark.

ro-Umsatz	Durchschnittliches Giroguthaben	Verhältnis
4.449.559	262.488	—.31 %
3.698.269	289.970	—.31 %
5 602.672 .	239.027	—.24 %
5.307.647	235.443	—.23 %
7.783.837	248.114	—.20 %
5.986.793	253.981	—.19 %
3.632.310	250.096	—.15 %

Tabellen zur Währungsstatistik (155).

Giro-Umsatz der Banque de France.

Beträge in 1000 Francs.

	Einnahme und Ausgabe	
. . . . .	113.734.387	
. . . . .	127.138.171	
. . . . .	108.140 288	
. . . . .	109.740 469	$3^1/_3$ Tage durchschnittl. auf Cto geblieben.
. . . . .	102.447.000	

Bankberichte.

Giro-Umsatz der Oesterreich-Ungarischen Bank.

Beträge in 1000 Kronen.

	Einnahme und Ausgabe
1896	15.882.777
1897	17.540.080
1898	19.734.235 .
1899	21.145.504
1900	24.517.184

Digitized by Google

Wenn auch der österreich-ungarische Giroverkehr noch ni
Maße wie der deutsche entwickelt ist, so zeigen doch die in T
gegebenen Ziffern das stete Anwachsen desselben. Die Zahl de
im Giroverkehr der Oesterreichisch-Ungarischen Bank betrug End
Nach dem Geschäftsbericht des Generalrats dieser Bank erfolgt
Beitritt der Postverwaltungen Oesterreichs und Ungarns, der ung
Centralkasse und der ungarischen Staatseisenbahnen zum G
Oesterreichisch-Ungarischen Bank, ferner die Einrichtung, wonach
für Rechnung auswärtiger Girokonto-Inhaber von jedermann
geleistet werden können. Für solche Einzahlungen wurde bisher
von $^1/_4\,^0/_{00}$, mindestens 10 Heller erhoben. Bei der Deutschen
noch heute in einem solchen Falle 10 Pfg. für jede angefange
als Minimum aber für jede nach auswärts vorzunehmende Ueber
zu zahlen. Doch wird diese Gebühr nur erhoben, wenn der G
Girokonto bei der Reichsbank hat; selbst in diesem Falle jedo
die Ueberweisung für einen Girokontoinhaber am Platze erfolge

§. 8.

Das Abrechnungssystem.

Während es sich beim Giroverkehr darum handelt, die Fo
Gegenforderungen von Kunden einer und derselben Bank dure
regeln, ist es Aufgabe des Clearing-House, die letzte Abrechnun
Banken selbst in die Hand zu nehmen. Bei dieser Abrechnung
darum, die gegenseitigen Verpflichtungen auszugleichen, und w
ein Saldo übrig bleibt — das wird stets der Fall sein — dens
Konto des Clearing-House an die empfangende Bank abzufüh

Auf Veranlassung des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch
zehn Abrechnungsstellen in Deutschland begründet worden, an
125 Banken beteiligt sind. Solche Clearing-Houses befinde
Berlin (Teilnehmerzahl 22), Bremen (9), Breslau (15), Dresd
feld (5), Frankfurt a. M. (19), Hamburg (6), Köln (11), Leip
gart (12). Die gegenseitigen Abrechnungen erfolgen in einem
weiligen Reichsbankgebäudes,[1]) und die Endsalden laufen üb
Girokonto der zugehörigen Bankfirmen.

Die Beschränkung der Notenmenge, welche das deutsche Bank
festsetzte, trug zur Pflege der Entwicklung des Girosystems sowi
Abwicklung der gegenseitigen Verpflichtungen der Banken oh
von Geld wünschenswert erscheinen zu lassen. Der Giroverkeh
unvollkommen in einer Stadt, wo es mehrere Banken gibt, in
einzelne ihre bestimmten Kunden hat, und die Kunden der e
Lieferanten der Kunden der anderen sind; daher ist eine gegenseit
der Banken unter einander notwendig geworden. Eine kostenfrei
war bis zur Einrichtung derselben nur für die Girokunden der Reic

Die zehn Abrechnungsstellen haben nun verschiedene Vertr
teils in das Belieben der beteiligten Banken gestellt ist, welche
abrechnen wollen, teils ihnen vorgeschrieben wird, jedes mög
z. B. Effektenpakete, mit abzurechnen. Von großer Wichtigkeit
drei unter allen Umständen geltenden Bestimmungen:

[1]) In England existiert für diesen Zweck ein besonderes Clearinghau

Digitized by Google

Gläubiger hat zuerst direkt mit seinem Schuldner abzurechnen; dgiltige Ausgleichung erfolgt durch Zu- und Abschreibung auf bank-Girokonto.

inlieferung eines Wertpapieres zur Abrechnung wird als unbe- Präsentation zur Zahlung angesehen.

brechnung selbst bedeutet unbedingte Zahlung. So braucht z. B. echsel, der einmal vorgezeigt ist und zurückgeht, nicht noch einmal tiert zu werden, sondern man kann sofort Protest erheben.

treter der einzelnen Banken pflegen sich am Tage dreimal im äude zu versammeln und zwar um 9 Uhr, $12^1/_2$ Uhr, sowie um ständete Papiere gehen dann bei der zweiten Zusammenkunft zurück. Zusammenkunft dürfen nur noch Checks und Accepte verrechnet sie gelten als unbeanstandet, wenn sie bis $5^1/_2$ Uhr nicht zurück- den sind. Doch gibt es Ausnahmen von diesen Vorschriften lich der Wahl der Zeit wie der Art der Abrechnung. Sie be- nicht die prinzipielle, sondern nur die formale Seite des Ab- zesses. Auch hinsichtlich der Mitgliederzahl und der Aufnahme in ngsverband bestehen Verschiedenheiten.

berg[1]) sagt: „Das Abrechnungssystem fußt durchaus auf dem lichen und hat auch die Existenz von Geld überhaupt zur Voraus- es löst sowohl die Umsätze als auch die Ausgleichung der daraus Forderungen von dem körperlichen Gebrauche des Geldes los ieselben von dessen verfügbarer konkreter Menge unabhängig, wo- erkehre eine ungleich größere Expansionsfähigkeit verliehen wird." uptkontingent in dem Umsatze der zehn Abrechnungsstellen beau- urg. Es ist das leicht erklärbar aus den alten Geschäftsgewohn- amburger Kaufleute, welche schon seit Jahrzehnten mit der ehe- burger Bank in gleichartigen Verkehrsbeziehungen standen. Berlin amburg bedeutend zurück, obwohl dort viel mehr Banken an dem use beteiligt sind. Die durch bloße Abrechnung in den offiziellen tellen erledigten Beträge sind überhaupt nicht sehr bedeutend in der adt; es ist die schon seit Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahr- tierende Bank des Berliner Kassenvereins, welche in der Haupt- echnung vermittelt. Daher kommt es auch, daß der Durchschnitts- ngelieferten Stücke in Hamburg wesentlich kleiner ist als bei der rechnungsstelle in Berlin.

Statistische Jahrbücher; Reichsbankberichte.

Deutsche Reichsbank. — Zehn Abrechnungsstellen.

Einlieferungssumme in 1000 Mark	Stückzahl der Einlieferungen	Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stückes.	Zahl der Teilnehmer einschl. Reichsbankanstalt
18.398.038	3.379.730	5.444	119
21.284.824	3.678.971	5.785	119
22.904.935	3.945.979	5.805	120
24.198.455	4.133.354	5.854	121
27.975.278	4.490.303	6.230	125
30.237.664	4.897.154	6.175	128
29.472.744	5.186.237	5.683	125

örterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad u. s. w. 2. Aufl. Bd. III S. 61.

Digitized by Google

Den Gesamtumsatz der zehn Abrechnungsstellen gibt Ta
Sowohl seine Höhe als auch der prozentuale Anteil, welcher de
zukommt, befindet sich in steigender Linie. Für 1900 stellt sich
in der Einlieferungssumme heraus; derselbe hängt mit dem fast
bieten des wirtschaftlichen Lebens im vergangenen Jahre einget
schlage zusammen. Die jeweilige Konjunktur beeinflußt überhau
Maße die Anwendung der Ersatzmethoden. Da die Begleichung
bank-Girokonto schon im Giroumsatz der Reichsbank zum Ausdru
so mußte bei der Berechnung der Bargelderspärnis davon abgese
die prozentuale Abrechnung der Banken unter sich in Anrechn
werden; außerdem wurde diese Summe durch 300 geteilt, weil an
daß an ca. 300 Tagen im Jahr die Abrechnungen vorgenommen
Resultat findet sich auf Tabelle 29.

Tabelle 29. **Tabellen zur Währungsfr**

**Berechnung der Metallgelderspärnis der zehn Abrechnungs
der Deutschen Reichsbank.**

Beträge in 1000 Mark.

	Einlieferungssumme	Beglichen durch	
		Abrechnung	Reichsbank-Giro
1894	18.398.038	76.07 % = 13.994.556	23.93 %
1895	21.284.824	77.42 % = 16.478.632	22.58 %
1896	22.904.935	77.09 % = 17.656.852	22.91 %
1897	24.198.455	77.46 % = 18.742.981	22.54 %
1898	27.975.278	74.52 % = 20.847.357	25.48 %
1899	30.237.664	74.90 % = 22.637.867	25.10 %
1900	29.472.744	77.83 % = 22.938.627	22.17 %

Neben der Reichsbank hat einen außerordentlich bedeutenden
verkehr die Bank des Berliner Kassenvereins, wie sich aus Tabe

Tabelle 30.

Inkasso-Verkehr der Bank des Berliner Kassenvereins

	Gesamt-Einlieferung	Abrechnung	Kassa Bar
1894	10.393.460.000	89.02 %	12
1895	14.371.760.000	91.17 %	17
1896	11.652.550.000	90.62 %	13
1897	13.556.670.000	91.63 %	15
1898	15.176.730.000	92.52 %	8
1899	18.210.520.000	92.70 %	12
1900	16.841.110.000	92.27 %	10

Abrechnung pro 1899: 92.70 % = 16.881.115.000 Mark.
Bargelderspärnis: 16.881.115.000 geteilt durch 300 = 56.270.384 M

Es betrug dort die Abrechnung im Jahre 1899 nicht weniger
das macht 16.881.115.204 Mk. Teilen wir auch diese Summe
so erzielen wir eine Bargelderspärnis von ca. 56 Mill. Mk. D
groß sind die Summen bei der Frankfurter Bank.

Digitized by Google

) hier ist wie bei Besprechung des Giroverkehrs zu betonen, ne Barmittelersparnis im Minimum genannt werden kann, da klichkeit bedeutend größer ist, weil jede Münze nicht entfernt sgeschwindigkeit wie eine Girozahlung oder eine Zahlung durch zt. Auf die prozentuale Metalldeckung wie beim Giroverkehr icksicht zu nehmen, da ja jede Zahlung im Abrechnungsverkehr nungstage ausgeglichen wird, die abrechnenden Banken daher Bardeckung halten, obwohl sie selbstverständlich ständige Gut- den verlangen, resp. ihnen Summen kreditieren.

nun mit diesen Zahlen die entsprechenden des London Bankers oder etwa der New-York Clearing-House Association, die Ziffern der gesamten Clearinghäuser in den Vereinigten gt, dann wird man freilich staunen über den gewaltigen Abstand d Deutschlands 30 Milliarden vom Jahre 1899 dürften ein r Achtung sinken. Die zehn Abrechnungsstellen ergeben nach nalen Volkswirt" für 1900 im Durchschnitt eine tägliche Ab- von 98 Mill. Mark; das ist noch immer sehr wenig gegen- oner Clearinghaus, das in 1900 im Durchschnitt täglich verrechnete. Und während in London 94% aller Schuld- ausglichen und nur 6% auf anderem Wege zu begleichen in Deutschland die Abrechnungen $77.{}_{83}$% aus, sodaß $6.{}_{58}$ oder $22.{}_{17}$% im Wege der Girokonto-Uebertragung saldiert Die Tabellen 33—39 geben uns über die fremdländischen luß, und auf Tabelle 42 findet sich eine zusammenfassende maßgebenden Summen in den verschiedenen Kulturstaaten.

Reichsbankberichte.

nungsverkehr der Deutschen Reichsbank seit Beginn.

	Summe der Einlieferungen.		
0.196.000	1890 17.991.301.000	1896	22.904.935.000
4.444.000	1891 17.663.274.000	1897	24.198.455.000
6.483.000	1892 16.762.761.000	1898	27.975.278.000
7.194.000	1893 18.272.935.000	1899	30.237.664.000
4.563.000	1894 18.398.038.000	1900	29.472.743.600
8.961.000	1895 21.284.824.000		

nun, wie kommt es, daß wir noch so sehr in der Entwicklung Bankgeschäftes zurück sind, so lautet die Antwort: Es ist eben modern. Erst mit dem Jahre 1883 nimmt in Deutschland s Clearing-House ihren Anfang. Daß sich trotzdem aus immerhin ein Schluß ziehen läßt auf die günstige Entwickelung eiges, daß wir mit Recht behaupten können, der Abrechnungs- bei uns eine Zukunft, möge Tabelle 31 beweisen, aus welcher hrlich enorm steigende Umsatz hervorgeht. Tabelle 32 gibt ür die Jahre 1884 und 1900 bezüglich der Einlieferungs- t auf Girokonto und Abrechnung. In der prozentualen Ab- mburg an der Spitze. Man darf jedoch darauf nicht allzu- , da es in Hamburg einander sehr ebenbürtige Firmen sind, rechnung beteiligt sind, und deren Kredit- und Debetbeträge s die Wage halten, sodaß eben nur ein kleiner Saldo über nto zu laufen braucht.

Digitized by Google

Tabelle 32. **H. W. St. Bd. I. S. 11; Reichsbank-Direktor.**

Abrechnung bei den einzelnen Abrechnungsstellen Deutschlands nach:

1884	Stückzahl	Einlieferungssumme in 1000 Mark	Girogutschrift in 1000 Mark	Abrechnung in 1000 Mark	Prozentualer Anteil der Abrechnung	Durchschnittsbetrag eines einz. Stückes
Berlin	177.439	2.873.006	1.531.540	1.341.466	46.69 %	16.195
Bremen . . .	37.719	451.567	66.492	385.075	85.28 %	11.971
Breslau . . .	18.278	153.260	65.199	88.061	57.46 %	8.385
Köln	134.947	554.940	220.398	334.542	60.28 %	4.112
Dresden . . .	32.759	81.690	52.738	28.952	35.44 %	2.494
Frankfurt a. M.	201.891	2.183.220	478.331	1.704.889	78.09 %	10.813
Hamburg . . .	1.235.703	5.240.404	440.886	4.799.518	91.59 %	4.241
Leipzig. . . .	70.612	347.194	139.056	208.138	59.95 %	4.917
Stuttgart . . .	69.664	244.916	127.204	117.712	48.06 %	3.515
Im ganzen 1884	1.979.012	12.130.197	3.121.844	9.008.353	74.26 %	6.129
Im ganzen 1897	4.133.354	24.198.455	5.455.474	18.742.982	77.46 %	5.854
" " 1898	4.490.303	27.975.278	7.127.921	20.847.357	74.52 %	6.230
" " 1899	4.897.154	30.237.664	7.599.797	22.637.867	74.86 %	6.175
1900						
Berlin	725.383	8.380.272	3.221.355	5.158.917	61.56 %	11.553
Bremen . . .	84.412	1.235.762	178.344	1.057.418	85.57 %	14.640
Breslau . . .	60.836	505.751	193.887	311 864	61.66 %	8.313
Köln	162.967	968.576	433.178	535.398	55.28 %	5.943
Dresden . . .	128.605	572.305	364.149	208.156	36.37 %	4 450
Elberfeld . . .	72.789	221.129	172 969	48.160	21.78 %	3 313
Frankfurt a. M.	450.532	5.003.189	668.807	4.334.382	86 63 %	11.105
Hamburg . . .	3.326.904	11.525.343	683.247	10.842 096	94 07 %	3.406
Leipzig. . . .	113.054	685.867	361.977	323.890	47.23 %	6.067
Stuttgart . . .	60.755	374.551	255.556	118.995	31.77 %	6.165
Im ganzen 1900	5.186.237	29.472.745	6.533.469	22.939.276	77.83 %	5.682

Nunmehr sollen noch kurz andere Länder berührt und da zuerst England ins Auge gefaßt werden. Das London-Clearing-House[1]) wurde 1773/5 als erstes Institut dieser Art begründet. Es gehören ihm eine Menge von Londoner Bankfirmen an, unter ihnen vor allen die Bank von England selbst; sie wurde aber erst Mitglied im Jahre 1864. Nach Kiddys Country Bankers Handbook[2]) war ihre Zahl im Jahre 1894 fünfundzwanzig. Die Umsätze sind am größten den vierten jeden Monats, da an diesem Tage die am ersten fälligen und drei Respekttage beanspruchenden Wechsel verrechnet werden. Stock Exchange Account Days sind alle 14 Tage stattfindende Börsen- und Arrangementstage und Consols Settlings Days die Tage, an denen die Liquidation der englischen Konsols erfolgt. Näheres sagen die Tabellen 33—36.[3])

---

[1]) Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart 1899. Seite 120.
[2]) H. W. St. Bd. III. Seite 55.
[3]) Bezüglich der praktischen Abrechnungsmethode vergleiche man Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart 1899. Seite 126/7.

Digitized by Google

Tabelle 33. The Economist, Jahrgang 1899, Seite 10.
" " " 1900, " 11.

London Banker's Clearing House.

Beträge in Millionen Pfund Sterling.

	Summe der Abrechnung	Abrechnung am 4. jeden Monats
1894	6.337	262
1895	7.593	284
1896	7.575	291
1897	7.491	302
1898	8.097	331
1899	9.150	359
1900	8.960	372

Tabelle 34. Tabellen zur Währungsstatistik (162).

London Banker's Clearing House.

Beträge in Millionen Pfund Sterling.

	Durchschnittliche Tagesumsätze. An gewöhnlichen Tagen	Am 4. der Monate	An allen Tagen
1894	18.6	21.8	20.6
1895	21.8	23.6	24.7
1896	22.1	24.2	24.6
1897	22.1	25.2	24.6

Tabelle 35. The Economist.

Londoner Clearing House. — Umsätze von 1868—1900.

Beträge in 1000 Pfund Sterling.

Jahr	Gesamtumsätze	On Fourth of the Month	On Stock Exchange Account Days	On Consols Settling Days
1868	3.425.185	155.068	523.349	134.552
1869	3.626.396	169.729	564.935	149.932
1870	3.914.220	176.137	634.914	163.230
1871	4.826.034	211.095	806.356	210.647
1872	5.916.452	256.899	1.015.959	246.922
1873	6.070.948	272.156	1.038.257	249.755
1874	5.936.772	265.427	1.010.456	260.244
1875	5.685.793	245.810	1.043.464	251.572
1876	4.963.480	225.936	761.091	225.948
1877	5.042.383	232.630	744.085	228.254
1878	4.992.398	217.753	795.443	227.241
1879	4.885.937	213.348	842.937	225.381
1880	5.794.238	236.809	1.151.867	255.224
1881	6.357.059	253.133	1.383.430	278.864
1882	6.621.206	238.150	1.228.916	278.387
1883	5.929.404	239.080	1.058.703	254.460
1884	9.798.555	242.659	960.623	268.352
1885	5.511.071	221.873	935.084	249.327
1886	5.901.925	215.519	1.198.557	263.497
1887	6.077.097	256.469	1.145.842	297.199
1888	6.942.172	272.091	1.252.466	332.470
1889	7.618.766	290.117	1.358.842	351.690
1890	7.801.048	289.107	1.416.543	358.598
1891	6.847.506	264.501	1.067.403	314.807
1892	6.481.562	260 422	1.022.764	299.405
1893	6.478 013	268.084	1.002.664	300.478
1894	6.337.222	261.547	964.455	301.118
1895	7.592.886	283.610	1.304.679	345.446
1896	7.574.853	290.681	1.162.866	380.354
1897	7.491.281	302.123	1.113.682	362 610
1898	8.097.291	331.267	1.231.847	402.861
1899	9.150.269	359.088	1.544.295	403.042
1900	8.960.170	372.463	1.339.571	438.125

Digitized by Google

Tabelle 36. **Journal of the Institute of Bankers 1888. Seite 237.**

Vergleich der Gesamtzahlungen am Londoner Clearing House mit Indexziffern.

	Gesamtzahlungen	Verhältnisse 1868 = 100	Index-Ziffer: Jeder Ware ist die gleiche Bedeutung beigemessen	Index-Ziffer: Jeder Ware ist nur eine relative Bedeutung beigemessen
1865—69	—	—	2.200 = 100	2.200 = 100
1868	3 425	100	1.982 = 90	2.058 = 94
1869	3.626	105.9	1.979 = 90	1.963 = 89
1870	3.914	114.3	1.995 = 91	1.975 = 90
1871	4.826	140.9	1.981 = 90	2.046 = 93
1872	5.916	172.7	2.132 = 97	2.197 = 100
1873	6.070	177.2	2.237 = 102	2.298 = 104
1874	5.936	173.3	2.207 = 100	2.378 = 108
1875	5.685	166.0	2.098 = 95	2.125 = 97
1876	4.963	144.9	2.044 = 93	2.186 = 99
1877	5.042	147.2	2.064 = 94	2.205 = 100
1878	4.992	145.7	1.910 = 87	2.081 = 95
1879	4.885	142.6	1.676 = 76	1.806 = 82
1880	5.794	169.1	1.918 = 87	1.967 = 89
1881	6.357	185.6	1.782 = 81	2.054 = 93
1882	6.221	161.6	1.830 = 83	1.908 = 87
1883	5.929	173.1	1.755 = 80	1.924 = 88
1884	5.798	169.2	1.660 = 75	1.750 = 80
1885	5.511	160.9	1.550 = 70	1.669 = 76
1886	5.901	172.3	1.571 = 71	1.602 = 73
1887	6.077	177.4	1.682 = 76	1.604 = 73

Bei der Bank von England konzentrieren sich die Restsummen, und das Clearing-House tritt nur als fiktives Institut dazwischen. Die erstere nimmt darnach in der ganzen Abwicklung dieselbe Stellung ein wie in Deutschland die Reichsbank. Beide sind zu bezeichnen als die „Bank der Banken." Aus den Tabellen 35 und 36 ist speziell die steigende Entwickelung des Abrechnungsverkehrs im Londoner Clearing-House zu ersehen.

Für die Provinzialbanken wurde 1865 ein Country-Clearing geschaffen. Jeder Provinzialbanker hat einen Citybanker zum Korrespondenten, der Mitglied eines Clearing-House ist. Die Honorierung erfolgt erst am dritten Tage, da die Checks (articles), welche der betreffende Provinzialbanker seinem Korrespondenten geschickt hat, erst zur Begutachtung abgesandt werden müssen. Dadurch wird die lokale Zahlungsausgleichung und zwar für weitere Geschäftskreise erleichtert, da, wenn auch der Abrechnungsverkehr auf die Mitglieder beschränkt ist, diese jedoch im gegebenen Falle als Vertreter der Kunden auf dem Lande fungieren. Das Country-Clearing ist aber nur auf die Checks beschränkt; es werden nicht mitverrechnet Wechsel, Rimessen, Schuldscheine, Depositenscheine, sowie Checks, welchen Dokumente angehängt sind, sg. Bills attached, oder welche mit Aufträgen belastet sind.

Auch die Umsätze in den Clearing-Houses von Manchester, Liverpool, Edinburgh und Glasgow haben naturgemäß eine geringere Bedeutung als die in London selbst. Man vergleiche dazu Tabelle 37.

Digitized by Google

Tabelle 37. The Economist Jahrgang 1897 Seite 47.
„ „ „ 1899 „ 11.
„ „ Commercial History and Review of 1900 (16. Febr. 1901) Seite 41.

Umsätze der Clearinghäuser in England.

Beträge in Millionen Pfund Sterling.

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Manchester	161,1	169,7	193,5	193,0	204,9	222,5	247,2
Liverpool	101,1	111,7	120,4	121,5	128,9	144,6	166,9
Birmingham . . .	42,1	40,9	49,5	58,1	54,8	53,6	53,1
Newcastle-on-Tyne .	28,1	41,9	54,6	59,6	66,2	77,4	85,6
Bristol	—	—	23,7	25,7	26,5	27,9	28,8
	323	364	442	458	481	526	582

Was den Abrechnungsverkehr in den Vereinigten Staaten anbelangt, so wurde das erste Clearing-House, oder wie sein offizieller Name lautet „New-York Clearing-House Association“ 1853 ins Leben gerufen. Seitdem sind in den verschiedensten Städten der Union noch eine große Anzahl errichtet worden, doch nimmt dasjenige zu New-York den ersten Rang ein. Auf die geradezu kolossalen Umsätze (Tabellen 38, 39) wurde schon aufmerksam gemacht.

Tabelle 38. Report of Comptroller of Currency 1897 to the second session of the fifty-fifth Congress. Bd. 1. S. 550. (House Documents vol. 26.)

Tabellen zur Währungsstatistik (168).

New-York Clearing House Association.

Beträge in 1000 Dollars.

	Anzahl der Banken	Betrag der Abrechnungen	Durchschnittlicher Abrechnungsbetrag pro Tag	Prozentuale Barzahlung auf die Abrechnungen
1894	66	24.230.145	79.704	6.5 %
1895	67	28.264.379	92.670	6.71 %
1896	66	29.350 895	96.235	6.3 %
1897	66	31.337.761	103.425	6.01 %
1898	—	41.972.000	—	—
1899	—	60.762.000	—	—
1900	—	52.634 202	—	—

Tabelle 39. Tabellen zur Währungsstatistik (169).

Abrechnungsverkehr der Clearinghäuser in den Vereinigten Staaten.

Beträge in 1000 Dollar.

	Abrechnung	Prozent der Zu- oder Abnahme
1894	45.545.110	— 15.9 %
1895	53.272.291	+ 16.6 %
1896	51.333.931	— 3.7 %
1897	57.403.118	+ 11.8 %

Digitized by Google

Der Wiener Saldierungsverein entstand aus dem infolge von Geldknappheit 1864 gegründeten „Skontro der privilegierten Oesterreichischen Nationalbank". Das geschäftsführende Mitglied ist die Oesterreichisch-Ungarische Bank; die nach der Abrechnung übrig bleibenden Differenzen werden auf ihr Girokonto übertragen. Im Laufe des Jahres 1898 ist auch die österreichische Postsparkasse dem Saldierungsverein beigetreten. Die Umsätze des Vereins werden auf Tabelle 40 nachgewiesen. Die Steigerung des „Abrechnungsaffektes" im Jahre 1899 ist zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß seither die gegenmäßige Ausgleichung der Saldi nur einmal täglich erfolgt.

Tabelle 40. **Tabellen zur Währungsstatistik (133).**

Wiener Saldierungs-Verein.

	Betrag der Abrechnungen	Durchschnittsbetrag eines einzelnen Stückes in Gulden	Durchschnittliche Ausgleichung durch Abrechnung	über Girokonto
1894	fl. 281.150.000	5.356	21.73 %	78.27 %
1895	„ 351.297.000	6.186	18.78 %	81.22 %
1896	„ 387.702.000	6.977	18.30 %	81.70 %
1897	„ 449.122.000	8.485	19.93 %	80.07 %
1898	„ 682.574.000	6.151	18.38 %	81.62 %
1899	„ 807.946.000	6 093	34.15 %	65.85 %
1900	„ 929.504.000	6.016	38.98 %	61.02 %

In 12 größeren Städten Italiens sind gleichfalls Clearing-Houses errichtet worden.

In Frankreich ist der Gebrauch von Checks und im Zusammenhange damit der Abrechnungsverkehr noch verhältnismäßig jüngeren Datums. Es hängt dies mit der Gewohnheit der französischen Kaufleute zusammen, ihre Zahlungen „bei sich selbst" zu leisten, anstatt sie durch einen Banquier leisten zu lassen. Daher ist auch das Depositengeschäft in Frankreich verhältnismäßig zurückgeblieben, wogegen wieder der ausgedehnte Münzumlauf und Münzvorrat Frankreichs außerhalb der Bank von Frankreich ursächlich damit zusammenhängt. Bereits im Jahre 1859 wurde die Société Générale de Crédit Industriel et Commerciel in Paris gegründet, welche sich zur ersten Aufgabe stellte: „de recevoir les fonds restés inactifs et stériles dans les mains des capitalistes, pour les tenir fidèlement à leur disposition avec une allocation d'intérêt et pour les rendre sans retard, contre des engagements à courts termes, aux emplois productifs du commerce et de l'industrie."

Diesem Beispiele folgten rasch hinter einander andere Kreditinstitute, welche gleichfalls den Giro- und Checkverkehr einführten. So zu Lyon der Crédit Lyonnais im Jahre 1863, die Société Lyonnaise de Dépôts et de Comptes Courants et de Crédit Industriel 1865, im selben Jahre die Société Marseillaise de Crédit Industriel et Commerciel et de Dépôts etc.

Dem Giroverkehr fehlte aber immer noch eine der wichtigsten Vorbedingungen der Entwicklung, nämlich eine zentrale Abrechnungsstelle. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde 1872 in Paris eine solche Abrechnungsstelle unter dem Namen „Chambre de Compensation" ins Leben gerufen, deren Umsatz aus Tabelle 41 zu ersehen ist. Es gehörten zu ihr 12, z. B. 11 Pariser Bankhäuser, und ihnen hat sich später die Banque de France ange-

Digitized by Google

m gleich der Deutschen Reichsbank und der Bank von England die auf ihr Konto zu übernehmen. Doch hat diese Abrechnungsstelle mittelmäßigen Erfolg gehabt, wie einerseits aus den Zahlen hervorseits aber in einem Bericht des Senats vom Jahre 1897 zugestanden nämlich „der Gebrauch von Checks in Frankreich erst wenig verjeder, so heißt es dort, bezahlt mit Metallgeld oder Noten."

. Tabellen zur Währungsstatistik (157).

Chambre de Compensation des Banquiers in Paris.

	Umsatz-Einlieferung	Ausgeglichen durch Abrechnung	Ausgeglichen über Girokonto
	Frs. 6.143.529.000	89.97 %	10.03 %
	„ 7.351.991.000	66.88 %	33.12 %
	„ 7.549.526.000	64.56 %	35.44 %
	„ 8.545.811.000	65.19 %	34.81 %
	„ 9.567.528.000	65.28 %	34.72 %
0	„ 10.655.997.000	65.27 %	34.73 %

olcher Abrechnungsverkehr, wie ihn Deutschland zur Zeit besitzt, der lange nicht die Ausdehnung erreicht hat, die er im Interesse des ewinnen muß, ist, wie oben bereits bemerkt wurde, gegenüber dem Girogeschäft neueren Datums. Er konnte sich überhaupt erst heraus- durch den wachsenden Handel und Wandel hervorgerufen, eine von Banken neben einander entstanden, für die sich nun im gewöhnauf der Geschäfte Forderungen und Verpflichtungen wechselseitig erine vergleichende Zusammenfassung der Clearinghausumsätze in den Kulturstaaten findet sich auf Tabelle 42.

.

Vergleichende Zusammenstellung der Clearinghaus-Umsätze.

Beträge in Millionen Mark.

	London	New-York	Deutschland	Paris	Italien	Wien
	129.373	—	18.398	2.177	6.338	478
	155.007	118.710	21.285	2.326	6.229	597
	154.639	123.274	22.905	2.975	7.011	659
	153.056	131.619	24.199	3.461	5.900	764
	165.428	167.384	27.975	7.500	—	1.160
	186.940	240.947	30.238	8.384	—	1.374
	183.056	221.064	29.473	8.883	—	1.780

Kapitel über den Abrechnungsverkehr in Hamburg wird zeigen, wie Prozeß nicht nur Checks ausgeglichen werden, sondern auch Forderr Beschaffenheit, welche die Banken im Geschäftsverkehr gegen einrben haben, z. B. domizilierte Wechsel, Accepte, Anweisungen, Bankdergleichen. Es werden ferner nicht nur Checks auf die übrigen sondern auch von anderen am Platze angesessenen Firmen ange-

Digitized by Google

§ 2.

Das Verhältnis von Banknote und Buchschu[illegible] sowie die hervorragende Bedeutung der Buchschulde[illegible] für den Zahlungsverkehr.

Wenn man in Bankverkehr von Depositen oder, handelt [illegible] Hinterlegung Aufbewahrung, Depositen im üblichen Sinne, [illegible] nommen am Schulden, welche die Bank bei ihrer Kundschaft [illegible] die Initiative der Darlehensaufnahme nicht von der Bank, [illegible] Forderungsberechtigten auszugehen hat. Im englischen und [illegible] Sprachgebrauch hat sich der Ausdruck „deposits" für alle Buch[illegible] Kündigungsfrist oder mit kurzer Kündigungsfrist, welche die [illegible] ihrer Kundschaft eingeht, eingebürgert, gleichgültig ob die Ursach[illegible] schuld eine Hinterlegung von Bargeld bei der Bank oder der [illegible] Gutschrift auf Grund von Verkäufen des Kunden an die Bank [illegible] von Wechseleinreichungen oder auf Grund von Lombardkredit [illegible]

Im Folgenden sollen jedoch nicht nur Guthaben auf Depo[illegible] engeren Sinne der deutschen Bankspruche, sondern alle kurzfällig[illegible] bei Banken, mögen dieselben auf Depositenkonto, Girokonto, [illegible] Kontokorrentkonto verbucht sein, zusammenfassend betrachtet wer[illegible] Summen, wie sie den Banken von ihren Kunden übergeben zu w[illegible] ersetzen vielfach durch Uebertragung oder Ueberweisung metallisch[illegible] mittel und leisten dadurch Zahlungsmittelfunktion. Wie diese Zah[illegible] erfolgt, dürfte aus dem die Girozahlung besprechenden Paragraphen [illegible] hervorgegangen sein. Auch die Abhebung von Summen auf [illegible] durch Checks ist bereits geschildert worden. An anderer Stelle [illegible] ausgeführt, in welcher Beziehung Check und Banknote zu einander [illegible] Folgenden möge versucht werden, noch einen besonderen Blick [illegible] hältnis von Banknote und Buchübertragung zu werfen, obwohl [illegible] hier und da kurz berührt worden ist.

Die Funktionen der Banknoten und des Depositums, welch[illegible] tragungen benutzt wird, sind ihrem Wesen nach dieselben. Sie [illegible] als Geldsurrogate; sie sollen beide das Geld als Zahlungsmit[illegible] und beide Geschäfte werden daher auch vielfach zusammen bet[illegible] das Notenkontingent die Zettelbank zur Annahme von Deposit[illegible] Auch bezüglich der Deckung stehen sich Banknoten und Buchschulde[illegible] ziemlich gleich. Sie beruht bei beiden auf denselben Principien: [illegible] die unmittelbare Einlösbarkeit an.

Das Sicherste würde natürlich sein, wenn sowohl Noten wie [illegible] voll bar gedeckt wären, aber dann würden sie nicht den wirtschaftlich[illegible] Dienst der Metallersparnis leisten oder nur insoweit leisten, als [illegible] Umlaufsgeschwindigkeit in Frage käme und eine Abnutzung des [illegible] vermieden würde. Die Bank benutzt daher regelmäßig die Geld[illegible] als Deckung hinterlegt wird, ist nicht etwa ein Teil desjenigen Ge[illegible] eingezahlt worden ist, es braucht nicht ein depositum regulare [illegible] die Münze ist ein vertretbares Gut. Freilich müssen die Buchsch[illegible] sie für Girozahlungen benutzt werden, von Seiten des Kunden [illegible] die Deckung kann bestehen in Guthaben oder Kredit in laufend[illegible]

Digitized by Google

er direkten Zahlungsvermittlung ist die Zettelbank nicht in demselben
ressiert wie eine Depositenbank, da es ihr gleichgiltig ist, wer in den
ausgegebenen Note gelangt; die Depositenbank dagegen ist an jeder
nmittelbar beteiligt, sie steht zwischen den Kontrahenten als wirklicher
hlungsvermittler. Durch ein eifriges Depositengeschäft vermag sie den
er Kunden kennen zu lernen, und ist sie zugleich auch Notenbank,
kritischen Zeiten die Lage besser zu beurteilen.
noten und Buchschulden sind insofern gegeneinander eintauschbar, als
welcher eine Forderung an die Bank hat, in Noten bezahlt werden
ogut sich auch ein Konto eröffnen lassen kann, auf dem ihm der
s Einlage gutgeschrieben wird. Beide sind Schulden der Bank und
ander vertreten. Der Betrag erscheint jedesmal unter den Passiven

die Allgemeinheit ergibt sich eine große Münzersparnis durch An-
dieser Zahlungsmittel, welche einzeln betrachtet dieselbe Wirkung aus-
e machen die Nutzbarmachung nicht notwendiger Metallgelder für
vecke möglich und vermindern die Zinsenlast. „Die ökonomischen
des note-currency und des deposite-currency sind einander
Beide Arten unterscheiden sich sonst nur in ihrem Gebrauch. Für
ird dies folgendermaßen präzisiert: 1. Buchguthaben werden über-
rch Buchübertragung, Banknoten dagegen durch einfache Uebergabe
zu Hand. 2. Die Uebertragung kann ausgestellt werden auf beliebige
Banknote dagegen nur auf bestimmte runde Beträge. 3. Das Depo-
ist nur brauchbar bei entwickeltem Bankverkehr; die Banknote wird
in den ländlichen Distrikten.[2])
h ist festzustellen, daß das Depositensystem in den größten Städten
ork nicht so entwickelt ist wie in den kleineren, wo man die Geschäfts-
r kennt.
die Entwicklung des Depositenwesens gegenüber der Entwicklung des
wesens betrifft, so drängt das erstere das letztere mit der Zeit mehr
in den Hintergrund. Daß selbst von Seiten der Regierung die
des Depositenwesens bei den Zettelbanken, speziell bei der deutschen
nicht verkannt wurde, vermögen wir aus dem Bankgesetzentwurf
elis zu ersehen, nach welchem es gestattet ist, bei der Berechnung
lsdeckung der Noten in bar die stetsfälligen Giro- und Depositen-
berücksichtigt zu lassen. Einerseits sollte dies zur Umgehung der
ierung veranlassen und die störende Wirkung jener hemmenden Maß-
wächen, andrerseits jedoch war beabsichtigt — und diese Absicht
reicht worden —, die Notenbanken zu bewegen, das Depositengeschäft
udehnen, ja es unter Umständen sogar nach Aufgabe der Noten-
llein zu begünstigen.[3]) Daraus geht hervor, daß man in Deutsch-
der Verbindung von Depositengeschäft und Notenemission keinerlei
für den Gläubiger befürchtet und die Noten daher keinen Vorzug
uchschulden genießen.

—

nd Currency, halbmonatliche in New-York erscheinende Zeitschrift, Jahrg. 1899,

nd Currency, w. o., Jahrgang 1899, Seite 153/4.

lfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, Seite 285/6.

Digitized by Google

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist man diesbezügl
Ansicht. Denn es werden gewisse Sicherheiten durch einen offizielle
verwaltet, welche allein für die Befriedigung der Notengläubiger bes

Die englische Peels-Akte schuf einen ähnlichen Zustand, indem s
von England in zwei Departements trennte und dadurch eine größe
für die Noten, nicht aber für die Flüssigmachung der Buchschulden

Der jeweilige Gebrauch von Noten oder Buchschulden als Zah
ist nicht Sache der Bank, sondern ihrer Gläubiger; wenn für den
Zweck Buchschulden vorgezogen werden, kann die Bank nicht einfac
weise Noten in Umlauf bringen. Die Menge der Buchschulden und
verschieden je nach der Entwicklung; in Städten tritt die Bede
Banknote zurück. Hiezu möge Tabelle 43 als Beweis dienen. „
sagt Knies wohl etwas übertrieben, „ist ein Cirkulationsmittel
Mannes, sie repräsentiert bei ihm nicht ein jederzeit versetzbares Geld
recht, sondern er nimmt sie hin als ein bequemes Zahlungsmitt
Banknoten in der That eine untergeordnete Rolle gegenüber B
spielen, geht aus den Tabellen 43—47 hervor. Jedoch die Zah
Buchübertragung, welche — das ist immer wieder zu betonen — die
Form zu zahlen ist, eignet sich auch für den minimalsten Betrag.
z. B. in Hamburg sogar Pfennigbeträge überwiesen.

Tabelle 43. **Dunbar. — The Theory and History of Banking**

30. Septem

Verhältnis von Noten und Depositen.

In Millionen Dollars.

	New York	Massa
Capital	46.2	
Loans and securities	239.0	1
Notes	13.2	
Individual deposits	184.6	

Tabelle 44. **Dunbar. — The Theory and History of Banking**

Verhältnis von Noten und Depositen.

Beträge in Millionen Dollars.

	6. Dez. 1878	2. Okt.
Capital and surplus	581.3	86
Loans	826.0	198
Deposits	598.8	156
Notes	303.3	12

Das Jahr 1878 war ein Jahr des Niederganges.
Das Jahr 1890 war ein Jahr des Aufsteigens der Unternehmun

Tabelle 45. **Dunbar. — The Theory and History of Banking**

Verhältnis von Noten und Depositen in den Vereinigten Sta

Die Ziffern für 1832 in Millionen Dollars, diejenigen für 1890 umgerechnet, als ob das Kapital nur 35 Millionen betragen hätte.

	1832	1890
Capital	35	35
Loans	70	104
Individual deposits	9	22
Notes	26	7

Digitized by Google

. Dunbar. — The Theory and History of Banking Seite 50.

ichnung verschiedener Länder bezüglich der Depositen und Noten ihrer Banken.

Beträge in Millionen Dollars.

Oct. 1890	Deposits	Notes
ank of England	145.0	127.0
„ „ France	70.2	604.4
„ „ Belgium	13.2	74.4
„ „ Netherlands	9.5	86.5
eichsbank of Germany	78.7	282.9
ustro-Hungarian Bank	—	226.8
ank of New-York	413.0	3.5

. Sound Currency vom Juli 1898.

klung des „deposit currency“ und seine relative Bedeutung note currency“ in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Beträge in Millionen Dollars.

e currency	Desposit currency	Prozentualer Anteil am Gesamtbetrage Notes	Currency
103	83	55 Prozent	45 Prozent
89	88	50 „	50 „
186	190	49 „	51 „
207	253	45 „	55 „
314	849	27 „	73 „
292	815	26 „	74 „
318	1162	21 „	79 „
317	1310	19 „	81 „
268	1938	12 „	88 „
122	2712	5 „	95 „
182	3295	5 „	95 „

nem entwickelten Depositenbankwesen sind unschätzbare Vorteile für für deren Kunden und endlich für die Gesamtheit verbunden. Auf Blick scheint allerdings für den Kunden ein großer Nachteil darin aß meistens die von ihm bei seiner Bank hinterlegten Kassabestände r gar keine Zinsen tragen. Allein es ist ja gar nicht der Zweck epositenbanken, als Sparkasse zu dienen, sondern der für sie allein Zweck ist die Erleichterung des Zahlungswesens. Die Bank wird ührerin ihrer Kunden. Die Gelder sollen jederzeit verfügbar sein; bei großen Firmen am Tage oft mehrmals, fließen Summen von ab und zu, sei es durch Uebertragung oder Auszahlung oder Ein- es durch Ueberweisung oder auf sonst irgend einem Wege. Das ein bewegliches Element dar. Viele der Depositenbanken oder en, welche neben anderen Geschäften auch das Depositengeschäft be- ern ein bestimmtes Pflichtguthaben und im Prinzip wird verlangt, benseite des Kontos stets um den vorgeschriebenen Betrag größer Sollseite; allein es wird bei sogen. Ueberdisponieren je nach Lage mit der man es zu thun hat, Rücksicht genommen. Selbstverständlich in solchem Falle nur um kurze Fristen handeln. Es soll vor allem

Digitized by Google

vermieden werden, daß der Kunde bei jedem kleinen Debetsaldo korrent gleich eine bankmäßige Sicherheit stellen muß, während nach einigen Tagen in der Lage ist, den Debetsaldo durch einerlei von welcher Seite sie kommen mag, zu tilgen. Es inhabern so bequem wie möglich gemacht, ihren Verpflichtunge sodaß die sonst so einfache Bezahlung in Banknoten unbedingt lung durch Buchschuldenübertrag zurückstehen muß. Z. B. un wie sie ja in den meisten Fällen vorkommen werden, lassen Banknoten allein begleichen; wie einfach ist es da, ein für bestimmtes Formular der jeweiligen Bank auszufüllen, es in werfen und seiner Schuld ledig zu sein. Man vergleiche dam Kapitel zu besprechende Geschäftspraxis der Norddeutschen Ba

Die Bank selbst zieht aus dem Depositenverkehr den Nu winnes, und bei der Deutschen Reichsbank ist es beispielweise ein den jährlich dieses Geschäft abwirft. Endlich aber ergeben nicht zu unterschätzende Vorteile für die Gesamtheit. Die Zah wird wesentlich vereinfacht, gewinnt an Sicherheit und Exaktheit gewöhnt sich, prompt zu zahlen, der Gläubiger hat die Ge stimmten Terminen Zahlung zu bekommen. Die bankmäßige lung ist eine Zahlungsmethode, die an Brauchbarkeit sowohl B bei weitem überragt. Das gemünzte Geld wird in seiner Funktio mittel am vollkommensten ersetzt durch die Girozahlung. Es die Bedeutung betont werden, welche der Zahlungsverkehr der dadurch gewinnen könnte, daß er das Passiergewicht der Münzen Benutzung derselben länger erhält und somit volkswirtschaftli spart wird, diese Bedeutung erscheint bei der geringfügigen Münzen von untergeordneter Art,[1]) aber wohl zu beachten ist d ihm zukommt in anderer Beziehung. Nämlich durch ihn wird macht, die verschiedensten Umsätze zu bewirken ohne Rücksicht verfügbare Menge des Münzgeldes.

Tabelle 48. Re

Verhältnis von Banknotenumlauf und Gironums

Beträge in 1000 Mark.

	Giro-Umsatz	Banknoten-Umlauf	Prozent
1894	84.449.559	1.000.384	1.
1895	93.698.269	1.095.593	1.
1896	105.602.672	1.083.497	1.
1897	115.307.647	1.085.704	—.
1898	137.783.837	1.124.594	—.
1899	155.986.793	1.141.752	—.
1900	163.632.310	1.138.561	—.

Man muß darnach die Zahlungsvermittlung der Depositen höchste Form der Gold ersparenden Zahlungsmethoden bezeichn nicht nur die Münze aus dem Verkehr, sondern auch der No ihr bei höherer Entwicklung des Bankwesens mehr und mehr beachte dazu Tabelle 48, aus welcher hervorgeht, daß der A noten-Umlaufs an der Gesamtsumme Münze ersparender Zah

[1]) Lexis schätzt im H. W. St. Bd. IV Seite 761 die jährliche Abn

Digitized by Google

iroverkehr abnimmt. Auch für England wird ein ständiger Rück-
anknoten-Cirkulation konstatiert, besonders mit zunehmender Be-
Fowler bezeichnet im Jahrgang 1889 Seite 558 des Journal of
e of Bankers den Banknotengebrauch überhaupt als von relativ
Bedeutung im Zahlungswesen.

llige Buchschulden aber werden immer größere Bedeutung gewinnen
vicklung des Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs. Bis in die
9. Jahrhunderts waren sie im Vergleich mit der Jetztzeit ver-
unbedeutend. Diejenigen der Bank von England, welche jetzt
manchmal gegen 50 Millionen Pfund Sterling betragen, machten
ierziger Jahren nach 150jähriger Thätigkeit nur 7 bis 8 Millionen
und in den fünfziger Jahren 9 bis 10 Millionen Pfund oder nur
Hälfte von dem Betrage der Notenschulden, während sie nun fast
von diesen erreichen. Und in sämtlichen Aktienbanken in London
Depositen 1847 nur $8,_8$ Millionen Pfund Sterling, während in
im Jahre 1872 über 90 Millionen und im Jahre 1882 mehr als
ien Pfund standen. Die letzten 50 Jahre bedeuten also einen
rtschritt, indem in sämtlichen Aktienbanken von England und Wales
8 Buchschulden bis zu einem Betrage von beinahe 600 Millionen
ing sich vorfanden. Nach dem Economist belief sich die Summe
ilden bei den Joint-Stock-Banks in England, Wales und der
am 21. Oktober 1899 auf:

$627,_2$	Millionen	Pfund	Sterling	
$99,_2$	„	„	„	in Schottland
$46,_9$	„	„	„	„ Irland
$773,_3$	„	„	„	

l soviel als der Goldvorrat Englands, welcher auf 100 Millionen
ng geschätzt wird. Man vergleiche damit die Tabellen 49, 49a u. 50.

Tabellen zur Währungsstatistik (159).

incl. laufende Rechnungen) bei Banken in England und Wales.

Beträge in Millionen Pfund Sterling.

	Bank von England	incl. anderer Aktien- und Privatbanken
94	33.8	525.5
95	37.1	559.0
96	66.5	658.9
97	54.7	655.4
98	49.6	666.4

The Economist, Commercial History and Review of 1900 (16. Febr. 1901) Seite 41.

Bankdepositen der Vereinigten Königreiche.

Beträge in 1 Million Pfund Sterling.

	Mit Ausnahme der Bank von England	Bank von England	Zusammen
8	730—740	57	780—790
8	750—760	55	800—810
9	770—780	43	810—820
9	790—800	53	840—850
0	780—790	49	830—840
0	780—790	48	830—840

al of the Institute of Bankers. Jahrgang 1888, Seite 230/4.

Digitized by Google

Tabelle 50. **Tabellen zur Währungsstat**

Depositen der Nationalbanken der Stadt New-York.

Beträge in 1000 Dollars.

3. November	1894	. . . . .	495.911
9. „	1895	. . . . .	432.964
7. „	1896	. . . . .	357.743
6. „	1897	. . . . .	530.404

Eine gewisse Zunahme des Buchkreditverkehrs zeigt sich auch bei de France; ihre Depositen, welche heute 500 bis 600 Millionen tragen, betrugen im Anfang der 60er Jahre ca. 150 Millionen

In der Summe der Buchschulden steht Deutschland gegenü Ländern noch weit zurück. Man kann über die Höhe derselben in schwer Schätzungen anstellen, da

1. Privatbanquiers keine Ziffern veröffentlichen,
2. nicht alle Aktienbanken eine strenge Scheidung zwischen Kre Depositen machen,
3. die verzinslichen oder richtiger die nicht jederzeit kündbare nicht hierher gehören.

Nach einer Aufstellung des Deutschen Oekonomist[1]) betrugen schulden bei 102 deutschen Kreditbanken im Jahre 1897: 604 Mill und nach dem Economist[2]) diejenigen von 17 englischen Banken am 30. 6864 Millionen Mark.

Im übrigen aber ist die Zahlung durch Giro-Uebertrag in von größerer Bedeutung als in England und Amerika, da dort no weise die Depositen zur Zahlung per Check benutzt werden.

§ 10.

Anhang.

In den bisherigen Ausführungen ist erstens versucht worden, tung jeder einzelnen Metall ersparenden Zahlungsmethode hervorz zweitens hier und da auch ihre spezielle Stellung zu einander zu sieren. Zu dem letzteren Punkte möge noch einiges statistisches M sammengetragen werden.

In dem Jahrgang 1888 des Journal of the Institute o Seite 238 schätzt Pownall den durchschnittlichen Gebrauch der Ch samtverkehr Englands bereits um 1880 auf 71 %, den der Note u auf 29 %. Diese Prozentzahlen sind natürlich außerordentlich ve nach der geographischen Verteilung; aber es ist doch interessant zu wie die Zahlungen in Noten und Münze nur einen Bruchteil der eines Landes ausmachen.

Auf Seite 239 der genannten Zeitschrift finden wir eine auß wertvolle Zusammenstellung über den Gebrauch von Münze, Ban Checks in englischen Warenhäusern. Tabelle 51 teilt uns diesen Ve Es ergibt sich daraus von neuem die ungeheuere Bedeutung der durch Checks in England.

---

[1]) Nr. 819 vom 27. August 1898.
[2]) Vom 13. August 1898.

Digitized by Google

1. **Journal of the Institute of Bankers. London 1898, Seite 239.**

ler Vergleich von Zahlungen per Münzen, Banknoten und Checks in englischen Warenhäusern.

	I. Army and Navy Stores				II. Civil Service Supply Association				III. William Whitely			
	1880	1888	Zu-	Ab- nahme	1885	1888	Zu-	Ab- nahme	1878	1888	Zu-	Ab- nahme
	63.6	67.9	3.4	—	42.3	44.1	1.8	—	46.0	66.0	20.0	—
	18.6	13.7	—	4.9	16.3	15.3	—	1.0	54.0	34.0	—	20.0
	17.8	19.3	1.5	—	41.4	40.6	—	—.8	—	—	—	—
	100	100	4.9	4.9	100	100	1.8	1.8	100	100	20	20

I und II sind ausgeschlossen von den Checks Postordres und Noten
II „ eingeschlossen unter „ „ „ „

mehreren Jahrzehnten, bereits im Jahre 1865, hat der Bankier Lubbock während einiger Tage die Eingänge seines Bankhauses in nalysieren lassen. Aus Tabelle 52 geht hervor, in welcher Weise as Jahr 1865 die von Londoner Kunden eingezahlten Summen zu- ten.

2. **Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Seite 146.**

ngen beim Bankhause John Lubbock in London im Jahre 1865.

Checks und Wechsel	96.8 %
Noten der Bank von England .	2.2 %
„ „ Provinzialbanken . .	—.4 %
Münzen	—.6 %
	100 %

3. **Rauchberg. Der Clearing- und Giroverkehr. Seite 189.**

gen bei der Oesterreichischen Creditanstalt in Wien (Juni 1895).

	Eingang		Ausgang
hecks	7.58 %	Durch Checks	11.29 %
ostanweisungen .	—.05 %	—	—
utschriften auf Giro	37.58 %	„ Belastung auf Giro	26.24 %
istaanweisungen .	—.09 %	—	—
argeld	54.70 %	„ Bargeld	62.47 %
	100 %		100 %

lle 53 gibt im Jahre 1895 von Rauchberg[1]) für die Oesterreich. lt in Wien aufgestellte Zahlen wieder.

[2]) schätzt das Verhältnis für Deutschland noch günstiger. Die durch g (Giro-Ueberweisungen; Clearinghaus, Berliner Kassenverein ꝛc.) (von den Banken ausgestellte und an Banken in Zahlung gegebene i den großen Berliner Banken ein- resp. ausgehenden Beträge be- auf 78—80% und die durch Bezahlung erledigten auf 20—22%. , sagt Obst mit Recht, schließlich jede Bank ein Clearinghaus für sich."

[1]) chberg, Der Clearing- und Giroverkehr. Wien 1897. Seite 189.
[2]) st, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart 1899. Seite 147.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

§ 11.

Die Gold ersparenden Zahlungsmethod

betrachtet vom Standpunkte der Theorie von der Kaufkraf

Die Verfechter der Ansicht, daß eine Steigerung der Kau gegenüber den Waren eingetreten sei, fußen zunächst auf der b schen Quantitätstheorie, bei der man einfach von einer gegeben ausgeht, aber auf die sonstigen Preisbestimmungsgründe auf G und Verkäufer wenig oder gar keine Rücksicht nimmt. Ric Eigenschaft der Metalle als Ware und wandte die für die A Meinung nach geltenden Gesetze auch auf das Geld an. D allerdings einer der Faktoren, welche auf den Preis einwirk Faktoren können gerade in umgekehrter Richtung wirken, wie des Bedarfs an Umlaufsmitteln. Im übrigen sucht man du der Generalindexziffern seine Behauptungen zu beweisen und fach allgemein von einem höheren oder niedrigeren Geldwer indexziffern sind aber nur zur Feststellung der Veränderung Niveaus zu gebrauchen, und da noch nicht einmal vollkomme nicht einzeln berücksichtigt die Anzahl der Umsätze und die B weiligen Waren; man wirft Groß- und Kleinhandelspreise d nimmt letztere überhaupt nicht auf. Man läßt Arbeitsloh Grund und Bodens außer Acht; man vernachlässigt oder unte die Kreditentwicklung ꝛc. Ferner brauchen die Preisverände auf Seiten des Geldes ihren Grund zu haben, sie lassen sich allein schon aus Ursachen erklären, die in den Waren selbst Dazu will ich u. a. nur kurz hinweisen auf Fortschritte, w Wissenschaft uns gebracht haben. Sie haben die Produkti Anwendung von Maschinen und chemischen Prozessen verbilli zu, wohlfeilere Stoffe zu verwerten; sie ermöglichen, die Wa Markt zu bringen.

Trotzdem spielen noch heute Quantitätstheorie und In Diskussion der Frage über die Goldverteuerung eine wichtig besonders Robert Giffen, welcher sich vollständig an die Ric hält. Seine Ausführungen bedürfen näherer Betrachtung. die er bereits am 21. Januar 1879 vor der Statistischen Gese hielt,[1]) berührte er eingehend diese Frage. Nachdem er zunäc von Tabellen, die teilweise auf die schon oben erwähnte un Methode der Generalindexziffern angefertigt sind, glaubt nachg daß in den letzten Jahren, nämlich von 1873—1879, ein starker Preisfall der Großhandelswaren zu konstatieren sei, fü Ursachen desselben zu sprechen. Neben der Ueberproduktion dessen hervorgerufenen Bankerott vieler Häuser, sowie nebe Ernten der Argrarländer in den Jahren 1875, 1876 und 1 ihm vor allem die Goldknappheit, der Mangel an Edelmet einer genügenden Goldzufuhr, welche das Metall verteuert preise zum Sinken gebracht habe. Zudem seien die Ansprüch

[1]) Journal of the Statistical Society. Mar. 1879, Seite 36—7

Digitized by Google

nze infolge der deutschen Münzreform ganz enorm gewachsen. Der die existierenden Vorräte habe dann so gewirkt, daß sich die Waren Sinken im Werte der Menge des Metalls hätten anpassen müssen. kung könne nicht ausbleiben, solange nicht entweder die Goldprodukr zunähme oder der Gebrauch von economising expedients, d. h. dung Metall ersparender Mittel, erweitert würde. Giffen hält eine g des Check- und Clearinghaussystems nicht für unmöglich, ist je- überzeugt, daß diese Ausdehnung keine nennenswerte mehr sein se Einrichtungen hätten bereits ein hohes Niveau sowohl in England erika erreicht. Giffen empfiehlt als Heilmittel die Wiederausgabe en. Im übrigen aber müsse man sich darein fügen, daß die Preise em geringeren Angebot von Gold anpaßten und infolgedessen sänken. Befürchtungen, die Giffen sowohl bezüglich der abnehmenden Gold- als auch in Bezug auf die etwa in Aussicht stehende Entfaltung lderspärnissystems hegte, sind nicht in Erfüllung gegangen. Allein aubte er im Jahre 1895 seinen alten Standpunkt von der Kauf- Goldes verteidigen und aufrecht erhalten zu müssen. Damit ist er einer recht widerspruchsvollen Theorie gekommen und zwar in seiner he case against bimetallism".[1]) Da findet sich ein Kapitel, welches A chapter on standard money. In demselben macht er zunächst eitende Ausführungen darüber, wie die Menschen eine Ware aus- erwählt hätten, welche ihnen als Geld d. h. als Wertmesser und el gedient habe, und knüpft daran die Bemerkung, daß diese Ware denen Zeiten und bei verschiedenen Völkern auch eine verschiedene , daß ferner das Gold als eine dieser erwählten Waren nur der Anwendbarkeit wegen einen öffentlichen Stempel erhalten hätte, inzt worden sei. Dann geht Giffen dazu über, auseinanderzusetzen, enge des Geldes ein mächtiger Faktor zur Bestimmung des Preises aber dabei nicht ankomme auf die Menge der Zahlungsmittel über- dern nur auf die Menge des Währungsstoffes, des Goldes. Es einzig und allein darum, ob diese Menge an Gold als Ware in Verhältnis zugenommen habe wie die Anforderungen, welche an rauch gestellt würden. Daneben gäbe es allerdings andere Mittel, e zu bewerkstelligen, wie z. B. Papiergeld, Check, Clearinghaus- w.; aber diese seien elastisch und könnten vermehrt oder vermindert nach Bedarf, sie übten daher absolut keinen Einfluß auf den Preis ers dagegen verhalte es sich mit dem Golde; seine Menge sei nicht ndern nur in bestimmter Größe vorhanden. Das sei ein Uebel, cht korrigiert werden könne durch Vermehrung der Umlaufsmittel, r durch Veränderung der menschlichen Gewohnheiten und Sitten. elch' einem Gegensatz bewegt sich diese Erklärung der Kaufkraft des den früheren Ausführungen von Giffen! 1879 war er der Meinung, ngs die Kaufkraft des Goldes gegenüber den Waren gestiegen sei, er wieder sinken könne, sei es durch vermehrte Produktion dieses i es durch Zunahme Metall ersparender Mittel. Jetzt will er auch conomising expedients nichts mehr wissen, er argumentiert viel- ls ob wirklich im Verkehr die Waren bezahlt würden mit der Ware nicht mit Goldmünzen, als ob nicht überhaupt wesentlich der Kredit

ert Giffen. The case against bimetallism. London 1895.

Digitized by Google

die Geschäfte, wenigstens im Großhandel, regelt. S
auf den Geldwert hat, so hat auch die Umlaufsgeschw
und hebt den etwaigen Mangel an Edelmetall auf.
großen Teil des Geldes. Es kehrt bei Giffen die
anschauung wieder, daß augenblicklich mit der Verring
Edelmetall auch ein Sinken der Preise erfolge, daß die
geboten werden könne durch Ausfuhr der im Werte
durch eine infolge dessen hervorgerufene Metalleinfuhr.

Allein diese Ricardosche Auffassung wurde bereits
an dieser Stelle nur meine Absicht zu zeigen, wie Giffe
seiner im Jahre 1879 geäußerten Ansichten von der
schließlich auf die Theorie von Ricardo zurückgriff. Ich
diesem Gegenstande ab und der früher aufgestellten Be
daß die Ersparnismittel keiner bedeutenden Ausdehnung m
seine Behauptung ist, wie aus den Ausführungen über
einzelnen Gold ersparenden Zahlungsmethoden ersichtlich
in der That nicht in Erfüllung gegangen[1]).

Das Verhältnis dieser Zahlungsmittel zu dem in Deu
Metallvorrat möge durch folgende Aufstellung illustriert wer
macht nicht den Anspruch voller Richtigkeit, da eine solche
zu lösen ist.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Re
land bis Ende 1899 resp. März 1900 an Goldmünzen:

Doppelkronen	Mk.	2.998.244.100
Kronen	"	605.242.600
Halbe Kronen	"	27.969.900

Bis dahin zog Deutschland wieder ein an

Doppelkronen	Mk.	2.979.500
Kronen	"	8.964.300
Halben Kronen	"	22.013.200

Von deutschen Goldmünzen wurden an fremden
Münzstätten wieder eingeschmolzen (Handwörterbuch der
Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV. Seite 762) . . "

Bei der Deutschen Reichsbank fanden sich Ende 1899
vor an ausländischen Münzen und an Goldbarren . . "
Andere deutsche Banken haben natürlich auch einen mehr oder weniger
großen Bestand an fremden Münzen,
ihre Menge ist jedoch nicht festzustellen.

Der im Juliusturm zu Spandau
aufgespeicherte Kriegsschatz ist vom
Umlauf abzurechnen . . . . . " 120.000.000

Goldumlauf Ende 1899 Mk. 3.277.125.600

Uebertrag Mk. 3

[1]) Man vergleiche die Tabellen 35 und 36.

Digitized by Google

	Uebertrag	Mk. 3.397.125.600		
d prägte bis Ende 1899 an				
demünzen	Mk.	543.456.100		
n solchen wieder ein . .	„	25.632.700		
Silberumlauf	Mk.	517.823.400	Mk.	517.823.400
d prägte bis Ende 1899 an				
en	Mk.	64.611.400		
n solchen wieder ein . .	„	36.000		
Nickelumlauf	Mk.	64.575.400	„	64.575.400
d prägte bis Ende 1899 an				
Bronze-) Münzen . . .	Mk.	14.623.300		
n solchen wieder ein . .	„	400		
Kupferumlauf	Mk.	14.622.900	„	14.622.900

chlands Vorrat an Thalern belief sich nach
rungsdenkschrift zum Entwurf eines Gesetzes,
Aenderungen im Münzwesen, vom 10. Nov. 1899
ücksichtigung der bis zum 31. August 1899
veiteren Einziehung auf . . . . . „ 359.500 000

122 Mill. vor 1857 geprägte Thaler
226 „ deutsche Vereinsthaler
11½ „ österreichische Vereinsthaler
359½ Mill.

Metallischer Geldumlauf Ende 1899 Mk. 4.233.647.300

[1]) schätzt den Gesamtvorrat der Welt an umlaufenden Goldmünzen
0 Millionen Mark — im H. W. sind 16.980 angegeben; das ist ein
der Addition —. Diese Summe dürfte ungefähr mit dem vom
hen Schatzsekretär Gage[2]) aufgestellten Betrage übereinstimmen, welcher
lionen Dollars herausrechnet; das macht, einen Dollar zu 4 Mark
19.364 Millionen Mark.
Deutschland glaubt Lexis einen Vorrat von 3.100 Millionen Mark
u müssen. Unsere nach dem Statistischen Jahrbuch festgestellte Summe
) auf etwas mehr, nämlich auf 3.277 Millionen Mark.[3])

—

dwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. 2. Aufl. Bd. IV.

nkfurter Zeitung vom 7. Dez. 1900 (Abendblatt).
Differenz in diesen beiden Summen, welche 177 Milionen beträgt, liegt darin
aß erstens der industrielle Verbrauch Deutschlands an Goldmünzen, zweitens aber
nge deutscher Goldmünzen, welche in ausländischen Banken sich durchschnittlich
tistisch nicht festgestellt und daher nicht abgezogen werden konnten. Bezüglich des
Verbrauches teilen die Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches im
99 eine Summe von 20 Millionen für deutsche und 5 Millionen für ausländische
mit, d. h. auf den Jahresdurchschnitt von 1896/7 berechnet. Frühere Ziffern
t, doch wird der Verbrauch wahrscheinlich mit dem wechselnden Wohlstand
gestiegen sein.
ch dürfte die Schätzung von Prof. Lexis, welche auf anderem Wege vorgenommen
ffendere sein.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

I.

Viehstand im Deutschen Reich

nach der Zählung am 1. Dezember 1900.

(Vorläufige Zahlen.)

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Staaten	Es wurden gezählt am 1. Dezember 1900. Stück				
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Preußen	2 913 003	10 865 296	6 989 430	10 954 002	1 998 692
Bayern	384 869	3 550 089	748 470	1 736 761	271 053
Sachsen	166 713	687 587	74 518	576 825	139 720
Württemberg	112 129	1 017 683	315 965	512 485	82 233
Baden	75 395	651 664	67 828	497 917	109 505
Hessen	59 091	330 679	82 360	312 889	124 790
Meckl.-Schwerin	101 818	327 785	526 711	452 635	27 184
Sachsen-Weimar	22 207	134 628	88 300	156 995	52 431
Mecklenburg-Strelitz	[1]) 18 560	[1]) 49 988	[1]) 135 127	[1]) 61 598	[2]) 8 707
Oldenburg	41 849	264 885	112 064	210 808	37 286
Braunschweig	33 281	123 414	137 248	180 988	54 028
Sachsen-Meiningen	7 788	74 491	31 232	80 322	39 481
Sachsen Altenburg	12 282	69 172	9 860	66 895	15 470
Sachsen-Coburg-Gotha	10 301	68 780	47 718	95 988	40 344
Anhalt	19 509	67 703	86 231	103 664	30 887
Schwarzburg-Sondershaus.	4 948	25 036	37 888	40 863	15 517
Schwarzburg-Rudolstadt	3 505	22 152	23 562	31 877	18 902
Waldeck	6 719	30 954	38 956	40 205	9 016
Reuß ältere Linie	1 953	14 477	2 337	10 118	3 857
Reuß jüngere Linie	4 579	34 009	8 929	27 013	10 889
Schaumburg-Lippe	4 088	12 434	1 632	32 243	5 721
Lippe	9 477	38 362	16 085	86 513	36 241
Lübeck	4 003	8 542	3 175	10 485	1 805
Bremen	6 521	16 049	679	16 032	4 809
Hamburg	16 732	13 443	2 753	21 379	7 022
Elsaß-Lothringen	[1]) 138 689	[1]) 512 329	[1]) 93 204	[1]) 375 635	[2]) 62 098
Deutsches Reich	**4 180 001**	**19 011 631**	**9 682 262**	**16 693 185**	**3 207 688**
1. Dezember 1897	4 038 485	18 490 772	10 866 772	14 274 557	
1. „ 1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288	3 091 287

Für Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen fehlen die Angaben; es sind deshalb die Zahlen für [1]) vom 1. Dezember 1897 — [2]) vom 1. Dezember 1892 — eingesetzt worden.

Digitized by Google

II.

Die Thätigkeit der Bauabteilung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt.

Aus dem kürzlich publizierten Bericht, den der Minister der öffentlichen Arbeiten über die Thätigkeit der ihm unterstellten Verwaltung für das Jahrzehnt vom 1. April 1890 bis zum 31. März 1900 dem Kaiser und König erstattet hat[1]), erhellt, in welchem Umfange diese Verwaltung bemüht war, den Aufgaben, die das Wachstum der Bevölkerung, die Zunahme des Wohlstandes, die Steigerung des Verkehrs und die Fortschritte auf allen Gebieten der Technik an sie gestellt haben, gerecht zu werden.

Von den beiden Hauptzweigen der dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellten Verwaltung, der Eisenbahnabteilung einerseits und der Bauabteilung andererseits, sei im Folgenden die Wirksamkeit auf dem Gebiete des Wasserbauwesens und des Eisenbahnwesens nach dem Deutschen Reichsanzeiger 1901 Nr. 100 und 102 in den wesentlichsten Zügen geschildert.

A.

Die Ausgaben für Wasserbauten in Preußen 1890—1900.

In diesen zehn Jahren sind aus dem Extraordinarium des Etats der Bauverwaltung sowie außeretatsmäßig — insbesondere aus Anleihemitteln auf Grund besonderer Gesetze — aufgewendet worden: für die Regulierung der großen Ströme insgesamt 27,473,300 Mk., für die Regulierung u. s. w. der kleineren Flüsse 16,367,400 Mk., für die Kanalisierung von Flüssen (Main, Fulda, Unterspree, obere Oder, obere Netze und Brahe) 31,022,300 Mk., für die Herstellung und Verbesserung künstlicher Wasserstraßen (Ems-Jade-, Dortmund-Ems-, Oder-Spree-, Elbe-Trave-Kanal, Spoy-Kanal vom Rhein nach Kleve, Plauer und Ihle-Kanal, Sacrow-Paretzer, Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal, Landwehr-Kanal in Berlin, Oranienburger, Templiner, Werbelliner, Bromberger Kanal und Klodnitz-Kanal zwischen Kosel und Gleiwitz) 88,068,800 Mk., für die Herstellung und Erweiterung von Schutz- und Verkehrshäfen für die Binnenschiffahrt 3,962,500 Mk., für Brückenbauten 6,196,600 Mk., für die Herstellung und Verbesserung der Seeschiffahrtsverbindungen (auf Unterems, Unterweser, Unterelbe, Fehmarnsund, Haderslebener Föhrde, Schiffahrtsstraße Stettin—Swinemünde, Ueckermündung, Dievenowmündung, Königsberger Seekanal und Kaiser Wilhelm-Kanal) 65,457,700 Mk., für die Herstellung von Schiffahrtszeichen für Küsten- und Seefahrwasser 772,700 Mk., für die Anlage und weitere Ausgestaltung von Seeschiffahrts- und Fischereihäfen (der staatlichen in Emden, Norderney und Norddeich, Geestemünde, Harburg, Schulau an der unteren Elbe, Glückstadt, Husum, Dagebüll, Munkmarsch auf Sylt, Rendsburg, Saßnitz, Swinemünde, Kolbergermünde, Stolpmünde, Leba, Hela, Neufahrwasser, Pillau, Königsberg, Memel und Bommelsvitte bei Memel, sowie der kommunalen Hafenanlagen in Altona, Lauterbach auf Rügen, Elbing, Frauenburg und Rosenberg am Frischen Haff und Schaaksvitte in der Kranzer Bucht) 19,217,700 Mk., für die Sicherung der Meeresufer, Dünenbauten (an den Küsten der ost- und der nordfriesischen Inseln, der Halligen und der Kurischen Nehrung) 7,598,300 Mk., für die Vermehrung des schwimmenden Inventars der Bauverwaltung, Beschaffung von Fahrzeugen, Baggern und sonstigen Baugeräten 7,915,500 Mk., für Neuanlagen und Erweiterungen von Bauhöfen zur Instandhaltung des Schiffs- und Geräteparks 757,800 Mk. und für die Errichtung von Dienstgebäuden und -Gehöften für

[1]) Erschienen bei J. Springer, Berlin.

Digitized by Google

die Wasserbauverwaltung 628,800 Mk. Außerdem sind zur B
Hochwasser-Verheerungen auf Grund gesetzlicher Bewilligungen i
1890—92 697,800 Mk. verausgabt worden.

Zu den im Extraordinarium des Etats der Bauverwaltun
und den außeretatsmäßigen Aufwendungen kommen noch die gleic
lichen Ausgaben des Ordinariums des Etats: für Seehäfen,
Leuchtfeuer in der zehnjährigen Berichtsperiode insgesamt 31,907
Binnenhäfen und Binnengewässer 100,037,000 Mk., für Kanäle
6,065,900 Mk., für unvorhergesehene Wasserbauten 1,055,900 M
Ruhrschiffahrtsverwaltung 8,756,900 Mk.

Die Gesamtsumme der in der Zeit vom 1. April 1890 b
für Wasserbauten in Preußen gemachten Aufwendungen beträgt — o
der Verbesserung des Hochwasserabflusses der Ströme, des Hoc
dienstes und der Eisbrecharbeiten —: aus dem Extraordinarium 123
außeretatsmäßige Ausgaben 152,667,800 Mk., aus dem Ordinariu
Mark, zusammen 423,960,700 Mk.

B.

Die Entwicklung des Eisenbahnwesens und deren finanzielle in Preußen 1890—1900.

Das unter der oberen Leitung des preußischen Ministers
Arbeiten im Betriebe befindliche Staatseisenbahnnetz innerha
halb Preußens umfaßte am 1. April 1890 23 842,23 km, am
dagegen 30 347,73 km; es hat sich demnach im letzten Jahrzent u
oder 27,3 % vergrößert. Der Zuwachs erfolgte durch die Ve
hessischen mit dem preußischen Staatseisenbahnbesitz (um 951,3 k
Erwerb von Privatbahnen (um 1216,75 km), durch Um- und
bauten auf den bestehenden Staatsbahnen (um 66,84 km) und
es sind im Ganzen 4293,7 km neue Bahnen mit einem Bauaufw
402 193 000 Mk. zum preußischen Staatseisenbahnnetz hinzuge
3923,45 km auf Preußen und 370,25 km auf außerpreußisches G
Da in den dicht bevölkerten Landesteilen mit stark entwickelter Indus
bahnnetz sich schon früh reicher ausgestaltet hatte, so richtete sich die
keit in verhältnismäßig höherem Maße auf die Gebiete mit vorwie
schaftlichem Betrieb, besonders im Osten. Von den in preußischem S
öffneten neuen Staatsbahnlinien in der Gesammtlänge von 3923,4
auf die 6 östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, P
und Brandenburg) 2433,12 km und auf die sechs westlichen 1490
Staatsbahnnetz erweiterte sich im Ganzen durch Neubau in Preuße
in den sechs östlichen Provinzen um 22,2 %, in den sechs westliche
Dieser Zuwachs besteht allerdings zumeist in Nebenbahnen, die i
Provinzen verhältnismäßig stark überwiegen, dem Umfang des Verkeh
Im Bau befanden sich am 4. April 1900 an neuen Staatsbahnen
Rechnung 1512 km; gesetzlich genehmigt, aber noch nicht in Ang
waren 595 km. Hierfür waren am 1. April 1900 noch 221 309 000
Aus dem Gesetz vom 25. Mai 1900 sind weitere 670 km mit ei
von 84 964 000 Mk. hinzugetreten. — Das preußisch-hessis
eisenbahnnetz umfaßte am 1. April 1900 19 987,82 km oder 65
bahnen, 10 182,87 km oder 33,55 % vollspurige Nebenbahnen u
oder 0,58 % Schmalspurbahnen, zusammen 30 347,73 km. Hi

Digitized by Google

913,95 km oder 89 %, in anderen deutschen Staaten 3423,15 km
Auslande 10,63 km. Von den in Preußen gelegenen 26 913,95 km
die sechs östlichen Provinzen 13 584,79 km, auf die sechs westlichen
n. Auf die Einwohnerzahl zurückgeführt, kamen auf 10 000 Ein-
östlichen Provinzen 8,30 km, in den westlichen 7,97 km, während
heninhalt auf je 100 qkm in den östlichen Provinzen 6,73 km, in
9,15 km entfielen. Wenn hiernach im Verhältnis zur Einwohnerzahl
ns reicher ausgestattet erscheint als der Westen, so stellt sich nach dem
das Verhältnis günstiger für den ungleich dichter bevölkerten Westen.
chsenden Verkehr entsprechend wurden in bedeutendem Umfange ein-
trecken mit dem zweiten Gleise versehen. Auch sind an ein-
in besonders verkehrsreichen Gegenden dritte und vierte
stellt worden. Zum Teil wurden diese Anlagen, die zur Erhöhung
ähigkeit der Bahnen wesentlich beitragen, im besonderen Interesse
teidigung ausgeführt. Es wurden vom 1. April 1890 bis 31. März
nut: zweite Gleise im allgemeinen Verkehrsinteresse 1707,4 km
00 Mk. und besonders im Interesse der Landesverteidigung 1268,5 km
00 Mk., dritte und vierte Gleise im allgemeinen Verkehrsinteresse
32 093 700 Mk. und besonders im Interesse der Landesverteidi-
für 1 830 000 Mk., zusammen 3059,9 km für 182 587 000 Mk.
gen Staatsbahnnetz waren zwei- und mehrgleisig: von den Haupt-
. April 1890 48,4 %, am 1. April 1900 59,9 %, von den
1890 keine, 1900 3,2 %, von den Haupt- und Nebenbahnen
00 35,6 %, 1900 39,8 %.

Anlagen, welche für den Zu- und Abgang der Reisenden, sowie
me und Ausgabe der Güter notwendig sind, wurden auf den im
dlichen Staatsbahnen an Zahl und Umfang fortgesetzt vermehrt.
Zahl der Bahnhöfe (Stationen mit bedeutenderem Verkehr) am
2113, am 1. April 1900 2390, die der Haltestellen (Stationen
Verkehr) 1890 925, 1900 1918, die der Haltepunkte (Stationen
nd Nebengleise und nur für den Personenverkehr bestimmt) 1890
015, die Zahl aller Stationen zusammen 1890 3667, 1900 5323.
den neu eingerichtet: Bahnhöfe 277 oder 13,1 % der Zahl von
llen 993 oder 107,3 %, Haltepunkte 386 oder 61,3 %, Stationen
56 oder 45,1 % der Zahl von 1890. Die Vermehrung der
nd Haltepunkte kam besonders den kleineren Städten und dem
zu gute. An außerordentlichen Mitteln wurden durch den Etat
au und die Erweiterung von Stationen, Rangierbahnhöfen und
fen-) Bahnen insgesammt 401 851 500 Mk. bewilligt.

in der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Beamten und Ar-
chließlich der bei Neubauten beschäftigten, stieg im Jahrzehnt 1889
und 255 500 auf rund 345 400, also um etwa 35 %, und zwar
Beamten von 88 639 auf 133 405 oder um 50,5 % und die der
166 853 auf 211 951 oder um 27 %. Die Vermehrung des
ihren Grund teils in der Steigerung des Verkehrs, teils darin,
bliche Verkürzung der täglichen Dienstdauer und Vermehrung der
dem Personal stattgefunden hat. Sie entfällt lediglich auf den
t, während der innere Dienst seit der Neuordnung der Verwaltung
Personal erfordert.

der Vermehrung des Personals und der Erhöhung seiner Bezüge

Digitized by Google

sind auch die persönlichen Ausgaben erheblich gewachsen. S
Jahrzehnt 1889—99 von rund 215 auf 370 Millionen Mark oder
1889 machten sie 45,8 %, 1899 47,8 % der Gesamtausgabe aus
anspruchten sie 25,2 %, 1899 27,7 % der gesamten Betriebseinn
Jahre 1889 waren 72 896, 1899 dagegen 118 575 etatsmäß
vorhanden; die Steigerung beträgt mithin mehr als 62 % geg
solchen von 35 % bei dem Gesamtpersonal (Beamten und Arbei
Verhältnis der etatsmäßigen zu den außeretatsmäßigen Beamten
Gunsten der ersteren erheblich gebessert. Während 1889 noch 17,8
amten außeretatsmäßig beschäftigt waren, sank diese Verhältnißz
Jahre 1899 auf 11,1 %, bei den höheren und mittleren Beamt
auf 15,3 und bis 1901/2 auf 12,5 %. Der durchschnittliche Geh
(ohne den Wohnungsgeldzuschuß und die sonstigen Bezüge) für einen
Beamten stieg von 1215 Mk. im Jahre 1889 auf 1459 Mk. im
oder um 20 %. Daneben ist seit 1890 darauf Bedacht genommen
Bediensteten, die auf besonders schwierigen, verantwortlichen oder
Posten stehen, in erster Linie den Beamten des äußeren Betriebsdien
zulagen, und Unterbeamten an besonders teueren Orten Teuerung
gewähren. Der Aufwand für solche Zulagen wurde von 350 000 M
1889 auf 4 460 000 Mk. im Jahre 1899 erhöht. Ebenso hat si
schnittliche Jahreslohn der im Arbeiterverhältnis beschäftigten Hil
und der Betriebsarbeiter, der Strecken- und der Werkstättenarbeite
gehoben, und zwar stieg der Durchschnittslohn für Werkstättenarbeit
zehnt 1889/99 von 869 auf 1128 Mk. oder um 29,78 %, derje
triebs- und Streckenarbeiter von 631 auf 839 Mk. oder um 32,90

Ueber die Entwickelung des Verkehrs und seine finanzi
gebnisse entnehmen wir dem Bericht, daß die Zahl der beförde
sonen von 235,134,714 im Jahre 1890/91 auf 553,932,123 im
auf 1900 oder um 135,6 %, die Zahl der zurückgelegten Personen
6,706,420,811 auf 13,044,364,510 oder um 94,5 % und die Ei
dem Personenverkehr von 206,904,084 auf 345,397,159 Mk. oder
stiegen. Dagegen sind die durchschnittlichen Einnahmen sowohl für
rung einer Person (von 88 auf 62 Pf), als auch für ein Pers
(von 3,09 auf 2,65 Pf.) herabgegangen. Die Gesamtzahl der in
förderten Gütertonnen erhöhte sich während desselben Zei
118,640,527 auf 199,927,390 oder um 68,5 %, die Zahl der gefahre
kilometer von 14,532,176,693 auf 23,789,537,649 oder um 63,7
Einnahme aus dem Güterverkehr von 563,287,687 auf 860,262,37
um 52,7 %. Die kilometrische Einnahme aus dem Güterverkehr sti
Hinzutritts zahlreicher Nebenbahnen mit geringeren Erträgen, von
29,506 Mk. oder um 14,9 %. Interessant ist ein Vergleich dies
mit denen der anderen deutschen Staatseisenbahnen: Es betragen
auf 1 km Betriebslänge im gesamten Güterverkehr gefahrenen To
(Verkehrsdichtigkeit) und die Einnahme auf 1 km Betriebslänge

bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen	854,681	tkm	und	29,5
„ „ bayerischen	„	485,537	„	„	18,0
„ „ sächsischen	„	566,588	„	„	25,5
„ „ württembergischen	„	394,281	„	„	17,7
„ „ badischen	„	673,877	„	„	27,9
„ allen deutschen Bahnen	709,134	„	„	25,4

Digitized by Google

die Bewegung der Güter zwischen den einzelnen Verkehrsbezirken
hen Reichs werden nach dem Vorgange der preußischen Staatsbahnen
ahre 1882 regelmäßige Aufzeichnungen gemacht, welche gleichfalls die
Hebung des Güterverkehrs in dem letzten Jahrzehnt des abgelaufenen
rts bestätigen. Der Gesamtverkehr des Deutschen Reichs stieg um rund
nen Tonnen oder 65,6 %, der Verkehr der Bezirke, die im großen
s Gebiet der preußischen Staatsbahnen umfassen (das sich bei der An=
tatistik nicht genau ausscheiden läßt), um 67 Millionen Tonnen oder
Aehnliche Steigerungen zeigt der Versandt der deutschen Seehäfen=
irke und der Verkehr der großen Häfen des Niederrheins, der letztere
129,7 %, ferner der Versandt der einzelnen die Provinzen Preußens
chen umfassenden Verkehrsbezirke und der Versand einzelner besonders
ffener, für die Landwirtschaft und Industrie hervorragend wichtiger
e. Die stärkste Vermehrung (um mehr als 101 %) findet man in der
randenburg. Der Versandt der Körnerfrüchte hat sich um 35 bis 66 %,
ingemittel — wohl auch infolge der Tarifermäßigung — um 133 %
er Versandt von Eisen und Stahl stieg um 113,46 %, der von Roh=
9,27 %. Im ganzen zeigt sich ein Bild steten, zum Teil überraschend
ortschritts der Güterbewegung, welches das lebenskräftige Vorwärts=
r gesamten preußisch=deutschen Volkswirtschaft veranschaulicht.

Betriebsüberschuß der preußischen Staatsbahnen betrug im Rech=
1889/90 385,773,001 Mk. oder 6,26 % des Anlagekapitals und
mittlere Betriebslänge 16,334 Mk., dagegen im Jahre 1899/1900
40 Mk. oder 7,28 % des Anlagekapitals und für 1 km mittlere Be=
18,708 Mk. Danach hat er im ganzen gegenüber 1889/90 um
zugenommen. Daß dies nur in geringem Umfang auf den Zutritt
nen zurückzuführen ist, ergibt sich aus der nicht unbeträchtlichen Steige=
uf 1 km Betriebslänge gerechneten Ueberschusses. Dabei darf nicht
acht bleiben, daß der Zuwachs des Netzes in diesem Jahrzehnt haupt=
Nebenbahnen entfällt, die meist nur geringere Erträge liefern. Im
zum Anlagekapital ist der Betriebsüberschuß gleichfalls erheblich ge=
gewährt gegenwärtig eine Verzinsung des Anlagekapitals von 7,28 %
6,26 % im Jahre 1889/90. Dieser Ueberschuß der gesammten ordent=
ahmen über die gesammten ordentlichen Ausgaben bildet die Grund=
e Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1882, betreffend die Ver=
der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahn=
nheiten, des sog. Eisenbahngarantiegesetzes. Seit dem Inkrafttreten
tzes, dem Jahre 1882, sind im Ganzen 6 053 084 35 Mk. aus dem Be=
Staatsbahnen an Ueberschüssen erzielt. Hierauf sind 3 116 841 732 Mk.
ung der Eisenbahnkapitalschuld und 13 200 000 Mk. zur Deckung eines
der Rechnung des Staatshaushalts angerechnet. Weiter sind aus
rschüssen 909 143 370 Mk. thatsächlich zur Schuldentilgung verwendet
dem gleichkommt, auf bewilligte Anleihen verrechnet, davon im letzten
18 072 074 Mk. Die bei der Verstaatlichung der Privatbahnen über=
Anleihen wurden vielfach längere Zeit von der Staats=Eisenbahnver=
lbst verwaltet, bevor sie auf die Staatsschulden=Verwaltung übergingen.
Uebergangszeit wurden aus den Ueberschüssen der Eisenbahn=Verwaltung
4 Millionen Mark zur Tilgung der Obligationen entnommen. Im
d demnach aus den Ueberschüssen der Eisenbahn=Verwaltung seit dem
2 1043 Millionen Mark zur wirklichen Tilgung verwendet oder auf

Digitized by Google

bewilligte Anleihen verrechnet. Nach Deckung des Bedarfs für Verz
Tilgung verblieb somit von den seit 1882 erzielten Betriebsüberschüsse
gesammt 6 053 084 035 Mk. eine Summe von 2 013 399 034
weitere Verwendung zu Zwecken, für welche sonst and
nahmequellen im Staatshaushalt hätten erschlossen oder
aufgenommen werden müssen. Davon entfielen auf extraord
gaben für Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen un
mehrung der Betriebsmittel der Staatsbahnen 623 817 843 Mk., die
zu laufenden Betriebsausgaben, sondern zur Verbesserung der St
Staatsvermögens Verwendung gefunden haben. Für Zwecke der
Ressorts verblieben seit 1882 noch 1 390 081 090 Mk., die a
triebsüberschüssen der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt wer
und insoweit die Erschließung anderer Einnahmequellen für den Staat
machten.

Neben den Staatsbahnen hat sich in Preußen auch das Privatei
wesen seit dem Jahre 1890, in welchem die Länge der im Betriebe
Privateisenbahnen 1693 km betrug, nicht unerheblich weiter entwicke
inzwischen rund 600 km in das Eigentum des preußischen Staates üb
sind. Am 1. April 1900 waren in Preußen insgesamt 66 Un
3617 km Eisenbahnen (ohne die Straßenbahnen und die kleinbahnähnli
bahnen) genehmigt, von denen sich 3012 im Betriebe und 605 no
befanden. Das Anlagekapital der preußischen Privateisenbahnen in
Obligationen (Anleihescheinen) betrug am 1. April 1900 rund 292
Die Verzinsung des Anlagekapitals war bei den einzelnen Eisenb
verschieden. Während einige kleinere Unternehmungen keine Dividend
haben andere ziemlich erhebliche Renten, bis zu 16 %, abgeworfen.
schnittlichen Erträge beliefen sich auf etwa 5 % des Anlagekapitals.

Das gesamte Eisenbahnnetz in Preußen (Staats- und
bahnen, aber ohne die kleinbahnähnlichen Nebenbahnen und die Stra
umfaßte am 1. April 1900 29,925,54 km, wovon 15,067,5
Osten und 14,858,02 km auf den Westen entfielen. Dies ergab a
Einwohner im Osten 9,20 km und im Westen 8,85 km, auf 100 qk
fläche im Osten 7,47 km und im Westen 10,12 km.

Digitized by Google

Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste No. 127a.

Nr. 6.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 6 1901

alen des Deutschen Reichs

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

wissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

ot über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
nst Jaeger in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

Seite

Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von Dr. jur. L. Bauke in Berlin 401—416

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i. E. . . . . 417—430
(Fortsetzung folgt.)

Das Koalitionsrecht der Arbe
Ein Beitrag zur Geschichte u
Sozialpolitik v. O. Goldsch
Reg.-Ass. in Posen (Fortse
(Schluß folgt.)

Gold ersparende Zahlungs
thoden in dem heutigen V
verkehr Deutschlands
Dr. R. Dunker in Frankfurt
(Schluß) . . . . . .

Miscellen:
Gesetz betr. den Verkehr mit
weinhaltigen und weinähn
Getränken v. 24. Mai 1901
Bevölkerung der Schweiz i. J.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statisti
wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erla**
staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftliche
Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eing

München. **J. Schweitzer**
Arcostraße 3. **(Arthur Sell**

Preisermäßigung der früheren Jahrg

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen R**
die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichnete
und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angeg
bezogen werden:

Jahrg. **1868—1900,** vollständige Serie mit den vergriffenen un
seltenen Jahrgängen 1868, 1869 u. 188
gut gebunden für . . . . . .
„ **1870—1900** gut gebunden für . . . . . .
„ **1881—1900** „ „ „ . . . . . .
„ **1891—1900** „ „ „ . . . . . .

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden,
zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialr
Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892 12 Bogen. Mk. 3.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem S
7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 5 1901
CAMBRIDGE, MASS.

r Mangel an allgemeinen Vorschriften Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern Streitfrage über den Einfluß des Konkurses uf die Eigenschaft als Abgeordneter.[1])

Von Dr. jur. L. Bauke in Berlin.

Tagespresse wie in Zeitschriften ist die Frage nach dem Einflusse s auf die Eigenschaft als Abgeordneter von verschiedenen Stand- beurteilt worden. Zunächst soll hierzu keine Stellung genommen, die Thatsache festgestellt werden, daß die Verfassung des Deutschen Vorschrift über den streitigen Punkt enthält. Dem Anscheine nach ne Lücke vor, da es naturgemäß erscheint, daß dem Gewählten haft fehlen darf, die der Wahlberechtigte haben muß.

d theoretische Streitfragen in der Regel harmloser Natur. Um- Streitfragen der Praxis, die von prinzipieller Bedeutung sind, bitteren Beigeschmack, namentlich wenn sie mit politischen Dingen . Die unterliegende politische Partei wird innerlich regelmäßig ugt sein, daß hier nicht ein Rechtsspruch erfolgt ist, sondern daß ung nur aus dem Grunde so gefallen sei, weil die Gegner ihre aucht haben.

hochgradigen Verbitterung unter den politischen Parteien kann ich die Mangelhaftigkeit des Gesetzes, die den ganzen Streit ver- als einen Vorzug empfinden. Und es drängt sich unwillkürlich f: Wie ist es möglich, daß bei den gründlichen Durchberatungen und dem außerordentlichen Fleiße der Juristen so bedauerliche Gesetzgebung überhaupt vorkommen können und nicht rechtzeitig urden?

chtigt eine solche Frage ist, so wird sie wohl kaum ein Jurist n er weiß nur zu gut, wie schwer sich Lückenlosigkeit erzielen läßt. alle hätte allerdings die Lücke sehr gut vermieden werden können, esetzgebung nicht an dem beklagenswerten Mangel allgemeiner n litte.

echtsdisciplin hat ihren allgemeinen Teil, in dem die Vorschriften, iche besonderen Teile gelten, zusammengestellt sind. So behandelt

[1]) diese Streitfrage vergleiche Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs I Seite 301 und die dort citierten Schriftsteller, darunter Seydel in den s Deutschen Reichs 1880 S. 397, ferner Reichstagskommission 1898/1900 . 543 S. 3354, sowie Guttmann in der Deutschen Juristenzeitung 1900 ebenda S. 134, Anschütz ebenda S. 181, Arndt in „Das Recht" Nr. 3. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 446.

Digitized by Google

das bürgerliche Recht in seinem allgemeinen Teil Bedingungen, Fristen, Handlungsfähigkeit u. s. w., das Strafrecht Versuch, Beihülfe u. s. w. Dadurch wird nicht bloß eine durch die sonst endlosen Wiederholungen naturgemäß eintretende ermüdende Weitschweifigkeit vermieden, sondern neben der Kürze wird noch größere Klarheit und Lückenlosigkeit erzielt.

Merkwürdigerweise hat man den ganz naheliegenden Weg, einen analogen allgemeinen Teil zu schaffen, der für sämtliche Rechtsgebiete Geltung hat, nicht eingeschlagen. Zweifel könnten ja allerdings entstehen, wo solche allgemeinen Vorschriften wie: Niemand darf in eigener Sache Richter sein, niemand in der von Angehörigen u. s. w. unterzubringen wären, ob sie in das Gerichtsverfassungsgesetz oder in die Verfassung oder in die umfangreichste Rechtsdisciplin, das bürgerliche Recht, gehören. Doch dieser Punkt wäre schließlich ganz untergeordneter Natur. Thatsache ist, daß solche allgemeinen Vorschriften bisher kaum aufgestellt sind; die Folgen davon zeigen sich in endlosen Wiederholungen und bedauerlichen Lücken. Auch die uns hier interessierende Streitfrage wäre vermieden worden.

Das Amt des Abgeordneten dürfte unzweifelhaft ein Ehrenamt sein. Nun kennt die Gesetzgebung zahlreiche Ehrenämter wie das der Schiedsmänner, Handelsrichter, Schöffen, Geschworenen u. s. w. An sich wäre es das Einfachste gewesen, für die Befähigung zu solchen Ehrenämtern eine allgemeine Vorschrift aufzustellen etwa der Art:

Zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes sind, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, absolut unfähig:

1) Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben,

2) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Treten die Voraussetzungen von Nr. 1 und 2 nachträglich ein, so haben sie den Verlust des Ehrenamtes zur Folge.

Relativ unfähig sind

1) weibliche Personen,

2) Minderjährige, ferner bei richterlicher Thätigkeit Personen unter dreißig Jahren.

Selbstverständlich läßt sich über Einzelheiten streiten, aber über gewisse Grundzüge würde man sich ohne große Mühe einigen.

Dieser Weg ist unserer Gesetzgebung augenscheinlich zu einfach gewesen. Vielmehr gibt sie fast immer specielle Vorschriften und ist naturgemäß zu endlosen Wiederholungen genötigt. Zum Beispiel bestimmt die Preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 über die Befähigung zum Amt eines Schiedsmanns im § 2:

Das Amt eines Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat,

3) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat,

4) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Dagegen lauten die analogen Vorschriften in Bezug auf die Schöffen nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Digitized by Google

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.

2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ferner § 33 Nr. 1:

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Man kann darüber geteilter Ansicht sein, ob bei den Voraussetzungen des § 32 Nr. 2 nicht auch die Unfähigkeit zur Bekleidung des Schiedsmannsamts vorgeschrieben werden soll. Ist das Hauptverfahren gegen eine Person eröffnet z. B. wegen eines Verbrechens, das mit Zuchthaus bedroht ist, so ist sie zwar nicht unfähig zum Amte eines Schiedsmanns, wohl aber kann sie nach § 9 ihres Amtes enthoben werden. Denn dieser Paragraph lautet:

Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Beteiligten. In ähnlicher Weise wird im § 52 G. V.-G. über die Enthebung eines Schöffen folgendes bestimmt:

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Analoge Vorschriften gelten nach § 85 für die Geschworenen, denn hiernach sollen die §§ 32—35 über die Berufung Anwendung finden. Da jedoch der § 52 hinsichtlich der Enthebung nicht zitiert ist, so würde eine in der Jahresliste der Geschworenen stehende Person bei nachträglichem Eintritte der Unfähigkeit nicht gestrichen oder des Amtes enthoben werden dürfen. Die Kommentare vertreten zwar die entgegengesetzte Ansicht, aber in dem Wortlaute des Gesetzes findet sie keinen Stützpunkt.

Für Handelsrichter schreibt § 113 vor:

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

Hinsichtlich der Enthebung bestimmt § 117:

Digitized by Google

Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Beteiligten.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist hier nicht angeführt. Das ist um so auffallender, als der § 31 Strafgesetzbuch ausdrücklich hervorhebt: „Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen".

Hiernach ist der § 32 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes völlig überflüssig, hingegen sind die Handelsrichter nicht erwähnt. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann also eine mit Zuchthaus vorbestrafte Person oder eine solche, der die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, Handelsrichter sein. Nur durch gekünstelte Interpretation kann man diese Ansicht widerlegen. Auch soll zugegeben werden, daß sich in der Praxis kaum Mißstände zeigen werden, da Personen mit den gedachten Eigenschaften schwerlich von dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ gutachtlich vorgeschlagen werden dürften. Aber es ist doch nicht undenkbar, daß durch irgend welche Umstände die Aberkennung erst nachträglich zur Kenntnis gelangt. Dann fehlt es an einer gesetzlichen Handhabe zur Enthebung. Im übrigen ist es immer eine mißliche Sache, sich darauf zu berufen, daß in der Praxis ein Fall nicht vorkommen wird. Hätte jemand früher die Frage nach dem Einflusse des Konkurses auf das Mandat eines Abgeordneten theoretisch erörtert, so hätten ihm gewiß viele zugerufen, daß diese Erörterung gar keinen praktischen Wert besitze. Denn ein Abgeordneter, der in Konkurs geriete, hätte selbstverständlich so viel Taktgefühl, daß er freiwillig sein Mandat niederlege. So überzeugend diese Begründung klingt, so lehrt die Erfahrung, daß sie den Thatsachen nicht entspricht.

Ferner heißt es im § 10 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte: Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden. Ueber die Enthebung schreibt § 19 vor: Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten.

Es seien im Nachstehenden noch einige ähnliche Ehrenämter angeführt.

Für die Beisitzer von Seeämtern schreibt § 10 des Reichsgesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 vor, daß die in den §§ 31 bis 34 G. V.-G. enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Ueber die Enthebung ist hier wie bei den Geschworenen nichts vorgeschrieben.

Die Erfordernisse des Ehrenamts werden auch für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verlangt, vgl. § 5 Nr. 1 und 3 der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich, nach § 22 kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Nach § 43 Nr. 1 macht dieser Umstand unfähig, zum Mitgliede des Vorstands gewählt zu werden. Tritt er nachträglich ein, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstande.

Für Notare schrieb die Hannoversche Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 § 81 Nr. 5 vor, daß außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung die Befugnis zur Ausübung des Notariats erlischt, wenn über

Digitized by Google

das Vermögen des Notars Konkurs ausbricht oder über denselben eine Kuratel angeordnet wird.

Nach § 50 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind als Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für die Mitglieder der Steuerausschüsse schreibt § 47 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vor, daß nur männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, wählbar sind. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten nach § 61 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auch für dessen Steuerausschüsse und nach den §§ 22 und 23 des Preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 auch für dessen Schätzungsausschüsse. Hiernach würden nicht nur in Konkurs befindliche Personen, sondern auch solche, die mit Zuchthaus vorbestraft sind, ferner Geisteskranke, Verschwender u. s. w., Mitglieder der betr. Kommissionen oder Ausschüsse sein können.

Ferner sind nach § 7 Nr. 2 u. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und solche, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, vom Börsenbesuche ausgeschlossen.

In ähnlicher Weise schreibt die Gewerbeordnung im § 93a vor: Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

Die §§ 31 und 32 des G.-V.-G. gelangen auch zur Anwendung bei den Mitgliedern des Gesellenausschusses (§ 95a) und der Handwerkskammern (§ 103b).

Da nach den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes der Ausbruch des Konkurses die Enthebung vom Amte eines Schiedsmanns, Schöffen, Handelsrichters, Beisitzers des Gewerbegerichts oder das Scheiden aus dem Vorstande einer Anwaltskammer zur Folge hat, ferner die Rechte aus der Mitgliedschaft einer Innung suspendirt, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß nach der ratio legis das so unendlich wichtigere Ehrenamt eines Abgeordneten ebenfalls durch Konkurs verloren geht.

Digitized by Google

Wenn Rechtsanwalt Guttmann in der deutschen Juristenzeitung 1900 S. 41 dagegen geltend macht, daß böswillige Schuldner öfter schlimmer seien als Gemeinschuldner, so kann man mit gleichem Rechte behaupten, daß sich unter den bestraften Personen häufiger bessere Menschen finden als unter den unbestraften. Zahllose Dramen legen davon Zeugnis ab. Das Gesetz kann nun einmal nur generalisieren und das bringt naturgemäß Ungerechtigkeiten mit sich.

Im Uebrigen kann man nicht bloß durch Bürgschaft, die doch immerhin einen gewissen Grad von Leichtsinn voraussetzt, in Konkurs geraten. Da z. B. nach § 833 B. G.-B. der Tierhalter unbedingt haftet, so kann ein Gutsbesitzer, dessen Pferde in Folge eines Gewitters scheu werden und beim Durchgehen enormen Schaden anrichten, im Handumdrehen zum armen Manne werden, der den Konkurs anmelden muß.

Guttmann bekämpft ferner den Satz: wer über sein eigenes Hab und Gut nicht selbständig verfügen darf, kann auch nicht den Beruf haben, über das Vermögen der Steuerzahler zu verfügen, da die Fähigkeit zur Verwaltung fremden oder nachträglich erworbenen eigenen Vermögens nach § 1 K.-O. unberührt bleibe. Das ist vollständig richtig, ändert aber nichts an der Thatsache, daß der Gemeinschuldner über sein bisheriges eigenes Hab und Gut selbständig nicht verfügen darf, worauf es doch allein ankommt und was dem Sinne nach auch in erster Linie gemeint ist.

Von anderen Fällen, wo gerade ein gewählter Vertreter durch Konkurs seiner Vertrauensstellung verlustig wird, seien im Nachstehenden folgende angeführt.

Sehr deutlich spricht sich hierüber das Preußische Gesetz betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 im § 5 aus:

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen

1. Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 12. Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Nach § 9 des Preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bezw. des Gesetzes vom 19. August 1897 sind ferner diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Analog schreibt die Preußische Verordnung betr. Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 im § 4, abgeändert durch Verordnung vom 23. Januar 1899, folgendes vor:

Die Mitglieder der Aerztekammer werden gewählt u. s. w.

Wahlberechtigt und wählbar sind dagegen alle übrigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Digitized by Google

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Aerzte gehen verloren, sobald eins der aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses.

Ausschlaggebend sind jedoch die Vorschriften, die für die Vertreter von Gemeinden, Kreisen, Städten u. s. w. gelten.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung von 1891 für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie steht das Gemeinderecht d. h. insbesonders das Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Nach § 44 ruht die Ausübung des Gemeinderechts

1. wenn gegen ein Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennnung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;

2. wenn ein Gemeindemitglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Auffallenderweise wird nach § 47 zur Ausübung des Stimmrechts des Vertreters nicht verlangt, daß diesem nicht durch gerichtlichen Beschluß die freie Verfügung entzogen ist. Das ist um so wunderbarer, als nach § 50 Abs. 3 die zur Stellvertretung berechtigten Personen wählbar sind.

Ebenso schreibt die Preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Verlust der Stellung als Gutsvorsteher, Kreistagsabgeordneter, Wahlmann, Kreisausschußmitglied vor, sobald Konkurs ausgebrochen ist.

So heißt es im § 34:

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im § 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Analog bestimmt § 96:

Das Recht zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen (§ 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbständig sind. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche

Digitized by Google

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Ebenso schreibt § 106 über die Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistagsabgeordneten und § 131 über die Zusammensetzung des Kreisausschusses vor, daß für die Wählbarkeit die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen gelten.

Die Preußische Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 schreibt über die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Provinziallandtages folgendes vor:

§ 17. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Verlust der Wählbarkeit.

§ 18. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im § 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn u. s. w. wie § 96.

§ 19. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu bestimmen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Die Preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 schreibt über diesen Punkt folgendes vor:

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre u. s. w.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

§ 7. Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts solange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Digitized by Google

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

Wie die Vorschriften über die bürgerlichen Ehrenrechte durch das Reichsstrafgesetzbuch modifiziert sind, so hat auch das preußische Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879 in den §§ 51—53 den letzten Absatz geändert. Hiernach fällt der Verlust des Bürgerrechtes mit der Beendigung des Konkurses fort.

Hinsichtlich der Stadtverordneten bestimmt § 18:

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Zum Ueberfluß sei noch die Preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 angeführt, in der es im § 34 heißt:

Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Als selbständig sind nicht anzusehen diejenigen:

1. welche keinen eigenen Hausstand oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2. welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden; u. s. w.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1. wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache; u. s. w.

§ 44. Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenrats:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§ 34) u. s. w.

Da also der Konkurs nach den angeführten Gesetzen die aus Wahlen hervorgegangenen Rechte als politischer Vertreter von Gemeinde, Kreis, Stadt und Provinz prinzipiell und stets nimmt, so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Eigenschaft als Volksvertreter dem Geiste der Gesetze nach unbedingt durch den Ausbruch des Konkurses verloren geht.[1])

[1]) Von anderen Fällen, wo der Konkurs von Einfluß auf ein Ehrenamt ist, seien folgende angeführt:

Bisher war nach § 24 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zum Mit-

Digitized by Google

Beim Durchlesen dieser zahllosen Wiederholungen wird man sich des Ausrufs nicht erwehren können: Welch eine enorme Papier- und Zeitverschwendung liegt hier vor!

Und das in einem Zeitalter, wo wir uns vor der Fluth der anströmenden Gesetze kaum zu retten vermögen. Das alles hätte sich leicht vermeiden lassen, wenn man einfach an den betreffenden Stellen vorgeschrieben hätte:

Wahlberechtigt ist nur, wer den (absoluten und relativen) Erfordernissen zur Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamts genügt oder

die Vorschriften über Erwerb oder Verlust eines öffentlichen Ehrenamts kommen bei Stadtverordneten, Kreisausschußmitgliedern u. s. w. mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

Es wäre das nicht nur unendlich einfacher, sondern auch alle die angeführten Zweifel hinsichtlich der Abgeordneten, Handelsrichter, Geschworenen u. s. w. wären mit einem Schlage beseitigt.

Vorläufig scheint man allerdings von einer solchen Vereinfachung sehr weit entfernt zu sein, denn in den jüngsten Gesetzen (Reichsgesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1901[1]) u. s. w.) finden wiederum endlose Aufzählungen statt. Erfreuliche Ausnahmen bilden das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das im ersten Abschnitt allgemeine Vorschriften enthält, und das vorhin zitierte Mantelgesetz zu den Unfallversicherungsgesetzen.

Der Schreiber dieser Zeilen hatte bereits in seinem Buche: Rechtswissenschaftliche Untersuchungen, Anhang I zur juristischen Terminologie 1897 S. 250 auf den Mangel solcher allgemeinen Bestimmungen in anderen Fällen aufmerksam gemacht. Nehmen wir ein Verhältnis, welches für die Jurisprudenz von großer Wichtigkeit ist, nämlich dasjenige, daß man zu einer anderen Person in gewissen nahen Beziehungen steht, sei es weil man mit ihr verwandt ist, sei es aus anderen Gründen. Man hat nun auch im Reichsstrafgesetzbuche den Anlauf genommen, solche Personen, sogenannte Angehörige, im allgemeinen Teil zu definieren. So heißt es im § 52: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen: Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

Schön stilisiert ist der erste Absatz gerade nicht, und der Deutlichkeit hätte es sicherlich keinen Abbruch gethan, wenn man gesagt hätte: Eine strafbare

---

gliede der Vorstände und zum Vertrauensmanne nicht wählbar, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Das Gleiche gilt nach § 42 für die Vertreter der Arbeiter, nach § 47 für die Beisitzer der Schiedsgerichte u. s. w. Vgl. ferner Reichsgesetz betr. Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886 § 29 u. s. w., ebenso § 12 des Reichsgesetzes betr. Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Jetzt sind nach dem Reichsgesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (sog. Mantelgesetz) laut § 12 und 14 die Grundsätze für die Wählbarkeit der Schöffen maßgebend. Dieselben Grundsätze gelten jetzt nach § 88 auch für das Reichs-Invalidenversicherungsgesetz in seiner neuen Form vom 13. Juli 1899.

[1]) Für die gewählte Formulierung der neuen Militärgerichtsordnung sprechen allerdings nicht nur die bisherige Praxis, sondern auch politische und sonstige Erwägungen.

Digitized by Google

Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt zu der Handlung genötigt worden ist, oder durch eine Drohung, welche u. s. w.

Zweckmäßigerweise wird nun später z. B. in den §§ 54, 213, 232, 247, 257, 258, 263 u. s. w. auf diese Definition verwiesen.

Man sollte nun meinen, daß nichts näher gelegen hätte, als in späteren Gesetzen diese neue Errungenschaft zum Allgemeingut zu machen! Doch weit gefehlt! Obwohl bei der Ausschließung eines Richters oder bei dem Rechte der Zeugnißverweigerung die Angehörigkeit eine große Rolle spielt, so findet doch in ermüdender Breite eine neue Aufzählung statt. So heißt es im § 22 der Strafprozeßordnung: Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist;

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Vgl. hierzu § 122 Nr. 1, 2, 3 der neuen Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898.

4. und 5. interessieren hier nicht.

Und in der Zivilprozeßordnung lauten die Vorschriften im § 41:

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in Sachen, in welchen er .... als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5. u. s. w. ist hier ohne Interesse.

Unter gleichen Umständen ist nach § 15 l. c. der Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Man sieht, es handelt sich hier nicht um rein formale Dinge, sondern um sehr wichtige Fragen. Eine Vereinfachung der Bezeichnung hätte ohne Zweifel dahin geführt, sich darüber klar zu werden, weshalb eine Verlobung zum Angehörigen im Sinne des § 52 macht, jedoch weder ungeeignet zum Straf- noch Zivilrichter. Der Richter darf kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift keinesfalls seinen Neffen oder Sachen seines Neffen aburteilen, denn da ist er nicht unparteiisch, aber seiner Braut gegenüber ist er von der Ausübung des Richteramts nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen.[1]) Umgekehrt darf er im

[1]) Hier besteht nur das Ablehnungsrecht der Partei, und der Richter selbst soll nach der herrschenden Meinung im Strafprozeß von dem Verhältnisse, welches seine Ablehnung durch die Partei rechtfertigen kann, Anzeige machen, worauf das zuständige Gericht entscheidet. Im Civilprozeß ist er jedoch dazu nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Interesse seines Neffen keine Notstandshandlung straflos vornehmen, was er wieder mit Rücksicht auf seine Braut darf.

Aehnlich merkwürdig liegt die Sache mit den Pflegeeltern und Pflegekindern. Der Richter ist in Sachen seines Pflegevaters unparteiisch, umgekehrt werden ihm Notstandshandlungen in dessen Interesse nachgesehen.

Eine Vereinfachung hätte auch Klarheit darüber geschaffen, ob das Bestehen der Ehe für die Angehörigkeit im Sinne des § 52 von Wichtigkeit ist oder nicht. So steht man der Frage zweifelnd gegenüber, ob der Ehemann im Interesse seiner geschiedenen Ehefrau eine Notstandshandlung straflos vornehmen darf oder nicht.

Selbstverständlich sind die Prinzipien, nach denen § 52 St.-G.-B. und §§ 22 St.-P.-O. und 41 C.-P.-O. geregelt sind, verschiedener Art. Man kann jemand im Interesse seines Mündels für befangen erachten und ihm doch nicht die Straflosigkeit in Gemäßheit des § 52 konzedieren.

Auffallend ist jedoch folgendes. Nach § 530 B. G.-B. besteht ein Widerrufsrecht, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht. Wer ist denn nun ein naher Angehöriger? Man sollte meinen, daß es nicht alle im Strafgesetzbuch angeführten Angehörigen seien, zumal in den Motiven ausdrücklich auf den Notstandsparagraphen Bezug genommen wird. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Vielmehr heißt es in den Motiven hierüber folgendermaßen: „Den Kreis der in Betracht zu ziehenden Angehörigen näher zu bestimmen, ist nicht ratsam. Denn die Frage, ob in einer schweren Verfehlung gegenüber einem Angehörigen des Schenkers ein grober Undank gegen den letzteren selbst zu finden ist, läßt sich nicht objektiv nach der Gradesnähe der Verwandtschaft, sondern nur unter Würdigung der konkreten zwischen dem Schenker und dem verletzten Angehörigen bestehenden Beziehungen mit Sicherheit entscheiden." Gewiß kann man dieser Begründung völlig beipflichten, muß aber gegen die Terminologie Protest einlegen, denn hiernach kann im Sinne des § 530 jemand naher Angehöriger sein z. B. ein Neffe, der im Sinne des Strafrechts noch nicht einmal Angehöriger ist. Dann wäre vielleicht zur Vermeidung von Mißverständnissen ein Zusatz — und zwar im Texte des Gesetzes — am Platze etwa der Art: Der Begriff der Angehörigkeit unterliegt nicht der Begrenzung, die § 52 des Reichsstrafgesetzbuchs vorschreibt.

Bei den Gerichtsvollziehern ist man sich darüber klar gewesen, daß diese Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz gehören. Hier heißt es im § 156:

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei ist oder u. s. w.;

2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

II. In Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;

Digitized by Google

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I, 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. (Hier hat man also endlich die ermüdende Aufzählung durch Verweisung umgehen können.)

So vorsichtig ist man also in Bezug auf die Gerichtsvollzieher gewesen. Wie steht es mit dem Staatsanwalte, der doch gemäß § 158 St.-P.-O. nicht bloß Partei ist, sondern sich der Objektivität befleißigen soll? Kann eine solche wahrscheinlich sein, wenn der Sohn oder die Ehefrau Beschuldigter oder Verletzter ist? Kann in Ehesachen oder Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit ebenfalls Sachlichkeit vorausgesetzt werden, wenn es sich um nahe Personen handelt? — Die Motive zur Strafprozeßordnung geben eine Uebersicht der Vorschriften, welche die deutschen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand enthalten. Da hätte eigentlich diese endlose Aufzählung zu einer Vereinfachung Anstoß geben müssen, zumal Sachsen darin mit gutem Beispiele vorangegangen war. Noch auffallender aber ist die Fortlassung der Verlobten und der Pflegeeltern bezw. -Kinder, zumal sämtliche deutsche Staaten fast ausnahmslos bei dem Vorliegen eines solchen Verhältnisses den Richter für inhabilis erklärten. Ein ausreichender Grund für die sonderbare Abweichung wird nicht angegeben. —

Eine große Rolle spielt die Angehörigkeit bei der Zeugnispflicht.[1]) Zur Zeugnisverweigerung sind nach § 51 der Strafprozeßordnung berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Verständigerweise lautet der diesem entsprechende § 383 der Zivilprozeßordnung damit übereinstimmend.

Hiernach muß also das Pflegekind gegen die Pflegeeltern aussagen — eine Bestimmung, über die man sehr geteilter Ansicht sein kann.

Nach dem Preußischen Gesetze über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 durfte gemäß § 5 kein Notar eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, beteiligt waren, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wurde.

Die Verlobung ist also nicht berücksichtigt. Auch wurde erst durch einen Beschluß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 9. Juli 1862 bestimmt, daß der Notar ebenfalls ausgeschlossen ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Hingegen hieß es in der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 im § 27:

Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert:

1. wenn die Verhandlung ganz oder teilweise in seinem eigenen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vgl. Nr. 2 — erfolgt;

---

[1]) Die Angehörigkeit ist noch in zahlreichen anderen Fällen von großer Bedeutung z. B. Rechtsanwaltsordnung § 14, Preußisches Einkommensteuergesetz § 51 u. s. w.

Digitized by Google

2. wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- o
der Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis
Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade versch
wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pfleg

Hier ist über die Wirkung einer früher vorhandenen Ehe
Merkwürdig ist die Ausdehnung bis zum vierten Grade, ebenso d
in Sachen seines Adoptivvaters nicht ausgeschlossen ist.

Auch für das Familien- und Erbrecht würde der Gebrauch
der Angehörigen von Nutzen sein. Zwar sind hier wieder gan
sichtspunkte maßgebend, immerhin würde die Benutzung der Kl

Auch das neue bürgerliche Gesetzbuch hätte gut gethan, wenn
Begriffe der Angehörigen operierte. Wenigstens ist der Ausdru
ohne jede Begrenzung des Grades nicht sehr vertrauenerweckend.
es zu loben, daß über die Wirkung einer geschlossenen Ehe im
schriften getroffen sind, indem angeordnet wird, daß die Schwä
nach der Auflösung der Ehe fortdaure. Weniger dürfte es z
daß der § 2234 folgendermaßen lautet (ebenso § 170 des Reich
die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der B
vgl. auch § 6 eod. über die Ausschließung von Richtern): Als R
Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Test
mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweite
Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Hiernach ist von dem altbewährten Grundsatze abgewichen, da
verwandtschaft im dritten Grade gleich der Schwägerschaft in zw
erachten ist. Steht uns denn der Mann der Schwester wirklich n
Neffe? Und warum ist hier plötzlich Adoptiv- und Pflegeverwa
unberücksichtigt gelassen? Beruft man sich auf § 1757, wonach ei
statt Angenommener die rechtliche Stellung eines ehelichen Kinde
wiederum das Eheverbot in § 1311 überflüssig. Ist es nicht
lich, daß der Vormund Zeuge bei dem Minderjährigen (§ 222
Und warum ist der Brautstand ganz unberücksichtigt geblieben?
ferner mit den außerehelichen Angehörigen? — Darf z. B. der un
als Zeuge fungieren?

Es ist einleuchtend, daß bei Einführung eines festen Begrif
Fragen überflüssig geworden wären. Die endlosen Aufzählungen
Paragraphen würden verhütet und der Jurist würde in Folge
hebung der Abweichungen sich mit leichter Mühe die in Betrach
Personen merken können. Wer sich jetzt die Aufzählungen ansieht
nahe auf die Vermutung geraten, man habe absichtlich das Ei
kompliziert gestaltet. —

Von welcher enormen praktischen Bedeutung eine Vereinfachu
gemeine Vorschriften ist, läßt sich auch an folgenden Fällen zeigen
recht dürfte wohl Einigkeit darüber herrschen, daß der Vormund
Erfordernissen zur Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamts genügen
schrieb nicht nur im allgemeinen die preußische Vormundschafts
(§ 21, Nr. 1, 3 bis 5), sondern setzt auch B. G.-B. § 1781 Nr.
Dieselben Bestimmungen gelten für den Gegenvormund. Treten
Umstände später ein, so kann nach § 1886 Entlassung des Vormu

Digitized by Google

Wenngleich die Thätigkeit eines Testamentsvollstreckers oder eines Schiedsrichters nicht von derselben Wichtigkeit ist, so wird man doch schwer begreifen können, weshalb die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei dem Schiedsrichter einen Ablehnungsgrund bildet (§ 1032 C.-P.-O.), die Ernennung des Testamentsvollstreckers jedoch nicht unwirksam macht (§ 2201 B. G.-B.). — Umgekehrt können wiederum entmündigte Geisteskranke oder Verschwender nicht als Schiedsrichter abgelehnt werden, denn § 1032 zählt nur auf: Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. — Würde übrigens eine allgemeine Vorschrift existieren, wonach niemand in eigener Sache Richter sein kann, so wäre der in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 29. S. 319 erörterte Grundsatz, daß auch ohne ausdrückliche Ablehnung niemand in eigener Sache Schiedsrichter sein kann, völlig überflüssig gewesen. Da die Civilprozeßordnung diesen Fall unter den Ablehnungsgründen nicht aufzählt, so liegt hier eine bedauerliche Lücke vor. Setzt man sich aber über gesetzliche Vorschriften hinweg, so weiß man nicht recht, weshalb sich das Gesetz erst die Mühe der Aufzählung macht.

Einleuchtend ist ferner Folgendes. Generalsätze wie der, daß gegen ein Urteil, das auf Meineid oder Urkundenfälschung oder Rechtsbeugung beruht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, gelten doch für alle Gerichtsverfahren, nicht bloß für den Civil- oder Strafprozeß. Nun haben wir aber außer den ordentlichen Gerichten noch zahlreiche andere Gerichte, z. B. reichsgesetzlich bestellte, wie Militär- und Konsulargerichte, reichsgesetzlich zugelassene, wie Gewerbegerichte, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, Austrägalgerichte ꝛc. — Ferner existieren Verwaltungsgerichte, Disziplinargerichte, z. B. Ehrengerichte und Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte u. s. w. Soll nun jedesmal in ermüdender Breite dieser Satz wiederholt werden? Und läßt man ihn fort, so ist das ein schwerer Mangel, der sich bitter rächen kann, zum mindesten zu dem wenig empfehlenswerten Aushilfsmittel der Analogie führt; z. B. hat der mangelnde Zeugniszwang in Disziplinarsachen zu unerfreulichen Interpretationen geführt. —

Wir gelangen also zu folgendem Ergebnis: Einem Gemeinschuldner kann die Zulassung zu einer Berufsthätigkeit versagt werden z. B. die zur Rechtsanwaltschaft. Dagegen wird die fernere Berufsthätigkeit durch den Ausbruch eines Konkurses nicht gehindert, obwohl man gerade bei Rechtsanwälten über diese Bestimmung geteilter Ansicht sein kann, da sie häufig große Summen von ihren Mandanten in die Hände bekommen. So konsequent es nun ist, daß nach § 2 des neuen Patentanwaltgesetzes die Zulassung ebenfalls versagt ist, so inkonsequent ist es, daß nach § 6 die Löschung infolge Konkurses erfolgt, zumal da hier die bei Rechtsanwälten bestehenden Bedenken nicht oder wenigstens nicht in demselben Grade vorliegen.

Ganz andere Grundsätze gelten da, wo nicht eine Berufsthätigkeit, sondern ein Ehrenamt in Frage kommt. Namentlich geht überall da, wo jemand das Ehrenamt erhält, Standesgenossen oder Mitbürger oder Glaubensgenossen eines engeren oder weiteren Kreises zu vertreten, dieses Ehrenamt durch Ausbruch eines Konkurses verloren. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Geiste der Gesetze ein Abgeordneter durch den gedachten Umstand sein Mandat verliert.

Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob eine derartige Analogie bei der Verfassung des Deutschen Reichs zulässig ist. Es ist hier nicht der Platz, die Gründe erschöpfend aufzuzählen, die dagegen sprechen. Nur ein Umstand sei hervorgehoben — ganz abgesehen davon, daß die Verfassung ein Wall sein

Digitized by Google

soll, der durch Deutelei nur Schaden leiden kann —: Die An
Analogie hat immer einen gewissen Beigeschmack von Willkür.
man sie mit Recht beim Strafrecht für unanwendbar erklärt. D
trifft aber für die Verfassung in noch stärkerem Grade zu, da
beruhende Interpretationen den Kampf zwischen den politischen
noch mehr verbittern müssen.

Nachschrift der Redaktion.

Manchem Leser ist es vielleicht von Interesse, wenn wir
an die obige Abhandlung ein mehr als 100 Jahre altes Beispiel
anführen, welches eine allgemeine, weitgehende Vorschrift über
des Konkurses auf die Ausübung öffentlicher Funktionen überhau
meinen das französische Gesetz vom 21. Vendémiaire des Jah
Republik, welches lautete:

„La Convention Nationale décrète, que ceux
fait faillite, ne se sont pas complètement lib
leurs créanciers, ne peuvent exercer aucun
publique". (Bull. des Lois, an III, N

Auch auf die um die gleiche Zeit ergangenen allgemeinen
die Unvereinbarkeit (incompatibilité) administrativer und richte
tionen, dann der verschiedenen administrativen Funktionen unter
verschiedenen richterlichen Funktionen unter sich in dem Gesetze vo
miaire des gleichen Jahres (Bull. des Lois, an III, No. 73,
diesem Zusammenhange hingewiesen werden.

Digitized by Google

über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken
herer Berücksichtigung der Bank von England,
Bank von Frankreich und Reichsbank.

Von Dr. Franz Richter in Straßburg i./E.

Einleitung.

I.

hsel und eine leichte Wechseldiskontierung sind bei unserer heutigen lichen Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses im System Arbeitsteilung von großer Bedeutung. Auf Kredit wird gekauft Sofern Guthaben und Forderungen nicht im Wege des Konto- gelt werden, wird der Wechsel als hauptsächlichstes Kreditinstru- Während durch die reine Buchschuldwirtschaft das Kapital dem thalten wird, bewirkt der Wechsel und seine Begebungsmöglich- ilisierung des Kapitals.

ubiger oder Verkäufer zieht einen Wechsel auf seinen Schuldner, der er nimmt einen Wechsel seines Schuldners als Gegenwert er nun seinerseits Geldkapital, so kann er sich dieses durch Be- Wechsels beschaffen, d. h. er kann jemanden suchen, der ihm als s Wechsels Kapital in der gewünschten Form zur Verfügung stellt. Wechsel noch nicht fällig — dies wird aber regelmäßig der Fall ja der Inhaber ihn beim Bezogenen einziehen könnte —, so ist t gleich der darin verschriebenen Wechselsumme, abzüglich min- insen bis zum Fälligkeitstermin unter Zugrundelegung des Zins- für im Wechselverkehr gegebene Darlehen allgemein üblich ist, Eine Erschwerung oder Unmöglichkeit der Wechseldiskontierung genügende Entwicklung des Bankwesens oder durch Kreditkrisen größten Uebelständen für die gesamte Volkswirtschaft begleitet. wie die Gegenwart beweisen es.

kontierung von Wechseln kann an und für sich von jedem vor- rden, der das nötige Kapital dazu hat, thatsächlich ist aber das von Wechseln ein Bankgeschäftszweig. Dies läßt sich historisch uch durch die Natur des Wechsels. Der Eintritt in den Wechsel- herbeigeführte Regreßpflichtigkeit bei einer Rediskontierung des die schwierige Beurteilung des Kredites der Wechselverpflichteten daß die Wechseldiskontierung von Privatkapitalisten so gut wie ieben wird; ihnen ist regelmäßig auch eine Kapitalsanlage von er erwünscht. Da die Wechsel aber in der Regel nur eine kurze — eine längere bringt wieder größeres Risiko mit sich —, so

Digitized by Google

eignen sie sich mehr als Anlage für Kapitalien, für welche eine stete Liquidität erforderlich ist. Dies ist der Fall bei den Kapitalien, welche aus dem Depositen- und Notengeschäft stammen. Daher kommen je nach der Organisation des Bankwesens die Depositenbanken und die Notenbanken für das Diskontgeschäft mehr oder weniger vorwiegend in Betracht; die Depositenbanken hauptsächlich für die Diskontierung, die Notenbanken für Diskontierung und Rediskontierung. Während den Depositenbanken bei fehlender gesetzlicher Regelung keinerlei Beschränkung in Bezug auf ihren Geschäftskreis auferlegt ist,[1]) liegen die Verhältnisse bei den Notenbanken anders.

Die Erkenntnis der nicht zu unterschätzenden Gefahr, welche für die gesamte Volkswirtschaft durch waghalsige, spekulative Geschäftsoperationen seitens der Notenbanken, wie Zeitgeschäfte in Waren und Wertpapieren und crédit mobilier-Geschäfte, sowie durch ungeeignete Notendeckung entstehen kann, hat allgemein zu einer gesetzlichen Regelung des Notenbankwesens geführt, zur Beschränkung ihrer Thätigkeit auf bestimmte Geschäftszweige und eventuell zu speziellen Deckungsvorschriften der emittierten Noten.

Die Banknote, ein unverzinsliches, abstraktes Zahlungsversprechen einer Bank und zwar zur Zahlung der darin verschriebenen, gewohnheitsmäßig runden, Summe Währungsgeldes an den Inhaber bei Sicht, wird von der Bank bei an sie herantretenden Gesuchen um Bankdarlehen animo credendi[2]) ausgegeben. An Stelle der Banknote erhält die Emissionsbank eine obligatio, einen Schuldschein, der nach einer bestimmten Zeit wieder eingelöst werden muß.

Dieses Darlehensgeschäft, ein Aktivgeschäft der Bank, ist abhängig von der ökonomisch-technischen Beschaffenheit des entsprechenden Passivgeschäftes der Bank, der Notenausgabe.

Das für die Notenausgabe geeignete Aktivgeschäft ist nun das Diskontgeschäft, vielleicht bis zu einer gewissen Höhe auch das Lombardgeschäft, sofern die Lombardpfänder hinreichend leicht realisierbar sind; denn das Diskont- wie Lombardgeschäft bewirkt eine regelmäßige Rückströmung der im Wege dieser Darlehensgeschäfte ausgegebenen Noten oder statt ihrer von Baargeld bei Eingang der Wechsel bezw. bei Rückzahlung der Lombarddarlehen.[3])

Doch sind die Notenbanken vorwiegend auf das Diskontgeschäft anzuweisen, da auch die Gesuche um Lombarddarlehen leicht insofern im Diskontierungswege zu befriedigen sind, als seitens des Darlehensnehmers ein Wechsel über das empfangene Darlehen zuzüglich Zinsen ausgestellt wird und event. noch eine Deponierung eines Pfandes stattfindet.

---

[1]) Leider hat man den Entwurf betreffs Regelung des Depositenbankwesens, welcher als Anlage dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Aktenstück Nr. 342 des Reichstages, 9. Legisl.-P. IV. Session 1895/97 Seite 1772—79) beigegeben und durchaus brauchbar war, nicht Gesetz werden lassen.

[2]) Das eigentliche Papiergeld wird animo solvendi in den Verkehr gegeben. Die Emissionsstelle erhält eine Quittung über eine getilgte Schuld. Jeder ausgegebene Betrag von diesem uneinlösbaren, mit der Währungseigenschaft ausgestatteten Papiergeld bildet infolge seiner Uneinlösbarkeit und der fortgesetzten, in der Regel notwendigen Neuemittierung eine ständige, die Verkehrsbedürfnisse nicht berücksichtigende Geldvermehrung.

[3]) Vor dem Erlaß des Bankgesetzes war die Notendeckung kleinerer deutscher Notenbanken wenig befriedigend. Viele von ihnen legten die durch die Notenausgabe gewonnenen Kapitalien in Effektengeschäften an, ja die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen hatte ihre Mittel in einer Zigarren- und Champagner-Fabrik festgelegt.
cf. Helfferich, die Reform des deutschen Geldwesens B. I S. 285.

Digitized by Google

II.

Die Diskontpolitik.

Begriff, Aufgaben und Bedingungen für die Erfüllung dieser.

s zielbewußte Vorgehen der Banken nach bestimmten Grundsätzen gegen- an sie herantretenden Diskontierungsgesuchen nennt man Diskontpolitik. se Grundsätze ergeben sich daraus, daß die Zentralnotenbanken ihre vie volkswirtschaftliche Aufgabe stets im Auge behalten müssen. Die esteht darin, daß sie zwischen ihrer Notenzirkulation und den ihnen neinlösung verfügbaren Mitteln, ihren Aktiven, stets ein gewisses Ver- ufrecht erhalten müssen, welches nicht nur die Einlösung der in ruhigen, n Zeiten zur Präsentation gelangenden Noten ermöglicht, sondern auch eine e Notenausgabe in bewegten, kritischen Zeiten, der Hauptwirkungsperiode ralnotenbanken gestattet, ohne ihre Baarzahlungsfähigkeit zu gefährden. ht minder wichtig ist die volkswirtschaftliche Aufgabe, welche die Zen- banken zu erfüllen haben: die Ueberwachung und Regelung des in- n Geldumlaufes, d. i. die Verhütung eines Agios auf vollwertiges d Erhaltung einer gesunden Landeswährung sowie Befriedigung eines Bedarfes an Umlaufsmitteln.

ser ist, besonders in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges, so gewaltig chwankend, daß es unvorteilhaft und unmöglich ist, ihn ausschließlich tgeld befriedigen zu wollen.

Geldsurrogate sind es, deren man sich bedient, um dem Geldumlauf die lastizität zu geben, sowie die Zahlungseinrichtungen des Bankwesens wie g-house-System und das mit dem Checkverkehr eng verbundene Girosystem. n den Geldsurrogaten kommt hauptsächlich der Wechsel und die Bank- Betracht.

Wechsel kann an und für sich gesteigerten Verkehrsbedürfnissen Rech- ugen; doch ist sein Umlaufsgebiet ein beschränktes. Ein allgemein res Geldsurrogat ist er nicht. Dieses ist die Banknote. Die Ueber- Banknote geschieht formlos; die bedingungslose Annahme der Bank- ens des Empfängers nimmt ihm den Regreß gegen seinen Vormann; atisfactio est pro solutione" gilt hier. Ueberdies kann die Kredit- it der Notenbank bei genügender Publizität — und diese muß unter nständen gefordert werden — besser und allgemeiner beurteilt werden nigen von anderen juristischen Personen,[1]) welche am Wechselverkehr ind, ganz abgesehen von Privatpersonen und anderen physischen Personen. Banknote ist aber eine sekundäre Bildung auf Grundlage des Wechsels, ären, aber einer Weiterbildung bedürftigen Elementes.[2])

Stelle des Wechsels mit seinem beschränkten Umlaufsgebiet tritt die mit ihrer größeren Zirkulationsfähigkeit.

---

[1]) Denn wenn auch Aktiengesellschaften und andere juristische Personen ihre Bilanzen chen müssen, so ist aus diesen regelmäßig, besonders in Deutschland, sehr wenig nen. So figurieren in der Bilanz des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins Berlin= 1896 als ein Posten ohne jede Spezialisierung: Kasse, Wechsel, Giroguthaben, Sorten!

[2]) ie auch die dem Warenverkehr entsprungenen Wechsel, die sogen. Waren= oder echsel, im internationalen Zahlungsverkehr durch die Bankwechsel ersetzt werden. nd ebenfalls sekundäre Bildungen; die Warenwechsel stellen die primären dar.

Digitized by Google

Durch diese beiden genannten Aufgaben, von denen die priv
liche insofern auch von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist
ihre Vernachlässigung Zustände hervorgerufen werden, unter denen
Volkswirtschaft mehr oder minder schwer zu leiden hat, wird di
führung, insonderheit die Diskontpolitik, der Notenbanken bestimmt
vermittelnde Institute zwischen Notenkredit durch die Annahme de
Stelle von Baargeld gewährendem Publikum und der im Diskont
Kredit suchenden Geschäftswelt.

Die Befriedigung der Kreditgesuche ist aber stets nur als
Zweck, der Notenausgabe, zur elastischen Regelung des Geldumlaufe

Denn, „wie die Elastizität des Dampfes die Trägerin der m
dustrie ist, so ist die Elastizität der Banknote die Trägerin des
Handels, des unentbehrlichen Ergänzers der Industrie".[1])

Eine wirksame Diskontpolitik ist aber dadurch bedingt, daß si
gehandhabt wird. Dies ist aber, wie die Thatsachen gelehrt hab
gegenwärtigen Verhältnisse noch lehren,[2]) nur möglich, wenn das
wesen eines Landes zentralistisch geregelt ist.

Während in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in
die Zahl der Notenbanken 3610 betrug, und in der Schweiz — d
gegenwärtig 34 Notenbanken — das sog. Vielbanksystem, das S
gehender Dezentralisation besteht, ist in der Notenbankorganisation
Rußlands, Oesterreich-Ungarns, Dänemarks, Norwegens, der Niederl
das System völliger Zentralisation verkörpert.

In England besteht neben der Bank von England noch eine
zahl Notenbanken (am 1. Januar 1900 waren es 65), doch dürf
folge des Parlaments-Aktes von 1844 7 und 8 Vict c 32, des sog.
Aktes, welcher 1845 auch für Schottland und Irland Gültigkeit
mehr Noten ausgeben, als ihre Durchschnittszirkulation in einem
Zeitraum des Jahres 1844, nämlich während 12 Wochen vor den
1844, betrug. Der Bank von England wurde eine Notenausgabe
Betrage von 14 Millionen £ gestattet, für jede weitere ausgeg
wurde volle metallische Deckung verlangt. Neue Notenbanken dürfen
gegründet werden. Verliert eine der bestehenden Banken das Recht
ausgabe oder verzichtet auf dasselbe, so wächst ihr Notenkontinge
Dritteilen demjenigen der Bank von England zu, sofern letztere i
Regierung hinterlegten Regierungssicherheiten entsprechend vermehrt.

---

[1]) Bamberger: Die Zettelbank vor dem Reichstage Seite 29.

[2]) Besonders in der Schweiz; hierüber Näheres bei Kalkmann, Dr.
suchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Stan
wärtigen Wechselkurse." St. Gallen 1900.

[3]) Die Notenkontingente in Groß-Britannien und Irland, für welche gem
von 1844 und 1845 keine volle Baardeckung verlangt wird.

England	1. Bank von England	ursprünglich	£	140
		Zuwachs: 1855	£	475 000
		1861	„	175 000
		1866	„	350 000
		1881	„	750 000
		1887	„	450 000
		1889	„	250 000
		1894	„	350 000
		1900	„	975 000
			£	37
(Fortsetzung dieser Note s. nächste Seite.)		jetziges Kontingent seit März 1900	£	177

Digitized by Google

Die Noten der Bank von England haben, sofern sie nicht ihre Baarzahlung eingestellt hat, den „Legal-Kurs“; sie sind in England „legal tender“, gesetzliches Zahlungsmittel. Durch die Verwaltung der englischen Staatsschuld, durch die Führung der Kassengeschäfte der Regierung und durch die enge Verbindung mit dem großartigen „London official Clearing-house“ seit 1865 ist diese Bank zur Zentralbank, zur „bank of the banks“ geworden.

Der durchschnittliche Notenumlauf betrug in Millionen £

	bei der Bank von England	bei den anderen engl. Notenbanken
1890	24,73	2,42
1891	25,51	2,29
1892	26,04	2,06
1893	25,78	1,94
1894	25,53	1,77
1895	26,09	1,75
1896	26,67	1,48
1897	27,42	1,43
1898	27,306285 [1])	1,473207 [1])
1899	28,29497 [2])	1,271094 [2])

Eine ähnliche Entwicklung des Notenbankwesens ist in Deutschland zu konstatieren. Von den bei der Gründung des Reiches bestehenden 33 Notenbanken verzichteten infolge des Bankgesetzes vom 1. März 1875 auf das Recht der Notenausgabe 20 Banken, und 5 Banken verloren die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch Ablauf der ihnen erteilten Konzession. Jetzt bestehen neben der Reichsbank noch 7 andere Notenbanken.

(Fortsetzung der Note [2]) von vor. Seite.)

2. Private Banks

207 mit £ 5 153 417
abzüglich 170 mit £ 3 822 312

bleiben 37 Banken; jetziges Kontingent £ 1 331 105

3. Joint Stock Banks

72 mit £ 3 478 230
abzüglich 44 mit £ 1 850 435

bleiben 28 Banken mit £ 1 627 795

£ 20 733 900

Irland, Schottland: 6. Joint Stock Banks mit £ 6 354 494

19 mit £ 3 087 209
abzüglich 9 mit £ 410 859

bleiben 10 Banken mit £ 2 676 350

£ 29 764 744

[1]) Nach dem Ausweis vom 28. Dezember 1898.
[2]) Stand am 30. Dezember 1899.

Digitized by Google

Durch das Bankgesetz ist somit keine Bankeinheit geschaffen, wohl aber ist die Tendenz nach Zentralisation in ihm stark ausgeprägt.

Die Regelung des Geldumlaufes im gesamten Reichsgebiete und die Besorgung der Reichskassengeschäfte ist nach § 12 des Bankgesetzes einer unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehenden, mit der Eigenschaft einer juristischen Person bekleideten, daher vermögensrechtlich von dem Reichsfiskus getrennten Bank, der „Reichsbank" übertragen, „einem verfassungsmäßigen Organe, einem Institute des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben wird."[1])

Sie soll nicht in erster Linie dem Erwerbe dienen, sondern hat volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.

Daher ist sie mit gewissen Rechten und Pflichten ausgestattet. Durch das Bankgesetz § 9, Anlage, war der Reichsbank ursprünglich ein der 5 %igen Notensteuer nicht unterliegender Betrag von nicht bar im Sinne des § 9 gedeckten Noten in Höhe von 250 Millionen Mk. überwiesen. Dieses relativ hohe steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank (den anderen 32 Notenbanken wurde ein steuerfreies Notenkontingent von nur 135 Millionen Mk. erteilt) war 1899 auf 293,4 Millionen Mk. angewachsen, da im Laufe der Jahre mehrere Notenbanken als solche eingingen, und nach § 9,2 des Bankgesetzes ihre steuerfreien Notenkontingente dasjenige der Reichsbank vermehren.

Infolge des Gesetzes vom 7. Juni 1899 betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875[2]) Art. 5 beträgt ihr steuerfreies Notenkontingent vom 1. Januar 1901 an 450 Millionen Mark, während die Kontingente der anderen Notenbanken, nämlich der

1.	Bayerischen Notenbank	in Höhe	von	32 000 000	Mark
2.	Württemberg. Notenbank	„ „	„	10 000 000	„
3.	Badischen Bank	„ „	„	10 000 000	„
4.	Bank für Süddeutschland	„ „	„	10 000 000	„
5.	Frankfurter Bank	„ „	„	10 000 000	„
6.	Sächsischen Bank	„ „	„	16 771 000	„
7.	Braunschweigischen Bank	„ „	„	2 829 000	„
		im Gesamtbetrage	von	91 600 000	Mark

nicht vermehrt sind.

Ferner ist die Reichsbank berechtigt,[3]) „aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten[4]) zu errichten".

Die Reichsbank wie auch ihre Zweiganstalten sind im ganzen Reichsgebiete von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit,[5]) nicht jedoch von kommunalen und anderen staatlichen Steuern, wie Grund und Gebäudesteuern.

Neben diesen Rechten sind ihr aber auch Pflichten übertragen. Sie ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens solche zu leisten,[6]) das Reichsguthaben

---

[1]) Reichsgericht in Zivil-Sachen, X S. 234 ff.
[2]) Reichsgesetzblatt 1899 Seite 311 ff.
[3]) Bankgesetz § 12,2.
[4]) Diese beliefen sich Ende 1899 auf 310.
[5]) Bankgesetz § 21.
[6]) Die Ein- und Auszahlungen beliefen sich im Jahre 1899 auf Mk. 8 773 811 896,06.

Digitized by Google

) zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenom-
e geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.[1])
legelung des Geldumlaufes, die der Reichsbank durch § 12 des
überwiesen ist, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Goldwährung
chsbank neben der Verpflichtung zur Umwechslung von Reichs-,
kel- und Kupfermünzen gegen Reichs-Goldmünzen gemäß „Bekannt-
s Reichskanzlers, betreffend die Umwechslung von Reichs-Gold-
n Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen" vom 19. Dez. 1875[2])
ge auferlegt, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das
gegen ihre Noten umzutauschen.[3])
Sonderrechte und Pflichten sind der Reichsbank überwiesen worden,
er volkswirtschaftlichen Bestimmung voll und ganz gerecht werden kann.
iskont der Reichsbank ist für die anderen Notenbanken insofern
als diese nach der Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899,
1 und 2 von dem 1. Januar 1901 an, ihren Diskont nur $^1/_4$ % offiziellen Reichsbankdiskont und $^1/_8$ % unter dem Privatdiskont
ank, der von dieser aber nur neben einem offiziellen Diskont von
4 % berechnet werden darf, halten dürfen.
otenprivilegien der neben der Reichsbank bestehenden Notenbanken
s jura quaesita geachtet, folgerte aber weiter, daß das Noten-
das Gebiet des Konzessionsstaates beschränkt sei. Dieser Be-
onnten sich die Privatnotenbanken dadurch entziehen, daß sie sich
ungen der §§ 44 bis 46 des Bankgesetzes unterwarfen.
usnahme der Braunschweigischen Bank, deren Noten daher nur in
g umlaufsfähig sind, haben sich alle Notenbanken diesem System
ligen Zwanges" unterworfen.
44,7 haben sie eingewilligt, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von
u den im § 41 des Bankgesetzes näher bezeichneten Terminen durch
Landesregierung oder des Bundesrates mit einjähriger Kündigungs-
ben werden kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf irgend welche
g zustände. Eine Kündigung von Seiten des Bundesrates zum
rer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens hat zwar noch
, obwohl eine solche zum 1. Januar 1891 und 1901 möglich war.[4])
ichsbank ist, wenn auch noch nicht de jure, so doch de facto die
bank des Deutschen Reiches. Von dem durchschnittlichen gesamten
lauf in Deutschland während des Jahres 1899 in Höhe von
203 000 betrug derjenige der Reichsbank Mark 1 141 752 000.[5])

esetz § 22 in Verbindung mit dem Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875
203) § 11.
lblatt S. 802.
esetz § 14. Diese Bestimmung ist auf Antrag Bamberger's in das Gesetz aufge-
der Reichsbank die Vermittlung zwischen Goldeinfuhr und Münzprägung zufalle.
esetz § 41.
lest verteilt sich folgendermaßen:

erische Notenbank	Mark	62 555 000
ttemberg. Notenbank	„	23 552 000
ische Bank	„	15 299 000
k für Süddeutschland	„	14 158 000
kfurter Bank	„	14 536 000
Fische Bank	„	48 442 000
uschweigische Bank	„	1 909 000
	Mark	180 451 000

(Diese Fußnote s. nächste Seite.)

Digitized by Google

Und während die Noten der Reichsbank nicht nur im Privatverkehr, sondern auch überall in Deutschland an öffentlichen Kassen angenommen werden, besteht den Noten der Privatnotenbanken gegenüber eine ziemlich weitgehende Beschränkung der Annahme.[1])

So haben wir denn in allen wirtschaftlich bedeutenden Ländern, mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, teils de jure wie in Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn, teils de facto wie in England und Deutschland eine Zentralisation des Notenbankwesens. Die wichtigsten Zentralnotenbanken sind die Bank von England, gegründet 1694, die Bank von Frankreich, gegründet 1800 und die Deutsche Reichsbank seit dem 1. Jan. 1876.

Die Diskontpolitik dieser Zentralnotenbanken soll im folgenden untersucht werden. Diskontpolitik ist, wie wir schon auf Seite 419 gesehen haben, das zielbewußte Vorgehen nach bestimmten Grundsätzen gegenüber herantretenden Diskontierungsgesuchen.

B. Maßregeln bei der Durchführung der Diskontpolitik.

Die Zentralnotenbanken machen nun die Diskontierung bezw. den Ankauf von Wechseln, regelmäßig von der Erfüllung mehrerer Erfordernisse abhängig.

Die Wechsel müssen den für sie geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen wie auch den Stempelvorschriften genügen. Sind letztere nicht erfüllt, so würde zwar an der Gültigkeit des Wechsels an und für sich nichts geändert, wohl aber würde die Bank sich durch die Annahme eines nicht genügend oder überhaupt nicht gestempelten Wechsels gegen das Wechselstempelsteuergesetz vergehen und hätte ev. eine Geldstrafe zu zahlen.[2])

Sodann müssen die Wechsel auf das Inland an Bankplätzen zahlbar sein, die Wechsel auf das Ausland an bestimmten, von den Banken näher bezeichneten Plätzen desselben.

Diese Vorschrift dient zur Vereinfachung des Geschäftverkehres.

Außerdem wird aber der Bank durch die Beschränkung auf gewisse Plätze, an denen sie ihre Zweiganstalten oder Agenten hat, eine strengere Kontrolle ihrer Kunden und somit eine genauere, sichere Prüfung der Wechselverpflichteten ermöglicht.

Die Frankfurter Bank hat gemäß dem Beschluß der General-Versammlung ihrer Aktionäre vom 26. März 1901 die Notenausgabe von jenem Tage eingestellt.

Die Badische Bank hat eine außerordentliche General-Versammlung ihrer Aktionäre zur Beschlußfassung über ebendieselbe Maßnahme auf den 7. Juni 1901 einberufen. cf. Reichsanzeiger Nr. 115, 4. Beilage.

[1]) Ueber die Annahme der Banknoten, speziell der Privatbanknoten, an öffentlichen Kassen bringt Näheres Erich Karl Mayer: „Die Annahme der Banknoten an öffentlichen Kassen". Straßburg. Diss. 1900. Die Verpflichtung zur Annahme beruht nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern auf administrativen Ermächtigungen. cf. Bankgesetz § 2.

[2]) Nach dem deutschen Wechselstempelsteuergesetz § 15 ist die zu zahlende Geldstrafe gleich dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe. In Frankreich ist das Gesetz vom 5. Juni 1850 maßgebend. Es ist bestimmt im genannten Gesetz: Art. 4 en cas de contravention le souscripteur, l'accepteur, le bénéficiaire ou premier endosseur de l'effet non timbré ou non visé pour timbre, seront passibles chacun d'une amende de 6 pour 100. A l'égard des effets compris en l'article 3 (effets venant soit de l'étranger, soit des îles ou des colonies, dans lesquelles le timbre n'aura pas encore établi et payable en France) outre l'application, s'il y a lieu, du paragraphe précedent (Art. 3), le premier des endosseurs résidant en France, et à défaut d'endossement en France, le porteur, sera passible de l'amende de 6 pour 100. Si la contravention ne consiste que dans l'emploi d'un timbre inférieur à celui qui devait être employé, l'amende ne portera que sur la somme pour laquelle le droit de timbre n'aura pas été payé. Art. 6. Les contrevenants seront soumis solidairement

Digitized by Google

Als äußeres Zeichen der Sicherheit betrachtet man die Unterschrift von, in der Regel drei, mindestens aber von zwei[1]) Firmen oder nicht derselben Geschäfts-Sozietät angehörigen Personen; von diesen ist bei gezogenen Wechseln an eigene Order der Trassant Verkäufer, der Trassat Käufer, dem gewöhnlichen Produktions- und Absatzprozeß gemäß. Stets ist darauf zu achten, daß die Wechsel legitimen Handelsgeschäften entsprungen sind und eine naturgemäße Wechselkette aufweisen. Daher sind sog. Reit- und Kellerwechsel von der Diskontierung auszuschließen, trotzdem von ihnen ja auch die Letzteren rechtlich nicht ungiltig sind. (R.-O.-H.-G. XVIII, S. 143.)

Finanzwechsel d. h. Wechsel, welche in der Regel von Banken, hauptsächlich Effekten-Spekulationsbanken, den englischen financial companies, auf andere gezogen werden und regelmäßig nur zur Beschaffung von Kapitel für Spekulationszwecke an der Börse dienen, werden gleichfalls mit Recht zu beanstanden sein. Diese Praxis befolgt auch die Reichsbank.

Ausnahmsweise diskontiert die Reichsbank aber Wechsel, welche nicht aus Handelsgeschäften oder dem landwirtschaftlichen Gewerbe hervorgegangen sind, sondern nur zu dem Zwecke von Grundbesitzern ausgestellt sind, um sich zur Zeit der Wollmärkte und der Ernte über vorübergehende Geldbedürfnisse hinwegzuhelfen. Bei diesen Wechseln wird aber in der Regel auf 3 gute Unterschriften gehalten. Andrerseits kann sogar eine Erneuerung genehmigt werden, allerdings nur ausnahmsweise und niemals für länger als weitere 3 Monate.[2]) Also keineswegs eine stiefmütterliche Behandlung der Landwirtschaft seitens der Reichsbank!

Solawechsel (in Frankreich: billets à ordre, in England: promissory notes), deren Unterlagen in Deutschland selten, wenn überhaupt, legitime Handelsgeschäfte sind, schließt die Reichsbank mit Recht von der Diskontierung aus.

Anders dagegen in Frankreich.

Dort werden von der Bank von Frankreich diskontiert die billets à ordre wie auch Warrants. Da nämlich bei den lettres de change nach dem code de commerce, I Buch, Titel VIII, § 1 die distancia loci verlangt wurde,[3]) diese aber bei den billets à ordre nicht vorgeschrieben war und ist, so haben diese sich im Platzverkehr eingebürgert und spielen auch jetzt noch in ihm die Hauptrolle. Sie werden zugleich im Kleinverkehr[4]) viel benutzt und haben die besonders in ihm so weit verbreitete und gerade für ihn so verderbliche Buchschuldwirtschaft, wie sie leider bei uns in Deutschland noch so häufig anzutreffen ist, bedeutend eingeschränkt.

au paiement du droit de timbre et des amendes prononcés par l'art. 4. Art 7. Il est interdit à toutes personnes, à toutes societés, à tous établissements publics, d'encaisser ou de faire encaisser pour leur compte our pour l'escompte d'autrin, même sans leur acquit, des effets de commerce non timbrés ou non visés pour timbre, sous peine d'une amende de 6 pour 100 du montant des effets encaissés. Beachtenswert, daß Nichtbeachtung der Stempelvorschriften den Regreß in Frankreich beeinträchtigt: Art. 5 le porteur d'une lettre de change non timbrée ou non visée pour timbre n'aura d'action en cas de non-acceptation, que contre le tireur; en cas d'acceptation, il aura seulement action contre l'accepteur et contre le tireur, si ce dernier ne justifie pas qu' il y avait provision à l'échéance; le porteur de tout autre effet n'aura d'action que contre le souscripteur. Toutes stipulations contraires sont nulles.

[1]) So Bankgesetz § 13, 2. Der Bank von Frankreich ist erlaubt die Diskontierung von Wechseln „revêtus de trois signatures" und solchen „à deux signatures". Doch tritt letzterenfalls als Erfordernis hinzu: „une garantie en valeurs françaises". cf. Statuten der Bank von Frankreich Art. 9 gemäß des Gesetzes vom 17. November 1897.

[2]) cf. Geschäftsverkehr der Reichsbank, herausg. von Telschow-Letzel. Leipzig 1900.

[3]) Dies ist abgeändert durch Gesetz vom 7. Juni 1894. Der genannte § lautet jetzt: la lettre de change est tirée soit d'un lieu sur un autre soit d'un lieu sur le même lieu.

[4]) cf. Tabelle I.

Digitized by Google

Tabelle I.

Zusammensetzung der von der Bank von Frankreich im Jahre 1899 diskontierten Wechsel (nach Stückzahl)

Appoints von	10 Frs. und darunter*)	.	St.	208 600
„ „	11 Frs. bis 50 Frs.	.	„	822 780
„ „	51 Frs. bis 100 Frs.	.	„	1 070 450
„ „	101 Frs. und darüber	.	„	3 864 391
			St.	5 966 221 i. W. von Frs. 5 512 410 100.

*) Bei der Privilegs-Erneuerung 1897 ist der Bank die Verpflichtung auferlegt, die Grenze bis an 5 Frs. herabzusetzen, damit das Ideal gewisser Kreise: „Demokratisierung des Bankkredites" erreicht wurde. Jedoch kommen diese kleinen Appoints nur durch Vermittlung von Bankhäusern zur Diskontierung, welche von ihren Kunden entweder in Gestalt einer Provision oder eines höheren Diskontes ein Entgelt für ihre Vermittlung beanspruchen. Die dann mit dem Giro der kreditgenießenden Bank versehenen Wechsel diskontiert die Bank, nicht aber Wechsel, auf denen nur Gevatter Schneider oder Schuster stehen. Dies ist die vielgepriesene „Demokratisierung des Kredites einer Zentralnotenbank", der Bank von Frankreich!

Der Warrant ist in Frankreich infolge des ausgebildeten Warrantsystemes bankfähig und nicht nur zu Lombardierungen, sondern auch zur Diskontierung von der Bank von Frankreich zugelassen. Das in Frankreich herrschende Zweischein-Warrantsystem wie auch die einheitliche Regelung (schon durch Gesetz vom 28. Mai 1858) gestatten dies. In Deutschland dagegen gelten landesgesetzliche Vorschriften und zwar für Lagerpfandscheine durchaus, für Lagerscheine nur insoweit, als sie die §§ 363, II, 364, 365 und 424 des Handelsgesetzbuches ergänzen.[1]) Daher ist der Warrant von der Reichsbank nicht nur nicht von der Diskontierung ausgeschlossen, sondern auch bei dem Waren-Lombard-Verkehr genügt der Besitz eines Warrant selbst in den Gebieten nicht, in welchen ein partikuläres Warrantgesetz gilt, wie in Bremen und Elsaß-Lothringen.

Die Sicherheit wird jedoch nicht durch die Unterschriften an und für sich verbürgt, sondern durch die Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten. Daher müssen die Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten („notoirement solvables") Personen oder Firmen herrühren.[2])

Um die Sicherheit der Wechsel noch genauer prüfen zu können, ist die Benutzung solider Auskunfteien, eine ausgedehnte Pflege des Girogeschäftes und die Errichtung einer „Zensurbehörde" zu empfehlen. Eine solche besteht bei der Bank von Frankreich in dem conseil d'escompte; er setzt sich zusammen aus zwölf von den censeurs auf Vorschlag des conseil général ernannten Geschäftsleuten, die im Besitz von mindestens zehn Aktien der Bank von Frankreich sein müssen. Bei der Reichsbank bilden Beamte derselben die Zensurbehörde.[3])

Jedenfalls müssen die Mitglieder dieser Behörde eine große Kenntnis aller in Betracht kommenden Verhältnisse besitzen, mit dem kaufmännischen und industriellen Leben in enger Beziehung stehen, zugleich aber eine möglichst unabhängige Stellung einnehmen.

Eine Aufstellung von Kreditlisten wird mit der Errichtung dieser Zensurbehörde zweckmäßig Hand in Hand gehen; die Summen, für die jeder einzelne Kunde der Bank wechselmäßig haftet, sei es als Trassant, Indossant oder Dritten z. B. als Acceptant, werden notiert und erreicht der Betrag der einzelnen Verpflichtungen der Beteiligten den ihnen nach sachgemäßer Prüfung zu-

[1]) cf. Art. 16 des Einführ.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.
[2]) cf. Bankgesetz § 13, 2. Statuten der Bank von Frankreich Art. 9 Nr. 1.
[3]) Bei der russischen Reichsbank besteht ebenfalls eine solche „Behörde" gemäß Art. 60 bis 61 des Statutes von 1894, veröffentlicht unter dem 24. Juni / 6. Juli 1894.

Digitized by Google

axímalkredit, so sind keine Wechsel mehr zu diskontieren, welche
echselmäßige Verpflichtung von ihnen tragen.
r Sicherheit ist auch noch eine leichte Realisierbarkeit erforderlich,
eichend kurze Laufzeit, da sie ja als Deckung für die Banknoten-
ehr oder weniger vorwiegend zu dienen haben. Eine Redis-
n Inlandswechseln zwecks Beschaffung von Kapitalien, welche
Einlösung zurückströmender Noten benötigt werden, ist nämlich
meisten Fällen gar nicht in großem Umfange möglich; denn
oten infolge eines allgemeinen Mißtrauens, das man der emit-
entgegenbringt, zurück, so werden sich wohl schwerlich Kapitalisten
Wechsel mit dem Giro der nicht mehr allgemein als kreditwürdig
diskontieren und das Risiko auf sich nehmen, den Wechsel nicht
ieren zu können oder sogar im Nichtzahlungsfalle des Aceeptanten
en Wechselverpflichteten eine Vermögenseinbuße zu erleiden.
r die Zentralnotenbanken das Rückgrat der gesamten Kreditorgani-
andes bilden sollen und, sofern sie ihrer Aufgabe als Zentral-
aber nicht in der maßlosen Gewährung von Kredit bestehen kann,
ächlich bilden, so wäre es widersinnig, wenn sie sich die zur
ng notwendigen Kapitalien erst durch Rediskontierung von Wechseln
lten; ja es wäre ihnen schwerlich möglich.
eren Gründen kann jedoch eine Rediskontierung oder eine andere
ung hervorbringende Maßnahme sehr zweckentsprechend sein, so
mbardierung oder Veräußerung von eigenen Wertpapieren seitens
nk an der Börse.
von England wendet die beiden genannten Mittel bisweilen an,
en Geldmarkte Mittel zu entziehen und die Herrschaft über ihn

großen Zentralnotenbanken rediskontieren ihre Inlandswechsel
s nicht.
durch eine Rediskontierung ein Eintritt in den Wechselnexus
regelmäßig im Nichtzahlungsfalle eines Wechselverpflichteten die
keit wirksam wird, so sind unter allen Umständen die aus weiter-
hseln entsprungenen eventuellen [1]) Verbindlichkeiten in die Bilanzen
en einzustellen.[2])
ximallaufzeit für die zu diskontierenden Wechsel gesetzlich oder
en festzusetzen, läßt sich m. D. recht wohl rechtfertigen. Gewiß
wie stets, eine mehr oder minder willkürliche, und einen Wechsel
fzeit, die 1—3 Tage mehr als die Maximallaufzeit beträgt, als
und leicht realisierbar ansehen zu wollen, wäre natürlich grund-
er aus bankpolitischen Gründen möchte ich den Zentralnoten-
ber die Festsetzung einer Maximallaufzeit befürworten, als viel-
nigen, deren Wechsel von der Zentralnotenbank wegen allzu langer
egen der hieraus sich ergebenden Unmöglichkeit, als Notendeckung
n der Diskontierung ausgeschlossen sind, die Berechtigung zu
egen die „nur das Großkapital begünstigende", „von Partei-
eressen geführte" Leitung der Zentralnotenbank zu ergehen in
Anklagen, die zwar unberechtigt, aber auch wiederum zu ver-

[1]) ell", weil eine Girierung „ohne Obligo" „o. O." rechtlich möglich, so D.-W.-O.
lich aber selten ist.
[2]) kgesetz § 8.

Digitized by Google

stehen sind, wenn man die Anschauung berücksichtigt, die jene mit der Bankleitung unzufriedenen Kreise — und solche gibt es in fast, ja wohl in allen Ländern, wo ein entwickeltes Notenbankwesen besteht — beherrscht, daß nämlich eine Zentralnotenbank sich durch Ausgabe von Banknoten soviel Kapitalien schaffen kann, wie sie nur will, daß sie daher in unbeschränktem Maße Kredit gewähren kann und muß und obendrein zu einem niedrigen Bankzinsfuß.

Eine Maximallaufzeit besteht für diejenigen Wechsel, welche von der Bank von Frankreich und der Reichsbank diskontiert werden; sie beträgt bei beiden drei Monate (Bkg. § 13, 2 und Statuten der Bank von Frankreich Art. 9 Nr. 1).

Dieser Zeitraum entspricht auch durchaus dem wirtschaftlichen Bedürfnis; denn die durchschnittliche Laufzeit der Wechsel war folgende:

	bei der Bank von Frankreich	bei der Reichsbank
1894	$24^{21}/_{25}$ Tage	45 Tage
1895	25 „	$42^1/_2$ „
1896	$27^1/_5$ „	45 „
1897	$27^1/_3$ „	$37^1/_2$ „
1898	$27^1/_2$ „	$37^1/_2$ „
1899	27,6 „	38 „

Die Wochenausweise der Bank von England gestatten keine Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit der von ihr diskontierten Wechsel und ein Jahresbericht wird nicht veröffentlicht. Gleichwie es der Bankleitung anheimgestellt ist, wieviel Unterschriften sie bei Diskontpapieren fordert, so scheint auch die Leitung in Betreff der Laufzeit freie Verfügung zu haben. Wenn die Bank von England nun auch Wechsel mit längerer Laufzeit zuläßt, so werden diese hauptsächlich dem überseeischen Verkehr entstammen. Außerdem ist aber zu beachten, daß der Diskontverkehr der Bank von England ein relativ geringer ist, und besonders die überseeischen, auf Londoner Banken gezogene Wechsel, — diese bilden den Hauptteil der überseeischen Wechsel —, bis kurz vor Fälligkeit als internationales Zahlungsmittel zirkulieren. Daher wird nur ein geringer Teil des Wechselportefeuilles der Bank von England aus solchen Wechseln bestehen. Man darf fremde Verhältnisse aber nicht ohne weiteres auf das Heimatland übertragen wollen, wie es Gamp in seinem Werke: „der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung", Berlin 1883 gethan hat, und auch von der Reichsbank eine Diskontierung von sechs Monats-Wechseln fordern; ja er geht noch weiter und sagt (Seite 177 a. a. O.):

„Aber auch gegen die der Reichsbank zu erteilende Ermächtigung, ausnahmsweise Wechsel mit einjähriger Verfallzeit annehmen zu dürfen, möchten ernstere bankpolitische Bedenken wohl nicht zu erheben sein, wenn dieselbe auf die eigenen Wechsel (Solawechsel) des Grundbesitzes beschränkt wird."

Es liegen aber, wie sich aus dem früher Dargelegten ergibt, sehr ernste bankpolitische Bedenken dagegen vor. Würde die deutsche Reichsbank eine solche Diskontpolitik treiben, so würde sie es an der elementarsten Einsicht fehlen lassen, würde die ihr gestellten Aufgaben aufs schwerste verletzen. Die jetzige Diskontpolitik der Reichsbank enthält keine Begünstigung des Großkapitalismus, keine Monopolisierung des Bankkredites für die haute finance und keine unberechtigte Benachteiligung der Landwirtschaft. Als Deckung für zirkulierende Noten eignen sich aber nur Wechsel, die den entwickelten Grundsätzen entsprechen. Gelten Wechsel aber nicht als Notendeckung, so können sie allerdings eine längere Laufzeit haben.

Digitized by Google

llung der oben dargelegten, als Maxima und Minima gesetzlich
ankstatuten fixierten, Erfordernisse ist aber immer nur als eine
qua non für die Diskontierung zu betrachten; es besteht für
Verpflichtung zur Kreditgewährung. Es ist durchaus zweck-
m Gesetzgeber bezw. von der Regierungsbehörde der Bank nur
chranken gesetzt werden, und der Bankleitung, die auch auf eine
rteilung der Fälligkeitstermine ihres Wechselbestandes bedacht
weiter Spielraum gelassen wird.
ig wiederkehrende Erscheinungen kann man wohl mechanisch
t aber die plötzlich auftretenden, unberechenbaren Ereignisse und
im Wirtschaftsleben. Die auf die Diskontpolitik einwirkenden
aber überwiegend qualitativer Natur. Nicht das quantitative
ischen Notenzirkulation und dem Baarbestande, sondern die
Aktiven und Passiven ist ausschlaggebend; insbesondere die Be-
Noten, wieviel große, mittlere oder kleine Appoints zirkulieren,
iglich fälligen Verbindlichkeiten, ob öffentliche oder private Depo-
welchem Verhältnis, unter Berücksichtigung des sog. „eisernen
Girokonten, der befristeten Depositen und die Zusammensetzung
in Bezug auf Gold- und Silber-Kurantmünzen und Scheide-
es Wechselbestandes mit Rücksicht auf die durchschnittliche Lauf-
l, ihre Beträge und Fälligkeitstermine. Schließlich ist auch noch
ßreiches Moment, das bei der Diskontpolitik mitspielt, die Sorge
t, nämlich die in der nächsten Zeit an die Bank voraussichtlich
Ansprüche auf Kreditgewährung und etwaige Baargeldbedürfnisse.
nd alle automatischen Regulierungsversuche, wie die Peel'schen
Bank von England, die direkte und indirekte Kontingentierung
en Reichsbank und das von Seyd vorgeschlagene, aber seiner
wendung noch harrende System der gleitenden Diskontskala zu

besonders bei der Regulierung des Diskonts zu beachten, einer
Diskontpolitik, die, wenn auch unbestritten von großer Bedeutung
chaftsleben, doch nicht als ihr einziger Bestandteil derart anzu-
man Diskontregulierung und Diskontpolitik identifiziert. Dieser
ung kann man häufig im öffentlichen Leben begegnen; man kann
Standpunkt der am Wechselverkehr beteiligten Kreise m. E. auch
rklären; den Anforderungen, welche an die Wechsel seitens der
nken gestellt werden, müssen dieselben auch im soliden Privat-
genügen, damit den Diskonthäusern eine Rediskontierung bei den
nken ermöglicht wird. Für die Privatdiskonteure (im Gegensatz
chen Zentralbanken) ist nun aber die Höhe des Bankdiskonts in-
edeutung, als sie vielleicht ihrerseits bei der Zentralnotenbank
müssen. Dann hängt die Rentabilität der von ihnen vollzogenen
von dem Unterschiede des von ihnen in Abrechnung gebrachten
des ihnen bei der Rediskontierung berechneten Bankzinsfußes ab.
ist aber die Regulierung des Diskonts eine wichtige Maßregel
itik, wenn schon in ruhigen Zeiten, so doch besonders bei be-
ativem oder kritischem Zustande des Geldmarktes. Die Ansprüche,
igen Zeiten an die Zentralnotenbanken herantreten, sind neben
rungsgesuchen von, dem Produktions- und Absatz-Prozesse des
Wirtschaftslebens entsprungenen Tratten solche, welche durch

Digitized by Google

Coupons-, Miets-, Lohn-, Gehalt-Zahlungen, Ultimo-Regulierungen u. s. w. hervorgerufen werden und periodisch mit annähernd gleicher Intensität wiederkehren. Nach diesen Terminen sammelt sich allmählich wieder das Geld und strömt teils Anlage suchend auf den offenen Markt, teils in das große Reservoir, in die Kassen der Zentralnotenbank. Hält die Zentralnotenbank bei ruhigem Geldmarkt ihren Diskont fortwährend zu hoch, so werden keine oder nur sehr wenige Kreditgesuche an sie herantreten; denn die neben ihr stehenden, kapitalkräftigen Privatdiskonthäuser werden als Konkurrentinnen alle Kreditansprüche befriedigen und der Zentralnotenbank keine genügende Beschäftigung ihrer disponiblen Kapitalien ermöglichen.

Würde andrerseits der Diskont andauernd, den wahren Verhältnissen nicht entsprechend, niedrig gehalten werden, so würde dies die Wirkung haben, daß alle Kreditansprüche an die Zentralnotenbank herantreten, und so eine Verschlechterung ihres Status herbeigeführt wird. Das Korrektiv würde in einer Erhöhung des Diskonts bestehen. Ueberdies kann ein unverhältnismäßig niedriger Diskont, welcher aber nur kurze Zeit, ohne die Zahlungsfähigkeit der Bank zu gefährden, bestehen wird, die Vorbedingung und ein Reizmittel einer wilden Spekulation sein. Für „Gründungen" ist ein niedriger Diskont eine äußerst erwünschte Erscheinung. Ebenso begrüßt die Börseneffektenspekulation, die ja mit dem „Gründungsunwesen" so eng verbunden ist, jedes Sinken des Bankdiskonts mit großer Freude und beantwortet dieses Ereignis mit „fester Tendenz". In der folgenden Preissteigerung der hauptsächlichsten Spekulationspapiere bringt sie dann angeblich die „glänzende wirtschaftliche Lage der Industrie" zum Ausdruck. Doch dieser Zustand ist dann kein gesunder mehr; denn nicht nur die unberechtigte Börsenspekulation, das Börsenspiel der Berufsspekulanten, wird begünstigt, es werden auch kapitalschwache Kreise des Mittelstandes, Beamte und Handwerker, welchen der Besitz von sicheren Anlagepapieren infolge des steten, obendrein bei niedriger Verzinsung erfolgten Kursrückganges verleidet ist, bewogen, sich, womöglich auch noch mit geborgtem Gelde, daran zu beteiligen. Vom sozialen Gesichtspunkte tief beklagenswerte Erscheinungen!

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik.

Von
Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

(Fortsetzung.)

§ 9.

Folgende 3 Absätze (bis zum Strich auf nächster Seite) sind versehentlich von der Druckerei ausgelassen worden. Dieselben gehören zu § 9 (Heft 5, S. 347) zwischen Zeile 32 und 33.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß die Gewerkschaften in England ihrer Geschichte nach einen parteipolitischen Charakter nicht tragen können. Aus dem wirtschaftlichen Interessenkampfe hervorgegangen, haben die alten Gewerkvereine über ihre Stellungnahme zu einer der parlamentarischen Parteien lediglich deren Verhalten den wirtschaftlichen Ansprüchen der Arbeiter gegenüber entscheiden lassen. Unter diesem Gesichtspunkte haben sie im Kampf der beiden großen englischen Parteien oft den Ausschlag gegeben, „das Zünglein an der Wage gespielt." Ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt nach waren die Führer der alten Gewerkschaften individualistisch gesinnt, bis zum Jahre 1885 vertraten sie damit auch die in den Reihen ihrer Gefolgschaft herrschenden Ansichten.[1]) Kollektivistische Gedanken kamen in den neuen Gewerkvereinen zuerst zum Vorschein, seit der Verbreitung der Henry Georgeschen[2]) Ideen (1880—83). Seither finden sich in den Gewerkvereinen Anhänger rein kollektivistischer, staatssozialistischer und marxistisch-sozialdemokratischer Bestrebungen. Der revolutionäre Sozialismus hat aber, wie Webb hervorhebt, unter den Gewerkvereinen nur kurze Zeit Anhang gehabt. Erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre war eine sozialdemokratische Bewegung in Fluß gekommen. Schon bei Gelegenheit des Dockarbeiterstreiks im Jahre 1889 aber wandten die Arbeiterführer Burns und Mann der „sozialdemokratischen Föderation" den Rücken[3]) „und der Wetteifer in der Propaganda für den Kampf um gesetzliche Reformen wurde das bezeichnende Merkmal der englischen Arbeiterbewegung." Praktische Politik auf gesetzlichem Boden ist trotz der neuerdings —, nach dem wegen eines taktischen Fehlers ungünstig für die Arbeiter verlaufenen Maschinenbauerstreik im Sommer 1897 — wieder stärker hervortretenden kollektivistischen Neigungen der Inhalt der Gewerkvereinsbestrebungen geblieben.[4])

Der Mißerfolg der Maschinenbauer, deren Forderung des Achtstundentags abgelehnt wurde, und die infolgedessen erzeugte Mißstimmung fand zwar ihren Ausdruck auf dem 31. Gewerkschaftskongreß in Bristol im Herbste 1893, wo

[1]) Herkner, S. 44. Brentano, Art. S. 15. Kulemann, S. 43. Webb, S. 318.
[2]) Webb, S. 319. Kulemann, S. 25.
[3]) S. 252 f.
[4]) Kulemann, S. 87. Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung. Bd. XII S. 626 ff. Aufsatz von Clemens Edwards über den Maschinenbauerstreik. Der geforderte Achtstundentag wurde bei der Einigung nicht bewilligt. Der Fehler bestand darin, daß der etwa 180,000 Mitglieder zählende Gewerkverein der Maschinenbau- und Eisenschiffbaugewerbe sich von dem Streike fernhielt, nachdem der Gewerkverein der Maschinenbauer die als Bedingung der Beihilfe gestellte Forderung des Beitritts abgelehnt hatte.

Digitized by Google

der sozialistische Antrag, die Vergesellschaftung des Grund und Bod
aller Produktions- und Umsatzmittel zu fordern, — der Antrag war
abgelehnt worden — mit 710,000 gegen 410,000 Stimmen angenomme
Wie falsch jedoch der hieraus von deutscher Seite leicht zu
Schluß wäre, daß die Gewerkvereine durch diesen Beschluß ihren
in das „sozialdemokratische Lager" hätten zum Ausdruck bringen w
weist die auf demselben Kongreß gefaßte Resolution, wonach bei
lamentswahlen „ohne Anlehnung an die bestehenden Parte
solche Kandidaten zu wählen seien, die sich verpflichten, d
unionistische Programm zu vertreten." Das heißt Wiederholung
opportunistischen gewerkschaftlichen Grundsatzes in der Politik. Au
dasselbe parlamentarische Komité, das den vorjährigen Beschluß
staatlichung des Grund und Bodens als „schlechterdings unausfüh
zeichnet hatte, ohne Bedenken wiedergewählt. Bezeichnend für die
Gewerkvereine, sich einer politischen Partei zu verschreiben, ist die
daß die 1893 gegründete Independent Labour Party, welche die
auf politischem Boden sammeln will, 1894 zwar 38,500 Mitglie
aber auch nur 40,000 zählte. Die Arbeitervertreter im Pa
gehören dieser Partei nicht an. Die „revolutionäre" sozialde
Partei soll in England etwa 5000 Mitglieder aufweisen, was bei e
von 1,609,909 organisierten Arbeitern[2]) nach dem Berichte von 1
das Jahr 1897, nicht erheblich ist.

§ 11.
Die Entwicklung im Deutschen Reiche bis 1850.

Wenn vorher gesagt worden ist, es sollten die gemeinsamen
das Koalitionsrecht und das Vereins- und Versammlungsrecht auch
schen Reiche gegangen sind, einer Betrachtung unterworfen werden,
nicht so gemeint, als ob diese Wege von Anbeginn einander pa
laufen sind: denn die Anfänge des Vereins- und Versammlungsrech
bis in das 14. Jahrhundert zurück. Die mittelalterliche Vereinsfreih
erst mit dem Erstarken der Landeshoheit im Deutschen Reich vom
als eine Gefahr erkannt und verfolgt. Die Anfänge des gewerblich
tionsbedürfnisses der Arbeiter im heutigen Sinne und die Kindheit d
tionsrechts dagegen fallen zusammen mit den ersten Stadien der jun
schen Großindustrie, die ja stets die erste Voraussetzung für ein ge
Vorgehen der gewerblichen Arbeiter ist.[3])

Nur ein Teil des Weges, welchen das Vereins- und Versamm
durchlaufen hat, geht daher mit der Koalitionsbewegung der Arbeiter
und nur dieser Teil ist hier zu berücksichtigen. Zeitlich läßt sich die
lungsgeschichte des politischen und wirtschaftlichen Vereinsrechts in D
in drei große Perioden zerlegen:

1. die Zeit bis zum Jahre 1850, während welcher in Preußen
gemeine Landrecht beide Gebiete beherrschte;

2. die Zeit vom Jahre 1850 bis 1869, dem Geburtsjahre der
ordnung für den norddeutschen Bund, und

[1]) Kulemann, S. 37.
[2]) Kulemann, S. 53 f. Webb, S. 363 ff.
[3]) Auch im Folgenden werden die Verhältnisse der ländlichen Arbeite
weit in Betracht kommen können, als sie von der Gesetzgebung ausdrücklich er

Digitized by Google

3. die Entwicklungszeit des Vereins-, Versammlungs- und des Koalitionsrechts der Arbeiter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Nur die erste dieser Perioden gehört dem geschichtlichen Teile an. Die beiden anderen sind im nächsten Abschnitte zu behandeln.

a) Das Preußische Landrecht unterwirft im Teil II, Titel 20 § 185 nur die geheimen Verbindungen der staatlichen Genehmigung. Auch die erlaubten Vereine kann der Staat jedoch jederzeit auflösen, „wenn sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind." (Teil II Tit. 6 § 4). In § 24 desselben Titels heißt es jedoch (s. Einleitung §§ 70 bis 72), daß ein ausdrücklich genehmigter Verein nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden kann, „falls seine Mitglieder nicht eines groben Mißbrauchs der Genehmigung zum Schaden des Staats oder anderer Personen durch gerichtliches Erkenntnis schuldig befunden worden sind."

Die §§ 397—400 (Teil II Tit. 8) gestatten den Gesellen (nicht den unfreien Landarbeitern) eigenmächtig Versammlungen abzuhalten, soweit sie nach den Vorschriften der Zunft und nach den Polizeigesetzen gestattet waren, und sofern die Zunftältesten benachrichtigt waren.

Das Edikt vom 20. Oktober 1798 verbot alle Vereine, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezwecken oder in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche Vereine, welche satzungsgemäß ihren Mitgliedern Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten zur Pflicht machen.[1]) Das Edikt vom 6. Januar 1816 erneuerte dieses Verbot und dehnte es auf die ganze Monarchie aus.

b) Die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen brachte zunächst noch nicht die Koalitionsfreiheit. Arbeitgebern wie Arbeitern untersagt die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bei Strafe alle Verabredungen und Vereinbarungen, welche bezwecken, durch Einstellung des Gewerbebetriebs oder der Arbeit bestimmte Forderungen in Bezug auf den Arbeitsvertrag durchzusetzen.[2])

Arbeitgeber, die Koalitionen veranlassen, um „ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen," werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre nach § 181 bestraft, während der § 182 die gleiche Strafe für Arbeitnehmer vorsieht, „die durch Verabredung einer Einstellung oder Verhinderung der Arbeit die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeiten zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen würden." Der § 183 untersagt Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen bei hoher Strafe, und bestraft eigenmächtiges Verlassen der Arbeit, sowie groben Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen.[3])

In den meisten deutschen Bundesstaaten wurden bis zum Jahre 1848 nichtpolitische Vereine widerruflich geduldet, politische hingegen verboten oder von vorheriger Genehmigung abhängig gemacht. Von dem Verbot des Bundestages vom 5. Juli 1832, wonach alle politischen Vereine und jede öffentliche Versammlung von polizeilicher Genehmigung abhängig war, wichen nur Baden in dem Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 26. Oktober und 15. No-

[1]) Löning, S. 9.
[2]) Stieda, S. 693, 694.
[3]) s. Stieda, S. 694.

Digitized by Google

vember 1833 und Württemberg in dem Strafgesetzbuch vom 1. Art. 149 und dem Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 Art. 1

Vereine und Verabredungen der Arbeiter zur Durchsetzung i rungen waren überall verboten und deren Bildung strafbar. (Würt Gewerbeordnung vom 5. August 1836 Art. 46 und 47, Polizeist von 1839 Art. 20; Hannoversche Gewerbeordnung vom 1. A § 133 u. s. w.)[1])

Das Frühjahr 1848 fegte in ganz Deutschland die land Vereins- und Versammlungsverbote wie ein Sturmwind hinweg. entstanden „Arbeiterverbindungen" und wurden Volksversammlungen Neben den durch sozialistische Agitation hervorgerufenen Arbeiter und politischen Arbeiterunruhen sind hier auch die um diese Zeit in den Jahren 1846, 1847 zahlreich entstandenen Streiks und wi Bewegungen hervorzuheben, die in keinerlei Zusammenhang mit de mus standen.[2])

Wurden auch diese zum großen Teil gänzlich planlosen Ausstä waffneter Macht bald niedergedrückt, so waren sie doch als Sy Verlangens nach Koalitionsfreiheit bei der deutschen Arbeiterschaft be

Die erste sozialpolitische Fachorganisation von deutschen A Jahre 1848 war „der deutsche Arbeiterbund", der unter der L Zentralkomités etwa 250 Arbeitervereine in Deutschland umfaßte. er während der Revolution ganz im Fahrwasser der radikalen De steuert hatte, war er, solange die Wogen der Erregung hoch ginge von der Regierung angetastet worden. Denn im Jahre 1849 Löning sagt, Niemand, auch nur einen Zweifel daran laut werde daß die Vereins- und Versammlungsfreiheit zu den Grundrechten d Volkes gehörten.[4])

Unter dem Drucke der Ereignisse von 1848 erkannten die dama Landesverfassungen grundsätzlich das Recht der Staatsangehörigen vorherige Genehmigung in geschlossenen Räumen friedlich und ohn versammeln, und Vereine zu bilden, allgemein an.[5]) Sie verwiesen besondere Gesetze, die einen Mißbrauch des Vereins- und Versamm zu verhindern bestimmt waren. Unterdessen hatten sich die Zeite und die nunmehr erlassenen Gesetze verfolgten vielfach weniger wie Löning sagt, „die Vereins- und Versammlungsfreiheit gegen Beschränkung zu sichern", als den Polizeibehörden — berechtigte möglichst ausgedehnte Vollmachten zu gewähren, um die in der zw des Jahrhunderts beginnende, auf den Umsturz der bestehenden St gerichtete, sozialdemokratische Bewegung an der Ausübung der V Versammlungsfreiheit zu staatsfeindlichen Zwecken zu hind wie zweischneidiges Schwert nun die Vereinsgesetzgebung der 50er Jahre gewesen ist, welche ohne Unterschied die be

---

[1]) s. Löning, S. 10. Stieda, S. 694, 695. Die Württembergi ordnung galt für besonders liberal.

[2]) s. Georg Adler. Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeite Deutschland. Breslau 1885, S. 135.

[3]) S. Adler, S. 202 ff.

[4]) S. Löning, S. 10, 11. S. Art. 8 der Reichsverfassung von 1849

[5]) S. Art. 29, 30 der Preuß. Verfassung; Hannov. Verfass. Ges. v Oldenburg. Verf. v. 1852. Art. 50, 51 u. s. w.

Digitized by Google

ıftlichen Bestrebungen der Arbeiterorganisationen wie
itisch-revolutionären unterdrückte, „Arbeiterbewegung"
ozialismus" als gleichbedeutend behandelte, hat die Ent-
der deutschen Arbeiterkoalitionen gezeigt. Solange neben den Vereins-
ie Bestimmungen der Gewerbeordnungen aus den 40er Jahren galten,
rtschaftliche Vereinigungen der Arbeiter zur Verbesserung der Arbeits-
en in derselben Weise zu verhindern suchte, wie die Vereinsgesetze die
Vereine beschränkte, solange war es für die Arbeiter die natürliche
, daß sie gemeinsame Sache machten mit der Sozialdemokratie, die
politische und wirtschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen" ein-
deren Stamm die Mitglieder der 1850 polizeilich beseitigten „Ver-
" bildeten.

hier wesentliche Inhalt der um die Mitte des 19. Jahrhunderts in
nd geschaffenen Vereins- und Versammlungsgesetze wird im nächsten
itiven" Koalitionsrecht der Arbeiter handelnden Abschnitte darzustellen
iese Bestimmungen noch heute größtenteils geltendes Recht sind.

Dritter Abschnitt.

ositive Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche.

Erster Teil.

s öffentliche Vereins- und das Versammlungsrecht.

§ 12.

Das Vereinsrecht.

die auf das Koalitionsrecht der Arbeiter Bezug habenden Sätze
ier in Betracht.[1]) Soweit die Vereinsgesetze der Einzelstaaten aus
des 19. Jahrhunderts jedoch inzwischen abgeändert sind, werden im
die jetzt giltigen, nicht die ursprünglichen Vorschriften dargelegt.
deutschen Reiche bestehen zur Zeit 26 Landesgesetze, welche die öffent-
ins- und die Versammlungsfreiheit in sehr verschiedenem Maße sichern.
Zuständigkeit der deutschen Reichsgesetzgebung ist nach den mit den
en Staaten abgeschlossenen Verträgen von Versailles durch Art. 4
auf das Vereinswesen und dessen Beaufsichtigung ausgedehnt worden.
svereinsgesetz ist bisher aber nicht zu Stande gekommen, obwohl in
en 1873, 1895, 1896 darauf gerichtete Anträge eingebracht und be-
den sind.

Begriffe „Verein" und „Versammlung" sind nirgends gesetzlich
Es muß daher nach dem Sprachgebrauch unter „Verein" eine auf

---

e nachfolgende Darstellung stützt sich teils auf Löning, S. 32 ff., teils auch
, S. 38 ff., 56 ff., insbesondere aber auf die Landesgesetze selbst. Dieselben
hrlichen Erläuterungen sind am vollständigsten kommentiert in: „Das Vereins-
ammlungsrecht in Deutschland." Berlin 1892. Verlag des „Vorwärts".

Digitized by Google

die Dauer berechnete, durch übereinstimmende Willenserklärung b
begründete, organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Er
gemeinsamen Zweckes und unter „Versammlung" eine „Zusamm
Mehrheit von Personen, behufs gemeinsamer Verfolgung eines
Zweckes", verstanden werden.[1]) Hiernach fallen alle dauernden od
bestimmten Arbeiterkoalitionen unter den Begriff „Verein", alle vor
regelmäßig unter den Begriff „Versammlungen."

1. Politische und nichtpolitische Vereine.

Die politischen Vereine sind mehr oder weniger polizeilichen B
unterworfen. Die nichtpolitischen bedürfen regelmäßig nicht poli
nehmigung. Eine Ausnahme macht in letzterer Hinsicht Reuß

In den beiden Schwarzburg und in Bayern unterliegen die n
Vereine der Anzeigepflicht, in Bayern nur unter gewissen Voraus

Als politische Vereine gelten in der Regel alle diejenigen
mit öffentlichen Angelegenheiten befassen; hierzu gehören nach einer
des Reichsgerichts[2]) alle Gegenstände, welche die Gesamtheit ob
einige Bevölkerungsklassen berühren, also Staats- und Kirchen
soziale-, wirtschaftliche Angelegenheiten. Demnach werden di
vereine in Preußen, Bayern, Sachsen, beiden Me
Braunschweig, Anhalt, Lippe, Reuß j. L. und in d
städten als politische Vereine behandelt.

---

[1]) Es gelten gegenwärtig in

Preußen: Verordnung vom 11. März 1850, Verordn. v. 15. Juni 1867, Gesetz v
Bayern: Gesetz vom 26 Februar 1850, Gesetz vom 15. Juni 1898.
Sachsen: Gesetz vom 22. November 1850.
Württemberg: Gesetz vom 2. April 1848, vom 1. Juni 1853.
Baden: Gesetz vom 21. November 1867.
Hessen: Verordnungen v. 17. Sept. 1849, 7. Sept. 1854. Bundestagsbeschluß v
Mecklenburg-Schwerin: Verordnungen vom 27. Januar 1851, 2. Me
Mecklenburg-Strelitz: Verordnung vom 19. Februar 1891.
Sachsen-Weimar: Verordnung vom 15. Juli 1874, 21. April 1875.
Oldenburg: Verfassung vom 22. November 1852. Art. 50, 51; Ve
19. Juli 1855. Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854.
Braunschweig: Gesetz vom 4. Juli 1853, 16. November 1854.
Sachsen-Meiningen: Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 § 28, Verordn. v.
Altenburg: Verordn. v. 1. März 1855, 28. Jan. 1888, Bundestagsbeschluß v
Koburg-Gotha: Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852.
Anhalt: Gesetz vom 26. Dezember 1850.
Schwarzburg-Rudolstadt: Verordn. v. 23. Mai 1856, Bundestagsbeschluß
Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 9. Juni 1856, 16.
14. August 1896. Bundestagsbeschluß vom 13. Juli 1854.
Waldeck: Verordnung vom 25. November 1854, Bundestagsbeschluß vom
Reuß ä. L.: Verordn. v. 28. April 1855, Gesetz v. 3. Jan. 1854, Gesetz v.
Reuß j. L.: Gesetz vom 5. Juli 1852, Gesetz vom 9. April 1897.
Schaumburg-Lippe: Gesetz v. 30. Juni 1855. Bundestagsbeschluß v.
Lippe-Detmold: Gesetz vom 23. Februar 1891.
Lübeck: Gesetz vom 15. September 1888.
Bremen: Verfassung vom 17. November 1875 § 16. Gesetz vom 22. Mä
Hamburg: Gesetz vom 19. Mai 1893.

[2]) Entsch. d. R.-G. in Straff. Bd. XXII. 327. Im engeren S
Preußen politische Vereine nur solche, die eine Einwirkung auf öffentli
heiten bezwecken. (Entsch. des Kammergerichts Bd. XI. S. 309.)

Digitized by Google

2. Verbotene politische Vereine.

ner Reihe von Staaten (s. d. Uebersicht) gilt noch der Bundestags-
m 13. Juli 1854, welcher im § 8 alle Arbeitervereine, die politische,
e oder kommunistische Zwecke verfolgen, aufzulösen befiehlt und die
en solcher Verbindungen bei Strafe verbietet. Während der Geltung
alistengesetzes" vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1890
ganz Deutschland alle sozialdemokratischen Vereine verboten.

3. Beschränkungen politischer Vereine.

en meisten größeren Staaten (darunter Preußen, Bayern, Sachsen
nsestädte) haben die politischen Vereine ihre Statuten und Mitglieder-
einzureichen, Aenderungen mitzuteilen und Auskunft auf darauf
behördliche Anfragen zu erteilen. In Baden, Koburg-Gotha,
und Weimar besteht keine Verpflichtung zur Einreichung der Mit-
, in Württemberg nur für Vereine, welche Statuten haben. Die
beträgt meist drei Tage nach der Gründung.
der Mitgliedschaft politischer Vereine ausgeschlossen sind regelmäßig
chüler, Lehrlinge; in Anhalt, Reuß ä. L. und Lippe-Detmold auch
rige unter 18 Jahren.

4. Auflösung der Vereine.

olitischen Vereine können in Preußen und Bayern durch richter-
rteil, in Sachsen und Braunschweig durch die Polizeibehörde, in
ch das Ministerium, in Württemberg durch die Landesregierung, in
d Reuß j. L. durch die Landespolizeibehörde, aufgelöst werden, in
chen übrigen Bundesstaaten, wo eine Bestimmung hierüber fehlt,
zuständige Polizeibehörde. In diesem Fall entscheidet in letzter Linie
Verwaltungsbehörde als höchste Beschwerdeinstanz.
llen Staaten ist die Polizeibehörde befugt und verpflichtet, solche
ufzulösen, „deren Bildung und Bestand durch die Gesetze verboten
nicht nur die durch das Strafgesetz untersagten, sondern auch die-
e nach Landesrecht nicht gebildet werden dürfen. (S. o. z. 2.) In
ngsgebiet des Bundestagsbeschlusses von 1854 und in Hamburg
Vereine verboten, die den „öffentlichen Frieden oder die öffentliche
gefährden". Ein besonders weiter Spielraum ist dem Ermessen der
örde da gewährt, wo das Gesetz auch Vereine untersagt, „in deren
liegt, unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder
gt zu machen." Diese Vorschrift besteht in Sachsen. In Sachsen-
otha sind Vereine, welche der Sittlichkeit zuwiderlaufen, verboten.
imtlichen Vereinsgesetzen sind die Voraussetzungen, unter denen ein
lässiger Verein aufgelöst werden kann, aufgezählt. —
einzige deutsche Staat, in welchem eine endgiltige Schließung eines
Gesetze nicht verbotenen Vereins ausschließlich durch richterliches
erfolgen kann, ist Preußen. Hier können überdies nur solche
schlossen werden, welche bezwecken, „politische Gegenstände in Ver-
n zu erörtern". Wenn die Vorsteher, Ordner oder Leiter des Vereins
olt das Vereinsgesetz verletzt haben, so muß, bei einmaliger
ng kann nach der Schwere des Verschuldens der Verein gerichtlich
werden. Vorläufige Schließung seitens der Ortspolizeibehörde mit
endem geregelten Instanzenzuge kann im Falle gewisser Gesetzesver-
eintreten.

Digitized by Google

In Elsaß-Lothringen gilt noch das französische Gesetz vom 10. Art. 1, wonach jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, gabe der Gründe jederzeit aufgelöst werden kann. Regelmäßig h Bezirkspräsident den Verein aufzulösen; wenn Gefahr im Verzug dies Recht jedoch jedem Polizeibeamten zu. Der nebenher geltende paragraph", § 10 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1871, ge Statthalter das Recht, jeden Verein zu untersagen, der nach sein halten geeignet ist, „Unordnungen hervorzurufen oder aufrecht zu eine Bestimmung, die jedoch seit einem Jahrzehnt niemals praktisch ge

5. Das sogenannte „Verbindungsverbot" der polit Vereine.

Von großer Bedeutung war bisher das sogenannte „Verbindu der meisten Vereinsgesetze: Vereine, „die sich mit öffentlichen Ange beschäftigen", durften in Sachsen mit anderen Vereinen Verbindung treten und keine Zweigvereine bilden, es sei ihnen hierzu Erlaubnis gegeben sei oder daß sie Korporationsrechte

In Bayern war bisher „die Vereinigung mehrerer Verei einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen Unterwerfung des einen Vereins unter die Beschlüs anderen Vereins" untersagt. In anderen Staaten bezog sich bindungsverbot nur auf politische Vereine im engeren Sin solche, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (Jahrb d. Kammerger. Bd. XI S. 309) bezwecken, nicht blos eine Eri öffentlicher Angelegenheiten. In Preußen durften bisher solche Vereine im engeren Sinne nicht mit anderen Vereinen Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. in anderen Staaten.

Aufgehoben war landesgesetzlich das Verbot in Schwarzbur hausen durch Gesetz vom 14. August 1896 und in Reuß j. L. d vom 9. April 1897.

In Baden bestand auch bisher nur eine Bestimmung, wonach d des Innern die Teilnahme an einem auswärtigen Vereine sow bindung inländischer Vereine mit ausländischen verbieten kann, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich

Nunmehr ist am 6. Dezember 1899 ein von dem nationallib geordneten Bassermann dem Reichstag — das Reich hat gem Nr. 16 der Reichsverfassung das Recht, das Vereinswesen zu be und gesetzlich zu regeln — vorgelegter „Entwurf eines Gesetzes bet Vereinswesen" gegen die Stimmen der Konservativen angenomm dessen einziger Artikel lautet:

„Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind a

Nachdem der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe erklärt „die verbündeten Regierungen einem Beschlusse des Reichstags, de Bassermann gemäß, ihre Zustimmung erteilen würden", ergän selben Sitzung der Staatssekretär des Innern, als Stellvertreter kanzlers, diese Erklärung dahin, daß er ausführte, „die verbünd rungen haben sich schlüssig gemacht, das Vereinsverbot (soll heißen V verbot) aufzuheben, weil sie sich überzeugt haben, daß es innerli

Digitized by Google

der Zeit des heutigen Verkehrs kann man ein solches Verbindungs-
t aufrecht erhalten".[1])
Verkündung des Gesetzes ist unterdessen erfolgt.

§ 13.

Das Versammlungsrecht.

meisten Landesgesetze scheiden nicht deutlich die Bestimmungen über
ngen von den in engem Zusammenhange damit stehenden Vorschriften
ne. Sie unterscheiden auch nicht öffentliche und private Versamm-
sammenkünfte in Privatwohnungen von solchen in öffentlichen Lokalen.
Anmeldung der Versammlungen. Genehmigung.
keitlicher Genehmigung bedarf es in Preußen, Bayern, Anhalt,
., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen und in den Hansestädten
Versammlungen unter freiem Himmel und die ihnen gleich-
ffentlichen Umzüge; in Sachsen und Braunschweig nur dann, wenn
e auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Städte und Ortschaften
sollen, in Lippe-Detmold, wenn sie politische Zwecke verfolgen.
llen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Baden, Hessen, Sachsen-
otha sind politische Versammlungen polizeilich anzumelden. In
rg wird Anmeldung nur für politische Versammlungen gefordert, zu
t öffentlich eingeladen ist, in Bayern nur für solche, zu denen
ntliche Einladung ergeht! Baden und Sachsen-Koburg-Gotha
nur Anzeige für Versammlungen unter freiem Himmel.
mmlungen unter freiem Himmel bedürfen, wie gesagt, in den meisten
er vorgängigen polizeilichen Genehmigung, die aber nur bei Ge-
der öffentlichen Ruhe oder des Verkehrs versagt werden darf. Erst
lter Genehmigung darf zu der Versammlung eingeladen werden.
ngen, welche in geschlossenen und bedeckten Räumen stattfinden, sind
der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn sie sich mit öffentlichen
eiten beschäftigen. Die Anzeigefrist beträgt in der Regel 24 Stunden.
inigung über die erfolgte Anzeige darf nur verweigert werden, wenn
mlung nicht rechtzeitig angemeldet ist.
lsaß-Lothringen ist das Versammlungsrecht geregelt durch das fran-
setz vom 6. Juni 1868 über die öffentlichen Versammlungen, welches
mmlungen unter freiem Himmel sowie alle öffentlichen Aufzüge ver-
rsammlungen, welche die Erörterung politischer oder religiöser Gegen-
wecken, bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Die Behörde erteilt
eiem Ermessen. Die öffentlichen Versammlungen sind sehr eingehen-
alitäten hinsichtlich der Anmeldung unterworfen und können aus den
nten formellen und materiellen Gründen aufgelöst werden.

---

nogr. Berichte des Reichstags. 117. Sitzung. Mittwoch den 6. Dezember 1899.
f. Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs war folgende: Am 27. Juni 1896
eichskanzler von der Aufnahme einer dem Antrage Bassermann entsprechen-
nung in das Bürgerliche Gesetzbuch ihres öffentlich-rechtlichen Charakters halber
ge abgeraten. Der Reichskanzler hatte der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß es
rde, auf dem Wege der Gesetzgebung der Einzelstaaten das Verbot aufzuheben
eitpunkte, an welchem das B. G.-B. in Kraft treten sollte. Einige Landesgesetz-
atten auf seine Anregung hin unterdessen das Verbindungsverbot beseitigt. In
tte der entsprechende Gesetzentwurf die Zustimmung des Landtags nicht gefunden.
sicherung der Reichsregierung zu verwirklichen, mußte daher der Frage näher
den, das Verbindungsverbot im Wege der Reichsgesetzgebung aufzuheben.

Digitized by Google

Ohne jede Anzeige oder Genehmigung können in ge
Räumen Versammlungen in Hessen, politische Versa
in Baden und Koburg-Gotha stattfinden.

Wo Anzeigepflicht besteht, sind Ort, Zeit und Zweck der V
in der Regel anzuzeigen.

2. Beschränkung der Versammlungen. Sitzungsp

Frauen, Minderjährige, Schüler, Lehrlinge sind durchweg vo
lungen der politischen Vereine ausgeschlossen.

In Bayern und Sachsen hat der Vorsitzende einem Redner d
entziehen, wenn derselbe durch seinen Vortrag das Gesetz verletzt
setzesverletzungen auffordert.

Die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen erfolgt
durch Abordnung von einem oder zwei Polizeibeamten, die unter a
Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sie haben f
rechterhaltung der Ordnung und für die Befolgung der gesetzlichen
zu sorgen, den Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungspoliz
stützen und die Versammlung unter den gesetzlich bestimmten Vor
aufzulösen.

3. Auflösung der Versammlungen.

Die hauptsächlichsten Auflösungsgründe sind: Formelle Verstöß
Anmeldungspflicht; Erörterung von Anträgen, die eine Aufforderun
reizung zu strafbaren Handlungen enthalten; Erscheinen von Bewa
auf Aufforderung nicht entfernt werden; Anwesenheit von ausgeschl
sonen in Versammlungen politischer Vereine und Weigerung derselb
entfernen; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; Verletzung der
oder der Sittlichkeit; der Fall, daß dem Redner, der die Gesetze
Vortrag verletzt, das Wort nicht entzogen wird, oder der Anordnung g

In solchen Fällen wird die Versammlung für geschlossen erkl
werden die Anwesenden unter Androhung von Strafe aufgefordert,
fernen.

Gegen die polizeilichen Auflösungsverfügungen finden in Preußen
berg, Baden und Braunschweig Verwaltungsklagen statt; in d
Staaten sind keinerlei Rechtsmittel dagegen gegeben.

Zweiter Teil.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Koalitionsrecht der Arbeiter.

§ 14.

Vorbetrachtung. — Die Vorgeschichte der §§ 152, 153.

Kurze Zeit, bevor der Abgeordnete Schulze-Delitzsch im
Abgeordnetenhause im Jahre 1861 seine Resolutionen einbrachte, die a
Gestaltung der Gewerbeordnung hinausliefen und Bestimmunge
Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter enthielten, hatte der Ge
in der preußischen Vereinsverordnung spiegelt, das Gesetz vom 24.
geschaffen. Auf wiederholte Petitionen der östlichen Großgrundb

[1]) Löning, S. 12. Stieda, S. 694.

Digitized by Google

r dem 24. April 1854 ein Gesetz zustande, welches das — für die hen Arbeiter bestehende — Koalitionsverbot auf das Gesinde und die d forstwirtschaftlichen Arbeiter ausdehnte. Der § 3 dieses Gesetzes Dienstboten, Schiffsknechte, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (Inst- rschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kateulente), welche die Einstellung t verabreden, um die Arbeitgeber zu Handlungen oder Zugeständnissen men, oder welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, ngnisstrafe bis zu einem Jahre.

litionen der Arbeitgeber über den zu zahlenden Lohn und über andere dingungen verbietet das Gesetz nicht. Mangels eines Organisations- es der ländlichen Arbeiter in Preußen hat sich das Gesetz bis jetzt Das letzte ausdrückliche Koalitionsverbot wurde in das Berggesetz Mai 1860 hinsichtlich der Berg- und Hüttenarbeiter aufgenommen. Gesetz von 1854 war der letzte Ausdruck einer Arbeiterpolitik, die ebt hatte.

im Jahre 1864 in Frankreich erfolgte Aufhebung der Koalitions- rug auch in Deutschland dazu bei, die Erkenntnis von der Reform- eit des herrschenden Rechtszustandes vorzubereiten. Schulze- ch legte im Jahre 1865 dem Landtage Gesetzentwürfe vor — bereits tte er Resolutionen des gleichen Inhalts vorgelegt —, wonach die sverbote der Gewerbeordnung und des Berggesetzes aufgehoben werden In den Beratungen vom 11., 14. und 15. Februar 1865 erklärte Regierung grundsätzlich mit dem Antrag einverstanden, und in gleichem rach sich die zur Begutachtung der Frage aus Abgeordneten und ändigen der Arbeiter und Arbeitgeber gebildete Kommission aus. Das etenhaus nahm den Schulze'schen Antrag mit großer Mehrheit an.[1]) servativen sahen zwar die Notwendigkeit einer Reform der Koalitions- gen ein,[2]) stimmten jedoch gegen den Antrag, weil sie eine Regelung e in Verbindung mit der des Vereinsrechts vorgenommen zu sehen . Sie betonten jedoch ausdrücklich, daß „der Arbeiterstand als solcher gebührende Stellung innerhalb des Staatsverbandes einzunehmen und nen Interessen selbständig zu handhaben" berechtigt sein müsse. Daß g Becker, das Koalitionsverbot auch für die ländlichen Arbeiter n, nicht angenommen wurde, ist nach Stieda lediglich auf einen bei der Abstimmung zurückzuführen.[3]) Der Gesetzentwurf, den die am 10. Februar 1866 den Kammern vorlegte und welcher das srecht aller Arbeiter festzustellen beabsichtigte, kam infolge der politi- ignisse des Jahres 1866 nicht mehr zur Erledigung. So mußte im für den Norddeutschen Bund Schulze-Delitzsch seinen Antrag n vorbringen. Aus den Beratungen, die vom 14. bis zum 19. Ok- 7 dauerten, ist hervorzuheben, daß auch die Konservativen anerkannten, tern könne, nachdem man ihnen das Vereinsrecht bewilligt habe, nicht ge für sie wichtige Teil desselben entzogen werden.[4]) Am 19. Oktober

tieda, S. 695.
en. Ber. über die Verh. des preuß. Abgeordnetenhauses 1865.
696.
enographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen 67, 1868, 1869. Abg. Schulze-Delitzsch bezeichnete das Koalitionsrecht der s „ein Grundrecht, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen gkeit zu brechen". Abg. Waldeck hob hervor: „die Koalitionsfreiheit sei die mäßig jedem Bürger gewährleistete gewöhnliche Freiheit."

Digitized by Google

wurde der Antrag Schulze-Delitzsch angenommen, obwohl die die Entscheidung bis zur Reform der Gewerbeordnung hatten ve

Die in der nächsten Sitzungsperiode vorgelegte und im F angenommene Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund be mäßheit des sogenannten Notvereinsgesetzes von 1867 (d. i. der Entwurf) in den §§ 168 und 169 die bestehenden Koalitionsl für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter, und im § 170 die Bergarbeiter. Die von den liberalen Abgeordneten Laske beantragte Ausdehnung der Koalitionsfreiheit auf alle Arbeiter mit der von den Konservativen begründeten Einschränkung ange es „für den Gesindedienst und die auf einen Zeitraum von mi Jahre oder gegen dreimonatliche Kündigung vertragsmäßig Arbeiter bei den bezüglichen Landesgesetzen bleiben solle." Das dritten Beratung war jedoch der jetzige Wortlaut des § 168 — Redaktion § 152 —, welcher sich nicht auf die ländlichen Arbeit boten erstreckt. Die Fassung des § 152, die auf einem Antra thal beruht, enthält in schärferer Form den Text des Regierun

§ 15.

Der § 152 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung.

1. Sein Wortlaut und sein Verhältnis zum öffe Vereinsrecht.

Der § 152 lautet[1]):

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Ge gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter redungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlang Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. nehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Ein

Der § 152 gilt für die Unternehmer und Arbeiter aller unter die Gewerbeordnung fallen, für das Handels- und Apo laut § 154a auch für den Betrieb in Bergwerken, Salinen, anstalten, Brüchen, nicht für Lehrlinge, landwirtschaftliche Un -Arbeiter, und nicht für die Dienstboten.

Nur Verabredungen und Vereinbarungen, welche sich a stimmte Arbeitsverhältnisse in bestimmten Arbeitszweigen bestimmten Orte beziehen, werden durch § 152 geschützt.[2])

[1]) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, von Landm München 1897, S. 463. S. d. Sten.-Ber. über die Reichstagsverhan S. 106, 125 (1869) Bd. II S. 775—778, 1114—1115. Die Einführun ordnung erfolgte in Südhessen am 1. Januar 1871, in Württemberg, Ba 1872, in Bayern am 12. Juni 1872, in Elsaß-Lothringen am 1. Jan. 188 bei Landmann). Herkner, S. 45 ff. Löning, S. 12 ff. Will, S d. Borgth, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arb land. Berlin 1899, S. 8 ff. Legien, Das Koalitionsrecht der deutsc Theorie und Praxis. Hamburg 1899, S. 11 ff.

[2]) Landmann, S. 465. Will, S. 34. Herkner, S. 45. L Frankenstein, Der Arbeiterschutz. Leipzig 1896, S. 209, 212. Stad Arbeiterrecht. Heft I (1900 angefangen). Verlag von J. H. W. Dietz N S. 18 ff. Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, S. 480 ff. v. d. Bo v. Rottenburg, Nr. 3 der „Sozialen Praxis" vom 21. Okt. 1897.

Digitized by Google

ld sie das Bereich des konkreten gewerblichen Interesses verlassen, eine Aufbesserung der Löhne im konkreten Falle, sondern eine der Lage der Arbeiter überhaupt bezwecken, verlieren sie diesen unterliegen daher:

gebenen Falls den Beschränkungen, welche die Landesgesetzgebung Bezug auf solche Vereine oder Versammlungen aufstellt, die sich it öffentlichen oder politischen Angelegenheiten befassen.

Vereinbarungen oder Verabredungen müssen, um unter § 152 zu rch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil" im Einzelfalle e zu verfolgen suchen, also nicht durch Hinwirken auf eine Gesetzes- oder auf staatliche Hilfe.[1])

ld ein Verein oder eine Versammlung in das Gebiet der allgemeinen ik *übergreift*, ist er den landesrechtlichen Beschränkungen *auch* rworfen, wenn er in *erster Linie* die Erlangung besserer Lohn- sbedingungen *im konkreten Fall* bezweckt. „Halten Vereine und ngen sich aber innerhalb des von der Gewerbeordnung gezogenen so genießen sie auch deren Schutz, selbst wenn durch ihre Thätigkeit r die allgemeine Sozialpolitik berührt oder auf die Gesetzgebung ltung des Staates eingewirkt wird.

Begriff des politischen Vereins darf demnach *nicht zu weit*, der *ht zu eng* aufgefaßt und ausgelegt werden. Sonst wird der beab- *chutz illusorisch*. Ob ein Verein oder eine Versammlung von n Arbeitern, welche in erster Linie, aber nicht ausschließlich, einen ins Auge gefaßten Zweck verfolgt, dem Schutz des § 152 unter- i dem buntscheckigen deutschen Vereins- und Versammlungsrecht eine e, nicht leicht zu beantwortende Frage.[2]) Diese Frage ist z. B. landesgericht Jena[3]) verneint worden, welches die, im Gebiet des sbeschlusses vom 13. Juli 1854, ohne Genehmigung der Landes- erfolgte Bildung eines Gewerkvereins, der weitere Zwecke als die vorgesehenen verfolgte, für unzulässig erklärt. Jedenfalls kann man , daß grundsätzlich im deutschen Reichsgebiet die Vereine im Sinne 2 der Gwerbeordnung auch nur von der einzelstaatlichen *Ge- ng befreit* seien, wenn auch vielleicht *beabsichtigt* war, für § 152 fallenden Vereine die entgegenstehenden Landesgesetze aufzu- e Praxis ist in dieser Hinsicht zu ungleich.

Ger.-Entsch. in Strafsachen vom 10. November 1887 (Bd. XII S. 383). Eine preußischen Obertribunals vom 28. November 1878 sagt: „Der Zweck der sitt- ateriellen Hebung des Arbeiterstandes ist als eine öffentliche Angelegenheit an- n darauf abgezielt wird, den Arbeiterstand als solchen, als soziale Einrichtung s zu und gegenüber anderen Ständen zu heben." S. Entschl. d. R.-Ger. in XII S. 339; Entschl d. Preuß. Ob.-Verw.-Ger. vom 14. Januar 1891, r 1893; 17. November 1896.

er die Anwendbarkeit des bayrischen Affiliationsverbots (Art. 14 und 17 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850) s. Entsch. des Bayr. Verwaltungsgerichts- Juni 1889 (Samml. Bd. XI S. 251). Bezüglich der Anwendbarkeit des 5 — Frauen dürfen an den Versammlungen politischer Vereine nicht teilnehmen des Oberl.-Ger. München vom 29. Dezember 1894 (Amtsbl. d. Min. d. Innern ff., Gottd. Bd. 43 S. 71), wonach eine „angebliche" Gewerkschaftsversammlung estimmungen über Versammlungen politischer Vereine unterliegt, wenn sie von okratischen Partei — die ein politischer Verein ist! — einberufen ist, und wenn allgemeine politische Fragen besprochen werden sollen.

il vom 21. Februar 1893 (Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen. N. F. Bd. 21 S. 156.)

Digitized by Google

Die Königlich sächsische Regierung steht jedoch geradezu auf punkt, daß nur die besonderen Verbote der unter § 152 fa einigungen aufgehoben sind, nicht aber die allgemeinen Bestimm Vereine: Die einem Verein in der Gewerbeordnung gewährte F hiernach ihre Grenze in dem neben der Gewerbeordnung gelten recht.[1]) Die Königlich sächsische Regierung steht jedoch mit diese allein. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Novembe welche sich die sächsische Auffassung stützt, bezieht sich auf preußi und besagt nur, daß die Vorschriften des preußischen Rechts üb Vereine (§ 8 der Verordnung) den § 152 nicht berühren, daher mäß § 152 nach preußischem Recht — was der bis dahin herrsch genau widersprach — nicht als politische Vereine anzusehen s Vereine gemäß § 152 dürften auch mit Vereinen gleicher Art zu Zwecken in Verbindung treten", und zwar sowohl durch Ausschü organe, als auch durch Schriftenwechsel.

Die mannigfachen Beschränkungen der Verbindung von Verein des § 152 mit anderen desselben Bundesstaats oder eines ande der Vereine muß dem Thatbestand des § 152 entsprechen; in j teiligten Bundesstaaten muß der Verein als unpolitischer angesehen n — fallen nunmehr weg, nachdem der am 6. Dezember 1899 a Antrag Bassermann Gesetz geworden ist.

2. Sein Verhältnis zum Versammlungsrech

Die Vorschriften über Anzeigepflicht, Ueberwachung der Ve und die sonstigen — keine Verbote oder Strafbestimmungen gegen gemäß § 152 enthaltenden — Bestimmungen der Landesgesetze blei

3. § 152 und Strafrecht.

Neben den ausdrücklich als erlaubt hervorgehobenen Mitteln einstellung (Streik, Ausstand) zur Erlangung günstiger Lohn- un dingungen dürfen auch andere Mittel angewendet werden. Nu nicht in Beeinflussung der Staatsgewalt bestehen und nicht unt meinen Strafgesetze fallen. Zulässig ist die Gründung einer St die Festsetzung einer Konventionalstrafe. Dagegen werden Han nach dem gemeinen Recht strafbar sind, nicht dadurch zu erlaub angewandt werden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen Insbesondere sind Handlungen, die den Thatbestand der Nötigung des Strafgesetzbuchs oder der Erpressung nach § 253 enthalten, s wenn sie zu dem angegebenen Zweck von Einzelnen aus eigenem im Auftrage eines Vereins oder einer Versammlung begangen we

[1]) Dieser Ansicht gibt ein Ministerialerlaß vom 12. April 1889 Ausdru dargethan wird, daß ein Gewerkverein der Maurer zu den Vereinen gehöre, öffentlichen Angelegenheiten befassen" und den Bestimmungen des sächsischen vom 22. November 1855 hinsichtlich des Affiliationsverbotes unterliege „ werbeordnung habe nicht beabsichtigt, die im § 152 gedachten Interessenten gemeinen, alle unter die Vereinsgesetze fallenden Vereine treffenden Vorschriften und sie allen anderen Vereinen gegenüber mit einem Privileg zu versehen für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung im Königreich Sachsen. Bd. S. Löning, S. 17. Will, S. 35. Landmann, S. 465.

[2]) Löning S. 20. Will S. 35. Landmann S. 477. Sperre (V der Arbeiter über einen Arbeitgeber verhängt, könne zulässig sein, indes kann d der Sperre gleichfalls sich als Nötigung oder Erpressung darstellen. (Art. 1. April 1891; XI. S. 280.) Oeffentliche Aufforderung zum Boykott ist als bestraft worden. (Urt. d. Ob. Ld.-Ger. Dresden v. 21. 4. 1890, 30. 4. u. 31.

Digitized by Google

§ 16.

Der § 152 Abs. 2 und der § 153.

r Reichstagssitzung vom 3. Mai 1869 sagte der Abgeordnete

„Wenn wir die Freiheit der Vereinigung proklamieren, so wollen e proklamieren auch für diejenigen, welche sich diesen Vereinigungen ügen wollen."[1])

diesem Gesichtspunkte sind die Bestimmungen im Absatz 2 des im § 153 der Gewerbeordnung entstanden. Der „Schutz der in- Freiheit" soll gewährleistet, und es soll verhindert werden, daß das cht der Arbeiter zu einem Koalitionszwang gegen andere Arbeiter t werde.

152 Abs. 2 hat die Gewerbeordnung die persönliche Willensfrei- beitgeber und der Arbeiter dadurch zu schützen gesucht,[2]) „daß sie , welche Arbeiter unter einander oder Arbeitgeber unter einander um sich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen n oder um derartige Vereinigungen zu sichern und aufrecht zu unverbindlich erklärt."

Verträge, in denen sich die Kontrahenten zur Erreichung des ge- Zwecks zu einer Gesellschaft vereinigen, noch solche, in denen sie elnen Leistungen verpflichten oder in welchen sie sich für den Fall ts oder der Nichterfüllung einer übernommenen Verpflichtung die ier Vertragsstrafe versprechen, sind klagbar. Ungiltig ist die Ab- n Mitglied, sobald es von einer Koalition zurücktritt, oder seine gangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, seine Rechte an den Verein Mitgliedschaft verlieren soll.

Bestimmung soll für die gewerblichen Arbeiter nicht eine Rechts- ligung, sondern eine Schutzmaßregel bedeuten. Sie erschwert schaft zwar die Durchführung eines Streiks, aber sie soll dem ein- ter gestatten, sein persönliches Interesse gegen den übermächtigen „sozialdemokratischen Partei" zu verteidigen. Löning verweist logen Fälle in den §§ 105a, 115—119b, 120a—c, 134a—138 ordnung und auf §§ 617—619 des B. G.-B. In jenen Fällen ich um einen Schutz des Arbeiters gegen den Arbeitgeber, hier chutz der Arbeiter gegen Arbeiter.

eben dem zivilrechtlichen Schutz des § 152 Abs. 2 gibt die G.-O. emjenigen, der sich an einer Koalition nicht oder nicht mehr be- , strafrechtlichen Schutz:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Droh- , durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder stimmen sucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern ht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis u 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt."

gr. Berichte.
ng, S. 22.

Digitized by Google

Das Gesetz hält es für nötig, Handlungen, die an sich nicht mit Strafe zu bedrohen, wenn sie die Freiheit des Einzelnen unter licher Anwendung des Koalitionsrechts beeinträchtigen. Der gleich der vollendeten Handlung bestraft.[1])

Die im § 153 mit Strafe bedrohten Handlungen müssen, n von Arbeitern gegen Arbeiter begangen werden, sondern gegen sonsti doch bezwecken, diese Anderen zur Teilnahme oder zum Festhal litionen der Arbeiter zu bestimmen. In entsprechender Weise Anwendung finden, wenn Arbeitgeber „Andere" zur Teilnahme a der Arbeitgeber bestimmen wollen. Es würde zu weit führen, wendungsfälle des § 153 einzeln zu erörtern.

Ergänzend sei zur Darstellung des positiven Rechtes hier die in der Form einer Novelle zur Gewerbeordnung im Jahre 18 die im Jahre 1899 seitens der Reichsregierung vorgelegten En wiesen, welche Verschärfungen des § 153 bezweckten, jedoch stimmung des Reichstages fanden. Dem letzteren Entwurf „ zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" hatte die R eine umfangreiche „Denkschrift betreffend die Ausschreitungen bei kämpfen der letzten Jahre" beigefügt, um die Notwendigkeit ei Maßes von Schutz für die persönliche Freiheit des arbeitswilli darzuthun.[2])

---

[1]) S. die näheren Ausführungen bei Landmann S. 470 ff. Das O Celle hat in einem Urteil vom 27. September 1890 (Goltd. Bd. 38 S. so ausgelegt, daß es unter den „Anderen", die bestimmt werden sollen, der zu leisten — offenbar dem Sinn der Vorschrift zuwider — in einem F geber, über den die Sperre verhängt war, verstanden hat! — Wohl aber bisweilen als Nötigung oder Erpressung bestraft werden. — Ueber die § 153 seitens der Gerichte gibt Landmann S. 471, ferner Hugo Hei Schutz der Arbeitswilligen" in der Zeitschrift „Die Nation" Nr. 23 vom Legien S. 13 S. 82 ff., Löwenfeld („Koalitionsrecht und Strafrecht") gehende Auskunft. — Nicht unter § 153 fällt es nach übereinstimmende Vereinigungen von Arbeitern Verzeichnisse über beanstandete Arbeiter — sc aufstellen und sich gegenseitig mitteilen!

[2]) In Preußen ist eine gewisse Verschärfung des § 153 durch den vom 11. April 1886 — den sogenannten Puttkamer'schen Streikerlaß selbe weist die Polizeibehörden an, die streikenden Arbeiter zu bestrafen, wel Ueberredung zu bestimmen suchen, die Arbeit niederzulegen. S. a. He Zu § 153 sei noch bemerkt, daß nach einem Urteil des Reichsgerichts 1886 die „Drohung" strafbar ist, auch wenn das in Aussicht gestellte Ue rechtlich ist, und wenn der Thäter weder in der Lage, noch Willens ist, verwirklichen. „Der bloße Versuch der Einwirkung auf den Willen Andere ist strafbar." — Ehrverletzung ist jede Art von Beleidigung. — In der braucht das Wort „Verruf" nicht vorzukommen: es genügt jede Aeußeru ist, den Betroffenen in den Augen Anderer gesellschaftlich als verkehrsunwü (Urteil des Kammergerichts vom 2. November 1891, des Ob. Landesger 6. Februar 1890 ꝛc.) Die allgemeinen Strafgesetze, die, wenn sie härter werden, sind §§ 110, 123, 124, 125, 126, 127, 185—187, 240, 241, 253, strafgesetzbuchs.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands.

Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs

dargestellt von Dr. Rudolf Dunker in Frankfurt a. M.

(Schluß.)

Was existierte dem gegenüber Ende 1899 an Geldsurrogaten in Deutschland, soweit sie einerseits Metallgebrauch ersparen, andererseits statistisch faßbar sind?

Zunächst zirkulieren Reichskassenscheine im Betrage von . . . . . Mk. 120.000.000

Sie sind, wie ich bereits hervorgehoben habe, mit voller Summe einzustellen, da für sie keine Metalldeckung hinterlegt ist.

Aus den Tabellen 8—11 auf den Seiten 179—181 ergab sich der metallisch ungedeckte Notenumlauf in Höhe von . . . . . „ 688.037.000

Der Umlauf an Zweimonatswechseln wurde in Tabelle 1 (Seite 170) auf 4 Milliarden geschätzt; doch da zur Vermeidung einer Doppelrechnung die volle Summe metallisch ungedeckter Banknoten in Abzug zu bringen ist, so bleiben . . . . . „ 3.311.963.000

Bezüglich des Umlaufs an metallisch ungedeckten Checks lassen sich keine sicher feststehenden Zahlen angeben. Ich verweise auf Seite 260 . . . . . „ 300.000.000

Die Bargeldersparnis im Giroverkehr der Reichsbank beträgt mindestens . . . . . „ 126.000.000

Wie ich dieselbe berechnet habe, ist eingehend in dem betreffenden Paragraphen des Ersten Kapitels erörtert worden. Ebenso verhält es sich mit der Bargeldersparnis durch den Abrechnungsverkehr der zehn Abrechnungsstellen, welche sich auf etwa . . . . . „ 75.460.000 beläuft.

Die Bargeldersparnis des Berliner-Kassenvereins für 1899 beträgt ca. . . . . „ 56.270.000

Mk. 4.677.730.000

Die durch andere Banken im Abrechnungsverkehr, sowie die durch Gebrauch von Briefmarken und Coupons u. s. w. verursachte Bargeldersparnis läßt sich statistisch nicht feststellen.

Digitized by Google

Es muß übrigens auch an dieser Stelle betont werden, daß
ersparnis, wie sie durch die soeben angegebenen Zahlen dargestell
Wahrheit eine weit größere ist, daß es jedoch ein Ding der Unmöglich
werden muß, dieselbe genau feststellen zu wollen, weil es nicht n
Kontrollierung der mannigfaltigen Benutzungen vollkommen mange
vor allem auch deshalb, weil der metallenen Münze die außerorde
weglichkeit fehlt, welche die Gold ersparenden Zahlungsmethoden im
Verkehr so sehr auszeichnet.

Am Schluß des ersten Kapitels wurde die Meinung ausgesp
der Abrechnungsverkehr auf Grund von Buchschulden und Giro
vollendetste Form der Zahlungsmethoden sei. Es könnte nun so s
ob diese Ansicht widerlegt würde durch die bedeutend größeren Ziff
sowohl Wechsel- wie Banknotenumlauf aufzuweisen haben. Aber die
nur quantitativ und auch in dieser Beziehung nicht für ewige Zeite
rang. Denn wir beobachten, daß die Benutzung dieser Zahlung
Geldesstatt eine nur geringe Zunahme aufweist. Der Wechsel
solches heute besonders noch für die internationale Zahlungsbilanz
im inneren Verkehr ist er überwiegend nur ein Mittel zur Besch
Kredit. Auch der Banknotenumlauf läßt im Vergleich zur Benutzu
Zahlungsmethoden nach; dagegen erfreuen sich Giro- und Abrechn
von Jahr zu Jahr enorm steigenden Umsatzes.

Drittes Kapitel.

§ 12.

Der Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr in Ham

Das durch theoretische Ausführungen über die Bedeutung der Ge
gewonnene Bild von dem Wesen und den Funktionen der Metall
Zahlungsmittel möge noch durch eine Darstellung ihrer praktischen
vervollständigt werden. Zu dem Zwecke wolle man mit mir in ei
Bankinstitut, die Norddeutsche Bank in Hamburg, eintreten, um
einzelnen uns speziell interessierenden Zweig seiner Thätigkeit, nämlich
Check- und Abrechnungsverkehr, aus eigener Anschauung kennen zu

Bevor ich auf mein eigentliches Thema eingehe, ist es zum
Verständnis unbedingt erforderlich, einige banktechnische Bemerkung
zuschicken.

Der wichtigste Grundsatz der Buchhaltung, von welchem wie jeder
mann auch der Banquier ausgeht, ist der Begriff Debet und Credit,
Haben. Jedem, der Kunde einer Bank werden will, um sich derselb
Erledigung seiner Geldgeschäfte oder anderweitiger Aufträge zu bedi
auf einem oder mehreren Folien in den Büchern der Bank ein Kon
über welches sämtliche Geschäfte laufen, durch die der Kunde mit seinen
in Beziehung tritt. Nehmen wir an, es brächte jemand als Ku
einer Bank 1000 Mark dorthin, um dieselben auf verzinslichem Dep
anzulegen, so schreibt die Bank diese 1000 Mark in sein Credi
Haben; das will heißen: soviel hat der Betreffende bei der Bank

Digitized by Google

geraumer Zeit bedarf derselbe 400 Mark; mit dem Momente der Auszahlung werden nicht etwa die creditierten 1000 Mark durchgestrichen und 600 Mark an ihre Stelle gesetzt, sondern die abgehobenen 400 Mark schreibt das Bankhaus auf die andere Seite, d. h. in das Soll seines Kontos. Der Saldo, das ist die Differenz zwischen Debet und Credit, beträgt somit 600 Mark, und zwar ist es ein Creditsaldo, d. h. der Kunde kann nun über ein Guthaben von 600 Mark verfügen. Als die oben genannten 1000 Mark eingezahlt wurden — ob von dem Betreffenden selbst oder von einem anderen für seine Rechnung, ändert an der Sache nichts — nahm die Kasse der Bank sie an, und da die Bank auch hierüber ein Konto führen muß, welches den Namen Kassakonto trägt, so schreibt sie die fragliche Summe auf die Sollseite, denn diesen Betrag ist die Kasse der Bank dem Kunden schuldig geworden. Bei der Auszahlung obiger 400 Mark wird die Kasse von der bezeichneten Summe entlastet, oder, was dasselbe ist, ihr wird creditiert.. Wir sehen also: jedes Geschäft macht eine zweifache Buchung erforderlich; und das ist das Wesen der doppelten Buchhaltung. Was bei dem einen Konto ins Soll kommt, finden wir bei dem anderen, dem korrespondierenden Konto, im Haben verzeichnet. Nehmen wir an, der Kunde Müller will seine 400 Mark dem Schmidt auszahlen, der gleichfalls ein Konto bei der Bank besitzt; Schmidt aber sagt ihm: ich will das Geld nicht in bar haben, weise die Bank an, es von deinem Konto auf das meinige zu schreiben; wie regelt sich nun die Sache? Ganz einfach, Müller wird belastet und Schmidt kreditiert, das Kassakonto wird also gar nicht berührt. Die auf diese Weise vorgenommene einfache Buchübertragung oder Umschreibung von einem Konto auf ein anderes nennt man nun Giro. Wenn wir uns über dieses System der doppelten Buchung und der einfachen Umschreibung klar geworden sind, dann werden wir auch die folgenden Ausführungen leicht ververstehen.

In Hamburg sind es fünf große Bankhäuser, welche mit ihren Zweig- und Unteranstalten sich des genannten Giroverkehrs bedienen. Ihre Namen sind:

Norddeutsche Bank in Hamburg,
Vereinsbank in Hamburg,
Commerz- und Diskontobank,
Hamburger Filiale der Deutschen Bank,
Hamburger Filiale der Dresdner Bank;

als sechstes Institut reiht sich ihnen an oder steht vielmehr in ihrem Mittelpunkte die Reichsbankhauptstelle in Hamburg. Der Grund, daß nur 5 Banken an dem Abrechnungsverkehr beteiligt sind, ist darin zu suchen, daß außer diesen 5 Großbanken keine nennenswerten Girobanken an dem Hamburger Platze bestehen. Die einzigen noch in Frage kommenden Banken, die Wechslerbank und die Volksbank, haben einen im Verhältnis zu geringen Giroverkehr, als daß sie zur Abrechnung hinzugezogen werden könnten. Beide haben Konto bei der Reichsbank, die letztere außerdem bei allen Abrechnungsstellen. Den Großbanken sind allerdings noch deren Filialen und Depositenkassen angegliedert, und diese nehmen somit nicht selbständig, sondern nur als Filialen ihrer Zentralen an dem Abrechnungsverkehr teil. Die Hamburger Staatskasse ist nicht Mitglied der Abrechnungsvereinigung, sie hat nur Konto bei der Reichsbank.

Es liegt auf der Hand, daß jede dieser Abrechnungsfirmen eine Menge von Kunden haben wird, für welche sie sämtliche Geldgeschäfte regelt. Kein Hamburger Kaufmann, geschweige denn ein größerer, kann heutzutage einen Bankier entbehren, der ihm Vorschüsse gibt oder sonstwie seine Zahlungen besorgt. Er

Digitized by Google

setzt sich also mit irgend einem Bankinstitute in Verbindung un
dasselbe, für ihn diese oder jene Summe einzukassieren, morgen e
zu bezahlen und ihm anderen Tags vielleicht einen Check auf
Paris auszuschreiben, womit er die von dort bezogenen Waren
gedenkt. Der Bankier eröffnet ihm also ein Konto und schreibt
ihn eingehende Summen in sein Haben, während er umgekehrt all
gen, Effektenkäufe, ausgestellte Wechsel auf deutsche und fremde
Sollseite belastet. Wir haben oben gesehen, daß das Kassakont
brauch der doppelten Buchführung den korrespondierenden Gegenpos
Nun ist aber, negativ betrachtet, gerade das Fehlen eines solchen
sagen wir lieber, die Absicht, eine Buchung irgend welcher bankli
aktion auf diesem Konto zu vermeiden, der Kernpunkt des Gi
rechnungsgeschäftes. Man sucht die Barzahlung zu umgehen.
reits vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß zwei miteinander in
tretende Kunden der Norddeutschen Bank ihre geschäftliche Angelege
durch Umschreibung in den Büchern der Bank, das will heißen, auf
wo jeder der beiden verzeichnet steht, besorgen, anstatt sich die
Summe bar auszuzahlen. Allein nicht nur dies, jede der fünf Ba
bestrebt, die verschiedensten Geschäfte ihrer Kunden gegenseitig a
Zu dem Ende eröffnet sie einem jeden, der an der Vereinfachun
schäftlichen Beziehungen interessiert ist, ein Konto, das je nach seine
Zwecken einen verschiedenen Namen führt, und zwar: Girokonto,
konto, Konto Loro. Mitunter kommt es vor, daß ein Kunde
Konten hat, entweder Girokonto und Kontokorrentkonto, oder Gi
Konto Loro. Beim Girokonto wird, von wenigen Ausnahmen ab
ausgesetzt, daß der betreffende Inhaber ein ständiges Guthaben b
hat, worüber er dann jederzeit verfügen kann. Erreicht dies G
gewisse Höhe — bei der Norddeutschen Bank in Hamburg w
1000 Mark verlangt —, so erhält der Betreffende eine bestimmte
andernfalls trägt der Betrag keine Zinsen, der Kunde muß vielme
satzprovision bezahlen, beispielsweise 20 Mark pro anno. Es kön
scheinen, als ob die Bank ungeheuer wenig Zinsen zahlte, aber
das Girokonto eben nicht da; will man sein Geld anlegen, so bri
auf Einlagenkonto. Da ist es mehr oder weniger zum Stilliege
und man hebt im großen und ganzen nur die fällig werdenden
Das Girokonto hingegen bezweckt das gerade Gegenteil; hier sol
zirkulieren, und fast täglich wechselt auf sämtlichen Konten der
überschießende Betrag, den, wie bereits bemerkt, in den meisten
Habenseite aufweist. Findet sich der Saldo im Debet, so hat der
Kosten der Bank Geschäfte gemacht, er hat, wie der banktechnisc
heißt, „überdisponiert“. Selbstverständlich muß er für den Fehlb
bezahlen, allein nicht etwa bloß den geringen Prozentsatz, welc
Bank bei einem Guthaben von 1000 Mk. in Anrechnung brin
sondern der Bankier berechnet ihm den augenblicklichen Lombardzin
allgemein bekannt ist, kündigt das Reichsbankdirektorium von Z
einen Zinsfuß an, nach welchem sie bereit ist, Wechsel zu diskontie
weiteren Bedingungen hierfür maßgebend sind, wollen wir, als nich
gehörend, für den Augenblick bei Seite lassen. Neben diesem Sat
Namen offizieller Bankdiskont oder Bankrate führt, veröffentlicht
bank noch einen in den letzten Jahren regelmäßig um ½ bezw. 1

Digitized by Google

egen dessen Zahlung sie Geld auf Pfänder ausleiht. Hiernach nun sämtliche Bankfirmen und berechnen ihren Kunden, natürlich auch Ausnahmen abgesehen, die gleichen Prozente, wenigstens was die anbelangt.

ach dieser kurzen Erläuterung wieder auf unser eigentliches Gebiet men, so muß betreffs der Ueberdispositionen gleich hinzugefügt werden, sten Häusern eine solche gestattet wird; denn die Bank läuft ohne bei stets die Gefahr des Verlustes, wenn die Beträge in keiner kt sind. Doch ist hier eine Einschränkung zu machen, indem nämlich hl selbst der besten Kunden Sicherheit stellen durch Hinterlegung apieren, Lagerscheinen, Hypotheken, Bürgschaften und ähnlichen Das Girokonto, auf dem, ich wiederhole, fast immer ein Guthaben lso die Funktion der Zahlungserleichterung. Wie das im einzelnen d speziell welche Verschiedenheiten da in Frage kommen, das ist h ausführlich zu besprechen. Zuvor sei mir gestattet, die Bedeutung Konten weiter zu erklären. Während das Girokonto in der Regel er einzelnen Kunden aufweist, ist es beim Kontokorrentkonto in der kehrt. Es sind meist große Hamburger Firmen, denen ein solches net wird, und denen die Bank Vorschüsse gibt. Vorschüsse wo- jenen gewährten Kredite können erstens Blankokredite sein, d. h. denen jegliche spezielle Deckung seitens des Schuldners fehlt. Wie diese Art des Kreditgebens eine sehr delikate, und es muß daher aller Vorsicht zu Werke gegangen werden. Der Schuldner muß Vertrauen genießen, sein Geschäft muß so gut fundiert sein und auch nicht der leiseste Zweifel an der Solidität aufkommen kann. en Krediten erteilt die Bank Vorschüsse gegen Hinterlegung der gsten Art, gegen Effekten, Wechsel, Bürgschaften, Lagerscheine, chiffsladescheine, sog. Conossemente, schwimmende Ladungen, in wel- die bezüglichen Papiere ausgeliefert werden, ꝛc. ꝛc. Also kurz ge- Kontokorrentkonto ist ein Vorschußkonto, ein Kredit in laufender Auf Grund dieses Vorschusses kann nun der Inhaber, der natür- dzins und eventuell Umsatzprovision, je nach den vereinbarten Be- bezahlt, genau dieselben Funktionen vornehmen bezw. vornehmen der Girokontoinhaber, d. h. er kann seine geschäftlichen Angelegen- diesem Konto regeln.

) noch begegnet uns das für den vorliegenden Zweck interessierende ; Loro heißt nichts anderes als leur, also ihr Konto, das Konto , welches die Bank führt. Man hat diesen Ausdruck gewählt zum von Konto Nostro, dem Konto, welches der Bank von anderen er- Das Konto Loro ist in den meisten Fällen das Konto der aus- unden einer Bank und entspricht ganz dem bereits erwähnten Giro- korrentkonto; es begegnen uns sowohl Guthaben wie Vorschüsse. der Geschäftsmann bei irgend einer Bank, mit welcher er zu arbeiten laufendes Konto sich einrichten läßt, ebenso verfährt jede Bankfirma ntralinstitut, der Reichsbank. Sie sind sämtlich verpflichtet, soweit n deren äußerst praktischen Einrichtungen Nutzen ziehen wollen, bei n Reichsbank ein ständiges Giroguthaben zu besitzen, dessen oft sehr Höhe sich nach den Umsätzen richtet, welche von dem betreffenden Girokonto gemacht werden. Die Summe, welche als stets verfüg- t wird, beträgt z. B. für die Norddeutsche Bank in Hamburg im

Digitized by Google

Minimum 1 Million Mark, erreicht jedoch in Wahrheit oft die doppelte und dreifache Höhe. Die Reichsbank vergütet hierfür auch nicht einen Pfennig Zinsen. Daß sie sich ein solches, auf den ersten Blick incoulant erscheinendes Vorgehen erlauben darf, liegt in ihrem monopolistischen Charakter als Zentralbank begründet. Allerdings gewährt sie für diese zinslose Benutzung fremder Kapitalien der Geschäftswelt auch einen ungeheuren Vorteil, die Annehmlichkeit der Giroüberweisung von Ort zu Ort. Vermöge ihrer zahlreichen Zweiganstalten, die sich selbst an minder bedeutungsvollen Plätzen vorfinden, kann sie durch die oben erläuterte Buchumschreibung eine jegliche Barzahlung oder Barsendung eines Kaufmanns oder einer Bankfirma in Hamburg an ein gleichfalls mit ihr in Verbindung stehendes Geschäftshaus in Berlin oder anderswo vermeiden, dadurch den Verkehr in der sichersten Weise regeln und erleichtern. Auf Grund eines Giroguthabens bei der Reichsbank schreibt man einfach einen roten Check aus, welcher folgenden Wortlaut trägt: „Die Reichsbank wolle dem Konto von N. N. in Y. X Mark zuschreiben und dafür belasten das Konto von Z." Es wird also der Aussteller des Checks auf seinem Girokonto belastet, d. h. sein Guthaben verringert sich um den genannten Betrag bis auf die erforderliche Minimalhöhe, andernfalls muß er zuzahlen, und die betreffende Zweiganstalt, in deren Domicil der Empfänger wohnt, wird von der hiesigen Stelle aufgefordert, den überwiesenen Betrag dort gutzuschreiben. So regelt sich das Geschäft zwischen den beiden Geschäftsleuten ohne jegliche Nebenkosten. In vielen, wohl in den meisten Fällen besitzen die Kaufleute selbst jedoch kein Konto bei der Reichsbank, sondern bei einer Privatbank, und diese hat dann ihrerseits für eine Verbindung mit der Reichsbank Sorge zu tragen. Wie nun die Reichsbank einfach ihrer Zweiganstalt Aufgabe macht, oder an sie die Aufforderung ergehen läßt, einen bestimmten, sie selbst nur betreffs Deckung interessierenden Betrag einem der dortigen Kunden gutzuschreiben, ebenso erledigen die fünf Hamburger Bankhäuser Norddeutsche Bank, Vereinsbank, Commerz- und Discontobank, Hamburger Filiale der Deutschen wie der Dresdner Bank alle ihre Kunden betreffenden geschäftlichen Angelegenheiten durch gegenseitige Abrechnung. Jede der genannten Bankfirmen gibt eine Anzahl Formulare heraus, welche diesem Zwecke dienen. Dieselben tragen der leichteren Unterscheidung wegen verschiedene Farben, je nachdem die Ueberweisung der Vereinsbank oder irgend einer anderen der erwähnten 5 Institute gilt. Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Formulare, von der Größe abgesehen, textlich genau abgedruckt. Ich gehe dazu über, deren Anwendung zu besprechen, und mache zunächst aufmerksam auf das mit „grün" bezeichnete Formular Nr. 3. Der Text lautet: „Die Norddeutsche Bank in Hamburg wird ersucht zu überweisen an die Norddeutsche Bank in Hamburg für", worauf die Namen derjenigen folgen werden, welchen die Ueberweisung von so und soviel Mark zukommen soll. Rechts unten ist ein Raum freigelassen für die Unterschrift des Auftraggebers. Was ersehen wir aus diesem Formular? Vor allem einmal, daß derjenige, welcher die Bank zu überweisen ersucht, ein Konto bei derselben führt, und zwar soll von seinem Konto ein gewisser Betrag heruntergenommen und übertragen werden an die Norddeutsche Bank; allein das kleine Wort „für" sagt uns, daß der Betrag nicht für die Bank selber bestimmt ist, sondern vielmehr für einen anderen Kunden derselben Bank. Also das grüne Formular Nr. 3 dient der Ueberweisung seitens irgend eines Kunden der Norddeutschen Bank an einen anderen ihrer Kunden. Doch ist hierbei zu bemerken, daß dem Wörtchen „für" mitunter auch hinzugefügt wird „Sie selbst";

Digitized by Google

(grün)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht zu **überweisen:**

Einzuliefern bis 12½ Uhr (von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten).

An die **Norddeutsche Bank in Hamburg.**

	Reichsmark	Pfg.
für		
„		
„		
„		
„		
Total		

In Buchstaben:

Mark

Hamburg, den 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

dann ist also die Ueberweisung für die Bank selber bestimmt, indem der Kunde eventuell fällige Zinsen bezahlt und sie seinem Girokonto belasten läßt, oder gekaufte Effekten bezahlt und dgl. mehr.

Weiter findet sich unter den Zetteln ein etwas größerer blaugefärbter mit der Nr. 1; dieser wird angewandt bei einer Ueberweisung durch einen Kunden

Form. Nr. 1. (blau)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht zu überweisen an die **Reichsbank**

Nur für Zahlungen an auswärtige Giroconto-Inhaber der Reichsbank zu benutzen

in	für	Mark		Geschrieben
	Total			

Hamburg, den 190

Einzuliefern bis 12½ Uhr

(von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten).

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

der Norddeutschen Bank an die Reichsbank und zwar für deren auswärtige Kunden. Es sind hierbei sämtliche Posten für Berlin auf einen blauen Zettel für sich, sämtliche Posten für die übrigen Plätze bis 3000 Mark einschließlich auf einen Zettel für sich, sämtliche Posten für die übrigen Plätze über 3000 Mark gleichfalls für sich aufzuführen. Die letzte Spezialbestimmung bezweckt nur eine größere Uebersicht und somit leichtere Bearbeitung seitens der Reichsbankbeamten.

Das nunmehr zu erläuternde weiße Formular Nr. 2 entspricht fast vollkommen dem zuerst genannten grünen und unterscheidet sich nur durch die Bemerkung „an die Reichsbankhauptstelle zu überweisen." Also nicht der Norddeutschen Bank, beziehungsweise einem Kunden derselben soll ein bestimmter Betrag überwiesen und gutgeschrieben werden, sondern der Reichsbankhauptstelle in Hamburg zu Gunsten eines von deren hiesigen, d. h. Hamburger Kunden.

Digitized by Google

Form. Nr. 2. (weiss)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht, an die **Reichsbankhauptstelle** hier zu überweisen:

Nur für Zahlungen an hiesige Girokonto-Inhaber der Reichsbank zu benutzen.

	Reichsmark	Pfg.
für		
„		
Total		

Bei **mehr** als zwei Ueberweisungen ist auf diesem Formular zu bemerken „für Diverse laut **beifolgender** Specification" und nur die **Total**-Summe aufzuführen.

In Buchstaben:

Mark .....

Hamburg, den 190

Einzuliefern bis 12½ Uhr (Unterschrift): .....

(von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten)

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

Form. Nr. 2 (Anhang). (weiss)

Specification.

Hamburg, den 190

..... überweise der **Reichsbankhauptstelle in Hamburg**

durch die **Norddeutsche Bank in Hamburg**

M.	für
M.	Total

Unterschrift:

Firmenstempel:

Daß in den Kreis derselben auch noch die umliegenden Orte, sowie kleinere Banken eingerechnet werden, thut nichts zur Sache. Jedenfalls dient dieses Formular Nr. 2 im Gegensatz zu Formular Nr. 1 zur Ueberweisung an hiesige Girokontoinhaber der Reichsbank.

Entsprechend der Benutzung der genannten Zettel erfolgt eine solche mit dem gelben Formular Nr. 4 für die Vereinsbank in Hamburg und deren Kunden, mit dem grauen Nr. 5 für die Commerz- und Discontobank und deren Kunden, mit dem rosafarbigen Nr. 6 für die Hamburger Filiale der Deutschen Bank und deren Kunden, mit dem canariengelben Nr. 13 endlich für die Filiale der Dresdner Bank und deren Kunden.

Nun gibt es aber noch eine Reihe von Bestimmungen, welche sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben, und die zur Vervollständigung des Gesamtbildes mitbesprochen werden sollen. Auf den Formularen Nr. 2, 4, 5, 6 und 13 stehen die Worte: „Bei mehr als zwei Ueberweisungen ist auf diesem Formular zu bemerken ‚für Diverse laut beifolgender Spezifikation' und

Digitized by Google

Form. Nr. 4.
(hellgelb)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht,
an die **Vereinsbank** in Hamburg zu überweisen:

Einzuliefern bis 12½ Uhr (von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten).

	Reichsmark	Pfg.
für		
„		
Total		

Bei **mehr** als zwei Ueberweisungen ist auf diesem Formular zu bemerken „für Diverse laut **beifolgender** Specification" und nur die **Total**-Summe aufzuführen.

In Buchstaben:

Mark .....

Hamburg, den 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

Form. No. 4 (Anhang)
(hellgelb)

Specification.

Hamburg, den ..... 190...

.....überweise der **Vereinsbank in Hamburg**
durch die **Norddeutsche Bank in Hamburg**

M.	für .....
M.	Total

Unterschrift:

Firmenstempel:

nur die Totalsumme aufzuführen." Die Norddeutsche Bank in Hamburg gibt nämlich als Anhängsel zu den genannten Formularen Spezifikationszettel heraus, die in der Farbe den vorhin genannten gleichen und nur für die Spezifizierung der einzelnen Beträge, vorausgesetzt, daß es mindestens drei sind, dienen. Außerdem hat die Norddeutsche Bank auf den Zetteln den Vermerk machen lassen: „Einzuliefern bis 12½ Uhr; von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 Pfg. per Posten." Es soll dies einerseits eine Mahnung an säumige und nachlässige Kunden sein, andererseits aber die Bank vor Arbeitsüberhäufung um die Mittagszeit schützen. Nach 2 Uhr finden Ueberweisungen überhaupt nicht mehr statt.

Nunmehr wird darzulegen sein, wie sich die Einlieferung der Zettel durch die Kunden regelt, und was die Bank weiter mit denselben macht. Es liegt wohl auf der Hand, daß es in das Belieben der Kunden gestellt ist, das erforderliche, mit dem nötigen Text ausgefüllte Formular — grün für die Norddeutsche Bank selbst, blau und weiß für die Reichsbank und so fort — entweder per Post zu schicken oder es, sei es persönlich, sei es durch einen Angestellten hinzutragen. Jedenfalls aber hat jeder Kunde das fragliche For-

Digitized by Google

Form. No. 5.
(grau)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht,
an die **Commerz- & Disconto-Bank** in **Hamburg** zu überweisen:

Einzuliefern bis 12½ Uhr
(von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten).

	Reichsmark	Pfg.
für		
„		
Total		

Bei **mehr** als zwei Ueberweisungen ist auf diesem Formular zu bemerken „für Diverse laut **beifolgender** Specification" und nur die **Total**-Summe aufzuführen.

In Buchstaben:

Mark .....

Hamburg, den 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

Form. No. 5 (Anhang).
(grau)

Specification.

Hamburg, den ..... 190—

.....überweise der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Hamburg**
durch die **Norddeutsche Bank in Hamburg**

ℳ		*für* .....
ℳ	*Total*	

Unterschrift:

Firmenstempel:

Digitized by Google

Form. No. 6.
(rosa)

Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht, an die **Hamburger Filiale der Deutschen Bank** zu überweisen:

Einzuliefern bis 12½ Uhr
(von 12½ bis 2 Uhr nebst 80 ₰ pr. Posten).

	Reichsmark	Pfg.
für		
„		
Total		

Bei **mehr** als zwei Ueberweisungen ist auf diesem Formular zu bemerken „für Diverse laut **beifolgender** Specification" und nur die **Total**-Summe aufzuführen.

In Buchstaben:

Mark

Hamburg, ... 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

Form. No. 6 (Anhang).
(rosa)

Specification.

Hamburg, den ..... 190.....

.....überweise der **Hamburger Filiale der Deutschen Bank** durch die **Norddeutsche Bank in Hamburg**

M.	*für*
M.	*Total*

Unterschrift:

Firmenstempel:

Digitized by Google

Form. No. 13.
(canariengelb) Die **Norddeutsche Bank in Hamburg** wird ersucht,
an die **Filiale der Dresdener Bank** in Hamburg zu überweisen

Einzuliefern bis 12½ Uhr (von 12½ bis 2 Uhr nebst 30 ₰ pr. Posten).

	Reichsmark	Pfg.
für		
,,		
Total		

Bei **mehr** als zwei Ueberweisungen sind die in unserem Bureau erhältlichen Specificationen zu benutzen, und ist dann auf diesem Formular zu bemerken „für Diverse laut **beifolgender** Specification" unter Aufführung der **Gesamt**-Summe.

In Buchstaben:

Mark .....

Hamburg, den 190

(Unterschrift): .....

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen, wird ersucht!

Form. Nr. 13 (Anhang).
(canariengelb)

Specification.

Hamburg, den ..... 190 ..

.....überweise der **Filiale der Dresdner Bank in Hamburg** durch die **Norddeutsche Bank in Hamburg**

ℳ	*für*
ℳ	*Total*

Unterschrift:

Firmenstempel:

Digitized by Google

mular zu benutzen, und es kann nicht gestattet werden, daß er etwa seinem Briefe, der vielleicht sonst noch andere Aufträge enthält, eine diesbezügliche Bemerkung hinzufügt; das könnte leicht zu Verwechslungen führen und würde vor allem die Buchung umständlich machen. Und es ist ja doch gerade von wesentlichem Interesse, daß der ganze Vorgang sich ebenso schnell wie sicher abwickelt. In der bei weitem überwiegenden Anzahl der Fälle werden nun der oder die Zettel selbst zur Bank gebracht, und diese hat im Sinne einer möglichst schleunigen Abwicklung und zur Bequemlichkeit des Publikums folgende Einrichtung getroffen.

Wir begeben uns mit dem Prinzipal oder irgend einem Angestellten der auftraggebenden Firma in das Bureau der Giroabteilung der Norddeutschen Bank und sehen wie in einem Postgebäude etwa 10 Schalter vor uns. Davon sind einige ständig offen, an welchen Beamte sitzen, die Auskunft erteilen, Checks und sonstige Aufträge zur Prüfung entgegennehmen. Sechs von den genannten Schaltern — ich gehe dazu über, eine genaue Beschreibung von der Einrichtung des Giro-Abteils der Norddeutschen Bank zu geben, um meine Schilderung so anschaulich wie möglich zu machen; diese Einrichtung braucht natürlich nicht überall genau dieselbe zu sein — also sechs von diesen Schaltern werden nur auf ein Anpochen unsererseits geöffnet. Es sitzen im Innenraum sechs Bankbeamte, welche sämtliche Girokonten für die Kunden der Norddeutschen Bank führen, und zwar hat jeder seine bestimmten Buchstaben. Zu dem Ressort des ersten Herrn links gehören diejenigen Kunden, deren Namen mit einem A, B, C beginnen, der zweite vertritt die Buchstaben D, E, F, der dritte, vierte, fünfte, sechste haben jeder eine Anzahl fortlaufender litterae; es brauchen gerade nicht immer drei zu sein, sondern das richtet sich darnach, wie häufig dieselben vorkommen. Unterhalb dieser Buchstaben, welche deutlich für jedermann zu erkennen sind, finden wir einen Schlitz wie an einem Briefkasten; in diesen werfen wir unseren Zettel, der z. B. bei einer Ueberweisung an die Vereinsbank gelb aussehen wird. Heißt jemand beispielsweise Gerwin, so steckt er sein mit dem nötigen Inhalt ausgefülltes Formular in die Oeffnung am dritten Schalter. Der Zettel wird nicht etwa erst in ein Couvert gesteckt, sondern so hineingeworfen. Außer der länglichen, horizontalen Oeffnung erblicken wir oberhalb der Buchstaben noch eine runde, vor der sich ähnlich wie am Telephon eine Blechplatte befindet; wir stoßen an dieselbe, und die Platte fällt herunter. Diese Oeffnung hat folgenden Zweck: Bis 12 Uhr mittags kann jedermann durch direkte Rücksprache mit dem sein Konto führenden Beamten jederzeit erfahren, wie das Konto steht. Man reicht durch diese Oeffnung den sog. Akkordzettel durch. Auf demselben findet sich der Saldo des Guthabens verzeichnet, d. h. man vermerkt darauf, wieviel man noch gut zu haben glaubt. Der Beamte vergleicht die Summe mit seinen Büchern, und findet er sie richtig, hakt er sie an und gibt den Zettel zurück, andernfalls schreibt er *seinen* Betrag daneben. Dann muß natürlich nachgeforscht werden, wo der Fehler steckt. Vielleicht hat sich der Kunde versehen, vielleicht ist von der Bank ein Posten nicht gebucht worden, jedenfalls muß solange gesucht werden, bis der Fehler gefunden ist. Auf diese Weise steht es im Belieben eines jeden Kunden, sich tagtäglich über den Stand seines Kontos zu orientieren, und er braucht bei etwaigem Abweichen seiner Rechnung nur auf die vorhergehende Abstimmung zurückzugehen. Daß unter solchen Umständen die Zusendung eines Kontoauszuges überflüssig wird, dürfte klar sein; trotzdem aber erhalten die Kontokorrentkunden, welche, wie wir oben sahen, meistens

Digitized by Google

Schuldner der Bank sind, gewöhnlich vierteljährliche oder halbjährliche Auszüge. Außerdem hat eine kleine Minderzahl der Giroinhaber sogenannte Bankbücher, in denen täglich die hinzugekommenen und abgegangenen Summen seitens der Bank notiert, sowie der Saldo vorgetragen wird, und welche zur täglichen Abholung und Vergleichung bereit liegen. Im übrigen aber kann es wohl kaum eine einfachere Methode geben, als wenn der Geschäftsmann bei sich Rechnung über die Ein- und Ausgänge führt und dann durch den erwähnten Akkordzettel sein Ergebnis mit dem aus den Buchungen der Bank hervorgehenden Resultat tagtäglich vergleicht.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sämtliche Giroguthaben stets fällig sind, d. h. die Auszahlung bezw. Rückzahlung derselben durch die Bank jederzeit verlangt werden kann. Braucht also ein Kunde der Norddeutschen Bank Geld, so schreibt er nicht etwa eines der erwähnten Formulare aus, denn diese bezwecken wie bekannt nur eine Uebertragung auf ein anderes Konto, nicht aber eine Uebertragung in seine Hand, sondern er bedient sich eines der Checkformulare, welche die Bank gleichfalls ihren Kunden ausliefert. Da dieselben jedoch auch ungeschrieben gewissermaßen Wertpapiere darstellen, so vermag ich hier kein solches vorzuführen, sondern muß mich mit der Erklärung desselben begnügen. Der Text ist bei den meisten deutschen Banken genau derselbe und lautet: „Herr X in Y wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem Guthaben an Herrn Z oder Ueberbringer so und soviel Mark." Wie bei den bereits besprochenen Formularen, so handelt es sich auch hier um eine Aufforderung an die jeweilige Bank, einen gewissen Betrag dem Konto des Ausstellers zu belasten und in diesem Falle dem Kassakonto gutzuschreiben, da ja der Betrag abgehoben werden soll. Dieses Checkformular wird nun aber nicht in eine Oeffnung geworfen, schon deßhalb nicht, weil der Betreffende auf die Auszahlung wartet und die Buchung daher sofort stattfinden muß, der Check wird vielmehr zunächst dem an einem offenen Schalter sitzenden Beamten vorgezeigt und auf seine Unterschrift hin geprüft. Wird dieselbe als richtig befunden, so wird der Check einer nochmaligen Prüfung bezüglich seiner Kontrolnummer unterzogen; es befindet sich nämlich an jedem Checkformular ein Anhängsel, worauf vom Aussteller neben die gedruckt fortlaufende Nummer eine bestimmte Kontrolnummer gesetzt wird. Diese Kontrolnummer entnimmt er einem Checkschlüssel, der separat von den Checkformularen dem Inhaber oder dem die Firma zu zeichnen berechtigten Prokuristen von der Bank zugeschickt ist. In diesem Checkschlüssel finden sich 50 Nummern, welche korrespondieren mit den Nummern des Checks und auf den ersten Blick willkürliche Ziffern scheinen, aber nach einem bestimmten System geordnet sind. So trägt jeder Check seine Kontrolnummer, und wird bei der Prüfung eine andere Ziffer vorgefunden, als sie nach den entsprechenden Notizen der Bank lauten muß, so ist an dem Check etwas nicht in Ordnung; möglich, daß der Prinzipal sich beim Ausstellen des Checks versehen hat, indem er eine verkehrte Nummer aus dem Schlüssel herausgriff, möglich auch, daß der Check von irgend einem Unberechtigten ausgestellt ist, dem es wohl gelang, die Unterschrift zu fälschen, der sich aber nicht im Besitz des Schlüssels befand und daher nicht die richtige Nummer wissen konnte. Hierbei ist zu betonen, daß die Schlüsselnummern niemals fortlaufende sind, sondern vielmehr ein- und zweistellige Zahlen miteinander wechseln, wodurch also verhindert werden soll, daß jemand, wenn er die vorherige Ziffer weiß, die kommende daraus entnehmen könnte. Der Anhang oder Koupon, welcher Checknummer, Schlüsselziffer, Betrag sowie Firma

Digitized by Google

benden aufweisen muß, wird abgetrennt und geht separat von dem
n Checkformulare durch die Hände der Bankangestellten zur Kasse.
rwähnten Prüfung von Unterschrift und Schlüssel kommt also noch
: kein Check wird ausbezahlt von dem Kassierer, von dem nicht dieser
spondierenden Abschnitt besitzt. Aus demselben ersieht er das Zeichen
nterschrift prüfenden Beamten, den Haken des Kontrolleurs, sowie
chungsvermerk desjenigen Herren, welcher das Girokonto führt. Und
dieser Beamte den verlangten Betrag, noch ehe er ausbezahlt wird,
o belastet und dabei zugleich bemerken können, ob der Aussteller des
ch wirklich noch soviel gut hat, als er erheben will. Ist dies alles
ng befunden, dann wandert der Koupon zur Kasse, während das
Checkformular von dem Betreffenden selbst an der Kasse vorgezeigt
n dem Koupon befindet sich endlich noch speziell für die Kasse eine
he, z. B. 200, 500, 1000, 2000 Mark u. s. f., und zwar werden
Aussteller des Checks alle Zahlen abgeschnitten, welche über den von
rderten Betrag hinausgehen; das geschieht, damit nicht korrigiert
nn. Nunmehr wird der Check ausgezahlt, ohne daß noch eine weitere
ion des Empfängers erforderlich wäre.

könnte scheinen, als ob diese ganze Manipulation eine Ewigkeit dauern
lein zu normalen Zeiten geht all dies sehr rasch von statten, da ja
t unter mehrere Beamte verteilt ist. Das Wesentliche ist vor allem,
Check ausbezahlt wird, bevor er dem Konto belastet ist, daß also
ine Ueberdisposition vorkommen kann, wenn eine solche nicht gewollt
tuell von der Direktion als statthaft gezeichnet wird. Also eine voll-
icherheit paart sich hier mit der größtmöglichen Schnelligkeit im Ab-
s Geschäftes.

bleiben nun inzwischen die Formulare, welche, wie oben des Näheren
ergesetzt wurde, in die Oeffnung geworfen werden und Aufträge,
wie die Checks, zur Belastung des Kontos, aber nicht zur Auszahlung,
ur Gutschrift auf ein anderes Konto seitens der Bank darstellen?
bekannt ist, befinden sich die Formulare in den Kästen, welche den
uchstaben ihrer Aussteller entsprechen. Ein jeder von den Beamten,
nem der erwähnten Schalter arbeiten, sammelt nun sämtliche Zettel,
ei ihm vorfinden, und schreibt die Beträge in das Soll des jeweiligen
Seine Thätigkeit besteht also darin, sich die Unterschrift anzusehen,
ffende Konto aufzuschlagen und die Summe der Beträge vom Guthaben
oinhabers abzuschreiben, d. h. sie ihm zu belasten. Die Namen
n, für welche die Summen bestimmt sind, interessieren ihn absolut nicht;
eit erstreckt sich ganz allein auf die Belastung der Ueberweisungen auf
s Ausstellers. Hinsichtlich der grünen Formulare besteht jedoch eine
e; hier erfolgt die Gutschrift gleichzeitig mit der Belastung, denn der
wünscht als Girokunde der Norddeutschen Bank einen bestimmten
u überweisen auf das Konto eines anderen, der ebenfalls Girokonto
Norddeutschen Bank hat. In diesem einzigen Falle also kümmert sich
nte auch um die Namen Derjenigen, welchen die jeweiligen Beträge
ht werden sollen, und schreibt sie in deren Haben. Sind das mehrere,
sich im Soll des Ausstellers immerhin nur ein Betrag, die Totalsumme,
hingegen bei jedem einzelnen der Kreditoren der für ihn bestimmte
trag eingetragen werden muß. Abgesehen aber von dieser Ausnahme
Beamten, welche betraut sind mit der Führung der Girokonten, nach den

Digitized by Google

Zetteln nur zu belasten; die letzteren wandern, nachdem das geschehen, zunächst in die Hand der Strazzenführer. Strazze ist ein banktechnischer Ausdruck und bedeutet soviel wie Memorial, Primanota, Konzept oder Kladde. Es ist dasjenige Buch, resp. es sind diejenigen Bücher, aus denen der Uebertrag in das Hauptbuch erfolgt. Für jeden Zweig des Bankgeschäftes giebt es nun eine besondere Strazze und somit auch für die Giro-Abteilung. Ich werde zunächst darlegen, wozu die s. g. Reichsbankstrazze dient. Wir wissen bereits, daß jedes Bankhaus mit der Deutschen Reichsbank in Verbindung steht und bei ihr je nach Umsatz eine gewisse Minimalsumme als Guthaben stehen haben muß. Die Größe dieses Guthabens ändert sich ohne Frage bei jedem Ueberweisungsgeschäft, das zwischen der Reichsbank und dem Bankhause stattfindet. Wird also die Norddeutsche Bank von einem ihrer Kunden beauftragt, 10.000 Mark jemandem zu überweisen, der bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg Konto hat (weißes Formular Nr. 2), so muß sie entweder 10.000 Mark bar zur Reichsbank bringen oder 10.000 Mark von ihrem Konto bei der Reichsbank absetzen lassen. Nur für den Fall, daß ihr Guthaben nicht mehr reicht, würde sie den ersten Weg wählen, andernfalls aber sich die Summe seitens der Reichsbank in ihr Soll schreiben lassen, während sie selbst umgekehrt denselben Betrag der Reichsbankhauptstelle in Hamburg ins Kredit setzt. Denn eine gewisse Minimalsumme hat sie, wie wir wissen, ständig bei der Reichsbank stehen, wird ihr also von letzterer geschuldet und befindet sich demnach bei letzterer im Soll; wenn nun 10.000 Mark der Reichsbank überwiesen, d. h. von dem Guthaben fortgenommen werden sollen, so geschieht das durch Kreditierung des genannten Betrages für die Reichsbank, wodurch sich der Debetsaldo, das ist die Schuld der letzteren an die Norddeutsche Bank um die nämliche Summe verringert. Diese Buchung kommt zum Ausdruck in der Reichsbankstrazze. Es giebt deren zwei; die eine trägt den Titel: Debitores an Reichsbank, die andere: Reichsbank an Kreditores. Es ist das eine Gegenüberstellung von Soll und Haben und markiert die doppelte Buchhaltung. Wenn ich sage „Debitores an Reichsbank", so meine ich damit, daß ich zunächst eine Reihe von Beträgen auf die Sollseite verschiedener Debitores, verschiedener Schuldner bringen will, also z. B. das Girokonto belaste, zugleich aber die Totalsumme all dieser Beträge in die Kreditseite der Reichsbank einstelle. Diese Buchung erfolgt also beispielsweise bei einer Ueberweisung eines Giro- und Kontokorrentkunden an die Reichsbank zu Gunsten irgend jemandes, der Konto bei der Reichsbank hat, für den wir uns aber nicht weiter interessieren, da er nicht zu den Kunden der Norddeutschen Bank gehört. Wenn der Arbeitsteilung wegen diese erstgenannte Strazze „Debitores an Reichsbank" eine große Anzahl Nebenstrazzen in sich vereinigt, wie z. B. „Kassa an Reichsbank" für Barabhebungen seitens der Kasse, so ändert das an dem System nichts. Diese Strazze nennt man die Ausgangsstrazze, weil Beträge der Reichsbank überwiesen werden. Umgekehrt verfolgt die Eingangsstrazze „Reichsbank an Kreditores" den Zweck, sämtliche Eingänge von der Reichsbank für uns beziehungsweise unsere Kunden zu buchen. Will also jemand, der Konto bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg hat, einem unserer Kunden einen bestimmten Betrag überweisen, und wird uns das von der Reichsbank aufgegeben, so belasten wir der letzteren die fragliche Summe, da ja unser Guthaben bei ihr um soviel wächst, und schreiben sie unserem Kunden, mag er nun Giro-, Kontokorrentkonto oder Konto Loro führen, gut. Hat der Auftraggeber, der sonst gar nicht mit uns in Verbindung zu stehen braucht, an der Börse Effekten von uns gekauft und läßt uns den schuldigen Betrag durch die Reichsbank zugehen, so belasten wir

Digitized by Google

wiederum die Reichsbank und kreditieren unser Effektenkonto. Daher die Bezeichnung „Reichsbank an Kreditores."

Was geschieht aber mit den übrigen Formularen? Die Konsequenz aus dem bisher Gesagten ist leicht zu ziehen. Auch sie werden in eine Strazze gebracht, die genau der erläuterten entspricht, nur mit dem Unterschied, daß sie die Aufschrift trägt: „Debitores an Vereinsbank" für die gelben Formulare, „Debitores an die Hamburger Filiale der Deutschen Bank" für die rosafarbigen u. s. w. Denn aus der Benutzung der Zettel geht ja hervor, für wen die Ueberweisung bestimmt ist, ob für die Vereinsbank oder die Commerzbank, oder für eine der anderen am Abrechnungsverkehr beteiligten Firmen. Umgekehrt werden sämtliche Ueberweisungen dieser Banken an die Norddeutsche Bank in der entsprechenden Gegenstrazze „Vereinsbank an Kreditores" 2c. gebucht.

Abrechnungsstelle **Hamburg**

Ueberweisungen

von der Norddeutschen Bank in Hamburg an .....

am 190

Nr.	Zu Gunsten von	Mark	ℳ	für Rechnung von
1				
2				
3				
4				
5				
6				
	..... Pöste			

Mark .....

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Bis jetzt ist nur davon gesprochen worden, wie sich der Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr im Innern eines Hamburger Bankinstitutes abspielt, und es würde nunmehr darzulegen sein, auf welche Weise sich die durch einen solchen Verkehr ergebenden Beziehungen zu den übrigen 5 Bankhäusern einschließlich der Reichsbank nach außen hin regeln. Hierzu muß vorerst bemerkt werden, daß neben den Strazzen s. g. Ueberweisungsbögen geführt werden, in welchen jede Ueberweisung irgend eines Kunden der Norddeutschen Bank an einen Kunden der Hamburger Filiale der Deutschen Bank bez. der übrigen spezifiziert eingetragen wird. Die Ueberschrift des Bogens lautet: „Ueberweisungen von der Norddeutschen Bank in Hamburg an . . . . . ", d. h. es wird ein Zusatz gemacht, der sich richtet an diejenige Bank, welcher der Betrag überwiesen werden soll. Dann findet man zwei Rubriken, eine „zu Gunsten von" die andere „für Rechnung von". Hier ist also der Name erstens desjenigen einzusetzen, für den die Summe bestimmt ist, und zweitens desjenigen, welcher den Auftrag zur Ueberweisung erteilt; rechts stehen somit die Kunden der Norddeutschen Bank

Digitized by Google

verzeichnet, links diejenigen der jeweiligen anderen Bank. Es ist wohl kaum erforderlich, hinzuzufügen, daß die Eintragung der Namen und Beträge nach demselben Material erfolgt wie für die Strazzen, nämlich nach den gesammelten Ueberweisungsformularen. Da, wie wir gesehen haben, bei mehr als zwei Ueberweisungen seitens eines Kunden ein Spezifikationsformular benutzt werden muß, in welchem Falle sich also nur die Totalsumme auf dem eigentlichen Ueberweisungsformulare vorfinden würde, so fügt man hier der Eintragung der Gesamtsumme den Zusatz bei „laut Spezifikation."

Genau dieselbe Thätigkeit entwickeln nun auch die Beamten der anderen 5 Banken, indem auch sie Strazzen führen und Bögen ausschreiben. Es handelt sich demnach jetzt nur noch darum, die fertigen Bögen gegenseitig auszutauschen und mit einander abzurechnen. Zu diesem Zwecke kommen die Vertreter der beteiligten Bankhäuser im Reichsbankgebäude zusammen und wechseln dort ihr Material. Das geschieht täglich drei- oder viermal und zwar um 9 Uhr, 12 1/2, eventuell um 2 Uhr, sowie um 4 Uhr. Zu halb 1 Uhr müssen für jede Bank ein oder mehrere Bögen fertig gestellt werden, d. h. addiert, verglichen und gezeichnet sein; der Bureauchef oder der beglaubigte Vertreter einer jeden Firma begiebt sich sodann zur Reichsbank, nimmt die Bögen der Kontrahenten in Empfang und gibt die seinigen dafür hin. Mit den Bögen liefert er die Spezifikationszettel ab, da dieselben ja deshalb keinen weiteren Wert für die ausliefernde Bank haben, weil die Totalsumme von dem überweisenden Girokunden auf ein diesbezügliches Formular gesetzt ist, das in den Händen der Bank bleibt. Will die Bank, für welche die erwähnte größere Anzahl von Ueberweisungen bestimmt ist, wissen, wem die Summen gutgeschrieben werden sollen, und das muß sie wissen, dann braucht sie nur nach dem betreffenden Spezifikationszettel zu kreditieren. Bis 4 Uhr Nachmittags kommen die Vertreter noch zweimal zusammen, bis sie den letzten Rest ausgewechselt haben.

Während der Morgen vorzugsweise der Belastung gewidmet ist, erfolgen nachmittags die Gutschriften. Doch werden nicht alle Banken resp. deren Bögen gleich behandelt. Es muß da unterschieden werden zwischen „Hiesigen" und „Auswärtigen." Die überwiegende Mehrzahl der Ueberweisungen, welche uns von den am Abrechnungsverkehr beteiligten Privatbanken zugehen, werden Ueberweisungen von Hiesigen und für Hiesige, d. h. Hamburger Kunden sein, dagegen die Mehrzahl der Reichsbanküberweisungen kommen von auswärts, aus anderen Städten. Die Hiesigen werden ohne weiteres den betreffenden Konten gutgebracht auf Grund der Bögen, dagegen bei den Auswärtigen warten wir erst eine schriftliche Mitteilung seitens der Auftraggeber ab und vergleichen dieselbe mit der überwiesenen Summe sowie bezüglich der Namen. Eine Ueberweisung von auswärts, auch wenn die Reichsbank sie uns aufgegeben hat, wird nicht eher kreditiert, als sich nähere Aufgabe darüber in unseren Händen befindet. Das Letztere ist nun allerdings auch meistens am gleichen Tage der Fall. Die Buchung der Beträge aus den Bögen verteilt sich naturgemäß auf unsere Beamte, von denen jeder sein bestimmtes Ressort hat. Zunächst wird sie in den Strazzen vorgenommen, und zwar wie bekannt in der jeweiligen Strazze „Reichsbank an Kreditores", resp. „Vereinsbank an Kreditores" 2c. Hierauf bekommen die Herren, welche die Girokonten oder Kontokorrentkonten führen, die Bögen, und auch sie nehmen die Gutschrift vor. Zum Schluß endlich gelangen die Bögen in die Hand der sog. Aufgabenschreiber, welche unseren Kunden mitteilen, daß ihnen der und der Betrag als Ueberweisung von dem und dem durch die und die Bank gutgebracht worden ist.

Digitized by Google

wäre die ganze Giroarbeit bis auf einen Punkt erledigt, nämlich Abrechnung der Banken unter sich. Das aber ist eigentlich erst ıkt der ganzen Thätigkeit. Es liegt auf der Hand, daß die Summen, Norddeutsche Bank der Vereinsbank überweist und umgekehrt diese niemals ausgleichen werden, sondern daß stets ein größerer oder ldo übrig bleibt. Derselbe kann heute zu Gunsten der Norddeutschen zu Gunsten der Vereinsbank sein; wie wird der Ueberschuß glatt ehmen wir zum leichteren Verständnis ein Beispiel: Wir haben der ık 1 Million Mark überwiesen, diese uns dagegen 1.200.000 Mark. bekannt, daß sämtliche 5 Abrechnungsbanken ein Girokonto bei der haben, das den Umsätzen entsprechend ein Guthaben aufweisen muß. ank ist der Zentralpunkt, wo alle Abrechnungen sich konzentrieren; diese also auffordern, 200.000 Mark von unserem Konto abzuschreiben Abrechnungsstelle als einem fingierten Konto zu kreditieren. Auf führt jede Bank eine Bilanz mit den übrigen herbei, und niemand Abend dem andern, noch hat er etwas zu fordern. Auch hierzu er zwei Formulare, ein grünes, welches lautet: „Die Reichsbank Konto der Abrechnungsstelle Mark . . . . . zu Lasten unseres gutschreiben," sowie ein gelbes mit den Worten: „Die Reichsbank Konto der Abrechnungsstelle Mark . . . . . zu Gunsten unseres belasten."

chnungsstelle Hamburg.

M. _____

_____

Hamburg, den _____ *190*

Die Reichsbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

_____

_____

ten unseres Giro-Kontos gutschreiben.

Für die Norddeutsche Bank in Hamburg.

Richtig:

rsteher der Abrechnungsstelle.

ün)

---

chnungsstelle Hamburg.

M. _____

_____

Hamburg, den _____ *190*

Die Reichsbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

_____

_____

nsten unseres Giro-Kontos belasten.

Für die Norddeutsche Bank in Hamburg.

Richtig:

rsteher der Abrechnungsstelle.

elb)

Digitized by Google

Also die Sache ist möglichst vereinfacht; nicht jeder Bank wird der ihr gebührende Saldo gutgeschrieben resp. belastet, sondern der Endsaldo aller unter den einzelnen Banken sich ergebenden Einzelsalden wird kreditiert bezw. debitiert. Zur Ermittelung dieses Saldos benutzt die Norddeutsche Bank noch drei weitere Formulare, von welchen zwei den Eingang, das ist die Debetseite der Gegenbank, sowie den Ausgang, das ist die Kreditseite derselben, aufnehmen, während das dritte die Additionssummen in sich vereinigt und schließlich das Endresultat aufweist.

Damit wäre ich eigentlich am Ende meiner Ausführungen; ich habe klarzulegen versucht, wie sich der Giroverkehr in Hamburg regelt, wie er tagtäglich seinen entwicklungsmäßigen, schablonenhaften Gang macht. Allein eines bleibt noch zu schildern, und es erscheint mir unbedingt erforderlich, darauf besonderes Gewicht zu legen: nämlich jedes Geschäft, welcher Art es auch sein mag, wird unter den 5 resp. 6 am Abrechnungsverkehr beteiligten Firmen durch Contoübertragung geordnet. Greifen wir aus der Menge praktischer Exempel mehrere heraus. Die Norddeutsche Bank hat täglich eine bedeutende Anzahl fälliger Wechsel im Portefeuille; darunter befinden sich auch solche, welche zahlbar sind bei der Hamburger Filiale der Deutschen Bank. Diese Wechsel werden im Gegensatz zu den übrigen, welche vielleicht gezogen sind auf M. M. und N. N. sowie andere der Bank unbekannte Leute, nicht direkt von den Boten vorgezeigt, sondern auf einem Abrechnungsbogen der Bank belastet und im Reichsbankgebäude den bezüglichen Vertretern übergeben. Diese nehmen die Wechsel mit, prüfen sie, und falls sie einen darunter finden, der aus hier nicht zu erörternden Gründen nicht bezahlt werden sollte, so belasten sie die Norddeutsche Bank wiederum auf ihren Bögen für den betreffenden Betrag und geben den Wechsel zurück. Ja selbst Wechsel, die auf M. M. lauten und ihm durch einen Boten vorgezeigt werden, können abgerechnet werden und zwar folgendermaßen: Bei der Präsentation des Wechsels pflegt M. M. zu unserem Boten zu sagen: „Abschreiben durch die Vereinsbank", das soll heißen, ich lasse Euch den Betrag heute Nachmitag durch meine Bank überweisen. Hamburger Usance ist es in diesem Falle, daß der Bote den Wechsel einfach da läßt, und sich auch wirklich am Nachmittag auf einem Bogen der Vereinsbank der betreffende Schuldbetrag vorfindet. Voraussetzung ist natürlich, daß der Mann vertrauenswürdig ist.

Es folge ein drittes Beispiel. Ein Kunde der Norddeutschen Bank hat einen Check auf die Commerz- und Discontobank in Zahlung genommen; er hat das Geld zu einer Ueberweisung an seinen Lieferanten in Berlin nötig. Obwohl er nun näher der Commerzbank wohnt als uns, geht er doch nicht zu der ersteren, sondern trägt den Check zur Norddeutschen Bank, wobei er sagt „Zum Abschreiben." Das Geld erhält er nicht in bar, das würde er an der Commerz- und Discontobank bekommen haben, sondern es wird ihm „abgeschrieben", wie der technische Ausdruck heißt, d. h. eigentlich zugeschrieben, denn der Betrag wird seinem Konto kreditiert. In demselben Augenblicke schreibt derselbe Mann ein blaues Formular aus, worauf steht: „Die Norddeutsche Bank in Hamburg wird ersucht, zu überweisen an die Reichsbank in Berlin für den und den, nämlich seinen Lieferanten, so und soviel Mark." Er hat also die ihm soeben gutgebrachte Summe oder einen Teil derselben sofort zu Ueberweisung benutzt und damit sein Konto wieder glatt gemacht. Dies könnte nun nicht besonders Wunder nehmen, da ja auf diese Weise sozusagen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen würden; aber derselbe Kunde trägt, selbst wenn

Digitized by Google

W.					W.					W.					W.					W.				
P.					P.					P.					P.					P.				

Norddeutsche Bank in Hamburg. **Credit** (Ausgang) **Abrechnungsstelle Hamburg.**

Form. D (weiss). den ..... ten ..... 190 .

Reichsbankhauptstelle					Commerz- und Disconto-Bank					Filiale der Dresdner Bank in Hamburg					Hamburger Filiale der Deutschen Bank					Vereinsbank				
Pöste	**Betrag** ℳ				**Pöste**	**Betrag** ℳ				**Pöste**	**Betrag** ℳ				**Pöste**	**Betrag** ℳ				**Pöste**	**Betrag** ℳ			
W.					W.					W.					W.					W.				
P.					P.					P.					P.					P.				

Abrechnungsstelle **Norddeutsche Bank in Hamburg.** **Hamburg.**

Form. G (weiss). den ..... ten ..... 190 .

Pöste	**Credit** (Ausgang) ℳ				**Debet Saldo** ℳ					**Credit Saldo** ℳ				**Debet** (Eingang) ℳ				**Pöste**
									Reichsbankhauptstelle									
									Commerz- und Disconto-Bank									
									Filiale der Dresdner Bank in Hamburg									
									Hamburger Filiale der Deutschen Bank									
									Vereinsbank									

30*

Digitized by Google

er das Geld garnicht zu überweisen braucht, den Check zur weiter entfernten Bank, anstatt ihn sich nebenan auszahlen zu lassen. Und er thut recht daran, denn einerseits will er die umständliche Barzahlung vermeiden, besonders wenn er das eben abgehobene Geld gleich wieder bei seinen Institut anzulegen beabsichtigt, andererseits sich, wenigstens bei großen Summen, nicht der Gefahr aussetzen, welche stets eine bare Zahlung mit sich bringt. Es kommt aber auch der umgekehrte Fall vor. Da hat jemand einen Check auf die Norddeutsche Bank und Konto bei der Vereinsbank; er bringt den Check zur ersteren und bittet sie, ihm den Betrag nicht auszuzahlen, sondern für ihn an die Vereinsbank zu überweisen. Die Norddeutsche Bank nimmt den Check in Empfang und prüft zunächst den Aussteller desselben auf seine Zahlungsfähigkeit, indem sie sein Konto aufschlägt und nachsieht, ob er auch soviel gut hat; daß auch eine Prüfung der Unterschrift sowie der Kontrollnummer stattfindet, dürfte selbstverständlich sein. Sodann wird der Checkaussteller belastet und sowohl in der entsprechenden Strazze wie auf dem entsprechenden Bogen die Vereinsbank kreditiert. Am Nachmittage findet dann der Inhaber und Präsentant des Checks den ihm gebührenden Betrag auf seinem Conto bei der Vereinsbank vor. Damit man schon beim Vorzeigen des Checks ersehen kann, wie derselbe verbucht werden soll, schreibt der Inhaber auf die Rückseite des Checks die Worte „Zahlung an die Vereinsbank, Commerzbank" oder den Namen derjenigen Abrechnungsbank, mit welcher er in Verbindung steht; eine Unterschrift wie beim Wechsel ist dabei nicht erforderlich. Geht der Check nicht in Ordnung, weil vielleicht die Kontrollnummer nicht stimmt oder das Guthaben nicht mehr reicht, dann wird er als unauszahlbar zurückgeschickt. Jedenfalls ist es ein Vertrauensakt, wenn ich den Check einfach einreiche und auf Gutschrift bei meinem Bankhause rechne. Die Hamburger Kaufleute sind allerdings heute derartig an jede Art der Abrechnung gewöhnt, daß sie auch in den seltenen Fällen, wo dieselbe nicht die einfachste Geschäftserledigung bedeuten sollte, sie anwenden.

Es könnten vielleicht nun noch die mannigfachsten Arten vorgebracht werden, in denen überall der Weg der Abschreibung eingeschlagen wird, wie z. B. gekaufte Effekten nicht bar bezahlt werden, der Käufer vielmehr ein grünes Formular ausschreibt und einen Uebertrag machen läßt von seinem Konto auf das Effektenkonto der Bank, wie ähnlich Wechsel auf fremde Plätze belastet werden, wie die mit einem roten Formular Nr. 7 aufgegebenen Domizilwechsel — das sind die jeweilig fälligen Wechsel, gezogen auf Kunden der Norddeutschen Bank und bei der letzteren zahlbar gestellt — dem Girokonto belastet werden, wie ferner Coupons, für welche irgend eine der Banken Zahlstelle ist, auch „durch die Masse gehen" d. h. abgeschrieben werden, wie man Steuern per Girokonto zahlt, da die Steuerkasse des Hamburger Staates zu diesem Zweck für ihre einzelnen Unterabteilungen Konto bei der Reichsbank führt, wie man Hôtel- und andere Rechnungen per Check, den man stets bei sich trägt, oder gar auch per Girokonto begleicht ꝛc. ꝛc. — — — ich könnte mich da noch in viele Einzelheiten vertiefen, fürchte jedoch dadurch in der Uebersicht über das Ganze unklar zu werden. Diese Spezialfragen berühren wohl allzusehr die technische Seite des Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs, welche jedenfalls in ihren Details nur durch ein eingehendes praktisches Studium verständlich werden kann. Auch glaube ich, daß es unnötig ist, auf die Maßnahmen hinzuweisen, welche im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, wozu beispielsweise die sorgfältige Prüfung der Unterschriften, die Aufbewahrung der Bögen und Formulare, sowie verschiedene andere Dinge gehören.

Digitized by Google

Es erübrigt demnach nur noch die Wirkungen zu besprechen, welche sich aus dem Giro-, Check- und Abrechnungsverkehr ergeben. Wirkungen allgemeiner Natur wie Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs, Vermeidung von Barzahlung, Ersparung von Umlaufsmitteln, Gewinnung an Zeit, sowie Erzielung größerer Sicherheit gehen wohl zur Genüge aus dem Gesagten hervor. Die Vorteile, die der einzelne durch den Anschluß an den Giroverkehr gewinnen kann, gipfeln darin, daß durch die Eröffnung eines Girokontos eine Arbeitsteilung herbeigeführt wird, welche jeden, sei er nun ein Kaufmann, ein Gewerbetreibender oder welchen Beruf er sonst haben möge, der Mühe überhebt, seine Kassageschäfte selbst zu führen. Damit entfällt für ihn die Arbeit des Geldübernehmens, des Geldzählens, der Prüfung der Echtheit oder Vollwichtigkeit des Geldes und vor allem die Sorge für die sichere Verwahrung desselben.

Es dürfte jedoch erforderlich sein, auch einen Blick in das statistische Material zu werfen, das uns in den Monats- und Jahresveröffentlichungen der einzelnen Banken vorliegt, um zu sehen, was die Zahlen sagen. Die folgenden Ziffern sind einer tabellarischen Uebersicht entnommen, welche alljährlich von dem handelsstatistischen Bureau über den Hamburger Handel zusammengestellt und unter dem Namen „Hamburgs Handel und Schiffahrt" herausgegeben wird. Bedauerlicherweise leidet auch diese Statistik wie die Mehrzahl aller zahlenmäßigen Aufstellungen an dem Mangel, daß vieles nicht kommensurabel ist; ich bin daher beim Ausziehen der Zahlen sehr vorsichtig gewesen und habe nur das nebeneinandergestellt, was zu vergleichen ist. Zunächst muß bemerkt werden, daß die Hamburger Filiale der Dresdener Bank bislang noch nicht in den Veröffentlichungen figuriert, somit über deren Geschäftsbetrieb bezüglich des Giro- und Abrechnungsverkehrs nichts gesagt werden kann. Ferner weicht die Hamburger Filiale der Deutschen Bank insofern von ihren übrigen Kolleginnen ab, als sie den Umsatz nur von einer, natürlich der größeren Seite des Hauptbuches zieht, mithin zum Vergleich mit den anderen Banken die betreffenden Summen ungefähr um den gleichen Betrag erhöht werden müssen. Auf weitere Eigentümlichkeiten bei der Aufstellung des Geschäftsverkehrs komme ich noch gelegentlich der jeweiligen Ausführungen zu sprechen.

Tabelle 54. **Hamburgs Handel und Schiffahrt.**

Gesamtumsatz folgender am Abrechnungsverkehr in Hamburg beteiligter Banken.

Beträge in 1000 Mark.

	1894	1895	1896
Reichsbankhauptstelle in Hamburg . . .	12.350.556	13.959.655	13.852,890
Norddeutsche Bank in Hamburg	13,155.021	15.201.054	15.001.272
Vereinsbank in Hamburg	8.389.263	9.480.320	9.711.422
Commerz- und Diskontobank	8.154.712	9.082.744	10.371.772
Hamburger Filiale der Deutschen Bank .	4.149.459	4.906.153	5.494.135

	1897	1898	1899
Reichsbankhauptstelle in Hamburg . . .	14.910.596	15.288.297	16.066.117
Norddeutsche Bank in Hamburg	16.350.801	16 655.217	18.144.000
Vereinsbank in Hamburg	9.942.863	10.337.630	11.192.889
Commerz- und Diskontobank	11.455.014	12.217.793	11.361.733
Hamburger Filiale der Deutschen Bank .	5.883.776	6.379.503	6.750.697

Bei der Hamburger Filiale der Deutschen Bank sind die Umsätze stets von einer Seite des Hauptbuches gezogen.

Digitized by Google

In Tabelle 54 findet man den Gesamtumsatz der Reichsbankhauptstelle, der Norddeutschen Bank, der Vereinsbank, der Kommerz- und Diskontobank, sowie der Hamburger Filiale der Deutschen Bank angegeben, und zwar für die Jahre 1894—1899. Derselbe übersteigt im letzten Jahre bei allen 5 Banken, vorausgesetzt, daß wir den der Hamburger Filiale der Deutschen Bank doppelt rechnen, die beträchtliche Summe von 11 Milliarden Mark, bei der Norddeutschen Bank erreicht er sogar die Höhe von 18 Milliarden.

Tabelle 55. **Hamburgs Handel und Schiffahrt.**

Giroumsatz folgender am Abrechnungsverkehr in Hamburg beteiligten Banken.

Beträge in 1000 Mark.

	1894	1895	1896
Reichsbankhauptstelle in Hamburg . . .	11.203.096	12.694.578	12.785.056
Norddeutsche Bank in Hamburg	4.088.096	4.618.787	4.597.101
Commerz- und Diskontobank	4.050.709	4.674.253	5.386.625
Hamburger Filiale der Deutschen Bank .	1.321.873	1.553.638	1.751.355

	1897	1898	1899
Reichsbankhauptstelle in Hamburg . . .	13.695.572	14.220.360	14.960.808
Norddeutsche Bank in Hamburg	5.006.848	5.134.535	5.516.570
Commerz- und Diskontobank	5.934 782	6.253.383	5.656.768
Hamburger Filiale der Deutschen Bank .	1.828.376	1.917.653	2.005.507

Vergleichen wir damit die Tabelle 55, welche den Giroumsatz von 4 der genannten Banken — die Vereinsbank hat denselben nicht angegeben — aufweist, so sehen wir, daß der Anteil des Giroumsatzes am Gesamtumsatz ein ganz beträchtlicher ist. Es kommen Ueberweisungen vor von 3 Mark und weniger, unter Umständen sogar von Pfennigen; um so höher ist die gewaltige Ziffer des Umsatzes auf Girokonto zu veranschlagen.

Tabelle 56. **Hamburgs Handel und Schiffahrt.**

Prozentualer Anteil des Giroumsatzes am Gesamtumsatz pro 1899.

Beträge in 1000 Mark.

	Gesamtumsatz	Giroumsatz	Verhältnis
Reichsbankhauptstelle in Hamburg . . .	16.066 117	14.960.808	93.12 %
Norddeutsche Bank in Hamburg	18.144.000	5.516.570	30.44 %
Commerz- und Diskontobank	11.361.733	5.656.768	49.79 %
Hamburger Filiale der Deutschen Bank .	6.750.697	2.005.507	29.70 %

Digitized by Google

Tabelle 56 gibt die Prozentzahlen an und zeigt damit zugleich, welche Bedeutung der Giroverkehr besonders bei der Reichsbank erlangt hat; die übrigen Geschäftszweige dieses Institutes treten dem gegenüber vollständig in den Hintergrund, denn 7% als Umsatz im Lombard-, Wechsel- und Depositenverkehr wollen nichts besagen im Verhältnis zu den 93% allein im Giro- und Anweisungsverkehr. Es fragt sich nunmehr, wie verteilen sich die genannten Summen bezüglich der Vermittelung durch die Reichsbank, sowie bezüglich der Erledigung durch Ausgleichung, durch einfache Ab- und Umschreibung. Da, wie bereits bemerkt, die Vereinsbank in Hamburg den Giroumsatz nicht mitgeteilt hat und die Hamburger Filiale der Deutschen Bank ihn bloß von einer Seite angibt, so können in dieser Beziehung nur die Norddeutsche Bank und die Kommerz- und Diskontobank nebeneinander gestellt werden.

Tabelle 57. **Hamburgs Handel und Schiffahrt.**

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Beträge in 1000 Mark.

	Giro-Umsatz	Erledigung durch Ausgleichung	Vermittelung durch die Reichsbank
1894	4.088.096	3.227.720	860.376
1895	4.618.787	3.649.796	968.991
1896	4.597.101	3.666.815	930.286
1897	5.006.848	4.009.063	997.785
1898	5.134.535	4.137.824	996.711
1899	5.516.570	4.408.915	1.107.656

Commerz- und Diskontobank.

Beträge in 1000 Mark.

	Giro-Umsatz	Erledigung durch Ausgleichung	Vermittelung durch die Reichsbank
1894	4.050.709	2.959.530	1.091.179
1895	4.674.253	3.467.524	1.206.729
1896	5.386.625	3.951.899	1.434.726
1897	5.984.782	4.225.895	1.708.888
1898	6.253.383	4.490.354	1.763.029
1899	5.656.768	4.085.636	1.107.656

Aus Tabelle 57 wolle man die betreffenden Zahlen für die verflossenen 6 Geschäftsjahre ersehen; man wird auch hier, wie überhaupt beim Giroumsatz, ein von Jahr zu Jahr auftretendes Steigen beobachten und außerdem bemerken, wie bedeutend der Anteil an der „Erledigung unter sich" ist. Daß der tägliche Umsatz auf Girokonto je nach den geschäftlichen Verhältnissen und der jeweiligen für die Kaufleute in Betracht kommenden Saison ein schwankender ist, liegt auf der Hand, doch dürfte es interessant sein zu erfahren, wie hoch sich der durchschnittliche Tagesumsatz beläuft. Ich habe denselben berechnet, indem ich den Giroumsatz im Jahre 1899 durch 300 dividierte, unter der Annahme, daß etwa 300 Werktage für den Giro- und Abrechnungsverkehr in Frage kommen werden.

Digitized by Google

Tabelle 58. **Hamburgs Handel**

**Durchschnittlicher Tagesumsatz auf Girokonto im Jahre 18[9]
auf Grund einer Division des jährlichen Giroumsatzes durch**

Norddeutsche Bank in Hamburg	18.388
Commerz- und Diskontobank	18.853
Hamburger Filiale der Deutschen Bank	6.685
Reichsbankhauptstelle in Hamburg	49.869

Da der Giroumsatz der Vereinsbank in Hamburg nicht angegeben rechnung des durchschnittlichen Tagesumsatzes nicht möglich.

In Tabelle 58 finden wir das Resultat: die Reichsba Hamburg setzt täglich etwa 50 Mill. Mk. um, während die wiederum unter der Voraussetzung, daß wir bei der Hambu Deutschen Bank doppelt rechnen, auf einen Umsatz von 13— täglich kommen. Für die Norddeutsche Bank treffen diese Z nicht anders zu erwarten, in der That zu; während meine Thätigkeit in Hamburg habe ich beobachten können, daß w 2—15 Millionen im Debet und auch etwa 2—15 Millionen setzten; in Zeiten sehr starken Geschäftsganges dürften diese noch überschritten werden.

Tabelle 59. **Hamburgs Handel**

Durchschnittlicher Betrag der Girokonten, ermittelt nach den monatlichen Uebersichten.

	1899	
Norddeutsche Bank in Hamburg	19.472.941	
Vereinsbank in Hamburg	23.944.357	
Commerz- und Diskontobank	14.459.514	(incl. ver
Hamburger Filiale der Deutschen Bank	18.710.000	

Bei der Vereinsbank in Hamburg sind sämtliche „Hiesige, d. h. Han inbegriffen; das Girokonto ist nicht spezialisiert.

Tabelle 60. **Hamburgs Handel**

Feststellung, wieviel Mal auf je 1 Mark des durchschnittlichen ein durch Ueberweisung bezw. Abrechnung bewirkter Ums

Norddeutsche Bank in Hamburg.

1899		
Giroumsatz	5.516.570.448	283 m
Durchschnittliches Guthaben	19.472.941	

Commerz- und Diskontobank.

1899		
Giroumsatz	5.656.768.362	391 m
Durchschnittliches Guthaben	14.459.514	

Vergleicht man damit den durchschnittlichen Betrag der G wieviel Guthaben im Durchschnitt täglich auf Girokonto sic kommt man, wenn man Tabelle 59 und 60 zur Hand nimm Resultaten. Es ist hier allerdings einzuschalten, daß die vorge nach meiner Meinung wohl zutreffend, aber von verschiedenen

Digitized by Google

estellt sind und ich daher für die Richtigkeit des Verhältnisses der- einander nicht einstehe. Zunächst muß bezüglich der Vereinsbank verden, daß sie nicht nur das Guthaben der Girokonteninhaber berück- sondern das ihrer sämtlichen Kreditoren — was darunter alles zu ist, kann ich aus den Veröffentlichungen nicht ersehen —; ich habe nkinstitut daher in Tabelle 60 fortgelassen, desgleichen die Hamburger er Deutschen Bank, weil mir bei dieser die Angabe des Giroumsatzes n Seiten fehlt. Darnach bleiben nur die Norddeutsche Bank und nerz- und Diskontobank übrig, deren Verhältniszahlen aus der Tabelle 60 gen. Aber auch hier glaubt der Verfasser sich skeptisch verhalten zu weil ihm der Umsatz der Commerzbank gegenüber dem der Norddeut- nk als zu groß erscheint. In der veröffentlichten Uebersicht sind näm- guthaben und verzinsliche Depositen zusammengezogen, und dann h ein weit größerer Betrag, nämlich über 14 Millionen, so daß also hältnis sich wesentlich zu Ungunsten der Commerz- und Diskontobank . Doch glaubte ich die verzinslichen Depositen mitrechnen zu dürfen deshalb zu dem konstatierten Resultat gekommen. Jedenfalls die Zahl „283 mal", welche das Verhältnis vom durchschnittlichen aben der Norddeutschen Bank zu ihrem Giroumsatz angibt, nicht zu ciffen und kann als Beweis für die ausgedehnte Benutzung des Gut- u Ueberweisungszwecken dienen.

61. Hamburgs Handel und Schiffahrt.

Umsätze.

Beträge in 1000 Mark

	Cassaumsatz 1899	Abrechnung mit der Reichsbank	Umsatz auf Kassa- und Reichsbankrechnung
he Bank in Hamburg	424.049	1.107.656	1.531.705
k in Hamburg	430.790	2.084.497	1.515.287
und Diskontobank	252.614	1.571.132	1.823.747
r Filiale der Deutschen Bank .	—	—	1.862.931

62. Hamburgs Handel und Schiffahrt.

Vergleichung von Giro-Umsatz und Kassa-Umsatz.

1899 Norddeutsche Bank in Hamburg.

Giro-Umsatz	5.516.570.448
Kassa-Umsatz	424.049.447
	5.092.521.001 Kassa : Giro = 7,69 : 100

1899 Commerz- und Diskontobank.

Giro-Umsatz	5.656.768.362
Kassa-Umsatz	252.614.111
	5.404.154.251 Kassa : Giro = 4,47 : 100

minimal der Kassaumsatz der einzelnen Banken im Vergleich zu den auf Giro ist, beliebe man aus Tabelle 61 und 62 zu ersehen. Bei ddeutschen Bank ist der Prozentanteil des Kassaumsatzes am Giro- 69 und bei der Kommerz und Diskontobank gar nur 4,47.

Digitized by Google

Tabelle 63.

Hamburgs Ha

Durchschnittlicher Tagessaldo auf Reichsbank- und

Norddeutsche Bank in Hamburg	4
Vereinsbank in Hamburg	3
Commerz- und Diskontobank	1
Hamburger Filiale der Deutschen Bank	2

Endlich gibt die Tabelle 63 Auskunft über den durchschn
auf Reichsbank- und Kassakonto; derselbe richtet sich natu
jeweiligen Geschäftsandrange, ist daher am Ultimo, Medio
Monats stets größer als an gewöhnlichen Tagen. Wie bere
Ausführungen bemerkt wurde, verlangt die Reichsbankhaup
von jeder Bank ein ständiges Guthaben, von der Norddeuts
burg ein solches von einer Million Mark, das aber stets g
der auf Tabelle 63 angegebenen Ziffer enthalten ist. Der
d. h. des Reichsbankguthabens und der Kasse sind addiert,
Reichsbank stehende Betrag jederzeit verfügbare Kasse bedeu

Ich stehe am Schluß meiner Darlegungen und schließe
Wunsche, daß die Einsicht von der großen wirtschaftlichen Be
Check- und Abrechnungsverkehrs im 20. Jahrhundert sich
und in der praktischen Anwendung derselben der Geschäftsw
gemeinheit ein unberechenbarer Nutzen erwachsen möge.

Digitized by Google

Miscellen.

Gesetz

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901.

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
n Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und ges, was folgt:

§ 1.

ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube Getränk.

§ 2.

erfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des reffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Ge- ständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht an-

anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des h wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden tteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen) von Tannin, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den gen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich etränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen n den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Wein betragen;
Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch kezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur er- en Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; er gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung tlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem ach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3.

verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein ndung
s Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Trauben- ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger

Digitized by Google

Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem im § 2 N
Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellu
gestattet;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;

3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Ab
eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der
solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) a
sprungs in den Verkehr kommen. Betriebe in welchen eine derar
stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginn des
der zuständigen Behörde anzuzeigen:

4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßsto
von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;

5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere vo
Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Ess
der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der
solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder
unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein,
wein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen:

6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder ander
welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der
§ 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider
wendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes herge
weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dan
stellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinthen i
brennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berü
liegt sie der Kontrole der Steuerbehörden.

§ 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4
erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines
Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein
Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Anne
geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs.
Schaumwein Anwendung.

§ 6.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalt
Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falls
macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Sc
Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine
welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die
trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind
listen und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlich
Angebote mitaufzunehmen.

Digitized by Google

§ 7.

benannten Stoffe, nämlich:
liche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen,
rsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicyl-
re, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
reiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen,
eerfarbstoffe,
, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen
lichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder
zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.
ndesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche
Anwendung zu finden hat.

§ 8.

einhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des
einer der dort oder der vom Bundesrat gemäß § 7 bezeichneten
zt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr
en.
gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter
hr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums
ieſe Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung,
essertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Ver-

§ 9.

nhaber von Keller-, Gähr- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen,
n oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird,
sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden
tlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10.

reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des
Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber
welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden
ezeichneten Maßnahmen zuständig sind.
amten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und,
en vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet
ährend dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder
Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder ver-
einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Auf-
Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben
er Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf
ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen
ntnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.
htzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten
Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in
vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von
ends bis sechs Uhr Morgens.

§ 11.

haber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten
und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten
ändigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung

Digitized by Google

der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12.

Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8
2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§ 14.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;

Digitized by Google

3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;

4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18.

In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, maßgebend sein sollen.

§ 21.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung des Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Digitized by Google

Bevölkerung der Schweiz im Jahre 19

In der Schweiz hat ebenso wie im Deutschen Reich am 1 eine Volkszählung stattgefunden, über welche die vorläufigen Erg vorliegen. Das im Januar 1901 vom eidgenössischen statisti Bern ausgegebene Heft enthält die Gesamtzahlen für die Wo wesende Bevölkerung bis hinab in die einzelnen Gemeinden neb ung der Kantone für die Jahre 1888 und 1900. Eine zweit vom 7. Februar 1901 bringt neben einer Vergleichung der des Bundes und der Kantone in den Jahren 1850, 1860, 18 und 1900 eine Unterscheidung der ortsanwesenden Bevölkerung Bezirke nach dem Geschlecht, Geburtsort, Zivilstand, der Heima Muttersprache. Außerdem enthält die letztere Druckschrift eine der Wohnbevölkerung der größten schweizerischen Gemeinden nac Volkszählungen.

Das vorläufige Ergebnis, welches sich auf die von den Be tonsbehörden angefertigten Zusammenstellungen stützt, kam na Volkszählung vom 1. Dezember 1888 dem endgiltigen sehr na schied nur 0,095 v. H. der Wohnbevölkerung und 0,024 v. H. den Bevölkerung betrug.

Die Wohnbevölkerung der Schweiz, welche am 1. Dezember Köpfe zählte, belief sich am 1. Dezember 1900 auf 3,313,81 2,831,787 Personen im Jahre 1880 und 2,655,001 Personen In der letzten Volkszählungsperiode von 1888 bis 1900 hat Zunahme von 13,57 v. H., in der vorletzten (allerdings um ein von 1880 bis 1888 dagegen nur eine solche von 3,04 v. H. stattgefunden.

Zürich, die größte und infolge ihrer Lage zukunftsreichste S hatte am 1. Dezember 1900 150,228 Einwohner gegen 94,129 1888, sodaß die Volksvermehrung während dieses Zeitraums 59

Die demnächst wichtigsten Städte der Schweiz haben nach der letzten Volkszählung Einwohner: Basel 109,169, Bern 63,9 Lausanne 46,407, St. Gallen 33,087 und Luzern 29,203.

Die große Anziehungskraft der Schweiz auf die Auslä hervor, daß sich deren Zahl am 1. Dezember 1900 auf 392 v. H. der Gesamtbevölkerung belief und sich seit dem Jahre 18 vierfacht hat.

Unter den 3,327,336 Ortsanwesenden sind 2,319,105 französisch, 222,247 italienisch, 38,677 romanisch sprechende sonen mit einer anderen Muttersprache ermittelt worden. Die g hat seit dem Jahre 1888 die italienische Sprache erfahren; haben sich um 41,91 v. H. vermehrt, während die Französisch- redenden nur um 14,93 bezw. 10,83 v. H. zugenommen haben. Graubünden eingesessene romanisch redende Bevölkerung verliert nismäßig immer mehr an Bedeutung.

Digitized by Google

Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 127a).

Nr. 7.

alen des Deutschen Reichs

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

wissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

t über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
ust Jaeger in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

Seite

Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von Karl v. Stengel, Professor in München . . . . 481—508
(Fortsetzung folgt.)

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i. E. . . . . 509—536
(Schluß folgt.)

Das Koalitionsrecht d
Ein Beitrag zur Gesc
Sozialpolitik v. O. G
Reg.-Ass. in Posen
(Sch

Miscellen:

Die Mittelklassen in D
Alkoholismus und Leb
Die preuß. Sparkassen
Gesetz betr. Versorgung
invaliden und der
bliebenen von 31. M

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie
wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg,**
staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschc
Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,**

München.
Arcostraße 3.

J. Schweit
(Arthur

Die ersten 6 Hefte (I. Halbjahr) des laufenden J folgende Aufsätze enthalten:

Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von Dr. jur. L. Bauke in Berlin.

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M.

Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin.

Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots von Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerl. Gesetzbuche von B. Lehmann, Kaiserl. Konsul z. D. in Eberswalde.

Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von Dr. E. Mayer, Univ.-Prof. in Würzburg.

Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungs-

bereiche des Unterstü
gewiesen werden? v
Kgl. Bezirksamts-Ass
Grabfeld.

Studien über die Disk
notenbanken unter nä
der Bank von Englan
und Reichsbank vo
in Straßburg i./Els.

Ueber die rechtliche S
Standesvertretungen
genossen, den Kranke
lichen Aufsichtsbehö
Schanze, Kaiserl.
Dresden.

Der Hessische Gesetzen
lichen Sparkassen v
gierungsrat in Wies

Der Gesetzentwurf übe
hessischen Pfandbri
gründung dargestellt
gierungsrat in Wies

Die Entwicklung des E
der Kaiserl. Deutsc
Thrän, Geheimer
Potsdam.

Wahlzwang durch Gel
digte Wahlenthaltung
sichtigung der bezüg
Wahlgesetz für den B
tag von Dr. F. W.
Finanzrat in Braun

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 24 1901
CAMBRIDGE, MASS.

ftung des Staats für den durch seine Organe
id Beamten Dritten zugefügten Schaden.[1])

Von

Karl von Stengel, Professor der Rechte.

I.

Staat ist das unter einer obersten Gewalt zu einer einheitlichen
eit organisierte seßhafte Volk.

man davon ab, daß der Staat als Gesamtpersönlichkeit ein Subjekt
rechts ist, so tritt derselbe zunächst seinen Angehörigen als souveräne
enüber. Als solche beschränkt der Staat im Interesse der Gesamt-
iner Gewalt unterworfenen Personen durch allgemeine Anordnungen
schriften) in der Freiheit der Person und des Eigentums, erhält
dnungen durch Zwang aufrecht und bringt sie nötigenfalls auch durch
r Durchführung. Der Staat schafft ferner im Interesse der Wohl-
r Angehörigen Einrichtungen und Anstalten, deren Benutzung er
hne in dieser Hinsicht einen Zwang auszuüben (Staatspflege). Der
heint endlich als eine Persönlichkeit des Privatrechts und nimmt als
wirtschaftlichen Verkehre teil, wie andere Rechtssubjekte (juristische
sche Personen). Welchen Zweck der Staat durch diese Teilnahme
t hier zunächst gleichgiltig; in der Regel wird es sich darum handeln
Einkünfte zu erwerben, die zur Befriedigung der öffentlichen Bedürf-
ndet werden. Außerdem kann auch der Zweck ins Auge gefaßt sein,
schaften für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe zu schaffen
ichen.

weit der Staat am privatwirtschaftlichen Verkehre teilnimmt, wird er
als Fiskus bezeichnet; dieser Sprachgebrauch soll auch hier fest-
erden. Zu beachten ist jedoch zweierlei: Vor allem ist die Auf-
rückzuweisen, als ob der Fiskus eine von der Staatspersönlichkeit
gewissermaßen neben dem Staat stehende Persönlichkeit wäre; mit
ruck „Fiskus" wird vielmehr lediglich eine Seite der einheitlichen
önlichkeit bezeichnet. Sodann spricht man vom Fiskus nicht bloß

---

[1]) Anschütz, Der Ersatz aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Hand-
Staatsgewalt 1897. — Rehm s. v. „Fiskus" in Stengels Wörterbuch des
rwaltungsrechts, III. Erg.-Bd., S. 96 ff. — Krais, Zur Frage der Beamten-
Bl. f. administr. Praxis, Bd. L, S. 289 ff.) — Piloty, Die Haftung des Staats
rige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher
. (Hirth's, Annalen 1888, S. 245 ff.) — A. Dock, Die Haftung des Staats
drigen Handlungen seiner Beamten (Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XVI S 244 ff.)
, Die Haftpflicht der Beamten bezw. des Staats für den aus rechtswidrigen
des Beamten erwachsenen Schaden. 1901. (Enthält eine Zusammenstellung
en Gesetze.)

Digitized by Google

dann, wenn privatrechtliche Verhältnisse des Staates in Fr
auch in Bezug auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse, soferne
mögensrechtlichen Charakter haben, z. B. ist es üblich von
Zollfiskus u. s. w. zu sprechen, obwohl die Steuer- und
Staates nicht privat-rechtlicher sondern öffentlich-rechtlicher

Der Fiskus unterliegt als persona privata den Vors
lichen Rechts, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmun
begründen. Daraus ergibt sich, daß die Frage der Haftung
durch seine Organe und Beamten dritten Personen zugefügten
Nachteile nach denselben Vorschriften zu beantworten sein
Haftung anderer juristischer Personen für den durch ihre Or
Dritten zugefügten Schaden maßgebend sind.

Bekanntlich wird nun darüber gestritten, ob juristisch
fähig sind. Von der einen Seite wird dies behauptet,
deshalb bestritten, weil nur Menschen, also physische Person
juristischen Personen aber die Willensfähigkeit und daher a
fähigkeit fehlt. Wer die Deliktsfähigkeit der juristischen Pe
der muß das Verschulden der Organe der juristischen Per
Willen derselben zum Ausdrucke bringen, als *eigenes* Ve
ischen Person betrachten. Wer dagegen die Deliktsfähigk
Person bestreitet,[3]) kann, soferne die Haftung einer juristisc
Verschulden ihrer Organe in Frage steht, eine solche Verant
vom Standpunkte der Haftung für *fremdes* Verschulden

Es ist hier nicht der Platz, auf diese Streitfrage gene
es für die folgende Erörterung der Vorschriften des gelten
gemeinen gleichgiltig ist, ob man dieselben vom Standpun
anderen Auffassung aus beurteilt. Es genügt die Vorschri
erörtern; die Frage, ob denselben die eine oder andere Au
liegt, kann offen gelassen werden.

Das B. G.-B. behandelt die Frage der Haftung de
Organe und Beamten zunächst in § 89, wo bestimmt ist,
des § 31 auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, S
stalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung fi

In § 31 ist aber vorgeschrieben, daß ein Verein fü
antwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstan
verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausfi
stehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verp
einem Dritten zufügt.

Wie der in § 89 gebrauchte Ausdruck „Fiskus" erseh
sich um diejenigen Fälle, in denen der Staat als persona

---

[1]) Mit dem Ausdruck „Fiskus" wird eben überhaupt der Sta
derselbe Subjekt von vermögensrechtlichen Befugnissen und Pflichten
mögensrechtliche Verhältnisse gibt, die nicht unter den Grundsätzen
Privatrechts stehen, so ist jeweils wieder zu unterscheiden, ob mit d
privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Beziehungen des Staates geme
einstimmung mit dem noch zu erwähnenden Sprachgebrauch des B.
Abhandlung der Staat stets nur dann als Fiskus bezeichnet, wenn es
Beziehungen des Staates handelt.

[2]) Vgl. u. A. *Rhomberg*, Körperschaftliches Verschulden. M

[3]) Vgl. *Klingelmüller*, Die Haftung für die Vereinsorgan
(Studien zur Erläuterung des Bürgerl. Rechts, 3. Heft). Breslau 1

Digitized by Google

n Verkehr teilnimmt.[1]) Das B. G.-B. stellt für diese Fälle den auf, daß der Staat für Handlungen, die seine Beamten in Aus- r ihnen in privatrechtlichen Angelegenheiten zustehenden Ver- fugnis vornehmen, ebenso haftet, wie der privatrechtliche Verein aft) für seine verfassungsmäßigen Vertreter.

egen bezieht sich Art. 77 E.-G. zum B. G.-B. auf die Verantwortlichkeit tes für den von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten chen Gewalt Dritten zugefügten Schaden. Art. 77 lautet: „Un- leiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, inden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amts- für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten chen Gewalt zugefügten Schaden, sowie die landesgesetzlichen Vor- welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz hen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder nunalverband haftet."

nun zuerst die Haftung des Fiskus in Bezug auf privatrecht- rhältnisse anlangt, so bestimmt wie schon hervorgehoben, der auch Fiskus anwendbare § 31, daß die juristische Person (Verein, Körper- r den Schaden haftet, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter verursacht. Mit dieser ng ist zunächst gesagt, daß die juristische Person nicht für alle bei sie abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beteiligten Angestellten haftet, ur für diejenigen physischen Personen, die verfassungsmäßig berufen die juristische Person zu handeln, deren Willenserklärungen also enserklärungen der juristischen Person selbst gelten und die daher deren Organe bezeichnet werden. Dagegen kommen die Handlungen dneter Gehilfen, die keine selbständige Vertretungsbefugnis haben, nicht ht, d. h. die juristische Person haftet für deren Handlungen nicht, nicht aus § 31. Ob nicht trotzdem auf Grund anderer gesetzlicher ngen eine Haftung der juristischen Person eintreten kann, ist hier nicht uchen. Für den Staat folgt daraus, daß derselbe nur für diejenigen zu haften hat, die nach Maßgabe des Verfassungsrechtes, bezw. der organisation den Fiskus im privatrechtlichen Verkehr zu vertreten befugt aß ihre Willenserklärungen als Willenserklärungen des Staates gelten. Grund des § 31, bezw. 89 des B. G.-B. haftet der Fiskus nun vor das kontraktliche Verschulden (Arglist und Fahrlässigkeit) seiner nach Maßgabe der für die Haftung für Arglist und Fahrlässigkeit t gegebenen Vorschriften;[2]) die in § 31 B. G.-B. vorgesehene Haftung ber nicht bloß das kontraktliche Verschulden, sondern alle zum Schaden- rpflichtenden Handlungen, also auch die unerlaubten im Sinne

---

ie nämlich Rehm a. a. O. S. 96 hervorhebt, läßt sich daraus, daß in § 89 von g des Fiskus, in Art. 77 E.-G. von der Haftung des Staates gesprochen eßen, daß durch den Ausdruck „Fiskus" der Staat als Person des Privatrechts verden wollte. Ob dies aber auch für andere Paragraphen des B. G.-B. zutrifft, echten des Fiskus die Rede ist (§§ 45, 46, 928, 1936, 1942, 1964—64, 2011, 9) zutrifft, erscheint immerhin als zweifelhaft; ist hier aber auch gleichgiltig.

elbstverständlicher Weise kommt auch § 278 B. G.-B. zur Anwendung, wonach ner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters in den Personen, deren er sich ung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange, wie eigenes Verschulden n hat.

Digitized by Google

des § 823 ff. B. G.-B.[1]) Soferne nur die Handlung, di verursacht, in den Geschäftskreis des Vertreters fällt, ist der F Daß der Beamte nicht zur Ausführung der rechtswidrigen H wird, sondern nur zu denjenigen erlaubten Verrichtungen, zur Herbeiführung des schadenbringenden Erfolges benützt, i und muß nach dem ganzen Zwecke der gesetzlichen Vorschri Dagegen haftet der Fiskus weder für den Schaden, den der ve Beamte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner verursacht noch für denjenigen, den er gelegentlich sei einem Dritten zugefügt hat.[2])

Der Fiskus haftet aber nicht bloß für die unerlau seiner Vertreter, sondern nach dem Wortlaute des § 31 a zum Schadenersatz verpflichtende Handlung", also auch in den das Gesetz eine Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf ei Handelnden anerkennt. Die Schadensersatzpflicht des Fisk tretungsberechtigten Beamten tritt daher unter den angegebene und Beschränkungen ein, gleichgültig, ob bei der Handlun unterlaufen ist oder nicht, ob sie widerrechtlich ist oder nich Thun oder Unterlassen besteht und ob der Schaden bei ei zugefügt wurde, oder ob ein Rechtsgeschäft nicht in Frage das Gesetz eine Ersatzpflicht unter gewissen Voraussetzungen al Was speziell die Fälle anlangt, in denen eine Ersatzpflicht d ist, obwohl ein Verschulden des Vertreters des Staates nich hier beispielsweise auf § 231 B. G.-B. hingewiesen werden, jenige Schadensersatz zu leisten hat, der eine Selbsthilfehandl Annahme vorgenommen hat, daß die für den Ausschluß de erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, und der Fahrlässigkeit beruht. Als weiteres Beispiel kann § 904 B werden, wonach der Eigentümer einer Sache sich Notsta Bezug auf die Sache gefallen lassen muß, aber Ersatz des entst verlangen kann. Auch die Fälle des § 122 B. G.-B. (Sch fechtbaren oder nichtigen Willenserklärungen) können hieher (Vgl. Klingelmüller a. a. O. S. 49.)

---

[1]) Außerdem kommt auch unter Umständen das R.-G. von 7/6 Betriebsunternehmer obliegende Verbindlichkeit zum Schadenersatze für von Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken herbeigeführten Tötungen u zur Anwendung, da dieses Gesetz durch das B. G.-B. nicht beseitigt, 42 E.-G. z. B. G.-B. in einzelnen seiner Vorschriften abgeändert worde klang mit dem B. G.-B. zu bringen.

[2]) Klingelmüller a. a. O. S. 47. — In beiden Fällen hand nicht in seiner Eigenschaft als Beamter, d. h. als Vertreter des S Falle muß aber die Sache so liegen, daß der Beamte auf dem betreffe haupt nicht berechtigt erscheint, den Fiskus zu vertreten. So kann eines staatlichen Bergwerks selbstverständlich nicht als Vertreter des sogen Dagegen kann es auf die unter den bei derselben fiskalischen Behörde vorgenommenen Ausscheidung der Zuständigkeit nicht ankommen, wer tretungsberechtigt sind. Der Beamte handelt daher immer noch innerha Zuständigkeit, wenn er eine Handlung allein vorgenommen hat, die er unter Mitwirkung eines Kollegen hätte vornehmen sollen.

Digitized by Google

II.

rend die Frage der Haftung des Staats als Rechtssubjekt des Privat-
skus) für seine Beamten reichsgesetzlich durch die §§ 31 u. 89 B. G.-B.
auptsache ausreichend geregelt ist, hat Art. 77 E.-G. z. B. G.-B.
wortung der Frage, ob und inwieweit der Staat für den von seinen
in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten
Schaden verantwortlich ist, der Landesgesetzgebung überlassen.
n Rechtssatz, wonach der Staat für den Schaden haftet, den seine
in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt durch Ver-
r ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht (also schuldhafter
ritten zufügen, kannte das gemeine Recht nicht. Es war weder eine
es Staats neben noch hinter dem Beamten allgemein anerkannt. Auch
sgesetzgebung enthielt nur einzelne Bestimmungen, in denen in größerem
igerem Umfange eine derartige Haftung anerkannt war.[1])
der Beratung des Entwurfs des B. G.-B. in der Kommission 2. Lesung
wegen des Zusammenhangs dieser Frage mit dem öffentlichen Rechte
ür angängig erachtet, reichsrechtlich eine Haftung des Staates auszu-
nd daher die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen (Art. 77 E.-G.).
ge Lösung der Frage erblickte man aber darin, daß der Staat dem
egenüber die Haftung selbst übernehme.[2])
iesem Sinne bestimmt denn auch Art. 60 Abs. 1 des bayer. Ausf.-G.
ein Beamter des Staats, einer Gemeinde oder eines anderen Kom-
bandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vor-
er fahrlässig die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so
Dritten gegenüber die im § 839 B. G.-B.[3]) bestimmte Verantwort-
Stelle des Beamten den Staat oder den Verband, in dessen Dienste
te steht. Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch
erletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber." Absatz 3 des
bestimmt, daß die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden be-
Vorschriften unberührt bleiben, sodann heißt es in Absatz 4 weiter:
mte hat dem Staate oder dem Verbande, in dessen Dienste er steht,
den zu ersetzen, der dem Staate oder Verbande aus der Verletzung der
t entsteht. Die Vorschriften des § 852 B. G.-B. finden mit der
Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte
in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Be-
gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist."[4])

---

gl. darüber Klewitz, Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amts-
, 1891, S 81 ff. — Piloty, a. a. O. insbesondere S. 259 ff.
gl. darüber Klewitz, a. a. O., S. 68 ff.
839 lautet: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten
obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden
Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in
enommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen
Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er
raus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung
m Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe
Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des
det diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn
e vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines
ls abzuwenden."
ie der Wortlaut ergibt, handelt es sich sowohl im Falle des Art. 77 E.-G. bezw.
usf.-G. wie des § 89 bezw. 31 B. G.-B. lediglich um den Ersatz desjenigen
für den der Beamte aus der Verletzung der Amtspflicht Dritten gegenüber ver-

Digitized by Google

Wie in der Begründung zu Art. 53 des Entwurfs des Au
des Gesetzes) dargelegt ist, enthielten von den im rechtsrheinisch
enden Rechten weder das gemeine Recht noch die Partikularre
liche Bestimmung, welche die Haftung des Staates für die
der Beamten allgemein regelte. In den Anmerkungen zum
V 24 § 14 war davon ausgegangen, daß der Staat nur haft
bei der Bestellung oder Beaufsichtigung des Beamten ein
Schulden kommen lassen. In der Folgezeit gewann indessen die
die Haftung des Staats auch ohne ein Verschulden der Anstell
sichtsbehörde anerkannte, nach und nach an Boden. Ausdrü
zuerst für das Hinterlegungswesen in den Verordnungen vom 26
6. August 1798 und 9. Juli 1802 anerkannt. Verschiedene
daß die Haftung des Staates auch im übrigen nicht verneir
Verordnung vom 16. August 1779 legte den Ständen nahe, ti
aufzustellen, da sie für Verfehlungen der Beamten aufzukomm
Verfassungurkunde erklärte in der Beilage IV § 63 die Stand
der Beilage VI § 59 die Gutsherren für den aus den Amtsh
Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße für
Fiskus für die Handlungen der unmittelbaren Staatsdiener haf
bestimmt war die Haftung des Staates im Art. 149 des
10. November 1861 für den Fall, daß ein Notar aus Auftr
sein Amt auszuüben hat; die Haftung des Staats ist die gl
die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden w
zugleich anerkannt, daß der Staat für die Amtshandlungen de
Die Rechtsprechung schwankte bis zum Jahre 1848, seitdem
des Staats von dem jeweiligen obersten Gerichtshofe des Kön
diger Rechtsprechung anerkannt worden.[1]) In der Litteratur
Rechts wurde sie nur von Seydel, (Staatsrecht, 2. Aufl. I S.
III S. 9) verneint.

In der Pfalz wurde die Haftung des Staates auf
code civil gestützt und demgemäß insoweit angenommen, als
Weisungen der vorgesetzten Behörden unterworfen ist.

In Art. 53 des Entwurfs des Ausf.-Gesetzes war denn a
des Staates grundsätzlich anerkannt, jedoch nur als eine sub
Der Gesetzgebungsausschuß der Abgeordnetenkammer setzte an

---

antwortlich ist. Aus der Verletzung der Amtspflicht kann aber selbstve
dem Staate selbst Schaden zugehen, für den der Beamte, der den Schad
dem Staate haftet, wobei es dann gleichgiltig ist, ob etwa gleichzeitig
geschädigt ist, der dann ebenfalls einen Ersatzanspruch hat, wie dies z. B. bei
von in zu hohen Beträgen erhobenen Steuern und Abgaben der Fall
diese Fälle, d. h. die sich aus denselben ergebenden Beziehungen zwischen
dem Staate kommen die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften nicht
Für dieselben sind die allgemeinen Grundsätze über die Haftung der Bec
letzung der Amtspflicht maßgebend.

[1]) Ob diese Rechtsprechung zu billigen war, interessiert gegenwärtig n
jetzt die Frage gesetzlich geregelt ist.

[2]) Art. 1384 C. c. lautet in den einschlägigen Stellen: „On est r
seulement du dommage, que l'on cause par son fait, mais encore
causé par le fait des personnes, dont on doit répondre, ou des
a sous sa garde. — Les maîtres et les commettants sont résponsab
causé par les domestiques et préposés dans les fonctions auxqu
employés."

Digitized by Google

Haftung eine elektive Verantwortlichkeit des Staates und nachdem Justizgesetzgebungsausschusse der Reichsratskammer Bedenken gegen hlag der Staatsregierung erhoben worden waren, wurde schließlich) die primäre Haftung des Staates ausgesprochen.

die Auslegung des Art. 60 anlangt, so ist vor Allem der Ausdruck bung der anvertrauten öffentlichen Gewalt“[1]) ins Auge zu weifellos steht dieser Ausdruck im Gegensatz zur amtlichen Besorgung icher Angelegenheiten des Staates oder eines öffentlichen Verbandes, re zur bloßen Verwaltung öffentlichen Vermögens. Der Ausdruck e Gewalt“ umfaßt daher jede obrigkeitliche oder doch unmittelbar auf gung von öffentlichen Zwecken gerichtete und zur Erfüllung dieser mit gewissen Zwangsbefugnissen gesetzlich ausgestattete Amtsthätigkeit Verwaltungsgebieten. Dagegen gehört nach dem Wortlaute des lusf.-Ges. bezw. § 77 E.-G. diejenige Amtsthätigkeit, welche unter ff der Staatspflege fällt, nicht hierher. Zu beachten ist jedoch, daß bsätzliche Grenze zwischen den Angelegenheiten der sog. Staatspflege igen in welchen eine Zwangsanwendung zulässig ist, gar nicht besteht, Fälle der einen und der andern Art in einander übergehen (z. B. tspflege und Gesundheitspolizei, Armenpflege und Armenpolizei, Volks- pflege und Volkswirtschaftspolizei) und daß auch auf dem Gebiete spflege die Anwendung von Zwangsmitteln in Frage kommen kann § 15 des G. v 15. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit). diesem Standpunkte aus kann man sagen, daß mit dem Ausdrucke g der öffentlichen Gewalt“ die Besorgung aller Angelegenheiten der Regierungsthätigkeit, die nicht als privatwirtschaftliche bezw. privat- rscheinen, bezeichnet werden wollte. Was zu dem einen und zu dem ebiet gehört, kann im einzelnen Falle, z. B. bei der Verwaltung ichen Sachen zweifelhaft sein, bezw. es können in dieser Hinsicht im Zeit in Folge gesetzlicher Vorschriften Verschiebungen eintreten. Es r auf diese Frage zurückzukommen sein, vorläufig kann die Beant- erselben dahingestellt bleiben, da es sich hier nur darum handelte, , was unter „Ausübung der öffentlichen Gewalt“ zu verstehen ist. sodann den Begriff „Beamter des Staats, einer Gemeinde oder eines mmunalverbandes“ anlangt,[2]) so kommen bei Art. 60 Ausf.-G. — im zu dem umfassenderen Beamtenbegriffe des § 839 B. G.-B.[3]) — nur ten in Betracht, welchen, bezw. soweit ihnen eine Ausübung öffentlicher vertraut ist. Unter den Beamten des Staats sind insbesondere auch en der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit inbegriffen, während nd überhaupt Militärpersonen nicht als Beamte zu betrachten sind. Beamte im Sinne des Art. 60 sind ferner nicht bloß jene zu betrachten, Bezug auf die Ausübung öffentlicher Gewalt zu unmittelbar obrig- nwendung oder zur Vollstreckung zuständig sind, sondern auch solche achverständige, welche mit Beamteneigenschaft zur Mitwirkung bei öffentlicher Gewalt berufen sind, wie z. B. amtliche Tierärzte und auer, Fabriken- und Gewerbeinspektoren.

. über den Unterschied zwischen „in Ausübung der öffentlichen Gewalt“ und ssung der Ausübung“ Krais a. a. O., S. 298 ff.

ais a. a. O., S. 309 ff.

er die „Beamten“ im Sinne des § 839 B. G.-B. fallen auch diejenigen Beamten, schaftliche Angelegenheiten des Staats u. s. w. besorgen.

Digitized by Google

In Art. 60 ist ausdrücklich auf die in § 839 B. G.-B. festgestellte Verantwortlichkeit Bezug genommen. In § 839 ist aber bestimmt, daß, wenn ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Eine Modifikation der Verantwortlichkeit tritt jedoch ein, wenn ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt. Abgesehen nämlich von den Fällen der pflichtwidrigen Justizverweigerung und Justizverzögerung ist der Beamte, der bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, für den daraus entstehenden Schaden nur verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. In der Denkschrift zum Entwurf eines B. G.-B. 1896 S. 106 ist hiezu bemerkt: „Mit der Unabhängigkeit der Gerichte und den Grundsätzen über die Rechtskraft der Urteile wäre es nicht vereinbar, den Spruchrichter für jedes Versehen haftbar zu machen. Demgemäß sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem preußischen Rechte vor, daß die gedachten Beamten soweit es sich um die Leitung oder Entscheidung in einer Rechtssache handelt, nur verantwortlich sein sollen, wenn sie das Recht gebeugt oder eine sonstige Pflichtverletzung begangen haben, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist."

Ausgeschlossen ist ferner die Ersatzpflicht, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.[1])

In Art. 60 ist vorausgesetzt, daß der Beamte, für dessen Handhabung der Staat einstehen soll, vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat. Dagegen handelt Art. 61 a. a. O. von denjenigen Fällen, in denen zwar eine objektiv unrechtmäßige Amtshandlung des Beamten vorliegt, der Beamte jedoch für dieselbe subjektiv nicht verantwortlich zu erklären ist, weil ihm wegen Unzurechnungsfähigkeit eine Schuld nicht zur Last gelegt werden kann.

Der Art. 61 bestimmt nämlich: „Ist ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Art. 60, Abs. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadenersatz verlangen".[2])

Ausgenommen ist nach Abs. 2 derjenige Schaden, der daraus entsteht, daß der Beamte bei einem Urteile in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt.

---

[1]) Der Inhalt des Art. 60 würde noch zu manchen anderen Ausführungen Anlaß geben. Da jedoch der Schwerpunkt der gegenwärtigen Abhandlung darin liegt, nachzuweisen, daß ein Grundsatz nicht besteht, wonach der Staat für jeden Schaden Ersatz zu leisten hat, der Dritten durch rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt wird, ist es nicht notwendig, noch näher auf den Inhalt des Art. 60 einzugehen.

[2]) In Henle und Schneider, die bayer. Ausführ.-Ges., S. 111, ist darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Art. 61 besondere Bedeutung hat für die Fälle des latenten Wahnsinns, der Krankheit infolge Geschäftsüberbürdung, und dann hervorgehoben, daß nach § 827 B. G.-B. derjenige, welcher sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einem vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit versetzt hat, für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in der gleichen Weise verantwortlich ist, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, daß er ohne Verschulden in diesen Zustand gerät.

Digitized by Google

ſ. 3, Art. 61 finden die Vorſchriften des § 839 Abſ. 1 Satz 2, Satz 2, Abſ. 3 B. G.-B. in der Art. 60 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2, 3 nde Anwendung [1])

Grund des Art. 61, Abſ. 1 hat ſonach der Staat ſtets Erſatz zu enn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen urch eine objektiv rechtswidrige Amtshandlung einem Dritten Schaden uch wenn der Beamte mit Rückſicht auf den in Art. 61, Abſ. 1 obenen geiſtigen Zuſtand für den Schaden nicht verantwortlich gemacht ann; ein Rückgriff des Staates gegen den Beamten iſt der Natur e nach ausgeſchloſſen, während er ſelbſtverſtändlich in den nach Art. urteilenden Fällen gegeben iſt.

t durch Art. 61 ſind diejenigen Fälle getroffen, in denen der durch eine objektiv rechtswidrige Handlung einem Dritten einen zugefügt hat, ein Verſchulden des Beamten aber deshalb nicht ge- cheint, weil der Beamte innerhalb ſeiner allgemeinen Zuſtändigkeit huldbarem Irrtum oder auf Grund eines von ihm zu befolgenden, n Vorgeſetzten gegebenen Befehls gehandelt hat. Allerdings gleichen e den durch Abſ. 1, Art. 61 getroffenen inſoferne, als auch hier eine e Verantwortlichkeit des Beamten ausgeſchloſſen iſt. Trotzdem kann analogen Anwendung des Art. 61, Abſ. 1, ganz abgeſehen vom e der geſetzlichen Vorſchrift deshalb keine Rede ſein, weil bei den ede ſtehenden Fällen die Sache ganz anders liegt, als bei den durch Abſ. 1 getroffenen Fällen. In dieſen Fällen liegt nämlich überhaupt uld des Beamten vor; in den anderen Fällen iſt ein Verſchulden Die Amtshandlung iſt in ſolchen Fällen an und für ſich auch im Sinne eine rechtswidrige, die Handlung wird aber aus beſonderen Perſon liegenden Gründen ihm nicht zur Schuld angerechnet.

in Fällen der erſten Art eine Erſatzpflicht des Staates beſtehe, wird einen verneint und zwar hat man zur Begründung der Verneinung iedenen Seiten namentlich darauf hingewieſen, daß nach § 113 R.- der Widerſtand gegen die Staatsgewalt auch dann ſtrafbar iſt, Amtshandlung, gegen welche er gerichtet iſt, rechtswidrig war, dieſe rigkeit aber auf einem Irrtum beruhte, in den der Beamte bei aller zigkeit verfallen konnte oder darin ihren Grund hatte, daß die lung trotz ihrer Rechtswidrigkeit infolge dienſtlicher Gehorſamspflicht nen werden mußte. Muß der Unterthan die ſtrafrechtlichen Nachteile elche auf ſchuldloſem Irrtum oder auf dienſtlicher Gehorſamspflicht ſo ſei anzunehmen, daß er auch das rechtlich weniger Schwere, näm- araus ſich ergebenden privatrechtlichen Nachteile tragen muß. Nur n der Staat durch ein beſonderes Geſetz die Haftung für den Schaden , ſei ſie gegeben.[2])

Richtigkeit dieſer Ausführungen kann zugegeben werden, bei einer chen Erörterung wird aber die Frage doch tiefer zu greifen ſein. Es nterſuchen ſein, ob in ſolchen Fällen eine rechtswidrige oder tmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt vorliegt. Iſt das zunehmen, ſo ſcheiden dieſe Fälle hier aus und ſind unter dem

---

e hier in Bezug genommenen Beſtimmungen der § 839 B. G.-B. ſind bereits rgegeben.

ehm a. a. O., S. 97. — O. Mayer, Deutſches Verwaltungsrecht, I, S. 360 ff. — Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 7. Aufl., § 170.

Digitized by Google

Gesichtspunkte zu beurteilen (Abschn. III u. ff.), ob ein Schadenanspruch gegen den Staat auch dann gegeben ist, wenn bei rechtmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt in die Rechtssphäre dritter Personen eingegriffen und denselben ein vermögensrechtlicher Schaden zugefügt wurde.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange der Staat bezw. Kommunalverband Dritten nach Art. 60 u. 61 Ausf. Ges. ersatzpflichtig ist, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, jedoch steht nach Art. 7 Abs. 2 G. vom 8. Aug. 1878 in der Fassung des Art. 165 Abs. 1 Ausf. G. dem Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung darüber zu, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht bezw. — wenn der Beamte selbst nicht verantwortlich ist — ob er seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtspflicht unterlassen hat. Bei Handlungen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung nicht erforderlich.

Die Vorentscheidung ist für das Gericht bindend. Soll der Anspruch gegen den Staat oder den Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht erhoben werden, so wirkt die Vorentscheidung auch für das Verhältnis zwischen dem Staate oder dem Verband und dem Beamten, der in allen Fällen vor Erlassung der Vorentscheidung zu hören ist.[1])

III.

Daß der Staat den Schaden, den seine Beamten bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zufügen, dann ersetzt, wenn die Beamten diesen Schaden schuldhafter Weise veranlaßt haben und daher persönlich dafür verantwortlich gemacht werden können, liegt in der Natur der Sache oder entspricht doch in hohem Maße der Forderung der Billigkeit. Eine gesetzliche Anerkennung der Ersatzpflicht ist daher unzweifelhaft veranlaßt. Es kann sich dabei eigentlich nur darum fragen, ob der Staat sofort unmittelbar oder erst hinter dem Beamten, soferne derselbe den Schaden zu ersetzen nicht in der Lage ist, haften soll. Die Billigkeit erfordert zweifellos, daß der Staat in erster Linie haftet. Ebenso ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat, wie das in Art. 61 Bayer. Ausf. G. geschehen ist, die Ersatzverbindlichkeit auch dann übernimmt, wenn der Beamte wegen persönlicher Unzurechnungsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob der Staat auch dann als ersatzpflichtig betrachtet werden soll, wenn eine vollkommen rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt vorliegt, durch welche dritten Personen ein Vermögensnachteil zugefügt wurde.

In solchen Fällen wird man aus allgemeinen Gründen, also abgesehen von besonderen Rechtsvorschriften sagen müssen, daß weder eine Haftung der Organe des Staats, noch des Staats selbst gegeben sein kann. Drei Fälle sind hier möglich: a) die Organe[2]) des Staats haben in Ausübung der dem

[1]) In den Fällen, in welchen der Staat als Fiskus in privatrechtlichen Verhältnissen steht und in welchen daher § 89 B. G.-B. zur Anwendung kommt, ist selbstverständlicherweise eine Vorentscheidung nicht erforderlich, da in solchen Fällen die dem öffentlichen Rechte angehörige Vorfrage, ob der Beamte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt pflichtwidrig verfahren ist, nicht zur Entscheidung steht.

[2]) Mit dem Ausdruck „Organe" des Staates werden diejenigen physischen Personen bezeichnet, die nach dem Verfass.-Recht desselben befugt sind, den staatlichen Willen zu erklären, so daß der von ihnen erklärte Wille als Wille der Staatspersönlichkeit gilt. In

Digitized by Google

Staate zustehenden gesetzgebenden Gewalt gehandelt. Da der Staat souverän ist und in Ausübung seiner souveränen Gesetzgebung keine rechtliche Schranken hat, kann durch ein ordnungsmäßig erlassenes Gesetz keine rechtswidrige Schadenszufügung geschehen. Es kann daher von einer Haftung und Verantwortlichkeit des Staates in keiner Weise die Rede sein. Der Staat kann durch Gesetz jedes Recht aufheben, jura quaesita, die für ihn unantastbar wären, gibt es der souveränen Staatsgewalt gegenüber nicht. Will der Staat eine Entschädigung gewähren, so mag er dies aus Billigkeitsgründen thun, eine Rechtspflicht zum Schadenersatz besteht für ihn nicht.

b) Der Schaden ist zugefügt worden in Ausübung der richterlichen Gewalt. Auch in diesem Falle ist jede Haftung des Staates ausgeschlossen; ist das Urteil bezw. die gerichtliche Entscheidung ordnungsmäßig zustande gekommen und rechtskräftig bezw. unanfechtbar, so ist durch die gerichtliche Entscheidung formelles Recht geschaffen, auch wenn diese Entscheidung materiell ungerecht wäre. Geholfen kann hier unter Umständen nur werden im Wege der Gnade bei strafgerichtlicher Verurteilung.

c) Es liegt ein Schaden vor, der durch Ausübung der vollziehenden Gewalt namentlich der Polizeigewalt zugefügt wurde, z. B. eine Freiheitsentziehung aus Gründen der Sicherheitspolizei, ein Eingriff in das Eigentumsrecht aus Gründen der Verkehrspolizei, der Gesundheitspolizei u. s. w. War der Eingriff rechtmäßig, d. h. ist er unter den Voraussetzungen und in den Formen erfolgt, die das Gesetz vorschreibt, so ist gleichfalls nicht abzusehen, wie eine Entschädigungspflicht des Staats gegeben sein sollte. Der Staat hat eben von seiner souveränen Macht Gebrauch gemacht; es liegt die Sache ebenso, wie wenn der Eingriff durch das Gesetz selbst erfolgt wäre.

So einfach und selbstverständlich diese Sätze auch zu sein scheinen, so gehen doch die Ansichten über die Haftung des Staats für den bei ordnungsmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden sehr erheblich auseinander. Es handelt sich dabei übrigens um ein Doppeltes. Es ist nämlich zunächst festzustellen, ob bereits ein Rechtsgrundsatz besteht, wonach der Staat ganz allgemein den durch seine Organe und Beamten dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat, bezw. inwieweit etwa durch spezielle gesetzliche Vorschrift eine Ersatzpflicht des Staates in dieser Beziehung begründet erscheint. Sodann ist zu erörtern, ob, wenn nach dem geltenden Rechte eine allgemeine Ersatzpflicht nicht angenommen werden kann, dieselbe nicht durch gesetzliche Vorschrift eingeführt werden soll, wie dies gegenwärtig in Bezug auf die Haftung des Staats für durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten verursachten Schaden geschehen ist. Beide Fragen sind in der

---

der Monarchie steht hier in erster Linie der Monarch. er ist das Hauptorgan, ihm zur Seite steht als Nebenorgan die Volksvertretung, die ihre Stellung und ihre Befugnisse ebenfalls unmittelbar aus der Verfassung, also aus dem Gesetze herleitet, während die Beamten und Behörden ihre amtlichen Befugnisse auf die ihnen vom Staatsoberhaupte gegebene Ermächtigung zurückführen müssen. Sie erscheinen sonach nur als Hilfsorgane. Aber auch ihre Handlungen und Willenserklärungen stellen sich als Handlungen und Willenserklärungen des Staates dar, wie die Handlungen und Willenserklärungen des Staatsoberhaupts, während die Volksvertretung für sich allein den Staatswillen nicht repräsentiert, sie hat nur ihre Zustimmung zu den Willenserklärungen des Staatsoberhaupts zu geben. — In der Republik ist Organ des Staats die Gesammtheit der in der Volksversammlung oder in der Volksrepräsentation vertretenen politisch berechtigten Staatsbürger, neben welcher als Hilfsorgane verschiedene Behörden und Beamten zu denen auch ein etwaiger Präsident zu zählen ist, in Betracht kommen.

Digitized by Google

Litteratur und in der Rechtsprechung nicht immer scharf genug auseinander gehalten worden.

Die Frage, ob der Staat für den durch seine Organe und Beamten bei ordnungsmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden einzustehen habe, ist begreiflicherweise schon sehr oft erörtert worden. Es wird jedoch genügen, hier einzelne Vertreter der verschiedenen Ansichten aus neuerer Zeit anzuführen und in ihrer Begründung zu vernehmen.

Gierke (Deutsches Privatrecht I S. 191 ff.) führt aus, daß die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze namentlich darin sich zeige, daß an und für sich ein sog. „wohlerworbenes Recht" trotz der Aenderung der Gesetzgebung in seinem Bestande erhalten bleibt, daß jedoch jedes wohlerworbene Recht hinfällig wird, wenn ihm durch Aufhebung oder Umwandlung eines Rechtsinstituts die rechtliche Möglichkeit des Bestandes abgeschnitten wird. Es liegt dann keine „Rückwirkung" des neuen Rechts, sondern eine gesetzliche Aufhebung erworbener Rechte vor, deren Fortbestand dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart widerstreitet. Gierke meint nun, daß in allen Fällen, in denen kraft eines solchen Reformgesetzes erworbene Privatrechte von Vermögenswert wegfallen, oder eine Einbuße von Vermögenswert erleiden, die Gewährung einer Entschädigung durch die Gerechtigkeit geboten sei, denn wo immer ein Vermögensrecht des Einzelnen dem höheren Rechte der Gesamtheit zum Opfer fallen muß, entspreche es der Gerechtigkeit, daß die Gesamtheit einen Ausgleich herbeiführe. So habe denn auch in Deutschland die Reformgesetzgebung im 19. Jahrhundert bei ihren Eingriffen in erworbene Rechte mit seltenen Ausnahmen ausdrücklich eine Entschädigung angeordnet. „Man wird aber auch dann, wenn das Gesetz schweigt, zunächst für die gesetzliche Anerkennung von Entschädigungsansprüchen vermuthen müssen".

Gierke weist dabei darauf hin, daß von dem von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte aus das Reichsgericht zu dem Satz gelangt sei, daß nach gemeinem Rechte „im Falle der Aufhebung eines wohlerworbenen Rechts durch die Gesetzgebung ohne Weiteres ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung stattfindet, soweit nicht dieser Anspruch durch die Gesetzgebung besonders ausgeschlossen ist". (Reichsger. XII. S. 3 ferner Seufferts Arch. XXXV Nr. 146.)

Was den Begriff und Umfang der „wohlerworbenen Rechte" anlangt, so hebt Gierke (S. 192) hervor, daß nach dem geltenden Gesetzes- und Gewohnheitsrechte diejenigen Rechte als wohlerworbene bezeichnet werden, die ihrem Subjekte kraft eines besonderen Erwerbsgrundes zustehen. Man dürfe jedoch den Begriff nicht willkürlich auf die durch eigene Willensthat erworbenen Rechte einschränken; erworbene Rechte seien auch die ohne eigenes Zuthun erworbenen Rechte, falls sie nur für ein bestimmtes Rechtssubjekt in individueller Weise begründet sind, wie Rechte aus Erbschaftsanfall, aus Delikt eines Dritten, aus richterlicher Verfügung oder Privileg. Man dürfe ferner den Begriff nicht dadurch verengern, daß man aus ihm die künftigen Wirkungen des erworbenen Rechts entfernt; vielmehr sei jedes Recht, wenn es erworben ist, mit dem ganzen von der gegenwärtigen Rechtsordnung gewährten Inhalt und folgeweise mit aller ihm innewohnenden Kraft zur fortdauernden Entfaltung bestimmter Wirkungen erworben. Man dürfe endlich den Begriff nicht auf Vermögensrechte einschränken, auch Persönlichkeitsrechte und Familienrechte können erworbene Rechte sein. Andererseits dürfe man den Begriff nicht dergestalt erweitern, daß er alle irgendwie begründeten Rechte und sie alle in

Digitized by Google

gleicher Weise umfaßt. Keine erworbenen Rechte seien vielmehr die erst werdenden Rechte: wo das bisherige Recht nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines künftigen Rechtserwerbs eröffnet, wie beim gesetzlichen Erbrecht vor dem Erbanfall, hier liege eine bloße Rechtshoffnung vor, die durch eine Aenderung der Rechtsordnung abgeschnitten werde. Keine erworbenen Rechte seien ferner die allgemeinen und besonderen gesetzlichen Rechte, die für alle Personen oder für Angehörige einer bestimmten Personenklasse unmittelbar durch Rechtssatz begründet sind, wie das Recht auf Gewerbefreiheit, bei ihnen fehle eben ein individueller Erwerbsgrund, während bei einem Privileg i. e. S. also bei einem durch Rechtssatz individuell begründeten Rechte die Sache allerdings anders liege. In solchen Fällen könne man wohlerworbene Rechte annehmen, da ein besonderer Erwerbsgrund gegeben sei.

Gierke vertritt also den Standpunkt, daß so oft durch die Gesetzgebung eine Vermögensbeschädigung zugefügt wird, obwohl natürlich in solchen Fällen von einer Rechtswidrigleit nicht gesprochen werden kann, der Staat zur Entschädigung verpflichtet ist. Er macht nur (S. 195 N. 50) die Einschränkung, daß Entschädigung nicht gerechtfertigt ist, wenn ein Recht nur dadurch an Vermögenswert einbüßt, daß eine bestehende Schranke seines freien Gebrauchs (oder Mißbrauchs) enger gezogen wird, wie dies z. B. bei der Wertminderung von Waldeigentum durch ein Forstschutzgesetz, von Jagd- oder Fischereirechten durch ein Schongesetz, von Eigentum an Bauplätzen durch eine neue Bauordnung zutreffe. Solche Einschränkungsmöglichkeiten seien von Hause aus im Inhalte des Rechts gegeben; insbesondere bestehe nach deutscher Auffassung das Grundeigentum nur als ein hinsichtlich der Benützung öffentlich-rechtlich gebundenes Privatrecht.

Gierke bespricht nur den Fall, daß durch Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ein Vermögensnachteil zugefügt wurde. Es ist aber klar, daß er von seinem Ausgangspunkte aus auch eine Ersatzpflicht des Staats annehmen muß, wenn der Nachteil bei Ausübung der richterlichen oder vollziehenden Gewalt zugefügt wurde. Wenn selbst in dem Falle ein Entschädigungsanspruch begründet erscheint, wenn der Staat als souveräner Gesetzgeber gehandelt hat, so muß ein solcher Anspruch um so mehr gegeben sein, wenn lediglich die richterliche oder vollziehende Gewalt in Frage steht, die mit der gesetzgebenden Gewalt jedenfalls nicht auf gleiche Stufe zu stellen sind. Andererseits beschränkt er aber die Entschädigungspflicht des Staats auf die Fälle, in denen ein sog. wohlerworbenes Recht beseitigt oder in seinem Werte gemindert wird.

Im gleichen Sinne wie Gierke vertritt O. Mayer (Deutsches Verw.-Recht II S. 345 ff.) die Ansicht, daß der Einzelne in allen Fällen, also auch bei ordnungsmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt, Entschädigung beanspruchen könne, in welchen ihm durch einen Eingriff seitens der Organe des Staates ein vermögensrechtlicher Nachteil zugegangen ist. „Der Vermögensnachteil wird ausgeglichen wegen der Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß er dem Betroffenen zugefügt wurde."

„Gerecht ist der Eingriff, wenn er durch den Betroffenen selbst veranlaßt ist, ihn nicht von freien Stücken in Anspruch nimmt, sondern nur eine Vergeltung bedeutet. Gerecht ist auch der Eingriff, der von freien Stücken erfolgt, wenn er gleichmäßig belastet, für sich oder im Zusammenhang mit anderen Belastungen einen auf Ausgleich berechneten Maßstab durchführt. Die Ordnungen unserer öffentlichen Gewalt sind darauf gerichtet, ihre Inanspruchnahme der Unterthanen von vorne herein möglichst nur im Sinne solcher ausgleichen-

Digitized by Google

der Gerechtigkeit vor sich gehen zu lassen. Allgemein und unbedingt durchführbar ist das nicht. Die Zufälligkeit der Bedürfnisse und die Unvollkommenheit der Mittel, mit welchen gearbeitet wird, führen thatsächlich im Einzelfalle doch zu ungleichen Belastungen. Wir bezeichnen das als ein besonderes Opfer, das dem Betroffenen zugemutet wird."

Mayer meint nun, daß dieselbe Idee der Gerechtigkeit, welche die Staatsthätigkeit bestimmt, besondere Opfer nicht aufzulegen, wenn dies doch einmal geschehen sei, den nachträglichen Ausgleich durch eine Vergütung fordere, welche dem Betroffenen dafür gewährt wird. Die Entschädigung, die der Staat leistet, sei die Form, um eine ungleiche Belastung in eine gleiche zu verwandeln.

Allerdings muß Mayer zugeben, daß die Forderungen der Gerechtigkeit für sich noch keine rechtlich verbindende Kraft haben, diese Forderungen müssen zu Rechtssätzen gestattet werden, wenn daraus ein Rechtsinstitut werden solle. Das sei aber in verschiedener Weise geschehen, die Gesetzgebung habe nämlich Sorge getragen, in allen Fällen, in welchen sie Eingriffe ermächtigt und ordnet, die ihrer Natur nach unter jene Forderung fielen, die Entschädigungspflicht des Staates im Sinne derselben anzuerkennen und für Feststellung und Durchführung das Nötige vorzukehren; deshalb hätten wir einen reichen Vorrat von Sondergesetzen über öffentlich-rechtliche Entschädigung erhalten, für welche namentlich die Lehre von der Enteignung, gewisse Eigentumsbeschränkungen u. s. w. Beispiele abgäben. Allein das genüge dem Bedürfnisse nicht, da gerade das Ungewollte, Unvorhergesehene bei solchen besonderen Opfern eine Hauptrolle spiele. Dem könne nur entsprochen werden durch einen allgemeinen Rechtssatz, der auch das in einzelnen Gesetzen nicht besonders Erwähnte umfasse. Mitunter habe der Gesetzgeber einen solchen Rechtssatz, der dann ergänzend hinter allen gleichartigen Bestimmungen der Sondergesetze steht, aufgestellt, wie dies z. B. im preuß. Landrecht Einl. § 75 geschehen sei. Wo ein derartiger Rechtssatz fehlt, hätten Theorie und Praxis nichtsdestoweniger einen allgemeinen Rechtssatz dieses Inhalts unter verschiedenen Begründungen von jeher behauptet und Mayer glaubt, daß durch diese Theorie und Praxis ein altes Gewohnheitsrecht bezeugt sei, des Inhalts, daß der Staat grundsätzlich in allen Fällen Entschädigung schulde für die besonderen Opfer, die er bei rechtsmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt auferlegt.

Mayer entwickelt nun die Voraussetzungen und die Wirkungen dieses angeblichen Anspruchs auf Entschädigung, und führt in ersterer Hinsicht folgendes aus: 1. Der Nachteil muß aus der öffentlichen Verwaltung entstanden sein. Handelt es sich um ein Unternehmen, das der Staat betreibt, wie ein Privatunternehmen, eine sog. fiskalische Verwaltung, so bemißt sich die Frage etwaiger Entschädigungspflicht des Staates (Fiskus) lediglich nach Civilrecht. Derartige Fälle kommen daher hier nicht in Betracht. 2. Der Nachteil muß ferner durch die öffentliche Verwaltung zugefügt sein, d. h. es muß ein Kausalzusammenhang zwischen dem staatlichen Unternehmen und dem Nachteil gegeben sein. Gleichgiltig ist es aber, ob ein obrigkeitlicher Akt vorliegt, der „ungerechter Weise" ein Recht entzieht, bezw. eine Pflicht auferlegt, oder eine thatsächliche Gewaltübung die Werte zerstört oder auch nur eine nachteilige Einwirkung, die von dem Bestande oder der Beseitigung einer Anlage, eines Bauwerkes oder einer Vorrichtung ausgeht. Unwesentlich ist auch der Unterschied, ob die Einwirkung rechtmäßig oder nicht rechtmäßig war, ob sie gewollt war oder nur zufällig sich ergab oder geradezu hätte vermieden werden sollen. 3. Der Nachteil muß sich als ein besonderes Opfer dar-

Digitized by Google

stellen; daher sind ausgeschlossen alle allgemeinen Abgaben, alle öffentlichen Dienstpflichten, welche planmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit auferlegt werden, alle Gebühren und besonderen Lasten, welche die Natur von Gegenleistungen haben, alle selbstverschuldeten Nachteile, wie Strafen, Kostenersatzpflicht und Polizeimaßregeln jeder Art. 4. Der Eingriff muß ein Eingriff in den unmittelbaren rechtlichen Machtkreis des Individuums sein, dagegen genügt nicht der Entzug der bloßen Möglichkeit des Erwerbs oder der Verhütung von Nachteilen.

Der von O. Mayer behauptete Rechtssatz lautet so allgemein, daß er an und für sich auch die besonderen Opfer umfaßt, die dem Einzelnen durch Gesetz auferlegt werden können. Da aber der souveraine Staat durch seine Gesetzgebung jedes Recht ohne Entschädigung aufzuheben in der Lage ist, so muß Mayer zugeben, daß durch Gesetz ein besonderes Opfer auferlegt werden kann, eine dafür zu gewährende Entschädigung aber ausgeschlossen ist. Ebenso wird nach Mayers Ansicht eine Entschädigung nicht geschuldet, wenn das Gesetz einen schädigenden Eingriff durch Rechtssatz macht, ohne die Entschädigung besonders zuzusichern. Der nicht entschädigende Rechtssatz deckt auch, was zu seiner einfachen Anwendung und Durchführung geschieht, da der Schaden schon geschehen und die Frage seiner Vergütbarkeit erledigt ist. Dies gilt jedoch nicht für Rechtssätze, die nur eine mehr oder weniger bestimmte Ermächtigung für die Behörden geben, im Einzelfalle etwas aufzulegen oder in Anspruch zu nehmen, da hier das Opfer erst zugemutet wird durch den Einzelakt, der auf Grund des Rechtssatzes vorgenommen wird.

Schließlich führt Mayer noch aus (S. 363 ff.), daß die Kriegsschäden und die sogen. Justizschäden überhaupt nicht vergütet werden.

Was die Kriegsschäden anlangt, mögen dieselben durch die eigenen Truppen oder die Truppen des Feindes verursacht sein, so ist so allgemein anerkannt, daß in Bezug auf dieselben eine Entschädigungspflicht des Staates nicht besteht, daß sich weitere Ausführungen erübrigen. Es liegt eben vis major vor, für die Niemand einzustehen hat. (Vgl. jedoch bezüglich der Kriegsschäden die Ausführungen sub IV über das preußische Recht.)

In Bezug auf die sogen. Justizschäden hebt O. Mayer hervor, daß durch ungerechte Urteile dem Einzelnen unzweifelhaft ein besonderes Opfer zugemutet werde, und daher die Voraussetzungen für die öffentliche Entschädigung an und für sich gegeben seien, trotzdem aber der allgemeine Rechtssatz, der diese gewähre, keine Anwendung finde. Der Grund liege nicht darin, daß die Gerichte formelles Recht schaffen, denn die Verweigerung der Entschädigung greife auch Platz, wenn die Maßregel, welche den Schaden gestiftet hat, im geordneten Gang der Gerichte hinterdrein wieder beseitigt und für ungiltig erkannt worden ist. Er liege auch nicht in der Unabhängigkeit der Gerichte, denn die Gerichte seien deshalb doch nichts anderes als der handelnde Staat, und wenn sie auch von der Regierung unabhängig seien, so sei dies auch beim Einzelgesetz der Fall und doch würden die Nachteile, die dieses zufügt, gegebenen Falles vergütet. Die Erscheinung lasse sich überhaupt nur aus einem gewissen Optimismus erklären, mit welchem hergebrachter Weise die Gerichte betrachtet würden. Wenn ein Anspruch auf Entschädigung wegen Fehlgehens der staatlichen Einrichtungen gegeben werde, so liege darin die Anerkennung der menschlichen Schwäche, die trotz allem diesen Einrichtungen anhaftet; es widerstrebe uns aber, eine solche förmliche Anerkennung der Mangelhaftigkeit der staatlichen Einrichtungen auch der Rechtspflege gegenüber auszusprechen, die wir als unfehlbar betrachtet wissen wollen.

Digitized by Google

In ähnlicher Weise wie Gierke und O. Mayer haben sich auch andere Schriftsteller dafür ausgesprochen, daß der Staat für den durch seine Organe infolge rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt zugefügten Schaden in größerem oder kleinerem Umfange ersatzpflichtig sei, so z. B. Dernburg Pandekten 6. Aufl. I § 72, Regelsberger Pandekten I § 113.

Dernburg bezeichnet es als einen Grundsatz des jetzigen Rechts, daß Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie z B. die Veränderungen an Straßen, welche eine Schädigung des Vermögens von Privaten bewirken, auf Kosten der Gemeinheit und nicht des Einzelnen geschehen, und Regelsberger sagt in gleicher Weise, daß es ein Grundsatz des heutigen Rechts sei, daß Schädigung der Privatrechtssphäre durch Maßregeln der Behörden, die im Interesse der Gesamtheit getroffen werden, von der Gesamtheit zu vergüten sind.

Ebenso haben sich eine ganze Anzahl von Urteilen oberster Gerichtshöfe dafür ausgesprochen, daß der Staat in derartigen Fällen entschädigungspflichtig sei. Es wird genügen, auf einzelne dieser Urteile etwas genauer einzugehen:

In einem vom obersten bayer. Landesgerichte in einer Streitsache wegen Störung eines Fischereirechts durch Korrektionsarbeiten in einem öffentlichen Flusse und Entschädigung am 11. Juni 1898 ergangenen (Fin.-Min.-Bl. 1898 S. 364 ff.), heißt es:

„Der Fischereiberechtigte könnte daher gegenüber der aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt angeordneten Flußkorrektion ganz abgesehen von der Frage, ob hierin überhaupt ein Eingriff in seine Rechtssphäre enthalten ist, unter keinen Umständen ein Widerspruchsrecht geltend machen, die actio confessoria in ihrer Richtung auch Unterlassung eines Eingriffs, wie auch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ist einem derartigen Akte der Staatsgewalt gegenüber unstatthaft. Es kann sich vielmehr in einem solchen Falle nur darum handeln, ob der Berechtigte wegen der etwa erfolgten Beeinträchtigung seines Rechts einen Anspruch auf Entschädigung hat. In dieser Beziehung kann allerdings dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden, wenn er den Satz aufstellt, staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse begründeten, wenn sie auch Benachteiligungen Dritter herbeiführten, keinen Entschädigungsanspruch, soferne nicht im Gesetze ausdrücklich eine Ausnahme statuiert ist. Es ist vielmehr im Allgemeinen als leitender Grundsatz anzunehmen, daß der Staat, wenn er aus Gründen des öffentlichen Wohls in Privatrechte eingreift, Ersatz zu leisten verpflichtet ist.“ (Roth, Bayer. Civ.-R., II. Aufl. § 37 S. 30.)

Den gleichen Grundsatz hat das Reichsgericht in verschiedenen Urteilen (vgl. z. B. Entsch. in Civ.-S., Bd. 16 S. 159, Bd. 35 S. 150 u. s. w.) aufgestellt. Bemerkenswert ist namentlich das in Bd. 41 S. 143 ff. abgedruckte, in einer Streitsache wegen Beeinträchtigung eines Fischereirechts durch Strombauten ergangene Urteil. Es heißt daselbst:

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Staat, wenn er im öffentlichen Interesse verletzend eingreift, zur Entschädigung verpflichtet ist. Der Eingriff kann entweder unmittelbar durch die Gesetzgebung erfolgen oder durch Maßregeln, die von den Staatsbehörden in berechtigter Ausübung ihres Amtes vorgenommen werden. Ein prinzipieller Unterschied besteht insoferne nicht, als ja auch die Zulässigkeit des Eingriffs der Verwaltungsorgane durch das Gesetz gestattet sein muß, ein thatsächlicher wichtiger Unterschied ergibt sich aber meistens dadurch, daß dann die Gesetzgebung direkt in alle die Rechte eingreift, die unter die Gesetzesbestimmung fallen, während die Verwaltungsmaßregeln sich auf Grund des Gesetzes meistens gegen die Sonderrechte Einzelner sich richtet und damit diese umso unbilliger zu belasten scheint. Ist aber der Einzelne in seinem öffentlichrechtlichen Verhältnisse zum Staatsganzen dessen Gesetzgebung unterworfen, so muß dem Staat in beiden Fällen das Recht zustehen, nicht nur im öffentlichen Interesse in die Privatrechte des Einzelnen überhaupt einzugreifen, sondern auch dies in beiden Fällen ohne Entschädigung zu thun, obgleich die Billigkeit zu Gunsten der Entschädigung spricht. Ob aber, wenn das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung sich nicht ausspricht, im Zweifel diese Verpflichtung anzunehmen sei, läßt sich nur nach den Normen des betreffen-

Digitized by Google

den Rechtsgebiets, hier des gemeinen Rechts, entscheiden. Wohl dürfte für dieses die Annahme zu weit gehen, daß im Fall unmittelbarer Aufhebung wohlerworbene Privatrechte durch die Gesetzgebung ganz allgemein ein Anspruch gegen den Staat auf volle Entschädigung stattfinde, soweit er nicht durch das Gesetz ausgeschlossen worden sei, und ob dieser Anspruch sogar ein privatrechtlicher sein würde (Bd. 12, S. 3), kann dahingestellt bleiben, da es sich im vorliegenden Falle nicht um einen unmittelbaren Eingriff der Gesetzgebung, sondern um eine Maßregel der Wasserbauverwaltung handelt. Jedenfalls fehlt es in einem Falle, wo die Maßregel im öffentlichen Interesse erfolgt und als solche berechtigt war, gerade an den Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit, an die im gemeinen Rechte die gegen Eingriffe gegebenen Rechtsbehelfe an sich geknüpft sind; vielmehr wird es sich nur fragen können, ob im Gebiete des genannten Rechts ein solcher aus dem für das öffentliche Recht überhaupt wenig anwendbaren römischen Rechte nicht zu entnehmender Rechtssatz entstanden ist. Von manchen Rechtslehrern wird er zwar in weitem Umfang anerkannt, aber er wird mehr behauptet als bewiesen und würde in seiner Tragweite um so schwieriger zu bestimmen sein, als darüber, was unter Schädigung der Privatrechtssphäre zu verstehen ist, kein Einverständnis herrscht."

Sodann heißt es weiter: „Jedenfalls ist schon von italienischen Rechtslehrern des Mittelalters für Fälle der Enteignung also der zwangsweise erfolgenden Entziehung von Gegenständen, um sie in das Vermögen des Staats oder eines Dritten zu übertragen die Pflicht zu entschädigen angenommen worden und hat mit der Reception des römischen Rechts auch bei den deutschen Juristen Anerkennung und hauptsächlich durch den Einfluß von Grotius weitere Ausbildung in Theorie und Praxis gefunden. Es wird wohl auch nicht bezweifelt, daß, mindestens in den Grenzen des heutigen Begriffs der Enteignung, diese Anschauung im gemeinen Rechte allgemein als Recht angesehen und zu einem wahren Gewohnheitsrecht wurde, wie schon die allgemeine Ausbildung in der Partikulargesetzgebung zeigt. Die nach der Reception des römischen Rechts Jahrhunderte hindurch sowohl von den Schriftstellern aufgestellten Regeln, als auch die in der Praxis zu Gunsten der Entschädigungspflicht entschiedenen Fälle zeigen aber ferner, daß man sich nicht streng an die Grenzen der eigentlichen Expropriation band, sondern auch da eine Entschädigungspflicht des Staates billigte, wo über jene Grenzen hinaus im öffentlichen Interesse Privateigentum z. B. durch Zerstörung aufgeopfert wurde. Ist auch zugegeben, daß diese Anschauung in manchen Fällen z. B. bei Zerstörung im Interesse der Kriegführung nicht ohne Widerspruch geblieben ist und mag daher der sachliche Umfang des Gewohnheitsrechts zweifelhaft sein, so ist doch jedenfalls anzunehmen, daß die Rechtsentwickelung eine analoge Anwendung der für die Enteignung feststehenden Entschädigungspflicht auf Fälle entspricht, in denen unmittelbar die Entziehung des Eigentums oder die Aufhebung und thatsächliche Bezeichnung anderer dinglicher Rechte auch ohne Uebertragung auf den Staat im Staatsinteresse entspricht."

Daß in diesem Urteile der Grundsatz, auf welchen die Entscheidung gestützt ist, genügend festgestellt ist, kann um so weniger angenommen werden, als das Reichsgericht offenbar im Gefühle der Unzulänglichkeit der Beweisführung für das Bestehen des angeblichen Gewohnheitsrechts die Tragweite des fraglichen Grundsatzes möglichst abzuschwächen gesucht hat.

Von der Mehrzahl der Schriftsteller wird jedoch diese Auffassung von der Ersatzpflicht des Staats teils direkt, teils indirekt bestritten, u. A. von Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 232 und S. 322; G. Meyer, der Staat und die erworbenen Rechte S. 43 ff.; Biermann, Polizei und Privatrecht in Preußen S. 183 ff. und 209 und namentlich von Anschütz in der bereits erwähnten Schrift.

So führt Jellinek aus, daß man bei rechtswidrigen Handlungen der staatlichen Organe zwischen den bona fide stattfindenden Handlungen und denjenigen unterscheiden müsse, bei denen ein Verschulden vorliegt. Die erste Art von Handlungen begründe gar kein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Träger der Organschaft, denn der Staat müsse mit den entschuldbaren und nicht zu vermeidenden Gebrechen der menschlichen Natur rechnen. Dagegen ergebe sich eine Haftung des Beamten aus pflichtwidrigen Amtshandlungen,

Digitized by Google

während eine Haftung des Staates selbst an und für sich a
lungen nicht begründet sei.

Ebenso vertritt Jellinek S. 232 Note 1 die Auffassung
sätzlicher Anspruch den durch legale Ausübung der Hoheit
gegen den Staat nicht zustehe, wenn er auch meint, daß d
billigung solcher Ansprüche der Erkenntnis entspringen, daß
interesse gelegen sei, den dem Einzelnen durch eine zwar
aber fehlbare Ausübung der Staatsgewalt verursachten Scha

Biermann will allerdings einen Entschädigungsansp
Eigentum auf Grund des sog. Staatsnotrechts beschränkt wird
rechtswidrige Eigentumsbeschränkung vorliegt, anerkennen, ver
Anspruch aber, wenn die Polizei bloß die bereits kraft G
Einschränkungen geltend macht. Er weist dabei insbesondere
ein derartiger Entschädigungsanspruch namentlich auch nich
preuß. V.-U., der das Eigentum für unverletzlich erkläre, gesti
Allerdings habe Art. 9 nicht bloß die Bedeutung einer Direkti
gebung, sondern enthalte bereits eine gesetzliche Vorschrift, di
wendung gebracht werden müsse, wo nicht besondere Bestim
Entschädigung gelten, aber das Eigentumsrecht sei stets nu
und wenn die Polizei bloß diese gesetzlichen Beschränkungen
verletze sie das Eigentum nicht und könne daher von einer E
Rede sein.

Anschütz hat die Frage des Ersatzanspruchs aus V
gungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt
gründlich erörtert. Die Schrift von Anschütz bietet insofer
Interesse, als sich die Erörterungen nicht auf das gemeine
sondern in denselben namentlich auch das preuß. Allg.
sichtigt ist, das in der That eine Bestimmung enthält, dur
satzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäß
der Staatsgewalt wenigstens bis zu einem gewissen Gra
Nachdem nämlich in § 74 der Einleitung zum A.-L.-R. gesag
Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates den Recht
zur Beförderung des gemeinen Wohls nachstehen müssen,
daß der Staat gehalten ist, denjenigen zu entschädigen, welche
Rechte und Vorteile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuo
Hier findet sich also in der That der von O. Mayer beh
daß der Staat für die besonderen Opfer, die er den
dieselben zu entschädigen habe.

Anschütz weist nun zunächst im Eingange seiner S
darauf hin, daß sich der Grundsatz, daß der Staat in
bei rechtmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt für
zugefügte wirtschaftliche Nachteile Entschädigung zu leisten
durchführen lasse. Von diesem Standpunkte aus müßte n
Vermögensbeeinträchtigungen Ersatz geleistet werden, die diese
von Produzenten oder Konsumenten durch Aenderung in d
Gesetzgebung (Einführung oder Aufhebung von Zöllen, W
Währung) oder durch Verwaltungsakte (Handelsverträge, G
politische Maßregeln) erleiden oder zu erleiden behaupten.
daß wohl in den meisten Fällen die wirklichen oder beha
gar nicht festzustellen sein werden, wäre die Wiederausgleichung

Digitized by Google

Nachteile in allen den Fällen absurd, in denen die Vermögensbeeinträchtigung Zweck und beabsichtigte Wirkung des betreffenden Staatsaktes war.

Ebenso zeige sich das Verfehlte, ja Widersinnige des erwähnten Grundsatzes darin, daß nicht bloß jedes Gesetz, welches den Auswüchsen des privatkapitalistischen Systems z. B. der übermäßigen Kapitalansammlung in einer Hand entgegentreten wollte (progressive Einkommens- oder Vermögenssteuer, Beschränkung des Erbrechts u. s. w.) sondern schließlich jedes Steuergesetz unmöglich wäre, da doch jeder Besteuerungsakt ein Eingriff in das Privatvermögen der Staatsangehörigen ist.

Da sich der Satz, daß der Staat in allen Fällen auch bei rechtmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt für den Einzelnen zugefügte wirtschaftliche Nachteile Entschädigung zu leisten habe, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten ließ, so sagte man nun, daß nicht jeder Eingriff der Staatsgewalt in die Vermögenssphäre des Einzelnen zur Ausgleichung des dadurch bedingten Schadens verpflichte, sondern nur die mit wirtschaftlichem Nachteil verbundene Entziehung oder Beeinträchtigung eines subjektiven, wohlerworbenen Rechts, jene Folge und Wirkung haben soll. Es ist dies die Theorie der Gewähr der wohlerworbenen Rechte (jura quaesita), d. h. der Satz, daß der Staat vor den wohlerworbenen Rechten, namentlich dem Privateigentum mit seinen gesetzgeberischen oder Verwaltungsmaßregeln Halt zu machen habe, wenn er aber doch in Notfällen zu Eingriffen in solche Rechte gezwungen ist, für Ersatz des Schadens haftet. Diese Theorie geht teilweise zurück auf den Zustand des öffentlichen Rechts in Deutschland in früheren Jahrhunderten, in welchem die Landeshoheit lediglich ein Konglomerat einzelner Hoheitsrechte, keineswegs aber eine einheitliche souveräne Staatsgewalt war, und der Landesherr („die Obrigkeit"), der diese Rechte unter Oberaufsicht des Reiches ausübte, an den „wohlerworbenen Rechten" seiner Unterthanen eine Schranke hatte, deren Nichteinhaltung vor den Reichsgerichten verfolgt werden konnte. Sie wurzelt aber vor allem in der „abstrakt-individualistischen Gedankenwelt" des Naturrechts und des contrat social, wonach das Recht „außer und über dem Staate" steht, der Staat daher nicht beliebig über das Recht verfügen kann und ein Eingriff in erworbene Rechte als vertragswidrige Machtüberschreitung der Staatsgewalt erscheint, da wie schon Locke ausführte, bei Abschluß des „Staatsvertrags" sich die Einzelindividuen eine gewisse auch dem Staate gegenüber unantastbare Rechtssphäre vorbehielten.

Dieser Auffassung verdanken die angeborenen und unveräußerlichen Menschen und Freiheitsrechte ihre Entstehung d. h. diejenigen Rechte, welche angeblich nicht vom Staate abgeleitet sind und daher auch vom Staate nicht aufgehoben und verletzt werden dürfen. Eine Aufzählung dieser angeborenen Menschenrechte findet sich namentlich in der declaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789 und ist von da aus in fast alle Verfassungsurkunden der konstitutionellen Staaten übergegangen. Freilich ist dadurch, daß die sog. angeborenen Menschenrechte als Grundrechte oder Freiheitsrechte in den Verfassungsurkunden Aufnahme fanden, die rechtliche Bedeutung derselben wesentlich verändert worden, wie sich sofort zeigt, wenn man die in irgend einer Verfassungsurkunde im Einzelnen näher aufgeführten Grundrechte näher ins Auge faßt.

So heißt es z. B. in Tit. IV § 8 Abs. 1 der bayr. Verf.-Urk.: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte", in § 9 Abs. 1: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene

Digitized by Google

Gewissensfreiheit gesichert" und in § 11: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert."

In diesen Bestimmungen sind sonach die den Angehörigen des bayer. Staates zugesicherten Grundrechte der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums, der Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung enthalten.

Was die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen anlangt, so ist Streit darüber, ob derartige Verfassungsvorschriften lediglich die Bedeutung von Direktiven und Programmsätzen für die Gesetzgebung in Bezug auf die betreff. Materien haben oder durch dieselben den Unterthanen wirkliche subjektive Rechte eingeräumt sind.

Daß in diesen Verfassungsvorschriften Direktiven für die Gesetzgebung in dem Sinne enthalten sind, daß der Grundsatz der Freiheit der Person und des Eigenthums u. s. w. thunlichst gewahrt bleibe und etwaigen Beschränkungen nur insoweit unterworfen werden soll, als dies im öffentlichen Interesse unbedingt geboten ist, ist zweifellos.

Derartige Bestimmungen haben aber nicht bloß die Bedeutung von Direktiven für die Gesetzgebung sondern sie begründen auch für die Unterthanen subjektive öffentliche Rechte, wenn sich auch der Umfang und Inhalt dieser Rechte erst aus den bezüglichen näheren Bestimmungen der Verfassungsurkunden bezw. der zur Ausführung dieser Bestimmungen entlassenen Spezialgesetze ergiebt.

So ist z. B. die den Unterthanen eingeräumte Gewissensfreiheit in § 9 Abs. 1 selbst dahin genauer bestimmt, daß sie jedenfalls das Recht der Hausandacht umfaßt, während im Uebrigen die Bestimmungen des Religionsedikts maßgebend sind.

Ebenso ist in § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Unverletzlichkeit des Eigentums gesagt, daß Niemand gezwungen werden darf, sein Eigentum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten außer nach Maßgabe der in dieser Hinsicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In gleicher Weise ergiebt sich der Umfang der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, und der Freiheit der Meinungsäußerung nach den Vorschriften über die Zulässigkeit Verhaftung und Ausweisung und den Vorschriften nach denen gewisse Beschränkungen der Preßfreiheit u. s. w. zulässig sind.

Mag übrigens die Bedeutung derartiger Bestimmungen der Verfassungsurkunden die eine oder andere sein, jedenfalls beruhen die in denselben den Unterthanen eingeräumten und zugesicherten Grundrechte auf Vorschriften des positiven Rechts. Demgemäß kann man sich nur auf diejenigen Grundrechte berufen, die die Verfassungsurkunden ausdrücklich einräumen und nur in dem Umfange, den das Gesetz anerkennt.[1])

In diesem Sinne waren jedoch die droits de l'homme keineswegs gemeint; sie waren gedacht als dem Menschen angeborene Rechte, deren Bestand nicht auf dem positiven Rechte, sondern auf dem sog. Naturrechte beruhte.

Es kann hier nicht näher auf die Bedeutung des sog. Naturrechts eingegangen werden. Es genügt der Hinweis, daß nach der naturrechtlichen Theorie,

---

[1]) So war z. B. Streit darüber, ob es nach bayerischem Rechte ein Grundrecht der Vereins- und Versammlungsfreiheit gebe, da die Verf.-Urk. in Tit. IV ein derartiges Grundrecht nicht ausdrücklich aufführt. Vgl. darüber Verwalt.-Archiv Bd. III. S. 195 f.

Digitized by Google

im 17. und 18. Jahrhundert fast unbestritten zur Geltung gelangt war, turrecht einen Inbegriff von angeblich aus der Natur der Sache bezw. ischen Bestimmung des Menschen sich ergebenden Grundsätzen und tzen darstellte, dem gegenüber das positive auf Gesetz und Gewohnheit de Recht erst eine Rechtsordnung zweiten Ranges darstellte.[1])

e Folge dieser Auffassung war, daß das positive Recht, wenn es im ruch mit einem angeblichem Satze des Naturrechtes stand, als ungültig en mußte, weil der Satz der höheren Rechtsordnung den Vorrang hatte, ß wenigstens Entschädigung verlangt werden konnte, wenn der Staat ine Gesetzgebung oder durch sonstige Maßregeln eine angeblich auf dem chte beruhende Befugnis aufhob oder beschränkte.

n Sinne der naturrechtlichen Theorie sollten sonach die sog. allgemeinen nrechte Schranken für die staatliche Gesetzgebung bilden; es ergab sich on selbst der Grundsatz, daß jeder Vermögensnachteil, der durch die smäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt wurde, satzverbindlichkeit des Staates begründete, sofern eines der allgemeinen nrechte verletzt war, da der Eingriff in eine dieser auf dem Naturrechte den Befugnisse als Widerrechtlichkeit erscheinen mußte.

ist klar, daß diese Theorie des Naturrechts in direktem Widerspruch t dem Begriffe der Souveränität des Staates. Ist der Staat souverän, seine souveräne Gesetzgebung nicht an naturrechtlichen Satzungen oder n Naturrechte hergeleiteten Befugnissen eine unübersteigliche Schranke Die naturrechtliche Theorie ist daher längst aufgegeben; es kann auch rtig kein Zweifel darüber bestehen, daß derselben eine bedenkliche Ver- ng der Forderungen, die mit Rücksicht auf die physische und geistige es Menschen, sowie ethische und religiöse Prinzipien an die Ausgestal- r Rechtsordnung gestellt werden können oder müssen und die selbst- lich als bloße Postulate keinerlei verbindliche Kraft haben mit den Vor- der Rechtsordnung selbst zugrunde liegt, die, mögen sie diesen Postu- tsprechen oder nicht, unbedingt bindend sind. Ueberdies sind einzelne chte lediglich Forderungen, die nur vom Standpunkte gewisser sozialer aus gestellt sind.

e verschiedenen Grundrechte oder angeborenen Menschenrechte erscheinen sämtlich als Entfaltung des Grundsatzes der Freiheit und Unverletz- er Person und des Eigentums. Nun läßt sich allerdings sagen, daß tsordnung von der Anerkennung der Freiheit und Unverletzlichkeit der hen Persönlichkeit auszugehen hat, und Beeinträchtigungen derselben nur zulassen soll, als dies im Interesse der Gesamtheit geboten erscheint. e gelten die diesem Grundsatze entsprechenden Postulate bezw. Grund- s selbstverständliche. Anders steht dagegen die Sache in Bezug auf erletzlichkeit des Eigentums. Allerdings muß die Rechtsordnung auch hältnis des Menschen zu den wirtschaftlichen Gütern regeln, und nament- immungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich der einzelne

---

[1]) Gierke Naturrecht und deutsches Recht. 1883. — Freiherr von Hertling, t und Sozialpolitik 1893 (Schriften der Görresgesellschaft). — Von kanonistischen amontanen Schriftstellern wird immer noch am Naturrecht als einer höheren nung festgehalten, um vom Standpunkte derselben Kritik an den ihnen nicht ge- Vorschriften des staatlichen Rechts zu üben. — Das Völkerrecht ist dem staat- chte gegenüber in der That die höhere Rechtsordnung; deshalb kann sich auch Verletzung einer Völkerrechtsnorm eine Entschädigungspflicht für den Staat ergeben.

Digitized by Google

Mensch die zu seiner Existenz notwendigen wirtschaftlichen Güter verschaffen kann. Eine ganz andere Frage ist aber, ob die bezüglichen Vorschriften der Rechtsordnung auf dem Gedanken des Gemeineigentums oder des Privateigentums beruhen, ob Privateigentum an allen Sachen anerkannt werden soll, oder, ob z. B. an unbeweglichen Sachen Gemeineigentum bestehen soll. Ebenso kann lediglich durch das positive Recht bestimmt werden, welchen Inhalt und Umfang das Eigentumsrecht hat, bezw. welchen selbstverständlichen Beschränkungen es unterliegt.

In der That ist das Privateigentum, so wie es gegenwärtig besteht, nur geschichtlich zu erklären; es ist, wie das Lassalle ausgedrückt hat, eine historische Kategorie.

Die Unverletzlichkeit des Eigentums erscheint eben vor allem als Grundrecht des in der sog. staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung zur Herrschaft gelangten, hauptsächlich auf dem beweglichen Kapitale beruhenden dritten Standes (der Bourgeoisie), der seinen Besitz möglichst gegen Eingriffe seitens des Staats sicher stellen wollte. Daß dem so ist, ergibt sich namentlich daraus, daß der dritte Stand, trotzdem er die Unverletzlichkeit des Eigentums als angeborenes Menschenrecht proklamierte, kein Bedenken trug, energisch in das Eigentum der Kirche und des Adels einzugreifen indem er das Kirchengut säkularisierte und die sog. feudalen Lasten aufhob, obwohl diese Rechte im allgemeinen formell wenigstens ebenso „wohlerworben" waren wie das Vermögen des Industriellen und des Bankiers.

Der dritte Stand kann sich daher auch nicht wundern, wenn jetzt die sozialistische Richtung an Stelle der Unverletzlichkeit des Eigentums das Recht auf den vollen Arbeitsertrag als Grundrecht anerkannt wissen will[1]) und das Privateigentum als Unrecht erklärend („la propriété c'est le vol), eine Verstaatlichung der Produktivkapitalien, namentlich des Grundbesitzers verlangt.

Freilich sind weder die Unverletzlichkeit des Eigentums noch das sog. Recht auf den vollen Arbeitsertrag Rechte im juristischen Sinne; es sind lediglich Postulate gewisser Gesellschaftsordnungen, bezw. Gesellschaftsklassen, die der Staat durch gesetzliche Vorschrift zu Rechten machen kann, aber nicht machen muß, denn angeborene Rechte im Sinne des Naturrechts gibt es nicht. Jede Befugnis, die der Mensch besitzt, verdankt er lediglich der Rechtsordnung, die den Menschen auch zum Sklaven, also rechtlos, d. h. zur Sache machen kann. Daß es keine sog. angeborenen Rechte gibt, sondern daß der Mensch, der ja auch seine Rechtspersönlichkeit der Rechtsordnung verdankt, alle seine Rechte von der Rechtsordnung herleitet, ist heutzutage ebenso allgemein anerkannt, wie es unbestritten ist, daß kein sog. wohlerworbenes Recht eine Schranke für die souveräne Gesetzgebung bildet, daß vielmehr der Staat jedes subjektive Recht, mag es auf was immer für einem Rechtstitel beruhen, beseitigen kann.

Es ist daher nicht recht begreiflich, daß das Reichsgericht in einem Urteile vom 29. Mai 1886 für die Entschädigungspflicht des Staates aus Eingriffen in wohlerworbene Privatrechte sich „auf allgemeine staatsrechtliche Grundsätze" berief und in einem anderen Urteile diese Pflicht als selbstverständlich bezeichnete, soweit nicht ein derartiger Anspruch gegen den Staat durch die Gesetzgebung besonders ausgeschlossen ist.

Da nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Rechtswissenschaft und der Rechtsanschauungen die Zurückführung des hier in Rede stehenden Ersatzan-

[1]) Vgl. Menger, das Recht auf den freien Arbeitsertrag, 2. Aufl. 1895.

Digitized by Google

spruchs an den Staat auf ein angebliches Naturrecht oder allgemeine staatsrechtliche Grundsätze nicht haltbar erscheint, so hat man versucht, sich auf einen positiven Satz des gemeinen deutschen Rechts zu berufen. Es ist dies namentlich vom Reichsgerichte in einem Urteile vom 13. Januar 1883 geschehen und ebenso von O. Mayer, der einen Gewohnheitsrechtssatz des Inhalts behauptet, daß der Staat für die besonderen Opfer, die er Einzelnen auferlegt, Entschädigungen zu leisten habe.

Der Beweis für die Behauptung, daß ein derartiger Rechtssatz des gemeinen deutschen Rechts bestehe, ist aber von keiner Seite erbracht, ja nicht einmal versucht worden. Dagegen hat Anschütz auf S. 28—67 seiner Abhandlung den Nachweis geliefert, daß abgesehen vom Falle der Expropriation, d. h. der Verpflichtung des Unterthanen sein Eigentum im Gemeininteresse an die Gesamtheit oder an eine dritte an Stelle des Staates tretende Person gegen Erstattung des Wertes abzutreten, *das gemeine deutsche Recht zu keiner Zeit den Rechtssatz gekannt hat, daß aus Beschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt dem Beschädigten ein allgemeiner Ersatzanspruch an den Staat zusteht.*

Ein solcher Anspruch kann daher nur auf eine besondere Vorschrift, sei es des Reichsrechts, sei es des Landesrechts gestützt werden. Wie bereits hervorgehoben, kennt in der That das preußische Recht einen derartigen Satz, der im nächsten Abschnitte ausführlicher zu erörtern sein wird. Ehe jedoch auf die bemerkenswerten Vorschriften des preußischen Rechts eingegangen wird, mag noch darauf hingewiesen werden, daß sich diejenigen, welche behaupten, der Staat schulde für die „besonderen Opfer," die er Einzelnen auferlegt, vom Standpunkt der Gerechtigkeit Entschädigung, sich wohl nicht klar gemacht haben, daß aus einem derartigen Satze auch Folgerungen gezogen werden können, die sie nicht ohne Weiteres werden zugeben wollen. Wenn nämlich der Einzelne für die besonderen Opfer, die ihm im Gemeininteresse zugemutet werden, soll Entschädigung beanspruchen können, so fordert doch auch die Gerechtigkeit, daß die Einzelnen für die *besonderen Vorteile*, die ihnen aus bestimmten staatlichen und kommunalen Einrichtungen zugehen, ihrerseits der Gesamtheit eine entsprechende Vergütung gewähren. Wenn z. B. die städtischen Grundeigentümer für die besonderen Opfer, die sie im Interesse der Verkehrssicherheit, der Hygiene u. s. w. zu bringen haben, berechtigt sein sollen, Entschädigung, sei es vom Staat, sei es von der Gemeinde zu verlangen, so entspricht es doch auch der Gerechtigkeit, daß sie für die besonderen Vorteile, die ihnen aus der oft enormen Wertsteigerung ihres Grundbesitzes zugehen und die doch hauptsächlich den öffentlichen Einrichtungen zuzuschreiben sind, an die Gesamtheit entsprechende Vergütungen leisten. Eine derartige Forderung ist um so weniger zurückzuweisen, als einzelne Gesetze, namentlich Expropriationsgesetze bereits Bestimmungen enthalten, die auf diesen Gedankengang zurückzuführen sind. Allerdings lassen die meisten Expropriationsgesetze bei Festsetzung des an den Expropriirten zu zahlenden Entschädigung den Mehrwert unberücksichtigt, der sich für den übrigen dem Expropriirten verbleibenden Grundbesitz aus dem Unternehmen ergibt, zu dessen Gunsten die Zwangsenteignung durchgeführt wird. Von deutschen Gesetzen haben sich nur das Frankfurter Gesetz vom 11. Nov. 1856 und das Hamburger Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 für die Compensation dieses Mehrwerts ausgesprochen. Dagegen bestimmt Art. 51 des franzöſ. Expropriationsgesetzes vom 3. Mai 1841: „Si l'éxecution des travaux doit procurer une augmentation de valeur immé-

Digitized by Google

diate et spéciale au restant de la proprieté, cette augmentation sera prise en considération dans l'évaluation du montant de l'indemnité."

Auf dem gleichen Gedanken, daß Derjenige, der von den Einrichtungen der Gesamtheit besondere Vorteile genießt, dieselben sich anrechnen lassen muß und in Folge dessen besondere Beiträge zu leisten hat, die von Anderen nicht gefordert werden können, beruhen übrigens auch die Gesetze, nach welchen Fabrikbesitzer, Bergwerksunternehmer u. s. w. verpflichtet sind, zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen, die von ihnen in erhöhtem Maße benützt werden, auch besondere Beiträge zu leisten.[1])

Es ist aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt hervorzuheben: Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Unverletzlichkeit des Eigentums ein — in der Regel durch die Verfassungsurkunden — zugesichertes — Grundrecht ist, muß doch vor Allem festgestellt werden, was Eigentum ist, d. h. wieweit die Rechte des Eigentümers reichen. In dieser Beziehung ist nun zweifellos, daß das Recht des Eigentümers kein schrankenloses ist, sondern nicht bloß an den Rechten Dritter eine Schranke findet, sondern auch von vorneherein im öffentlichen Interesse beschränkt ist. Der Inhalt des Eigentums ergibt sich hienach aus den gesetzlichen Beschränkungen, die dem Eigentümer ganz allgemein gesteckt sind. Deshalb sagt § 903 B. G.-B.: „Der Eigentümer einer Sache kann, *soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen*, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen."

Im Zusammenhang damit bestimmt Art. 111 E.-G.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum im *öffentlichen Interesse* in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken." Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften werden namentlich zu rechnen sein die bau-, feuer-, verkehrs-, forstpolizeilichen Vorschriften u. s. w. Wenn die Verwaltungs- bezw. Polizeibehörde nur diejenigen Einschränkungen des Eigentums dem Eigentümer gegenüber geltend macht, die bereits kraft Gesetzes bestehen, so kann von einem Entschädigungsanspruch des Eigentümers nicht die Rede sein, denn es wird ihm durch die behördliche Verfügung nichts genommen, was er noch hatte.[2]) In diesem Sinne hat auch *Gierke*, wie bereits hervorgehoben, den Entschädigungsanspruch versagen zu sollen geglaubt, wenn ein Recht nur dadurch an Vermögenswert einbüßt, daß eine bestehende Schranke seines freien Gebrauchs (oder Mißbrauchs) enger gezogen wird.

In dieser Einschränkung, die Gierke macht, kommt aber der Gedanke zum Ausdruck, daß alle durch die Rechtsordnung der Einzelnen eingeräumten Rechte nur relativ sind, und daher dem Gesamtinteresse weichen müssen, oder doch Beschränkungen, oder Beeinträchtigungen unterworfen werden können, ohne daß daraus der Berechtigte ohne Weiteres einen Entschädigungsanspruch ableiten kann.

In sehr klarer und bestimmter Weise ist der Satz, daß keineswegs in allen Fällen des Eingriffs des Staates in die Privatrechtssphäre, Entschädigung gefordert werden kann, in einem Erkenntnisse der Juristen-Fakultät Jena vom 14. Juni 1879 dargelegt.[3]) Es heißt daselbst:

„Ein gewisser und unbezweifelter Rechtssatz der Gegenwart lautet dahin, daß der Bürger zur Hergabe seines Eigenthums zwar vom Staat gezwungen werden darf, doch

[1]) *O. Mayer* a. a. O., S. 276.
[2]) *Biermann* a. a. O., S. 121 ff., 183 ff.
[3]) *Reger*, Entscheid. der Gerichte und Verw.-Behörden, III, S. 98. — *Seufferts* Archiv 1882, S. 312.

Digitized by Google

aber nur gegen billige Entschädigung und Vergütung. Das Recht der Expropriation oder Zwangsenteignung schließt die Entschädigungspflicht allerdings in sich und so ist es in der That naheliegend zu fragen, ob eine analoge Anwendung dieses Rechtssatzes dahin geschehen dürfe, daß auch bei Verletzungen eines Privatrechts durch obrigkeitliche Maßregeln dem Staat die Pflicht zur Ersatzleistung erwachse? Der in dem angefochtenen Erkenntnisse zu Grunde gelegte allgemeine staatsrechtliche Satz wäre dann wirklich in solcher Weise durch Analogie gewonnen, wenn es eben nachweislich wäre, daß die für die Zwangsenteignung geltenden Regeln nichts diesem Falle Eigentümliches enthielten, sondern daß hier in der konkreten Beziehung wirklich ein umfassender Rechtsatz gegeben sei, den man der Beziehung auf den einzelnen Fall nur zu entkleiden nöthig habe. Allein gerade dieser Nachweis will nicht gelingen und die Untersuchung kommt umgekehrt zu dem Resultat, daß weil eine Entschädigungspflicht nur in deutlich erkennbarer Begrenzung besteht, diese Grenze dann auch weder in Theorie noch in Praxis überschritten werden soll. Dafür läßt sich schon eine Argumentation ab absurdo erbringen. Denn gewiß wird die gegenteilige Meinung nicht soweit gehen wollen, für alle und jede polizeiliche Anordnung die Entschädigungspflicht zu statuiren. Es bliebe kein Raum übrig für eine gedeihliche Thätigkeit der Polizei, wenn sie am Privatrecht schlechthin ihre Grenze hätte und nur gegen gleichzeitige Schadloshaltung thätig werden könnte. Jede Bau- und Straßenpolizei, jede Feuer- und Löschordnung, jede sanitärische Maßregel würde im Keime erstickt, wollte man mit der Durchführung jenes allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatzes Ernst machen. Vielmehr geht die Forderung der Rechtsordnung auch heute noch dahin, daß der Bürger der Ausübung der öffentlichen Gewalt sich unterwerfen müsse, auch wenn er eine Schädigung seiner Interessen und Rechte daraus erfahre und eine Ersatzpflicht besteht nur in solchen Grenzen, wie sie positiv angeordnet ist." [1])

Im gleichen Sinne heißt es in einem in Seuff. Arch. Bd. II, S. 123 abgedruckten Urteile des O.-A.-G. Jena vom J. 1847:

„Die Staatsgewalt kann Einrichtungen treffen, wie sie das Staatswohl erfordert, sie darf insbesondere aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit Bestimmungen geben, mit welchen der Fortbestand von Vorrechten der fraglichen Art nicht mehr verträglich ist. Es ist dann Sache der Gesetzgebung, zu verordnen, ob und welche Entschädigung für die entzogene Berechtigung gewährt werden soll, und wenn sie keine Entschädigung bestimmt, so kann der Richter die Gesetzgebung nicht ergänzen. Ein allgemeines Gesetz, welches überhaupt oder doch für eine Klasse von Fällen Entschädigungsansprüche sanktionirte, wenn durch neue Gesetze ältere Berechtigungen aufgehoben wurden, ist nicht vorhanden. Der Akt der Aufhebung eines Vorrechts durch die Gesetzgebung kann an sich, da er durch sich selbst gerechtfertigt und keine widerrechtliche Handlung ist, keinen Grund zu solch' einer Forderung geben."

Eingehend behandelt die hier in Rede stehende Frage auch Sarwey (das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 368 ff.). Derselbe hebt zunächst hervor, daß die Vermögensrechte der Einzelnen durch die höheren Interessen der Allgemeinheit begrenzt und bestimmt werden und im Falle eines unlösbaren Widerspruchs zu weichen haben. Dieser Grundsatz folgt aus dem Staatsbegriffe, im Verfassungsstaate ist jedoch seine Anwendung nicht der freien Willensbestimmung der mit der Staatsgewalt betrauten Personen überlassen, vielmehr zum Schutze der Einzelinteressen in verschiedener Weise näher bestimmt und begrenzt. Es kommen hierbei folgende Fälle in Betracht: Die Einzelnen sind für öffentliche Zwecke zu Leistungen, die einen Vermögenswert darstellen,

[1]) Es handelte sich im konkreten Falle darum, daß die Hamburgsche Polizeibehörde die bei dem Brande einer Fabrik stehengebliebenen Brandruinen durch Sprengung mittels Dynamit niedergelegt hatte. Bei dieser Sprengung war ein Teil der Trümmer auf den angrenzenden Lagerplatz des Klägers gefallen, auch der an beiden Grundstücken vorüberfließende Kanal gesperrt worden. Der Kläger beanspruchte Ersatz vom Hamburger Senat für die Beschädigung seines Privateigentums, obwohl feststand, daß die Behörde innerhalb ihrer amtlichen Kompetenz gehandelt hatte und durch das öffentliche Interesse zu ihrer Maßregel berechtigt und verpflichtet war, um größeres Unglück zu verhüten und die aus dem Bestand der Ruinen entspringende Gefahr zu beseitigen.

Digitized by Google

sonach ihr Vermögen vermindern, nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und nur in dem Umfange verpflichtet, in welchem das Gesetz dem Staate und den öffentlichen Korporationen ein Recht hierauf eingeräumt und damit einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegenüber den Unterthanen begründet hat. Soweit kein derartiger Anspruch in Frage steht, gilt die Regel, daß Vermögensrechte der Einzelnen aus Rücksichten des öffentlichen Wohls nur durch einen Akt der Gesetzgebung ohne Entschädigung entzogen, beschränkt oder verwandelt werden können, wenn auch die Gesetzgebung nach den Forderungen einer höheren Gerechtigkeit nur ausnahmsweise von diesem Rechte ohne die Gewährung eines gleichwertigen Ersatzes Gebrauch macht.

Da sich nun die Gesetzgebung nicht alle einzelnen in Betracht kommenden Fälle zur Regelung vorbehalten kann, und die Verwirklichung der öffentlichen Interessen nur gesichert ist, wenn der Verwaltung die Vollmachten gewährt sind, um eintretenden Falles nicht allein in die Vermögensinteressen, sondern auch in die Vermögensrechte der Einzelnen einzugreifen, so sind der Verwaltung durch Gesetz die erforderlichen Vollmachten gewährt, und zwar in zwei Formen: a) das Gesetz bestimmt, daß die Ausübung eines Vermögensrechts nur innerhalb einer von der Verwaltung erteilten Erlaubnis und nach den von derselben gegebenen Vorschriften gestattet ist. Es liegt darin die gesetzliche Beschränkung der Ausübung des Vermögensrechts, deren Regelung der Verwaltung zusteht. Solche Befugnisse sind der Verwaltung eingeräumt bezüglich des Baurechts des Eigentümers, bezüglich einzelner Gewerbe und Erwerbsarten, insbesondere der Bergwerks- und anderer besonders bezeichneten Gewerbsunternehmungen, bezüglich der Ausübung der Jagd und der Fischerei, des Eigentums und der Rechte am Wald u. s. w. In allen diesen Fällen ist das Recht insoweit durch das Gesetz beschränkt, als die Verwaltung innerhalb der ihr erteilten Vollmacht eingreift. Eine Entschädigung für den dem Einzelnen erwachsenden Vermögensnachteil kann hier also außer dem Falle des pflichtwidrigen Handelns, der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht in Frage kommen.

b) Im übrigen ist das Recht des Einzelnen und seine unbeschränkte Ausübung insolange geschützt, bis die Ausübung mit den öffentlichen Interessen in einen solchen Widerspruch tritt, daß nach den vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen zur Wahrung der öffentlichen Interessen die Verwaltung eine Einziehung oder Beschränkung des Rechts oder einen anderweitigen Eingriff in die Vermögensinteressen, die Ausübung desselben Namens des Berechtigten, die Unterlassung von Handlungen oder die Leistung von Diensten für notwendig erachtet und verfügt. Diese Befugnisse werden allgemein unter dem Ausdrucke des jus eminens des Staates zusammengefaßt. Außer den Fällen der Expropriation ist die Ausübung des jus eminens des Staates auf Fälle der Abwendung einer Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität der Einzelnen, oder eines allgemeinen, einem unbestimmten Kreis von Einzelnen drohenden Notstandes oder zu Erreichung eines ganz bestimmten Zweckes beschränkt.

Soweit dem Einzelnen durch die Eingriffe der Verwaltung in seine Rechte ohne das Dasein einer allgemeinen gesetzlichen Leistungspflicht und außer den Fällen der gesetzlichen Beschränkungen in der Ausübung von Rechten ein vermögensrechtlicher Nachteil zugeht, würde es nach Sarwey's Auffassung (S. 373) die materielle Gerechtigkeit fordern, daß demselben hiefür vom Staate oder einer öffentlichen Korporation öffentliche Entschädigung gewährt wird, außer sofern ihn selbst bei der ihn beschädigenden Maßregel eine Schuld trifft.

Digitized by Google

Sarwey gibt aber zu, daß das positive Staatsrecht diesen Grundsatz nicht anerkannt hat. In zahlreichen Fällen nämlich wird die Gestattung dieser mit einem Vermögensnachteil verbundenen Eingriffe als eine Pflicht der Staatsbürger und als ein Zufall für den Einzelnen, den sie trifft, betrachtet und überhaupt keine Entschädigung geleistet. In anderen Fällen wird die Entschädigung in Form einer durch Gesetz oder Verordnung im Voraus bestimmten Gegenleistung ohne Rücksicht auf den wirklich zugefügten Vermögensnachteil gewährt und nur im Falle der bleibenden Entziehung des Eigentums an einer körperlichen Sache, der Expropriation und den dieser im Gesetze gleichgestellten Fällen ist der Grundsatz anerkannt, daß der Eingriff nur gegen volle Entschädigung und nach vorgängiger vorläufiger Festsetzung der Entschädigungssumme zulässig ist. Bezüglich der Zulässigkeit von Eingriffen der Polizei in Notfällen und der hiefür zu leistenden Entschädigung ist (S. 401 ff.) noch weiter ausgeführt, daß derartige Eingriffe aus der allgemeinen Aufgabe der Polizei folgen. Anwendungen dieses Grundsatzes begegnet man auf allen Gebieten der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, namentlich in der Baupolizei (Maßregeln zum Schutze gegen Beschädigungen durch baufällige Gebäude, gefährliche Bauunternehmungen), in der Gewerbepolizei, in der Medizinalpolizei (Vernichtung von Gegenständen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten), zum Schutze gegen Weiterverbreitung ausgebrochener Brände (Niederreißen, Sprengen von Bauten), zum Schutze gegen Wassersgefahr (Art. 17 bayer. G. v. 28. Mai 1852 betr. den Uferschutz) u. s. w. In Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten sei, sei das gemeine Recht wie auch das Landesrecht lückenhaft. Ein allgemeiner Grundsatz, daß Entschädigung zu gewähren ist, besteht nach Sarweys Ansicht nicht; im Gegenteil sei vom Standpunkte des positiven Rechts aus zu behaupten, daß das Gesetz diese Eingriffe in die Vermögensrechte der Regel nach als einen Zufall betrachtet, und nach dem Grundsatz, casum sentit dominus keinen Anspruch auf Entschädigung anerkennt. Die materielle Gerechtigkeit fordere allerdings, ausgenommen den Fall einer eigenen Verschuldung des Beschädigten, die Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinde als Regel vorbehaltlich des Regresses an den schuldvoll handelnden Beamten und in den Fällen, in welchen die Maßregel im Interesse Einzelner geboten war, an diese, soweit ihr Interesse nachweisbar ist. Ein Anspruch der Polizeibehörde auf Ersatz des von ihr gemachten Aufwandes von denjenigen, welche hievon Vorteil gehabt haben, lasse sich aber gleichfalls nicht allgemein behaupten. Gemeinrechtlich sei daher ein solcher nur unter den Voraussetzungen, unter welchen jemand nach zivilrechtlichen Grundsätzen den in seinem Interesse von anderen gemachten Aufwand zu ersetzen hat, begründet, also nach den Grundsätzen über fremde Geschäftsführung und versio in rem, wobei, wenn der Aufwand von einer Polizeibehörde gemacht wurde, die Absicht, Ersatz zu fordern, zu vermuten sein wird.[1])

[1]) Der Gedanke liegt ja nahe, daß das Opfer, das der Einzelne im Interesse der Gesamtheit bringen muß, ihm von denjenigen ersetzt wird, denen dadurch ein Vorteil zugeht, wie ja dieser Gedanke auch der lex Rhodia zu Grunde liegt. Praktisch wird sich aber diese Idee kaum verwirklichen lassen, da der Kreis derjenigen Personen, denen der Vorteil zugeht, und die daher als entschädigungspflichtig zu betrachten wären, sich kaum mit Sicherheit wird abgrenzen lassen. Wenn daher überhaupt Entschädigung zu leisten ist, so wird immer der Staat oder die Gemeinde eintreten müssen. (Vgl. das Urtheil des Oberst. Landesger. vom 27. Mai 1893 Seufferts Arch. 49 Nr. 39.)

Digitized by Google

Diese Ausführungen sind um so bemerkenswerter, als S
für sich geneigt ist, eine Entschädigungspflicht des Staates
meinde anzuerkennen, wenn durch Handhabung der öffentlich
gelegentlich der Handhabung derselben Dritten Vermögensna
Sarwey ist aber andererseits zu gewissenhaft, um die Existe
satzes des angegebenen Inhalts anzunehmen, während O. May
Begründung ein bezügliches Gewohnheitsrecht behauptet, und d
sich mit der bequemen Phrase begnügt, der Entschädigungsansp
aus „allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen", ohne auch nur
machen, näher darzulegen, daß solche allgemeine Grundsätze
Begriffe des Staates ergeben und mit der Souveränität de
vereinbar sind. Höchst bezeichnend für die ganze Art und
angebliche Entschädigungsanspruch gegen den Staat behandel
auch, daß abgesehen etwa von O. Mayer weder die Th
Rechtsprechung die Frage ernstlich in Erwägung gezogen hat,
liche Anspruch öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur
oben abgedruckten Urteile des Reichsgerichts (Bd. 41 S. 143
gestreift. Wäre man der Frage näher getreten, so hätte si
ein privatrechtlicher Titel für diesen angeblichen Anspruch nicht
Wollte man aber den Entschädigungsanspruch als öffentlichrechtl
so war es doch im höchsten Grade auffallend, daß sich
solchen Fällen ohne Weiteres die Zuständigkeit beilegten, da d
satz gilt, daß über öffentlichrechtliche Ansprüche nicht die
richte sondern die Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungs
scheiden haben.

Die Thatsache, daß man allen diesen Fragen sorgfältig
ging, beweist recht deutlich, auf wie schwachen Füßen die
pflicht des Staates steht und daß sich Theorie und Rechtsprec
unklaren Billigkeitsgefühl bei Annahme dieser Haftpflicht leit
klare und scharfe juristische Begründung für dieselbe aber nich
mochten.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

en über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken
näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank.

Von Dr. Franz Richter in Straßburg i./E.

(Fortsetzung.)

---

ie Diskontpolitik in Zeiten von Ueberspekulationen und Krisen.

Geldmarkt nimmt ein unruhiges, fieberhaftes Gepräge an und äußert ckwirkung auf die Zentralnotenbank. Diese wird aus privat- wie schaftlichen Gründen eine besondere Diskontpolitik einschlagen müssen. fung der Diskontierungsgesuche in Bezug auf Kreditwürdigkeit, Sicher- leichte Realisierbarkeit ist natürlich beizubehalten. Eine weitere Be- g der den einzelnen Wechselverpflichteten eingeräumten Maximal- st vorzunehmen, jedoch unter möglichster Schonung derjenigen Kreise, m Treiben fernstehen. Ferner ist eine andere Maßregel sehr empfehlens- e progressive Diskontregulierung. In Anlehnung an die verschieden svergütung bei Depositengeldern mit verschieden langer Kündigungs- d der Diskontsatz nach der verschiedenen Laufzeit der Wechsel unter ung der Maximallaufzeit von drei Monaten abgestuft. Hierbei ist l des Granddiskonts, von dem aufwärts man die Abstufungen vor- von großer Bedeutung. Seiner Normierung wird unter steter Be- der privat- und volkswirtschaftlichen Aufgabe der Zentralnotenbank nen sein. Die progressive Diskontpolitik wird von der Bank von und der russischen Reichsbank angewendet.

die Börseneffektenspekulation sich hauptsächlich in Ultimogeschäften ihnen juristisch wie wirtschaftlich gleichstehenden „Kontogeschäften" so ist das Vorgehen der deutschen und russischen Reichsbank diesen uchen gegenüber bemerkenswert. Die deutsche Reichsbank berechnet bei Darlehen gegen Verpfändung von Wechseln und Wertpapieren, an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines entnommen sind, mindestens für sieben Tage Zinsen, wenn sie an den er Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Vierteljahres, wo itgesuche schon an und für sich so umfangreiche sind, entnommen sind, s für vierzehn Tage Zinsen, während bei allen übrigen Darlehen zum Zahlungstage Zinsen zu entrichten sind. Die russische Reichs- ägt einen anderen Weg ein: sie berechnet stets, je nach der Art der en Wertpapiere, deren Beleihungsgrenze wie bei der Deutschen Reichs- e verschiedene ist, auch verschiedene Zinsfüße.

Digitized by Google

Der Darlehenszins betrug z. B. am 1. Juli 1900 laut dem vom russischen Finanzministerium herausgegebenen „Finanzboten“:

6 % bei Verpfändung von 1) 4 % russischer Rente,
6 ½ „ „ „ 2) anderen Regierungs- oder regierungsseitig garantierten verzinslichen Wertpapieren, Obligationen städt. Kreditinstitute und landschaftl. Pfandbriefen,
7 ½ „ „ „ 3) anderen zugelassenen Papieren (ausländ. Fonds und einzelnen Industrie- und Eisenbahn-Aktien).

Die Beleihungsgrenze der Gruppe 1) beträgt 90 %, der Gruppe 2) 80 %, der Gruppe 3) 75 % des Kurswertes.

Diese Maßregeln, die ja streng genommen Gegenstand des Lombardpolitik sind, hängen doch aber so eng mit der Diskontpolitik zusammen, daß sie m. E. erwähnt werden müssen. Eine Diskonterhöhung drückt im Allgemeinen das Kursniveau der Wertpapiere herab. Dies hat zur Folge, daß die Lombardpfänder entweder verstärkt oder die Lombarddarlehen teilweise oder ganz zurückgezahlt werden müssen und so eine Verbesserung des Status der Bank eintritt.

Die Diskontregulierung, die in spekulativen Zeiten stets, in kritischen vor Ausbruch der Krise, um schnell die ungesunden Elemente aus dem Wirtschaftsleben zu entfernen, eine Erhöhung, nach Verlauf der Krise, um das Vertrauen wieder zu beleben, eine Herabsetzung des Diskonts sein wird, ist m. D. das wirksamste Mittel zur Beseitigung jener Mißstände. Eine Spekulation entsteht nämlich regelmäßig, wenn eine lebhafte Steigerung der Nachfrage eine vermehrte Produktion eines Artikels oder den Handel mit einem solchen besonders lohnend macht. Die Folge ist, daß „sich eine Meinung bildet“ für den von der günstigen Konjunktur betroffenen Produktionszweig oder den betreffenden Handelszweig. Demzufolge strömen die eine Anlage suchenden disponiblen Kapitalien (das floating money der Engländer) dem betreffenden Produktionszweige oder dem Handel mit jenem Produktionsartikel zu.

Doch teils aus Unkenntnis der Produktions- und Absatz-Verhältnisse oder infolge Nichtbeachtung der Produktions- und Handels-Statistik, oder Außerachtlassung der Lage des Geldmarktes, der fremden Wechselkurse u. s. w., teils infolge unvorhersehbarer Ereignisse überdauert die Spekulation die ihr zu Grunde liegende Konjunktur, und es tritt eine Ueberspekulation ein, die dann eine Produktions- und Absatz-Krisis, einen partiellen oder totalen Preisrückgang herbeiführt. Der Produktionszweig ist infolge des niedrigen Preises des Produktes nicht mehr lohnend wie der Handel mit jenem infolge der geringen Nachfrage. Die Kapitalien werden soweit möglich, diesen Anlagen entzogen und anderen zugeführt, sofern die Krisis nur eine partielle war. Nach einer allgemeinen Krisis finden die Kapitalien keine Anlage und verschieben auf dem offenen Geldmarkte das Verhältnis zwischen den angebotenen und gesuchten Kapitalien und führen hier einen Preisrückgang herbei, nämlich den des Leihpreises für Kapital in Geldform. Die Zahl derer nämlich, welche Kapital in Geldform begehren, hat sich verringert, da der erwartete Gebrauchswert der Kapitalnutzung für sie maßgebend ist, dieser aber bei Darniederliegen von Handel und Industrie sehr gering ist.

Aber sehr viele Produktions- wie Absatz-Krisen sind bei unserer modernen Kreditwirtschaft zugleich Kreditkrisen. Die beteiligten Kreise schlagen von einem Extrem in das andere: an Stelle des bisherigen, zu weit gehenden Vertrauens tritt über Gebühr großes Mißtrauen. Kreditverhältnisse werden gekündigt:

Digitized by Google

Depositengelder werden zurückgezogen, viele Geschäftsoperationen, die sonst auf andere Art abgewickelt wären z. B. durch Check, Giro, Ausgleichungen u.s.w. müssen durch Barzahlung Zug um Zug reguliert werden. Viele Kapitalisten werden ihren Kapitalbesitz, der etwa in Wertpapieren besteht, realisieren und den Erlös nicht sofort wieder anlegen, sondern der Zirkulation oder dem Kapitalmarkte vorenthalten und bar thesaurieren. Die Kreditumlaufsmittel der Banken, die keinen unbeschränkten Kredit genießen, und nur wenige von ihnen werden sich in Krisen ihren Kredit erhalten können, werden aus der Reihe der Geldsurrogate ausgeschaltet.

Dies ist die Hauptwirkungszeit für die Zentralnotenbanken. Sie müssen einspringen und mit ihren Noten die Lücke ausfüllen, die durch Ausscheiden der anderen Kreditumlaufsmittel entstanden ist. Soweit es sich irgendwie mit der Erhaltung ihrer Solvenzfähigkeit vereinigen läßt, ist die Kreditgewährung seitens der Bank und infolge dessen die Notenemission nicht nur in der bisherigen Ausdehnung zu erhalten, sondern auch möglichst zu erweitern. Allerdings wird es zweckmäßig oder gar notwendig sein, die beschränkenden Bestimmungen betreffs der Notenausgabe, wie wir sie in dem englischen System der Peel'schen Akte bei der Bank von England und in der direkten Kontingentierung bei der deutschen Reichsbank haben (Bkg. § 17), außer Kraft zu setzen; dies ist bei der Bank von England bei den Krisen in den Jahren 1847, 1857 und 1866 auch geschehen. Bei der sog. „Baring-Krise" (so genannt, weil durch den Zusammenbruch des Londoner Bankhauses Baring Brothers besonders in England eine große Kreditkrise ausbrach) im Jahre 1890 hätte es ebenfalls geschehen müssen, wäre nicht die Bank von Frankreich[1]) und das russische Finanzministerium,[2]) mit großen Summen unterstützend, eingesprungen.

Sollen die Zentralnotenbanken ihre Aufgaben erfüllen und die Störungen im Wirtschaftsleben beseitigen, so müssen sie in erster Linie eine hinreichende Bewegungsfreiheit haben. Andere, wirksamere Hilfsmittel in und nach Krisen als eine genügend kapitalkräftige, von allen schwerfälligen, mechanischen Regulierungen verschonte Zentralnotenbank gibt es nicht.

Durch eine geschickte Leitung der Zentralnotenbank wird nach und nach das Vertrauen und der Unternehmungsgeist zurückkehren. Die ausgeschalteten Kreditumlaufsmittel werden wieder benutzt, und die so entbehrlich gewordenen Banknoten und sonstigen, von der Zentralnotenbank zur Ausfüllung der im Geldsystem entstandenen Lücke ausgegebenen Umlaufsmittel strömen wieder zu ihr zurück und verbessern ihren Status. Der Unternehmungsgeist greift aber wieder weiter um sich und bewirkt eine rege wirtschaftliche Thätigkeit, es tritt ein größerer Bedarf an Umlaufsmitteln wieder auf; soweit er nicht durch Schaffung von Geldsurrogaten seitens der am Produktions- und Absatzprozesse direkt beteiligten Kreise befriedigt wird, werden die Banken und hauptsächlich die großen Zentralnotenbanken in Anspruch genommen. Der Geldmarkt „versteift" sich, der Diskont wird eine steigende Tendenz aufweisen.

Doch nur zu leicht und oft verliert die Spekulation den festen Boden und artet in Ueberspekulation aus. Dieser folgt die Krisis. Dies ist in großen Zügen der gewöhnliche Gang.

Die bisher erörterten Ansprüche an die Zentralnotenbank sind durch vermehrten Bedarf des Inlandes an Umlaufsmitteln und, da diese hauptsächlich

[1]) mit 3 Millionen £
[2]) mit 1,5 Million £

Digitized by Google

bei den Kapitalsübertragungen benutzt werden, gleichfalls durch vermehrten Kapitalbedarf hervorgerufen. Die von den Zentralnotenbanken in Verkehr gegebenen Münzen und Banknoten vermehren die Summe der inländischen Umlaufsmittel.

D. Die Diskontpolitik bei drohenden oder stattfindenden Goldexporten.

Es treten aber außerdem Ansprüche an die Zentralnotenbank heran, die durch keinen größeren Inlandsbedarf an Umlaufsmitteln bezw. an Kapital bedingt sind, deren Ursache vielmehr Edelmetallbewegungen zwischen einzelnen Ländern sind. Die der Zentralnotenbank entnommenen Umlaufsmittel, hauptsächlich Goldmünzen, werden nicht dem Verkehr des Inlandes zugeführt, sondern in das Ausland exportiert, es müßte denn sein, daß der Auslandsbedarf die erforderlichen Umlaufsmittel dem Inlandsverkehr entnommen hat, und eine Ergänzung der entzogenen Umlaufsmittel durch die Zentralnotenbank stattfindet.

Die Edelmetallbewegungen zwischen den Kulturländern sind jetzt fast ausschließlich Goldbewegungen. Die Goldexporte, zu denen das Gold der Zentralnotenbank direkt oder indirekt entzogen wird, können auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden.

Erstens können es politische Momente sein. So werden bei politischen Verwicklungen und in anderen politisch-ernsten Zeiten die Guthaben im Auslande effektiv in Gold zurückgezogen, wenn dies auch nicht die billigere Bezugsart ist. Rußland zog beispielsweise zur Zeit der deutsch-russischen Konflikte fast seine ganzen Guthaben in Deutschland in Gold ein.

Sodann kann man Goldexporte auf währungspolitische Momente zurückführen. Diese können innerhalb oder außerhalb des Landes liegen, aus dem Goldexporte stattfinden.

Bei einem zerrütteten Geldsystem eines Landes strömt das wertvollere Geld, vorwiegend also das Gold, ins Ausland, wie es die Vorgänge beispielsweise in Argentinien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika[1]) beweisen. Andrerseits können aber auch währungspolitische Vorgänge im Auslande Goldexporte herbeiführen. Dies ist der Fall bei einer Einführung der Goldwährung in einem Lande.

So beschaffte die deutsche Reichsregierung das für die Einführung der Goldwährung notwendige Gold mittels der Kriegskontribution, welche Frankreich zu zahlen hatte. Diese wurde zum größten Teil in Wechseln und Bankanweisungen auf Deutschland, Holland und England übertragen. In englischen Wechseln und Banknoten erhielt die Reichsregierung £ 25,226,777—8—1. Diese wurden zuerst auf dem deutschen Geldmarkte teilweise begeben. Der Wechselkurs auf London sank jedoch beträchtlich und man befürchtete eine Krisis. Daher wurde der Verkauf eingestellt. Die Guthaben wurden in England zu Ankäufen von Goldmünzen und Goldbarren benutzt, welche dann nach Deutschland exportiert wurden.

Ferner kann eine höhere Bewertung des Goldes im Auslande, z. B. durch höhere Tarifierung fremder Goldmünzen durch die Zentralbank, Goldexporte herbeiführen.

---

[1]) Durch Gesetz vom 14. März 1900 ist die Annahme der Goldwährung beschlossen, jedoch soll dieses Gesetz die Annahme einer internationalen Doppelwährung, wenn eine solche auch von den Haupthandelsstaaten der Welt angenommen wird, und in ihr dauernd Gold und Silber in ein festes Verhältnis gebracht werden kann, nicht unmöglich machen. Art. 1 und 14 genannten Gesetzes.

Digitized by Google

hließlich finden Goldexporte statt infolge ungünstiger Wechselkurse. Die
er Wechsel aufs Ausland, also die „fremden Wechselkurse“ (foreign
ges, changes étrangers), bei denen eine Barsendung nach dem Aus-
ir den, welcher dort eine Zahlung leisten will oder muß, dagegen der
in Bar für den, welcher im Auslande ein Guthaben hat, vorteilhafter
ie entsprechende Wechseloperation, bezeichnet man als die „Goldpunkte“
ints) für den Export bezw. Import. Diese Goldpunkte berechnet man
am internationalen Verkehr beteiligten Länder unter Zugrundelegung
nzparität und der durch einen Transport, durch einen Verkauf oder
mprägung bezw. Prägung entstehenden Kosten. Diese Goldpunkte sind
veränderliche, konstante Größen; sie ändern sich bei Veränderung der
nmenden Faktoren. Da die durch einen Goldtransport entstehenden
eringere werden, so nähern sich die Goldpunkte immer mehr dem Pari.[1])
wankungen der Wechselkurse werden somit auf einen kleineren Raum
; denn abgesehen von besonderen Fällen, vornehmlich intensiven Krisen,
die Wechselkurse nicht über die Goldpunkte hinaus „schlagen“.
e Beachtung der fremden Wechselkurse ist bei der Beurteilung der wirt-
en Verhältnisse eines Landes in Bezug auf seine Zahlungsbilanz von
entlicher Bedeutung, auf die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken
ßem Einfluß.
rd in einem Lande der Goldpunkt für die Ausfuhr, oder wie ein
Ausdruck lautet, der Goldpunkt gegen das Land für eine längere Zeit
tten, also die direkte oder indirekte[2]) Remittierung von Wechseln in
ubigerland unvorteilhaft ebenso wie eine Uebersendung von Papiergeld
nknoten, welch letztere ja in England und Frankreich infolge ihres
ses gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender, monnaie légale) bis zu
etrage sind, so wird eine Goldausfuhr stattfinden. Da die Banknoten
Papiergeld bei einem ungünstigen Stande der fremden Wechselkurse
rseits sehr hoch im Kurse zu stehen pflegen, so kommen für Gold-
hauptsächlich die Wechselkurse in Betracht. Ein Goldexport kann in
zen des Inlandes, des Gläubigerlandes und dritter Staaten oder in
ld erfolgen.
her wird nun das Gold in diesen verschiedenen Gestalten genommen?
Münzen, hauptsächlich die Goldmünzen der größeren fremden Staaten,
den einzelnen Ländern Artikel des Handels, sofern die betreffenden
nicht durch eine Münzkonvention vereinigt sind.[3]) Die Vorräte an
Münzen stammen aus dem Geldwechselgeschäft, jenem ältesten Zweig
Lgeschäftes, das heute nur noch in einem relativ geringen Umfange
wird. Ausländer, die ihren Vorrat an fremden Münzen nicht ganz
t haben, im Inlande sich damit nicht mehr tragen wollen, verkaufen
e Bank- und Geld-Wechsel-Institute. Diese wiederum verkaufen sie
die in das Ausland reisen und dort gangbares Geld in kleinen Be-
r Bestreitung der ersten Ausgaben gebrauchen. Für größere Zahl-

---

nders bei der Goldprämienpolitik.
ztere geschieht durch Vermittlung eines dritten Landes; z. B. wenn die Londoner
nahe gegen Deutschland, die Devise auf Paris für Deutschland günstig, in Paris
London für Frankreich ist, so wird der zweckmäßigste Weg, sofern die Kommis-
sonstigen Kosten bei der direkten wie indirekten Remittierung außer Betracht
erjenige sein, in Berlin Wechsel auf Paris zu kaufen, diese in Paris zu ver-
die hiergegen aufgekauften Devisen London dorthin zu remittieren.
ann sind sie gesetzliches Zahlungsmittel.

Digitized by Google

lungen kommen Kreditbriefe, bis zu einem gewissen Grade vielleic
und Banknoten zur Verwendung. Der Handel mit fremden M
sehr gering. Einen nennenswerten Vorrat an solchen Münzen wi
gold findet man nur bei den Zentralnotenbanken. Dort wird
Barren und fremden Münzen auf einen bestimmten Preis für
Gewichtsquantum reduziert[1]) und figuriert in der Bilanz zusamme
Gelde bezw. Geldsurrogaten als „Barvorrat".

Der Bestand der Reichsbank an Gold in Barren und fre
betrug durchschnittlich in den Jahren

1897	299 274 000
1898	245 978 000
1899	204 057 000

der Ankauf betrug

1897	123 953 652,—
1898	101 414 114,57
1899	98 424 506,30

der erzielte Gewinn belief sich im Jahre

1899 auf	10 822,90

Tritt nun Nachfrage nach fremden Münzen oder Gold in B
Zentralnotenbank heran, so kann sie den Verkauf einfach verw
eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von fremden Münzen
Barren im Wege des Verkaufes oder bei Erfüllung von Ve
z. B. Noteneinlösung besteht nirgends.[2])

Dann bleibt denjenigen, welche Geld nach dem Auslande
oder müssen, noch die Möglichkeit offen, inländische Goldmün
Zweck zu benutzen. Diese können sie entweder der inländische
entnehmen oder direkt der Barreserve des Landes, der Zentraln

Eine Inanspruchnahme der Zirkulation übt aber wieder
auf die Barreserve der Zentralnotenbank aus, wenn nicht bei gl
Bedarf vermehrte Geldsurrogate die durch Entziehung des Barg
inländischen Zirkulation entstandene Lücke ausfüllen. Ist dies ni
so wird der Bedarf an Zahlungsmitteln sich bei der Zentralnote
bar machen, indem ihr Noten oder Bargeld entzogen werden
wird die Kreditorganisation des ganzen Landes auf eine schw
lage gestellt. Durch die Entnahme des Geldes aus der Zirk
also die Ansprüche der Goldexporteure indirekt an die Zentralnot
Deshalb muß die Zentralnotenbank die fremden Wechselkurse fort
merksam beachten und mit der am internationalen Verkehr be
schäftswelt in enger Berührung bleiben. Dies letztere geschieht b
bank durch den Zentralausschuß, bei der Bank von Frankreich d
glieder des conseil de régence. Von ihnen müssen 5 Industriel
leute sein, weitere 3 müssen aus den trésorier payeurs gen
während der Rest (5) nur französischer Staatsangehörigkeit zu
Die aus dem conseil de régence zu wählenden 3 censeurs müsse
oder Kaufleute sein. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertrete

[1]) Bei der Reichsbank 1 ℔ fein = 1392 ℳ. (Bkg. § 17).

[2]) Bei einem Goldexport nach dem Ausland z. B. nach England w
mäßig englische Goldmünzen in erster Linie benützen, wenn nicht ander
Barrengold besonders günstig dort zu verwerten sind.

Digitized by Google

ausschusses erfolgt bei der Reichsbank von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilscheinen befindlichen Anteilseigner. Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. (Bkg. § 31.)

Rechtlich können die Mitglieder auch Privatleute sein, thatsächlich sind sie aber alle Kaufleute und Mitglieder der haute finance. Bei der Bank von England ist es ebenso.

Wesentlich erleichtert wird der Bankleitung ihre Aufgabe: Ueberwachung und Regelung des heimischen Geldumlaufes, wenn die Ansprüche direkt an sie herantreten.

Eine Goldentnahme aus der Zentralbarreserve kann in Deutschland stattfinden durch Einwechslung z. B. bei der Reichsbank in Berlin, Frankfurt a/M., Königsberg i. Pr. und München von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder Nickel- und Kupfer-Münzen in Beträgen von mindestens 50 Mark gegen Reichsgoldmünzen, nicht Thalerstücken (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 — Zentralblatt S. 802 — gemäß Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Dieser Weg wird aber selten, ja wohl nie, eingeschlagen werden, um große Goldmengen, und um solche handelt es sich regelmäßig bei Goldexporten, ohne Zeitverlust zu erhalten. Denn „die Auszahlung des Gegenwertes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird." (cf. obengenannte Bekanntmachung.)

Ein anderes Mittel bietet die Präsentation von Noten und uneigentlichem, von der Zentralnotenbank einzulösendem Papiergeld, wie wir es in den deutschen Reichskassenscheinen haben. Diese müssen bei allen Kassen des Reiches und sämtlicher Bundesstaaten in Zahlung angenommen werden, außerdem aber auch gegen bares Geld eingelöst werden von der Reichs-Hauptkasse,[1]) einer Abteilung der Reichsbank-Hauptkasse (Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 — R. G.-Bl. S. 40—). Thatsächlich löst die Reichsbank auch an anderen Orten die Reichskassenscheine ein.

Ferner ist die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen (Bkg. § 18). Die Bestimmung, daß die Reichsbank zu einer sofortigen Einlösung ihrer Noten nur in Berlin verpflichtet ist, bezweckt, daß die Ansprüche der Goldexporteure lediglich dorthin gerichtet werden, und der Bankleitung ein steter Ueberblick über die internationalen Edelmetallbewegungen ermöglicht ist. Eine Erschwerung der Goldexporte schließt diese Vorschrift nicht in sich, da einerseits die Bank auch an anderen Plätzen ihre Noten sofort in Gold einlöst, andrerseits die Goldexporte hauptsächlich nur von Berlin aus vorgenommen werden.

Reichskassenscheine wie ihre Noten löst die Reichsbank auf Verlangen stets in Gold ein, obwohl sie ihrer Einlösungspflicht auch durch Hingabe von Thalerstücken genügen kann (Münzgesetz Art. 15). Allerdings kommt es häufig vor,

[1]) cf. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichs-Hauptkasse, vom 29. Dezember 1875 (Zentralblatt S. 821).

Digitized by Google

daß man nicht die Goldmünzen in gewünschter Größe erhalten kann; an 10 Mk.-Stücken herrscht bei der Reichsbank in Berlin, wie ich öfter gesehen habe, ein so großer Mangel, daß an manchen Tagen kein einziges 10 Mk.-Stück ausgegeben wird. Hierin bemüht man sich Wandel zu schaffen.

Die Bank von Frankreich geht bei der Einlösung ihrer Noten, wie weiter unten des Näheren auszuführen ist, anders vor.

Bei der Bank von England erhält man bei der Präsentation von Noten auf Wunsch stets Gold in Gestalt von Sovereigns, da dort reine Goldwährung besteht, Silbermünzen also nur Scheidemünzen sind.

Eine Einlösung von Checks, zahlbar aus Giroguthaben ist für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ebenso zu behandeln wie die Notenpräsentation.

In den erörterten Fällen sind die Ansprüche, welche an die Bank herantreten, solche von Gläubigern, denen gegenüber die Bank Verpflichtungen zu erfüllen hat. Die Zahlungen, welche sie leistet, sind in den erwähnten Fällen solutorische Zahlungen.

In einer anderen Lage befindet sich die Bank Darlehnsgesuchen gegenüber, die im Diskont- oder Lombardverkehr an sie gerichtet werden.

Zur Kreditgewährung ist die Bank natürlich nicht verpflichtet. Die an sie herantretenden Darlehnsgesuche darf und wird sie nur erfüllen, wenn es ihre Verhältnisse erlauben d. h. wenn durch die Erfüllung keine zu große „Anspannung" herbeigeführt wird. Da die Zentralnotenbank aber als letzte Instanz der Kreditorganisation eines Landes die Kreditgewährung nicht schlechthin einstellen kann, so wird sie die Darlehensgesuche durch Erhöhung des Diskonts einzuschränken versuchen.

Sind nun die Goldexporte die Folge ungünstiger Wechselkurse, oder, da in diesen der Stand der internationalen Verbindlichkeiten zum Ausdruck kommt, die Folge einer ungünstigen Zahlungsbilanz, so können sie nur durch Korrektur der die ungünstigen Wechselkurse bestimmenden Verhältnisse, also durch Verbesserung der Zahlungsbilanz beseitigt werden.

Für den Kurs der fremden Wechsel ist das Grundelement die sog. Parität. Schwankungen nach oben wie nach unten werden herbeigeführt durch die Nachfrage und das Angebot im weitesten Sinne, nämlich durch das Verhältnis der gesuchten und angebotenen Wechselmenge und durch die Intensität von Nachfrage und Angebot.[1])

Die Qualität der Wechsel kommt bei den Börsenkursen wenig in Betracht, da es sich in der Regel um „Bankwechsel" handelt, welche volle Fungibilität besitzen.

Man kann nun die angebotene Menge der Wechsel im Inland vermehren. Dann werden die Schwankungen nach oben bei gleichbleibenden Verhältnissen, also bei gleicher Intensität der Nachfrage und des Angebotes und bei gleicher Menge der gesuchten Wechsel, stattfinden in, dem inneren Pari näheren Grenzen und sich vom Goldausfuhrpunkt immer mehr entfernen, unter Umständen den

---

[1]) Wenn von Neumann „Gestaltung des Preises" im Schönberg'schen Handbuch, Band I p. 306 sagt, daß es bei großen Transaktionen des Waren-, Geld- und Papierhandels „thatsächlich fast allein auf das Verhältnis der bezüglichen Mengen resp. Beträge ankommt", so glaube ich vielmehr, daß die Thatsachen dagegen sprechen. Denn m. E. ist gerade im Großhandel, wie er sich im Börsenverkehr konzentriert, die Intensität der Nachfrage und des Angebotes, wie sie in der „Tendenz", „Stimmung" und in den unlimitierten bezw. limitierten Aufträgen zum Ausdruck kommt, von großer Bedeutung bei der Feststellung der Großhandelspreise, der Börsenkurse. (Fortsetzung dieser Fußnote siehe nächste Seite.)

Digitized by Google

ıkt erreichen, sich dem Goldeinfuhrpunkt nähern, ev. ihn erreichen. Ein von Wechseln auf das Ausland ist im Inlande um so sicherer zu erals ja der obere Goldpunkt regelmäßig die äußerste Gewinnchance ver Besitzer aber bei einer eventuellen Diskonterhöhung — diese ist ein ßiges Korrelat vorübergehender, nicht chronischer ungünstiger Wechsel- im Inlande das Kapital vorteilhafter verwenden kann z. B. zur Disng von Inlandswechseln, wodurch die Nachfrage nach Kapital im Wege kontierung zum Teil oder ganz befriedigt wird.

er die Zentralnotenbanken können auch selbständig das Angebot von ı vermehren, wenn sie im Besitze eines umfangreichen Portefeuilles von n aufs Ausland sind und dieses zur gegebenen Zeit realisieren, den mit ihrem Bestande versorgen. Diesem Portefeuille stehen Guthaben tralnotenbank im Auslande, welche durch Trassierung liquidiert werden gleich. Das Bewußtsein, daß die Zentralbank einen großen Bestand iger Wechsel hat bezw. sich durch Trassierung beschaffen kann, welcher m Markte des Inlandes zur Verfügung gestellt wird, trägt viel dazu Intensität der Nachfrage nicht über Gebühr zu verstärken und die derungen der Verkäufer von Wechseln nicht zu hohe werden zu lassen. e Bank von England hält vermutlich kein umfangreiches Portefeuille chseln aufs Ausland,[1]) wenigstens nicht von solchen auf Deutschland. e Bank von Frankreich hat überhaupt kein fremdes Wechselportefeuille n regelmäßig nicht aufs Ausland trassieren; ein Umstand, welcher mit n Leroy-Beaulieu und Charles Brouilhet (Revue d'éc. pol. Tome XIII ff, 815) sowie von anderen Kennern des Bankwesens bemängelt wird.

i der Reichsbank betrug die durchschnittliche Anlage

1898	4,934,000 Mk.,
1899	19,045,000 Mk.,

tand am 30. Dezember 1899

28,043,500 Mk.,

m Kurswert von

29,145,500 Mk.

---

m Beleg mögen folgende Beispiele dienen. Es liegen folgende Kaufs- und Verräge von einem Papier vor.

Kaufaufträge	Verkaufsaufträge
100,000 bestens	50,000 nicht unter 45,%
30,000 nicht über 45,6%	40,000 „ „ 45,25%
	40,000 „ „ 45,6%.

nn wird der Kurs 45,6 % werden. Anders, wenn folgende Aufträge z. B. an der Börse vorliegen

zum Kauf	zum Verkauf
100,000 bestens	100,000 bestens,
30,000 nicht über 45	30,000 nicht unter 44,9 %,

der Kurs 45 % und 44,9 % sein können, nicht 44,95 %, da in Berlin der Kurs -Geschäften, mit Ausnahme des Devisen- und Münz-Geschäftes, nur in Abständen % notiert wird, in Abständen von 0,05 % nur, wenn dadurch —,25 % und entsteht.

Es ist in England Sitte, daß der Gläubiger sich den Gegenwert seiner Forderung Wechseln auf England remittieren läßt als seinerseits zu trassieren oder Wechsel e Länder als Gegenwert anzunehmen. Genaues habe ich auch nicht durch Anei der Bank von England erfahren können.

Digitized by Google

Er verteilte sich folgenderweise:

auf	Belgien	Frcs.	93,640
„	Frankreich	Frcs.	292,470
„	Schweiz	Frcs.	115,210
„	England	Pfd. St.	1,396,510
„	Holland	fl.	134,420
„	Italien	Lire	23,508
„	Kopenhagen	Kr.	45,622
„	Skandinavien	Kr.	16,302.

Ein genügender Bestand von Wechseln aufs Ausland zur rechtzeitigen Realisierung und die Erhöhung des Diskonts sind wichtige Maßnahmen der Zentralnotenbanken, um einen Goldexport zu vermindern oder zu verhindern und eventuell eine Goldeinfuhr herbeizuführen, sofern die ungünstigen Wechselkurse, welche einen Goldexport bewirken, nicht der Ausdruck einer großen, andauernden Verschuldung des Inlandes an das Ausland sind.

Eine Diskonterhöhung verteuert den Goldexport, sofern der Exporteur sich das notwendige Kapital in Gold erst durch Aufnahme eines Darlehens verschaffen muß, und läßt den Goldexport oft nicht mehr als vorteilhaft erscheinen. Sodann konstatiert die Diskonterhöhung die infolge vorgenommener Goldexporte entstandene Versteifung des Geldmarktes, die Geldknappheit. Schließlich übt sie aber wieder einen Einfluß auf den Goldimport aus. Denn durch eine Diskonterhöhung im Inlande wird im Ausland eine Veränderung von Nachfrage und Angebot i. w. S. von Wechseln auf das Land herbeigeführt, aus dem eine Goldausfuhr droht oder schon stattfindet.

Da nämlich bei der Diskontierung von Wechseln z. B. auf England in Deutschland der Diskont der Bank von England usancemäßig in Abzug gebracht wird, so wird die Devise London in Berlin, die schon ohnehin niedrig steht, wenn von London nach Berlin ein Goldabfluß droht, bei einer Diskonterhöhung in London die Tendenz haben zu fallen. Die Besitzer fremder Wechsel werden neben einem Kursverlust bei der Rediskontierung einen höheren Diskont bezahlen müssen, als sie ihrerseits in Abrechnung gebracht haben; sie werden daher ihren Wechselbestand nicht realisieren. Ferner stehen aber auch, um in unserem gewählten Beispiel zu bleiben, sehr viele deutsche und englische Kaufleute im Kontokurrent-Verkehr. Die Verzinsung der Guthaben und Schulden im Kontokurrrent-Verkehr richtet sich aber regelmäßig nach dem Bankdiskont und zwar so, daß, wenn von den beiden Parteien die eine ein Bankhaus, die „führende" ist, der Bankdiskont des Landes, in welchem die „führende" Partei domiziliert ist, maßgebend ist.

Einer Diskonterhöhung in England wird also die Tendenz eigen sein, die deutschen Schuldner zu bestimmen, ihre Debetsalden in England zu begleichen oder zu verringern, wie andrerseits die englischen Gläubiger zum Zurückziehen ihrer Guthaben zu bestimmen. Es werden Remessen nach London zu machen sein.

Doch die Zahlungen, welche das Ausland nach dem Lande mit erhöhtem Bankdiskont macht, werden nicht nur solutorischen Charakters sein, sondern es werden auch obligatorische Zahlungen dorthin gemacht werden. Denn das Geldkapital folgt jeder Erhöhung des Leihpreises in einem Lande, sofern eine solche Veränderung gewinnbringend erscheint.

Eine Erhöhung des Diskonts bedeutet aber nichts anderes als eine Erhöhung des Leihpreises für Kapital, welches in der Regel in Geldform über-

Digitized by Google

wird und für den Darlehensnehmer in dem vom Diskontanten als
vert für den diskontierten Wechsel gegebenen Darlehen besteht. Die
hlung des Darlehens seitens des Darlehensnehmers oder Dritter ist ge-
durch die Zahlungsfähigkeit des Acceptanten, dann durch die wechsel-
Verpflichtung des Darlehensnehmers und seiner eventuellen Vormänner.
iskont ist mithin nur eine besondere Art des Kapitalzinses.
s werden daher die großen Finanzhäuser, sofern sich ihnen keine gewinn-
dere Anlagegelegenheit bietet, in dem Lande, welches ungünstige Wechsel-
nd einen höheren Diskont aufweist als derjenige ihres Landes ist,
lsanlagen der verschiedensten Art machen. Sie werden ihr Kapital be-
um an der fremden Börse Wechsel zu diskontieren, oder an der Börse
landes, vielleicht auch an der eines dritten Landes, Wechsel auf jenes
ufkaufen oder sie benutzen das gesenkte Preisniveau der Wertpapiere
nkauf z. B. von „internationalen Werten", d. h. von solchen Wert-
n, die an den hauptsächlichsten Fondsbörsen Gegenstand des Handels
Sie sind Objekte des Börsentermingeschäftes und werden auf Zeit ge-
, entweder per medio und per ultimo, wie z. B. an der Londoner
ariser Börse, oder nur per ultimo, wie an der Berliner Börse.
as Monatsende bringt nun schon an und für sich eine Versteifung des
rktes mit sich, welche durch diese Ansprüche der Spekulation noch ver-
ird. Wie aber „billiges Geld" die Spekulation belebt, so ist für sie
nangenehmer und beschwerlicher als „teures Geld". Viele Spekulanten
aus Furcht, nicht oder nur unter großen Opfern prolongieren d. h.
rpflichtungen bis auf einen späteren Termin aufschieben zu können, ihren
ealisieren, ihre Wertpapiere verkaufen. Bei gleichbleibender Nachfrage
5. wird sich das Preisniveau der Wertpapiere senken. Diese Gelegen-
rd das Ausland benutzen und sein verfügbares Kapital zum Ankauf
ligen Wertpapiere benutzen, ebenso wie es, um den höheren Diskont
eßen, Wechsel auf jenes Land ankaufen wird; die Effekten- und Wechsel-
ge vollzieht ihre nivellierende Thätigkeit. Den Gegenwert der gemachten
wird das Ausland erstatten, indem es entweder Wechsel remittiert oder
ziehen läßt. In beiden Fällen wird in dem Lande mit ungünstigen
kursen das angebotene Wechselmaterial vermehrt. Zugleich wird aber
e Intensität der Nachfrage geringer werden, da ein großer Teil der
seitens des Auslandes prolongiert werden wird, und die Aussicht, daß
sland auch bei längerer Geldknappheit Kapitalien zur Verfügung stellen
irkt beruhigend. Die Wechselkurse werden sinken; sie werden sich vom
sfuhrpunkt immer mehr entfernen und sich dem inneren Pari nähern;
dexport wird unvorteilhaft, ein Import von Gold vielleicht lohnend.
ebetsaldo der Zahlungsbilanz des Landes mit ungünstig gewesenen
kursen wird geringer werden und nach und nach vielleicht in einen
ldo übergehen, die Zahlungsbilanz wird eine günstige werden d. h.
land hat mehr Forderungen an das Ausland als es Schulden bei

f die Edelmetallbewegungen infolge ungünstiger Wechselkurse kann aber
ch durch andere Mittel eingewirkt werden. Es können nämlich die
nkte verschoben werden. Dies wird erreicht durch eine Aenderung der
Die Parität ergibt sich daraus, wie eine bestimmte Summe Währungs-
es einen Landes in dem anderen Lande verwertet werden kann. Je
eine höhere oder geringere Bewertung des Währungsgeldes, haupt-

Digitized by Google

sächlich der Goldmünzen, stattfindet, als ihrem Edelmetallgehalt entspricht, wird die Parität zwischen den Währungen zweier Länder verändert. Eine geringere Bewertung wird man natürlich nicht absichtlich herbeiführen, wohl aber eine höhere. Durch Ausprägung unterwertiger oder durch Zirkulation abgenutzter Münzen wird ihr Wert im Inland künstlich erhöht, während natürlich eine solche höhere Bewertung für die Verwendung im Ausland wirkungslos bleibt. Scheidemünzen, die allein in einem geordneten Münzwesen unterwertig ausgeprägt werden sollten, kommen für den internationalen Geldverkehr nicht in Betracht. Eine höhere Bewertung von Kourantmünzen ist aber eine höchst gefährliche Praktik und vom münzpolitischen Standpunkt aus schlechthin zu verwerfen. Bestimmungen über „Remedium" und „Passiergewicht", wie wir sie in Deutschland in §§ 7 und 9 des Gesetzes betr die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (vom 4. Dezember 1871, R.-G.-Bl. S. 404) haben, sind ein notwendiger Bestandteil jeder guten Münzgesetzgebung und lassen eine nennenswerte höhere Bewertung des Kourantgeldes nicht zu.

Dagegen ist eine bankpolitische Maßregel, die auch auf die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken einen Einfluß ausübt, m. E. sehr zu empfehlen: die Erhöhung des Ankaufspreises von Gold seitens der Bank oder — im Effekt dasselbe — die Gewährung hinreichend langer zinsfreier Vorschüsse bei signalisierten Goldimporten. Würde z. B. der Ankaufspreis von 1 Pfund Feingold auf 1395 Mk. erhöht (dies ist in Deutschland das Maximum), in Frankreich der Ankaufspreis von Gold seitens der Bank von Frankreich nicht erhöht, so würde sich folgendes ergeben

1718,5 Frcs. = 1395 Mk.
100 Frcs. = 81,175 Mk.

Es würde also der Goldpunkt gegen Paris in Deutschland um —,175 Mk. dem innern Pari genähert, vorausgesetzt, daß die anderen Preisbestimmungselemente dieselben bleiben. Während also bei einer Parität von 100 Frcs. = 81 Mk. der Goldpunkt gegen Paris in Berlin 80,5 ist, würde er bei erwähntem höheren Ankaufspreise der Reichsbank 80,675 sein. Der Goldpunkt gegen Deutschland wird natürlich nicht erhöht.

Eine solche Erhöhung des Ankaufspreises für Gold oder die Gewährung von hinreichend langen zinsfreien Vorschüssen auf einzuführendes Gold, welch letztere aber nur kreditgenießenden Häusern gewährt werden wird, sind wirksame Mittel, Gold anzuziehen, und eine gute Ergänzung der Diskonterhöhung, falls diese einmal ihre Wirkung versagen sollte. Außerdem sind es Maßregeln, welche die Bank ohne Unkosten durchführen kann, da sie das angekaufte Gold oft ohne Umprägung wieder verkaufen wird und bei einer Umprägung in Reichsgoldmünzen nur geringe[1]) Unkosten entstehen. Da ferner die Reichsbank wie die anderen beiden großen Zentralnotenbanken für ihre Passiven, wie Noten, Giro und Depositengelder keine Zinsen vergüten, so enthalten die vorgeschlagenen Maßregeln nur ein „lucrum cessans", kein „damnum emergens".

Die Bank von England wendet diese Maßregeln mit Erfolg an. So erhöhte sie Ende 1899 zeitweise den Ankaufspreis für eagles von 76 s 5 d auf 76 s 5 1/2 d pro oz. brutto, den Preis für Barrengold von 77 s 9 d auf 77 s 9 1/4 d per oz. stand. Im Sommer 1900 gewährte sie auch, wie es die Praxis der Reichsbank ist, zinsfreie Vorschüsse auf zu importierendes Gold.

[1]) Die zu entrichtende Prägegebühr beträgt für 1 Pfund fein 3 Mk. — cf. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 8. Juni 1875 (Zentralblatt S. 348).

Digitized by Google

Durch Einströmen von fremdem Golde wird aber die Zentralnotenbank, die Kreditorganisation des Landes gekräftigt und eine Ermäßigung des Diskonts möglich, nicht notwendig; denn nicht die Quantität allein, sondern hauptsächlich die Qualität der einzelnen Aktiva und Passiva einer Zentralnotenbank und die voraussichtlichen Ansprüche in der nächsten Zukunft sind für die Höhe des Diskonts entscheidend.

III.

Die Diskontpolitik in Kombination mit der sogenannten „Goldprämienpolitik".

Die Zentralnotenbanken von Deutschland[1]) und Frankreich können sich, da in jenen Ländern hinkende Währung besteht, gegen eine Goldentnahme schützen, indem sie von ihrem Rechte, Zahlungen statt in Goldmünzen in diesen gleichgestellten Silbermünzen zu leisten, Gebrauch machen. Während die Reichsbank aus, wie wir sehen werden, guten Gründen nicht dieses Verfahren anwendet, macht die Bank von Frankreich von diesem Rechte Gebrauch.

Nach Mitteilungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Dr. Koch im Reichstag am 7. Febr. 1899 (Sten. Ber. X Leg.-P. I. Session, S. 768) und nach vom Verfasser eingezogenen Erkundigungen in Paris ist das bezügliche Vorgehen der Bank von Frankreich folgendes: die Bank gibt für Ausfuhrzwecke ohne Prämie Goldmünzen in größeren Beträgen nur dann heraus, wenn es sich nachweisbar um Einfuhr von Zerealien und Baumwolle handelt, deren Gegenwert bei den ungünstigen Wechselkursen mit Gold beglichen werden soll, und nur bei gleichzeitiger Diskontierung von Wechseln mit einer Laufzeit von ungefähr 90 Tagen, um so ein Entgelt für die Hingabe von Gold zu erhalten. Dies ist der einzige Fall, daß die Bank von Frankreich Goldmünzen in größeren Beträgen bei Erfüllung ihrer Zahlungen herausgibt. Will man Gold zum Export von ihr erhalten, so muß man es von ihr als „Ware" kaufen. Beim Verkauf legt sie wie die Pariser Börsen-Notiz als Einheitssatz zu Grunde: 1 kg fein = 3437 Frcs. Die Abweichungen nach oben werden als prime, die nach unten als perte[2]) in Promille notiert, sodaß die Notiz

1‰ prime bedeutet: 1 kg fein = 3437
\+ 3,437
= 3440,437 Frcs.

Dieses Vorgehen der Bank nennt man in Anlehnung an prime d'or Goldprämienpolitik.

Bei der österreichisch-ungarischen Währungs-Enquête-Kommission im Jahre 1892 wurde der Goldprämienpolitik Erwähnung gethan. Die Bedeutung einer Goldprämienpolitik seitens der österreichisch-ungarischen Zentralnotenbank für die heimische Währung sowie für die gesamte Volkswirtschaft hatte nämlich der Wiener Nationalökonom Dr. Landesberger in einer, 1891 in Wien erschienenen, Abhandlung: „Währungssystem und Relation" nachzuweisen gesucht. Die Goldprämienpolitik fand aber in der Kommission nur sehr wenig Beifall. — Im Jahre 1892 erschien nochmals eine Schrift desselben Verfassers unter dem Titel: „Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken".

---

[1]) Es muß die Reichsbank Reichsgoldmünzen abgeben in den an anderer Stelle in dieser Abhandlung genannten Fällen. [2]) So z. B. am 2. Januar 1895: Börsennotiz

Argent $\frac{1000}{1000}$ le kil. 218,89 488 à 493 ‰ perte.

Digitized by Google

A. Wesen der Goldprämienpolitik.

In dieser (Seite 15) giebt Landesberger folgende Defini
prämie: „Die Goldprämie ist eine Vergütung von wechselnd
die Zentralnotenbank als oberste Leiterin des Geldmarktes da
sie ihre Kreditgewährungen und Einlösungsverpflichtungen ni
geld überhaupt leistet resp. erfüllt, sondern in „Gold"."

Die Goldprämie der Bank von Frankreich, auf die man
ruft, ist eigentlich eine andere. Die Bank von Frankreich lei
zur gegebenen Zeit regelmäßig nur in Silber; Gold kann ma
nur kaufweise verschaffen. Im Effekt ist aber ihre Goldprän
der von Landesberger[1]) dargestellten.

B. Angebliche Vorzüge.

Die Vorzüge der Goldprämienpolitik faßt er folgenderma
Die Kombination der Prämienpolitik mit der Diskontpolitik ist

I. gerechter,
II. wirksamer;
III. reagiert wider die internationalen Edelmetallströ
in einer für den Verkehr minder beschwerlichen
IV. hat nicht jene unerwünschten und gefahrvollen
als die exklusive Diskontpolitik.

C. Kritik.

Die Goldprämienpolitik soll vor den Folgen von Goldexp
Kreise schützen, welche keine Vorteile aus den den Goldexpor
liegenden Geschäften haben. „Eine Diskonterhöhung, welche in
exporten vorgenommen wird, trifft nach Landesberger[2]) im
gleichmäßig selbst jene Kreise, welche nicht bloß der Arbitrag
dem internationalen Warenverkehr ganz fern stehen, und h
wirtschaftlich schwächeren Schichten. „Ferner ist", so fährt e
weiteren schwächeren Schichten der bloß am Binnenverkehr be
nehmer, auf denen die Diskonterhöhung mit voller Wucht las
Bankrate wirklich das Minimum des Kapitalpreises, während f
kräftigen Unternehmer der Zinsfuß auf dem offenem Markte,
Regel niedriger ist, entscheidend ist".

Hiergegen aber ist einzuwenden, daß eine Diskonterhöhung
drohende oder stattfindende Goldexporte infolge zeitweilig ungün
bilanz bedingt wird, nicht von langer Dauer zu sein pflegt, da
kurzer Zeit ein „Umschlagen der Wechselkurse" stattfindet. Der D
Diskonterhöhung auf die wirtschaftlich-schwächeren Schichten ist
groß, als wie ihn Landesberger annimmt; denn von dem e
können doch nur diejenigen getroffen werden, welche in der re
Zeit der Diskonterhöhung sich im Wege der Diskontierung oder
— denn der Zinsfuß bei anderen Darlehensgeschäften wird durch
erwähnten Art nicht beinflußt — Kapital beschaffen müssen ob
laufender Rechnung sind. Jedoch stellt der Bankdiskont nicht stets
des in der erwähnten Weise beschafften Kapitales dar.

---

[1]) Landesberger, Währungssystem und Relation Seite 91.
[2]) Goldprämienpolitik Seite 20.

Digitized by Google

So zahlten die Mitglieder der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine im Jahre 1899 bei einem Reichsbankdiskont von 6 und 7 % höchstens 4—5 % für Darlehen.[1]) Ferner berechnete die Oldenburgische Spar- und Leih-Bank,[2]) eine alt bewährte, überaus gut geleitete reine Depositenbank, bei Wechseln, die hauptsächlich aus den Kreisen des Handwerkes und der Landwirtschaft stammen und sich 1899 folgenderweise zusammensetzten:

1019 Stück auf je 30—300 Mark
637 „ „ „ 301—600 „
465 „ „ „ 601—1000 „
u. s. w.

folgende Diskontsätze:

in der Zeit vom
9. XI 1898 bis 9. V 1899 . . . . . 5 %
bei einem Reichsbankdiskont
von . . . . 5½ % (9. bis 19. XI 1898)
„ . . . . . 6 % (20. XI 1898 bis 17. I 1899)
„ . . . . . 5 % (18. I bis 21. II 1899)
„ . . . . . 4½ % (22. II bis 9. V 1899)

in der Zeit vom
10. V bis 7. VIII 1899 . . . . . 4½ %
bei einem Reichsbankdiskont
von . . . . 4 % (10. V bis 19. VI 1899)
„ . . . . . 4½ % (20. VI bis 7. VIII 1899)

in der Zeit vom
8. VIII 1899 bis 1. I 1900 . . . . . 5 %
bei einem Reichsbankdiskont
von . . . . . 5 % (8. VIII bis 3. XI 1899)
„ . . . . . 6 % (4. XI bis 19. XII 1899)
„ . . . . . 7 % (20. XII 1899 bis 1. I 1900)

Irgend welche Provision wurde nicht berechnet.

Im Durchschnitt betrug der von ihr berechnete Diskont im Jahre 1899 4,88 % bei einem durchschnittlichen Reichsbankdiskont von 5,036 %.

[1]) Nach dem Verfasser zu Teil gewordenen Mitteilungen seitens des General-Verbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland.

[2]) Alle auf diese Bank bezüglichen Angaben verdanke ich der Direktion obengenannter Bank.

Digitized by Google

Auch die Mitglieder der genossenschaftlichen Kredit- und Vorschußvereine erhalten vom Verein Darlehen zu einem Zinsfuß, der regelmäßig niedriger ist als der offizielle Bankdiskont.

Wie die Begründung von Genossenschaften, als da sind Konsumvereine, Rohstoffvereine, Magazine, Werk- und Baugenossenschaften, für den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung das wirksamste und einzige Mittel der Selbsthilfe ist gegenüber den Großbetrieben, so ist der Beitritt zu Darlehnskassen oder anderen Kreditvereinen der sicherste Weg, um der Vorteile teilhaftig zu werden, welche die wirtschaftlich stärkeren Schichten infolge ihres größeren Kapitalbesitzes und ihres mithin größeren Kredites haben.

Stets wird aber der Diskont der Zentralnotenbank mehr oder minder auf den billigeren Privatdiskont und den Zinsfuß, welcher von den genossenschaftlichen Kreditvereinen und eventuell von anderen Banken berechnet wird, von Einfluß sein. Daß aber eine Diskonterhöhung, welche infolge von Goldexporten vorgenommen wird, Kreise trifft, welche dem internationalen Warenverkehr ganz ferne stehen, ist aber, wenn überhaupt, sehr selten der Fall. Denn, wenn auch nicht direkt, so nehmen doch indirekt bei der heutigen Entwicklung und Gestaltung der Volkswirtschaft alle Kreise, die einen allerdings in höherem Maße als die anderen, an dem internationalen Warenverkehr Anteil.

Und betreffs der Arbitrage ist zu bemerken, daß sie einmal doch nicht stets Gold nur exportiert, sondern auch importiert, daß ferner die Arbitrage gerade preisnivellierend wirkt, besonders auf die Effekten- und Wechselkurse, ihren ungünstigen Stand, so weit es möglich ist, verhindert und die aus dem ungünstigen Stand der fremden Wechselkurse sich vollziehenden Edelmetallexporte somit auch zu vermeiden sucht.[1]) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbitrage hat man allgemein anerkannt. In Stempelangelegenheiten hat man den Arbitrageuren durch Ermäßigung der Stempelpflichtigkeit eine Ausnahmestellung eingeräumt. Es wäre dann doch sicher ein wenig inkonsequent, wenn man ihnen durch die Goldprämienpolitik, durch Verteuerung des Goldes, die Geschäftsthätigkeit erschweren wollte. Da aber die Arbitrage sich in unserer Zeit, in der nur noch geringe Preisdifferenzen auftauchen, schon mit geringen Gewinnen begnügen muß, so würde das Erschweren vielfach gleich einem Unmöglichmachen sein. Ist man der Meinung, daß die Arbitrage schädlich sei, so wäre doch das nächstliegende Mittel, diesem Schaden abzuhelfen, die Beseitigung der Steuerermäßigung und eventuell eine Erhöhung der Steuer bei Arbitragegeschäften.

Goldexporte werden nun von der Arbitrage unabhängig vom Stande der Wechselkurse vorgenommen, um eine Differenz in der Bewertung des Goldes auszunutzen, oder infolge ungünstiger Wechselkurse, um Zahlungen im Ausland zu machen oder den höheren Leihpreis für Kapital zu lukrieren. Meistens sind beide Momente maßgebend.

Das Arbitragegeschäft ruht vorwiegend in den Händen von einigen wenigen Bankhäusern. Sofern diese die Goldexporte für eigene Rechnung vornehmen, trifft sie die zur Erhebung kommende Goldprämie. Handeln sie aber als Kommissionäre für z. B. Importeure, welche im Auslande Zahlungen zu leisten haben, so stellen sie diesen die durch den Goldexport entstandenen Kosten, also auch die Goldprämie in Rechnung. Die Importeure nehmen aber

[1]) cf. Seite 526, Anmerkung.

Digitized by Google

den Import regelmäßig für weitere Kreise vor; sie werden die Goldprämie wie die anderen Unkosten auf ihre Abnehmer abzuwälzen suchen; sie werden regelmäßig die Goldprämie teilweise oder ganz nicht tragen.

Es wäre dies auch keineswegs recht und billig. Denn wenn man wirklich bestimmen wollte — ein unmögliches Unterfangen —, daß der, welcher teuren Diskont verschuldet hat, ihn auch allein tragen soll, — so wäre doch erst zu ermitteln, ob die ungünstigen Wechselkurse wirklich allein oder hauptsächlich durch vermehrten Import und nicht etwa durch Vernachlässigung oder durch aus einem sonstigen Grunde erfolgten Rückgang des Exportes, oder durch umfangreiche Börsenspekulationen an ausländischen Börsen und durch sie notwendige Kapitalübertragungen des Inlandes u. a. m. hervorgerufen sind. Denn die Zahlungsbilanz ergibt sich aus den Guthaben und Schulden zwischen Inland und Ausland, die entstanden sind

a) infolge des internationalen Warenverkehrs,
b) infolge von internationalen Dienstleistungen
   z. B. Transport- und Versicherungsgeschäften, Kommissionsgeschäften,
c) infolge von internationalen Kapitalübertragungen und hierdurch bedingten Zinszahlungen,
d) infolge des internationalen Reiseverkehrs.

Und kann man wirklich genau feststellen, daß ein größerer Import stattfindet, der zu Goldexporten führt, so ist dann erst wieder zu untersuchen, ob er notwendig ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so kommt er auch der Volkswirtschaft zu Gute. Findet aber ein Import statt, durch den berechtigte Interessen des Inlandes geschädigt werden, so sind handelspolitische Gegenmaßregeln anzuwenden.

Wenn Landesberger[1]) sagt, daß die Prämienpolitik eine Wertsteigerung der fremden Devisen hervorruft, welche als Exportprämie und zugleich als Schutzzoll wirkt, so ist demgegenüber zu betonen, daß eine Diskonterhöhung wie die Erhebung einer Goldprämie durchaus nicht ohne weiteres diese Wirkung hat, besonders nicht, wenn es sich um Waren handelt; denn vergrößerter Export setzt Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitwilligkeit im Auslande voraus und diese ist bei Wertpapieren größer als bei Waren.[2]) Auch die Verminderung des Importes wird durch eine Diskonterhöhung nur dann herbeigeführt werden, wenn das Inland den Import teilweise entbehren kann. Wenn auch der Export für Industriestaaten von großer Bedeutung ist für ihre wirtschaftliche Entwicklung, so darf man andrerseits auch nicht vergessen, daß die Kaufkraft der fremden Absatzgebiete im engen Zusammenhang mit ihrem Exporte steht. Import und Export schließen sich demnach nicht aus, sondern beide in richtigem Verhältnis — hierfür die Grundlage zu schaffen ist aber Aufgabe der Handelspolitik — sind notwendig und von einander abhängig. Ein Export von Waren ohne Import von solchen ist unter unseren heutigen Verhältnissen schwer denkbar, ja unmöglich; „und wer gar Welthandel will, der muß auch ein Weltgeld wollen d. h. eine Währungsverfassung, die einen leichten internationalen Geldverkehr ermöglicht. Ob man dem Kaufmanne verbietet, Waren zu impor-

[1]) Goldprämienpolitik S. 28. Ferner „Währungssystem und Relation" (Seite 105): „in dieser Richtung besteht der letzte Effekt der Prämie gleich jenem der Diskonterhöhung in der Erhöhung des Exportes und Verminderung des Importes".

[2]) Ueber den Einfluß einer Diskonterhöhung auf das Kursniveau der Wertpapiere und die Gestaltung der Zahlungsbilanz, welche hierdurch herbeigeführt wird, cf. 519 ff.

Digitized by Google

tieren oder ob man eine Münzverfassung gibt, welche ihn verhindert, mit dem Gelde, das er einnimmt, direkt oder indirekt den Ausländer zu bezahlen, ist dasselbe. Ein Geldsystem, das die Zahlungen der Schulden ans Ausland erschwert, ist nichts anderes als ein Schutz- und Prohibitiv-System."[1])

Durch die Goldprämienpolitik wird aber die Eigenschaft eines Geldsystems, das an und für sich einen leichten internationalen Geldverkehr ermöglicht, fernerhin einen solchen zu gestatten, sehr beeinträchtigt. Die Goldprämienpolitik verhindert zwar nicht den Importeur, seine Schulden direkt oder indirekt zu bezahlen, erhöht aber für die Personen, welche sich das Gold z. B. im Diskontierungswege von der Zentralnotenbank beschaffen, den Diskont ganz beträchtlich. Er ist nämlich in Wirklichkeit bei Diskontierung eines Wechsels mit

einer Laufzeit	bei einem offiziellen Diskont von 3% und einer Goldprämie von 3‰	und	von 3% 4‰
3 Mon.	4,4%		4,6%
2 Mon.	4,79%		5,4%
1 Mon.	6,6%		7,8%

bei einem offiziellen Diskont von 4% und einer Goldprämie von 4‰
5,6%, 6,4%, 8,76%!

Diese Zahlen, die keineswegs zu hoch gewählt sind, zeigen, wie sehr der Leihpreis für Kapital für den Importeur gesteigert und verteuert wird. Er wird sich, wenn irgend möglich, durch einen erhöhten Verkaufspreis seiner Importartikel schadlos halten. Gelingt ihm dies nicht und ist das Importgeschäft für ihn nicht mehr lohnend, so wird er es aufgeben zum Schaden der Volkswirtschaft, sofern der Import nützlich war. Dies sieht auch die Leitung der Bank von Frankreich ein und erhebt von den Importeuren von Getreide und Baumwolle keine Prämie.

Man darf aber auch die internationalen Goldbewegungen nicht überschätzen, weder in ihrem Umfange noch in ihrer Häufigkeit und Einwirkung auf den Diskont. Der Import und Export zusammen von Gold betrug

für England im Jahre 1899	54,070,000 Pfd. St.,
für Deutschland	406,000,000 Mk.,
für Frankreich	479,000,000 Frcs.

Die Spannung im Wechselportefeuille der Reichsbank betrug dagegen 1899 581,161,000 Mk.

Und was nun die Einwirkung der Goldbewegungen auf den Diskont betrifft, so sind nach Mitteilungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Dr. Koch[2]) von den 38 seit 1876 vorgenommenen Diskonterhöhungen wegen Goldabfluß 11 vorgenommen (10 vor 1894, in der Zeit von 1894—1899: eine!) wegen Besorgnis zum Goldexport infolge ungünstiger Wechselkurse[3]) 13, wenn auch die Besorgnis nicht ausschließlich entscheidend war; in 14 Fällen war ausschließlich der innere Geldmarkt entscheidend.

[1]) Bamberger, Reichsgold Seite 30.
[2]) Stenogr. Berichte des Reichstags X. Legislaturperiode I. Session, S. 766 ff.
[3]) Nicht aber allein wegen höherer Bewertung des Goldes als Ware im Auslande; ungünstige Wechselkurse werden aber nicht von der Arbitrage herbeigeführt, sie sucht jene hingegen zu verhindern bezw. zu beseitigen cf. S. 524 ff.

Digitized by Google

Einfuhr					Herkunfts- bezw. Bestimmungs-Länder	Ausfuhr				
1895 £	1896 £	1897 £	1898 £	1899 £		1895 £	1896 £	1897 £	1898 £	1899 £
2 250	3 000	—	—	—	Schweden	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Rußland	—	—	279 000	55 000	119 000
421 192	411 750	278 392	3 908 707	2 396 790	Deutschland	1 803 036	5 660 928	11 948 619	12 377 283	4 420 873
620 612	863 052	15 442	1 505 920	1 403 838	Holland	55 185	276 056	832 633	1 116 500	330 500
1 020 508	327 309	384 781	434 036	394 219	Belgien	4 000	347 940	362 440	77 000	35 400
1 334 012	755 916	621 571	4 431 033	1 840 646	Frankreich	1 291 565	2 425 295	1 138 954	1 444 204	1 378 913
519 074	780 429	475 623	365 221	210 357	Portugal	167 000	81 030	95	9 040	9 557
62 574	65 681	61 570	49 412	59 398	Spanien	—	147	—	—	1 215 200
1 299 244	138 450	250 000	755 120	131 058	Egypten	1 209 000	2 090 639	1 051 500	400 400	244 315
172 359	205 482	148 016	89 273	70 505	Westküste von Afrika	44 130	37 635	44 915	50 731	40 491
1 113 689	1 012 908	682 169	1 365 995	500	China, inkl. Hong-Kong	10 500	—	—	—	—
289 640	14 038	60 240	2 419 903	970	Japan	—	1 012 400	5 273 620	3 776 700	612 000
11 131 956	3 170 977	68 056	48 497	2 379 046	Verein. Staaten von Amerika	3 317 799	10 528 382	1 208 466	10 942 162	1 323 700
1 413 242	2 462 459	1 597 469	1 731 294	1 141 652	Mexiko, Süd-Am. exkl. Brasilien und Westindien	3 178 763	1 558 238	314 291	1 476 841	2 822 415
254 203	239 950	331 551	361 890	441 983	Brasilien	1 929 875	546 710	364 924	1 134 670	1 610 365
19 053	13 410	7 062	5 272	5 527	Gibraltar	14 000	12 000	8 500	32 000	12 000
34 252	116 388	60 065	70 069	8 600	Malta	120 350	100 000	60 000	40 000	120 000
8 353 913	8 002 555	13 621 336	16 768 997	15 014 631	Engl. Besitzungen in Süd-Afrika	5 620 010	820 000	100	—	4 225 554
1 998 966	1 234 898	1 496 614	1 656 135	1 725 562	Britisch Ostindien	1 418 011	1 939 912	2 513 055	2 650 484	1 933 203
5 865 317	4 605 867	10 604 052	7 566 249	5 055 630	Australien	—	—	—	—	—
615	3 058	1 088	1 446	170	Brit. Nordamerika	5 440	—	25 000	35 000	—
79 328	40 760	43 761	186 991	252 415	Andere Länder	1 160 659	2 061 240	5 382 459	972 035	1 082 566
36 005 999	24 468 337	30 808 858	43 721 460	32 533 497		21 369 323	29 498 752	30 808 571	36 590 050	21 536 052

Digitized by Google

Tabelle IIb

Monatliche Goldbilanz Englands

1899 Einfuhr in £						aus / nach	1899 Ausfuhr in £					
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
—	—	—	—	—	—	Rußland	—	—	—	—	—	119 000
25 054	29 171	24 473	37 453	38 408	41 515	Deutschland	798 253	466 096	1 919 573	518 192	171 665	215 740
—	290	17 350	143 796	440	454 880	Holland	1 000	—	—	—	—	—
11 648	6 854	28 249	32 368	9 113	34 723	Belgien	—	4 000	—	—	6 000	—
77 066	36 976	146 154	205 159	87 926	106 146	Frankreich	81 496	83 229	133 284	83 100	138 080	198 520
2 398	16 795	34 068	16 713	18 441	14 330	Portugal	—	—	—	—	9 557	—
2 297	5 500	3 258	2 949	2 597	5 874	Spanien	—	—	—	—	202 700	1 009 000
110	—	—	—	625	6 220	Egypten	—	25	—	—	—	75
4 405	3 993	8 953	6 321	5 822	5 174	Westküste von Afrika	4 024	7 269	7 214	2 348	4 785	4 235
200	—	300	—	—	—	China inkl. Hong-Kong	—	—	—	—	—	—
970	—	—	—	—	—	Japan	70 000	892 000	—	100 000	50 000	—
2 357	425	674	2 060	449	568 165	Ver. Staaten von N.-Am.	314 700	164 000	99 800	119 200	20 000	32 000
78 997	111 821	86 825	112 911	103 374	97 747	Mexiko, Südamerika und Westindien exkl. Brasilien	191 500	223 077	234 000	97 700	14 060	14 000
44 069	35 765	34 305	25 982	39 175	35 301	Brasilien	229 700	172 356	223 225	6 100	7 884	6 600
—	1 359	—	—	1 241	556	Gibraltar	—	—	—	3 000	—	—
—	—	1 500	—	1 000	1 000	Malta	30 000	—	—	—	—	—
1 843 358	1 365 927	1 461 744	1 221 345	1 747 406	2 064 806	Brit. Süd-Afrika	10	200 000	200 023	350 000	250 121	100 012
131 063	144 502	143 745	140 304	69 200	144 207	Brit. Ost-Indien	60 343	356 000	197 500	173 000	300 000	84 500
200 484	430 377	392 269	402 985	394 125	445 748	Australien	—	—	—	—	—	—
—	170	—	—	—	—	Brit. Nord-Amerika	—	—	—	—	—	—
6 161	10 809	7 624	14 593	19 214	21 619	Anderen Ländern	110 000	40	27 000	4 000	114 000	76 500
2 430 637	2 200 734	2 391 491	2 364 939	2 538 556	4 048 011		1 891 026	2 068 092	3 041 619	1 456 640	1 288 852	1 860 182

Digitized by Google

(Fortsetzung.)

1899 Einfuhr in £						aus / nach	1899 Ausfuhr in £					
Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember		Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dezember
—	—	—	—	—	—	Rußland	—	—	—	—	—	—
265 301	1 119 865	52 426	426 296	96 302	240 526	Deutschland	2 345	955	1 928	1 959	16 084	308 083
407 631	123 263	2 792	8 593	712	244 091	Holland	—	—	—	139 000	190 500	—
51 851	61 308	46 351	47 100	16 647	48 007	Belgien	13 400	1 400	2 000	1 400	3 400	3 800
95 936	93 532	94 710	506 975	64 801	325 265	Frankreich	256 193	34 714	115 830	122 502	25 372	106 593
6 641	13 644	11 456	23 885	24 333	27 653	Portugal	—	—	—	—	—	—
4 419	5 244	4 686	5 432	8 237	8 905	Spanien	—	—	500	—	3 000	—
24 103	100 000	—	—	—	—	Egypten	—	100	1 375	239 760	1 280	1 700
6 610	3 184	9 289	7 253	3 229	6 272	Westküste von Afrika	1 950	921	1 607	506	3 395	2 237
—	—	—	—	—	—	China inkl. Hong-Kong	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Japan	—	—	—	—	—	—
1 287 138	2 368	350	412	4 232	510 416	Ver. Staaten von N.-Am.	—	—	273 000	301 000	—	—
74 589	123 683	77 009	139 139	92 933	42 624	Mexiko, Westindien und Südamerika exkl. Brasilien	80 000	78 112	33 825	280 000	889 641	686 500
31 565	45 195	21 558	50 309	39 398	39 361	Brasilien	33 400	21 200	210 400	130 300	358 500	210 700
—	1 017	1 042	198	—	114	Gibraltar	—	—	—	—	9 000	—
—	1 500	—	1 500	1 000	1 100	Malta	—	—	—	70 000	—	20 000
1 479 169	1 268 061	1 212 607	1 287 969	46 319	15 920	Brit. Besitz in Süd-Afrika	115 078	400 000	1 405 100	1 200 158	—	5 052
180 546	166 510	145 083	172 795	150 953	166 654	Brit. Ost-Indien	130 100	160 500	57 590	110 370	192 000	111 300
353 004	349 671	777 678	401 262	590 365	317 662	Australien	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Brit. Nord-Amerika	—	—	—	—	—	—
23 155	40 594	48 657	18 544	37 543	3 902	Anderen Ländern	25 026	86 500	100 500	362 000	177 000	—
4 261 658	3 518 639	2 505 694	3 097 662	1 177 004	1 998 472		657 492	784 402	2 203 655	2 958 955	1 849 172	1 455 965

Digitized by Google

Tabelle III

Deutschlands Goldbilanz[1]) 1898 und 1899

in 1000 Mark

	Einfuhr 1899	Ausfuhr 1899	Saldo	Einfuhr 1898	Ausfuhr 1898	Saldo
Frankreich	4 176	117	+ 4 059	3 308	35	+ 3 273
England	98 486	44 751	+ 53 735	253 697	58 417	+195 280
Oesterreich-Ungarn	8 323	13 636	— 5 313	28 836	25 845	+ 2 991
Rußland	79 366	60 188	+ 19 178	513	120 995	—120 482
Transvaal	38 266[2])	—	+ 38 266	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	11 830	—	+ 11 830	311	1 587	— 1 276
Uebrige Länder	30 049	16 762	+ 13 287	39 543	14 890	+ 24 653
	270 496	135 454	+135 042	326 208	221 769	+104 439

Tabelle IV

Goldbilanz Frankreichs

Einfuhr in 1000 Mark

	1899	1898	Saldo 1899	Saldo 1898
Januar	22 025	—	18 737	—
Februar	24 925	—	15 168	—
März	25 641	—	6 406	—
April	10 960	—	1 510	—
Mai	20 962	—	10 554	—
Juni	12 768	—	5 167	—
Juli	35 077	—	33 543	—
August	14 863	—	13 761	—
September	45 383	—	35 473	—
Oktober	12 385	—	—	—
November	12 245	—	—	—
Dezember	20 738	—	7 951	—
	257 972	161 520	148 270	—

Ausfuhr in 1000 Mark

Januar	3 288	—	—	—
Februar	9 757	—	—	—
März	19 235	—	—	—
April	9 450	—	—	—
Mai	10 408	—	—	—
Juni	7 601	—	—	—
Juli	1 534	—	—	—
August	1 102	—	—	—
September	9 910	—	—	—
Oktober	16 394	—	4 009	—
November	28 938	—	16 693	—
Dezember	12 787	—	—	—
	130 404	253 698	20 702	94 178

[1]) Unter Benutzung der Volkswirtschaftlichen Chronik.
[2]) Direkt aus Transvaal mit Umgehung Londons durch die Deutsche Bank importiert.

Digitized by Google

Tabelle V

ie Schwankungen des Wechselportefeuille während des Jahres 1899[1])

	bei der Reichsbank		bei der Bank von Frankreich
	in Millionen Mark:		
Januar 7.	723,721	Januar 5.	900,639
„ 15.	673,408	„ 12.	868,077
„ 23.	630,328	„ 19.	856,899
„ 31.	642,433	„ 26.	827,384
Februar 7.	579,050	Februar 2.	859,248
„ 15.	**546,155**	„ 6.	726,084
„ 23.	580,316	„ 16.	693,198
„ 28.	592,737	„ 24.	693,441
März 7.	605,065	März 9.	606,690
„ 15.	636,208	„ 16.	586,440
„ 23.	688,002	„ 23.	579,960
„ 31.	864,297	„ 30.	675,054
April 7.	808,427	April 6.	603,774
„ 15.	768,037	„ 13.	599,805
„ 23.	742,018	„ 20.	584,010
„ 30.	796,668	„ 27.	612,360
Mai 7.	738,208	Mai 4.	576,801
„ 15.	723,928	„ 12.	575,506
„ 23.	716,782	„ 18.	569,592
„ 31.	767,030	„ 25.	527,553
Juni 7.	746,817	Juni 1.	630,342
„ 15.	758,386	„ 8.	537,273
„ 23.	861,459	„ 15.	532,980
„ 30.	943,801	„ 22.	508,113
Juli 7.	895,456	„ 29.	630,585
„ 15.	834,162	Juli 6.	567,972
„ 23	809,528	„ 13.	573,075
„ 31.	806,579	„ 20.	563,760
August 7.	782,305	„ 27.	596,970
„ 15.	762,390	August 3.	642,168
„ 23.	755,920	„ 10.	518,406
„ 31.	800,488	„ 17.	514,350
ptember 7.	791,797	„ 24.	**484,380**
„ 15.	883,586	„ 31.	651,645
„ 23.	918,310	September 7.	493,290
„ 30.	**1127,316**	„ 14.	488,430
Oktober 7.	1075,638	„ 21.	494,109
„ 15.	1016,143	„ 28.	572,427
„ 23.	958,416	Oktober 5.	626,940
„ 31.	992,024	„ 12.	669,060
ovember 7.	931,670	„ 19.	719,280
„ 15.	954,599	„ 26.	732,240
„ 23.	949,098	November 2.	874,800
„ 30.	977,409	„ 9.	823,851
ezember 7.	955,853	„ 16.	836,244
„ 15.	989,515	„ 20.	812,430
„ 23.	1028,718	„ 30.	**969,570**
„ 31.	1079,920	Dezember 7.	822,960
		„ 14.	813,240
		„ 21.	849,690

[1]) Die höchste und niedrigste Anlage ist durch den Druck hervorgehoben; die durchschnittliche Anlage bei der Reichsbank 817,065 Mill. Mk.
bei der Bank von Frankreich 670,923 „ „

Digitized by Google

Ebenso wird die Wirksamkeit der Goldprämienpolitik
schätzt. Vor allen Dingen trifft die Prämie der Zentralnot
unter allen Umständen doch nur den Goldexporteur, welcher
Gold bei der Zentralnotenbank deckt. Wenn er sich das Gol
Weise vorteilhafter beschaffen kann, wird er es thun. Eine dir
der Zirkulation, sofern dieselbe hinreichend mit vollwichtige
sättigt ist, ist der eine Weg. Die durch die Entnahme entst
die Bank mit Noten oder Baargeld ausfüllen müssen, wenn
z. B. durch stärkere Benutzung von Kreditumlaufsmitteln o
richtungen des Bankwesens ein Ersatz stattfindet. Das zum
Gold wird indirekt der Zentralbarreserve entnommen. Die
von der Zentralnotenbank nur verdrängt und hat sich auf d
worfen, ist aber keineswegs verhindert. Nichts ist aber vo
Standpunkt aus mehr zu vermeiden, als daß die Zentralnote
blick über die sich vollziehenden Edelmetallbewegungen verlier
Goldentnahme aus der Zirkulation möglich ist, beweist di
Frankreich. Wie dem Verfasser auf Anfragen in Paris mi
eine Anzahl von Personen ein Gewerbe daraus, vollwichtige
Unternehmungen mit großem Kassenverkehr, ja, wie Heilig
in seiner Abhandlung: Beiträge zur Lehre von den auswärtige
von den Kassenboten der Bank von Frankreich sich zu versch
bitrage- und Bank-Häuser weiter zu veräußern.

Außerdem ist es m. D. den Banken, welche mitten im
und als Goldexporteure doch hauptsächlich, wenn nicht sogar
Betracht kommen, ein Leichtes, die vollwichtigen Goldmünzen
aufzuspeichern.[2]) Ein Zinsverlust tritt durch das Halten die
bei einer zu zahlenden Goldprämie von 4‰ erst nach 48
solchen von 5‰ erst nach 60 Tagen ein; für beide Fälle
setzung, daß die betr. Gelder der Bank in einer Anlage eine
3% abwerfen.

Eine Entnahme von zu Exporten erforderlich gewesene
Zirkulation glaube ich aus dem Jahresbericht der Bank v
1899 bestätigt zu finden.

Dort heißt es (Seite 7):

notre encaisse or, pendant la durée du premier
à subir des demandes continues, surtout pour les besc
lation intérieure.

Diese Nachfrage nach Gold seitens des Inlandes ist
als in den früheren Jahren und auch im Jahre 1898 hinrei
lierte, um erhöhten Anforderungen zu genügen, und das Pu
lichst des Hartgeldes, auch des Goldes, durch Annahme v
ledigen suchte.

Dies zeigt der Bericht für 1892:

Le public .... a nettement montré qu'il préférait
à la monnaie d'or.

---

[1]) Jahrb. f. Nat. und Statistik, III. Folge, Bd. V. p. 230.

[2]) Ein geeignetes, sicheres Mittel bietet außerdem die Anwendu
betreffs dieser cf. Entscheidung des Kammergerichtes in Berlin vom 22
geteilt in Seufferts Archiv Bd. 50, neue Folge Bd. 22, Seite 265 ff.

Digitized by Google

Für 1893:

Au mois de janvier 1893 nous avions été obligés de remplacer dans nos payements les billets d'or, afin de ne pas passer la limite d'émission, fixée alors à 3,5 milliards frs. Après l'émission des billets est augmentée à 4 milliards frs., l'or qui n'était accepté qu'à contre coeur par le public, reflua à la Banque.

Für 1894:

il importe de rappeller . . . la délivrance des billets contre de l'or.

Für 1895:

la plus grande partie des billets données au public en échange d'espèces sont des véritables certificats métalliques.

Für 1897:

la moyenne élevée de notre circulation provient surtout d'échange d'espèces contre billets.

Im Jahre 1898 hat nun Frankreich, wie aus der Tabelle II zu ersehen ist, Gold im Werte von 94,178,000 Mk.

mehr exportiert als importiert. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß diese wenigstens teilweise der Zirkulation entnommen sind.

Außerdem zeigt die Goldbilanz Frankreichs allein im Oktober und November Goldabflüsse im Betrage von

per Saldo. 20,702,000 Mk.

Diese Vorgänge zeigen zur Genüge, daß durch eine successive Erhöhung der Prämie[1]) seitens der Zentralnotenbank Goldexporte nicht gänzlich hintanzuhalten oder gar zu unterdrücken sind. Durch die Erhebung einer Goldprämie wird der Goldausfuhrpunkt allerdings weiter hinausgerückt. Bei einer Goldprämie von 4‰ ist der Goldausfuhrpunkt von Paris nach London nicht 25,245, wie er es ohne Goldprämie ist, sondern ergibt sich aus folgendem:

	1 oz. stand.	= 77 s 9 d
	1 kg fin	= 3437 frs.
	1 £	= 25,207 frs.
+	Goldprämie 4‰	
	Transportspesen $1^1/_2$ ‰	
	$5^1/_2$ ‰	= 0,138
Goldpunkt gegen Frankreich		= 25,345

Beruht die Tendenz zum Goldexport auf spekulativen Momenten, also auf dem Wunsch, den im Ausland im Verhältnis zu dem des Inlandes höheren Leihpreis für Geldkapital auszunützen, so wird diese durch die Goldprämie je nach ihrer Höhe und der Zinsfußdifferenz hintangehalten. Besteht z. B. zwischen Paris und Berlin eine Zinsfußdifferenz von 2%, ist also der Diskont in Paris 3%, in Berlin 5%, so wird sich zwar die Tendenz, Kapital von Paris nach Berlin zu übertragen, bemerkbar machen. In der Regel und hauptsächlich bedient man sich hierzu des Wechsels. Die Folge wird sein, daß

[1]) Landesberger übersieht vollständig, daß es doch auch eine Grenze für die Höhe der Prämie gibt. Diese wird bestimmt durch das sog. „Passiergewicht". — Lexis (sub voce Wechsel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) gibt als durchschnittliche Abnutzung der 10 Frcs.-Stücke 5‰ an, die Prämie auf diese Münzen kann also im Durchschnitt bis 5‰ steigen.

Digitized by Google

infolge stärkerer Nachfrage in Paris nach Wechsel auf Berlin b
dem oder verringertem Angebot von solchen der Wechselkurs s
den Goldpunkt gegen Frankreich überschreitet, also einen Gol
hafter macht als eine Remittierung von Wechseln. Muß sich
teur das zum Export notwendige Gold erst gegen eine Prämie
verringert sich seine Gewinnchance; er wird unter Umständen
sichtigten Transaktion Abstand nehmen. Aber auch nur für
in der erwähnten Weise das Gold beschaffen müssen, bedeute
der Prämie ein Hinausrücken des Goldausfuhrpunktes.

Welchen Einfluß hat nun die Goldprämie auf den Golde

Die Bank bezahlt keine Prämie, sie erhebt nur eine solche;
nicht zu einem erhöhten Preise an, sie gewährt keine Importpr
sondern erhebt einen Exportzoll. Durch eine Importprämie seite
notenbank wird der Goldeinfuhrpunkt zu Gunsten des Inlan
wie auf Seite 520 dieser Arbeit näher dargelegt ist.

Die Goldprämie der Bank von Frankreich ist nach Lan
„eine in ihrer Höhe wechselnde Vergütung, welche die Bank
dafür fordert und erhält, daß sie die ihr obliegenden Zahlu
lösungs-Verpflichtungen nicht in kursfähigen Silber-Kourant-, s
münzen oder Barren erfüllt, beziehungsweise ihre Kreditgewäh
leistet."

Trotzdem berechnet er den Goldpunkt in Paris gegen Eng
maßen: [2])

77 s $10^1/_2$ d gegen Frcs. 3437 (Metallpari)
1 £ = 25,

dazu die in Paris zu erhaltende Goldprämie $4\,^0/_{00}$
abzüglich Transportspesen . . . . . $1\,^1/_2\,^0/_{00}$
$2\,^1/_2\,^0/_{00}$ = 0
= 25

Er begründet diese seine Berechnung mit folgendem:

Von der Zentralbank pflanzt sich die zur Erhebung ko
auf den von ihr abhängigen Geldmarkt fort [3]) und [4]) „da, wen
Goldprämie besteht, effektives Gold daselbst auf dem offenen A
verwertet werden kann als im Auslande, so wächst der Antr
importe proportional mit der Höhe der Prämie," was durch
desberger oben gegebenen Ansatz von $4\,^0/_{00}$ ausgedrückt wi

Dagegen berechnet Ottomar Haupt, die anerkannt größt
diesem Gebiete, in seinen hauptsächlich aus der Praxis für die
benen Arbitrage et Parités den Goldeinfuhrpunkt für
25,127 Frcs., nämlich

77 s $10^1/_2$ d gegen 3437 Frcs.
1 £ =
abzüglich Transportspesen $1\,^1/_2\,^0/_{00}$ =
=

[1]) Währungssystem und Relation, Seite 91. cf. Seite 520 vorliege
[2]) Währungssystem und Relation, Seite 103.
[3]) Ebendaselbst, Seite 91.
[4]) Ebendaselbst, Seite 103, Anm. [1])

Digitized by Google

Er zieht also die Goldprämie nicht in seine Berechnung, der Antrieb zum
Import infolge der Prämie ist für ihn gleich Null.

In erster Linie ist nun zu bemerken, daß, wenn auf dem offenen Markte
lich eine Prämie gezahlt wird, die Zentralnotenbank den Ueberblick über
Goldbewegungen — diese allein kommen hier in Betracht — verliert;[1])
das zum Export notwendige Gold wird auf dem offenen Markte gesucht
angeboten werden. Verliert die Zentralbank aber diesen Ueberblick, so
sie für eine zweckmäßige Handhabung ihrer Goldprämienpolitik keine zu-
ssige Grundlage, ja die von ihr zu erhebende Prämie wäre, wenn auch
stets ohne Einfluß, so doch von untergeordneter Bedeutung.

Vom bankpolitischen Standpunkt aus ist es also nicht zweckmäßig, daß
dem offenen Markte mit Umgehung der Zentralnotenbank Gold zu be-
en ist, welches vom Ausland eventuell hereinströmt.

Der Beweis dafür, daß die infolge der Goldprämie stattfindende, im Ver-
is zu der des Auslandes höhere Bewertung auf dem offenen Markte den
eb zum Goldimporte hervorruft, bezw. steigert oder hierauf von keinem
uß ist, muß aber noch gebracht werden. Das Folgende soll Klärung
en:

Wird auf dem offenen Markte z. B. von Paris oder von der Bank von
kreich eine Prämie für Gold gezahlt, d. h. kann man in Frankreich das
zu einem höheren Preise verkaufen als irgend wo anders, so könnte sich
eine starke Tendenz zum Goldimport nach Frankreich bemerkbar machen,
nicht die Goldimporteure zu fürchten hätten, daß die Goldprämie, der
en durch Verkauf importierten Goldes erzielten Gewinn zu verdanken
, für sie auch nachteilig werden kann.

Denn zieht der Goldimporteur sein Guthaben, das ganz oder teilweise
dem Erlös des importierten, gegen Prämie verkauften Goldes bestehen
wieder aus Frankreich zurück, so wird er von einer zur Erhebung kom-
en Prämie selbst getroffen. Will er sein Guthaben in Gold sich senden
oder selbst abheben, so wird sein Schuldner solches zur Liberierung nur
en, wenn er dafür eine Prämie erhält d. h. wenn er weniger zu zahlen
ht. Verwertet er seine Forderung durch einen Verkauf im Ausland, so
er von der Prämie — daß eine solche besteht, wird er aber bei seiner
aktion berücksichtigen müssen — auch getroffen. Denn, wie auch Lan-
erger bemerkt,[2]) „geht der unmittelbare Effekt der Prämie in A dahin,
'schen Wechsel im Auslande um den Betrag der Prämie im Kurse zu
rigen. Diese Wirkung ist dieselbe wie die einer Diskonterhöhung in A."
Von der Diskonterhöhung in A wird aber nur derjenige Besitzer von
eln auf A getroffen, welcher seinen Bestand verkauft, nicht aber, welcher
Guthaben aus A sich in effektivem Gold senden läßt.

---

[1]) Sie ist nicht mehr „oberste Leiterin des Geldmarktes".
[2]) Goldprämienpolitik, Seite 63.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Das Koalitionsrecht der A

Ein Beitrag zur Geschichte unserer

Von

Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor i

(Schluß.)

Dritter Teil.

Die Stellung der (ständigen) Arbeiterk im Bürgerlichen Recht.

§ 17.

Die dritte Gruppe von Rechtssätzen, von welchen ständigen — Arbeiterkoalitionen — im Gegensatz zu den abhängt, ist das bürgerliche Vereinsrecht.

Die Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder zu dem einander, die Bestimmungen über die rechtliche Stellung gegenüber bestimmt das B. G.-B. Die in der zweiten H hunderts der Vereinsbildung nicht feindliche Gesetzgebu kann hier nicht näher betrachtet werden.[1]) Die in den obrigkeitlicher Verleihung abhängige Erlangung der Ko für die — nicht rein wirtschaftlichen — Gewerkverbänd Diese Rechte wurden den Fachvereinen selten verliehen, entweder „die Verantwortung für die Vereine", wie L übernehmen wollten", oder weil sie mit „den Bestrebung einverstanden waren".

Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ga des Reichsjustizamts dem Standpunkt der verbündeten F Frage Ausdruck, indem er erklärte[2]):

> „Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine liche Stärkung ihrer Organisation und ihres Wirk unzweifelhaft Vereine und werde deren in Zukun deren Zweck und Thätigkeit gegen die öffentlichen Regierungen sie zu schützen hätten, sich richten. D Mitteln der staatlichen Gesetzgebung zu stärken, Seite die Mittel einer notwendig werdenden Re müßten die verbündeten Regierungen unbedingt abl

[1]) Löning, S. 27. s. a. Graßmann in Schmollers Jahrb S. 800.

[2]) Sten.-Ber. des Reichstags, Anlagen III S. 1940.

Digitized by Google

ach B. G.-B. § 56[1]) können nun die Vereine, welche nicht rein wirt-
che Zwecke verfolgen — und zu diesen gehören nach herrschender Auf-
die Gewerkvereine sämtlich — die Eintragung in das Vereinsregister
gen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt. Die
ßatzungen (§ 58) sowie eine Urkunde über die Bestallung des Vorstandes
izufügen. Die vom Gericht in Kenntnis zu setzende Verwaltungsbehörde
ur Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereins-
nerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen,
lpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Als Rechtsmittel dienen
ußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt die
im Verwaltungsstreitverfahren, in den anderen Staaten Rekurs gemäß
21 der Gewerbeordnung.

ie Klage kann sich nur darauf stützen, daß der Verein nicht zu einer
gegebenen Arten von Vereinen gehöre. Steht seine Zugehörigkeit zu
Gruppe von vornherein fest, so kann gegen den Einspruch nur die ein-
Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

ird binnen sechs Wochen kein Einspruch erhoben, so hat die Eintragung
lgen, und der Verein erwirbt Rechtsfähigkeit. (§§ 55—72.)

ie Rechtsfähigkeit kann einem eingetragenen Vereine durch das Amts-
ntzogen werden, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt, durch rechts-
s Erkenntnis der Verwaltungsgerichte bezw. — wo solche nicht bestehen
ch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde unter folgenden
setzungen:

Wenn durch einen gesetzwidrigen Beschluß oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet wird;

wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu seinem Zwecke macht;

wenn ein Verein, der nach seiner Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, einen solchen Zweck verfolgt. (§§ 43, 44.)

erden sonach Gewerkvereine der Arbeiter nach herrschender Auffassung
snahmsweise Rechtsfähigkeit erlangen, so können sie sich doch gemäß
rschriften des B. G.-B. über Gesellschaften (§§ 705—740) auf Grund
54 organisieren. Sie können sich eine korporative Verfassung geben und
orstand Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung
eins erteilen, auch in das Grundbuch Vereinsrechte auf den Namen
tglieder „zur gesamten Hand" eintragen lassen.

e Vorteile der rechtsfähigen Vereine vor den anderen Vereinen bestehen
arin, daß bei ersteren die, der Eintragung bedürftigen, Rechte, auf den
des Vereins eingetragen werden; daß die Vorstandsmitglieder für die
en abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dritten Personen gegenüber nicht per-
haften, und daß die rechtsfähigen Vereine nicht nur verklagt werden,
auch klagen können.

---

[1]) Die Bestimmungen des B. G.-B. sind citiert nach Planck. Bürgerliches Gesetz-
erlin 1897.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts der

Erster Teil.

Die Grundlagen der Gewerkschaftspolitik im Deu

§ 18.

Vorbetrachtung.

Um eine Kritik an dem Rechtszustande, wie er durch die schnitt behandelten Gruppen von Rechtssätzen bestimmt wird, ist die Kenntnis der Entwicklung erforderlich, welche die der koalitionen unter diesem Rechte genommen haben. Ohne d der Rechtszustand ein Rahmen ohne Bild.

Hier kann jedoch, — den dieser Arbeit gesteckten Grenzen mehr als eine in wenigen Strichen hingeworfene Skizze dieser geschichte gegeben werden. Daneben müssen aber einige Er dieser Bewegung hervorgehoben werden, welche für das Verha gewalt, den Gewerkschaften gegenüber besonders charakteristisch

Denn eine Kritik des geltenden Koalitionsrechts der Arb erster Linie eine Kritik des Verhaltens, welches grundsätzl der Staatsgewalt hinsichtlich der Ausübung des Koalitionsrec beobachten, also der „Gewerkschaftspolitik", wie man wohl bezeichnen darf.

Erst in zweiter Linie richtet sich die Kritik des Koaliti die positiven Bestimmungen selbst, die nur der Ausdruck de politik sind und denen überdies erst durch ihre Anwendung hörden praktische Bedeutung zuteil wird. Von der Gewerksc leitenden Grundsätzen der Zentralinstanzen, hängt nicht allein oder Nichtanwendung gewisser rechtlicher Bestimmungen, sonde der Handhabung der Vorschriften ab: Die Bedeutung des in geltenden Diktaturparagraphen wird wesentlich geringer zu sch man weiß, daß er grundsätzlich seit Jahren nicht praktisch g Bestimmungen über Beschränkungen politischer Vereine gewinn erheblich, wenn feststeht, daß schon die „Zahlstellen" einer Ge fätzlich als „politischer Verein" betrachtet werden.

Je weniger bestimmt ein juristischer Begriff, je dehnbarer eines Delikts im positiven Recht ist, desto weniger wird man a bestimmungen ein Bild des Rechtszustandes eines Volkes gewi nicht die leitenden Grundsätze der Gesetzesanwendung kenn anwendung aber ist einerseits das wahre Spiegelbild eines und ihre Wirkungen auf das Volksleben sind andrerseits die ein aus welcher der Kritiker praktisch d. h. reformatorisch zu vern ziehen kann.

§ 19.

Ueberblick über die Gewerkschaftsbewegung im Deutsch

Im Ganzen ist zur Zeit etwa der zehnte Teil der un pflichtigen gewerblichen Arbeiter organisiert. Der erste fachgew verband war der bereits im Jahre 1848 als „National-B

Digitized by Google

erg" ohne Anlehnung an politische Gruppen entstandene, im Jahr 1866 nterstützungsverein deutscher Buchdrucker" umgebildete Buchdruckerver- Trotz politischer „Chikanen" in den 50er Jahren[1]) hat er sich stetig lt, ist nach dem Muster englischer Gewerkvereine organisiert, und an derzahl der bedeutendste deutsche Gewerkverein. Er hat z. Zt. 26,900 der.[2]) Der Verband hat mit dem Verbande der Prinzipale eine Tarif- chaft abgeschlossen; in den 12 Kreisen, in welche sie zerfällt, bilden gerichte die unteren Instanzen bei Streitigkeiten über die Auslegung ntarifs; obere Instanz ist das Einigungsamt.

ie meisten der andern deutschen Fachvereine haben die Entwicklung des uckerverbandes aus verschiedenen Gründen noch nicht erreicht. Sie sind unter Anlehnung an bestimmte politische Parteien entstanden. Ihren gspunkt nahmen sie in der am 28. September 1868 in Berlin abge- i Arbeiterversammlung, in welcher der fortschrittliche Reichstagsabge- Franz Duncker, sodann Schulze-Delitzsch und Dr. Max Hirsch te Anregung zur Bildung von deutschen Gewerkvereinen gaben. — er sozialistische Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, Schweitzer, der Fortschrittspartei durch Gründung von „Gewerk- " sozialistischer — zunächst Lassalleanischer Richtung — zuvorkam; enseitige Bekämpfung beider Gruppen von Organisationen; die Phasen ebergangs und der Entwicklung, denen beide unterworfen waren; die gung der Lassalleaner und Marxisten auf dem Gothaer Kon- 875,[3]) und der ungeheure Aufschwung der sozialistischen Partei und chöpfungen, der Marxistischen Gewerkschaften, nach dem Sozialistengesetz; die Beteiligung anderer Parteien an der gewerkschaftlichen Organi- der Arbeiter, das Entstehen evangelischer und katholischer Vereinigungen e Entwicklung; die ganze „Gewerkschaftsbewegung" im Deutschen st hier nicht näher zu schildern. Es sei an dieser Stelle nur erwähnt, sozialistischen Gewerkschaften, die seit 1878 in der „Generalkommission werkschaften Deutschlands" in Hamburg eine Zentralstelle besitzen, um twa 330,000 Mitglieder zählten und zur Zeit etwa 490,000 Mann nd. — Die Hirsch-Duncker'schen sogenannten „parteilosen" Gewerk- zählen etwa 85,000 Mitglieder;[4]) die katholischen — erst seit 1891 den — Arbeiterfachvereine rund 75,000, die evangelischen etwa 70,000 der.[5])

§ 20.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften und das Sozialistengesetz.

nter dem Gesichtspunkte, von welchem aus in vorliegender Arbeit das nsrecht der Arbeiter betrachtet wird, ist eine besonders bemerkenswerte ung in der Geschichte der deutschen Gewerkvereine, die Entwicklung der mokratisch gesinnten „Gewerkschaften" vor dem Sozialistengesetz vom tober 1878 und nach seiner Aufhebung im Jahre 1890. Nach einer

---

S. die sehr interessanten Schilderungen der Anfänge des Gutenbergvereins bei S. 190 ff.

Kulemann, S. 184 f., S. 287.

Schmöle, S. 1—18. Kulemann, S. 185 ff.

Kulemann, welcher die neuesten Zahlen angibt, S. 250, S. 198.

Ruppert. Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. (Ein Beitrag zur ichte der sozialen Thätigkeit der Kirche auf dem Gebiete des christlichen Vereins- Würzburg 1900, besonders S. 60 ff. Kulemann, S. 390, S. 373.

Digitized by Google

Statistik in dem „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften D (von 1893) gab es, als das Gesetz erlassen wurde, rund anderen Angabe rund 58,000 in solchen Gewerkschaften or Von den 25 Verbänden dieser Gewerkschaften fielen in Gesetz zum Opfer. In der Panik, die unter dem ersten unter den Anhängern der Sozialdemokratie entstand, löst Verbände, die von den Behörden unbehelligt geblieben wa zeilichem Einschreiten vorzubeugen.[2])

Bis zum Jahre 1883 waren von älteren gewerksch deren Mitglieder Sozialdemokraten waren, noch vier unbe Von Aussichten auf Neubelebung einer gewerkschaftlichen den ersten Jahren nach Erlaß des Sozialistengesetzes nicht

Wie sehr dieses Gesetz die gesamte Arbeiterorganisati seiner Wirksamkeit zu lähmen drohte, und zwar auch den welchen es diese Wirkung nicht haben sollte, beweist angeführte Erscheinung, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewe des schroffen Gegensatzes, in welchem diese Fachvereine z standen, nicht den mindesten Nutzen aus der Lahmlegung ih kurrenten, der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu ziehen die Gründung eines neuen Gewerkvereins dieser Richt 1878—80 geschah nach Schmöle[4]) stets mit dem Gefühl behörde jeden Augenblick einschreiten und die Beteiligten i dem Strafrichter bringen könnte, eine Empfindung, die v sicherlich aber nicht geeignet war, die Thätigkeit der Gewe

Zu Beginn der 80er Jahre bereits fingen die sozia Führer jedoch an, für Fachvereine unter der deutschen Arbei Der Grund dieser Agitation ist sehr bezeichnend. Hatte vo von 1878 die „Partei" den Gewerkschaften zwar wohlwolle Weise gegenüber gestanden, daß ihr die Gründung diese besonders wichtige Aufgabe am Herzen lag — wie weiter wird, — so wurde sie nun zur Agitation für Fachvereine vollkommen begründete Besorgnis, daß bei einer unverhül die politischen Ideale der Sozialdemokratie die Polizei ein war bei den lediglich auf dem Boden der gesetzlich gewäh freiheit der Arbeiter stehenden Bestrebungen weniger zu

[1]) Kulemann, S. 209. Schmöle, im Hdw. d. St. Bd Derselbe, die soz. Gewerkschaften. S. XVI (Einleitung).

[2]) Schmöle, S. 68. s. auch dessen Ausführungen über d Buchdruckerverbandes. „Selbst diese konservativste aller Berufsorgan „um die Möglichkeit der Neueröffnung des Verbandes in der Han nicht ganz frei von sozialdemokratischen Mitgliedern wußte." S. 69, Einschreitens gegenüber ähnlichen Verbänden, die ernste wirtschaftlich wenn auch ihre Mitglieder Anhänger der Sozialdemokratie waren.

[3]) Schmöle, S. 75. S. a. die Zeitschrift „Der Gewerkverei Nr. 366. Kulemann gibt S. 198 eine kurze Uebersicht über di äußeren Bewegung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. — Den tretenen ständigen Aufschwung verdanken dieselben zum Teil dem Ku welches den Zulauf zu den Hilfskassen der Gewerkvereine und damit

[4]) S. 75. Schmöle, S. 92, 93. s. a. S. 2 ff. S. 39, 40

[5]) S. die Ausführungen Liebknechts bei seinen Agitations in Sachsen. (Schmöle, S. 93). s. a. die Ausführungen bei He interessante Thatsachen anführen, die prinzipielle Stellung d Gewerkschaftsfrage aber wohl nicht ganz treffend wiedergeben.

Digitized by Google

ske der „Politiklosigkeit" wurden von bekannten sozialdemokratischen
en in der Mitte der 80er Jahre zahlreiche Fachvereine und -Verbände
en gerufen,[1]) die als Unterstützungsvereine (für Kranken-, Reise- und
-] Streikunterstützungen) rein gewerkschaftliche Ziele verfolgten, aber
„Partei" zu Brutstätten der Sozialdemokratie ausersehen waren. Es
sich in den letzten Jahren des Sozialistengesetzes wieder zahlreiche, be-
geduldete Gewerkschaften, sodaß im Jahre 1890 — unmittelbar nach
itigung des als Todfeind der Berufsorganisationen gefürchteten Sozia-
tzes — die mehr oder weniger unter sozialdemokratischem Parteieinfluß
nen Gewerkschaften 350,000 Mitglieder aufwiesen, also etwa den sechs-
lmfang hatten als im Jahre 1878!

§ 21.

Das Verhältnis der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie.

politische Stellung der Gewerkschaften im weiteren Sinne, insbesondere
der Sozialdemokratie ins Leben gerufenen Gewerkschaften ist von
Bedeutung für die vom Reich und den deutschen Einzelstaaten verfolgte
haftspolitik.

ß die eigentlichen „Gewerkschaften" von der Sozialdemokratie Lassal-
r Richtung ins Leben gerufen wurden, ist oben angedeutet. Da diese
tionen sämtlich bis zum Jahre 1880 — spätestens unter dem Einflusse
zialistengesetzes — verschwunden waren, so kommen sie hier nicht in
Daß aber auch die meisten seit 1883—90 gegründeten Gewerk-
sozialdemokratischer Agitation ihren Ursprung verdanken, ist gleichfalls
rt worden.

r kam nun bereits der grundsätzlich zwischen den gewerkschaftlichen
n marxistisch-sozialdemokratischen Bestrebungen bestehende
ed zum Ausdruck.

den Fachvereinen wirkten die Agitatoren auf die Notwendigkeit des
enschlusses der Arbeiter zum wirtschaftlichen Klassenkampf kräftig hin.
geordnete Liebknecht verstieg sich so weit, darauf hinzuweisen, daß
tliche Sozialpolitik nur mit Hilfe der Arbeiterorganisationen
erreichen würde,[2]) pries die Gewerkschaften als Mittel zur Verringe-
r Arbeitseinstellungen an und verleugnete, indem er dies als ein
liches Ziel hinstellte, somit selbst den Grundsatz, von der staatlichen
olitik nichts wissen zu wollen, und die auf dem Boden der heutigen
ftsordnung erreichbaren Vorteile für nichtig zu erklären.

ßerhalb der Fachvereine dagegen bei den Zusammenkünften der Partei
den späteren „Parteitagen" wurde der alte Marxsche Grundsatz[3]) stets
ie betont, wonach in der gewerkschaftlichen Bewegung die Gefahr einer
chung der sozialdemokratischen Bewegung, einer „Versumpfung" —
technische Ausdruck der auf jedem späteren Parteitage vorgebrachten
utete — begründet erscheine. Es wurde die Lauheit der meisten Ge-

---

[1]) Schmöle, S. 105. Auf S. 98 f. zeigt Schmöle, wie wenig die Partei damit
den war, wenn wirklich einer dieser Verbände — Zimmererverband in Berlin 1883
olitik fernzuhalten suchte.

[2]) Schmöle, S. 93 citiert die in Nr. 19 der „Süddeutschen Post" vom 12. Febr.
edruckte Liebknechtsche Rede.

[3]) In einem unlängst veröffentlichten Briefe an Engels hat Karl Marx diesem
besonders scharfen Ausdruck verliehen.

Digitized by Google

werkschaftsführer in parteipolitischen Angelegenheiten b
aufgeworfen, ob nicht zweckmäßiger Weise im Interes
zeugungstreuen besser thäten, sich von den Gewerkscha
diesen Versammlungen hießen die in den Fachvereins
Errungenschaften hingestellten Ziele der Gewerksch
mittel", und die „Ueberzeugung, daß den Ge
Wertlosigkeit bald klar sein würde", wurde
fürchtung zu entkräften, als ob die Gefahr der „Vers
wäre. Daß thatsächlich die seit 1883 begründeten, in
„Zentralverbande deutscher Tischler" entstandenen
Manufakturarbeiter, der Schneider, der Steinmetzen, de
und Tabacksarbeiter den Tendenzen der sozialdemokrat
schränktem Maße folgten, andrerseits mit der Partei i
stehen mußten, ist leicht verständlich:

Sie standen, wie Schmöle ausführt, auf dem
Rechts, insofern sie von der gesetzlichen Befugnis G
Organisation unter sich eine günstigere Gestaltung der
damit eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeizu
die Ueberzeugung der Partei, insofern sie die Möglic
der aus unserer Gesellschaftsordnung sich ergebenden M
schaft der Unternehmer über die Arbeiter — nur von d
geschlossenen Vorgehen der Arbeiterschaft auch in der

Aber auf dem ersten Kongreß der deutschen Gewe
im März 1892 kam der Gegensatz, der zwischen den
und den Parteianschauungen hinsichtlich der Z
hinsichtlich der Mittel, deren sich jede der beiden
Vorschein.

Da die Schaffung einer „einheitlichen" Organi
schaften als notwendig für ihr Gedeihen erkannt wa
im Vordergrund des Interesses.

Sollte eine zentrale Organisation oder eine lo
Sollte die zentrale Organisation, wenn eine solche vo
die zentrale Organisation der Partei anschließen ob

Hier wurde die Gefahr, die der „Partei" durc
provisorische Zentralorganisation der Gewerkschaften —
Hamburg unter Vorsitz des Reichstagsabgeordneten
war, von der Partei erkannt. War der Parteivorsta
Ansicht gewesen, daß die Generalkommission lediglich
Partei sein und bleiben werde, umsomehr, als ei
Vorsitz übernahm, so hatte er sich geirrt. Legien
ernsthaft mit der Entwicklung der Gewerkschaften me
sicht auf die Praxis, welche die Bestimmungen über
regelmäßig auch auf Gewerkschaften anwandte, einseh
Förderung der Gewerkschaften zur Zeit nur möglich s
nissen Rechnung getragen und auf jede politische A
werde.[2])

So war es denn nicht zweifelhaft, daß mit d
einer „Zentralorganisation" auf dem Halberstädter K

[1]) Schmöle, S. 94.
[2]) Kulemann, S. 217, 218, 219, 221 ff.

Digitized by Google

ng der Gewerkschaften von der Partei beschlossene Sache sein werde. diese letztere nicht wollte, trat denn auch für die lokale Organisation Die Vertreter der Lokalorganisation sprachen nun offen aus, daß die er nicht zu der Anschauung verleitet werden dürften, es ließe sich auf Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung eine wesentliche erung erreichen; die Möglichkeit eines Erfolges liege für die Arbeiter- ung auf politischem Gebiete; die Gewerkschaften hätten daher nur Wert orbereitung zur Politik und könnten auf die Beteiligung an dieser nicht ten.

Daß bei dieser scharfen Auseinandersetzung, welche den fundamentalen satz zwischen beiden Interessengruppen klar und deutlich formulierte, eine ung nun praktisch eintreten mußte, war vorauszusehen. War es ja nicht zu verkennen, wo die Freunde und wo die Feinde der Gewerkschaftsbe- g zu suchen waren. Das Endergebnis war, daß die in erheblicher Min- t anwesenden Vertreter der Lokalorganisation unter Protest den Kongreß en, nachdem eine Resolution angenommen worden war, nach welcher der Grundgedanke der ganzen Gewerkschaftsbewegung da- hin gehe, das auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse Mögliche zu erreichen, und sich von politischer Thätigkeit fern zu halten.

Die Generalkommission als eine von dem Parteivorstand völlig unab- ge Zentralvertretung wurde beibehalten und die Aufgaben derselben als bung einer (gewerkschaftlichen) Agitation, Führung einer Streikstatistik, chterhaltung der Verbindung durch eine Zeitung, Pflege internationaler kschaftlicher Beziehungen gekennzeichnet. Auf dem Berliner Gewerkschafts- ß von 1896, auf welchem neben 129 Abgeordneten als Vertreter von ntralorganisationen auch 8 Abgeordnete als Vertreter von 6 lokal organi- Verbänden erschienen, wiederholten sich die Auseinandersetzungen zwischen olitisch und den unpolitisch Gesinnten. Die Wortführer der ersteren ng, besonders der Abgeordnete Auer, machten dem Präsidenten der alkommission Legien und seinen Freunden den Vorwurf, daß sie sich Stelle des Parteivorstandes setzen wollten. Die in erdrückender Mehr- nwesenden Anhänger der Legien'schen Richtung wiesen Auer jedoch zurück:

Die Gewerkschaften, hieß es, müßten eine Spitze haben, die es verhindere, daß sie zum politischen Hausknecht degradiert würden.

Die Buchdrucker[1]) erklärten:

„Wir Gewerkschaften sind ein souveränes Volk, wir dürfen nicht unter die Botmäßigkeit der Partei kommen."

Der dritte, im Mai 1899 in Frankfurt a. M. abgehaltene Gewerkschafts- ß stellte sich wiederum auf den von seinen Vorgängern gewählten — aum noch angegriffenen — Standpunkt. Die praktischen Konsequenzen Standpunktes zog der Frankfurter Kongreß gleichfalls, indem er sich l für „die Tarifgemeinschaft", welche dem Satze vom unüberbrückbaren satz zwischen Unternehmer- und Arbeitertum gerade zuwiderläuft, aus- — nur über die Bedingungen der Tarifgemeinschaft bestanden überhaupt ngsverschiedenheiten — und ferner in der Frage des Arbeitsnachweises Beschluß faßte, nach welchem „paritätische" Arbeitsnachweise, also solche,

[1]) Kulemann, S. 228.

Digitized by Google

die von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam eingerichtet sind, nicht zu verwerfen sind.

Der Frankfurter Kongreß bedeutet, wie Kulemann[1]) mit Recht ausführt, einen gewaltigen äußeren und inneren Fortschritt der Gewerkschaftsbewegung, die sich nun von der revolutionären Phrase endgiltig befreit und entschieden den Weg der gemeinsamen Arbeit Aller, auch der „bürgerlichen" Elemente, als den allein gangbaren Weg zum Ziele der Hebung der Lage der Arbeiterschaft anerkannt hat.

In dem Maße, als sich bei den Gewerkschaften die theoretische und praktische Erkenntnis des zwischen den gewerkschaftlichen Zielen und denen der sozialdemokratischen Partei bestehenden Widerspruchs befestigt hat, hat sich aber in den Reihen der starken sozialdemokratischen Partei ein Prozeß vorbereitet, der gemeinhin als „Mauserung" in der Presse bezeichnet wird. Während die Wortführer der strengen Marxistischen Richtung, die Liebknecht, Bebel, Kautsky, Auer, besonders erstere beiden auf jedem Parteitage, ihre Unversöhnlichkeit mit der heutigen gesellschaftlichen Ordnung betonten und demnach, seitdem die Gewerkschaften zur Agitationsstätte sich als ungeeignet erwiesen haben, von ihnen wenig mehr wissen wollen, ist bei der durch Ed. Bernstein, von Vollmar, Heine vertretenen Richtung die revolutionäre Strömung einer opportunistischen und demgemäß wieder einer gewerkschaftsfreundlicheren Stimmung gewichen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser interessanten Erscheinung einzugehen. Es sei nur hier darauf hingewiesen, daß auf dem Parteitage, der im Oktober 1899 in Hannover getagt hat, die opportunistische Gruppe nicht nur nicht hat „gemaßregelt" werden können, während die Orthodoxen auf früheren Parteitagen wenigstens den Versuch einer derartigen Maßregelung stets machten, sondern daß es den Eindruck macht, als würden die Opportunisten bald in der Ueberzahl sein.

Ed. Bernstein hat die heutige sozialistische Auffassung der Gewerkschaftsbewegung im Nachwort[2]) zu dem von ihm deutsch herausgegebenen Webbschen Werke so wiedergegeben:

> „Unter den sozialistischen Meinungsverschiedenheiten haben wir die Extreme einer direkt antigewerkschaftlichen Richtung, die nur notgedrungen und widerwillig den Gewerkschaften eine vorübergehende Existenzberechtigung zuerkennt, und einer, in den Gewerkschaften fast ausschließlich das Heil erblickenden Auffassung. Das Produkt der ersteren sind jene Bestrebungen, die die Gewerkschaften immer wieder in bloß subsidiäre Organe der politischen Bewegung verwandeln möchten, sozusagen in Parteiversammlungen zweiter Klasse, die Konsequenz der letzteren ist ein Neuzünftlertum, das darum nicht weniger borniert ist, als es sich etwa gelegentlich in ein anarchistisch-revolutionäres Gewand kleidet.
>
> .... Es ist ebenso utopistisch, von einer Emanzipation oder auch nur von einer wesentlichen Besserstellung der Gesamtarbeiterschaft durch das bloße Mittel der Gewerkschaften zu träumen, wie es hoffnungslos verkehrt ist, den Nutzen der Gewerkschaften für weite Kreise der arbeitenden Klasse bestreiten zu wollen. Es ist nicht bloßer Eklektizismus, der zu der Folgerung nötigt, daß die Wahrheit hier in der Mitte liegt."

[1]) S. 294.
[2]) Webb (Bernsteins Nachwort) S. 449.

Digitized by Google

Solange aber dieser, von den gemäßigten Häuptern der sozialdemokratischen Partei vertretene Standpunkt, welcher sich in keiner Hinsicht von demjenigen der meisten bürgerlichen Parteien unterscheidet, innerhalb der Partei noch nicht der herrschende ist, so lange ist dem, auch von den beiden gründlichen Kennern der deutschen Gewerkschaftsgeschichte Schmöle und Kulemann vertretenen Satze beizustimmen:

> die Sozialdemokratie ist der Todfeind der Gewerkschaften, und es ist nichts unrichtiger, als die Anhänger beider Bestrebungen mit einander zu identifizieren. Die Trennung beider aber tritt umso deutlicher hervor, je stärker die gewerkschaftlichen Organisationen werden.

Welche Lehren ergeben sich nun aus dem zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei bestehenden Gegensatz für die staatliche Gewerkschaftspolitik, und ferner für eine eventuelle Reform des geltenden Koalitionsrechts der Arbeiter?

Zweiter Teil.

Deutsche Gewerkschaftspolitik und Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter.

§ 22.

Die Gewerkschaftspolitik im Deutschen Reiche, insbesondere in Preußen.

Wenn das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 in den ersten Jahren seines Bestehens zu einer Lahmlegung der gewerkschaftlichen Bewegung geführt hat, so war dies die natürliche Folge der oben geschilderten sozialdemokratischen Parteitaktik, welche damals die Fachvereine zu Pflanzschulen der Partei ausersah. Die Persönlichkeiten, welche zu jener Zeit in den Fachvereinen und deren Hilfskassen in erster Linie ihr Wesen trieben, drückten in den Augen der Behörden den Bestrebungen dieser Einrichtungen den sozialdemokratischen Stempel auf, sie machten sie zu Stätten des sozialdemokratischen Vereinslebens. Da sich, wie oben gezeigt, die Gewerkschaften selbst erst viel später — etwa 1896 — auf ihren Grundgedanken und die daraus folgende Gegnerschaft besannen, so ist hervorzuheben, daß sie jedenfalls in der ersten Hälfte der 80er Jahre sich dieses Gegensatzes noch keineswegs bewußt geworden waren. Umso weniger kann man erwarten, daß die Behörden, welche die Thätigkeit der ihnen als Sozialdemokraten bekannten Personen in den Gewerkschaften beobachteten, diesen Unterschied machten. Man kann daher aus der scharfen Anwendung des Sozialistengesetzes gegenüber diesen Gewerkschaften — in den ersten Jahren — den Behörden nicht mit Grund den Vorwurf machen, als hätten sie aus Mangel an Verständnis für die, der Sozialdemokratie feindlich gegenüberstehenden, Bestrebungen der Gewerkschaften, diese „chikaniert“: Der von Schmöle und Kulemann[1]) erhobene Vorwurf trifft nicht zu.

Daß nicht „mangelnde Arbeiterfreundlichkeit“[2]) oder „mangelndes Verständnis für die den Berufsorganisationen bei der Weiterbildung unserer sozialen

[1]) S. 209.

[2]) Schmöle sagt: „... Manche Polizei- und andere Staatsbehörden waren geneigt, das Interesse der besitzenden Klasse und insbesondere dasjenige der Arbeitgeber ohne weiteres mit dem der Gesamtheit zu identifizieren ...“

Digitized by Google

Verhältnisse zugefallene Rolle" dem Verfahren der Behörden
beweist mehr als eine offizielle Kundgebung jener Zeit, vo
Einleitung der thatkräftigen Sozialpolitik durch die Kaiserlic
17. November 1881. Und daß die Reichsregierung und m
rungen der Bundesstaaten die Bahn der Sozialreform seith
haben, bedarf hier keiner weiteren Feststellung: Die Arbeiter
das Gesetz über die Gewerbegerichte, die Bestimmungen über
und zahlreiche andere Verordnungen, die Kaiserlichen Erlasse
1890 und andere Kundgebungen sprechen deutlich genug.
zu § 134d der Gewerbeordnungsnovelle von 1891[1]) und d
gründung" des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gew
verhältnisses[2]) lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß sp
unentbehrlich für die Arbeiter angesehenen Koalitionsfreiheit
gerüttelt werden soll.

Dennoch war nach dem Inkrafttreten des Sozialistengese
sive Gewerkschaftspolitik der Regierungen von ihrem Stand
Notwendigkeit, nicht, wie Schmöle[3]) glaubt, ein Fehl
Berufsorganisationen selbst sich ihrer eigentlichen Aufgabe nic
konnte auch die Regierung nicht „dieselben bei Auffindung d
unterstützen" und dadurch hindern, daß sie der sozialdemokra
anheimfielen. Daß ein solcher Versuch gemacht wurde u
ist der beste Beweis für die Unrichtigkeit eines derartigen Ver
die Berechtigung der damaligen Gewerkschaftspolitik.

Unter der Parole „daß die Heilung der sozialen Schäden
lich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitunge
mäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der A
Staat erfolgen müsse", war im Jahre 1880 die von Adolf W
und Henrici eingeleitete Berliner Bewegung gefördert worde
mann[4]) ausführt, begann, da diese, den maßgebenden Stel
Bewegung nur auf dem Wege der Vereinsbildung und öffent
lungen wirken konnte, um diese Zeit den Berufsvereinen gege
Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts. Um es
diese von oben herab in Gang gebrachte Organisation begeg
wie es überall stets der Fall war; (siehe Frankreich) — d
Mißtrauen der Arbeiter, und das Unternehmen endigte damit
lichen Fachvereine unter Führung des Vergolders Ewald
mit fliegenden Fahnen in das Lager der revolutionären Sozial
gingen.

War es somit nach diesen Erfahrungen in der Reichshau
wunderlich, daß die Behörden keine Lust mehr verspürten, di
„auf ihre wahren Ziele" hinzuleiten, daß sie vielmehr rep
Gewerkschaften, in deren Vorständen Sozialdemokraten thätig w
so suchte die Regierung nunmehr auf andere Weise ein
sozialdemokratische Agitation unter den Berufsvereinen zu trei

Es sollten die gewerkschaftlichen Organisationen von den soz
Schlacken dadurch befreit werden, daß einmal die Unterst

[1]) Motive S. 44.
[2]) S. 4 Abs. 2.
[3]) Schmöle, S. 136.
[4]) S. 211.

Digitized by Google

Gewerkvereine den „Versicherungsanstalten" zuzurechnen sein sollten und demgemäß der staatlichen Aufsicht unterstellt wurden. Aller Orten wurden in Preußen, Bayern, Württemberg[1]) und in anderen Bundesstaaten die Gewerkschaften zur Einholung der staatlichen Genehmigung bei Strafe aufgefordert. Es sollte offenbar hierdurch verhindert werden, daß die Kassen zur Agitation für politische Zwecke mißbraucht würden. In welcher Weise durch statutarische Beseitigung des „Rechtsanspruchs" auf Kassenunterstützung seitens der Gewerkvereine dieser behördliche Versuch vereitelt wurde, ist hier nicht näher zu erörtern. Thatsächlich machte dieser polizeiliche Eingriff in die Interna der Berufsvereine nur böses Blut, säte Mißtrauen gegen die Arbeiterfreundlichkeit der Regierung und bot der sozialdemokratischen Agitation ein geeignetes Beweismittel für die Behauptung, daß die Gewerkschaften nur durch Anlehnung an die Partei erstarken könnten.

Verlangsamte dieser taktische Mißgriff der Gewerkschaftspolitik den Prozeß der Absonderung der Berufsvereine von der Partei, und erschwerte er somit die Erkenntnis ihrer Aufgaben seitens der Gewerkschaften, so dürfte als ein nicht geringerer taktischer Fehler der sogenannte Puttkamer'sche Streikerlaß zu bezeichnen sein, welcher aus ähnlichen Erwägungen hervorging. Auch dieser sollte einen Keil in die Parteiorganisation treiben, indem er darauf hinwies, daß Arbeitseinstellungen, welche „durch die sozialdemokratische Agitation vergiftet seien oder in ihrem weiteren Fortgange derselben verfielen, ihren wirtschaftlichen Charakter abgestreift hätten und unter das Gesetz vom 21. Oktober 1878 fielen." Dieses Verbot jedes Streiks, bei dessen Leitung sozialdemokratische Elemente beteiligt waren, mußte die Streikthätigkeit der Gewerkschaften einerseits lähmen, vor allem aber wieder das Band fester knüpfen, welches Sozialdemokratie und Gewerkschaften „durch gemeinsame Verfolgung" vereinte. So wurde wiederum der Heilungsprozeß innerhalb der Gewerkschaften verzögert.

Waren Maßregeln, wie die beiden eben gekennzeichneten, durch Ereignisse wie der Mißerfolg der Berliner christlich-sozialen Gewerkschaften hervorgerufen, so ließen sie immerhin eine sozialpolitische Auffassung, die Erkenntnis des in der Gewerkschaftsbewegung steckenden gesunden Kerns nicht vermissen. Nur die Mittel, welche die Regierung zur „Läuterung" der Gewerkschaftsbewegung wählte, waren unzweckmäßig, insbesondere war der bewirkte — in dieser Wirkung nicht beabsichtigte — Rückgang des Kassenwesens ein grober Fehler; denn in der Ansammlung eines Kassenbestandes, wie Kulemann[2]) mit Recht hervorhebt, liegt in hohem Maße ein konservatives Element, was auch die Erfahrung überall bestätigt hat.

Immerhin war die Grundauffassung der Reichs- und der Staatsregierungen von der staatssozialistischen Idee des berechtigten Schutzes der Arbeiterinteressen in der Tendenz dieser Maßregeln nicht abgewichen. In einer Reichstagsrede vom 12. Juni 1882[3]) hatte sich Fürst Bismarck ausdrücklich zum Staatssozialismus bekannt: Nachdem er ein Register von staatssozialistischen Maßnahmen zum Besten des Landes aufgestellt hatte, sagte er zum Schluß:

„ . . . wenn Sie glauben, mit dem Worte „Sozialismus" jemand Schrecken einflößen zu können, so stehen Sie auf einem Standpunkte,

[1]) Kulemann, S. 215. Schmöle, S. 139.
[2]) Kulemann, S. 215.
[3]) Stenogr. Bericht. 5. Legisl.-Periode, 2. Session 1882/83 S. 361.

Digitized by Google

den ich längst überwunden habe, und dessen Ueberwindu
Reichsgesetzgebung durchaus notwendig ist."

Entsprach diese Anschauung zweifellos den Grundsätzen
behörden der Verwaltung, so war doch nicht zu verlangen,
Polizeiorgane, und selbst die Gerichte im Lande die fei
zwischen „berechtigten" und „umstürzlerischen" sozialistischen
den Gewerkschaften zu Tage traten, erfaßt hätten.

So war es denn nicht verwunderlich, daß die Gerichte
digen anderen Behörden in einzelnen Bundesstaaten mehr, in
scharf die Mittel gegen die Gewerkschaften anwandten, welch
setze ihnen zur Bekämpfung oder Beschränkung politischer Ve
— gewährten. Es war ferner nicht zu vermeiden, daß die
in denen gewerkschaftliche Zahlstellen aufgelöst, ihre Gelder ei
oder Versammlungen von Gewerkschaften polizeilich behinder
wurden, der sozialdemokratischen Agitation ebenso viele Waffe

Es dürfte hier von einer Anführung von Beispielen
abzusehen sein: Auch würde sie nur auf eine Wiederholung
Urteile und Anordnungen von Verwaltungsbehörden hinausl
sämtlichen Schriften über Koalitionsrecht besonders bei Le
feld, Schmöle, Brentano (Reaktion oder Reform), Hug
in der Nation (a. a. O.) und Will dargestellt sind.

Hier ist nur die Wirkung dieser Rechtsprechung auf die
der Gewerkschaften zu kennzeichnen, und diese Wirkung mußte
die oben geschilderte der Anwendung des Versicherungszwangs
wesen, und diejenige des Streikerlasses. Sie mußte ferner
wie überall da, wo die Gewerkschaftsbewegung
schränkungen der politischen Vereinsfreiheit betr

Die Arbeiterschaft strömte der sozialdemokratische
mehr zu, als sie das Gefühl hatte, daß es auf eine
drückung ihrer berechtigten, auf materielle Besserstellun
lichung des freien Lohnvertrags abzielenden Bestrebunge
Sie mußte die irrige Anschauung gewinnen, daß die v
behörden und an Allerhöchster Stelle gezeigte Arbeiterfr
tische Bedeutung nicht habe, und daß sie gut thue, von
Gesellschaft nichts mehr zu erwarten.

Die Ueberzeugung, daß der Staat die Berufsvereine als
nur eine, durch ihre Hilfe betriebene sozialdemokratische
drücken wollte, machte es der letzteren leicht, beider Best
solidarisch hinzustellen, und zwar umsomehr, als, wie K
niemals etwas davon verlautet hat, daß man die Vereinsge
gegen Innungen, landwirtschaftliche Unternehmervereine oder F
angewendet hätte! Begreiflicherweise hat diese Praxis den
der Gewerkschaften erheblich verzögert. Wenn er denn
gangen ist, so liegt der Grund lediglich in dem Vordringen
Erkenntnis in den Gewerkschaften selbst, daß ih
von politischen Bestrebungen die notwendige V
für ihr Gedeihen sei.

Nachdem sich aber diese Wandlung zweifellos vollzogen h
die letzten Gewerkschaftskongresse gezeigt haben, daß ein Ab

Digitized by Google

l als richtig erkannten Bahn nicht mehr zu befürchten ist, dürfte es sein, daß auch die Gewerkschaftspolitik die Konsequenzen dieser Erscheinung zieht.

Die politischen Parteien im Deutschen Reiche haben dies teilweise bereits n, wie das Aufblühen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine im Jahrzehnt, wie vor allem aber die innerhalb weniger Jahre geschaffenen essionellen Gewerkvereine, Schöpfungen des Zentrums und der ich-sozialen Partei, durch ihren imponierenden Aufschwung be-

Staatliche Förderung der freien Entwicklung sämtlicher erkschaften muß nun, nachdem der eigentliche Typus der Berufs-isation zum Vorschein gekommen ist, die für die behördliche Thätigkeit gebende Parole heißen. Hand in Hand mit dieser positiven Förderung die Gewerkschaftspolitik dahin wirken, daß die politischen Schranken des lichen Vereins- und Versammlungsrechts für die Gewerkschaften beseitigt n.

Nach welcher Richtung hin ein Ausbau des positiven Koalitionsrechts erforderlich erscheint, wird im Folgenden kurz zu betrachten sein.[1])

§ 23.

Der Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter.

Der rechtliche Zustand, wie er in den drei Gruppen von Rechtsnormen, h dem öffentlichen Vereins- und Versammlungsrecht, den §§ 152, 153 eichsgewerbeordnung und dem Vereins- und Gesellschaftsrecht des B. G.-B lusdruck kommt, ist das Ergebnis einer langen, an Schwankungen, an nen, an tastenden Versuchen und an rückläufigen Bewegungen überreichen cklung. Dementsprechend ist der gegenwärtige Rechtszustand alles eher r klare Ausdruck einer einheitlichen Gewerkschaftspolitik. Wie könnte es auch anders sein! Auf der einen Seite stehen die auf Boden des Koalitionsverbots erwachsenen Rechtsnormen des öffent-Vereins- und Versammlungsrechts, auf der andern die von dem Grund-der Koalitionsfreiheit — wenn auch einer vorsichtigerweise mit cht auf die Unsicherheit des neu betretenen Gebietes beschränkten — e von Mißtrauen gegen sozialpolitische Organisationen, von deren Un-lichkeit man noch keineswegs überzeugt ist, beseelte Gesetzgebung des B.G.-B. Mußte es unthunlich erscheinen, in einer Zeit, in welcher die Entwicklung ewerkschaften sich in keiner Weise übersehen ließ, mit gesetzgeberischen ahmen für oder gegen dieselben zu experimentieren, so erscheint es veckmäßig, nachdem ein gewisses Stadium abgeschlossen ist und ndere die Stellungnahme der Gewerkschaften zur Politik deutlich hervor-n ist, ihre rechtliche Stellung fester zu umgrenzen, als bisher geschehen ist.

1. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht.

Die Befreiung der Gewerkvereine von den landesgesetzlichen Beschränkungen litischen Vereine und deren Versammlungen würde im Wege der reichs-lichen Regelung zu erfolgen haben, etwa in der Weise, daß Vereine,

[1]) Hier ist nur die grundsätzliche Richtung, nach welcher ein Ausbau erforderlich t, zu bezeichnen, nicht aber ist die Ausarbeitung von einzelnen Gesetzesvorschlägen atze.

Digitized by Google

die gewisse Zwecke verfolgen und diese sowie eine bestimmte Organisation statutenmäßig festgestellt haben, als politische Vereine — auch im weiteren Sinne — nicht zu erachten sind. Demgemäß würden die polizeilichen Beschränkungen und Auflösungsbefugnisse der Gerichte bezw. Polizeibehörden hinsichtlich der politischen Vereine und deren Versammlungen auf Fachvereine unanwendbar sein, wobei Garantieen für den Fall der Statutenänderung oder Statutenverletzung geschaffen werden müßten. Nachdem im Reichstage sämtliche größeren Parteien sich für die Schaffung von Fachvereinen interessiert haben, dürfte ein derartig gemäßigter Gesetzesvorschlag vielleicht ebensoviel Aussicht auf Annahme haben wie der kürzlich angenommene Antrag Bassermann.

Auf die Waffen, welche das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen gewährt, würden sonach die Behörden nicht zu verzichten haben, während andrerseits einer Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet wird, welche nicht nur die berechtigten Bestrebungen der Arbeiterschaft nach Organisation lähmt, sondern auch als Agitationsmittel der sozialdemokratischen Partei verwertet worden ist.

2. Die privatrechtliche Stellung der Gewerkvereine.

Was die privatrechtliche Stellung der Fachvereine angeht, so ist es wünschenswert, daß sie, sofern sie sich zu rein wirtschaftlichen Kampf- oder Interessentenvereinen entwickeln, Rechtsfähigkeit erhalten, da mit dieser eine Stärkung ihrer Organisation in hohem Maße verbunden ist. Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit ist aber erst dann vorzugehen, wenn thatsächlich ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, insbesondere auch die Entwicklungsfähigkeit der Vereine und die Tendenz ihrer Entwicklung feststeht. Die doktrinären Verbreiter der Gewerkvereinsidee als eines Heilmittels gegen soziale Schäden aller Art, Brentano, Hirsch und ihre Freunde hatten bereits im Jahre 1872 einen — seither häufig wiederholten — Versuch gemacht, einen Gesetzentwurf dieses Inhalts zur Annahme zu bringen.[1])

Damals schrieb der Abgeordnete Bamberger mit Recht, „zur Zeit stände das Gerüste dieser von oben herab halb improvisierten, halb dilettantischen Schöpfungen noch auf zu beweglichem Erdreich, als daß man für solche Gebilde im gegenwärtigen Momente unklarer Gährung und unreifer Anfänge eine praktische Gesetzgebung machen könnte,[2]) und Friedrich Albert Lange wies in seinem geistreichen Buche über die Arbeiterfrage auf die Kämpfe hin, von denen das Wesen der englischen Gewerkvereine unzertrennlich gewesen sei[3]): „Bei uns soll das alles im Handumwenden fertig sein. Dr. Max Hirsch organisiert die Gewerkvereine, und bevor diese noch irgend eine nennenswerte Schlacht geliefert haben, steht schon Brentano mit den „Einigungsämtern" dahinter u. s. w." Seit dieser Zeit sind bald drei Jahrzehnte verflossen; aus den 20,000 organisierten Arbeitern zu Beginn der 70er Jahre sind 600,000 und mehr geworden, die Früchte der Gewerkschaftsbewegung sind gereift, wenn auch in anderer Weise, als es die Schöpfer geglaubt haben.

Es erscheint daher jetzt nicht mehr unpraktisch, der Frage der Rechtsfähigkeit für Berufsvereine näher zu treten.

---

[1]) Derselbe befindet sich im Anhang zu Bamberger: „Die Arbeiterfrage."
[2]) Bamberger, S. 267.
[3]) F. A. Lange, S. 377.

Digitized by Google

lnter den zahlreichen, von verschiedenen Parteien ausgehenden, Vorschlägen
ieser Richtung dürfte m. E. der des nationalliberalen Abgeordneten van
Borght[1]) besonders zweckmäßig sein, welcher Arbeiter- und Arbeitgeber-
vereinen durch einen Zusatz zu § 152 der Reichsgewerbeordnung Rechts-
eit geben will, wonach

gegen ihre Eintragung in das Vereinsregister der in § 61 B. G.-B.
vorgesehene Einspruch nicht erhoben werden kann, wenn sie folgende Be-
dingungen erfüllen:

) Der Verein muß sich durch seine Satzungen verpflichten, vor Eröffnung
von ihm geplanten Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung das be-
e zuständige oder ein, für diesen Fall von der für Errichtung von Ge-
erichten zuständigen Behörde besonders zu bildendes Einigungsamt an-
n und sich auch im weiteren Verlauf der Arbeitseinstellung oder Arbeiter-
rrung dem Verfahren vor dem Einigungsamt nicht zu widersetzen.

) Die Satzungen des Vereins müssen die Zweckbestimmung der einzu-
en Beiträge und des anzusammelnden Vermögens genau bezeichnen.

Dieser von Borght selbst als Kompromißvorschlag bezeichnete Weg dürfte,
der Augenblick gekommen ist, den Absichten der Reichsregierung wie
der bürgerlichen Parteien, nicht zuwiderlaufen. Die Sozial-
raten allerdings würden voraussichtlich, wie in Frankreich und Belgien,
hier den Gesetzentwurf bekämpfen, wenn nicht der opportunistisch
nte Flügel der Partei die Oberhand gewinnt.

3. Die Verhütung eines Koalitionszwangs.

Die Bestimmungen zur Verhütung eines Koalitionszwanges im § 152
und § 153 der Reichsgewerbeordnung sind in den zahlreichen Schriften,
der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeits-
nisses" vom 26. Mai 1899, — der ohne Kommissionsberatung abge-
wurde —, hervorrief, eingehend besprochen und kritisiert worden.[2]) Hier
daher kurz darauf hingewiesen werden, daß nach der von den hervor-
sten Juristen und Nationalökonomen einstimmig vertretenen Ansicht der
rbeitswilligen durch § 152 Abs. 2 und § 153 der Gewerbeordnung ge-
istete Schutz genügt.[3])

uch hier wird eine gesunde Gewerkschaftspolitik, welche an die Stelle
egen die Berufsorganisationen früher geübten Mißtrauens treten wird,
ühren, daß die monarchisch gesinnten Arbeiter sich nicht mehr vor der
rkschaftlichen Organisation scheuen, und so der Gegensatz
n Organisierten und Nichtorganisierten wegfällt oder gemildert wird,
sher zu Streikausschreitungen geführt hat, wie sie die „Denkschrift" zur
nten Zuchthausvorlage aufweist. Insbesondere wird sich der heilsame
ß geltend machen, den, nach Ansicht sämtlicher Kenner der Gewerk-

S. 30, 31.

Außer den mehrfach citierten Schriften von Brentano, Löwenfeld, van der
t, Heinemann, Lilienthal, Stenglein, s. auch O. Weigert, Arbeits-
e und Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899. von Wenchstern, Arbeitsvertrags-
ung, Berlin 1900. Junius redivivus, Die sog. Zuchthausvorlage ꝛc., Berlin
pzig 1899. Cuny, Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899. Beumer,
hutz der Arbeitswilligen. „Stahl und Eisen." 1899. Nr. 20 u. a. m.

Wenn Brentano seine Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes mehrfach in die
usammengefaßt hat: „Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht, wenn sie es aber aus-
erden sie bestraft." und Löwenfeld dem beistimmt, so liegt darin wohl eine Ueber-
.

Digitized by Google

schaftsbewegung mit der Zeit die Organisation auf die Art des Kampfes zwischen Arbeitgebern und -Nehmern und auf die Formen ausübt, in welchen er sich bewegt, wenn die Organisation auch nicht zu einer Beseitigung der für die Arbeiterbewegung unentbehrlichen Streiks überhaupt führen kann.[1])

In dem Maße, als die Gewerkschaftspolitik der Behörden der richtigen Anschauung Vorschub leistet, daß die Gewerkschaften ihrer Natur nach ein Bollwerk gegen die Umsturzbestrebungen sind, werden auch strafrechtliche Anomalien überflüssig wie die folgende: Die Strafe des § 153 trifft nur denjenigen, welcher andere bestimmen will, sich einer Koalition anzuschließen oder andere hindern will, von einer solchen zurückzutreten. Die Nötigung ist also bisher nur strafbar, wenn sie zu dem erlaubten Zwecke der Unterstützung einer Koalition, nicht strafbar dagegen, wenn sie sich gegen das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung einer Koalition richtet. Es werden ferner die Begriffe der Drohung, der Ehrverletzung und der Verrufserklärung, soweit sie sich mit allgemein strafrechtlichen Begriffen nicht decken, ihrer Unbestimmtheit entkleidet werden müssen. Indessen wird grade hier der Schwerpunkt in einer vorurteilslosen Politik und einer damit Hand in Hand gehenden vorsichtigen Auslegung der zu weit gefaßten Strafvorschriften seitens der Gerichte liegen.

Auf entschiedene Bedenken aber muß der Gedanke einer kriminellen Bestrafung des zivilrechtlichen Vertragsbruchs stoßen. Da wo der Kontraktbruch im Falle eines Streiks öffentliche Interessen zu schädigen geeignet ist, wie dies bei plötzlichen Streiks in Wasser-, Verkehrs- oder Beleuchtungswerken der Fall sein kann, würde durch längere Kündigungsfristen — mit Ausschluß der im § 124a G. O. gewährten Möglichkeit, „aus wichtigen Gründen" das Verhältnis zu lösen — und durch zivilrechtliche Nachteile — Lohnabzüge und Konventionalstrafen unter Erweiterung des § 134 Abs. 2 G. O. — der Gefahr möglicherweise vorgebeugt werden können, ohne daß zum Strafrecht gegriffen werden muß.[2])

Mit kriminalistischem Flickwerk wird kein vermehrter Schutz der Arbeitswilligen, sondern nur eine wachsende Erbitterung der organisierten und unorganisierten Arbeiter gegen einander bewirkt. Das für Arbeiter wie Arbeitgeber gleich unangenehme, für erstere aber unentbehrliche Kampfmittel des Streiks wird auf diese Weise zu einer vergifteten Waffe. Beseitigen läßt sich hierdurch der Streik nicht, denn, wie Professor von Lilienthal sagt: „soziale Schäden heilt man nicht mit Strafgesetzen". —

Bei Erörterung der rechtlichen Stellung der sozialpolitischen Vereine im V. G.-B. hat einer der bedeutendsten Mitarbeiter an diesem Werke, Professor Sohm, einen Ausspruch gethan, der hier zum Schluß Platz finden möge:

> „In Wahrheit ist Gerechtigkeit in der Sozialpolitik die größte Klugheit, und die gleichmäßig Sonne und Wind den Gesellschaftsklassen zuteilende Gesetzgebung die beste Grundlage für die Erhaltung der bestehenden Ordnung."

---

[1]) S. a. Schmoller, Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Jahrb f. Nat.-Ökon. N. F. Bd. XIX u. a. Besonders auch Oldenberg, Art. „Arbeitseinstellungen" (Deutschland) im Hdw. d. St. W. Zweite Aufl. Erster Band, S. 771.

[2]) Das in dieser Hinsicht von England (s. S. 76) gegebene Beispiel dürfte wegen der ungeheuren Tragweite einer solchen Maßregel als höchst bedenklich anzusehen sein. S. a. Löning Art. „Arbeitsvertragsbruch" im Hdw. d. St. W. 2. Aufl 1. Bd. S. 1006

Digitized by Google

Miscellen.

Die Mittelklassen in Deutschland.

n dem Artikel Fr. Zahn's über „Deutschlands Volkswirtschaft beim Ein-
s 20. Jahrhundert", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und
3. Folge, 21. Bd., 1. Heft, findet sich auch eine statistische Zusammen-
des sozialen Aufbaus des deutschen Volkes, wobei der Verfasser zu
en Zahlen gelangt:

	Erwerbsthätige nebst Familienangehörigen			
der Selbständigen . . .	23 013 226	44,45 Proz.		
mögende Klasse	646 242	1,25 „	2,81	Proz.
ttelklasse	15 874 600	30,66 „	68,98	„
emittelte Klasse	6 492 384	12,54 „	28,21	„
der Abhängigen	28 757 058	55,55 „		
	51 770 284	100,00 Proz.		

ber die Hälfte der Bevölkerung gehört der abhängigen Klasse an, 44,45 Proz.
en der Selbständigen. Auf die selbständige Mittelklasse trifft fast ein
der Bevölkerung. Dabei sind zur Mittelklasse namentlich die Inhaber
ierlichen Betrieben von 2—100 ha, sowie von gewerblichen und Handels-
n mit 2—20 Personen gerechnet; zur unbemittelten Klasse die Inhaber
ineren, zur vermöglichen diejenigen von größeren Betrieben gezählt
s s. im 10. Abschnitt von Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs).
ser Zusammenstellung ist nur hinsichtlich der Selbständigen-Schicht das
t des Besitzes berücksichtigt. Wäre dies auch für die Schicht der Ab-
n möglich, so würde ohne Zweifel die unbemittelte Klasse, aber auch die
asse eine namhafte Verstärkung erfahren. Die Mittelklasse erhielte insbe-
einen namhaften Zuwachs durch die nicht unbeträchtliche Kategorie von
Beamten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr und von
n qualifizierten Arbeitern, deren Gehalt oder Lohn den Verdienst des
digen Arbeiters nicht selten übersteigt. Von der Schicht der Selbständigen
ßt die Mittelklasse 68,98 Proz.; über diesen Durchschnittssatz erhebt sich
teil der Landwirtschaft mit 83,02 Proz., während Handel und Verkehr
em Anteil von 50,84 Proz., die Industrie mit einem solchen von nur
Proz. unter dem Durchschnittssatz bleiben. Um so stärker sind in der In-
die beiden äußern Klassen, die unbemittelte und die vermögende, besetzt.
egensatz zu den Vorgängen, die sich zwischen Großindustrie und Handwerk,
Großhandel (Großmagazine, Warenhäuser 2c.) und Kleinhandel abspielen,
der landwirtschaftliche Mittelstand der Gefahr der Auffaugung durch den
undbesitz in geringerem Grade unterworfen, und darum gerade hier die
ng und Kräftigung der breiten Mittelschicht am ehesten durchführbar."

ch moller war bekanntlich in seinem Vortrage: „Was verstehen wir
em Mittelstand? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?"
Ergebnis gelangt, daß im Deutschen Reiche rund
250 000 Familien mit mehr als 8000 Mk. Einkommen,
500 000 „ „ einem Einkommen von 1800—8000 Mk.,
250 000 „ „ „ „ unter 1800 Mk.
n, so daß nach ihm, da er als Mittelstand die Familien mit 1800 bis
Mk. Einkommen ansieht, 6,5 Mill. Familien der Mittelklasse angehören
. Dieser Berechnung setzt H. Böttger in einem eben erschienenen kleinen
hen: „Vom alten und neuen Mittelstand" (Burschenschaftliche Bücherei)
und eingehender Zahlenbenutzung der Berufs-, Betriebs- und Steuerstatistik

Digitized by Google

eine andere gegenüber, die weniger günstige Resultate aufweist. Nach ihm setzt sich der deutsche Mittelstand zusammen aus:

Handwerkern	450 000	oder	9,2 Proz.
Industriellen	68 000	„	1,0 „
Apothekern	5 000	„	0,1 „
Gewerbe	523 000	oder	10,3 Proz.
Bauern	1 290 000	oder	26,2 Proz.
Landwirtschaftliche Angestellte	97 000	„	1,8 „
Kunst- und Handelsgärtner	13 000	„	0,3 „
Landwirtschaft	1 400 000	oder	28,3 Proz.
Handel	165 900	oder	3,5 Proz.
Versicherung, Verkehr, Beherbergung, Erquickung	183 000	„	3,7 „
Handel ꝛc.	348 900	oder	7,2 Proz.
Liberale Berufe	700 000	oder	14,2 Proz.
Ingenieure, Techniker, Chemiker, Buchhalter, Kassierer	99 000	„	2,2 „
Liberale Berufe ꝛc.	799 000	oder	16,4 Proz.
Werkmeister	45 000	oder	0,9 Proz.
Arbeiter	1 000 000	„	20,4 „
Werkmeister ꝛc.	1 045 000	oder	21,3 Proz.
Rentner, Pensionäre ꝛc.	800 000	oder	16,5 Proz.
Zusammen	4 915 000	oder	100 Proz.

„Also rund 4,9 Millionen Haushaltungen in Deutschland mit Mittelstands-Charakter", sagt Böttger, „das ist das Ergebnis unserer statistischen Untersuchungen, das um rund $1^1/_2$ Millionen hinter der Schmollerschen Schätzung zurückbleibt". Wie Böttger zu diesen Zahlen kommt und welche Schlüsse er daraus zieht, mag aus der Broschüre selbst ersehen werden.

Alkoholismus und Lebensdauer.

Unter diesem Titel findet sich in der „Zeitschr. f. Versicherungswesen" 1901 Nr. 16 eine weitere Kreise interessierende Mitteilung, deren Wesentlichstes wir hier mitteilen:

Auf dem internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien wurde am 11 April d. J. die Frage des Einflusses des Alkohols auf die Lebensdauer behandelt. Dabei führte Dr. Hilenius (Helsingfors) aus, daß im Jahre 1847 die United Kingdom Temperance and General Providance Institution eine Abteilung für mäßige Trinker eröffnet habe. Die Sterblichkeit war in den Jahren 1866—98 folgende: in der Abteilung der Abstinenten 7656 erwartete Sterbefälle, wovon 5383 = 70% eingetreten sind; in der Abteilung der „Mäßigen" 10455 erwartete Fälle, wovon 10065 = 96 % eingetreten sind. Die Sceptre Life Association wurde 1864 für englische Priester gegründet. Die Annahme, daß diese wegen ihrer großen Mäßigkeit im Essen und Trinken länger lebten, als der Durchschnitt der Menschen, bestätigte sich; denn 1884—98 sind von 1658 erwarteten Sterbefällen in der allgemeinen Abteilung nur 1332 = 80%, in der Abteilung der Abstinenten von 926 nur 522 = 56 % eingetreten. Herr Hilenius behauptete nun weiter, daß in den meisten englischen Versicherungsgesellschaften die Abstinenten einen größeren Gewinnanteil bekämen als die Mäßigen. Es gäbe indessen auch Gesellschaften, die den Abstinenten 5—10 % Prämienrabatt gewährten. Die Erfassung der englischen Versicherungsgesellschaften habe also einen statistischen Beweis dafür geliefert, daß auch der mäßige Alkoholgenuß lebenverkürzend wirke.

Digitized by Google

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1899.

Das Königlich preußische Statistische Bureau hat in seiner „Zeitschrift" eine Uebersicht über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1899 veröffentlicht. Danach bestanden am Schlusse des Berichtsjahres 1899 im preußischen Staatsgebiet insgesammt 1573 Sparkassen (1898: 1562); von ihnen waren 666 (647) städtische, 198 (193) Landgemeindesparkassen, 398 (392) Kreis- und Amtssparkassen, 6 (6) Provinzial- und städtische und 305 (324) Vereins- und Privatsparkassen. Nach Provinzen verteilt, entfallen auf Ostpreußen 43, Westpreußen 40, auf den Stadtkreis Berlin 2, Brandenburg 107, Pommern 75, Posen 78, Schlesien 166, Sachsen 135, Schleswig-Holstein 281, Hannover 179, Westfalen 176, Hessen-Nassau 83, Rheinprovinz 207 und Hohenzollern 1 Sparkasse. Zu den 1573 Sparkassen gehören 530 Filial- und Nebenkassen und 2268 Sammel- und Annahmestellen (80 mehr als i. J. 1898). Sparstellen überhaupt waren mithin 4371 gegen 4279 im Jahre 1898 an 3556 Orten (3508) vorhanden. Es kam somit eine Sparstelle auf 79,75 qkm bezw. auf 7642 Einwohner (81,47 qkm und 7718 Einwohner im Jahre 1898).

Die Zahl der in Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug 8 449 447 Stück; 47 729 von ihnen waren nach der Höhe ihrer Einlage nicht klassifiziert. Von den übrigen 8 401 718 Büchern hatten 28,22 v. H. Einlagen bis zu 60 Mk.; 15,48 v. H. Einlagen bis zu 150 Mk.; 13,81 v. H Einlagen bis zu 300 Mk; 15,40 v. H. solche bis zu 600 Mk.; 23,17 v. H. Einlagen bis zu 3000 Mk.; 3,49 v. H. Einlagen bis zu 10000 Mk. und 0,24 v. H. solche über 10000 Mk. Gegen das Vorjahr stieg die Zahl der Bücher von je 100 auf 104,97. Gesperrte Bücher waren 51385 (44005) verzeichnet.

Die Einlagen betrugen insgesammt bei Beginn des Jahres Mark 5 285 948 584,59, am Schlusse 5 577 020 150,65 Mk., das ist ein Zugang von 291 071 566,06 Mk., d. h. eine Zunahme von 100 auf 105,50 gegen 106,41 i. J. 1898, 106,77 i. J. 1897, 107,12 i. J. 1896 und 108,65 i. J. 1895.

Auf jeden Kopf der fortgeschriebenen Bevölkerung Preußens von 33 405 074 Ortsanwesenden kamen an Spareinlagen 166,95 Mk. gegen 160,10 M., 152,18 M., 144,29 M., 136,28 M., 127,85 M. in den 5 Vorjahren.

In den einzelnen Provinzen stellte sich der Anteil an je 100 Mk. Einlage, wie folgt: Ostpreußen 1,78 (1898: 1,82); Westpreußen 1,86 (1,88); Stadtkreis Berlin 4,57 (4,53); Brandenburg 7,72 (7,46); Pommern 4,70 (4,68); Posen 1,78 (1,73); Schlesien 8,69 (8,57); Sachsen 10,59 (10,68); Schleswig-Holstein 9,60 (9,88); Hannover 12,30 (12,52); Westfalen 16,05 (16,04); Hessen-Nassau 4,67 (4,66); Rheinland 15,41 (15,26); Hohenzollern 0,28 (0,30).

Als Reservefonds waren vorhanden Mark 345 198 077,26 gegen Mark 361 636 401,10 im Vorjahre.

Für öffentliche Zwecke waren aus dem Vermögen der Sparkassen zinsbar angelegt seit dem Bestehen der Kassen überhaupt 232 656 094,84 Mk., davon im Berichtsjahr 12 817 299,63 Mk. Das eigene Vermögen der Kassen stellt sich auf 4 053 295,71 Mk. (3 783 802,95 Mk.).

Die erzielten Zinsüberschüsse von zusammen 50 814 353,09 Mk. ergeben von dem zinsbar angelegten Gesamtkapital von 5 800 498 760,27 Mk. 0,88 v. H., gegen 0,87 v. H. im Vorjahre und 0,90 v. H. im Jahre 1887.

Die Verwaltungskosten sämtlicher Kassen beliefen sich auf Mk. 9 926 425,73 (0,18 v. H. gegen 0,17 im Vorjahre und 0,18 in den vier weiteren Vorjahren).

(R.-A. 1901, Nr. 134.)

Digitized by Google

Gesetz
betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen.

Vom 31. Mai 1901.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzüge invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemißt sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

Gleiches gilt von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebelleutnants und Deckoffiziere.

§ 2.

Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§ 3.

Die Kriegszulage (§ 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Anerkannten zuständig und beträgt monatlich:

a) 100 Mk. für Offiziere vom Hauptmann abwärts,
b) 60 Mk. für Offiziere höheren Dienstgrades.

§ 4.

Die Verstümmelungszulage (§ 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mk. monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 2 des angeführten § 13.

§ 5.

Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen 3000 Mk. nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, im welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§ 6.

Die Pension der Unteroffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse Mk.	2. Klasse Mk.	3. Klasse Mk.	4. Klasse Mk.
a) für Feldwebel . . .	100	75	45	30
b) für Sergeanten . .	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere . .	65	50	30	20
d) für Gemeine . . .	60	45	27	18.

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

Digitized by Google

§ 7.

Die Kriegszulage (§ 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:
für die Ganzinvaliden . . . . . 15 Mk.
für die Halbinvaliden . . . . . 10 Mk.

§ 8.

Die Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mk. monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 3 des angeführten § 72.

§ 9.

Neben den nach § 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins sowie die Anstellungsentschädigung nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben.

§ 10.

Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 Mk. nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

III. Beamte.

§ 11.

Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten
a) 100 Mk., wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrads entspricht,
b) 60 Mk., wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrads entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mk.

§ 12.

Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§ 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§ 8) gewährt.

§ 13.

Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§ 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§ 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§ 14.

Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegsteilnehmer an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;

2. wenn der Kriegsteilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er infolge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

Digitized by Google

§ 15.

A. Witwenbeihilfe

(§§ 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. die Witwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers . . . . . 2000 Mk.
2. die Witwe eines Stabsoffiziers . . . . . 1600 „
3. die Witwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers . . . . . 1200 „
4. die Witwe eines Feldwebels, Vize-Feldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 600 „
5. die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärperson oder Unterbeamten 500 „
6. die Witwe eines Gemeinen . . . . . 400 „

B. Erziehungsbeihilfe

(§§ 42 und 97 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes vaterlose Kind
   a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regiments-Kommandeur-Stellung,
      falls gesetzliches Witwengeld zuständig . . . . . 150 Mk.
      andernfalls . . . . . 200 „
   b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers . . 200 „
   c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . . 168 „;
2. jedes elternlose Kind
   a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regiments-Kommandeur-Stellung,
      falls gesetzliches Waisengeld zuständig . . . . . 225 Mk.
      andernfalls . . . . . 300 „
   b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers . . 300 „
   c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . . 240 „.

C. Elternbeihilfe

(§§ 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers . . . . . 450 Mk.
2. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . . 250 „.

Die Beihilfe für Eltern oder Großeltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

§ 16.

Erreicht das jährliche Einkommen der Witwe
eines Generals (§ 15 A 1) nicht . . . . . 3000 Mk.
eines anderen Offiziers mit Ausnahme eines Feldwebelleutnants nicht . . . . . 2000 „
eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht . . . . 1500 „
so werden die zuständigen Witwenbeihilfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

Digitized by Google

§ 17.

Witwen von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehe-
cht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Witwenbeihilfen in der
hrt, daß das jährliche Gesamteinkommen

der Witwe eines Generals (§ 15 A 1)	3000	Mk.
der Witwe eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants	2000	„
der Witwe eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers .	1500	„
der Witwe eines Feldwebels, Vize-Feldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600	„
der Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500	„
der Witwe eines Gemeinen	400	„

§ 18.

die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen
ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Militärdiensteinkommen dieser
dergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Dienst-
n einer der im § 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am
estanden hat, auch die für die Hinterbliebenen dieses Dienstgrads zustän-
tze gewährt werden.
7 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

eit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleiben die bisherigen ge-
Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Gebührnisse
illigungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge an-
Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§ 20.

Zuschüsse (§ 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Ge-
27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und
n denselben gesetzlichen Bestimmungen.
Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst sind diese Zuschüsse jedoch
Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Zivildienst mit
ilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.
Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen
n Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unter-
och bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen
dung unterliegt, zu berechnen.
Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom
1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl.
und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bleiben die Zu-
berücksichtigt.

§ 21.

die Teilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen
richteten Expedition kommen seine Bestimmungen zur Anwendung.
welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattzufinden hat,
er welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt,
der Kaiser.

Digitized by Google

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäße
1) auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und
im Dienst durch Schiffbruch invalide geworden sind, so
der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klasse
2) auf die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Ma
schleswig-holsteinschen Armee und Marine sowie auf deren
3) auf das fortan auf dem Kriegsschauplatze befindl
willigen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welc
oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiser
Kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befind
Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Ran
ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen di
worfenen Sätze.

§ 23.

Den elsaß-lothringischen Landesangehörigen, welche
und Mannschaften im Feldzug 1870—1871 im französisch
und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinter
1. April 1901 ab Beihilfen bis zum Betrage der durch
Gebührnisse bewilligt werden. Beihilfen dieser Art können
gewordenen Hinterbliebenen von elsaß-lothringischen Land
welche den Feldzug 1870—71 im französischen Heere mi
diesem Feldzuge gefallen oder infolge desselben gestorben
Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der
Festsetzung der Beihilfen trifft der Reichskanzler.
Auf diese Beihilfen findet § 20 Abs. 3 Anwendung.

§ 24.

Soweit die Bezüge der Personen, welche unter die
den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Rei
decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehe
Reichs-Invalidenfonds bestritten. Die für das Rechnun
lichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen
14,600,000 Mk. über den im Reichshaushalts-Etat für
ausgebrachten Kapitalzuschuß (Kapitel 18 Titel 2 der
macht werden.
Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der
mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwach
Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsä
Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im
stärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu je
des Reichsheeres bemißt.

§ 25.

Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft.
rückliegende Zeit finden nicht statt.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 127a). | Nr. 8.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von Karl v. Stengel, Professor in München . . . . (Schluß.)	561—592
Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i. E. . . . . (Schluß.)	593—616
Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. Von Dr. Heinrich Rohé in München . (Fortsetzung folgt.)	617—630
Miscellen:	
Welthandelsartikel	631—632
Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901	633—640

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Schellingstraße 94,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Die ersten 6 Hefte (I. Halbjahr) des laufenden Jahrgangs haben folgende Aufsätze enthalten:

Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von Dr. jur. L. Bauke in Berlin.

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M.

Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin.

Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots von Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerl. Gesetzbuche von B. Lehmann, Kaiserl. Konsul z. D. in Eberswalde.

Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von Dr. E. Mayer, Univ.-Prof. in Würzburg.

Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? von Hermann Otto, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Königshofen i. Grabfeld.

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Dr. Franz Richter in Straßburg i./Els.

Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden.

Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen von Dr. Seibel, Regierungsrat in Wiesbaden.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt von Dr. Seibel, Regierungsrat in Wiesbaden.

Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geheimer Ober-Regierungs-Rat in Potsdam.

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat in Braunschweig.

Digitized by Google

Die Haftung des Staats für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden.

Von

Karl von Stengel, Professor der Rechte in München.

(Schluß.)

IV.

Was nun das preußische Recht anlangt,[1]) so zeigt bekanntlich das Allgemeine Landrecht an verschiedenen Stellen den Einfluß der zeitgenössischen Naturrechtslehre. Diesem Einfluß verdankt § 75 der Einleitung zum A. L. R. seine Entstehung, indem er bestimmt, daß der Staat denjenigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten ist.

Durch diese Vorschrift war der Grundsatz der Unantastbarkeit der erworbenen Rechte — denn unter den besonderen Rechten und Vorteilen sind die jura quaesita zu verstehen — und das Prinzip des allgemeinen Ersatzanspruchs in einer den individualistischen Forderungen der naturrechtlichen Theorie entsprechenden Gestalt Bestandteil des positiven preußischen Rechts geworden. Es zeigte sich jedoch im Laufe der Zeit, daß derartige Grundsätze auf die Dauer sich nicht aufrecht erhalten lassen. Infolgedessen erging die Kab. O. v. 4. Dezember 1831, die den Zweck hat, den in § 75 enthaltenen Grundsatz einzuschränken. Anlaß zu dieser Kab. O. gaben verschiedene gegen den Fiskus angestrengte Kriegsschädenprozesse, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 75 a. a. O. einen für den Fiskus ungünstigen Ausgang befürchten ließen.[2])

In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten nämlich die schlesischen Städte gegen den Fiskus auf Ersatz des Verlustes Klage gestellt, den ihr gemeinsamer Feuerversicherungsfonds durch die im Kriege 1806/7 auf Befehl des preuß. Festungskommandanten bewirkte Niederbrennung der Breslauer Vorstädte erlitten hatte. Der Umstand nun, daß der Fiskus voraussichtlich verurteilt und damit für ähnliche Ersatzansprüche ein Präzedenzfall von unberechenbarer Tragweite für die Staatskasse geschaffen werden würde, veran-

[1]) Anschütz a. a. O. S. 67 ff.

[2]) Es ist im hohen Grade bezeichnend, daß die preußischen Gerichte kein Bedenken trugen, den in § 75 der Einleitung zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staates auch auf die Kriegsschäden zur Anwendung zu bringen, obwohl nach der gemeinrechtlichen Theorie gerade bei Kriegsschäden jeder Ersatzanspruch ausgeschlossen sein soll; es beweist dies recht schlagend, daß die Konsequenzen, die aus einem solchen Grundsatze gezogen werden können, gar nicht absehbar sind, und daß die Gefahr besteht, daß aus jedem Akte der souveränen Staatsgewalt, ja aus jedem Unglücke das den Staat trifft, von den Einzelnen Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus abgeleitet werden.

Digitized by Google

laßte eine Kab.-Ordre vom 10. Juli 1828, in welcher gesagt war, daß über den Ersatz von Schäden dieser Art der Rechtsweg nicht nachgelassen werden könne, „weil diese Verluste aus einer Kriegsbeschädigung hervorgegangen sind". „Die Zerstörung der Breslauer Vorstädte ist durch den Krieg, also durch eine Maßregel entstanden, die von Mir, dem Oberhaupt des Staates, mittelst Ausübung Meines Majestätsrechtes ausgegangen ist. Hier waltet kein Anspruch an die Staatskasse aus einem fiskalischen Rechtsverhältnisse, welches gesetzlich wie andere Privatangelegenheiten zu behandeln ist, sondern ein Anspruch vor, der an Mich selbst, wegen des Gebrauchs, den Ich von Meinem Majestätsrechte gemacht habe, gerichtet wird. Dieses Recht kann nicht dem Ausspruche der Gerichtshöfe unterworfen werden."

Trotzdem mehrten sich die fiskalischen Kriegsschädenprozesse; so beanspruchte die Stadt Glogau vom Staate den Ersatz der Kosten, welche ihr durch Verpflegung des während der Belagerung (1813) einquartierten Festungsgouverneurs erwachsen waren. Sie erstritt in erster Instanz ein obsiegliches Urteil, welches seine Entscheidung mit einer versio in rem begründete. Auch in den höheren Instanzen wurde der Fiskus verurteilt, vom Obertribunal mit der Begründung, daß die klagende Stadt „ohne ihre Schuld" durch den Erfurter Vertrag von 1808 (durch den sich Preußen zur Verpflegung der französischen Garnison in Glogau verpflichtete) an Frankreich überliefert worden sei. Diese Uebergabe sei freilich im Staatsinteresse notwendig gewesen, dafür müsse aber auch der Staat „nach den allgemeinen Begriffen von Schadensersatz" der Klägerin die Kosten ersetzen, die ihr lediglich durch die Uebergabe entstanden seien.

Ein anderes in einer ähnlichen Sache ergangenes Urteil ging von der Ansicht aus, daß der Krieg eine „Handlung des Staatsfiskus" sei, und daß daher der Fiskus, wenn er solchergestalt Schaden anrichte, denselben auch zahlen müsse.

Diese und noch eine Reihe ähnlicher Urteile brachte der Finanzminister zur Kenntnis des Königs, wobei er sich in dem Immediatberichte mit Schärfe gegen die in privatrechtlichen Anschauungen befangenen Entscheidungen der Gerichte wendete. Die sich an dieses Vorgehen anschließenden Verhandlungen hatten einen Bericht des Staatsministeriums an den König vom 16. Nov. 1831 und eine denselben billigende Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 zur Folge, die beide im Nachstehenden mitgeteilt werden sollen.

In der Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 [1]) bezw. dem durch dieselbe genehmigten Berichte des Staatsministeriums an den König ist ausgeführt: Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehört und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, sei in den Tit. 13 und 14 des II. Teils des Landrechts genau bestimmt,[2]) es sei auch von keiner Seite darüber Zweifel angeregt

[1]) In der Kab.-Ordre selbst ist gesagt: „Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16. v. Mts. für die Gerichte abgefaßte Belehrung über den in einzelnen vorgekommenen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde, so genehmige ich dieselbe und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde."

[2]) Als Majestätsrechte oder Hoheitsrechte sind im Teil II, Titel 13 und 14 aufgeführt: Das Recht der Verteidigung und der völkerrechtlichen Vertretung des Staats „das Recht Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, sowie Privilegien zu bewilligen, das Recht der Begnadigung, das Recht Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, das Recht der Oberaufsicht über die im Staate bestehenden und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten, und die sog. Finanzhoheit mit dem Besteuerungsrecht."

Digitized by Google

worden, daß ein privatrechtlicher Widerspruch gegen einen Akt des Hoheitsrechts selbst nicht statt habe, wohl aber sei behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Akts nicht wider die Person des Landesherrn sondern wider das Staatsvermögen, behufs der Entschädigung zulässig sei. So wenig aber der Souverän in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhänge, so wenig habe derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverän, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruhe auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse.

Einerseits nämlich könne eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen würde, was als unstatthaft anerkannt sei und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der als solcher keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten habe, unausführbar sein würde; andererseits sei der Fiskus weder verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten habe, noch sei die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimiert, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt sei. Im Uebrigen ergebe sich, daß einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte die mißverständliche Auffassung der Gerichte in den Kriegsschadensprozessen veranlaßt hätten. Wenn nämlich in den §§ 73—75 verfügt werde, daß das Privatinteresse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust entschädigt werden müsse, so habe man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob sich der Landesherr verpflichtet habe, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet werde. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt seien, über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergebe, dürfe man nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier als Gesetzgeber zu seinen Unterthanen spreche. In den erwähnten Bestimmungen sei daher der einfache Grundsatz zu finden, daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigentum gefährdet, die Entschädigung aus dem Gesamtvermögen zu leisten sei. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden habe, eine Maßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen und wenn hiebei ein Bedürfnis vorhanden gewesen sei, dem Privatinteresse vorzusehen, so sei die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden. In allen dergleichen Fällen finde daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze des § 75 d. Einl. z. A. L.-R. oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen statt.

Aus diesem nicht besonders klaren und was die Behauptung, daß das Landrecht bloß privatrechtliche Vorschriften enthalte, sogar unrichtigen Ausführungen ergibt sich immerhin so viel, daß die Absicht bestand, den in § 75 a. a. O. aufgestellten Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht des Staates wegen in rechtmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten

Digitized by Google

Vermögensnachteile einzuschränken und insbesondere gegenüber gesetzgeberischen Maßregeln auszuschließen, bezw. nur dann zuzulassen, wenn das Gesetz selbst in dieser Beziehung besondere Vorschriften getroffen hat.

Es ist Streit darüber, ob die Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 ein ordnungsmäßig erlassenes Gesetz ist oder lediglich die Bedeutung einer an die Gerichte ergangenen Anweisung hat, die hier in Frage stehenden Vorschriften des Landrechts in gewissem Sinne auszulegen. Es besteht jedoch kein Anlaß, auf diese Streitfrage hier einzugehen. Es genügt die Thatsache, daß die Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 jedenfalls den hier maßgebenden § 75 der Einleitung nicht völlig beseitigt hat, und daß daher der Grundsatz in Kraft blieb, daß wegen Verwaltungsakte, auch wenn sie durchaus gesetzmäßig ergangen sind, ein Ersatzanspruch zulässig ist. Deshalb heißt es auch in § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Bezug auf polizeiliche Verfügungen: „Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vorteile der Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse."

An dem durch § 75 der Einl. z. A.-L.-R., bezw. durch die Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 geschaffenen Rechtszustande ist seitdem eine Aenderung nicht erfolgt; insbesondere hat eine Aenderung auch durch Art. 9 der Verfassungsurkunde nicht stattgefunden. Dieser Artikel lautet: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen und beschränkt werden."

Zunächst hat der Artikel 9, wie schon der Wortlaut ergibt, die Fälle gar nicht im Auge, bei welchen die Entziehung oder Beschränkung durch das Gesetz selbst erfolgt, er bezieht sich nur auf die sog. Enteignung, d. h. diejenigen Fälle, in denen durch Verwaltungsakt die Entziehung und Beschränkung des Eigentums erfolgt. Diese Enteignung soll nur erfolgen „nach Maßgabe des Gesetzes", d. h. auf Grund der in dieser Beziehung zu erlassenden, besonderen gesetzlichen Vorschriften und nur gegen Entschädigung, d. h. die betreffenden Vorschriften müssen die Zubilligung einer Entschädigung festsetzen.

Daraus ergibt sich auch, daß Art. 9 d. preuß. Verf.-Urk. im Wesentlichen die Bedeutung einer Direktive für die Spezialgesetzgebung hat, daß aber aus derselben keineswegs unmittelbar ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

Wenn daher Art. 9 preuß. Verf.-Urk. hier nicht weiter in Betracht kommt, so steht immerhin soweit fest, daß nach preuß. Rechte, wenn auch mit gewissen aus der Kab.-Ordre vom 4. Dezember 1831 sich etwa ergebenden Einschränkungen der Grundsatz besteht, daß für den Vermögensschaden, der den Einzelnen durch rechtmäßige Handhabung der öffentlichen Gewalt zugeht, insbesondere wenn es sich um Maßregeln der Verwaltung handelt, vom Staate oder von den an dessen Stelle tretenden Kommunalverbänden Ersatz zu leisten ist.[1])

[1]) Das preuß. Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. vom 20. September 1899 hat in Art. 89 Nr. 1a die §§ 74, 75 Einl. z. A.-L.-R. ausdrücklich aufrecht erhalten. Ein genaues Eingehen auf das preuß. Recht ist jedoch trotzdem mit Rücksicht auf den Zweck dieser Abhandlung nicht veranlaßt.

Digitized by Google

Es ist dies um deswillen hervorzuheben, weil offenbar die einschlägigen Bestimmungen des preuß. Rechts, die der jetzt aufgegebenen naturrechtlichen Theorie ihr Entstehen verdanken aber mit dem Begriffe der souveränen Staatsgewalt in unlösbarem Widerspruche stehen, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, daß in der gemeinrechtlichen Theorie und Rechtsprechung die Ansicht Anerkennung finden konnte, daß ein Rechtssatz bestehe, wonach der Staat für jeden bei ordnungsmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Vermögensnachteil ersatzpflichtig sei.

V.

Wie bereits dargelegt, enthielt das gemeine Recht keinen Rechtssatz des Inhalts, daß der Staat für den Schaden, den seine Organe Dritten durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt zufügten, allgemein ersatzpflichtig ist; einen solchen Rechtssatz hat es auch niemals gegeben. Auch das neue Reichsrecht enthält einen derartigen Satz nicht, namentlich kann keine Rede davon sein, daß etwa die verschiedenen Bestimmungen des B. G.-B. über die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz hier Anwendung finden könnten, denn ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmungen grundsätzlich eine Widerrechtlichkeit der Handlung voraussetzen, auf welche sich die Ersatzpflicht gründen soll und daß es sich hier überhaupt um keine Frage des bürgerlichen Rechts, sondern des Staatsrechts handelt, hat auch Art. 77 E.-G. z. B. G.-B. die Entscheidung über die Haftung des Staates für den von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Zu bemerken ist, daß nach dem Wortlaute des Art. 77 derselbe sowohl auf die Fälle bezogen werden kann, in denen eine rechtswidrige, als auch auf diejenigen, in denen eine ordnungsmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt vorliegt. Daß derselbe aber nur die rechtswidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Auge hat, ergibt sich daraus, daß im zweiten Teile des Artikels von denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften die Rede ist, welche das Recht der Beschädigten von dem Beamten den Ersatz des Schadens zu fordern insoweit ausschließen, als der Staat oder Kommunalverband haftet, von einer Haftung des Beamten aber nur die Rede sein kann bei rechtswidrigen Amtshandlungen. Ebenso ergeben auch die Verhandlungen der Kommission II. Lesung, daß man bei dem Art. 77 nur an rechtswidrige Amtshandlungen dachte, und die Frage der Haftung des Staats für rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt in keiner Weise berühren wollte. In diesem Sinne wurde auch der Art. 77 bei Erlaß der Art. 60 und 61 bayer. Ausf.-G. aufgefaßt, da diese Artikel blos rechtswidrige Amtshandlungen zum Gegenstande haben.

Da eine allgemeine Ersatzpflicht des Staates in der angegebenen Beziehung nicht besteht, so ist eine solche Pflicht nur dann gegeben, wenn für den Fall eines Eingriffs in das Vermögen der Einzelnen durch einen Akt der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung ein Reichsgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten ist. Ob der Ersatzanspruch gegen das Reich oder einen Einzelstaat oder einen Kommunalverband besteht, ist dann eine weitere Frage. Im Folgenden mögen einige derartige Beispiele aus dem Gebiete der Reichsgesetzgebung aufgeführt werden:

1. Die Reichsgewerbeordnung hat in § 7 die Aufhebung aller ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. verfügt. In

Digitized by Google

Abs. 2 ist sodann gesagt: „Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze."

Schon die Form dieser Vorschrift läßt ersehen, daß die Reichsgesetzgebung keineswegs den Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staates für die bei rechtmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt verursachten Beschädigungen anerkannt hat, denn es hätte sonst nicht der Landesgesetzgebung die Entscheidung der Frage anheimgegeben werden können.

Aus der Reichsgewerbeordnung ist ferner noch die Vorschrift des § 51 anzuführen, wonach wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage untersagt werden kann, jedoch dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden muß.[1]) Diese Vorschrift findet nach § 52 auch auf die gewerblichen Anlagen Anwendung, die zur Zeit der Verkündung der Gewerbeordnung bereits vorhanden waren. Doch soll aus der Untersagung der ferneren Benützung dann kein Anspruch auf Entschädigung entstehen, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

Hervorzuheben ist, daß § 51 nur die völlige Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage im Auge hat, sich aber auf eine bloß polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebs nicht bezieht. Ob und inwieweit in den letzten Fällen Entschädigung gefordert werden kann, bemißt sich nach allgemeinen Grundsätzen, d. h. es ist grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch nicht begründet, denn es ist selbstverständlich, daß ein Gewerbe nur betrieben und eine gewerbliche Anlage nur benützt werden darf im Rahmen der polizeilichen Beschränkungen, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als zulässig erscheinen. In Betracht kommen namentlich die polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, auf Grund des § 107 erlassene polizeiliche Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbe, über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern u. s. w. In allen solchen Fällen liegen Eingriffe in die Vermögensinteressen der Gewerbetreibenden vor, für welche aber nirgends ein Entschädigungsanspruch anerkannt ist.

2. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 betr. die Abgaben von der Flößerei. Dieses Gesetz hat in § 1 bestimmt, daß auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benützung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen. Für die Aufhebung der hienach unzulässigen Abgaben wurde Entschädigung geleistet, aber nur dann, wenn das Recht auf einem Privatrechtstitel beruhte und nicht einem Bundesstaate zustand.

3. In hohem Grade bemerkenswert sind die verschiedenen Reichsgesetze über die Militärlasten. In Betracht kommen hier folgende Gesetze:

a) Das Gesetz vom 21. Dez. 1871 betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (sog. Rayonbeschränkungen). Nach

[1]) Ob § 51 sich auf die nach § 16 ff. errichteten, also konzessionierten Anlagen oder auch andere Anlagen bezieht, kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. Biermann, Privatrecht und Polizei. S. 44 ff.

Digitized by Google

§ 34 wird für die durch diese Beschränkungen eintretende Wertminderung grundsätzlich (Ausnahmen: § 44, Abs. 4) vom Reiche Entschädigung geleistet.

b) Das Gesetz vom 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Nach demselben wird Entschädigung gewährt.

c) Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 mit den Novellen vom 21. Juni 1887 und 24. Mai 1898 (R.-G.-B. 1898, S. 361). Auch nach diesem Gesetze wird grundsätzlich jedoch ebenfalls mit gewissen Ausnahmen für die gemachten Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage, Stellung von Fahrzeugen und Schiffen, Flurschäden u. s. w.) Entschädigung gewährt (§§ 9, 10, 14).

d) Das Gesetz vom 13. Juni 1873 die Kriegsleistungen betr. Für die vielgestaltigen Leistungen, welche sowohl von Einzelpersonen als Gemeinden, Kommunalverbänden und Eisenbahnverwaltungen verlangt werden können, wird im allgemeinen Vergütung geleistet (§§ 9 ff., 20 ff.), für die Leistungen der Eisenbahnen jedoch nicht in allen Fällen (vgl. § 29).

Den Unterschied zwischen den Eingriffen in das Vermögen, welche durch §§ 7 und 8 der Reichsgewerbeordnung bezw. das Ges. v. 1. Juni 1870 erfolgt sind und bei den Militärlasten erfolgen, liegt darin, daß in den beiden ersteren Fällen der Eingriff unmittelbar durch das Gesetz selbst erfolgte, bei den Militärlasten dagegen derselbe erst durch einen Verwaltungsakt (Requisition) auf Grund des betreffenden Gesetzes erfolgt.

4. Das Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Nach diesem Gesetze (§§ 1, 2, 3, 6) ist Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Entschädigung für den ihnen durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschaden zu gewähren, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Hier liegt ein Fall vor, in welchem ausnahmsweise für einen sog. Justizschaden Entschädigung geleistet wird.

5. Das Gesetz betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 R.-G.-Bl. S. 715 ff. hat in Art. 3, Privatbriefbeförderungsanstalten vom 1. April 1900 ab verboten, jedoch diesen Anstalten und deren Bediensteten in Art. 4 Schadenersatz zugesichert.

6. Nach § 12 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 705) ist die Telegraphenverwaltung befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege im Sinne des Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benützung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten. Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

Digitized by Google

7. Nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R.-G.-Bl. S. 300 ff.) ist für den Schaden, der durch die auf Grund des Gesetzes zulässigen polizeilichen Maßregeln (Absperrung, Absonderung von Personen, Desinfektion und Vernichtung von Gegenständen u. s. w.) verursacht wird, Ersatz zu leisten (§ 28 ff.).

8. Die zur Bekämpfung und Abwehr von Viehseuchen ergangenen Reichsgesetze stehen ebenfalls durchweg auf dem Standpunkt, daß für den Schaden, der durch die auf Grund des Gesetzes ergriffenen Maßregeln verursacht wird, Entschädigung zu leisten sei. So bestimmt das Gesetz vom 7. Juli 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, daß für die nach der rechtzeitig erstatteten Anzeige gefallenen oder auf behördliche Anordnung getöteten Tiere, die zum Zwecke der Desinfektion vernichteten Sachen und die zum Zwecke der Verlosung der gefallenen bezw. getöteten Tiere enteigneten Plätze aus der Reichskasse Entschädigung zu leisten ist.

Auch das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 hat in § 57 bestimmt, daß für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung zu Grunde gehen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen Entschädigung zu leisten ist, in § 58 ist den Einzelstaaten nur überlassen, vorzuschreiben, von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist. (Vgl hiezu das bayer. Ausf.-Gesetz vom 21. März 1881.)

In gleicher Weise hat das Reblausgesetz vom 3. Juli 1883 in § 10 bestimmt, daß derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1—3 bezeichneten Maßregeln (Entwurzelung von Rebstöcken, Vernichtung von Rebpflanzungen, Desinfektion des Bodens 2c.) betroffen worden, befugt ist, den Ersatz des Wertes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwertes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen. —

Alle diese verschiedenen reichsgesetzlichen Vorschriften sind nicht etwa bloße Anwendungen eines allgemeinen von der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsatzes, daß für jeden durch ordnungsmäßige Handhabung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Ersatz zu leisten sei, sondern Bestimmungen, die im einzelnen Falle auf Billigkeitserwägungen beruhen. Höchstens in denjenigen Fällen, wo es sich, wie bei verschiedenen Militärlasten um eine wirkliche Enteignung handelt, z. B. bei der Gestellung von Pferden im Falle der Mobilmachung, kann man sagen, daß in diesen Bestimmungen lediglich der gemeinrechtliche Grundsatz, daß eine Enteignung im Interesse des öffentlichen Wohles nur gegen Entschädigung zulässig ist, Anerkennung gefunden hat.

Daß namentlich in dem Gesetze vom 20. Mai 1898 über die Entschädigung unschuldig Verurteilter die Anerkennung eines solchen Rechtssatzes nicht liegt und auch nicht liegen kann, ergibt sich schon daraus, daß selbst diejenigen, welche im Uebrigen die allgemeine Entschädigungspflicht des Staates behaupten, zugeben müssen, daß bezüglich der sog. Justizschäden ein derartiger Rechtsatz niemals bestanden habe. Daher haben diejenigen, welche für die Entschädigung unschuldig Verurteilter eintraten, sich in erster Linie auf die „Stimme der Humanität" berufen und erst in zweiter Linie ein neueres „objektives Schadensersatzprinzip" geltend zu machen versucht.[1])

[1]) O. Mayer, a. a. O. S. 363 Nr. 16.

Digitized by Google

Was aber das Gesetz über Aenderungen des Postgesetzes betrifft, so ist
der Begründung zu Art. 4 des Entwurfs[1]) bemerkt: „Der frühere Entwurf
hielt keine Bestimmungen über eine Entschädigung der Privatbriefbeförderungs-
talten und ihrer Bediensteten aus Anlaß der Ausdehnung des Postzwangs
verschlossene Ortsbriefe, denn einmal war nach der Ansicht der verbündeten
ierungen den Beteiligten ein rechtlicher Anspruch auf Schadlos-
tung nicht zuzuerkennen und sodann stieß eine Entschädigung aus
igkeitsrücksichten insofern auf Bedenken, als es sich nicht um eine Beseitigung
Privatanstalten, sondern um eine im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse not-
dig erachtete Einschränkung des Thätigkeitsgebiets jener Anstalten handelte.
Standpunkt, daß die Anstalten und ihre Bediensteten keinen rechtlichen
pruch auf Entschädigung besitzen, wird von den verbündeten Regierungen
jetzt noch festgehalten. Nachdem jedoch von allen Parteien des Reichs-
in der vorigen Legislatur-Periode der Wunsch nach einer Entschädigung
Beteiligten zu erkennen gegeben worden ist, haben die verbündeten Regie-
gen sich aus Billigkeitsrücksichten dafür entschieden, in den Entwurf
immungen über eine angemessene Schadloshaltung der Anstalten und ihrer
ensteten aufzunehmen."

Hier ist mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß die-
en, welche Privatpostanstalten zur Beförderung von Ortsbriefen errichteten,
gewagtes Geschäft unternahmen und daß sie, nachdem sie sich in ihrer Er-
ung, die frühere Gesetzgebung über das Postwesen werde noch längeren
bestand haben, getäuscht gesehen hatten, wegen Festschlagens ihrer Speku-
n keineswegs einen Rechtsanspruch auf Entschädigung hatten. Etwas
res wäre es gewesen, wenn die staatliche Postverwaltung die etwaigen Ein-
ungen der Privatpostanstalten im Wege der Zwangsenteignung erworben hätte.
Die bayerische Gesetzgebung, welche bis zum Erlasse des Ausf.-Ges.
B. G.-B. einen Rechtssatz, daß der Staat für den durch rechtswidrige
dhabung der öffentlichen Gewalt Dritten verursachten Schaden hafte, nicht
te, kennt natürlich ebensowenig einen allgemeinen Satz, daß der Staat für
bei rechtmäßiger Handhabung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden
pflichtig sei.[2])

Was nun zunächst die Eingriffe im Wege der Gesetzgebung in die Rechts-
re der Einzelnen anlangt, so sind allerdings in Titel IV der Verf.-Urk.
Anzahl von Grundrechten aufgeführt — Unverletzlichkeit der Person und
Eigentums, Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, Rechtsgleichheit in Bezug auf
Besteuerung u. s. w. — Diese Grundrechte haben nun, wie bereits hervor-
ben, in erster Linie lediglich die Bedeutung, daß sie gewisse Grundsätze
lten, welche bei der Regelung der betr. Materien durch Spezialgesetze
achtet werden sollen. Der Inhalt und Umfang der einzelnen Grundrechte
t sich aber erst aus den Bestimmungen der betr. Spezialgesetze. Daraus
dann, daß niemand einen Ersatzanspruch gegen den Staat auf die Behaup-
stützen kann, ein ein Grundrecht näher regelndes bezw. beschränkendes
ialgesetz stehe im Widerspruch mit der einschlägigen Verfassungsbestimmung,
ie Verfassungsurkunde die Grundrechte nicht als absolute im Wege des ein-
n Gesetzes und selbst des Verfassungsgesetzes unantastbare, den Einzelnen

[1]) X. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 116 des Reichstags.
[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. II S. 371. — Becher, das rechtsrheinische Landeszivilrecht I. S. 284 ff.

Digitized by Google

zugesicherte Rechte aufgestellt hat, sondern als Direktiven für die Gesetzgebung, deren Beobachtung aber schließlich den gesetzgebenden Faktoren anheimgegeben ist.

In § 8 Abs. 1 Titel IV ist z. B. jedem Einwohner des Staats Sicherheit seines Eigentums gewährt. Es hat dies aber den Gesetzgeber nicht gehindert, im Jahre 1848/50 eine ganze Anzahl von sog. feudalen Rechten, wie z. B. die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und verschiedene sonstige im Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 im Einzelnen aufgeführte Berechtigungen ohne jegliche Entschädigung aufzuheben.

Auch die Bestimmung des Abs. 2 des § 8 ist nicht wörtlich zu nehmen. Wenn es daselbst heißt, daß niemand gezwungen werden darf, sein Privateigentum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Behörde und nach vorgängiger Entschädigung, so ist damit weiter nichts gesagt, als daß bei der gesetzlichen Regelung der Zwangsenteignung für öffentliche Zwecke von dem Grundsatze auszugehen ist, daß die Abtretung von Eigentum nur gegen vorgängige Entschädigung erfolgen soll. Es schließt dies aber gar nicht aus, daß gesetzlich für gewisse Abtretungsfälle nachträgliche Entschädigung zugelassen ist, oder in gewissen Fällen eine Entschädigung überhaupt nicht verlangt werden kann. So kann z. B. nach Art. 1 B des Ges. v. 17. Nov. 1837 über die Zwangsabtretung in den Fällen eines öffentlichen Notstandes ohne förmliches vorgängiges Verfahren enteignet und die Entschädigung erst nachträglich gewährt werden.[1]) Ebenso findet in den Fällen des Art. 6 u. 20 Abs. 3 des Wasserbenützungs-Ges. Zwangsenteignung statt, ohne daß hiefür Entschädigung gewährt wird.[2])

Bezüglich der sog. Justizschäden enthält das bayerische Recht ebensowenig eine Bestimmung, wie das gemeine Recht. Daraus ergibt sich, daß nach bayerischem Rechte für diese Beschädigungen keinerlei Entschädigung verlangt werden kann, zumal auch nach gemeinem Rechte für Justizschäden ein Ersatzanspruch niemals anerkannt würde. Eine Ausnahme besteht nur insoferne, als jetzt nach dem Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 von den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen Entschädigung beansprucht werden kann.

Auch hinsichtlich der durch polizeiliche Maßregeln und überhaupt durch Verwaltungsverfügungen Dritten zugefügten Vermögensnachteile besteht im bayer. Rechte keine allgemeine Vorschrift, durch welche wie in § 75 der Einleitung des preuß. Landrechts angeordnet wäre, daß Ersatz für diese Nachteile zu leisten ist. Es kann daher ein derartiger Anspruch nur dann erhoben werden, wenn derselbe, sei es durch eine reichsgesetzliche oder landesrechtliche Vorschrift, ausdrücklich anerkannt ist.

---

[1]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag hier darauf hingewiesen werden, daß aus Art. 1 B des Ges. v. 17. Nov. 1837 keineswegs der Grundsatz abgeleitet werden kann, daß nach bayer. Rechte der Staat in allen Fällen Entschädigung zu leisten hat, in welchen Dritten in ordnungsmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt Vermögensnachteile zugefügt werden. Nach Art. 1 B können Eigentümer angehalten werden, ihr Eigentum abzutreten oder in Fällen öffentlichen Notstandes, nämlich bei Feuers- und Wassersgefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Not ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung. — Der Art. 1 B nach seinem Wortlaute findet nur in Notfällen statt, setzt also einen Notstand voraus (Seydel 2. Aufl. Bd. II S. 364) und hat nur die Fälle einer wirklichen Enteignung im Auge, kann sonach auf andere Vermögensbeeinträchtigungen, die nicht unter den Begriff der Enteignung gebracht werden können, nicht zur Anwendung kommen.

[2]) In Art. 6 handelt es sich um die Entziehung des Flußbetts und in Art. 20 Abs. 3 um die Gestattung des Leinpfads an den vorhandenen öffentlichen Flüssen.

Digitized by Google

leberblickt man die verschiedenen Gebiete der inneren Verwaltung und
i, so findet man, daß die Verwaltungs- bezw. Polizei-Behörden unge-
häufig in der einschneidendsten Weise in die Vermögens-Interessen der
die behördlichen Verfügungen Betroffenen eingreifen, ein Entschädigungs-
uch aber grundsätzlich nicht eingeräumt ist, selbst wenn der Betroffene
Laßregel nicht veranlaßt hat.

luf dem Gebiete der Sicherheitspolizei kommen vorläufige Ver-
gen und Festnahmen, Ausweisungen, Stellungen unter Polizeiaufsicht
ndere Freiheitsbeschränkungen vor, die möglicherweise sehr tief in die
haftlichen Interessen der durch derartige Maßregeln Betroffenen ein-
. Sind diese Maßregeln im Gesetze begründet, so ist jeder Entschädigungs-
ch schon deshalb ausgeschlossen, weil alle diese Maßregeln stets durch
Verhalten der betreffenden Personen veranlaßt sind. Auch dann, wenn
drein die Maßregel wieder aufgehoben wird, ist wie später noch darzu-
sein wird, ein Entschädigungsanspruch nicht begründet, wenn dem be-
den Beamten kein Verschulden zur Last liegt.

Die Baupolizei hat es zu thun mit der Abwehr der Gefahren, welche
er mangelhaften Einrichtung oder dem allmählichen Verfalle von Bauten
; es handelt sich dabei um die Gefahr des Einsturzes der Gebäude,
e Gefahren, die aus feuergefährlichen Einrichtungen in den Gebäuden
, oder die sich aus Anlagen ergeben, die im Widerspruche mit den
sätzen der Hygiene errichtet sind. Dazu treten dann noch, namentlich
dtischen Bauten, Erwägungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Ver-
und selbst der Symmetrie und Gefälligkeit des äußeren Anblicks.

lm diese Zwecke zu erreichen, werden Baufluchtlinien behördlich festgesetzt
ie Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind gehalten bei den von ihnen
ehmenden Bauten, diese Linien einzuhalten. Ferner schreiben die Bau-
ngen genau vor, wie neu herzustellende Bauten beschaffen sein sollen,
Stärke die Mauern besitzen müssen, wie hoch die einzelnen Stockwerke
müssen, welches Material zur Bedachung zu verwenden ist, wie die
ungsanlagen, die Abortgruben u. dgl. beschaffen sein müssen u. s. w.
die Bauten dieser Vorschriften entsprechend ausgeführt werden, ist zu
Neubau und zu jeder Hauptausbesserung auf Grund einzureichender
die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

Im Zusammenhange mit diesen baupolizeilichen Maßregeln können die
r von an kanalisirten Straßen liegenden Häusern und Anwesen ge-
en werden, durch Anschlußkanäle die Abwässer ihrer Anwesen in die
enkanäle einzuleiten.

ür all diese Beschränkungen und Lasten, welche den Grundstückbesitzern
gt werden, wird vom Staate bezw. der Gemeinde Entschädigung nicht
t. Ebensowenig kann natürlich dafür Entschädigung verlangt werden,
der Besitzer eines baufälligen Hauses gezwungen wird, dasselbe auszu-
oder niederzulegen. Daß im letzteren Falle der betreffende Eigentümer
Ersatz beanspruchen kann, ergibt sich schon daraus, daß er selbst an
das Eingreifen der Baupolizeibehörde veranlassenden Zustande seines
Schuld trägt, während der Ausschluß eines Entschädigungsanspruches
zuerst genannten Fällen daraus folgt, daß der Inhalt des Grundeigen-
ein unbeschränkter ist, sondern nur soweit geht, als nicht Rücksichten
fentlichen Interesses, also namentlich der Baupolizei, Sicherheitspolizei
esundheitspolizei entgegenstehen.

Digitized by Google

Auch die Forstpolizei greift oft tief in die vermögensrechtlichen Interessen der Waldbesitzer ein, ohne daß dieselben aus den ihnen durch derartige polizeiliche Maßregeln zugehenden wirtschaftlichen Nachteilen irgend einem Entschädigungsanspruch ableiten könnten. So sind z. B. nach Art. 34 ff. bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 (neuer Fassung) gänzliche oder teilweise Rodungen (Ausstockungen) von Waldungen nur unter gewissen Voraussetzungen nach eingeholter Genehmigung der Forstpolizeibehörde gestattet. Ebenso ist derjenige, der eine Waldung gerodet hat, dieselbe der Benutzung (Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau), welcher nach dem Rodungsgesuche der zu rodende Wald zugeführt werden sollte, zuzuführen verpflichtet und kann hiezu von der Forstpolizeibehörde angehalten werden.

Rodungen von Schutzwaldungen sind überhaupt verboten; der kahle Abtrieb oder eine demselben in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter Einhaltung der bei Erteilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets im Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden, d. h. es darf auf denselben keine den Wald ganz oder teilweise verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung vorgenommen werden (Art. 41 a. a. O.).

Waldblößen, die kulturfähig sind, müssen aufgeforstet werden (Art. 42).

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten in Waldungen, so sind die Waldbesitzer verpflichtet, die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde anordnet, zu befolgen, widrigenfalls die Forstpolizeibehörde diese Maßregeln auf Kosten der Säumigen ausführen lassen kann (Art. 46). Auch in die Forstberechtigungen greift die Forstpolizei ein, insoferne die Forstberechtigten bei Ausübung ihrer Berechtigungen an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Vorschriften gebunden sind (Art. 23 a. a. O.). Eine Entschädigung können die Forstberechtigten nicht beanspruchen, auch wenn ihnen Vermögensnachteile dadurch zugehen, daß sie durch die betreffenden Vorschriften in der vollen Ausnutzung ihrer Berechtigung beschränkt oder zu Maßregeln verpflichtet sind, die sie zu Aufwendungen zwingen.

In gleicher Weise greift auch die Bergpolizei in sehr einschneidender Weise in das sog. Bergwerkseigentum ein.

Vor allem ist hier zu erwähnen, daß, wenn der Bergwerksbesitzer den Betrieb überhaupt unterläßt, oder ihn einstellt, die Bergbehörde aber der Ansicht ist, daß die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs im öffentlichen Interesse geboten sei, sie den Bergwerksbesitzer hiezu verpflichten und ihm event. das Bergwerkseigentum ganz entziehen kann (Art. 66, 192, Berg-Gesetz v. $\frac{20.\ \text{März}\ 1869}{30.\ \text{Juni}\ 1900.}$)

Ferner darf der Betrieb des Bergwerks nur erfolgen auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes unter Verantwortlichkeit solcher Personen, deren Befähigung hiezu von der Bergbehörde anerkannt ist.

Die Bergwerke und die dazu gehörenden Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen stehen in Bezug auf die Sicherheit des Baues, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie den Schutz gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues unter der Aufsicht der Bergbehörden, die die ihnen erforderlich erscheinenden Anordnungen mittelst Zwangs durchführen, die Einstellung des Betriebs verfügen können und selbst die Einziehung des Bergwerkseigentums auszusprechen befugt sind.

Digitized by Google

Derartige polizeiliche Maßregeln, wie die vorstehend erwähnten, liegen
selten im Interesse der durch sie betroffenen Personen, insoferne dieselben
ungen werden Einrichtungen zu treffen, die ihnen schließlich Vorteil bringen,
ie aber aus Kurzsichtigkeit unterlassen haben, oder von Maßnahmen ab-
en, die zwar einen augenblicklichen Vorteil versprechen, aber sich in ihrem
rgebnis als nachteilig herausstellen. Darauf kommt es hier aber gar nicht
Es handelt sich lediglich um die Wahrung des öffentlichen Interesses.
zu diesem Zwecke erfolgenden Eingriffe in das Eigentum und die ver-
nsrechtlichen Interessen muß sich der Einzelne gefallen lassen, ohne daß
en ihm zugegangenen Nachteil Entschädigung geleistet wird. Der Ersatz
ie Beschränkungen in seiner Vermögenssphäre liegt für den Einzelnen
, daß er, wie er im öffentlichen Interesse in der freien Verfügung über
Person und sein Eigentum beschränkt werden kann, andererseits den Schutz
Staates und die Vorteile genießt, die er aus der Benutzung der staat-
Einrichtungen zu ziehen in der Lage ist.

Nur in dem Falle, daß eine wirkliche Expropriation, d. h. die Entziehung
Vermögensrechten im öffentlichen Interesse und Uebertragung derselben
en Staat, einen Kommunalverband u. s. w. vorliegt, ist grundsätzlich
hädigung zu leisten. Dagegen ist es falsch, zu sagen, wie dies O. Mayer
daß zwar für den Entzug der bloßen Möglichkeit des Erwerbs oder der
ütung von Nachteilen keine Entschädigung verlangt werden könne, dagegen
len Fällen, wo es sich um „Eingriffe in den unmittelbaren rechtlichen
tkreis des Individuums" handle.

O. Mayer führt in dieser Beziehung S. 351 ff. aus: „Nicht jeder
eil, der dem Einzelnen aus der öffentlichen Verwaltung zugeht und ihn
ich trifft, kommt bei der öffentlichrechtlichen Entschädigung in Betracht.
Kreis der geschützten Vermögensinteressen, wie wir sie bei der zivilrecht-
Schadensersatzklage ex delicto anerkannt sehen, erstreckt sich weit hinaus
loße Möglichkeiten künftigen Erwerbs oder der Verhütung von Nachteilen.
nstige Veränderung der Bedingungen dafür kann schon einen Schadens-
begründen. Die Kundschaft, der Kredit, die Erwerbsgelegenheit sind ge-
. So weit kann die öffentlich-rechtliche Entschädigung nicht gehen; jedes
Unternehmen der öffentlichen Verwaltung bringt ja ungleiche Schädi-
n, wie ungleiche Begünstigungen von solchen entfernteren Interessen in
echenbarem Maße mit sich. Der Forderung der Gerechtigkeit ist genügt,
nur das vergütet wird, was dem Einzelnen an greifbarem Schaden zu-
nur das ist eine Last, die ihm auferlegt wird. Dem entspricht auch der
ff des Opfers; ein Opfer kann nur bringen, wer etwas hat. Auch wo
ht ausdrücklich gesagt ist, ist also der Rechtssatz, der öffentlich-rechtliche
hädigung zusagt, nur so zu verstehen, daß ein Eingriff in den unmittel-
rechtlichen Machtkreis des Individuums vorausgesetzt wird. Dazu ge-
als eigenstes Rechtsgut die körperliche Unversehrtheit und die persönliche
eit und Arbeitskraft. Darum lagern sich Sachgüter, welche durch irgend
Zugehörigkeit mit der Person verbunden sind: Eigentum, Recht an
er Sache, obligatorisches Gebrauchsrecht, Besitz. Sodann erworbene Rechte
n bestimmtes Verhalten anderer, auf Leisten oder Unterlassen: Privilegien,
pole, ausschließliche Gewerberechte, aus neuerer Zeit das sog. geistige oder
bliche Eigentum. Auch subjektive öffentliche Rechte sind hierher zu zählen."

„Daß bei der Entscheidung der Frage, ob für den durch rechtmäßige Aus-
der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Ersatz zu leisten ist, die

Digitized by Google

Grundsätze über Ersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen ist selbstverständlich, da, ganz abgesehen, daß hier nicht hältnisse, sondern öffentlichrechtliche Beziehungen in Betr artigen Fällen in keiner Weise von einer unerlaubten H tung bezw. des Staats die Rede sein kann, wenn auch zivilrechtlichen Anschauungen befangenen Gerichte nicht sel in solchen Fällen den Deliktsstandpunkt zur Geltung zu

Die Ausführungen Mayers lassen aber auch erse Abgrenzung der Fälle, in denen Entschädigung beanspruch haupt nicht mehr zu gewinnen ist, wenn man den Grund in den Enteignungsfällen, wie sie durch das positive Rec festgestellt sind, Entschädigung zu leisten ist. Allerding öffentliche Entschädigung ausgeschlossen wissen, wenn es si keiten des künftigen Erwerbs oder der Verhütung von Wenn er aber die Entschädigung zuläßt, soferne ein Eingriff rechtlichen Machtkreis des Individuums erfolgt, so ist na auf die von ihm gegebenen Beispiele der Kreis der En Ungemessene ausgedehnt.

Gierke hat in der bereits angeführten Stelle ein durch zu gewinnen gesucht, daß er Entschädigung nur erworbene Rechte gewähren will und daß er zu den wo namentlich auch die allgemeinen und besonderen gesetzliche die für alle Personen oder für alle Angehörigen ei sonenklasse unmittelbar durch Rechtssatz begründet sind. weise ist auch mit diesem Standpunkte nichts gewonnen. daß Gierke (S. 198) hervorhebt, an und für sich seien gut, die Unterscheidung der Rechte in mehrere Klassen, de schiedenen Grades von individual-rechtlicher Zugehörigkeit gegenüber gesetzgeberischen Eingriffen zuerkannt wird, sei der geschichtlichen Entwickelung. Ueberdies sei die Unters gerechtfertigt, weil ohne dieselbe der Grundsatz der Nicht setze) alle Brauchbarkeit verliere, da er entweder die Gese Stillstand verdammen müßte, oder nur dazu da wäre, brochen zu werden.

Derartige Ausführungen beweisen wohl am schlagend Satz, für den durch ordnungsmäßige Ausübung zugefügte zu leisten, in dieser Allgemeinheit unhaltbar ist.

VI.

Der Grundsatz, daß der Staat für den Schaden nic der durch seine Organe und Beamten durch ordnungsm öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt wurde, kommt selbstv zur Anwendung, wenn der Staat als Subjekt des Privatr In diesen Fällen unterliegt der Staat den Vorschriften des namentlich den Bestimmungen des Nachbarrechts (§§ 906 62–80 Ausf.-G.) und ist wie jeder Privateigentümer zum Sch verpflichtet, wenn seine Beamten und Organe ein Verschulde gesetzt, daß das Gesetz eine Ersatzpflicht auch ohne Versch

[1]) Vgl. Mayer a. a. O. S. 353 Nr. 10.

Digitized by Google

letzterer Hinsicht mag nur auf einige Punkte aufmerksam gemacht
indem im Uebrigen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und
rstellungen des bürgerlichen Rechts zu verweisen ist. In § 836
. (vgl. auch § 908) ist bestimmt, daß eine durch den Einsturz eines
s oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder
blösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch ge-
r Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache
t wird, der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ab-
ie Folge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist,
rletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Diese Be-
g findet selbstverständlich auch dann Anwendung, wenn das betreffende
ück im Eigentum bezw. Besitze des Staates steht und zwar muß es
llig gleichgiltig sein, ob das Grundstück zum Finanzvermögen oder
rwaltungsvermögen, d. h. denjenigen Sachen gehört, die unmittelbar
ecken der öffentlichen Verwaltung dienen, wie Gerichtsgebäude, Gefäng-
asernen, Festungswerke u. dgl. Daß die letzteren Sachen nur zufälliger
inen Ertrag abwerfen und ihre Benützung und Verwaltung in der
che wenigstens durch öffentlich-rechtliche Vorschriften bestimmt ist, während
anzvermögen, wie Domänen, Forsten, gewerbliche Unternehmungen u. s. w.
nanziellen Ertrag abwerfen sollen und ihre Bewirtschaftung nach den
ften des Privatrechts erfolgt, kann hier nicht in Betracht kommen, da
lich darauf ankommt, ob der Schaden durch die fehlerhafte Beschaffen-
Grundstücks verursacht wurde.

ch §§ 906 B. G.-B. kann der Eigentümer eines Grundstückes die Zu-
von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Er-
ngen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Ein-
en verbieten, soferne durch die Einwirkung die Benützung seines Grund-
esentlich beeinträchtigt wird, bezw. nicht durch eine Benützung des
ücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grund-
ieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch besondere Leitungen
aupt unzulässig.

ch § 907 B. G.-B. kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen,
den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden,
en mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihr Bestand oder ihre Be-
eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

Bestimmungen dieser beiden Paragraphen finden natürlich auch gegen-
Eigentum des Staates stehenden Grundstücken Anwendung, und zwar
nn, wenn die Grundstücke, von welchen die Einwirkungen ausgehen,
uf welchen die Anstalten bestehen, zu Einrichtungen im Interesse der
en Verwaltung verwendet sind, z. B. Waffen- und Pulver-Fabriken
Armee oder Werften für die Marine u. s. w., denn diese Einrich-
besitzt und betreibt der Staat, wie jeder Private.

dererseits findet natürlich auf derartige dem Staate gehörige Einrich-
26 Gew.-O. bezw. Art 80 Ausf.-G. z. B. G.-B. Anwendung. In
ew.-O. ist nämlich bestimmt, daß gegen behördlich geprüfte und mit
licher Genehmigung errichtete gewerbliche Anlagen nicht eine Klage auf
ng des Gewerbebetriebs, sondern nur eine Klage auf die Herstellung
richtungen, welche die schädliche Einwirkung aufheben, zulässig ist, und
Falle solche Einrichtungen unthunlich oder mit dem gehörigen Betriebe
verbes unvereinbar sind, nur auf Schadloshaltung geklagt werden kann,

Digitized by Google

nach Art. 80 a. a. O. findet aber die Vorschrift des § 26 auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Einrichtungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Eine andere Frage ist, ob die §§ 906 und 907 B. G.-B. auch dann Anwendung finden, wenn der Staat auf einem Grundstücke Einrichtungen herstellt, bei denen es sich um die Ausübung von Hoheitsrechten handelt wie z. B. die Herstellung eines Schießplatzes für die Truppen. Man muß diese Frage unbedingt verneinen, denn, wenn der Staat einen Schießplatz für die Truppen anlegt, so handelt er hiebei nicht als Person des Privatrechts, sondern in Ausübung der Militärhoheit. Es können deshalb auch die Besitzer der in der Nähe des Schießplatzes liegenden Grundstücke wegen Störung im Besitze, bezw. wegen Eingriffe in ihr Eigentum durch den Lärm des Schießens oder durch über den Schießplatz hinüberfliegende Geschoße keine Civilklage erheben. Ebenso erscheint ein polizeiliches Vorgehen gegen die Militärbehörde möglich, da es unthunlich ist, daß die Polizeigewalt durch ihre Verfügung der Militärbehörde in Bezug auf Aeußerungen der Militärhoheit hindernd in den Weg tritt.[1])

Es könnte sich daher nur noch darum handeln, ob nicht wenigstens die in ihrem Besitze oder Eigentum beinträchtigten Grundbesitzer Entschädigung verlangen können. Diejenigen, welche wie O. Mayer auf dem Standpunkte stehen, daß auch für die bei ordnungsmäßiger Ausübung zugefügten Vermögensnachteile grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist, bejahen natürlich die Frage, während sie principiell wenigstens zu verneinen ist.[2]) Das hier in Rede stehende Beispiel mit dem Militärschießplatze ist übrigens, und in dieser Hinsicht ist O. Mayer[3]) Recht zu geben, von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu beurteilen, nämlich dem der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung in Bezug auf Grundstücke. Mayer weist hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Gegensatze zu den hauptsächlich in Nachbarrechte zum Ausdruck gelangenden civilrechtlichen Eigentumsbeschränkungen darauf hin, daß letztere auf dem Gedanken beruhen, daß die Ausübung eines jeden Eigentums unmöglich wäre, wenn nicht jeder von seinem Nächsten gewisse Störungen und Benachteiligungen dulden müßte, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dagegen,[3]) welche nicht die Eigentümer einander gegenüber stellen, sondern die Eigentümer und die öffentliche Gewalt, auf dem Gedanken beruhten, daß die Thätigkeit der Verwaltung durch die unbedingte Geltendmachung der Rechte des Eigentums nicht gehemmt werden darf.

Derartige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen kommen auf allen Verwaltungsgebieten vor. Vor Allem auf dem Gebiete der Militärverwaltung; abgesehen von dem Falle, daß die Besitzer der Nachbargrundstücke eines mili-

[1]) Vgl. E. d. preuß. Oberverwalt.-Ger. Bd. II Nr. 65.

[2]) Selbstverständlicherweise können die durch die Nähe eines Schießplatzes in ihrem Besitze oder Eigentum beeinträchtigten Grundbesitzer nur wegen der Belästigungen und Benachteiligungen keine Entschädigungen verlangen, die sich aus der ordnungsmäßigen Benützung des Schießplatzes mit Notwendigkeit ergeben. Ist dagegen der Schaden durch schuldhaftes Verhalten der Militärbehörde verursacht, so liegt die Sache selbstverständlich ganz anders. — Zu den nach dem Gesetz vom 13. Feb. 1875, bezw. 24. Mai 1898 aufgeführten Flurschäden gehören derartige Beschädigungen nicht. Der Begriff der Flurschäden darf über die im Gesetze aufgeführten Fälle nicht ausgedehnt werden, weshalb auch das Oberste Landesger. in einem Urteile vom 24. März 1898 (Seufferts Arch. 55, Nr. 14) ausgesprochen hat, daß der Schaden, den ein Jagdberechtigter durch Benützung des Jagdreviers zu Truppenübungen erlitten zu haben behauptet, nicht als „Flurschaden" betrachtet werden kann.

[3]) Bd. II., S. 179 ff.

Digitized by Google

tärischen Schießplatzes im Besitze und Genusse ihres Eigentums die bereits erwähnten Beeinträchtigungen sich gefallen lassen müssen, kommen hier vor allem in Betracht die sog. Flurschäden bei Manövern. Für die Zollaufsichtsbeamten und Kriminalbeamten besteht die Befugnis, aus dienstlichem Anlasse fremde Grundstücke zu betreten und daselbst zu verweilen.[1]) Die Postfuhrwerke können über die neben der Straße liegenden Grundstücke fahren, wenn diese selbst unwegsam ist; ein öffentlicher Kanal läßt Wasser auf ein angrenzendes Grundstück durchsickern, ein Wegedamm staut das Wasser an, so daß es auf die anliegenden Grundstücke überströmt; die Grundstückbesitzer müssen sich dies gefallen lassen. Bei Vorarbeiten zu Straßen- und Eisenbahnbauten werden fremde Grundstücke betreten, der Boden daselbst aufgegraben und Vermessungszeichen aufgestellt; Postbriefkasten und Straßenlaternen werden ohne Einwilligung der Besitzer an Häusern angebracht, Telegraphenträger an den Wänden oder Dächern befestigt, Telegraphen- und Telephondrähte über fremde Grundstücke gespannt, u. s. w.

In manchen Fällen ist die Eigentumsbeschränkung gesetzlich ausdrücklich ausgesprochen; es ist dann gewöhnlich auch bestimmt, ob und in welchem Umfange Entschädigung zu leisten ist. (Vgl. z. B. § 12 des bereits erwähnten Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899, § 17 des Post-G. vom 28. Okt. 1871, das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Feb. 1875, bezw. 24. Mai 1898 u. s. w.)

In anderen Fällen liegt eine gesetzliche Vorschrift nicht vor; es wird vielmehr angenommen, daß sich die Eigentumsbeschränkung aus der rechtlichen Eigenschaft des Eigentums von selbst ergibt. Das Eigentum ist eben in unserem Staatswesen von vorneherein mit der Beschränkung versehen, in gewissem Maße den Rücksichten der ungehemmten Verwaltungsthätigkeit weichen zu müssen. Daß gegen die Maßregeln der Verwaltung, durch welche die öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung geltend gemacht wird, eine Zivilklage auf Untersagung der Maßregel unzulässig ist, ist bereits hervorgehoben, aber auch die rechtmäßige Selbstverteidigung des angegriffenen Eigentums durch thatsächliche Verhinderung der Störung ist ausgeschlossen, da die freie Bewegung der Verwaltung durch die Rücksicht auf das dabei berührte fremde Eigentum nicht gehemmt werden darf. Der Eigentümer kann also zum Schutze seines Eigentums keine Handlungen vornehmen und Einrichtungen treffen, welche dem Zwecke der Eigentumsbeschränkung zuwider diese Wirkung hätten. Er kann nur solche Vorkehrungen treffen, durch welche er sein Grundstück gegen den Eingriff schützen kann, z. B. Aufführung einer Mauer zur Abhaltung der überfliegenden Kugeln, Anlegung eines Grabens zur Ablenkung des Sickerwassers des Kanals, denn es handelt sich für die Verwaltung nicht um ein Recht, auf das Grundstück in der bestimmten Weise einzuwirken, sondern nur darum, daß für sie aus dem Eigentumsrechte am Grundstück und aus der Verteidigung derselben kein Hemmnis ihrer Thätigkeit erwachse.

Ob und unter welchen Voraussetzungen gegen die Eingriffe der Verwaltung in derartigen Fällen die Verwaltungsbeschwerde oder Verwaltungsklage zulässig ist, ist hier nicht zu untersuchen. Hervorzuheben ist, daß auch für

[1]) Würde der Gendarm oder Grenzwächter nicht das Recht haben, fremde Grundstücke zu betreten und die flüchtigen Verbrecher oder Schmuggler zu verfolgen, so könnten diese sich sehr einfach der Festnahme entziehen, indem sie sich auf ein Grundstück begeben, vor dem die Beamten halt machen müssen. Ebenso könnte kein Kriminalbeamter ohne Einwilligung des Eigentümers auf fremdem Grundstück eine Untersuchungshandlung vornehmen.

Digitized by Google

diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich keine Entschädigung begehrt werden kann, d. h. nur in den Fällen in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich zubilligt, wie z. B. bei Flurschäden. Es kommt eben auch hier das allgemeine Prinzip zur Anwendung, daß für den in ordnungsmäßiger Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Ersatz nicht zu leisten ist.

Die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen auf ein Verwaltungsgebiet, bei dem es zweifelhaft sein kann, ob es sich um die Handhabung der öffentlichen Gewalt oder um privatrechtliche Verhältnisse handelt; es ist dies die Verwaltung der öffentlichen Sachen. Oeffentliche Sachen sind unbewegliche, unter Umständen auch bewegliche Sachen, welche entweder ihrer Natur nach — wie schiffbarer Flüsse — oder infolge ausdrücklicher Bestimmung (Widmung), wie öffentliche Straßen und Wege dem gemeinen Gebrauche (usus publicus) überwiesen sind. Oeffentliche Sachen sind keineswegs, wie mitunter behauptet worden ist, herrenlos, sondern stehen im Eigentum des Staats, eines Gemeindeverbandes, unter Umständen auch einer Privatperson.[1]) Es ist daher bei den öffentlichen Sachen zweierlei zu scheiden, einmal die Frage des Eigentums an der Sache, die nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen ist und dann die Regelung des Gemeingebrauchs oder die Verwaltung der öffentlichen Sache im öffentlichen Interesse, für welche das Verwaltungsrecht maßgebend ist. Bezüglich des Eigentumsrechts an der Sache ist dabei zu bemerken, daß der Eigentümer in der freien Verfügung über die Sache solange die Eigenschaft derselben als öffentliche besteht, eingrenzt ist, d. h. er kann keine Verfügung treffen, welche den Gemeingebrauch, bezw. der Verwendung der Sache als öffentliche zu beschränken geeignet wäre.

Anschütz hat nun a. a. O. S. 89 ff. die Frage, ob die Verwaltung der öffentlichen Sachen als fiskalische Vermögensverwaltung oder als Handhabung der öffentlichen Gewalt erscheint, mit besonderer Berücksichtigung des preuß. Rechts besprochen. Seine Ausführungen haben jedoch allgemeinere Bedeutung und müssen daher hier genauer beleuchtet werden. Die Verwaltung der dem Staate bezw. den Gemeindeverbänden gehörigen Land- und Wasserstraßen ist nach Anschütz grundsätzlich betrachtet gleichfalls nur privatwirtschaftliches jure suo uti und nicht anders zu beurteilen, wie die fiskalische Domänen- oder Forstverwaltung; die Bauthätigkeit des Strombaufiskus, der Gemeinde als Straßenherrin nicht Handhabung der öffentlichen Gewalt; Vermögensbeschädigungen, die auf diesem Gebiet öffentlicher Thätigkeit vorfallen, seien unter dem Gesichtspunkte des Privatrechts zu würdigen.

---

[1]) E. Mayer, Deutsches Verwaltungs-Recht II, S. 60 ff. nimmt an, daß an öffentlichen Sachen nicht privates, d. h. nach den Grundsätzen des Zivilrechts zu beurteilendes Eigentum bestehe, sondern öffentliches Eigentum, d. h. eine dem Privateigentum inhaltlich entsprechende, aber ausschließlich nach dem öffentlichen Rechte zu beurteilende Herrschaft des Staats oder von Kommunalverbänden an den betreffenden Sachen bestehe. Daß im französischen Rechte diese Auffassung bezüglich der nach den Artikeln 538—41 code civil zur domaine public gehörigen Gegenstände gilt, ist nicht zu bestreiten. Dagegen ist es zweifelhaft, ob auch im deutschen Rechte eine derartige Auffassung allgemeine Anerkennung gefunden hat. Für die hier in Betracht kommenden Untersuchungen bleibt es im Wesentlichen gleichgiltig, ob man öffentliches Eigentum annimmt, oder annimmt, daß die die Grundlage der öffentlichen Sachen bildenden Grundstücke u. s. w. im Privateigentum des Staates, einer Gemeinde u. s. w. stehen; denn auch bei der letzteren Annahme steht die öffentliche Sache in dieser ihrer Eigenschaft unter den Vorschriften des öffentlichen Rechts, nicht des Privatrechts, was sich namentlich darin zeigt, daß der Eigentümer über dieselbe nicht im Widerspruch mit ihrer Bestimmung verfügen kann und daß für die Benutzung der Sache die Vorschriften des Verwaltungsrechts maßgebend sind.

Digitized by Google

Allerdings gibt er zu, daß dies nur grundsätzlich gelte und daß Special- e verwaltungsrechtlichen Inhalts bedeutsame Ausnahmen geschaffen haben. entlich habe das preuß. Gesetz vom 20. August 1883 über die Befugnisse Strombauverwaltung den Strombaubehörden — abgesehen von der unter Umständen als Ausübung der öffentlichen Gewalt erscheinenden Strom- ei — selbstständige Machtbefugnisse gegenüber dem Privateigentume der nlieger verliehen, und damit den öffentlichen Arbeiten auf diesem Gebiete keitlichen Charakter aufgeprägt.

Dagegen zeige die Verwaltung der öffentlichen Strassen den privatrechtlich- ischen Charakter noch viel reiner als die Strombauverwaltung. An einem meinen Gesetze welches die Bauthätigkeit der Straßeneigentümer, als welche ster Linie die Ortsgemeinden in Betracht kämen, ähnliche Machtbefugnisse über den Adjacenten einräumte, wie dies durch das Gesetz vom 20. Aug. geschehen sei, fehle es bisher; an Befugnissen obrigkeitlichen Charakters en die Gemeinden als Straßenherren wesentlich nur das Recht der Fluchtfestsetzung nach dem preuß. Gesetze vom 2. Juli 1875. Danach sei die htung von Anlagen auf öffentlichen Sachen an sich eine privatrechtliche, keine obrigkeitliche Thätigkeit. Derartige bauliche Hergen, wie die Sperrung oder die Niveau-Aenderung eines öffentlichen s seien nach Privatrecht, insbesondere nach den Regeln des Nachbarts zu beurteilen.

Diese Ausführungen können keineswegs als völlig zutreffend betrachtet en. Bei den öffentlichen Sachen ist scharf zu unterscheiden zwischen dem ntumsrecht an der Sache und der Eigenschaft der Sache als öffentliche e. Bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Eigentumsrechts, des Indesselben und der Verfügung über dasselbe kommen zunächst die Vorn des bürgerlichen Rechts in Betracht, insoferne nicht der Erwerb der auf dem Wege der Zwangsenteignung erfolgt. Auch die Nutzungen Sache gehen dem Eigentümer nach privatrechtlichen Grundsätzen zu, soweit der Eigentümer durch die Bestimmung der Sache, vermöge deren sie dem nen Gebrauche dienen soll, in der Verfügung über die Sache und daher in der Erzielung von Nutzungen aus derselben beschränkt ist.

Dagegen fällt in das öffentliche Recht nicht bloß die sog. Polizei der lichen Sache, also namentlich bei öffentlichen Wegen die Wege- und hrspolizei, bei öffentlichen Gewässern die Schifffahrts-, Fluß- und Kanali, sondern auch die Verwaltung der öffentlichen Sache, d. h. die Herng und Erhaltung derjenigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken otwendig sind, damit die öffentliche Sache ihrer Bestimmung dienen kann. Daß es sich hier nicht um nach Grundsätzen des Privatrechts zu beurteiVerhältnisse handelt, ergibt sich schon daraus, daß die Erwerbung der n Gegenstände, welchen die Eigenschaft öffentlicher Sachen beigelegt werden zwar durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte möglich ist, aber auch auf dem der Zwangsenteignung erfolgen kann und daß zu Gunsten der öffentSachen öffentlich-rechtliche Grunddienstbarkeiten bestehen, für welche nicht Entschädigung gewährt wird.[1])

[1]) Aufmerksam zu machen ist auch auf Art. 74, Abs. 1. Ausf. zum B. G.-B., nach n die Vorschriften der Artikel 71, 72 keine Anwendung finden für Bäume, die längs öffentlichen Strasse oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für ungen, die zum Uferschutze, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum einer Eisenbahn (gegen Schneewehen u. dgl.) dienen. In Art. 71 ist aber bestimmt,

Digitized by Google

So bestimmt z. B. Art. 3 des bayer. Wasserbenütz.-G. daß jeder Fluß oder jeder Teil eines solchen durch die St mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt wo derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird, und n Staatsregierung befugt, an und in den Privatflüssen und Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Her haltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, fließen, erforderlich sind.

Ist zur Ausführung dieser Bestimmungen Abtretung un tums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erf das Gesetz vom 17. Nov. 1837 die Zwangsabtretung von öffentliche Zwecke Anwendung, die Entziehung des Flußb in keinem Falle einen Gegenstand der Enteignung (§ Art.

Zu Gunsten der öffentlichen Flüsse haben die Eigentü und erforderlichen Falls selbst der entfernter gelegenen Gr pfad zu gestatten. Die Gestattung des Leinpfades hat vorbe Rechtsverhältnisse an den vorhandenen öffentlichen Flüssen u schehen. Im Falle der Umwandlung eines Privatflusses in Fluß, sowie dann, wenn dem Flusse mittels Durchstichs e geben wird, sind dagegen die betreffenden Eigentümer für Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen (Art. 20 nach Art. 18 eine öffentlich-rechtliche Grunddienstbarkeit au stücken des Inhalts, daß die Eigentümer das Begehen de Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe u Notfällen die Aussetzung der Ladung während der zur We forderlichen Zeit, und die Benutzung der Ufer bei der Ausfü bauten zur vorübergehenden Ablagerung und Bereitung v gestatten hat, vorbehaltlich der ihm etwa gebührenden Entsc

In gleicher Weise bestehen zu Gunsten von Staatsstra liche Grunddienstbarkeiten bezw. Eigentumsbeschränkungen au Grundstücken.[1]) So müssen nach der Verordnung v. 10. A Besitzer der an die öffentlichen Straßen angrenzenden Grund ihrer Felder sich in einem Abstande von drei Schuh von entfernt halten und dürfen nach Nr. V Zäune ebenfalls ni Schuhe an die Straßengräben herangerückt werden. Nach 28. April 1863, bezw. der Verordg. v. 13. Febr. 1809 und vom 7. Dez. 1850 müssen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- ungen auf beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite v

daß der Eigentümer eines Grundstücks verlangen kann, daß auf eine nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in fernung als 0,50 m oder falls sie über 2 m hoch sind, in einer gerin 2 m von der Grenze seines Grundstückes gehalten werden, und nach einem landwirtschaftlich benützten Grundstück, dessen wirtschaftliche Best lerung des Sonnenlichts beeinträchtigt werden würde, mit Bäumen — und Kernobstbäumen — von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von liegt hier die Sache also so, daß zwar zu Gunsten der öffentlichen Sa auf den Nachbargrundstücken besteht, wohl aber zu Gunsten der öffentli und für sich aus dem Nachbarrechte sich ergebende Beschränkungen in öffentlichen Sache verwendeten Grundstücks aufgehoben sind, ein Ber mungen über das Nachbarrecht nicht ohne Weiteres auf die öffentliche finden.

[1]) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. III S. 306.

Digitized by Google

oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer ausgelichtet werden.

Daß es sich in allen diesen Fällen nicht um Vorschriften des dem bürgerlichen Rechte angehörigen Nachbarrechts, sondern um öffentlichrechtliche Servituten bezw. Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten öffentlicher Sachen handelt, ist klar. Es handelt sich dabei stets um Anordnungen zu Gunsten der ungehinderten Benützung der betreffenden öffentlichen Sache.

Auch die Benützung der öffentlichen Sachen regelt sich nicht nach den Grundsätzen und Vorschriften des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts. Allerdings können öffentliche Sachen bezw. die zu denselben verwendeten Grundstücke, soweit dies ihrer Eigenschaft als öffentliche Sachen nicht entgegensteht, auch in privatwirtschaftlicher Weise nach den Vorschriften des Privatrechts benützt werden, die Grasnutzung an den Böschungen öffentlicher Wege kann z. B. verpachtet, der Ertrag der an denselben stehenden Obstbäume verkauft, das Schilf und Gras, der Sand und die Steine u. s. w. aus öffentlichen Gewässern können veräußert werden u. dgl. Die Benützung der betreffenden Grundstücke in ihrer besonderen Eigenschaft als öffentliche Sachen bemißt sich dagegen lediglich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Diese Benützung kann in dreifacher Weise erfolgen: 1. in der Form des Gemeingebrauchs; 2. auf Grund einer von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis, die jederzeit widerruflich ist; 3. auf Grund eines von der Behörde verliehenen subjektiven Rechts.

Was zunächst den Gemeingebrauch anlangt, so kann hier dahin gestellt bleiben, ob der Gemeingebrauch überhaupt ein Recht ist und zu welcher Art von Rechten er gehört. Jedenfalls ist so viel zweifellos, daß derselbe durch das öffentliche Recht, bezw. durch die Verfügungen der zuständigen Behörden geregelt ist. Es gilt dies namentlich von dem Umfange des Gemeingebrauchs der Rangordnung der verschiedenen möglichen Arten derselben u. s. w.[1])

Es kann aber auch durch die zuständige Behörde dem Einzelnen in widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt werden, die öffentliche Sache in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Art zu benützen. Hieher gehört die Einräumung von Droschkenhaltestellen, die Gestattung der Errichtung von Zeitungskiosken und anderen Verkaufsbuden, die Erteilung der Erlaubnis zur zeitweiligen Aufstellung von Schaubuden u. s. w. auf öffentlichen Straßen und Plätzen u. dgl.; die Gestattung des Stilliegens oder des Beladens und Ausladens von Schiffen an anderen Plätzen, als den dazu bestimmten Häfen der Flüsse und öffentlichen Kanäle. In allen diesen Fällen muß die Erlaubnis jeweils besonders erteilt werden, weil die in Frage stehende Benützung der öffentlichen Sache über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

Endlich können auch besondere Nutzungsrechte an einer öffentlichen Sache durch Verleihung seitens der Behörde begründet werden. Hieher gehört z. B. das Legen von Röhrenleitungen in öffentliche Straßen, das Einfügen von Bahngeleisen in den Straßenkörpern, das Anbringen von Stauwehren, Mühlkanälen,

[1]) Nach Art. 8 des Wasserbenütz.-Gesetzes sind die vom Staate errichteten Kanäle nur insoweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird. Daraus folgt, daß wenn ein Kanal dem freien Gebrauche nicht übergeben wird, er auch nicht als öffentliches Gewässer erscheint. Aber auch dann, wenn ein Kanal dem freien Gebrauch eröffnet ist, sonach als öffentliches Gewässer erscheint, liegt es im Ermessen der Staatsregierung, die Benützung desselben zu regeln. Vgl. die Kanalordnung für den Ludwigskanal vom 9. Januar 1842, Reuß, Die bayer. Wassergesetze, 2. Aufl. S. 429 ff.

Digitized by Google

Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Badeanstalten, Triebwerken u. s. w. in und an öffentlichen Flüssen und Gewässern. Es handelt sich bei derartigen Anstalten und Anlagen stets um Einrichtungen von dauerndem Bestande, nicht bloß um vorübergehende Benutzung der öffentlichen Sache, wie bei der sog. Gebrauchserlaubnis. Deshalb werden derartige Einrichtungen nur vorgenommen, wenn dem Betreffenden ein subjektives Recht die Einrichtung an der öffentlichen Sache vornehmen zu lassen eingeräumt ist. In früherer Zeit wurden derartige Rechte als Privatrechte gewöhnlich durch Rechtsgeschäft oder durch landesherrliches Privileg begründet. Gegenwärtig werden dagegen solche Nutzungsrechte durch Konzession seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde verliehen.

So bestimmt z. B. Art. 10 des bayr. Wasserbenütz.-Ges. v. 28. Mai 1852, daß ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebiets eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. Ebenso ist zur Errichtung von Triebwerken, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerken, Bade- und Waschhäusern oder sonstigen den freien Wasserlauf störenden Anlagen die gleiche Erlaubnis notwendig.

Die erteilte Erlaubnis kann nach Art. 13 nur im Wege der Zwangsabtretung zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt: 1. wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll; 2. wenn der Wassergebrauch durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtigt wird.

Dagegen begründet der zeitweise Stillstand des Wassergebrauchs, welcher durch die zur Erhaltung oder zur Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenutzung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung u. dgl. veranlaßt wird, keinen Anspruch auf Entschädigung vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte (Art. 13 Abs. 3).

Ebenso können nach Art. 14 Abs. 2 Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft erteilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen u. dgl. In diesem Falle kann selbstverständlicher Weise eine Entschädigung nicht begehrt werden, wenn die Bewilligung nach Ablauf der bestimmten Zeit bezw. nach dem Ermessen der Behörde wieder entzogen wird.

Mag es sich um den Gemeingebrauch, die sog. Gebrauchserlaubnis oder um besondere auf behördlicher Verleihung oder einem sonstigen Rechtstitel beruhende Nutzungsrechte handeln, stets regelt sich grundsätzlich die Benützung der öffentlichen Sachen nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, nicht des Privatrechts.[1]) Namentlich können die Grundsätze des Nachbarrechts hinsichtlich der öffentlichen Sachen nur insoweit zur Anwendung kommen, als es sich um die nachbarlichen Verhältnisse des betr. Grundstücks ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als öffentliche Sache handelt.

Deshalb darf auch die Frage, ob und inwieweit sich aus Maßregeln der mit der Verwaltung der öffentlichen Sachen betrauten Behörden für die da-

[1]) Aeußerliches Zubehör einer öffentlichen Sache und zur Loslösung bestimmte Teile derselben werden allerdings nach den Vorschriften des Civilrechts verwertet, wie z. B. die Grasnützung an einem öffentlichen Wege, das Obst an den Alleebäumen u. s. w. Mayer II, S. 111.

Digitized by Google

durch Betroffenen Entschädigungsansprüche ableiten lassen, nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen beantwortet werden, sondern nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts. M. a. W.: Die Verwaltung der öffentlichen Sachen ist Ausübung der öffentlichen Gewalt, nicht privatwirtschaftliche oder fiskalische Verwaltung. Da nun, wie bereits wiederholt hervorgehoben, für den in Folge der ordnungsmäßigen Ausübung der öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden grundsätzlich keine Entschädigung zu leisten ist, besteht auch für den gelegentlich der Verwaltung öffentlicher Sachen verursachten Schaden ein Ersatzanspruch nur dann, wenn er gesetzlich ausdrücklich zugebilligt ist.

Wohin die privatrechtliche Auffassung von der Verwaltung der öffentlichen Sachen und die Annahme des Grundsatzes führt, daß der Staat bezw. der betr. Kommunalverband für jede Maßregel, durch welche dem Einzelnen ein besonderes Opfer zugemutet wird, Entschädigung zu leisten habe, beweist vor Allem die wiederholt auch in der Rechtsprechung zur Geltung gelangte Ansicht, daß stets Entschädiguug zu leisten sei, wenn durch Verlegung, Erhöhung oder Tieferlegung einer Straße den bisherigen Angrenzern, namentlich den Besitzern vorhandener Wohngebäude die Benutzung der Straße für den Zugang oder sonstige Vorteile des Gemeingebrauchs erschwert wird.

Um den Entschädigungsanspruch zu begründen, hat man mitunter angenommen, daß die Anlieger eine civilrechtliche Servitut oder ein besonderes servitutartiges Recht an der Straße hätten. Mit Recht wendet O. Mayer[1]) gegen diese Konstruktion ein, daß sie unjuristisch sei, denn so lange die Straße bestehe, würde die angebliche Servitut keine Wirkung äußern können, die nicht auch schon der Gemeingebrauch ergäbe, werde aber die Straße verlegt, dann solle erst recht keine Servitut vorhanden sein, sondern lediglich ein Anspruch auf Entschädigung. Wenn ferner behauptet werde, die Servitut werde durch stillschweigenden Vertrag begründet, indem der Staat bezw. die Gemeinde durch Anlage der Straße die Angrenzer einlade, Häuser zu errichten und durch Erbauung eines Hauses werde die stillschweigende Offerte, welche auch die Bewilligung der Servitut enthalte, angenommen, oder wenn man einfach annehme, daß der Staat für den Fall der Verlegung der Straße den Anliegern und ihren Rechtsnachfolgern Entschädigung zu leisten verspreche, so sei der Haupteinwand gegen die Annahme derartiger Verträge, daß sie thatsächlich nicht wahr seien. Der Staat bezw. die Gemeinde denke gar nicht daran, eine derartige Verpflichtung freiwillig auf sich nehmen zu wollen. Der Entschädigungsanspruch könne nur unmittelbar auf Rechtssatz beruhen.

Einen solchen Rechtssatz nimmt nun, wie bereits bemerkt, O. Mayer an, allein seine Annahme ist, wie ebenfalls bereits hervorgehoben, ebenso willkürlich, wie die Annahme eines eine Servitut oder den Entschädigungsanspruch begründenden stillschweigenden Vertrags.

Eine Entschädigung für den Nachteil, der den Angrenzern eines öffentlichen Weges durch dessen Verlegung, Erhöhung oder Tieferlegung zugeht, können dieselben in keiner Weise machen. Zunächst haben die Anlieger kein subjektives Recht auf das Bestehen der Straße überhaupt oder auf das Bestehen in dem bisherigen Zustande, sowenig jemand ein Recht auf die Errichtung einer Straße hat. Ein Beweis für das Fehlen derartigen Rechts liegt in den gänzlich verfehlten Versuchen, den angeblichen Entschädigungsanspruch als einen

[1]) a. a. O. II S. 133.

Digitized by Google

stillschweigenden Vertrag mittelbar oder unmittelbar zu begründen. Die Grundstücks- und Anwesensbesitzer, an deren Grundstück ein öffentlicher Weg vorüberführt, haben nur eine thatsächliche Vergünstigung, die für sie ja recht wertvoll sein kann, die ihnen aber auch wieder entzogen werden kann, wie jede thatsächliche Vergünstigung durch Veränderung der Verhältnisse wieder verloren werden kann. Nicht einmal vom Standpunkte der Billigkeit erscheint der Entschädigungsanspruch der Angrenzer begründet, denn wenn es der Gerechtigkeit bezw. Billigkeit entspricht, daß die Anlieger, denen durch die Verlegung u. s. w. einer Straße ein Nachteil zugeht, entschädigt werden, so würde es nicht minder dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechen, daß die Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke durch die Anlage öffentlicher Straßen eine sehr erhebliche Wertsteigerung erlangen, ihrerseits für diese besonderen Vorteile, die sie ohne ihr Zuthun durch öffentliche Einrichtungen erlangen, das Gemeinwesen entschädigen.

Es ist ganz bezeichnend für den Standpunkt dieser Gefühlsjuristen, die so sorgsam für die Wahrung der Interessen der Anwesensbesitzer, namentlich der städtischen Hausbesitzer bedacht sind, daß sie es als ganz selbstverständlich betrachten, daß dieselben alle Vorteile ohne Weiteres genießen sollen, die ihnen infolge der aus den von allen Steuerträgern — nicht bloß den Grundbesitzern — geleisteten Abgaben zugehen, daß sie aber sofort Entschädigung verlangen, wenn ihnen ein Vorteil entzogen wird, der ihnen aus der Lage ihres Besitzes bisher zugegangen ist.

Es ist das nicht mehr der Standpunkt der Gerechtigkeit, sondern des Kapitalismus, der die Unverletzlichkeit des Besitzes, den unentgeltlichen Genuß aller aus der staatlichen Gemeinschaft sich ergebenden Vorteile und womöglich das Recht der Ausbeutung seiner Mitbürger als unantastbare Menschenrechte betrachtet, während doch der einzig richtige Standpunkt der ist, daß, wie der Einzelne die aus den Einrichtungen des Gemeinwesens sich ergebenden Vorteile genießt, er auch verpflichtet erscheint, die Lasten zu tragen und die Nachteile auf sich zu nehmen.

Von diesem Standpunkte aus kann auch de lege ferenda die gesetzliche Anerkennung eines Rechtssatzes nicht vertreten werden, daß der Staat allgemein Entschädigung zu leisten habe, wenn der Einzelne im öffentlichen Interesse eine besondere Aufopferung zu machen hat. Vielmehr wird im einzelnen Falle stets sehr genau zu erwägen sein, ob ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden soll. Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß nur in den Fällen einer wirklichen Enteignung, d. h. der Entziehung des Eigentums und Uebertragung desselben auf den Staat bezw. eine andere mit dem Enteignungsrechte ausgestattete Persönlichkeit Entschädigung zu leisten ist.

Es ist klar, daß die rein privatrechtliche Auffassung der öffentlichen Sachen und ihrer Verwaltung die Gerichte zu widerspruchsvollen, den Eindruck der Willkür machenden Entscheidungen führt. Es mag in dieser Beziehung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. März 1896 (vgl. Reger, Entscheid. der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 17 S. 351 ff.) hier etwas genauer eingegangen werden:

In der Stadt E war die A-Straße zum Zwecke der Unterführung unter der die Straße bis dahin im gleichen Niveau kreuzenden Eisenbahn tiefer gelegt worden. Der Besitzer eines in dieser Straße gelegenen Hauses hielt sich durch die Veränderung der Straße in seinen Rechten als Eigentümer und Straßenanlieger beeinträchtigt und erhob gegen die Stadtgemeinde Entschädigungsklage auf Grund des § 75 Einl. zum A. L.-R. mit der Behauptung,

Digitized by Google

daß die im öffentlichen Interesse vorgenommene Tieferlegung der Straße einen Eingriff in seine Privatrechte in zweifacher Richtung enthalte. Einmal sei die Erniedrigung der Straße bis hart an den vor dem klägerischen Hause befindlichen Vorgarten erfolgt, während § 187 Tit. 8 Teil I A. L.-R. vorschreibe, daß, wenn jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst erniedrigt, ein Wall von drei Fuß breit gegen die dort benachbarte Verzäunung stehen bleiben muß. Sodann verletze die mit der Tieferlegung der Straße verbundene Erschwerung der Zugänglichkeit des klägerischen Anwesens das servitutarische Recht des Hausgrundstücks an einer städtischen Straße auf ungehinderte Kommunikation mit derselben, da infolge der Tieferlegung der Straße die Befestigung des klägerischen Grundstücks längs des Bürgersteiges durch eine Futtermauer und die Anbringung zweier Treppenaufgänge innerhalb der letzteren erforderlich und auch durch die beklagte Stadtgemeinde bewirkt worden sei. Der Kläger verlangte 4251 Mk. Entschädigung einmal für die Erhaltung und Reinigung der Futtermauer und der Treppen und dann für die infolge der erschwerten Kommunikation eingetretene Verminderung des Nutzungswerts des in dem Hause befindlichen Verkaufsladens. In beiden Richtungen hatte der Berufungsrichter den klägerischen Anspruch für begründet erachtet, indem er als Verpflichtungsgrund für den Ersatz des aus der Erschwerung der Kommunikation entspringenden Schadens die Verletzung des servitutorischen Rechts des Straßenanliegers, als Verpflichtungsgrund für die Schadloshaltung wegen des Mehraufwands für Erhaltung der Futtermauer und der Treppen, sowie der Reinigung der letzteren die Nichtbeachtung der nachbarrechtlichen Vorschrift des § 187 a. a. O. annahm.

Die das Berufungsurteil in beiden Punkten angreifende Revision der Stadtgemeinde wurde vom Reichsgerichte für begründet erachtet, insoweit die Verurteilung der Beklagten auf der Annahme einer Verletzung des servitutarischen Rechts des Klägers als Straßenanlieger beruhte. Das Reichsgericht führte in dieser Hinsicht aus, daß schon in der für die Konstruktion des servitutarischen Rechts des Straßenanliegers grundlegenden Entscheidung (Bd. 7, S. 213 ff.) darauf hingewiesen sei, daß die Befugnisse der Adjazenten an der Straße stets der Hauptbestimmung der letzteren untergeordnet bleiben und daß ebenso in einem Falle aus dem Bereich des rheinischen Rechts, wo es sich gleichfalls um eine Erschwerung des Zugangs zu einem an einer städtischen Straße belegenen Hause handelte, ausgesprochen wurde, daß ein Recht der Anlieger auf unverändertes Fortbestehen der Straße nicht anzuerkennen sei und ein Anspruch denselben nur dann zustehe, wenn die im öffentlichen Interesse daran vorgenommenen Aenderungen eine Aufhebung oder erhebliche Beschränkung ihrer Benutzung zur Folge habe, daß aber für unwesentliche Beeinträchtigungen bei dem Gebrauche der Straße ein solcher Anspruch nicht gegeben sei. Aus allen diesen Entscheidungen ergibt sich nach Auffassung des Reichsgerichts als leitender Grundsatz, daß das servitutarische Recht des Hausbesitzers an der an seinem Grundstücke vorüberführenden Straße begrenzt und bedingt ist durch die Zweckbestimmung der Straße selbst, dergestalt, daß der Hausbesitzer sich alle Veränderungen gefallen lassen muß, welche dazu dienen, die Straße in dem Zustand zu erhalten, oder auch in den Zustand zu setzen, in dem sie ihrer Bestimmung am vollkommensten genügen kann, sofern nur die Straße auch ferner als Kommunikationsmittel erhalten bleibt.

In dem gegebenen Falle sei nun die Tieferlegung der A-Straße unbestrittenermaßen zu dem Zwecke erfolgt, die Unterführung der Straße unter

Digitized by Google

der dieselbe bis dahin in gleicher Höhe kreuzenden Eisenbahn zu ermöglichen und dadurch eine direkte durch den Eisenbahnverkehr nicht gestörte Verbindung mit der inneren Stadt zu ermöglichen. Hienach liege das Unternehmen, in dessen Ausführung die Tieferlegung der Straße an dem klägerischen Grundstück erfolgte, ganz innerhalb der Zweckbestimmung der Straße, als Kommunikationsmittel für die Einwohner der Stadt überhaupt und speciell für die Bewohner der Straße selbst zu dienen, welche letztere an den Vorteilen, die das Unternehmen bietet, in erster Linie Anteil nehmen. Es könne daher die Tieferlegung der Straße als ein die Stadtgemeinde zur Entschädigung gemäß § 75 a. a. O. verpflichtender Eingriff in das Eigentum des Klägers nicht angesehen werden.

Dagegen verwarf das Reichsgericht die Revision, soweit sich dieselbe gegen die Zuerkennung einer Entschädigung für den durch die Erhaltungskosten der Futtermauern und der Treppen und die erhöhten Reinigungskosten bedingten Mehraufwand richtete, indem angenommen wurde, daß eine Verletzung des § 187 a. a. O. vorliege.

Die Entscheidung des Reichsgerichts ist nach beiden Richtungen verfehlt. Der dem Gebiete des sog. Nachbarrechts angehörige § 187 a. a. O. konnte in derartigen Verhältnissen überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Derselbe regelte die privatrechtlichen Beziehungen der Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke. Wenn es sich aber um Veränderung eines als öffentliche Straße dienenden Grundstückes handelt, so ist nicht das Verhältnis des Grundstücks als solches zu den Nachbargrundstücken in Frage, sondern das Verhältnis der öffentlichen Strasse zu den Anliegern. Für dieses Verhältnis muß ausschließlich das öffentliche Recht maßgebend sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wenn man in derartigen Fällen die Vorschriften über das Nachbarrecht für anwendbar hält, man notwendiger Weise zu der Auffassung kommen muß, daß die Anlieger nicht bloß wegen des ihnen durch die Veränderung des als öffentlichen Weges dienenden Grundstückes zugefügten Schadens Ersatz verlangen, sondern auch die Veränderung verbieten und damit in der bedenklichsten Weise in die Straßenverwaltung eingreifen könnten.

Daß die Konstruktion eines servitutarischen Rechts der Anlieger an der öffentlichen Straße gänzlich verfehlt ist, ist bereits oben dargelegt. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß es eigentümlich ist, daß das Reichsgericht zwar an der Annahme eines servitutarischen Rechts der Anlieger an einer öffentlichen Straße festhält, daselbe aber mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des öffentlichen Weges möglichst einzuengen sucht und daher nur bei Aufhebung oder erheblicher Beschränkung der Benutzung derselben Entschädigung gewähren will, dagegen nicht bei unwesentlichen Beinträchtigungen.

Dem gegenüber kann man nur sagen, daß wenn die Anlieger wirklich ein servitutähnliches Recht auf die Benützung der Straße haben, sie gegen jede sie schädigende Veränderung in der Lage und Höhe derselben geschützt sein müssen und daß es dann nicht mehr darauf ankommen kann, ob dieselbe ihnen zugehende Beeinträchtigung eine mehr oder minder erhebliche ist oder als solche vom Gerichte betrachtet wird. Indem das Reichsgericht die Servitut der Anlieger durch die Zweckbestimmung der Straße möglichst zu beschränken sucht, kommt es in Widerspruch mit seiner eigenen Auffassung. Es liegt darin aber der Beweis, daß das Reichsgericht selbst die Empfindung hatte, daß man mit derartigen privatrechtlichen Künsteleien auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht durchkommt.

Digitized by Google

Auf dem Boden des Privatrechts stehen sich die Rechtssubjekte gleichberechtigt gegenüber; jeder Eingriff in eine fremde Rechtssphäre kann zu einer Entschädigungsforderung Anlaß geben, das gilt auch für den Staat als Privatrechtssubjekt. Auf dem Boden des öffentlichen Rechts ist die öffentliche Gewalt den einzelnen Rechtssubjekten übergeordnet. Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Rechtssphäre der Unterthanen können daher nur dann Anlaß zu Ersatzansprüchen geben, wenn das Gesetz solche Ansprüche ausdrücklich zubilligt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für die Verwaltung der öffentlichen Sachen, daß nur dann ein Entschädigungsanspruch begründet erscheint, wenn ein Fall der Enteignung vorliegt, oder das Gesetz ausdrücklich einen Entschädigungsanspruch anerkennt. Im übrigen ist dagegen eine Entschädigungspflicht nicht gegeben, wenn auch durch eine gesetzmäßige Verwaltungsmaßregel ein Vorteil entzogen oder ein Nachteil zugefügt wird.

Eine ganz andere Frage ist es natürlich, ob nicht dann Entschädigung geschuldet wird, wenn durch den mangelhaften Zustand einer öffentlichen Sache z. B. einer Straße, einer Brücke, eines schiffbaren Flusses und der zur Benützung desselben getroffenen Einrichtungen und Anstalten ein Schaden verursacht worden ist. Hier wird von dem Grundsatze auszugehen sein, daß die Verwaltung, wenn sie eine Sache dem öffentlichen Verkehr übergiebt, dafür zu sorgen hat, daß dieselbe sich nicht in einem Zustande befindet, der geeignet ist, denjenigen, die die Sache benützen, Schaden zuzufügen. Die Beamten, welche über die Instandhaltung der öffentlichen Sache zu wachen haben, verletzen ihre Dritten gegenüber obliegende Pflicht, wenn sie schuldhafter Weise dem mangelhaften Zustande nicht vorbeugen oder abhelfen. Es kommt daher auf diese Fälle der Art. 60 Ausf.-G. zur Anwendung.

Freilich sind dabei zwei Einschränkungen zu machen. Ein Ersatzanspruch ist nicht begründet, wenn Derjenige, der zu Schaden gekommen ist, die Sache in einer Weise benützt hat, die ausdrücklich verboten war, oder die durch die Bestimmung der Sache von selbst ausgeschlossen ist. Ferner ist zu beachten, daß, insoweit es sich um den Gemeingebrauch von öffentlichen Sachen handelt, die von Natur aus die Eigenschaft öffentlicher Sachen haben, wie schiffbare Flüsse oder der Meeresstrand, Derjenige, der den Gemeingebrauch ausübt, die Sache in dem Zustand nehmen muß, in dem diese sich infolge natürlicher Verhältnisse befindet. Derjenige, der die Schiffahrt auf einem öffentlichen Flusse ausübt, kann von der Verwaltung keine Entschädigung verlangen, wenn zeitweise durch zu geringen oder zu hohen Wasserstand die Schiffahrt unmöglich gemacht ist. Derjenige, der das Wasser eines schiffbaren Flusses zum Trinken, Baden oder Waschen benützt, kann sich nicht darüber beschweren, wenn das Wasser infolge der sonstigen zulässigen Benützung des Flusses z. B. durch Ableitung der Abwässer in denselben, sich nicht in einem so reinen und unvermischten Zustande befindet, als es für seine Zwecke wünschenswert wäre.

Es ist dabei der Zweck zu berücksichtigen, dem eine öffentliche Sache zu dienen bestimmt ist. Es wird sich infolge dessen nicht selten eine gewisse Rangordnung der verschiedenen Benützungs- und Gebrauchsarten herausstellen. So dient ein öffentlicher Fluß in erster Linie der Schiffahrt, ihr gegenüber kommen alle anderen Benützungsarten, wie Bewässerung und Entwässerung, Aufnahme von Abwässern, Benützung der Triebkraft des Wassers für Mühlen, Fabriken u. s. w. erst in zweiter Linie zur Geltung, die Benützung des Wassers eines öffentlichen Flusses zum Baden, Waschen oder Trinken steht jedenfalls erst in letzter Linie.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei öffentlichen Straßen, die auch mit Rücksicht auf die zulässige Benützung in verschiedene Klassen zerfallen.

Digitized by Google

In Bezug auf die Frage der Haftung für den bei Benützung einer öffentlichen Sache entstehenden Schaden kommen auch in Betracht Art. 58 und 59 Ausf.-G. z. B. G.-B., die auf Grund der in den Art. 105 und 106 E.-G. z. B. G.-B. gemachten Vorbehalte erlassen sind. Nach Art. 105 bleiben nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des B. G.-B. verantwortlich ist.

Diesem Vorbehalte entsprechend ist in Art. 58 Ausf.-G. bestimmt, daß wenn öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu dem Betrieb einer Eisenbahn benutzt werden, der Unternehmer auch für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem Betrieb infolge des öffentlichen Gebrauchs der Straßen oder Plätze an einer fremden Sache entsteht, soferne nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Inhabers der Sache verursacht ist.

Ebenso hat Art. 106 die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder einem Betrieb benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmung heißt es in Art. 59, Ausf.-G. z. B. G.-B., daß wenn die Benützung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Gründstücks (Straßen und Plätze) oder eines öffentlichen Gewässers (öffentliche Flüsse, Kanäle und Seen) zu einer Anlage oder einem Betriebe (Eisenbahnanlagen, Wasser, Gas- und elektrische Leitungen, Rohrpostanlagen u. s. w.) gestattet wird, bei der Erteilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann, daß der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb Dritter die gleichfalls die öffentliche Sache benützen, verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist. Im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842—844 B. G.-B. Anwendung. Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt und durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Was die Auslagen der Art. 58 und 59 anlangt, so ist hier nur auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:[1])

Der Art. 58 bezieht sich nur auf die Schadensersatzpflicht, die unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers eintritt. Der Betrieb bringt für diejenigen, welche die Straßen oder Plätze gemäß ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr benützen, eine gemeine Gefahr mit sich, infolge deren sich immer wieder Unfälle ereignen. Daher erscheint es gerechtfertigt, den aus dieser Gefahr entstehenden Schaden nicht als Zufall zu behandeln, sondern ihn dem Unternehmer zur Last zu legen. Andererseits aber ist keine allgemeine Garantiepflicht festgesetzt, sondern die Haftung auf Betriebsunfälle beschränkt, so daß z. B. der Schaden, der aus dem bloßen Vorhandensein einer Anlage insbesondere einer Schienenanlage entsteht, vorbehaltlich des Art. 59 nicht unter den Art. 58 fällt.

---

[1]) Henle und Schneider. Die bayer. Ausf.-G., S. 97 ff.

Digitized by Google

Die vom Verschulden des Unternehmers unabhängige Haftpflicht des Unternehmers wird durch das Verschulden des Betroffenen, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden hat, um die Sache vor Beschädigung zu schützen, ausgeschlossen. Trifft jedoch mit der Haftpflicht des Unternehmers ein Verschulden seiner Betriebsbeamten oder Bediensteten zusammen, für das er einstehen muß, so wird die Haftung, weil sie auf Verschulden begründet ist, nicht ohne weiteres durch ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden des Verletzten ausgeschlossen, sondern es kommt § 254 B. G.-B. zur Anwendung, wornach die Ersatzpflicht insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Im Falle des Art. 59 hat die zuständige Behörde die Befugnis, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob die Haftpflicht im Allgemeinen oder wenigstens für gewisse mit der Anlage oder dem Betriebe verbundene Gefahren übernommen werden müsse. Die im Wasserbenütz.-G. den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse werden durch Art. 59 nicht berührt.[1]) Ebenso verbleibt es wegen des Schadens, der aus den für Triebwerke in Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen hergestellten Schutzvorrichtungen entsteht, bei der Bestimmung des Uferschutz-G., Art. 72. Auch an der, nach Art. 69, Wasserbenützungs-G. mit der Ausübung der Flößerei verbundenen Haftpflicht ist nichts geändert.

Der Zweck des Art. 59 ist es, den beschädigten Privatpersonen, die gleichfalls die Sache benützen, Ersatz zu verschaffen, dagegen nicht das öffentliche Interesse zu schützen. Hier hat die Polizeigesetzgebung einzugreifen. Wenn daher z. B. in einem öffentlichen Flusse eine Badeanstalt eingerichtet wird, so können die Badenden Ersatz des Schadens verlangen, der ihnen bei Benützung der Badeanstalt durch den Betrieb zugeht. Dagegen kann kein Schadenersatz dafür verlangt werden, daß das Wasser sich in einem Zustande befindet, daß Niemand mehr darin baden mag, da das Baden in einem öffentlichen Flusse, wie bereits oben hervorgehoben ist, zu denjenigen Benützungsarten eines öffentlichen Flusses gehört, die erst in zweiter Linie stehen. Es könnte daher nur vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus gegen die Verunreinigung des Flusses durch Polizeimaßregeln vorgegangen werden. Eine Civilklage aus Art. 59 ist ausgeschlossen.

VI.

In den vorstehenden Ausführungen ist jeweils scharf geschieden worden, ob eine *rechtswidrige Amtshandlung* vorliegt oder eine *rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt* gegeben ist.

Es ist nun noch zu untersuchen, ob auch dann noch von einer ordnungsmäßigen Gewalt gesprochen werden kann und darf, wenn sich hinterher ergiebt, daß die Maßregel, durch welche der Vermögensnachteil zugefügt worden ist, ungültig ist und daher wieder aufgehoben oder rückgängig gemacht werden muß, ohne daß den Organen und Beamten des Staates, die die Maßregel vorgenommen haben, ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

[1]) In Art. 69, Wasserbenützungs-G., heißt es, daß für Beschädigungen, welche den Ufereigentümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Beteiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht worden sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen und die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer, Triebwerke u. s. w. erscheinen, Diejenigen ersatzpflichtig sind, welche die Flößerei ausüben.

Digitized by Google

Man wird hier drei Gruppen von Fällen unterscheiden können, je nachdem es sich um eine Maßregel der Gesetzgebung, der Rechtspflege oder der Verwaltung handelt.

1. Ein Gesetz wird wieder aufgehoben, weil es sich herausstellte, das es nicht verfassungsmäßig erlassen war, oder als Landesgesetz in Widerspruch mit einem Reichsgesetz steht. Eine Notverordnung tritt außer Kraft, weil die Volksvertretung mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die nachträgliche Genehmigung nicht erteilt.

Eine Verordnung wird von der höheren Behörde oder auch von derjenigen, die sie erlassen hat, wieder aufgehoben, weil sie nicht gesetzmäßig erlassen ist. Es kann dies namentlich bei Polizeiverordnungen vorkommen, denen die Gerichte, welche auf Grund derselben Strafen verhängen sollen, die Anerkennung der Gültigkeit versagen, und die in Folge dessen wieder aufgehoben werden.

2. Das Urteil eines Gerichts oder ein gerichtlicher Beschluß, auf Grund dessen eine Beschlagnahme oder Freiheitsentziehung vorgenommen wurde, wird von der oberen Instanz als im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften stehend wieder aufgehoben.

3. Eine Verfügung einer Verwaltungs- bezw. Polizeibehörde wird von der oberen Instanz wieder aufgehoben, weil sie nicht im Einklang mit den thatsächlichen Voraussetzungen bezw. den gesetzlichen Voraussetzungen war.

Die hier in Rede stehenden Fälle sind, wie bereits früher hervorgehoben, nicht identisch mit denjenigen, die durch Art. 61 Ausf.-G. getroffen sind. Der Art. 61 hat diejenigen Fälle im Auge, bei denen nicht bloß eine objektiv unrechtmäßige Amtshandlung vorliegt, sondern auch ein Verschulden des Beamten gegeben ist, die demselben jedoch wegen seines, geistige Unzurechnungsfähigkeit begründenden Zustandes nicht zur Last gelegt werden kann.

Hier dagegen handelt es sich um Fälle, in denen überhaupt eine Schuld, also namentlich eine Fahrlässigkeit des Vertreters nicht gegeben erscheint, sondern entweder ein entschuldbarer Irrtum oder, und das werden die Hauptfälle sein, lediglich eine verschiedene rechtliche Auffassung, bezw. abweichende Interpretation gesetzlicher Vorschriften durch verschiedene Instanzen vorliegt.

Insoweit es sich um Gesetze handelt, wird man sagen müssen, daß Irrtümer, welche den Organen der souveränen gesetzgebenden Gewalt zustoßen, von denjenigen getragen werden müssen, die durch dieselben betroffen werden. Die gesetzgebende Gewalt gilt in gewissem Sinne als unfehlbar und jedenfalls als unverantwortlich, sie ist daher den Gerichten nicht untergeordnet; es ist demnach eine Schadensersatzklage gegen den Staat in solchen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

Aber auch in den beiden anderen Fällen kann von einem Ersatzanspruch keine Rede sein, denn die Angelegenheit, mag es sich um ein gerichtliches Verfahren oder um eine Verwaltungsmaßregel handeln, ist erst erledigt, wenn der Ausspruch oder die Entscheidung der höheren bezw. höchsten Instanz vorliegt. Hat dieselbe den Fehler der unteren Instanz wieder gut gemacht, so liegt eine rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt vor, die Entscheidungen und Anordnungen der früheren Instanzen kommen nicht weiter in Betracht. Zu dem Zwecke sind ja die Rechtsmittel gegeben, um schließlich eine nicht weiter anfechtbare Entscheidung der obersten Instanz herbeizuführen, die dann als rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt gelten muß.

Daß in den hier in Rede stehenden Fällen von einem Entschädigungsanspruch keine Rede sein kann, ergibt sich auch aus § 839 B. G.-B., welcher eine Klage auf Schadenersatz gegen den Beamten zuläßt, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, aber

Digitized by Google

in Abs. 3 die Ersatzpflicht ausschließt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Ist ein Schadenersatzanspruch in einem solchen Falle unter der Voraussetzung ausgeschlossen, daß ein Rechtsmittel noch zulässig war, so kann um so weniger dann von einer rechtswidrigen Ausübung der öffentlichen Gewalt gesprochen werden, wenn in der oberen Instanz dem Mangel wieder abgeholfen wurde.

Auch auf das preuß. Ges. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs kann hingewiesen werden. Das preuß. Recht läßt, wie bereits dargelegt ist, einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat in den Fällen zu, wenn durch rechtmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt dem Einzelnen ein besonderes Opfer zugemutet wurde. Trotzdem bestimmt § 6 nur, daß, wenn eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten bleiben. Dagegen ist nichts davon gesagt, daß in einem solchen Falle der Staat haftet. Es liegt daher offenbar, sobald durch die höhere Instanz dem Fehler der unteren Instanz abgeholfen ist, auch im Sinne dieses Gesetzes eine ordnungsmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt vor und der Beamte, der die aufgehobene Verfügung erlassen hat, wird nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn ihn eine Schuld trifft.

Man wird daher sagen müssen, daß wenn ein Beamter der unteren Instanzen durch eine rechtswidrige ihm zur Schuld anzurechnende Amtshandlung einen Schaden zugefügt hat, und er ersatzpflichtig ist, nach Maßgabe des Art. 60 Ausf.-G. auch der Staat haftet. Durch die seitens der oberen Instanz erfolgte Wiederaufhebung der betr. Maßregel bezw. Entscheidung kann die einmal begründete Ersatzpflicht nicht wieder beseitigt werden. Dagegen kann von einer rechtswidrigen Ausübung der öffentlichen Gewalt dann nicht gesprochen werden, wenn zwar die Verfügung oder Entscheidung der unteren Instanz als unzulässig oder ungesetzlich wieder aufgehoben wurde, dem betreffenden Beamten aber wegen Erlasses dieser Verfügung oder Entscheidung der Vorwurf eines Verschuldens nicht gemacht werden kann. Die Haftung des Staats nach Maßgabe des Art. 60 Ausf.-G. setzt nicht bloß eine objektiv rechtswidrige Amtshandlung voraus, sondern auch eine subjektiv rechtswidrige Handlung, also eine Handlung, in Bezug auf welche den Beamten der Vorwurf der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit trifft. —

Das Ergebnis der Untersuchung über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat für den durch Handlungen seiner Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden ersatzpflichtig ist, ist daher folgendes:

1. Der Staat haftet als Fiskus in privatrechtlichen Verhältnissen aus schädigenden Handlungeu seiner Vertreter Dritten nach Maßgabe der §§ 89 bezw. 31 ganz ebenso, wie jede andere juristische Persönlichkeit (Körperschaft, Verein).

2. Soweit es sich um die Ausübung der „öffentlichen Gewalt" handelt, ist zu unterscheiden, ob die Handlungen der Organe, Beamten und Vertreter des Staates dem Gesetze entsprechen, ordnungsgemäß sind, oder sich als rechtswidrig darstellen.

3. Stellt sich die Ausübung der öffentlichen Gewalt als rechtswidrig dar, so ist der Beamte für den entstandenen Schaden dem Dritten gegenüber verantwortlich, sofern ihm ein Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — zur Last gelegt werden kann. Daneben haftet auch der Staat; ob der Staat hinter oder neben bezw. an Stelle des Beamten haftet, ist in Art. 77 E.-G. z. B. G.-B.

Digitized by Google

landesgesetzlicher Regelung überlassen. Das Bayer. Ausf.-G. hat in Art. 60 die primäre Haftung des Staats festgesetzt und außerdem in Art. 61 noch vorgeschrieben, daß der Staat auch dann zu haften hat, wenn die Amtshandlung zwar objektiv rechtswidrig ist, dem Beamten aber wegen in seiner Person liegender Gründe (Unzurechnungsfähigkeit u. s. w.) ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

4. Stellt sich die Ausübung der öffentlichen Gewalt als ordnungsgemäß und den Gesetzen entsprechend dar, so ist an und für sich eine Ersatzpflicht für den dritten Personen hiedurch zugefügten Vermögensschaden nicht begründet. Ein Ersatzanspruch ist grundsätzlich nur gegeben, in den Fällen der Enteignung d. h. denjenigen Fällen, in denen das Eigentum an unbeweglichen oder beweglichen Sachen im öffentlichen Interesse dem bisherigen Eigentümer entzogen und auf den Staat übergetragen oder eine an dessen Stelle tretende juristische oder physische Person übertragen wird.

Im übrigen kann ein Schadensersatz für durch ordnungsmäßige Ausübung der öffentlichen Gewalt, mag es sich dabei um Gesetze, richterliche Entscheidungen oder Verwaltungsmaßregeln handeln, nur dann verlangt werden, wenn durch Gesetz eine Entschädigung in solchen Fällen ausdrücklich zugebilligt ist. —

Was schließlich die Frage anlangt, ob bezw. in welchem Umfange etwa die Ersatzpflicht des Staates für den durch ordnungsmäßige Ausübung Dritten zugefügten Schaden ebenso gesetzlich Anerkennung finden soll, wie dies bezüglich der rechtswidrigen Amtshandlungen der Beamten geschehen ist, so ist diese Frage in den vorausgehenden Darlegungen im Wesentlichen bereits beantwortet. Von einer gesetzlichen Bestimmung, daß der Staat für jeden durch ordnungsmäßige Handhabung der öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden Ersatz zu leisten habe, kann selbstverständlich keine Rede sein; ein derartiger Grundsatz wäre unvereinbar mit dem Begriff der Souveränität des Staates, bezw. der Staat würde sich selbst in Ausübung seiner souveränen Gewalt Fesseln anlegen, die auf die Dauer doch nicht beachtet werden könnten, wenn nicht die Entwicklung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens gehemmt werden soll.

Dagegen steht natürlich nichts im Wege, daß der Staat im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen für die besonderen Opfer, die der Einzelne im Interesse der Gesamtheit bringt und für die Nachteile, die er für das Ganze zu tragen hat, Entschädigung gewährt, wie ja auch in einer großen Anzahl von Gesetzen derartige Entschädigungsansprüche anerkannt und eingeräumt sind.

Aber auch dabei ist mit großer Vorsicht zu verfahren. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die Opfer, die der Einzelne für das Staatsganze bringt, durch die Vorteile aufgewogen worden, die sich aus der Zugehörigkeit zum Staate, aus dem Genusse der staatlichen Einrichtungen und aus dem Schutze ergeben, die die Staatsgewalt den Staatsangehörigen gewährt. Der Staat ist keine Erwerbsgesellschaft, bei der jeder Teilnehmer für seine Einlage möglichst viel herausschlagen will; er ist die zu einer Gesamtpersönlichkeit vereinigte Nation, die den Einzelnen Sicherheit und Rechtsschutz und Förderung ihrer physischen, wirtschaftlichen und geistigen Interessen gewährt, von ihnen aber auch Opfer, sogar die Aufopferung ihrer Existenz verlangt. Es ist eine Herabwürdigung der Staatsidee, eine Schädigung des Gemeinsinns und Förderung krämerhaften Eigennutzes, wenn dem Einzelnen für jedes Opfer, das er im Interesse der Gesamtheit zu bringen hat und für jede Beschränkung in seiner Rechtssphäre Entschädigung zugebilligt wird.

Digitized by Google

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank.

Von Dr. Franz Richter in Straßburg i./E.

(Schluß.)

Dies beachtet Landesberger m. E. nicht hinreichend genug, wenn er sagt:[1])

„Der spekulative Ankauf von A'schen Wechseln im Auslande wird erst dann erfolgen, wenn der ausländische Kapitalist an eine weitere Diskonterhöhung in A nicht mehr glaubt, vielmehr das Entgegengesetzte erwartet. Denn, träte ersteres ein, so hätte er einerseits den Wechsel teuerer gekauft als er ihn später bekäme, andererseits würde er bei Weiterbegebung des Wechsels zum höheren Satze einen Verlust erleiden. Daher beginnt erfahrungsgemäß eine Diskontoerhöhung in dieser Richtung erst dann wirksam zu werden, wenn das Ausland die Ueberzeugung hat, daß der Höhepunkt des Diskontes erreicht ist." Diejenigen, welche die Wechsel bis zur Fälligkeit zu behalten und einziehen zu können glauben, werden also durch eine weitere Diskonterhöhung keinen Verlust erleiden und werden sich nicht regelmäßig erst dann zum Ankauf bewegen lassen, wenn sie den Höhepunkt des Diskonts erreicht glauben. Für sie ist vielmehr maßgebend, in welchem Verhältnis der eventuelle Zinsverlust, der daraus entsteht, daß sie ihr Kapital zinslos oder nur gegen mäßige Verzinsung (vielleicht, weil täglich kündbar) stehen lassen, zu dem Gewinne steht, den sie hätten erzielen können, wenn sie mit dem Ankaufe gewartet hätten bis zu einem niedrigeren Stande der Wechselkurse.

Auch für diejenigen Kapitalisten, welche mit einer Weiterbegebung rechnen müssen, wird das Verhältnis des hierdurch entstehenden Verlustes und des ev. entstehenden Zinsverlustes von Entscheidung sein. Aber selbst zugegeben, daß der ausländische Kapitalist erst A'sche Wechsel zu Anlagezwecken kauft, wenn er an eine weitere Diskonterhöhung nicht mehr glaubt, so ist andrerseits aber auch zu beachten, daß die Goldprämienpolitik doch nur die Diskonterhöhungen im günstigsten Fall entbehrlich machen kann, welche durch Goldexporte hervorgerufen sind, nicht aber diejenigen, welche durch Verhältnisse des heimischen Geldmarktes notwendig sind. Beim Ankauf von Wechseln auf A, das Land, in dem die Zentralnotenbank Goldprämienpolitik treibt, wird also der fremde Kapitalist eine Diskonterhöhung nicht ohne weiteres unberücksichtigt lassen können. Er hat mit dem Diskont und der Goldprämie zu rechnen.

[1]) Goldprämienpolitik, Seite 63.

Digitized by Google

Ein Umschlagen der Kurse der Wechsel auf A. im Auslande wird also nicht so schnell eintreten wie, es Landesberger annimmt.

Der Goldimporteur könnte nun zwar den Gegenwert in Wechseln auf das Ausland erhalten z. B. auf England. Angenommen, daß die Devise London ihm zu einem vorteilhaften Kurse als Gegenwart gegeben wird, so ist die Goldprämie bei einem Verkaufe in dem Lande, dessen Zentralnotenbank für Gold eine Prämie erhebt, für seinen Wechsel preissteigernd. Einen Wechsel aufs Ausland würde der Goldimporteur also unter den gegebenen Umständen gern in Zahlung nehmen. Wird er aber einen solchen bekommen? M. E. nicht! Denn eben weil Mangel an Wechseln auf Ausland ist, ist ja das Kursniveau derselben so gestiegen, daß die Erhebung der Goldprämie notwendig wurde. An anderen passenden Anweisungen aufs Ausland ist natürlich ebenfalls Mangel.

Es wird also durch die Goldprämie, welche von einer Zentralnotenbank erhoben wird, und durch die infolgedessen auf dem offenen Markte mögliche günstigere Verwertung als im Auslande fremdes Gold in der Regel nicht einströmen; der Goldprämie ist also regelmäßig nicht die Wirkung eigen, den Goldpunkt für das Land, dessen Zentralnotenbank Goldprämienpolitik betreibt, zu erniedrigen;[1]) eine Ansicht, die auch Ottomar Haupt teilt.

Um aber auch fremdes Kapital zwecks Lukrierung des erhöhten Leihpreises erfolgreich anzulocken, ist bei einer Diskontpolitik in Verbindung mit der Goldprämienpolitik eine viel größere Diskonterhöhung erforderlich als wie bei einer exklusiven Diskontpolitik ohne erhöhten Ankaufspreis von Gold seitens der Zentralnotenbank; denn die Goldprämie verringert die durch eine Diskonterhöhung ev. entstandene Gewinnchance für einströmendes Kapital.

Für Länder, die auf zeitweilige Unterstützung mit Kapital seitens des Auslandes angewiesen sind, ist die Goldprämienpolitik in Verbindung mit der Diskontpolitik — denn letztere ist ja unentbehrlich — vom größten Nachteil. Sie ist ein zweischneidiges Schwert! Und auch für andere Länder ist sie m. E. schädlich.

Von bimetallistischer Seite[2]) fordert man ihre Einführung in Deutschland, um so die schweren Schäden, welche uns die jetzige Währung angeblich gebracht hat, zu paralysieren. Da aber die Goldprämienpolitik bei einer reinen Goldwährung nicht betrieben werden kann, so ist die Einführung der Goldprämienpolitik bezw. ihre Beibehaltung gleich einem Verzicht auf Durchführung unseres bezw. Frankreichs Münzsystemes zur reinen Goldwährung.

Die hinkende Währung kann und muß aber nur als ein Uebergangsstadium angesehen werden, dessen Weiterbildung in Doppelwährung oder reiner Goldwährung gipfelt. Das System der hinkenden Währung enthält, wie Landesberger[3]) selbst zugiebt, die Verleugnung des geschichtlich errungenen Dogmas, daß das metallische Kourantgeld in seinem gesetzlichen Wert (Zahlkraft) durch den Wert seines Edelmetallgehaltes bestimmt werden müsse. — Doch nur so lange die Kourantmünzen, deren Nennwert nicht dem Metallgehalt entspricht

---

[1]) d. h. der Parität zu nähern.

[2]) Am 16. Dezember 1898 faßte der deutsche Bimetallistenbund eine Resolution, in welcher der damals so hohe Reichsbankdiskont (er betrug 5½%, wurde aber am 20. Dez. auf 6% erhöht) als eine Folge der Goldwährung und der Goldknappheit erklärt wird und zum Schutze der Goldbestände eine Prämienpolitik nach dem Beispiel der Bank von Frankreich empfohlen wird. Volkswirtschaftliche Chronik 1898, Seite 220.

[3]) Währungssystem und Relation, Seite 85 ff.

Digitized by Google

keine überwiegende Rolle im Münzsystem einnehmen, wird das Vertrauen des Auslandes zur inländischen Währung nicht erschüttert werden, wird die Münzparität nach den metallisch vollwichtigen Goldmünzen bestimmt werden. Ist aber das Vertrauen des Auslandes einmal geschwunden, so bedarf es großer Mühen seitens des Inlandes, weit größerer, und schwerere Schäden für die gesamte Volkswirtschaft nach sich ziehender Opfer, als eine exklusive Diskontpolitik angeblich erfordert.

Die höchste Vollkommenheit des Währungssystemes ist mit allen Kräften zu erstreben; die Goldprämienpolitik ist, wenn überhaupt, so doch sicher kein Postulat von so großer Bedeutung, daß man die Münzeinheit dafür aufgeben kann.

Aus münzpolitischen Gründen ist ihre Einführnng daher auch zu verwerfen.

Die Reichsbank wäre überdies gar nicht in der Lage unter den jetzigen Verhältnissen, erst recht nicht in der Zukunft, die Goldprämienpolitik im großen Maßstabe betreiben zu können; denn der ganze deutsche Thalervorrat[1]) beträgt jetzt ungefähr 360 Millionen Mark. Durch Umprägung in Reichsscheidemünzen[2]) wird er in höchstens 10—12 Jahren ganz verschwinden.

Welche Zustände eintreten würden, wenn die Reichsbank von ihrer Berechtigung, ihre Noten mit Thalern, mit Goldmünzen nur gegen Prämie einzulösen Gebrauch machen würde, kann man aus Folgendem ermessen. Facta loquuntur!

Im Dezember 1899 stieg der Checkkurs auf London in Berlin auf $20{,}_{60}$, ohne daß Gold nach England exportiert wurde, trotzdem der Goldpunkt gegen Deutschland $20{,}_{525}$ ist. Die deutschen, hauptsächlich die Berliner Banken, nahmen, nicht etwa infolge Verweigerung des nötigen Goldes seitens der Reichsbank, sondern aus eigenem Antriebe keine Goldexporte vor, weil sie nicht durch Entziehen von Gold die deutsche Kreditorganisation auf eine schwächere Basis stellen wollten. Insbesondere fürchteten sie eine weitere Diskonterhöhung der Reichsbank, deren Status kein erfreulicher war.

Nach den Wochenübersichten setzte er sich wie folgt zusammen in 1000 Mk.

Aktiva.

	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken
7. XII	741 276	20 859	11 694
15. XII	762 147	20 503	17 692
23. XII	743 263	17 321	12 055
31. XII	700 896	15 464	11 557
	Wechsel	Lombard	Effekten
7. XII	955 853	68 147	8 879
15. XII	989 515	74 097	8 301
23. XII	1 028 718	93 202	8 884
31. XII	1 079 920	141 675	29 791

[1]) Der durchschnittliche Bestand an Thalerstücken betrug bei der Reichsbank
1898: 189 099 000 Mark
1899: 174 429 000 „

[2]) Infolge des Gesetzes vom 1. Juni 1900 Art. 4 (Reichsg. Bl. No. 19) wird der Betrag der Reichssilbermünzen durch Einschmelzen der Thaler auf 15 Mk. (bis jetzt 10 Mk.) pro Kopf der Bevölkerung erhöht.

Digitized by Google

	Sonstige Aktiva
7. XII	62 971
15. XII	55 859
23. XII	57 606
31. XII	54 388

Passiva.

	Notenzirkul.	Sonstige tägl. fäll. Verb.
7. XII	1 137 420	538 961
15. XII	1 144 113	589 383
23. XII	1 202 115	562 754
31. XII	1 358 933	475 621

	Sonstige Verbindlichkeiten
7. XII	43 298
15. XII	44 618
23. XII	46 180
31. XII	49 137

Dieses Vorgehen der Berliner Banken hatte aber die englischen Finanzmächte arg verstimmt. Die Folge war, daß der deutsche Geldmarkt im Anfang des Jahres als der Inlandsbedarf sehr groß war, von England nicht mit Kapital unterstützt wurde. Es trat eine große Geldknappheit ein und eine Steigerung des Reichsbankdiskontes wurde notwendig.

Daß dies aber nicht ein vereinzelter Fall war, wo Deutschland auf Unterstützung durch das Ausland angewiesen war, möge durch die von maßgebender Seite bestätigte Thatsache bewiesen sein, daß Frankreich im Jahre 1898 zeitweise dem berliner Geldmarkt 800 Millionen Frs. zur Verfügung gestellt hat.

Eine Untersuchung über die Vorteile oder Nachteile der Goldprämienpolitik ist aber unvollständig, wenn man nicht das Urteil der Leiter der sie erhebenden Bank berücksichtigt.

In den mir zugänglich gewesenen Jahresberichten der Bank von Frankreich, nämlich von 1892—1899, wird der Goldprämienpolitik nur einmal Erwähnung gethan.

Im Jahresbericht für 1896 heißt es: „Die Bank konnte dank der Münzverfassung, welche ihr gestattet, ihre Zahlungen in Gold und silbernen Fünffrankenstücken zu leisten, die Goldabflüsse auf die wirklich notwendigen Ansprüche des legitimen Handels beschränken. Die Prämie[1]) zum Schutze des Goldes hat wieder einmal ihre Wirksamkeit gezeigt. Die Goldprämienpolitik hat es uns möglich gemacht, den Bankdiskont stabil und am niedrigsten von allen der Welt zu halten".[2])

Im Laufe des Jahres hatte aber die Bank von Frankreich trotz der Goldprämienpolitik 38,300,000 Frcs. Gold verloren, die zum größten Teil ihren Weg nach Oesterreich-Ungarn, Rußland und Amerika genommen haben. Oesterreich-Ungarn und Rußland, welche ihre Währungsreform in Angriff genommen hatten, zogen das Gold an. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1896 hatte sich der Metallbestand der österreichisch-ungarischen Bank um 120 Mill. Frcs. Gold, der der Bank von Rußland um 248 Millionen Frcs. Gold vermehrt. Letzteres Institut hatte außerdem noch 67 Millionen Frcs. Gold der Zirkulation übergeben.

[1]) Die Pariser Börse notierte bis 4—5‰ prime (am 26. November 1898) cf. Tab. VI.
[2]) Seit dem 14. März 1895 betrug der Diskont der Bank von Frankreich 2 %.

Digitized by Google

Tabelle VI

Der Wechselkurs*) auf London und New-York

und

die Goldprämie in Paris

während der Jahre 1892—1899

Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie	Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie
1892	7.	Jan.	25 26	517½	2 ‰	1892	17.	Nov.	25.19	515½	1½ ‰
	14.	„	25.23½	516½	2 ‰		24.	„	25.17	514	1 ‰
	21.	„	25.21	516½	4½ ‰		1.	Dez.	25.18	514	1 ‰
	28.	„	25.22½	515½	2 ‰		8.	„	25.19	513½	1 ‰
	4.	Febr.	25.23	514½	2½ ‰		15.	„	25.19	513½	2 ‰
	11.	„	25.23	514	1½ ‰		22.	„	25.25½	513½	1 ‰
	18.	„	25.25	513	1½ ‰		29.	„	25.21	513	1 ‰
	25.	„	25 25½	513	3½ ‰	1893	5.	Jan.	25.21	—	1 ‰
	3.	März	25.26	513	2½ ‰		12.	„	25.18	513	1 ‰
	10.	„	25.27½	513	2½ ‰		19.	„	25.19	513	—
	17.	„	25.26	513	2 ‰		26.	„	25.20	513	—
	24.	„	25.25½	513	1 ‰		2.	Febr.	25.18	513	—
	31.	„	25.24½	513	—		9.	„	25.21	513	—
	7.	April	25.23½	513	—		16.	„	25.23	513	—
	14.	„	25.24	513	1 ‰		23.	„	25.24	513½	—
	21.	„	25.22½	513	1 ‰		2.	März	25.23	513½	—
	28.	„	25.20	—	½ ‰		9.	„	25.22	512	—
	5.	Mai	25.20½	513½	½ ‰		16.	„	25.20	515½	1 ‰
	12.	„	25.23	513½	½ ‰		23.	„	25.20	514	1 ‰
	19.	„	25.22½	513½	—		30.	„	25.19	514	1 ‰
	26.	„	25.22½	514	—		6.	April	25.20	514	1 ‰
	2.	Juni	25.25	515	—		13.	„	25.20	514	1 ‰
	9.	„	25.25	515	—		20.	„	25.19	513½	1 ‰
	16.	„	25.24	515	—		27.	„	25.17	513½	1 ‰
	23.	„	25.24	515	—		4.	Mai	25.20	514	1 ‰
	30	„	25.23	515	—		11.	„	25.28½	516	1 ‰
	7.	Juli	25.23	515	—		18.	„	25.30	516	2 ‰
	14.	„	25.23	515	—		25.	„	25.27	515	2 ‰
	21.	„	25.21	515	—		1.	Juni	25.30	515	2 ‰
	28.	„	25.21	515	—		8.	„	25.27	515	1½ ‰
	4.	Aug.	25 22	515	—		15.	„	25.24	516	1½ ‰
	11.	„	25.23	515	—		22.	„	25.22	515½	1½ ‰
	18.	„	25.23	515	—		29.	„	25.19½	516	1½ ‰
	25.	„	25.22½	515	—		6.	Juli	25.24	516	1½ ‰
	1.	Sept.	25.23	515	2 ‰		13.	„	25.24	516	1½ ‰
	8.	„	25.24	515	1½ ‰		20.	„	25.24	516½	1½ ‰
	15.	„	25.24	515	1½ ‰		27.	„	25.24½	516½	1½ ‰
	21.	„	25.23	—	1½ ‰		3.	Aug.	25.29	518½	1½ ‰
	28.	„	25 22	515½	1 ‰		10.	„	25.33	517	7 ‰
	6.	Okt.	25.22	515½	2 ‰		17.	„	25.35	516	7 ‰
	13.	„	25.20	515½	2½ ‰		24.	„	25.31½	516	8½ ‰
	20.	„	25.22	515½	2½ ‰		2.	Sept.	25.32½	517	6 ‰
	27.	„	25.20	515½	2½ ‰		9.	„	25.28	516	5 ‰
	3.	Nov.	25.17	515½	2 ‰		14.	„	25.29	516	5 ‰
	10.	„	25.20	515½	2 ‰		21.	„	25.31	516	6 ‰

*) für Frankreich 25,127 515,07 — Goldpunkte ohne Prämie — gegen Frankreich 25,245 520,33

Digitized by Google

Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie
1893	28.	Sept.	25.30	515	3½ ‰
	5.	Okt.	25.29½	516½	4 ‰
	12.	„	25.26	516½	2 ‰
	19.	„	25.24½	517	3 ‰
	26.	„	25.23	517	3 ‰
	2.	Nov.	25.21	517	3 ‰
	9.	„	25.22	517	3 ‰
	16	„	25.19½	516	2 ‰
	23.	„	25 21	516	2 ‰
	30.	„	25.20½	516	2 ‰
	7.	Dez.	25.20	515	2 ‰
	14.	„	25.22	515	2 ‰
	21.	„	25.21½	515	2 ‰
	28.	„	25.21	515	2 ‰
1894	4.	Jan.	25.21	515½	2 ‰
	11.	„	25.24	—	2 ‰
	18.	„	25.25	514½	2 ‰
	25.	„	25.25	513½	2 ‰
	1.	Febr.	25.29	514½	2 ‰
	8.	„	25.21	514½	—
	15.	„	25.21	515	—
	22.	„	25.19	514½	—
	1.	März	25.20	514	—
	8.	„	25.23½	514	—
	15.	„	25.23	514	—
	22.	„	25.25	514	—
	29.	„	25.23	515	—
	7.	April	25.21	514½	—
	14.	„	25.21	514½	—
	21.	„	25.21	514½	—
	26.	„	25.21	515	—
	2.	Mai	25.24	515	—
	10.	„	25.22	515	—
	17.	„	25.23	515	—
	24.	„	25.24	515	—
	31.	„	25.24	515	—
	7.	Juni	25.25	—	—
	14	„	25.24	515	—
	21.	„	25.22	515	—
	28.	„	25.22½	514½	—
	5.	Juli	25.23	514½	—
	12.	„	25.23	515	—
	19.	„	25.22	514	—
	26.	„	25.23	514	—
	2.	Aug.	25.25	514	—
	9.	„	25.26	514½	—
	16.	„	25.26	515½	—
	23.	„	25.26½	516	—
	1.	Sept.	25.26	516½	—
	6.	„	25.26½	516	—
	13.	„	25.26	516	—
	22.	„	25.25½	516	—
	29.	„	25.24	516	—
	6.	Okt.	25.23½	516	—
	11.	„	25.22½	514½	—
	18.	„	25.22	514½	—
	25.	„	25.21	514½	—
1894	31.	Okt.	25.19½	514½	—
	8.	Nov.	25.20	514½	—
	15.	„	25.19	514½	—
	22.	„	25.17½	515	—
	29.	„	25.17½	514½	—
	6.	Dez.	25 17	—	—
	13.	„	25.20	514	—
	20.	„	25.20	514	—
	27.	„	25.23½	514	—
1895	3.	Jan.	25.20	515	—
	10.	„	25.21	515	—
	17.	„	25 23	515	—
	24.	„	25.23½	513½	—
	31.	„	25.23	514½	—
	7.	Febr.	25.25½	—	—
	14.	„	25.27	514½	—
	21.	„	25.24½	514½	—
	28.	„	25.26	514½	—
	7.	März	25.26½	514½	—
	14.	„	25.29	—	—
	21.	„	25.32½	514½	1 ‰
	28.	„	25.31	514½	1 ‰
	4.	April	25.31	514½	1 ‰
	11.	„	25.32	514½	1 ‰
	18.	„	25.30½	514½	1 ‰
	25.	„	25.30	514½	1 ‰
	2.	Mai	25.27½	—	—
	9.	„	25.26	514½	—
	16.	„	25.27½	—	—
	23.	„	25.24½	515½	—
	30.	„	25.27	—	—
	6.	Juni	25.27	514	—
	13.	„	25.28	514	—
	20.	„	25.27½	515	—
	27.	„	25.28½	514	—
	4.	Juli	25.27	514	—
	11.	„	25.21½	513	—
	18.	„	25.23	511	—
	25.	„	25.32½	514	—
	1.	Aug.	25.29½	515	—
	8.	„	25.27½	514½	—
	15.	„	25.26½	514½	—
	22.	„	25.27½	514½	—
	29.	„	25.27½	515	—
	5.	Sept.	25.28	514	1 ‰
	12.	„	25.28½	—	1½ ‰
	19.	„	25.29	514½	1½ ‰
	26.	„	25.29	515	1 ‰
	3.	Okt.	25.28	515	1 ‰
	10.	„	25.28½	516	1 ‰
	17.	„	25.27½	515	1 ‰
	24.	„	25.27½	514½	1 ‰
	31.	„	25.25	514½	1 ‰
	7.	Nov.	25 26	513½	1 ‰
	14.	„	25.24	513½	1 ‰
	21.	„	25.25	513	1 ‰
	28.	„	25.25½	513½	1 ‰

Digitized by Google

Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie	Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie
1895	5.	Dez.	25.26	513½	1 ‰	1897	4.	Febr.	25.23	515	2 ‰
	12.	"	25.27½	513½	1 ‰		11.	"	25.24	516	2 ‰
	19.	"	25.26	513½	—		18.	"	25.23½	515½	1 ‰
	26.	"	25.27	512	—		25.	"	25.22	515½	—
1896	2.	Jan.	25.22½	512½	—		4.	März	25.23½	514½	—
	9.	"	25.24½	511	¾ ‰		11.	"	25.23½	514½	—
	16.	"	25.24½	511	¾ ‰		18.	"	25.23	—	—
	23.	"	25.25½	511	1 ‰		25.	"	25.22	514½	—
	6.	Febr.	25.23	515	—		1.	April	25.22½	514	—
	13.	"	25.22	515	¾ ‰		8.	"	25.21½	513½	—
	20.	"	25.23	515	¾ ‰		15.	"	25.19	513½	1 ‰
	27.	"	25.22½	515	—		22.	"	25.16	512½	—
	5.	März	25.22½	515	1½ ‰		29.	"	25.14	512½	—
	12.	"	25.20½	515	1½ ‰		6.	Mai	25.17	513	—
	19.	"	25.23	515	2 ‰		13.	"	25.15	513	—
	26.	"	25.21	514½	1½ ‰		20.	"	25 15	514	—
	9	April	25.18½	513½	1 ‰		28.	"	25.15	514	—
	16.	"	25.17½	513	—		3.	Juni	25.14½	514	—
	23.	"	25.22½	—	—		10.	"	25.15	514	—
	30.	"	25.20½	—	—		17.	"	25.14½	514	—
	7.	Mai	25.20½	—	—		24.	"	25.14½	514	—
	14.	"	25.17	513	1 ‰		1.	Juli	25.13½	514	—
	21.	"	25.17	513	1 ‰		8.	"	25.15	514	—
	28.	"	25.17	513	½ ‰		15.	"	25.15	514	—
	1.	Juni	25.17	513	½ ‰		22.	"	25.15	514	—
	18.	"	25.16½	513½	½ ‰		29.	"	25.14½	514	—
	25.	"	25.17	513½	¾ ‰		5.	Aug.	25.14½	514	—
	2.	Juli	25.17	513½	—		12.	"	25.17½	515½	—
	9.	"	25.16½	513½	—		19.	"	25.18	518	2 ‰
	16.	"	25.14	513	—		26.	"	25.16½	517	2½ ‰
	23.	"	25.16½	513½	—		2.	Sept.	25.18½	517	2 ‰
	30.	"	25.16	513½	1 ‰		9.	"	25.20	517	2 ‰
	6.	Aug.	25.18	513½	1 ‰		16.	"	25.20½	—	2 ‰
	13.	"	25.17	513½	1 ‰		23.	"	25.19	518	2 ‰
	20.	"	25.18	515½	1 ‰		30.	"	25.18½	518	1½ ‰
	27.	"	25.17	516½	1½ ‰		7.	Okt.	25.19	517	1½ ‰
	3.	Sept.	25.17½	515½	1½ ‰		14.	"	25.19	517	1½ ‰
	10.	"	25.19½	516	1½ ‰		21.	"	25.18	517	2 ‰
	17.	"	25.18½	517	1½ ‰		28.	"	25.17	517	1 ‰
	24.	"	25.17	517	3½ ‰		4	Nov.	25.17	517	1 ‰
	1.	Okt.	25.17	516	2½ ‰		11.	"	25.17½	517	1 ‰
	8.	"	25.19	516	2½ ‰		18.	"	25.18	—	1 ‰
	15.	"	25.22	516	2½ ‰		25.	"	25.20	—	1 ‰
	22.	"	25.21	517	4 ‰		2.	Dez.	25.20½	516½	1 ‰
	29.	"	25.20	517	3 ‰		9.	"	25.23	517	1 ‰
	5.	Nov.	25.21	516½	3 ‰		16.	"	25.23½	517	2 ‰
	12.	"	25.25	514½	4 ‰		23.	"	25.24	518	2 ‰
	19.	"	25.24½	515	4 ‰	1898	6.	Jan.	25.23½	—	3 ‰
	26.	"	25.23½	515	5 ‰		13.	"	25.24	517	2 ‰
	3.	Dez.	25.24	516	2½ ‰		20.	"	25.24	—	2 ‰
	10.	"	25.25	516	4 ‰		27.	"	25.22½	517	2 ‰
	17.	"	25.25	516	—		3.	Febr.	25.23	518½	1 ‰
	24.	"	25.23½	515½	3 ‰		10.	"	25.24	—	1 ‰
1897	7.	Jan.	25.26	515½	3 ‰		17.	"	25.23½	519	1 ‰
	14.	"	25.23½	515½	2½ ‰		26.	"	25.24	519½	1 ‰
	21.	"	25.25	—	2 ‰		3.	März	25.25	520½	2½ ‰
	30.	"	25.24	515	2 ‰		10.	"	25.26½	521½	4 ‰

Digitized by Google

Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie	Jahr	Tag	Monat	auf London	auf New-York	Goldprämie
1898	17.	März	25.27	520½	4 ‰	1899	9.	Febr.	25.22	517	–
	24.	„	25.26½	521	3½ ‰		16.	„	25.22	517	–
	31.	„	25.26½	520½	4 ‰		23.	„	25.22	517	–
	7.	April	25.28½	521	4 ‰		2.	März	25.23½	517½	–
	14.	„	25 30	521½	5 ‰		9.	„	25.25½	517½	–
	21.	„	25.30	519	5 ‰		16.	„	25.23½	517½	–
	28.	„	25.26½	519	3 ‰		23.	„	25.22½	517½	–
	5.	Mai	25.28½	519	3½ ‰		30.	„	25.21½	517	–
	12.	„	25.28½	519	3 ‰		6.	April	25.23½	516½	–
	20.	„	25.29½	519	2 ‰		13.	„	25.22	517	–
	26.	„	25.25½	—	2½ ‰		20.	„	25 21½	516½	–
	2.	Juni	25.28	518	3 ‰		27.	„	25.22½	515	–
	9.	„	25.26½	518	3 ‰		4.	Mai	25.22½	514	–
	16.	„	25.25½	—	2 ‰		12.	„	25 23½	516	–
	23.	„	25.25½	518½	3 ‰		19.	„	25.23	516	–
	30.	„	25.25½	518	2 ‰		25.	„	25.23	515	–
	7.	Juli	25.25½	—	1 ‰		1.	Juni	25.21½	514½	–
	14.	„	25.25½	517½	1 ‰		8.	„	25.19	514½	–
	21.	„	25.24½	517½	1 ‰		15.	„	25.19	514½	–
	28.	„	25.23½	518½	1 ‰		22.	„	25.21½	514½	–
	4.	Aug.	25.22	518½	2 ‰		29.	„	25.21½	514½	–
	11.	„	25 25	518	2 ‰		6.	Juli	25.21½	514½	–
	18.	„	25.24½	518	2 ‰		12.	„	25.19½	515	–
	25.	„	25.24½	518	2 ‰		20.	„	25.23	514½	–
	1.	Sept.	25.24½	518½	2½ ‰		27.	„	25.24½	514½	1 ‰
	8.	„	25.26	518½	2½ ‰		3.	Aug.	25 24	516½	1½ ‰
	15.	„	25.27	518½	3½ ‰		9.	„	25.24	516½	1½ ‰
	22.	„	25.26½	519	4 ‰		17.	„	25.24	517½	1½ ‰
	29.	„	25,26½	520½	5½ ‰		24.	„	25.24	517	1 ‰
	6.	Okt.	25.27½	520½	5 ‰		31.	„	25.23½	517	1 ‰
	13.	„	25.28½	520½	5 ‰		7.	Sept.	25.24	518	1 ‰
	20.	„	25.28½	—	6 ‰		14.	„	25.26½	517½	1 ‰
	27.	„	25.30½	521	6 ‰		21.	„	25.27½	518½	1 ‰
	3.	Nov.	25.29½	519½	5½ ‰		28.	„	25.26	519½	1½ ‰
	10.	„	25.31	518½	5 ‰		5.	Okt.	25.28½	520	1½ ‰
	17.	„	25.30½	519	5 ‰		12.	„	25.26½	518½	2 ‰
	24.	„	25.29½	519	5 ‰		21.	„	25.27½	519	3 ‰
	1.	Dez.	25.28	519	5½ ‰		26.	„	25.26½	519	3 ‰
	8.	„	25.27½	520½	5½ ‰		2.	Nov.	25.25½	519	3 ‰
	15.	„	25.27½	520½	6 ‰		9.	„	25.23	516	3 ‰
	22.	„	25.25½	519½	6 ‰		16.	„	25.23½	518	3 ‰
	29.	„	25 24½	519	4 ‰		23.	„	25 23½	517½	3 ‰
1899	5.	Jan.	25.19½	519	3 ‰		30.	„	25.25½	518	2 ‰
	12.	„	25.26	517½	1 ‰		7.	Dez.	25.28	518	4 ‰
	19.	„	25.25½	517½	1 ‰		14.	„	25.27½	518	4 ‰
	26.	„	25.22	517	—		21.	„	25.39	517½	6 ‰
	2.	Febr.	25.21	517	—		28.	„	25.33	517½	4 ‰

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika zogen 365 Millionen Frcs Gold aus Europa. Wenn nun die Bank von Frankreich relativ wenig Gold verloren hat — die Bank von England verlor 270 Millionen, die deutsche Reichsbank 258 Millionen Frcs. Gold, — so ist die Wirksamkeit der Goldprämie noch nicht bewiesen; denn diese Erscheinung kann auch darauf zurückgeführt werden, daß das Ausland keine Guthaben hatte, welche es aus Frankreich zurückziehen konnte.

Digitized by Google

In Deutschland hatte Rußland aber beträchtliche Guthaben, welche besonders aus der Begebung russischer, hauptsächlich Eisenbahn-Anleihen herrührten.

In den anderen Berichten der erwähnten Jahre ist nie wieder der Goldprämie Erwähnung gethan.

Wohl aber erwähnt die Leitung der Bank von Frankreich den günstigen Stand der Wechselkurse. So in den Berichten für 1892, 1894, 1895, 1896 und 1897.

Wenn sich aber die Wechselkurse ungünstig gestalteten, so finden wir auch Goldexporte.

Im letzten Quartal des Jahres 1899 stieg der Wechselkurs auf London und New-York, und es fanden Goldexporte statt.

Frankreich exportierte per Saldo

im Oktober 4,009,000 Mk.
im November 16,693,000 Mk.

Hiervon gingen noch England in den beiden genannten Monaten: 8,478,000 Mk.

Wie die Leitung der Bank von Frankreich jetzt über die Goldprämienpolitik denkt, darüber mögen folgende Zeilen Aufschluß geben.

Im Jahresbericht für 1899 steht zu lesen:

„Da das Ausland fortgesetzt französische Kapitalien in Anspruch nahm, hätten wir es an der elementarsten Vorsicht fehlen lassen, wenn wir nicht angesichts der Auslandsbedürfnisse und des Steigens der Wechselkurse, welche sich fühlbar zu machen anfingen (nämlich durch Goldexporte), für unseren Baarvorrat Sorge getragen hätten. Nach einer Erhöhung des Diskonts von $^1/_2$%, welche nur eine sehr vorübergehende Wirkung hatte, mußten wir uns entschließen, eine wirksamere Maßregel zu ergreifen, und nahmen eine nochmalige Erhöhung von 1% vor.

Dieses Mal wurde der gewünschte Erfolg erzielt; die Devise London, welche das sicherste Zeichen für den Stand unserer Zahlungsbilanz ist, begann zu fallen, nachdem unser Zinsfuß eine dem internationalen Geldmarkte entsprechende Höhe erreicht hatte."

Und im Bericht für 1898 lesen wir: „es hatte sich eine Versteifung des Geldmarktes eingestellt. Wir mußten zu dem in einem solchen Falle allein wirksamen Mittel greifen, das uns die Erfahrung gibt, nämlich Erhöhung des Diskonts; diese hatte die gewünschte Wirkung: der Wechselkurs (nämlich der hauptsächlich in Betracht kommende auf London) fiel und nahm am Ende des Jahres den durchaus normalen Stand ein."

Ich bemerke hierzu, daß es sich im Jahre 1898 nicht um eine Versteifung des Geldmarktes handelte, welche auf inländische Vorgänge zurückzuführen war, sondern auf Goldexporte; diese beliefen sich im Laufe des Jahres 1898 auf per Saldo: 94,178,000 Mk.

Wie also aus den angeführten Abschnitten der Jahresberichte für 1898 und 1899 zu ersehen ist, ist die Leitung der Bank von Frankreich jetzt der Ueberzeugung, daß eine Diskonterhöhung das einzig wirksame Mittel ist, um ein Umschlagen der ungünstigen Wechselkurse herbeizuführen, Goldexporte zu verhindern oder zu paralysieren.

Schließlich sei noch das Urteil über die Goldprämienpolitik von Léon Say hier angeführt, das er seiner Uebersetzung von Goschens „Theorie der fremden Wechselkurse, 1892, Paris" als einen Teil seiner Einleitung voranschickt; er sagt:

Digitized by Google

„l'encaisse or est défendue par la dangereuse ..... méthode, qui consiste ....."

„Si la Banque de France ne devait livrer d'or pour l'exportation, qu'en le vendant à prime, si pour augmenter, en cas de besoin, la quantité, elle n'avait recours qu'aux achats de matières à l'étranger, elle ne ferait que de la bien fausse et bien imprudente administration monétaire.

Il y a une difficulté pour la Banque de France, au remboursement de ses billets en pièces d'or de 20 frs., c'est que le poids moyen de la pièce de 20 frs. en circulation est moindre que celui de la pièce de 20 frs. dans l'encaisse de la Banque. L'or, qu'il a été nécessaire d'exporter, a dû être demandé à la circulation, parce que la Banque ne se prêtait pas aux liquidations internationales; en fait, la circulation de l'or expectable a été légèrement dépréciée et ce qu'on appelle le point d'or, exprimé en livres sterling a un peu remonté. Pour rétablir la verité il faut refondre les pièces d'or légères, ce qui va être fait; et si, après cette refonte, les billets de banque redeviennent „bona fide" remboursables en pièce d'or de 20 frs., il n'y aura plus de raison pour que le point d'or ne revienne pas à son niveau fixe et réel. La vente des lingots d'or, quand la circulation est de bon aloi, ne doit pas être faite par la Banque de France à un autre taux que celui du bureau du Change de la Monnaie. Il n'y a qu'une opération licite, pour attirer l'or étranger, quand le change devient contraire, c'est l'élévation du taux d'escompte et ce moyen prouve surabondamment qu'on ne peut le remplacer par aucun autre, quelque ingénieux que puisse paraître un expédient quelconque."

Statt der Goldprämienpolitik sind daher andere bankpolitische Maßregeln zu empfehlen, um dem inländischen Verkehr die Folgen internationaler Edelmetallbewegungen weniger fühlbar zu machen:

Erstens das Halten eines genügend großen Portefeuilles von Goldauslandswechseln.

Zweitens der Besitz eines hinreichend umfangreichen Barschatzes, vornehmlich von Gold infolge

Erhöhung des Ankaufspreises von Barrengold durch Aufhebung der Prägegebühr und der Gebühr für Untersuchung auf Feingehalt, durch höhere Tarifierung fremder Goldmünzen und durch Gewährung von hinreichend langen zinsfreien Vorschüssen auf zu importierendes Gold.

Man hat auch andere Maßregeln vorgeschlagen, welche Diskonterhöhungen, die infolge internationaler Goldbewegungen wie auch infolge heimischer Verhältnisse herbeigeführt sind, wenn auch nicht überflüssig, so doch weniger fühlbar machen sollen. Nämlich Erhöhung des Stammkapitales und kleinere Notenstücklung.

Eine Erhöhung des Stammkapitales, welches bei einer Notenbank hauptsächlich als Garantiefonds dienen soll, kann nun mit Hilfe inländischer wie ausländischer Kapitalien stattfinden.

Sofern die Kapitalien nicht aus dem Ausland ins Inland einströmen, oder fremde Wertpapiere ans Ausland abgestoßen werden, ist eine Erhöhung des Stammkapitales nur mit dem Inlande entzogenen Kapitalien möglich. Diese Kapitalien werden aber in der Regel ersetzt werden müssen. Auf dem Geldmarkt wird eine Versteifung eintreten. Eine Erhöhung des Stammkapitales

Digitized by Google

ist also keineswegs stets dazu angethan, den beabsichtigten Zweck erreichbar zu machen.

Das andere Mittel: kleine Notenappoints bieten gegen Diskonterhöhungen infolge von Goldexporten wenig, ja gar keinen Schutz; denn die großen Appoints — diese wird man aber nie entbehren können — werden sich zum größten Teil in den Kassen der Bank- und Finanzwelt befinden. Sie werden zwecks Beschaffung des zum Export benötigten Goldes bei der Zentralnotenbank präsentiert werden.

Die kleineren Appoints werden aber vorwiegend im Mittel- und Kleinverkehr zirkulieren und zwar, wenn eine hinreichend weit nach unten gehende Stückelung vorhanden ist, an Stelle von Hartgeld im Verkehr festgehalten werden. Bei ihnen fehlt überwiegend die regelmäßige Rückströmung; eine Präsentation bei Goldexporten wird sehr selten stattfinden.

Es kommen daher nur die oben erwähnten drei Mittel in Betracht, um etwa entstehende Härten der exklusiven Diskontpolitik dem Inlande weniger fühlbar zu machen.

Daß die exklusive Diskontpolitik unerwünschte Folgen haben kann, ist nicht zu leugnen; die Goldprämienpolitik in Verbindung mit der Diskontpolitik hat aber deren mehr.

Englische Verhältnisse haben Landesberger hauptsächlich vorgeschwebt; so besonders in seiner „Goldprämienpolitik" Seite 11, 12, 22, 23, 24,[1]) 25, 32.

[1]) Wenn er hier sagt: „die Maßregel der Bank von England, im April 1888 den Abgabepreis von Goldbarren um 1/2 d (9/16 0/00) zu erhöhen oder im Dezember 1889 den Verkauf von Goldbarren zu verweigern, sind mit der reinen Goldwährung nicht vereinbar", so kann ich ihm auch hierin nicht beistimmen; diese Maßregel hat doch mit der Goldwährung gar nichts zu thun!

Er fährt dann fort: „der beabsichtigte Zweck wird auch nicht erreicht, da die Bank von England die Abgabe von Sovereigns nicht verweigern kann".

Auch dies ist m. E. dahin richtig zu stellen, daß ein Export von Sovereigns, selbst wenn sie streng vollwichtig*) sind, nicht stets vorteilhafter ist als ein Export von Barrengold oder fremden Münzen.

„Ebenso unhaltbar", sagt Landesberger weiter, „erwies sich die Ende 1891 versuchte Maßregel, bei Belassung des offiziellen Bankdiskonts auf 3 1/2 0/0 einzelnen exportierenden Arbitrageuren 5 0/0 Diskont zu berechnen."

Der Gedanke, daß dem Erwerber die Möglichkeit über exportfähiges Edelmetall, also hier von Gold, zu verfügen größere Vorteile bietet, für ihn einen höheren wirtschaftlichen Wert repräsentiert als die Verfügungsberechtigung über Geldkapital schlechthin z. B. in nicht exportfähigem Gelde (Silber, nicht ganz vollwichtigen Goldmünzen), der Erwerber daher ein höheres Entgelt, einen höheren Diskont für seine Beschaffung zahlen müsse, daß die Operationen zur Kapital- (Geld-) Beschaffung von jenen zur Goldbeschaffung zu trennen seien, daß die zur Abwehr der aus spekulativen Motiven hervorgehenden Nachfrage nach Gold für Exportzwecke notwendigen Maßnahmen der Zentralnotenbank die am internationalen Verkehr nicht beteiligten Kreise nicht treffen möge und dürfe — er ist es ja, welcher der Goldprämienpolitik zu Grunde liegt, aus ihm resultiert die von Landesberger als unhaltbar hingestellte Maßregel der Bank von England.

Daher ist es mir auch unverständlich, wie Landesberger sagen kann: „die Cityblätter wendeten sich hiegegen mit Recht, da eine Differenzierung im Diskont als ein Zweifel über die Kreditwürdigkeit des betreffenden Hauses aufgefaßt wird."

Die Thatsache, daß sich überhaupt Cityblätter hiergegen gewendet haben, ist sehr befremdend; denn die Bank von England bindet sich an ihren offiziellen Diskont überhaupt nicht; dies ist doch eine so allgemein bekannte Thatsache, daß das Vorgehen der Cityblätter einen seltsamen Eindruck machen muß, zumal obendrein m. E. der einem Bankhause berechnete Diskont doch nicht der großen Oeffentlichkeit, aber selbst nicht der Bankwelt bekannt wird, der Kredit des betr. Hauses auch nicht geschädigt werden kann.

*) Tabelle VII.

Digitized by Google

Tabelle VII

Die Beschaffenheit der englischen Goldmünzen nach dem Report of Deputy-Master of the Mint. 1895.

Es betrug die Menge der nicht vollwichtigen englischen Goldmünzen gemäß dem Report von 1888:

1. Sovereigns

in London	39,88 %	des dortigen Umlaufs
in dem übrigen England und Wales	47,22 %	dto.
in Schottland	43,28 %	dto.
in Irland	41,64 %	dto.

2. Halb-Sovereigns

in London	63,62 %	des dortigen Umlaufs
in dem übrigen England und Wales	72,88 %	dto.
in Schottland	51,84 %	dto.
in Irland	72,76 %	dto.

Infolge der Coinage Acts von 1889 und 1891 betrug die Menge der nicht vollwichtigen Goldmünzen im Mai 1895:

1. Sovereigns

in London	5,47 %	des dortigen Umlaufs
in dem übrigen England und Wales	12,28 %	dto.
in Schottland	15,77 %	dto.
in Irland	21,71 %	dto.

2. Halb-Sovereigns

in London	8,88 %	des dortigen Umlaufs
in dem übrigen England und Wales	15,87 %	dto.
in Schottland	27,44 %	dto.
in Irland	47,01 %	dto.

Vom Gesamt-Gold-Umlauf des Vereinigten Königreiches waren nicht vollwichtig:

	Sovereigns	Halb-Sovereigns
1892	29,49 %	69,7 %
1893	11,71 %	31,88 %
1894	7,89 %	18,68 %

Er hat unzweifelhaft vorhandene Mängel der Diskontpolitik der Bank von England richtig erkannt. Sein Irrtum besteht aber darin, daß er diese Mängel verallgemeinert hat, sie als Folgen der Goldwährung und als notwendige Begleiterscheinungen jeder exklusiven Diskontpolitik hingestellt hat. Diese ist nicht nur von dem Währungssystem, sondern auch von der Organisation der Zentralnotenbank abhängig.

Eine für die gesamte Volkswirtschaft segensreiche Diskontpolitik wird jedoch dadurch bedingt, daß die Grundlagen der Bankverfassung zweckentsprechende sind. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Schwankungen des Diskonts sind von der Entwicklung des gesamten Bankwesens in dem betreffenden Lande und der Organisation der Zentralnotenbank, ihren Rechten und Pflichten und ihrem Geschäftskreise abhängig, insbesondere von dem Umfang des Depositen- und Giro-Geschäftes, von den Vorschriften über Notenzirkulation und Notendeckung.

Durch das Depositengeschäft, welches sich, historisch wie ökonomisch-technisch, in enger Verbindung mit dem Girogeschäft entwickelt hat, wird ein großer Teil des Hartgeldes von seiner Funktion als Umlaufsmittel befreit, und die interlokalen wie interterritorialen Zahlungsausgleichungen bedeutend erleichtert.

Digitized by Google

Das Verdienst, den unentgeltlichen Girodistanzverkehr in Deutschland eingeführt, zu großartiger Entwicklung gebracht, zu einem Vorbild für die anderen Kulturstaaten gemacht zu haben, gebührt der Reichsbank. Sie hat so die ihr in § 12 des Bankgesetzes gestellte Aufgabe: „die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern" in glänzender Weise erfüllt.[1])

Durch den Giroverkehr erhält die Bank einen Einblick in die Geschäftsoperationen ihrer Kunden und kann so ihre Kreditfähigkeit besser beurteilen.

Ueberdies werden ihr aber bedeutende Kapitalien zugeführt, welche ihr Betriebskapital verstärken und auch auf die Diskontpolitik von Einfluß sind. Bei einer voraussichtlichen Diskonterhöhung werden eventuell viele Geschäftsleute Diskontierung und Gewährung von Lombarddarlehen zu dem noch nicht erhöhten Bankdiskont begehren, deren sie vielleicht zur Zeit noch gar nicht bedürfen. Sie werden die so entstandenen Guthaben auf Girokonto stehen lassen und erst im Bedarfsfalle darüber verfügen, eventuell durch Buchübertragung mittels Checks.

Die durch Ausdehnung des Depositen- und Giro-Geschäftes errungenen Vorteile dürfen aber nicht durch starre Vorschriften über Notenzirkulation und Notendeckung aufgehoben werden.

Eine ziffermäßige Begrenzung des Notenumlaufes einer Zentralnotenbank ist durchaus zu verwerfen, weil sie entweder, wenn schwer abänderbar, notwendig von Nachteil sein muß, oder, wenn beliebig schnell im Gesetzeswege zu beseitigen ist, illusorisch und gegenstandslos ist. Denn die Notenausgabe hat sich lediglich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs zu richten.

Die Notenausgabe ist ziffermäßig bei der Bank von Frankreich begrenzt. Die ihr erlaubte Maximalnotenemission beträgt zur Zeit[2]) 5 Milliarden Frcs.

Doch hat diese Begrenzung wenig Bedeutung, da der durchschnittliche Notenumlauf sich beträchtlich unterhalb dieser Grenze bewegt wie auch die Maximalbeträge.

Es betrug der Notenumlauf der Bank von Frankreich

a) im Durchschnitt:

1898 . . .	3094,548,000	Frcs.
1899 . . .	3820,229,900	„

b) im Maximum:

1898 . . .	3923,556,300	Frcs.
1899 . . .	4043,708,700	„

Und wenn sich der Notenumlauf der jetzt gesteckten Grenze nähern wird, so wird der Maximalbetrag, wie schon mehrmals in der Vergangenheit, auch in Zukunft vermehrt werden; denn das Bedürfnis nach Banknoten läßt sich nicht durch Gesetze beseitigen oder beschränken. Die ziffermäßige Begrenzung des Notenumlaufes wird also unter den erwähnten Umständen für die Diskontpolitik der Zentralnotenbank von keinem großen Einfluß sein. Einen solchen können aber Deckungsvorschriften betreffs der Notenzirkulation auf die Diskontpolitik ausüben.

---

[1]) cf. Tabelle VIII a.

[2]) Nach Gesetz vom 17. Nov. 1897 Art. 13. Neuerdings auch bei der Bank von Algier durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1900 betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1851. Während früher die Notenemission bis zum dreifachen Betrage des Baarbestandes gestattet war, ist sie jetzt auf 150 Millionen Frcs. limitiert.

Digitized by Google

Tabelle VIII a

Die Jahresumsätze

	im Giro-Verkehr der Reichsbank	bei den Abrechnungsstellen		im Giro-Verkehr der Reichsbank	bei den Abrechnungsstellen
	in 1000 Mark				
1876	16 711 245	—	1888	63 824 977	15 514 563
1877	27 022 030	—	1889	75 676 319	18 048 962
1878	27 291 913	—	1890	79 749 502	17 991 301
1879	30 410 203	—	1891	81 012 777	17 663 274
1880	35 234 255	—	1892	78 215 087	16 762 791
1881	37 458 777	—	1893	82 363 271	18 272 936
1882	36 190 142	—	1894	84 449 560	18 398 040
1883	43 793 609	—	1895	93 698 269	21 284 826
1884	52 637 790	12 130 196	1896	98 249 164	22 904 935
1885	53 847 522	12 554 444	1897	103 902 571	24 198 455
1886	57 229 843	13 356 482	1898	120 828 030	27 975 278
1887	58 843 133	14 207 194	1899	131 501 117	30 237 664

Theoretisch werden drei Systeme der Notendeckung unterschieden:

1. das System vollständiger Bardeckung;
2. das System der Deckung durch mehr oder minder schwer realisierbare Aktiva;
3. das System der sogenannten „bankmäßigen Deckung".

Die erste Deckungsart enthält eine völlige Negierung der historischen Entwicklung und des Wesens der Banknote. Es handelt sich dann nicht mehr um Banknoten mit den ihnen eigentümlichen Vorzügen, sondern um Edelmetallzertifikate.

Das zweite Deckungssystem, nämlich dasjenige durch schwer realisierbare Aktiva, besonders Hypotheken und Immobilien, ist ebenso zu verwerfen; denn, während bei dem ersten System doch die stete Einlösbarkeit der „Banknoten" gesichert ist, ist dies bei diesem System nicht der Fall.

Das erste wie das zweite System ist gegenwärtig bei keiner Notenbank rein durchgeführt.

Eine Abart des zweiten Systems haben wir in den Deckungsvorschriften, welche für die Notenbanken in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf Grund der Gesetze vom 3. Juni 1864, 3. März 1865, 5. Dezember 1873, 14. Januar 1875 und 12. Juli 1882 bestehen. Die Notenbanken müssen hiernach ihr Grundkapital in Union-Bonds bei der Regierung hinterlegen und können dann, sofern das Grundkapital nicht mehr als 500,000 Dollar beträgt, bis 90 % der hinterlegten Summe Banknoten ausgeben. Mit wachsendem Kapital verringert sich diese Quote, sodaß sie bei einem Kapital von über 3 Millionen Dollar nur noch 60 % beträgt.

Außerdem muß jede National-(Noten)Bank 5 % ihres Notenumlaufes in gesetzlichem Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten im Schatzamte zur Verfügung halten. Diese sollen zur Einlösung der dort präsentierten Noten dienen; es soll also eine dortige Präsentation von Noten zwecks Umwechslung in gesetzliche Zahlungsmittel damit verbürgt werden. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß diese Quote viel zu gering ist.

Sobald nun eine Notenbank, über die vom comptroller of the currency nach dem dortigen Bankrecht eine formelle Kontrolle, bestehend in Einsicht-

Digitized by Google

nahme der Bücher zwecks Feststellung der Uebereinstimmung dieser mit den Veröffentlichungen, ausgeübt wird, mit der Noteneinlösung stockt, löst das Schatzamt bis 5% der präsentierten Noten mit dem ihm zur Verfügung stehenden baaren Gelde ein und realisiert eventuell das hinterlegte Pfand.

Wenn nun auch wirklich eine genügende, ohne große Opfer durchzuführende Realisierung möglich sein sollte — in den meisten Fällen wird es nicht möglich sein —, so wird doch eine Einstellung der Baarzahlung seitens der Notenbank, wenn auch günstigen Falls nur eine von kurzer Dauer, nicht vermieden; und gerade diese ruft schon regelmäßig schwere Störungen im Wirtschaftsleben hervor.

Eine Modifikation und Kombination des ersten und zweiten Deckungssystems ist das englische System. Das für die Bank von England maßgebende Gesetz, ein Ausfluß der Currency-Theorie, gestattet der Bank von England eine Ausgabe metallisch ungedeckter Noten bis zu einem gewissen Betrage, der jetzt 17,775,000 £ ist. Diese müssen durch Regierungssicherheiten gedeckt sein. Jede weitere emittierte Note muß völlig bar gedeckt sein.[1])

Diese Deckungsvorschrift hemmt die Anpassung der Notenausgabe an die Verkehrsbedürfnisse, verfehlt aber außerdem noch den Zweck, die Noteneinlösung zu garantieren; denn das Hauptpassivgeschäft der Bank von England ist nicht die Notenausgabe, sondern das Depositengeschäft (cf. Tabelle IX); für die Depositengelder sind aber keine Deckungsvorschriften gegeben.[2])

Tabelle IX

Die Hauptposten der Bilanz der Bank von England

(in Millionen £)

	im Durchschnitt[3])			
der Jahre	Metall	Sicherheiten	Depositen	Notenzirkulation
1890	21,82	39,17	35,41	24,78
1891	23,16	38,61	34,83	25,51
1892	24,99	36,61	34,87	26,04
1893	25,87	35,54	34,20	25,78
1894	35,26	32,94	41,61	25,53
1895	42,47	41,00	56,35	26,09
1896	35,91	42,39	50,67	26,67
1897	35,6	42,7	49,8	27,2
1898	33,6	44,9	49,7	27,5
1899	32,2	45,4	49,5	27,9

[1]) Die Deckung der von der russischen Reichsbank ausgegebenen Kreditbillets ist folgende: solange die emittierte Summe nicht 600 Millionen Rubel überschreitet, muß die Hälfte der Zirkulation durch Gold gedeckt sein. Jedes über den Betrag von 600 Millionen Rubel ausgegebene Kreditbillet muß voll durch Gold gedeckt sein. Die Summe der emittierten, ungedeckten Kreditbillets kann also höchstens 300 Millionen Rubel betragen. cf. Ukas vom 29. August 1897.

[2]) Anders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: nämlich 25 bezw. 15% legal tender, je nach der Größe der Städte, in denen die Banken domiziliert sind.

[3]) Die Zahlen für die Zeit bis 1896 sind nach Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften sub voce „Banken", die seit 1897 sind vom Verfasser berechnet.

Digitized by Google

Durch die Teilung der Bank in das issue- und banking-department wird ein starrer Mechanismus an Stelle sachkundiger Leitung gesetzt; auf die Diskontpolitik der Bank von England besonders in kritischen Zeiten von großem Einfluß.

Daß sich dies System nicht bewährt hat, ist schon auf Seite 511 dieser Arbeit gesagt. Man ist auch in England von der Unzweckmäßigkeit dieser Organisation vielfach überzeugt, sodaß es um so mehr Wunder nehmen muß, daß sie nicht beseitigt und durch eine zweckentsprechendere ersetzt wird.

Das dritte System ist das der sogenannten „bankmäßigen Deckung" d. h. der Deckung durch Baarvorrat und andere sichere, leicht realisierbare Aktiva, hauptsächlich diskontierte Wechsel.

Dieses System ist, wie schon oben erwähnt, in der deutschen Notenbankorganisation verkörpert. Nach ihm[1]) muß die Reichsbank wie die Privatnotenbanken „für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften," in ihren Kassen als Deckung bereit halten.

Dieses System gestattet eine hinreichend elastische Anschmiegung der Notenemission an die Verkehrsbedürfnisse. Jedoch ist die Vorschrift der Dritteldeckung für eine Zentralnotenbank, wie es doch de facto die Reichsbank ist, überflüssig, wenn nicht sogar gefährlich in kritischen Zeiten.

Ist man aber von der Notwendigkeit überzeugt, eine Minimalquote des Baarfonds im Verhältnis zu rechtlich stets, thatsächlich aber kurzfälligen Passiven zu bestimmen, so sollte man auch gleich einen Schritt weiter gehen und eine Minimalquote des Goldbestandes im Verhältnis zur Notenzirkulation und anderen täglich fälligen Passiven festsetzen.

Bei der Reichsbank verliert die Dritteldeckungsvorschrift ihre praktische Bedeutung, weil der Bank durch das ausgedehnte Girogeschäft bedeutende Kapitalien zufließen.

Eben deswegen ist auch die sogenannte „indirekte Kontingentierung", welche dem englischen Bankrecht entnommen und modifiziert durch § 9 des deutschen Bankgesetzes auf die deutsche Notenbankorganisation übertragen ist, für die Reichsbank wirkungslos und auf die Diskontpolitik so gut wie ohne Einfluß.

Die Absicht, die dem Gesetze zu Grunde liegt, nämlich die Zentralnotenbank wie auch die Privatnotenbanken, durch die fünfprozentige Notensteuer zur Heraufsetzung des Diskonts und zu einer Kreditverteuerung zu zwingen, ist bei der Reichsbank nicht erreicht.

Wie die Tabelle X zeigt, hat sich die Reichsbank bei ihrer Diskontpolitik von anderen Gründen leiten lassen.

---

[1]) Nach Bankgesetz § 17 und § 44, 3 für Privatnotenbanken.

Digitized by Google

Tabelle X

Notensteuer hatte die Reichsbank gemäß § 9 des Bankgesetzes zu entrichten

atum	Betrag der ungedeckten Noten	Metalldeckung		Deckung cf. § 9 des Bankgesetzes		Diskont
		des Noten-umlaufs	sämtlicher Verbindlich-keiten	des Noten-umlaufs	sämtlicher Verbindlich-keiten	
	M.					
30. IX	71 824 197	67,0 %	52,2 %	69,3 %	53,9 %	4 %
7. X	45 225 933	67,8 %	53,2 %	70,2 %	55,0 %	5 %
31. XII	109 477 598	63,3 %	48,7 %	65,9 %	50,7 %	5 %
7. I	50 399 293	67,0 %	52,1 %	69,6 %	54,1 %	5 %
30. IX	91 450 838	64,0 %	50,1 %	66,5 %	52,0 %	5 %
7. X	104 204 805	61,8 %	49,6 %	64,3 %	51,6 %	5 %
15. X	33 849 368	66,5 %	51,0 %	69,3 %	53,1 %	5 1/2 %
31. X	18 930 925	68,3 %	53,2 %	70,8 %	55,2 %	5 1/2 %
31. XII	26 247 380	68,8 %	52,3 %	71,5 %	54,4 %	5 1/2 %
	war keine Steuer zu entrichten	—	—	—	—	5 1/2 %—4 % 3 1/2 %—3 % 4 % 4 %—3 % 4 % 4 %—3 % 4 %—5 % 4 % 3 %
30. IX	38,517 708	67,1 %	50,1 %	70,0 %	52,3 %	3 %
	—	—	—	—	—	
30. IX	46 086 301	71,3 %	53,0 %	73 1/2 %	54,6 %	3 %
7. X	20 709 895	72,3 %	54,3 %	74,8 %	56,2 %	3 %
31. XII	148 283 795	64,6 %	48 1/2 %	66 1/2 %	49,9 %	4 %
7. I	35 811 520	70,8 %	53,5 %	73,2 %	55,2 %	4 %
31. III	44 008 225	70,5 %	52,8 %	72,9 %	54,6 %	3 %
30. VI	34 328 672	70,9 %	50,6 %	73,3 %	52,4 %	3 %
30. IX	119 558 561	64,9 %	48,0 %	67,1 %	49,7 %	4 %
7. X	78 352 771	66,6 %	49,3 %	69,2 %	51,2 %	4 %
31. XII	134 149 422	64,0 %	47,3 %	66,0 %	48,8 %	5 %
7. I	31 291 117	70,0 %	51,7 %	72,4 %	53,5 %	5 %
31. III	12 189 540	71,7 %	53,4 %	74,6 %	55 1/2 %	3 1/2 %
30. VI	28 197 149	70,8 %	50,2 %	73,7 %	52,3 %	3 %
30. IX	205 829 552	58,7 %	44,7 %	61,2 %	46,6 %	4 %
7. X	171 036 711	60,2 %	46,0 %	62,6 %	47,8 %	5 %
15. X	70 265 650	66,0 %	48,3 %	68,9 %	50,4 %	5 %
31. X	39 024 022	68,7 %	49,9 %	71,5 %	51,9 %	5 %
7. XI	7 083 688	71,2 %	52,1 %	73,6 %	53,9 %	5 %
31. XII	172 281 834	62,6 %	47,3 %	64,7 %	48,9 %	5 %
7. I	60 564 833	68,8 %	52,2 %	71,3 %	54,0 %	5 %
31. III	70 478 234	68,9 %	50,9 %	71,6 %	52,9 %	3 %
7. IV	20 899 051	71,3 %	51,7 %	74,1 %	53,8 %	3 %
30. VI	129 523 423	63,9 %	46,3 %	66,6 %	48,2 %	4 %
7. VII	65 723 356	67,3 %	49,0 %	70,1 %	51,1 %	4 %
30. IX	276 496 877	55,1 %	41,7 %	57,5 %	43,4 %	4 %
7. X	241 841 460	56,1 %	42,0 %	58,6 %	43,9 %	4 %
15. X	167 037 390	59,6 %	43,2 %	62,6 %	45,4 %	5 %
22. X	101 371 201	63,7 %	45 1/2 %	66 1/2 %	47 1/2 %	5 %
31. X	155 284 568	60,1 %	44,0 %	63,0 %	46,1 %	5 %
7. XI	130 369 434	61 1/2 %	45,4 %	64,3 %	47,4 %	5 %
15. XI	74 459 906	64,9 %	46,2 %	68,1 %	48 1/2 %	5 1/2 %
23. XI	6 062 750	70,1 %	48,0 %	73,1 %	50,1 %	6 %
30. XI	36 665 000	67,9 %	47 1/2 %	71,0 %	49,6 %	6 %
23. XII	30 585 000	69,7 %	49 1/2 %	72,3 %	51,3 %	6 %
31. XII	282 955 000	55,4 %	42,1 %	57 1/2 %	43,7 %	6 %

Digitized by Google

IV.

Der Bankdiskont in Frankreich, England und Deutschland.

Zum Schluß erfordert der Bankdiskont der Bank von Frankreich, England und Deutschland eine nähere Betrachtung.

Wie die Wochenausweise der Zentralnotenbanken, wenngleich sie auch über voraussichtliche Diskontveränderungen keinen zuverlässigen Aufschluß geben, Gegenstand fortgesetzter Beachtung seitens der beteiligten Kreise sind, so verdienen die Diskontsätze selbst eingehende Würdigung und finden diese auch. Gleich den Bankausweisen sind auch sie ein deutliches Spiegelbild des Wirtschaftslebens eines Volkes. Der wirtschaftliche Aufschwung, der durch ihn hervorgerufene Bedarf an Geldkapital und die zur Befriedigung verfügbare Kapitalmenge einerseits, das Stocken oder der Niedergang des Wirtschaftslebens, der hierdurch geringer gewordene oder ganz verschwundene Bedarf an Geldkapital und die Menge der anlagesuchenden Kapitalien bestimmen regelmäßig die Höhe des Diskonts.

Im Anfang der neunziger Jahre war allgemein ein Stillstand der wirtschaftlichen Entwicklung eingetreten.

Die großen Krisen, wie die Baring-Krise, die Silber-Krise, die Amerikanischen, Portugiesischen, Griechischen und Italienischen hatten den Unternehmungsgeist unterdrückt.

Doch nach und nach stellte sich dieser wieder ein und schwang sich, gleich wie ein Phönix herrlicher und schöner aus seiner Asche, zu nie geahnter Höhe. Es begann in den meisten Ländern eine Periode lebhaften wirtschaftlichen Aufschwungs, bis jetzt einzig in seiner Größe und Dauer.

Der Außenhandel Englands gestaltete sich folgendermaßen:[1])

	Einfuhr	Ausfuhr
1895	416 689 658 £	225 890 016 £
1896	441 809 000 „	240 145 000 „
1897	451 029 000 „	234 220 000 „
1898	470 518 000 „	233 391 000 „
1899	485 075 514 „	255 465 155 „

Der Außenhandel Frankreichs belief sich auf[2])

	Einfuhr	Ausfuhr
1895	3 720 000 000 Francs	3 774 000 000 Francs
1896	3 799 000 000 „	3 401 000 000 „
1897	3 956 000 000 „	3 598 000 000 „
1898	4 472 000 000 „	3 511 000 000 „
1899	4 217 000 000 „	3 899 000 000 „

Am stärksten aber hat sich entwickelt der Außenhandel Deutschlands;[3]) nämlich:

	Einfuhr	Ausfuhr
1895	4 246 100 000 Mark	3 424 100 000 Mark
1896	4 558 000 000 „	3 753 800 000 „
1897	4 864 600 000 „	3 786 200 000 „
1898	5 439 700 000 „	4 010 600 000 „
1899	5 783 600 000 „	4 368 400 000 „

[1]) Nach Statesman's Year Book, passim.
[2]) Nach Bulletin de Statistique et de Législation comparée, passim.
[3]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1900, passim.

Digitized by Google

Von dem industriellen Aufschwunge Deutschlands zeugen folgende Zahlen:[1]) Es betrug die Förderung

a) von Steinkohlen

	Menge (1000 Tonnen)	Wert (1000 Mark)
1889	67 342,2	385 080
1890	70 237,8	538 044
1891	73 715,7	589 518
1892	71 372,2	526 979
1893	73 852,8	498 395
1894	76 741,1	509 100
1895	79 169,8	538 895
1896	85 690,2	592 976
1897	91 055,0	648 939
1898	96 309,7	710 233

b) von Braunkohlen

	Menge (1000 Tonnen)	Wert (1000 Mark)
1889	17 631,1	44 349
1890	19 053,0	49 769
1891	20 536,6	54 166
1892	21 171,9	58 506
1893	21 573,8	55 023
1894	22 064,6	53 152
1895	24 788,4	58 011
1896	26 780,9	60 883
1897	29 419,5	66 251
1898	31 648,9	73 380

Die jährlichen Umsätze der großen Abrechnungsstellen waren folgende:

a) London official Clearing-house

in Millionen Pfundsterling

1897	1898	1899
7491	8097	9150

b) Chambre de compensation des banquiers de Paris

in Millionen Francs

1897	1898	1899
8377	9260	10 351

c) Die 10 deutschen Abrechnungsstellen

in Millionen Mark

1897	1898	1899
24 198	27 975	30 238

d) Clearing-house of New-York

in Millionen Dollar

1897	1898	1899
33 417	41 972	60 762

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich Seite 40.

Digitized by Google

Jener gewaltige Aufschwung, wie er in den gegebenen Zahlen zum Ausdruck kommt, und das hierdurch notwendige Geldkapital konnte, wenn auch so viele Zahlungen „geldlose" waren, auf die Zentralnotenbanken nicht ohne Einfluß bleiben, zumal man sich in den Kreisen der haute finance von London, Berlin und Paris, hauptsächlich aber in den beiden erstgenannten Plätzen, wiederum zum Kapitalvermittler für fremde Staaten aufgeschwungen hatte. So wurden in London begeben:[1])

eine japanische Anleihe	=	Pfd. Sterl.	9 000 000
eine Provinzial-Anleihe für Sao Paulo . .	=	„ „	900 000
sowie verschiedene Anleihen für Südamerika, Neu-Seeland, Viktoria, Kapkolonie . .	=	„ „	7 000 000
heimische Anleihen	=	„ „	6 127 000
andere Emissionen	=	„ „	110 173 000
im Gesamtbetrage von	=	Pfd. Sterl.	133 200 000

Die in Deutschland zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere betrugen dem Nennwerte nach[2])

in Millionen Mark deutsche		ausländische
3 787,9	1897	889,6
2 093,0	1898	2 534,3
2 297,5	1899	1 505,4

Die entsprechenden Zahlen für Frankreich habe ich nicht ermitteln können.[3])

In maßgebenden Kreisen ist man aber der Ansicht, daß der Aufschwung in Frankreich kein so großer gewesen ist, wie der in England und besonders in Deutschland.

Dieser verschieden intensive wirtschaftliche Aufschwung kann schon eigentlich an und für sich, wenn alle anderen maßgebenden Faktoren die gleichen wären, die verschiedenen Höhen des Diskonts der Zentralnotenbanken erklären.

Tabelle XI

Der offizielle Diskont in England, Frankreich und Deutschland

im Jahresdurchschnitt 1890—1899

	England	Frankreich	Deutschland
1890	4,55 %	3,00 %	4,52 %
1891	3,35 %	3,00 %	3,78 %
1892	2,54 %	2,66 %	3,20 %
1893	3,05 %	2,50 %	4,07 %
1894	2,11 %	2,50 %	3,12 %
1895	2,00 %	2,20 %	3,14 %
1896	2,46 %	2,00 %	3,66 %
1897	2,76 %	2,00 %	3,61 %
1898	3,26 %	2,20 %	4,27 %
1899	3,76 %	3,10 %	5,04 %

[1]) cf. the international money-market im Journal of the Royal Statistical Society Mai-Heft 1900.

[2]) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1900. Seite 154.

[3]) Nach Mitteilungen des Reichstagsabgeordneten Büsing sind im Jahre 1898 in Frankreich 1013 Millionen Mark weniger an Neuemissionen auf den Markt gekommen als in Deutschland. cf. Stenog. Ber. X. Legisl.-Per. I. Sess. Bd. I S. 705.

Digitized by Google

Betrachten wir zunächst den Diskont der Bank von Frankreich und den der Deutschen Reichsbank in seiner verschiedenen Höhe. Durchschnittlich war der offizielle Reichsbankdiskont in der Zeit von 1890—1899 1,35% höher als derjenige der Bank von Frankreich, die Rentabilität der Wechselanlage 1,06 %.[1])

Tabelle XII

Jahre	Durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage		Differenz zwischen der Rentabilität; sie betrug bei der Reichsbank	Differenz der durchschnittlichen offiziellen Bankdiskonte
	bei der Bank von Frankreich	bei der deutschen Reichsbank		
	%	%	%	%
1890	3,0	4,8	+ 1,8	+ 1,8
1891	3,0	3,8	+ 0,8	+ 0,8
1892	2,7	2,8	+ 0,1	+ 0,8
1893	2,8	3,6	+ 1,1	+ 1,6
1894	2,5	2,8	+ 0,3	+ 0,6
1895	2,1	2,7	+ 0,6	+ 1,0
1896	2,0	3,4	+ 1,4	+ 1,7
1897	2,1	3,7	+ 1,6	+ 1,8
1898	2,8	4,0	+ 1,7	+ 2,1
1899	3,2	4,9	+ 1,7	+ 1,9
im Durchschnitt 1890—99	2,84	3,6	+ 1 06	+ 1,35

Der wirtschaftliche Aufschwung war, wie erwähnt, in Frankreich geringer als in England und Deutschland. Von der Intensität des wirtschaftlichen Aufschwunges ist aber der Bedarf an Umlaufsmitteln abhängig. Je größer die Menge von solchen ist, mit welchen der Verkehr gesättigt ist, desto größer kann der Bedarf sein, ehe er sich bei der Zentralnotenbank bemerkbar macht.

Nach dem Report of the Direktor of Mint, Washington. 1897 S. 41, kommen auf den Kopf der Bevölkerung:

	Gold Mk.	Silber Mk.	Papier Mk.	im Ganzen Mk.
in den Ver. Staaten .	40,11	36,54	22,89	99,54
England	61,95	12,89	11,89	86,73
Frankreich	84,21	48,43	13,02	145,66
Deutschland . . .	52,54	17,09	9,95	79,58

Frankreich hat also hiernach bald noch einmal so viel Umlaufsmittel als Deutschland.

Eine Thatsache, die große Beachtung verdient.

Ferner ist aber noch ein Weiteres zu beachten.

In Frankreich sind Silberscheidemünzen bis zum Betrage von 50 Frcs. gesetzliches Zahlungsmittel, die Banknoten[2]) infolge des Gesetzes vom 12. Aug. 1870 bis zu jedem Betrage gleichwie Goldmünzen und die silbernen 5 Frcs. Stücke.

Hierdurch wird das Gold zum großen Teil von seiner Funktion als Umlaufs- und Zahlungsmittel entbunden, da es bei Zahlungen bis zu 50 Frcs. vollkommen ausgeschaltet werden kann.

[1]) cf. Tabelle XII.

[2]) Ueber die Zusammensetzung der Appoints Tab. XIII.

Digitized by Google

Bei uns in Deutschland sind hingegen die Reichssilbermünzen nur bis zu Beträgen von 20 Mk. gesetzliches Zahlungsmittel,[1]) bei höheren Beträgen sind nur Goldmünzen und Thalerstücke gesetzliches Zahlungsmittel. Zwar soll hiermit nicht gesagt sein, daß nicht auch Zahlungen in höheren Beträge als 20 Mk. mit Reichssilbermünzen thatsächlich geleistet werden, doch kann man m. E. behaupten, daß dies nicht die Regel ist.

Außerdem können Reichskassenscheine bei Zahlungen verwendet werden.

Eine Annahmepflicht von diesen besteht nur für alle Kassen des Reiches und sämtlicher deutscher Bundesstaaten; im Privatverkehr findet ein Annahmezwang zwar nicht statt;[2]) trotzdem werden sie aber regelmäßig angenommen. Sie sind jedoch wenig im Umlauf.

Von den 120 Millionen Mk. hatte allein die Reichsbank durchschnittlich im Jahre 1899:[3]) 22 Millionen Mk., die anderen Notenbanken 1 Mill. Mk., nämlich die

Frankfurter Bank	40,000	Mk.
Bayerische Notenbank	63,000	„
Sächsische Notenbank	660,000	„
Württembergische Notenbank . . .	128,000	„
Badische Bank	27,000	„
Bank für Süddeutschland	60,000	„
Braunschweiger Bank	22,000	„
	1,000,000	Mk.

Größerer Bedarf an Umlaufsmitteln wird in Deutschland vorwiegend eine Vermehrung der zirkulierenden Banknoten und Goldmünzen erfordern.

Der infolge der verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklung auch verschieden große Bedarf an Geldkapital und mithin auch an Umlaufsmitteln, der verschieden große Vorrat an diesen zur Befriedigung des Bedarfes wie auch die verschieden große Menge der bis zu jedem Betrage als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden und auch thatsächlich benutzten Umlaufsmittel sind klar erkennbare Thatsachen und erklären allein die verschiedene Höhe der offiziellen Diskontsätze in beiden Ländern.

Betrachten wir nun den Diskont der Bank von England und der Deutschen Reichsbank, so ist zunächst zu bemerken, daß der offizielle Diskont der Bank von England für sie weder als Maximum noch als Minimum bindend ist seit 1878.[4])

Der von der Bank von England berechnete Diskont ist aber im Allgemeinen niedriger als der Diskont der Reichsbank. Daß der Kapitalreichtum Englands ein gut Teil dazu beiträgt, bedarf m. E. keines näheren Beweises. Zugleich schreitet aber auch die wirtschaftliche Entwicklung dort nicht mit solchen Riesenschritten vor wie in Deutschland.

Ferner spricht die ganze Entwicklung des Bankwesens in England mit.

Dort besteht eine scharfe Trennung zwischen Effektenspekulationsbanken einerseits und Depositenbanken andrerseits.

---

[1]) Münzgesetz Art. 9.

[2]) Ges. betr. Ausgabe der Reichskassenscheine § 5.

[3]) Im Jahre 1894 durchschnittlich sogar 25 Mill. Mk., bei den Privatbanken 784,000 Mk.

[4]) Bis 1878 stellte der publizierte Diskont der Bank von England, das Minimum des von ihr berechneten Diskonts dar. Gilbart in the history, principles and practice of Banking (London 1862!): „the Bank of England charges various rates on the bills it discounts, but does not often go below the rate it announces to be its minimum."

Digitized by Google

Tabelle XIII

Zusammensetzung des Notenumlaufs der Bank von Frankreich

am 26. Januar 1899

1 275 540	Appoints	von	1000	Frs.	=	1 275 540 000 Frs.
523 181	"	"	500	"	=	261 590 500 "
18 582 788	"	"	100	"	=	1 858 278 800 "
9 147 246	"	"	50	"	=	457 362 300 "
15 863	"	"	25	"	=	396 575 "
69 907	"	"	20	"	=	1 398 140 "
140 342	"	"	5	"	=	701 710 "
29 754 867	St.		=			3 855 268 025 Frs.

am 25. Januar 1900

1 290 647	Appoints	von	1000	Frs.	=	1 290 647 000 Frs.
538 498	"	"	500	"	=	269 249 000 "
19 685 571	"	"	100	"	=	1 968 557 100 "
10 305 891	"	"	50	"	=	515 294 550 "
15 776	"	"	25	"	=	394 400 "
68 916	"	"	20	"	=	1 378 320 "
139 796	"	"	5	"	=	698 980 "
32 045 095	St.		=			4 046 219 350 Frs.

Die Depositenbanken geben das überflüssige Kapital den bill-brokers. Diese benutzen es zur Diskontierung; in ihren Händen ruht vorzugsweise das Diskontgeschäft.

Die Depositengelder fließen in England nicht wie beispielsweise regelmäßig in Deutschland der Spekulation zu. Eine gesetzliche Trennung der Spekulations- und Depositenbanken in Deutschland wie in den anderen, wo eine solche nicht besteht, ist dringend zu fordern.

Bemerkenswert ist die sprunghafte Bewegung des englischen Bankdiskonts. Die offiziellen Diskontänderungen betrugen bei der Bank von England in der Zeit von 1880—1899 134, bei der Reichsbank in der gleichen Zeit 43.

Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Bank von England der Mittelpunkt der Geldbeziehungen aller Länder ist und jede Störung sich dort am meisten fühlbar macht.

Der hohe Diskont in Deutschland ist auf die riesige wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Nicht die Goldwährung ist an dem hohen Diskont schuld und m. E. auch nicht das Börsengesetz, weil es den börsenmäßigen Effekten-Terminhandel eingeschränkt hat. Denn an Stelle des Ultimo Effekten-Handels ist das „Konto-Geschäft" getreten, das in wirtschaftlicher Beziehung dem Ultimogeschäft gleich steht und auch von dem Reichsgericht als gleichstehend behandelt wird.

Hingegen ist eine andere Thatsache zu beachten: die Konvertierung der festverzinslichen inländischen und teilweise auch ausländischen Papiere hat die Besitzer arg verstimmt. Nicht nur der Zinsausfall, sondern auch der eintretende Kursrückgang bewog vielfach zum Verkauf dieser Papiere und zum Ankauf von Industriepapieren. In der Regel begnügte man sich nicht mit dem eignen Kapital, sondern borgte sich von den Banken das nötige Kapital hinzu. Und

Digitized by Google

bei diesem Kreditgeben haben gewisse Banken in geradezu sündhafter Weise verfahren, einerseits um sich ihres Besitzes an Papieren, die aus ihren Gründungen" stammten, zu entledigen und eine von ihnen abhängige „Geldmacht" bei Börsenspekulationsmanövern hinter sich zu haben, andrerseits um fremde Kapitalien zu beschäftigen; denn oft lag für die Vermehrung des Aktienkapitals der Banken kein wirkliches Bedürfnis vor, sondern der durch die Begebung und Verkauf der Aktien zu erzielende Agiogewinn war für die beteiligten Banken die causa efficiens.

Die entbehrlichen Depositengelder wurden weniger zur Wechseldiskontierung als vielmehr vorwiegend direkt oder indirekt zu Spekulationszwecken verwendet. Die Reichsbank versuchte dieser ungesunden Erscheinung mittels ihrer Diskontpolitik zu begegnen, doch vergebens. Denn ihre Diskontpolitik wurde durchkreuzt durch die Preußische Seehandlungs-Sozietät.

Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Fälle näher einzugehen. Die Thatsache soll und muß konstatiert werden; als Beleg möge die Notiz des durchaus zuverlässigen „Berliner Börsen-Courier" dienen, welche er am Abend des 7. August 1899 in seiner Abendausgabe brachte: „Der Diskont der Reichsbank ist heute von $4^1/_2$% auf 5% und der Lombardzinsfuß auf 6% erhöht worden. Der hiesige Geldmarkt wurde durch die Diskonterhöhung der Reichsbank nicht beeinflußt, sondern bewahrte seine bisherige Flüssigkeit. Dieselbe resultiert in erster Linie daraus, daß die Seehandlung neuerdings ganz bedeutende Gelder bis Ultimo des Monats fix. mit 3%! abgab," ferner auch daraus, daß die Banken durch Erhöhung des von ihnen auf Depositeneinlagen gewährten Zinses Kapitalien an sich ziehen konnten.

Dies letztere muß durch eine gesetzliche Regelung des Depositenbankwesens für die Zukunft verhindert werden; hoffentlich läßt sie nicht zu lange auf sich warten. Dann wird auch der hohe Bankdiskont, wie wir ihn in den letzten Jahren gehabt haben, verschwinden, da er durch großen Kapitalabfluß des Inlandes hervorgerufen ist.

Gegen Ansprüche des Auslandes ist aber die Diskontpolitik die wirksamste Maßregel. Sie ist durch eine Kombination mit der „Goldprämienpolitik" nicht zu ersetzen, mag die Diskonterhöhung auch oft eine dira necessitas sein.

Digitized by Google

Das kaufmännische Auskunftswesen.

Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Von Dr. Heinrich Rohé-München.

Einleitung.

Unter den manigfachen Erscheinungen auf wirtschaftlichem Gebiete, wie sie im neunzehnten Jahrhundert ins Leben getreten sind, hat kaum eine so verschiedene Anschauungen und irrige Urteile erfahren als die berufliche (gewerbsmäßige) Thätigkeit des kaufmännischen Informationsdienstes. Auch an direkten Angriffen und haltlosen Insinuationen hat es nicht gefehlt; doch waren diese meist derart inferiorer Art, daß es, wenn es sich überhaupt der Mühe lohnte, ein Leichtes war, sie zu widerlegen. Einer der ersten und hervorragendsten Vertreter des kaufmännischen Auskunftswesens, Wilhelm Schimmelpfeng, der Besitzer und Leiter des größten europäischen Auskunftsbureaus, hat mit einer großen Anzahl aufklärender Publikationen erfolgreich auf die Intelligenz des Kaufmannstandes und der Behörden eingewirkt und ist dabei in verdienstvoller Weise von Männern der Wissenschaft, wie Dr. jur. Carl Roscher, Dr. Otto Mayer-Straßburg und Dr. Otto Gerlach wirksam unterstützt worden. Die letzte wissenschaftliche Arbeit dagegen, von Dr. Hugo Jacoby, der für die Darstellung der rechtlichen Seite des Auskunftswesens die volle Anerkennung gezollt werden muß, bringt in ihrem ersten Teile mit der nicht erwiesenen Hervorhebung der Vorzüge der sogenannten „geschäftsfreundlichen" Auskunft vor der „berufsmäßigen" nicht genügend in das Wesen der beruflichen Institution ein unter vollständiger Verkennung ihrer wirtschaftlich-historischen Entwicklung.

In seiner jetzigen Gestaltung kaum dreißig Jahre alt, steht das Auskunftswesen heute in voller Blüte und kaum wird sich noch eine ernst zu nehmende Stimme hören lassen können, welche ihm seine hohe wirtschaftliche Bedeutung absprechen zu müssen glaubt. Trotzdem zeigen noch immer gewisse Erscheinungen innerhalb der Kaufmannschaft und gewisse Verfügungen seitens der Behörden, die sich anerkennenswerter Weise in mancher Beziehung allerdings entgegenkommend erwiesen haben, daß das völlige Verständnis und die rechte Würdigung noch nicht überall Platz gegriffen haben; wenigstens lassen sie erkennen, daß bei der an sich erklärlichen Tendenz, manchen auf diesem Gebiete möglichen und auch gewiß vorhandenen mißbräuchlichen Erscheinungen entgegenzutreten, sich noch nicht genügend die notwendige Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Wesen

Digitized by Google

der Sache und ihren Mißbräuchen geklärt hat, wie solche in jedem Berufe vorkommen. Auf diesen Mangel an unbefangener Würdigung ist es wohl mit zurückzuführen, wenn sich die Behörden in der Meinung bestärkt fühlen, das Auskunftswesen widme sich einer Thätigkeit, die ganz besonders strenge Ueberwachung, ja sogar Eingriffe in seine Entwicklung unbedingt erheische.

Ich halte es daher für eine verdienstvolle Aufgabe, das kaufmännische Auskunftswesen in seinen Ursachen, Ansätzen und seiner Entwicklung bis heute zu verfolgen, die Tendenzen festzustellen, in denen es seine Aufgabe sieht, seine Arbeit selbst klarzulegen, um dann nachzuweisen, welche Aufgaben die Kaufmannschaft und die Behörden ihm gegenüber haben, wenn es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse so arbeiten soll, wie es seinen Beruf auffaßt.

Literatur.

I. Wissenschaftliche Untersuchungen.

1. Dr. Carl Roscher: In Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871—73; Gutachtlicher Teil S. 117—160;
2. Dr. Otto Mayer-Straßburg: Die rechtliche Lage des Auskunftswesens; in Schmollers Jahrbuch N. F. VI. Jahrgang, 4. Heft 1882 S. 129—135;
3. Dr. Otto Gerlach: Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland; in Conrads Jahrbüchern 1890 N. F. XX. Bd. S. 129—200;
4. Dr. Hugo Jacoby: Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite, Berlin 1901. Verlag von Julius Springer;
5. Dr. Richard Ehrenberg: Artikel: Auskunftswesen (kaufmännisches) im H. d. St. Bd. II. 1899, S. 46 ff;
6. Dr. Karl Rathgen: Artikel: Auskunftswesen (kaufmännisches) W. d. B. v. Elster 1898 I. Bd. S. 251 u. 252;
7. In Meyers Konversationslexikon, II. Supplementband z. V. Aufl. Artikel: Kaufmännisches Auskunftswesen.

II. Wilhelm Schimmelpfeng's Schriften:

1. Jahresberichte für 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1899 u. 1900;
2. Zur Sicherung des Kreditverkehrs, Berlin 1878, Selbstverlag;
3. Wert der geschäftsfreundlichen und berufsmäßigen Auskunfserteilung, 4. Aufl. Berlin 1881, Selbstverlag;
4. Die Konsulate und die Krediterkundigung im Ausland, Berlin 1884;
5. Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteilung; als Manuskript gedruckt 1887;
6. Die Auskunft und ihre Gegner, Berlin 1891, Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht;
7. Kaufmännische Erkundigung 1895, im Selbstverlag der Auskunftei W. Schimmelpfeng;
8. Zum Schlagwort: Reform des „Auskunftswesens". Eine Denkschrift der Auskunftei W. Schimmelpfeng Jan. 1895;
9. Die Krediterkundigung in der Gewerbe-Ordnung; in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 83, Heft 2 (Februarheft 1896);
10. Drei Eingaben an die Handels- u. Gewerbekammern in Oesterreich-Ungarn und Deutschland 1892 u. 1893 mit Anlagen;
11. Eingabe an die Ministerien: Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen im Interesse des Kreditverkehrs 1896;
12. Eingabe der Auskunftei W. Schimmelpfeng, eingereicht den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten am 13. August 1900.

Digitized by Google

Erster Hauptabschnitt.

Die Entwicklung des Auskunftswesens.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Auskunftswesens.

Literatur: Schimmelpfeng: Jahresbericht vom Januar 1883, Anhang: „Zur ...hte der Auskunftsbureaus." — Derselbe in: „Die organisierte Krediterkundigung ...ereinsmäßiger Beteiligung" 1887 S. 7—9. — Roscher a. a. O. S. 133—137. ...rlach a. a. O. S. 131—133. — Jacoby a. a. O. Kap. III.

Erster Teil.

Die nichtberufliche Auskunftsbeschaffung.

§ 1. Die Arten der ursprünglichen Auskunftsbeschaffung.

In welcher Weise die Handelsvölker des Altertums und des frühen Mittel- ... sich Aufschluß über Kreditverhältnisse verschafft haben, darüber fehlen ...e Angaben. Es lassen sich jedoch, als in der Natur der damaligen Handels- ...ungen gelegen, zwei Wege als die wahrscheinlichsten annehmen, ... ihre spätere Entwicklung zwingend darauf hinweist.

Diese beiden Wege sind:

1. Der Kaufmann informierte sich an Ort und Stelle in eigener Person oder durch Angehörige und Verwandte;
2. er bediente sich der Ratschläge eines Geschäftsfreundes.

Die Information in eigener Person bot große Schwierigkeiten schon wegen ...rimitiven Verkehrsverhältnisse; zudem konnte es der Kaufmann nicht wagen, ...eitung seines Geschäftes allzu lange aus der Hand zu geben. Es dürfte ...ach diese Erkundigungsart mehr in vorübergehender Weise, z. B. bei Be- ...ung von Handelsorten gelegentlich einer Reise, vorgekommen sein.

Eine wichtigere Rolle spielte zweifelsohne die Entsendung von Söhnen ... Verwandten zu hervorragenden Kunden behufs Erlernung der Kaufmann- ...t und weiterer Ausbildung. Durch sie konnte eine Kontrolle geübt werden, ...ge sich leicht auf einen ganzen Kundenkreis erstrecken ließ. Diese Art ...te wohl um so nachhaltiger, als bis in das Mittelalter herein die Handels- ...hungen territorial eng begrenzt und der Handel überhaupt an bestimmte ...ten gebunden war. Außerdem sehen wir zu jenen Zeiten die Kaufmann- ...t an so scharf gegliederte und eng begrenzte Prinzipien gebunden, daß es ...einen Neuling schwer war, sich in ihren Kreis einzudrängen oder gar als ...ekannter Kredit zu beanspruchen. Dazu kamen in der weiteren Entwicklung ...ranken aller Art, Privilegien, Zunftzwang, welche nach und nach die ein- ...en Sparten des Handels und Gewerbes für einzelne Familien gleichsam ...opolisierten, so daß sich wahre kaufmännische und gewerbetreibende Dy- ...ien[1]) bilden konnten. Diese standen fest und an ihre Kreditwürdigkeit ...te sich kein Zweifel heran. Wir können daher wohl auch mit Recht be- ...pten, daß zu jenen Zeiten die Krediterkundigung von geringer Bedeutung war.

[1]) Vgl. Schönberg in seinem Handbuch XXI, (II. Bd., I. Hlbd.) S. 553, § 36.

Digitized by Google

Ein einschneidender Umschwung beginnt sich mit Anbruch der Neuzeit durch Eröffnung der Seewege und Entdeckung neuer Länder anzubahnen. Neue Artikel kommen auf den Weltmarkt, Bedürfnisse, Kenntnisse und Anschauungen verändern und erweitern sich, der Handel wird unternehmender, weiter ausgedehnt und schwieriger. Infolge der gesteigerten Absatzmöglichkeit entfernt sich der Sitz des Handelshauses mehr und mehr von der Peripherie des Kundenkreises. Daher mehren sich die Schwierigkeiten der Kontrolle desselben und das Kreditgeben beginnt unsicher zu werden.

Da sich aber durch die Erweiterung des Kundenkreises auch die Zahl der Geschäftsfreunde heben mußte, so glauben wir hier die Zeiten festgestellt zu haben, in deren Folge die Auskunftsbeschaffung geschäftsfreundlicher Art in größere Wirksamkeit zu treten begann. Diese ist somit als die ursprüngliche Art der Auskunftsbeschaffung anzusehen und bildet, nach Roscher (a. a. O. S. 126) „als natürlichste und einfachste gewissermaßen den Anfang des ganzen Systems.“[1]) Besonders das 17. und 18. Jahrhundert lassen ihre steigende Wichtigkeit erkennen. Es bildete sich, diesen nach Jacoby (a. a. O. S. 4) „hinsichtlich der kaufmännischen Empfehlung ein eigenes Handelsgewohnheitsrecht unter den Kaufleuten aus, wonach sogar „Derjenige, welcher sich auch nur der geringsten Unachtsamkeit bei der Auskunftserteilung schuldig machte, zum Ersatze des dem Fragenden dadurch erwachsenen Schadens für verpflichtet erklärt“ wurde. Ja sogar „für den bloßen Zufall wurde der Kaufmann aus seiner Empfehlung verantwortlich“ gemacht und „diese gefährlichen Normen wurden von den Juristen des neunzehnten Jahrhunderts[2]) als geltendes Recht hingestellt.“ Aus diesen scharfen Ansichten leitet Jacoby mit Recht ab „den deutlichen Beweis für die hervorragende Bedeutung, welche die geschäftsfreundliche Auskunft in jener Zeit hatte.“ Es oblag eben damals dem Kaufmann die moralische Pflicht, sich in weitgehendem Maße mit geschäftsfreundlicher Auskunft entgegenkommend zu zeigen, da auch er lediglich auf ebensolche geschäftsfreundliche Dienste angewiesen war. Und er konnte dieser Pflicht noch verhältnismäßig leicht nachkommen, da der Rahmen des Geschäftsverkehrs wohl in fortschreitender Entwiklung begriffen, aber gegenüber seiner späteren Gestaltung ein noch eng begrenzter war.

§ 2. Die Uebergangszeit.

Die bisher besprochenen Erkundigungsarten konnten wir in ihrem Entstehen und in ihrer Anwendung an Hand der wirtschaftlich-historischen Entwicklung anfangs zwar nur in ihren Wahrscheinlichkeits-Phasen, zuletzt allerdings auch das Gebiet des Thatsächlichen übergreifend, verfolgen. Klar aber sehen wir in die Zeit, wo auch auf ihrem Gebiete das Althergebrachte abzusterben und sich ein Neues, Besseres zu bilden begann.

Die Anbahnung der politischen und wirtschaftlichen Befreiung des Individuums, welche die Revolution zuerst für Frankreich proklamiert hatte, fand ihre Fortsetzung und ihren Ausbau während der ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts in dem größten Teile der zivilisierten Welt. Es begann nach Wagner[3]) „das wirtschaftlichpolitische System der ‚freien Konkurrenz‘, das

---

[1]) In diesem Satze schon ist die volle Verurteilung der Jacobyschen Ansicht bezüglich des überwiegenden Wertes der geschäftsfreundlichen Auskunft ausgesprochen.

[2]) Vgl. auch Roscher a. a. O., S. 123.

[3]) Bei Schönberg IX, S. 427, (I. Bd.).

Digitized by Google

mischen Individualismus'" und damit „die höchste Entfaltung des s im Wirtschaftsleben". Nachdem eine nach der anderen der alten nken gefallen waren, lenkte das wirtschaftliche Leben in neue, vielfältige en ein. Die Gewerbefreiheit besonders eröffnete die freie Berufswahl und der Geschäftswelt neues Blut, einen frischen, wagefrohen Unternehmer- zu.

Früher schon und neben diesen Ereignissen hergehend, hatte aber der hengeist auch in anderen Beziehungen revolutioniert: Die Nutzbarmachung Dampfkraft hatte der Industrie eine wesentlich gesteigerte Produktions- chkeit geschaffen; Eisenbahn und Dampfschiffahrt brachten die Länder der bedeutend näher und durch den Telegraphen, dem sich in neuester der Telephon anschloß, schwand jede Entfernung. Welch ein Ausblick ete sich da dem Geschäftsverkehr und welch ungeheure Entwicklung hat er im neunzehnten Jahrhundert genommen!

Allein nicht allenthalben wurde die offene, freie Bahn zum ehrlichen, ichen Wettlauf benützt, wie es zu allen Zeiten war und, solange Menschen inander konkurrieren, auch bleiben wird. Gar bald ließen sich Anzeichen ien dafür, daß die freiere Bewegung auch unsauberen Zwecken dienstbar cht werde. Ein „Zurück" konnte es nicht geben, wohl aber begann der Geist auf Schutzmittel bedacht zu sein.

Vergegenwärtigen wir uns die damalige Lage von Handel und Gewerbe: ab hinsichtlich der Ausübung keine Schranke, soweit nicht solche aus sicher- und gesundheitspolizeilichen Gründen errichtet bezw. beibehalten worden n; weder Befähigung, noch Moral, noch Mittel, weder Alter noch Ge- ht bedurften einer Prüfung; die Freizügigkeit eröffnete die besten Vorteile Verschleierung der Vergangenheit — kurzum, auch den Schwindelunter- ungen waren Thür und Thor geöffnet. Die entfesselte Konkurrenz drängte Unternehmer auf neue, ausgedehntere, schwieriger kontrollierbare Absatz- te. Die alte, treuverbürgte Geschäftsfreundschaft wurde verschwindenden Ausnahmen illusorisch. Der Kreditgabe n ihre festen Stützen geraubt und zwar zu einer Zeit, wo das tschaftsleben in die Phasen der spezifischen Kreditwirt- ft eintrat. Aber als in diesen wechselvollen Verhältnissen sich mit rnotwendigkeit nach dem nun einmal entrierten Prinzip der Arbeitsteilung Auskunftswesen als Beruf zu bilden begann, da begrüßte es zu- st die einsichtsvolle Kaufmannschaft mit frohem Herzen, daß ihr die orga- erte Krediterkundigung die zeitraubende, schwierige und nicht sicherstellende Arbeit der Auskunftsbeschaffung ab- m.

Heute stehen wir mitten in der Kreditwirtschaft, mitten in der dadurch rsachten, ständigen Verschärfung des Kampfes zwischen soliden und un- en Geschäftsprinzipien — ein Kampf, in dem der Einzelne ohne die Hilfe Krediterkundigung nicht nur in seinem Vorankommen gehemmt, sondern in meisten Fällen unbarmherzig niedergestreckt wird. Wir stehen mitten in Zeit der Koalition und der Organisation und darum ist auch das anisierte Auskunftswesen ein Kind dieser Zeit, ein Organ unbedingt notwendigen, wirtschaftlichen Selbsthilfe.

Wie es in dieser Weise einzugreifen sich als berufen gezeigt hat, mag seine ere Entwicklung beweisen, welche im folgenden dargelegt wird.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung.

§ 3. Anfänge und Entwicklung im Auslande.

Unter den Handelsvölkern war das englische dasjenige, welches bis in die neueste Zeit an der Spitze der Entwicklung stand. Es ist daher naturgemäß, daß sich in seiner Handelswelt zuerst das Bedürfnis für eine berufliche Gestaltung der Krediterkundigung fühlbar machen mußte. Und thatsächlich erhebt England nicht mit Unrecht den Anspruch auf die Priorität der Idee, aus der sich das heutige berufliche Auskunftswesen entwickelt hat. Es ist, wie Schimmelpfeng[1]) feststellen konnte, der statistischen Liebhaberei eines Londoner Kaufmannes im achtzehnten Jahrhundert entsprungen. Seine Nachkommen schufen daraus eine auf „Sammlung sorgfältiger Aufzeichnung über Konkurse und dergl. gerichtliche Daten" beruhende Einrichtung und verwerteten ihre Kenntnisse durch bezahlte Mitteilung an Interessenten. Dieser erste systematische Ausbau durch Perry fällt in die 1830er Jahre. Neben diesem Institute haben unter anderen (Roscher nennt 6 Bureaus) Seyd & Co. und Stubs & Co. Bedeutung erlangt, jedoch nicht in dem Maße, daß sie heute noch für die Weiterentwickelung der Idee als maßgebend angesehen werden könnten.

Frankreichs Handelsbeziehungen waren wohl zur Zeit, als sich der Auskunftsberuf auszubilden begann, hinsichtlich ihrer Ausbreitung die England am nächsten stehenden. Doch ist dort sein Aufkommen auf eine spätere Zeit zu setzen und zwar entstand 1857 in Paris aus einer verkrachten Kreditversicherung, womit man die Idee gleich praktischer in die That umzusetzen versucht hatte, das erste Auskunftsbureau „Sûreté du Commerce". Heute hat Frankreich große Privat- und Syndikatbureaus, die aber die Bewegung nicht besonders charakterisieren.

Von Frankreich aus breitete sich das Auskunftswesen auf Belgien, Holland und die Schweiz aus. Besonders die 1860er Jahre sahen in diesen Ländern viele Unternehmungen dieser Art kommen und schwinden. Sie weisen heute wenig Institute auf, die wirkliche Bedeutung erlangt haben. Die dortigen Bureaus leiden meist darunter, daß sich die Kaufmannschaft nicht derjenigen detaillierten Gründlichkeit zu erschließen vermag, welche im Auskunftswesen allein eine Gewähr für seine wirtschaftliche Bedeutung bietet; auch arbeiten sie meist mit allzu geringen Gebühren, wodurch ihre Leistungsfähigkeit von vorneherein beschränkt ist.

Italien und Spanien wiesen im Anfang keine besonders berufenen Vertreter auf; es mag heute besser bestellt sein, allein über die lokale Sphäre sind die dortigen Institute nicht hervorgetreten. Letzteres gilt auch für Dänemark, Schweden und Norwegen.

In Oesterreich haben gesetzliche Bestimmungen die Initiative gehemmt, so daß dort wenig inländische Bureaus existieren. Die Auffassung der Behörden ging nämlich ursprünglich dahin, daß die kaufmännische gewerbsmäßige Erkundigung ein unzulässiges Gewerbe sei. Als der oberste Verwaltungsgerichtshof sich gegen diese Auffassung entschieden hatte, wurde dann 1885 die Konzessionierung eingeführt.[2]) In Ungarn besteht kein Konzessionszwang.

Rußland ist im Auskunftsfache sozusagen noch jungfräulicher Boden;

---

[1]) Vgl. Jahresbericht, ausgegeb. Jan. 1883, S. 25.
[2]) Vgl. Schimmelpfeng Jahresbericht f. 1885, S. 11.

Digitized by Google

denn einige bisher bestandene Bureaus können nicht als ernste Vertreter in Betracht kommen. Seit 1897 etwa giebt die Regierung gegen eine Kaution von 15,000 Rubel auf Widerruf die Erlaubnis zur Auskunftserteilung, wovon bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden ist. Auf Schimmelpfeng's Gesuch um Zulassung seines Institutes hat die Regierung ein Komitee gebildet, welches diese Frage entscheiden soll. Die Sache schwebt noch.[1])

In Amerika, dem Lande des unermüdlichen Fortschrittes, hat das Auskunftswesen eine eigenartige Einführung und Entwicklung erfahren. Während in der alten Welt seine Notwendigkeit sich aus der Entwicklung der Verhältnisse nach und nach folgerte, war es in Amerika die Gewalt eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches zum Kreditschutze hindrängte: Die verheerende Krisis von 1837. Zudem hatte die in Europa proklamierte Freizügigkeit eine wahre Invasion fremder Elemente in die neue Welt verursacht, welche neue Ideen, neue Bestrebungen einführten. Dadurch wurde der Geschäftsverkehr ein unsicherer. Bezeichnender Weise trug der zweite Versuch[2]) der Festsetzung des Auskunftswesens, durch den Advokaten Louis Tappan 1841, schon das Gepräge einer zielbewußten Organisation; er verpflichtete sich die ersten Gewährsleute gegen Vergütung. Anfangs war die Entwicklung eine langsame; doch hat die Erkenntnis des hohen wirtschaftlichen Wertes der neuen Institution dort früher eine gedeihliche Entwicklung ermöglicht als in Europa. Die Verhältnisse boten dort den dankbarsten Boden und zudem hatten die amerikanischen Bureaus insofern ein Voraus, als sie nicht mit der Hartnäckigkeit und der Kurzsichtigkeit ihrer Klienten hinsichtlich der Gebührenfrage, was in Europa lange ein Hemmschuh der Entwicklung war, zu kämpfen hatten. Wir sehen ferner einen großen Fehler des Kontinentes vermieden und dieser ist die Zersplitterung der Kräfte. Es existieren heute wohl zahlreiche Bureaus in Amerika, allein es haben nur zwei davon große Bedeutung erlangt: The Bradstreet Company und R. Dun & Co. mit den Hauptsitzen in New-York. Diese Unternehmungen zeichnen sich besonders dadurch aus, daß sie viertel- oder halbjährlich Referenzbücher, sog. „Commercial Reports" in kolossalen Auflagen herausgeben und deren Inhalt durch wöchentliche oder monatliche Nachträge ergänzen. Hierüber und insbesondere über The Bradstreet Company werden wir im § 4 (unter Auskunftei W. Schimmelpfeng) noch eingehender handeln.

§ 4. Die Entwicklung in Deutschland.

In der Reihenfolge der Länder, in denen das Auskunftswesen nach und nach aufkam, steht Deutschland an vierter Stelle. Hier wird dem Inhaber der Wolff'schen Telegraphenagentur S. Salomon in Stettin das Verdienst zugesprochen, das erste Auskunftsbureau errichtet zu haben. Es ist das 1860 gegründete „S. Salomons Kredit-Erkundigungs-Bureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern", das heute noch besteht; es wird neben anderen Geschäftszweigen geführt und hat seinen Wirkungskreis nicht wesentlich über seinen ursprünglichen Rayon ausgedehnt. Interessant ist die Feststellung Schimmelpfengs,[3]) daß Salomon

[1]) Vgl. Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng vom Januar 1900, S. 2.

[2]) Der erste, vorübergehende Versuch war infolge der Krisis von einer Schutzgemeinschaft New-Yorker Kaufleute gemacht worden, welche einen gemeinsamen Vertrauensmann aufstellten.

[3]) Jahresbericht Jan. 1883, S. 30.

Digitized by Google

„ohne Kenntnis von den im Auslande bereits bestehenden Bureaus infolge der überhand nehmenden Belästigung mit geschäftsfreundlichen Anfragen selbständig auf die Idee kam, für seine Aufwendung an Mühe und Zeit bei Beantwortung solcher Anfragen eine Gebühr zu berechnen."

Das erste deutsche organisierte Auskunftsbureau, das sein Gebiet weiter steckte, wurde 1862 in Berlin als „Bureau für Auskunft über Geschäfts- und Kreditverhältnisse von Lesser & Liman" gegründet. Dieses errichtete Zweigniederlassungen in Frankfurt a. M., Hamburg und Wien. Es zählt noch heute zu den bekanntesten Bureaus und ist nach Roscher (a. a. O. S. 136) als die Geburtsstätte des modernen deutschen Auskunftswesens anzusehen.

Unter den in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre in erklecklicher Anzahl aufgetauchten Bureaus ist dasjenige der Firma Wys, Müller & Co. das bekannteste geworden.

Die Erkenntnis der Nützlichkeit der von den Privatunternehmungen für den größeren Verkehr angelegten Bestrebungen führte in den 1860er Jahren zur Gründung der „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" für den Kleinverkehr. Diese schlossen 1867 den „Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" und konstituierten 1870 die Vorstände der einzelnen Vereine als Auskunftsbureaus im gegenseitigen Dienste. Im Laufe der 1870er Jahre erreichte diese Bewegung ihren Höhepunkt.[1]) Seitdem sind sie stetig zurückgegangen und führen im Königreich und in der Provinz Sachsen, wo sie entstanden sind, heute ein bescheidenes, wenig beachtetes Dasein. Die Gründe, daß sie nicht emporkommen konnten, liegen darin, daß die Vorstände die Auskunftsbeschaffung neben ihren sonstigen Gewerben bethätigen sollen und dafür ein zu geringes Entgelt bekommen. Außerdem geschehen die Anfragen vielfach im Interesse der Konkurrenz, so daß die dadurch hervorgerufene Zurückhaltung in der wahrheitsgetreuen Beantwortung keine gedeihliche gegenseitige Unterstützung, wie sie ursprünglich geplant war, aufkommen ließ. In diesem Bedenken, welches die Preisgabe eigener wertvoller Beobachtungen als eine Schädigung des eigenen Interesses ansieht, liegt wohl ein weiterer Todeskeim dieser, im Prinzip gut gemeinten, Bewegung.

Mit der am 1. November 1872 erfolgten Gründung des „Auskunfts- und Kontroll-Bureau über geschäftliche, insbesondere Kreditverhältnisse von W. Schimmelpfeng" in Berlin und Frankfurt a. M., seit 1889 „Auskunftei[2]) W. Schimmelpfeng" genannt — bald nachher entstanden andere Bureaus, Wilhelm Schmeißer & Co. u. a. m. — beginnt die eigentliche zielbewußte[3]) Organisation der deutschen berufsmäßigen Krediterkundigung. Dieses

---

[1]) Vgl. Roscher a. a. O. S. 148 ff.

[2]) Das Wort „Auskunftei" hat sich Schimmelpfeng 1889 von dem Germanisten von Pfister-Schwaighusen eigens prägen lassen, analog der Bezeichnung „Kauffahrtei". (Vgl. Vortrag „Kaufm. Erkundigung" S. 32). Er that dies zur Unterscheidung seines Instituts von der Menge der anderen Auskunftbureaus; doch ist die Bezeichnung von vielen derselben usurpiert worden.

[3]) Es erscheint uns von Interesse, hier die Idee festzustellen, welche Schimmelpfeng bei Errichtung seines Bureaus leitete, weil wir hier einem bei geschäftlichen Gründungen ganz ungewöhnlichen Idealismus begegnen. Schimmelpfeng (vgl. „Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung" S. 9) sagte sich: „Es muß eine Organisation geschaffen werden, die an allen Plätzen tüchtige Vertrauensmänner hält, welche es nicht bloß aus Gefälligkeit, sondern als ein Amt übernehmen, Erkundigungen einzuholen und daneben Nachricht

Digitized by Google

Institut hat sich in rascher Folge zu dem größten und angesehensten Auskunftsbureau in Europa entwickelt. Es unterhält innerhalb des deutschen Reiches 23 Niederlassungen (Zentrale in Berlin), außerdem in Amsterdam und Rotterdam, Brüssel, London, Paris, Wien, Budapest und Zürich. Beschäftigt sind im Dienste des Institutes über 1000 Beamte und Angestellte.

In innigem Verkehr behufs gegenseitiger Vertretung steht die Auskunftei W. Schimmelpfeng seit 1886 mit The Bradstreet Company, deren Organisation die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada und Australien umfaßt. Diese ist gegründet worden 1849 und unterhält Bureaus in allen hauptsächlichen Städten der vorgenannten Länder mit eigenen Archiven; sie ist in Europa überdies vertreten in allen Bureaus der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Jährlich viermal giebt sie ihre Referenzbücher heraus, welche in ihren Aufzeichnungen mit Chiffern das Urteil über die Kreditfähigkeit von etwa $1^1/_4$ Millionen amerikanischer Firmen enthalten. Die Angaben über Kredit sind dreifach, diejenigen über Geschäftskapital neunzehnfach abgestuft. Beigegeben ist dem Werke ein reichhaltiges statistisch-geographisches Material und den nach Staaten geordneten Abschnitten ist eine summarische Uebersicht der wichtigsten handelsrechtlichen Bestimmungen vorangestellt. Außerdem weist das Institut im Laufe des Jahres einige hunderttausend in der Geschäftswelt vorkommende Veränderungen nach. Des weitern erstreckt sich seine Thätigkeit auf jährliche Herausgabe einer sehr eingehenden Konkursstatistik mit Angabe der Anzahl der Konkurse, der Höhe der Aktiven und Passiven und interessanter Aufschlüsse über die Ursachen der Konkurse.[1])

Es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß die Auskunftei W. Schimmelpfeng und die Bradstreet Company heute die Auskunftsthätigkeit der gesamten kaufmännischen Welt in hervorragendstem Maße umfassen. Und wenn wir in Betracht ziehen, daß diese Gestaltung bereits 14 Jahre nach Entstehen der Schimmelpfengschen Organisation erreicht war, so liegt darin wohl ein deutlicher Beweis für die ausgezeichneten Fähigkeiten dieses Organisators und für das Ansehen, das sich sein Institut schon früh erworben. Schimmelpfeng ist heute noch Alleininhaber und Leiter seines gewaltigen Unternehmens. —

Der große Aufschwung in Handel und Verkehr in den 1870er und 1880er Jahren, die Zunahme der auswärtigen Verbindungen ließen in der Folge neue Bureaus, die allerdings oft nur ein recht unbedeutendes und kurzes Dasein führten, wie Pilze aus der Erde schießen. Aber äußerst selten sind diejenigen, welche, vielleicht wie die „Handelsauskunftei Martin Bürgel", sich Beachtung erwerben konnten.[2])

---

zu geben von Veränderungen, welche sich, sei es zum besseren, sei es zum schlechteren, an ihrem Wohnorte ereignen. Es muß eine Einrichtung geschaffen werden, die der heutigen wechselvollen und so überaus mannigfaltigen Natur des Geschäftslebens gerecht wird, . . . die nicht aus Zufälligkeiten, sondern systematisch zu einer richtigen, mit der Zeit immer richtigeren Auskunftserteilung zu gelangen sucht und dahin mit Sicherheit gelangen muß, wenn anders sie mit den erforderlichen Mitteln angefangen, mit dem nötigen Geschick geleitet und mit unbestechlicher Rechtlichkeit gehandhabt wird."

[1]) Vgl. Schimmelpfengs Vortrag „Kaufm. Erkdg." S. 4 ff. und auch Gerlach a. a. O. S. 153 ff.

[2]) Man bezeichnet diese Versuche nicht mit Unrecht als Nachahmungen Schimmelpfeng's. Hierüber finden wir in Richard Wrede's „Kritik" XIII. Bd. Nr. 163 im Artikel „Wilhelm Schimmelpfeng" folgende bemerkenswerte Stelle (S. 317): „Die Nachahmer Schimmelpfengs, die von ihm Alles zu lernen versucht und nur in einzelnen

Digitized by Google

Unter den manigfaltigen Erscheinungen, welche in der Zwischenzeit unter Ankündigung eines neuen oder verbesserten Systems etwas Besseres zu leisten beabsichtigten,[1]) aber zum größten Teile Fiasko machten, erregt besondere Aufmerksamkeit die Bewegung der „Vereine Kreditreform". Diese sind Anfangs der 1880er Jahre, zuerst in Süddeutschland, ins Leben getreten und bilden heute den weitverbreiteten „Verband der Vereine Kreditreform". Ihre Organisation erstreckt sich nach einem vorliegenden Prospekte auf „eigene Bureaus in ca. 680 Städten in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Ost-Rumelien, Schweiz, Türkei 2c."

Ein großer Teil ihrer Mitglieder — etwa 45,000 — rekrutiert sich aus der kleinen Geschäftswelt und Geschäften, die reisen lassen und Wert darauf legen, daß ihre Reisenden sich schnell eine Auskunft an Ort und Stelle beschaffen können.

Zweiter Abschnitt.

Die Arten der beruflichen (gewerbsmässigen[2]) Auskunftsbeschaffung.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung scheidet sich in zwei Arten: Die nicht organisierte und die organisierte.

In der letzteren treten besonders zwei Formen oder Systeme hervor:

1. Das System der privaten Auskunftsbeschaffung und
2. Das System der vereinsmäßigen Auskunftsbeschaffung.

Erster Teil.

Die nichtorganisierte Auskunftsbeschaffung.

§ 5. Ihre Erscheinung und ihre Kritik.

Der erste deutsche berufliche Auskunftserteiler Salomon (vgl. § 4) wurde durch die „überhand nehmende Belästigung mit geschäftsfreundlichen Anfragen" veranlaßt, „für seine Aufwendungen an Mühe und Zeit eine Gebühr zu berechnen." Es leitete ihn also weniger die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Auskunftsbeschaffung, als vielmehr die Absicht, sich aus einer bisher freiwillig gebotenen Thätigkeit eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Damals bedingten aber die durch die wirtschaftliche Freiheit unsichern gewordenen kaufmännischen und gewerblichen Verhältnisse eine erhöhte Er-

---

Fällen glücklich gewesen sind, haben durch mancherlei Mißerfolge beweisen helfen, daß ein Unternehmen, wie er es durchgeführt hat, in der trivialen kaufmännischen Manier trotz aller Intelligenz nicht lebensfähig bleibt. Andere Nachahmer, die das Bedürfnis empfanden, die Welt mit einem Verbesserungssystem zu beglücken, haben durch ihren Mißerfolg klargestellt, daß das Lebenswerk Sch.'s weder umfassend zu verbessern, noch überhaupt nachzumachen ist. Seine Auskunftei ist also ... nicht als ein Geschäft wie jedes andere zu bemessen ... Man ist in der Würdigung des Sch.'schen Erfolges leicht versucht, Konsequenzen und Entwicklungen dieser Auskunftei einem bloßen kaufmännischen System zuzuschreiben, die in Wirklichkeit nur als geistiges Produkt der Arbeitskraft eines ungewöhnlichen Menschen verstanden werden darf. In dieser Hinsicht wird es sich zeigen, wie ein Erfolg, wie ihn Schimmelpfeng geschaffen, auf dem gleichen Gebiete zum zweiten Male in derselben Form schwerlich jemals wieder möglich ist."

[1]) Die Hauptsache dabei waren fast immer die leider auf diesem Gebiete so verlockende Unterbietung der Preise und die Stellung laxerer Bedingungen.

[2]) Vgl. § 26.

Digitized by Google

kundigungsmöglichkeit und diese war nur auf dem Wege des geschäftsfreundlichen Entgegenkommens zu bewerkstelligen. Daher ist es zu begreifen und zu billigen, wenn Salomon die ihm lästigen und zeitraubenden Anforderungen zu verwerten suchte.

Allein lebhafte Bedenken sind zu hegen, wenn im Laufe der Entwicklung des Auskunftswesens, zu einer Zeit, wo die berufliche organisierte Auskunftsbeschaffung schon ein weites Feld erobert hatte, immer wieder neue Bureaus von Unternehmern gebildet wurden, die durch ihre Vergangenheit dazu nicht legitimiert waren und hauptsächlich nur von der Absicht eines vermeintlich müheloſen Gewinnes geleitet wurden. Dem eigentlichen Zwecke der Auskunftsbeschaffung selbst, konnten sie nicht Rechnung tragen. Denn diese Art Auskunftsbureaus stützt sich, weil sie von mittellosen Leuten mit meist verfehlter Existenz gegründet werden, auf keine Organisation. Sie führen aber trotzdem ein kürzeres oder längeres Dasein, weil es Geschäftsleute gibt, die von den Voraussetzungen großer, zielbewußter Organisationen sich keine rechte Vorstellung machen, und zum Anderen, weil es noch vielfach üblich ist, auch an Unbekannte Auskunft zu geben, auch wenn die Adresse, von der Auskunft erbeten wird, nur einem Adreßbuche entnommen ist.

Welche Ausdehnung diese Art Auskunftsbeschaffung genommen hat, ergibt sich daraus, daß beispielsweise im „Deutschen Reichsadreßbuch für 1898/99“ [1]) mehrere hundert Orte [2]) im Deutschen Reiche aufgeführt sind, in denen neben der verschwindenden Anzahl von Hauptsitzen und Zweigniederlassungen der großen Organisationen sich Persönlichkeiten für Auskunftserteilung bereit halten. Diese Einrichtungen der Adreßbücher erscheinen auf den ersten Blick als recht vorteilhaft für den Kaufmann; doch bei näherer Betrachtung wird die Annahme kaum zurückzuweisen sein, daß die besseren Quellen nicht für kleine Gebühren zu haben sind und noch viel weniger ihre Dienste Unbekannten zur Verfügung stellen.

Die Adressenangaben sind aber die Ursache, daß ein spekulativer Unternehmer, dessen Festsetzungsversuche im Erwerbsleben bisher fehlgeschlagen haben, sich dem Auskunftsfache als ultima ratio zuwendet und ein „Bureau“ gründet mit der Verkündigung, daß er in der Lage sei, Auskünfte „auf jeden Ort der Welt“ oder „des Weltpostverkehrs“ zu beschaffen. Gelingt es ihm — und leider nur zu oft! — Anfragen zu bekommen, dann schlägt er in einem Adreßbuche die Adresse eines Auskunftsgebers auf, sendet an ihn die Anfrage mit oder ohne Provision und — erhält Antwort; wer der Auskunfterteilende ist und ob das Mitgeteilte stimmt, darüber zerbricht er sich nicht den Kopf. Darüber, daß er auch zuweilen eine Auskunft frei erfindet oder ausschmückt, eröffneten verschiedene Prozesse ein trauriges Licht. Andere Prozesse thaten dar, daß es einzelnen dieser Leute gar nicht um das Auskunfterteilen zu thun war, sondern nur um den Verkauf von Anfragezetteln: und auch diesen Anzapfungen begegnet die Geschäftswelt nicht selten mit „Vertrauen“ in der Meinung, man

[1]) Die Adreßbücher von Leuchs, Regenhardts Geschäftskalender u. A. m. führen ebenfalls derartige Vermerke.

[2]) Das Berliner Adreßbuch weist nicht weniger als 74 Bureaus auf, während nach dem Deutschen Reichsadreßbuch z. B. in Hamburg 18, in München 17, in Dresden 21, in Leipzig 16, in Frankfurt 20 Bureaus bestehen. Auffallend ist, daß in den Zusammenstellungen häufig Institute für lediglich kaufmännische Information mit Privatdetektivbureaus und fachmännischen Auskunftsstellen zusammen geworfen sind. Er empfiehlt sich daher, bei Neuausgabe von Adreßbüchern eine genaue Scheidung vorzunehmen.

Digitized by Google

könne sich durch diesen Zettelkauf eine günstige Beurteilung sichern. Diese Auswüchse nennt Gerlach[1]) mit Recht einen „Krebsschaden des Auskunftswesens".

Zweiter Teil.

Die organisierte Auskunftsbeschaffung.

Literatur: Schimmelpfengs Jahresberichte insbes. für 1883 S. 3. — Derselbe: „Wert der geschäftsfreundlichen und berufsmäßigen Auskunftserteilung" S. 19 ff. — Derselbe: „Zur Sicherung des Kreditverkehrs" S. 20 ff. — Gerlach a. a. O. S. 134 ff.

§ 6. Allgemeines.

Bei den Organisationen gibt es zweierlei Gliederung der Arbeitsteilung: eine äußere und eine innere.

Die äußere, in § 4 dargelegte, ist die Gliederung in die Arbeitsbezirke. Hier ist besonders zu bemerken, daß sich bei den größeren Organisationen ein Bestreben nach weitgehender, lokaler Dezentralisation nachweisen läßt, die am meisten bei dem Verbande der Vereine Kreditreform durchgeführt bezw. in Durchführung begriffen zu sein scheint. Der Wert dieser Dezentralisation wird dadurch hervorgehoben, daß sie der Neigung dient, immer kleinere Bezirke im Beobachtungsterrain abzugrenzen und dadurch die Intensität der Beobachtung zu erhöhen, andererseits die geforderten Dienste rascher zur Verfügung zu stellen. Aber die weitgehende äußere Gliederung muß auch eine Grenze haben, wenn anders die Einheitlichkeit der Arbeit und seitens der Leitung noch die nötige Uebersicht gewährleistet werden soll.

Für die innere Gliederung stellt Schimmelpfeng (Jahresbericht 1883, S. 1) die heute wohl in jeder großen Organisation beobachteten Punkte auf als die „Drei Säulen", welche „von dem Boden einer alle Geschäftskreise umspannenden Thätigkeit aus, das Ganze einer wirklichen Organisation der Krediterkundigung tragen müssen":

„1. ein ausgedehntes, niemals als abgeschlossen zu betrachtendes, in seiner Anlegung und Unterhaltung kostspieliges Netz von Vertrauensmännern, die es als Auftrag (a. a. O. nennt er es „Amt") übernehmen, Recherchen am Domizil auszuführen und über später eintretende Ereignisse unaufgefordert zu berichten.

„2. ein tüchtiger und großer Beamtenkörper, der geschult ist, die eingehenden Anfragen zu richtiger Erledigung zu dirigieren, und das daraufhin Gemeldete mit Wissensschätzen des Institutes richtig zu verwerten.

„3. ein sorgfältig geführtes Archiv, für welches alle aus dem täglichen Verkehr des Institutes und aus dem Bereich der Oeffentlichkeit, sowie aus den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten und deren Erfahrungen sich ergebende Momente neben den Korrespondentenberichten zu einer jederzeit nutzbaren Verwendung angesammelt werden."

§ 7. Das System der privaten Auskunftsbeschaffung.

Die Vertreter dieses Systems — Schimmelpfeng, Lesser & Liman, Schmeißer & Co., Wys, Müller & Co. u. a. m. — betrachten als ihre Hauptaufgabe die Einholung und Erteilung von Auskünften geschäftlicher Art, insbesondere bezüglich der kaufmännischen Kreditverhältnisse.[2])

[1]) Vgl. seine Darlegungen a. a. O. S. 142 und S. 192 und 193.
[2]) Auskünfte privater Natur lehnen gute Bureaus ab.

Digitized by Google

Unter Auskünften, wie sie jährlich nach Millionen von diesen Bureaus gegeben werden,[1]) sind zu verstehen:

1. Kreditauskünfte, d. h. solche, welche in kurzen Zügen ein Urteil über die Kreditfähigkeit im allgemeinen ermöglichen;

2. Sonderberichte (auch rekommandierte oder Spezial-Auskünfte genannt) d. h. solche, welche sich mit der Erledigung von speziellen oder „Sonder-Fragen" befassen und auf genauen, mehrseitigen und ausführlichen Erkundigungen beruhen. Diese sind von Schimmelpfeng eingeführt worden.

Einen wichtigen Bestandteil der Organisation bildet der Beamtenkörper und in diesem ist den Auskunftseinholern und -Erteilern (Redakteure genannt, wenn sie die Berichte lediglich schriftlich einholen bezw. die „Provinz" bearbeiten; Recherchеure genannt, wenn sie die Erkundigungen bei den Gewährsleuten der Stadt persönlich anstellen und hierauf fußend die Auskünfte erteilen) die schwierigste und verantwortungsvollste Aufgabe zugewiesen. Was Schimmelpfeng z. B. von den Beamten des Auskunftsdienstes verlangt, mag hier angeführt werden; er sagt (vergl. Kaufmännische Erkundigung [S. 21 und 22]): „Die Personen, die sich unserer Aufgabe widmen, sollen hinsichtlich der Lauterkeit ihres Charakters unanfechtbar sein; sie sollen in geordneten Verhältnissen leben und jeden Nebenverdienst meiden, um nicht Versuchungen zu verfallen, die ihnen nahe treten können; sie dürfen weder Optimisten noch Pessimisten sein; sie sollen erhaben sein über menschliche Schwäche, die im Widerstreit der Tagesmeinungen so manchen ungerecht und zum Fanatiker macht. Sie sollen mit nüchternem Urteil die Begabung verbinden, sich schriftlich klar und gewandt auszudrücken. Sie sollen unermüdlich sein, und doch haben sie unausgesetzt eine Anstrengung des Gehirnes zu leisten, wie es in gleich andauerndem Maße, wohl auf keinem anderen Gebiete verlangt wird; denn sie sollen im Großen wie im Kleinen, eben weil letzteres gerade auf diesem Gebiete oft von unberechenbarer Bedeutung werden kann, stets mit schärfster Umsicht und mit der größten Sorgfalt arbeiten und sich der ganz besonderen Verantwortlichkeit ihres Berufes bewußt sein." Damit ist Vieles und Hohes verlangt; daß Schimmelpfeng aber gewillt ist, seine Beamtenschaft rein zu erhalten, beweist sein Appell an die Oeffentlichkeit, indem er in seinem „Bericht 1900" (S. 11) bemerkt: „Die Auskunftei hat ein lebhaftes Interesse daran, die Schuldigen greifen zu können; wo ein Angestellter der Auskunftei sich etwas zu Schulden kommen läßt, sehen wir selbstverständlich seine Bestrafung als eine Pflicht an, die wir uns und der Geschäftswelt schulden."

Unter den vielfachen, irrigen Anschauungen über das kaufmännische Auskunftswesen herrscht diejenige vor, welche es als eine leichte Arbeit ansieht, Auskünfte einzuholen und zu erteilen. Man braucht sich nur nach den in § 5 gegebenen Darlegungen zu vergegenwärtigen, wie diese Anschauung sich klar

---

[1]) Die z. B. von der Auskunftei W. Schimmelpfeng erteilten Auskünfte bezifferten sich:

1880	auf 183,025	1886	auf 507,239
1881	„ 217,628	1887	„ 559,402
1882	„ 257,399	1888	„ 614,974
1885	„ 450,651	1889	„ über 3/4 Millionen.

In späteren Berichten finden sich hierüber keine Angaben mehr; es dürften aber heute, die freiwilligen Ergänzungsberichte eingerechnet, weit über 2 Millionen Auskünfte durch Schimmelpfeng erteilt werden.

Digitized by Google

und deutlich aus der Verbreitung der nicht organisierten beruflichen Vertreter erweist. In der That erscheint auch die Thätigkeit als eine leichte und mühelose, wenn sie leicht genommen wird. Ganz anders tritt sie uns aber bei näherer Betrachtung in den großen Organisationen entgegen. In ihnen zeigt sich eine systematische Schulung, wonach Jeder lernen muß zu beobachten, worauf es bei einer Auskunft ankommt, wie gearbeitet werden soll und was zu unterlassen ist. Diese Schulung wird aber um so schwieriger, wenn es sich um eine weitverzweigte Organisation handelt, wenn die Auskünfte überall gleichen Wert haben sollen. Es sind daher in diesen Instituten bis ins einzelne des außerordentlich komplizierten Betriebes genaueste Anweisungen gegeben, wie sie sonst nur noch in der statistischen Thätigkeit zu finden sind. Diese Arbeit gestaltet sich in ihren einzelnen Stadien folgendermaßen:

Die Institute geben gegen Vorauszahlung Abonnements auf eine bestimmte, größere oder geringere Zahl von Auskünften aus, d. h. Hefte, welche die Anfrageformulare enthalten. Die Preise, nach der Zettelzahl abgestuft, sind verschieden angesetzt; so kosten 100 Auskünfte bei Lesser & Liman und Schmeißer & Co. je Mk. 120, bei Schimmelpfeng Mk. 140.

Die einlaufende Anfrage kann auf zweierlei Arten erledigt werden:

1. Durch sofortige Beantwortung aus dem vorhandenen, auf neuen Erkundigungen beruhendem Materiale;
2. durch erst anzustellende Erkundigungen.

Bei kleinen Bureaus mit wenig oder gar keinem Auskunftsmateriale wird diese Erledigungsart keine wesentliche Bedeutung haben können. Bessere Chancen bieten hier die großen Institute durch ihre rege Sammelarbeit, welche bedingt ist durch die Häufigkeit der Anfragen. Eine größere Raschheit der Erledigung ist dadurch gewährleistet.

Die Sammelstelle der Berichte ist das Archiv. Dieses wird nach dem Vorhergesagten bei den großen Instituten eine bedeutendere Rolle spielen als bei kleinen Bureaus. Und je häufiger die Dienste in Anspruch genommen werden, desto sorgfältiger gesammelt und desto eingehender gegliedert wird das Material sein, zumal die vermehrte Zuweisung von Anfragen immer wieder neue Gebühren zur Verfügung stellt und so eine intensivere Sammlung ermöglicht. Die so im Archive niedergelegten „Wissensschätze" enthalten im allgemeinen ungefähr folgende Notizen:

1. Abdrücke der handelsgerichtlichen Bekanntmachungen;
2. Berichte aus dem Heimats- oder dem früheren Aufenthaltsorte des oder der Geschäftsinhaber;
3. Berichte der Korrespondenten aus dem Wohnsitze der Firma;
4. die eigenen Aufschlüsse des Inhabers;
5. die Mitteilungen der Referenzfirmen;
6. die Mitteilungen der Lieferanten;
7. bei Aktiengesellschaften die jährlichen Bilanzen;
8. im Konkursfalle die betreffenden Bekanntmachungen;
9. die Abdrücke der Bekanntmachungen über Geschäfts-Ueber- oder Aufgabe, Löschung der Firma;
10. Etwaige, die Firma betreffende, Zeitungsnotizen u. dergl.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

Welthandelsartikel.

Es ist jetzt häufiger von dem Aufschwung des gesamten Welthandels die Rede gewesen und dabei gezeigt worden, daß die letzten 25 bis 30 Jahre besonders erfolgreich in der Steigerung der Güterumsätze waren. Der Welthandel zeigt in Einfuhr und Ausfuhr zusammen 1870 einen Wert von 46 Milliarden Mark, 1900 nahezu 86 Milliarden Mark. Daß zu diesem günstigen Resultat besonders für die Ernährung, bezw. industrielle Thätigkeit wichtige Artikel viel beigetragen haben, läßt sich voraussetzen, und es mag Interesse haben, einige dieser hervorragenden Welthandelsartikel durch besonders markante Ziffern namentlich hinsichtlich der Produktion kennen zu lernen.

Eines unsrer unentbehrlichsten Nahrungsmittel ist der Kaffee. In 25 Jahren hat sich die Erzeugung in diesem einzigen Artikel verdoppelt, das spricht sicher für die Bedeutung, welche dem Kaffee zukommt. 1875/76 betrug die Produktion 7.2 Millionen Ballen à 60 Kilogramm, 1899/1900 aber 14.9 Millionen, davon 6.3 Mill. Santos- und 3.8 Mill. Rio-Kaffee. Natürlich hat die Volksvermehrung zum Verbrauch dieser größeren Mengen das meiste beigetragen, immerhin hat sich aber auch die Kopfquote des Konsums gesteigert. In Deutschland betrug diese 1871/75 2.27 Kilogramm, 1899 2.81 Kilogramm, wozu die billigen Preise der letzten Jahre gleichfalls nicht wenig mitgewirkt haben mögen.

Die Zuckerproduktion der Welt bezifferte sich 1887/88 auf 4.9 Millionen Tonnen, 10 Jahre später war sie auf 7.7 Millionen Tonnen gestiegen. In dieser Periode hat sich nun das Verhältnis zwischen der Erzeugung von Rohrzucker und Rübenzucker ganz wesentlich geändert; denn während 1887/88 noch 2.5 Millionen Tonnen Rohrzucker und 2.4 Millionen Tonnen Rübenzucker hergestellt wurden, betrug die Produktion 1897/98 3 Millionen Tonen Rohr- und 4.7 Millionen Tonen Rübenzucker. Von letzterer Summe lieferte Deutschland allein fast 2 Mill. Tonnen.

Der Wein kann mit solchen Daten nicht aufwarten. Es betrug die Weinerzeugung der Erde:

1899		126.0	Mill. hl	1892	123.0 Mill. hl
	davon in				
Frankreich . . .		47.9	„ „	27.0	„ „
Italien		29.0	„ „	30.7	„ „
Spanien. . . .		22.5	„ „	28.8	„ „
Deutschland. . .		2.0	„ „	2.4	„ „

Die Produktionszunahme Frankreichs ist allerdings recht erheblich. Die Kakaoproduktion wurde 1898 auf 80,395 englische Tonnen geschätzt, wovon 25,000 auf Ecuador kamen. Die Weizenernte der Welt war von 1889 759 Millionen Hektoliter auf 1900 rund 900 Millionen gestiegen.

Digitized by Google

Wenden wir uns jetzt einigen Zahlen aus der Produktion der Metalle und Steinkohlen zu. Im Jahre 1880 betrug die Stahlproduktion 4.2 Mill. Tonnen, 1899 bereits 26.8 Millionen Tonnen (40 Millionen Tonnen Gußeisenproduktion). An dieser ungewöhnlichen Erhöhung in der Erzeugung hatten besonders Anteil:

	1880	1899
	Millionen	Tonnen
Deutschland	0.6	6.3
Ver. Staaten von Amerika	1.3	10.7
Großbritannien	1.3	4.9

Die Bleiproduktion der Welt war 1899 bis auf 770,800 Tonnen à 1000 Kilogramm gestiegen, wovon Deutschland 129,200, Spanien 161,800 und Amerika 193,200 Tonnen lieferte. An Kupfer wurden 1899 473,818 englische Tonnen gewonnen, 1895 erst 334,562 Tonnen. Die Vereinigten Staaten brachten 265,156, gegen 172,297 Tonnen, Spanien und Portugal 53,720, gegen 54,950 Tonnen, Japan 27,560, gegen 18,430 und Deutschland 23,460, gegen 16,555 Tonnen hervor. Die Zinkproduktion bezifferte sich 1891 auf 356,501 Tonnen, 1899 auf 495,683 Tonnen. Es lieferten Rheinland, Belgien und Holland davon 139,695, bezw. 192,994 Tonnen, Schlesien 87,080, bezw. 100,160 Tonnen, England 29,410, bezw. 32,233 Tonnen, Frankreich und Spanien 18,360, bezw. 33,482 Tonnen. An Gold wurden 1894 273,197 im Werte von 765 Mill. Mark gewonnen, 1899 472,025 Kilogramm, im Werte von 1300 Mill. Mark. Der Anteil der wichtigsten Länder an der Mengensumme war:

	1894	1899
Australien	62,836 kg	117,494 kg
Transvaal	60,595 „	110,010 „
Ver. Staaten von Amerika	59,434 „	109,069 „
Deutschland	8,100 „	2,976 „

Den Wert der erzeugten Metalle zu kennen, wäre sicherlich nicht unerwünscht, hiefür stehen Zahlen des Jahres 1889 zur Verfügung, zum Vergleich weiterhin solche von 1895, die einen Schluß auf die Steigerung in der Periode der Hochkonjungtur überdies zulassen Der Wert der erzeugten Metalle betrug nämlich: Kupfer 1895 : 296 Mill. Mk., 1899 : 693 Mill. Mk., Blei 134, bezw. 230 Mill. Mk., Zink 120, bezw. 240 Mill. Mk., Zinn 95, bezw. 174 Mill. Mk., Quecksilber 14.2, bezw. 15.3 Mill. Mk., Nickel 11.4, bezw. 18.4 Mill. Mk. und Aluminium 4.3, bezw. 12.6 Mill. Mk., in Summa 675, bezw. 1383 Mill. Mk.

Die Steinkohlengewinnung der Welt war von 1890 : 563.7 Mill. Tonnen (à 907 Kilogramm) auf 731.5 Mill. Tonnen gestiegen, und zwar lieferten

	1890	1898
	Millionen	Tonnen
Deutschland	98.4	144.3
England	203.4	226.3
die Ver. Staaten von Amerika	157.8	220.0

Einige Rohstoffsummen für die Textilindustrie haben wir weiterhin noch zu Gebote. Der Verbrauch von Baumwolle ist von 1888/89: 9.1 Millionen Ballen von 500 Pfund englisch auf 1899: 13.9 Millionen Ballen gestiegen, die Rohseidenerzeugung stellte sich 1892 auf 12.6 Millionen Kilogramm, 1899 auf 17.6 Millionen Kilogramm (davon China 11.2 und Italien 3.4 Millionen Kilogramm). (Münch. Allg. Zgt. Nr. 170.)

Digitized by Google

Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1) für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerks in der Form einer Erzählung;
3) für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem Jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginn der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

Digitized by Google

§ 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§ 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergiebt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Thätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Thätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§ 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Aenderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Aenderungen Gelegenheit zu geben. Aenderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Aenderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Aenderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Aenderung rechtfertigen.

§ 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen.

Digitized by Google

Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Uebung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechts kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerks unterbleibt.

§ 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf er stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22.

Der Verleger ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

Digitized by Google

§ 23.

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im Ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

§ 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgiebt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Uebernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Digitized by Google

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach Ablauf der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werks für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zu Gunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im Uebrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des Untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teils den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechts eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstands unmöglich wird.

§ 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Giebt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Andern überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehaltes im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf früheren Abteilungen des Werkes oder auf älteren Auflagen erstreckt.

Digitized by Google

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39.

Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Die Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werks durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von Neuem unverändert oder mit Aenderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein Anderes ergiebt.

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Ueber einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Aenderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Digitized by Google

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welcher der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47.

Uebernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Thätigkeit auf die Mitarbeit an encyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines Anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welche mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 127a). | Nr. 9.

OCT 1901

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Jahresbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Dr. Ernst Jaeger in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend

Digitized by Google

Inhalt:

Seite

Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt. Von Professor Dr. H. Rehm in Erlangen . . . . . 641—669

Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. Von Dr. Heinrich Rohé in München . 670—7
(Schluß folgt.)

Handelsverträge und Handelspolitik. Von C. Wiesinger Oberzollrat in Altona . . . . 70—7
(Fortsetzung folgt.)

Miscellen:
Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. 711—7

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg.	**1868—1900,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„	**1870—1900**	gut gebunden für	„ **200.—**
„	**1881—1900**	„ „ „	„ **120.—**
„	**1891—1900**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Bedarf zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul. Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.—

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1899. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

Das Budgetrecht des bayerischen Landtages.

Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt.

Von

Dr. H. Rehm, Professor in Erlangen.

Nachstehende Untersuchung zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Grundauffassung, welche Seydel dem Budgetrecht des bayerischen Landtages entgegenbringt, und versucht deren Unzutreffendheit nachzuweisen. Im zweiten Teile wird im Anschluß hieran ein systematisch-logischer Aufbau des bayerischen Budgetrechtes gegeben.

I.

I. In Bayern ist seit Seydels bahnbrechenden Untersuchungen über das Budgetrecht der bayerischen Verfassungsurkunde die Meinung die herrschende, daß das Recht der Teilnahme der Volksvertretung an der Budgetaufstellung nach bayerischer Verfassung ganz anderer Art sei als nach preußischer und nach Reichsrecht. Vom Standpunkt des geltenden Rechtes aus habe der bayerische Landtag im Gegensatz zum Parlamente Preußens und zum deutschen Reichstage ein Zustimmungsrecht lediglich in Bezug auf die Steuerauferlegung, in Bezug auf die Budgetaufstellung dagegen nur ein Prüfungsrecht, während dem preußischen Landtage und der deutschen Volksvertretung auch hinsichtlich der Budgetaufstellung ein Zustimmungsrecht beiwohne.

Im Folgenden soll der Nachweis unternommen werden, daß auch nach bayerischem Staatsrecht das Parlament hinsichtlich der Budgetaufstellung nicht bloß ein Prüfungs-, sondern ein Zustimmungsrecht besitzt, daß auch das bayerische Budget, wenn Regierung und Volksvertretung bezüglich der Budgetansätze zu demselben Ergebnis gelangen, nicht bloß nach Prüfung durch, sondern unter Zustimmung des Landtages zur rechtlichen Entstehung kommt.

Die Bedeutung dieser Auffassung geht über das bayerische Staatsrecht hinaus. Denn Seydel hat den oben skizzierten Unterschied gegenüber Reichs- und preußischem Recht nicht bloß für das bayerische Staatsrecht, sondern auch für die Staatsrechte anderer Staaten behauptet, im allgemeinen für alle deutschen Verfassungen, welche vor der preußischen, also vor 1848, ergingen, sonnit für die älteren deutschen, demnach insbesondere für die süd- und mitteldeutschen Verfassungen; und hervorragende Vertreter des Staatsrechts, wie Hänel,[1])

[1]) Studien zum deutschen Staatsrechte, Bd. II 2, Leipzig 1888, S. 292.

Digitized by Google

Jellinek,[1]) Laband[2]) und Zorn[3]) unterscheiden seitdem hinsichtlich der angeregten Frage, ob Prüfungs- oder Zustimmungsrecht der Volksvertretung, nach dem Vorgang Seydels zwei Gruppen deutscher Verfassungen, eine ältere bayerisch-sächsische, wonach der Volksvertretung in Bezug auf Budgetaufstellung nur Prüfungsrecht zukommt, und eine jüngere, nach welcher das Budget zu seinem Zustandekommen der Zustimmung des Landtags bedarf.

Wenn wir nun keineswegs leugnen, daß auch zwischen der bayerischen Verfassung und anderen älteren Verfassungen budgetrechtliche Unterschiede zu verzeichnen sind, so besteht unter ihnen doch immerhin in einem Punkte Einigkeit: bezüglich der Frage der Mitwirkung des Parlamentes bei der Budgetaufstellung. Nach ihnen allen hat die Volksvertretung hiebei ein Zustimmungsrecht. Wir bestreiten also das Vorhandensein zweier Verfassungsgruppen in dieser Frage.

Früher war unsere Meinung die allgemeine. Man vergleiche in dieser Hinsicht Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Zweiter Teil, 5. Auflage, 1863, S. 392 § 398. Und auch nach Seydels Untersuchungen blieben bedeutende Forscher bei der alten Meinung oder kehrten zu ihr zurück. Ich nenne den verstorbenen Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 5. Auflage, 1899, S. 681 § 205, und unter den Lebenden Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Teil I (1895) S. 384, Nr. 14. Was dieser Anschauung aber bislang fehlt, ist eine eingehende Begründung. Mit Nachstehendem soll sie gegeben werden und zwar, um die Untersuchung nicht zu komplizieren, nur fürs bayerische Recht. Die gleichen Schlußfolgerungen lassen sich dann leicht für die der bayerischen Verfassung nahestehenden Landesstaatsrechte ziehen.

II. Die von Seydel vertretene Anschauung findet ihre Hauptstütze in der Art und Weise, wie, seit es bayerische „Finanzgesetze" giebt, deren Eingang formuliert ist. Vom ersten bayerischen Finanzgesetze, dem vom 22. Juli 1819, an[4]) bis zum letzten, vom 30. Juni 1900, lautet der Eingang dieser Gesetze so: „Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsrates mit dem Beirat und — soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern betrifft — mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die xte Finanzperiode beschlossen und verordnen, was folgt".

Nach diesem Satze als solchem hat es in der That den Anschein, als bedürfe die Beschlußfassung des Königs über die Staatsausgaben und über alle nicht als Steuer zu bezeichnenden Staatseinnahmen zu ihrer Rechtsgiltigkeit lediglich des Beirates und nicht auch der Zustimmung des Landtages. Allein dieser Grundsatz kann doch nur dann als der wirklich geltende angesehen werden, wenn er sich mit dem deckt, was sich aus der Verfassung ergibt. Anderes vermöchte bloß unter der Voraussetzung der Fall zu sein, daß der Eingang des Finanzgesetzes jedesmal unter Anwendung des Titels X § 7 der Verfassung, also im Wege der Verfassungsänderung erginge. Dann läge in dem jeweiligen Finanzgesetze eine authentische Auslegung oder eine Veränderung der Verfassung vor.

---

[1]) Art. Budgetrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, Jena 1899 S. 1172.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl., Bd. II S. 989.

[3]) Annalen 1889, S. 367 ff.

[4]) Vergl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 542.

Digitized by Google

Die Finanzgesetze ergehen aber, was die Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben anlangt, nicht in der Form des Verfassungsänderungsverfahrens, ja, wie ihr Eingang zeigt, zum Teil nicht einmal im Wege des einfachen Gesetzgebungsverfahrens, denn nur zum Teil erfolgt die Beschlußfassung des Königs nach erfolgter „Zustimmung" der Stände. Im übrigen holt der König vor seiner Beschlußfassung nur ihren „Beirat" ein.

Es fragt sich also, ob die in der Eingangsformel der Finanzgesetze zu Ausdruck kommende staatsrechtliche Auffassung mit dem übereinstimmt, was sich aus der Verfassungsurkunde über diese Materie ergibt.

III. Wie die von uns anzufechtende Fassung des Eingangs der Finanzgesetze entstand, liegt auf der Hand.

Die bayerische Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich nur hinsichtlich der Steuern, daß es zu ihrer „Erhebung" der Zustimmung der Stände bedarf. „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden", lautet die maßgebende Vorschrift (Tit. VII § 3). Für die übrigen Einnahmen und alle Ausgaben fehlt eine ähnliche Bestimmung. Und hieraus folgert man nun: also ist hinsichtlich der übrigen Einnahmen und der Ausgaben eine Zustimmung des Parlaments nicht erforderlich.

Allein dieser Schluß geht zu weit. Tit. VII § 3 sagt lediglich: Die „Erhebung" der Steuer ist an die Zustimmung der Stände gebunden. Von der Steuererhebung ist aber verschieden die Steuerveranschlagung. Steuer erheben ist Steuerschaffung, Steuer auferlegen, Steuerpflicht begründen, um es mit den Worten des französisch-belgischen Staatsrechts auszudrücken, ist établir, créer, lever von Steuern.[1]) Steuerveranschlagung ist aber Schätzen der Höhe der vorhandenen oder zu begründenden Steuern, Steuerschätzung, Steuerfestsetzung. Auch im französisch-belgischen Staatsrecht steht dem établir das fixer, das Fixieren von Steuern gegenüber.

Steuerschaffung und Steuerschätzung sind aber ihrer rechtlichen Natur nach verschiedene Vorgänge. Das eine ist Ausübung der Gesetzgebungsgewalt. Denn Steuer-auferlegen, Steuerpflicht begründen ist etwas, was, um mit dem von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags handelnden Tit. VII § 2 zu sprechen, das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, in die Vermögenssphäre derselben eingreift, Steuer-schätzen dagegen ist etwas, was keine Einwirkung auf die Vermögenssphäre enthält, überhaupt nicht den Rechtskreis Dritter berührt. Steuern-veranschlagen ist ein geistig-technischer Vorgang, keine Willens-, sondern eine Meinungsäußerung, kein Befehl an die Unterthanen, keine Gesetzgebung, sondern ein finanz-technischer Verwaltungsakt, nicht Legislative, sondern Exekutive.

Ist dies aber richtig, beachtet man, daß Tit. VII § 3 lediglich von der Steuererhebung handelt, so ergibt sich ein doppeltes:

a) durch die Bestimmung des Tit. VII § 3 ist nur gesagt, daß zur Erhebung anderer Einnahmen, welche nach allgemeinem Sprachgebrauch „erhoben" d. h. auferlegt zu werden pflegen, nicht die Zustimmung des Landtags notwendig ist. Gemeint sind damit andere öffentliche Abgaben, als Steuern, somit Gebühren. Zur Erhebung von Gebühren braucht die Regierung nicht die Einwilligung der Stände zu erholen.

b) Dagegen ist mit Tit. VII § 3 nicht gesagt, daß die Steuerschätzung einer Zustimmung des Landtags bedarf.

[1]) Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre 1899 S. 304 Nr. 2.

Digitized by Google

IV. Tit. VII § 3 sagt aber noch weiteres: Die Zustimmung der Stände zur Steuererhebung wird in anderen Paragraphen unseres Titels auch „Steuerbewilligen" genannt.

So heißt es in § 5: „Die zur Deckung der ordentlichen beständigen [illegible] bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des notwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt"; in § 7 wird das letzte Jahr der Finanzperiode als „letztes Jahr der ordentlichen Steuerbewilligung" bezeichnet und von „letztbewilligter Steuer" gesprochen; auch in den §§ 8 und 9 ist von Steuer-„Bewilligung" die Rede.

Von Haus aus bedeutet Steuer-bewilligen ja etwas Anderes als Steuererhebung. Steuer-bewilligen, wörtlich genommen, bedeutet nicht: zustimmen, daß der König von Dritten Steuern erhebe, sondern, wörtlich genommen, bedeutet es: selbst Steuern einem Anderen, dem Fürsten, freiwillig leisten; oder es bedeutet wenigstens: Verleihung des Steuererhebungsrechtes an jemand, der das Steuererhebungsrecht vorher nicht besitzt.

Eine solche Rechtslage war in der ständischen Monarchie vorhanden. Das ständische Steuerbewilligungsrecht war ein Steuer bewilligungsrecht in des Wortes buchstäblicher Bedeutung.

Im Gebiet der Stände, im Gegensatz zu seinem nichtverliehenen, grundherrlichen Gebiet, hatte der Landesherr keine Steuergewalt. Die Stände und ihre Unterthanen zu besteuern, war kein Bestandteil der Landeshoheit. Wenn somit die Stände Steuern bewilligten, so waren dies freigebige Vermögensleistungen seitens der Stände, Geschenke der Stände an den Landesherrn, oder wenigstens Abtretung des Rechtes an den Landesherrn, ihren Untersassen Vermögensleistungen aufzuerlegen.

Heute kann das Steuerbewilligungsrecht nicht mehr diese Bedeutung haben. Denn einmal leisten die Stände als solche nicht mehr die Steuern, sondern die Unterthanen — die einzelnen Mitglieder des Landtags kommen, wenn sie Steuern zahlen, nicht als Abgeordnete, sondern als einfache Unterthanen in Betracht — und dann hat der Herrscher das Steuererhebungsrecht nicht mehr kraft Verleihung durch die Stände, sondern aus der Verfassung, als Monarch, der „alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt" (Tit. II § 7). Nur zur Ausübung der Steuererhebung ist er auf Zustimmung des Landtags angewiesen. Bewilligen bedeutet heute nur zustimmen. Ein alter Ausdruck ist auf neue, anders geartete Verhältnisse übertragen.

Setzen wir aber in § 3 an die Stelle von Zustimmung zur Steuererhebung Steuerbewilligung, so ist gekennzeichnet, daß sich die bayerische Verfassung auch der Sprache des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechtes bedient. Dieses verwendet die Bezeichnung „Bewilligung" nicht bloß für Zustimmung zur Erhebung von Steuern, sondern überhaupt für Zustimmung zu Einnahmen und auch zu Leistung von Ausgaben. M. a. W. das allgemeine konstitutionelle Staatsrecht kennt nicht bloß ein Steuer-, sondern ein allgemeines Einnahme- und ein Ausgabe-Bewilligungsrecht. Die bayerische Verfassung ist aber unter dem Einfluß des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts entstanden. Mit Tit. VII § 3 ist demnach auch gesagt: der bayerische Landtag hat nur ein Recht der Zustimmung zur „Erhebung" von Steuern, nicht zur Ziehung anderer Einnahmen oder zur Leistung von Ausgaben; der bayerische Landtag hat kein Ausgabe- und kein allgemeines Einnahme-, sondern nur ein Steuerbewilligungsrecht.

Digitized by Google

V. Wie nun aber bei den Steuern Auflegen (Erheben) und Schätzen aus-
ander zu halten ist, so auch bei den anderen Einnahmen und den Ausgaben.
e durch das Recht der Zustimmung zur Steuererhebung nach dem verschie-
ıen Wesen von Steuererheben und Steuerschätzen ein Recht der Zustimmung
: Steuerschätzung weder begründet noch ausgeschlossen ist, so ist auch durch
3 Fehlen eines allgemeinen Einnahme- und eines Ausgabe-Bewilligungsrechtes
ȷt das Bestehen eines Rechtes der Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabe-
hätzung ausgeschlossen.

Es liegen somit in der Art, wie der Eingang des Finanzgesetzes formuliert
zwei fehlerhafte Schlußfolgerungen.

Einmal ist der Schluß fehlerhaft, daß man aus dem Umstande, daß die
rfassung ausdrücklich von einer Zustimmung der Stände lediglich hinsichtlich
: Steuererhebung spricht, schloß: die Steuerschätzung erfolge rechtlich
ne Zustimmung der Volksvertretung.

Und dann war es fehlerhaft, aus dem Satze, daß zur Steuerschätzung
e Zustimmung der Stände nicht erforderlich sei, zu folgern, eine solche entfalle
rum auch für die Schätzung der übrigen Einnahmen und die Schätzung der
ısgaben. Es ist nicht zwingend, zu schließen: besteht schon für die Steuern,
wohl deren Erhebung der Zustimmung der Stände bedarf, kein Zustimmungs-
ht der letzteren hinsichtlich ihrer Schätzung, so kann noch viel weniger ein
ches Mitabschätzungsrecht hinsichtlich der übrigen Einnahmen und hinsichtlich
r Ausgaben vorhanden sein, da ja schon deren Erhebung beziehungsweise
istung von jeder Zustimmung der Volksvertretung unabhängig ist.

VI. Diese beiden unzutreffenden Schlußfolgerungen könnten auf den ersten
lick um so auffälliger erscheinen, als sich aus Zusammenhalt von Tit. VII
§ 3 und 4 ergibt, daß die Verfassung selbst zwei Vorlagen an die Volks-
rtretung unterscheidet, die Vorlage des Steuererhebungsgesetzes und die Vor-
ge des Budgets.

§ 3 sagt: „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung
r Steuern" und § 4 fährt fort: „Den Ständen wird daher die genaue
ıbersicht des Staatsbedürfnisses und der gesamten Staatseinahmen (Budget)
ırgelegt."

Die Vorlage einer derartigen Uebersicht ist ihrem Wesen nach etwas An-
res, als ein Einholen der Zustimmung zur Erhebung von Steuern. Letzteres
: in der Sprache der Verfassung ein „Antrag über Steuer auflagen" —
ıch Tit. VI § 18 haben „Anträge über die Staatsauflagen" zuerst in der
ammer der Abgeordneten zu geschehen —, der Budgetentwurf charakterisiert
ch dagegen als Antrag, der Schätzung der Einnahmen und Ausgaben bei-
ıtreten.

Aus dem „daher", durch welches § 4 mit § 3 verbunden ist, folgt nicht,
aß der Antrag auf Zustimmung zur Steuererhebung im Budget enthalten sei,
ndern hieraus folgt lediglich, daß die zweite Vorlage nur Hilfs-, nicht pri-
ıäre Vorlage ist, daß ein Budget dem Landtag nicht vorzulegen wäre, wenn
ınmal der Fall einträte, daß der Voranschlag einer Finanzperiode so günstig
bschlösse, daß zur Deckung aller Ausgaben in ihr die Erhebung von direkten
Steuern nicht erforderlich wäre. Das „daher" will lediglich ausdrücken, daß
as Budget der Volksvertretung nur vorgelegt wird, damit dieselbe bemessen
önne, ob und wie viel Steuern sie zu bewilligen habe.

Ganz klar macht diese Bedeutung des „Daher" der Umstand, daß § 4
ıicht blos sagt: „Den Ständen wird daher eine Uebersicht aller Einnahmen

Digitized by Google

und Ausgaben, das Budget, vorgelegt" sondern fortfährt; „welche (d. h. die Uebersicht) dieselben (d. h. die Stände) durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten". Indem hier der Steuererhebung noch einmal Erwähnung gethan wird und zwar mit sodann, ist zum Ausdruck gebracht, daß der Antrag auf Steuererhebung in der Budgetvorlage nicht mit enthalten ist.

Auf der anderen Seite darf aus dem „daher" aber auch nicht der Schluß gezogen werden, als sei das Budget nach der Verfassung der Volksvertretung lediglich als Material zur Begründung des Steuererhebungsgesetzes, als erläuternde Denkschrift zum Steuergesetzentwurf vorzulegen.

Ganz abgesehen davon, daß dann überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, in der Verfassung von dem Budget zu sprechen und dann auf jeden Fall nicht die ausdrückliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden wäre, daß es durch einen Ausschuß zu prüfen sei, ergibt sich die Thatsache, daß dem Budget nach der Verfassung der Charakter einer selbständigen Vorlage, eines selbständigen Beratungsgegenstandes im Sinne der §§ 18 und 19 des Tit. VI, der §§ 1, 19, 28 des Tit. VII zukommt, aus einem Zusammenhalt von Tit. VII § 4 mit Tit. VII § 10. Nach diesem § 10 ist den Ständen eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen. Diese „genaue Nachweisung" ist das Korrelat der „genauen Uebersicht" des § 4. Sie soll den Ständen die Möglichkeit gewähren, die genaue Durchführung des Budgets zu kontrollieren. Dadurch erhält auch das Budget selbständige Bedeutung. Die genaue Nachweisung des § 10 ist sonder Zweifel besondere Vorlage; demgemäß ist es auch die Budgetvorlage.

VII. Damit ist aber die Möglichkeit gegeben, daß auch bezüglich des Budgets ein Zustimmungsrecht der Volksvertretung besteht.

Freilich scheint diese Möglichkeit beseitigt durch die oben zitierten Worte des Tit. VII § 4; „welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten."

Rein buchstäblich genommen, bildet das Budget hiernach lediglich den Gegenstand einer Prüfung der Volksvertretung und zwar lediglich zu dem Zweck, um danach Notwendigkeit und Höhe der Steuererhebung festzusetzen.

Dies ist die Auffassung Seydels. Er sagt:[1]) „Die Verfassungsurkunde unterscheidet hiernach zwei Dinge: die Steuerbewilligung und die Prüfung des Budgets durch den Landtag. Letztere hat den Zweck, die Grundlage für die erstere abzugeben." „Nach bayerischem Staatsrecht ist das Budget auch formell kein Gesetz, d. h. der Landtag hat demselben gegenüber zwar ein Recht der Prüfung, aber kein Recht der Zustimmung. Die Zustimmung der Kammern kommt nur auf dem Gebiete der Steuerbewilligung in Frage."

Jedenfalls liegt in dieser Auffassung ein Fortschritt gegenüber der Formulierung des Eingangs der Finanzgesetze.

Nach diesem Eingang hat der Landtag bezüglich des Budgets ein Recht des Beirates, nach Seydel ein Recht der Prüfung.

Letztere Charakterisierung ist die richtigere.

Wohl nennt die Einleitung der Verfassungsurkunde, welche die Rechte der Volksvertretung aufzählt, als solche „Beirat, Zustimmung, Willigung, Wünsche und Beschwerdeführung („eine Standschaft mit den Rechten des Beirats, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen

[1]) a. a. O. Bd. II S. 581.

Digitized by Google

verletzter verfassungsmäßiger Rechte"), nicht aber Prüfung; aber die Einleitung hat ja nicht die Bedeutung rechtsverbindlicher Anordnung, sondern lediglich die Bedeutung einer Belehrung der Unterthanen über die Beweggründe zum Erlaß und über den hauptsächlichsten Inhalt der Verfassung. Es kann somit noch andere Rechte geben, als die in der Einleitung aufgezählten. Und in der That die Prüfung findet nicht statt zur „Beratung" des Königs, was doch nach dem Begriffe Beirat der Zweck jener Prüfung sein müßte, sondern zur Information des Landtags über die Notwendigkeit einer Zustimmung zu Steuern. Also ist der Zweck der Prüfung nicht, andere zu beraten, sondern sich selbst zu informieren. Gesetze ergehen nach der Verfassung Tit. VII §§ 2 und 30 nicht bloß unter Zustimmung, sondern mit „Beirat" der Stände, das Budget ist aber kein Gesetz,. kein Erlaß einer Rechtsvorschrift durch den König.

Richtiger wäre somit jedenfalls folgender Eingang der bayerischen Finanzgesetze: „Wir verordnen nach Prüfung und, was die Erhebung der Steuern angeht, nach Zustimmung des Landtags über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die X^te^ Finanzperiode, was folgt."

VIII. Aber auch die Anschauung, als besitze der Landtag hinsichtlich der Budgetaufstellung lediglich das Prüfungsrecht, ist zu verwerfen. Sie läßt unbeachtet, daß die Verfassung ja nicht von einer Prüfung des Budgets durch das Plenum, sondern nur von der Prüfung des Budgets durch einen Ausschuß der Volksvertretung spricht.

Der Ausschuß hat eine ganz andere Rechtstellung, als das Plenum. Die Thätigkeit der Ausschüsse im Verhältnis zu derjenigen des Plenums ist nicht abschließender, sondern nur vorbereitender Natur. Daher ist mit dem „sodann" nicht gesagt, daß nach der Prüfung des Budgets durch den Ausschuß die Behandlung des Budgets als einer selbständigen Vorlage vor dem Plenum ausgeschlossen sei. Vielmehr muß nach der Prüfung des Budgets durch den Ausschuß noch eine Beschlußfassung hierüber im Plenum geschehen.

Freilich scheint dem ein anderer Paragraph des Titels VII zu widersprechen, welcher von der Thätigkeit eines Ausschusses spricht. Es ist dies § 21. Im Gegensatz zu der gegenwärtigen Fassung dieses Paragraphen muß in der That angenommen werden, daß er nach seiner ursprünglichen Formulierung dem dort erwähnten Ausschusse nicht nur vorbereitende, sondern zum Teil auch entscheidende Thätigkeit beilegte.

§ 21 ursprünglicher Fassung lautete: „Jeder Staatsbürger kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Beratung nimmt."

Allein daß in dieser Bestimmung keine Regel für die Stellung der Ausschüsse liegt, zeigt gleich der vorausgehende § 20. In seiner gegenwärtigen Fassung spricht derselbe von Ausschüssen überhaupt nicht. Aber ursprünglich lautete derselbe: „Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit erkennt und sie im bejahenden Falle durch den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt." Die Würdigung scheint die Behandlung der Wünsche und Anträge durch die Kammer abzuschließen. Aber Absatz 2 fährt fort: „Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt werden." Beschlüsse der Ausschüsse sind aber im Sinne unserer

Digitized by Google

Verfassung nicht Beschlüsse der Kammer, sondern unter Kammer versteht die bayerische Verfassung lediglich Beschlüsse des Plenums.

Trotzdem ließe sich weiter schließen: Bringt § 21 auch nicht die Regelstellung der Ausschüsse zum Ausdruck, so hat doch dieselbe Stellung, wie der Ausschuß des § 21, auch der Ausschuß des § 4. Nach dem Wortlaut des § 4 prüft die Kammer das Budget nicht selbst, sondern durch einen Ausschuß und tritt dann sofort in die Beratung über die zu erhebenden Steuern ein. Nach dem Wortlaut des § 4 scheint mit Beginn der Beratung über die zu erhebenden Steuern die Prüfung des Budgets durch die Kammer abgeschlossen. Es heißt: „Das Budget durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten."

Allein beruft man sich in dem einen Falle auf den Buchstaben des Gesetzes, dann muß man ihn auch in anderer Richtung gelten lassen. Denn ist es zutreffend, daß die Prüfung des Budgets durch die Thätigkeit des Ausschusses abgeschlossen ist, dann darf sich die Kammer selbst in der darauf folgenden Beratung mit nichts anderem befassen, als damit, die ausweislich der Prüfung des Ausschusses durch andere Einnahmen nicht gedeckte Ausgabensumme für die zu erhebende Steuersumme zu erklären.

Und in der That bezeichnet Seydel[1]) als Gebiet des Zustimmungsrechtes des Landtages lediglich die „Bemessung des Steuerbedarfes, d. h. die Bemessung des Bedarfes an Steuern, welche zur Deckung des Unterschiedes zwischen den Ausgaben und den von der Willigung des Landtages unabhängigen Deckungsmitteln notwendig sind."

Allein dann wäre die Thätigkeit, welche dem Plenum verbliebe, eine rein formelle. Eine materielle Würdigung des Budgets durch das Plenum wäre nicht mehr möglich. Der Landtag hätte die Summe, welche der Ausschuß als Fehlsumme bezeichnet, ohne alle Abänderungsbefugnis als Steuersumme in das Steuererhebungsgesetz zu übertragen.

Das widerspricht der Bedeutung der Vollversammlung der Kammern, aber auch — und das ist ausschlaggebend — dem Wortlaut der Verfassung.

Würde die Aufgabe, welche dem Plenum nach der Prüfung durch den Finanzausschuß bleibt, rechtlich keine bedeutendere sein, so könnte die Verfassung nicht von einem „in Beratung treten" sprechen. Denn dann wäre doch eine Beratung, d. h. längere Verhandlung über die zu erhebenden Steuern nicht erforderlich, weil ja die Verfassung bestimmt, daß die zur Deckung nötigen direkten Steuern unter allen Umständen zu bewilligen sind. Es bedürfte also lediglich noch einer Beschlußfassung, aber nicht mehr eines Eintretens in eine Beratung, was doch der Ausdruck für Aufnahme einer längeren, auch noch sachliche Fragen erörternden Verhandlung ist.

Dadurch, daß von Beratung die Rede ist, wird angezeigt, daß auch das Plenum noch über die sachlichen Voraussetzungen der Steuererhebung, also über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben und anderer Einnahmen, somit ebenfalls noch über den Inhalt des Budgets verhandelt.

Das Budget ist hier als Beratungsgegenstand nur nicht mehr genannt, weil die Budgetberatung ja nur Mittel zum Zweck. Es bedurfte keiner besonderen Erwähnung des Budgets als Beratungsgegenstand mehr, weil die Beratung über das Budget indirekte Beratung über die zu erhebenden Steuern ist. Denn sofern zur Deckung der Ausgaben die Erhebung von Steuern er-

[1]) a. a. O. Bd. II S. 586.

Digitized by Google

forderlich — und allein unter dieser Voraussetzung wird das Budget ja überhaupt dem Plenum vorgelegt —, hat jeder Beschluß des Landtages über Angemessenheit einer Ausgabe zugleich die Bedeutung einer Erklärung der Bereitwilligkeit, die hierfür notwendige Deckungssumme in den Etat einzusetzen. M. a. W.: sobald zur Deckung des Staatsbedarfs es der Erhebung von Steuern bedarf, enthält jede Anerkennung eines Budgetausgabepostens auch bereits schon die bindende Erklärung, die zu seiner Deckung notwendige Steuer zu bewilligen.

Auch Seydel erkennt dies an, wenn er in seinem bayerischen Staatsrecht 2. Auflage, Bd. II, S. 587, Nr. 29 eine 1887/88 im Finanzausschuß seitens eines Ausschußmitgliedes geäußerte Bemerkung als richtig bezeichnet, die dahin ging, daß, sobald Steuern erhoben würden, in jeder etatsmäßigen Bewilligung eine Steuerbewilligung liege.

IX. Es bleibt lediglich die Frage, in welcher Weise das Budget nach der Verfassung einen Beratungsgegenstand auch des Kammerplenums zu bilden hat.

Es kann sich dabei nur um ein Doppeltes handeln.

Entweder bildet das Budget nur den Gegenstand der Prüfung oder es bildet auch den Gegenstand der Festsetzung durch die Volksvertretung. Entweder prüft das Plenum die Budgetansätze nur, um hiernach seine Beschlußfassung über die Steuern einzurichten, oder es setzt die Höhe der Einnahmen- und Ausgabeposten mit fest, d. h. die autoritative Schätzung derselben ist an seine Mitwirkung gebunden.

Aus Verschiedenem ergibt sich nun, daß die Volksvertretung nicht lediglich ein Prüfungs-, sondern ein Mitschätzungsrecht, somit ein Recht der Zustimmung zur Budgetaufstellung hat. Es folgt dies sowohl aus der Natur der Sache, wie aus dem Wortlaut der Verfassung.

Hätte die Volksvertretung hinsichtlich der Budgetansätze lediglich eine Prüfung, kein Mitfestsetzungsrecht, so wäre die logisch strenge Folge, daß die Regierung bei Verwendung der bewilligten Steuern an die Budgetansätze, über welche Regierung und Volksvertretung zu gleichen Schätzungen gelangten, nicht gebunden wäre, die bewilligten Steuern somit auch zu anderen Ausgaben verwenden könnte. Dies würde aber dem Zwecke der Steuerbewilligung gerade entgegengesetzt sein. Denn bewilligt werden die Steuern doch nur, um die anderweit ungedeckten Ausgaben zu decken, also um die sonst vorhandenen Deckungsmittel zu ergänzen, um die Insufficienz oder, wie die bayerische Verfassung (Tit. VII, § 8) sagt, die Unzulänglichkeit der übrigen Staatseinnahmen zu beseitigen. Hätte die Regierung nicht die Verpflichtung, die bewilligten Steuern zur Deckung der ihnen als ungedeckt nachgewiesenen und von ihnen anerkannten Ausgaben zu verwenden, so würde ja der Zweck nicht erreicht, die Insufficienz zu beseitigen.

Auf jeden Fall widerspricht diese Konsequenz der Verfassung.

In verschiedenen Paragraphen werden die zu bewilligenden Steuern zu den Ausgaben in unmittelbare Beziehung gesetzt. Es werden nach ihnen die Steuern nicht schlechthin, sondern sie werden nur für bestimmte Ausgaben bewilligt. In Betracht kommen die §§ 5 und 8. In § 5 ist davon die Rede, daß „die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern bewilligt" werden. Und in § 8 heißt es: „In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der

Digitized by Google

Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen, außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden."

Aber aus dem Bisherigen ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit lediglich die Verpflichtung der Regierung, die bewilligten Steuern zu budgetmäßigen Zwecken zu verwenden, zu den Zwecken, wozu sie Regierung und Volksvertretung bestimmten. Das Gleiche ist aber auch für die einer parlamentarischen Willigung nicht bedürfenden Einnahmen zu beweisen. Auch diese dürfen lediglich für budgetmäßige Zwecke verwendet werden. Somit sind auch hinsichtlich dieser Einnahmen die Budgetansätze, welche die Volksvertretung anerkannte, bindend.

Auch dies folgt zunächst aus der Natur der Sache. Die Volksvertretung bewilligt Steuern zur Ergänzung der zur Deckung der Ausgaben unzureichenden sonstigen Einnahmen. Wäre die Regierung nur hinsichtlich der Verwendung der von der parlamentarischen Willigung unabhängigen Einnahmen gebunden, so würde der Zweck der Steuerbewilligung, die Insufficienz der Deckungsmittel zu beseitigen, wieder in Frage gestellt. Der Zweck der Steuerbewilligung ist, Ausgaben, die im Budget als Staatsbedürfnis anerkannt sind, zu befriedigen. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn die Regierung nur verpflichtet ist, die vom Parlament bewilligten Staatseinnahmen den budgetmäßigen Zwecken zuzuführen, bezüglich anderer Einnahmen eine solche Verpflichtung fehlt.

Aber auch aus der Verfassung ergibt sich eine Bindung der Regierung an das Budget hinsichtlich der Verwendung der Staatseinnahmen.

Nach Tit. VII, § 10 ist dem Landtag in jeder Session eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen, d. h. also aller Staatseinnahmen vorzulegen. Würde eine Bindung lediglich hinsichtlich der Verwendung der bewilligten Einnahmen gegeben sein, so wäre nur eine genaue Nachweisung über die Verwendung dieser Einnahmen zu budgetmäßigen Zwecken zu fordern. Dazu kommt: § 10 verlangt die Vorlage einer genauen Nachweisung der Verwendung. Diese Genauigkeit entspricht der genauen Uebersicht des § 4, der in § 4 geforderten Genauigkeit des Budgets. Wie diese Uebersicht sich auf die „gesamten Staatseinnahmen" bezieht, so auch demgemäß die genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen.

X. Kann nun aber die Regierung alle Einnahmen nur zu budgetmäßigen Ausgaben verwenden, sofern beide Teile in der Schätzung der Budgetansätze zu demselben Ergebnis gelangen, so ist es wohl das Natürlichste, anzunehmen, jene rechtliche Bindung der Krone darauf zurückzuführen, daß die Volksvertretung an der Budgedaufstellung rechtlich entscheidend mitgewirkt, also das Budget nicht bloß geprüft, sondern mit festgesetzt hat.

Und in der That ist dies der Fall. Nach dem Wortlaut der Verfassung entsteht das Budget auch in Bayern durch Gesamtakt von Regierung und Volksvertretung. Beide Teile sind sich gleichberechtigte Schöpfer des Etats.

In Tit. VII, § 6 wird von einem „Termine", d. h. näher einem Zeitraume gesprochen, „für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind." „Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen." Damit ist, wie aus dem gleich nachfolgenden Paragraphen, § 7, hervorgeht, nichts anderes gemeint, als die Finanzperiode, für welche die Steuern bewilligt sind. § 7 sagt: „In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert

Digitized by Google

ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugnis der Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu." Wenn aber die Steuerbewilligungsperiode als Wechselausdruck für Periode, für welche die Ausgaben festgesetzt sind, Verwendung findet, so ist anzunehmen, daß die Volksvertretung auch hinsichtlich der Ausgaben festsetzung die gleiche Rechtsstellung einnimmt, wie hinsichtlich der Steuerbewilligung, d. h. ein entscheidendes Mitwirkungsrecht besitzt. Und dafür spricht auch noch die Fassung nur des § 6. § 6 sagt nicht, daß, wie nach dem grundlegenden § 3 zu erwarten wäre, spätestens drei Monate vor Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, dem Landtag ein neuer Antrag über Steuerauflagen vorgelegt werde, sondern vorgelegt wird dem Landtag das Budget. Das Budget wird aber vorgelegt, weil der Termin, für welchen die ständigen Ausgaben festgesetzt sind, abläuft, also doch zu dem Zwecke, um die ständigen Ausgaben neu festzusetzen. Und dieses Ergebnis wird zur vollen Gewißheit gemacht durch den Umstand, daß alle die angeführten Bestimmungen in dem Titel der Verfassung stehen, welcher die Ueberschrift: „Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung" trägt. Also ist anzunehmen, daß, wenn in diesem Titel von herbeizuführenden Wirkungen die Rede ist, ohne daß sich eine ausdrückliche Angabe darüber vorfindet, wer die Wirkungen herbeiführen soll, jedenfalls die Ständeversammlung zur Herbeiführung des betreffenden Erfolges mit berufen ist. Ist dies aber der Fall, dann sind die Ausgaben, von welchem § 6 sagt, daß sie für einen bestimmten Zeitraum „festgesetzt sind", jedenfalls festgesetzt nicht allein von der Regierung, sondern auch von der Volksvertretung. Der Landtag hat also bezüglich der Ausgabenansätze des Etats nicht bloß ein Prüfungs-, sondern ein Festsetzungsrecht. Zugleich ergibt sich aber aus dem Umstande, daß § 6 lautet: vor Ablauf des Termins, für welchen die Ausgaben festgesetzt sind, sei ein neues Budget vorzulegen, daß Termin, für welchen die Ausgaben festgesetzt sind, nicht anderes bedeutet als Termin, für welchen das Budget festgesetzt ist. Somit hat die Volksvertretung nicht bloß ein Ausgabe-, sondern auch ein Einnahme-Festsetzungs-, d. h. Abschätzungs-Recht.

XI. Es ist nun aber keineswegs an dem, daß die Theorie Seydel's eine Bindung der Regierung an das Budget in Abrede stellt, wenn Regierung und Volksvertretung über die Budgetansätze zu gleichem Ergebnis gelangt sind. „Es heißt, sagt Seydel a. a. O. Bd. II, S. 588, die Budgetprüfung zu einer inhaltslosen Förmlichkeit herabwürdigen, wenn man behauptet, sobald die Regierung auf Grund des vereinbarten Budgets das Geld bewilligt erhalten hat, könne sie damit anfangen, was sie wolle".

Aber trotzdem man dies als eine Folge der Uebereinstimmung beider gesetzgebenden Faktoren über die Etatsposten ansieht, von einer Bindung auf Grund „vereinbarten Budgets" spricht, leitet man aus der Bindung an das gleichinhaltlich festgestellte Budget doch kein Recht des Landtags, dem Budget zuzustimmen, ab, sondern erkennt dem Parlament nach wie vor lediglich ein Budget-Prüfungsrecht zu.

Höchstens geht man wie Jellinek in dem früher zitierten Artikel Budgetrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2, S. 1172 soweit, daß man sagt: „Aus dem Prüfungsrecht ergibt sich thatsächlich ein Feststellungsrecht, welches in der Regel von nicht geringerer politischer Bedeutung ist, als die verfassungsmäßige Notwendigkeit einer Vereinbarung des Budgets zwischen Krone und Volksvertretung."

Digitized by Google

Allein wie läßt sich Bindung der Regierung an den Etat, wie läßt sich insbesondere Bindung an ihn hinsichtlich der Verwendung aller, nicht bloß der der Willigung des Parlaments unterliegenden Einnahmen erklären, wenn rechtlich doch nur ein Budget-Prüfungsrecht vorliegt?

Seydel will die Bindung daraus erklären, daß Krone und Landtag über die Steuererhebung rechtlich sich einigen, die Steuererhebung rechtlich auf „Zustimmung" der Volksvertretung beruht (Tit. VII, § 3). Die Bindung an das Budget, im Falle beide Teile bezüglich der Budgetansätze zu dem gleichen Ergebnis gelangen, sei eine Reflexwirkung der Steuerbewilligung: „Die bindende Kraft trage das Budget nicht in sich; sie sei nur eine Reflexwirkung der Steuerbewilligung." „Durch den Akt der Steuerbewilligung wird das Budget für die Krone bindend."[1])

Seydel schließt sich mit diesen Worten an die Auffassung des Verfassungsverständnisses von 1843 an, welches für den Fall der Uebereinstimmung beider Faktoren über das Budget in der That sagt: „Die Stände bewilligen die postulierte Steuergröße und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisiert das gesamte budgetisierte Staatsbedürfnis."

Hiernach ist die Bindung also nicht die Folge eines Uebereinkommens beider Teile über den Etat, sondern ein von selbst, d. h. ohne Willen der Parteien eintretender Vorgang. Die Bindung beruht trotz Zusammentreffens der Meinungen beider Parteien über den Etat nicht auf Willenseinigung, sondern sie ist die ipso jure eintretende Wirkung eines anderen Aktes, der Zustimmung zum Steuererhebungsantrag.

Allein wäre die Bindung der Krone an das Budget eine Folge der Steuerbewilligung, so müßte die gleiche Wirkung auch eintreten, wenn sich beide Faktoren über das Steuererhebungsgesetz einigen, ohne daß sie über das ganze Budget zu einer Willenseinigung gelangen. Denn der Wortlaut des Steuererhebungsgesetzes als solcher ist im letzteren Falle kein anderer als im ersteren. Im Steuererhebungsgesetz kommt der Umstand, ob Uebereinstimmung in Bezug auf den Etat vorliegt oder nicht, gar nicht zum Ausdruck. Somit kann aus dem Steuererhebungsgesetz sich eine solche Reflexwirkung nicht ergeben. Wird im Steuererhebungsgesetz auf das vereinbarte Budgetgesetz hingewiesen, so kann dieser Hinweis allein die Bedeutung eines Motivs, des Beweggrundes, nicht rechtswirkende Bedeutung besitzen, weil ja das Steuererhebungsgesetz nicht weniger rechtliche Kraft hat, wenn der Hinweis fehlt. Seinem Wesen nach kann das Steuererhebungsgesetz nur in Richtung auf das rechtlich binden, worauf es sich bezieht, und dies ist ausschließlich und allein die Steuererhebung, nicht die Budgetaufstellung.

Selbst wenn man aber eine solche Reflex-, d. h. ohne Zuthun der Parteien eintretende Wirkung annehmen wollte, jedenfalls kann eine solch ungewollte Wirkung nur behauptet werden für Gebundenheit in Verwendung der bewilligten Steuern, nicht auch der übrigen Einnahmen.

Daß Steuern nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden, daß, wer Steuern bewilligt, deren Verwendung allein für gewisse Zwecke will, ist etwas selbstverständliches. Daher ist es auch selbstverständlich, daß, wenn Steuern bewilligt werden, die Regierung verpflichtet ist, sie für die Zwecke zu verwenden, um derentwillen sie gegeben werden. Aber nicht von selbst versteht sich, daß

[1]) a. a. O. Bd. II, S. 587.

Digitized by Google

die Krone deswegen auch andere Einnahmen lediglich zu Zwecken soll verwenden dürfen, welchen der andere Teil zustimmt. Eine dahin gehende Gebundenheit kann nur vorliegen, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Aus dem eben Bemerkten folgt auch, warum der Versuch, den einer der jüngsten literarischen Anhänger Seydels, der eben in die Reihe staatsrechtlicher Schriftsteller eingetretene Freiburger Privatdozent Wilhelm van Calker, unternommen hat, dies Verhältnis rechtlich zu konstruieren[1]), als gelungen nicht bezeichnet zu werden vermag.

van Calker fühlt, daß es eine einen thatsächlich doch sehr wichtigen Umstand bewußt außer Acht lassende und darum eine sich über die Wirklichkeit der Dinge sorglos hinwegsetzende Konstruktion ist, wenn man, trotzdem die Regierung lediglich im Falle der Uebereinstimmung beider Faktoren über die Etatsposten hinsichtlich aller Staatseinnahmen an die Etatsansätze gebunden ist, behauptet, diese Bindung sei nicht Folge einer Willensübereinstimmung über das Budget, sondern einer Vereinbarung nur über die Steuern. Wie soll eine Vereinbarung nur über einen Teil der Staatseinnahmen und über sie nur in ganz anderer Richtung, Wirkung für völlig andere Staatseinnahmen und in völlig anderer Richtung besitzen?

Calker gelangt darum mit Recht zu der Anschauung, daß der Zusammenhang zwischen Bindung an das Budget und Budgetvereinbarung nicht bloß ein ungewollter, eine Reflexwirkung, sondern allein ein rechtlich gewollter Zusammenhang, somit die Bindung der Krone an das Budget lediglich die Folge einer Mitwirkung des Landtags auch an der Budgetaufstellung sein kann.

Aber Calker weiß sich doch nicht von der Anschauung zu befreien, daß die Volksvertretung an der Budgetaufstellung nur prüfend beteiligt ist. Er bringt nicht zu der richtigen Anschauung vor, daß jene Bindung eine Folge der gemeinsamen Budgetfestsetzung und nur dieser ist.

Um die Behauptung aufrecht erhalten zu können, daß der Landtag hinsichtlich der Budgetabschätzung lediglich ein Prüfungsrecht besitzt, erklärt er die Gebundenheit nicht für eine Rechtsfolge bloß der Uebereinstimmung über die Budgetabschätzung, sondern für eine „Rechtsfolge des Zusammentreffens von Budgetaufstellung und Steuerbewilligung".[2])

Budgetaufstellung und Steuerbewilligung seien vergleichbar den zwei Seiten eines Vertrags, stünden zu einander in einer Art Vertragsbeziehung. In der Budgetvorlage liege die Offerte der Regierung an die Stände, gegen Bewilligung der im Budget angeforderten Summe den Staatshaushalt in der im Budget angegebenen Weise zu führen; in der unter Anerkennung des Budgets erfolgenden Steuerbewilligung seitens der Stände die Acceptation der Offerte, zu deren Vollzug der Offerent, die Regierung, nun rechtlich verpflichtet sei.

Der Fehler dieser Konstruktion ist offensichtlich. Zum Wesen des Vertrags gehört, daß sich Antrag und Annahme auf dieselben Punkte beziehen. Vertrag ist Willenseinigung. Eine solche liegt hier aber nicht vor. Die Offerte bezieht sich nur auf das Budget, enthält von Steuererhebung kein Wort, ist allein Budgetvorlage, die Acceptation betrifft allein die Steuererhebung, nicht das Budget. Budgetvorlage und Steuererhebungsgesetz sind, wie wir wissen, zwei verschiedene Dinge.

---

[1]) Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen I. Teil Geschichtliche Entwicklung 1901.
[2]) a. a. O. S. 11 f.

Digitized by Google

Wenn man von Offerte und Accept sprechen will, so sind zwei Verträge anzunehmen, der eine auf das Steuererhebungsgesetz und vorgehend ein anderer auf das Budget bezüglich. Die Regierung legt das Steuererhebungsgesetz vor und erhält hiefür die Zustimmung der Stände; und sie legt das Budget vor und auch dieses findet die Anerkennung des Landtags. Also zwei Anträge und zwei Annahmen.

Für die entwickeltere Begriffsbildung handelt es sich ja überhaupt nicht um Verträge, sondern um zwei Gesamtakte. Das Zusammenwirken von Krone und Landtag dient einem gemeinsamen dritten Zweck, nicht dem Ausgleich entgegengesetzter eigener Zwecke. Beide Teile handeln für den Staat. So wenig das Urteil, das durch Zusammenwirken mehrerer Richter zu Stande kommt, einen Vertragsschluß darstellt, so wenig das Zustandekommen des Budgets und des Steuererhebungsgesetzes durch Uebereinstimmung von Herrscher und Volksvertretung. Kein Budget- und kein Gesetzgebungs-Vertrag, sondern ein Budget- und ein Gesetzgebungs-Gesamtakt liegen vor und zwar sind beide Gesamtakte rechtlich von einander getrennt, jeder von selbständigem Dasein.

Die Verpflichtung des einen Teils, welche sich aus der Budgetvereinbarung ergibt, ist allerdings eine durch das Zustandekommen des anderen Gesamtaktes bedingte. Aus der Budgetvereinbarung entsteht für die Volksvertretung die unbedingte Verpflichtung, die entsprechenden Steuern zu bewilligen. Aber die aus der Budgetvereinbarung sich ergebende Pflicht der Regierung, das vereinbarte Budget bei der staatlichen Haushaltsführung zur Richtschnur zu nehmen, steht unter der weiteren Voraussetzung, daß der Landtag die erforderlichen Steuern auch wirklich bewilligt. Aber so wenig die Verpflichtung der Parlaments, die sich nach Ausweis des Budgets als erforderlich erweisenden Steuern zu bewilligen, ihren Rechtsgrund in der Budgetvereinbarung, sondern vielmehr in der Verfassung hat, ebensowenig ist der Umstand, daß die Pflicht der Krone, den Staatshaushalt dem vereinbarten Budget gemäß zu führen, erst wirksam wird, wenn der Landtag die notwendigen Steuern bewilligt, eine Folge diesbezüglicher Willenseinigung. Diese Voraussetzung ist eine Folge verfassungsrechtlicher Anordnung, nicht einer Willenseinigung der Parteien, eine selbstverständliche Bedingung, eine conditio juris. Zwischen dem zweiten und ersten Gesamtakt besteht ein thatsächlich sachlicher, aber kein rechtlich gewollter Zusammenhang. Der erste Gesamtakt begründet Rechtspflichten ohne den zweiten nur unter Hinzutritt einer gesetzlichen Bedingung.

XII. Unser Ergebnis ist also: Der Finanzausschuß jeder Kammer hat bezüglich der Budgetaufstellung nur ein Prüfungsrecht, das Plenum jeder Kammer dagegen hat ein Mitfestsetzungsrecht. Regelmäßig kommt das Budget also auch nach bayerischem Recht durch Uebereinstimmung von Krone und Volksvertretung, im Wege der formellen Gesetzgebung, zu stande. Nur ausnahmsweise, wenn sich beide Teile nicht zu einigen vermögen, stellt es die Regierung allein auf.

Es wäre falsch, aus dem Umstand, daß der Eingang der bayerischen Finanzgesetze außer bezüglich der Steuererhebung nur von einem Beirat der Stände spricht, zu schließen, die Meinung der gesetzgebenden Faktoren in Bayern sei heute eine andere; sie nähmen nur ein Prüfungsrecht des Landtags an.

Schon 1819 hat das bayerische Abgeordnetenhaus durch den Mund seines zweiten Präsidenten ausgesprochen,[1]) die Ständeversammlung habe zwar kein

[1]) Vgl. Seydel, Bd. II S. 540 Nr. 2.

Digitized by Google

Ausgaben bewilligungsrecht, aber das Recht die Ausgaben zu prüfen und festzusetzen und auf Grund dieser Prüfung und Feststetzung die Steuern zu bewilligen.“ Was mit der Formel „unter Beirat und (nur), was die Steuererhebung anlangt, unter Zustimmung des Landtags“ ausgedrückt werden wollte, war lediglich der Gedanke, daß das Budget rechtsgiltig auch ohne Zustimmung der Stände zu Stande kommen kann, während eine Steuererhebung ohne solche Zustimmung unter allen Umständen rechtlich unmöglich ist. Der fehlerhafte Schluß, den man daraus zog, war der, daß man um deswillen meinte, auch wenn das Budget durch Willensübereinstimmung zu stande komme, sei dies im Sinne der Verfassung nur Beirat, während es auch im Sinne der Verfassung Zustimmung ist, nur Zustimmung anderer Art, nicht Zustimmung zu einem materiellen Gesetz, sondern zu einem Verwaltungsakt.

Später behielt man die Formel als etwas Hergebrachtes ohne weiteres Nachdenken bei. So wenig man aus dem Umstande, daß die Reichsgesetze sich mit der Formel einleiten: „Wir, der Kaiser, verordnen nach erfolgter Zustimmung von Bundesrat nnd Reichstag, was folgt“, schließt, es sei Meinung der beteiligten Reichsorgane, dem Kaiser komme bei der Reichsgesetzgebung mehr als ein Recht der Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze zu, vielmehr jedermann der Ueberzeugung ist, durch diese Eingangsformel wolle nichts an dem Satze des Art. 5 der Reichsverfassung abgeändert werden, daß zum materiellen Erlaß eines Reichsgesetzes die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstags ausreichend sei, ebensowenig darf aus der Einleitungsformel der bayerischen Finanzgesetze geschlossen werden, in Bayern seien Regierung und Kammern der Meinung, daß dem Landtag ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei der Budgetfeststetzung abgehe.

Wäre dies die Meinung der maßgebenden Faktoren, dann wäre unerfindlich, warum die fortwährend in großer Zahl vorkommenden Ausgabenfeststetzungen außerhalb des Etats, die Bestimmungen über Verwendung der Erübrigungen oder Nachtragsetats, alle in Form von Gesetzen, d. h. ausdrücklich nach Beirat und Zustimmung des Landtags ergehen. Darin kommt doch deutlich zum Ausdruck, daß dem Eingang der Finanzgesetze auch nach Meinung der gesetzgebenden Faktoren irgendwelche maßgebende Bedeutung für die Auslegung der Verfassung nicht zukommt, ihre Meinung vielmehr die ist, daß die Einnahme- und Ausgabenfeststetzung unter Zustimmung der Volksvertretung geschieht und die andere Formel beim Finanzgesetz nur beibehalten wird, weil sie einmal üblich ist. Rechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Zutreffenderweise müßte sie lauten: Wir verordnen über die Einnahmen- und Ausgabenfeststetzung und über die Erhebung der direkten und die Erhöhung der indirekten Steuern für die xte Finanzperiode nach Beirat und Zustimmung des Landtags, was folgt.

II.

Wir gehen zu dem zweiten Teil unserer Aufgabe, zum Versuch eines logisch-systematischen Aufbaus des bayerischen Budgetrechts in seinen Grundzügen über.

I. Nach Verfassung Tit. VII § 2 bedarf nicht jedes Gesetz, d. h. nicht jede vom Staatshaupt oder dessen Stellvertreter in feierlicher Form ausgehende Rechtsvorschrift, der Mitwirkung des Landtags, sondern

1. nur ein allgemeines Gesetz und allgemeines Gesetz hat nach der hier allein angebrachten historischen Auslegung zum Gegensatz das Spezialgesetz, das Privileg, die lex specialis. Der Erlaß von Privilegien die Privi-

Digitized by Google

legienhoheit, war auch zur Zeit der ständischen Monarchie von Mitwirkung der Stände frei;

2) nur ein allgemeines Gesetz, welches die persönliche Freiheit, oder das Vermögen der Staatsangehörigen oder Staatsfremden, d. h. der der allgemeinen Staatsgewalt des Herrschers Unterworfenen als solchen unmittelbar berührt, im Gegensatz zu Gesetzen, welche nur die persönliche Freiheit oder das Vermögen der Staatsorgane als solchen (z. B. der Soldaten, der Staatsdiener) betrifft. Ein die Wehrpflicht der Staatsangehörigen begründendes Gesetz bedarf der Zustimmung der Volksvertretung, aber nicht ein Gesetz, welches Rechte und Pflichten der kraft ihrer Wehrpflicht durch Aushebung zu Staatsorganen (Soldaten) gewordenen Staatsunterthanen betrifft, wie ein Militärstrafgesetzbuch. Und ebensowenig bedarf einer Mitwirkung des Landtages ein Staatsdienergesetz. Ein solches kann im Wege der Verordnung ergehen, z. B. die königliche Verordnung vom 26. Juni 1894 über die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsdiener.

II. Ein allgemeines Gesetz, welches das Vermögen der Unterthanen als solches berührt, ist jedes Steuergesetz, d. h. jedes eine Steuerpflicht begründendes oder veränderndes Gesetz; denn Steuer ist Auflage auf das Vermögen der Gebietsunterthanen.

III. Diesen Grundsatz, daß jedes Steuererhebungs- und Steuerveränderungsgesetz der Zustimmung der Stände bedarf, bringt auch Tit. VII § 3 der Verfassung zum Ausdruck, welcher lautet: „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden".

An sich könnte man vermuten, § 3 wolle eine Einschränkung des oben aufgestellten, aus Tit. VII § 2 abgeleiteten Grundsatzes statuieren. Es scheint hiernach nur die Erhebung, nicht aber die Abänderung direkter Steuern der Zustimmung des Landtages zu bedürfen. Allein, daß bei den direkten Steuern nur Erhebung genannt wird, erklärt sich aus dem folgenden § 5. Hiernach werden direkte Steuern immer nur auf zwei Jahre erhoben. Also sind die direkten Steuern rechtlich immer neue, nie bestehende Steuern. Ihre Abänderung ist völlige Neuerhebung einer höheren oder niedrigeren Steuer als bisher. Die direkten Steuergesetze sind nur Gesetze auf Zeit, periodische Steuergesetze, nicht Steuergesetze mit unbeschränkter Geltungsdauer.

IV. Es wäre aber auffallend, wenn § 3 keine andere Bedeutung hätte, als die, zu bestätigen, daß auch Steuergesetze der Mitwirkung der Stände bedürfen. In Wirklichkeit ist die mit der Bestimmung des § 3 verbundene Absicht nicht nur auch eine andere, sondern allein eine andere.

Dies ergiebt eine historische Betrachtung. Und die historische Auslegung geht jeder anderen vor. Jedes Gesetz ist in erster Linie in Zusammenhang mit dem vorhergehenden Rechtszustand zu setzen.

Aus Berücksichtigung des vorausgehenden Rechtszustandes ergiebt sich aber, daß nach der Absicht der Verfassung Tit. VII § 3 keineswegs eine Spezialbestimmung zu Tit. VII § 2 sein soll. § 3 hat nicht die Bedeutung, eine bestimmte Seite der Gesetzgebungshoheit hervorzuheben, sondern § 3 will überhaupt nicht von der Gesetzgebungshoheit, sondern von einem anderen Hoheitsrecht, an dem die Volksvertretung mitzuwirken hat, handeln, von der Steuerhoheit, welche historisch betrachtet, keinen Bestandteil der Gesetzgebungsgewalt, sondern ein selbständiges Hoheitsrecht ist.

Im Territorialstaatsrecht des alten Reiches, an welches das moderne

Digitized by Google

deutsch-konstitutionelle Staatsrecht mehr anknüpft, als man sich immer gegenwärtig hält, bildete die Besteuerung keinen Bestandteil der Gesetzgebungshoheit. Denn das Recht, Steuern aufzuerlegen, bildete nach historischer Entwicklung der landesherrlichen Gewalt gegenüber den ständischen Gebieten keinen Bestandteil der Landeshoheit, die ja nur aus einer Summe aufzählbarer Rechte, nicht aus einem Inbegriff von Hoheitsrechten sich zusammensetzte. Steuern der Stände waren, wie schon oben bemerkt, Frei-, nicht Pflichtgaben derselben.

Diese Unterscheidung von Steuerempfang und Gesetzgebungsgewalt wurde infolge dieses historischen Unterschieds auch noch beibehalten, als sich mit dem Schwinden der ständischen Macht und der Umbildung der Landeshoheit zu einer zentralen Gewalt eine wirkliche Steuerhoheit entwickelte. Die Rheinbundakte von 1806, welche doch am unmittelbarsten auf dem voraufgehenden Territorialstaatsrecht ruht, nennt in dem von den Souveränitätsrechten handelnden Art. 26 neben dem Recht der Gesetzgebung besonders le droit d'impôt, das Besteuerungsrecht.

Dann erklärt sich die ausdrückliche Hervorhebung, daß zur Erhebung von Steuern die Zustimmung der Stände notwendig ist, historisch auch aus dem alten Reichsstaatsrecht.

Noch zu Reichszeiten hat sich neben der freiwilligen Steuerleistung der Stände eine pflichtmäßige derselben nach einzelnen Richtungen durch entsprechende Reichsgesetzgebung entwickelt. Die Reichsgesetzgebung, d. h. thatsächlich die Gesamtheit der Reichsstände, hat den einzelnen Reichsständen zur Anbahnung ihrer Unabhängigkeit von den Landständen die Befugnis verliehen, für Ausgaben, die vorwiegend oder teilweise im Reichsinteresse lagen Steuern im ganzen Lande ohne der Landstände Willigung zu erheben, so 1530 schon für Reichs- und Kreisabgaben, 1654 für Unterhalt der Landesfestungen und ihrer Garnisonen, 1675 zur Deckung der Legationskosten für Reichs- und Kreistage.

Was Tit. VII § 3 somit zum Ausdruck bringt, ist nach diesem historischen Zusammenhang folgendes: Zunächst betont § 3 gegenüber diesen Ausnahmen des alten Reichsrechts positiv, daß jetzt der Fürst zur Erhebung aller Steuern, auch derjenigen für Bundeszwecke, der Genehmigung der Stände bedarf. Dazu folgt aus Tit. VII § 3 aber noch negativ: die Erhebung von (öffentlichrechtlichen) Gebühren im Gegensatz zur Erhebung von Steuern ist an die Zustimmung der Volksvertretung nicht gebunden.

§ 2 sagt ins Einzelne gehend: Zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung bestehender ist die Zustimmung des Landtages zu erholen. Aus dieser ins einzelne gehenden Regelung folgt: § 3 will das ganze Gebiet der Abgabenhoheit ordnen. Demgemäß bedarf es zur Erhebung von in § 3 nicht ausdrücklich erwähnten Abgaben keiner ständischen Genehmigung und dies sind eben die Gebühren.

Auch hierin steht die Bestimmung in Einklang mit der Rechtsgeschichte. Nach altem Reichsrecht hatte der Landesherr, wie bemerkt, kein Besteuerungs-, wohl aber hatte er ein Gebührenerhebungsrecht. Denn vor Allem besaß er ein Zollrecht. Der Zoll war aber im früheren Recht nicht Steuer, sondern öffentlichrechtliches Entgelt für Benützung eines speziellen Verkehrsweges und auch für Gewährung von Sicherheit auf ihm.

Systematisch folgt aus unserem Resultat zu § 3 eine Rückwirkung auf § 2. Der dort ausgesprochene Grundsatz erfährt durch § 3 eine Einschränkung. Begründung von Gebührenpflicht, Gebührenauferlegung fällt an sich unter § 2.

Digitized by Google

Es liegt hierin Erlaß eines allgemeinen, auf das Vermögen der Unterthanen einwirkenden Gesetzes. An sich bedürfte es somit der Einholung der ständischen Zustimmung zu Gebührenauflegung. § 3 statuiert eine Ausnahme. Dies ist das dogmatische Ergebnis des § 3: Nur Schaffung von Steuern, nicht aber die Schaffung von Gebühren heischt ständische Zustimmung. Steuern können nur im Wege formellen Gesetzes, Gebühren auch im Verordnungswege auferlegt werden. Ein Gebührengesetz ist nicht notwendig.

V. Das Zustandekommen von Steuererhebungsgesetzen steht aber auch der Verfassung noch unter besonderen verfassungsmäßigen Regeln. Die gesetzgebenden Faktoren sind bei Erlaß von Steuererhebungsgesetzen an besondere Rechtsschranken gebunden. Es sind folgende:

A) Sonst besteht, weil beide gesetzgebende Faktoren einander gleichgeordnet sind, die Regel: Die Volksvertretung hat das Recht der freien Wahl, ob sie einem Gesetzentwurf zustimmen will oder nicht. Bei den Steuererhebungsgesetzen hat die Volksvertretung zum Teil die Pflicht, den Regierungsanträgen zuzustimmen. Dem Landtag obliegt in bestimmtem Umfang eine Steuerbewilligungspflicht.

1. Dies hängt mit den Vorschriften der Verfassung über Ausgabendeckung zusammen.

Die Verfassung unterscheidet:

a) ordentliche und außerordentliche Ausgaben. Die ersteren sind die „beständigen" (Tit. VII, § 5) oder „fixen" (Tit. VII, § 6), d. h. periodisch und zwar mindestens alle zwei Jahre d. i. in jeder Finanzperiode wiederkehrenden Ausgaben. Sie heißen ordentliche Ausgaben, weil sie regelmäßig und zwar in der Zeit, für welche eine Ordnung des Staatshaushalts, ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, mindestens einmal wiederkehren. Im Gegensatz dazu sind außerordentliche Ausgaben nicht regelmäßig, d. h. wenigstens in längeren Zwischenräumen, als die Finanzperiode, wiederkehrende oder überhaupt nur einmal in langer Zeit auftretende, sogenannte einmalige, vorübergehende, unperiodische Ausgaben.

b) Beide Arten von Ausgaben zerfallen in bei Aufstellung des Budgets vorhersehbare und in zu dieser Zeit nicht vorhersehbare Ausgaben. Der Unterschied ist wichtig für die Frage, ob für sie eine Deckungspflicht besteht oder nicht.

α) Eine Deckungspflicht besteht:
  αα) für vorausseh bare ordentliche Ausgaben,
  ββ) für nicht vorausseh bare außerordentliche Ausgaben, sofern eine Deckung dringlich ist.

β) Keine Deckungspflicht besteht:
  αα) für vorausseh bare dringliche oder nicht dringliche außerordentl. Ausgaben,
  ββ) für nicht vorausseh bare, nicht dringliche außerordentliche Ausgaben.

c) Hinsichtlich der Deckungsart sind dann zu unterscheiden:

α) ordentliche Steuern (Tit. VII, § 12), d. h. periodisch, für eine Finanzperiode bewilligte Steuern,

β) außerordentliche Steuern (Tit. VII, § 12), d. h. nicht periodisch, sondern nur für einzelne Ausgaben bewilligte Steuern,

γ) Aufnahme von Staatsschulden (Tit. VII, § 12).

---

[1]) Siehe auch die Aeußerungen Lerchenfeld's 1818, bei Seydel I, S. 352, Anm. 5.

Digitized by Google

d) Grundsätzlich nur durch ordentliche Steuern dürfen gedeckt werden:
α) die voraussehbaren, ordentlichen Ausgaben, gleichgiltig, ob sie dringlicher oder nicht dringlicher Natur sind,
β) voraussehbare, also in das Budget einstellbare, außerordentliche Ausgaben dringlicher, wie nicht dringlicher Natur; dringliche jedoch nur, sofern durch die hiefür nötigen, ordentlichen Steuern keine zu große Belastung der Unterthanen entsteht. Nichtdringliche können leichter unterlassen werden. Eine rechtliche Deckungspflicht besteht, wie wir oben sahen, auch bei dringlichen nicht.
γ) unvorhersehbare, dringliche, außerordentliche Ausgaben, sofern durch die erforderlichen ordentlichen Steuern nicht eine zu große Belastung der Unterthanen entsteht.

e) Durch außerordentliche Steuern dürfen, subsidiär den ordentlichen Steuern, nur gedeckt werden: unvorhersehbare, dringliche, außerordentliche Ausgaben. Anderseits sind solche Ausgaben durch außerordentliche Steuern zu decken, sofern ordentliche Steuern nicht dazu ausreichen und auf der anderen Seite durch die außerordentliche Steuer die Unterthanen nicht zu sehr belastet werden.

f) Durch Anlehen dürfen nur gedeckt werden vorhersehbare oder nicht vorhersehbare dringliche, außerordentliche Ausgaben, deren Deckung durch ordentliche bezw. außerordentliche Steuern eine zu große Belastung der Unterthanen darstellen würde (Tit. VII, § 12). Dringende Bedürfnisse, welche den Charakter der Dauer haben, dürfen somit nur durch ordentliche Steuern gedeckt werden.

2. Aus diesen Vorschriften über Deckungspflicht und Deckungsart folgt nun im Besonderen eine Steuerbewilligungspflicht des Landtags. Die Deckungspflicht obliegt Regierung und Volksvertretung, die Steuerbewilligungspflicht ist ausschließlich eine Pflicht des Landtages.

Der Landtag hat die Pflicht, zu bewilligen
a) die direkten Steuern, welche erforderlich sind:
α) zur Deckung der ordentlichen (beständigen), für eine Finanzperiode vorhersehbaren Ausgaben;
β) zur Bildung eines Reservefonds:
αα) für ordentliche, unvorhersehbare, dringliche Ausgaben, also für Mehrausgaben, welche die vorhersehbaren, ordentlichen Staatsaufgaben erfordern,
ββ) für außerordentliche, bei Aufstellung des Budgets unvorhergesehene, dringliche Ausgaben;

b) die (direkten oder indirekten) Steuern zur Deckung unvorhersehbarer, dringlicher, außerordentlicher Ausgaben, zu deren Deckung nicht ausreichen: α) der Reservefonds, β) etwaige Einnahmeüberschüsse derselben Finanzperiode.

3. Diese Rechtssätze ergeben sich aus den § § 5 und 3 des Titels VII der Verfassung, welche lauten: „Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des notwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt." Und: „Im Fall eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden."

Digitized by Google

Im einzelnen ist zu diesen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

a. „Ordentliche beständige Ausgaben" ist eine Tautologie. Denn die ordentlichen Ausgaben sind eben darum ordentliche, weil sie nicht bloß vorübergehend, einmalig oder unperiodisch d. h. seltener als alle zwei Jahre auftreten. Und Ausgaben, welche innerhalb zweier Jahre häufiger auftreten, sind eben keine unständigen, sondern fixe, ständige.

b. Die Steuerbewilligungspflichten beschränken sich auf Deckung ordentlicher oder außerordentlicher **notwendiger** Ausgaben. Dies folgt daraus, daß §§ 5 und 8 nur eine Pflicht zur Bewilligung der zur Deckung der dort genannten Ausgaben **erforderlichen** Auflagen statuieren. Somit besteht keine Verpflichtung, die zur Deckung ordentlicher oder außerordentlicher Ausgaben nur angemessenen, nützlichen Steuern zu bewilligen. Nur die zur Deckung notwendigen Steuern sind zu genehmigen. Dabei bedeutet „notwendig" bei ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben aber verschiedenes.

α) Bei den voraussehbaren **ordentlichen** Ausgaben kommt es nicht auf sachliche, innere, sondern auf äußere, formale, **rechtliche Notwendigkeit** an. Würde eine Verpflichtung lediglich für thatsächlich notwendige Ausgaben bestehen, so wäre jede auf Förderung der vorhandenen Zustände gerichtete Ausgabe nicht zu decken. Dann wäre aber ein Staatsfortschritt unmöglich, denn ein solcher heischt nicht bloß notwendige, sondern auch nur nützliche Ausgaben. Zum Begriff der ordentlichen Ausgabe gehört nicht, daß sie sachlich unumgänglich, unaufschieblich, dringlich ist, sondern es genügt, daß sie sachlich nützlich ist. Aber die sachliche Nützlichkeit reicht nicht aus, wenn nicht rechtliche Notwendigkeit vorliegt. Diese ist aber gegeben, wenn eine Ausgabe vorliegt, welche die Volksvertretung anzuerkennen rechtlich verpflichtet ist.

Solche Ausgaben sind aber Ausgaben

αα) für rechtliche Verpflichtungen des Staates (Zivilliste, Renten- und Zinsenschulden des Staates u. s. w.),

ββ) für Zwecke und Einrichtungen, die auf einem formellen d. h. unter Mitwirkung des Landtages entstandenen Gesetz oder auf der Verfassung beruhen,

γγ) für einen schon in der vorausgegangenen Finanzperiode im Budget berücksichtigten Zweck, sofern die Volksvertretung bei seinem ersten Auftreten die erforderlichen Ausgaben ohne Vorbehalt bewilligt hat, obwohl er ein Bedürfnis auf unbestimmte Zeit, also ein dauerndes Bedürfnis darstellte.

Aus Letzterem folgt: erkennt die Volksvertretung eine neu auftretende Ausgabe als dauernde an, aber erklärt sie ausdrücklich, daß sie dies nur für die Finanzperiode thue, so ist sie in der nächsten Periode nicht verpflichtet, die nötigen Steuern hierfür zu bewilligen. Anders bei Zustimmung zu einer ersten Rate hierfür. Damit ist die Ausgabe auch bereits für die folgenden Perioden anerkannt, dieselbe somit zu einer beständigen im Sinne des Gesetzes gemacht.

β) Bei **außerordentlichen** Ausgaben bedeutet „notwendig" sachlich, **innere**, in dem inneren Wesen der Ausgabe liegende **Notwendigkeit**: d. h. also Ausgaben für dringende, unabweisbare Zwecke.

Schon dann, wenn eine während der Etatsperiode neu auftretende Ausgabe nur nützlich ist, eine notwendige Ausgabe im Sinne des Gesetzes anzunehmen, hieße den Grundsatz durchbrechen, daß die Finanzverwaltung eine planmäßige sein, oder wie der Eingang der Verfassung sagt, daß „Ordnung durch alle Teile des Staates" sein soll. Sachlich nur nützliche Ausgaben können Verschiebung, Einstellung in den (nächsten) **Haushaltungsplan**

Digitized by Google

tragen. Nur dann sind Ausgaben außerordentlicherweise zu decken, wenn sich ihre Befriedigung nicht weiter hinausschieben läßt.

Daß bei den außerordentlichen Ausgaben solche sachliche Notwendigkeit zu verstehen ist, zeigt im § 5 das Wort „notwendig" bei Reservefonds.

Daß der Reservefonds nur für unvorhersehbare Ausgaben dienen soll, liegt schon im Begriff Reservefonds. Aber nicht liegt darin, daß er lediglich für unaufschiebliche unvorhergesehene Ausgaben Verwendung zu finden bestimmt ist. Das drückt das Beiwort „notwendig" bei Reservefonds aus. Denn daß der Reservefonds nicht mehr Mittel enthalten soll als soviel, wie zur Deckung der auf ihm lastenden Ausgaben nötig sind, folgt schon aus dem Worte „erforderliche Steuern". Also bezieht sich das Notwendig bei Reservefonds nicht auf das Maß der erforderlichen Mittel, sondern auf die Intensität des Befriedigungsanlasses.

Es stimmt damit überein, daß der in Tit. VII § 5 vorgeschriebene Reservefonds seit der XIII. Finanzperiodr (1876/77) den Titel: „Allgemeine Reserve für unvorhersehbare und unabweisbare Ausgaben" führt.

4. Die Steuerbewilligungspflicht des Landtags ist aber wieder gemildert:

a) Die Steuerbewilligungspflicht kann zu einer allgemeinen Deckungspflicht gemildert werden. Der Landtag hat nämlich die Verpflichtung, ordentliche Ausgaben mittels direkter Steuern, außerordentliche mittels (direkter oder indirekter) Steuern zu decken, nur, wenn sich Regierung und Volksvertretung über andere Deckungsmittel nicht einigen. Bei der Einigung über andere Deckungsmittel sind selbstverständlich die oben angeführten Verfassungsvorschriften über die Deckungsart einzuhalten. Eine Abweichnng hiervon setzt Einhaltung des Verfassungsänderungsverfahren (Tit. X. § 7), also Anwesenheit von Dreiviertel der Kammermitglieder und Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder voraus.

b) Der Zeitraum, für welchen der Landtag die Steuer zu bewilligen hat, ist gesetzlich beschränkt.

Bei Bewilligung von Steuern für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben ist dies ja selbstverständlich. Außerordentliche Ausgaben sind unständige Ausgaben. Also besteht auch die Pflicht, sie zu decken, nur für kürzere Zeit. Währt das Bedürfnis, dem diese Ausgaben dienen, länger als bis zum Schluß der Finanzperiode, in deren Lauf sie entstehen, so werden sie eben zu solchen, die durch ordentliche Steuern zu decken sind.

Aber auch bezüglich der Deckung der unabsehbaren ordentlichen Ausgaben gilt, daß für sie Steuern nur auf Zeit zu bewilligen sind. Der Landtag ist nicht verpflichtet, die hierfür erforderlichen direkten Steuern für länger als zwei Jahre zu bewilligen. „Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des notwendigen Reservefonds, werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt" heißt es in Tit. VII § 5. Der Landtag hat also keine Pflicht, direkte Steuern für längere, bestimmte oder unbestimmte, Zeit zu bewilligen.

5. Aber in Tit. VII § 5 liegt andererseits auch wieder eine weitere Beschränkung. Der Landtag hat nicht bloß nicht die Pflicht, diese Steuern für länger als zwei Jahre zu genehmigen, sondern er hat auch nicht das Recht, sie für länger als zwei Jahre zu bewilligen. Die zur Deckung der vorhersehbaren ordentlichen Ausgaben notwendigen direkten Steuern dürfen vom Landtag nicht länger als auf zwei Jahre bewilligt werden.

Daß das „werden jedesmal für zwei Jahre bewilligt" nicht bloß als

Digitized by Google

„müssen jedesmal nur", sondern auch als „dürfen jedesmal nur auf zwei Jahre bewilligt werden" auszulegen ist, erklärt sich historisch und logisch.

Die Beschränkung erklärt sich historisch aus dem Bestreben, die Exekutive gegenüber der Legislative nicht zu mächtig werden zu lassen. So hat der Vater des modernen Konstitutionalismus, Montesquieu, in seinem Geist der Gesetze (XI 6) es erklärt — wenn die gesetzgebende Gewalt nicht von Jahr zu Jahr, sondern ein für alle Male über die Erhebung öffentlicher Abgaben beschließe, so laufe sie Gefahr, von der ausführenden Gewalt unterdrückt zu werden — und diese Erklärung bewirkte die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in die geltenden Verfassungsurkunden.

Wohl könnnte man einwenden: die Volksvertretung soll durch eine solche Bestimmung lediglich gegen unfreiwillige Beeinträchtigung ihrer Macht sicher gestellt werden; eine freiwillige, wie sie in Willigung auf längere Zeit liegt, will dadurch nicht verhindert sein. Allein die Rechte, welche dem Parlament eingeräumt werden, sind ihm nicht um seiner selbst, sondern um der Unterthanen willen zugestanden. Werden Rechte der Volksvertretung unfreiwillig oder freiwillig beschränkt, so leidet darunter auch die Freiheit der Unterthanen, welche doch durch das konstitutionelle Staatsprinzip geschützt werden soll. Also kann die Volksvertretung auf diese größere Unabhängigkeit, welche ihr die Verfassung verleiht, auch freiwillig nicht verzichten. Sie hat auch nicht das Recht, direkte Steuern über zwei Jahre hinaus zu bewilligen.

Dazu kommt aber noch ein anderer, ein finanzpolitischer Grund. Werden Steuern lediglich auf kürzere Zeit genehmigt, so ist erhöhte Garantie gegeben, daß die Leistungsfähigkeit der Unterthanen nicht zu sehr in Anspruch genommen wird. Denn es ist dann der Volksvertretung viel leichter möglich, neu geschlagenen neuen Ausgaben die Aufnahme in das Budget zu versagen, als wenn die Mittel zur Deckung solcher bereits in der Willigung des Landtags nicht mehr bedürfenden Steuern vorhanden sind. Nicht notwendige und auch nicht gerade nützliche Ausgaben werden so mit größerer Wahrscheinlichkeit vermieden. Die Widerstandskraft des Landtags gegenüber Forderungen der Regierung ist eine höhere. Die Volksvertretung ist somit nur zu periodischer Steuerbewilligung, wie verpflichtet, so auch berechtigt.

6. Dagegen ist das „werden jedesmal für zwei Jahre bewilligt" nicht dahin auszulegen, daß der Landtag nicht **berechtigt** sei, bei Zustimmung der Regierung die direkten Steuern für **kürzer als zwei Jahre** zu bewilligen.

Wohl kann dies nicht gegen den Willen der Regierung geschehen. Die Bestimmung, daß die direkten Steuern gerade für die Dauer der Budgetperiode zu bewilligen sind, also Steuerbewilligungs- und Etatsaufstellungsperiode zusammenfallen, ist im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung gegeben. Der Haushalt kann für zwei Jahre nicht in Ordnung sein, wenn für diese Jahre nicht auch die nötigen Einnahmen in sicherer Aussicht stehen. Aber die Ordnung im Staatshaushalt erfordert nach der Stellung, welche die Verfassung den Steuern in der Reihenfolge der Deckungsmittel zugewiesen hat, nicht, daß die direkten Steuern immer auf zwei Jahre bewilligt werden. Die Steuern haben den Charakter subsidiärer Deckungsmittel. Sind also Steuern zur Bedarfsdeckung nicht für die ganze Finanzperiode notwendig, so können sie auch für kürzere Zeit bewilligt werden. Nur muß auch die Regierung davon überzeugt sein, daß dadurch die Ordnung im Staatshaushalt nicht Schaden leide. Also bedarf es für diese Bewilligung auf kürzere Zeit ihrer Zustimmung.

Daß Bewilligung auf kürzere Zeit statthaft sei, entspricht zudem

Digitized by Google

Grundgedanken, warum Steuern nur auf zwei Jahre bewilligt werden sollen. Die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler wird noch mehr geschont, wenn Steuern nur für noch kürzere Zeit als zwei Jahre erforderlich sind.

B. Die zweite grundsätzliche Beschränkung der Volksvertretung lautet: Die Stände dürfen die Zustimmung zur Steuererhebung nicht von Bedingungen abhängig machen, d. h. die Steuern nicht so bewilligen, daß hieraus für die Regierung eine weitere Verpflichtung als die entsteht, die Steuern nur zur Deckung solcher Staatsausgaben zu verwenden, welche das Parlament mit festsetzt. Die Volksvertretung darf die Steuerbewilligung nicht von Zugeständnissen der Regierung abhängig machen, nicht die Steuerbewilligung dazu verwenden, die Regierung zu Zugeständnissen in anderer Richtung zu bewegen.

1. Dieser Satz ist in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen. Tit. VII § 9 lautet: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Für einen Teil der Steuern würde sich das Gleiche auch ohne ausdrückliche Bestimmung ergeben. Es sind die Steuern, welche der Landtag bewilligen muß.

Daß die Volksvertretung die Bewilligung solcher Steuern nicht mit Bedingungen versehen darf, ergiebt sich aus folgender Erwägung.

Ist der Landtag verpflichtet, für gewisse Ausgaben — wie wir sahen, sind es ordentliche, wie zum Teil außerordentliche — Steuern zu bewilligen, so darf er die Steuererhebung nicht dadurch erschweren, daß er die betreffenden Steuern nur unter Bedingungen bewilligt. Denn Bewilligung unter Bedingung ist nicht volle Bewilligung, sondern halbe Steuerverweigerung, also Nichterfüllung der Bewilligungspflicht.

Dazu gesellt sich aber für Ausgaben, welche in das Budget eingesetzt sind und daher durch ordentliche Steuern zu decken sind, noch eine andere Erwägung.

Die ordentlichen Steuererhebungsgesetze haben eine ganz andere Natur, als sonstige Gesetze, und ihr Nichtzustandekommen eine ganz andere Wirkung, als das Nichtzustandekommen sonstiger Gesetze.

Die Gesetze über die Erhebung ordentlicher Steuern unterscheiden sich dadurch von gewöhnlichen Gesetzen, daß die Verfassung ihr Zustandekommen grundsätzlich vorschreibt. Die Verfassung läßt Bewilligung der direkten Steuern nur für zwei Jahre zu. Damit fordert sie, daß ein Steuererhebungsgesetz alle zwei Jahre zu stande kommt. Demgemäß kann die Verfassung aber auch nicht zulassen, daß das Zustandekommen dieser Gesetze erschwert werde. Erschwert würde es aber, wenn die Erhebung der notwendigen Steuern von der Volksvertretung mit Bedingungen versehen werden könnte. Weil diese Gesetze vielmehr nach dem Willen der Verfassung für die Regel zu stande kommen müssen, muß ihr Zustandekommen gegenüber demjenigen anderer Gesetze ein erleichterteres sein. Bei anderen Gesetzen darf die Volksvertretung ihrer Zustimmung Bedingungen setzen, bei diesen Gesetzen dagegen nicht.

Und dazu kommt: das Nichtzustandekommen dieser Gesetze hat eine ganz andere Rechtswirkung, als das Nichtzustandekommen gewöhnlicher Gesetze.

Bei anderen Gesetzen ist es rechtlich gleichgiltig, ob sie zu stande kommen oder nicht. Ihr Scheitern mag thatsächlich höchst nachteilig, mag außerordentlich unzweckmäßig, dem Staatswohl in besonderem Maße abträglich sein. Aber kommt das Gesetz nicht zu stande, so tritt kein Zustand der Rechtlosigkeit, kein unrechtlicher Zustand ein.

Digitized by Google

Anders dagegen, wenn ein ordentliches Steuererhebungsgesetz nicht zu stande kommt.

Dies ist für den Staat nicht bloß höchstens nachteilig, sondern auch rechtlich nicht gleichgiltig. Denn es fehlt dann für Erhebung der periodischen, also der ordentlichen Steuer der Rechtsboden.

Kommt irgend ein drittes Gesetz nicht zu stande, so bleibt es eben beim alten Rechtszustand. Hier dagegen kann es nicht beim alten Rechtszustand verbleiben. Denn der Zeitraum, für welchen Steuerpflicht begründet war, ist abgelaufen. Eine Steuerpflicht über die Finanzperiode, für welche das Steuererhebungsgesetz erlassen war, hinaus besteht nicht.

Könnte der Landtag daher Bedingungen stellen, so wäre die Regierung hier in einer Zwangslage. Bedingungen, die anderen Gesetzen angehängt werden wollen, kann sie Widerstand entgegensetzen. Denn auch ohne dieses Gesetz läßt sich die Herrschaft führen, aber nicht ohne Steuern. Stünde deshalb der Volksvertretung die Möglichkeit offen, Bedingungen zu stellen, so vermöchte sie die Regierung indirekt zu zwingen, sich den geforderten Bedingungen zu unterwerfen. Eine Herrschaft der Volksvertretung über die Regierung würde dadurch geschaffen.

Dies widerspricht aber dem organisatorischen Grundprinzip der Verfassung, dem monarchischen Prinzip. Nach ihm ist das Staatshaupt vom Landtag rechtlich nicht abhängig, sondern zum mindesten ihm rechtlich gleichgeordnet.

2. Auch hinsichtlich solcher Ausgaben jedoch, hinsichtlich welcher keine Deckungspflicht besteht, somit hinsichtlich freiwilliger, ordentlicher oder außerordentlicher Ausgaben, ergibt sich zum Teil die Unstatthaftigkeit von Bewilligungsbedingungen.

Aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich für sie, daß wenigstens gewisse Bedingungen nicht gesetzt werden dürfen.

Aus der Natur des ordentlichen Steuererhebungsgesetzes als eines Gesetzes nur für kurze Geltungszeit und ebenso aus der Natur eines Gesetzes über Erhebung außerordentlicher Steuern als eines Gesetzes über Ausgaben vorübergehender, kurzwährender Art ergibt sich, daß die Zustimmung zu ihnen nicht unter der Bedingung geschehen kann, die Regierung solle in die Aufhebung anderer Gesetze oder in die Absetzung oder Herabsetzung bisheriger ordentlicher, also rechtlich notwendiger Ausgaben willigen. Es widerspricht dem Wesen kurzlebiger Gesetze, daß sie organische Gesetze und Einrichtungen, also solche, welche auf die Dauer berechnet sind, außer Kraft zu setzen vermögen. Es widerspricht dem Wesen eines kurzlebigen Staatsaktes, daß er in anderer Richtung dauernde Wirkung haben soll.[1])

3. So ist also das Neue, was die ausdrückliche Bestimmung des Tit. VII § 9 mit sich bringt, verhältnismäßig gering. § 9 stellt fest, daß auch andere Bedingungen, als die eben genannten, also z. B. Bedingungen wie die, daß gewisse Aemter mit bestimmten Persönlichkeiten besetzt werden oder bestimmte Staatsdiener zu entlassen seien, somit Bedingungen irgend welchen Inhalts nicht gesetzt werden dürfen.

Auch setzt § 9 außer Zweifel, daß das Verbot der mit Bedingung bepackten Steuerbewilligungsgesetze sowohl für direkte, wie für indirekte, für ordentliche, wie für außerordentliche Steuern gilt.

4. Davon macht jedoch eine Bedingung eine Ausnahme. Eine Bedingung

[1]) Vgl. meine Allgemeine Staatslehre S. 300.

Digitized by Google

können die Stände bei ihren Steuerbewilligungen nicht bloß stellen, sondern diese Bedingung ist von selbst mit jeder Steuerwilligung verknüpft, die Bedingung, daß die Steuer nur zu bestimmten Zwecken, zu den Zwecken, welchen sie von Regierung und Volksvertretung zugeeignet wird, Verwendung finden darf. Denn die Abhängigmachung der Steuererhebung von Zustimmung der Stände ist, um mit der Verfassung Tit. VII § 12 zu sprechen, eingeführt, um eine „zu große Belastung" der Unterthanen durch die Regierung hintanzuhalten. Dieser Zweck würde aber verfehlt, wenn die bewilligte Steuer zu anderen Zwecken, als zu den hierfür bei der Steuerbewilligung vorgesehenen, verwendet werden dürfte.

VI. Wir gelangen zu einem weiteren Satz in unserer Entwicklung. Die Volksvertretung ist nur verpflichtet, die zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und der unvorhersehbaren außerordentlichen Ausgaben erforderlichen Steuern zu bewilligen. Also muß ihr notwendigerweise ein Nachweis, ein Verzeichnis dieser Ausgaben vorgelegt werden.

Und ebenso ist der Landtag lediglich verpflichtet, die zur Deckung dieser Ausgaben „erforderlichen" Steuern zu genehmigen. Also ist er nicht verbunden, hierfür Steuer zu bewilligen, wenn anderweite Deckungsmittel bereits vorhanden sind. Hieraus folgt: der Volksvertretung ist auch ein Nachweis der sonstigen Staatseinnahmen vorzulegen.

Somit folgt aus der Natur der Sache ein Anspruch der Volksvertretung auf Vorlage eines Verzeichnisses der Staatsausgaben, um deren Notwendigkeit zu prüfen, und eines Nachweises der Unzulänglichkeit der sonstigen d. h. der ständischer Willigung nicht unterliegenden Staatseinnahmen zu deren Deckung.

Aber zugleich ergiebt sich aus dem Bisherigen: ein solcher Anspruch besteht nur, wenn, was allerdings thatsächlich ja immer der Fall ist, die Deckung aller Ausgaben nicht ohne der Willigung der Volksvertretung unterliegende Einnahmen d. h. nicht ohne direkte oder neue oder höhere indirekte Steuern zu geschehen vermag.

1. Beiden hier aufgestellten Sätzen giebt nun auch die Verfassung Ausdruck. Sie sagt

a) in § 4: „Den Ständen wird (vor Beginn der Finanzperiode) die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt" und in § 9: „In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt." Somit ist in beiden Fällen eine Uebersicht der betreffenden Ausgaben und ein Nachweis der Unzulänglichkeit der sonstigen Einnahmen vorzulegen. Und andererseits wird

b) von der Verfassung zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorlagen nur zu machen sind, wenn sich die Erhebung von der Willigung der Stände unterliegenden Einnahmen notwendig erweist; denn einmal beginnt § 4, nachdem im § 3 vorausgeht, daß der König zur Erhebung von Steuern der Zustimmung der Stände bedarf, mit den Worten „den Ständen wird daher eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses u. s. w. vorgelegt" und dann heißt es in § 9: Das außerordentliche Staatsbedürfnis werde vorgelegt „zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen", also doch nur, wenn solche außerordentliche Auflagen zur Deckung notwendig sind.

Bedenken könnte nur der Ausdruck Staatsbedürfnis erregen. Man

Digitized by Google

könnte meinen, damit seien nur Ausgaben gemeint, die notwendig, nicht [illegible] solche, die bloß nützlich sind. Aber der fernere Zusammenhang läßt [illegible] kennen, daß Staatsbedürfnis mit Staatsausgabe gleichbedeutend ist, also [illegible] Staatsausgabe umfaßt. Insbesondere läßt dies Tit. VII § 22 erkennen, [illegible] von Staatsbedürfnissen die Rede ist, die zum „wahren Nutzen des [illegible] gereichen", womit in Einklang Verfassungsverständnis von 1843 § II [illegible] welches Staatsbedürfnis als Ausgaben definiert, „welche die Erreichung [illegible] Staatszwecks gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl fordert."

2. Aber die mitgeteilten Verfassungssätze enthalten noch besondere, [illegible] aus allgemeinen Erwägungen nicht abzuleitende Rechtsregeln.

a) Die Regierung hat als Budget nur eine Uebersicht, also [illegible] detaillierten, ins Einzelne gehenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Wohl heißt es „genaue Uebersicht", allein das „genaue" kann eben wegen des Wortes Uebersicht nicht bedeuten: ins Einzelne gehend.

b) Die Uebersicht muß genau sein, d. h. der Wirklichkeit möglichst nahe kommen, will sagen: es dürfen bei der Herstellung des Wirtschaftsplanes [illegible] irgend welche bestimmt vorhersehbare Einnahmen oder Ausgaben außer Acht gelassen oder Einnahmen der Wirklichkeit zuwider zu niedrig, Ausgaben der Wirklichkeit zuwider zu hoch veranschlagt werden.

c) Auf der anderen Seite ergiebt sich aber aus dem Zweck der Vorlage eine Einschränkung des Umfangs der Nachweise.

Weil die Vorlagen lediglich zu dem Zweck geschehen, um festzustellen, ob und in welcher Höhe der Willigung der Stände unterliegende Steuern notwendig sind, und Steuern, nachdem sie in Gegensatz zu den Staatsbedürfnissen gestellt sind, zu denjenigen Staatseinnahmen zählen, deren Zweck ist, zur Deckung laufender d. h. ununterbrochen sich fortsetzender Ausgaben zu dienen, müssen und dürfen in den Etat nicht aufgenommen werden solche Einnahmen, welche nicht der Deckung laufender Ausgaben dienen, sondern dem staatlichen Grundstockvermögen d. h. dem nicht zu verwendenden, sondern zu erhaltenden Staatsvermögen einverleibt werden sollen.

Demgemäß ist also sowohl der Passus des Tit. VII § 4, daß den Ständen eine Uebersicht der gesamten Staatseinnahmen vorzulegen sei, wie der Passus des Tit. VII § 8, daß die Erhebung außerordentlicher Steuern „Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte" zur Voraussetzung habe, einschränkend dahin auszulegen, daß es sich in beiden Fällen nur um zur Deckung von Ausgaben, nicht um zur Ansammlung dauernder Vermögensobjekte bestimmte Staatseinkünfte, um sogenannte budgetmäßige, nicht um nichtbudgetmäßige Fonds handelt.

VII. An sich scheint aus dem Umstand, daß das Budget nur vorgelegt werden muß, wenn von der Willigung des Landtages abhängige Steuern, zu dessen Deckung notwendig sind, zu folgen, daß das Budget dem Landtage nur zum Zwecke der Prüfung zu unterbreiten sei, aber das bildete ja den Inhalt des ersten Teils unserer Abhandlung, nachzuweisen, daß der Landtag zwar auch ein Recht der Etats-Prüfung, aber doch nicht bloß dieses, sondern, um [illegible] zu stellen, daß die Einnahmen nur budgetmäßigen Ausgaben zugeführt werden, auch ein Recht der Mitfestsetzung des Etats besitzt.

Zugleich folgt aber aus dem am Ende der vorigen Nummer Bemerkten, daß der Landtag ein solches Prüfungs- und Festsetzungsrecht lediglich hinsichtlich der Einnahmen besitzt, welche zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind, somit nicht hinsichtlich der sogenannten nicht budgetmäßigen Fonds, d. h. also z. B. nicht hinsichtlich der Anlage von Grundstockvermögen.

Digitized by Google

VIII. Hat auch das Kammerplenum nicht bloß ein Etatsprüfungs-, ıdern auch ein Etatsfestsetzungs-Recht, so folgt hieraus noch nicht das Gleiche r den Finanzausschuß beider Kammern.

Dieser besitzt lediglich ein Prüfungsrecht (Titel VII § 4), aber, was den nanzausschuß der zweiten Kammer angeht, ein solches von hoher politischer h. thatsächlicher Bedeutung.

Eine solche gewinnt das Prüfungsrecht dieses Finanzausschusses durch die ·iden Bestimmungen des Titel VI § 18 und des Titel VII § 4.

Nach Titel VI § 18 sind alle Anträge der Regierung über die Staats- ıflagen zuerst an die Kammer der Abgeordneten zu bringen. Hieraus folgt, ıß auch die etwa vorhandenen verfassungsmäßigen Grundlagen solcher An- äge, wie die Nachweise über Unzulänglichkeit der sonstigen Staatseinkünfte, ·mit insbesondere die Etats zuerst der zweiten Kammer zu unterbreiten sind.

Dazu kommt aber noch die Bestimmung des Titel VII § 4, welcher lautet: Den Ständen wird das Budget vorgelegt, welches dieselben durch einen .usschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung ·eten". Aus ihr folgt, daß der Etat nach Vorlage desselben an die zweite :ammer, welche gewöhnlich mündlich geschieht, kraft Verfassung vom Plenum ›fort an den Finanzausschuß der zweiten Kammer abzugeben ist. Vor Prüfung esselben durch den Finanzausschuß darf keine Beratung über den Etat im Plenum stattfinden. Erst nach dieser Prüfung („sodann") darf ihn das Plenum eraten, in die erste Lesung des Budgets eintreten.

Die Beratungen des Organs aber, welches den Etat zuerst behandeln darf, rregen die höchste Teilnahme der öffentlichen Meinung. Denn indem es den Etat zuerst behandelt, ist es auch in der Lage, alle Fragen, welche die Personen ›der Gegenstände betreffen, auf welche sich der Etat bezieht, zuerst und damit uch am ausführlichsten zu behandeln[1]).

IX. Aber, obgleich der Landtag bei der Budgetaufstellung nicht bloß ein Prüfungs-, sondern ein entscheidendes Mitwirkungsrecht besitzt, bleibt doch der Satz bestehen, daß diese entscheidende Mitwirkung nur zwecks Bemessung der erforderlichen Steuern geschieht.

Hieraus folgt, daß die Beschränkungen, welche die Verfassung für die Steuerbewilligung aufstellt, auch für die Mitwirkung des Parlaments bei der Etatsfestsetzung gelten.

1) gilt dies für die Frage, welcher Kammer das Budget zuerst vorzulegen ist.

Wie wir aber erst vor etlichen Sätzen bemerkten, sind nur „Anträge über die Staatsauflagen" zuerst vor die zweite Kammer zu bringen. Offensichtlich sind unmittelbar damit nur Anträge über Auferlegung, also über Erhebung von Staatsabgaben gemeint, nicht also Anträge über Abschätzung der Höhe vorhandener oder erst zu schaffender Abgaben.

Selbst wenn aber unter Anträgen über die Staatsauflagen unmittelbar auch Anträge über Abschätzung von Staatsauflagen zu verstehen wären, jedenfalls folgte hieraus nur, daß das Steuer-, nicht aber daß das Ausgaben- und übrige Einnahmen-Budget zuerst vor die zweite Kammer zu bringen sei.

Wenn trotzdem die Ansicht richtig ist, daß der ganze Etat zuerst der zweiten Kammer zu unterbreiten ist, so folgt dies eben daraus, daß das Budget lediglich zum Zwecke dem Landtage in Vorlage zu bringen ist, damit

[1]) S. Näheres in meiner Allgemeinen Staatslehre S. 324.

Digitized by Google

derselbe darüber schlüssig werden kann, ob und in welcher Höhe er Steuern zu bewilligen habe.

Hiedurch erscheint das Budget materiell als eine Einleitung zu den Steueranträgen und damit mittelbar als Antrag über die Steuerauflagen.

2) ergibt sich aus dem an die Spitze gestellten Grundsatz: Kann der Landtag die Bewilligung von Steuern nicht mit Bedingungen versehen, so kann er auch seine Zustimmung zur Einstellung bestimmter Ausgaben in den Etat nicht von Bedingungen abhängig machen. Denn mit der Einstellung von Ausgaben erkennt die Volksvertretung, wenn zur Deckung des Ausgabebudgets die Erhebung von der Willigung des Landtags unterliegenden Steuern notwendig ist, zugleich an, daß sie hiefür Steuern zu bewilligen habe. In jeder Zustimmung zu einem Ausgabeposten liegt somit bereits eine Bindung bezüglich der Steuerbewilligung, der zur Steuerbewilligung verpflichtende Schritt. Könnte der Landtag daher die Einsetzung von Ausgabeposten in den Etat an Zugeständnisse der Regierung in anderer Richtung knüpfen, so wäre indirekt auch die Steuerbewilligung mit Bedingungen verbunden. Also muß die Unstatthaftigkeit von Bedingungen bei der Steuerbewilligung auch Unstatthaftigkeit von Bedingungen bei der Ausgabenfestsetzung bewirken.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Unzulässigkeit von den Budgetansätzen angehängten Bedingungen sich auch aus anderen Gründen, als der Beziehung des Budgets zu den Steuerbewilligungen, ergibt.

Das Budget muß nach der Verfassung alle zwei Jahre zustande kommen und zwar unter Mitwirkung der Volksvertretung. Also kann die Verfassung keine Erschwerung des Zustandekommens durch Verlangen von Zugeständnissen seitens der Regierung wollen.

Und dann ist auch das Budget, wie das periodische Steuergesetz, ein kurzlebiger Staatsakt, also ein solcher, dessem Wesen es widersprechen würde, wenn es die Kraft besitzen sollte, organische d. h. auf Dauer berechnete Bestandteile der Staatsverfassung und des Staatslebens zu beseitigen.

X. Das Budget ist, wie Laband[1]) überzeugend dargethan, nicht bloß ein Finanz-, sondern auch ein Verwaltungsprogramm. Es enthält nicht bloß Ziffern, sondern auch Angaben über den Verwendungszweck, nicht bloß ein Programm der Staatsausgaben, sondern auch der Staatsaufgaben. Bei der Etatsaufstellung wird nicht bloß Höhe, sondern auch Notwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgabe, also der Aufgabe geprüft. Das Budget ist nicht bloß ein Plan der Finanz-, sondern auch der Verwaltungs-Bedürfnisse des Staates.

Da die Budgetaufstellung unter Mitentscheidung des Landtags geschieht, so folgt hieraus, daß die Volksvertretung die Befugnis besitzt, die Butgetansätze nicht bloß finanziell, sondern auch verwaltungspolitisch zu prüfen. Beim Etat des Staatsministerium des Innern z. B. prüft sie nicht bloß, ob die Ansätze dieses Ausgabenetats richtig geschätzt sind, sondern auch, ob die Ausgaben, welche angesetzt sind, notwendig oder wenigstens nützlich sind, ob z. B. eine Erhöhung der Unterstützung von landwirtschaftlichen Genossenschaften notwendig oder wenigstens angemessen ist. Der Landtag prüft also nicht bloß den Etat, sondern die ganze Geschäftsführung dieses Ministeriums, dessen ganzes Ressort auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

Nun sagten wir: die Volksvertretung hat hinsichtlich der Budgetaufstellung nicht bloß ein Prüfungs-, sondern auch ein Mitaufstellungs-Recht. Dar-

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Bd. II. S. 95.

Digitized by Google

folgt aber nicht, daß der Landtag die ganze Geschäftsführung der einzelnen staatlichen Ressorts mitzubestimmen, bindend, entscheidend mit zu führen hat. Die Volksvertretung vermag die ganze staatliche Geschäftsführung, alle staatlichen Angelegenheiten zum Gegenstand der Beratung, des Besprechens und Verhandelns zu machen, aber ein Recht entscheidender Mitbestimmung hat die Volksvertretung hierüber nur soweit, als diese Mitbestimmung in Ziffern und Zahlen in Budgetposten zum Ausdruck gebracht werden kann. Das Mitwirkungsrecht besteht nur in der Befugnis, Ausgaben festzusetzen. Eine Einwirkung, welche sich nicht ziffernmäßig, durch Festsetzung von Ausgaben erkennbar machen läßt, steht dem Landtag nicht zu. Er kann also z. B. nicht mitwirkend bestimmen, daß in dem höheren Verwaltungsstaatsdienst auch Staatsdienstbewerber mit der dritten Konkursnote Anstellung finden.

Soweit die Geschäftsführung nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann, hat der Landtag, von Neuerhebung und Schuldenaufnahmen abgesehen, lediglich die Möglichkeit des Wunsches, kein Recht der Mitbestimmung.

Die Volksvertretung hat nicht einmal das Recht des Wunsches, der Bitte, d. h. das Recht, daß der Wunsch, die Bitte entgegen genommen werde, sondern nur die Möglichkeit des Wunsches. Der Wunsch braucht gar nicht angenommen zu werden.

Nach Verfassung Titel VII. § 19 hat der bayerische Landtag ein Recht des Wunsches in Bezug auf alle in seinem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände. Aber zu seinem Wirkungskreis gehört nicht die staatliche Geschäftsführung als solche, sondern nur der Etat über diese Geschäftsführung. Ein Recht des Wunsches hat der Landtag somit lediglich in Bezug auf die Etatsansätze, die Etatsziffern.

Wie aber der gewöhnliche Unterthan auch in Angelegenheiten, in welchen er kein Recht der Petition an die Volksvertretung besitzt, doch die thatsächliche Möglichkeit hat, sich bittend an das Parlament zu wenden, nur daß die Petition nicht entgegengenommen zu werden braucht, so steht auch dem Landtag gegenüber der Regierung die Möglichkeit offen, in Angelegenheiten, welche nicht in Etatsansätzen erkennbar gemacht zu werden vermögen, und somit auf das Budget keinen Einfluß äußern, sich bittend an dieselbe zu wenden.

Damit hängt zusammen, daß die Minister eine rechtliche d. h. durch Rechtssatz auferlegte Verantwortlichkeit nur zu tragen haben für Staatsakte, welche in Budgetposten zum Ausdruck gelangen. Die Minister sind in Bayern nur verantwortlich für Verletzungen von Gesetzen. Das vereinbarte Budget ist ein Gesetz.

XI. Zum Schluß stellen wir die prinzipiellen Unterschiede zusammen, welche das bayerische Budgetrecht gegenüber dem preußischen und Reichsbudgetrecht aufweist.

1) dürfen hier die direkten Steuern nur periodisch bewilligt werden.

2) ist das Budget der Volksvertretung nur vorzulegen, wenn zur Deckung der budgetmäßigen Ausgaben die Erhebung direkter Steuern oder die Erhöhung der vorhandenen indirekten Steuern notwendig ist. Einer Budgetvorlage an den Landtag bedarf es also nicht, wenn das Ausgaben-Budget ohne Erhebung von Einnahmen, welche der Willigung der Volksvertretung unterliegen, gedeckt zu werden vermag.

3) sind in den dem Landtag vorzulegenden Etat nicht alle Einnahmen, sondern nur die zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmten, einzustellen.

Digitized by Google

Das kaufmännische Auskunftswesen.

Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Von Dr. Heinrich Rohé-München.

(Fortsetzung.)

Die Anfragen, welche nicht sofort erledigt werden können, erfordern raschere Erkundigungen. Nach Art der Branche, Wichtigkeit der gestellten Frage, unter Berücksichtigung des etwa vorhandenen Materials ist zu entscheiden, welche Erkundigungsweise einzuschlagen ist. Begreiflicherweise sind die hier in Betracht kommenden Wege in erster Linie abhängig von den zur Verfügung gestellten Gebühren; denn ein Bureau, das etwas leisten will, muß unbedingt in der Lage sein, auch die für die Erkundigungen notwendigen Aufwendungen zu machen. Ein Knausern in dieser Hinsicht wird daher in erster Linie die Leistungsfähigkeit unterbinden. Es liegt nun auf der Hand, daß ein Abonnent gegen einfache Gebühr nur eine einfache Erkundigung verlangen kann. Diese wird bei einem kleinen Bureau, das über kein oder nur ein geringes Archiv verfügt, nur unvollkommen sein können. Das große Bureau verspricht hier schon Besseres, da es größtenteils in der Lage sein wird, die einfache Erkundigung in Verbindung mit dem schon vorhandenen Materiale zu setzen und so ein eingehenderes, oft mehrfach belegtes Urteil zu ermöglichen. Es wird aber trotzdem Sache der Erwägung seitens des Abonnenten sein müssen, nur das zu verlangen, was gegen einfache Gebühr geleistet werden kann. Ist ihm ein Objekt von besonderer Wichtigkeit, oder sein Entschluß der Beantwortung einer Reihe von Fragen, wünscht er über einen Punkt ganz besonders unterrichtet zu sein, so wird sich — vorausgesetzt, daß er entsprechende Aufwendungen trägt — der Erkundigungsmodus vielseitiger, eingehender und ausführlicher zu gestalten haben. Allein trotzdem wird ein großes Bureau auch bei einfacher Gebühr eher in die Lage versetzt sein, intensiver zu arbeiten; es wird im speziellen Fall öfter benutzt und kann deshalb die häufiger entfallende Gebühr auf die verschiedenen Erkundigungsweisen verteilen: So wird es einmal am Platze nach einander verschiedene Korrespondenten befragen können, ein anderesmal sich in Lieferantenkreisen erkundigen, ein drittesmal die Referenzen zu Aeußerungen veranlassen u. s. f., bis das Material so zusammengesetzt ist, wie es in der oben gegebenen Aufstellung erscheint.

Die wichtigste Rolle in der Erkundigungsweise ist den Korrespondenten oder Gewährsleuten zugewiesen. Unter diesen sind zu verstehen diejenigen Angehörigen des Kaufmannstandes, welche sich bereit erklären, in einem gewissen Umfange mit schriftlichen Berichten die Institute in Einholung der Auskünfte zu unterstützen. Das Korrespondentennetz ist in den einzelnen Bureaus natürlich verschiedenartig gestaltet. Die Gewährsleute eines klei-

Digitized by Google

Bureaus werden weniger zahlreich sein, als in einem großen Institute; in ersteren wird man sich an größeren Plätzen oft mit einem begnügen, das letztere wird mehrere haben. Je nachdem ein Bureau vorsichtig und geschickt seine Korrespondenten auswählt, wird das Netz verschieden im Werte sein. Wohl gibt es Allerwelts-Korrespondenten, doch wird ein großes Institut darauf halten, daß seine Vertrauensmänner nur ihm dienen. Während in den Kinderjahren des Auskunftswesens angesehene Kaufleute sich schwer bereit fanden, sind jetzt erste Firmen bereit, nicht um des kleinen Gewinnes[1]) halber, sondern im Interesse ihres Ortes, ihres Standes und um der Sache und ihres Zweckes willen.

Die Thätigkeit des Korrespondenten kann vom Standpunkte eines großen, viel in Anspruch genommenen Bureaus mit der Berichterstattung auf eine jeweilige Anfrage hin nicht als erschöpfend betrachtet werden. In der That sehen auch diese Institute darauf, daß ihre Korrespondenten mehr thun; nämlich auch Nachträge liefern. Der Wert einer Auskunft wird stets auf eine kurze Spanne Zeit zu bemessen sein und daher unter Kontrolle gehalten werden müssen. Leider ist nun ein Teil der Kaufmannschaft noch nicht einsichtig genug, diese aus eigenem Antrieb zu bewerkstelligen d. h. in gewissen Zeiträumen wieder über ihre Kundschaft anzufragen. Um diese Lücken doch einigermaßen zu füllen, haben große Institute die Lieferung von freiwilligen, kostenlosen Nachträgen (innerhalb der Abonnementdauer z. B.) eingeführt. Diese Nachträge können aber nur auf Grund einer anderweitig gestellten Nachfrage oder aber durch gewissenhafte Mitarbeiterschaft seitens der Korrespondenten gegeben werden d. h. diese müssen sich verpflichten, von jeder Aenderung in der Position einer Firma „sei es zum guten, sei es zum schlechten", dem Institut sofort Mitteilung zu machen. The Bradstreet Company und Schimmelpfeng z. B. widmen dieser Thätigkeit ihrer Korrespondenten die regste Aufmerksamkeit. —

Neben der Hauptaufgabe — Information über Kreditfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit — läßt sich aber die Organisation in Verfolgung ihres Zieles (in der erster Zeit Warnung vor Schwindlern, später mehr und mehr Förderung der soliden Handelsbeziehungen) auch anderweitig nutzbar machen. So hat die rege Sammelthätigkeit namentlich bei großen Instituten nach und nach zu mehr oder minder intensiver Nutzbarmachung der Verbindungen und Archivschätze für Nachweisungen von Agenten und Adressen geführt. Es ist dies besonders für den Export eine recht vorteilhafte Einrichtung, aber auch im Inlande, wo zur Einsparung der von den Zwischenhändlern beanspruchten Gewinne direkter Absatz an Konsumenten gesucht wird; der Wert dieser Einrichtung besteht darin, ohne große Kosten Aufschluß über die Absatzverhältnisse einzelner Orte und Länder, sowie Nachweis brauchbarer Agenten erhalten zu können.

---

[1]) Die Jacobysche Behauptung (a. a. O. S. 12) bezüglich der Qualität der Gewährsleute ist von seinem Standpunkte aus erklärlich (er verfechtet das Prävalieren der geschäftsfreundlichen Auskunft!), aber doch zu willkürlich. Wenn nach seiner Annahme es den Gewährsleuten „wider den Mann geht, für ihren jedesmaligen Dienst eine Bezahlung von ca. fünfzig Reichspfennigen entgegenzunehmen", so steht dem entgegen, daß kein großes Institut in der geringen Korrespondentengebühr eine volle „Bezahlung" der Dienstleistung sieht. Es soll eben dadurch im Gegensatze zu einer bloßen Sache der Gefälligkeit die Berichterstattung als eine vertragsmäßig übernommene Leistung charakterisiert werden. Damit steigt jedenfalls die Qualität dieser Thätigkeit.

Digitized by Google

§ 8. Das System der vereinsmässigen Auskunftsbeschaffung.

Die selbständige[1]) vereinsmäßige Auskunftsbeschaffung ist zunächst vertreten in dem „Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe", allerdings in geringem Maße, da sich der Hauptzweck dieser anscheinend absterbenden Organisation auf die Herausgabe von sog. „Schuldnerlisten" an die Mitglieder beschränkt.

Größere Bedeutung hat die Unternehmungsart der Vereine Kreditreform angenommen; in diese Art hat sich in neuerer Zeit auch die Handelsauskunftei Martin Bürgel sozusagen aufgelöst.

Die Vereine Kreditreform hatten einen Gründer, der nach einigen Jahren zurücktreten mußte; aber seine Idee ist beibehalten worden. Diese ging davon aus, daß zunächst Unternehmer gesucht wurden, die eine Unterweisung in dem beabsichtigten Betriebe erhielten; der Unternehmer suchte sich dann einige Kaufleute, die den Vorstand (eine Art Aufsichtsrat) bildeten. Dadurch war der Grundstock zum Verein geschaffen, dessen Mitglieder sich nach und nach ansetzten. Das Bureau wurde gegen Zahlung von einigen hundert Mark und mehr an den Unterweiser Eigentum des Unternehmers (Geschäftsführers), in dessen Ermessen es gestellt wurde, wieder je nach Belieben anderweitig zu verkaufen. Nach und nach bildete sich aus den Geschäftsführern der Verband der Vereine Kreditreform, dessen Vorort (Zentrale) seit Jahren Leipzig ist. Die Abhängigkeit des Geschäftsführers von der Zentrale ist eine sehr beschränkte, ebenso wie die Kontrollbefugnis des ehrenamtlich bestellten Vorstandes des einzelnen Vereins. Die einzelnen Bureaus sind sehr verschieden in der Qualität; die meisten werden als Nebengeschäft betrieben; einzelne gelten für gut, andere nicht.

Die Organe des Verbandes sind demnach:

1. Der Vorort (Zentrale), der die allgemeine Geschäftstaktik festsetzt und ihre Ausführung überwacht; Vorsitz des Verbandes.

2. Gauverbände, ein Mittel- bezw. Bindeglied zwischen Verband und Vereinen; nach Provinzen oder Landesteilen abgegrenzt.

3. Die Vereine, welche sich innerhalb des Verbandes bezw. Gauverbandes in Vertretung ihrer Interessen unterstützen, „Hand in Hand arbeiten" (vgl. Prospekt).

4. Der Vorstand jedes einzelnen Vereines, der die Aufgabe hat, die Auskunftserteilung durch die Geschäftsführer zu kontrollieren, aber in die Auskunfts-Akten nicht Einsicht nehmen darf.

5. Der Geschäftsführer; dessen Aufgabe ist die Einholung und Erteilung von Auskünften innerhalb seines Bezirkes; die erforderlichen Hilfskräfte sind seine eigenen Angestellten. Da er der Unternehmer für eigene Rechnung und Gefahr ist, so sind die Gebühren an ihn zu zahlen.

6. An Orten, welche nicht Vereinsplätze sind und somit keinen Geschäftsführer haben, die Korrespondenten. Diese werden den Vereinsmitgliedern damit sie sich an Ort und Stelle erkundigen können, durch „leihweise Ueberlassung von gedruckten Nachweisungen bekannt gegeben (Gerlach a. a. O., S. 147).

7. Das Vereinsmitglied. Die Mitgliedschaft, welche mindestens zur

[1]) Zum Unterschiede von der „organisierten Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung". Vgl. § 16.

Digitized by Google

Jahre dauert, wird durch eine Aufnahmegebühr von Mk. 3.— erworben; außerdem ist ein jährlicher Beitrag von Mk. 12.— zu leisten; ferner werden Abonnements auf eine verschieden festgestellte Anzahl Auskünfte abgegeben (z. B. 100 Zettel à Mk. 100).

Die Auskunftsbeschaffung geschieht im großen und ganzen in der in § 7 geschilderten Weise, die Auskunfterteilung auf schriftlichem oder mündlichem Wege. Für den letzteren Fall erhalten die Mitglieder für sich und ihre Reisenden Reiselegitimationskarten (gegen eine Gebühr von Mk. 1.— per Stück für das Kalenderjahr), welche die Inhaber berechtigen, auf sämmtlichen Bureaus kostenfrei jede Auskunft, die ihnen mündlich erteilt werden kann, einzuholen. Hierauf legt die Kreditreform anscheinend besonderen, wenn nicht den höchsten Wert, da sie (vgl. Prospekt) dies hervorhebt als „eine Einrichtung, die bisher noch durch keine Vereinigung und durch kein Privatinstitut geboten werden konnte".[1])

Zu intensiver Ausnützung ihrer Sammelarbeit hat die Kreditreform auch die Vermittlung von Branchen- und Agenten-Adressen, an die Thätigkeit der Auskunftsbeschaffung anschließend, aufgenommen.

§ 9. Vertretung von kaufmännischen Forderungen.

In der Entwicklung des Auskunftwesens mußte als naheliegend der Gedanke Verwirklichung finden, mit der Auskunftsbeschaffung auch die Vertretung kaufmännischer Forderungen zu verbinden. Manche Institute befassen sich heute noch damit neben der Auskunftsbeschaffung, so: Dun & Co. in Amerika, Wys, Müller & Co. mit einer eigenen Abteilung, genannt Mutua Confidentia, Schimmelpfeng mit seiner „Abteilung II", Lesser & Liman mit Inkasso-Abteilung. Es haben sich aber auch spezielle Unternehmungen für diesen Dienst gebildet z. B. der Kreditoren-Verband in Berlin, der für seine Mitglieder Konkurse, Akkorde 2c. regelt Die Ausführung solcher Dienste begegnet Schwierigkeiten und nicht selten Bedenken, weshalb sie mancherseits, z. B. bei Bradstreet Company, ganz abgelehnt wird, während andere, wie Schimmelpfeng, keinen besonderen Wert darauf legen. Für wichtig wird die Thätigkeit natürlich angesehen von eigens dafür errichteten Instituten, wie den Kreditorenverbänden in Berlin und Wien und zahllosen, oft recht bedenklichen Inkassobureaus, auch von Kreditreform, den Schutzgemeinschaften u. a.

Zweifellos kann seitens dieser Sparte des Auskunftswesens sehr viel gethan werden für den notleidenden Kredit, der trotz aller Vorsicht nicht aus der Welt zu schaffen ist. Aber als gar zu wichtig wird sie nicht erscheinen können, wenn anders die Kaufmannschaft sich in richtigem Verständnis dazu verbeiläßt, die Auskunftsthätigkeit möglichst intensiv sich dienstbar zu machen und sich das Urteil über die in Frage kommende Kreditfähigkeit richtig zu bilden, d. h. weise in vertrauendem Entgegenkommen zu sein. Bei der weitverzweigten Ausdehnung, mit der das Auskunftswesen heute in seinen großen Organisationen fast die ganze Welt umspannt, dürfte es doch selten vorkommen können, daß ein Schwindelunternehmer seinen Wirkungskreis irgendwohin verlegt, ohne daß dies den Auskunftsbureaus bekannt würde; eine einzige Anfrage wird seine Entlarvung ermöglichen, sei es woher er gekommen ist. Freilich

[1]) Hier ist zu bemerken, daß Schimmelpfeng s. Zt. als erster für derartige Legitimationskarten Mk. 5.— einführte. Er kam aber aus prinzipiellen Gründen davon ab. Siehe Jahresbericht f. 1887, S. 13 u. 14 und f. 1888, S. 20.

Digitized by Google

läßt sich dadurch noch nicht ein idealer Zustand so herbeiführen, daß der notleidende Kredit beseitigt wird. Denn der Kaufmann ist heutzutage infolge der rücksichtslosen Konkurrenz gezwungen, auch manches nicht ganz einwandfreie Geschäft zu machen, und andererseits bleibt es eine Unmöglichkeit, allen Schwindlern sofort das Handwerk zu legen. Ferner läßt die große Entfernung zwischen Lieferungs- und Bezugsort oft nicht ohne Weiteres die genaue Entscheidung zu, ob es sich bei einer angestrittenen Forderung um chikanöse Differenzen oder wirkliche Zahlungsunfähigkeit handelt. Man wird daher zugeben müssen, daß es ebenfalls eine nützliche Aufgabe des Auskunftswesens ist, für menschenmögliche Minderung des notleidenden Kredits zu sorgen. Jedenfalls aber wird sie mit ziemlicher Sorgfalt und feinfühlender Schonung durchgeführt werden müssen. —

Diese Aufgabe wird in zweierlei Weise vertreten:

1. Dadurch, daß die betr. Institute in jedem einzelnen Falle möglichst auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen suchen und eventl. ihre Dienste für Betretung des Rechtsweges bereit halten, aber es abweisen, durch Bloßstellung in Veröffentlichungen oder Drohen damit zu wirken;

2. in dem sog. „Listen"- oder Warnungssystem.

A. Die erstgenannte Art ist eingehend ausgearbeitet in der Abteilung[1] der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Ihre Thätigkeit entwickelt sich in folgenden Stadien:

I. Außergerichtliche Bemühung:

1. Prüfung der Sache, ob unbegründete Renitenz oder mangelnde Zahlungsfähigkeit oder Differenzen vorliegen; sie will hierbei ihre Kenntnisse der Verhältnisse dahin ausnützen, daß sie „überall da Nachsicht befürwortet, wo der redliche Wille zum Zahlen vorhanden ist und die Schwierigkeit nur in einer vorübergehenden Ursache liegt"

2. Feststellung, welcher Weg eventl. zur raschesten und beide Seiten zufriedenstellenden Begleichung am geeignetsten erscheint;

3. In Differenz-Angelegenheiten Versuch der gütlichen Intervention. Hierauf wird großer Wert gelegt, da sie in erster Linie die Versöhnung der streitigen Parteien anstrebt.

Fallen die außergerichtlichen Bemühungen fruchtlos aus oder liegen Punkte vor, die eine gerichtliche Entscheidung wünschenswert und durchgreifend erscheinen lassen, dann tritt, nach vorheriger Einwilligung des Gläubigers, die Angelegenheit in das zweite Stadium:

II. Prozeßführung:

1. indem entweder nur die Adresse eines empfehlenswerten Rechtsanwalts mitgeteilt wird oder

2. die Abgabe der Sache geschieht an diesen entweder ohne weitere Korrespondenz oder mit Instruktion.

Hierfür unterhält die Abteilung regen Verkehr mit erprobten Rechtsanwälten im In- und Auslande. Bei den verschiedengestalteten Rechtsverhältnissen des Auslandes[2]) erhält diese Thätigkeit einen ganz besonderen Wert.

---

[1]) Vgl. die „Organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung" S.

[2]) Hier sei besonders ein Artikel in Bayrische Handelszeitung XXX. Jahrgang Nr. (14. 7. 00) erwähnt, der sich mit den „russischen Kredit- und Rechtsverhältnissen" befaßt. Dort ist in dieser Hinsicht besonders auf die großen inländischen Auskunftsbureaus wie z. B. Schimmelpfeng und ihre internationale Thätigkeit verwiesen.

Digitized by Google

die Abteilung nicht nur die eingehenden Instruktionen erteilt, sondern auch in die Gebührenfrage eingreifen kann; in jedem Falle wird sie aber auf energisches Betreiben der Sache sehen.

Hat auch die gerichtliche Durchführung kein genügendes Resultat ergeben, dann ist die direkte Thätigkeit der Abteilung II im Dienste des Klienten eingestellt. Allein sie wirkt in derselben Sache indirekt weiter durch

III. die „Vormerkung insolventer Schuldner".

Wie schon früher erwähnt, wird es selten vorkommen, daß ein renitenter Schuldner, auch wenn er sich bald da, bald dort festzusetzen sucht, ganz der Aufmerksamkeit der Auskunfteien entgeht; denn da er doch hier oder dort um Kredit nachsucht, so werden von Zeit zu Zeit Anfragen eingehen d. h. sein Wirken bleibt unter Kontrolle. Sobald sich eine günstige Wendung bemerkbar macht, wird geprüft, ob die Wiederaufnahme der Bemühungen zur Einziehung der vorgemerkten Forderung Aussicht auf Erfolg hat. Und so kann es vorkommen, daß verloren geglaubte Forderungen nach einer Reihe von Jahren noch zum Eingang gebracht werden.

Selbstverständlich ist dieser Verwertung eine Schranke durch das Interesse des Auftraggebers gesetzt, denn diesem könnte es schädlich sein, daß in dem Augenblick, wo er seine Forderung geltend machen will, weitere Kreise darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Schuldner ein säumiger Zahler ist, und so vielleicht andere Gläubiger veranlassen werden, daß sie ihm womöglich zuvorkommen oder auch durch gleichzeitiges Vorgehen den Schuldner zu Fall bringen. Dieses Interesse wird sorgfältigst berücksichtigt; würde doch die Abteilung durch eine solche vorzeitige, ihrem Auftraggeber gegenüber indiskrete Mitteilung sich selbst schädigen, denn die Vergütung für ihre Mühewaltung bezieht sie in der Hauptsache erst dann und in dem Maße, wenn und insoweit sie für den Gläubiger eine wirkliche Befriedigung erzielt hat.[1])

B. Die zweite Art der Vertretung von kaufmännischen Forderungen — Mutua Confidentia, Kreditreform, Schutzgemeinschaften — befaßt sich auch mit „Einziehung von Forderungen ohne Prozeß und ohne gerichtliche Verfolgung", gütlichen Vergleichen und Arrangements" (Mutua Confidentia) oder mit „Anmahnung von Schuldnern", „gütlicher Einigung" (Kreditreform); allein ihre Vormerkung säumiger Schuldner ist nicht so diskret und schonend wie bei der erstbesprochenen Art. Haben bei ihnen Anmahnung und Versuche des gütlichen Vergleiches kein befriedigendes Resultat gezeitigt und sind gerichtliche Schritte — Kreditreform unternimmt diese nach ihrem Prospekte nicht — erfolglos gewesen, dann werden die säumigen Zahler in eine Liste aufgenommen. Diese Listen heißen bei Mutua Confidentia „Privatmitteilungen" und werden jeden Monat den Mitgliedern zugestellt. Kreditreform giebt ihren Mitgliedern alle zwei Monate eine „Liste säumiger Zahler". Diese Mitteilungen sind nur für die Mitglieder bestimmt und erfolgen gratis. Die Mitglieder der Kreditreform erhalten noch die allmonatlich in ca. 56,000 Exemplaren erscheinende Verbandszeitung mit internationaler Warnungstafel gratis übermittelt (Prospekt). Die Schutzgemeinschaften geben ihren Mitgliedern ebenfalls „Schuldnerlisten".

So wenig der Wert zu verkennen ist, der in der gütlichen Schlichtung

[1]) Laut Prospekt ist nämlich „außer Gebühr und etwaigen Kosten eines nach Auftrag geführten Prozesses nur bei voller oder teilweiser Befriedigung des Gläubigers eine Provision zu zahlen."

Digitized by Google

von Differenzen und in der Hilfeleistung seitens des Auskunftswesens in Prozeßsachen gelegen sein kann, so dürften doch Bedenken gegen die Unvorteilhaftigkeit und, sogar unter Umständen, Schädlichkeit in dem Listenwesen nicht abzuweisen sein. In der ersten Zeit des beruflichen Auskunftswesens, da seine Dienste noch nicht viel in Anspruch genommen wurden, seine Verbindungen noch mangelhaft waren, mußte die Thätigkeit vielfach auf die Warnung vor unsolidem Geschäftsgebahren beschränkt bleiben. Es waren auch die Bestrebungen des ersten englischen Bureaus, später diejenigen der Mutua Confidentia und, daran anknüpfend, diejenigen der Schutzgemeinschaften wesentlich hierauf gerichtet. Demnach ist das Listenwesen als eine ursprüngliche, unvollkommene Form der Selbsthilfe anzusehen, die sich umso unzureichender erweisen mußte, je mehr die Organisationen sich ausbreiteten und vertieften. Ferner wird gegen die öffentliche oder wenigstens weiteren Interessenkreisen zugängliche Warnung vor notorischer Unsolidität nichts einzuwenden sein, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, alle wirklichen Vertreter dieser Gattung auf eine Liste zu bringen. Diesen Zweck können aber die Vertreter des Listenwesens nicht verfolgen wollen, vielmehr lassen die Präliminarien von Anmahnung, Versuch gütlichen Vergleiches darauf schließen, daß es wohl hauptsächlich auf eine Pression dem säumigen Schuldner gegenüber abgesehen ist. Darauf sollte aber nicht zu viel Wert gelegt werden, da ein solcher Druck womöglich mehr böses Blut machen als Vorteil bringen kann. Denn geht der Geschäftsmann keine Kreditverbindung ein, ohne vorher ein Auskunftsbureau befragt zu haben, und arbeitet dieses gewissenhaft, unterstützt von guten Verbindungen, dann ist dem Fall möglichst vorgebeugt, daß ein unsolider Abnehmer Kredit bekommt. Es bleiben also in der Hauptsache nur die Fälle übrig, wo widrige, unvorhergesehene Umstände eine vielleicht vorübergehende Insolvenz herbeiführen, wo Differenzen entstehen u. s. w. Und sollten wirklich solche Punkte es gerechtfertigt erscheinen lassen, den Betroffenen auch solchen Firmen bekannt zu machen, welche gar kein Interesse an seiner Existenz haben, weil sie nie in die Lage kommen, mit ihm Geschäfte zu machen? Das kann das Listenwesen nicht wollen. Weil es aber eine solche Bloßstellung ermöglicht, darum schießt es über das Ziel der Wahrung berechtigter Interessen hinaus und wirkt verbitternd. Es dürfte wohl nicht zuweit gegangen sein, wenn die Behauptung, daß das Listenwesen einen berechtigten Punkt zum Angriff gegen das Auskunftswesen bietet, als zutreffend bezeichnet wird. Gerichtsverhandlungen erweisen dies zur Genüge.[1]) Auch Gerlach (a. a. O. S. 190 u. 191) will sich mit dem Listenwesen nur befreunden, „wenn die Schuld des Angemahnten, sei es durch Anerkennung oder durch richterliches Urteil, bereits erwiesen ist, nicht aber (mit der Aufnahme) vorher, wie heute üblich." Aber selbst in einem solchen Falle wird das zuerst besprochene System mehr Sympathie haben, da es nur einem erwiesenen Interesse dient und einen Druck, wie er bei Androhung der Veröffentlichung (auch nur in beschränktem Kreise) zu Tage tritt, vermeidet.[2])

[1]) Allerdings hat das Reichsgericht die Strafbarkeit der Veröffentlichung solcher Listen verneint.

[2]) Schimmelpfeng z. B. warnt seine Abonnenten davor, etwa selbständig unter Hinweis darauf, eine Forderung werde seiner Anstalt zum Eintreiben übergeben, einen Druck auszuüben.

Digitized by Google

Dritter Teil.

Volkswirtschaftliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit.

Literatur: Gerlach a. a. O. S. 186 ff. — Ehrenberg a. a. O. S. 48.

Der allgemein volkswirtschaftliche Wert einer kaufmännischen Auskunft beruht darin, daß sie in einem konkreten Falle ein Urteil über Kreditfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Vertrauen Begehrenden ermöglicht.[1] Dieses Urteil wird umso zutreffender sein, je mehr es sich auf eine den thatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommende Schilderung stützt. Nun wird nicht zu bestreiten sein, daß, wie in allen menschlichen Institutionen, auch im Auskunftswesen, selbst im bestgeleiteten und am gewissenhaftesten arbeitenden Bureau, nicht immer das Vollkommene geleistet werden kann; deswegen empfehlen es gerade gut geleitete und ihrer Aufgabe sich voll bewußte Institute immer, sich nicht auf eine Auskunft zu verlassen. Allein es fehlt auch hier nicht der Maßstab zur Erkenntnis, wo die relativ besseren Garantien für die Leistungsfähigkeit gegeben sind und wo nicht. Einen oberflächlichen Entscheid mag in dieser Hinsicht die besonders starke Inanspruchnahme einzelner Bureaus ermöglichen; doch dürfte hierin kein zu unbestreitbarer Verlaß geboten sein, da nicht feststeht, ob nicht in dem einen oder dem anderen gerade eine Richtung vertreten ist, die ihre Bevorzugung einem momentanen Geschmacksurteil einer bestimmten Interessensphäre oder dergl. verdankt. In der That könnte auch die Divergenz in den diesbezüglichen Anschauungen der Kaufmannschaft, welche bald hier dem privaten, bald dort dem Vereinssystem zuneigt, erschwerend auf die Urteilsbildung einwirken, wenn sich keine anderen Anhaltspunkte finden lassen würden. Als solche werden aber zu gelten haben: die Tendenzen, Anlagen, Fähigkeiten und Durchführungsmethoden, wie sie in den Organisationen zu Tage treten. Darnach bilden sich folgende Fragen, deren Beantwortung für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit maßgebend ist:

1. Welches Prinzip herrscht in der Anlage der Organisation und wie ist dementsprechend die Leitung?
2. Was bietet die Organisation hinsichtlich der Raschheit und Zuverlässigkeit der Auskunftserteilung?
3. Welche Organisation gewährleistet die bessere Entwicklungsfähigkeit?

§ 10. Prinzip und Leitung.

Die Organisationen sind zu scheiden in solche mit zentralistischem und solche mit dezentralistischem Prinzip. Unter erstgenannte Gattung fallen: die großen amerikanischen Bureaus, Schimmelpfeng, Lesser & Liman, Schmeißer & Co., Wys, Müller & Co. ꝛc.; die letztgenannte Gattung ist vertreten durch: die Schutzgemeinschaften, Kreditreform, Bürgel ꝛc.

A. Die Zentralisation erfordert: eine verantwortliche Spitze mit Beaufsichtigung und Kontrolle, hierarchische Abstufung im Organismus; dadurch gewährleistet: Einheitlichkeit der Arbeit. Die Angestellten bilden einen geschlossenen Beamtenkörper, haben stabile Versorgung (womöglich auch für

[1] Jacoby's Begriffsbestimmung (a. a. O. S. 6) ist nicht eingehend genug. Schon seine Unterscheidung von berufmäßiger und geschäftsfreundlicher Auskunft an diesem Orte ist dem heutigen Wesen nicht entsprechend und wie früher dargelegt, irrig. Wohl spielt die Preisbestimmung bei der Auskunft eine große Rolle, doch kann diese, wenn es sich um Auskunft in vorgedachtem Sinne handelt, nicht in erster Linie hervorgehoben werden.

Digitized by Google

Dienstunbrauchbarkeit und Alter),[1]) weshalb es möglich ist, höhere Anforderungen an Bildung und Brauchbarkeit zu stellen; dadurch hohe Leistungsfähigkeit der Beamten. In der Zentralisation wird es ferner möglich sein und bei großen Instituten auch gefordert werden müssen, daß sowohl Geschäftsleiter wie Angestellte sich von allen geschäftlichen Unternehmungen außer dem Auskunftsdienste fernhalten; dadurch Beseitigung der Ausbeutung von im Auskunftsdienste erlangten Kenntnissen, also: Voraussetzung eines größeren Vertrauens.

Allerdings hängt die Durchführung eines zentralistischen Unternehmens wesentlich ab von den persönlichen Eigenschaften, den erforderlichen Fähigkeiten des Leiters und den demselben zur Verfügung stehenden Mitteln. Sind die ersten beiden Faktoren auch in ausreichendem Maße günstig vertreten, so werden doch jederzeit die Mittel den Ausschlag für die Durchführung der Organisation und damit ihrer Leistungsfähigkeit bilden. Müssen sie durch Eingehen eines Associationsverhältnisses beschafft werden, so liegt, bis sicherer Boden geschaffen ist, leicht die Beschneidung der autokratischen Form in irgend einer Weise nahe und das Einheitsprinzip leidet, wenn es nicht ganz durchbrochen wird.

B. Die Dezentralisation, wobei die Geschäftsführer Eigentümer der einzelnen Bureaus sind, leidet von vornherein an dem Mangel der Einheitlichkeit. Von ihren speziellen Eigenschaften und Fähigkeiten hängt die Qualität ihrer Arbeit ab. Eine Kontrollmöglichkeit gibt es nur dem Sinne nach, da der Vorstand („im Interesse der Diskretion") keinen Einblick in das Auskunftsmaterial hat (vgl. Gerlach a. a. O., S. 147); sie muß demnach, wenn wirklich ausgeübt, nur eine formelle Sache bleiben. Das Interesse des Erwerbes ist vervielfacht und verstärkt, da der Geschäftsführer das Bureau kaufen muß. Um seine Einnahme zu erhöhen, wird er von der Erlaubnis Gebrauch machen, neben der Auskunftsbeschaffung noch andere Geschäfte zu betreiben, so daß sein Eifer hiefür mehr oder minder beeinträchtigt ist.[2]) Das Erwerbsinteresse wird ferner den Geschäftsführer kleiner oder unrentabler Bureaus dazu verleiten können, seine Angestellten schlecht zu bezahlen (eine Versorgung für die Zukunft kann er ohnehin nicht bieten), und somit es ihm nicht möglich, besondere Anforderungen an Bildung und Brauchbarkeit zu stellen. An allen diesen vorgenannten Punkten wird aber die Leistungsfähigkeit leiden müssen. Was das Vertrauen betrifft, so wird es nicht ausgeschlossen sein, daß der Geschäftsführer, der Nebengeschäfte betreibt, leicht in die Lage versetzt ist, Kenntnisse, die ihm aus der Auskunftstätigkeit zufließen, für diesen seinen Nebenerwerb nutzbar zu machen.

Es ergibt sich also, daß die dezentralistischen Vertreter, was Prinzip und Leitung anlangt, nicht auf Vorzüge ihrer Organisationen vor den privaten zentralistischen, hinweisen können. Vornehmlich betrifft dies das Erwerbsinteresse, welches besonders die Vertreter der Kreditreform, bei ihrem Entstehen den privaten Auskunftsbureaus zum Vorwurf machen zu müssen glaubten.[3])

---

[1]) So besteht z. B. für die Beamten der Auskunftei W. Schimmelpfeng seit eine Unterstützungs- und Pensionskasse, deren Vermögen sich ultimo 1899 auf 1/4 Million Mark belief. Vgl. Bericht Jan. 1900 S. 17.

[2]) Gerlach findet (a. a. O. S. 189) in der Nebenbeschäftigung etwas, das ihm ein Vorteil aussieht, gibt aber zu, daß die Zuverlässigkeit diese bei den privaten Bureaus nicht dulde.

[3]) Vgl. Schimmelpfeng Jahresbericht f. 1885 S. 7.

Digitized by Google

§ 11. Raschheit und Zuverlässigkeit in der Auskunftserteilung.

Volkswirtschaft günstig wirksam ist eine Auskunft nur dann, wenn sie rasch und zugleich möglichst zuverlässig gegeben wird. Es ist dies bei den häufig schnellen Entschließungen seitens der Lieferanten unbedingt notwendig, wenn nicht einerseits eine Geschäftsverbindung vereitelt werden, oder anderseits Ware zu Verlust gehen soll. Das Bestreben nach Raschheit bekundet sich denn auch bei allen Organisationen in mehr oder minder intensivem Maße. Sie verlangen zunächst, daß die Anfrage thunlichst immer nach derjenigen Niederlassung gerichtet wird, welcher die Auskunftsbeschaffung aus dem gewünschten Orte obliegt, oder aber wenigstens nach einer Landeszentrale, da große Organisationen dort Sammelarchive von sämtlichen aus dem betreffenden Lande gegebenen Auskünften zu unterhalten und stets zu erneuern pflegen.[1])

Für die Raschheit der Erledigung spielen bei den großen privaten Organisationen eine ganz besonders wichtige Rolle die Archivauskünfte, sog. „vorrätige" Berichte.[2]) Um mit solchen aber dienen zu können, ist es notwendig, daß eine fortlaufende und häufige Erneuerung, Kontrolle und Ergänzung erfolgt. Dies wird dadurch erreicht, daß die Bureaus auf häufige und schriftliche Anfragen dringen, daß sie ihre Korrespondenten zu gewissenhaften Nachtragslieferungen anhalten und daß sie selbst wiederholte Erkundigungen aus eigenem Antriebe einziehen. Die so geschaffene Möglichkeit, in den meisten Fällen sofort neue Auskunft erteilen zu können, erweist sich als ein großer Vorteil für die Raschheit, der aber nur erreicht werden kann in solchen Organisationen, in denen der Ausbau in vorgedachtem Sinne am weitesten fortgeschritten ist.

Die Vertreter der vereinsmäßigen Auskunftserteilung — soweit sie Bureaus unterhalten — machen zur möglichst raschen Erledigung auf ihre Vereinsplätze aufmerksam und erreichen damit unstreitbar auch Zweckmäßiges. Was jedoch die mündliche Auskunftserteilung auf Grund der Reiselegitimationskarten betrifft, welche ebenfalls auf Raschheit berechnet ist, so kann sie an sich wohl kaum beanstandet werden. Von Wert wird sie für Reisende aber nur dann sein können, wenn diese die Vollmacht haben, Geschäft sogleich fest abzuschließen; soweit dies aber nicht der Fall ist, wird eine Befragung bei der ihrem Prinzipal durch schriftliche Anfrage zugängigen Stelle nur dazu dienen, die Reisenden von direkten Erkundigungen in den Kreisen der Geschäftswelt abzuhalten oder doch nachläßiger darin zu machen, während eben in dieser durch sie vermittelten direkten Erkundigung am Orte der Kunden bisher stets ein besonderes Interesse der Geschäftsvermittlung durch Reisende gefunden worden ist.

Hand in Hand mit der Raschheit muß die möglichste Zuverlässigkeit gehen. Was diese betrifft, so werden große Bureaus hier eher eine Garantie für möglichst hohe Leistungsfähigkeit bieten können als kleine. Zunächst stehen ihnen, wenn ihr Ansehen begründet, eher Quellen zu Gebote, bei denen es kleine Bureaus vergeblich versuchen würden, ihre Information zu schöpfen.[3])

---

[1]) Eine Verzögerung durch den „Umweg über den Zentralsitz", der allerdings, wie Ehrenberg richtig annimmt, nachteilig sein müßte, ist heute bei den großen Bureaus nicht mehr zu befürchten.

[2]) Bei den amerikanischen Bureaus dazu noch die Institution der Referenzbücher, welche für sofortige Information von großem Werte sind.

[3]) u. A. die Behörden; so gewährt z. B. das Königreich Sachsen nur Schimmelpfeng und der Kreditreform Einsicht in behördlichen Feststellungen. Vgl. § 19.

Digitized by Google

Des Weiteren vermögen sie mit den ihnen reichlicher zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Organisation gediegener und sorgfältiger durchzuführen und zu erhalten. Dadurch daß sie auf erhöhte Gebühren dringen, ist es ihnen möglich, mehr auf die Erkundigungsthätigkeit zu verwenden, diese vielseitiger zu gestalten und so sehr viel mehr, als der Anfragende bezahlt, zu leisten. Sie können an ihren Beamtenkörper, der infolge höherer Bildungsansprüche bessere Versorgung bedingt, hinsichtlich der Sorgfalt, des Scharfblicks und der Gewissenhaftigkeit höhere Anforderungen stellen. Dazu kommt eine peinliche Kontrolle, welche den Eifer stets rege erhält. In solcher Weise arbeitend, wird die Thätigkeit dieser Bureaus eine weit sicherere und objektivere sein können, indem sie außerhalb jedes eigenen Interesses die Entwicklung der Verhältnisse beobachten und verwertet.

§ 12. Entwicklungsfähigkeit.

Die Leistungsfähigkeit eines Auskunftsinstitutes erfährt eine weitere Beleuchtung durch die Entwicklungsfähigkeit seiner organisatorischen Bestrebungen. Jede Organisation wird schon in ihren Absichten, ihrer Anlage, ihrem Plane eine mehr oder minder große Gewähr für ihre Dauerhaftigkeit bieten, wenn anders sie nicht auf die Erreichung eines vorübergehenden Zieles berechnet ist. Die organisierte Krediterkundigung will aber nicht vorübergehend wirken, sondern sich eine bleibende Einflußnahme auf den Kreditverkehr sichern und, da dieser so wechselvoller Natur ist, so muß sich schon in ihrem Plane zeigen, daß sie über allen Zufälligkeiten erhaben, ihren Anforderungen genügen kann. Sie darf nicht bei den ursprünglichen unvollkommenen Bestrebungen der Warnung vor unsolidem Geschäftsgebahren stehen bleiben, sie darf nicht etwa überholte Leistungen, wie z. B. das Listensystem, als einen ihrer Hauptzwecke beibehalten, sondern sie muß, wie Schimmelpfeng[1]) ausführt, „systematisch zu einer richtigen und mit der Zeit immer richtigeren Auskunftserteilung gelangen." Ferner darf sie sich nicht darauf beschränken, etwa nur den Interessen des kleinen Verkehrs oder einer einzelnen Branche zu dienen, sondern sie muß den gesamten Kreditverkehr zu umfassen suchen.

Um dies zu erreichen, waren die großen Organisationen darauf bedacht, zunächst ihre äußere Ausbreitung soweit wie möglich zu stecken, sich zu gegenseitiger Unterstützung zusammenzuschließen (wie z. B. die Liierung von The Bradstreet Company und Schimmelpfeng) und dann den inneren Ausbau weiter zu vertiefen.[2]) Dazu gehört vornehmlich die allmähliche Heranziehung und Ausbildung von tüchtigen Gewährsleuten aus den guten und besten kaufmännischen Kreisen und die Durchbildung eines tüchtigen Beamtenkörpers. Und wo bisher Energie und Intelligenz die Wege geebnet haben und zielbewußt weitergeschritten sind, so läßt sich auch heute, wo von den Organisationen schon ein weites Feld erobert ist, eine stetig fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung konstatieren. Es liegt ihnen eben ein zielbewußter Plan zugrunde, sie arbeiten mit peinlich geordnetem Zusammenwirken ihrer Organe und bieten dadurch für Dauerhaftigkeit und Entwicklungsfähigkeit ihrer Bestrebungen die beste Gewähr.

Entgegen diesen in den privaten großen Organisationen zutage tretenden Vorteilen, läßt die vereinsmäßige Auskunftserteilung weniger Erwartungen für

[1]) Vergl. die Organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung S. 9
[2]) Vergl. Schimmelpfengs Darlegungen im Bericht Jan. 1900, S. 3 und 4.

Digitized by Google

ihre fernere Entwicklungsfähigkeit hegen. Abgesehen davon, daß ihr Rahmen für ihre Wirkung zu eng gesteckt ist, bieten sich in ihren Anlagen fast keine Ansätze einer eigenen Idee. Sie machen sich im Gegenteil die anderweitig aufgetretenen Ideen dienstbar, verbinden sie höchstens und geben vor, so ein „System" geschaffen zu haben, das Neues, ja sogar eine „Reform", bieten soll. An dem Mangel der eigenen Idee und weil sie an bereits Ueberholtem festgehalten haben, ohne sich den stets größer werdenden Ansprüchen anzupassen, sind die Schutzgemeinschaften gescheitert. Die Kreditreform, welche zu einer Zeit, wo das private Auskunftswesen schon seine Entwicklungsfähigkeit dargethan hatte, mit „Reformen" auftreten zu müssen glaubte, hat diese bisher nicht erwiesen und sieht sich heute vorwiegend auf den einseitigen Vorzug der mündlichen Auskunftserteilung an Reisende beschränkt.

§ 13. Ergebnis.

Wenn demnach von einer Auskunft verlangt werden muß, daß sie rasch, möglichst zuverlässig (je nach den Gebühren auch eingehend) und objektiv erteilt wird, so ist zunächst erwiesen, daß die organisierte, nicht aber die geschäftsfreundliche diesen Anforderungen am meisten entspricht. Von den beiden Arten der organisierten Auskunftserteilung wird aber wiederum die private mehr Möglichkeit für Vorhandensein der vorgenannten Eigenschaften bieten, als die vereinsmäßige. Daraus ergibt sich auch die volkswirtschaftliche Wertbemessung für eine kaufmännische Auskunft überhaupt. In der That findet diese Wertbemessung heute schon einen bezeichnenden Ausdruck dadurch, daß man fragt: *Wer hat die Auskunft erteilt?* und fast durchweg der organisierten den Vorrang einräumt. So hat sich z. B. der feststehende Begriff der „Schimmelpfeng-Auskunft" gebildet für eine Auskunft, die den Erwartungen von Krediterkundigung am nächsten kommt.[1])

Diese Erkenntnis involviert aber andrerseits die Pflicht, das Auskunftswesen da, wo es am Besten vertreten ist, in seinen Bestrebungen durch rege Inanspruchnahme zu unterstützen, ferner ihm die Wege zu ebnen, daß es sich so weiter entwickeln kann, wie es angelegt ist, wie es seinen Beruf auffaßt. Die besten Organisatoren auf diesem Gebiete, vornehmlich W. *Schimmelpfeng*, haben gezeigt durch ihren Werdegang, daß es ihnen mit der thatkräftigen Unterstützung des reellen Kreditverkehrs ernst ist und daß es ihnen nicht um ein „Geschäft" im ortsüblichen Sinne zu thun war; sie wollten zunächst eingreifen in schädliche Mißbräuche, die das Solide zu überwuchern drohten, und haben, nachdem die größten Gefahren beseitigt, in Erfüllung der übernommenen Pflicht fortgefahren, die guten Geschäftsbeziehungen mehr und mehr festigen zu helfen. Und ihr Verdienst ist es — das muß anerkannt werden —, wenn *das kaufmännische Auskunftswesen heute eine Macht bildet zum Schutze und zur Sicherung des soliden Geschäftsverkehrs der ganzen zivilisierten Welt.*

[1]) In der „Kritik" a. a. O. S. 318 wird davon gesagt: „Heute ist in einem gewissen Sinne die Schimmelpfeng-Auskunft jedesmal ein kleines Kunstwerk."

Digitized by Google

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Auskunftswesen in seinen Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Erster Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Kaufmannschaft.

Erster Teil.

Die direkten Beziehungen.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs 1878, S. 8, 23 und 24. — Derselbe: Jahresbericht für 1888, S. 19 und 40. — Derselbe: Kaufmännische Erkundigung 1895, S. 9. — Derselbe: Warum soll man Aufschluß über seine Geschäftsverhältnisse der Auskunftei W. Schimmelpfeng geben? — Derselbe: Die organisierte Creditorkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung 1887.

Als sich in den 1860er Jahren die Aufhebung des Zinswuchergesetzes und der Schuldhaft, welche 1868 durch Reichsgesetz erfolgte, vorbereitete, fanden auf dem 1865 in Nürnberg abgehaltenen achten volkswirtschaftlichen Kongresse auf diese hinzielende Erörterungen statt; im Verlaufe derselben gab ein Hamburger Großfabrikant seiner Ansicht über den kaufmännischen Kreditverkehr einen so charakteristischen Ausdruck, daß sie Dr. Karl Braun in seinem Artikel „Die Aufhebung des Zinswuchergesetzes und der Schuldhaft 2c.“ [1]) hervorheben zu müssen glaubte. Darnach erklärte der Hamburger Fabrikant, „weit entfernt, die Aufhebung der Schuldhaft zu bekämpfen, hoffe er vielmehr, in einer nicht allzu fernen Zukunft werde der Grundsatz zur allgemeinen Geltung kommen, daß Forderungen aus kaufmännischen Geschäften überhaupt gar nicht mehr bei Gerichten eingeklagt werden könnten, wie dies schon im Staate Wisconsin beantragt worden sei. ‚Ich selbst, sagte der Redner, habe in meinem Geschäfte diesen Grundsatz seit dreißig Jahren praktisch befolgt und ihn bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Beziehungen reichen bis nach Indien und China und dort habe ich jene Regel stets strenge festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen. Es ist meine Schuld, wenn ich die Menschen, mit welchen ich in Geschäftsverbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe und wenn ich infolge dieses Mangels an Vorsicht mit böswilligen oder leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Deshalb scheint mir mein Grundsatz nicht nur wirtschaftlich der richtigste, sondern auch moralisch der höchststehende zu sein‘“.

Diese beherzigenswerte Ansicht, welche eine klare Würdigung des Auskunftswesens ausspricht, hat nun damals nicht allgemein den wünschenswerten Anklang gefunden. Mußte doch einige Jahre später Schimmelpfeng, als seine Thätigkeit begann, von einem „ganz ehrbaren Fabrikanten“ die sonderbare Aeußerung hinnehmen: „Ein anständiger Mann befaßt sich mit einer solchen Sache nicht“.[2]) Und Ende der 1870er Jahre, als sein Institut sich

[1]) Im Jahrbuch der Volkswirtschaft von Dr. Eras 1868.
[2]) Die organ. Kredit-Erkdg. 2c. S. 3.

Digitized by Google

ansehnliche Bedeutung erlangt hatte, war er noch genötigt, sich über die „Abneigung auf Seite der besseren Elemente des Handelsstandes" zu beklagen; sein „Bestreben galt für eine Beschäftigung, welche nichts anderes als Spionage sei, und die man daher auch mit dem Odium zu belegen habe, das dieser gebühre".[1])

Den unverdrossenen Bemühungen Schimmelpfengs, die sich in seinen Schriften wiederspiegeln, und den Bestrebungen der guten Auskunftsbureaus ist es indessen gelungen, daß die Saat einen guten Boden gefunden hat und nach und nach in reichlichem Maße erblüht ist. Heute sind die Ansichten bei einem großen und guten Teile der Kaufmannschaft geklärt, was die weite Verbreitung der Inanspruchnahme der großen Organisationen beweist; selbst staatliche und kommunale Behörden, welche in geschäftlichen Verkehr treten, machen sich ihre Dienste nutzbar.

Die Kaufmannschaft tritt in zweierlei Art in direkte Beziehungen zum Auskunftswesen: als Abonnent und als Auskunfterteiler.

§ 14. Die Kaufmannschaft als Abonnent:

Schimmelpfeng[2]) rechnet es zu den Kinderkrankheiten des Auskunftswesens, daß zuerst Alle willkommen geheißen wurden, die abonnieren wollten. Mit der fortschreitenden Entwicklung seines Institutes hat er nach und nach eine vorsichtigere Scheidung vorgenommen und diejenigen vom Abonnement ausgeschlossen, „die ihr Geschäft in unsolider Weise betreiben, gefälschte Nahrungsmittel führen, unlautere Konkurrenz treiben, Wuchergeschäfte machen, irreführende Auskünfte geben u. drgl." Die Ausschließung ist weiter bedingt durch das Stellen zu hoher und unerfüllbarer Ansprüche und durch die Nichtachtung derjenigen „Rücksichten, welche für den Verkehr unter anständigen Firmen maßgebend sind."

Abonnent kann demnach Jeder werden, der „in ordentlicher Weise ein Geschäft betreibt und sich (selbstverständlich) den Bedingungen des Institutes unterwirft". In dieser Hinsicht erheischen es vornehmlich die Zwecke der möglichsten Zuverlässigkeit, daß die Anfragen schriftlich zu stellen sind, da der Abonnent im allgemeinen Interesse dazu beitragen muß, daß das Archiv sich stetig erneuert. Ferner wird er aus gleichen Gründen bereit sein müssen, „Auskunft über diejenigen Geschäftsleute zu geben, über welche das Institut ihm selbst Bericht erstattet hat und bezüglich derer es später einmal Wert darauf legt, das Urteil der Korrespondenten durch die Erfahrungen zu ergänzen, welche auf Seite der Lieferanten gemacht werden. Die einseitige Ausnutzung der wohlgesinnten Abonnenten kann nicht gutgeheißen werden."

Aus diesen Bedingungen geht deutlich hervor, daß ein Institut, das seinen Auskünften die möglichste Zuverlässigkeit verleihen will, darauf zu sehen haben wird, daß zwischen ihm und seinen Abonnenten ein gewisses Gegenseitigkeitsverhältnis in Vertretung der allgemeinen Interessen herrscht.

Nach den heute geltenden Anschauungen wird das Auskunftswesen nicht nur Abonnenten, die Geschäftsleute sind, sondern auch Nicht-Kaufleuten zu Diensten sein. Doch werden diese bei großen Instituten ein geschäftliches

[1]) Zur Sicherung d. Kreditverkehrs S. 8.
[2]) Vgl. bes. Kaufmännische Erkundigung, S. 9, 20 u. 21.

Digitized by Google

Interesse nachweisen müssen; ein solches ist z. B. bei Schimmelpfeng dadurch dargethan, daß der Nicht-Kaufmann „sich persönlich oder mit Kapital an einem geschäftlichen Unternehmen beteiligen will oder daß ein anderer rechtmäßiger Grund geschäftlicher Art zur Anfrage vorhanden ist".

Ein vielbestrittener Punkt in den Abonnementsbedingungen, welche von den einzelnen Bureaus gestellt werden, ist die Giltigkeitsdauer des Abonnements. Diese kann als ein Maßstab dafür angesehen werden, wie das betreffende Bureau seine Aufgabe bemißt und den Anforderungen der Krediterkundigung gerecht zu werden sucht. Die Qualität der Arbeit, welche durch die Erkundigungshäufigkeit gekennzeichnet wird, leidet nicht nur unter den zu gering angesetzten Gebühren an sich, sondern auch durch eine zu lange angesetzte Giltigkeitsdauer. In der Entwicklung der Auskunftsbureaus ist daher zu bemerken, daß solche, welche ihre schwierige Thätigkeit immer mehr zu vertiefen streben, allmählich die „Kinderkrankheit" der langen Giltigkeitsdauer überwunden haben und nun darauf bestehen, diese nicht mehr über ein Jahr ausdehnen zu können[1]), wenn anders sie das leisten wollen, was von ihnen verlangt wird. Dieses Vorgehen hat heute noch nicht allgemeines Verständnis gefunden und bedauerlicher Weise glaubt mancher Kaufmann noch aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines ihm sonst gut dienenden Institutes sistieren zu müssen. Noch größer aber wird die Abneigung, wenn mit der Beschränkung der Giltigkeitsdauer eine Gebührenerhöhung Hand in Hand geht. Und doch scheint nichts so sehr auf Berechtigung Anspruch machen zu können als dieses Vorgehen der gut geleiteten und zielbewußten Institute. Je mehr sie es sich angelegen sein lassen, möglichst intensiv zu arbeiten, deshalb ihre Organisation stetig zu erweitern, ein immer brauchbareres Personal heranzuziehen und den teuren Apparat zu erhalten, desto mehr tritt an sie die Aufgabe des Kaufmannes heran, ihre Leistungen nach den Einnahmen zu bemessen, sich für Zeiten, in denen ein Geschäftsrückgang oder eine Krisis eintreten könnte, zu schützen. Wird dies ernstlich bedacht, dann wird kein Kaufmann sein Verlangen über das Vermögen des Institutes stellen. Dazu kommt, daß die beschränkte Giltigkeitsdauer einen ungemein erzieherischen Einfluß auf die Kaufmannschaft übt, indem sie dazu nötigt, einmal nicht über den mutmaßlichen Bedarf von Anfragezetteln hinauszugehen, und dann dadurch, daß die beschränkte Giltigkeitsdauer zu möglichstem Aufbrauch der Zettel zwingt, die Kundschaft im Jahre wenigstens einmal in der Gesamtheit zu kontrollieren. Und — zum dritten — ermöglicht die beschränkte Giltigkeitsdauer dadurch das, was große Institute unbedingt erstreben: Die häufige und stetige Erneuerung ihrer Archivschätze, eine Grundbedingung für die Raschheit und Zuverlässigkeit der Auskunftserteilung. Es mag daher Preisdrückung und lange Giltigkeitsdauer im Abonnement ein Beweisstück für die Güte eines Bureaus anzusehen sein; gar zu häufig werden sie lediglich auf Gewinnung von Abonnenten gerichtet sein. Die Kaufmannschaft, welche sich damit bethören läßt, zeigt zum andern, daß eine falsch angebrachte Sparsamkeit über einen verbürgten Vorteil bei Krediterkundigung geht.[2])

---

[1]) Nach dem Vorangehen Schimmelpfengs, der dies Anfangs der 1890er Jahre führte, haben 1897 auch die Schweizer Bureaus die einjährige Giltigkeitsdauer aufgegeben.

[2]) Vergl. „Kritik" a. a. O., S. 318.

Digitized by Google

§ 15. Die Kaufmannschaft als Auskunftserteiler.

Diese Beziehung der Kaufmannschaft zum Auskunftswesen ist in folgenden drei Formen gegeben: als Korrespondent oder Gewährsmann (vertragsmäßig), durch eigene Aufschlüsse und als Referenz.

A. Bezüglich der Korrespondenten oder Gewährsleute sei zunächst auf das in § 7 Gesagte verwiesen, was die spezielle Thätigkeit anlangt. Hier sind die allgemeinen Pflichten der Kaufmannschaft in dieser Hinsicht zu erörtern. Wenn die Kreditorkundigung eine in das Wirtschaftsleben tief einschneidende und segensreiche Aufgabe erfüllt, dann ist ihre Unterstützung seitens der Kaufmannschaft von höchster Bedeutung. Dementsprechend stellen auch große Auskunftsbureaus an ihre vertragsmäßig engagierten Gewährsleute hohe Anforderungen hinsichtlich Fähigkeiten, Kenntnissen und sonstigen Eigenschaften. Sie betrachten die von diesen freiwillig übernommene Verpflichtung zur Berichterstattung gewissermaßen als eine ehrenamtliche Thätigkeit, bei der eine pekuniäre Vergütung, auch in ausreichendem Maße, nicht als ein genügendes Aequivalent in Frage kommen könne, und räumen ihnen eine hervorragende Stelle im Auskunftsdienste ein. Es werden daher auch Gewissenhaftigkeit, Freudigkeit und Bereitwilligkeit der Gewährsleute, so wie sie in den Berichten eines Instituts zum Ausdruck kommen, ein nicht geringer Wertmesser für dessen Qualität sein. Berichtet ein Auskunftsbureau schnell, dann deutet sich darin der Eifer der Gewährsleute an; wichtige Details in der Auskunft beweisen eine hohe Gewissenhaftigkeit des Korrespondenten und, ist ein Institut in der Lage, von Veränderungen in der Geschäftswelt häufig und umgehend zu berichten, dann haben seine Gewährsleute ihre Aufgabe voll erfaßt. Daraus geht aber klar hervor, daß ein Korrespondent, dem seine Verpflichtung in dieser weittragenden Bedeutung vorschwebt, vollauf beschäftigt sein wird, wenn er seine Dienste einem Institut widmet. In dieser wohlbegründeten Auffassung liegt daher auch das Bestreben großer und guter Auskunftsbureaus, sich die Dienste ihrer — meist eingehend instruierten — Gewährsleute möglichst allein zu sichern. Indes wird dies auch in anderer Hinsicht zu wünschen sein: Der vorsichtige Kaufmann wird und soll es unter Umständen nicht versäumen, besonders in wichtigen Fällen mehrere Auskunftsbureaus zu befragen. Haben nun zufälliger Weise diese an einem Orte einen und denselben Gewährsmann, d. h. einen solchen, der sich allen Anfragen zur Verfügung stellt, so ist die Fürsorge des Kaufmannes umsonst gewesen; denn er erhält von sämtlichen Bureaus — von einigen vielleicht sogar im Wortlaute übereinstimmend — in gleichem Sinne gehaltene Berichte. Dies muß aber im Sinne einer richtigen Auskunftserteilung vermieden sein, zumal in solchen Fällen die Möglichkeit der Aufklärung irriger Punkte ausgeschlossen ist. Mitunter mag es auch besonders in Fällen, wo Bureaus gar zu geringe Korrespondentenbezüge zu bewilligen gezwungen sind, der Erwerbssinn regen, indem ein einmal festgestellter Bericht durch Abgabe an mehrere Anfragende lukrativ gemacht wird. Doch wäre dieser Vorgang weit entfernt von der richtigen Auffassung der Korrespondententhätigkeit. Durch Vorsicht in der Auswahl und durch Kontrolle werden gute Bureaus dieser Ursache der möglichen Unzuverlässigkeit und Einseitigkeit in der Berichterstattung vorzubeugen suchen; allein geschadet dessen wird es die Kaufmannschaft, soweit sie Korrespondentendienste willig übernommen hat, als Pflicht anzusehen haben, diese in der ihr von Instituten vorgeschriebenen Weise zu erfüllen: bereitwillig, eifrig, gewissenhaft und ausschließlich.

Digitized by Google

B. Die zweite Form der Unterstützung des Auskunftswesens seitens der Kaufmannschaft durch vertrauensvolle Darlegung der eigenen Geschäftsverhältnisse — „eigene Aufschlüsse" genannt — ist wohl diejenige, welche heute noch nicht allseits entgegenkommend, vielmehr vielfach mit Abneigung betrachtet wird. Und doch steht die Kaufmannschaft mit dieser noch häufig beliebten Ablehnung sehr im Widerspruch mit ihren eigenen Anforderungen an das Auskunftswesen. Denn ein Kaufmann, der es für durchaus in der Ordnung hält, sich über seine Kunden erkundigen zu müssen, und der einen eingehenden Bericht richtig und anerkennend zu schätzen weiß, sollte es doch als in der Natur der Sache gelegen und als durchaus unanfechtbar ansehen, daß das Auskunftsbureau auch in die Lage kommen kann, über ihn berichten zu müssen; ja es wird bei der heutigen großen Ausdehnung des Auskunftswesens selten vorkommen, daß über einen Kreditnehmer nicht Begutachtung gefordert wird, selbst wenn es sich um alte und angesehene Firmen handelt. Wenn der Kaufmann aber nicht einseitig denkt, wird er es ferner für begreiflich finden, daß das Auskunftsbureau in seinem Bestreben nach Zuverlässigkeit, wenn es gewissenhaft arbeitet, an ihn herantreten muß mit dem Ersuchen, ihm im Interesse einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung mit eigenen Aufschlüssen an die Hand zu gehen. Und doch wird dieses gewiß loyale Vorgehen nicht in wünschenswertem Maße beherzigt und unterstützt. Nicht selten fühlt man sich unangenehm berührt und meint wohl: „Wozu die Berichterstattung über mich?" „Ich bezahle prompt nach Abmachungen" oder „Ich begehre ja keinen Kredit; wer kann sich für mich interessieren?" 2c. Unter Umständen wird dem betreffenden Auskunftsbureau seine Anfrage sogar sehr verübelt.

Diese und ähnliche Vorkommnisse sind nicht Anderes als Anzeichen entweder dafür, daß dem betr. Kaufmanne die Einsicht dafür mangelt, daß, wer Kredit verlangt, auch die Verpflichtung hat, seine Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen, oder aber dafür, daß er Grund hat, für Verschleierung seiner Stellung Sorge zu tragen. In jedem Falle aber verkennt er durchaus den Wert der Öffentlichkeit gegenüber dem Auskunftsbureau. Oder sollte diese etwa eine Schädigung befürchten lassen? Ein großes, gut geleitetes Institut hat, wie es z. B. in der Schrift: „Warum soll man Aufschluß über seine Geschäftsverhältnisse der Auskunftei W. Schimmelpfeng geben?" dargethan ist, „keinerlei persönliches Interesse an den eigenen Aufschlüssen eines Geschäftsmannes; nicht Neugierde, nicht eigennützige Beweggründe bestimmen sie, sich mit Aufzeichnung und Beachtung solcher Aufschlüsse zu beschäftigen; sie selbst unterstellt sich willig jeder Kontrolle, wo ein diesbezügliches Interesse vorliegt." Andererseits sind aber die eigenen Aufschlüsse als das beste Mittel zur Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens anzusehen; bezwecken ja doch die Klarlegungen des Staatshaushaltes, die Veröffentlichungen der großen Banken 2c mit ihrer Offenheit auch nichts Anderes! An dem Entgegenkommen der amerikanischen Kaufmannschaft den Auskunftsbureaus gegenüber ist übrigens ein Beispiel dafür gegeben, daß die bessere Einsicht des Vorteils der eigenen Aufschlüsse möglich ist.

Unleugbar wird dieser Vorteil vornehmlich darin bestehen, sich im heute so verwickelten, hartnäckigen und unbarmherzigen Geschäftsverkehr die Gewißheit zu sichern, daß die eigene Vertrauenswürdigkeit nicht jedem böswilligen Gerüchte, oder der irrigen Auslegung widriger Umstände u. s. w. auf Gnade und Ungnade ausgeliefert

Digitized by Google

ist. Dabei soll man sich aber nicht darauf beschränken, immer nur dann, wenn eine Kreditbeschneidung befürchtet wird oder vielleicht sich schon bemerkbar macht, erst den durch die eigenen Aufschlüsse gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen, sondern es wird im eigenen Interesse des Kaufmannes gelegen sein, sich sofort bei Etablierung den guten Auskunftsbureaus gegenüber zu eröffnen und dann fortlaufend, vielleicht von Jahr zu Jahr, die eigenen Aufschlüsse zu ergänzen. Dadurch ist einer möglichen Kreditbeschneidung von vorneherein wirksam entgegen gearbeitet und von diesem Standpunkte muß die Erteilung von eigenen Aufschlüssen als eine wirtschaftliche Pflicht des Kaufmannes bezeichnet werden.

Diese Verpflichtung erweitert sich aber auch dahin, daß die Aufschlüsse nur den Thatsachen wirklich Entsprechendes enthalten dürfen. Abgesehen davon, daß durch gerichtliche Entscheidung fälschlich gemachte Angaben als strafbare Vorspiegelungen geahndet werden können, würde dadurch die Arbeit der Auskunftsbureaus nur unnütz erweitert und erschwert, während sich durch deren Bemühungen doch über kurz oder lang der wirkliche Sachverhalt herausstellen muß. Zu bemerken bleibt noch, daß durch die mögliche gerichtliche Ahndung der innere Wert der eigenen Angaben überhaupt wesentlich erhöht ist.

C. Eine weitere wichtige Aufgabe erwächst der Kaufmannschaft durch Erteilung von sog. Referenz-Auskünften. Diese sind geschäftsfreundlicher Art und heute noch die einzige, wirtschaftlich vertretbare Form dieser ursprünglichen Auskunftsbeschaffung. Sie bilden einen nicht unwesentlichen Teil des heutigen Auskunftsdienstes und kommen am häufigsten in Verbindung mit den eigenen Aufschlüssen vor; manchmal beschränkt sich auch noch ein Kaufmann, an den das Ersuchen um Offenheit herantritt, in seiner noch nicht überwundenen Abneigung lediglich auf die Namhaftmachung von Referenzen, worunter solche Geschäftsleute zu verstehen sind, welche nach seiner Meinung und Erwartung in der Lage und gewillt sind, über seine Verhältnisse wahrheitsgetreue Mitteilung zu machen. Als wünschenswert und vielleicht untrennbar sind Referenzen bei eigenen Aufschlüssen anzusehen. Sind diese bedeutungsvoll, so erscheinen jene nicht minder wichtig. Denn das in den eigenen Aufschlüssen Gesagte muß erst eine Prüfung und Ergänzung durch möglichst Eingeweihte erfahren, wenn es Wert und Wirkung erhalten soll. Und Letztere werden wieder umso unumstößlicher werden, wenn die Glaubwürdigkeit der bestätigenden Referenzen außer Zweifel steht. Sind aber deren Verhältnisse nicht bekannt, so muß jene geprüft werden. Denn nicht selten sind die Fälle, in denen mit Referenzauskünften Mißbrauch getrieben wird.[1])

Es liegt demnach in der Referenzerteilung ein hoher Wert für die wahrheitsgetreue Auskunftsbeschaffung und darin die Verpflichtung der Kaufmannschaft, mit Referenzauskünften jederzeit entgegenkommend zu sein. Was früher der Geschäftsfreund nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit dem Geschäftsfreunde geleistet, das ist hier in verbesserter und gesicherterer Form geboten. Große Auskunftsbureaus sehen daher auch nach unseren früheren Darlegungen darauf, daß sich ihre Abonnenten zur Erteilung von Referenzauskünften bereit finden.

Mit diesen gehen Hand in Hand die Mitteilungen von Lieferanten bezüglich ihrer in Verbindung mit einem Abnehmer gemachten Erfahrungen.

[1]) Vgl. Schimmelpfeng Bericht Jan. 1900, S. 7 u. 8.

Digitized by Google

Diese Urteile bilden ebenso einen wesentlichen Bestandteil der Auskunft. Sie sollen daher seitens der Kaufmannschaft bereitwillig und unter Umständen auch freiwillig gegeben werden. Dadurch ist der Auskunftserteilung ungemein genützt und ihre Zuverlässigkeit erhöht. Andererseits macht sich dieses Entgegenkommen durch den kostenlosen Ergänzungsdienst seitens der großen Bureaus reichlich bezahlt.

§ 16. Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmässiger Beteiligung.

Schon früh haben sich kaufmännische und industrielle Korporationen, wie sie in großer Anzahl bestehen, in Vertretung ihrer Interessen auch mit selbstständiger Auskunftsbeschaffung versucht. Es ist ihnen aber nicht besser ergangen als den mehrfach erwähnten alten Schutzgemeinschaften. Die Vorstände, welche die Auskünfte beschaffen sollten, haben diese ihre Nebenbeschäftigung zum Schlusse nicht besser auszuüben gewußt, als sich mit einem oder dem anderen der großen Auskunftsbureaus in Verbindung zu setzen bezw. bei ihm zu abonnieren. Auf diese Weise mit der Organisation in Berührung gekommen, ersahen die Vereinigungen bald ihren Vorteil; sie gaben den Versuch einer selbständigen Auskunftsbeschaffung auf und erwählten eine der Organisationen zu ihrem Auskunftsorgan. Besonders hingewiesen wurde auf diese Idee von Schimmelpfeng, dem sich auch eine große Anzahl solcher Vereinigungen zugewandt hat.

Die Vorteile sind auf beiden Seiten gleich unleugbare:

Die Organisation erhält durch die vereinsmäßige Beteiligung zunächst einen größeren Stamm von Abonnenten; es fließen ihr reichlicher Mittel zu und dadurch ist sie in der Lage, ihre Erkundigungen intensiver zu gestalten. Ferner wird durch Belehrungen seitens der Vorstände das Verständnis der Mitglieder für eigene Aufschlüsse, Referenz- und Lieferanten-Mitteilungen gefördert. Desgleichen könnte durch Einräumung des Kontrollrechtes seitens der Vereinigungen ein nicht zu unterschätzender moralischer Faktor für die Güte eines Institutes geschaffen werden.

Die Vereinigung darf erwarten, daß eine gewissenhafte und sorgfältige Behandlung der Anfragen ihrer Mitglieder erfolgt. Ferner bietet sich dem Kreditsuchenden in dem Auskunftsbureau „eine Stelle, an die vertrauensvoll sich zu wenden er ein Interesse hat, um durch entsprechende Angaben (Referenzen, Vorlegung seiner Bilanzen 2c.) einen Beitrag zur richtigen Feststellung seiner Kreditwürdigkeit darzubieten", in der Zuversicht, daß ihm dies in seiner Branche wirklich nützt.

Wohl aber darf sich die Vereinigung nicht auf den Irrweg verleiten lassen, die Macht der Anzahl ihrer Mitglieder zur Herabsetzung der Gebühren ausnützen zu wollen oder eine längere Abonnement-Giltigkeitsdauer zu erwirken.[1]) Denn daraus entsteht eher ein Nachteil für die Zuverlässigkeit der Berichte, die dann nicht mehr so eingehend beschafft werden könnten, als ein pekuniärer Vorteil für die Mitglieder des Vereins. Dieser hat vielmehr im Sinne der Krediterkundigung seine Pflicht darin zu sehen, derartige Forderungen der Mitglieder abzuweisen und ihnen die Vorteile klar zu machen, welche ihnen durch möglichst intensive Ausnützung der aufgestellten Aufgaben der Organi-

[1]) So haben sich z. B. bei Schimmelpfeng (vgl. Bericht Jan. 1900, S. 5) wegen irriger Mißbilligung der einjährigen Giltigkeitsdauer einige Vereine veranlaßt gefühlt, die Verträge zu kündigen.

Digitized by Google

sation und durch weitestgehende Unterstützung mit Mitteilungen aus ihren Kundenkreisen erwachsen. Diese moralischen Vorteile werden sich dann für die Zukunft schneller und besser bezahlt machen als die Einsparung einer Summe im jährlichen Spesen-Budget, die bei den üblichen Gebühren unter Umständen nur für die Beschaffung einer einzelnen Auskunft ausreicht.

Zweiter Teil.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Diskretion und Haftverbindlichkeit.

Literatur: Schimmelpfeng: Zum Schlagwort: Reform des Auskunftswesens 1895 über Haftverbindlichkeit S. 19 ff. (dort weitere Angaben auch über Roscher, Gerlach und Jacoby), über Diskretion S. 26 ff. — Derselbe: Diskretion und Haftpflicht bei der kaufmännischen Auskunft 1894. — Derselbe: Bericht Januar 1900 S. 19 ff. — Vergleiche auch Ehrenberg.

Die Anforderungen, welche das gutvertretene Auskunftswesen an sich und die Kaufmannschaft stellt, müssen bei richtigem Verständnis und Entgegenkommen seitens der letzteren unter Beiden ein inniges und wirksames Verhältnis zu Gunsten des soliden Kreditverkehrs fördern. Und je mehr diese günstige Gestaltung der direkten gegenseitigen Unterstützung fortschreitet, je mehr sich der eine Teil die Vertretung der Interessen des anderen zur Aufgabe macht, desto eher werden Mißverständnisse und daraus entstehende Hemmnisse in der Gesamtwirksamkeit gemildert und beseitigt. Darnach wird aber die Kaufmannschaft unparteiisch an die Bestrebungen des Auskunftswesens herantreten müssen und nicht mehr verlangen dürfen, als was es leisten kann. Des Weitern wird sie ihm den Schutz zuerkennen müssen, dessen es für seine Existenz unbedingt benötigt. Diese von den Auskunftbureaus neben der direkten verlangte indirekte Unterstützung beruht auf der Forderung der Geheimhaltung der erteilten Berichte (Diskretion) und des Ausschlusses der Haftverbindlichkeit. Hierin liegt ein einschneidender Punkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Auskunftswesens; denn — wie von fachkundiger Seite mit Recht betont wird — mit dieser Forderung steht und fällt die ganze Institution.

§ 17. Die Diskretion.

Seit Auftauchen der berufsmäßigen Auskunftserteilung ist unter manchen anderen Punkten das Prinzip der Geheimhaltung eines derjenigen gewesen, welche sich des meisten Unbehagens erfreut haben. Man kann sagen, daß dieses Gefühl mit der erhöhten Machtstellung des Auskunftswesens mancherseits sogar zugenommen hat; besonders seitens derjenigen, welche eine wahrheitsgetreue Schilderung ihrer Verhältnisse fürchten mußten, und aus ihren Kreisen ertönte auch immer der Ruf nach Aufhebung der Diskretion. Aber auch wissenschaftlicherseits hat sie nicht ungeteilte Billigung gefunden: Gerlach[1]) bezeichnet sie als „Mißstand", wenn er auch meint: „Bei der üblichen Gebühr ist jedenfalls ein kontradiktatorisches Verfahren nicht möglich", und Jakoby[2]) kann sich selbstverständlich von seinem Standpunkte aus nicht enthalten, dem oben erwähnten Gefühle des Unbehagens das Wort reden.

Allein die Frage nach der Berechtigung der Diskretion kann nicht von

[1]) a. a. O. S. 198.
[2]) a. a. O. S. 16, § 6.

Digitized by Google

einer Seite aus behandelt werden; es wird vielmehr zu untersuchen sein, welche Zwecke das Auskunftswesen in diesem Punkte verfolgt und welche Vorteile der Kaufmannschaft daraus erwachsen.

Zunächst mag festgestellt sein, daß die dem berufsmäßigen Auskunftswesen so sehr verdachte Diskretion nicht seine eigene Erfindung ist. Seitdem Auskünfte gegeben werden, sind sie mit der Bitte um Geheimhaltung der Quelle, um „diskrete Benützung", begleitet gewesen. *Dieser zu einer allgemeinen Verkehrsgewohnheit gewordene Gebrauch mußte von den Auskunftsbureaus ungeschmälert übernommen werden*, da ihnen *sonst eine Existenz überhaupt nicht möglich geworden wäre*; so hätten sie z. B. keine Korrespondenten bekommen. Wegen dieser aber müssen sie auch heute noch die ihnen zugesicherte Verschwiegenheit unbedingt wahren. Sie sind die neutrale Stelle, bei der die Anfragen seitens der Abonnenten und die Antworten der Gewährsleute einlaufen. Im Interesse der ersteren haben sie die Pflicht, sich gute Quellen für ihre Erkundigungen zu suchen und zu erhalten. Wo aber wird ein Korrespondent mit seiner Ansicht nicht hinter dem Berge halten, wenn er nicht auf Verschwiegenheit bauen kann. Er wird sich eben auf allgemeine Bemerkungen beschränken und nur das berichten, was ihm in keiner Hinsicht schaden kann. Damit wäre den Interessen der Kaufmannschaft eben so wenig gedient, wie es die bekannte Aengstlichkeit und Oberflächlichkeit der geschäftsfreundlichen Auskunft vermocht hat. *Es ist sonach der Wunsch nach weitgehender Offenheit seitens der Korrespondenten, welcher die Auskunftbureaus mit Recht auf der diesen zugesicherten Diskretion beharren läßt, da sie nur dadurch so bedient werden, wie es die möglichste Zuverlässigkeit erheischt.*

Zum Anderen wird es aber notwendig sein, auch die Abonnenten an die Geheimhaltung der ihnen erteilten Berichte zu binden. Gute Auskunftsbureaus haben sich nicht selten zu beklagen, daß mit ihren Auskünften Mißbrauch getrieben wird, indem diese sogar als Empfehlungen bei Bestellungen, bei Diskontierung von Kundenwechseln ꝛc. beigefügt werden. Wer bedenkt, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Unsolidität durch erkaufte Referenzen, Verschleierungen und ähnliches vorübergehend eine irrige gute Beurteilung ermöglichen kann, begreift, daß dadurch einer Schädigung des soliden Kreditverkehrs nicht sofort vorzubeugen ist. Das Unheil würde aber noch weitere Verbreitung finden, wenn eine solche Auskunft ohne Weiteres einer mehr oder minder allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich und verwertbar wäre. *Das Auskunftsbureau muß daher den erteilten Bericht stets im Auge behalten, da es sonst keine Gewähr dafür hat, daß auch seine berichtigenden Zusätze die erwünschte Wirksamkeit haben.*

Während so das Auskunftswesen durch die Diskretion die Interessen des Kreditverkehrs zu wahren sucht, wird es ferner auch das eigene zu wahren haben. Die Auskunft hat an sich nur eine beschränkte Giltigkeit, sie bedarf nach früheren Ausführungen stetiger Kontrolle und Ergänzung. Diese werden aber nicht durchgeführt werden können, wenn die Auskunft von Hand zu Hand gehen kann und so die Neuanfragen hintanhält. *Da diese auf steten Neu-Abonnements bezw. Zuwendung neuer Gebühren zurückzuführen sind, so würde den Bureaus eine schwere finanzielle Schädigung erwachsen, die sie in ihren Berechnungen und Zuwendungen hemmt und ihre Erkundigungsthätigkeit stört.*

Digitized by Google

Aus den angeführten Gründen dringen die Bureaus in ihren Abonnementbedingungen auf Anerkennung der Diskretion und belegen im allgemeinen Zuwiderhandlungen mit Konventionalstrafen. Einen entschiedenen Fortschritt hat hier die Auskunftei W. Schimmelpfeng angebahnt: sie gestattet nach ihren Abonnementsbedingungen in einzelnen Fällen die „Mitteilung von Angaben aus der Auskunft und die Benennung der Auskunftei als Quelle an Dritte", wenn vorher ihre schriftliche Genehmigung eingeholt ist und für eventl. Auseinandersetzung mit dem Kreditnehmer eine Vergütung zur Verfügung gestellt wird. Ferner kommt sie, „wenn jemand sich vergewissern möchte, daß nicht falsch über ihn berichtet wird", nach dem Grundsatze, der sie eigene Aufschlüsse verlangen läßt, mit aller Offenheit entgegen.[1]) Freilich kann es sich in beiden Fällen nicht um Ausfolgung der Originalauskunft handeln, da dies schon, wie oben dargelegt, der Bedacht darauf gebietet, daß nicht die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Verwertung geboten ist.

Die Forderung der Diskretion ist demnach als durchaus begründet anzusehen und bietet unstreitig mehr Vorteile für die richtige Vertretung kaufmännischer Interessen, als dies durch eine Beseitigung erreicht werden könnte.[2]) Daß mit der Geheimhaltung gerade auf dem eigenartigen und Vertrauen erheischenden Gebiete der Krediterkundigung Mißbrauch getrieben werden kann und auch getrieben wird, das ändert an ihren guten Eigenschaften nichts. Wohlgeleitete Bureaus sind sich auch hier ihrer Pflicht bewußt; sie bedürfen nur einer regen Unterstützung und die Auswüchse werden sich mindern und schwinden.

§ 18. Die Haftverbindlichkeit.

Die Auskunftsbureaus lehnen für Inhaber wie für Angestellte und Gewährsleute jede Haftverbindlichkeit für die von ihnen erteilten Berichte ab, sowohl gegenüber dem Anfragenden für dessen aus den Berichten getroffenen Entschließungen und deren Folgen, als auch gegenüber dem „Beauskunfteten" für eventl. Kreditschädigung. Sie machen in ihren Abonnementsbedingungen auf diese Ablehnung aufmerksam und begleiten auch meistenteils jede Auskunft mit einer darauf verweisenden Bemerkung. Die allgemein üblichen Ausdrücke, wie „ohne Obligo", „ohne jede Verbindlichkeit" 2c., stammen schon aus der Zeit der geschäftsfreundlichen Auskunftsbeschaffung; in neuerer Zeit sind die Erklärungen ausführlicher bezw. eingehender geworden.[3])

Während bei der geschäftsfreundlichen Auskunft auch dieser Verkehrsgebrauch keine ausgesprochene Gegnerschaft gefunden hatte, erfreute er sich, von den Auskunftsbureaus aufgenommen, von Anfang an keiner allseitigen Billigung; ja er wurde ihnen ebenso wie das Diskretionsprinzip mancherseits zum strengen Vorwurf gemacht; man glaubte ihn als unmoralisch oder als gegen die gute Sitte verstoßend bezeichnen zu müssen. Nicht zum geringsten mag vielleicht dieses irrige Urteil durch die fehlenden deutlichen Hinweise in den gesetzlichen Bestimmungen bestärkt worden sein. Doch haben die Untersuchungen der rechtlichen Fragen des Auskunftswesens durch Mayr-Straßburg und vornehmlich durch Gerlach und Jacoby zu Resultaten gelangen müssen,

[1]) Vergl. Schimmelpfeng's Bericht Jan. 1900, S. 11.

[2]) Also kann auch Schimmelpfeng's gewiß zu billigendes Vorgehen nicht dahin gedeutet werden, als müsse jede Diskretion fallen. Dagegen sprechen ihre Grundlagen ganz entschieden. Ihre volle Preisgabe würde große Hemmnisse und schwere volkswirtschaftliche Schädigung hervorrufen müssen.

[3]) Gerlach (a. a. O. S. 161 Note 1) führt mehrere solcher Klauseln an.

Digitized by Google

welche das Vorgehen der Auskunftsbureaus rechtfertigten. Es hat dann auch die Rechtsprechung größtenteils diese Ausführungen anerkannt. Die neuere Gesetzgebung hat in dieser Beziehung einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gethan, nachdem es sich als unbedingt notwendig erwiesen hatte, die so tief in das wirtschaftliche Leben einschneidende Thätigkeit der Auskunftsbureaus rechtlich zu charakterisieren und anzuerkennen. Zunächst ist durch § 276 d. B. G.-B. das freie Vertragsverhältnis zwischen Auskunftsbureau und Abonnenten oder Anfragenden gewährleistet. Darnach schuldet das Auskunftsbureau den Abonnenten oder Anfragenden, denen es nur nach Anerkennung seiner Bedingungen zu Diensten steht, nur „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt", muß indes „Vorsatz und Fahrlässigkeit" vertreten. Schwierig wird es jedoch immer bleiben, juristisch die vom Auskunftsbureau geschuldete, erforderliche Sorgfalt festzustellen. Diese wird abhängig sein: einmal von der Organisation des Bureaus und den ihm zur Verfügung gestellten Gebühren, des weiteren von der Erkundigungsweise und der Gewissenhaftigkeit seiner Angestellten[1]) und Korrespondenten, ferner von der Art des Erkundigungsobjektes, Ort, Branche, Zeitdauer des Betriebes, Usancen, Zahlweise, Kredithöhe u. s. w. Alles das müßte in jedem einzelnen Falle geprüft werden. Doch der Hauptpunkt, die Untersuchung der Erkundigungsweise und der Gewissenhaftigkeit der Gewährsleute, müßte resultatlos bleiben, da sich die Auskunftsbureaus dadurch in die Lage versetzt sehen würden, ihre Quellen zu nennen; dieses lehnen sie in ihrem und der Kaufmannschaft Interesse ab, um nicht des in sie gesetzten Vertrauens verlustig zu gehen. Es wird demnach dem Auskunftsbureau, das für seine Erkundigungsweise keinerlei Vorschriften entgegennehmen kann, überlassen bleiben, in jedem Falle selbst zu bestimmen, wie und wo es seine Informationen einholt. Und da, wo ihm Vorsatz (Arglist) und grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, wird seine Haftung nach § 276 gegeben sein. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn sich feststellen ließe, daß überhaupt keine Erkundigungen eingezogen worden d. h. eine Auskunft erdichtet worden sei.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wird aber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vornehmlich Sache des Auskunft-Begehrenden sein müssen. Er hat zu entscheiden, ob er von einer oder mehreren Seiten Auskunft einholt, welche Bureaus er damit beauftragt, welche Gebühren er aufwenden will; ferner ob ihm die eingelaufenen Berichte für seine Entschließungen genügen oder nicht. Zum andern wird auch von den Auskunftsbureaus nicht die volle Zuverlässigkeit für ihre Berichte beansprucht; sie stellen sich vielmehr im Rahmen der ihnen gewährten Gebühren für Erkundigungszwecke zur Verfügung und verpflichten sich darnach nur dazu zu berichten, was sie erfahren können. Mehr aber wollen und können sie nicht bieten. Darum wäre das Verlangen nach einer Schadenersatzleistung nichts anderes als die Uebernahme des Delcredere oder der Kreditversicherung — ein Unding in Anbetracht der geringen Gebühren. Zudem liegt schon in der Bezeichnung „Abonnement" nichts anderes als die für eine gewisse Gebühr und unter gewissen Bedingungen übernommene Bereithaltung zum Zwecke einer von anderer Seite zu fordernden Leistung. Wie sollte der Auskunftsbureau-Inhaber

[1]) Die Bureaus lehnen in ihren Bedingungen die Haftverbindlichkeit auch für ihre Angestellten ab. Nur da, wo Vorsatz und Fahrlässigkeit vorliegen, haben sie nach § 278 des B. G.-B. deren Verschulden in gleichem Umfange wie eigenes zu vertreten.

Digitized by Google

demnach dazu kommen, in jedem Falle für eine aus seiner Leistung getroffene Entschließung mit seinem Vermögen zu haften! Lehnt doch auch der Staat z. B. für ein verstümmeltes Telegramm, auch für schwere Folgen, jede Haftung ab!

Es mag dahin gestellt sein, ob sich nicht die Möglichkeit einer Haftpflichtübernahme finden ließe, wenn für jeden solchen Fall eine eigene Gebühr bewilligt würde. Abgesehen davon, daß die Entscheidung, wann und wo jedesmal die Haftverbindlichkeit zu übernehmen wäre, äußerst schwierig wäre, so besteht heute wenig Aussicht für eine derartige Durchführung; es sei denn, daß die Anforderungen an die Auskunftsbureaus bescheidener und die Gebühren größer würden. Zum Schlusse müßte dann die fernere Entwicklung auf eine Art Kreditversicherung hinauslaufen, für deren Beständigkeit heute aber ebenso wenig Anzeichen vorhanden sind wie früher.[1])

Dem „Beauskunfteten" gegenüber kann sich das Auskunftsbureau nach den §§ 186 und 187 des St.-G.-B. durch Behauptung und Verbreitung von unwahren und nicht erweisbaren Thatsachen, welche geeignet sind zur Verächtlichmachung, Herabsetzung in der öffentlichen Meinung, Beleidigung und Kreditschädigung, strafrechtliche Verfolgung zuziehen. Allein es wird hiezu nur kommen können, wenn nach dem § 193 des St.-G.-B. „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." In jedem anderen Falle wird es sich auf die im gleichen Paragraphen zugesicherte „Wahrnehmung berechtigter Interessen" berufen können. Diese wird auch hinsichtlich der hier in Frage kommenden Schadenersatzpflicht besonders durch die §§ 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Abs. 2[2]) und 824 des B.-G.-B. Abs. 2 begünstigt. Damit ist den Auskunftsbureaus in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit ein weiter Spielraum eröffnet. Sollte dies als bedenklich erscheinen im Hinblick auf die schädigenden Erscheinungen auf diesem Gebiete, so ist es doch ebenfalls als ein großer Vorteil zu betrachten, daß die Gesetzgebung in dem von den guten Bureaus bisher vertretenen Sinne entschieden und diesen die Wege geebnet hat. Sichtlich hat auch hier der Gedanke vorgeherrscht, durch Förderung des Guten die Beseitigung der Auswüchse zu ermöglichen.

Nach Art ihres Berufes, für den sich in der Volkswirtschaft kaum ein ähnlicher finden läßt, und mit Rücksicht auf die Dienste, welche die Auskunftsbureaus leisten sollen, ist es schlechterdings unmöglich, daß nicht auch Irrungen, Verwechslungen ꝛc. unterlaufen. Die kaufmännische Auskunft würde ihre Zwecke nicht voll und ganz erfüllen können, wenn sie sich nur auf Registrierung

---

[1]) Vergl. „Das Problem der Kreditversicherung" von W. Schimmelpfeng, Berlin 1887 bei Puttkammer & Mühlbrecht. — Ein neuerer Versuch dieser Art (aber ohne Anschluß an ein Auskunftsbureau) ist von der Hanseatischen See- und Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Hamburg gemacht worden. Diese versichert aber nur gegen „außergewöhnliche Verluste durch eintretende Zahlungsunfähigkeit von Geschäftsschuldnern (Kunden)" (Prospekt).

[2]) In dem Entwurf dieses Gesetzes heißt es: „Insbesondere bedarf die für die kaufmännischen Kreditbeziehungen bei reellem Betriebe nützliche Einrichtung der Auskunftsteilung, mag diese Einrichtung von einzelnen Personen als besonderes Erwerbsgeschäft, oder von kaufmännischen und gewerblichen Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste betrieben werden, der Schonung. Wer eine Auskunft nachsucht, um hiernach seine Geschäftsbeziehungen zu einem Andern zu regeln, und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen erteilt, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen und darf auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auskunft ungünstig lautet."

Digitized by Google

von Thatsachen beschränken wollte. Wie oft wird es nicht auf Schilderungen ganz anderer Art, die das Eintreffen einer Thatsache anzudeuten scheinen, ankommen müssen, um im rechten Augenblicke die richtige Entscheidung zu ermöglichen. Deshalb werden insbesondere auch Meinungen, Vermutungen (mitunter selbst Gerüchte) und Schlußfolgerungen wesentliche Bestandteile eines Berichtes bilden müssen; das Auskunftsbureau verwertet diese selbst im unzutreffenden Falle und muß es thun, sobald ihm die Kenntnis von einwandfreier Seite zukommt. Wohl haben sich große Bureaus die Aufgabe gesteckt, die ihnen gewordenen Mitteilungen möglichst zu kontrollieren. In jedem Falle wird dieses aber nicht geschehen können, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß die Auftraggeber raschest bedient sein wollen. Es ist hier aber besonders auf die Notwendigkeit der eigenen Aufschlüsse hinzuweisen, die wie nichts Anderes so sehr dazu geeignet sind, eine ungünstige Wendung in der Beurteilung hinzubehalten. Und bereits sind große Institute soweit gekommen, daß sie es wagen können, in jedem Falle, wo eine ungünstige Einflußnahme droht, dem Betroffenen solche Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Wird diese Praxis in Verbindung mit gewissenhaftester Erkundigungsweise noch weiter ausgebildet, dann erscheinen die Interessen von Kreditgeber wie Kreditnehmer in vollkommener Weise gewahrt.

Was schließlich die „Verbreitung" unwahrer Thatsachen ꝛc. und die dadurch hervorgerufene vielfache Störung von Geschäftsbeziehungen betrifft, aus der eine Haftverbindlichkeit resultieren soll, so kann auf die Darlegungen unter „Diskretion" verwiesen werden. Beide hängen innig zusammen und lassen deutlich erkennen, daß ein Auskunftsbureau unmöglich haftpflichtig sein kann, wenn es nicht auf Geheimhaltung bauen kann. Dadurch, daß es seine in beschränkter Zahl erteilten Berichte sich stets zurücknehmbar erhält, wird eine ungünstige Nachricht keine zu weite Verbreitung erfahren; und zudem wird es durch seine stetige Kontrolle gegebenfalls darauf sehen, daß erforderliche Berichtigungen erfolgen.

Es erscheint sonach als Pflicht der Kaufmannschaft, nicht in jedem irrigen Falle einen Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken und dann in leicht begreiflicher Erregung durch Anwaltschaft oder Gerichte gegen das Auskunftsbureau einschreiten zu wollen. Vielmehr wird sie sich selbst am besten dienen, wenn sie dem Bureau direkt objektive Aufklärung gibt. Die guten Vertreter des Auskunftswesens, denen kaum eine Arglist nachgewiesen werden kann, lassen nach reiflicher Prüfung gerne eine Remedur folgen.

Zweiter Abschnitt.

Das Auskunftswesen und die Behörden.

Erster Teil.

Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs, S. 25. — Derselbe: Kaufmännische Erkundigung, S. 11. — Derselbe: Eingabe an die Minister: Nutzbarmachung behördlicher Feststellungen im Interesse der Kreditorkundigung, Berlin 18..

Die seitherigen Untersuchungen haben ergeben, daß das Auskunftswesen in seinen zielbewußten Vertretungen das Bestreben zeigt, seine Erkundigungen gewissenhaft vorzunehmen, daß es keinen Weg, keine Mühe und keine ...

Digitized by Google

endung scheut, wenn es gilt, seinen Mitteilungen die nötige Grundlage zu haffen. Diese Aufgabe muß sich als eine ungemein schwierige gestalten, beonders da, wo es sich um Feststellung von Dingen handelt, die sich vor den Behörden abwickeln und so nicht der Oeffentlichkeit zugänglich sind. Diese ehördlichen Feststellungen können aber geeignet sein, einen wesentlichen Maßab für die Beurteilung kaufmännischer Verhältnisse zu bilden, zumal sie vorehmlich zu dem Zwecke eingeführt sind, wichtige Momente in der Bewegung es geschäftlichen Lebens festzuhalten und gegebenen Falls im allgemeinen nteresse zu verwerten. Da nun feststeht, daß das Auskunftswesen inen wichtigen Teil dieser allgemeinen Interessen zu vertreten erufen ist, so wird ihm die Berechtigung zuerkannt werden üssen, in dem Maße aus den behördlichen Feststellungen chöpfen zu dürfen, als er zur gewissenhaften Erfüllung seines Berufes benötigt.

Die Wichtigkeit einer solchen Unterstützung seitens der Behörden ist denn uch frühzeitig von zielbewußten Vertretern des Auskunftswesens erkannt worden. Schimmelpfeng ruft in seiner oben zitierten Schrift „Zur Sicherung des Kreditverkehrs" bereits 1878 aus: „Welche bedeutende Schätze liegen nicht für die Beurteilung der Kreditfähigkeit der einzelnen Geschäftsleute bei den Staatsehörden aufgespeichert! Aber wer hebt sie, wer bringt sie in Kurs?" Und och 1895 sah er sich in seinem Vortrage „Kaufmännische Erkundigung" zur Feststellung genötigt: „Ich kann an dieser Stelle, wo ich der Behörden geenke, ein Wort aufrichtigen Bedauerns darüber nicht unterdrücken, daß Handelsand und Industrie, welche wie kein anderer Stand zu den Lasten des Staates erangezogen werden, nicht die volle Unterstützung finden, wie sie Polizei, Berichte u. s. w. unschwer gewähren könnten in Hergabe derjenigen wichtigen Kenntnisse, die bei ihnen unverwertet sich aufspeichern."

In den letzten 1890er Jahren hat sich aber auch hierin erfreulicher Weise ine Wendung zum besseren bemerkbar gemacht. Nicht nur die Gesetzgebung at begonnen, den Bestrebungen des Auskunftswesens mehr Aufmerksamkeit zu idmen, sondern es zeigt auch das Entgegenkommen mancher Verwaltungsehörden, daß Versuche solcher Art Unterstützung unbeschadet anderer Interessen gewagt werden konnten.

Die Behörden, welche dem Auskunftswesen dienlich sein können, sind alle iejenigen, welche Register führen oder sonst aktenmäßige Feststellungen vorzunehmen in die Lagen kommen.

§ 19. Die behördlichen Feststellungen und ihre Oeffentlichkeit.

Die Feststellungen der Behörden können sein: persönlicher, geschäftlicher und sachlicher Art.

A. Die Persönlichkeit betreffende Aufzeichnungen nehmen vor:

1. Das Einwohner-Meldeamt über Name, Geburtsdaten, Herkunft, rüheren Aufenthalt und derzeitige Wohnung. Die Mitteilungen über diese Punkte sind bei den meisten Aemtern sehr beschränkt, häufig sogar lediglich auf Bekanntgabe der Wohnung. Ein wirtschaftlich vertretbarer Grund für diese Beschränkung wird sich kaum feststellen lassen, zumal wenn es sich bei der Ausforschung vorerwähnter Punkte um Vertretung berechtigter Interessen handelt. Besonders schwer wird es aber in großen Städten empfunden werden, die bei ihrer großen Einwohnerzahl günstige Gelegenheit für das Empor- und Untertauchen von unsoliden Elementen bieten. Hier könnte durch

Digitized by Google

gutangebrachte Offenheit den Auskunftsbureaus gegenüber ihre Arbeit vereinfacht und dem soliden Kreditverkehr ein großer Dienst geleistet werden; denn hauptsächlich wird es sich um Feststellung der Herkunft und des früheren Aufenthalts handeln, um dann sofort die nötigen Erkundigungen an den betreffenden Orten einleiten zu können.[1])

2. Polizei und Gerichte über rechtskräftige Urteile wegen Betrugs, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Brandstiftung und ähnlicher Vergehen gegen das Eigentum; auch darüber, ob Untersuchungen wegen solcher Vergehen eingeleitet worden sind. Dies sind Punkte, welche unter allen Umständen einschneidend auf die Beurteilung wirken, aber häufig nicht durch einfache Nachfragen festgestellt werden können, besonders wenn es sich um Fälle handelt, in denen nur Untersuchungen vorliegen. Es ist daher auch im Interesse solider Firmen notwendig, daß die Auskunftsbureaus auf dem kürzesten Wege sich informieren können; denn sie müssen jederzeit in die Lage versetzt sein, durch Richtigstellung falscher Gerüchte einer Schädigung des Ansehens und der Kreditwürdigkeit entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht ist offenkundig die mehrfach erwähnte Eingabe Schimmelpfengs nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der Behörden gewesen. So besteht seit 1897 bei den kgl. preußischen Amtsgerichten die Einrichtung der Führung von Verzeichnissen über alle Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben. Zwar steht die Einsichtnahme allen Interessenten frei, allein sie ist, weil die Verzeichnisse nicht alphabetisch geordnet sind, sehr erschwert. Ferner werden auch bei den bayerischen Gerichten die Manifestanten auf einen Zeitraum von 5 Jahren durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gegeben.[2]) Der Eingabe direkt entgegenkommend haben sich gezeigt die Regierung des Fürstentums Schaumburg-Lippe und des Königreichs Sachsen.[3]) Dort sind die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft angewiesen worden, den beglaubigten Vertretern der zugelassenen Auskunftsbureaus Einsicht in die Strafregister (bis auf 10 Jahre zurück) zu gestatten; ebenso wird bei den Amtsgerichten Aufschluß über Leistung des Offenbarungseides und Antrag auf Konkurseröffnung gegeben.[4])

Es wäre zu wünschen, daß sich die andern deutschen Staaten diesem Vorgehen anschlößen.

B. Die geschäftlichen Beziehungen regeln:

1. das Handelsregister; seine Aufzeichnungen erstrecken sich auf: Firma, Person des Geschäftsinhabers, Geschäftsbeginn, Geschäftszweig, Sitz, Gesellschaftsverhältnis, Kapitalien, die wichtigsten Bestimmungen innerhalb der Aktiengesellschaft, Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern, Konkursfall,

---

[1]) Nicht mit Unrecht weist Schimmelpfeng in seiner Eingabe an die Ministerien darauf hin, daß „sich die Schwindler diese Zurückhaltung der Behörden sehr zu nutze machen, während manchem sofort das Handwerk gelegt wäre, könnte man unverzüglich den der Polizei bekannten früheren Wohnort mitgeteilt erhalten."

[2]) Diese Bekanntgabe erweist ihre Bedeutung dadurch, daß es eine „weitverbreitete und alltägliche Erfahrung ist, daß viele dieser Manifestanten geradezu darauf ausgehen, den kaufmännischen Kredit auszubeuten" (vgl. die Schimmelpfengsche Eingabe).

[3]) In Schaumburg-Lippe durch Ministerial-Verordnung N. M. 4026 vom 21. Okt. 1897; in Sachsen durch Verordnung vom 26. Mai 1897, siehe Justiz-Ministerial-Blatt XXXI. Jahrgang Nr. 5 vom 23. Juni 1897. Schimmelpfengs Beamte und in Sachsen auch die der Kreditreform erhalten die Aufschlüsse gegen vorgeschriebene Ausweise.

[4]) Die Einwohnerämter beider Staaten beantworten auch die Fragen bezüglich Herkunft, Wohnung und Wegzug (wohin).

Digitized by Google

Liquidation, Geschäftsaufgabe. Abgesehen davon, daß diese Feststellungen zum größten Teile im Reichsanzeiger oder einer anderen dafür bestimmten Zeitung bekannt zu geben sind (§ 10 des H. G. B.), ist die Einsichtnahme aller Aufzeichnungen jedermann gestattet; es kann sogar Abschrift aus den Akten genommen werden (§ 9). Diese weitgehende Oeffentlichkeit (seit 1. Januar 1900 in Kraft) gestaltet sich besonders dadurch wertvoll, daß das neue Handelsgesetz dem Begriffe „Kaufmann" eine weitere Fassung gegeben hat; es dekretiert den Registerzwang für alle Gewerbetreibende, deren Geschäft einen kaufmännischen Betrieb erfordert (§ 2) und begünstigt die Eintragung von sogenannten Minderkaufleuten (§ 3).

Dadurch zwingt die Gesetzgebung die unsoliden Elemente zum Hervortreten an die Oeffentlichkeit und trägt so nicht unwesentlich zur Regelung des Geschäftsverkehrs bei. Den Auskunftbureaus aber ist ihre Erkundigungsarbeit in dieser Hinsicht erleichtert.

Die gleiche Eintragungspflicht und Oeffentlichkeit besteht für die Genossenschaftsregister (§§ 11 u. 12 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften v. 12. Mai 1898);

2. das Gewerberegister, welches Dauer und Art des Gewerbebetriebes, Name und Person des Inhabers, Alter desselben und Sitz des Geschäftes verzeichnet. Es besteht Anmeldepflicht (§ 14 d. G.-O.). Ferner bestimmt der § 15, daß außen an dem Geschäftslokale in deutlich lesbarer Schrift wenigstens ein ausgeschriebener Vorname und Zuname angebracht sein muß, um den Inhaber kenntlich zu machen. Diese Verordnung und andere polizeiliche Vorschriften beweisen, daß eine diesbezügliche Verpflichtung zum Schutze des Geschäftsverkehrs anerkannt wird und dennoch ist mit Ausnahme der Schaumburg-Lippe'schen und kgl. sächsischen Gewerberegister die Einsichtnahme sehr erschwert. Es erscheint dies umso auffallender, als die Oeffentlichkeit der Handelsregister den Beweis für die Ungefährlichkeit der Institution liefert. Soweit bei dem Gewerberegister Gründe steuerpolitischer Art für diese Zurückhaltung maßgebend waren und heute noch größtenteils sind, können sie nicht als stichhaltig gelten, da ja die Angaben leicht mündlich oder schriftlich ohne Preisgabe des Steuerverhältnisses gemacht werden können.

C. Für sachliche Feststellungen kommen in Betracht:

1. das Güterrechtsregister über Ehevertrag und über die Besitzverhältnisse der Ehegatten unter einander. Der Vertrag wird vor Gericht oder einem Notar geschlossen (§ 1434 des B. G.-B.) und die betreffenden Bestimmungen müssen im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein (§ 1435). Die Einsichtnahme der Akten ist jedermann gestattet, ebenso erfolgt Bekanntmachung wie aus dem Handels- und Genossenschaftsregister. Es ist daher dem Auskunftserteiler möglich gemacht, auch in den so schwierigen und so wichtigen Fällen des ehelichen Güterrechtes leicht die richtige Information zu erhalten. Ebenfalls ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den Zeiten vor Giltigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches;

2. die Grund- und Hypothekenbücher, welche geführt werden zur Sicherung des Immobilien-Verkehrs und des Realkredites. Bei ihnen besteht nur beschränkte Oeffentlichkeit. Die Bemühungen sind vergeblich gewesen, welche bei Beratung der neuen Grundbuchordnung (Gesetz vom 24. März 1897) den Grundsatz völliger Publizität zur Geltung bringen sollten, wie er in Oesterreich, den Ländern des code civile und auch in Amerika besteht. Nach § 11 ist „die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt."

Digitized by Google

Obwohl diese Bestimmung leicht im Sinne der Auskunftsbureaus ausgelegt und gehandhabt werden könnte, ist es bisher nicht geschehen. Diese Engherzigkeit entspricht nicht den Anforderungen, welche notwendiger Weise die moderne Wirtschaftspoltik an eine derartige Institution stellen muß, wenn anders diese ihre Aufgabe erfüllen soll.

§ 20. Ergebnis und Vorschläge.

Es ergibt sich, daß nach den bisherigen Darlegungen manches erreicht ist, wichtiges aber, insbesondere bezüglich der Oeffentlichkeit der Einwohnerämter, des Gewerberegisters und der Grund- und Hypothekenbücher, noch zu wünschen übrig bleibt. Zweifellos muß im weiteren Sinne den Behörden das Recht und, unter Umständen, auch die Pflicht beigemessen werden, daß sie mit Preisgabe ihrer Feststellungen zurückhalten dann, wenn sie die Folgen in der Verwertung nicht zu überblicken vermögen; und dies dürfte in Rücksicht auf die nicht immer einwandfreie Thätigkeit mancher Auskunftsbureaus mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sein. Wenn anders aber die wirtschaftliche Notwendigkeit der Preisgabe behördlicher Feststellungen im Sinne des Auskunftswesens anerkannt werden muß, so obliegt den zuständigen Stellen die Pflicht, die Verwertung zu überwachen. Und sie werden diese Ueberwachung auch zweifellos bethätigen können. Aber wäre es zu leugnen, daß eine Behörde sich nicht durch Umfragen bei den berufenen Vertretern der Kaufmannschaft und Industrie, den Handels- und Gewerbekammern und anderen Korporationen diejenige Erkenntnis der soliden Krediterkundigungs-Institute verschaffen könnte, die ihr eine uneigennützige und sachgemäße Verwertung gewährleistet! Aber auch das Vorgehen der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen und kgl. sächsischen Regierungen dürfte nach dem heutigen Stande der Dinge eine nicht zu unterschätzende Richtschnur bieten können. Daher wird eine fernere Zurückhaltung in den vorerwähnten Punkten nicht länger mehr stichhaltig zu begründen sein, selbst wenn sie darauf fußen sollte, daß einer unsoliden Verwertung begegnet werden müßte. Der dadurch erzielte Vorteil würde weit hinter dem Nachteil zurückbleiben, der aus der Erschwerung der Dienste des guten Auskunftswesens sich ergeben muß.

Somit wird es als Aufgabe der Behörden zu betrachten sein:

1. in allen Punkten, welche dem öffentlichen Interesse zu dienen geeignet sind, die Gelegenheit zur Kenntnisnahme in unbeschränktem Maße herzustellen;
2. da, wo die Möglichkeit der Schädigung unbeteiligter dritter eine allgemeine Beschränkung bedingt, diese der Vertretung berechtigter Interessen gegenüber solange aufzuheben, als eine solide Verwertung gewährleistet erscheint;
3. diese Gewährleistung durch die berufenen Vertreter des Handelsstandes ꝛc. einer fortlaufenden Kontrolle zu unterziehen;
4. nur den legitimierten Vertretern der zugelassenen Auskunftbureaus Aufschlüsse zu erteilen.

Zweiter Teil.

Auskunftserteilung durch die Konsulate.

Literatur: Schimmelpfeng: Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande, 1885. — Derselbe: Bericht Januar 1899 S. 7 und 8. — Roscher a. a. O. S. 127. — Gerlach a. a. O. S. 199 und 200. — Jacoby: a. a. O. S. 25.

Als besonders schwierig erweist sich die Auskunftsbeschaffung aus demjenigen Teile des Auslandes, in welchem Filialen der großen Organisationen

Digitized by Google

nicht bestehen und die Errichtung solcher der Kostspieligkeit und anderer Gründe halber noch nicht angängig erscheint. Daß aber die großartige Entwicklung unseres Exporthandels zwingend auf eine ausgiebige Gestaltung der internationalen Informationstätigkeit hinweist, zeigen die vielfachen Versuche und Vorschläge[1]), welche auf diesem Gebiete bisher zu Tage getreten sind. Und vornehmlich hat man sich stets darauf berufen, daß der Staat, dessen Aufgabe es ist, dem Handel die bestmöglichen Bedingungen im Auslande zu schaffen, durch Regelung der Zollverhältnisse, Handelsverträge, Aufstellung von Konsuln 2c., eigentlich auch für die Informationsmöglichkeit zu sorgen, — gerade als sei die mächtig erblühte Privatinitiative auf diesem Gebiete gar nicht vorhanden.

In erster Linie ist hier immer auf die Thätigkeit der Konsuln verwiesen worden.

§ 21. Mangelnde Verpflichtung und Schwierigkeit der diesbezügl. konsulatorischen Thätigkeit.

Die Konsuln haben nach dem Konsulargesetz (vom 8. November 1867, jetzt Reichsgesetz § 1) die Aufgabe, „das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern .... und den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren." Im Sinne der Informationsthätigkeit weist sie die Dienstinstruktion (vom 6. Juni 1871 § 2) an, „ihren Beistand auch solchen Deutschen zu gewähren, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen die dortigen Schuldner zu ergreifenden Maßregeln zu erhalten und dgl." Auch können sie sich, „wenn sie kein Bedenken dabei finden", mit den Beteiligten direkt in Korrespondenz treten.

Es dürfte schwer fallen, aus diesen Vorschriften für jeden Fall eine Verpflichtung der Konsuln zur Auskunftserteilung zu deuten. Stets wird es ihnen überlassen sein müssen, ihre Dienste nach dem Bedenken zu bemessen, das sie etwa darin finden d. h. für die Allgemeinheit soll ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht festgelegt sein. Wo sie sich aber im speziellen Falle entgegenkommend zeigen wollen, sind sie lediglich zu Rat und Beistand „über die gegen Schuldner zu ergreifenden Maßregeln" verpflichtet — eine Thätigkeit, die diejenige nicht erreichen soll und kann, welche die großen Auskunftsinstitute sich in ihren Abteilungen für Vertretungen kaufmännischer Forderungen (besonders wichtig für das Ausland[2]) gesteckt haben. Es handelt sich demnach um nichts anderes als um ein unterstützendes Eingreifen der Konsuln zum Schutze **des notleidenden Kredits.** Und hierauf kann auch nur der Zusatz „u. dgl." in der Dienstinstruktion gedeutet werden.

Dagegen muß im Allgemeinen, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die Informationsthätigkeit des Konsuls in Bezug auf die Feststellung der Kreditwürdigkeit **vor** Lieferung der Ware als ausgeschlossen gelten, weil die Frage, ob ein Kaufgeschäft und welches mit diesem oder jenem Geschäftsmanne abgeschlossen werden soll, zu sehr eine Angelegenheit der rein subjektiven Privatwillkür ist und zudem ein Zu- oder Abraten in dieser Frage sich mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde schwer

[1]) Vgl. § 23.
[2]) Vgl. § 9 A.

Digitized by Google

vereinbaren läßt. Jacoby kommt daher mit Recht zu dem Schluß, „daß der Gesetzgeber sich von Anfang an völlig klar darüber war, wie mißlich es sei, Staatsbehörden mit der Beantwortung von Kreditanfragen zu betrauen, geschweige denn, sie dazu zu verpflichten."

Jedenfalls läßt aber auch die Thätigkeit der Konsuln selbst auf diesem Gebiete Schwierigkeiten erkennen, die davon absehen lassen sollten, ihre Dienste zu viel in Anspruch zu nehmen. So ist es für die Berufskonsuln, die nicht im direkten, geschäftlichen Leben stehen, häufig schwierig, überhaupt eine Auskunft zu beschaffen. Die mangelnden Verbindungen erschweren ihnen die Information, sie erregen durch Nachfragen leicht Aufsehen, ziehen sich dadurch leicht Unannehmlichkeiten zu und bleiben auch von direkten Angriffen nicht verschont — Dinge, denen sie sich nicht aussetzen sollten.[1]) Als mehr geeignet für diese Thätigkeit könnten dagegen die Wahlkonsuln angesehen werden; doch tritt auch bei ihnen das Bedenken hervor, daß sie unter Umständen mit ihren eigenen Geschäftsinteressen in Konflikt kommen, wenn sie gewissenhaft berichten wollen.

Die Auskunftserteilung selbst anlangend, so ist sie als eine Sache so peinlicher und diskreter Natur anzusehen, daß sie neben einem anderen Berufe nicht völlig durchgreifend ausgeübt werden kann. Dies müßte aber bei einer diesbezüglichen Konsularthätigkeit der Fall sein. Es kann daher, abgesehen von zufälligen Beziehungen und Umständen, eine Konsularauskunft nicht ohne Weiteres den Wert haben, den eine kaufmännische Auskunft haben soll.

In der That hat sich auch die Informationsthätigkeit der Konsuln bisher nicht über das Niveau der „Aushilfe" (wie sie schon Roscher a. a. O. S. 127 gekennzeichnet hat) erhoben. Wenn sich vereinzelte Konsuln seither in liebenswürdiger Weise bereit gezeigt haben, auch in dieser Hinsicht entgegenkommend zu sein, so war dies lediglich ein Akt der Gefälligkeit. Im Großen nnd Ganzen haben sie keine Freude an solchen Diensten,[2]) zumal es ihnen nicht selten verübelt wird, wenn sie sich dafür entsprechend bezahlen lassen wollen.[3])

[1]) Vgl. Roscher a. a. O. S. 127 und Schimmelpfeng's oben citierte Schrift S. 6 und 7.

[2]) Schimmelpfeng gibt in seiner oben citierten Schrift „Die Konsulate ꝛc." S. 4 und 5 mehrere Beispiele dafür, daß die Konsuln die Auskunftserteilung abgewiesen haben. — In neuerer Zeit hat sich die Praxis herausgebildet, daß manche Konsuln sich bei Auskunftsbureaus abonnieren und so ihre Anfragen erledigen. Es erscheint dies bedenklich, da sie die falsche Sparsamkeit der Kaufleute unterstützen.

[3]) Vgl. Schimmelpfeng's oben cit. Schrift S. 5.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Handelsverträge und Handelspolitik.

Von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.

I.

Vorwort.

Da wegen der Erneuerungen der im Jahre 1903 ablaufenden wichtigeren Handelsverträge, nämlich der Tarif- und Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, mit der Schweiz, Rußland und Rumänien sowie mit Serbien bereits Vorarbeiten im Gange sind, indem die Errichtung der Zentralstelle für die Vorbereitung der Handelsverträge am 23. August 1897 und des wirtschaftlichen Ausschusses im Reichsamt des Innern erfolgte, so erscheint es von großem Interesse, sich darüber geeignete Kenntnis zu verschaffen, mit welchen Staaten das Deutsche Reich zur Zeit Handelsbeziehungen unterhält und welchen Inhalt diese Verträge haben.

Die nachfolgenden Abhandlungen beabsichtigen daher, hierüber Aufschluß zu erteilen.

Vorher aber möge es gestattet sein, über das Wesen und den geschichtlichen Werdegang der Zoll- und Handelsverträge bis zu ihrer heutigen Gestaltung einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Freundschaftsverträge der Neuzeit sind Staatsverträge d. h. Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staatswesen. An und für sich kann der Inhalt solcher Staatsverträge öffenrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein; ausschlaggebend ist, daß diese Verträge von Subjekten des Völkerrechts, von Staaten, abgeschlossen werden und zwar nach den Normen für das Völkerrecht.

Seitdem sich aus der Sippe, der Landsmannschaft, dem Stamme u. s. w. festgeschlossene Staatswesen gebildet haben, war auch Veranlassung gegeben, sich wechselseitig zu nähern und Abmachungen, Verabredungen oder Uebereinkommen zu treffen.

Die frühesten Beziehungen zwischen Staaten waren kriegerische und die ersten staatlichen Uebereinkommen mögen wohl nach Kriegszügen den Abschluß von Bündnissen bezweckt haben. (Freundschafts- und Friedensverträge.)

Mit dem Anwachsen des Handelsverkehrs und der Konsolidation der Staatsgebiete, der Befestigung der Territorialität trat auch die Notwendigkeit heran, zur Erleichterung, ja zur Ermöglichung dieses Verkehrs Verträge — Handelsverträge — abzuschließen.

Die Handelsverträge der ältesten Zeiten, wenn diese Abmachungen überhaupt „Handelsverträge" im Sinne der Neuzeit genannt werden dürfen, hatten in erster Linie die Begrenzung der Verkehrsgebiete, die Festlegung der „Interessensphären", um einen modernen terminus technicus zu gebrauchen, zum Inhalt, in der Art, daß Handel und Wandel und Verkehr in einem bestimmten Lande oder Gebiete ganz oder teilweise zugestanden bezw. versagt wurde.

Ueber Wesen und Inhalt der Handelsverträge verbreitet sich der Aufsatz

Digitized by Google

s. v. „Handelsverträge“ in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Dr. J. Conrad & Gen., sowie die Brochüre, Heft 3 der Schriften der Zentrale für Verbreitung der Handelsverträge: „Die Politik der Handelsverträge“ von Dr. Vosberg-Rekow, Verlag Berlin, Siemenroth und Troschel.

Hiernach ist ein Handelsvertrag „ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren handelspolitisch selbständigen Staaten, durch welchen über den Austausch der beiderseitigen Erzeugnisse, insbesondere für den Handels- und Schiffahrtsverkehr der beiderseitigen Angehörigen bestimmende Vorschriften getroffen werden.“

Da bei derartigen Abmachungen fast immer auch die Zollverhältnisse der kontrahierenden Staaten zur Sprache gelangen, und geregelt werden, umfassen die Handelsverträge zumeist auch Zollabmachungen, sind also auch Zollverträge, wie die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Belgien u. s. w. vom 6. Dezember 1891 auch als Zollverträge bezeichnet werden.

Liegen die kontrahierenden Staaten an der Küste eines Meeres oder an schiffbare Ströme vorhanden, so werden die Uebereinkommen auch Schiffahrtsangelegenheiten wie Offenhaltung der Häfen, Bestimmungen über Lootsenwesen, Löschgebühren u. s. w. enthalten und sind dann auch Schiffahrtsverträge, wie z. B. der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891.

Der Inhalt der Handelsverträge kann sich außer auf die Regelung des Güteraustausches, der Handhabung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen ꝛc., auf die steuerliche Erfassung des Gewerbebetriebs namentlich der Ausländer unter Gleichstellung derselben mit den Inländern auch auf Bestimmungen politischen Charakters beziehen. Auch über den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit, über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, über Konsular- und Literarkonventionen können Bestimmungen in die Handelsverträge mit aufgenommen werden.

Demnach enthalten die neueren Handelsverträge zumeist die Klausel der Handelsfreiheit, die Klausel der Meistbegünstigung, die Klausel der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern (die Niederlassungsfreiheit), die Besteuerungsklausel, Bestimmungen über Anwendung des General- oder Vertragstarifs, Maximal- und Minimaltarifs; endlich die sogenannte Reziprozitätsklausel.

Von den im Altertum abgeschlossenen Verträgen sind die zwischen Rom und Karthago getroffenen Uebereinkommen (348 u. 306 v. Chr.) zu erwähnen, worüber Polybius (Polybius III, 22) berichtet. Allein diese Abmachungen sind (nach Prof. Oncken) nicht als Handelsverträge im Sinne der Neuzeit anzusehen, da sie weniger die Einräumung von Zugeständnissen, als den Ausschluß von solchen zum Gegenstand hatten, sie waren mehr politische Verträge. Die Handelsprivilegien, die sich die Hansastädte von den nordischen Fürsten versprechen ließen, waren nach Oncken gleichfalls keine Handelsverträge im Sinne des modernen Vertragsrechtes, da sie keine Verträge von Staat zu Staat waren. Vosberg-Rekow dagegen läßt diese Abmachungen als Handelsverträge gelten.

Die Kapitulationen, die die italienischen Republiken Venedig und Genua mit muselmanischen Herrschern abgeschlossen haben, gleichen noch am meisten den neuzeitigen Verträgen, obwohl auch hier es sich nur um einseitige Begünstigungen handelte. Roscher unterscheidet mittelalterliche Handelsverträge, welche fremden Kaufleuten erst eine gewisse Rechtsfähigkeit gewährten, dann merkantilistische und freihändlerische Handelsverträge. Die merkantilistischen oder Differential-Verträge gewährten dem einen Kontrahenten einen gewissen Vorteil gegenüber den Nichtpaziscenten; zu den freihändlerischen Handelsverträgen gehört der im Jahre 1860 abgeschlossene französisch-englische Handelsvertrag.

Digitized by Google

Einer der ältesten und wichtigsten Handelsverträge ist der durch französische esandte abgeschlossene Vertrag zwischen Frankreich und der Türkei bezw. vischen Franz I. und dem Sultan Suleiman II. vom Jahre 1535. Dieser ertrag hatte zum Inhalt, daß der gesamte europäisch-türkische Handel der anzösischen Flagge unterstellt werden solle. Gebühren und Abgaben sollten r die beiderseitigen Unterthanen gleich hoch sein. (Klausel der Gleichstellung r Ausländer mit den Inländern). Aus diesem Vertrag ergab sich auch zum rstenmal die Meistbegünstigungs-Klausel. Als nämlich auch andere Staaten it der Türkei Handelsverträge schlossen, wurde ausbedungen, daß sie in geissen Fragen wie Frankreich, d. h. wie die meistbegünstigte Nation behandelt erden sollen. Durch diesen Vertrag wurde der Handel Frankreichs bis zum 9. Jahrhundert in der Levante für dieses monopolisiert.

Der berüchtigte Methuen-Vertrag hat seinen Namen von dem Handelsbereinkommen zwischen England und Portugal, abgeschlossen durch den Unterändler Methuen i. J. 1703. Hiernach gestattete Portugal, daß die seit 1684 rohibirten englischen Wollwaren gegen einen Wertzoll von 25% wieder nach ortugal importirt werden durften, während England die portugiesischen Weine i einem gegenüber den spanischen und französischen Weinen um $^1/_3$ ermäßigten ollsatz zur Einfuhr zuließ. Hievon mag die Vorliebe der Engländer für herry (Xereswein) und Portwein herrühren. Die schlauen Angelsachsen verandten es, diesen Vertrag dermaßen auszunützen, daß in kurzer Zeit das große ortugiesische Kolonialreich den Briten dienstbar gemacht und von diesen gewissermaßen ohne Schwertstreich unterjocht wurde.[1])

Der Assientotraktat zwischen England und Spanien, im Jahre 1713 abeschlossen, hatte für Spanien ähnliche Wirkung wie der Methuenvertrag für ortugal, da hierdurch den Engländern der Handel mit den spanischen Kolonien röffnet wurde, bis im Jahre 1750 die Spanier durch ein Reugeld von 00 000 £ sich von diesem lästigen Vertrage loskauften.

Die merkantilistischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts pflegten mit inweis auf den Methuen- und Assientovertrag besonders hervorzuheben, daß an beim Abschluß von Handelsverträgen nicht vorsichtig genug sein könne.

Der Edenvertrag, abgeschlossen durch Lord William Eden im Jahre 1786 it Frankreich, beruht auf freihändlerischer Grundlage, dauerte aber nur bis zum ahr 1793. Als Cobdenvertrag wird der berühmte Handelsvertrag vom Jahre 1860 wischen England und Frankreich bezeichnet, da der freihändlerische Kattunfabrikant on Manchester, Cobden, denselben hauptsächlich zustande gebracht hatte.

Deutschland blieb infolge seiner territorialen Zerrissenheit auch in Bezug uf den Abschluß von Handelsverträgen schon aus dem Grunde hinter den nderen Ländern zurück, weil es kein geschlossenes wirtschaftliches Handelsebiet darstellte. Vor der Gründung des großen Zollvereins (1833) konnten ur die einzelnen deutschen Bundesstaaten, so Preußen mit Dänemark und en Vereinigten Staaten von Amerika, Bayern mit der Schweiz, Handelsverträge abschließen. Erst mit dem Erstehen des Zollvereins war auch für Deutschland, soweit es dem Zollverein angehörte, die Zeit gekommen, eine andelspolitische Rolle zu spielen und diese durch den Abschluß von Handelsverträgen in mehr oder minder günstiger Weise zur Geltung zu bringen.[2])

---

[1]) S. Näheres: Vosberg-Reckow, die Politik der Handelsverträge, S. 22.

[2]) Siehe auch. Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, aktenmäßig dargestellt von A. Zimmermann, Oldenburg und Leipzig, Schulze Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

II.

Handels- und Zollpolitik im 19. Jahrhundert.

Während Deutschland, zerrissen in viele kleine Staaten, wie wir gesehen haben, bis in das 19. Jahrhundert herein handelspolitisch keine Rolle spielen konnte, hatten sich England und Frankreich unter den Staatsmännern Colbert und Pitt längst zu großen wirtschaftlich geeinten Staaten zusammengeschlossen. Insbesondere England übernahm auf dem Gebiete des Welthandels bald die — ja die führende Rolle. Der Seehandel, welcher in früheren Zeiten bis tief ins Mittelalter hinein bloß die Aufgabe hatte, aus den überseeischen Gebieten Waren heranzuholen oder die fremden Erzeugnisse gegenseitig zu vermitteln, änderte sich, als Holland zuerst anfing, sich eine nationale Industrie zu schaffen und gegen die Erzeugnisse derselben die Kolonialprodukte einzutauschen. England aber erkannte am schnellsten und sichersten, daß zur Handelssuprematie eine nationale Agrikultur und Industrie notwendig ist, deren Erzeugnisse an dem Warenaustausch mit fremden Ländern partizipieren. England wollte nicht, wie die Portugiesen und Spanier bloß Händler, sondern auch Fabrikant der ganzen Welt sein. Die Schutzmaßregeln (Navigationsakte, Schafwollenschutz 2c.), die England zu diesem Zweck vorkehrte, machten die englische Industrie in wenigen Jahrhunderten zur dominierenden Weltmacht; damit verlor der Welthandel den Charakter des Zwischenhandels und wurde Tauschhandel.

Um seine Produktion zu sichern und zu stärken, schreckte England damals nicht vor Einfuhrverboten und Einfuhrhindernissen aller Art zurück; die Einfuhr durfte und sollte nach den damaligen Grundsätzen die Ausfuhr nicht übersteigen, nur der Ueberschuß der heimischen Produktion sollte ausgeführt werden, das Geld sollte möglichst im Lande bleiben, denn Geld hielt man als die alleinige Quelle des Nationalreichtums (Merkantilsystem).

Als nun England nach Erstarkung seiner Industrie keine prohibitive Handelspolitik mehr notwendig hatte, da kamen Adam Smiths Ideen von Handelsfreiheit und dem freien Spiel der Kräfte zur Geltung; aber der Kontinent verhielt sich dagegen ablehnend und der Streit zwischen Schutzzoll und Freihandel war gegeben.

Nun ging die große Umwandlung der ganzen Weltwirtschaft vor sich, aus der Hand- und Heimarbeit entwickelte sich der Groß- und Fabrikbetrieb mit Dampfkraft, die Herstellung der Massenartikel in den Industrie-Zentren ging mit der Entwickelung des Verkehrswesens Hand in Hand; durch Verbilligung der Frachten erweiterte sich das Absatzgebiet; die Teilung der Arbeit trat immer mehr hervor, sodaß schließlich ein Volk und ein Land nur noch dasjenige produzierte, wozu es die natürlichen, sozialen und historischen Verhältnisse hinleiteten; es trat eine höhere Auffassung der Weltwirtschaft ein. — Unter dem Druck dieser Einsicht konnten auch die Kontinentalstaaten ihr Absperrungssystem nicht mehr aufrecht erhalten, Napoleon III. brach den Bann durch Handelsverträge, insbesondere durch den Handelsvertrag mit England, dem sodann die mit Deutschland und anderen Staaten folgten.

Der deutsche Zollverein strebte bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts bei wesentlich bureaukratischer Verwaltung und Beachtung einer gemäßigten Schutzzollrichtung nur langsam einem freien Handelssystem zu.

---

[1]) Siehe Auffeß-Wiesinger, Zölle und Steuern, 1899, 5. Auflage, Hirths Verlag S. 4.

Digitized by Google

it dem engverbundenen Nachbarstaat Oesterreich war durch den Vertrag
m 17. Februar 1853 (dem sog. Februar-Vertrag) vom 1. Januar 1854 ab
engeres Verkehrsverhältnis mit Zollfreiheit für Rohprodukte und Zwischen-
llsätzen für Halb- und Ganzfabrikate eingerichtet worden. Im größten
ile Preußens, in den Hansastädten, in Hannover hatte nicht bloß bei den
ufleuten sondern auch bei den Großgrundbesitzern der Freihandel, im übrigen
utschland, namentlich in Süddeutschland der Schutzzoll eine überwiegende
hängerschaft. Der genannte Februar-Vertrag, ohnehin stets ein Zankapfel
s politischen Hegemoniekampfes zwischen Preußen und Oesterreich, ist nach
nem Ablauf nicht erneuert, geschweige denn fort- oder ausgebildet worden,
em Bismarck durch den Abschluß des preußisch-französischen Handelsvertrags
862), der in freihändlerische Bahnen einlenkte und die sogenannte Meistbe-
nstigung allgemein statuierte, ein weiteres handelspolitisches Zusammengehen
t Oesterreich vereitelte. Nach der Auflösung des Februar-Vertrags kam
s System stark freihändlerischer Tarifverträge in ganz Europa zur Geltung.
an war zwar noch nicht bei einem reinen Finanzzolltarif angekommen, wie in
gland, sodaß Tarifverträge überhaupt überflüssig gewesen wären — nein,
er Staat hatte noch seinen autonomen Tarif; allein dieser letztere war
enfächlich, da die Vertragstarife praktisch maßgebend waren, indem
Meistbegünstigungsklausel jede Zoll- und Verkehrserleichterung
ischen zwei Staaten allen Staaten Mitteleuropas sofort zugänglich machte.
ar demnach von 1865 an der Freihandel in Blüte, dermaßen, daß Deutsch-
d im Jahre 1873 bei einem völlig freihändlerischen Zolltarif mit Aufhebung
Eisenzölle angelangt war, so erfolgte ums Jahr 1876 die Umkehr zum
hutzzoll mit erstmals agrarischer Grundfärbung. Man erkannte, daß
ch die offenen Grenzen die jüngere Industrie des Festlandes von der älteren
glischen Industrie erdrückt würde, die Krisis von 1873 und das sich hieran
chließende Darniederliegen in Bergbau, Industrie und Handel gab den
stoß zu dem Umschwung der Anschauungen. Gleichzeitig verschlechterten sich
ch die Konkurrenz Amerikas und Rußlands, Indiens infolge Frachtver-
igung die landwirtschaftlichen Verhältnisse, wozu noch die fiskalischen Be-
ingnisse kamen. Die autonomen Zolltarife wurden wieder erhöht, die Ver-
gszolltarife schrumpften mehr und mehr zusammen und es entstand ein ge-
rtes industrielles-agrarisches Schutzzollsystem. Für Deutschland und Oester-
h waren die Jahre 1878 und 1879 die Zeit der Umkehr, Bismarck schrieb
e Bauernbriefe und auch für Frankreich waren die freihändlerischen Ver-
ge reizlos geworden; der Artikel 11 des Friedensvertrags vom 10. Mai
71 mit seiner ewigen Meistbegünstigung Deutschland gegenüber stachelte viel-
hr die Franzosen in ihrem nationalen Selbstgefühl zur extremsten Tarif-
tonomie an, um Deutschland die Meistvergünstigung zu versalzen.

Die Grundzüge der neuen deutschen Zollpolitik seit 1879 waren:

Erhöhung der Zolleinnahmen aus fiskalischen Gründen; Verallgemeine-
ng des Zolles nach Analogie der früheren allgemeinen Eingangsabgabe im
gensatz zu § 3 des Vereinszollgesetzes; autonomes Zollsystem als Unterlage der
erneuernden Handelsverträge; Aufrechterhaltung und Erhöhung der Schutz-
le auf Industrieartikel; Agrarschutz in Verbindung mit Veterinär- und
sundheits-Polizei; (vgl. die Thronrede, IV. Legislaturperiode des deutschen
ichstags vom 12. Februar 1879). Hier heißt es: „Zugleich bin ich der
einung, daß unsere wirtschaftliche Thätigkeit in ihrem gesamten Umfang
diejenige Unterstützung vollen Anspruch hat, welche die Zoll- und Steuer-

Digitized by Google

gesetzgebung ihr zu geben vermag. Ich halte es für meine Pflicht, dahin zu wirken, daß wenigstens der deutsche Markt der nationalen Produktion in erhalten werde, als dies mit unseren Gesamtinteressen verträglich ist und daß demgemäß unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wieder näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat und welche in unserer Handelspolitik seit 1865 in wesentlichen Teilen verlassen worden sind. Ich vermag nicht zu erkennen, daß thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben — — — —."

So kam es, daß man in den neuen, meist provisorischen Verträgen mit Oesterreich, der Schweiz, Italien (1878—1882) nur in sehr beschränkter Weise auf Zollbindungen und Zollermäßigungen sich einließ. Die Klausel der Meistbegünstigung verlor demnach für das Ausland Deutschland gegenüber die frühere Bedeutung, zumal mit Oesterreich-Ungarn und Belgien keine Tarifverträge mehr zu stande kamen. Nur durch die Verträge mit der Schweiz, Italien, Griechenland und Spanien war der deutsche Zolltarif in einzelnen Positionen für Rohstoffe und Konsumartikel bis zum Jahre 1892 gebunden.

So war die Lage, wie sie Anfangs der neunziger Jahre nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den übrigen Staaten Mitteleuropas — England, Belgien und Holland ausgenommen — vorhanden war. Ueberall ein ruhelos sich steigerndes System unmittelbar zolltarifarischer und mittelbar eisenbahntarifarischer sowie veterinärpolizeilicher Protektion und Prohibition. Selbst die Schweiz und Ungarn, geschweige denn Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika entzogen sich dieser Bewegung nicht ganz, welche in Amerika mit der Mac Kinley-Bill im Jahre 1890 und in Rußland mit der russischen Zolltarifnovelle vom Jahre 1891, mit den Schweizer und Rumänischen Maximaltarifen ihren Höhepunkt erklommen hatte. (Vgl. Schäffle, Zeitschrift für Staatswissenschaft.)

III.

Aufzählung der z. Z. für Deutschland bestehenden Handelsverträge.

Zwischen dem Deutschen Reich als Rechtsnachfolger des Zollvereins und der einzelnen deutschen Staaten in Handelsvertrags-Angelegenheiten einerseits und den Staaten und Reichen Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens andererseits bestehen zur Zeit folgende Vertragsverhältnisse, soweit der Zoll- und Handelsverkehr in Frage kommt:

1. Argentinien. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, abgeschlossen zwischen den Zollvereinsstaaten und der argentinischen Konföderation vom 19. September 1857 nebst Separat-Artikel zu diesem Vertrag.

2. Belgien. Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 mit Tarif A: Zölle bei der Einfuhr nach Belgien und Tarif B: Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland; Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Eisenbahnverkehrs; Muster einer Legitimationskarte für Handlungsreisende, Schlußprotokoll. Verständigung über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Warenmustern vom 28. März 1897. Vereinbarung über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr vom 7. April 1900.

3. Chile. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und der Republik Chile vom 1. Februar 1862.

Dieser Vertrag ist zwar zum 31. Mai 1897 gekündigt worden, jedoch unter Belassung der Vertragszollsätze für die chilenischen Provenienzen bei der

Digitized by Google

Einfuhr in Deutschland und der gleichmäßigen Behandlung deutscher Waren in Chile wie unter der Herrschaft des Vertrags.

4. China. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein, Mecklenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck einerseits und China anderseits, vom 2. September 1861, ohne Zusicherung der Meistbegünstigung. Separat-Artikel zu diesem Vertrag nebst Zolltarif und Handelsbestimmungen. Deklaration zum Handelsvertrag vom 2. September 1861. Zusatzkonvention zu diesem Vertrag vom 31. März 1880.

5. Columbien. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892.

6. Dänemark. Dieses Land ist im Besitz der Meistbegünstigung auf Grund des Bundesrats-Beschlusses vom 30. April 1885, nachdem bereits am 17. Juni 1818 und am 26. Mai 1846 zwischen Preußen und Dänemark ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde und auch im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 Dänemark die Rechte der Meistbegünstigung in Bezug auf eigene Boden- und Gewerbserzeugnisse zugestanden worden sind.

7. Ecuador. Freundschaftsvertrag vom 28. März 1887.

8. Frankreich. Nachdem der Zoll- und Handelsvertrag vom 2. August 1862 durch den Krieg von 1870/71 als aufgehoben erklärt wurde, erhielt Frankreich durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 Artikel 11 die Meistbegünstigung. Jedoch sollen diejenigen Begünstigungen hiervon ausgenommen sein, welche Frankreich oder Deutschland anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird als an England, Belgien, die Niederlande, Oesterreich (Ungarn), die Schweiz und Rußland.

Zusätzliche Uebereinkunft zu diesem Vertrag vom 12. Oktober 1871 und Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, Deklaration des § 11 der Zusatzkonvention vom 8. Oktober 1873; Erklärung betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. November 1896.

9. Griechenland. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884 mit Tarif A: Zölle bei der Einfuhr nach Griechenland; Verständigung wegen gegenseitigen Markenschutzes vom 14. September 1894.

10. Großbritannien. Der zwischen dem Zollverein und Großbritannien unter Einschluß sämtlicher britischer Kolonien am 30. Mai 1865 abgeschlossene Handelsvertrag, dem später auch Lübeck, Mecklenburg und Lauenburg beigetreten sind und der nach dem Notenaustausch vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{26. Februar}}$ 1872 auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden ist, sohin für das ganze Deutsche Reich galt, ist zum 30. Juli 1898 gekündigt worden.

Die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche nebst Kolonien, Canada jedoch ausgeschlossen, sind z. Zt. geregelt durch Gesetz vom 29. Mai 1901 und Bekanntmachung vom 11. Juni 1901, worüber später das Nähere mitgeteilt werden wird.

11. Guatemala. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 20. September 1887, Schlußprotokoll vom 22. Juni 1888.

12. Hawaiische Inseln. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. September}}$ 1879. Besonderer Artikel hierzu und Deklaration vom 10. Februar 1880.

13. Honduras. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 12. Dezember 1887 mit Protokoll vom 2. Juli 1888.

Digitized by Google

14. Internationale Gesellschaft des Kongo. Uebereinkunft vom 8. November 1884 und General-Kongo-Akte vom 26. Februar 1885.

15. Japan. An Stelle des früheren Handelsvertrages vom 20. Februar 1869 ist der Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom 4. April 1896 mit Zolltarif bei der Einfuhr nach Japan und die Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 getreten; der Handelsvertrag trat völlig in Kraft am 17. Juli 1899.

16. Italien. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 mit Tarif A: Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland und Tarif B: Zölle bei der Einfuhr nach Italien; Schlußprotokoll.

17. Korea. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag vom 26. November 1883 nebst Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea mit Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif.

18. Liberia. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Oktober 1867, Protokoll zu diesem Vertrag.

19. Madagaskar. Konvention vom 15. Mai 1883. Notenaustausch betreffend die Oberhoheit Frankreichs über Madagaskar und die Zusicherung der Meistbegünstigung an Deutschland vom 17. November 1890, nachdem Frankreich die Oberhoheit über Madagaskar erworben hat.

20. Marokko. Handelsvertrag vom 1. Juni 1890.

21. Mexiko. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882.

22. Nicaragua. Freundschafts-, Handels-, Konsular- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Februar 1896.

23. Niederlande. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 nebst Schlußprotokoll. Deklaration über den Beitritt von Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck vom 1. Dezember 1868; Verständigung über den Geltungsbereich vom Jahre 1872.

24. Oesterreich-Ungarn. Zoll- und Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 mit Anlage A: Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland und Anlage B: Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, ferner Anlage C: Erleichterungen im Grenzverkehr, Anlage D: Schlußprotokoll; Anlage E: Muster einer Legitimation für Besucher von Messen und Märkten; Anlage F: Muster einer Legitimation für Handlungsreisende.

Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891. Schlußprotokoll hierzu.

Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster-, Markenschutz vom 6. Dezember 1891 nebst Schlußprotokoll.

25. Oranje-Freistaat. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 28. April 1897.

26. Paraguay. Handelsvertrag vom 21. Juli 1887 nebst Protokoll.

27. Persien. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 11. Juni 1873. Deklaration zu diesem Vertrag und Zusatzakte vom 6. Juni 1873.

28. Rumänien. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893.

Anlage A hiezu: Muster einer Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende;

Anlage B: Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland;

Anlage C: Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien; Schlußprotokoll und

Digitized by Google

Protokoll betreffend die Anwendung der Artikel 278/9 des rumänischen Zolltarifs, rumänische Vorbehalte und Notenwechsel vom $\frac{8., 15.}{16.}$ Oktober 1893.

29. Rußland. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 mit Anlage A: Verzeichnis der russischen Ein- und Ausfuhr-Zölle; Anlage B: Verzeichnis der deutschen Einfuhrzölle; Schlußprotokoll.

Notenwechsel betr. die Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem russischen Zolltarif und Uebereinkunft vom 10. Februar 1894. Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz vom 9. Februar 1897 nebst Anlage: Zollsätze für verschiedene Gegenstände bei der Einfuhr nach Rußland.

30. Samoa. Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1879.

31. San Salvador. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Zollverein und dem Freistaat Salvador vom 13. Juni 1870, Interpretation des Art. IX dieses Vertrags vom 12. Januar 1888.

32. Schweiz. Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 nebst Anlage A: Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland, Anlage B: Zölle bei der Einfuhr nach der Schweiz; Anlage C: Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs; Anlage D: Muster einer Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende; Schlußprotokoll; Notenwechsel betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1867. Uebereinkommen betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892 nebst Schluß-Protokoll.

33. Serbien. Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 nebst Anlage A: Formular einer Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende; Anlage B: Zölle bei der Einfuhr in Serbien; Anlage C: Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

34. Siam. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7. Februar 1862 nebst Einfuhrtarif.

35. Spanien. Die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien sind z. B. geregelt durch den Notenwechsel vom 12. Februar 1899 und Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1899.

36. Südafrikanische Republik Transvaal. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Januar 1885.

37. Tonga. Freundschaftsvertrag vom 1. November 1876.

38. Tunis s. Frankreich.

39. Türkei. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. August 1890. Anlage I.: Zolltarif; Anlage II.: Verzeichnis der Waffen und Munition, deren Einfuhr und Durchfuhr gestattet ist. Vollzugsprotokoll.

— Aegypten. Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 mit drei Anlagen. Notenaustausch betreffend den Handel mit Salz, Salpeter, Tabak, Tumbeki, Natron und Haschisch.

40. Uruguay. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juni 1892. Außer Kraft gesetzt laut Bekanntmachung vom 31. Juli 1897. Wieder in Kraft getreten laut Uebereinkunft vom 5. Juni 1897 (mit Ausnahme des Artikels 6).

41. Vereinigte Staaten von Amerika. Handelsvertrag zwischen Preußen und der Union vom Jahre 1828, Handelsabkommen vom 10. Juli 1900.

42. Zanzibar. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Dezember 1885 nebst Spezialtarif für Zanzibar.

Digitized by Google

Zu erwähnen ist noch der Freundschafts- und Handelsvertrag mit dem König von Birma vom Jahr 1886. Dieser Vertrag ist jedoch z. Z. gegenstandslos geworden, da Birma dem britisch-indischen Kaiserreich einverleibt ist. Der Handelsvertrag des Zollvereins mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868 ist gleichfalls gegenstandslos geworden.

Hinsichtlich der Freundschafts- und Handelsverträge mit Zanzibar, Tonga und Samoa kommen die Gesetze vom 15. Februar 1900 und vom 17. Februar 1900 und der Erlaß betreffend die Schutz-Erklärung über die Samoa-Inseln westlich vom 171. Längengrad w. v. Gr. vom 17. Februar und 26. März 1900 in Betracht.

Endlich ist noch der z. Z. mit der Republik Haiti bestehende Zollkrieg zu erwähnen. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901 sind für gewisse Provenienzen aus Haiti bei der Einfuhr nach Deutschland die sog. Kampfzölle (Zollzuschläge und Wertzölle) anzuwenden.

Nach den Bundesratsbeschlüssen vom 20. Februar 1885 und vom 30. April 1885 wurde auch an Schweden und Norwegen, sowie an Dänemark, wie schon erwähnt, auf Grund älterer Verträge die Meistbegünstigung eingeräumt. Spanien genießt nach Maßgabe des Abkommens vom 12. Februar 1899 die Rechte der Meistbegünstigung. Demgemäß sind nunmehr folgende Staaten im Handelsverkehr mit dem Deutschen Reich im Genuß der Meistbegünstigung d. h. den Provenienzen folgender Staaten werden bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf Grund des Vertragszolltarifs zu teil:

Argentinien, Belgien, Dänemark, Ecuador, Egypten, Frankreich einschl. der Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstentums Monaco, Griechenland, Großbritannien einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada, Guatemala, Hawaii, Honduras, Japan, Italien einschließlich der Republik San Marino, Kolumbien, Liberia, Marokko, Mexiko, Niederlande einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Nicaragua, Oesterreich-Ungarn einschließlich der Zollanschlüsse Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstentums Liechtenstein, Oranje-Freistaat, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, südafrikanische Republik Transvaal, Türkei mit Bulgarien und Ostrumelien, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar; die deutschen Zollausschlüsse, die deutschen Kolonien und Schutzgebiete.

Ob im einzelnen Fall die vertragsmäßigen Zollsätze auf alle aus dem freien Verkehr eines meistbegünstigten Landes oder Gebietes eingehenden Waren oder nur auf die eigenen Boden- und Gewerbeerzeugnisse desselben anzuwenden sind, richtet sich nach den für das betreffende Land oder Gebiet geltenden vertragsmäßigen oder sonstigen Bestimmungen. Auf die Schutzgebiete fremder Staaten findet die den letzteren zugestandene Meistbegünstigung keine Anwendung.

Die Sätze des deutschen Generalzolltarifs finden Anwendung auf die Waren, welche eingehen aus Portugal mit den Azoren und Madeira, portugiesisch-Ostafrika, den portugiesischen Besitzungen in Vorderindien (Goa, Timor), aus China mit Hongkong, ausgenommen das deutsche Schutzgebiet Kiautschou, aus Siam; in Amerika: Bolivien, Brasilien, Britisch-Nordamerika (Kanada), Costarika, Dominikanische Republik, Peru, Venezuela. Wegen der Einfuhr von Waren aus Chile und der Republik Haiti ist bereits oben das Nähere bemerkt worden; wegen der Inseln Cuba, Portoriko und der Philippinen wird in Abschnitt V und VI das Erforderliche angegeben werden. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

Gesetz
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Vom 19. Juni 1901.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1) die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

2) die Urheber von Werken der Tonkunst;

3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§ 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist in solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6.

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge Mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber

Digitized by Google

ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1) die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;

2) die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;

3) die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

4) die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen

Digitized by Google

§ 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 14.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes verbleiben, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1) für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;

2) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

3) für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16.

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17.

Zulässig ist:

1) die Wiedergabe eines Vortrages oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;

2) die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19.

Zulässig ist Vervielfältigung:

1) wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;

Digitized by Google

2) wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

3) wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;

4) wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1) wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;

2) wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

3) wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§ 23.

Zulässig ist Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werk beigefügt werden.

§ 24.

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werks nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen

Digitized by Google

ird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Ueber-
tzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Ton-
unst gestattet, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder
Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente dar-
ellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines
chriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die
ir diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange
er Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als
rteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der
eabsichtigten Aenderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die
uelle deutlich anzugeben.

§ 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berech-
gten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Auf-
hrung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf
s der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke
enen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche
ufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1) wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;

2) wenn der Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und
ie Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten;

3) wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie
e zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes
r Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine An-
endung.

§ 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte
rhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein
ext gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung des-
nigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers
reißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn
ahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablauf von dreißig
ahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das
rheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

§ 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so
timmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist,
ren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

Digitized by Google

§ 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablauf der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichen Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht, oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 36.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich ausführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1) wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;

Digitized by Google

2) wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 41.

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teil vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Sterotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teils und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

Digitized by Google

§ 44.

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 45.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 46.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfügt werden.

§ 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48.

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmnng und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung, sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

Digitized by Google

§ 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist solange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 53.

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56.

Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist Jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58.

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mk. erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

Digitized by Google

§ 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zu teil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalt versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalt versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Uebersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 127a). | Nr. 10.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.
Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.
Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen, **Dr. A. Dyroff** in München.
Herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Der Konkurs der Aktiengesellschaft. Von Dr. Justin Goldstein in Nürnberg	721—750
Die Tabakbesteuerung in Deutschland. Von Franz Graf, kgl. Oberzollinspektor in Passau (Fortsetzung folgt.)	751—759
Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. Von Dr. Heinrich Rohé in München (Schluß.)	760—771
Handelsverträge und Handelspolitik. Von C. Wiesinger Oberzollrat in Altona (Fortsetzung folgt.)	772—791
Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats. Von Dr. H. Rehm, Professor in Erlangen	792—793
Miscellen:	
Die Reichsbank 1876—1900	794—800

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg.	**1868—1900,**	vollständige Serie mit den vergriffenen und seltenen Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„	**1870—1900**	gut gebunden für	„ **130.—**
„	**1881—1900**	„ „ „	„ **100.—**
„	**1891—1900**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 8.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk .1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

Der Konkurs der Aktien-Gesellschaft.

Von

Dr. Justin Goldstein in Nürnberg.

I. Die Konkursvoraussetzungen.

§ 1. Die begriffliche Voraussetzung.

1. In Frankreich hat man früher darüber gestritten, ob auch eine Aktiengesellschaft in Konkurs geraten könne.[1]) Bei dieser Handelsvereinigung fehle es an persönlich haftenden Gesellschaftern; zahlreiche Vorschriften des Konkursrechts aber, wie z. B. die über den Verlust politischer Rechte, setzten eine physische Person voraus und deshalb sei ein Konkurs über eine Aktiengesellschaft ausgeschlossen. Jetzt ist die Konkursmöglichkeit für das französische Recht außer Frage gestellt; das Gesetz v. 4. III. 89 hat die Zulässigkeit einer „liquidation judiciaire" und damit die des eigentlichen Konkurses, in den dieses abgeschwächte Gantverfahren übergehen kann, in Art. 3 positiv geregelt.

Auch die deutsche Konkursordnung hat gelegentlich der Normierung der Konkursgründe die Zulässigkeit des Gesellschaftskonkurses ausdrücklich ausgesprochen (§ 207 K.-O.). Die Konkursfähigkeit der Aktiengesellschaft entspricht durchaus den allgemeinen Grundsätzen und ergibt sich ohne weiteres aus ihrer Rechtspersönlichkeit. Die Natur der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person ist — wenigstens in Deutschland — von Theorie und Praxis überwiegend anerkannt (arg. § 210 H.-G.-B.: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten"). Der Art. 216 des alten H.-G.-B., auf den sich die entgegengesetzte Lehre gestützt hat („Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft") ist im neuen H.-G.-B. weggefallen. Mit der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaft steht nach § 50 C.-P.-O. („Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist") auch deren Parteifähigkeit fest. Da nun die letztere auch die Fähigkeit, Subjekt im Vollstreckungs-Verfahren zu sein, in sich begreift, der Konkurs aber seinem Wesen nach nur eine besondere Art der Vollstreckung, nämlich eine Generalexekution darstellt,[2]) so ist die Möglichkeit eines selbständigen Gesellschaftskonkurses mit zwingender Notwendigkeit gegeben.

2. Alle Aktiengesellschaften unterliegen ausnahmelos den Bestimmungen der Konkursordnung. Aktiengesellschaft ist jede unter den § 178 H.-G.-B. fallende Gesellschaft. Gleichgiltig ist, ob der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht oder nicht. Die Unterscheidung

[1]) Darüber cf. Pic, Traité théorique et pratique de la faillite des sociétés commerciales S. 26; Lyon Caen-Renault, Traité de droit commercial. 2. Aufl. 1899. VIII, Nr. 1137.

[2]) Jaeger K.-O. Anm. 1 zu § 72 mit Literatur.

Digitized by Google

hatte Bedeutung für Frankreich und andere Rechtsgebiete des ausschließlich kaufmännischen Konkurses. Solange man den Zivil-Aktiengesellschaften nicht die Eigenschaft von Handelsgesellschaften zuerkannte, war auch ein Konkurs ausgeschlossen. Seit der Novelle v. 1. VIII. 93[1]) gilt in Frankreich jede Aktiengesellschaft als société de commerce und ist dementsprechend konkursfähig.

Der Konkurs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien folgt besonderen Bestimmungen (§§ 209—212 K.-O.). Die Abweichungen ergeben sich in der Hauptsache daraus, daß hier auch persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind. Dagegen unterliegen die Eisenbahnaktiengesellschaften den allgemeinen konkursrechtlichen Vorschriften über die Aktiengesellschaften. Nach einem Beschluß der Reichstagskommission sollten für Eisenbahnen Spezialbestimmungen getroffen werden; allein er fand keine Annahme. Das staatliche Hoheits- und Aufsichtsrecht (R.-Verf. Art. 4 Ziff. 8) bleibt bei diesen Gesellschaften auch im Konkurs unberührt und mag sich insbesondere im Widerspruche gegen die Art der Verwertung und in dem Verlangen der Uebernahme der Bahnanlage durch den Staat äußern.

Sofern die Hypothekenbanken nicht als Kommanditgesellschaften auf Aktien ins Leben gerufen sind (Hypothekenbank-Ges. v. 13. VII. 99 § 1), sind die im Konkurs einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften auch auf diese anwendbar. Die Besonderheiten, welche mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen verknüpft sind, s. unten § 5.

Regelmäßig umfaßt der Konkurs einer Aktiengesellschaft deren ganzes Vermögen (Gesamt- oder Universalkonkurs[2]). Zu einer besonderen Erörterung der begrifflichen Voraussetzung ist also hier kein Anlaß. Ueber den Ausnahmefall, in welchem nur eine Sondermasse des Vermögens der Aktiengesellschaft einer Sondergruppe von Gläubigern zur gemeinschaftlichen Befriedigung dient, s. u. 6.

4. Hat eine Aktiengesellschaft mehrere Niederlassungen,[3]) so kann wie beim Einzelkaufmann grundsätzlich nur ein einheitliches Konkursverfahren eröffnet werden. Der Konkurs über die Hauptniederlassung umfaßt auch das Vermögen einer Zweigniederlassung. Ist jedoch im Auslande Konkurs über das Vermögen einer Aktiengesellschaft eröffnet worden, so hat er nicht notwendig auch den Konkurs über das im Inland befindliche Vermögen zur Folge. Beide können nebeneinander herlaufen; nur müssen für den inländischen Konkurs die materiellen und formellen Voraussetzungen (s. u. § 2 u. 3) nach inländischem Recht gegeben sein. Eine Erleichterung ist insofern geschaffen, als es zur Eröffnung des inländischen Verfahrens nicht des Nachweises der Zahlungsfähigkeit bedarf, wenn im Auslande bereits das Konkursverfahren schwebt (§ 238 III K.-O.).

Umgekehrt kann ein eigenes Konkursverfahren über das inländische Vermögen eingeleitet werden, wenn die Aktiengesellschaft im Auslande ihren Sitz, im Inland aber eine gewerbliche Niederlassung hat (§ 238 I K.-O.). Dieser Konkurs ist kein Sonderkonkurs; vielmehr können an ihm Gesellschaftsgläubiger aller Art, inländische und ausländische, teilnehmen. Er erstreckt sich auf alles inländische Vermögen, sodaß über mehrere inländische Niederlassungen einer Aktiengesellschaft nur ein Konkurs stattfinden kann.

---

[1]) Neuer Art. 68 zum Gesetz vom 24. Juli 1867 „sur les sociétés"; Jaeger, K.-O. Einleitung S. 6.

[2]) Ueber diesen Begriff siehe Jaeger, Konk. d. off. Handelsges. S. 1 ff.

[3]) Zum folg. Kohler, S. 632. Seuffert, S. 74.

Digitized by Google

5. Kann ein Konkursverfahren auch dann noch eingeleitet werden, wenn die Aktiengesellschaft sich bereits im Liquidationsstadium befindet? Nach § 207 II K.-O. ist nach Auflösung der Aktiengesellschaft die Eröffnung des Konkurses solange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß mit der Auflösung der Aktiengesellschaft die produktive Seite der Gesellschaft zwar aufhört, ihre Rechtspersönlichkeit aber bis zum Vollzuge der Auseinandersetzung noch fortdauert. Bis das Vermögen nach Versilberung der Aktiven und Deckung der Schulden völlig den Aktionären ausgeantwortet ist, bleibt die Konkurseröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung zulässig und geboten. Wann und wodurch im Einzelfall die Teilung als vollzogen zu gelten hat, ist eine Thatfrage. Jedenfalls ist die Einleitung des Konkursverfahrens bis zum Ablaufe des sogenannten Sperrjahrs möglich. Die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre darf erst erfolgen, wenn die Gesellschaftsverbindlichkeiten berichtigt sind und wenn seit dem Tage, an welchem die im § 297 H.-G.-B. vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum drittenmale stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist (§ 300 I; 301 I H.-G.-B.). Haben die Liquidatoren entgegen dieser Bestimmung den Aktionären das Gesellschaftsvermögen ausgehändigt, so kann gleichwohl Konkurs noch beantragt werden, da die Gesellschafter das Empfangene zurückzuerstatten haben (§ 217 H.-G.-B.), überdies die Liquidatoren zum Ersatze verpflichtet sind (§ 298 II mit § 241 III Nr. 1 H.-G.-B.)[1]) Die Gläubiger, welche Befriedigung erlangt haben, brauchen, wenn während der Liquidation der Konkurs eröffnet wird, das Geleistete nicht zurückzugewähren,[2]) sofern die Rechtshandlung nicht nach Maßgabe der §§ 29 ff. angefochten werden kann. Ist auf dem Wege der Anfechtung eine Teilungsmasse zu beschaffen, so kann selbst nach der Durchführung der Verteilung der Antrag auf Konkurseröffnung noch mit Erfolg gestellt werden.

6. Nach einer Fusion, d. i. nach der Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft ist, selbst wenn vereinbart worden ist, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft unterbleiben soll, ein Konkurs über dasselbe nicht ausgeschlossen. Dies wurde schon für das alte Handelsgesetzbuch von der Mehrzahl der Schriftsteller[3]) angenommen und ist jetzt nach der Fassung des § 306 H.-G.-B. unbedenklich.[4]) Dieser Konkurs ist ein Sonderkonkurs. Bis zur Vereinigung beider Vermögensmassen gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern, aber auch nur in dieser Beziehung das übernommene Vermögen, das mit der Fusion ins Eigentum der aufnehmenden Gesellschaft übergegangen ist, noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft (§ 306 IV H.-G.-B.). Damit sind die begrifflichen Voraussetzungen eines Sonderkonkurses, subjektive und objektive Haftungsbeschränkung, gegeben.

7. Auch eine nichtige Aktiengesellschaft kann Gegenstand eines Konkurses sein. Die Gesellschaft, die auf die Klage eines Aktionärs oder eines Mitglieds

[1]) R.-G. Bd. 7, S. 105.
[2]) Anders Japan H.-G.-B. Art. 253.
[3]) Behrend, S. 942; Wiener in Goldschmidts Z. f. H. Bd. 27, S. 333; Ring, S. 683 Anm. 4. Dagegen Staub zu Art. 247.
[4]) Für das neue Recht siehe Cosack, S. 664; Pinner IV. 2. c zu § 306; Staub Anm. 16 zu § 306. Denkschr. z. n. H.-G.-B. S. 168.

Digitized by Google

des Vorstandes oder des Aufsichtsrats für nichtig erklärt ist, wird wie eine solche, die sich in Liquidation befindet, behandelt (§§ 309, 311 I H.-G.-B. Demgemäß hat auch die nichtige Gesellschaft für den Liquidationszweck noch die Rechts- und Parteifähigkeit, sodaß die Einleitung eines Konkursverfahrens möglich ist, solange Vermögen noch vorhanden ist.[1])

§ 2. Die sachliche Konkursvoraussetzung.

1. Nach deutschem Recht setzt die Eröffnung des Konkursverfahrens regelmäßig die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus (§ 102 I K.-O.). Dabei wird keinerlei Rücksicht darauf genommen, ob das Vermögen des Kridars zur Deckung seiner Schulden hinreicht oder nicht. Daß gleichzeitig eine Ueberschuldung vorhanden sei, ist weder erforderlich noch genügend. Solange eben der Schuldner seine Verbindlichkeiten erfüllt, gleichviel ob aus eigenen Mitteln oder aus fremden, die ihm auf Grund seines Kredits zur Verfügung stehen, wird kein Gläubiger beeinträchtigt. Sobald er aber nicht mehr zahlen kann, werden die Gläubiger verletzt und der Konkurs kann beantragt werden, selbst wenn das Vermögen des Schuldners suffizient ist.

2. Einen anderen Standpunkt nimmt die deutsche Konkursordnung hinsichtlich der Aktiengesellschaften ein. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt. (§ 207 I K.-O.) Hier soll also die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht bloß dann möglich sein, wenn die Aktiengesellschaft keine Zahlungen mehr leisten kann, sondern auch dann, wenn zwar liquide Mittel noch vorhanden sind, die Schulden aber das Vermögen bereits übersteigen. Während eben regelmäßig beim Gemeinschuldner außer dem präsenten Vermögen die ganze menschliche Persönlichkeit mit ihrer Fähigkeit und Anlage in Betracht kommt, soll — so führen die Motive zur K.-O. S. 453 aus[2]) — da, wo ausnahmsweise ein Vermögen von Personen des Schuldners losgetrennt erscheint, schon die Vermögensinsuffizienz für die Konkurseröffnung genügen, denn es könnte hier bedenklich erscheinen, ein Weiteroperieren zuzulassen. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Sonst bleibt ein Schuldner mit seinem zukünftigen Vermögen den Gläubigern verhaftet; Ehre und Kreditbedürftigkeit verbieten ihm, die Gläubiger in größere Verluste zu ziehen. Die Gläubiger einer Aktiengesellschaft hingegen sind ausschließlich auf das Vermögen des Kapitalvereins angewiesen. Mit Konkurseröffnung wird die Aktiengesellschaft ipso iure aufgelöst. Darum ist der Ausfall, den die Konkursgläubiger in diesem Verfahren erleiden, meist unwiederbringlich verloren. Die Rücksicht auf die einzelnen Gesellschafter, welche bei anderen Vereinigungen erheblich ins Gewicht fällt, greift bei der Aktiengesellschaft nicht Platz. Kredit und Betrieb derselben beruht auf dem Bestande ihres Vermögens. Bei eingetretener Ueberschuldung dürfen die Gläubiger nicht darauf verwiesen werden, abzuwarten, ob auch eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausbricht. Die Schwierigkeiten, mit denen sonst Gläubiger zu kämpfen haben, um eine Ueberschuldung nachzuweisen, werden durch Veröffentlichung der Bilanzen, deren rechtzeitige Aufstellung dem Vorstand und den Liquidatoren zur Pflicht gemacht ist (§§ 260, 299 H.-G.-B.), gehoben. Dem Interesse der Gläubiger steht das der Aktio-

[1]) Denkschrift z. n. H.-G.-B. S. 172; Cosack, S. 616, Lyon Caen-Renault Nr. II. Staub Anm. 8 zu § 311. Abw. Petersen-Kleinfeller Bem. 2 zu § 207.

[2]) Kohler, S. 96.

Digitized by Google

zur Seite. Die Einwirkung, welche diese auf die Verwaltung des Vermögens und auf die Verfügung über dasselbe haben, bewegt sich in engen gesetzlichen Schranken. In ihrem Interesse und angesichts des Verkehrs, welcher mit Aktien stattfindet, muß die Möglichkeit bestehen, einer fortschreitenden Untergrabung Einhalt zu gebieten. Daher ist für die Aktiengesellschaften — nach der Konkursnovelle übrigens auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien — neben der Zahlungsunfähigkeit die Vermögensunzulänglichkeit als Konkursgrund normiert (§§ 207 I; 209 I Satz 2 K.-O.).

3. Die eine der alternativen Voraussetzungen für die Konkurseröffnung ist also die Zahlungsunfähigkeit.[1]) Sie besteht hier, wie überhaupt, in dem zu Tage getretenen, voraussichtlich andauernden Mangel von Mitteln zur Tilgung fälliger Gesellschaftsschulden. Darnach ergeben sich für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit folgende Merkmale: Sie muß nach außen durch irgend eine Thatsache hervorgetreten sein. Welche Thatsache im einzelnen geeignet sind, als Erkenntnisquelle der Zahlungsunfähigkeit zu dienen, ist der Berücksichtigung des Richters im konkreten Fall anheimgegeben. Die Zahlungsunfähigkeit muß auf dem Unvermögen, die Verbindlichkeiten zu berichtigen, beruhen und darf ihren Grund nicht darin haben, daß der Schuldner aus loser Chikane die Erfüllung verweigert. Der persönliche Vermögensstand der Aktionäre bleibt natürlich völlig außer Betracht. Ist er schon bei den anderen Handelsgesellschaften bedeutungslos, so gilt das um so mehr für die Aktiengesellschaft, da ja sich hier eine von den Mitgliedern verschiedene selbständige Person im Konkurse befindet.

Die häufigste Erscheinungsform der Insolvenz ist die Zahlungseinstellung, d. i. die seitens eines Schuldners seinen Gläubigern gegenüber erklärte allgemeine Nichterfüllung der fälligen Geldschulden wegen eines voraussichtlich andauernden Mangels an Zahlungsmitteln. Durch sie wird unwiderleglich die Zahlungsunfähigkeit dargethan.[2])

4. Die andere der alternativen Voraussetzungen der Konkurseröffnung ist die Ueberschuldung. Wann liegt eine Ueberschuldung vor?

Nach dem Wortlaut des § 240 II. H.-G.-B. ist sie gegeben, wenn das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, d. i. also wenn die Gesamtsumme der fälligen und der nichtfälligen Gesellschaftsverbindlichkeiten die Gesamtsumme der Aktiva übersteigt. Daher genügt noch nicht, wenn ein großer Teil, ja selbst wenn das ganze Grundkapital eingebüßt ist. Es besteht für den Vorstand in dieser Hinsicht nur die Pflicht, die Generalversammlung zu berufen und dieser Anzeige zu machen, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren ist (§ 240 I. H.-G.-B.). Freilich wird in solchen Fällen von den Aktionären meist die Auflösung beschlossen. Daraus erklärt sich auch die relativ geringe Zahl der Konkurse von Aktiengesellschaften.

Die Ueberschuldung kann sich bei Gelegenheit der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz ergeben. Es ist dies aber nicht die einzige Quelle. Die Quelle, aus welcher (!) das Vorhandensein der Ueberschuldung ergibt, wird von Bedeutung für die Frage, ob der Vorstand oder die Liquidatoren der Aktiengesellschaft verpflichtet oder bloß berechtigt sind, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen (u. § 3).

---

[1]) R.-G. Strff. Bd. 3 S. 195, 294; Bd. 4 S. 68.
[2]) Jaeger Anm. 1 ff. zu § 30 K.-O.; R.-G. Strff. Bd. 3 S. 294; 14 S. 222.

Digitized by Google

5. Welche Aktiv- und welche Passivposten kommen für die Ermittlung der Ueberschuldung in Betracht und wie sind dieselben zu bewerten?

a) Die für die Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 261 H.-G.-B.) müssen bei Feststellung der Ueberschuldung analoge Anwendung bleiben.[1]) Die Geschäftsbilanz der Aktiengesellschaft bildet die Grundlage der Vermögensübersicht, aus welcher die Insuffizienz dargethan wird, ist also zu thun. In erster Linie wird die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft zu Rate gemacht, um festzustellen, welche Veränderung — Vermehrung oder Verminderung — das Gesellschaftsvermögen im abgelaufenen Geschäftsjahre erfahren hat. Daß hierbei das Grundkapital der Aktiengesellschaft als „Passivum" figuriert, ist ebenso selbstverständlich als die Erscheinung, daß auch der Einzelkaufmann sein Betriebskapital zur Feststellung von Gewinn und Verlust unter die „Passiva" einstellt. Ein Unterschied besteht nur insoferne, als die Aktiengesellschaft das Aktienkapital als unveränderlichen Posten fortführt, während die Bilanz des Einzelkaufmanns einen durch Gewinn oder Verlust veränderlichen variablen Posten aufweist. Auch der durch Gesetz (§ 262 H.-G.-B.) oder Statut vorgeschriebene Reservefonds muß in der Bilanz als „Passivum" erscheinen. Denn er ist nichts anderes als der von der Verteilung ausgeschlossene, „reservierte" Gewinn, Gewinn aber figuriert stets als „Passivum".

Die Bewertung erfolgt in der Jahresbilanz von dem Gesichtspunkt aus, Gewinne, welche augenblicklich zwar vorhanden, aber noch nicht realisiert sind, zurückzubehalten.

b) Für die Feststellung der Ueberschuldung sind dagegen ganz andere Gesichtspunkte maßgebend. Hier handelt es sich lediglich um die Frage: wie groß sind die Aktiva, wenn sie augenblicklich versilbert werden, und wie groß sind die Gesellschaftsschulden?

α) Zum Vermögen gehören dabei alle Sachen, Rechte und sonstige wirtschaftliche Güter, soferne sie nur Gegenstand des Rechtsverkehrs sein können und gegen Entgelt erworben wurden (wie Kundschaft; rechtlich nicht geschützte Fabrikationsgeheimnisse).[2]) Ist das Grundkapital noch nicht voll einbezahlt oder sind infolge eines Kapitalerhöhungsbeschlusses „junge" Aktien ausgegeben worden, so bildet die Forderung auf Einzahlung der rückständigen Beträge ein Aktivum. Maßgebend ist für diese der Ausgabepreis, auch wenn das Agio in den Reservefonds zu fließen hat (§ 262 Nr. 2 H.-G.-B.). Nur muß man auch bei anderen befristeten Forderungen der Zwischenzins in Abzug gebracht werden. Die Frage, zu welchem Wert die Aktiva anzusetzen sind, ist nach dem alten H.-G.-B. bestritten und wird auch jetzt noch nicht einhellig beantwortet. Ring (Anm. 3 zu Art. 240) und Petersen-Pechmann (S. 547) wollen den Buchwert, wie er sich aus den speziellen Aktienvorschriften (Art. 185a) ergibt, zu grunde legen; die Mehrzahl aber will nicht die besonderen aktienrechtlichen Normen entscheiden lassen, sondern die allgemeinen des Handelsrechts.

M. E. sind sämtliche Vermögensgegenstände, also auch die Betriebseinrichtung, ohne Rücksicht auf einen niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungspreis mit ihrem derzeitigen Veräußerungswerte anzusetzen, da es ja einzig und allein auf den Wert ankommt, der ihnen beizulegen ist, wenn augenblicklich die Versilberung stattfände. Dies ist jetzt auch in der Denkschrift zum neuen H.-G.-B. S. 141 gelegentlich der Statuierung der dem Vorstande obliegenden

[1]) Staub Anm. 10 ff. zu § 240.
[2]) Staub Anm. 10 zu § 261.

Digitized by Google

pflichtung, die Konkurseröffnung zu beantragen, ausdrücklich bestätigt und ch die neue Fassung des § 240 H.-G.-B. (wenn sich „bei" der Aufstellung Jahresbilanz ergibt, ...) gegenüber der Redaktion des Art. 240 H.-G.-B. nn sich „aus" der Jahresbilanz ergibt, . . .) zum Ausdruck gebracht worden. ach der Fassung des Art. 240 hätte es" — so führt die Denkschr. a. a. O. — „scheinen können, daß auch für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzu- men sei, unbedingt die Vorschriften entscheiden sollen, welche der Art. 185a t § 261) hinsichtlich der Wertansätze in der Bilanz enthält. Die Vorschriften Nummern 1 und 2 dieses Artikels haben jedoch im wesentlichen nur den eck, die vorzeitige Verteilung unsicherer Gewinne zu ver- ten; dagegen kann es nicht die Absicht sein, den Vorstand zur Stellung Antrags auf Konkurseröffnung zu verpflichten und eine Unterlassung des trags mit Strafe zu bedrohen, wenn eine Bilanz, in die nach dem Gesetze zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur mit dem ursprünglichen An- affungs- oder Herstellungspreis eingestellt werden dürfen, lediglich den äußeren schein einer Ueberschuldung hervorruft, während in Wirklichkeit ein solches gebniß durch den gesteigerten Wert der betreffenden Vermögensbestandteile llständig ausgeschlossen ist."

Der erste Entwurf der H.-G.-Novelle (§ 220) hatte, um jedweden Zweifel zuschneiden, die Anwendbarkeit des jetzigen § 261 H.-G.-B. ausdrücklich sgeschlossen. („Für die Feststellung, ob eine Ueberschuldung vorliegt, sind nach § 238 [jetzt 261] für die Aufnahme der Jahresbilanz geltenden Vor- riften nicht maßgebend.") In dem zweiten Entwurf aber ist diese Bestim- ung wieder gestrichen (§ 235) und auch in das Gesetz ist sie nicht aufgenommen rden. So bleibt denn nichts anderes übrig, als aus dem § 240, so wie jetzt formuliert ist, zu interpretieren, und da muß m. E. mit Rücksicht auf e jetzige Fassung sowie auf das Wesen der Ueberschuldung angenommen rden, daß nicht die besonderen, sondern die allgemeinen Normen des § 40 .-G.-B. den Maßstab für die Bewertung bilden. Wie für Wertpapiere, aren, Gebäude u. s. w. nicht auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis rückgegangen zu werden braucht, wenn dieser niedriger ist als der gegen- ärtige Wert, so dürfen umgekehrt Anlagen und sonstige Gegenstände, die cht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Ge- llschaft bestimmt sind, nicht zu dem um die Abnutzung reduzierten Erwerbs- eis angesetzt werden, wenn derselbe höher ist als der Veräußerungswert zur eit der Feststellung der Ueberschuldung. Maßgebend ist also stets der Ver- ufswert[1]) und zwar der normale. Auf die im Konkursfalle eintretende ntwertung braucht so wenig Rücksicht genommen zu werden wie auf die osten, die im Konkursverfahren erwachsen, weil es nicht darauf ankommt, ob e Gläubiger in einem etwaigen Konkurse vollständig befriedigt würden.

β) Als „Passiva" kommen nur die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen- ber wahren Gesellschaftsgläubigern in Betracht. Das sind keineswegs alle Passiva" der Jahresbilanz. Insbesondere fällt für die Ermittlung der Ueber- huldung das Grundkapital gänzlich fort, da es keine Gesellschaftsschuld dar- ellt. Eben deshalb bleibt auch der Reservefonds außer Ansatz. Wo der eservefonds nicht als Gewinnrücklage, sondern zu dem Zweck gebildet wird, den inderwert der Aktiva anzuzeigen (z. B. Reserve für zweifelhafte Forderungen

[1]) Ebenso Staub a. a. O. Cosack, S. 658. Abw. Simon, S. 469. Lehmann-Ring Nr. 2 zu § 240. Pinner Anm. IIc zu § 240. Merzbacher A. 2 zu § 240.

Digitized by Google

oder für Abnutzung), ist er materiell ein Bewertungskonto und muß beim Ver- ansatz der Aktiva berücksichtigt werden. Dagegen bildet eine wahre Gesellschafts- verbindlichkeit die sog. Prämienreserve[1]) der Versicherungsaktiengesellschaften (besonders für Lebens- und Unfallversicherung). Sie stellt den Nettowert der Verpflichtungen aus den laufenden Versicherungsverträgen bezw. ein dem laufenden Risiko angemessene Summe dar. Nach dem Reichsgesetz über die priva- Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat der Geschäftsplan die Grundsätze für die Berechnung dieser Prämienreserven darzustellen, namentlich den anzuwendenden Zinsfuß und die als Grundlage dienenden Wahrscheinlich- keitstafeln (§ 11, 12). Dieser Posten, dessen Höhe mit Hilfe der angegebenen Faktoren für jeden Zeitpunkt berechnet werden kann, muß also, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob eine Versicherungsaktiengesellschaft überschuldet ist, stets berücksichtigt werden.

Wie für den Wertansatz der Aktiva, so bleiben auch für den der Passiva die besonderen Bilanzvorschriften außer Betracht. Dies gilt namentlich von den Grundsätzen, welche für Hypothekenpfandbriefe, die zu einem geringeren oder höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden sind, den §§ 25 und 26 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. VII. 99 niedergelegt sind. Nach diesen, zum Teil willkürlichen Normen würde die wirkliche Schuld bald zu niedrig, bald zu hoch erscheinen.[2]) Die Schulden sind ausnahmslos nach dem Wert zu berechnen, der ihnen in dem Zeitpunkt zukommt, für den die Ueberschuldung festzustellen ist.

§ 3. Die formelle Voraussetzung.

1. Auch der Konkurs einer Aktiengesellschaft entsteht durch den richterlichen Akt der Konkurseröffnung. Der Eröffnungsbeschluß setzt stets einen Antrag voraus. Regelmäßig ist das Konkursbegehren nur ein Recht, hier ist es zugleich die Pflicht bestimmter Personen.

Antragsberechtigt sind die Konkursgläubiger sowie jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator. Zunächst also wie in jedem Gantverfahren:

a) Die Konkursgläubiger, d. s. alle Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an die Aktiengesellschaft haben (§ 3 K.-O.). Die Frage, ob auch die Aktionäre als solche befugt sind, den Antrag zu stellen, hängt mit der anderen Frage zusammen, ob ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionären eine Konkursforderung zusteht (s. u. § 5, 2). Da dies aber verneint werden muß, sind sie auch nicht antragsberechtigt. Sofern sie Gläubiger der Gesellschaft sind,[3]) z. B. wegen eines fälligen Dividendenanspruchs, können sie den Eröffnungsantrag stellen.

b) Jedes Mitglied des Vorstandes, bezw. wenn die Aktiengesellschaft aufgelöst oder nichtig ist (§ 311 II H.-G.-B.) jeder Liquidator. Der Gesetzgeber ist hier mit gutem Grunde von dem allgemeinen Prinzip der Gesamtvertretung (§ 232 I H.-G.-B.) abgewichen. Die schweren Folgen, welche an die Versäumung des Eröffnungsantrags für jedes einzelne Vorstands- mitglied geknüpft sind (s. u. 3.) rechtfertigen, daß Uebereinstimmung der Gesellschaftsorgane nicht gefordert wird, daß vielmehr jedes Mitglied des Or-

[1]) Simon 190 ff.
[2]) S. u. § 5. 3 c).
[3]) Behrend, S. 941. A. M. Neukamp, S. 241.

Digitized by Google

iums und jeder Liquidator zum Antrag zugelassen wird, auch wenn er nach
ı Gesellschaftsvertrag zur Zeichnung gar nicht oder nur in Gemeinschaft mit
:m Prokuristen befugt ist.

Steht dem Prokuristen das Antragsrecht zu? Er ist zu allen Rechts-
ıdlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt
49 I H.-G.-B.). Allein, auch wenn die Antragstellung eine solche Rechts-
ıdlung wäre, muß ihm, wie dem Prokuristen eines Einzelkaufmanns (arg.
03 II K.-O.), die Antragsbefugnis um deswillen abgesprochen werden, weil
§ 208 I K.-O. als lex specialis dem § 49 H.-G.-B. vorgeht und den
:is der Antragsberechtigten erschöpfend aufzählt. („Zu dem Antrage auf
öffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des
rstandes und jeder Liquidator berechtigt.“[1])

Ebendeshalb ist auch der Generalversammlung als solcher das
tragsrecht abzusprechen. Zudem kann diese überhaupt niemals nach außen
ıdelnd auftreten. Wohl aber kann sie den Vorstand und die Liquidatoren
ıftragen, den Eröffnungsantrag zu stellen.[2])

Auch der Aufsichtsrat hat keine selbständige Antragsbefugnis; ihm
liegt lediglich die Aufgabe, darüber zu wachen, daß der Vorstand diese Pflicht
üllt.[3]) Werden Zahlungen geleistet, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der
sellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat, so sind
Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr
nschreiten diese Handlung vorgenommen wird (§ 249 III mit § 241 III
ff. 6 H.-G.-B.).

c) Nach § 68 des Gesetzes vom 12. V. 1901 über die privaten Ver-
)erungsunternehmungen ist zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des
ınkurses über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien aus-
ließlich die Aufsichtsbehörde befugt. Die Aufsichtsbehörde wird in der
'gel zuerst und am sichersten in der Lage sein, die Notwendigkeit des Ein-
reitens des Konkursgerichts zu erkennen. An Stelle der dem Vorstand auf-
egten Pflicht (s. u. 2), im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueber-
uldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, tritt nach § 68 eine
:rpflichtung zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

2. Eine Antragspflicht kennt im allgemeinen das deutsche Recht nicht.
ısnahmsweise ist eine solche von den Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren
ıer Aktiengesellschaft auferlegt (§ 240 II, 298 II H.-G.-B.). Diese haben nämlich
ie Eröffnung des Konkurses zu beantragen, sobald Zahlungsunfähigkeit der
esellschaft eintritt und ferner, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz
er einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden
ckt.“ Ergibt sich die Ueberschuldung auf andere Weise als bei der Auf-
llung der Bilanz, so entsteht für sie wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht,
ı Konkurs zu beantragen. Die Folgen der Unterlassung sind teils
:afrechtliche, teils zivilrechtliche. Erstere normiert der § 315 H.-G.-B.:

„Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis
5000 Mk. werden bestraft: die Mitglieder des Vorstandes oder die Liqui-
ıtoren, wenn entgegen den Vorschriften des § 240 II und des § 298 II der
ıntrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

[1]) So die herrschende Lehre; abw. Wolff, K.-O. zu § 208, S. 426.
[2]) Abw. Völderndorff II, 674; Ring A. 5 zu Art. 240.
[3]) A. M. Hergenhahn, S. 130. Liebmann (Komm. z. Ges. betr. die Ges. m. b. H.)
. 165.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit kann aus dem bloßen Unterbleiben des Antrags nicht abgeleitet werden; wohl aber entsteht für die Gesellschaft sowie auch für die Gläubiger der Aktiengesellschaft, soweit sie von dieser Befriedigung nicht erlangen können, ein Ersatzanspruch, wenn nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder nach bekannt gewordener Ueberschuldung Zahlungen geleistet werden (§ 241 III Ziff. 6 u. IV H.-G.-B.). Im Konkurs bilden diese Ansprüche einen Bestandteil der Konkursmasse und werden ausschließlich vom Verwalter geltend gemacht (s. u. § 6. 4 u. 5).

3. Das Eröffnungsverfahren nimmt einen verschiedenen Verlauf, je nachdem der Antrag von einem Konkursgläubiger oder dem zuständigen Organ der Aktiengesellschaft ausgeht, wobei es wieder einen Unterschied macht, ob die Mitglieder des Vorstandes bezw. die Liquidatoren zusammen oder nicht.

a) Der Antrag des Gläubigers wird — wie sonst auch — nur dann zugelassen, wenn er seine Forderung sowie den Konkursgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung) glaubhaft macht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muß das Gericht den Vorstand bezw. die Liquidatoren hören. Wer sie es sind, denen dieses Recht zusteht, ist im Zusammenhang mit der Frage, wer im Konkurse der Aktiengesellschaft die Rechte des „Gemeinschuldners" auszuüben hat, unten im § 4 zu erörtern. Räumen sie die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung ein, so kann das Gericht den Eröffnungsbeschluß erlassen; außerdem hat es die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erfordert (§ 105 I—III K.-O.).

b) Wird der Antrag von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes oder sämtlichen Liquidatoren gestellt, so ist er ohne weiteres zuzulassen. Stellt er aber nicht von allen Vertretern aus, so wird er gerade so behandelt wie der Antrag eines Gläubigers. Es muß also der Konkursgrund glaubhaft gemacht werden; ergibt sich die Zulässigkeit des Antrags, so sind die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe der oben dargelegten Vorschriften zu hören (§ 208 II K.-O.[1]).

IV. Zuständig ist für das Konkursverfahren das Amtsgericht, in welchem die Aktiengesellschaft ihre gewerbliche Niederlassung und zwar ihre Hauptniederlassung hat; subsidiär kommt der Sitz der Aktiengesellschaft, wenn ihn der Gesellschaftsvertrag bestimmt (§ 182 II Ziff. 1 H.-G.-B.) in Betracht. Beide müssen nicht notwendig zusammenfallen, da die Gesellschaft bei der Bestimmung des Sitzes nicht auf den thatsächlichen Mittelpunkt der Geschäfte beschränkt ist.[2])

Eine Besonderheit gilt für den Gerichtsstand im Falle einer Fusion. Wird zur Vereinigung der Vermögensmassen bleibt der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bestehen (§ 306 III H.-G.-B.). Er kann für den Konkurs über das Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft von Bedeutung werden.

---

[1]) Vgl. Ungarn § 247.

[2]) Siehe Litthauer Anm. f. zu § 182. Abw. Jaeger A. 4 zu § 71.

Digitized by Google

II. Die Beteiligten.

§ 4. 1. Der Gemeinschuldner.

1. Die Frage, wer im Konkurse der Aktiengesellschaft Gemeinschuldner ist, egnet keinen Schwierigkeiten, da eine von den Personen der Mitglieder unter- edene selbständige Person sich im Konkurs befindet. Gantschuldner ist Aktiengesellschaft als solche,[1]) deren Rechtspersönlichkeit auch im Konkurse h besteht (unten § 7). Immerhin frägt es sich, wer überall, wo die nkursordnung Rechte und Pflichten des „Gemeinschuldners" statuiert, die- en wahrzunehmen hat; ferner, ob im Konkurse der Aktiengesellschaft gegen Verpflichteten diejenigen Zwangsmittel angewendet werden dürfen, welche ist gegenüber dem Gemeinschuldner Platz greifen.

2. Die Pflichten des Gemeinschuldners.

Vorauszustellen ist der Satz, daß die Organisation der Gesellschaft für Zwecke des Konkurses auch während des Verfahrens fortdauert. Der Vor- nd und die Liquidatoren, welche die Gesellschaft kraft Gesetzes (§ 231 I; 8 II H.-G.-B.) vertreten, bleiben selbst nach der Konkurseröffnung noch oweit in ihrer Vertreterstellung, als im normalen Konkursfall für die Thätig- t des Gemeinschuldners neben dem Verwalter Raum gelassen ist.[2]) Ihnen liegen daher die Pflichten, wie ihnen anderseits auch die Befugnisse des emeinschuldners zustehen. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes und der Liquidator hat die Pflichten zu erfüllen; denn hier stehen — Mot. 162 — keine Akte der Geschäftsführung oder der Liquidation in Frage. ie Konkursordnung selbst hat darüber nichts bestimmt. Diese Nichtaufnahme ner ausdrücklichen Vorschrift, wie sie in der preuß. K.-O. (§ 284) Ausdruck funden hatte und wie sie zahlreiche ausländische Rechte enthalten (Belgien 440; Italien a 849; Holland a 106; Oesterreich § 197 III u. a.), wird den Mot. damit gerechtfertigt, daß nicht alle auf den Gemeinschuldner zu- eschnittenen Vorschriften auf Vorstand und Liquidatoren paßten. So seien eispielsweise die Vorschriften über die Zwangsvorführung anwendbar; dagegen ar man hinsichtlich des Wohnungszwangs entgegengesetzter Ansicht. Die hier emachte Scheidung dürfte kaum zu begründen sein. Vielmehr obliegen sämt- che Pflichten den Organen der Gesellschaft. Ohne sie würde das Verfahren nter Umständen nicht oder nur erschwert durchzuführen sein. Sie haben dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Aus- unft zu geben (§ 100 K.-O.[3]). Jeder von ihnen unterliegt dem Woh- ungszwang (§ 101 I K.-O.), d. h. er darf sich von seinem Wohnort nicht igenmächtig, sondern nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen.[4]) Diese Vor- chrift bezweckt in erster Linie, die Erfüllung der den verfassungsmäßigen Or- ganen auferlegten Pflichten, insbesondere der Auskunftspflicht zu sichern. kommen Vorstand und Liquidatoren ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann das Gericht die Zwangsvorführung und Sicherungshaft anordnen, ebenso, wenn diese Maßnahmen zur Sicherung der Masse notwendig erscheinen. Selbst schon vor der Entscheidung über den Eröffnungsantrag sind diese Zwangsmittel zu-

[1]) Abw. Renaud S. 835.
[2]) R.-G.-B. 14, S. 418. Für Oest. Pollitzer, S. 283.
[3]) Jaeger A. 4 zu § 100 K.-O.
[4]) Abw. Seuffert, S. 209. Protokolle S. 117.

Digitized by Google

lässig (§ 106 I K.-O.). Endlich haben die Vertreter auf Verlangen des Verwalters oder eines Konkursgläubigers nach Maßgabe des § 125 K.-O. den Offenbarungseid zu leisten. Wird er verweigert, so hat das Gericht die Haft anzuordnen (§ 901 C.-P.-O.) und zugleich einen Haftbefehl zu erlassen (§ 908 C.-P.-O.). Solange auch nur ein Vorstandsmitglied oder Liquidator auf seiner Weigerung beharrt, ist ein Zwangsvergleich unzulässig (§ 175 No. 1 K.-O.) s. u. § 8.

3. Unzutreffend ist es, wenn Endemann (Handbuch des Handelsr. I, 662) der „Gesamtheit der Aktionäre" die Rechte des Gemeinschuldners beilegt. Da diesen während des Bestehens der Gesellschaft nicht die Befugnis zusteht, nach außen wirksam aufzutreten, kann ihnen auch im Konkurs keine Vertretungsmacht eingeräumt werden. Vielmehr sind es die gesetzlichen Organe, der Vorstand und die Liquidatoren, denen die Rechte des Gemeinschuldners zukommen. Sie stehen ihnen so zu, wie sie auch sonst zur Vertretung berufen sind, d. h. soferne nicht im Statut ein Anderes bestimmt ist, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes (§ 232 I Satz 1); das gleiche gilt für Liquidatoren, soferne nicht im Gesellschaftsvertrag oder bei ihrer Ernennung eine andere Bestimmung getroffen wurde (§ 298 III H.-G.-B.). Es sind daher die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren regelmäßig nur gemeinschaftlich berechtigt, die Befugnisse des Gemeinschuldners wahrzunehmen. Freilich ist dieser Grundsatz nicht ausnahmelos durchgeführt: die Bestimmung des § 208 K.-O. bildet eine Durchbrechung des Prinzips, insofern das Konkursantragsrecht von jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes und Liquidator ausgeübt werden kann (s. o. § 3 1 b). Im übrigen bewendet es bei der Regel. Den Organen stehen daher gemeinschaftlich insbesondere folgende Rechte zu:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß, mag der Antrag von einem Gläubiger oder einem einzelnen Mitglied des Vertretungsorgans ausgegangen sein. Gegen den abweisenden Beschluß ist derjenige, der den Konkursantrag gestellt hat, beschwerdeberechtigt (§ 109 K.-O.).
2. Aufnahme von Aktivprozessen, deren Aufnahme der Verwalter nach § 10 II abgelehnt hat. Doch ist es nicht schlechthin stets der Vorstand bezw. die Liquidatoren, die das unterbrochene Verfahren aufnehmen können. Soferne der Aufsichtsrat (z. B. in Prozessen gegen den Vorstand §§ 247 I, 268 II Satz 3 H.-G.-B.) oder besondere Vertreter, die von der Generalversammlung gewählt oder vom Gericht bestellt sind (zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gründung § 265 I Satz 1 und 2 H.-G.-B.) für die Gesellschaft Prozesse eingeleitet haben, sind sie als Vertreter des „Gemeinschuldners" im Sinne des § 10 K.-O. zur Prozeßaufnahme berufen.
3. Anwesenheit bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände § 123 I K.-O.
4. Die Antragsrechte der §§ 135 (Einspruch gegen Rechtshandlungen des Verwalters); 160 (Aussetzung einer Abschlagsverteilung nach Vorschlag eines Zwangsvergleichs); 165 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung des Prüfungstermins); 180 (Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin); 182 II (Wiederholung der Abstimmung über einen Vergleich in einem neuen Termine); 202 (Einstellung des Konkursverfahrens); ferner nach § 86 K.-O. (Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Verwalters).

Digitized by Google

6. Bestreitung der Forderungen im Prüfungstermin § 144 II.
7. Vergleichsvorschlag sowie die Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen wird §§ 173, 189 K.-O.

4. Mitteilungen an den Gemeinschuldner. Sind Willenserklärungen dem Kridar gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder gegenüber einem Liquidator. Daher ist es ausreichend, wenn der Verwalter, der gemäß § 135 K.-O. dem Gemeinschuldner vor der Vornahme gewisser Handlungen Mitteilung zu machen, nur einem dieselbe zugehen läßt. (§§ 232 I Satz 3; 298 II H.-G.-B.)

5. Soweit Rechtshandlungen des Gemeinschuldners in Frage kommen, sind die Handlungen des Vorstands und der Liquidatoren die des Gemeinschuldners, aber mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß diese Personen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Aktiengesellschaft gehandelt haben müssen. Sonst wird die Aktiengesellschaft durch die Handlungen der Vorstandsmitglieder nicht berührt.

Rechtshandlungen, die von den gesetzlichen Organen nach der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam (§ 7 I); die vor der Konkurseröffnung vorgenommenen sind nach Maßgabe der §§ 29—42 anfechtbar.

Ueber die Frage, welche Handlungen den Zwangsvergleich ausschließen, s. u. § 8. Nur die Verweigerung des Offenbarungseides steht der Statthaftigkeit eines Vergleichs im Wege (§ 175 K.-O.). Dagegen ist er nicht deshalb unzulässig, weil die Organe flüchtig sind oder weil gegen sie wegen des Thatbestands des § 244 mit 239 K.-O. eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist oder weil sie aus diesem Delikt rechtskräftig verurteilt worden sind. Die nachträgliche rechtskräftige Verurteilung der Mitglieder des Vorstands oder Liquidatoren aus dem genannten Verbrechen ist auf den Zwangsvergleich ohne Einfluß.

Ueber den Einfluß, den ein unredliches Verhalten der Organe auf einen Zwangsvergleich ausübt, s. u. § 8.

6. Konkursdelikte des Gemeinschuldners.

Auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft finden die Strafbestimmungen der §§ 239 ff. keine unmittelbare Anwendung, da diese Personen nicht die Schuldner sind, sondern nur die Stellung gesetzlicher Vertreter des Schuldners haben. Um also auch ihre Handlungen, die ja dieselben Merkmale an sich tragen kann wie die Bankrotthandlung des Schuldners, unter Strafe zu stellen, bedurfte es der ausdrücklichen Normierung des § 244 K.-O. Nach diesem gelten die §§ 239—241 in analoger Weise gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben. Die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf die Organe der Aktiengesellschaft entsprach dem Bedürfnis, die Gläubiger wie die Aktionäre vor Leichtfertigkeit und vor den Umtrieben der Vertreter zu schützen. Das Delikt, aus dem diese bestraft werden, ist aber nicht das Verbrechen des einfachen oder betrüglichen Bankrotts, sondern ein delictum sui generis. Schon deshalb steht die Verurteilung aus § 244 einem Zwangsvergleich nicht entgegen. (Vgl. §§ 175 Ziff. 2 u. 3 K.-O.)

7. Rechtliche Beschränkungen des Gemeinschuldners.

Soweit es sich nicht um Rechte handelt, deren Träger nur physische Personen sein können, ist es die Aktiengesellschaft als solche, welche die Rechts-

Digitized by Google

minderungen erleidet, so z. B. Verlust des Notenausgaberechts (Bankg. § 49, Nr. 3). Niemals treffen diese Nachteile die Organe (and. Japan a 165

§ 5. 2) Die Konkursgläubiger.

1. Konkursgläubiger sind nach § 3 K.-O. alle diejenigen, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an die Aktiengesellschaft haben. Daß die Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung bereits fällig sei, wird zur Teilnahme an dem Verfahren nicht gefordert (§ 65 I K.-O.). Als betagt gelten auch die Forderungen, deren Fälligkeit wie z. B. bei Pfandbriefen von einer Kündigung oder von einer Auslosung abhängt.

2. Sind auch die Aktionäre Konkursgläubiger? Genießen sie also deren Rechte (insbesondere das Recht auf Berücksichtigung bei Verteilungs-, Antrags-, Bestreitungs- und Stimmrecht) und unterliegen sie den Beschränkungen der Konkursgläubiger (z. B. den Rechtsminderungen durch Zwangsvergleich und dem Verbote der Sonderexekution)?

a) Die Frage beantwortet sich verschieden, je nachdem sich die Aktionärrechte als Mitgliedsrechte[2]) darstellen, das sind Rechte, die dem Aktionär nur als solchem d. h. in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft zustehen, oder als Gläubigerrechte, das sind solche, die ihm so zustehen als ob er gar nicht Vereinsmitglied wäre. Die Mitgliedsrechte begründen keine Konkursforderungen; dagegen können die Gläubigerrechte auch im Konkurse verfolgt werden. Dabei macht es für die Mitgliedsrechte keinen Unterschied, ob es einfache oder bevorzugte Mitgliedsrechte sind. Deshalb werden die Prioritätsaktien im Konkurse nicht besser gestellt als die Stammaktien. Die Einlagen der Aktionäre erzeugen lediglich Mitgliedsrechte, — diese sind in der Hauptsache der Anspruch auf Gewinnverteilung und das Recht der Teilnahme in der Generalversammlung, — nicht aber ein Forderungsrecht.[3]) Aus den Kapital- und Sacheinlagen der Aktionäre wird in erster Linie das Vermögen der Gesellschaft gebildet; sie stellen ja gerade den Haftungsfonds dar. So wenig der Einzelkaufmann sein Geschäftsvermögen oder das Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft sein Einlagekapital im Konkurs als Konkursforderung liquidieren kann, so wenig kann es der Aktionär auf Grund seiner Aktie (§ 213 H.-G.-B.). Daran ändert der Umstand nichts, daß das Grundkapital als „Passivum" in der Bilanz erscheint; schon oben (§ 2. 7.) ist gezeigt, daß nicht alles, was in der Geschäftsbilanz als „Passivum" figuriert, auch wirklich eine Gesellschaftsschuld bedeutet. Nur dann, wenn Sacheinlagen nicht dem Rechte nach (quoad dominium), sondern nur der Nutzung nach (quoad usum) gemacht worden, haben die Inferenten ein Aussonderungsrecht.

Ist der Konkurs im Liquidationsstadium eröffnet worden, so sind auch dann die Aktionäre als solche keine Konkursgläubiger. Denn selbst der Anspruch auf Verteilung des nach Berichtigung der Schulden übrig gebliebenen Vermögens ist lediglich Mitgliedsrecht.[4])

---

[1]) „Ein Direktor einer anonymen Gesellschaft ist bis zu erlangter Rehabilitation von dem Besuch der Börse, vom Handelsbetrieb als Mäkler oder als Mitglied einer Gesellschaft unter Kollektivnamen oder als Direktor einer anonymen Gesellschaft, von der Ausübung der Funktionen eines Liquidators, Falliments-verwalters . . . . . ausgeschlossen.

[2]) Cosack S. 642. Jaeger A. 5 zu § 3.

[3]) Abw. f. öst. R. Pollack S. 187; dagegen Canstein I, 604.

[4]) Cosack S. 661.

Digitized by Google

Erst nach Tilgung der Schulden kann eine Verteilung an die Aktionäre olgen (§§ 300, 301 H.-G.-B.); diese geschieht in dem Liquidationsverfahren, lches nach Beendigung des Konkurses einzuleiten ist. Den Maßstab der rteilung bilden die Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von tien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind (§ 300 II H.-G.-B.). ufig ist erst der Nennbetrag der Prioritätsaktien zu bezahlen, bevor die ammaktien etwas erhalten.

b) Anders verhält es sich mit den Gläubigerrechten. Zu diesen ören zunächst solche Rechte, welche die Mitglieder der Aktiengesellschaft unhängig von ihrer Eigenschaft als Aktionäre erworben haben, z. B. auf Grund es mit der Firma abgeschlossenen Darlehens- oder Kaufvertrags. Nicht ders ist es mit der Vergütung, die dem Aktionär für wiederkehrende istungen, zu denen er neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sein kann 212 H.-G.-B.), zusteht. Ist der Umfang der Gegenleistung nicht bestimmt, nn entscheiden die allgemeinen Grundsätze des B. G.-B. (§§ 316 ff). Nach sen ist im Zweifel der Aktionär berechtigt, die Höhe des Preises festzusetzen. ollen aber nach dem Gesellschaftsvertrag die Organe den Gegenwert fixieren, tritt im Konkurs an deren Stelle der Verwalter. Gläubigerrechte sind er auch solche Rechte, die aus der Mitgliedschaft hervorgegangen, aber von r losgelöst sind und sich von anderen Forderungen nur durch ihren Ursprung terscheiden. Aus diesem Gesichtspunkt kann der Aktionär die durch die Generalrsammlung festgestellte Dividende,[1]) auch wenn ihre Fälligkeit erst die Zeit nach der Konkurseröffnung fällt, als Konkursgläubiger liquidieren. er einmal festgestellte Gewinn wird durch Verluste, die nach der Genehmigung r Generalversammlung eingetreten sind, nicht berührt. Deshalb muß auch e Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Aktiengesellschaft auf den it der Feststetzung durch das zuständige Organ entstandenen Anspruch auf usbezahlung der Dividende einflußlos bleiben. Außerdem aber kommt, was taub (Anm. 10 zu § 213) hervorhebt, die Erwägung hinzu, daß der ividendenschein ein Inhaberpapier ist, dem durch den Feststellungsbeschluß r Wert aufgeprägt wird, der ihm durch nachträgliche Veränderungen in den chicksalen der Gesellschaft nicht wieder entzogen werden kann. Auch bezüglich r Bauzinsen,[2]) die für die Vorbereitungszeit bedungen werden können, der Aktionär Gläubiger der Aktiengesellschaft; deshalb können auch die Anrüche auf Bauzinsen im Konkurs angemeldet werden (§ 215 II H.-G.-B.).

Endlich kann eine Konkursforderung der Aktionäre dadurch begründet erden, daß gemäß § 288 I H.-G.-B. eine Herabsetzung des Grundpitals zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung beschlossen worden ist. arüber, daß das Recht der Aktionäre auf die Rückzahlungsquote zum läubigerrecht wird, besteht nahezu Einhelligkeit. Nur Simon (Bilanzen . 215) geht davon aus, daß „der Aktionär bei Empfangnahme der Rückhlung nicht als Gläubiger, sondern als Körperschaftsmitglied auftrete, welches fugt und verpflichtet sei, einen Teil seiner Einlage zurückzunehmen." An ch begründet die Einlage nur ein Mitgliedsrecht, wird aber wie das Recht

[1]) Behrend § 142. Cosack, S. 655. Staub A. 8 zu § 292 u. A. 10 zu § 213. inner III 3 zu § 213. Ring Anm. 7 zu Art. 217. R.-O.-H.-G. 18, S. 158; Bd. 19, . 142; R.-G. 22, S. 113; Bd. 37, S. 64. A. M. Neukamp, G. m. b. H. S. 76 ff., 41 ff. Aronius in G. Z. f. H. 40, S. 125 ff. Lippmann in G. Z. f. H. 49, S. 178. ierke, deutsches Privatr. S. 542.

[2]) R.-O.-H.-G. Bd. 22, S. 20.

Digitized by Google

auf die Dividende durch die Feststellung in der Generalversammlung, [illegible] der doppelten Voraussetzung des § 289 IV Satz 1 zum Gläubiger[illegible] Genau wie nach dem Eintritte dieser Voraussetzungen Abs. IV Satz 2 E[illegible] greift, der Aktionär also keinen weiteren Beitrag zum Haftungsfonds zu [illegible] hat, genau so muß er die entsprechende Quote seiner bereits bezahlten Ein[illegible] zurückziehen können. Sehr bestritten ist aber, in welchem Zeitpunkt [illegible] Gläubigerrecht entsteht. Die einen[1]) erklären die Forderung für eine bed[illegible] dem Ablauf des Sperrjahrs betagte; die anderen[2]) behaupten, sie sei bed[illegible] und bedingt, befristet durch den Ablauf des Sperrjahrs und bedingt durch [illegible] Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Gesellschaftsgläubiger, deren For[illegible] rungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet und angemeldet [illegible] Eine dritte Ansicht[3]) wiederum setzt für die Ausführung des Beschlusses [illegible] Herabsetzung des Grundkapitals den Fortbestand der Gesellschaft [illegible] Pinner endlich (§ 289 VII) nimmt an, daß solange nicht der Vorstand [illegible] zulässiger Weise beschließt, die Rückzahlung vorzunehmen, überhaupt [illegible] Gläubigerrecht existiert, von da an aber die Aktionäre Gläubiger werden. [illegible] nachdem die eine oder andre Lehre die richtige ist, gestaltet sich die Stellung [illegible] Aktionäre nach Ausbruch des Konkurses während des Sperrjahrs verschie[illegible] Nach der ersten Ansicht konkurrieren die Aktionäre mit allen Gläubigern, [illegible] der zweiten nur mit den neu hinzugekommenen und den sich nicht meldend[illegible] Gläubigern, nach den beiden letztgenannten aber fallen sie im Konkurs ganz [illegible] aus. Aus dem Wortlaut des § 289 IV H.-G.-B.: „Zahlungen dürfen [illegible] leistet werden, nachdem seit dem Tage, an welchem die in Abs. 2 vorgeschr[illegible] öffentliche Aufforderung zum dritten Mal stattgefunden hat, ein Jahr [illegible] strichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt [illegible] sichergestellt sind," ergibt sich, daß die Forderung auf die Rückzahlung [illegible] durch die Beobachtung der Gläubigerschutzvorschriften bedingt ist. Denn [illegible] Befristung mit ungewissem Termin enthält zugleich eine echte Bedingung [illegible] wird deshalb einfach als solche behandelt. Im Konkurse können also [illegible] Aktionäre nur mit den neuen Gläubigern und denen, die sich trotz der A[illegible] forderung nicht gemeldet haben, konkurrieren.

3. Wohl zu unterscheiden von den Aktien sind die Obligation[illegible] (Pfandbriefe der Hypothekenbanken, Prioritäten der Eisenbahnen und Part[illegible] obligationen der Industriegesellschaften). Die Obligationäre sind [illegible] Darlehensgläubiger[4]) und können wie diese ihre Ansprüche im Konkurse [illegible] Aktiengesellschaft verfolgen. Besonderheiten ergeben sich nur, soweit sie [illegible] die im Schuldverschreibungsgesetz vom 4. Dezember 1899 vorgesehene Gläubiger[illegible] organisation, ferner durch etwaige Vorrechte vor anderen Konkursgläubiger[illegible] und schließlich, soweit sie durch Ausgabe der Verschreibung unter oder [illegible] Pari bedingt sind.

a) Einfluß des Konkurses auf die Gläubigerorganisation.[5])

Für die Gläubiger aus Schuldverschreibungen ist unter der Voraussetzung, daß die Nennwerte mindestens 300,000 Mk. und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300 beträgt, eine besondere Organisation vorgesehen (§ 11[illegible]

[1]) Hergenhahn, S. 243 d.
[2]) Ring Anm. 5 zu Art. 248; Staub Anm. 7 zu § 291.
[3]) Behrend § 143. Anm. 28.
[4]) Abw. Cosack, S. 339.
[5]) Zum folg. siehe Seuffert in Busch Zeitschr. für Civilpr. Bd. 27, S. 101 ff. [illegible] A. 1 zu 138; A. 5 und 8 zu § 139.

Digitized by Google

bleibt auch im Konkurse bestehen, hier gerade hat sie sich zu bewähren. rzüglich nach der Eröffnung des Konkurses hat das Konkursgericht eine ammlung der Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemein- n Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen (§ 18 I—III l. c.). Der)luß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie wird nach den ägen der Schuldverschreibungen berechnet (§ 10 I l. c.). Ist schon vor- über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden, dann die Berufung der Gläubigerversammlung unterbleiben (§ 18 III). Daß gemeinsamer Vertreter bestellt wird, ist nicht notwendig, wenn auch schenswert. Während des Konkursverfahrens ist eine Versammlung zu be- n, wenn eine bestimmte Minderheit von Obligationären (§ 3 II l. c) oder gemeinsame Vertreter die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangt; ebenso, wenn dies vom Verwalter, dem Konkurs- bigerausschuß oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 18 IV l. c.). die Berufung, steht auch die Leitung der Versammlung dem Konkurs- cht zu. Mit der Bestellung des Vertreters muß zugleich der Umfang seiner ugnisse bestimmt werden. Daneben bleibt es den Schuldverschreibungs- bigern unbenommen, ihre Rechte im Konkursverfahren selbständig geltend machen, soferne diese Befugnis nicht durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß geschlossen ist (§ 14 II mit 11 II l. c.). Nur das Recht selbständiger Er- ung der bei einer Verteilung auf die Schuldverschreibungen fallenden Be- ge kann dem einzelnen Gläubiger nicht entzogen werden (arg. § 19 Satz 2 bs. 2 l. c.). Wird dem Vertreter allgemein die Vertretung im Konkurs rtragen, so ist er, da nichts Gegenteiliges bestimmt ist, ermächtigt, die derungen aus den Schuldverschreibungen anzumelden und die Obligationäre der Ausübung des Stimmrechts in der allgemeinen Gläubigerversammlung vertreten. Entgegen der Vorschrift des § 139 K.-O. ist die Vorlegung Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Denn die Anmeldung erfolgt ht auf den Namen der Besitzer, sondern es wird lediglich der Gesamtbetrag nach Ausweis der Bücher noch umlaufenden Verschreibungen angemeldet. mmt es bei der Beschlußfassung, z. B. bei der Abstimmung über einen angsvergleich, auf die Zahl der Gläubiger an, so zählt der Vertreter für iel Personen, als die Zahl der Schuldverschreibungsgläubiger ausmacht. richtig dürfte daher sein, daß „der Vertreter, da die Gesamtheit der Pfand- iefgläubiger als ein Personenverband organisiert sei, stets nur als eine Person zählt werden könne."[11]) Ist die Zahl der Schuldverschreibungsbesitzer un- kannt, dann wird, trotzdem jede gesetzliche Grundlage dafür fehlt, nichts deres übrig bleiben, als das Ermessen des Gerichts entscheiden zu lassen.[12]) er Vertreter ist ferner befugt, gegen angemeldete Forderungen Widerspruch erheben sowie gegen Vorlage der Obligationen die Konkursdividende in mpfang zu nehmen (§ 19 Satz 2 l. c.). Endlich ist er unter bestimmten oraussetzungen zur Vertretung bei einem Zwangsvergleich berechtigt. Gegen n Vergleichsvorschlag kann er ohne weiteres stimmen, falls ihm nicht die läubigerversammlung mit abweichenden Instruktionen versehen hat. Zur Ab- immung für den Vergleichsvorschlag bedarf der gemeinsame Vertreter, da in dem Zwangsvergleich eine Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der

[11]) Seuffert a. a. O.

[12]) Begründung z. Entw. eines Schuldverschreibgsges. Drucks. d. Reichstags Nr. 105, 5. 27.

Digitized by Google

Gläubiger liegt, eines ihn hierzu besonders ermächtigenden Beschlusses des Gläubigerverbandes (arg. § 18 VI mit 14 III u. 11 II l. c.).

b) Die Stellung der Obligationäre, insbesondere der Pfandbriefgläubiger zu den übrigen Konkursgläubigern und untereinander.

Die Bezeichnung „Prioritätsobligationen" oder „Prioritäten" schlechthin, welche besonders für die von Eisenbahnen und anderen Industrie-Aktiengesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen üblich ist, hat vielfach den Glauben erweckt, daß den Inhabern derselben ein Vorrecht vor anderen Konkursgläubigern zustehe. Allein kraft Gesetzes besteht — von den Pfandbriefen der Hypothekenbanken abgesehen — für Schuldverschreibungen ein solches Vorzugsrecht nicht. Aber auch die in den Emissionsbedingungen die Zusage von Pfandrechten enthaltenden Abreden sind nicht dinglicher Natur. Ebenso ist bedeutungslos, daß „für die Anleihe das ganze Vermögen der Aktiengesellschaft hafte" oder daß sie ein Vorrecht vor den Stammprioritätsaktien und den Stammaktien genießen sollen.[1]) Sind also keine Faustpfandrechte und keine Hypotheken bestellt, was gar nicht selten vorkommt, so haben die Schuldverschreibungsgläubiger die Stellung einfacher Konkursgläubiger (§ 61 Nr. 6 K.-O.).

Nur die Pfandbriefgläubiger[2]) der Hypothekenbanken genießen einen besonderen Schutz. Entgegen der Bestimmungen der Entwürfe von 1879 und 1880, welche für diese ein Faustpfandrecht und damit im Konkurse ein Absonderungsrecht vorsahen, ist ihnen nunmehr nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 ein Vorzugsrecht eingeräumt (§ 35). Es unterscheidet sich aber wesentlich von den Vorzugsrechten der Konkursordnung dadurch, daß es sich nur auf einzelne Bestandteile der Konkursmasse beschränkt. Das Recht der Vorzugsbefriedigung erstreckt sich nämlich nur auf die in das Hypothekenregister (§ 22 l. c.) eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Wertpapiere sowie auf das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegebene Geld. Für ihre Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 K.-O., welche für die Absonderungsberechtigten gelten, für entsprechend anwendbar erklärt. Demnach können die Pfandbriefgläubiger, welche das Vorzugsrecht beansprucht haben, aus dem übrigen Vermögen nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem sie auf das Vorzugsrecht verzichten, oder mit welchen sie bei der Befriedigung aus der Vorrechtsmasse ausgefallen sind. Befinden sich in der Konkursmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dem Schuldner zurückgekauft und dem Effektenkonto zugeschrieben worden sind, so nehmen auch sie an dem Erlös aus der Sondermasse teil. Der diesen Pfandbriefen entsprechende Anteil kommt den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern zu gute, da er in die Konkursmasse fällt (§ 35 III l. c.) Was das Rangverhältnis der Schuldverschreibungsgläubiger untereinander betrifft, so liegt es einfach bei den Pfandbriefgläubigern. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 35 I Schlußsatz haben diese unter einander gleichen Rang; ein Unterschied zwischen den nach einander ausgegebenen Pfandbriefen besteht also nicht. Schwieriger ist die Frage bei den nicht gedeckten Schuldverschreibungen. Daß in Ermanglung einer Vereinbarung dieselben gleiche Rechte haben, ist sicher. Nun ist aber in vielen Ausgabebedingungen bestimmt:

[1]) Berl. Tagbl. 8. März 1901: ..... Der Anleihe der Hamburg-Amerik.-Packetfahrtges. gehen die Ansprüche der Inhaber der 1. Prioritätsanleihe vor. Mit dieser Einschränkung haftet für diese Anleihe das ganze Vermögen der Gesellschaft .....

[2]) Seuffert a. a. O. Jaeger A. 3 zu § 47.

Digitized by Google

„Die Anleihe hat ein Vorrecht vor späteren Anleihen, während die Ansprüche der Inhaber der früheren Anleihe vorgehen sollen." Die Schuldverschreibungen sollen also nach dem Datum der Aufnahme rangieren. Haben diese Vereinbarungen auch für den Konkurs Wirkungen? Die Frage, die in der Literatur wenig beachtet wird, wird von der Begründung der alten K.-O. zu § 17 E.-G. dahin beantwortet: „Es versteht sich von selbst, daß bei verschiedenen Emissionen von Schuldverschreibungen, diejenigen Gläubiger, welche nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vertragsmäßig ihre Rechte nur vorbehaltlich des Vorrangs der Gläubiger älterer Emissionen erwerben, diesen letzteren nachstehen müssen. Die Priorität unter solchen Inhabern verschiedener Obligationen braucht auch formell nicht in anderer Weise zum Austrag gebracht zu werden, wie ein Prioritätsstreit unter anderen Konkursgläubigern." Darnach hätten also die Gläubiger der ersten Emission einen Vorrang vor denen der zweiten, diese wiederum einen Vorrang vor den Gläubigern der dritten u. s. f. M. E. sind Vereinbarungen des bezeichneten Inhalts für den Konkurs nicht wirksam: Die Vorschriften über die Rangfolge der Gläubiger sind zwingendes Recht, also einer Abänderung durch die Parteien entzogen. Die Gläubiger aus früheren Schuldverschreibungen stehen denen aus später emittierten gleich.[1]) Die Lösung der Frage im Sinne der Begründung würde für die Emissionsgläubiger aus späteren Anleihen zu großen Härten führen. Diese würden stets einen größeren Ausfall erleiden als die Kurrentgläubiger, da sie von dem auf sie treffenden Anteil an die Gläubiger der früheren Emission soviel bezahlen müßten, bis diese voll befriedigt sind.

c) Darüber, in welcher Höhe Obligationen bei Ausgabe unter Pari im Konkurse anzumelden sind, findet sich im deutschen Recht keine Norm; auch in der Literatur hat diese Frage bisher nur geringe Beachtung gefunden.

Nach dem italienischen (a 851 [2]) ebenso nach dem portugiesischen H.-G.-B. (a 747) wird den Inhaberpapieren einer in Konkurs geratenen Gesellschaft der Emissionspreis zu grunde gelegt. Ich glaube, ruhig behaupten zu können, daß diese Lösung keine glückliche ist. Sind die Obligationäre berechtigt, bloß den Ausgabepreis im Konkurs zu liquidieren, so bedeutet das eine Benachteiligung der Gläubiger wie des Anleiheschuldners. Die Verschreibungsgläubiger erhalten weniger als, was ihnen versprochen ist, und werden daher — zum Schaden der Gesellschaft — sich kaum herbeilassen, unter solchen Bedingungen der Kredit suchenden Gesellschaft Darlehen zu gewähren. Umgekehrt aber würden — wollte man den vielleicht erst nach vielen Jahren fällig werdenden Rückzahlungspreis im Konkurs entscheiden lassen — die Gläubiger wirtschaftlich einen unverdienten Gewinn machen. Einen Mittelweg schlägt das belgische H.-G.-B. (a 69) ein.[3]) Nicht der Emissions-, nicht der Einlösungspreis soll

[1]) Vgl. Spanien Art. 186, 3. Die Emissionen früheren Datums haben ein Vorzugsrecht vor den nachfolgenden hinsichtlich der Zahlung der Koupons und der Amortisation der Obligationen, wenn diese vorhanden sind.

[2]) Bing, La société anonyme en droit italien S. 182. Vgl. auch Spanien Art. 932. „. . . die Obligationen sind nach dem Emissionskurs zu berechnen."

[3]) „En cas de liquidation, ces obligations ne seront admises au passif que pour une somme tout égale au capital qu'on obtiendra en ramenant à leur valeur actuelle, aux taux de 5 p. c., les annuités d'intérêts et d'amortissement qui restent à échoir. Chaque obligation sera admise pour une somme égale au quotient de ce capital, divisé par le nombre des obligations non encore éteintes." Vgl. Sachs, in G.-Z. f. H.-R. 21, Beilageheft S. 169 ff.

Digitized by Google

für die Höhe der Ansprüche maßgebend sein, sondern ein mittlerer Ver... auf mathematische Grundlagen gestellt ist und der Billigkeit durchaus ent... Zu welchem Resultat führt nun das deutsche Recht? Aus der Gesetz... sind zunächst die sog. „Inhaberpapiere mit Prämien" auszuscheiden, das sind „auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen ... Gläubigern oder einem Teil derselben außer der Zahlung der verspro... Geldsumme eine Prämie derart zugesichert wird, daß durch Auslosung ... durch andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiier... Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen." (Ges. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni ... § 1.) Solche Anleihen dürfen von Aktiengesellschaften überhaupt nicht ausgegeben werden und haben auch sonst bei uns nur geringe Bedeutung. Es bleiben also nur diejenigen Obligationen übrig, bei denen die Rückzahlungssumme, die von der Anleihevaluta verschieden sein kann, für alle Verschreibungen die gleiche ist. Für diese ist der Ausdruck „Prämienobligationen", wie ihn z. B. Kohler (S. 346) gebraucht, nicht zu empfehlen, da das Gesetz die „Inhaberpapiere mit Prämien" obige Legaldefinition aufstellt.

Bei der Untersuchung der Höhe der Konkursforderung ist davon auszugehen, daß betagte Forderungen im Konkurs als fällig gelten (§ 65 I K.-O.). Das sind also sowohl diejenigen, bei denen die Verfallzeit für alle Obligationen von vorneherein fest bestimmt ist, als auch diejenigen, bei welchen erst durch das Loos ermittelt wird, welche Forderungen zu tilgen sind. Soviel ist darüber besteht, welchen Wert eine unverzinsliche betagte Forderung hat. Einig ist man darüber, daß eine verzinsliche betagte Forderung im Konkurs zu ihrem vollen Betrag angemeldet werden darf (arg. § 65 II K.-O.). Was ist nun bei Obligationen, welche unter Pari ausgegeben sind, der Betrag der Schuld? M. E. haben diejenigen, welche den Rückzahlungspreis als Betrag der Schuld ansehen[1]) und diesen im Konkurs für maßgebend erachten, recht. Um zum Ziele zu gelangen, ist es erforderlich, auf das Wesen der Kapitalzuschläge[2]) einzugehen. Der Darlehensempfänger ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene zurückzuerstatten (§ 607 B.-G.-B.). Was wäre die Differenz zwischen dem Emissions- und Einlösungsbetrag anders als eine Vergütung für die Kapitalnutzung?[3]) Ob sie auch rechtlich Zins ... mag dahingestellt bleiben; wirtschaftlich ist sie es jedenfalls. Darnach ist die hingegebene Summe die Höhe der Kapitalschuld, der Kapitalzuschlag eine Ergänzung zu dem für den Kapitalgenuß gewährten Aequivalent und wenn er auch rechtlich nicht als Zins anzusehen ist, dem Zins analog zu behandeln. Für den Konkurs ergibt sich sodann: neben dem Emissionsbetrag darf der Teil der Vergütung liquidiert werden, welcher auf die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens entfällt (arg. §§ 62 und 63 Z. 1 K.-O.). Ist also z. B. der Ausgabepreis 90 %, der nach 30 Jahren rückzahlbare Betrag 100 %, so hat man den Zinsfuß zu berechnen, unter dessen Zugrundelegung das Kapital 90 in 30 Jahren auf 100 anwächst. Wenn der Zinsfuß ermittelt ist, dann kann der Zeitwert des ausgeliehenen Kapitals für jeden Zeitpunkt leicht festgestellt werden. Größere Schwierigkeiten ergeben sich, wo die Rückzahlung in Teilbeträgen in einer durch Auslosung zu bestimmenden

[1]) Cohn in Endemanns Handbuch III, 873.
[2]) Leser, Hypothekenbanken S. 24 ff. Simon, S. 430.
[3]) So auch Staub, A. 7 zu § 40; Düringer, IV zu 40; Goldmann, A. 2 II zu § 40 H.-G.-B. Vgl. Portugal, Art. 710.

Digitized by Google

: versprochen ist. Auch hier hat man zunächst den ergänzenden Zinsfuß ıchen; die Summe aller Teilforderungen, zu dem gefundenen Prozentsatz ɔie Zeit der Konkurseröffnung zurückdiskontiert, gibt die Höhe der ge= :n Obligationenschuld. Aus ihr kann man unschwer den Betrag der lnen Verschreibung ermitteln.[1]) Freilich sind die, welche den Rückzahlungs= .g entscheiden lassen, zu einer solchen Berechnung nicht veranlaßt. Für sie t immer derselbe Betrag maßgebend, mag die Forderung in 10, 15 oder Jahren ꝛc. fällig werden. Wenn daher Kohler (S. 346) lehrt, „für diese e bleibe nur eine Abschätzung ex aequo et bono übrig", so ist offenbar, er nicht den Standpunkt derer teilt, welche die Anmeldung des Einlösungs= :s fordern. Allerdings bleibt auch dann m. E. immer noch unklar, inwiefern ler (a. a. O.) die Abschätzung „nach der größeren oder geringeren Wahr= nlichkeit, daß die Obligation bald zur Ziehung käme", vornehmen will. die Chance, daß die Verschreibungen früher oder später ausgelost würden, t für alle gleich?

Dieselben Sätze gelten, wenn umgekehrt die Obligationen über Pari ttiert, zu Pari aber zurückzuzahlen sind.

Ist nun das oben dargelegte Prinzip richtig, so ist auch der gesetzliche den dafür geschaffen, die von einer und derselben Gesellschaft ausgegebenen .eihen, die verschieden verzinslich sind und deshalb zu einem höheren oder ɔrigeren Preis aufgelegt wurden, auch verschieden zu behandeln. Legt man r den Emissionspreis zu grunde, dann ist regelmäßig für alle Forderungen die iche Summe zu entrichten, ein Ergebnis, das der Billigkeit gewiß nicht entspricht.

Auf ganz ähnlichen Erwägungen beruhen die in den §§ 25, 26 des ıp.=B.=G. enthaltenen Bestimmungen über die Bildung eines Agio= oder sagiokontos. Die Normen sind zwar nicht mathematisch genau, bringen er m. E. das nämliche von einem anderen Gesichtspunkt aus zum Ausdruck. ie könnte man sich sonst anders erklären, daß ein Pfandbrief, zu 90 aus= geben und mit 100 zu tilgen, am Ende des ersten Jahres mit 92 zu Buch hen darf? (§ 25 l. c.)

So hat man auch in Frankreich[2]) in Theorie und Praxis für die Be= chnung der Ansprüche im Prinzip dieselben Grundsätze aufgestellt, obwohl an einer Norm wie bei uns fehlt. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese ichtige Frage gesetzlich geregelt würde.

Schließlich mag noch die Frage aufgeworfen werden, ob Obligationäre ihre orderung gegen eine Forderung der Aktiengesellschaft aufrechnen können. Die .ufrechnung ist, sofern sie nicht nach § 55 K.=O. unzulässig ist, zu ge= estatten. Anders nach Art. 213 II des Schweiz. Bundesgesetzes betr. Schuld= etr. und Konkurs.[3])

4. Die Rechtsstellung der Konkursgläubiger nach einer Fusion im Sinne des § 306 H.=G.=B.[4])

Oben (§ 1, 6) ist bereits dargelegt, daß ein Sonderkonkurs über das Vermögen der aufgenommenen Aktiengesellschaft möglich ist, solange die beiden Vermögensmassen noch nicht vereinigt sind. Die Gläubiger der übernehmenden Aktiengesellschaft nehmen an diesem Konkurs nicht teil (arg. § 306 IV); wohl

[1]) Vgl. auch Cohn S. 878.
[2]) Lyon Caen et Renault VIII, S. 394. Pic., S. 107.
[3]) „Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Forderung des Konkursgläubigers uf einem Inhaberpapiere beruht."
[4]) Pinner, Anm. IV c zu § 306.

Digitized by Google

aber können die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft, wenngleich [illegible] das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft haftet (arg. verb. § 306 IV), den vollen Betrag geltend machen (§ 68 K.-O.). Es wohl unzutreffend, wenn Staub (Anm. 12 zu § 306) den Gl[illegible] übertragenden Gesellschaft an deren Vermögen ein Absonderungsrec[illegible] es könnte lediglich ein Vorzugsrecht im Sinne des § 61 K.-O. in [illegible] kommen, weil die Absonderungsrechte voraussetzen, daß schon vor der [illegible] eröffnung ein dingliches Recht an dem Gegenstand der Absonderu[illegible]

Neben diesem Konkurs kann ein Gantverfahren über das Ver[illegible] übernehmenden Gesellschaft eröffnet werden; es ergreift aber dieses nicht auch das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft (§ 1 K.-O.). diesem Konkurs können die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft [illegible] rung zu ihrer vollen Befriedigung verfolgen, ja sie können den Betrag Guthabens in jedem Verfahren vollständig anmelden (§ 68, K.-O.). [illegible] kurrieren mit allen sonstigen Gläubigern der übernehmenden Gesellsch[illegible] mit denen, deren Forderungen erst nach der Vereinigung beider Ge[illegible] entstanden sind. Ein Absonderungsrecht (Staub a. a. O.) dürfte [illegible] nicht begründet sein.

5. Die Ansprüche der Versicherten im Konkurs der [illegible] versicherung-Aktiengesellschaft sind im § 61 III Ges. über die [illegible] Vers.-Unternehmungen geregelt. Sie haben ganz in derselben Weise Pfandbriefgläubiger einer Hypothekenbank ein auf einen Teil der Kon[illegible] beschränktes Vorzugsrecht.[1]) Es erstreckt sich auf die in das Register der [illegible] des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenstände. Unter einander sie gleichen Rang haben und für ihre Befriedigung aus dem sonstig[illegible] mögen finden die nämlichen Vorschriften der K.-O. Anwendung wie [illegible] Pfandbriefgläubiger (s. o. 4, b).

Was die Höhe der Konkursforderung betrifft, so sollen die Ver[illegible] denjenigen Betrag fordern können, der als rechnungsmäßige Prämienre[illegible] sie entfällt. Die für die Berechnung dieser Prämienreserven geltenden Gr[illegible] sätze müssen im Geschäftsplan vollständig dargestellt sein.

Die gleichen Vorschriften sind auf Unfallversicherungsaktiengesell[illegible] anzuwenden, soweit diese die Versicherung von Renten nach Art der [illegible] versicherung betreiben.

III. Die Konkursmasse.

§ 6.

1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, pfändbare [illegible] mögen der Aktiengesellschaft zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens (§ 1 K.-O.). Das Requisit der Pfändbarkeit ist im Konkurs einer Aktiengesellschaft [illegible] bedeutungslos, da die Exemptionen größtenteils auf physische Personen zu[illegible] schnitten sind. Nach dem Reichsgesetz vom 3. Mai 1886[2]) (R.-G.-Bl. S. [illegible] sind die Fahrbetriebsmittel der Haupt- und Nebenbahnen der Pfändung [illegible] rückt (Abs. 1). Es bedurfte daher einer ausdrücklichen Bestimmung (Abs. [illegible] um sie im Konkurs zur Masse einbeziehen zu können. Ebenso bestehen [illegible] dem pr. Ges. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen [illegible]

[1]) Abw. Rehm, Anm. 12 zu § 61.
[2]) Reichsges. betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitt[illegible]

Digitized by Google

angsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 (vgl. Art. 112 .-B.G.-B.) Beschränkungen (§ 47), welche für den Konkurs aufge- ind.

Einfluß des Konkurses auf rückständige Einlagen. Die von tionären geleisteten Einlagen bilden in erster Linie einen Bestandteil der Aber über ihre versprochenen Einlagen hinaus können sie auch im s nicht herangezogen werden. Nur soweit ihre Einlage noch rückständig d sie auf Verlangen des Verwalters einzuzahlen. Zur Beantwortung age, ob der § 17 K.-O auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sei, welches r Uebernahme durch die Gründer (§ 188 H.-G.-B.) oder aus der Aktien- ng (§ 189) entspringt, ist zunächst die Vorfrage zu entscheiden, ob aus Akten ein gegenseitiger Vertrag entsteht. Dies wird von der herrschenden bejaht.[1]) M. E. wird mit Recht angenommen, daß ein Vertrag Leistung um Gegenleistung vorliegt, freilich nicht ein Vertrag des ts, „daß von der einen Seite die Verschaffung des Eigentums an Aktien ember beweglicher Sachen, von der anderen Seite ein Entgelt dafür ver- en würde." (R.-G. 31, S. 21). Vielmehr stehen als korrelate Leistungen ge und Mitgliedschaft einander gegenüber. So verpflichtet sich beispiels- der Zeichner, den gezeichneten Betrag in das Gesellschaftsvermögen ein- ahlen; dagegen gewährt ihm die Aktiengesellschaft die seiner Beteiligung rechenden Aktionärrechte. „Die Aushändigung der Aktienurkunden erfolgt lich in Anerkennung und zur Beurkundung des bereits bestehenden Rechts- iltnisses" (R.-G. a. a. O.). Die Ausstellung von Aktien ist zwar das lmäßige; allein gleichwohl muß daran festgehalten werden, daß sie zur enz der Aktiengesellschaft nicht absolut notwendig sind (R.-G. 34, S. 115). Wenn nun auch ein synallagmatischer Vertrag vorliegt, so kann der 7 K.-O. gleichwohl keine Geltung beanspruchen. Er setzt voraus, daß beide e nicht oder nicht vollständig erfüllt haben. Nun hat aber die Aktien- llschaft alles gewährt, was sie zu leisten hatte: sie hat dem Aktionär sämt- Mitgliedsrechte eingeräumt; er hat das Recht auf Gewinnanteil, das ht auf Teilnahme in der Generalversammlung, ein Recht auf den Liqui- ionserlös. Darauf, daß sie im Konkurse fast wertlos geworden sind, kommt nichts an. Für den § 17 ist also kein Raum.

a) Auf Grund des § 17 kann daher der Aktionär die Aushändigung n Aktienurkunden nicht verlangen. Wohl aber kann er „unter dem sichtspunkt der Aussonderung dieses Begehren stellen, da die noch nicht in itte Hand gelangte Aktienurkunde einen selbständigen Vermögenswert nicht de, sondern lediglich einem bereits begründeten Mitgliedsrecht als Ausweis d Verkehrsmittel dienen solle und darum materiell einen „dem Gemein- uldner nicht gehörigen Gegenstand" darstelle, den die Gesellschaft einstweilen r das Mitglied aufbewahre. Veruntreuung von Aktienurkunden falle sonach nter § 46." (Jaeger, Anm. 6 zu § 17). Der Aktionär kann also die Ab- etung des Anspruchs auf die Gegenleistung verlangen. Sind die Aktien noch icht ausgefertigt, so ist das Sache des Verwalters.

b) Wer schreibt die rückständigen Einlagen aus?

Die Ansprüche auf diese Einlagen bilden einen Bestandteil des Aktivver- nögens des Gemeinschuldners. Da der Konkursverwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen und zu verwerten hat

[1]) s. Jaeger, Anm. 4 zu § 17, wos. Lit. und Judikatur.

Digitized by Google

(§ 117 K.-O.), so ist er auch befugt, von den Aktionären die Beträge einzufordern.

c) Termine und Raten.

Die im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Einzahlungstermine und sonstige Modalitäten der Zahlung sind auch im Konkurse zu beobachten.[1]) Haben also die Aktionäre erst nach bestimmter Zeit zu zahlen, so kann auch der Verwalter nicht vor Fälligkeit Zahlung verlangen. Es werden ja nur betagte Forderungen gegen die Aktiengesellschaft, nicht auch die der Gesellschaft gegen Dritte fällig (§ 65 I K.-O.). Ist im Statut nichts über die Fälligkeit vorgesehen oder steht die Einforderung im Ermessen der Gesellschaftsorgane oder hängt sie von der Zustimmung gewisser Faktoren ab, so tritt im Konkurs das Ermessen des Verwalters ein.

d) Umfang der Einzahlung.

Das Ermessen des Verwalters ist nach zwei Richtungen eingeengt. Er darf nicht einzelne Aktionäre befreien, sondern muß alle gleichmäßig heranziehen. Wie es zu halten sei, wenn die Rückstände bei den Aktien ungleich sind, darüber gibt uns das Gesetz keinen Aufschluß; dies kann bei Versicherungs-Aktiengesellschaften vorkommen, da diese ihr Grundkapital vor der vollen Einzahlung des alten Kapitals erhöhen können (§ 278 I Satz 2). Auch hier wird man annehmen müssen, daß die Einforderung gleichmäßig erfolgen muß. Sind also beispielsweise auf die alten Aktien 75%, auf die jungen aber nur 25% des Nominalbetrages einbezahlt worden, so kann der Verwalter, wenn noch 50% des Nennwerts zur Befriedigung der Konkursgläubiger notwendig sind, von beiden Gattungen gleichviel verlangen. Eine andere Schranke besteht insofern, als der Verwalter nicht über das Bedürfnis hinaus Beiträge fordern kann. Freilich ist es nicht die Aufgabe des Verwalters, nachzuweisen, daß die ausgeschriebenen Summen zur Deckung der Gesellschaftsschulden erforderlich sei, dagegen ist der Einwand des Aktionärs, daß die begehrte Einzahlung den Bedarf offenbar überschreite, zuzulassen (cf. § 311 III H.-G.-B.[2]).

e) Einwand der Nichtigkeit der Gesellschaft.

Ist die Aktiengesellschaft auf dem Wege der Klage für nichtig erklärt, dann bleiben gleichwohl die Aktionäre verpflichtet. Das Gesetz ist hier von der allgemeinen Rückwirkung ex tunc abgewichen und hat auch sonst den im Namen der Gesellschaft mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Wirksamkeit nicht versagt. Daß die Aktionäre die versprochenen Einzahlungen insoweit zu leisten haben, als es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, ist im § 311 III ausdrücklich bestätigt.

f) Aufrechnung.

Soweit während des Bestehens der Aktiengesellschaft die Aufrechnung gegen die Einlagepflicht ausgeschlossen ist, ist sie auch im Konkurs nicht möglich. Wenn daher der Verwalter die Aktionäre auf rückständige Einlagen belangt, können sie gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen (§ 221 S. 2 H.-G.-B.[3]) Dagegen darf den Aktionären gegenüber ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Verzugszinsen und Vertragsstrafen die Kompensation nicht versagt werden (arg. § 221 H.-G.-B.). Der Ausschluß des Zurückbehaltungsrecht ergibt sich aus § 273 B. G.-B.

[1]) Behrend S. 946 f. Kohler, S. 349. Cosack, S. 662. F. d. frz. R. Lyon Caen-Renault 401. Pic 117.

[2]) Gruchot, Bd. 43, 119; R.-G. v. 25. März 1899; R.-G. v. 9. Dez. 1899, Bd. 45, S. 153.

[3]) Schweizer Bundesges. über Konkurs, Art. 213.

Digitized by Google

3. Wiederkehrende Leistungen.

Nach dem neuen H.-G.-B. können die Aktionäre neben den Kapitaleinlagen auch zu periodisch wiederkehrenden Leistungen, die nicht in Geld bestehen, verpflichtet sein (§ 212 I). Auch diese können vom Verwalter verlangt werden, jedoch nur nach Maßgabe des § 17 K.-O., d. h. nur gegen die vertragsmäßige Vergütung; denn hier handelt es sich um eine gegenseitige Leistung: mit der Lieferungspflicht des Aktionärs korrespondiert die Leistungspflicht der Gesellschaft, die statutarische Vergütung zu gewähren. Daher kann der Aktionär den Verwalter zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er auf Erfüllung bestehe (§ 17 II K.-O.). Verlangt dieser Erfüllung, so hat der Gesellschafter einen Masseanspruch (§ 59 Ziff. 2 K.-O.).

4. Die Entschädigungsansprüche der Gesellschaft bilden wie andere Forderungen gleichfalls einen gerade im Konkurs bedeutungsvollen Bestandteil der Masse. Dahin zählen die Rechte gegen die Gründer, Gründergenossen, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie gegen die Emissionshäuser aus der Gründung (§§ 202—204 H.-G.-B.); ferner die Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen den Vorstand, etwaige Stellvertreter, gegen den Aufsichtsrat und gegen Liquidatoren aus ihrer Geschäftsführung (§§ 241 II und III; 242; 249 II und III; 298 II H.-G.-B.). Diese Ansprüche werden vom Verwalter (§ 6 K.-O.) — als Vertreter der Gemeinschuldnerin — geltend gemacht.[1])

5. Die Ersatzansprüche der Gesellschafts-Gläubiger.

In all den Fällen, in denen während des Bestehens der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern ein unmittelbarer Anspruch gegen Aktionäre, gegen Vorstand und Aufsichtsrat — sei es allein, sei es neben der Gesellschaft — zusteht, macht im Konkurse der Verwalter die Forderungen geltend und zieht sie zur Masse.[2])

Für das Recht der Gläubiger gegen Aktionäre, welche gesetzwidrig Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, ist die Befugnis des Verwalters zur Verfolgung der Ansprüche anerkannt. (§ 217 II H.-G.-B.: „Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt"). Dies muß aber auch für diejenigen Fälle, in denen es an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt, aus dem den Konkurs beherrschenden Grundsatz der par conditio creditorum gefolgert werden. Eben wegen dieses Prinzips der gleichmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger muß dem einzelnen die Geltendmachung der Ersatzrechte nach der Konkurseröffnung versagt werden. Im Konkurse ist die Verfolgung der Entschädigungsforderungen „ein Monopol des Verwalters", der in Ausübung seiner Rechte die Gläubigerschaft vertritt.[3]) Diese Fälle sind gerade so zu behandeln wie die, in denen der Verwalter das konkursmäßige Anfechtungsrecht geltend macht (§ 36 K.-O.).

Daher können auch die Ansprüche der Gläubiger einer durch Fusion aufgelösten Aktiengesellschaft gegen Vorstand und Aufsichtsrat wegen Verletzung der für sie aufgestellten Schutzvorschriften zur Masse gezogen werden (§ 306 VI);

[1]) Abw. Spaltenstein „zum Konkurse der Aktiengesellschaft" 1898, S. 9 ff., welcher die Verfolgung der Ersatzansprüche auch im Konkurs vom Beschluß der Gen.-Vers. abhängig macht (§ 268 I H.-G.-B.).

[2]) So auch Kohler S. 122. A. M. Cosack S. 679.

[3]) Abw. Pinner, A. V zu § 241.

Digitized by Google

ebenso die Gläubiger-Ersatzrechte gegen die Organe der Gesellschaft aus § 31 IV; 249 III Satz 2 und 298 II H.-G.-B.

Wie der Verzicht des Verwalters den Anfechtungsanspruch, so beeinflusst sein Verzicht und Vergleich auch den Ersatzanspruch der Einzelgläubiger.

IV. Die Wirkungen des Gesellschaftskonkurses.

§ 7.

1. Für die Gesellschaft.

Wie der Vermögensverlust müßte an sich auch die Konkurseröffnung notwendig die Auflösung der Aktiengesellschaft nach sich ziehen. Weil aber das Vermögen die natürliche Grundlage der Gesellschaft bildet, der Konkurs dasselbe regelmäßig absorbiert, haben — abgesehen vom französischen Recht — fast alle Gesetzgebungen[2]) den Konkurs als Beendigungsgrund der Gesellschaft normiert. So auch das deutsche Recht (§ 262 I Z. 3 H.-G.-B.: „die Aktiengesellschaft wird aufgelöst durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft"). Eine Anmeldung der Auflösung zum Handelsregister, wie sie in den übrigen Fällen dem Vorstand obliegt, ist nicht erforderlich (§ 293 H.-G.-B.). Die Eintragung der Konkurseröffnung erfolgt von Amts wegen (§ 32 H.-G.-B.). Zu diesem Zweck hat der Gerichtsschreiber der Registerbehörde eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses mitzuteilen (§ 112 K.-O.) Die Auflösung tritt von Rechts wegen mit der Einleitung des Konkursverfahrens, nicht erst mit der thatsächlichen Auflösung ein. Sie wird nur dann aufgehoben, wenn der Eröffnungsbeschluß mittels sofortiger Beschwerde erfolgreich angefochten ist (§ 109 K.-O.). Dagegen wird die einmal eingetretene Wirkung an sich nicht dadurch rückgängig gemacht, daß der Konkurs durch einen Zwangsvergleich oder durch Einstellung des Verfahrens beendigt worden ist.[3]) Unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuchs war die Frage, ob eine bereits aufgelöste Aktiengesellschaft nach Erledigung des Gantverfahrens auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung fortgesetzt werden kann, nicht unbestritten. Das neue Handelsgesetzbuch hat sie bejaht: „Ist die Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden, so kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen." (§ 307 II H.-G.-B.) Der Gesetzgeber hat so in zweckmäßiger Weise die Erhaltung der Gesellschaft ermöglicht. Eine solche Wiederherstellung kann in der That ebensosehr im Interesse der Gläubiger als in dem der Aktionäre liegen; ohne sie wäre die Liquidation die notwendige Folge. Der Beschluß bedarf der nämlichen qualifizierten Mehrheit, wie der Auflösungsbeschluß selber, also einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt (§ 292 I Z. 2 H.-G.-B.). Der Beschluß, der die Wirkungen der Liquidation beseitigen will, kann nicht von einer geringeren Mehrheit gefaßt werden als der, welcher die Auflösung ausspricht.[4]) Die Fortsetzung der

---

[1]) R.-G. Bd. 39, S. 64.

[2]) Vgl. Schweiz a 664, Ziff. 3; Oesterreich a 242 I Nr. 3; Japan, Art. 230; Argentinien a 370.

[3]) Jaeger K.-O. Anm. 4 f. zu § 192. Anm. 6 zu §§ 205 f.

[4]) Rudorff, Anm. zu § 307, Absatz 2. Ebenso Staub, Anm. 12 zu § 307. A. A. Pinner, Anm. III, 4 zu § 307.

Digitized by Google

tiengesellschaft ist vom Vorstand zum Handelsregister anzumelden. Die Folgen s Konkurses können im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft nicht schlechthin eitigt werden, insbesondere müssen auch die Rechtshandlungen des Verwalters n der fortgesetzten Aktiengesellschaft als bindend anerkannt werden. Ist der nkurs auf andere als die im § 307 bezeichnete Weise beendigt worden, z. B. rch Ausschüttung der Masse, so kann die Gesellschaft, auch wenn die Gläu- ger volle Befriedigung erhalten haben, nicht wieder aufleben (arg. § 307 G.-B.).

Die „Auflösung" der Gesellschaft bedeutet keineswegs, daß sie zu exi- eren aufhört, sondern lediglich, daß sie aufhört, ihren bisherigen Zweck zu rfolgen. Auf die Regelung der bestehenden Rechtsverhältnisse wirkt diese uflösung ebensowenig wie eine sonstige Auflösung der Gesellschaft. Zu diesem wecke bleibt die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft auch nach Konkurs- öffnung noch bestehen. Die Gesellschaft ist das Subjekt des Vermögens und kann nach Beendigung des Konkurses durch ihre Organe über die Masse ieder frei verfügen (§ 206 I K.-O.). Es kann weder angenommen werden, ß es während der Dauer des Konkurses an einem Kridar fehle, noch, daß e Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft erlösche und an deren Stelle die echtsgemeinschaft der Aktionäre trete, auf die das Vermögen vermittelst einer ingularsuccession übergehe.[1])

Daß die Aktiengesellschaft infolge des Konkurses gewisse Rechtsminderungen leidet, s. o. § 4. 7.

2. Für die Organe der Aktiengesellschaft. Wie die Aktien- esellschaft selbst auch nach Konkursbeginn nicht alsbald zu existieren aufhört, o dauert auch ihre Organisation (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) ährend des Konkursverfahrens und für dessen Zwecke fort. Sie erhält keine iquidatoren (arg. § 294 I H.-G.-B.), der bisherige Vorstand bleibt in Wirk- amkeit. Bricht der Konkurs erst im Liquidationsstadium aus, so sind die iquidatoren die Organe der Aktiengesellschaft. Ihre Vertretungsmacht entfällt ber insoweit, als die Aufgabe des Verwalters reicht, auf den die Verwaltung nd Verfügung über das gesamte der Gesellschaft gehörige Vermögen übergeht § 6 K.-O.). Im allgemeinen hat er die Organe der Gesellschaft nicht zu befragen, weder den Aufsichtsrat noch die Generalversammlung. Aber immerhin haben sie gewisse Aufgaben, welche sich in der Hauptsache mit denen decken, die dem Gemeinschuldner obliegen (s. o. § 4). Daneben aber können ihnen noch andere Funktionen zukommen: so hat z. B. die Generalversammlung, wie oben erwähnt, darüber zu beschließen, ob das Unternehmen fortzusetzen sei u. a. Die Minderheitsrechte der Aktionäre fallen im Konkurse fort, soferne durch deren Ausübung das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Verwalters beschränkt würde. (So z. B. die Rechte aus § 268 H.-G.-B.) Die Organe können nicht selbstständig Klagen, insbesondere Regreßansprüche durchführen (arg § 6 K.-O.).[2]) Wohl aber können sie anhängige Aktivprozesse, deren Verfolgung der Ver- walter abgelehnt hat, aufnehmen (s. o. § 4).

---

[1]) Gegen Renaud, S. 835. siehe Jaeger Anm. 9 zu § 25.
[2]) A. M. Cosack S. 663.

Digitized by Google

V. Die Beendigung des Konkurses, insbesondere durch Zwangsvergleich.

§ 8.

1. Für den Konkurs der Aktiengesellschaft gelten die allgemeinen Beendigungsgründe. Es erfolgt daher stets entweder eine Aufhebung oder eine Einstellung des Verfahrens. Die Aufhebung beschließt das Gericht nach Ausschüttung der Masse (§ 163 K.-O.) oder nach der rechtskräftigen Bestätigung eines Zwangsvergleichs (§ 190 K.-O). Die Einstellung erfolgt, wenn die Gesellschaft nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt (Konkursverzicht). Sie kann beschlossen werden, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist (§§ 202—204 K.-O.).

2. Ist die Masse nach Erledigung des Konkurses noch nicht völlig aufgeteilt, dann tritt die Liquidation ein; denn nach § 292 wird die Aktiengesellschaft durch den Konkurs aufgelöst. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet stets eine Liquidation statt und nur, solange das Konkursverfahren dauert, ist dieselbe entbehrlich.[1]) Jetzt wird daher die Bestellung von Liquidatoren erforderlich (§ 205). Die Frage, ob diese z. B. im Falle des § 202 K.-O. berechtigt sind, denjenigen Gläubigern, welche zuerst kommen, volle Befriedigung zu gewähren oder ob sie Befriedigung pro rata parte herbeizuführen haben, wird in den Motiven zum B. G.-B. „der Entscheidung der Rechtswissenschaft überlassen".[2]) Nach Beendigung des Konkurses gilt an Stelle des Grundsatzes der Verlustgemeinschaft (par conditio creditorum) wiederum das Präventionsprinzip. Daher können die Liquidatoren jedem Vollzahlung leisten ohne Rücksicht darauf, daß auf diese Weise eine Anzahl von Gläubigern leer ausgeht. Freilich an die Aktionäre darf das Vermögen erst dann hinausgegeben werden, wenn die Gläubigerschutzvorschriften beobachtet sind. Erst dann wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Aktionäre verteilt (§§ 300 f. H.-G.-B.).

3. Der Zwangsvergleich insbesondere.

a) Ausgehend von der Annahme, daß schon mit der durch die Konkurseröffnung herbeigeführten Auflösung der Aktiengesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit aufgehört habe, zu existieren, hatte die preuß. K.-O. (§ 285) die Zulässigkeit eines Zwangsvergleichs verneint. Dieser Grund trifft — heute wenigstens — nicht mehr zu, und so ist denn auch in den Motiven die Statthaftigkeit eines Vergleichs bejaht worden.[3])

b) Dagegen erhebt sich nun die andere Frage, ob die Aktiengesellschaft im Zwangsvergleich Verpflichtungen übernehmen kann, die erst nach der Aufhebung des Gantverfahrens zu erfüllen sind. Seuffert (S. 410,[4]) der die Zulässigkeit eines Akkordes zugibt, ist der Ansicht, daß ein solcher Vergleich nur dann möglich sei, wenn die Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit wieder erlange, was nach § 307 H.-G.-B. nicht ausgeschlossen sei. M. E. kann die Aktiengesellschaft sehr wohl sich zu Leistungen verpflichten, welche nach der Konkursbeendigung erfolgen sollen. Ist der Konkurs durch

[1]) Staub, Anm. 13 zu § 307. Pinner, Anm. II, 2 zu § 307. Petersen in Holdheims Mon. 1892, S. 24.

[2]) Mot. z. B. G.-B. Mugdan I, S. 118.

[3]) Begründung z. a. K.-O., S. 443 ff.

[4]) Ebenso Gareis-Fuchsberger, H.-G.-B. S. 374; vgl. R.-O. H.-G. Bd. 16, S. 285.

Digitized by Google

einen Zwangsvergleich aufgehoben, dann tritt — wie oben ausgeführt wurde — die Gesellschaft in Liquidation, ihre Rechtspersönlichkeit bleibt aber auch für den Liquidationszweck bestehen. Sie kann also eine Akkordverbindlichkeit auch dann übernehmen, wenn die Gesellschaft nicht nach § 307 H.-G.-B. fortgesetzt wird. Im übrigen müssen für den Vergleich die nämlichen Voraussetzungen erfüllt sein wie im normalen Gantverfahren (§§ 173 ff.): ein zulässiger, vom Gläubigerausschuß für annehmbar erklärter Vergleichsvorschlag; Annahme durch eine qualifizierte Gläubigermehrheit und Bestätigung durch das Konkursgericht.

c) Wer den Vergleichsvorschlag zu machen hat, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners (siehe o. § 4, 3). Darnach hat der Vorstand das Vorschlagsrecht; Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder ist erforderlich. D. h. alle müssen einen einheitlichen Vorschlag machen; so wenigstens im gesetzlichen Regelfalle der Kollektivvertretung (§§ 232, 298 H.-G.-B.). Sind die Liquidatoren die gesetzlichen Organe der Gesellschaft, dann geht der Vergleichsantrag von ihnen aus. Wer denselben stellt, kann ihn auch zurückziehen. Die Zustimmung der Generalversammlung ist zum Abschluß eines Akkords nicht erforderlich; freilich wird der Vorstand dieselben zu seiner Entlastung einholen.[1])

d) Finden die Unzulässigkeitsgründe des § 175 K.-O. auch im Konkurs der Aktiengesellschaft Anwendung? Einzelne Schriftsteller[2]) halten den Vergleich für unstatthaft, gleichgiltig ob der Kridar selbst oder ob seine Organe den betrügerischen Bankrott verursacht haben; ebenso wenn diese flüchtig sind oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigern. M. E. muß man hier unterscheiden, ob die einzelnen Handlungen von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren als solchen, d. h. in Vertretung der Gesellschaft vorgenommen worden sind oder nicht. Daraus ergibt sich: Ein Zwangsvergleich ist nicht deshalb unzulässig, weil:

1. die Organe flüchtig sind (§ 175, Ziff. 1 erster Halbsatz),
2. weil gegen sie aus § 244 mit 239 K.-O. eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist (§ 175, Ziff. 2),
3. weil sie aus § 244 mit 239 K.-O. rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 175, Ziff. 3).

Wohl aber steht die Verweigerung des Offenbarungseides durch die Organe dem Abschluß eines Zwangsvergleichs im Wege.[3]) Denn die Leistung des Offenbarungseides erfolgt in Vertretung der Gesellschaft. Uebrigens besteht hier die Möglichkeit, durch Bestellung eines neuen Vorstands abzuhelfen.[4]) Die Ziff. 2 u. 3 des § 175 können aber auch um deswillen nicht angewendet werden, weil die Verurteilung der Organe der Gesellschaft aus § 244 mit 239 nicht wegen betrüglichen Bankrotts, sondern aus einem Sonderdelikt, auf das lediglich die Strafvorschriften über Bankrott auszudehnen sind, erfolgt.

Dieselben Sätze gelten analog für § 186 II K.-O.

Endlich kann ein Vergleich nicht deshalb verworfen werden (§ 187 K.-O.), weil er auf ein unredliches Verhalten des Vorstands oder Aufsichtsrats zurückzuführen ist, da Handlungen der Organe, wenn sie nicht in Vertretung der Gesellschaft vorgenommen werden, die Aktiengesellschaft nicht berühren.[5])

---

[1]) Ungarn § 202, II (Generalvers.-Beschl. erford.).
[2]) Kohler, S. 475. Seuffert, S. 417. Meyer, S. 300. Dagegen Jaeger Anm. 3 zu § 175
[3]) A. A. Völderndorff II, 669. Endemann, S. 628. Wolff zu § 207.
[4]) Kohler, S. 476.
[5]) Abw. Seuffert, S. 429. Petersen, Bem. 8 zu §§ 186—8.

Digitized by Google

4. Eine Zwangsstundung oder einen Zwangserlaß zur Abwendung des drohenden Konkurses, wie solchen die meisten fremden Rechte kennen, hat die deutsche Konkursordnung nicht ausgebildet. Gerade aber bei Aktiengesellschaften, bei denen nicht selten die Verwertung ihrer Objekte mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, würde ein Moratorium, das von einer Gläubigermehrheit mit Wirksamkeit gegenüber der Minorität beschlossen werden kann, im Interesse der Gläubiger wie der Aktionäre liegen. Krisen, Absatzstockungen, rapide Kursrückgänge und andere Fälle einer vorübergehenden Notlage können eintreten, in denen der Eigensinn oder die Saumseligkeit einzelner Gläubiger Maßregeln verhindern würden, die der Gesellschaft wie den Gläubigern zum Vorteil gereichen. Mit der Eröffnung des Konkurses wird die Aktiengesellschaft aufgelöst und auch nach Beendigung des Verfahrens erwacht sie regelmäßig nicht mehr zu neuem Leben. Auch dieser Umstand läßt es besonders wünschenswert erscheinen, den Konkurs zu umgehen und wertvolle Unternehmungen lebensfähig zu erhalten, anstatt sie dem Verfall preiszugeben.

Das schweizerische Obligationenrecht hat für Aktiengesellschaften in Artikel 657 III eine solche Bestimmung getroffen. Ihr zufolge kann das Gericht auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interressen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen treffen.

Ansätze zu ähnlichen Vorgehen finden sich in der neueren Reichsgesetzgebung.[2]) Gläubiger aus Schuldverschreibungen können mit einer qualifizierten Mehrheit die Aufgabe oder Beschränkung ihrer Rechte, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung zur Abwendung des Konkurses beschließen (Schuldverschr.-G. v. 4. Dezember 1899. § 11).

Noch weiter gehende Befugnisse räumt das Gesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde ein (§ 67). „Wenn sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage einer Anstalt ergibt, daß letztere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im stande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter der Anstalt auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen.

Unter derselben Voraussetzung können bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheines sowie Vorauszahlungen auf denselben zeitweilig verboten werden.

Unter derselben Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsanstalt aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens $33^1/_3$ % zu ermäßigen".

Die Fortbildung eines Zwangsmoratoriums im Sinne des Schweizer Obligationenrechts dürfte sich auch für das deutsche Recht empfehlen.

---

[1]) Kohler, Lehrbuch S. 292 ff.

[2]) Vgl. außerdem § 27, Preuß. Ges. betr. das Pfandrecht an Privat-Eisenbahnen vom 19. August 1895 und Schweiz. Ges. vom 24. Juni 1874, Art. 8.

Digitized by Google

Die Tabakbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Fortsetzung vgl. Jahrgang 1893 S. 521; 1894, S. 1; 1895, S. 170; 1900, S. 81, 739.)

7. Kapitel.

Die Fabrikatsteuer-Gesetzentwürfe von 1893 und 1895.

Wir kommen nun zu den beiden letzten — abermals vergeblichen — Versuchen, die deutsche Tabakbesteuerung anders zu regeln, als es durch das gegenwärtig gültige Gesetz mit seinen Mängeln geschieht.

Am 21. November 1893 — also mehr als elf Jahre nach Ablehnung des Monopolentwurfs — wurde ein neuer „Entwurf eines Tabaksteuergesetzes nebst Begründung", nachdem derselbe vom Bundesrat durchberaten und beschlossen worden war (N. 109 und 122 der Bundesratsdrucksachen von 1893, § 606 und 662 der Protokolle daselbst), vom Reichskanzler Graf von Caprivi dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.[1])

(Der Ertrag dieses Gesetzes, sowie zweier anderer, gleichfalls vorgelegter Gesetzentwürfe, betreffend die Besteuerung des Weines und die Erhebung von Reichsstempelabgaben, sollte dazu dienen, einerseits die Kosten der vor Kurzem beschlossenen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres zu decken, andererseits die finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Bundesstaaten neu zu regeln — Reichsfinanzreform. Ueber alle diese Fragen hatte vorher eine Conferenz der Finanzminister der Bundesstaaten stattgefunden.)

Die Bestimmungen des, auf dem System der Fabrikatbesteuerung beruhenden Entwurfes, in gedrängter Fassung mitgeteilt, waren folgende:

I. Zoll.

§ 1. An Zoll ist zu erheben von 100 kg 1. Tabakblätter unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen 40 Mk., 2. fabrizierter Tabak: a) Zigarren 400 Mk., b) Zigarretten 500 Mk., c) anderer 250 Mk.

Nach näherer Ermächtigung des Bundesrats dürfen Brasilkarotten zur Bestellung von Schnupftaback unter Verwendungskontrolle zum Zollsatz von 180 Mk für 100 kg zugelassen werden.

§ 2. Der Zoll für Rohtaback (unbearbeitete Blätter und Stengel) kann bis zu neun Monaten gestundet werden.

§ 3. Für Fabrikate, welche im Inland ganz oder zum Teil aus ausländischen Taback hergestellt sind, wird bei der Ausfuhr der entrichtete Zoll zurückgezahlt.

[1]) No. 53 der Reichstagsdrucksachen, 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94.

Digitized by Google

II. Steuer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4. Der zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmte fabrizierte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dieselbe wird ohne Rücksicht auf die Verwendung von Surrogaten oder Hilfsstoffen erhoben.

§ 5. Die Steuer beträgt für im Inlande hergestellte Zigarren und Zigarretten $33^1/_3$ Prozent, Kau- und Schnupftabak 50 Prozent, Rauchtabak $66^2/_3$ Prozent des Fakturapreises, zu welchem diese Fabrikate ausschließlich Steuer vom Fabrikanten verkauft werden. Für Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, ist die Steuer von dem Fakturapreis, zu welchem vom Fabrikanten gleichartige Fabrikate verkauft zu werden pflegen oder in Ermangelung solcher nach dem schätzungsweise zu ermittelnden Fabrikverkaufswert zu berechnen. Für Fabrikate, welche der Fabrikant im Kleinhandel verkauft, ist die Steuer nach den von ihm anzugebenden Kleinhandelspreisen abzüglich eines zu bestimmenden Prozentsatzes zu berechnen.

Für ausländische Fabrikate ist die Steuer neben dem Zoll (§ 1) und nach denselben Sätzen, wie für inländische gleichartige Fabrikate, unter Zugrundelegung des dem inländischen Empfänger in Rechnung gestellten Preises, unter Hinzurechnung des Zolls und der bis zum Eintritt in das Zollgebiet entstandenen Spesen und Kosten zu entrichten. Der Empfänger hat über den von ihm zu zahlenden Preis wahrheitsgemäße Auskunft zu geben und die bezüglichen Fakturen, Geschäftsbriefe oder dgl. vorzulegen. Bestehen steuerliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben oder hat der inländische Empfänger einen Preis überhaupt nicht zu zahlen oder läßt sich letzterer nicht sicher ermitteln, so hat die Steuerbehörde den Wert, welchen die verzollte Ware im Inland in unversteuertem Zustande besitzt, nach Anhörung des Empfängers festzusetzen.

Für den Reiseverkehr können Erleichterungen zugelassen werden.

§ 6. Für die im Inlande hergestellten Fabrikate tritt die Steuerpflicht ein, sobald sie im fertigen Zustande die angemeldeten Räume der Fabrik verlassen. Für die ausländischen Fabrikate wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll erhoben.

Der Bundesrat kann anordnen, daß von den in Luxemburg verzollten oder hergestellten Fabrikaten die Steuer beim Eingang in das Deutsche Reich zu erheben ist.

§ 7. Die Steuer für inländische Fabrikate hat der Fabrikant, für ausländische der zur Zahlung des Zolles Verpflichtete zu entrichten.

§ 8. Der Tabak haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Abgabe und kann, solange die Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden.

§ 9. Die Steuer für im Inland hergestellte Fabrikate kann auf sechs Monate, für ausländische auf drei Monate gestundet werden.

§ 10. Forderungen und Nachforderungen von Steuer und Ansprüche auf Rückersatz zuviel oder zu Unrecht erhobener Steuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

§ 11. Unter Kontrolle ausgeführte Fabrikate bleiben steuerfrei. Ferner bleiben steuerfrei Rohtaback, Fabrikate und Abfälle nach vorgängiger Denaturierung oder Vernichtung.

Digitized by Google

§ 12. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzer die Inhaber der Tabak-Grundstücke, auch wenn sie den Tabak durch Andere pflanzen oder behandeln lassen;
2. Rohtabakhändler die gewerbsmäßigen Käufer und Verkäufer von Rohtabak, entrippten Blättern oder Tabakabfällen, auch wenn sie nur Kommissionäre sind oder den bei ihnen lagernden Tabak trocknen, fermentieren, sortieren, umpacken, auslaugen, streichen oder entrippen;
3. Fabrikanten jene Personen, welche für eigene Rechnung Fabrikate zum Verkauf herstellen oder herstellen lassen. Als Herstellung von Fabrikaten gilt jede über die Befugnisse des Rohtabakhändlers hinausgehende Bearbeitung von Tabak, ferner das Sortieren, Bündeln und Packen von Zigarren;
4. Händler mit Fabrikaten der gewerbsmäßigen Feilbieter fertiger Fabrikate.

§ 13. Wer Rohtabakhandel, Fabrikation oder Handel mit Fabrikaten betreiben will, hat dies der Bezirkssteuerbehörde vorher schriftlich anzumelden und erhält darüber eine Bescheinigung, vor deren Empfang das Geschäft nicht begonnen werden darf.

Geschäftsstellen an verschiedenen Orten sind für jeden Ort besonders anzumelden.

Korporationen und Gesellschaften, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber haben der Steuerbehörde die als Betriebsleiter in ihrem Auftrag und Namen handelnde Person zu bezeichnen.

§ 14. Die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist der Steuerbehörde sofort anzuzeigen.

§ 15. Die Pflanzungen, sowie die Vorräthe der Pflanzer, Rohtabakhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten stehen unter steuerlicher Aufsicht und Revision.

Wenn Revision oder Bestandsaufnahme stattfindet, sind den Steuerbeamten die Vorräte vorzuzeigen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

Die Steuerbeamten sind zum Eintritt in die Aufbewahrungs- und Behandlungsräume, während diese dem Verkehr geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, jedenfalls aber von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr befugt. Außerdem darf nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde revidiert werden.

§ 16. Werkzeuge und Maschinen, die lediglich zur Herstellung von Tabakfabrikaten dienen, dürfen vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, nur im Besitze von Tabakfabrikanten sein.

Diese Bestimmung findet auf Gewerbetreibende, welche gewerbsmäßig solche Geräte anfertigen oder damit handeln, keine Anwendung. Dieselben müssen jedoch der Steuerbehörde auf Verlangen Aufschluß über die Anfertigung und den Verkauf solcher Gegenstände geben.

2. Kontrolle der Pflanzer.

§ 17. Die Pflanzer haben der Bezirkssteuerbehörde die mit Tabak bepflanzten Grundstücke bis zum Ablauf des 15. Juli genau und wahrhaft schriftlich anzumelden; die nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke sind spätestens am dritten Tage nach der Bepflanzung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Trockenräume anzugeben. Aenderungen derselben sind vorher anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 18. Der Pflanzer haftet für die Gestellung des Tabakes zur Verwiegung und dessen rechtzeitige Räumung. Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks geht diese Verpflichtung auf den neuen Inhaber über, falls nicht die Steuerbehörde bestimmt, daß sie noch von dem bisherigen zu erfüllen sei. Jede Veränderung in der Person des Inhabers ist der Steuerbehörde binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Der Pflanzer kann mit steuerlicher Genehmigung seine Verpflichtungen auf einen Rohtabakhändler, Fabrikanten oder anderen Pflanzer übertragen. Ohne steuerliche Genehmigung darf er vor der Verwiegung den Tabak nicht veräußern.

Wird gepfändeter oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehöriger Tabak veräußert, so gehen die Pflichten des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von dem die Veräußerung Vornehmenden unverzüglich namhaft zu machen.

§ 19. Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich Grumpen, Bruch und Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres bei der Bezirkssteuerstelle oder der nach Bedarf eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.

Die obersten Landesfinanzbehörden können ausnahmsweise spätere Verwiegung, spätestens bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres, gestatten.

Der Verwiegungstermin ist von der Steuerbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Verwiegung von Grumpen und Sandblatt kann nach Bedürfnis früher als jene des Oberguts geschehen.

Der zu verwiegende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nötigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder verrichten zu lassen. Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird Bescheinigung erteilt.

§ 20. Die Räumung des Tabaks, d. h. dessen Ablieferung an einen angemeldeten Rohtabakhändler oder Fabrikanten, Verbringung in ein steueramtlich verschlossenes Lager oder Verbringung ins Ausland muß der Pflanzer bis zum 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres bewirken. Bei nachgewiesenem Bedürfnis und wenn Steuergefährdung nicht zu befürchten, kann Verlängerung dieser Frist eintreten.

Tabak, der nicht rechtzeitig geräumt wird, ist auf steuerliche Anordnung auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene amtliche Niederlage zu bringen.

§ 21. Der Pflanzer muß sich Verkauf und Uebergabe seines Tabaks an inländische Käufer, soferne diese nicht vor der Steuerbehörde geschehen, bescheinigen lassen. Die Bescheinigung muß enthalten: Namen und Wohnort des Verkäufers und Käufers, Ort der Bestimmung des Tabaks, dessen Gewicht und Beschaffenheit (ob fermentiert oder unfermentiert), Ort und Zeit der Ausstellung. Die Unterschrift unter der Bescheinigung ist durch einen zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten zu beglaubigen.

Die Versendung des Tabaks nach steueramtlich verschlossenen Lagern oder nach dem Auslande ist der Steuerbehörde anzumelden.

§ 22. Bis zum 10. August des auf die Ernte folgenden Jahres oder im Falle des § 20 Abs. 2 innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Einreichung der Bescheinigungen nachzuweisen, falls dies nicht schon vorher geschehen ist.

Digitized by Google

Für den Gewichtsverlust durch Fermentation und Lagerung seit der Verwiegung kann ein Abzug zugestanden werden.

Außerdem wird abgezogen der seit der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichtete oder durch Unglücksfälle zugrunde gegangene Tabak. Hinsichtlich der Anzeige und Schadensermittlung bei Unglücksfällen werden besondere Anordnungen erlassen.

Wird der Tabak vor der Räumung vom Pflanzer entrippt, so kann Abzug gewährt werden für die etwa zur Denaturierung oder Vernichtung vorgeführten Stengel und sonstige Abfälle (§ 11), ferner für den durch Entrippung herbeigeführten anderweiten Gewichtsverlust (Abstäuben u. s. w.).

§ 23. Für der Verwiegung entzogene oder nicht als geräumt nachgewiesene Fehlmengen hat der Pflanzer — außer etwaiger Strafe — eine Steuer von 90 Mk. für 100 kg bar zu entrichten.

§ 24. Betreffs Behandlung der Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

1. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
2. Umpflügung oder sonstige Vernichtung von Tabak ist der Steuerbehörde anzuzeigen.
3. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit steuerlicherseits nicht längere Frist gestattet wird, die Pflanzen abgehauen oder sonst beseitigt werden. Geizenziehen (Erzielung einer Nachernte) ist der Steuerbehörde vorher anzumelden.

§ 25. Als Ausnahmemaßregel können die obersten Landesfinanzbehörden für einzelne Bezirke oder Gemeinden anordnen, daß die Mindestmenge des zur Verwiegung zu stellenden Tabaks vor der Ernte in einer für den Pflanzer verbindlichen Weise nach der Blätterzahl oder dem Gewicht festgestellt werde. Es kommen dann die Vorschriften in den §§ 25a bis g zur Anwendung.

(Diese letzteren Vorschriften hier aufzuführen, wollen wir unterlassen. Dieselben entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Gewichtsteuergesetzes, nämlich den §§ 22 Ziff. 1 und 2, dann den §§ 7, 9 und 13, vgl. Annalen 1900 S. 154, 151 und 152. Neu zugefügt wurde die Bestimmung in § 25e, daß der Pflanzer der Steuerbehörde auf Verlangen Proben des geernteten Tabaks einzureichen hat, die zur Wiedererkennung geeignet sind und nach der Verwiegung zurückgegeben werden, ferner die Bestimmung in § 25g, daß der Pflanzer für die bei der Verwiegung konstatierten Fehlmengen eine Steuer von 90 Mk. für 100 kg bar zu entrichten hat.)

§ 26. Auf Pflanzungen bis zu 1 Ar Flächeninhalt, deren Ertrag für den eigenen Verbrauch des Pflanzers und seiner Angehörigen bestimmt ist, finden die §§ 5, 17 vorletzter und letzter Satz, 18 bis 25g keine Anwendung. Von diesen Pflanzungen ist bis zu dem von der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb des Anbaujahres festzusetzenden Zeitpunkte eine Steuer von 5 Pfg. für das Quadratmeter bar zu entrichten. Von der Erhebung letzterer wird abgesehen, wenn der Pflanzer das Grundstück vor der Ernte unter amtlicher Aufsicht umgräbt oder umpflügt.

3. Kontrolle des Rohtabakhandels.

§ 27. Wer Rohtabakhandel betreiben will, darf seine Vorräte nur in einem steueramtlich verschlossenen Lager (öffentliche Niederlage oder Privatlager unter amtlichem Mitverschluß) lagern. Ueber die Bewilligung und Benutzung dieser Lager, sowie über die Abfertigung des Tabaks zu den Lagern und von den Lagern werden nähere Vorschriften erteilt.

Digitized by Google

Die Abfertigung und Kontrolle erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesrats gebührenfrei.

Die Steuerbehörde kann den Rohtabakhändlern gestatten, Rohtabak zum Streichen, Entrippen und Auslaugen vorübergehend aus den Lagern zu entnehmen.

§ 28. Die Rohtabakhändler dürfen Rohtabak, entrippte Blätter und Abfälle im Inlande nur von Pflanzern, anderen angemeldeten Rohtabakhändlern oder Fabrikanten beziehen und nur an andere angemeldete Rohtabakhändler oder an angemeldete Fabrikanten absetzen; auch ist ihnen der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet. Die Versendung des Tabaks geschieht unter amtlicher Kontrolle. Aus dem Lager dürfen Proben unter näher zu bestimmenden Bedingungen entnommen werden.

§ 29. Für heimlich aus dem Lager entfernten oder sonst der Kontrolle entzogenen Tabak ist die Steuer, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert war, nach dem Satze von 90, sonst nach jenem von 160 Mk. für 100 kg bar zu entrichten.

4. Kontrolle der Tabakfabrikation.

§ 30. Wer Tabakfabrikation betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung (§ 13) eine Nachweisung der Lagerräume für Rohtabake, entrippte Blätter, Saucen, Abfälle und Surrogate von Verkaufswert, der Fabrikräume und der Aufbewahrungsräume der Fabrikate einzureichen.

§ 31. In anderen als den angemeldeten Räumen dürfen die in § 30 aufgeführten Stoffe und Fabrikate nicht aufbewahrt und Fabrikation nicht betrieben werden. Doch kann dem Fabrikanten die Lagerung von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen in einem steueramtlich verschlossenen Lager nach Maßgabe der Bestimmungen in § 27 gestattet werden.

Fabrikanten, welche Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräte an Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Fabrikation bestimmten Mengen, in steueramtlich verschlossenen Lagern zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht.

Der Fabrikant darf zur Herstellung seiner Fabrikate mit steuerlicher Genehmigung nach näheren Maßgaben Arbeiter außerhalb der Fabrik (Hausarbeiter) beschäftigen und ihnen hiezu Tabak verabfolgen.

§ 32. Will der Fabrikant Aenderungen an den Fabrikräumen vornehmen, so sind diese vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 33. Der Fabrikant darf Rohtabak, Halbfabrikate und Abfälle nur von den nach § 45 Abs. 1 zum Besitze berechtigten Personen, Ganzfabrikate nur von Fabrikanten beziehen und Rohtabak, entrippte Blätter und Abfälle nur an Rohtabakhändler und Fabrikanten, sonstige Halbfabrikate nur an Fabrikanten absetzen; auch ist ihm der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet.

Die Versendung erfolgt unter amtlicher Kontrolle.

§ 34. Der Fabrikant hat über seinen Betrieb Fabrikationsbücher nach steuerlicher Anordnung zu führen, aus denen jederzeit:

1. der Zugang an Rohtabak, entrippten Blättern, Ganz- und Halbfabrikaten, Abfällen, Surrogaten und sonstigen Hilfsstoffen,
2. die Menge der hergestellten Halb- und Ganzfabrikate, die entstandenen Abfälle mit Verkaufswert und ihre Verwendung,

Digitized by Google

3. der Abgang von Rohtabak, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten, Abfällen mit Verkaufswert, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hülfsstoffen

ersehen werden können.

Soweit für die Zu- und Abgänge die amtliche Kontrolle vorgeschrieben ist (§§ 28, 33), sind sie durch die bezüglichen amtlichen Bescheinigungen (Begleitscheine u. s. w.) zu belegen; für andere Zu- und Abgänge, soweit dieselben nicht im Fakturenbuch (§ 35) nachgewiesen sind, kann die Beibringung von Belegen bei den Bestandsaufnahmen (§ 38) gefordert werden.

Die Fabrikationsbücher und das Fakturenbuch nebst Belegen (§ 35) sind mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 35. Ueber den Absatz von Fabtikaten im Inlande hat der Fabrikant nach näheren Vorschriften Fakturen auszustellen.

Vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik sind die Angaben der Fakturen in ein vom Fabrikanten zu führendes Fakturenbuch einzutragen.

Lautet die Faktura über von anderen inländischen Fabrikanten oder aus dem Ausland bezogene oder von den Abnehmern zurückerhaltene Fabrikate, so ist der für dieselben berechnete Betrag im Fakturenbuche ersichtlich zu machen.

Unentgeltlich abgelassene, oder vom Fabrikanten selbst im Kleinhandel abgesetzte, oder zum eigenen Gebrauch des Fabrikanten bestimmte Fabrikate hat letzterer ebenfalls im Fakturenbuche zu vermerken, und dabei die nach § 5 der Versteuerung zugrunde zu legenden Preise anzugeben.

§ 36. Auszüge aus dem Fakturenbuche sind periodisch der Steuerhebestelle behufs Festsetzung und Erhebung der Steuer vorzulegen.

§ 37. Die richtige Führung der Fabrikationsbücher und ihre Uebereinstimmung mit dem Fakturenbuch, sowie mit den von den Händlern mit Fabrikaten vorgelegten Fakturen (§ 43) unterliegen der steuerlichen Kontrolle. Den Oberbeamten ist auch die Einsicht der übrigen auf Fabrikation und Absatz bezüglichen Geschäftsbücher des Fabrikanten gestattet.

§ 38. Die Bezirkssteuerbehörde hat einmal im Jahre, sowie bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Rohtabake, Halb- und Ganzfabrikate, Abfälle, Surrogate und sonstigen Hülfsstoffe vorzunehmen, gleichzeitig die Fabrikationsbücher abzuschließen und das Ergebnis zu vergleichen.

Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Bestandsaufnahme ist auf die Wünsche des Fabrikanten billige Rücksicht zu nehmen und die Bestandsaufnahme thunlichst mit der Inventur seitens des Fabrikanten zu verbinden.

Die Steuerbehörde kann außerdem zu jeder Zeit außerordentliche Bestandsaufnahme vornehmen.

§ 39. Bei Bestandsaufnahmen oder sonst festgestellte und nicht aufgeklärte Fehlmengen sind zu versteuern.

Ist zweifelhaft, welcher Art von Fabrikaten die Fehlmengen angehören, so ist eine Steuer von 160 Mk. für 100 kg zu erheben; andernfalls sind die regelmäßigen Fakturenpreise der betreffenden Art von Fabrikaten der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

§ 40. Fabrikanten, welche die vorgeschriebenen Bücher nicht ordnungsgemäß führen oder wegen Tabaksteuer-Defraude bestraft sind, können außerordentlichen Kontrollmaßregeln unterworfen werden.

Bei fortgesetzt unregelmäßiger Buchführung oder nach Bestrafung wegen absichtlicher Defraude kann der Fabrikant angehalten werden, sein Rohtabaklager und seine Fabrikationsräume ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit oder

Digitized by Google

dauernd unter amtlichen Mitverschluß zu stellen, und die Kosten der ständigen Bewachung und Kontrolle zu erstatten. Die Anschreibung der Zu- und Abgänge, sowie die Führung des Fakturenbuchs kann dann dem kontrollierenden Beamten übertragen werden, welchem die Fakturen vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik vorzulegen sind.

Auf Antrag des Fabrikanten kann auch in anderen Fällen die ständige amtliche Ueberwachung der Fabrik gegen Uebernahme der Bewachungskosten gestattet werden.

§ 41. Für Kleinbetriebe (Beschäftigung von nicht mehr als 4 Personen und Herstellung von Zigarren nur zum eigenen Vertrieb des Unternehmers) kann nach näherer Anordnung eine Erleichterung in der Buchführung gewährt, oder die Steuerentrichtung im Wege der Abfindung angeordnet werden.

Dasselbe gilt von Betrieben, in denen vom Unternehmer allein ohne Hilfspersonen Zigaretten oder Schnupftabak zum eigenen Vertrieb hergestellt werden.

5. Kontrolle des Handels mit Tabakfabrikaten.

§ 42. Wer Handel mit Tabakfabrikaten betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung (§ 13) eine Nachweisung der Aufbewahrungs- und Verkaufsräume der Fabrikate einzureichen. In anderen Räumen dürfen Fabrikate nicht aufbewahrt und verkauft werden.

Aenderungen hinsichtlich der Räume sind der Steuerbehörde vorher anzuzeigen.

Für den Hausierhandel können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 43. Die zum Verkauf bestimmten Fabrikate dürfen nur von anderen angemeldeten Händlern mit Fabrikaten oder von angemeldeten Fabrikanten oder aus dem Auslande bezogen werden, vorbehaltlich der steuerlicherseits gewährten Ausnahmen für gepfändete oder zu Erb- oder Konkursmassen gehörige Fabrikate. Die Händler haben über den Bezug der Fabrikate auf Grund der empfangenen Fakturen Aufschreibungen nach steuerlicher Vorschrift zu führen und dieselben auf Erfordern den Steuerbeamten zur Fertigung von Auszügen und zur Vergleichung mit den vorhandenen Fabrikatbeständen vorzulegen.

Die Bücher, welche obige Aufschreibungen enthalten, nebst den Fakturen sind mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6. Sonstige Vorschriften zur Kontrolle der Steuer.

§ 44. Wer aus einer Tabakfabrik Fabrikate bezieht, hat die Fakturen mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Erfordern den Steuerbeamten vorzulegen.

§ 45. Der Besitz von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen ist nur Pflanzern, Rohtabakhändlern, Fabrikanten und wissenschaftlichen Anstalten, der Besitz von sonstigen Halbfabrikaten nur Fabrikanten gestattet.

Findet sich solcher Tabak in anderem Besitze, so wird derselbe zu 160 Mk. für 100 kg versteuert.

Auch gepfändeter oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehöriger Tabak darf nur an die nach Abs. 1 zum Besitze berechtigten Personen veräußert werden. Geht solcher Tabak an eine nach Abs. 1 nicht zum Besitze berechtigte Person über, so ist dies der Steuerbehörde alsbald anzuzeigen, welche den Tabak bis zur Veräußerung an eine nach Abs. 1 berechtigte Person unter amtliche Kontrolle nimmt.

Digitized by Google

7. Strafbestimmungen.

Die §§ 46 mit 68 enthalten die umfangreichen Strafbestimmungen, deren allgemeiner Teil den sonst in Zoll- und Verbrauchsabgabengesetzen üblichen Bestimmungen nachgebildet ist.

Spezielle Defraudationsfälle sind nach § 47 gegeben:

a) wenn ein Pflanzer seinen Verpflichtungen über die rechtzeitige Anmeldung der Tabakgrundstücke, über die Stellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung, über die Anmeldung des noch vorhandenen Tabaks bei Unglücksfällen, über die Anzeigeerstattung bei Nachernten, über die Veräußerung des Tabaks nur an die in § 20 bezeichneten Personen, über die Verwendung des nach § 26 behandelten Tabaks nur zum eigenen Verbrauch zuwiderhandelt;

b) wenn ein Rohtabakhändler Rohtabak, entrippte Blätter oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere absetzt, als nach § 28 zulässig ist, oder dieselben anderswo als in steueramtlich verschlossenen Lagern lagert;

c) wenn ein Fabrikant Rohtabak, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere absetzt, als nach § 33 zulässig, wenn er dieselben, sowie Saucen und Surrogate außerhalb der gestatteten Räume lagert, wenn Fabrikate aus seiner Fabrik entfernt werden, welche in das Fakturenbuch nicht eingetragen sind, wenn er die in die Fabrik gelangenden Rohtabake u. s. w., nicht oder in zu geringer Menge einträgt oder in die Fabrikbücher sonst unrichtige, die Steuer gefährdende Eintragungen macht, wenn er über die abgesetzten Fabrikate unrichtige oder sonst zur Täuschung der Steuerbehörde geeignete Fakturen ausstellt, oder unrichtige Einträge in das Fakturenbuch macht, wenn er über die Verkaufspreise im Kleinhandel (§ 5 Abs. 1 letzter Satz) unrichtige Angaben macht;

d) wenn ein Händler mit Tabakfabrikaten Rohtabak, Halbfabrikate oder Abfälle in seinem Besitze hat, Fabrikate in anderen als den angemeldeten Räumen lagert, solche von andern als den in § 43 bezeichneten Personen bezieht, oder solche im Besitze hat, deren Bezug in seinen Aufschreibungen (§ 43) nicht nachgewiesen ist;

e) wenn jemand den Bestimmungen in § 45 zuwider Tabak im Besitze hat;

f) wenn jemand beim Empfang ausländischer Fabrikate über den von ihm zu zahlenden Preis (§ 5 Abs. 2) unrichtige Angaben macht.

§ 50 bestimmt als Strafe der Defraudation die Einziehung der Tabake oder Fabrikate und eine Geldstrafe im vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bezw. der zu viel beanspruchten Zollvergütung, mindestens aber im Betrage von 30 Mk. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen bezw. der Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Als Steuersatz gilt, wenn der Wert der Fabrikate nicht festgestellt werden kann, für inländischen Tabak der Satz von 90, sonst der Satz von 160 Mk. für 100 kg.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Das kaufmännische Auskunftswesen.

Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden.

Von Dr. Heinrich Rohé-München.

(Schluß.)

§ 22. Unterstützung der Auskunftsbureaus durch die Konsuln.

Wenn nach vorstehenden Ausführungen die direkte Informationsthätigkeit als ausgeschlossen zu betrachten sein wird, so bleibt doch immerhin ein segensreiches Feld für die Konsuln in der Unterstützung der Dienste der Auskunftsbureaus. Sie haben hier dieselbe Möglichkeit und Verpflichtung, helfend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, wie die anderen einschlägigen Behörden. Und sie können dies zweifellos. Art und Weise einer derartigen Unterstützung hat Schimmelpfeng (in „Die Konsulate" 2c. S. 10 und 11) so überzeugend dargelegt, daß seine Vorschläge — auch für die gegenwärtige Lage noch maßgebend — ganz besondere Beachtung verdienen;[3]) sie mögen daher hier wörtlich folgen:

„I. Daß seitens des deutschen Handelstages, im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern, sich über die in Deutschland bestehenden Auskunftsinstitute informiert und auf Grund der angestellten Erhebungen festgestellt werde, ob ein oder das andere Institut existiert, das in seiner Anlage bedeutend und in seiner Leitung vertrauenswürdig genug ist, um dasselbe im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zur Förderung der Krediterkundigung für die Zwecke des Exports benutzen zu können.

„II. Bei dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt zur Unterstützung des auserwählten Instituts folgende Anweisung an die deutschen Konsulate zu beantragen:

a) Zur Anknüpfung zweckdienlicher Beziehungen mit vertrauenswürdigen Persönlichkeiten, welche geeignet sind, die Erledigung von Anfragen über Kreditverhältnisse, sowie die Einziehung von Außenständen nach Maßgabe eines näher festzustellenden Programms zu übernehmen, ist dem bezeichneten Institut jeder thunliche Beistand zu leisten, sowohl durch Aeußerung über Reellität und die gesellschaftliche Stellung der für diesen Zweck in Aussicht genommenen oder schon beschäftigten Personen, wie auch durch Bemühungen, die entsprechenden Vertrauensmänner, wenn es daran mangelt, ausfindig zu machen und dem Institut zuzuführen.

b) Die Verhältnisse der dem Konsulat als Korrespondenten bezeichneten Persönlichkeiten sind thunlichst im Auge zu behalten; dem Institut ist davon

[3]) Die Redaktion von Conrads Jahrbüchern hat hinter Gerlachs Bemerkung (S. 200): „Diese Vorschläge erscheinen in hohem Grade beachtenswert" ein „(? d. Red.)" gesetzt; — eine sehr dehnbare, aber kaum zutreffende Kritik.

Digitized by Google

Nachricht zu geben, wenn in den Verhältnissen derselben Veränderungen eintreten, welche die Wahl eines anderen Gewährsmannes als wünschenswert erscheinen lassen.

c) Obwohl es nicht Aufgabe der Konsulate sein darf, Auskünfte über Kreditverhältnisse von Firmen ihrer Bezirke von Berufswegen und in direktem Verkehr mit den einzelnen aus Deutschland anfragenden Geschäften zu erteilen, so soll es doch den Konsulatsbeamten selbst unbenommen sein, mit dem betreffenden Institut, von dessen Seite ihnen diskrete Benutzung ihrer Mitteilungen gesichert ist, zur Erledigung von Anfragen nach Maßgabe seines Programms und der festgesetzten Gebühren auf Grund privaten Abkommens zu verkehren.

d) Die bei dem Konsulate eingegangenen Ersuchen deutscher Geschäftsleute, ihnen über Kreditverhältnisse Auskünfte zu erteilen, sind dem Vertreter des Instituts abzugeben mit der Weisung, die Antwort an dieses zur weiteren Erledigung einzusenden.

e) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Hilfe des Konsulats für Inkasso oder Ordnung kaufmännischer Differenzen über das Maß hinaus in Anspruch genommen wird, in welchem solcher Beistand ex officio von Konsulatswegen zu gewähren ist. (Vergl. die diesbezüglichen Ausführungen in § 21.)

Würden dabei Dokumente oder Vollmachten zur Empfangnahme von Werten zu übergeben sein, so soll dies erst geschehen, nachdem die vorgängige Anfrage, ob Interessent mit Abgabe der Sache an den Vertreter des Instituts einverstanden sei, bejaht worden ist.

„III. Dagegen das Institut zu verpflichten:

a) Sowohl dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt, bezw. den Königlichen Handelsministerien wie dem Deutschen Handelstag jederzeit eine durch Bevollmächtigte vorzunehmende Prüfung seiner Einrichtungen und Geschäftsführung einzuräumen und alles im Bereiche der obigen Wirksamkeit ihm zugekommene, überhaupt alles auf Krediterkundigungen deutscher Firmen über auswärtige Verhältnisse bezügliche Material auf Verlangen vorzulegen.

b) Alle von den Konsulaten ihm erstattete Mitteilungen separat zu sammeln und zur unbeschränkten Verfügung des Kaiserlichen Auswärtigen Amts zu stellen.

c) Für Erteilung von Auskünften über ausländische Firmen einen Tarif einzuführen, welcher im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Deutschen Handelstages aufgestellt ist und die Genehmigung des Kaiserlichen Auswärtigen Amts gefunden hat."

Diesen Forderungen und Gegenleistungen wird sich kaum etwas Wesentliches mehr hinzufügen lassen. In solcher oder ähnlicher Weise durchgeführt, dürfte die internationale Informationsthätigkeit durch die Auskunftsbureaus am Besten gesichert erscheinen. Sie würde die Konsuln entlasten und ihren Wirkungskreis freier gestalten. Dadurch, daß diese als Berater und Kontrolleure der Bureaus im Interesse der Kaufmannschaft thätig sein könnten, wäre ihnen eine viel größere Möglichkeit geboten, die allgemeinen Verhältnisse ihrer Bezirke zu überschauen und zur richtigen Zeit zweckdienlich einzugreifen. Eine solche Thätigkeit ihrerseits dürfte sich dann als viel ersprießlicher erweisen, als wenn sie sich als Beamte mit Unlust in den Dienst eines jeden einzelnen stellen und dessen Kritik ausgesetzt sein sollen.

§ 23. Anderweitige Versuche und Vorschläge.

Die Idee, außer den Konsuln auch andere Handelsvertretungen für die Beschaffung von Auskünften zu interessieren, wird seit Jahren verfolgt. Es sind wiederholt von den verschiedensten Seiten im Hinblick auf die in anderen

Digitized by Google

Staaten (Oesterreich, Belgien, Frankreich, Amerika-Philadelphia) eingerichteten Handelsmuseen ähnliche Anträge gestellt worden und auch neuerdings hat der Deutsche Handelstag darüber verhandelt. Auch die Handelskammern im Auslande und die Handels-Attachés sollten sich zu Auskunftsdiensten bereit halten. Abgesehen davon, daß sich in dieser Suche nach etwas Besserem das Urteil der maßgebenden Kreise dahin ausspricht, daß die konsularische Informationsthätigkeit bisher nicht den an sie gestellten Anforderungen genügen konnte, zeigt sich klar, wie weit man in den berufenen kaufmännischen Vertretungen noch davon entfernt ist, das Auskunftswesen in seinem vollen Umfange zu würdigen. Alle vorgenannten Faktoren haben doch eine wesentlich andere Aufgabe zu erfüllen, als daß sie sich ernstlich mit Auskunftgeben befassen möchten und dürften. Sie müßten es als Nebenbeschäftigung betreiben und darin kennzeichnet sich die Unzulänglichkeit aller derartigen Bemühungen, wie sie nicht anders die seitherige diesbezügliche Konsularthätigkeit erweisen mußte.

In neuester Zeit ist viel über eine zu erstrebende Einrichtung verhandelt worden, nämlich die Gründung einer „Zentrale für Handelsnachrichten" — eine Idee, welche insbesondere in Prof. Dr. Huber in Stuttgart einen beredten Vertreter gefunden hat.[1]) Dieser knüpft an die Erfolge derartiger Handelsnachrichtenbureaus in Frankreich und Oesterreich an und bezeichnet als „maßgebenden Ausgangspunkt" für die Organisation der Zentralstelle die „praktische Ausgestaltung des Konsulatsdienstes" und als Zweck: „Die Ausgestaltung des öffentlichen Informationsdienstes, sowie die Beschaffung und Nutzbarmachung allgemeiner dem Export dienlicher Handelsnachrichten aller Art." Er stellte sich diese Zentralstelle als eine organische Verbindung zwischen der Selbstverwaltung der Exportierenden und dem Konsularkorps vor und will den „Hauptton" „auf die Reorganisation der konsularischen Berichterstattung gelegt" wissen. Demnach verlangt er nichts Anderes für die allgemeinen kaufmännischen Zwecke, als es Schimmelpfeng für die Spezial-Vertretung in der Informationsthätigkeit thut, und erkennt somit die Möglichkeit an, daß sich die Konsuln in den Dienst einer Privat-Organisation stellen sollen.[2]) Es übersteigt den Rahmen dieser Arbeit, näher auf die einzelnen Punkte der geplanten Organisation einzugehen; doch sei als bedenklich hervorgehoben, daß sich das zu errichtende Handelsnachrichtenbureau mit der Herausgabe einer „schwarzen Liste" über Schwindelfirmen befassen soll. Solche Listen gehen ohnedies jetzt schon periodisch von den Konsulaten aus, ohne bisher merklich bessernd auf die Schädigungen eingewirkt zu haben; ein anderes Resultat dürfte sich demnach auch nicht von der „Neuerung" des Nachrichtenbureaus erwarten lassen. Prof. Huber verwahrt sich dagegen, daß es sich bei seiner Institution „um eine Konkurrenz der privaten Geschäfte der Kreditauskunft" handle; „darnach stehe vor allem nicht in Frage die Etablierung eines Erwerbsgeschäftes, dessen Thätigkeit . . . . . den privaten Auskunftsbureaus etwa eine geschäftliche Konkurrenz bereiten könnte." Er möge dann aber auch nicht den schlimmsten Zweig der Auskunftsthätigkeit, den der „schwarzen Listen", in sein Programm aufnehmen, sondern es lediglich bei „allgemeinen" Dingen bewenden lassen.

---

[1]) Vgl. Bayerische Handelszeitung XXX. Jahrgang No. 25 und 26.

[2]) Hierauf seien alle diejenigen verwiesen, denen eine solche Inanspruchnahme der Konsulate bisher bedenklich erschienen ist.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Auskunftswesens im Erwerbsleben.

Literatur: Schimmelpfeng: Zur Sicherung des Kreditverkehrs, S. 31 und 32. — Derselbe: Jahresbericht für 1885, S. 11 ff. — Derselbe: Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung in „Preußische Jahrbücher", Band 83, Heft 2 (Februarheft 1896). — Derselbe: Zum Schlagwort: Reform des „Auskunftswesens" 1895, S. 14 ff. — Derselbe: Bericht, Januar 1900, S. 27 ff. — Roscher: a. a. O., S. 147. — Mayer-Straßburg: a. a. O., S. 129 ff. — Gerlach: a. a. O., S. 155—157 und S. 194 und 195. — Jacoby: a. a. O., Zweiter Teil, Kap. III, §§ 1 u. 2.

Als Dr. Mayer 1882 bezüglich „Verbesserungen an ihrer (der Auskunftsbureaus) rechtlichen Lage" als die erste „Hauptsache" forderte, „daß sich durch eine Reihe guter Beispiele ein fester Begriff herausbilde, dessen, was eigentlich zu einem ordentlichen, wohleingerichteten Auskunftsbureau gehört", — da fehlte ihm allerdings eine „Reihe guter Beispiele", wohl aber waren ihm in der ihm vorgelegenen Schimmelpfengschen Schrift „Zur Sicherung des Kreditverkehrs" beachtenswerte Punkte zur Begriffsbildung gegeben. So wie dieser dort die Erfordernisse einer diesbezüglichen Organisation, welche sich in seinem Programm kennzeichnete, scharf gegliedert und mit unleugbarer Gewissenhaftigkeit präzisiert hatte, mußten sie einen Maßstab zur Erkenntnis dessen bieten, was damals schon „zu einem ordentlichen, wohleingerichteten Auskunftsbureau gehörte". Ein Blick in die Organisation selbst hätte Mayer zweifellos in diesem Urteil bestärken müssen. Die weitere Entwicklung hat dies bewiesen. Sonst hätte Gerlach (a. a. O., S. 200) von dem Gegenstande seiner Betrachtung (der Krediterkundigung) nicht „mit der freudigen Ueberzeugung" scheiden können, „daß in der berufsmäßigen Auskunftserteilung eine Institution entstanden ist, welche lebhaften und wichtigen Bedürfnissen unseres Geschäftslebens entspricht und dazu berufen ist, Treu und Glauben im Verkehr zu schützen und vor Gefahren zu bewahren". Nach dem heutigen Stande des Auskunftswesens in seinen großen, gutgeleiteten Organisationen bewahrheitet sich diese Anerkennung in vollem Maße. Kaufmannschaft, Gesetzgebung und Verwaltung erkennen seine hervorragende Stellung in der Volkswirtschaft an und suchen es in möglichster Weise zu unterstützen und zu fördern.

Umso mehr muß es wundernehmen, daß hinsichtlich seiner rechtlichen Stellung im Erwerbsleben noch nicht diejenige Klarheit herrscht, welche seiner Bedeutung nach wünschenswert wäre. Es stehen sich in dieser Beziehung zwei neue gesetzliche Bestimmungen (des H.-G.-B. und die G.-O.) einander gegenüber, wonach einerseits den Auskunftsbureaus die Qualität der Handelsgeschäfte zuerkannt wird und andererseits ihre Thätigkeit unter diejenigen Gewerbe eingereiht wird, „deren Betrieb zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun" (§ 35 d. R.-G.-O., Abs. 1).

Es wird daher zu untersuchen sein,

1. wann die Auskunftsbureaus Handelsgeschäfte sind, und

2. ob die Subsumtion derselben unter die der behördlichen Kontrolle unterstellten Gewerbe notwendig und den allgemeinen Interessen förderlich ist.

Digitized by Google

Erster Teil.

§ 24. Die kaufmännische Qualität der Auskunftsbureaus.

Nach den Bestimmungen des alten H. G.-B. konnten, wie Gerlach und Jacoby nachgewiesen,[1]) weder ein Auskunftsbureau an sich als „Handelsgeschäft", noch der Bureauinhaber als solcher als „Kaufmann" betrachtet werden; die Inhaber konnten Kaufleute etwa „auch nicht dadurch werden, wenn sie irrtümlich im Handelsregister eingetragen" waren.[2]) Das neue H.-G.-B. vertritt in dieser Hinsicht eine wesentlich andere Ansicht. Der § 2 bestimmt nämlich: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2[3]) nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen". Der Rechtslehrer Konrad Cosack (in seinem „Lehrbuch des Handelsrechtes" S. 35, II., 1.) bemerkt hiezu: „Die Bestimmung des Kreises der Kaufleute ist dadurch weit übersichtlicher und sachgemäßer geworden, daß fortab — ihre ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister vorausgesetzt — alle Geschäftsmänner, deren Betrieb eine kaufmännische Einrichtung erfordert, zu den Kaufleuten zählen, ohne daß man erst mit qualvoll peinlicher Kasuistik prüfen muß, ob die von ihnen betriebenen Geschäfte unter eine der Nummern des Katalogs der Grundhandelsgeschäfte fallen".

Wenngleich in den Motiven des Gesetzes die Auskunftsbureaus, unter diesen § fallend, ausdrücklich erwähnt sind, so wird nach seinem Wortlaute amtlicherseits doch immer „mit qualvoll peinlicher Kasuistik" geprüft werden müssen, ob das Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert". Und diese Prüfung wird — falls man nicht in jedem Falle den kaufmännischen Betrieb von vorneherein annehmen will — auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen müssen. Wie des öfteren dargelegt worden ist, läßt sich für den Betrieb eines Auskunftsbureaus überhaupt keine allgemein giltige Norm finden; er hängt ab von der Auffassung und Gestaltungsgabe seines Urhebers, von der Ausdehnung, die er ihm geben will, von der Einrichtung, die er für vorteilhaft hält, u. a. Soll nun die Feststellung des kaufmännischen Betriebes etwa nach äußeren Merkmalen geschehen, z. B. Firmenführung, Filialgründungen? Oder sollen innere Merkmale herangezogen werden, z. B. Buchführung oder ähnliche Punkte? Es kann auch nicht angehen, etwa die Größe des Betriebes als Maßstab anzunehmen. Denn auch ein kleiner Schuhmacher, der Schuhware „in kaufmännischer Weise" absetzt, betreibt nach § 2 ein Handelsgeschäft und muß „Kaufmann" werden. Es ist sonach kein Grund ersichtlich, warum je ein Auskunftsbureauinhaber von der Eintragung in

---

[1]) Vergl. die oben zitierten Stellen.

[2]) Dagegen ist zu bemerken, daß Schimmelpfengs Zentrale und einige Filialen eingetragen worden sind, ohne daß Bedenken dabei aufgetaucht waren.

[3]) Dieser § enthält die Aufzählung der sog. Grundhandelsgeschäfte, deren Inhaber als solche „Kaufleute", sog. „Vollkaufleute", sein müssen.

Digitized by Google

das Handelsregister zurückgewiesen werden könnte, es sei denn, er habe überhaupt keinen sichtbaren Betrieb.

Wenn man aber, wie die besondere Erwähnung der Auskunftsbureaus unter den Motiven des Gesetzes anzunehmen berechtigt, ihre Eintragung ohne zu eingehende Prüfung ihres kaufmännischen Betriebes, der sich wohl auch in jedem Falle nachweisen lassen wird, zulassen will, dann würde die Frage jedenfalls am Besten dadurch gelöst worden sein, wenn der Gesetzgeber von Anfang an die kaufmännischen Auskunftsbureaus auch unter die Grundhandelsgewerbe gestellt hätte, wie dies bei der „Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie" oder bei den „Geschäften der Kommissionäre, der Spediteure und der Handelsagenten" (§ 1, Abs. 2) geschehen ist. Denn mehr noch wie diese Geschäftssparten ist die kaufmännische Information am Geschäftsleben beteiligt und sie versieht keinen anderen Dienst als den des Kaufmannes, dem sie mit der fortschreitenden Arbeitsteilung einen Teil seiner Thätigkeit abgenommen hat. Es wäre demnach ein kaufmännisches Auskunftsbureau als ein Handelsgeschäft an sich anzuerkennen gewesen.

Zweiter Teil.

Die berufliche Auskunftsbeschaffung als Gewerbe.

Schon in der Zeit, in welcher sich die mächtige Entwicklung der kreditschützenden und -fördernden Wirkung durch das berufliche, organisierte Auskunftswesen fühlbar zu machen begann, sind Stimmen laut geworden und seitdem nicht mehr verstummt, welche mit Entrüstung auf die „Gemeingefährlichkeit", die „gefährliche", „Ehre und Kredit untergrabende Thätigkeit" dieser Institutionen hinweisen und nach Abhilfe und Schutz rufen zu müssen glaubten. Derartige Angriffe, die sich nicht etwa nur gegen die wirklich vorhandenen mißbräuchlichen Erscheinungen richteten, sondern gute und schlechte Bureaus, gleichwertig beurteilend, zusammen in einen Topf warfen, haben denselben Wert, als wollte man alle anderen Berufe, in deren jedem sich mehr oder minder schädliche Elemente zeigen, ohne weiters als gemeingefährlich oder ähnlich hinstellen.

Bei dem Auskunftswesen haben aber diese immer wiederkehrenden, allgemeinen Verdächtigungen doch eine schlimme Wirkung gezeigt. Die Kaufmannschaft, dadurch in ruhiger Würdigung der guten Institute irre gemacht, hat sich daraufhin zum Teil den „Reformbestrebungen", die gegenseitigen Schutz verheißen, zugewendet und sich zum Teil auch denjenigen Unternehmungen in die Arme geworfen, deren Anpreisungen die Zeichen der innerlichen Haltlosigkeit, Nichtigkeit und Dreistigkeit auf der Stirne tragen. Die Erfahrungen, welche sie hier zu ihrem Schaden zu machen wirklich Gelegenheit hatte, waren nun allerdings ganz dazu geeignet, die „Gemeingefährlichkeit" eines solchen Treibens klar zu beweisen. Dieser Mangel an eigener Klugheit und Vorsicht in Auswahl des Bureaus, dem man sein Vertrauen prüfungslos zugewendet hatte, ließ dann, statt die Aufmerksamkeit auf gute Auskunftserteiler hinzuleiten, den Wunsch nach fremdem Schutze entstehen. Wie gerne bemächtigten sich da teils diejenigen, deren eigenem Wandel das Auskunftswesen unbequem sein mußte, teils solche, die, fern vom Geschäftsleben stehend, ihre reformatorische Hand an alle möglichen und unmöglichen, unverstandenen Dinge anzulegen

Digitized by Google

sich berufen fühlen, dieser bekannt gewordenen Auswüchse, um zu beweisen, wie notwendig in der That eine durchgreifende Remedur auf diesem Gebiete sei. Wer anders war zu dieser Abhilfe berufen als der Staat!

Es wurde der so recht das Wesen des Auskunftswesens verkennende Vorschlag gemacht, der Staat solle das „gemeingefährliche Treiben" untersagen und die Auskunftsbeschaffung selbst in die Hand nehmen, es wären z. B. Militäranwärter ganz geeignet, Auskünfte zu erteilen. Andere wieder behaupten (der wissenschaftliche Interpret ist hier Jacoby), man brauche überhaupt keine berufliche Auskunftserteilung; die „geschäftsfreundliche" Auskunft, das probate Mittel der guten, alten Zeit, sei doch heute noch immer das Beste. Es fehlte aber auch nicht an ernstlich zu erwägenden Vorschlägen wie z. B.: die Handelskammern sollten die Auskunftserteilung überwachen oder es sollten die von der „Polizeibehörde unter Beirat der Handelskammer" als „ordentliche, wohleingerichtete Auskunftsbureaus" befundene Institute unter dem Titel „anerkannte Auskunftsbureaus" „dem Publikum entgegentreten dürfen." (Mayer a. a. O. S. 135).

Keiner dieser Vorschläge hat bisher Verwirklichung finden können. Allein in der That sind die stets wiederkehrenden Rufe nach staatlicher Abhilfe und Schutz nicht ungehört verhallt. Wir sehen diese durchgeführt bezw. versucht: in Oesterreich durch die Konzessionierung, im deutschen Reiche durch die nach dem § 35 d. R.-G.-O. festgesetzte Kontrolle mit dem Rechte der eventuellen Untersagung des Betriebes.

§ 25. Die Konzessionierung in Oesterreich.

Am frühesten und lautesten drang der Ruf nach der Konzessionierung durch. Mit ihr erklärt sich Roscher (a. a. O. S. 147) vollständig einverstanden; er fordert, „vorzuschreiben, daß ‚Unternehmer von Kreditauskunftsbureaus der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, welche erteilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun'". Diese Forderung begründet er damit: „Wer dies als eine ungerechtfertigte Beschränkung verwirft, der bekennt sich zu dem Grundsatze, daß auch erweislich Unzuverlässigen gestattet werden müsse, das Vertrauen des Verkehrs in dieser schwer zu kontrollierenden Form zu mißbrauchen."

In Oesterreich wurde die Konzessionierung 1885 auf Grund des § 24 der G.-O. von 1883 eingeführt; darnach kann der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ‚im Falle die Erfahrung im Hinblick auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte', nach Einvernehmung der betr. Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im Gesetze aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Bezirke an eine Konzession binden und die Bedingungen der Erlangung feststellen." [1]) Der oberste Verwaltungsgerichtshof hatte, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, die organisierte Auskunftsbeschaffung sei ein „unbefugter Gewerbebetrieb", unterm 5. Februar 1885 entschieden, daß sie zu den freien Gewerben zu zählen sei, worauf die Minister des Handel und des Innern unterm 20. Juli 1885 verordneten, daß „der

[1]) Mitgeteilt in Schönbergs Handbuch II. Bd. (I. H. Bd.) XXI Gewerbe I. Teil S. 612.

Digitized by Google

Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden" sei. Neben anderen Bedingungen (vgl. §§ 22 u. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883) wurde den Bewerbern um die Konzession auferlegt, daß sie „sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen müssen." Die Verleihung wurde „in erster Instanz den politischen (!) Landesbehörden übertragen" und zur Ueberwachung der Magistrat (!) bestellt. Bezüglich der Auskunftserteilung selbst wurde ferner in den Konzessionsurkunden verfügt:[1]) „Diese Auskunftserteilung hat sich in Gemäßheit der bezogenen Ministerialverordnung ausschließlich auf Firmen im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 15) und der Gewerbeordnung zu beschränken und darf sich auch bezüglich dieser nur auf solche Auskünfte erstrecken, welche sich auf einzugehende oder bereits eingegangene Handelsgeschäfte mit Ausschluß jedes anderen Privatzweckes beziehen."

Bei eingehender Würdigung erweisen sowohl die Verordnung wie die Ausführungsbestimmungen keinen glücklichen Griff. Wenn man mit dem Ausweis über „genügende allgemeine und kaufmännische Bildung" etwa eine Abhaltung ungenügender Elemente bewirken wollte, so zeigt dies nichts anderes, als wie weit man von der Erkenntnis des wirklichen Wertes der Sache entfernt war. Dieser sog. Befähigungsnachweis — etwas anderes sollte diese Bestimmung doch wohl nicht ausdrücken — beweist, wenn auch erbracht, an sich nichts für den Betrieb eines Auskunftsgeschäftes. In der Entwicklung der großen amerikanischen und deutschen Bureaus zeigt sich doch zur Genüge, daß ein allgemeiner und, hier noch dazu ein so kleinlicher Maßstab an die Fähigkeiten eines Auskunftei-Unternehmers überhaupt nicht angelegt werden darf. Welche Unsummen von Intelligenz, Gestaltungsgabe, Ausdauer und stetiger Beobachtung hat es nicht bedurft, um Institutionen zu errichten, welche heute die Handelsbeziehungen der ganzen zivilisierten Welt umfassen! Und wieviel mußte nicht gelernt, geändert und neu geschaffen werden, um diese Gestaltung zu erreichen! Kommen nun solche Institutionen nach Oesterreich, um auch die dortige Geschäftswelt in ihren Kreis einzubeziehen, dann sind sie, deren Leistungen sich anderswo schon als ganz hervorragend erwiesen haben, genötigt, „sich über genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen"! Will man indes wirklich unzulängliche Unternehmer treffen, so ist der Gewinn doch ein gar zu geringer; denn der Maßstab einer genügenden Bildung ist dann zu weit. Es müßte dann doch mehr Gewicht auf andere Punkte z. B. Moralität, Vertrauenswürdigkeit u. s. w. gelegt worden sein.

Während somit dieses Erfordernis durchaus nicht geeignet ist, den Kern der Sache zu treffen, wird dieser durch die Ausführungsbestimmung betr. der Einschränkung der Auskunftserteilung nicht unwesentlich berührt. Daß sie die Auskunftserteilung bei Privatzwecken ausschließt, konnte gute Bureaus nicht treffen, da diese schon seit jeher diese Praxis übten; allein sie sollen sich nur „auf Firmen im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 15) und der Gewerbeordnung beschränken" mit Einschluß der „einzugehenden oder bereits einge-

[1]) Aus Schimmelpfengs Eingabe an die Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 15. Jan. 1893 Anhang, Beilage B.

Digitized by Google

gangenen Handelsgeschäfte". Darnach sind ausgeschlossen Auskünfte über Oekonomen,[1]) Gutsbesitzer, Gutsverwaltungen, Bergwerksbesitzer, da diese weder unter das Handelsgesetz noch unter die Gewerbeordnung fallen, und auch über Schwindler, wenn sie keine Firma führen. Dadurch, daß die in Oesterreich konzessionierten Bureaus Auskunftserteilung über Vorgenannte ablehnen müssen, erweist sich die betr. gesetzliche Bestimmung als ein empfindlicher Eingriff in die Vertretung kaufmännischer Interessen. Als ob z. B. Oekonomen, welche zu ihrer Produktion landwirtschaftlicher Maschinen, Saatgetreide, Düngemittel 2c. bedürfen, nicht in die Lage kämen, um Kredit nachzusuchen. Hier liegt doch zweifellos für den Lieferanten ein Handelsgeschäft vor. Da er aber von dem Auskunftsbureau keine Information erhalten kann, so ist er auf ungenügende Quellen angewiesen und kommt so unter Umständen in Gefahr, Einbuße zu erleiden. Und wer das Bestreben unsolider Elemente, sich in jedmöglicher Weise Kredit zu verschaffen, ohne an Bezahlung zu denken, zu verfolgen Gelegenheit hat, wird ermessen, welche Schädigung daraus erwachsen muß, über solche Leute, die ein Interesse daran haben, keine Firma zu führen, keine Information erhalten zu können.

Es ergibt sich, daß der österreichische Konzessionszwang[2]) einerseits nicht alle diejenigen Auswüchse des Auskunftswesens treffen kann, welche er im Interesse des soliden Kreditverkehrs unterdrücken will, daß er dagegen die guten und bewährten Bureaus einer kleinlichen Bestimmung bezüglich des Befähigungsnachweises unterwirft; andrerseits aber greift er empfindlich in die Thätigkeit derselben ein und hebt ihre schützende Wirkung gerade da auf, wo sie von besonders wirtschaftlichem Werte ist. Ohne dem Kern und Wesen des Auskunftswesens nahezukommen, erweist er sich als nicht auf der Höhe der Zeit stehend unter vollständiger Verkennung der Erfordernisse zu seiner gedeihlichen Entwicklung.

§ 26. Die behördliche Kontrolle im Deutschen Reiche.

A. Ihre Einführung. In Deutschland sind die Rufe nach Konzessionierung des Auskunftswesens besonders stark hervorgetreten und es sind auch bei den Beratungen über die Abänderung der G.-O. 1899 im Reichstage dahingehende Anträge gestellt worden. Erhebliche Bedenken, welche dagegen laut wurden, und die Verneinung der Bedürfnisfrage seitens der Regierung in den Verhandlungen der XVI. Kommission ließen davon abstehen.

Dagegen waren schon 1897 in Bayern und später in Hamburg die Bestimmungen des § 35 G.-O., als für die Auskunftsbureaus geltendes Recht angenommen worden, ohne daß aber wirklich erhebliche Erfolge davon zu

---

[1]) Schimmelpfeng ist 1891 wegen zweier Auskünfte über Oekonomen und über einen Buchbindergehilfen, über den wegen einer rückständigen Forderung aus seinem früheren selbständigen Geschäftsbetrieb angefragt worden war, mit einer Ordnungsstrafe von 20 fl. belegt worden.

[2]) Gerlach (a. a. O. S. 194) charakterisiert ihn folgendermaßen: „Wir glauben nicht, daß mit diesen Mitteln viel gewonnen ist. Wer wollte wohl mit Sicherheit entscheiden, ob jemand befähigt ist, über Kreditverhältnisse zu urteilen? Die Konzessionierung kann in ihrer Durchführung nur die unlauteren Elemente ausscheiden, und es ist zu hoffen, daß man dieser Elemente auch ohne Eingriffe der Polizei in das ganze Auskunftswesen Herr werden kann. Die leistungsunfähigen werden aber durch solche Maßnahmen gar nicht getroffen und segeln zum Schaden des Auskunftswesens nunmehr sogar unter der Flagge der behördlichen Kontrolle." — Jacoby ist ebenfalls ein entschiedener Gegner des Konzessionszwanges. (a. a. O. S. 38 und 39.)

Digitized by Google

Tage getreten wären. Die Behörden hatten sich damals von der Unmöglichkeit einer entsprechenden Durchführung überzeugt und die Sache auf sich beruhen lassen.

Trotz dieser Erfahrung, welche nicht allgemein bekannt geworden zu sein scheint, hat die Gesetzgebung die „gewerbsmäßige Auskunftserteilung" unter diejenigen Gewerbe aufgenommen, deren Betrieb nach § 35 Abs. 1 „zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun". (Ges. v. 30. Juni 1900, in Kraft seit 1. Oktober 1900.) Nähere Ausführungsbestimmungen an die Unterbehörden sind bisher nicht erlassen worden. Es wird nun von wesentlicher Bedeutung sein:

1. ob die Durchführung für das ganze Reich einheitlich geregelt wird oder ob diese den einzelnen Landesbehörden überlassen wird;
2. ob man sich zu einer fortlaufenden Kontrolle entschließt; oder
3. ob man sich darauf beschränken will, in jedem einzelnen Falle, wo eine „Unzuverlässigkeit" bei der Behörde bekannt wird, einzuschreiten;
4. wem man die Kontrolle übertragen will.

B. Ihre Durchführung. Es wird zunächst wünschenswert sein, daß die Durchführung der behördlichen Kontrolle für das ganze Reich einheitlich geregelt wird; denn das Entgegenkommen der einzelnen Landesbehörden war bisher so verschiedenartiger Natur, daß nach den speziellen Anschauungen auch die Kontrolle teils scharf, teils nachsichtig gehandhabt werden würde. Es kann dies jedoch nicht im Interesse des Auskunftswesens liegen, wenn ihm in einem Landesteile seine Arbeit schwieriger gemacht wird als im andern. Ja es könnte sogar der Fall eintreten, daß einem und demselben Auskunftsbureau bei allzu scharfer Auslegung des Gesetzes der Betrieb in einem Lande untersagt wird, während es im Nachbarlande ungeniert seiner Thätigkeit nachgehen kann. Solche möglichen Komplikationen müßten aber die Einheitlichkeit stören.

Einen weiteren Punkt, der einer genauen Feststellung bedarf, betrifft die etwaige fortlaufende Kontrolle. Ihre Einführung würde einerseits auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen müssen und andrerseits nicht zu unterschätzende Gefahren der Auskunftserteilung selbst bieten. Für die Behörden wäre eine solche Kontrolle eine äußerst schwierige, zeitraubende und kostspielige Sache, da sich notwendiger Weise eine eigene Beamtensparte — quasi Oberaufsichtbehörde der Auskunftsbureaus — bilden müßte. Und diese würde unbedingt zu fordern sein; denn es ist eine wesentlich andere Sache, die so eigenartige, vielgestaltige, vertiefte und wechselvolle Thätigkeit der Auskunftsbureaus zu erfassen und, richtig urteilend, zu verfolgen, als irgend einen anderen Gewerbszweig zu kontrollieren. Vielleicht hat man an maßgebender Stelle an eine solche Ausdehnung der Kontrolle gar nicht gedacht; allein weniger eingehend durchgeführt, könnte ein mehr als oberflächlicher Erfolg kaum erzielt werden. — Die Auskunftserteilung selbst würde unter einer fortlaufender Kontrolle notwendigerweise empfindlich betroffen werden. Bedenkt man, daß das Auskunftsbureau von Zeit zu Zeit seine Berichte, vielleicht auch Material der einschlägigen Behörde vorlegen müßte, wie kann es dann die so wichtige Diskretion seinen Gewährsleuten gegenüber vertreten! Würde es da nicht unter Umständen seine besten Quellen verlieren müssen, die es sich mit vieler Mühe flüssig gemacht hat! Sein Niveau müßte sinken, seine Thätigkeit weniger ersprießlich werden, als sie bisher war.

Digitized by Google

Will man sich aber nur auf solche Fälle beschränken, in denen eine den Behörden bekannt gewordene „Unzuverlässigkeit" ein Einschreiten bedingt, dann liegt die Sache nicht wesentlich anders. Auch hier müßte die Diskretion durchbrochen werden und dies daher schädigend wirken. Jedenfalls würde aber bei der leider noch häufig vertretenen Auffassung in der Kaufmannschaft, in jeder ihr nicht richtig dünkenden Auskunft eine „Unzuverlässigkeit" zu suchen, die Behörde, selbst in unwesentlichen Dingen, gar zu häufig angegangen werden einzuschreiten, ohne aber ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Denn die „Unzuverlässigkeit" einer Auskunft darzulegen, ist, abgesehen von ganz groben Fällen, eine Sache, die von Behörden kaum mit Erfolg durchgeführt werden kann. Wie hängt die Zuverlässigkeit doch von so vielen Dingen ab, deren volle Uebersicht gar nicht im Machtbereich der Auskunftbureaus liegt! Die Beratungen über dieses Gesetz (in den Dezemberversammlungen 1899) haben die volle Unklarheit der Gesetzgebung gerade in Bezug auf das Wort „unzuverlässig" deutlich erwiesen. Seitens der Regierung wurde auf Vorhalt des Abg. Dr. Müller-Sagan, daß „die Geschäftswelt alles, auch das Unzuverlässige, wissen wolle, bevor sie neue Geschäftsverbindungen anknüpft," betont, „daß unzuverlässig nicht in dem Sinne interpretiert werden dürfe, daß die Ausübung des Gewerbes dann untersagt werden kann, wenn eine Auskunftei einmal oder ein paarmal das Unglück hat, eine Auskunft zu erteilen, die sich später als nicht richtig erweist;" auch könne man von Unzuverlässigkeit nicht sprechen, wenn eine Auskunftei gewissenhaft alles in Erforschung der Wahrheit gethan habe."[1]) Dagegen wolle man schützen gegen „solche Auskunfteien, die von Personen betrieben werden, welche vielleicht unlautere Nebenzwecke damit verfolgen." Nach diesen Auffassungen muß es den Unterbehörden, falls ihnen nicht eine bessere Definition der „Unverlässigkeit" gegeben werden kann, ungemein schwierig, wenn nicht unmöglich fallen, ohne rechtliche Reklamationen hervorzurufen, das Richtige zu treffen. Jedenfalls würde aber, wie die Handels- und Gewerbekammer in Dresden in ihrer Drucksache Nr. 34. 1900 richtig hervorhebt, „diese Maßregel die gutgeleiteten Auskunfteien veranlassen, noch zurückhaltender und vorsichtiger mit ihren Auskünften zu sein und manche Mitteilungen nicht zu machen, bei deren Kenntnis trotz etwaiger anhaftender Unsicherheit der Anfragende vor geschäftlichen Verlusten bewahrt geblieben wäre."

Nachdem so die Schwierigkeiten ein alleiniges kontrollierendes Eingreifen seitens der Behörden in ihrem eigenen und des Auskunftswesens Interesse als keine glückliche Lösung der Frage angesehen werden kann, bleibt zu untersuchen: In welch anderer Weise läßt sich die Bestimmung des § 35 wohl befriedigend anwenden? Es müßte hier von vorneherein als verfehlt betrachtet werden, wollte in dieser Frage wieder — wie bei der Gesetzgebung — einseitig vorgegangen werden. Nicht allein die Kaufmannschaft, sondern auch die Auskunftsbureaus sind an der Sache wesentlich interessirt. Die Behörden haben seit einiger Zeit Umfragen bezüglich der Durchführung der Kontrolle bei den Vertretern der Kaufmannschaft, Handels- und Gewerbekammern 2c. angestellt; jedenfalls sollte doch nicht übersehen werden, auch maßgebende Vertreter des Auskunftswesens in der Sache zu befragen.[2])

[1]) Wie wäre ohne Gefährdung der Diskretion solche Feststellung möglich? Kann dies überhaupt eine Behörde feststellen?

[2]) Dies wird auch von der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in ihrem Beschluß vom 4. Dezember 1900 verlangt.

Digitized by Google

Sollen weitere Vorschriften erlassen werden, so wird man bezüglich Ausübung der Kontrolle die Vertretungen der Kaufmannschaft 2c. nicht übersehen dürfen. Sie, die sonst zu Beratungen seitens der Behörden herangezogen werden, wo es sich um ihre speziellen Interessen handelt, können wohl auch als berufen angesehen werden, in Sachen des Auskunftswesens zu beraten. Man verlange von ihnen von Zeit zu Zeit Berichte ein über die in ihren Bezirken ansässigen Auskunftsbureaus und bilde sich daraus das Urteil; auf Antrag der Kammern könnte dann eventuell eingeschritten werden. Es folgt daraus, daß auch Beschwerden an die Handelskammern 2c. zu gehen hätten, um dort die Sache vor der Verbescheidung zu prüfen.

§ 27. Ergebnis.

Trotzdem so die behördliche Kontrolle zum Gesetz erhoben ist, kann vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für sie ebensowenig ein volles Bedürfnis anerkannt werden als für die Konzessionierung. So sehr es auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Beziehungen zu wünschen wäre, einen Modus zu finden, wodurch die mißbräuchlichen Erscheinungen im Auskunftswesen beseitigt werden könnten, so wenig dürften sich die behördlichen Eingriffe in seine Gestaltung als auf die Dauer wirksam erweisen. Wollen sie das Schlechte wirklich in seiner Wurzel treffen, dann werden sie nicht vermeiden können, das Gute in seiner Entwicklung aufzuhalten oder gar zu gefährden. Die Behörden engagieren sich aber auch durch Konzessionierung und Kontrolle in der Weise, daß sie, wie der Dresdener Handels- und Gewerbekammerbericht (siehe oben) mit Recht folgert, durch ihre Bestimmungen „die Zuverlässigkeit der bestehenden Auskunfteien gleichsam verbürgen," und dadurch, „würden viele Kaufleute sich wieder denjenigen Auskunfteien zuwenden, die auf Kosten der Zuverlässigkeit ihre Auskünfte billiger abgeben." Es wäre sonach von größerem Vorteil gewesen, dem Auskunftswesen die Qualität eines freien Gewerbes zu belassen; denn nur durch sie ist seine hervorragende Entwicklung zur Sicherung des reellen Kreditverkehrs möglich gewesen. Die großartige Inanspruchnahme der großen, gutgeleiteten Institute durch die Kaufmannschaft erweist zur Genüge, daß die Unterscheidung des Guten von dem Mißbräuchlichen und Schädlichen im Fortschreiten begriffen ist Dank des Bestrebens dieser Institute, sich das erworbene Vertrauen zu erhalten und zu mehren. Und diesen Bestrebungen hätte es die Gesetzgebung ruhig überlassen können, das zu besorgen, was sie in glücklicher Weise übernommen zu haben vermeint: Die Unschädlichmachung der unsoliden Elemente auf dem Gebiete des Auskunftswesens.

Digitized by Google

Handelsverträge und Handelspolitik.

Von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.

(Fortsetzung.)

IV.

Die verschiedenen Arten der Handelsverträge.

Die Handelsverträge Deutschlands gliedern sich in folgende drei Gruppen:

a) Verträge mit Zolltarifzugeständnissen und Zolltarifbindungen, außerdem die allgemeine Meistbegünstigung enthaltend;

b) reine Meistbegünstigungsverträge ohne besondere Zolltarifzugeständnisse;

c) Verträge ohne Zugeständnis der gegenseitigen Meistbegünstigung und auch ohne gegenseitige Zolltarifzugeständnisse, wie z. B. beim Handelsvertrag mit China.

Die neueren Handelsverträge haben zumeist ihren Schwerpunkt in den zollpolitischen Abmachungen, diese Verträge werden daher gewöhnlich auch Zoll- und Handelsverträge genannt. Die zollpolitischen Abmachungen zeigen sich als Zollbindungen, wenn lediglich die einseitige Erhöhung der bestehenden Zollsätze auf die Dauer des Vertrags verhindert ist; als Zollermäßigungen, wenn die bestehenden Sätze des allgemeinen Zolltarifs auf Grund der Vertragsabreden zwischen den kontrahierenden Staaten abgemindert wurden; als die allgemeine Meistbegünstigung, — die sogenannte Meistbegünstigungsklausel —, wenn die gegenseitige Behandlung auf der bestmöglichen Begünstigung zugesichert ist. Insbesondere will die seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts immer häufiger zur Anwendung gekommene Meistbegünstigungsklausel in negativer Hinsicht ausdrücken, daß die Angehörigen, Waren (Boden- und Gewerbserzeugnisse) und Schiffe dritter Staaten nicht günstiger behandelt werden dürfen als die des Vertragsstaates und in positiver Beziehung, daß den eigenen Angehörigen, Waren und Schiffen der Mitgenuß der Vorteile zustehe, welche etwa dritten Staaten gewährt werden sollten. Die Meistbegünstigungsklausel ist unbedingt, wenn der Mitgenuß dieser Vorteile ohne weiters und ohne Gegenleistung dem Vertragsstaate zusteht, und sie ist bedingt, wenn der Vertragsstaat diejenigen Vorteile, welche dritten Staaten nur gegen bestimmte Gegenleistung gewährt werden, ebenfalls nur gegen Gewährung einer entsprechenden Gegenleistung erlangen kann. Die Handelsverträge vom Dezember 1891 enthalten die unbedingte Meistbegünstigungsklausel, während z. B. die Handelspolitik der Nordamerikanischen Union sich mehr auf die bedingte Meistbegünstigungsklausel stützen will.

Die Meistbegünstigungsklausel ist entweder sachlich unbeschränkt, d. h. sie umfaßt eine jede Begünstigung an dritte Staaten, oder aber sie ist sachlich

Digitized by Google

beschränkt, d. h. sie ist auf bestimmte Arten von Begünstigungen eingeengt. So beziehen die Verträge vom Dezember 1891 die Meistbegünstigung zum Teil nur auf Betrag, Sicherung und Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben und auf die Durchfuhr (Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, Art. 2).

In räumlicher Beziehung sind von der Meistbegünstigungsklausel naturgemäß ausgeschlossen die Erleichterungen, die für den Verkehr an der Grenze (Grenzverkehr, Grenzbezirk) gewährt werden. Derartige Abmachungen eignen sich nicht zur Verallgemeinerung (s. Artikel 2 des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn). Im übrigen aber kann die Meistbegünstigung entweder allgemein unbeschränkt sein, sie bezieht sich also auf alle die Begünstigungen, die irgend einem dritten Staat gewährt werden (wie in den Dezemberverträgen von 1891), oder sie kann mehr oder minder beschränkt sein d. h. sie ergreift nur die Begünstigungen, welche bestimmt bezeichneten Ländern zugestanden werden. So schließen beispielsweise die mittel- und südamerikanischen Staaten neuerdings in ihren Verträgen diejenigen Begünstigungen aus, welche den Grenz-Nachbarstaaten gewährt werden, während umgekehrt Deutschland in Artikel 11 des Friedensvertrags mit Frankreich vom 10. Mai 1871 nur diejenigen Vorteile der gegenseitigen Meistbegünstigung unterwirft, welche es seinen benachbarten Ländern Belgien, Holland, Schweiz, Oesterreich, Rußland und England gewährt. Italien ist eigentümlicherweise nicht mit aufgeführt.

Handelsverträge, deren handelspolitische Abmachung sich lediglich auf die Meistbegünstigungsklausel beschränkt, heißen reine Meistbegünstigungsverträge.[1]) Was solche reine Meistbegünstigungsverträge wert sind, die Deutschland in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts abgeschlossen hatte, beleuchtete der Staatssekretär v. Marschall in der Reichstagssitzung vom 22. Januar 1892, indem er sagte:

„Die Meistbegünstigung an sich ist nur ein unbeschriebenes Blatt Papier, das seinen Inhalt erst bekommt durch Vertragstarife, die andere Staaten unter sich verabreden und seinen Inhalt wieder verliert in dem Augenblick, wo solche Vertragstarife wieder außer Kraft treten. Ich kann mir von allen Staaten der Welt die Meistbegünstigung konzedieren lassen, bestehen keine Tarifverträge oder treten solche außer Kraft, so gelten überall nur die autonomen Generaltarife, mit andern Worten: der Inhalt der Meistbegünstigungsverträge bestimmt sich nicht durch meinen Vertragswillen, sondern durch den Vertragswillen anderer Staaten. So war der deutsch-schweizerische Handelsvertrag von 1881 ein reiner Meistbegünstigungsvertrag und hat diesen Charakter auch nicht verloren durch die Bindung einiger Tarifpositionen im Jahre 1888. Die Schweiz hatte nun seit dem Jahre 1880 eine ganze Reihe von Tarifverträgen abgeschlossen, vor allem den umfassenden Tarifvertrag mit Frankreich (1882); alle die Vorteile dieser Tarifverträge sind ohne weiteres Zuthun wie eine reife Frucht uns in den Schoß gefallen. Nun tritt der Konventionaltarif Frankreichs mit der Schweiz am 1. Februar 1892 außer Kraft, damit verliert für uns die Meistbegünstigung ihren Wert; nur die paar gebundenen Positionen von 1888 bleiben, für alle übrigen Artikel tritt der Generaltarif ein, trotz der Meistbegünstigung." — —

Da nun gerade bei Handelsverträgen das do ut des von besonderer Wichtigkeit ist, so geschah es, daß die reine Meistbegünstigungsklausel neuer-

[1]) S. Vorträge des Abg. Professor Dr. van der Borght in Magdeburg. P. B. Zeitung, Nr. 11, 1900.

Digitized by Google

dings, wenigstens bei Vertragsabschlüssen unter Kulturstaaten, ziemlich in Mißkredit gekommen ist.

Gewöhnlich wird die Meistbegünstigung auch nur den eigenen Produkten — den eigenen Boden- und Gewerbserzeugnissen der Vertragsstaaten — zugestanden, da sonst namentlich bei niederen Zollsätzen oder gänzlicher Zollfreiheit auf Seiten des einen Vertragsstaates Waren von Staaten, welche von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sind oder mit denen sogar ein Zollkrieg besteht, auf dem Umweg über den Meistbegünstigungsstaat den Vorteil der Meistbegünstigung erlangen könnten.[1])

Die schon oben erwähnte Zollbindung umfaßt die Verpflichtung des Vertragsstaates, während der Dauer des Vertrags den bestehenden Zoll nicht über den gebundenen Satz zu erhöhen und wird zumeist nur auf ganz bestimmte Zölle angewendet. Die Zollermäßigung tritt ein, wenn die bestehenden Zollsätze des allgemeinen oder Generaltarifs durch Vereinbarung für die Vertragsstaaten herabgesetzt werden. Zollbindung und Zollermäßigung führen dazu, daß der Handelsvertrag einen bestimmten Zolltarif erhält; solche Verträge heißen sodann: Handels- und Zollverträge oder kurz „Tarifverträge".

Aus den verschiedenen Tarifverträgen eines Staates bildet sich sodann auf Grund der nebenhergehenden Meistbegünstigung der Vertrags-Zolltarif heraus, der nun für den Verkehr mit den Vertragsstaaten gilt, auch Konventionaltarif genannt, wie er dem allgemeinen oder Generaltarif gegenübersteht.

Durch die Tarifvereinbarungen will der Vertragsstaat seiner Ausfuhr nach dem Gebiet des beteiligten anderen Staates eine gewisse Sicherheit gegen einseitige Zollerhöhungen und den Genuß bestimmter Zollermäßigungen derart verschaffen, daß während der Vertragsdauer eine Zollverschlechterung nicht eintreten kann. Wird noch die Meistbegünstigungsklausel hinzugefügt, so wird der Ausfuhr auch der Mitgenuß der Begünstigungen gewährleistet, die etwa während der Vertragsdauer dritten Ländern zugestanden werden.

Bei allen Tarifverträgen opfert jeder Vertragsstaat einen Teil seiner Zollautonomie, da er die durch den Vertrag gebundenen oder ermäßigten Zölle während der Vertragsdauer nicht erhöhen kann. Unter Umständen kann dies nachteilig werden. Um diese eventuellen Nachteile zu vermeiden, ist schon vorgeschlagen worden, die Tarifverträge nur auf ganz kurze Zeit abzuschließen, damit die Zollautonomie wieder früher zu erlangen wäre. Hiermit ist aber der Nachteil verbunden, daß in kurzen Zwischenräumen die Vertragsverhandlungen immer wiederholt werden müßten, ohne daß der Erfolg der Verhandlungen vorauszusehen ist und daß dadurch dem Export die erforderliche Stetigkeit der Exportbedingungen verloren geht. Man hat weiter schon vorgeschlagen, im Tarifvertrage vorzubehalten, daß unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn der Getreidepreis unter einen bestimmten Satz sinkt, auch während der Vertragsdauer eine Zollerhöhung stattfinden dürfe. Hierauf wird der Gegenkontrahent wohl schwerlich eingehen und solche Bestimmungen geben leicht Anlaß zu Streitigkeiten. Die Länder mit starkem Exportbedürfnis, wie z. B. auch Deutschland können langfristige Handelsverträge mit festem Inhalt nicht leicht entbehren. (Dr. van der Borght.)

Eine hiervon abweichende Meinung vertritt Dr. Stall in seinem Schriftchen: Deutschlands Zoll- und Handelsverträge, Berlin 1891, indem er schreibt:

---

[1]) Siehe auch „Politik der Handelsverträge von Bosberg-Reckow" Seite 128 ff. No. 3 der Schriften der Zentralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge.

Digitized by Google

„Da es nun aber ungemein schwierig ist, die richtige, d. h. die für den einen Teil erträgliche, für den andern Teil günstige und gewinnbringende Höhe der Erleichterungen hüben wie drüben zu bemessen und für eine längere Reihe von Jahren mit nur einiger Sicherheit vorauszusehen, so bergen Verträge mit langer Festlegung der Zollsätze schwere Gefahren für beide Teile und Abschlüsse solcher Verträge sind ein ganz ungewöhnlich verantwortungsvolles Handeln, das der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes schwere Fesseln anlegen kann."

Nach Hinweis auf die ewige Bindung mit Frankreich durch § 11 des Frankfurter Friedensvertrages und die merchandise marks acts Englands, wodurch nicht bloß die Einfuhr, sondern sogar die Durchfuhr fremder Erzeugnisse erschwert werden sollte, kommt Dr. Stall zu dem Vorschlag, daß man bindende wirtschaftliche Verpflichtungen von großer Tragweite auf längere Zeit weder fordern noch eingehen soll, indem ganz kurze Kündigungsfristen, also etwa auf eine 1—2jährige Giltigkeit abzumachen wären, selbst auf die Gefahr hin, daß die Stetigkeit der Verhältnisse dadurch nicht so gewahrt ist, wie sie im Interesse von Handel und Industrie vielleicht (!) zu wünschen wäre.

Dr. Stall sieht für die Handelspolitik in den Differentialtarifen das beste Auskunftsmittel; — „so gut wir — der jeweiligen politischen Lage entsprechend — mit jedem Nachbarstaat ein Differentialverhältnis haben, hier Allianz, dort Kriegsbereitschaft, so brauchen wir in der Handelspolitik Differentialtarife."

Unter diesen „Differentialtarifen" versteht man die Handhabung verschiedener Zolltarife gegenüber den verschiedenen Ländern. Eine solche Differenzierung der einzelnen Länder würde eine ganz andere Art von Handelsabmachungen bedingen, so zwar daß die vertragsmäßigen Abreden nur allein für den kontrahierenden Staat Giltigkeit haben, während mit einem anderen Land oder Staat wieder ganz andere Abmachungen und demnach auch andere Zolltarifsätze gelten könnten.

Die Meistbegünstigung würde auf diesem Wege vollständig ausgeschaltet sein und in Wegfall kommen.

Eine derartige Differenzierung würde für Exportstaaten, die ihre Waren überall, wo ein Markt dafür ist, abzusetzen suchen, mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft sein. Die Hamburger Handelskammer hat im letzten Jahresbericht sich dahin ausgesprochen, daß statt der Industrie-Verträge, wie sie die meisten der bisherigen Verträge bezeichnet, wirkliche Handelsverträge abgeschlossen werden sollten, d. h. es sollte von dem bisherigen Prinzip, nur den eigenen Boden- und Industrie-Erzeugnissen des Vertragsstaates die Meistbegünstigung zu gewähren, abgegangen und dafür dem Gesamthandel des Vertragsstaates diese Meistbegünstigung eingeräumt werden. Die „Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz" bemerkt hierzu: „Wenn dieses Prinzip bei den Vertragsabschlüssen zur Anwendung käme, dann würde die Folge davon eine Verallgemeinerung des Tarifs sein und wir würden uns jeder Waffe gegen einen wirtschaftlichen Gegner entäußern, denn alle in den meistbegünstigten Ländern gekauften Waren hätten bei der Einfuhr nach Deutschland gleichfalls das Anrecht auf meistbegünstigte Behandlung. Es hätten demnach während des Zollkriegs mit Spanien spanische Weine und Südfrüchte ebenso wie jetzt das kanadische Getreide, wenn diese Waren nach dem Hamburger Freihafen gebracht worden wären, Anspruch auf Meistbegünstigung bei der Einfuhr nach Deutschland gehabt, da der Hamburger Freihafen als meistbegünstigtes Herkunftsland

Digitized by Google

gilt. Eine Differenzierung der Waren nach gewissen Herkunftsländern wäre sonach ganz ausgeschlossen, sodaß es auch beim Abschluß der neuen Handelsverträge bei dem bisherigen Grundsatz wird verbleiben müssen." [1])

Noch sind einige Worte über den sog. Maximal- und Minimaltarif anzufügen.

In Deutschland bestand bisher neben dem allgemeinen oder Generalzolltarif der Vertragstarif oder Konventionaltarif. Der Generaltarif bildete bei den Verhandlungen zum Abschluß der Handelsverträge die Unterlage und es blieb den Unterhändlern mit Genehmigung der Regierung und der gesetzgebenden Faktoren anheim gestellt, wie weit sie von den Sätzen des Generaltarifs herabgehen wollten.

Diesem System gegenüber steht das System des sogenannten Doppeltarifs, welches zuerst Frankreich sich angeeignet hat. Dem Generaltarif, der als Maximaltarif gilt, steht der autonome Minimaltarif zur Seite, unter dessen Sätze beim Abschluß der Verträge keinesfalls herabgegangen werden darf. Gegen den sog. Doppeltarif läßt sich vor allem der Einwand anführen, daß die bekannt gegebenen Minimalsätze eigentlich die Generalsätze darstellen und die Sätze des Generaltarifs nur als eine Art Preis-Vorbieten erscheinen; man hat daher auch schon von einem geheimen Minimaltarif gesprochen. Letzterer wäre sodann nichts weiter als die Instruktion der Regierung an die Unterhändler, bis wie weit sie bei der Konzedierung der Zollsätze herabgehen dürfen. Beim Abschluß des ersten Vertrags wäre übrigens die Geheimhaltung der Minimalsätze preisgegeben. Der allgemeine Maximal- und Minimaltarif führt leicht zu zollpolitischen Verwickelungen, wie in Frankreich; auch dieser Staat mußte, um zu Handelsverträgen zu gelangen bezw. um den Zollkriegen ein Ende zu bereiten, sein System des Doppeltarifs durchlöchern.[2])

Um vorstehende Abhandlung kurz zu rekapitulieren, sei noch folgendes bemerkt: Zu den Verträgen, in welchen Deutschland Zolltarifzugeständnisse und zugleich die Meistbegünstigung eingeräumt hat, gehören der Handelsvertrag mit Belgien (vom 6. Dezember 1891), mit Griechenland (vom 9. Juli 1884), mit Italien (vom 6. Dezember 1891), mit Oesterreich-Ungarn (vom 6. Dezember 1891), mit Rumänien (vom 21. Oktober 1893), mit Rußland nebst Finland (vom 10. Februar 1894), mit der Schweiz (vom 10. Dezember 1891) und mit Serbien (vom 21. August 1892).

Zu den Verträgen, in welchen Deutschland nur die reine Meistbegünstigung zugestanden hat, gehören die Verträge mit der Argentinischen Republik (vom 19. September 1857), mit Columbien (vom 23. Juli 1892), mit Ecuador (vom 28. März 1887), mit Guatemala (vom 20. September 1887), mit Hawaii (vom 25. März bezw. 19. September 1879), mit Honduras (vom 12. Dezember 1887), mit Liberia (vom 31. Oktober 1867), mit Marokko (vom 1. Juni 1890), mit Niacaragua (vom 4. Februar 1896), mit Mexiko (vom 5. Dezember 1882), mit Paraguay (vom 21. Juli 1887), mit Persien (vom 11. Juni und 6. Juni 1873), mit dem Oranjefreistaat (vom 28. April 1897), mit San Salvador (vom 13. Juni 1870 und 12. Januar 1888), mit Transvaal (vom 22. Januar 1885), mit Tonga (vom 1. November 1876), mit der Türkei, Aegypten und Bulgarien einschließlich Ostrumelien (Verträge vom 20. März 1862, 26. August 1890, 19. Juli 1892, Berliner Vertrag

[1]) S. a. Deutsche volkswirtschaftliche Corr. No. 65, 1901.

[2]) Der soeben veröffentlichte deutsche Zolltarifentwurf enthält nur für die Getreidearten Weizen, Roggen, Hafer und Gerste den Doppeltarif.

Digitized by Google

vom 13. Juli 1878); mit Tunis (vom 18. November 1896), mit Uruguay (vom 5. Juni 1899) und endlich mit Zanzibar (vom 20. Dezember 1885 und 15. Februar 1900). Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 20. Februar 1885 und 30. April 1885 wurde wegen bestehender älterer Verträge mit einzelnen deutschen Staaten die Meistbegünstigung an Dänemark, Schweden und Norwegen und an die Vereinigten Staaten von Amerika verliehen; mit Frankreich besteht die Meistbegünstigung auf Grund des Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags und mit den Niederlanden auf Grund des Vertrags vom 31. Dez. 1851, da der niederländische Vertragstarif generalisiert ist. Mit Japan ist am 4. April 1896 ein Handelsvertrag auf Grund gegenseitiger Meistbegünstigung mit Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 abgeschlossen worden.

Mit Großbritannien und seinen Kolonien und Besitzungen (ausschließlich des Dominiums Canada) besteht seit Aufhebung des Handelsvertrags vom 30. Mai 1865 auf Grund Reichsgesetzes und Bundesratsbeschlusses die gegenseitige Meistbegünstigung bis zum 31. Dezember 1903 (Vgl. Reichsgesetzblatt 1901 S. 183 und Reichsgesetz vom 29. Mai 1901).

Zu den Verträgen, in welchen Deutschland weder Zolltarifzugeständnisse noch die Meistbegünstigung eingeräumt hat, gehören die Verträge mit China (vom 2. September 1861 und 31. März 1880), mit dem Kongostaat (vom 8. November 1884 und die Kongoakte vom 26. Februar 1885), mit Siam (vom 7. Februar 1862). Der mit Samoa von Deutschland unterm 24. Januar 1879 abgeschlossene Freundschaftsvertrag ist durch Gesetz vom 15. Februar 1900 mit der Schutzerklärung über die Samoainseln aufgehoben worden (Reichsgesetzblatt 1900, S. 35, 37, 135/6). Die deutschen Schutzgebiete genießen die Meistbegünstigung, daher auch die Provenienzen aus Kiautschou und den Carolinen-, Marianen- und Palauinseln (Reichsgesetzblatt Nr. 17, 1898 und Nr. 36, 1899). Zwischen Deutschland und Spanien sind die Handelsbeziehungen durch den Notenwechsel vom 12. Februar 1899 auf Grund gegenseitiger Meistbegünstigung geregelt worden (Reichsgesetzblatt 1899, S. 335).

Mit Chile besteht zwar kein Handelsvertrag mehr, aber die Einfuhr aus Chile nach Deutschland genießt die Vertragszollsätze.

Die Handelsverträge mit Costarica und der dominikanischen Republik sind wieder aufgehoben, die Waren aus diesen Staaten werden bei der Einfuhr nach Deutschland nach den autonomen Sätzen des Generaltarifs verzollt.

Die Verträge mit Madagaskar, Hawaii und Birma sind hinfällig geworden, da ersteres von Frankreich, Hawaii von den Vereinigten Staaten und Birma von den Engländern annektiert ist. Mit Brasilien, Abessinien, Bolivien, Peru, Venezuela und Portugal bestehen keine Handelsverträge, die Provenienzen aus diesen Staaten werden nach den Sätzen des deutschen Generaltarifs bei der Einfuhr behandelt.

Mit Haiti besteht z. Z. ein Zollkrieg, wonach gemäß kaiserl. Verordnung vom 17. April 1901 auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti ein Zollzuschlag von 100% und auf Blauholz ein Kampfzoll von 20% des Wertes erhoben wird.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unterm 10. Juli 1900 ein Handelsabkommen mit dem Deutschen Reiche abgeschlossen, worauf noch zurückgekommen ist.

Wegen des Handelsvertrags mit Korea vom 26. November 1883 wird gleichfalls das Nähere noch bemerkt werden.

Der Freistaat San Salvador hat den Handelsvertrag mit Deutschland vom 13. Juni 1870 zum 23. Mai 1902 gekündigt.

Digitized by Google

V.

Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile.

Berücksichtigt man die deutschen Handelsbeziehungen im Verhältnis zu den einzelnen Erdteilen, so hat **Amerika**, wenn Europa zunächst außer Betracht bleibt, für den gesamten Außenhandel des deutschen Zollgebiets eine ganz hervorragende Bedeutung.

Der **Gesamteigenhandel** Deutschlands in ganz Amerika betrug in den Jahren

1897	1898	1899	1900
	(in Millionen Mark)		
1800	2000	2150	2400,

wovon auf die Einfuhr nach Deutschland trafen:

1190	1460	1530	1650

und auf die Ausfuhr aus Deutschland nach Gesamt-Amerika

610	540	620	750.

Man kann also, wenn der deutsche Gesamteigenhandel auf durchschnittlich $10^1/_2$ Milliarden Mark angenommen wird, auf ganz Amerika etwas über 2 Milliarden Mark durchschnittlich, oder $20\% = {}^1/_5$ des Gesamtaußenhandels Deutschlands rechnen.

Angesichts dieser regen Verkehrsverhältnisse zwischen Deutschland und Amerika ist es naheliegend, daß zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Vorgänger, dem Zollverein einerseits, und den einzelnen Staaten des amerikanischen Kontinents andererseits schon seit Jahrzehnten Vereinbarungen zur gedeihlichen Regelung der Handelsverhältnisse und des gegenseitigen Warenaustausches getroffen worden sind. Bis vor wenigen Jahren bestanden in längerer Zeit mit der Mehrzahl der südamerikanischen Republiken sowie mit den Staaten Zentral-Amerikas und mit Canada (infolge des deutsch-englischen Handelsvertrags) Handels- und Meistbegünstigungs-, sowie sog. Freundschaftsverträge; auch den Vereinigten Staaten von Amerika wurde diese Meistbegünstigung auf Grund älterer Verträge durch Bundesratsbeschluß vom 20. Februar 1885 und durch das Handelsabkommen vom 10. Juli 1900 eingeräumt.[1]

In neuerer Zeit aber haben die amerikanischen Freistaaten Chile, Costarica, San Domingo und Uruguay und nun auch San Salvador diese Handelsverträge gekündigt, so daß bezüglich **Costarica** der Handelsvertrag vom 18. Mai 1875 vom 1. Dezember 1897 ab mit der Wirkung außer Kraft getreten ist, daß die Wareneingänge aus Costarica nach Deutschland von diesem Zeitpunkt ab nach dem autonomen deutschen Zolltarif behandelt werden. Die deutsche Einfuhr aus Costarica betrug im Spezialhandel im Jahr 1897 etwa $4^1/_2$ und in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je etwas über 4 Millionen Mark. Die Ausfuhr dorthin ergab an 2 bezw. $1^1/_2$ Millionen Mark. Die Haupteinfuhr von dort besteht aus Nutzholz von Buxbaum und aus Rohkaffee sowie Bananen, die Hauptausfuhr dorthin in Textilwaren, Bier, Likören und Fayencewaren.

Costarica, ein republikanischer Staat auf dem Nord- und Südamerika verbindenden Isthmus, mit der Hauptstadt San José, hat an 300000 Einwohner. Die Gesamteinfuhr dieses Freistaats repräsentiert einen Wert von

[1]) Vgl. Deutsches Handels-Archiv. 1900 S. 488 u. 676.

Digitized by Google

etwa 4½ Millionen Pesos und die Gesamtausfuhr einen solchen von 5½ Millionen Pesos Gold.

Es besteht jedoch z. B. noch in Costarica die Silberwährung nach dem Verhältnis von 15½ : 1 mit der Einheitsmünze 1 Peso (Dollar) à 100 Centavos = 4,05 Mk. Der faktische Silberwert eines Peso ist etwa 1,80—1,85 Mk. Doch soll die Goldwährnng eingeführt werden, indem Colones (Goldmünzen) geprägt werden. 1 Colon Gold hat einen Wert von 45—46 Cents amerikanisches Gold = 1,85 Mark.

Die Dominikanische Republik hat gleichfalls den Handelsvertrag mit Deutschland vom 30. Januar 1885 am 23. Januar 1896 gekündigt, so daß mit Ablauf des 26. Januar 1897 dieser Vertrag außer Kraft getreten ist und die autonomen Zollsätze des deutschen Zolltarifs bei der Einfuhr von Waren aus diesem Staat nach Deutschland zur Anwendung kommen. Die Einfuhr aus der dominikanischen Republik betrug in den Jahren 1897—1900 in 2½—3 Millionen Mark pro Jahr; die Ausfuhr dorthin aber nur etwas über ½ Millionen Mark dem Werte nach

Die Einfuhr von dort umfaßt Rohkaffee, Blauholz, Gelbholz, Rohtabak, Honig, Pflanzenwachs, Rindshäute; die Ausfuhr dorthin Eisenwaren, musikalische Instrumente, Strohhüte, Bier in Flaschen, Thon- und Fayencewaren.

Die dominikanische Republik auf derselben Insel wie Haiti (San Domingo) hat etwas über 500000 Einwohner, die Hauptstadt ist St. Domingo; die Gesamteinfuhr wertet etwa 2 Millionen Pesos und die Gesamtausfuhr an 5½ Millionen Pesos Gold.

Seit 1894 bildet die Grundlage des Geldverkehrs der amerikanische Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Regierung von Uruguay hatte den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juni 1892 zum 1. August 1897 gekündigt. Nachdem aber die Regierung von Uruguay den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, den Handelsvertrag vom 20. Juni 1892 wieder aufleben zu lassen, ist seitens des Deutschen Reichs unterm 5. Juni 1899 eine darauf abzielende Uebereinkunft abgeschlossen worden, die auch im deutschen Reichstag zur Annahme gelangte, so daß am 23. Januar 1900 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden konnten. Im Reichsgesetzblatt von 1900 S. 5 ist diese Uebereinkunft abgedruckt, wonach der zwischen dem Deutschen Reich und der orientalischen Republik Uruguay am 20. Juni 1892 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, der am 31. Juli 1897 außer Giltigkeit getreten war, wieder in Kraft gesetzt wurde, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 6 wegen der Kündigungsfrist, wofür eine neue Vereinbarung getroffen wurde, so daß der neue Handelsvertrag vom 23. Februar 1900 ab in Giltigkeit bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Artikel 3 enthält die Meistbegünstigungsklausel.[1])

Die Einfuhr aus Uruguay nach Deutschland schwankte in den Jahren 1897, 1898, 1899 und 1900 je etwas über 10 Millionen bis 15 Millionen Mark und die Ausfuhr dorthin ergab 5½, 8½, 10½ und 12½ Millionen Mark. Im Jahr 1900 weist die deutsche Einfuhr von dort 15½ und die Ausfuhr dorthin 12 Millionen Mark an Wert aus.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel sind Fleischextrakt, Rindshäute, Guano, Schafwolle, Kleie, Büchsenfleisch; die Ausfuhr dorthin besteht in Zucker, Baum-

[1]) Siehe D. H. A. 1900 S. 128.

Digitized by Google

wollgeweben und Baumwollstrumpfwaren, Eisendraht, Eisenwaren, Tuchwaren, Druckpapier, Spielzeug.

Uruguay, ein republikanischer Staat mit nahezu 900000 Einwohnern und der Hauptstadt Montevideo, in Südamerika an der Mündung des La Plata gelegen, hat eine Einfuhr im Gesamtwert von 20 Millionen Pesos und eine Ausfuhr im Gesamtwert von nahezu 30 Millionen Pesos.

Es besteht die Goldwährung mit der Einheitsmünze 1 Peso zu 4,35 Mk. Wert, zu 100 Centimos.

Von Chile wurde der mit Deutschland seit 1. Februar 1862 bestandene Handels- und Schiffahrts-Vertrag gleichfalls gekündigt, zuerst provisorisch zum 27. August 1896 und sodann definitiv zum 31. Mai 1897, soweit nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Chile in Betracht kommen. Da aber Chile auch nach Außerkrafttreten dieses Vertrages die deutschen Waren bei der Einfuhr nach Chile nicht ungünstiger behandelt als vordem, so werden den chilenischen Provenienzen bei der Einfuhr nach Deutschland bis auf weiteres auch die Vertrags-Zollsätze zugestanden.

Der Handelsverkehr Deutschlands mit Chile ist nicht unbedeutend. Er betrug in den 5 Jahren 1896—1900 in der Einfuhr 80, 81, 83, 93 und 89 1/2 Millionen Mark und in der Ausfuhr dorthin 34, 27, 20 1/2, 28 und 40 Millionen Mark. Den Haupteinfuhrartikel Deutschlands aus Chile bildet der Chilesalpeter (5 1/2 Millionen Doppelzentner mit 7 1/2 Millionen Mark Wert i. J. 1899). Auch Silbererze, Rindshäute, Rohkupfer, Sohlleder, Honig, Pflanzenwachs, Rohschafwolle bilden Ausfuhrartikel Chiles und Einfuhrartikel nach Deutschland. Letzteres versorgt Chile mit Zeug- und Strumpfwaren, Chemikalien, Eisenwaren, Zucker, Lederwaren, Romanecment, Glas, Klavieren, Nähmaschinen, Herren- und Damenhüten u. s. w.

Chile ist ein republikanischer Staat mit 3 1/2 Millionen Einwohnern an der Westküste Südamerikas. Die Hauptstadt ist Santiago mit 260000 Einwohnern.

Die Gesamteinfuhr Chiles wertet im Durchschnitt pro Jahr an 70 Millionen Pesos und die Ausfuhr etwa 65 Millionen Pesos, darunter Salpeter mit etwa 40 Millionen Pesos Wert.

Als Währung gilt die Doppelwährung, faktisch besteht die Papier-Währung mit der Einheitsmünze: 1 Peso corriente, à 100 Centavos = 4,05 Mark. Der Papier-Peso hat einen offiziellen Wert von 1,50—1,80 Mark. Zehn Pesos in Gold (1 Condor) gelten etwa 40 1/2 Mark. In Chile blüht die Zuckerfabrikation, wie überhaupt die Industrie infolge der hohen Schutzzölle sehr günstig entwickelt, dagegen befindet sich die Landwirtschaft wegen hoher Verschuldung in übler Lage.[1])

Auch die Republik San Salvador in Centralamerika hat den seit 1870 bestehenden Handelsvertrag mit Deutschland vom 13. Juni 1870 bezw. durch die Konvention vom 12. Januar 1888 wieder erneuerten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Mai 1901 gekündigt, so daß derselbe im nächsten Jahre außer Kraft treten wird (am 23. Mai 1902).

Die Republik San Salvador hat etwa 850000 Einwohner, die Hauptstadt heißt gleichfalls San Salvador. Der Gesamt-Ein- und Ausfuhrhandel beträgt etwa 11 1/2 Millionen Dollars, wovon jedoch auf Deutschland nur 1 1/2—2 Millionen Mark treffen.

---

[1]) Vgl. D. H.-A. 1900, 2. S. 372 ff. u. D. H.-A. 1901, 2, S. 500.

Digitized by Google

Die Einheitsmünze in San Salvador ist der Sucre (Silbermünze) à 100 Cents = 4,05 Mark, faktischer Silberwert etwa 1,80 Mark.

Der bisher zwischen Deutschland und San Salvador bestandene Handels-Vertrag gründete sich auf gegenseitige Meistbegünstigung.

Mit Brasilien besteht z. Z. kein Handelsvertrag mehr und die Waren aus diesem Staat genießen bei der Einfuhr nach Deutschland keine Meistbegünstigung, sondern werden nach den autonomen Zollsätzen behandelt.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien ist ganz erheblich. Die Einfuhr von dort schwankte in den letzten 5 Jahren zwischen 100 und 115 Millionen Mark. — Die Ausfuhr dorthin betrug aber nur zwischen 60 und 45 Millionen Mark; d. h. die Ausfuhr nach Brasilien wird immer schlechter. Deutschland bezieht aus Brasilien vor allem Rohkaffee zu 51 Millionen Mark Wert, Rohtabak zu 17 Millionen Mark, Kakaobohnen, Rindshäute, Kautschuk, Halbedelsteine, Knochen als Schnitzstoffe, Bienenwachs u. A. Deutschlands Ausfuhr dorthin besteht in Eisenwaren, Zeugwaren, Glas, geschältem Reis, Druckpapier, Leder, Leibwäsche, Nähmaschinen, Romancement, Chemikalien u. s. w.

Da Rohtabak, Rohkaffee, Kakao in Bohnen in Deutschland überhaupt keinen Vertragszoll genießen, so kommt für diese Einfuhrartikel aus Brasilien nach Deutschland die Vertragslosigkeit nicht so sehr in Betracht. Für die deutsche Ausfuhr dagegen ist es nicht unwesentlich, daß Brasilien beispielsweise mit Frankreich und Belgien im Vertragsverhältnis steht, wenn auch ohne Zolltarifzugeständnisse.

Brasilien ist ein republikanischer Staat (Vereinigte Staaten von Brasilien) mit 14 1/2 Millionen Einwohnern; die Hauptstadt ist Rio de Janeiro mit über 500000 Einwohnern. Die Gesamteinfuhr beträgt durchschnittlich 650 Millionen Papier-Milreis und die Ausfuhr etwa 800 Millionen Papier-Milreis. Es soll die Goldwährung bestehen, faktisch herrscht aber die Papierwährung und 1 Milreis (à 1000 Reis) = 2 Mark gilt meistens nur etwa 60 Pfg. oder 7 1/2 d; z. Zt. aber etwa 90 Pfg. Die Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien befand sich in 1899 in einer wirtschaftlichen und finanziellen Krisis.[1])

Mit Argentinien besteht der schon mehrfach angefochtene Handelsvertrag (Meistbegünstigungsvertrag) vom 19. September 1857, ablaufend ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Argentinien ist ziemlich bedeutend. Die Einfuhr aus Argentinien nach Deutschland bewertete sich in den letzten 5 Jahren 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900 auf 108, 109, 145, 194 und 235 Millionen Mark, die Ausfuhr dorthin auf 44, 36, 45, 52 und 64 Millionen Mark. Deutschlands Einfuhr aus Argentinien ist sonach erheblich größer als seine Ausfuhr dorthin. Der Haupteinfuhrartikel für Deutschland aus Argentinien ist die rohe Schafwolle im Werthe von über 100 Millionen Mark; sodann Getreide (La Plata Weizen und Mais) und das Quebrachoholz.

Daneben können noch Rindshäute, Leinsaat, Roßhäute, Pelzwerkfelle, Fleischextrakt als Einfuhrartikel Deutschlands zur Erwähnung kommen. Das sogenannte Quebrachoholz wird nach dem z. Zt. (bis 1904) giltigen Zolltarif in Deutschland in rohem Zustand zollfrei eingelassen; in zerkleinertem (geraspelten) Zustand unterliegt es nach dem autonomen (General)-Tarif einem

[1]) Vgl. D. H.-A. 1900, 2, S. 435.

Digitized by Google

Zollsatz von 50 Pfg. pro Doppelzentner; nach dem Vertragszolltarif, da auch für argentinische Provenienzen gilt, ist die Zollfreiheit zugesichert. Quebrachoholzextrakt ist gleichfalls zollfrei.

Da unzerkleinertes Quebrachoholz nur aus Argentinien, zerkleinertes (raspeltes) Quebrachoholz aber aus Belgien und Quebrachoholzextrakt aus Frankreich, Belgien und auch aus Argentinien nach Deutschland eingeführt wird, so hat diese Zolltarifbestimmung und in Verbindung damit der argentinische Handelsvertrag, reiner Meistbegünstigungsvertrag, wiederholt schwere Anfechtungen im Reichstag zu erdulden gehabt.[1])

Im Jahre 1895 erfolgte der Antrag Heyl, Oriola und Genossen wegen Kündigung des Handelsvertrags nach Maßgabe des Art. 14. Der Artikel lautet: „Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren und dann ferner bis zum Ablauf von 12 Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Teile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, den Vertrag nicht weiter fortzusetzen — — —."

Der Antrag Heyl veranlaßte eine Sturmflut von Eingaben an den Reichstag für und gegen die Kündigung dieses Handelsvertrags. Während die agrarischen Bestrebungen die Erschwerung der Einfuhr des La Plata-Weizens und die Einführung eines wirksamen Zolls auf Quebrachoholz herbeiführen wollten, eventuell auch einen Wollzoll durchzusetzen gedachten, wiesen die industriellen Kreise darauf hin, daß die deutschen Müller den ausgezeichneten La Plata-Weizen zur Herstellung eines feinen Mehls gar nicht entbehren könnten, daß ein Zoll auf Quebrachoholz nur dazu führen würde, daß für nur Quebrachoholzextrakt importiert würde und daß ein Wollzoll für die hochentwickelte deutsche Tuchfabrikation und deren Exportfähigkeit ein Schaden wäre, der die ganze Konkurrenzfähigkeit dieser Branche bedrohe. Die Angelegenheit kam im März 1895 (59. und 60. Sitzung des Reichstags) zur Verhandlung. Der Kommissionsbericht und Kommissionsbeschluß lautete:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. Eine Kündigung des Argentinischen Handelsvertrags alsbald herbeiführen zu wollen, um die Freiheit für andere Verhandlungen zu gewinnen und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

   a) der gegenwärtige Zustand, welcher Argentinien volle Freiheit für seine Tarifbestimmungen überläßt, während unsere Tarife in Bezug auf die für unser Wirtschaftsleben wichtigsten Erzeugnisse (Getreide usw.) gebunden sind, hat sich für die deutsche Ausfuhr und Einfuhr nachteilig erwiesen;

   b) eine Fortdauer dieses Zustandes birgt für die Zukunft eine weitere Gefährdung unsers Wirtschaftslebens;

2. die Kündigung anderer Meistbegünstigungsverträge mit solchen Ländern, zu denen sich unsere Beziehungen in gleicher Weise ungünstig gehalten und die Verständigung mit den übrigen europäischen Staaten behufs Abschlusses einer europäischen Zoll-Union in Erwägung zu ziehen."

Der Antrag blieb unerledigt. Ueber den agrarischen Vorstoß gegen den deutsch-argentinischen Handelsvertrag verbreitet sich Gg. Gothein in seinem umfangreichen Werk über den deutschen Außenhandel[2]) Seite 84 und 85 f.

[1]) Vgl. auch Nachrichten des deutschen Landwirtschaftsrats Nr. 1 von 1899, S. 1.

[2]) Der deutsche Außenhandel, Materialien und Betrachtungen von Gg. Gothein. I. Hälfte, Berlin, Siemenroth & Troschel.

Digitized by Google

Was speziell die Getreideeinfuhr aus Argentinien nach Deutschland anbe-
igt, so betrug dieselbe in den Jahren 1895 bis 1900 nach folgender Tabelle
nachverzeichneten Mengen und Werte:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
		(in Millionen dz und Millionen Mk.)				
enge	2,6	1,4	0,3	0,8	2,5	4,8
ert	29	17	5	13	32	63

Die Einfuhr von Weizen hat sich demnach im letzten Jahre erheblich ver-
hrt. Die Einfuhr von unzerkleinertem Quebrachoholz ergab für die oben-
nannten Jahre nachstehende Mengen und Werte:

76,000 dz 674,000 dz 815,000 dz 1,135,000 dz 800,000 dz 1,209,000 dz.
/$_2$ Mill. Mk. 3 1/$_2$ Mill. Mk. 4 Mill. Mk. 6 Mill. Mk. 4 Mill. Mk. 7,8 Mill. Mk.

Ueber den Ausfuhrhandel Argentiniens gibt das D.-H.-A. 1900, 2 S.
13 und 414 Aufschluß. Hienach betrug der Gesamtausfuhrwert in 1899 an
5 Mill. Pesos (à 4 Mk.), darunter Schmutzwolle im Wert von 71 Mill. Pesos.

An Weizen wurden 1,7 Mill. To und an Weizenmehl 60,000 To, an
ais über 1 Mill. To ausgeführt.

An Quebrachoholz wurde für 1,5 Mill. Pesos ausgeführt. Während in
iheren Jahren ausschließlich Blöcke von Quebrachoholz zur Ausfuhr kamen,
t man jetzt auch mit der Ausfuhr von Quebrachoholzschwellen für
senbahnen begonnen. Die Quebrachoholzschwellen sind wegen ihres Tannin-
ehalts gegen die Feuchtigkeit sehr widerstandsfähig. Bei verschiedenen Bahnen
gen solche Schwellen bereits 20 Jahre in dem Boden, ohne die geringsten
puren von Fäulnis zu zeigen.[1])

Auch Quebrachoholzextrakt wird nun in Argentinien hergestellt.

Der Zoll für Quebrachoholz erstellt sich nach dem neuen Zolltarif-
ntwurf des deutschen Reichs:

Quebrachoholz, auch zerkleinert 2 Mk. pro dz und
Quebrachoholzextrakt 8 Mk. pro dz.

Von dem Gesamtausfuhr-Wert Argentiniens zu 185 Mill. Pesos treffen
va 30 Mill. Pesos auf Deutschland.

Der Einfuhrwert Argentiniens betrug in 1897 an 117 Mill. Pesos, wovon
f Deutschland etwa 13 Mill. Pesos = 52 Mill. Mk. treffen, genau über-
stimmend mit der deutschen Statistik

Deutschland versendet nach Argentinien hauptsächlich Reis (im Veredelungs-
rkehr), Käse, Wein, Branntwein, Mineralwasser, Hemden, Strümpfe, Sack-
inwand und Säcke, Eisendraht, Baumwollen- und Wollenstoffe, Kleider, Näh-
aschinen, Papier u. A.

Bemerkenswert ist die Zunahme der Einfuhr Argentiniens aus den Ver-
nigten Staaten von Amerika, welches Land jetzt (nach Großbritannien) in der
rgentinischen Einfuhrliste die zweite Stelle einnimmt, während noch in 1898
talien und Deutschland vorgingen. Thatsächlich wird zwar die Einfuhr Ar-
ntiniens aus Deutschland auch heute noch nur von der aus Großbritannien
ertroffen, da viele deutsche Waren wegen der Umladung in Antwerpen und
enua als belgische und italienische Provenienzen in Argentinien zur An-
greibung kommen. Gleichwohl verdient die Zunahme der Einfuhr aus der
nion um 4 Mill. Pesos gegen 1898 erhöhte Beachtung.

---

[1]) Hamburger Amtl. Nachrichten 1901 S. 8 und d. D. V. Corr. Nr. 64, 1901.

Digitized by Google

Die argentinische Republik hat einen Umfang von 2,9 Mill. □km (Deutschland 0,5 Mill. □km), ist also beinahe 6 mal so groß als letzteres. Die Einwohnerzahl beträgt aber nur 4½ Mill. Einwohner. Die Schulden betrugen i. J. 1898 über 422 Mill. Pesos in Gold und 48 Mill. Pesos in Papier. Die Eisenbahnen weisen eine Länge von etwas über 15,000 km auf. Nominell besteht die Goldwährung, effektiv die Papierwährung mit Zwangskurs, 1 Peso fuerto à 100 Centavos = 3,88 Mk., 1 Peso Gold = 4,05 M., 1 Peso Papier etwa 1,20—1,30 Mk. je nach dem Gold-Agio. Die Maße und Gewichte sind metrisch.

Argentinien hat noch eine große Zukunft vor sich, weshalb der Handelsverkehr mit diesem Lande nicht außer Acht zu lassen sein wird. Bei der Wichtigkeit des deutschen Außenhandels mit Argentinien möge nachstehend ein Bericht des deutschen Konsuls in Argentinien für 1900 auszugsweise mitgeteilt werden (vgl. D.-H.-A., Augustheft 1901). „Zu den Ländern, welche für den deutschen Außenhandel in Amerika immer mehr in Betracht kommen, gehört vorzugsweise auch Argentinien. Die Geschäftslage dieses Landes war im Jahre 1900 im allgemeinen nicht sehr günstig. Trotzdem ist die Einfuhr aus Deutschland nach Argentinien von 1899 auf 1900 um 3,66 Millionen Pesos (à 4 Mk.) gewachsen. Das ist um so bemerkenswerter, als die englische Einfuhr in dem genannten Zeitraum um 5 Mill. Pesos zurückgegangen ist; auch die der Vereinigten Staaten von Amerika hat eine Einbuße von 2 Mill. Pesos erlitten. Im Einzelnen stellt sich die Einfuhr wie folgt:

aus	1900	1899	Unterschied gegen 1899
	Millionen Pesos		
Großbritannien	38,7	43,7	— 5,0
Deutschland	16,6	13,0	+ 3,6
Italien	15,0	13,8	+ 1,2
Vereinigte Staaten von Amerika	13,5	15,5	— 2,0
Frankreich	10,9	11,0	— 0,1.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben demnach im Berichtsjahre den im Jahre 1899 eroberten zweiten Platz wieder an Deutschland abtreten müssen, welches auch Italien den Vorrang abgelaufen hat. Auffallend ist, daß bei der Verminderung der Wareneinfuhr der meisten Länder die Einfuhr aus Deutschland gegen das Jahr 1899 um 25 Prozent gestiegen ist. Für Deutschland kommt in erster Linie die Einfuhr von Getränken, Textil- und Konfektionswaren, Chemikalien, Papier und Papierwaren, Eisen- und Glaswaren in Betracht. Ueber Antwerpen gehen namentlich Eisen und Eisenwaren aller Art, Gewebe, Glaswaren, Tabak und Maschinen, welche aus den rheinischen Industriebezirken stammen, während ein beträchtlicher Teil der aus den sächsischen Industriebezirken kommenden Erzeugnisse wegen der weitaus billigeren Seefracht über Genua verschifft wird. Was die Ausfuhr Argentiniens anbelangt, so ist Deutschland der Hauptabnehmer argentinischer Salzhäute. Von den Erzeugnissen des argentinischen Ackerbaues ist Weizen das bedeutendste. Im Jahre 1899 wurden 1,713,924 Tonnen verschifft und von ihnen 835,564 Tonnen „auf Order". — Der Hauptabnehmer für Weizen ist Großbritannien, wohin direkt 181,100 Tonnen gesandt wurden. Die englische Statistik weist für 1899 eine Einfuhr von 516,400 Tonnen argentinischen Weizens auf. Es muß daher angenommen werden, daß die Mehreinfuhr von 335,000 Tonnen aus dem

Digitized by Google

an Order" verschifften Weizen nach Großbritannien gegangen ist. Unter den Erzeugnissen der Forstwirtschaft ist das weitaus wichtigste Quebrachoholz nd Quebrachoextrakt. Von den 111,552 Tonnen Quebrachostämmen ingen nach argentinischer Statistik nur 22,143 Tonnen nach Deutschland, ob- leich bekannt ist, daß Quebracho sowohl in Stämmen als zu Ex- rakt verarbeitet in der weitaus größeren Hälfte der Gesamtausfuhr nach ort geht. Es dürften daher die deutschen statistischen Angaben richtig sein, ie die Höhe dieser Ausfuhr auf mehr 80,000 Tonnen für Deutschland an- eben, welche einen Wert von 1,1 Mill. Pesos = 4 Mill. Mk. darstellen. Quebrachoextrakt wurde für 317,000 Pesos ausgeführt, hievon entfielen auf eutschland 100,000 Pesos. Von den Jagdprodukten sind nur Nutria- elle (eine Biberart zu Pelzen) hervorzuheben, von deren Gesamtausfuhr im Werte von 471,000 Pesos nach Deutschland für 348,000 Pesos verschifft wurden.

Mit Peru besteht kein Handelsvertrag. Die Einfuhr aus Peru nach eutschland ergab in den Jahren

1897	1898	1899	1900
3,8	3,9	4,1	7,0

Millionen Mk. und

6,4	6,8	7,7	9,9

Millionen Mk. in der Ausfuhr Deutschlands nach Peru.

Als hauptsächlichster Einfuhrartikel Deutschlands aus Peru erscheint der Guano mit beinahe 2 Mill. Mk. Wert (150—200,000 dz).

Bei der Ausfuhr nach Peru stehen an erster Stelle die baumwollenen Gewebe, die Tuchwaren und die baumwollenen Strumpfwaren, auch Eisen- waren sind noch erwähnenswert. Vom 1. Januar 1901 ab trat in Peru ein neuer, um 25% erhöhter Einfuhrzolltarif in Kraft. Peru hat 3 Mill. Einwohner. Die Gesamteinfuhr beträgt 18 Mill. Soles und die Gesamt- ausfuhr etwa 31 Mill. Soles. Hauptausfuhr-Artikel sind Guano, Silber- und Kupfererze, Kautschuk, Häute und Droguen.

Die Ausfuhr Deutschlands nach Peru betrifft hauptsächlich Textilwaren, Eisenwaren, Handschuhe und Lederwaren, chirurgische Instrumente, Papier u. A.

Peru hat die Silberwährung; Einheitsmünze ist der Sol (Sonne) à 10 De- cros oder 100 Centavos = 4,05 Mk. Der faktische Silberwert beträgt 1,80 Mk. Papiergeld ist nicht im Verkehr.

1 Pfund Sterling Gold gilt etwa $10^1/_2$ Silbersoles oder 21 Mk.; Silbersol ist etwa 24 Pence oder 2 Mk. (Vgl. Deutsches Handels-Archiv 1901, Märzheft, S. 222 und 1900 S. 1026.) Nach diesem Bericht des Kaiserlichen Ministerresidenten in Lima ist insbesondere die Mehrung des Außenhandels Perus mit den Vereinigten Staaten von Amerika und die Zunahme der Zucker- ausfuhr dorthin bemerkenswert.

Abgesehen von den bereits besprochenen Staaten Süd- und Centralamerikas ist hier noch zu erwähnen die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Colum- bien, Venezuela, Nicaragua, Ecuador und Honduras, Guatemala, Haiti, Bo- livien und Paraguay, die westindischen Inseln, namentlich Cuba und Portoriko; die Hawaiischen Inseln, die Insel Barbados und die Bermudasinseln, sowie die französischen, englischen, niederländischen und dänischen Besitzungen in Amerika.

Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Mexiko, den Vereinigten Staaten von Amerika und zu Canada werden in Artikel VI des Näheren behandelt werden, da der Tauschhandel Deutschlands und Europas mit der mächtig auf- strebenden Union Nordamerikas von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Von den hier in Betracht kommenden Ländern stehen zur Zeit [illegible] und Venezuela im Vordergrund des Interesses, wegen des columbisch-venezolanischen Zwischenfalles. In beiden Freistaaten bestehen — wie fast zu jeder Zeit üblich, — revolutionäre Wirren, die fast zum Krieg zwischen [illegible] und Venezuela führen können. Der Präsident Castro von Venezuela hat die columbische Regierung beschuldigt, daß columbische Truppen zu den venezolanischen Insurgenten gestoßen und zweimal in venezolanisches Gebiet eingebrochen seien; und außerdem versichert er, daß jetzt ein Heer von 22,000 Venezolanern die Grenze bewacht. Nun verwickelt sich die Sache aber noch dadurch, daß der columbische Revolutionsgeneral Rafael Uribe nicht darauf ausgeht, den Präsidenten Marroquin zu stürzen und sich an dessen Stelle zu setzen, sondern er steckt sich viel weitere Ziele. Er will nämlich, wie er in einem Manifest kundgegeben hat, die drei Republiken Columbia, Venezuela und Ecuador zu einer einzigen Republik vereinigen, zu Groß-Columbia, dessen Präsident er selbst sein würde. So würde das alte Neu-Granada wiedererstehen, wie es der Befreier Bolivar seiner Zeit gegründet hat. Zur Zeit ist Columbia eine Republik mit etwa 4 Mill. Einwohnern mit einem Gesamtaußenhandel von etwa 600,000 Pfund Sterling. Als Währung besteht angeblich die Silberwährung (faktisch aber eine entwertete Papierwährung) und die Einheitsmünze ist der Columbiano (Peso) = 4,05 M. zu 100 Centimos; 1 Silberpeso hat einen Wert von 1,70 Mk.; 1 Papierpeso soll 80 Pfg. wert sein, hat aber in Wirklichkeit nur 25 Pfg. Wert. Der Verkehr mit Deutschland sind in den letzten fünf Jahren als Einfuhr aus Columbien nach Deutschland zu verzeichnen folgende Werte in Millionen Mk.:

1896	1897	1898	1899	1900
8,6	7,8	7,9	8,3	9;

für die Ausfuhr aus Deutschland nach Columbien ergaben sich in den angegebenen Jahren folgende Werte in Millionen Mk.:

6,9	8,6	5,6	5,0	5,0.

Columbien liefert dem deutschen Zollgebiet Tabak, Kaffee, Rindshäute, Steinnüsse und Dividivi und empfängt dafür Baumwoll- und Wollwaren, Reis, Eisenwaren, Bier, Zucker 2c. Die zur Einfuhr nach Columbien bestimmten Waren gelangen auf dem Magdalenenflusse und der Eisenbahn bis Honda und sodann nach Bogotà, der Hauptstadt des Landes. Die zur Ausfuhr bestimmten Artikel, namentlich Kaffee, kommen auch nach Honda und werden von hier aus weiter verfrachtet.

Mit Columbia besteht seitens des deutschen Reichs der Handelsvertrag vom 23. Juli 1892 mit gegenseitiger Meistbegünstigung nach Artikel 11 Absatz 1, welcher lautet: „Die deutschen Kaufleute in Columbien und die columbischen Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden. Demgemäß sollen in Deutschland auf die Gegenstände columbischer Herkunft und in Columbien auf die Gegenstände deutscher Herkunft keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden als diejenigen, welchen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nationen unterworfen sind oder sein werden." —

Venezuela, der Nachbarstaat von Columbien, ist eine Republik mit $4^1/_2$ Millionen Einwohnern, die Hauptstadt ist Caracas. Der Gesamtaußenhandel bewegt sich in der Einfuhr und Ausfuhr auf 200 Millionen Bolivar. Ein Bolivar hat nach der bestehenden Goldwährung zu 100 Centimos [illegible]

Digitized by Google

von 1 Frank = 81 Pfg.; 1 Peso = 5 Bolivars = 4,05 Mk. (Golde.[1])

Im Verkehr mit Deutschland betrug die Einfuhr nach dem deutschen Zoll: aus Venezuela

1896	1897	1898	1899	1900
16,0	10,9	9,7	9,4	9,7

Millionen Mark

die Ausfuhr aus Deutschland nach Venezuela

6,4	5,5	4,3	4,0	5,0

Millionen Mark.

Die Einfuhr aus Venezuela besteht in Rohkaffee, Rohkakao, Kautschuk, divi und Balsam, die Ausfuhr Deutschlands dorthin in Reis, Baumwollen, Eisenwaren, Bier, Thonwaren, Glas, Papier u. s. w.

Mit Venezuela besteht deutscherseits kein Handelsvertrag, also auch Meistbegünstigung und die Einfuhr aus Venezuela wird nach dem deutschen Generaltarif behandelt, der allerdings für die venezolanischen Provenienzen Nachteil ist.[2])

Ein weiterer Nachbarstaat Columbiens ist die Republik Ecuador mit Millionen Einwohnern, die Hauptstadt heißt Quito. Der Gesamtausfuhrhandel umfaßt an 25 Millionen Sucres; 1 Sucre (Peso nacionale) zu Centimos (Silbermünze) soll 4,05 Mk. Wert haben; der faktische Silberwert ist 1,80 Mk. Laut Gesetz vom 4. November 1900 ist die Goldwährung in Kraft getreten.

Der Handel mit Deutschland zeigt für dieses eine Einfuhr aus Ecuador im Betrag von 9—10 Millionen Mark, während die Ausfuhr Deutschlands nach Ecuador nur 3—5 Millionen Mark aufweist.

Ecuador liefert uns Kakaobohnen, Kaffee, Steinnüsse, Kautschuk und Felle, Häute, während Deutschland Baumwollgewebe, Kleider, Leibwäsche, Eisenwaren, Papier, Fayence, Reis, Bier, Spielzeug, Seidenwaren dorthin ausführt.

Mit Ecuador besteht deutscherseits der Handelsvertrag vom 28. März 1887, welcher in Artikel II die gegenseitige Meistbegünstigung enthält.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Die beiden vertragschließenden Teile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen sowie auch für Gewerbesachen dieselben Rechte und Vorteile zugestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Teile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Teile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten bleiben."

Nach dem Bericht des kaiserl. Konsulats in Guayaquil (Ecuador) hat der Handel in diesem Freistaat im Jahr 1899 einen günstigen Aufschwung genommen; die Ausfuhr von Kakao nach Deutschland soll beinahe 5 Millionen kg betragen haben (nach der deutschen Statistik 5534100 kg).

In Puerto Bolivar ist ein neuer Hafen errichtet worden (Golf von Guayaquil).

[1]) Im Handel rechnet man nach Pesos Macuquinos = 4 Bolivars = 8 Reales.
[2]) Vgl. D. Handels-Archiv 1901, Seite 630 und Augustheft, 1900 S. 464).

Digitized by Google

Das Haupterzeugnis Ecuadors ist der Kakao mit einem Ertrag von 26½ Millionen kg im Jahre 1899.

Wie oben bereits bemerkt, ist durch Gesetz vom 4. November 1900 die Goldwährung eingeführt worden, 1 Condor (Goldmünze) hat 100 Sucres und gilt = 1 Pfund Sterling, 400 Mark sind gleich 196 Sucres, 20 Pfund Sterling = 200 Sucres.

Im Hafen von Guayaquil verkehrten im Jahre 1899 38 deutsche Dampfschiffe und 2 Segelschiffe deutscher Nationalität.

Die beiden südamerikanischen Republiken **Bolivien** und **Paraguay** sind Nachbarstaaten. Bolivia hat 2½ Millionen Einwohner, die Hauptstadt heißt La Paz; der Außenhandel umfaßt in Einfuhr und Ausfuhr etwa 50 Millionen Bolivianos; 1 Boliviano (Peso nacionale) hat nach der bestehenden Silberwährung einen nominellen Wert von 4,05 Mk.; der faktische Silberwert ist 1,80 Mk.; der Boliviano hat 100 Centavos; 1 Onca (Goldmünze) hat einen Wert von 62,70 Mk.

Deutschlands Handelsverkehr mit Bolivia hat sich in den letzten Jahren erheblich gebessert. Die Einfuhr aus Bolivia nach Deutschland ergab im Jahre 1890 nur 3 Millionen Mark und stieg im Jahre 1900 auf 7½ Millionen Mark; die Ausfuhr Deutschlands nach Bolivia erreicht jedoch nur 3 Millionen Mark. Bolivien liefert Kupfer- und Zinnerze, auch Silbererze, Kautschuk und Guttapercha und Rindshäute. Die Ausfuhr dorthin besteht in Baumwoll-, Wollen- und Seidenwaren, Eisenwaren, Kleider- und Strumpfwaren.

Mit Bolivien besteht kein Handelsvertrag seitens des Deutschen Reichs. Die bolivianischen Provenienzen unterliegen daher bei der Einfuhr nach Deutschland den Generaltarifzollsätzen.

Nach dem Handelsbericht des kaiserl. Konsuls in Oruro befindet sich das Großgeschäft des bolivianischen Handels zumeist in deutschen Händen; der Außenhandel für 1900 war günstig, da die Zinnpreise gut waren.

Nach dem Kurs pro 1900 galt 1 Boliviano 1,82—1,98 Mk.

Mit **Paraguay** hat Deutschland den Handelsvertrag vom 21. Juli 1[illegible] abgeschlossen, der in Artikel 2 die gegenseitige Meistbegünstigung stipuliert.

Dieser Artikel 2 lautet:

„Die konsularischen, diplomatischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Teils sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des andern Teils und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigentum und in Ansehung des Handels, des Gewerbes und der Schiffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vorteile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten, Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind."

Der Handelsverkehr zwischen Paraguay und Deutschland ist sehr gering (in Ausfuhr und Einfuhr etwa je ½ Millionen Mark) und beschränkt sich auf Tabak, Rindshäute, Eisendraht, Baumwollwaren ꝛc. Paraguay ist eine Republik mit ½ Millionen Einwohnern, die Hauptstadt ist Assuncion; der Gesamtaußenhandel beträgt etwa 5 Millionen Pesos Gold; es herrscht Papierwährung. Die Einheitsmünze ist der Peso fuerto zu 100 Centavos = 4,05 Mark; der Papierpeso gilt nur etwa 66 Pfg. Geprägt werden Kupfermünzen zu 4, 2 und 1 Centavos.

Digitized by Google

Von Südamerika kommen noch das britische Südamerika (Britisch-Guyana nd Britisch-Columbien), die französischen Besitzungen (Französisch-Guyana) und iederländisch-Guyana in Betracht, welche später noch besprochen werden.

Die centralamerikanischen Republiken sind Honduras, Nicaagua, Salvador, Costarica und Guatemala.

Costarica wurde bereits oben in Betracht gezogen, vgl. San Salvador.

Hinsichtlich der Handelsverhältnisse in Costarica ist noch Bezug zu nehmen uf den Bericht des kais. Konsuls in San José (deutsches Handels-Archiv 900, S. 989).

Die drei Republiken Centralamerikas: Honduras, Nicaragua und Guateala haben mit Deutschland folgende Handelsverträge abgeschlossen:

a) Honduras, Vertrag vom 12. Dezember 1887;
b) Nicaragua, Vertrag vom 4. Februar 1896;
c) Guatemala, Vertrag vom 20. September 1887;

Alle drei Verträge sind Meistbegünstigungsverträge.

Der Artikel 13 des Handelsvertrags mit Honduras lautet: „Die deutschen aufleute in Honduras und die honduraner Kaufleute in Deutschland werden i ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche n Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft währt werden.

Infolge dessen können in Deutschland auf die Boden- und Gewerbeeugnisse von Honduras und in Honduras auf die Erzeugnisse des deutschen odens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt rden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten tion unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für Ausfuhr gelten ꝛc."

Dieselben Bestimmungen finden sich in Art. XI des Handelsvertrags mit m Salvador, in Art. 13 des Handelvertrags mit Guatemala und in Art. des Handelsvertrags mit Nicaragua. Bemerkenswert ist bei den Handelsträgen zwischen Deutschland einerseits und Honduras bezw. Guatemala und aragua andererseits der Art. 33, welcher gleichmäßig lautet: „Es ist veredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, die beiden vertragenden Teile sich als meistbegünstigte Nation anerkennen, e Bestimmungen nicht die mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da ere sich nach ihrem Dafürhalten untereinander nicht als fremde Nationen im ntlichen Sinne des Wortes ansehen." — Eine solche Verabredung fehlt im trag mit San Salvador und es mag dies mit der Grund zur Kündigung esen sein, da San Salvador als vierter Freistaat Centralamerikas mit den westen-Republiken vielleicht engere Verbindungen eingehen will, die anderen aten nicht zukommen sollen.

Der Handelsverkehr des deutschen Zollgebiets mit den drei Freistaaten nduras, Nicaragua und San Salvador — früher mit den 5 staaten Honduras, Nicaragua, San Salvador, Guatemala und Costarica wird in der deutschen Statistik zusammen nachgewiesen.

Die Einfuhr aus Honduras, Nicaragua und San Salvador nach Deutsch- umfaßt nur Rohstoffe und Nahrungsmittel wie Kaffee, Indigo, Gelbholz, am, Erze (Golderze), Nutzhölzer. Die Gesamteinfuhr Deutschlands aus n Ländern wertet etwa 3 Millionen Mark, während die Ausfuhr nicht al 2 Millionen Mark ausmacht.

Honduras hat 400000 Einwohner, Nicaragua etwa 380000 Einwohner

Digitized by Google

und San Salvador etwas über 800 000 Einwohner. Es herrscht durchgehends die Silberwährung mit dem Verhältnis zu Gold von 1 : 15 ½; Einheitsmünze ist der Dollar oder Piaster oder Sucre zu 4,05 Mark Wert, der effektive Silberwert beträgt nur etwa 1,80 Mark, da für 100 amerikanische Goldmark = 420 Mark 230 Silberpiaster in Honduras verabfolgt werden müssen.

Guatemala ist eine Republik mit 1½ Millionen Einwohnern, Hauptstadt ist Guatemala. Der Gesamthandel umfaßt etwa 30 Millionen Pesos, darunter für 14 Millionen Pesos Kaffee. Als Währung gilt die Silberwährung, faktisch herrscht die Papierwährung, die Einheitsmünze 1 Peso (4,05 M.) hat 100 Centavos, der Silberwert beträgt 1,80—1,85 Mark.

Die Einfuhr Deutschlands aus Guatemala betrug in den letzten 4 Jahren 29, 20, 22½ und 22 Millionen Mark, die Ausfuhr dorthin nur 3—4 Millionen Mark. Guatemala ist nächst Brasilien für Deutschland das Hauptbezugsland für Kaffee. Außer Kaffee (21 Millionen Mark Wert) kommen noch Rindshäute, Kautschuk und Indigo in Betracht. Die Ausfuhr Deutschlands nach Guatemala ist nur unbedeutend; immerhin aber nach den Vereinigten Staaten von Amerika rangierend. (Vgl. deutsches Handels-Archiv 1900, Augustheft, S. 609.)

Es sind noch die westindischen Inseln zu erwähnen, namentlich Cuba und Puertorico. Die wirtschaftliche Angliederung der letzteren Insel an die Vereinigten Staaten von Amerika ist geregelt durch das Gesetz vom 12. April 1900 (D. H.-A. 1900, S. 643).

Die Einfuhr von Waren nach Puertorico ist mit 15% vom Wert belastet.

Hinsichtlich der Insel Cuba hat der cubanische Verfassungs-Convent das Gesetz Platt und somit die Schutzherrschaft der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen.

Die von der Union erworbenen Hawaischen Inseln sollen ein Territorium der Union bilden und dem Zollverband derselben angeschlossen sein. Die Einfuhr- und Löschungshäfen sind Honolulu, Hilo, Mahukona und Kahului. (Vgl. Deutsches Handels-Archiv 1900, 1, S. 644.)

Der seitens des Deutschen Reichs mit Hawaii abgeschlossene Handelsvertrag vom 25. März bezw. 19. September 1899 ist hiedurch gegenstandslos geworden.

Aus Cuba und Puertorico werden vornehmlich Cigarren, Tabak, Rohkaffee, Borsten, Rindshäute, Bienenwachs und Buxbaumholz nach Deutschland eingeführt, während letzteres die Inseln mit geschältem Reis, Baumwollwaren, Eisenwaren, Papier, Bildern, Bier und Spielzeug versorgt.

Die Einfuhr aus den beiden Inseln nach dem deutschen Zollgebiet umfaßt pro Jahr 12—13 Millionen Mark, darunter für 8 Millionen Mark Zigarren und Tabak; die Ausfuhr nach dort wertet zumeist nur 6—8 oder 9 Millionen Mark.

Die britischen Besitzungen in Westindien und Südamerika liefern Kaffee und Rum, Piment und Kakaobohnen, Asphalt, Blauholz, Ebenholz, Schwämme im Gesamtwert von 7—8 Millionen Mark, während die deutsche Ausfuhr dorthin nur 2 Millionen Mark ausmacht.

Mit den dänischen Besitzungen in den Antillen unterhält Deutschland einen ganz unbedeutenden Handelsverkehr, ebenso mit den französischen Besitzungen. Das niederländische Amerika liefert uns Dividivi, Rindshäute und Kalk im Gesamtwert von noch nicht 1 Million Mark, die Ausfuhr dorthin beträgt kaum ½ Million Mark. Die Insel St. Domingo mit

Digitized by Google

minikanischen Republik und der Republik Haiti liefert nach Deutschland
ohtabak, Kakaobohnen, Kaffee, Dividivi, Blauholz, Rindshäute, Bienenwachs
Gesamtwert von 3 Millionen Mark für die dominikanische Republik und
n 6½ Millionen Mark für Haiti, zusammen also etwa 10 Millionen Mark.
ie Ausfuhr dagegen nach den beiden Republiken beträgt nur etwas über
Million Mark. Die dominikanische Republik hat, wie oben schon bemerkt, den
andelsvertrag mit Deutschland vom 30. Januar 1885 zum 26. Januar 1897
kündigt, so daß die dominikanischen Provenienzen nunmehr dem deutschen
eneralzollsatz unterliegen. Die Republik Haiti dagegen hat unterm 30. Juli
00 mit Frankreich ein Handelsabkommen abgeschlossen, wonach französische
zeugnisse bei der Einfuhr nach Haiti günstiger behandelt werden als deutsche.
a dieses Vorgehen Haitis die Differenzierung der deutschen Waaren bedeutet,
hatte die deutsche Regierung auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes Gegen-
ßregeln zu treffen, welche durch Gesetz vom 17. April 1901 erfolgten. Hier-
ch unterliegen Blauholz aus Haiti bei der Einfuhr ins deutsche Zollgebiet
iem Zoll von 20% des Wertes, Rohkaffee und Rohkakao (in Bohnen)
Mark bezw. 70 Mark pro Doppelzentner (das Doppelte des gewöhnlichen
olles).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, Handel und Schiffahrt im Jahre 1900
Haiti sind von der kaiserlichen Ministerresidentur in Porte au Prince ge-
ildert im Deutschen H.-Arch. 1901 S. 664 ff. Hier heißt es: Der oben
geführte Handelsvertrag mit Frankreich, wodurch letzteres dem Haitikaffee
n Minimaltarif gewährt, während Haiti französischen Wein, Oele, Mineral-
isser, Seife, Kurzwaren günstiger behandelt als andere Provenienzen, soll
r bis Mitte 1902 gelten. Der in Haiti erwartete Preisaufschlag für Kaffee
ausgeblieben, so daß eine gewisse Enttäuschung zu bemerken ist.

Die Negerrepublik Haiti hat Doppelwährung, die Einheitsmünze ist
Dollar zu 100 Gourdes = 4,05 Mark, faktischer Silberwert ist 1,80 Mark.
an rechnet 1 Dollar = 5¾ Fr. in Gold und 225 Gourdes = 1 Dollar
Gold. In der dominikanischen Republik gilt gleichmäßig der amerikanische
olddollar als Grundlage des Geldverkehrs.

Bezüglich der Handelsverhältnisse in Santo Domingo ist der Bericht des
iserlichen Konsuls für das Jahr 1900 im deutschen Handelsarchiv 1901
. 635 erschienen.

Die britische Insel Barbados war bis zum B.R.B. vom 10. Juni 1901
t Kanada außerhalb der deutschen Meistbegünstigung. Jetzt ist der Grund
r Differenzierung weggefallen und Barbados genießt wie alle anderen eng-
chen Kolonien mit Ausnahme von Kanada auf Grund des Reichsgesetzes vom
. Mai 1901 und Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 die deutsche Meist-
günstigung. Die Haupterzeugnisse von Barbados sind Zucker und Melasse.
ie Haupteinfuhr erfolgt aus Großbritannien (vgl. Deutsches H.-Arch. 1901
. 226).

Die niederländischen, englischen und französischen Besitzungen in Amerika
nießen die Meistbegünstigung, die dänischen Besitzungen dagegen fallen nicht
ter die an Dänemark selbst zugestandene Meistbegünstigung.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Das rechtliche Zustandekommen des bayerischen Militäretats.

Von

Dr. H. Rehm, Professor in Erlangen.

Wir haben im vorigen Hefte S. 641 ff. nachzuweisen versucht, daß nach bayerischem Rechte die Volksvertretung den Etat nicht bloß zu prüfen, sondern mit festzusetzen befugt ist, m. a. W. das Budget auch in Bayern im Wege des formellen Gesetzes zu ergehen hat.

Des Militäretats haben wir dabei noch nicht Erwähnung gethan. Es handelte sich für uns um Aufstellung von Grundsätzen, und beim Militäretat handelt es sich um Besonderheiten. Das Militärbudget wird in Bayern getrennt vom allgemeinen Staatsbudget, in einer besonderen Urkunde und für andere Zeiten, nicht für zwei Jahre, sondern für eines und nicht für ein mit dem Kalenderjahr zusammenfallendes, sondern vom 1. April zum 31. März laufendes Geschäftsjahr aufgestellt. Es fragt sich: untersteht auch die Aufstellung des Etats für das bayerische Heer durch Bayern dem oben angeführten Grundsatze?

Mit ein paar Worten sei noch auf diese Frage eingegangen.

Den Ausgangspunkt hat die Erwägung zu bilden: steht die Aufstellung des Budgets für das bayerische Kontingent durch Bayern auch unter den beschränkenden Bestimmungen des Reichsrechtes — bei Aufstellung der Spezialetats sind die entsprechenden Etatsansätze für das übrige Reichsheer im allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen —, so ist die Entwerfung des Militärbudgets für Bayern doch immerhin eine bayerische Staatsangelegenheit, ein Akt „Bayerns“ (Bündnisvertrag Ziff. III § 5 Nr. 2), eine Aeußerung bayerischen Staatswillens, somit der bayerische Militäretat im Sinne der bayerischen Verfassung bayerisches „Budget“.

Also gelten für den bayerischen Militär-Spezialetat mangels besonderer Bestimmung die Vorschriften der bayerischen Verfassungsurkunde über Budgetaufstellung soweit, als sich nicht aus reichsrechtlichen Normen Einschränkungen ergeben.

Hieraus folgt aber, daß der bayerische Militäretat sachlich, wenn auch nicht mehr in äußerlicher Verbindung, als ein Bestandteil des allgemeinen bayerischen Budgets, der „Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen“ in Betracht kommt, von welcher Tit. VII § 4 der Verfassung spricht.

Hieraus ergibt sich aber wieder, daß das bayerische Militärbudget in alle Finanzperioden vorzulegen ist, für welche die Erhebung von direkten Steuern erforderlich ist.

Digitized by Google

Wie der bayerische Landtag für solche Finanzperioden — und alle bis-
gen Finanzperioden waren solche — auch sonst ein Mitfestsetzungsrecht
ichtlich solcher Einnahmen besitzt, deren Erhebung der Willigung der Volks-
retung nicht unterliegen, so auch hier. Der Umstand, daß Bayern die
:tel zur Deckung des Heeresaufwandes vom Reiche erhält, schließt eine solche
:wirkung nicht aus.

Anders Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. III, S. 721 ff.,
E. nicht einmal zutreffend von seiner grundsätzlichen Auffassung aus. Denn
ch den Umstand, daß zur Deckung der bayerischen Heeresausgaben keine
)ebung von Steuern durch Bayern notwendig wird, werden nicht die Wir-
gen ausgeschlossen, welche sich daraus ergeben, daß der bayerische Militär-
: im Sinne des bayerischen Verfassungsrechtes sachlich einen Bestandteil
allgemeinen Staatsetats bildet.

Wie wir hier sagen, verfährt der bayerische Staat auch seit 1875 und so
:n wir uns vor die merkwürdige Erscheinung gestellt: der Militäretat, Nach-
gsetats zum allgemeinen Etat, außerhalb des Etats zustande kommende Ver-
)arungen zwischen Regierung und Volksvertretung über Verwendung von
ibrigungen ergehen im Wege des formellen Gesetzes, d. h. unter „Zustim-
ng" des Landtages, der Hauptetat selbst aber wird — alle zwei Jahre —
unter „Beirat" des Parlamentes erlassen.

Digitized by Google

Miscellen.

Die Reichsbank 1876—1900.[1])

Unter diesem Titel ist die schon vor einiger Zeit angekündigte Denkschrift erschienen, welche das Reichsbank-Direktorium anläßlich des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Reichsbank herausgegeben hat. Das Buch enthält die Geschichte der Bank, ihrer einzelnen Geschäftszweige und ihrer Politik, sowie eine eingehende Darstellung ihrer Grundsätze in Verwaltung und Geschäftsführung nach ihrer Entwickelung und ihrem gegenwärtigen Zustande. Die streng wissenschaftliche, darüber hinweg von großen Gesichtspunkten aus erfolgende Behandlung des Stoffes hebt das ganze Werk weit über das Niveau hinaus, auf welchem sich derartige Veröffentlichungen zu halten pflegen.

Der eigentliche Hauptzweck der Schrift, über die Thätigkeit der Bank zur Vollendung eines Vierteljahrhunderts vor der breitesten Oeffentlichkeit Rechenschaft abzulegen, ist überall in vollstem Maße berücksichtigt worden. Die Bank legt durchweg offen ihre in dieser langen Zeit befolgten Grundsätze und Ziele dar, und diese weitgehende, in höchstem Maße anzuerkennende Publicität, die über ihrer Geschäftsführung weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verbreitet wird, muß zur Festigung ihrer Stellung und ihres Ansehens umsomehr beitragen, als sie thatsächlich das Urteil der Fachwelt in keiner Hinsicht zu scheuen braucht. Die Schrift wird dazu beitragen, an manchen Stellen die wahren und sachlichen, aber mitunter verkannten Motive der Reichsbankverwaltung zur Geltung zu bringen und bestehende Vorurteile zu beseitigen. Ein Teil des in dem Buche enthaltenen Materials war allerdings schon vorher weiten Kreisen zugänglich, nicht allein durch die nach gesetzlichen Vorschriften erfolgten Bekanntmachungen und Jahresberichte, sondern auch durch zahlreiche verdienstvolle private Arbeiten, namentlich des Bankpräsidenten Dr. Koch selbst. Insoweit besteht der Nutzen des Buches darin, daß es das gesamte auf die Bank bezügliche Material einschließlich der Gesetzgebung übersichtlich und vollständig darstellt. Der Umstand, daß diese zusammenfassende Arbeit zum ersten Male geleistet ist, erklärt es, daß manche statistischen Aufstellungen nur für einzelne Zeitpunkte oder doch nur für gewisse Zeiträume vorliegen, daß also hie und da eine wichtige Seite der Statistik, die Möglichkeit des Vergleichens, die zahlenmäßige Beobachtung der Fortentwickelung, entfällt.

Sehr vieles in der Schrift enthaltene ist indessen völlig neu. Dahin gehören z. B. die Ausführungen über die Verwaltungsorganisation, namentlich die allmähliche Entwickelung der Nebenstellen, über diejenige des Giroverkehrs und über

[1]) Kommissionsverlag von Gustav Fischer in Jena.

Digitized by Google

Regelung des Geldumlaufs, die vollständige Geschichte der Diskontopolitik, ıer die zahlreichen Tabellen, welche den Status der Bank zum Gegenstand ıen, insbesondere die Tabellen über die Metallbestände, welche für die ganze :iode die vielfach gewünschten, aber erst seit wenigen Jahren durch die Jahres= ichte gegebenen, genauen Nachweisungen der einzelnen Metall=, ja auch der ein= ıen Geldsorten enthalten.

Daß die Schrift in ihrer bequemen, das seither bekannt gewordene Material ›issermaßen kodificirenden Form den Fachleuten eine wertvolle Handhabe zur ırteilung der Bank und ihrer Wirksamkeit liefern, daß sie auch bei der Menge nur zum Teil verarbeiteten statistischen Materials Anregung zu weiteren Unter= ıungen geben wird, bedarf kaum des Hinweises.

Auch für den Dienstgebrauch der Reichsbank selbst wird das Buch von hohem ßen sein; gerade hierin scheint zum Teil der Zweck der Arbeit zu beruhen, da von diesem Gesichtspunkte aus manches volle Berechtigung erhält, was sonst rflüssig scheinen möchte, wie z. B. Tab. 3 mit ihren äußerst detaillirten An= ıen über die Abgrenzung der einzelnen Bankbezirke. Dem heranwachsenden ımtenpersonal wird das Buch als ein zuverlässiger Leitfaden dienen können, ien Vorzüge vor einer trockenen Gesetzes= und Vorschriften=Sammlung kaum onderer Erwähnung bedürfen. Die Schrift kann daher gleichzeitig als der hlgelungene und nachahmungswerte Versuch eines amtlichen Lehrbuchs bezeichnet :den, welches zwar lange nicht alle Gebiete umfaßt, deren Kenntnis die Bank ihren Beamten voraussetzen muß, wohl aber das wichtigste von ihnen, die ›re vom Institut selbst.

Es liegt auf der Hand, daß, da die Reichsbankverwaltung einmal zu einer röffentlichung größeren Stiles geschritten ist, sie diese Gelegenheit nebenher ıutzte, um auch an dieser und jener Stelle auf gewisse Angriffe einzugehen, denen es ja seit ihrem Bestehen niemals gefehlt hat. Indessen ist dies nur r vereinzelt und wenig ausdrücklich geschehen; umso reicher ist das Material Thatsachen, welche, ohne jegliche polemische Tendenz angeführt, für sich selbst dringlich genug reden.

Aeußerlich zerfällt die 485 Seiten in Großquartformat umfassende Schrift zwei Teile: die eigentliche Darstellung und die Tabellen. Als Anlagen sind das Bankgesetz nebst seinen beiden Novellen von 1889 und 1899, das Statut ›ie der Vertrag über die Abtretung der preußischen Bank an das Reich und e nützliche Uebersichtskarte der Bankbezirke und Bankplätze beigegeben. Auch h seinem Umfange überschreitet somit das Werk weit das seither bei derartigen blikationen üblich gewesene Maß. Insbesondere gilt dies von den zahlreichen ›) Tabellen, in denen alle Geschäftszweige der Bank eine eingehende ziffer= ßige Darstellung gefunden haben. Die Tabellen folgen übrigens in ihrer An= ›nung genau derjenigen des Textes; auch sonst ist die Uebersichtlichkeit bei fassung des Werkes offenbar ein Hauptgesichtspunkt gewesen, zahlreiche Hinweise Texte wie in den Tabellen, sowie ein ausführliches alphabetisches Sachregister eichtern sein Studium.

Ihrem Inhalte nach ist die Schrift nicht streng nach logischen Gesichtspunkten ›rdnet. An der Spitze der eigentlichen Abhandlung steht die Verwaltungs= ganisation, während die Verfassung der Bank in der Einleitung ihren Platz funden hat, welche im übrigen das ganze Münz= und Bankreform=Werk des uen deutschen Reichs schildert. Es folgt die Notenausgabe, der Giro=, Depo= en= und Abrechnungsverkehr, der Ankauf und die Einziehung von Wechseln und ertpapieren, der Lombardverkehr, die Diskontpolitik, die Leistungen für die

Digitized by Google

Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten, die Regelung des Geldumlaufs, die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen nebst dem An- und Verkauf von Wertpapieren, während in einem Schlußabschnitt die Banknovelle vom 7. Juni 1899 als Ergebnis der bisherigen Entwickelung geschildert wird. Schon aus dieser Aufzählung ergibt sich der Mangel eines einheitlichen Systems: die einzelnen Abschnitte stellen vielmehr mehr oder minder selbständige Aufsätze dar, vielleicht ein Zeichen, daß dabei verschiedene Federn thätig gewesen sind. Die verschiedenen, auch lange nicht gleich intensiv gepflegten Geschäftszweige, die ja zum Teil auch gar keine anderen gemeinsamen Merkmale besitzen, als daß sie eben von einer Bank betrieben werden, sind fast nur nach rein praktischen Gesichtspunkten angeordnet und zusammengefaßt.

Es liegt auf der Hand, daß die Geschichte der Deutschen Reichsbank diejenige der deutschen Volkswirtschaft in ihren Hauptzügen wiederspiegelt; die Ziffern der Bank und deren Veränderungen sind nur zum geringeren Teile durch eigene Maßnahmen bedingt, in der Hauptsache sind sie das Resultat, der Niederschlag einer höheren Entwickelung. Die Denkschrift hebt überall diese Zusammenhänge hervor und sucht sie selbst bei den einzelnen Vorgängen, welche die Elemente der Konjunkturen bilden, nachzuweisen. Daß hierbei das eine oder andere wirtschaftliche Merkmal einer stärkeren Hervorhebung und eingehenderen Beleuchtung seiner Wirksamkeit bedurft hätte, mag nur erwähnt sein; so hätten z. B. bei der Beurteilung der Umsatzsteigerungen die Preis- und Lohn-Erhöhungen und der außerordentliche Bevölkerungszuwachs stärkere Betonung verdient, Momente, die ja in allen hier am unmittelbarsten zur Geltung kommen. Auch währungspolitische Fragen treten immer wieder bei dem inneren Zusammenhang zwischen Bank- und Geldwesen stark in den Vordergrund, ohne einer näheren Untersuchung gewürdigt zu sein. Vielleicht sollte eine zu große Ausdehnung des Werks so vermieden werden. Indessen haben diese Elemente naturgemäß am meisten Berücksichtigung verlangt und gefunden in dem Abschnitt über die Diskontpolitik, welcher doch wohl als der wichtigste der ganzen Schrift bezeichnet werden kann. Er enthält nichts anderes als eine kurze Geschichte der deutschen Volkswirtschaft in den letzten fünfundzwanzig Jahren in ihrer Rückwirkung auf den Geldmarkt und dessen letzte Quelle, die Reichsbank. Er erweckt darum besonders Interesse, weil er die Ansichten der maßgebenden Persönlichkeiten des maßgebenden zentralen Bankinstituts über eine Wirtschaftsperiode gibt, welche in ihrer ersten Hälfte ihr Gepräge erhielt durch eine völlig veränderte Geldverfassung, in der zweiten durch einen bis dahin beispiellosen Aufschwung der gesamten Erwerbsthätigkeit des Volks, welche also an interessanten und intensiven Entwickelungen reich ist wie keine zuvor.

Daß die Politik der Bank mitunter, namentlich im Anfang, durch währungspolitische Rücksichten mitbestimmt worden ist, geht, wie schon erwähnt, aus der Schrift deutlich hervor, zugleich aber, daß das nur verhältnismäßig selten, lange nicht so häufig der Fall gewesen ist, wie es oft behauptet wird. Wie überall im gesamten Verkehrsleben, so machen sich auch hier gelegentlich die internationalen Beziehungen nachdrücklich geltend, ein Element, das gar nicht auszuschalten ist in einem Lande, welches nicht ein völlig abgeschlossenes Dasein führt. Ganz und gar aber tritt bei der Politik der Reichsbank das privatwirtschaftliche Element des Erwerbs zurück. Auch dies hat mitunter seine Stimme erhoben, wie die Abschnitte über Diskont- und Lombardverkehr erkennen lassen, aber nie in einem anderen Sinne als zugleich im Interesse des Verkehrs selbst; vielmehr ist hier die Erwerbs-Rücksicht, wo sie mit höheren Gesichtspunkten in Konflikt kam, hinten angesetzt worden; nie hat die Reichsbank ihre Erträgnisse auf andere Weise zu

Digitized by Google

eben gesucht, als durch Erleichterungen für den Verkehr, soweit also der Zinsfuß
n Betracht kommt, durch Ermäßigungen. Wiederholt ist in der Denkschrift dieser
Grundsatz, dem Verkehr stets soweit entgegen zu kommen, als es möglich ist, aus-
rücklich ausgesprochen. Hätte die Bank den finanziellen Gesichtspunkt mehr in
en Vordergrund gerückt, ihre Politik, besonders die Geschichte ihres Zinsfußes
ätte ein völlig anderes Aussehen bekommen! Mehr als einmal hat die Bank
ch entschlossen, ihren Gewinn aus der ihr Kontingent überschreitenden Noten-
usgabe durch die Notensteuer absorbiren zu lassen, nötigenfalls noch gar die Steuer
us eigenen Mitteln zu bestreiten, manchmal hat sie nur widerwillig und zögernd
n Diskonterhöhungen sich entschlossen, wenngleich sie nach Lage der Sache höheren
ewinn aus dem höheren Diskont erwarten mußte. Die Thätigkeit der Reichs-
nk erscheint darum als eine solche höherer Art, sie sieht sich durchaus und in
ster Linie als Dienerin der Allgemeinheit an und erfüllt auch hierin eine besondere
flicht einer Zentralnotenbank, als welche sie sich nicht zum wenigsten gerade in
esem Punkte von allen übrigen Banken, auch den Privatnotenbanken, unterscheidet,
nen die Note nicht mit Unrecht und im Einklang mit ihrer Entstehungsgeschichte
erster Linie nichts anderes ist als ein Mittel zum Erwerb.

Es ist bekannt, daß die Höhe des Zinsfußes, dessen Bemessung ja den Haupt-
l der gesamten Bankpolitik bildet, namentlich in den letzten Jahren der Kapital-
ppheit nicht nur insoweit vielfach Bemängelungen erfahren hat, als sie eine Be-
tung der auf Kredit angewiesenen Verkehrskreise darstellt, sondern auch insoweit,
man danach die Größe des „Geschenks“ ermißt, welches angeblich auf diesem
ge den Aktionären infolge der zinsfreien Notenausgabe gemacht wird. Von
em übrigen abgesehen muß doch festgestellt werden, daß der Einfluß des Zins-
es auf das Gewinnergebnis fast durchweg überschätzt wird. Mag auch in Zeiten
gemeinen starken Kapitalbedarfs die Zinsfußerhöhung eine Ermäßigung der An-
üche nicht zur Folge haben, wenigstens nicht unmittelbar, so wirkt sie doch in-
rn, als nunmehr bei der Bank möglichst kurzfällige Wechsel diskontiert, kurz-
tige Darlehen entnommen werden, gerade hierüber enthält die Denkschrift
ressante Angaben. Die Größe der Ansprüche spielt hier weitaus die erste
lle, auf ihre Steigerung, und daneben erst in geringem Maße auf die Höhe
Zinsfüße, sind die Steigerungen der Erträge zurückzuführen. Am interessante-
sind hier die Ergebnisse des wichtigsten Geschäftzweiges, des Diskontgeschäfts,
che in Tabelle 44 den durchschnittlichen Diskontsätzen für die einzelnen Jahre
enübergestellt sind. Danach ergibt ein durchschnittlicher Zinsfuß von $4^1/_2$ %
Jahre 1882 16,7, 1890 23,3 Mill., 4,4 % in den Jahren 1881 und
87 14,6 bezw. 16,1 Mill., 4,3 % 1898 29,2 Mill. M. Bruttoertrag. Von
95 bis 1900 steigerte sich der Zinsfuß im Durchschnitt von 3,1 auf 3,7 —
— 4,3 — 5,0 und $5^1/_3$ %, die Gewinne aus Wechseln von 15,3 auf 22,2
23,9 — 29,2 — 39,9 und 43 Mill. M. Aus alledem geht weiter hervor
mal die bedeutend gestiegene Elasticität der Bank, die in den letzten Jahren
größere Ansprüche an sich herantreten lassen konnte, ehe sie zu Diskont-
hungen schritt, ferner aber, wie wenig in Zeiten geschäftlicher Hochkonjunktur
aufgeregten Geschäftsleben das „Anziehen der Diskontschraube“ auf die Speku-
on eindämmend wirkt. Aehnliche Resultate ergeben sich für den Lombard-
ehr (Tabelle 57). In der Denkschrift scheint uns dieser Punkt etwas zu kurz
ndelt zu sein.

Daß die gesamte Geschäftsgebahrung der Reichsbank stets von dem Grundsatze
ster Vorsicht beeinflußt wurde, ist bekannt. Schon das Bankgesetz hat neben
n Hauptbestimmungen, welche durch Drittelbeckung und Kontingentierung die

Digitized by Google

Noten-Einlösung sicher stellen wollten, dem sogen. Bankprinzip (im Gegensatz zum »Currency principle«) Geltung verschafft. Hieraus entspringen die strengen Anforderungen an die persönliche Kreditwürdigkeit der Personen, deren Wechsel Gegenstand einer Kreditoperation der Bank sein können. Diese Anforderungen können allerdings bei einer Zentralnotenbank nicht leicht zu streng sein. Die Reichsbank geht aber noch weit über die ihr durch das Bankgesetz auferlegten Verpflichtungen hinaus, indem sie auch an die einzelnen Wechsel Anforderungen stellt, durch welche ihr Gewähr dafür geleistet wird, daß sie nicht nur soliden Schuldnern Kredite gewährt, sondern damit zugleich nur legitimen Ansprüchen entgegenkommt. Der für das Diskontierungsgeschäft der Reichsbank in Betracht kommende Typus des Wechsels ist der sogen. Geschäftswechsel, dessen Merkmale darin bestehen, daß die Wechselsumme den Gegenwert darstellt für eine vorher vom Wechselgläubiger an seinen Wechselschuldner vollzogene Vermögensübertragung. Die Bank lehnt daher, wie die Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, alle Gefälligkeits-, Reit- und Finanzwechsel ab. Sie will u. a. zugleich verhindern, daß die ihr durch die Notenausgabe zur Verfügung stehenden Mittel zu Spekulationszwecken verwendet werden und weist auch die in solcher Absicht geschaffenen direkten Ziehungen in langer Sicht zwischen Bankhäusern ohne Rücksicht auf die Bonität der Wechselverbundenen zurück. Unter den Geschäftswechseln selbst eignet sich der sogen. Warenwechsel um deswillen für die Bank am besten, weil solche Wechsel am ehesten Rückschlüsse gestatten auf die ihnen zu Grunde liegenden Geschäfte. Aber auch auf reinen Kreditgeschäften, wie Darlehnen, Kontokorrentguthaben u. s. w. beruhende Wechsel bieten ein durchaus unbedenkliches Diskontmaterial, wenn die Liquidität und die ganze Geschäftsgebahrung des Kreditnehmers einwandsfrei sind, nur daß in diesen Verhältnisse ein Kreditwechsel weit weniger leicht selbst Einblicke ermöglicht und darum von der Bankverwaltung eine größere Vorsicht erheischt. Neuerdings wird das Kreditelement im gesamten Wechselverkehr immer stärker, der Wechsel, historisch zuerst Geldtransportmittel, wird mehr und mehr Kreditinstrument. Daß die Wechsel, die allein oder doch in erster Linie dem Zahlungszwecke ihre Entstehung verdanken, wenigstens im nationalen Verkehr seltener werden müssen, dazu trägt die Bank selber bei durch Pflege der modernsten und vollkommensten Zahlungsmittel: Giroübertragung und Check.

Gegenüber den von der Reichsbank mit Recht ganz besonders sorgfältig gepflegten Geschäftszweigen, Diskont- und Giroverkehr, denen man noch das von ihr nach bewährten ausländischen Mustern organisirte Abrechnungswesen an die Seite stellen kann, spielen die übrigen eine mehr oder minder bescheidene Rolle. Von einem Gesichtspunkte aus möchte es vielleicht als wünschenswert erscheinen, wenn die Bank sich nicht allzu große Reserve auferlegte; man wird sagen können, eine Zentralbank müsse, wenn sie ihre Funktionen recht erfüllen wolle, stets auf dem ganzen Gebiete des Geldwesens die Führung in den Händen haben und werde gerade in Rücksicht hierauf mit umso größerer Ruhe allen Aenderungen und Entwickelungen der wirtschaftlichen Verfassung des Volkes entgegensehen können, je vielseitiger ihre Thätigkeit sei. Die Bank hat indessen gute Gründe dafür, daß sie den Lombardverkehr in die zweite Stelle rückt und den verschiedenen Zweigen des Kommissionsgeschäfts, sowie dem eigentlichen Depositengeschäft eine geringere Pflege zu Teil werden läßt. Speziell hinsichtlich des Lombardverkehrs sind ihr durch das Gesetz die Hände gebunden und zwar mit Recht. Die Unverkäuflichkeit selbst der besten Papiere in wahrhaft kritischen Zeiten, wie sie die Bank allerdings noch nicht erlebt hat, ist ein Element unzureichender Liquidität, so sehr anerkannt werden muß, daß in Zeiten, in denen selbst erstklassige Wertpapiere nicht mehr

Digitized by Google

verkäuflich sind, auch das Portefeuille an Liquidität verlieren wird. Auch die Lombardforderung ist eine persönliche und kurzfristige, sie steht und fällt nicht mit dem Unterpfand, dessen Verkauf nur das letzte und thatsächlich selten zur Anwendung gelangende Mittel zur Einziehung der Schuldsumme ist. Aber die Lombardschuld ist stets nur die Schuld eines Einzelnen und das Unterpfand kann eben mit Rücksicht auf seine möglicherweise eintretende, wenn auch nur temporäre Unverkäuflichkeit, wovon jede ernstere Börsenkrisis Beispiele liefert, die Liquidität nicht ersetzen, die der Wechsel durch die zweite, dritte und weitere Unterschrift erhält. Darin beruht neben der geschäftlichen Basis des Wechsels, welche ihm einen Vorzug vor dem stets undurchsichtigeren Lombarddarlehn sichert, ein wesentlicher Nachteil des Bestandes an Lombardforderungen gegenüber dem Wechselportefeuille, daß hier sich die Haftung auf einen unvergleichlich größeren Umkreis von Personen erstreckt.

Der Sicherheit nach steht das übrigens in letzter Zeit verhältnismäßig etwas zurückgegangene Lombardgeschäft der Reichsbank hinter ihrem Diskontgeschäft indessen keineswegs zurück, ja die Verluste, die sie seither aus jenem erlitten, sind bedeutend geringer, als aus diesem. Daß diese Verluste im übrigen überhaupt außerordentlich gering sind, mag hier noch besonders erwähnt werden als ein glänzender Beweis für die überaus vorsichtige Geschäftsführung der Bank.

Unter den manchen Punkten, die durch die Denkschrift allgemeiner Kenntnis zugänglich gemacht sind, erregen die Mitteilungen über die Leistungen der Reichsbank für das Reich und die Bundesstaaten besonders hohes Interesse. Gerade das Verhältnis zur Finanzverwaltung des Staats ist für eine Notenbank von größter Bedeutung. Man muß zugeben, daß hier die beiden großen Interessen, das der Sicherheit und dasjenige der möglichst weitgehenden Ausnützung der Bank für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, gut vereinigt sind. Die Vielseitigkeit der hier vorliegenden Beziehungen geht aus dem dieser Materie besonders gewidmetem Kapitel hervor. Doch scheint man sich bei der Schilderung dieser Verhältnisse größerer Zurückhaltung befleißigt zu haben; insbesondere wäre eine Mitteilung erwünscht gewesen darüber, wieweit die Bank mit der Krediterteilung an den Staat gegangen ist, die ja allerdings nur eine jeweils kurzfristige und darum der gewöhnlich verhältnismäßig geringen schwebenden Schuld des Reichs und Bundesstaaten überhaupt nur eine beschränkte sein kann. Sehr ausführlich dagegen das in vielen eingehenden Tabellen enthaltene statistische Material über die übrigen Leistungen der Bank für Reich und Staaten, von dem bisher nur zu wenig bekannt geworden war. Diese Seite der Thätigkeit der Bank hat nicht nur Vorteile für den Staat, der sie für seine allgemeine Verwaltungszwecke, für seine gewaltigen gewerblichen Unternehmungen (Eisenbahnen, Bergwerke, etc.) dienstbar macht, sondern auch für die Bank selbst, welche erst durch seinen Anschluß in Wirklichkeit Zentralregulator wird für den gesamten Geld- und Zahlungsverkehr; zugleich muß aber auch diese Thätigkeit berücksichtigt werden, wenn, wie so häufig geschieht, nach dem Aequivalent gefragt wird, welches die Bank der Gemeinheit für ihr Notenrecht bietet.

Im Zusammenhang mit dem letzteren sei noch auf einen anderen Punkt hingewiesen, in welchem die Bank im Interesse der Allgemeinheit ohne jegliches Entgelt irgend welcher Seite und unter ziemlich erheblichen Kosten thätig wird, die Regelung des Geldumlaufs im engeren Sinne, welcher in der Denkschrift, wie es scheint, ein besonderes Kapitel gewidmet ist. Die Bedeutung dieser Thätigkeit ist eine außerordentliche und läßt sich schon daran ermessen, wie schwer Mangel auch nur an einer wichtigen Geldsorte vom Verkehr empfunden

Digitized by Google

zu werden pflegt. Sie bedarf zugleich an dieser Stelle umso mehr der Hervorhebung, als sie fast vollständig in der Stille sich abspielt und selbst denjenigen meist wenig bekannt ist, die im allgemeinen mit der Reichsbank und ihren Einrichtungen wohl vertraut sind.

Daß die Bank in vielen Beziehungen, namentlich auf dem letztgenannten Gebiete in ihren Leistungen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht, ist bekannt. Es ist dies insbesondere der Fall bei der Annahme der Scheidemünzen, Reichskassenscheine und Privatbanknoten und der Verwendung von Thalerstücken.

Besonders betont die Denkschrift mit Recht, daß die Reichsbank es von jeher als ihre Aufgabe angesehen habe, ihre Dienste allen Teilen der Bevölkerung gleichmäßig zur Verfügung zu stellen. Der thatsächlich geringere Anteil der Landwirtschaft und der kleinen Gewerbetreibenden am Bankverkehr, namentlich am Diskontgeschäft, ist immer wieder Gegenstand heftiger Angriffe auf die Bankverwaltung gewesen. Die Denkschrift geht gerade hierauf mit bemerkenswerten Erörterungen ein und führt aus, daß diese geringere Beteiligung in natürlichen Verhältnissen, besonders in dem Wesen der verschiedenen Berufsthätigkeiten ihren Grund hat, nicht aber in dem Verhalten der Reichsbank, welche in Bezug auf ihre Anforderungen den Landwirt sogar noch günstiger behandelt als den Kaufmann und Industriellen.

Das Gesamtbild, welches sich aus der Denkschrift ergibt, ist für die Bankverwaltung ein sehr günstiges. Die Bank hat die ihr im Gesetz gestellten Aufgaben gelöst, sie hat verstanden, bei aller gebührenden Vorsicht und Zurückhaltung, sich den stets wechselnden Verhältnissen anzupassen, an Stelle überlebter und absterbender Einrichtungen zur rechten Zeit neue entwickelungsfähige Formen zu setzen und zielbewußt durchzuführen. Und dies Gesamtbild ist ein umso günstigeres, als die Darstellung in der Jubiläumsschrift sich stets der größten Objektivität befleißigt und neben den großen Erfolgen der Bank auch die, allerdings geringen, Mißerfolge und die Schwierigkeiten hervorhebt und schildert, denen die Bank sich namentlich im Anfang angesichts einer noch unvollendeten Währungsverfassung gegenübergestellt sah. Fr.

Digitized by Google

1901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 127a). | Nr. 11.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
Prof. Dr. Ernst Jaeger in Würzburg, Prof. Dr. Ph. Allfeld in Erlangen, Dr. A. Dyroff in München.
Herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

	Seite
Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage. Von Conrad Bornhak, Professor in Berlin	801—817
(Fortsetzung folgt.)	
Die Tabakbesteuerung in Deutschland. Von Franz Graf, kgl. Oberzollinspektor in Passau (Fortsetzung)	818—842
(Vgl. Jahrg. 1893 S. 521; 1894 S. 1; 1895 S. 170; 1900 S. 81, 739; 1901 S. 751.)	
(Fortsetzung folgt.)	
Handelsverträge und Handelspolitik. Von C. Wiesinger Oberzollrat in Altona (Fortsetzung)	843—880
(Fortsetzung folgt.)	

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

München. **J. Schweitzer Verlag**
Arcostraße 3. **(Arthur Sellier).**

Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs"**, sowie die **„Separatabdrücke"** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg. **1868—1900,**	vollständige Serie mit den vergriffenen und seltenen Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk.	**180.—**
„ **1870—1900**	gut gebunden für	„	**130.—**
„ **1881—1900**	„ „ „	„	**100.—**
„ **1891—1900**	„ „ „	„	**50.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Separatabdrücke:

Adler, Dr. Georg, Professor der Staatswissenschaften in Kiel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk .1.50.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Digitized by Google

Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten).

Von

Conrad Bornhak, Professor in Berlin.

Erster Abschnitt.

Begriff und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der inneren Verwaltung.

§ 1. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Staat und Individuum bilden die beiden Angelpunkte alles Rechtslebens. Während nun aber das Privatrecht die Beziehungen der einzelnen Individuen zu einander regelt und von der alle ergreifenden Rechtspersönlichkeit des Staates absieht, macht das gesamte öffentliche Recht den Staat und seine Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten zum Mittelpunkte. Diese Beziehungen können, wenn wir von der viel bestrittenen und für die folgenden Erörterungen nicht weiter interessierenden Stellung der Kirche absehen, doppelter Natur sein, sie sind entweder solche der Staaten unter einander oder solche des Staates zu den von ihm beherrschten Persönlichkeiten. Das erstere Gebiet, das Völkerrecht, scheidet hier vollständig aus. Aber auch soweit nur die Beziehungen des Staates zu den seiner Herrschaft Unterworfenen in Betracht kommen, haben sich zwei Rechtsgebiete, die Normen, nach denen ein Bruch der Rechtsordnung seitens des einzelnen von der Staatsgewalt zur Sühne gezogen wird (Strafrecht und Strafprozeß), und die Normen, nach denen er durch seine Organe die Privatrechtsordnung verwirklicht (Zivilprozeß), zu selbständigen Rechtsdisziplinen entwickelt. Lediglich unter Ausscheidung dieser selbständigen Rechtsgebiete hat das Staatsrecht die Verhältnisse des Staates zu seinen Unterthanen zu behandeln.

In welchem Verhältnis steht nun zu dem Staatsrechte das Verwaltungsrecht? Die Frage läßt sich auf zwei Weisen beantworten. Man kann zunächst den Begriff der Verwaltung feststellen und von dem Inhalt die rechtliche Form, das Verwaltungsrecht, entwickeln. Man kann aber auch zunächst sich nur auf die Form beschränken und aus ihr folgern, welches der materielle Inhalt des Rechtes, was die Verwaltung ist. Hier soll der letztere Weg eingeschlagen werden, da sich auf ihm gleichzeitig die Stellung der Verwaltung in dem gesamten Staats- und Wirtschaftsleben ergibt.

Das Verwaltungsrecht steht in einer sehr engen Verbindung mit dem Staatsrechte in dem oben bestimmten und allgemein anerkannten Sinne. Nur darüber, welcher Art diese Verbindung sei, gehen die Ansichten auseinander. Der älteren staatsrechtlichen Theorie, welche in der Zeit des Ueberganges vom ständisch-absolutistischen zum konstitutionellen Staate, selbstverständlich das Hauptgewicht auf die Verfassungsbildungen legte, fehlte die Einsicht von Wesen und Bedeutung der Verwaltung wie ihres Rechtes, wenn ihr auch der Name nicht

Digitized by Google

fremd war. Sie faßte daher die Rechtsinstitutionen der Verwaltung unter dem Namen Regierung oder Verwaltung mit dem Regierungsrechte als Ausführung der Gesetze zusammen. Erst als man den politischen Enttäuschungen des konstitutionellen Lebens gegenüberstand und erkannte, daß ein freies Staatswesen mehr bedürfe als eine geschriebene Verfassungsurkunde, neben der die Verwaltungsordnung des absoluten Staates unberührt geblieben war, wandte sich das allgemeine Interesse dem Verwaltungsrechte zu. Man suchte ihm nunmehr seine Stellung innerhalb des Staatsrechts anzuweisen und namentlich die Verwaltung von der einen Funktion des Staates, von der Regierung, zu sondern. Von einer systematischen Scheidung war man aber noch weit entfernt. Die herrschende Ansicht, welche sich bis in die neueste Zeit erhalten hat, ging dahin, daß die Regierung die allgemeinen Grundsätze und leitenden Gesichtspunkte aufzustellen, die Verwaltung diese im einzelnen zu verwirklichen habe. Ob man dabei das Verwaltungsrecht aus dem Staatsrechte vollständig ausschied oder Verfassungs- und Verwaltungsrecht als Teile des Staatsrechtes einander gegenüberstellte, war eine Frage der bloßen Terminologie ohne innere Bedeutung. Mit dieser herrschenden Ansicht befand sich die prinzipielle rechtsphilosophische Begründung von L. v. Stein, der die Gesetzgebung als Willen des Staates, die Regierung als That an sich, die Verwaltung als konkrete That bezeichnete, im wesentlichen im Einklange, wenn sie sich auch eine allgemeinere Anerkennung nicht erringen konnte. Endlich leugnet eine neuere Richtung der staatsrechtlichen Literatur, die auch für das öffentliche Recht das Hauptgewicht auf die Ausbildung der juristischen Begriffe legt, wie v. Gerber und Laband, ein eigentümliches Wesen des Verwaltungsrechtes überhaupt und erklärt es für eine Verbindung von Institutionen des Privatrechts, Strafrechts und Staatsrechts.[1])

Ebenso wenig wie die deutsche ist die fremde Rechtswissenschaft zu einem abschließenden Ergebnisse über die Stellung des Verwaltungsrechts zum Staatsrechte gelangt.

Die französische Theorie unterscheidet ebenfalls Regierung (gouvernement) und Verwaltung (administration). Das Wesen der Regierung besteht nach ihr in der obersten Leitung der inneren und äußeren Beziehungen des Staates und in der Bestimmung der politischen Richtung. Die Verwaltung hat dagegen die einzelnen Staatsaufgaben nach Maßgabe der von der Regierung festgestellten inneren und äußeren Politik auszuführen.[2]) Auf demselben Standpunkte steht im allgemeinen auch die von Frankreich stark beeinflußte belgische und italienische Theorie, doch zeigt sich hier wiederum die Neigung, Regierung und Verwaltung wie in der älteren staatsrechtlichen Literatur Deutschlands mit einander zu vermischen.

In England und Nordamerika hat man bei der eigentümlichen praktischen Richtung der juristischen Literatur, die sich zum großen Teil auf eine lexikalische Behandlung der einzelnen Rechtsgebiete beschränkt, bisher überhaupt keine Veranlassung genommen, sich mit der Frage, worin das Wesen des Verwaltungsrechts besteht, näher zu beschäftigen.[3])

[1]) Vgl. besonders die Ausführungen von Laband im Archiv für öffentliches Recht Bd. 2, S. 155; Staatsrecht des Deutschen Reiches (3. A.) Bd. 1, S. 654.

[2]) Vgl. Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif, Paris 1878 ff., vol. I, p. 66.

[3]) Auch der Versuch einer Definition bei Th. E. Holland, Elements of Jurisprudence, 5. ed., Oxford 1890, S. 319 ist so verschwommen und unklar, daß er schließlich auf eine einfache Aufzählung zurückkommt.

Digitized by Google

Wenn wir den Bau und den Organismus des Staates betrachten, so finden wir zwei Arten staatlicher Organe. Die einen sind ursprüngliche entweder aus eigenem Rechte bestehende oder durch die Verfassung unmittelbar bestellte, die anderen leiten ihre Befugnisse von einem der verfassungsmäßigen Faktoren der Staatsgewalt ab. Der Begriff derjenigen Normen, nach denen sich die Faktoren und Funktionen des Staates bestimmen, ist das Verfassungsrecht. Dasselbe braucht sich keineswegs zu decken mit dem formellen Verfassungsrechte, dem Inhalte der Verfassungsurkunde. Denn einerseits ist nicht immer das gesamte materielle Verfassungsrecht in der Verfassungsurkunde enthalten, es gehen neben ihr verfassungsrechtliche Vorschriften der Hausgesetze, der Wahlgesetze 2c. einher. Andererseits enthält die Verfassungsurkunde vielfach Bestimmungen, die nicht materielles Verfassungsrecht sind, sondern anderen Rechtsgebieten, namentlich dem Verwaltungsrechte angehören.

Dem Verfassungsrechte gegenüber bildet das Verwaltungsrecht die andere Seite des Staatsrechtes. Es umfaßt diejenigen Normen, nach denen die verfassungsmäßigen Faktoren durch ihre Organe die Staatsgewalt den Unterthanen gegenüber ausüben lassen. Das Charakteristische des Verwaltungsrechtes besteht also darin, daß es sich bei ihm um die Thätigkeit von Staatsorganen handelt, welche eine eigene verfassungsmäßige Existenz nicht besitzen, sondern ihre Berechtigung auf einen verfassungsmäßigen Faktor der Staatsgewalt zurückführen müssen. In dem monarchischen Staate, dessen Staatspersönlichkeit sich in der Herrscherpersönlichkeit verkörpert, ist jener verfassungsmäßige Faktor, aus dem sich das Recht der Verwaltung ableitet, der Monarch, in dem Staate mit Kollektivsouveränität einer Mehrheit von Personen derjenige Faktor, dem die Vollziehung übertragen ist. Die Selbstthätigkeit jenes Faktors, welche eine Mitwirkung beratender Organe nicht ausschließt, ist Regierung, sein Handeln durch andere Verwaltung.

§ 2. Innere Verwaltung.[1])

Die Aufgaben des mittelalterlichen Staates beschränken sich auf den Rechtsschutz nach innen und nach außen, der mit den noch unvollkommenen Mitteln einer schwachen Staatsgewalt gewährt wird. Damit ergeben sich als

[1]) Vgl. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 3. A., Göttingen 1782; v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts, 7 Bände, 2. A., Hannover 1802—1809; Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanzwissenschaft, 3 Bde. 7. A., Wien 1804; R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bände, 3. A., Tübingen 1866; L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, 7 Teile, Stuttgart 1865—1869, 2. A., 1. Teil 1869, 3. Teil 1882; v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen, Innsbruck 1870; L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1876; ferner mehr den juristischen Charakter betonend F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechtes, Tübingen 1862; Foerstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechtes, Berlin 1869; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, Berlin 1869; H. Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. 1 und 2; Das soziale Verwaltungsrecht, Erlangen 1872/73; v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, sowie in Marquardsens Handbuch Bd. I, Abt. 2, S. 1 ff.; E. Meier, Das Verwaltungsrecht in v. Holtzendorffs Encyklopädie, system. Teil, 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 1079 ff.; Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3. Aufl., Berlin 1883/84, Bd. 2, S. 739 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. A., Leipzig 1893; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884; v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886, S. 259 ff., in v. Kirchenheims Handbibliothek des öffentlichen Rechts; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895 ff., 2 Bände.

Digitized by Google

Hauptzweige der mittelalterlichen Verwaltung Kriegswesen und Justiz. Der Rechtsschutz im Innern wird aber nicht nur durch die Rechtsprechung gewährt. Daneben ist selbst für die einfachste staatliche Organisation eine fortlaufende Unterstützung der Rechtsprechung durch Ergreifung der Verbrecher, durch Unterdrückung von Friedensstörungen und, soweit als möglich, auch durch einige vorbeugende Maßregeln unentbehrlich. Die Gesamtheit dieser staatlichen Aufgaben, welche entweder allein oder unter Einbegreifung der Rechtsprechung als Friedensbewahrung bezeichnet wird, steht im engsten Zusammenhange mit der Rechtsprechung selbst, sie bildet für die letztere lediglich eine Hilfsthätigkeit der obrigkeitlichen Organe. Da aber andererseits über die Friedensbewahrung hinaus der Staat im Innern eine Thätigkeit überhaupt nicht entwickelt, so ergiebt sich damit von selbst die Verbindung der Gerichtsbarkeit und der heute sogenannten Sicherheitspolizei in denselben staatlichen Organen.

Alle über den bloßen Rechtsschutz hinausgehenden Aufgaben der Kulturpflege überläßt der mittelalterliche Staat der Kirche, welche eben wegen der ihr obliegenden umfassenden Aufgaben eine staatsähnliche Organisation annehmen mußte und die notwendige Ergänzung für die unvollkommene mittelalterliche Staatsbildung darbietet.

Eine höhere Entwicklung der öffentlichen Gewalt zeigt sich zuerst in den Städten. Hier dehnt teilweise schon während des 13., vollständig während des 14. Jahrhunderts die städtische Obrigkeit ihre Thätigkeit weiter aus auf die Regelung des Marktverkehrs, des Gewerbewesens, der Luxuspolizei. Diese neuen Zweige der obrigkeitlichen Gewalt standen nicht als Hilfsfunktion in unmittelbarem Zusammenhange mit der Rechtsprechung, sie werden daher nicht von dem Stadtrichter, sondern von der städtischen Gemeindeobrigkeit, dem Rate, wahrgenommen. Erst allmählich zieht dieser auch die bisher vom Stadtrichter gehandhabte Sicherheitspolizei an sich. Damit ist die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung im heutigen Sinne für die Städte vollzogen. Das Stadtgericht ist auf die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen beschränkt, die ganze übrige obrigkeitliche Thätigkeit ist auf den Rat übergegangen und wird von ihm als Aufgabe der städtischen Kommunalverwaltung versehen. Diese Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung blieb auch erhalten, nachdem die Städte die früher landesherrlichen Stadtgerichte erworben und die Gerichtsbarkeit zu einem Gegenstande ihrer Kommunalverwaltung gemacht hatten. Denn wenn die Stadt dadurch auch das Recht zur Bestellung des Richters und der Schöffen und die Gerichtseinkünfte erlangte, so blieb doch das Stadtgericht selbst, von einer mehrfach vorkommenden Personalunion der Aemter abgesehen, rechtlich vom Rate als der ihm übergeordneten städtischen Behörde vollständig getrennt.

Im Gegensatze zu der vorgeschrittenen Kulturentwickelung der Städte erhielt sich auf dem flachen Lande die Beschränkung der Staatsaufgaben auf den Rechtsschutz und damit die Vereinigung von Justiz und Verwaltung in denselben Organen bis weit über den Schluß des Mittelalters hinaus und in den höheren Instanzen des mittelalterlichen Staatswesens fehlte es überhaupt an jeder festen Organisation.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts versucht auch das Reich, zum Teil unter Einwirkung französisch-burgundischer Einflüsse, den bei einer höheren Kulturentwicklung unabweisbar auftretenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen nach Erweiterung der staatlichen Thätigkeit Genüge zu leisten. Diese Bestrebungen werden in den gebildeten Klassen getragen von der antiken Staatsidee

Digitized by Google

der Renaissance. Diese bezeichnete nun aber im Anschlusse an Aristoteles, der unter πολιτεία die geordnete Staatsherrschaft überhaupt versteht, die gesamte Thätigkeit des Staates im Gegensatze zu der der Kirche als Politia, wobei ti als zi gesprochen wurde. So ist die Politia oder Poletzey die gesamte Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit. Die reichsrechtlichen Normen, vermöge deren das Reich den Anforderungen der Gesellschaft in dem Stadium ihrer Umbildung gerecht zu werden suchte, und die sich über zahlreiche, bisher der staatlichen Einwirkung entzogene Gegenstände erstrecken, werden daher als Reichspolizeiordnungen bezeichnet. Dieselben enthalten also nicht nur eine Regelung polizeilicher Gegenstände im heutigen Sinne, sondern alles, was der Staat überhaupt rechtlich normieren kann, Privatrecht, Strafrecht, Handels- und Gewerberecht ꝛc. So wechseln in bunter Reihenfolge mit einander ab Bestimmungen über Zinsfuß, gartende Knechte, Ausfuhr von Wolle, Juden, Zigeuner, Handwerksburschen, wucherliche Kontrakte, Judenhandel, Gotteslästerung, Fluchen, Völlerei, Zutrinken, Luxuspolizei, Ehebruch, Handwerksmißbräuche, Advokatenpraxis u. s. w. Auf die erste im Jahre 1530 erlassene Reichspolizeiordnung folgten die von 1548 und 1570. Die reichsrechtlichen Bestimmungen wurden dann im einzelnen durchgeführt und erweitert durch die Landespolizeiordnungen und Landesordnungen der einzelnen Territorien, die sich ebenfalls über alle möglichen Gegenstände des staatlichen Lebens verbreiteten. Der Westfälische Friedensvertrag (J. P. O. A. VIII § 3) stellte zwar noch einmal eine Revision der Polizeiordnung im alten Sinne in Aussicht, bei der Machtlosigkeit des Reiches kam es jedoch zu einer solchen nicht mehr, sondern das Reich regelte bloß noch einzelne Gegenstände, wie Handwerksmißbräuche, Münzwesen und dergleichen.

Den Begriff der Polizei als der Gesamtthätigkeit der weltlichen Obrigkeit hielt man auch fest, nachdem durch die Reformation in den protestantischen Territorien die bisher kirchliche Verwaltung eine staatliche geworden war. Die kirchliche Verwaltung wird, obgleich nunmehr eine staatliche, nicht zur Polizei gerechnet, sondern dieser auch weiterhin gegenüber gestellt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfährt nun aber der Begriff der Polizei eine erhebliche Einschränkung. Seit dem westfälischen Frieden entwickeln sich in den deutschen Territorien zwei neue Verwaltungszweige, die auswärtige Verwaltung und das Militärwesen. Beide waren wesentlich verschieden von der übrigen Territorialverwaltung. Sie paßten zunächst nicht hinein in das ständische System. Es sind diejenigen beiden Verwaltungszweige, die zuerst der absoluten Gewalt des Landesherrn unter Verdrängung alles ständischen Einflusses anheimfallen mußten. Auswärtige Politik und Heerwesen in engster Verbindung unter einander bilden die ersten Grundlagen des modernen Staates.

Der ganzen bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung war die auswärtige Politik des Fürsten und das geworbene Heer etwas Fremdartiges, und es hat der Entwicklung mehrerer Generationen bedurft, um sie in die staatliche Verwaltung organisch einzufügen. Dieses Gegensatzes war man sich auch im 17. Jahrhundert völlig bewußt, und nichts zeigt dieses Bewußtsein klarer, als daß man die neuen Zweige der auswärtigen Verwaltung und des Heerwesens gleich der kirchlichen Verwaltung nicht mit unter dem Begriffe der Polizei zusammenfaßte.

Etwas später gelangte man zu der Ueberzeugung, daß auch die Justiz nach Form und Inhalt sich von anderen Staatsfunktionen wesentlich unter-

Digitized by Google

scheide, und so stellt man denn Justiz und Polizei einander in demselben Sinne gegenüber wie gegenwärtig Justiz und Verwaltung.

Der letzte Schritt in der Unterscheidung der staatlichen Thätigkeiten geschieht endlich durch die in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. vollzogene Ausbildung der Kameralwissenschaften und durch den Einfluß dieses preußischen Vorbildes in anderen Staaten. Das offen ausgesprochene Ziel der Verwaltung wird unter Friedrich Wilhelm I. die Erzielung möglichst hoher Einnahmen zur Unterhaltung und Vermehrung der Armee, und diesem Ziele sollte die ganze übrige Verwaltung dienen. Die Finanzwirtschaft tritt also durchaus in den Vordergrund und wird auch in der Wissenschaft besonders behandelt. Man unterscheidet jetzt zwischen einer Kameral- und einer Polizeiwissenschaft. Allerdings stehen beide Verwaltungszweige mit einander noch in engster Verbindung, sie verhalten sich zu einander wie Mittel und Zweck; Aufgabe der Polizei ist die Erhöhung und Sicherung der Steuerfähigkeit, Aufgabe der Finanzverwaltung die unmittelbare Erzielung möglichst hoher Einnahmen. Die Theorie drückt die Verschiedenheit beider Verwaltungszweige beim Fortbestehen der engsten Verbindung derselben unter einander treffend dahin aus, der Polizeiverständige müsse säen, damit der Kameralist seiner Zeit ernten könne.

Damit ist die Unterscheidung derjenigen Verwaltungsgebiete gegeben, die wir noch heute zu Grunde legen. Es ergeben sich die Gebiete des Auswärtigen, des Kriegswesens, der Justiz, der Polizei, der Finanzen und der Kirche. Aus der Entwicklung des Begriffs der Polizei, der anfangs die staatliche Thätigkeit überhaupt bezeichnet, und von dem dann einzelne Gebiete ausgesondert werden, erklärt es sich, daß dieser Begriff in erschöpfender Weise sich nur negativ bestimmen läßt. Es ist unter Polizei diejenige staatliche Thätigkeit zu verstehen, welche weder in das Gebiet des Auswärtigen, noch des Kriegswesens, der Justiz, der Finanzen oder der Kirche fällt.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts kommt jedoch die Theorie zu der Ueberzeugung, daß die Thätigkeit des Staates auf dem als Polizei bezeichneten Gebiete der Verwaltung eine sehr verschiedenartige ist. Zum Teil hält der Staat auf diesem Gebiete vermöge der staatlichen Zwangsgewalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht und wendet Gefahren ab, seine Thätigkeit ist also eine abwehrende, negative, zum Teil sorgt er aber für das individuelle Wohl seiner Unterthanen durch eine positive Wirksamkeit. Hiernach unterscheidet die ältere Theorie zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die erstere nennt ihr vorzugsweise Polizei, die letztere nur die Polizei im weiteren Sinne. Auf diesem Standpunkte stehen namentlich Justi und Sonnenfels. In Uebereinstimmung damit definiert denn auch das preußische Allgemeine Landrecht II. 17 § 10 die Polizei nur nach der negativen Richtung als Sicherheits- und Ordnungspolizei. „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

In neuester Zeit hat man endlich für die Polizei im weiteren Sinne, die sogenannte Wohlfahrtspolizei, die Bezeichnung überhaupt aufgegeben. Man spricht hier von einer Wohlfahrtspflege und beschränkt die Anwendung des Wortes „Polizei" auf die Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Indem nun aber die Bezeichnung „Polizei" nur noch in dem beschränkteren Sinne gebraucht wurde, fehlte eine Benennung für die Staatsthätigkeit, die man früher als Polizei bezeichnet hatte, d. h. diejenige Verwaltung, welche keinem der historisch entwickelten Spezialverwaltungsgebiete angehörte. Hier-

Digitized by Google

für hat sich in neuester Zeit die Benennung „innere Verwaltung" eingebürgert. Die innere Verwaltung ist also nicht identisch mit der Verwaltung überhaupt, sondern bildet nur einen Zweig von ihr. Aus der historischen Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige, welche allmählich aus der Polizei im Sinne der Renaissance herausgewachsen sind, ergibt sich aber, daß sich der Begriff der inneren Verwaltung ebenso wenig positiv formulieren läßt als früher derjenige der Polizei, weil es eben keine erschöpfende Begriffsbestimmung der Staatsaufgaben und der Staatsthätigkeit geben kann. Die innere Verwaltung umfaßt aber die gesamte Staatsthätigkeit, welche nicht einem der historisch entwickelten Spezialverwaltungsgebiete des Auswärtigen, des Krieges, der Justiz, der Finanzen, der Kirche und Schule angehört.

Diese Feststellung des Begriffs der inneren Verwaltung innerhalb des Rahmens der Verwaltung überhaupt ist speziell der deutschen Staatswissenschaft eigentümlich.

Die französische Verwaltungsrechtswissenschaft geht zunächst aus von einer scharfen Unterscheidung von Justiz und Verwaltung, welche auf das konstitutionelle Prinzip der Teilung der Gewalten zurückgeführt wird. Innerhalb der Verwaltung wird aber wieder unterschieden zwischen den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Indem man die Spezialverwaltungsgebiete ausscheidet, gelangt man dann auch hier zu dem Begriffe der Verwaltung im engeren Sinne oder der inneren Verwaltung.

Dagegen ist der englischen Rechtswissenschaft der Begriff vollständig fremd. Der konkreten Gestaltung der englischen Verwaltung entsprechend, hat sich hier der mittelalterliche Begriff der Friedensbewahrung, der gleichzeitig die Rechtsprechung und die Polizei umfaßt, erhalten. Zu dieser Friedensbewahrung ist später das vorzugsweise die pflegende Staatsthätigkeit umfassende Local Government hinzugetreten.

Im folgenden wird jedoch nicht nur für das deutsche, sondern auch für die fremden Rechtsgebiete der in Deutschland ausgebildete Begriff der inneren Verwaltung zu Grunde gelegt werden.

§ 3. Verwaltung und Verwaltungslehre.

Aus der Begriffsbestimmung des Verwaltungsrechts als des Inbegriffs der Normen, nach denen die verfassungsmäßigen Faktoren des Staates die Staatsgewalt den Unterthanen gegenüber ausüben lassen, ergibt sich, daß die Verwaltung die gesamte Thätigkeit der staatlichen Organe umfaßt, welche von den verfassungsmäßigen Faktoren zur Ausübung der Staatsgewalt bestellt sind. Das Wesen des Verwaltungsrechts wie der Verwaltung bestimmt sich demgemäß nach dem rein subjektiven Momente, welche Staatsorgane die Staatsthätigkeit ausüben. Die Frage nach den Aufgaben der Verwaltung blieb vollständig unbeantwortet und läßt sich in der That nicht besonders beantworten. Denn da die Verwaltung die Verwirklichung der Staatsaufgaben durch die Organe der verfassungsmäßigen Faktoren umfaßt, so sind die Aufgaben der Verwaltung dieselben wie die des Staates überhaupt. Die Zwecke des Staates, welche dieser zu erfüllen hat, sind aber verschieden je nach der Kulturstufe. Schon die Gegenwart betrachtet die Staatszwecke als so allgemeine und so umfassende, daß jeder Versuch einer genaueren Bestimmung scheitern müßte, und diese auf die Erweiterung der Staatsaufgaben hindrängende Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen.

Digitized by Google

Aus diesem allgemeinen Begriffe der Verwaltung überhaupt war sodann derjenige der inneren Verwaltung ausgesondert worden als desjenigen Verwaltungszweiges, der keinen der historisch entwickelten Spezialzweige der Verwaltung angehört. War nun schon die erschöpfende Bestimmung der Verwaltungsaufgaben unmöglich, so muß dies in gewissem Umfange auch von den Aufgaben der inneren Verwaltung gelten. Ueber eine bloß negative Beantwortung der Frage ist hier nicht hinauszukommen. Aufgabe der inneren Verwaltung ist die Erfüllung aller derjenigen Staatszwecke, welche nicht einem der Spezialressorts übertragen ist. Jeder Versuch einer positiven Aufzählung der Aufgaben der inneren Verwaltung müßte dagegen an ihrer Allgemeinheit und an ihrer Mannigfaltigkeit scheitern.

Die Verwaltung im allgemeinen und die innere Verwaltung insbesondere läßt nun eine wissenschaftliche Behandlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu.

Man kann sich einfach auf die Rechtsnormen, nach denen die Verwaltungsthätigkeit der Behörden sich regelt, beschränken und von der positiven Verwaltungsthätigkeit, welche die Behörden innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausüben, absehen. Dann gelangt man zu dem lediglich auf juristischem Boden ruhenden Verwaltungsrechte.

Diese Beschränkung auf die rechtliche Form, welche das Wesen aller Rechtswissenschaft ist, erschöpft aber noch nicht die Verwaltung. Man kann sich außer dem Verwaltungsrechte auch der konkreten Verwaltungsthätigkeit zuwenden und die wissenschaftlichen Grundsätze festzustellen versuchen, nach denen zweckmäßig die Verwaltung geführt werden muß. Diese Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind von zwiefacher Art. Sie liegen einmal innerhalb der gesetzlichen Schranken und bestimmen, wie innerhalb des Rahmens des geltenden Verwaltungsrechtes die Verwaltung geführt werden muß: dies ist die Verwaltungspolitik. Nun sind aber keineswegs immer die Verwaltungsrechtsnormen selbst zweckmäßige und den gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende. Es ist daher weiter festzustellen, welche Gesichtspunkte für die Gestaltung des Verwaltungsrechtes maßgebend sind oder maßgebend sein sollen: dies ist die Gesetzgebungspolitik für die Verwaltung. Die Verwaltungspolitik wie die Gesetzgebungspolitik der Verwaltung faßt man nach dem Vorgange von L. v. Stein zusammen unter der Bezeichnung Verwaltungslehre. Da man bei Erörterung der Verwaltungspolitik nicht ignorieren kann, innerhalb welches gesetzlichen Rahmens die Verwaltung thätig wird, noch bei Erörterung der Gesetzgebungspolitik der Verwaltung, was denn nun geltendes Recht ist, so faßt die Verwaltungslehre als die wissenschaftliche Theorie von der Verwaltung überhaupt auch das Verwaltungsrecht naturgemäß in sich, um so mehr, als die Verwaltung in gleicher Weise einen nationalen Charakter trägt wie Staat und Recht. Gleichwohl stellt man häufig Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht als koordinierte Zweige neben einander, namentlich dann, wenn das positive Verwaltungsrecht nicht bloß von den Gesichtspunkten der Politik, sondern selbständig behandelt wird.

Nun haben aber die für die Verwaltung maßgebenden Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sowohl der Verwaltungspolitik wie der Gesetzgebungspolitik für die Verwaltung zum großen Teil bereits eine wissenschaftliche Formulierung gefunden in einer Disziplin, die zwar auf dem Boden der alten Polizeiwissenschaft in Deutschland erwachsen ist, aber sich seit lange selbständig entwickelt hat, in der Nationalökonomie. So steht dem Finanzverwaltungsrechte die

Digitized by Google

Finanzwissenschaft als die Theorie von der Politik der Finanzverwaltung gegenüber, so entspricht großen Gebieten des Rechts der inneren Verwaltung die Theorie der Nationalökonomie von den einzelnen Produktionszweigen ꝛc. Die Nationalökonomie als eine auf eigenen Prinzipien beruhende Wissenschaft schließt sich aber nicht an das System der staatlichen Verwaltung an. Allerdings deckt sie sich zum Teil mit der Verwaltungslehre in dem oben entwickelten Sinne. Aber sie enthält teils mehr, teils weniger. So fallen z. B. gewisse Erörterungen über die Grundlagen der Nationalökonomie, wie Wert, Kapital, Produktion nicht in die Verwaltungslehre, sondern letztere setzt sie als bekannt voraus. Andererseits liegen einzelne Zweige der Verwaltungslehre, wie die, welche die Behördenorganisation, die Sicherheitspolizei u. a. zum Gegenstande haben, außerhalb des Rahmens der Nationalökonomie. Der Umstand, daß weite Gebiete der Verwaltungspolitik wie der Gesetzgebungspolitik der Verwaltung bereits von der ausgebildeten Wissenschaft der Nationalökonomie okkupiert waren, ist aber für die Entwicklung der Verwaltungslehre verhängnisvoll geworden. Man verzichtete darauf, unter dem Gesichtspunkte der Verwaltungslehre die betreffenden Abschnitte der Nationalökonomie zu reproduzieren und beschränkte sich in der Verwaltungslehre im wesentlichen auf die außerhalb der Nationalökonomie fallenden Gebiete, da gerade bei diesen das Bedürfnis einer besonderen wissenschaftlichen Behandlung ein dringendes war. Von maßgebendem Einflusse wurde auch hier das Vorbild von L. v. Stein, der in seinem großen Werke über die Verwaltungslehre — wenn man vielleicht von der Entwährung (Grundentlastung) absieht — fast ausschließlich die von der Nationalökonomie vernachlässigten Gebiete der Verwaltungslehre erörterte. Daß auch die bereits von der Nationalökonomie behandelten Gegenstände vom Gesichtspunkte der Verwaltungslehre eine andere Gestalt annehmen mußten, wurde dabei zunächst übersehen. Der Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft thaten dagegen die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Verwaltungslehre keinen Eintrag, da die Nationalökonomie von der juristischen Behandlung der Verwaltung jedenfalls absah.

Die Beschränkung der Verwaltungslehre auf ein engeres Gebiet als das der Verwaltung überhaupt entspricht keineswegs dem Verhältnisse von innerer Verwaltung und Verwaltung derart, daß sich etwa die Verwaltungslehre unter Ausscheidung der anderen Verwaltungsgebiete auf die innere Verwaltung beschränkte. Denn es sind gerade große Gebiete der letzteren, namentlich die Sorge für die einzelnen Zweige der Produktion durch die Verwaltungsorgane, welche der Nationalökonomie anheimfallen, während umgekehrt mehrere andere Verwaltungsgebiete, wie das Heerwesen, Kirche und Unterricht in der Nationalökonomie keinen Platz finden und deshalb in der Verwaltungslehre behandelt werden.

Was nun speziell die Organisation der inneren Verwaltung anbetrifft, mit der wir uns hier zunächst zu beschäftigen haben, so ist ihre Darstellung selbstverständlich möglich vom Standpunkte des Verwaltungsrechts, indem die juristische Form der Verwaltungsorganisation nach Entwicklung und gegenwärtiger Gestaltung behandelt wird. Die Erörterung der Verwaltungspolitik scheint dagegen von selbst ausgeschlossen, da bei der Verwaltungsorganisation nur die Bildung und die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, nicht aber die wirkliche Thätigkeit in Betracht kommt, die Verwaltungspolitik es aber mit den für die Thätigkeit der Verwaltungsorgane innerhalb des geltenden Rechts maßgebenden Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu thun hat. Wohl aber ist eine

Digitized by Google

Erörterung der für die Verwaltung maßgebenden Gesetzgebungspolitik auch bezüglich der Verwaltungsorganisation möglich. Von den oben erörterten verschiedenen Richtungen, nach denen sich die Verwaltungslehre gliedert, treten also für die Verwaltungsorganisation nur Verwaltungsrecht und Gesetzgebungspolitik in Erscheinung, so daß die Verwaltungsorganisation bei allem Bestreben nach einer vollständig erschöpfenden Darstellung im wesentlichen nur eine juristische Behandlungsweise zuläßt.

Zweiter Abschnitt.

Die Organe der inneren Verwaltung im allgemeinen.

I. Das Recht zur Organisation.[1])

§ 1. Das Organisationsrecht überhaupt.

Das Organisationsrecht besteht in der Befugnis, die Bildung und die Zuständigkeit der Behörden zu bestimmen. Welcher Natur ist nun der Akt der Organisation, besteht er in dem Erlasse einer Rechtsnorm oder in einer Vollzugsakte zur Durchführung einer solchen? Die Theorie hat vielfach zwischen diesen beiden Möglichkeiten geschwankt. Man stand der Thatsache gegenüber, daß die Gerichte durchgängig durch Gesetz, die Verwaltungsbehörden meist durch Verordnung organisiert wurden, und meinte dies daraus eine materielle Verschiedenheit in der Organisation beider erklären zu müssen. So unterschied man, ob durch die Organisation in die Rechtssphäre der Unterthanen eingegriffen werde oder nicht.[2]) Ja man berief sich sogar für die Unterscheidung auf den Sprachgebrauch, wonach die Organisation der Gerichte durch Gesetz erfolgen müsse, die der Ministerien und Verwaltungsbehörden durch Verordnung erfolgen dürfe.[4])

Eine prinzipielle Feststellung wurde dagegen unternommen von Laband. Dieser führt aus, da der Staat wie jede juristische Person ein Gebilde des Rechtes sei, und die Organisation jeder juristischen Person durch die Rechtsordnung bestimmt werde, so beruhe auch die Bildung und Wirksamkeit der staatlichen Organe auf Rechtsnormen. Die einmal organisierte juristische Person könne aber durch eigene Thätigkeit ihre Organisation weiter ausbilden. Je nachdem die Maßregel nur innerhalb des Verwaltungsapparates wirksam werden solle oder ihre Wirkungen außerhalb desselben erstrecke, liege ein Vollzugsakt oder eine Rechtsnorm vor. Diese ganze Auffassungsweise ist aber privatrechtlich und für das öffentliche Recht nicht haltbar. Da die Wirksamkeit des Rechtes nur innerhalb des Staates möglich ist, so kann der Staat nicht gleich den juristischen Personen des Privatrechts selbst ein Produkt des Rechtes sein. Auch der Gegensatz der Organisation durch Rechtsnormen und aus der juristischen Person selbst heraus paßt lediglich für die juristischen Personen

[1]) Vgl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht § 167; v. Gerber, Deutsches Staatsrecht § 53; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht (4 Aufl.) Bd. 1, S. 422; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 455; v. Seydel, Bayer. Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. 2, S. 490; Gneist, Gesetz und Budget. Berlin 1878; Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, Berlin und Leipzig 1884.

[2]) So ohne nähere Begründung v. Gerber §§ 45, 53.

[3]) H. Schulze, Deutsches Staatsrecht § 187; E. Mayer in der Krit. Vierteljahrsschrift, N. F. VIII, S. 140.

[4]) v. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2, S. 490 f.

[5]) Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 1, S. 651 (3. A.).

Digitized by Google

des Privatrechts, da beim Staate auch die für ihn maßgebenden Rechtsnormen lediglich aus seinem Willen hervorgehen. Endlich ist es auch für den Begriff der Rechtsnorm gleichgiltig, ob ihre Wirksamkeit sich über den Verwaltungsapparat hinaus erstreckt.

Die Forderung, daß jede Organisation durch Gesetz erfolgen müsse, ist endlich im preußischen Abgeordnetenhause wiederholt aufgestellt worden unter Berufung auf Artikel 96 der Verfassungsurkunde, wonach die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch Gesetz bestimmt wird.[1]) Allein aus dem folgenden Satze, der die Einsetzung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmt, ergibt sich, daß man nur die Bestimmung der Grenzlinie zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden der Gesetzgebung vorbehalten wollte. Dagegen ist in Art. 96 nicht ausgesprochen, daß die Bestimmung der Zuständigkeit jeder einzelnen Verwaltungsbehörde durch Gesetz erfolgen muß.

In der Organisation liegt materiell eine Vereinigung zweier verschiedenen Richtungen der Staatsthätigkeit. Die Bestimmung der Zuständigkeit der Behörden ist eine Rechtsvorschrift. Diese besagt ein für allemal, welche Geschäfte die Behörde zu erledigen verpflichtet ist, in welchen Sachen die Unterthanen sich an die Behörde zu wenden berechtigt sind. Sie knüpft also an das Vorkommen gewisser Fälle die Rechtsfolge, daß diese Fälle von einer bestimmten Behörde zu erledigen sind. Dagegen ist die Bildung der Behörde keine Rechtsvorschrift.[2]) Denn es wird bei der Organisation nicht erst für die Zukunft bestimmt, wie die Behörde gebildet werden solle. Zwar kann zu der Organisation noch eine weitere Ausführungsverordnung erforderlich sein, namentlich muß stets die Ernennung der Beamten für die neue Behörde erfolgen. Die Bildung der Behörde liegt aber nicht in der Ausführungsverordnung, sondern in der Organisation selbst. Diese setzt keinerlei thatsächlichen Zustand voraus, an den sie Rechtsfolgen anknüpft, sondern sie stellt im Gegenteile einen thatsächlichen Zustand, die Existenz der Behörde, her. In der Bildung der Behörde liegt daher lediglich eine thatsächliche Anordnung. Die Existenz der Behörde selbst ist keineswegs dadurch bedingt, daß sie mit den erforderlichen Beamten besetzt ist.

In der Organisation der Behörde liegt also der Erlaß einer Rechtsnorm, die Bestimmung der Zuständigkeit und einer thatsächlichen Anordnung, die Bildung der Behörde. Hiernach wird sich aber eine Verteilung des Organisationsrechtes zwischen Gesetzgebung und Regierung nicht vornehmen lassen. Denn es ist praktisch unmöglich, daß im Verordnungswege eine Behörde ohne Geschäfte gebildet und ihr demnächst durch Gesetz eine Zuständigkeit beigelegt wird. Auch hier scheitert die Lehre von der Teilung der Gewalten, welche die Gesetzgebung auf den Erlaß von Rechtsnormen beschränken, ihr aber andrerseits den Erlaß aller Rechtsnormen zuweisen will, an den Grenzen des praktisch Möglichen. Nach dem Charakter des Organisationsrechtes selbst läßt

[1]) Vgl. Sten. Berichte 1867/68, Bd. 1, S. 472; 1877/78, S. 1933 ff.

[2]) Der gleichen Ansicht, Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 387. Er sieht jedoch Anschlusse an die Theorie Labands in der Bestimmung der Zuständigkeit nur dann eine Rechtsnorm, wenn in ihr die Verleihung eines Imperiums liegt, also sich nicht nur innerhalb der Verwaltung hält, sondern sich auch an die Unterthanen wendet. Abgesehen davon, daß jede Regelung der Zuständigkeit auch die Unterthanen betrifft, ist es aber der Rechtsnorm gar nicht wesentlich, daß sie unmittelbar in die individuelle Sphäre eingreift.

Digitized by Google

sich also überhaupt nicht bestimmen, ob die Organisation der Behörden im Gesetz oder durch Verordnung zu erfolgen habe, es erscheint dies nur als eine Frage des positiven Rechtes. Ueberdies hat weder das deutsche noch das englische Recht jemals den Standpunkt eingenommen, daß alle Rechtsnormen nur im Wege der Gesetzgebung ergehen könnten, vielmehr weist die Gesetzgebung nur kasuistisch einzelne Gegenstände in teils größerem, teils geringerem Umfange überwiesen. In jedem einzelnen Falle ist daher besonders zu untersuchen, ob eine bestimmte Behörde durch Gesetz oder durch Verordnung zu organisieren ist. Aber auch das französische Recht, das in strenger Befolgung des Prinzips der Teilung der Gewalten den Erlaß aller Rechtsnormen der Gesetzgebung zuweist, hat hieran bei der Organisation der Behörden nicht festhalten können und ohne Unterscheidung zwischen Bildung einer Behörde und Beilegung einer Zuständigkeit die Organisation einiger der Regierung, die anderer der Gesetzgebung überlassen.

Die Organisation der Behörden erfolgt also nur insoweit durch Gesetz, als das positive Recht des einzelnen Staates die Organisation bestimmter Behörden der Gesetzgebung zuweist. Im übrigen fällt die Organisation in das Gebiet der Regierungsthätigkeit. Die Schranke hierfür bildet aber das Gesetz. Es kann daher durch Verordnung keiner Behörde eine Zuständigkeit beigelegt werden, welche in die Zuständigkeit gesetzlich organisierter Behörden oder in eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit eingreift. Soweit dies der Fall ist, bedarf es für die Aenderung eines neuen Gesetzes.

§ 2. Der Einfluß des Staatshaushaltsetats auf das Organisationsrecht.

Jede Behörde bedarf zu ihrem Unterhalte der Aufwendung gewisser finanziellen Mittel, die, da die Behörde eine dauernde Einrichtung des Staates ist, in das Ordinarium des Staatshaushaltsetats eingestellt werden muß. Die Streichung des betreffenden Etatspostens würde praktisch die Wirkung haben, daß die betreffende Behörde nicht funktionieren kann und somit einen Eingriff in das Organisationsrecht enthalten. Es fragt sich also, inwieweit ein solcher Eingriff durch das Budget für zulässig erachtet werden kann.

Nach der jetzt allgemein zur Geltung gelangten Ansicht bewegen sich die gesetzgebenden Faktoren bei Feststellung des Budgets, welche in der Form des Gesetzes zu erfolgen hat, nicht in vollständiger Freiheit, sondern sind an das geltende Recht gebunden. Kein Faktor der Gesetzgebung kann also einseitig ohne die positive Willensübereinstimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren eine zu Recht bestehende Einrichtung durch Streichung der betreffenden Etatsposition einseitig außer Wirksamkeit setzen. Daraus folgt zweierlei. Einmal können die Kosten für eine durch Gesetz organisierte Behörde nicht verweigert werden, so lange nicht alle gesetzgebenden Faktoren über Aufhebung der Behörde einig sind. Zweitens darf die Volksvertretung nicht die Kosten einer durch Verordnung organisierten Behörde verweigern, nachdem sie diese bei einer früheren Etatsfeststellung durch Bewilligung der Kosten im Ordinarium als dauernde Staatseinrichtung anerkannt hat. Zweifelhaft ist nur, ob die Volksvertretung die Kosten für eine nur durch Verordnung organisierte Behörde zu bewilligen verpflichtet ist. Hierin allein könnte das Budgetrecht seinerseits auf das Organisationsrecht einwirken.

Auszugehen ist dabei von dem Grundsatze, daß, soweit die Organisation der Behörden nicht der Gesetzgebung überwiesen ist, die Organisation nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich einseitig durch die Regierung und ohne

Digitized by Google

virkung der Volksvertretung erfolgt. Auf Grund der Verordnung besteht neue Behörde zu Recht in gleicher Weise wie eine durch Gesetz errichtete rde, wenn die Organisation der Gesetzgebung vorbehalten war. Denn Wirkungen und die Verbindlichkeit von Gesetz und Verordnung sind voll- nen gleich. Es würde daher auch für die Budgetbewilligung die Orga- ionsverordnung die notwendige Grundlage zu bilden haben.[1]) Die Aner- ung eines Ausgabebewilligungsrechtes der Volksvertretung in diesem Falle dieser das Recht, bestehende Staatseinrichtungen durch ihren Beschluß zu tigen und andererseits die Organisationsverordnung der Regierung prak- undurchführbar zu machen.

Auf der anderen Seite würde das freie Organisationsrecht der Regierung Befugnis der Volksvertretung, das Bedürfnis für neue Ausgaben zu prüfen erst nach dieser Prüfung die Bewilligung auszusprechen, zum großen Teile orisch machen, wenn man der Organisationsverordnung eine präjudizier- Wirkung für die Budgetbewilligung beilegen wollte. Die Regierung hat Recht, einseitig ohne Mitwirkung der Volksvertretung im Verordnungs- e organisatorische Aenderungen vorzunehmen, selbst wenn dadurch Mehr- n verursacht werden. Andererseits hat die Volksvertretung die Befugnis, nüber neu auftauchenden Geldforderungen nach freiem Ermessen das Be- nis zu prüfen. Beide Rechte, welche mit einander in Widerspruch geraten ten, stehen sich vollständig gleich, und keines braucht dem anderen zu hen. Der Ausgleich ist nur zu finden in einem Kompromisse zwischen en Faktoren. Entweder macht die Regierung zur Durchführung der or- isatorischen Aenderung, die sie an sich im Wege der Verordnung vorneh- n könnte, eine Gesetzesvorlage — dann bildet später das Gesetz die bindende ndlage für die Budgetbewilligung, oder sie läßt vor Erlaß der Organi- onsverordnung die betreffenden Mehrkosten im Ordinarium des Etats ein- en. In beiden Fällen wird sie auf die Aenderung zu verzichten haben, n sie sich der Zustimmung der Volksvertretung nicht versichern kann. glägt dagegen die Regierung keinen dieser Wege ein, sondern erläßt die ordnung unbekümmert um den späteren Beschluß der Volksvertretung, so n diese allerdings durch die Bewilligung der Mittel sich auf den Regierungs- dpunkt stellen. Versagt sie dagegen die Bewilligung, so ist der Konflikt handen. Die Verordnung, welche die organisatorische Aenderung einführt,

[1]) Auf dem unrichtigen Gedanken, daß Gesetz und Verordnung eine verschiedene Ver- lichkeit hätten, beruhen die Ausführungen bei Gneist, Gesetz und Budget, S. 226, be- ich des preußischen Verfassungskonfliktes, der sich zum großen Teile um organisatorische gen drehte. Nach der Gneistschen Ansicht beruht die Heeresorganisation seit den Freiheits- gen in Preußen auf Gesetz. An die Auffassung der Regierung, daß die Organisation Verordnung beruhe, wird nun die Betrachtung geknüpft, daß, wenn dies der Fall wäre, it jede Rechtsschranke für die Bewilligung des Abgeordnetenhauses fortfiele. Beruhte Heeresorganisation auf Verordnung, wie dies wohl daraus zu entnehmen ist, daß zur der ersten Organisation in den Jahren 1814—1819 noch der beschränkte Gesetzesbegriff A. L.-R. in Kraft war, so waren diese Verordnungen bezw. ihre einseitig vom Könige enommenen Abänderungen die unübersteigliche Rechtsschranke für die Budgetbewilli- gen ebenso, als wenn es Gesetze gewesen wären. Voraussetzung war dabei nur, daß organisatorischen Aenderungen von der Volksvertretung einmal durch Bewilligung der gen Mittel als dauernde anerkannt waren. Diese Bewilligung war jedoch erfolgt in Form des Extraordinariums und daraufhin die Organisation durchgeführt, während die svertretung selbst nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß es sich um dauernde Ein- ngen handle. Indem trotzdem später die Weiterbewilligung der Mittel versagt wurde, sich der Konflikt.

Digitized by Google

besteht allerdings zu vollem Rechte, aber ihre Ausführung bleibt so lange und so weit suspendiert, als die notwendigen Mittel nicht bewilligt sind. Für den Fall, daß sich die Volksvertretung auch weiterhin nicht zu einer Bewilligung bereit finden läßt, bleibt dann der Regierung kein anderer Ausweg, als ihre Verordnung wegen Unmöglichkeit der Ausführung wieder aufzuheben und damit die neue Organisation selbst wieder rückgängig zu machen. Hierin liegt kein Zustimmungsrecht der Volksvertretung zu den Organisationen, welche im Verordnungswege vorgenommen werden können, sondern lediglich ein Konflikt zwischen gleichen Rechten, die sich wechselseitig aufheben.[1])

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine Organisation, welche durch Verordnung erfolgen kann, sich jeder Einwirkung der Volksvertretung entzieht, wenn keine Mehrkosten dadurch verursacht werden, z. B. nur eine anderweite Verteilung der Zuständigkeit zwischen bereits bestehenden Behörden stattfindet.

II. Der Verwaltungsorganismus.

§ 1. Die allgemeine Landesverwaltung.

Die Verwaltungsorgane haben für die verfassungsmäßigen Faktoren die staatlichen Hoheitsrechte auszuüben. Dabei handeln sie aber nicht unabhängig und isoliert von einander, sondern in gegenseitiger Wechselbeziehung der Neben-, Ueber- und Unterordnung. Damit ergibt sich ein Organismus der Aemter und Behörden.

Die Ansätze zu einem solchen Verwaltungsorganismus sind bereits im mittelalterlichen Staate vorhanden, wenn auch nicht nach jeder Richtung hin ausgebildet. Den beschränkten Aufgaben des mittelalterlichen Rechtsstaates entsprechend, findet sich nur für diejenige Thätigkeit, in der der Staat damals sein einziges Ziel sieht, den Rechtsschutz, ein entwickelter Verwaltungsorganismus. Die Gerichte, von Stadt- und Landgerichten bis zu den Hof- und Kammergerichten, sind der Knochenbau der mittelalterlichen Verwaltung. Mit der Gerichtsbarkeit ist zum größten Teil noch die Polizei verbunden, da diese, sich lediglich auf die Friedensbewahrung beschränkend, nur eine Hilfsthätigkeit der Gerichte ist. Für die ganze übrige Verwaltung, namentlich die des Finanzwesens, fehlt aber im allgemeinen noch ein festes Verwaltungssystem. Die betreffenden Angelegenheiten werden von denjenigen Einzelpersonen und Kommissionen erledigt, die der Landesherr jeweilig mit der Verwaltung beauftragt.

Aber nicht nur dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach ist der mittelalterliche Verwaltungsorganismus schwach entwickelt. Das Recht zur Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes ist vielfach eigenes Recht der besitzenden Klassen in Stadt und Land geworden und mit ihrem Besitz zu einer untrennbaren, vorwiegend nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Einheit verwachsen. Namentlich gilt dies von der ganzen lokalen Verwaltung. Die Verwaltung nach reinem Amtsrechte durch unmittelbar landesherrliche Organe bildet dem gegenüber die verschwindende Ausnahme.

Nach zahlreichen experimentierenden Versuchen bildet sich erst im 16. Jahrhundert für die Verwaltung der Domänen und Regalien, im 17. Jahrhundert durch den dreißigjährigen Krieg und das Aufkommen der stehenden Heere für

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht, daß die Organisationsverordnung für das Budget unbedingt maßgebend sei, ist noch ausgesprochen in meinem Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 460 ff. Dabei war jedoch der Unterschied zwischen Zustimmung zu einer Verordnung und Bewilligung der zu ihrer Durchführung nötigen Mittel nicht hinreichend berücksichtigt.

Digitized by Google

das Intendanturenwesen und die Verwaltung der Kriegssteuern ein Behördenorganismus aus. Die verschiedenen Kommissare und Kommissionen erhalten allmählich eine bestimmte örtliche und sachliche Zuständigkeit, indem die früheren Instruktionen beständig wiederholt werden, und sich so nach Art des prätorischen Ediktes ein fester Rechtszustand herausbildet. Im 18. Jahrhundert wird dieser Weg weiter verfolgt, so daß im 19. Jahrhundert auf allen Verwaltungsgebieten ein bestimmter Behördenorganismus vorhanden ist.

Die Verwaltungsorganisation des absoluten Staates hat die Verwaltung aus eigenem Rechte durch ständische Organe zunächst von allen Seiten überwachsen und sich dienstbar gemacht. Im 19. Jahrhundert war dann der Zeitpunkt gekommen, wo die Staatsgewalt sich soweit entwickelt hatte, daß sie, zum Teil im Anschlusse an die durch die französische Revolution eingeleitete Bewegung, die Reste der mittelalterlichen Verwaltungsordnung überhaupt abstoßen konnte.

Damit ist der staatliche Verwaltungsorganismus nach Umfang und Inhalt zu seiner vollen Entwicklung gelangt.

Durch die staatliche Organisationsgewalt werden die Organe zur Ausübung der staatlichen Rechte mit ein für allemal geregelter örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gebildet. Damit nimmt der Staat die Hilfe einzelner Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben für sich in Anspruch. Es geschieht dies in den beiden Formen der Bildung von Aemtern und Behörden.

Der Staat überträgt zunächst einer Einzelperson das Recht, ihn innerhalb des ihr dauernd zugewiesenen Geschäftskreises den Unterthanen gegenüber zu vertreten. Dies ist die Bedeutung des Amtes. Amt ist demnach der Inbegriff der einer einzelnen Person dauernd überwiesenen Staatsgeschäfte.[1]) Ob diese in der Handhabung staatlicher Hoheitsrechte oder in einer rein technischen Thätigkeit bestehen, kommt nicht in Betracht. Auch eine Lehrthätigkeit, ärztliche Funktionen ꝛc. können den Inhalt eines Amtes ausmachen.

Die Ueberweisung staatlicher Geschäfte an eine Person kann nun aber in zweifacher Weise stattfinden. Sie kann darin bestehen, daß die damit beauftragte Person allein den Unterthanen gegenüber den Staat vertritt, oder daß sie nur in Gemeinschaft mit anderen Personen in Thätigkeit zu treten berufen ist. Das mit der Ausübung staatlicher Befugnisse den Unterthanen gegenüber betraute Organ wird nun als Behörde bezeichnet.[2]) Die Behörde kann aus einer einzigen Person bestehen, dann fallen Amt und Behörde sachlich zusammen, oder, was die Regel bilden wird, aus mehreren Personen, dann ist der jedem Mitgliede zugewiesene Geschäftskreis dessen Amt, alle Mitglieder zusammen mit der ihnen den Unterthanen gegenüber eingeräumten Zuständigkeit heißen aber die Behörde.

Amt wie Behörde bezeichnen also einen bestimmten Geschäftskreis, innerhalb dessen ein staatliches Organ die Staatsgewalt zu vertreten hat. Bei dem Amte kommt aber vorwiegend das öffentlichrechtliche Auftragsverhältnis

[1]) Im Gegensatz dazu definiert L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. 1, Abt. 1, S. 205 u. Handbuch der Verwaltungslehre Bd. 1, S. 38 das Amt als das dauernde Organ mit begrenzten, aber dauernden Aufgaben. Hierin liegt jedoch eine dem Sprachgebrauche widersprechende Identifizierung der Person mit ihren Obliegenheiten.

[2]) L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. 1, Abt. 1, S. 277 ff. und Handbuch Bd. 1, S. 53 will dagegen die Bezeichnung „Behörde" auf die örtlichen Organe im Gegensatze zu den Ministerien beschränken. Dies steht aber im Widerspruche mit dem allgemeinen Sprachgebrauche wie mit dem der Gesetzgebung. Auch sind die Ministerien unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Ministerialsystems gewöhnliche Verwaltungsorgane.

Digitized by Google

des Organes zur Staatsgewalt in Betracht, weshalb von einem Amte nur bezüglich einer einzelnen Person die Rede sein kann, bei der Behörde dagegen das öffentlichrechtliche Vollmachtsverhältnis des Organes gegenüber den Unterthanen, weshalb die Behörde je nach dem Inhalte der durch die Organisation gegebenen Vollmacht eine oder mehrere Personen umfaßt. Endlich bezeichnet das Amt lediglich objektiv den Geschäftskreis, die Behörde gleichzeitig subjektiv das Organ selbst.

Besteht eine Behörde aus mehreren Personen, so kann sie derart organisiert sein, daß die mehreren Mitglieder nur als Kollegium Beschlüsse zu fassen befugt sind (Kollegialsystem), oder daß der Chef der Behörde allein entscheidet, die anderen Mitglieder nur als seine Hilfsarbeiter in Thätigkeit treten (Bureausystem). Ob das eine oder das andere System befolgt wird, ist eine Frage des positiven Rechtes, die von der Gesetzgebung mit Gründen der jeweiligen Zweckmäßigkeit entschieden wird. Ueberdies hat jede Behörde die erforderlichen Bureau- und Exekutivbeamten, welche als Hilfsorgane der Behörde deren Anordnungen vorzubereiten und auszuführen berufen sind.

Die einzelnen Behörden stehen nicht isoliert und unvermittelt neben einander. Den Behörden, welche den unmittelbaren Verkehr mit den Unterthanen zu besorgen haben, und welche in einzelnen deutschen Staaten zutreffend als äußere Behörden bezeichnet werden, sind andere übergeordnet, deren Hauptaufgabe nicht in der unmittelbaren Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, sondern vorwiegend in der Leitung und Beaufsichtigung der unteren Organe besteht. In der Regel sind auf diese Weise die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige mehrfach übereinander geschichtet. Die Verwaltungsorganisation jedes Ressorts schließt nach oben ab in dem betreffenden Ministerium. Die Chefs der einzelnen Ministerien vereinigen sich hinwiederum zu dem Staatsministerium oder Kabinett, in dem sich die Einheit der Staatsverwaltung verkörpert.

So entsteht ein System der Aemter und Behörden von unten herauf, vom Gendarmen und Weichensteller bis zum Ministerium, indem immer die eine Behörde der Aufsicht und Leitung der andern untergeben ist. Diese Aufsicht kann in verschiedener Weise ausgeübt werden. Die übergeordnete Behörde kann die untere mit detaillierten Anweisungen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall versehen, von Amtswegen die Anordnungen der untergeordneten Behörde abändern oder ganz vernichten, ja die Leitung bis zur eigenen Besorgung der den unteren Behörden übertragenen Geschäfte ausdehnen. Die übergeordnete Behörde kann sich aber auch andererseits darauf beschränken, die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte durch die unteren Organe zu überwachen und deren Entscheidungen nur dann abzuändern, wenn von einem betroffenen Unterthan oder von einem Organe der Staatsgewalt das Einschreiten der oberen Behörde gefordert wird. Grundsätzlich ist es in das freie Ermessen einer jeden Behörde gestellt, in welchem Umfange sie ihr Recht der Aufsicht und Leitung auszuüben für angemessen findet. In zahlreichen Fällen hat jedoch eine positive rechtliche Formulierung der Zuständigkeit der übergeordneten Behörde in dem Sinne stattgefunden, daß der Ausübung der Kontrolle gewisse Grenzen gezogen sind, und ein Eingreifen in die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der untergeordneten Behörde ausgeschlossen wird.

In ganz besonderem Maße ist dieses Kontrollrecht abgeschwächt, soweit es sich um richterliche Behörden handelt, zu denen auch die Verwaltungsgerichte gerechnet werden müssen. Materiell sind sämtliche richterliche Behörden grund-

Digitized by Google

sätzlich nur der objektiven Rechtsnorm unterworfen und nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Anweisungen der vorgesetzten Behörde über die Art und Weise der Entscheidung eines konkreten Falles unbeachtet zu lassen. Die Aufgabe der oberen Behörden beschränkt sich hier darauf, zu kontrollieren, ob die unteren Behörden ordnungsmäßige Thätigkeit entwickeln, und auf Anrufen einer Partei oder des Vertreters des öffentlichen Interesses in den vorgeschriebenen prozessualischen Formen die Entscheidung der unteren Behörde abzuändern. Wegen dieser besonderen Gestaltung des Aufsichtsrechtes scheidet man vielfach die Rechtspflege aus dem Begriffe der Verwaltung aus und spricht von der Justiz im Gegensatze zur Verwaltung. Faßt man dagegen die Verwaltung im weitesten Sinne als die Behördenthätigkeit überhaupt auf, so müssen auch die richterlichen Funktionen zur Verwaltung gerechnet werden.

Den gesamten Organismus der Aemter und Behörden, vielfach unter Ausscheidung der richterlichen Organe, bezeichnet man seit den letzten Jahrzehnten in Deutschland als allgemeine Landesverwaltung. Ihr Wesen besteht darin, daß der Staat die Ausübung seiner Rechte bestimmten Organen innerhalb des ihnen überwiesenen örtlichen und sachlichen Geschäftskreises überträgt vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung, die der Staat nach Maßgabe der bestehenden Rechtsordnung entweder selbst durch verfassungsmäßige Faktoren bethätigt oder durch seine Organe ausüben läßt. Die Behörden sind also keine Rechtssubjekte. Ebensowenig wie der Bevollmächtigte dritten Personen gegenüber als selbstständiges Rechtssubjekt in Betracht kommt, sind die Behörden Träger eigener Rechte und Verpflichtungen. Sie vertreten den Unterthanen gegenüber lediglich den Staat. Dieser kann daher auch in den bestehenden Rechtsformen die Zuständigkeit seiner Behörde erweitern, vermindern oder die Behörden ganz aufheben, ohne daß diesen irgend welcher Einspruch zustände.

Der ganze Behördenorganismus wird unterhalten aus den Mitteln des Staates. Es ist außer dem Staate kein Rechtssubjekt vorhanden, welches der Träger dieser finanziellen Verpflichtungen sein könnte. Selbst wo der Staat die Unterhaltung seiner Behörden ganz oder teilweise kommunalen Verbänden aufbürdet, fließt deren Beitrag der Staatskasse zu, und diese hat die finanziellen Lasten zu tragen.[1]) Wie aber der Staat seine Unterthanen zu Steuern und Abgaben heranzieht, so kann er auch von einer ihm unterworfenen Korporation finanzielle Leistungen derart verlangen, daß er ihr die Unterhaltung einer Behörde der allgemeinen Landesverwaltung unmittelbar zuweist. Der Staat ist somit allerdings dasjenige Rechtssubjekt, welches seinen Behördenorganismus zu unterhalten hat. Aber der Staat kann als ausschließliche Träger oder als Mitträger dieser Last andere Rechtssubjekte heranziehen.

[1]) Als Beispiel ist hier zu erinnern an die in Preußen bestehenden finanziellen Verpflichtungen der Städte, in denen königliche Polizeidirektionen errichtet sind, zu den Kosten dieser Polizeiverwaltung des Staates aus ihren eigenen Mitteln einen bestimmten Beitrag zu leisten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Tabakbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Fortsetzung. Vgl. Jahrgang 1893 S. 521; 1894 S. 1; 1895 S. 170; 1900 S. 81, 739; 1901 S. 3.

(Fortsetzung des 7. Kapitels.)

§ 51 verschärft die Strafeinschreitung gegen Rohtabakhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten dahin, daß gegen diese Personen die Strafe des § 50 auf mindestens 100 Mk. und bei nachgewiesener defraudatorischer Absicht auf mindestens 500 Mk. festzusetzen sei.

§ 52 enthält strafschärfende Bestimmungen für Defrauden unter Benutzung geheimer Behälter u. s. w.

§ 53 bestimmt für den Fall der Unmöglichkeit der Einziehung die Strafe, und falls der Wert nicht zu ermitteln, die Zahlung von 10 bis 10,000 Mk., ferner für den Fall der Unmöglichkeit der Feststellung des defraudierten Betrags eine Geldstrafe bis zu 25,000 Mk. 2c.

§ 54 bestimmt für den ersten Rückfall Verdoppelung der Geldstrafe, für jeden ferneren Rückfall Gefängnis bis zu zwei Jahren, und nur in mildern Fällen Haft oder erhöhte Geldstrafe.

Nach § 57 kann einem wegen Defraudation im Rückfall verurteilten Rohtabakhändler, Fabrikanten, Händler mit Fabrikaten oder Betriebsleiter der fernere Gewerbebetrieb untersagt werden.

§ 58 bestimmt für die Fälle heimlichen, d. h. der Steuerbehörde nicht angemeldeten Fabrikbetriebs neben der Defraudationsstrafe die Einziehung der Vorräte, Geräte und Maschinen sowie eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mk.

§§ 59, 60 und 61 behandeln die Fälle von Ordnungsstrafen.

§ 63 ermächtigt die Steuerbehörde, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 500 Mk. zu erzwingen, ferner die von Pflichtigen unterlassenen Einrichtungen auf Kosten derselben herstellen zu lassen.

Auf die übrigen Strafbestimmungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

8. Verwaltung der Steuer und Aversen.

§ 68. Die Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung der Steuer vom inländischen Tabak sowie über die Entrichtung von Aversen an Stelle der Steuer finden auch auf die Fabrikatsteuer vom ausländischen Tabak Anwendung.

9. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 69. Die Bestimmungen über die Kontrole der Pflanzer treten mit 1. April 1894 für den von diesem Tage ab im Inland gepflanzten Tabak in Kraft.

Digitized by Google

Am 1. März 1894 haben die Pflanzer die noch aus den Vorjahren in Besitze befindlichen Tabakmengen der Steuerbehörde nach Gewicht anzu- n und gelten für letztere die Bestimmungen in den §§ 18 bis 23. Die den Pflanzern nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879 bereits entrichtete er ist bar oder durch Anrechnung auf Kredit nach folgenden Sätzen kzuzahlen:

für 100 Kilogramm netto:

unfermentierten Rohtabak . . .	36 Mk.,
fermentierten Rohtabak	45 Mk.

Für Stengel und Abfälle erfolgt keine Zurückzahlung.
Auf Pflanzer, welche Flächensteuer zu entrichten hatten, findet Absatz 2 Anwendung.

§ 70. Rohtabakhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten haben n § 13 vorgeschriebene Betriebsanmeldung spätestens am 1. März 1894 bei späterem Betriebsbeginn spätestens am dritten Tage vor der Eröffnung ewirken.

Rohtabakhändler haben gleichzeitig ihre Vorräte an in- und ausländischem tabak, entrippten Blättern und Abfällen zur Niederlage anzumelden. rikanten haben am bezeichneten Termin die Fabrikräume (§ 30) anzu- en, und eine Nachweisung der Bestände an Rohtabak, Halb- und Ganz- ikaten, Saucen, Surrogaten und Abfällen mit Verkaufswert einzureichen. Vorschriften der §§ 31 bis 41 ausnahmlich jener über die Ausstellung Fakturen und Führung des Fabrikationsbuchs treten für sie am bezeich- n Tage in Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Rohtabakhändlern Fabrikanten vorhandenen Vorräte an Tabakblättern, ausländischen nach- lich verzollten Tabakstengeln und ausländischen Tabaksaucen, sowie für n diesem Tage bei Fabrikanten innerhalb der angemeldeten Fabrikräume andenen Vorräte an im Inlande hergestellten Fabrikaten wird der gezahlte bezw. die gezahlte Steuer bar oder durch Anrechnung auf Kredit nach nden Sätzen zurückgezahlt:

für 100 Kilogramm netto:

unfermentierten Rohtabak	36	Mk.,
fermentierten Rohtabak	45	"
entrippte Blätter	49	"
ausländische Tabaksaucen	45	"
Zigarren	56	"
Zigarretten ohne Mundstück	49	"
" mit "	33	"
Kautabak	45	"
Schnupftabak	34	"
Rauchtabak ganz aus Blättern oder ganz aus nachweislich verzollten Stengeln oder aus einem Gemisch beider	49	"
Rauchtabak überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus nachweislich verzollten Stengeln oder überwiegend aus einem Gemisch beider . . .	32	"
anderer Rauchtabak	12	"

Digitized by Google

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Vorräte an halbfertigen Fabrikaten bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die zu zahlende Vergütung nach Verhältnis der vorstehenden Sätze.

Für im Ausland hergestellte Fabrikate, für andere als oben bezeichnete Stengel und für Fabrikationsabfälle wird eine Zurückzahlung nicht geleistet.

Händler mit Tabakfabrikaten haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihnen vorhandenen Fabrikaten-Vorräte in den zu führenden Anschreibungen als Bestand vorzutragen.

§ 71. Mit den Maßgaben nach §§ 69 und 70 tritt dieses Gesetz am 1. April 1894 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Tabaks im Zollgebiet aufgehoben.

72. Fabrikate, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sich außerhalb der vom Fabrikanten nach § 30 angemeldeten Betriebsräume befinden, unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- oder Gewerbetreibender ist oder nicht.

Die Nachsteuer beträgt:

für Zigarren . . .	9,00	Mk.	für	das Tausend
„ Zigaretten . . .	3,50	„	„	„ „
„ Kautabak . . .	88,00	„	„	100 kg netto
„ Schnupftabak . .	24,00	„	„	100 „ „
„ Rauchtabak . .	46,00	„	„	100 „ „

Auf Antrag kann statt der Nachsteuer nach vorstehenden Sätzen die Tabaksteuer nach § 5 von dem nachweislich gezahlten Preise mit der Maßgabe erhoben werden, daß vor Berechnung der Steuer der nachweislich gezahlte Preis um die in § 70 festgesetzte Vergütung gekürzt und von dem berechneten Steuerbetrag die vorbezeichnete Vergütung in Abzug gebracht wird. Hierbei ist die im § 70 für Zigarren und Zigaretten festgesetzte Vergütung mit 3,36 Mk für das Tausend Zigarren und mit 0,60 Mk. für das Tausend Zigaretten (ohne oder mit Mundstück) in Ansatz zu bringen.

Nach Bestimmung des Bundesrats kann für Vorräte mit wesentlich verringertem Verkaufswert eine Nachsteuer-Ermäßigung gewährt werden, ebenso auch für Vorräte kleinerer Händler. Auch sonst können erforderliche Erleichterungen und Ausnahmen gewährt werden.

§ 73. Die Nachsteuer bleibt unerhoben für unter amtlicher Kontrolle ausgeführte, oder in ein steueramtlich verschlossenes Lager gebrachte Fabrikate. Für diese wird Ausfuhrvergütung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§ 74. Nachsteuerfrei sind die Vorräte zum eigenen Verbrauch in einer Gesamtmenge von nicht mehr als 5 kg (bei größeren Mengen besteht kein Recht auf Abzug dieser 5 kg); ferner die unter amtlicher Kontrolle denaturierten oder vernichteten Mengen.

§ 75. Die Nachsteuer hat der Inhaber der pflichtigen Fabrikate zu entrichten. Er hat die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in seinem Besitz befindlichen, sowie die später an ihn gelangenden noch nicht nach den neuen Bestimmungen versteuerten Mengen der Steuerbehörde anzumelden.

§ 76. Die Steuerbehörde setzt die zu entrichtenden Nachsteuerbeträge, wenn nötig, nach vorgängiger Revision, fest. Die Handdienstleistungen bei der Revision hat der Inhaber zu leisten oder leisten zu lassen.

Digitized by Google

§ 77. Ueber Kontrolle, Erhebung und Kreditierung der Nachsteuer werden ıähere Bestimmungen erlassen.

§§ 78 und 79 enthalten die Strafbestimmungen für Nachsteuerdefrau- ıationen. Die Strafe ist die gleiche, wie bei Tabaksteuer-Defraudationen.

In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs wird zunächst aus- eführt, daß die gegenwärtigen deutschen Tabaksteuereinnahmen mit ungefähr 4 Millionen Mark, wovon $^4/_5$ auf den Zoll und $^1/_5$ auf die Inlandssteuer räfen, der Besteuerungsfähigkeit des Tabaks bei weitem nicht entsprächen, und ie Höhe der Abgabe, welche sich auf den Kopf der Reichsbevölkerung mit urchschnittlich 1,10 Mk. (Reineinnahme 1,00 Mk.) berechne, im Vergleich mit er Belastung anderer weniger entbehrlicher Verbrauchsgegenstände erheblich esteigert werden könne. Die Steuer sei auch in allen anderen europäischen roßstaaten sehr viel höher als in Deutschland und habe in den Monopol- aaten im Jahre 1891 pro Kopf betragen

in Frankreich . . .	7,85 Mk.,	netto	6,47 Mk.
„ Italien	5,06 „	„	3,86 „
„ Oesterreich . . .	5,98 „	„	3,84 „
„ Ungarn . . .	4,83 „	„	3,09 „
„ Spanien . . .	7,07 „	„	4,17 „

Auch in England, wo der inländische Tabakbau verboten und der Tabak diglich der Verzollung unterliegt, sei die Einnahme pro Kopf durchschnittlich 51 Mk. (netto 5,30 Mk.), also das Fünffache des deutschen Ertrages ge- esen.

Da nun aber die Reichseinnahmen mit unbedingter Notwendigkeit wesent- h vermehrt werden müßten und den im Reichstag geäußerten Wünschen ent- echend von stärkerer Steuerbelastung des Biers und des Branntweins abgesehen rden sei, müsse an eine Erhöhung der Tabaksteuer, d. h. an eine Steigerung es Ertrages auf etwa 100 Millionen Mark jährlich herangetreten werden.

Unter dem gegenwärtigen Gewichtssteuersystem könne dies unmöglich er- cht werden; denn selbst bei einer geringen Mehrbelastung würde es die ößten Schwierigkeiten bieten, das Verhältnis zwischen Inlandssteuer und oll in einer den beteiligten Interessen gerecht werdenden Weise zu regeln. e Qualität und der Preis der in- und der ausländischen Tabake, die Kultur- ten und die Bodenrente seien so verschieden und wechselnd, daß eine ziffer- ßige Veranschlagung dieser Masse gar nicht möglich wäre. Wollte der ige Steuermodus beibehalten und der Ertrag wesentlich erhöht werden, so re, je nachdem die Neubemessung der Steuer für den Inlandbau günstig re oder nicht, entweder das Ausbleiben des finanziellen Erfolges oder die rnichtung des inländischen Anbaues die sichere Folge.

Ueberdies würde jede Erhöhung der Rohtabaksteuer den jetzt schon fühl- en Nachteil, daß der geringwertigste und der wertvollste Tabak die gleiche euerlast zu tragen haben, noch weiter verschärfen, und es müßte dann eine berlastung des Konsumes minderwertiger Fabrikate eintreten, welche wiederum e wesentliche Verringerung des inländischen Verbrauchs und damit sowohl e Benachteiligung des Fiskus als der Industrie zur Folge hätte.

Es müsse demnach zu einem neuen Steuersystem übergegangen werden, da biete, außer dem Monopol, allein die Fabrikatbesteuerung die glichkeit, die Belastung des Tabaks nach dem Verbrauchswert des Objekts ufstufen und dadurch eine empfindliche Verteuerung der minderwertigen Ware vermeiden. Von diesem Gesichtspunkte aus ließen sich auch bei diesem

Digitized by Google

System allein die Interessen des Fiskus mit jenen des Konsums, des Han
und der Industrie vereinigen.

Auch die bisherigen unausgesetzten Beschwerden der inländischen Tab
pflanzer über das jetzige System sprächen für die beabsichtigte Aenderung.

Die Pflanzer hätten seit Bestehen des geltenden Gesetzes immer darü
geklagt, daß sie durch die ihnen auferlegte Steuerverpflichtung von den Händl
abhängig geworden seien, die dies Verhältnis dazu benützten, die Preise
den Rohtabak herabzudrücken. Diesen Klagen werde aller Grund entzog
sobald die Steuerentrichtung nicht mehr an die Veräußerung des geernteten T
baks, sondern an die Fabrikation geknüpft werde.

Schon 1878 seien bei der Tabak-Enquete die Vorzüge des Fabrik
steuersystems am Beispiel Nordamerikas gewürdigt worden, und wenn die Mehr
heit der Kommission sich damals gegen dieses System ausgesprochen habe, s
sei dies überwiegend nur deshalb geschehen, weil der damals in Aussicht g
nommene Steuerertrag sich auch durch ein Gesetz mit einfacheren Kontrollmaß
erreichen ließ. Uebrigens hätten sich die damals geäußerten Bedenken gegen
die amerikanischen Einrichtungen gewendet, von welchen die jetzigen Vorschl
sich sehr wesentlich unterschieden.

Der gegenwärtige Entwurf habe Formen gewählt, welche weniger b
lästigten und den deutschen Einrichtungen in Industrie und Handel mehr en
sprächen als das amerikanische System. Bei Festhaltung des finanziell
Ziels solle doch der Fortbestand des inländischen Anbaus gesichert, die künftig
Belastung des Konsums nach der vorhandenen Leistungsfähigkeit verteilt un
das Interesse von Industrie und Handel, soweit irgend thunlich, geschont werden.

Die Inlandsteuer von 45 Mark für 100 kg solle in Fo
fall kommen, und der Zoll für ausländischen Rohtabak u
den gleichen Betrag gemindert werden.

Dem Tabakbau sei auch künftig Zollschutz gegen den ausländischen Tab
zu gewähren, da nach sachverständigem Urteil die Abstufung der Fabrikatio
nach dem Werte allein diesen Schutz, wenigstens den geringeren Auslan
tabaken gegenüber, nicht hinreichend gewähren würde. Wie hoch nun aber
der Zoll zum Schutze des inländischen Tabaks gegen die Konkurrenz des au
ländischen zu bemessen sei, darüber gingen die Meinungen auseinander. Di
Einen behaupteten einen erheblichen Rückgang des inländischen Anbaues i
folge der Unzulänglichkeit des bisherigen Zollschutzes und verlangten dest
eine Erhöhung desselben, die Andern aber machten geltend, daß der seit 187
verstärkte Zollschutz auf die Industrie im Norden des Reichs ungünstig e
wirkt, und eine Verschiebung desselben, namentlich aus Bremen und Westfal
mehr und mehr nach dem Süden bewirkt habe, weshalb eine Abminderung d
Zollschutzes am Platze sei.

Beiderlei Ansprüche seien kaum berechtigt.

Der Tabakbau sei allerdings in manchen Bezirken, in denen er früh
rentabel war, selbst in der Pfalz, neuerdings zurückgegangen, allein wohl n
wegen unzureichender Höhe des Zolls, sondern nach sachverständigem Ur
weil die unzweckmäßige Behandlung des Bodens die frühere Brauchbarkeit d
Tabake beeinträchtigt und sie insbesondere für die Fabrikation von Zigar
welchen sich die Neigung der Konsumenten mehr und mehr auf Kosten d
Rauchtabaks zugewendet habe, ungeeignet gemacht habe. Andererseits erkl
sich die thatsächlich zum Teil eingetretene Verschiebung des Fabrikationsbetri
nach Süddeutschland mehr aus den dortigen niedrigen Löhnen, als aus der

Digitized by Google

Zoll- und Steuerverhältnissen. Nach sachverständigen Angaben wird für die Anfertigung von 1 Mille Zigarren

in Bremen und Hamburg	14	und	15	Mark
„ Berlin und Dresden	9	bis	10	„
„ Freiberg (Sachsen)			7	„
„ Westfalen in den Städten			9	„
„ „ auf dem Lande			7	„
dagegen „ Baden auf dem Lande nur	4	bis	5	„

ezahlt, was hinreichend für obige Annahme spreche.

Zwischen den beiderseitigen Bestrebungen werde die Mittellinie in der Weise zu ziehen sein, daß mit Wegfall der Inlandsteuer der bisherige Zoll insoweit, als er erstere bisher überstieg, also in Höhe von 40 Mk. für 100 kg, weiterhin erhalten bleiben solle.

Die künftige Steuer solle im prozentualen Verhältnis zum Wert des steuerpflichtigen Objekts bemessen werden, um den Konsum nach dem Maß seiner Tragfähigkeit, die wohlhabenden Konsumenten stärker als die dürftigen zu treffen. Dieses Prinzip sei gewiß gerecht, wenn man den sehr ungleichmäßigen Wert der Tabakfabrikate betrachte, je nachdem sie für den Luxus des Wohlhabenden oder für den Alltagsgenuß des Unbemittelten bestimmt seien. Fraglich sei nur, wie der Wert am zweckmäßigsten bestimmt werde und welche Steuersätze für die verschiedenen Fabrikate zur Erreichung des verfolgten finanziellen Ziels zu wählen seien.

Im Entwurf werde vorgeschlagen, als steuerpflichtigen Wert jene Preise anzunehmen, zu welchen die Fabrik ihre Erzeugnisse verkauft. Es sollen also die Fakturen, zu deren Ausstellung der Fabrikant verpflichtet ist, die Grundlage der Steuererhebung bilden. Die Kleinverkaufs- (Detail-) Preise seien hiezu deshalb nicht geeignet, weil die Höhe des Aufschlags, welchen der Einzelverkäufer zur Deckung seiner Kosten und als Nutzen auf den Fabrikpreis schlägt, je nach seinem Umsatz, der Art seines Geschäftes und dem Aufwand für die Ladenmiete zu verschieden sei. Die Steuerentrichtung lasse sich auch nur dann genügend und in einfacher Weise kontrollieren, wenn sie dem Fabrikanten auferlegt werde; dabei würde es aber im Interesse der notwendigen Erhaltung des Zwischenhandels nicht angängig erscheinen, zum Zwecke der Steuerfeststellung die Kleinverkaufspreise von dem Fabrikanten gewissermaßen vorschreiben zu lassen.

Da der Versteuerung jener Verkehrswert zu Grunde gelegt werden solle, welchen die Ware im unversteuerten Zustand im Inlande besitzt, so müssen zu den aus dem Ausland eingehenden Fabrikaten den Fakturapreisen des Auslandes noch der Zoll und die bis zum Eintritt in das Zollgebiet entstandenen Kosten an Fracht und Spesen zum Zweck der Steuerfeststellung hinzugerechnet werden.

Bei Bemessung der Prozentsteuersätze sei zu berücksichtigen, daß der Wert der zu besteuernden Ware nur zum Teil in dem verarbeiteten Tabak, zum andern Teil aber in dem Aufwand der Herstellungskosten bestehe, welch' letztere, namentlich soweit sie im Arbeitslohn bestünden, bei den verschiedenen Arten der Fabrikate außerordentlich ungleichmäßig seien. Nach sachverständigen Mitteilungen belaufen sich die Kosten 1. bei Zigarren: Lohn für 1 Mille 4 bis 15, durchschnittlich 9,50 Mk., für 100 kg (= 16,7 Mille) 79,8 bis 250,5 Mk., durchschnittlich 158,65 Mk.; 2. bei Zigaretten: Lohn für 1 Mille Handarbeit 2 Mk., für 100 kg. (= 81,3 Mille) 162,60 Mk.

Digitized by Google

Maschinenarbeit ist um die Hälfte billiger, kostet also für das gleiche Quantum nur 81,3 Mk. Da die Fabrikation etwa zu $^4/_5$ mittels Handarbeit und zu $^1/_5$ mittels Maschinenarbeit stattfinde, so betragen die Herstellungskosten für 100 kg durchschnittlich $162{,}60 \times {}^4/_5 + 81{,}3 \times {}^1/_5 = 146{,}34$ Mk.; 3. bei Rauchtabak: für 100 kg 12 bis 14, durchschnittlich 13,00 Mk.; 4. bei Kautabak: für 100 kg einschließlich aller Nebenlöhne 45 bis 60 Mk., durchschnittlich 52,50 Mk.; 5. bei Schnupftabak: für 100 kg 6 bis 8, durchschnittlich 7,00 Mk.

Es erhelle hieraus, wie unbillig die einheitliche Besteuerung aller Fabrikate wäre. Ein Einheitssatz würde den Konsum zum Nachteil der Industrie von jenen Fabrikaten, deren Fakturapreis durch den Arbeitslohn wesentlich beeinflußt werde, ab- und jenen Fabrikaten zulenken, bei denen die Höhe des Preises überwiegend auf dem Wert des verarbeiteten Materials beruhe. Um eine solch unliebsame und namentlich für die Zigarrenfabrikation nachteilige Verschiebung zu vermeiden, müsse die Besteuerung der verschiedenen Fabrikate in der Weise erfolgen, daß das gegenwärtig zwischen ihnen bestehende Belastungsverhältnis möglichst das gleiche bleibe und nur soweit verändert werde, als es die Erhaltung des gegenwärtigen Standes der einzelnen Industrien bedinge.

Die unter Mitwirkung von Sachverständigen angestellten Berechnungen (vgl. unten) hätten ergeben, daß, wenn man als Fakturawert den nach Wegfall der inländischen Steuer und Kürzung des Zolls verbleibenden Wert annehme, die bisherige Belastung folgende Prozentsätze von diesem Wert betragen habe:

für Zigarren	durchschnittlich	15,57	Prozent
„ Zigaretten . . .	„	10,07	„
„ Kautabak	„	30,48	„
„ Schnupftabak . .	„	43,39	„
„ Rauchtabak . . .	„	41,94	„

Bei den Zigarren zu 1 angenommen, würde sie bei den Zigaretten $^2/_3$, beim Kautabak 2 und beim Rauch- und Schnupftabak $2^3/_4$ betragen.

Nun sei aber bei den veränderten künftigen Verhältnissen zu berücksichtigen, daß für den größtenteils aus schwer wiegendem, geringem inländischem Rohtabak hergestellten Rauchtabak eine Ermäßigung des Satzes gegenüber der Steuererhöhung schon deshalb sich rechtfertige, weil der Rauchtabak durch die Gewichtsteuer von 1879 verhältnismäßig hoch getroffen worden sei, daß ferner Rauchtabake sowohl, wie Kau- und Schnupftabake eine Mehrbelastung nicht in gleichem Maße ertragen könnten, als Zigarren und Zigaretten, weil sie hauptsächlich von dem geringer bemittelten Publikum gekauft zu werden pflegten, und endlich daß die Rauch-, noch mehr aber die Schnupftabakfabrikation mit einem immer mehr zurückgehenden Verbrauch ihrer Erzeugnisse zu rechnen hätten.

Deshalb müsse das oben bezeichnete Verhältnis dahin verbessert werden, daß die Belastung des Kau- und Schnupftabaks statt des 2 und $2^3/_4$ fachen nur das $1^1/_2$ fache, die des Rauchtabaks statt des $2^3/_4$ fachen nur das Doppelte des für Zigarren zu bestimmenden Prozentsatzes betragen solle, wogegen die Zigaretten, die bisher in vorzugsweise günstiger Lage sich befunden hätten, unbedenklich mit den Zigarren gleichgestellt werden könnten.

Der Gesetzentwurf habe deshalb den Steuersatz für Zigarren und Zigaretten auf ein Drittel ($33^1/_3$ Prozent), für Kau- und Schnupftabak auf die Hälfte (50 Prozent) und für Rauchtabak auf zwei Drittel ($66^2/_3$ Prozent) des

Digitized by Google

Fakturapreises der Ware in unversteuertem Zustande festgesetzt, indem man diese Sätze für die Erreichung des finanziellen Zwecks für genügend erachte.

Die Wirkungen, welche diese neue Steuerfestsetzung auf den Verkaufspreis der betreffenden Fabrikate ausüben werde, seien durch besondere Berechnungen ermittelt worden (s. unten).

Der Mehrbelastung durch die Prozentsteuer stehe die Entlastung gegenüber, welche durch den Wegfall der Inlandssteuer bezw. die entsprechende Zollherabsetzung entstehe. Nachdem laut sachverständigem Zeugnis

zur Herstellung	von	1	Mille	Zigarren	durchschnittlich	8	kg	Rohtabak
„ „	„	1	„	Zigaretten	„	1,35	„	„
„ „	„	100	kg	Kautabak	„	110	„	„
„ „	„	100	„	Schnupftabak	„	77	„	„
„ „	„	100	„	Rauchtabak	„	111	„	„

erforderlich sind, sei

die Entlastung	für	Zigarren	auf	3,375	Mk.	pro	Mille	
„ „	„	Zigaretten	„	0,6075	„	„	„	
„ „	„	Kautabak	„	45,375	„	pro	100	kg
„ „	„	Schnupftabak	„	34,65	„	„	„	„
„ „	„	Rauchtabak	„	35,95	„	„	„	„

ermittelt worden. Die Entlastung falle gegenüber der Neubelastung um so stärker ins Gewicht, je geringerer und je mehr inländischer Tabak verwendet werde. Dieselbe beziffere für alle Sorten der gleichen Art von Fabrikaten, ob dieselben nun im Werte über oder unter dem Durchschnitt stehen, den gleichen Betrag, abgesehen vom Rauchtabak, bei welchem sowohl die bisherige Belastung, als auch dementsprechend die Entlastung je nach dem Maß der Beimischung von sogenannten Fabrikstengeln verschieden zu berechnen sei. Die neue Besteuerung werde hiernach bei den geringwertigen Fabrikaten nur eine unbedeutende Verteuerung zur Folge haben, weil die Neubelastung durch die Entlastung zum größten Teil aufgewogen werde. Andererseits werde aber, je mehr der Wert der Fabrikate steigt, desto schneller der Steueraufschlag und damit die Preiserhöhung sich vergrößern.

Wegen der Höhe der Herstellungskosten und der Verschiedenheit der Wertverhältnisse müsse die Preissteigerung bei den Zigarren stärker fühlbar werden, als bei den anderen Fabrikaten. Die aus inländischem Material gefertigte Vierpfennig-Zigarre (Einzelverkaufspreis) werde zwar bei der Geringfügigkeit der Mehrbelastung im allgemeinen nicht verteuert werden und auch die ammeisten gerauchte Fünfpfennig-Zigarre werde nirgends teurer werden als etwa um einen Pfennig. Bei den höherwertigen Zigarren aber werde die Verteuerung erheblich werden.

Naturgemäß könne die Rückwirkung auf den Konsum nicht ausbleiben, allein da die große Masse des Verbrauchs nicht wesentlich mehr belastet werde als bisher, werde die Konsumverminderung nicht allzu groß und nicht anhaltend sein.

Es werde also auch die befürchtete Einschränkung der Fabrikation und die Entlassung größerer Arbeitermengen nicht eintreten.

Auch die Erfahrungen von 1879 sprächen dagegen. Damals sei die Belastung des Tabaks bei der Steuer auf etwa das Zehnfache, beim Zoll auf mehr als das Dreieinhalbfache gesteigert worden und habe bei dem Prinzip der Gewichtsbesteuerung die minderwertigen Fabrikate des Massenverbrauchs besonders empfindlich getroffen; gleichwohl sei der vorausgesagte bedeutende Konsum-Rückgang nicht eingetreten, da nach der Statistik der Konsum pro

Digitized by Google

Kopf der Bevölkerung betragen habe in den Jahren 1873 bis [illegible] schnittlich 1,6 kg, in den Jahren 1886 bis 1891 durchschnitt[lich] Es sei unwahrscheinlich, daß die Wirkung der jetzt geplanten [Wert]Wertbesteuerung sich nachteiliger gestalten werde.

Das beabsichtigte Kontrollsystem sei thunlichst einfach und [wenig] lästigend, werde aber zur Sicherung der Steuerinteressen ausreichen.

Der inländische Pflanzer bleibe wie bisher verpflichtet, [seine] grundstücke der Steuerbehörde anzumelden und den geernteten Tabak [zur] wiegung vorzuführen, sei aber sonst in der freien Verfügung über [sein] nicht weiter beschränkt, als daß er ihn an andere Persönlichkeiten [als] amtlich kontrollierte Pflanzer, Rohtabakhändler und Fabrikanten [nicht] äußern dürfe. Es werde ihm dies nicht empfindlich fallen, da er [auch] schon an andere als die vorbezeichneten Personen kaum je etwas von [seiner] Ernte veräußert habe. Denn der Tabak müsse, um verwendungsfähig [zu] werden, erst fermentiert werden, und da der Pflanzer die Fermentation [nicht] bei sich vorzunehmen in der Lage sei, habe er den Tabak in der [Regel] Rohtabakhändler oder Fabrikanten veräußert, worin sich auch [künftig] etwas ändern werde.

Der wesentlichste Stützpunkt der Kontrolle werde darin bestehen, [daß] Rohtabakhändler, ob er nun mit aus- oder inländischem Tabak [handel] treibt, sein Lager unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu stellen [habe], letztere in die Lage versetzt sei, sowohl die von den inländischen Pflanzern [ge]ernteten Tabakmengen, als insbesondere die Bezüge der Fabrikanten an [Roh]tabak mit Genauigkeit zu kontrollieren.

Die dadurch gegenüber dem Fabrikanten gewonnene steuerliche [Siche]rung sei so hoch anzuschlagen, daß die Kontrolle des Fabrikbetriebes [füg]lich auf eine Buchkontrolle und periodische Bestandsaufnahme [beschränkt] werden könne. Es sei genügend, den Fabrikanten zur Führung von [Fabri]kationsbüchern zu verpflichten, die über den Zu- und Abgang von [Roh]- und Tabakfabrikaten und die bei der Fabrikation entstehenden noch [verwert]baren Abfälle Aufschluß zu geben hätten. Außerdem sei in einem [Fabrik]buch der Absatz an Fabrikaten, für welche die Steuerpflicht eintritt, [wenn] sie in fertigem Zustand die Fabrik verlassen, nachzuweisen. Dieses [Fabrik]buch mit Belägen habe die Grundlage der Versteuerung zu bilden.

Vorstehende Kontrollmethode sei natürlich auf Kleinbetriebe, in [denen] ordnungsmäßige Buchführung nicht stattfinde, nicht anwendbar. [Bei] großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser — namentlich in der Zigarren[fabri]- — in Deutschland weit verbreiteten Kleinindustrie werden für diese [Betriebe] Ausnahmebestimmungen zu treffen sein — Erleichterung in der Buch[führung] oder billige Abfindung (Pauschalierung) —, welche geeignet seien, ihre [Existenz] zu erhalten und ihre weitere Ausdehnung zu ermöglichen.

Auf das Kontrollmittel der Anbringung von Banderolen oder [Steuer]marken an den Fabrikaten, wie im Auslande mehrfach gebräuchlich, [ist] zichtet worden; man glaube, eine wirksame Gegenkontrolle gegen die [Buch]führung der Fabrikanten darin zu finden, daß auch den Händlern [mit] Tabakfabrikaten, deren Geschäftsbetrieb gleich jenem der Rohtabakhändler [und] und Fabrikanten der An- und Abmeldepflicht unterliege, die Pflicht zur [Führ]rung von Aufschreibungen auferlegt werde, welche ihre Einkäufe an Fabrikaten [zu] nachweisen. Diese Aufschreibungen sollen nebst den bezüglichen Fakturen [von] der Steuerbehörde kontrolliert und mit den Fakturenbüchern der Fabrikanten

Digitized by Google

re Uebereinstimmung verglichen werden. Der Absatz der Waren der er unterliege dagegen keiner Kontrolle. —

Zu einzelnen Gesetzesbestimmungen heben wir aus den Motiven noch lgenden wichtigeren Erläuterungen hervor.

Zu § 1. Die vorgeschlagene wesentliche Erhöhung des Zolls für ausländische Fabrikate tige sich, weil es sich dabei überwiegend um Luxus-Gegenstände handle, die eine erstärkere Belastung sehr wohl ertragen könnten. Werde damit zugleich erzielt, die ge Arbeit vor der Konkurrenz der ausländischen wirksamer als bisher zu schützen, so ß gegenüber den unvermeidlichen Störungen der inländischen Industrie durch das ystem nur erwünscht.

Für Zigaretten, die bisher in der Zollbehandlung mit den Zigarren gleichstanden, um 100 Mk. für 100 kg höherer Satz deshalb vorgeschlagen, weil der Durchschnitts- er ausländischen Zigaretten, auf Gewicht berechnet, den der Zigarren übersteige.

Die Begünstigung für Brasilkarotten bezwecke die Aufrechterhaltung der in Bayern rbreiteten Kleinindustrie für die Herstellung des sogenannten „Schmalzler", einer be- en Art geringwertigen Schnupftabaks. Hiefür sei die Mitverwendung des aus- chen Halbfabrikats unentbehrlich und lasse sich letzteres (die Brasilkarotten) im Inlande usländischem Rohtabak nicht herstellen. Er handle sich dabei im Ganzen um etwa Doppelzentner, also eine geringfügige Menge.

Zu § 2. Für die Verzollung ausländischer Fabrikate werde die im Zollverkehr all- n übliche dreimonatliche Kreditfrist auch ferner genügen. Dagegen bestehe ein Be- is, die Zollkreditfrist für Rohtabak auf neun Monate zu verlängern, weil die Ver- ung des Tabaks schon drei Monate und eine dementsprechende Stundung erfordere, dem aber der Fabrikant beim Absatz seiner Fabrikate an den Händler überall ein stens sechsmonatliches Ziel bewilligen müsse. (Vgl. zu § 9.)

Zu § 5. Das Recht der Steuerbehörde, den Wert der aus dem Auslande eingehen- abrikate selbst festzusetzen, sei hauptsächlich für die Fälle vorgesehen, daß der Empfänger äßige Auskunft über den Wert der Fabrikate nicht erteilen, oder bezügliche Schrift- nicht verlegen kann. Es werde davon aber auch eventuell in jenen Fällen Gebrauch chen sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft oder der in den Schriftstücken hten Preisangaben begründet seien.

Hinsichtlich der inländischen Fabrikate bedürfe es einer entsprechenden Vorschrift nicht, beim Verdacht einer Fälschung der Faktura gegen den Fabrikanten wegen Defraudation angen werden könne, und dadurch wirksame Sicherung geboten sei.

Zu § 6. Unter Fabrikaten „in fertigem Zustande" im Sinne dieser Vorschrift seien nfähige, verkaufsfertige Erzeugnisse zu verstehen, also beispielsweise nicht jene Fabrikate, unter amtlicher Kontrole von einer Zweiganstalt in die Hauptfabrik oder umgekehrt dt werden, um dort weiter bearbeitet oder sortiert zu werden. Auch wenn fertige en erst von dem Abnehmer sortiert, gebündelt und gepackt würden, trete die Steuer- erst nach dieser Behandlung ein.

Zu § 9. Durch die hier gewährte sechsmonatliche Stundung, welche der dem Händler nlich gewährten Zahlungsfrist entspreche, werde der inländische Fabrikant von der ndigkeit befreit, die Steuer für seine Fabrikate vorzuschicken. Dadurch, daß er nicht wie vordem gezwungen sein werde, den auf dem Rohtabak ruhenden Zoll (bisher Inlandssteuer) bar zu verauslagen, erfahre er eine so wesentliche Erleichterung, daß gegen das Delkredere für den Betrag der Steuererhöhung in der Regel ohne beson- Aufschlag auf den Fakturapreis werde übernehmen können.

Für die ausländischen Fabrikate erscheine eine der Zollkreditfrist gleich bemessene drei- liche Steuer-Stundung ausreichend.

Zu §§ 18 bis 25g. Die durch das Gesetz von 1879 vorgeschriebene Feststellung ätterzahl oder Gewichtsmenge vor Beginn der Ernte erfordere einen großen Aufwand osten und Beamtenkräften und bringe für den Pflanzer das Risiko mit sich, eventuell rößere Menge als die geerntete versteuern zu müssen. Nach den gemachten Erfahrungen es Kontrollmittel entbehrlich, da bei den amtlichen Verwiegungen sich fast regelmäßig fferenzen ergäben und hieraus zu schließen sei, daß die Neigung, geernteten Tabak erwiegung zu entziehen, nicht vorhanden sei. Man könne daher von der lästigen ntrolle und den in deren Interesse vorgeschriebenen Beschränkungen des Anbaus in gel absehen, und dieselben nur ausnahmsweise dort anwenden, wo besondere örtliche tnisse oder das Vorkommen von Unterschleifen dazu Anlaß bieten.

Zu §§ 17 und 19. Daß der Pflanzer den gesamten geernteten Tabak zur amt- Verwiegung stellt, solle durch die Revision der Trockenräume während und nach der-

Digitized by Google

selben kontrolliert werden. Diese Kontrolle erscheine für den angegebenen Zweck völlig genügend, da der Pflanzer nach Aufhebung der Inlandsteuer kaum mehr ein Interesse daran habe, den Tabak der Verwiegung zu entziehen, es müßte denn sein, daß es ihm oder dem Händler gelänge, den Fabrikanten zu einem defraudatorischen Zusammenwirken zu verleiten.

Zu § 20. Die Pflicht des Pflanzers zur Räumung des Tabaks bis zum Beginn der nächsten Ernte werde im Interesse der Kontrollsicherheit vorgeschlagen. In Bedürfnisfällen könnten Ausnahmen zugelassen werden, und würde es dann, um Abgabegefährdungen auszuschließen, in der Regel genügen, den noch vorhandenen Vorrat vorjährigen Tabaks amtlich feststellen zu lassen.

Zu § 22. Dem Pflanzer solle die Möglichkeit eröffnet werden, den nach der amtlichen Verwiegung zur ferneren Aufbewahrung in seinen Räumen zurückgenommenen Tabak zu fermentieren und zu entrippen, ohne für den entstehenden Abgang Steuer entrichten zu müssen.

Zu § 23. Für die Berechnung des Satzes von 90 Mk. für 100 kg fehlenden Tabaks sei in Betracht gezogen, welche Menge fertiger Fabrikate — Zigarren und Rauchtabak — aus dem Quantum haben gewonnen werden können.

Aus 8 kg Rohtabak würden 1 Mille Zigarren und, da ein Viertel des Gewichts = 2 kg in die Rauchtabakfabrikation übergehe, für welche das Verhältnis von 111 kg Rohtabak = 100 kg fertigen Fabrikats bestehe, 1,8 kg Rauchtabak hergestellt. Hiernach ergeben 100 kg Rohtabak 12,5 Mille Zigarren und 22,5 kg Rauchtabak. Angenommen, der Fabrikverkaufswert der lediglich aus inländischen Rohtabak gearbeiteten Zigarren betrage 20 Mk. für das Mille und der Wert von inländischem Rauchtabak 60 Mk. für 100 kg, so stelle sich die Steuer auf

$33\frac{1}{3}$ Prozent von $(12{,}5 \times 20 =) 250 = \ldots . 83{,}3$ Mk.,
$66\frac{2}{3}$ „ „ $\frac{(22{,}5 \times 60 =) 13{,}5}{100} = \ldots . 9{,}0$ „
zusammen 92,3 oder rund 90 Mk.

Zu § 26. Die Flächensteuer werde in größerem Umfang zur Zeit in jenen Gegenden erhoben, wo die Bevölkerung gewohnt sei, Tabak für den eigenen Pfeifenbedarf anzubauen. Bei der geringen finanziellen Bedeutung der Sache könne diese auch künftig belassen werden, wobei der Steuerbetrag von 4,5 auf 5 Pfennig für das Quadratmeter erhöht werden solle.

Zu § 27. Für die Rohtabakhändler bringe die Bestimmung, daß sie ihre Vorräte in steueramtlich verschlossenen Lagern zu lagern haben, den Vorteil mit sich, daß sie in der Bearbeitung des Tabaks (Fermentieren, Streichen, Entrippen u. s. w.) ebenso frei sein werden, wie bisher. Ohne den Lagerzwang müßten Durchschnittssätze festgesetzt werden, nach welchen für die durch die Lagerung und Bearbeitung des Rohtabaks entstehenden Abgänge Steuerentlastung zu gewähren wäre. Es bliebe dies aber deshalb unvollkommen, weil die Menge des Abgangs je nach Art und Alter des Tabaks und der Bearbeitungsweise äußerst verschieden sei. In zahlreichen Fällen würde entweder der Händler oder der Fiskus benachteiligt, wogegen bei der Bearbeitung in steuerlich verschlossenen Lagern in keine Weise eine Schädigung entstehen könne.

Die Errichtung von Privatlagern solle thunlichst auch an solchen Orten zugelassen werden, an denen sich ein Steueramt nicht befinde. Da die Händler schon jetzt ihre Vorräte in zoll- oder steuerfreien Niederlagen oder dazu geeigneten Räumen zu lagern pflegen, würden sie durch die Kosten der Errichtung von Privatlagern kaum merklich belastet.

Soweit sie bisher schon Privatlager unter amtlichem Mitverschluß hatten, trete eine wesentliche Erleichterung für sie ein, da die Abfertigung und Kontrolle in den Privatlagern künftig gebührenfrei erfolgen solle.

Während bisher Rohtabak nur zum Streifen und Entrippen vorübergehend aus den Privatlager entnommen werden dürfte, sei dieses künftig auch zum Auslaugen gestattet, letztere Behandlung vielfach in den Lagerräumen nicht angängig sei und in Räumen vorgenommen werde, die zu Verschlußlagern nicht taugen.

Zu § 29. Wegen Berechnung der Fehlmengensteuer werde auf die Erläuterung zu § 23 Bezug genommen. War nicht ausschließlich inländischer Tabak gelagert, so sei mit Rücksicht auf den höheren Preis des ausländischen der Wert der aus der Fehlmenge herstellbaren Zigarren auf 36 Mk. für das Mille angenommen, wonach sich der Steuerbetrag auf

$33\frac{1}{3}$ Prozent von $(12{,}5 \times 36 =) 450{,}00 = 150{,}00$ Mk.,
$66\frac{2}{3}$ „ „ $\frac{(22{,}5 \times 60 =) 13{,}5}{100} = 9{,}0$ „
zusammen 159,00 Mk., rund 160,00 Mk.

für 100 kg Tabak stelle.

Zu §§ 30 bis 32. Die Vorschriften über die Nachweisung der Betriebsräume und die Aufbewahrung des Tabaks und der Fabrikate seien der Steuersicherheit wegen auch

Digitized by Google

zu entbehren, wenn die Kontrolle, wie vorgeschlagen, sich im Wesentlichen auf die führung beschränke.

Das System der Buchkontrolle gestatte es, die Fabrikanten in der Beschäftigung von arbeitern auch künftig ganz unbehelligt zu lassen.

Zu § 35. Die Pflicht des Fabrikanten, über die abgesetzten Fabrikate Fakturen aus-len, schließe auch die Pflicht in sich, diese Fakturen dem Abnehmer auszuhändigen.

Durch die Ausführungsbestimmungen werde Vorsorge getroffen, daß die Fabrikate, e der Fabrikant von einem anderen Fabrikanten oder aus dem Auslande bezieht, oder einen Abnehmern zurückerhält, beim Verlassen der Fabrik nicht nochmals versteuert werden.

Zu § 37. Bei Zweifeln über die Preisangaben werde auf die Kalkulationsbücher Fabrikanten zurückzugehen und eventuell durch Sachverständige Prüfung der Berechnung nehmen sein.

Die Büchereinsicht der Steuerbeamten solle sich nicht auf die Geheimbücher des Fabri-i (Anschreibungen über das Betriebskapital und die sogenannten Privatbilanzen) erstrecken.

Zu § 38. Von der Festsetzung von Rendementssätzen (Verhältnis der Rohtabak-en zu den Mengen der daraus hergestellten Fabrikate) sei abgesehen worden, weil die iebigkeit des Rohtabaks schwer abzuschätzen sei und je nach Witterungsverhältnissen Lagerdauer großer Veränderlichkeit unterliege. Solch unzuverlässige Sätze brächten für s und Gewerbetreibende Gefahr von Schädigungen.

Für die Feststellungen bei Bestandsaufnahmen werden die Bücher des Fabrikanten Grundlage bieten. Nach den Erfahrungen in anderen Steuerzweigen dürften sich die ollbeamten bald die nötigen technischen Kenntnisse aneignen, um die Richtigkeit der reibungen prüfen zu können und Gefährdung der Steuerinteressen zu vermeiden.

Zu § 40. Das Kontrollsystem des Gesetzentwurfs gehe von der Vertrauenswürdig-r Gewerbetreibenden aus, wo aber Unordentlichkeiten oder Unredlichkeiten vorkommen, n schärfere Kontrollen bezw. selbständige Ueberwachung nötig sein.

Zu § 41. Kleinindustrie komme hauptsächlich bei der Herstellung billiger Zigarren, zelt auch bei Zigaretten- und Schnupftabakfabrikation vor.

Die vorgeschlagene Begrenzung entspreche den bestehenden Fabrikationsverhältnissen. Betriebe bleiben, wenn sie Zigarren fabrizieren und hiebei nicht mehr als vier Per-beschäftigen, innerhalb jener Leistungsgrenzen, in welchen es einer umständlichen Fabrik-lle nicht bedürfe, dagegen erscheine es in der Zigaretten- und Schnupftabakfabrikation r viel größeren Produktionsfähigkeit des Einzelnen schon dann, wenn der Unter-r überhaupt mit Hilfspersonen arbeite, nicht mehr angängig, ihn von der Buchkontrolle binden.

Zu §§ 42 und 43. Die den Händlern mit Fabrikaten auferlegte Buchführung be-nur eine Gegenkontrole gegen die Fakturenbücher der Fabrikanten, könne deshalb auf chweisung der von den Händlern bezogenen Fabrikate beschränkt werden, während bsatz der Ware von der Kontrolle frei bleibe.

Die Dauer der Frist für die Aufbewahrung der Anschreibungen und Fakturen sei nach eijährigen Verjährungsfrist für hinterzogene Steuer (§ 10) bemessen.

Zu § 44. Von der Befugnis der Einsicht der Fakturen über die von Konsumenten aus inländischen Fabriken bezogenen Fabrikate solle nur ausnahmsweise und insbe-wo Verdacht besteht, Gebrauch gemacht werden. Die dreijährige Aufbewahrung der en sei auch hier im Interesse der Sicherung des Beweises etwaiger Defraudationen u entbehren.

Zu §§ 46 bis 67. Zur Rechtfertigung der härteren Strafen (Einziehung der ierten Tabake oder Fabrikate und Untersagung des ferneren Gewerbebetriebs bei Rück-ird hier angeführt, daß die auf die Vertrauenswürdigkeit der Gewerbetreibenden ge-te leichte Gestaltung der Kontrolle eines besonders kräftigen strafrechtlichen Schutzes , und gegen festgestellte Unredlichkeiten energisch eingeschritten werden müsse.

Zu §§ 69, 70. Da das neue Gesetz auf die bei seinem Inkrafttreten im Besitz flanzern, Rohtabakhändlern und Fabrikanten befindlichen Vorräte an versteuertem erzolltem Rohtabak oder aus solchem hergestellten Fabrikaten bereits angewendet solle, müsse die davon entrichtete Inlandsteuer, bezw. der gezahlte Zoll, soweit er ftigen Rohtabakzoll übersteige, zurückerstattet werden.

Die Berechnung der vorgeschlagenen Sätze für die Rückzahlung sei in Anlage 10 er-Derselben lägen die anderweit angenommenen Durchschnitt-Rendements zu Grunde. im Rauchtabak sei davon abgewichen, weil die steuerliche Belastung der verschiedenen je nach ihrer Zusammensetzung aus Blättern und Fabrikstengeln zu sehr von ein-bweiche. Die in der Zigarrenfabrikation abfallenden und in die Rauchtabakfabrikation enden Stengel hätten durchschnittlich nur den vierten Teil des Wertes unentrippten

Digitized by Google

Blättertabaks, sodaß auch nicht mehr als ein Viertel der Steuer für die Stengel in Ansatz gebracht werden könne. Um der Verschiedenheit der Fabrikate Rechnung zu tragen, seien für Rauchtabak drei Sätze vorgesehen, einer für Blättertabak ohne Beimischung von Fabrikstengeln, der andere für solchen mit mehr als der Hälfte Fabrikstengel, der dritte für allen übrigen Rauchtabak.

Die Gewährung eines höheren als des niedrigsten der vorgesehenen Sätze sei vom Antrag des Interessenten und dem Nachweis der entsprechenden Zusammensetzung des Rauchtabaks abhängig zu machen.

Für die noch unfertigen Fabrikate ließen sich bestimmte Vergütungssätze nicht aufstellen, da es auf die Art und das Maß der Bearbeitung des Tabaks ankomme. Die obersten Landesfinanzbehörden werden die Erstattungen für Halbfabrikate nach Verhältnis der Sätze für die Ganzfabrikate auf Grund der Fabrikationsbücher oder auf Grund der Gutachten von Sachverständigen im Einzelnen festzusetzen haben.

Zu §§ 72 bis 74. Da die finanzielle Wirkung des Gesetzes durch übermäßige Anspannung der Fabrikation bis zum Inkrafttreten desselben bezw. durch außerordentliche Steigerung der Einfuhr ausländischer Fabrikate auf Jahre hinaus vereitelt werden könnte, müsse, insbesondere nach den Erfahrungen aus den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes von 1879 die Erhebung einer Nachsteuer für die beim Eintritt des vorliegenden Gesetzes außerhalb der Fabriken vorhandenen Tabakfabrikate angeordnet werden. Es sei dies auch durch Rücksichten auf die Industrie geboten, da sonst die Gefahr bestehe, daß mit Eintritt des Gesetzes der Betrieb übermäßig verstärkt werde, nachher aber eine durch das neue System an sich nicht bedingte Stockung eintrete. Um dieß zu vermeiden und die Stetigkeit der Fabrikation thunlichst sicher zu stellen, werde die Nachsteuer nicht niedriger als die künftige Fabrikatsteuer zu bemessen sein.

Dieselbe werde aber nicht, wie letztere, an die Einkaufspreise anzulegen sein, da die bezüglichen Nachweise wohl nicht überall beigebracht werden könnten. Es würden deshalb für die verschiedenen Fabrikate auf der Grundlage von Durchschnittswerten bestimmte Sätze vorgeschlagen, bei deren Berechnung (Anlage 11) die Steuererstattung nach § 70 ebenfalls berücksichtigt sei. Die Nachsteuer solle aber statt nach diesen Sätzen, auch nach den künftigen Wertsteuersätzen entrichtet werden können und solle hiebei gleichfalls die Steuervergütung angerechnet werden.

Ermäßigung der Nachsteuer sei ins Auge gefaßt für die im Laufe der Zeit minderwertig gewordenen inkuranten Fabrikate, ferner Erleichterungen auch für kleinere Handler oder wo sonst sich Härten ergeben würden.

Der Ertrag des neuen Fabrikatsteuersystems wurde in Anlage 8 zu den Motiven im Ganzen (brutto) auf 104,173,473 Mk. veranschlagt. Die Verwaltungskosten wurden schätzungsweise mit 5,000,000 Mk. berechnet, so daß ein Reinertrag von 99,173,473 Mk. verblieb, also gegenüber der bisherigen Reineinnahme von rund 54,000,000 Mk. ein Mehr von rund 45,000,000 Mk.

Im Nachstehenden geben wir auf Grund der verschiedenen einzelnen dem Gesetzentwurfe beigefügten Tabellen nähere Erläuterungen über die Art und Weise der Berechnung der veranschlagten Brutto-Einnahmen von 104,173,473 Mk.

Wir unterscheiden dabei

I. den Ertrag der Fabrikatsteuer für die im Zollgebiet hergestellten Fabrikate,
II. „ „ des künftigen Rohtabakzolls,
III. „ „ von Zoll u. Steuer für die aus dem Ausland eingeführten Fabrikate u. Samen.

Der infolge der Steuererhöhung zu erwartende Rückgang des Verbrauchs wurde bei Zigarren und Zigaretten mit 1/6, bei den übrigen Fabrikaten mit 1/12 in Ansatz gebracht, wobei bemerkt wurde, daß ein dauernder Rückgang in diesem Umfang zwar nicht angenommen werde, eine vorsichtige Veranschlagung aber deshalb geboten sei, weil möglicherweise der bisherige Konsum zu hoch geschätzt sein könnte. Bei Berechnung des künftigen Ertrags aus dem Rohtabakzoll wurde die dem voraussichtlichen Rückgange des geänderten Konsums entsprechende Menge vorsichtshalber von der bisher verbrauchten Menge ausländischen Rohtabaks in Abzug gebracht.

Zu I. Ertrag der Fabrikatsteuer.

1. Zigarren.

Nach Angaben von Sachverständigen wurde angenommen, daß im Zollgebiet jährlich 5,500,000 Mille Zigarren hergestellt werden. Der durchschnittliche Fakturapreis derselben (nämlich der Fabrikpreis einschließlich des bisherigen Betrages von Zoll und Steuer und des Geschäftsgewinns des Fabrikanten) wurde von den Sachverständigen für 1 Mille geschätzt auf 39.50 Mk. Es ergab sich also insgesamt ein Fakturawert von 217,250,000 Mk.

Digitized by Google

Zur Herstellung eines Mille Zigarren sind nach sachverständigen Angaben durchittlich 8 kg Rohtabak erforderlich, wovon $^1/_4 = 2$ kg als Abfälle (Stengel ꝛc.) in die chtabakfabrikation übergehen. Das Gewicht eines Mille fertiger Zigarren beträgt durchittlich 6 kg, so daß 100 kg = 16,66 Mille sind. Zur Herstellung von 100 kg fertigen rren sind sonach 133,3 kg Rohtabak erforderlich.

Die Zigarren sind im Durchschnitt zusammengesetzt aus $^1/_4$ in- und $^3/_4$ ausländischem tabak. Es werden also zur Herstellung von 5,500,000 Mille Zigarren verbraucht an tabak 440,000 Doppelzentner, davon 110,000 Doppelzentner in- und 330,000 Doppelter ausländischer Rohtabak. Hiervon gehen in die Rauchtabakfabrikation über insmt 110,000 Doppelzentner, davon wieder 27,500 Doppelzentner in- und 82,500 Doppelter ausländischer Rohtabak.

Von dem bisherigen Gesamtfakturawert zu 217,250,000 Mk. kommt in Abzug die astung infolge der Aufhebung der Inlandsteuer und Verminderung des Eingangszolls. lbe beträgt für je 100 kg des verwendeten in- und ausländischen Rohtabaks 45 Mk. Entlastung berechnet sich hiernach bei Zigarren

a) für insgesamt 5,500,000 Mille für die zur Herstellung verwendete Rohtabakmenge 440,000 Doppelzentnern auf 19,800,000 Mk. Hiervon ab $^1/_4$ der Entlastung der ikstengel, also für 110,000 Doppelzentner 1,237,500 Mk., so daß als Entlastung ver- en 18,562,500 Mk.,

b) für 1 Mille für die zur Herstellung verwendete Rohtabakmenge von 0,08 Doppeler auf 3 60 Mk., hiervon ab $^1/_4$ der Entlastung der Fabrikstengel, also für 0,02 Doppeler 0.225 Mk., bleibt als Entlastung 3.375 Mk.,

c) für 100 kg für die zur Herstellung verwendete Rohtabakmenge von 1,333 Doppeler auf 60.00 Mk., hiervon ab $^1/_4$ der Entlastung der Fabrikstengel, also für 0,333 Doppeler 3.75 Mk., bleibt als Entlastung 56.25 Mk.

Zieht man nun diese Entlastung von dem bisherigen Fakturapreis ab, so ergibt sich inftiger Fakturapreis (ausschließlich der Fabrikatsteuer)

a) für die Gesamtmenge von 5,500,000 Mille Zigarren ein solcher von 217,250,000 Mk. 3,562,500 = 198,687,500 Mk.,

b) für 1 Mille Zigarren ein solcher von 39 50 — 3.375 = 36.125 Mk.,

c) „ 100 kg „ „ „ „ 658.07 — 56.25 = 601.82 Mk.

Von diesem künftigen Fakturawert ist aber noch ein Sechstel abzuziehen infolge des tlichen Konsum-Rückgangs, welches Sechstel bei der Gesamtmenge von 198,687,500 Mk. uf 33,114,583 Mk. berechnet, so daß 165,572,917 Mk. verbleiben. Hiervon beträgt die r mit $33^1/_3$ % 55,190,972 Mk.

2. Zigaretten.

Die im Zollgebiete jährlich hergestellte Menge an Zigaretten wurde nach sachverger Schätzung auf 600,000 Mille berechnet. Der durchschnittliche Fakturapreis (Fabrikeinschließlich bisherigem Zoll und Steuer und Geschäftsgewinn des Fabrikanten) wurde 2.00 Mk. für 1 Mille veranschlagt also Gesamtfakturapreis 7,200,000 Mk.

Zur Herstellung eines Mille Zigaretten ohne Mundstück sind durchschnittlich 1350 gr bak erforderlich.

Die Abfälle mit etwa 10 Prozent sind nicht weiter verwendbar. Im Durchschnitt 1 Mille fertiger Zigaretten ohne Mundstück 1230 gr, wovon 1200 gr auf Rauchtabak 0 gr auf Papier entfallen. Auf 100 kg Zigaretten ohne Mundstück kommen mithin Mille, in 100 kg derselben sind 97,16 kg geschnittener Rauchtabak enthalten. Zur lung von 100 kg fertiger Zigaretten ohne Mundstück sind 109,8, abgerundet 110 kg bak erforderlich.

Die Menge der verbrauchten Zigaretten mit Mundstück ist nur noch sehr gering und ußer Rücksicht bleiben.

Zur Herstellung von Zigaretten wird inländischer Tabak nur in sehr geringer Menge ucht. Es wird daher angenommen, daß der gesamte verbrauchte Tabak ausländischer ist. Hiernach werden zur Herstellung von 600,000 Mille Zigaretten 8100 Doppelzentner disch er Tabak verbraucht.

Von dem bisherigen Gesamtfakturapreis von 7,200,000 Mk kommt in Abzug die ung infolge Aufhebung der Inlandssteuer und Eingangszoll-Verminderung, welche r je 100 kg Rohtabak auf 45 Mk. berechnet. Diese Entlastung beträgt hiernach bei igaretten a) für insgesamt 600,000 Mille für 8100 Doppelzentner 364,500 Mk.,

b) „ 1 Mille für 0,0135 Doppelzentner 0.607 Mk.,

c) „ 100 kg für 1,1 Doppelzentner 49.50 Mk.

Zieht man diese Entlastung von dem bisherigen Fakturapreis ab, so erstellt sich als er Fakturapreis (ausschließlich der Fabrikatsteuer)

Digitized by Google

a) für die Gesamtmenge von 600,000 Mille Zigaretten ein solcher von 7,200,000 Mk. — 364,500 Mk. = 6,835,500 Mk.,

b) für 1 Mille ein solcher von 12 Mk. — 0.6075 Mk. = 11.3925 Mk.,

c) „ 100 kg „ „ „ 975.6 Mk. — 49.50 Mk. = 926.1 Mk.

Von diesem künftigen Fakturapreis geht noch weiter ab ein Sechstel als mutmaßlicher Konsum-Rückgang, also (von der Gesamtmenge zu 6,835,500 Mk.) 1,139,250 Mk., so daß verbleiben 5,696,250 Mk. Hiervon beträgt die Steuer mit 33⅓ % 1,898,750 Mk.

3. Kautabak.

Die Menge Fabrikate wurde hier auf 40,000 Doppelzentner geschätzt und der durchschnittliche Fakturapreis (wie oben) auf 310 Mk. für 100 kg oder 1 Doppelzentner, der Gesamtfakturawert also auf 12,400,000 Mk.

Zur Herstellung von 100 kg Kautabak sind durchschnittlich 70 kg Rohtabak zum Spinnen und 40 kg Rohtabak zur Herstellung der Saucen, zusammen also 110 kg Rohtabak erforderlich, wovon ⅓ = 36,66 kg als Abfälle (Stengel 2c.) in die Rauchtabakfabrikation übergehen.

Der Kautabak ist durchschnittlich aus ⅛ in- und ⅞ ausländischem Rohtabak zusammengesetzt. Hiernach werden zur Herstellung von 40,000 Doppelzentnern Kautabak insgesamt 44,000 Doppelzentner Rohtabak verbraucht, darunter 5500 Doppelzentner in- und 38,500 Doppelzentner ausländischer. Hiervon gehen in die Rauchtabakfabrikation über 1466 Doppelzentner, davon 1833 Doppelzentner in- und 12,833 Doppelzentner ausländischer.

Die Entlastung (wie oben) für Kautabak beträgt

a) für insgesamt 40,000 Doppelzentner für die verwendete Rohtabakmenge von 44,000 Doppelzentner 1,980,000 Mk., wovon abgehen ¼ der Entlastung der Fabrikstengel 2c. für 14,666 Doppelzentner 164,992 50 Mk., so daß verbleiben als Entlastung 1,815,007.50 Mk.

b) für 100 kg für die verwendete Rohtabakmenge von 1,1 Doppelzentner 49.50 Mk., hiervon ab ¼ der Entlastung der Fabrikstengel für 0,3666 Doppelzentner 4.125 Mk., so daß verbleiben als Entlastung 45.375 Mk.

Als künftiger Fakturapreis für Kautabak ergibt sich also

a) für insgesamt 40,000 Doppelzentner 12,400,000 Mk. — 1,815,007.50 Mk. = 10,584,992.50 Mk.,

b) für 100 kg 310 Mk. — 45.375 Mk. = 264.625 Mk.

Nach Abzug von einem Zwölftel als Konsum-Rückgang von der Gesamtmenge ergibt sich ein Fakturawert von 10,584,922.50 — 882,082.7 = 9,702,909,8 Mk., wovon die Steuer mit 50 % 4,851,455 Mk. beträgt.

4. Schnupftabak.

Die Menge Fabrikate wurde auf 55,000 Doppelzentner und der durchschnittliche Fakturapreis für 1 Doppelzentner = 100 kg auf 150 Mk., also der Gesamtfakturawert auf 8,250,000 Mk. veranschlagt.

Zur Herstellung von 100 kg Schnupftabak sind durchschnittlich 77 kg Rohtabak erforderlich. Der Schnupftabak ist im Durchschnitt zusammengesetzt aus ⅛ in- und ⅞ ausländischem Rohtabak. Hiernach werden zur Herstellung von 55,000 Doppelzentner Schnupftabak verbraucht an Rohtabak insgesamt 42,350 Doppelzentner, wovon 21,175 Doppelzentner in- und 21,175 Doppelzentner ausländischer.

Die Entlastung bei Schnupftabak beträgt

a) für insgesamt 55,000 Doppelzentner für die verwendete Rohtabakmenge von 42,350 Doppelzentner 1,905,750 Mk.,

b) für 100 kg für 0,77 Doppelzentner 34.65 Mk.

Der künftige Fakturapreis ist also

a) für insgesamt 55,000 Doppelzentner 8,250,000 Mk. — 1,905,750 Mk. = 6,344,250 Mk.

b) für 100 kg 150 Mk. — 34.65 Mk. = 115.35 Mk.

Nach Abzug von einem Zwölftel Konsum-Rückgang bleibt 6,344.250 Mk. — 528,687.5 Mk. = 5,815,562.5 Mk., davon beträgt die Steuer mit 50 % 2,907,781 Mk.

5. Rauchtabak.

Die Menge an Rauchtabak wurde auf 299,567 Doppelzentner, der durchschnittliche Fakturapreis für 100 kg auf 150.00 Mk., der Gesamtwert also auf 44,935,050 Mk. geschätzt.

Zur Herstellung von 100 kg Rauchtabak sind durchschnittlich 111 kg Rohtabak erforderlich, es entsteht also bei der Verarbeitung des Rohtabaks ein Fabrikationsverlust von 10 Prozent.

Zur Herstellung von Rauchtabak wird derjenige Rohtabak verwendet, welcher verbleibt, wenn von der Gesamtmenge des Rohtabaks die zu den übrigen Fabrikaten verwendete Menge in Abzug gebracht wird. Außerdem nimmt der Rauchtabak die Abfälle der Zigarren- und Kautabakfabrikation auf.

Digitized by Google

Nach vorstehenden Berechnungen werden verwendet

igarren	110,000	Doppelztr.	inländischer u.	330,000	Doppelztr.	ausländischer	Rohtabak
igaretten	—	„	„ „	8,100	„	„	„
autabak	5,500	„	„ „	38,500	„	„	„
chnupftabak	21,175	„	„ „	21,175	„	„	„
usammen	136,675	Doppelztr.	inländischer u.	397,775	Doppelztr.	ausländischer	Rohtabak.

Der Gesamtverbrauch an Rohtabak war in einer gesonderten Tabelle in der Weise net worden, daß als Verbrauch an inländischem Tabak die Summe angenommen e, welche sich nach Abzug der ausgeführten Mengen von den im Inland erzeugten en ergab, als Verbrauch von ausländischem Tabak aber die aus dem Ausland ein- rte Menge. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1887/88 bis 1891/92 ergab sich dann ein auch an inländischem Tabak mit 279,748 Doppelzentner, an ausländischem mit 88 Doppelzentner. Wenn man von diesem Gesamtverbrauch die obigen Mengen von 75 Doppelzentner in- und 397,775 Doppelzentner ausländischem Rohtabak abzieht, ver- n für die Rauchtabakfabrikation 143,073 Doppelzentner in- und 65,113 Doppelzentner ndischer Rohtabak.

Hierzu treten die Abfälle der Zigarrenfabrikation mit 27,500 Doppelzentner in- und 0 Doppelzentner ausländischem Rohtabak, ferner jene der Kautabakfabrikation mit Doppelzentner in- und 12,833 Doppelzentner ausländischem Rohtabak, so daß für die ıtabakfabrikation an Rohtabak verwendet werden 172,406 Doppelzentner in- und 46 Doppelzentner ausländischer, zusammen 332,852 Doppelzentner.

Nach Abzug von 10 % Fabrikationsverlust werden an Rauchtabak gewonnen 299,567 elzentner. Der Rauchtabak setzt sich sonach zusammen aus 29,333 Doppelzentner ,81 % inländischem, 95,333 Doppelzentner = 28,64 % ausländischem, zusammen 66 Doppelzentner = 37,45 % Fabrikabfällen (Fabrikstengeln) und aus 143,073 Doppel- er = 42,99 % inländischem, sowie 65,113 Doppelzentner = 19,56 % ausländischem, men 208,186 Doppelzentner = 62,55 % anderem Rohtabak (nämlich Blättern und ndischen als solche verzollten Stengeln).

Die Entlastung berechnet sich bei Rauchtabak

a) insgesamt für 299,567 Doppelzentner

er u. ausländische als solche verzollte Stengel für	208,186	Doppelztr.	auf	9,368,370.00 Mk.
kstengel	124,666	„	„	1,402,492.50 „
zusammen	332,852	Doppelztr.	auf	10,770,862.50 Mk.

b) für 100 kg

er u. ausländische als solche verzollte Stengel für	0,695	Doppelzentner	auf	31.28 Mk.
kstengel	0,415	„	„	4.67 „
zusammen	1,110	Doppelzentner	auf	35 95 Mk.

Der künftige Fakturapreis ist also

a) für insgesamt 299,567 Dz. 44,935,050 Mk. — 10,770,862.50 Mk. = 34,164,187.50 Mk.

b) für 100 kg 150 Mk. — 35.95 Mk. = 114.05 Mk.

Ein Zwölftel Abzug für Konsum-Rückgang beträgt von 34,164,187.50 Mk. 2,847,015.6 Mk. Abzug dieses Zwölftels bleibt 31,317,171.9 Mk., wovon die Steuer mit 66⅔ % 8,115 Mk. beträgt.

Rekapitulation der einzelnen Steuererträge:

1.	Für Zigarren . . .	55,190,972	Mk.
2.	„ Zigaretten . . .	1,898,750	„
3.	„ Kautabak . . .	4,851,455	„
4.	„ Schnupftabak . .	2,907,781	„
5.	„ Rauchtabak . .	20,878,115	„
	Summe:	85,727,073	Mk. Ertrag der Fabrikatsteuer.

Zu II. Ertrag des künftigen Rohtabakzolls.

1. Zigarren.

Nach Obigem werden für die Herstellung der Zigarren 440,000 Doppelzentner Roh- verbraucht, wovon 110,000 Doppelzentner inländischer und 330,000 Doppelzentner ndischer Rohtabak. Als Konsum-Rückgang sind ¹/₆ = 73,333 Doppelzentner abzu- , es verbleiben also zum künftigen Verbrauch 256,667 Doppelzentner. Davon Fabrik- l 64,167 Doppelzentner, Zoll hierfür 1,925,010 Mk., Rest 192,500 Doppelzentner, Zoll r 7,700,000 Mk.

2. Zigaretten.

Die bisherige Verwendung von Rohtabak war 8100 Doppelzentner, und zwar nur ndischer Tabak. Als Konsum-Rückgang ein Sechstel mit 1350 Doppelzentner abgerechnet, n 6750 Doppelzentner, wofür sich ein Zoll von 270,000 Mk. berechnet.

Digitized by Google

3. Kautabak.

Die bisherige Rohtabakverwendung betrug 44,000 Doppelzentner, davon 5500 Doppelzentner inländischer und 38,500 Doppelzentner ausländischer. Der Konsum-Rückgang trägt ein Zwölftel von 44,000 Doppelzentner, also 3667 Doppelzentner. Letztere Menge von 38,500 Doppelzentner abgerechnet, bleiben 34,833 Doppelzentner, davon 11,611 Doppelzentner Fabrikstengel und 23,222 Doppelzentner Rest. Hierfür beträgt der Zoll 348[illegible] und bezw. 928,880 Mk.

4. Schnupftabak.

Die bisherige Rohtabakverwendung betrug 42,350 kg, davon 21,175 kg inländischer, 21,175 kg ausländischer. Als Konsum-Rückgang von letzterem ein Zwölftel mit 3[illegible] abgerechnet, bleiben 17,646 kg, wofür der Zoll 705,840 Mk. beträgt.

5. Rauchtabak.

Die dafür verwendete Rohtabakmenge betrug 332,852 Doppelzentner, davon 17[illegible] Doppelzentner inländischer und 160,446 Doppelzentner ausländischer Rohtabak. Der Konsum-Rückgang beträgt ein Zwölftel von 332,852 = 26,904 (?). Letztere Menge von 160[illegible] Doppelzentner abgerechnet, bleiben 133,542 Doppelzentner, davon Fabrikstengel 75,77[illegible] Rest 57,764. Hierfür beträgt der Zoll 757,780 Mk. und bezw. 2,310,560 Mk.

Rekapitulation der einzelnen Beträge:

1. Zigarren	1,925,010 Mk. und 7,700,000 Mk.,	zusammen	9,625,010 Mk.
2. Zigaretten	. . . . .		270,000 „
3. Kautabak	348,330 Mk. und 928,880 Mk.,	zusammen	1,277,210 „
4. Schnupftabak	. . . . .		705,840 „
5. Rauchtabak	757,780 Mk und 2,310,560 Mk.,	zusammen	3,068,350 „
		Summe:	14,946,000 Mk.

für den zu den Fabrikaten verwendeten Rohtabak.

Zu III. Ertrag des Zolls und der Steuer für die ausländischen Fabrikate.

Dieser Ertrag wurde bloß schätzungsweise veranschlagt und zwar Zoll und Steuer zusammen auf 3,500,000 Mk.

Die Summen von I, II und III ergeben 85,727,073 + 14,946,400 + 3,500,000 Mk. also im Ganzen die oben erwähnte Brutto-Einnahme von 104,173,473 Mk.

Die Sätze für die Steuererstattung nach §§ 69 u. 70 des Gesetzentwurfs wurden wie folgt berechnet und erläutert (für 100 kg netto):

1. Unfermentierter Rohtabak (gleich dem bisherigen Steuersatze) 36 Mk.

2. Fermentierter „ („ „ „ „ bezw. Zollminderung) 45 Mk.

3. Entrippte Blätter:

100 kg entrippte Blätter = 133,3 kg Rohtabak, wovon 33,3 kg Stengel in die Rauchtabakfabrikation übergehen. Entlastung für 133,3 kg Rohtabak (100 kg = 45 Mk.) 60.00 Mk. Hiervon ab die Rückzahlung für 33,3 kg Stengel zu dem für Rauchtabak bestimmten mittleren Satze von 12.48 Mk. für 100 kg 4.16 Mk., bleibt 55.84 Mk., rund 55 Mk.

4. Ausländische Tabaksaucen (gleich der Zollminderung) 45 Mk.

5. Zigarren (gleich der durchschnittl. Entlastung) 56.25 Mk., rund 56 Mk.

6. Zigaretten

a) ohne Mundstück (gleich der durchschn. Entlastung) 49.50 Mk., rund 49 Mk.

b) mit Mundstück: 100 kg Zigaretten = 70 kg Rauchtabak und 30 kg Papier. 100 kg Rauchtabak = 111 kg Rohtabak, 70 kg Rauchtabak = 77,7 kg Rohtabak. Entlastung für 77,7 kg Rohtabak (100 kg = 45 Mk.) 33.97 Mk., rund 33 Mk.

7. Kautabak (gleich der durchschn. Entlastung) 45,375 Mk., rund 45 Mk.

8. Schnupftabak (gleich der durchschn. Entlastung) 34.65 Mk., rund 34 Mk.

9. Rauchtabak

a) ganz aus Blättern oder ganz aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind oder aus einem Gemisch beider: 100 kg Rauchtabak = 111 kg Rohtabak. Entlastung für 111 kg Rohtabak (100 kg = 45 Mk.) 49.95 Mk., rund 49 Mk.,

Digitized by Google

) überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus Stengeln, welche eislich als solche verzollt sind, oder überwiegend aus einem Gemisch : 100 kg Rauchtabak = 111 kg Rohtabak, davon $^1/_2$ = 55,5 kg ;tengel, $^1/_2$ = 55,5 kg anderer Tabak. Entlastung für 55,5 kg Fabrik- (100 kg = 11.25 Mk.) 6.24 Mk., Entlastung für 55,5 kg anderen (100 kg = 45 Mk.) 24.98 Mk., zusammen 31.22 Mk., rund 32 Mk.,) anderer 100 kg Rauchtabak = 111 kg Rohtabak u. zw. Fabrikstengel. Ent- ; für 111 kg Fabrikstengel (100 kg = 11.25 Mk.) 12.48 Mk., rund 12 Mk.

Die Nachsteuerberechnung erstellte sich, wie folgt:

. 1 Mille Zigarren. Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis 39.50 Mk. n ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung (für 100 kg $^2/_3$ Mille: 56 Mk.) 3.36 Mk., bleibt 36.14 Mk. Steuer hiervon mit $^0/_0$ 12.05 Mk., hiervon ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuer- ng 3.36 Mk., bleibt 8.69 Mk.

. 1 Mille Zigaretten. Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis 12.00 Mk. n ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung (für 100 kg 3 Mille: 49 Mk.) 0.60 Mk., bleibt 11.40 Mk. Steuer hiervon mit $^0/_0$ 3.80 Mk., hiervon ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuer- ng 0.60 Mk., bleibt 3.20 Mk.

100 kg Kautabak. Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis 310.00 Mk. ı ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung 45 00 Mk., 265.00 Mk. Steuer hiervon mit 50 $^0/_0$ 132.50 Mk., hiervon ab die brikanten zu zahlende Steuererstattung 45.00 Mk., bleibt 87.50 Mk.

100 kg Schnupftabak. Bisheriger durchschnittlicher Fakturapreis Mk. Hiervon ab die dem Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung Mk., bleibt 116.00 Mk. Steuer hiervon mit 50 $^0/_0$ 58.00 Mk., hiervon em Fabrikanten zu zahlende Steuererstattung 34.00 Mk., bleibt 24.00 Mk.

100 kg Rauchtabak. Bisheriger durchschnittl. Fakturapreis 150.00 Mk. ı ab die dem Fabrikanten zu zahlende durchschnittliche Steuererstattung ı mittleren Satze 32.00 Mk., bleibt 118.00 Mk. Steuer hiervon mit o 78.67 Mk., hiervon ab die dem Fabrikanten zu zahlende durchschnitt- teuererstattung mit dem mittleren Satze 32.00 Mk., bleibt 46.67 Mk.

: einer besonderen Anlage zum Gesetzentwurf war auch die Einwir-)er Tabakfabrikatsteuer auf die Einzelverkaufspreise der ;ate berechnet worden. Nach dieser Tabelle, auf deren Einzelheiten)t eingehen wollen, wurde für die geringwertigen Sorten aller Fabri- ıngen eine nur geringe prozentuale Verteuerung, für die hochwertigen eine stärkere angenommen. Die Fünfpfennig-Zigarre würde sich dem- ıf etwa sechs Pfennige, die Zehnpfennig-Zigarre auf etwa dreizehn ɛ, die Fünfzehnpfennig-Zigarre auf fast zwanzig Pfennige verteuert Beim Rauchtabak nahm man an, daß sich die Sorte zu 55 Pfennig nd auf 56 Pfennig pro Pfund, die Sorte zu 70 Pfennig auf 78 Pfennig, te zu 1 Mk. 20 Pfg. auf 1 Mk. 51 Pfg., jene zu 2 Mk. 20 Pfg. f 3 Mk. 14 Pfg. verteuern werde u. s. w.

mit ist der Gesetzentwurf samt Motiven in allem Wesentlichen voll- rwiedergegeben.

nn wir nun die Grundzüge des Gesetzentwurfs, bevor wir auf die gsverhandlungen eingehen, näher ins Auge fassen, so finden wir gegen- ı Grundbestimmungen über eine Fabrikatbesteuerung, wie sie 1878 bei ık-Enquete vorgeschlagen worden waren, mehrere wesentliche Aenderungen.

Digitized by Google

Der Enquete-Entwurf (Annalen 1894 S. 22 ff.) hatte als Steuersätze x Mk. für 1000 Stück Zigarren, x Mk. für 1000 Stück Zigaretten, und x Mk. für das Pfund Rauch-, Kau- und Schnupftabak in Aussicht genommen, für die verschiedenen Fabrikats-Gattungen nur je einen (Einheits-) Satz, so daß zum Beispiel für die Fünfpfennig-Zigarren dieselbe Steuer zu zahlen gewesen wäre, wie für die Fünfzehn- oder Zwanzigpfennig-Zigarren. Eine gewisse Qualitäts- oder Wertbesteuerung lag ja auch hierin schon, weil man den Einheitssatz für Zigarren, für deren Herstellung bekanntlich die besten Tabaksorten verwendet werden, höher ansetzte, als z. B. für Rauch-, Kau- und Schnupftabak. Allein das Problem, die Steuer ganz nach dem Wert der Fabrikate abzustufen, wird — theoretisch, also abgesehen von der praktischen Durchführbarkeit — durch die Vorschläge des obigen Entwurfs, wonach die Steuer für das einzelne Fabrikat nach bestimmten, für die einzelnen großen Fabrikats-Gattungen wieder verschieden bemessenen, Prozentsätzen des Verkaufswertes, und zwar des Fakturawerts des Fabrikanten erhoben wird, in weit vollkommenerer Weise gelöst und darf dies System wohl auch den Vorzug der Neuheit in Anspruch nehmen.

Als Kontrollmittel für die Festhaltung der Fabrikate und für die Steuererhebung war im Enquete-Entwurf das auch anderwärts übliche Steuerzeichen- oder Stempelstreifen- (Banderolen-) System vorgeschlagen, wobei die Stempelstreifen nach vorheriger Entwertung auf die Behälter der Fabrikate (Zigarrenkistchen u. s. w.) aufzukleben sind, bevor letztere die Fabrikräume verlassen; auf dieses Sicherungsmittel wurde im neuen Entwurf ganz verzichtet und dafür als Gegenkontrolle gegen die Buchführung der Fabrikanten die in den §§ 42 und 43 des Entwurfs behandelte Kontrolle des Handels mit Tabakfabrikaten, welche der Enquete-Entwurf in dieser Weise nicht kannte, eingeführt.

Das weitere Kontrollmittel der sogenannten Rendements-Sätze (Festsetzung des Gewichtsverhältnisses zwischen Rohtabak und erzeugten Fabrikaten) auf Grund einer Deklaration des Fabrikanten, welche unter Beiziehung von Sachverständigen oder durch Probefabrikation zu prüfen und welches Verhältnis in der Bilanz des Fabrikkontos zu Grunde zu legen ist) wurde ebenfalls fallen gelassen, weil man diese Rendements mit Rücksicht auf die sehr verschiedene Ergiebigkeit u. s. w. der Rohtabake für allzu unzuverlässig hielt, und annahm, daß die Kontrollbeamten sich selbst für die einzelnen Fabriken bald die notwendigen technischen Kenntnisse aneignen würden, um das Verhältnis zwischen den angeschriebenen Rohtabakmengen und den fakturierten Fabrikaten richtig abzuschätzen.

Für das Stadium der Kontrolle des Pflanzers enthält dagegen der neue Entwurf ein sehr schätzbares Kontrollmittel, welches der Enquete-Entwurf noch nicht kannte, da es erst seitdem durch das Gesetz von 1879 eingeführt und praktisch erprobt wurde, nämlich die amtliche Abwiegung der geernteten und der Steuerbehörde vorgeführten Rohtabakmengen.

Während der Enquete-Entwurf nur eine Kreditierung der Steuer (nicht des Kaufpreises der Stempelmarken) gegen Sicherheit kannte, darf nach § 5 des neuen Entwurfs die Steuer dem Fabrikanten auf sechs Monate ohne Sicherheitsleistung gestundet werden, eine gewiß sehr wünschenswerte Erleichterung für die Fabrikanten.

Der Rohtabakhändler durfte nach dem Enquete-Entwurf die Tabake steuerfrei in Privatmagazinen lagern, welche nur der steuerlichen Kontrolle unterlagen, nach den neuen Bestimmungen dagegen ist der Rohtabakhändler gehalten, sein Lager unbedingt unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu stellen, womit der stärkste Stützpunkt der Kontrolle des Rohtabakverkehrs gefunden wurde und

Digitized by Google

Das steuerliche Kontrollsystem für eine Fabrikatsteuer bietet bei einem
ikel, wie der Tabak, welcher auf freiem Felde gewonnen wird und durch
dert Hände geht, bis er sich in das fertige Fabrikat verwandelt, natürlich
wierigkeiten, da der lange Zeitraum von der Gewinnung des Rohprodukts
zur Steuerfälligkeit für das Fabrikat eine ebenso lange und wohldurch-
ıte Kette von Sicherungsmaßregeln bedingt, welche die drei Stadien des
aus, des Rohtabakhandels und der Fabrikation zu umfassen und auch noch
wenig in das Stadium des Detailhandels mit den Fabrikaten überzu-
fen haben. Unüberwindlich sind indessen diese Schwierigkeiten nicht, wie
Beispiele von Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika
eisen, wo die Tabakfabrikatsteuer schon geraume Zeit in Kraft steht und die
ewendeten Kontrollmaßregeln jährlich ein namhaftes Steueraufkommen sichern.
Kontrolle des Stadiums der Fabrikation würde wesentlich an Zuverlässig-
und Sicherheit gewinnen, wenn es möglich wäre, dabei ein mechanisches
tel zur Feststellung der steuerpflichtigen Mengen zu benützen, wie es zum
piel beim bayrischen Malzaufschlag der Fall ist, wo die Malzmeßapparate
vorzüglicher Weise den Zweck erfüllen, die gebrochenen Malzmengen auf
reich angebrachten Kontrolluhren zu notieren, oder auch bei der deutschen
untweinsteuer, wo der gewonnene Alkohol aus der Brennvorrichtung mittelst
lich vorschlossener Röhren in die gleichfalls amtlich verschlossenen Sammel-
ße oder Meßuhren geleitet wird, Mechanismen, welche Steuerdefraudationen
öglich machen oder jedenfalls aufs Aeußerste erschweren. Solche mecha-
e Mittel lassen sich bei einer Tabakfabrikatsteuer aber nur in beschränktem
ße anwenden, weil gerade der blühendste Fabrikationszweig, die Zigarren-
strie, ihre Fabrikate nicht ausschließlich durch Maschinen, welche die An-
gung eines Kontrollsystems gestatten würden, sondern in erheblichem Maße
elst Handarbeit herstellen läßt. Bei der Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und
tak ak-Industrie würde vielleicht die Anbringung von steuersichernden Mechanis-
eher möglich sein. Soviel uns bekannt, sind bis jetzt mechanische Kontrollmittel
er Tabakbesteuerung noch nirgends angewendet worden. Auch der obige Ent-
f, bei welchem ja überdies neben der Menge auch noch der — auf mechanischem
e überhaupt nicht feststellbare — Wert der Fabrikate maßgebend ist, sieht
davon ab. Das Kontrollsystem desselben umfaßt folgende Hauptstützpunkte.

Die Vorräte an inländischem Rohtabak werden durch steueramtliche Ver-
ung zuverlässig ermittelt. Der vom Ausland bezogene Rohtabak passiert
hin die Zollkontrolle, und seine Versendung zum Bestimmungsort wird
ich kontrolliert. Das in- und ausländische Rohmaterial ist also mit Sicher-
festgehalten und bleibt es auch noch nach dem Uebergang in die Hand des
tabakhändlers, da dieser gehalten ist, seine Vorräte nur in steueramtlich
hlossenen Lagern aufzubewahren. Dem Pflanzer ist außer der Pflicht zur
eldung seiner Tabak-Grundstücke und zur Vorführung des Tabaks zur
ichen Verwiegung auch noch der sogenannte Räumungszwang, d. h. die
pindlichkeit auferlegt, den geernteten Tabak bis zu einem bestimmten Zeit-
t an den Rohtabakhändler zu veräußern oder auf amtliche Lager zu brin-

Die Versendung des Rohtabaks von den Lagern zum Fabrikanten (oder
Ausfuhr ins Ausland) wird amtlich kontrolliert. Der Fabrikant endlich
seine Lager- und Fabrikräume der Steuerbehörde anzumelden, darf nur in
n Räumen (oder in steueramtlich verschlossenen Lagern) die Rohstoffe und
rikate aufbewahren, die Fabrikation — abgesehen von zulässigen Aus-
nen hinsichtlich der Hausindustrie — nur in den angemeldeten Räumen

Digitized by Google

betreiben, Rohtabak nur von Pflanzern, Rohtabakhändlern und aus dem Inland beziehen, hat über den Fabrikbetrieb (Zugang von Rohtabak, hergestellten Fabrikate, Abgang an solchen u. s. w.) Fabrikationsbücher führen und über den Absatz der Fabrikate im Inlande Fakturen welche in das Fakturenbuch einzutragen sind. Die Fakturen bilden die lage der Wertsteuer-Berechnung nach § 5 (Prozentsätze des Fakturenwerts dem Auszüge aus dem Fakturenbuch periodisch der Steuerbehörde zur setzung und Erhebung der Steuer vorgelegt werden. Ferner nimmt die behörde mindestens einmal im Jahre eine Bestandsaufnahme vor, deren mit den Fabrikationsbüchern verglichen wird. Schließlich stehen auch Händler mit Tabakfabrikaten unter (leichterer) Kontrolle, indem sie die in denen die Fabrikate aufbewahrt und verkauft werden, anzumelden die Fabrikate nur von Fabrikanten, von anderen Händlern oder aus Auslande beziehen dürfen und über den Bezug der Fabrikate auf Grund erhaltenen Fakturen Aufschreibungen zu führen haben, welche der Steuerbehörde auf Erfordern vorzulegen sind. Im Absatz oder Verkauf der Waare sie in keiner Weise beschränkt.

Man muß zugeben, daß dieses Kontrollsystem keine Lücke aufweist. Instradierung des Tabaks in die steuerliche Obhut vielmehr bis zum Schluß gelungen ist. Der Schwerpunkt ruht freilich neben dem Rohtabak-Lagerbuch in der Buchkontrolle der Fabrikation, und hier hängt der Erfolg des Systems wesentlich von der Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit des Fabrikanten ab. Der gute Ruf der deutschen Industrie läßt indessen umfangreiche Defraudationen nicht erwarten, und zur Verhütung letzterer würde wohl auch die Furcht vor den Denunziationen neidischer Konkurrenten, entlassener Arbeiter u. dgl. beitragen. Lehrt doch die Erfahrung aus zahlreichen Fällen, daß größere Unterschleife auf die Dauer selten unentdeckt bleiben, und das Sprichwort „Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht," auf dem Gebiet der Steuerhinterziehungen sich oft genug bewahrheitet hat. Denunziationen aus Geschäftsneid, Rache u. dgl. sind stets die besten Helfershelfer der Steuerbehörden gewesen.

Die Hauptvorzüge des Entwurfs, abgesehen von der finanziellen Seite, beruhten jedenfalls darin, daß der Tabakpflanzer von jeder direkten Steuerentrichtung befreit und die Steuerlinie bis zum Fabrikanten, also möglichst hart in die Nähe des Uebergangs in den Konsum vorgerückt werden sollte, und daß die große Ungerechtigkeit des Rohtabak-Gewichtsteuersystems, wonach gerade die ordinärsten, schwerwiegenden Tabaksorten nach demselben Gewichtsfuße besteuert sind, wie die leichten besseren Tabake, also prozentual weit größere Belastung auszuhalten haben, als letztere, durch die Fabrikatbesteuerung, die zwar die Besteuerung nach dem Werte der Fabrikate gänzlich beseitigt hätte, wäre. Außerdem gewährt das vorgeschlagene System auch noch eine wünschenswerte Garantie für die Reinheit der Fabrikate, d. h. für die Vermeidung aller Surrogat-Verwendung, da nach § 4 des Entwurfs die Fabrikatsteuer für die Surrogate in derselben Höhe zu entrichten ist, wie für die Tabake, und unter diesen Umständen die Verwendung von Surrogaten keinen großen Anreiz bieten würde.

Man sollte nun meinen, daß dieser Entwurf mit seinen Prinzipien einer gerechteren Verteilung der Steuerlast durch Entlastung des wirtschaftlich schwachen Pflanzers und stärkere Belastung des in der Regel leistungsfähigen Fabrikanten, jedoch unter thunlichster Schonung des letzteren und unbe-

Digitized by Google

:chterhaltung seiner weiteren Existenzfähigkeit, sich von vorneherein des
ills aller Einsichtsvollen hätte erfreuen müssen.
Allein der Verlauf der Dinge gestaltete sich wieder ganz anders.
Zunächst wurde von den Tabakindustriellen, den Händlern und den
iterkreisen, welche von früheren Gelegenheiten her bereits entsprechende
ng besaßen, wieder eine äußerst leidenschaftliche Agitation entfaltet und
)ffentliche Meinung dadurch, wie dies ja nun so zu sein pflegt, von vorne-
n in einer dem Entwurf sehr nachteiligen Weise beeinflußt. Die Haupt-
gwörter waren die angeblich zu befürchtende starke Preiserhöhung der
:ikate, und als Folge hiervon namhafter Konsumrückgang und zahlreiche
:iterentlassungen in den Tabakfabriken. Wie unbegründet und übertrieben
Behauptungen waren, ergibt sich bereits aus obigen Bemerkungen, wo-
für die richtigen Massenverbrauchs-Artikel, nämlich die billigen Zigarren-
Rauchtabaksorten, eine nur geringfügige Preiserhöhung in Aussicht stand.
)erlich hätte die seit Jahrzehnten angewohnte Vorliebe des deutschen Volks
den Rauchgenuß, verbunden mit dem immer zunehmenden Wohlstand der
telklassen, der raschen Bevölkerungsvermehrung, und last not least, mit
bekannten Findigkeit und Geschäftsgewandtheit der Fabrikanten und Händler
Nachteile einer solchen Preiserhöhung rasch überwunden, und ein nam-
:erer Konsumrückgang und dauernde Arbeiterentlassungen wären vermieden
lieben. Solche Erwägungen wurden in den folgenden (unten wiederge-
enen) Reichstagsverhandlungen von mancher Seite geäußert, halfen aber
t mehr viel, da die Erhitzung der Gemüter und die Verhetzung durch die
:tation schon zu weit gediehen war. Daß diese wilde Agitation in vielen
ikten alles erlaubte Maß überschritten hatte, wurde im Reichstag nicht
in von den Regierungsvertretern, sondern auch von verschiedenen Abgeord-
n, darunter auch von solchen, die nicht unbedingt Anhänger des Gesetz-
vurfs waren, entschieden und unzweideutig betont, ohne besonderen Wider-
ich zu erfahren.

Sodann aber wurden der Gesetzesvorlage auch noch verschiedene Erwä-
gen allgemeiner Natur entgegengestellt, die, wenn man sie berechtigt hielt,
Entwurfe von vorneherein den Boden entziehen mußten. Die vom Ent-
f zu erhoffende Mehreinnahme aus der Tabakbesteuerung sollte bekanntlich
Verein mit der Einnahme aus der neu geplanten Weinsteuer und den
:n Reichsstempelabgaben dem Zwecke dienen, neben der Deckung der Kosten
erhöhten Friedenspräsenzstärke auch noch die Reichsfinanzreform, d. h. die
ernde Neuregelung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Bundes-
ten zu ermöglichen. Von den verschiedensten Seiten wurde nun aber teils
Notwendigkeit der Reichsfinanzreform, teils jene der Erhöhung der Reichs-
ahmen, teils beides zusammen, lebhaft bestritten, und das Reich teils auf
ßere Sparsamkeit in seinen Ausgaben, teils auf das voraussichtliche An-
)fen der schon vorhandenen Einnahmequellen, teils auf andere neue Steuer-
n, als die in Vorschlag gebrachten, verwiesen (Luxussteuern, Reichsein-
mensteuer, Reichserbschaftssteuer u. s. w.). Außerdem machte sich auch
n in weiten Kreisen jene grundsätzliche Abneigung vor jedem weiteren Aus-
und insbesondere vor jeder Erhöhung der indirekten Steuern geltend,
he bis in die neueste Zeit angedauert hat. In Summa, lauter ungünstige
bedingungen für das Zustandekommen des Gesetzes.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir zur möglichst kurzen
ilderung der langwierigen Reichstagsverhandlungen übergehen.

Digitized by Google

Dieselben begannen am 11. Januar 1894 und nahmen (erste Lesung) vier Tage in Anspruch, worauf die Ueberweisung in die Kommission erfolgte.[1])

Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Graf v. Posadowski-Wehner erwähnt zunächst,[2]) daß die Tabaksteuerfrage schon bei Beratung des Reichshaushalt-Etats gestreift und von der Opposition der Vorschlag gemacht worden sei, erst die Salz- und Zuckersteuer, den Petroleumzoll und die Getreidezölle aufzuheben, bevor ein Genußmittel wie der Tabak höher besteuert werden sollte. Die Aufhebung dieser Steuern und Zölle würde aber der Reichskasse einen Ausfall von 269 Millionen Mark bringen, während das Mehr aus der Tabaksteuer nur 45 Millionen Mark betragen würde. Die Fehlbeträge müßten von den Bundesstaaten durch erhöhte Matrikularbeiträge aufgebracht werden und es müßte z. B. Preußen seine Einkommensteuer um 13,2 Prozent erhöhen, Wege, die man offenbar nicht gehen könne. Ferner sei auf der linken Seite behauptet worden, daß der in den Gesetzesmotiven gezogene Vergleich der niedrigen deutschen Tabakbesteuerung mit der viel höheren in anderen Großstaaten (Frankreich, Oesterreich-Ungarn, England) deshalb nicht zutreffe, weil Deutschland bloß 2 Milliarden, Frankreich aber 26, England 13½ und Oesterreich-Ungarn 8½ Milliarden Schulden habe und das in Deutschland notwendige Maß an Steuern mit jenem in diesen anderen Großstaaten nicht verglichen werden könne. Diese Behauptung sei aber eine unzutreffende, weil zu den 2 Milliarden deutscher Reichsschulden selbstverständlich noch die Schulden der Einzelstaaten gerechnet werden müßten, wonach sich nicht 2, sondern 11¾ Milliarden Schulden ergeben, also nicht viel weniger als in England und mehr als in Italien und in Oesterreich, wo der Tabak mit 5,06 Mk. und bezw. 5,98 Mk. pro Kopf belastet sei, während er in Deutschland zur Zeit nur eine Belastung von 1,10 Mk. und künftig eine solche von 2 Mk. pro Kopf trage. Selbst wenn die Tabakfabrikat- und die Weinsteuer angenommen und dadurch die deutschen Verbrauchsabgaben um 62 Millionen Mark oder um 1,25 Mk. pro Kopf erhöht würden, wäre doch Deutschland im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geringer mit indirekten Steuern belastet, als andere Großstaaten, wie aus Folgendem ersichtlich. Nach Zusammenstellungen des Nationalökonomen de Foville betrage das pro Kopf der Bevölkerung berechnete Nationalvermögen in England 5200 Mk., in Frankreich 4536, in Deutschland 2835, in Italien 2025, in Oesterreich-Ungarn 2005 Mk. Vergleiche man mit diesem Stand des Nationalvermögens den Betrag der Belastung durch indirekte Steuern (Zölle und Verbrauchssteuern), so ergebe sich, daß das italienische Nationalvermögen mit 0,76, das französische und österreichisch-ungarische mit 0,73, das englische mit 0,54 und das deutsche nur mit 0,52 Prozent belastet sei. Da nach dem Nationalreichtum eines Landes sich auch die Höhe des Arbeitsverdienstes zu richten pflege, so gäben diese Zahlen zugleich einen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der nicht besitzenden Klassen. Während Deutschland mit seiner Schuldenlast unter den genannten fünf Großstaaten an dritter Stelle stehe, werde daselbst im Verhältnis zum Nationalvermögen der geringste Prozentsatz an indirekten Steuern und Zöllen erhoben. Es stimme dies auch ganz mit der ziffermäßigen Be-

[1]) Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen, 9. Legislaturperiode, 2. Session 1893/94 S. 568 ff., 597 ff., 622 ff., 652 ff.

[2]) Wir geben die allgemeinen steuerpolitischen u. s. w. Darlegungen deshalb wieder, weil die darin berührten Gesichtspunkte bei jeder etwaigen neuerlichen Beratung der Tabaksteuerfrage abermals eine Rolle spielen dürften.

Digitized by Google

rechnung des Betrages an Zöllen und indirekten Steuern überein, die pro Kopf in den genannten fünf Großstaaten erhoben würden; unter Hinzurechnung der in den Einzelstaaten erhobenen Verbrauchssteuern zu den Reichszöllen und Verbrauchsabgaben entfielen bei uns auf den Kopf der Bevölkerung bloß 14,64 Mk., und stehe Deutschland auch hierin an letzter Stelle. Die Behauptung in den Motiven, daß Deutschland mit indirekten Steuern verhältnismäßig gering belastet und deshalb der Tabak stärker heranzuziehen sei, erweise sich also als völlig richtig. Nun sei allerdings vielfach hervorgehoben worden, daß seit 1879 die indirekte Belastung Deutschlands sich um 400 Millionen Mark erhöht habe, und deshalb gegen jede weitere Erhöhung der indirekten Steuern Deutschlands Einwand erhoben werden müsse. Zunächst sei diese Ziffer nicht richtig, da die Steigerung nur 367 Millionen oder pro Kopf 7,34 Mk. betragen habe. Sodann aber sei es eine starke Uebertreibung, wenn behauptet werde, daß diese erhöhten indirekten Lasten nur die ärmeren Volksklassen, die sogenannten arbeitenden Klassen, treffe. Nicht getroffen würden durch die indirekten Steuern die in fremdem Lohn und Brot stehenden Dienstboten, Knechte und Mägde u. s. w., eine Zahl von $3^1/_2$ Millionen, ferner die mit Deputat (Naturalien) abgelohnten landwirtschaftlichen Arbeiter; außerdem blieben die Arbeiter jedenfalls unberührt von den auf dem ausländischen Tabak ruhenden Zöllen, da sie doch überwiegend inländischen Tabak rauchten. Uebrigens stehe der Belastung mit indirekten Steuern doch auch eine sehr bedeutende Entlastung gegenüber. Man könne die Arbeiterbevölkerung auf etwa 24 Millionen schätzen und annehmen, daß auf dieselbe von den erwähnten 367 Millionen neuer indirekter Steuern und Zölle etwa 200 Millionen treffen. Dem stehe gegenüber die Verbilligung der Lebensmittel durch die Handelsverträge, wovon etwa 20 Millionen auf die Arbeiter träfen, sodann eine Leistung von über 147 Millionen Mark jährlich infolge der deutschen Sozialgesetzgebung (Versicherungsgesetze), welche Leistung doch lediglich den arbeitenden ärmeren Klassen zu Gute komme, endlich aber die seit 1879 eingetretenen wesentlichen Lohnerhöhungen, welche doch nur von den besitzenden Klassen aufgebracht würden. Redner erwähnt hier auf Grund der genauen Lohnstatistik bei der Staatseisenbahnverwaltung eine Steigerung der Löhne der Bahnarbeiter seit 1880/81 um 17 Prozent, ferner die notorische Steigerung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter (worin ja großenteils die Ursache des Rückgangs des Reineinkommens der Landwirtschaft liege), welche an manchen Orten von 1889 bis 1893 um 33 Prozent in die Höhe gegangen seien, die aus den Statistiken der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu entnehmenden Erhöhungen der Taglöhne der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Steigerung der industriellen Löhne seit 1879 zum Teil bis zu 70 Prozent. Wenn man das Durchschnittseinkommen aller deutschen Arbeiter nur auf 500 Mk. berechne, und ferner annehme, daß sich die Löhne seit 1879 durchschnittlich nur um 16 Prozent gesteigert haben, so bedeute das eine Lohnsteigerung von 80 Mk. pro Kopf, während die Steigerung der indirekten Belastung (s. oben) nur auf 7,34 Mk. pro Kopf sich berechne. Dazu kämen dann noch die sehr bedeutenden Steuererlasse auf Grund der Ueberweisungen aus den seit 1879 erhöhten Reichszöllen an die Bundesstaaten, von welchen Erlassen nach allgemeiner Berechnung auf die Arbeiterklassen jährlich etwa 29 Millionen Mark träfen. Nach all dem sei die Mehrbelastung der unteren Klassen infolge der Erhöhung der indirekten Abgaben seit 1879 doch sicherlich mehr als ausgeglichen, und wenn man trotzdem die

Digitized by Google

Behauptung einer solchen Mehrbelastung aufrecht erhalte, so schüre sie mit nur bewußterweise den Klassenhaß. Wollte man die erhöhten Heeresausgaben lediglich den wohlhabenden Klassen auferlegen (durch direkte Steuern), so müßte man die letzteren durch so hohe Steuerprozentsätze belasten, daß eine Massenauswanderung derselben aus Deutschland zu befürchten wäre. Die Einführung einer direkten Reichseinkommensteuer aber, worauf wiederholt hingewiesen worden sei, hält Redner steuertechnisch für undurchführbar, da dazu nicht allein ein einheitliches Gesetz, sondern auch eine einheitliche und gleichartige Verwaltung im Reich nötig wäre und man damit zur Errichtung einer Reichs-Zentralbehörde und zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten käme. Man müsse also wohl oder übel zu indirekten Steuern (Tabaksteuer) greifen. Redner wendet sich darauf mit scharfen Worten gegen die maßlose Agitation der Tabakindustrie, von welcher er einige charakteristische Proben mitteilt. Der Tabak sei ein reines Genußmittel, das jetzt mit 16 Prozent seines Wertes besteuert sei, während der Branntwein mit über 200, das Salz mit 300 und der Zucker mit über 60 Prozent ihres Wertes belastet sei. Redner geht nunmehr auf die gegen den Gesetzentwurf erhobenen speziellen Einwendungen ein, nämlich erstens die Klagen der Pflanzer gegen das Verhältnis zwischen Inlandsteuer und Zoll, zweitens die Befürchtungen des Konsumrückgangs und seiner sozialen Folgen und drittens die behauptete Lästigkeit der Kontrollen. Unter dem gegenwärtigen Gesetz komme allerdings der Pflanzer am schlechtesten weg, da er alle sonst unter dem Monopol üblichen Verdrießlichkeiten auf sich nehmen müsse, ohne doch einen sichern Abnehmer für sein Produkt zu haben. Außerdem laste gerade die Einheitssteuer nach dem Gewichte auf dem minderwertigen Gute, dem Inlandstabak am schwersten, und, sollte die Steuer erhöht werden, so wäre der Pflanzer nicht mehr in der Lage, sie zu verauslagen oder zu tragen. Es liege im Wesen der Materialsteuer, daß sie nur so lange ertragen werden könne, als das minderwertige Rohprodukt dadurch nicht überlastet werde. Trete letzteres ein, dann müsse man von der Rohmaterialsteuer zur Fabrikatsteuer, zur Gebrauchsabgabe übergehen, welcher Vorgang sich ja auch bei der Branntwein- und Zuckersteuer vollzogen habe. Die Pflanzer behaupteten nun, daß sie durch das Gesetz von 1879 mit seinem ungenügenden Zollschutz für die Inlandproduktion geschädigt worden seien und in dem neuen Gesetz ein besserer Zollschutz gewährt werden müsse.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Handelsverträge und Handelspolitik.

Von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.

(Fortsetzung.)

VI.

Während die Einfuhr aus Süd- und Zentralamerika nach Deutschland im ihre 1899 etwa 540 und die Ausfuhr Deutschlands dorthin an 180 Millionen ark betragen hat, ergab im Gesamteigenhandel die Einfuhr aus Nordnerika nach Deutschland an Waren dem Werte nach im Jahre 1899 rund 00 Mill. Mk. und die Ausfuhr aus Deutschland nach Nordamerika etwa 0 Mill. Mk., wie nachstehende Tabelle zeigt:

Einfuhr nach Deutschland aus:		**Ausfuhr** aus Deutschland nach:
exiko	14	23
itisch Nord-Amerika . . .	6	24
reinigten Staaten von Amerika	980	383
Summa:	1000	430 Millionen Mark.

Ist demnach Deutschlands Ausfuhr nach Mexiko und Britisch-Nordnerika der Einfuhr von dort nach Deutschland gegenüber überwiegend, so ibt sie gegen die Vereinigten Staaten von Amerika um rund 0 Mill. Mk. zurück. Im Jahre 1900 verschob sich dieses Verhältnis ch mehr zu Ungunsten Deutschlands, indem im Gesamteigenhandel nach dem itschen Zollgebiet eingeführt wurden dem Wert nach aus Mexiko für $^1/_2$ Mill. Mk., aus Britisch-Nordamerika für $9^1/_2$ Mill. Mk. und s den Vereinigten Staaten von Amerika für 1071 Mill. Mk., zusammen 1095 Mill. Mk. (Gesamteigenhandel), also rund 1100 Mill. Mk., während deutsche Warenausfuhr nach Mexiko nur $28^1/_2$, nach Britisch-Nordnerika 20 und nach den Vereinigten Staaten von Amerika nur 0 Mill. Mk., zusammen also an 500 Mill. Mk. ergab, so daß die Mindersfuhr Deutschlands gegen die Einfuhr beinahe 600 Mill. Mk. ausmacht d gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika um mehr als 620 Millien Mark zurückbleibt.

Mit Mexiko besteht seitens des deutschen Reiches der Handelsvertrag m 5. Dezember 1882.

Mit diesem Staate wurde bereits am 28. August 1868 ein Freundschafts-, ndels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde von exiko im Jahre 1882 zum 13. Juli gekündigt. Da jedoch die Verhandgen zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages bereits im Gange waren, wurde die Giltigkeit des alten Vertrages bis zum 31. Dezember 1882 längert. Am 5. Dezember 1882 war der Abschluß des neuen Freundsfts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags perfekt geworden, wonach gemäß tikel 10 und 22 die gegenseitige Meistbegünstigung besteht.

Digitized by Google

Diese beiden Artikel lauten:

Artikel 10: „In dem Gebiet eines jeden der vertragschließenden Teile sollen bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des anderen Teils keine anderen und höheren Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die entsprechenden Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden. Ebenso soll keiner der vertragschließenden Teile auf die Ausfuhr von Handelsgegenständen nach dem Gebiet des andern Teils andere oder höhere Abgaben legen, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr dieser Gegenstände nach dem Gebiet der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind oder zu entrichten sein werden — —".

Artikel 22: „Die beiden vertragschließenden Teile kamen überein, daß sie gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen, sowie in Betreff der Behandlung ihrer gegenseitigen Angehörigen dieselben Rechte und Vorteile zugestehen wollen, welche von dem betreffenden Teil der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden." — — —

Mexiko ist eine Föderativrepublik, beinahe 2 Millionen Quadratkilometer groß (also nahezu viermal so groß wie Deutschland) mit 13 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt Mexiko hat 340,000 Einwohner. Der Gesamt-Außenhandel hatte in 1898/99 einen Umsatz von rund 250 Millionen Pesos Silber. Es herrscht die Silberwährung mit der Einheitsmünze 1 Peso zu 100 Centavos = 4,40 Mk. Sollwert; der faktische Silberwert ist aber nur etwa 2 Mk. Goldmünzen sind der Hidalgo zu 10 Pesos = 41,40 Mk. 1 Onca zu 8 Escudo à 2 Medio hat einen Wert von etwa 66½ Mk. In der Regel rechnet man nach mexikanischen Silberdollars (Silberpesos) à 4 Mk., während der Kurs- und Silberwert etwa 2 Mk. beträgt. Nach Deutschland werden aus Mexiko zumeist Rohstoffe eingeführt wie Agavefasern, Sisalhanf, Rohtabak, Blauholz, Rohkaffee, wertvolles Nutzholz, Edelsteine, Edelmetalle, Blei, Henequen (Manilahanf) und Ixtle (Hanf). Deutschland versorgt dagegen Mexiko mit Baumwoll- und Wollwaren, Eisenwaren, Hohlglas, Anilinfarben, Maschinen, Fayence, Klavieren, Papier, Kleidern, Spielzeug u. s. w.

Die Gesamt-Ausfuhr der Republik Mexiko betrug in 1899/1900 etwa 158 Mill. mexikanische Silberdollars und die Einfuhr an 40 Mill. Gold- bezw. 100 Millionen Silber-Pesos (Silberdollars), also zusammen an 300 Millionen Mark. Die Haupteinfuhr für Mexiko erfolgt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dann aus Großbritannien, Frankreich, Deutschland. Die Hauptausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Deutschland und Frankreich.

Die Einfuhrwerte Deutschlands aus Mexiko nach der deutschen Statistik sind berechnet im Gesamt-Eigenhandel

für	1897	1898	1899	1900
auf	13	15	13	14½

(Millionen Mark).

Die Ausfuhrwerte aus Deutschland nach Mexiko ergaben

18	20½	22½	28½

(Millionen Mark).

Mexiko scheint nunmehr eine günstige Zukunft zu haben, wie die Zunahme des Außenhandels ersehen läßt. Es betrug nämlich, wie schon ange

Digitized by Google

deutet wurde, im Jahre 1897/8 der Gesamt-Außenhandel Mexikos etwa 215 Millionen Silberdollars, nämlich in der Einfuhr 44 Millionen Golddollars = etwa 85 Millionen Silberdollars und 55 Millionen Silberdollars in der Ausfuhr, zusammen also 140 Millionen Silberdollars. Hiezu kamen noch m 75 Millionen Dollars Wert für ausgeführte Edelmetalle. Im Jahre 1898/9 hat sich aber die Ausfuhr an Bergwerkserzeugnissen, an tierischen und pflanzlichen Produkten und an Fabrikaten derart gehoben, daß die Ausfuhr allein von rund 130 auf 148 Millionen Dollars und die Einfuhr von 44 Millionen Dollars Gold auf 50 Millionen Dollars Gold = 100 Millionen Dollars Silber, zusammen also von 215 auf 248 Millionen Dollars Silber gestiegen ist.

Ueber den Gesamt-Außenhandel Mexikos für 1899/1900 verbreitet sich der Handelsbericht des Kaiserl. Konsuls in Mexiko (Deutsches Handelsarchiv 1901, S. 364 ff.). Hiernach betrug im Einzelnen die Ausfuhr der Edelmetalle an Gold $7^1/_2$ Millionen Dollars, an Silber $63^1/_2$ Millionen Dollars, zusammen mit dem Aufschlag (Agio) für Gold[1]) zu 110 Prozent, also etwas über 8 Millionen Silberdollars, an mexikanischen Silberdollars im Wert von 79 Millionen Dollars.

Die Ausfuhr an Bergwerksprodukten betrug 14 Millionen Silberdollars, an landwirtschaftlichen Erzeugnissen 53 Millionen Silberdollars, an Erzeugnissen der Viehzucht, Jagd, Fischerei etwa $10^1/_2$ Millionen Silberdollars, an Manufakturwaren $1^1/_2$ Millionen Silberdollars, also betrug die Ausfuhr allein im Jahre 1899/1900 zusammen (einschließlich der Goldprämie) rund 158 Millionen Silberdollars gegen 148 Millionen Silberdollars im Vorjahre, demnach um 10 Millionen Silberdollars mehr.

Mexiko hat unter dem bereits zum vierten Mal gewählten Präsidenten Porfirio Diaz unstreitig einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen.

Kanada (das Dominium von Kanada) ist eine englische Kolonie und steht unter englischer Oberhoheit. Es hat einen Flächeninhalt von etwa 8 Millionen qkm und an 7 Millionen Einwohner. Als in der Mitte der 80er Jahre in den Vereinigten Staaten eine Handelskrisis ausgebrochen war, in Kanada stark in Mitleidenschaft zog, ging man auch hier an die Erhöhung des Zolltarifs und schwenkte in die Schutzzoll-Aera ein (1879). Die Zölle wurden von $17^1/_2$ auf 30% des Wertes erhöht, England als das Mutterland sollte eine bevorzugte Stellung einnehmen, dgl. sollten die Vereinigten Staaten von Amerika Zollfreiheit für Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Bergbaus genießen, wenn sie Gegenseitigkeit übten. Diese Zollpolitik hatte noch nicht den gewünschten Erfolg, die Vereinigten Staaten führten im Jahre 1890 den Mc Kinley-Tarif ein, der die Interessen Kanadas schwer bedrohte, daß ein Teil der kanadischen Bürger den Abschluß eines (Reziprozitäts-) Gegenseitigkeitsvertrags mit der Union anstrebte, während der andere Teil ihr Anhalt am Mutterlande beizubehalten wünschte und von diesem handelspolitische Vorteile zu erlangen hoffte. Die letztere Partei siegte bei den Neuwahlen im Jahre 1891; da aber England sich von seinen Kolonien in Betracht der Handelsverträge mit Belgien und Deutschland, worin die Meistbegünstigung für das Mutterland nebst allen Kolonien konzediert und festgesetzt war, keine besonderen Zollvorteile gewähren lassen und auch solche

[1]) 1 kg Gold wird zu $675^1/_2$ Golddollars = 2830 Mk. berechnet, während es nach Silberdollars mehr als das Doppelte kostet.

Digitized by Google

nicht ohne Verallgemeinerung seinen Kolonien allein zuwenden konnte, so drangen die kanadischen Schutzzöllner auf Kündigung dieser Handelsverträge und Errichtung eines großbritischen Zollvereins mit den Kolonien, um deren Erzeugnissen den englischen Markt zu sichern, welches Ansinnen jedoch anfangs von England abgelehnt wurde. Als in den Vereinigten Staaten von Amerika der Dingleytarif zur Einführung gelangte, wendete jedoch das kanadische Parlament dem Mutterland im Jahre 1897 ganz besondere Zollvorteile zu, wodurch Großbritannien zur Kündigung der Handelsverträge mit Deutschland und Belgien veranlaßt wurde. Kanada führte demnächst einen Zolltarif ein, in welchem englische Erzeugnisse einen Vorzugstarif von 25 bezw. 33 1/3 %, gegen den für andere Staaten geltenden Tarif genossen. Diese Zuwendung besonderer Zollbegünstigungen an England hatte jedoch für Kanada andere Folgen als man erwartete, insbesondere steigerte sich die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika trotz des Preferentialtarifs sehr erheblich.

In Deutschland suchte man durch Einbringung eines Gesetzes betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich im Jahre 1898 diese letzteren zu regeln. Im Jahre 1899 erfolgte sodann der Ausschluß Kanadas von der deutschen Meistbegünstigung, weil dort, wie bemerkt, seit dem Außerkrafttreten des englisch-deutschen Handelsvertrags von 1865 auf deutsche Provenienzen bei der Einfuhr in Kanada höhere Zölle gelegt werden, als auf Waren aus England oder anderen britischen Kolonien und weil somit Kanada gegenüber nicht mehr diejenigen Voraussetzungen bestehen, welche zur Gewährung der Meistbegünstigung nach dem Gesetze vom 11. Mai 1898 erforderlich sind (Vgl. Drucksache des Bundesrats Nr. 243, 1898 und Nr. 60, 1899.) Die gleichen Verhältnisse walteten bei der englischen Kolonie Barbados-Insel bis 1900 ob. (Vgl. Drucksache des B.-R. Nr. 178, 1899.)

In gleicher Weise wurde durch Gesetz vom 30. Juni 1900 und Bekanntmachung vom 23. Juli 1900 die Meistbegünstigung an Großbritannien nebst Kolonien (Kanada und Barbados ausgenommen) verliehen; durch Gesetz vom 29. Mai 1901 und durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 wurden die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Großbritannien und Irland derart geregelt, daß bis auf weiteres dem Vereinigten Königreich Großbritannien nebst seinen Kolonien und Besitzungen mit alleiniger Ausnahme von Kanada die Meistbegünstigung für seine Angehörigen und Erzeugnisse eingeräumt wurde. Anlangend die Vereinigten Staaten von Amerika so verlangten diese von Kanada, daß sie im Zoll mit Großbritannien gleichgestellt werden. Zur Erledigung dieser Frage und zugleich wegen Schlichtung der Fischerei- und Robbenfang-Angelegenheit trat in 1898 zu Washington eine Konferenz von Vertretern Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika zusammen, ohne bis jetzt zu einer Verständigung gelangt zu sein.

Ueber die wirtschaftliche Lage in Kanada giebt der Bericht des kaiserlichen Konsuls in Montreal (Deutsches H.-Arch. 1901, S. 417 ff.) Aufschluß.

Der Gesamtaußenhandel erstellte sich in 1899/1900 auf 347 Mill. Dollars gegen 286 Mill. Dollars im Vorjahr, wovon 176 Mill. Dollars (im Vorjahr 149 Mill. Dollars) auf die Einfuhr und 171 Mill. Dollars (im Vorjahr 138 Mill. Dollars) auf die Ausfuhr trafen.

Handel und Wandel blüht also in Kanada, auch für 1901 soll bei der außerordentlich günstigen Getreideernte eine gleich gute Handelsbilanz in Aussicht stehen.

Digitized by Google

Die Getreideernte ist in 1899 und 1900 in Folge des Ausfalles in Manitoba etwas zurückgegangen, soll aber im Jahre 1901 wieder erhebliche Mehrerträgnisse geliefert haben. Deutschland kommt im Verkehr mit Kanada hauptsächlich wegen des Bezugs an deutschem Rübenzucker seitens der kanadischen Bevölkerung in Betracht. Von Interesse erscheint es, daß jetzt auch in Kanada die Zuckerrübenkultur in Angriff genommen wird und Rübenzuckerfabriken gebaut werden sollen.

Eingeführt wurden in Kanada an deutschem Zucker im Jahre:

1895/6	1896/7	1897/8	1898/9
raff. Zucker für 11,000;	für 3000;	für 125,000;	für 60,000 Doll.,
Rohzucker für 2 Mill.;	für 3 Mill.;	für 1,8 Mill.;	für 2½ Mill. Doll.

Da sich die ganze Wareneinfuhr Kanadas aus Deutschland nur auf 6—8 Mill. Dollars per Jahr bewertet, so erscheint der deutsche Rohzucker der Haupteinfuhrartikel.

Nach der deutschen Reichsstatistik bezieht Deutschland aus Kanada hauptsächlich Erzeugnisse des Landbaues, Asbest und andere Rohstoffe, Obst, Phosphor, Thran und Maschinen. Der Gesamtwert der deutschen Einfuhr aus Kanada betrug in 1900 etwa 6 Millionen Mark.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel Deutschlands für Kanada sind: Rohzucker (1900: 4½ Mill. Mk. Wert), Kleider und Tuchwaren, Strumpfwaren, Porzellan, Glas, Anilinfarben, Papier, Farbendruckbilder 2c.

Seit 1898 ist die Einfuhr kanadischen Getreides nach Deutschland durch Wegfall des Vertragszollsatzes bei Weizen von 38000 dz auf 980 dz, Roggen von 25000 dz auf Nichts, bei Hafer von 106000 dz auf 19 dz, Mais von 9800 dz auf 4500 dz zurückgegangen, bei Sägehölzern von 000 dz auf 400 dz. Auch die Einfuhr von Eisenerzen aus Kanada nach utschland ist infolge des Abbruchs der Handelsbeziehungen von 170000 dz 30000 dz zurückgegangen. Nur der Bezug an kanadischen Erbsen seitens deutschen Zollgebiets hat im Jahre 1900 erheblich zugenommen, indem utschland hievon statt 24000 dz (wie im Jahre 1899) über 69000 dz erhalten hat. Auch an Maschinen hat Deutschland aus Kanada für 2,1 Mill. rk (1900) bezogen, im Jahre 1899 nur für 295000 Mk. Hauptsächlich es landwirtschaftliche Maschinen, die aus Kanada nach Deutschland geht werden.

Kanada hat als Münze den amerikanischen Dollar und die englischen Maße Gewichte wie in den Vereinigten Staaten.

Die Handelsbeziehungen des deutschen Zollvereines und des deutschen hes zu den Vereinigten Staaten von Amerika gründeten sich auf die neuere Zeit auf den Vertrag, den Preußen mit den Vereinigten aten von Amerika am 1. Mai 1828 abgeschlossen hatte.[1])

Der Artikel 5 dieses Vertrages lautete: „Auf den Eingang der Erzeugdes Bodens oder des Kunstfleißes des Königreiches Preußen in die inigten Staaten und umgekehrt sollen weder andere noch höhere Abgaben gt werden als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gt sind oder gelegt werden möchten — — — —."

[1]) Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten schon im Jahre 1827 mit den Hansen und im Jahre 1840 mit dem Königreich Hannover Handelsverträge vereinbart.

Digitized by Google

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß dieser zwischen Preußen und der Union im Jahre 1828 abgeschlossene Handelsvertrag auch für den Zollverein seine Wirksamkeit behielt, da Preußen ein Mitglied des Zollvereins war und das Abkommen vom Jahre 1828 niemals aufgehoben oder zurückgenommen ist.

Andererseits wird hervorgehoben, daß der oben genannte, zwischen Preußen und der Union vereinbarte Vertrag für das Deutsche Reich nicht mehr rechtsverbindlich sein kann, da das Reich ein anderes Rechtssubjekt ist als das Königreich Preußen und ersteres nicht einfach in die Rechte und Pflichten des letzteren succediert ist, es besteht höchstens für das Königreich Preußen eine auf Grund des Völkerrechts sich ergebende Gebundenheit, aber keine Verpflichtung des Reichs, seine Zoll- und Handelspolitik hiernach zu regeln.

Der Bundesrat hatte bekanntlich den Vereinigten Staaten mit Beschluß vom 20. Februar 1885 — § 115 der Protokolle, Anmerkung und vom 30. Januar 1892 — § 74 der Protokolle — die Rechte der Meistbegünstigung vorbehaltlos eingeräumt. (Vgl. auch Bundesratsdrucksache No. 15 Anlage 1, 1892.)

Im Jahr 1897 erfolgte im Reichstag wegen der Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten die Interpellation v. **Kanitz** und Konsorten — Drucksstück 774, Reichstags-Verhandlung 4. Session, Anlageband 7 S. 4079.

Diese Interpellation lautete:

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Reichskanzler folgende Anfrage:

„Beabsichtigen die verbündeten Regierungen angesichts der Erhöhung vieler wichtiger Positionen des Zolltarifs der nordamerikanischen Union (des sogen. Dingleytarifs), insbesondere der verschärften Differenzierung der deutschen Zuckereinfuhr an dem durch Notenaustausch vom 22. August 1891 getroffenen Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika festzuhalten?"

Diese sogenannte Saratoga-Konvention findet sich abgedruckt im Aktenstück 571 Reichstags-Session 1890/1 Anlageband 5, S. 3426.

Die Interpellation Kanitz und Konsorten geht davon aus, daß die Verpflichtung Deutschlands, auf die aus Amerika eingehenden landwirtschaftlichen Produkte die ermäßigten Zusätze der mit Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland u. s. w. abgeschlossenen Handelsverträge anzuwenden, lediglich auf dem Notenaustausch vom 22. August 1891 — der sogenannten Saratoga-Konvention beruhe, und daß Deutschland somit schon seit 1894 das Recht hat, dieses Zugeständnis zurückzuziehen, weil schon damals der in Kraft getretene Wilson-Tarif die in jener Konvention zugesicherte Zollfreiheit von Zucker aufgehoben hat. Es wird hierbei ferner vorausgesetzt, daß der preußisch-amerikanische Vertrag von 1828 für Deutschland keine Giltigkeit habe, da sonst die Saratoga-Kommission und deren Abreden überflüssig gewesen wären.

Die Interpellation kam in der Sitzung vom 3. Mai 1897 zur Besprechung.

In der 213. Sitzung der 4. Reichstags-Session begründete v. Kanitz seine Interpellation, worauf der Staatsminister Freiherr v. Marschall (Reichstags-Verhandl. 1895/7 Bd. 8 S. 5706 ff.) ausführte, daß der preußisch-amerikanische Handelsvertrag vom Mai 1828 wohl noch zu Recht bestehe

[1]) Vgl. auch Beilage zur Allg. Zeitung, München, 29. Dezember 1897, Nr. 294 „Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika von S. v. W.

Digitized by Google

nicht bloß für Preußen, sondern für das Reich, und wie ein jahrzehntelanger Besitzstand der beiderseitigen Meistbegünstigung für beide Mächte vorhanden ei; daß aber die Reichsregierung alles aufbieten werde, den deutschen Export ach Amerika thunlichst zu fördern. (Vgl. auch Reichstags-Sitzung vom 10. Feruar 1885.)

Abg. Limburg-Stirum führte hierbei an der Hand des § 9 des llegierten Vertrags auch aus, daß das Zugeständnis der Meistbegünstigung in em fraglichen Vertrag nicht unbeschränkt, sondern bedingt ausgesprochen sei, s heiße nämlich auch: „die Meistbegünstigung solle nur dann eintreten, enn Amerika dafür Konzessionen mache, falls der Staat, welchem eine Konssion gewährt wäre, auch Konzessionen gemacht habe."

Schon im Jahr 1899 erfolgte eine weitere Interpellation des Grafen anitz und Genossen, welche lautete: „Ist der Herr Reichskanzler bereit, er den Stand der Verhandlungen zur Regelung der handelspolitischen Bezhungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von ord-) Amerika Auskunft zu geben?"

Diese Interpellation wurde begründet, beantwortet und besprochen in der ichstags-Sitzung vom 11. Februar 1899. (Siehe 30. Sitzung des Deutschen ichstags, Reichstags-Verhandl. 1898—1900, Band I S. 783 ff. und Anjeband II No. 117.) Der Staatssekretär v. Bülow bemerkte in dieser ichstagsverhandlung, daß sich die Sachlage in Deutschland den Vereinigten aaten von Amerika gegenüber durchaus nicht verändert habe und daß der ndelsvertrag von 1828 für Preußen, Deutschland und Amerika zweifellos ltung habe. Auch Freiherr v. Posadowsky bestätigte, daß die Artikel 5) 9 dieses Handelsvertrags die gegenseitige Meistbegünstigung für beide aaten definierten.

Im Jahre 1900 trat sodann eine weitere Verständigung zwischen den Betracht kommenden beiden Staaten ein, indem das Handelsabkommen vom Juli 1900 abgeschlossen wurde.[1])

Dieses Handelsabkommen lautet wie folgt:

Die Unterzeichneten haben Namens ihrer respektiven Regierungen folgendes **Handelsabkommen** abgeschlossen:

I. In Uebereinstimmung mit der dem Präsidenten durch Sektion 3 des Zollgesetzes der Vereinigten Staaten vom 24. Juli 1897 erteilten Ermächtigung wird seitens der Vereinigten Staaten zugestanden, daß vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an die folgenden Boden- und Industrieerzeugnisse Deutschlands bei ihrer Einfuhr nach den Vereinigten Staaten den in gedachter Sektion 3 erwähnten ermäßigten Zollsätzen unterworfen werden, nämlich:

Roher Weinstein und rohe Weinhefe fünf Prozent vom Werte.

Branntwein oder andere aus Getreide oder anderen Materialien hergestellte oder destillierte Spirituosen für eine Gallone von Normalstärke einen Dollar und fünfundsiebzig Cents.

Nicht schäumende Weine und Wermuth in Fässern für eine Gallone fünfunddreißig Cents; desgleichen in Flaschen oder Krügen für die Kiste von einem Dutzend Flaschen oder Krügen von mehr als Pint- bis zu Quartgehalt oder von 24 Flaschen oder Krügen bis zu Pintgehalt für eine Kiste einen Dollar und fünfundzwanzig Cents. In solchen Flaschen oder Krügen gefundene größere Mengen sollen einem Zolle von vier Cents für ein Pint oder einem Bruchteil davon unterworfen werden, jedoch soll auf Flaschen oder Krüge kein besonderer oder Zuschlagszoll gelegt werden.

Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Tintezeichnungen, sowie Bildhauerarbeiten 15 Prozent vom Wert.

II. Als Gegenleistung sichert die kaiserlich deutsche Regierung den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr nach Deutschland diejenigen Zollsätze zu,

[1]) Vgl. D.-H.-A. 1900, 1. S. 488 und 674.

Digitized by Google

welche durch die in den Jahren 1891 bis 1894 zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien andererseits abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden worden sind.

Außerdem wird die kaiserlich deutsche Regierung, sobald dieses Abkommen in Kraft tritt, diejenigen Anordnungen aufheben, nach welchen aus den Vereinigten Staaten eingehendes getrocknetes und gedörrtes Obst einer Untersuchung auf San José-Schildlaus unterzogen wird. Dieses Obst wird während der Geltung dieses Abkommens keinen anderen Lasten unterworfen werden als den gesetzmäßig darauf ruhenden oder darauf zu legenden Zollsätzen.

III. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage des Erlasses der Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten, durch welche es Giltigkeit erhält, in Kraft und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage, an welchem eine der Parteien die andere von ihrer Absicht, dasselbe zu beendigen, in Kenntnis setzt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache zu Washington, am zehnten Juli Eintausendneunhundert.

v. Holleben (L. S.),
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

John Hay (L. S.)
Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die unter Ziffer III erwähnte Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ist unterm 13. Juli 1900 ergangen.

Wie hieraus zu ersehen ist, bleibt die Frage wegen Berechnung des Zuschlagszolles für deutschen Rübenzucker in dem Abkommen unberührt. Die Zuckerzoll-Angelegenheit wurde vielmehr schon durch Zirkular-Verfügung des Schatzamts der Vereinigten Staaten von Amerika d. d. 24. März 1900 dahin entschieden, daß entsprechend der deutschen Netto-Ausfuhrprämie für deutschen Rübenzucker beim Eingang in die Union ein Zuschlagszoll von 3,446 Mk. pro 100 kg bei Zucker von mindestens 99 Prozent Zuckergehalt und von 2,896 Mk. für 100 kg Zucker zu mindestens 98 Prozent Zuckergehalt zu erheben sei. Es wurde deutscherseits nur das Zugeständnis erlangt, daß auch der Zucker anderer Staaten, welche offene oder versteckte Ausfuhrprämien bezahlen, mit dem entsprechenden Zuschlagszoll belegt werde.[1])

Ueber die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich bereits eine umfangreiche Litteratur herausgebildet.

Da sind vor allem die „Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik" zu erwähnen.

Dr. Gg. M. Fisk, Professor in der handelspolitischen Abteilung des Tome Institute hat die Abhandlung über die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1890—1900 geschrieben (übersetzt von Dr. Katzenstein), als er noch zweiter Sekretär der amerikanischen Botschaft in Berlin war. Es verdient daher diese Abhandlung einer besonderen Beachtung, um so mehr als in acht Abschnitten: die amerikanische Zolltarifgeschichte seit 1890 (Abschnitt I), die Verwaltung des Zolltarifs (II), die Reziprozität (III), die Klausel der meistbegünstigten Nationen (IV), die amerikanische Gesetzgebung über Handel und Schiffahrt (V) mit den Vorschriften über Differenzialzölle, Prämien u. s. w., sodann die Expansion (VI), die Politik der Vereinigten Staaten in Bezug auf ihre verschiedenen territorialen Erwerbungen (Alaska, Hawaii, Portorico, Philippinen, Cuba); ferner die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des auswärtigen Handels der Vereinigten Staaten in Bezug auf das große Wachstum desselben, die aktive Handelsbilanz, das Ueberwiegen der Agrarprodukte, die Zunahme der Ausfuhr der Industriefabrikate, den großen Prozentsatz des

[1]) Vgl. D. H. A. 1900, I S. 642, 335; 1901, I S. 227, 228, 334, 604.

Digitized by Google

Handels mit Europa (VII), endlich die weiteren Züge der amerikanischen Handelspolitik (Samoa, China, Isthmuskanal, Handelsverträge u. s. w.) eingehend besprochen werden. Insbesondere wird auf S. 41 (Band I) auch der preußisch-amerikanische Handelsvertrag von 1828 in Betracht gezogen, indem Dr. Fisk besonderen Wert auf den Art. 9 legt (die sog. Reziprozitätsklausel).

Bei dem Kapitel Reziprozität kommt der Verfasser auch auf den Versuch zu sprechen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika bereits einmal sich erfolglos bemühten, einen Reziprozitätsvertrag mit dem deutschen Zollverein zustande zu bringen.

Als Schlußwort bringt Dr. Fisk folgendes Resumé: „Im Vorhergehenden sollte ein Ueberblick über die Entwickelung der Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika gegeben werden; die Erreichung dieses Zwecks ist dadurch erschwert worden, daß kein Schriftsteller über amerikanische Verhältnisse bisher eine umfassende Behandlung dieser Seite des amerikanischen Wirtschaftslebens versucht hat. Das Gesagte wird indessen genügen, um klar zu stellen, daß die Vereinigten Staaten eine aufstrebende Handelspolitik verfolgen und daß man sich darauf verlassen kann, daß ihre Regierung alle entwicklungsfähigen nationalen und internationalen Interessen beschützen und fördern wird, die mit ihrer politischen wirtschaftlichen und ethischen Expansion zusammenhängen (!)."

Als Correferat zu Dr. Fisks Abhandlung ist sodann im zweiten Band der genannten Beiträge zur Handelspolitik Deutschlands, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik, der Bericht von Dr. Ballod über die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen veröffentlicht. Die Arbeit von Dr. Ballod gibt in der Einleitung eine Gesamtübersicht über den deutsch-amerikanischen Handel und den Handelsumsatz Amerikas mit Deutschland (die Ausfuhr Deutschlands nach Amerika ist seit 1890 stationär geblieben, während die Einfuhr aus Amerika sich verdoppelt hat). Als Tendenz der amerikanischen Handelspolitik bezeichnet Dr. Ballod die Forcierung des Fabrikexportes bei gleichzeitiger Zurückdrängung des Imports.

Hierauf kommt der Verfasser auf die Konkurrenzbedingungen der Eisen- und Maschinenindustrie zu sprechen, die landwirtschaftliche Konkurrenz und die Zukunft des deutsch-amerikanischen Handelsumsatzes wird erörtert und auch die Eventualität eines Zollkriegs mit den Vereinigten Staaten von Amerika unter Begünstigung Rußlands wird in dem Sinne zur Sprache gebracht, daß letzteres fast bei allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen — mit Ausnahme der Baumwolle und des Kupfers — Amerika ersetzen könne.

Im dritten Band der erwähnten Beiträge des Vereins für Sozialpolitik wird sodann noch die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Caprivi und Hohenlohe von Dr. Walter Lotz besprochen, wobei auch die zollpolitischen Schwierigkeiten mit Amerika in den Jahren 1892—1900 erörtert werden (S. 155 ff.).

Die „Zentralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge" hat gleichfalls im 2. und 17. Heft die Handelspolitik Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung gemacht. Verfasser ist der Professor an der Straßburger Universität Sartorius Freiherr v. Waltershausen. Zum 17. Heft bemerkt der Verfasser als Vorwort: „In der Sammlung der Schriften der Zentralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge ist als zweite eine von mir verfaßte Brochüre unter dem Titel: Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten — erschienen, in welcher auf die Doppeleigenschaft des nordamerikanischen Wirtschafts-

Digitized by Google

gebietes, sowohl exportierendes Agrikulturland als auch hochentwickeltes Industrie- und Handelsland zu sein, hingewiesen und in welcher die daraus folgende wirtschaftliche Ueberlegenheit über die westeuropäischen Großstaaten betont worden ist. Seit dieser Veröffentlichung sind drei Jahre verflossen, der siegreiche Krieg gegen Spanien hat zu der wirtschaftlichen „Expansion" der Amerikaner die politische hinzugefügt, ein außerordentlicher Aufschwung hat auf allen Gebieten ihres Geschäfts eingesetzt und damit eine Exportfähigkeit ausgebildet, welche im Lande selbst die dort üblichen optimistischen Meinungen von der eigenen Zukunft weit übertroffen hat. In einer Zeit, in der wir in Deutschland uns anschicken, unsere äußere Handelspolitik neu zu ordnen, erscheint es mir daher geboten, auf die gegenwärtige weltwirtschaftliche Stellung der Vereinigten Staaten aufmerksam zu machen, welche wir deshalb, weil sie weltwirtschaftlich ist, nicht nur bei dem ihnen gegenüber einzuschlagenden Verhalten, sondern auch bei unseren ev. Abmachungen mit anderen Staaten zu berücksichtigen haben. — — —"

Die Broschüre behandelt folgende Fragen:

a) Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten im Ganzen und die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte;
b) der Export von amerikanischen Industriewaren;
c) die Gestaltung des Imports;
d) die Vereinigten Staaten als Gläubiger innerhalb der Weltwirtschaft;
e) Schutzmaßregeln der europäischen Länder, insbesondere Deutschlands.

Auf die Vorschläge, die der Herr Verfasser macht, um die übermächtige Konkurrenz der Vereinigten Staaten im Schach zu halten, wird unten noch näher einzugehen sein. Eine weitere Brochüre — Entwicklungstendenzen im Welthandel von Viktor Leo (J. Guttentag, Berlin) — kommt gleichfalls auf den Siegeszug, den die Vereinigten Staaten von Amerika im Welthandel seit einigen Jahren eingeleitet haben, zu sprechen.

„Ein energisches Volk, in gemäßigter Zone lebend, in einem Land mit großen natürlichen Reichtümern, das sich eine vortreffliche Organisation seines Handels zu schaffen gewußt hat, das durch Hochschutzzoll seine Industrien entwickelt, durch die Ausbildung eines ungeheuren Verkehrsnetzes das ganze Land erschlossen hat und eine Kapitalkonzentration zeigt wie kein zweites Land der Welt, — das sind die Vorbedingungen für die wirtschaftliche Eroberung der Welt", — so äußert sich dieser Verfasser.

Auch in dem Werk: Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1900, Siegfried Mittler & Sohn, wird auf Seite 210—217 die Prohibitiv-Schutzpolitik der Vereinigten Staaten und die dadurch hervorgerufene Benachteiligung Deutschlands besprochen und die Aussichten einer Verständigung mit der Union dargestellt.

Es wird hiebei auf den Ausspruch von Lorenz v. Stein (1881) hingewiesen, daß Europa in seiner Gesamtheit gegen die Vereinigten Staaten von Amerika Front machen und deren Erzeugnisse aussperren müsse. Dieser Gedanke tauche in neuerer Zeit immer wieder von neuem und in den verschiedensten Staaten auf. Französische, österreichische, schweizerische und russische Volkswirte haben ihn schon geäußert. Auch in den „Preußischen Jahrbüchern, herausgegeben von H. Delbrück" wird von dem bekannten Nationalökonomen Hjalmar Schacht die Frage über die Aussichten eines deutsch-amerikanischen Handelsvertrags d. h. eines Handelsvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika besprochen.

Digitized by Google

Es wird hiebei darauf hingewiesen, wie der Handelsverkehr zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika solange ganz in Ordnung war, als letztere nach Europa Rohstoffe und Nahrungsmittel lieferten (Baumwolle, Rohkupfer, Getreide, namentlich Mais, Tabak, Petroleum) und dafür die Industrieprodukte der Industriestaaten Europas eintauschten.

Nun geht aber die Union daran, selbst neben dem Agrarstaat auch Industriestaat zu werden.

In der Erzeugung von Roheisen stehen die Vereinigten Staaten schon an erster Stelle. (Vgl. Deutsches Handels-Archiv 1901, S. 91/2); besonders merkwürdig aber ist die Vermehrung der Ausfuhr an Maschinen, wie die vom Kais. Statist. Amt neuestens veröffentlichte Arbeit: „Der Außenhandel mit Maschinen in den wichtigsten Herstellungsländern“ [1]) darlegt.

Die Ausfuhr an Maschinen hat in der Union von 1890—1900 von 82 auf 300 Mill. Mk. zugenommen, während die Einfuhr, wenn nicht zurückgegangen, so doch stationär geblieben ist. Die Einfuhr an Maschinen beträgt in der Union nur 0,4 %, in Deutschland 1,8 % des Gesamteinfuhrwertes; die Ausfuhr in der Union 5,2 %, in Deutschland 5,0 % des Gesamtausfuhrwertes.

Wie sehr die Vereinigten Staaten von Amerika im letzten Jahrzehnt die Ausfuhr ihrer Industrieerzeugnisse gehoben haben, beweist die Thatsache, daß nach einer Berechnung des Kais. Statistischen Amts die Ausfuhr an Fabrikaten von 1891 bis 1900 von 168 Mill. Doll. auf 410 Mill. Doll. Ausfuhrwert gewachsen und in den Handelsbeziehungen Nordamerikas zu den Ländern des alten Europas im Verlauf des letzten Jahrzehntes eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, wie das Handelsmuseum zu Philadelphia konstatiert. Bis zum Jahre 1890 war nach diesem Bericht die Union in Bezug auf Handel und Kredit größtenteils von Europa und England abhängig. Das Falliment Baring im Jahre 1890 erschütterte den Weltkredit dermaßen, daß bis zum Jahre 1893 ein industrieller Niedergang eintrat, der den dritten Teil der Eisenbahngesellschaften veranlaßte, ihre Zahlungen einzustellen. Die Lage schien verzweifelt zu sein. Hieraus aber entwickelte sich für die Industrie der Zwang, neue wirtschaftlichere Produktionsmethoden einzuführen.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich zu einer ganz erstaunlichen Ausdehnung entwickelt, wie auch der Gesamtaußenhandel dieser mächtig emporstrebenden Föderativrepublik in den letzten zehn Jahren außerordentlich zugenommen hat.

Im Jahre 1889/90 betrug der Gesamtwert der Einfuhr 790 Millionen Dollars und der Gesamtwert der Ausfuhr 850 Mill. Dollars, zusammen also 1640 Mill. Dollars; hievon trafen auf Deutschland 98 Mill. Dollars = 12½ % der Gesamteinfuhr und 85 Mill. Dollars = 10 % der Gesamtausfuhr.

Auf Europa kamen 450 Mill. Dollars = 57 % der Gesamteinfuhr und 680 Mill. Dollars = 80 % der Gesamtausfuhr.

Im Jahre 1900 aber erreichte die Gesamteinfuhr der Union eine Höhe von 830 Mill. Dollars und die Ausfuhr (an Erzeugnissen der Vereinigten Staaten) erstellte sich auf einen Wert von 1450 Mill. Dollars, so daß der Ueberschuß der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr 620 Mill. Dollars beträgt.

[1]) Vierteljahrsheft 1901, III S. 60 ff.

Digitized by Google

Die Einfuhr verteilt sich auf folgende Warengruppen:

		der Ges.-Einfuhr
Nahrungsmittel und Tiere . .	220 Millionen Dollars,	26½ Proz.
Rohstoffe für die Industrie . .	280 „ „	34 „
Halbfabrikate	85 „ „	10 „
Ganzfabrikate zum Konsum . .	132 „ „	16 „
Luxusartikel	113 „ „	13½ „

Unter den Herkunftsländern nimmt Großbritannien mit 150 Mill. Dollars Wert die erste Stelle ein, dann aber folgt Deutschland mit 103½ Millionen Dollars an zweiter Stelle, hierauf kommt Frankreich mit 73 und Italien mit 27 Mill. Dollars Wert, Belgien und Holland lieferten für 14 und 17 Mill. Dollars Wert, die Schweiz für 17½, Oesterreich-Ungarn für 10 Millionen Dollars Waren, so daß von der Gesamteinfuhr zu 830 Mill. Dollars Warenwert auf Europa 440 Mill. Dollars trafen — also weniger wie vor zwölf Jahren, da auch der prozentuelle Anteil nur mehr 53% ausmacht. Auf Deutschland trafen in 1900 nur noch 12% der Gesamteinfuhr der Union.

Die Ausfuhr an Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gliederte sich in 1900 auf

		der Ges.-Einfuhr
Erzeugnisse der Landwirtschaft . .	905 Millionen Dollars,	62½ Proz.
„ „ Fabrikindustrie . .	440 „ „	30½ „
„ des Bergbaus . . .	39 „ „	2½ „
„ der Forstwirtschaft . .	54 „ „	3½ „
„ „ Fischerei	7 „ „	½ „
Verschiedenes	5 „ „	½ „

An Erzeugnissen anderer Länder wurden ausgeführt (durchgeführt) für 25 Mill. Dollars Wert.

Bemerkenswert ist, daß die Ausfuhr an Waren im Jahre 1889 nur zu 75 Mill. Dollars Wert auf amerikanischen Dampf- und Segelschiffen, dagegen zu 750 Mill. Dollars Wert auf Dampf- und Segelschiffen anderer Nationen erfolgte. Im Jahre 1900 aber kamen auf Dampfer- und Segelschiffe der amerikanischen Flagge bei der Ausfuhr Waren im Werte von 90 Mill. Dollars und auf Dampfer und Segelschiffe anderer Nationen Waren von 1260 Mill. Dollars Wert.

Nach der amerikanischen Statistik betrug die Einfuhr aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten

1897	1898	1899	1900
111	70	90	103

(Millionen Dollars)

und die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland

125	155	161	198

(Millionen Dollars).

Nach den Ermittelungen der deutschen Reichsstatistik betrug im Gesamt-Eigenhandel die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (nach Abzug der Edelmetalle)

1897	1898	1899	1900
714	940	962	1050

(Millionen Mark)

und die Ausfuhr

407	338	383	445

(Millionen Mark).

Digitized by Google

Da die Einfuhr der Vereinigten Staaten im Jahr 1900 mit 103 Millionen Dollars = 430 Millionen Mark angegeben ist, so stimmt die Berechnung der eutschen Ausfuhrwaren seitens der deutschen Reichsstatistik mit 445 Millionen Mark (Gesamteigenhandel) und 435 Millionen Mark (Spezialhandel) ziemlich enau überein. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten für 1900 nach Deutschnd ist mit 198 Millionen Dollars = 820 Millionen Mark festgestellt, ährend die Einfuhr Deutschlands aus der Union nach der deutschen Statistik ir 1900 an 1020 oder 1050 Millionen Mark betragen soll, also um 30 Millionen Mark mehr. Dieser Unterschied dürfte daraus zu erklären sein, ıß das Berechnungsjahr der deutschen Reichsstatistik mit dem Rechnungsjahr :r amerikanischen Statistik nicht zusammenfällt, daß ferner viele Ausfuhraren der Union erst über England und Holland nach Deutschland gelangen ıd so für die amerikanische Statistik als Ausfuhrwaren für England und olland nachgewiesen sind.

Nach europäischen Ländern sind im Jahr 1900 aus den Vereinigten taaten Waren im Wert von 1120 Millionen Dollars gegen 960 Millionen ollars im Jahr 1899 verschickt worden.

Für Deutschland sind die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1898 s bedeutendste Bezugsland, wie nachstehende Tabelle zeigt.

(Einfuhr im Spezialhandel Deutschlands):

	1898	1899	1900
Aus den Ver. Staaten . . .	877	907	1021
„ Großbritannien	825	777	841
„ Rußland mit Finland . .	737	716	730
„ Oesterreich-Ungarn . . .	661	730	725
„ Frankreich	265	303	306
„ Italien	170	197	187
„ der Schweiz	173	176	170
„ Holland und Belgien . .	385	450	435
„ Argentinien	145	195	235
„ Brasilien	105	90	115

Die Einfuhr Deutschlands aus den Vereinigten Staaten beträgt z. Zt. Prozent der deutschen Gesamteinfuhr, während auf Großbritannien nur 14, Rußland 12, auf Oesterreich-Ungarn 12, auf Frankreich, Italien und die)weiz zusammen nur 11, auf Holland und Belgien $1^1/_2$, auf Argentinien 4 auf Brasilien 2 Prozent der Gesamteinfuhr kommen.

Die Vereinigten Staaten liefern dem deutschen Zollgebiet vornehmlich eugnisse des Bodens und der Viehzucht, aber auch des Maschinenbaus und Eisenindustrie; sie erhalten dafür hauptsächlich deutschen Rübenzucker, Erzniss der Textil-, der chemischen und einiger anderen Industrien. Die hercagendsten Einfuhrartikel aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach tschland sind

	1900 Mill. Mk. Wert	1899 Mill. Mk. Wert		1900 Mill. Mk. Wert	1899 Mill. Mk. Wert
Rohbaumwolle .	für 260	180	Oelkuchen . .	für 23	20
Mais . . .	„ 104	120	Bau- u. Nutzholz	„ 18	20
Weizen . . .	„ 60	100	Roggen . . .	„ $2^1/_2$	10
Rohkupfer . .	„ 100	80	Rohtabak . .	„ 9	10
Petroleum . .	„ 67	70	Hafer . . .	„ 6	10
Schweineschmalz	„ 70	60	Gerste . . .	„ 6	$^1/_2$
Fleisch vom Vieh	„ 18	30	Kalk	„ 11	15

Digitized by Google

Ferner:		1900	1899	
Maschinen	für	32	14	Mill. Mk. Wert.
Roheisen und Eisenwaren	„	10	5	„ „

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Deutschlands nach den Vereinigten Staaten sind

		1900	1899	
Rohzucker	für	70	40	Mill. Mk. Wert.
Halbseidenwaren . . .	„	20	35	„ „
Baumwollstrumpfwaren .	„	23	20	„ „
Kautschuk und Guttapercha	„	12	20	„ „
Anilinfarben u. Anilinsalze	„	20	20	„ „
Lederne Handschuhe . .	„	18	13	„ „
Porzellan	„	13	11	„ „
Spielzeug	„	14	11	„ „
Farbendruckbilder . .	„	10	9	„ „
Roman-Zement . . .	„	9	8	„ „
Chlorkalium	„	9	$7^1/_2$	„ „
Wollwaren	„	7	$6^1/_2$	„ „
Bücher und Litteratur .	„	6	$5^1/_2$	„ „
Papier	„	6	5	„ „
Leder	„	5	4	„ „
Spitzen	„	$4^1/_2$	4	„ „
Baumwollgewebe . . .	„	$3^1/_2$	3	„ „

Mit Ausnahme des Jahres 1890 war die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland stets größer als die deutsche Ausfuhr dorthin, wie nachstehende Tabelle zeigt (Spezialhandel):

	Wert der deutschen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten	Wert der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika	Ueberschuß der Einfuhr	Ueberschuß der Ausfuhr
1900 . .	1021	440	581	—
1899 . .	907	378	529	—
1898 . .	877	335	542	—
1897 . .	657	397	260	—
1896 . .	584	384	200	—
1895 . .	512	369	143	—
1894 . .	533	271	262	—
1893 . .	458	354	104	—
1892 . .	612	347	265	—
1891 . .	457	357	100	—
1890 . .	405	417	—	12

Nach Ausscheidung des Edelmetallverkehrs betrug der Einfuhr-Ueberschuß in den Jahren

1900 . .	564	Millionen Mark	1895 . .	114	Millionen Mark
1899 . .	516	„ „	1894 . .	180	„ „
1898 . .	543	„ „	1893 . .	72	„ „
1897 . .	245	„ „	1892 . .	188	„ „
1896 . .	145	„ „	1891 . .	45	„ „

Nur im Jahre 1890 war ein Ausfuhr-Ueberschuß von ca. 20 Mill. Mark vorhanden.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Edelmetallverkehrs ist noch folgendes zu bemerken:
Die Einfuhr an Edelmetallen betrug aus der Union nach Deutschland
(in Millionen Mark)

1897	1898	1899	1900
5 1/2	1	13 1/2	17

Die Ausfuhr an Edelmetallen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika ergab

97,000 Mark 1.7 Million Mark 94,000 Mark 77,000 Mark.

Trotz des Ueberwiegens der Wareneinfuhr aus der Union nach Deutschland übersteigt immer noch die Einfuhr von Edelmetallen den Ausfuhrwert dorthin, ein Beweis, daß die amerikanische Union noch an Europa und Deutschland Schuldenzinsen, Frachtvergütungen u. s. w. in erheblichem Maße zu entrichten hat.[1])

VII.

Mit den verschiedenen Staaten und Reichen in Afrika und Asien hat das Deutsche Reich bezw. der deutsche Zollverein mehrfache Handelsverträge abgeschlossen. Für Egypten ist der Handelsvertrag vom 10. Juli 1892 zu erwähnen, nachdem durch den Ferman der Pforte vom 7. August 1879 dem Khedive die Berechtigung zum Abschluß selbständiger Handelsverträge zugesprochen worden war. Bis zum Ablauf der 80er Jahre waren die internationalen Handelsbeziehungen Egyptens durch die Handelsverträge mit der Türkei mitgeregelt. Nach Ablauf dieser türkischen Handelsverträge hatten Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien besondere Handelsabkommen mit Egypten abgeschlossen; auch deutscherseits war in Art. 22 des deutsch-türkischen Handelsvertrags vom 26. August 1890 der Abschluß eines Sonderabkommens mit Egypten vorgesehen. Somit ist der Handelsvertrag vom 10. Juli 1892 der erste von Deutschland selbständig mit Egypten abgeschlossene Vertrag. Nach Art. 1 und 2 soll zwischen Deutschland und Egypten die gegenseitige Meistbegünstigung bestehen in Bezug auf Handel und Schiffahrt. Von Egypten sollen die Einfuhrzölle auf 10 Prozent des Wertes gebunden sein, doch bleibt bis auf Weiteres der bisherige 8prozentige Wertzoll bestehen. Das egyptische Zollverfahren ist vertragsmäßig geregelt, ebenso die Feststellung der Werte für die Zolltarifierung. Die Befugnis Egyptens zum Erlaß von Einfuhrverboten ist auf Verbote im sicherheits- und sittenpolizeilichen Interesse beschränkt, sowie auf Verbote im Sanitäts- und Landeskulturinteresse. Ausfuhrverbote können nur allgemein gegen alle Länder erlassen werden. Von den Bestimmungen des Vertrags sind, wie bisher, Tabak und Tombak, Salz, Salpeter, Natron, Haschisch ausgenommen, jedoch unter Vorbehalt der meistbegünstigten Behandlung der deutschen Erzeugnisse.

Deutschland gewährte die Meistbegünstigung ohne Bindung der Zollsätze.

Die beiderseitige Meistbegünstigung ist auch (in Art. 10) auf die Erhebung von Verbrauchsabgaben und Nebengebühren ausgedehnt, innere Abgaben dürfen nur von Getränken, Eßwaren, Brenn- und Baumaterial, Viehfutter bis zum Höchstbetrag von 2 Prozent des Warenwerts erhoben werden. Dies ist besonders wegen der Einfuhr von Bier wichtig. Hinsichtlich des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Egypten gibt die deutsche Reichsstatistik Aufschluß.

[1]) Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika, vgl. Deutsches Handelsarchiv 1900, I, Maiheft S. 523; 1900, I, S. 251 und S. 124, 754, 893, 897; 1898, I, S. 513, 791 ff. und 1901, I S. 946 ff., auch Berichte über Handel und Industrie II. Heft, 16.

Digitized by Google

Aus Egypten werden rohe Baumwolle, Zigaretten und Zwiebeln nach Deutschland eingeführt, aus Deutschland bezieht Egypten Baumwollwaren, Metallwaren, Porzellan und Papier.

Im Gesamteigenhandel betrug der Wert der Einfuhr nach Deutschland aus Egypten im Jahre 1897—1900 an 24, 24½, 29½ und 39½ Millionen Mark, Deutschlands Ausfuhr dorthin an 9½, 10, 9½ und 14½ Millionen Mark. Nach dem Deutschen Handels-Archiv 1900, I S. 903 betrug in 1899 die Gesamt-Wareneinfuhr Egyptens 11½ Millionen egyptische Pfund, die Durchfuhr 886,780 Pfund und die Ausfuhr 15½ Millionen egypt. Pfund. An Gold- und Silbergeld wurden 4½ Millionen Pfund ein-, 1½ Millionen Pfund ausgeführt. Aus Deutschland bezog Egypten für 14,000 egypt. Pfd. Papier, für 20,000 Pfd. Spirituosen und Getränke (Bier), für 19,000 Pfd. Glas und Porzellan, für 102,000 Pfd. Metallwaren, für 95,000 Pfd. Textilwaren, für 16,000 Pfd. Chemikalien, zusammen an Waren für 350,000 Pfd.

Die Ausfuhr Egyptens nach Deutschland weist hauptsächlich rohe Baumwolle (Macobaumwolle) auf, Zwiebeln, Datteln, Gummi-Arabikum. Die Gesamtausfuhr Egyptens nach Deutschland wertet etwa 575,000 Pfund.

Egypten, ein Tributärstaat der Hohen Pforte, hat 994,000 qkm Flächeninhalt und fast 10 Millionen Einwohner. Es besteht die Goldwährung, 1 Sequin (Pfd. Gold) = 100 Piaster = 20,70 Mk.

Die Gesamteinfuhr hat demnach einen Wert von 237 Millionen Mark und die Ausfuhr einen solchen von 320 Millionen Mark.

Die Handelsbilanz ist also eine aktive, d. h. die Ausfuhr übersteigt dem Werte nach die Einfuhr.

Mit Abessinien besteht deutscherseits kein Handelsvertrag, die Provenienzen von dort genießen also keine Meistbegünstigung in Deutschland, sondern werden nach dem allgemeinen Zolltarif behandelt.

Das Kaiserreich Abessinien, eine Despotie, hat 540,000 qkm Flächenraum und 4½ Millionen Einwohner. Die Ausfuhr bewegt sich in Salz, Fellen, Vieh, Kaffee, Baumwolle, Elfenbein, Myrrhen, Honig, Wachs, Gummi. Der Verkehr Deutschlands mit Abessinien ist ganz unbedeutend, Deutschlands Haupteinfuhrartikel aus Abessinien ist Insektenwachs im Werte von etwa 100,000 Mk. Der Wert der deutschen Ausfuhr dorthin beziffert sich nur auf 24,000 Mk., bestehend in Flaschenbier, Jagdgewehren, Wein und Maschinen.

Ein britischer Konsulatsbericht[1]) bewertet die Einfuhr Abessiniens über Adis Abbaba auf 3 Millionen Theresienthaler und die Ausfuhr daselbst auf etwa 500,000 solcher Thaler. Die Gesamteinfuhr über Harar wird auf ca. 4 Millionen Thaler und die Ausfuhr auf 2½ Millionen Thaler bewertet. Der abessinische Einfuhrzoll beträgt 10 Prozent für alle Waren, die nach und über Adis Abbaba und 8 Prozent für Waren, die nach und über Harar eingeführt werden. Aus Deutschland werden Regenschirme und Lampen, Gewehre und Munition, Taschenspiegel, Satin, eiserne Kochtöpfe, Bier bezogen.

Die Hauptkunden des Landes sind der König Menelik selbst und die Hofbeamten (Ras), aber auch unter der Bevölkerung nimmt die Kauflust sehr zu, doch ist noch viel Geld vergraben.

Die kursierenden Geldmünzen sind die Maria-Theresiathaler, 10½ Stück etwa soviel wie 1 Pfund Sterling, 1 Maria-Theresiathaler (Ber) gilt also etwa 2 Mk., offiziell aber 4,20 Mk.; auch Salz, Glasperlen, Baumwollen-

[1]) D. H.-Archiv 1901, 2 S. 1 ff. u. S. 63.

Digitized by Google

l (Burnusstoffe) bilden Tauschobjekte. Als Zahlungsmittel gilt auch der Frankreich geprägte Menelikthaler mit seinen Teilstücken; auch das silberne sche zwei Annastück wird als Zahlung angenommen.

Algerien genießt als französische Kolonie die Meistbegünstigung in tschland, wie letzteres bei der Einfuhr an Waren nach Algier; Deutsch- bezieht aus Algier Eisenerze, Phosphat, Korkholz, Pflanzenhaar (crin frique). Ausfuhrartikel Deutschlands nach dort sind Rohtabak und Eisenwaren. Die Einfuhr nach Algier aus Deutschland betrug in 1900 etwa $^1/_2$ Mill. Mk. die Einfuhr von dort nach Deutschland 8 $^1/_2$ Millionen Mk. Wert. Deutsch- s Ausfuhr nach Algier ist aber erheblich größer, da bisher die Versendung Waren über Frankreich erfolgte und deshalb die Waren als nach Frank- verschickt in der Deutschen Statistik erscheinen. Seit 1. Januar 1900 hat die Hamburg-Südamerikanische Gesellschaft (Adria-Linie) eine direkte pfschiffahrts-Verbindung zwischen deutschen und algerischen Häfen eingerichtet. Im deutschen Handelsarchiv 1900, II S. 961 findet sich der Handels- pt des Kaiserl. Konsulats in Algier für 1899 abgedruckt.

Die Einfuhr-Waren Algiers sind hauptsächlich Salzfleisch, Tiere, Nahrungs- l, Getreide, Reis, Genußmittel wie Kaffee, Tabak, Gewürze, Baumateria- Kohlen, Petroleum, Glas, Papier, Textilwaren, Brotwaren.

Die Ausfuhr Algiers zeigt Seide, Wachs, Korallen, Halfa, Pflanzenhaar, nnisbrot, frisches Gemüse, Wein, Phosphat, Erze, Dari, Hirsen- und rriensamen, Olivenöl. Ueber die Handelsbeziehungen Deutschlands zu ien spricht sich der General-Konsul in Algier wie folgt aus:

„Die Ausdehnung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Algerien wesentlichen nicht bedeutend. Die französische Statistik gibt keinen klaren pluß über den Umfang der gegenseitigen Handelsbeziehungen; jedenfalls soweit die deutsche Ausfuhr nach Algerien in Betracht kommt, da viele he Artikel nach Frankreich eingeführt, dort verzollt und dann von Zwischen- ern als französische Ware auf den hiesigen Markt gebracht werden. Nicht nt in gleicher Weise verhält es sich mit der algerischen Ausfuhr nach hland, die sich meist direkt vollzieht, da es sich hier hauptsächlich um Roh- nisse für die deutsche Industrie handelt, die mit direkter Schiffsgelegenheit inem deutschen Hafen gebracht werden. Immerhin wird auch ein Teil alge- Waren über Frankreich als französische Ware nach Deutschland eingeführt. Zweifellos ist jedenfalls, daß die deutsche Ausfuhr nach Algerien der chen Ausfuhr nach Deutschland wesentlich nachsteht.

Für den deutschen Ausfuhrhändler, welcher in Algerien seine Waren ab- n beabsichtigt, kann im allgemeinen gesagt werden, daß ihm hierfür kein nis im Wege steht, wenn er in der Lage ist, seine Ware in Frankreich bringen. Ist ihm der Wettbewerb auf dem französischen Markte mög- o hat er auch Aussicht, hier sein Absatzgebiet zu erweitern, denn die sind mit den wenigen Ausnahmen von gesalzenem Fleisch, Zucker, Pfeffer, Piement, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüssen und -Blüten, Gewürz- Vanille, Tabak und Zigarren die gleichen wie in Frankreich. Er wird gut thun, sich des französischen Marktes zur Vermittlung zu bedienen, n zu sehr daran gewöhnt ist, den Bedarf aus dem Mutterlande oder deffen Vermittlung aus dem Herstellungslande zu beziehen.

nmerhin wird, seitdem unlängst eine direkte Verbindung zwischen Deutsch- nd Algerien durch das regelmäßige Anlaufen Algiers seitens mehrerer r (Hamburger) Schiffslinien hergestellt ist, diese direkte Verbindung die

Digitized by Google

deutsche Ausfuhr nach Algerien wesentlich erleichtern und fördern, da die Waren fortan erheblich billiger hierher gebracht werden können. Dem deutschen Ausfuhrhändler ist hierdurch ein weiteres Wettbewerbsmittel an die Hand gegeben, besonders dann, wenn er bereits direkte Beziehungen zu Algerien unterhält, indem er seine Waren nicht über Frankreich gehen zu lassen braucht und somit die teueren Frachten auf französischen Eisenbahnen u. s. w. vermeiden kann.

Versuche, deutsche Artikel hier einzuführen, sind gemacht worden in Juwelen, Gold-, Silber- und Alfenidewaren, chirurgischen Apparaten, optischen Instrumenten, Bier, Wein, Zigarren und Zigaretten, Jagd- und Luxuswaffen, Asbest- und Gummiwaren, Mineralwasser, Eßwaren, Essenzen, Leinenzwirn und -Garn, Kakao, Schokolade und Zuckerwaren, Farben, Eisenwaren, Orientartikeln (Mokkatassen), photographischen Bedarfsartikeln, Uhren u. s. w.

Wenig oder gar keine Aussichten haben Wein, wofür Algerien selbst Produktionsland ist, und Zigarren und Zigaretten wegen der hohen Zölle, ferner Mineralwasser, welches mit französischem und algerischem Mineralwasser nicht konkurrieren kann, und Eßwaren, Kakao, Schokolade und Zuckerwaren, ebenfalls der hohen Zölle wegen.

Deutsche Gold- und Silberwaren finden sich hier vor, ebenso chirurgische und optische Instrumente, welche teils direkt, teils indirekt hier eingeführt werden. Bier, das sich bislang nicht hat einführen können, fängt an, sich einzubürgern. Deutsche Gummiwaren, Farben, Eisenwaren haben Aussicht auf Absatz; Essenzen kommen aus Leipzig, und es wird noch ein gutes Geschäft darin gemacht. Seidene, wollene und baumwollene Phantasiewaren, Strumpfwaren und Trikotagen finden hier noch lohnenden Absatz. Wollenstoffe kommen bis jetzt ausschließlich aus Frankreich und England; die deutschen sollen, wie versichert wird, sich billiger als erstere stellen, und man will versuchen, sie direkt hier einzuführen.

Kupfervitriol, feine und grobe Korbwaren könnten hier Absatz finden. Viel gebraucht werden auch die flachen Dachpfannen, die jetzt hauptsächlich von Marseille kommen, nicht gut, aber leicht sind, daher wenig Fracht kosten und im allgemeinen billig sind. Hierin könnte die Einfuhr mit Nutzen möglich sein, falls von einem Hafen aus mit billigster Gelegenheit nur billige Sorten geliefert werden.

Deutschen Kaufleuten, welche mit Algerien in Handelsbeziehung treten wollen, werden folgende Winke nicht ungelegen sein:

Man sollte mehr Neigung zeigen, durch persönliche Anschauung sich zu vergewissern, inwieweit Algerien von Belang sein kann sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr; diese Art ist wohl am meisten zu empfehlen, denn selbst mit dem besten Willen ist es nicht immer möglich, schriftlich die gestellten Fragen auf das eingehendste zu beantworten.

Bei Annahme von Vertretern, Ausführung von Bestellungen und Lieferung von Waren ist Vorsicht geboten. Es kann nicht genug angeraten werden, vorher zuverlässige Auskunft einzuholen.

Der oft erteilte Rat, Kataloge und Preisverzeichnisse nur in französischer Sprache hierher zu senden, findet leider nicht die Beachtung, die er verdient.

Mancher Händler würde wohl direkte Bestellungen gemacht haben, wenn er der deutschen Sprache mächtig oder die Kataloge in französischer Sprache gedruckt gewesen wären."

Britisch-Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seyschellen, Sokotra und mit Einschluß von Zanzibar (Sansibar), Pemba,

Digitized by Google

wie der Tschagos-Inseln. Als britische Besitzungen und Schutzgebiete ge-
eßen diese Länder deutscherseits die Meistbegünstigung und ebenso umgekehrt.

Die Einfuhr von dort nach Deutschland wertete im Jahre 1900 etwas
er 2 Mill. Mk. und die Ausfuhr dorthin $1^1/_2$ Mill. Mk. Die Hauptein-
hrartikel von dort sind Gewürznelken, Erdnüsse, Elfenbein, Kautschuk, Gerber-
je, Sesam, Harze, Insektenwachs, Palmöl.

Die Hauptausfuhrartikel Deutschlands nach Britisch-Ostafrika sind Zucker,
ife, Bier in Flaschen, Baumwollwaren, Eisenwaren, Kupferdraht, Maschinen,
bwäsche, Musikalien. (Vgl. auch den Handelsbericht im D. H.-A. 1901,
S. 382.)

Wegen Zanzibar ist auf das Gesetz betreffend der teilweisen Aufhebung
Freundschafts- und Handelsvertrages mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885
-G.-Blatt 1886, S. 261, 1900 S. 37 ff.) hinzuweisen, desgleichen auf die
s. Verordnung vom 17. Februar 1900. (Vgl. D. H.-A. 1900, I S. 676.)

Hinsichtlich Zanzibar kommt noch die Vereinbarung zwischen der deutschen
britischen Regierung, betreffend der Abtretung des Küstengebiets zwischen
Flüssen Umba und Rovuma, sowie der Insel Mafia an das deutsche Reich
die Abfindung des Sultans von Zanzibar in Betracht. (D. H.-A. 1890,
699.) Ferner ist hier das Abkommen zwischen Deutschland und Groß-
annien über verschiedene die Kolonialinteressen berührende Fragen zu er-
nen (D. H.-A. 1890, S. 391 ff. u. 699), worin es heißt: „Deutschland
flichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die ver-
ibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln
sibar und Pemba (gegen die Einverleibung Helgolands mit Deutschland.)"

Die Regierung von Zanzibar hat durch Vermittelung der großbritannischen
erung im Jahre 1900 den Wunsch zu erkennen gegeben, eine Revision des
hen Deutschland und Zanzibar unterm 20. Dezember 1885 abgeschlossenen
ndschafts- und Handelsvertrages gemäß Art. 24 dieses Vertrages vorzunehmen.
Dieser Vertrag enthält in Art. II die gegenseitige Meistbegünstigung. (Vgl.
den Handelsbericht des Kaiserl. Konsuls im D. H.-A. 1900, II S. 905 ff.)

Britisch-Südafrika, bestehend aus der Kapkolonie, Basutoland,
huana-, Nyassa-, Sulu- (Zulu) und Tongaland, Besitzungen der Britisch-
afrikanischen Gesellschaft und Natal.

Aus Britisch-Südafrika, welches als englische Besitzung die Meistbe-
igung genießt, gelangt nach Deutschland hauptsächlich Wolle (Kapwolle),
ußfedern, Kapblumen, Mimosarinde (Gerbstoff); dagegen werden Eisenwaren,
nwollwaren, Bier in Flaschen, Zement, Klaviere, Maschinen dorthin ausge-

Der Wert der deutschen Einfuhr aus Britisch-Südafrika betrug in 1900
) Mill. Mk., der Wert der deutschen Ausfuhr dorthin nur $12^1/_2$ Mill. Mk.

Ueber den Außenhandel der Kapkolonie ist ein Bericht im D. H.-A. 1901,
587 und 962 abgedruckt, wonach der Gesamteinfuhrwert $15^1/_2$ Millionen
) Sterling und der Gesamtausfuhrwert $14^1/_2$ Millionen Pfund Sterling
99 betragen hat. Ueber den Außenhandel von Natal vergleiche D. H.-A.
I S. 590, ferner D. H.-A. 1899, I S. 436 u. 624 ff.

Der Außenhandel Deutschlands mit der Kapkolonie gipfelt für 1900 in
ezug von Kapwolle (16 Mill. Mk) und Straußenfedern ($1^1/_2$ Mill. Mk.).
apkolonie, Natal und Lourenzo-Marques sollen sich nach neueren Nach-
zu einem Zollverein zusammenschließen.

Britisch-Westafrika besteht aus Gambia, der Goldküste, Lagos, Neger-
Sierra Leone, Insel Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.

Digitized by Google

Der deutsche Außenhandel mit Britisch-Westafrika beträgt an Ein- und Ausfuhr an 35 Mill. Mk., davon treffen auf die Einfuhr Deutschlands von dort 28 und auf die Ausfuhr dorthin 7 Mill. Mk.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel Deutschlands von dort sind: Palmkerne, Palmöl, Kautschuk, Erdnüsse, Buchsbaumholz, Harze. Bei der Ausfuhr kommen in Betracht Parfümerien, Eisenwaren, Holzwaren, Baumwollgewebe, Schießpulver, Reis und Branntwein (für 2 Mill. Mk.[1])

Der Handelsbericht für die Kolonie Lagos ist erstattet im D. H.-A. 1901 II S. 252 ff. und 1901, II S. 28.

Nun kommen die **deutschen** Besitzungen in Afrika zur Besprechung: Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Westafrika. Die deutschen Schutzgebiete genießen für ihre Provenienzen bei der Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung.

Deutsch-Ostafrika liefert als Ausfuhrartikel Kautschuk und Gutta-percha, Kopra, Erdnüsse, Palm- und Kokosnußöl, Buchsbaumholz, Elfenbein, Ebenholz, Pflanzenwachs und Rohkaffee, wofür Eisenwaren, Maschinen, Lokomotiven, Wein und Bier, sowie Kleider eingetauscht werden.

Die Einfuhr aus Deutsch-Ostafrika nach Deutschland betrug in 1900 etwas über 1 Mill. Mk., die Ausfuhr dorthin aus Deutschland beinahe 4 Mill.

Aus Deutsch-Südwestafrika bezieht Deutschland vor allem Guano und Straußfedern, wofür Kleider, Bier, Eisen- und Holzwaren, Wäsche geliefert werden.

Die Einfuhr aus Deutsch-Südwestafrika betrug in 1900 330,000 Mk. und die Ausfuhr Deutschlands dorthin 5 Mill. Mk.

Deutsch-Westafrika (Kamerun und Togo) liefert an Deutschland Palmöl, Kakao, Elfenbein, Kautschuk, Palmkerne im Betrag von 4 Mill. Mk. und empfängt dafür Reis, Schießpulver, Bier und Branntwein, Eisenwaren, Gewehre und Munition, Kleider und Wäsche, Parfümerien, Tuch- und Holzwaren, Messer ꝛc. im Betrag von 5 Mill. Mk.

Ueber die deutschen Schutzgebiete bringt das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich (1901) eingehende Nachweise (Stat. Jahrb. für 1901 S. 217).

Die afrikanischen Schutzgebiete (Ostafrika, Togo, Kamerun, Südwest) haben einen Flächeninhalt von 2,4 Millionen Quadrat-Kilometer (sind also nahezu 5 mal so groß wie Deutschland). Die Einnahmen betrugen etwa 25 Millionen Mark, darunter 4 Millionen Mark an Zöllen und 17 Mill. Mark Reichszuschuß. Die Ausgaben beliefen sich auf 24—25 Millionen.

Der Gesamt-Außenhandel der Schutzgebiete umfaßte im Jahr 1899

Deutsch-Ostafrika 11 Millionen Mark Wert in der Einfuhr und
4 „ „ „ „ „ Ausfuhr.

In der Ausfuhr sind Nutz- und Edelhölzer, sowie Elfenbein und Südfrüchte voranstehend, in der Einfuhr Reis und Baumwollwaren.

Kamerun 13 Millionen Mark Wert in der Einfuhr und
5 „ „ „ „ „ Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind Palmkerne und Gummi elasticum vorherrschend.

Togo 3 Mill. Mark Wert in der Einfuhr (Baumwollwaren u. Spirituosen)
$2^1/_2$ „ „ „ „ „ Ausfuhr (Palmkerne und Palmöl).

Südwestafrika (mit Walfischbai)
9 Mill. Mark Wert in der Einfuhr (Eisenwaren, Konserven, Präserven, Bier u. s. w.)
$1^1/_2$ „ „ „ „ „ Ausfuhr (Guano, Vieh).

---

[1] S. a. D. H.-A. 1901, I S. 587—590.

Digitized by Google

Ueber die deutschen Schutzgebiete hat Dr. Warburg, Lehrer für tropische Pflanzenkunde am orientalischen Seminar in Berlin, eine Broschüre veröffentlicht (Berlin, Mittler & Sohn 1896), worin die Haupt-Ausfuhrartikel der Schutzgebiete und deren Verwertung in der Industrie eingehend behandelt wird. (Deutsches Kolonialblatt No. 10, 1896.)

Auch ist neuerdings von Dr. R. Fitzner ein interessantes Werk über die deutschen Kolonien und Schutzgebiete erschienen, Deutsches Kolonial-Handbuch, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Berlin, H. Paetel. Im ersten Band werden die deutschen Schutzgebiete Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika behandelt. Bemerkenswert hierbei ist, daß die Adressen der deutschen und fremdländischen Handelsfirmen genau angeführt sind.

Französisch-Westafrika, Portugiesisch-Ostafrika, Portugiesisch-Westafrika umfassen die Besitzungen Frankreichs am Niger (Französisch-Sudan) und Senegal (Senegambien), Französisch-Guinea, Dahomé, Französisch-Kongo, Zahnküste; Portugiesisch-Ostafrika oder Mozambique, Portugiesisch-Ostafrika, Angola, Bissao, Boloma und Cachao an der Küste von Senegambien, der Kongodistrikt, die Inseln Cap-Verdi, de Prinzipe und St. Thomé.

Der Handelsverkehr Deutschlands mit diesen französischen und portugiesischen Besitzungen ist nicht ganz unbedeutend:

	Deutschlands Einfuhr aus	Deutschlands Ausfuhr nach
Franz.-Westafrika	$5^1/_2$	$3^1/_2$
Portug.-Ostafrika	$9^1/_2$	$4^1/_2$
Portug.-Westafrika	$6^1/_2$	$3^1/_2$
zusammen	$21^1/_2$	$11^1/_2$ Mill. Mark.

Die Ein- und Ausfuhrartikel sind die gleichen wie in den deutschen Besitzungen von Ost- und Westafrika, nämlich Kakao, Kautschuk, Bienenwachs, Kaffee, Erdnüsse, Palmkerne bezw. Kleider, Waffen, Genußmittel (Bier und Branntwein), Messer, Tücher, Zucker.

Ein Bericht des kaiserlichen Konsulats in Mozambique (Portugiesisch-Ostafrika) schätzt die Gesamteinfuhr dahin auf $638^1/_2$ Millionen Reis = 2,1 Millionen Mark und die Gesamtausfuhr auf 357 Millionen Reis = 1,2 Million Mark. (Vgl. D.-H.-Arch. 1901 II S. 357.)

Die Erzeugnisse dieser Kolonie sind Erdnüsse (Ernte 1899 an 70,000 Sack), Mais und Mtoma (120,000 Sack), Wachs, Schildpatt, Gummikopal.

Ueber das Einfuhrgeschäft spricht sich der Konsul wie folgt aus: „Dasselbe einigermaßen zufriedenstellend ausgefallen, nur ist der Wettbewerb zwischen den europäischen und indischen Händler recht heftig. Der indische Kaufmann versucht eine Art Monopol für sich herbeizuführen.

Allerdings ist Deutschland an der Gesamteinfuhr von europäischen Waren noch am meisten beteiligt, besonders in Bezug auf die Erzeugnisse der Textilindustrie, Holz, Papierindustrie, Steine und Erden."

Die Ausfuhr von Silber ist verboten, die Ausfuhr der Goldmünzen (Sovereigns) unterliegt einer Ausfuhrabgabe von 2 Prozent des Werts, wozu der Prämiensatz von Wechseln auf europäischen Bankplätzen zeitweis bis 5 Prozent stieg. Ueber den Verkehr deutscher Schiffe in Mozambique s. D.-H.-Arch. 1901, 2 S. 200 u. 750.

Ueber Gabun, das französische Kongogebiet, verbreitet sich der Konsulatsbericht im Deutsch.-H.-Arch. 1901, II S. 591.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Gabuns sind Schildpatt, rohe Schmuckkerne, Muscheln, Elfenbein, Palmkerne, Mangopflaumenkerne, Kaffee, Kakao,

Digitized by Google

Kolanüsse, Gummi, Ebenholz, Mahagoniholz, Sandelholz, Gelbholz, Pi[illegible]fasern, Mangroverinde, Bambusrohr, Matten, Kuriositäten, Landolphia[illegible] und Landolphianen.

Die Einfuhrartikel bestehen in Wein, Bier, Salz, Parfümerien, [illegible]stoffen, Schuhwaren, Kleidern, Messern, Filzhüten, Spielzeug (bimbeloter[illegible]

Von Gabun verkehrt eine Dampferverbindung mit Hamburg, die Wörm[illegible] linie; das Schiff geht am 10. jeden Monats von Hamburg ab und kom[illegible] am 28. des folgenden Monats in Gabun an.

Die beste Verbindung ist noch immer über Bordeaux.

Der Kongostaat, ein unabhängiger Staat von 2,3 Millionen Quadr[illegible] kilometer Flächenraum mit 14 Millionen Einwohner, dessen Staatsoberhaup[illegible] auf Grund der Personalunion mit Belgien unter Souveränität Leopolds II. die Zentralregierung zu Brüssel ist, (die Lokalregierung ist in Boma), wurde nach den Beschlüssen der Kongokonferenz (13. Juli 1885) auf Grundlage der Personalunion errichtet und für beständig neutral erklärt. Der König von Belgien hat seine Rechte auf den Todesfall an Belgien abgetreten, das den Kongostaat eventuell annektieren kann. In Boma, der Hauptstadt, und in Banana residieren deutsche Konsuln.

Durch Verordnung vom 27. Juli 1887 hat König Leopold die französische Währung mit Goldbasis eingeführt, auch Kaurimuscheln und Stäbe sowie Kola bilden Tauschmittel.

Die Gesamt-Ein- und Ausfuhr des Kongostaates umfaßt an 40—60 Millionen Francs Wert, die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Kautschuk, Elfenbein, Palmnüsse, Palmöl.

Deutschland hat mit dem Kongostaat durch die Uebereinkunft vom 8. Nov. 1884 (zwischen dem Deutschen Reich und der internationalen Gesellschaft des Kongo) einen Meistbegünstigungsvertrag derart abgeschlossen, daß nach Art. 2 den deutschen Staatsangehörigen die Meistbegünstigung bezüglich des Schiffahrts-, Handels- und Gewerbebetriebs zugestanden ist. Zugleich wurde in Art. 3 bestimmt, daß jeder Vorteil, der einer anderen Nation zugestanden werden sollte, auch Deutschland zukommen sollte.

Diese beiden Artikel lauten (R.-G.-Bl. 1884 S. 221):

Art. 2 II: „Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein."

Art. 3: „Die internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vorteil zu gewähren, der nicht zugleich auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde."

Hier ist noch zu erwähnen: Die Generalakte der Berliner Konferenz betreff der Internationalen Kongogesellschaft v. 26. Februar 1885; Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz mit Anlage: Ermächtigung zur Küstenschiffahrt an der ostafrikanischen Küste nach Art. 39 der General-Kongo-Akte und Erklärung betr. die Erhebung der Einfuhrzölle im konventionellen Kongobecken, Abkommen betr. die Festsetzung des Zolltarifs für die östliche Zone des konventionellen Kongobeckens vom 20. Dezember 1890. (S. Sammlung der Verträge Deutschlands, II. Internationale Verträge, an denen das Deutsche Reich beteiligt ist, Bd. II S. 1465.)

Digitized by Google

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und dem Kongostaat hat sich
uerdings ziemlich gehoben. Im Jahre 1897 betrug die Einfuhr Deutsch-
nds aus dem Kongostaat dem Wert nach nicht ganz 2 Millionen Mark, im
ihre 1900 über $4^1/_2$ Millionen Mark. Deutschlands Ausfuhr dorthin ergab
1897 erst $^1/_2$ Million Mark, 1900 schon fast $1^1/_2$ Million Mark.

Die Haupteinfuhrartikel Deutschlands aus dem Kongostaat sind Kautschuk,
uttapercha und Palmkerne, Koprah. Hauptausfuhrartikel Deutschlands nach
n Kongo sind Schießpulver, Glas, Branntwein und Bier.

Der Außenhandel des Kongostaates wird mit jedem Jahre bedeutender.
ihrend im Jahre 1893 die Einfuhr 9 Millionen Francs betrug, erreichte
im Jahre 1898 23 Millionen Francs. Die Ausfuhr stieg in derselben
it von 6 auf 22 Millionen Francs.

Am unteren Kongo liegen die drei Haupthäfen Banana, Boma und
ıtadi. Ueber den Schiffsverkehr in Boma und Banana s. D. H.-A. 1899,
S. 359. Im Deutschen Handelsarchiv 1899, I S. 665 ist eine genaue
ıtistik über den Außenhandel des Kongostaats im Jahre 1899 veröffentlicht.
rnach betrug die Gesamteinfuhr im Spezialhandel $22^1/_2$ Millionen Francs
die Gesamtausfuhr 36 Millionen Francs. Hiervon trafen auf Deutsch-
) in der Einfuhr nach dem Kongostaat $1^1/_2$ Millionen Francs, in der Aus-
: nur 173,000 Frcs. Der Hauptverkehr wickelt sich mit Belgien ab, auf
hes Land zusammen an 48 Millionen Francs oder über 80 Prozent des
ımt-Außenhandels treffen. Hauptausfuhrartikel sind Kautschuk, Palmnüsse,
al, Elfenbein, Erdnüsse; Haupteinfuhrartikel Kleider, Branntwein, Bier,
ɔel, Schießpulver.

Liberia, eine Negerrepublik, 85,350 qkm groß, mit 2 Mill. Einwohnern,
t Heiden. Die Hauptstadt ist Monrovia.

Aus Liberia bezieht Deutschland Kaffee, Palmkerne, Palmöl, Rohstoffe
Bürstenfabrikation, Kautschuk und liefert dafür Baumwollwaren, Schieß-
er, Bier und Branntwein, Reis, Tuchwaren.

Die Einfuhr Deutschlands aus Liberia betrug in 1897 bis 1900 an
! Mill. Mk., die Ausfuhr dorthin nicht ganz 1 Mill. Mk. bis $1^1/_4$ Mill.
k im Jahre 1899.

Mit Liberia besteht der Handelsvertrag vom 31. Oktober 1867, der
gegenseitige Recht der Meistbegünstigung enthält. Der betr. Artikel 4 lautet:
„Waren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes
tschen Reiches) in irgend welchem Schiffe oder in deutschen Schiffen aus
d welchem Lande nach Liberia eingeführt werden, sollen seitens der Re-
k Liberia nicht verboten noch mit höheren Abgaben belastet werden als
ıigen, welche von Waren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem
en fremden Lande kommen oder in irgend welchem anderen Schiffe ein-
rt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige
Schiffe des Nordd. Bundes (Deutschen Reiches) unter ebenso günstigen
gungungen ausgeführt werden können als durch die Unterthanen und
e irgend eines anderen fremden Landes.

In gleicher Weise sollen Güter und Waren, welche aus der Republik
ı oder von irgend welchem Schiffe oder in Schiffen der Republik Liberia
rgend welchem Lande eingeführt werden, seitens des Nordd. Bundes
schen Reiches) nicht verboten noch mit höheren Abgaben als denjenigen
t werden, welche an Waren oder Gütern derselben Art, die aus irgend

Digitized by Google

einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden, und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Nordd. Bundes (des Deutschen Reiches) von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes."

Die in diesem Vertrag von 1877 stipulierte Meistbegünstigung ist viel umfangreicher als die Meistbegünstigungsklauseln, wie sie zumeist in den späteren Verträgen vereinbart worden sind.

Die Dauer dieses Handelsvertrages ist vorerst vom 1. Juli 1868 auf 12 Jahre vereinbart worden, von da an gilt eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist, so daß der Vertrag immer auf ein weiteres Jahr gilt.

Madagaskar. Diese Insel steht nunmehr, ebenso wie die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comorro, Mayotte, Reunion unter französischer Oberhoheit. Deutschland hat unterm 15. Mai 1883 mit dem Königreich Madagaskar eine Handelskonvention abgeschlossen, welche am 8. Juni 1885 publiziert wurde. Sie enthält die gegenseitige Meistbegünstigung.

Im Jahre 1890 wurden wegen Revision dieser Handelskonvention mit Frankreich Verhandlungen gepflogen, da im Jahre 1885 schon von Frankreich die Schutzherrschaft über Madagaskar angebahnt und zum Teil erreicht wurde. Aber im Jahre 1895 stellte die Königin nach Eroberung der Hauptstadt das ganze Reich Madagaskar unter französischen Schutz, so daß Madagaskar nunmehr französisches Schutzgebiet ist.

Madagaskar ist nach Neu-Guinea und Borneo die größte Insel der Erde und hat ein Areal von 591,563 km. Die Bewohner heißen Malegassen und zählen ungefähr $3^1/_2$ Mill. Seelen.

Marokko. Mit Marokko wurde vom Deutschen Reich am 1. Juni 1890 ein Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen. Marokko ist ein Sultanat — absolutes Kaisertum — mit 439,240 qkm Flächeninhalt (ohne Tuat und die Wüste), im Ganzen an 800,000 qkm, mit 8 Millionen Einwohnern, meist Muhamedanern. Der Ein- und Ausfuhrhandel umfaßt etwa 50 Millionen Francs. Es herrscht die Silberwährung mit der Einheitsmünze 1 Piaster = 4,70 Mk. (faktischer Wert = 2,10 Mk.).

Für den Handel mit Marokko kommen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet Mandeln, Wolle, Wachs, Felle, Harze, Olivenöl in Betracht.

Die Ausfuhr Deutschlands nach Marokko bewegt sich in Wollwaren und Zucker, sowie Eisenwaren.

Die Einfuhr Deutschlands aus Marokko ergab für 1900 $5^1/_2$ Millionen Mark und die Ausfuhr dorthin etwa 1 Million Mark.

Die Haupthandelshäfen in Marokko sind Casablanka, Mazagan, Mogador und Saffi, sowie Rabat.

Ueber den Schiffsverkehr in diesen Häfen vgl. die Berichte der Kaiserl. Konsuln im Deutschen Handelsarchiv 1901 S. 387, 388 und die Handelsberichte im Deutschen Handelsarchiv 1901 S. 466 für Rabat, 27—30 für Mogador und Saffi, auch S. 598 ff. und 602 ff.

In Betracht kommen noch das portugiesische Gebiet am Kongo und das britische Zentral-Afrika. Vgl. hiewegen die Berichte über die wirtschaftliche Lage im portugiesischen Kongogebiet der Bezirke Ambriz und Ambrizette, Deutsch. Hand.-Arch. 1901, II S. 219 und über Britisch-Zentralafrika S. 625.

Der Oranje-Freistaat und die Republik Transvaal (südafrikanische Republik) sollen zusammen behandelt werden als die beiden Buren-

Digitized by Google

Republiken. Der Oranje-Freistaat (Präsident M. Stejn) hat einen Flächeninhalt von 131,070 qkm und etwas über 200,000 Einwohner. Die Hauptstadt ist Bloemfontein mit 5820 Einwohnern.

Die Republik Transvaal hat 308,560 qkm und 867,950 Einwohner; die Hauptstadt ist Prätoria mit 8000 Einwohnern. Präsident ist Paul Krüger. Der Gesamt-Ein- und Ausfuhrhandel der beiden Buren-Republiken umfaßt an 30 Millionen Pfd. Sterling. Als Münzen gelten die englischen, 1 Pfd. Sterling (1 Pond) = 20,45 Mk.

Bekannt ist, daß der Oranje-Freistaat am 28. Mai 1900 unter dem Namen: Oranje-River Colony von England angeblich annektiert worden ist.

Infolge des südafrikanischen Krieges hat der Handelsverkehr Deutschlands mit dem Oranje-Freistaat fast gänzlich aufgehört und mit Transvaal sich erheblich vermindert.

Im Jahre 1899 betrug die Ausfuhr Deutschlands nach dem Oranje-Freistaat noch 500,000 Mark; im Jahre 1900 6000 Mark. Die Einfuhr von dort nach Deutschland ist soviel wie nichts. Im Jahre 1900 betrug die Einfuhr von dort nur 5 dz Schaffelle.

Transvaal liefert dem deutschen Reich Wolle und Gold. Die Einfuhr Deutschlands aus der Republik Transvaal ergab im Jahre 1891 an 50,000 Mk., im Jahre 1895 an 500,000 Mark, im Jahre 1899 39 1/2 Millionen Mark und im Jahre 1900 nicht ganz 7 1/2 Millionen Mark. Die Ausfuhr Deutschlands dorthin bewertete sich in 1891 auf 1 1/2 Million Mark, 1895 auf 9 1/2 Millionen Mark, 1899 auf 11 1/2 Millionen Mark, 1900 auf 1 1/2 Million Mark. Am stärksten war die deutsche Ausfuhr dorthin im Jahre 1896 mit 14 Millionen Mark. Der Rückgang der Ausfuhr, die in Maschinen, Zement, Eisenbahnfahrzeugen, Eisenwaren u. s. w. bestand, ist hauptsächlich auf den eingestellten Bezug an Waffen und Munition zurückzuführen; so figurieren im Jahre 1900 an 120,000 Mark Eisenwaren als deutsche Einfuhr aus Transvaal, die jedoch als Retourwaren (zurückgekommene Gewehre) anzusehen sind.

Der Handelsverkehr Deutschlands mit Transvaal war früher wohl noch höher anzunehmen, als die deutsche Statistik ausweist, da derselbe vielfach im Handel mit Großbritannien, Britisch-Südafrika und Portugiesisch-Ostafrika mitenthalten war. Seit Beginn des englisch-südafrikanischen Krieges im Oktober 1899 hat jedoch der Handel mit den südafrikanischen Buren-Republiken ganz außerordentlich gelitten; der Rückgang im Gesamthandel Deutschlands mit den südafrikanischen Freistaaten beträgt für 1900 über 40 Millionen Mark gegen das Vorjahr. Nach der amtlichen Statistik (Deutsches Handelsarchiv 1900, I, S. 936) betrug die Einfuhr nach Transvaal über die Kapkolonie im Jahre 1898/9 über 3 1/2 Millionen Pfund Sterling, im Jahre 1899/1900 nur 737,300 Pfd. Sterling.

Deutschland hat mit dem Oranje-Freistaat und der südafrikanischen Republik Transvaal die Handelsverträge vom 28. April 1897 und 22. Januar 1885 abgeschlossen, welche die gegenseitige Meistbegünstigung stipulieren.

Der Art. 7 Abs. 2 des Handelsvertrags mit Transvaal lautet: „Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der Waren, ihrer Durchfuhr, der zu zahlenden Zölle und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, an jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird."

Digitized by Google

Aehnlich lautet Art. 8 des Handelsvertrags mit dem Oranje-Freistaat vom Jahre 1897.

Nur die Begünstigungen im Grenzverkehr mit anschließenden Staaten oder für Kolonien bei dem Abschluß einer Zollunion sind nicht in der Meistbegünstigung mitenthalten.[1])

Wegen Tunis ist zu bemerken, daß die Handelsbeziehungen Deutschlands zu diesem Schutzstaat Frankreichs gemäß der Erklärung vom 18. Nov. 1896 auf Grund gegenseitiger Machtbegünstigung geregelt sind. Die Einfuhr Deutschlands aus Tunis betrug im letzten Jahre 650 000 Mk. und die Ausfuhr dorthin 360 000 Mk. Deutschland bezieht von dort Zink- und Bleierze, Kalk, Wachs und Waschschwämme; es liefert Eisen- und Baumwollwaren, Holzwaren, Holzbronze, Lederwaren. (Vgl. Handelsbericht von D. H.-A. 1900, II S. 510). Der Handelsverkehr Deutschlands mit dem übrigen Afrika beträgt in Ein- und Ausfuhr nur an $^1/_2$ Million Mark.

Der Gesamthandelsverkehr des deutschen Zollgebiets im Gesamteigenhandel mit Afrika ergab dem Werte nach in der

Einfuhr (Millionen Mark)				Ausfuhr			
1897	1898	1899	1900	1897	1898	1899	1900
91	103	$163^1/_2$	147	$63^1/_2$	$67^1/_2$	$73^1/_2$	$76^1/_2$

Im Jahre 1899 und 1900 ergaben die einzelnen Ein- und Ausfuhrwerte Deutschlands im Verkehr mit Afrika folgende Ziffern: (Millionen Mark)

	Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
	1900	1899	1900	1899
Egypten	$40^1/_2$	$32^1/_2$	$15^1/_2$	$9^1/_2$
Britisch-Afrika	48	56	$22^1/_2$	22
Deutsch-Afrika	$6^1/_2$	$5^1/_2$	$17^1/_2$	$15^1/_2$
Französisch-Afrika	$5^1/_2$	$3^1/_2$	4	4
Transvaal und Oranje-Freistaat	$8^1/_2$	40	$1^1/_2$	12
Kongostaat	$4^1/_2$	3	1	1
Portugiesisch-Afrika	16	10	10	6
Algier u. Tunis mit Marokko	15	10	$2^1/_2$	$2^1/_2$
Madagaskar	2	$2^1/_2$	2	1
Uebriges Afrika	$^1/_2$	$^1/_2$	—	—
	147	$163^1/_2$	$76^1/_2$	$73^1/_2$

Die Einfuhr aus Transvaal nach Deutschland sank von 1899 auf 1900 von 40 auf $7^1/_2$ und die Ausfuhr dorthin von $11^1/_2$ auf $1^1/_2$ Mill. Mark.

VIII.

Deutschlands Handelsverkehr mit Asien ist ziemlich bedeutend. Derselbe umfaßt in Einfuhr und Ausfuhr im Gesamteigenhandel in den letzten Jahren an 500 bis 600 Millionen Mark für das Jahr, wovon allerdings auf die Einfuhr aus Asien nach Deutschland an 300 bis 400 und auf die Ausfuhr aus Deutschland nach Asien nur 200 bis 250 Mill. Mk. treffen.

Der größte Teil des deutsch-asiatischen Handelsverkehrs trifft auf Britisch-Ostindien, dann China und Japan und Niederländisch-Indien.

[1]) S. Drucksache des Bundesrats zum Handelsvertrag mit dem Oranje-Freistaat 1897 No. 76 S. 16. Es handelte sich hauptsächlich um die vom Oranje-Freistaat an Transvaal gewährten Grenzbegünstigungen.

Digitized by Google

Britisch-Ostindien genießt als britische Besitzung die Meistbegünstigung, wie auch Deutschland bei seiner Ausfuhr dorthin meistbegünstigt ist. Zu Britisch-Indien gehören auch noch Ceylon, Malakka und Belutschistan.

Aus Britisch-Indien bezieht Deutschland hauptsächlich ungeschälten Reis (Paddy) im Wert von 30 Mill. Mk., Jute (30 Mill. Mk.), Rindshäute (28 Mill. Mk.), Leinsaat (22 Mill. Mk.), Rohbaumwolle (21 Mill. Mk.), Raps- und Rübsaat (15 Mill. Mk.), Kautschuk und Guttapercha (7 Mill. Mk.), Sesam ($7^1/_2$ Mill. Mk.), Mohn ($6^1/_2$ Mill. Mk.), Stuhlrohr (6 Mill. Mk.), Kopra ($5^1/_2$ Mill. Mk.), Pfeffer ($4^1/_2$ Mill. Mk.), Rohkaffee ($3^1/_2$ Mill. Mk.), Schellack ($3^1/_2$ Mill. Mk.), Indigo ($2^1/_2$ Mill. Mk.), Ziegenfelle (2 Mill. Mk.), Graphit (2 Mill. Mk.), Katechu (2 Mill. Mk.), Kokosfasern (2 Mill. Mk.) und Anderes.

Deutschlands Ausfuhr dorthin begreift vor Allem in sich: Baumwoll- und Tuchwaren, Strumpfwaren, Kleider, Anilinfarben, Alizarin; Eisenwaren, Drahtstifte, Nähnadeln, Holzbronze; Zucker, Glas, Spielzeug.

Aus Malakka bezieht Deutschland hauptsächlich Stuhlrohr, Kautschuk und Pfeffer; dafür geht unter Anderem auch deutsches Bier nach Malakka.

Der Gesamthandel Deutschlands mit Britisch-Indien erreichte in den letzten vier Jahren folgende Werte:

A. Einfuhr nach Deutschland
aus Britisch-Indien mit den Inseln Andamanen, Lakediven und Nikobaren, mit Belutschistan, Ceylon und Malakka:

1897	1898	1899	1900
(in Millionen Mark)			
205	221	231	225

B. Ausfuhr aus Deutschland dorthin:

47	57	65	70

Auf Britisch-Indien allein trafen in 1900 die Warenwerte von 204 Mill. Mark in der Einfuhr nach Deutschland und von 56 Mill. Mk. in der Ausfuhr aus Deutschland nach Britisch-Indien; auf Ceylon und die Malediven $6^1/_2$ Mill. Mark in der Einfuhr nach Deutschland und $1^1/_2$ Mill. Mk. in der Ausfuhr aus Deutschland nach Ceylon; auf Malakka (Britische Ansiedelungen an der Straße von Malakka) die Straits settlements Malakka, Penang und Singapur; die britischen Schutzgebiete auf der malaischen Halbinsel, die Keeling-(Kokos-)Inseln, Britisch-Borneo, Labuan und Sawarak $13^1/_2$ Mill. Mark in der Einfuhr nach Deutschland und 12 Mill. Mk. in der Ausfuhr aus Deutschland nach dort. (Vgl. auch D. H.-A. 1900, II S. 164, 359, 996 und 1901, II S. 154 und Berichte über Industrie und Handel III Heft 1).

Bevor die Handelsbeziehungen Deutschlands zu China und Japan besprochen werden, sollen zuvor noch die britischen Besitzungen in Aden, die französischen Schutzgebiete, die niederländischen und portugiesischen Besitzungen kurz behandelt werden.

Der deutsche Außenhandel mit den britischen Besitzungen Aden, den Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim ist von ganz geringer Bedeutung, indem nur Kaffee und Droguen in geringen Mengen von dort ein- und etwas Eisen- und Textilwaren dorthin ausgeführt werden.

Die französischen Besitzungen und Schutzgebiete in Asien (Vorder- und Hinterindien, Chander Nagor, Karrikal, Mahé, Pondichery, Yanaon, Cochin-China, Anam, Tonkin und Cambodja) repräsentieren einen Flächeninhalt von über 700,000 qkm.

Digitized by Google

Der Außenhandel Deutschlands mit diesen französischen Schutzgebieten ist jedoch nicht sehr bedeutend. Als Haupteinfuhrartikel für Deutschland ist der ungeschälte Reis zu erwähnen, daneben noch etwas Palm- und Kokosnußöl.

Der Gesamt-Einfuhrwert Deutschlands aus dort beläuft sich auf etwa 700,000 Mk. und der Ausfuhrwert auf 220,000 Mk. (Anilin- und Theerfarben und Maschinen). (Vgl. auch D. H.-Arch. 1900, I S. 265 Außenhandel von französisch Indochina, ferner 1901, II S. 335.)

Die niederländischen Besitzungen im indischen Ozean mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: die Borneo- und Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Teil von Neu-Guinea, die Servatty-Inseln, die Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Rionav, die Sundainseln Java und Madura und die kleinen Sundainseln.

Die Einfuhr aus diesen Inseln nach Deutschland ist nicht unbedeutend und besteht hauptsächlich aus Tabak, Kaffee, Thee, Zinn (Banka), Muskatnüssen, Indigo, Harz, Butterbohnen, Koprah, Kautschuk, Rindshäuten.

Die Einfuhr nach Deutschland wertet etwa 70 Millionen Mark. Die Ausfuhr begreift Eisenwaren, Eisenschienen, Lokomotiven, Baumwollwaren, Tuchwaren, Seidenwaren, Nähmaschinen, Seife und Parfümerien, Glas und Porzellan in sich und beträgt an 20 Millionen Mark. (Vgl. auch die Statistik von Niederländisch-Ostindien D. H.-Arch. 1900, 1 S. 54 u. 1900, 2 S. 130, den niederländisch-indischen Bergbau betr.)

Portugiesisch-Indien (Damao, Goa, Insel Diu, Timor). Der Handelsverkehr dieser portugiesischen Besitzungen mit Deutschland ist ganz unbedeutend, indem nur etwas Kautschuk und Guttapercha von dort nach Deutschland kommt, und dafür Bier hingeht.

Die wichtigsten Handelsgebiete Asiens außer Britisch-Ostindien sind China und Japan.

Mit China besteht seitens des Deutschen Reiches der Handelsvertrag vom 2. September 1861. Dieser Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag ist in chinesischer, deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 42 Artikel, 2 Separatartikel, 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr Chinas, ferner die Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und Deklaration. Die Ratifikationsurkunde wurde am 14. Januar 1863 in Shanghai ausgetauscht. Es ist dies der umfangreichste, eigentümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln. Ferner sind 15 Städte und Häfen Chinas bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern Chinas auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Kontrollen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigentum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantiert. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Warenverkehr, über die hierfür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der

Digitized by Google

deutschen Kriegsschiffe und Art. 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hilfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Art. 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiktion und die Rechte und Verpflichtungen der Konsuln und chinesischen Behörden. Art. 40 bestimmt die Behandlung Deutschlands und der deutschen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen können nach 10 Jahren vom Tage der Ratifikation an eingeführt, müssen aber 6 Monate vorher der chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre unverändert in Kraft (Art. 41).

Am 31. März 1880 wurde zu diesem Vertrage eine Zusatz-Konvention abgeschlossen, der Spezialbestimmungen zur größeren Deutlichkeit und Vollständigkeit beigegeben sind. Dieselbe zerfällt in 10 Artikel und bestätigt in Art. 9 alle Bestimmungen des Vertrages vom 2. September 1861, soweit in der Zusatz-Konvention nicht Aenderungen enthalten sind. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1881 ausgetauscht und trat die Konvention nach Art. 10 an diesem Tage in Kraft.

Unter den Artikeln, die China dem Deutschen Reich liefert, sind zu nennen: Bettfedern, Thee, Borsten, Galläpfel, Kampher, Reiherfedern, Rindshäute, Rohseide, Rohbaumwolle, Strohgeflechte, Pelzwerk und Gold. Von Deutschland empfängt China Anilinfarben, Eisen- und Textilwaren, Kriegs- und Eisenbahnbedarf, Holzwaren, Möbel, Bier, Telegraphenkabel, Kupferdraht.

Bis zum Jahre 1900 ist in der deutschen Reichsstatistik der Handel mit China, Hongkong und Kiautschou zusammen nachgewiesen, von diesem Jahr an erfolgte die Trennung in die drei Gebiete.

Der Gesamthandel mit China und Makao einschließlich Hongkong und Kiautschou umfaßte

in der Einfuhr nach Deutschland (im Gesamteigenhandel)

	1897	1898	1899	1900
an Waren	29½	22½	22½	26
dazu die Edelmetalle				
	29½	18	7½	13
Zusammen	59	40½	30	39

Millionen Mark.

In der Ausfuhr aus Deutschland nach China mit Makao, Hongkong und Kiautschou

im Jahre	1897	1898	1899	1900
Waren	32½	48½	51	54
Edelmetalle	—	—	—	—½
Zusammen	32½	48½	51	54½

Die Einfuhr und Ausfuhr mit China und Makao allein betrug in 1900 im Gesamteigenhandel 25½ Millionen Mark und 12½ Millionen Mark Edelmetalle, zusammen 38 Millionen Mark (Einfuhr nach Deutschland) und 45 Millionen Mark (darunter keine Edelmetalle) in der Ausfuhr aus Deutschland nach dort.

Die Einfuhr nach Deutschland aus Hongkong betrug für 1900 im Gesamteigenhandel 613,000 Mk. und in der Ausfuhr 3½ Millionen Mark.

Digitized by Google

Die Einfuhr nach Deutschland aus dem deutschen Schutzgebiet Kiautschou betrug für 1900 im Gesamteigenhandel an 100,000 Mk., die Ausfuhr dorthin beinahe 6 Millionen Mark.

Die Einfuhr von dort besteht nur aus Kautschuk, Guttapercha und hauptsächlich Stroh- und Bastwaren, auch Kupfer; die Ausfuhr dorthin umfaßt Eisenwaren, Chemikalien, Kohlen, Instrumente und Maschinen (Industrie-Maschinen und Lokomotiven, Dampfmaschinen), Zement, Möbel, Bier, Tabak und Zigarren, Telegraphenkabel, Brücken und Brückenbestandteile.

Im ersten Anlageband zu den Stenographischen Berichten des Reichstages 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902 ist die Denkschrift betreffend die Entwickelung des Kiautschougebiets 1899/1900 (Aktenstück Nr. 115) abgedruckt mit einer Uebersicht der Wetterbeobachtungen und 10 Anlagen, darunter eine Gesamtansicht von Tsingtau und des großen und kleinen Hafens von Tsangtau. Auch die Berichte im Deutschen Handelsarchiv sind hier noch zu erwähnen, namentlich der Bericht in Band I D. H.-A. 1900 S. 951.

In Nr. 5 der Schriften des Vereins für Vorbereitung der Handelsverträge hat der berufene Kenner chinesischer Verhältnisse, M. v. Brandt, eine interessante Abhandlung über China und seine Handelsbeziehungen zum Ausland mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen. Diese Broschüre ist allerdings schon im Jahre 1898 erschienen und daher von den Ereignissen zum Teil überholt, hat aber immer noch großen Wert. Von H. Schuhmacher ist im zweiten Band der Reden und Aufsätze (Handels- und Machtpolitik), Verlag der Cottaschen Buchhandlung, Stuttgart 1900, ein Aufsatz veröffentlicht worden, der auf Asien und China hochinteressante Streiflichter wirft. Es möge nur der Anfang dieser Abhandlung hier abgedruckt werden:

„Unter den Erdteilen nimmt Asien eine ganz besondere Stellung ein. Es ist der älteste Erdteil, in dem die Wiege der Menschheit wahrscheinlich gestanden hat; es ist der größte Erdteil, der fast ein Drittel der festen Oberfläche der Erde umfaßt, und es ist aus beiden Gründen auch der bevölkertste Erdteil, der mehr als die Hälfte aller Einwohner der Erde birgt. Während in den Jahrhunderten des Altertums und des Mittelalters dieser älteste, größte und bevölkertste Erdteil — mit Ausnahme seiner westlichen Teile, die im wesentlichen zu dem alten Kulturbecken des Mittelmeeres gehören — nur in höchst lockerer Verbindung mit Europa stand und Asiens entfernteste Gebiete gar so unbekannt waren, daß der phantastisch-märchenhafte Schimmer von Kathai, wie Marco Polo China, und von Zipangu, wie er Japan genannt hat, nicht in letzter Linie mitwirkte, Kolumbus zu seinen mutigen Entdeckerfahrten anzuspornen, so gibt es im Gegensatz zu diesen Zeiten, wo noch der Handel Asiens in den Händen der Araber und Perser lag, wo leichter ein Asiat auf europäischem, als ein Europäer auf asiatischem Boden zu erblicken war, heute kaum ein Volk in Europa, das nicht beträchtliche Handelsinteressen in Asien hat und mehr als die Hälfte dieses größten Kontinents untersteht heute der Herrschaft europäischer Großmächte. So nimmt England im Süden Asiens, von den Grenzen Persiens bis zu den Grenzen Chinas, das fruchtbare, teilweise übervölkerte, in der tropischen Zone liegende Gebiet des Kaiserreichs Indien ein, das ein Achtel des asiatischen Erdteils ausmacht und dessen sogar ein Drittel der ganzen Einwohnerschaft Asiens bildende rassenfremde Stämme vom weit entfernten Mutterlande nur unter beständigen Kämpfen und nie schwindenden

[1]) S. R.-G.-Bl. 1899 S. 171 betr. Erklärung von Kiautschou zum deutschen Schutzgebiet.

Digitized by Google

gen in Ruhe gehalten werden. Nur getrennt durch die vielumstrittene irgswelt von Afghanistan und den Pamir schließt sich daran der asiatische htbereich Rußlands, der heute von der weiten europäischen Grenze aus, die er um die Mitte unseres 19. Jahrhunderts thatsächlich noch kaum usreichte, über den größten Teil Mittel- und Nordasiens sich dehnt, ein nmenhängendes gewaltiges Gebiet, das etwa zwei Fünftel des größten eils, mehr als dreimal so viel, wie das Kaiserreich Indien, umfaßt, auf : weiten, an unfruchtbaren Oeden und schwerdurchdringlichen Wäldern n, in die Polarzone hinreichenden Fläche aber nur $13^1/_2$ Millionen chen, noch nicht ein Sechzigstel der Gesamtbevölkerung Asiens, noch nicht zwanzigstel des dreifach kleineren Indien, trägt und erst vom eng mit usammenhängenden Mutterlande Besiedelung und Urbarmachung erwartet. Diese so von einander verschiedenen Gebiete der beiden rivalisierenden mächte erstrecken sich vom Indischen Ozean bis zum Polarmeer, von das Grenzen bis zum Stillen Ozean und lassen nur im Osten und Westen des asiatischen Kontinents übrig, die noch nicht von jenen beiden Riesen- — den ausgedehntesten, die die Weltgeschichte gesehen hat — in Be- genommen sind.

im Westen ist dies das asiatische Gebiet der Türkei und Persien; im ist es das gewaltige chinesische Reich." — — —

China ist ein Kaiserreich, unumschränkte Monarchie, 11 Millionen qkm also 20 mal so groß wie das Deutsche Reich) mit 380 Millionen Ein- rn (32 auf 1 qkm, in Deutschland 104). Seit 1644 sitzt die Dynastie chu auf dem Throne.

er Ein- und Ausfuhrhandel umfaßt 370 Millionen Taëls; es herrscht ilberwährung und man zahlt mit Silber und Gold nach Gewicht; haikuan-Taël Silber = 680 Mark bei einem Verhältnis von Gold zu = $15^1/_2 : 1$.

er Shanghai-Taël ist etwas geringer an Wert = 34,2 Gramm, der n-Taël hat etwa 38 Gramm Gewicht, ist also etwa 3 Mark wert.

on besonderer Beachtung sind hier auch die Berichte der Kaiserlichen Kon- den Konsularplätzen Chinas, vgl. beispielsweise den Bericht des Kaiser- Konsuls in Tientsin, Deutsches Handelsarchiv 1900, II, S. 378 ff.

ne eingehende Statistik über den auswärtigen Handel und die Schiffahrt dem Verkehr geöffneten Häfen für das Jahr 1900 nach der vom General- ktor veröffentlichten Statistik findet sich im D. H.-A. 1901, I, S. 626.

ernach betrug der Gesamteinfuhrhandel (Spezialhandel) 211 Millionen -Taëls gegen 265 Millionen Haikuan-Taëls des Vorjahrs.

e Gesamtausfuhr betrug dem Werte nach 159 Millionen Haikuan-Taëls 96 Millionen Haikuan-Taëls des Vorjahrs.

dem fremden Handel geöffnete Häfen sind in dieser Statistik 24 an-)

nz besondere Beachtung verdient das Kaiserreich Japan, eine kon- lle Monarchie, 417,396 qkm groß mit 45 Millionen Einwohnern. uptstadt Tokio hat über 1 Million Einwohner. Der Gesamthandel n Ein- und Ausfuhr 450 Millionen Yens. Es besteht Goldwährung, eitsmünze ist 1 Yen (Gold) à 100 Sen à 10 Rin = 2,10 Mk.

---

gl. auch die Handels-, Zoll- und Schiffahrtsbestimmungen aus dem Schlußprotokoll vom 7. Sept. 1901; D. H.-Arch. 1901, I S. 931 ff.

Digitized by Google

Zwischen Deutschland und Japan bestand bis zum Jahr 1896 der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869. Der Vertrag, welcher der Hauptsache nach den von anderen europäischen und amerikanischen Staaten mit Japan abgeschlossenen Verträgen entsprach, begründete für Deutschland einseitige Rechte, für Japan einseitige Pflichten, wie dies beim chinesischen Vertrag gleichfalls noch der Fall ist. Nachdem jedoch Japan sich mehr und mehr mit europäischen Institutionen vertraut gemacht hatte, empfand die japanische Regierung das Drückende dieses Handelsvertrages und stellte in Deutschland und andere Mächte den Antrag auf Revision des alten Handelsvertrages. Es wurde hierbei Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit, eine Erhöhung des Zolltarifs, der bis dahin nur 5prozentige Wertzölle kannte, und überhaupt Umgestaltung der Verträge auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit verlangt.

Mit anderen Regierungen entschloß sich auch Deutschland, im Jahr 1894 diesem Verlangen Japans nachzukommen; der damals vereinbarte Vertragsentwurf erlangte jedoch nicht die Zustimmung des japanischen Volkes.

Nachdem aber zwischen Japan und Großbritannien der Handelsvertrag vom 10. Juli 1894 zustande gekommen war, auch Amerika, Rußland, Italien solche Verträge zustande brachten, fanden auch zwischen Deutschland und Japan Unterhandlungen wegen Abschlusses eines für beide Teile annehmbaren Handelsvertrages statt.

Unterm 4. April 1896 kam ein solcher zustande, dessen Bestimmungen, dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, nur in Bezug auf den Zolltarif räumt Japan an Deutschland außer dem Meistbegünstigungsrecht noch einen Konventionaltarif ein, während Deutschland nur die reine Meistbegünstigung gewährt ohne Zollbindung.

Gleichzeitig mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrag ist ein Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vereinbart worden. Der Vertrag trat in Kraft nach seiner vollen Ausdehnung am 17. Juli 1899, nachdem noch eine Nachtragskonvention zum Handelsvertrag vom 4. April 1896 d. d. 26. Dezember 1898 vereinbart worden war. Durch diese Konvention wurde der Wertzolltarif des Vertrags vom 4. April 1896 in einen Zolltarif mit spezifischen Zollsätzen umgewandelt. (Vgl. R.-G.-Blatt Nr. 9 S. 157 ff. Nr. 28 S. 364.) Der Konsularvertrag vom 4. April 1896 ist gleichfalls am 17. Juli 1899 in Kraft getreten, und damit die bisherige Konsulargerichtsbarkeit für Deutsche in Japan weggefallen. Der Art. XVI enthält die Meistbegünstigung und lautet:

„Die vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß in allen die Schiffahrt und Handel bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine der vertragschließenden Teile der Regierung, den Schiffen oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Regierung, die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Teils ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, den Handel und Schiffahrt eines jeden Landes von dem andern in allen Beziehungen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden soll."

Für Deutschlands Handel mit Japan kommen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet aus Japan Rohkupfer, Seidenzeuge, Kampfer, Gold, Fischbein und Robbenspeck, Thran, Galläpfel, Strohbänder, Pelzwerkfelle und ungeschälter Reis (Paddy) in Betracht.

Digitized by Google

Die Einfuhr Deutschlands an japanischem Reis ging im Jahr 1900 auf
es Vorjahres zurück.
Die Ausfuhr Deutschlands nach Japan besteht in Wolle, Wollwaren,
wollwaren, Eisenwaren, Maschinen, Dampfschiffen und seit 1895 auch
Zucker, ferner aus Chemikalien und Droguen, Papier.
Im Gesamt-Eigenhandel betrug der Wert der Wareneinfuhr nach Deutsch-
aus Japan (in Millionen Mark)

im Jahre	1897	1898	1899	1900
	$12^1/_2$	11	$18^1/_2$	$16^1/_2$

Die Mindereinfuhr im Jahr 1900 rührt von der Minderung in der
nfuhr her, die von 232,000 dz auf 24,000 dz sank (dem Wert nach
$^1/_2$ Millionen Mark auf 365,000 Mk.). Die Einfuhr von Reis war
is auch im Jahr 1897 außergewöhnlich groß, durchschnittlich beträgt
e nur 100,000 dz. Diese Schwankungen im Reisverkehr rühren davon
aß die Reisernte im Oktober und November stattfindet und die Reisernte
) sehr schwankt.
Die Ausfuhr Deutschlands nach Japan ergab im Gesamt-Eigenhandel
e Werte: (in Millionen Mark)

im Jahre	1897	1898	1899	1900
	40	44	42	72

ie Ausfuhr Deutschlands nach Japan hat also ganz erheblich zugenommen.
us dem letzten Jahresbericht des kaiserlichen Konsuls in Yokohama[1]) ist
n Handelsverkehr Deutschlands mit Japan folgendes zu entnehmen:
Aus der Handelslage in Japan im Jahre 1900 geht hervor, daß der
he Handel daselbst, wenn zwar hart bedrängt von der Konkurrenz,
digende Fortschritte gemacht hat. Freilich sind häufig Klagen
e Unzuverlässigket japanischer Kaufleute laut geworden. Viele
n suchen, namentlich wenn der Markt ungünstig umschlägt, nach allen
en nichtigen Vorwänden, um sich der Erfüllung der Verträge zu ent-
oder wenigstens eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Was
sfuhr Deutschlands nach Japan anbetrifft, so ist es stark beteiligt an
ollenen Flanellen. Es hat seit einer Reihe von Jahren immer
en Absatz in diesem Artikel gefunden. 1897 wurden aus Deutschland
1,000 Yen Ware aus deutschen baumwollenen Flanellen eingeführt,
ür 279,000 Yen, 1899 für 470,000 Yen. Die Gesamteinfuhr stellte
797,000 Yen. Im Jahre 1900 stieg die Einfuhr auf 1,515,000 Yen,
her Zahl Deutschland jedenfalls erheblichen Anteil hat. Die Einfuhr
olle hat gegen das Vorjahr etwas abgenommen, und zwar sind die
gen aus China und Australien zurückgegangen. Die Einfuhr aus Deutsch-
ch Japan hat sich von 1,066,000 Yen i. J. 1899 auf 1,259,000 Yen
Wollengarn, bei dem der deutsche Handel erheblich beteiligt ist,
im Berichtsjahr im Betrage von 1,799,000 Yen eingeführt gegen
) Yen im Vorjahre. Auch wollene Gewebe weisen eine beträcht-
nahme auf, doch hat bei diesem Artikel, wie bei den Baumwollen-
eine Uebereinfuhr stattgefunden. Die Einfuhr von Mousselin hat sich
verdoppelt. Hauptlieferant ist Frankreich, dessen Einfuhr 4,747,000 Yen

). H.-Arch. 1901, II S. 485; vgl. auch D. H.-Arch. 1901, II S. 971/2.

Digitized by Google

betrug, gegen 2,830,000 Yen im Vorjahre. Deutschland weist gleichfalls Zunahme auf, nämlich im Jahre 1900 1,020,000 Yen gegen 402,000 im Vorjahre. Für wollene Flanelle ist Deutschland auch in dieser Hauptbezugsquelle geblieben. Die Einfuhr betrug in diesem Artikel im Jahre 1899 375,000 Yen, davon aus Deutschland 348,000 Yen wurden eingeführt insgesamt für 918,000 Yen, davon aus Deutschland 846,000 Yen. An wollenen Tuchen wurden eingeführt im Jahre 1900 2,970,000 Yen, davon aus Deutschland für 966,000 Yen gegen 617,000 im Vorjahr. Zucker hatte im Jahre 1898 mit Rücksicht auf die bevorstehende Erhöhung des Einfuhrzolles eine starke Uebereinfuhr zu verzeichnen. Gegen einem Einfuhrwert von 19 Mill. Yen im Jahre 1897 betrug im Jahre 1898 die Einfuhr nicht weniger als 28½ Mill. Yen, dagegen im Jahre 1899 17,516,000 Yen. Im Jahre 1900 hat sich die Ziffer nun wieder auf 26,607,000 Yen gehoben. Deutschland hat in der Einfuhr im Vergleich zu anderen Ländern zwar Fortschritte gemacht, muß aber sehr mit der zunehmenden österreichischen Konkurrenz rechnen, die durch die niedrigen Frachtsätze des österreichischen Lloyd begünstigt wird. Interessant ist, daß Deutschland, dessen Zuckerindustrie nach ausländischen Absatzgebieten zu suchen hat, in diesem Jahr, vorerst freilich in kleinem Umfange, einen Versuch gemacht hat, für seinen Zucker in Japan Absatz zu finden. Der russische Zucker, der die Preise das deutsche wie das ungarische Erzeugnis zu unterbieten vermag, kommt hauptsächlich über Danzig-Hamburg, da der Weg über Odessa Schwierigkeiten zu bieten scheint. — Den japanischen gesetzgebenden Körperschaften liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf vor, wonach eine Verbrauchsabgabe für Zucker erhoben werden soll. — Das Brauereigewerbe ist in Japan derart entwickelt, daß eine namhafte Ausfuhr von Bier nach den benachbarten Nachbarländern stattfindet, die mit jedem Jahre steigt, während die Einfuhr fremden Bieres schon seit geraumer Zeit nahezu gänzlich aufgehört hat.

Der Gesamtaußenhandel Japans betrug im Jahre 1900 (excl. Formosa[1]) 492 Mill. Yen, wovon 204½ Mill. Yen auf die Ausfuhr und 287 Mill. Yen auf die Einfuhr trafen.

Hinsichtlich des Reises berichtet der Konsul folgendes:

„Da Reis im japanischen Wirtschaftsleben eine hervorragende Rolle spielt, so ist es nicht uninteressant, die Gründe wegen der Differenz in der Reisausfuhr näher zu untersuchen.

Die Aus- und Einfuhr von Reis stellt sich in den letzten Jahren wie folgt:

im Jahr	1897 (schlechtes Erntejahr)	1898 (gutes Erntejahr)	1899 (mittleres Erntejahr)	1900 (gutes Erntejahr)
Einfuhr:	21 Mill. Yen	48 Mill. Yen	6 Mill. Yen	9 Mill. Yen
Ausfuhr:	6 „ „	6 „ „	10 „ „	4 „ „

Die Reisernte in Japan findet im Oktober und November statt, je nachdem die Ausfuhr im Januar und Februar des folgenden Jahres ihren Höhepunkt erreicht. So kommt es, daß trotz guter Ernten in den einzelnen Jahren große Einfuhrziffern erscheinen. Auch die Güte des Reises kommt in Betracht. Der Japaner zieht seinen einheimischen Reis jeder anderen Sorte vor; in schlechten Geschäftsjahren aber führt er seinen heimischen Reis aus und bezieht den billigen ausländischen Reis herein.

[1]) Ueber den Außenhandel von Formosa s. D. H.-A. 1901, I S. 290.

Digitized by Google

eutschland bezog im Jahre 1900 für 158,000 und im Jahre 1899
3,000 Yen Reis. Japans Haupteinfuhrhafen ist Yokohama, Haupt-
rhafen Kobe. Der Gesamthandel Japans mit Deutschland betrug nach
rwähnten Konsulatsbericht im Jahre 1900 33 Millionen Yen gegen
Millionen Yen im Vorjahre, davon trafen 29 Millionen auf die Ein-
apans aus Deutschland und $3^1/_2$ Millionen Yen auf die Ausfuhr Japans
Deutschland.

)er Handel Deutschlands mit Korea ist von ganz geringer Bedeutung.
:infuhr aus Korea nach Deutschland betrug in den letzten Jahren nur
), 20,000, 3000 und 9000 Mk., die Ausfuhr dorthin ist von 51,000
36,000 Mk. gestiegen. Die Einfuhr Deutschlands aus Korea betrifft nur
:federn und Bleierze, die Ausfuhr Chinin, Chininsalze und Eisenbahn-
uge. Das Königreich Korea hat einen Flächeninhalt von 218,650 qkm
$10^1/_2$ Millionen Einwohner. Die Hauptstadt ist Söul, der Ein- und
hrwert an Waren beträgt 18 Millionen Dollars. Die kursierenden
rmünzen sind 1 Yonny à 10 Mun = 1 Mk., 5 Yonny = 1 Whan.
Deutschland hat mit Korea den Handels-, Freundschafts- und Schiffahrts-
ıg vom 26. Nov. 1883 abgeschlossen, indem noch die Konsulargerichts-
it für Deutsche in Korea besteht; neun Seehäfen sind jetzt dem Verkehr
ıet; Art. 10 spricht die einseitige Meistbegünstigung für Deutschland
indem er lautet:

„Es wird hiemit festgesetzt, daß von dem Tage, an welchem der gegen-
ge Vertrag in Kraft tritt, die Regierung, die Beamten und die Ange-
en des Deutschen Reichs alle Rechte, Freiheiten und Vorteile, insbesondere
lich der Ein- und Ausfuhrzölle, genießen sollen, welche zu dieser Zeit vom
| von Korea, der Regierung, den Beamten oder den Angehörigen irgend
anderen Staats gewährt sind, oder welche noch gewährt werden sollten "
Korea ist zwar in der Anmerkung zu dem B. R.-B. vom 20. Febr. 1885
on Deutschland meistbegünstigter Staat aufgeführt, es besteht aber nur
ıseitige Meistbegünstigung für Deutschland.

Der unbedeutende Handelsverkehr Deutschlands mit Siam beschränkt
ıf den Bezug von Reis, während aus Deutschland nach dort etwas
oaren, Maschinen, Textil- und Kupferwaren, abgesetzt werden.

Der Einfuhrwert Deutschlands aus Siam beträgt 2 Millionen Mk., da-
für 1,9 Mill. Mark Reis, der Ausfuhrwert ergibt $2^1/_2$ Mill. Mark.

)as Königreich Siam ist eine absolute Monarchie, 633,000 qkm groß
) Millionen Einwohnern; Hauptstadt ist Bangkok; der Gesamt-Außen-
hat einen Wert von 65 Millionen mexik. Dollars. Die Einheitsmünze
Tikal à 4 Salung à 2 Fuang, etwa 1,10 Mk. Wert.

)er zwischen dem Zollverein und dem Königreich Siam unterm 7. Febr.
abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag enthält spezielle Be-
ungen über die Konsulate, über das Postwesen in Siam, über das Recht
Minen zu schürfen, über die Konsulargerichtsbarkeit, über Einfuhr- und
hrzölle und über die Meistbegünstigung.

etztere genießt Deutschland allein. Art. 1 lautet: „Zwischen den kon-
enden deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten
veiten König von Siam und ihren Erben, sowie den beiderseitigen Staats-
rigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.
iderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Teils voll-
en Schutz für ihre Person und Eigentum genießen.

Digitized by Google

Es soll den Unterthanen und Schiffen der hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem d. ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt der Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte."

Art. 18: „Gegen Zahlung der unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der kontrahierenden deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den siamesischen Häfen, sowohl beim Eingang wie beim Ausgang von allen Tonnen- 2c. Geldern befreit sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche den Schiffen der meist begünstigten Nation jetzt eingeräumt sind oder noch eingeräumt werden."

Art. 21: „Sollte die siamesische Regierung den Zoll auf irgend welche in siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waren herabsetzen, so sollen die Vorteile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zugute kommen, welche in Schiffen der deutschen kontrahierenden Staaten ein- oder ausgeführt werden."

Gleichfalls unbedeutend ist der Handelsverkehr Deutschlands mit Persien. Dieses liefert dem deutschen Zollgebiet Gummi arabikum, Datteln und Nadeln, Perlmutterschalen, Farbenerde, Reis und Wolle. Ausgeführt werden aus Deutschland nach Persien hauptsächlich Textilwaren.

Die Einfuhr Deutschlands aus Persien betrug in 1900 über 1½ Millionen Mark, die Ausfuhr dorthin nicht ganz 1 Million Mark.

Mit Persien bestand der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 25. Juni 1857 mit Deklaration zu diesem Vertrage. Dieser Vertrag wurde durch den am 11. Juni 1873 in Petersburg abgeschlossenen Handelsvertrag ersetzt. Dieser Vertrag sichert den beiderseitigen Unterthanen die gegenseitige Meistbegünstigung.

Der § 1 dieses Vertrages lautet:

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige erhabene, große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien andererseits, haben durch ihre Bevollmächtigten die nachstehenden Artikel verabredet:

Art. 4. Die Unterthanen jedes der beiden vertragenden Teile sollen in dem Gebiet des andern Teils dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten und Exemtionen genießen, welche die Unterthanen der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen werden."

Das Kaiserreich Persien hat einen Flächeninhalt von 1,645,000 qkm und 9 Millionen Einwohner. Die Hauptstadt ist Teheran. Der Gesamt-Ausfuhrhandel hat einen Wert von 6 Millionen Pfd. Sterling. Die Einheitsmünze ist der Toman à 10 Neukran = 8,10 Mk., faktischer Wert 7 Mk.

Zu Asien gehören auch noch die Philippinen, Karolinen, Marianen, Palau- und Suluinseln. Ueber die Philippinen will die amerikanische Union die Oberherrschaft thatsächlich gewinnen, nachdem Spanien im Friedensvertrag vom 10. Dezember 1898 diese Inseln an die Vereinigten Staaten von Amerika abgetreten hat.

Die Karolinen, Palau und Marianen sind von Spanien an Deutschland abgetreten und unter den Schutz des Reiches gestellt worden. (Vgl. R.-G.-Bl. 1899 S. 541/2.) Ueber den Handel mit diesen Inseln siehe Statist. Jahrbuch 1901 S. 222.

Digitized by Google

Unter der Bezeichnung: Uebriges Asien wird Afghanistan, das wegen Thronwechsels jetzt erhöhtes Interesse in Anspruch nimmt, und Arabien faßt. Der Handel Deutschlands damit ist ganz unbedeutend.

Australien, der kleinste Erdteil, aus dem Australfestland und Ozeanien end, liegt fast ganz auf der südlichen Halbkugel.

Hierzu gehört außer den europäischen Kolonialbesitzungen das Königreich i. Großbritannien hat in Australien von dem Gesamtflächeninhalt zu lionen Quadrat-Kilometer etwa 8 Millionen Quadrat-Kilometer in Besitz, iederlanden gehören 405,500 qkm, dem Deutschen Reich 244,394 qkm, reich 24,193 qkm.

Verhältnismäßig am bedeutendsten ist der Handelsverkehr Deutschlands ritisch-Australien.

Britisch-Australien (britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australnd Polynesien) liefert dem deutschen Zollgebiet hauptsächlich Schafwolle, Harze, Weizen, Blei, Edelsteine und Talg. Bei der Ausfuhr dorthin i Textilwaren, Eisenwaren, Klaviere, Maschinen, Holzwaren und Spiel- i Betracht.

ie nach Deutschland eingeführte Schafwolle hatte in 1900 einen Wert 3 Mill. Mk. bei einer Gesamteinfuhr aus Australien nach Deutschland 3 Mill. Mk. Die deutsche Ausfuhr dorthin betrug in 1900 38 Mill. Mk.

i den Besitz Australiens teilen sich, wie schon erwähnt, Großbritannien Schutzgebieten und an 5 Mill. Einwohner zählend, die deutschen Schutz- in der Südsee, die französischen Besitzungen, die Samoainseln, die schen Inseln (Sandwichsinseln), welche nunmehr zu den Vereinigten i von Amerika gehören. (Ges. v. 7. Juli 1898.)

e Konföderationsbewegung Australiens hat in letzter Zeit bei den eng- Besitzungen eine greifbare Gestalt angenommen, indem nun die fünf n des Festlandes und Tasmania eine Verfassung für den Common of Australia vereinbart haben, wonach an die Spitze desselben ein britischen Krone ernannter Generalgouverneur treten soll mit einem parlament, bestehend aus Senat und Repräsentantenhaus. Neuseeland iter auch noch hinzutreten, ebenso Neu-Guinea und die Fidschi-Inseln, dann der Common wealth of Australia mit gemeinsamer Zollgrenze iet von über 8 Mill. Quadratkilometern und 5 Mill. Einwohnern dar- ird.

: sechs Staaten des Australischen Bundes (Neusüdwales, Victoria, and, Südaustralien, Westaustralien und Tasmanien) haben zur Zeit provisorisches Zollregime, es soll jedoch ein gemeinsamer Zolltarif t werden. (Vgl. D. H.-A. 1901, S. 335.)

Handels-Verkehr mit Deutsch-Australien ist von geringer Be- ebenso ist der Handel Deutschlands mit den Samoa-Inseln noch ng. Die Samoainseln, westlich des 171. Grades von Greenwich, sind s Abkommen mit England vom 14. November 1899 und mit den en Staaten von Amerika vom 2. Dezember 1899 in deutschen Besitz ngen.

24. Januar 1879 wurde mit der Regierung von Samoa ein Freund- trag abgeschlossen, der am 26. Februar 1881 publiziert worden ist. nd hat die Rechte der Meistbegünstigung.

kel 11 lautet: „Die Regierung verspricht, daß sie der deutschen Re- n Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages be-

Digitized by Google

rührten Gegenstände, wie auch überhaupt ebensoviele Rechte zugestehen wi als den meistbegünstigten Nationen und als den letzteren in Zukunft eingeräu werden mögen."

Dieser Vertrag ist gegenstandslos geworden durch das oben erwähnte Ab kommen mit England und Amerika, sowie durch den allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1900, betreffend die Schutzerklärung über Samoa und die Be kanntmachung vom 26. März 1900 und 25. September 1900. (R.-G.-Bl. 190 S. 135, 136, 138, 849.)

Die Einfuhr aus Deutsch-Australien und den Samoainseln nach Deutschland wertete in 1900 zusammen nur an 300,000 Mk., die Ausfuhr dorthin über 800,000 Mk.

Zu dem übrigen Polynesien gehören die Hawaiischen oder Sandwich-Inseln, welche nunmehr dem Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika angegliedert sind. Aus den Hawaiischen Inseln werden Baumwolle, Honig, Vanille und Wachs nach Deutschland eingeführt; ausgeführt werden dorthin Eisenwaren, schwefelsaures Kali, Zement, Maschinen, Chlorkalium, Mineralwasser u. a.

Mit Tonga besteht der Freundschaftsvertrag vom 1. November 1876.

Die Hauptergebnisse in Einfuhr und Ausfuhr nach dem Gesamteigenhandel für die vier Kontinente Amerika, Afrika, Asien und Australien sind in Millionen Mark ausgedrückt folgende:

A. Einfuhr nach Deutschland aus

	1897	1898	1899	1900
Amerika . . .	1194	1458½	1533	1707
Afrika	91	103	163½	147
Asien	349	341	345	370
Australien . . .	87½	91½	125½	126½
Zusammen	1721½	1994	2167	2350½

Dagegen betrug die Gesamteinfuhr nach Deutschland aus

Europa	3450	3747½	3957	4050

Demnach werden von der Gesamteinfuhr durchschnittlich zu 6000 Millionen Mark gerechnet immer noch beinahe ⅔ aus Europa und ⅓ aus den übrigen Erdteilen eingeführt.

B. Ausfuhr aus Deutschland nach

	1897	1898	1899	1900
Amerika . . .	609	542	612	712½
Afrika	63½	67½	73½	76½
Asien	139	172	184	235½
Australien . . .	33	35	40	51½
Zusammen	844½	816½	909½	1076

Dagegen betrug die Ausfuhr aus Deutschland nach

Europa . . .	3259½	3493	3762½	4024

Demnach ergab die Ausfuhr bei einem Durchschnittswert von 4600 Millionen Mark für Europa ⅘ und für die übrigen Erdteile ⅕.

Im nächsten Kapitel sollen daher die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Staaten Europas geschildert werden.

[1]) Vgl. die Handels-Berichte im D. H.-A. 1901, II S. 802 u. 806.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Title Page

901. | Vierunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: halbjährlich 8 Mk.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 1277a). | Nr. 12.

nnalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

ts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

München.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Mit einer ständigen Beilage:

Litterarische Mitteilungen
der
Annalen des Deutschen Reichs.

sbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter Mitarbeiterschaft von
r. Ernst Jaeger in Würzburg, Prof. Dr. Ph. Allfeld in Erlangen, Dr. A. Dyroff in München.
Herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt:

Die Last der indirekten Steuern. Seite
Von P. Koch, Geh. Admiralitätsrat in Berlin . . . . . 881—890

Die Tabakbesteuerung in Deutschland. Von Franz Graf, Kgl. Oberzollinspektor in Passau . . 891—910
(Fortsetzung.)
(Vgl. Jahrg. 1893 S. 521; 1894 S. 1; 1895 S. 170; 1900 S. 81, 739; 1901 S. 751, 818.)
(Schluß folgt.)

Miscellen: Seite
Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins . . 941
Das Getreide im Weltverkehr . 942—94
Die Eisenbahnen der Erde 1895 bis 1899 . . . . . 948—95
Der Telegraphenverkehr in Europa 952—95
Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896 bis 1900 . . . . . 953—97
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1901 der „Annalen“ . . . . . 1—3
Titel und Inhalt zum Jahrgang 1901 . . . . . I—VII

Das demnächst erscheinende Heft 1 (1902) wird enthalten:

Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. Els.

Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten) von Conrad Bornhak, Prof. in Berlin.
(Fortsetzung.)

Handelsverträge und Handelspolitik. C. Wiesinger, Oberzollrat in
(Fortsetzung.)

Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhr auf Kalisalze v. Ernst Kohler in

Miscellen.

Die weiteren Hefte des I. Halbjahres 1902 werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

Bürgerliches Gesetzbuch und Pfründerecht von Dr. Anton Dyroff in München.

Die Deutsche Städteverwaltung von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.

Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.

Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung von H. v. Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig.

Die Organisation der Industrie in Deutschland von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Einkommen und Vermögen in Preussen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern von Kurt Nitschke.

Bankbrüche und Bankkontrollen von Rob dorff in Berlin.

Zur Frage der Zuständigkeitsgrenze zwis Justiz und Verwaltung von Hei Schneider, Ministerialrat in

Reform des Börsengesetzes von Dr. Schweyer, Bezirksamtsassessor in

Hamburgs Handelslage nach dem ersten P Frieden von Dr. Geert Seelig, richter in Hamburg.

Armenunterstützung nichtbayer. Deutsche Bayern von Dr. Süßheim in

Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den tragsbruch in landwirtschaftlichen Arb verhältnissen unter besonderer Berücks tigung der für das Herzogtum Braunsch erfolgten Regelung von Dr. F. Zimmermann in Braunschweig.

Digitized by Google

Die Last der indirekten Steuern.

Von Geh. Admiralitätsrat P. Koch in Berlin.

Im Jahre 1886 schrieb Fürst Bismarck an den Rand einer ihm vorgelegten
kschrift: „Die Finanzlage des Reichs, d. h. seine Steuerfähigkeit ist günstiger
die aller anderen europäischen Länder. Nur Parteipolitik hindert die Be-
gungen, welche zur Eröffnung neuer Quellen nötig sind. Solange Be-
rung von Tabak, Branntwein, Bier in bisheriger Weise willkürlich versagt
en, kann von Finanznot keine Rede sein, sondern nur vom Mangel an gutem
en der Parteien".

Dieser Satz des Fürsten Bismarck gilt noch heut und in verstärktem Maße.
sichts der Ausbreitung der Sozialdemokratie sind alle Parteien besorgt um
Bestand, und um die Wähler bei guter Laune zu erhalten, gilt für sie
die gleiche Parole „Schutz den schwachen Schultern, keine neuen Steuern,
uf den dem Massenverbrauch dienenden Gegenständen lasten". Nicht ganz
Unrecht bezeichnete vor nicht lange ein hervorragender Finanzmann diese
ıssung als ein geradezu krankhaftes Vorurteil, und wohl verlohnt sich eine
suchung der Mühe, inwieweit der Lehrsatz von der ungebührlichen Belastung
chwachen Schultern durch die indirekten Steuern thatsächlich begründet,
inwieweit ihm nur agitatorischer Wert beizumessen ist. Eine derartige
suchung aber wird man gerade heut umso eher anstellen dürfen, als sie
ichts der Verfassung der öffentlichen Meinung sich als rein theoretisch
ichnet und über den Verdacht von vorneherein erhaben ist, als verfolge
zend welche politische Zwecke.[1])

Eine positive Beantwortung dieser Frage ist freilich nicht möglich, denn
nmen die Lebensgewohnheiten nicht nur der Einzelnen, sondern auch der
ebenen Landstriche im Reiche, ferner die Verschiedenheiten des Geschmacks,
lrt des Kleinverkaufs und tausend andere nicht zu übersehende Rück-
in Betracht; Annäherungswerte werden aber für den beabsichtigten Zweck
en, und lediglich auf die Ermittelung von solchen richten sich die nach-
den Betrachtungen. Verfasser ist kein Nationalökonom von Beruf und
diese um Nachsicht, wenn seine Erörterungen gar zu dilettantisch erscheinen
. Fest steht nur, daß die kalkulatorische Ermittelung einer Kopfbe-
ı in den Voranschlägen für die Reichseinnahmen lediglich kalkulatorische
tung hat und jeder wirtschaftlichen Unterlage entbehrt, und daß sie doch in
Maße dazu verwertet wird und verleitet, Zerrbilder der thatsächlichen
ltnisse darzustellen.

m Nachstehenden soll hiernach versucht werden, zu ermitteln, welchen
ß die Zoll- und Steuergesetzgebung auf die Preisbildung hat, und inwie-

[1]) Diese vorstehende kleine Skizze lag der Redaktion schon seit einiger Zeit vor und
her wegen Raummangels zurückgestellt. Mit den gegenwärtig schwebenden Fragen
ltarifes steht sie, wie auch ihr Inhalt ergibt, außer Zusammenhang.

Digitized by Google

weit mithin eine thatsächliche wirtschaftliche Belastung des Einzelnen, bezw. der Familien durch die indirekten Abgaben herbeigeführt wird. Hieraus und unter Zusammenhalt mit den direkten Steuern und steuerähnlichen Lasten wird sich ergeben, inwieweit die Anschauung von der Ungerechtigkeit der indirekten Steuern und von der Unmöglichkeit der Erschließung neuer Steuerquellen auf diesem Gebiete auf thatsächlichen Unterlagen beruht.

Von dem Gesammt-Zolleinkommen des Deutschen Reiches von z. Z. etwa 500[1]) Millionen Mark entfallen 85 % auf Gegenstände des unmittelbaren menschlichen Verbrauchs, bei den übrigen 15 % der Gegenstände der Bekleidungsbranche, Eisenwaren u. s. w. spielen bei ihrer Verarbeitung die sonstigen an der Preisbildung beteiligten Faktoren eine so große Rolle, daß sie hier füglich außer Betracht bleiben müssen.

Von den 85 % entfallen rund 39 auf Material-, Kolonial- und Spezereiwaren, davon je 10 % auf Kaffee und Tabak. Unter den Tabaken befinden sich eine Menge von Qualitäten, die infolge ihres Preises für die „schwachen Schultern" außer Betracht bleiben müssen; welchen Anteil sie an dem Tabakszoll haben, wird gleichwohl nicht zu ermitteln sein, zumal nicht ganz geringe Mengen in Deutschland verarbeiteten Tabaks wieder über die Zollgrenze hinaus gehen. Rechnet man von den 50 Millionen Einwohnern Deutschlands etwa 10[2]) Millionen rauchende Personen und von diesen 8 Millionen unter die Kategorie der schwachen Schultern, welche wiederum im Hinblick auf den geringen Konsum der Aermeren etwa $^3/_5$ des Tabakzolleinkommens aufbringen, so würde auf einen solchen Raucher eine Jahreszollquote von 3,75 Mk. entfallen. Den einheimischen Tabak mögen für unsere Betrachtung die „schwachen Schultern" allein verbrauchen; er bringt an Steuern etwa 12 Millionen ein, der Kopfquote würde also 1,50 Mk. zuwachsen, sodaß ein Raucher dieser Klasse etwa 5,25 Mk. im Jahr für Tabakszoll und Steuer bezahlt. Hierzu ist nun aber zu bemerken, daß der Tabak kein Bedarfs- sondern ein Genußartikel ist, und daß dieser Genuß der erste sein dürfte, auf den der kleine Mann in knappen Zeiten verzichtet; er zahlt im Kleinhandel 5 bis höchstens 6 Pfennig für seine Zigarre, 70 bis höchstens 80 Pfennige für sein Pfund Rippen-Knaster, und das würde er auch nur bezahlen, wenn der Zoll sich etwas erhöhte, und von den Preisschwankungen des Tabaks selbst empfindet er weder zu seinen Gunsten noch zu seinem Schaden etwas.

Beim Kaffee wird man eine reine Kopfverteilung machen können, da es sich hier um einen allgemeinen Verbrauchsartikel handelt, an welchem auch die Kinder früh schon beteiligt sind; diese Kopfquote ist mit rund 1 Mark anzusetzen. Auch hier ist aber die Preisbildung zu beachten. Kaffee hat an der fallenden Tendenz der Preise der meisten Kolonialartikel in den letzten Jahren in bemerkenswertem Maße teilgenommen. Der billigste gebrannte Kaffee (Santos) kostet ziemlich allgemein 80 Pfennige für ein $^1/_2$ Kilo; darauf lasten etwa 20 Pfennige Zoll; der Preis des unverzollten Kaffees schwankt zwischen 25 und 35 Pfennig für das gleiche Quantum im Großhandel, in den überschießenden 25 bis 35 Pfennig hat also der Händler ein recht geräumiges Pauschquantum, um Preisschwankungen aus ev. Zollerhöhungen abzuhalten. Thatsächlich wird sich deshalb der Kleinhandel auch nur schwer dazu entschließen

[1]) Alle Ziffern sind stark abgerundet, da dies für den beabsichtigten Wahrscheinlichkeitsbeweis ausreichend und zweckmäßig erschien.

[2]) Dieser Ansatz ist eher zu gering als zu hoch. Von etwa 25 Millionen männlicher Personen sind 10 Millionen als erwachsen und Tabak konsumierend angenommen.

Digitized by Google

n den gewohnten Preisen abzugehen, und es beruht auf dem durchaus wandfreien Gutachten eines Berliner Großkaufmanns, wenn die Behauptung fgestellt wird, daß der Händler für Jahre „schönen Verdienstes" auch knappe iten in Kauf nimmt, ehe er den kleinen Konsumenten durch Preissteigerungen anlaßt, seinen Verbrauch einzuschränken oder sich billigeren Surrogaten uwenden.

Von den übrigen Gegenständen der Rubrik Spezereiwaren werden die)wächeren Schultern" nur geringe Mengen verbrauchen; die feinen Liköre, ländischen Weine, Konserven, aber ebenso auch Kakao und Thee u. s. w. den vom ärmeren Publikum nicht oder doch nur selten und dann bewußter= zen als Luxus gekauft; man wird hier von einer Kopfverteilung um so r absehen können, als der Tabak und Kaffeeanteil immerhin reichlich hoch eſetzt erscheinen.

Beim Petroleumverbrauch (rund 13 Prozent des Zolleinkommens des hes) läßt sich die Kopfquote verhältnismäßig sicher ermitteln; man wird Regel den Satz gelten lassen können, daß im Hause des wirtschaftlich wachen am Abend nur eine Lampe brennt. Eine gut konstruierte Lampe rennt in 10 Stunden ein Liter Petroleum. Nimmt man an, daß solche pe an 90 Tagen im Jahr 5 Stunden, an 90 je 4, an 90 je 2 und 90 je 1 Stunde brennt, so ergiebt sich ein Verbrauch von 100 Liter gleich kg Petroleum im Jahr. 100 kg Petroleum bringen 6 Mark an Zoll, Familienbelastung, welche unten in Betracht gezogen werden soll, beträgt rund 3 Mark. Diese Belastung wächst mit der Lampenzahl. Schon bei erem Wohlstand und schulpflichtigen Kindern wird man 4 bis 5 Lampen ten können, und diese Erwägung führt auch im Zusammenhalt mit dem nteinkommen aus dem Petroleumzoll zu dem Ergebnis, daß die Belastung Arbeiterfamilie mit 3 Mark im Jahr recht ausreichend angesetzt ist.

Bei den Getreidezöllen ist deren Funktion im wirtschaftlichen Leben vorweg etrachten. Unlösbar hängt die Einnahme aus diesen Zöllen zusammen den sonstigen an der Preisbildung beteiligten Faktoren, denn sobald reich= Angebot infolge günstiger Ernten im Inland den Preis drückt, wird Import ausländischen Getreides, das den Zoll tragen muß, weniger loh=

Auf diese Weise bildet der Zoll ein ganz wesentliches Sicherheitsventil Preistreibereien sowohl wie gegen Drückereien dergestalt, daß nicht nur eimische Landwirtschaft, sondern mehr noch die konsumierende Bevölkerung Schutzes durchaus nicht entraten kann. Mindestens würde, wenn es einem eien Import gelingen sollte, die heimische Landwirtschaft zu ruinieren, und n wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland zu versetzen, der Wettbewerb Importeure keinen so sicheren Preisregulator abgeben, wie jetzt der Zoll. An den Preisschwankungen des Großverkehrs ist übrigens der Kleinverkehr beteiligt, diese Schwankungen erstrecken sich auf Mehl und Getreide und ehen sich im Wesentlichen zwischen Produzent und Händler, allenfalls idet sie noch der Bäcker, der aber seine Kunden weder an dem Vorteil an dem Nachteil dieser Schwankungen ohne dringende Not beteiligt. Der kauft überall ein Fünfzigpfennigbrot, nicht $2^1/_2$ kg Brot, und em= t es kaum, wenn Brot und Semmel um ein Geringes von der gewohnten abweichen. Größere Abweichungen würde sich das Publikum auch nicht n lassen, und wie dieses durch die Konkurrenz, so werden Bäcker und er gerade durch den Zoll vor allzu großen Bewegungen des Preisniveaus gt. Von den zollpflichtigen Erzeugnissen der Landwirtschaft kommen

Digitized by Google

übrigens auch nicht alle für den menschlichen Konsum in Betracht; Hafer und Mais dienen als Viehfutter, Gerste geht in großen Mengen den Brauereien betrieben zu. Hindert dieser Umstand eine rein kalkulatorische Ermittelung der Kopfbelastung, so ist anderseits zu berücksichtigen, daß die Landwirte, indem sie ihr eigenes Getreide verzehren, an dem bezüglichen Zoll gar nicht beteiligt sind. Bedenkt man aber, daß auch die Landwirte sich ihr Getreide mit dem Marktpreis in Anrechnung bringen müssen, und daß dieser durch den Zoll beeinflußt wird, so wird man doch diesen schwierigen Faktor aus der Rechnung ausschalten dürfen, und gelangt so, indem man Weizen, Roggen und Gerste mit dem Gesamtbetrag auf der einen Seite, und eine Bevölkerung von rund 50 Millionen auf der anderen Seite berücksichtigt, zu einer Durchschnittskopfbelastung von rund 2 Mark.

Mit besonderer Vorliebe wird der Druck der Salzsteuer zu agitatorischen Zwecken ausgenützt. Allerdings lacht der gemeine Mann, wenn man ihm davon redet, und meint, daß „das bischen Salz" in seinem Haushalt doch keine Rolle spiele, immerhin ist die Salzsteuer auch eine reine Kopfsteuer und als solche in Betracht zu ziehen. Von dieser Belastung werden unmittelbar nur die Hausväter betroffen; bei sämtlichen Gästen öffentlicher Speisewirtschaften und Volksküchen wird der Preis der Verpflegung durch andere Verhältnisse bedingt, und der geringfügige Betrag für die Salzzuthat macht sich nicht geltend; hieran ist auch die Arbeiterbevölkerung, indem sie, namentlich in den großen Städten, ihre Mahlzeiten vielfach außerhalb des Hauses einnimmt, nur unwesentlich beteiligt. Auch bezüglich des Salzes spielen übrigens Lebenshaltung und Gewohnheiten eine gewisse Rolle und beeinflussen den Charakter der reinen Kopfsteuer; in reicherem Haushalte wird Speisesalz auch zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Reinigung von Gefäßen benutzt, ebenso bringt die reichlichere Nahrung und die öftere Einladung von Gästen hier einen größeren Salzverbrauch mit sich. Als Kopfquote für Salz sind mit diesen Vorbehalten 90 Pfennig anzusetzen.

Beim Zuckerverbrauch ist eine Kopfquote von etwa 1,95 Pfennig zu verrechnen. Derselbe mag sich bei Arm und Reich im gewöhnlichen Betrieb des Haushalts ziemlich gleich stellen. Unterschiede ergeben sich daraus, daß die Geselligkeit im reicheren Hause einen stärkeren Zuckerverbrauch mit sich bringt, indem hier Konditorwaren, Kompots und Konfituren, sowie Weine und Liköre mit Zuckerzusatz oft in erheblichen Mengen zum Konsum gelangen. Daß im Uebrigen die Kopfbelastung auch hier keinen wirtschaftlichen Wert hat, ergiebt sich aus den nicht unerheblichen Preisschwankungen des Zuckergroßhandels, welche die Menge und Ergiebigkeit des Rohmaterials und der Exportchancen einen so großen Einfluß ausüben, daß die steuerliche Belastung kaum einen erheblichen Bestandteil bei der Preisbildung ausmacht. Die Detailhandelspreise sind bemerkenswerten Schwankungen nicht unterworfen, sie mögen sich durch verschiedene Qualitäten des Zuckers ausgeglichen werden, als sicher kann wird anzunehmen sein, daß die Händler weder einen Zollnachlaß noch eine Erhöhung bis auf die Konsumenten zurückwirken lassen dürften, denn auch der Zucker ist ein Genußmittel, dessen Verbrauch einschränkungsfähig und durch Surrogate in gewissem Grade ersetzbar ist.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß weder Zucker noch Salz im kleinbürgerlichen Haushalt einen wesentlichen Bedarfsgegenstand ausmachen; ein Jahreskopfverbrauch von 6,50 bis 7 Mark erscheint nach angestellten Ermittelungen hoch gerechnet.

Digitized by Google

Den Einfluß des Zwischenhandels auf die Preisbildung beim Branntwein erörtern in sehr interessanter Weise die statistischen Vierteljahrshefte. — Siehe Jahrgang 1898, Heft 2, Seite 58 ff. — Dieselben heben zunächst hervor, daß Preissteigerungen gegenüber den an ihrem Geldaufwand festhaltenden Konsumenten hier dadurch ausgeglichen werden, daß der zum Ausschank bestimmte Branntwein in stärkerer Verdünnung verabreicht wird. Durch Zusatz von Essenzen und Pfeffer wird der Anschein stärkeren Alkoholgehalts hervorgerufen, und damit der nach kräftigerem Anreiz verlangende Konsument getäuscht. Erhebliche Unterschiede ergeben sich hier außerdem aus der Landesgewohnheit und der Art des Ausschankes, indem der Budiker seinen Schnaps zu geringerem Preise verkauft als das feine Restaurant, wo bei glasweisem Verkauf zumeist unverhältnismäßig hohe Preise erzielt werden. Zwei Beispiele mögen aus dem reichen Material jener Hefte hier hervorgehoben werden.

Es kostet im Königreich Sachsen ein aus Kartoffelspiritus hergestellter sogenannter „Korn" in der Brennerei 30 bis 40 Pfennig für das Liter; im Kleinverkauf 40 bis 70 Pfennig und im Ausschank 60 Pfennig bis 1 Mark. Dieser „Korn" ist 20 bis 30grädig. Bei einem Steuersatze von 70 Pfennig für den Liter reinen Alkohol würde daher — überall die höchsten Ziffern gerechnet — im Preise der Brennerei ein Steueranteil von 59%, in demjenigen des Händlers von 38%, und in demjenigen des Destillateurs von 23% enthalten sein, d. h. wenn der Trinker für ein Liter Schnaps 1 Mark bezahlt, entrichtet er damit 23 Pfennig an Steuer.

In Mecklenburg kostet 50grädig. Doppelkümmel in der Brennerei 80 Pfennig für den Liter, im Kleinverkauf 1,50 Mark und im Ausschank 3 Mark. Der Zollanteil betrüge also bei 70 Pfennig Ansatz für 1 Liter reinen Alkohol 40% für die Brennerei, 20% für den Händler und 10% oder 35 Pf. für den Trinker.

Menschlich betrachtet, befriedigt der sächsische Arbeiter sein Verlangen nach einem Liter des ihm gewohnten Schnapses mit 1 Mark, der mecklenburgische Bauer mit 3 Mark. Beide mögen beim Anblick der gefüllten Flasche eine gewisse Vorstellung davon haben, daß darauf ein Steueranteil lastet, dies wird sie aber von der Befriedigung ihres Bedürfnisses nicht abhalten, und Aenderungen des Steuersatzes nach oben oder unten würde gerade in diesem Falle sicherlich der Zwischenhandel sich zu Gute halten, oder auf sich nehmen. Wenn man beobachtet haben will — siehe Reichstagsdrucksache Nr. 534, 10. Legislatur-Periode, 1. Session, 1898/1900 —, daß die Branntwein-Verbrauchsabgabe die Wirkung gehabt hat, den Trinkverbrauch von Branntwein beträchtlich einzuschränken, so ist dies wohl wesentlich durch die größere Verdünnung des Getränkes und zum Teil auch dadurch zu erklären, daß die steigende Wohlhabenheit der ärmsten Klassen sie allmählich von diesem minderwertigen und die Gesundheit zerrüttenden Genußmittel abgewendet hat.

Eine wirtschaftlich brauchbare Kopfverteilung der Branntweinsteuer vorzunehmen, wird nicht möglich sein. Ganze Gegenden in Deutschland und ganze Klassen von Arbeitern trinken überhaupt keinen Schnaps, andere wieder, z. B. die ungelernten Arbeiter im Osten sind Gewohnheitstrinker in bescheidenen Grenzen, und gewisse Klassen, z. B. die Steinträger auf den Berliner Bauten, trinken enorme Mengen und halten dies für einen notwendigen Bestandteil ihrer Daseinsfreude. Eine Umfrage, soweit für Schreiber dieses möglich war, ergab in überraschender Uebereinstimmung den Satz, daß der Arbeiter, der gewohnheitsmäßig seine „Pulle" mit sich herumträgt, am Tage etwa 1/3 Liter Schnaps zu sich nehme; wenn er demnach in 3 Tagen in einem Liter Schnaps

Digitized by Google

23 Pfennige Steuer bezahlt, würde sich für ihn eine Jahresabgabe von 30 Mark an Steuer ergeben; es würde aber auf der Hand liegen, daß eine solche Abgabe als eine „Last der indirekten Steuern" mit Fug zeichnen kann, denn der Mann würde sich sein Drittelliter auch trotz Steuer kaufen, und er empfindet diese Ausgabe ebensowenig als Last, Kartenspieler seinen Spielverlust oder der Radler die Reparaturen an seinem

Ist immerhin diese Last sehr hoch, so ist zu berücksichtigen, daß es trotz alledem um eine vermeidbare Ausgabe handelt, die einer Luxus sehr ähnlich ist, daß dieselbe zurückgeht, wenn Bildung und Wohlhaben steigern, und daß in einer Erhöhung der Abgabe in erster Linie zieherisches Moment zu erblicken sein würde.

In sehr hohem Maße beeinflussen Lebensgewohnheit und Landessitte außerdem Witterung und Jahreszeit den Bierverbrauch und damit die lastung durch die Biersteuer, die bekanntlich im Reiche nicht einheitlich ist. Sehr verschiedene Momente wirken beim Bier auf die Preisbildung Großen ein. Zunächst ist die Herstellung selbst von den Preisen von und Hopfen, sowie von dem Eisvorrat abhängig; Grundrente, Transport Kohlenpreise und Arbeitslöhne kommen gleichfalls in Betracht, doch wird zunehmen sein, daß die Rückwirkung dieser Elemente der Preisbildung die Brauereien dem Handelsverkehr ferngehalten wird. Diese geben das ihrerseits je nach der Größe des Bedarfs und der Kreditwürdigkeit Abnehmer an diese zu sehr verschiedenen Preisen ab. Der Verkehr mit Konsumenten ist aber auch hieran nicht beteiligt. Im Einzelverkauf mindestens in ganz Preußen die Flasche Lagerbier 10 Pfennig, das 15 Pf.; nur bessere Restaurants, Konzertgärten und Theaterfoyers dürfen riskieren, auch höhere Preise zu nehmen. Unterschiede ergeben sich wohl der Größe der Flaschen, aus der Dicke des Glases bei den Seideln und Qualität des Bieres, Ortsgewohnheit und Landessitte sind aber hier in Regel so fest eingewurzelt, daß die einheimischen Konsumenten darüber hinaus sehen. Der Bierverbrauch selbst ist individuell und landstrichsweise außerordentlich verschieden; nach dem ganzen Charakter des Biergeschäfts dürfte anzunehmen sein, daß Wandlungen im Steuerdruck nicht bis auf Konsumenten zurückwirken, sondern sich bei den Brauereien und höchstens den Händlern und Bierwirten erledigen würden.

Rechnungsmäßig stellte sich der Bierverbrauch auf den Kopf im Jahre 1[illegible]

im Brausteuergebiet (Norddeutschland) auf . .	103,8	Liter
in Bayern auf	247	„
„ Württemberg auf	191	„
„ Baden auf	164	„

Dem entsprechend wurde der Kopfbetrag an Bierabgaben verrechnet:

im Brausteuergebiet auf . . .	0,89	M.
in Bayern auf	6,02	„
„ Württemberg auf	4,26	„
„ Baden auf	4,35	„

Aus diesen Ziffern ergiebt sich die Verschiedenheit des Steuersystems den betreffenden Teilen des Reiches, und es mag gegenüber der Steuer für Bayern darauf hingewiesen werden, daß dort notorisch das Bier

Digitized by Google

ligsten und besten ist, und von allen Bevölkerungsschichten getrunken wird, ihrend der Branntweinverbrauch ganz zurücktritt.[1])

Durch die vorstehenden Betrachtungen, welche sich nicht als eine wissen- aftlich einwandfreie Erörterung des Gegenstandes darstellen wollen, dürfte ch das Eine erwiesen sein, daß jeder Kopfansatz für die Last der Zölle und irekten Steuern, wie immer man dazu gelangen möge, nur mit allem Vor- alt zu bewerten ist. Will man die wirtschaftliche Last dieser Steuern richtig schätzen, so muß man berücksichtigen, daß die ärmeren Klassen ausschließlich : ihrem Anteil an demselben zu den Kosten des Staatsaufwandes beitragen, hrend die Reicheren wohl überall noch außerdem progressiv fortschreitende ekte Abgaben an den Staat, den Kreis und die Gemeinde von ihrem Er- rb, ihrem Grundbesitz und ihrem sonstigen Vermögen entrichten, und daß en die Stempelabgaben wohl ganz allein zur Last fallen. Es sei gleich- hl versucht, aus den ermittelten Kopfansätzen im Zusammenhalt mit den stigen Steuern die anteilige Belastung der verschiedenen Vermögensklassen Bevölkerung an den Staatsausgaben zu ermitteln. Stempel- und sonstige ühren werden hiebei außer Betracht bleiben müssen, weil für ihre Auf- dung ein „regelmäßiger" Anlaß wohl nirgends vorliegen wird, und weil ihnen eine Kopfverteilung nach wirtschaftlichen Ursachen nicht möglich ist.

Bei der Verteilung wird man zweckmäßig nicht mit einzelnen Köpfen, dern mit Familien zu rechnen haben, weil z. B. Tabak und Petroleum nur nal anzusetzen sind. Indem Bier, Getreide und Kaffee für jeden Kopf, auch für unmündige Kinder angerechnet werden, wird darin ein zulässiges rektiv dafür zu erblicken sein, daß andere Gegenstände des Zolltarifs ganz er Betracht geblieben sind; der Branntwein soll schließlich nur als Ab- dung in Betracht kommen, weil Biertrinker in der Regel keinen Brannt- n trinken, und hier der Kopfansatz wohl den größten thatsächlichen Bedenken rliegen dürfte.

Es betrüge hiernach der Aufwand einer Familie bestehend aus Mann, u und drei Kindern:

Tabakanteil (einmal)	. . . . .	5,25	Mk.,
Petroleum desgl.	. . . . .	3,00	„
Kaffee 5 mal 1,00	. . . . .	5,00	„
Salz 5 „ 0,90	. . . . .	4,50	„
Zucker 5 „ 1,95	. . . . .	9,75	„
Getreide 5 „ 2,00	. . . . .	10,00	„
Bier 5 „ 0,89	. . . . .	4,45	„
Branntwein zur Abrundung	. . . . .	3,05	„
		45,00	Mk.

[1]) Besonders lehrreich für unseren Gegenstand war der sogenannte Pilsener Bierkrieg, ch kürzlich in Berlin abspielte. Die Brauereien beabsichtigten, den „Flottenzoll", d. h. bgabe, welche das Pilsener Bier anläßlich der Aufbringung der Flottenkosten zu tragen uf die Konsumenten abzuwälzen; der halbe Liter sollte statt 30 in Zukunft 35 Pfennig ; dabei hätte der Zwischenhandel einen Profit von fast 9 Pfennigen am halben Liter t. Das Publikum lehnte diesen Aufschlag einmütig ab, und so vollzog sich, was in hen Fällen immer geschehen wird, d. h. der Zwischenhandel trägt den Zoll in Gemein- mit den Produzenten, und selbst das zahlungsfähige Publikum kann nicht gezwungen n, mehr zu zahlen, als es von jeher gewohnt war — und als der Leistung des Ver- s angemessen ist, dessen Profit immer noch groß genug bleibt.

Digitized by Google

Diese Ziffer ist zunächst dem Mindesteinkommen eines Familienvaters 900 Mk. gegenüberzustellen. Ist dieses Einkommen für eine Fa... fünf Köpfen sehr gering, so liegt doch eine wirtschaftliche Milderung ... Umstand, daß nur höchst selten ein einfacher Mann darüber sich klar ... sein Jahreseinkommen nur 900 Mk. und nicht mehr betrage. ... Einkommensklasse sind doch wohl größtenteils Arbeiter, die nicht dau... derselben Stelle aushalten, vorübergehend auch außer Arbeit sind, und ... mehr bald weniger bares Geld einnehmen. Neben ihnen wird zu... Frau einen mehr oder weniger regelmäßigen Erwerb haben, auch ... Kinder bietet sich früh schon Gelegenheit, einige Groschen zu verdienen ... so treten für eine solche Familie knappe und bessere Zeiten ein, in denen ... ihr Konsum der Menge und der Beschaffenheit nach wechselt. Alle diese ... stände bringen es mit sich, daß die Last der indirekten Steuer, die ... unmittelbar in die Erscheinung tritt, auch nicht unmittelbar empfunden ... Daneben aber ist zu beachten, daß mit den indirekten Steuern auch ... wand abgegolten wird, der oft schon bei wenig höheren Einkommen einen ... empfundenen Ausgabeposten bildet, und der doch mit einer steuerlichen ... eine sehr große Aehnlichkeit hat, nämlich das Schulgeld für die Kinder. ... diese Umstände müssen in Betracht gezogen werden, wenn man eine ... von 45 Mk. = 5 % des Gesamteinkommens wirtschaftlich bewerten will. ... eine wirkliche schwere Last empfindet der gemeine Mann, vor allem der ... städtische Industriearbeiter, die ganz unverhältnismäßig hohen Woh... mieten. Nur über diese klagt er, wenn man Gelegenheit nimmt, sich mit ... über seine wirtschaftliche Lage zu unterhalten; selbst die Getreidezölle ... sieren ihn nur, weil er davon etwas in seiner Zeitung gelesen hat, und ... und Branntweinsteuer sind ihm gleichgiltig, solange er Geld hat, gelegen... ein Stündchen in seiner Stammkneipe zu sitzen.

Bei einem Einkommen von 1200 Mk. greift bereits die direkte St... pflicht, wo solche überhaupt stattfindet, Platz. Ein Familienvater dieser K... zahlt bei 100 % Gemeinde- und 10 % Kirchensteuer 27 Mk. bar, also ... gesamt 72 Mk. oder rund 6 % seines Einkommens; auch bei ihm wird ... Schulgeld noch keine Rolle spielen, und in Wohnung und Kleidung wird ... der Regel nach auf das direkte Bedürfnis sich beschränken, und darüber hin... gehenden Anforderungen aus dem Wege gehen können. Bei 3000 Mk. ... kommen sind neben den indirekten Steuern noch 132 Mk. direkt oder ... samt 5,9 % zu entrichten; bei 5000 bis 5500 Mk. ergeben sich 6,7 %. ... aber sind bereits neben dem Schulgeld konventionell höhere d. h. über ... wirkliche Bedürfnis hinausgehende Ausgaben für Kleidung und Wohnung ... Betracht zu ziehen, die, durch die Rücksicht auf die gesellschaftliche Bewer... vorgeschrieben, mit einer öffentlichen Last immerhin vergleichbar sind. ... diesem Einkommen dürfte die Höchstgrenze der „kleinen Leute“ gekommen ... sein, d. h. derjenigen Angehörigen der bürgerlichen Gesellschaft, die eben ... knapper Not Soll und Haben im Einklang halten, und dasjenige, was ... über die äußerste Notdurft hinaus einnehmen, ausgeben zu müssen glau... um ihre Kinder für die gleiche gesellschaftliche Stufe zu erziehen, und um ... Anforderungen gerecht zu werden, welche Sitte und Gepflogenheit, ihr Standes... bewußtsein, wenn sie Beamte, ihre Kreditwürdigkeit, wenn sie Gewerbtreib... sind, bei ihnen vermeintlich voraussetzen. Sie alle wird man als wirtschaftlich ... schwache Schultern erachten müssen; wenn man aber die Angehörigen ... verschiedenen Einkommenstufen im Hinblick auf die Veranlagung zur ...

Digitized by Google

sſteuer betrachtet, wird man erkennen, daß damit weit über 90% aller sbürger z. B. in Preußen umfaßt und wirtschaftlich bewertet sind.

Das Einkommen von 6500 bis 7000 Mk. stellt die höchste Stufe dar, ein Provinzialbeamter in Preußen erreichen kann. Dem Haushalt eines n wird man mindestens ein Kopfteil an indirekten Steuern, abgesehen Tabak und Branntwein, hinzuzurechnen haben, weil hier wenigstens ein tbote vorhanden sein wird. Die Staatssteuer betrüge für einen solchen ten 176 Mk., die Kommunalsteuer 70 Mk., die Kirchensteuer 24 Mk., Gesamtabgabe also rund 5%. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, die geringere Kommunalsteuer ein in mancher Hinsicht oneroses Privi- n darstellt; ferner sind für 3 Kinder doch wenigstens 300 Mk. für den richt anzusetzen und sehr wesentlich kommt für die wirtschaftliche Be- ung in Betracht, daß die Kinder in dem Hause eines solchen Beamten bis 25. Jahre und länger dem Vater zur Last liegen, während das Kind Arbeiters oder kleineren Gewerbetreibenden spätestens vom 16. Jahre an verdient, und dann nicht nur zum väterlichen Haushalt beisteuert, sondern seinen Kopfteil an indirekten Steuern selbst übernimmt.

Es sei schließlich noch das höchste Einkommen, welches ein Staatsbeamter, sehen von den obersten Stellen, erreichen kann, nämlich die Steuerstufe 11,500 bis 12,500 im Hinblick auf ihre Belastung im öffentlichen Inter- in Betracht gezogen. Ein solcher Beamter wird in Berlin oder seinen orten wohnen, oder wenn er in der Provinz als Präsident u. s. w. lebt, ältnismäßig recht hohe repräsentative Pflichten haben. Seinem Familien- an indirekten Steuern wird man einen höheren Petroleumzoll und zwei fteile für Dienstboten zuzuschlagen haben; so zahlt er beim Ansatz halber mmunalsteuer etwa 640 Mk. direkt und indirekt zur öffentlichen Kasse. Es dies zwar auch nur wenig mehr als 5% seines Einkommens; würde man sein Haushaltungsbudget mit demjenigen des ungelernten Arbeiters ver- chen und die zahlreichen repräsentativen Ausgaben für Wohnung, Bedienung, errichtet der Kinder und geselligen Aufwand in Betracht ziehen, von denen) namentlich der letztere zumeist als schwere wirtschaftliche Last empfunden d, so gelangt man in Berücksichtigung aller Verhältnisse zu dem Ergebnis, die finanzielle Bewegungsfreiheit auch hier nicht sehr viel größer ist, und man auch einen solchen Beamten noch nicht zu den wirtschaftlich starken nen kann.

Damit ist aber der Kreis der „leistungsfähigen Schultern" sehr eng ge- den. In Preußen wurden in 1899 vom Einkommen von mehr als 9500 30,000 Mk. nur 0,57% der Bevölkerung, von mehr als 30,000 bis ,000 Mk. 0,12% und von mehr als 100,000 Mk. 0,02% besteuert. Stufe 6000 bis 9500 Mk. gehörten 0,69% an, während unter 3000 Mk. 99% standen und 64,28% als unter 900 Mk. bleibend gar nicht zur ommensteuer herangezogen werden konnten.

Auf die Verbrauchsabgaben kann hiernach ein staatliches Gemeinwesen verzichten; sie sind die allein einträglichen Einnahmequellen, deren Last niemand direkt empfunden und durch die übrigen an der Preisbildung ligten Faktoren wesentlich gemildert wird. In einer Denkschrift, welche 17. März 1881 (Drucksachen Nr. 57, 4. Legislaturperiode, IV. Session) dem Reichstage vorgelegt wurde, findet sich zur Empfehlung einiger einzuführender Verbrauchsabgaben der Satz:

„Indem die indirekte Steuer sich mit den übrigen bei der Preisbildung

Digitized by Google

konkurrierenden Faktoren in der Regel als einer der minder bedeutenden zu einer nicht mehr zerlegbaren Gesamtheit vereinigt, verliert sie ihre belastende Wirkung auf die Einzelnen nicht bloß scheinbar, sondern in weitem Maße auch thatsächlich."

Bei Beratung dieses Gesetzentwurfes wurde mancherlei über die „Abwälzung" der indirekten Steuer verhandelt, ohne daß man indessen dabei über Gemeinplätze hinaus kam. Die vorstehenden Darlegungen, mögen dieselben vom zur Bemängelung heraus fordern, scheinen doch darauf hinzuweisen, daß für eine solche „Abwälzung", namentlich wenn man die Zoll- und Verbrauchssteuersätze erhöhen wollte, nach oben hin vollziehen würde. Stehen fast 65% der Einwohner des preußischen Staates auf einer Einkommensstufe von weniger als 900 Mk., so ist in ihrem Haushaltsbudget der Anteil der einzelnen Ausgabeposten sehr eng zusammengedrängt und umschrieben. Würden deshalb die Verbrauchsgegenstände wesentlich teurer, so würden die Leute sich einschränken oder sich mit Surrogaten behelfen müssen. Kaffee, Tabak, Bier und Branntwein würden als Gegenstände eines gewissen Luxus dabei zuerst an die Reihe kommen.

Nun liegt es aber auf der Hand, daß es z. B. beim Kaffee für den Großkaufmann vorteilhafter ist, einige Pfennige von seinem Verdienst einzubüßen, als durch Preissteigerung den Konsum zu beschränken. Solche Steigerungen kann er vielleicht bei den besseren Sorten vornehmen, die an und für sich in geringeren Mengen von den Wohlhabenden gekauft werden, denn eine geringe Preissteigerung beim Santos-Kaffee würde nur einen vermehrten Verbrauch an Malzkaffee und Zichorien und damit eine schwerwiegende Verminderung des Umsatzes im Gefolge haben.

Würde somit im Wege der Abwälzung eine stärkere Heranziehung der leistungfähigeren Schultern sich vollziehen, so dürfte andererseits auf der Hand liegen, daß deren stärkere direkte Besteuerung die gegenteilige Folge haben würde. Gestatten Kaffee, Tabak und dergl. keine Preissteigerung, so ist das doch aller Voraussicht bei den Gegenständen des öffentlichen Bedarfs z. B. bei Lokomotiven, Staatsbauten und Kriegsbedarf der Fall. Wollte man deshalb zu dem Trugschluß gelangen, daß beispielsweise an der Verbesserung der Verkehrswege hauptsächlich die Großindustriellen interessiert seien, und daß diese deshalb zu einer Vorzugsbesteuerung herauzuziehen wären, so würden diese sich durch erhöhte Preise von Eisen oder Kohlen zu entschädigen suchen, für welche eine Konkurrenz ungleich schwerer zu schaffen ist, als für die vom Ausland hereinkommenden Genuß- und Nahrungsmittel. Diese die Gesamtheit schwer belastenden Mehrkosten würden im circulus vitiosus zu neuen Steuern nötigen, und hiermit erscheint der Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht, daß es finanzpolitisch richtiger ist, nach Steuerobjekten zu suchen, deren Preis durch die Aufnahmefähigkeit der Verbraucher in bestimmten Grenzen gehalten wird, bei denen also die Abwälzung auf die wahrhaft leistungsfähigen Schultern mit Sicherheit zu gewärtigen ist.

Digitized by Google

Die Tabakbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

rsetzung. Vgl. Jahrgang 1893 S. 521; 1894 S. 1; 1895 S. 170; 1900 S. 81, 739; 1901 S. 751, 818.)

(Fortsetzung des 7. Kapitels.)

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Graf von Posadowski-
hner tritt weiter dafür ein, daß durch Schutzmaßregeln unter allen Umständen
ür zu sorgen sei, daß, was die heimische Scholle für den heimischen Konsum
ugen könne, auch wirklich auf heimischem Boden erzeugt werde, aber dieser
ndsatz leide beim Inlandtabak eine notwendige Einschränkung, weil dessen
wendung quantitativ und qualitativ beschränkt sei. Ein zu weit gehender
lschutz könnte die Folge haben, daß Tabake auf nicht geeignetem Boden
ugt würden, welche dann trotz der größten Preisermäßigungen keine Ab-
ner finden würden. Die Behauptung, daß der inländische Anbau durch
Gesetz von 1879 geschädigt worden sei, verhalte sich nicht in Richtigkeit,
sich z. B. aus einer von dem bekannten Sachverständigen Kommerzienrat
fené herausgegebenen Broschüre ergebe, in welcher dargelegt sei, daß in
Jahren 1879 bis 1886 jährlich durchschnittlich 66,510 Doppelzentner in-
ischen Tabaks mehr verwendet worden sei als früher, und das Ver-
dungsverhältnis, welches früher $^1/_3$ in- und $^2/_3$ ausländisch war, sich auf
zu $^1/_2$ in- und $^1/_2$ ausländisch gestellt habe. (Siehe dagegen unten die
erkung des badischen Kommissärs Dr. v. Jagemann.)

Auch die Preistabellen ergäben, daß der zur Zigarrenfabrikation geeignete
ndtabak immer willige Abnehmer und gute Preise gefunden habe. Nur
den Pfeifentabak, den schweren auf fettem Boden wachsenden Inlandstabak
as Angebot größer gewesen als die Nachfrage, und zwar aus dem ein-
n Grunde, weil der Pfeifengenuß mehr und mehr durch den Zigarren-
ß verdrängt werde. Ein erhöhter Zollschutz sei deshalb etwa auch nur
für die Pfeifentabake, ein solcher werde aber nach dem Entwurfe schon
rch gewährt, daß die Fabrikatsteuer erhoben werden solle für den Faktura-
einschließlich des auf dem Auslandtabak ruhenden Zolls. Es erhöhe
dadurch der zur Zeit bestehende Zollschutz von 40 Mk. pro 100 kg für
u Zigarren und Zigaretten verwendeten Rohtabak auf 53,33 Mk., für
Rohtabak zu Kau- und Schnupftabak auf 60, und für den Rohtabak zu
htabak auf 66,67 Mk. für 100 kg, sodaß der geringere eines höheren
ges bedürftige Tabak auch thatsächlich eines solchen teilhaft werde. Redner
dann verschiedene beispielsweise Berechnungen an, wie die Preise für in-
ausländischen Rohtabak je nach den eingeführten oder einzuführenden Zoll-
sich gestalten würden, und gelangt zu dem Schlusse, daß, wenn der von
Pflanzern gewünschte Zollsatz von 85 Mk. pro 100 kg bei Fortfall der
bsteuer angenommen würde, der Preis für ausländischen Tabak in einer

Digitized by Google

Weise steigen würde, daß die norddeutsche Zigarrenindustrie absolut nicht ex existieren könnte, der Handel von Hamburg und Bremen schwer gesch würde und der inländische Anbau sich in einem Maße vergrößern müßte, den ganzen finanziellen Erfolg aufheben würde. Die Behauptung der P von dem Rückgang der Anbauflächen stimme ebenfalls nicht ganz, denn man die Anbaufläche in den verschiedenen Jahren vor dem Gesetz von 1 und nach Einführung desselben prüfe und dabei die Jahre 1872 und 73, 1880 und 1881 auslasse, in welchen außerordentliche Verhältnisse für Tabakbau infolge Staffelung der Inlandsteuer bestanden hätten, so ist angebaute Fläche bis 1891 ziemlich die gleiche geblieben, da vor 1879, nämlich in den Jahren 1874—1879 jährlich 20,281, nach 1879 aber, nämlich den Jahren 1882—1891 jährlich 20,032 Hektar mit Tabak bebaut worden seien. Ein erheblicher Rückgang sei allerdings in den Jahren 1892 und 1893 eingetreten, solche Rückgänge seien aber auch schon früher vorgekommen, z. B. 1878/79 die Anbaufläche geringer war als 1891/92. Redner erörtert dann den in der Denkschrift vom 7. Februar 1891 (in unserem fünften Heft mitgeteilt) bereits hervorgehobenen Einfluß des Geldertrags der einzelnen Ernten auf das Wachsen oder Abnehmen des nächstjährigen Anbaus und betont, daß der Anbau des Tabaks nur abgenommen habe in der Gegend, wo Schneidegut, der schwere, saftige Tabak gebaut werde, wogegen Zunahme in jenen Gegenden zu beobachten sei, wo leichtere Zigarrentabake gebaut werden. So sei in den Jahren 1882 bis 1893 die Anbaufläche in der Pfalz und Elsaß-Lothringen wesentlich zurückgegangen, im badischen Oberland, in der Uckermark und an der Odermündung dagegen gestiegen. Auch in Bezug auf den Wert der Ernte sei eine Schädigung durch das Gesetz von 1879 nicht nachzuweisen, da die Durchschnittspreise pro Tonne, wenn man das außergewöhnlich günstige Jahr 1887 außer Betracht lasse, in den Jahren 1873/78 und 1882/92 sich fast deckten. Beim Schneidegut sei vielleicht der Preis etwas zurückgegangen, allein das Gleiche sei auch beim ausländischen Tabak der Fall, wenn auch hier nicht so erheblich, wie von den Interessenten des Inlandtabaks behauptet werde. Die Pflanzer seien zwar mit unwahren Behauptungen gegen den Gesetzentwurf aufgehetzt worden, sie würden aber ihr eigenes Interesse verkennen, wenn sie nicht mit allen Kräften dafür einträten, denn sie würden bei Annahme desselben die Inlandsteuer los, von der lästigen Feldkontrolle befreit und erhielten größeren Zollschutz und die Aussicht auf vermehrten Konsum des Inlandtabaks. Was sodann den Haupteinwand, den angeblichen ungeheuren Konsumrückgang anlange, so werde behauptet, daß ein solcher eintreten würde und auch schon durch das Gesetz von 1879 ein ungeheurer Konsumrückgang entstanden sei. Letztere Behauptung sei absolut falsch und absolut unerwiesen. Zunächst gebe es ja in Deutschland gar keine Verbrauchsstatistik, sondern nur eine Statistik über die vom Ausland eingeführten und die im Inland erzeugten Rohtabakmengen, welch' letztere Statistik für die Zeit vor 1879 überdies äußerst mangelhaft sei, weil damals bei dem Flächensteuergesetz die geernteten Tabakmengen nicht wirklich ermittelt, sondern nur auf Grund der Angaben der Pflanzer schätzungsweise angenommen wurden, sodaß, wenn man die nach 1879 genau ermittelten Mengen mit den vor 1879 nur unsicher geschätzten Mengen in Vergleich bringe, naturgemäß ein sehr schwankendes und unzuverlässiges Bild entstehe. Selbst wenn man aber diese mangelhaften Grundlagen als maßgebend ansehen wolle, sei ein Konsumrückgang für größere Zeiträume nicht nachzuweisen. Bei einer zuverlässigen Vergleichung müßten jene Jahre ausscheiden,

Digitized by Google

nen außergewöhnliche Verhältnisse, besonders große Einfuhr ausländischen
ohtabaks u. dgl. stattgefunden hätten, also die Jahre 1871/72 und 1872/73,
welchen behufs Ergänzung der durch den Krieg erschöpften Vorräte, und
it Rücksicht auf ein schwebendes Steuerprojekt (Aufhebung der Salz- und da-
r Erhöhung der Tabaksteuer) außerordentlich große Mengen Rohtabak ein-
führt worden seien, ferner die kritischen Jahre 1877/78 und 1878/79 vor
m 79er Steuerprojekt und die Jahre 1879/80 bis etwa 1883/84, in welchen
e große Einfuhr von vorher noch nachgewirkt habe. Vergleiche man dem-
mäß die Jahre 1873/74 bis 1876/77 mit den Jahren 1884/85 bis 1891/92,
ergebe sich, daß der — angebliche — Verbrauch in der ersteren Periode 1,6
d in der zweiten 1,5 kg pro Kopf betrug, also nur um 1/10 kg zurück-
ıg. Wenn die gegnerische Presse zu wesentlich anderen Resultaten komme,
beruhe dies darauf, daß erstens die kritischen Jahre 1871/72 und 1872/73
t der großen Mehreinfuhr eingerechnet würden und zweitens darauf, daß der
nsum pro Kopf nach der Bevölkerungszahl des letzten Jahres der Periode,
tt nach der durchschnittlichen Kopfzahl der ganzen Periode berechnet sei. Im
ten Fall ergebe sich natürlich ein größerer Rückgang, weil der Divisor ein
l größerer sei. Wenn wirklich ein Konsum-Rückgang stattgefunden habe,
sei dies beim Rauchtabak der Fall, nicht aber — nach sachverständigem
ıtachten — bei den Zigarren, wo trotz der Steuererhöhung seit 1879 eher
e Zunahme wahrzunehmen sei. Dies allein aber sei für die Arbeiterfrage
ßgebend; der ganze Kampf gegen den Gesetzentwurf könnte der Kampf um
Fünfpfennigzigarre genannt werden, da letztere 50 Prozent des ganzen
nsums bedeute. Es sei interessant zu untersuchen, wie die Preise für diese
ıarre nach den verschiedenen Gesetzen sich gestellt haben, jetzt stellen und
len werden. Nehme man an, daß zu einem Mille Zigarren 4 kg Inland-
) 6 kg Auslandtabak gehören, wovon ein Viertel als Stengel in die
uchtabakfabrikation übergehen, so sei das Mille Zigarren mit einem Faktura-
:t von 35 Mk. bis 1879 belastet gewesen mit 1,449 Mk. Gegenwärtig sei
solches Mille mit 5,625 Mk. belastet, sodaß durch die Gesetzgebung von
79 das Mille um 4,176 Mk. mehr belastet worden sei. Nach dem vor-
enden Entwurf würde das Mille Fünfpfennig-Zigarren mit 12,792 Mk.
ıstet werden, also mit einem Mehr von 7,167 Mk. Es würde jetzt also
Mille Zigarren mit 3 Mk. mehr oder das Hundert mit 30 Pfennigen
ır belastet werden, als es durch die Steuererhöhung von 1879 geschehen
Im Detailpreis würde die jetzige Fünfpfennig-Zigarre vor 1879 einen
kaufspreis von etwa $4\frac{1}{2}$ Pfennig gehabt haben und künftig einen solchen
6 Pfennigen haben. Dadurch sei ein solcher Konsumrückgang, wie er
während behauptet werde, sicherlich nicht zu befürchten. Vielmehr werde
Zigarren-Industrie mit dem neuen Gesetze sich einzurichten verstehen, ohne
Preise des Fabrikats zu erhöhen, denn die Zigarre bilde nicht nach Ge-
ıt und Quantum eine feste Einheit, sondern es sei möglich, durch andere
ılität und Quantität trotz höherer Steuer denselben Herstellungspreis wie
ıer zu erreichen. Schon 1879 scheine sich die Industrie in dieser Weise
ılfen zu haben, denn es sei doch eigentümlich, daß bei der Enquete im
re 1878 14,000 Stück Zigarren auf einen Doppelzentner (Rohtabak) ge-
net wurden, jetzt aber 16,700 bis 20,000 angenommen würden; es scheine
doch die Zigarre auf Grund der Gesetzgebung von 1879 kleiner ge-
den zu sein. Von gegnerischer Seite werde zwar darauf verwiesen, daß
Entwurf selbst einen Konsumrückgang von $\frac{1}{12}$ annehme, das sei aber nicht

Digitized by Google

der Fall, vielmehr sei nur der finanzielle Ertrag für die nächsten Jahre zu zwei Gründen etwas geringer veranschlagt worden, einmal weil die Fabrikate in der letzten Zeit, um der erhöhten Steuer zu entgehen, außerordentlich ... ziert worden sei und deshalb, da die Nachsteuer geringer sei, als die norm... Steuer des Entwurfs, in der nächsten Zeit naturgemäß ein Ausfall ... nehmen sei, und dann auch, weil die Privaten voraussichtlich von dem Bes... sich mit 5 kg steuerfreien Zigarren zu versorgen, ausgedehnten Gebr... machen würden. Wenn man von der Fabrikatsteuer einen solch' unheilv... Einfluß auf den Umfang des Verbrauchs und der Produktion befürchte, ist es nur verwunderlich, daß solche Einflüsse nicht auch durch die häufig ... kommenden und tief wirkenden Preisschwankungen des Tabaks ausgeübt ... seien. So sei beim Inlandtabak der Preis für unfermentierten Rohtabak ... Jahre 1886/87 um 27,14 Prozent höher als im Jahre 1887/88, jener ... fermentierten Rohtabak im Jahre 1890 um 24,7 Prozent höher als im Jahr... 1882 gewesen und noch höher seien die Preisschwankungen beim ausländisch... Tabak. Der stark verwendete Sumatra habe ohne Zollberechnung 1885 ... 60,9 Prozent höher gepreist als 1891, Kentucky ordinär 1894 um 128,3 Proz... höher als 1889, im Großhandel aber (derselbe Tabak) 1884 sogar ... 111,3 Prozent höher als 1889. Den Durchschnittspreis nach der deklarierten Seeeinfuhr in Hamburg für 100 kg netto angenommen, hätten Portorico 1894 um 188 Prozent höher als 1892, und Rauchtabakstengel 1889 60 Proz... höher als 1888 gepreist. Solche außerordentlich starke Schwankungen müss... doch auf den Umfang der Produktion viel einschneidender wirken, als ... nun beabsichtigte feste Mehrsteuer. Man sage nun weiter, das deutsche Volk könne nur einen ganz bestimmten Betrag für seinen Rauchbedarf ausgeben und sobald dieser Betrag überschritten werde, gehe der Konsum zurück und ... behaupte unter Bezugnahme auf andere Länder, die Höhe der Steuer stehe ... umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Konsums, d. h. je höher die Steuer, je geringer der Konsum pro Kopf der Bevölkerung. Dieser Einwand sei durch aus unrichtig, denn in Oesterreich-Ungarn entfalle pro Kopf eine Steuer von 5,98 Mk., der Konsum pro Kopf aber betrage 2,10 kg, also erheblich mehr als bei uns trotz der sechsfach höheren dortigen Steuerbelastung. Es werde dann behauptet, die Ausgabe für den Rauchgenuß habe bis 1878 pro Kopf 5,47 Mk. betragen, und sei in der Zeit von 1879 bis 1891 nur um 16 Pfennige, d. h. auf 5,63 Mk. gestiegen, eine ganz haltlose Behauptung, da niemand ermitteln könne, was das deutsche Volk auf den Pfennig pro Kopf für das Rauchen ausgebe. Das könne nur in den Monopolländern mit Sicherheit geschehen, und da seien die Erfahrungen ganz entgegengesetzter Natur, ... man jetzt in Deutschland immer behaupte. In Oesterreich habe der Konsum pro Kopf 1871 bis 1875 1,50 kg, 1891 dagegen nur mehr 1,30 kg, die Geldausgabe pro Kopf aber 1871 bis 1875 2,64 fl. und 1891 3,41 fl. betragen, das Konsumquantum sei also allerdings gesunken, dagegen die Geldausgabe gestiegen, wonach sich (bei der sechsfach höheren Steuer in Oesterreich) die lächerliche Behauptung, die deutsche Bevölkerung könne absolut nicht mehr als 5,63 Mk. pro Kopf für den Rauchgenuß ausgeben, von selbst richte. In dem Regielande Frankreich habe im Jahre 1872, einem Jahre, das deshalb interessant sei, weil in demselben der Preis der gangbarsten Rauchtabake, des tabac ordinaire, von 10 auf 12,50 Franken, also um 25 Prozent erhöht worden sei, der Konsum 0,748 kg und die Geldausgabe 7,40 Franken pro Kopf betragen, im nächsten Jahre aber sei trotz der Preiserhöhung der

Digitized by Google

nsum auf 0,780 kg, und die Geldausgabe auf 7,99 Franken pro Kopf ge-
egen und im Jahre 1891 hätten beide Zahlen sogar schon 0,943 kg und
37 Franken betragen, bei der Sparsamkeit des Franzosen gewiß eine hohe
sgabe gegenüber den 5,63 Mk. in Deutschland. Redner kommt nun auf die
age der Arbeiterentlassungen, die angeblich die Folge der Fabrikatsteuer
n sollten. Die Zahl der zu entlassenden Arbeiter sei anfangs nur mit 5000
d 10,000, später mit 25,000, 33,000 und 50,000, schließlich sogar mit
0,000 angegeben worden, eine kolossal übertriebene Zahl, die in keiner Weise
reffe. Man sage, daß in Deutschland 160,000 Zigarrenarbeiter vorhanden
n. In Frankreich unter dem Monopol existierten nur 18,000, in Oester-
ch unter der Regie nur 36,700 Arbeiter; in Frankreich würden 722,909 Ztr.
htabak, in Oesterreich 622,344 Zentner desgl. und in Deutschland (nach
hverständigen Angaben) 1,480,000 Zentner Rohtabak jährlich verwendet, so daß
Deutschland (bei 160,000 Arbeitern) ein Tabakarbeiter jährlich nur 9,25 Ztr.,
Frankreich 40,16 Zentner und in Oesterreich 16,96 Zentner verarbeiten
rde. Selbst wenn man nun die Zentralisierung der Industrie unter dem
nopol, die Verbesserung und erhöhte Anwendung von Maschinen und den
ßeren Verbrauch der Pfeife gegenüber der Zigarre in Anschlag bringe, sei
h eine so hohe Differenz, wie 40,16 zu 9,25 (bezw. wie 160,000 Arbeiter
18,000) kaum erklärlich. Die Erklärung liege aber darin, daß in den
nopolländern, die Zigarrenarbeiter lediglich Zigarrenarbeiter sind, und ihre
ge Arbeitskraft das ganze Jahr darauf verwenden, während in Deutsch-
d der Zigarrenarbeiter vielfach zugleich — daneben oder in der Hauptsache
landwirtschaftliche und sonstige Arbeiten verrichtet, so daß man ja auch
der Beschäftigung als Tabakarbeiter jährlich nur 225 Tage als Arbeits-
: anrechne, während in anderen Berufszweigen jährlich 280 Arbeitstage
chnet werden.

Wenn nun wirklich Konsum-Rückgang und geringe Arbeiterentlassung ein-
e, so würden die Arbeiter, die nebenbei auch Landwirtschaft treiben, jeder-
andere Beschäftigung finden und zwar umsomehr, weil gerade in den
enden, in welchen die Tabakindustrie blühe, starker Arbeitermangel in der
dwirtschaft bestehe z. B. in Westfalen, Hannover, Sachsen. Der fünfte
der Tabakarbeiter sei überdies unter 20 Jahren, und für diese jugend-
n Personen wäre es nicht von Schaden, wenn sie aus den Zigarrenfabriken
assen und in der Landwirtschaft beschäftigt würden. Die Zahl der Arbeiter
gt Redner, nach dem Geschäftsbericht der Berufsgenossenschaften für 1892,
107,452 (in 4582 Betrieben). Wenn die Gegner des Gesetzes 160,000
ähmen, so sei diese Zahl wahrscheinlich dadurch entstanden, daß der Ge-
tbetrag der durchschnittlichen Arbeitslöhne mit der Zahl 225 (jährliche
eitstage der Zigarrenarbeiter) dividiert worden sei, was 137,000 ergebe,
u man dann noch schätzungsweise die Zahl der Hausarbeiter mit 23,000
ert habe. — Was schließlich die Einwände gegen das Kontrollsystem
inge, so sei zunächst die Agitation gegen den Steuerverschluß des Rohtabaks
rechtfertigt, weil der ausländische Rohtabak zur Zeit schon wegen des
kredits überwiegend unter Steuerverschluß lagere, und für den in Privat-
rn unter Verschluß zu legenden Inlandtabak die große Erleichterung vor-
gen sei, daß die bisher von Pflanzern und Händlern bezahlte Ueberwachungs-
hr künftig von der Reichskasse getragen werde. Die Buch- und Bestands-
rolle habe man auch in Amerika und habe dieselbe dort, wie der Enquete
1878 zu entnehmen, keine Unzufriedenheit bei Fabrikanten und Händlern

Digitized by Google

erregt. Die Fabrikanten dürften überzeugt sein, daß ihre Geheimbücher Gegenstand der Kontrolle sein würden. Aehnliche Beschränkungen (Revisionsbefugnis der Steuerbehörden, Bestandsaufnahmen, An- und dung der Räume, Verbot des Besitzes von Maschinen und Werkzeug Andere, als die Fabrikanten) fänden sich ja auch im Branntwein-, Zucker-, Zuckersteuergesetz und im Niederlageregulativ, und hätten sich die andere dustrien diese Beschränkungen ruhig gefallen lassen. Die Pflanzer hätten jeden Fall Ursache, mit dem Kontrollsystem zufrieden zu sein, weil sie der so lästigen Feldkontrolle befreit würden. Auch die Hausindustrie werde zu klagen haben. Zunächst werde die Fabrikatsteuer zum vermehrten Kon der billigeren Zigarrensorten drängen und gerade diese seien ja das Arbeit der Hausindustrie, da sie nur Zigarren bis zum Fakturawert von 35 M Mille produziere und in der Regel ihre Produkte im Hausierwege selbst schleiße. Sodann sei für die Hausindustrie der Wegfall aller Buchkon und eine Art Akkordverfahren, ähnlich wie in Württemberg bei den Sta wirten, vorgesehen und endlich lasse sich auch aus dem amerikanischen Sy entnehmen, daß das Fabrikatsteuersystem der Hausindustrie keineswegs nach sei. Die Zigarrenindustrie habe sich in Amerika trotz dieses Systems geh 1889 hätten die Einzelkontos der Fabrikanten aus Zigarren und Zigar 22,837, 1891 aber 24,728 betragen. Die anderwärts übliche Banderol steuer sei verworfen worden, einmal wegen des lästigen Zwangs, der den der Industrie auferlegt würde, und dann, weil sie die Gefahr der Schädi der Detailverkäufer involviere, indem der Detailverkäufer aus dem Bandero stempel sofort ersehen könne, wie hoch die Zigarre in der Fabrik fakt war und dadurch der Verkäufer in dem Verdienst beschränkt werde, d den einzelnen Käufern sonst abnehmen könnte. Diese Härte gegen den D verkäufer müsse vermieden werden, weil er ja zur Vermehrung des Kon und damit zu einem höheren Steueraufkommen beitrage. Man habe deshalb Fakturensteuer gewählt, welche seinerzeit schon im Kommissionsbericht zu den 1885 Gesetz gewordenen Börsensteuergesetz-Entwurf empfohlen worden wo es geheißen habe: „die Faktura werde regelmäßig bei allen Lieferu erfüllungen des Geschäfts ausgestellt, sie sei notwendig und unentbehrlich Geschäftsleben und es enthalte keine Belastung des Verkehrs, wenn man Verpflichtung zur Ausstellung der Faktura ausspreche und diese steuerpflic mache". Auch die Fakturensteuer sei lebhaft angefochten worden. Die G hätten dieses Kontrollsystem als viel zu leicht bezeichnet, und große Defrau dabei befürchtet, in welcher Richtung bloß zu erwähnen sei, daß dieses Sy allerdings auf der Vertrauenswürdigkeit der Industriellen beruhe, daß aber verbündeten Regierungen mehr Zuversicht auf die Ehrenhaftigkeit der Fabrik und Händler hätten, als ein großer Teil der letzteren selbst zu haben scheine. der anderen Seite aber habe man die Fakturensteuer wiederum als unerh und unerträgliche Belästigung bezeichnet; eine ganz haltlose Uebertre Redner betont dann nochmals in Kürze die für den Entwurf maßgeb prinzipiellen Rücksichten, insbesondere auch den Vorzug, daß dadurch Produzent entlastet, und der Konsument belastet werden solle, und verm daß die Erhöhung der Tabaksteuer nicht von der Tagesordnung verschw werde, weil es im Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes liege, daß d Genußgegenstand mehr als bisher zu den Bedürfnissen des Reichs beitragen

Abgeordneter Fritzen (Zentrum) erwidert auf die Ausführungen Vorredners zunächst, daß das Schuldenwesen des deutschen Reichs mit

Digitized by Google

n anderen Großstaaten sich deshalb kaum vergleichen lasse, weil nirgends ein
o ausgedehntes Staatsbahnsystem sei, dessen Schulden vom Staate mit über-
ommen sind und verzinst werden, wie in den deutschen Bundesstaaten. Es
ei ferner zuzugeben, daß im Lose der Arbeiter durch die sozialpolitische Ge-
etzgebung und durch die Lohnerhöhungen sich manches gebessert habe, aber es
leibe auf der andern Seite doch die Thatsache bestehen, daß durch jede in-
irekte Steuer, welche Konsumtibilien und Genußmittel betreffe, gerade die
nittleren und unteren Volksschichten wesentlich, und verhältnismäßig mehr als
ie höheren Klassen, betroffen werden. Eine direkte Einkommensteuer hält
Redner allerdings ebenfalls unrealisierbar. Die Agitation der Interessenten
egen den Entwurf sei nicht so ganz unberechtigt, wenn man die seit langen
Jahren andauernde Beunruhigung der Tabak-Erwerbskreise durch die verschie-
enen Gesetzesvorlagen bedenke. Der Tabak sei nun einmal ein unentbehrliches
Genuß- und Reizmittel und stehe als solches ganz gleich dem Kaffee. Im
Kriege 1866 habe er, wenn es mit den Lebensmitteln schlecht bestellt war,
ielfach zur Belebung der Munterkeit und Tapferkeit der Truppen beigetragen.
lus der Regierungsvorlage selbst ergebe sich unwiderleglich eine Verteuerung
er Fünfpfennigzigarre im Detailhandel auf 6 Pfennige, und der Sechspfennig-
garre auf 7 bis 8 Pfennige, sowie wahrscheinlich der Vierpfennigzigarre auf
Pfennige, also eine Verteuerung um annähernd 20 Prozent, welche die
onsumenten, die unteren Klassen, hart treffen würde, zumal der Konsum der
, 5 und 6 Pfennigzigarre 89 1/2 Prozent des ganzen Konsums ausmache.
och härter als die Konsumenten werde die Steuer aber die Tabakfabriken
id Tabakhandlungen treffen. Redner hält die Zahl von 150,000 bis 160,000
igarrenarbeitern nicht für zu hoch gegriffen; Vorredner habe selbst erwähnt,
ß bei der Unfallversicherung über 4500 Betriebe mit 107,000 Arbeitern an-
meldet seien, es seien dies aber nur die mehr als 10 Arbeiter beschäftigenden
etriebe, während gerade in der Tabakbranche eine große Zahl Kleinbetriebe
id Hausindustrien vorhanden seien, welche unter 10 Arbeitern beschäftigen,
daß, letztere mit eingerechnet, die Zahl von 150- bis 160,000 wohl werde
reicht werden. Da nun der Konsum nach den Erfahrungen von 1879 sicher-
h zurückgehen werde, und in der Vorlage ja selbst ein Rückgang bei Zigarren
1 ein Sechstel und bei Tabak um ein Zwölftel angenommen sei, müßten
n den Zigarrenarbeitern etwa 20,000 und von den Tabakarbeitern etwa
00 entlassen werden, wozu Niemand, der mit der Sozialpolitik des Reichs-
gs in den letzten Jahren einverstanden sei, die Hand bieten könne. Besonders
ihrer Existenz bedroht würden auch die Kleinbetriebe, die hausindustriellen
beiter und die Hilfsgewerbe der Tabakbranche (letztere schon deshalb, weil
: Fabrikant die höheren Steuerkosten zu allernächst an den Luxusausgaben
schöne Kistchen, seidene Bänder, bunte Papiere einzusparen trachten werde),
ner aber auch die Detailhändler mit Tabakfabrikaten, und alle jene ge-
chten Geschäfte, welche Tabak und Zigarren als einträgliche Nebenartikel
ren. Alle die kranken, schwachen, gebrechlichen Leute, die, weil zu anderen
beiten nicht fähig, in der Zigarrenfabrikation ihr bescheidenes aber aus-
hendes Auskommen fänden, würden brotlos werden. Nun wende man
rdings zugunsten der Vorlage ein, daß sie die „brutale" Gewichtsteuer
itige, welche das billige Produkt ebenso belaste, wie das teure und deshalb
gerecht wirke. Im Prinzip sei ja dieser Einwand richtig, allein es müsse
terkt werden, daß ja auch unser ganzer Zolltarif auf dem Gewichtsystem
ihe, und bei den importierten Thee-, Kaffee- und Weinsorten, bei denen ja

Digitized by Google

ebenfalls große Wertverschiedenheiten, manchmal um 100 Prozent vorkämen, die billigsten Sorten dieselbe Last zu tragen hätten, wie die teuersten. Vergleiche mit anderen Ländern, in denen höhere Tabaksteuern beständen, namentlich Oesterreich und Frankreich, seien nicht angebracht, denn abgesehen davon, daß Frankreich (und England) im allgemeinen viel reicher sei, als Deutschland, sei dort die hohe Belastung zu einer Zeit eingeführt worden, wo eine entwickelte Industrie noch nicht vorhanden war, während in Deutschland von jeder Steuererhöhung eine außerordentlich blühende Industrie betroffen werde, welche fast doppelt so viel Arbeiter beschäftige, als Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und England zusammen. Dem von der Vorlage zu erwartenden Mehrerträgnisse von 45 oder wahrscheinlicher 40 Millionen Mark stehe die Gefahr gegenüber, daß in den unteren Klassen zahlreiche Existenzen bedroht und geschädigt würden und in weiten Volkskreisen der schon bestehende Haß gegen die Gesellschaftsordnung bedenklich gesteigert werde. Redner erklärt daher namens seiner Partei, der Vorlage nicht zustimmen zu können und schließt mit mehreren Anregungen, wie die gewünschte Mehreinnahme auf anderem Wege (Börsensteuer, Schaumweinsteuer, Zollerhöhung auf Importzigarren ꝛc.) erzielt werden könne.

Abgeordneter Freiherr von Stumm-Halberg (Reichspartei) erwidert, daß die von Manchen geäußerte Befürchtung, die Tabakfabrikatsteuer müsse zum Monopol führen, unrichtig sei, da vielmehr mit Annahme des Gesetzentwurfs endlich Ruhe in die seit langem beunruhigte Industrie kommen werde, während allerdings, wenn der Entwurf abgelehnt werde, das Damokles-Schwert des Monopols über dem Haupt der Interessenten werde schweben bleiben. Die Tabakfabrikatsteuer könne unzweifelhaft eine Luxussteuer genannt werden, denn wenn der Tabak ein noch so berechtigtes Genußmittel genannt werde, so bleibe er doch immer ein entbehrliches Bedürfnis. Ein Vorzug des Entwurfs sei, daß die Pfeife des armen Mannes von der Steuererhöhung frei gelassen werde, indem für die billigste Rauchtabaksorte, selbst für den Fall der Verwendung eines Achtels ausländischen Tabaks, eine Erhöhung von kaum 1 Prozent berechnet sei. Werde dazu künftig nur inländischer Tabak verwendet, so werde diese Sorte vermutlich sogar billiger werden als heute, der Rauchtabak werde wahrscheinlich so billig werden, daß die Leute keine Zigarren mehr rauchen, und gerade hiegegen richteten sich natürlich die Haupteinwendungen der Zigarrenfabrikanten. Von der beabsichtigten Steuererhöhung habe also der arme Mann garnichts zu tragen, der etwas Wohlhabende wenig und der Reiche das meiste; mehr könne von einer indirekten Steuer nicht verlangt werden. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Reichsschatzsekretärs nimmt Redner einen bedeutenden Rückgang der Zahl der Tabakpflanzer und der Anbauflächen als erwiesen an und hält die Angaben von dem jetzigen Verwendungsverhältnis zwischen ausländischem und inländischem Tabak (früher $^1/_3$ in- und $^2/_3$ ausländisch, jetzt $^1/_2$ in- und $^1/_2$ ausländisch) nicht für richtig, da der badische Finanzminister im Gegensatz konstatiert habe, daß noch vor 8—10 Jahren etwa die Hälfte in- und ausländischen Tabaks verwendet worden sei, jetzt aber zwei Drittel ausländischen und nur mehr ein Drittel inländischen Tabaks. Das Gesetz von 1879 sei in seinen Wirkungen auf den Pflanzer mit Recht ein brutales genannt worden, das neue Gesetz aber werde ganz andere, wohlthätige Wirkungen ausüben. Zunächst gewähre es den kolossalen Vorteil für den Landwirt, daß nicht Jeder mehr die Steuer bezahlen werde, sondern der Fabrikant, dann werde der Pflanzer von den lästigsten Kontrollen frei, und die alte Forderung gerade

Digitized by Google

der süddeutschen Pflanzer, den Tabak steuerfrei entrippen und auslaugen zu dürfen, werde bei dem vorgeschlagenen System erfüllt; endlich aber werde ein ganz erheblich höherer Schutzzoll eingeführt, da vom ausländischen Tabak, der an sich schon wertvoller sei als der inländische, der Zoll selbst noch mit einer Steuer von 33 1/3 Prozent belegt werde. Einen noch höheren Schutzzoll für Rohtabak, wie er von den süddeutschen Pflanzern verlangt werde, hält Redner für zu weitgehend. Durch die eingeführten Erleichterungen und den höheren Schutzzoll werden die Pflanzer vielleicht mit Hilfe der modernen Düngemittel zu Versuchen veranlaßt werden, bessere Qualitäten zu erzielen, die bisher nur das Ausland erzeugen konnte. Die Zahl der Tabakpflanzer — ungerechnet die große Zahl ihrer Familienangehörigen, Taglöhner und Arbeiter — sei seit 1873 um 73,000 zurückgegangen, ein so starker Rückgang, daß demselben gegenüber die Zahl der durch das neue Gesetz etwa brotlos werdenden Zigarrenarbeiter, und wenn man auch 20,000 annehme, vollständig verschwindend sei, wozu dann weiter noch komme, daß die Zigarrenfabrikation nicht gerade eine der Gesundheit zuträgliche Beschäftigung sei, was man aber von der Landwirtschaft gewiß behaupten könne. Auch sei zu bedenken, daß die in der Tabakfabrikation beschäftigten Arbeiter mehr als zur Hälfte weibliche und jugendliche Personen seien, deren Existenz nicht unbedingt mit dieser Beschäftigung zusammenhänge, während die Tabakpflanzer und deren Hilfskräfte Familienväter und ihre Angehörigen seien, also ganze bürgerliche Existenzen. Uebrigens liege auch nicht der mindeste Beweis dafür vor, daß wirklich diese massenhaften Tabakarbeiter-Entlassungen eintreten würden, da doch die Möglichkeit vorliege, daß die Zigarren kleiner gemacht werden, oder daß, wer bis jetzt eine Fünfpfennigzigarre geraucht hat, künftig eine Vierpfennigzigarre rauchen wird, wodurch Konsumrückgänge vermieden würden; auch die Verteuerung der Importzigarren durch die Zollerhöhung werde günstig auf den Verbrauch inländischer Zigarren wirken. In Frankreich und Amerika habe mit Erhöhung der Einnahmen aus dem Monopol und der Steuer auch eine Zunahme des Konsums stattgefunden, und wenn der Konsum in Deutschland seit der 1879er Steuererhöhung allerdings zurückgegangen sei, so liege der Grund darin, daß damals sämtliche Sorten, also auch die für den Verbrauch der ärmeren Klassen bestimmten, höher belastet worden seien, während das vorliegende Gesetz das Hauptgewicht der Belastung progressiv nach oben lege, und die reicheren Klassen trotz der eintretenden Preiserhöhung kaum weniger rauchen würden. Daß die Tabakfabrikanten durch die Neuerung am stärksten belastet würden, gesteht Redner zu, verweist aber, wie der Reichsschatzsekretär, ebenfalls auf die Branntweinbrenner, Bierbrauer, Zuckerfabrikanten, gegen die man in steuerlicher Hinsicht ja auch keine zarte Rücksicht kenne. Zudem seien in Amerika die Belästigungen durch die Fabrikatsteuer viel größer, als sie in Deutschland durch das neue Gesetz, welches für kleine Betriebe die Pauschalierung zulasse, werden würden, und doch habe man sich dort mit dem Steuersystem ganz befreundet. Den Fabrikanten komme jedenfalls der erhöhte Schutzzoll für die Fabrikate zugute, und es könne auch noch die Erhöhung der Fabrikatenzölle in der Kommission in Erwägung gezogen werden. Das Wertvollste für die Fabrikanten sei bei Annahme der Vorlage die endliche Herstellung stabiler Verhältnisse, d. h. das Aufhören der fortwährenden Beunruhigung durch Steuerprojekte. Die norddeutschen Fabrikanten jähen sich mit Recht durch die Vorlage gegenüber den süddeutschen etwas benachteiligt. Aber die Berufung darauf, daß im Norden höhere Löhne bezahlt würden, als im Süden, könne

Digitized by Google

Redner nicht als ausschlaggebend anerkennen. Im Gegenteil sei es ein volkswirtschaftlicher Vorteil, wenn die Industrie dort aufblühe, wo die Löhne niedrig sind, während dort, wo hohe Löhne herrschen, der Arbeiter leicht auch anderswo Arbeitsgelegenheit finde. Wenn infolge des Gesetzes im Norden wirklich weniger Arbeiter beschäftigt würden, so werde dies die wohlthuende Folge der Rückströmung der Arbeitskräfte auf das platte Land haben — wie ja auch in Süddeutschland die Tabakindustrie mehr auf dem platten Lande und in kleinen Städten betrieben werde — und eine solche Nichtvermehrung der Bevölkerungszahl der großen Städte wäre sehr zu begrüßen. Der Konsument schließlich werde sich bei Annahme des Gesetzes in den ärmeren Klassen dadurch besser, daß er statt Zigarren Pfeife rauchen werde. Ob die Vier- und Fünfpfennigzigarre wirklich verteuert werde, stehe übrigens dahin, da nachgewiesen wurde, daß die Vierpfennigzigarre aus einem Tabak von 26 bis 30 Mark, die Fünfpfennigzigarre aber aus einem solchen von 28 bis 40 Mark gemacht werde, d. h., daß der Detailhandel und die Zigarrenfabrikation die festen Preise der Zigarre in ganz verschiedener Weise auf die Preise des eingekauften Tabaks anwenden. Selbst wenn indessen die Fünfpfennigzigarre um 1 Pfennig verteuert werde, so seien das nur 20 Prozent, während bei den hochwertigen Sorten die Belastung weit höher, bis zu 33 1/2 Prozent steige. Wenn der Vorredner auf den Krieg von 1866 und die belebenden Wirkungen des Rauchens auf die Soldaten verwiesen habe, so glaube Redner, daß diese Wirkungen wohl auch dann eingetreten sein würden, wenn der Soldat statt einer Fünf- eine Vierpfennigzigarre geraucht hätte. Redner spricht dann von der Reichsfinanzreform, die er für nötig hält und von den Mitteln zur Durchführung derselben, von welchen er die direkten Steuern als aussichtslos bezeichnet, so daß nur die indirekten Steuern und insbesondere die Tabaksteuer bleiben. Wenn man immer behaupte, daß die indirekten Steuern die unteren Schichten jetzt schon sehr beschwerten und durch die Vorlage diese Verhältnisse noch verschlechtert würden, so verweise er darauf, daß in Preußen sich die direkten Steuern zu den indirekten wie 27 zu 73 Prozent verhielten, während selbst in England, dem Einkommensteuerland par excellence das Verhältnis wie 18 zu 82 Prozent sei, und daß nach den Ermittelungen eines hervorragenden Nationalökonomen, der nächstens ein Werk über das Verhältnis der direkten und indirekten Steuern in den europäischen Staaten herausgeben werde, die Steuerbelastung in Preußen — direkte und indirekte Steuern in Reich, Staat, Provinzen und Gemeinden zusammengenommen — für Zensiten mit weniger als 900 Mk. Einkommen nur 7,4 Prozent, für die höchsten Einkommen dagegen bis zu 20 Prozent des Gesamteinkommens betrage. In Frankreich dagegen betrage diese Belastung bei den untersten Klassen 10,5 Prozent und steige bei 100,000 Franken Einkommen nur auf 13,5 Prozent. In Preußen bestehe überhaupt die höchste Belastung der großen Vermögen in der ganzen Welt, worüber Redner noch nähere ziffermäßige Angaben macht. Redner tritt namens seiner politischen Freunde schließlich entschieden für die Vorlage ein und behauptet dabei, daß, wenn es überhaupt ein Steuerideal gäbe, diese Tabakfabriksteuer ein solches Ideal wäre.

Abgeordneter Bassermann (nationalliberal) bemerkt, daß ein Teil seiner politischen Freunde die Vorlage als annehmbar erachte, ein anderer Teil aber, darunter auch er selbst, derselben mit schweren Bedenken gegenüberstehe, und eher noch für Einführung von Luxussteuern, oder einer Wehrsteuer, oder einer Reichserbschaftssteuer, die er speziell für durchführbar halte, beistimmen würde. Durch das vorgeschlagene System würden zweifellos die Tabakfabrikate ver-

Digitized by Google

teuert und die Belastung der unteren Volksschichten durch indirekte Steuern vermehrt. Es werde ferner ein erheblicher Konsumrückgang eintreten und dadurch Industrie und Arbeiterschaft stark geschädigt werden. Man verweise zwar darauf, daß auch 1879 ein starker Konsumrückgang vorausgesagt worden und doch nicht eingetreten sei. Demgegenüber behaupte er, daß allerdings ein Konsumrückgang und damit eine Schädigung des Tabakhandels und der Tabakfabrikation eingetreten sei, und daß dieser Rückgang nur deshalb kein erheblicher war, weil die Fabrikanten schon vor 1879 sehr große Vorräte ausländischen Tabaks eingeführt hatten, die von einer Nachsteuer nicht betroffen wurden, und die sie daher aufarbeiten konnten, ohne den Preis der Fabrikate erhöhen zu müssen und weil ferner, als diese Vorräte aufgebraucht waren, eine starke Verbilligung der ausländischen Tabake es ermöglichte, im Preise unten zu bleiben und nicht den vollen Steueraufschlag im Fabrikat zum Ausdruck zu bringen. Uebrigens könne der jetzige Entwurf mit seinen hohen Wertsätzen mit dem 1879er Gesetz überhaupt nicht verglichen werden und der Rückgang werde deshalb jetzt ein viel höherer werden. Besonders zu fürchten aber sei die Schädigung der kleinen und mittleren Betriebe, welche allmählich durch die Großindustrie aufgesaugt werden würden, wie es ja ein alter nationalökonomischer Erfahrungssatz sei, daß hohe steuerliche Belastung, insbesondere hohe Wertsteuern immer plutokratisch wirken. Es werde Erhöhung des Betriebskapitals nötig werden, was nur dem Großfabrikanten möglich sei, der Großfabrikant werde ferner trachten, selbst Detailhandel zu treiben, um den bisherigen Gewinn des kleinen Händlers einzustecken und damit für die Steuerunkosten sich schadlos zu halten, der in Aussicht gestellte Zoll- und Steuerkredit werde wiederum nur den Großen erreichbar sein, da die Kleinen die von den Finanzbehörden geforderten Sicherheitsleistungen (?) nicht würden aufbringen können u. s. w. Auch im Brennereigewerbe seien seit der höheren Besteuerung, obwohl man damals seitens der Regierung gleichfalls eine Schädigung der Kleinbetriebe in Abrede gestellt habe, zahlreiche kleine Brennereien geschädigt worden, indem 1872 noch 2216 Kartoffelbrennereien mit einem jährlichen Steuerertrag von weniger als 6000 Mk. vorhanden gewesen seien, 1886 aber nur mehr 1664, während anderseits im gleichen Zeitraum die großen Brennereien mit mehr als 12000 Mk. Steuerertrag von 986 auf 1836 gestiegen seien. Wenn die gleichen Wirkungen im Tabakgewerbe eintreten würden, so wäre dies besonders bedauerlich, weil gerade hier die Kleinindustrie in sehr segensreicher Weise sich entwickelt habe, in der Zigarrenindustrie die kleinen und mittleren Betriebe gegenüber den Großbetrieben überwiegen, und das häufig zu beobachtende Aufwärtssteigen des Zigarrenarbeiters, der sich vom Hausindustriellen unter Mithilfe seiner Familie allmählich zum kleinen Fabrikanten emporarbeite, in unserer Zeit, wo sonst überall der Großbetrieb den Kleinbetrieb schlucke, gewiß erfreulich sei. Redner kommt dann auf die Arbeiterentlassungen zu sprechen, welche nach seiner Ansicht sicher eintreten müßten und welche er für sehr bedauerlich hält, wenn auch nur 10000 entlassen werden sollten. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß nur jugendliche Arbeiter entlassen würden, da die Fabrikanten sich im Gegenteil die teuren Arbeitskräfte vom Halse schaffen würden; übrigens sei auch die Entlassung von jugendlichen Arbeitern schmerzlich, weil dadurch die Familie, der landwirtschaftlichen notleidenden Klasse angehörig, welche auf das Einkommen des Sohnes angewiesen sei, mitbetroffen werde. Auch vom Standpunkt der Tabakpflanzer aus sei schließlich die Vorlage zu bekämpfen, da bei dem voraussichtlichen Konsum-

Digitized by Google

Rückgang die Verwendung des inländischen Tabaks abnehmen werde, der Schutzzoll ein ungenügender sei, und insbesondere die alte unrichtige Besteuerung des Rauchtabaks beibehalten sei. Schon bisher habe der inländische Anbau infolge des ungenügenden Schutzzolls abgenommen, während immer mehr ausländischer Tabak importiert worden sei. Aber auch in der neuen Vorlage sei der Schutzzoll zu gering und wenn man behaupte, daß schon in der Fabrikatsteuer als solcher ein höherer Schutz für den inländischen Produzenten liege, so vermöge er, soweit gleichwertiger in- und ausländischer Tabak in Frage komme, dem nicht beizustimmen. Der Fabrikant habe heute bei der Fünfpfennigzigarre die Wahl, entweder versteuerten inländischen oder verzollten ausländischen Tabak zu kaufen und werde bei den geringeren ausländischen Sorten für beides ziemlich den gleichen Preis kosten. Wenn nur 40 Mk. Zoll gewährt werde, also die gleiche Differenz wie jetzt, so werde dies Verhältnis doch auch in Zukunft das gleiche bleiben und er verstehe nicht, wie bei gleichwertigen in- und ausländischen Produkten die Erhöhung des Schutzes auf 50 oder 60 Mk. herausgerechnet werden könne. Der Rauchtabak sei in der Vorlage doppelt so hoch belastet wie die Zigarren und er glaube, daß eine gleichmäßige Belastung von beiden am Platze sei, und nicht als Schädigung der Industrie wirken würde, weil das den Rauchtabak konsumierende Publikum immer nur ein begrenztes sei. Die Gesetzgebung solle trachten, die Rauchtabakfabrikation zwar nicht künstlich zu fördern, wohl aber dem bei der herrschenden Geschmacksrichtung mit Sicherheit sich vollziehenden Rückgang dieser Fabrikation durch niedrige Belastung entgegenzuwirken. Für die Pflanzer sei auch der Räumungszwang empfindlich, da dabei jene Pflanzer, welche den Tabak selbst fermentieren, denselben in eine Niederlage verbringen müßten, wo durch viele Scherereien mit den Beamten veranlaßt würden, zumal die Kontrolle eine sehr straffe sein werde. Redner spricht sich schließlich gegen die Vorlage aus, ist aber mit einem großen Teil seiner politischen Freunde bereit Mehreinnahmen aus dem Tabak durch Erhöhung des Zolls auf ausländischen Tabak zu bewilligen.

Der stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte Geheimer Legationsrat Dr. v. Jagemann tritt namens der badischen Regierung für den Gesetzentwurf ein, und hebt hervor, daß wesentlich auf Eintreten der badischen Kommissare das Steuerverhältnis der Pfeifentabake im Verhältnis zu den Zigarrentabaken nicht mehr mit dem $2^1/_2$ bis 3fachen Betrage angesetzt, sondern auf das doppelte herabgemindert worden sei, und nichts im Wege stehe, dieses Verhältnis in der Kommission einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung zu unterziehen. Uebrigens sei bei der Festsetzung desselben das Bestreben maßgebend gewesen, von der arbeitenden Bevölkerung jede Verminderung der Arbeitsgelegenheit fernzuhalten; eine solche müsse aber entstehen, wenn der Pfeifentabak unverhältnismäßig begünstigt und dadurch der Konsum der Zigarre, bei deren Fabrikation die meisten Arbeiter beschäftigt würden, verringert würde. Die Befürchtungen über nachteilige Wirkungen des Gesetzes auf die Kleinbetriebe seien unbegründet, da § 41 des Gesetzes die Möglichkeit gebe denselben namhafte Erleichterungen in der Buchführung zu gewähren, oder überhaupt Pauschalierung (Abfindung) eintreten zu lassen, wie auch die verbündeten Regierungen auf jeden Fall bestrebt sein würden, der Mittel- und Kleinindustrie allen möglichen Schutz zu gewähren. Eine Erhöhung des Betriebskapitals werde die Kleinindustrie kaum nötig haben, da ihre Betriebe selten eine so langzeitige sei, daß sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist

Digitized by Google

ierungsfrist das Objekt schon wieder gegen Zahlung abgestoßen hätte, und da ie auch bisher schon beim Einkauf des Tabaks entweder eine Steuer zu bezahlen oder eine Steuerschuld zu übernehmen hatte und zudem die billigeren Sorten, mit deren Herstellung sich diese Industrie befasse, steuerlich nicht viel höher belastet würden. Für die Detailhändler speziell biete § 27 des Gesetzes die Handhabe, die Rohtabake unversteuert in öffentlichen auf Kosten des Staates hergestellten und unterhaltenen Lagern oder in Privatlagern unterzubringen, wozu bei letzteren noch der Vorteil der künftigen gebührenfreien Ueberwachung komme. Die Industrie im Ganzen werde ja allerdings durch die neue Besteuerung stark belastet, allein ihrer Geschäftsgewandtheit werde es gelingen, die Steuererhöhung dem rauchenden Publikum möglichst wenig zur Empfindung zu bringen. Einen dauernden und erheblichen Konsum-Rückgang nimmt Redner nicht an; die gegenwärtige stark gesteigerte Produktion unmittelbar „vor Thorschluß" werde sich freilich rächen, allein die Zunahme der Bevölkerung und die Möglichkeit, durch Aenderung der Typen einzuwirken, gebe Ausgleichsfaktoren. Wenn der Abgeordnete Bassermann von der Entlassung jugendlicher Arbeiter und der Schädigung der Eltern derselben an die sie ihren Lohn abliefern, gesprochen habe, so könne dem entgegengehalten werden, daß gerade der jugendliche Arbeiter, der nach seiner Entlassung wieder in den elterlichen Unterhalt zurückkehren könne, besser daran sei, als der auf sich selbst angewiesene Arbeiter. Den Segen werde die Annahme des Gesetzentwurfs für die Industrie jedenfalls bringen, daß dann die fortwährende Beunruhigung durch Steuerprojekte aufhören werde, welche außerdem unvermeidlich wäre, da das geltende Gewichtssteuersystem auf die Dauer unhaltbar sei. Redner begründet letztere Behauptung durch Aufzählung der Nachteile, welche das gegenwärtige Gesetz dem Pflanzer auferlegt: primäre Haftbarkeit für die Steuer, trotzdem der Pflanzer das wirtschaftlich schwächste Glied in der Reihe der Tabakinteressenten sei, lästige Behinderung durch die Anbauvorschriften, Beweislast für die Ursachen von Fehlmengen am Gestellungssoll, Mitversteuerung der Rippen, die viel schwerer und auch geringwertiger seien, als bei den Importtabaken, die Pflicht, den Tabak in unausgelaugtem Zustand zu versteuern, während bei den sogenannten schweren Jahrgängen das Auslaugen durchaus nötig sei und dabei, wie bei den Rippen, nochmalige Gewichtsabgänge bis zu 30% in Ständen, die Preisentwertung der geringeren Tabakssorten, für die man die hohe Gewichtsteuer nicht gerne anlegen wolle; all das führe zu neuem ständigen Herabdrücken der Preise und schließlich dazu, daß die Steuer ganz oder zum Teil auf dem Pflanzer hängen bleibe. Das System des Entwurfs beseitige diese Mängel, rücke die Steuer näher an den Konsum und verkürze die Zeit, in welche bei den Produktionskosten ein Zinsbetrag der ausgelegten Steuern zuzuschlagen sei. Gegenüber dem Bedenken des Abg. Bassermann, daß der Räumungszwang den Pflanzer dann besonders belästige, wenn letzterer den Tabak selbst fermentiere, sei auf § 20 des Entwurfs zu verweisen, wonach die Räumung nicht vor dem 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu geschehen habe, also zu einer Zeit, wo der Pflanzer die Ernte meistens schon längst verkauft habe und nicht bloß die erste, sondern auch die zweite, die sogenannte Maifermentation längst beendet sei. Durch den Entwurf würden überhaupt die inländischen Interessen gegenüber den ausländischen gefördert, da die Fabrikation behufs Vermeidung eines Konsum-Rückgangs und behufs Gleichhaltung der Qualitäten und der Preise die Verbilligung der Produkte dadurch anstreben werde, daß sie mehr als bisher die besseren Inlandsorten

Digitized by Google

verwenden werde, welche den billigeren Importtabaken an sich gleichwertig seien. Die Zahl der Pflanzer sei bedeutend zurückgegangen und das Verwendungsverhältnis zwischen in- und ausländischem Tabak, welches 1879 bis 1886 nahezu je die Hälfte betragen habe, sei 1886 bis 1892 dahin anders geworden, daß vom inländischen Tabak nur noch 0,38, vom ausländischen nur 0,62 % Verwendung fanden. Dies seien die richtigen Angaben aus der Broschüre des Herrn Diffené vom Jahre 1893; gestern sei (vom Reichsschatzsekretär) irrtümlich eine ältere zitiert worden. Redner führt noch einige Zitate über den Rückgang des Konsums von inländischem und die Zunahme des Konsums von ausländischem Tabak an und hält noch eine gründliche Erwägung darüber nötig, ob nicht der Zoll auf ausländischen Tabak gegenüber dem Satz des Entwurfs noch zu erhöhen sei. Es sei dabei auch zu beachten, daß, während die importierten Tabake billiger geworden seien, die Produktionskosten des inländischen im Steigen begriffen seien, und daß die ausländischen Tabake als ein fertiges beurteilungsfähiges Produkt zu uns kämen, das, wenn nicht preiswürdig, überhaupt nicht gekauft werde, während der Pflanzer den inländischen Tabak so nehmen müsse, wie die Natur ihn schenke, und ihn ein Jahr und länger lagern müsse, wodurch ein Aufschlag durch den Zinsbetrag entstehe; er müsse die Unbilden der Witterung, die Fährlichkeiten der Trocknungsperiode also ein Risiko bis zur Verwendung übernehmen. Redner erwähnt nun verschiedene Aeußerungen von Versammlungen von Tabakpflanzern, die sich durchaus zustimmend zu dem Entwurf ausgesprochen hätten, und schließt mit dem Ausspruch, daß der Entwurf eine Reform von sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung sei, die man wünschen müsse, auch wenn die andern Anlässe des Entwurfs ganz ausschieden.

Abgeordneter Frese aus Bremen (Freisinnige Vereinigung) wendet sich als Vertreter der Tabakerwerbskreise mit ähnlichen Einwänden gegen die Vorlage, wie die Abgeordneten Fritzen und Bassermann. Gegenüber den Ausführungen des Reichsschatzsekretärs, welcher die Zahl der Tabakarbeiter zu den verwendeten Rohtabakmengen in Vergleich gesetzt und dabei gefunden habe, daß in England und den Monopolländern im Verhältnis zu diesen Mengen weit weniger Arbeiter vorhanden seien als in Deutschland, verweist Redner auf den Umstand, daß in England und den Monopolländern der Pfeifenkonsum den Zigarrenkonsum weit überwiege und zu der in Deutschland vorherrschenden Zigarrenfabrikation bekanntlich weit mehr Arbeiter erforderlich seien, als zur Rauchtabakfabrikation. Auch den weiteren Schluß des Reichsschatzsekretärs aus der Zahl von bloß 225 Arbeitstagen bei den Tabakarbeitern gegenüber 280 dergleichen bei den übrigen Arbeitern, daß die Tabakarbeiter mehr Nebenbeschäftigung sei, hält Redner nicht für zutreffend, so daß überhaupt die Zweifel an der Zahl von 160,000 Tabakarbeitern nicht berechtigt seien. Der Reichsschatzsekretär habe auch gesagt, daß man zur Fabrikatsteuer gegriffen habe, weil die Enquete von 1879 das Banderolengesetz-System verworfen habe; demgegenüber sei zu erwähnen, daß auf der jüngsten Ministerkonferenz in Frankfurt ein Banderolengesetz-Entwurf mit vier Stufen für die Zigarren (bis zu 48 Mk. 8 Mk. Steuer, von 49 bis 80 Mk. 20 Mk., von 81 bis 160 Mk. 60 Mk. und über 160 Mk. 90 Mk. Steuer) beraten worden sei. Der Schutzzoll für Rohtabak sei zu hoch, müßte das fiskalische Interesse und auch die Interessen Norddeutschlands schädigen, wo in der Hauptsache ausländischer Tabak verbraucht werde, während Süddeutschland den inländischen sozusagen an der Quelle habe. Das vom Abgeordneten Bassermann

Digitized by Google

gewählte Beispiel stimme nicht, da die Auslandspreise auch schwankend seien und nicht der Javatabak, der von Holland komme, 60 Pfennig inklusive Zoll koste, sondern 60 Pfennige in Holland koste. Redner führt dann Ziffern an, welche nach seiner Meinung beweisen, daß schon der bisherige Schutzzoll nachteilig gewirkt habe und zu hoch gewesen sei. Die neue prozentuale Steuer treffe nicht allein den im Fabrikate sitzenden Zoll, sondern auch die Löhne, welche in Norddeutschland viel höher seien als in Süddeutschland, und es müsse eine Verschiebung der Industrie vom Norden nach Süden zu Gunsten des letzteren eintreten. Gegenüber den Motiven und dem Reichsschatzsekretär behaupte er, daß der Konsum thatsächlich abgenommen habe, was Redner ziffermäßig zu begründen versucht. Er erwähnt dann die verschiedenen Belästigungen und Erschwerungen, die der Entwurf für alle Interessenten, auch für die Pflanzer, mit sich bringe, und spricht speziell auch von der Erschwerung des Probeverkehrs für den Händler, welche Frage im Entwurf nur angedeutet, nicht ausgeführt sei (§ 28 des Entwurfs). Dieser Verkehr finde jetzt massenhaft statt, da einzelne Reisende hunderte von Kilo Proben zur Vorzeigung an die Fabrikanten mit sich führten, werde aber für die Zu- und Abbuchung und für die Bezettelung große Schwierigkeiten machen und zu großen Belästigungen führen. Sogar dem Privatmann werde die Last auferlegt, die Fakturen 3 Jahre lang aufzubewahren, was in der Praxis wohl gar nicht möglich sei. Er und seine politischen Freunde würden gegen die Vorlage stimmen.

Stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter Unterstaatssekretär v. Schraut nimmt sich mit Wärme der Tabakpflanzer an, welche unter dem jetzigen System mit der ganzen Tabakbranche allein zu leiden hätten und deren Zahl in den letzten zwölf Jahren um etwa 100,000 zurückgegangen sei, so daß es sehr einseitig sei, wenn man immer nur die geschädigten Interessen der Arbeiter in den Vordergrund stelle. Er schildert dann die Härten des Gesetzes für den Tabakpflanzer in ähnlicher Weise wie Dr. v. Jagemann. Wenn Abgeordneter Fritzen den Tabakgenuß ein Bedürfnis genannt habe, so sei dies bis zu einem gewissen Grade richtig, es kämen aber auch Uebertreibungen dieses Genusses vor, auf deren Verringerung man eher hinwirken müßte, als auf ihre Befriedigung. Ein Konsumrückgang durch das letzte Gesetz habe nicht stattgefunden. Nach einer eigens aufgestellten Berechnung, bei welcher bloß die rauchfähige Bevölkerung, also mit Ausschluß der weiblichen und jener unter 15 Jahren, berücksichtigt worden sei, habe im Zeitraum von 20 Jahren der Konsum durchschnittlich auf den Kopf 4,9 kg betragen, in den letzten sechs Jahren aber ergebe sich die gleiche Ziffer. Der nähere Nachweis darüber werde in der Kommission erbracht werden. Es komme noch dazu, daß, wie jeder starke Raucher bestätigen werde, die jüngere Generation nicht mehr stark rauche, wie die frühere und daß der frühere starke Rauchtabakkonsum, zu welchen größere Rohtabakmengen erforderlich seien, als für den Zigarrenkonsum, mehr und mehr durch letzteren verdrängt worden sei, so daß das Gleichgebliebensein des Konsums umso bemerkenswerter sei. Das in der Vorlage angenommene Sechstel Rückgang sei nur der äußerst mögliche Grad eines vorübergehenden Rückgangs, der wegen möglichst sicherer Schätzung des finanziellen Ergebnisses angenommen worden sei. Die Verteuerung der Fünfpfennigzarren sei auf sechs Pfennige angenommen worden, dabei sei aber der Detailgewinn des Detailhändlers für die Zukunft prozentual höher angesetzt im Verhältnis zur Steuererhöhung, während zuzugeben sei, daß der Detail-

Digitized by Google

händler künftig keinen höheren Gewinn beanspruchen könne, als jetzt, wenn sich dann eine geringere Belastung ergebe. Die sehr gangbare Raucherzigarre im jetzigen Preise von 1 Mk. 60 Pfg. das Kilo werde nach der unrichtigen Berechnung der Regierung künftig 1 Mk. 84 Pfg. das Kilo und da der stärkste Raucher nicht mehr als 1 Kilo monatlich konsumiere die ganze Mehrbelastung für denselben künftig 2 Mk. 88 Pfg. im Jahr. dieser ganzen Berechnung sei angenommen, daß der Konsument die allein tragen werde, was man aber gar nicht anzunehmen brauche, da jetzt die Steuer nicht vom Konsumenten, sondern vom Pflanzer und vom Händler getragen werde. Im Tabakgewerbe sei eine Reihe von bei welchen ein kleiner Teil der Mehrbelastung übernommen werden ohne die Interessen des betreffenden Industriezweiges besonders zu so bei der Sortierung und Formierung, Verpackung und äußeren dem teilweise im Detailhandel üblichen Luxus u. s. w. Arbeiterentlassungen die man allgemein an die Wand male, seien nicht zu fürchten, wenn auch Qualität des Konsums sich ändern werde, letzteres aber sei viel wahrscheinlicher, als Aenderung der Quantität d. h. Konsumrückgang. Wenn Abgeordneter Frese eine Verschiebung der Industrie von Nord nach Süd fürchte frage er dagegen, warum jetzt die westfälische Industrie in der Lage sei der Bremer zu konkurrieren, trotzdem die Bremer Fabrikation Hauptsitz Tabakhandels sei? Der Handel überwinde eben solche Entfernungen Verteuerung und Schwierigkeit. Die Löhne seien allerdings im Süden und Elsaß) niedriger als in Norddeutschland, aber dieser Unterschied und wirke auch jetzt schon ohne Rücksicht auf etwaige Steuererhöhung wenn letztere auch nicht käme, werde für norddeutsche Industrien der bestehen bleiben, Filialen im Süden zu errichten. Starke Lohnunterschiede würden übrigens nicht bleiben, auch im Süden gehe vielmehr die auf Lohnerhöhung. Auch im Norden finde ja indessen Tabakanbau zwar in aufsteigender Entwicklung, während im Süden Rückgang ist. norddeutsche Produkt werde auch von den norddeutschen Fabriken Was den Schutzzoll anlange, so gewähre der Entwurf trotz der beibehaltenen Differenz von 40 Mk. doch eine gewisse Zollerhöhung, weil, wie schon Abg. Frese richtig erwähnt, die Wertsteuer bei den aus ausländischem hergestellten Fabrikaten nicht nur nach dem Wert der Ware, sondern dem Wert unter Zurechnung des Zolls erhoben werde. Anzuerkennen ferner, daß das Besteuerungsverhältnis zwischen Rauchtabak und welches bei dem gegenwärtigen System 3 zu 1 betrage, in der Vorlage 2 zu 1 verbessert worden sei; weiter könne man nicht gehen, um den konsum nicht zu sehr zu beeinträchtigen und die Arbeiterfrage zu verschlechtern. Die Angaben des Abg. Frese über die ungünstige Wirkung des bisherigen Schutzzolles auf den Import seien durchaus irrig. Es sei auch noch zu verweisen, daß 1879 trotz der großen Zollerhöhung die ausländischen nicht teurer geworden seien, das Ausland aber den Zoll übernommen. Auch jetzt werde das Ausland einen Teil der Mehrlast übernehmen. besondere Gefährdung der Kleinindustrie werde durch die neuen Bestimmungen nicht erfolgen (Pauschalierung u. s. w.). Jetzt müßten die Fabrikanten in die Fabrik genommenen Tabak vorher bezw. sofort verzollen und versteuern, nach dem Entwurf aber werde erstens der Zoll ermäßigt und trete zweitens die Steuerpflicht erst ein, wenn die Fabrikate aus der Fabrik hinausgehen. Die Großindustrie könne sich jetzt der Pflicht der sofortigen Verzollung

Digitized by Google

euerung durch Haltung eines Zoll- oder Steuerlagers entziehen, die Klein-
trie aber nicht, gerade ihr also werde durch das neue Verfahren eine
ıtliche Erleichterung gewährt. Mit Staunen habe Redner dem Abgeord-
. Bassermann von dem Rückgang der kleinen Brennereien und dem
ıß der Steuervorschriften hierauf sprechen gehört. Im allgemeinen habe
olcher Rückgang gar nicht stattgefunden, die Schwankungen beruhten auf
jeweiligen Ausfall der Obsternten, und z. B. in diesem Jahre bei der
lichen Obsternte werde die kleine Brennerei eine Höhe erreichen, wie seit
en nicht. Die Steuern und Kontrollen hätten keinen nachteiligen Einfluß
t. Redner spricht dann über die angebliche Lästigkeit der Kontrollen.
. sage man, daß es eine Belästigung für den Pflanzer sei, künftig nur
· an Händler und Fabrikanten zu verkaufen. Es werde aber thatsächlich
jetzt schon von den Pflanzern nur an Händler und Fabrikanten verkauft.
Verkehr mit Proben würden den Händlern die weitgehendsten Konzessionen
ſtanden werden, und es werde dabei in liberalster Weise verfahren werden,
es jetzt auch schon beim Proben- und Musterverkehr in den Zollniederlagen
ehe. Der von Frese angeführte Banderolen-Gesetzentwurf habe ein amt-
s Licht nie erblickt und sei aufgegeben worden, weil damit ein Wertsteuer-
m nicht verbunden werden könne; es würde nämlich der Unterschied zwischen
Fabrikatpreise, zu welchem der Detailhändler einkauft und dem Detail-
e, zu welchem er verkauft, durch die Banderole ersichtlich, wodurch der
ıilhandel schwer geschädigt und der Kontrolle der Konsumenten in unzu-
ger Weise ausgesetzt würde, weshalb für eine Fabrikatsteuer nach dem
te nur das Fakturensystem möglich sei. Auch die von manchen Seiten
ünschte Rohtabak-Wertsteuer wäre nur mit dem Fakturensystem möglich,
ı die Rohtabake könnten nach ihrem Wert durch Sachverständige nur ge-
ʒt werden, wenn man vorher durch fabrizierte Zigarren die Gebrauchs-
ʒkeit in Bezug auf die Brennbarkeit geprüft habe; hier hätte übrigens das
urensystem das Bedenken, daß auf die von auswärts kommenden Fakturen
Verlaß sei. Die wichtigsten Bücher der Fabrikanten dürften, wie vom
hsschatzsekretär schon bemerkt, nicht eingesehen werden, und es könne auch
zugestanden werden, daß die Büchereinsicht überhaupt nur durch höhere
ıerbeamte erfolgen dürfe. Man habe auch die Kontrolle der Detailhändler
überlästige genannt, von denselben werde aber doch nur einfache Buch-
ıng über die angekauften Mengen, nicht über die verkauften Fabrikate
ıngt, und es sei doch anzunehmen, daß jeder Kleinhändler jetzt schon solche
ıer führe. Wenn aber etwa durch die neuen Bestimmungen der Neben-
el mit Zigarren in Kramläden u. dgl. eingeschränkt werde, so sei dies
im eigenen Interesse der Detailhändler nur erwünscht.

Abgeordneter Gescher erklärt sich namens der Mehrheit der konser-
en Partei mit einer höheren Belastung des Tabaks einverstanden, hat
an dem vorgeschlagenen System einiges auszusetzen. Den Pflanzern im
en und am Niederrhein sei der vorgeschlagene Schutzzoll nicht genügend,
ie Differenz von 40 Mk., abgesehen von der Mitversteuerung des Zoll-
gs, die gleiche geblieben sei. Außerdem werde sicher ein, wenn auch nur
ergehender, Konsumrückgang eintreten und zu Arbeiterentlassungen und
: zur Schädigung vieler kleiner Existenzen führen. Diese Bedenken müßten
:r Kommissionsberatung beseitigt werden. Im Uebrigen aber sei der
t thatsächlich ein Steuerobjekt par excellence, das in Deutschland noch
u niedrig belastet sei. Oesterreich ziehe 160 Prozent, Rumänien 350

Digitized by Google

Prozent, Frankreich gar 600 Prozent aus dem Tabak, in Deutschland dagegen finde man die durch den Entwurf bezweckte Belastung mit 33 Prozent (30 Millionen Wert und 100 Millionen Ertrag) so hoch, als wenn ganz Deutschland darüber zu Grunde gehen müßte. Und dabei sei doch der deutsche Konsum weit größer als in anderen Ländern, da der Deutsche ungefähr 3, der Franzose 1,8 und der Engländer 1,6 Pfund konsumiere. Man hebe immer die blühende deutsche Industrie hervor, und es sei ja richtig, daß dieselbe nicht durch ein Monopol ruiniert werden müßte, allein eine andere passende höhere Besteuerung könne dieselbe sehr wohl vertragen, und der Satz: „Der Tabak muß mehr bluten" könne wirtschaftlich richtiger dahin gefaßt werden, daß man der gänzlich unberechtigten Immunität, welche dieser überall viel höher belastete Artikel in Deutschland seither genossen habe, endlich einmal aufgeräumt werden müsse. Man spreche immer von der „Pfeife des armen Mannes", welche nicht verteuert werden dürfe, aber niemals von dem Glase Bier- oder Wein des armen Mannes, welches für denselben weit wichtiger und geradezu sei, als der Tabak, und doch auch durch die Steuern verteuert worden sei. Unrichtig sei auch die Behauptung, daß für den Wert des Tabakkonsums eine obere Grenze feststehe, die nicht überschritten werde, im Gegenteile sei zu hoffen, daß mit dem Wachsen des Volkreichtums auch der Tabakverbrauch an Wert zunehmen werde. Schließlich spricht sich Redner für die kommissionelle Berathung der Vorlage aus.

Abgeordneter Meister, Sozialdemokrat, tritt als Zigarrenarbeiter mit leidenschaftlichen Worten für die Interessen der Tabakarbeiter ein, welche durch die Vorlage in ihrer Existenz bedroht würden. U. a. erwähnt er, daß die Regierung sich bei Festsetzung der Steuerprozentsätze und bei der Rücksichtnahme auf die Höhe der Arbeitslöhne für die Herstellung der einzelnen Fabrikatsgattungen von falschen Informationen habe leiten lassen, denn namentlich hätten die Großfabrikanten, welche die Regierung als Vertrauenspersonen befragt habe, die Löhne viel zu hoch angegeben, indem z. B. in Bremen Zigarren nicht zu 9 bis 15 Mk., sondern von 6 Mk. an, in Sachsen nicht von 7 Mk., sondern von 5 Mk. an, in Baden nicht von 4, sondern von 2 Mk. 50 an per Tausend gemacht würden. Hätte die Regierung sich an die Arbeiter gewendet, so würde sie richtigere Auskunft erhalten haben. Ferner bringt Redner den auch von anderen Seiten betonten Einwand vor, daß die in Aussicht genommene Gewährung von Steuerkredit an die Kleinbetriebe deshalb illusorisch sei, weil für die Kreditgewährung wie bisher Sicherheitsleistung durch Wechsel u. dgl werde gefordert werden, was die kleinen Fabrikanten nicht leisten könnten. Die neue Steuer von 33 Prozent auf den Fakturawert der Zigarren werde sich zu einer Prämie für billige Arbeitskräfte, also für Lohndrückerei gestalten, da der Fabrikant mit jeder Mark Arbeitslohn, die er weniger zahle, sich $33^1/_3$ Pfennige verdienen werde. Redner bringt außerdem verschiedene schon aus den Vorreden zu entnehmende Argumente gegen die vorgeschlagene Steuerart vor und beantragt Ablehnung der Vorlage ohne Kommissionsberathung.

Abgeordneter Dr. Clemm, nationalliberal, befürwortet im Interesse der Tabakpflanzer einen höheren Schutzzoll, als er in der Vorlage in Aussicht genommen sei. Vor 1879 habe eine Steuer von 4 und ein Zoll von 24 M. bestanden, seit 1879 bestehe eine Steuer von 45 und ein Zoll von 85 M., während also früher das Verhältnis wie 1 : 6 war, sei es seitdem wie 1 : 2,9 geworden, also eine außerordentliche Verschiebung zu Ungunsten des inländischen und zu Gunsten des ausländischen Tabaks. Bei der gleichzeitigen Ma-

Digitized by Google

nfuhr billiger ausländischer Tabake sei der Tabakbau im Wahlkreis des
dners (Pfalz) stark zurückgegangen, zumal die Pflanzer infolge der gesetz-
)en Bestimmungen über die Steuerpflicht von den Käufern und Maklern
mlich terrorisiert würden und sich geradezu die Preise gefallen lassen müßten,
lche diese ihnen vorschreiben. Redner berührt auch die Frage des Laugens
Tabacks, welches unter dem jetzigen Gesetz geradezu verboten sei, weil für
entstehenden Verlust von 20 Prozent keine Steuer rückvergütet werde, wie
auch nicht für den durch Hagel und Frost verdorbenen Tabak geschehe.
billigsten und schlechtesten Tabaksorten müßten genau dieselbe Steuer zahlen,
die besten. Der Vorzug des neuen Gesetzes für den Pflanzer sei der Weg-
der Inlandsteuer und die Befreiung von der Furcht, die Steuer zahlen zu
sen, wenn das Produkt nicht gleich verkauft werden könne. Dagegen sei
Zoll auf ausländischen Tabak zu niedrig und wenn die Regierung sage,
schon in der Steuer zu 33 1/3 bezw. 66 % ein weiterer Zollschutz um
bezw. 20 Mk. liege, so sei dies nur richtig, wenn die ausländischen Tabake
Preise höher seien, nicht aber, wenn dies nicht der Fall sei. Den Steuer-
von 66 Prozent auf Rauchtabak findet Redner gegenüber dem von 33 1/3 %
Zigarren viel zu hoch und bezeichnet es als rätselhaft, warum gerade
Pfeife, der Konsum des ärmsten Teils der Bevölkerung, am stärksten be-
t werden solle. Für den Eingeweihten liege des Rätsels Lösung darin,
in der bezüglichen Enquete die Hamburger und Bremer Zigarrenfabrikanten
gut vertreten waren, während die Tabakbauern so gut wie gar nicht ver-
n gewesen seien. Der Rauchtabak werde durch die neue Steuer stark ver-
t werden, der Konsum werde geringer werden und dies werde den
rrenfabriken zu Gute kommen, die Schneidgut-Fabrikanten werden behufs
tellung einer billigeren Ware zu den Rippentabak-Abfällen von der Zigarren-
kation greifen, und auch dies werde der letzteren von Vorteil sein. Die
er auf Rauchtabak müsse also herabgesetzt werden, und auch den Einwand,
bei der Zigarrenfabrikation viel höhere Arbeitslöhne zu besteuern wären,
: man nicht gelten lassen, denn auch an dem inländischen Tabak (Rauch-
) hänge der viele Schweiß der Landbewohner, der Pflanzer. Die Händler
Inlandtabak hätten aus dem neuen Gesetz den großen Vorteil, daß sie
)er Steuer gar nichts mehr zu thun hätten, während sie jetzt dieselbe vor-
und 6 bis 8 Monate kreditieren müßten. Dieser Vorteil ermögliche dem
)ler durch den Wegfall der Zinsen die Zahlung besserer Preise an den
tzer. Der Abgeordnete Frese habe (was von uns oben nicht erwähnt
e) die Aeußerung gemacht, daß die Tabakpflanzer „Raubbau" betrieben,
es sei gerade das Gegenteil der Fall. Raubbau liege vor, wenn auf
barem Boden jahrelang Früchte gezogen würden, ohne daß die dem Boden
genen Bestandteile wieder ersetzt würden, beim Tabakbau in der Pfalz
werde die erdenklichste Mühe verwendet, die Düngung sei eine entsprechende,
n der Vorderpfalz seien wenig ertragreiche Sandäcker durch vorzügliche
)eitung und Düngung zu großem Ertrag gebracht worden. Die ganze
tfolge sei in der Pfalz, wo der Tabakbau schon seit 1660 betrieben
, darauf eingerichtet und auch die nächsten Früchte, Korn und Kartoffeln
:n immer besser und vorteilhafter. Wenn die Fabrikanten behaupteten,
as Gesetz für die Pflanzer außerordentlich lästige Kontrollen enthalte, so
te dies Redner, denn die in § 20 ausgesprochene Verpflichtung, den
verkauften Tabak in öffentliche Lager zu verbringen, lasse sich leicht er-
und auch bisher hätten diese Lager schon vollständig zweckentsprechend

Digitized by Google

und zur Zufriedenheit gewirkt, und es werde nur Sache der Regierung sein, möglichst viele solche Lager einzurichten. Die Gebührenfreiheit der Abfertigung in den Privatlagern werde segensreich wirken. Die lästigen Eventualbestimmungen in den §§ 25a bis g müßten unbedingt in Wegfall kommen. Die maßlose Agitation der Zigarrenfabrikanten sei sehr zu verurteilen, dem kein Unbefangener könne in Abrede stellen, daß seit 1879 nicht der mindeste Rückgang eingetreten sei, vielmehr die Zigarrenfabriken sich um Hunderte vermehrt hätten, und die Tabakindustrie bis jetzt außerordentlich floriert habe. Schließlich erklärt Redner, daß die 160,000 Tabakpflanzer dasselbe Recht beanspruchen könnten, wie die 160,000 Zigarrenarbeiter und daß er, wenn das Gesetz nicht zur Annahme gelangen sollte, eine Zollerhöhung um 60 Mk. im Reichstag beantragen werde.

Abgeordneter Dr. Schneider, freisinnig, spricht gegen die Vorlage, welche er den „Gesetzentwurf zur Vorbereitung des Tabakmonopols und zur Ausbreitung der Sozialdemokratie" nennt. Er bringt im Wesentlichen die gleichen Einwände vor, wie die Vorredner der Opposition und hält es dafür, daß bei Einführung des Gesetzes eine Verschiebung innerhalb der Industrie zu Gunsten der Kautabakfabrikation eintreten werde, was in gewissem Maße schon seit 1879 der Fall sei.

Bayerischer Bundesratsbevollmächtigter, Staatsminister der Finanzen Dr. Freiherr von Riedel tritt mit Wärme und Ueberzeugung für den Entwurf ein, dessen Grundgedanken er seit mehr als 15 Jahren vertrete und verfechte. Der behauptete Konsumrückgang werde sicher nicht eintreten, da ihm zwei bedeutungsvolle Faktoren entgegenständen: die Gewohnheit und das Bedürfnis des Rauchens und die Findigkeit der Industrie. Auch 1879 hätten die Fabrikanten dieselben Dinge wie heute prophezeit, (Ruin Bremens, Erloswerden der Arbeiter) und nichts von all dem sei eingetreten, obgleich die Steuererhöhung damals weit stärker gewesen sei (Erhöhung der Inlandsteuer um das $7^1/_2$-, des Zolls um das $3^1/_2$fache), als diesmal, vielmehr aus allen Petitionen zu entnehmen, daß der Stand der Industrie heute sehr blühender sei. Dagegen sei freilich das Gesetz von 1879 an dem Rückbau hinausgegangen, der sich heutzutage in Not befinde. Die Agitation der Interessenten bezwecke unzweideutig, daß der Tabak überhaupt niemals zu einer höheren Besteuerung herangezogen werde, das sei aber wohl unberechtigt und es sei insbesondere zu betonen, daß auf dem Wege direkter Steuern wie einer Reichserbschaftssteuer größere Summen nicht aufgebracht werden könnten ohne Raubbau am Nationalwohlstand zu treiben und die Einzelstaaten in der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben zu beeinträchtigen. Man rufe immer nach Luxussteuern, aber durch den vorliegenden Entwurf werde ja auch der Luxus, und zwar ein sehr verbreiteter und kostspieliger, gefaßt. Wenn man davon spreche, daß die Fabrikatsteuer eine Etappe zum Monopol sei, sei das falsch, denn gerade eine zweckentsprechende Fabrikatsteuer sei der beste Schutz gegen das Monopol und zugleich für die freie Entwicklung des Tabakbaues und der Industrie und für die Existenz der Tabakarbeiter. Redner bekämpft dann noch mehrere Hauptpunkte des Entwurfs, den Wegfall der die Tabakpflanzer so sehr drückenden Inlandssteuer, das Kontrollsystem für die Fabrikation, welches man als unerträgliche Belästigung bezeichne, während damit dem Grunde nichts weiter verlangt werde, als ehrlicher Geschäftsbetrieb und ordentliche Buchführung, und endlich die Bestimmungen über die Hausindustrie, wie es unter dem neuen Gesetze den Fabrikanten möglich bleiben werde, [illegible]

Digitized by Google

ußerhalb der Fabrik zu beschäftigen, hätten erfahrene Industrielle offen zuge-
anden. Für die übrige, selbständige Hausindustrie aber sei die Bestimmung,
onach die Stundung der Steuer gewährt werde, außerordentlich vorteilhaft,
a diese kleinen Industriellen dadurch in die Lage versetzt würden, von den
unden einen Teil der Steuer, wenn nicht die ganze, einzuziehen, bevor sie
eselbe an die Staatskasse abliefern. Die gleiche Einrichtung bestehe beim
yerischen Malzaufschlag, welcher erst dann erhoben werde, wenn der Brauer
e Steuer von dem Konsumenten eingezogen habe, worin das ganze Geheimnis
r so glatten und leichten Erhebung dieser Steuer beruhe. In dieser Stundung
ge also auch eine Kräftigung der Tabakhausindustrie, welche überdies um
e Inlandsteuer und die Hälfte des Zolls weniger Auslagen habe und in
ser Richtung also weniger Betriebskapital bedürfe. Bei Ablehnung der Vor-
ge müßten wohl über kurz oder lang die Matrikularbeiträge erhöht und die
rekten Steuern stark vermehrt werden. Auch im letzteren Falle werde die
uptlast auf die breiten Massen zurückfallen, denn es lasse sich keine neue
euer, ob direkte oder indirekte, denken, bei welcher dies nicht der Fall wäre.

Abgeordneter Freiherr von Hammerstein, konservativ, spricht namens
es Teils dieser Partei, gegen die Vorlage, indem er die Interessen der west-
ischen Zigarrenarbeiter vertritt. Er würde eine höhere Besteuerung des
ers in Norddeutschland mit Rücksicht auf die Arbeiter-Interessen und auf den
ıstand, daß der Bierkonsum immer zunehme, während der Tabakkonsum eher
als zunehme, sozialpolitisch für unbedenklicher halten, als eine höhere Be-
terung des Tabaks. Es sei ja richtig, daß 1879 trotz der Steuererhöhung
ı oder kein bedeutender Konsum-Rückgang eingetreten sei, allein die Erklärung
ge darin, daß damals keine Nachsteuer erhoben worden sei, die ausländischen
bakſorten im Preise stark gewichen seien und die Fabrikanten zur Vermeidung
erer Zigarrenpreise sich mit einem kleineren Unternehmer-Gewinn begnügt
ten. Diesmal solle eine Nachsteuer eintreten, und ob die beiden anderen
ıtsachen sich auch diesmal wiederholen würden, sei dahingestellt, so daß man
)l mit einem Rückgang in der Zigarrenfabrikation werde rechnen müssen.
besonders der ausländische Tabak durch das Gesetz verteuert werde, habe
allem die norddeutsche Industrie, welche fast ausschließlich solchen Tabak
vende, zu leiden, und die Fabrikation werde Süddeutschland zufallen, wo
ftig die bisher aus ausländischem Tabak hergestellten Zigarren mit erheb-
er Einlage von pfälzer- und badensischem Tabak werden hergestellt werden.
n werde nun sagen: die norddeutschen Fabrikanten sollten dann doch Filialen
Süden errichten! Das könne ja allerdings geschehen, allein die westfälischen
eiter, die größtenteils kleine eingesessene Leute seien, könnten doch nicht
iberſiedeln, und selbst wenn dies der Fall wäre, würden die betreffenden
enden, in welche die westfälische Zigarren-Industrie einigen Wohlstand ge-
ht habe, an letzterem einbüßen. Wenn man das Wohl der Tabakpflanzer
Wohl der Tabakarbeiter gegenüberstelle, müsse betont werden, daß der
tto-Ertrag des ganzen deutschen Tabakbaus eine Summe von 15 Mill.
äsentiere, während die von der Tabakindustrie gezahlten Arbeitslöhne rund
Mill. Mk. betrügen; man könne also nicht im Zweifel sein, auf welcher
e die gewichtigeren Interessen vorlägen. Redner kommt dann auf das
trolsystem des Entwurfs zu sprechen und bezeichnet dasselbe als für den
chen Fabrikanten zu streng, für den unehrlichen aber nicht ausreichend,
ie ganze Fakturensteuer leicht in der Weise umgangen werden könne, daß
Fabrikanten mit den Abnehmern geheime Verträge schließen, das Produkt

Digitized by Google

billiger fakturieren und sich hinterher untereinander entschädigen. Die Pauschalierung der kleinen Betriebe, welche man als besondere Erleichterung betrachte, sei nur fakultativ und man müsse erst zusehen, wie weit davon Gebrauch gemacht werde, außerdem werde sie Defrauden Vorschub leisten, weil man die nur nach der Quantität pauschalieren könne und nicht nach der Qualität. Die Steuerstundung aber, die von dem Herrn Vorredner so hervorgehoben worden sei, halte er für kleine Betriebe nicht recht durchführbar, weil der Staat dem ein zu großes Risiko laufen würde.

Abgeordneter Dr. Böckel, deutsche Reform-Partei, bezeichnet sich als seine Partei als prinzipielle Gegner der Vorlage, gegen welche er die schon von anderen Seiten gehörten Einwände vorbringt. Wenn man sage, daß die Fabrikanten die Zigarren kleiner machen sollen, so frage er dagegen, was sie dann mit ihrem auf 100,000 Mk. und mehr gewerteten Formenmaterial machen sollten, das sie dann in den Ofen werfen müßten. Als Mittel für die Befriedigung der finanziellen Reichsbedürfnisse schlägt er Luxussteuern: Börsensteuer, Lotteriesteuer, Besteuerung der Jagdscheine, der Totalisatoren, der Schaumweine und Importen vor und bezeichnet auch eine Wehrsteuer als gerecht und durchführbar.

Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Graf von Posadowsky-Wehner erwidert auf verschiedene Bemerkungen der Vorredner, welche nicht uns, weil für den Zweck unserer Abhandlung belanglos, nicht erwähnt worden sind, weshalb wir auch die hierauf bezüglichen Ausführungen des Redners nicht widergeben. Es sei gesagt worden, die Fakturensteuer lasse sich leicht dadurch umgehen, daß das Geschäft des Sortierens, Verpackens, Bündelns von den Händlern und nicht in der Fabrik gemacht werde und die darauf erwachsenden Kosten am Fabrikationspreis und steuerpflichtigen Fakturen-Preis erspart würden, dabei sei aber § 12 Abs. 3 des Gesetzes übersehen worden, worin ausdrücklich gesagt sei, daß diese Funktionen Teile des Fabrikbetriebs darstellen. Man habe auch darauf verwiesen, (Abg. Fritzen s. o.), daß, wenn man das jetzige Gewichtsteuersystem ein brutales nenne, der gleiche Vorwurf gegen unseren Zolltarif erhoben werden müsse, der auf dem Gewichtssystem aufgebaut sei; dieser Einwand treffe deshalb nicht zu, weil der Tabakzoll in bestimmter, zahlenmäßiger und wirtschaftlicher Relation zu einer demselben Gegenstand treffenden Inlandsteuer stehe, wobei es eine große Rolle spiele, ob diese Inlandsteuer von Gewicht oder Wert erhoben werde. Die übrigen Zölle aber ständen nicht in einer derartigen Relation zu einer inneren Besteuerung. Das gegen die Pauschalierung der Kleinbetriebe geltend gemachte Bedenken (Hammerstein s. o.), daß dabei nur die Quantität, nicht aber, worauf es bei einer Fabrikat-Wertsteuer ankomme, die Qualität berücksichtigt werden könne, hält Redner für unzutreffend, weil von den Sachverständigen bei den Vorberatungen bezeugt worden sei, daß in der Hausindustrie und den Kleinbetrieben höherwertige Waren, als solche bis zu einem Fakturawert von 35 Mk. überhaupt nicht fabriziert würden. Man verweise das Reich auf Luxussteuern, das seien aber volkswirtschaftliche Systeme, die man schon im vorigen Jahrhundert aufgegeben habe, weil man sich überzeugt habe, daß sie keinen Ertrag brächten; überdies würden sie bei einer progressiven Einkommensteuer Doppelbesteuerung mit sich bringen, und außerdem so arge Belästigung verursachen, daß sie in gar keinem Verhältnis zum Ertrage ständen. Die vom Vorredner genannte Wehrsteuer würde jetzt, wo die allgemeine Wehrpflicht immer strikter durchgeführt werde, nur sehr wenig einbringen, da die

Digitized by Google

lusgehobenen in der Regel wirklich erwerbsbeschränkt seien und die Einnahme von den paar reichen Hausföhnen, deren Eltern das zahlen könnten, nur sehr wenig bringen würde.

Abgeordneter Röſicke (bei keiner Fraktion) spricht sich gegen den Gesetzentwurf aus. Wenn der Reichsschatzsekretär der von ihm selbst zugestandenen Vermehrung der indirekten Steuern in den letzten Jahrzehnten um 367 Mill. Mk. ie den unteren Klassen und Arbeitern auf sozialpolitischem Gebiete (durch die Versicherungsgesetze) erwiesenen Wohlthaten gegenübergestellt habe, so müsse aran erinnert werden, daß damit bloß eine Pflicht gegen die Arbeiter erfüllt orden sei und der verstorbene Kaiser denselben einen Anſpruch auf diese eistungen des Reichs zugestanden habe. Redner hält es wahrscheinlich, daß e Reichseinnahmen in den nächsten Jahren erheblich steigen werden, und teuererhöhungen gar nicht notwendig seien. Dem wiederholt gemachten Vorlag, an Stelle der Tabakfabrikatsteuer eine Reichseinkommensteuer zu setzen, die Regierung mit dem Bemerken entgegengetreten, daß dann die Besteuerung ie gewaltige sein und die wohlhabenden Klassen zum Verderben gebracht rden müßten. Demgegenüber verweise Redner darauf, daß im vergangenen ihre in Preußen unter der neuen Einkommensteuer von den Personen mit er 30,500 Mk. Jahreseinkommen 40 Mill. Mk. Einkommensteuer bezahlt rden sei, und daß, wenn man die Personen mit einem Jahreseinkommen n 30,500 Mk. bis 100,000 Mk. in ihrer Einkommensteuer um die Hälfte, d jene mit einem Einkommen über 100,000 Mk. um das Doppelte steigen rde, für Preußen allein eine Mehreinnahme von 32 Mill. entstehen würde, ne daß man dabei von einem Verderben der besitzenden Klassen sprechen me. Redner hält die Zahl von 161,000 Tabakarbeiten, welche vom Reichsatzsekretär angezweifelt worden sei, für richtig und gibt darüber nähere Antspunkte. (Auch mehrere Vorredner hatten diese Zahl festgehalten.) Durch s Gesetz werde eine Schädigung der Industrie und der Arbeiter eintreten wenn man sage, daß die außer Beschäftigung kommenden Tabakarbeiter ja nach anderer Arbeitsgelegenheit umsehen könnten, so könne man das iche Argument sicherlich auf die Tabakpflanzer anwenden, da fast jeder anzer noch eine Thätigkeit nebenbei ausübe, mindestens noch ein Stück Acker d bewirtschafte, wie ja auch der durchschnittliche Bodenanteil des Einzelnen Tabakbauland so geringfügig sei, daß er von dem Ertrag hieraus allein nöglich leben könne.

Abgeordneter Molkenbuhr, Sozialdemokrat, spricht sich gegen die Vore aus, indem er sich im Ganzen in denselben Ausführungen bewegt, wie iche Vorredner. Gegenüber den vom Reichsschatzsekretär betonten Vorteilen Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiter verweist er auf die den Arbeitern lge der gleichen Gesetze auferlegten Abzüge an Lohn und Gehalt und gegen der geltend gemachten starken Lohnerhöhung bemerkt er, daß dieselbe den tzenden Klassen bei ihren ebenfalls stark gestiegenen Einnahmen aus Dividen, Börsengewinnen u. s. w., keine großen Opfer auferlegt haben werde. Ine er auf die nordamerikanische Fabrikatsteuer zu sprechen kommt, die er als rikant an Ort und Stelle kennen gelernt habe, erwähnt er, daß bei derin nicht so lästige Kontrollen stattfänden, wie sie hier beabsichtigt seien, und die Beamten dort meistens Fachleute, frühere Zigarrenmacher oder Zigarrenikanten seien, die in der Branche mehr au fait wären, als es bei den schen Beamten der Fall sein würde. Uebrigens sei der Ertrag dort kein hoher, und man habe nur in flotten Geschäftsjahren die Steuer nach

Digitized by Google

hohen Sätzen erhoben, dann aber sie wieder heruntergesetzt. Die Zigarrenarbeiter hätten mit dem Gesetz von 1879 üble Erfahrungen gemacht, indem in den nächsten Jahren nach 1879 eine starke Auswanderung derselben nach Amerika stattgefunden habe und später immer mehr die Verlegung der Fabrikation von Norddeutschland nach Süddeutschland und damit die Herabdrückung der Arbeitslöhne sich vollzogen habe, für welch letztere Behauptung Redner verschiedene drastische Beispiele anführt. Den gerühmten Vorteilen des Steuerkredits für die Kleinindustrie stehe der § 8 des Gesetzes entgegen, welcher das Vorrecht der Steuerbehörden am Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter gewährleiste und den Kredit des kleinen Fabrikanten vernichten werde.

Bundesratsbevollmächtigter, preußischer Finanzminister Dr. Miquel gibt in großen Zügen ein Bild der Lage, schildert die Gründe, welche die Reichsregierung zum Vorschlag einer Tabakfabrikatsteuer geführt hätten, und die Hindernisse, welche der Wahl anderer Reichssteuern (Reichseinkommen-, Erbschafts-, Wehr-, Biersteuer) entgegenständen und verbreitet sich dann nochmals eindringlich über die Vorzüge des vorgeschlagenen Systems und die Unrichtigkeit der gegen dasselbe erhobenen Einwände. Wenn von Hammerstein die Schädigung der norddeutschen Industrie durch den Gesetzentwurf betont habe, so müsse doch die Frage aufgeworfen werden, warum denn die norddeutschen Fabrikanten den süddeutschen Tabak nicht ebenso gut kaufen könnten, als die süddeutschen; wenn man sage, die süddeutschen seien dort den einschlägigen Verhältnissen näher, so müsse man darauf erwidern, daß die norddeutschen Fabrikanten dann eben einen Agenten nach Karlsruhe u. s. w. setzen sollen, der dort die Einkäufe u. s. w. besorge. Man könnte freilich den Satz aufstellen, daß es für ganz Norddeutschland am einfachsten wäre, die Gewichtsteuer zu erhöhen, einerlei, was daraus folge, das würde aber eine solche Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegen Süddeutschland bedeuten, daß sie nicht zu verantworten wäre, denn den 20,000 brotlos werdenden Zigarrenarbeitern könnten 100,000 Tabakbauern gegenübergestellt werden. Gegenüber dem Vorwurf, daß die verbündeten Regierungen gewissermaßen darauf ausgingen, die reichen Klassen zu schonen und bloß die unbemittelten zu belasten, verweist Redner auf die Erhöhung der Einnahmen aus den preußischen Einkommensteuern, bei welcher man der Regierung den umgekehrten Vorwurf gemacht habe, daß nämlich die wohlhabenden Leute unter dem Druck dieser neuen Steuer leiden und auswandern würden u. s. w. und behauptet, daß, auch nach Annahme des Entwurfs, das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern in Deutschland zu Gunsten der direkten Steuern noch besser sei, als in allen anderen großen Kulturstaaten, und daß, wenn man zu den deutschen direkten Steuern noch die Steuern in den Kommunen-, Kreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schul-Verbänden rechne, Ziffern erreicht würden, wie sie kaum in einem schweizer Kanton, jedenfalls nicht in irgend einem Großstaat der Welt, beständen. Schließlich gibt Redner seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß unter dem neuen Gesetz der inländische Tabakbau, von den bisherigen Lasten befreit, sich gänzlich entwickeln und auch in Norddeutschland und speziell in Westfalen eine erhebliche Zunahme des Tabakbaus stattfinden werde.

Abgeordneter Weber (Heidelberg), nationalliberal, erklärt sich mit einer höheren Belastung des Tabaks einverstanden, glaubt aber nicht, daß die von der Regierung gewünschte Höhe notwendig sei, sondern daß eine geringere Mehrbelastung genügen werde. Er hält die Anregung des Abg. Frieden eines höheren Zolls auf Import-Zigarren berücksichtigenswert und beantragt

Digitized by Google

ißerdem auch die kommissionelle Beratung eines anderen, aus Fabrikanten-
eisen ihm zugegangenen Vorschlags, lediglich den Zoll auf Deckblatt-Tabake
esentlich zu erhöhen, im übrigen aber den Rohtabakzoll auf der gleichen
tufe zu belassen. Der Import wäre dabei auf wenige Zollstellen zu be-
ränken und dort durch Sachverständige festzustellen, was Deckblätter sind.
ie Inlandsproduktion werde dabei nicht geschädigt, da zur Zeit so gut wie
ne Deckblätter in Deutschland produziert würden. Redner hält dann das
ibrikatwertsteuersystem als das zweckentsprechendste, würde aber eine gesetzliche
stimmung darüber wünschen, daß die Zoll- und Steuersätze in einer be-
mmten Reihe von Jahren nicht erhöht werden dürfen. Außerdem hält er
ch den Zollschutz für den Inlandtabak ungenügend, da der Zollsatz auf Roh-
ak, wenn auch nicht auf 85 Mk., so doch weit über das von der Regierung
tgesetzte Maß zu erhöhen sei, und bezeichnet weiter das vorgeschlagene Steuer-
astungsverhältnis zwischen Zigarren und Rauchtabak als unrichtig, da
terer viel zu hoch belastet sei; die Regierung habe nämlich als durchschnitt-
en Arbeitslohn für Zigarren $9^1/_2$ Mk. angenommen, indem sie einfach den
rchschnitt zwischen dem niedrigsten Lohn mit 4 und dem höchsten mit 15 Mk.
, thatsächlich liege aber der Durchschnittslohn etwa um 6 Mk. herum, da
90 Prozent der Zigarren in die niedrigere Preisklasse fielen, und bei den-
en auch der Arbeitslohn ein geringer sei. Das Verhältnis von $66^2/_3$ zu
$^1/_3$ bedürfe also sehr der Berichtigung. Redner betont dann noch, daß der
bakbau stark zurückgegangen sei, und daß die Agitation gegen den jetzigen
twurf derart sei, daß er eine jammervollere und maßlosere Agitation noch
t erlebt habe. 1879 seien ähnliche Prophezeiungen erhoben werden, aber
Gegenteil sei eingetreten: die Industrie sei gewachsen, die Arbeiterzahl habe
vergrößert und der Konsum habe in keiner Weise abgenommen. Er werde
h künftig nicht abnehmen, insbesondere könne an der äußeren Ausstattung
Zigarren u. s. w. ein großer Teil der Steuererhöhung eingespart und da-
ch Preiserhöhung vermieden werden. Die Klein- und Mittelbetriebe müßten
lich möglichst geschont werden, daß dies aber möglich sei, beweise das Bei-
l der Vereinigten Staaten, wo nach Einführung der Wertsteuer die Betriebe
t abgenommen, sondern sich um 2000 vermehrt hätten, eine Vermehrung,
sicherlich nicht allein die Groß-, sondern auch die Kleinbetriebe betroffen
e. Im Uebrigen könne man nicht oft genug wiederholen, daß der Tabak
notwendiges Lebensbedürfnis, sondern immer nur ein Luxus sei, und daß
einer zu hohen Besteuerung nicht gesprochen werden könne, wenn man,
es zweifellos sei, künftig rauchbare Zigarren zu 4, 6 und 10 Pfennigen
mmen werde. Arbeiter-Entlassungen würden freilich eintreten müssen, aber
ptsächlich nur deshalb, weil in den meisten Fabriken in der letzten Zeit auf
rat gearbeitet, die Arbeit forziert und eine große Anzahl neuer Arbeiter
estellt worden sei; an dauernde Arbeiterentlassungen aber glaubt Redner nicht.

Abgeordneter Richter, freisinnig, bekämpft die Ausführungen des preuß.
anzministers Dr. Miquel und spricht sich gegen den Entwurf aus, wo-
er, im Gegensatz zu dem von den meisten Seiten zugestandenen Rückgang
inländischen Anbaus behauptet, daß derselbe durch „zu hohe Schutzzölle
olchem Umfang großgezogen worden sei". (!)

Abgeordneter Freiherr Zorn von Bulach, Hospitant der Konservativen,
t die Lösung der deutschen Tabaksteuerfrage eine „brennende agrarische
ge" für den deutschen Süden und tritt namens der elsässischen Pflanzer
den Gesetzentwurf ein, wobei er jedoch einen höheren Zollschutz für den

Digitized by Google

Inlandtabak wünscht, als in der Vorlage in Aussicht genommen, da der inländische Tabak viel mehr unbrauchbare Teile (Abfälle, Rippen, Holzteile halte, als der ausländische, nämlich etwa 30 Prozent gegenüber 12 bis 15 Prozent, und deshalb gegenüber dem letzteren viel weniger konkurrenzfähig. Redner wiederholt die schon von anderen Seiten zu Gunsten der Vorlage vorgebrachten Gründe und verweist auf Frankreich, wo der Tabak viel höher bezahlt werde, als in Deutschland und doch sich niemand beklage, der arme Mann vielmehr ebensogut zum Rauchen komme, wie hier.

Die Vorlage wird darauf mit Mehrheit der IX. Kommission, der die Beratung des Börsensteuergesetzentwurfs gebildeten Kommission, überwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde daselbst der Beratung unterzogen, gelangte aber in dieser Reichstagssession nicht zur Verabschiedung. Vielmehr wurde am 26. Januar 1895, nach Beschlußfassung durch den Bundesrat, vom Reichskanzler ein neuer „Entwurf eines Tabaksteuergesetzes" dem Reichstage vorgelegt.[1])

Dieser Entwurf beruhte auf den nämlichen Grundsätzen einer Tabak-Fabrikatwertbesteuerung wie der vorige, enthielt aber folgende Aenderungen gegenüber letzterem:

1. In § 1 waren als Zollsätze für fabrizierten Tabak (per 100 kg) vorgeschlagen: 900 Mk. für Zigarren und Zigaretten, und 450 Mk. für anderen fabrizierten Tabak, also eine sehr wesentliche Erhöhung gegen die Fabrikat-Zollsätze des vorigen Entwurfs, welche für Zigarren 400 Mk., für Zigaretten 500 Mk. und für andere Fabrikate 250 Mk. betragen hatten. Dagegen wurde die in § 5 Abs. 2 des vorigen Entwurfs vorgesehene Befreiung der ausländischen Fabrikate mit der Fabrikatsteuer neben dem Zolle nicht gelassen, und zwar, wie die Motive besagen, wegen der Schwierigkeit, die im Auslande ausgestellten Fakturen auf ihre Richtigkeit zu kontrolieren. Die Zollerhöhung des Zolls ist als Ausgleich für den Wegfall der Fabrikatsteuer gedacht und wurde auch deshalb als gerechtfertigt erachtet, weil es sich hier zweifelhaft um Luxusgegenstände handle, die eine wesentlich höhere Belastung sehr wohl ertragen könnten, und die heimische Arbeit einen stärkeren Schutz gegen die ausländische Konkurrenz erhalte. Der Zollschutz wurde für ausreichend gehalten, die minderwertigen ausländischen Fabrikate, namentlich holländischen und die geringeren Havanna-Zigarren vom Eingang ins Zollgebiet künftig auszuschließen. Für Zigarren sei der Zoll so hoch bemessen, daß er auch für Zigaretten genüge.

2. Während der vorige Entwurf darauf berechnet war, dem Reiche gegenüber der damaligen Einnahme vom Tabak zu rund 54,000,000 Mk. eine solche zu rund 99 Mill. Mk., also ein Mehr von rund 45,000,000 Mk. zu erzielen, wurde diesmal nur ein Mehr von etwa 32 Mill. Mk. beabsichtigt, und sollten demnach die Steuersätze des vorigen Entwurfs wesentlich herabgesetzt werden. Dieselben waren bekanntlich — als Prozentsätze vom Fakturawert — in § 5 vorgeschlagen gewesen mit 33 1/3 Prozent für Zigarren und Zigaretten, 50 Prozent für Kau- und Schnupftabak und 66 2/3 Prozent für Rauchtabak. Diesmal wurden in § 5 vorgeschlagen: 25 Prozent für Zigarren und Zigaretten und 40 Prozent für Rauch-, Schnupf- und Kautabak.

Die Berechnung der notwendigen Abstufung der Belastung der einzelnen Fabrikats-Gattungen geschah diesmal ein wenig anders, als das vorige Mal. Man berechnete diesmal die bisherige Belastung (unter Zugrundelegung

[1]) Nr. 116 der Reichstagsdrucksachen, 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/5.

Digitized by Google

ıkturawertes, welcher nach Abzug der durch den Wegfall der Inlandsteuer d die Kürzung des Zolls entstehenden Entlastung verbleibe):

bei Zigarren . .	auf	durchschnittlich	15,57	Prozent
„ Zigaretten . .	„	„	10,07	„
„ Kautabak . .	„	„	29,58	„
„ Schnupftabak	„	„	29,12	„
„ Rauchtabak .	„	„	47,21	„

) folgerte demnach, daß die bisherige Belastung, bei Zigarren zu 1 ange- nmen, bei den Zigaretten $^2/_3$, bei Kau- und Schnupftabak fast 2 und bei uchtabak 3 betragen würde. Aus den gleichen Gründen, wie das erste Mal den Motiven angegeben, wurde eine Modifikation dieses Verhältnisses an- ıigt erachtet, und zwar diesmal dahin, daß man den Rauch-, Schnupf- und ıtabak statt mit dem 3- bezw. 2fachen, nur mit dem $1^1/_2$fachen des für arren vorzuschreibenden Prozentsatzes belasten wollte. Bezüglich der Ziga- en, die sich bisher in vorzugsweise günstiger Lage befunden hätten, wurde Gleichstellung mit Zigarren als unbedenklich erachtet.

Entsprechend dieser Herabsetzung der Steuer wurden auch die Steuersätze Fehlmengen bei den Pflanzern, in den Lagern der Rohtabakhändler und gentlich der Bestandaufnahmen bei den Fabrikanten (§§ 23, 29 und 39 ersten Entwurfs) für inländischen Tabak von 90 auf 70 Mk. und für aus- ıischen Tabak von 160 auf 120 Mk. für 100 kg herabgesetzt.

3. Die Händler mit Tabakfabrikaten unterlagen nach dem ersten Entwurf : besonderen Kontrolle insofern, als sie nach § 42 und § 43 verpflichtet en, ihren Betrieb anzumelden, die Betriebsräume nachzuweisen, die zum 'auf bestimmten Fabrikate nur von anderen angemeldeten Händlern mit rikaten oder von angemeldeten Fabrikanten oder aus dem Auslande zu 'hen, über sämtliche bezogenen Fabrikate Aufschreibungen auf Grund der uren zu führen und die Vergleichung dieser Aufschreibungen mit den vor- ıenen Beständen an Fabrikaten zu gestatten, d. h. sich jederzeit die Revision Vorräte gefallen zu lassen.

Der neue Entwurf ließ in dem Bestreben, das System zu vereinfachen das Maß der Kontrolle zu beschränken, die Anmeldung des Betriebes, die ıweisung der Betriebsräume und die steuerliche Revision der Vorräte fallen begnügte sich damit, daß die Händler mit Fabrikaten nur mehr über die Fabriken bezogenen Fabrikate Aufschreibungen auf Grund der Fakturen ihren und dieselben den Steuerbeamten zur Einsicht und Fertigung von ıügen vorzulegen hätten.

Dagegen wurde als neues Kontrollmittel zugefügt, daß Jeder, der aus Tabakfabrik Fabrikate beziehe, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln lten sein solle, die empfangenen Fakturen, mit einem ihre Richtigkeit aner- nden Vermerk versehen, binnen kurzer Frist, nämlich binnen 10 Tagen, Fabrikanten zurückzustellen, damit sie als Beläge dem Fakturenbuch bei- t würden; soweit die Fabrikate bereits versteuert oder verzollt wären, in letzterem hierauf hingewiesen werden.

Es sollte dadurch, wie die Motive annahmen, der unredliche Fabrikant ıdert werden, ohne Mitwirkung des Waren-Empfängers eine Steuer- ıdation in der Weise zu begehen, daß er in das Fakturenbuch einen ge- :en Betrag als den fakturierten eintrage. Der Gefahr, daß fakturierte ge überhaupt nicht in das Fakturenbuch eingetragen würden, sollte die kkontrolle begegnen.

Digitized by Google

4. Hinsichtlich der vom Fabrikanten selbst im Kleinhandel verkauften, [illegible] brauchten oder unentgeltlich abgegebenen Fabrikate enthält der erste Entwurf in [illegible] Bestimmung, daß für die vom Fabrikanten selbst verbrauchten oder unentgeltlich abgege[illegible] Fabrikate die Steuer nach dem Fakturapreis gleichartiger Fabrikate eventuell aber nach [illegible] abzuschätzenden Fabrikverkaufswert zu berechnen sei, ferner daß für die im Kleinhandel [illegible] kauften Fabrikate die Steuer nach den vom Fabrikanten anzugebenden Kleinhandelspreisen [illegible] abzüglich eines zu bestimmenden Prozentsatzes zu berechnen sei und weiter in § 35 [illegible] stimmung, daß unentgeltlich abgelassene oder vom Fabrikanten selbst im Kleinhandel [illegible] setzte, oder zum eigenen Verbrauch bestimmte Fabrikate ebenfalls im Fakturenbuche zu [illegible] und dabei die nach § 5 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben [illegible]

Der neue Entwurf enthielt hierüber in den §§ 5, 13 und 33 [illegible] anders gefaßte und erweiterte Bestimmungen:

§ 5 Abs. 2. Für Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht [illegible] unentgeltlich abgibt, ist die Steuer nach dem Fabrikpreise, zu welchem gleichartige Fabrikate von dem Fabrikanten verkauft zu werden pflegen oder zu ihrem Fabrikverkaufswerte zu berechnen.

§ 5 Abs. 3. Für Fabrikate, welche der Fabrikant im Kleinhandel [illegible] Abs. 3) in einer besonderen von der Fabrik getrennten offenen Verkaufsstelle absetzt, ist die Steuer ebenfalls nach ihrem Fabrikpreise oder Fabrikverkaufswerte zu berechnen; indes können für diese Fabrikate nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch die Kleinverkaufs- (Laden-) Preise mit der Maßgabe der Versteuerung zu Grunde gelegt werden, daß davon ein Prozentsatz in Abzug kommt, dessen Höhe von der Steuerbehörde für die einzelnen Fabrikanten oder die einzelne Verkaufsstelle besonders festgesetzt wird.

§ 13 Abs. 3. Derjenige Fabrikant, welcher Kleinhandel mit Fabrikaten in einer oder mehreren, gesonderten, von der Fabrik getrennten, offenen Verkaufsstellen betreiben will, hat diesen Betrieb in gleicher Weise anzumelden (nämlich, wie die Anmeldung der Fabrikation), die einzelnen Verkaufsstellen [illegible] anzugeben, auch für jede derselben eine dritte Person zu bezeichnen, welche der Steuerbehörde als Geschäftsführer verantwortlich ist. Unter Kleinhandel [illegible] jeder gewerbsmäßige Absatz an andere Personen als Wiederverkäufer verstanden.

§ 33 Abs. 4 und 5. Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, hat er ebenfalls in dem Fakturenbuche zu verrechnen und dabei die nach § 5 Abs. 2 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

Ueber Fabrikate, welche der Fabrikant an seine besondere von der Fabrik getrennte offene Kleinverkaufsstelle abgibt, hat derselbe Fakturen nach den ihm zu bestimmenden Kleinhandelspreisen auszustellen und dem Geschäftsführer der betreffenden Verkaufsstelle (§ 13 Abs. 3) zu übersenden. In dem Fakturenbuche sind neben den Kleinhandelspreisen die gemäß § 5 Abs. 3 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

Die Motive äußern sich zu diesen Bestimmungen (zu § 5), daß man [illegible] davon absehen könne, auch die vom Fabrikanten selbst verbrauchten oder unentgeltlich abgegebenen Fabrikate zu versteuern, und zwar in der Regel unter Zugrundelegung des in der Fabrik üblichen Fabrikpreises gleichartiger Fabrikate, eventuell aber des vom Fabrikanten anzugebenden angemessenen Fabrikverkaufswertes. Bei den Fabrikaten, welche der Fabrikant selbst im Kleinhandel vertreibt, würde die Vorschrift, daß die Steuer nach dem Verkaufspreise des Fabrikanten zu berechnen sei, dann zu einer Ueberlastung führen, wenn der Fabrikant für den Kleinverkauf besondere auf den Preis aufzuschlagende Kosten aufzuwenden hat, also dann, wenn der Fabrikant einen besonderen Detailverkaufsladen unterhält; da die Kosten der Detaillierung einschließlich des

Digitized by Google

wachsenden Geschäftsnutzens sonst von der Steuer frei bleiben, werde in solchen Fällen nicht der Detailpreis, sondern der in der Fabrik für solche Fabrikate übliche Fabrikpreis der Steuerberechnung zu Grunde zu legen sein. Nur wenn solche Fabrikate vom Fabrikanten ausschließlich im eigenen Kleinverkauf abgesetzt würden, solle ihr Fabrikverkaufswert maßgebend sein, selbstverständlich unter Kontrollierung der bezüglichen Angabe an der Hand der Bücher. Gleichwohl sei zweckmäßig, zuzulassen, daß ausnahmsweise auch die — alsdann im Fakturenbuch zu deklarierenden — Kleinhandelspreise der Versteuerung zu Grunde gelegt würden, unter Abzug gewisser für jeden einzelnen Fall besonders festzusetzender Prozentsätze als Kosten und Nutzen des Detailverkaufs.

5. Als Kleinbetriebe waren im ersten Entwurf in § 41 jene sich mit Herstellung von Zigarren befassenden Betriebe bezeichnet, in welchen nicht mehr als 4 Personen beschäftigt und Zigarren nur zum eigenen Vertrieb des Unternehmers hergestellt würden, ferner jene Betriebe, in denen vom Unternehmer allein ohne Hilfspersonen Zigaretten oder Schnupftabak zum eigenen Vertriebe hergestellt würden.

Der neue Entwurf erweitert in § 39 den Begriff der Zigarrenkleinbetriebe auf Betriebe, in welchen nicht mehr als sechs Personen beschäftigt würden und gestattete außer dem eigenen Vertriebe des Unternehmers im Kleinhandel auch noch den Absatz an solche Personen, welche Tabakfabrikate ausschließlich im Kleinhandel vertreiben. Bezüglich der Zigaretten- und Schnupftabak-Kleinbetriebe blieb es bei den früheren Bestimmungen.

Die Motive äußern sich dahin, daß diese Erweiterung sowohl vom Standpunkt der Steuerinteressen als von jenem der Großindustrie aus nicht zu weit ausgedehnt sei, da Zigarrenbetriebe mit nicht mehr als sechs Personen immer noch innerhalb solcher Grenzen blieben, daß eine umständliche Fabrikkontrolle nicht notwendig sei. Bezüglich der Art der Abfindung wurde erwähnt, daß dieselbe entweder durch Festsetzung einer Pauschalsumme für einen bestimmten Zeitraum oder durch Steuerberechnung nach der Menge des von dem Fabrikanten in diesem Zeitraum verarbeiteten Rohtabaks werde zu geschehen haben; letzteres Verfahren sei deshalb möglich, weil in solchen Kleinbetrieben erfahrungsgemäß nur Fabrikate in bestimmten niedrigen Wertlagen hergestellt und vertrieben würden.

6. Die Bestimmung in § 16 des ersten Entwurfs, daß Werkzeuge und Maschinen, die lediglich zur Herstellung von Tabakfabrikaten dienen, nur im Besitze von Tabakfabrikanten sein dürfen, abgesehen von den Fällen gewerbsmäßiger Herstellung solcher Geräte, wurde in den zweiten Entwurf nicht mehr aufgenommen.

7. Ebenso kamen in Wegfall die Bestimmungen in § 25 und §§ 25a bis g des ersten Entwurfs, welche der Steuerbehörde für Ausnahmefälle nämlich bei besonders gelagerten örtlichen Verhältnissen oder insbesondere beim Vorkommen von Unterschleifen) das Recht eingeräumt hatten, die Pflanzer einer besonderen Feldkontrolle u. s. w.) zu unterwerfen.

8. Die Bestimmung des § 27 des ersten Entwurfs, wonach die Abfertigung und Kontrolle in den Rohtabaklagern „nach näherer Bestimmung des Bundesrats“ gebührenfrei erfolgen solle, wurde in § 25 des zweiten Entwurfs dahin abgeändert, daß es hieß „in den vom Bundesrat zu bestimmenden Grenzen“. Nach den Motiven war damit bezweckt, klar auszudrücken, daß dem Bundesrat die Befugnis vorbehalten bleibe, einer mißbräuchlichen, über die Grenzen der Billigkeit und des Bedürfnisses hinausgehenden Ausnutzung der Beamtenkräfte entgegenzutreten.

9. Der Bestimmung in § 31 des ersten Entwurfs über die Beschäftigung von Hausarbeitern (außerhalb der Fabrik) seitens des Fabrikanten wurde in § 29 des zweiten Entwurfs der Zusatz beigefügt, daß die Steuerbehörde befugt sein solle, besondere Kontrollen anzuordnen, wo die vom Fabrikanten getroffenen Einrichtungen zur Beaufsichtigung der

Digitized by Google

Arbeiter nicht ausreichend erschienen. Man hielt diesen Zusatz zur Sicherung der [illegible] interessen notwendig.

10. Als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde der 1. August 18[illegible] stimmt, die Vorschriften für die Pflanzer sollten vom 1. April 1895 in Kraft treten. [illegible] Anmeldung der in den Vorjahren erzeugten und noch vorhandenen Tabakmengen [illegible] der Pflanzer am 1. Juli 1895 erfolgen; am gleichen Tage sollten auch Rohtabak[illegible] und Fabrikanten die Betriebsanmeldung bewirken.

11. Die Rückvergütungssätze für die bereits gezahlte Steuer wurden in §§ 66 [illegible] des zweiten Entwurfs im Ganzen ebenso angesetzt, wie in §§ 69 und 70 des [illegible] wurfs. Auf einzelne unwesentliche Aenderungen brauchen wir nicht einzugehen.

12. Die Nachsteuersätze wurden in § 68 des zweiten Entwurfs angesetzt mit: 6 [illegible] für das Tausend Zigarren, 3 Mk. für das Tausend Zigaretten, 16 Mk. für 100 [illegible] Rauchtabak, 24 Mk. für desgl. Schnupftabak und 64 Mk. für desgl. Kautabak. Die [illegible] rungen gegenüber den Sätzen in § 72 des ersten Entwurfs sind bedingt durch die [illegible] oben erwähnten Aenderungen der Fabrikatsteuersätze.

Die fünf wichtigsten Aenderungen gegenüber dem ersten Entwurfe [illegible] der Wegfall der Fabrikatsteuererhebung für die ausländischen Fabrikate [illegible] gleichzeitiger erheblicher Erhöhung der Zollsätze für letztere (Ziff. 1 oben), [illegible] namhafte Ermäßigung der Fabrikatsteuersätze (Ziff. 2 oben), die Vereinfach[illegible] der Kontrolle der Händler mit Tabakfabrikaten (Ziff. 3), die Erweiterung [illegible] Begriffs „Kleinbetriebe" (Ziff. 5) und der Wegfall der lästigen Eventual[illegible] trollbestimmungen für die Pflanzer (Ziff. 7).

Die Motive zum Gesetzentwurf bewegen sich im Ganzen in denselben [illegible] führungen wie jene zum ersten Entwurf. Neu ist der Hinweis auf [illegible] Amerika mit der Fabrikatsteuer gemachten befriedigenden Erfahrungen, [illegible] eine besondere sorgfältig ausgearbeitete Anlage (19) gewidmet wurde. Es [illegible] darauf verwiesen, daß die amerikanische Fabrikatsteuer die überaus kräftige [illegible] nahme der Industrie und zumal der Zigarrenindustrie in keiner Weise [illegible] hindert, vielmehr die Zahl der Zigarrenfabrikanten fast stetig sich [illegible] habe, wodurch der Beweis geliefert sei, daß der Kleinbetrieb keineswegs [illegible] diesem System leide und die Behauptung, daß die Fabrikatsteuer auf [illegible] größere Konzentration der Industrie hinwirke, hinfällig sei.

Neu sind auch folgende Ausführungen über die von den Gegnern [illegible] Fabrikatsteuersystems aufgestellte Behauptung, daß dasselbe einen [illegible] Konsum-Rückgang herbeiführen werde. Die dem Raucher in weitgehend[illegible] Maße gewährte Möglichkeit, in der Art des Rauchgenusses zu wechseln [illegible] der Umstand, daß die Massenartikel des Verbrauchs nur unbedeutend [illegible] belastet würden, ergäben die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Man [illegible] zwar geltend, daß das deutsche Volk für sein Rauchbedürfnis nur eine bestimm[illegible] Summe aufzuwenden habe und bei einer Verteuerung des Tabaks durch [illegible] höhere Abgabe der Konsum um das Maß der Mehrbelastung zurückgehen [illegible] es erhelle dies daraus, daß der im Jahre 1878 ermittelte Fakturawert der [illegible] samten im Zollgebiet verbrauchten Tabakfabrikate (226 Millionen Mark, [illegible] lage V des Berichts der Enquete-Kommission) dem Gesamtwert der gegenwärtig zum Konsum gelangenden Fabrikate (290 Millionen Mark) auf den Kopf [illegible] Bevölkerung gerechnet, nahezu gleichkomme, da er früher 5.47 Mk. betrag[illegible] habe, jetzt aber 5.63 Mk. betrage, also nur um 1 Pfg. pro Kopf und [illegible] gestiegen sei, woraus zu folgern sei, daß die Steuererhöhung von 1879 [illegible] Raucher gezwungen habe, ihren Tabakkonsum dauernd um den der Steuer[illegible] erhöhung entsprechenden Geldbetrag einzuschränken. Aber bei dieser Bewe[illegible] führung sei unberücksichtigt gelassen, daß seit 1879 die Preise ausländisch[illegible] Rohtabaks und zwar namentlich der für den Massenverbrauch bestimmten [illegible]

Digitized by Google

geren Sorten dermaßen zurückgegangen seien, daß dadurch die Steuererhöhung
n größten Teil ausgeglichen wurde, so daß also die Behauptung, die Fabri-
ten hätten den Preis der Fabrikate um den Betrag der Steuererhöhung
teuern müssen, unrichtig sei. Wenn das deutsche Volk heute nicht viel mehr
Tabak aufwende, als früher, so liege der Grund allein darin, daß die
ärke des Rauchbedürfnisses inzwischen nicht merklich gewachsen sei. In wel-
m Maße der Umfang des Verbrauchs von der Entwicklung der Geschmacks-
)tung beeinflußt werde, dafür liefere z. B. der deutsche Bierkonsum voll-
tigen Beweis, da das Bier seit Erlaß des norddeutschen Brausteuergesetzes
)t billiger geworden sei, der Verbrauch in der Brausteuergemeinschaft sich aber,
:ig steigernd, in den letzten 15 Jahren, pro Kopf gerechnet, um mehr als
Prozent gehoben habe. Man mache weiter geltend, daß durch die Zoll- und
euererhöhung von 1879 (Steuer von 4 auf 45, Zoll von 24 auf 85 Mk.
: 100 kg) der Verbrauch pro Kopf alsbald von 1,8 kg auf 1,4 kg, also
ı 22 Prozent zurückgegangen sei und auch jetzt erst 1,5 kg betrage, also
frühere Höhe nicht wieder erreicht habe. Dieser Schluß sei jedoch aus
chstehenden Gründen willkürlich. Zunächst sei eine Statistik des Tabakver-
uchs gar nicht vorhanden, da die vorliegende Statistik bloß nachweise, wie-
l inländische Tabakmengen jährlich zur Versteuerung und wieviel ausländische
)rlich zur Verzollung gelangen, nicht aber, in welchen Jahren die Rohtabak-
ngen verarbeitet, welche Fabrikatmengen daraus hergestellt und in welchen
hren die letzteren verbraucht würden. Es liege in der Natur der Sache, daß
in einer Periode eintretender abnormer Zugang an Rohware, welcher die
stände in außergewöhnlichem Maße verstärke, eine vermindernde Nachwirkung
i die Zufuhr in der folgenden Periode ausüben müsse, in welcher die Vor-
e allmählich von der Industrie verarbeitet würden. Wiederholt habe die
ekulation wegen schwebender Steuererhöhungen so übermäßig starke Roh-
akeinfuhren veranlaßt, daß die Industrie bezw. der Konsum die zugegange-
Mengen erst im Laufe von Jahren habe aufzunehmen vermocht. Die
weilige Ueberfüllung des inländischen Marktes mit Rohtabak habe regel-
ßig ein außerordentliches Zurückbleiben im Zugang neuer Rohware not-
ıdig im Gefolge gehabt, ohne daß jedoch diese Bewegungen im Handel auf
Umfang des Verbrauchs an Tabakfabrikaten einen Einfluß üben konnten.
caus gehe klar hervor, daß die Rohtabakstatistik ein allenfalls zutreffendes
ɔ von der Gestaltung des Konsums nur in ganz normalen Zeiten gewähre.
solche seien aber die siebziger Jahre und die erste Hälfte der achtziger
en der damaligen Steuerprojekte und ihrer Folgewirkungen nicht anzu-
n, wohl aber die Perioden 1861/70 und 1884/91, von denen die erstere
) der Statistik einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 1,3 kg, die
:re einen solchen von 1,5 kg pro Kopf aufweise. Möge auch unter dem
henſteuersystem die inländische Erzeugung statistisch etwas zu niedrig (viel-
t um 0,1 kg pro Kopf) nachgewiesen worden sein, so stehe doch fest, daß
Konsum seitdem mindestens nicht zurückgegangen sei, und es sei nicht an-
hmen, daß das neu vorgeschlagene System nachteiliger wirken werde, als
geltende. (Vgl. zu diesen Ausführungen auch den bezüglichen Teil der
: des Reichsschatzsekretärs Grafen von Posadowski vom 11. Januar
t oben).

Der Ertrag des diesmaligen Systems wurde in Anlage 8 der neuen
ive im Ganzen auf brutto 90,812,992 Mk., und zwar in folgender Weise
hnet:

Digitized by Google

Steuer von Zigarren mit 25% vom künftigen Fakturawert mit	198,687,500 Mk.	= 49,671,875 M.
„ „ Zigaretten mit 25% v. k. F. m.	6,835,500 „	= 1,708,875 .
„ „ Kautabak mit 40% „	10,642,007,5 „	= 4,256,803 .
„ „ Schnupftabak „ „	6,805,500 „	= 2,722,200 .
„ „ Rauchtabak „ „	34,320,602,5 „	= 13,728,201 .
	zusammen:	72,087,954 M.
Rohtabakzoll für 479,722 Doppelzentner à 40 Mk.		= 19,188,880 .
	Summa:	91,276,834 M.
Hievon wurden mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Schätzung des bisherigen Konsums in Abzug gebracht 5% mit		4,563,842 .
so daß verblieben		86,712,992 M.
Hiezu Zoll für die aus dem Ausland eingeführten Fabrikate, geschätzt auf		4,100,000 .
Also überhaupt Bruttoeinnahme wie oben		90,812,992 M.
Die Verwaltungskosten wurden geschätzt auf		4,000,000 .
also Reinertrag oder Nettoeinnahme		86,812,992 M.

sohin gegenüber der dermaligen Reineinnahme von ungefähr 55,000,000 Mk. Mehr von rund 32,000,000 Mk.

Die Art und Weise der Berechnung der Einzelheiten war dieselbe, wie oben beim ersten Entwurf angegeben, jedoch wurde diesmal (wohl mit Rücksicht auf die starke Ermäßigung der Steuersätze) kein Konsumrückgang (wie früher mit $^1/_6$ für Zigarren und Zigaretten und $^1/_{12}$ für Kau-, Schnupf- und Rauchtabak angesetzt worden war) angenommen, und nur wegen unsicherer Schätzung des bisherigen Konsums 5% in Abzug gebracht (s. o.).

Auch die Art und Weise der Berechnung der Sätze für die Steuererstattung und der Nachsteuer war — mutatis mutandis — dieselbe wie das erstemal.

Auch diesmal wurde wieder in einer besonderen Tabelle die Einwirkung der Tabakfabrikatsteuer auf die Preise der Fabrikate (nicht mehr die Einzelverkaufspreise der Fabrikate, wie das erstemal, sondern nur auf den Einkaufspreis des Detailhändlers) dargestellt, wobei z. B. für die 5 Pfennig-Zigarre eine Verteuerung um rund 11 bis 14 Prozent, für die 10 Pfennig-Zigarre um rund 19 Prozent, für die 15 Pfennig-Zigarre um 21 Prozent berechnet wurde. Für die geringeren Rauchtabaksorten, sowie für die geringste Kau- und Schnupftabaksorte ergab sich hiebei infolge Fortfall der hier besonders drückenden Inlandsteuer und gleichzeitiger Ermäßigung des Fabrikatsteuer-Prozentsatzes sogar eine nicht unbedeutende Verbilligung, wofür folgendes Beispiel angeführt wird: Jetziger Detailpreis der geringsten Rauchtabaksorte: 55 Pfennige für das Pfund, also 1,10 Mk. für 100 kg. Jetziger Fakturapreis für 100 kg: 80 Mk. Angenommene Zusammensetzung: ausländische Blätter, $^1/_8$ aus- und $^7/_8$ inländische Fabrikstengel. Entlastung durch Fortfall der Inlandsteuer bezw. Zollverminderung 31,22 Mk. für 100 kg. Bleibt künftiger Fakturapreis für 100 kg 48,78 Mk. Hievon betrügt die Steuer nach 40% für 100 kg: 19,51 Mk. Also künftiger Einkaufspreis des Detailhändlers für 100 kg 68,29 Mk., sohin gegenüber jetzt weniger 11,71 Mark oder 14,64%. In geringerem Maße ergibt sich eine solche Verbilligung auch bei den nächst niedrigen Rauchtabaksorten zu 70 und 80 Pfg. per kg.

Digitized by Google

Weitere Anlagen zum neuen Entwurf enthalten Tabellen über Besteuerung der Tabakfabrikate bei einem Einheitssatze von 30 Prozent gegenüber der bisherigen und der in Aussicht genommenen Belastung, über die Einwirkung der Fabrikatsteuer bei einem solchen Einheitssatze auf die Einzelverkaufspreise der Fabrikate, über die Ein- und Ausfuhr von Tabakfabrikaten, über die Bewegung der Preise des Rohtabaks, über die Zahl der Tabakarbeiter für 1893, über die Zahl der in Strafanstalten mit Tabakfabrikation beschäftigten Arbeiter und die Art und Menge der von diesen hergestellten Fabrikate, über die Ergebnisse der Tabakbesteuerung in den wichtigeren europäischen Staaten, und endlich eine eingehende Darstellung der Tabakfabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika. In diesen Tabellen, von welchen in den folgenden Reichstagsverhandlungen anerkannt wurde, daß sie mit wahrem Bienenfleiß zusammengetragen seien, findet sich viel wissenswertes statistisches Material, auf welches wir indessen hier nicht näher eingehen können.

In den nun folgenden Reichstagsverhandlungen[1]), welche am 21. und 22. Februar 1895 stattfanden, wurden die Aenderungen und Verbesserungen des ersten Entwurfs nur sehr teilweise anerkannt, und die Grundgedanken der Vorlage wiederum von den meisten Seiten heftig bekämpft, wobei wenig Neues vorgebracht wurde. Wir beschränken uns bei der Wiedergabe der Verhandlungen auf Folgendes:

Reichsschatzsekretär Dr. Graf v. Posadowski-Wehner erwähnt bei seiner beredten und eindringlichen Befürwortung des Entwurfs u. A., daß auch von Tabakinteressenten zugestanden worden sei, der Tabak könne eine Mehrbelastung um 20 bis 30 Millionen vertragen, wobei dieselben aber eine parallele Erhöhung des Zolls und der Inlandsteuer wünschten; dieser Weg sei aber nicht gangbar, weil dabei die Fehler des gegenwärtigen lediglich die Masse ohne Rücksicht auf den Wert besteuernden Systems progressiv verstärkt würden, und der inländische Tabak zum Erliegen kommen müßte. Durch Sachverständige sei festgestellt, daß von den ausländischen Tabaken etwa 66, von den inländischen etwa 70 Prozent ordinäre Sorten seien; trotzdem die inländischen Tabake vielleicht etwas billiger seien, als die ausländischen, würden letztere doch immer vorgezogen, weil sie blättriger, feinrippiger, aromatischer und genußfähiger seien, als das einheimische Kraut. Von anderer Seite sei wiederum eine Erhöhung der Zölle in der Form von Staffelzöllen (Wertzölle) vorgeschlagen worden, die für Deckblatt, Umblatt oder Einlage verschieden zu bemessen wären. Auch dies sei unmöglich, da die Preis- oder Wertsunterschiede allzu groß und mannigfaltig seien (bei Deckblatt 1 bis 7 Mk. pro Pfund, bei Brasiltabakeinlage 12 bis 200 Pfennige pro Pfund mit einem Durchschnittspreis von 60 Pfennig pro Pfund u. s. w.), sichere Merkmale für die Unterscheidung nicht angegeben werden könnten, und sehr wenige Kenner vorhanden seien, welche die einzelnen Sorten mit einiger Sicherheit nach ihrem Preise zu differenzieren vermöchten und weil ferner der Tabak in Seronen feste Umhüllungen aus Tierhäuten) eingehe, durch sehr viele Hände wandere, bis er zum Fabrikanten gelange, und seine letzte, seinen Gebrauchswert bestimmende Veredlung erst beim Fabrikanten durch sorgfältige und sachverständige Auswahl erhalte. Höchstens für Stengel seien Wert-Staffelzölle denkbar, diese hätten aber nur ganz beschränkten Wert zur Verbesserung gewisser In-

[1]) Stenographische Berichte über die Verh. des Reichst, 9. Legislaturperiode, 3. Session 894/95, zweiter Band S. 1025 u. ff.

Digitized by Google

landsforten. Die ebenfalls angeregte gemeindeweise Kontingentierung des ländischen Anbaues oder die Einführung des englischen Systems (Verbot inländischen Anbaues bei Erhebung sehr hoher Eingangszölle) hält R... gleichfalls für undurchführbar, ersteres, weil die Größe der Anbaufläche den einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die Bodenqualität, die klimatischen Verhältnisse, die letztjährigen Preise allzu stark wechsle, letzteres aus Rücksicht auf die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, die durch ein solches Verbot die Erträge aus den Tabakpflanzungen in den seinerzeitigen Ankaufspreisen Scholle miteingerechnet seien, unverdient hart betroffen würden und ... entschädigt werden müßten, was den Ertrag des neuen Systems von ... herein schmälern würde, dann auch weil die Gefahr des Schmuggels mit ... Höhe des Zolls wachse und Deutschland in dieser Beziehung nicht die günstigen Grenzverhältnisse habe, wie England. Redner gesteht dann als Mängel des gegenwärtigen Steuersystems zu, daß dabei der Pflanzer in eine sehr beträchtliche Abhängigkeit vom Käufer gerate, und gewissenlose Agenten die gegenwärtigen Bestimmungen über die Steuerpflicht und Steuerentrichtung zu starken Preisdruck benützten. Ferner hätten die Pflanzer bisher vielfach über die Unverkäuflichkeit ihrer Produkte geklagt, was wieder darin seinen Grund habe, daß die Inlandtabake für die Zigarrenfabrikation zu fett und schwer und nur für Rauchtabak geeignet seien; letzterer aber sei beim jetzigen Steuersystem dreimal so hoch besteuert, als die Zigarren. Der Entwurf beseitige diese Mängel und bringe insbesondere für den Rauchtabak nur mehr als anderthalbmal so hohe Besteuerung wie für die Zigarren. Wenn dagegen wieder die Zigarrenfabrikanten remonstrierten, da der Zigarrenverbrauch ab- und der Rauchtabakverbrauch zunehmen werde, so halte er diese Befürchtung grundlos, da nach den Erfahrungen in den Monopolländern zwar der Zigarettengenuß zunehme, der Rauchtabakgenuß aber nicht in gleichem Maße wachse, als jener der anderen Fabrikate. Bei dem neuen System sei nun die Frage, ob Einheitssteuer oder prozentuale Wertsteuer, und man habe sich für letztere entschieden, weil die Einheitssteuer ganz dieselben Fehler habe, wie die gegenwärtige Gewichtssteuer. Man sei zwar in Amerika von der Wertsteuer wieder zur Einheitssteuer übergegangen, das sei aber nicht ausschlaggebend, weil in Amerika mit seiner ungeheuren Ausdehnung und seinem eigenen ... Tabakbau so durchgreifende Kontrollen, wie im Entwurf geplant, gar nicht durchführbar wären. Die amerikanische Einheitssteuer, welche 12 Mk. 60 Pf. für das Mille Zigarren betrage, sei wahrscheinlich nicht geringer, als die geplante deutsche Wertsteuer, welche durchschnittlich und insbesondere für die große Masse der billigen Zigarren, mit 9 Mk. für das Tausend gedacht sei, wobei noch in Betracht komme, daß in Amerika der Tabak nicht weniger billiger und die Arbeitskräfte nur unwesentlich theurer seien, als bei uns. Man habe beanstandet, daß im neuen Entwurf das Wertsteuersystem bei den Importfabrikaten wieder fallen gelassen worden sei, da dieselben dem Gewichtszoll unterworfen werden sollten. Allein einerseits handle es sich dabei gegenüber den im Inland hergestellten Fabrikaten um ganz geringfügige Mengen und andrerseits könnten die Kontrollen der Wertbesteuerung bei den Importen nicht wirksam ausgeübt werden, da die Gegenkontrolle des Absenders dadurch, indem man an den ausländischen Absender, der falsche Fakturen ausgestellt habe, nicht heran könne. Die überwiegende Menge der Importen habe durchschnittlich einen Wert von etwa 210 Mk. per Mille und sei bei einem Wert von 900 Mk. per 100 kg etwa mit 25 Prozent des Wertes besteuert, welcher

Digitized by Google

llsatz dem Fabrikatsteuersatz des Inlandes plus dem bisherigen Zoll ent- eche. In Deutschland würden ausnahmsweise auch höherwertige Zigarren zu 210 Mk. fabriziert und die verbündeten Regierungen hätten nichts gegen, im Interesse dieser Fabrikation den Zoll eventuell noch zu erhöhen, werde aber dabei die Prämie auf den Schmuggel erhöht und es sei zu chten, daß dieser hohe Zoll auf die Einfuhr prohibitiv wirken und an Ein- hmen nichts bringen werde, während bei der jetzigen Zollbemessung voraus- tlich nur die billigeren Monopol-Zigarren anderer Länder und die holländ- chen Zigarren, die Hauptkonkurrenten der inländischen Fabrikation, ausge- lossen würden. Die verbündeten Regierungen hätten die Absicht, dahin zu rken, daß sich nicht fortgesetzt Riesenindustrien bilden, sondern daß die Klein- triebe lebenskräftig erhalten blieben, und deshalb sei auch im neuen Ent- rf die Zahl der Arbeiter in letzteren auf sechs erhöht worden. Die Ver- ter des Tabakvereins behaupteten, daß dann drei Viertel sämtlicher Betriebe s Kleinbetriebe sich qualifizieren würden, er halte aber diese Annahme für weitgehend und nehme nur zwei Drittel als Kleinbetriebe an. Die Buch- hrung solle für letztere wesentlich erleichtert werden. Der Rendementssatz ıs dem verwendeten Rohtabak (und in der Rohtabakkontrolle liege ja der auptstützpunkt des ganzen Kontrollsystems) lasse sich ziemlich sicher feststellen, in solchen Kleinbetrieben hauptsächlich immer nur eine Sorte Zigarren in lliger Preislage hergestellt zu werden pflege. Das verbleibende Drittel ößerer Betriebe habe jetzt schon geordnete Buchführung und werde durch die planten Kontrollen nicht härter betroffen als die Zuckerindustrie, Brannt- ein- und Brauindustrie, Betriebe, die nicht nur auf Grund der Bücher kon- olliert würden, sondern auch unter Steueraufsicht arbeiteten. Chikanöse ındhabung der Kontrolle werde unbedingt ferngehalten werden. Bezüglich r erleichterten Kontrolle der Kleinhändler (Ziffer 3 oben) bemerkt Redner, ß die Zumutung an dieselben, über die Fakturen Aufschreibungen zu führen d die ersteren mit einem Vermerk über ihre Richtigkeit an die Fabrikanten rückzusenden, keine besonders drückende Last sein könne, da die Händler wohl on bisher den Eingang der Waare in irgend einer Form bescheinigt und hl auch die Richtigkeit der Faktura in irgend einer Form anerkannt haben rden. Jedenfalls sei der hier betretene Weg wesentlich einfacher, als die gehende Kontrolle von 300,000 Händlern.

Abgeordneter Dr. Clemm (nationalliberal) hält den in Aussicht genom- nen Zollsatz von 40 Mk. pro 100 kg ausländischen Tabaks für zu gering d zwar wegen der gegenwärtigen Massenkonkurrenz billiger ausländischer bake mit den inländischen Sorten. In Mannheim sei kürzlich Domingo- bak pro Pfund, verzollt, mit 68 Pfennig verkauft worden, so daß, nach zug des Zolls mit 42,50 Mk. pro 50 kg 25,50 Mk. für den Zentner nentiert als Preis verblieben, womit der deutsche Pflanzer unmöglich kon- rieren könne, weil bei der Fermentation schon 25 Prozent verloren gehen er den Tabak um 18 bis 19 Mk. hingeben müßte, zu welchem Preise bakbau nicht mehr möglich sei. Am Seeplatz sei Domingo in großer Quanti- natürlich fermentiert, mit 15 Mk. pro Zentner verkauft worden, also mit I und dem neuen Satze von 40 Mk. für 100 kg zu 35 Mk. pro Zentner; ne man beim deutschen Tabak 20 Mk., dazu noch 5 Mk. Fermentation, Mk. Unkosten, 2 Mk. Verdienst für den Händler, so seien das mindestens Mk., ein Preis, zu welchem mit Domingo kaum zu konkurrieren sei. Noch mmer stehe es mit den schiffsladungsweise kommenden und zu Rauchtabak

Digitized by Google

bestimmten Virginy- und Kentuky-Rippen, welche, verzollt, 6 bis 8 Pfennig per Pfund, also mit Einrechnung des neuen Zolls, 26 bis 28 Pfennig pro Pfund kosteten; um damit konkurrieren zu können, müßte der deutsche Tabak um 16 bis 17 Mk., also mit großen Verlusten verkauft werden u. s. w. Es sollte deshalb der Zoll statt auf 40 Mk. auf 60 Mk. festgesetzt werden. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kommt Redner auch auf die diesmal wieder betriebene Agitation gegen den Entwurf zu sprechen, welche er als unverantwortlich bezeichnet, indem er keinen passenden Ausdruck dafür findet, wie insbesondere die Arbeiter verhetzt worden seien. Wenn wiederum behauptet worden sei, daß der Gesetzentwurf der direkte Weg zum Monopol sei, so bezeichne er im Gegenteil denselben als das beste Remedium gegen das Monopol.

Abgeordneter Frese (freisinnige Vereinigung), welcher den Gesetzentwurf heftig bekämpft, erwähnt u. a., daß er die Rücksendung der Fakturen seitens der Detailhändler und Privatpersonen an die Fabrikanten praktisch völlig undurchführbar erachte. Die Zahl der Einzelfakturen, die immer doppelt ausgestellt würden, sei allzu groß; eine einzige Fabrik versende deren 30,000, in duplo also 60,000 pro Jahr; es sei überaus schwierig, dieselben wieder rechtzeitig nachhause zu bringen, nicht allein in der Zigarrenfabrikation, sondern viel mehr noch in der Rauchtabakfabrikation, wo die Distribution wegen des billigen Packetporto noch viel mehr ins Kleine gehe. Der Händler werde, obwohl ihm im Entwurf eine gewisse Beruhigung eingeflößt werde, er gebe nicht sein Recht des Monierens aus der Hand, doch in den meisten Fällen Abstand nehmen, die Faktura wieder zurückzuschicken, teils aus Bedenken, teils aus Nachlässigkeit. Und wenn es beim Händler nicht gehe, werde es beim Privatmann schon garnicht gehen. Was die neue Vorschrift bezüglich der Kleinbetriebe anlange, so sei zu befürchten, daß mittlere Betriebe, um sich die Vorteile der Pauschalierung ꝛc. zu ermöglichen, sich in mehrere kleine à 6 Personen zerlegen, welchen der äußere Anschein der Selbständigkeit durch Nennung eines Namens gegeben werden könne; dieselben würden dann den Großbetrieben empfindliche Konkurrenz machen.

Abgeordneter Förster (Sozialdemokrat) bemerkt u. a., daß in der vorigen Session vom Reichsschatzsekretär auf den Luxus verwiesen worden sei, welcher mit der Verpackung der Zigarren ꝛc. getrieben werde, und woran ein wesentlicher Teil der Steuer herausgeschlagen werden könne. Er hält dies nicht für richtig, da wirklich luxuriöse Ausstattung nur bei den teuersten Sorten stattfinde, welche einen geringen Bruchteil der Gesamtproduktion bildeten. Bei den anderen Sorten sähen die Verpackungsarten zwar ganz nett und flott aus (es seien das Fortschritte in der Lithographie), kosteten aber durchaus nicht viel und es sei daran nicht viel einzusparen. Es seien dann die großen Verschiedenheiten in den Preisen der ausländischen Tabake erwähnt worden und man habe daraus den Beweis hergeleitet, daß man hier ungeheure Schwankungen finde, während die Preise der Fabrikate diese Schwankungen nicht mitgemacht hätten. Redner gibt zu, daß die Tabake Sumatra, Brasil, Domingo u. s. w., je nach Qualität, dem Ausfall der Ernte, in den verschiedensten Preislagen auf dem Markte erschienen, und auch in der Sortierung große Mannigfaltigkeit herrsche, aber es werde dadurch dem Fabrikanten lediglich die Möglichkeit geboten, das Produkt, wie es sein Kunde gebraucht, möglichst auszuwählen, was man sonst schlechthin unter Preisschwankungen verstehe, stelle das keineswegs vor.

Abgeordneter Bassermann (nationalliberal) fürchtet, daß mit der Vor-

Digitized by Google

lage der Regierung die Steuerschraube in die Hand gegeben werde, da der Reichsschatzsekretär bei seinen Ausführungen über die Reichsfinanzreform gesagt habe, daß man bei einem etwaigen Defizit zu suchen haben werde, „auf welche Gruppe der Konsumsteuern der Mehrbedarf zu legen sei" und es nicht zweifelhaft sein könne, daß dann in erster Reihe immer der Tabak werde getroffen werden. Was die zum Vergleich herangezogenen amerikanischen Verhältnisse anlange, so sei zu beachten, daß, als in Amerika die Fabrikatsteuer eingeführt wurde, die dortige Industrie noch unentwickelt war, und sich von Anfang an auf dieses System einleben konnte, während in Deutschland ein vollständig neues System auf eine bereits sehr entwickelte, blühende Industrie angewendet werden solle. Deutschland habe zur Zeit etwa 16,000 Fabrikbetriebe, davon seien nur 4000 Großbetriebe, auf welche die Kontrolvorschriften angewendet werden könnten, während 12,000 pauschaliert werden müßten; es sei ein schlimmes Ding, die Regel so zur Ausnahme zu machen, und angesichts der Begünstigung der Kleinbetriebe würden eine Menge Großbetriebe sich in Kleinbetriebe auflösen, nominell, und ohne gefaßt werden zu können; man brauche für solche Betriebe keine hochbezahlten Werkmeister, sondern nur etwas besser bezahlte Vorarbeiter. Da die Kontrolle der Kleinbetriebe in der Abfindung nach der Menge des Materials bestehen werde, so werde sich bald die Tendenz herausstellen, für billigen Tabak pauschaliert zu werden und teueren bei der Fabrikation zu verwenden. Gerade in den Kleinbetrieben werde sehr viel defraudiert werden, da die Versuchung nahe liegt, statt der billigen Zigarrensorte, deren Herstellung in dem betreffenden Kleinbetrieb seitens der Steuerbehörde vorausgesetzt werde, und welche die Grundlage der Pauschalierung bilde, eine teurere herzustellen und den Gewinn des Steuerplus in die Tasche zu stecken; außerdem könne auch niemals verhindert werden, daß mehr Arbeiter eingestellt werden, bei Nacht gearbeitet wird, daß in der Hausindustrie einzelne Familienmitglieder ohne Kontrolle herangeholt, also viel mehr Zigarren hergestellt werden, als die pauschalierte Summe beträgt. Allerdings existieren auch in Amerika die Kleinbetriebe, aber auch die Defraudation blühe dort, der Staat begnüge sich mit einer runden Summe und lasse im Uebrigen die Sache laufen. Mit dieser laxen amerikanischen Weise könne man sich aber in Deutschland nicht begnügen, sondern müsse zu scharfen, sehr belästigenden Kontrollen übergehen, die das System der Fabrikatsteuer eben unannehmbar machten. Im Gesetzentwurf seien bereits die absonderlichsten Kontrollvorschriften enthalten, so die praktisch ganz undurchführbare Fakturenkontrolle (Rücksendung der Fakturen), dann die für den Fabrikanten sehr störenden periodischen Lageraufnahmen. Redner wiederholt dann die bekannten Einwände, daß das Gesetz die Kleinbetriebe auf Kosten der Großbetriebe schädigen oder vernichten werde und geht hierauf zu den Wünschen der Tabakpflanzer auf höheren Schutzzoll, als er durch die Vorlage gewährt werde, über, welche Wünsche er berechtigt findet. Er verweist auf den immer zunehmenden Import ausländischer Tabake, auf die Zunahme der Produktionskosten des inländischen Tabaks (veranlaßt durch die Tendenz der steigenden Löhne und der gesteigerten Lebenshaltung überhaupt), während der importierte Tabak wie überhaupt im allgemeinen das ausländische Rohprodukt, die Tendenz habe, im Preise zurückzugehen und dabei noch in der Qualität besser sei, insbesondere weniger bezw. feinere Rippen habe, als der inländische. Redner führt dann Beispiele über die Billigkeit der Preise des ausländischen Tabaks an und beruft sich zum Beweise der Unzulänglichkeit des in der Vorlage in Aussicht genommenen Zollschutzes auf

Digitized by Google

die Schrift des Unterstaatssekretärs a. D. Georg Mayr über die Reichsfinanzreform, worin ausgeführt sei, daß inländischer Tabak künftig per Doppelzentner verarbeiteten Rohtabaks (also durchschnittlich 12 Mille Zigarren) 100 Mark Fabrikatsteuer zahle, der ausländische aber 100 Mk. Fabrikatsteuer plus 40 Mk. Zoll, so daß sich künftig zwischen beiden das Verhältnis der Belastung zwischen Steuer und Zoll wie 100 zu 140 stelle. Wenn diese Ziffern richtig wären, so läge in der Tabakfabrikatsteuer eine Zollschutzverminderung um 22 Mk. und es würde der jetzige Zollschutz nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn der Zoll statt auf 40 auf 90 Mk. festgestellt würde. Er verweist dann noch auf die Belästigungen, die der Entwurf auch den Pflanzern zumute, insbesondere auf den Räumungszwang und den Zwang, nur an Rohtabakhändler und Fabrikanten zu verkaufen, ferner auf den Umstand, daß jetzt in der Regierungsvorlage und von anderer Seite behauptet werde, die Haftung des Pflanzers für die Gewichtsteuer bringe denselben in Abhängigkeit vom Händler, während in der Denkschrift der verbündeten Regierungen von 1891 dies noch nicht zugegeben worden sei. Da der Pflanzer bis 31. März event. 31. Mai den Tabak zur Verwiegung stellen müsse, von da ab aber nur 4 oder höchstens 2 Monate habe, bis er den Tabak räumen bezw. aufs Lager abliefern muß, werde der Pflanzer wahrscheinlich, um die Kosten der Zufuhr zur Verwiegungsstelle und die ganzen Scherereien zu sparen, suchen schon vorher zu verkaufen, und es werde der Bauer, der heute am Dache verkauft habe, wiederum am Dache verkaufen, aber auch der größere, wohlhabende Bauer, der in der Lage war, mit seinem Tabak zu spekulieren, werde es aufstecken, denselben selbst zu fermentieren und werde ihn vor dem 31. März oder 31. Mai verkaufen. Auch die Nötigung, künftig nur an den Händler und Fabrikanten zu verkaufen, werde den Pflanzer verschlechtern, und wenn es in den Motiven heiße, daß das kein sehr erheblicher Schaden sein werde, so sei er anderer Ansicht, da gegenwärtig in den Jahren einer guten Tabakernte außer den Berufshändlern auch noch Spekulanten, Kaufleute anderer Branchen, öfters eine Partie Tabak kaufen, damit spekuliereen und durch die verstärkte Nachfrage die Preise des Produkts in die Höhe treiben, was künftig wegfallen müsse. Außerdem werde die Vorlage auch zur Beseitigung der kleinen Händler und zur Begünstigung der Großhändler führen, da die erforderlichen Lager an jenen Orten, wo sich nicht ohnehin ein Steueramt befindet und daher ein Steuerbeamter für die Lagerabfertigungen jederzeit zu haben ist, nur selten würden errichtet werden, wenn nur ein kleiner Tabakhändler sich dort befindet. Es werde eine Monopolisierung des Großbetriebs in wenigen Händen und dadurch eine viel größere Abhängigkeit des Pflanzers vom Händler eintreten, als sie heute der Fall sei. Redner zitiert dann abfällige Aeußerungen über die amerikanische Fabrikatsteuer seitens der Tabakenquete, und hält schließlich noch dafür, daß der Rauchtabak steuerlich noch günstiger gestellt werden müsse, als es durch die neue Vorlage geschehe, indem er Gleichstellung desselben mit den Zigarren angezeigt hält.

Abgeordneter Dr. Schädler (Centrum) spricht sich ebenfalls für die Erhöhung des Zolls auf ausländische Tabake aus, hält einen stärkeren Schutz der Kleinbetriebe angezeigt, indem ihm die Fassung des § 39, wonach bei kleineren Betrieben von den Fabrikatsteuerkontrollen abgesehen werden „kann", nicht genügt, und beantragt die Erwägung in der Kommission darüber, ob nicht selbst eine differenzielle Behandlung der Fünfpfennigzigarren möglich sei, um dem immer behaupteten Konsumrückgang entgegenzuwirken.

Abgeordneter Pöhlmann (Reichspartei) hält gleichfalls höheren Zoll-

Digitized by Google

schutz für den inländischen Tabak notwendig, als er durch die Vorlage in Aussicht genommen sei, und erwähnt mehrere Stimmen aus Fabrikantenkreisen, die sich dahin aussprachen, daß der Tabak eine höhere Besteuerung vertrage. Zu ihm selbst habe ein größerer süddeutscher Fabrikant 1893 sich geäußert, 20 Millionen könne der Tabak noch aufbringen, was darüber sei, sei vom Uebel.

Abgeordneter Freiherr v. Hammerstein erwähnt hinsichtlich der Frage des Konsumrückgangs, daß seinerzeit in der Begründung des Gesetzentwurfs über das Reichstabakmonopol (1882) der Jahreskonsum an Tabakfabrikaten im Zollgebiet — unter besonderer Bezugnahme auf das Jahr 1877 — nur auf 1,500,000 Zentner geschätzt worden sei. Es stehe fest, daß zur Herstellung von 1,500,000 Zentnern Fabrikaten mindestens 1,560,000 Zentner Rohtabak gehören, und wenn man diese Ziffer mit der Bevölkerungsziffer des Deutschen Reichs für 1877 teile, ergebe sich ein Konsum von 1,81 kg pro Kopf. Vergleiche man das mit der jetzt feststehenden Ziffer des heutigen Konsums, so sei ein Konsumrückgang nach 1878 um 18 Prozent unbestreitbar. Der Grund für diesen Rückgang sei die Steuererhöhung von 1879, und man müsse deshalb auch diesmal mit einem solchen Rückgang rechnen, und zwar um so mehr, weil nach 1879 zwei Faktoren den Steuerdruck erleichtert hätten, die diesmal nicht gegeben seien, nämlich eine gerade damals eingetretene starke Preisminderung der ausländischen Tabake und der Mangel bezw. Wegfall einer Nachsteuer. Redner wiederholt dann seine schon in der vorigen Session aufgestellte Behauptung, daß die Vorlage eine starke Verschiebung der Industrie von Nord- nach Süddeutschland bewirken werde. Schon nach der Steuererhöhung von 1879 sei die Fabrikation der Vierpfennig-Zigarren von Nord- nach Süddeutschland übergesiedelt, das Gleiche werde sich jetzt mit der Fünfpfennig-Zigarre vollziehen. Letztere werde nämlich nicht mehr ausschließlich aus ausländischem Tabak hergestellt werden können, vielmehr werde zu inländischem Tabak gegriffen werden müssen und die süddeutsche Industrie befinde sich dabei im Vorteil, weil der Tabak in ihrer Nähe wächst, das Wachstum von ihr verfolgt werden kann, sie gewissermaßen ein Vorkaufsrecht auf die besseren Sorten besitzt und den Tabak auch bei sich selbst fermentieren kann, und dann auch, weil die Löhne z. B. im Badischen, wo übrigens auch mehr Frauenarbeit herrsche, erheblich niedriger seien als z. B. in Westfalen, und die süddeutschen Tabake sich auch leichter verarbeiten lassen, so daß der Zigarrenarbeiter bei Stückarbeit mehr fördern könne, als der norddeutsche Arbeiter mit ausländischem Tabak. Bezüglich der Steuerstundung für die Kleinbetriebe spricht sich Redner skeptisch aus, da nur die größeren wohlhabenden Fabrikanten dem Staate für die Stundung die nötige Sicherheit bieten, nicht aber die kleinen pauschalierten, weshalb letzteren, da die Vorlage ja auch nur in Aussicht stelle, daß die Stundung gewährt werden kann, von der Einrichtung der Stundung praktisch nur wenig Vorteil haben würden. Die Zurücksendung der Fakturen, welche einen wesentlichen Stützpunkt für die Kontrolle bilden solle, werde den vielen Privatleuten gegenüber, welche Zigarren aus der Fabrik beziehen, undurchführbar sein. Außerdem liege in diesen Bestimmungen auch die Versuchung für den Fabrikanten, die Steuer ganz oder zum Teil zu umgehen. Wenn sich eine Fabrikantenfirma in eine Fabrikanten- und eine Händlerfirma teile, und die Fabrikantenfirma an die Händlerfirma fakturiere, so könne dagegen nichts eingewendet werden, weil ganz verschiedene Personen an der Spitze beider Firmen stehen können, gleichwohl aber könnten sie thatsächlich zusammen für gemeinsame Rechnung arbeiten; die Fabrikantenfirma könne so

Digitized by Google

niedrig fakturieren, daß sie mit dem geringsten Verdienst [illegible] dieser Minderverdienst ausgeglichen werde durch den von [illegible] erzielten Mehrverdienst. Dadurch werde die ganze Fakturen[illegible] gemacht und die Steuer bis zu einem gewissen Grade [illegible] Manipulationen könne selbstverständlich nur der Großbetrieb [illegible] betrieb machen und die ganze Vorlage gehe ja auch schließlich [illegible] großen Fabrikanten die kleinen absorbieren.

Abgeordneter v. Elm (Sozialdemokrat) behauptet, daß [illegible] dort der Wert des Geldes ein ganz anderer als in Deutsch[illegible] etwa in dem Verhältnis von 3 : 1 (Arbeiterverdienst in Amer[illegible] = 63 Mk. etwa gleich einem Arbeiterverdienst in Deutschla[illegible] der Tabak schon heute um 20 Prozent geringer belastet sei, [illegible] land. Die Zigarrenfabrikation sei dort im Verhältnis um [illegible] geringer als in Deutschland, während die Zigaretten-, Rauch[illegible] fabrikation, wobei bekanntlich viel weniger Arbeiter beschäftigt [illegible] der Zigarren-Industrie, in Amerika weit stärker sei als bei uns. [illegible] bei uns Zustände eintreten, wie unter der amerikanischen Fa[illegible] werden starke Arbeiterentlassungen eintreten müssen. Redner stellt Vergleich zwischen der künftigen Belastung der Fünfpfennig- und [illegible] Import-Zigarren in folgender Weise: Für eine gute Fünfpfenni[illegible] heute der Händler im Durchschnitt 36 Mk.; ziehe man hiervon [illegible] 6,80 Mk. ab, so bleiben 29,20 Mk. Der künftige Zoll würde betra[illegible] das ergebe zusammen 32,40 Mk. Dabei sei zu berücksichtigen, daß [illegible] zu 36 Mk. größtenteils noch aus ausländischem Tabak herge[illegible] Dazu kämen 25 Prozent Fakturasteuern, also 8,10 Mk., so daß [illegible] die Fünfpfennig-Zigarre auf 40,50 Mk. zu stehen komme, und [illegible] nicht mehr um 5, sondern nur noch um 6 Pfennige verkauft werd[illegible] Wenn es nun im Gesetz bezüglich der Importen heiße, daß 100 kg Mark Zoll belastet werden sollen, so klinge ja das sehr hoch, [illegible] Mille Import-Zigarren im trockenen Zustand, in welchem sie hier [illegible] nur 6 kg wiegt, werde das Mille nur mit 54 Mk. belastet. Es [illegible] reiche Leute in Deutschland, die Importen von 200, 300, 400 und [illegible] rauchten, und bestätigen könnten, daß diese Angaben völlig richtig [illegible] Fünfpfennig-Zigarre trage bei 29 Mk. 20 Pfg. Nettowert eine Zo[illegible] 11,30 Mk. = 40 Prozent. Die Import-Zigarren dagegen, zu 20 [illegible] rechnet, würden nur 54 Mk. tragen, also 27 Prozent. So falle die Z[illegible] bis sie bei einem Preise von 500 Mk. bei Importen auf 11 Mk. [illegible] sei. Im Laufe seiner weiteren Ausführungen behauptet Redner noch [illegible] Annahme in der Vorlage, in Amerika gebe es eine sehr gute und aus[illegible] Kleinindustrie, absolut falsch sein müsse. Er habe Amerika von [illegible] zum andern durchwandert und überall in der Zigarren-Industrie [illegible] und wisse, daß dort eine kleine Industrie, wie in Deutschland, nicht [illegible] sei und infolge der Fabrikatsteuer sich auch nicht halten könne. Es [illegible] ganz gewaltige Betriebe, welche 1500 bis 2000 Arbeiter beschäftigen.

Nach weiteren Aeußerungen der Abgeordneten Brünings und Dr. [illegible] wird die Diskussion geschlossen und die Vorlage mit Mehrheit einer K[illegible] von 28 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommission nahm in fünf Sitzungen, am 14., 15., 21., [illegible] 28. März 1895 die erste Beratung, und in einer Sitzung am 1. M[illegible] die zweite Beratung, einschließlich der Beratung der zum Gesetzentwur[illegible]

Digitized by Google

gereichten Petitionen vor. Die Feststellung des Berichts fand am 4. Mai 1895 statt.[1]) Als Regierungsvertreter nahmen an den Kommissionsberatungen Teil: der Reichsschatzsekretär Dr. Graf von Posadowski-Wehner, der bayr. Ministerialdirektor Frhr. von Stengel, der bayr. Ministerialrat von Geiger, der sächsische Geheime Finanzrat Dr. von Körner, der württembergische Direktor von Fischer, der badische Staatsrat Dr. Buchenberger, der badische Gesandte Dr. von Jagemann, der badische Ministerialdirektor Scherer, der kaiserl. Geheime Oberregierungsrat Rauschning, der kaiserl. Ministerialrat Keetman und der preuß. Geheime Oberfinanzrat Rathjen.

Bei der ersten Lesung wurden von den Freunden der Vorlage deren Vorzüge gegenüber dem früheren Entwurfe (siehe oben) hervorgehoben und zugleich betont, daß der Tabak nicht wie das Bier, gegen dessen steuerliche Mehrbelastung sich die Süddeutschen nachdrücklich wehren würden, ein Nahrungsmittel, sondern ein, zuweilen sogar sehr schädlicher, Luxusartikel sei, und eine höhere Besteuerung sehr wohl vertragen könne. Die Fabrikatsteuer sei gerechter als die Gewichtssteuer, weil sie mehr die leistungsfähigen Schultern belaste. Der inländische Tabakbau habe unter den lästigen Kontrollen und dem starken Steuerdruck des jetzigen Gesetzes gelitten, während die Industrie seit 1879 sich blühend entwickelt habe; nicht der Landwirt, sondern der Händler habe den Vorteil von den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen gezogen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der inländische Anbau unter günstigeren Verhältnissen noch entwicklungsfähig sei, da die Versuche der deutschen landwirtschaftlichen Gesellschaft ergeben hätten, daß in Deutschland guter Tabak gepflanzt werde, dessen etwaige unangenehme Eigenschaften mit Hilfe neuer wissenschaftlicher Errungenschaften, namentlich mittelst Kalidüngung, beseitigt werden könnten. Die süddeutschen Pflanzer seien mit der Vorlage, in der Voraussetzuug eines höheren Zolls auf ausländische Tabake und Fabrikate, einverstanden. Namentlich in Bayern wünsche man die Annahme der Vorlage, weil dort eine weitere Erhöhung der Matrikularbeiträge ohne Erhöhung der direkten Steuern nicht möglich sei. Die gegen die Vorlage erhobenen Einwände seien in agitatorischer Weise sehr stark übertrieben worden, insbesondere gelte dies von dem behaupteten Konsum-Rückgang und den angeblichen massenhaften Arbeiterentlassungen. Die Mehrzahl der Entlassenen werde in anderen Industriezweigen Beschäftigung finden können. Unrichtig sei auch die Behauptung, daß bei Annahme der Vorlage eine Verschiebung der Industrie von Norden nach Süden eintreten werde; man suche dadurch nur einen künstlichen Gegensatz zwischen Norden und Süden zu schaffen. Die Fragen des Konsum-Rückgangs würden bei einer differentiellen Behandlung der billigeren Tabake und Tabakfabrikate wesentlich an Bedeutung verlieren. Um übrigens thunlichst auf die Arbeiterinteressen Rücksicht zu nehmen, wurde von einem Mitglied der Kommission vorgeschlagen, bei Annahme der Vorlage von dem Steuererträgnis des ersten Jahres 6 Mill. Mark den Einzelstaaten behufs Entschädigung der brotlos gewordenen Arbeiter und der geschädigten Landgemeinden zu überweisen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes äußerte sich u. a. über die Arbeiterentlassungen dahin, daß die von den Gegnern des Entwurfs angegebenen Ziffern unhaltbar seien. So habe man z. B. für Westphalen eine Entlassung von 20,000 Arbeitern behauptet, während daselbst in der Tabak-

[1]) Drucksache No. 106, zweiter Anlageband zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, S. 1260 ff.

Digitized by Google

industrie überhaupt nur 12,000 beschäftigt seien. Um das Los der eventuell zu entlassenden Arbeiter zu mildern, trügen sich die verbündeten Regierungen mit dem Gedanken, die Zigarrenherstellung in den Strafanstalten zu suspendieren. (Nach Anlage 17 zum Entwurf waren in den Jahren 1891/93 durchschnittlich im Deutschen Reiche 3843 Strafgefangene, darunter 3306 männliche und 537 weibliche mit Zigarrenherstellung beschäftigt und lieferten jährlich durchschnittlich zusammen 133,507 Mille Zigarren.) Bezüglich der Anregung, 6 Millionen Mark aus den Erträgnissen des ersten Jahres zur Arbeiterentschädigung zu verwenden, gab der Reichsschatzsekretär eine bestimmte Aeußerung nicht ab, meinte jedoch, daß diese Summe selbst bei Annahme von 17,000 zu Entlassenden, sehr reichlich bemessen sei. Er fügte noch bei, daß falls die Fabrikanten die Arbeiterfrage nicht bloß als Vorspann für die Agitation benützten, sondern wirklich ein Herz für die Arbeiter hätten, und auch ihrerseits zur Ueberwindung des Uebergangsstadiums beitrügen, nennenswerte Entlassungen überhaupt nicht vorkommen könnten; wenn man schließlich behaupte, daß nach Annahme der Vorlage kleinere Zigarren fabriziert würden, so würden infolgedessen auch mehr Arbeiter beschäftigt werden. Der Lohndruck würde auch außerhalb jedes Steuerdruckes durch höheres Angebot von Arbeitskräften eintreten. Graf Posadowski stellte dann die Richtigkeit der Behauptungen über Konsum-Rückgang, über die Verschiebung der Produktion von Mittel- und Norddeutschland und über die Gefährdung der Kleinbetriebe in Abrede, verweist in letzterer Beziehung auf die Wohlthaten der Pauschalierung und bemerkt hinsichtlich der behaupteten Lästigkeit der Kontrolle, daß die Fabrikanten nicht ein einziges Buch führen müßten, welches sie nicht ohnehin schon führten. Defraudationen würden ja wohl vorkommen, aber das sei unter jedem Steuergesetz der Fall, auch bei der Branntweinsteuer kämen fortwährend Defrauden vor, man schaffe aber deshalb die Gesetze nicht ab, sondern trachte sie auf Grund der gesammelten Erfahrungen zu verbessern. Wenn man Anstoß daran nehme, daß unter den neuen Vorschriften der größte Teil der Betriebe werde der Abfindung unterstellt werden müssen, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß die gleichen Verhältnisse hinsichtlich der Branntweinsteuergesetze und des geltenden Tabaksteuergesetzes beständen; im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft seien 92 Prozent der Betriebe pauschaliert, die indessen nur 3 Prozent der Produktion lieferten, und von den Tabakpflanzern zahlten 56 Prozent Flächensteuer für 345 ha, während nur 44 Prozent Gewichtsteuer für 14,385 ha entrichteten. Alle Einwendungen gegen das Gesetz seien sachlich unbegründet, man wolle indessen das System nicht, weil man künftige prozentuale Steuererhöhungen befürchte. Allein gegen künftige Reichstagsbeschlüsse gebe es überhaupt keinen Schutz und wenn ein künftiger Reichstag eine höhere Tabaksteuer wolle, werde er dies auch durchzusetzen wissen. Bewillige man dagegen jetzt eine mäßige Steuererhöhung, so sei wahrscheinlich die Industrie auf längere Zeit vor weiteren steuerlichen Ansprüchen geschützt.

Ein badischer Bundesratsbevollmächtigter hob noch Folgendes hervor: Vor der Biersteuer habe die Tabaksteuer den Vorzug, daß sie nicht den Haushalt-Verbrauch belaste, d. h. als Kopfsteuer wirke, sondern nur den Haushaltungsvorstand, bezw. nur die erwachsenen selbstständigen Personen belaste, den steuerschwächsten Teil der Bevölkerung aber, das weibliche Geschlecht unbehelligt lasse. Das gegenwärtige Gewichtsteuersystem habe den Niedergang des süddeutschen Tabakbaus in den Schneidegut-Anbau-Gegenden wesentlich mit veranlaßt, da unter diesem System die Zahl der Rohtabak-Handelsfirmen

Digitized by Google

stark abgenommen habe und auf eine kleine Zahl von Käufern zusammengeschrumpft sei, deren ungewöhnliche Stellung auf dem Tabakeinkaufsmarkt dem Pflanzer allen Einfluß auf die Preisgestaltung geraubt und den Händlern ermöglicht habe, in der Art der Preisfestsetzung thatsächlich in vielen Fällen einen Teil der Gewichtsteuer auf den Pflanzer abzuwälzen. Da nämlich die Gewichtsteuer vom Tabak ohne Rücksicht auf seine Qualität erhoben werde, habe sich das Risiko des Rohtabakhandels sehr vermehrt, weil erst nach der Fermentation (also nicht schon beim Einkauf des dachreifen Tabaks und der gleichzeitigen Bezahlung der Steuer) beurteilt werden könne, ob der Tabak auch wirklich fabrikationswürdig sei, mißratene Tabake also oft jahrelang liegen bleiben und schließlich zu Schleuderpreisen abgegeben werden müßten. Nur sehr kapitalkräftige Firmen könnten mit dauerndem Erfolg in dieser Branche arbeiten. Auch die Tabakfabrikanten hielten sich vom Einkauf beim Pflanzer fern, da es ihnen besser passe, daß der Händler die Steuer verauslage und dieselbe beim Verkauf des Tabaks mit dem Kaufpreis für letzteren kreditiere. Falle die Notwendigkeit der Vorauslage der Steuer weg, so werde nicht allein die Zahl der Rohtabakhändler sich heben, sondern auch die Fabrikanten würden wieder Rohtabakeinkäufe beim Pflanzer machen, und die vermehrte Nachfrage werde die Lage des Pflanzers und die Preise bessern. Für eine volle günstige Wirkung der Fabrikatsteuer auf den Pflanzer sei freilich auch noch die Erhöhung des Eingangszolls auf die ausländischen Rohtabake notwendig.

Die Rohtabakhändler hätten keinen Grund, sich über den Entwurf zu beklagen, da sie von der Verauslagung der Gewichtsteuer enthoben und keinen sehr beschwerlichen Kontrollen unterworfen würden.

Die Tabakindustriellen hätten neuerdings wiederholt zu verstehen gegeben, daß sie gegen eine beträchtliche Mehrbelastung des Tabaks, wenn sie sich nur innerhalb des bestehenden Steuersystems vollziehe, nichts einzuwenden hätten; damit hätten sie selbst die Argumente des Konsum-Rückgangs und der Arbeiter-Entlassungen preisgegeben. Auch die seit der Steuererhöhung von 1879 gemachte Erfahrung, daß der Konsum sich mehr von der billigen Pfeife ab- und der teueren Zigarre zugewendet habe, spreche gegen solche Behauptungen. Der gewohnheitsmäßige Raucher werde seinen Konsum eher auf anderen Gebieten einschränken als im Tabakgenuß. Bei den billigeren Sorten sei bei der minimalen Preiserhöhung ein Konsum-Rückgang geradezu unwahrscheinlich. Auch die behauptete Schädigung der Gemeinden, in denen Tabakfabrikation stattfinde, werde sicher nicht eintreten. Zunächst sei die große Mehrzahl der Zigarrenarbeiter jugendliche Personen, welche, wenn wirklich Entlassungen vorkämen, leicht einen anderen Verdienst finden würden, und für welche letzteres auch vielleicht besser wäre, da die Zigarrenarbeit auf die Gesundheit junger Leute nicht sehr förderlich wirke und Skrophulose und Schwindsucht befördere. Aber auch in sozialer Richtung seien Nachteile nicht zu befürchten, da im Gegenteil die Ueberhandnahme der Zigarrenarbeit auf dem Lande trotz des erleichterten Gelderwerbes und der erleichterten Familiengründung ihre Schattenseiten habe und zur Verdrängung der Landbevölkerung durch eine Fabrikbevölkerung führe. Die behauptete Masseninvasion der Zigarrenindustrie von Mittel- und Norddeutschland nach dem Süden sei nicht ernst zu nehmen, weil zwar gegenwärtig die Löhne im Süden etwas niedriger ständen als in einzelnen Teilen von Mittel- und Norddeutschland, aber bei einer Invasion größeren Umfangs eine beträchtliche Lohnsteigerung unausbleiblich sei und der erhoffte Effekt (Ersparnis an Löhnen) daher ausbleiben würde.

Digitized by Google

Die Gegner der Vorlage bestritten das finanzielle Bedürfnis für eine höhere Tabakbesteuerung und verwiesen auf Sparsamkeit im Reichshaushalt; bei Annahme der Vorlage müsse mit Sicherheit Konsum-Rückgang eintreten, weil die Konsumenten bei der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage eine weitere Belastung von 32 Millionen nicht mehr vertragen könnten. Der Konsum-Rückgang werde vornehmlich den inländischen Tabak treffen und die Konkurrenz des ausländischen vermehren. Man könne dem Fabrikanten nicht zumuten, mehr deutschen Tabak zu verwenden, da er Rücksicht zu nehmen habe auf den Geschmack des Publikums und letzterer ausländische Tabake bevorzuge. Der deutsche Tabak sei nicht so gut wie der ausländische und alle Versuche, die Qualität zu verbessern, würden nichts helfen, da nur jungfräulicher oder lange geruhter Boden, verbunden mit dem richtigen Klima, guten Tabak lieferten, diese Voraussetzungen aber in Deutschland fehlten. Die Vorlage werde also dem inländischen Tabakbau nichts helfen, auch deshalb nicht, weil die Industrie zum Schaden des deutschen Tabaks zur Fabrikation von kleineren Zigarren übergehen werde. Die Fabrikanten würden bei Annahme der Vorlage die Steuerlast auf die Arbeiter abwälzen und sich durch Lohnabzüge schadlos halten, wie dies auch 1879 geschehen sei. Die Fabrikatsteuer setze geradezu eine Prämie auf niedrige Löhne und Lohndrückerei. Arbeiterentlassungen würden sicher eintreten und hätten auch nach 1879 stattgefunden (wofür verschiedene auf ihre Richtigkeit von uns nicht kontrollierbare Zahlen angeführt werden). In Baden seien die Löhne so billig, daß sie mit den für Gefangenenarbeit gezahlten konkurrierten; dort sei zwar die Zahl der Arbeiter beträchtlich gestiegen, aber es sei auch der Uebergang zur Frauenarbeit ein sehr erheblicher geworden, und die Niedrigkeit der Löhne untergrabe auch die Gesundheit der Arbeiter, da sie bei mangelhafter Ernährung äußerst intensiv arbeiten müßten, um nur das Nötigste zu erwerben. Ein Uebergang zu anderen Erwerbszweigen bei Annahme der Vorlage sei nicht möglich, weil zu viel kranke und schwächliche Personen unter den Tabakarbeitern seien. Die vorgeschlagene Entschädigung von 6 Millionen Mark sei diesen Schäden gegenüber zu gering. Schädigung der Industrie in Nord- und Mitteldeutschland sei unvermeidlich, es werde auch Verschiebung von dort nach dem Süden eintreten. 1879 sei die Fabrikation der 4 Pfennig-Zigarre von Westfalen verschwunden und nach Baden übergesiedelt, jetzt stehe das Gleiche mit der 5 Pfennig-Zigarre bevor. Die Behauptung (des Reichsschatzsekretärs, s. o.), daß es in Westfalen nur 12,000 Tabakarbeiter gebe, sei unrichtig, es existierten dort 17,000 Tabakarbeiter, wozu noch 3000 Arbeiter in den Nebenbranchen kämen. In Westfalen würde nicht allein die Landbevölkerung geschädigt, da viele Tabakarbeiter bei Landleuten wohnten und von denselben ihre Lebensbedürfnisse bezögen, sondern auch die Kommunen, welche die Forensensteuern verlören und die brotlos gewordenen Arbeiter zu erhalten hätten. Die Kleinbetriebe würden ebenso untergehen wie die Arbeiter. Es sei überhaupt ein Vorurteil, wenn man den Tabak, der nicht ein Luxusartikel, sondern ein Genußmittel sei, als das beste Steuerobjekt ansehe; dieses Vorurteil habe sich so sehr eingefressen, daß man alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens, die infolge von Steuererhöhungen eingetreten seien und eintreten mußten, übersehe.

Es wurde hierauf über § 4 der Vorlage abgestimmt und derselbe mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Da dieser Paragraph die Einführung der Fabrikatsteuer im deutschen Zollgebiet zum Gegenstand hatte, war damit der ganze Gesetzentwurf abgelehnt.

Digitized by Google

Nun wurden zur Besserung der Lage des inländischen Tabakbaus (gelegentlich der Spezialdiskussion über § 1 Ziff. 1 der Vorlage) von verschiedenen Kommissionsmitgliedern Aenderungen der geltenden Zollsätze auf ausländischen Tabak bezw. auch auf ausländische Tabakfabrikate vorgeschlagen.

1. Von drei Kommissionsmitgliedern wurde beantragt: den Zoll für unbearbeitete Tabakblätter, auch Saucen auf 125 Mk., für Zigarren und Zigaretten auf 1200 Mk., für anderen fabrizierten Tabak auf 450 Mk. für je 100 kg festzusetzen, die innere Steuer mit 45 Mk. für 100 kg Tabak in fermentiertem u. s. w. Zustande wie bisher, zu belassen; ferner zu gestatten, daß der im Zollgebiet erzeugte Tabak unter Aufsicht der Steuerbehörde ausgelaugt werden dürfe und für die Gewichtsteuer dann nur das nach der Auslaugung vorhandene Gewicht in Betracht komme, welche Bestimmung sinngemäß auch bezüglich der Entrippung inländischen Tabaks gelten solle, wobei jedoch die Rippen unter amtlicher Aufsicht zu vernichten, zu denaturieren, zu Dünger zu verwenden oder aus dem Zollgebiet auszuführen seien.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß unter dem geltenden Zollschutz von 40 Mk. die Lage des inländischen Tabakbaus bedroht sei, da nach den dem Gesetzentwurf beigefügten Tabellen der Wert der ausländischen Tabake fortwährend gefallen, die Einfuhr aber stetig gestiegen sei, auch der inländische Tabak mit den ausländischen Hauptsorten Domingo, Brasil und Java, welche der Geschmacksrichtung der Konsumenten entsprächen und auch in der Fabrikation besser verwendbar seien, nicht mehr konkurrieren könne. Die Zahl der Tabakpflanzer sei deshalb zurückgegangen, ebenso die Anbauflächen, abgesehen von der Uckermark und der Odermündung. Die Annahme des Antrags würde eine Preiserhöhung der Inlandstabake und damit eine Besserung der Lage der Pflanzer bewirken.

2. Zwei Kommissionsmitglieder beantragten, den Eingangszoll für unbearbeitete Tabakblätter und Saucen auf 100 Mk., für Virginia- und Kenturky-Stengel zur Herstellung von Rauchtabak auf 85 Mk. für je 100 kg festzusetzen.

Die Begründung machte geltend, daß eine mäßige Erhöhung des Schutzzolls die Tabaksteuerfrage auf Jahre hinaus in den Hintergrund drängen würde. Ein Teil des höheren Zolls würde vom Ausland getragen. Die Hauptsache sei, daß mehr deutscher Tabak zur Zigarrenherstellung verwendet werde. Die ausländischen Stengel seien von der Zollerhöhung ausgenommen, weil zur Verbesserung der Rauchtabakfabrikation notwendig. Die Annahme des Antrags würde eine ziemliche Mehreinnahme erzielen, ohne die Industrie zu schädigen und mit Kontrollen zu beschweren. Auch würde der Tabak diese Erhöhung ohne Konsumrückgang ertragen können.

3. Von einem Kommissionsmitglied wurde der Antrag gestellt, den Zoll auf unbearbeitete Tabakblätter und Saucen auf 90 Mk., jenen auf Stengel aber auf 85 Mk. festzusetzen. Zur Begründung wurde angeführt, daß bei Annahme dieses Antrags eine Schädigung der Industrie und Konsum-Rückgang noch weniger zu fürchten seien, als bei Annahme der beiden anderen Anträge, anderseits aber für das Reich sich eine Mehreinnahme von $2^1/_2$ Millionen ergeben würde.

Die Stellung der Bundesrats-Mitglieder zu diesen Anträgen war eine verschiedene. Namens der sächsischen Regierung wurde erklärt, daß sie gegen jede Erhöhung des Schutzzolls ohne gleichzeitige Erhöhung der Inlandsteuer sei. Auch der preußische Bundesratsbevollmächtigte schloß sich Dem an, und betonte weiter, daß es sich hier nicht um wirtschaftspolitische Gesetze, sondern um ein Finanzgesetz handle und daß der geringe Mehrertrag bei einer Schutz-

Digitized by Google

zollerhöhung um 10 bis 15 Mk. (Antrag 2) gegenüber einem Milliardenetat gar nicht ins Gewicht falle; umsoweniger Wert habe natürlich Antrag 3. Würde eine Fabrikatsteuer von 33 Millionen angenommen, dann sei man auch einer Erhöhung des Schutzzolls nicht abgeneigt, eine einseitige Erhöhung desselben aber würde im Bundesrat auf ernste Bedenken stoßen.

Von anderen Bundesratsmitgliedern wurde dagegen anerkannt, daß die Lage des inländischen Tabakbaus seit 1891 sich erheblich verschlechtert habe, und eine in mäßigen Grenzen gehaltene Erhöhung des Schutzzolls am Platze sei, wofür sich auch verschiedene süddeutsche Regierungen ausgesprochen hätten. Es handle sich hier nicht bloß um agrarische Wünsche, weil auch mehrere Handelskammern für die Erhöhung eingetreten seien, letztere allerdings nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Erhöhung der Inlandsteuer. Die Vertreter der Regierungen von Bayern und Baden befürworteten daher die Annahme des Antrags 2. Der Antrag 1 dagegen wurde zu weitgehend und unannehmbar befunden, weil derselbe eine übermäßige Ausdehnung des Anbaus und für das Reich statt einer Verbesserung eine Verschlechterung der Zolleinnahmen zur Folge hätte und die westfälische 5 Pfennig-Zigarre pro Mille um 1,20 Mk. verteuern würde.

Von den Gegnern der Anträge wurde hervorgehoben, daß der deutsche Tabakbau rentabler geworden sei (?), in den letzten Jahren um 2000 ha zugenommen habe und von allen Zweigen der Landwirtschaft sich in der günstigsten Lage befinde. (?) Die Annahme der Anträge würde auch nicht den erwünschten Zweck herbeiführen, denn der inländische Anbau sei nicht durch das Gesetz von 1879 bedingt, sondern durch Preis und Ertrag der jeweiligen Ernten. Der erhöhte Zoll würde künstlichen Anreiz zur Ausdehnung des Anbaus schaffen, d. h. zur Ueberproduktion und zum Herabdrücken der Preise führen, zumal der ausländische Tabak durch den inländischen nicht ersetzt werden könne, weil letzterer an Qualität weit zurückstehe. In gleichem Sinne habe sich auch die Denkschrift der verbündeten Regierungen von 1891 ausgesprochen. Die Zigarrenindustrie würde, da sie den ausländischen Tabak nicht entbehren könne, die ganze Last der Zollerhöhung zu tragen haben, und die westfälische Fünfpfennig-Zigarre bei einer Schutzzollerhöhung von 15 Mk. um 1,26 Mk. per Mille und bei einer solchen von 10 Mk. um 80 Pfennig per Mille teurer werden. Das Reich würde auch keine höheren Einnahmen erzielen, weil die Einfuhr ausländischer Tabake zurückgehen würde. Es hätten sich zwar die bayerische und badische Regierung im Bundesrat für die Schutzzollerhöhung ausgesprochen, allein es sei nicht angängig, in der Reichssteuergesetzgebung die süddeutschen Interessen vorwalten zu lassen, da sich hier Norddeutschland ohnehin schon im Nachteil befinde, denn die Biersteuer sei Reservatrecht, die Branntweinsteuer und der Kaffeezoll aber, wozu Norddeutschland das meiste beitrage, gemeinsame Reichseinnahme. Eine Erhöhung des Eingangszolls habe nur Aussicht in Verbindung mit einer wenn auch nicht gleichmäßigen Erhöhung der Inlandsteuer. Dann würde aber der gesamte Tabak verteuert und der inländische Tabakbau am schwersten betroffen, weil die geringwertigen Sorten desselben eine höhere Belastung am wenigsten vertragen könnten. Uebrigens erfordere die Finanzlage des Reichs überhaupt keine höheren Steuern. Auch der Antrag 2 würde die westfälische und sächsische Industrie noch erheblich schädigen, da er die billigeren Auslandssorten um 20 Prozent verteuern und die ungerechten Wirkungen des Gewichtzolls vermehren würde. Der Antrag 3 genüge weder in schutzzöllnerischer noch in finanzieller Beziehung

Digitized by Google

Antrag 1 wurde dann zurückgezogen, Antrag 2 mit 18 gegen 10, und Antrag 3 mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Darauf wurde § 1 Ziff. 1 der Regierungsvorlage (Eingangszoll von 40 Mk. auf unbearbeitete Tabakblätter, Stengel und Saucen) einstimmig abgelehnt.

4. Von vier Kommissionsmitgliedern wurde beantragt, den Zoll auf unbearbeitete Tabakblätter und Stengel auf 85 Mk. pro 100 kg festzusetzen (wie unter dem giltigen Gewichtsteuergesetz), dazu aber noch einen Zuschlagszoll von 15 Prozent des Wertes zu erheben, wobei für die Feststellung des Wertes jener Kaufpreis maßgebend sein sollte, zu welchem der Tabak aus einer zollfreien Niederlage an den Fabrikanten oder sonstigen Käufer im deutschen Zollgebiet nach Ausweis der Faktura geliefert werde. An Stelle des Fakturapreises sollte der durch Sachverständige ermittelte Schätzungswert treten können. (Rohtabak mit Ursprungszeugnis aus deutschen Kolonien und Schutzgebieten sollte vom Zuschlagszoll frei bleiben. Als Zoll für Tabaksaucen waren 120 Mk., für Zigarren 900, für Zigaretten 1200, für andere Fabrikate 450 Mk. vorgeschlagen, als Zollsatz für Brasilkarotten zur Herstellung von Schnupftabak unter Verwendungskontrolle 225 Mk., je für 100 kg.)

Zwei andere Kommissionsmitglieder hatten dazu beantragt, den Zuschlagzoll auf 10 Prozent des Wertes festzusetzen.

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, daß durch denselben für die Finanzreform noch gerettet werden solle, was nach Ablehnung des Fabrikatsteuer-Prinzips noch zu retten sei, und daß gegen denselben die gegen die Fabrikatsteuer ins Feld geführten Argumente (lästige Kontrollbestimmungen, Konsumrückgang, Arbeiterentlassungen) nicht geltend gemacht werden könnten, die Zigarre des armen Mannes durch den Wertzoll nicht belastet und nur die Zigarren der Bessersituierten dadurch getroffen würden. Die westfälische Industrie werde nicht geschädigt, da die Vertreter derselben selbst die Möglichkeit einer um 12 bis 15 Mill. höheren Belastung zugestanden hätten. Große Defrauden seien bei der Geringfügigkeit des Zuschlags im Verhältnis zum Gewichtszoll nicht zu fürchten. Die zolltechnische Durchführbarkeit sei nicht zu bezweifeln. Es werde zugleich der Qualitätsbau deutschen Tabaks gefördert und eine Mehreinnahme für das Reich um 15—16 Mill. Mk. erzielt.

Ein anderer Antragsteller würde zwar dem reinen Wertzoll den Vorzug geben, stimmt aber für den Zuschlag, weil er ersteren zur Zeit nicht durchführbar hält, indem die Regierung die sichere Grundlage des Gewichtszolls wohl nicht preisgeben würde. Der Zuschlag müsse in Deutschland so gut durchführbar sein, wie in Amerika, und werde die Zigarrenpreise nur mäßig erhöhen; freilich sei später Steigerung des Wertzolls zu fürchten.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes gesteht zu, daß die Rohtabakwertzölle, rein theoretisch betrachtet, das wirtschaftlich und sozialpolitisch richtigste System wären, hält aber auf Grund eingehender Erwägungen der Reichsverwaltung die entgegenstehenden praktischen zolltechnischen Schwierigkeiten für unüberwindlich. Die Antragsteller müßten erst durch einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf den Nachweis führen, daß die Beseitigung dieser Bedenken durch praktische Maßregeln möglich sei; vor Allem wäre nachzuweisen, daß eine zutreffende prozentuale Wertverzollung auch für die vom inländischen Fabrikanten im Ausland gekauften Rohtabake, und in Zweifel- und Streitfällen eine zutreffende Schätzung des Wertes gesichert werden könnte. Jedenfalls wäre ein Niederlagezwang, beschränkt auf eine Anzahl größerer Zollstellen, nicht zu umgehen. Die Mehreinnahme des Reichs werde bei den größeren Verwaltungs-

Digitized by Google

kosten nur gering sein. Auch würde die starke Vermehrung des Zollschutzes infolge des Wertzoll-Zuschlags zu einer erheblichen Zunahme des inländischen Anbaus führen, sodaß das Verhältnis zwischen dem Verbrauch an Inland- und jenem an Auslandtabak sich wieder wie 1/2 zu 1/2 stellen würde, wie dies nach den Feststellungen des Mannheimer Tabakvereins von 1879 bis 1886 thatsächlich der Fall gewesen sei; damit würde aber eine entsprechende Mindereinnahme aus den Eingangszöllen Hand in Hand gehen, das durch den Antrag gewollte, ohnehin nicht hohe Erträgnis also noch stark geschmälert werden. Außerdem setze das Wertzollsystem bei den Interessenten noch ein weit größeres Maß an persönlicher Zuverlässigkeit voraus, als jenes der Fabrikatsteuer. Die verbündeten Regierungen müßten an letzterem System auch dann noch festhalten, wenn der Reichstag nur ein Mehr von 10 bis 15 Mill. aus der Tabaksteuer bewilligen wollte.

Andere Bundesratsmitglieder (Bayern, Sachsen) hielten ebenfalls die finanzielle Erträglichkeit des beantragten Systems zu gering und die Gefahr von Defrauden zu groß. Es müßte eine scharfe Kontrolle des Verkehrs stattfinden zwischen inländischem Rohtabakhändler und Fabrikanten mit Fakturenzwang, und dem Zwang für die Rohtabakhändler, die Fakturen in ein Register einzutragen, andernseits für den Fall direkter Einkäufe der Fabrikanten im Auslande auch eine Kontrolle dieses Verkehrs. Es würde alles auf der Ehrlichkeit der Importeure beruhen und für einen Teil derselben würde dies eine harte Probe sein. Außerdem müßten Sachverständige mit hohen Gehältern angestellt und der Import auf wenige Stationen beschränkt werden. Die Schätzung wäre höchst unsicher, da viele Tabake einen bestimmten Marktwert nicht hätten, und auch je nach den Farben (hell, dunkel u. s. w.) ganz verschiedene Preise erzielten. Die Sachverständigen müßten auch dauernd im Ausland sein, um sich zu unterrichten. Der inländische Rohtabakhandel würde außerordentlich belastet. Die Rohtabakhändler hätten den Zuschlag von dem Engros-Preis im Ausland, die inländischen Fabrikanten von dem Fakturenpreis unter Zuschlag von Spesen und Fracht zu zahlen, womit jeder Fabrikant direkt auf den ausländischen Markt verwiesen werde.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder brachte die gleichen Einwendungen vor, wie sie schon aus vorstehendem ersichtlich sind. Den Hinweis auf Nordamerika hielt man deshalb unzutreffend, weil daselbst nur zwei Sorten Tabak importiert würden, auch die Wertklassifikation eine „durchaus mechanische sei und nur Rücksichtnahme auf Deckblatt und Einlage." Schließlich hatte man auch noch geschäftsmäßige Bedenken, da der Antrag ein ganz neues System enthalte, über welches sich erst das Plenum auszusprechen habe.

Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

Es folgte dann noch die Beratung über § 1 Ziffer 2 des Fabrikatsteuergesetzentwurfes (Zölle auf Zigarren, Zigaretten und sonstige Fabrikate), welche Bestimmung als gegenstandslos erklärt wurde, da die Fabrikanten nach Ablehnung der Fabrikatsteuer keines höheren Zollschutzes bedürften, und bei einem Zigarrenzoll von 900 Mk. ohne inländische Fabrikatsteuer keine Mehr-, sondern eine Mindereinnahme sich ergeben würde u. s. w. § 1 Ziff. 2 wurde dann einstimmig abgelehnt. Damit wurde auch der ganze Gesetzentwurf in erster Lesung in allen Teilen als abgelehnt betrachtet.

Seitens der verbündeten Regierungen war noch betont werden, daß es denselben erwünscht wäre, in Form der Fabrikatsteuer mindestens 10 Millionen Mark (also gegenüber den zweiten Gesetzentwurf noch eine weitere

Digitized by Google

sehr beträchtliche Minderung) zu bekommen, und daß sie selbst dann noch bereit wären, davon eine Summe zur Entschädigung etwa brotlos werdender Arbeiter bereit zu stellen. Wenn keine Fabrikatsteuer gewünscht würde, sondern ein Wertzollsystem, so wären die Regierungen bereit, eine in diesem Sinne näher ausgearbeitete Resolution zu prüfen.

Zum Beginn der zweiten Lesung gab der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, im Anschlusse an das vorstehend Erörterte, die Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen in dem dringenden Wunsche, die unbedingt notwendige Reichsfinanz-Reform ohne Aufschub mit dem Reichstag zu vereinbaren, sich entschlossen hätten, die Mehrforderung aus der Tabaksteuer, welche beim ersten Entwurfe 45, beim zweiten 32 Millionen Mark betragen hatte, auf rund 10 Millionen Mark zu beschränken, indem nunmehr für die Zigarren bis 5 Pfennig nur mehr ein Steuersatz von 15 Prozent des Wertes, für die höherwertigen ein solcher von 18 Prozent, für die Zigaretten gleichfalls ein solcher von 18 Prozent, für Kau-, Schnupf- und Rauchtabak ein Prozentsatz von 30 Prozent des Wertes vorgeschlagen werde (also gegenüber dem zweiten Gesetzentwurf eine weitere Ermäßigung um 10 bezw. 7 Prozent). Nach den angestellten Berechnungen, welche in vier gesonderten Anlagen veranschaulicht wurden, wäre dabei die 3 Pfennig-Zigarre im Fakturapreis von 18 Mk. pro Mille, und die 4 Pfenng-Zigarre im Fakturapreis von 25 Mk. pro Mille billiger geworden, als gegenwärtig unter dem Gewichtssteuergesetz; auch der Rauchtabak wäre in allen Preislagen von 0,55 Mk. bis 1,30 Mk. pro Pfund billiger geworden, und das Gleiche wäre bei den billigsten Sorten Kau- und Schnupftabak der Fall gewesen. Die mittlere 5 Pfennig-Zigarre wäre pro Stück nur um $1^1/_2$ Zehntel Pfennige oder per 10 Stück nur um $1^1/_2$ Pfennig teurer geworden u. s. w. (Bei dieser Berechnung war angenommen, daß auf den in die Schnupf- und Rauchtabakfabrikation übergehenden Abfällen der Zigarren- und Kautabakfabrikation eine, wenn auch nur geringe Zoll- und Steuerbelastung ruht. Nahm man letzteres nicht an, so stellte sich die künftige Belastung der Zigarren sogar noch geringer, als vorstehend angegeben, die des Rauchtabaks dagegen zwar etwas höher, aber immer noch geringer als unter dem geltenden Gesetz.) Auf Grund dieser Berechnungen führte der Staatssekretär aus, daß bei einer so wesentlichen Verminderung des Mehrertrags aus der Fabrikatsteuer von einem Konsumrückgang und seinen sozialen Folgen überhaupt nicht mehr die Rede sein könne; außerdem hätten sich die verbündeten Regierungen auch noch bereit erklärt, im Bedarfsfalle die Herstellung von Tabakfabrikaten in den Strafanstalten (wobei 3843 Arbeiter in Betracht kamen) einzustellen. Durch letztere Maßnahme, ferner durch die hohen Zölle auf ausländische Tabakfabrikate und den dadurch bewirkten völligen Ausschluß der billigeren Import-Zigarren, werde der inländische Arbeitsmarkt hinsichtlich der Hauptkonsum-Mengen, der billigeren Fabrikate, stark gekräftigt und der Haupteinwand gegen das Gesetz, die Behauptung der zahlreichen Arbeiterentlassungen, werde vollständig hinfällig. Aber auch der weitere Einwand, daß es sich nicht lohne, wegen einer Mehreinnahme von 10—11 Millionen ein neues Steuersystem mit 4 Millionen Verwaltungskosten einzuführen, sei nicht zutreffend, denn man dürfe diese Kosten nicht bloß der Mehreinnahme gegenüberstellen, sondern müsse sie mit der Gesamtbruttoeinnahme von fast 70 Millionen Mark aus dem neuen rationelleren System vergleichen. Die neuen Kontrollen würden ja der Tabakindustrie anfangs wohl lästig fallen, dieselbe werde sich aber im Laufe der Zeit, wie andere von ähnlichen Kon-

Digitized by Google

trollen betroffene Industrien, darauf einrichten, und es würde auch getrachtet werden, noch Vereinfachungen zu treffen. Jedenfalls erfülle der nunmehrige Vorschlag in agrar- und sozialpolitischer Beziehung alle berechtigten Wünsche der Tabakbauern (Wegfall der Inlandsteuer und der Kontrollen, geringere Belastung des Rauchtabaks und dadurch erhöhte Absatzfähigkeit des zu letzterem hauptsächlich verwendeten schweren und festen Schneideguts) und der ärmeren Klassen des konsumierenden Publikums. Zu einer erhöhten Defraudengefahr gebe die Staffelung für Zigarren keinen Anlaß; dem werde durch die Fakturensteuer vorgebeugt. Unredliche Ausstellung falscher Fakturen aber könne bei der Einheitssteuer so gut vorkommen, wie bei der Staffelsteuer.

Der neue Vorschlag fand in der Kommission nur eine kühle Aufnahme. Man äußerte die Befürchtung, daß die jetzt nur mäßig in Aussicht genommenen Steuersätze später würden erhöht werden, stellte die hohe Lästigkeit der Kontrollen dem geringen Mehrertrag gegenüber, behauptete, daß die Tabakindustrie „schwer darniederliege" und hielt im Uebrigen grundsätzlich an der Ablehnung des Fabrikatsteuer-Prinzips fest. Auch das finanzielle Bedürfnis für einen Mehrertrag aus der Tabaksteuer wurde bezweifelt.

Es wurden darauf § 4 der Vorlage mit 18 gegen 4 Stimmen und ebenso § 1 der Vorlage abgelehnt, womit der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung gefallen war.

Die zweite und letzte Beratung des Entwurfs im Reichstag fand am 13. Mai 1895 statt.[1])

Von verschiedenen Rednern wurde dabei, wie in der Kommission, das finanzielle Bedürfnis einer Tabaksteuer-Erhöhung in Abrede gestellt, und der allgemein herrschenden Abneigung gegen neue indirekte Steuerprojekte überhaupt und im Besonderen gegen eine Tabakfabrikatsteuer Ausdruck gegeben.

Abgeordneter Bassermann verwies auf die in der Kommission gestellten Anträge auf Erhöhung der Zölle, bezw. auf einen Wertzoll von 15 Prozent, welcher Vorschlag von den Regierungsvertretern unannehmbar erklärt worden sei.

Staatssekretär Graf v. Posadowski-Wehner, welcher die Vorschläge der Regierung nochmals eindringlich befürwortet hatte, bemerkte demgegenüber, daß ein Wertzoll schon bei ganz einfachen Import-Artikeln, wie z. B. Kleie, außerordentliche Schwierigkeiten biete, wie viel mehr also noch bei so komplizirten Artikeln wie z. B. Sumatratabak, wovon 100 kg das eine Mal 3000, das andere Mal 300 Mk. kosteten. In den Händen eines einzelnen Sachverständigen ruhe da eine außerordentlich schwierige Entscheidung. Uebrigens habe die Regierung sich solchen Vorschlägen gegenüber nicht ablehnend verhalten, sondern die Einbringung eines neuen, spezialisierten Gesetzentwurfs verlangt, für welchen eine eingehende Prüfung seitens Sachverständiger nötig sein würde.

Weitere Bemerkungen einzelner Redner wiederholten verschiedene schon in der ersten Beratung und in der Kommission geltend gemachte Gesichtspunkte.

Es wurde dann zunächst § 4 der Vorlage (Fabrikatsteuer-Prinzip), hierauf § 1 derselben (Eingangszollsätze), und sodann alle weiteren Paragraphen abgelehnt, und die eingegangenen Petitionen, wovon 3414 gegen, und 445 für die Vorlage eingebracht worden waren, als erledigt erklärt.

Trotz des weitestgehenden Entgegenkommens der Regierung, trotz der großen unleugbaren Vorzüge des von ihr vorgeschlagenen Systems war also die Tabaksteuer-Reform auch diesmal wieder gescheitert. Es galt eben das alte Wort: „Wo kein Wille, da kein Weg."

Wir kommen nun im nächsten (letzten) Kapitel zu unserer Schlußbetrachtung.

[1]) Stenographische Berichte, 1894/95, dritter Band S. 2248 ff. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miscellen.

Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins.

In der „Bayerischen Handelszeitung", 31. Jahrgang, Nr. 36, findet sich eine zeitgemäße Zusammenstellung der Getreidezölle seit der Begründung des Zollvereins, der wir Folgendes entnehmen.

In dem ersten Zollvereinsentwurf wurde für alle Getreidesorten ein gleichmäßiger Einfuhrzoll von 1 fl. 10 kr. vom bayerischen Schäffel (= 3,28 Zentner Weizen, 3,08 Ztr. Roggen, 2,68 Ztr. Gerste, 1,99 Ztr. Hafer), also nach heutigem Geld und Gewicht von ungefähr 60 Pfennig vom Zentner festgesetzt. Dieser Satz blieb auch im Zolltarif von 1836, 1845 und 1851. Durch Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wurde die Erhebung des Getreidezolles vom 15. September 1853 ab suspendiert, im Tarif von 1854 aber der alte Zoll wieder belassen. Der Tarif für 1857 bestimmte:

für Weizen . . . . . 28 kr.
„ Roggen, Gerste und Hafer . . 7 „ } vom Schäffel.

Der Tarif von 1865 legte 2 Sgr. auf den bayer. Schäffel.

Im Tarif von 1870 ist Getreide zollfrei.

Das Reichsgesetz von 1879 über den Zolltarif setzte fest:

für 100 kg Weizen, Roggen, Hafer . . . 1 Mk.
„ 100 „ Gerste . . . . . 50 Pf.

Nach dem Reichszolltarifgesetz von 1885 wurden folgende Sätze für Gewichtsmengen von 100 kg erhoben:

Weizen . . . . . Mk. 3.—
Roggen . . . . . „ 3.—
Hafer . . . . . „ 1.50
Gerste . . . . . „ 1.50

Nach dem Reichsgesetz von 1887 über Abänderung des Zolltarifs:

Weizen . . . . . (100 kg) Mk. 5.—
Roggen . . . . . („ „) „ 5.—
Hafer . . . . . („ „) „ 4.—
Gerste . . . . . („ „) „ 2.25

Dies ist der sogenannte „Autonome Tarif".

Nach dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn von 1891 beträgt der Zoll pro 100 kg:

Weizen . . . . . Mk. 3.50
Roggen . . . . . „ 3.50
Hafer . . . . . „ 2.80
Gerste . . . . . „ 2.—

Diese Sätze wurden durch die Verträge mit Italien, der Schweiz, Belgien, Rumänien und Rußland auf diese Staaten ausgedehnt.

In dem gegenwärtigen Tarifentwurfe finden sich folgende Sätze:

Minimalsätze (voraussichtl. Generalsätze)		Sätze des Zolltarifs	
Weizen	Mk. 5.50	Weizen	Mk. 6.—
Roggen	„ 5.—	Roggen	„ 6.50
Gerste	„ 3.—	Gerste	„ 4.—
Hafer	„ 5.—	Hafer	„ 6.—

Digitized by Google

Das Getreide im Weltverkehr.

Als Vorbereitung für die Enquete über den Getreide-Terminhandel hat das österreichische Ackerbauministerium eine Materialiensammlung unter dem Titel „Das Getreide im Weltverkehr" (Wien 1900) veröffentlicht. Die Zahlenangaben reichen zwar nur bis zum Jahre 1897, dürften aber wegen der Beachtung, welche der Getreideproduktion und -Konsumtion im Augenblick entgegengebracht wird, weiteren Kreisen willkommen sein. Wir entnehmen der amtlichen Publikation unter Benutzung der Zusammenstellungen im „Oesterreichischen Wirtschaftspolitischen Archiv" (Jahrg. I, Nr. 2, Wien 1901) das Folgende.

Die Weltproduktion in den einzelnen Getreidearten betrug in den Jahren 1893—1897 folgende Mengen in 1000 Quintal:

Getreidearten	1893	1894	1895	1896	1897	Durchschnitt
Weizen	652 636	688 581	660 230	645 121	571 883	642 690
Roggen	373 043	405 973	370 319	376 898	324 320	370 111
Gerste	219 866	223 367	219 961	212 310	197 772	214 395
Hafer	367 442	422 663	445 005	420 687	387 677	408 695
Mais	559 990	413 163	702 842	743 878	631 333	608 500

In denselben 5 Jahren betrug die Getreideeinfuhr nach Europa in 1000 Quintal:

Getreidearten	1893	1894	1895	1896	1897	
Weizen	66 090	63 942	50 222	39 653	36 752	
Roggen	370	44	7	305	2 199	
Gerste	928	1 698	1 790	2 869	4 318	
Hafer	1 228	1 376	818	2 914	6 708	
Mais	9 805	14 861	12 275	34 270	43 892	

Die verfügbare Getreidemenge in Europa und in den Vereinigten Staaten betrug im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 in 1000 Quintal:

Getreideart	Produktion Europas	Import Europas aus den übrigen Weltteilen	Die verfügbare Menge in		
			Europa	Vereinigte Staaten	Zusammen
Weizen	397 312	51 312	448 644	80 655	529 299
Roggen	354 451	585	355 036	5 435	360 471
Gerste	172 116	2 321	174 436	13 673	188 109
Hafer	289 585	2 482	292 066	98 731	390 797
Mais	111 923	23 021	134 944	436 054	570 998

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen demnach im Durchschnitt der Jahre 1893—1897:

	Europa mit 386,258,000 Einw.	Verein. Staaten mit 69,722,000 Einw.
Weizen . . .	116,14 kg	115,58 kg
Roggen . . .	91,91 „	7,80 „
Gerste . . .	45,16 „	19,67 „
Hafer . . .	75,61 „	141,47 „
Mais . . .	34,91 „	625,42 „

Digitized by Google

Aus den dem III. Teile des Werkes beigegebenen erläuternden Bemerkungen erhellt, daß die Getreideproduktion sich in den letzten Jahrzehnten sehr verschieden entwickelt hat. In dem industriell hoch entwickelten Westen mit starker Besitzdelung, in England, Belgien, den Niederlanden u. s. w. haben die Anbauflächen abgenommen und ist trotz Erhöhung des relativen Ertrages die Produktion von Weizen, Roggen, Gerste und Mais kleiner geworden; dagegen hat die mehr der Viehzucht dienende Haferproduktion zugenommen. In den übrigen westeuropäischen Gebieten ist, abgesehen von den Grenzgebieten, ein gewisses Schwanken zu bemerken, die Zunahme der Anbaufläche ist ins Stocken geraten, die relativen Erträge aber wachsen beträchtlich und die Steigerung der Produktion hält fast bei allen Getreidearten an. In den Grenzgebieten zwischen West- und Osteuropa, in Schweden, Polen, Galizien, Ungarn u. s. w., wächst die Gesamtproduktion erheblich durch Vergrößerung der Anbauflächen, noch mehr aber durch große Steigerung des relativen Ertrags. In Osteuropa wurde hauptsächlich durch Ausdehnung der Anbauflächen eine außerordentliche Vermehrung der Getreideproduktion, jedoch nur der großen Getreidegattungen herbeigeführt.

Auch bei den überseeischen Gebieten ist die Entwicklung eine verschiedene, je nachdem es sich um Länder handelt, welche, wie die Vereinigten Staaten, Canada, Argentinien und Uruguay durch Lage und Entwicklung des Verkehrs dem westeuropäischen Markte näher gerückt sind, oder um andere Gebiete. Während von den letzteren nur einige eine Zunahme der Produktion aufweisen, haben die ersteren ihre Produktion, namentlich durch Ausdehnung der Anbaufläche, stark vermehrt. Egypten und Japan sind infolge ihrer beschränkten Produktion Importländer, Algier und Tunis sind infolge der französischen Wirtschaftspolitik überwiegend Versorgungsländer Frankreichs; Indien, Südafrika, Australien vermochten infolge ihrer dünnen Bevölkerung und ihres schwach etwickelten Verkehrsnetzes nicht, ständige größere Ueberschüsse über den Inlandsbedarf zu erzeugen.

Das Endergebnis der ganzen Bewegung war eine außerordentliche Steigerung der Produktion von Hafer und Mais.

Großes Interesse bietet der Vergleich des Wachstums der durchschnittlichen Ernten mit dem Wachstum der in Betracht kommenden Bevölkerung. Dieser Vergleich ergibt, daß die Gesamtproduktion an Getreide mit 22% Zunahme rascher wuchs als die Bevölkerung, die nur um 19% zunahm. Die Weizenproduktion für sich allein betrachtet blieb allerdings mit 16% Zunahme hinter dem Wachstum der Bevölkerung zurück. Roggen und Weizen, als hauptsächlichste menschliche Nahrungsmittel, weisen zusammen eine Zunahme um 18%, also eine der Bevölkerungszunahme nahezu entsprechende, auf. Das allenthalben bemerkbare, wenn auch durch Schwankungen und zeitweise Rückschläge unterbrochene Wachsen der Ernteergebnisse läßt vermuten, daß die Weltproduktion auch fernerhin zunehmen werde, was bei den in allen Teilen vorhandenen, noch unbebauten aber ertragsfähigen Bodenflächen und der Möglichkeit der Steigerung der relativen Erträgnisse nicht nur möglich, sondern im Hinblick auf die stete Bevölkerungszunahme auch notwendig ist. Wie denn in der That alle bisherige Produktionssteigerung im letzten Grunde doch auf einem Drängen der Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum beruht. Doch wird sich ein wesentlicher Unterschied in der Produktionszunahme, wie sie in Zukunft vor sich gehen wird, gegenüber der bisherigen Art einstellen, der im „Wirtschaftspolitischen Archiv" auf Grund der amtlichen Publikation folgendermaßen zusammengefaßt wird:

„Der Nahrungsbedarf der stark angewachsenen Bevölkerung Westeuropas in den 60- und 70er Jahren fand seinen Ausdruck in den hohen Getreidepreisen

Digitized by Google

Der Konsum von Getreide in den wichtigsten Staaten betrug in den Jahren 1893—1897:

Staat	Jahr	Gesamtmenge in 1000 q					pro Kopf der Bevölkerung in kg				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Deutschland	1893	33,726	65,792	27,834	30,067	7,610	66,1	129,1	54,6	59,0	15,00
	1894	38,448	66,378	33,354	49,077	5,831	74,5	128,6	64,7	95,2	11,30
	1895	39,420	64,209	30,634	48,049	3,237	75,5	122,9	58,7	92,0	6,22
	1896	40,239	69,747	32,804	49,159	8,213	76,0	131,7	62,0	92,8	15,69
	1897	36,046	65,085	31,645	47,067	12,662	67,1	121,1	58,9	87,6	23,65
	Durchschnitt	37,576	66,241	31,254	44,684	7,511	71,8	126,7	59,8	85,8	14,39
Frankreich	1893	73,040	13,638	9,860	25,631	7,943	191	36	26	66	20,68
	1894	93,708	16,446	13,689	41,062	8,022	244	43	36	107	20,86
	1895	84,784	15,610	12,123	39,429	6,813	221	40	32	103	17,70
	1896	80,068	15,094	11,706	37,500	9,801	209	41	31	98	25,45
	1897	59,482	10,214	11,017	32,070	10,462	155	30	29	84	27,13
	Durchschnitt	78,216	14,200	11,679	35,084	8,608	204	38	31	92	22,3
Großbritannien und Irland	1893	66,359		25,829	32,357	16,722	167,14		66,96	83,88	43,25
	1894	74,462	Durchschnitt	33,095	36,226	17,959	185,92	Durchschnitt	85,02	93,06	46,14
	1895	63,324		28,343	33,760	17,313	156,64		71,15	85,04	44,68
	1896	66,875	1896—97	28,398	33,319	26,213	163,82	1896—97	71,69	84,11	66,17
	1897	66,588		25,416	32,782	27,587	161,84		68,51	82,01	69,04
	Durchschnitt	67,521	1,091	28,216	33,689	21,159	166,97	2,74	71,67	85,60	53,78

Digitized by Google

Italien	1893	38,629	982	1,459	2,205	20,152		3,20	4,75	7,18	
	1894	34,587	916	1,643	2,019	15,606	Durchschnitt	2,96	5,81	6,58	Durchschnitt
	1895	36,790	822	1,690	2,410	18,974	1884—96	2,64	5,43	7,75	1894—96
	1896	39,486	?	?	?	20,425		?	?	?	
	1897	?	?	?	?	?		?	?	?	
	Durchschnitt	37,373	907	1,597	2,211	18,789	123	2,98	5,16	7,15	65
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina	1893	49,308	28,932	17,151	20,241	39,991	111,95	65,68	38,93	45,95	98,78
	1894	47,284	30,645	19,773	26,276	22,587	106,88	68,94	44,48	59,11	50,81
	1895	50,326	23,762	18,975	25,650	45,018	112,06	52,89	42,26	57,12	100,26
	1896	50,849	27,281	17,457	23,923	40,170	112,02	60,10	38,45	52,70	88,40
	1897	27,509	22,046	12,748	19,790	33,325	60,07	48,15	27,83	43,21	72,77
	Durchschnitt	45,055	26,533	17,221	23,176	36,210	100,50	59,15	38,39	51,64	82,20
Europ. Rußland (ohne Finnland)	1893	59,697	144,019	40,787	75,525	7,483					
	1894	48,063	168,384	22,244	69,973	4,824					
	1895	29,999	144,096	23,211	67,873	1,921		Durchschnitt 1873—1897			
	1896	34,441	142,556	27,011	68,518	2,020					
	1897	17,759	107,570	24,332	52,325	7,851					
	Durchschnitt	37,992	141,325	27,517	66,843	4,820	37,4	139,0	27,1	65,7	4,7
Vereinigte Staaten von Amerika	1893	39,468	5,352	11,474	75,468	343,756	58	8	17	113	503
	1894	62,773	4,492	10,601	79,076	234,284	90	8	16	116	336
	1895	68,998	5,405	14,886	100,867	455,058	96	8	21	143	639
	1896	49,876	2,847	8,711	81,727	469,788	69	4	12	114	645
	1897	55,013	1,881	9,839	74,263	366,540	74	3	14	102	493
	Durchschnitt	55,226	3,995	11,102	82,280	373,885	78	6	16	117	525

Digitized by Google

jener Jahre, sie bildeten die Anlockung für die Produktionsausdehnung, und ihr Abstand von den Produktionskosten gewisser Gebiete bot die Möglichkeit hiezu. Gegenwärtig sind die Getreidepreise niedrig und die Volksvermehrung und die Steigerung der Lebenshaltung in den untersten Volksschichten haben wohl die Tendenz, die Preise zu heben, aber diese Tendenz kommt doch erst zum Durchbruche, wenn sich Minderernten ergeben, wie 1896 und 1897. In der Ausgleichung dieser Tendenz und eventuell in der Ausnützung des Abstandes des gestiegenen Preises von den Produktionskosten liegt derzeit allein die Anlockung und Möglichkeit der Produktionsausdehnung. Daß auch sie benützt wird, zeigt beispielsweise die Ausdehnung der Weizenanbaufläche in der Union im Jahre 1898, aber dennoch wird kaum bestritten werden, daß der Anreiz und die Möglichkeit für die Produktionsausdehnung viel geringer ist, als früher.

„Die Erschließung der Ackerlandsflächen erfolgte früher, indem die Bahnlinien in mehr oder minder besiedelte, besonders fruchtbare Gebiete geführt wurden, wo die Ausdehnung der Produktion nicht allzu viel neue Menschenkräfte und keinen großen Kapitalsaufwand forderte.

„Gegenwärtig verlangt die Produktionsausdehnung einen wesentlich größeren Aufwand von Menschen und Kapital, weil minder fruchtbare, weiter abgelegene, schwächer besiedelte, kurz minder günstige Ländereien aufgesucht werden müssen. Danach läßt sich aber kein rapider, sondern nur ein allmählicher Aufschwung der Produktion erwarten.

„Haben ferner die Bahnen in den Exportstaaten früher überwiegend als Stauglinien gewirkt und eine stets wachsende Menge von Getreide hervorgelockt, oft in dem Maße, daß der Inlandskonsum zurückging, so gewinnen sie jetzt durch den weiteren Ausbau besonders der Lokalbahnen auch den Charakter von Verteilern. So ist es bekannt, daß russisches Getreide infolge der billigen Bahnfrachtsätze für große Distanzen einerseits und infolge der schlechten Landstraßen und dadurch hervorgerufenen Unzugänglichkeit mancher Gebiete andererseits, nach London oder anderen Zentren Westeuropas oft zu niedrigeren Preisen verkauft wird als in jenen Gebieten. Würden nun Lokalbahnen und Landstraßen in Rußland in dem projektierten Maße wirklich ausgebaut, so würde dadurch mehr noch als die Produktion die gleichmäßigere Verteilung des Getreides im Inlande gefördert. Aehnliches fand und findet auch anderwärts statt, und so gewinnen die Bahnen und das für sie aufgewendete Kapital gegenüber der Getreideproduktion eine wesentlich andere Stellung als früher.

„Die Erfindungen und Entdeckungen, die in der Mitte unseres Jahrhunderts das Verkehrswesen so ganz von Grund aus umgestalteten und dadurch auf alle Wirtschaftsverhältnisse tiefgreifenden Einfluß genommen haben, pflegen auch nur einmal im Jahrhundert vorzukommen, und die in ihrem Gefolge auftretenden Erleichterungen des Verkehrs und Absatzes, wie die billigeren Frachtsätze für Fernlieferungen sind gleichfalls begrenzt, so daß in dieser Richtung wiederum nur eine viel mäßigere Förderung der Produktionsmehrung zu erwarten ist als ehedem.

„Die Vermehrung der Getreideproduktion wird, wie so manches andere in der Volkswirtschaft, von zwei verschiedenen Seiten her gefördert, einerseits durch die Erleichterung der Produktion und des Absatzes, andererseits durch die Vermehrung des Bedarfes. In der jüngsten Vergangenheit haben entschieden die ersteren Momente überwogen, neuerdings scheint das letztere Moment stärker hervorzutreten, indem nicht bloß die anwachsende Bevölkerung, sondern auch die erhöhte Lebenshaltung der unteren Schichten des Volkes besonders in Westeuropa eine Vermehrung der Nahrungsmittel und der Getreideproduktion fordert.

Digitized by Google

Länder	1888				1897			
	Wert in Mill. Kronen		Menge in Mill. kg		Wert in Mill. Kronen		Menge in Mill. kg	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
ßbritannien	1231,5	17,4	7476	64	1287,2	24,9	9182	127
;land	2,2	986,6	19	8621	1,9	869,7	14	7632
;inigte Staaten v. Am.[1])	39,6	611,9	869	3915	9,5	1221,7	87	10659
;erlande	379,8	204,1	1673	932	389,8	243,1	2975	1897
;isch-Ostindien[2]). . . .	2,9	364,7	17	2170	3,2	80,2	58	211
;kreich	352,6	18,8	3127	132	236,1	12,9	1385	47
;ien	279,4	86,6	1591	502	306,7	86,0	1985	568
;rreich-Ungarn	12,6	316,8	94	1222	80,2	132,2	682	587
;sches Reich.	249,1	40,9	1871	195	648,4	81,1	5093	500
;änien	0,8	193,1	10	1742	1,2	167,6	16	1803
en	151,0	12,0	734	65	89,2	5,2	556	31
;alien	49,5	100,0	280	572	29,9	28,9	283	188
;da[3])	31,9	55,9	257	450	44,2	80,7	478	715
;eiz	97,9	1,8	459	6	120,5	1,4	618	3
;ien	64,7	9,6	353	31	56,6	22,1	322	68
;rtinische Republik . .	0,4	68,7	2	349	4,6	54,2	23	519
eben.	36,1	23,4	226	196	30,5	1,5	205	24
mark	38,7	20,5	297	117	76,9	17,6	758	131
;rien	0,1	44,8	1	429	0,1	43,5	1	403
;äische Türkei[4]) . . .	41,6	35,2	105	75	31,2	32,8	149	148
;	10,2	31,7	56	157	11,8	21,6	74	111
egen	40,7	0,9	307	7	49,9	0,4	379	2
;en	7,1	26,8	42	187	17,8	2,4	123	16
;enland.	31,7	0,2	148	1	31,9	0,2	149	1
;[5])	2,8	27,9	ca. 21[1])	ca.210[5])	1,1	0,1	10	1
gal	27,8	0,9	145	4	31,9	1,2	166	2
. . . . .		25,9		128		12,8		ca. 120
;nd	14,6	5,8	ca. 111	ca. 50	38,8	3,6	218	32
[6])	6,8	4,1	?	?	18,2	11,5	73	80
;ay	0,6	7,8	1	45	2,4	5,4	25	26
;d und Natal . . .	1,9	?	9	?	28,5	?	133	?
;n	0,2	10,2	2	92	0,9	3,9	6	68
Summa	3204,6	3299,0	19753	22661	3675,2	3220,8	26116	26650

[1]) Fiskaljahr, endigend am 30. Juni 1889, Kalenderjahr 1897. [2]) Fiskaljahr, endigend am 31. März ;gzw. 31. März 1897. [3]) Finanzjahr, endigend am 30. Juni 1889, bezw. 1897. [4]) Türkisches Jahr, ; am 28. Februar 1889, bezw. 1896. [5]) Nach den Preisangaben im Resumé du statist. du Japon ;. [6]) Für das Fiskaljahr 1888/89 und das Kalenderjahr 1897.

Digitized by Google

„Wenn in dieser Richtung weitere Fortschritte gemacht werden und besonders in Exportstaaten, wie in Rußland, die Lebenshaltung des Volkes gehoben würde, wofür immerhin einige Anzeichen vorhanden sind, würde die künftige Vermehrung der Getreideproduktion sich unter wesentlich günstigeren Auspicien vollziehen als die vergangene. Einen Einblick in diese Verhältnisse vermag man aber nur durch die Betrachtung der Entfaltung des Getreidehandels und Getreidekonsums zu erlangen."

Im Anschluß an die letzten Worte wird die auf S. 947 den Welthandel in Getreide und Mehl in den Jahren 1888 und 1897 verzeichnende Tabelle mitgeteilt.

An dem Gesamtumsatze von Getreide und Mehl ist Weizen und Weizenmehl weitaus am meisten beteiligt; dann folgt Mais, von dem die Vereinigten Staaten die größten Mengen ausführen, dann Gerste und Malz, endlich Hafer und Roggen. „Aber während der Weizenanteil 1887 mehr als zwei Fünftel des Gesamtumsatzes repräsentierte und 1897 auf ein gutes Drittel zurückging, hat sich der Anteil von Mais von einem Achtel auf etwa ein Fünftel erhöht. Neben Mais hat nur noch Gerste und Malz 1897 einen größeren Anteil gewonnen, alle anderen Getreidearten sind in ihren Anteilen zurückgegangen, relativ am stärksten Roggen. Offenbar hat der wachsende und immer mehr sich verbreitende Bierkonsum, dann die Verwendung von Mais in der Industrie und zur Viehfütterung diese früher ziemlich stabilen Verhältniszahlen so sehr verschoben. Uebrigens sind sie für die einzelnen Staaten je nach der Wohlhabenheit und den Gewohnheiten ihrer Völker sehr verschieden."

Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899.

Das vom königl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene „Archiv für Eisenbahnwesen" enthält in Heft 3 des Jahrganges 1901 eine Darstellung der Entwicklung der Eisenbahnen der Erde, der wir folgende, auf S. 950 und 951 ersichtliche Angaben entnehmen.

Nach den obigen Zahlenzusammenstellungen beträgt das Eisenbahnnetz der Erde 1899: 772,159 km. Diese Länge übertrifft das $19^1/_4$fache des Erdumfanges am Aequator (40,070 km) noch um etwa 800 km und das Doppelte der mittleren Entfernung des Mondes von der Erde (384,420 km) noch um mehr als 3000 km. Die für die Eisenbahnlänge angegebene Zahl bezeichnet dabei die Bahn-, nicht die Geleiselänge, die bei den vielen zwei- und mehrgleisigen Bahnen, die sich namentlich in Europa und in Nordamerika finden, eine bedeutend größere ist. Das größte Eisenbahnnetz hat Amerika mit 392,860 km, ihm folgt Europa mit 277,748 km, dann Asien mit 57,822 km, Australien mit 23,615 und Afrika mit 20,114 km. Unter den einzelnen Staaten stehen die Vereinigten Staaten obenan mit 304,576 km, dann folgt Deutschland mit 50,511, das europäische Rußland mit 45,998, Frankreich mit 42,211, Oesterreich-Ungarn mit 36,275, Britisch-Ostindien mit 36,188, Großbritannien mit 34,868 km.

Das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Flächengröße ist am höchsten in Belgien, wo 21 km Eisenbahn auf je 100 qkm kommen; fast die gleiche Eisenbahnlänge, nämlich 18,8 km entfällt in Sachsen auf 100 qkm, es folgt Baden mit 12,7, Elsaß-Lothringen mit 12,4, Großbritannien und Irland mit 11,0, das Deutsche Reich im Durchschnitt mit 9,3, die Schweiz mit 9,1, die Niederlande mit 9,0, Frankreich mit 7,9, Dänemark mit 7,2 km. Norwegen ist dasjenige Land Europas, welches die geringste Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes (0,6 km auf 100 qkm) hat. Von den außereuropäischen Ländern stehen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 3,9 km Eisenbahnen auf 100 qkm an erster Stelle.

Das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Bevölkerungszahl gestaltet

Digitized by Google

sich in Europa am günstigsten in Schweden, wo 21,4 km auf je 10,000 Einwohner kommen. Es folgen die Schweiz mit 12,4, Dänemark mit 12,3, Bayern mit 11,4, Baden mit 11,1, Elsaß-Lothringen mit 11,0, Frankreich mit 10,9 km Eisenbahn auf je 10,000 Einwohner. Naturgemäß weisen einzelne außereuropäische Länder mit vergleichsweise stark entwickeltem Eisenbahnnetze wesentlich höhere Zahlen auf. Am höchsten stehen die australischen Kolonien und zwar Westaustralien mit 130 km Eisenbahn auf 10,000 Einwohner; Queensland mit 91,1, Südaustralien mit 83,4, Neuseeland mit 49,1, Tasmanien mit 43,3 und Viktoria mit 43,0 km auf 10,000 Einwohner. In Amerika hat die Argentinische Republik die meisten Eisenbahnen, nämlich 57,2 km auf die gleiche Einwohnerzahl. Dann folgen Canada mit 52,9, Neufundland mit 45,8, die Vereinigten Staaten mit 41,1 km. Im russischen Mittelasien kommen 38,1, in Sibirien 10,4 km auf die gleiche Einwohnerzahl. In Afrika hat der Oranje-Freistaat die größte Eisenbahnlänge auf 10,000 Einwohner, nämlich 46,1 km; ihm folgen Britisch Süd- und Zentralafrika mit 26,8 und die Südafrikanische Republik mit 22,3 km.

Der Zuwachs, den die Eisenbahnlänge der Erde in der Zeit vom Ende des Jahres 1895 bis dahin 1899 erhielt, beträgt 71,727 km oder 10%, und ist größer als in den zwei vorhergehenden Jahrfünften. An diesem Zuwachs ist in erster Linie Asien mit 2812 km beteiligt; ihm folgen Afrika mit 2012, Europa mit 1723, Amerika mit 1263, schließlich Australien mit 186 km. Das ungünstigste Jahr für die Entwickelung des Eisenbahnnetzes seit 1890 war 1895 mit nur 13,126 km = 2,0% Zuwachs.

Wird der Zuwachs an Eisenbahnlänge der Erde seit 1890 von Jahr zu Jahr betrachtet, so ergiebt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, daß er im Jahre 1895 mit 13,126 km (2,0%) den niedrigsten Stand erreicht hatte und in den darauf folgenden Jahren stetig wieder in die Höhe gegangen ist.

	Gesamte Eisenbahnlänge der Erde km	Zunahme gegen das Vorjahr	
		im ganzen km	in %
Ende des Jahres 1890 .	615,927	19,843	3,3
1891 .	635,891	19,964	3,2
1892 .	654,528	18,637	2,9
1893 .	671,893	17,365	2,7
1894 .	687,505	15,612	2,3
1895 .	700,631	13,126	2,0
1896 .	716,393	15,762	2,2
1897 .	733,789	17,369	2,4
1898 .	751,272	17,483	2,4
1899 .	772,159	20,887	2,8

Zu der Steigerung des Zuwachses in dem Zeitraum 1895/1899 gegenüber 1894/1898 haben die Vereinigten Staaten von Amerika 694 km, Oesterreich-Ungarn 320 km, Frankreich 257 km und Britisch-Nordamerika 253 km beigetragen. Deutschland zeigt genau den gleichen Zuwachs, wie im vorhergehenden Zeitraume, während Britisch-Ostindien, sowie Alt-England Minderbeträge (298 bezw. 217 km) aufweisen.

Was die Höhe des Anlagekapitals des Eisenbahnnetzes anlangt, so wird es

Digitized by Google

Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde vom Schlusse des Jahres 1895 bis zum Schlusse des Jahres 1899 und das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Flächengrösse und Bevölkerungszahl der einzelnen Länder.

Länder	Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Ende des Jahres		Zuwachs von 1895—1899		Es trifft Ende 1898 Bahnlänge auf je		Es trifft Ende 1899 Bahnlänge auf je	
	1895 km	1899 km	im ganzen km	in Prozenten	100 □km	10000 Einwohner	100 □km	10000 Einwohner
I. Europa.								
Deutschland	46 413	50 511	4 098	8,8	9,2	9,5	9,8	9,7
Oesterreich-Ungarn	30 880	36 275	539	17,5	5,2	7,8	5,4	8,2
Großbritannien und Irland	34 058	34 868	810	2,4	10,9	8,6	11,0	8,6
Frankreich	40 230	42 211	1 981	4,9	7,8	10,8	7,9	10,9
Rußland (europ.) mit Finnland	37 717	45 998	8 281	21,9	0,8	4,0	0,9	4,8
Italien	15 057	15 723	666	4,4	5,5	5,0	5,5	5,0
Belgien	5 687	6 194	507	8,9	20,6	9,1	21,0	9,8
Niederlande (einschl. Luxemburg)	3 102	3 189	87	2,8	8,9	6,1	9,0	6,1
Schweiz	3 509	3 769	260	7,4	8,9	12,2	9,1	12,4
Spanien	12 052	13 281	1 229	10,2	2,5	7,1	2,8	7,8
Portugal	2 340	2 375	35	1,5	2,8	4,6	2,6	4,7
Dänemark	2 267	2 840	573	25,8	6,6	11,2	7,2	12,2
Norwegen	1 779	1 981	202	11,8	0,6	9,8	0,6	9,8
Schweden	9 755	10 723	986	9,0	2,2	20,4	2,4	21,4
Serbien	540	578	38	7,0	1,2	2,5	1,2	2,1
Rumänien	2 741	3 091	350	12,8	1,9	5,1	1,9	5,1
Griechenland	930	972	42	4,5	1,5	3,8	1,5	4,0
Europ. Türkei, Bulgarien, Rumelien	2 254	3 059	805	35,7	0,9	2,7	1,1	3,8
Malta, Perseg, Uran	110	110	—	—	10,0	3,4	10,0	3,4
Zusammen: Europa:	251 421	277 748	26 327	10,5	2,0	7,1	2,8	7,8
II. Amerika.								
Vereinigte Staaten von Amerika	292 431	304 576	12 145	4,1	3,9	42,7	3,9	41,1
Britisch-Nordamerika (Canada)	25 172	27 755	2 043	7,9	0,8	51,7	0,8	52,0
Neufundland	750	953	203	27,1	0,9	45,8	0,9	45,8
Mexiko	11 890	12 685	1 795	15,1	0,7	10,8	0,7	10,6
Mittelamerika (Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costarica)	1 000	1 041	41	4,1	0,2	4,4	0,2	4,4
Vereinigte Staaten v. Columbien	520	557	37	7,1	0,04	1,2	0,04	1,2
Cuba	1 178	1 825	47	2,6	1,5	11,2	1,5	11,2
Venezuela	1 020	1 020	—	—	0,1	4,2	0,1	4,2
Dominikanische Republik	115	188	73	63,5	0,4	3,7	0,4	3,7
Vereinigte Staaten von Brasilien	12 064	14 798	2 734	22,7	0,2	8,2	0,2	8,7
Argentinische Republik	14 119	16 114	1 995	14,1	0,6	34,9	0,8	57,2
Paraguay	253	253	—	—	0,1	5,0	0,1	5,0
Uruguay	1 605	1 605	—	—	0,9	19,4	0,9	19,4
Chile	3 166	4 493	1 327	41,9	0,5	14,2	0,6	15,0
Peru	1 667	1 667	—	—	0,1	5,6	0,1	5,0
Bolivja	1 000	1 000	—	—	0,1	4,1	0,1	4,1
Ecuador	300	300	—	—	0,1	2,5	0,1	2,5
Britisch Guyana	35	35	—	—	0,01	1,2	0,01	1,2
Andere Staaten	750	995	245	32,67	—	—	—	—
Zusammen: Amerika	370 175	392 860	22 685	6,1	—	—	—	—

Digitized by Google

Länder	Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Ende des Jahres		Zuwachs von 1895—1899		Es trifft Ende 1898 Bahnlänge auf je		Es trifft Ende 1899 Bahnlänge auf je	
	1895 km	1899 km	im ganzen	in Prozenten	100 □km	10000 Einwohner	100 □km	10000 Einwohner
III. Asien.								
Britisch Ost-Indien	31 322	36 188	4 866	15,5	0,7	1,2	0,7	1,2
Ceylon	478	478	—	—	0,7	1,4	0,7	1,4
Klein-Asien mit Syrien	1 770	2 760	990	55,9	0,1	1,6	0,1	1,8
Russisches mittelasiatisch. Gebiet	1 433	2 669	1 236	86,2	0,4	36,1	0,5	38,1
Sibirien	1 753	6 029	4 276	243,9	0,03	7,2	0,05	10,4
Persien	54	54	—	—	0,003	0,1	0,003	0,1
Niederl. Indien (Java, Sumatra)	2 076	2 082	6	93	0,2	0,8	0,2	0,8
Japan	3 600	5 846	2 246	62,4	1,1	1,8	1,4	1,8
Portugiesisch Indien	82	82	—	—	2,2	1,6	2,2	1,6
Malayische Staaten (Borneo, Celebes) u. s. w.	140	336	196	140,0	0,2	4,2	0,4	4,7
China	200	646	446	223,0	0,01	0,02	0,01	0,02
Siam	144	269	125	86,8	0,04	0,8	0,04	0,8
Cochinchina, Pondichéry, Malakka, Tonkin	323	383	60	18,6	—	—	—	—
Zusammen: Asien	42 375	57 822	14 447	33,2	—	—	—	—
IV. Afrika.								
Egypten	2 027	3 358	1 331	65,7	0,2	3,4	0,2	3,4
Algier und Tunis	3 301	4 251	950	28,8	0,5	6,8	0,5	6,7
Britisch Süd- und Zentralafrika	3 932	4 727	—	—	0,8	21,4	0,8	26,8
Natal	646	1 185	—	—	1,0	9,5	1,7	15,2
Südafrikanische Republik	991	1 935	—	—	0,4	14,4	0,8	22,8
Oranje Freistaat	1 000	960	—	—	1,0	64,4	0,7	46,1
Sonstige Staaten und Kolonien	1 250	3 698	—	—	—	—	—	—
Zusammen: Afrika	13 147	20 114	6 967	53,0	—	—	—	—
V. Australien.								
Neuseeland	3 528	3 653	125	3,5	1,3	48,8	1,3	49,1
Viktoria	5 020	5 057	37	0,7	2,2	42,8	2,2	43,0
Neu-Südwales	4 208	4 355	147	3,5	0,5	32,2	0,5	32,2
Süd-Australien	3 007	3 029	22	0,7	0,1	83,4	0,1	83,4
Queensland	3 828	4 418	590	15,4	0,2	87,4	0,2	91,1
Tasmania	763	771	8	1,0	1,1	48,2	1,1	48,8
West-Australien	1 850	2 190	340	18,4	0,1	130,4	0,1	130,4
Hawai mit Maui und Oahu	114	142	28	24,6	0,8	13,0	0,8	13,0
Zusammen: Australien	22 813	23 615	1 297	5,8	0,3	51,1	0,3	51,7
Zusammen auf der Erde	700 436	772 159	71 723	10,2	—	—	—	—

für Europa, bei einer Zugrundelegung von 399,092 Mk. pro Kilometer, Ende 1899 auf 83.072'204,816 Mk. berechnet. Die Schätzung des Anlagekapitals der außereuropäischen Eisenbahnen ergiebt für die gleiche Zeit unter Annahme eines Durchschnittspreises von 143,374 Mark pro Kilometer die Summe von 70.885'682,714 Mk., so daß sich das Anlagekapital der Eisenbahnen der Erde auf rund 154 Milliarden Mark schätzen läßt.

(Vgl. auch „Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899" in „Oesterreichisches Wirtschaftspolitisches Archiv" 1901, Nr. 4.)

Digitized by Google

Der Telegraphenverkehr in Europa.

A. Telegraphennetze (in Kilometer)

Länder	Um das Jahr 1850		Im Jahre 1875		Im Jahre 1900	
	Länge der Linien	Entwickelung der Drähte	Länge der Linien	Entwickelung der Drähte	Länge der Linien	Entwickelung der Drähte
Deutschland	4300	5200	45 800	166 000	125 500	461 000[1])
Oesterreich-Ungarn	3500	3700	47 000	133 000	59 000	226 000
Belgien	400	1000	5 000	21 000	6 500	34 000
Dänemark	—	—	2 800	7 600	4 000	13 600
Spanien	140	250	12 200	29 600	32 000	75 000
Frankreich (mit Algier)	2100	5000	54 600	142 000	146 000	549 200
Großbritannien	—	—	38 900	176 500	72 000	529 000
Italien	—	—	21 600	75 500	44 600	168 000
Niederlande	200	200	3 400	12 300	6 000	21 800
Portugal	—	—	3 500	7 600	7 400	15 300
Rumänien	—	—	3 800	6 800	7 000	18 000
Rußland	—	—	65 400	126 200	148 000	324 000
Schweden, Norwegen	100	100	14 700	38 000	20 400	60 000
Schweiz	1900	2000	6 600	17 800	7 100	21 600
Uebriges Europa	300	500	10 000	18 000	16 000	32 000
Summa:	12 940	17 950	335 300	977 900	701 500	2 548 500

[1]) Dazu Ende 1899 = 633 000 km an Leitungsdrähten für Telefone und verschiedene andere Leitungen.

B. Zahl der beförderten Telegramme.

Länder	Um das Jahr 1850		Im Jahre 1875		Im Jahre 1900	
	Interne	Internationale	Interne	Internationale	Interne	Internationale
Deutschland	36 700	—	8 934 000	4 984 000	32 594 000	11 966 000
Oesterreich-Ungarn	12 000	2100	5 089 000	1 719 000	13 280 000	9 200 000
Belgien	6 000	1300	3 118 000	1 000 000	3 500 000	3 365 000
Dänemark	—	—	428 000	502 000	66 300	1 462 000
Spanien	—	—	1 182 000	408 000	4 000 000	1 125 000
Frankreich mit Algier	—[1])	—[1])	8 849 000	2 767 000	42 743 000	7 562 000
Großbritannien	—[2])	—[2])	18 732 000	2 332 000	82 894 000	10 622 000
Italien	—	—	4 447 000	905 000	9 000 000	2 300 000
Niederlande	400	800	1 459 000	756 000	2 900 000	2 450 000
Portugal	—	—	360 000	162 000	2 554 800	2 159 700
Rumänien	—	—	765 000	201 000	1 700 000	540 000
Rußland	—	—	3 500 000	681 000	15 841 000	2 540 000
Schweden, Norwegen	—	—	1 350 000	609 000	2 900 000	2 104 000
Schweiz	2 800	1000	3 130 000	835 000	1 818 000	2 310 000
Uebriges Europa	—	—	1 300 000	1 000 000	5 000 200	2 000 000
Summe	—	—	62 643 000	18 861 000	221 388 000	61 705 700

[1]) In Frankreich wurde der Telegraph erst am 1. März 1851 der Benützung durch das Publikum zugänglich gemacht.

[2]) In Großbritannien wurde der Telegraph erst vom Jahre 1870 an vom Staate betrieben.

Digitized by Google

C. Einnahmen aus dem Telegraphenverkehr.[1])

Länder	Um das Jahr 1850 1000 Francs	Im Jahre 1875 1000 Francs	Im Jahre 1900 1000 Francs
Deutschland	338,0	14 475,0	39 295,0
Oesterreich-Ungarn . . .	61,5	9 498,0	12 920,0
Belgien	80,0	2 098,0	4 989,0
Dänemark	—	814,5	1 485,0
Spanien	—	2 984,5	7 584,0
Frankreich mit Algier . .	—	16 807,0	35 528,0
Großbritannien	—	31 916,0	84 743,0
Italien	—	7 267,0	15 295,0
Niederlande	5,0	1 495,0	3 680,0
Portugal	—	800,0	1 500,0
Rumänien	—	1 231,0	2 425,0
Rußland	—	20 047,0	66 866,0
Schweden, Norwegen . .	—	3 196,0	4 900,0
Schweiz	6,5	2 058,0	2,960,0
Uebriges Europa . . .	—	500,0	15 000,0
Summe	—	119 686,5	299 180,0

[1]) Diese Zahlen sind mit Vorsicht aufzunehmen; sie sollen zwar das Erträgnis der Telegraphen allein darstellen; bei der in den meisten Ländern üblichen Vereinigung der Post mit der Telegraphie ist jedoch die Ausscheidung der Telegrapheneträgnisse wohl nicht ganz einwandfrei. Das gilt namentlich bezüglich der Ergebnisse der Eisenbahn-Telegraphenlinien.

(„Schweizerisches Handelsamtsblatt" vom 25. Februar 1901.)

Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900.

Hauptsächlich weil sich Handel und Gewerbe in den größeren Städten Preußens überaus günstig entwickelt haben, weisen diese die meisten besseren Einkommen auf. Die stärkste, zum teil ungewöhnlich hohe Beträge erreichende Einkommensbildung wird natürlich durch den mit bedeutenden Kapitalien und vorgeschrittener Technik wirtschaftenden Großbetrieb vermittelt. Will man ein Bild von den höheren Einkommen in den größeren Städten Preußens gewinnen, so geschieht dies am besten durch Betrachtung der Veranlagungsergebnisse der Steuerpflichtigen mit einem 3000 Mk. übersteigenden Einkommen in den Stadtkreisen. Danach betrug

im Jahre	in Stadtkreisen	die Zahl der (physisch.) Zensiten mit Einkommen über 3000 Mk.	deren steuerpflichtiges Reineinkommen Mk.	deren Einkommensteuer Mk.
1896 . .	63	165,464	1,707,356,295	51,377,292
1897 . .	65	174,926	1,830,201,744	55,425,130
1898 . .	67	187,287	1,981,210,641	60,347,388
1899 . .	74	204,417	2,190,153,720	66,496,172
1900 . .	76	210,293	2,360,764,511	72,269,062.

In dem fünfjährigen Zeitraume 1896—1900 hat somit die Zensitenzahl in den Stadtkreisen um 32,52%, deren Einkommen um 38,27% und ihre Steuer um 40,66% zugenommen. Da aber während der Berichtszeit 13 solcher

Digitized by Google

Kreise neu gebildet worden sind,[1]) wird richtiger die Einkommensbewegung in den 63 Stadtkreisen, welche bereits im Jahre 1896 vorhanden waren, noch besonders dargestellt. In diesen stieg

im Jahre	die Zahl der Zensiten mit Einkommen über 3000 Mk. auf	deren steuerpflichtiges Reineinkommen auf Mk.	deren Einkommensteuer Mk.
1897	173,850	1,820,342,465	55,138,746
1898	185,104	1,964,415,007	59,882,504
1899	196,076	2,126,981,580	64,764,300
1900	208,135	2,280,464,154	70,067,868.

In den älteren Stadtkreisen ist demnach von 1896 bis 1900 die Zahl der Steuerpflichtigen um 25,79 %, ihr Einkommen um 33,57 % und ihre Steuer um 36,38 % in die Höhe gegangen, sodaß im übrigen auf die neu hinzugetretenen 13 Stadtkreise ein Zuwachs an höher besteuerten Zensiten von 6,73, an Einkommen von 4,70 und an Steuer von 4,28 % entfiel, dieser mithin, da hier die Vermehrung der Zensiten erheblich größer als die des Einkommens und der Steuer war, sich vorzugsweise auf die niederen Gruppen der Einkommen über 3000 Mk. beziehen muß, während umgekehrt in den 63 älteren Stadtkreisen, wo die Zensitenzahl in weit geringerem Maße als die Einkommens- und Steuersumme stieg, bei der Zunahme hauptsächlich die höheren Einkommensstufen beteiligt sind. Im Jahre 1896 machten die höher Besteuerten in den Stadtkreisen 49,98 %, im letzten Berichtsjahre aber — selbst in den 63 älteren Stadtkreisen — schon etwas mehr als die Hälfte der in Preußen insgesamt mit einem Einkommen von über 3000 Mk. Veranlagten (1896: 331,091, 1900: 413,878) aus. Andererseits entfielen vom steuerpflichtigen Einkommen dieser Gesamtzahl auf die Stadtkreise 1896 59,09 %, 1900 61,64 % bezw. auf die 63 älteren Stadtkreise 59,54 %, vom Steuerbetrage dagegen 1896 61,06 %, 1900 63,39 bezw. 61,46 %. Schon hieraus erhellt die bedeutende steuerliche Leistungsfähigkeit der Stadtkreise, die 1896 etwas weniger, 1900 etwas mehr Steuerpflichtige mit Einkommen über 3000 Mk., in beiden Jahren aber eine erheblich größere Einkommens- und Steuersumme dieser Zensitengattung als das platte Land und die keinen Stadtkreis bildenden Städte zusammen zeigen. Noch schärfer tritt die Steuerkraft der höheren Einkommen in den Stadtkreisen hervor, wenn man ihre Veranlagungsergebnisse mit denjenigen der im Staate überhaupt zur Einkommensteuer Herangezogenen vergleicht. Von der Gesamtzahl der letzteren bildeten die Steuerpflichtigen mit über 3000 Mk. Einkommen in den Stadtkreisen 1896 6,24 %, 1900 6,49 bezw. in den 63 älteren Stadtkreisen 6,16 %, hingegen betrug ihr steuerpflichtiges Einkommen 1896 28,05 %, 1900 30,11 bezw. 29,08 % also nahezu ein Drittel — des im Ganzen veranlagten Reineinkommens und ihre Steuer 1896 42,71 %, 1900 45,63 bezw. 44,24 % — mithin rund vier Neuntel — des gesamten Einkommensteuersolls des Staats. Insbesondere das veranlagte Durchschnittseinkommen der physischen Zensiten mit mehr als 3000 Mk. Einkommen bezifferte sich in den Stadtkreisen 1896 auf 10,319 Mk. und stieg im Jahre 1900 auf 10,766 Mk., d. i. um 4,33 %, in den 63 älteren Stadtkreisen sogar auf 10,957 Mk., also um 6,18 %, während es sich in den keinen Stadtkreis bildenden Städten 1896 nur auf 6946, 1900

[1]) 1897: Gleiwitz und Forst, 1898: Königshütte i. Ob.-Schles. und Stolp i. Pomm., 1899: Schöneberg, Rixdorf, Witten, Schweidnitz, Weißenfels, Oppeln und Kattowitz, 1900: Thorn und Graudenz.

Digitized by Google

auf 7222 bezw. bei Einrechnung der erwähnten 13, im Jahre 1896 noch nicht zu den Stadtkreisen gehörenden Städte — die für sich allein im letzten Berichtsjahre nur ein durchschnittliches Einkommen von 7210 Mk. aufwiesen — auf 7220 Mk.. auf dem platten Lande dagegen 1896 auf 7344, 1900 auf 7893 Mk. und endlich im Gesamtstaate 1896 auf 8727, 1900 auf 9254 Mk. stellte.

Im einzelnen betrug:

a) im Jahre 1896 in den damaligen 63 Stadtkreisen,
b) im Jahre 1900 in den 1896 bereits vorhandenen 63 Stadtkreisen,
c) im Jahre 1900 in den überhaupt bestehenden 76 Stadtkreisen

in der Einkommensgruppe		die Zahl der Zensiten überhaupt	die Zahl der Zensiten %	deren Einkommensteuer im Ganzen Mk.	deren Einkommensteuer %	deren Einkommensteuer durchschnittlich Mk.
I. über 3000 bis 6000 M. . .	a.	94 991	57,41	8 952 858	17,43	94,2
	b.	119 455	57,39	11 134 960	15,89	93,2
	c.	126 680	57,77	11 807 422	16,34	93,2
II. über 6000 bis 9500 M. . .	a.	32 171	19,44	6 543 224	12,74	203,4
	b.	39 333	18,90	7 979 708	11,39	202,9
	c.	41 546	18,95	8 424 410	11,66	202,8
III. über 9500 bis 30 500 M. .	a.	30 663	18,53	14 326 470	27,88	467,2
	b.	38 800	18,64	18 273 540	26,08	471,0
	c.	40 305	18,38	18 944 130	26,21	470,0
IV. über 30 500 bis 100 000 M.	a.	6 452	3,90	11 061 340	21,53	1 714,4
	b.	8 702	4,18	14 989 660	21,39	1 722,6
	c.	8 874	4,05	15 271 900	21,13	1 721,0
V. über 100 000 M.	a.	1 187	0,72	10 493 400	20,42	8 840,3
	b.	1 845	0,89	17 690 000	25,25	9 588,1
	c.	1 868	0,85	17 821 200	24,66	9 540,3
insgesamt . .	a.	**165 464**	**100**	**51 377 292**	**100**	**310,5**
	b.	**208 135**	**100**	**70 067 868**	**100**	**336,6**
	c.	**219 273**	**100**	**72 269 062**	**100**	**329,6.**

Die Zensitenzahl ist also in den höheren Einkommensstufen sehr gering. In der schon ziemlich hohen mittelsten, die Einkommen über 9500—30 500 Mk. umfassenden Gruppe erscheint sie aber verhältnismäßig noch recht bedeutend. In letzterer war auch in der Berichtszeit die Steuersumme am größten, während sie in der höchsten Einkommensgruppe am meisten gestiegen ist, sodaß das im Jahre 1896 ungefähr 223 000 Mk. betragende Durchschnittseinkommen dieser Stufe 1900 etwa (zu b) auf 242 000 bezw. (zu c) auf 241 000 Mk. zu stehen kam. In den übrigen Gruppen ist dagegen der durchschnittliche Einkommensbetrag ziemlich gleich geblieben. Zu Beginn wie zu Ende des fünfjährigen Zeitraumes lag er in der I. Stufe zwischen 3900 und 4200, in der II. zwischen 7000 und 8000, in der III. zwischen 14 500 und 16 500, in der IV. zwischen 48 000 und 52 000 Mk. In den ersteren beiden ist er etwas gefallen, in den letzteren beiden etwas gestiegen. Den vorstehend für die Stadtkreise berechneten Durchschnittssteuersätzen entsprechen im Gesamtstaate solche in der I. Gruppe für 1896 von 91,3, für 1900 von 91,0 Mk., in der II. von 201,3 bezw. 201,4, in der III. von 461,2 bezw. 464,6, in der IV. von 1723,9 bezw. 1723,7, in der V. von 8879,1 bezw. 9565,5, insgesamt von 254,1 bezw. 275,5 Mk. Die durchschnittliche Einkommensteuer der Zensiten mit Einkommen über 3000 Mk. war mithin

Digitized by Google

in den Stadtkreisen in der Einkommensgruppe von mehr als 30 500—100 000 Mk. und — abgesehen von den 63 älteren Stadtkreisen im Jahre 1900 — auch in der höchsten Stufe geringer als bei der Gesamtheit der höher Besteuerten. Wie die Verhältnisziffern obiger Zusammenstellung ergeben, hat 1900 gegen 1896 auffallenderweise überhaupt nur in der obersten Einkommensgruppe der Anteil an der Staatssumme der Einkommensteuer — und zwar ziemlich erheblich — zugenommen, während derjenige an der Gesamtzahl der Zensiten zwar in derselben Stufe am meisten, außerdem aber auch in der vorletzten, ferner in den 63 älteren Stadtkreisen in der III. und infolge des Hinzutretens der 13 neuen Stadtkreise auch in der I. etwas gewachsen ist.

Nach Vorstehendem kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Stadtkreise den steuerkräftigsten Teil der preußischen Bevölkerung enthalten. Gleichwohl tritt auch in den Stadtkreisen keine Wohlhabenheit von allgemeinerem Umfange hervor. Aufs Tausend der bei der Personenaufnahme festgestellten Seelenzahl kamen nämlich in ihnen 1896 nur 25 (im Staate 11) Steuerpflichtige mit Einkommen über 3000 Mk., welche Ziffer 1900 überhaupt auf 27 (im Staate auf 12), insbesondere in den 63 älteren Stadtkreisen auf 28, also nicht so ansehnlich stieg, wie der große wirtschaftliche Aufschwung während jener Jahre hatte erwarten lassen. Ferner machten in den Stadtkreisen diese höher Besteuerten in der Berichtszeit nur rund ein Sechstel (im Staate ein Achtel) aller dort zur Einkommensteuer herangezogenen Zensiten aus. (Statist. Korrespondenz.)

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München, herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

XIV. Jahrgang.	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger.	1901. Nr. 1.

*Die **„Litterarischen Mitteilungen"** erscheinen von nun an **allmonatlich** bei **J. Schweitzer Verlag.** Sie sind unter entsprechender Modifikation des Titels mit den **„Annalen des Deutschen Reichs"** in Verbindung gesetzt, welche vom gegenwärtig beginnenden neuen Jahrgang ab in den gleichen Verlag übergegangen sind und von **Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff** herausgegeben werden. Mit Rücksicht auf diese Verbindung zeichnet künftig Professor **Dr. Eheberg** auch als Herausgeber der „Litterarischen Mitteilungen" und zwar einer Anregung des bisherigen Herausgebers Prof. **Dr. Ernst Jaeger** zufolge, der als Mitarbeiter an den „Litterarischen Mitteilungen" beteiligt bleibt.*

*Der Abonnementspreis für die „Litterarischen Mitteilungen" beträgt jährlich **zwei Mark.** **Den Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reiches"** werden die „Litterarischen Mitteilungen" als ständige Beilage der „Annalen" **unentgeltlich** mitgeliefert.*

Bürgerliches Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

a) Kommentare.

1. **Hölder, Dr. E.,** Prof., Kommentar zum B.-G.-B. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. I. Hälfte: Allgemeiner Teil, bearbeitet von *Dr. Fr. Schollmeyer*, geh. F.-R. gr. 8°. München (C. H. Beck) geh. 8.50, gebd. 10.50

Der *Hölder*'sche Kommentar ist in dem von Professor *Schollmeyer* in Berlin bearbeiteten II. Bande nun zur ersten Hälfte (Allgemeiner Teil des Rechts der Schuldverhältnisse) vollendet und durch ein selbständiges Register abgeschlossen. Was diese ausserordentlich gediegene und in allen Teilen auf der Höhe der Litteratur stehende Arbeit vor anderen wertvoll macht, ist die sorgsame und sachkundige Berücksichtigung des Zusammenhanges mit dem Civilprozesse. Namentlich die Paragraphen über die Aufrechnung lassen diesen Vorzug der Schollmeyer'schen Darstellung klar erkennen. Zu den zahlreichen Streitfragen dieser Lehre wird überall in streng wissenschaftlicher Weise Stellung genommen. Treffend wird namentlich S. 327 f. und 334 betont, dass das Vorschützen der Aufrechnungseinrede im Prozesse zugleich Prozesshandlung und civiles Rechtsgeschäft ist, und mit *Wach* die formalistische Ansicht abgelehnt, die eine Spezialvollmacht

Digitized by Google

zur Abgabe und Entgegennahme der Aufrechnungserklärung verlangt. Nicht so zweifellos scheint uns die Annahme (S. 334), dass schon im vorbereitenden Schriftsatze die Aufrechnung vollzogen werden kann. Es wird sich eben fragen, ob nicht *die Natur dieser Schriftsätze* (§ 129 C.-P.-O.) der Erklärung „ich rechne auf" *notwendig* den Sinn verleiht „ich werde aufrechnen". Das wird auch für die vielerörterte Frage der Bemessung des Streitwertes beim agere cum compensatione in Betracht kommen. Vgl. § 55 Satz 3 Österr. Jurisdiktionsnorm.

2. **Meisner, Dr. J.**, O.-Landesgerichts-Senatspräsident, Das Bürgerl. Gesetzbuch für d. Deutsche Reich nebst d. Einf.-Gesetz. 3. Buch. Sachenrecht. gr. 8° (VIII, 334 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 5.—

Wie die vorausgegangenen Bände (Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse) gibt der vorliegende eine klare und übersichtliche Darstellung, die überall von sorgsamem Studium zeugt, aber mitunter etwas ausführlicher sein dürfte. Auch die Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung sollte weiter gehen. Andrerseits bietet gerade diese gedrängte Darstellung den Vorteil rascher Einführung in die Grundbegriffe des Sachenrechts. Der Preis ist bei der vortrefflichen Ausstattung des Bandes sehr niedrig.

3. **Planck, Dr. G.**, Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1./2. Aufl. 8°. Berlin (J. Guttentag) 9.50

Von diesem Werke liegen Lieferung 11 und 12 vor. Die erstere *(Unger)* führt den Kommentar des Familienrechts bis zum § 1772, die letztere *(Ritgen)* den des Erbrechts bis zum § 2196 weiter. Auch diese Lieferungen zeichnen sich durch Gründlich. keit und Begriffsschärfe aus. Der Satz, dass die angemessene Ausstattung gerade für die paulianische Anfechtung als unentgeltliche Verfügung zu gelten habe (§ 1625 Anm. 5), bedarf wohl noch einer näheren Begründung.

4. **Staudinger, Dr. Jul. v.**, Geheimrat, Kommentar z. B.-G.-B. für d. D. Reich nebst Einf.-Ges. Liefg. 13. gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Diese Lieferung bringt die Erläuterungen zu den Paragraphen über Kauf, Tausch und Schenkung *(v. Staudinger)*, sowie über Miete und Pacht *(Kober)*. Die Ausführungsvorschriften der grösseren Bundesstaaten sind sorgfältig berücksichtigt. Das treffliche Werk ist mit dieser Lieferung wieder um ein gutes Stück weiter gediehen.

b) Systematische Werke.

1. **Borcherdt, H.**, Landrichter a. D., Das Erbrecht und die Nachlassbehandlung. II. Bd. 8° (VII, 529 S.). Breslau (J. U. Kern) 5.—

Dieser Band bringt eine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Erbfolge (S. 289 bis 321), des Testaments (S. 326—505), des Erbvertrags und der Schenkung von Todeswegen (506—529). Die neue Litteratur wird — wie im I. Bande — grundsätzlich ignoriert.

2. **Demelius, Dr. E.**, Professor in Innsbruck, Grundriss des österreichischen Sachenrechts. Lex.-8° (73 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 2.—

Das Bändchen bildet einen Teil der von Prager Professoren herausgegebenen Sammlung von Grundrissen des österreichischen Rechts. Der namentlich durch sein Pfandrecht auch in der deutschen Litteratur bestens bekannte Verfasser behandelt in knapper, präziser Darstellung Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten, Pfandrecht und Grundbuchrecht. Auf das deutsche B.-G.-B. ist überall hingewiesen. Bei allen wichtigen Streitfragen sind kurze Litteraturnachweisungen gegeben.

3. Die von Professor **Fischer** in Breslau herausgegebene Sammlung von Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozess hat in den letzten Monaten wiederum eine Reihe interessanter Monographien gebracht:

a) **Kleineidam, Dr. Feodor**, Gerichtsassessor u. Privatdozent in Breslau, Unmöglichkeit und Unvermögen nach d. B.-G.-B. gr. 8° (IV, 164 S.) Jena (G. Fischer) 4.—

b) **Kisch, Dr. Wilh.**, Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseit. Verträgen nach dem B.-G.-B. gr. 8° (XII, 272 S.) ebenda. 7.—

c) **Riezler, Erwin**, Privatdozent in München. Werkvertrag nach dem B.-G.-B. gr. 8° (IV, 168 S.). ebenda 4.—

d) **Wolff, Dr. Mart.**, Privatdozent, Der Bau auf fremdem Boden insb. der Grenzüberbau nach d. B.-G.-B. gr. 8° (XII, 204 S.). Jena (G. Fischer) 5.—

Kleineidam behandelt nach einer Erörterung der Grundbegriffe seines Themas zuerst für einseitige, dann für gegenseitige Schuldverhältnisse die ursprüngliche und die nachfolgende „Unmöglichkeit", das ursprüngliche und das nachfolgende „Unvermögen". Der Verfasser geht davon aus, dass die Begriffe „Unmöglichkeit der Leistung" und „Unvermögen des Schuldners zur Leistung" auf dem Boden der l 137 §§ 4, 5 D 45, 1 stehen und grenzt diese Begriffe dahin ab, dass „Unvermögen" nur das in der Person des Schuldners begründete Nichterfüllenkönnen sei. Die nachfolgenden Untersuchungen sind gründlich und klar geschrieben und finden in der Abhandlung (Strassburger Preisschrift) von

Digitized by Google

Kisch hinsichtlich der Hauptfrage dieser Materie, der Wirkung nachträglicher Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen, eine namentlich um ihres reichen Details willen wertvolle Ergänzung. Kisch behandelt in einem ersten Abschnitte die vollständige, in einem zweiten die teilweise Unmöglichkeit der Erfüllung, sodann die Ersatzleistung nach § 281 B.-G.-B und endlich einige besondere Fälle.

Riezler stellt in seiner Arbeit über den Werkvertrag (Münchener Habilitationsschrift) zuerst die geschichtliche Entwicklung (vorwiegend des röm. Rechts), dann das geltende deutsche Recht dar. Als „Symptom, das den theoretischen Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag in concreto erkennen lässt", stellt der Verfasser den Satz auf: Wo die Vergütung unter allen Umständen gezahlt werden will, liegt Dienstvertrag; wo sie nur für den Fall eines „Erfolgs" gezahlt werden will, Werkvertrag vor. Im Zweifel habe man sich für den Dienstvertrag zu entscheiden, weil eine Gefahrübernahme nicht vermutet werden dürfe (S. 44). Der Begriff der „Geschäftsbesorgung" wird (S. 72 ff.) so weit interpretiert, dass nur diejenigen Werkverträge aus dem Bereiche des § 675 B.-G.-B. ausscheiden, die auf eine entgeltliche geistige oder künstlerische, aber ausserhalb des Berufs des Unternehmers liegende Thätigkeit gerichtet sind. Hier und an anderen Stellen ist die Litteratur nicht ausreichend gewürdigt; aber das Ergebnis verdient alle Anerkennung, insbesondere auch die Ausführungen über das Rechtsverhältnis des Anwalts zur Partei (S. 85 f.). Seite 96 wird in der Note auf a. 60 I Satz 2 des bayer. A.-G. z. B.-G.-B. Bezug genommen. Der Verfasser scheint diese Bestimmung für einwandsfrei zu halten und so auch stillschweigend die bisherigen Kommentare des A.-G. Allein nach a. 77 E.-G. z. B.-G.-B. war die Landesgesetzgebung lediglich ermächtigt zu bestimmen: dass für den Schaden, den ein Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt hat, dem Beschädigten zunächst nur der Staat hafte. Wenn der Gerichtsvollzieher seine Vertragspflicht gegenüber dem sog. Auftraggeber verletzt, handelt er nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt (treffend R.-G. XVI S. 409, seitdem herrschende Lehre und auf ihrem Boden gerade a. 60 I A.-G.). Gleichwohl bestimmt das bayerische Gesetz: Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher trifft die Verantwortlichkeit auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber an Stelle des Beamten den Staat. Beabsichtigt war nur, *auch den Staat* haften zu lassen. Mehr vermag das bayerische Gesetz arg. a. 77 E.-G. z. B.-G.-B. nicht zu sagen. Die ursprüngliche Fassung des Entw. (a. 53) hatte diesen Sinn; durch die nachträgliche Änderung von Abs. I Satz 1 hat sich der Sinn des jetzigen Satz 2 verschoben (vgl. Becher, Materialien Abt. IV u. V Bd. I S. 417 ff., 910 ff., Bd. III S. 136 f.). Die Frage ist nicht nur theoretisch interessant. Denn erfahrungsgemäss scheut das Publikum die Klage wider den Fiskus.

Wolff entwickelt in seiner interessanten und gediegenen Arbeit über den Bau auf fremdem Boden zuerst die Geschichte (röm. und deutsches Recht), dann das geltende Reichsrecht (Bau auf fremdem Boden im allgemeinen, Grenzüberbau insbesondere).

4. **Engelmann, A.**, Oberlandesgerichtsrat in Breslau, Das Bürgerliche Recht mit Einschluss des Handelsrechts. 8°(XVI, 867 S.). 2. Aufl. Berlin (J. J. Heines Verlag) geb. 15.—

Mit ausserordentlichem Geschick hat der Verfasser in diesem nun schon in 2. Auflage vorliegenden Werke die Grundzüge des gesamten Reichsprivatrechts auf einem kleinen Raum und doch durchaus verständlich zur Darstellung gebracht. Bei jedem Rechtsinstitut ist die geschichtliche Entwickelung als Einleitung vorangestellt. Die Grenzgebiete zwischen Privat- und Prozessrecht sind sehr sorgfältig und mit rühmlicher Sicherheit behandelt. Auch besonders interessante Urteile des R.-O.-H.-G. und R.-G. sind herangezogen. So vermag das inhaltsreiche und sehr preiswürdige Werk dem empfindlichen Mangel kurzgefasster Lehrbücher in weitgehendem Masse abzuhelfen.

5. **Schroeder, Dr. R.**, Prof., Das eheliche Güterrecht nach d. B.-G.-B. 3. Aufl. 8° (94 S.). Berlin (J. Guttentag) 2.—

Unter den zahlreichen trefflichen „Einzeldarstellungen" des Guttentag'schen Verlags erfreut sich die vorstehende, dem Absatze nach zu schliessen, der grössten Beliebtheit. Und das mit Recht. Sie bietet eine meisterhafte Einführung in das schwierige Gebiet des Familiengüterrechts und hat auch in der vorliegenden 3. Auflage eine sorgsame Neubearbeitung gefunden.

c) Hilfsmittel.

Bruck, Dr. Mart., Tafeln z. Recht der Schuldverhältnisse (Allg Teil). gr. 8° (24 S.). Breslau (M. & H. Marcus) —.80

Durch geschickte Gruppierung und graphische Darstellung gibt der Verfasser ein recht anschauliches Bild wichtiger Materien des Allgemeinen Obligationenrechts. Die Ausstattung ist sehr gut, der Preis mässig.

Digitized by Google

Handels- und Wechselrecht.

1. **Bernstein, Dr. W.**, Die Revision der Wechselordnung. 8° (79 S.). Berlin (Otto Liebmann) 1.50

Beim Erlasse des B.-G.-B. hat man es nicht für notwendig gehalten, mit dem H.-G.-B. auch die W.-O. einer Revision zu unterziehen, um auch dieses Gesetz in Einklang zu bringen mit dem neuen Reichsrecht. Und doch sind eine Reihe von Vorschriften überflüssig geworden; andere müssen im Wortlaute dem B.-G.-B. angepasst werden; wieder andere endlich entsprechen den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr und bedürfen darum sachlicher Änderung. In allen diesen Beziehungen macht die vorliegende Abhandlung beachtenswerte, zur Diskussion anregende Vorschläge.

2. **Goldmann, S.**, Justizrat, Handelsgesetzb. vom 10./V. 1897. 3. Lfg. Lex.-8° (S. 209—336). Berlin (Frz. Vahlen) 2.40

Diese Lieferung reicht bis zum § 70 und zeichnet sich gleich den vorhergegangenen durch eine ganz hervorragende Begriffsschärfe und Gründlichkeit aus. Auch *Goldmann* zieht alle einschlägigen Fragen des sonstigen Privatrechts wie *Staub* in den Bereich seiner Erörterung und bekundet allenthalben die grösste Selbständigkeit des Urteils. Die Vollmachtslehre ist geradezu meisterhaft dargestellt.

3. **Staub, Dr. Herm.**, Justizrat, Kommentar z. H.-G.-B. 6. u. 7. Aufl. Lfg. 9 (Schluss!). gr. 8° (S. 1409—1672). Berlin (J. J. Heines Verlag) 4.50

Die wertvollste Weihnachtsgabe, die der deutschen Rechtswissenschaft in diesem Jahre bescheert wird, bildet wohl die Vollendung des **Staub**'*schen Kommentars zum Handelsgesetzbuche* in sechster und siebenter Auflage. Seine Bedeutung für die Litteratur des Handelsrechts, in der dieses Kommentarwerk einzig dasteht, ist genugsam bekannt. Was aber dieser neuen Auflage einen weiteren Vorzug verleiht, das ist die meisterhafte Darstellung aller einschlägigen Materien des bürgerlichen Rechts. Die Beigabe eines Gesetzesregisters über die im Kommentar behandelten Paragraphen des B.-G.-B. ermöglicht ein rasches Auffinden.

Civilprozessrecht.

1. **Ebert, Eug.**, Oberlandesgerichtsrat, Das amtsg. Dezernat. 4. Aufl. gr. 8° (XXIV, 530 S.). Breslau (M. & H. Marcus) gebd. 10.—

Das Werk ist ein sorgfältig ausgearbeitetes und überaus inhaltsreiches Formularbuch, das Beispiele und Verfügungsentwürfe für die gesamte amtsrichterliche Thätigkeit bietet und zwar unter ständiger Verweisung auf die einschlägigen Gesetzesstellen. Auch Strafprozess und freiwillige Gerichtsbarkeit sind eingehend behandelt. Die vorliegende 4. Auflage ist mit dem neuen Reichsrecht in Einklang gebracht und wird nun auch in Süddeutschland, wo das treffliche Buch bisher weniger gebraucht war, die gebührende Beachtung finden. Namentlich dem Rechtspraktikanten sei es warm empfohlen.

2. **Fitting, Dr. H.**, Der Reichs-Civilprozess. 10. Aufl. kl. 8° (XVI, 744 S.). Berlin (J. Guttentag) 7.—

Die vorliegende 10. Auflage des mit Recht beliebten und zur Einführung in den Civilprozess vortrefflich geeigneten Werkes hält an der objektiven Darstellung fest, auf die der Verfasser in der 9. Auflage zurückgekommen ist. Völlig neubearbeitet wurde die Lehre von der Aufrechnung und Widerklage (§ 50), umgearbeitet die Darstellung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§§ 108 bis 120). Sonst beschränken sich die Neuerungen auf Einzelheiten, insbesondere auf die Einfügung neuer Reichsgerichtsentscheidungen. Die Beigabe eines Gesetzesregisters wäre im Interesse rascher Orientierung sehr erwünscht.

3. **Hellwig, Dr. K.**, Prof., Civilprozesspraktikum. 2. Aufl. kl. 8° (VIII, 236 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 4.50

Diese zweite Auflage ist ein ganz neues Buch. Sie bringt 295 Rechtsfälle, die auf der Grundlage des Reichsprivatrechts aufgebaut und in systematischer Folge geordnet sind. Mit grosser Sachkunde zieht der Verfasser auf Schritt und Tritt die einschlägigen Fragen des materiellen Rechts in den Kreis seiner Aufgaben und darf darum mit Fug behaupten, dass sein Prozesspraktikum zugleich ein Praktikum des gesamten Reichsprivatrechts sei.

4. **Kössler**, Gerichtssekretär in München, Die Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber in Bayern. 1. Lieferung. Erlangen (Palm & Enke) 1.60

Das Werk will in etwa 4 Lieferungen zum Preise von je 1,50—2 Mk. darstellen:

I. Titel, Rechte, Anstellungsverhältnisse u. s. w.,
II. Prüfungsverhältnisse,
III. Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien,
IV. die eigentlichen Dienstesvorschriften (die zur Zeit noch ausstehen),
V. die Registerführung,

Digitized by Google

— alles nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Der Verfasser kommt mit diesem Werke einem dringenden Bedürfnis entgegen und darf auf den vollen Beifall der beteiligten Kreise rechnen. Die Ausstattung ist vortrefflich, der Preis sehr niedrig bemessen.

5. **Petersen, Dr. Jul., u. Dr. E. Anger,** Die Civilprozessordnung f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl. Bd. II. 3. Liefg. gr. 8° (S. 305 bis 464). Lahr (M. Schauenburg) 3.60

Mit dieser Lieferung ist der vortreffliche Kommentar der C.-P.-O. bis zum § 815 fortgeschritten, so dass die Vollendung nahe bevorsteht. Wie die vorausgegangenen bietet auch die vorliegende Lieferung eine ganz erstaunliche Fülle von Judikatur. Die neuen Paragraphen sind sorgfältig und eingehend erläutert.

6. **Ullmann, Dr. D.,** Grundriss des Civilprozessrechts. Lex.-8° (X, 182 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

Unter den Prager Grundrissen des österreichischen Rechts erweckt der vorliegende — etwas ausführlicher gehaltene — Grundriss des österreichischen Civilprozessrechts bei uns ein besonderes Interesse, weil er einen klaren Überblick über die am 1. Januar 1898 in Kraft getretene neue Prozessgesetzgebung gewährt. Dass Österreich uns durch diese Gesetzgebung in mancher Hinsicht überflügelt hat, steht ausser Zweifel. De lege ferenda ist also durch das vergleichende Studium dieser Gesetze viel zu gewinnen. Allein auch für den praktischen Gebrauch des deutschen Richters und Rechtsanwalts wird der überaus sorgfältig ausgearbeitete Grundriss von grossem Nutzen sein.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Adamczyk, Emil, Amtsger.-Rat, Die Reichs-Grundbuchordnung v. 24./III. 1897. 12°. (87 S.). Berlin (R. von Decker). kart. 1.50

Diese Handausgabe will dem angehenden Juristen die Einführung in die G.-B.-O. erleichtern und wird dieser Aufgabe durch sachgemässe, verständliche Erläuterung der Grundbegriffe vollkommen gerecht.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Bennecke, Dr. Hs., u. Dr. E. Beling,** Lehrbuch d. deutschen Strafrechts u. Strafprozessrechts. gr. 8° (XV, 743 S.). Breslau (Schletter) 8.80

In seiner ersten Abteilung (§§ 1—60) ist das Werk eine zweite Auflage der betr. Abschnitte von *Bennecke*'s i. J. 1895 erschienenen Lehrbuch, welche der Verfasser selbst noch vor seinem 1898 erfolgten Hinscheiden bearbeitet hat. Unter Beibehaltung der bisherigen Systematik wurde im übrigen die Darstellung vielfach verändert. Namentlich finden wir in den Anmerkungen eine eingehendere Berücksichtigung der Litteratur. Die zweite Abteilung (§§ 61—155) rührt ausschliesslich von *Beling* her. Auch die systematische Anlage hat dieser von Benneke nicht übernommen. Zum grossen Teil gereicht dies dem Werke zum Vorteil; namentlich hat das von Bennecke ziemlich lose vom übrigen behandelte Beweisrecht eine bessere Stellung erhalten. Teilweise aber lassen sich gegen Belings Einteilung erhebliche Bedenken geltend machen. So ist die Zusammenfassung des Verfahrens in den Rechtsmittelinstanzen mit dem Verfahren in 1. Instanz unter dem Begriff „Hauptverfahren" und die Vereinigung dieses so verstandenen Hauptverfahrens mit dem Vorverfahren, dem Wiederaufnahmeverfahren und der Strafvollstreckung unter dem Titel „regelmässiges Verfahren", dem dann die besonderen Arten des Verfahrens gegenübergestellt sind, zwar ungewöhnlich, aber deshalb kein Fortschritt; im Gegenteil leidet die Klarheit des Überblickes darunter, da diese Einteilung den Anschein erweckt, als könne ein in einem besonderen Verfahren ergangenes Urteil durch Rechtsmittel oder Wiederaufnahmeantrag nicht angefochten werden oder als würde ein solches Urteil, ein Strafbefehl, Strafbescheid etc. nicht vollstreckt. Rechtsmittelverfahren und Strafvollstreckung sind eben keine dem regelmässigen Verfahren eigentümliche Prozessabschnitte. Es sind ferner auch nicht alle Neuerungen in der Terminologie, denen sich B. anschliesst, als Errungenschaften zu betrachten. So z. B. ist „Instruktionsprinzip" ein recht wenig bezeichnender Ausdruck. Er soll andeuten, dass das Gericht die Belehrung über die Sachlage nicht aus der Hand der Parteien empfängt, sondern sich selbstthätig darüber instruiert. Aber die Instruktion könnte das Gericht doch ebensogut von den Parteien erhalten; über das Subjekt des Instruierens sagt das Wort absolut nichts, es drückt also den gemeinten Gegensatz nicht aus. Doch diese und etwa noch weiter zu erhebende Bedenken sind mehr oder weniger untergeordneter Art. Sie hindern nicht, anzuerkennen, dass Beling namentlich durch die klare Darstellung, die meist präzisen und treffenden Begriffsbestimmungen, die knappe Form und die Selbst-

Digitized by Google

beschränkung in der Verfolgung von minder wichtigen Einzelfragen es erreicht hat, ein Lehrbuch zu schaffen, welches besonders den Studierenden vortreffliche Dienste leisten wird.

2. **Liszt, Dr. Frz. v.**, Prof., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. gr. 8° (XXVI, 678 S.). Berlin (J. Guttentag) 10.—

Wie so ziemlich jedes Jahr, so hat auch dieses zum Ende sich neigende Jahr eine neue Auflage des ausserordentlich beliebten Lehrbuchs gebracht. Sie ist als eine „durchgearbeitete" bezeichnet und verdient diese Bezeichnung vollauf. Zwar findet sich darin keine Änderung von prinzipieller Bedeutung; aber auf Schritt und Tritt zeigt es sich, dass Verfasser nicht ruht, das einmal Geschriebene neuer Prüfung zu unterwerfen und, wenn er in einzelnen Dingen anderer Meinung geworden oder Verbesserungen, Ergänzungen, weitere Ausführung eines Gedankens u. ähnl. für notwendig erachtet, dieser Überzeugung Ausdruck zu verleihen, wäre es auch nur durch unwesentliche Satzveränderung, Umstellungen u. dgl. Um nur ein paar namhaftere Abweichungen von der 9. Aufl. zu erwähnen, sei hingewiesen auf die Erweiterung der Ausführungen über die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges (§ 29 III nr. 1 S. 108), auf die Stellungnahme zu der herrschenden Meinung über die adäquate Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Handlungen (§ 29 III nr. 2 S. 108), auf die Erweiterung der Ziff. II des § 41 (S. 158) u. s. f. Trotz Vermehrung des Stoffes ist vermöge einer anderen Anordnung des Druckes eine Verringerung des räumlichen Umfanges um etwa 40 Seiten erzielt worden. Die Ankündigung im Vorworte, dass der störende Petit-Druck bei der nächsten Auflage seltener werde angewendet werden, ist sehr zu begrüssen. Am besten würde er, vielleicht abgesehen von geschichtlichen Vorbemerkungen, ganz verschwinden.

3. **Loewe, Dr. E.**, Die Strafprozessordnung f. d. Deutsche Reich. 10. Aufl. bearb. v. **A. Hellweg.** Lex.-8° (XXXI, 1083 S.). Berlin (J. Guttentag) M. 20.—, geb. 22.50

Ein Zeitraum von zwei Jahren genügte, um das Bedürfnis nach einer abermaligen Neuauflage dieses bedeutenden Werkes wachzurufen. Der ausgezeichnete Kommentar, welcher vermöge der grossen Übersichtlichkeit in der Anordnung und Sichtung des Stoffes, der reichen Kasuistik, der gründlichen Verarbeitung aller wichtigen Erscheinungen der Litteratur, nicht minder aber vermöge der Selbständigkeit der Anschauungen des Verfassers und der Klarheit seiner Darlegungen von seinem ersten Auftreten an den ersten Rang unter den der Erläuterung der St.-P.-O. dienenden Werken eingenommen und alle anderen Schöpfungen dieser Art auf dem gleichen Gebiete in den Hintergrund gedrängt hat, wird von dem nunmehrigen Bearbeiter vollständig auf seiner Höhe erhalten. Die neue Auflage berücksichtigt natürlich den neuesten Stand der Rechtsprechung und der Litteratur, ferner die Neuordnung des bürgerlichen Rechts und die Umgestaltung der Civilprozessordnung, soweit es der Zusammenhang erfordert. Ein Blick auf die deutsche Militärstrafgerichtsordnung ergab sich als notwendig bei Erläuterung des § 7 E.-G. z. G.-V.-G. An Stelle des früheren Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden wir einen Auszug aus dem neuen Gesetz vom 7. April 1900 u. s. f. Der räumliche Umfang des Werkes ist trotz der Ergänzungen nur wenig gewachsen.

4. **Rosenfeld, Dr. E. H.**, Privatdozent, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. 8° (212 S.). Berlin (J. Guttentag) 4.—

In dem historischen Teil, mit welchem des Verfassers wertvoller „Beitrag zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren" beginnt, zeigt uns derselbe, wie aus dem privaten Vorgehen in privatem Interesse auf privaten Betrieb, dem ursprünglichen Typus der Reaktion gegen das Unrecht, allmählich ein staatliches Vorgehen in staatlichem Interesse auf staatlichen Betrieb geworden ist, wobei dem Verletzten nur noch in untergeordneter Weise eine konkurrierende Thätigkeit zugestanden wird. Der nun folgende dogmatische Teil behandelt sehr eingehend das positive Recht unter Scheidung der Nebenanklage von der Verfolgung des Bussanspruchs, welch letzterer auch nach seiner durch das St.-G.-B. und die strafrechtlichen Nebengesetze normierten materiellen Seite betrachtet ist. Den Schluss bilden kriminalpolitische Bemerkungen. Hier beklagt Verfasser die gleichförmige Behandlung der Beteiligung des Verletzten am Prozesse, mag derselbe, dem Satisfaktionstriebe folgend, lediglich den Staatsanwalt unterstützen oder Busse verlangen. Er fordert Beseitigung der Nebenanklage, dafür aber und an Stelle des Verfahrens nach §§ 170 ff St.-P.-O. subsidiäre Privatklage, ausserdem Ausdehnung des Rechtes der prinzipalen Privatklage auf eine Reihe von Vergehen und Übertretungen, welche zum Teil (wie z. B. gefährl. Körperverletz. § 223a) nicht einmal Antragsdelikte sind, endlich Zulassung des Adhäsionsprozesses wegen irgendwelcher Civilansprüche aus Delikten, welche nicht einem exzeptionellen Verfahren vorbehalten sind, unter Beseitigung der Bussbestimmungen. In der Hauptsache ist dem Verfasser beizustimmen, nur zu der vorgeschlagenen Erweiterung der prinzipalen Privatklage dürfte kaum ein Bedürfnis vorliegen.

Digitized by Google

5. **Schlayer, Max,** Deutsche Militär- und Civilstrafgerichtsbarkeit. 8° (108 S.). Berlin (J. Guttentag). Diss. 2.50

Der Verfasser hat sich den Dank der Civil- u. Militärjuristen in gleicher Weise verdient; seine Arbeit wird den Praktikern auf beiden Seiten die Lösung einer oft gar nicht allzu einfachen Aufgabe erleichtern. Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die Abgrenzung der Militärstrafgerichtsbarkeit von der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit (Umfang der ersteren, Übergangsbestimmungen, Zuständigkeitsstreit, Zuständigkeit hinsichtlich der Strafvollstreckung, mil. Ausnahmegerichte bei Erklärung des Kriegszustandes). Der zweite Teil ist der Rechtshilfe zwischen beiden Gerichtsbarkeiten gewidmet. Die vom Verfasser gemachte Unterscheidung zwischen persönlichem und sachlichem Umfange der Mil.-Str.-Gerichtsbarkeit ist innerlich nicht begründet. Was er „persönlichen Umfang" nennt, ist nur eine Aufzählung all der Personen, welche in der Lehre vom Mil.-Gerichtsstand in Frage kommen können. Was aber nach Ansicht des Verfassers der „sachliche" Umfang sein soll, ist richtiger der „persönliche"; die Verschiedenheit der *Strafsachen* bringt nur die Unterscheidung von vollem (ordentlichen) und beschränktem (ausserordentlichen) Mil.-Gerichtsstand und sonst noch gewisse Modifikationen der in der Hauptsache nach der persönlichen Seite abgegrenzten Mil.-Gerichtsbarkeit mit sich. Verfasser beschränkt sich nicht darauf, den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen darzulegen, er bemüht sich auch mit gutem Gelingen, diese Bestimmungen sachgemäss auszulegen. Hiezu benützt er die auf verwandte Rechtsgebiete bezügliche Litteratur und Rechtsprechung, ferner die in einzelnen Bundesstaaten unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung ergangenen Ausführungsbestimmungen, soweit sie noch gelten. Ein Sachregister vervollständigt die verdienstvolle Monographie.

6. **Stenglein, Dr. M.,** Lexikon d. deutschen Strafrechts. Schlusslieferung. Lex.-8° (S. 1441—1926 u. XX). Berlin (O. Liebmann) 6.35

Mit dieser Lieferung findet das Werk, dessen hoher Wert in diesen Blättern schon früher gewürdigt wurde, seinen Abschluss. Beigegeben finden wir ein Inhaltsverzeichnis (Verzeichnis der Stichwörter, unter welchen die Urteile eingereiht sind), ein systematisches Register nach den Paragraphen des St.-G-B., ein vergleichendes Register der in den „Entscheidungen", der „Rechtsprechung" und dem „Archiv für Strafrecht" aufgenommenen Urteile mit denen des Lexikons, ein chronologisches Register der aufgenommenen Urteile und ein alphabetisches Sachregister. Einige Nachträge und Berichtigungen schliessen sich an.

Kirchenrecht.

1. **Eck, Dr. E.,** Die Begründung d. kirchl. Mitgliedschaft nach kan. u. bayer. Recht. 8° (144 S.). Würzburg (Gnad & Co.) 2.20.

Diese Arbeit behandelt nicht nur im allgemeinen die Aufnahme in die katholische Kirche, sondern auch namentlich die praktisch wichtigeren Materien der religiösen Kindererziehung und der Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bayerischem Staatskirchenrechte unter Vorausschickung der einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts.

2. **Meurer, Dr. Chr.,** Prof., Bayerisches Kirchenvermögensrecht. II. Bd. Bayer. Pfründerecht. gr. 8° (XIV, 679 S.). Stuttgart (Ferd. Enke) 16.—

In erstaunlich kurzer Zeit ist dem das bayerische Kirchenstiftungsrecht behandelnden ersten Bande (vgl. Litt. Mitt. 1899 Sp. 72) die vorliegende Arbeit über das bayerische Pfründerecht gefolgt, welche einen nahezu doppelt so starken Band füllt. Nach einer „Grundlegung", welche namentlich die geschichtliche Entwicklung des Pfründerechts in ihren Grundzügen unter Stellungnahme zu der sog. Eigenkirchentheorie von *Ulrich Stutz* behandelt und durch spätere Spezialübersichten über die Entwicklung einzelner Rechtsinstitute ergänzt wird, bringt das Werk eine eingehende systematisch-kritische Darstellung des bayerischen katholischen und protestantischen (rechtsrheinischen und pfälzischen) Pfründerechts in fünf Büchern. Die Reichhaltigkeit des Werkes veranschaulicht die folgende Übersicht der Materien: Organisation und rechtliche Natur der Pfründen, Besetzung der Diözesan- und Seelsorgepfründen, Erledigung der Pfründen (einschl. des Disziplinarrechtes), das Einkommensrecht und die juristische Natur des Pfründnerrechts, das Pfründeniessbrauchsrecht nach gemeinem (und altbayerischem) Rechte, preussischem Allg. Landrecht, pfälzischem Rechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Erörterung des Einflusses des B.-G.-B. auf das bisherige Pfründerecht), das Stolrecht, das Verwaltungs- und Fassionsrecht (einschliesslich des Rechtes der Reichnisse an Geistliche und niedere Kirchendiener sowie der Ablösung der Komplexlasten und sonstiger Reichnisse), die Pfründelasten, das Interkalarrecht, das Titelrecht (insbesondere der Tischtitel) und das Emeritenrecht, sowie das Pensionsrecht der protestantischen Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen. Die einschlägigen Reformfragen

Digitized by Google

sind an geeigneten Stellen erörtert. Auch ist ihnen noch ein kurzes Schlusswort gewidmet. Für Bayern ist das Werk eine bedeutsame Erscheinung. Auch ausserhalb Bayerns kann es der Theorie sowie der Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik Dienste leisten.

3. **Santi, Fr.,** Praelectiones juris canonici. 3. Aufl., besorgt von *Dr. M. Leitner*. 5 Bde. 8°. Regensburg (Fr. Pustet) 1898—99 17.—

Die Vorlesungen des verstorbenen Professors *Fr. Santi* in Rom über kanonisches Recht (lateinisch, nach der Legalordnung der Dekretalen Gregors IX.) haben wir in einer früheren Auflage gern und mit Vorteil benützt. Die komplet vorliegende dritte Auflage ist herausgegeben von *Dr. jur. can. Martin Leitner*, Subregens am bischöfl. Klerikalseminar in Regensburg, welcher vielfältige Verbesserungen vorgenommen und die neueren Erlasse des päpstlichen Stuhles mit berücksichtigt hat. Der Preis ist für ein Werk mit über 2000 Seiten sehr mässig.

Staatsrecht mit allgem. Staatslehre und Verfassungsgeschichte.

1. **Schmidt, Dr. Rich.,** Prof., Allgemeine Staatslehre. I. Bd. Lex.-8° (XII, 292 S.). Leipzig (Ch. Hirschfeld) 8.80

Das Werk, dessen II. Band im Laufe des Jahres 1901 erscheinen soll, bildet einen Bestandteil des *Frankenstein- v. Heckel*'schen „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden". Der Verfasser beabsichtigt „die bisher übliche Form der allgemeinen Staatslehre zu erweitern" und sie „auf eine allgemeine Beleuchtung der *Verwaltung und Rechtspflege* in ihrem Zusammenhang mit Regierung und Gesetzgebung auszudehnen". Er will neben der vergleichenden und kritischen Betrachtung des *Verfassungsrechtes* zugleich eine „allgemeine Verwaltungslehre" und die Grundzüge der Rechtslehre geben. Auf diese Weise hofft er namentlich auch die allgemeine Staatslehre für gewisse Probleme des *Straf- und Prozessrechtes* unmittelbar ausschlaggebend verwerten zu können. Der erste Band, den wir mit grossem Interesse gelesen haben, behandelt die „gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens", er bringt nämlich die allgemeine Betrachtung des Staats und seines Verhältnisses zum Rechte mit reichem philosophischen und historischen Apparat sowie unter Mitheranziehung von naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen, und bespricht sodann die „staats- und rechtsbildenden Kräfte des sozialen Lebens", soweit diese gesetzmässiger und wiederkehrender Natur sind. Als staats- und rechtsbildende Kräfte werden insbesondere die politischen Parteien dargestellt und im tieferen Grunde die „Objekte der Wünsche und Bestrebungen, welche ihrerseits die im politischen Leben stehenden Menschen beseelen und sie zu politischer Thätigkeit, vor allem auch zur Gruppen- und Parteibildung anstacheln". Nach einem Überblick über die Einrichtung der Staatsthätigkeiten und der Staatsorganisation wird schliesslich das „universalhistorische Entwickelungsgesetz" aufgestellt, dass alle Staatsbildungen „sich in Pendelschlägen eines periodischen Überwiegens der Kulturbedürfnisse und eines periodischen Überwiegens der Verfassungsbedürfnisse bewegen" (Perioden der Ausbildung einer absoluten und zentralisierenden Staatsgewalt u. Perioden der Verfassungsbildung).

Eine kritische Stellungnahme zu den Darlegungen ist hier natürlich nicht angängig. Der zweite Band soll die älteren Staatsgebilde, dann die modernen Staaten (diese hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gliederung, Regierungs- und Verfassungsformen, sowie ihrer Verwaltung und Rechtspflege) *im Einzelnen* behandeln. Hier wird sich erst völlig zeigen, ob der Verfasser hält, was er versprochen hat. Wir sehen der Fortsetzung mit Spannung entgegen.

2. **Die Thronfolge als Willensakt.** Betrachtung aus d. Bayer. Staatsrecht von einem Sozialmonarchisten. 8° (14 S.). München (J. Schweitzer Verlag) —.50

Der Verfasser vertritt folgende Thesen: „Dauernde Willensunfähigkeit schliesst zufolge der in Titel II § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde enthaltenen Begriffsbestimmung von der Thronfolge aus." „Der Ausschluss des Willensunfähigen von der Thronfolge vollzieht sich in der Weise, dass der nach der Thronfolgeordnung Nächstberufene von der Staatsgewalt Besitz ergreift."

3. **Eduard Winkelmann**'s Allg. Verfassungsgeschichte, hrsg. von *Alfred Winkelmann*. 8° (XV, 403 S.). Leipzig (Dyck) gebd. 5.—

Die Schrift stellt in der Hauptsache ein Kollegienheft des verstorbenen Historikers *Eduard Winkelmann* über „Allgemeine Verfassungsgeschichte" dar. Die Verfassungsgeschichte Deutschlands, Frankreichs u. Englands sind vorzugsweise berücksichtigt. (Nebenher: Italien, Schweiz, Russland etc.) Das Städtewesen fand besondere Beachtung. Die Entwickelung wird teils bis ins 17., teils bis ins 18. Jahrhundert verfolgt. Der die Vorlesung herausgebende Sohn des Verfassers hat die Arbeit pietätvoll thunlichst unverändert gelassen.

Digitized by Google

Verwaltungsrecht.

1. **Lindner, Frz.,** und **Dr. Th. von Hauck,** Erläuterungen zur bayer. Gemeindeordnung für d. Landesteile d. d. Rh. 3. Aufl. 4./6. Liefg. (Schluss). gr. 8° (VII, S. 321—642). München (J. Schweitzer Verlag) 4.50. (Subskript.-Preis vollst. Mk. 6.50. Nunmehr erloschen.) Vollst. 7.50, geb. 8.50

Das nun vorliegende Schlussheft dieses von uns bereits besprochenen Werkes umfasst an wichtigen Materien namentlich das Recht der Ortschaften, der Staatsaufsicht und der Gemeindewahlen. Der eigentliche Kommentar zählt nunmehr im ganzen 441 Seiten. Ein Anhang von 154 Seiten, welcher die gesetzlichen, verordnungsmässigen und ministeriellen Bestimmungen, die sich auf das Gemeinderecht beziehen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen, im Abdruck enthält, sowie ein ausführliches Sachregister sind beigegeben. (Im übrigen vergl. Jahrg. 1900 der Litt. Mittlgn. Spalte 85.)

2. **Schanz, Dr. Hch.,** Die Baugenehmigung in Bayern. kl. 8° (X, 136 S.). München (C. H. Beck) 2.40

Diese Schrift bietet nach einem historischen Überblick über die Entwickelung der Baugenehmigung überhaupt die systematische Bearbeitung eines grossen Ausschnittes aus dem bayerischen Baupolizeirechte unter dem Gesichtspunkte einer dogmatischen Untersuchung über das in dieser Materie dominierende Rechtsinstitut der Baugenehmigung. In verschiedenen wichtigen Punkten ist das Recht anderer deutscher Staaten zum Vergleiche herangezogen. Das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 mit Ausführungsverordnung konnte in der Darstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

3. **Stier-Somlo, Dr. Fritz,** Die Einwirkung d. bürgerl. Rechts auf das preussisch-deutsche Verwaltungsrecht. Liefg. 1. gr. 8° (XVI, S. 1—210). Berlin (J. Guttentag) 4.—

Der Verfasser unternimmt es, wie seine einleitenden Ausführungen, die beigegebene Übersicht über den Inhalt des ganzen Werkes und die Proben in der ersten Lieferung ersehen lassen, das Problem der Einwirkung des bürgerlichen Rechtes auf das preussisch-deutsche Verwaltungsrecht möglichst weit und tief zu fassen. Dies ist bei der Wichtigkeit der Sache sehr zu begrüssen. Dem Verfasser schweben folgende Ziele vor: „Aufdeckung der privatrechtlichen Grundlagen des Verwaltungsrechtes"; deren „selbständiger, dem öffentlichen Rechte gemässer Aufbau"; „Betonung des Gemeinsamen und Verwandten und, trotz alledem, Scheidung nach den jedem Rechtsgebiete eigenen Grundsätzen".

Die erste Lieferung bringt die grundsätzlichen Erörterungen über die rechtlichen Einwirkungen des bürgerlichen Rechtes im allgemeinen, und insbesondere auch über die Grenze zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht, Methode, System und Litteratur. Sodann wird die Lehre von den Rechtsquellen (Gesetz, Verordnung, Gewohnheitsrecht, Staatsvertrag, Autonomie) einschliesslich des Verhältnisses des B.-G.-B. zum bisherigen Reichs- und Landesverwaltungsrecht behandelt. Es folgt ein Abschnitt über die Einzelpersönlichkeit und die Verwaltung, enthaltend: Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeitserklärung, Fürsorge für Trunksüchtige und Geisteskranke, Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht, Verschollenheit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Die Arbeit verspricht wirklich eine wertvolle Bereicherung der einschlägigen Litteratur zu werden.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Gewerbeordnung** f. d. Deutsche Reich i. d. Fassung v. 26./VII. 1900. Textausg. mit Sachreg. 16° (VI, 189 S.). 1900. München (C. H. Beck) kart. 1.20
2. **Gewerbeordnung** f. d. Deutsche Reich i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 26./VII. 1900. Textausg. m. Sachreg. 16° (VII, 199 S.) Berlin (Frz. Vahlen) gebd. 1.20

Zwei Textausgaben der Gewerbeordnung neuerer Fassung mit Sachregister von rund 30 Seiten. Handliche Ganzleinenbändchen.

3. **Landmann, R. v.,** u. **K. v. Rasp,** Komm. z. Invalidenversicherungsgesetz v. 13./VII. 1899. 2. Aufl. bearb. v. *Jos. Grassmann*. 3. Abt. 8° (S. 561—1078 u. X). München (C. H. Beck) 6.50

Dieser von uns bereits besprochene Kommentar liegt nunmehr komplett (Preis geb. 15.—.) vor. Ausser den Ausführungsvorschriften des Reichs sind dem Werke die bayerischen und die preussischen Ausführungsbestimmungen in Abdruck beigegeben. Auch eine Übersicht über die gemäss § 169 des Inval.-Vers.-Ges. (zur Benennung der zuständigen Landesbehörden) ergangenen Bekanntmachungen und ein ausführliches Sachregister fehlen nicht.

Digitized by Google

Redenbacher, W., Bez.-A.-Ass., Ergänzungs-Heft z. 2. Aufl. v. *Schreiber*'s Gewerbeordnung. 8° (74 S.) 1900 München (C. H. Beck) —.80

Die verbreitete *Schreiber*'sche Handausgabe der Gewerbeordnung soll durch vorliegendes Heftchen evident gestellt werden, soweit dies mittels eines kurzgefassten Nachtrags möglich ist. Zugleich ein Überblick über die seit Herbst 1898 eingetretenen zahlreichen Änderungen.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Cohn, S.,** Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung. 8° (209 S.). Berlin 1900 (J. Guttentag) 5.—

In der vorliegenden Arbeit beabsichtigt der Verfasser kurz, im wesentlichen nur unter Benutzung der amtlichen Materialien, hauptsächlich der stenographischen Berichte und Drucksachen des Reichstages, zu zeigen, wie sich Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches von 1872 bis 1899 gestaltet haben, welche Aufgaben sich das Reich seit seiner Aufrichtung gestellt, welche Mittel es zur Befriedigung seiner Zwecke aufgewendet und wie es sich dieselben beschafft hat. Bei dem Mangel einer zusammenfassenden Arbeit über dieses Gebiet darf *Cohn*'s Arbeit auf Beachtung und freundliche Aufnahme rechnen. Die Arbeit gliedert sich folgendermassen: Einleitung. Staatsrechtliche Grundlagen der Finanzwirtschaft: A Der Finanzbedarf des Reiches (Aufwand für den Personalbedarf, Ausgaben aus der Verfassung und den einzelnen Verwaltungszweigen); B Deckung des Finanzbedarfs (Einnahmen des Reiches, Vermögen des Reiches, Einnahmen aus den Anleihen, ausserordentliche Einnahmen); C Formelle Ordnung des Reichsfinanzwesens (Abrechnungs- und Kassen-, Etatswesen und Kontrolle); D Ergebnisse der Finanzwirtschaft des Reichs und Schlussbemerkungen. Ein Anhang gibt eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen in den Rechnungsjahren 1872 bis 1899.

2. **Dehn, Paul,** Die Grossbazare u. Massenzweiggeschäfte. (116 S.) Berlin 1899. (Trowitzsch & Sohn) —.80

Die vorliegende Schrift hat folgenden Inhalt: „Zur Entwickelung der Grossbazare. Die Lockartikel der Grossbazare. Lockartikel – unlauterer Wettbewerb? Ramschbazare. Sonstiger unlauterer Wettbewerb. Die Aufklärung. Ein Berliner Grossbazar. Massenzweiggeschäfte. Die Proletarisierung der Industrie. Die Proletarisierung der mittleren Geschäftsleute. Das Emporwuchern der Grossbazare. Die Selbsthilfe. Die Besteuerung der Grossbazare. Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Sozialdemokratische Hoffnungen." *Dehn* ist ein entschiedener Gegner der Grossbazare und verwandten Geschäfte und weiss seine Abneigung geschickt und mit zahlreichen aus dem Leben genommenen Thatsachen zu begründen.

3. **Jentsch, Karl,** Rodbertus. 8° (259 S.) Stuttgart (Fr. Fromanns Verlag) 1899. Preis brosch. 3.—, gebd. 3.80

Es ist eine zweifellos verdienstliche Arbeit, die Lebensschicksale und Schriften von Rodbertus dem grösseren Publikum darzulegen und bekannt zu machen; denn es ist richtig, was *K. Jentsch* in der Vorrede sagt, dass von Rodbertus der durchschnittliche Gebildete höchstens den Namen, der gemeine Mann nicht einmal diesen kennt. Die vorliegende Schrift hat folgenden Inhalt: I. Lebensgeschichte; II. Lehre und zwar 1. antike Staatswirtschaft, 2. die Volkswirtschaft der Gegenwart, 3. die Staatswirtschaft der Zukunft; III. Die Bedeutung des Mannes. Jentsch hat sich mit sichtlicher Liebe und bemerkenswertem Verständnis seiner nicht leichten Aufgabe unterzogen und trotz mancher Ausstellungen, die man im einzelnen machen kann, ein empfehlenswertes Buch geliefert.

4. **Lotz, Dr. W.,** Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900. kl. 8° (IX, 142 S.). Leipzig (B. G. Teubner) gebd. 1.15

Die Schrift von *W. Lotz* über die Verkehrsentwickelung in Deutschland im 19. Jahrhundert gibt sechs volkstümliche Vorträge wieder, welche der Verfasser in Hamburg und im Münchener Volkshochschulverein 1899 gehalten hat. Der erste Vortrag behandelt: Verkehrstechnik und Verkehrsleistungen am Anfang des 19. Jahrhunderts, der zweite: Geschichte des Eisenbahnwesens in Deutschland, der dritte: Gütertarifwesen, der vierte: Personaltarifwesen, der fünfte: die Bedeutung der Binnenwasserstrassen in der Gegenwart, und der sechste: Wirkungen der modernen Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande auf die deutsche Volkswirtschaft. Wir können die kleine Schrift wärmstens empfehlen. Sie gibt in kurzer, klarer, anziehender und gemeinverständlicher Weise einen vortrefflichen Überblick über das gesamte Verkehrswesen im 19. Jahrhundert.

Digitized by Google

Jahrbücher und Zeitschriften.

1. **Archiv f.** Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. Hrsgeg. v. *Dr. Hanns Gross.* 5. Bd. Heft 1. gr. 8° (S. 1—130). Leipzig (F. C. W. Vogel) Preis pro Band 12.—

Das Heft enthält: *v. Schrenck-Notzing,* Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion; *Bauer,* Verletzung durch einen Prellschuss ohne Beschädigung der unmittelbar über der Verletzung sich befindenden Kleider; *Bernhardi,* Bosheit gegen das Objekt; *Paul,* Ein neues Verfahren zum Nachweise von Urkundenfälschungen; *Rösing,* Spezialarzt oder Spezialasyl im Gefängnisse; *Gross,* Der Raubmord an Johann Saubart; *Paul,* Strafkarten und Strafregister; *van Leden-Hulsebosch,* Die Verdauung einer verschluckten Banknote; *Näcke,* Die forensische Bedeutung der Träume; *Kockel,* Über die Darstellung der Spuren von Messerscharten (Mit Tafel I).

2. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für die gesamte Finanzwissenschaft. Herausgeg. v. Prof. *G. Schanz.* 17. Jahrgang. 1. Bd. gr. 8°. Stuttgart (Cotta) 1900 12.—

In diesem Bande befindet sich eine gelehrte und lehrreiche Abhandlung des *Herausgebers:* Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, in welcher zunächst von den Erbschaftssteuern im Altertume, im Mittelalter und nach Ausgang des Mittelalters gehandelt wird. Diese Studien sollen im nächsten Band fortgesetzt werden. Ein Artikel von *O. Warschauer* behandelt die Statistik und volkswirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäftes. *Béla Földes* gibt eine interessante Untersuchung über Matrikular- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österreichisch-ungarischen Quotenstreit und zugleich als Beitrag zum internationalen Finanzwesen und zur Messung des Volkswohlstandes. Daran reihen sich: „Einige Bemerkungen zu den preussischen Budgets seit 1880" von *R. v. Kaufmann* und ein längerer Artikel von *C. Glässing* über die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Grossherzogtum Hessen (1899). Es folgt der Abdruck der neuen hessischen Gesetze vom 12. Aug. 1899, betreff. die allgemeine Einkommensteuer, die Vermögenssteuer, die Einführung einer staatlichen Klassenlotterie, die Hundesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, den Urkundenstempel, und zweier Verordnungen betr. die Jagdwaffenpässe und die Fahrräder und Automobile. Daran schliesst sich der Abdruck des Sachsen-Weimarischen Gesetzes vom 10. April 1895 betr. die Erbschaftssteuer und der Erhebungen bez. einer Denkschrift der Sachsen-Meiningenschen Regierung über Reform des direkten Steuerwesens, endlich eine kurze Darstellung des russischen Staatsgewerbegesetzes vom 8. Juni 1898 nebst Abdruck des Gesetzes.

3. **Jahrbuch** f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft i. D. Reich. Hrsgeg. v. *G. Schmoller.* 24. Jahrg. Heft 4. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) 9.—

Das vorliegende Heft enthält die folgenden Aufsätze: Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrh. (*Gustav Schmoller*). Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung von 1895, II. (*Paul Kollmann*). Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien, I. (*G. K. Anton*). Die Unkündbarkeit der Hypotheken im Kanton Appenzell-Ausserrhoden (*A. Swaine*). Käufer und Verkäufer von *Dr. med. Franz Oppenheimer* (mit Nachschrift Gustav Schmollers). Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von preussischen Winzergenossenschaften, I. (*Fritz Deichen*). Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik, III. (*Karl Grünberg*). Glossen zu den bisherigen deutschen Volkszählungen (*E. Heitz*). Ferner Rezensionen und Litteraturangaben.

4. **Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.** Herausgeg. v. *Dr. M. Neefe.* 8. Jahrg. 8° (VIII, 420 S.). Breslau (W. G. Korn) 12.—

Der vorliegende Band enthält folgende Abschnitte: 1. Gebiet, Lage und Bodenbenutzung in den Jahren 1897 und 1898, von *M. Neefe*; 2. Grundbesitz und Gebäude, von *demselben*, 3. Bauthätigkeit in den Jahren 1896 und 1897, von *E. Hasse*; 4. Wohnungsmarkt, von *demselben*; 5. Strassenreinigung und -Besprengung im Jahre 1897, von *M. Flinzer*; 6. Abfuhr und Kanalisation im Jahre 1897, von *demselben*; 7. Öffentliche Park-, Garten- und Schmuckanlagen im Jahre 1897, von *demselben*; 8. Personenverkehr im Jahre 1897, von *G. Koch*; 9. Post- und Telegraphenverkehr im Jahre 1897, von *demselben*; 10. Sparkassen im Jahre 1897, von *Graf von Brockdorff*; 11. Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten im Jahre 1897, von *E. Hirschberg*; 12. Wasserversorgung im Jahre 1897, von *N. Geissenberger*; 13. Feuerlöschwesen im Jahre 1897, von *G. Tschierschky*; 14. Das Heilpersonal am 1. April 1898, von *M. Neefe*; 15. Öffentliche Desinfektionsanstalten im Jahre 1897, von *A. Dullo*; 16. Unterrichtswesen im Jahre 1897/98, von *G. Silbergleit*; 17. Gemeindesteuern im Jahre 1897/98, von *E. Würzburger*; 18. Reichs- und Staatssteuern in den Jahren 1895/96 bis 1897/98, von

Digitized by Google

H. Bleicher; 19. Gemeindegebühren etc. im Jahre 1896/97, von *demselben*; 20. Stadtschuldenwesen im Jahre 1897/98, von *G. Tenius*; 21. Gerichtliche Konkurse in den Jahren 1896 bis 1898, von *M. Neefe*; 22. Bevölkerung, von *R. Böckh*; 23. Viehhöfe und Schlachthöfe in den Jahren 1897 und 1898, von *E. Hirschberg*; 24. Markthallen im Jahre 1897, von *E. Hasse*; 25. Lebensmittelpreise von 1891 bis 1898, von *B. Singer*; 26. Gast- und Schankwirtschaften im November 1898, von *M. Neefe*; 27. Beleuchtungswesen in den Jahren 1896 und 1897 von *B. Zimmermann*; 28. Quartier- und Naturalleistung für die bewaffnete Macht etc. von *M. Neefe*. Eine Inhaltsübersicht über die ersten 8 Bände vervollständigt den 8. Jahrgang dieser vortrefflich redigierten und mit reichem Material ausgestatteten Publikation deutscher Städtestatistiker.

5. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft,** hrsg. von *Julius Wolf*. 3. Jahrg. Heft 5—9. Berlin 1900 (G. Reimer) 4,—

Heft 5. 1. Aufsätze: *Schultze, Fr.*, Zur evolutionistischen Ethik; *Schurtz, H.*, Die Anfänge des Landbesitzes (Schluss); *Kley, W.*, Über den städtischen Liegenschaftsverkehr. 2. Sozialpolitik: Die Trustkonferenz in Chicago (von *K. Mareiner*); Zinsgesetzgebung in Frankreich; Leistungen der Sozialpolitik in Deutschland in letzter Zeit (von *J. W.*); Das deutsche Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (von *A. Gottstein*). 3. Miszellen, darunter: Entwickelung der Geburtenfrequenz seit 1871 in europäischen Ländern; Aussenhandel einiger Hauptländer i. J. 1899 gegen die letzten Jahre vorher.

Heft 6. 1. Aufsätze: *Beloch, Julius*, Die Bevölkerung Europas im Mittelalter; *Oppenheimer, Franz*, Die genossenschaftlichen Siedlungen in Südaustralien; *Mareiner, Karl*, Technische Kontrolle in nordamerikanischen Grossbetrieben. 2. Sozialpolitik: Berufsgenossenschaften der Landwirte in Österreich; Entwurf eines Gesetzes über Einführung der Neun-Stunden-Schicht im Bergbau in Österreich; Gesetz über Einführung eines 11, 10½ und 10stündigen Arbeitstages in Frankreich; Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz (Fortsetzung). 3. Sprechsaal: Ein neues Unternehmen für innere Kolonisation in Deutschland. 4. Miszellen, darunter: Ländliche Arbeiternot im Osten Deutschlands und ihre Wirkungen; Anlagekosten der Eisenbahnen der Erde.

Heft 7/8. 1. Aufsätze: *Oppenheimer, Franz*, Nationalökonomie, Soziologie, Anthropologie; *Sartorius, Freih. v. Waltershausen, A.*, Ein deutsch-niederländischer Zollverein; *Gerlach, Otto*, Die Landarbeiterfrage in den östlichen Provinzen in Preussen; *Gottstein, A.*, Sozialhygienische Gesichtspunkte in der Tuberkulosefrage. 2. Sozialpolitik: *Einhauser, R.*, Zur Reform der deutschen Unfallversicherung; *Brinkmann, C.*, Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. 3. Miszellen, darunter: Kartelle und Arbeiternot in gegenseitigem Zusammenhang; Die grössten Einkommen in Österreich; Entwickelung des Alkoholkonsums in Deutschland.

Heft 9. 1. Aufsätze: *Bloch, J. r.*, Die chinesische Frage; *Oppenheimer, Fr.*, Nationalökonomie, Soziologie, Anthropologie; *Kuczynski, R.*, Die unehelichen Kinder in Berlin; *Zimmermann, A.*, Eine brennende Frage der französischen Kolonialpolitik. 2. Sozialpolitik: *Martens, O.*, § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Über die Ausführung der Fabrikgesetzgebung, ganz besonders des Normalarbeitstages, in der Schweiz. 3. Miszellen, darunter: Kohlenarbeiter und Kohlennot; Arbeitszeit und Arbeitsleistung; Aus den deutschen Lungenheilstätten; Wein-, Bier- und Branntweinverbrauch der wichtigsten Länder.

6. **Zeitschrift für d. gesamte Strafrechtswissenschaft,** hrsg. von *v. Liszt* und *v. Lilienthal*. Bd. XX Heft 6 (S. 685 bis 816), Bd. XXI Heft 1 (S. 1—148) 8°. Berlin (J. Guttentag)
Preis pro Band 20.—

Das letzte Heft des XX. Bandes dieser Zeitschrift enthält folgende Abhandlungen: *Rosenberg*, Über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs; *Kerckhoff*, Ein Giftmordprozess, aktenmässig und wahrheitsgetreu dargestellt.

Ausserdem Litteraturberichte: über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin von *Aschaffenburg*; über Gefängniswesen von *Clement*.

Das 1. Heft des XXI. Bandes bringt nach einer kurzen Darlegung der ferneren Ziele der Zeitschriften sieben Abhandlungen, nämlich: *Bonhöffer*, Ein Beitrag zur Kenntnis des grosstädtischen Bettler- und Vagantentums Eine psychiatrische Untersuchung; *Bartolomäus*, Über Hexenprozesse; *Schlecht*, Die Stellung des „Unlauteren Wettbewerbes" im System des Strafrechts; *Levis*, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen; *v. Liszt*, Das gewerbsmässige Verbrechen, Vortrag, gehalten in der jur. Gesellschaft zu Berlin am 13. Oktober 1900; *Hilse*, Unfallfürsorge für Gefangene; *Freudenthal*, Professor Dr. Bennecke. Eine Entgegnung.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv, sächsisches, f. bürgerliches Recht u. Prozess. Hrsg. von *S. Hoffmann, R. v. Sommerlatt* u. *F. Wulfert*. Ergänzungsband zu Bd. VIII/IX. 6. Hft. gr. 8°. (S. 373—428). Leipzig 1.20

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von *J. A. Gruchot*. Hrsg. von *Rassow, Küntzel* u. *Eccius*. 6. Folge. 4. Jahrg. (Der ganzen Reihe der Beiträge 44. Jahrg.) Beilageheft erth.: Urteile des Reichsgerichts. gr. 8°. (XII, S. 929—1232). Berlin 4.—

Finanz-Archiv, Zeitschr. f. d. ges. Finanzwesen. hrsg. v. *G. Schanz*. 17. Jahrg. 2. Bd. gr. 8°. (III, 152 S.). Stuttgart 1900 12.—

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. *Leop. Pfaff, Jos. v. Schey* u. *Vinc. Krupsky*. 35. Bd. Neue Folge. 1. Bd. (Mit dem Verzeichnisse d. Gesetzesstellen u. e. systemat. Register.) gr. 8°. (III, 772 S.). Wien. 9.60. geb. in Leinw. 10.80, in Halbfrz. 11.40

Sammelwerke.

Festgabe der juristischen Fakultät zu Königsberg für ihren Senior Johann Theodor Schirmer zum 1. VIII. 1900. gr. 8°. (VII, 179 S.). Königsberg. 4.—

Hieraus einzeln:

Blume, Wilh. v.: Das Recht der Anlieger an öffentlichen Strassen. (32 S.) 1.—. — *Gareis, Karl*: Das Recht am menschlichen Körper. Eine privatrechtl. Studie. (42 S.) 1.60. — *Gradenwitz, Otto*: Natur u. Sklave bei der Naturalis obligatio. (43 S.) 1.60. — *Güterbock, Karl*: Römisch-Armenien und die römischen Satrapien im 4. bis 6. Jahrh. Eine rechtsgeschichtl. Studie. (58 S.) 2.—

Festgabe d. Rechtsanwaltschaft d. Kammergerichts f. d. Geh. Justizrat *Dr. Richard Wilke* zum 11. IX. MDCCCC. Jurist. Abhandlungen v. R. Alexander-Katz, Wilh. Benedict, Frz. Fischer, Eug. Fuchs, Sam. Goldmann, Hugo Heinemann, Emil Koffka, Alfr. Korn, Eug. N. Wolff. gr. 8°. (VIII, 349 S.). Berlin. 1900 7.50, geb. 9.—

Gesetze, die österreichischen. Manz'sche Taschenausgabe. 19. Bd. u. 21. Bd. II. Abt. 2 Hälften. 12°. Wien.

19. Die Staatsgrundgesetze. Die Verfassungsgesetze f. die Gesamtheit, dann die Landesordngn. und Landtagswahlordngn. f. die einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, samt allen ergänz. Gesetzen u. Verordngn. Die Gesetze über die Beziehgn. zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältnis zu Bosnien u. der Herzegowina. 7. Aufl. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes. (Nebst einem Suppl.: Die ungar. Verfassungsgesetze.) (XVI, 867 u. VIII, 131 S.) 6.60; geb. 7.60. — 21. II. Abt. *Rich. Reich*, Das Gesetz v. 25. X. 1896, R.-G.Bl. Nr. 220, betr. die direkten Personalsteuern, samt den Vollzugsvorschriften u. Nachtragsverordngn. Unter Mitwirkung von Paul v. Möraus hrsg. 2 Hälften. 2. Aufl. (L, 1248 S.) 10.—, geb. 12.—

Grundriss des österr. Rechts in systemat. Bearbeitung. Hrsg. v. Prof. *A. Finger, O. Franki, Dr. Ullmann*. (In 3 Bdn.) I. Bd. 3. Abt. gr. 8°. Leipzig 1900.

Demelius, E., Grundriss des Sachenrechts. (V, 73 S.) 2.—, geb. 2.60

— dass. II. Bd. 1. Abt. gr. 8°. Ebd.

1. *Ullmann, D.*, Grundr. d. Civilprozessrechts (X, 182 S.) 4.80, geb. 5.40

Kayser, P., Die gesamten Reichs-Justizgesetze und die sämtlichen für das Reich und in Preussen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse u. Verfügungen. Mit Anmerkgn. und Sachregister. 6. Aufl. gr. 8°. (XXVI, 1241 S.). Berlin 18.—, geb. 20.—

Lutz, R., Das neue bürgerliche Gesetzbuch für Stadt u. Land. Sammlung deutscher Reichsgesetze nach den neuesten amtl. Ausgaben. Handbuch für den prakt. Gebrauch. Juristischer Ratgeber für sämtliche Gebiete der Rechtspflege, m. vielen Formularen. gr. 8°. (L, 2016 S.). Berlin geb. in Leinw. 11.—, in Ldr. 13.—

Reichs-Justizgesetze. Gerichtsverfassungsges. Civilprozessordnung. Konkursordnung. Strafprozessordnung. Text-Ausg. m. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (494, 112 u. 197 S.). Berlin geb. in Leinw. 3.80

Schwoerer, R., Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Handausg. m. Anmerkungen. Für Baden bearb. 2. Lfg. 8°. (S. 289—668). Karlsruhe. 2.25

Thiele, M., Die neuen Reichscivilgesetze nebst d. preuss. Ausf.-Ges. etc. Liefg. 1. gr. 8° (S. 1—160). Leipzig 1900 1.80

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Beyerle, K., Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterl. Konstanz. I. 1. Teil. Salmannenrecht. gr. 8 (169 S.). Heidelberg 1900 5.—

Curti, Theod., Die schweizer. Volksrechte 1848 bis 1900. gr. 8°. (III, 198 S.). Bern 1900 2.—

Ettlinger, M., Die Advokatur im modernen Verkehre. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- u. internationales Rechtsschutzwesen. gr. 8°. (III, VIII, 199 S.). Wien 3.—

Hofmann, Frz., Die Compilation der Digesten Justinians. Kritische Studien. Nach des Verf. Tode hrsg. v. *Ivo Pfaff*. gr. 8°. (VII, 233 S.). Wien 6.—

Mendelssohn-Bartholdy, Albr., Grenzen der Rechtskraft. gr. 8°. (XII, 559 S.). Leipzig 12.80

Punschart, Paul, Der Grundschuldbegriff des deutschen Reichsrechtes in Gesetz u. Litteratur. Kritische Studie. Festschrift der Universität Graz aus Anlass der Jahresfeier am 15. XI. 1900. gr. 8°. (VII, 121 S.). Graz 3.—

Ude, E., Das Recht im Handel, im Gewerbe und Verkehr. 2. Aufl. 2. Tl. Reichsprozesse etc. gr. 8°. (VI, 362 S.). Braunschweig 1900 2.40, geb. 3.20

Wengler, Alfr., Elektrizität u. Recht im Deutschen Reiche. Versuch e. systemat. Darstellg. gr. 8°. (XIV, 478 S.). Leipzig 9.60, geb. 11.60

Zycha, A., Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts v. Iglau. 2 Bde. gr. 8°. Berlin 20.—

1. Die Geschichte des Iglauer Bergrechts u. die böhmische Bergwerksverfassung. (XVI, 348 S.)
2. Die Quellen des Iglauer Bergrechts. (XLIV, 518 S.)

Bürgerliches Recht.

Affolter, Fr., Das intertemporale Privatrecht. Das Recht der zeitlich verschiedenen Bürgerlichen Rechtsordnungen desselben Gebietes. (In 4 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—160). Leipzig 1900 4.—

Albrecht, L., Formen u. Inhalt gültiger Testamente. Erläutert nach gemeinem, preuss., französ., sächs. Recht u. nach dem deutschen bürgerl. Gesetzbuch unter Hinzuziehg. v. Beispielen. 4. Aufl. gr. 8°. (80 u. 94 S.) Leipzig kart. 2.—, geb. 3.—

Beer, Ludw., Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von Schuldverbindlichkeiten. gr. 8°. (IV, 136 S.) Leipzig 1900 3.20

Brandis, Ferd., Was der Handwerker v. d. bürgerlichen Gesetzbuche, dem Handelsgesetzbuche u. d.

Digitized by Google

einschlägigen Landesgesetzen wissen muss. gr. 8°. (VIII, 343 S.). Osterwieck 1.50; geb. in Leinw. 1.75

Enneccerus, L., u. **H. O. Lehmann**, Das Bürgerliche Recht. I. Bd. 1. Hälfte u. II. Bd. 1. Lfg. 2. Aufl. gr. 8°. Marburg 12.—
I. Einleitung, Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse v. *E.* 1. Hälfte: Einleitung, Allgemeiner Teil. (VIII, 304 S.) 6.—. — II. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht v. *L.* 1. Lfg.: Sachenrecht (ohne Mobiliarpfandrecht). ((VII, 336 S.) 6.—

Hupka, Jos., Die Vollmacht. Eine civilist. Untersuchung mit besond. Berücksicht. des deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (XI, 440 S.). Leipzig 9.20

Ihering, Rud. v., Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. 9. Aufl., m. Rücksicht auf das Bürgerl. Gesetzbuch bearb. v. *F. Regelsberger*. 8° (XII, 270 S.). Jena 3.50; gebd. 4.—

Koellner, Der Uebergang des preussischen Praktikers in das deutsche Grundbuchrecht. Zusammenstellung der für die Arbeiten der Grundbuchämter wichtigsten Vorschriften. 3. Aufl. gr. 8°. (IX, 252 S.). Berlin kart. 4.—

Linckelmann, Karl, u. **Ernst Fleck**, Das hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. (In ca. 8—10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8° (S. 1—80). Hannover 2.—

Mamelok, Arth., Die jurist. Person im internat. Privatrecht. gr. 8°. (VII, 351 S.). Zürich 1900 4.50

Mantey, W., Alimente. Darstellung der Rechte des unehel. Kindes und seiner Mutter, sowie der Pflichten des unehel. Vaters nach dem deutschen Bürgerl. Gesetzbuche, unter Berücksicht. der bisher in Deutschland gült. Vorschriften, sowie der in den 26 Bundesstaaten ergangen. Ausführungsbestimmgn., nebst Schwängerungs-Tabelle und Formularen für Klagen, Antrag auf Alimentationsvorschuss vor der Entbindg., sowie Gesetzestext. gr. 8°. (107 S.). Breslau 1.—

— — Wegweiser f. Herrschaft u. Gesinde durch die seit 1. I. 1900 abgeänderte preuss. Gesindeordnung v. 1810, gemeinverständlich gefasst. gr. 8°. (87 S.). Breslau 1.—

— — Die Wohnungsmiete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Rechte u. Pflichten der Mieter u. Vermieter nach dem 1. I. 1900, gemeinverständlich dargestellt. Nebst Entwurf zum Mietvertrage, sowie e. prakt. Quittungsformular. 12°. (32 S.). Leipzig —.50

Meyer, H., Die Einkindschaft. Diss. gr. 8°. (XIII, 112 S.). Breslau 2.—

Nürck, Steph., Systematische Darstellung des in Elsass-Lothringen geltenden bürgerlichen Rechts. 4°. (XVI, XII, 1122 S.). Metz 18.—; gebd. in Halbfrz. 21.—

Schmitz, Ludw., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Gesetz vom 2. VII. 1900. Text-Ausg. m. Einleitg. u. ausführl. Erläutergn. gr. 8°. (155 S.). Düsseldorf 2.—; gebd. in Leinw. 2.50

Sturm, Aug., Revision d. gemeinrechtl. Lehre v. Gewohnheitsrechte, unter Berücksicht. des neuen deutschen Reichsrechts. gr. 8°. (VIII, 291 S.). Leipzig 1900 7.—

Titze, H., Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Recht. gr. 8°. (XI, 337 S.). Leipzig 8.50

Wolfarth, Karl, Populäre Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch m. Einschluss d. zutreffenden Ausführungsbestimmungen über das Nachlasswesen, die Gesindeordnung, sowie das Gesetz über die Liegenschaftsumsatz- u. Erbschafts- u. Schenkungssteuer. gr. 8°. (VIII, 148 S.). Stuttgart 1.50

Handels-, Wechsel-, See-Recht.

Mittelstein, M., Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 2. Bd. Nicht-reichsrechtl. Bestimmungen. 2. Aufl. 8°. (VIII, 650 S.). Leipzig 1900 gebd. 10.—

Nothnagel, W., Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtl. Studie. gr. 8°. (VIII, 160 S.). Wien 1900 3.—

Civilprozessrecht.

Grengel, Frz., Die königl. sächs. Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 24. III. 1897 über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung. Nebst e. Abdr. der amtl. Begründg. des Entwurfs des sächs. Ausführungsgesetzes vom 18. VI. 1900. Hrsg. u. m. e. ausführl. Sachregister versehen. [Aus: „Sammlg. der landesrechtl. Civil-Prozess-Normen".] gr. 8°. (71 S.). Tübingen —.80

Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 16. gr. 16°. Berlin. gebd. in Leinw.
16. *Sydow, R.*, Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. VII. 1878. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 4. Aufl., bearbeitet von *F. Mosler*. (110 S.) 1.20

Jäckel, Paul, Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 (Fassung vom 20./V. 1898), nebst dem Einführungsgesetz u. dem f. Preussen ergangenen Ausführungsgesetz v. 23. IX. 1899 u. Kostenbestimmgn. Mit e. ausführl. Kommentar in Anmerkgn. gr. 8°. (VI, 726 S.). Berlin 14.—; gebd. 16.—

Patentrecht.

Boehmer, Erich v., Offenkundiges Vorbenutztsein v. Erfindungen als Hindernis für die Patenterteilung u. als Nichtigkeitsgrund f. Patente. gr. 8°. (X, 148 S.). Berlin 3.—

Patentgesetz, das japanische, sowie die Gesetze betr. den Schutz der Handelsmarken und Muster, nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. Übers. v. Dr. Paul Brunn u. Kisak Tamai. gr. 8°. (III, 30 S.). Berlin 3.—

Strafrecht und Strafprozess.

Bonhoeffer, K., Ein Beitrag zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- u. Vagabondentums. Eine psychiatr. Untersuchg. [Aus: „Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch."] gr. 8°. (65 S.). Berlin 1.50

Frank, R., Strafrechtl. Fälle z. akad. Gebrauche. 3. Aufl. gr. 8°. (IV, 40 S.). Giessen 1900 1.—

Kleinwächter, Frdr., Sociale Gruppe u. Strafrecht. Vortrag. gr. 8°. (47 S.). Wien 1.—

Koppmann, Cl. v., Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. XII. 1898 nebst dem Einführungsgesetze hiezu u. dem Gesetze betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten etc. vom 1. XII. 1898. 2. Hälfte. gr. 8°. (X u. S. 481—1003.). München 10.— (Kplt.: 20.—; gebd. in Halbfrz. 22.50)

Liszt, Fr. v., Die Gefängnisarbeit. Vortrag. gr. 8°. (20 S.). Berlin 1900 —.60

Medem, Revision des Strafrechts. I. Geldstrafe, Geschärfte Strafhaft, Prügelstrafe. [Aus: „Das Recht".] gr. 8°. (25 S.). Hannover 1900 1.—

Quanter, R., Die Schand- u. Ehrenstrafen in d. deutschen Rechtspflege. gr. 8°. (IX, 211 S.). Dresden 1900 5.—

Stenglein, M., Komm. z. Militärstrafgerichtsordng. v. 1. XII. 1898, nebst dem Einf.-Ges. etc. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—128). Berlin 1900 2.60

Gerichtliche Medizin.

Forel, Aug., Über Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Ein Vortrag. gr. 8°. (23 S.). München —.80

Fritsch, H., Gerichtsärztliche Geburtshülfe. gr. 8°. (VI, 210 S. m. 14 Abbildgn.). Stuttgart 5.60; gebd. 6.60

Digitized by Google

Kirchenrecht.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts. 1. Tl. gr. 8°. (VIII, 144 S.). Freiburg i. B 2.—

Staatsrecht, Kolonialrecht, Völkerrecht.

Arndt, A., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. gr. 8°. (VI, 792 S.). Berlin 20.— gebd. 23.—

Geffcken, Heh., Die Verfassung des Deutschen Reiches. 6 Hochschulvorträge. gr. 8°. (VII, 124 S.). Leipzig 2.50

Giegl, Jul., Die Vorschriften üb. Reichsvertretung u. Reichsratswahl. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. zusammengestellt u. mit alphabet. u. chronolog. Register versehen. 12°. (IV, 107 S.). Wien 1.20, kart. 1.80

Hübler, Bernh., Die Magistraturen d. völkerr. Verkehrs (Gesandtschafts- u. Konsularrechts) u. d. Exterritorialität. gr. 8°. (VI, 108 S.). Berlin 2.—

Katechismus der österreichischen Staatsverfassung. 7. Aufl. 12° (VI, 133 S.). Wien kart. 1.50

Lammasch, Dr. Heinr., Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz. gr. 8°. (19 S.). Stuttgart —.50

Martens, P. Ch., Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht. gr. 8° (VIII, 122 S.). Leipzig gebd. 2.75

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par Prof. Fel. Stoerk. 2. série. Tome XXV. 3. livr. gr. 8°. (S. 541—628.). Leipzig 4.—

Schubart, Dr. P., Die Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst ein. Abdruck der deutschen u. der preuss. Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4./I. 1882. Mit alphabet. Sachregister. 15. Aufl. 8°. (IV, 210 u. 42 S.). Breslau gebd. 1.60

Steinbach, G., Die ungarischen Verfassungsgesetze. 3. Aufl. 12°. (VIII, 131 S.). Wien gebd. in Lwd. 2.60

Stengel, K., Frhr. v., Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. gr. 8°. (IX, 239 S.). Tübingen 4.50, gebd. 5.50

Urkunden u. Daten, mecklenburgische. Quellen vornehmlich für Staatsgeschichte und Staatsrecht Mecklenburgs. Ausgewählt u. zum Druck gegeben v. *H. Sachsse*. gr. 8°. (812 S. m. 1 Stammtaf.). Rostock 12.—

Verwaltungsrecht.

Bender, Herm., Handbuch für Standesbeamte, enth. Vorschriften über die Beurkundung d. Personenstandes u. der Eheschliessung. 3. Aufl. neu bearb. v. *C. Dillmann*. gr. 8°. (XVI, 210 S.). Wiesbaden 1900 4.—, gebd. 4.50

Burkhardt, Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten vom 30./VI. 1900. Textausg. m. Anm. 16°. (121 S.). Berlin 1.40

Evert, G., Handbuch d. gewerbl. Arbeiterschutzes. 2. Ausg. gr. 8°. (VII, 383 S.). Berlin 4.—

Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachg. v. 26./VII. 1900. Textausgabe m. ausführl. Sachregister. gr. 16°. (199 S.). Berlin gebd. in Leinw. 1.20

— — für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26./VII. 1900. Textausg. m. ausführl. Sachregister. 12°. (IV, 172 S.). Esslingen gebd. in Leinw. 1.—

Hauck, Die Polizei-Verordnungen für die Provinz Hannover. Mit amtl. Genehmigg. hrsg. 12°. (VI, 65 S.). Lüneburg kart. 1.25

Jäntsch, H., Das anhaltische Recht über Jagdpolizei und Wildschaden. 8°. (IV, 47 S.). Dessau gebd. in Leinw. 1.—

Kautz, G., u. **F. Appelius**, Preussisches Kommunalbeamtenrecht. Darstellung u. Erläuterg. der gesamten, die Rechtsverhältnisse der preuss. Kommunalbeamten regelnden gesetzlichen u. sonst. Bestimmgn. 8°. (XVI, 364 S.). Berlin kart. 4.20

Kopp, Anleitung für den bayerischen Gemeindeschreiber u. Standesbeamten. Gesetzeskunde nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. 2. Aufl. gr. 8°. (IV, 201 S.). Würzburg kart. 3.—

Kotze, Otto, Städteordnung f. die sieben östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. V. 1853 in ihrer durch die neuere und neueste Gesetzgebung bedingten Fassung. Mit 4 Anlagen: I. Instruktion vom 30./VI. 1853 (Auszug). II. Tit. IV des Zuständigkeitsgesetzes vom 1./VIII. 1883. III. Kommunalabgabengesetz vom 14./VII. 1893, in d. Fassg. des Gesetzes vom 30. VII. 1895. IV. Gesetz, betr. die Anstellg. u. Versorgg. der Kommunalbeamten, vom 30. VII. 1899. Durch die Entscheidungen der höchsten ordentl. Verwaltungsgerichtshöfe. Ausführungsanweisgn., Ministerialerlasse etc. erläutert. III. Aufl. 8°. (VIII, 163 S.). Breslau gebd. in Leinw. 2.50

Lang's Sammlung deutscher u. badischer Gesetze. 4. Bd. 12°. Karlsruhe. Gebd. in Leinw.

4. *Stoll, Wilh.*, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften vom 1./V. 1889 in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 20./V. 1898, nebst der Bekanntmachg. des Bundesrats betr. die Führg. des Genossenschaftsregisters und die Anmeldg. zu diesem Register vom 1./VII. 1899 u. e. Auszug aus der bad. Registerverordng. vom 2. I. 1900. Textausg. m. Einltg., Anmerkgn. und Sachregister. (XX, 258 S.) 3.—

Mark, Carl, Leitfaden zur Einführung in den Gemeindeschreiber-Dienst im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 3. Aufl. Mit dem von allen Kreisregierungen empfohlenen Registraturplane. 8°. (XII, 282 S.). Amberg kart. 2.50.

Pick, B., Die Lohnbeschlagnahme nach österr. und deutschem Rechte. 8°. (VI, 160 S.). Wien 1900 3.20

Reger, A., Handausgabe des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. IV. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. VII. 1899. Mit Erläuterg. u. den einschläg. Vollzugsvorschriften hrsg. 4. Aufl. 8°. (VI, 159 S.). Ansbach gebd. in Leinw. 2.80

Richter, Otto, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften in seiner jetzigen Fassung, unter Berücksicht. der neueren Gesetzgebung, insbesondere des bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, der Konkursordnung u. a., samt den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen systematisch dargestellt und an Beispielen erläutert, sowie für die jurist. Praxis und zum prakt. Gebrauch für die Genossenschaften bearbeitet. 3. Aufl. 8°. (XVI, 644 S.). Leipzig 7.50, gebd. 9.—

Wiener, Das badische Wassergesetz vom 26./VI. 1899, nebst Vollzugsverordnungen u. Ausführungsbestimmgn. m. Zusätzen u. Verweisgn. 8°. (VI, 337 S.). Leipzig —.50

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Entwurf e. Gesetzes üb. die privaten Versicherungsunternehmungen. hoch 4°. (123 S.). Berlin 2.40

Freund, R., Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. VII. 1899. Handausg. mit Anm. 2. Aufl. 8°. (VIII, 302 S.). Berlin 1900 kart. 2.80

Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausgaben mit Anm. Nr. 23. gr. 16°. Berlin gebd. in Leinw.

23. *Woedtke, E. v.*, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz u. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30./VI. 1900. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachregister. 6. Aufl. (LVI, 391 S.) 2.50

Koeppen, Paul, Textausgabe der Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900. (In 6 Bdn.) 1—4. Bd. 12°. Berlin 2.—; 1—6 in 1 Leinwdbd. (363 S.) 2.80

Digitized by Google

1. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). (VII, 21 S.) —.30. 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. (VII, 92 S.) —.60. — 3. Unfallversicherungsgesetz für Land- u. Forstwirtschaft. (VII, 100 S.) —.70. — 4. Bau-Unfallversicherungsgesetz. (VII, 33 S.) —.40. — 5. See-Unfallversicherungsgesetz. (VII, 94 S.) —.70. 6. Gesetz, betr. die Unfallfürsorge f. Gefangene. (VII, 21 S.) —.30.

Molt, Zur Haftpflichtversicherung. Eine Abwehr u. Aussprache im friedl. Sinne. gr. 8°. (40 S.). Stuttgart —.50

Taschen-Kalender 1901 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. Hrsg. von *E. Götze* u. *P. Schindler*. 13. Jahrg. 2 Tle. 12°. Berlin gebd. in Leinw. Subskr.-Preis 7.—, Ladenpreis 8.50

1. Unfallversicherung. (XXXIX, 728 S.). Einzel-Preis Subskr.-Pr. 4.30, Ladenpr. 5.30. — 2. Invalidenversicherung, Krankenversicherung u. ortsübliche Taglöhne etc. (XXXIX, 685 S.). Einzelpr. Subskr.-Pr. 4.—, Ladenpr. 5.—

Weymann, Konr., Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13./VII. 1899 u. die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen, erläutert. (In 3 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (II, S. 1—160). Berlin 2.50

Steuergesetze.

Einkommensteuergesetz, das königl. sächsische, vom 24./VII. 1900, nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion, die Veranlagg. zur Einkommensteuer u. die Erledigg. der Rechtsmittel gegen die Veranlagg. betr. Vom königl. sächs. Finanzministerium amtl. hrsg. Lex.-8°. (III, 169 S.). Dresden 1,50, gebd. 2.—

Gesetz, betr. die Warenhaussteuer vom 18./VII. 1900 nebst Ausführungsanweisung vom 26./IX. 1900. Amtliche Ausg. gr. 8°. (93 S.). Berlin —.80

Geyer, K., Das württembergische Gesetz üb. die Erbschafts- u. Schenkungssteuer vom 26./XII. 1899 samt den Materialien des Gesetzes u. den Vollzugsvorschriften. Hrsg. u. erläutert. gr. 8°. (XI, 225 S.). Stuttgart 3.—, gebd. 3.80

Volkswirtschaftslehre.

Adler, G., Die Zukunft d. sozialen Frage. gr. 8°. (V, 75 S.). Jena 1900 —.60

Bedeutung, die, der gegen den Rhein-Elbe-Kanal vorgebrachten Gründe. Vervollständigter Sonderabdr. aus der „Ztschr. f. Binnenschiffahrt". Mit 1 Übersichtskarte u. 1 Verkehrskarte. gr. 8°. (41 S.). Hannover —.50

Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt i. Reichsamt d. Innern. II. Bd. (48—50 Bg.) gr. 8°. (1. u. 2. Heft S. 1—44). Berlin 10.—

Bernstein, E., Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus. Gesammelte Abhandlgn. gr. 8°. (426 S.). Berlin 5.—

Böhm-Bawerk, E. v., Kapital und Kapitalzins. 2. Aufl. 1. Abt.: Geschichte u. Kritik der Kapitalzinstheorien. gr. 8°. (XXXV, 702 S.). Innsbruck 14.—

Cassel, G., Das Recht auf d. vollen Arbeitsertrag. gr. 8°. (VIII, 168 S.). Göttingen 4.—

Conrad, J., Grundriss z. Studium d. polit. Ökonomie. 1. Tl.: Nationalökonomie. 3. Aufl. Lex-8°. (XVIII, 396 S.). Jena 8.—

Errichtung, die, v. Lehrlingshorten. Ein Hilfsmittel bei der Heranbildg. des gewerbl. Nachwuchses. gr. 8°. (III, 48 S.). Wien —.50

Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche, hrsgeg. v. *Gust. Schmoller*. 17. Bd. 2—4. Hft. (Der ganzen Reihe 78—80. Hft.) gr. 8°. Leipzig 1900.

2. *Rausch, Dr. Ernst:* Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform v. 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen. (XIV, 206 S.) 4.80. — 3. *Boujansky, Jos.:* Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. (VIII, 93 S.) 2.20. — 4. *Stolze, Wilh.:* Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehml. Südwestdeutschlands im ausgeh. Mittelalter. (IX, 57 S.) 1.40

Haller, Dr. v., Die Kohlennot. Ein Vortrag vor Nürnberger Arbeitern. 8°. (21 S.). Nürnberg —.15

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 23 bis 25. gr. 8°. Berlin.

23. Moskau. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. — Riga. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. — Libau. Handelsbericht d. kaiserl. Konsulats f. die J. 1898 u. 1899. — Reval. Handel u. Schiffahrt i. J. 1899. (107 S.) 1.35. — 24. Rotterdam. Handel, Industrie u. Schiffahrt i. d. J. 1898 u. 1899 (Bericht des kaiserl. Konsulats.) — Neapel. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899/1900. (54 S.) —.70. — 25. Belgien. Handels- u. Schiffahrtsbericht des kaiserl. Generalkonsulats in Antwerpen f. d. J. 1899. (15 S.) —.20.

— — dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 9. gr. 8°. Ebd.

9. Bagdad. Handelsbericht f. d. J. 1899. (Nach dem Berichte des kaiserl. Konsulats in Bagdad.) — Damaskus. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. (26 S.) —.35.

— — dasselbe. III. Serie. Nr. 4. gr. 8°. Ebd.

4. Zanzibar. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. (34 S.) —.45.

Hausemann, Gust., Die doppelte Buchführung i. d. Weltwirtschaft. Ein Versuch z. Einführg. des Prinzips v. d. Erhaltung der Kraft in die Sozialwissenschaft. gr. 8°. (VIII, 108 S.). Leipzig 1900 2,60

Hoffmann, Albr., Deutsches Zollrecht. 1. Bd. Rechtsgeschichte. 1. Abtlg.: Geschichte d. deutschen Zollrechtes bis zum bayerisch-württemberg. Zollvereine v. 1828. gr. 8°. (VIII, 164 S.). Leipzig 4.—

Jahresbericht der Zentral-Kommission für die Rhein-Schiffahrt 1899. gr. 4°. (IV, 120 u. LVII S. m. 4 Tab. u. 10 graph. Taf.). München 4.—

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbe-Kammer in Stuttgart f. d. J. 1899. gr. 8°. (XIV, 235 S.). Stuttgart 2.50

Issaieff, A. A., Fünf Kapitel der Sozialwissenschaft. (In russ. Sprache.) gr. 8°. (III, 360 S.). Berlin 5.—

Kalkmann, Ph., Untersuchungen üb. das Geldwesen d. Schweiz u. die Ursachen d. hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. gr. 4° (187 S. m. 4 graph. Tab.). St. Gallen 3.60

Kampffmeyer, P., Die Baugenossenschaften im Rahmen e. nationalen Wohnungsreformplanes. 8°. (53 S.). Göttingen 1900 1.—

Kempel, Frz., Die „christliche" u. die „neutrale" Gewerkvereins-Bewegung, beurteilt an der Hand des Rundschreibens „Rerum novarum" des Papstes Leo XIII. vom 17./V. 1891 u. des Hirtenschreibens der preussischen Bischöfe an ihre Geistlichkeit vom 22./VIII. 1900. gr. 8°. (IV, 163 S.). Mainz 1.60

Liebrecht, Reichshülfe f. Errichtg. kl. Wohnungen. gr. 8°. (16 S.). Göttingen 1900 —.40

Lieven, Max, Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland. 1. Abt. I. Bd. Enquête vom Frühjahr 1899 u. ihre Resultate. 1. u. 2. Lfg. gr. 4°. Berlin 1900 à 2.40

May, R. E., Die Wirtschaft, Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft m. 130 Tabellen u. vergleich. Übersichten. gr. 8°. (XVI, 727 S.). Berlin 1900 10—.

Müller, Friedr., Die geschichtliche Entwicklung d. landwirtschaftl. Genossenschaftswesens i. Deutschland v. 1848/49 bis zur Gegenwart. (XX, 552 S.) 10.—

Pöhlmann, Rob., Geschichte des antiken Kommunismus u. Sozialismus. 2. (Schluss-)Bd. gr. 8°. (XI, 617 S.). München 12.—, geb. in Halbfrz. 14.—

Roscher, H., Wohnungsstudien. gr. 8°. (23 S.). Hamburg 1900 —.50

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. 1. Bd. Grundlagen der Nationalökonomie. 23. Aufl., bearb. v. *Rob. Pöhlmann*. gr. 8°. (XVI, 908 S. mit Bildnis). Stuttgart 11.—, gebd. in Halbfrz. 13.—

Rossmann, M., R. Kustermann, St. Pernaczynski, P. Wergho und E. Heubach, Eisenbahntarife und Wasserfrachten. gr. 8°. (XLIII, 493 S.). Leipzig 1900 12.—

Digitized by Google

Sacher, Ed., Die Massenarmut, ihre Ursache und Beseitigung. 2. Aufl. gr. 8°. (82 S.). Berlin 1900 1.50

Schattenbilder aus dem preussischen Osten. Von Civis Germanus. 8°. (32 S.). Köln —.50

Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. II. Bd. gr. 8°. Berlin 1900.

2. *Prager, Max,* Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (VI, 145 S.). 3.—

Schüssler, Hugo, Die praktische Lösung der soz. Frage. gr. 8°. (108 S.). Frankfurt a. M. 1900 —.70

Sinzheimer, L., Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städt. Sozialreform. I. Bd. Die Schlussperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung. gr. 8°. (VIII, 512 S.). Stuttgart 10.—

Sozialdemokratie, die, in Mainz. (Flugschriften der nationalliberalen Partei No. 23.) 8°. (53 S.). Berlin —.30

Steiner, M., Wohlfahrts-Einrichtungen für Volkswohnungen. [Aus: „Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen."] gr. 8°. (8 S.). Wien —.30

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 42. Stück. gr. 8°. Stuttgart

42. *Fukuda, Dr. Tokuzo,* Die gesellschaftliche und wirtschaftl. Entwickelung in Japan. (X, 190 S.) 4.—

Studien, Wiener staatswissenschaftliche. Hrsg. v. *E. Bernatzik* u. *E. v. Philippovich.* II. Bd. 2. Heft. gr. 8°. Tübingen.

2. *Tayenthal, M. v.*, Die Gablonzer Industrie und die Produktiv-Genossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bez. Gablonz. (IV, 90 S.) Subskr.-Pr. 2.40; Einzelpr. 3.20.

Süssheim, M., Das moderne Auktionsgewerbe. gr. 8°. (V, 109 S.). Leipzig 1900 2.40

Tugan-Baranowski, M. v., Studien zur Theorie u. Geschichte der Handelskrisen in England. gr. 8°. (VIII, 425 S. m. 2 Fig. u. 12 Diagrammen). Jena 8.—

Wagner, Ad., Allg. u. theor. Volkswirtschaftslehre od. Sozialökonomik. 3. Aufl. gr. 8°. (IV, 52 S.). Berlin 1900 1.20

Wasserrab, Karl, Sozialwissenschaft u. soziale Frage. Eine Untersuchg. des Begriffs sozial u. seiner Hauptanwendgn. gr. 8°. (35 S.). Leipzig —.80

Weber, A., Die Geldqualität der Banknote. gr. 8° (XII, 84 S.). Leipzig 2.—

Wille, W., Tafel 5—400% der Steuer-Berechnungs-Tabellen für Gemeinde-, Kirchen- u. s. w. Steuern. schmal Fol. (à 2 S.). Bielefeld à —.50

Zimmermann, Alfr., Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 320 S.). Berlin 6.—, gebd. in Leinw. 7.50

Statistik.

Hofmann, Dr. H. L., Die Rittergüter des Königr. Sachsen. Ein Abriss ihrer Geschichte u. rechtl. Stellg., nebst topograph. u. statist. Nachrichten üb. sämtl. Rittergüter. pp. gr. 8°. (333 S.). Dresden 9.—, gebd. 10.—

Jahrbuch f. bremische Statistik. Hrsg. vom Bureau f. brem. Statistik. Jahrg. 1899, II. Heft: Zur allgemeinen Statistik des J. 1899. gr. 8°. (XII, 286 S.). Bremen kart. 7.50

Nachweisungen, statistische, über ausgeführte Wasserbauten des preuss. Staates. Bearb. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. [Aus: „Ztschr. f. Bauwesen".] Fol. (30 S.). Berlin 3.—

Mitteilungen, ungarische statistische. Im Auftrage des kgl. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kgl. ungar. statist. Centralamt. Neue Folge. XXVI. Bd. (Ungarisch u. Deutsch.) gr. 4°. Budapest Gebd. in Leinw.

XXVI. Handel, auswärtiger, der Länder der ungar. Krone in J. 1899. (III, 56 u. 183 S.) 6.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 131. u. 134. Bd. Imp.-4°. Berlin.

131. Binnen-Schiffahrt, die, im J. 1899 (IV, 215 S.) 5.—

134. Streiks- u. Aussperrungen im J. 1899 (IV, XXVIII, 171 S.) 2.—

Politik.

Bloch, J. v., Zur gegenwärtigen Lage in China. Eine politisch-wirtschaftl. Studie. gr. 8°. (40 S.). Berlin —.75

Czernin, Rud. Graf, Der Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich. gr. 8°. (II, 67 S.). Wien 1.20

Dehn, P., Kanal u. Flotte. gr. 8°. (27 S.). Berlin 1900 1.—

Müller, L., Das politische Erziehungsproblem der badischen Gegenwart. 25 Briefe, der bad. Jugend gewidmet. gr. 8° (61 S.). Berlin 1.—

Paulsen, Fr., Parteipolitik u. Moral. gr. 8°. (47 S.). Dresden 1900 1.—

Thiel, P. J., Rache für Transvaal! Deutschland is Wehschrei u. Zukunfts-Programm. gr. 8°. (27 S.). Elberfeld —.50

Wo ist Gott? Konnte Deutschland der Helfer Transvaals sein? gr. 8°. (16 S.). Leipzig —.50

Varia.

Hartmann, Ed. v., Zur Zeitgeschichte. Neue Tagesfragen. gr. 8°. (III, 172 S.). Leipzig 1900 4.20

Hof- u. Staatshandbuch des Königr. Bayern 1900. gr. 8°. (XX, 640 S.). München 1900 gebd. 7.—

— — des Königr. Württemberg. Hrsg. von dem kgl. statist. Landesamt. 1900. gr. 8°. (XXXVIII, 495 S.). Stuttgart kart. 2.—

Matthes, Rich., Prozessagent. Ein Leitfaden für Rechtskonsulenten. 8°. (V, 20 S.). Leipzig —.50

Meyerstein, E., Sternberg, Korruption u. Kriminalpolizei. gr. 8°. (31 S.). Berlin 1900 —.30

Ostermeyer, Max, Formulare der gewöhnlichsten Geschäfte des neuen Rechts z. Gebrauche f. jedermann. 3. Aufl. 8°. (XI, 170 S.). Königsberg 1900 kart. 2.—

Pinner, Alb., Geschäftsanweisung f. d. Bureau betr. Handhabung d. neuen Rechts. 8°. (43 S.). Berlin 1900 kart. 1.—

Schmidt, Alfr., Wie hat man sich vor der Polizei zu verhalten? gr. 8°. (78 S.). Berlin 1900 1.—

Schriften des Allgemeinen deutschen Schulvereins zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande. 3. Hft. gr. 8°. Berlin —.50

3. *Jähns, Max,* Was ist des Deutschen Vaterland? (46 S.)

Sichlist, Otto, Die Post im Auslande. Eine Darstellg. der Posteinrichtgn. des Auslandes, nach amtl. Quellen bearb. 3. Aufl. gr. 8°. (XII, 442 S.). Berlin 7.—, gebd. in Leinw. 8.—

Terminologie, juridische, nach den neuen Prozessgesetzen ausgewählt durch *D. M.* (In deutscher, italien. u. kroat. Sprache.) 8°. (III, 147 S.). Zara 2.—

Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode. 2. Session. 1900/1901. Fol. (Eröffnungssitzg. u. 1. Sitzg. 4 S.) Berlin für 100 Bog. 9.—

Volmar, Zur Frage der Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft. [Aus: „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik".] gr. 8°. (32 S.). Bern —.50

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In meinen Verlag sind übergegangen und erscheinen vom 34. Jahrgang (1901) an unter folgendem Titel:

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Seit 1868 erscheinen die **„Annalen des Deutschen Reichs"** (ursprünglich: „des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins") in G. Hirths Verlag. Als Herausgeber war von Anfang an Herr Dr. Georg Hirth selbst thätig; im Jahre 1881 trat Herr Geheimrat Professor Dr. von Seydel in die Redaktion ein. Den beiden bisherigen Herausgebern ist es gelungen, die „Annalen" in dem Ansehen, welches sie infolge ihres reichen und gediegenen Inhalts sich bald errungen hatten, bis heute zu erhalten. Inmitten der schon zur Zeit der Begründung der „Annalen" vorhandenen und inzwischen neu begründeten Zeitschriften haben die „Annalen" eine ehrenvolle Stellung behauptet und namentlich auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, wie des öffentlichen Rechts überhaupt, in hohem Maße aufklärend und fördernd gewirkt. Nunmehr hat sich Herr Geheimrat von Seydel aus Gesundheitsrücksichten entschlossen, von der Redaktion zurückzutreten; Herr Dr. Hirth hat wegen Ueberhäufung mit anderen Arbeiten Verlag und Redaktion der „Annalen" aufgegeben. Es gereicht mir und den neuen Herausgebern zur besonderen Freude und Ehre, daß die Namen der bisherigen verdienstvollen Leiter der „Annalen" auch in Zukunft mit dem Titel derselben in Verbindung bleiben werden.

Die „Annalen" sollen wie bisher der allgemeinen Staatslehre und insbesondere dem deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht, dem Verwaltungsrecht und der Verwaltungspolitik, dann der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik dienen. Eingehend werden namentlich die neueren Erscheinungen der deutschen Volkswirtschaft und die bedeutsameren Resultate der Statistik berücksichtigt werden. Die „Annalen" wollen eine praktisch-wissenschaftliche Zeitschrift und quellenmäßige Materialiensammlung bleiben und in steigendem Maße ein gemeinsames Organ für Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und der Bundesstaaten werden. Abhandlungen über völkerrechtliche Materien sollen, wenn sie ein aktuelles Interesse für Deutschland besitzen, nicht ausgeschlossen sein. Die Grenzgebiete und die gegenseitigen Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Rechte werden unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs in höherem Maße als früher Beachtung finden.

Durch Beschränkung der Zahl langer Abhandlungen zu Gunsten der Aufsätze mittleren und kleineren Umfangs hoffe ich eine dem Leser erwünschte und der Zeitschrift förderliche Vielseitigkeit, sowie eine umfassendere unmittelbare Verwertbarkeit des Gebotenen erreichen zu können.

Dadurch daß ich mich entschlossen habe, die **„Litterarischen Mitteilungen"** allmonatlich zu veröffentlichen und den „Annalen" unentgeltlich beizulegen, werden die Leser der „Annalen" fortlaufend über die neuesten Erscheinungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur unterrichtet und der Wert beider Zeitschriften erhöht sich somit wesentlich.

Die **„Annalen"** erscheinen einmal monatlich und werden **halbjährlich** zum Preise von **Mk. 8.**— abgegeben. 12 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes **Mk. 16.**—

Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Digitized by Google

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Die Jahrgänge 1—33

der

Annalen des Deutschen Reichs

habe ich käuflich erworben und biete dieselben, solange die Vorräte reichen, zu folgenden Preisen an:

Jahrg. **1868—1900,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„ **1870—1900**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1900**	„ „ „	„ **120.—**
„ **1891—1900**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Ferner offeriere ich und liefere franko, so lange der Vorrat reicht:

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

Bd. 1—55 mit Generalregister zu Band 1/50. München 1847/1900. Gut gebunden **für Mk. 120.—.**

— Dass. — Bd. 31—55 (oder Neue Folge Bd. 1—25) mit Registern zu Bd. 31—50 (N. F. 1—20). **Gut gebunden für Mk. 90.—.**

Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des **Civilrechts und Civil-Prozesses.** Bd. 1—16. Erlangen 1871/98. Gebunden **für Mk. 100.—.**

Sammlung von Entscheidungen des königl. bayer. Verwaltungs-Gerichtshofes. Bd. 1—21 und Hauptregister zu Bd. 1/10. München 1881/1900. Gebunden. Antiq. **für Mk. 80.—.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

und einem

Gesammtregister

Für den akademischen und praktischen Gebrauch

zusammengestellt von

Dr. Ernst Jaeger,
Professor an der Universität Würzburg.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichs-Gesetze. gr. 8. (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichs-Gesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 15 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Demnächst erscheinen die Ausgaben für:

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 13 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichs-Gesetze und 15 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 13 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 12.—.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher

K. Landgerichtsrat in München

Gr. 8°. 2 Bände (ca. 200 Bogen). Brosch., **Mk. 30.—**; in Halbfranz geb. **Mk. 35.—**.

Diese soeben zum Abschluss gelangte Sammlung besitzt einen so hervorragend praktischen Wert, dass alle Behörden, Bibliotheken, Richter, Rechtsanwälte, Notare, Professoren und Dozenten u. s. w. u. s. w. das Werk anschaffen müssen. Die absolute Unentbehrlichkeit für den Praktiker beweist nachfolgende

Inhalts-Übersicht:

	Gesetze und Verordnungen:	Seiten:
I. Anhalt	10	70
II. Baden	15	89
III. Bayern	12	181
IV. Braunschweig	13	89
V. Bremen	15	104
VI. Elsass Lothringen	12	90
VII. Hamburg	11	71
VIII. Hessen	19	217
IX. Lippe	10	39
X. Lübeck	16	123
XI. Mecklenburg-Schwerin	14	188
XII. Mecklenburg-Strelitz	12	158
XIII. Oldenburg	19	116
XIV. Preussen	14	207
XV. Reuss ältere Linie	10	103
XVI. Reuss jüngere Linie	11	109
XVII. Sachsen	9	108
XVIII. Sachsen-Altenburg	9	110
XIX. Sachsen-Coburg	12	125
XX. Sachsen-Meiningen	12	90
XXI. Sachsen-Weimar	10	152
XXII. Schaumburg-Lippe	11	90
XXIII. Schwarzburg-Rudolstadt	12	127
XXIV. Schwarzburg-Sondershausen	13	118
XXV. Waldeck	9	71
XXVI. Württemberg	3	90

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Staudinger, Dr. J. v., k. Geh.-Rat, **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.** Lfg. 1—13. **Mk. 40.—.** Demnächst erscheint Lfg. 14.

Vollständig liegen vor:
Band III: **Sachenrecht** von **K. Kober.**
Band IV: **Eheliches Güterrecht** von **Dr. J. v. Staudinger,**
Familienrecht von **Dr. Th. Engelmann.**
Band VI: **Einführungsgesetz** von **J. Wagner.**

Preis dieser 3 Bände broschiert: **Mk. 26.—**; Einbanddecken zu III und IV je **Mk. 1.50.**

Vom kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz wurde der Kommentar für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften angeschafft.
(Just.-Min.-Blatt 1899 Nr. 3 v. 20. März.)

Müller, Dr. G., k. Amtsrichter in München,

und **Meikel, Gg.,** k. Amtsrichter in Nürnberg,

Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. gr. 8°. 2 Bde. (88 Bogen.) Elegant gebunden **Mk. 15.—.**

Meikel, Gg., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz **mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen** und ausführlichem Sachregister. gr. 8°. (VIII, 606 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 3.60.**

In dieser Ausgabe sind unter jedem Paragraphen die verwiesenen Paragraphen teils wörtlich, teils in entsprechender Fassung abgedruckt. Das zeitraubende Nachschlagen wird somit vermieden.

Von demselben Werke erschien eine

Ausgabe auf Schreibpapier mit breiten Rändern.

Format des Reichsgesetzblattes, geb. **Mk. 6.—.**

Hermann, Joh., Civilrechtliche Fristen und Verjährungen der Deutschen Reichsgesetze. 8°. (IV, 485 S.). Brosch. **Mk. 7.20.** Elegant in Ganzleinen geb. **Mk. 8.—.** Soeben vollständig geworden!

Maenner, Karl, k. Oberlandesgerichtsrat, **Das Recht der Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.** 8°. (VIII und 408 S.) Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Serini, Dr. H., Rangvorbehalt und Zwischenhypothek. 8°. (4¼ Bogen mit 2 Tafeln.) Broschiert **Mk. 2.—.**

Soeben erschienen!

Schweyer, Dr. Fr., Regierungsaccessist, **Die Bankdepotgeschäfte** in geschichtl., wirtschaftl. und rechtl. Beziehung dargestellt. gr. 8°. (VI, 171 S.) **Mk. 3.50.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Strafgesetzgebung
des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts

mit einem Gesamtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Allfeld,

ord. Professor an der Universität Erlangen.

8°. (VIII, 924 S. u. 2 Ergänzungsbl.). 1900. In Halbfranz geb. **Mk. 8.—.**

Bonschab, Fr., Vorstandsmitglied der Bayer. Landwirtschaftsbank, **Das Reichsgesetz,** betreffend die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,** vom 1. Mai 1889. In der Fassung des gemäss Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 revidierten Textes. 8°. (VIII, 134 S.) Gebunden **Mk. 3.—.**

Bonschab, Fr. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (VIII, 69 S.) Gebd. **Mk. 1.80.**

Bonschab, Fr., Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister. 8°. (XII, 35 S.) Gebd. **Mk. 1.—.**

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg, **Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die **Viehgewährschaft** nebst der hiezu ergangenen kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899. Kommentierte Handausgabe. 8°. (XIV, 161 S.) Gebd. **Mk. 3.40.**

Meyer, Karl, Kgl. Landgerichtsrat in Landshut, **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und das Reichsgesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens** in der Fassung vom 20. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang. 8°. (VIII, 459 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 6.—.**

Wochinger, Karl, Kgl. Amtsgerichtssekretär, **Die Prozessgebühren-Gesetze für das Deutsche Reich** in der Neutextierung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. 8°. (VIII, 295 S.) In Ganzleinen gebunden **Mk. 4.20.**

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch
der
Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad, Prof. d. Staatswissensch. in Halle a. S.
Dr. L. Elster, Geh. Reg.-Rat u. vortr. Rat in Berlin.
Dr. W. Lexis, Prof. d. Staatswissensch. in Göttingen.
Dr. Edg. Loening, Prof. der Rechte in Halle a. S.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Fünfter Band: Kaffeeschenken–Owen.

Preis: brosch. 15 Mark, geb. 17 Mark 50 Pf.

Preis für den I.—V. Band zusammen: brosch. 101 Mk., geb. 113 Mk. 50 Pf.

Ueber die Bedingungen für den Umtausch der ersten Auflage gegen die zweite wurde ein ausführlicher Prospekt hergestellt, der entweder direkt vom Verlag oder durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

J. P. Bachem, Verlags-buchhandlung, **Köln a. Rh.**

Die bedingte Verurteilung. Von Dr. Julius Bachem. Geheftet M. 1,20

Bedingte Verurteilung oder Bedingte Begnadigung? Von Dr. Julius Bachem. Geheftet M. 1,20.

Reichsgesetz betr. die Gewerbe-Gerichte, Einigungs-Ämter u. Verfahren vor dem Schiedsgerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert von Dr. Carl Bachem. Gebd. M. 2,—.

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Frau nach der heute geltenden Gesetzgebung. Volkstümlich dargestellt, mit Formularen. Von Dr. jur. Baumstätter. Geheftet M. 1,80, gebunden M. 2,40.

Deutsches Vormundschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Preussischen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit ausführlichem Kommentar u. alphabetischem Sachregister. Von F. von Schilgen, Landgerichtspräsident. Geheftet M. 4,—, geb. M. 4,50.

Das römische Recht, das deutsche Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch. Eine Vergleichung der rechtlichen, ethischen u. wirtschaftlichen Grundgedanken. Von Dr. J. Schwering, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamm. Geheftet M. 2,80, gebunden M. 3,30.

Karl Hartmann,
Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München.

Die gemeindliche
Arbeitsvermittelung
in Bayern.

Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München.

Gr. 8°. (VI, 115 S.) 1900.

Mk. 3.—.

Zum erstenmale werden in diesem Buche die praktischen Resultate einer städtischen Arbeitsvermittlung ausführlich niedergelegt. Bei der Aktualität der behandelten Frage ist die Schrift von besonderem Interesse, zumal das städtische Arbeitsamt in München — eines der ersten in Deutschland — vielfach als Vorbild und Muster dient.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München.

Digitized by Google

Verlag von **Hermann Costenoble** in **Jena.**

Das deutsche Nachbarrecht

(Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn) von 1900 an.

Handbuch für Grundbesitzer.

Von **Dr. Hermann Ortloff.**

339 Seiten. Preis 4 Mk.

Die vorliegende Arbeit soll zur **Rechtskunde der Grundbesitzer** über ihre Rechte und Pflichten gegenüber den **Nachbarn** dienen. Darin liegt schon der Hinweis auf eine möglichste **Gemeinverständlichkeit** der Inhaltsdarstellung unter steter Beachtung eines notwendigen Masshaltens in der Behandlung der allgemeinen Rechtssätze. Das Buch enthält für städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich auch soweit solche in ihrem Besitztum **Gewerbe-** oder **Fabrikbetriebe** einrichten oder erweitern wollen, inbetreff der Rechtsverhältnisse zu ihren **Nachbarn** reichhaltige Belehrungen über die einschlagenden Bestimmungen des Reichsrechts, insbesondere des von 1900 an geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches, und der daneben bestehenden grösseren Landesrechte. (9)

Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig

Briefe eines Unbekannten über die Rechtswissenschaft.

Eine Gabe zur ersten Geburtstagsfeier des neuen deutschen bürgerlichen Rechts.

8°. VI, 140 S.

Geh. **2 M.** In Ganzlwd. gebd. **3 M.**

Seit dem Erscheinen von R. v. Iherings Scherz und Ernst ist der deutschen Juristenwelt kein gleichartiges Werk geboten worden. Der Verfasser sagt im Vorwort:

Der vertrauliche Ton, in welchem meine brieflichen Aufzeichnungen ursprünglich gehalten waren, ist ihnen vollständig gewahrt geblieben. Er ist aber verschieden abgestuft. Im vorletzten Briefe, in dem ich auf die Besprechung einer der gewichtigsten Grundfragen der Rechtswissenschaft komme, beginnt die anfängliche lustige Stimmung in eine ernstere umzuschlagen; im letzten Briefe herrscht diese ganz vor. Trotz dieser Verschiedenheit wird es aber wohl erkennbar bleiben, dass sämtliche Briefe ein und dasselbe Ziel verfolgen, die Bekämpfung weitverbreiteter extravaganter Vorstellungen und Bestrebungen, durch welche das Gedeihen unserer Rechtswissenschaft und damit auch unseres Rechts selbst ernstlich gefährdet wird. (10)

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:

Meurer, Prof. Dr. Chr., Bayerisches Kirchenvermögensrecht.

Drei Bände. II. Bd.: **Bayerisches Pfründerecht.** gr. 8°. geh. M. 16.—.

Der erste Band: **Bayerisches Kirchenstiftungsrecht.** gr. 8°. geh. M. 10.— erschien 1899. (7)

Dr. W. Turnau und R. Förster,
Reichsgerichtsräthe.

Das

Liegenschaftsrecht

nach den deutschen Reichsgesetzen u. den Preuß. Ausführungsbestimmungen.

Für die Praxis bearbeitet.

I. Bd.: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

XLVI u. 854 S. Lex.-8. 14 *M*, geb. 16,50 *M*.

Ein ausführliches Sach- und Quellenregister wird dem im nächsten Jahre erscheinenden zweiten Bande, der die Grundbuchordnung behandelt, beigegeben. (2)

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

W. Moeser, Buchhandlung in Berlin S. 14.

In unserem Verlage sind erschienen:

Fischer, Dr. R., **Das Recht des Deutschen Kaisers.** Preisgekrönte Studie zum Deutschen Verfassungsrechte. 4 *M*., postfrei 4 *M*. 20 ₰.

Gall, P., **Gehaltstafel für die Beamten in der Preußischen Staatsverwaltung.** 1900. 1 *M*., postfrei 1 *M*. 10 ₰.

Kuhlenbeck, Dr. L., R.-A. b. Oberl.-G. Jena: **Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts.** In systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen. Bisher erschienen 7 Hefte à 2 *M*.

Pfafferoth, C., Geh. Kanzlei-Rat im Reichs-Justizamt: **Gebührenordnung für Rechtsanwälte** in der Fassung vom 20. Mai 1898 nebst Landesgebührengesetzen. 1900. 3. Aufl. Geb. 7 *M*., postfrei 7 *M*. 80 ₰. (1)

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

— Neue Erscheinungen. — (15)

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begr. von Dr. *Gruchot*. Herausgeg. von Dr. *Rassow*, Reichsgerichtsrat a. D., Dr. *Küntzel*, Unterstaatssekretär im Justizministerium, und Dr. *Eccius*, Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geh. Oberjustizrat. Sechste Folge. V. Jahrg. (1901). (Der ganzen Reihe 45. Jahrg.) Subskriptionspreis M. 15,—.

Bernhardi. — Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch von *H. Bernhardi*, Landgerichts-Präsident. Zweite, durch Bezugnahme auf d. Nebengesetze u. d. Litteratur vermehrte Auflage. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Daubenspeck. — Der juristische Vorbereitungsdienst in Preussen von *Herm. Daubenspeck*, Reichsgerichtsrat a. D. 1900. Geh. M. 18,—. Geb. M. 20,—.

Eichhorn. — Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach d. BGB. mit Hinweis auf die bish. Sonderrechte Deutschlands bearb. von *G. Eichhorn*, Kammergerichtsrat. Vierte Auflage. 1900. Geh. M. 5,—. Geb. M. 5,80.

Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für den **Geh. Justizrat Dr. Richard Wilke** zum 11. September 1900. Fünfzehn juristische Abhandlungen. 1900. Geh. M. 7,50. Geb. M. 9,—.

Fischer. — Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach d. Reichsgesetze über d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an einem Rechtsfalle dargestellt von *Fischer*, Landgerichtsrat. Zweite Auflage. 1900. Kart. M. 1,60.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. 1900. Geb. M. 1,20.

Goldmann. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluss d. Seerechts) erläutert von *S. Goldmann*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht. Erste bis dritte Lief. 1900. Geh. M. 6,30.

Jaeckel. — Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898) nebst d. Einführungsgesetz u. d. für Preussen ergangenen Ausführungsgesetz v. 23. September 1899 u. Kostenbestimmungen. Mit ausführl. Kommentar von Dr. *P. Jaeckel*, Reichsgerichtsrat. 1901. Geh. M. 14,—. Geb. M. 16,—.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgeg. von *R. Johow*, Geh. Ober-Justizrat, u. *V. Ring*, Kammergerichtsrat. Zwanzigster Band. (Neue Folge I. Bd.) 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,25.

Joachim. — Die Gebühren der Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher in Preussen nach dem Gesetz v. 27. September 1899 (Fass. v. 6. Okt. 1899) u. d. ergänzenden landesges. u. minister. Vorschriften nebst Anhang. Mit Kommentar u. Gebührentabellen herausgeg. von *A. Joachim*, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Leander. — Das Gesetz, betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 nebst d. Prüfungsordnung f. Patentanwälte v. 25. Juli 1900. Für d. prakt. Gebrauch erläut. von Dr. *A. Leander*, Rechtsanwalt. 1900. Kart. M. 1,20.

Mamroth. — Die Strafprozessordnung nebst d. Gerichtsverfassungsgesetz u. d. Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen in der Fassung von 1898 nebst Anhang, enth. 1. Gesetz betr. d. Entschädig. d. im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. — 2. Gerichtskostengesetz. — 3. Gebührenordn. f. Rechtsanwälte. — 4. Gebührenordn. f. Zeugen u. Sachverständige. — 5. Preuss. Schiedsmannsordnung. Erläut. von Dr. *E. Mamroth*, Rechtsanwalt. 1900. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.

Meyer. — Protokoll und Urteil im Civil- und Strafprozesse. Von *H. Meyer*, Geh. Justizrat etc. Zweite Auflage. 1900. Kart. M. 2,50.

Mittelstein. — Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches von Dr. *M. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Mügel. — Die Preussischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895 in d. Fass. d. Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 1899. Preuss. Gerichtskostengesetz u. Gebührenordnung f. Notare. Mit Kommentar in Anmerkungen u. mit Kostentabellen herausgeg. von *O. Mügel*, Geh. Oberjustizrat u. vortr. Rat im Justizministerium. Dritte Auflage. 1900. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

Neumann. — Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze sowie d. Ausführungsgesetzgebung von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden f. Studium u. Praxis bearbeitet von Dr. *Hugo Neumann*, Rechtsanwalt am Kammergericht. Zweite Auflage. Drei Bände. 1900. Geh. M. 24,—. Geb. M. 28,50.

J. Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. *Justus Olshausen*, Oberreichsanwalt. Sechste Auflage. 1900. Erster Band. Geh. M. 16,—. Geb. M. 18,50. Zweiter Band. I. Hälfte. Geh. M. 7,50. (Zweite Hälfte [Schluss des Werkes] im Frühjahr 1901.)

— **Strafgesetzbuch.** Textausgabe. 7. Aufl. 1900. Geb. M. 1,—.

Th. Olshausen. — Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht. Von Dr. *Theodor Olshausen*, Kammergerichtsreferendar. 1900. Geh. M. 2,—.

Philler. — Das Vormundschaftsrecht des deutschen BGB. nebst d. verwandten Rechtsstoffen. Mit Kommentar unter Berücksichtigung d. Preuss. Ausführungsgesetzgebung herausgeg. von *O. Philler*, Landgerichts-Präsident a. D. Dritte Auflage. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Rausnitz. — Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 u. d. Preuss. Gesetz über d. freiw. Gerichtsbarkeit vom 21. Septbr. 1899 erläut. von *J. Rausnitz*, Rechtsanwalt in Berlin. 1900. Geh. M. 16,—. Geb. M. 18,50.

Ritter. — Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhange betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. Vorträge von Dr. *C. Ritter*, Rat in d. hamb. Justizverwaltung. 1900. Geh. M. 3,50.

Schultheis. — Der deutsche Vormundschaftsrichter. Eine systematische Darstellung seines gesamten Wirkungskreises nach d. Rechte d. BGB. u. dessen Nebengesetzen von Dr. *R. Schultheis*, Amtsrichter. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Stölzel. — Schulung f. die civilistische Praxis von *Adolf Stölzel*. Erster Teil. Vierte Auflage. 1900. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

Wilke-Reatz-Koffka-Neumann. — Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz mit Kommentar in Anmerkungen herausgegb. von den Rechtsanwälten Dr. *Rich. Wilke*, Geh. Justizrat, Dr. *Ferd. Reatz*, Geh. Justizrat, *Emil Koffka*, Rechtsanwalt u. Notar, Dr. *Hugo Neumann*, Rechtsanwalt. Band 5 (Erbrecht). 1900. Geh. M. 6,50. Geb. M. 8,50

Digitized by Google

Verlag von R. Oldenbourg in München u. Leipzig.

J. A. Seuffert's Archiv

für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Herausgegeben von

Reichsgerichtsrath **H. F. Schütt.**

Band I der Neuen (III.) Folge 32 Druckbogen Preis 9 M.

erscheint vom Oktober 1900 ab anschliessend an den vor Kurzem vollendeten 55. Band

in jährlich zwölf Lieferungen.

Seuffert's Archiv ist die älteste Sammlung von Entscheidungen im Gebiete des ehemaligen gemeinen Rechts Deutschlands, und ist auch stets die angesehenste Sammlung geblieben.

Trotzdem von Seuffert's Archiv bereits zweimal Neudrucke veranstaltet werden mussten, sind fast sämmtliche früheren Bände vergriffen. Es wird daher Anfang nächsten Jahres

ein dritter Abdruck

sämmtlicher bisher erschienenen 55 Bände von

J. A. Seuffert's Archiv

in Angriff genommen. In demselben werden jedoch nur jene Erkenntnisse aufgenommen, welche auch künftig ihren Werth behalten. Wir bieten also

ca. 10500 oberstrichterliche Erkenntnisse

für die Rechtsprechung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche verwendbar

in 6 handlichen Bänden à 70 Druckbogen gebunden

zum Ladenpreise von 75 bis 80 M.

Ein neues Generalregister

zu den bisher erschienenen 55 Bänden, welches noch vor Ausgabe des dritten Abdruckes erscheint und auch für diesen passt, wird den Käufern dieses Abdruckes zu einem ermässigten Preise (ca. 10 bis 15 M.) geliefert.

Umtausch der alten Auflagen.

Um Jedermann die Anschaffung der neuen handlichen Ausgabe von

J. A. Seuffert's Archiv

zu ermöglichen, nehmen wir die alten Auflagen an Zahlungsstatt zurück und zwar: Band 1—55 für 30 M.
„ 31—55 (Neue Folge Band 1—25) für 20 M.
„ 40—55 („ „ „ 10—25) „ 10 M.

Ermässigter Subskriptionspreis.

Bestellungen auf den neuen Abdruck sammt Generalregister, welche vor Ausgabe desselben bei einer Sortimentsbuchhandlung oder direkt beim Verlag einlaufen, werden zu einem gegen den späteren Ladenpreis um 10 % ermässigten Subskriptionspreis geliefert.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung.

München und **Leipzig.**

(4)

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

Ernst Zitelmann.

Erster, allgemeiner Teil. 1899.

Preis 4.20, geb. 4.80 M.

Die Vollmacht.

Eine civilistische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Josef Hupka.

1900.

Preis 9.20 M.

Die Energie oder Arbeit

und die

Anwendungen des elektrischen Stromes.

Von

Friedrich Kohlrausch.

1900. Kartonniert Preis 2.40 M.

Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre

Von

Gustav Schmoller.

Erster Teil.

1900. Preis 12 M., geb. 13 40 M.

Lehrbuch des Wechselrechts.

Von

C. S. Grünhut.

1900. Preis 9 M., geb. 10.60 M.

Deutsches Konkursrecht.

Von

Lothar Seuffert.

(Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft IX. 3.)

1899. Preis 11 M., geb. 13.50 M.

Internationales

Privatrecht.

Von

Ernst Zitelmann.

1. Band und 2. Band. 1. Abtlg. 1897/98.

Preis 15.40 M.

Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche.

Versuch einer systematischen Darstellung.

Von

Alfred Wengler.

1900. Preis 9.60 M., geb. 11.60 M.

Die Arbeitergilden der Gegenwart.

Von

Lujo Brentano.

Anastatischer Neudruck von 1900.

1871. 1872. Zwei Bände.

Preis 13 M.

Grenzen der Rechtskraft.

Von

Albrecht Mendelssohn-Bartholdy.

1900. Preis 12.80 M.

J. Bachem und H. Roeren,

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

vom 27. Mai 1896 erläutert. Dritte, neu bearb. und ergänzte Auflage. 1900.

Preis geb. 2.80 M.

Digitized by Google

Verlag von M. u. H. Marcus in Breslau, Kaiser Wilhelmstr. 8.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze

kommentiert von **Dr. J. Meisner,**

Senatspräsident am Oberlandesgericht zu Posen.

I. Band: Allgemeiner Teil . . . . . Mk. 4.—
II. Band: Recht der Schuldverhältnisse . . . . . Mk. 5.—
III. Band: Sachenrecht . . . . . Mk. 5.—

Das Sachenrecht ist soeben erschienen.

Der Kommentar zum Familien- und Erbrecht und zum Einführungsgesetze befindet sich in Vorbereitung.

„Weiter ausholend und eingehender in den Erläuterungen, als die jetzt mit Recht so beliebten Handausgaben, und andererseits minder tief in den Rechtsstoff eindringend, wie die grossen Kommentare, hält zwischen diesen beiden bisher üblichen Bearbeitungsarten der vorliegende Kommentar eine Mittelstufe inne und schafft für das B.G.B. eine *neue Kommentierungsform*, die mit Freuden begrüsst werden kann. Ohne den Zusammenhang mit Theorie und Wissenschaft aufzugeben, hat sie ihre Erklärungen hauptsächlich der *Praxis* gewidmet. — — Unter kurzer Angabe des Entstehungsgangs an der Hand der gesetzgeberischen Vorarbeiten und unter dauerndem Hinweise auf die Abweichungen vom bisherigen Recht wird bei jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzbuchs sein Inhalt und seine Bedeutung für die Praxis *knapp, aber klar* auseinandergesetzt. Die *Einführung* aus dem bisher geltenden in das neue Recht wird durch diese Erklärungsart ebenso erleichtert, wie das *Verständnis* des neuen Gesetzbuchs gefördert. Dass das Werk nicht in Lieferungen, sondern in ganzen Bänden erscheint, welche den Rechtsstoff, entsprechend der Gliederung des B.G.B. in Büchern, in selbständigen Abschnitten umfassen, ist ein weiterer Vorzug, welcher noch dadurch erhöht wird, dass jedem einzelnen Bande ein alphabetisches Sachregister beigegeben ist."

(Handelskammersyndikus *Dr. Riesenfeld* im Dezemberheft 1900 der „Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau".)

Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts,

herausgegeb. von **Dr. Rudolf Leonhard**, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

1. Heft: Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privatrechts-Wissenschaft von Professor Dr. Leonhard Mk. 2.—
2. Heft: Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft von Dr. Martin Bruck Mk. 3.—
3. Heft: Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 B.G.B. von Gerichtsassessor Dr. Fritz Klingmüller Mk. 1.60

Weitere Hefte befinden sich im Druck.

Tafeln zum Recht der Schuldverhältnisse

(Allgemeiner Teil) von **Dr. Martin Bruck** Mk. 0.80

Diese Tafeln wollen durch graphische Darstellung und Gruppierung zusammengehöriger Gesetzvorschriften, sowie durch Herausschälen der Gegensätze innerhalb der Normen die Uebersicht über den Rechtsstoff erleichtern. Sie sind sowohl für Studium, als auch für die Orientierung in der Praxis berechnet und geeignet.

Die Tafeln zum speziellen Teil befinden sich in Vorbereitung.

Das Recht d Handlungsagenten

von *Dr. jur. et phil.* **Immerwahr.** 4 Mk.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

vom 17. Mai 1898

erläutert vom Oberlandesgerichtsrath **Eugen Ebert** und Oberlandesgerichtsrath **Heinrich Dudek.**

Gebunden Mk. 2.40

Das Miethsrecht

nach dem B.G.B. mit besonderer Berücksichtigung des A.L.R.'s von Landrichter a. D. **Borcherdt.** Mk. 2.—

Das neue und das alte Handelsgesetzbuch,

in ihren Abweichungen dargestellt v. Landrichter **C. Methner.** Mk. 1.80

Abhandlungen

aus dem

Staats- und Verwaltungsrecht.

In zwanglosen Heften

herausgegeben von

Dr. Siegfried Brie,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Heft I. Der Weg der Gesetzgebung in Preussen mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen anderer Staaten dargestellt von Gerichts-Assessor Dr. Max Fleischmann. 3.60 Mk.

Heft II. Das Recht der provisorischen Gesetzgebung, in Sonderheit nach preussischem Staatsrecht von Dr. Felix Glatzer. 3.50 Mk.

Heft III. Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte. Eine geschichtliche und dogmatische Entwickelung des Grundsatzes, dass „die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen", (R. V. a 2) unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung v. Dr. Paul Posener. 5.00 Mk.

Weitere Hefte befinden sich im Druck.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, L...

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat

herausgegeben von

Landgerichtsrat Dr. Adolf Lobe.

Alle 14 Tage erscheint 1 Heft von mindestens 2 Bogen Umfang
(Von dem 1. Jahrgange sind bis jetzt 13 Hefte und drei Beilageheft... erschien.

— Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mk. —

In dem Centralblatt sollen möglichst sämtliche interessante und wichtige *Entscheidungen* ... des Reichsgerichts, als der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte aller Bundesstaaten ... druck kommen, und zwar mit Rücksicht auf § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung und § 28 Abs. ... über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ausserdem bringt das Centralblatt *Abhandlungen* über Fragen der F.G.B., auch werden die *Erscheinungen der Litteratur* auf ... besprochen und kritisiert, endlich werden fortlaufende Übersichten über die gesammte Litteratur ... *gebung* und *Rechtsprechung* auf dem Gebiete der F.G.B. gegeben.

Die im *Reichsjustizamte* zusammengestellten *Entscheidungen der Oberlandesgerichte* ... *der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts* werden auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs sofort nach der Drucklegung zur Veröffentlichung im Centralblatt mitgeteilt.

— Probehefte versendet die Verlagshandlung gratis. —

„Wir begrüssen das Erscheinen dieser neuen Zeitschrift, *die einem durch die gesteigerten ... erzeugten Bedürfnis abhilft.*"

Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung Bayern.

„Die Art, in der die vorliegenden Hefte der Aufgabe der Zeitschrift zu genügen ... *durchaus anerkennenswerte; es ist dem „Centralblatt" ein Interesse der Rechtspflege ein guter ... weite Verbreitung zu wünschen.*

Blätter für Rechtspflege in Thüringen.

Deutsche Rechtsalterthümer

von **Jacob Grimm.**

IV. Ausgabe

besorgt von

Dr. A. Heusler, und **Dr. R. Hübner,**

a. o. Professor an der Universität Berlin. a. o. Professor an der Universität Berlin.

2 Bände Gross-Oktav. — Brosch. **30** Mk., gebd. **35** Mk.

Das zweite von Jacob Grimm's Hauptwerken, 1828 erschienen, hat seither nur unveränderte ... erlebt (1854 und 1881). In der vorliegenden vermehrten Ausgabe sind des Verfassers eigene handschriftliche Nachträge in reicher Fülle dem Text eingegliedert worden, wie ähnliches schon bei anderen ... Grimm's, im besonderen seiner Deutschen Grammatik, geschehen war. Der Umfang des Textes ist ... ungefähr um ein Drittel angewachsen. Die Herausgeber haben dem Neudruck eingehende ... Sachregister zugesellt, wodurch die Handhabung des für die germanische Altertumskunde ... Werkes erleichtert wird.

Aus Besprechungen:

„Jacob Grimm wollte in den Rechtsaltertümern ein anregendes Buch schreiben. Es ist ... bloss ein anregendes, es ist das grundlegende Werk der Disziplin geworden. In der ... Ausgabe ist es nicht nur das altehrwürdige Buch geblieben, das es uns war, sondern auch ... Reize neuer bedeutsamer Anregungen und mit den vollkommenen Hilfsmitteln erleichterter ... ausgestattet worden. Möge es ein günstiges Vorzeichen für die Zukunft rechtsgeschichtlicher ... sein, dass in den Tagen, da das neue Deutsche Recht seine Herrschaft antritt, jener ... für die Erkenntnis des vergangenen aus verstärkter Quelle zu fliessen beginnt."

Deutsche Litteraturzeitung.

„Das Fundamentalwerk germanistischer Rechtswissenschaft."

Götting. gelehrte Anz...

„In erster Linie sind die Rechtsaltertümer natürlich eine Schatzkammer für die ... Aber auch für den Wirtschaftshistoriker sind sie ganz unentbehrlich."

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Stenglein. **Lexikon des Deutschen Strafrechts** nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum St.-G.-B. zusammengestellt und herausgegeben von Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Stenglein.** 1900. Zwei starke Bände M. 32.—; eleg. geb. M. 37.—.

Senatspräsident des Kammergerichts, *Groschuff*, Berlin, im *„Jurist. Litteraturblatt"*: „Ein grossartiges Werk! Es erleichtert die Einsicht in die Entscheidungen des Reichsgerichts so erheblich, dass dadurch die Rechtsprechung des R.-G. Gemeingut aller praktischen Kriminalisten wird . . . ."

Jurist. Monatsschrift: „Das ausserordentliche Werk eines der ersten Kenner und Praktiker des Strafrechts ist auch ausserordentlicher Anerkennung und Verbreitung würdig; es ist ein mustergültiges Hand- und Nachschlagebuch grossen Stils. Die Umsicht, Gründlichkeit und wissenschaftliche Tiefe der Darstellung sind zu bewundern."

Weissler. **Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Von Rechtsanwalt und Notar **Weissler**, Halle. 1900. M. 7.50; eleg. geb. M. 9.50.

„Das vortrefflich ausgestattete Buch hat grossen wissenschaftlichen Wert und ist gleichzeitig praktisch sehr brauchbar." *Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.*

Günther. **Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** nebst Einf.-G. vom 24. März 1897. Für die Praxis erläutert von **J. Günther**, Landgerichtspräsident. 2 Bände. 1899/1900. Geb. M. 6.—

„ . . . Die Darstellung ist eine formvollendete, die Ausführungen sind ebenso klar wie gründlich und in reichen Beispielen und Aufzählungen erschöpfend. Der Doppelwert des Buches als eines Leitfadens zum Studium und eines Kommentars wird es der Praxis besonders willkommen machen . . ." *Kreuzzeitung, Berlin.*

---

v. Buchka. **Vergleichende Darstellung des Bürgerl. Gesetzbuches und des Gemeinen Rechts.** Von Wirkl. Geh. Legationsrat z. D. **Dr. v. Buchka.** Dritte, verbesserte Auflage. 1899. Eleg. geb. M. 9.—

---

v. Buchka-Oetker-Lehmann. **Civilprozessordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch** in alter und neuer Gestalt. Vergleichend dargestellt von **Dr. G. von Buchka**, Wirkl. Geh. Legationsrat, Prof. **Dr. Fr. Oetker** und Prof. **Dr. K. Lehmann.** 1899. Eleg. geb. M. 7.—.

„ . . . Das Buch bietet bedeutend mehr, als das Vorwort besagt. Die Erläuterungen sind bei aller Kürze so umfassend und zahlreich, dass sie nicht bloss für die Übergangszeit, sondern auf die Dauer Wert haben . . ." Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* im Sächs. Archiv f. bürg. Recht.

Höfling. **Das B.-G.-B. in Frage und Antwort.** Ein Repetitorium zum Selbststudium von Dr. **R. Höfling**, Landgerichtsrat. Band I: Allg. Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht. 1899. In Taschenformat. Geb. M. 4.—. Band II: Familien- und Erbrecht. 1900. Eleg. geb. M. 3.—.

„Das Buch gehört zu dem Besten in seiner Art, was wir kennen gelernt haben. Die Anordnung, Fragestellung und Beantwortung ist gleich ausgezeichnet. *Leipziger Zeitung.*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Die Deutsche Juristen-Zeitung, herausg. von Professor Dr. Laband, Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein, Justizrat Dr. Staub (Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 35), begann am 1. Januar 1901 ihren VI. Jahrgang. Auch für die Folge wird sie, dank der Mitarbeit der hervorragendsten Vertreter aller Kreise des Juristenstandes, ihrem Ziele getreu bleiben, ein Zentralorgan für den gesamten Juristenstand zu sein, und sich dementsprechend in Abhandlungen mit allen juristischen Tagesfragen und sämtlichen Materien aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft und des Verwaltungsrechts beschäftigen, in jeder Nr. die „Juristische Rundschau" von Staub, eine Litteraturübersicht, die Rubriken der neuen Gesetze und Personalien und die wichtigsten Urteile der höchsten Gerichte des Reichs und der Einzelstaaten durch Mitglieder der einzelnen Gerichtshöfe veröffentlichen.

Die soeben erschienene erste Nr. pro 1901 enthält an grösseren Beiträgen: Laband, Prof., Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. — Stranz, Rechtsanwalt, Zum ersten Geburtstage des B.G.B. — van Calker, Prof, Unser Strafgesetzbuch. — Opet, Privatdozent, Die Grenzen der Theaterzensur. — Neumann, Rechtsanwalt, Zwangsvollstreckung in bewegliche, dem Schuldner nicht gehörende Sachen. — Wilutzki, Oberlandesgerichtsrat, Fiduziarische Rechtsgeschäfte usw. usw.

Die „DJZ." erscheint am 1. und 15. jeden Monats zum Preise von Mk. 3,50 vierteljährlich und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten sowie direkt vom Verlage zu beziehen. Probenummern sowie Inhalts- und Mitarbeiterverzeichnisse gratis und franko.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Sortiment* (Arthur Sellier), **München.**
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., **München.**

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

XIV. Jahrgang.	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a).	1901. Nr. 2.

Bürgerliches Recht.

1. **Achilles, Dr. A.**, Reichsgerichtsrat, B.-G.-B. nebst Einführungsgesetz mit Einltg., Anmerkungen u. Sachregister. In Verbindg. mit F. André, M. Greiff, F. Ritgen, K. Unzner. 3. vermehrte Aufl. 8°. (XVI, 979 S.). Berlin (J Guttentag) geb. 6.—

Diese, namentlich durch ihre musterhaften Vorbemerkungen zu den einzelnen Büchern, Abschnitten und Titeln des Gesetzes vor anderen ausgezeichnete Handausgabe weist in der vorliegenden *dritten* Auflage zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen auf. Namentlich sind nun die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften mit grösster Sorgfalt berücksichtigt Trotz der Erweiterungen blieb das handliche Format gewahrt. Die Druckanordnung ist noch bedeutend übersichtlicher geworden. Leider war es dem Herausgeber nicht vergönnt, das Erscheinen dieser Auflage zu erleben. Die deutsche Rechtswissenschaft hat in ihm eine Kraft ersten Ranges verloren.

2. **Becher, Dr. H.**, Landgerichtsrat, Die Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. Sammlg. der von d. Bundesstaaten zur Ausführung d. B.-G.-B. und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. gr. 8°. 10. (Schluss-)Lieferg. München (J. Schweitzer Verlag) 6.10

Preis des kompl. Werkes (geg. 200 Bogen): 2 Bde. brosch. 30.—; 2 Bde. geb. 35.—.

Das mehrfach von uns empfohlene Sammelwerk liegt nun vollendet vor. Es dürfte in seiner höchst zweckmässigen Anlage dem Theoretiker wie dem Praktiker, insbesondere dem Rechtsanwalt und Notar, unentbehrlich sein. Für die zweite Auflage empfehlen wir, auch die — fast in allen Bundesstaaten neutextierten — Ausführungsgesetze zur C.-P.-O. aufzunehmen. Dabei werden sich auch kleinere Ungleichmässigkeiten heben lassen, die sich bei der ersten Auflage nicht ganz vermeiden liessen.

Wir lassen eine Inhalts-Übersicht folgen:

	Gesetze und Verordnungen
I. Anhalt	10
II. Baden	15
III. Bayern	12
IV. Braunschweig	13
V. Bremen	15
VI. Elsass-Lothringen	12
VII. Hamburg	11
VIII. Hessen	19
IX. Lippe	10
X. Lübeck	16
XI. Mecklenburg-Schwerin	14
XII. Mecklenburg-Strelitz	12
XIII. Oldenburg	19
XIV. Preussen	14
XV. Reuss ältere Linie	10
XVI. Reuss jüngere Linie	11
XVII. Sachsen	9
XVIII. Sachsen-Altenburg	9
XIX. Sachsen-Coburg	12
XX. Sachsen-Meiningen	12
XXI. Sachsen-Weimar	10
XXII. Schaumburg-Lippe	11
XXIII. Schwarzburg-Rudolstadt	12
XXIV. Schwarzburg-Sondershausen	13
XXV. Waldeck	9
XXVI. Württemberg	3.

Digitized by Google

3. **Beer, Dr. L.**, Gerichtsassessor, Die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von Schuldverbindlichkeiten. kl. 8°. (IV, 136 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3 20

Nach einem — etwas spärlich ausgefallenen — geschichtlichen „Rückblick" behandelt der Verfasser die Voraussetzungen der Hinterlegung, das Innenrechtsverhältnis, den Hinterlegungsvertrag und endlich die Wirkungen der Hinterlegung. Die Ausführungen sind sachlich und klar und jedenfalls in der Hauptsache zutreffend.

4. **Cohn, Dr. G.**, Professor, Das neue Bürgerliche Recht in Sprüchen. IV. Bd. Erbrecht. 8°. (199 S.). kart. Berlin (O. Liebmann) 3.—

Auch dieser — das Erbrecht des B.-G.-B. behandelnde — Teil des *Cohn*'schen Werkes bildet eine ganze Reihe von trefflich gefassten Kernsprüchen. So: „Doppelt verwandt, doppelt geerbt" (§ 1927); „Ein Vierteil für die Wittwe sei, Die Waisen nehmen deren drei" (§ 1931); „Fiskus ist Musserbe" (§ 1942 II;) „Nachlassverwaltung und Nachlassgant Begrenzen die Haft auf den Nachlassbestand" (§ 1975); „Wem Erblasser vermacht sein Haus, Der zahlt die Hypotheken aus" (§ 2166).

5. **Dernburg, Dr. Heinr.**, Prof., Das Bürgerl. Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. II. Bd. 2. Abtlg. Einzelne Obligationen. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 720 S.). Halle (Buchhdlg. d. Waisenhauses) brosch. 12.—; geb. in Halbfrz. 14.—

Diese zweite Abteilung des II. Bandes bringt die Darstellung der einzelnen Schuldverhältnisse und zwar — was der deutsche Juristenstand mit besonderer Freude begrüssen wird — auch die handelsrechtlichen Obligationen, namentlich *das Wechselrecht*. Schade, dass der Verfasser nicht auch — wie in seinem Preuss. Privatrechte Bd. II — das materielle Konkursrecht in den Bereich seiner Erörterungen gezogen hat.

Die Darstellung ist, was ja garnicht anders zu erwarten stand, in allen Teilen von mustergiltiger Klarheit und Plastik und eben darum lehrhaft wie keine zweite. Hervorgehoben sei hier nur, dass *Dernburg* die in der letzten Zeit so lebhaft erörterte Streitfrage, ob der § 1207 auf das Vermieterpfandrecht anwendbar ist, verneint (S. 194), und dass er den schleierhaften Begriff der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 historisch erklärt: „Wir nehmen an, dass § 675 in dem Sinne auszulegen ist, dass er *auftragähnliche* Dienst- und Werkverträge betreffen soll d. h. diejenigen Geschäfte, *welche man gemeinrechtlich dem Mandat unterstellte*, welche auch der erste Entwurf unter dem Auftrage zu begreifen gedachte" (S. 365).

6. **Enneccerus u. Lehmann**, Professoren der Rechte in Marburg, Das Bürgerl. Recht 2 Aufl. Bd. I. Erste Hälfte: Einleitung, Allgemeiner Teil von *L. Enneccerus*. gr. 8°. (VIII, 304 S.). 6.—

— dasselbe. Bd. II. Erste Lieferung: Sachenrecht (ohne Mobiliarpfandrecht) von *H. O. Lehmann*. gr. 8°. (VIII, 336 S.). Marburg (N. G. Elwert) 6.—

Die erste Auflage dieses Werkes war aus Vorträgen erwachsen, welche die Verfasser vor Praktikern gehalten hatten. Allein schon sie war durch ihre relativ knappe und doch überaus anschauliche Darstellung mehr als die übrigen Lehrbücher für Studierende geeignet. Wir begrüssen es daher mit Freude, dass die zweite Auflage im Sinne eines „Lehrbuchs für Studierende" neubearbeitet erscheint. Die bis jetzt vorliegenden Lieferungen weisen mancherlei Verbesserungen auf und zeugen allenthalben von gründlicher Durcharbeitung des Stoffes. Zahlreiche Paragraphen, so ein „Allgemeiner Teil" des Sachenrechts (II §§ 5—18), sind neu eingestellt. Mit Recht hält die 2. Auflage (II S. 80, im Gegensatz zur herrschenden Lehre, nun auch Planck-Achilles und Meisner) daran fest, dass der Beklagte im Possessorium eine petitorische Widerklage erheben kann. Es ist in der That nicht einzusehen, warum der Beklagte in dieser Hinsicht schlechter gestellt sein soll als der Kläger, warum gerade von der Widerklage und nicht auch von der durch den Kläger bewirkten Klagenverbindung „eine Verwirrung des Verfahrens" zu besorgen ist. Auch der Kostenpunkt sollte von den Gegnern beachtet werden. Die Civilisten übersehen übrigens sämtlich, dass es zum mindesten zweifelhaft ist, ob der § 33 I C.-P.-O. die Konnexität als allgemeines Erfordernis für die Statthaftigkeit einer Widerklage aufstellt. Die Stellung dieser Vorschrift im Systeme des Gesetzes, ihr Wortlaut und die Bedeutung des Abs. II weisen doch wohl darauf hin, dass die Konnexität lediglich eine Voraussetzung des besonderen Gerichtsstandes ist. Siehe Gaupp-Stein, C.-P.-O. 4. Aufl. zu § 33.

7. **Fidler, Dr. F.**, Amtsgerichtsrat, Leitfaden durch das B.-G.-B. u. d. H.-G.-B. sowie durch die Gesetze üb. d. gerichtl. Verfahren mit besonderer Berücksichtigung der Preuss. Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. gr. 8°. (XLIII, 1007 S.). Berlin (J. Guttentag) 10.—

Die erste Auflage dieses Werkes war für *Gerichtsschreiber* bestimmt. Die zweite reflektiert auf einen weiteren Kreis von Interessenten und will insbesondere dem Referendar im Vorbereitungsdienste dienen. Ob für diesen Zweck die Darstellung eindringend

Digitized by Google

genug ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls bietet das Werk, in dem das ganze Gebiet des Bürgerlichen Rechts, mit Einschluss des Handelsrechts und des gerichtlichen Verfahrens samt den preussischen Ausführungsvorschriften dargestellt ist, dem preussischen Praktiker ein zuverlässiges und inhaltreiches Nachschlagewerk. Der Preis ist sehr niedrig bemessen.

8. **Hermann, Joh.**, Amtsger.-Sekret., Civilrechtl. Fristen u. Verjährungen der deutschen Reichsgesetze. 8°. 4. (Schluss-)Lfg. (S. 241—485). München (J. Schweitzer Verlag) 3.60
Komplett brosch. 7.20, geb. 8.—

Die mehrerwähnte zweckmässige Zusammenstellung liegt nun vollendet vor und wird der Praxis gute Dienste leisten.

9. **Hoffmann, Adalb.**, Landrichter, Das B.-G.-B. mit seinen Nebengesetzen u. Ausführungsvorschriften. Unter Wiedergabe seiner Verweisungen u. Gegenüberstellung der mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsvorschriften erläuterten Ein- u. Ausführungsbestimmungen des Reichs und der grössern Bundesstaaten, nebst sonstigen Ergänzungsgesetzen, sowie mit Hinweisen auf die eingreifenden Bestimmungen des Gesetzbuches und aller Nebengesetze, mit den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und einem Sachregister. gr. 8°. (XVI, 880 S.). Oppeln (Georg Maske) geb. 12.—

Das Eigenartige dieser unmittelbar für die Praxis bestimmten Ausgabe besteht darin, dass sie je auf einer besonderen Seite rechts neben den einzelnen Paragraphen des B.-G.-B. die einschlägigen Vorschriften des E.-G. und der wichtigsten landesrechtlichen Ausführungsgesetze wiedergibt. Die Anordnung ist sehr zweckmässig und wird der Praxis gute Dienste leisten, aber der Preis des Buches scheint uns zu hoch angesetzt zu sein.

10. **Marcus, J.**, Amtsgerichtsrat, Anweisg. d. preuss. Minister d. Justiz u. d. Innern v. 23. VI. 00. betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher. gr. 8°. (40 S.) kart. Leipzig (Dieterich) —.80

Die neue preussische Anweisung über die Errichtung des Dorftestaments ist in der vorliegenden, preiswürdigen Ausgabe mit einer Einleitung, erläuternden Anmerkungen und einem Sachregister versehen. Die Noten sind durchaus gemeinverständlich und klar gefasst und werden auch dem Laien die Handhabung der Anweisung ermöglichen.

11. **Meyer, Dr. P.**, Prof., Das Erbrecht d. B.-G.-B. für d. Deutsche Reich. 1. Lfg. gr. 8°. (98 S.). Marburg (N. G. Elwert) 1.80

Diese Lieferung behandelt nach einer Einleitung von acht Paragraphen im I. Buche „die Gesamtnachfolge von Todeswegen" und zwar zunächst „Wesen und Voraussetzungen der Erbfolge" (S. 28—79), hierauf „die Berufung zur Erbfolge" (S. 80 ff.) und zwar einstweilen die Verwandtenerbfolge. Die sorgfältige Darstellung zeichnet sich vor anderen durch fortlaufende historische Notizen, die das römische und das deutsche Recht gleichmässig berücksichtigen, vorteilhaft aus. Ein abschliessendes Urteil müssen wir uns vorbehalten.

12. **Niemeyer, Dr. Ph.**, Prof., Das internationale Privatrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs. (Das Recht des B.-G.-B. in Einzeldarstellungen. Nr. XI.) gr. 8°. (VIII, 223 S.) Berlin (J. Guttentag) 4.50

Diese Darstellung kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen und wird auch von dem, der den prinzipiellen Standpunkt des Verfassers nicht teilt, dankbar aufgenommen werden. Im ersten Abschnitte sind die Grundlagen für die Auslegung und Anwendung des neuen Rechts, im zweiten der Inhalt des neuen Rechts im einzelnen, anhangsweise endlich die Kollisionsnormen ausserhalb des E.-G. zum B.-G. B. erörtert. Besonders schätzbar ist in diesem Anhange der Paragraph über die Staatsverträge (§ 16). Ein Gesetzes- und ein Sachregister erleichtern das Nachschlagen.

13. **Reuter, M.**, u. **K. Sauer**, Viehkauf u. Viehgewährschaft nach dem B.-G.-B. 8°. (VI, 188 S.). Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 2.40

Von den Verfassern ist der eine *(Reuter)* Bezirkstierarzt, der andere Oberamtsrichter *(Sauer)* — eine Vereinigung, die dem Zwecke des Buches ausserordentlich förderlich sein musste. Dieser Zweck besteht nach dem Vorworte darin, die auf Viehkauf und Gewährleistung bezüglichen Vorschriften durch Beispiele zu veranschaulichen, die dem täglichen Leben und teilweise der bisherigen Rechtsprechung entnommen sind.

Die Beispiele sind so gefasst, dass sie auch dem Laien das Verständnis der einschlägigen Gesetzesvorschriften erschliessen. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch. Der Preis des hübsch ausgestatteten Buches ist mässig.

14. **Serini, Dr. H.**, Rangvorbehalt u. Zwischenhypothek. gr. 8°. (57 S. u. 2 lithogr. Taf.). München (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Die interessante und beachtenswerte Arbeit plaidiert für einschränkende Interpretation des § 881 IV B.-G.-B. Diese Vorschrift soll nur Platz greifen, wenn die Beteiligten

Digitized by Google

es erkennbar wünschen (S. 47—49). Die Ergebnisse sprechen unleugbar für diese der gemeinen Lehre widerstreitende Auffassung. Die Darstellung ist durch zwei lithograph. Tafeln veranschaulicht.

15. **Sternau,** B.-G.-B mit E.-G. und Nebengesetzen. Erlangen (Th. Bläsing) 6.— liegt gleichfalls vollendet vor und kann den Gemeindebehörden, für die es vorzugsweise geschrieben ist, warm empfohlen werden. Über die Anlage wurde früher berichtet.

16. **Ullmann,** Rechtsanwalt, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. gr. 8°. (XI, 195 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) 4.—

Eine sehr eindringende Monographie, die keiner Streitfrage ausweicht und durchaus wissenschaftlich angelegt ist. Die systematische Litteratur des B.-G.-B. hat zur Zeit eine gleich gründliche Darstellung des gesetzlichen Güterrechts nicht aufzuweisen.

17. **Staudinger, Dr. J. von,** Vorträge aus dem Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Verwaltungsbeamte. 8°. (616 S.). München (J. Schweitzer Verlag) in Ganzleinw. geb. 10.50

Wir verfehlen nicht, den nunmehrigen, erweiterten Kreis der Leser auf das oben bezeichnete, komplett vorliegende Werk des Senatspräsidenten Geheimrat *von Staudinger* aufmerksam zu machen. Die „Vorträge" wollen auch im Drucke „Darstellungen in leicht gefaltetem Gewande, in schlichter Sprache gehalten", bleiben und einerseits einen „informatorischen allgemeinen Überblick" über das Recht des B.-G.-B. bieten, andererseits aber auch verschiedene, den Staatsverwaltungsdienst näher berührende Punkte etwas ausführen und im ganzen zugleich Anregung zu weiterem eigenen Studium interessanter Punkte und Fragen geben. Der angestrebte Zweck ist vollständig und in vortrefflicher Weise erreicht. Die „Vorträge", die in Bayern allenthalben besten Anklang gefunden haben, können auch nichtbayerischen Interessenten, insbesondere den Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige, Studierenden, Referendaren etc. angelegentlich empfohlen werden.

Handelsrecht.

Makower, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Erster Band: Buch I—III unter Zugrundelegung der Fassung des H.-G.B. v. 10. V. 97 und des B.-G.-B. neu bearb. von Rechtsanwalt *F. Makower*. 12. (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. Lfg. V: §§ 292—342 (Schluss des Gesellschaftsrechts). gr. 8°. (S. 691—892.) Berlin (J. Guttentag) 5.—

Mit dieser Lieferung hat nun auch der I. Band des *Makower*'schen Kommentars seinen Abschluss gefunden. Sie enthält die Erläuterungen zu den §§ 292—342 H.-G.-B. und ein Sachregister zum I. Bande. Die Bände II (Seerecht) und III (Nebengesetze) sind, wie wir seinerzeit berichteten, schon im verflossenen Jahre erschienen.

Vollstreckungsrecht.

Jaeckel, Dr. P., Reichsgerichtsrat, Das Reichsgesetz üb. d. Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. III. 97. (Fassg. v. 20. V. 98) nebst d. E.-G. und dem f. Preussen ergang. A.-G. v. 23. IX. 99 und Kostenbestimmungen. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 513—726.) Berlin (Frz. Vahlen) 4.—

Mit diesem vierten Hefte hat der treffliche Kommentar — ohne Frage der gediegenste, den wir zur Zeit besitzen — seine Vollendung gefunden. Die letzte Lieferung bringt das Einführungsgesetz und alle einschlägigen Ausführungs-Vorschriften des preussischen Rechts, namentlich auch die Kostenbestimmungen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Olshausen, Dr. J.,** Komment. z. Strafgesetzb f. d. Deutsche Reich. 6. umgearbeitete Aufl. I. Bd., II. Bd. 1. Hlfte. gr. 8°. Berlin (Frz. Vahlen) 16.— u. 7.50

Die neue Auflage des berühmten Kommentars erscheint als eine in mehrfacher Hinsicht umgearbeitete. Abgesehen von den Abänderungen und Ergänzungen d. St.-G.-B., welche Berücksichtigung heischten, galt es diesmal, überall da, wo sich das Strafrecht mit dem Civilrechte berührt, wo namentlich strafrechtliche Begriffsmerkmale ihre Erklärung in civilrechtlichen Sätzen finden, die neue deutsche Civilgesetzgebung zu Grunde zu legen. Ohne nun mit dem auf die frühere bürgerliche Gesetzgebung bezüglichen Inhalte der Erläuterungen vollständig aufzuräumen,

Digitized by Google

was Verfasser jetzt, gewissermassen in der Übergangszeit, noch nicht für angezeigt erachtete, ist doch an allen entsprechenden Stellen das neue Recht (B.-G.-B., neues H.-G.-B. etc.) herangezogen und hiedurch das gegenseitige Verhältnis der grossen Rechtsgebiete auf den in Frage kommenden Punkten in kurzen Zügen klargestellt (vgl. z. B. § 242 „Diebstahl", wo u. a. in Note 17 lit. c der m. E. ganz richtige Satz vertreten ist, dass der civilistische Begriff des „Besitzes" für die Auslegung des strafrechtlichen Begriffs „Gewahrsam" nicht massgebend ist; § 266 „Untreue" u. s. f.). Eine grössere Anzahl von Ausführungen, sowie ältere Litteraturnachweise sind, weil sie ein praktisches Interesse nicht mehr bieten, behufs Gewinnung von Raum für die erweiterte Rechtsprechung und die neuen Erscheinungen in der Litteratur weggelassen; soweit an denselben noch ein theoretisches Interesse besteht, hat Verfasser auf die 5. Auflage des Kommentars ausdrücklich verwiesen. Hiedurch gelang es, den Umfang des I. Bandes trotz erheblicher Vermehrung des Stoffes um etwa 20 Seiten zu verringern. Der wahrhaft wissenschaftlich gearbeitete Kommentar wird auch in der neuen Auflage seinen vornehmen Rang in der strafrechtlichen Litteratur behaupten.

2. **Staudinger, Dr. J. v.,** Kgl. Geheimrat, Strafgesetzbuch f. d. D. R. Textausg. m. Anm. 16°. (VI, 261 S.). München (C. H. Beck) geb. 1.—

Die sehr handliche, gut ausgestattete und daher mit Recht beliebte Textausgabe ist nunmehr in 7 Auflage erschienen. Abgesehen von der Ergänzung auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, welche durch die Gesetze vom 27. Dezember 1899 und 25. Juni 1900 veranlasst wurde, weicht die neue Auflage von der früheren im wesentlichen nicht ab.

3. **Kobner, Dr. F.,** Deutsches Strafrecht. 4. Auflage. 8°. (XIII, 188 S.). München (A. Buchholz) 3.60

Verfasser verfolgte nach seiner eigenen Erklärung keinen anderen Zweck, als für den Studierenden ein Buch zu schaffen, welches demselben zur Vorbereitung für's Kolleg (?) und für's Examen dienen soll, ohne dessen Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen. Auf wissenschaftlichen Wert macht also das Werk keinen Anspruch. Es gewährt einen guten Überblick über die Lehren des Strafrechts und gibt vielfach brauchbare, mitunter freilich auch nicht unbedenkliche Begriffsbestimmungen. Auf Streitfragen ist nur in den wichtigsten Fällen (z. B. in der Lehre vom Kausalzusammenhang, in der Teilnahmelehre) kurz hingewiesen.

4. **Endres, B.,** Strafrechtsnormen des Standgerichts. 8°. (IV, 96 S.). München (C. H. Beck) kart. 1.80

Verfasser hat seiner in diesen Blättern früher besprochenen Schrift „Das Standgericht der Militärstrafgerichtsordnung" nunmehr eine Darstellung des materiellen Strafrechts folgen lassen, welche, wie jene, einen Leitfaden und Wegweiser für den mit der Strafrechtspflege am Standgerichte betrauten Offizier bilden soll und diesen Zweck vortrefflich erfüllen wird. Das Büchlein zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teile sind die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze (das Strafgesetz, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Schuldausschliessungsgründe, Ausschluss der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, nämlich Verjährung und Strafantrag, Straferhöhungsgründe des M.-St.-G.-B., Anrechnung der Untersuchungshaft), im zweiten Teil die Strafarten und die Strafthaten nebst Versuch, Teilnahme und Zusammentreffen behandelt. Die Überschrift „Strafthaten" scheint auf die strafbaren Handlungen im einzelnen zu deuten; Verfasser beschränkt sich aber darauf, nach einer kurzen Charakteristik der militärischen und bürgerlichen Vergehen und der Übertretungen eine tabellarische Übersicht über die zur unbedingten und bedingten Zuständigkeit des Standgerichts gehörenden strafbaren Handlungen mit Beifügung der Strafrahmen zu geben. Praktische Beispiele tragen durchweg zum Verständnisse der übrigens auch sonst durchaus klaren Darstellung bei.

5. **Welffenbach, Dr. Julius, und Friedrich Wolf,** Handbuch für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten. 8°. (VIII, 219 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 4

Abermals haben wir ein Handbuch für die an der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit beteiligten Personen (Gerichtsherrn, Gerichtsoffiziere, Richter der Standgerichte und Militärgerichtsschreiber) vor uns. Es enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen, auf die Thätigkeit dieser Personen bezüglichen Bestimmungen der M.-St.-G.-O.; eine Zusammenstellung der wichtigsten allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Bürgerlichen St.-G.-B. und des M.-St.-G.-B., sowie der in Friedenszeiten zur Zuständigkeit der niederen Gerichtsbarkeit gehörenden militärischen und gemeinen Vergehen, teilweise auch der Übertretungen, mit kurzen Erläuterungen; endlich eine Sammlung von Beispielen für die verschiedensten im Prozess vorkommenden Aktenstücke.

Digitized by Google

Kolonialrecht.

1. **Stengel**, Karl Freih. von, Prof. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. gr. 8°. (IX, 239 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr)
brosch. 4.50, geb. 5.50.

Die vorliegende Schrift steht zu den „Annalen des Deutschen Reiches" in einer besonderen Beziehung. Der Verfasser hat nämlich (nach seinen Bearbeitungen in den Jahrg. 1887 und 1889) zuletzt im Jahrgang 1895 der Annalen S. 493 ff. eine Abhandlung über „die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung" veröffentlicht, die auch im Sonderabdruck (III. Aufl., zum herabgesetzten Preise von 1 Mk. erhältlich) erschienen ist. Die allgemeinen theoretischen Erörterungen kolonialpolitischer und kolonialrechtlicher Natur, welche in dieser früheren Darstellung enthalten sind, sowie die ausführlichen Litteraturangaben, die sich dortselbst finden, sind bei der neuen Bearbeitung nicht wiederholt, sodass die frühere noch fortgesetzt von Bedeutung ist. Das neue Buch behandelt in der Einleitung nur kurz die früher eingehend erörterten Begriffe: Kolonien, Protektorate und Interessensphären sowie die Einteilung und Erwerbung der Kolonien, im I. Kapitel die einzelnen deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung, im II. Kapitel die öffentlich-rechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete, im III. deren Verwaltung, im IV. die Gerichtsbarkeit und die Regelung des Personenstandes. Durch Erweiterung des Kolonialbesitzes, durch die Einführung des B.-G.-B. u. die Erlassung neuer Spezialgesetze auf dem Gebiete des Kolonialrechtes, insbesondere des neuen Schutzgebietsgesetzes hat sich viel neuer Rechtsstoff ergeben, der in der nunmehrigen Bearbeitung sorgfältige Berücksichtigung fand. Das Werk kann allen Interessenten warm empfohlen werden.

Staatsrecht.

1. **Grill, L. A.**, Bezirksamts-Assess., R.-G. üb. d. Bundes- und Staatsangehörigkeit u. über d. Freizügigkeit. Handausg. m. Erläuterungen. 2. Aufl. 8°. (XIV, 208 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.50

Diese, in der Praxis bereits gut eingeführte Handausgabe ist aus Anlass der Abänderungen, welche die Reichsgesetze über die Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die Freizügigkeit durch das Einführungsgesetz zum B.-G.-B. erfuhren, in einer neuen Bearbeitung erschienen, die wie die frühere zunächst für den Gebrauch in der bayerischen Praxis bestimmt ist. Die Vollzugsvorschriften für Bayern, die einschlägigen Staatsverträge etc. sind mit abgedruckt.

2. **Rauchalles, Heinr.**, Bez.-Amtmann, Das Reichsges. üb. d. Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. VI. 1870 in d. Fassg. d. E.-G. z. B.-G.B. erläutert und nebst einem die bayer. Vollzugsvorschriften, d. Entscheidgn. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes, die grundlegenden Gesetzesbestimmungen u. s. w. enthaltenden Anhange. 8°. (VIII, 192 S.). Ansbach (Brügel & Sohn). geb. in Leinwand 3.—

Das Buch bietet eine eingehende, gleichfalls zunächst für die bayerische Praxis bestimmte Kommentierung (110 S.) dieses Gesetzes, die inhaltlich über die von *Grill* gegebenen Erläuterungen zu demselben (60 S.) weit hinausgeht, wie dies angesichts der Veranstaltung einer neuen Spezialausgabe des einen Gesetzes gegenüber einer bei billigerem Preise auch das Freizügigkeitsgesetz mit umfassenden konkurrierenden Ausgabe ähnlichen Charakters erwartet werden musste. Der für den Handgebrauch erforderliche Apparat an Vollzugserlassen, Bezugsgesetzen etc. ist auch hier beigegeben. Am Schlusse sind die allgemeinen Motive des R.-G. v. 1. Juni 1870, die Motive des R.-G. vom 20. Dez. 1875 und der fortlaufende Text des ersteren Gesetzes in seiner nunmehr geltenden Fassung abgedruckt.

Verwaltung, Verwaltungsrecht.

Reger, A., Handausg. d. Bayer. Ges. üb. die öffentliche Armen- u. Krankenpflege vom 29. IV. 1869 i. d. Fassg. d. Bek. vom 30. VII. 99. 4. Aufl. 8°. (VI, 159 S.). Ansbach (Brügel & Sohn)
geb. in Leinwd. 2.80

Diese weit verbreitete Handausgabe des bayerischen Armengesetzes ist in der vorliegenden IV. Auflage mit dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht und nach den gleichen Grundsätzen bearbeitet, wie die von uns im vorigen Jahrgang Sp. 26 besprochene Handausgabe des bayerischen Heimatgesetzes aus der bewährten Feder des gleichen Verfassers.

v. Staudinger, Vorträge s. ob. Bürg. Recht Z. 17.

Digitized by Google

Arbeiterversicherungsrecht.

1. **Fauner, Ferd.**, Rechtsrat, Die Arbeiter-Versicherungs-Gesetze. Kurzgefasste praktische Darstellung der Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung. 8°. (IV, 83 S.). Ansbach (Brügel & Sohn) geb. in Leinwd. 1.20

Das Büchlein bietet einen summarischen Überblick über die Arbeiter-Versicherungsgesetze mit besonderer Rücksicht auf die in Bayern bestehenden Einrichtungen. Die Darstellung ist namentlich für Studierende und sonstige Neulinge auf diesem Gebiete recht brauchbar und kommt einem beim grossen Publikum bestehenden Bedürfnisse durch klare, praktische Zusammenfassung der Bestimmungen entgegen.

2. **Weymann, Dr. K.**, Regierungsrat, Das Invalidenversicherungsgesetz v. 15. VII. 1899. Erläutert. Liefg. 1. gr. 8° (S. 1 bis 160.) Berlin (Frz. Vahlen) 2.50

Der Verfasser, der als ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes dem Arbeiter-Versicherungsrecht beruflich nahesteht, ist in dem Kommentare, dessen 1. Lieferung uns vorliegt, sichtlich bestrebt, das überreiche Erläuterungsmaterial zu jenem Gesetze möglichst anschaulich und übersichtlich auch für solche Interessenten darzustellen, denen der juristische Überblick über den organischen Zusammenhang des Gesetzes mangelt. Ausserdem setzt sich die Bearbeitung das Ziel, den geltenden Rechtszustand erschöpfend darzustellen und die wirtschaftliche Bedeutung der wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen in klarer Weise zur Anschauung zu bringen. Die 1. Lieferung führt die Erläuterung bis zum § 44 des Gesetzes. Der Kommentar soll in 3 Lieferungen bald komplett vorliegen.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Mayr, Georg von**, Grundriss zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie. 1. Teil. Einleitung und Allgemeiner Teil. 8°. (103 S.). Tübingen (G. Lauppsche Buchh.) 2.40

Nach einer Vorbemerkung über allgemeine Litteratur der praktischen Nationalökonomie, erörtert der Verfasser in einer Einleitung das Wesen des Wirtschaftslebens, sein Verhältnis zum Rechtsleben und seine wissenschaftliche Erfassung, umschreibt sodann die Grenzen der praktischen Nationalökonomie insbesondere und skizziert deren Gliederung. In dem darauffolgenden 1. Abschnitt (Allgemeiner Teil) werden im 1. Kapitel die Allgemeinen Grundfragen der praktischen Nationalökonomie (Allgemeine Gestaltung der Gesellschaftsordnung; die allgemeinen Grundströmungen der staatlichen Politik hinsichtlich des speziellen Eingreifens der Staatsgewalt in das Wirtschaftsleben; die Art der Verwirklichung des staatlichen Eingreifens) behandelt. In dem 2. Kapitel gibt der Verfasser eine Übersicht über die Wirtschaftspolitik in Bezug auf die Produktion (Produktionsfaktoren) im allgemeinen, also in Bezug auf den Boden, die Arbeit, das Kapital und die Unternehmung. In dem später folgenden „besonderen Teil" sollen a) die Hauptgruppen des Erwerbslebens, b) die Konsumtions- und die Verteilungspolitik behandelt werden.

Der vorliegende Grundriss gibt eine vortreffliche, gründliche und anziehende allgemeine Einführung in das Gebiet der praktischen Volkswirtschaftslehre; es wird zwar manches geboten, was unseres Erachtens auch in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu behandeln oder wenigstens zu streifen ist (z. B. die allgemeine Gestaltung der Gesellschaftsordnung, das allgemeine Bevölkerungswesen), allein wir wollen dem Verfasser daraus um so weniger einen Vorwurf machen, als der Stoff der Volkswirtschaftslehre ja nach verschiedenen Grundsätzen auf die zwei Teile der Volkswirtschaftslehre verteilt werden kann. Der vorliegende Grundriss wird nicht nur dem Studierenden ein sehr empfehlenswerter Führer sein, sondern er bietet durch seine eigenartige Systematik auch dem Fachmann viele Anregung und Belehrung. Mit grossem Geschick ist das Wesentliche herausgehoben, ohne dass der Verfasser auf das belebende, erläuternde Detail verzichtet; ein besonnenes, abgeklärtes Urteil spricht aus allen Paragraphen. Deshalb wünschen wir dem Grundriss einen recht ausgedehnten Leserkreis.

2. **Dühring, Eugen**, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 4. Aufl. 8°. (IV u. 653 S.). Leipzig (C. G. Naumann) 10.—; geb. 12.—

Die Vorzüge und Schwächen des vorliegenden Buches sind in dessen früheren Auflagen so häufig gewürdigt worden, dass es nicht nötig ist, nochmals alle prinzipiellen Fragen aufzurollen. Es würde uns hiezu auch der Raum fehlen. Wie dies bei einer Natur wie *Dühring* selbstverständlich ist, hat er auch in der vorliegenden 4. Auflage den alten intoleranten Standpunkt, der absichtlich die Augen schliesst gegenüber allen, die das gleiche Thema behandelt haben, und

Digitized by Google

der nur die eigene Meinung für berechtigt erklärt, beibehalten. Die deutsche Nationalökonomie endigt für ihn bei Thünen und List, alles was darüber hinaus geschah, kennt er nicht oder will er nicht kennen. Gleichwohl tragen wir kein Bedenken, das Werk Dührings allen denjenigen, welche sich tiefer mit der nationalökonomischen und sozialistischen Litteratur beschäftigen wollen, angelegentlich zu empfehlen. Es ist reich an origineller Auffassung, an kritischer Durchdringung der behandelten Schriftsteller und Systeme; es geht ersichtlich überall auf die Quellen zurück. Ärgerlichen Hyperkriticismus muss man freilich dabei mit in den Kauf nehmen.

3. **Hartmann, Karl,** Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern. gr. 8°. (IV, 115 S.). München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Bei der grossen Teilnahme, welche gegenwärtig dem Institut der gemeindlichen Arbeitsvermittlung entgegengebracht wird, ist es an sich ein sehr verdienstliches Unternehmen, dass ein Fachmann, wie *K. Hartmann*, der Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München, dieses Thema einer eingehenden Erörterung unterzieht. Dies Verdienst wird gesteigert durch die Art, wie der Verfasser sein Thema behandelt. Man findet in der vorliegenden Schrift über alle Fragen der gemeindlichen Arbeitsvermittlung erschöpfende und zutreffende Auskünfte. Praktische Gliederung des Stoffes, reiches Detail und eine objektive Darstellung empfehlen die Monographie der allgemeinen Beachtung. Die Schrift hat folgenden Inhalt: 1. Bedürfnis nach amtlicher Arbeitsvermittlung; 2. Entstehung, Organisation und Einrichtung der z. Z. bestehenden gemeindlichen Arbeitsämter (a. Allgemeines, b. Städtisches Arbeitsamt München); 3. Welchen Standpunkt sollen die gemeindlichen Arbeitsämter bei Ausständen und Aussperrungen einnehmen?; 4. Leistungen der gemeindlichen Arbeitsvermittlung; 5. Die Vorteile der g. A.; 6. Die Nachteile der gewerbsmässigen Stellenvermittlung, insbes. für landwirtschaftliche Arbeiter; 7. Notwendigkeit und Nutzen der Ausdehnung der Thätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter auf die Vermittlung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; 8. Verkehr der Arbeitsämter mit den auswärtigen Gemeindebehörden; 9. Obliegenheiten von Arbeitgebern und -nehmern bei Inanspruchnahme der Vermittlungsthätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter; 10. Schlussbemerkungen. Ein Anhang enthält neben einer Übersicht über den Verband bayerischer Arbeitsnachweise ein alphabetisches Sach-, Orts- und Personenregister.

4. **Maync, Dr. R.,** Der Diskont. gr. 8°. (129 S.). Jena (G. Fischer). 3.50

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre ist ein sehr reicher. Bei der Verwickeltheit der Materie ist es kaum möglich, dem Leser in wenigen Worten eine erschöpfende Vorstellung zu geben. Wir wollen nur kurz bemerken, dass die Schrift in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zerfällt. In dem theoretischen Teil wird die Frage nach den Faktoren, welche die Höhe des Diskonts bestimmen (Kapitalvorrat, Geldvorrat, Geldsurrogate, Konkurrenten des Diskonts), erörtert; der zweite, praktische Teil behandelt die Frage nach dem Verhältnis des Diskonts in den verschiedenen Staaten zu einander, nach seinem Verhältnis zu den anderen Zinsfussarten und sonstige praktische Fragen und gibt statistische Angaben zur Erläuterung und Verdeutlichung des Wesens des Diskonts. Insbesondere wird in diesem praktischen Teil auch die wichtige Frage, ob es eine Willkür der Bank bei der Festsetzung des Diskonts gibt, und ob der hohe Diskont durch andere Massnahmen ersetzt werden könne, eingehend besprochen. Bei der Aufmerksamkeit, welche gerade heute den Vorgängen des Geldmarktes zugewendet wird, wird eine Schrift, welche wie die vorliegende mit grosser Sachkenntnis und Beherrschung des Materials geschrieben ist, auf freundliche Aufnahme rechnen dürfen.

Encyklopädien.

1. **Staatslexikon,** 2. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von *Dr. F. Bachem,* Rechtsanwalt in Köln. Band I. Lex. 8°. (Sp. 1—1440). Freiburg (Herder) 13.50

Von der zweiten, neu bearbeiteten Auflage des Staatslexikons, das im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland herausgegeben wird, und das wir im vorigen Jahrgange der „Litterarischen Mitteilungen" Sp. 85 fg. besprochen haben, liegt nunmehr der I. Band komplett vor. Er umfasst die Artikel von Aargau bis Deutsches Reich. Wir wiederholen, dass nicht nur diejenigen, die auf dem gleichen religiösen u. politischen Standpunkt stehen, das Werk, welches in verhältnismässig kurzer Zeit die zweite Aufl. erlebte, mit Vorteil benutzen werden, da Beleuchtung von verschiedenen Seiten auch „mehr Licht" gibt. Es ist befremdlich, dass beispielsweise in der neuesten Auflage von Georg Meyers deutschem Staatsrecht das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft bei der Litteraturzu-

Digitized by Google

sammenstellung nicht erwähnt wird. Schon die politische Bedeutung der katholischen und ultramontanen Betrachtungsweise der öffentlichen Einrichtungen und Verhältnisse verbietet die Nichtbeachtung eines so umfassenden litterarischen Unternehmens auch für diejenigen, die an die wissenschaftlichen Erzeugnisse aus spezifisch katholischem Lager nur mit Vorurteilen heranzutreten gewohnt sind.

Die erste Auflage des Staatslexikons steht dem Referenten ständig zur Hand und hat ihm häufig gute Dienste geleistet.

Die zweite Auflage erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften à 5 Bogen. Lex.-8°.
Preis pro Heft 1.50

Zeitschriften.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
pro Band (12 Hefte) 16.—

Inhalt des 1. und 2. Heftes: Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbotes von *Dr. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Deutsch. Marine von *W. Thrän*, Geh. Ob.-Reg.-Rat in Potsdam. — Die Todeserklärung Verschollener nach d. B.-G.-B. von *B. Lehmann*, Konsul z. D. in Eberswalde. — Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung von *F. W. R. Zimmermann*, Finanzrat in Braunschweig. — Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von *E. Mayer*, Professor an der K. Univ. Würzburg.

2. **Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** Herausgeg. von Prof. *Dr. H. Gross*. gr. 8°. Bd. V. Heft 2. (S. 131—230.) Leipzig (F. C. W. Vogel)
pro Band 12.—

Das Heft enthält: Gross, Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift (Schluss); *Lohsing*, Kriminalistik und formalistisches Rechtsprinzip. Zugleich ein Nachwort zum Fall Ziethen; *Kornfeld*, Beweis der Tötung Neugeborener; *van Ledden-Hulsebosch*, Die Vergiftung mit Mohnfrüchten; *Martin*, Zur Strafkartenfrage; *Siefert*, Klausur in der Klinik; *Kleinwächter*, Die maskierte kriminelle Schwangerschaftsunterbrechung; *Nessel*, Verbrecheraberglaube; *Kornfeld*, Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtsprechung; Bücherbesprechungen von *Dr. Paul Näcke*.

— dasselbe. 5. Bd. 3. und 4. Heft. (S. 231—354). Leipzig (F C. W. Vogel).
Preis pro Band 12.—

Dieses Doppelheft bringt an Abhandlungen: *Högel*, Die Straffälligkeit des Weibes; *Traut*, Ein Beitrag zur Kriminalphysiologie des Aberglaubens; *Amschl*, Die Scheu vor dem Arbeitshause; *Rosenblatt*, Mord oder Selbstmord. Eine Warnung für Gerichtsärzte; *Kautzner*, Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis; ausserdem kleinere Mitteilungen von *Gross:* Kopierpressen in Gerichtskanzleien; Pech für Fusspuren; endlich Besprechungen.

— dasselbe. gr. 8°. 6. Bd. 1. Heft. (S. 1—96). Leipzig. (F. C. W. Vogel).
Preis pro Band 12.—

Den Inhalt dieses Heftes bildet eine sehr dankenswerte Arbeit von *Gross:* „Encyklopädie der Kriminalistik", eine Erläuterung der wichtigsten in das Gebiet der Kriminalistik fallenden Begriffe in alphabetischer Reihenfolge, nebst einer kurzen Vorbemerkung des Verfassers.

3. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. Begründet durch *Dr. Goltdammer*, herausgegeben von *Dr. J. Kohler*. 47. Jahrg. 3.—5. Heft. gr. 8°. (S. 193—400). Berlin (R. von Decker's Verlag).
Preis pro Jahrgang 12.—

Die drei Hefte enthalten folgende Abhandlungen: *Witte*, Was bringt die Wende des Jahrhunderts dem Preuss. Strafrichter und Staatsanwalt (insbesondere im früheren Gebiete des A. L.-R.) Neues? *Schanze*, Die Modellfähigkeit als Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes; *Rotering*, Zeit- und Streitfragen (Fremdes Recht); *Goldschmidt*, Aus der Lehre vom Diebstahl; *Kollenscher*. Die Vollstreckung des Verweises; *Mumm*, Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer beim Vorliegen eines Überweisungs-Antrags der Staatsanwaltschaft; *Heilborn*, Strafgesetzgebung, Gesetz betr. Änderungen und Ergänzungen des St.-G.-B. v. 25. Juni 1900, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (mit Erläuterungen; künftig sollen alle deutschen und die wichtigeren ausländischen Strafgesetze in ähnlicher Weise mitgeteilt werden); *Ötker*, Die prozessualen Konsequenzen des Einsichtserfordernisses nach §§ 56—58 St.-G.-B.; *Mumm*, Unzulässige Verurteilung; ausserdem Berichte über Entscheidungen des R.-G. und deutscher Oberlandesgerichte; Litteraturberichte.

Digitized by Google

4. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1900. Nr. 1—19/20. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Aus den in den „Blättern für das bayer. Finanzwesen" publizierten Heften 1—17/18 Jahrg. 1900 heben wir folgende bemerkenswerten Abhandlungen hervor: Die Gerichtsgebühren in Civilsachen nach dem Reichs-Gerichtskostengesetz und dem bayer. Gebührengesetz (Nr. 1 u. 2); Die Staatsgebühren für Verhandlungen der Notare nach dem Gebührengesetze in der neuen Textierung vom Jahre 1899, von Ratsaccessist *Dr. Kolb* (Nr. 3 u. 4); Die Verjährung der Ansprüche des Staates und gegen den Staat nach den Übergangsbestimmungen (Nr. 5 u. 6); Kurze Zusammenstellung der bei Regulierung der Erbschaftssteuer einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (Nr. 9 u. 10); Zur Anwendung des neuen Gebührengesetzes (Nr. 11 u. 12); Die Maierschaftsfristen auf Grundstücken und das Grundbuch (Nr. 13 u. 14); Eine Landwirtschaftssteuer (Nr. 15 u. 16); Die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten wegen rückständiger Staatsgefälle (Nr. 17 u. 18); Sicherung der ärarialischen Forderungen (Nr. 19 u. 20).

5. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft,** hrsg. von *Julius Wolf*. 3. Jahrgang. 1900. Berlin. (G. Reimer) pro Quartal 4.—

Heft 10. 1. Aufsätze: *Westermark, E.*, Der Ursprung der Strafe. I; *Goldstein, J.*, Die Bevölkerungsfrage in Frankreich; *Lamprecht, K.*, Neuromantische Wirtschaftsgeschichte; *Mareiner, K.*, Französische Kolonialpolitik in Tunis. 2. Sozialpolitik: Zur Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz; Aus der württembergischen Enquete über die Arbeit verheirateter Frauen; Streiks in Deutschland von 1890—1899. 3. Miszellen, darunter: Innungen in Österreich; Die deutsche Gewerkschaftsorganisation i. J. 1899; Zur Frage der Zollunionen (nach *Tr. Geering*); Frachtsätze für die Weizenzufuhr von Amerika nach europäischen Häfen; Englische, deutsche, niederländische, belgische und französische Seehäfen als Konkurrenten; Das schweizerische Branntweinmonopel.

Heft 11. 1. Aufsätze: *v. Brandt, M.*, Die chinesische Frage vom deutschen wirtschaftlichen Standpunkt aus; *Beloch, Julius*, Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance; *v. Mayr, Georg*, Die wirtschaftliche, rechtliche und sittliche Auffassung vom Arbeitsverhältnis; *Westermarck, Eduard*, Der Ursprung der Strafe (Schluss). 2. Sozialpolitik: Dekret, betreff. Einrichtung von Arbeiterkammern in Frankreich. 3. Miszellen, darunter: Fortschritte in der Arbeiterorganisation in Deutschland; Bevölkerungsdichtigkeit in einer Anzahl Staaten; Zur Geschichte der staatlichen Kohlenförderung und der Kohlenpreise in Preussen; Die Sparkassen der Welt (nach *Fatio*); Aus der Handelsstatistik Deutschlands, Frankreichs, Englands. Bodenbenutzung in den Ländern Europas.

Heft 12. 1. Aufsätze: *Lasch, Richard*, Besitzen die Naturvölker ein persönliches Ehrgefühl?; *Fleischmann, Max*, Sozialpolitische Streifzüge in das deutsche Civilprozessrecht; *Frauenstädt, Paul*; Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preussischen Ostprovinzen. 2. Sozialpolitik: Zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (von *A. Eminghaus*); Vorschreibung eines Minimallohnes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. 3. Miszellen, darunter: Vorschläge zu einer Neuregelung des Erbrechtes; Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter am Ende des 19. Jahrhunderts: Rückgang des Weizen-, Fortschritt des Weidelandes in Grossbritannien; Die Theorie der Hausrente.

6. **Bayerische Gemeindezeitung,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von *Dr. Th. von Hauck*. K. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe a. D., und *Dr. Gg. Schmidt*. K. Bezirksamtsassessor. 10. Jahrg. (1900) in 36 Nummern. München (J. Schweitzer Verlag) portofrei jährlich 8.—

Die „Bayerische Gemeindezeitung" hat sich innerhalb der 10 Jahre ihres Bestehens eine sichere Position verschafft und ist in den zunächst beteiligten kommunalen und Verwaltungskreisen allgemein beliebt. Sie orientiert vielseitig und gut über die verschiedensten Fragen des Rechtes und der Verwaltung, welche für die Gemeinden in Betracht kommen. Ihr reichhaltiger „Sprechsaal" stellt eine unmittelbare Beziehung zwischen den Herausgebern und Lesern her und bildet eine stete Quelle mannigfachster Belehrung durch anschauliche Beispiele aus der Praxis — für die Praxis. Sowohl die Abhandlungen als der Sprechsaal sind ferner geeignet, die Gemeindezeitung auch für Richterbeamte, Anwälte, Notare und namentlich für Rechtspraktikanten zu einem Mittel nicht zeitraubender und doch vielseitiger Orientierung zu machen.

7. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *Dr. Max von Seydel* und *Karl Krazeisen*. 1900. N. 11 u. 12. München (Beck) jährlich 6.—

Die Doppelnummer 11 und 12, welche den Jahrgang 1900 komplett macht, bringt eine Abhandlung von *Hans Müller* über „Namensführung, Namensänderung, Namensfeststellung und Namensstreitigkeiten", die nicht nur für Verwaltungs-, sondern auch für Justiz- und Standesbeamte von Interesse ist, neben dem Rechte des B.-G.-B. das für die Übergangszeit vielfach noch anzuwendende bisherige Recht darstellt und die ausserbayerischen Bestimmungen eingehend mitberücksichtigt.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Abraham, P., Hanseatische Rechtsprechg. 10. u. 11. Lfg. Hamburg à 2.—

Archiv, preussisches. Jahrg. 1900. Bog. 51—63½. Leipzig 1.96

Blätter für Gefängniskde. 34. Bd. 5. u. 6. Heft. Heidelberg 3.—

Curti, Eug., Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Bd. I—XXIV der amtlichen Sammlung) in abgekürzter Fassung u. nach Materien geordnet. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Öffentlich-rechtliche Entschdgn. (In ca. 5 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (8. 1—160). Zürich 2.40

Entscheidungen in Angelegenh. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. 1. Bd. 3. u. 4. Hft. Berlin à —.60

Entscheidungen, die patentamtlichen u. gerichtlichen, in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen der Patentgesetze. Begründet von *Carl Gareis,* fortgeführt v. *Alb. Osterrieth.* **XIII.** Bd. 12°. (XI, 848 S.). Berlin geb. in Leinw. 10.—

Gesetz u. Recht, Volkstümliche Zeitschrift f. Rechtskunde. Hrsg. von Reg.-R. a. D. *Dr. C. Frh. v. d. Goltz.* 2. Jahrg. Oktbr. 1900—Septbr. 1901. 24 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1—7. 56 S.). Breslau (Neue Taschenstr. 1 a) 4.—

Jugend, nationalliberale. Monatsschrift des Reichsverbandes der Vereine der nationalliberalen Jugend. Hrsg.: Die Red.-Kommission des Reichsverbandes der Vereine der nationalliberalen Jugend. Verantwortlich *Dr. Herm. Fischer.* 1. Jahrg. 1901. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 12 S.). Köln vierteljährlich —.30

Jugendfürsorge, die, Centralorgan f. die gesamten Interessen der Jugendfürsorge, mit besond. Berücksicht. der Waisenpflege, der einschläg. Gebiete des Armenwesens, sowie der Fürsorge f. die schulentlassene Jugend. Hrsg. v. *Frz. Pagel.* 2. Jahrg. 1901. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 64 S.). Berlin 10.—, einzelne Hefte 1.—

Kurs, der richtige. Wochenschrift f. Handel, Gewerbe u. Finanzen, Nationalökonomie u. Rechtspflege. Chef-Red.: *Fritz Friedmann.* 1. Jahrg. Dezbr. 1900—Novbr. 1901. 52 Nrn. gr. Fol. (Nr. 1. 8 S.). Brüssel 16.—; halbjährlich 10.—

Odin. Kampfblatt f. Alldeutschland. Mit den Beilagen: „Österreichische Beschlagnahmungen" und „Volksruf". Schriftleitung. *Wilh. Fluhrer.* 3. Jahrg. 1901. 52 Nrn. Fol. (Nr. 1. 8 u. 2 S.). München 6.—

Sammlung v. Entscheidungen d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 1. Bd. 2 Hft. Münch. 3.—

Zeitschrift, koloniale. Verantwortlich: *Frz. Wugk.* 2. Jahrg. 1901. 26 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 14 S. m. Abbildgn.) Leipzig. Vierteljährl. 2.50; einz. Nrn. —.50

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. Hrsg. von *E. I. Bekker, A. Pernice, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz.* 21. Bd. 34. Bd. der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hfte. gr. 8°. Weimar 21.20
1. Germanistische Abth. (XX, 366 S.) 10.—. 2. Romanistische Abth. (IV, 439 S.) 11.20.

Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1900. 6. Lfg. Bern 1.40

Zentralblatt f. Volksbildungswesen. Organ f. das Gebiet der Hochschulkurse, des volkstüml. Vortragswesens, des Volksbibliothekswesens, der volkstüml. Kunstpflege u. verwandte Bestrebgn. Hrsg. v. Priv.-Doz. Dr. *A. Lampa.* 1. Jahrg. Novbr. 1900—Oktbr. 1901. 12 Hfte. gr. 8°. (1. u. 2. Hft. 48 S.). Leipzig und Wien 3.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Bayerns Gesetze. 38. Bd. 9.—12. Lfg. Bamberg à 1.—

Fischer, D., u. **F. Schroeder,** Preussische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch gelt. Landesgesetze privatrechtl. Inhalts. 1. Bd.: Das allgemeine Landrecht m. den Einführungs-Patenten. 8°. (XVI, 565 S.). Berlin geb. in Leinw. 6.—

Goldschmidt, L., Vermischte Schriften. 2 Bde. gr. 8°. (XVI, 681 u. III, 535 S.). Berlin 17.—; geb. in Halbfrz. 20.—

Grotefend, G. A., Gesetzgebungs-Material. 1900. 6.—9. Heft. Düsseldorf 6.—

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. *J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening.* 2. Aufl. 5. Bd. Lex. 8°. (XII, 1051 S.). Jena 15.—; Einbd. 2.50

Reichsgesetze, die deutsch. 28. Bd. 9.—12. Lfg. Bamberg à 1.—

Siebdrat, Thdr., General-Repertorium der kgl. sächsischen Landesgesetze und der Reichsgesetze. 3. Aufl. Abgeschlossen Anfang Dezbr. 1900. gr. 4°. (IV, 292 S.). Dresden 01 9.25

Thiele, M., Die neuen Reichsgesetze nebst d. preuss. Ausf.-Ges. etc. 2. u. 3. Lfg. Leipzig. à 1.80

Weber, K., Bayer. Gesetzsammlg. 259.—264. Lfg. München à 1.25

Wolff, H., Reichs- u. Landesgesetze. 11.—15. Lfg. Braunschweig à 1.—

Rechtsgeschichte.

Moeller, Ernst v., Die Rechtssitte des Stabbrechens. (Aus: „Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch.") gr. 8°. (91 S.) Weimar 2.—

Bürgerliches Recht.

Albanus, Dr., Das Not-Testament, welches nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vor dem Gemeindevorsteher od. dem Vorsteher e. selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden kann. Das Privat-Testament (das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament), die einfachste u. billigste Testamentsform. Das Militär- u. Marine-Testament. An 27 Beispielen m. Anmerkgn. erläutert. 3. Aufl. gr. 8°. (104 S.) Delitzsch 1.50

Bartsch, H, Das österr. allg. Grundbuchsgesetz. 3. Aufl. 12. Lfg. Wien 1.—

Brandis, W., Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gesetzes-Text m. gemeinverständl. Erläutergn., Formularen u. Register. 8°. (160 S.) kart. 2.—

Brütt, Lor., Das rechtsgeschäftliche Veräusserungsverbot nach gemeinem Recht u. B.-G.-B. gr. 8°. (90 S.) Berlin 3.—

Cosack, Konr., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. II. Bd. 1. Abtlg. 3. Aufl. gr. 8°. (VI, 332 S.) Jena für den II. Bd. 15.—

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1. Tl. 8. Aufl. gr. 8°. (IV, 225 S.) Berlin 3.—

Fuchs, E., Grundbuchrecht. 4. Hft. Berl. 2.50

Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., in der vom 1./I. 1900 an geltenden Fassung, nebst Verordnung vom 2./VIII. 1899. gr. 8°. (15 S.) Darmstadt —.30

Heinrichs, Rich., Besitzerwerb und Besitzerhaltung durch Stellvertreter nach gemeinem Recht u. nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. gr. 8°. (58 S.) Saarbrücken 1.20

Herrmann, Otto, Niessbrauch u. Pfandrecht an e. Patentrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (94 S.) Berlin 3.—

Digitized by Google

Kohler, F., Die f. Württemberg ergangenen, das Vormundschafts-, Nachlass- u. Notariatswesen betr. Ausführungs-Bestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. dessen Nebengesetzen. gr. 8°. (VI, 177 S.) Stuttgart 1.80; geb. 2.40

Pappafava, Vlad., Über d. räumliche Umgrenzung des notariellen Wirkungskreises u. zwar auf dem festen Lande, dem Wasser u. im Luftraum. Das Notariat u. internationales Recht betr. Fragen. (Übersetzung v. M. Leesberg.) gr. 8°. (114 S.) 2.—

Recht, das, des bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen. II. gr. 8°. Berlin. —

— II. *Schroeder, R.*, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. (94 S.) 1900 2.—; geb. 2.75

Scholly, K., Der notarielle Akt nach Reichs- u. Landesrecht. Mit einem Nachtrag enth. verschiedene neuere Beschlüsse des Oberlandesgerichts Colmar und des Landgerichts Metz in Grundbuch-Angelegenheiten. 12°. (127 S.) Strassburg 1900 geb. in Leinw. 2.—

Schols, E., Das Reichs-Hypothekenrecht. Eine kurzgefasste Darstellg. unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften nebst Formularen f. deren Geschäftsverkehr. Mit einem Anh., enth. eine Zusammenstellg. der f. den derzeit. Geltungsbereich des Reichs-Hypothekenrechts maßgeb. landesgesetzl. Vorschriften. (57 S.). Berlin 1.—; geb. 1.50

Schrutka-Rechtenstamm, E. v., Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation. gr. 8°. (30 S.) Wien —.80

Simeon, P., Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch zur Einführg. in das Bürgerl. Gesetzbuch und seine Nebengesetze. 1. Bd. Das Bürgerl. Gesetzbuch. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (XVIII. 1072 S.). Berlin 14.—

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd. 3. Aufl. Bearb. v. *H. O. Lehmann*. Familienrecht. gr. 8°. (VIII, 664 S.) Berlin 12.—; geb. in Halbfrz. 13.50

Stückelberg, Adrian, Der Privatname im modernen Bürgerlichen Recht, m. besond. Berücksicht. des Vorentwurfs f. e. schweizer. Zivilgesetzbuch. gr. 8°. (170 S.). Basel 3.—

Weissler, A., Preuss. Landesprivatrecht. 4. u. 5. Lfg. Leipzig 4.50

Wohlgemuth, Fritzchen: Neues Recht. Scherzhafter Ernst aus dem Bürgerl. Gesetzbuch zum Handgebrauch im Gebiet des französ. Rechts. gr. 8°. (VII, 94 S.). Neuwied 1.50

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Beringer, W., Juristische Hausbibliothek, nach dem Bürgerl. Gesetzbuch gemeinverständlich erklärt. 3 Hft. Handlungsgehilfen u. Handlungslehrlinge. 8°. (III, 52 S.). Metz —.75

Methner, C., Der kaufmännische Agent. Eine Erläuterung der Rechte u. Pflichten der kaufmänn. Agenten auf Grund des 7. Abschn. des 1. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10./V. 97. gr. 8°. (X, 88 S.). Leipzig geb. in Leinw. 2.75

Rosenthal, Max. Das Reichs-Gesetz betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung vom 20./IV. 1892 in der vom 1./I. 00 an geltenden Fassung. Handausg. m. den ergänz. Bestimmungen anderer Gesetze, den Entscheidgn. der Gerichte sowie ein ausführl. systemat. Sachregister. (VIII, 75 S.) Leipzig geb. in Leinwd. 1.50

Civilprozess- und Konkursrecht.

Dettling, E., Formular-Sammlung f. Parteischriften im Verkehr mit den Amtsgerichten in Civil-, Straf- u. Konkurssachen nebst erläut. Bemerkgn. 3. Aufl. gr. 8°. (163 S.). Schwäb. Hall 2.—

Friedrichs, Karl, Handbuch der Prozesspraxis. 2. Bd. gr. 8°. (XXIV, 495 S.) Berlin 9.—; geb. 10.—

Gämlich, Rich., Königl. sächsisches Gesetz üb. die Gerichtskosten insbesondere in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 21./VI. 00. Mit Erläutergn., Tabellen und einem ausführl. Sachregister. 8°. (157 S.). Dresden 1.80; kart. 2.—

Gaupp, L., Civilprozessordng. 4. Aufl. *v. F. Stein*. 11—13. Lfg. Tübingen à 1.35

Heller, M., u. **F. Trenkwalder**, Österreich. Exekutionsordng. 8. u. 9. Lfg. Wien à 1.—

Mück, Heinr., Die Execution zur Sicherstellung nach der österr. Executionsordnung vom 27./V. 96, R.-G.-Bl. Nr. 79 systematisch dargestellt. 8°. (IV, 57. S.) Wien —.80

— Die einstweiligen Verfügungen nach der österr. Executionsordnung vom 27./V. 96, R.-G.-Bl. Nr. 79 systematisch dargestellt. 8°. (III, III, 58 S.) Ebd. —.80

Pappafava, Vlad., Der Streit um das Jus novorum im Berufungsverfahren. Eine Studie. (Übersetzung v. *M. Seesberg.*) gr. 8°. (53 S.) Innsbruck 1.—

Sarwey, v., Die Konkursordnung f. das Deutsche Reich. 4. Aufl., nach dem Stande der vom 1./I. 00 an gelt. Gesetzgebg. bearb. v. G. Bossert. (XIX u. S. 309—582.) Berlin 9.—

Gerichtspraxis.

Biernatzki, W., Die eingetragene Genossenschaft u. ihr Verkehr m. dem Gerichte. Ein Handbuch f. Vorstands- u. Aufsichtsrats-Mitglieder eingetragener Genossenschaften u. f. Gerichtsschreiber. 2. Aufl. gr. 8°. (V, 64 S.). Leipzig kart. 1.—

Cohn, Th., Das Handels- u. Genossenschafts-Register, sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- u. Güterrechts-Registersachen. Mit Mustern. Systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (XX, 528 S.). Berlin 9.—; geb. 10.—

Peters, W., Die Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien d. preuss. Amtsgerichte. 3. Aufl. 5. u. 6. Lfg. Berlin à 1.50

Patent- und Urheberrecht.

Birkmeyer, K., Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkgn. zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf e. Gesetzes üb. das Verlagsrecht. gr. 8°. (III, 50 S.). München 1.40

Entwurf e. Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur u. der Tonkunst. Entwurf e. Gesetzes üb. das Verlagsrecht. hoch 4°. (91 S.). Berlin 2.—

Osterrieth, Alb., Bemerkungen zum Entwurf ein. Gesetzes über das Verlagsrecht. 8°. (IV, 100 S.). Berlin 1.50

Strafrecht und Strafprozess.

Binding, K., Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts. II. Lehrbuch, besonderer Teil. 2. Hälfte. 1. Abtlg. gr. 8°. (VIII, 315 S.). Leipzig geb. in Leinw. 7.—

Köhler, Ludw., Sammlung v. Gesetzen, Verordnungen u. Verfügungen straf.- od. polizeirechtlichen Inhalts zum Gebrauch f. württembergische Polizeiorgane. Im Auftrage des K. württ. Ministeriums des Innern hrsg. gr. 8°. (XIX, 718 S.). Stuttgart 6.—; geb. 7.20

Digitized by Google

Lass, Ludw., Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30./VI. 1900. Unter Benutzg. amtl. Materials zum prakt. Gebrauche dargestellt. 8°. (184 S.) Berlin 2.50; geb. in Leinw. 3.—

Mauckisch, Max, Reichsstrafgesetzbuch m. den Reichsgesetzen vom 27./XII. 1899. (§ 316) u. vom 25./VI. 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Unter besond. Berücksicht. der königl. sächs. Landesgesetzgebg. u. aller wicht. u. grundleg. Entscheidgn. des Reichsgerichts u. des königl. sächs. Oberlandesgerichts hrsg. 2. Ausg. (XII, 366 S.) Leipzig geb. in Leinw. 3.60

— Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich. Textausg. m. den bisher u. den f. den 1./I. 1900 vorgeschriebenen Abändergn. u. den Reichsgesetzen vom 27. XII. 1899 (§ 316) u. vom 25./VI. 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Nebst Einführungsgesetz u. ausführl. Sachregister. 2. Ausg. (XI, 148 S.) Leipzig geb. in Leinw. 1.25

Meyer, Die Hauptverhandlung (ausgeschl. Revisions-Instanz) nach der M.-St.-G.-O. vom 1./XII. 1898. §§ 269[1]. 273. 390. Eine Zusammenstellg. der hauptsächlichsten einzelnen Rechte u. Pflichten des Vorsitzenden, Verhandlungsführers u. des Gerichts nebst Inhalt des Protokolls. 2. Aufl. gr. 8°. (45 S.) Königsberg 1.20

Kirchenrecht.

Englmann, Joh. Ant., Katholisches Eherecht. Nach dem hinterlassenen Mskr. m. besond. Berücksichtigung des in Deutschland geltt. Civil-Ehegesetzes, sowie der Diözesan-Vorschriften der Diözese Regensburg bearb. v. Priest. *Ludw. Stingl.* gr. 8°. (XV, 449 S.) Regensburg 5.60

Schneller, H., Die Inkorporation v. Kirchenämtern m. besond. Berücksicht. v. Österreich. gr. 8°. (X, 107 S.) Wien 1.80

Staatsrecht, Kolonialrecht, Völkerrecht.

Haller, Ernst, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. gr. 8°. (XII, 311 S.). Aarau 4.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens*, par *F. Stoerk*. 2. série. Table générale. Tomes I à XXV. gr. 8°. (348 S.) Leipzig 20.—

Verwaltung, Verwaltungsrecht, Recht der Verkehrsanstalten.

Apelt, Karl, Das Königl. sächsische Gesetz üb. die Verwaltungsrechtspflege vom 19./VII. 1900 und die Nebengesetze vom 20. u. 21./VII. 1900 nebst den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Erläutert v. *A.* (X, 440 S.) Leipzig geb. in Leinw. 7.—

Brauchitsch, M. v., Die neuen preuss. Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minist. *Dr. Studt* u. wirkl. Geh. Rath Unterstaatssekr. a. D. *v. Braunbehrens*. 5. Bd. 6. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtaufl. 2. Bearbeitg. gr. 8°. (XII, 938 S.) Berlin geb. in Leinw. 8.—

Dambach, Otto, Das Gesetz üb. das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28./X. 1871. Erläutert v. D. 6. Aufl. Hrsg. von *Ernst v. Grimm*. gr. 8°. (XXIV, 364 S.) Berlin 5.—

Eger, Geo., Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26./X. 1899, nebst den allgemeinen Zusatzbestimmgn. u. Abfertigungsvorschriften, auf der Grundlage des deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10./V. 1897 erläutert. 2. Aufl. gr. 8°. (XLVIII, 713 S. m. Formularen). Berlin n 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

Flemming, P., Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen, welche auf das Forstwesen Bezug haben. 1899. I. Für das Königreich Sachsen. II. Für das Deutsche Reich. gr. 8°. (90 S.) Dresden 1.—

Gemeindeordnung, die pfälzische, neuester Text, zusammengestellt nach den Gesetzen vom 29./IV. 1869, 19./I. 1872, 17./VI. 1896 u. Art. 159 des bayer. Ausf.-Gesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. Nebst e. kurzen Blick auf die Entwicklg. der pfälz. Gemeindeordng. u. einem ausführl. alphabet. Sach-Register (sowie dem Gesetz vom 15./VI. 1898 üb. die Einführg. e. gemeindl. Besitzwechselgebühr). (2. Aufl.) 8°. (74 S.) Speyer kart. 1.—

Gesetz, betr. die Entschädigung f. an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenen Tiere vom 7./VII. 1896/24./IX. 1900 (Regierungsblatt 1900, Nr. 71), nebst Anweisg. grosherzogl. Ministeriums des Innern, die Ausführg. des ob. Gesetzes, sowie die beim Auftreten des Rauschbrandes u. Schweinerotlaufs zu ergreif. veterinärpolizeil. Massnahmen betr., vom 20./X. 1900. Amtliche Handausg. gr. 8°. (16 S. m. 1 Formular.) Darmstadt —.20

Herbers, Johs., Die Verwaltungs-Vorschriften der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen. Nach dem Reglement, der Verwaltungs-Ordng. u. den allgemeinen Mobiliar-Versicherungs-Bedinggn. der Sozietät gemeinfasslich dargestellt. gr. 8°. (48 S.) Merseburg 1.20

Mayrhofer, E., Verwaltungsdienst. 5. Aufl. 89. bis 92. Heft. Wien à 1.50

Mitteilungen der Normal-Aichungs-Kommission. 2. Reihe. Nr. 9 u. 10. Berlin —.50

Peltz, Rob., Allgemeines Bau-Gesetz f. d. Königr. Sachsen vom 1./VII. 1900, nebst Ausführungs-Verordnung. Mit e. ausführl. Einltg., den Kammer-Verhandlgn., den Begründgn. u. Entscheidgn., sowie Anmerkgn. u. e. ausführl. Sachverzeichnis hrsg. 8°. (204 S.) Flöha kart. 3.—

Schüllermann, Wilh., Das Jagdrecht in Bayern diesseits des Rheins nach dem bayerischen Jagdausübungsgesetze etc. 12°. (VIII, 308 S.) Bamberg geb. in Leinw. 2.50

Weinand, Preussische Bau-Gesetze und -Verordnungen, nebst den neuesten Bestimmgn. üb. Anlage v. Strassen u. öffentl. Plätzen. Suppl. 1896 bis 1901. 8°. (44 S.) Neuwied 1.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Gebhard, H., u. **Düttmann**, Invalidenversicherungsgesetz. 2. Aufl. 12. u. 13. Lfg. Altenbg. 1.80

Hoffmann, F., Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. 2. Aufl. (XXIV, 368 S.) Berlin 2.—

Monte, Th., Leitfaden zur Ausübung des Gewerbeaufsichtsdienstes durch die Polizeibeamten. Aus amtl. Quellen zusammengestellt. 12°. (VII, 96 S.) Berlin Geb. in Leinw. —.90

Moser, Emil, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30./VI. 1900 m. den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen f. d. Grossherzogthum Baden, nebst Zusätzen u. Verweisungen. 8°. (VIII, 532 S.) Karlsruhe geb. in Leinw. 5.—

Taschenkalender 1901 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. Hrsg. v. E. Götze u. P. Schindler. Nachtrag. 12°. Berlin. Verordnungen und Bekanntmachungen zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30./VI. 1900. (58 S.) —.50

Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30./VI. 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betr. gr. 4°. (37 S.) Darmstadt —.50

Digitized by Google

Finanzwirtschaft.

Aktien-Gesellschaften, die sächsischen, u. die an sächsischen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstige Fonds u. Industriewerte. Jahrbuch der Dresdner, Leipziger u. Zwickauer Börse. Begründet v. *Rich. Börner*. Fortgesetzt v. der Red. des „Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften. 9. Aufl. Ausg. 1900 1901. Lex. 8°. (XX, 654 S.) Leipzig geb. in Leinw. 9.—

Ausführungsanweisung vom 6./VII. 1900 zum Einkommensteuergesetz vom 24./VI. 1891 u. zum Ergänzungssteuergesetz vom 14./VII. 1893. 2. u. 3. Tl. gr. 8°. Berlin 3.—
2. Das Veranlagungsverfahren (VI, 215 S.) 2.—
3. Die Zu- u. Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren u. die Kosten. (103 S.) 1.—

Becker, Eug., Das badische Gesetz vom 14./VI. 1899, die Erbschafts- u. Schenkungssteuer betr. nebst der Vollzugsverordnung vom 8. III. 1899. Textausg. m. Einleitg., Erläutergn. u. Sachregister. (XVI, 322 S.) Karlsruhe geb. 3.50

Einkommensteuergesetz vom 24./VI. 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 6./VII. 1900. 1. Tl. gr. 8°. (102 S.) Berlin 1.—

Ergänzungssteuergesetz vom 14./VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 6./VII. 1900. 1. Tl. gr. 8°. (102 S.) Berlin —.80

Hasche, Paul, Königl. sächsisches Einkommensteuergesetz vom 24./VII. 1900 nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung u. Instruktion. Mit Erläutergn. (XIII, 349 S.) Leipzig geb. in Leinw. 5.60

Hauptrechnungs-Abschluss der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien f. das Verwaltungsjahr 1899. 4 Thle. qu. gr. 4°. (III, 816; III, XVI, 389; III, XX, 727 u. III, 662 S.) Wien 16.—

Heinitz, Ernst, Kommentar zum preussischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31./VII. 1895. Mit Tabellen, den gesamten Ausführungsbestimmgn., dem Reichsstempelgesetz, dem Erbschaftssteuergesetz u. e. Anh.: Die den Notaren als Amtsstellen der Steuerverwaltg. zusteh. Befugnisse u. oblieg. Verpflichtgn. 2. Aufl. auf der Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuchs, seiner Nebengesetze u. der preuss. Ausführungsgesetze. 4. Lfg. gr. 8°. (XI u. S. 577—846.) Berlin 7.50 (kplt.: 21.—; geb. 23.50)

Jahrbuch der Frankfurter Börse. Ausg. 1901. — 13. Jahrg. (Bisher Handbuch des Finanzherold.) Begründet v. *Heinr. Emden*. Fortgeführt v. der Red. des „Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften". 13. Aufl. gr. 8°. (XXXII, 1138 S.) Leipzig geb. in Leinw. 15.—

Mitteilungen a. d. Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom Königl. sächs. Finanzministerium. VI. Bd. 1. u. 2. Hft. Lex. 8°. (180 S.) Dresden à 1.—

Sackel, G., Tabelle zur Berechnung der Biersteuer. gr. 8°. (15 Bl.) Bielefeld-Gadderbaum kart. 2.50

Zimmermann, E., Das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14./VI. 1900, nebst den Ausführungsbestimmgn. des Bundesrats u. den bad. Vollzugsvorschriften. Mit Erläutergn. nach den Entscheidgn. des Reichsgerichts etc. 8°. (VI, 272 S.) Karlsruhe geb. in Leinw. 3.60

Volkswirtschaftslehre.

Bamberg, Friedr., Die Eingliederung d. Volkswirtschaftslehre u. Gesetzeskunde in den Lehrplan der Volksschule. Ein Hilfsbuch f. Lehrer. 8°. (59 S.) Breslau —.60; kart. —.70

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren üb. d. Heimarbeit in Österreich. Hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 1. Bd. Böhmen. Lex.-8°. (XV, 471 S. m. eingedr. Kartenskizze.) Wien 3.—

Beta, Ottomar, Gesunde Grossstädte, gesunde Kapitalbildung. gr. 8°. (S. 103—139.) Berlin —.75

Brentano, Lujo, Das Freihandelsargument. Erweiterter Vortrag. gr. 8°. (23 S.) Berlin-Schöneberg —.50

Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge u. Versuche. 3. Aufl. gr. 8°. (XI, 466 S.) Tübingen 6.60; geb. 7.85

Classen, Walth., Soziales Rittertum in England. Ein Reichsbericht. 8°. (53 S.) Hamburg —.60

Eisenhart, Hugo, Geschichte der Nationalökonomik. 2. Aufl. 2. Abdr. gr. 8°. (IX, 278 S.) Jena 4.—

Flesch, Karl, Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine wirtschaftl. Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtl. Erörtergn. gr. 8°. (VII, 36 S.) Jena 1.—

Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller*. 18. Bd. 5. (Schluss-)Heft. (Der ganzen Reihe 81. Hft.) gr. 8°. Leipzig.
5. *Eckert, Christn.*, Rheinschiffahrt im XIX. Jahrh. (III, XIX, 450 S.) 10.60

Geschichte der österreichischen Land- u. Forstwirtschaft u. ihrer Industrien 1848—1898. 4. Bd. 18 Lfgn. Lex. 8°. (VII. 855 S. m. Abbildgn. u. 1 Bildnis.) Wien à 1.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. 1. Serie. Europa. Nr. 26 u. 27. gr. 8°. Berlin
26. Brüssel. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. — Triest. Handelsverkehr v. Triest im J. 1899. (Bericht d. kaiserl. Konsulats.) (73 S.) —.95. — 27. Konstantinopel. Handel im J. 1899. (Bericht des kaiserl. Generalkonsulats.) — Kiew. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. (39 S.) —.50.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 10. gr. 8°.
10. Japan. Wirtschaftliche Verhältnisse u. Handel im J. 1899. (Bericht des kaiserl. Generalkonsulats f. Japan. (40 S.) —.50

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 5. gr. 8°.
5. Algerien. Handelsbericht des kaiserl. Konsulats in Algier f. d. J. 1899. (20 S.) —.25.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 15. gr. 8°.
15. Bahia (Brasilien). Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. die J. 1898 u. 1899. — Tepic (Mexiko). Handelsbericht des kaiserl. Konsulats f. d. J. 1899. (23 S.) —.30.

Landmann, Jul., System der Diskontpolitik. Lex.-8°. (XIII, 187 S.) Kiel 3.50

Miessler, Elisab., Die freie Liebe u. die Frauen. Vortrag. gr. 8°. (36 S.) Berlin —.50

Mitteilungen üb. den 41. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannov. vom 5. bis 6./IX. 1900. Hrsg. im Auftrage des allgemeinen Verbandes v. Hans Crüger. gr. 8°. (VII, 558 S.) Berlin 3.—

Moritz, Eug., Die Familienfideikommisse Preussens u. ihre Bedeutung f. die deutsche Volkswirtschaft. Ein Beitrag zur Frage des Grossbetriebes in der Landwirtschaft. gr. 8°. (XVI, 88 S.) Berlin 2.50

Naumann, Frdr., Handelsverträge oder Brotwucher? Vortrag m. Debatte. gr. 8°. (28 S.) Berlin-Schöneberg —.30

Oppenheimer, Frhr. v., Die Wohnungsnot u. Wohnungsreform in England m. besond. Berücksicht. der neueren Wohnungsgesetzgebung. gr. 8° (VII, 167 S.) Leipzig 4.—

Rabe, Otto, 40 Jahre Brotgetreidebau. Ein Beitrag aus der Praxis zur Frage der Kornzölle. gr. 8°. (52 S. m. graph. Darstellgn.) Berlin 1.20

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. 90. Bd. gr. 8°. Leipzig.
90. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Hrsg. vom Verein f. Sozialpolitik. 1. Bd. (XI, 336 S.) 7.60

Simmel, Geo., Philosophie des Geldes. gr. 8°. (XVI, 554 S.) Leipzig 13.—

Studien, Wiener staatswissenschaftliche, hrsg. v. *E. Bernatzik* u. *E. v. Philippovich*. 2. Bd. 3. Heft. gr. 8°. Tübingen.
3. *Pollitzer, J.*, Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. (III, 132 S.) Subskr.-Pr. 3.40; Einzelpr. 4.50.

Digitized by Google

Tischert, Geo., Unterwegs zu den neuen Handelsverträgen. Eine krit. Darstellg. der Vorbereitg. der neuen Handelsverträge 1897–1900. gr. 8°. (XVI, 101 S.) Berlin 2,—

Wagner, Ernst, Wirtschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinirter. 2. Aufl. gr. 8°. (89 S.) Breslau 1.—

Weicker, Hans, Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Mitteilungen aus *Dr. Weicker's* „Krankenheim". V. gr. 8°. (70 S. m. 1 eingedr. Kurve.) Berlin 2.—

Statistik.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen. Hrsg. v. der grossherzogl. Centralstelle f. die Landesstatistik. 44. Bd. 1. Heft gr. 4°. Darmstadt

1. Statistik der Gebäude- u. Mobiliar-Feuerversicherung sowie der Gebäude- u. Mobiliar-Brände im Grossherzogt. Hessen in den J. 1891 bis 1896. (IV, 59 S.) 1.20

Daten, statistische, üb. die Stadt Wien f. d. J. 1898. 16°. (VIII, 39 S.) Wien —.40

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien f. d. J. 1898. 16. Jahrg. Bearb. v. *Steph. Sedlaczek, Wilh. Löwy* u. *Wilh. Hecke*. (Mitteilungen des statist. Departements des Wiener Magistrates.) Lex. 8°. (XII, 936 S.) Wien geb. in Leinw. 10.—

Mayrhofer v. Grünbühel, Heinr., Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und Reform. 3. Aufl. gr. 8°. (XII, 213 S.) Graz 2.50

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XVII. Bd. 1. Hft. gr. 4°. München

1. Jahresübersichten, Münchener, f. 1899. (112 S.) 1900 2.—

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1900. 1. Beiheft. Statistik der Unfallversicherung. Tabellen: Umfang, Ausgaben u. Einnahmen. 1885 bis 1898. (IV, 331 S.) 4°. Berlin 10.—

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1900. 3. Beiheft. Statistik der Unfallversicherung. Unfallversicherung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallstatistik für d. J. 1897. II. Teil 2. Abt. 4°. (VI, 479 S.) Berlin 8.—

Rychna, Jos., Die Nativitäts- u. Mortalitäts-Ausweise der k. k. statistischen Central-Kommission in Wien u. des kaiserl. Gesundheitsamtes in Berlin. Eine krit. Studie über die Revisionsbedürftigkeit der period. Geburten- u. Sterbefälle-Ausweise derselben, als weiterer Beitrag zum Prager Mortalitätsstreite. gr 8°. (54 S.) Prag 1.—

Saladin, Val. Fr., Liegenschaftsverkehr u. Hypothekarkredit im Wirtschafts- u. Hotelgewerbe der Stadt Basel 1875–98. Eine statist. Untersuchung. gr. 4°. (VI, 86 S.) Basel 5.50

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 129. Bd. Imp. 4°. Berlin.

129. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1899. 2. Tl. Darstellung nach Warengattungen. (IV, 392 S.) 6.—

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearb. u. hrsg. v. dem statist. Bureau der Steuer-Deputation. XVIII. Heft. Die Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 im Hamburgischen Staate. X. (Schluss-)Abt. Die Gewerbebetriebe m. Benutzung von Arbeitsmaschinen, Apparaten, Öfen u. s. w. — Grösse u. Unternehmungsform der Gewerbebetriebe bei Nachweisung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten. — Titel, Inhaltsverzeichnis, Vorwort u. textl. Tl. gr. 4°. (25 u. VI, 126 S.) Hamburg 7.20

Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin im J. 1897. Bearb. im statist. Amt der Stadt Berlin. gr. 4°. (69 S.) Berlin 3.—

Politik.

Bloch, Joh. v., Die wahrscheinlichen politischen u. wirtschaftlichen Folgen e. Krieges zwischen Grossmächten. gr. 8°. (III, 105 S.) Berlin 1.50

Bogusławski, A. v., 85 Jahre preussischer Regierungspolitik in Posen u. Westpreussen von 1815 bis 1900. Geschichtliche Skizze. gr. 8°. (92 S.) Berlin 1.50

Chinapolitik u. **Sozialdemokratie** vor dem Reichstag. Reden der Regierungsvertreter u. der Abg. *Bebel* u. *Singer* in den Reichstagssitzgn. vom 19., 22. u. 23./XI. 1900 m. e. Einltg.: Die Kaiserreden. Aus dem amtl. stenograph. Bericht. gr. 8°. (80 S.) Berlin —.20

Elout, C. M., Der Kulturkampf in Süd-Afrika. Ein Versuch zur Prüfg. der Krüger'schen Kulturpolitik. gr. 8°. (89 S.) Leipzig 1.—

Felden, Emil, Der Ultramontanismus im Reichsland am Ende des 19. Jahrh. 8°. (71 S.) Heidelberg —.40

Frage, die, e. deutsch-niederländischen Postvereins. Mit genauer Berechng. der finanziellen Wirkgn. f. die beiderseit. Postverwaltgn. Anh.: Ein Postverein m. der Schweiz. gr. 8°. (28 S.) Berlin —.60

Handels- u. Machtpolitik. Reden und Aufsätze, im Auftrage der „Freien Vereinigg f. Flottenvorträge" hrsg. v. *Gust. Schmoller, Max Sering, Adph. Wagner*. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. Stuttgart 2.20

Jahres-Bericht des Vereins der nationalliberalen Jugend zu Köln 1899/1900. gr. 4°. (27 S.) Köln 1.—

Tönnies, Ferd., Politik u. Moral. Eine Betrachtg. (48 S.) Frankfurt a./M. —.75

Varia.

Bericht des niederösterr. Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1./VII. 1899 bis 30./VI. 1900. 6 Teile. Lex.-8. Wien 2.40

1. Gemeindeangelegenheiten, Gültbuch, Personalangelegenheiten. Referent: *Dr. Jos. Schcicher*. (III, 23 S.) — 2. Unterrichtsangelegenheiten, Stiftungen und Landesfreiplätze, Landesarchiv und Bibliothek, ständische Agenden. Referent: *Alb. Gessmann*. (III, 156 S.) — 3. Landeskulturangelegenheiten A, Feuerwehrwesen, Spar- u. Darlehnskassenvereine u. landwirtschaftliche Genossenschaften, Lokalbahnen. Referent: *Frz. Richter*. (III, 148 S.) — 4. Landeskulturangelegenheiten B, Strassen- u. Mautangelegenheiten, Flussbauten. Referent: *Frz. v. Pirko*. (IV, 112 S.) — 5. Öffentliche Sicherheit, Waisen-, Kassa- u. Hausadministrationsangelegenheiten. Referent: *Jos. Schöffel*. (III, 140 S.) — 6. Gesundheitswesen, Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Militärreinquartierung u. Vorspann. Referent: *Leop. Steiner*. (IV, 448 S.)

Blutmord, der, in Konitz, m. Streiflichtern auf die staatsrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche. Nach authent. Quellen dargestellt v. einem besorgten Vaterlandsfreunde. Vorw. v. *M. Liebermann v. Sonnenberg*. gr. 8°. (VI, 78 S. m. Abbild.) Berlin —.50

Bulova, A., Zum Polnaer Ritualmordprozess im Stadium vor dem zweiten Urteile. Ein Brief an die Herren Professoren der gerichtl. Medizin, Juristen u. an alle ehrl. Menschen überhaupt. gr. 8°. (32 u. LXXVI S.) Berlin 1.70

Export-Kompass 1901. Kommerzielles Jahrbuch f. die Interessenten des österreich.-ungar Ausfuhrhandels. 13. Jahrg. Hrs. v. *Alex. Dorn*. gr. 8°. (XV, 241, 376, 14 u. 76 S.) Wien geb. in Leinw. 13.50

Geschäftsübersicht des preussischen Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, II. Session, 1900 (9./I. bis 16./VI. 1900). Bearb. im Bureau des Abgeordnetenhauses. 3 Hefte. gr. 4°. (325, 215 u. 129 S.) Berlin 26.70

Handbuch üb. den Kgl. preussischen Hof u. Staat f. d. J. 1901. (Schluss der Red. 15./XII. 1900.) gr. 8°. (XXXIII, 920 S.) Berlin kart. 14.—

Hofkalender, Gothaischer genealogischer, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuch. 1901. 138. Jahrg.

Digitized by Google

gr. 16°. (XXIV, 1093 S. m. 4 Stahlst.) Gotha geb. in Leinw. 8.—; Prachtausgabe 12.—

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1899. gr. 8°. (XII, 253 S.) Leipzig 1.60

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich. Bearb. im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. 14. Jahrg. Das J. 1899. Mit 5 (farb.) Übersichtskarten. Lex. 8°. (VI, 172 u. 96 S.) Berlin 10.—

Kalender f. Zoll- u. Steuerbeamte der sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches sowie des Grossherzogt. Luxemburg auf d. J. 1901. 28. Jahrg. Hrsg. v. *Karl. Ulr. Treu.* 12°. (XIV, 186 S. u. Schreibkalender.) Neubrandenburg geb. in Leinw. 1.30

Landtagssession, die preussische, 1900. 19. Legislaturperiode. II. Session. gr. 8°. (200 S.) Berlin 1.—

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die deutschen, im J. 1899. gr. 8°. (67 S. m. 3 Tab.) Berlin 1.50

Lindner, Frz., Bayerisch. Bürger-Handbuch. Unter Berücksicht. des Bürgerl. Gesetzbuchs u. seiner Nebengesetze bearb. 2. Aufl. 12°. (XVI, 496 S.) Erlangen 3.—; geb. in Leinw. 3.60

Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften für ältere u. jüngere Kaufleute, sowie für Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte u. Richter. Unter Berücksichtig. des neuen Handelsgesetzbuches u. Bürgerl. Gesetzbuches bearb. v. *M. Haushofer, J. Fr. Schär, P. Langenscheidt* u. a. 71—80. Taus. 2 Tle. in 1 Bd. gr. 8°. (VIII, 415 u. VIII, 603 S.) Berlin 10.—; geb. in Leinw. 12.—; auch in 22 Lfgn. à —.50

Minerva, Jahrbuch der gelehrten Welt. Hrsg. von *K. Trübner.* 10. Jahrg. 1900—1901. 12°. (XXVIII 1235 S. m. 1 Bildnis.) Strassburg 9.—; geb. in Halbperg. 10.—

Petzold, E. H., Gemeinde- und Ortslexikon des Deutschen Reichs. 1. Bd. gr. 8°. (XXIV, 536 S. m. 1 Karte.) Bischofswerda geb. in Leinw. 7.50

Taschenbuch, Gothaisches genealogisches, der adeligen Häuser. 1901. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). 2. Jahrg. gr. 16°. (VII, 974 S. m. 1 Stahlst.) Gotha geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

— Gothaisches genealogisches, der freiherrlichen Häuser. 1901. 51. Jahrg. gr. 16°. (VII, 918 S. m. 1 Stahlst.) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

— Gothaisches genealogisches, der gräflichen Häuser. 1901. 74. Jahrg. gr. 16°. (VII, 1014 S. m. 1 Stahlst.) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

Verhandlungen der 47. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Bonn vom 2. bis 6./IX. 1900. Hrsg. v. dem Lokal-Komitee zu Bonn. gr. 8°. (375 u. LXXII S. m. 7 Bildnistaf.) Bonn 4.—

Verzeichnis der reichsländischen Behörden und Beamten. (Abgeschlossen 15./X. 1900, m. Berücksicht. der während des Drucks bekannt gewordenen Änderungen.) gr. 16°. (82 S.) Strassburg 1.—

Wollensien, J., Die Buch- u. Rechnungsführung bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen u. Gefängnis-Ökonomie-Verwaltungen der preussischen Justizbehörden. Systematische Zusammenstellung aller einschläg. Vorschriften nach ihrer heut. Geltg. Mit Erläutergn., Formularen und Beispielen hrsg. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 326 S.) Berlin 6.50; geb. 7.50.

☛ Wir empfehlen zur gefl. Beachtung den beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Franz Vahlen** in **Berlin**, betr. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts** Jahrgang 1901.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst wird vollständig:

Meikel, G., Kgl. Amtsrichter in Nürnberg, **Bayerische Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zur Civilprozess-Ordnung** und zum **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Wiedergabe der citierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und einem Gesammt-Register. 8°. (geg. 40 Bogen.) **Mk. 6.**—; geb. **Mk. 7.**—.

Die Ausgabe enthält:

I. das Gesetz, **Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche** betr., vom 9. Juni 1899,

II. das **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche** vom 9. Juni 1899,

III. das **Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 9. Juni 1899,

IV. a) den **I. Abschnitt des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und zur Konkursordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899,

b) das **Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung** vom 23. Februar 1879, soweit dasselbe, wenn auch nur für die Übergangszeit, noch Geltung hat, und zwar gleichzeitig unter Gegenüberstellung des bisherigen Textes und der durch Art. 166 A.G z B.G.B. getroffenen Änderungen,

V. das **Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze** vom 23. Februar 1879 in der Fassung nach Art. 167 A.G. z. B.G.B.,

VI. in einem **Anhange** die wichtigsten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Allerhöchsten Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen, die, wie z. B. die Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899, von allgemeinerer Bedeutung sind.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Bonschab, Fr., Jurist. Direktor der Bayer. Landwirtschaftsbank, **Das Reichsgesetz,** betreffend die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,** vom 1. Mai 1889. In der Fassung des gemäss Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 revidierten Textes. 8°. (VIII, 134 S.) Gebunden **Mk. 3.—.**

Bonschab, Fr., Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (VIII, 69 S.) Gebd. **Mk. 1.80.**

Bonschab, Fr., Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister. 8°. (XII, 35 S.) Gebd. **Mk. 1.—.**

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt, **Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** v. 10. Mai 1897 (m. Ausnahme d. Seerechts) nebst d. Einführungsgesetze. Handausg. m. Erläutergn., Anh. u. ausführl. Sachregister. 8°. (VIII, 482 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 4.—.**

Maenner, Karl, k. Oberlandesgerichtsrat, **Das Recht der Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.** 8°. (VIII und 408 S.) Broschiert **Mk. 9.—,** in Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg, **Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die **Viehgewährschaft** nebst der hiezu ergangenen kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899. Kommentierte Handausgabe. 8°. (XIV, 161 S.) Gebd. **Mk. 3.40.**

Meyer, Karl, Kgl. Landgerichtsrat in Landshut, **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und das Reichsgesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens** in der Fassung vom 20. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang. 8°. (VIII, 459 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 6.—.**

Müller, Dr. G., k. Amtsrichter in München,

und **Meikel, Gg.,** k. Amtsrichter in Nürnberg,

Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. gr. 8°. 2 Bde. (88 Bogen.) Elegant gebunden **Mk. 15.—.**

Wochinger, Karl, Kgl. Amtsgerichtssekretär, **Die Prozessgebühren-Gesetze für das Deutsche Reich** in der Neutextierung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. 8° (VIII, 295 S.) In Ganzleinen gebunden **Mk. 4.20.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher

K. Landgerichtsrat in München

Gr. 8°. 2 Bände (gegen 200 Bogen). Brosch. **Mk. 30.—**; in Halbfranz geb. **Mk. 35.—**.

Diese kürzlich zum Abschluss gelangte Sammlung besitzt einen so hervorragend praktischen Wert, dass alle Behörden, Bibliotheken, Richter, Rechtsanwälte, Notare, Professoren und Dozenten u. s. w. u. s. w. das Werk anschaffen müssen. Die absolute Unentbehrlichkeit für den Praktiker beweist nachfolgende

Inhalts-Übersicht:

	Gesetze und Verordnungen:	Seiten:
I. Anhalt	10	70
II. Baden	15	89
III. Bayern	12	181
IV. Braunschweig	13	89
V. Bremen	15	104
VI. Elsass-Lothringen	12	90
VII. Hamburg	11	71
VIII. Hessen	19	217
IX. Lippe	10	39
X. Lübeck	16	123
XI. Mecklenburg Schwerin	14	188
XII. Mecklenburg Strelitz	12	158
XIII. Oldenburg	19	116
XIV. Preussen	14	207
XV. Reuss ältere Linie	10	103
XVI. Reuss jüngere Linie	11	109
XVII. Sachsen	9	106
XVIII. Sachsen-Altenburg	9	110
XIX. Sachsen-Coburg	12	125
XX. Sachsen-Meiningen	12	90
XXI. Sachsen-Weimar	10	152
XXII. Schaumburg-Lippe	11	90
XXIII. Schwarzburg-Rudolstadt	12	127
XXIV. Schwarzburg-Sondershausen	13	118
XXV. Waldeck	9	71
XXVI. Württemberg	3	90

(siehe Besprechung auf erster Seite dieser Nr.)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

und einem

Gesammtregister

Für den akademischen und praktischen Gebrauch

zusammengestellt von

Dr. Ernst Jaeger,
Professor an der Universität Würzburg.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichs-Gesetze. gr. 8. (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichs-Gesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 15 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Demnächst erscheinen die Ausgaben für:

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichs-Gesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 13 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 12.—.**

Vor allen Unternehmungen ähnlicher Art zeichnen sich die Jaeger'schen Zusammenstellungen durch **praktischste Anlage, vollständig korrekten Gesetzestext, grossen und deutlichen Druck und ausserordentlich geringen Preis** aus!

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Staudinger, Dr. J. v., k. Geh.-Rat, **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.** Lfg. 1—14. **Mk. 43.—.**

Vollständig liegen vor:
Band III: **Sachenrecht** von **K. Kober.**
Band IV: **Eheliches Güterrecht** von **Dr. J. v. Staudinger,**
Familienrecht von **Dr. Th. Engelmann.**
Band VI: **Einführungsgesetz** von **J. Wagner.**
Preis dieser 3 Bände broschiert: **Mk. 26.—**; Einbanddecken zu III und IV je **Mk. 1.50.**

Vom kgl. bayer. Staatsministerium der Justiz wurde der Kommentar für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften angeschafft.
(Just.-Min.-Blatt 1899 Nr. 3 v. 20. März.)

Meikel, Gg., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz **mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen** und ausführlichem Sachregister. gr. 8°. (VIII, 606 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 3.60.**

In dieser Ausgabe sind unter jedem Paragraphen die verwiesenen Paragraphen teils wörtlich, teils in entsprechender Fassung abgedruckt. Das zeitraubende Nachschlagen wird somit vermieden.

Von demselben Werke erschien eine
Ausgabe auf Schreibpapier mit breiten Rändern.
Format des Reichsgesetzblattes, geb. **Mk. 6.—.**

Suche zu kaufen:

Jurist. Wochenschrift
1900

Justizministerialblatt
für das Königreich Bayern 1900

Offerten erbittet:

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiquariat
München
Karlsplatz 29.
(22)

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Das
Handelsgesetzbuch
vom 10. Mai 1897
(mit Ausschluß des Seerechts)
erläutert von
Samuel Goldmann,
Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Erster Band. (I. Buch. Handelsstand.)
Geheftet Mk. 9.—. Gebunden (Halbfranz) **Mk. 11.—.**

Die Fortsetzung wird in rasch aufeinander folgenden Lieferungen erscheinen. Einzelne Lieferungen bezw. Bände werden nicht abgegeben.

Aus einigen Besprechungen:

„In den Wettbewerb mit den schon bekannten Bearbeitungen . . tritt nun auch das Goldmann'sche Werk ein, und zwar äußerst erfolgreich. Eingehend berücksichtigt der Verf. vor allen Dingen den Zusammenhang des H.-G.-B. mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche." Birkenbihl (in „Das Recht").

„. . So kann dem Werke ein überaus günstiges Prognostikon gestellt werden; es wird voraussichtlich in der Anwalts- und Gerichtspraxis sich sehr bald eine führende Stellung erringen."
Riesenfeld (im Jurist. Litteraturblatt).

„. . Aller Voraussicht nach entwickelt sich hier ein bedeutsames Unternehmen . . zeichnet sich durch eine ganz hervorragende Begriffsschärfe und Gründlichkeit aus. . . Die Vollmachtslehre ist geradezu meisterhaft dargestellt." (21)
(Litterarische Mitteilungen ꝛc. [vorlieg. Zeitschrift]).

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Hermann, Joh., Amtsger.-Sekr., **Civilrechtliche Fristen und Verjährungen der Deutschen Reichsgesetze.** 8°. (IV, 485 S.). Brosch. **Mk. 7.20.** Elegant in Ganzleinen geb. **Mk. 8.—.**

Soeben vollständig geworden!

Serini, Dr. H., Rangvorbehalt und Zwischenhypothek. 8°. (4¼ Bogen mit 2 litograph. Tafeln.) Broschiert **Mk. 2.—.**

Soeben erschienen!

Rauck, A., Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium des Innern, **Das Berggesetz für das Königreich Bayern** vom $\frac{20.\ III.\ 1869}{30.\ VI.\ 1900}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20./VII. 1900 nebst der Verordnung vom 30./VII. 1900, **die Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden betreffend,** und **den oberbergpolizeilichen Vorschriften** vom 30./VII. 1900. Handausgabe mit Erläuterungen, systematischem Inhaltsverzeichnis und ausführlichem Sachregister. 8°. (VIII, 294 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Einzigster Kommentar des bayer. Berggesetzes.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Civilprozessordnung für das Deutsche Reich.

Erläutert von Professor **Dr. L. Gaupp.** 4. Auflage.
Auf der Grundlage des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Professor **Dr. Friedrich Stein.**

In zwei Bänden Lex. 8°. Subskriptionsausgabe in 26—27 Lieferungen à Mk. 1.35. Erschienen Lieferung 1—15. Preis in der Subskription höchstens Mk. 36.—. Band 1 in der Subskription Mk. 17.55, gebunden Mk. 20.05.

„Die neue Auflage stellt sich dar als eine völlig neue Bearbeitung der CPO. in ihrer neuen Gestalt und unter Berücksichtigung des neuen bürgerlichen Rechts, wo dieses den formalen Vorschriften der CPO. neuen Inhalt giebt. Neu ist aber nicht nur der bearbeitete Stoff, sondern auch der Bearbeiter und zum Teil auch die Art der Bearbeitung. Gaupp hat die neue Auflage ganz in die Hand von Stein gelegt, der schon an der dritten Auflage hervorragend beteiligt war. Die bekannte Eigenart der Gaupp'schen Arbeit ist erhalten geblieben, und auch in einzelnen Fragen ist Stein nur mit Zurückhaltung von den früheren Antworten abgewichen. Er hat dies aber wenigstens in soweit nicht gescheut, als es nötig war, um eine besondere Eigentümlichkeit des Werkes auf ihr berechtigtes Mass zurückzuführen. Gaupp gilt nämlich als der wissenschaftlichste und selbständigste aller Kommentare der CPO. Dieser Ruf ist sein wohlverdienter Ruhm und begründet seine herrschende Stellung. Aber der Vorzug wird zum Nachteil, wenn die Wissenschaft der Anwendung des Rechts und ihrer Ergebnisse nicht die gebührende Beachtung schenkt. Dies hat Gaupp in den älteren Auflagen nicht immer gethan, und er gelangte deshalb zuweilen zu Ergebnissen, mit denen er allein blieb und denen die Praxis keine Aufnahme gewähren konnte. Stein hat diesen Umstand erkannt, wie die Vorrede ergiebt, und ist bestrebt, ihm abzuhelfen. Dieses Streben ist von Erfolg gewesen. Es hat den wissenschaftlichen Wert des Werkes keineswegs geschmälert, sondern erhöht. Die Einarbeitung des neuen bürgerlichen Rechts bildet die wichtigste Neuerung und ist sorgfältig und erschöpfend, wo der bisher bearbeitete Teil des Gesetzes zu ihr Anlass bot.“

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

(23) — Neuere Werke. —

B.G.B. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor *Dr. André*, Geh. Justizrat *Greiff*, Amtsrichter *Ritgen*, I. Staatsanwalt *Dr. Unzner* herausgegeben von Reichsgerichtsrats. D. *Dr. A. Achilles* †. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°.
Geb. in Leinen Preis 6 Mk.

Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Professor *Dr. Emil Strohal*. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°.
Preis 12 Mk., geb. in Leinen 13 Mk.

H.G.B. **Handelsgesetzbuch** mit Kommentar hrsg. v. *H. Makower*. Erster Band: Teil I: Buch I u. II (Handelsstand, Gesellschaftsrecht) u. Zugrundelegung d. Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bearbeitet von *F. Makower*, Rechtsanwalt. Zwölfte (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. Lex.-8°. Preis 15 Mk., geb. in Halbfrz. 17 Mk.
Zweiter Band: Buch IV (Seehandel) unter Berücksichtigung der seerechtlichen Nebengesetze herausgegeben von *E. Löwe*, Landgerichtsrat in Berlin. Lex.-8°.
Preis 10 Mk., geb. in Halbfrz. 12 Mk.
Dritter Band: Handelsrechtliche Nebengesetze bearbeitet von *F. Makower*, Rechtsanwalt. Lex.-8°.
Preis 10 Mk., geb. in Halbfrz. 12 Mk.
Jeder Band ist einzeln käuflich.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichs-Oberhandelsgerichts. Zu praktischem Gebrauch dargestellt von Landgerichtsrat *H. Könige*. 8°. Geb. in Leinen Preis 4 Mk. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 unter Ausschluss des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von *F. Litthauer*, Justizrat. Zwölfte Auflage. Taschenformat. Geb. in Leinen Preis 2 Mk. 80 Pf.

E.V.O. **Die Eisenbahnverkehrsordnung** vom 26. Oktober 1899 nebst den Allgemeinen Zusatzbestimmungen und Abfertigungsvorschriften auf der Grundlage des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 erläutert von *Dr. jur. Georg Eger*, Regierungsrat. Zweite Auflage. gr. 8°.
Preis 15 Mk., geb. in Halbfranz 17 Mk.

St.P.O. **Die Strafprozessordnung** für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar von *Dr. E. Löwe*, weil. Senatspräsidenten des Reichsgerichts. Zehnte Auflage, bearbeitet von Reichsgerichtsrat *A. Hellweg*. Lex.-8°.
Preis 20 Mk., geb. in Halbfranz 22 Mk.

Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, nebst dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von Reichsgerichtsrat *A. Hellweg*. Elfte Auflage. Taschenformat.
Geb. in Leinen Preis 2 Mk.

Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Ein Beitrag zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren. Von *Dr. jur. E. H. Rosenfeld*, Professor in Königsberg. gr. 8°. Preis 4 Mk., geb. in Leinen 5 Mk.

C.P.O. **Die Civilprozessordnung** für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozess bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter Mitwirkung von *K. Rasch*, Landgerichtsrat, und *Dr. P. Keil*, Landrichter, herausgegeben von *Dr. J. Struckmann*, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat, Ober-Landesgerichts-Präsident †, und *Dr. R. Koch*, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Reichsbank-Direktoriums. Siebente, völlig umgearbeitete Auflage. Lex. 8°.
Preis 26 Mk., geb. in eleg. Halbfrz. 28 Mk. 50 Pf., geb. in 2 Bände 30 Mk.

Lehrbuch d. deutschen Civilprozessrechts. von *Friedrich Bunsen*, Oberamtsrichter in Rostock. gr. 8°.
Preis 12 Mk., geb. in Halbfranz 14 Mk.

Der Reichs-Civilprocess. Von *Dr. H. Fitting*, Geh. Justizrat und ord. Professor der Rechte zu Halle. Zehnte Auflage. 8°.
Preis 7 Mk., geb. in Leinen 8 Mk.

Fr.G. **Die freiwillige Gerichtsbarkeit** im Reiche und in Preussen. Ein Leitfaden v. *Dr. A. Nussbaum*. 8°. Geb. in Leinen Preis 4 Mk.

Die Gesetze des Reiches und Preussens über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit Einleitung von *Herm. Jastrow*, Amtsgerichtsrat. Zweite, erweiterte Auflage.
Geb. in Leinen Preis 2 Mk. 80 Pf.

Ausführliche Verzeichnisse neuerer Werke stehen auf Wunsch portofrei zu Diensten.

Digitized by Google

In der **Herderschen Verlagsbuchhandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Staatslexikon.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der **Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland** von Dr. **Julius Bachem**, Rechtsanwalt in Köln.

Erster Band. **Aargau bis Deutsches Reich.** Lex.-8°. (VIII und 1440 Sp.) *M.* 13.50; gebunden in Original-Halbfranzband *M.* 16.50.

Die zweite Auflage des Staatslexikons erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften zu 5 Bogen. Preis pro Heft M. 1.20. (19)

Verlag von Georg Maske in Oppeln.

Soeben ist erschienen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit seinen Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen.

Unter Wiedergabe seiner Verweisungen und Gegenüberstellung der **mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsvorschriften** erläuterten Ein- und Ausführungsbestimmungen des Reichs und der grösseren Bundesstaaten **mit den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe bis Ende 1900** und einem Sachregister für den praktischen Gebrauch herausgegeben

von **Adalbert Hoffmann**, Landrichter.

XVI. 880 Seiten. gr. 8°. Preis broschiert **11 Mk.**, eleg. geb. **12 Mk.**

Die Nebengesetze des B.-G.-B. und sämtliche Ausführungsvorschriften der grösseren Bundesstaaten werden hier *in übersichtlichster Weise* mit den zugehörigen Bestimmungen des B.-G.-B. zusammengestellt und die bestehen gebliebenen Landesgesetze herangezogen. *Die Ausgabe erübrigt demnach das mühevolle Aufsuchen des zusammengehörigen Rechtsstoffes. Die schwierigen Vorschriften des E.-G. und des A.-G. sind infolge der Erläuterungen leicht zu handhaben und unmöglich zu übersehen.* Ansichtssendungen durch jede gute Buchhandlung.

Hochachtungsvoll

(20) **Georg Maske.**

KARL W. HIERSEMANN

(24) Buchhandlung **Leipzig** Königsstrasse 3

sucht zu kaufen oder zu tauschen:

Preussische Statistik. — Statistik des Deutschen Reiches. — Drucksachen der Commission für Arbeiterstatistik: Erhebungen und Verhandlungen. — Sammlung sämtlicher Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses der 1.—13. Legislaturperiode.

Gefällige Anerbietungen sowohl von ganzen Reihen als von einzelnen Heften der obengenannten, in zweiter Linie auch anderer wichtiger nationalökonom. Zeitschriften finden umgehende Erledigung.

☞ **Mein letzter Katalog über Nationalökonomie (1038 Nrn.) steht Interessenten auf Verlangen kostenfrei zu Diensten. Aus meinen neuesten Erwerbungen biete ich u. a. an:**

Annuaire de l'Économie politique et de la Statistique par Guillaumin, J. Garnier, M. Block. Années 1 à 44, 1844 à 1887 et table général de 1844 à 1867. Paris 1844—1887. Les années 1—34 et table général rel. D.-veau; les années 35—44 broch. [242 fr. broch.] 110.—

Bankers Magazine. Journal of the Money Market [and Railway or Commercial Digest]. From the commencement 1844 to 1897 incl., or vols. 1—64. With portraits and reprod. of interiors of banks. London 1844—97. 31 Bde. in engl. Halbkalbldr., Rest in Heften. [Ladenpr. über 50 Pfund Sterling 1000 M. broschiert.] netto 740.—

l'Économiste français. Jornal hebdomadaire. Red. en chef: P. Leroy-Beaulieu. De l'origine: Année 1 à 25. 1873—1897. Paris. Die Jahrgänge 1873—93 in 41 hübschen, roten Halbleinwandbdn. mit Gold-Titel, 1894—97 in Nummern. [Pariser Subskriptions-Preis in Nummern 1000 Fr.] 430.—

Digitized by Google

R. v. Decker's Verlag, Berlin S.W., Jerusalemerstr. 56.

— Gegründet 1713. —

ARCHIV
FÜR
STRAFRECHT UND STRAFPROZESS.

Begründet durch

(25) Dr. **GOLTDAMMER**, Königl. Obertribunalsrat.

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. **v. Bar**, Göttingen, Oberlandesgerichtsrat **Bergmann**, Celle, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, Prof. Dr. **v. Calker**, Strassburg i. E., Landgerichts-Präsident **E. Dorner**, Karlsruhe, Prof. Dr. **Finger**, Würzburg, Prof. Dr. **Gretener**, Breslau, Prof. Dr. **Güterbock**, Königsberg, **Hübsch**, Geh. Oberregierungsrat im Grossh. Justizministerium Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl**, Berlin, **Luigi Lucchini**, Rom, Prof. Dr. **Hugo Meyer**, Tübingen, Prof. Dr. **Oetker**, Marburg, Prof. **Le Poittevin**, Paris, Landgerichtsdirektor **Rotering**, Beuthen O.-Schl., Prof. **Saleille**, Paris, Oberverwaltungsgerichtsrat **Spangenberg**, Berlin, **Vierhaus**, Vortragender Rat im Kgl. Justizministerium, Berlin, Staatsanwalt Dr. **Vogt**, Colmar, Prof. Dr. **Wach**, Leipzig, Prof. **Wachenfeld**, Rostock,

unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Dr. **Olshausen**, Oberreichsanwalt, Leipzig, Prof. Dr. **Heilborn**, Privat-Dozent, Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. **J. KOHLER**, Berlin.

Erscheint **regelmässig in Zwischenräumen von 2 Monaten.** Der Jahrgang läuft jedesmal vom 1. März eines Jahres bis zum 31. Dezember und umfasst 6 Hefte à 5 Druckbogen (80 Seiten), insgesamt 30 Druckbogen = 480 Seiten.

= Der Abonnementspreis pro Jahrgang beträgt 12 Mark. =

Inhalt eines jeden Heftes: **Abhandlungen. Aus der Praxis:** A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts. B. Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte. C. Sonstige Entscheidungen (darunter: Entscheidungen des Preuss. Oberverwaltungsgerichts). **Litteraturbericht:** I. Rechtsquellen. II. Geschichte des Strafrechts. III. Strafrecht.

Der Herr Herausgeber äussert sich in dem Vorwort zum 47. Jahrgang wie folgt:

Goltdammers Archiv erscheint von nun an in neuer Gestalt, den modernen Anforderungen entsprechend; und doch soll die Fortsetzung, soweit thunlich, im Sinne seines verdienstvollen Begründers folgen; aber die Ziele der Wissenschaft haben sich erweitert, die Methoden vervollkommnet, das Material ist unendlich gewachsen, und die Jurisprudenz hat unter den Fittichen des einheitlichen deutschen Rechts eine neue Stellung erlangt und eine neue Entwicklung genommen.

In diese Fülle von Bestrebungen und Aufgaben will das Archiv eintreten; es soll modern sein, aber so, wie wir das Moderne verstehen: unter Wahrung und Weiterbildung der idealistischen Errungenschaften, unter Anlehnung an die Thaten der grossen Denker der Vergangenheit.

Das Archiv soll die Losung derjenigen Schule der Kriminalisten sein, welche man die klassische zu nennen pflegt, welche vollständig dem Fortschritt huldigt, den Fortschritt aber auf das idealistische Gebiet hinüberlegt, welche die Ergebnisse der modernen Naturwissenschaften ergreift, um sie der Geisteswissenschaft einzugliedern, und welche darum nicht aufhört, das Strafrecht auf Schuld und persönliche Verantwortung zu bauen, welche auch das Problem der Willensfreiheit für ein Problem hält, das nicht auszuschalten, sondern nur einer richtigeren Lösung, als bisher, zuzuführen ist.

Selbstverständlich soll die Zeitschrift weder polemisch noch agitatorisch sein; sie soll aufbauend sein und ihr Hauptbestreben darin finden, die Dogmatik wie die Geschichte und Rechtsvergleichung des Strafrechts zu fördern. Der Aufbau der einzelnen Deliktsbegriffe, ihre scharfe Abgrenzung, ihre Eingliederung in das System der Schutzideen soll ein Hauptbestreben sein; der Darlegung der Geschichte soll ein hervorragender Raum gewährt werden, denn all unsere Kultur beruht auf Geschichte; sodann soll das Strafrecht rechtsvergleichend behandelt werden, denn mehr als je ist die Idee in uns mächtig, dass die deutsche Kultur nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Kulturbestrebungen der modernen Nationen steht, und dass eine fortdauernde Isolierung nicht frommt. Dabei soll der Strafprozess die gleiche eingehende Förderung finden, wie das Strafrecht; und fürwahr: gerade hier sind die theoretischen wie die praktischen Probleme, die der Lösung harren, überaus zahlreich.

Die Rechtsprechung soll in weitem Umfange herangezogen werden: die Verbindung zwischen Praxis und Theorie anzubahnen, ist ja eine Hauptaufgabe der modernen Welt; und namentlich sollen wichtige reichsgerichtliche Entscheidungen, die nicht in der offiziellen Sammlung stehen, hier ihre Verbreitung finden, wozu die ausgezeichnete Kraft Olshausens gewonnen worden ist. Auch ist vorgesehen, dass periodisch die neuen, das Strafrecht betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs und Preussens aufgeführt und von Zeit zu Zeit Übersichten über die neuesten Strafgesetze der wichtigsten Kulturstaaten gegeben werden.

Nicht auf einem, sondern auf vielen Wegen müssen wir fortschreiten, um in die Burg des Wissens einzudringen. Unser Archiv soll daher neben den bisherigen Zeitschriften das Ziel erstreben, das einem jeden von uns vorschwebt: Förderung der Wissenschaft und Steigerung unserer nationalen Kraft.

BERLIN 1900. **J. Kohler.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a).	1901 Nr. 3

Bürgerliches Recht.

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Kommentare.

1. **Planck, Dr. G.,** Das Bürgerl. Gesetzb. nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Lfg. 14. gr. 8°. (200 S.). Berlin (J. Guttentag) 4.50

Diese von *Planck* und *Unzner* bearbeitete Lieferung enthält die Erläuterung zu den Art. 1—111 des E.-G. zum B.-G.-B.

2. **Staudinger, Dr. J. v.,** kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B.-G.-B. f. d. Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. 14. Liefg. gr. 8. (Bd. I: S. 81—176; Bd. V: S. 273—336). München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Diese Lieferung führt den Kommentar des Allgemeinen Teiles bis zum § 64 *(Löwenfeld)*, den des Erbrechts bis zum § 2101 fort *(Herzfelder)*. Die letzteren sind besonders eindringend und gediegen.

3. **Jastrow, H.,** Amtsgerichtsrat, Das Recht d. unehelichen Kinder. Text-Ausg. aller einschläg. Bestimmgn. d. B.-G.-B. mit Anmerkgn. und Sachreg. 16°. (XVI, 199 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 1.80

Ein kurzer, sachkundig geschriebener Kommentar namentlich zu den §§ 1300—1308, 1310—1314, 1589—1625, 1705—1772, 1963, 1969, 2141, 2303 B.-G.-B., Art. 18—22, 28—30, 134, 136, 208, 209 E.-G. zum B.-G.-B.

II. Systematische Werke.

1. **Bruck, Dr. Ernst,** Die Einigung im Sachenrecht d. B.-G.-B. 8°. (75 S.). Berlin (O. Liebmann) 1.50

Der Verfasser erblickt in der sachenrechtlichen Einigung „den Typus eines neuen Rechtsbegriffs. Sie erschöpft sich in der Feststellung der übereinstimmenden Erklärungen, ein dingliches Recht begründen oder ein begründetes ändern, belasten, übertragen, aufheben zu wollen. Sie grenzt sich vom Vertrage durch das Fehlen eines selbständigen Erfolges ab; sie unterscheidet sich von den Kontrakten des Obligationenrechts dadurch, dass sie keine Verpflichtungen erzeugt." „Die sie bildenden Erklärungen sind Willenserklärungen." Folglich ist die Einigung „den Rechtssätzen über Handlungsfähigkeit, Stellvertretung u. s. w. unterworfen" (§ 3). Im § 4 wird die abstrakte Natur, im § 6 die Form der Einigung, im § 8 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Teiles (Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Vertrag, Bedingung, Vertretung) im Einzelnen erörtert. Die interessante Arbeit verdient alle Anerkennung.

2. **Hupka, Dr. Jos.,** Die Vollmacht. Eine civilist. Untersuchung mit besonderer Berücksichtigg. des deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (XI, 440 S.). Leipzig (Dunker & Humblot) 9.20

In einer tiefgehenden Untersuchung entwickelt der Verfasser Begriff, Entstehung, Umfang und Erlöschen der Vollmacht auf der Grundlage des geltenden Rechts und unter sorgfältiger Verwertung der einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung. Die Arbeit hilft einem dringenden Bedürfnisse der Gegenwart ab und darf dankbarer Aufnahme sicher sein. Aus der Einleitung möchten wir nur die treffenden Bemerkungen über die Vertreterstellung der Verwalter eines Sondervermögens hervorheben (S. 3 f.).

Digitized by Google

3. **Leistner, Dr. J.**, Die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache nach d. B.-G.-B. 8°. (VIII, 120 S.) Nürnberg u. Fürth (G. Rosenberg) 1.80

Eine weitere Kreise interessierende Dissertation die zunächst die Gewährpflicht des Verkäufers im Allgemeinen, dann die Viehgewährschaft insbesondere behandelt. Im Anhang ist die kais. Verordnung vom 27. März 1899 abgedruckt.

4. **Leonhard, Prof. Dr. Rud.** *Studien zur Erläuterung d. Bürgerlich. Rechts.* Breslau (M. u. H. Marcus).

1. Heft. *Leonhard, Prof. Dr. R.*, Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privatrechts-Wissenschaft, gr. 8°. (VIII, 65 S.) 1900. 2.—
2. Heft. *Bruck Dr. M.* Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft. gr. 8°. (98 S.) 1900. 3.—
3. Heft. *Klingmüller, Dr. Fr.* Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 B.-G.-B. gr. 8°. (56 S.) 1900. 1.60

Im ersten Hefte legt der Herausgeber der Sammlung in geistvollen Ausführungen die Schranken methodologischer Erörterungen, die rechtswissenschaftliche Arbeitsweise der Gegenwart und die Eigenart des B.-G.-B. dar, das zweite Heft *(Bruck)* bringt eine wissenschaftlich gut fundierte Abhandlung über die Bedeutung der *Anfechtbarkeit für Dritte* und behandelt — leider unter Ausschluss der paulianischen Anfechtung — das Wesen, das Anwendungsgebiet, die Geltendmachung und die Wirkung der Anfechtbarkeit. Im dritten Hefte *(Klingmüller)* wird die *Haftung des Vereins für seine Organe* erörtert, nachdem zuvor das Wesen der juristischen Person auf Grund der neuesten Litteratur behandelt ist. Auch diese Arbeit ist sorgfältig ausgeführt und in den Ergebnissen meist zu billigen.

5. **Siméon, Dr. P.** Landrichter, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Ein Handb. z. Einführg. d. Gerichtsbeamten i. d. B.-G.-B. und seine Nebengesetze I. Bd. gr. 8°. (XVIII, 1072 S.) Berlin (C. Heymanns Verlag) 14.—

Das Handbuch, dessen erster Band nun vollendet vorliegt, will das ganze Gebiet der Privatrechtspflege, also auch des Civilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in einem Systeme darstellen, das zwischen den eigentlichen Lehrbüchern und sog. gemeinverständlichen Darstellungen die Mitte hält. Der vorliegende Band behandelt das B.-G.-B., der zweite soll die Nebengesetze enthalten. Man muss vor allem die leicht verständliche und doch wissenschaftliche Ausdrucksweise, mit der die schwierigen Materien des B.-G.-B. behandelt sind, rühmend anerkennen. Besonders förderlich sind die zahlreichen, eindringenden Beispiele. Auch die geschickte Druckanordnung trägt zur Erleichterung des Verständnisses bei. So wird das Werk auf beifällige Aufnahme rechnen dürfen.

6. **Strohal, Dr. E.** Prof., Das deutsche Erbrecht auf Grundlage d. B.-G.-B. 2. Aufl. 2. Tl. gr. 8°. (XV, S. 305 bis 599) Berlin (J. Guttentag). 6.—

Mit dieser Lieferung hat die zweite Auflage des Strohal'schen Erbrechts ihre Vollendung gefunden. Das zweite Heft bringt namentlich die Lehren von der Erbenhaftung, vom Erbschaftsanspruch und vom Erbschaftskaufe. Die Ausführungen sind geradezu meisterhaft und von einer einzigartigen Begriffsschärfe. Eine gleichwertige Darstellung hat unsere erbrechtliche Litteratur nicht aufzuweisen.

B. Gemeines Recht.

1. **Dernburg,** Heinr. Prof. a. d. Universit. Berlin. Pandekten 3. Bd. Familien- und Erbrecht. 6. verbesserte Aufl. unter Mitwirkg. von *Joh. Biermann*, Prof. a. d. Univ. Giessen. gr. 8°. (XII, 369 S.) Berlin (H. W. Müller). 7.50

Mit diesem Bande liegt die 6. Auflage des trefflichen und beliebten Pandektenwerks vollendet vor. Die wichtigste neue Litteratur ist überall nachgetragen. Auf die einschlägigen Vorschriften des B.-G.-B. ist in Noten verwiesen.

C. Preussisches Recht.

1. **Bauer, Jos.,** Syndicus, Das preuss. Wildschadenges. v. 11. VII. 1891 u. die Bestimmungen d. neuen B.-G.-B. üb. d. Wildschaden. Erläutert. 2. Aufl. 8°. (87 S.). Neudamm (J. Neumann) kart. 1.20

Bauer erläutert für den praktischen Gebrauch auch des Nichtjuristen zunächst die grundlegenden Vorschriften des B.-G.-B. und des E.-G. zum B.-G.-B., hierauf in ausführlichster Weise die Paragraphen des preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1891. Das Buch wird dem Praktiker gute Dienste leisten.

2. **von Massow, C.,** Geh. Oberregierungsrat, Das Preuss. Fürsorgeerziehungsges. v. 2. VII. 1900 und die Mitwirkg. d. bürgerl. Gesellsch. bei seiner Ausführung. Auf Grund d. Ausf.-Bestimmgn. v. 18. XII. 1900 bearbeitet. gr. 8°. (72 S.). Berlin (Nicolaische Verl. Buchh.) 1.—

Digitized by Google

3. **Noelle, O.**, Landgerichtsrat, D. Ges. üb. d. Fürsorgeerziehg. Minderjähriger. v. 2. VII. 1900. nebst d. Ausf.-Bestimmgn. v. 18. XII. 1900. Erläutert. 8°. Berlin (Franz Vahlen) 3.—

Die erstgenannte Schrift gibt im Anschluss an den Text des preuss. Fürsorgeerziehungsgesetzes eine überaus beachtenswerte Anleitung über die Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft bei der Ausführung dieses Gesetzes.

Das Werkchen von *Noelle* ist ein sorgfältig ausgearbeiteter, eingehender Kommentar des Gesetzes und enthält einen Abdruck der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.

D. Bayerisches Recht.

1. **Schmitt, S.**, kgl. Reg.-Rat im Justizministerium, Bayerische Justizgesetze. Sammlg. v. Landesgesetzen für die Rechtspflege nach dem Stande der Zeit des Inkrafttretens des B.-G.-B. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 129-256). München (J. Schweitzer Verlag) 1.60

Diese Lieferung bringt die noch geltenden Gesetze aus den Jahren 1834—1852 in der jetzigen Fassung und eingehende Nachweisungen über den Wegfall von Gesetzen aus dieser Zeit. Auf den hohen Wert der Sammlung wurde bereits hingewiesen.

E. Ausland.

1. **Civilgesetzbuch, Schweizerisches.** Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements. 8°. (309 S.). Bern (Schmid & Francke) 2.—

Der hochinteressante Entwurf (1019 Artikel) behandelt im I. Teile das Personenrecht, im II. das Familienrecht, im III. das Erbrecht, im IV. das Sachenrecht. Den V. soll das bereits geltende Obligationenrecht bilden. Ein Schlusstitel soll Anwendungs- und Übergangsbestimmungen enthalten. Die Sprache zeichnet sich durch grosse Einfachheit und Klarheit aus. Vgl. z. B. § 8 „Mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Heirat macht mündig". Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Handelsrecht.

1. **Düringer**, Ministerialrat, u. **Hachenburg**, Rechtsanwalt, Das Handelsgesetzbuch (mit Ausschluss des Seerechts) auf der Grundlage des B.-G.-B erläutert. II. Bd. 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 1—384). Mannheim (Bensheimer) à 4.20

Die erste Lieferung enthält eine 192 Seiten starke Einleitung zum III. Buche des H.-G.-B., in der namentlich die Grundsätze des B.-G.-B. über Rechtsgeschäfte dargelegt und ganz vortreffliche Ausführungen über die Beweislast gegeben sind. Die zweite Lieferung kommentiert die §§ 343—358 H.-G.-B. in eingehendster Weise, überall im Zusammenhalte mit den einschlägigen Vorschriften des B.-G.-B. Hervorgehoben seien die Abhandlungen über Vertragsstrafe (S. 234—253), Bürgschaft (S. 255—297), Schuldversprechen (S. 305—318) und Zinsen (S. 323—343) sowie die interessanten, scharfsinnigen Ausführungen über das Wesen des Kontokurrents (S. 359—379).

2. **Goldmann, S.**, Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. 4. Lfg. gr. 8°. (XVI, S. 337—461). Berlin (Franz Vahlen) 2.70
Preis von Bd. I: 9.—

Der wiederholt von uns empfohlene treffliche Kommentar liegt nun im ersten Bande — das I. Buch des H.-G.-B. enthaltend — vollendet vor.

3. **Richter, O.**, Amtsgerichtsrat, D. Reichsges. betr. d. Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften i. sein. jetzig. Fassg., unt. Berücksichtgg. d. neueren Gesetzgbg., insbesondere d. B.-G.-B., d. H.-G.-B., d. K.-O. u. a. Mit vielen Beispielen, Formularen u. Muster-Statuten. 3. Aufl. 8°. (XV, 664 S.). Leipzig (G. Weigel) 8.—; geb. 9.50.

Eine durch zahlreiche Formulare erläuterte systematische Darstellung des Genossenschaftsrechtes, bei der es mehr auf anschauliche Zusammenstellung des Stoffes als auf eigene wissenschaftliche Forschung abgesehen ist. Die neueste Litteratur sollte vollständiger berücksichtigt sein.

4. **Sammlung** kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen *handelsrechtlichen Inhalts*. Textausg. mit Sachreg. 16°. (VII, 534 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.50

Die preiswürdige und zweckmässige Sammlung enthält 36 Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge vom 5. Juni 1869 (E.-G. z. W.-O.) bis 21. Mai 1900 (Gesetz, betr. die Patentanwälte). Fast alle sind vollständig abgedruckt.

Civilprozess- und Konkursrecht.

1. **Sarwey, Dr. von**, Die Konkursordnung f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl. bearbeitet von *Dr. G. Bossert*. gr. 8°. (XIX, 582 S.). Berlin (Carl Heymanns Verlag) 16.—

Digitized by Google

Mit diesem Werke liegt der erste von den bisher führenden Kommentaren der K.-O. in einer das neue Recht behandelnden Auflage vollendet vor. Durch Wahl eines kleinen Druckes ist es gelungen einen handlicheren Umfang zu erzielen und die Übersichtlichkeit zu fördern. Namentlich in seinem prozessualen Teile wird das Werk auch fernerhin seine einflussreiche Stellung behaupten.

2. **Seuffert, Dr. Loth.** Prof., Komment. z. Civilprozessordnung in d. Fassg. der Bekanntmachg. v. 20. V. 98 nebst d. Einführungsges. dazu. 8. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—368). München (C. H. Beck) 7.20

Die Lieferung umfasst die §§ 1—256 C.-P.-O. und zeichnet sich vor den anderen Kommentaren des Gesetzes durch sorgfältigste Berücksichtigung des bürgerlichen Rechtes aus, mit dem der Verfasser vertrauter ist als irgend einer der übrigen Kommentatoren. Gerade das verhältnismässig späte Erscheinen des Werkes verleiht ihm mancherlei Vorzüge. Der Verfasser hat den Abschluss der einschlägigen Reichs- und Landesgesetzgebung abgewartet und war in der Lage, bereits die neuesten Auflagen der Kommentare von *Gaupp, Petersen, Struckmann* u. *Koch* und zahlreiche neue Monographien zu berücksichtigen. So bietet sein Werk eine in allen Teilen ausgereifte, auf der Höhe der Wissenschaft stehende und durch seltene Gründlichkeit ausgezeichnete Leistung, die für Theorie und Praxis gleich wertvoll ist.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Cohn, Th.,** Amtsrichter, Das Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- u. Güterrechts-Registersachen. Mit Mustern. Systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (XX, 528 S.). Berlin (C. Heymanns Verlag) 9.—

Das Werk enthält eine eingehende und anschauliche systematische Darstellung des gesamten formellen und materiellen Registerrechts auf der Grundlage der Reichsgesetze und der preussischen Ausführungsvorschriften. Für den preussischen Registerrichter ist es — namentlich auch um seiner trefflichen Muster willen — ein überaus schätzbares und zuverlässiges Hilfsmittel. Auch die nichtpreussischen Gerichte werden es mit Vorteil benutzen, da das Reichsrecht mit grosser Sorgfalt dargestellt ist. Die neueste Litteratur und Rechtsprechung hat überall Berücksichtigung gefunden. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch.

2. **Melchior, Dr. Karl,** Amtsrichter, Grundbuchordnung v. 24. III. 97 (in d. Fassg. des Ges. v. 20. V. 98). 8°. (X, 239 S.). Hamburg (C. Boysen) brosch. 6.—, geb. 7.—

Der Kommentar erläutert in gedrängter, übersichtlicher und sachkundiger Weise die Vorschriften der G.-B.-O. unter Verwertung der gesamten neuen Litteratur. Von den Landesrechten ist das Hamburgische in den Noten behandelt. Die Ausstattung ist vorzüglich.

3. **Schneider, Heinr.,** Ministerialrat, Gesetz üb. d. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. V. 98 Textausg. m. Einltg., Anmerkgn. u. Sachreg. 2. Aufl. kl. 8°. (XXVI, 339 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.50

Dieser beliebte und zuverlässige Handkommentar hat in der nun vorliegenden zweiten Auflage eine gründliche Umarbeitung erfahren, in der die Ergebnisse der neuen Litteratur verwertet und die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften berücksichtigt sind.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Birkmeyer, Dr. K.,** Prof., Die Reform des Urheberrechts. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betr. d. Urheberrecht an Werken der Litteratur u. d. Tonkunst. gr. 8°. (VI, 57 S.) München (Th. Ackermann). 1.60

Verfasser, welcher als Mitglied des litterarischen Sachverständigen-Vereins für Bayern an den Beratungen des Entwurfs im Reichsjustizamt teilgenommen hat, unterwirft denselben einer äusserst wertvollen, im grossen und ganzen anerkennenden Kritik, welche, soweit sie auf Mängel hinweist, nicht verfehlen dürfte, an den massgebenden Orten Eindruck zu machen. Die Schrift, in welcher vielfach die bisherige Litteratur über Urheberrecht verwertet ist, gewährt, da sie alle wichtigeren Bestimmungen des Entwurfs mehr oder minder eingehend und in guter systematischer Anordnung zur Sprache bringt, zugleich einen trefflichen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Entwurfs. Die Kritik beschränkt sich auf die juristische Seite des Entwurfs, indem sie die Beurteilung der Frage, wie derselbe sich mit den beteiligten sonstigen Berufskreisen abgefunden habe, den Vertretern der letzteren überlässt.

Digitized by Google

2. **Birkmeyer, Dr. K.**, Prof., Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Krit. Bemerkgn. z. d. i. Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf e. Ges. üb. d. Verlagsrecht. gr. 8°. (VI, 50 S.) München (Th. Ackermann). 1.40

Diese Schrift schliesst sich an die soeben (unter 2) besprochene an. Die Art und Weise der Sachbehandlung ist im Wesentlichen dieselbe; die oben gerühmten Vorzüge treten uns auch hier wieder entgegen. In der vielumstrittenen Frage bezüglich der Übertragung des Verlagsrechts stellt sich Verfasser, indem er nur eine kleine Änderung des § 31 vorschlägt, auf die Seite des Entwurfs und zwar m. E. mit vollem Rechte, da den Interessen der Beteiligten durch die Bestimmungen des Entwurfs ganz entsprechend Rechnung getragen ist.

3. **Gareis-Osterrieth,** Die patentamtl. u. gerichtl. Entscheidgn. i. Patentsachen nach d. Reihenfolge d. Bestimmgn. d. Patentgesetze. XIII. Bd.: Die patentamtl. u. gerichtl. Entscheidgn. i. Patent-, Muster- u. Markenschutzsachen systemat. zusammengestellt u. herausg. v. *Dr. A. Osterrieth.* Neue Folge der Entscheidgn. i. Patentsachen. Bd. III. kl. 8°. (XII, 848 S.) Berlin (C. Heymanns Verlag.) geb. 10,—

Die nunmehr (seit dem 12. Bande) von *Osterrieth* fortgeführte *Gareis*'sche Sammlung hat sich, dank der systematischen Anordnung, welche die Benutzung der einschlägigen Entscheidungen wesentlich erleichtert, längst als unentbehrliches Hilfsmittel eingebürgert. Freilich kämpfen derartige Sammlungen mit der Schwierigkeit, dass manche Entscheidungen sich nicht auf eine einzige Bestimmung eines und desselben Gesetzes, sondern auf verschiedene gesetzliche Vorschriften beziehen und dass nun, wenn die Entscheidung nur unter einem bestimmten Paragraphen untergebracht ist, diejenigen Ausführungen derselben, welche zur Auslegung anderer Paragraphen dienen, an dieser Stelle nicht gesucht und daher auch nur zufällig gefunden werden. Diesem Missstande sucht zwar in dem vorliegenden Bande der Herausgeber mitunter dadurch zu begegnen, dass er auf die nur unter dem einen, die sedes materiae betreffenden Paragraphen abgedruckte Entscheidung an anderer Stelle verweist (so z. B. S. 196 bei § 19 Pat.-Ges. auf eine bei § 12 wiedergegebene E.); es würde aber den Wert der Sammlung beträchtlich erhöhen, wenn dies durchweg geschehen würde. Vielleicht wäre es möglich, den im Vorwort angekündigten Registerband in solcher Weise zu gestalten, dass dem soeben angedeuteten Bedürfnisse Rechnung getragen würde.

4. **Schmid, Paul,** Rt. b. d. Landg. I Berlin, Gesetz, betr. die Patentanwälte v. 21. V. 1900. 12°. (146 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 2.20

Eine sachkundige, eingehende Erläuterung des Gesetzes für den Gebrauch in der Praxis. Das Büchlein kann bestens empfohlen werden.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Binding, Dr. K.**, Prof., Grundriss des gem. deutsch. Strafrechts. II. Besonder. Tl. 2. Hlfte.: Lehrbuch. 2. Hlfte. 1. Abtlg. gr. 8°. (VIII, 315 S.). Leipzig (Wilhelm Engelmann) geb. 7.—

Eine ausführlichere Darstellung des besonderen Teils, als die sonst in den Lehrbüchern des Strafrechts zu findende, war längst ein Bedürfnis. Diesem Rechnung zu tragen, hat Verfasser in dankenswerter Weise den 2. Teil seines Grundrisses zum Lehrbuche erweitert, von welchem bereits 1896 die 1. Hälfte erschienen ist. Der vorliegende Band bringt das ganze Werk noch nicht zum Abschlusse, eine 2. Abteilung wird erst das letzte (5.) Buch über die Staatsverbrechen enthalten. Doch ist nunmehr das System des Werkes, von welchem zu Beginn des vorigen Bandes nur eine knappe Übersicht gegeben ist, klar zu überschauen. Es weicht, ganz entsprechend der ausgeprägten Eigenart des Verfassers, von anderen Systemen des besonderen Teils wesentlich ab. Wir finden weder die Zweiteilung in Verbrechen gegen Einzelne und gegen die Gesamtheit, noch auch die Dreiteilung, bei welcher die Verbrechen gegen die Gesamtheit in solche gegen die Gesellschaft und solche gegen den Staat geschieden sind. Das ganze System zerfällt in fünf Bücher. Das erste umfasst die Verbrechen wider den Einzelnen und die Familie, d. s. die Verbrechen wider Leben und Gesundheit, Willen und Freiheit, Ehre, Glaubens- und Empfindungsleben, Geschlechtsehre, Ehe und Familie. Es folgen nun im zweiten Buch die Verbrechen wider das Vermögen. *B.* erblickt den Gegensatz dieser (wohl auch wider den Einzelnen gerichteten) Angriffe zu den im ersten Buch behandelten darin, dass bei den ersteren die Individualität und die Zahl der Verletzten gleichgültig sei. Es kann hier zu dieser Frage nicht Stellung genommen und soll nur bemerkt werden, dass, wenn dieser Gegensatz ein so schroffer wirklich wäre, um so weniger die Verletzungen der Urheber- und Erfinderrechte unter den Vermögensdelikten, wo sie B. untergebracht hat, zu behandeln wären. Im dritten Buch, mit welchem der vorliegende

Digitized by Google

Band beginnt, sind die gemeingefährlichen Verbrechen erörtert. Das vierte Buch, welches in dem neuen Bande den breitesten Raum einnimmt, ist überschrieben: „Die Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungszeichen“ und umfasst diejenigen Verbrechen, welche nach der herkömmlichen, von B. bekämpften Auffassung, sämtlich oder zum Teile als Angriffe auf Treu und Glauben im Verkehr betrachtet werden: die Eides- und die Urkunden-Verbrechen einerseits, Münz-, Mass-, Gewichts-, Stempel- etc.-Fälschung anderseits. Der letzteren Gruppe reiht Verfasser auch die falsche Warenbezeichnung ein, stellt also in Ansehung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen das Moment der Beweissicherung in den Vordergrund, während der Schutz des Individualrechts dabei zurücktritt. Mancher von B. vertretene prinzipielle Standpunkt, nicht minder dessen Meinung in verschiedenen Einzelfragen wird auf Widerspruch stossen; dies hindert aber wohl kaum jemand, anzuerkennen, dass aus dem Werke eine reiche Fülle von Anregung und Belehrung zu schöpfen ist und dass es die Strafrechtswissenschaft vielfach in hohem Masse fördern wird.

2. **Die Aufgaben des Verteidigers,** Gedanken e. alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg. klein 8°. (20 S.). Berlin (Hugo Bermühler) —.30

Die kleine Schrift kennzeichnet zunächst den Standpunkt des ungenannten Verfassers gegenüber einigen Fragen allgemeiner Art, insbesondere: Wie hat sich der Verteidiger zu verhalten, wenn ihm sein Klient ein Schuldbekenntnis anvertraut hat? Darf der Verteidiger, wenn er die Überzeugung von der Schuld seines Klienten gewinnt, die Verteidigung trotzdem in der Richtung der Schuldlosigkeit fortführen? Hat der Verteidiger die Justiz bei Enthüllung der Wahrheit zu unterstützen? An die Beantwortung dieser Fragen, welche durchweg den erfahrenen und erprobten Praktiker verrät, schliessen sich einige speziell auf die Führung der Verteidigung im Prozesse Sternberg bezügliche Bemerkungen an. Man kann über die prinzipielle Stellung des Verteidigers im Strafprozess teilweise anderer Meinung sein, als der Verfasser, unter keinen Umständen aber kann man ihm die Anerkennung versagen, dass er in den meisten Punkten, namentlich soweit er das Verhalten der Sternberg'schen Verteidiger einer Kritik unterzieht, goldene Worte ausspricht, welche jeder Verteidiger, der seine hohe Aufgabe ernst nimmt, beherzigen möge.

3. **Stenglein, Dr. M.,** Reichsgerichtsrat a. D., Kommentar z. Militärstrafgerichtsordng. v. 1. XII. 1898 nebst den E.-G., den Nebenges. u. d. Ausf.-Vorschriften. gr. 8°. 1. u. 2. Lfg. (S. 1—256). Berlin (O. Liebmann) 5.20

Der bekannte Schriftsteller, dessen Kommentar zur St.-P.-O. neben dem von *Löwe* noch die meiste Verbreitung gefunden, und welcher erst vor kurzem die strafrechtliche Litteratur mit dem auch in diesen Blättern rühmlichst erwähnten Lexikon des Deutschen Strafrechts bereichert hat, tritt nun als einer der ersten mit einem ausführlicheren Kommentar zur neuen M.-St.-G.-O. hervor. Die beiden bisher erschienenen Lieferungen, welche die Erläuterungen bis zu § 307 enthalten, beweisen bereits hinlänglich, dass auch mit diesem Werke Verfasser wiederum einen wertvollen Beitrag zu den für die Praxis hochwichtigen Hilfsmitteln zur Auslegung der Gesetze darbietet. Noch ist die wahrhaft wissenschaftliche Litteratur zur M.-St.-G.-O. keine sehr umfangreiche. Soweit aber darin Streitfragen aufgeworfen wurden, nimmt Verfasser dazu Stellung. Wo sich ein Anlass bietet, auf die bürgerl. St.-P.-O. zu verweisen und Vergleiche zu ziehen, geschieht dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Im übrigen interpretiert Verfasser das Gesetz aus seinem Zusammenhange mit Hilfe allgemeiner strafprozessualer Grundsätze und unter Benutzung der Motive und der Verhandlungen des Reichstags.

4. **Ötker, Dr. Fr.,** Prof., Strafprozessbegründung und Strafklageerhebung bei Erlass und bei Wegfall eines Eröffnungsbeschlusses. gr. 8°. (70 S.). Leipzig (Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.) 2.—

Die Schrift ist als Sonderabdruck aus der Festgabe der Würzburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für *Heinrich Dernburg* zum Doktorjubiläum erschienen. Die darin niedergelegten Untersuchungen haben zum Gegenstande die juristische Natur derjenigen Prozessakte, welche die Stelle eines förmlichen Eröffnungsbeschlusses vertreten, beziehen sich also auf das sog. abgekürzte Verfahren nach § 211 St.-P.-O., auf das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, auf das Verfahren nach vorangegangenen Strafverfügungen und Strafbescheiden, endlich auf den Fall des § 265 St.-P.-O. Für alle diese Verfahrensarten erörtert Verfasser je drei Hauptfragen: wie die Prozessbegründung, wie die Strafklageerhebung vor sich geht und an welches Moment sich die Rechtshängigkeit knüpft. Des Zusammenhanges willen schickt Verfasser eine kurze Besprechung des normalen Strafverfahrens voraus. Er wirft im Rahmen seiner Arbeit eine Reihe von bisher wenig oder überhaupt nicht erörterten Einzelfragen auf, deren scharfsinnige Behandlung der Strafprozesswissenschaft dankenswerte Dienste leistet.

Digitized by Google

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Apelt, Dr. Karl,** Geh. Rat, Das kgl. sächs. Gesetz üb. d. Verwaltungsrechtspflege v. 19. VII. 1900 und die Nebengesetze v. 20. u. 21. VII. 1900 nebst den einschlagenden reichs- u. landesgesetzl. Bestimmungen. 8°. (X, 440 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 7.—

Mit dem neuen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 tritt auch das Königreich Sachsen in die Reihe der Staaten mit einer Verwaltungsrechtsprechung im modernen Sinne, d. h. mit einer solchen, die wenigstens in letzter Instanz vor einem mit voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Gerichtshofe ausgeübt wird. Geheimrat *Dr. Apelt* war als Verfasser des Gesetzentwurfs in hervorragendem Masse berufen, das neue Gesetz auch litterarisch zu bearbeiten. Er hat eine vortrefflich kommentierte Handausgabe geliefert. Mit der wertvollen Einleitung sowie den reichen Litteraturangaben und Hinweisen anf die Gesetzgebung anderer Staaten wird die Bearbeitung des an sich nach vielen Richtungen interessanten Gesetzes auch ausserhalb Sachsens Beachtung finden.

2. **Brettreich, Fr.,** Oberregierungsrat, Das Gesetz betr. die Abmarkung der Grundstücke v. 30. Juni 1900 mit Erläuterungen u. d. Vollzugsvorschriften. 8°. (VIII, 163 S.) München (C. H. Beck) geb. 2.—

Das neue bayerische Gesetz vom 30. Juni 1900, die Abmarkung der Grundstücke betr., das namentlich durch Einführung eines umfassenden öffentlich-rechtlichen Abmarkungszwanges, bessere Regelung der Zuständigkeit zur Abmarkung und Heranziehung des Staates zur teilweisen Tragung der Abmarkungskosten eine praktisch bedeutsame Fortbildung des bisherigen Rechtes brachte, ist in dem vorliegenden Werkchen von berufenster Seite klar und eingehend erläutert. Die Vollzugsvorschriften vom 21. Dezember 1900 und die Feldgeschworenen-Ordnung sind bereits mit aufgenommen.

3. **Dambach, Dr. O.,** weil. wirkl. Geh. Rat u. Prof., Das Gesetz über das Postwesen d. Deutschen Reichs v. 28. X. 71. 6. Aufl. herausg. von *Dr. Ernst von Grimm,* Postrat. 8°. (XXIV, 364 S.). Berlin (R. Schoetz) 5.—

Das bekannte Werk, das nicht nur bei Postbeamten sondern auch in weiten juristischen Kreisen verbreitet ist, wurde in seiner 6. Auflage, für welche noch wesentliche Vorarbeiten *Dambachs* vorlagen, von dem neuen Herausgeber mit dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht und wird zweifellos auch künftig seinen Platz behaupten. Der Preis ist mässig.

4. **Hue de Grais,** Grundriss d. Verfassung u. Verwaltg. in Preussen u. dem Deutschen Reiche. 6. Aufl. kl. 8°. (VIII, 118 S.). Berlin (Julius Springer) kart. 1.—

Graf *Hue de Grais,* Regierungspräsident a. D., bietet seit Jahren in seinem „Grundriss" eine gedrängte und in seinem „Handbuche" eine eingehendere Darstellung der Grundzüge der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im Deutschen Reiche. Der in 6. Auflage vorliegende „Grundriss", zunächst als populäre Gesetzeskunde für weitere Kreise der preussischen Bevölkerung bestimmt, kann als knappe, instruktive Übersicht auch allen denen empfohlen werden, die mit den preussischen Einrichtungen nicht vertraut sind und sich über sie summarisch orientieren wollen.

5. **von Brauchitsch, M.,** Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Fortgeführt u. herausg. v. *Dr. Studt* u. *von Braunbehrens.* 5. Bd. 6. Gesamtaufl. 2. Bearb. gr. 8°. (XII, 938 S.). Berlin (Carl Heymanns Verlag) geb. 8.—

Für das bekannte Gesamtwerk, welches unter dem Titel „Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze" in 6 Bänden und 5 Ergänzungsbänden (für je eine der Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Posen, Hannover und Hessen-Nassau) eine gross angelegte Sammlung von Verwaltungsgesetzen des Reichs und Preussens mit Erläuterungen und den Ausführungsbestimmungen bietet, ist der V. Band von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe *Dr. Hoffmann* neu bearbeitet worden.

Dieser Band umfasst eine Kommentierung der Gewerbeordnung (298 S.) mit einem sehr umfangreichen Anhange (417 S.), der die zur Ausführung oder auf grund der Gewerbeordnung erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preussens enthält, dann das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, die Gesetze über das Auswanderungswesen (mit Anhang), den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und das Mobiliar-Feuerversicherungswesen (Auszug), das Gesetz über die Handelskammern, das Börsengesetz und das Gesetz über die Landwirtschaftskammern. Das Sachregister (85 S.) gibt zu den einzelnen Schlagwörtern nicht eine blosse Aneinanderreihung von Fund-

Digitized by Google

stellen, sondern veranlassten Falles eingehende Spezialisierungen der betreffenden Materien.

Das Werk erscheint so als ein in sich abgeschlossenes, auch ausserhalb des Gesamtwerkes benutzbares praktisch angelegtes Buch für den Handgebrauch. Der Preis von 8 Mk. für diesen nahezu 1000 S. starken Ganzleinenband ist mässig.

6. **Allgem. Baugesetz** f. d. Königr. Sachsen v. 1. VII. 1900 nebst Ausführungsverordnung. Textausg. mit ausführl. Sachverzeichnis. 8°. (98 S.). Flöha i. Sa. (Peitz & Sohn) geb. 1.50

Eine einfach ausgestattete Textausgabe.

7. **Klotz, Dr. Ad.,** Oberamtmann, Das deutsche u. badische Sonntagsrecht, enth. d. reichsrechtl. Bestimmgn. üb. d. Sonntagsruhe in d. Industrie u. im Handelsgewerbe samt d. allgem. u. d. bad. Vollzugsvorschriften sowie die bad. Vorschr. üb. d. Sonntagsfeier u. d. sonstig. auf d. Sonn- u. Feiertage bezgl. Bestimmgn. kl. 8°. (XIV, 432 S.). Karlsruhe (J. Lang's Verl.-Buchh.) geb. 5.—

Dieses für den praktischen Gebrauch der Verwaltungsbehörden, Gerichte und Ortspolizeibehörden, dann für Fabrikanten, Gewerbetreibende etc. bestimmte, gut ausgestattete, handliche Buch bietet eine auf thunlichste Vollständigkeit abzielende Zusammenstellung der für das Reich und für Baden geltenden Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsfeier mit entsprechenden Erläuterungen.

8. **Mente, Th.,** Gewerberat, Leitfaden zur Ausübung des Gewerbeaufsichtsdienstes durch die Polizeibeamten. Aus amtl. Quellen zusammengestellt. kl. 8°. (VII, 96 S.). Berlin u. Potsdam (A. W. Hayn's Erben) geb. —.90

Eine für untere Polizeiorgane („ausübende Polizeibeamte") bestimmte Belehrung darüber, welche Aufgaben ihnen auf dem Gebiete der Beaufsichtigung der stehenden Gewerbebetriebe und Fabriken gestellt sind, und wie sie die Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterstützen haben. Die Zusammenstellung erstreckt sich auf die einschlägigen Normen des Reichs und Preussens sowie auf die Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

(Vgl. Staatsrecht, Verwaltung etc. Nr. 5, 7, 8).

1. **Bornhak, Conrad,** Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. 4. Aufl. 8°. (IV, 85 S.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1.75

Professor *Bornhak*, der seinerzeit das deutsche Arbeiterrecht für die „Annalen des Deutschen Reichs" systematisch dargestellt hat (1892 S. 501—690, auch im Separatabdruck), bietet in vorliegender Schrift eine übersichtliche, kurze Bearbeitung der deutschen Sozialgesetzgebung in folgenden Abschnitten: Die industrielle Wirtschaftsordnung und die arbeitenden Klassen. Vereinzelte Ansätze zur sozialen Reform. Die leitenden Grundsätze der deutschen Sozialreform. Die Wiederbelebung des Innungswesens. Die Krankenversicherung. Die Unfallversicherung. Die Invalidenversicherung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Das Werkchen vermag für die allgemeine Orientierung auf diesen Gebieten sehr gute Dienste zu leisten.

2. **Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Reg.-Rat, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz, betr. d. Abänderg. d. Unfallversicherungsgesetze. (Taschen-Gesetzsammlg. 44) 2. Aufl. kl. 8°. (XXIV, 368 S.) Berlin (Heymann) 2.—

Diese gute Handausgabe des Gew.-Unf.-V.-G. mit Erläuterungen und den preussischen Vollzugserlassen, in erster Auflage um die Mitte des vorigen Jahres erschienen, liegt nunmehr bereits in 2. Auflage vor. Als Erläuterungsmaterial sind hauptsächlich die Gesetzesmotive und die wichtigsten Grundsätze aus der Praxis des Reichsversicherungsamtes verwertet.

3. **Rosenthal, Dr. Max,** Ger.-Ass., Reichs-Gewerbe-Ordnung i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 26. VII. 00. Textausg. m. Verweisgn., Abdr. d. einschläg. Stellen anderer Gesetze, sowie ein. Verzeichn. d. Ausführungsbestimmgn. nebst d. R.-G. betr. d. Gewerbegerichte u. ein. ausführl. Sachregister. 8°. (VIII, 241 S.) Leipzig (Dieterich'sche Verl.-Buchh.) 1.80

Eine durch fettgedruckte Paragraphen-Überschriften übersichtlich gemachte und durch Verweisungen, Abdruck von Bezugsgesetzen bei den bezugnehmenden Paragraphen, Beigabe des Gewerbegerichtsgesetzes etc. in ihrer Brauchbarkeit erhöhte handliche Ausgabe. Die Ausstattung ist gut

Digitized by Google

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Böttger, Hugo,** Die Sozialdemokratie auf dem Lande. 8°. (155 S.) 1900. Leipzig (E. Diederichs) 2.—

Die vorliegende Schrift *Böttger*'s ist aus inem Referat über Kautsky's „Agrarfrage" ervorgegangen, bietet aber weit mehr als ine blosse Kritik. Das mag schon aus der nhaltsübersicht hervorgehen. Nachdem in inem Abschnitt die Wahlerfolge der Sozial-emokratie auf dem Lande auf Grund der eichstagswahlstatistik besprochen sind, childert Böttger, wie das sozialdemokratische andprogramm entstanden ist. Weitere Ab-hnitte beschäftigen sich kritisch mit dem rwähnten Buch Kautsky's und mit dem ozialdemokratischen Agrarprogramm. Der tzte Abschnitt erörtert die Frage: „Was aben wir dem Lande zu bieten?" d. h. macht en Versuch, die Mittel darzulegen, welche ie heutige Gesellschaft anwenden kann, um er Landwirtschaft zu helfen und sie zu rdern. Wir haben das Buch Böttger's mit ossem Genusse gelesen. Nicht bloss die zu-effende Kritik sondern auch die positiven orschläge zur Besserung der ländlichen erhältnisse sind der Beachtung in hohem asse wert. In knappen Umrissen gibt der rfasser, wie er selbst in dem Vorwort mit echt betont, ein Kompendium der praktischen grarpolitik, dem wir auch um der glatten, ziehenden Darstellung willen einen grossen serkreis wünschen.

2. **Erhardt, Max,** Die Warenhaus-Umsatz-steuer. 8°. (42 S.) 1900. Berlin (J. Guttentag). —.60

Die kleine Broschüre enthält eine Berechnung der von der preussischen Regierung nerzeit gemachten Vorlage einer Waren-ussteuer und der darauf bezüglichen Denk-rift des Bundes der Handel- und Gewerbe-ibenden zu Berlin. *Erhardt* ist Gegner er Warenhaussteuer. Da diese Steuer in-ischen in Preussen eingeführt worden ist, hat die Broschüre ihre aktuelle Bedeutung loren; doch ist sie als eine gute, knappe sammenstellung der Gründe, welche gegen e Warenhaussteuer vorgebracht werden nen, auch heute noch von Wert.

3. **Jaeger, Dr. Eugen,** Die bayer. Steuer-Reform von 1899. 8°. (VII, 309 S.) Speyer (Jaeger) 2.—

Nach einer Übersicht über die Entwicke-g des Steuerwesens in Bayern bis 1881 pricht *Jaeger* kurz die Steuergesetze, wie aus der Revision von 1801 hervorgegangen l, und die Gründe, welche eine erneute orm notwendig erscheinen liessen. Er mt sodann Stellung zur allgemeinen Ein-mensteuer und setzt die Gründe aus-nder, welche nach seiner Ansicht es recht-igen, dass Bayern die allgemeine Ein-kommensteuer nicht eingeführt hat. Nach einer kurzen Erörterung gewisser der Reform-gesetzgebung von 1899 gemeinsamer Grund-züge wendet sich der Verfasser zu einer kritischen Besprechung der einzelnen Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer, der nahezu zwei Drittel des Buches gewidmet sind. Längere Ausführungen widmet der Verfasser der „Mittelstands-Steuerpolitik", der Waren-haussteuer sowie der Besteuerung einzelner Grossbetriebe (Bierbrauereien, Grossmühlen). Die drei letzten Abschnitte handeln von dem „Kampf des Kapitalismus gegen das Gewerbesteuergesetz", von der Stellung der Parteien gegenüber der Steuerreform und von dem Verhältnis der Steuerbelastung von Gewerbe und Industrie in Bayern gegenüber der Belastung in Preussen, Sachsen, Hessen und Württemberg. Wie es bei einem so erfahrenen Politiker wie E. Jäger selbstverständlich ist, enthalten seine Ausführungen viel Beachtenswertes. Dass der Verfasser sich bemüht, die Lösung der Steuerfrage, die unter seiner Mitwirkung zustande gekommen ist, als die allein berechtigte hinzustellen, ist erklärlich. Die Arbeit Jägers wird für jeden, der sich mit dem bayerischen Steuerwesen zu beschäftigen hat, eine wichtige Quelle bilden, denn sie spiegelt in gewandten Ausführungen die Gedanken wieder, welche die Zentrumspartei in ihrem Verhalten gegenüber der Steuerreform beseelt haben.

4. **Langhans, A.,** Die Privat-Feuerassekuranz u. d. Reichsversicherungsgesetz. gr. 8°. (47 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1.—

Eine gute, objektiv geschriebene Broschüre, welche gerade i. d. Gegenwart, da eine reichsrechtliche Regelung des Versicherungswesens auf d. Tagesordnung steht, Beachtung verdient.

5. **Perthes, E.,** Eine moderne Gründergeschichte. gr. 8°. (31 S.) Berlin (Walther) —.50

Emil Perthes, der frühere Inhaber der bekannten Verlagsbuchhandlung Friedr. A. Perthes, erzählt in der vorliegenden Broschüre die schlimmen Erfahrungen, die er bei der Umwandlung seiner Firma in eine Aktiengesellschaft machen musste. Wir können den Verfasser nicht ganz von dem Vorwurf freisprechen, dass er es an der nötigen Umsicht bei der fraglichen Umwandlung hat fehlen lassen, anerkennen aber, dass das Verhalten seiner Gegenpartei, falls es seiner Schilderung entspricht, scharfe Missbilligung verdient, und der Verfasser der Allgemeinheit einen Dienst erwies, indem er es öffentlich brandmarkte.

6. **Pohle, Dr. L.,** Die neuere Entwickelung des Kleinhandels. gr. 8°. (62 S.) 1900. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

In knappen, klaren Umrissen schildert Pohle in der vorliegenden Broschüre die

Digitized by Google

Entwickelung des Kleinhandels im 19. Jahrhundert, die Veränderungen, welche in dem Verhältnis des Kleinhändlers zum Produzenten und Konsumenten eingetreten sind, insbesondere die dem Kleinhandel durch die Konsumvereine und den Grossbetrieb bereitete Konkurrenz, und erörtert schliesslich die Frage, wie sich unter der Einwirkung der erwähnten Tendenzen das Handelsgewerbe statistisch entwickelt hat. Die kleine Broschüre ist vortrefflich zu einer Einführung in das behandelte Thema geeignet. In zahlreichen Anmerkungen sind die wichtigsten Belege und Litteraturangaben beigefügt.

7. **Rabe, Dr. O.**, Vierzig Jahre Brotgetreidebau. Ein Beitrag aus der Praxis zur Frage der Kornzölle. gr. 8°. (52 S.) Berlin (Paul Parey) 1.20

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre sucht auf Grund der Ausweise der Buchführung von drei Rittergütern mit intensiver Zuckerrübenwirtschaft die Gestaltung der aus dem Getreidebau sich ergebenden Erträgnisse zu verfolgen und kommt zu dem Ergebnis, dass für Wirtschaften wie die geschilderten ein Zollschutz von 8 Mark erforderlich sei, um die Preise wieder zu gewinnen, welche Mitte der 70er Jahre bestanden haben. Man wird nicht allen Ausführungen des Verfassers beipflichten können, namentlich ist nicht anzuerkennen, dass der Staat verpflichtet sei, den Landwirten gerade die Preise zu sichern, welche Mitte der 70er Jahre bestanden haben. Auch haben die Ausführungen des Verfassers nur Bedeutung für Güter, welche in analoger Verfassung sich befinden wie die geschilderten; sie dürfen nicht, was der Verfasser auch nicht thut, verallgemeinert werden. Immerhin ist es für Gegner und Freunde einer Erhöhung der Getreidezölle von grossem Interesse, an der Hand der Broschüre zu verfolgen, wie sich in den letzten 40 Jahren in drei gut, mit Intelligenz und Kapital bewirtschafteten Gütern die Ernteergebnisse, die Getreidepreise, die baren Wirtschaftsausgaben, die Brutto- und Nettoergebnisse gestaltet haben.

8. **Ruhland, Dr. G.**, D. internationale landwirtschaftl. Konkurrenz ein kapitalist. Problem. 8°. (61 S.). Berlin (E. Hofmann & Co.) 1.25

Unter dem vorstehend angeführten Titel sind vier Abhandlungen zusammengefasst, welche *G. Ruhland*, der eifrige Verfechter landwirtschaftlicher Interessen, zuerst in seiner „Monatsschrift zur Regulierung der Getreidepreise" hat erscheinen lassen. Die erste erörtert die wichtigsten Thatsachen aus der Entwickelungsgeschichte der nordamerikanischen Weizen-Konkurrenz, die zweite schildert die sog. argentinische Getreide-Konkurrenz, die dritte bespricht die drohende Gefahr der kleinasiatischen Weizen-Konkurrenz, die vierte befasst sich mit der Frage, wie diese letztere verhütet werden könne. Ruhland ist der Ansicht, dass das einzige Mittel, um die grossen, die Landwirtschaft schädigenden Preiskrisen zu beseitigen, darin bestehe, dass man verhütet, dass grosse Kapitalmassen aus dem Inlande binnen kurzer Zeit im Auslande sich zur Veranlagung drängen. Nach Ruhland unterliegt es keinem Zweifel, „dass der goldene Schlüssel, mit dem die neuen landwirtschaftlichen Konkurrenzländer erschlossen werden, gerade in jenen Ländern verwahrt wird, deren Landwirte unter dem Einflusse dieser Konkurrenz am meisten zu leiden haben", dass also die Verhütung der Preiskrisen von einer „rationellen Verwendung der Depositengelder" bedingt sei. In diesem Sinne ist dem Verfasser die internationale Konkurrenz ein „kapitalistisches Problem". Zweifellos hat der Verfasser auch in dieser Broschüre, wie in seinen früheren Schriften, Selbständigkeit der Anschauung und reiche Kenntnisse an den Tag gelegt. Aber wir halten seine Methode wie sein Material nicht für einwandfrei. Das hindert uns aber nicht, die anregende Broschüre Freunden und Gegnern zum Studium zu empfehlen.

9. **Schäffle, Albert, und Paul Lechler**, Die staatliche Wohnungsfürsorge. 8°. (52 S.) 1900. Berlin (E. Hofmann & Co.) 1.—

Die vorliegende kleine Broschüre verfolgt einen durchaus praktischen Zweck. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass und wie innerhalb der heute üblichen Grenzen der Staatsthätigkeit, unter ausgiebiger Wahrung der Selbsthilfe und ohne Belastung der Steuerzahler, Versicherungsanstalten u. s. w. durch blosse Anregung und Kreditvermittelung des Staates, durch Erleichterung des Baukredits an gemeinnützige Baugesellschaften und -Genossenschaften das Wohnungsbedürfnis der unteren Klassen in zweckentsprechender Weise befriedigt werden könne. Es geschieht dies durch Aufstellung von zehn Leitsätzen, welchen im Anhange neue Einzelbegründungen sowie Verweisungen auf drei frühere Schriften der Verfasser beigegeben sind. Die Broschüre ist veranlasst worden durch den am 14. November 1899 gefassten Beschluss des Reichstages, wonach der Reichskanzler ersucht wurde, eine Kommission zu berufen mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der darauf bezüglichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnot angezeigt ist. Bei dem grossen Interesse, welches zur Zeit in weitesten Kreisen der Wohnungsfrage entgegengebracht wird, darf eine Schrift der beiden bekannten Vorkämpfer für umfassendste Wohnungsreform eingehendem Studium empfohlen werden.

Digitized by Google

10. **Tomalski, Dr. J.**, Die Rindviehzucht in Bayern und ihre wirtschaftlichen Ziele. gr. 8°. (68 S.) München (Schweitzer). 1.80

Die vorliegende Broschüre hat folgenden Inhalt: 1. Teil, Die Steigerung der Produktion aus der Rindviehhaltung; I. Arbeitsnutzung (Nutzleistung im engeren Sinne, Rindfleischbedarf, Methode der Schätzung, Rindfleischproduktion und Rindfleischeinfuhr für 1897 und 1898, Fleischeinfuhr vor 1897, Fleischpreise, Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen, Einfuhr der Milch und deren Fabrikate); II. Rindviehdichte pro 1 qkm (Vermehrung 1883—92 und 1892—97, Viehdichte pro 1 ha landwirtsch Fläche, Viehstärke in Betrieben); 2. Teil, Förderung der Rindviehzucht in der Gegenwart; A. Körungen und Zuchtstierhaltung (Körwesen, Körgesetz vom 5. April 1888, Statistik der Ankörungen, Zuchtstierhaltung, Ursachen der Abnahme, Zweckmässigkeit des Gesetzes, Kostenfrage); B. Zuchtgenossenschaftswesen (Genossensch. Zuchtstierhaltung, Zuchtgenossenschaften); C. Ausstellungs- und Prämiierungswesen (Wanderausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Rinderschauen in Bayern). Das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass der Verfasser keine für das Zuchtwesen bedeutungsvollen Vorgänge und Einrichtungen übersehen hat. Auf knappem Raume in schlichter Sprache ist eine sehr dankenswerte Darstellung des thatsächlichen Zustandes der bayerischen Rindviehzucht, sowie der staatlichen und genossenschaftlichen Massnahmen zu seiner Hebung und Förderung gegeben. Die kleine Schrift wird nicht nur dem praktischen Landwirt sondern auch den Verwaltungsbeamten und allen, die für die Landwirtschaft Interesse haben, willkommen sein.

Varia.

1. **Ettinger, Dr. M.**, Die Advokatur im modernen Verkehre. 2. Aufl. 8°. (VIII, 200 S.). Wien (Manz) 3.—

Eine auf die österreichischen Verhältnisse zugeschnittene, aber den Rechtszustand aller wichtigen Staaten vergleichsweise behandelnde Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. Die Abhandlung ist von dem glühenden Wunsche einer Hebung des Anwaltstandes beseelt und verdient auch in Deutschland volle Beachtung.

2. **Noradounghian, Gabr.**, Recueil d'actes internationaux de l'empire Ottoman. II. Bd. 1789—1856. Lex.-8°. (LXXI, 512 S.). Leipzig (Breitkopf & Härtel) 16.—

Eine überaus wertvolle und zuverlässige Sammlung türkischer Staatsverträge, die im vorliegenden II. Bande die Jahrgänge 1789—1856 umfasst.

3. **von der Pfordten, Th.**, Amtsr., Die Vorschriften f. d. Praxis der geprüft. Rechtspraktikanten in Bayern, enth. d. kgl. Allerh. Verordng. v. 4. I. 01 u. d. Minister.-Bekanntm. v. 7. I. 01, die Praxis der Bewerber um Anstellg. i. höh. Justizstaatsdienste betr., nebst einem Anhang, d. kgl. Allerh. Verordng. v. 20. VIII. 68, d. Verehelichung d. Staatsadspiranten betr. Mit Einltg., Anmerkgn. u. alphabet. Sachregist. 8°. (54 S.). München (J. Schweitzer Verlag) kart. 1.—

Die preiswürdige Ausgabe enthält eine zweckmässige Vereinigung aller für die geprüften Rechtspraktikanten in Bayern massgebenden Vorschriften mit sachgemässen Erläuterungen. Die den einschlägigen Ministerialverfügungen beigegebenen Übersichten über die Anstellungsverhältnisse sind in den Anlagen abgedruckt.

4. **Wengler, A.**, Regierungsrat, Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche. Versuch einer systemat. Darstellung. gr. 8°. (XIV, 478 S.). Leipz. (Duncker & Humblot). 9.60.

Das wertvolle, von sachkundiger Hand geschriebene Werk kommt einem unabweisbaren Zeitbedürfnis entgegen. Es entwickelt nach einer interessanten Einleitung in acht Abschnitten: 1. das rechtliche Wesen der Elektrizität, 2. Telegraphen- und Telephonwesen, 3. öffentlich-rechtliche Befugnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in Bezug auf Telegraphen- und Telephonleitungen, 4. Schutz gegen Betriebsstörung, 5. Nutzbarmachung der Telegraphen bei Unglücksfällen, 6. u. 8. Arbeiterversicherung, 7. elektrische Kraftübertragung. Behandelt sind neben dem Reichsrecht die Landesgesetzgebung einschliesslich der Verordnungen, die Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden und die Normativbestimmungen der letzteren. Das schwere Problem ist mit grossem Geschick und erstaunlicher Umsicht gelöst.

5. **Die Staatskonkursaufgaben** f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst im Kgr. Bayern. Die Aufg. i. J. 1900 nebst d. spez. Aufg. d. Pfalz. 8°. (87 S.). München (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Die Ausgabe bedarf besonderer Empfehlung nicht. Wir möchten nur dem Verlage nahe legen, auch die Aufgaben der ersten Prüfung — wenigstens seit 1900 — zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Jahrbücher, Zeitschriften und Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 3. Heftes: Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen von *Dr. Seidel*, Reg.-Rat in Wiesbaden. — Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von *Dr. Rudolf Dunker* in Frankfurt a. M. — Über die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von *Dr. Schanze*, Reg.-Rat a. D. in Dresden. — Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Deutsch. Marine von *W. Thrän*, Geh. Ob.-Reg.-Rat in Potsdam (Fortsetzung). — Die Todeserklärung Verschollener nach d. B.-G.-B. von *B. Lehmann*, Konsul z. D. in Eberswalde (Schluss).

2. **Archiv für gewerbliche Rechtspflege.** Hrsg. v. *Dr. A. Beckmann*. I. Jahrg. 12. H. 4°. (S. 353—372). 1900. München (Oldenbourg) Preis pro Jahrg. 12.—

Das von der Verlagshandlung R. Oldenbourg in München im vorigen Jahre ins Leben gerufene „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" ist, wie wir ersehen, unter Leitung seines Herausgebers, *Dr. Adolf Beckmann*, Regierungsrat im Reichsamt des Innern, zu Anfang 1901 bereits zu einem stattlichen Vollband gediehen, der sich auf den ersten Blick durch grosse Reichhaltigkeit, Systematik und knappe, durchsichtige Sachbehandlung auszeichnet. Nachdem so der erste Baustein zu einem Werke gelegt ist, das sich in durchaus zutreffender Weise „Archiv" nennt, glauben wir die nützliche und unverkennbar praktische Bedeutung eines Unternehmens wie das gegenwärtige für die Juristenwelt und die gewerblichen und handelsgewerblichen Kreise nicht erst betonen zu müssen. Das „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" ist, kurz gesagt, das natürliche, für jeden Praktiker unentbehrliche Supplement zu unseren neueren gewerblichen Schutzgesetzen. Durch die im Archiv erläuterten Rechtsfälle wird uns aus jenen manches für die Praxis erst besser verständlich. Nirgends finden wir bis jetzt in der gewerblichen Fachlitteratur etwas Ähnliches. Ein äusserst übersichtlich und sorgfältig ausgearbeitetes „Sachregister" fällt für die sofortige Orientierung zu Eingang des Jahresbandes angenehm auf. Nach unserem Dafürhalten wird das „Archiv" mit den Jahren in demselben Verhältnis an Wert gewinnen, als sein weiterer Ausbau planmässig fortschreitet. Um aber die Tragweite unserer gewerblichen Schutzgesetze für die Praxis von Fall zu Fall ermessen zu können, gibt es kein besseres, durch seine knappe Darstellung anschaulicher gehaltenes Werk als das „Archiv für gewerbliche Rechtspflege", denn es überliefert uns aus der vereinigten Spruchpraxis der oberen erkennenden Behörden ausgelöstes, wirkliches, greifbares Recht, nicht Recht, wie es sich nach dem Buchstaben des Gesetzes äusserlich bloss als Recht darstellt.

3. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann*, Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*, Ob.-Landesger-Räten. XI. Bd. 1. u. 2. Heft. gr. 8°. (S. 1—144). Leipzig (Rossberg & Berger) jährlich 14.—

Das erste Doppelheft enthält eine Abhandlung von O.-L.-G.-Rat *Kretzschmar* in Dresden über das allgemeine Liegenschaftsrecht, eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Obergerichte, den ersten Teil einer Zusammenstellung der im Jahre 1900 veröffentlichten Entscheidungen zum B.-G.-B., H.-G.-B. und zur C.-P.-O. von Amtsrichter *Dr. Warneyer* in Dresden — ein sehr schätzbares Unternehmen — und einige Rezensionen.

4. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Hrsg. von *Bassow*, *Küntzel* u. *Eccius*. 6. Folge. 5. Jahrg. 1. Heft. 8°. (S. 1—192). 1901. Berlin (Vahlen)
Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das Heft enthält Abhandlungen von Amtsgerichtsrat *Samter* über das Entmündigungsverfahren, von Oberlandesgerichtspräsident *Eccius* über den Leibrentenvertrag, von Oberlandesgerichtsrat *Haas* über die gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehörenden Rechte gegen Dritte, von Assessor *du Chesne* über den Erbschein in der Übergangszeit, von *Dr. Süssheim* über die Altersstufen des B.-G.-B. und 20 oberstrichterliche Entscheidungen, endlich litterarische Anzeigen.

5. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. H. 1—7. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Digitized by Google

Aus dem reichen Inhalte der Bl. f. G. Heft 1—7 heben wir folgende grössere Artikel, welche ein allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, hervor: Das Jubiläum der Reichsbank; Die Ringbildung und die Konsumvereine; Die Aufgaben der Brandversicherungsanstalten in der Arbeiter-Wohnungsfrage; Genossenschaften und Volkslektüre.

6. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden** aus d. Gebiete des auf reichsgesetzl. u. gemeinrechtl. Bestimmungen beruhend. Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts (einschliessl. d. gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts). Herausg. v. *A. Reger*. 20. Bd. 5 Hefte. 8°. (Hauptband: 503 S., Beilage: 110 S.). 1900. München (Beck) Preis pro Band 10 —

Von dieser im ganzen Reiche seit langen Jahren bestens eingeführten, trefflich redigierten Entscheidungen-Sammlung liegt der 20. Band samt Beilage und Registern komplett vor. Neben dem reichen Inhalte des Hauptbandes bringt die Sammlung jeweils im Beilagenheft sämtliche Rekurs- und Revisionsentscheidungen, sowie sämtliche Bescheide und Beschlüsse des Reichsversicherungsamtes, die in dem entsprechenden Jahrgange der „Amtlichen Nachrichten des R.-V.-A." mitgeteilt sind, genau in der dortigen Reihenfolge und in der Weise, dass das Nachschlagen nach einem auf die Amtlichen Nachrichten bezüglichen Citate sehr leicht ist. Ein Ergänzungsband zu Bd. 11—20 (1891—1900) mit Gesamtregister über alle 20 Bände folgt.

7. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 17. Jahrg. gr. 8°. (1038 S.). Stuttgart (J. G. Cotta's Nachfolger) pro Band 12.—

Schanz, G., Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer; *Ders.*, Die Frage der Steuerreform in Bayern; *Ders.*, Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung; *Warschauer, O.*, Statistik und wirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäftes; *Béla Földes*, Über Matrikular- und Quotenbeiträge mit besonderer Rücksicht auf den österr.-ungar. Quotenstreit; *Kaufmann, R. v.*, Einige Bemerkungen zu den preussischen Budgets seit 1880; *Glässing, C.*, Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Grossherzogtum Hessen; *Sodoffsky, G.*, Das Gesetz über die Staatsgewerbesteuer in Russland vom 8. Juni 1898; *Inhülsen, C. H. P.*, Das englische Finanzgesetz vom Jahre 1899; *Ders.*, Einnahmen und Ausgaben des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland im Finanzjahre 1898/99; *Creanga, H.*, Die Finanzen Rumäniens.

8. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hersg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. H. 1—7. München (C. Haushalter) halbjährlich 3.—

Unter den grösseren Aufsätzen der B. H. Heft 1—7 erwähnen wir als besonders bemerkenswert die folgenden: Das Wirtschaftsjahr 1900; der Spiritusring; die Auskunftsstelle für den Aussenhandel; das Reichsbankjubiläum; Vollversammlung des Deutschen Handelstages am 8. u. 9. Januar 1901 zu Berlin; Bestrebungen in der Konservenindustrie; die preussische Kanalvorlage; die Fleischproduktion in den Vereinigten Staaten; der Begriff des „offenen Laden" (von *Dr. Fuld*); Deutschland und der Weltmarkt; der Mehlexport und seine Statistik.

9. **Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts** in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stempel- und Strafsachen, herausgegeb. von *R. Johow*, Geh. Ob.-Justizr., und *V. Ring*, Kammerger.-Rat. XX. Bd. 3. H. gr. 8°. Berlin (Vahlen). Preis des Bandes (3 Hefte) 6.—

Der vorliegende Band enthält vier Abteilungen, von denen die drei ersten Entscheidungen des Kammergerichts A. in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit, B. in Kosten- und Stempelsachen, C. in Strafsachen bringen, während die vierte Abteilung (D.) die bisher vom Reichsjustizamt zusammengestellten Beschlüsse anderer Oberlandesgerichte und des Obersten Landesgerichts München vereinigt. Die Sammlung wird von den hervorragendsten Fachmännern redigiert.

10. **Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. G. Schmoller. 25. Jahrg. 1 Heft. gr. 8°. (IV, 437 S.). Leipzig (Duncker & Humblot). 8.80

Anton, G. K., Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien, II. (Tunesien); *Kollmann, P.*, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung v. 14. Juni 1895 (Schluss); *Fuchs*, Die Gewerbeinspektion in Deutschland; *Deichen, Fr.*, Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein, II.; *Swiedland, E.*, Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter; *Weber, A.*, Zur wirtschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten; *Goldenbauer, F.*, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Börse, II.; *Schmoller, G.*, Die englische Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webb'schen Darstellung; *Eberstadt, R.*, Die deutschen Staatsanleihen von 1894—1900.

Digitized by Google

11. **Juristen-Zeitung, Deutsche,** herausg. von *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein* u. Dr. *H. Staub.* 1901. H. 1—5. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Aus den fünf ersten Nummern heben wir hervor die Aufsätze von *Laband* über die beantragte Errichtung eines Staatsgerichtshofs, von *Neumann* über die Zwangsvollstreckung in fremde Fahrnis, von *Stenglein, Lehmann, Oetker, Liebmann* u. *Laband* zum Entwurf eines Verlagsgesetzes und von *Kipp* über das bayer. Zwischenexamen von *Bernstein* zur Revision der W.-O.

12. **Seuffert's Archiv** d. Entscheidungen d. obersten Gerichte in d. dtschn. Staaten. Neue, dritte Folge. I. Bd., 5. Heft (der ganzen Reihe 56. Bd.). Hrsg. v. *H. F. Schütt.* gr. 8°. (S. 169—216). München (R. Oldenbourg) pro Band 9.—

Die altrenommierte Sammlung erscheint nun nicht mehr in 4 Quartalsheften, sondern in 12 Lieferungen. Damit wird dem Bedürfnisse nach rascher Veröffentlichung der Entscheidungen sachgemäss Rechnung getragen. Die vorliegenden 5 Hefte enthalten 122 Entscheidungen deutscher Obergerichte aus dem ganzen Gebiete der Privatrechtspflege, namentlich auch zum B.-G.-B. selbst.

13. **Zeitschrift d. Rheinpreuss. Amtsrichter-Vereins.** Mitteilungen aus d. gerichtl. Praxis. 18. Jahrg. Nr. 1—6. 8°. (S. 1—275). Köln a/Rh. (Wilh. Hassel) 6.—

Die Zeitschrift, die auch für andere als rheinische Gerichte von hohem Interesse sein dürfte, bringt in den vorliegenden Nummern u. a. Aufsätze von Amtsrichter *Dronke* über die Thätigkeit des Nachlassgerichts, von Landrichter *Daub* über das materielle Grundbuchrecht, von Landrichter *Brogsitter* über die Höhe der Verzugszinsen und von Landrichter *Schöller* über das Miteigentum an Grundstücken. Daneben enthalten die Nummern eine Reihe interessanter Entscheidungen, namentlich aus dem Bereiche des Grundbuchrechts.

14. **Zeitschrift f. deutsches Bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht.** Hrsg. v. *E. Huber,* Geh. Ober-Justizrat, Oberstaatsanwalt. Bd. XXXII. H. 1. 8°. (S. 1—64). Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 12.—

Diese — bekanntlich von einem unserer hervorragendsten Praktiker geleitete — Zeitschrift erscheint von nun ab in monatlichen Heften, damit die Abonnenten möglichst rasch mit wichtigeren neuen Erscheinungen bekannt gemacht werden. Der Inhalt ist neu geordnet und zwar nach folgenden fünf Abteilungen: 1. Entscheidungen des Reichsgerichts. 2. Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte. 3. Französisch-Belgische Rechtsprechung. 4. Abhandlungen. 5. Litteraturberichte. Das uns vorliegende erste Heft enthält an Abhandlungen einen Aufsatz von *Kohler* über das Rechtsverhältnis zwischen Gasanstalt und Stadtgemeinde.

15. **Zeitschrift f. internat. Privat- u. Strafrecht** m. besond. Berücksichtigung der Rechtshülfe. Hrsg. v. *F. Böhm* und *Dr. Th. Niemeyer.* X. Bd. 5. u. 6. H. gr. 8°. (S. 353—522). Leipzig (Duncker & Humblot) pro Band 12.—

An Abhandlungen enthalten die beiden vorliegenden Hefte einen Aufsatz von Professor *Diena* über die rückwirkende Kraft des internationalen Privatrechts, über den Spruch des italien. Prisengerichts in Sachen des *„Doelwijk"* und über Gesetzgebung und Gerichtsorganisation in Montenegro von *Jovanovic.*

16. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle.* 57. Jahrg. 1901. 1. Heft. gr. 8°. (S. 1—192). Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

Heft 1 des 57. Jahrgangs der genannten Zeitschrift enthält folgende Abhandlungen: *Buchenberger,* Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze; *Kolb, H.,* Der Kampf ums Dasein in der belebten Natur, insonderheit auch für den Menschen; *Kisch, M.,* Individuum und Gesellschaft am Ende des 19. Jahrhunderts, in der Beleuchtung ungarischer Zustände; *Cassel, G.,* Die Produktionskostentheorie *Ricardo*'s etc.; *Carusso, A. D.,* Titelscheine nach dem Torrens'schen Systeme, betr. das unbewegliche Eigentum; *Nothhardt, J.,* Zur Lehre vom steuerfreien Existenzminimum; *Hatschek, J.,* Session, Prorogation, Adjournment und Dissolution des Parlaments.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt. Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv, sächsisches, für bürgerliches Recht und Prozess. Hrsg. v. *S. Hoffmann, R. v. Sommerlatt* u. *F. Wulfert.* Ergänzungsband zu Bd. VIII/X. 7. Heft. gr. 8°. (S. 429—488.) Leipzig 1.40

Blätter, schweizerische, f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Halbmonatsschrift mit Beilage: „Sozialpolitisches Archiv". Red.: *N. Reichesberg.* 9. Jahrg. 1901. 24 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 36 S.) Bern 10.—; vierteljährlich 3.—

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. *Freytag, Techow, Schultzenstein, Reichenau.* 37. Bd. gr. 8°. (XIX, 499 S.) Berlin 7.—; geb. 8.—

Gazzetta del tribunali. Organo di giurisprudenza austriaca teoretica e pratica. Red.: *F. Schumacher* Anno 4. 1901. 12 Nrn. Fol. (Nr. 1. 6 S.) Wien 5.—

Ihering's, Rud. v., Jahrbücher f. die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Hrsg. v. *Ferd. Regelsberger* u. *Vikt. Ehrenberg* 2. Folge. 6. Bd. 42. Bd. v. „Iherings Jahrbücher f. die Dogmatik des heut. röm. u. deutschen Privatrechts". 6 Hfte. gr. 8°. (1—3. Hft. 204 S.) Jena 10.—

Mitteilungen des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 7. Jahrg. 1. Hft. Lex. 8°. (538 S.) Wien 3.50

Monatsschrift, juristische, f. Posen, West- und Ostpreussen. Hrsg. v. *Landsberg, Sachs, Peiser.* 4. Jahrg. 1901. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 20 S.) Posen 5.—

Rechtsschutz, gewerblicher, und **Urheberrecht.** Zeitschrift des deutschen Vereins zum Schutz des gewerbl. Eigentums. Hrsg. v. *A. Osterrieth.* 6. Jahrg. 1901. 12 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 28 S.) Berlin halbjährlich 15.—

Spruchpraxis, die. Revue üb. die Rechtsprechg. in den obersten Instanzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Red. v. *Ant. Richl.* 18. Jahrg. 1901. 6 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 64 S.) Wien 9.—

Verwaltungsbeamte, der. Zeitschrift f. Verwaltungsbeamte und alle Zweige der Verwaltung. Hrsg. v. *W. Bertelsmann.* 4. Jahrg. 1901. 24 Nrn. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Bielefeld 2.—

Volksruf. Schriftleitung: *W. Fluhrer.* 6. Jahrg. 1901. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 8 S.) München 4.—

Zeitschrift f. Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen unter vorzugsweiser Berücksicht. der gesamten Aufgaben des deutschen Gerichtsvollzieherstandes. Begründet und hrsg. v. *Heinr. Walter.* Schriftleiter: *Heinr. Walter.* 15. Jahrg. 1901. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Berlin vierteljährlich 1.60; einzelne Nrn. —.40

— für Zollwesen u. Reichssteuern. Hrsg. u. red. v. *Kunckel.* I. Bd. 1901. 8 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 34 S.) Berlin 8.—; einzelne Nrn. 1.25

Sammelwerke, Encyklopädien.

Glock, A., Das im Grossherzogt. Baden geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtl. Zusammenstellung. Ein Handbuch f. den Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. Nachtrag auf den Stand v. 1. I. 1901. gr. 8°. (48 S.) Karlsruhe kart. 1.20

Schneider, Feod., Die wichtigsten Gesetze u. Verordnungen, die Volksschulen in Preussen betr., zum Gebrauche f. Lehrer u. Lehrerinnen, sowie f. Schulanwärter u. Seminarzöglinge zusammengestellt. gr. 8°. (III, 127 S.) Danzig 1.—

Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages. Hrsg. vom Schriftführer-Amt der ständ. Deputation. 3. Bd. (Verhandlungen.) gr. 8°. (XLVI, 400 S.) Berlin 8.—

Wielandt, F., Neues badisches Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze u. Verordngn. aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Grossherzogt. Baden. Nebst den einschlág. Gesetzen des Deutschen Reiches. 6. Aufl. 1. Bd. Nachtrag. 8°. (IV, 67 S.) Heidelberg —.60

— — Dasselbe. 2. Bd. 8°. (VIII, 1260 S.) Ebd. 7.—, geb. 8.20

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Amira, K. v., Grundriss des germanischen Rechts. Der 2. Aufl. 2. Abdr. (Aus: „*Paul's* Grundriss der germ. Philologie", 2. Aufl.) gr. 8°. (VI, 184 S.) Strassburg 4.—

Cohn, G., Die Cameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten. Rede. (Aus: „Nachrichten v. der königl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen".) gr. 8°. (S. 78—92.) Göttingen 1.—

Damm, O., Schopenhauers Rechts- und Staatsphilosophie. Darstellung u. Kritik. Eine Monographie. gr. 8°. (VIII, 157 S.) Halle 2.50

Fiatau, L., Mehr Schutz f. die Rechtspflege. Legislative Betrachtgn. üb. einige Prozesse aus der letzten Zeit. gr. 8°. (83 S.) Berlin 1.—

Ihering, R. v., Der Kampf ums Recht. 14. Aufl. gr. 8°. (XIII, 98 S.) Wien 1.50

Kaiser†, Sim., u. Joh. Strickler, Geschichte u. Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart. gr. 8°. (VI, 360 S.) Bern 6.—

Kirchhoff, A., Hannoversches Recht. Erörterungen prakt. Rechtsfragen auf dem Gebiete der Justiz u. Verwaltg. 1. Teil. gr. 8°. (127 S.) Celle 2.—

Netter, Osk., Das Prinzip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosoph. Untersuchg. gr. 8°. (IX, 357 S.) Berlin 6.50

Oertel, R., Entwicklung u. Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung im älteren deutschen Rechte. gr. 8°. (83 S.) Leipzig 2.20

Schmidt, Bruno, Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar. gr. 8°. (VI, 85 S.) Leipzig 1.80

Stintzing, Wolfg., Beiträge z. römischen Rechtsgeschichte. 1. Zur Geschichte der condictio u. der actio certae creditae pecuniae. 2. Über das possidere pro possessore. gr. 8°. (III, 128 S.) Jena 3.—

Wahl, Thdr., Unsere Rechtspflege im Volksbewusstsein. Klagen u. Wünsche eines Laien. (54 S.) Stuttgart —.80

Digitized by Google

Bürgerliches Recht.

Dernburg, H., Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. III. Bd. Das Sachenrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 824 S.) Halle 12,—; geb. in Halbfrz. 14.—

Dorner, E., Das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 113—224.) Karlsruhe 2.50

Dronke, K., Rheinisches Privatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerl. Gesetzbuche gelt. Quellen des rheinpreuss. Privatrechts. 2. Tl. Das Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch u. die v. ihm aufrecht erhaltenen Vorschriften des rhein. Privatrechts. gr. 8°. (IV, 345 S.) Leipzig 6.40

Faber, Geo., Bürgerliches Gesetzbuch. Textausg. mit systemat. Randbemerkgn. 4. Buch. 1. Abschn. Bürgerliche Ehe. gr. 4°. (V, 53 S.) Stuttgart 2.—

Krückmann, Paul, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Mit dem Einführungsgesetz, der Verordnung über Viehmängel u. e. ausführl. Sachregister. Textausg. mit Verweisgn. f. den Rechtsunterricht bearbeitet. 1.—3. Taus. 8°. (XII, 650 S.) Leipzig geb. in Leinw. 3.—

Krüger, Gfr., Die Haftung der juristischen Personen aus unerlaubten Handlungen nach gemeinem Recht u. Bürgerlichem Gesetzbuche. gr. 8°. (72 S.) Berlin 1.50

Kuhlenbeck, Ludw., Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmat. Einführg. in das Studium des Bürgerl. Rechts. III. Thl. gr. 8°. (XI, 572 S.) Berlin 10.—; geb. 12.—

Lindenberg, C., Das preussische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. XI. 1810. 6. Aufl. des gleichnam. Possoldt'schen Buches. 8°. (VIII, 159 S.) Berlin kart. 1.60.

Marcus, J., Anweisung der preussischen Minister der Justiz u. des Innern vom 23. VI. 1900, betr. die Errichtung v. Testamenten vor dem Gemeinde- od. Gutsvorsteher. Textausg. mit Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 8°. (40 S.) Leipzig kart. —.80

Ministerialverfügungen, preussische, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. der Neben- u. Ausführungsgesetze. Nachtrag. gr. 8°. (IV, 60 S.) Berlin 1.—

Morgenstern, H., Die in Österreich geltenden (24) Dienstbotenordnungen, samt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung u. einigen allgemeinen, das Gesinde betr. Gesetzen u. Verordnungen. Red. nach dem gegenwärt. Stande der Gesetzgb. (XII, 212 S.) Wien 2.40; geb. 3.—

Niendorff, Osk., Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Handbuch f. Juristen, Hauswirte u. Mieter. 6. Aufl. gr. 8°. (VIII, 324 S.) Berlin kart. 4.50

Paffrath, Karl, u. **Frz. Grossmann,** Das Bürgerliche Gesetzbuch m. den dazu gehörigen Nebengesetzen f. Elsass-Lothringen. Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz üb. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit, Grundbuchordng., Gesetz üb. die Zwangsversteigerg. u. die Zwangsverwaltg. nebst den Einführungsgesetzen u. den f. Elsass-Lothringen erlassenen Ausführungsgesetzen. [Aus: „Systemat. Sammlg. der in Elsass-Lothringen gelt. Gesetze".] 12°. (XVI, 848 S.) Strassburg 4.50; geb. in Halbfrz. 6.—

Pfleghart, A., Die Elektrizität als Rechtsobjekt. I. Allgemeiner Teil. 8°. (IV, 91 S.) Strassburg 2.—

Rampacher, Die Gewährleistung wegen Mängel beim Handel m. Vieh. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuch f. das Deutsche Reich u. der kaiserl. Verordng. vom 27. III. 1899. gr. 8°. (17 S.) Ulm —.40

Soergel, Hs. Th., Rechtsprechung 1900 zum B.-G.-B., E.-G. z. B.-G.-B., C.-P.-O., K.-O., G.-B.-O. u. B.-F.-G., nach dem System der Gesetze bearbeitet. gr. 16°. (VII, 209 S.) München geb. in Leinw. 3.

Sternau, Max, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze u. landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen f. den allgem. Gebrauch, insbesondere für die polit. u. Kirchengemeinden, Stiftungen u. öffentl. Kassen. gr. 8°. (16 u. 688 S.) Erlangen 6.—; geb. in Leinw. 7.

Türcke, R., u. **K. Niedenführ,** Das bürgerl. Recht. Das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz u. Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsgesetz u. sämtl. vom 1. I. 1900 gelt. Reichs- u. preuss. Landesgesetze mit den dazu ergangenen Erlassen, Verordngn., Anweisgn. u. den noch in Betracht komm. Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe f. den Handgebrauch in der Praxis zusammengestellt u. kommentiert. II. Bd. u. III. Bd. 1. Hälfte. gr. 8°. Leipzig 15.—
II. (XXIV, 550 u. 360 S.) 10.—
III, 1. (240 u. 240 S.) 5.—

Wagner, Erich, Was muss man vom Erbrecht wissen? Die gesetzl. Erbfolge der Verwandten u. Ehegatten. Nach dem neuen Bürgerl. Gesetzbuch mit erläut. Beispielen allgemein verständlich dargestellt. gr. 8°. (76 S.) Berlin 1.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Lewinsohn, R., Das Handelsrecht, unter Berücksicht. des Seerechts, f. die juristischen Prüfungen. 8°. (III, 53 S.) Berlin Kart. 1.50

Liebling, Karl, Das Handelsgesetzbuch in Frage u. Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium unter besond. Berücksicht. des Bürgerl. Gesetzbuches u. der Nebengesetze, sowie der Rechtsprechg. 8°. (VIII, 346 S.) Berlin geb. in Leinw. 4.50

Litthauer, F., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 unter Ausschluss des Seerechts. Mit den ergänz. Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs u. Erläutergn. hrsg. 12. (der neuen Fassung 3.) Aufl. (XI, 656 S.) geb. 2.80

Merzbacher, Sigm., Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897. II. Buch, 3. u. 4. Abschnitt: Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien erläutert u. m. Satzungsentwurf hrsg. 12°. (VII, 381 S.) München geb. in Leinw. 3.50

Parisius, L., u. **H. Crüger,** Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung, vom 20. IV. 1892 in der auf Grund der durch Artikel 13 des Ergänzungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 erfolgten Ermächtigung vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. (132 S.) kart. 1.—

Schwarz, E., Praktische Einführung in das neue deutsche Handelsrecht zum Unterricht und zum Selbststudium. gr. 8°. (X, 160 S.) Karlsruhe geb. in Leinw. 3.—

Civilprozess- und Konkursrecht.

Beigel, R., Gerichtliche Beitreibung von Geldforderungen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Praktische Wegeltgn. f. Kaufleute, Banken und Gewerbetreibende. Imp. Fol: (1 Bl.) Strassburg Zum Aufhängen 1.—

Filitz, Erwin, Wie führe ich meine Prozesse beim Amtsgericht, Schöffengericht und Gewerbegericht? Gemeinverständliche Darstellg., nebst Mustern für Parteischriften. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Minden 1.—

Grützmann, Paul, Leitfaden f. Zwangsverwalter. 8°. (97 S.) Leipzig kart. 1.60

Reinhard, P., Das Zwangsversteigerungsgesetz m. dem zugehörigen Einführungsgesetze. Ausführlich erläutert. 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 1—176.) Leipzig 2.—

Rosenberg, Leo, Die Beweislast nach der Civilprozessordnung u. dem Bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (VI, 149 S.) Berlin 2.60

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtspraxis.

Altschul, W., Die f. die Kosten der Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen der königl. sächs. Kostenordnung vom 22. VI. 1900 einschliesslich der ihr einverleibten Vorschriften der Gebührenordnung f. Rechtsanwälte, übersichtlich zusammengestellt. gr. 8°. (11 S.) Dresden —.50

Digitized by Google

Lobe, Adf., Die Form der Rechtsgeschäfte nebst e. Verzeichnis der formbedürftigen Rechtsgeschäfte. Zu jedermanns Unterrichtung dargestellt. gr. 8°. (42 S.) Leipzig 1.—

Marcus, J., Handausgabe d. allgem. Verfügung v. 20. XII. 1899 üb. das Verfahren u. die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts — f. die Provv. Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, m. Ausnahme des Reg.-Bez. Stralsund, Posen, Schlesien u. Sachsen —. Mit Einleitg., Erläutergn., Beispielen zu dorfgerichtl. Taxen u. Sachregister. gr. 8°. (160 S.) kart. 2.—

Neuhold, Ed., Formularienbuch für Grundbuchsachen. 2. Tl.: Lustra, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8°. (VIII, 132 S.) Wien 3.60; geb. 4.80

Weimar, A., Die reichsgesetzlichen und im Grossherzogtum Hessen geltenden Vorschriften über die Führung des Vereinsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register systematisch zusammengestellt. gr. 8°. (24 S.) Beerfelden —.40

Zeltner, A., Ratgeber in allen Fragen der Zuständigkeit. Für den prakt. Gebrauch zusammengestellt. 8°. (16 S.) Wien —.48

Patent- und Urheberrecht.

Dziatzko, Karl, Verlagsrecht u. Pflichtexemplare. (Aus: „Sammlg. bibliothekswiss. Arbeiten".) gr. 8°. (12 S.) Leipzig —.70

Kohler, J., Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. 2. Hft. [Aus: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht".] 12°. (VII, 221 S.) Berlin 2.—

Kohler, J., Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 385—576.) Mannheim 8.—

Strafrecht und Strafprozess.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet von *H. Bennecke*, hrsg. von *E. Beling*. 29. u. 30. Heft. gr. 8°. Breslau. Einzelpreis f. e. Serie v. ca. 6 Hftn. 8.—

29. *Wolffing, J.*, Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren. Eine prozessuale Abhandlg. (VII, 111 S.) 2.80

30. *Kahn, O.*, Der ausserstrafrechtliche Rechtsirrtum. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht (VII, 68 S.) 1.80

Bruck, F. F., Die Gegner der Deportation. gr. 8°. (IV, 121 S.) Breslau 2.50

Gross, Hanns, Encyklopädie der Kriminalistik. gr. 8°. (96 S.) Leipzig 3.—; geb. 4.—

Hellweg, A., Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz, nebst dem Gesetz, betr. die Entschädigg. der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. 11. Aufl. (454 S.) geb. 2.—

Stockar, Comr., Das schweizerische Begnadigungsrecht, hauptsächlich vom staats- und strafprozessrechtlichen Standpunkt aus dargestellt. Eine Studie auf Grund der gegenwärtig in der Schweiz gelt. Rechte. gr. 8°. (XI, 131 S.) Zürich 2.—

Strafprozess-Ordnung, die, vom 28. V. 1873, Nr. 119 R.-G.-Bl., samt der Vollzugsvorschrift, den Geschäftsordnungen für die Strafgerichte u. Staatsanwaltschaften u. allen ergänzenden u. erläuternden Gesetzen u. Verordnungen, unter Anführg. einschläg. Entscheidgn. u. Beschlüsse des Obersten Gerichts- als Cassationshofes. 10. Aufl. (XXVI, 1082 S.) Wien 7.—; geb. 8.—

Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei..

Biechele, Max, Anleitung zur Erkennung und Prüfung aller im Arzneibuch f. das Deutsche Reich (4. Ausg.) aufgenommenen Arzneimittel. Zugleich e. Leitfaden bei Apotheken-Visitationen f. Gerichtsärzte, Ärzte und Apotheker. 10. Aufl. 12°. (VIII, 465 S.) Berlin geb. in Leinw. 5.—

Flinzer, Rud., Die Gebührentaxe f. ärztliche u. zahnärztliche Privatpraxis vom 28. III. 1889 sowie die Gebührenordnung f. Ärzte, Chemiker, Pharmaceuten u. Hebammen bei gerichtlich-medizinischen u. medizinalpolizeilichen Verrichtungen vom 19. III. 1900 u. damit zusammenhängende Verordnungen. (V, 43 S.) Leipzig 1.—

Kippenberger, Karl, Aufgaben e. wissenschaftlichen gerichtlichen Chemie der Gegenwart, zugleich e. krit. Besprechg. der hierbei in Betracht komm. neueren Forschungsergebnisse. [Rev. Sonderabdr. aus: „Berichte der deutschen pharmaceut. Gesellschaft".] gr. 8°. (39 S.) Berlin 1.60

Kirchenrecht.

Böhme, Frz., Die kgl. sächsischen Gesetze und Verordnungen betr. die Dissidenten u. religiösen Sekten. Mit erläut. Anmerkgn. u. Sachregister hrsg. (VII, 84 S.) Leipzig kart. 1.80

Fritsch, B., Das österr. Gesetz vom 19. IX. 1898 (R.G.Bl. Nr. 176), betr. die Dotation der kath. Seelsorge-Geistlichkeit, samt einschlägigen Materialien u. Verordnungen. Mit Erläutergn., Erlässen u. Entscheidgn. f. den prakt. Gebrauch. (III, 155 S.) Wien 1.80; geb. 2.40

Staatsrecht, Kolonialrecht, Völkerrecht.

Hauke, Frz., Über einige Fragen des Parlamentsrechtes. Inaugurationsvortrag. gr. 8°. (24 S.) Czernowitz —.80

Klöti, Emil, Die Proportionalwahl in der Schweiz, Geschichte, Darstellg. u. Kritik. [Aus: „Ztschr. für Schweizer. Statistik".] gr. 8°. (VII, 480 S.) Bern 6.—

Parlament, das österreichische, u. die Verfassungskrisis. Studie e. ehemal. Abgeordneten. gr. 8°. (59 S.) Wien 1.—

Pieper, Herm., Die Unverantwortlichkeit des Regenten. gr. 8°. (60 S.) Berlin 1.20

Verwaltung, Verwaltungsrecht, Recht der Verkehrsanstalten.

Balck, C. W. A., Verwaltungsnormen in Mecklenburg-Schwerin. 3. Tl. gr. 8°. (II, 826 u. VIII, 77 S.) Schwerin 12.—

Baupolizeiordnung f. den Stadtkreis Berlin v. 15. VIII. 1897. Anhang. 12°. (15 S.) Berlin —.25

Bennhold, F., Allgemeines Berggesetz f. die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865 unter Berücksicht. seiner durch die Gesetzgebung bis zum 1. IV. 1900 herbeigeführten Abänderungen u. Ergänzungen, nebst Anh. Textausg. mit einigen Anmerkgn. u. Sachregister. 12°. (VIII, 195 S.) Essen 2.—

Derblich, Leo, Österreichisches Postrecht. Eine Sammlg. der auf das Postwesen bezughab. österr. Gesetze, Verordngn. unter Anschluss v. Entscheidgn. des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes u. k. k. obersten Gerichtshofes. 8°. (VII, 191 S.) Prag 2.75

Entwurf e. Gesetzes, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. hoch 4°. (82 S.) Berlin 2.—

Fischer, Otto, Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches u. des Königr. Sachsen, in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargestellt. 7. Aufl. (14—15. Taus.) gr. 8°. (VIII, 132 S.) Leipzig 1.40

Digitized by Google

Geerling's, K. F. A., Militäranwärter im Polizei- u. Gendarmeriedienste. 9. Aufl. gr. 8°. (124 S.) Leipzig geb. in Leinw. 1.60.

Giegl, J., Österreichisches Heimatrecht. Die Vorschriften üb. das Heimat- u. das Staatsbürgerrecht, nebst erläut. Bemerkgn. Zusammengestellt v. G. (62 S.) Wien 1.— ; kart. 1.20

Kieseritzky, A. v., Livländische Bauer-Verordnung, am 13. XI. 1860 allerhöchst bestätigt, m. allen zur Zeit gült., abänd., ergänz. u. erläut. Erlassen u. Verordngn., sowie sämtl. Entscheidgn. des dirig. Senats. I. Hälfte. Nichtoffizielle Ausg. gr. 8°. (CVIII, 208 u. 193 S. m. 1 farb. Taf.) St. Petersburg 7.50

König, G., Über die Aufstellung v. Bebauungsplänen u. deren rechtliche Wirkung. [Aus „Haarmann's Ztschr. f. Bauhandwerker".] gr. 8°. (34 S.) Halle 1.—

Mayr, A., Die Heimatgesetz Novelle vom 5. XII. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222. Eine systemat. Darstellg. gr. 8°. (56 S.) Wien 1.—

Mosel, C. v. der, Handwörterbuch des kgl. sächsischen Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 1—160.) Leipzig à 1.50

Redlich, Jos., Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltg. Englands in ihrer geschichtl. Entwickelg. u. ihrer gegenwärt. Gestalt. gr. 8°. (XXII, 835 S.) Leipzig 20.—

Stadelmann's Wirkungskreis d. Feldgeschworenen (Siebener, Märker) nach dem Abmarkungsgesetz v. 30. VI. 1900, neu bearb. von *Jos. Reithmayr*. 8°. (VIII, 123 S.) Bamberg kart. 1.80

Texner, Frdr., Die österr. Gesetze üb. d. Vereinsrecht v. 26. XI. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253 u. v. 15. XI. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134. — Das Gesetz üb. das Versammlungsrecht vom 15. XI. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Regulativen, Verordngn., Erlässen u. Entscheidgn. hrsg. 3. Aufl. 12°. (V, 300 S.) Wien 2.40; geb. 3.—

Thun, Geo., Ritter v., Das Mass- und Gewichtswesen u. der Aichdienst in Österreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Gesetze, Verordngn., Normal-Erlässe. M. e. histor. Einleitg., e. chronolog. u. e. Sachregister. Mit Genehmigg. des k. k. Handelsministeriums u. m. Benutzg. der amtl. Quellen hrsg. 2. Aufl. (XXIX, 426 S.) Wien 4.40; geb. 5.40

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Bernewitz, A. v., Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung, nebst den damit in Verbindung steh. Reichs- und sächs. Landesgesetzen sowie den einschläg. Verordngn. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearb. 7. Aufl., mit ausführl. Sachregister. 1. Bd., 1. Abtl.: Gewerbeordnung Titel I—V. (S. 1—336.) Leipzig 5.—

Führer durch das Bau-Unfallversicherungs-Gesetz. Übersichtlich zusammengestellt nach der am 1. X. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Mit ausführl. Inhalts-Verzeichnis u. alphabet. Sachregister. 12°. (48 S.) Berlin —.25

— durch das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz. Übersichtlich zusammengestellt nach der am 1. X. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Mit ausführl. Inhalts-Verzeichnis u. alphabet. Sachregister. 12°. (48 S.) —.25

— durch das Invalidenversicherungs-Gesetz. Übersichtlich zusammengestellt nach der am 1. I. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Mit ausführl. Inhalts-Verzeichnis u. alphabet. Sachregister. 12°. (63 S.) —.25

— durch das Unfallversicherungs-Gesetz für Land u. Forstwirtschaft. Übersichtlich zusammengestellt nach der am 1. X. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung des Gesetzes. Mit ausführl. Inhalts-Verzeichnis und alphabet. Sachregister. 12°. (48 S.) —.25

Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Textausgabe mit Sachregister. (*Weber's* Katechismen Nr. 27.) (VI, 161 S.) Leipzig 1.20

— In der vom Reichskanzler am 26. VII. 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) bekannt gemachten Fassung. gr. 8°. (160 S.) Strassburg 1.20

— — In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. VII. 1900. Textausg. mit ausführl. Sachregister. 2. Aufl. 16°. (237 S.) Berlin geb. in Leinw. 1.20

Hoffmann, F., Die Gewerbe-Ordnung m. den gesamten Ausführungsbestimmungen f. das Deutsche Reich u. Preussen. 2. Aufl. (XX, 1023 S.) Berlin 4.—

Knobloch, Paul, Die Arztfrage bei der Revision des Kranken-Versicherungsgesetzes. [Aus: „Arbeiter-Versorgung."] Lex.-8°. (16 S.) Berlin —.60

Laurisch, G., Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer f. Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze. 12°. (210 S.) Berlin kart. 1.80

Mittelstein, Max, See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. VII 1900. Textausgabe m. Anmerkungen aus den Materialien und der Rechtsprechung, ergänz. Vorschriften u. Sachregister. (XV, 247 S.) Berlin geb. in Leinwand 2.—

Neisser, Alb., Geschlechtskrankheiten u. Krankenkassen. [Aus: „Arbeiter-Versorgg."] Lex.-8°. (9 S.) Berlin —.60

Rohrscheidt, Kurt v., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. (In ca. 6 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—240.) Leipzig 3.80

Schwartz, Erwin, Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz. Eine Darlegung in Gesprächsform f. Jedermann. (VIII, 93 S.) Leipzig 1.20

Vorschriften über die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900 im Ressort der kaiserl. Marine. gr. 8°. (15 S.) Berlin —.20; kart. —.35

Woedtke, E. v., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VII. 1899. Textausgabe m. Anmerkungen und Sachregister. 8. Aufl. (LIV, 468 S.) Berlin 2.50

Finanzwissenschaft.

Ausführungsanweisung vom 6. VII. 1900 zum Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 und zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. VII. 1893. 2. u. 3. Tl. Mit Genehmigung des königl. Finanzministeriums der amtl. Ausg. nachgedruckt. gr. 8°. Berlin 3.70

2. Das Veranlagungsverfahren. (VI, 229 S.) 2.50

3. Die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten. (109 S.) 1.20

Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 6. VII. 1900. 1. Tl. Mit Genehmigung des königl. Finanzministeriums der amtl. Ausg. nachgedruckt. gr. 8°. (IV, 103 S.) Berlin 1.20

Entwurf e. Schaumweinsteuergesetzes. hoch 4°. (44 S.) 1.—

Ergänzungssteuergesetz vom 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 6. VII. 1900. 1. Tl. Mit Genehmigg. des königl. Finanzministeriums der amtl. Ausg. nachgedruckt. Chemisch-anastat. Reproduktion. gr. 8°. (110 S.) Berlin 1.—

Hauptvoranschlag d. k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien f. das Verwaltungsj. 1901. 3 Tle. gr. 4°. (III, 458; IV, 629 u. III, 234 S.) Wien 16.—

Lipsius, H. F., Die Schaumweinsteuer, e. verhängnisvolle Thorheit! gr. 8°. (20 u. X S.) Berlin —.50

Loeck, P., Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 14. VI. 1900 m. den Ausführungs-Vorschriften, e. Auszug aus den Gesetzes-Materialien u. den Entscheidgn. der Verwaltungsbehörden u. des Reichsgerichts. Text-Ausg. m. Anmerkgn., Tabellen und Registern. 8. Aufl. (XI, 470 S.) Berlin geb. 3.80

Digitized by Google

Rosenthal, C., Anleitung zur Anwendung der neuen Stempelsteuer-Ordnung vom 10. VI. 1900. gr. 8°. (71 S.) Riga 2.—

Schreiber, H., Das preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen, in dem Rahmen des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, v. 11. V. 1898 (G.-S. S. 77) unter Benutzung amtlicher Quellen f. d. praktischen Gebrauch bearb. gr. 8°. (VIII, 846 S.) Potsdam 15.—

Warenverzeichnis, amtl., zum Zolltarif vom 1. I. 1896. 4. Nachtrag. gr. 8°. (15 S.) Berlin —.20

Zollgesetz nebst Zolltarif für Ecuador. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. (S. 798—810.) Berlin —.60

Zolltarif, belgischer. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv"] gr. 4°. (S. 1112—1128.) Berlin —.60

— für Kuba. (Nach der Ausg. des Kriegsdepartements der Vereinigten Staaten v. Amerika vom 31. III. 1900.) [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. (S. 976—1008.) Ebd. 1.25

— für Peru. (Nach der amtl. Ausg. vom Jahre 1895 unter Berücksicht. der seither. Ändergn.) [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. (S. 811—874.) Ebd. 1.25

Zur Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österreich. Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Prag an die k. k. Ministerien des Handels u. der Finanzen. gr. 8°. (28 S.) Prag —.80.

Volkswirtschaftslehre.

Abhandlungen, volkswirtschaftl., der badischen Hochschulen, hrsg. v. *C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber.* IV. Bd. 5. Heft. gr. 8°. Tübingen.

5. *Offenbacher, M.*, Konfession u. soziale Schichtung. Eine Studie üb. die wirtschaftl. Lage der Katholiken u. Protestanten in Baden. Mit 4 in den Text eingedr. Karten. (III, 102 S.) Subskr.-Preis 2.80; Einzelpr. 4.—

Achtstunden-Arbeitstag, der, u. die kommende Arbeiter-Generation. Von einem in der deutschen Privatindustrie ergrauten Fabrikbeamten. 8°. (31 S.) Wiesbaden —.50

Assecuranz-Jahrbuch. Begründet v. *A. Ehrenzweig.* Fortgesetzt von *Max Wittner.* 22. Jahrg. gr. 8°. (IV, 208, 224 u. 455 S.) Wien geb. in Leinw. 12.—

Basch, Jul., Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im J. 1900. (11. Folge.) 2. Aufl. gr. 8°. (64 S.) Berlin 1.—

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel.* Fortgeführt v. *Rob. Prager.* IX u. XI. gr. 8°. Berlin.

IX. *Simondi, J. C. L. Simonde de*, Neue Grundsätze der Politischen Ökonomie oder der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung. Nach der 2. Ausg. v. 1827 übertr. von Rob. Prager. I. (XXVIII, 359 S.) 5.—; geb. 6.—. — XI. *Kowalewsky, Maxime*, Die ökonomische Entwicklung Europas bis z. Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform. Aus dem Russ. v. *Leo Motzkin.* I. Römische u. german. Elemente in d. Entwicklg. der mittelalterlichen Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 539 S.) 7.50; geb. 8.75

Bonne, Geo., Unsere Trinksitten in ihrer Bedeutung f. die Unsittlichkeit nebst deren Folgen. Vortrag. Leipzig —.25

Börsen-Taschenbuch, praktisches, für 1901. Mit den neuesten Kommentaren zum Börsengesetz, Hypothekenbank-Gesetz u. amtl. Kurszettel der Berliner Fondsbörse. Die Berliner Zahlstellen mit sämtlichen Wertpapieren etc. Hrsg. v. Frz. Krupke. gr. 16°. (141 S. m. 1 Tab.) Berlin geb. in Leinw. 2.50

Caligaris, Ludw., Die neuen Valuta- u. Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen u. Vorordnungen, m. Berücksicht. der ungar. Gesetzgebg., Bestimmgn. für den Geschäftsverkehr m. der österr.-ungar. Bank, Saldierungsvereine, die Gesetze über die Abstempelg. v. Prämien-Schuldverschreibgn. u. ausländ. Wertpapieren u. die k. k. Postsparkassen. Textausg. mit Anmerkgn. (XVIII, 544 S.) Wien 5.—; geb. 6.—

Compass. Finanzielles Jahrbuch f. Österreich-Ungarn. Begründet v. *Gust. Leonhardt.* 1901. Hrsg. v. *S. Heller.* 34. Jahrg. 8°. (XXXI, 1451 S. m. 1 Tab.) Wien geb. in Leinw. 18.—

Conrad, J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. gr. 8°. (VII, 92 S.). Jena 1.80

Dix, Arth., Die Wohnungsfrage. (VIII, 50 S.) Berlin 1900 —.60

Entwurf e. Gesetzes, betr. die Herstellung u. den Ausbau v. Kanälen u. Flussläufen im Interesse des Schiffahrtsverkehrs u. der Landeskultur, u. die üb. die Kanalisierung der Weser von Hameln bis Bremen am 15. III. 1899 zwischen Preussen und Bremen sowie zwischen Preussen, Braunschweig u. Bremen u. am 1. IV. 1899 zwischen Preussen u. Lippe abgeschlossenen Staatsverträge m. den zugehörigen Schlussprotokollen. (Drucksachen d. Hauses der Abgeordneten. Nr 23.) Fol. 36, 24, 48, 28, 30, 4, 24, 17 u. 19 S. m. 17 farb. Karten u. Tab.) Berlin 15.70

Fitzner, Rud., Deutsches Kolonial-Handbuch. 1. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 412 S.) Berlin Für 1. u. 2. Bd. 8.—; geb. 10.—

Flugschriften, handelspolitische, hrsg. vom Handelsvertragsverein. 1. Hft. gr. 8°. Berlin.

1. Volkswirtschaft, die deutsche, u. der Weltmarkt. Mit e. (farb.) graph. Taf. 2. Aufl. (28 S.) —.60

Franck, Kann e. Christ Sozialdemokrat sein? Vortrag. 8°. (23 S.) Halle —.20

Fürsorge, die private, in Frankfurt am Main. Ein Hand- u. Nachschlagebuch. Hrsg. vom Stadtbund der Frankfurter Vereine f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. gr. 8°. (XIV, 179 S. m. 1 farb. Karte.) Frankfurt a./M. kart. 2.—

Gaudian, Magdalene, Das innere Ziel der Frauenbewegung. gr. 8°. (31 S.) Dresden —.60

Grossmann, Ludw., Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie unter Rücksichtnahme auf die praktische Handhabung der Disciplinen der Finanzwissenschaft u. Versicherungstechnik m. einigen, durch selbständ. wissenschaftl. Errungenschaften auf dem Gebiete der reinen Mathematik begründeten, neuen Fundamenten der polit. Arithmetik, f. Versicherungs- u. Bank-Institute, sowie auch Lehrkräfte höh. Bildungsanstalten besond. geeignet., 12 (Schluss-) Lfg. gr. 8°. (Suppl.-Bd. VIII, 80 S. m. 1 Kurventaf.) Wien 5.—

Handelsberichte üb. d. In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 28 u. 29. 30. gr. 8°. Berlin

28. Norwegen. (26 S.) — 35. — 29. Odessa. (33 S.) —.45

— — dasselbe. V. Serie. Australien. Nr. 3. gr. 8°. Ebd.

3. Queensland. (14 S.) —.20

30. Ungarn. (34 S.) —.45

— — dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 11. 8°.

11. Britisch-Ostindien. — Aleppo. (31 S.) —.40

— — dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 16 u. 17. 8°.

16. Vereinigte Staaten v. Amerika. (37 S.) —.50

17. Curitiba. (29 S.) —.40

Hirsch, P., Die soziale Gesetzgebung im 19. Jahrh. (62 S.) Berlin —.80

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen. 1901. Hrsg. v. *J. Neumann.* Lebens-, Renten- u. Unfall-Versicherg. 12°. (VI, 634 S. m. 2 Tab.) Nebst: Vergleichende Tabellen der Prämien deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. 1901. Hrsg. v. *J. Neumann.* 16°. (72 S.) Berlin geb. in Leinw. u. geh. 10.—

Kampffmeyer, Paul, Wohin steuert die ökonomische u. staatliche Entwickelung? gr. 8°. (54 S.) Berlin 1.—

Kolonial-Handels-Adressbuch 1901. (5. Jahrg.) Hrsg. v. dem kolonialwirtschaftl. Komitee. Mit der Karte der Kolonien in Buntdr. Lex.-8°. (184 S. m. eingedr. Plänen.) Berlin 1.50

Kurs, Viet., Die neue Kanalvorlage u. die preussischen Staatseisenbahnen. gr. 8°. (27 S.) Hannover —.50

Küssner, G., Zur Frauenfrage. Beitrag zu einer prinzipiellen Lösg. derselben. gr. 8°. (136 S.) Kiel 2.—

Liman, Carl. Die Ursachen der Krisis bei der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft in Stettin u. den Spielhagen-Banken in Berlin. Vorschläge zur Verhütung ähnl. Vorkommnisse. gr. 8°. (30 S.) Berlin —.60

Digitized by Google

Nemmann, J., Die Versicherung m. Gewinn-Anteil bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften des Deutschen Reiches, nebst tabellarischen Übersichten des Vermögens- und Geschäfts-Standes Ende 1899, sowie der Prämien f. die wichtigsten Versicherungsformen. 12°. (V, 233 S. m. 2 Tab.) Berlin geb. in Leinw. 2.—

Njemetzki, Die Industrialisierung der Landwirtschaft. Nebst e. Antwort auf die Frage: Brotzoll od. Handelsverträge? gr. 8°. (50 S.) Berlin 1.25

Pesch, S. J., Liberalismus, Sozialismus u. christliche Gesellschaftsordnung. 3 Tle. in 2 Bdn. 2. Aufl. gr. 8°. (XIII, 772, IX, 395 u. 601 S.) Freiburg i./B. 14.—

Quaritsch, Compendium der Nationalökonomie. 6. Aufl. gr. 8°. (IV, 148 S.) Berlin 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Rauber, A., Weibliche Auswanderung u. ihr Verhältnis zu e. biologisch begründeten Bevölkerungspolitik. 4. Beitrag zu e. naturgemässen Lösg. der Frauenfrage. gr. 8°. (IV, 167 S. m. 5 Fig.) Leipzig 5.—

Rohde, Konr., Die Lösung der Wohnungsfrage. gr. 8°. (24 S.) Leipzig —.60

Rossmüller, G., Die Frachtkostenfrage in der Müllerei. Nebst e. Anh.: Erzeugung u. Bedarf Deutschlands an Brotgetreide u. Mehl. Mit 2 Taf. tabellar. Zusammenstellgn. gr. 8°. (18 S.) Hannover —.50

Ruhland, Gust., Gegengutachten zu Conrad's Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliessenden Handelsverträgen Deutschlands. gr. 8°. (VI, 120 S.) Neuwied 1.50

Schiffmann, Fritz, Vademecum der gesamten in Deutschland direkt arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften. (1901.) 12°. (XI, 350 S.) Gr.-Lichterfelde geb. in Leinw. 3.50

Schlachtvieh-Versicherung. Stenographischer Bericht üb. die Verhandlgn. e. v. der Centralstelle f. Viehverwertg. der preuss. Landwirtschaftskammern veranstalteten Konferenz zur Vorbereitg. e. obligator. Schlachtviehversicherungsgesetzes in Preussen am 29. u. 30. X. 1900 im Abgeordnetenhause zu Berlin. gr. 8°. (160 S.) Berlin 2.50

Schriften der Centralstelle f. Vorbereitung von Handelsverträgen. 15. Hft. gr. 8°. Berlin.
15. Bericht üb. die 3. ordentliche Generalversammlung der Centralstelle f. Vorbereitung von Handelsverträgen zu Berlin am 22. I. 1901. (128 S.) 2.50

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. 51. Hft. gr. 8°. Leipzig.
51. Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 20. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit am 20. u. 21. IX. 1900 in Mainz. Mit e. die gesamten, bis 1900 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Register. (V, 137 u. XVIII S.) 3.—

— — des Vereins f. Sozialpolitik. 91. Bd. gr. 8°.
91. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Hrsg. vom Verein f. Sozialpolitik. 2. Bd. VIII, 222 S.) 4.80

Schroeder, Ed. Aug., Das Recht der Freiheit Kritisch, systematisch u. kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchgn. gr. 8°. (XIII, 657 S.) Leipzig 16.—

Seemann, Die Wohlfahrtspflege auf dem Land. Vortrag. gr. 8°. (12 S.) Neustrelitz —.25

Sellwig's, Rud., Lebensversicherungs-Vademecum f. 1901. IV. Jahrg qu. 16°. (68 S.) Darmstadt —.50

Sombart, Werner, Sozialismus u. soziale Bewegung im 19. Jahrh. Nebst 2 Anh.: 1. Chronik der sozialen Bewegg. von 1750—1900. 2. Führer durch die sozialist. Litteratur. 4. Aufl. (18—23. Tau. gr. 8°. (VII, 130 S.) Jena —.75

Streitfragen, soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. v. Adf. Damaschke. 9. und 10. Hft. gr. 8°. Berlin.
9. *Pohlmann, Adf.*, Die vergessene Grundrente. Ein Beitrag zur Kanalfrage. 5. Taus. (27 S.) —.50
— 10. *François, Curt v.*: Staat u. Gesellschaft in unseren Kolonien? Referat. 2. u. 3. Taus. (16 S. —.50

Ueber die Produktion u. volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Gewerbe. [Aus: „Jahresber. d. schweiz. Gewerbever.". 4°. (26 S. Bern 1.—

Verwaltungsbericht des deutschen Vereins „Arbeiterheim" pr. 1899/1900, erstattet in der Generalversammlung am 15. VI. 1900 durch v. Bodelschwingh. gr. 8°. (44 S. m. Fig.) Bielefeld —.20

Was der „Wirtschaftliche Schutzverband" will. Hrsg. vom Vorstande des „Wirtschaftl. Schutzverbandes" zu Harburg a./E. gr. 8°. (III, 48 S.) Harburg 1900 1.—

Wittenberg, Max, Staats-Hypothekenbanken. Ein Vorschlag zur Reform des Hypothekenbankwesens. 8°. (9 S.) Berlin —.25

Worms, Stephan, Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- u. Wirtschaftsordnung. 1. Halbbd. Das Gesetz der Güterkonzentration u. seine Bedeutung. f. die Wirtschaftspolitik. gr. 8°. (XIV, 238 S.) Jena 5.—

Zadig, Geo., Der Terminhandel u. seine Behandlung durch Rechtsprechung u. Gesetzgebung. gr. 8°. (IV, 64. S.) Breslau 1.—

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 17.—6. Hft. 22. Jahrg. 8. Hft. gr. 8°. Berlin.
8. *Katzenstein, Louis*, Die Trusts in den Vereinigten Staaten. Vortrag. (III, 31 S.) 1.—

Zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. — *Adickes*, Die Wohnungsfrage u. die städtischen Verwaltungen. — *Schroeder*, Die Aufgaben der Landesversicherungs-Anstalten in der Arbeiterwohnungsfrage. — *Thorwart*, Die Beschaffung erweiterten Kredits f. gemeinnützige Bauthätigkeit durch Erschliessung des Erwerbskapitals. Vorträge. gr. 8°. (52 S.) Frankfurt a. M. —.75

Statistik.

Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen, die, in Österreich während des J. 1899. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. gr. 8°. (125 u. 264 S.) Wien 2.40

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statistische Amt. 4. Hft. Lex. 8°. Frankfurt am Main.
4. *Bleicher, H.*, Frankfurter Krankheitstafeln. Untersuchungen über Erkrankungsgefahr und Erkrankungshäufigkeit nach Alter, Geschlecht, Civilstand und Beruf auf Grund des Materiales der Ortskrankenkassen zu Frankfurt am Main. Mit 5 graph. Taf. (56 u. LXXXI S.) 2.50

Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport. (Handel u. Schifffahrt v. Reval und Baltischport.) Jahrg. 1899. Bearb. v. *Chrn. Fleischer* und hrsg. vom *handelsstatist. Bureau* des Revaler Börsen-Comités. Fol. (VI, 137 S.) Reval 10.—

Bericht über Handel und Industrie v. Berlin, nebst e. Übersicht über die Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums im J. 1900, erstattet v. den Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin. 1. Tl. Fol. (IV, 98 S.) Berlin. 2.50

Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 19. Fol. Berlin.
19. Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. XI. 1900 u. Bericht über die Erhebungen betr. Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt. (III, 18 S.) —.50

Handbuch, statistisches, f. das Königr. Württemberg, Jahrg. 1899. Bearb. im k. statist. Landesamt. [Aus: „Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskde." Lex.-8°. (XXII, 285 S.) Stuttgart kart. 2.—

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1897. 2. Hft. 3. Lfg. gr. 4°. Wien.
2. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1897. 3. Lfg. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im J. 1896. (191 S.) 4.—

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. d. J. 1899. II. Hft. 1. Lfg. gr. 8°. Wien.
II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1899. 1. Lfg. Die Bergwerks-Produktion. (197 S.) 3.—

— statistisches, der Stadt Berlin. 25. Jahrg. Statistik des J. 1898 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. v. *R. Borkh*. gr. 8°. (XXVIII, 609 S.) Berlin kart. 10.—

Digitized by Google

Industrie, die deutsche, der Steine und Erden im Besitze v. Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch über die Vermögensverhältnisse u. Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahr 1899/1900. 3. Aufl. gr. 8°. (XIV, 226 S.) Leipzig geb. in Leinw 5.—

Mittheilungen des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. 2. Bd. 2. u. 3. Hft. Lex.-8°. Prag. à 2.—

2. Ernte-Ergebnisse und landwirtschaftliche Industrie f. die J. 1898 und 1899. (III, XLII, 35 u. XVII, 21 S.) 2.—; — 3. Finanzen, die, d. s Landes und der grösseren Ortsgemeinden in Böhmen f. d. J. 1896. (III, XXVI, 88 S.) 2.—

Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preuss. Einkommensteuer-Veranlagung f. d. J. 1900. Im Auftrage des Hrn. Finanzministers bearb. vom königl. statist. Bureau. Fol. (III, XIV, 279 S.) 5.—

Nachrichten über Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 75. Bd. 1. u. 2. Hft. Lex.-8°. Wien.

1. 2. Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im J. 1899. Mit einer statist. Übersicht über die Post und den Telegraphen in Europa. (V, 356 S.) 5.—

Staats-Kalender, grossherzoglich mecklenburg-schwerinscher. Hrsg. vom grossherzogl. statist. Amt. 1901. 126. Jahrg. gr. 8°. (XLIV, 543, 158 u. IV, 451 S. m. 1 Stammt.) Schwerin geb. in Leinw., 6.—; auf Schreibpap. 7.—

Statistik, Charlottenburger. 9. Hft. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. Lex.-8°. Charlottenburg.

9. Beiträge zur Schulstatistik in Charlottenburg. (V, 50 S.) 1.—

Statistik, landwirtschaftliche, der Länder der ungarischen Krone. 5. Bd. Ernteergebnisse. Mit 17 graph. Karten. Hrsg. durch das königl. ungar. statist. Central-Amt. (Ungarisch u. deutsch.) gr. 4°. (X, 118 u. 234 S.) Budapest geb. in Leinw. 7.—

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 164. Imp. 4°. Berlin.

164. Geburten, Eheschliessungen u. Sterbefälle, die, im preussischen Staate während des J. 1899, nebst e. Übersicht der im preuss. Staate in den einzelnen Jahren v. 1816 bis 1899 vorgekommenen Geburten, Eheschliessgn. u. Sterbefälle sowie der entsprech. Geburts-, Heirats- und Sterbeziffern. (XXII, 310 S.) 8.40

— des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 39. Bd. 2. Thl., Abt. b u. 130. Bd. 1. Abt. Imp.-4°. Berlin.

39. Stromgebiete, die, d. Deutschen Reichs. Hydrographisch u. orographisch dargestellt, m. beschreib. Verzeichnis der deutschen Wasserstrassen. Tl. II, b: Gebiet der Weser. (IV, 105 S. m. 3 Karten u. 3 Taf.) 2.—, — 130. Seeschiffahrt, die, im J. 1899. 1. Abt. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. (II, 175 S.) 4.—

— schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 122., 123., 125 u. 126. Lfg. Bern.

122. Bewegung, die, der Bevölkerung in d. Schweiz im J. 1898. gr. 4°. (32 S.) 2.—; französ. Ausg. 2.—. — 123. Zählung, die, der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter m. Einschluss d. körperlich gebrechlichen u. sittlich verwahrlosten, durchgeführt im Monat März 1897. II. Tl. (Deutsch u. französisch.) gr. 4°. (100 S.) 1.50. — 125. Ergebnisse, die, der schweizerischen Kriminalstatistik während der J. 1892—1896. gr. 4°. (IV, 56 S.) 2.— — 126. Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. — Annuaire statistique de la Suisse. 9. Jahrg. 1900. gr 8°. (II, 313 S.) 1900 6.—.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im Königr. Preussen. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten hrsg. v. M. Sering. X. Lex.-8°. Berlin.

X. Housselle, P. Hillmann, Prov. Pommern. Mit 2 Karten. (X, 181 S.) 5.—

Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handelskammern u. kaufmännischen Korporationen nach dem Stande am Anfang des J. 1901. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv"] gr. 4°. (9 S.) Berlin —.40

Warenverzeichnis, statistisches, u. Verzeichnis der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. VII. 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs, Anwendung findet, vom J. 1899. Nachtrag. Gültig vom 1. I. 1901 ab. gr. 8°. (9 Bl.) —.20

Politik.

Gerlach, Otto, Die rechte Stellung des Studenten zur Tagespolitik und zur sozialen Frage. Vortrag. gr. 8°. (24 S.) Königsberg —.60

Jahrbuch, politisches, der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. von Prof. Dr. *Carl Hilty*. 14. Jahrg. 1900. 8°. (VIII, 589 S.) Bern 9.—

Menger, Max, Staatskrise u. Staatsstreich-Enthusiasten. gr. 8°. (49 S.) Wien 1.25

Schen, Rob., Kulturpolitik. Umschlagzeichnung v. *Alfr. Keller*. gr. 8°. (88 S.) Wien 1.80

Tod, der, der Königin Viktoria v. Grossbritannien u. was erbt Deutschland von England? Deutsche Hiebe auf die Flegeleien Englands von e. Alldeutschen. gr. 8°. (8 Bl. m. 1 Bildnis.) Mit 1 farb. Weltverkehrskarte des engl. u. deutschen Kolonialbesitzes und der Dampferlinien (auf d. Rückseite.) Leipzig. —.20

Zucker, Ig., Lose Blätter üb. die österreichische Zoll- u. Handelspolitik, nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. gr. 8°. (43 S.) Wien —.80

Varia.

Blutmord, der, in Konitz, m. Streiflichtern auf die staatsrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche. Nach authent. Quellen dargestellt von ein. besorgten Vaterlandsfreunde. Vorwort v. *M. Liebermann v. Sonnenberg*. 7. Aufl. gr. 8°. (VI, 82 S. m. Abbildgn.) Berlin —.60

Campe, Wo u. wie erlangt man die Doktorwürde? Bedingungen f. die Erwerbg. des Doktorgrades bei allen Fakultäten der deutschen Universitäten. Nach amtl. Quellen in Auszügen bearb. gr. 8°. (96 S.) Berlin 1.—

Folkwin, Freimund, Friedenskarte Europas. Ein Mahnwort zur Jahrhundertwende an die Fürsten, Staatsmänner und Völker des Erdteils. gr. 8°. (IV, 54 S.) Zweibrücken —.80

Frisch's, F., Amts- u. Termin-Kalender f. Kanzleien, insbesondere für die k. Amtsgerichte, Oberämter, Kameralämter etc. des Königr. Württemberg auf d. Jahr 1901. Begründet von *F. Frisch*. Hrsg. von *K. Wolfahrth* u. *L. Waas*. 41. Jahrg. Fol. (114 S.) Stuttgart 1.25

Handbuch f. das preussische Haus der Abgeordneten. Ausg.: Jan. 1899. Nachtrag. Ausg.: Jan. 1901. 12°. (68 S.) Berlin —.70

— f. das Deutsche Reich auf das J. 1901. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. 26. Jahrg. gr. 8°. (XXXVI, 625 S.) Berlin kart. 6.—

Hof- u. Staats-Handbuch des Herzogtums Braunschweig f. 1901. Mit hoher Genehmigg. unter Mitwirkg. der herzogl. geheimen Kanzlei des herzogl. Staats-Ministeriums bearb. gr. 8°. (VIII, 48 u. 208 S.) Braunschweig (J. H. Meyer) kart. 3.50; auf Schreibpap. 4.—

— — der österreichisch-ungarischen Monarchie f. 1901. Lex.-8°. (XIX, 1354 S.) Wien 10.—

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1901. Nach dem Stande vom 15. I. 1901. 5. Jahrg. gr. 8°. (IV, 494 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farb. Karten.) Wien geb. in Leinw. 10.—

Luckhardt, Frdr., Der deutsche Buchhandel an der Jahrhundertwende. gr. 8°. (31 S.) Leipzig —.50

Menzen, Deutsches Bürgerbuch. Unter Beifügg. v. zahlreichen Formularen zu Eingaben, Berichten, Klagen u. Verträgen. 2 Bde. gr. 8°. (XIII, 789 und IV, 923 S.) Berlin 10.—; geb. 12.—

Staatsbürgerhandbuch, enth. die wichtigsten Rechte und Pflichten der Bürger. 12. Aufl. (Von *A. Baun*.) 8°. (IV, 217 S.) Heidenheim —.60

Vetter, L. H., Zinstafeln z. Berechnung d. Zinsen aus 1 bis zu 50,000 Mark Kapital von 1 bis zu 29 Tagen u. 1 bis zu 12 Monaten zu 1, 3, 3½, 3¾, 4, 4¼, 4½, 5 u. 6%, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. 7. Aufl. gr. 8°. (VI, 41 S.) Freiburg i/B. —.70

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

K. Maenner,
kgl. Oberlandesgerichtsrath in Zweibrücken.

Das Recht der Grundstücke
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—**.

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

Karl Meyer,
k. Landgerichtsrath in Landshut.

Die Konkursordnung
für das deutsche Reich
nebst
den zugehörigen Einführungsgesetzen
und das Reichsgesetz,
betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—**.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die neuen Reichscivilgesetze

nebst den

Preußischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen

in ihrem gegenseitigen Zusammenhange.

Von

M. Thiele,

Oberlandesgerichtsrat in Königsberg.

Das Werk erscheint in 9 bis 10 Lieferungen von je 10 Bogen und wird Mai 1901 vollständig zur Ausgabe gelangt sein.

Preis der Lieferung Mk. 1.80.

Bis jetzt sind 6 Lieferungen erschienen. (27)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg. **Die Vorschriften des B.G.B.** über die **Viehgewährschaft** nebst der hiezu ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899. Kommentirte Handausgabe. 8°. (XIV, 161 S.) 1900. Gebunden **Mk. 3.40.**

Demnächst erscheinen:

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg. **Das in Bayern geltende Nachbarrecht.** 1. Lfg. (5 Bogen) ca. **Mk. 1.50.**

Englert, Dr. Ferd., Reg.-Rath im k. Staatsminist. d. Innern. **Sammlung von Vorschriften für Standesbeamte in der Pfalz** mit den in 4. Aufl. bearbeiteten **„Rathschlägen zur Führung der Standesregister".** Hoch 4°. (10 Bogen.) Kart. **Mk. 2.50.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen

herausgegeben von

Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrath.

Einundzwanzigster Band. — Erstes Heft.

(Neue Folge II. Band.)

Subscriptionspreis pro Band (2—3 Hefte) M. 6,—. (36)

— „Das Jahrbuch ist **ohne Zweifel eine Fundgrube für die heutige Praxis.**"
(Hessische Rechtsprechung vom 1. März 1901.)

Digitized by Google

Verlag von R. Oldenbourg in München und Leipzig.

Archiv
für
Gewerbliche Rechtspflege.

Herausgegeben von
Dr. **Adolf Beckmann**, Regierungsrat im Reichsamt des Innern.

Monatlich eine Nummer.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes.

Preis für den Band von 12 Heften Mk. 12.—.

. . . . „Das Archiv für gewerbliche Rechtspflege" ist das natürliche Supplement zu unseren . . . gewerblichen Schutzgesetzen . . . **Anwaltszeitung.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Bayerische Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zur Civilprozeß-Ordnung und zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz

mit Wiedergabe der citierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollziehungsvorschriften und einem Gesammtregister

herausgegeben von

G. Meikel
k. Amtsrichter in Nürnberg

8°. (XVI, 645 S.) Brosch. **M. 6.—**; in Ganzleinen geb. **M. 7.—**.

Digitized by Google

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Serini, Dr. H., **Rangvorbehalt und Zwischenhypothek.** 8°. (4¼ Bogen mit 2 litograph. Tafeln.) Broschiert **Mk. 2.—.**

Kemmer, Dr. Fr., Rechtsanwalt u. Sekretär d. Handelskammer in Ludwigshafen a. Rh., **Der Kontokorrent-Verkehr.** System. Darstellung in rechtl., wissenschaftl. und kaufmänn.-technischer Hinsicht. 1897. Mk. 3.—.

Rhomberg, Dr. E., **Körperschaftliches Verschulden.** 1899. Mk. 2.40.

Hermann, Joh., Amtsger.-Sekr., **Civilrechtliche Fristen und Verjährungen der Deutschen Reichsgesetze.** 8°. (IV, 485 S.). Brosch. **Mk. 7.20.** Elegant in Ganzleinen geb. **Mk. 8.—.**

Landau, H., Rechtsanwalt, **Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts.** Ein Beitrag zur ärztl. Frage. 1899. **Mk. 2.40.**

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Dr. Hermann Habicht,
Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a/Main,

Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1901.

Preis broschiert 14 Mark, elegant halbfranz gebunden 16 Mark.

Dr. jur. Paul Knoke,

Das Recht der Gesellschaft

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

1901. Preis: 4 Mark.

Suche zu kaufen:

Jurist. Wochenschrift

1900

Justizministerialblatt

für das Königreich Bayern 1900

Offerten erbittet:

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Seiller)
Buchhandlung und Antiquariat
München
Karlsplatz 29.
(22)

Nicolaische Verlags-Buchhandlung R. Stricker
Berlin W. 57, Potsdamerstrasse 90.

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Preussische

Fürsorgeerziehungsgesetz

vom 2. Juli 1900
und
die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung.
Auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900
bearbeitet von
C. von Massow,
Geh. Ob. Reg.-Rat, Vorsitzender des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien und des Brandenburgischen Provinzialvereins zur Bekämpfung des Vagabundentums.

— Preis geheftet 1 Mark. —
(30)

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung.

Von **Heinrich Pesch** S. J. Zweite Auflage. Drei Teile in zwei Bänden. 8°.
Erster Teil: **Der christliche Staatsbegriff. Das Privateigentum als soziale Institution. Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung.** (XIV u. 772 S.) *M.* 6.40.
Zweiter und dritter Teil: **Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus. Der moderne Sozialismus.** (XII u. 998 S.) *M.* 7.60.
(Vorliegende Abhandlung ist auch enthalten im II und III. Band (Heft 8—16) des Sammelwerkes **„Die soziale Frage** beleuchtet durch die ‚Stimmen aus Maria-Laach'".) (29)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Dr. Lothar Seuffert, o. ö. Professor der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozessordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 nebst dem Einführungsgesetze dazu. **Achte, neu bearbeitete Auflage.**
1. Lieferung. (Bog. 1—23) **Mk. 7.20.**
Die **8. Auflage** von Seufferts Civilprozesskommentar wird einen Umfang von ca. 82 Bogen erhalten und in 4 Lieferungen zum Preise von zus. ca. **Mk. 26.—.** zur Ausgabe gelangen.

H. Schneider, Ministerialrat im k. b. Justizministerium: **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. **Zweite, unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetzgebung sämtlicher Bundesstaaten neu bearbeitete Auflage.**
Roter Leinwandband **Mk. 2.50.**

W. Henle, Ministerialrat im k. b. Justizministerium: **Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897 nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze und den Ausführungsvorschriften der grösseren Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.** Roter Leinwandband **Mk. 2.80.**

S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg: **Aktiengesetz.** Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. II. Buch, 3. und 4. Abschnitt. Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien erläutert und mit Satzungsentwurf herausgegeben.
Roter Leinwandband **Mk. 3.50.** (33)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dr. Ernst Jaeger,
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
mit Nebengesetzen
und einem
Gesammtregister
für den
akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichsgesetze und 15 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichsgesetze und 18Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichsges. u. 13 Landesausführungsges. gr. 8°. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

Zur gefl. Beachtung empfehlen wir beiliegenden Prospekt der
Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a).	1901 Nr. 4

Bürgerliches Recht.

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Systematische Werke.

1. **Brütt, Dr. Lor.**, Das rechtsgeschäftl. Veräusserungsverbot nach gemeinem Recht u. B.-G.-B. 8°. (94 S.). Berlin (E. Ebering) 3.—

Eine gutgeschriebene, aber im modernrechtlichen Teil etwas spärlich ausgefallene Dissertation, die im II. Abschnitte Begriff und Wesen der Veräusserung nach dem B.-G.-B., die vertragsmässigen und die letztwilligen Veräusserungsverbote und die Folgen der Verbotsübertretung behandelt.

2. **Ebbecke, Dr. Jul.**, Kammergerichts-Rat, Grundsätze d. Bürgerl. Rechts. 8°. (VI, 96 S.). Berlin (O. Haering) 2.—

Die interessante Studie entwickelt in sechs Paragraphen leitende Grundsätze des Bürgerlichen Rechts (Vermögensrecht — Grundsätze der persönlichen Freiheit, der Eigentumsfreiheit, der Gewerbefreiheit und der Verkehrsfreiheit —, Schutz des redlichen Verkehrs, Familienrecht, Rechtsgeschäft, Rechtsschutz, Rechtsanwendung) und bietet so einen überaus anschaulichen Überblick über die Gestaltung des neuen Civilrechts.

3. **Endemann, Dr. F.**, Prof., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd., 1. Teil. 8. Aufl. gr. 8°. (IV, 225 S.). Berlin (C. Heymanns Verlag) 3.—

Die Lieferung enthält den I. Teil einer vollständigen Neubearbeitung des I. Bandes dieses überaus beliebten und gründlichen Lehrbuchs (§§ 1—49 einschliesslich der juristischen Personen). Die neue Auflage zeichnet sich namentlich durch eingehende Berücksichtigung der Landesrechte — nicht bloss des preussischen — und durch eine Vertiefung der allgemeinen Lehren aus. Die Litteratur ist mit seltener Vollständigkeit und Sicherheit verwertet und gewissenhaft citiert.

4. **Lobe, Dr. A.**, Landger.-Rat, Die Form d. Rechtsgeschäfte nebst einem Verzeichn. d. formbedürftigen Rechtsgeschäfte. Zu jedermanns Unterrichtung dargestellt. gr. 8°. (42 S.). Leipzig (Dieterich) 1.—

Eine anschaulich und sehr gefällig geschriebene Darstellung verbreitet sich zunächst über den geschichtlichen Ursprung und die Bedeutung der Formvorschriften und geht sodann näher auf die einzelnen Formvorschriften des modernen Privatrechts ein.

5. **Titze, Dr. jur.**, Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem Bürgerlichen Recht. gr. 8°. (XII, 337 S.). Leipzig (A. Titze) 8.50

Die gediegene und eindringende Abhandlung verbreitet sich im ersten Kapitel über Begriff und Arten der unmöglichen Leistung. Im Anschluss hieran werden die allgemeinen Grundsätze über die nachträgliche und über die anfängliche Unmöglichkeit der Leistung entwickelt. Das vierte Kapitel behandelt die für Kauf, Miete, Dienst- und Werkvertrag, Gesellschaft und Auflage geltenden Sondervorschriften des B.-G.-B. Anhangsweise ist die Haftung dritter Personen für die Unmöglichkeit der Leistung behandelt.

II. Hilfsmittel.

1. **Coermann, W.**, Kais. Amtsr., Reichsrechtl. Verjährungstafel. kl. 8°. (35 S.). Hannover (Helwing) —.50.

Digitized by Google

Das praktische Büchlein stellt in alphabetischer Reihenfolge der Schlagwörter die reichsgesetzlichen Verjährungsvorschriften zusammen, ohne sich auf das B.-G.-B. zu beschränken.

2. **Faber, Georg,** Amtsr., Bürgerl. Gesetzbuch. Textausg. mit systemat. Randbemerkungen. Viertes Buch. Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe. 4°. (53 S.). Stuttgart (Greiner & Pfeiffer) 2.—

Diese Ausgabe sucht das Studium des B.-G.-B. durch eine ganze Reihe von „Hilfen" — wie das Vorwort sagt — zu erleichtern: vor allem durch Randbemerkungen der verschiedensten Art, durch Markierung wichtiger und Einklammerung unwichtiger Vorschriften, durch Hervorhebung gleicher, ähnlicher und entgegengesetzter Bestimmungen u. s. w. Die Ausstattung ist vorzüglich; ob aber der Verlag auf seine Kosten kommen wird, das scheint mir sehr fraglich.

3. **Krückmann, Dr. Paul,** Prof., Das B.-G.-B. Mit d. E.-G., d. Verordng. üb. Viehmängel u. e. ausführl. Sachregister. Text-Ausg. m. Verweisungen f. d. Rechtsunterricht. 8°. (XII, 650 S.). Leipzig (Dieterich) geb. 3.—

Eine recht zweckmässige Textausgabe für den Rechtsunterricht, in der die wichtigsten Wörter — namentlich termini technici — durch Fettdruck hervorgehoben und Verweisungen auf einschlägige Vorschriften gegeben sind. Besondere Vorteile bietet das überaus reichhaltige Sachregister.

B. Rheinisches Recht.

1. **Dronke, Dr. K.,** Reg.-Ass., Rheinisches Privatrecht. Sammlung der neben dem B.-G.-B. geltend. Quellen d. rheinpreuss. Privatrechts. 2 Teile. gr. 8°. (VIII, 244 S.; IV, 345 S.). Leipzig (C. E. M. Pfeffer) 10.80

Die überaus zweckmässige und trefflich ausgestattete Sammlung enthält im I. Teile die zur Ausführung des B.-G.-B. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen — geordnet nach dem System des B.-G.-B. —, im II. Teile das Einführungsgesetz zum B.-G.-B. nebst den von ihm aufrechterhaltenen Vorschriften des rheinischen Privatrechts. Für den rheinpreussischen Praktiker dürfte das Werk geradezu unentbehrlich sein.

Handels- und Seerecht.

1. **Lewinsohn, Dr. Rich.,** Das Handelsrecht unter Berücksichtigung des Seerechts für die juristischen Prüfungen. 8°. (IV, 53 S.). Berlin (O. Haering) kart. 1.50.

2. **Liebling, Dr. K.,** Das Handelsgesetzbuch in Frage u. Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium unt. besond. Berücksichtigg. d. B.-G.-B. u. d. Nebengesetzen, sowie d. Rechtsprechg. 8°. (VIII, 346 S.). Berlin (O. Liebmann) geb. 4.50.

Zwei Vorbereitungsbücher, von denen das zweite in Frage und Antwort gehalten und zugleich für den Laien bestimmt ist. Wir haben für Werke dieser Art wenig Sympathie, geben aber zu, dass beide Bücher mit Geschick geschrieben sind, namentlich das zweite. Der Verfasser des ersten scheint mit dem F.-G.-G. auf gespanntem Fusse zu leben, denn er behauptet (S. 4), in Bayern, den Hansastädten und im Reichslande werde das Handelsregister nicht von den Amtsgerichten geführt, obwohl doch § 125 F.-G.-G. keinen diesbezüglichen Vorbehalt macht. Richtig *Liebling* Nr. 85. Dass bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die Zahlungsunfähigkeit den Konkursgrund bildet (*Lewinsohn* Nr. 30), ist ungenau. Warum wird hier nicht auch gesagt, was für die beiden anderen Arten der Genossenschaft gilt? Liebling beschränkt sich auf das H.-G.-B.

3. **Merzbacher, Sigm.,** Rechtsanw. u. Justizr., Aktiengesetz. Handelsgesetzb. v. 10. V. 97. II. Buch, 3. u. 4. Abschn.: Aktiengesellschaft u. Kommanditgesellsch. auf Aktien erläut. u. m. Satzungsentwurf herausgeg. kl. 8°. (XII, 381 S.). München (C. H. Beck) geb. 3.50.

Das schön ausgestattete Buch bietet einen mit Umsicht, Sachkunde und Gewissenhaftigkeit ausgearbeiteten Handkommentar zu den §§ 178—334 H.-G.-B., der sich den vom Verfasser veranstalteten Ausgaben der Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über die Genossenschaften würdig anreiht. Es wird der Praxis sicher treffliche Dienste leisten.

4. **Scherer, Dr. M.,** Rechtsanw., Das deutsche Seerecht. Textausg. d. neuen H.-G.-B. (4. Buch §§ 474—905) v. 10. V. 1897, mit Gesetzeskraft v. 1. I. 00, nebst Anmerkungen, den seerechtl. Nebenges., den Norddeutschen Seeversicherungs-Bedingungen, d. Hamburger Hafengesetzgebung und d. Hamb. Ausführungsges. z. neuen H.-G.-B. 8°. (VIII, 246 S.; Anhang: 137 S.). Leipzig (Otto Wigand) geb. 4.—.

Die Sammlung enthält — mit redaktionellen, nicht mit sachlichen Anmerkungen versehen — das 4. Buch des H.-G.-B., die

Digitized by Google

Strandungsordnung (Novelle steht bevor!), das Auswanderungsgesetz, das alte (!) Flaggengesetz — das neue ist bereits am 22. Juni 1899, also vor fast 2 Jahren erlassen, aber dem Herausgeber, wie es scheint, noch unbekannt —, die Schiffsvermessungsordnung, Verordnungen über die Verhütung von Schiffskollisionen, das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen, die Seemannsordnung (Novelle steht bevor!) und im Anhang die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 sowie einige Hamburger Gesetze.

Civilprozess- und Konkursrecht.

1. **Friedrichs, Dr. Karl,** Rechtsanwalt, Handbuch der Prozesspraxis. Bd. I u. II. gr. 8°. (XXV, 592; XXIV, 495 S.). Berlin (C. Heymann) 19.—

Das mit erstaunlichem Fleisse und seltenem Geschick geschriebene Werk wendet sich unmittelbar an die Praxis. Es will dem Rechtsanwalte bei Aufnahme der Informationen, dem Richter bei Prüfung der Parteivorträge dadurch förderlich sein, dass es für das gesamte Gebiet der Privatrechtspflege — mit Einschluss der preussischen Landesgesetze — zu den einzelnen Klagen, Anträgen und Gesuchen alle einschlägigen Vorschriften kurz zusammenstellt. Die Voraussetzungen, Einwendungen, Repliken sind überall in scharfer Trennung erschöpfend behandelt. Die Stoffanordnung zeichnet sich durch grosse Übersichtlichkeit aus. Das Werk dürfte namentlich dem Rechtsanwalt gute Dienste leisten.

2. **Rosenberg, Dr. L.,** D. Beweislast nach der C.-P.-O. u. d. B.-G.-B. 8°. (VI, 149 S.). Berlin (O. Liebmann) 2.60.

Der Verfasser macht den Versuch, für die praktisch so bedeutsame Lehre von der Beweislast ein allgemein giltiges Prinzip festzustellen: „Je nachdem der Rechtssatz, um dessen Anwendung es sich handelt, zu Gunsten des Angreifers oder des Angegriffenen spricht, stehen die thatsächlichen Behauptungen zur Feststellungslast des Angreifers oder des Angegriffenen" (S. 37). In „Ergänzung" dieses „obersten Beweislastgrundsatzes" werden im zweiten Teile die leitenden Sätze des B.-G.-B. erörtert. Die Arbeit zeugt von gründlicher Durcharbeitung des Stoffes und verdient alle Anerkennung.

3. **Schönfeld,** Ob.-Landesgerichtsrat., Der Preussische Gerichtsvollzieher. Eine Zusammenstellung u. Erläuterg. sämtl. f. d. Dienst der Gerichtsvollzieher massgebend. Bestimmungen. 5. Aufl. (VIII, 559 S.). Breslau (J. U. Kern's Vlg.) 9.—.

Nach einer systematischen Abhandlung über das Gerichtsvollzieheramt enthält das Werk die §§ 166—213, 704—945 C. P.-O., die W.-O., die Gebührengesetze, die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, die Gerichtsvollzieherordnung, die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, einige Ministerialverfügungen und schliesslich zahlreiche Formulare und Muster. Die einzelnen Vorschriften sind mit eingehenden, sachkundigen Erläuterungen versehen, die das Buch für die preuss. Praxis, namentlich für den Handgebrauch der Gerichtsvollzieher, geradezu unentbehrlich machen und auch der ausserpreussischen Praxis grosse Dienste leisten werden.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Geitel, M.,** Regierungsrat, Die Praxis des Gesetzes zum Schutze d. Warenbezeichng. v. 12. V. 94. Systemat. Zusammenstellg. d. grundlegend. patentamtl. u. gerichtl. Entscheidgn. u. Mitteilgn., einschl. der veröffentlichten Freizeichen. gr. 8°. (VII, 335 S. u. 211 Abbildgn). Berlin (Georg Siemens) 6.—; geb. 7.—

Der Inhalt des Buches ist ein reicher. Er umfasst: den Text des W.-Z.-G. nebst den verschiedenen Ausführungsbestimmungen, die Motive und den Kommissionsbericht zu dem Entwurf des Gesetzes, den Text des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, die vom Deutschen Reich geschlossenen Staatsverträge, dann eine nach dem System des W.-Z.-G. geordnete Zusammenstellung der patentamtlichen und gerichtlichen grundlegenden Mitteilungen und Entscheidungen mit einem nach Warenklassen geordneten illustrierten Verzeichnisse der Freizeichen. Das Werk wird als Nachschlagebuch allen Interessenten des Zeichenwesens, besonders den beteiligten Industriekreisen, treffliche Dienste leisten.

2. **Herrmann, Dr. Otto,** Niessbrauch und Pfandrecht an einem Patentrechte nach d. B.-G.-B. 8°. (94 S.). Berlin (E. Ebering). 3.—.

Das Patentrecht als übertragbares Recht kann, wie allgemein anerkannt, auch Gegenstand eines Niessbrauchs und eines Pfandrechts sein. Die durch Bestellung solcher Rechte am Patentrecht entstehenden Rechtsverhältnisse sind bisher nur gelegentlich in den Werken über Patentrecht, insbesondere von *Kohler*, zum Teil auch kurz in den Kommentaren zum B.-G.-B. und in den sy-

Digitized by Google

stematischen Werken über Bürgerliches Recht, nirgends aber erschöpfend und mit Verfolgung aller Detailfragen behandelt worden. Es bot sich daher dem Verfasser, der daran gegangen ist, die Anwendung dieser wichtigen privatrechtlichen Institute auf das Patentrecht einer eingehenden Darstellung zu unterziehen, eine neue und gewiss dankbare Aufgabe. Er verfuhr bei Lösung derselben mit Umsicht und Gründlichkeit und es ist ihm gelungen, einen schätzbaren Beitrag zur Litteratur auf den von ihm behandelten Gebieten zu liefern.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Friedenreich, Dr. Heinr.**, Die Lehre von den Kosten im Strafprozess (Strafrechtl. Abhandlungen Nr. 35). gr. 8°. (115 S.). Breslau (Schletter'sche Buchh.) 3.—

Mit dieser Abhandlung ist eine von der Litteratur bisher ziemlich stiefmütterlich behandelte, freilich auch wenig anziehende Materie des Strafprozessrechts nunmehr auch zum Gegenstande einer eingehenden Darstellung gemacht. Die St.-P.-O. beschäftigt sich bekanntlich nur in wenigen Paragraphen mit dem Kostenrecht. Aber gerade diese Zurückhaltung des Gesetzes hat die Lehre nicht vereinfacht, sondern vielmehr eine Menge zweifelhafter Fragen auftauchen lassen. So wirft denn auch diese Lehre Stoff genug für eine Monographie ab. Verfasser hat diesen Stoff in ein eigenartiges System gebracht und gründlich durchgearbeitet, so dass seine Schrift wohl geeignet erscheint, die bisherige Lücke in der Litteratur auszufüllen.

2. **Lass, Dr. Ludw.**, Kais. Regierungsrat, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. VI. 00. Unter Benutzg. amtl. Materials zum prakt. Gebrauche dargestellt. kl. 8°. (134 S.). Berlin (J. Guttentag) brosch. 2.50; geb. 3.—

Durch die Unfallversicherungsgesetze wurde ein eigenartiges Strafrecht ausgebildet, dessen Anwendung in die Hand der Genossenschaftsvorstände und damit von Personen gelegt ist, bei welchen juristische Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden können. Verfasser hat sich nun ein entschiedenes Verdienst erworben, indem er durch die vorliegende leicht fassliche systematische Darstellung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften den Beteiligten zum besseren Verständnisse gebracht hat. Gegenstand dieser Darstellung sind die Strafbestimmungen der Unfallversicherungsgesetze nur insoweit, als die Strafbefugnis in erster Instanz den Berufsgenossenschaften, in zweiter Instanz den von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden besonderen Behörden zukommt. Die Schrift behandelt gesondert und sehr übersichtlich einerseits das materielle Recht, anderseits das Verfahren. Im Anhange sind die wichtigsten Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete des berufsgenossenschaftlichen Strafrechts und die bei dieser Behörde früher gebrauchten Formulare zusammengestellt, wodurch die Kenntnis und die Erfahrung, welche dieses Amt in langjähriger Thätigkeit gesammelt hat, zum Nutzen der nunmehr an dieser Strafrechtspflege Beteiligten verwertet wird.

3. **Netter, Dr. Osk.**, Das Prinzip d. Vervollkommnung als Grundlage d. Strafrechtsreform. Eine rechtsphilos. Untersuchung. 8°. (IX, 357 S.). Berlin (O. Liebmann. 6.50)

Das Buch nennt sich mit vollem Recht eine *rechtsphilosophische* Untersuchung; denn auf breitester philosophischer Grundlage baut Verfasser seine prinzipielle Auffassung von Verbrechen und Strafe auf. Grosse Belesenheit, philosophische und juristische Schulung und ein scharfer kritischer Blick unterstützen den Verfasser auf seinem weiten und mühevollen Gange durch die Entwickelungsgeschichte unserer modernen sittlichen und rechtlichen Anschauungen. Von praktischen Reformvorschlägen hält sich Verfasser fern: seine Untersuchungen sollen nur als theoretische Vorstudien zu den strafrechtlichen Reformfragen gelten, zur Klärung der prinzipiellen und systematischen Gesichtspunkte dienen. Verfasser bekennt sich mit Eifer und Überzeugung zum Determinismus im Sinne der *Merkel*'schen, auch von *v. Calker* und *Liepmann* verfolgten Richtung, wonach die Ursache des Verbrechens im Wesentlichen in der konkreten Eigenart des Thäters zu suchen ist. Das Recht bezweckt die sittliche Vervollkommnung der ihm unterworfenen Rechtsgenossen. Das Verbrechen lehnt sich gegen das Prinzip der Vervollkommnung auf. Der Staat hat nun die Pflicht, die Befolgung des sittlichen Gesetzes zu gewährleisten, das Vervollkommnungsprinzip gegenüber den Rechtsgenossen zu bekräftigen und den Zwiespalt zwischen dem Organ dieses Prinzips, dem Gesamtwillen, und dem subjektiven Willen des Verbrechers auszugleichen. Das oder doch ein Mittel hiefür ist die Strafe, durch deren Verhängung der Staat gerechte Vergeltung übt. Dies ist ungefähr das allerdings nicht ganz neue Ergebnis, zu welchem Verfasser mit seinen durchweg hohes Interesse bietenden Untersuchungen gelangt. In welcher Beziehung das geltende Strafrecht den dargelegten Prinzipien nicht entspricht und inwiefern also diese Prinzipien den Ausgangspunkt für die Reform unseres Strafrechts bilden sollen, erfahren wir aus der Schrift nicht.

Digitized by Google

Kirchenrecht.

1. **Englmann-Stingl**, Katholisches Eherecht. 8°. (XV, 449 S.). Regensburg (A. Coppenrath) 5.60

Nach dem hinterlassenen Manuskripte des verstorbenen geistlichen Rats und Lyceal-professors *Joh. Ant. Englmann* hat Priester *Ludwig Stingl* (nicht zu verwechseln mit *Eduard Stingl*, dem Herausgeber von *Englmann-Stingl*, Bayer. Volksschulrecht, und von *Stingl*, Verwaltung des kath. Pfarramts in Bayern) das katholische Eherecht „mit besonderer Berücksichtigung des in Deutschland geltenden Civil-Eherechts sowie der Diöcesanvorschriften der Diöcese Regensburg" bearbeitet. Da Professor Englmann bereits vor 14 Jahren starb, auch das Manuskript „nur sehr lückenhaft erhalten" war, mussten viele Partien von dem Herausgeber selbständig bearbeitet werden, während er im übrigen bestrebt war, dem für Vorlesungen bestimmten Skriptum, soweit thunlich, pietätvoll zu folgen. Es wird gehandelt von der Ehe überhaupt, von den Sponsalien, von der Eheschliessung und Ehescheidung, vom Ehe-Prozess und der Civilehe. Im Anhange ist eine ansehnliche Zahl von Formularien geboten. Wiewohl zunächst für die katholische Geistlichkeit bestimmt, ist das Buch doch auch sonst — für kirchenpolitische und Kirchenrechts-Interessenten — von Wert.

2. **Rohde, F.**, Pfarrer, Der gegenwärtige Stand der kirchl. Gemeindeorganisation. Referat auf d. 20. Deutsch. Pastorentage i. Hamburg. gr. 8°. (29 S.). 1899. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) —.50

Auf diese kleine Schrift, die schon 1899 erschien, wollen wir nachträglich aufmerksam machen, da sie, abgesehen von Beiträgen zur kirchlichen Statistik Deutschlands (darüber, in welchem Masse seit 1860 in 93 grossen, mittleren und kleinen deutschen Städten die evangelische Bevölkerung und die Zahl der Seelsorgestellen sowie der kirchlichen Gebäude sich vermehrt hat u. s. w.), auch (S. 14. ff.) ein gewisses kirchenrechtliches Interesse bietet. Der Verfasser hat durch eine private Erhebung dankenswerte Feststellungen darüber beigebracht, wie in 93 deutschen Städten die evangelische Gemeindeorganisation gestaltet ist. Er unterscheidet 1. Das System des unbedingten Parochialzwanges, das in jenen Städten „nahezu ausgestorben" sei. 2. Das System der Amtswoche (die Kasualien wechseln wochen- oder auch monatweise unter den Geistlichen). 3. Das System der unbedingten Wahlfreiheit („Personalgemeinde", um die Person des Geistlichen gebildet und mit deren Wegfall sich zerstreuend). 4. Gemeindeprinzip im Sinne *Sulze's* (auch in den Städten abgegrenzte Seelsorgebezirke, in welchen der Pfarrer — wenn möglich, einer für 5000 Seelen oder weniger — zur Seelsorge verpflichtet ist, während es jedem Gemeindegliede unbenommen bleibt, für eine Amtshandlung (für Kasualien) einen anderen als den Bezirksgeistlichen zu wählen). Das Gemeindeprinzip in diesem Sinne hat sich (teilweise in Verbindung mit der Stolgebührenablösung) nach dem Verfasser „in einer Weise durchgesetzt, wie man es kaum hoffen konnte". Die Erhebungen berichtigen manche landläufige Vorstellung (vergl. z. B. *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1895, S. 199 mit Anm. 7).

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Eger, Dr. Georg**, Regierungsrat, Die Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 26.X. 1899 nebst d. allgem. Zusatzbestimmgn. u. Abfertigungsvorschr. auf d. Grundlage d. deutschen H.-G.-B. v. 10. V. 1897 erläutert. 2. Aufl. gr. 8. (XLVIII, 716 S.). Berlin (J. Guttentag) brosch. 15.—; geb. 17.—

In ebenso gründlicher als klarer Bearbeitung liegt die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung vor uns. Der auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts rühmlichst bekannte Verfasser, dessen Kommentar zur früheren Verkehrsordnung (1. Auflage dieses Buches) seitens des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen preisgekrönt ist, hat es verstanden, mit eindringlichster wissenschaftlicher Verarbeitung des umfassenden Stoffes, den die einschlägigen Normen und Materialien, sowie Litteratur und Rechtsprechung boten, die Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse der Interessenten nicht nur in juristischen und Eisenbahn-Fachkreisen, sondern auch in den Kreisen des Verkehrs, des Handels und der Industrie zu verbinden. So wird das Buch hier wie dort als ein unentbehrlicher Ratgeber auf diesem so wichtigen Gebiete hochwillkommen sein.

2. **Pieper, Dr. Herm.**, Die Unverantwortlichkeit des Regenten. gr. 8°. (60 S.). Berlin (Struppe & Winckler) 1.20

Neben allgemeinen Ausführungen über den Staatsbegriff, die rechtliche Stellung des Regenten etc. bringt diese Schrift in der Hauptsache folgende Argumentationen: Die

Digitized by Google

Unverantwortlichkeit des Monarchen sei daraus abzuleiten, dass er Inhaber oder Mitinhaber der höchsten Gewalt und mithin niemandes Unterthan sei. Eine Modifikation ergebe sich bei den zum Deutschen Reiche gehörigen Monarchien, in welchen die Herrschaft des Gliedstaates keine höchste sei, vielmehr unter der Zentralgewalt des Gesamtstaates stehe: Auf jenen Gebieten staatlicher Thätigkeit, bezüglich welcher dem Reiche die Beaufsichtigung der Thätigkeit des Gliedstaates zusteht, sei dessen höchstes Repräsentativorgan dem Gesamtstaate gegenüber dafür verantwortlich (eventuell Bundesexekution), dass jene Thätigkeit den reichsgesetzlichen Vorschriften und durch ihre Zweckmässigkeit auch den Interessen des Reichs entspricht. Im gleichen Umfang wie der Monarch sei auch der Regent unverantwortlich und verantwortlich. Denn der Monarch sei unverantwortlich und verantwortlich gerade deshalb, weil er die Staatsgewalt (ganz oder doch zum Teil) bethätige; diese Ausübung der Staatsgewalt des Monarchen sei aber das eigene Recht des Regenten. Zeunert (Annalen des D. R. 1900 S. 287 ff., bes. 323 ff.) ist nicht mehr berücksichtigt.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Hoffmann, Dr. F.**, Geh. Regierungsrat, Die Gewerbe-Ordnung mit d. ges. Ausführungsbestimmgn. f. d. Deutsche Reich u. Preussen. 2. Aufl. kl. 8°. (XX, 1023 S.). Berlin (C. Heymann's Verlag) geb. 4.—

Eine zunächst für die preussische Praxis bestimmte, sehr brauchbare Handausgabe, welche auf der Bearbeitung der Gewerbeordnung für den von dem Verfasser besorgten V. Band der „Neuen preussischen Verwaltungsgesetze von *M. von Brauchitsch*" (s. vorige Nummer, Sp. 126) beruht.

2. **Mittelstein, M.**, Oberlandesger.-Rat, See-Unfallversicherungsgesetz v. 30. VI. 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. VII. 1900. Textausgabe m. Anmerkungen aus den Materialien u. der Rechtsprechung, ergänz. Vorschriften u. Sachregister. 16°. (XV, 247 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinwand 2.—

In der bekannten Anlage und Ausstattung der zur Guttentag'schen Sammlung gehörigen Ausgaben wird hier eine gute, praktische Bearbeitung des See-Unfallversicherungsgesetzes geboten.

3. **Rohrscheidt, Kurt v.**, Regierungsrat, Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich und für Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. (In ca. 6 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 1—240). Leipzig (C. L. Hirschfeld) à 3.80

Von diesem Werke, welches speziell für die preussische Praxis bearbeitet worden ist, liegen zunächst die ersten beiden Lieferungen vor, umfassend die §§ 1—103[k] der R.-G.-O. nebst Kommentar. Als eine besonders wertvolle Eigenschaft muss demselben der Grundgedanke zugerechnet werden, bei Benutzung des Kommentars das zeitraubende Nachschlagen in anderen Werken, soweit dies überhaupt möglich ist, zu vermeiden. Auch die Einfügung der Begründungen und Entstehungsgeschichte für einen grossen Teil der einzelnen Paragraphen ist als eine sehr schätzenswerte Ergänzung anzusehen, durch welche nicht allein der Sinn des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers erläutert, sondern auch das Werk in mancher Beziehung geradezu interessant gemacht wird. Ein weiterer Vorzug wird dem Werke insofern nachzurühmen sein, als es ein sehr schnelles Auffinden jeder gesuchten Erläuterung ermöglicht, was dadurch erreicht ist, dass jeder Anmerkung in Fettdruck gehaltene Stichworte vorausgeschickt sind und jedes Stichwort mit einer neuen Zeile beginnt. Nach allem diesem steht zu erwarten, dass dies Werk allen Beamten, die sich mit dem Gewerberecht zu befassen haben, insbesondere Gerichtsbeamten, Gewerbeaufsichtsbeamten, Polizeibehörden, Rechtsanwälten, Kreisärzten etc. sowie nicht minder den Gewerbetreibenden in allen einschlägigen Fragen ein vorzüglicher Ratgeber sein wird.

Gewerberat *Häusler*-Halle.

4. **v. Schicker**, Präsident und württemb. Bundesratsbevollmächtigter, D. Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich nach dem neuest. Stand mit Erläuterungen u. den Ausführgsvorschrift. des Reichs. 4. Aufl. 2. Lfg. 8°. (XXI, S. 369—944), mit Ersatzbogen und Ersatzblättern zur 1. Lfg. Stuttgart (W. Kohlhammer) 7.50

— **Desgl.** Bd. I. kompl. 1. Lfg. evident gestellt u. 2. Lfg. (XXI u. 944 S.). 11.40

Mit dankenswerter Beschleunigung hat der Verfasser dieses bekannten und beliebten Kommentars zur Gewerbeordnung denselben in 4. Auflage mit dem neuesten Stand der Gesetzgebung und des Gesetzesvollzugs in Einklang gebracht. Im Interesse der Abnehmer der 368 Seiten starken 1. Lieferung, die bereits vor drei Jahren erschienen war, ist diese durch Neudruck von fünf ganzen Bogen und mehreren Seiten, dann durch Beigabe dreier Tekturen und einer nicht zu

Digitized by Google

angreichen Zusammenstellung von Nachren evident gestellt worden. Für Besitzer 1. Lieferung der 4. Auflage (1898) ist n die Ausgabe zu 7.50 M., für sonstige ehmer die Ausgabe zu 11.40 M. bestimmt Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche.

erste Band enthält den *vollständigen mentar*, der zweite Band, der demnächst einen soll, hat nur mehr die Vollzugsschriften, einen Anhang und das Sachter nachzubringen. Wir begrüssen es mit de, dass diese praktische Bearbeitung, nicht nur Justiz- und Verwaltungsprakn, sondern auch Industriellen etc. zu n vermag, nunmehr wieder auf der Höhe Zeit steht.

Woedtke, Dr. E. von, Gewerbeunfallversicherungsgesetz v. 30. VI. 1900. 6. Aufl. (LVI, 391 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.50

Die bekannte kommentierte Ausgabe Gewerbeunfallversicherungsgesetzes von Direktor im Reichsamt des Innern, *Woedtke*, hat infolge der Neuordnung Gesetzes eine vollständige Umarbeitung ren. Dabei sind die Anmerkungen noch hender als bisher und als sonst wohl ist, gehalten worden, um denjenigen, e in die bisherige Gestaltung des Gesetzes sich eingelebt hatten, die Neuerungen der Revision vom 30. Juni 1900 möglichst klar und anschaulich zu machen. Dem gleichen Bestreben entspricht auch die zweckmässige Anordnung, die Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut in den einzelnen Paragraphen durch fetten Druck hervorzuheben. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Paragraphen des bisherigen Gesetzes mit den Paragraphen der neuen Fassung, ein sehr eingehendes Sachregister und eine 28 Seiten umfassende historische Einleitung erhöhen den Wert der in jeder Beziehung vortrefflichen Ausgabe.

6. **Woedtke, Dr. E. v.,** Direktor i. Reichsamt d. Innern, Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 99 i. d. Fassg. d. Bekanntmachung v. 19 VII. 99. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachreg. 8. Aufl. kl. 8°. (LIV, 468 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.50

Diese bekannte, zur *Guttentag*'schen Sammlung gehörige Ausgabe, deren 6. Auflage wir im Jahre 1899 besprochen haben, liegt nun bereits in 8. Auflage vor, was am deutlichsten für deren Beliebtheit und Brauchbarkeit spricht.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

ie Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen n Österreich während des Jahres 1899. [erausgegeben vom Arbeitsstatistischen mte im k. k. Handelsministerium. ex.-8°. (264 S.). 1900. Wien (Alfred [ölder). 2.40

m sechsten Male erscheint die früher atistischen Departement des Handelseriums und nunmehr im Arbeitsstahen Amte verfasste Statistik der Arnstellungen und Aussperrungen in eich. Der Inhalt des stattlichen und flich ausgestatteten Werkes ist ein eicher. Man kann das Werk in zwei gliedern. Der erste Teil enthält umiche statistische Tabellen, in denen die seinstellungen nach territorialen Geunkten, nach Betriebsklassen, im allen (mit Verhältniszahlen) und in ie Jahre 1894—99 umfassenden Übergestellt sind. Eine Einleitung versich zusammenfassend über Inhalt lage dieser Tabellen und gibt die rgebnisse. Im zweiten Teile wird schreibende Darstellung der Arbeitsungen, gesondert nach den einzelnen und desgleichen eine beschreibende lung der Aussperrungen geliefert. hang enthält eine allgemeine Schilder Geschäftslage im Jahre 1899 und ngen aus dem Rechenschaftsberichte der Gewerkschaftskommission Österreichs über ihre Thätigkeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1899 sowie zahlreiche Belege, betreffend die Arbeitseinstellungen. Das ganze Werk kann nach der tabellarischen und beschreibenden Seite als mustergiltig bezeichnet werden. Es gibt eine gewissenhafte, minutiöse und objektive Darstellung der Arbeitskämpfe, ihrer Ursachen, ihres Verlaufes und ihrer Ergebnisse.

2. **Basch, Jul.,** Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt i. J. 1900. 11. Folge. 3. Aufl. gr. 8°. (64 S.). Berlin (R. L. Prager) 1.—.

Die wesentlichsten Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens der Völker, besonders die Vorgänge an der Berliner Börse und auf dem europäischen Geldmarkte, dem grösseren Publikum in knappen und zuverlässigen Ausführungen zusammenfassend darzustellen, ist ein verdienstliches Unternehmen, das die Gunst des Publikums schon dadurch deutlich äusserlich aufweist, dass die kleine Broschüre in der 11. Wiederholung erscheinen kann. Eine flott geschriebene Übersicht über die geschäftlichen Vorgänge des Jahres 1900 bildet eine wünschens- und dankenswerte Einleitung zu der Schilderung der Berliner Börse und des europäischen Weltmarktes.

Digitized by Google

3. **Becker, E.,** Das badische Gesetz vom 14. VI. 99, die Erbschafts- u. Schenkungssteuer betr., nebst der Vollzugsverordnung vom 8. XII. 99. Textausg. mit Einleitung, Erläutergn. u. Sachregister. kl. 8°. (XVI, 322 S.). 1900. Karlsruhe (J. Lang) geb. 3.50.

Die vorliegende Ausgabe des neuen badischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verfolgt den Zweck, den damit beschäftigten Behörden, insbesondere den Notaren und Finanzstellen, die Anwendung des Gesetzes, das in rechtlicher Beziehung manche Schwierigkeiten bietet, zu erleichtern. Es sind deshalb nicht nur sämtliche auf die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften zusammengefasst, sondern es werden auch in Noten zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Bedeutung und Tragweite derselben durch Verweisung auf andere damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und sonstiger Reichs- und Landesgesetze erörtert. Auch das in den Regierungsmotiven und in den landständischen Verhandlungen sich bietende Material sowie die Rechtsprechung in Preussen, die bei der Verwandtschaft des badischen Erbschaftssteuergesetzes mit dem preussischen mit besonderem Nutzen herangezogen werden konnte, sind eingehend berücksichtigt. Der Verfasser, der nach seiner Stellung als Ministerialdirektor im Finanzministerium zur Abfassung dieses Kommentars besonders qualifiziert erscheint, hat in der That, wie wir uns aus zahlreichen Stichproben überzeugen konnten, in der vorliegenden Ausgabe einen allen Anforderungen genügenden Kommentar geliefert.

4. **Bode, Dr. Wilh.,** Das staatl. Verbot d. Getränkehandels in Amerika. 8°. (40 S.). Weimar (W. Bode's Verlag) —.80.

Bode, Dr. Wilh., D. Gothenburg. System in Schweden. 8°. (32 S. mit 5 Illustrat.). Weimar (W. Bode's Verlag) —.80.

Der Verfasser der beiden Broschüren ist uns schon aus zahlreichen Schriften und Aufsätzen zur Alkoholfrage bekannt. Mit den vorliegenden Heften, denen noch weitere folgen sollen, beabsichtigt er, Untersuchungen rein wissenschaftlicher Art über die Alkoholfrage, „eine ruhige wissenschaftliche Betrachtung der einzelnen Erscheinungen und Folgen der Trinksitten und der zahlreichen Versuche zur Bekämpfung der Unmässigkeit" zu geben. *Bode* ist kein absoluter Gegner des Alkohols, sondern sucht nur dem Missbrauch entgegenzuwirken. Die Broschüre über das Gothenburgische System in Schweden gibt eine sehr klare und lehrreiche Darstellung der dort ins Leben gerufenen Bestrebungen, dem Alkoholmissbrauch durch Regelung des Ausschankwesens entgegenzutreten. Die zweite Broschüre über das staatliche Verbot des Getränkehandels in Amerika zeigt die ganze Lächerlichkeit und Scheinheiligkeit der sog. Prohibition und ist geeignet, die grossen Erwartungen, die man an die Einführung dieses Systems auch bei uns wiederholt geknüpft hat, auf ihr richtiges Mass zurückzuführen. Die beiden Broschüren sind in der That wertvolle Studien zur Alkoholfrage und verdienen allgemeine Beachtung.

5. **Cohn, Gust.,** Zur Geschichte u. Politik d. Verkehrswesens. 8°. (VII, 524 S.). 1900. Stuttgart (Ferd. Enke) 14.—

Das vorliegende Buch soll nach des Verfassers eigenen Angaben eine Art von Appendix zu seinem grossen Werke über die „Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens" (1898) sein. Es umfasst neun Abhandlungen und Aufsätze, die in den letzten 15 Jahren entstanden und in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht worden sind. Bis auf zwei Abhandlungen gehören sie dem Gebiete des Verkehrswesens an. Der Gegenstand der einzelnen Abhandlungen wird durch folgende Titel bezeichnet: 1. Wandlungen der Sozialpolitik in der englischen Eisenbahngesetzgebung; 2. Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien; 3. Die Aussichten eines englischen Staatsbahnsystems; 4. Zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle; 5. Die gegenwärtige Nationalökonomie in England und Amerika; 6. Eisenbahnen, Wasserstrassen und der preussische Staatshaushalt; 7. Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstrassen; 8. Die Konkurrenz der englischen Küstenschiffahrt mit den Eisenbahnen; 9. Der preussische Staatshaushalt und die Eisenbahnüberschüsse. Mit besonderem Interesse werden gegenwärtig angesichts der grossen wasserwirtschaftlichen Vorlage in Preussen die Abhandlungen 6, 7 und 8 gelesen werden. Der Standpunkt, den der Verfasser gegenüber der finanziellen Rentabilität der Wasserstrassen einnimmt, verdient alle Beachtung. Da der Verfasser auch in den übrigen Abhandlungen die an ihm bekannten Vorzüge: eingehende Kenntnis der behandelten Materie, gefällige und anziehende Darstellungsweise, selbständiges Urteil, in gewinnender Weise zeigt, so muss man ihm dankbar dafür sein, dass er die zum Teil in wenig zugänglichen Zeitschriften veröffentlichten Artikel zu einem Sammelbande vereinigt hat.

6. **Dix, Arthur,** Die Wohnungsfrage (Bd. I Heft 6 der Burschenschaftl. Bücherei). 8°. (VIII, 50 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) —.60

Die Wichtigkeit der Wohnungsfrage für das soziale Leben, die Notwendigkeit der

Digitized by Google

Beseitigung oder wenigstens Abschwächung der Wohnungsnot wird je länger je mehr nicht nur von berufsmässigen Sozialpolitikern, sondern auch in allen mit dem öffentlichen Wohl sich beschäftigenden Kreisen anerkannt. Aber gerade dem grossen Publikum fehlt es in der Regel an Lust und Gelegenheit, sich eingehender mit der über die Wohnungsfrage sich verbreitenden, recht umfangreichen Litteratur und den darauf gerichteten Bestrebungen zu befassen. Da mag eine Schrift recht willkommen sein, welche im knappen Umriss einen Überblick über Umfang, Ursachen und Folgen der Wohnungsnot sowie über die verschiedenen Mittel und Wege zur Abhilfe gibt. Als solche können wir die kleine Broschüre von *A. Dix* angelegentlich empfehlen. Der Inhalt ist folgender: 1. Ursachen der Wohnungsnot; 2. Umfang und Erscheinungsformen der Wohnungsnot; 3. Folgen der Wohnungsnot; 4. Mittel der Abhilfe (A. Allgemeines; Reich und Staat; B. Kommunale Wohnungspolitik; C. Gemeinnützige Gesellschaften, Wohlthätigkeit und Selbsthilfe; D. Dezentralisation der Industrie).

7. **Hasche, Paul,** Sekretär, Kgl. Sächsisches Einkommensteuergesetz v. 24. VII. 1900 nebst d. dazu gehör. Ausführgsverordng. u. Instruktion. Mit Erläutergn. auf Grund gesetzl. Bestimmungen, ergangener Verordngn. u. Entscheidgn. 8°. (XIV, 344 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 5.60

Das Kgl. Sächsische Einkommensteuergesetz v. 24. VII. 1900 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Vom Kgl. Sächs. Finanzministerium amtlich herausgegeben. gr. 8°. (169 S.). Dresden (C. Heinrich) geb. 2.—

Während die an zweiter Stelle erwähnte Ausgabe des sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 einen sehr schönen, mit ausführlichem Sachregister versehenen Abdruck des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung und Instruktion enthält, gibt die an erster Stelle genannte Ausgabe von *Hasche* auch einen ausführlichen Kommentar, den die Steuerpflichtigen wie die mit dem Steuergesetz beschäftigten Staats- und Gemeindebeamten mit gleichem Nutzen zu Rate ziehen werden. Jedem einzelnen Paragraphen sind die auf Verordnungen und Entscheidungen des Finanzministeriums beruhenden Erläuterungen beigefügt. Auch die Urteile des Oberlandesgerichts sind erschöpfend berücksichtigt. Die ganze Anordnung ist sehr übersichtlich. Auch diese Ausgabe ist sehr gut gedruckt und mit einem ausführlichen Sachregister ausgestattet.

8. **Koch, Dr. R.,** Präsident d. Reichsbankdirektoriums; Die Reichsgesetzgebung über Münz- u. Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere u. Reichsschulden. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachreg. 4. Aufl. 16°. (LXI, 442 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 3.—

Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen und die anderen im obenstehenden Titel verzeichneten Materien hat an dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, *Dr. Koch*, den besten Herausgeber und Kommentator gefunden. Das erhellt schon aus der Thatsache, dass die von dem hochverdienten Leiter der Reichsbank veranstaltete Ausgabe in 4. Auflage erscheinen konnte. In dieser neuen Auflage sind die seit Frühjahr 1898 eingetretenen Veränderungen, also namentlich die Banknovelle vom 7. Juni 1899, die Münznovelle vom 1. Juni 1900, die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 und die Verordnung wegen Abänderung des Reichsbankstatuts vom 3. September 1900 neu aufgenommen. Für Leser, welche die Ausgabe Koch's noch nicht kennen, sei bemerkt, dass eine 61 Seiten starke Einleitung eine vortreffliche Übersicht über die Entwickelung des Münz-, Noten- und Papiergeldwesen des Deutschen Reiches gibt.

9. **Lipsius, H. F.,** Die Schaumweinsteuer, eine verhängnisvolle Thorheit. 8°. (18 S. u. 2 Nachträge). Berlin (Max Pasch) —.50

Wir wissen nicht, welchem Berufe der Verfasser obengenannter Broschüre angehört, wir möchten aber fast annehmen, dass er der Schaumweinfabrikation nicht ferne steht. Wenigstens liesse der joviale Ton, mit welchem der Verfasser die Bereitung einer heiteren, fröhlichen Stimmung im Volke als wichtigste Aufgabe des Staates und das Trinken von billigem Sekt als etwas gewissermassen Notwendiges bezeichnet, darauf schliessen. Die kleine Schrift enthält manche richtige Bemerkungen gegen die geplante Schaumweinsteuer, aber der Verfasser überschiesst in seinen Angriffen häufig das Ziel. Schon der geschmacklose Zusatz des Titels macht ernsthafte Leser stutzig.

10. **Loeck, P.,** Regierungsrat, Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 14. VI. 1900 m. den Ausführungs-Vorschriften, e. Auszug aus den Gesetzes-Materialien u. den Entscheidgn. der Verwaltungsbehörden u. des Reichsgerichts. Text-Ausg. m. Anmerkgn., Tabellen u. Registern. 8. Aufl. (XI, 470 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 3.30

11. **Zimmermann, E.,** Finanzrat, Das Reichsstempelges. in d. Fassg. v. 14. VI. 1900 nebst d. Ausführgsbestimmgn. d. Bundesrats u. d. bad. Vollzugsvorschrift. Mit Erläutergn. nach d. Entscheidgn. des

Digitized by Google

Reichsger. etc. 8°. (VI, 272 S.). Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei) geb. 3.60

Von diesen Ausgaben des Reichsstempelgesetzes bedarf die erstere kaum eines Wortes der Empfehlung. Sie erscheint bereits in 8. Auflage und damit ist ihre Brauchbarkeit genügend erwiesen. Die vorliegende Neuausgabe ist durch die Änderung, welche das neue Gesetz vom 14. Juni 1900 gegenüber dem Gesetze vom 27. April 1894 gebracht hat, veranlasst worden. Die Anmerkungen sind klar und erschöpfend. In einem Anhang sind Tabellen zur Berechnung der Stempelabgaben nach den verschiedenen Tarifnummern sowie ein chronologisches Register aller auf das Gesetz bezüglichen Finanzministerial Erlasse, Reichsgerichtsentscheidungen u. s. w. und ein ausführliches Sachregister beigefügt.

Die von Finanzrat *Zimmermann* veranstaltete Ausgabe zeichnet sich zunächst äusserlich durch gute Ausstattung und schönen Druck aus. Sie hat auch ihre materiellen Vorzüge. Sie ist sozusagen elementarer gehalten, macht weniger Voraussetzungen als die Ausgabe von *Loeck*. Die Loeck'sche ist mehr für den Juristen und Finanzmann bestimmt, dem die einschlägigen Verhältnisse vollkommen vertraut sind, die Ausgabe Zimmermann's gibt auch klare und zutreffende Erklärungen der Wertpapiere, von denen im Gesetze die Rede, sowie der Börsentransaktionen, und leistet damit auch dem in den Materien des Börsenwesens weniger Erfahrenen gute Dienste. Sie kann deshalb wohl empfohlen werden.

12. **Nübling, Eugen,** Die Handelswege des Mittelalters. Ein Beitrag zur Frage der deutschen Weltpolitik. (Sonderabdruck aus des Vf.'s grösserem Werke: Ulms Handel i. Mittelalter.) 8°. (VIII, 50 S.). Ulm (Gebr. Nübling) 1.—

Die vorliegende Arbeit ist ein Sonderabdruck aus des Verfassers grösserem Werke „Ulms Handel im Mittelalter" und verfolgt den Zweck, dem Leser in kurzen Umrissen die grossen Verkehrsstrassen zu schildern, auf denen in den einzelnen Zeitabschnitten des Mittelalters sich der Welthandel bewegte. Der Inhalt ist folgender: 1. Zusammenhang von Politik und Volkswirtschaft; 2. die Wolle als bedeutsamster Rohstoff der Kulturvölker; 3. älteste Zeit, die Levante und die Balkanländer als Wollenländer; 4. das Christentum als Grundlage des Welthandels; 5. die Handelszüge des römischen Reichs; 6. das Frankenreich; 7. das Sachsenvolk; 8. die Ostfranken als Träger des Weltverkehrs; 9. die Kreuzzüge und der Levanteverkehr; 10. der Wollmangel und die erneute Nationalisierung des Verkehrs; 11. die Ostsee als Mittelpunkt des Weltverkehrs; 12. der Sieg der englischen Freihandelspolitik. Die kleine Arbeit gibt Zeugnis von umfassenden und eingehenden Studien des Verfassers und rückt manche wenig beachtete Thatsache der Geschichte in die entsprechende Beleuchtung. Freilich will es uns scheinen, als ob der Verfasser namentlich in den Abschnitten über die ältere Zeit die Bedeutung des Handels für die allgemeine Geschichte erheblich überschätzte. Dass das Werk Nüblings über Ulms Handel im Mittelalter eine sorgfältige und höchst achtenswerte wissenschaftliche Leistung darstellt, wurde beim Erscheinen dieses Werkes allgemein anerkannt. Was von dem grossen Werk gilt, ist auch von dem vorliegenden Separatabzug zu rühmen: er gibt speziell eine anregend geschriebene, auf mühsamer Detailforschung beruhende Geschichte der mittelalterlichen Handelswege.

12. **Sympher,** Reg.- u. Baurat, Die wasserwirtschaftliche Vorlage. Mit Benutzung amtl. Unterlag. gr. 8°. (148 S. u. 3 Kart.) Berlin (Mittler & Sohn) 1.50

Der schon aus früheren Veröffentlichungen über die Kanalfrage bekannte Verfasser gibt in der Schrift über die wasserwirtschaftliche Vorlage (in Preussen) in einem allgemeinen Teil die grossen massgebenden Gesichtspunkte und unterrichtet den Leser über den Umfang, die technische und die wirtschaftliche Seite, die strategische Bedeutung und die Zeit der Bauausführung der geplanten Wasserstrassen. In dem folgenden, weit grösseren Abschnitt werden die Einzelentwürfe (Rhein-Elbe-Kanal, Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin, Ausbau der Wasserstrasse zwischen Oder und Weichsel, Verbesserung der Schiffbarkeit der Warthe sowie des Schiffahrtsweges zwischen Schlesien und dem Oder-Spree-Kanal, Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Vorflut- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel, Ausbau der Spree) näher erörtert. Als Anhang ist der Schrift der Wortlaut des Gesetzes beigegeben. Drei wertvolle Karten geben eine Darstellung der vorhandenen und der zu schaffenden Wasserstrassen, des Gesamtverkehrs im Jahre 1899, und der deutschen Wasserstrassen im Jahre 1895. Die Schrift *Sympher's* stützt sich auf die Begründung der Regierungsvorlage und gibt in Kürze einen Auszug aus dieser, bringt aber ausserdem viel neues Material bei. Der Verfasser tritt entschieden für die Vorlage ein und weiss sie sehr geschickt und mit reichem statistischen Material zu begründen.

13. **Versicherungs-Kalender, Deutscher,** für 1901. XXXII. Jahrg. kl. 8°. (XVI, 712 S. u. Kalendarium). Lauckwitz Gr.-Lichterfelde (Wallmann's Verlag). 10.—

Digitized by Google

Der deutsche Versicherungs-Kalender, für dessen Güte schon die Thatsache spricht, dass er heuer zum 32. Mal erscheint, ist ein unentbehrliches Nachschlagebuch für alle diejenigen, welche zu praktischen oder wissenschaftlichen Zwecken mit irgend einem Zweig des Versicherungswesens sich zu beschäftigen haben. Spezialitäten des Versicherungswesens, z. B. die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden, gegen Sturmschäden, gegen Verlust durch Streiks, sind ebenso berücksichtigt, wie die grossen Hauptgebiete des Versicherungswesens. Überall erhalten wir genaue Angaben über die letzten Bilanzen, die Entwickelung der betreffenden Gesellschaft, ihre Statuten. Neben den deutschen Gesellschaften sind auch zahlreiche ausserdeutsche Gesellschaften berücksichtigt, insbesondere die österreichisch-ungarischen. Ein alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Gesellschaften ist ein wertvoller Behelf bei der Benutzung des vortrefflichen Kalenders.

14. **Wollf, Dr. Karl,** Sozialer Geist. Sein Wesen u. seine Entfaltung. 8°. (152 S.). Mannheim (Aletter's Buchh.) 2.40

Wollf sucht in der vorliegenden Schrift nachzuweisen, dass die Gegenwart von „sozialem Geiste" erfüllt ist, d. h. dass die Abhängigkeit aller Einzelwesen von der Gesellschaft immer klarer zu Tage trete, dass allmählich die egoistischen und individualistischen Motive und Gesichtspunkte zurückgedrängt werden zu Gunsten des Zusammenwirkens von Menschen, „welche ihrer Abhängigkeit von einander und ihrer gemeinsamen Vergangenheit sich voll bewusst sind und darum die Kraft und Dauerhaftigkeit ihrer Bestrebungen durch bewusste Vereinigung zu stärken suchen" (S. 58). Im einzelnen sucht dann der Verfasser diesen sozialen Geist im Staat und Reich, in der Wissenschaft, in der Kunst, der Ethik, der Religion, der Pädagogik nachzuweisen, und die Frage zu beantworten, ob und wie zwischen den Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit eine Harmonie herzustellen ist. Der Verfasser gibt sich als ein gebildeter, belesener, von zuversichtlichem Glauben an die Entwickelungsfähigkeit, die fortschreitende Veredelung und Vervollkommnung des Menschengeschlechtes erfüllter Denker. Man erfährt aus seiner Schrift nichts wesentlich neues, aber man gibt sich gerne dem Genusse hin, den zukunftsfrohen Worten eines trotz vieler trüber Erscheinungen der Gegenwart an der Menschheit nicht irre werdenden Mannes zu lauschen.

Encyklopädien.

1. **Arndts,** Jurist. Encyklopädie u. Methodologie. 10. Aufl. besorgt von Prof. *Dr. E. Grueber.* 8'. (99 S.). Stuttgart (Cotta'sche Buchh. Nachf.) 1.80

Die 10. Auflage des mit Recht ausserordentlich beliebten Grundrisses hat abgesehen von Litteraturnachträgen namentlich in den §§ 152, 159, 160, 162—165 Änderungen erfahren, die vorwiegend durch die Einführung des B.-G.-B. und die Neugestaltung des Rechtsunterrichtes veranlasst worden sind. Das Werkchen darf in diesem neuen Gewande wiederholt aufs Wärmste empfohlen werden.

2. **Gross, Dr. Hanns,** Prof., Encyklopädie d. Kriminalistik. gr. 8°. (96 S.). Leipzig (F. C. W. Vogel) 3.—

Diese bereits im 6. Band des „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik" abgedruckte Arbeit erscheint hiemit gesondert. Dadurch wird ihre Benutzung in der Praxis, namentlich bei auswärtigen Amtshandlungen der Untersuchungsrichter etc., wo sie zur raschen Orientierung dienen soll, wesentlich erleichtert. *Gross* hat mit diesem Werke etwas völlig Neues gebracht, was vollste Beachtung verdient und zweifellos auch finden wird. Über die wichtigsten Fragen aus dem Gebiete der Realien des Strafrechts gibt die Encyklopädie in Kürze Aufschluss. Ein Teil des alphabetisch nach Schlagworten geordneten Materials ist in des Verfassers „Handbuch für Untersuchungsrichter" ausführlich behandelt; mehrfach aber bildet die Arbeit eine Ergänzung dieses Handbuchs. Unter anderem sind darin auch Ausdrücke der Gaunersprache, sowie eine Anzahl von medizinischen Ausdrücken erläutert.

Zeitschriften.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 4. Heftes: Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Okt. 99 von *Dr. Georg Eger,* Reg.-Rat in Berlin. — Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von *Dr. Rudolf Dunker* in Frankfurt a. M. (Fortsetzung). — Über die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von *Dr. Schanze,* Reg.-Rat a. D. in Dresden. (Schluss). — Zur Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Deutsch. Marine von *W. Thrän,* Geh. Ob.-Reg.-Rat in Potsdam. (Schluss). Miscellen:

Digitized by Google

Statistik der badischen Einkommensteuer. — Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreussen und Posen von 1886—1900.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. H. 1—10. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

An grösseren Artikeln sind in der vorliegenden Fachzeitschrift folgende enthalten: Nr. 1 Die Wünsche der gegenseitigen Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften zum Reichsversicherungsgesetz; Nr. 2 Erklärung der in Deutschland thätigen ausserdeutschen Lebensversicherungsgesellschaften zum Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen; Nr. 3 Die Bewertung von Wertpapieren in den Bilanzen von Lebensversicherungsgesellschaften; Nr. 4 Einige Bemerkungen z. Reichsversicherungsgesetz; Nr. 5 Petition englischer Lebensversicherungsgesellschaften zum Reichsversicherungsgesetz; Nr. 6 Eine Bilanzierungsfrage (betrifft die Transaktionen der „Ersten Ungar. Allgem. Assekuranz-Gesellschaft"); Nr. 7 Stockholm als Haverieort; Nr. 8 Zur Reichsversicherungsgesetzgebung; Nr. 9 Die „grossen Zahlen"; Nr. 10 Ein Göttinger Diplomierter über das Reichsversicherungsgesetz.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. *Prof. Dr. H. Gross;* 6. Bd. 2. H. 8°. (S. 97—220). Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Dieses Heft bringt ausser kleineren Mitteilungen und einer Reihe von Bücher-Besprechungen folgende Abhandlungen: *Kautzner,* Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis (Fortsetzung und Schluss); *Goldfeld,* Die forensische Bedeutung der Röntgenstrahlen (mit 4 Abbildungen); *Martin,* Zum Prozess Sternberg; *Siefert,* Zur Frage der Untersuchung des Gehirns; *Kornfeld,* Gerichtsärzte; *Krügel,* Kriminellchemische Notizen über das Arsen.

4. **Bayerische Gemeindezeitung,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von *Dr. Th. v. Hauck,* K. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe a. D., und *Dr. Gg. Schmidt,* K. Bezirksamts-Assessor. 11. Jahrg. (1901) Nr. 1—11 (S. 1—216). München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalt dieser Nummern nennen wir folgende Original-Beiträge: Die Handwerkernovelle von Bezirksamts-Assessor *Dr. G. Rohmer,* Die Gemeinden auf der Pariser Weltausstellung von Bezirksamts-Ass. *Dr. Gg. Schmidt,* Höhere Gemeindebedienstete von Bürgermeister *Söldner,* Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten von Rechtsrat *Dr. Menzinger,* Das Testament vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen von Ober-Amtsr. *Karl Sauer,* Nachbarrecht von Bezirksamts Ass. *J. Keidel.* Die Abmarkung der Grundstücke von Bürgermeister *Söldner,* Bericht über die seitherige Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes München etc. von Rechtsrat *Dr. Menzinger.*

5. **Juristen-Zeitung, Deutsche,** herausg. von *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein* und *Dr. H. Staub.* 1901. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Nr. 6 enthält einen Artikel über die Lehre vom Pflichtteil nach dem B.-G.-B. (Prof. *v. Tuhr*), über die neue Litteratur zum Grundbuchrecht (Min.-Rat *Henle*) sowie über unlautern Wettbewerb und Ausverkauf (Rechtsanwalt *Fuld*); die ständigen Rubriken, insbesondere der Sprechsaal zeigen wieder die bekannte Reichhaltigkeit.

6. **Rundschau, Soziale,** hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 1. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Nr. 1 des 2. Jahrganges dieser sehr verdienstlichen amtlichen Publikation zeichnet sich wieder durch reichen Inhalt aus, von dem wir nur das Wichtigste mitteilen können. Die vorliegende Nummer enthält folgende Rubriken: 1. Lohnhöhe und Arbeitszeit, 2. Arbeiterschutz, 3. Arbeiterorganisationen (die englischen Gewerkvereine 1899), 4. K. k. Staatsbetriebe (österr. Tabakmonopol 1899), 5 Sozialpolitik, 6. Soziale Versicherung (Krankenversicherung in Österreich 1898), 7. Schieds- und Gewerbegerichte, 8. Schule und Erziehung, 9. Soziale Hygiene, 10. Wohnungswesen (Wohnungskommission und -Enquête im Deutschen Reich, Verein „Reichswohnungsgesetz" in Frankfurt a. M.), 11. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Österreich, England, Belgien, Frankreich), 12. Arbeitsmarkt, 13. Arbeitsvermittlung (in Österreich, die Genter Arbeitsbörse, das neue Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest), 14. Verschiedenes.

7. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft,** hrsg. von *Dr. Fr. v. Liszt* und *Dr. K. v. Lilienthal.* 21. Bd. 2. H. 8°. (153—344 S.). Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das vorliegende Heft enthält folgende Abhandlungen: *Sichart,* Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; *Mittermaier,* Gutachten über § 300 R.-St.-G.-B.; *Arndt,* Über den Rechtsgrund der Strafen. Eine staatsrechtliche Studie; *Brunner,* Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts des Kassationshofes in Wien; ferner Litteraturbericht von *Knapp* und *Freudenthal:* endlich bibliographische Notizen von *v. Hippel.*

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Abraham, P., Hanseatische Rechtsprechg. II. Bd. 2.—6. Lfg. Hamburg, Meissner's Verl. à 2.—

Annalen des kgl. sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden. Hrsg. v. Oberlandesger.-Präs. *A. J. Lossnitzer* u. Sen.-Präs. *K. B. Kurtz*. Generalregister zu Bd. 1—20 (civilrechtl. Tl.), unter Mitwirkg. v. Oberlandesger.-R. *Dr. F. Wulfert* hrsg. v. Amtsricht. *Dr. Rossbach*. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. (S. 1—176.) Leipzig, Rossberg & Berger à 2.40

Archiv, sächsisches, f. Bürgerliches Recht u. Prozess. Hrsg. v. Reichsger.-R. *S. Hoffmann*, Oberlandesger.-Räten *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*. Beilageheft V. (Materialien zu den sächs. Ausführungsgesetzen zum Bürgerl. Gesetzbuch. 4. Hft.) gr. 8°. (S. 339—576.) Ebd. 4.—

Friedensblätter, Organ der deutschen Friedensgesellschaft. Jahrg. 1901. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1—3, 36 S.) Esslingen, W. Langguth 1.—

Fuchsberger, Otto, Oberlandesger.-R., Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. in 1 Bde. 9. Tl. gr. 8°. Giessen, E. Roth.

9. *Keidel, J.*, Bez.-Amtsassess., Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe u. der Oberlandesgerichte, sowie zahlreiche Entscheidungen anderer Gerichte u. Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Gesammelt und nach dem System des Krankenversicherungsgesetzes geordnet, m. dem vollständ. Gesetzes-Text u. m. drei Registern. 2. Aufl. Enth. die Entscheidgn. von 1883 bis 1900. (VIII, 576 S.) 10.—; geb. 12.—

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht v. diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der v. *Dr. Rud. Nowak* begründeten Sammlg. der Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Neue Folge, 1. Bd. 12°. (III, 521 S.) Wien, Manz 4.—; geb. in Leinw. 5.—

— des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht v. der k. k. Generalprokuratur. Fortsetzung der von *Dr. Rud. Nowak* begründeten Sammlg. der Plenarbeschlüsse u. Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. Neue Folge, 2. Bd. 12°. (XXVIII, 416 S.) Ebd. 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen, hrsg. v. Geh. Ob.-Justizr. *R. Johow* u. Kammerger.-R. *V. Ring*. 21. Bd. (Neue Folge, 2. Bd.) 2—3 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 180, 20 u. 52 S.) Berlin, F. Vahlen 6.—

Mitteilungen d. internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Bulletin de l'Union internationale de droit pénal. Red.: Prof. *Dr. Frz. v. Liszt*. 9. Bd. gr. 8°. (1. Hft. 207 S.) Berlin, J. Guttentag 8.—

Sammlung v. Entscheidgn. des bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 1. Bd. 3. Hft. Erlangen, Palm & Enke 3.30

Smidek, Wlad., Bez.-Komm., Alphabetisches Normalien-Register zu sämtlichen bisher erschienenen Jahrgängen des Verordnungsblattes f. den Dienstbereich des k. k. Ministeriums f. Kultus u. Unterricht 1869—1900. 12°. (IV, 182 S.) Brünn, C. Winiker 2.60

„Volldampf", Zeitschrift f. Handel u. Industrie, Weltmarkt und Welthandel. Hrsg.: *E. Volkening*. 9. Jahrg. 1901. 24 Nrn. Fol. (Nr. 1, 32 S. m. Abbildgn.) Berlin, Volldampf-Verlag 10.—; einzelne Nrn. 1.—

Sammelwerke, Encyklopädien, Allgemeines.

Festgaben f. Albert Schäffle zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages am 24. II. 1901, dargebracht v. *K. Bücher, K. V. Fricker, F. X. Funk, G. v. Mandry, G. v. Mayr, F. Ratzel*. Mit 1 Bildnis in Heliograv. gr. 8°. (VIII, 390 S.) Tübingen, H. Laupp 11.—

Gesetzssammlung der freien u. Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausg. 37. Bd. Jahrg. 1900. 4°. (XVII, 385, 268, 136, 2 u. 22 S.) Hamburg, L. Gräfe & Sillem 10.—

Gesetz-Sammlung vom J. 1900. Hrsg. vom k. ungar. Ministerium d. Innern. (Red. d. „Országos Törvénytár".) 3. Hft. gr. 8°. (VII u. S. 275—524) Budapest, L. Toldi 3.30 (kplt.: 7.—; geb. 8.60)

Grotefend, G. A., Geh. Reg.-R., Das gesamte deutsche u. preussische Gesetzgebungs-Material. Die Gesetze u. Verordngn., sowie die Ausführungs-Anweisgn., Erlasse, Verfügungen etc. der preuss. und deutschen Centralbehörden. Jahrg. 1900. gr. 8°. (977 S.) Düsseldorf, L. Schwann 15.—; geb. in Halbfrz. 16.50

Pannier, Karl, Amtsger.-R., Die anhaltischen Gesetze üb. die Handels-, Landwirtschafts- u. Ärztekammer, nebst dem Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte. Unter Berücksichtigung der amtl. Materialien erläut. (IV, 140 S.) Cöthen, P. Schettler's Erben kart. 2.50

Mühlbrecht, Otto, Übersicht der gesamten staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des J. 1900. 33. Jahrg. (Buch-Ausg. der Allg. Bibliographie f. Staats- u. Rechtswissenschaften.) gr. 8°. (XXXII, 300 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 6.—

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, für Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk und Landwirtschaft mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den gesamten das bürgerliche und öffentliche Recht betr. Reichsgesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. Bearb. u. hrsg. v. der Red. des Reichs-Gesetzbuches unter Leitung v. Bürgermeister a. D. *W. Maraun*. 2 Bde. 35. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 1712 u. XXII, 910, Formulare 184 u. 278 u. Register 320 S.) Berlin, Bruer & Co. geb. in Halbfrz. 20.—; ohne Formulare 15.—

— Dasselbe. 3. Bd. Preussisches Gesetzbuch. 13. Aufl. des preuss. bürgerl. u. öffentl. Gesetzbuches gr. 8°. (XXXVI, 1748 u. Formulare 174 S.) geb. in Halbfrz. 15.—

— Dasselbe. Nachtrag 1899—1900. gr. 8°. (XI, 460 S.) geb. in Halbleinw. 4.—

— Dasselbe. Nachtrag 1900. gr. 8°. (X, 355 S.) geb. in Halbleinw. 3.—

Sammlung, systematische, der in Elsass-Lothring. geltenden Gesetze. Hrsg. im Auftrage des kaiserl. Ministeriums. 1. u. 2. Bd. Lex.-8°. Strassburg, K. J. Trübner.

I. *Paffrath, Karl*, u. *Frz. Grossmann*, Landger.-Räte: Privatrecht. 1. Abt. (XXII, 660 S.) 1900. 15.—; geb. 17.—. — II. Dasselbe. 2. Abt. Mit Gesamtregister zu Bd. 1 u. 2. (XXXIV, 1198 S.) 24.50; geb. 26.50

Wolff, H., Reichs- u. Landesgesetze. 16—19. Lfg. Braunschweig, J. H. Meyer à 1.—

Bürgerliches Recht.

Bericht der IX. Kommission des Herrenhauses zur Vorberatung des Entwurfs e. Gesetzes, betr. die Umlegung v. Grundstücken in Frankfurt a M. — Nr. 25 der Drucksachen —. Berichterstatter: *Dr. Adickes*. hoch 4°. (36 S). Berlin, C. Heymann's Verlag 1.20

Cajacob, Jul., Lic. jur., Die letztwilligen Verfügungen nach Graubündner Recht. Diss. gr. 8°. (XIX, 214 S.) Chur 1900, J. Rich 2.60

Digitized by Google

Delius, Dr., Landrichter, Die Haftpflicht der Beamten. Nach Reichsrecht u. dem Recht der deutschen Bundesstaaten unter Berücksichtigung der Haftpflicht des Staates (Gemeindeverbandes u. s. w.) dargestellt. 8°. (VIII, 139 S.) Berlin, J. J. Heine kart. 2.—

Entwurf e. Gesetzes, betr. die Umlegung v. Grundstücken in Frankfurt a'M. hoch 4°. (23 S.) Berlin, C. Heymann's Verlag —.60

Geck, Dr. A., Rechtsanw., Liebschaft, Brautstand, Ehe. Ein prakt. Ratgeber in allen einschlägig. Rechtsfragen (Alimente, Vermögenssicherung, Ehescheidg., Erbschaft und Testament). gr. 8°. (III, 57 S.) kart. 1.—

Habicht, Dr. H., Oberlandesger.-Rat, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Eine Darstellg. der Fragen der Übergangszeit. 3. Aufl. (X. 817 S.) Jena, G. Fischer 14.—; geb. 16.—

Hammer, C. A., Red., Der rechtskundige Gast- u. Schankwirt. Eine Sammlg. der wichtigsten auf das Wirtsgewerbe Bezug hab. „Gesetze, Verordngn. u. Verfüggn.", nebst vielen einschläg. „Entscheidgn. v. Gerichten u. sonst. Behörden", unter Berücksicht. des neuen Bürgerl. Gesetzbuches. 8°. (VIII, 144 S.) Stuttgart 1900, Zeller & Schmidt kart. 1.50

Knoke, Dr. P., Ger.-Assess., Priv.-Doz., Das Recht der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. (VIII, 141 S.) Jena, G. Fischer 4.—

Kuhlenbeck, Dr. L., Rechtsanwalt, Das Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuche. Im Auftrage d. Vorstandes d. deutschen Anwaltsvereins erläutert. gr. 8°. (III, 326 S.) Berlin, C. Heymann's Verlag 3.—; geb. 4.60

Mandry, G. v., Das Grundbuchwesen in Württemberg. [Aus: „Festgabe f. Albert Schäffle."] Erweiterter Abdr.) gr. 8°. (III, 52 S.) Tübingen, H. Laupp 1.—

Mühlbrecht, Otto, Bibliographie des Bürgerl. Gesetzbuches f. das Deutsche Reich u. seiner Nebengesetze. III. (Die Litteratur bis Ende 1900 enth.) gr. 8°. (28 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht —.60

Radestock, Hans, Wie schliesst man e. Vertrag? Die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs üb. Entstehung, Inhalt u. Form der Verträge allgemeinverständlich erläutert. gr. 8°. (77 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Reiser, Stadtpfleg., Zusammenstellung der nachbarrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf: Gebäude u. andere Bauwesen; Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze, die Abstände der Einfriedigungen u. Pflanzenanlagen. (Baumsatz.) gr. 8°. (V 20 S.) Esslingen, W. Langguth —.50

Schumacher, Dr. Johs., Amtsger.-R., Prof. Der preussische Hausanwalt. Gemeinverständliche Darstellung des in Preussen gelt. Bürgerl. Rechts. gr. 8°. (XIX, 523 S.) Bonn 1900, C. Georgi 5.50; geb. 6.—

— Das landwirtschaftliche Pachtrecht. Gemeinverständliche Darstellg. der in Deutschland gelt. Bestimmungen üb. die Pacht landwirtschaftl. Grundstücke. gr. 8°. (VIII, 215 S.) Berlin, P. Parey geb. in Leinw. 6.—

Stammler, Dr. Rud., Prof., Aufgaben aus dem römischen Recht. Zum selbstthät. Einarbeiten in das System des röm. Privatrechts. 2. Aufl. der „Prakt. Institutionenübgn. f. Anfänger". 8° (IV, 260 S.) Leipzig, Veit & Co. geb. in Leinw. 5.—

Vorträge üb. das Bürgerliche Gesetzbuch. [Aus: „Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht u. Prozess". gr. 8°. (III, 582 S.) Leipzig, Rossberg & Berger 10.—

Wittig, Dr. Osk., Amtsger.-R., Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen erläut. gr. 8° (X, 107 S.) Breslau, M. & H. Marcus geb. in Leinw. 2.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Bericht, summarischer, der Handels- u. Gewerbekammer in Brünn üb. die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des J. 1900. gr. 8°. (VI, 253 S.) Brünn, C. Winkler 4.—

Bloch, Dr. Alfr., Landesger.-R., Das Recht der Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen. Vortrag. [Aus: „Allgemeine österreich. Gerichts-Ztg."] gr. 8°. (48 S.) Wien, Manz 1.—

Böttger, Frz., Reichsbankbeamt., Internationale Wechselpraxis. Die Wechselgesetze u. Wechselstempeltarife sämtl. Staaten Europas u. die Vorschriften derselben üb. die Versteuerg. der Wechsel. (*Dr. Ludw. Huberti's* moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 128 S.) Leipzig, Verlag der Handels-Akademie Leipzig Geb. in Leinw. 2.75

Friedberg, Dr. Emil, Geh. Rat, Prof., Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 einschliesslich des Seerechtes. Allgemeine deutsche Wechselordnung. Die ergänz. Reichsgesetze. Die bundesstaatl. Ausführungsbestimmgn. zum Handelsgesetzbuche. Mit ausführl. Sachregister hrsg. 6. Aufl. 8°. (XLVIII, 924 S.) Leipzig, Veit & Co. geb. in Leinw. 6.—

Goldberg, Dr. Otto, Handelssch.-Dir., Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. gr. 8°. (87 S.) Zittau, W. Fiedler's Aut. 2.50

Gruber, Dr. Jos., Handels- u. Gewerbek.-Konzip., Die Handels- und Gewerbekammer in Prag in den ersten 50 Jahren ihres Bestandes 1850—1900. Aus Anlass ihres 50jähr. Jubiläums verf. 2 Tle. gr. 8° Prag 1900, F. Rivnác 5.50

1. Bis zur Wahlordnung vom J. 1884. (IV, 332 S. m. 7 Bildnissen.) — 2. Die Kammer nach der Wahlordnung v. J. 1884. (IV u. S. 333—605 u. 60 S. m. 4 Bildnissen, 3 Tab. u. 2 Karten.)

Ihrig, K., Bank.-Dir., Was ist zu thun, um den Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften, zu genügen? Ein prakt. Wegweiser f. Genossenschafts-Vorstände im Verkehr m. den Register-Gerichten, mit e. vollständ. Formularien-Sammlg. 7. Aufl. gr. 8°. (128 S.) Darmstadt, A. Bergsträsser 1.—

Josef, Dr. E., Not. a. D., Rechtsfälle zum Handelsgesetzbuch unter Berücksicht. v. Vorschriften d. sonstigen Bürgerlichen Reichsrechts. 8°. (IV, 163 S.) Berlin, F. Vahlen 2.—

Repetitorien, juristische. 21. Bd. 8°. Leipzig, Rossberg & Berger. Geb. in Leinw.

21. *Auerswald, Dr. Horst*, Repetitorium des neuen Handelsrechts f. Studierende u. Prüfungskandidaten. (VI, 342 S.) 1900. 4.—.

Civilprozess- und Konkursrecht.

Geck, Dr. A., Rechtsanw., Hilfe gegen faule Schuldner. Nach neuem Reichsrecht praktisch erörtert. 4. Aufl. gr. 8°. (55 S.) kart. —.75

Henle, Wilh., Minist.-R., Gesetz üb. d. Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 (Fassung vom 20. V. 1898), nebst dem zugehör. Einführungsgesetze und den Ausführungsvorschriften der grösseren Bundesstaaten. Textausg. mit Einleitung, erläut. Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. 12°. (XXVI, 370 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 2.50

Strafrecht und Strafprozess.

Behringer, G., Die Gefängnisschule. Ein Überblick üb. die geschichtl. Entwicklg., den heutigen Stand u. die Bedeutg. des Schul- u. Bildungswesens in Strafanstalten. gr. 8°. (IV, 132 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 3.60

Dorn, Frz., Neue Kriminal-Bibliothek. Berühmte Kriminal-Prozesse alter u. neuer Zeit. Nach aktenmässigen Darstellgn. neu bearb. 8°. (175 S.) Berlin, H. Steinitz 2.—

Digitized by Google

Geck, Dr. A., Rechtsanw., Der Kampf um die Ehre. Eine prakt. Erörterg. des Beleidigungsrechts insbesondere der Angriffs- u. Verteidigungsmittel im Beleidigungsprozesse. 12°. (VII, 69 S.) Berlin, H. Th. Hoffmann kart. 1.—

Hirschfeld, Dr. Ghard., Der Reichsstrafprozess. Eine Darstellg. nach Strafprozessordng. und Gerichtsverfassungsgesetz. (VIII, 207 S.) Berlin, P. Nitschmann geb. in Leinw. 3.60

Hoegel, Dr. Hugo, Das Gesetz betr. die Entschädigung f. ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung. gr. 8°. (III, 164 S.) Wien, Manz 3.20

Höpfner, Dr. Wilh., Ger.-Assessor, Einheit u. Mehrheit der Verbrechen. Eine strafrechtl. Untersuchung. 1. Bd. Einleitung. — Das Wesen des Verbrechens. — Verbrechenseinheit. gr. 8°. (XI, 272 S.) Berlin, F. Vahlen 5.40

Jahresbericht, 73., der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft über d. Vereinsj. 1899/1900, im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Gefängnisgeistl. *Dr. v. Rhoden*. gr. 8°. (184 S. m. 1 Tab.) Düsseldorf, Voss & Co. —.75

Mangoldt, P. v., †, Landger.-Präs., Das kgl. sächs. Forst- u. Feldstrafgesetz vom 30. IV. 1873 u. 24. IV. 1894 nebst den das Verfahren in Forst- u. Feldrügesachen betr. Gesetzen. 2. Aufl., neu bearb. von Landger.-Dir. *Dr. H. v. Feilitzsch*. (VIII, 100 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 2.50

Mayer, Dr. M. E., Privat-Doz., Die schuldhafte Handlung u. ihre Arten im Strafrecht. Drei Begriffsbestimmgn. gr. 8°. (X, 201 S. m. 1 Tab.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 6.—

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D., Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898, nebst dem Einführungsgesetz, den Nebengesetzen u. den Ausführungsvorschriften. gr. 8°. (X, 382 S.) Berlin, O. Liebmann 9.—; geb. 10.25

Sterneck, Dr. O. v., Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. gr. 8°. (28 S.) Wien, A. Holzhausen 1.—

Thiersch, Dr. F., Rechtsanw., Anwendungsgebiet u. rationelle Gestalt der Privatklage. Von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit. gr. 8°. (95 S.) Berlin, J. Guttentag 2.—

Staatsrecht, Kolonialrecht, Völkerrecht.

Balck, C. W. A., Geh. Oberfinanzr., Güter und Ämter der mecklenburg-schwerin'schen Domänen, e. Beitrag zum einheim. Staats- und Verwaltungsrecht. gr. 8°. (VI, 86 S.) Schwerin, E. Herberger 2.—

Dantscher v. Kollesberg, Dr. Theodor Ritter, Prof., Österreich und die bosnischen Bahnen. Eine staatsrechtl. Erörterung. [Aus: „Reichswehr".] 8°. (51 S.) Wien, Manz 1.—

Eiswaldt, Dr. Vict., Die Rechte des deutschen Kaisers an der Gesetzgebung. gr. 8°. (58 S.) Berlin, Struppe & Winckler 1.50

Fricker, Dr. Karl Vict., Prof., Gebiet und Gebietshoheit. Mit einem Anh.: Vom Staatsgebiet. [Aus: „Festgabe f. Albert Schäffle".] gr. 8°. (IV, 112 S.) Tübingen, H. Laupp 3.—

Fuchs, E. S., Rechtsanw., Das badische Enteignungsgesetz, erläutert. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 3.—

Katechismus der deutschen Reichsverfassung, nebst Auszügen aus den Verfassungsurkunden der Königreiche Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und des Grossherzogtums Baden. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitet von einem württemberg. Staatsbeamten. 12°. (VII, 103 S.) Stuttgart, Stähle & Friedel kart. 1.—

Lorenz, H., Ratgeber für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. Eine Zusammenstellung der Beamten-Gesetzgbg. m. Erläutergn. u. 2 Abschnitten: Die Reichs- und Staatsverfassung und Verwaltung sowie Rechts- u. Verwaltungs-Gesetze v. allgemeinem Interesse. 13. Aufl. 12°. (587 S. m. 1 Karte.) Berlin, O. Nahmmacher geb. in Leinw. 2.— mit Beamten-Besoldungstitel in 1 Leinw.-Bd. 2.60

Quaritsch, Dr., Compendium des europäischen Völkerrechts. 7. Aufl. v. Landger.-Rat a. D. *Dr. C. Goesch*. gr. 8°. (IV, 165 S.) Berlin, W. Weber 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Verwaltung, Verwaltungsrecht, Recht der Verkehrsanstalten.

Barczynski, Dr., Aichgs.-Insp., Handbuch des deutschen Mass- u. Gewichtswesens. 3. Aufl. 8°. (XVI, 464 S.) Magdeburg, E. Baensch jun. geb. in Leinw. 5.—

Freytag, G., Hand-Atlas f. den politischen u. gerichtlichen Verwaltungsdienst in der österreichisch-ungarischen Monarchie einschliesslich Bosniens und der Herzegowina. gr. 4°. (11 farb. Karten m. III, 15 S. Text.) Wien, G. Freytag & Berndt 3.50

Gemeinde-Verwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien im J. 1898. Bericht des Bürgermeisters *Dr. K. Lueger*. Lex.-8°. (XXXII, 429 S. m. 6 Taf.) Wien, W. Braumüller geb. in Leinw. 6.—

Hue de Grais, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Reg.-Präs. a. D. Graf, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. 14. Aufl. gr. 8°. (XII, 631 S.) Berlin, J. Springer geb. in Leinw. 7.50; u. m. Schreibpap. durchsch. 9.—

Jebens, Dr. A. W., Wirkl. Geh. Rat, Stadtrat, Die Instruktion f. die Stadt-Magistrate vom 25. V. 1835 nach neuestem Recht. [Aus: „Preuss. Verwaltungsbl."] 12°. (80 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. geb. in Leinw. 1.—

Kautz, Dr. Geo., Reg.-R., Abtlgs.-Dirig., Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. 2. Aufl. 12°. (XII, 268 S.) Berlin, C. Heymann's Verlag geb. in Leinw. 2.—

Lorenz, Dr., Ob.-Med.-R., Das grossherzoglich hessische Gesetz betr. die Entschädigung f. an Milzbrand, Rauschbrand u. Schweinerotlauf gefallene Tiere vom 7. VII. 1896, 24. IX. 1900, nebst Anweisg. des grossherzoglich hess. Ministeriums des Innern, die Ausführg. des ob. Gesetzes, sowie die beim Auftreten des Rauschbrandes u. Schweinerotlaufes zu ergreif. veterinärpolizeil. Massregeln betr., vom 20. X. 1900. Mit besond. Berücksicht. der Bekämpfg. des Schweinerotlaufes erläutert. [Aus: „Ztschr. f. Tiermedizin".] gr. 8°. (54 S.) Jena, G. Fischer 1.—

Normalien-Sammlung f. den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benutzg. amtl. Materialien zusammengestellt. (In ca. 30 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (IV u. S. 1—80.) Wien, Manz 1.—

Schindler, F. v., Reg.-Dir. a. D., Die gesetzlichen Bestimmungen üb. das Jagdwesen u. den Ersatz des Wildschadens im Königr. Württemberg. Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg. dargestellt u. erläutert. Mit e. Anh., enth. die gesetzl. Vorschriften üb. die Fischerei u. e. alphabet. Sachregister. gr. 8°. (VII, 87 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer —.50

Verwaltungsbericht des Rates der königl. Haupt- u. Residenzstadt Dresden f. d. J. 1899. Fol. (VIII, XIII, 348 S. m. 2 graph. Tafeln.) Dresden, v. Zahn & Jaensch 3.—

Vornbrock, H., Die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Reichsgesetz vom 10. V. 1892, nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 2. VI. 1892, 24. XI. 1898. Auf Grund amtl. Materials bearb. u. mit 20 Tab. zur Berechng. der Unterstützgn. versehen. gr. 8°. (56 S.) Bielefeld, W. Bertelsmann 1.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Burchardt, Frz., Amtsricht., Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtl. u. gewerbegerichtl. Praxis dargestellt. 8°. (VI, 108 S.) Berlin, F. Vahlen kart. 1.80

Gewerbeordnung, die, f. d. Deutsche Reich in der neuesten Fassung m. d. badischen Vollzugsvorschriften. gr. 8°. (VIII, 408 S.) Karlsruhe, Macklot 4.—; geb. in Leinw. 4.50

Jung, Dr. H., Handwerksk.-Sekr., Oberlehr., Die Handwerks-Kammern. Vortrag. 2. Aufl., m. e. Anh., Verzeichnis der Gewerbe- u. Handwerkskammern im Deutschen Reiche. gr. 8°. (18 S.) Arnstadt, E. Frotscher —.30

Digitized by Google

Finanzwissenschaft.

Fritsch, Th., Mühlen-Techn., Zur Frage der Umsatz-Steuer. Zugleich e. Antwort an Herrn Aktienmühlen-Direktor *Kaumann* auf seine Schrift „Gegen die Umsatz-Steuer". gr. 8°. (38 S.) Leipzig, Verlag des Deutschen Müller —.40

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Sen.-Präs., Die preussischen direkten Steuern. 1. Bd. gr. 8°. Berlin, C. Heymann's Verl. geb. in Leinw. 12.—
1. Kommentar z. Einkommensteuergesetz. 5. Aufl. 2. Ausg. (XVI, 796 S.)

Gesetz, das, üb. die Stempelsteuer. 2 Tle. Übers. von *A. v. Stitinsky.* gr. 8°. Riga, N. Kymmel's Buchh. 2.80
1. Gesetz, das, üb. die Stempelsteuer vom 10. VI. 1900. Mit dem Einführungsgesetz, d. wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen u. mit Berücksicht. der Instruktion des Finanzministers v. 1. I. 1901. Mit 2 Tab. (IV, 108 S.) 1.60. — 2. Instruktion, die am 9. I. 1901 vom Finanzminister bestätigte, betr. die Entrichtung der Stempelsteuer f. Schriftstücke, Urkunden u. Dokumente. (IV, 69 S.) 1.20.

Henrich, K., Die finanzielle Verwaltung der öffentlichen Vermögen m. besond. Berücksicht. des Rechnungswesens des Staates, der Gemeinden, Kirchen u. Stiftungen im Grossherzogt. Hessen. Anhang: Enth. die Ändergn. der Bestimmgn. üb. das Etats-, Kasse- u. Rechnungswesen von 1896 bis 1900. gr. 8°. (IV, S. 217—276.) Giessen, E. Roth 2.—; zum Hauptwerk unentgeltlich.

Jahrbuch (Ämter- u. Beamten-Verzeichnis) der Zoll- u. indirekten Steuer-Verwaltungen des Deutschen Reiches, einschliesslich der in den deutschen Schutzgebieten vorhandenen Zollstellen und des Grossherzogt. Luxemburg f. d. J. 1901. 16. Folge. Zusammengestellt vom Hauptzollamts-Assist. *Karl Ulr. Treu.* 8°. (VIII, 392 S.) Neubrandenburg, C. Brünslow 1.50

Loremz, H., Die Beamten-Besoldungstitel d. Deutschen Reichs- u. preussischen Staats-Haushalts-Etat f. das Rechnungsjahr 1901. Anh.: Civillisten- u. Präsidentengehälter der Staatsoberhäupter u. a. m. 10. Jahrg. 12°. (119 S.) Berlin, O. Nahmmacher —.75

Schaefer, G., Kommiss.-R., Ratgeber in Einkommensteuersachen. Eine Anleitg. f. Steuerpflichtige zur richt. Deklaration u. wirksamen Reklamation nebst e. Steuersatz-Tabelle u. 10 Reklamationsbeispielen. 7. Aufl. (IX, 107 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 1.25

Schematismus der n.-ö. Finanz-Verwaltung nach dem Stande vom Dezbr. 1900. Red. im Präsidial-Bureau der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion. 12°. (XII, 376 S.) Wien 1900, Manz 2.—

Seidler, Dr. Gust., Prof., Leitfaden der Staatsverrechnung. 1. Tl. Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre. 5. Aufl. gr. 8°. (VIII, 98 S.) Wien, A. Hölder 2.40

Tessmer, Zollrend., Die deutschen Reichsgesetze betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. VI. 1887 u. vom 8. VII. 1868 u. betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. VII. 1879 m. den vom 1. X. 1900 ab giltigen Ausführungsbestimmungen. Nach amtl. Quellen z. Gebrauche f. Beamte u. Gewerbetreibende herausg. 3. Aufl. 12°. (V, 334 S.) Greifswald, J. Abel geb. in Leinw. 3.20; durchsch. 4.50

Ulrich, A., Oberrevisor a. D., Die Gesetze üb. die anhaltischen Staats-, Kreis- u. Gemeinde-Steuern, sowie üb. die Kirchensteuer u. die Handelskammerbeiträge, zusammengestellt unter Berücksicht. aller bis jetzt eingetretenen Veränderungen m. Erläuterungen, der zuständ. Behörden u. Anmerkgn. 6. Aufl. (VII, 137 S.) Cöthen 1900. P. Schettler's Erben 2.—

Volkswirtschaftslehre.

d'Avis, Eb., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. a. D., Die natürliche Volkswirtschafts-Ordnung u. die staatliche Wirtschafts-Politik. Nach dem Leben dargestellt. gr. 8°. (106 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1.80

Bericht des k. k. Handelsministeriums üb. die Förderung des Kleingewerbes im J. 1899. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers *Guido Frhrn. v. Call.* gr. 4°. (220 S. m. 19 Fig. u. 4 Karten.) Wien 1900, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

Beschäftigung, die, verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten f. d. Jahr 1899 bearb. im Reichsamt des Innern. Mit e. tabellar. Übersicht. gr. 8°. (VIII, 259 S.) Berlin, R. v. Decker 4.80; kart. 5.40; geb. in Leinw. 6.—

Doren, Alfr., Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. 1. Bd. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. gr. 8°. (XXII, 583 S.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 12.—

Eberstadt, Rud., Der deutsche Kapitalmarkt. Mit statist. Tabellen. gr. 8°. (VI, 280 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 7.—

Elm, Adph. v., Die Genossenschaftsbewegung. Vortrag. gr. 8°. (18 S.) Berlin, Verlag der sozialist. Monatshefte —.20

Erhebungen der königl. bayerischen Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren üb. das Maurergewerbe. (Beilagenheft zu den Jahresberichten f. 1900.) gr. 8°. (78 S.) München, Th. Ackermann 1.—

Funk, Frz. Xav., Zur Geschichte des Wucherstreites. [Aus: „Festgabe f. Albert Schäffle"] gr. 8°. (III, 22 S.) Tübingen, H. Laupp —.75

Handel u. Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- u. Arbeiter-Organisationen. Jahrg. 1900. Hrsg. v. *Rich. Calwer,* M. d. R. gr. 8°. (290 S. m. 1 Tab.) Berlin, Akadem. Verlag f. soziale Wissenschaften geb. in Leinw. 10.—

Hucke, Jul., Die Handels-Bilanz. Die Obliegenheiten des Wechsels. Die Valuta Der Zettelbank-Apparat. Vier nationalökonom. Abhandlgn. gr. 8°. (XIV, 318 S.) Berlin, Mitscher & Röstell 5.—

Kampffmeyer, P., Wohin steuert die ökonomische u. staatliche Entwickelung? gr. 8°. (54 S.) Berlin Verlg. d. sozialist. Monatshefte 1.—

Legien, C., Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Vortrag. gr. 8°. (18 S.) Berlin, Verlg. d. sozialist. Monatshefte —.20

Materialien f. die deutsche Handelspolitik. Hrsg. vom deutschen Landwirtschaftsrat. 2. Hft. gr. 8°. Berlin, P. Parey.
2. *Schumacher, H.,* Ökon.-R., Über Kornerträge in der Landwirtschaft. I. Kann die deutsche Landwirtschaft dem deutschen Volke das zu seiner Ernährg. erforderliche Brotkorn liefern? II. Zur Wirtschaftsgeschichte der Landgüter Tellow und Roggow in Mecklenburg. (IV, 112 S.) 3.

Mayr, Dr. Aug., Ob.-Komm., Die Wirkungen der Heimatgesetz-Novelle vom 5. XII. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222. Eine sozialpolit. Studie. gr. 8°. (29 S.) Wien, Manz —.60

Mayr, Dr. Geo. v., Unterstaatssekr. z. D., Prof., Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. [Aus: „Festgabe f. Albert Schäffle".] gr. 8°. (III, 66 S.) Tübingen, H. Laupp 1.80

Müller, Jul., Vors., Das Berliner Brockenhaus. Seine Bedeutg. f. die Volks-Wohlfahrt. Ein Beitrag zur Armenpflege der Gegenwart. gr. 8°. (64 S. m. 1 Abbildg.) Berlin, L. Frobeen Verl. —.50

Rausch, Dr. Ernst, Die Sonneberger Spielwaren-Industrie u. die verwandten Industrien der Griffel- u. Glasfabrikation, unter besond. Berücksicht. der Verhältnisse der Hausindustrie. gr. 8°. (VII, 170 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 2.—

Rosenstern, Dr. M., Ger.-Refer., Das Börsengesetz u. seine Umgehung. Ein Beitrag zur Lehre von den Börsentermingeschäften. gr. 8°. (54 S.) Berlin, Struppe & Winckler 1.50

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 3. gr. 8°. Berlin, C. Heymann's Verl.
3. Verbandsversammlung, 2., u. Arbeitsnachweiskonferenz vom 23. bis 26. IX. 1900 in Köln. Stenographischer Bericht. Die Arbeitsvermittelg. f. weibl. Personen u. Dienstboten. — Arbeitsnachweise in

Digitized by Google

kleineren Orten und ländl. Arbeitsvermittelg. — Erhebung v. Gebühren bei den gemeinnütz. Arbeitsnachweisen. — Subventionen f. Arbeitsnachweise. — Anstellungsbedingungen der Arbeitsnachweisbeamten. — Die Organisation der Fachabeitsnachweise u. ihr Anschluss an den allgemeinen Arbeitsnachweis (VIII, 212 S.) 4.—

Stand, der, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. 1899. Ausgearb. im k. b. Staatsministerium des Innern, Abteilg. f. Landwirtschaft, Gewerbe u. Handel. Lex.-8°. (VI, 195 S. m. 1 Taf. u. 2 Karten.) München 1900, R. Oldenbourg 3.—

Streitfragen, soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. v. *Adf. Damaschke*. 11. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Harrwitz Nachf.

11. *Wagner, Dr. Adf.*, Geh. Reg.-R., Prof., Wohnungsnot u. städtische Bodenfrage. Referat. Mit e. Anh.: Die soziale Bedeutg. des Erbbaurechts. Von Prof. *DD. P. Ortmann* u. Geh. Rat *R. Sohm* u. Die finanzielle Frage des Erbbaurechts. Von Rechtsanw. Dir. *A. Eschenbach*. (43 S.) —.50

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Walth. Lotz*. 43. u. 44. Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

43. *Aal, Dr. Arth.*, Das preussische Rentengut. Seine Vorgeschichte u. seine Gestaltg. in Gesetzgebg. u. Praxis. (VIII, 170 S.) 4.—. — 44. *Maass, Ludf.*, Der Einfluss der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerbl. Betriebsformen. (X, 122 S.) 3.—

Totomjanz, Dr. V., u. **E. Toptschjan**, Die sozial-ökonomische Türkei. 8°. (124 S.) Berlin, R. L. Prager 2.—

Voigt, Dr. Paul, weil. Priv.-Doz., Grundrente u. Wohnungsfrage in Berlin u. seinen Vororten. Eine Untersuchg. ihrer Geschichte u. ihres gegenwärt. Standes. 1. Tl. Mit 1 Karte u. 5 Plänen im Text. Hrsg. vom Institut f. Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. gr. 8°. (XIV, 276 S.) Jena, G. Fischer 6.—

Wolliner, Bernh., Bureauleit., Die Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung. Vortrag. gr. 8°. (15 S.) Prag, G. Neugebauer —.60

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 177. u. 178. Hft. 23. Jahrg. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. Berlin, *L. Simion*. Für den Bd. v. 8 Hftn. 6.—

177. 178. *Dietzel, Dr. H.*, Prof., Kornzoll und Sozialreform. Vortrag. (56 S.) 2.—

Statistik.

Beiträge zur Forststatistik v. Elass-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung f. Finanzen, Gewerbe u. Domänen. XVIII. Hft. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1899. gr. 8°. (III, 138 S. m. Tab.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 3.50

Beiträge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen. Hrsg. v. der grossherzogl. Zentralstelle f. d. Landesstatistik. 44. Bd. 3. Hft. gr. 4°. Darmstadt, G. Jonghaus.

3. *Fertsch, G.*, Reg.-R., Die Volkszählung im Grossherzogt. Hessen vom 2. XII. 1895. (IV, XXVII, 141 S.) 1900. 3.50

— Dasselbe. 45. Bd. 1. Hft. gr. 4°. Ebd.

1. Statistik der Straf- und Gefangen-Anstalten im Grossherzogt. Hessen f. d. J. vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. (IV, 32 S.) —.80

— zur Statistik der Stadt Strassburg i. E. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. V. Hft. Lex.-8°. Strassburg, F. Bull.

5. *Geissenberger, Dr. N.*, Dir., Die Verteilung des Gebäudebesitzes in Strassburg, m. wohnungs- u. steuerpolit. Betrachtgn. (48 S.) 1900 1.50

Brauereien, die deutschen, Malz-Fabriken, Brennereien, Sprit- u. Presshefen-Fabriken im Besitze v. Aktien-Gesellschaften. Jahres-Bericht der finanziellen Verhältnisse u. Betriebs-Ergebnisse im Geschäftsj. 1899/1900. 4. Aufl. gr. 8°. (XII, 345 S.) Leipzig, Verlag f. Börsen- und Finanzlitteratur geb. in Leinw. 5.—

Hamburg's Handel im J. 1900. Sachverständigen-Berichte, hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. 4°. (125 S.) Hamburg, C. Boysen 1.50

Jahrbuch, statistisches, für das Grossherzogtum Baden. 31. Jahrg. 1900. Lex.-8°. (XXII, 559 S.) Karlsruhe, Macklot 16.—

Mitteilungen der grossherzogl. hessischen Zentralstelle f. d. Landesstatistik. 30. Bd. Nr. 700—718. Januar bis Dezbr. 1900. Mit 3 lith. Tafeln. gr. 8°. (VIII, 304 S.) Darmstadt, G. Jonghaus 3.80

Nachrichten üb. Industrie, Handel und Verkehr. 73. Bd. 12—14. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdr. à 1.60

— Dasselbe. 74. Bd. Jahresberichte der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsulats-Behörden. 28. Jahrg. (VI, 1590 S.) 8.—

— Dasselbe. 76. Bd. 1. Hft. Ebd. 1.60

Parität, die, in Elsass-Lothringen. Eine statist. Untersuchung bezüglich der Konfession der reichsländ. Beamten. gr. 8°. (VII, 72 S.) Strassburg, Agentur v. B. Herder —.80

Statistik, österreichische. Herausg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission. 54. Bd. 3. Hft. 2. Abt. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

3. Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f. die Jahre 1896 u. 1897. 2. Abt. Seeschiffahrt u. Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen u. Telephone, Aussenhandel u. Handel zwischen Österreich und Ungarn. (IV, XLVI, 62 S.) 1900. 3.20

— Dasselbe. 56. Bd. 3. Hft. Imp.-4°. Ebd.

3. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896. 3. Hft.: Steiermark. (II, XXXIX, 21 S.) 2.—

Politik.

Giese, W., Die Herren Raab u. v. Liebermann in der deutsch-sozialen Reformpartei. Ein Nachwort. gr. 8°. (VIII, 110 S.) Berlin, W. Giese 1.50

Loewenthal, Dr. Ed., Der Welt-Staatenbund in Sicht u. die Mission des Cogitantentums. Ein Beitrag zur Lösg. des chines. Problems. gr. 8°. (8 S.) Berlin 1900, E. Ebering —.30

Protokoll üb. die Verhandlungen des nationalsozialen Vereins (5. Vertretertag) zu Leipzig, vom 30. IX. bis 3. X. 1900. gr. 8°. (160 S.) Schöneberg-Berlin (1900), Buchverlag der „Hilfe" —.50

Traun, Dr. G., Blut u. Eisen. Eine Studie zur österr. Tagesgeschichte. gr. 8°. (14 S.) Klagenfurt, F. v. Kleinmayr —.40

Umfrid, Stadtpfr., Recht, Gewalt u. Zukunftskrieg. gr. 8°. (16 S.) Esslingen, W. Langguth —.20

Walcker, Dr. Karl, Privat-Doz., Priesterherrschaft od. Laienherrschaft? gr. 8°. (XII, 35 S.) Sondershausen, F. A. Eupel 1.—

Varia.

Decken, Elsbeth v. der, Die gebildete Frau u. die neue Zeit. Eine Gabe an die deutschen Frauen. 2. Aufl. gr. 8°. (III, 64 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1.25

Dehn, Paul, Diplomatie und Hochfinanz in der rumänischen Judenfrage. gr. 8°. (33 S.) Berlin, W. Giese 1.—

Digitized by Google

Michel, Carl, Brauersch.-Dir., Geschichte des Bieres von der ältesten Zeit bis zum J. 1900 mit Einschluss der einschlägigen Gesetze, wie: Malzaufschlag, Bestimmung der Gewerbefreiheit, Ausschank-Gerechtsamkeit, Auszug aus dem Nahrungsmittelgesetz, gesetzl. Bestimmg. f. Bieruntersuchg., Statistik des Gerstenbaues, des Hopfenbaues, der Biererzeugg. u. des Eishandels. Lex.-8°. (155 S.) Augsburg, Gebr. Reichel 4.—

Plotke, Jul., Die rumänischen Juden unter dem Fürsten u. König Karl. gr. 8°. (44 S.) Frankfurt a. M. Mahlau & Waldschmidt —.50

Reitterer, Frz. X., Die neuen Reichsratsabgeordneten u. ihre Gegenkandidaten. (Eine genaue Zusammenstellg. der Reichsrats-Wahlresultate aus den J. 1897 u. 1900/1901 m. Angabe des Stimmenverhältnisses.) 8°. (76 S.) Budweis, Verlagsanstalt „Moldavia". —.60

Ring-Zborów, Joé Fr. v., Enthüllungen zum Sternberg-Prozess und der Oberstaatsanwalt. Die Staatsbürger-Zeitung bei der Arbeit. gr. 8°. (15 S.) Berlin 1900, H. Schildberger —.50

Stackelbeck, Diedr., Spark.-Rend., 3, 3½, 3½, 3⅝, 3¾ u. 4prozentige Zins-Tabelle. Entworfen u. berechnet zum Gebrauch f. Sparkassen gr. 4°. (à 27 S.) Osnabrück, Meinders & Elstermann Geb. à 4.—

Stahly, Arth., Realsch.-Prof. a. D., Maffia und Monarchie in Italien. Ein Mahnruf an Victor Emanuel III. v. Savoyen. gr. 8°. (93 S.) Berlin, Dr J. Edelheim 1.—

Sutor, Gust., Der Konitzer Mord u. seine Folgen. Ein Mahnruf zur Vernunft. 8°. (32 S.) Berlin (1900), H. Schildberger —.50

Verzeichnis der Advokaten u. k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie 1901. Hrsg. im k. k. Justizministerium. XVIII. Jahrg. gr. 8°. (132 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 1.20

Weltreich, das neue. (Ein Beitrag zur Geschichte des 20. Jahrh.) Psychologische u. polit. Phantasien m. erläut. Anmerkgn. versehen u. in 3 Tln. hrsg. v. Dr. Mehemed Emin Efendi. (Pseudonym.) 1. Tl. gr. 8°. (V, VI, 148 S.) München, C. Staegmeyr 3.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Dr. Ernst Jaeger,
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
mit Nebengesetzen
und einem
Gesammtregister
für den
akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichsgesetze und 18Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichsges. u. 13 Landesausführungsges. gr. 8°. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher

K. Landgerichtsrat in München

Gr. 8°. 2 Bände (gegen 200 Bogen). Brosch. **Mk. 30.—**; in Halbfranz geb. **Mk. 35.—**.

Diese kürzlich zum Abschluss gelangte Sammlung besitzt einen so hervorragend praktischen Wert, dass alle Behörden, Bibliotheken, Richter, Rechtsanwälte, Notare, Professoren und Dozenten u. s. w. u. s. w. das Werk anschaffen müssen. Die absolute Unentbehrlichkeit für den Praktiker beweist nachfolgende

Inhalts-Übersicht:

	Gesetze und Verordnungen:	Seiten:
I. Anhalt	10	70
II. Baden	15	89
III. Bayern	12	181
IV. Braunschweig	13	89
V. Bremen	15	104
VI. Elsass-Lothringen	12	90
VII. Hamburg	11	71
VIII. Hessen	19	217
IX. Lippe	10	39
X. Lübeck	16	123
XI. Mecklenburg-Schwerin	14	188
XII. Mecklenburg-Strelitz	12	158
XIII. Oldenburg	19	116
XIV. Preussen	14	207
XV. Reuss ältere Linie	10	103
XVI. Reuss jüngere Linie	11	109
XVII. Sachsen	9	108
XVIII. Sachsen-Altenburg	9	110
XIX. Sachsen-Coburg	12	125
XX. Sachsen-Meiningen	12	90
XXI. Sachsen-Weimar	10	152
XXII. Schaumburg-Lippe	11	90
XXIII. Schwarzburg-Rudolstadt	12	127
XXIV. Schwarzburg-Sondershausen	13	118
XXV. Waldeck	9	71
XXVI. Württemberg	3	90

Digitized by Google

Soeben erschienen:

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von Dr. J. A. Gruchot.

Herausgegeben von Rassow—Küntzel—Eccius.

Sechste Folge. Fünfter Jahrgang (1901). Zweites und drittes Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: 6. Das Klostergelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts seit dem 1. Januar 1900. Von Dr. jur. Wilhelm von Brünneck, ordentl. Honorar-Professor. — 7. Ist gegenüber einem nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen schriftlichen Vertrage — auch wenn der Vertrag der Schriftform bedarf — der Einwand zulässig, daß der Einwendende der Sprache, in der der Vertrag abgefaßt ist, nicht mächtig ist? Von Amtsrichter Berger. — 8. Anwendung des § 618 B.G.B. auf Arbeitsverhältnisse im weiteren Sinne. Von Amtsgerichtsrath Hahn. — 9. Der Leistungsort des Bürgen nach dem B.G.B. Eine kurze Erwiderung Von Justizrath Dr. Hermann Staub. — 10. Wie gestaltet sich die gesetzliche Erbfolge bei beerbter Ehe im Falle des nach dem 1. Januar 1900 eingetretenen Todes eines der Ehegatten, wenn in der Ehe die Westfälische Gütergemeinschaft nach dem Gesetze vom 16. April 1860 gegolten hat? Von Amtsrichter Kreilmann. — 11. Das Erbeslegitimationsverfahren nach dem B.G.B. Von Kammergerichtsrath Eichhorn. — 12. „Im ehelichen Beistande." Beitrag zur Stellung der Frau im Prozesse. Von Rechtsanwalt Aronius. — 13. Die Prozeßbehauptung eines Vertragsschlusses und die Beweislast dabei. Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Eccius — 14. Die Veräußerung des rechtsbängigen Anspruchs und der streitbefangenen Sache. Von Referendar K. Weidlich. — 15. Zwangsverwaltung und Sequestration. Von Amtsgerichtsrath Dr. Pusch. — 16. Inwieweit hat nach Einleitung der Zwangsverwaltung der Verwalter die vom Schuldner vor der Beschlagnahme abgeschlossenen, die Verwaltung des Grundstücks betreffenden Rechtsgeschäfte zu erfüllen? Von Rechtsanwalt Kempf. — 17. Die Berechnung des geringsten Gebots im Falle des § 182 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897. Von Amtsrichter Pohlmann.

Aus der Praxis. Einzelne Rechtsfälle (Urtheile des Reichsgerichts). Nr. 21—35.

Literatur. A. Bericht über die Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach der Reihenfolge des Gesetzbuchs. (Fortsetzung) Von Dr. H. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Seite 385—432. B. Besprechungen und kurze Anzeigen. (Nr. 38—78).

(37)

.. unsere vielseitigste Zeitschrift. .

Prof. Dr. **Gerhmann** (im Archiv f. bürgerl. Recht).

Subskriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte im Umfange von 60 Druckbogen à 16 Seiten) Mk. 15.—. Abonnements und Ansichtshefte bei allen Buchhandlungen.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das Reichsgesetz
über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
vom 17. Mai 1898

unter Berücksichtigung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

Erläutert
von
A. Fuchs,
Landgerichtsrath in Cassel.

(27 a)

Preis ℳ 17.20, in elegantem Halbfranzeinband ℳ 19.20.

Digitized by Google

Dr. H. Staub's Kom. zum Handelsgesetzbuch

liegt nunmehr

komplett

vor.

2 Bände. Preis Mk. 30.—, eleg. in Halbfranz gebd. Mk. 34.—.

J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35. (38)

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:
Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

Soeben ist erschienen:
Homosexualität und Strafgesetz.
Ein Beitrag zur Untersuchung
der Reformbedürftigkeit § 175 St.G.B.
Von
Prof. Dr. Friedr. Wachenfeld
in Rostock.
Preis: 3 Mk.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung,
Theodor Weicher, in Leipzig.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Sammlung von

Das Notariat im Königreich Bayern

betreffenden Gesetzen, Verordnungen

und

Ministerialbekanntmachungen.

(Nach dem Stande vom 1. April 1901.)

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.

8°. (VI, 294 Seiten.) Kartonniert Mk. 3.50.

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Zur Kritik des Arbeitsvertrags.

Seine sozialen Funktionen und sein positives Recht.

Sozialrechtliche Erörterungen

von **Dr. jur. Karl Flesch.**

Preis: 1 Mark.

Grundrente und Wohnungsfrage

in Berlin und seinen Vororten.

Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes von **Dr. Paul Voigt,** weiland Privatdocenten an der Berliner Universität. **Erster Teil.** Mit einer Karte und fünf Plänen im Text. Herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. **Preis: 6 Mark.**

Volkswirthschaftliche Chronik für das Jahr 1900.

Abdruck aus den Jahrbüchern für National-Ökonomie und Statistik.

Preis: 12 Mark.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst wird ausgegeben:

Das in Bayern geltende Nachbarrecht

von

Christian Meisner

Rechtsanwalt in Würzburg

1. Lieferung

8°. (ca. 6 Bogen) **Mk. 1.80.**

Das Werk wird etwa 20 Druckbogen umfassen und der Gesammtpreis etwa Mk. 5.— bis Mk. 6.— betragen.

Mit der letzten Lieferung wird eine geschmackvolle und dauerhafte Einbanddecke in Halbleder zum Preise von Mk. 1.20 ausgegeben.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg, **Die Vorschriften des B.G.B.** über die **Viehgewährschaft** nebst der hiezu ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899. Kommentirte Handausgabe. 8°. (XIV, 161 S.) 1900. Gebunden **Mk. 3.40.**

Schweyer, Dr. Fr., Bezirksamtsassessor, **Die Bankdepotgeschäfte** in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung dargestellt. gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Serini, Dr. Herm., Rangvorbehalt und Zwischenhypothek. (B.G.B. § 881⁴.) M. 2 lithogr. Tafeln. Gr. 8°. (57 S.). 1900. **Mk. 2.—.**

Kemmer, Dr. Fr., Rechtsanwalt und Sekretär der Handelskammer in Ludwigshafen a. Rh., **Der Kontokorrent-Verkehr.** System. Darstellung in rechtl., wirtschaftl. u. kaufmänn.-technischer Hinsicht. 1897. Mk. 3.—.

Landau, H., Rechtsanwalt, **Arzt und Kurpfuscher im Spiegel des Strafrechts.** Ein Beitrag zur ärztl. Frage. 1899. Mk. 2.40.

Rhomberg, Dr. E., **Körperschaftliches Verschulden.** 1899. Mk. 2.40.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Kürzlich ist vollständig geworden:

Bayer. Ausführungsgesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

zur Civilprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz

mit

Wiedergabe der citierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften u. einem alphabet. Gesammtregister

herausgegeben von

G. Meikel,

k. Amtsrichter in Nürnberg.

8°. 40 Bg. Preis ungeb. **Mk. 6.—**, in Ganzlein. **Mk. 7.—**.

Die vorliegende Ausgabe enthält:

I. Gesetz, *Uebergangsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch* betr., v. 9. Juni 1899;

II. das *Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch* vom 9. Juni 1899;

III. das *Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung* und *zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung* v. 9. Juni 1899;

IV a. den *I. Abschnitt des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozessordnung und zur Konkursordnung* in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1899;

IV b. das *Ausführungsgesetz zur Reichscivilprozessordnung und zur Konkursordnung* v. 23. Februar 1879, soweit dasselbe, wenn auch nur für die Uebergangszeit, noch Geltung hat, und zwar gleichzeitig unter Gegenüberstellung des bisherigen Textes u. der durch Art 166 A.G. z. B.G.B. getroffenen Aenderungen;

V. das *Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz* v. 23. Februar 1879 in der Fassung nach Art. 167 A.G. z. B.G.B.;

VI. in einem Anhange die wichtigsten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Allerhöchsten *Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen*, die, wie z. B. die „Zuständigkeitsverordng. v. 24. Dezember 1899", von allgemeiner Bedeutung sind.

☛ Dieser Nummer liegt der **neueste Verlagskatalog** von **J. Schweitzer** Verlag **(Arthur Sellier)** in **München** bei.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 5

Bürgerliches Recht.

A. Gesetzessammlungen.

1. **Jaeger, Dr. Ernst,** o. Prof. a. d. Univ. Würzbg., Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen und einem Gesammtregister. Für den akademischen Gebrauch u. d. Praxis. München (J. Schweitzer Vlg.)

   Ausgabe für:

   Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichsgesetze u. 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.). i. Halbfr. geb. 11.—

   Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichsgesetze u. 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.). i. Halbfr. geb. 11.—

   Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichsgesetze u. 13 Landesausführungsgesetze. Besorgt von *C. Jaeger,* kaiserl. Staatsanwalt in Metz. gr. 8°. (VIII, 1289 S.); in Halbfranz geb. 11.—

   Die Sammlungen vereinigen das für die Privatrechtspflege der bezeichneten Bundesstaaten wichtigste reichs- und landesrechtliche Gesetzesmaterial. Alle Gesetze und Verordnungen sind vollständig und in ihrer neuesten Fassung abgedruckt. Auf genaue Übereinstimmung mit den amtlichen Gesetzblättern ist das grösste Gewicht gelegt. Jedem Bande ist ein ausführliches Gesammtregister beigegeben.

2. **Linckelmann, Dr. Karl,** Rechtsanwalt u. Notar, u. **Dr. Ernst Fleck,** Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. Lfg. 1—2. gr. 8°. (S. 1—160). Hannover (Helwing) 4.—

   Diese beiden Lieferungen bringen — der Legalordnung des B.-G.-B. folgend — zunächst die für Hannover geltenden landesrechtlichen Normen zum Allgemeinen Teil und zum Recht der Schuldverhältnisse. Die Anlage ist äusserst zweckmässig; Ausstattung und Druckanordnung sind vortrefflich.

3. **Thiele, M.,** Oberlandesgerichtsrat, Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preuss. Ausführungsges. u. Verordngn. in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. gr. 8°. Lfg. 1—7. (S. 1—1120). Leipzig (C. L. Hirschfeld) à 1.80

   Das Eigenartige dieser Sammlung besteht darin, dass sie das Ineinandergreifen der einzelnen Vorschriften durch unmittelbare Einschaltungen zu veranschaulichen sucht. So wird z. B. unter § 45 B.-G.-B. der a. 85 des E.-G. (Vorbehalt) und darunter wieder a. 5 § 1 des preussischen A.-G. zum B.-G.-B. wiedergegeben. Ein ähnliches Verfahren ist bereits in einigen anderen Werken mit gutem Erfolge durchgeführt. Die Sammlung ist sehr schön ausgestattet und soll gegen 60 Gesetze u. s. w. zum Gesamtpreise von etwa 18 Mark enthalten. Bis jetzt sind das B.-G.-B. mit E.-G. und preussisch. A.-G., das H.-G.-B. mit E.-G. und A.-G., das G.-V. mit E.-G., Novelle und A.-G. und ein Teil der C.-P.-O. erschienen.

B. Bürgerliches Gesetzbuch.

I. Kommentare.

1. **Staudinger, Dr. J. v.,** Geh. Rat, Kommentar zum B.-G.-B. für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 15. Lfg. gr. 8°. (S. 385—544.). München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Digitized by Google

Die Lieferung enthält die §§ 593—706 B.-G.-B. Miete, Pacht und Gesellschaft sind von Landgerichtsrat *Kober*, Leihe, Darlehen, Dienst-, Werk-, Mäklervertrag und Auslobung vom *Herausgeber*, der Rest von Landgerichtsrat *Engelmann* erläutert.

2. Als Ergänzungsheft zum Kommentar des B.-G.-B. von **Scherer**, Rechtsanwalt am Reichsgericht, ist unter dem Titel „*Das erste Jahr des B.-G.-B.*" ein Buch erschienen (Erlangen, Palm & Enke; Preis 4 Mk.), das alle Entscheidungen und Abhandlungen des Jahres 1900 (auch solche in Zeitschriften) nach der Legalordnung zusammenstellt und „kritisch beleuchtet". Das Werkchen ist ganz selbständig verwertbar und bietet ein reiches Material.

II. Handausgaben.

Kuhlenbeck, Dr. Ludw., Rechtsanwalt, Das Einführungsgesetz zum B.-G.-B. gr. 8°. (326 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 3.—; geb. 4.60

Mit diesem Teile liegt der beliebte, von uns mehrfach empfohlene Handkommentar vollendet vor. Auch die Erläuterungen zum E.-G. sind eingehend, mit guten Litteraturnachweisen versehen und berücksichtigen das einschlägige Landesrecht.

III. Systematische Werke.

1. **Altsmann, R.**, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl. (XVI, 615 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) 6.50

Das ursprünglich für Gerichtsschreiber bestimmte Buch hat, was nach seiner ganzen Anlage zu erwarten war, in den Kreisen der jüngeren Juristen einen besonderen Anklang gefunden und eine ganz aussergewöhnlich rasche Auflagenfolge erlebt. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass man von einem nicht akademisch gebildeten Gerichtsschreiber die Beantwortung der vom Verfasser zusammengestellten Fragen füglich nicht erwarten kann. Das hindert natürlich die Brauchbarkeit des Werkes nicht, das in allen Teilen sorgfältig ausgearbeitet und durch gut gewählte Beispiele illustriert zur Einführung in das Bürgerliche Recht vortrefflich geeignet erscheint.

2. **Delius, Dr.**, Landrichter, Die Haftpflicht der Beamten. Nach Reichsrecht u. d. Recht d. deutsch. Bundesstaaten unt. Berücksichtigg. d. Haftpflicht d. Staates (Gemeindeverbandes etc.). 8°. (VIII, 139 S.). Berlin (J. J. Heine's Verlag) kart. 2.—

In der Frage der Haftung für den aus rechtswidrigen Handlungen von Beamten erwachsenen Schaden hat der a. 77 E.-G. zum B.-G.-B. dem Landesrecht einen grossen Spielraum gelassen. Es ist daher mit Freuden zu begrüssen, dass uns in der vorliegenden gründlichen Arbeit ein anschauliches Bild des gesamten gegenwärtig geltenden Beamtenhaftpflichtrechtes nach Reichs- und Landesgesetzen geboten wird. Mit grosser Sorgfalt ist die bisherige Rechtsprechung verwertet, was namentlich dem Kapitel über „die Haftung besonderer Beamtenkategorien" — des Grundbuchbeamten, des Vormundschaftsrichters, des Spruchrichters, der Schiedsrichter, des Gerichtsvollziehers, des Notars und des Rechtsanwalts — zu Gute kommt. Das Büchlein sei allen Interessenten warm empfohlen.

3. **Dernburg, Dr. H.**, Geh. Justizrat, Prof., Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. III. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 824 S.). Halle a./S. (Buchhandlg. d. Waisenhauses) brosch. 12.—; geb. 14.—

Die vorliegende zweite Auflage hat an der bewährten Grundlage der ersten festgehalten und im reichsrechtlichen Teile sich auf die Berichtigung einiger Versehen und den Zusatz neuerer Entscheidungen beschränkt. Die neueste Litteratur konnte nur teilweise berücksichtigt werden. Die Hauptänderung besteht in der Einfügung des preussischen Ausführungsrechtes, die mit bekannter Meisterschaft durchgeführt ist. Eine anschliessende Bearbeitung anderer Landesrechte, namentlich des bayerischen, nach Art der für Oldenburg erschienenen *Ruhstrat*'schen Arbeit wäre ausserordentlich wünschenswert.

4. **Habicht, Dr. Herm.**, Oberlandesgerichtsrat, Die Einwirkung des B.-G.-B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Eine Darstellung der Fragen der Übergangszeit. 3. Aufl. gr. 8°. (X, 817 S.). Jena (G. Fischer) 14.—; geb. 16.—

Auch die dritte Auflage dieses für die Praxis nachgerade unentbehrlich gewordenen Werkes weist eine Reihe von Verbesserungen und Vermehrungen auf und mag neuerdings bestens empfohlen sein.

5. **Krüger, Dr. Gottfr.**, D. Haftung d. jurist. Personen aus unerlaubt. Handlgn. nach gem. Recht und B.-G.-B. 8°. (72 S.). Berlin (Struppe & Winckler) 1.50

Die Arbeit — offenbar ein Anfängeropus — behandelt nach einem geschichtlichen Rückblick zunächst, aber etwas dürftig, die Streitfrage nach der Deliktsfähigkeit juristischer Personen im gemeinen Recht (vom Verfasser bejaht) und darauf das neue Reichsrecht der §§ 31, 89 B.-G.-B., sowie des a. 77 E.-G. zum B.-G.-B.

Digitized by Google

6. **Kuhlenbeck, Dr. L.**, Rechtsanw., Von den Pandekten zum B.-G.-B. Eine dogmat. Einführg. i. d. Studium d. Bürgerl. Rechts. 3 Teile. gr. 8°. (XVI, 588; 704; XI, 572 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 36.—

Das Werk verfolgt nach dem vom Verfasser vorausgeschickten „Geleitwort" den Zweck, in ungezwungener Folge von Aufsätzen das bisherige Pandektenrecht mit dem neuen Bürgerlichen Rechte zu vergleichen, die alten unveränderten Begriffe und Normen in ihrer neuen Form wieder aufzusuchen, die neuen Rechtssätze dogmatisch und dogmengeschichtlich den alten anzugliedern, mitunter auch kritisch das Neue am Alten zu messen. Der erste Band (Allgemeiner Teil) ist 1898, der zweite (Obligationen- und Sachenrecht) 1899, der dritte (Familien- und Erbrecht) 1901 vollendet worden. Unterdessen hat sich das Interesse an vergleichenden Darstellungen dieser Art schon erheblich abgeschwächt. Immerhin mag das Werk dem gemeinrechtlich gebildeten Juristen auch fernerhin ein willkommener Führer auf der Wanderung durch das neue Reichscivilrecht sein. Die Darstellung ist gut stilisiert, bisweilen schwungvoll. Auf die wichtigere systematische Litteratur wird allenthalben verwiesen. Dem dritten Bande ist ein „undogmatischer Nachtrag" beigegeben, der im § 1 Vorgeschichte, Bedeutung und Kritik des B.-G.-B., im § 2 das Studium der Rechtswissenschaft behandelt. Das letztere citatengewürzte Essay verlangt, damit die „trockene" Juristerei wieder frisch ergrüne, dass „jeder Jurist in erster Linie Volkswirtschaft und Psychologie studiere".

7. **Pfizer, G.**, Das Recht des B.-G.B. Gemeinfasslich dargestellt. 4. Aufl. Lfg. 1—9. 8°. Ravensburg (Otto Maier) à —.50

Die 4. Auflage des Buches ist bereits bis zum Erbrecht gediehen. Sie gibt, wie die vorausgegangenen, im I. Teil eine populäre systematische Darstellung, im II. den Gesetzestext. Die erstere ist durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht und gehört trotz ihrer knappen Fassung zum Besten, was die sog. gemeinverständliche Litteratur des B.-G.-B. aufzuweisen hat.

8. **Scholz, Dr. E.**, Das Reichs-Hypothekenrecht. Eine kurzgefasste Darstellg. unter besond. Berücksicht. d. Rechtsverhältnisse der Genossenschaften nebst Formularen f. deren Geschäftsverkehr. Mit einem Anh., enth. eine Zusammenstellg. der f. den derzeit. Geltungsbereich des Reichs-Hypothekenrechts massgeb. landesgesetzl. Vorschriften. gr. 8°. (57 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.—; geb. 1.50

Eine kurzgefasste systematische Darstellung des Reichshypothekenrechtes, die wegen ihrer Klarheit und Zuverlässigkeit dem nicht juristisch gebildeten Geschäftsmann, Haus- und Grundbesitzer u. s. w. wohl empfohlen werden kann.

9. **Schumacher, Dr. Joh.**, Amtsgerichtsrat u. Professor, Das landwirtschaftliche Pachtrecht. Gemeinverständl. Darstellg. d. i. Deutschld. geltend. Bestimmgn. üb. d. Pacht landwirtschaftl. Grundstücke. gr. 8°. (VIII, 215 S.). Berlin (Paul Parey) geb. 6.—

„Die Darstellung" — heisst es im Vorworte — „will eine gemeinverständliche in dem Sinne sein, dass der Leser ohne Vorkenntnisse und ohne andere Hilfsmittel die erforderliche Auskunft erhalten kann. Im ersten Teile des Buches sind die Bestimmungen des B.-G.-B. über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke wiedergegeben. Um aber im weitesten Sinne verständlich zu sein, ist im zweiten Teile der Pachtvertrag selbst eingehend dargestellt und durch zwei Pachtvertragsentwürfe näher erläutert. Ein besonderer Abschnitt soll dem Verpächter und Pächter zeigen, wie er die mannigfachen, aus dem Pachtvertrage entstehenden Ansprüche am besten geltend mache." Im Schlussabschnitte sind die Bedingungen für die Verpachtung der Preussischen Domänen (Fassung von 1900) und der Fürstlich *Thurn und Taxis*'schen Güter mitgeteilt. Das höchst anschaulich geschriebene, preiswerte Buch dürfte dem nicht juristisch gebildeten Interessenten unentbehrlich, dem Juristen aber durch die Fülle praktischer Beispiele von Nutzen sein.

C. Landesgesetze.

1. **Fuchs, E. S.**, Rechtsanwalt, Das Badische Enteignungsgesetz. 8°. (VIII, 168 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 3.—; geb. 4.—

Eine sehr gründliche Erläuterung des badischen Enteignungsgesetzes, die auch ausserhalb Badens alle Beachtung verdient. Dem Kommentar ist eine systematische Einleitung vorangestellt und ein namentlich das preussische und das württembergische Expropriationsgesetz enthaltender Anhang beigegeben.

2. **Lindenberg, C.**, Landgerichtsdir., Das preussische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. XI. 1810. 6. Aufl. des gleichnam. Posseldt'schen Buches. 8°. (VIII, 159 S.). Berlin (H. W. Müller) kart. 1.60

Das Buch bildet die 6. Auflage des *Posseldt*'schen Handkommentars zur preussischen Gesindeordnung. Der jetzige Herausgeber, der schon die 1899 erschienene 5. Auflage besorgte, hat mit sachkundiger Hand überall

Digitized by Google

die eingreifenden Sätze des B.-G.-B. in die Erläuterungen verflochten und die Litteratur wie die Rechtsprechung sorgfältig bis auf die neueste Zeit nachgetragen.

3. **Meikel, G.,** K. Amtsrichter, Bayer. Ausführungsgesetze zum B.-G.-B., zur Civilprozessordnung u. z. Gerichtsverfassungsgesetz mit Wiedergabe der citierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und einem Gesammtregister. Lfg. 6—8 (Schluss). 8°. (S. 401—645). München (J. Schweitzer Verlag) 2.— Preis des komplet. Werkes brosch. 6.—; geb. 7.—

Die nun vollendete Ausgabe enthält:
I. das Übergangsgesetz,
II. das A.-G. z. B.-G.B.,
III. das A.-G. z. G.-B.-O. u. z. Z.-V.-G.,
IV. das A.-G. z. C.-P.-O. u. K.-O.,
V. das A.-G. z. G.-V.G.,
VI. elf Verordnungen u. Ministerialerlasse —
mit ausführlichem Gesammtregister.

Die in den einzelnen Vorschriften für anwendbar erklärten Bestimmungen anderer Gesetze sind unmittelbar unter dem Texte eingefügt und zwar bei analoger Anwendbarkeit in ihrer Analogie. Dabei sind alle Änderungen der citierten Gesetze durch einen Stern kenntlich gemacht. Ausserdem gibt das Buch Materialiennachweise und kurze Erläuterungen; namentlich sind überall die einschlägigen Ministerialbekanntmachungen citiert. So wird sich das vorzüglich ausgestattete und preiswürdige Werk ohne Zweifel in der Praxis bewähren.

4. **Wittig, Dr. Osc.,** Amtsgerichtsrat, Gesetz üb. d. Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. VII. 00 nebst d. Ausführungsbestimmungen. 8°. (X, 107 S.). Breslau (M. & H. Marcus) geb. 2.—

Der Verfasser erläutert nach einem Rückblick über die Entstehungsgeschichte dieses vom sozialen Standpunkt aus hochwichtigen Gesetzes dessen einzelne Vorschriften mit grösster Gründlichkeit. Die ministeriellen Ausführungsvorschriften sind ihrem ganzen Inhalte nach — die einzelnen Stellen immer bei den Paragraphen, in die sie einschlagen — wiedergegeben und durch Antiquadruck unterschieden. Im Anschluss an den Kommentar sind alle bei der Anwendung des Gesetzes in Betracht kommenden Vorschriften (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, Registerführung, Aktenbehandlung u. s. w.) zusammengestellt. Daran reihen sich Musterentwürfe. Den Schluss bildet ein eingehendes Gesammtregister.

Handels- und Wechselrecht.

1. **Bloch, Dr. Alfr.,** Landesgerichtsrat, Das Recht der Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen. (Sep.-Abdruck a. d. „Allgem österr. Gerichts-Ztg.") gr. 8°. (48 S.). Wien (Manz) 1.—

Die Schrift gibt einen interessanten Vortrag wieder, den der Verfasser in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 6. Februar 1901 über die neuesten österreichischen Gesetzentwürfe, betr. die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsangestellten, gehalten hat. Die Entwürfe selbst sind samt dem sie begleitenden Ministerialerlass im Anhang abgedruckt.

2. **Goldschmidt, L.,** weil. Geh. Justizrat u. Professor, Vermischte Schriften. 2 Bde. gr. 8°. (XVI, 681 S.; 535 S.). Berlin (J. Guttentag) brosch. 17.—; geb 20.—

Der Testamentsvollstrecker des verewigten Meisters, Rechtsanwalt *Herm. Veit Simon* in Berlin, hat im Vereine mit Professor *Pappenheim* in Kiel, einem Schüler *Goldschmidt's*, die vorliegende Sammlung mit ebensoviel Sachkenntnis als Pietät veranstaltet. Was das Werk besonders wertvoll macht, ist die Veröffentlichung einer Reihe von bisher ungedruckten Schriften, deren wichtigste die im Jahre 1884 verfasste Abhandlung über die *„Grundlagen der Besitzlehre"* (Bd. 1 S. 23—349, Quellenregister II S. 531—535) bildet. Ausserdem sei hervorgehoben ein 1872 an das Plenum des Reichsoberhandelsgerichts erstatteter Vortrag über die Beweislast bei der Revalierungsklage (I S. 459 ff.) und ein herrlicher Nekrolog (1864) auf *Friedr. Carl v. Savigny* (I S. 619 ff.). Bei der Auswahl früher schon veröffentlichter Abhandlungen leitete den Herausgeber die Absicht, mindestens einen Aufsatz aus den Hauptgebieten der reichen Thätigkeit Goldschmidt's aufzunehmen. Wir heben hervor: Miszellen zur Theorie der Wertpapiere (II S. 73 ff.), Kreationstheorie und Entw. eines B.-G.-B. (S. 137 ff.), Editionspflicht (S. 255 ff.), Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft (S. 321 ff.), Haftpflicht der Genossen und Umlageverfahren (S. 351 ff.), Zur Geschichte der Seeversicherung (S. 503 ff.). Der Sammlung ist ein — von Professor Pappenheim verfasstes — Verzeichnis der Schriften Goldschmidt's (nach der Zeitfolge) vorangestellt, das einen Überblick über sein gewaltiges Lebenswerk bietet. Herausgeber und Verleger haben sich durch Veranstaltung dieser Sammlung ein grosses Verdienst um die deutsche Rechtswissenschaft erworben.

3. **Litthauer, F.,** Justizrat, Rechtsanwalt, H.-G.-B. v. 10. V. 97 unter Ausschluss d. Seerechts. Mit d. ergänz. Vorschriften d. B.-G.-B. u. Erläutergn. 12. (d. neuen

Digitized by Google

Fassg. 3.) Aufl. 16°. (XI, 656 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.80

Die *Litthauer*'sche Ausgabe des H.-G.-B. hat eine gewisse Berühmtheit erlangt. Sie ist geradezu das Muster einer Textausgabe mit Noten geworden. Für ihre Brauchbarkeit bürgt der rasche Absatz von elf starken Auflagen. Die vorliegende zwölfte berücksichtigt die seit 1897 erschienenen Gesetze und Reichsgerichtsentscheidungen. Leider sollte sie die letzte Auflage sein, die der Herausgeber erleben durfte. Justizrat Litthauer ist kurz nach ihrer Vollendung in Berlin verstorben.

Civilprozessrecht mit Einschluss des Vollstreckungsrechtes.

1. **Burchardt, A.**, Ref., Üb. d. Feststellung im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft. gr. 8°. (95 S.). Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) 1.50

Der Verfasser vertritt in dieser Dissertation die Ansicht, dass im Konkurse der offenen Handelsgesellschaft die Rolle des Gemeinschuldners den verbundenen Gesellschaftern zukomme. Dementsprechend sei das Bestreitungsrecht nur einheitlich durch alle Gesellschafter auszuüben. Der Widerspruch des einzelnen Teilhabers sei vollkommen wirkungslos. — Diese Ansicht liegt ausserordentlich nahe, allein ihre Durchführung ist praktisch kaum möglich. Der Verfasser hätte uns sagen müssen, welche Konsequenzen aus seiner Theorie für die Anwendung der sonstigen die Rechte und Obliegenheiten des Gemeinschuldners betreffenden Vorschriften der K.-O. folgen. Soll — um nur einen einzigen Fall herauszugreifen — der Zwangsvergleich im Gesellschaftskonkurse nach § 175 K.-O. wirklich nur durch die Flucht, Eidesverweigerung oder Verurteilung sämtlicher Mitglieder unzulässig werden? Das hat noch niemand behauptet; es wäre auch mit der ratio legis absolut unvereinbar. Und wie kommt es, dass das nächstliegende Schuldnerrecht, die Befugnis zum Konkursantrag jedem einzelnen Gesellschafter zusteht (§ 210 I verglichen mit § 103 II K.-O.)? Dass der Vergleichsvorschlag vom einheitlichen Willen aller Teilhaber getragen sein muss (§ 211), ergibt sich ohne weiteres daraus, dass er sonst gar nicht durchführbar wäre und insbesondere den Gesellschaftskonkurs nicht beendigen könnte. Die massgebende Litteratur hat sich denn auch für die von *Burchardt* bekämpfte Ansicht entschieden (R.-G. J. W. 1895 S. 238, *v. Sarwey-Bossert* K.-O. 4. Aufl. § 209 Anm. 1, *Petersen-Kleinfeller* K.O. 4. Aufl. §§ 210 f. Anm. 3, *Staub* H.-G.-B. § 131 Anm. 11 u. andere).

2. **Freund, Dr. J.**, Amtsgerichtsrat, Zur Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft. Ein Beitrag für die Praxis unter Verwertung der mathematischen Formel. 8°. (17 S.). Breslau (J. U. Kern's Vlg.) —.60

Eine sehr interessante Arbeit, die für die Berechnung des geringsten Gebots eine mathematische Formel (aufgestellt nach den Grundsätzen des Verfassers von Prof. *Heydweiller* in Breslau) gibt und an zahlreichen Beispielen durchführt.

3. **Henle, Wilh.**, Ministerialrat, Gesetz üb. d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltung v. 24. III. 97 (Fassg. v. 20. V. 98) nebst dem zugehörig. E.-G. u. d. Ausführungsvorschrift. d. grösseren Bundesstaaten. Textausg. m. Einltg., erläuternd. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. 16°. (XXVI, 370 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.80

Unter den Handausgaben des Gesetzes nimmt die vorliegende eine bevorzugte Stelle ein. Sie enthält zahlreiche, treffliche Erläuterungen und berücksichtigt in dieser 2. Auflage mit grosser Sorgfalt die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften sämtlicher Bundesstaaten. Diejenigen der zehn wichtigsten Staaten sind im Anhang abgedruckt. Eine einseitige Berücksichtigung von Preussen ist im Gegensatze zur Mehrzahl der Konkurrenzausgaben vermieden.

4. **Reinhard, P.**, Oberlandesgerichtsrat, Das Zwangsversteigerungsgesetz m. dem zugehörigen Einführungsgesetze. Ausführlich erläutert. 1.—4. Lfg. gr. 8°. (S. 1—336). Leipzig (Rossberg & Berger) 2.—

Der Verfasser ist bereits durch seinen in zwei Auflagen verbreiteten Handkommentar des Gesetzes rühmlich bekannt. Die vorliegenden Lieferungen reichen bis zum § 63 und zeichnen sich durch Gründlichkeit und Selbständigkeit des Urteils aus. Der Verfasser legt seinen Plan folgendermassen dar:

„In der jetzigen Übergangszeit ist das Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte für die Auslegung noch nicht entbehrlich. Dementsprechend musste auch mein Kommentar die Materialien des Gesetzes, also namentlich die Motive und die Denkschrift zu den Entwürfen, aber ferner auch die weiter zurückliegenden Quellen eingehend berücksichtigen. Als Regel habe ich festgehalten, Motive und Denkschrift wörtlich zu citieren, weil hiemit, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, dem Interesse des Lesers besser gedient ist. Den Hauptwert habe ich aber auf eine selbständige, thunlichst er-

Digitized by Google

schöpfende Erörterung der im Gesetz enthaltenen Vorschriften sowie ihres Zusammenhangs und ihrer Wechselbeziehungen mit anderen Bestimmungen des materiellen und des Prozessrechts gelegt."

Vorangestellt ist eine vorzügliche systematische Einleitung (S. 1—36), in der zunächst Entstehung des Z.-V.-G. und Verhältnis zur C.-P.-O., sodann der Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, hierauf die Arten dieser Vollstreckung und ihre Häufung, endlich der Verlauf des Verfahrens im neuen Rechte behandelt werden. Über den Fortgang berichten wir nach Erscheinen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Formularbuch** für die freiwillige Gerichtsbarkeit. I. Teil: *Handelsrecht.* gr. 8°. (VIII, 176 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 3.—

Dieses überaus schätzbare Buch ist auf Veranlassung des Berliner Anwaltvereins von einer Reihe der namhaftesten Berliner Rechtsanwälte verfasst. Die Redaktionskommission bemerkt im Vorwort:

„Das Buch ist aus den Bedürfnissen der Praxis hervorgegangen. Überall die uns durch langjährige Berufsthätigkeit bekannten Anforderungen des Geschäftsverkehrs berücksichtigend, haben wir das H.-G.-B. und das B.-G.-B. Paragraph für Paragraph daraufhin geprüft, inwieweit die Ausarbeitung von Formularen wünschenswert sei. Bei der Auswahl ist nicht nur den Bedürfnissen der Rechtsanwälte und der Notare, sondern auch denen des Handelsstandes, insbesondere der Banken, Rechnung getragen worden. Den dem H.-G.-B. entnommenen Formularen schliessen sich in einem Anhange Formulare zum Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zum Genossenschaftsgesetz und zum Berggesetz an."

Der vorliegende erste Teil enthält 104 Formulare, die von *Staub, Veit Simon* und *Felix Landau* verfasst sind. Über den zweiten Teil, der die Formulare zum B.-G.-B. enthalten soll, werden wir nach Erscheinen berichten.

2. **Kurtz, C.,** Amtsgerichtsrat, Das gerichtliche Registerwesen. Eine Sammlg. der auf das Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregister bezgl. gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften mit den amtlichen Musterformularen und e. Anhange nebst Bemerkungen. gr. 8°. (X, 360 S.). Berlin (A. W. Hayn's Erben) geb. 6.50

Das Buch ist in erster Linie für den Handgebrauch der Richter, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber und Beamten im Vorbereitungsdienste bestimmt, dürfte sich aber in seiner zweckmässigen, übersichtlichen Anlage auch für die Benützung in kaufmännischen Kreisen vorzüglich eignen. Vielfach hat der Verfasser erläuternde Noten und Hinweise auf die Rechtsprechung eingefügt. Ein gutes Sachregister bildet den Schluss. Die Ausstattung ist sehr schön, der Preis mässig.

3. **Sammlung** von das Notariat im Königreich Bayern betreffenden Gesetzen, Verordnungen u. Ministerialerlassen. (Nach dem Stande vom 1. April 1901.) Textausgabe m. ausführlichem Sachregister. 8°. (VI, 294 S.). kart. 3.50

Diese trefflich ausgestattete und billige Sammlung enthält in zweckmässiger Vereinigung zunächst das Notariatsgesetz, dann die Geschäftsordnung, die Vorschriften über den Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern und eine ganze Reihe von weiteren Vorschriften über die Geschäftsthätigkeit der Notare, hierauf die Ministerialvorschriften über Dienstaufsicht, dann die Notariatskammerordnung mit Dienstanweisung, weiter die Vorschriften über die Versorgung der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die Notariatsgebührenordnung und die übrigen Gebührenvorschriften, endlich Vollzugsvorschriften zum Erbschaftssteuergesetz. Die Handhabung des Buches wird durch ein ausführliches Gesammtregister wesentlich erleichtert.

Eine Sammlung dieser Art hat bisher gefehlt. Was die vorliegende — abgesehen von ihrer zweckmässigen Anlage — besonders werthvoll macht ist die Aufnahme autographirter Ministerialerlasse (z. B. Nr. 7 Legalisation, Nr. 9 Verwahrung, Nr. 11 Widerruf von Testamenten und besonders Nr. 15 Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern). Dem bayerischen Notar wird das Buch von grösstem Nutzen sein.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Bettelheim, Dr. Ernst,** D. Recht d. Erfinders i. Östereich nach d. Ges. v. 11. I. 97. Systemat. dargest. m. vergleich. Berücksichtigg. d. deutsch. u. anderer Patentrechte d. Auslandes. 8". (VI, 360 S.). Wien (Manz'sche Verl.-Buchh.) 7.—; geb. 8.—

Seit dem Erscheinen des vortrefflichen Werkes von *v. Beck-Managetta* (1893) hat in Österreich, dessen Patentrecht dasselbe

Digitized by Google

darstellt, die Gesetzgebung gewechselt. Das neue Gesetz vom 11. Januar 1897 entfernt sich von den im Privilegiengesetz v. 1852 vertretenen Anschauungen ziemlich weit; es hat sich durchweg die moderneren patentrechtlichen Grundsätze zu eigen gemacht; insbesondere schliesst es sich vielfach an das deutsche Recht an, weicht aber auch von diesem mehrfach ab, und zwar bekundet es in mancher Hinsicht noch einen weiteren Fortschritt. Verfasser gibt in seiner Darstellung des neuen Rechts hievon ein klares, lebensvolles Bild. Trotzdem er in allen wichtigeren Fragen gehörig in die Tiefe geht, wird er doch nirgends zu breit oder weitschweifig; bei aller Berücksichtigung von Details verliert er nie die grossen Gesichtspunkte aus dem Auge. So bietet er in verhältnismässig knappem Rahmen einen reichen Inhalt. Das Buch wird nicht nur für die österreichischen, sondern auch für die deutschen Juristen, die sich mit Erfinderrecht zu beschäftigen haben, von grossem Werte sein; denn viele patentrechtliche Fragen allgemeiner Art, wie auch solche speziell des deutschen Rechts finden dort eine Erörterung, welcher die Beachtung nicht versagt werden kann.

2. **Kohler, Dr. J.**, Prof. a. d. Univ. Berlin, Autor- und industrierechtl. Abhandlungen und Gutachten. 16°. Berlin (C. Heymann's Vlg.)
   1. Heft (236 S.). 1899. 2.—
   2. Heft (221 S.). 1901. 2.—

Die beiden Hefte, von welchen erst das zweite den vorstehenden Titel trägt, während das erste nur betitelt ist „Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten", enthalten Sonderabdrücke aus der Zeitschrift: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; in dem ersten Hefte findet sich ausserdem eine Besprechung aus dem Juristischen Litteraturblatt. Die Arbeiten beziehen sich auf Fragen aus dem Patent-, Muster- und Zeichenrechte, aus dem Autor- und Individualrechte. Bei der hohen Bedeutung des Verfassers für diese Rechtsgebiete erscheint die Herausgabe einer solchen Sammlung eines Teils seiner zerstreuten Aufsätze als ein dankenswertes Unternehmen. Ein drittes Heft ist bereits in Aussicht gestellt.

3. **Osterrieth, Alb.**, Bemerkungen zum Entwurf ein. Gesetzes über das Verlagsrecht. (Sonderabdruck aus d. Zeitschr.: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.) 8°. (IV, 100 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 1.50

Der durch seine Schriften auf dem Gebiete des Urheberrechts und auf verwandten Gebieten, sowie als Herausgeber der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" bestens bekannte Verfasser, welcher als Sachverständiger an den Vorberatungen für den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht im Reichsjustizamte teilgenommen hat, war in besonderem Masse dazu berufen, diesen Entwurf kritisch zu beleuchten. Er thut dies mit der ihm eigenen vollen Beherrschung des Stoffes. Seine Bemerkungen werden, wenn nun der Entwurf zum Gesetze wird, bei dessen Auslegung manchen nicht zu unterschätzenden Fingerzeig geben.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen**, strafrechtliche, begründet von *H. Bennecke*, hrsg. von *E. Beling*. 32.—34., 36., 37. Heft. gr. 8°. Breslau (Schletter'sche Buchh.) Einzelpreis f. e. Serie v. ca. 6 Hftn. 8.—

   H. 32—34. *Kohler, Dr. M.*, Das Verbrechen d. unlauter. Wettbewerbs. (IX, 275 S.). 6.—

   H. 36. *Lutz, Dr. Fr.*, Der Begriff der Öffentlichkeit im R.-St.-G. und in d. strafrechtl. Nebengesetzen d. deutsch. Reichs. (III, 52 S.). 1.40

   H. 37. *Freudenthal, Dr. B.*, Privatdozent a. d. Univ. Breslau u. Ger.-Ass., Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. (V, 194 S.) 4.80

Die Abhandlung von *M. Kohler* ist eine von der jur. Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Sie behandelt zunächst das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes in begrifflicher Allgemeinheit, gibt dann einen Überblick über die Geschichte der positiven Rechte des Auslandes, sowie des deutschen Rechts und wendet sich hierauf der Darstellung des geltenden Rechtes zu, wobei ausser den verschiedenen Thatbeständen des Gesetzes vom 27. Mai 1876 der Gebrauch fremder Warenausstattungen und falscher Herkunftsbezeichnungen (§§ 15, 16 des Warenzeichengesetzes) und die Patentanmassung (§ 40 des Pat.-Ges.) in die Erörterung einbezogen sind. Verfasser hat die vorhandene Litteratur, besonders die inländische, mit grosser Gründlichkeit verwertet, den Stoff übersichtlich geordnet und durch seine eigenen Ausführungen zur Klärung streitiger Fragen vielfach beigetragen.

In der Schrift von *Lutz* finden sich zunächst allgemeine Erörterungen über den Begriff der Öffentlichkeit. Es werden sodann die in den Strafgesetzen vorkommenden Thatbestände, zu welchen das Merkmal der Öffentlichkeit gehört, in vier Gruppen behandelt, deren erste diejenigen Handlungen umfasst, wobei die Öffentlichkeit eine in der Beziehung auf ein politisches Gemeinwesen bestehende Eigenschaft bedeutet, die zweite

Digitized by Google

solche Handlungen, bei welchen diese Beziehung auf die Allgemeinheit, das Publikum sich richtet, die dritte Handlungen, bei welchen die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Wahrnehmung seitens des Publikums, die vierte solche Handlungen, bei welchen die Öffentlichkeit die Beteiligungsmöglichkeit für unbestimmt viele und welche Personen bedeutet. Dass es dem Verfasser vollständig gelungen ist, zwischen der zweiten und dritten Gruppe eine scharfe Grenze zu ziehen, lässt sich kaum behaupten; dazu ist der Ausdruck „Beziehung auf das Publikum" ein zu unbestimmter. Immerhin erscheint es von Wert, dass die Strafbestimmungen, in welchen das Merkmal der Öffentlichkeit eine Rolle spielt, einmal unter einheitlichen Gesichtspunkten näher betrachtet wurden.

Die in der Schrift von *Freudenthal* in gründlichster Weise behandelte Lehre hat seit *Schütze* eine zusammenhängende Erörterung nicht mehr gefunden; ja manche neuere Schriftsteller verwerfen sogar die Aufstellung des Begriffs der „notwendigen Teilnahme" vollständig. Verfasser tritt für die Festhaltung dieses Begriffs im Strafrechte ein. Er unterscheidet unter den Delikten mit notwendiger Teilnahme sog. Begegnungsdelikte, d. s. solche, bei welchen sich die zum Thatbestande gehörigen Willensbethätigungen in der Richtung aufeinander zu bewegen (z. B. Zweikampf) und Konvergenzdelikte, d. s. diejenigen, bei welchen die Willensbethätigungen der Beteiligten in konvergierender Richtung nach dem Erfolge streben (z. B. Meuterei). Die in diese zwei grossen Gruppen eingeteilten Deliktsthatbestände unterzieht nun Verfasser einer scharfsinnigen, durchweg ins Tiefe gehenden Untersuchung. Dabei wird eine Reihe von Fragen aus der Teilnahmelehre überhaupt, z. B. das Zusammentreffen mehrerer Beteiligungsformen, die sog. Ausnahmen dieser Lehre etc. in den Kreis der Erörterung gezogen und damit zu dieser ganzen Lehre ein dieselbe fördernder Beitrag geliefert.

2. **Aufsess, Eckart Frhr. v.**, kgl. Amtsrichter, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich v. 1. II. 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. I. 1877, i. d. Fassg. nach d. Ges. v. 17. V. 98, betr. d. Änderg. d. Gerichtsverfassungsges. u. d. Strafprozessordng. mit den Entscheidgn. d. Reichsger. u. d. kgl. Oberlandesgerichts München. 12°. (VII, 383 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 3.80

Die vorliegende sehr handliche und gut gedruckte Ausgabe wird sich in der Praxis als wohl brauchbar erweisen, da sie von dem überaus reichen Material, welches nunmehr die Entscheidungen des Reichsgerichts darbieten, sowie von dem Inhalte der Entscheidungen des Oberlandesgerichts München das Wichtigste in kurzen Auszügen mitteilt. Freilich kann nicht verhehlt werden, dass manche wichtige Entscheidung unberücksichtigt geblieben ist. Um nur ein Beispiel anzuführen, vermisst man bei § 347 St.-P.-O. die hiezu vorliegenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts München. Auch lässt sich die gewisse Einseitigkeit, welche in der fast völligen Nichtberücksichtigung der von anderen Oberlandesgerichten ausser München erlassenen Urteile liegt und welche Verfasser in der Vorbemerkung mit den Raumverhältnissen erklärt, doch kaum rechtfertigen. Diese Mängel stehen jedoch der Empfehlung des Werkchens für die Praxis nicht im Wege.

3. **Behringer, G.**, Die Gefängnisschule. Ein Überblick üb. d. geschichtl. Entwicklg., den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- u. Bildungswesens in Strafanstalten. gr. 8°. (IV, 132 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.60

Ein erfahrener Fachmann hat es hier unternommen, die auf die Gefängnisschule bezüglichen Fragen im Zusammenhange zu behandeln. Die Schrift gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der Gefängnisschule in den wichtigsten Kulturländern. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts hat man in Deutschland und im Auslande die Wichtigkeit des Unterrichts im Gefängnisse mehr und mehr erkannt und dieser Erkenntnis gemäss Einrichtungen getroffen, die freilich unter sich so sehr abweichen, dass sich neben der vollkommensten Regelung des Unterrichtswesens noch Zustände finden, welche sich über die einer längst entschwundenen Zeit nur wenig erheben. An den historischen Teil der Arbeit schliesst sich eine subjektive Würdigung der heutigen Gefängnisschule an. Verfasser erblickt in derselben lediglich ein Besserungsmittel und verneint die Berechtigung eines Unterrichts in der Strafanstalt, der sich nicht das Endziel der Besserung setzt. Das Aneignen von Kenntnissen ist ihm lediglich Mittel zum Zweck. Die eigentliche Lernschule soll nur dazu dienen, die geistige Entwicklung des Gefangenen auf eine solche Stufe zu heben, dass er am Besserungsunterricht mit Nutzen teilnehmen kann. Von diesen Grundsätzen ausgehend verbreitet sich die interessante Schrift des näheren über den Umfang der Schulpflicht, den Unterrichtsstoff, die Klasseneinteilung, die Schulzeit, den Lehrgang, die Lehrform, die Selbstbeschäftigung der Gefangenen und die Gefängnisbibliothek, über das Lehrpersonal etc.

4. **Bruck, Dr. F. F.**, Prof., Die Gegner der Deportation. gr. 8°. (IV, 121 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 2.50

Digitized by Google

Der unermüdliche und unerschrockene Vorkämpfer für die Einführung der Deportation von Verbrechern nach den Kolonien des Deutschen Reichs entwickelt sein Projekt, um zu zeigen, dass es von seinen Gegnern arg entstellt wurde, in dem ersten Abschnitte der vorliegenden Schrift noch einmal. Daran reiht sich eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Gegnern dieses Projektes, eine Darlegung der Stellung der Kolonial-Interessenten und der Reichsregierung nebst einer Kritik des ablehnenden Standpunktes der letzteren, ein Bericht über die einschlägigen Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Posen (1898), eine kurze Besprechung der bekannten preisgekrönten Arbeit von Korn und schliesslich eine persönliche Auseinandersetzung mit diesem Schriftsteller. Die Schrift gibt jedenfalls ein klares Bild von dem Stand der Frage, namentlich von dem, was Verfasser selbst anstrebt, und man kann sich nach Beendigung der Lektüre dem Gedanken nicht verschliessen, dass *Bruck's* Ideen nicht leichten Herzens über Bord zu werfen sind und dass die Sache trotz der ablehnenden Haltung der Regierung und der Mehrheit des Juristentages von 1898 und trotz der abfälligen Kritik Mancher, insbesondere *Korn's*, noch lange nicht als abgethan zu betrachten ist, wenn auch die Lösung der Frage vielleicht noch mehr Schwierigkeiten begegnet, als Bruck sich vorstellt.

5. **Hellweg, A.**, Reichsgerichtsrat, Strafprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz nach dem Ges., betr. d. Entschädigg. der i. Wiederaufnahmeverfahren freigesproch. Personen. Textausg. m. Einltg., Anmerkgn. u. Sachreg. 11. Aufl. 16°. (454 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.—

Die neueste Auflage der in diesen Blättern schon wiederholt besprochenen trefflichen Textausgabe wird dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Judikatur gerecht.

6. **Höpfner, Dr. W.**, Ger.-Ass. u. Privatdoz. a. d. Univers. Göttingen, Einheit u. Mehrheit d. Verbrechen. Eine strafrechtl. Untersuchg. I. Bd. Einltg. — D. Wesen d. Verbrechens. — Verbrechenseinheit. gr. 8°. (XI, 272 S.). Berlin (Franz Vahlen) 5.40

Verfasser hat sich keine geringe Aufgabe gestellt: Die Entwicklung der Lehre von Einheit und Mehrheit der Verbrechen auf der Grundlage des deutschen Reichsstrafrechts und die Erörterung der einschlägigen Fragen de lege ferenda unter angemessener Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Dass er dieser Aufgabe gewachsen ist, dass er vor allem den umfangreichen Stoff, der sich für eine ins Tiefe gehende Behandlung dieser Lehre darbietet, vollkommen beherrscht

und diese auch mit neuen, befruchtenden Ideen zu bereichern vermag, müssen wir, unbeschadet mancher Bedenken gegen einzelne vom Verfasser vertretene Anschauungen, schon auf Grund des vorliegenden ersten Bandes unbedingt anerkennen. Nach einem ziemlich ausführlichen geschichtlichen Überblick wird zunächst das Wesen des Verbrechens untersucht. Verfasser versteht darunter normwidriges Thun oder Unterlassen, wobei er annimmt, dass die Norm nicht die Verursachung des Erfolges, sondern nur eine schuldhafte für den Erfolg kausale Thätigkeit verbiete, eine den Erfolg hindernde Thätigkeit (unter Umständen) gebiete. In der nun folgenden Darstellung der Verbrechenseinheit gelangt *Höpfner*, von diesem Verbrechensbegriff ausgehend, zu dem Ergebnis, dass bei Idealkonkurrenz, weil nur eine Handlung, darum auch nur ein Verbrechen vorliege. In der Folge werden dann die Idealkonkurrenz und die Gesetzeskonkurrenz, sowie die sonstigen Fälle der Verbrechenseinheit erörtert, wobei Verfasser diesen Begriff gegenüber der herrschenden Anschauung teils erweitert, teils einengt, insbesondere die Annahme von Verbrechenseinheit beim Kollektivdelikt und dem sog. fortgesetzten Verbrechen bekämpft. Der Vollendung des ganzen Werkes kann nur mit grösstem Interesse entgegengesehen werden.

7. **Mayer, Dr. M. E.**, Privatdoz. a. d. Univ. Strassburg, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Drei Begriffsbestimmungen. gr. 8°. (201 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 6.—

Verfasser will in dieser Schrift die Grundlagen gewinnen, auf denen eine Lehre von der subjektiven Verschuldung aufgebaut werden kann. Drei Grundbegriffe der Schuldlehre sucht er zu bestimmen: den der Schuld, der vorsätzlichen und der fahrlässigen Handlung. Seiner Überzeugung nach Determinist, räumt er doch ein, dass sich auf die Annahme der Willensunfreiheit eine Verantwortlichkeit und damit ein Strafrecht nicht gründen lasse. Das im Menschen immanente Freiheitsbewusstsein ist ihm ein Beweis dafür, dass bei aller theoretischen Richtigkeit des Determinismus dieser praktisch unbrauchbar sei, dass sich das Strafrecht auf den Indeterminismus stützen müsse, weil der Charakter des Menschen nach Belohnung und Bestrafung verlange. Unter schuldhafter Handlung versteht Verfasser eine pflichtwidrige Willensbethätigung, die einen rechtswidrigen Erfolg zur Wirkung hat. Diese „Formel" wird näher entwickelt und erläutert. In der Vorsatzlehre steht *Mayer* vollständig weder auf dem Boden der Vorstellungs- noch der Willenstheorie. Das vorsätzliche Handeln ist ihm vielmehr eine durch bestimmte Vorstellungen vom Erfolge begleitete Willensbethätigung. Diese Be-

Digitized by Google

gleitung versteht er aber in der Weise, dass die Erfolgsvorstellungen mit der Willensbethätigung eine Verbindung eingehen, indem sie als Motive auf ihn wirken. Durch Verwendung des Motivs gelangt er dann zu einer Formel für die vorsätzliche Handlung, welcher er eine solche für die fahrlässige Handlung gegenüberstellt. Hier wie dort bringt die Formel zum Ausdrucke, dass die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv für die schuldhafte Handlung geworden ist, jedoch mit dem Unterschiede, dass diese Vorstellung bei der vorsätzlichen Handlung entweder Hauptmotiv ist, die Handlung zu begehen (direkter Dolus), oder doch kein Motiv, sie zu unterlassen (indirekter Dolus), während das Charakteristische bei der Fahrlässigkeit darin liegt, dass die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge entweder gar nicht vorhanden ist oder dass die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges ein Grund mehr ist, die Handlung vorzunehmen (letzeren Falles sog. bewusste Fahrlässigkeit). So bringt er alle möglichen schuldhaften Handlungen auf den „gemeinsamen Nenner", dass die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg nicht, wie es hätte sein sollen und können, Gegenmotiv geworden ist; die typischen Gründe für diese Thatsachen bezeichnet er als die „Zähler", von denen jeder einzelne eine bestimmte Schuldart angibt. Zum Schlusse sind noch die Motive im Lichte der Schulderhöhung und -Minderung betrachtet. Die geistvollen Ausführungen sichern der Schrift einen ehrenvollen Platz in der Litteratur zur Schuldlehre. Es ist hier leider nicht der Raum zu einer Diskussion, zu der sie vielfach Anlass böte.

8. **Olshausen, Dr. J.**, Komment. z. Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich. 6. umgearbeitete Aufl. II. Bd. 2. Hlfte. gr. 8°. (S. 1093—1448). Berlin (Frz. Vahlen) 6.50
2 Bände geb. 35.—

Mit diesem Halbbande hat die 6. Auflage des ausgezeichneten Kommentars nunmehr ihre Vollendung gefunden. Nach dem Erscheinen des 1. Bandes und der ersten Hälfte des 2. Bandes wurde bereits in diesen Blättern (Nr. 2 des gegenwärtigen Jahrganges) auf die Veränderungen hingewiesen, welche das Werk in dieser neuen Auflage erfahren hat. Auch dieser letzte Teil ist nach den vom Verfasser diesmal verfolgten Gesichtspunkten bearbeitet.

9. **Stenglein, M.**, Reichsger.-Rata. D., Komm. z. Militärstrafgerichtsordng. v. 1. XII. 1898, nebst dem Einf.-Ges. etc. gr. 8°. (X, 382 S.). Berlin (O. Liebmann)
9.—; geb. 10.25

Die beiden ersten Lieferungen dieses Werkes wurden bereits in Nr. 3 dieser Blätter besprochen. Der Kommentar liegt nunmehr abgeschlossen vor und lässt auch als Ganzes das günstige Urteil, welches über den ersten Teil zu fällen war, als berechtigt erscheinen. Er enthält keine sehr ausführlichen, sondern möglichst kurz gehaltene Erläuterungen. Absichtlich ist Verfasser mit der Anführung von Litteratur sparsam zu Werke gegangen, um die zur Anwendung des Gesetzes Berufenen, die meist nicht im Besitze der reichen Litteratur über Strafprozess sich befinden, nicht in Verlegenheit zu setzen. Trotz dieser Kürze bietet der Kommentar das Wichtigste zur Auslegung des Gesetzes. Er wird sich dem Juristen wie dem Offizier als verlässiger Berater bewähren.

10. **Stockar, Dr. Conr.**, Das schweizerische Begnadigungsrecht, hauptsächl. v. staats- u. strafprozessrechtl. Standpunkt aus dargest. Eine Studie auf Grund d. gegenw. in der Schweiz gelt. Rechte. gr. 8°. (XI, 131 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 2.—

Die Schrift zerfällt in zwei Teile: einen dogmatischen, welcher zu dem Gegenstande der Arbeit Erörterungen allgemeiner Art bringt (über Begriff, Geschichte, Arten, Rechtsgrund und rechtliche Natur der Begnadigung, über das Subjekt des Begnadigungsrechtes) und in einen positivrechtlichen, worin das spezifisch schweizerische Begnadigungsrecht dargestellt, insbesondere die Zuständigkeit des Bundes einerseits, der Kantone anderseits abgegrenzt ist. Für die Schweiz dürfte die Arbeit einem Bedürfnisse entsprechen. Aber auch nichtschweizerische Juristen werden ihr, zumal sie zur Rechtsvergleichung dient, das Interesse nicht versagen.

Kirchenrecht.

1. **Böhme, Dr. Frz.**, Geh. Regierungsrat, Die kgl. sächsischen Gesetze und Verordnungen betr. die Dissidenten u. religiösen Sekten. Mit erläut. Anmerkgn. u. Sachregister hrsg. 8°. (VII, 84 S.) Leipzig (Rossberg & Berger) kart. 1.80

Dieses der Leipziger Juristischen Handbibliothek angehörige Büchlein bringt in seinem Kern eine gründliche Erläuterung der vom Personenstandsgesetze übrig gelassenen Reste des sächsischen Dissidentengesetzes vom Jahre 1870 samt den Ausführungsbestimmungen und sonst einschlägigen Vorschriften. Vorausgeschickt ist die Wiedergabe und Erläuterung der allgemeinen Normen über religiöse Vereine und Versammlungen, wie sie in der Verfassungsurkunde, im Gesetze über das Vereins- und

Digitized by Google

Versammlungsrecht und im B.-G.-B. enthalten sind. Der Schlussabschnitt behandelt das Verhältnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu den Sekten. Für die mit der Führung der Dissidentenregister betrauten Gerichte, die zur Beaufsichtigung der religiösen Vereine berufenen Verwaltungsbehörden und die beteiligten kirchlichen Organe als Führer und Ratgeber bestimmt, kommt die Schrift einem bestehenden Bedürfnisse in trefflicher Weise entgegen.

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Bennhold, Fritz,** Oberbergrat, Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 unter Berücksichtigung seiner Abänderungen und Ergänzungen nebst Anhang etc. Textausgabe mit einigen Anmerkungen und Sachregister. 8°. (VIII und 195 S.). Essen (Baedeker) 2.—

Das Bergrecht hat in Deutschland in jüngster Zeit eine den gegenwärtigen Bergbauverhältnissen entsprechende Reform erfahren: insbesondere ist der Fürsorge und dem Schutze der Bergarbeiter, soweit irgend möglich, Rechnung zu tragen und der schwierige Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen der Grundbesitzer und der Bergwerksbesitzer in befriedigender Weise zu lösen versucht worden. Die dem Text der vorliegenden Ausgabe des preussischen Berggesetzes beigefügten Anmerkungen, bei welchen allerdings eine ausgiebige Vermehrung wünschenswert gewesen wäre, verweisen auf anderweitige einschlägige gesetzliche Bestimmungen und geben den Bergbauinteressenten dankenswerte Fingerzeige über Tragweite und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften.

2. **Dantscher von Kollesberg, Dr. Th.,** Prof., Österreich u. d. bosnischen Bahnen. Eine staatsrechtl. Erörterung. (Separat-Abdr. der „Reichswehr".) (8°. 51 S.). Wien (Manz'sche Verl.-Buchh.) 1.—

Die kleine Schrift wirft interessante Streiflichter auf die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse von Österreich-Ungarn. Der Verfasser ist ein Verfechter der Gesamtstaats- oder Reichsidee. Die bosnischen Angelegenheiten sind nach ihm gemeinsam und daher keine eigenen Angelegenheiten der Staaten Ungarn und „Reichsländer"; sie konnten auch niemals völkerrechtlich diesen beiden Einzelstaaten übertragen werden, weder von der Türkei, noch vom Reiche selbst; die beiden Einzelstaaten können also auch keine Kompetenz in bosnischen Angelegenheiten haben und daher für diese Länder keine rechtswirksamen Gesetze erlassen; sie vermögen dies auch nicht nach dem positiven Rechte, weder nach dem Verfassungsrechte der Einzelstaaten noch auch nach dem gemeinsamen Reichsrechte.

3. **Derblich, L.,** Österreichisches Postrecht. Eine Sammlg. der auf das Postwesen bezughab. österr. Gesetze, Verordngn. unter Anschluss v. Entscheidgn. des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes u. k. k. oberst. Gerichtshofes. 8°. (VII, 191 S.). Prag (Fr. Haerpfer'sche Buchh.) 2.75

Die Schrift gibt eine Zusammenstellung der Normen über das österreichische Postrecht für den praktischen Handgebrauch. Eine grosse Rolle spielt noch heutzutage das Hofkammer-Dekret vom Jahre 1837. Eine moderne Kodifizierung wäre nicht verfrüht. Ein auffallendes Versehen ist es, dass der Verfasser den Weltpostvertrag nicht nach der Washingtoner Revision vom 15. Juni 1897 abdruckt.

4. **Englert, Dr. F.,** Reg.-Rat., Die Bauordng. v. 17. II. 1901 f. d. Königr. Bayern mit Ausn. d. Haupt-u. Residenzstadt München. Mit Erläutergn. u. e. Anhang. 8°. (XV, 183 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.—

Eine vortreffliche Handausgabe der auch für die Pfalz giltigen bayerischen Bauordnung neuester Fassung. Ganz den Bedürfnissen der Praxis und weitester Interessentenkreise angepasst. Auch Supplement zu den Bearbeitungen der Münchener Bauordnung.

5. **Hue de Grais,** Graf, Handb. d. Verfassg. u. Verwaltg. i. Preussen u. d. Deutschen Reich. 14. Aufl. gr. 8°. (XII, 631 S.). Berlin (J. Springer) geb. 7.50

Wenn ein Buch in 20 Jahren 14 Auflagen erlebt, hat es gewiss die Feuerprobe der praktischen Brauchbarkeit glänzend bestanden. Es ist für Fachmänner und Laien in Preussen, aber auch für die auf die Kenntnis preussischer Verhältnisse angewiesenen Praktiker und Theoretiker ausserhalb Preussens ein kaum zu entbehrendes Hilfsmittel geworden, nicht zum wenigsten dadurch, dass es den unaufhörlichen Aus- u. Umgestaltungen des Rechtes stets so rasch zu folgen vermag. Es gibt eine anschauliche systematische Darstellung der öffentlichen Rechtszustände in Preussen (einschliesslich der reichsrechtlich geregelten) unter Beschränkung auf die Hauptgrundsätze, aber mit eingehenden Verweisungen auf die massgebenden Vorschriften und ihren Fundort für jene, die Weiteres suchen.

Digitized by Google

6. **Kaiser †, Sim.,** und **Joh. Strickler,** Geschichte u. Texte der Bundesverfassgn. der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart. gr. 8°. (VI, 501 S.). Bern (K. J. Wyss) 6.—

Das Werk kommt einem bestehenden Bedürfnisse entgegen. Sowohl der Rechtsgelehrte als der Historiker und Politiker erhalten durch diese Arbeit eine sichere Grundlage für die Beurteilung der sie interessierenden Fragen, da die genauen Texte der Verfassungen, Abänderungen, Amendements, sowie weiterer die politischen Einrichtungen normierender Aktenstücke (Bündnisse etc.) für die Zeit seit 1798, wie sie bisher zum Teil nur schwer und an zerstreuten Orten zu finden waren, hier zum ersten Male sorgfältig zusammengestellt sind. Dieses Material, teilweise mit sachdienlichen Noten versehen, bildet den 2. („dokumentarischen") Teil mit 360 Seiten. Der erste („erzählende") Teil mit 141 S. bringt eine gut orientierende geschichtliche Darstellung. Beide Teile stützen und ergänzen sich gegenseitig. Sie sind gesondert paginiert. Bei Citaten soll G für den geschichtlichen, T für den textlichen Teil der Seitenzahl beigesetzt werden.

7. **Kautz, Dr. G.,** Reg.-Rat, D. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. 2. Aufl. 16°. (XV, 268 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) geb. 2.—

Dieses praktische Handbüchlein, zu Heymann's Taschen-Gesetzsammlung gehörig, behandelt sein Thema für das preussische Recht. Nach einer Einleitung, dann nach Mitteilung und Erläuterung der materiellen Normen über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Verwaltungszwangsverfahrens wird die neu redigierte Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 kommentiert. Es folgen die Ausführungsanweisung vom 28. gl. Mts. und ein entsprechender Auszug aus der C.-P.-O. mit Noten, ein Abdruck des Gesetzes über den Bestand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 und ein gutes Sachregister.

8. **Klöti, Dr. Emil,** Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellg. u. Kritik. gr. 8°. (VII, 480 S.). Bern (Schmid & Francke) 6.—

Das Werk, ein Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, orientiert gut über die Geschichte und den Stand der Proportionalwahl-Frage in der Schweiz und würdigt dieses viel umstrittene Problem eingehend in theoretischer und praktischer Beziehung. Der Verfasser bekennt, von der Anschauung, dass die Idee der Proportionalvertretung prinzipiell verwerflich oder doch nicht zufriedenstellend praktisch realisierbar sei, sich „Schritt für Schritt und fast widerwillig" zu der Überzeugung von der theoretischen und praktischen Überlegenheit des proportionalen Wahlverfahrens über das Majoritätssystem durchgerungen zu haben. Er will zunächst die schweizerischen Juristen und Politiker zu ernsten, selbständigen Studien der Wahlreformfrage anregen. Auch die bisherigen Erfahrungen mit der Proportionalwahl in den Kantonen, in denen sie Eingang gefunden hat, werden mitgeteilt. Ein statistischer Anhang, sowie eine Zusammenstellung der Litteratur und der Rechtsquellen sind angefügt.

9. **König, G.** (Architekt), Über die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren rechtliche Wirkung. Sonder-Abdruck aus „Haarmann's Zeitschrift für Bauhandwerker". 8°. (34 S.). Halle a. S. (Knapp) 2.—

Behandelt sind in der genannten Broschüre einige der wichtigsten und täglich wiederkehrenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Fluchtliniengesetz), ohne dass eine Erschöpfung des Stoffes dabei beabsichtigt wäre. Von Interesse sind namentlich die Ausführungen über die Entschädigungspflicht der Gemeinden, da diese in den allenthalben auftauchenden Reformprojekten bei der Frage der Ausdehnung der Zwangsenteignung zu Gunsten der Gemeinden eine grosse Rolle spielt.

10. **Oberbergpolizeilichen Vorschriften,** Die, für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1900. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. kl. 8°. (46 S.). München (J. Schweitzer Verlag) —.50

Eine für den Massenabsatz in den beteiligten Kreisen (Bergarbeiter etc.) berechnete Textausgabe dieser neuen Vorschriften. Bei Mehrbezug tritt beträchtliche Preisermässigung ein.

11. **Schmidt, Dr. Bruno,** Der schwedisch-mecklenburg. Pfandvertrag üb. Stadt u. Herrschaft Wismar. 8°. (VI, 85 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.80

Eine lesenswerte Schrift. In gründlicher Weise erörtert der Verfasser alle einschlägigen Rechtsfragen und die mit den Fragen des Völkerrechts hier innig verknüpften Fragen der Politik. Den Thatbestand resumiert er kurz dahin: Es wurde 1803 Wismar von seinem bisherigen Besitzer Schweden zu rein pfandmässiger Innehabung als Realsicherheit für ein Darlehen von 1¼ Million Reichsthaler Hamburger Banko auf Mecklenburg-

Digitized by Google

Schwerin übertragen; dabei wurde für ersteres die Berechtigung (nicht auch Verpflichtung) stipuliert, nach 100, eventuell 200 Jahren durch Rückzahlung des Grundkapitals zuzüglich 3% Zinseszins die Stadt wieder einzulösen. Die hienach von Schweden 1903 eventuell zu zahlende Summe würde rund 107¾ Millionen Mk. betragen. Nach strengem Rechte bestehe der Anspruch Schwedens auf Rückerstattung gegen Erlegung dieser Summe noch zu Recht. Aber nach richtiger Auffassung der clausula rebus sic stantibus und politisch sei die Rückerstattung unmöglich. Eine ausführlichere Studie über die clausula rebus sic stantibus ist in Aussicht gestellt.

12. **Schüllermann, Wilh.**, Forstamts-Ass., Das Jagdrecht in Bayern diess. d. Rh. nach dem bayer. Jagdausübungsges. etc. 12°. (VIII, 308 S.). Bamberg (Vlg. d. Handels-Druckerei) geb. in Leinw. 2.50

In dem etwas langatmigen Titel der vorliegenden Behandlung des bayerischen Jagdrechtes, der oben nur abgekürzt angegeben wurde, ist angekündigt, dass hier das bayerische rechtsrheinische Jagdrecht nach dem bayerischen Jagdausübungsgesetze, der Verordnung über Ausübung und Behandlung der Jagden, dem Wildschadensgesetze und sonstigen einschlägigen Bestimmungen, insbes. denjenigen des B.-G.-B., dem Einführungs- und bayer. Ausführungsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und unter Behandlung der Frage des Jagdausübungsrechtes in ausmärkischen Bezirken zusammengestellt sei. In der That hat der Verfasser in umsichtiger Weise alle die erforderlichen Quellen des bayer. Jagdrechts herangezogen und übersichtlich in vier Abschnitten (das Jagdausübungsrecht, der Jagdbetrieb, die Administration der Staatswaldungen und der Wildschadensersatz) zusammengefasst. Namentlich sind die Jagdrechtsverhältnisse in den Inklaven und ausmärkischen Bezirken mit Hilfe von Tafeln recht klar und anschaulich behandelt. Wir empfehlen das Werk allen, welche Veranlassung haben, sich mit den Jagdrechtsverhältnissen zu befassen; sie werden darin Aufklärung und Belehrung finden.

13. **Tezner, Dr. Friedr.**, a. o. Prof., Über Verwaltungsrechtspflege mit Hinblick auf d. neue sächs. Verwaltungsgerichtsges. 8°. (49 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

In anerkennenswerter Weise befassen sich bekanntlich die österreichischen Juristen mit den Problemen des deutschen Verwaltungsrechts. *Tezner* insbesondere verdanken wir schon so manche anregende Studie. Als eine solche ist auch die vorliegende, auf einem Vortrag beruhende Schrift zu charakterisieren, deren Lektüre jedem Interessenten des deutschen, nicht bloss des sächsischen Verwaltungsrechts warm empfohlen werden kann. So manches treffende, ja erquickende Wort von allgemeiner Bedeutung ist eingestreut, namentlich auch hinsichtlich des Verhältnisses der Theorie zur Praxis und der Praxis zur Theorie auf dem Gebiete des deutschen Verwaltungsrechts.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Bernewitz, Dr. A. v.**, Präsident des kgl. sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Die Reichsgewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und Sächsischen Landesgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet. 7. Auflage mit ausführlichem Sachregister. I. Bd., 1. Abteilung. Gewerbeordnung Titel I—V. 8°. (336 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 5.—

Als 313. Band der Leipziger Juristischen Handbibliothek bringt der beliebte Kommentar in der ersten Abteilung des ersten Bandes die Erläuterungen bis zu § 80 des Gesetzes und einen Teil der Vorbemerkung zu dem Innungsgesetze. Die *Reger*'schen Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und die anderweitigen Urteilssammlungen, auch der Kommentar von *Landmann* sind in den eingehenden Anmerkungen sehr fleissig und mit grosser Sachkunde verwertet; die Beigabe eines Verzeichnisses der Abkürzungen hätte vielleicht die Benützung der bis jetzt erschienenen Lieferung wesentlich erleichtert, ein Mangel, dem hoffentlich durch rasches Erscheinen der Fortsetzungen gründlich abgeholfen wird.

2. **Beyendorff, Dr. R.**, Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung. Eine Einführg. i. d. deutsche Gewerberecht für Beamte, Studierende, Industrielle. gr. 8°. (89 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 2.20

Es ist kein übler Gedanke, in einer besonderen Schrift die wechselvolle Geschichte der Gewerbeordnung zu dem Zwecke darzustellen, um Juristen, Verwaltungsbeamten, Industriellen und Gewerbeaufsichtsbeamten sowie solchen, die es werden wollen, „eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Einführung in das Gewerberecht" zu bieten. Gleichzeitig soll die Arbeit eine Ergänzung zu den Kommentaren sein. Auch den Nationalökonomen etc. kann sie nützlich werden. Die

Digitized by Google

Darstellung ist anschaulich und übersichtlich. Nebensachen sind nur angedeutet, Quellennachweisungen zeigen den Weg zu Einzelheiten.

3. **Burchardt, Franz,** Amtsrichter, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis dargestellt. 8°. (VI, 108 S.). Berlin (Franz Vahlen) 1.80

Der Wunsch des Verfassers, die vorliegende Arbeit möge dazu beitragen, unter den Juristen das Interesse für das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages zu wecken und zu kräftigen, sowie die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und der Gewerbegerichte miteinander in Fühlung zu bringen und zu erhalten, erscheint umsomehr berechtigt, als die ordentlichen Gerichte die Kenntnis des gewerblichen Arbeiterrechts sicherlich weder entbehren können noch entbehren dürfen und überdies bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel des Ausbaues eines gewerbegerichtlichen Instanzenzuges als Berufungsgerichte, wenn auch relativ selten, in die Lage kommen, über die Rechtsanschauung der Gewerbegerichte zu Gericht zu sitzen. Auch die Gewerbegerichte, welche als Sondergerichte von manchen Seiten noch mit scheelen Augen angesehen werden, müssen sich stets bewusst bleiben, dass sie wirkliche Gerichte sind, das heisst „Recht" zu sprechen haben und nicht sozialpolitischen Erwägungen in ihren Urteilen Raum geben dürfen, welche in dem geltenden Rechte noch keine Anerkennung gefunden haben. Daher kann es nur begrüsst werden, wenn die schwierigen und äusserst wichtigen Probleme des gewerblichen Arbeitsvertrages eine möglichst allseitige Behandlung erfahren, zumal wenn es wie in der vorliegenden Arbeit (wiewohl nicht ohne kleine Mängel) mit gutem Verständnis, in leicht fasslicher Form und unter ausreichender Verwertung der Praxis geschieht.

4. **Laurisch, G.,** Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze. 8°. (210 S.). Berlin (Guttentag) 1.80

Den Kreisen, welche von der Gesetzgebung über Gewerberecht und Arbeiterschutz berührt werden, will das Büchlein die Möglichkeit gewähren, ohne auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückgehen zu müssen, über ihre Rechte und Pflichten sich mühelos zu unterrichten und sich auf einzelne in der Praxis vorkommende Fragen schnell Antwort zu holen; behandelt ist die Gewerbeordnung, das Gewerbegerichtsgesetz, die Versicherungsgesetze, das Patent-, Muster- und Urheberrecht, das Gesetz betr. den Schutz der Warenbezeichnungen und etwas eingehender die preussischen Bestimmungen über Dampfkessel und Dampffässer. Als Anlage sind einige Paragraphen der Reichsgewerbeordnung und des H.-G.-B., dann die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse, über den Betrieb von Getreidemühlen, sowie eine Tabelle über Motorenbetriebe beigegeben. In der Form von Randbemerkungen sind bei den Erläuterungen die Gesetzesparagraphen selbst citiert, so dass ein Nachschlagen und Studium des Gesetzes ermöglicht und erleichtert wird; das Sachregister (20 doppelspaltige Seiten) sucht möglichst dem praktischen Bedürfnisse gerecht zu werden. Dem Übelstande, dass die an sich wünschenswerte Vollständigkeit in der Darstellung des gesamten „Gewerberechts und Arbeiterschutzes" in dem knappen Rahmen sich nicht erreichen liess, konnte der Autor naturgemäss nicht entgehen, doch sind die wesentlichsten Bestimmungen in gemeinverständlicher Sprache behandelt, so dass die Benützung der Zusammenstellung wohl empfohlen werden kann.

5. **Muser, Emil,** Oberrechnungsrat, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Grossherzogtum Baden nebst Zusätzen und Verweisungen. 8°. (VIII, 532 S.). Karlsruhe (G. Braun) 5.—

Die hübsch ausgestattete Handausgabe berücksichtigt neben dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz auch das sog. Mantelgesetz und das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Die gegenüber den bisherigen Bestimmungen eingetretenen Änderungen sind jeweils durch Fettdruck hervorgehoben, bei den einzelnen Paragraphen sind die Zahlen der entsprechenden Paragraphen des früheren Gesetzes beigefügt und ausserdem eine vergleichende Übersicht der beiden Gesetzesredaktionen angeschlossen. Die Zusätze halten sich in sehr mässigen Grenzen, zumeist sind nur Verweisungen auf anderweitige gesetzliche oder verordnungsmässige Bestimmungen, auf Bundesratsbeschlüsse und Ausführungsanordnungen gegeben. Ein grosser Raum der Darstellung wird beansprucht vom Verzeichnis der Berufsgenossenschaften im Grossherzogtum Baden und einem alphabetischen Register der Gewerbszweige, welche zu den bis jetzt gebildeten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Baden gehören. Sicherlich hat aber das Buch für die Interessentenkreise durch diesen Zusatz bedeutend an Wert gewonnen.

6. **Woedtke, Dr. E. v.,** Krankenversicherungsges. i. d. Fassg. d. Novelle v. 10. IV. 92. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 8. Aufl. 16°. (400 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.25

Digitized by Google

Diese bekannte, auf knappe Erläuterung Notwendigsten sich beschränkende Aus- berücksichtigt in der vorliegenden 8. Auf- die neueste Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 30. Juni 1900 betr. die Abänderung des Kr.-Vers.-Gesetzes. Sie bleibt ein billiges, für weiteste Kreise berechnetes verlässiges Handbüchlein.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Becker, Dr., Landger.-Dir., D. Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftl. Wege. 8°. (44 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Bei dem lebhaften Interesse, welches man Zeit der Wohnungsfrage entgegenbringt, auch die vorliegende kleine Brore des um die Lösung der Wohnungse auch als Vorstand des Dresdener Bau-Sparvereins wohlverdienten Landgerichtstors *Becker* nicht unbeachtet bleiben. eigt, inwieweit schon bisher Baugenossenften an der Beseitigung der Wohnungsgearbeitet haben und welch weites Feld Thätigkeit ihnen noch offen steht. Dawird auch der Beihilfe gedacht, welche t, Gemeinde, gemeinnützige Vereinien und Arbeitgeber solchen Genossenten gewähren können und sollen. Das ftchen gibt eine gute Orientierung über Baugenossenschaftswesen.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 2. Bd. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolit. 91. Bd.) gr. 8°. (VII, 222 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

n dem vorliegenden Band setzt der n für Sozialpolitik seine Beiträge zur ten Handelspolitik in folgenden Spezialsuchungen fort: 1. Die Agrarzölle von *ade*; 2. Der Imperialismus und seine ssichtliche Wirkung auf die Handelsk des Vereinigten Königreichs von *W. Hewins*-London; 3. Die englische elspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts *Rathgen*; 4. Die deutsch-amerikanischen elsbeziehungen von *K. Ballod.* — Unter n Abhandlungen dürfte zur Zeit die erste, in Korreferat zu den häufig erwähnten ersuchungen über die landwirtschaftn Zölle" von *Conrad* (Bd. 90 der Schriften . f. S.) bildet, das allgemeinste Interesse spruch nehmen. Nachdem Conrad gegen etreidezölle aufgetreten ist, ist ihnen ade ein Befürworter entstanden, der achkenntnis, wissenschaftlichem Ernste grosser Mässigung für seine Ansichten tt. So bildet seine Arbeit in der That ertvolles Korreferat zu der Abhandlung d's.

Bücher, Dr. Karl, Prof., D. Entstehung . Volkswirtschaft. Vorträge u. Versuche. . Aufl. gr. 8°. (XI, 466 S.). Tübingen H. Laupp'sche Buchh.) 6.60; geb. 7.85

Nachdem das vorliegende Buch von der Kritik bereits in den früheren Auflagen sehr anerkennend besprochen worden ist und der bisherige Erfolg dafür spricht, dass es dem wissenschaftlichen Bedürfnis weiterer Kreise in vortrefflicher Weise zu dienen geeignet ist, können wir uns einer erneuten Empfehlung enthalten. Die 3. Auflage unterscheidet sich von der 2. namentlich durch Einschiebung einer neuen, interessanten Abhandlung über die Wirtschaft der Naturvölker.

4. **Calwer, Rich.**, Handel und Wandel. Jahresberichte üb. d. Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber u. Arbeiter-Organisationen. Jahrg. 1900. gr. 8°. (290 S.). Berlin-Bern (Akadem. Vlg. f. soziale Wissenschaften, Dr. J. Edelheim) geb. 10.—

Das zum erstenmal erscheinende Jahrbuch *Calwer's* soll in knappen Umrissen einen Überblick über die wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bieten. Ein 1. Abschnitt schildert die Vorboten und den Beginn der Krisis seit 1899, ein 2. gibt Angaben über die Zunahme der Produktivkräfte und die Aufnahmefähigkeit des Marktes, ein 3. über die Entwickelung der Produktion und des Kartellwesens sowie über die Rentabilität der Grossindustrie. Im 4. Abschnitt bespricht der Verfasser die Lage des Arbeitsmarktes zunächst im allgemeinen, sodann die Lage der wichtigsten Erwerbszweige im einzelnen: nämlich in der Landwirtschaft, im Kohlenbergbau, im Eisen-, Metall- und Maschinengewerbe, in der Textilindustrie, im Baugewerbe einschliesslich Zement- und Ziegelfabrikation, in wichtigeren sonstigen Gewerben, endlich im Börsen- und Bankwesen. Daran schliesst sich ein Abschnitt über den auswärtigen Handel und das Verkehrswesen, endlich ein letzter über Einkommen und Konsum, Warenpreise und Wohnungsnot. Das Buch wird vervollständigt durch eine kurze Übersicht über die wirtschaftspolitischen Reichsgesetze des Jahres 1900, eine Chronik dieses Jahres und eine Bibliographie. Ausführliche Anlagen geben das Zahlenmaterial zum Texte. Das Unternehmen Calwer's ist ein sehr verdienstliches, der Politiker, der Fachgelehrte, und jeder, der an den wirtschaftlichen Dingen ein Interesse hat, wird es gerne zur Hand nehmen und Belehrung finden. Bei der grossen

Digitized by Google

Schwierigkeit und der Neuheit des Unternehmens kann nicht alles vollkommen sein, aber im grossen und ganzen sind die Zahlen gut gewählt; der Verfasser gibt sich sichtlich Mühe objektiv zu sein, wenn er auch seinen Standpunkt nicht verleugnet. Alles in allem ein nützliches und empfehlenswertes Buch.

5. **Compass,** Finanzielles Jahrbuch f. Österreich-Ungarn. Gegründet v. *Gust. Leonhardt.* 1901. Hrsg. v. *S. Heller.* 34. Jahrg. 8°. (XXXI, 1451 S. m. 1 Tab.) Wien (Alfred Hölder) geb. in Leinw. 18.—

So umfangreich das vorliegende Buch ist, so kurz kann das Referat sein: es ist ein nie versagender Führer durch das Gebiet des österreichischen und ungarischen Bank-, Sparkassen-, Genossenschafts-, Versicherungswesens; es gibt erschöpfende Aufschlüsse über die Industriegesellschaften, die Verkehrsanstalten, die Finanzen Österreich-Ungarns, die Fonds- und Lotteriepapiere. Ein offizielles Jahrbuch und zahlreiche Statistische Beiträge, in welch letzteren auch ausserösterreichische Verhältnisse berücksichtigt werden, bieten eine willkommene Beigabe.

6. **Eckert, Dr. Chr.,** Rheinschiffahrt i. 19. Jahrhundert (*Schmoller's* Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschgn. Bd. XVIII, Heft 5). gr. 8°. (XIX, 450 S.). Leipzig (Duncker und Humblot) 10.60

Der Verfasser gibt in dem Buche über die Rheinschiffahrt eine auf sorgfältigem Detailstudium beruhende Geschichte der Verkehrsentfaltung auf dem Rheine und der ihr zu Grunde liegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Ursachen. In der Einleitung wird der Rheinverkehr vor Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Übergangszeit vor der Besetzung des linken Rheinufers durch die Franzosen bis zum Deputationshauptschluss geschildert. Der 1. Abschnitt handelt von der Entwickelung der Rheinschiffahrt vor der Octroikonvention (1803) bis zum Wiener Kongress; der 2. von der Zeit vom Wiener Kongress bis zur Rheinschiffahrtsakte (1831); der 3. von da bis zu ihrer Neugestaltung im Jahre 1868. Wertvolle Aktenstücke sind der Darstellung beigegeben. Das Buch *Eckert's* ist eine vortreffliche wissenschaftliche Leistung, die gerade in der Gegenwart mit dem neuerwachten Interesse für Binnenschiffahrt Anregung und Belehrung gewährt.

7. **May, R. E.,** Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit 130 Tabellen und vergleichenden Übersichten. gr. 8°. (XVI, 727 S.). Berlin (Akadem. Verlag für soziale Wissenschaften, Dr. John Edelheim) 10.—

Der Verfasser, schon bekannt durch seine verdienstlichen wirtschaftlichen Jahresberichte, nimmt zur Jahrhundertwende Veranlassung, einen Rückblick über das abgelaufene Jahrhundert mit einer Darstellung der Gegenwart und einem Ausblick auf die Zukunft zu verbinden. Der Inhalt des umfangreichen Buches ist ein so reichhaltiger, dass wir ihn nur in Kürze andeuten können. Wir finden in dem Werke Aufschluss über das Verhältnis des Einkommens zum Konsum und der Produktion zum Einkommen, über die Handelsbilanz und den Aussenhandel, über Fortschritt und Reichtum, über Stand und Entwickelung der Bedürfnisse, Handel und Verkehr, Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung, das Aktienwesen, die Entwickelung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Unternehmergewinn und Arbeitslohn und noch manches andere. Dem darstellenden Teil sind 130 in den Text gedruckte Tabellen und vergleichende Übersichten beigegeben. In dem Werke steckt ein grosses Stück Arbeit, für welche derjenige besonders dankbar ist, welcher weiss, mit welchen Schwierigkeiten oft die Gewinnung des Zahlenmaterials früherer Jahrzehnte und seine Vergleichung mit der Gegenwart verbunden ist. Wer sich mit Volkswirtschaft zu beschäftigen hat, wird in dem Werke einen guten Berater finden, der ihn in knappen Zügen über Vergangenheit und Gegenwart unterrichtet und der Mühe des Nachschlagens in Spezialwerken in den meisten Fällen überhebt.

8. **v. Oppenheimer, Dr. Felix Freiherr,** D. Wohnungsnot u. Wohnungsreform in England m. besond. Berücksichtigg. d. neueren Wohnungsgesetzgbg. gr. 8°. (VII, 167 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.—

Es ist ein verdienstliches Unternehmen, in einer Zeit, in der die Fragen der Wohnungsreform mit grosser Lebhaftigkeit erörtert und gesetzgeberische Aktionen in die Wege geleitet werden, eine zusammenfassende Darstellung der Wohnungsfürsorge in England zu geben, als in demjenigen Lande, in welchem die Wohnungsnot ihren höchsten Grad erreicht hat, aber auch die Bemühungen, sie zu beseitigen, am weitesten zurückreichen und am kräftigsten sind. Was der Schrift *v. Oppenheimer's* ihren besonderen Wert verleiht, ist die Thatsache, dass er nicht nur die englischen Quellen eingehend durchgearbeitet, sondern sich auch selbst nach England begeben hat, um sich von dem Augenschein belehren zu lassen. Der Inhalt ist folgender: 1. Charakter und Ursachen der Wohnungsnot; 2. Die Gesundheitsgesetzgebung; 3. Die Wohnungsgesetzgebung; 4. Munizipale Reformen und Reformprojekte; 5. Gesellschaften und private Bemühungen; 6. Die öffentlichen Logierhäuser; 7. Die

Digitized by Google

Dezentralisation und die Eisenbahnen. Die vorliegende Arbeit gehört mit zu dem Lehrreichsten und Wertvollsten, was in jüngerer Zeit über die Wohnungsfrage geschrieben worden ist.

9. **Schriften des Verbandes Deutsch. Arbeitsnachweise**, Nr. 3, Zweite Verbandsversammlung u. Arbeitsnachweiskonferenz v. 23.—26. Sept. 1900 in Köln. gr. 8°. (VIII, 212 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) 4.—

Das vorliegende 3. Heft der Schriften des Verbandes Deutsch. Arbeitsnachweise enthält einen stenographischen Bericht über die zweite Verbandsversammlung, der bei der Wichtigkeit der in Köln verhandelten Gegenstände allgemeiner Beachtung empfohlen werden darf. Die Verhandlungsgegenstände waren u. a. folgende: Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten; Arbeitsnachweise in kleineren Orten und ländliche Arbeitsvermittelung; Erhebung von Gebühren bei den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen; Die Organisation der Facharbeitsnachweise und ihr Anschluss an den allgemeinen Arbeitsnachweis.

Sammelwerke.

1. **Reichsgesetze, Deutsche**, in Einzelabdrucken, mit ausführlichen Sachregistern. Hrsg. v. Geh. Justizrat Prof. Dr. K. Gareis. Lfg. 66/67. 8°. Giessen (Emil Roth) 1.—

Diese verdienstvolle Sammlung enthält in der vorliegenden Lieferung: Patentanwälte v. 21. V. 1900; Schuldverschreibungen, v. 4. XII. 1899; Krankenversicherung, Abänderung § 2, 54, v. 30. VI. 1900; Invalidenversicherung, Nachträge, v. November u. Dezember 1899; Konsulargerichtsbarkeit, v. 7. IV, 1900; Strafgesetzbuch, Änderungen etc., v. 25. VI. 1900 (Lex Heinze); Reichsstempelgesetz (Börsensteuer) v. 14. VI. 1900; Münzgesetz v. 9. VII. 1873 und 1. VI. 1900; Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. X. 1871 und 20. XII. 1899; Posttaxwesen v. 28. X. 1871 u. 20. XII. 1899; Postwesen, Änderungen v. 20. XII. 1899; Telegraphenwege-Gesetz v. 18. XII. 1899; Fernsprechgebührenordnung v. 20. XII. 1899; Gemeingefährliche Krankheiten v. 30. VI. 1900; Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. VI. 1900.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 4. Heftes: *Max von Seydel* † (Nachruf). — Das Koalitionsrecht der Arbeiter von *Otto Goldschmidt*, Reg.-Assessor in Posen. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt von *Dr. jur. Seidel*, Reg.-Rat in Wiesbaden. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgewiesen werden? Von *Hermann Otto*, Kgl. Bezirksamtsassessor in Königshofen i. Grabfeld. — Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von *Dr. Rudolf Dunker* in Frankfurt a. M. Fortsetzung). — Miscellen.

Wir heben daraus folgende Artikel hervor: Zum Reichsversicherungsgesetz; Die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften i. J. 1900; Die Rückversicherung bei den deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten; Äussert sich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Vertragswille der beiden Parteien? Die Lebensversicherung in Dänemark; Die Arbeiterunfallversicherungs-Gesetzgebung in Finland; Die öffentlichen Versicherungs-Anstalten und das Reichsversicherungsgesetz; Beschwerden und Wünsche zum Reichsversicherungsgesetz.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. H. 11—17. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. Dr. jur. *P. Honigmann*. XVIII. Jahrg. Nr. 1—12. Hoch 4°. (S. 1—224.). Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg.) halbjährlich 7.—

Aus dem Inhalte dieser uns zugegangenen Nummern heben wir hervor: Die Arztfrage bei der Revision des Kr.-Vers.-Ges. (*Dr. Knobloch*, prakt. Arzt). Geschlechtskrankheiten und Krankenkassen (Geh. Med.-Rat. *Neisser*). Zur Revisionsentscheidg. Nr. 876 (sehr bemerkenswerte Gegenausführungen). Der Reichtum dieser Zeitschrift an kleineren Artikeln vielseitigsten Inhalts, dann an Mitteilungen aus Verwaltung und Rechtsprechung ist bekannt.

Digitized by Google

4. **Archiv, Osterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* I. Jhrg. (1901). Legislativer Teil. 1. Lfg. (III, 100 S.). Wien (Manz) jährlich 20.—

Nach ihrem neuen Programm wird diese bisher unter dem Namen Austria erschienene Publikation des k. k. Handelsministeriums künftighin ausschliesslich ein Archiv der in- und ausländischen Gesetzgebung und Statistik auf handels- und wirtschaftspolitischem Gebiete mit gegen früher bedeutend erweitertem Rahmen bilden und demgemäss eine fortlaufende Sammlung der wichtigeren österreichischen und ungarischen sowie ausländischen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge von dauerndem Werte auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs enthalten, ferner die Hauptergebnisse der Handelsstatistiken des In- und Auslandes einer systematischen vergleichenden Bearbeitung unterziehen sowie anderweitige wirtschaftspolitische Materialien verwerten. Der Inhalt der vorliegenden 1. Lieferung ist ein sehr reicher.

5. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. Begründet durch *Dr. Goltdammer*, herausgegeben von *Dr. J. Kohler*. 47. Jahrg. 6. Heft. gr 8°. (S. 401—480; I—XXI). Berlin (R. von Decker's Verlag). Preis pro Jahrgang 12.—

Dieses Heft, mit welchem der 47. Jahrgang abschliesst, enthält folgende Abhandlungen: *Sabarth*, Freiheitsstrafe nach Jahresbruchteilen, *Rotering*, Zeit- und Streitfragen, Fortsetzung; dann Mitteilungen aus der Praxis des Reichsgerichts und deutscher Oberlandesgerichte; zwei Entscheidungen des preuss. Oberverwaltungsgerichts; Litteraturbericht.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1901. Nr. 1/2—5/6. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegenden Hefte enthalten folgende grössere Artikel: Zur Anwendung des Art. 121 des bayer. Gebührengesetzes; Übertragbarkeit des Bauunterhaltungsetats; Die Kreditierung an die Forstproduktenkäufer nach dem neuen Bürgerlichen Rechte (von Rentamtmann *Stelzer*).

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 8—16. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Unter den grösseren Artikeln mögen folgende als allgemeines Interesse bietend aufgeführt werden: Reichsmittel zum Bau von Arbeiterwohnungen (Nr. 8); Geschäftsbeziehungen zwischen städtischen und ländlichen Genossenschaften; Umblicke in der Genossenschaftswelt (Nr. 9); Ein neuer Geschäftszweig für die Kreditgenossenschaften (Nr. 10); Effektenkommissionsgeschäft und Beteiligung bei Emissionen; Umsatzsteuer in Sachsen (Nr. 11); Über Buchführung und Bilanzaufstellung; Anlage der Gelder der Berufsgenossenschaften bei Baugenossenschaften (Nr. 12); Der Check in Deutschland mit besonderer Beziehung auf die Kreditgenossenschaften (Nr. 13); Die Sorge für die Zukunft, eine spezifische Aufgabe der Genossenschaften (von *M. May*); Warum fordern die landwirtschaftlichen Genossenschaften Staatshilfe? (Nr. 14); Missbräuchliche Anwendung der Form der Genossenschaft und Verstösse gegen die Firmierung (Nr. 15); Die seitens der Kommunen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu ergreifenden Massnahmen; Kreditgewährung an Arbeiterbauvereine aus Reichsmitteln (Nr. 16).

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *Dr. M. von Seydel* u. *K. Krazeisen*. Bd. LI Nr. 1—4. 1901. 8°. (S. 1—160.). pro Band 6.—

Inhalt: Die Revision der Invaliden- und Unfallversicherung *(Piloty)*. Über Theaterzensur *(Gottlieb Krais)*. Über die rechtliche Eigenschaft der Flurbereinigungswege *(Windstosser)*. Der Ausschluss gefährlicher und lästiger Anlagen aus bestimmten Ortsteilen *(Bittinger)*. Der reichsrechtliche Unterstützungswohnsitz und die Ausweisung nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes im Verhältnisse zu Bayern *(Kahr jun.)*. Das derzeitige bayerische Verehelichungsrecht *(Süssheim)*. Der Ausschluss auswärtiger Händler vom Geschäftsbetrieb bei Volksmissionen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten *(Keidel)*. Oberstrichterliches Urteil zur Trottoirfrage. Die bayerische Landwirtschaft im Lichte der Statistik *(Arnold)*. Noch etwas über Rechtschreibung *(Englert)*. Litteraturbesprechungen.

9. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt hrsg. v. *A. Unger*, Oberlandesgerichtsrat u. Geh. Justizr. Der ganzen Folge 48. Bd. Neue Folge. XXVIII. Bd. 1. u. 2. H. 8°. (S. 1—224.) Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das vorliegende Doppelheft enthält ausser einer sehr umfassenden Judikatur und verschiedenen Rezensionen namentlich folgende Aufsätze: *Francke*. Aufrechnung gegen Gesindelohn; Auch nach B.-G.-B. kann niemand das eigene Kind adoptieren; *Neumann*. Ist der Arrestschuldner auf Grund des Arrestbefehls zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet? *Unger*, Die Ausführungsgesetze der Thüringischen Staaten in vergleichender Darstellung.

Digitized by Google

10. **Centralblatt, Österr.**, für d. jurist. Praxis nebst Centralblatt f. Verwaltungspraxis. Hrsg. v. *Dr. Leo Geller*. XIX. Bd. 1.—4. H. (S. 1—368). Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Ausser einer Fülle von Mitteilungen aus Rechtsprechung und Verwaltung finden wir in den vorliegenden Heften folgende Abhandlungen: Die Börsenkommission *(Geller)*. Zur Lehre von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens *(Rosenblatt)*. Fragen aus der Vertragslehre (Geller). Die Exekution in eine gezahlte, aber noch nicht gelöschte Hypothekarforderung *(Weisskopf)*. Die steuerrechtliche Behandlung der Abschreibungen bei heimfälligen Bahnen *(Widmer)*. Der Korporationstypus der Börsen (Geller). Über Verjährung der Ansprüche gegen die Gesellschaften im Falle des Konkurses der offenen Handelsgesellschaft. Rat, Empfehlung und Auskunft (aus *Staub's* Kommentar z. H.-G.-B.).

11. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden** aus d. Gebiete des auf reichsgesetzl. u. gemeinrechtl. Bestimmungen beruhend. Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts (einschliessl. d. gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts). Herausg. v. *A. Reger*. 2. Erg.-Bd. Heft 1 u. 2. 8°. (S. 1—200). München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Vom dem II. Ergänzungsbande, den wir bereits angekündigt haben, liegen nunmehr die Hefte 1 und 2 vor, welche weitere Entscheidungen, Erlasse etc. aus den letzten Jahren bringen. Heft 3—5 werden diese Mitteilungen fortsetzen und namentlich das *Gesammtregister* zu Bd. I bis XX und zu den beiden Ergänzungsbänden enthalten.

12. **Handelszeitung, Bayerische**, Organ f. d. Interessen d. Handels, d Verkehrs u. d. Industrie, hersg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. H. 8—16. München (C. Haushalter) halbjährlich 3.—

Unter den Artikeln von allgemeinerem Interesse führen wir folgende an: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Hypothekentilgungsversicherung); Die Fabriken- und Gewerbeinspektion in Bayern i. J. 1900; Statistik der Eisenbahnen Deutschlands für das Rechnungsjahr 1899; Zur Reform des Börsengesetzes (von *Ludwig Fuld*); Ein sozialdemokratischer Handelsminister (von *O. Ballenstedt*); Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen in Bayern; Die Branntweinsteuernovelle (von *R. Grätzer*); Reichsanleihe und Zinsfuss, Reichs- und Staatsfinanzen; Grundzüge der wirtschaftlichen Lage i. J. 1900; Die Bevölkerung des deutschen Reichs am Anfang des 20. Jahrhunderts; Aus dem Streikrecht (von *Landgraf*); Steigerung bezw. Gefährdung unseres Exports.

13. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub*. 1901. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Aus Nr. 7 und 8 heben wir hervor die Abhandlungen von L.-G.-Dir. *Hoppe* über die Aufgaben des Untersuchungsrichters, von Kammergerichtsrat *Kronecker* über die neuesten Anträge zum Gerichtsstand der Presse, von Landrichter *Nöldeke* zur Reform des Armenrechts, von Landrichter *Winter* über das Fürsorgeerziehungsgesetz, von Geheimrat *Hölder* über Willenserklärung mittels Fernsprechers, von Justizrat *Staub* über abstrakte Schadensberechnung beim Verzuge des Käufers, von Landrichter *Delius* über die Zulässigkeit von Zwangs- und Arresthypotheken und von Geheimrat *Fischer* über die Errichtung einer jurist. Fakultät in Münster.

14. **Rechtspraxis, Badische** (Annalen d. Grossh. Bad. Gerichte). LXVII. Jahrg. (1901) Nr. 1—7. (S. 1—92.). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdr.) halbjährl. 5.—

Diese, von hervorragenden badischen Praktikern herausgegebene, überaus inhaltsreiche Zeitschrift bringt unter I. die Rechtsprechung des O.-L.-G. Karlsruhe, unter II. die der badischen Landgerichte, unter III. die der Amtsgerichte und IV. die der Verwaltungsgerichte. Daran reihen sich Mitteilungen über Gegenstände der Justizverwaltung, namentlich Erlasse in Grundbuchsachen, über innere Verwaltung und über Finanzverwaltung. Jede Nummer bringt ausserdem Litteraturanzeigen und einen Sprechsaal mit kleineren Abhandlungen. Den Schluss bilden Entscheidungen des Reichsgerichts in badischen Rechtsstreitigkeiten.

15. **Rundschau, Soziale**, hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 2 u. 3. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Auch die vorliegenden Hefte zeichnen sich durch reichen Inhalt aus. Wir finden eine Registrierung aller wichtigeren neuen Vorgänge auf dem Gebiete des Arbeiterwesens und der Sozialpolitik, so bezüglich der Lohnhöhe und Arbeitszeit, des Arbeiterschutzes, der Gewerbeinspektion, der Unternehmerorganisationen, der Arbeiterorganisationen, des Arbeitsbeirats, der kommunalen Wohlfahrtspflege, der sozialen Versicherung und Hygiene, der Gewerbegerichte, des Wohnungswesens, der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung u. s. w.

Digitized by Google

16. **Zeitschrift für Aktiengesellschaften** und der Handelsgesellschafter. Jurist. Monatsschrift f. Aktiengesellsch., Kommanditgesellsch. auf Aktien, Gesellschaften m. beschr. Haftg., offene Handelsgesellsch., Kommanditgesellsch. u. stille Gesellsch. Hrsg. v. Syndikus *Jos. Bauer*. VIII. Jahrg. (1901). Nr. 4—7 (S. 73—168). Leipzig (Vlg. d. Handelsgesellsch.) halbjähr. 5.—

Diese vorzüglich geleitete Zeitschrift enthält in den uns vorliegenden Nummern eine ganze Reihe durch ihre gemeinverständliche und doch juristisch korrekte Fassung ausgezeichneter Aufsätze, zahlreiche oberstrichterliche Entscheidungen und fachkundige Besprechungen der neuesten litterarischen Erscheinungen. Aus dem reichen Inhalte der Abhandlungen erwähnen wir: Grenzen des Befehlsrechts des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Klage des Aufsichtsrats auf Entlastungserteilung, Rechtsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Aktionären, Ersatzansprüche grundlos entlassener Direktoren, Handeln namens der Aktiengesellschaft vor der Eintragung, stückweise Veräusserung eines kaduzierten Stammanteils durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Selbsthilfe des in seinen Rechten gekürzten Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft.

17. **Zeitschrift f. Bergrecht.** Hrsg. v. *Dr. H. Brassert*, Wirkl. Geh. Rat u. Berghauptmann a. D. 42. Jahrg. (1901). 1. H. (S. 1—128). Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

Das vorliegende Heft bringt Mitteilungen über die neuesten Gesetze, Bergpolizeivorschriften etc. aus deutschen Landen, dann aus Neu-Süd-Wales, Rumänien und Spanien, einen Aufsatz über die Reform des Bergwesens in China und eine gleichfalls für weitere Kreise interessante Abhandlung über die Notwendigkeit eines deutschen Berggesetzes (ein Reichsberggesetz sei notwendig, nur nach Änderung der Reichsverfassung zulässig, übrigens nicht vordringlich), von *Dr. Wahle*, Geh. Finanzrat in Dresden. Es folgen Mitteilungen aus der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

18. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

Heft 1. 1. Aufsätze: *Ammon. O.*, Der Ursprung der sozialen Triebe. I; *Weickandt. A.*, Die Verbreitung der Sklaverei und ihre Ursachen; *v. Brandt, M.*, Die gelbe Gefahr; *Prinzing. Fr.*, Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland. I. 2. Sozialpolitik. *Szántó. M.*, Unfall- und Invaliditätsversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn; *Mareiner. K.*, Eine Massregel zur Erhaltung des Bauernstandes in Pendschab. 3. Miszellen, darunter: Mächtigkeit der deutschen Steinkohlenlager; Bäuerliche Verhältnisse im Ausland; Höhe der Einkommensteuer in verschiedenen deutschen Staaten; Die Handelsschiffahrt unserer Erde; Entwickelung der deutschen Eisenindustrie und des deutschen Schiffsbaues im Vergleich zu jener Englands.

Heft 2. 1. Aufsätze: *Basch, R.*, Die Anfänge des Gewerbestandes; *Prinzing. Fr.*, Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland. II.; *Ammon, O.*, Der Ursprung der sozialen Triebe. II.; *Mareiner. K.*, Angloindische Produktionspolitik. 2. Sozialpolitik: *v. Frankenberg*, Stimmen zur Reform der Krankenversicherung in Deutschland; *v. Weiss-Wallenstein*, Die österr. Enquête über den börsenmässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. 3. Miszellen, darunter: Die zweckmässigste Form der Arbeitslosen-Versicherung; Landwirtschaftlicher Arbeitsnachweis in Hamburg; Die gleitende Lohnskala in der britischen Eisenindustrie; Die indirekten Steuern in Russland; Zur Würdigung des nordamerikanischen Eisenbahnwesens.

Heft 3. 1. Aufsätze: *Schurtz, H.*, Das Bazarwesen als Wirtschaftsform; *Buchenberger, A.*, Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts; *Prinzing, Fr.*, Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland. III. 2. Sozialpolitik: *v. Rohden*, Von der sozialen Bedeutung des deutschen Fürsorgeerziehungsgesetzes. 3. Miszellen, darunter: Das Recht an Klang und Geste; Die deutschen Sparkassen.

Heft 4/5. 1. Aufsätze: *Steinbach. E.*, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft; *Wolf. F.*, Ein neuer Gegner des Malthus; *Studnicki, L.*, Zur Bevölkerungsfrage auf Grund russischen Materials; *Prinzing, Fr.*, Die Witwen- und Waisenpensionen in einer Anzahl deutscher Verwaltungen und Fabriken. 2. Sozialpolitik: *Heffter*, Fabrik und Werkstatt, ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. I.; *Mareiner*, Der Munizipalsozialismus in London. 3. Miszellen, darunter: Aussichten des Bergbaues, insbesondere des Steinkohlenbergbaues in Deutschland; Dampfkraft und Menschenkraft; Europäische Landwirtschaftsstatistik; Das Defizit an ländlichen Arbeitern und verschiedene Folgen der Leutenot; Getreidetarife in Deutschland gegen solche in Nordamerika; Sparzwang in Fabriken.

19. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Hrsg. v. Deutsch. Verein f. Vers.-Wissenschaft. Schriftleitg: *A. Rüdiger*. Bd I. 1.—3. Heft gr. 8°. (S. 1—196). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Digitized by Google

Dieses neue Organ will der *gesamten* Versicherungswissenschaft dienen; es will daher das Versicherungswesen nach seiner volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und rechtlichen Seite erfassen; aber auch die Pflege aller Hilfswissenschaften hereinziehen und so zwischen Theorie und Praxis vermitteln. Von dem reichen Inhalt der drei ersten Hefte mag folgende Übersicht der wichtigeren Artikel eine Vorstellung geben: *A. Rüdiger*, Das Versicherungswesen, sein Zustand und seine Stellung in Wirtschaft, Gesetzgebung und Wissenschaft; *P. Moldenhauer*, Die laufende Versicherung; *H. Unger*, Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Köln; *R. Ehrenberg*, Studien zur Entwicklungsgeschichte der Versicherung; *L. Fuld*, Öffentliche und Privat-Versicherung; *Gollmer*, Lungenschwindsucht und Lebensversicherung; *G. Leuckfeld*, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft; *R. Hauenschild*, Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht; *W. Leibbrand*, Zur Frage der Kriegsversicherung bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften; *H. v. Knebel-Döberitz*, Streifzüge durch das amerikanische Versicherungswesen; *R. Ulrich*, Verschulden in der Seeversicherung; *H. Rau*, Die Rückversicherung der Gegenwart.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv f. Verwaltungsrecht, begründet v. *Dr. Herm. Stolp.* Fortgesetzt v. *Dr. H. Klinckmüller.* 26. Bd. gr. 8°. (319 S.) Berlin 1900, P. Stankiewicz 8.—

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassg. von Senatspräs. *Dr. Adam Frhrn. v. Budwinski.* 23. Jahrg. 1899. Administrativrechtlicher Thl. gr. 8°. (1439 S.) Wien 1900, Manz 18.—; geb. in Leinw. 19.60

— Dasselbe. Finanzrechtlicher Thl. gr. 8°. (765 S.) Ebd. (1900) 9.60; geb. in Leinw. 11.20

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. das gesamte Finanzwesen. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz.* 18. Jahrg. 1. Bd. gr. 8°. (IV, 500 S.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 12.—

Kuhlenbeck, Dr. L., Rechtsanw., Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe u. Institute des Civilrechts, in systemat. Folge dargestellt u. kritisch besprochen. 8. Hft. gr. 8°. (2. Tl. S. 129—208.) Berlin, W. Mooser 2.—

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung. Hrsg. im königl. Ministerium f. Handel u. Gewerbe. 1. Jahrg. April—Dezbr. 1901. Ca. 18 Nrn. Lex.-8°. (Nr. 1. 26 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 4.50

Mitteilungen des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 7. Jahrg. 2. Hft. Lex.-8°. (S. 539—955.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 3.50

Rechtsprechung, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil-, Handels-, Wechsel-, Marken-, Musterschutz- u. Privilegiensachen, einschliesslich der Advokaten- u. Notariatsordnung, nebst e. Anh.: Die Entscheidgn. des deutschen Reichsgerichtes in Handels- u. Wechselsachen. Hrsg.: Hof- u. Gerichtsadv. *Dr. Emil Links.* 16. Bd. Die Entscheidgn. aus dem J. 1900 enth. gr. 8°. (1. Hft. 32 u. 8 S.) Wien, F. Deuticke 12.—

Rechtsprechung, hessische. Hrsg. v. Oberlandesger.-R. *Keller,* Landger.-Räten *Dr. Buff, Dornseiff, Nees,* Oberamtsr. *Dr. Lahr.* Red.: *Karl Ant. Diemer.* 2. Jahrg. April 1901—März 1902. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1, 8 S.) Mainz, J. Diemer postfrei 7.12

Russland u. Deutschland. Zeitschrift zur Förderg. der deutsch-russ. Beziehgn. auf allen Gebieten der Industrie, des Handels u. Verkehrs. Red.: *Dr. M. Schwab.* (In deutscher u. russ. Sprache.) 1. Jahrg. März 1901—Febr. 1902. 20 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1, 32 S.) Berlin, Verlag v. Russland u. Deutschland halbjährlich 3.—

Versicherungs-Welt, Organ f. d. gesamte Assekuranz. 4. Jahrg. April 1901—März 1902. 52 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1, 16 S.) Gross-Lichterfelde (Mittelstr. 5), Fritz Schiffmann 30.—; vierteljährlich 8.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Christiani, E., Amtsger.-R., Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuch unter Berücksicht. des Handelsgesetzbuches u. sonst. einschlag. Gesetze bearb. 2. Aufl. Lex.-8°. (V, 415 S.) Berlin, J. J. Heine geb. in Leinw. 8.50

Gesetz-Sammlung f. d. königl. Preussischen Staaten. Chronologische Zusammenstellg. der in der preuss. Gesetz-Sammlg. u. in dem Bundes- u. Reichs-Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, Verordngn., Erlasse u. Bekanntmachgn. Mit vollständ. alphabet. Sachregister. 13. Bd. 1—3. Lfg. 1900. 6. Aufl. Neue bill. Ausg. gr. 4°. (236 u. 11 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. kart. 6.—

— Dasselbe. 7. Aufl. Neu bearb. u. hrsg. v. Ob.-Hofkammerr. *A. Keil* u. Amtsger.-R. *Dr. H. Gallenkamp.* 7. Bd. 1—3. Lfg. 1900. gr. 4°. (236 u. 11 u. Nachträge zum 1—7. Bd. 1, 1, 1, 2, 1, 2 u. 1 S.) kart. 6.—

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Die Polizei-Gesetze u. Verordnungen des Reg.-Bez. Breslau. Sammlung der allgemeinen Reichs- u. Landesgesetze, der Ausführungsanweisgn. der Reichs- u. Landes-Zentralbehörden, sowie der Oberpräsidial- u. Präsidial-Verordngn., welche im Reg.-Bez. Breslau Gültigkeit haben. 2 Thle. 3. Aufl. gr. 8°. Leipzig 1900, Rossberg & Berger geb. in Halbfrz. 35.—

1. Reichs- u. Landesgesetze. (XXXIII, 1547 S.) 23.—. — 2. Provinzielle u. Bezirks-Verordnungen. (XXI, 559 u. VI, 48 S.) 12.—

— Dasselbe des Reg.-Bez. Oppeln. Sammlung der allgemeinen Reichs- u. Landesgesetze, der Ausführungsanweisgn. der Reichs- u. Landes-Zentralbehörden, sowie der Oberpräsidial- u. Präsidial-Verordngn., welche im Reg.-Bez. Oppeln Gültigkeit haben. 2 Thle. gr. 8°. Ebd. geb. in Halbfrz. 35.—

1. Reichs- u. Landesgesetze. (XXXIII, 1547 S.) 1900. 23.—. — 2. Provinzielle u. Bezirks-Verordnungen. (XXVIII, 752 u. VI, 85 S.) 1901. 12.—

Lahrsen, Frdr., Hauptlehrer a. D., Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen etc., welche das evangelische Volksschulwesen d. Herzogt. Oldenburg betreffen. 5. Aufl. gr. 8°. (IV, 430 S.) Oldenburg, G. Stalling's Verl. 8.50

Stolp, Dr. H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst- u.

Digitized by Google

Ausführungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. u. gemeinnütz. Einrichtgn. u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine. Fortgesetzt v. *Dr. H. Klinckmüller*. (Umschlag: Fortgesetzt v. *H. Rousseau*). 31. Jahrg. 12°. (608 S.) Berlin, P. Stankiewicz 4.—

Vorschriften, die reichs- und landesrechtlichen, üb. den Verkehr m. Sprengstoffen. 4. Aufl. gr. 16°. (32 S.) Berlin, C. Heymann's Verlag. —.40

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Ihering, R. v., Scherz u. Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe f. d. jurist. Publikum. 8. Aufl. gr. 8°. (VIII, 428 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel 3.—; geb. in Leinw. 3.50

Lassalle's, Ferd., Gesamtwerke. Hrsg. v. *Erich Blum*. 4. Bd. 8°. Leipzig, K. F. Pfau Subskr.-Pr. 3.—; geb. 4.—; in Halbfrz. 5.—; Einzelpr. 4.—; geb. 5.—

4. Das System der erworbenen Rechte. Eine Versöhng. des positiven Rechts u. der Rechtsphilosophie. (In 2. Tln.) Neue Ausg. 1. Tl. Die Theorie der erworbenen Rechte u. der Collision der Gesetze. Unter besond. Berücksicht. des röm., französ. u. preuss. Rechts dargestellt. (XXIII, 424 S.)

Mark, Carl, Bez.-Amtm., Reg.-R., Gesetzeskunde f. bayerische Landwirte. Zugleich e. Leitfaden f. den Unterricht in der Gesetzeskunde an den landwirtschaftl. Schulen des Königr. Bayern 8°. (VI, 167 S.) München, C. H. Beck kart. 1.20

Schmidt, Dr. Hans Geo., Pfr, Die Lehre vom Tyrannenmord. Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie. gr. 8°. (VI, 141 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 2.40

Verdy du Vernois, Dr. F. v., Beiträge zur Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen der ottomanischen Pforte. 1. Hft. Die Frage der Hl. Stätten Palästinas. Mit e. farb. Grundriss der Hl. Grabeskirche u. Umgebg. gr. 8°. (74 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 2.25

Bürgerliches Recht.

Blumenstein, Ernst, Fürsprech., Verwirkung u. Ablauf der Befristung als Endigungsgründe v. Privatrechten nach modernen Gesetzen. Diss. gr. 8°. (104 S.) Bern, Schmid & Franke 2.—

Deicke, Dr., Amtsricht., Der Vormund nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Allgemein verständl. Darstellg. des vormundschaftl. Amtes m. Beispielen u. Mustern zu Gesuchen, Eingaben, Inventarien u. Verwaltungsberichten. 12°. (68 S.) Mülheim a R., J. Bagel —.60

Entwurf e. ungarischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Fassg. Ausgearb. v. den redigir. Mitgliedern der im königl. ungar. Justizministerium eingesetzten ständ. Commission. Aus dem Ung. übers. im Auftrage des königl. ungar. Justizministers. 1. Hft. gr. 8°. (176 S.) Budapest, C. Grill für das kplt. Werk 3.—

Frankenberg, v., Gewerbeger.-Vors., Stadtr., Die Stellung des deutschen Arbeiters nach dem bürgerl. Gesetzbuche. (37 S.) Hainburg, Verlagsanstalt u. Druckerei —.75

Frech, Alb., Amtsricht., Bürgerliches Gesetzbuch f. das Deutsche Reich u. Einführungsgesetz. Mit dem Texte der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften in der dem jeweil. Zusammenhang entsprech. Fassg., nebst Inhaltsangaben am Rande, kurzen Anmerkgn. u. Register hrsg. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 602 S.) Berlin, A. Nauck & Co. geb. in Leinw. 3.25

Heilfron, Dr. Ed., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. II. Teil. 4. Abtlg. 8° Berlin, Speyer & Peters geb. in Leinw.

II. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Abtlg.: Familien- u. Erbrecht. (XII, 830 S. mit 1 Tab.) 8.50

Heinsheimer, Dr. Karl, Landger.-Assess., Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch m. seinen Nebengesetzen u. das badische Recht. 1. Bd. Allgemeiner Tl. Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 604 S.) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. geb. in Leinw. 10.—

Kurtz, C., Amtsger.-R., Das magistratualische od. Dorf-Testament. Hülfsbuch f. Gemeinde- u. Gutsvorsteher bei Errichtg. v. Nothtestamenten, nebst der ministeriellen Anweisg. vom 23. VI. 1900. M. Sachregister. 8°. (70 S.) Hannover, C. Meyer kart. —.80

Lampert, Dr. U., Prof., Zur Beurtheilung des persönlichen Eherechts im Vorentwurf e. schweizer. Civilgesetzbuchs. [Aus: „Monatsschr. f. christl. Sozial-Reform".] gr. 8°. (54 S.) Basel (Freiburg, Schweiz, Universitäts-Buchh.) —.60

Lemel, Otto, Prof., Praktikum des bürgerlichen Rechts. Praktische Rechtsfragen zum Gebrauch bei Übgn. u. Vorlesgn. 12°. (VIII, 175 S.) Leipzig, B. Tauchnitz geb. 2.40

Schmitz, Ludw., Landger.-Dir., Abg., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preussisches Gesetz vom 2. VII. 1900 u. die dazu ergangenen Ausführungsbestimmgn, sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übr. deutschen Bundesstaaten. Text-Ausg. m. Einleitg. u. ausführl. Erläutergn. 2. Aufl. gr. 8°. (336 S.) Düsseldorf, L. Schwann 4.—; geb. in Leinw. 4.60

Schultzenstein, Max, Oberverwaltgsger.-R., u. Amtsger.-R. **Paul Köhne**, DD., Das deutsche Vormundschaftsrecht u. das preussische Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900, nebst den dazu gehörigen preussischen Nebengesetzen u. allgemeinen Verfügungen. Text-Ausg. m. Erläutergn. u. Sachregister. 2. Aufl. (509 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 3.—

Zimmermann, Dr. Fr. v, Die Teilschuldverschreibung u. das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen vom 4. XII. 1899. gr. 8°. (III, 124 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 2.40

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Geller, Dr. Leo, Österreichische Gesetze. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. 1. Abth. Österreichische Justizgesetze. Mit Einleitgn. 5 Aufl. 2. Bd. (Grosse Ausg.) gr. 8°. Wien, M. Perles

2. Allgemeine Wechselordnung. Allgemeines Handelsgesetzbuch nebst einschlägig. Gesetzen. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. des Obersten Gerichtshofs sowie des deutschen Reichsgerichts u. des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts etc. (XI, 855 S.) 20.—; geb. 22.—;

Korn, Dr. A., Rechtsanwalt, Das neue Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich im Orig.-Text m. den preisgekrönten gemeinverständlichen Erläuterungen. Mit e. Vorwort v. Justizr. *Dr. Riesser*. Im Anh.: Seehandel — Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. — Ausführliches Sachregister. gr. 8°. (XIX, 319 S.) Berlin, W. Herlet 4.50; geb. in Leinw. 5.50

Pappenheim, Dr. Max, Prof., Die Revisionsbedürftigkeit des deutschen Seehandelsrechts. Rektorats-Rede. gr. 8°. (19 S.) Kiel, Lipsius & Tische 1.—

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gerichtspraxis.

Arndt, J., Rechn.-Rev., u. Obersektr. **J. Kluge**, Handbuch der gerichtlichen Kalkulatur. 3. Aufl. 3.—6. Lfg. gr. 8°. (XII u. S. 193—541.) Berlin, A. Nauck & Co. 6.20. kplt. 10.50; geb. 11.75

Digitized by Google

Lesse, Dr. Th., Geh. Justizr., Die preussische Rechtsanwaltschaft während der letzten 50 Jahre. [Aus: Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts f. den Geh. Justizrat *Dr. Richard Wilke*". Nebst Nachtrag.] gr. 8°. (24 S.) Berlin, F. Vahlen —.60

Peters, Dr. Willib., Kammerger.-R., Die Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien der preussischen Amtsgerichte. 3. Aufl., enth. die Geschäftsordng. f. die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. XI. 1899. Bearb. v. Reichsger.-R. *Dr. Willib. Peters* u. Amtsricht. *Wilh. Boschan*. gr. 8°. (XXVIII, 708 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

Schönfeld, Oberlandesger.-R., Der preussische Gerichtsvollzieher. Eine Zusammenstellg. u. Erläuterg. sämmtl. f. den Dienst der Gerichtsvollzieher massg. Bestimmgn. 5. Aufl. gr. 8°. (VIII, 559 S.) Breslau, J. U. Kern 9.—; geb. in Leinw. 10.—

Walter, Heinr., Rechtsanw., Not. a. D., Der Gerichtsvollzieherdienst in Preussen. Mit Erläutergn. 2. Aufl. (In 3 Bdn.) 1. Bd. Die preuss. Gerichtsvollzieherordng. vom 31. III. 1900. Mit Erläutergn., Anh., Nachträgen und Register. gr. 8°. (XIX, 350 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 3.—; geb. in Leinw. 7.—

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Bericht der XI. Kommission (des Reichstags) üb. den Entwurf e. Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst — Nr. 97 der Drucksachen —. Berichterstatter: Abg. *Dr. Esche*. Fol. (100 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 2.40

— der XI. Kommission (des Reichstags) den Entwurf e. Gesetzes üb. das Verlagsrecht betr. — Nr. 97 der Drucksachen. — Berichterstatter: Abg. Wellstein. Fol. (72 S.) 2.—

Brumstein, Dr. J. L., Hof- u. Gerichtsadv., Der österreichische Musterschutz u. seine Reform. Vortrag. [Aus: „Wochenschr. d. niederösterr. Gewerbevereines."] gr. 8°. (43 S.) Wien, Manz 1.—

Jarchoff, Gust., Ratgeber f. Erfinder. Schrift zur Wahrg. v. Erfinder-Interessen. gr. 8°. (X, 104 S.) Berlin, W., Steinmetzstr. 43 I.), Selbstverlag 1.50

Osterrieth, Dr. Alb., Die Urheberrechtsvorlage u. die Beschlüsse der XI. Reichstags-Kommission (I. Lesung). Vortrag. 8°. (59 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 1.—

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bauordnung, die, v. Meran. Gesetz vom 25. X. 1899, L.-G.-B. Nr. 7. 12°. (91 S.) Meran, C. Jandl 1.—

Bornhak, Conr., Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preussen. Zum prakt. Gebrauche dargestellt. gr. 8°. (V, 104 S.) Berlin, G. Reimer 2.40

Brauchitsch, M. v., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minist. *Dr. Studt* u. wirkl. Geh. Rath Unterstaatssekr. a. D. *v. Braunbehrens*. Mit *M. v. Brauchitsch's* Bildnis in Stahlst. 1. Bd. 17. Gesammtaufl. 6. Bearbeitg. gr. 8°. (XX, 800 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. geb. in Leinw. 8.—

Eisenbahnvertrag, der preussisch-hessische. Den Süddeutschen zur Nutzanwendg.! Von *Ferroviarius* (Frhr. Geo. v. Wöllwarth-Lauterburg). gr. 8°. (22 S.) Stuttgart, J. B. Metzler's Verl. —.30

Gall, C., Bureaudir., Gehaltstafel f. die Beamten in der preussischen Staatsverwaltung. gr. 8°. (72 S.) Berlin, W. Moeser 1.—

Jehle, Jos., Referats-Hilfsarb., Praktischer Führer zur Vorbereitung f. die Prüfung zum Stadt- u. Marktschreiberdienst. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—32.) München, M. Poessl Subskr.-Pr. —.60; Einzelpr. —.75

Meyer-Wimmer, J., Das Dotations-, Pensions- u. Reliktengesetz f. die preussischen Volksschullehrer. Mit zahlreichen erläut. Anmerkgn. u. 5 Tab. 2. Aufl. 8°. (IV, 100 S.) Langensalza, Schulbuchh. 1.20

Postelberg, Emil, u. **Max Modern**, Hof- u. Gerichtsadvv., DD.: Das reformirte österreichische Heimatrecht. Eine theoret. u. prakt. Darstellg. unter Berücksicht. der stritt. Fragen, nebst e. Formularien-sammlg. 8°. (VII, 80 S.) Wien, M. Perles 1.—; geb. 1.80

Rentner, Adb., Ger.-Assess., Die Verfassung f. die Vereinigten Staaten v. Amerika. Uebers. u. kurz erläutert. gr. 8°. (VII, 184 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 3.—; geb. 4.—

Wentzel, C. A., Rekt., Das Disziplinargesetz vom 21. VII. 1852 in seiner Anwendung auf die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Preussen. Auf Grund der dazu ergangenen Staatsministerialbeschlüsse, Ministerial-Erlasse u. Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidg. der Kompetenzkonflikte, sowie des Ober-Verwaltungsgerichts etc. bearb. 8°. (III, 74 S.) Langensalza, Schulbuchh. —.90

— Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Licht der neueren Rechtsprechung. Auf Grund der betreff. Entscheidgn. des Reichsgerichts u. Ober-Verwaltungsgerichts etc. bearb. 8°. (III, 36 S.) Ebd. —.50

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Brandis, Dr. W., Amtsricht. a. D., Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft, nebst Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze, u. den Verordngn. üb. das Verfahren vor den Schiedsgerichten u. dem Reichsversicherungsamte. Mit Erläutergn. 8°. (IV, 205 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 2.60

Fredrich, Kurt, Bürgermstr., Gewerbeger.-Vors., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890. Text-Ausg. m. Erläutergn., den ergänz. Bestimmgn. u. Sachregister. 8°. (VI, 79 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 1.20

Stein, Friedr., Was muss man v. der Invaliditäts- u. Altersversicherung wissen? Nach dem Reichsgesetz vom 13. VII. 1899 bearb. gr. 8°. (76 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Usinger, Dr., Reg.-R., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. VII. 1900, nebst den f. das Deutsche Reich u. das Grossherzogth. Hessen erlassenen Vollzugsverordngn. u. Ausführungsvorschriften. 8°. (IX, 679 S.) Mainz, J. Diemer geb. in Leinw. 6.—

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber*. V. Bd. 1. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

1. *Schulte, Dr. F.*, Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Grossherzogt. Baden. (IV, 88 S.) Subskr.-Pr. 2.40; Einzelpr. 3.50

Albert, Heinr., Kommerzienr., Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft. Unter Mitwirkg. v. Landw.-Lehr. Homuth. gr. 8°. (24 S.) Berlin, Pass & Garlepp —.60

Ammann, Aug. F., Die Hungersnot in Indien u. die britisch-indische Regierung. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. gr. 8°. (63 S.) Frauenfeld, J. Huber —.50

Ausgestaltung, die praktische, der Handwerker-Innungen u. -Genossenschaften. 3 Vorträge. *(Grunenberg, Dr.*, Synd., Organisation des Handwerks in Innungen u. Handwerkskammern, deren prakt. Aus-

Digitized by Google

gestaltg. u. Thätigkeit. — *Retzbach, Dr.*, Dompräbend., Wie kann das Genossenschaftsgesetz f. die Handwerker nutzbar gemacht werden? — *Schweitzer*, Rekt., Wie kann der Gesellenverein bei der Durchführg. der Handwerkerorganisation mitwirken?) 6. Taus. gr. 8°. (64 S.) Krefeld, J. Greven —.30

Bantlin, A., Prof,, Die deutsche Industrie u. die Arbeiterversicherung. Festrede. gr. 8°. (48 S. m. 14 Taf.) Stuttgart, A. Bergsträsser 1.20

Beta, Ottomar, Deutschlands Verjüngung. Zur Theorie u. Geschichte der Reform des Boden- u. Kreditrechts. 3—10. (Schluss-)Hft. gr. 8°. (S. 103—512 XX S.) Berlin, J. Harrwitz Nachf. Subskr.-Pr. 1.— (Kplt. geb. 12 —)

Böhmert, Dr. Karl, Landricht., Eine Lösung der Wohnungsfrage. Aus seinem Nachlass hrsg. gr. 8°. (50 S.) Dresden 1900, O. V. Böhmert —.60

Braun, A., Zum Achtstundentag. Historisches u. Agitatorisches üb. Arbeiterschutz u. Achtstundentag. 8°. (48 S.) Berlin, Buchh. d Vorwärts —.20

Bremming, Dr. E., Prof., Geld u. Währung. 2 Vorträge. gr. 8°. (46 S.) Göttingen, F. Wunder —.60

Brezina, Dr. Aristides, Hofmus.-Dir. i. P., Die Erbsünde der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien. gr. 8°. (132 S.) Verlag der „Österreich. Revue" 1.70

Cetto, Dr. Frhr. Wilh. v., Die Entwickelung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern. gr. 8°. (VI, 88 S.) München, R. Oldenbourg 1.50

Chronik, volkswirtschaftliche, f. d. J. 1900. [Aus: „Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik".] gr. 8°. (588 S.) Jena, G. Fischer 12.—

Eichholz, B., Ökonomische Weisheit Ein poet. Führer. 12°. (48 S.) Frankfurt a/M., Dr. E. Schnapper 1.—

Entwurf e. Gesetzes betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887, 16. VI. 1895. hoch 4°. (23 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. —.60

— eines Süssstoffgesetzes. hoch 4°. (51 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 1.20

Fleischner, Ludw., Handelssch.-Prof., Volksbildung u. Volkswohlfahrt a. Ausgange des 19. Jahrh. gr. 8°. (15 S.) Prag, F. Haerpfer —.30

Frage, die, der Wasserstrassen f. Preussen u. das Deutsche Reich. Von *Vox Populi*. gr. 8°. (13 S.) Berlin, Schreiter —.30

Frauen-Privilegien, gesetzliche, in England u. wohin dieselben führen. Von zwei engl. Juristen. Deutsch m. e. Vorwort v. *E. Belfort Bax*. 2. [Titel-] Aufl. v. „Wohin die Frauenrechtlerei führt". 8°. (III, 102 S.) Leipzig, Th. Schröter —.60

Freund, Hans, Was muss man v. der Finanzwissenschaft wissen? Die Grundzüge der Lehre v. den Staatsausgaben u. Staatseinnahmen allgemeinverständlich bearb. 8°. (72 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Gedanken üb. die preuss. Staatsforstverwaltung. Von *Silvius*. gr. 8°. (126 S.) Leipzig, A. Stein 2.—

Gerstl, Siegfr., Unsere Zoll- u. Handelspolitik bezüglich des landw. Maschinenwesens. Mit 2 graph. Darstellgn. (Mittheilungen der österreich. Centralstelle zur Wahrg. der land- u. forstwirthschaftl. Interessen beim Abschlusse v. Handelsverträgen.) gr. 8°. (VII, 167 S.) Wien, J. Eisenstein & Co. 2.50

Gibsone, J., Geh. Kommerzienr., Stadtverordn., Die Wohnungsnot in Danzig. Vortrag. [Aus: Gesundheit".] 8°. (23 S.) Leipzig, F. Leineweber —.70

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. 1. Serie. Europa. Nr. 31. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

31. Rom. (7 S.) —.10

— Dasselbe. 4. Serie. Amerika. Nr. 18. gr. 8°. Ebd. 18. Baltimore. (10 S.) —.15

Hugo, C., Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus u. des Wohnungswesens. gr. 8°. (XII, 512 S. m. 1 Plan.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 10.—; geb. 11.50

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Direktorium. 15. Bd. 1900. Lex.-8°. (XVIII, 658 S.) Berlin, P. Parey 6.—

Jahres-Bericht, 6., des Arbeiter-Sekretariates Nürnberg, nebst Berichten üb. die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht u. sozialstatist. Monographien etc. etc. Geschäftsjahr 1900. gr. 8°. (III, 82 S.) Nürnberg, Arbeiter-Sekretariat —.50

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1900. gr. 8°. (XII, 261 S. m. 1 farb. Plan.) Leipzig, J. C. Hinrichs' Verl. 1.60

Jahresberichte der Handels- u. Gewerbekammern in Württemberg f. d. J. 1899. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht u. m. e. Anh. versehen v. der königl. Centralstelle f. Gewerbe und Handel. gr. 8°. (XVII, 536 S.) Stuttgart, C. Grüninger 1.—

Kaizl, Dr. Jos., Finanzwissenschaft. 2. Thl. Aus dem Böhm. übers. v. Minist.-Sekr. Doc. *Dr. Alois Körner*. gr. 8°. (VII, 274 S.) Wien, Manz 3.50; geb. 4.70

Kautsch, Jak., Handbuch des Bank- u. Börsenwesens f. Bankbeamte, Kaufleute, Kapitalisten, sowie f. den Selbst-Unterricht. Mit besond. Berücksicht. deutscher, österreichisch-ungar. u. schweizer. Verhältnisse bearb. 2. Aufl. v. Bankbeamt. *Rob. Carnap*. gr. 8'. (4, IV, 212 S.) Berlin, Verlag f. Sprach- u. Handelswissenschaft 7.—; geb. in Leinw. 8.50

Kautsky, Karl, Handelspolitik u. Sozialdemokratie. Populäre Darstellg. der handelspolit. Streitfragen. 8°. (96 S.) Berlin, Buchh. Vorwärts 1.—

Knedel, Frz., Bureau-Chef, Übersicht der Versicherungsbedingungen der in Österreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungs-Gesellschaften. schmal gr. 8°. (150 S. m. 2 Tab.) Wien, Gerold & Co. in Komm. 5.—

Lieske, Rich., Die wirtschaftliche Selbständigkeit des deutschen Nationalstaates. gr. 8'. (27 S.) Berlin (N.W. 52, Flemmingstr. 1), Selbstverlag —.50

Loeck, P., Reg.-R., Preussisches Stempelsteuergesetz. Vom 31. VII. 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmgn. u. vollständ. Tabellen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. der Verwaltungsbehörden u. der Gerichte hrsg. 5. Aufl. 8°. (XII, 425 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 5.—

Lohmann, Dr. M., Auf zum Kampf gegen die Agrarier u. Zölliner. Ein Vorschlag zur Beseitigg. des Protektionssystems in Deutschland. Allen Zollgegnern und Volksfreunden gewidmet. gr. 8°. (29 S.) Berlin-Friedrichshagen. Verlagshaus f. Volkslitteratur —.50

Moltke, Siegfr., Handelsk.-Biblioth., Die Leipziger Kramer-Innung im 15. u. 16. Jahrh. Zugleich e. Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Hrsg. v. der Handelskammer zu Leipzig. Mit e. Stadtbilde u. mehreren Taf. gr. 8°. (186 S.) Leipzig, Handelskammer 5.—

Neumann's Bilanz-Tabellen. 1901. Tabellarische Zusammenstellg. der drei letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank- u. Industrie-Werte nebst höchsten u. niedrigsten Coursen des lauf. Jahres sowie des Vorjahres. Einnahme- u. Betriebs-Ausweise. Coursaufstellung Londoner Minen u. Eisenbahnwerte. 1. Tl. Bilanzen der Banken u. Brauereien. gr. 8°. (51 S.) Berlin, A. Neumann 2.—

Nikaschinovitsch, B., Bosnien u. die Herzegovina unter der Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie u. die österr.-ungar. Balkanpolitik. Eine politisch-ökonom. Darstellg. der gegenwärt. Zustände in 4 Bdn. 1. Bd.: Berliner Kongress 1878 u. die Agrarfrage. gr. 8°. (VIII, 171 S.) Berlin, Thormann & Goetsch 5.—

Pohle, Dr. Ludw., Privat-Doz., Die neuere Entwicklung des Kleinhandels. Vortrag. [Aus: „Jahrb. d. Gehe-Stiftg."] gr. 8°. (62 S.) Dresden, v. Zahn & Jaensch 1.—

Poellath, Karl, Fabriken- u. Gewerbe-Insp., Der Arbeiterschutz. Der Schutz der gewerbl. Arbeiter Deutschlands, soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektion ist. (166 S.) 8°. Stuttgart, E. H. Moritz —.80; geb in Leinw. 1.—

Prager, R. L., Warenhäuser u. Buchhandel. Eine Osterbetrachtg. [Aus: „Börsenbl. f. d. deutsch. Buchhandel".] gr. 8°. (8 S.) Berlin, R. L. Prager —.40

Protokoll, stenographisches, üb. die Enquête, betr. die Reform des börsenmässigen Terminhandels m. landwirthschaftlichen Producten. 3 Bde. m. Register. Lex.-8°. (XXX, 648, 675, 784 u. IV, 56 S. m. 12 Diagrammen.) Wien, W. Frick 20.—

Reichsbank, die, 1876—1900. gr. 4°. (XI, 485 S. m. 1 farb. Karte.) Berlin, Jena, G. Fischer 10.—

Digitized by Google

Richard, E., Sekr., Vorschläge zur Revision des Staatssteuergesetzes des Kantons Zürich. gr. 4°. (VII, 172 S.) Zürich, A. Müller's Verl. 5.—

Sanders, W., Sekr., Die moderne Arbeiterbewegung in England. gr. 8°. (32 S.) Frankfurt a./M., Dr. E. Schnapper 1.20

Sombart, Werm., Technik u. Wirtschaft. Vortrag. (Aus: „Jahrb. d. Gehe-Stiftg.") gr. 8°. (24 S.) Dresden, v. Zahn & Jaensch 1.—

Wechselstempelsteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen. gr. 8°. (23 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. —.30

Weltemeyer, Dr. Max, Die Arbeit u. ihre soziale Bewertung. Vortrag. [Aus: „Jahrbb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt".] gr. 8°. (26 S.) Erfurt 1900, C. Villaret —.50

Wohnungs- u. Gesundheitsverhältnisse, die, der Heimarbeiter in der Kleider- u. Wäschecon fection. Hrsg. vom arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Lex.-8°. (IV, 121 S.) Wien, A. Hölder 2.—

Statistik.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statist. Amt. 3. Hft. Lex. 8°. Frankfurt a./M., J. D. Sauerländer.

3. Uebersichten, tabellarische, betr. den Civilstand der Stadt Frankfurt a/M. in den J. 1892 bis 1900. Mit 1 gezeichneten Taf. Eingeleitet v. Dir. *Dr. H. Bleicher*. (17 u. CCLIX S.) 2.—

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. u. hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission gr. 8°. (XXXI, 157 S.) Wien, A. Hölder 3.20

Gemeindeverwaltung u. Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. A. R. v. Wieser* f. d. J. 1899. gr. 8°. (XI, 601 u. 200 S. m. 9 Tab.) Brünn, C. Winkler geb. in Leinw. 4.—

Roth, M., Past., Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt? Ein statist. Versuch im Auftrage des Verbandes schles. evangel. Rettungshäuser. gr. 8°. (37 S.) Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses —.60

Staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich statist. Jahrbuch). Hrsg. v. Jos. Kürschner. 1901. 16. Ausg. Mit Porträts, Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. 8°. (VII S. u. 1246 Sp.) Leipzig, G. J. Göschen kart. 6.50

Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen auf d. J. 1901. gr. 8°. (VIII, 297 S.) Bremen, C. Schünemann 3.50; geb. 4.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commision. 53. Bd. 2. u. 3. Hft. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn

2. Ergebnisse, die, des Konkursverfahrens im J. 1896. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Comm. unter Mitwirkg. des k. k. Justiz-Ministeriums. (II, XVI, 55 S.) 2.20; 3.— Ergebnisse, die, der Strafrechtspflege im J. 1896. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission unter Mitwirkg. des k. k. Justiz-Ministeriums. (II, II, XLVI, 209 S.) 6.—

— Dasselbe. 58. Bd. 1. u. 2. Hft. Imp.-4°. Ebd.

1. Ergebnisse, die, der Civilrechtspflege im J. 1897. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission unter Mitwirkg. des k. k. Justiz-Ministeriums. (II, XLVIII, 115 S.) 5—; 4.— Übersicht, statistische, der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten u. der Gerichts-Gefängnisse im J. 1897. Bearb. im k. k. Justiz-Ministerium. (II, XXVII, 89 S.) 4.60

Stefan E., Assecuranz-Atlas. — Atlas des assurances. Geograph. statist. Darstellg. der Entwicklg. des Versicherungswesens aller Staaten u. Branchen. 1855 bis 1895. Französ. Text v. Oberrealschul-Prof. *A. Stefan*. Mit 161 farb. Diagrammen in 3 Übersichtskarten üb. den Stand der Lebensversicherg. gr. Fol. (VIII, 55 S. Text). Wien, G. Freytag & Berndt geb. in Leinw. 50.—

Volkszählung, aus den Ergebnissen der, vom 1. XII. 1900 in München. [Aus: „Mittheilgn. des statist. Amtes der Stadt München".] gr. 4°. (2 u. 7 S.) München, J. Lindauer —.20

Politik.

Hassert, Dr. Kurt, Prof., Der Kampf um Südafrika u. die deutschen Interessen. Sonder-Heft der Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft. Hrsg. v. der deutschen Kolonialgesellschaft. Schriftleiter: *A. Seidel*. gr. 8°. (27 S.) Berlin, W. Süsserott —.60

Henrici, E., Dreissig Jahre nachher. Betrachtungen üb. das Verhältnis zwischen Deutschland u. Frankreich. gr. 8°. (62 S.) Berlin, J. Klönne Nachf. 1.—

Kampf, der, um das Deutschtum. (Hrsg. vom Alldeutschen Verbande.) 7. Hft. gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl.

Nabert, H., Das Deutschtum in Tirol. (XVI, 128 S.) Einzelpr. 2.—; Subskr.-Pr. 1.60

Meyer, P., Rand-Bemerkungen üb. Politik. I. Etwas Polnisches. gr. 8°. (14 S.) Berlin, H. Walther —.50

Novicow, J., Die Föderation Europas. Uebers. v. *Alfr. H. Fried*. gr. 8°. (738 S.) Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften 6.—; geb. 8.—

Selbstmord, politischer, des Bürgerthums. Von e. Sorgenden. gr. 8°. (23 S.) Schönebeck (Elbe), C. Hirschfelder —.50

Wald, Herm., Die Gleichstellung der Katholiken in Preussen. Eine historisch-polit. Studie. gr. 8°. (87 S.) Hamm, Breer & Thiemann 1.—

Weissbuch. Vorgelegt dem Reichstage in der 2. Session der 10. Legislatur-Periode. 21. Thl. Fol. (266 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 5.—

Varia.

Bohn, Dr. E., Der Fall Rothe. Eine criminalpsycholog. Untersuchg. gr. 8°. (XII, 157 S. m. 7 Taf.) Breslau, Schles. Buchdruckerei 2.50; geb. 3.50

Brockhaus' Konversations-Lexikon. 14. Aufl. Neue rev. Jubiläums-Ausg. 1. Bd. Mit 71 Tafeln, darunter 10 Chromotaf., 25 Karten u. Pläne, u. 104 Textabbildgn. Lex.-8°. (1042 S.) Leipzig, F. A. Brockhaus geb. in Halbfrz. 12.—

Conradi u. Krentzlin's Examinatorium f. die mittleren Justiz-Beamten in Preussen. Hülfsbuch zur Vorbereitg. auf die Examina u. f. die Praxis im materiellen u. formellen Recht. 8. Aufl. v. Gerichtskassen-Rend. *J. Wollenzien*. gr. 8°. (CXX, 1034 S.) Breslau, J. U. Kern 15.—; geb. in Leinw. 17.—

Frank, Dr. Fr., Pfr., ehem. Reichs- u. Landt.-Abg., Der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit u. der Gerechtigkeit. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 327 S.) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz 2.—

Gebräuche, die conventionellen, beim Zweikampf, unter Berücksicht. des Offizierstandes. Von e. älteren aktiven Offizier. Nebst Anh.: Verordnung üb. die Ehrengerichte der Offiziere im preuss. Heere vom 2. V. 1874. — A. K. O. vom 1. I. 1897. — Auszug aus e. Schreiben des verewigten Generals der Infanterie, Herzogs Karl zu Mecklenburg, Hoheit. — Strafrechtliche Bestimmgn. üb. den Zweikampf. Neu bearb. v. Maj. *Spohn*. 6. Aufl. gr. 8°. (67 S.) Berlin, R. Eisenschmidt —.75

Handbuch f. das preussische Herrenhaus v. 1899. Hrsg. v. Bureau-Dir. *A. Reissig*. Nachtrag. Abgeschlossen am 26. III. 1901. gr. 8°. (80 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 1.—

Digitized by Google

Kaempffer, Dr. Rich., Ein Kerbholz f. Undeutsches. gr. 8°. (46 S.) Hamburg, A. Frederking —.50

Perles, Rosalie, Ein moderner Erlöser des Judenthums. Vortrag. gr. 8°. (16 S.) Königsberg, Ostdeutsche Buchh. —.30

Sero, Os., Der Fall Wilde u. das Problem der Homosexualität. Ein Prozess u. e. Interview. 2. Aufl. gr. 8°. (89 S.) Leipzig, M. Spohr 1.50

Staurace, Frz., Völkische Erziehung, Beleuchtung der „Los v. Rom"-Bewegg. u. des Kampfes der Alldeutschen gegen die kath. Sittenlehre. 2. Aufl. gr. 16°. (173 S.) Wien (V, Einsiedlergasse 1), Selbstverlag —.50

Stern, Alfr., Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden v. 1871. 3. Bd. gr. 8°. (XII, 419 S.) Berlin, Besser 7.—; geb. in Halbfrz. 9.—

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. gr. 4°. (63 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.25

— der Konsuln im Deutschen Reich. 4°. (39 S.) —.80

Victoria, die, zu Berlin u. ihre Volksversicherung i. 30 in den „Pschütt"-Caricaturen erschienene, die Machinationen dieser berü—hmten Gesellschaft schonungslos geisselnde Enthüllgn. 2. Aufl. 8°. (64 S.) Wien, Leipzig, Literar. Anstalt A. Schulze 1.—

Vorlesungs-Verzeichnisse der Universitäten, technischen u. Fach-Hochschulen v. Deutschland, Deutsch-Österreich u. der Schweiz. XVIII. Ausg. Sommer-Sem. 1901. Im amtl. Auftrage hrsg. v. der Red. der „Hochschul-Nachrichten". gr. 4°. (88 S.) München, Academ. Verlag München —.60

Wolfny, Dr. F., Berliner Fragen. Etwas auf den Weg in das neue Jahrhundert. gr. 8°. (111 S.) Berlin, Herm. Walther 2.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Das Reichsgesetz betr.

Das Urheberrecht

an Werken der Literatur und der Tonkunst

nebst

Verlagsrecht.

Auf Grund der Materialien erläutert von

Dr. Ernst Müller (-Meiningen)

Mitglied des Reichstags.

Lieferung 1.

8°. ca. 5 Bogen. ca. **Mk. 1.50.**

Der Verfasser hat an sämtlichen Sitzungen der Reichstagskommission welcher die Beratung des Gesetzentwurfs über das literarische und musikalische Urheberrecht sowie über das Verlagsrecht zugewiesen war, sowie an den Sitzungen der Subkommissionen und der Redaktionskommission als Mitglied teilgenommen. Deshalb dürfte in erster Linie **Dr. E. Müller** dazu berufen sein, einen übersichtlichen Einblick in die gesamte Materie auf Grund des gesetzgeberischen Materials und der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zu geben.

Besondere Berücksichtigung hat der Verfasser der gerade auf dem Gebiete des „internationalsten" aller Rechte hervorragend wichtigen Darstellung der **urheberrechtlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande** gewidmet.

Bestellungen auf angezeigtes Werk nehmen schon jetzt alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

Digitized by Google

Verlag von H. W. Müller in Berlin W.,

Potsdamerstr. 121 k.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Erläutert von **O. Reincke,** Reichsgerichtsrat. Vierte, umgearbeitete Auflage. 1900. M. 20; gebdn. M. 22.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. Herausgegeben von **Dr. H. Rehbein,** Reichsgerichtsrat. 6. Auflage. 1900. Kartonniert M. 4.

Deutsches Vormundschaftsrecht unter Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen erläutert von **A. Hesse,** Reichsgerichtsrat. 1900. Kartonniert M. 7.

Handbuch des formellen Grundbuchrechts. Eine Anleitung zur Bearbeitung von Grundbuchsachen nach Reichsrecht und nach Preuß. Recht von **U. Foerster,** Landgerichtsrat. 1900. Kartonniert M. 7.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags. 1899. Kartonniert M. 7.

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reich. Von **J. Erler,** Oberlandesgerichtsrat. 2., völlig umgearbeitete Auflage des gleichnamigen, preußisch-deutschrechtlichen Buches. 1899. Gut kartonniert M. 5.

Grundriß des Civilprozeß- und Zwangsvollstreckungs-Verfahrens mit Beispielen von **Willenbücher,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite, umgearb. Auflage. 1900. Gut kartonniert M. 8.

Pandekten von **Dr. Heinrich Dernburg,** ord. Professor des Rechts an der Universität Berlin. Sechste, verbesserte Auflage. Unter Mitwirkung von **Dr. Joh. Biermann,** ord. Professor des Rechts an der Universität Gießen. 3 Bände. 1901. M. 29; in 3 Halbfranzbänden M. 34.25; in 2 Halbfranzbänden M. 32.50.

Das Deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Von **Albert Pinner,** Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. 1899. Gut kartonniert M. 8.

Die Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Mit Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Von **W. Peters,** weiland Landgerichtsrat. Neu bearbeitet von **R. Elsner von Gronow,** Amtsrichter. 3. Auflage. 1899. Gebunden M. 4.

Das Reichs-Civilrecht. Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister von **O. Rudorff,** Oberlandesgerichtsrat, und **Dr. Schaefer,** Landrichter. 1900. M. 13, in Halbfranzband M. 15,50.

Examinatorium über das Bürgerliche Gesetzbuch. Von **Taubert,** Landgerichtsrat. 1. Abteilung. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. M. 1.—. 2. Abteilung. Sachenrecht und Familienrecht. M. 1.50. 3. Abteilung. Erbrecht M. —.80 (44)

„Der Rechtsstoff ist gut und zweckmäßig in der Form von kurzen Fragen dargelegt, denen die betreffenden Paragraphen, nach denen sie zu beantworten sind, beigefügt sind. In den Anmerkungen wird auf die Motive, die gesamte Litteratur und die bereits entstandenen Streitfragen Rücksicht genommen. Auf solche Weise ist derjenige, der das Gesetzbuch studiert, in der Lage, dasselbe mit eigenem Nachdenken gründlich durchzumachen und sich selbst zu prüfen, ob und wieweit er sich die Kenntnis des Gesetzbuchs gehörig angeeignet hat. Hierin liegt der brauchbare Wert dieses Werkchens, das insbesondere jungen Juristen warm empfohlen werden kann."

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Das in Bayern geltende Nachbarrecht

von

Christian Meisner
Rechtsanwalt in Würzburg

1. Lieferung

8°. (6 Bogen) **Mk. 1.80.**

Das Werk wird etwa 20 Druckbogen umfassen und der Gesammtpreis etwa Mk. 5.— bis Mk. 6.— betragen.

Mit der letzten Lieferung wird eine geschmackvolle und dauerhafte Einbanddecke in Halbleder zum Preise von Mk. 1.20 ausgegeben.

Ich offeriere und liefere franko, solange der Vorrat reicht:

Dr. Herm. Habicht

Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

2. Aufl. 1900.

Halbfrz. gebd. für Mk. 6.—.

(40)

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung für Rechtswissenschaft
München, Karlsplatz 29.

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.

gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Handbuch des Grundbuchrechts,

enthaltend

die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen u. Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen,

für die Praxis zusammengestellt von

Brachvogel, Amtsgerichtsrath, Grundbuchrichtern in Bromberg. **Frydrychowicz,** Amtsgerichtsrath,

Geheftet **Mk. 8.—.** Gebunden (Halbfranz) **Mk. 9.50.** (42)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Sammlung von

Das Notariat im Königreich Bayern

betreffenden Gesetzen, Verordnungen

und

Ministerialbekanntmachungen.

(Nach dem Stande vom 1. April 1901.)

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.

8°. (VI, 294 Seiten.) Kartonniert **Mk. 3.50.**

(Siehe Besprechung auf Spalte 228.)

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Konkursrecht und Konkursverfahren

auf der Grundlage

des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts

dargestellt (27c)

von

E. Freiherr v. Aufseß.

Kgl. Amtsrichter.

Preis Mk. 3.80, in Ganzleinenband Mk. 4.80.

Die

Konkursordnung

für das deutsche Reich

vom 10. Februar 1877

in der Fassung nach dem Einführungsgesetze vom 17. Mai 1898 zu dem Gesetze betr. Aenderungen der Konkursordnung und das **Reichsgesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens,** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit oberstrichterlichen Entscheidungen.

Herausgegeben von

E. Freiherr v. Aufseß,

Kgl. Amtsrichter.

Preis Mk. 2.50.

Digitized by Google

Das Neue Handelsgesetzbuch

mit den **preisgekrönten gemeinverständlichen Erläuterungen**

von **Dr. Alfred Korn,** Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

Mit einem Vorwort von Justizrat **Dr. Rießer.**

Preis geh. Mk. 4.50, in Künstlerleinenband geb. Mk. 5.50.

Verlag von W. Herlet in Berlin SW. 68, Lindenstraße 101/102.

Die Verlagsbuchhandlung W. Herlet hatte ein Preisausschreiben über zweitausend Mark erlassen, um allen irgendwie mit dem Handel und Handelsverkehr in Berührung kommenden Kreisen eine allen Ansprüchen genügende gemeinverständliche Darstellung des neuen Handelsgesetzbuches bieten zu können. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren:

H. Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft;
Dr. P. Laband, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität und Mitglied des Staatsrats zu Straßburg i. E.;
Dr. A. Lehmann, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock;
Dr. J. Rießer, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie und Aeltester der Kaufmannschaft von Berlin;
Dr. H. Staub, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin

hat der Arbeit des Rechtsanwalts am Kammergericht **Dr. A. Korn** den Preis zuerkannt. Der überaus günstige Erfolg, den das Ausschreiben gezeitigt hat, geht zur Genüge aus dem Vorwort des Herrn Justizrats Dr. Rießer hervor. Dieser schreibt über das Werk u. a.:

„Es ist eine ungemein flüssige und gemeinverständliche Darstellung des Handelsrechts mit scharfer Erfassung und Hervorhebung der leitenden Grundgedanken, welche den ganzen gesetzgeberischen Stoff nach allen wissenswerten Richtungen, in übersichtlicher und klarer Weise geordnet, vorführt und erläutert." (41)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Lehrbuch

des

Deutschen Bürgerlichen Rechts

auf der Grundlage

des Bürgerlichen Gesetzbuchs

von

Konrad Cosack,

Professor der Rechte in Bonn.

Zweiter Band:

Das Sachenrecht. — Das Recht der Wertpapiere. — Das Gemeinschaftsrecht. — Das Familienrecht. — Das Erbrecht.

Dritte Auflage.

Preis: brosch. 15 Mark, gebd. 17 Mark.
(Preis des vollständigen Werkes: br. Mk. 26.50, geb. Mk. 30.50.)

Archiv für bürgerliches Recht Bd. XIII, Heft 1: ..... Es ist so trefflich geschrieben, übersichtlich abgefaßt, dem Verständnis durch oft höchst fein ersonnene und instruktive Beispiele näher gerückt, daß es dem Bedürfnis der Lehrenden und Lernenden, der Theoretiker u. Praktiker in gleichem Maße gerecht wird.

Soeben erschien:

Unentbehrlich für die Uebergangszeit.

Die Einwirkung

des

Bürgerl. Gesetzbuchs

auf zuvor

entstandene Rechtsverhältnisse

von

Dr. Hermann Habicht,

Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a. M.

Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit. (32a)

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1901.

Preis: broschiert 14 Mark,
elegant halbfranz gebunden 16 Mark.

Juristisches Litteraturblatt Nr. 7 v. 15./8. 1899:

... Es wird wohl nicht zuviel gesagt mit der Behauptung, daß Habichts Werk in der nächsten Zukunft für jeden Juristen ein unentbehrliches Hilfsmittel und eine fast nie versagende Fundgrube für Belehrung betreffs der Fragen der Uebergangszeit ist. Das treffliche Buch kann darum auch nicht angelegentlich genug empfohlen werden.

Digitized by Google

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben sind erschienen:

Staudinger, Dr. J. v., k. Geh.-Rath, **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.** gr. 8°. Lfg. 16 (enthaltend den Schluss des II. Bandes). **Mk. 4.20.**

Böhm, Ferd., weil. Rath a. K. Obersten Landesgerichte in München, und **Max Klein,** Reichsgerichtsrath in Leipzig. **Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** gr. 8°. Lfg. 4 (enthaltend den Schluss des ganzen Werkes) **Mk. 4.50.** Preis des ganzen Werkes brosch. **Mk. 9.—; geb. Mk. 11.—.**

Kaisenberg, Heinrich, kgl. Notar in München. **Kommentar zum bayerischen Notariatsgesetze** vom 9. Juni 1899. Gr. 8°. 3. Lieferung. **Mk. 1.50.**

Der Gesammtumfang wird etwa 25 Druckbogen, der Preis circa Mk. 8.— betragen.

Digitized by Google

SOENNECKEN

Anerkannt vorzüglichste Qualität u. Konstruktion

Nr 12: 1 Gros M 2.50 (1 Auswahl: 20 Pf) Nr 152: 1 Gros M 2.50

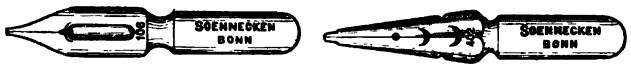

Elfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl m. Halter 50 Pf

Schnellschreibfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl 30 Pf

Ueberall vorrätig * Preisliste kostenfrei

F. SOENNECKEN * BONN * Berlin, Friedrichstr. 78i * Leipzig

(43)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dr. Ernst Jaeger,
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
mit Nebengesetzen
und einem
Gesammtregister
für den
akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichsges. u. 13 Landesausführungsges. gr. 8°. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), **München.**
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 6

Bürgerliches Recht.

A. Gesetzessammlungen.

Thiele, M., Oberlandesgerichtsrat, Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preuss. Ausführungsges. u. Verordgn. in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. gr. 8°. Lfg. 8. (S. 1121—1280). Leipzig (C. L. Hirschfeld) à 1.80

Die Lieferung enthält die Einf.-Gesetze zur C.-P.-O. und zur C.-P.-Novelle, das preussische A.-G. zur C.-P.-O., die K.-O., das E.-G. zur K.-O. (hier ist auf S. 1176 der § 17 versehentlich noch in der alten, *nun durch das Hypothekenbankgesetz abgeänderten Fassung* abgedruckt, was der Berichtigung bedarf), das E.-G. zur K.-Novelle, das preuss. A.-G. zur K.-O., das Anfechtungsgesetz, das Z.-V.-G. (S. 1213 ff. ist die preuss. Allgemeine Verfügung über die Geschäftsführung der Zwangsverwalter eingestellt), das E.-G. z. Z.-V.-G., das preuss. A.-G. z. Z.-V.-G., die G.-B.-O. mit einschlägigen preuss. Verfügungen und das preuss. A.-G. z. G.-B.-O.

Wir möchten dem Herrn Verfasser nahe legen, auch die neueste Reichsgesetzgebung (Privatversicherung, Verlagsrecht, ev. Urheberrecht) in den Bereich seiner Sammlung einzubeziehen.

B. Bürgerliches Gesetzbuch.

I. Kommentare.

Staudinger, Dr. J. v., kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B.-G.-B. f. d. Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. 14. Liefg. gr. 8°. (Bd. I S. 545—760). München (J. Schweitzer Verlag) 4.20

Mit diesem Heft hat der II. Band des trefflichen Kommentars seine Vollendung gefunden. Die Lieferung enthält die

§§ 707—758 (Gesellschaft, Gemeinschaft), erläutert von *K. Kober*.

§§ 759—778 (Leibrente, Spiel und Wette, Bürgschaft), erläutert von *Dr. Th. Engelmann*.

§§ 779—811 (Vergleich, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, Anweisung, Schuldverschreibung auf den Inhaber, Vorlegung von Sachen) erläutert von *K. Kober*.

§§ 812—853 (Ungerechtfertigte Bereicherung, Unerlaubte Handlungen), erläutert von *Dr. Th. Engelmann*.

II. Handausgaben.

Schultzenstein, Max, Oberverwaltgsger.-R., u. Amtsger-R. **Paul Köhne**, DD., Das deutsche Vormundschaftsrecht u. das preussische Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900, nebst den dazu gehörigen preussischen Nebengesetzen u. allgemeinen Vorschriften. Text-Ausg. m. Erläutergn. u. Sachregister. 2. Aufl. (509 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Die Erläuterungen namentlich zu den Vorschriften des B.-G.-B. sind sehr schätzenswert und bringen auch die neueste Rechtsprechung. Die Seite 192 unter 7 citierte Entscheidung aus Seuffert's Archiv Bd. 55 S. 123 ist auch in der offiziellen Sammlung (Bd. 42 S. 20 ff.) abgedruckt.

Digitized by Google

III. Systematische Werke.

Oertmann, Dr. Paul, Prof. in Erlangen, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen Recht. gr. 8°. (VII, 320 S.). Berlin (J. Guttentag) 7.50; geb. 8.50

Die Abhandlung befasst sich im ersten Teile mit dem ebenso schwierigen als interessanten Probleme der compensatio lucri cum damno, das der Verfasser in höchst gediegenen Ausführungen auf der Grundlage des römischen Rechts zu lösen unternimmt. Besonders hervorgehoben seien aus diesem Teile die §§ 14—16 über die Vorteilsausgleichung wegen der Versicherungsansprüche und Versicherungsgelder. Im zweiten Teile behandelt der Verfasser die Pflicht zur Abtretung der dem Ersatzberechtigten gegen Dritte zustehenden Ansprüche nach § 255 B.-G.-B. Auch hier wird eine Darstellung des römischen Rechts vorausgeschickt. Anhangsweise wird vom „Anspruche des Gläubigers auf vollen Schadensersatz gegen Herausgabe der bloss entwerteten Gegenstände" gehandelt. Die Arbeit gehört zu den trefflichsten Leistungen, die unsere neue Litteratur auf dem Gebiete des Obligationenrechts aufzuweisen hat.

C. Reichsrechtliche Nebengesetze.

1. **Brachvogel u. Frydrychowicz,** Amtsgerichtsräthe, Handbuch des Grundbuchrechts, enthaltend die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen, für die Praxis zusammengestellt. gr. 8°. (XII, 509 S.). Berlin (Franz Vahlen) 8.—; geb. 9.50

Das praktisch angelegte, reichhaltige Werk bringt zunächst die auf das Grundbuchrecht bezüglichen Vorschriften des B.-G.-B., des E.-G. z. B.-G.-B. u. des preuss. A.-G. z. B.-G.-B. mit knappen, aber treffenden und durch gutgewählte Beispiele erläuterten Anmerkungen, daran reihen sich die einschlägigen Normen der C.-P.-O., der K.-O. und des Z.-V.-G. Hierauf folgt die G.-B.-O. mit eingehenden Erläuterungen, die preuss. Verordnung über das Grundbuchwesen v. 13. November 1899, die das Grundbuchwesen betreffenden preussischen Justizministerial-Verfügungen; sodann das reichsrechtliche und das preussische F.-G.-G. und eine Reihe von Auszügen aus Spezialgesetzen. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch.

2. **Hoffmann, J.,** Ober-Verwaltgsgerichtsrat., u. Landgerichtsrat **Dr. Ernst Wilke,** Das Reichsges. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894. Mit Einleitg., Anmerkgn. u. Sachreg. 2. Aufl. besorgt von *Dr. Wilke.* 12°. (96 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 1.20

Diese von Landgerichtsrat *Wilke* in Berlin besorgte 2. Auflage ist nach dem Stande der neuesten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur sorgfältig ergänzt.

D. Landesrecht.

1. **Böhm, Ferd.,** weil. Rath am oberst. Landesgericht, und **Max Klein,** Reichsgerichtsrath. Das *Bayerische* Ausführungsgesetz zum B.-G.-B. v. 9. Juni 1899. 4. (Schluss-) Lfg. gr. 8°. (XVI, S. 241—439). München (J. Schweitzer Verlag) 4.50
Preis des ganzen Werkes brosch 9.—; geb. 11.—

Der vortreffliche Kommentar des bayer. A.-G. z. B.-G.-B. — der ausführlichste, den wir besitzen — hat mit dieser Lieferung seinen Abschluss gefunden. Die a. 2—57, 135—169 sind noch von dem um die Wissenschaft namentlich des bayerischen und des internationalen Rechts hochverdienten Oberstlandesgerichtsrat *Boehm* kommentiert, dem es leider nicht vergönnt war, die Vollendung des Werkes zu erleben. Die übrigen Artikel hat Reichsgerichtsrat *Klein* erläutert. In allen Teilen bietet das Werk gründliche, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende Ausführungen, die dem bayerischen Juristen von hohem Nutzen sein werden. Sehr schätzbar sind die sorgfältigen Materialiennachweise und das eingehende Sachregister am Schlusse des Kommentars.

2. **Heinsheimer, Dr. Karl,** Landger.-Ass., Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das *Badische* Recht. I. Bd. Allgem Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 604 S.). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 10.—

Der rasche Absatz der ersten Auflage hat die Zweckmässigkeit des Werkes erwiesen. Es ist in der That ein verdienstliches und nachahmenswertes Unternehmen, das Reichscivilrecht in Verbindung mit einem einzelnen Landesrechte systematisch darzustellen. Für Preussen hat das *Dernburg*'sche Werk diese Aufgabe zu lösen unternommen. Die Mehrzahl der übrigen Landesrechte hat eine solche Bearbeitung noch nicht gefunden. Die Darstellung von *Heinsheimer* ist klar und gründlich; der absolute Verzicht auf Litteraturangaben kann aber nicht gebilligt werden.

3. **Meisner, Christian,** Rechtsanwalt, Das *in Bayern* geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—96). München (J. Schweitzer Verlag) 1.60

Digitized by Google

Das Bedürfnis nach einer eingehenden systematischen Darstellung des bayerischen Nachbarrechts steht bei der Wichtigkeit der Materie und der Lückenhaftigkeit der reichsgesetzlichen Regelung ausser Frage. Das Unternehmen des Verfassers darf daher von vornherein dankbarer Aufnahme gewiss sein, umsomehr als es sich, wie der Prospekt ergibt, auf breiter Grundlage aufbauen soll. Die vorliegende erste Lieferung behandelt im I. Abschnitt die räumliche Begrenzung, im II. die gesetzliche Beschränkung des Eigentums. Ein III. Abschnitt wird das Wasserrecht in 16 Paragraphen bringen. Zum Schlusse soll von den Ansprüchen wegen Beeinträchtigung des Eigentums gehandelt werden.

Die Darstellung macht einen recht günstigen Eindruck, scheint aber — was sehr zu beklagen wäre — das pfälzische Recht ausschliessen zu wollen. Im § 3 wird das Stockwerkseigentum ohne Rücksicht auf die pfälzische Rechtslage erörtert (a. 19 und 20 Liegenschaftsgesetz). Da die eingehenden Erläuterungen von *Schneider* vorliegen, ist diese Beschränkung nicht recht zu verstehen.

Handels- und Wechselrecht.

1. **Korn, Dr. jur. Alfred,** Rechtsanwalt, Das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich im Originaltext mit den preisgekrönten gemeinverständlichen Erläuterungen. Mit einem Vorwort von Justizrat Dr. jur. *Riesser* in Berlin. Im Anhang: Seehandel. — E.-G. zum H.-G.-B. — Ausführl. Sachregister. 2. Aufl. gr. 8°. (XIX, 319 S.). Berlin (W. Herlet) 4.50; geb. 5.50

Der Herlet'sche Verlag in Berlin hatte einen Preis für die beste volkstümliche Darstellung des neuen Handelsrechtes ausgeschrieben. Das Preisgericht, dem u. a. Laband, Riesser und Staub angehörten, hat die vorliegende Arbeit mit dem Preise gekrönt. Sie zeichnet sich durch präzise und doch leicht verständliche Formulierung der grossen Grundsätze des Handelsrechtes aus und bietet durch Weglassung aller minderwichtigen Fragen ein übersichtliches Bild der wichtigen Materie. Die Ausstattung ist vortrefflich.

2. **Koerner, H.,** Prof., Das neue deutsche Handelsrecht unter Ausschluss des Seerechts gemeinverständlich für d. gesamten Handelsstand und zum Gebrauche junger Juristen dargestellt. 12°. (XII, 292 S.). Hannover (Helwing) geb. 3.20

Ein gut geschriebenes Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die juristischen Prüfungen.

3. **Ney, Dr. C.,** Das deutsche Wechselrecht mit erläuternden Formularen für den akademischen Gebrauch bearbeitet. 3. Aufl. 8°. (XVI, 339 S.). Berlin (Hermann Bahr) 4.50; geb. 5.—

Auch dieses Buch will dem jungen Juristen zur Vorbereitung dienen, hat aber vor anderen Darstellungen gleicher Tendenz viel voraus: namentlich Gründlichkeit und Anschaulichkeit. Das Wechselrecht ist ohne erläuternde Formulare kaum zu verstehen. In richtiger Würdigung dieses Umstandes hat der Verfasser seinem Werkchen ausführliche und trefflich gewählte Formulare beigegeben. Handelt es sich auch bei der ganzen Darstellung weniger um eigene wissenschaftliche Produktion als um eine übersichtliche Wiedergabe der Ergebnisse fremder Forschung, so verdient das Buch dennoch warmes Lob: seinem Zwecke wird es vollauf gerecht.

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Gaupp, Dr. L.,** Prof., u. Prof. **Dr. Friedr. Stein,** Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Auf der Grundlage des am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein.* 14. u. 15. Lfg. gr. 8°. (S. 1—160). Tübingen (J. C. B. Mohr) 2.70

Die Lieferung enthält die Erläuterungen zum III. und IV. Buche der C.-P.-O. und zeichnet sich gleich den vorausgegangenen durch stauenswerte Gründlichkeit und Präzision aus.

2. **Petersen, Dr. Jul.,** u. **Dr. Georg Kleinfeller,** Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Anfechtungsgesetze. 4. Aufl. auf Grund der Reichsgesetze v. 17. V. 98 und der Bekanntmachung v. 20. V. 98 bearbeitet von *Kleinfeller.* II. Halbbd. (II u. S. 349—846.). Lahr (M. Schauenburg) 14.—

Mit dieser Lieferung ist der Kommentar vollendet. Die Vorzüge, die wir bei der An-

Digitized by Google

zeige des ersten Halbbandes gerühmt haben, sind auch dem zweiten eigen. eine streng wissenschaftliche, gediegene und inhaltsreiche Darstellung, die dem Kommentar in Theorie und Praxis eine dankbare Aufnahme sichert.

3. **Schneider, Gust.**, Verwalt., Die Zwangsvollstreckg. i. d. bewegliche Vermögen. Zusammengestellt und herausgegeben an der Hand der C.-P.-O. und der Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher. 12°. (302 S.). Ludwigsburg (Wieland'sche Buchh.) geb. 3.—

Das geschmackvoll ausgestattete Werkchen wird der württembergischen Praxis und zwar ganz besonders dem Gerichtsvollzieher gute Dienste leisten. Es vereinigt die auf die Fahrnispfändung bezüglichen, für das Reich und für Württemberg erlassenen Vorschriften in zweckmässiger Anordnung. Dem Büchlein ist ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Kaisenberg, Heinr.**, Notar, Kommentar zum Bayerischen Notariatsgesetze vom 9. Juni 1899. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 161—240). München (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Mit dieser Lieferung ist der gründliche Kommentar bereits bis zum a. 84 gediehen. Eingefügt sind namentlich die Notariatsgebührenordnung, die Verordng. über die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen, die Bek. v. 11. Juli 1900 über die Handhabung der Dienstaufsicht und die einschlägigen Vorschriften des Richterdisziplinargesetzes.

2. **Scholly, Dr. K.**, Notar, Der notarielle Akt nach Reichs- und Landesrecht. Mit einem Nachtrag, enth. verschiedene neuere Beschlüsse des Oberlandesgerichts Colmar und des Landgerichts Metz in Grundbuch-Angelegenheiten. 8°. (128 S.). Strassburg (W. Heinrich) geb. 2.25

Das zweckmässige Büchlein will in erster Linie dem elsässischen Notar eine Anleitung für die wichtigsten Beurkundungsakte bieten und berücksichtigt dementsprechend eingehend die reichsländische Ausführungsgesetzgebung. In der Hauptsache enthält es jedoch Reichsrecht und kann darum auch ausserhalb Elsass-Lothringens mit gutem Nutzen verwendet werden.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Bohn, Dr. E.**, Der Fall Rothe. Eine criminal-psychologische Untersuchung. Mit 3 Handschriftentafeln u. 3 Phototypien. gr. 8°. (XII, 157 S.). Breslau (Schles. Verlags-Anstalt) 2.50

Die Schrift verfolgt den Zweck, das angebliche Medium Anna Rothe, eine Kesselschmiedsfrau aus Chemnitz, und ihren „Impresario" Jentsch als Betrüger zu entlarven. Verfasser hat zu diesem Behufe eingehende Untersuchungen angestellt und reiches Material gesammelt; gewiss wird kein denkender Mensch, der nicht zu den „Offenbarungsspiritisten" gehört, das Buch aus der Hand legen, ohne die Überzeugung gewonnen zu haben, dass hier ein Schwindel der schlimmsten Sorte aufgedeckt ist. Wäre Verfasser nicht selbst Anhänger des „Occultismus", so würde er sich kaum so viele Mühe gegeben haben; denn ein blosser Bericht über die „Sitzungen", in welchen das „Blumenmedium" aus der Geisterwelt haufenweise Blumen empfängt, Geisterschriften produziert und sich dabei u. a. zu Paul Fleming, Ulrich Zwingli, Wilhelm I., Friedrich III., Ludwig II. in Beziehung setzt, hätte vollauf genügt, um den grenzenlosen Humbug darzulegen, der da Jahre lang getrieben worden ist. Dass dieser von einer Menge Menschen, die sich zu den Leuten von Bildung rechnen, ernst genommen wurde, ist das „Psychologische", man möchte lieber sagen „Psychopathische" an der Sache. Als Beitrag zur Kulturgeschichte der allerneuesten Zeit ist die Schrift von Wert; juristisches Interesse bietet sie wenig.

2. **Geck, Dr. A.**, Rechtsanw., Der Kampf um die Ehre. Eine prakt. Erörterg. des Beleidigungsrechts insbesondere der Angriffs- u. Verteidigungsmittel im Beleidigungsprozesse. 12°. (VII, 69 S.). Berlin (H. Th. Hoffmann) kart. 1.—

Das Büchlein wendet sich an Nichtjuristen, welchen es ein Ratgeber sein will, damit sie beurteilen können, wie weit sie selbst im Verkehr mit ihren Äusserungen gehen dürfen, was sie sich von anderer Seite etwa bieten lassen müssen und wie sie sich allenfalls in einem Beleidigungsstreit zu verhalten haben. Dabei sind die verschiedenen Arten der Beleidigung nach dem R.-St.-G.-B. unter Verwertung reichster Kasuistik aus dem täglichen Leben besprochen, alle erdenklichen Einreden des wegen Beleidigung Angeklagten, zumal die auf § 193 St.-G.-B. gestützten erörtert und schliesslich die Grundsätze des Verfahrens in Beleidigungssachen kurz dargestellt.

3. **Frank, Dr. Reinh.**, Prof., D. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze herausg. u. erläut. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 511 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 9.—; geb. 11.—

Digitized by Google

Wie Verfasser beim ersten Erscheinen des Kommentars ankündigte, war es ihm bei Bearbeitung desselben zunächst darum zu thun, dem Studierenden ein Werk zu bieten, welches ihn zu quellenmässiger Behandlung des Strafrechts anleitet und welches demgemäss bei der Erläuterung des Gesetzbuchs eine streng wissenschaftliche Methode verfolgt. Dann aber wollte Verfasser auch den Praktiker mit einem Buche versehen, welches zwischen den grossen Kommentaren und den mit kurzen Anmerkungen versehenen Textausgaben die Mitte hält. In dem Zeitraum von vier Jahren, welcher zwischen dem Erscheinen der ersten und dem der zweiten Auflage liegt, haben sich die Theoretiker wie die Praktiker davon überzeugt, dass nach beiden Richtungen Verfasser sein Ziel ganz erreicht hat. *Frank*'s Kommentar hat sich einen Platz unter denjenigen Büchern errungen, welche uns Kriminalisten unentbehrlich sind. Wir haben uns bereits daran gewöhnt, das vortreffliche Werk in jeder zweifelhaften Frage zu Rate zu ziehen und wir schöpfen daraus stets eine von wissenschaftlichem Geist getragene, aber auch den praktischen Bedürfnissen entsprechende Belehrung. Die neue, in etwas erweitertem Umfange erscheinende Auflage berücksichtigt die Änderungen des St.-G.-B., das neue Bürgerliche Recht, die neuere Litteratur und Rechtsprechung; einzelne Partien haben auch sonst eine gewisse Umgestaltung erfahren.

4. **Kade, Carl,** Landgerichtsrat, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausg. m. Anmerkgn. 12°. (VIII, 214 S.). Berlin (C. Heymann's Verlag) geb. 1.—

Diese Taschenausgabe enthält in den Anmerkungen kurze Verweisungen auf Bezugsstellen des St.-G.-B. selbst und anderer Gesetze, namentlich der Prozessgesetze, Angaben über die Zuständigkeit der Gerichte, aber auch knapp gehaltene Erläuterungen unter Hinweis auf einzelne reichsgerichtliche Entscheidungen.

5. **Steidle, Dr. Ed.,** Kriegsgerichtsrat, Lehrb. d. deutsch. Militärstrafgerichtsordnung für Armee und Marine. 8°. (XII, 200 S.). Leipzig (A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.) 3.25

Seit dem Erscheinen der Mil.-St.-G.-O. hat sich bereits eine grössere Anzahl von Schriften mit dem Inhalte dieses Gesetzes in den verschiedensten Formen beschäftigt. Neben Kommentaren finden sich auch systematische Darstellungen, darunter mehrere solche, welche speziell dem standgerichtlichen Verfahren sich widmen. Ein ausführliches systematisches Lehrbuch, welches den ganzen Stoff im Lichte der Strafprozesswissenschaft mit eingehender Erörterung aller zweifelhaften Fragen behandelt, fehlt jedoch noch immer. Auch das vorliegende Werk füllt diese Lücke nicht aus. Es ist wie die meisten bisher erschienenen Bearbeitungen in erster Linie nicht für Juristen, sondern für die beim militärischen Strafverfahren beteiligten Offiziere geschrieben, und es musste daher von einer streng wissenschaftlichen Behandlung abgesehen werden. Die Darstellung schliesst sich fast durchweg eng an die Legalordnung an, gibt in leicht fasslicher Weise und in prägnanter Kürze den wesentlichen Inhalt des Gesetzes, berücksichtigt die zu diesem ergangenen Ausführungsbestimmungen und sonstige auf das Verfahren bezügliche Vorschriften und Weisungen, enthält aber auch vielfach erläuternde Bemerkungen und praktische Winke, die von gründlicher Beherrschung des Stoffes und Erfahrung Zeugnis geben. Den Schluss bildet ein „Zukunftsausblick", der bereits eine nicht allzu ferne Umgestaltung des Gesetzes in Aussicht nimmt und für den Fall ihres Eintrittes manche Änderung vorschlägt, so insbesondere eine sehr wünschenswerte: die Heranziehung eines rechtskundigen Richters für das Standgericht.

6. **Sternpock, Dr. O. v.,** Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. gr. 8°. (28 S.). Wien (A. Holzhausen) 1.—

Das kleine Schriftchen behandelt einzelne Fragen aus der Versuchslehre, so namentlich die Abgrenzung des Versuchs von der Vorbereitungshandlung, den untauglichen Versuch. Dass die mehr als Plauderei denn als wissenschaftliche Erörterung erscheinende Darstellung diese schwierige Lehre irgendwie zu fördern geeignet sei, lässt sich gewiss nicht behaupten.

7. **Wachenfeld, Dr. F.,** Prof., Homosexualität und Strafgesetz. gr. 8°. (VI, 148 S.). Leipzig (Dieterich'sche Verl.-Buchh.) 3.—; geb. 4.—

Gegen den § 175 St.-G.-B., welcher u. a. die sog. Päderastie mit Strafe bedroht, hat sich bekanntlich in den letzten Jahren eine starke Bewegung geltend gemacht, an der sich Männer aus allen Kreisen, auch aus juristischen, besonders aus medizinischen, beteiligten. Verfasser tritt energisch für die Beibehaltung dieser Strafbestimmung ein; doch soll die Kontrasexualität als ein Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit (§ 51 St.-G.-B.) behandelt werden. Soweit die Homosexualität keine konträre ist, befürwortet Verfasser, hierin vollkommen konsequent, die Ausdehnung der Strafbarkeit auf den homosexuellen Verkehr von Weibern. Verfasser geht in seinen Ausführungen auf alle Gründe ein, welche für die Aufhebung des § 175 ins Feld geführt worden sind, und bemüht sich mit grossem Scharfsinn, sie zu widerlegen. Er versucht ferner, die Straf-

Digitized by Google

würdigkeit der H. auch positiv zu begründen. Wäre mit der Feststellung der Unsittlichkeit einer Handlung immer schon deren Strafwürdigkeit bewiesen, so bedürfte es für uns, die wir den Standpunkt derjenigen, welche die Unsittlichkeit der H. leugnen, keineswegs teilen, nicht eines weiteren Beweises dafür, dass der § 175 nicht zu entbehren sei. Aber der Staat hat gewiss nicht die Aufgabe, alles Unsittliche unter Strafe zu stellen, und es bedarf daher besonderer Gründe für die Bedrohung einer unsittlichen Handlung mit Strafe. Verfasser ist sich dessen wohl bewusst und daher eifrig bestrebt, solche Gründe darzulegen. Es lässt sich aber kaum sagen, dass diese Gründe zu überzeugen vermögen, und namentlich dürfte der Nachweis des staatlichen Interesses an der Bestrafung der H. trotz aller Bemühung nicht gelungen sein. Die Schrift ist übrigens in hohem Masse lesenswert.

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Bornhak, Conrad,** Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preussen. Zum praktischen Gebrauche dargestellt 8°. (104 S.). Berlin (Georg Reimer) 2.40

Die Bearbeitung dieses Themas, die schon an sich zu begrüssen ist, erlangt einen besonderen Wert dadurch, dass sie *unter Benützung der Ministerialakten* erfolgen konnte. Gerade auf dem Gebiete des Universitätsrechtes spielt ja bekanntlich die Praxis eine weitaus grössere Rolle als das durch den Druck der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Quellenmaterial. Der reiche Stoff ist klar und eingehend behandelt. Nach einer geschichtlichen Einleitung folgen die Kapitel: Die Universitätsprofessoren. Die Privatdozenten. Assistenten und Lektoren. Besonderheiten der Technischen Hochschulen. Auch an prinzipiellen Erörterungen (über den formalen Charakter der Universitäts- und Fakultätsstatuten etc.) und interessanten statistischen Angaben (über Besetzungen ohne oder gegen den Vorschlag der Falkultät, über Gehalts- und Kollegiengeldregulierung) fehlt es nicht.

2. **Triepel, Dr. Heinr.,** Prof., Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. gr. 8°. (XVI, 343 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 5.—; geb. 6.—

Ein sehr zu begrüssendes Unternehmen sind die durch vorliegendes Buch als I. Band inaugurierten „Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von *Dr. Heinrich Triepel*, Professor in Tübingen" in Verbindung mit Anderen. Es handelt sich um anspruchslose Zusammenstellungen des hauptsächlichen Quellenmaterials mit Verweisungen, „zunächst und vor allem als Hilfsmittel für den *Unterricht* in den Fächern des öffentlichen Rechtes gedacht". „Das weniger Wichtige wird in kleinerem Druck, manches nur im Auszuge wiedergegeben." Das Bedürfnis für derartige Sammlungen steht ausser allem Zweifel. Auch anderen als akademischen Kreisen dient dieses Corpus iuris publici.

Der I. Band zeigt, dass die gute Idee auch gut ausgeführt wird. Die keineswegs leichte Auswahl des Stoffes für das Reichsstaatsrecht verdient alles Lob.

3. **Vormbrock, H.,** Die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Reichsgesetz vom 10. V. 1892, nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 2. VI. 1892, 24. XI. 1898. Auf Grund amtl. Materials bearb. u. mit 20 Tab. zur Berechng. der Unterstützgn. versehen. gr. 8°. (56 S.). Bielefeld (W. Bertelsmann) 1.—

Ein praktisches Hilfsbüchlein für den Vollzug des bezeichneten Reichsgesetzes mit Erläuterungen zum Gesetze selbst und zu den Ausführungsvorschriften. Die beigegebenen 20 Tabellen dienen der Berechnung der Unterstützungsbeträge bei ortsüblichen Taglöhnen von 1 Mk. bis 3 Mk.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Brandis, Dr. W.,** Amtsr. a. D., Unfallversicherungsgesetz in Land- und Forstwirtschaft nebst Ges., betr. die Abänderung d. Unfallversicherungsgesetze, und den Verordnungen üb. d. Verfahren vor den Schiedsgerichten u. d. Reichsversicherungsamte. Mit Erläuterungen. 8°. (IV, 209 S.). Berlin-Gr.-Lichterfelde (Gesetzverlag Schulze & Co.) 2.60

Eine praktische Handausgabe des landwirtschaftlichen U.-V.-G. mit eingehender Berücksichtigung der Ergebnisse der Praxis zu den in Geltung gebliebenen bisherigen Vorschriften und der Gesetzgebungs-Materialien zu den neuen oder geänderten Normen. Das sog. Mantelgesetz ist mit Erläuterungen beigegeben. Die Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten, ein Anhang und das 60 Spalten grosse Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches.

Digitized by Google

2. **Fredrich, Kurt,** Bürgermstr. u. Vorsitz. d. Gewerbegerichts Liegnitz, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte v. 29. VII. 1890. Text-Ausg. mit Erläutergn., den ergänzend. Bestimmgn. u. Sachregister. 8°. (VI, 79 S.). Berlin-Gr.-Lichterfelde (Gesetzverlag Schulze & Co.) kart. 1.20

Der kurz gefasste Kommentar sucht durch möglichste Verwertung der Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte, sowie durch „einige" Berücksichtigung der neuen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Civil- und Prozessrechts die praktische Anwendung des Gesetzes den Vorsitzenden und Beisitzern der Gewerbegerichte zu erleichtern. Von einer wörtlichen Anführung der einschlägigen Bestimmungen der Civilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes etc. ist Umgang genommen, um den Umfang des Buches nicht auf Kosten der Übersichtlichkeit ohne zwingenden Grund zu erweitern. Mit vollem Recht betont der Verfasser, dass das Amt des Gewerbegerichtsvorsitzenden eine völlige Beherrschung der Bestimmungen der Civilprozessordnung im Zusammenhange erfordert, welche durch die Kenntnis einzelner herausgegriffener Paragraphen nicht erworben werden kann, und dass gerade hierin für den nicht rechtskundigen Vorsitzenden eine nicht leicht zu überwindende Schwierigkeit gelegen ist. Nicht zu billigen ist die allerdings neuestens vielfach übliche Häufung von Anmerkungnummern am Schlusse der Gesetzesbestimmungen (z. B. §§ 4, 5, 25, 26, 27, 29, 31 etc.). Hoffentlich ist dieser Kommentar, der erste nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Civilprozessordnung, auch zugleich der letzte vor Inkrafttreten der vom Reichstag am 13. Mai dieses Jahres angenommenen Novelle, welche einen sehr erfreulichen Fortschritt auf dem Wege der Ausbildung der Gewerbegerichte bedeutet. *Dr. Menzinger* (=M).

3. **Graef, C.,** Geh. Reg.-Rat, u. **J. Keidel,** Bezirksamtsassessor, Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst dem Ges., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, und dem Ges., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886. In 3. Aufl. bearbeitet und mit den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften herausgegeben von *J. Keidel.* gr. 8°. (VIII, 662 S.). Ansbach (C. Brügel u. Sohn) gebd. 5.50

Die geschätzte Handausgabe kommt für die Praxis, welche die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze in die Wirklichkeit umzusetzen hat, sehr gelegen, zumal seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahre 1886 vergebens auf eine Fortführung des Werkes gewartet wurde. Erklärlicherweise haben bei der Kommentierung des neuen Rechtes vor allem die Motive eine ausgiebige Verwertung gefunden, neben welchen die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes und die Mitteilungen des bayerischen Landesversicherungsamtes, sowie die *Reger*'sche Entscheidungensammlung, nicht aber die Arbeiterversorgung zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen wurden; erwünscht wäre wohl eine, wenn auch gedrängte Kommentierung des Reichshaftpflichtgesetzes gewesen. Das Verzeichnis der Vollzugsvorschriften umfasst nicht weniger als 27 Nummern, ein sprechender Beweis für die Ausdehnung der Gesetzgebung und der sie begleitenden Thätigkeit der mit der Ausführung betrauten Behörden. Hoffentlich folgt diesem II. Bändchen der von bayerischen Verwaltungsbeamten erläuterten „Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung" eine ebenso ebenbürtige Neubearbeitung der übrigen Gesetze vom 30. Juni 1900 in Bälde nach. M.

4. **Reger's** Handausg. d. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Reichskanzler-Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 mit den Vollzugsvorschriften des Reichs und des Königreichs Bayern, sowie einem Anhang, enthaltend Auszug aus dem bayerischen Gewerbegesetze v. 30. Jan. 1868, dem Gewerbegerichtsgesetze etc. In dritter Auflage neu bearbeitet von *Th. Stöhsel,* Reg.-Ass. I. Bd. gr. 8°. (VIII, 544 S.). Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 5.50

Die Hochflut der gewerberechtlichen Gesetzgebung hat nunmehr auch den *Reger*'schen Kommentar gezwungen, die bisherige, für die Praxis so sehr erwünschte Beschränkung auf *„einen"* Band aufzugeben, obwohl das vorliegende „Bändchen" nicht weniger als 594 Seiten zählt gegenüber den 303 bezw. 438 Seiten des Werkes in den zwei ersten Auflagen der Jahre 1887 und 1896. Nur die bayerischen Zuständigkeitsbestimmungen zur Gewerbeordnung, sowie die kaiserlichen Verordnungen über die Inkraftsetzung der neuerlichen Novellen konnten noch Aufnahme finden; die übrigen Vollzugserlasse des Reiches und von Bayern, sowie die preussische technische Anleitung zu § 16 des Gesetzes über die gewerblichen Anlagen sollen in einem zweiten Bändchen folgen, dessen Erscheinen erfreulicherweise in nächste Aussicht gestellt ist.

Gewiss kann man es nur lebhaft bedauern, dass es dem um das Gewerberecht hochverdienten Verfasser nicht möglich war, mit eigener Hand sein Werk bis zur neuesten Phase der Gesetzgebung fortzuführen; mit Befriedigung kann man aber feststellen, dass das Schicksal des Buches in gute Hände

Digitized by Google

gelegt wurde und dass der Kommentar seinen ehrenvollen Platz auch fernerhin voll behaupten wird.

Leider hat das reichhaltige Material, welches die Rechtsprechung der Gewerbegerichte zur Auslegung des so wichtigen gewerblichen Arbeitsvertrages beigebracht hat, keine Berücksichtigung gefunden; auch konnten nur noch die Entscheidungen des Reichsgerichts, des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Ober- (bezw. Obersten-) Landesgerichtes München durch entsprechende Beisätze besonders hervorgehoben werden, während die Entscheidungen der übrigen Behörden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Raumersparnis ohne Ursprungsbezeichnung angeführt werden mussten; leider gibt es eben keine kurze Verjährungsfrist für Präjudizien und der heilsame Lethestrom versagt hier seine Wirkung. M.

5. **Rohrscheidt, Kurt v.**, Regierungsrat, Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich und für Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. (In ca. 6 Lfgn.) 3. Lfg. gr. 8°. (S. 481—720). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.80

Die vorliegende 3. Lieferung dieses bereits besprochenen Werkes bringt den Kommentar zur G.-O. zum Abschlusse und beginnt mit Darbietung der Anlagen, zunächst des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb mit Erläuterungen. Im übrigen nehmen wir auf die erste Besprechung Bezug (oben S. 179).

6. **Usinger, Dr.**, Reg.-Rath, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 26. VII. 00 nebst den für das Deutsche Reich und das Grossherzogthum Hessen erlassenen Vollzugsverordnungen und Ausführungsvorschriften. 8°. (IX, 679 S.). Mainz (J. Diemer) geb. 6.—

Eine trefflich ausgestattete und handliche Ausgabe der reichsrechtlichen und der damit im Zusammenhange stehenden hessischen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens, mit Verweisungen, sonstigen kurzen Noten (nicht mit fortlaufenden Erläuterungen), Angaben über die Zuständigkeit der Behörden und einem guten Sachregister versehen.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Abhandlungen**, volkswirtschaftl., der badischen Hochschulen, hrsg. v. *C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber.* gr. 8°. Tübingen (J. C. B. Mohr)

Bd. IV H. 5. *Offenbacher, M.*, Konfession u. soziale Schichtung. Eine Studie üb. die wirtschaftl. Lage der Katholiken u. Protestanten in Baden. Mit 4 in den Text eingedr. Karten. (III, 102 S.)

Subskr.-Preis 2.80; Einzelpr. 4.—

Bd. V H. 1. *Schulte, Dr. Fr.*, Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Grossh. Baden (IV, 88 S.).

Subskr.-Preis 2.40; Einzelpr. 3.50

Die Arbeit von *Schulte* beschränkt sich, wie der Titel schon besagt, auf die Darstellung des seitherigen Entwickelungsganges der Sparkassen im Grossherzogtum Baden. Sie beruht durchweg auf amtlichen Quellen und kann als ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte des Sparkassenwesens bezeichnet werden. Die Abhandlung von *Offenbacher* will den Zusammenhang zwischen Konfession und sozialer Schichtung aufweisen. Im 1. Abschnitt werden die allgemeinen Grundlagen in der sozialen Lage der christlichen Konfessionen geschildert, im 2. Abschnitt wird der Anteil der Konfessionen an den Hauptberufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Beamtenschaft und liberale Berufe) dargethan. Wir können einer derartigen Untersuchung nicht viel Geschmack abgewinnen, wollen aber gerne konstatieren, dass der Verfasser in seiner Arbeit gründlich und ohne konfessionelle Voreingenommenheit zu Werke gegangen ist.

2. **Albert-Biebrich, Heinr.**, Kommerzienrat, Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft. Unter Mitwirkung von Landwirtschaftslehrer *Homuth*-Friedenau. 8°. (24 S.). Berlin (Pass & Garleb) —.60

Der Zweck der kleinen Broschüre geht dahin, „in möglichster Kürze auf die Bedeutung der deutschen Landwirtschaft hinzuweisen, auf ihre Krankheit und die hauptsächlichsten Heilmittel" (S 23). Dass es auch bei möglichster Kürze nicht möglich ist, die komplizierten Fragen, um die es sich hier handelt, auf 24 Seiten zum Austrag zu bringen, hat der Verfasser selbst empfunden, und deshalb nur einige derselben in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, so die Frage, welche Ertragssteigerung von der deutschen Landwirtschaft unter Zusicherung der Rentabilität des Betriebes verlangt werden kann, wie sich Kosten und Gewinn intensiver Wirtschaft gestalten, welche Bedeutung die Arbeiterfrage, der Schutzzoll, die Berufsbildung für den Landwirt haben. Neue Gesichtspunkte sind in der Broschüre nicht enthalten, aber was zu Gunsten ausgiebiger Getreidezölle vorgebracht werden kann, ist nicht ohne Geschick zusammengestellt.

3. **Bantlin, A.**, Prof., Die deutsche Industrie und die Arbeiterversicherung. Mit 14 Tafeln. gr. 8°. (48 S.). Stuttgart (A. Bergstraesser) 1.20

Digitized by Google

ıe gute Zusammenstellung der der hen Arbeiterschaft durch die Arbeiterıerung zufliessenden Vorteile. Das ımaterial ist zumeist der amtlichen für ıriser Weltausstellung bestimmten Verlichung des Reichsversicherungsamtes ımmen. Im zweiten Teile der Broschüre die Thatsachen zusammengefasst, aus geschlossen werden darf, dass die ihe Industrie die ihr durch die Arbeiterherung auferlegten grossen Lasten ohne ıen für ihre Entwickelung trägt. Zahlgraphische Darstellungen unterstützen ıusführungen.

Cetto, Dr. Freiherr Wilh. von, Die Entwickelung der Organisation des landwirtschaftl. Kreditwesens in Bayern. Lex.-8°. (88 S.). München (R. Oldenbourg) 1.50

er bisher vorhandene und oft empfundene el einer Zusammenstellung der dem lichen Kredit in Bayern dienenden An- und Einrichtungen und des Umfangs Thätigkeit ist durch die vorliegende e Schrift in befriedigender Weise aus- lt worden. Sie gibt uns in knappen ssen erschöpfenden Aufschluss über die len bäuerlichen Personal- und Realkredit glichen Thatsachen. Auch Vergleiche bayerischen bäuerlichen Kreditwesens lem anderer Staaten, namentlich Preus- sind eingestreut. Die Ausführungen die Hypothekentilgungsversicherung, die charakteristischen Merkmale für das othekenkreditwesen Bayerns u. a. zeigen den mit den Verhältnissen vertrauten, chtig abwägenden Praktiker. Wir emen die vorliegende Schrift gerne den- en, welche sich über die einschlägige rie in Kürze orientieren wollen.

Curti, Dr. Eug., Untersuchungen üb. d. Rückkaufswert der Schweizerischen Nordostbahn. Mit e. Uebersichtskarte. gr. 8°. (122 S.). Zürich (Zürcher & Furrer) 2.—

Der Inhalt der vorliegenden „Unterıngen" ist folgender: 1. Rechtliche und metische Grundlagen; 2. Vorzüge des hzeitigen freihändigen Rückkaufs des mten Nordostbahnnetzes; 3. Ermittlung Rückkaufswertes der gekündigten Linien; mittlung des Rückkaufswertes der nicht ndigten Linien; 5. Einlagen in den Errungsfonds; 6. Abzüge von der Rücksentschädigung; 7. Verfügbare Mittel; erechnung des Kaufpreises für das ganze ; 9. Schlussbetrachtungen. Der Schrift eine Übersichtskarte des Nordostbahnes mit Angabe der gekündigten und t gekündigten Linien beigegeben. Der asser ist Mitglied des Verwaltungsrates Nordostbahn und vertritt deren Interessen anerkennenswertem Geschick. Für das deutsche Publikum erhält die Schrift dadurch besonderen Wert, dass sie zeigt, mit welchen Schwierigkeiten und Widerständen die Verstaatlichungsaktion in der Schweiz zu kämpfen hat, und dadurch den Vorzug erkennen macht, dessen wir uns durch rechtzeitige Konsolidierung unserer Staatsbahnnetze erfreuen dürfen.

6. **Kampffmeyer, Paul,** Wohin steuert die ökonomische und staatliche Entwickelung? gr. 8°. (54 S.). Berlin (Vlg. d. Socialist. Monatshefte) 1.—

Der Inhalt der kleinen Schrift ist der folgende: 1. Der Zusammenbruch des Kapitalismus durch die entfesselten Produktivkräfte; 2. Die Entfaltung der Produktivkräfte in der Geschichte; 3. Die Entwickelung der Produktivkräfte in der Zukunft; 4. Festigkeit oder Dehnbarkeit der Produktionsverhältnisse? 5. Sprengung oder schrittweise Sozialisierung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung? 6. Die Wandlungen der ökonomischen Machtverhältnisse des Proletariats; 7. Das Staatswesen unter dem Einfluss wachsender proletarischer Machtverhältnisse. Der Verfasser ist Sozialist, aber im evolutionistischen Sinn. Nach seiner Meinung wird sich die Arbeiterschaft als werdende wirtschaftliche und politische Grossmacht wahrscheinlich in den Besitz der ökonomischen und politischen Macht setzen und die ganze Wirtschaft schrittweise sozialisieren (S. 33). Von den öden Schimpfereien und Verdächtigungen des „Kapitalismus" ist in der vorliegenden Broschüre nichts zu finden. Kampffmeyer erkennt die Möglichkeit einer Hebung der Arbeiterklasse auch in der kapitalistischen Epoche des Wirtschaftslebens an; er arbeitet nicht mit Schlagworten, sondern seine Ausführungen erscheinen als das Produkt reifen Nachdenkens und einer anerkennenswert grosszügigen Auffassung der Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung. Wir haben die Broschüre mit Genuss gelesen und empfehlen sie jedem, der sich eingehender mit den Strömungen und Wandlungen der sozialistischen Litteratur beschäftigen will.

7. **Moritz, Dr. Eugen,** Die Familienfideikommisse Preussens und ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Ein Beitrag zur Frage des Grossbetriebes i. d. Landwirtschaft. gr. 8°. (XVI, 88 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) 2.50

Der Verfasser der vorliegenden Untersuchung will, entgegen der bisherigen meist rein politischen oder sozialpolitischen Betrachtungsweise, vor allem die agrarpolitische Bedeutung der Familienfideikommisse in ihrer Stellung zur deutschen Volkswirtschaft erörtern und damit die Frage der Familienfideikommisse von einer neuen, bisher noch wenig berücksichtigten Seite beleuchten.

Digitized by Google

Der Inhalt ist kurz folgender. In einem 1. Teil werden die Theorien über die Entstehung der Familienfideikommisse zusammengefasst sowie eine Darstellung der rechtlichen und geschichtlichen Entwickelung und eine Statistik derselben gegeben. Im 2. Teil wird die Lage des fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes Preussens, speziell des ostelbischen, zur Zeit der gegenwärtigen Agrarkrisis untersucht, während in einer Schlussbetrachtung die Bedeutung der Fideikommisse für die deutsche Volkswirtschaft dargethan wird. Auf Grund seiner eingehenden, mit zahlreichen statistischen Tabellen gestützten Untersuchungen gelangt der Verfasser zu dem Resultat, dass für die Familienfideikommisse gemäss der Grundidee dieses Instituts die gegenwärtige Agrarkrisis sich so gut wie gar nicht bemerkbar macht, also auch die durch diese Krisis hervorgerufenen Erscheinungen: Überschuldung und Zusammenbruch, Entvölkerung des platten Landes durch Abwanderung und Kindersterblichkeit, Arbeitermangel u. s. w. hier fehlen. Mit anerkennenswertem Mute vertritt der Verfasser seine Überzeugung. Und wenn wir auch seinen Schlussfolgerungen wegen der Untrennbarkeit der wirtschaftlichen von der politischen Wirksamkeit der Fideikommisse nicht in vollem Umfang beitreten können, so halten wir seine Untersuchung doch für sehr wertvoll und geeignet, den in weiten Kreisen bestehenden Vorurteilen gegen diese Institution entgegenzuwirken.

8. **Rossmüller, G.,** Die Frachtkostenfrage in der Müllerei. Nebst e. Anh.: Erzeugung u. Bedarf Deutschlands an Brotgetreide u. Mehl. Mit 2 Taf. tabellar. Zusammenstellgn. gr. 8°. (18 S.). Hannover (Gebr. Jaenecke) —.50

Teilweise an der Hand des Werkes von *P. Mohr* über „Die Entwickelung des Grossbetriebes in der Getreidemüllerei Deutschlands" schildert der Verfasser in kurzen Umrissen die thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die Entwickelung des deutschen Mühlengewerbes eingewirkt haben, und die wirtschaftliche Bedeutung der im Laufe des 19. Jahrh. erfolgten Umwandlung des Mühlengewerbes und betont den Einfluss, den die Verkehrsmittel auf die Entwickelung dieses Gewerbes ausüben. In den Schlussfolgerungen spricht er sich für Vermehrung und Verbesserung der Wasserwege aus.

9. **Sanders, William,** Die moderne Arbeiterbewegung in England. 8°. (32 S.). Frankfurt a./M. (Verlagsinstitut für Sozialwissenschaften. Dr. Ed. Schnapper) 1.20

Es ist sehr interessant, einen fein gebildeten, für die Hebung des Arbeiterstandes begeisterten und mit den Verhältnissen völlig vertrauten Engländer in klaren und schlichten Ausführungen über die moderne Arbeiterbewegung in England reden zu hören. Namentlich sind diejenigen Teile des Vortrages lesenswert, die sich mit dem Neu-Unionismus und den politischen Bestrebungen der Arbeiter in den letzten Jahren befassen. Wir möchten wünschen, dass die deutsche Arbeiterschaft von den Schilderungen der englischen Arbeiterbewegung Kenntnis nehmen und die entsprechende Nutzanwendung ziehen möchte.

10. **Sombart, Werner,** Technik u. Wirtschaft. 8°. (24 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Es ist selbstverständlich, dass man eine Arbeit von *Sombart* nicht ohne Nutzen liest; wir müssen aber gestehen, das uns der vorliegende Vortrag nach Form und Inhalt weit weniger befriedigt hat, als was wir sonst von Sombart kennen. Wir vermissen namentlich die Schärfe der Ausdrücke und Definitionen. Die Technik des materiellen Güterlebens als „ökonomische Technik" zu bezeichnen, ist zum mindesten ungenau. Den von Sombart aufgestellten Gegensatz von Wirtschaften und Wirtschaftlichkeit wird man auch nicht unbedingt acceptieren; ebensowenig seinen Satz, dass die wirtschaftliche Thätigkeit nur durch „Inbeziehungsetzung mit anderen Menschen" zur Erscheinung kommt. Auch das Schlagwort „das Entwickelungsprinzip der Technik ist die Freiheit, das der Wirtschaft die Unfreiheit, die Bindung" klingt schöner, als es wahr ist. Wir wollen aber gerne zugeben, dass ein Thema, wie das von Sombart in der Gehestiftung behandelte, sich auf 24 Seiten unmöglich befriedigend erledigen lässt.

11. **Tischert, Dr. G.,** Fünf Jahre deutscher Handelspolitik (1890—94). 8°. (371 S.). Leipzig (Fr. Wilh. Grunow) 1900. 3.60

Das Buch zerfällt in 26 Kapitel, deren Inhalt der folgende ist: 1. Der Abschluss der Handelsverträge zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Schweiz und Belgien; 2. Der Inhalt der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien; 3. Die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Belgien und Italien im deutschen Reichstage; 4. Annehmen oder Ablehnen? 5. Fürst Bismarck und die Handelsverträge; 6. Zwischen der ersten und zweiten Lesung; 7. Die definitive Annahme der Verträge; 8. Nach der Annahme; 9. Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag von der Einbringung in den Reichstag bis zur ersten Lesung; 10. Der Inhalt des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags; 11. Der deutsch-schweizerische Vertrag im Reichstage; 12. Die Verträge treten in Kraft; 13. Das erste Auftauchen der agrarischen Bewegung und die Handelsverträge mit Rumänien und Russland; 14.

Digitized by Google

Die Zollverhandlungen und der Zollkrieg mit Russland; 15. Die Agrarier und Graf Caprivi; 16 Die Handelsverträge mit Rumänien, Serbien und Spanien; 17. Die Handelsverträge mit diesen Staaten im Reichstage; 18. Zwischen der ersten und zweiten Lesung; 19. Die definitive Annahme; 20. Die Konservativen im Kampfe mit der Regierung; 21. Der Kampf um den russischen Handelsvertrag bis zur Debatte im Reichstage; 22. Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Russland; 23. Nach der Veröffentlichung; 24. Der russische Vertrag im Reichstage; 25. Bis zur endgiltigen Annahme des russischen Vertrags durch den Reichstag; 26. Die definitive Annahme des russischen Vertrags durch den Reichstag. Wir haben bei dem grossen Interesse, welches zur Zeit allen handelspolitischen Schriften entgegengebracht wird, durch die eingehende Inhaltsübersicht dem Leser zeigen wollen, was er von *Tischert*'s Buch zu erwarten hat. Tischert will eine auf den amtlichen Publikationen, den Reichstagsprotokollen und eifriger Zeitungslektüre beruhende Darstellung der Kämpfe um die letzten Handelsverträge geben. In der That gelingt es ihm, ein anschauliches Bild der handelspolitischen Vorgänge der Jahre 1890—94 vor uns zu entrollen und damit wesentlich zum Verständnis der Vorgänge beizutragen, welche zur Zeit und in den nächsten Jahren die wirtschaftliche Welt bewegen werden.

12. **Totomjanz, Dr. V., u. E. Toptschjan,** Die sozial-ökonomische Türkei. 8°. (124 S.). Berlin (R. L. Prager) 2.—

Unter diesem nicht ganz klaren Titel wollen die Verfasser eine Schilderung von den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Türkei geben. Der Inhalt der kleinen Schrift ist der folgende: 1. Einleitung; 2. Die Armenier und die armenische Frage; 3. Die natürlichen Reichtümer; 4. Der Ackerbau und der Grundbesitz; 5. Die Steuern; 6. Die Industrie; 7. Das Verkehrswesen; 8. Der Handel; 9. Der Sultan; 10. Die Administration; 11. Schlussbetrachtung. Die Arbeit ist auf Veranlassung armenischer Studenten veranlasst worden und beschäftigt sich, namentlich in den ersten vier Abschnitten, viel mit der armenischen Frage. Sie stützt sich auf die einschlagenden Schriften in verschiedenen Sprachen und auf die russische und türkisch-armenische Zeitungslitteratur. In Bezug auf Armenien bietet die Schrift dem deutschen Publikum nichts wesentlich Neues. Dagegen sind diejenigen Seiten des Werkchens, welche sich (auf Grund einer besonderen Umfrage) mit den agrar- und steuerpolitischen Verhältnissen der Türkei befassen, sehr interessant und geben ihm einen über das Tagesinteresse hinausreichenden Wert.

13. **Vohsen, Ernst,** Zur Deutsch-Ostafrikan. Seebahn-Frage. Mit e. Karte v. Afrika zur Übersicht d. Eisenbahnen, d. Freihandelsgebiets u. d. Erschliessungsgebiets d. deutschen Seebahnen nach d. Deutsch-Ostafrika-Küste. Neue erweiterte Ausgabe. 8°. (36 S.). Berlin (Dietrich Reimer) —.60

Der Verfasser, der selbst lange Jahre in Afrika lebte, tritt mit grosser Entschiedenheit für die Errichtung der vielumstrittenen Deutsch-afrikanischen Seebahn ein. Die von ihm vorgebrachten Gründe haben viel Bestechendes, doch müssen wir uns, da in dieser Frage nur genaue persönliche Kenntnis der Verhältnisse zu einem abschliessenden Urteil berechtigen kann, sowie im Hinblick auf die Thatsache, dass Afrikareisende wie H. Meyer dem Eisenbahnbau widerraten, damit begnügen, die Aufmerksamkeit auf die *Vohsen*'sche Broschüre zu lenken.

Allgemeines und Varia.

1. **Brockhaus'** Konversations-Lexikon. 14. Aufl. Neue rev. Jubiläums-Ausgabe. I. u. II. Bd. Mit 71 u. 58 Tafeln, darunter 10 u. 4 Chromotaf., 25 u. 14 Karten u. Plänen, 104 u. 214 Textabbildgn. Lex.-8°. (je 1042 S.) Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. je 12.—

Der mit so grossem Beifall aufgenommenen vollständig neu bearbeiteten *14. Auflage*, der sog. „Jubiläumsausgabe" des „Brockhaus" *(1892—1897)*, ist *1898* die „*Revidierte* Jubiläumsausgabe" gefolgt. Nunmehr liegt von der „*Neuen* Revidierten Jubiläumsausgabe", die sich immer noch als die *14.* Auflage bezeichnet, Band I und II vor. Wie die von uns vorgenommenen Stichproben ergaben, steht das Werk wieder auf der Höhe der Zeit. Alle 2 Monate soll ein weiterer Band erscheinen, der jeweils immer wieder möglichst das Neueste berücksichtigen will. Die Ergebnisse der deutschen Volkszählung konnten selbstverständlich nur teilweise geboten werden. Sicher wird das Erforderliche in dieser Richtung nachgetragen werden. Dass bei einem solchen grossen Unternehmen Versehen nicht ausbleiben, ist menschlich. Wir bemerkten in Band II Seite 561: „Auch nahm das (bayerische) Abgeordnetenhaus das Reichsgenossenschaftsgesetz — . . an"; Seite 562 wird der Anschein erweckt, als sei in Bayern die Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt erfolgt, während sie nur von der Kammer der Abgeordneten angestrebt wurde. Auch der Artikel über das Bergrecht könnte etwas mehr „revidiert" sein. Im grossen Ganzen kann man aber seine wahre Freude an der Neuauflage haben, zumal

Digitized by Google

auch der moderne, elegante Einband jedem Bücherschrank zur Zierde gereicht.

2. **Filnzer, Dr. Rud.**, Die Gebührentaxe f. ärztliche u. zahnärztliche Privatpraxis vom 28. III. 1889 sowie die Gebührenordnung f. Ärzte, Chemiker, Pharmaceuten u. Hebammen bei gerichtlich-medizinischen u. medizinalpolizeilichen Verrichtungen vom 19. III. 1900 u. damit zusammenhängende Verordnungen. 8°. (V, 43 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 1.—

Die vorliegende Textausgabe der Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis u. s. w. bildet Bd. 116 der bekannten von *Hallbauer* und *Schelcher* herausgegebenen Juristischen Handbibliothek und darf Interessenten als zweckentsprechend empfohlen werden.

3. **Hradec, Heinr.**, Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich. Randbemerkgn. z. gleichnamigen Broschüre des Grafen Rudolf Czernin. gr 8°. (75 S.). Prag (Fr. Rivnac) 1.40

Die Schrift gibt, vom tschechischen Standpunkte ausgehend, eine Bekämpfung der im Titel bezeichneten Czernin'schen Broschüre. Sie orientiert gut über die tschechische Auffassung der Nationalitätenfrage in Österreich, des österreichischen Staatsbewusstseins und Patriotismus, des böhmischen Staatsrechtes und der Sprachenfrage. Gleichberechtigung der Nationalitäten und Föderalismus sind des Verfassers Losungsworte.

4. **Kirchhoff, A.**, Hannoversches Recht. Erörterungen prakt. Rechtsfragen auf dem Gebiete der Justiz u. Verwaltg. 1. Teil. gr. 8°. (127 S.). Celle (W. Ströher) 2.—

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, praktische Rechtsfragen auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung in einer auch zum Gebrauche von Nichtjuristen geeigneten Weise der Erörterung zu unterstellen und so „die Kenntnis des hannoverschen Sonderrechtes zu fördern, sowie das Interesse dafür von neuem anzuregen". So bespricht er in zwanglosen Darlegungen bezüglich der Kirchen- und Schulgemeinde die Frage der Dinglichkeit der öffentlichen, dann der privatrechtlichen Kirchen- und Schulabgaben mit interessanten Angaben bezüglich der historischen Entwicklung (übrigens ohne Hinweis auf die einschlägigen bisherigen Publikationen in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht etc.), dann die Frage des Umfanges der politischen Gemeinde, eine Reihe von Punkten bezüglich der „Jagdgemeinde", „Realgemeinde", „Auseinandersetzungsgemeinde", endlich Fragen hinsichtlich der Übertretung hannoverscher Strafbestimmungen auf dem Gebiete des Schul- und des Jagdrechtes.

5. **Thiersch, Dr. F.**, Rechtsanwalt, Anwendungsgebiet und eine rationelle Gestalt der Privatklage. 8°. (95 S.). Berlin (J. Guttentag) 2.—

Die von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit gibt zunächst ein klares Bild von der Anwendung der Privatklage in den Gesetzgebungen der wichtigsten Kulturstaaten Europas. Dann wendet sie sich zu der Frage, in welchem Umfange ein selbständiges Anklagerecht des Privaten anzuerkennen und welche Gestalt der Privatklage zu geben sei. Verfasser spricht sich mit Entschiedenheit gegen die Einführung der subsidiären, für die Beibehaltung der prinzipalen Privatklage aus. Auch dieser will er nur einen beschränkten, doch immerhin einen grösseren Umfang zugestehen, als ihr zur Zeit im Deutschen Rechte eingeräumt ist; ihre Anwendung soll insbesondere auf einfachen Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, die Vergehen aus St.-G.-B. §§ 288, 289, 299, die Patent-, Urheberrechts-, Muster- und Warenzeichenrechtsverletzungen ausgedehnt, ihre prozessuale Gestaltung im wesentlichen beibehalten und nur in einzelnen Punkten erweitert und abgeändert werden. Die nach Form und Inhalt vortreffliche Schrift verdient in vollstem Masse Beachtung.

6. **Wahl, Theod.**, Unsere Rechtspflege im Volksbewusstsein. Klagen u. Wünsche eines Laien. 8°. (54 S.). Stuttgart (Becker'sche Verl.-Buchh.) —.80

Allerlei Mängel sind es, die Verfasser an der deutschen Rechtspflege, zumal der in Strafsachen, zu rügen hat. Seine Klagen sind zum Teil zweifellos berechtigt; nur sind sie nicht durchweg an die rechte Adresse gewendet, da es sich dabei mehrfach um Mängel der Gesetzgebung handelt. Zum grösseren Teile aber beruhen sie auf subjektiver Anschauung, die nicht jeder teilen wird, der nicht gerade wie Verfasser die Dinge durch die (antisemitisch angehauchte) Brille des Geistlichen betrachtet und nicht auf den „alten Stahl" schwört. In einzelnen Dingen hätte Verfasser, wenn er sich die Mühe dazu gegeben hätte, leicht eine Aufklärung dahin erhalten können, dass seine Vorwürfe der Begründung entbehren; so z. B. sollte doch auch in seinen Kreisen bekannt sein, dass die Auffassung des Reichsgerichts über die Nichtanwendbarkeit der Strafbestimmung gegen Diebstahl auf Aneignung von Elektrizität von den meisten Juristen für die allein richtige gehalten wurde und dass das angeblich beleidigte „sonnenklare Rechtsbewusstsein des Volkes" längst seinen Ausdruck darin gefunden hat, dass auch der deutsche Reichstag ein Spezialgesetz gegen die rechtswidrige Entziehung fremder elektrischer Arbeit für nötig erachtete.

Digitized by Google

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 34. Jahrg. 1901. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 6. Heftes: Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von *Dr. jur. L. Bauke* in Berlin. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von *Dr. Franz Richter* in Strassburg i. E. (Fortsetzung folgt!) — Das Koalitionsrecht der Arbeiter von *Otto Goldschmidt,* Reg.-Assessor in Posen (Fortsetzung). — Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands von *Dr. Rudolf Dunker* in Frankfurt a. M. (Schluss). — Miscellen.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. H. 18—21. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

An grösseren Artikeln finden sich in den vorliegenden Nummern folgende, und zwar Nr. 18: Zur Frage der Kriegsversicherung bei aussereuropäischen Kriegen; Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1900; Die geplante finnische Fabriken-Feuerversicherungsgesellschaft; Nr. 19: Die zweite Lesung des Reichs-Versicherungsgesetz-Entwurfes; Nr. 20: Deutschland hat ein Versicherungs-Gesetz! Die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften a. G. i. J. 1900; Die zweite Lesung des R.-V.-G.-Entwurfs (Schluss); Nr. 21: Hamburger Police aus dem Jahre 1590; Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung; Die auf Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen der Feuerversicherten, namentlich der Industriellen.

3. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann,* Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert,* Ob.-Landesger.-Räten. XI. Bd. 3. u. 4. Heft. gr. 8°. (S. 145—272). Leipzig (Rossberg & Berger) jährlich 14.—

An Abhandlungen bringt das Doppelheft Aufsätze von O.-L.-G.-Rat *Kretzschmar* über die allgemeinen Vorschriften des Liegenschaftsrechtes und von Regierungsrat *Eger* über die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferfrist. Ausserdem bringt das Heft eine Reihe interessanter Entscheidungen und wertvolle Litteraturanzeigen.

4. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Hrsg. von *Rassow, Küntzel* u. *Eccius.* 6. Folge. 5. Jahrg. 2. u. 3. Heft. 8°. (S. 143—480). 1901. Berlin (Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Aus dem reichen Inhalte des Doppelhefts heben wir hervor: *v. Brunneck,* Das Klostergelübde, *Staub,* Leistungsort des Bürgen, *Eichhorn,* Erbeslegitimationsverfahren, *Eccius,* Prozessbehauptung des Vertragsschlusses und Beweislast dabei, *Pohlmann,* Berechnung des geringsten Gebots im Falle des § 182 II Z.-V.-G. Der wertvolle Litteraturbericht von *Neumann* ist bis § 1621 B.-G.-B. fortgeführt.

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft.* 1900/1901. Heft 1/14. Berlin (W. Süsseroth) jährlich 10.—

Aus den vorliegenden Nummern der von der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Zeitschrift heben wir folgende Artikel von allgemeinem Interesse hervor: Heft 1, Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren, von *B. v. König;* Bagamoyo (mit 10 Abbildungen), von *A. Leue:* Heft 2, Die Beamten in den Schutzgebieten, von *B. v. König:* Land- und Forstwirtschaftliches aus Kiautschou von *E. Ewerlien;* Heft 3, Die Domanialpolitik des Unabhängigen Kongostaates, von *R. Vauthier;* Militär und Marine in den deutschen Schutzgebieten, von *B. v. König:* Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten, von *R. Hermann:* Heft 4, Koloniale Studien, von *A. Brandt-Soerabaja:* Die Bagdadbahn und die deutschen Interessen in Kleinasien, von *M. Schlagintweit:* Die Ackerböden Deutsch-Südwestafrikas, von *Th. Vehbock;* Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete I, von *B. v. König:* Heft 5, Treibende Kräfte amerikanischer Kolonialpolitik, von *K. Stroewer*-Chicago; Im Golf von Guinea I, von *Hutter;* Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete II, von *B. v. König:* Heft 6, Der Wollhandel des Jahres 1899, von *E. Hermann*-Nantsas; Neuseeland, v. *M. Schanz;* Im Golf von Guinea II, von *Hutter:* Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete III, von *B. v. König:* Heft 7, Ernste Betrachtungen über die „Perle unserer Kolonien" Kamerun nach langjähriger eigener Erfahrung, von *E. v. Carnap*-Guernheimb; Militärische Massnahmen Frankreichs im Hinterlande von Algier III, von *Hübner:* Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten II, von *R. Hermann:* Heft 8, Gold in Ery-

Digitized by Google

thräa von *K. v. Bruchhausen:* Droht der deutschen Landwirtschaft aus einer zunehmenden Besiedelung Südbrasiliens Gefahr? von *R. Gernhard:* Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten, von *B. v. König:* Heft 9, Verwaltung und Fremdenbehandlung in Indochina, von *M. Schanz:* Statistisches über den Post- und Telegraphenverkehr der deutschen Kolonien, von *H. Herzog:* Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten, von *R. Hermann:* Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten II, von *B. v. König;* Heft 10, Der Kampf um Südafrika und die deutschen Interessen I, von *K. Hassert:* Handel, Kulturen und Industrien Indochinas, von *M. Schanz:* Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten III, von *B. v. König:* Heft 11, Udjiji, von *A. Leue:* Der Kampf um Südafrika und die deutschen Interessen II, von *K. Hassert:* Eisenbahnpläne in Indochina, von *M. Schanz:* Heft 12, Künstliche Bewässerung und ihre Anwendung in unseren Kolonien, von *E. Jung:* Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten IV. (Bevölkerungspolitik in Südwestafrika I), von *R. Hermann:* Der Kampf um Südafrika und die deutschen Interessen III, von *K. Hassert:* Heft 13, Deutsch-Samoa, von *Reinecke:* Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten IV. (Bevölkerungspolitik in Südwestafrika II), von *R. Hermann:* Die englische Armee unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung als Kolonialheer, von *Gallus:* Heft 14, Deutsch-Samoa II, von *Reinecke:* Statistik der fremden Bevölkerung etc. IV. (Bevölkerungspolitik in Südwestafrika III), von *R. Hermann:* Die englische Armee etc. II, von *Gallus.*

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger.* 1901. Nr. 17—20. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten, und zwar Nr. 17: Missbräuchliche Anwendung der Form der Genossenschaft (Fortsetzung aus Nr. 15); Genossenschaftliche Statistik; Einstellung von Regressansprüchen in die Bilanz; Regressansprüche beim Check; Nr. 18: Missbräuchliche Anwendung in der Form der Genossenschaft (Schluss); Zur Besteuerung der Konsumvereine in Preussen; Kreditgenossenschaften in England; Nr. 19: Statistik über den Warenverbrauch der Konsumvereine; Die Kreditgewährung an Landwirte in unsern Kreditgenossenschaften; Umblicke in der Genossenschaftswelt (Fortsetzung).

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller.* 1901. Nr. 7/8. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen bemerkenswerten Artikel über: Die Gebühren für Versicherungsverträge, im übrigen Mitteilungen über Reichsstempelabgaben und aus dem bayer. Gebührenwesen.

8. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz.* 18. Jahrg. gr. 8°. (1038 S.). Stuttgart (J. G. Cotta's Nachfolger) pro Band 12.—

Inhalt: *Buchenberger.* Finanzminister, Die Steuerreform im Grossherzogtum Baden; *E. Laspeyres.* Statist. Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung geführt an der Geschichte der preuss. Mahl- und Schlachtsteuer. Ausserdem ist eine Reihe von neueren auf das Finanzwesen des Reichs, Badens, Württembergs etc. bezüglichen Gesetzen abgedruckt.

9. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hersg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. H. 17/20. München (C. Haushalter) halbjährlich 3.—

Aus dem reichen Inhalt der Zeitschrift vermerken wir: Nr. 17, Haus für Handel und Gewerbe (in München); Die spezialisierte Entwickelung im Bankgeschäft (von *Fuld*); Nr. 18, Die Wirkung der Tarifverträge und der reinen Meistbegünstigungsverträge auf unseren Aussenhandel (von *Pfahl*); Die Reichsbank im Jahre 1900; Nr. 19, Grosse Kanalpläne in Österreich und Frankreich; Die Wirkung der Tarifverträge etc. (Schluss von Nr. 18); Das sog. Hydrasystem; Nr. 20, Ursprungszeugnisse und Nationalisierung von Waren; Die Reichsbank im Jahre 1900 (Fortsetzung); Das sog. Hydrasystem (Schluss).

10. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft,** hrsg. von *Dr. Fr. v. Liszt* und *Dr. K. v. Lilienthal.* 21. Bd. 3. u. 4. H. 8°. (345—624 S.). Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft bringt folgende Abhandlungen: *van Hamel,* Kriminal-Ätiologie, übersetzt von *Colthoff: Honemann,* Auftraglose Stellvertretung bei der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetze und dem Reichsseuchengesetze; *Katzenstein,* Der *agent provocateur* vom Standpunkte des R.-St.-G.-B.; *Ilberg,* Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie; *Döhn,* Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem R.-St.-G.-B.; *Löffler,* Unrecht und Notwehr. Prolegomena zu einer Revision der Lehre von der Notwehr; *Birkmeyer,*

Digitized by Google

Das Strafrecht des Deutschen Urhebergesetz-Entwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. — Das als Beilage dieses Heftes erscheinende 1. Heft des 9. Bandes der *Mitteilungen der I.-K.-V.* enthält hauptsächlich eine Übersicht über die Tätigkeit der russischen Sektion der I.-K.-V. (von *Löwenstimm*), Berichte über zwei Kongresse vom Sommer 1900, nämlich den Pariser internationalen Kongress für vergleichende Rechtswissenschaft (von *Cuche*) und den Brüsseler Strafrechts-Kongress (von *Lentz*), endlich einen ausführlichen Bericht über die VII. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich in Strassburg.

11. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 14—20. (S. 154—290). Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.)
vierteljährlich (durch die Post) 5.—

Die vorstehend angekündigte Zeitschrift bringt reiches Material aus allen Gebieten des Versicherungswesens und ist ein unentbehrliches Fachblatt für alle, welche sich als Praktiker oder Theoretiker mit dem Versicherungswesen zu beschäftigen haben. An dieser Stelle müssen wir uns darauf beschränken, die grösseren allgemein interessierenden Artikel aus den vorliegenden Nummern zu verzeichnen: Nr. 14, Abwehrmassregeln gegenüber der Tuberkulose bei der Lebensversicherung; Nr. 15 und 16, Das Kriegsrisiko der Lebensversicherung in überseeischen Ländern; Nr. 17, Das Reichs-Versicherungs-Gesetz; Nr. 18, Das Seecascogeschäft; Das Reichs-Versicherungs-Gesetz; Nr. 19, Das Reichs-Versicherungs-Gesetz; Indirekter Schaden in der Feuerversicherung; Nr. 20, Zur Lage des Transportversicherungs-Geschäfts.

12. **Zeitschrift f. Volkswirthschaft, Rechtspflege und Verwaltung.** Hrsg. v. *Dr. Heinr. Hirsch.* 1901. 3—9. (S. 17—72). Olmütz (Ed. Hölzel) jährlich 11.—

Aus den zahlreichen Artikeln der vorliegenden Hefte heben wir als besonders bemerkenswert hervor: Nr. 3, Österreich-Ungarn und die ostasiatische Weltpolitik; Nr. 4, Österreich-Ungarn und Grösser-Britannien; Börse und Welthandel; Über österreichisches Staatsrecht (von *F. Hauke*); Nr. 5, Österreich-Ungarn und Grösser-Rußland; Kaiser Wilhelm II. über das 200jährige Krönungsjubiläum; Plener über die Zollunion Österreichs mit Ungarn; Anfänge österreichisch-ungarischer Weltpolitik; G. v. Siemens über die wirtschaftliche Bedeutung der Handelsverträge; Heft 6, Österreich und Panamerika; Graf Bülow über Handelsverträge; Sir Charles W. Dilke über Frankreich und England; General Merciers Plan einer französischen Landung in England; Börse und Flotte; Handelspolitik und Kanalprojekte; Heft 7, Zur Bedeutung der kriegerischen Unternehmungen der alliierten Mächte in China, von Vicekonsul *Post;* Handelsminister Baron Call über den Bau der Wasserstrassen; Trusts in den Vereinigten Staaten; Nr. 8, Österreich-Ungarn und die historische Bedeutung der europäischen Kriegsflotte; Leroy-Beaulieu über einen europäischen Wirtschaftsbund; Nr. 9, Zur Naturgeschichte der österreichischen Industrieförderung; Kaiser Wilhelm II. „*propter invidiam*"; Ministerpräsident von Körber über das Settlement in Tientsin; Fürst Herbert Bismarck über die deutsche Reichspolitik.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Demnächst erscheint:

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. jur. Ludw. Lass, Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

u.

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt in München.

1. Lieferung.

gr. 8°. (ca. 6 Bogen) ca. **Mk. 2.—.**

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Amts-Blatt der grossherzogl. mecklenburgischen Steuer- u. Zoll-Direktion. Jahrg. 1901. gr. 4°. (Nr. 1. 6 S.) Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdr. 4.—

Auszug, kurzer, aus den Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. — 8. Bd. Abt. I: Einkommen- u. Ergänzungssteuer. Von Ob.-Reg.-R. *Rohde* u. Reg.-R. *v. Kamecke*. Mit ausführl. Sachregister f. den Auszug aus Bd. VI u. VII. gr. 8°. (64 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. —.80

Dokumente der Frauen, Halbmonatsschrift. Hrsg. v. *Marie Lang*. 5. u. 6. Bd. April 1901—März 1902. 24 Nrn. schmal gr. 8°. (5. Bd. Nr. 1. 41 S.) Wien, Administration
vierteljährlich 2.60; einzelne Nrn. —.50

Finanz-Ministerialblatt f. das Königr. Bayern. Haupt-Register zu den Jahrg. 1865—1900 v. *Ludw. Braun* u. *Sigm. Rabe*, seit 1893 fortgesetzt v. Kreiskassa-Zahlmstr. *Max Oberle*. gr. 8°. (228 S.) München, G. Franz' Verl. 3.50

Frauenleben, Blätter zur Vertretg. der Frauen-Interessen. Hrsg. u. red. v. *Helene Littmann*. 13. Jahrg. 1901. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 24 S.) Wien (M. Perles) 3.—

Heimdall, Zeitschrift f. reines Deutschtum u. All-Deutschtum, zugleich Vereinsblatt des Alldeutschen Sprach- u. Schriftvereins, des Allgemeinen Deutschen Schriftvereins u. anderer Vereine. Hrsg. u. Schriftleiter: *Adf. Reinecke*. 6. Jahrg. 1901. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Berlin, A. Reinecke 4.—

Hochwacht, deutsche. Früher: Deutsche Reform. Bundesblatt des „Deutschen Volks-Bundes" (D.V.B.). Red.: *H. v. Mosch*. 8. Jahrg. 1901. 52 Nrn. Fol. (Nr. 14. 8 S.) Berlin, Deutsche Hochwacht
vierteljährlich 1.50

Mitteilungen des deutschen Haftpflicht-Schutzverbandes. Hrsg. v. dem Verbandsvorstande. Nr. 12. gr. 8°. (III, 167 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 3.50

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. VI. Bd. 3. Hft. Lex.-8°. (S. 181—276.) Dresden, C. Heinrich 1.—

Morgenröthe, die. Sozialdemokratisches wissenschaftlich-polit. Journal. Hrsg. unter Mitwirkg. v. *G. Plechanow, Wera Sassulitsch* u. *P. Axelrod*. (In russ. Sprache.) Jahrg. 1901. 4 Bde. gr. 8°. (1. Bd. VII, 288 S.) Stuttg., J. H. W. Dietz Nachf. à Bd. 4.—

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. XVIII. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer. Recht. Neue Folge. XIX. Bd. gr. 8°. (179 S.) Basel 1900. R. Reich 6.—

Schultze, Gust., Rechtsanw., u. Amtsricht. **Dr. Fritz Schultze**, Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. I bis XXXVIII der v. den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung, m. e. Nachtrage der Bde. XXXIX u. XL der Sammlg., in abgekürzter Form u. in systemat. Ordng. hrsg. 20.—22. (Schluss-)Lfg. 5. Bd. Sachregister u. Gesetzesregister. gr. 8°. (S. 161—702 u. III, II u. IV S.) Leipzig 1900, H. Haessel, Verl. 9.—

Vierteljahrsschrift f. aargauische Rechtsprechung, hrsg. vom Obergericht des Kantons Aargau. 1. Jahrg. 1901. 4 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 52 S.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 4.—

Zeitschrift f. das Armenwesen. Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn., Abth. f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. Hrsg. u. red. v. Stadtr. *Dr. Münsterberg*. 2. Jahrg. 1901. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 4 S.) Berlin, C. Heymann's Verl.
2.—; einzelne Nrn. —.30

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

His, Dr. R., Prof., Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. gr. 8°. (X, 383 S.) Leipzig, Dieterich 14.—; geb. 16.—

Scherer, Dr. J. E., Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter, m. besond. Beachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.
1. Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit e. Einleitg. üb. die Principien der Judengesetzgebg. in Europa während des Mittelalters. (XX, 671 S.) 15.—

Schwabe, Dr. Max, Rechtssubjekt u. Nutzbefugnis. Mit krit. Bemerkgn. zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „jurist. Person". gr. 8°. (64 S.) Basel, B. Schwabe 1.60

Bürgerliches Recht.

Enneccerus, L., u. H. C. Lehmann, Proff., Das bürgerliche Recht. I. Bd., 2. Hälfte, I. Liefg. 2. Aufl. gr. 8°. Marburg, N. G. Elwert's Verl.
I. Einleitung, Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse i. E. 2. Hälfte, I. Lfg. Schuldverhältnisse, allgemeine Lehren. (IX—XII u. S. 305—512.) 4.—

Isaac, Dr. Mart., Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Berlin, Struppe & Winckler 2.40

Kaufmann, Dr. F. A., Landricht., Kommentar u. Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches f. Studium u. Praxis. II. Bd.: Allgemeiner Tl. der Schuldverhältnisse. Lex.-8°. (X, 333 S.) Bonn, Röhrscheid & Ebbecke 8.50; geb. 9.50

Mackenroth, Dr. Anna, Rechtsanw., Ueber die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf zum schweiz. Civilgesetzbuch. 4 Vorträge. [Aus: „Schweiz. Familien-Wochenbl."] gr. 8°. (III, 76 S.) Zürich, Th. Schröter —.80

Romeick, Landger.-Rat, Zur Technik des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Hft.: Fristbestimmung. gr. 8°. (111 S.) Stuttgart, M. Kielmann 2.—

Scheye, Dr. Ernst, Die Nachlassverwaltung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche unter Berücksicht. des Nachlasskonkurses. gr. 8°. (69 S.) Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1.60

Schlottmann, Dr. R., Kammerger.-Ref., Die Anfechtbarkeit nach römischem Rechte u. nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (83 S.) Berlin, K. Hoffmann 1.50

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Paupier, Karl, Handelsgesetzbuch f. d. Deutsche Reich vom 10. V. 1897 (unter Ausschluss des S.-erechts), nebst dem Reichshaftpflichtgesetz u. dem Reichsgesetze, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 7. Aufl. (248 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. —.80

Pappenheim, Dr. Max, Prof., Die Revisionsbedürftigkeit des deutschen Seehandelsrechts. Rektorats-Rede. gr. 8°. (19 S.) Kiel, Lipsius & Tischer 1.—

Thennes, Dr. Felix, Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. gr. 8°. (58 S.) Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 1.20

Digitized by Google

Civilprozess- und Konkursrecht.

Fässler, C., Alt-Gerichtsschreib., Bundesgesetz üb. Schuldbetreibung u. Konkurs. Offizielle Textausg. m. Gebührentarif, nebst e. Anh., enth. e. artikelweise Zusammenstellg. der wichtigsten Entscheide des Bundesrathes von 1892—1896 u. des Bundesgerichtes von 1896—1899. 8°. (III, 61, 8, 84 u. 34 S.) St. Gallen 1900, Rechtsagent Alfr. Mafli geb. in Leinw. 3.—

Pannier, Karl, Konkursordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. V. 1898 u. d. Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 6. Aufl. (127 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. —.20; geb. —.60

Petschek, Dr. Geo., Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. 1. Thl.: Einleitung, Voraussetzgn. der Zwangsvollstreckg., Pfändungsverfahren. gr. 8°. (VIII, 348 S.) Wien, Manz 6.60

Weber, L., Bundesricht., u. Dir. **A. Brüstlein**, DD., Das Bundesgesetz üb. Schuldbetreibung u. Konkurs. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 2. Aufl. v. Prof. *A. Reichel*. 2.—7. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (XXIV u. S. 81—540.) Zürich 1900, Schulthess & Co. à 1.—

Gerichtsverfassung. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Schauer, Dr. Hugo, Sectionsr., Die Gerichtsorganisations-Gesetze u. die neue Geschäftsordnung sammt allen Durchführungsverordnungen u. den bezüglichen älteren Gesetzen u. Verordnungen. Mit Erläutergn. aus den Materialien u. durch Verweisg. auf im Zusammenhange steh. Bestimmgn., nebst e. ausführl. Register. 2. Aufl., bearb. in Gemeinschaft m. Minist.-Secr. *Dr. Rich. Hoedl*. 8°. (XVIII, 1158 S.) Wien, Manz 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Schultze-Görlitz, Kammerger.-R. R., u. Rechtsanw. **Dr. H. Obermeck**, Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz vom 17./20. V. 1898. Preussisches Gesetz vom 21. IX. 1899. Erläutert v. *Sch.* u. *O.* (XXIII, 352 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. geb. in Leinw. 2.—

Strafrecht und Strafprozess.

Gross, Dr. Hanns, Prof., Der Raritätenbetrug. gr. 8°. (VIII, 288 S.) Berlin, J. Guttentag 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Koller, Dr. Alex., Hauptm.-Audit., Das Militär-Strafgesetz üb. Verbrechen u. Vergehen vom 15. I. 1855 sammt den einschlägigen u. ergänzenden Gesetzen u. Verordnungen. 2. Aufl. Red. v. *K.* (XVII, 712 S.) Wien, Manz 5.—; geb. 6.—

Liebling, Dr. Karl, Ueber das Verhältnis zwischen Raub u. Erpressung. gr. 8°. (54 S.) Berlin, Struppe & Winckler 1.50

Olshausen, Dr. Just., Oberreichsanw., Kommentar zu den Strafgesetzen des Deutschen Reichs. 1. u. 2. Bd. Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich. 6. Aufl. 2. Bd. 2. Hälfte. gr. 8°. (VII u. S. 1093—1448.) Berlin, F. Vahlen 6.50; kplt. 30.—; geb. 35.—

Quanter, Rud., Die Leibes- u. Lebensstrafen bei allen Völkern u. zu allen Zeiten. Eine kriminalhistor. Studie. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—48 m. Abbildgn.) Dresden, H. R. Dohrn 1.20

Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei.

Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medizin u. öffentlichen Gesundheitspflege f. die ärztliche Sachverständigenthätigkeit. Hrsg. v. *Dr. Placzek*. gr. 8°. (IX, 707 S.) Leipzig, G. Thieme 18.—

Krafft-Ebing, Dr. R. v., Prof., Psychopathia sexualis m. besond. Berücksicht. der conträren Sexualempfindung. Eine medicinisch-gerichtl. Studie f. Ärzte u. Juristen. 11. Aufl. gr. 8°. (VIII, 419 S.) Stuttgart, F. Enke 10.—; geb. in Leinw. 11.20

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bau-Ordnung f. die kleineren Städte u. Flecken des Reg.-Bez. Schleswig vom 18. III. 1901. Nebst Sachregister u. e. Anhang, enth. den Wortlaut aller in dieser Bau-Ordng. angeführten wichtigeren Stellen aus anderen Gesetzen u. Verfüggn. gr. 16°. (156 S.) Garding, H. Lühr & Dirks kart. 1.20

Geschäftsbericht, 2., des Arbeitsvermittelungsamtes der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien f. d. J. 1900. gr. 4°. (29 S.) Wien, W. Braumüller in Komm. 1.—

Kremski, Dr. Frs., Reg.-Assess. a. D. Magistr.-Assess., Preussische Kommunalbeamtengesetzgebung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XLII, 452 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 3.—

Mayr, Dr. M., Prof., Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landestheile. Eine geschichtlich-staatsrechtl. Studie. 12°. (82 S.) Innsbruck, Vereins-Buchh. u. Buchdruckerei —.60

Merlo, C., Landger.-R. a. D., Der Entwurf e. Gesetzes betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. (neue lex Adickes) u. die Wohnungsfrage. gr. 8°. (42 u. 11 S.) Köln, P. Neubner 1.—

Mosel, Curt v. der, Oberverwaltgsger.-R., Handwörterbuch des königl. sächsischen Verwaltungsrechts. 9. Aufl. gr. 8°. (VI, 822 S.) Leipzig, Rossberg & Berger 16.—; geb. 18.—

Namens-Verzeichnis, alphabetisches, der k. u. k. österr.-ungar. Consularfunctionäre, sowie der k. u. k. österr.-ungar. Consularämter. Ende März 1901. Zusammengestellt im k. u. k. Ministerium des kais. u. kön. Hauses u. des Aeussern. Lex.-8°. (36 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei —.40

Nyholm, C. V., Die Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich. Aus dem Dän. gr. 8°. (VIII, 116 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 2.80

Reissmüller, Rich., Die sächsischen Fleischschaugesetze, m. d. Dienstanweisung f. die Fleischbeschauer nebst dem Schlachtviehversicherungsgesetze u. Regulativ der staatl. Versicherungsanstalt, zum Gebrauche f. die Tierärzte, Fleischbeschauer, Fleischer, Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände u. Landwirte im Königr. Sachsen. 8°. (74 S.) Chemnitz, Selbstverlag kart. 1.—

Staats-Handbuch, hamburgisches, f. 1901. Amtliche Ausg. 4°. (III, 403 S.) Hamburg, L. Gräfe kart. 5.—

Staats-Kalender des Kantons Luzern auf d. J. 1901. 12°. (XLVI, 231 S.) Luzern, Räber & Co. geb. 1.50

Stelling, Staatsanw. Staatsanwaltsch.-R., Die freie Wasservögeljagd auf öffentlichen Gewässern der preussischen Monarchie unter besond. Berücksicht. der Prov. Hannover. Zugleich e. Beitrag zum Deich- u. Wasserrecht. gr. 8°. (IV, 164 S.) Hannover, Hahn 3.—

Übersicht des gegenwärtigen Standes u. der Amtsbez.-Eintheilung der k. u. k. österr.-ungar. Consularämter. Ende März 1901. Zusammengestellt im k. u. k. Ministerium des kais. u. kön. Hauses u. des Aeussern. gr. 4°. (31 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei —.40

Verwaltung, die, der öffentlichen Arbeiten in Preussen 1890 bis 1900. Bericht an Se. Maj. den Kaiser u. König, erstattet v. dem Minister der öffentl. Arbeiten. Lex.-8°. (XI, 330 S. m. z. Tl. farb. graph. Darstellgn., 8 Taf. u. 2 farb. Karten.) Berlin, J. Springer kart. 10.—

Digitized by Google

Verzeichnis, alphabetisches, der aktiven Hof- u. Staatsbeamten der oberen Klassen des Gehaltstarifs des Grossherzogt. Baden nebst kurzen Personalnachrichten. 6. Ausg. (Nach dem Stande vom März 1901.) 8°. (V, 296 S.) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. kart. 4.60

Vorschriften üb. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung im Grossherzogt. Baden, nebst der Dienstanweisung f. die Standesbeamten. Amtliche Ausg. (Einband: Dienstvorschriften f. die Standesbeamten.) gr. 8°. (XIII, 257 S.) Karlsruhe, Chr. F. Müller geb. in Leinw. 2.—

Vorschriften, oberpolizeiliche, des k. bayr. Staatsministeriums des Innern zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. I. 1901. Plakat f. Baustellen, auf denen mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Fol. Würzburg, Stahel's Verl. —.20

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Gebhard, Herm., Dir., u. Reg.-R. **A. Düttmann,** Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. VII. 1899. 2. Aufl. des Kommentars zum Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetze vom 22. VI. 1889 v. *Herm. Gebhard.* gr. 8°. (XLIV, 819 u. 358 S.) Altenburg 1900, St. Geibel 20.—; geb. 22.50

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. VII. 1900) nebst Ausführungsvorschriften. Unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs erläuterte Textausg. m. Sachregister 5. Aufl. (XV, 677 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel geb. in Leinw. 4.—

Weyer, Dr. Geo., Baugewerks-Berufsgenossenschafts-Beamt., Bau-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze, Verordngn. üb. das Verfahren vor den Schiedsgerichten u. dem Reich-Versicherungsamt, Ausführungsbestimmgn. u. Tabellen. Mit Erläuterungen. 8°. (VI, 122 S.) Berlin, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 1.80

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Beiträge, Berner, zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. v. *A. Oncken.* Nr. 13. gr. 8°. Bern, K. J. Wyss.

13. *Jöhr, Dr. Adf.,* Jean Herrenschwand. Ein schweizer. Nationalökonom des 18. Jahrh. (78 S.) 1.—

Berichte üb. die Weltausstellung in Paris 1900. Hrsg. v. dem k. k. österreich. General-Commissariate. 3. Bd. gr. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

3. Socialökonomie, Hygiene, Handel. (III, 101 S. m. 1 Taf.) 2.—

Biermann, Dr. W. E., Die deutsche Viehversicherung u. ihre Reform. gr. 8°. (84 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1.20

Bingner, Dr. H., Reg.-R., Wohnungsfrage u. Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform. gr. 8°. (32 S.) Berlin, K. Hoffmann 1.—

Cahn, Jul., Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- u. Geld-Geschichte des oberen Rheinthales. gr. 8°. (VII, 218 S. m. 4 Taf.) Heidelberg, C. Winter 7.—

Dehn, Paul, Nationale Verkehrspolitik. Ein Beitrag zur Wasserstrassenfrage. gr. 8°. (52 S.) Berlin, Gose & Tetzlaff 1.—

Dix, Arth., Deutschland auf den Hochstrassen des Weltwirtschaftsverkehrs. gr. 8°. (X, 218 S.) Jena, G. Fischer 4.50

Einkommensteuergesetz nebst Vollzugsverordnung u. Dienstanweisung. 4°. (78 S.) Karlsruhe, Ch. F. Müller 1.20

Forschungen, staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. Gust. Schmoller. XIX. Bd. 2. Hft. (Der ganzen Reihe 83. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

2. *Petrenz, Dr. Otto,* Die Entwicklung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751 bis 1900. (V, 92 S.) 2.20

Frey, Dr. Gust. Ad., Die Wasserfallenbahn. Eine volkswirtschaftl. Untersuchg. 2. Aufl. hoch 4°. (III, IV, 105 S.) Basel, Solothurn, A. Lüthy 3.60

Friedlaender, Rened., Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. Marxistische Socialdemokratie, Anarchismus, Eugen Dührings socialitäres System u. Henry Georges Neophysiokratie, kritisch u. vergleichend dargestellt. 1. Tl. Marxismus u. Anarchismus. gr. 8°. (XX, 220 S.) Berlin, S. Calvary & Co. 3.—; geb. 4.—

Gaudian, Magdalene, Das innere Ziel der Frauenbewegung. 2. Taus. gr. 8°. (32 S.) Dresden, J. Naumann —.60

Gesell, Silvio, Das Monopol der schweizerischen Nationalbank u. die Grenzen der Geldausgabe im Falle e. Sperrung der freien Goldausprägung. gr. 8°. (42 S.) Bern, K. J. Wyss —.60

Gothein, Geo., Abg., Der deutsche Aussenhandel. Materialien u. Betrachtgn. 1. Hälfte. Lex.-8°. (XVI, 420 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 10.—

Grünberg, Dr. Karl, Prof., Studien zur österreichischen Agrargeschichte. gr. 8°. (VI, 281 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 6.—

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg üb. d. J. 1900. Nebst Beilage: Hamburg's Handel im J. 1900. Sachverständigen-Berichte, hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. gr. 8°. (II, 54 u. 125 S.) Hamburg, C. Stöckicht 2.—

— der Handelskammer zu Wiesbaden f. 1900. gr. 8°. (176 S. m. 2 Tab.) Wiesbaden, G. Quiel 1.50

Labor, Dr. Chr., Das Land ohne Armut. Einfachste u. sicherste Lösg. der Arbeiterfrage durch Selbsthilfe. gr. 8°. (75 S.) Leipzig, E. Demme 1.—

Lüttich, A., Das Leipziger Gewerkschaftskartell u. die Entwickelung u. wirtschaftlichen Kämpfe der Leipziger Gewerkschaften. (VII, 190 S. m. 1 Tab.) Leipzig, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt der Leipziger Volkszeitg. 1.—

Perkins-Stetson, Charlotte, Mann u. Frau. (Women and economics.) Die wirtschaftl. Beziehgn der Geschlechter als Hauptfaktor der socialen Entwicklg. Uebers. v. Marie Stritt. gr. 8°. (VIII, 286 S.) Dresden, H. Minden 3.—; geb. 4.—

Schubert, G., Verwaltgs.-Assist., Ratgeber f. Steuerpflichtige. Enth.: Preussische Staats-Steuern, Einkommen-Steuer, Vermögens (Ergänzungs)-Steuer sowie die preuss. Gemeinde-Einkommensteuer, nebst einschläg. Gesetzen in Fragen u. ausführl. Antworten m. vielen Beispielen. 12°. (IV, 81 u. VIII S. m. 1 Formular.) Düsseldorf, J. B. Gerlach & Co. 1.—

Schultze, Paul, Bankbeamt., Die Organisation der Berliner Börse. Eine Vertheidigungsrede. Vortrag. gr. 8°. (23 S.) Dresden, H. Burdach —.25

Staatshaushalts-Etat f. das Etatsjahr 1901. Fol. (163 S.) Berlin, C. Heymann's Verl. 10.—

Versatzamt, das k. k., in Wien von 1707 bis 1900. Hrsg. v. der Direction des k. k. Versatzamtes. Lex.-8°. (V, 104 u. 39 S. m. 6 Taf.) Wien, Manz 1.—

Wagner, Dr. Adph., Geh. Reg.-R. Prof., Rede, geh. am 12. II. 1901 in Berlin in der XXVI. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirthschafts-Reformer zu dem Thema: „Die sozialen u. wirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche f. e. wirksamen Schutz der deutschen Landwirthschaft im Bereiche der Zollpolitik massgebend sind". gr. 8°. (16 S.) Berlin, Charlottenburg, Allgemeine Verlags-Agentur —.15

Wittschier, Vermessgs.-Insp. Oekon.-R., Das staatliche Besiedelungswesen in den preussischen Ostprovinzen. Vortrag. [Aus: „Ztschr. f. Vermessungswesen."] Mit 1 Plane. gr. 8°. (36 S.) Stuttgart, K. Wittwer —.60

Zeit- und Streitfragen, genossenschaftliche, begründet v. *L. Parisius* u. *Dr. H. Crüger,* fortgeführt v. *Dr. H. Crüger.* 5. Hft. gr. 8°. Berlin. J. Guttentag.

5. *Crüger, Dr. H.,* Anw., Die internationalen Genossenschafts-Kongresse in Paris im J. 1900. (113 S.) 2.50

Digitized by Google

Zur Wasserstrassen-Frage in Österreich. 8°. (30 S.) Prag, K. André —.50

Zusammenstellung, systematische, der Zolltarife des In- u. Auslandes. C. Chemische Industrie. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1. Nachtrag. hoch 4°. (III S., S. IX—XXII u. 47 Bl.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.—

— Dasselbe. D. Holz- u. verwandte Industrien, Papier-, Leder- u. Kautschukindustrie. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 2. Nachtrag. hoch 4°. (III S., S. XI—XXIII u. 47 Bl.) Ebd. 1.—

Statistik.

Bericht üb. die Thätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Lex.-8°. (53 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 1.—

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Königr. Preussen sowie in den Fürstenthümern Waldeck u. Pyrmont. Hrsg. vom königl. preuss. statist. Bureau. Fol. (XVIII, 66 S.) Berlin, Verlag des statist. Bureaus 3.20

Hartleben's, A., statistische Tabelle üb. alle Staaten der Erde. IX. Jahrg. 1901. 101 × 71 cm. Wien, A. Hartleben —.50

— kleines statistisches Taschenbuch üb. alle Länder der Erde. 8. Jahrg. 1901. Nach den neuesten Angaben bearb. v. Prof. *Dr. Frdr. Umlauft.* 16°. (IV, 103 S.) Ebd. geb. in Leinw. 1.50

Jahrbuch, ungarisches statistisches. Neue Folge. VII. 1899. Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kön. ung. statist. Centralamt. Amtliche Übersetzg. aus dem ungar. Originale. Lex.-8°. (XIX, 442 S.) Budapest, F. Kilián's Nachf. geb. in Leinw. 10.—

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg f. d. J. 1899. Hrsg. v. der königl. Forstdirektion. 18. Jahrg. gr. 4°. (106 S.) Stuttgart, F. Stahl 1.—

Mitteilungen, statistische, üb. Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogth. Steiermark. 7. Hft. Lex.-8°. Graz, Leuschner & Lubensky in Komm.

7. Sparcassen, die, u. die Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften in Steiermark i. J. 1899. (56 S.) 1.—

Rauchberg, Dr. Heinr., Prof., Die Berufs- u. Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895. gr. 8°. (XVI, 422 S.) Berlin. C. Heymann's Verl. 8.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 130 Bd. 2. Abth. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

130. Seeschiffahrt, die, im J. 1899. 2. Abth.: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. (VIII, 124 S.) 4.—

Politik.

Damm, Dr. Alfr., Weltpolitik u. Völkerdegeneration. gr. 8°. (16 S.) Berlin, Selbstverlag 10.—

Erdmann, Gust. Adf., Der deutsche Kaiser u. sein Volk. gr. 8°. (38 S.) Leipzig, B. Elischer Nachf. —.60

— Deutschlands Seeherrschaft im XX. Jahrh. 2. [Titel-] Aufl. gr. 8°. (88 S.) Leipzig [1900], F. Luckhardt 1.50

Reder, A. v., Im alldeutschen Reich! Eine Zukunftsstudie. gr. 8°. (23 S.) Berlin, Thormann & Goetsch —.50

Russland am Vorabend des XX. Jahrh. *** (In russ. Sprache.) 3. Aufl. 8°. (160 S.) Berlin, H. Steinitz 2.—

Stille, Dr. G., Deutsche Ziele u. Aufgaben. 2. [Titel-] Aufl. 8°. (V, 149 S.) Leipzig [98], F. Luckhardt 2.40

Stöcker, Adolf, u. die Angriffe seiner Gegner im Lichte der Wahrheit. Von e. Nichtpolitiker. gr. 8°. (63 S.) Berlin, M. Warneck —.50

Vandalin-Miniszech, Graf, Quo vadis Austria? Ein Maigeschenk f. das k. k. Ministerium u. die — Socialdemokratie. 8°. (101 S.) Wien, C. Stetter 1.—

Wormser j., J. A., Englische Lügen üb. Transvaal. Aufschlüsse üb. die Ursachen des südafrikan. Krieges, sowie üb. den Unterricht in Transvaal. Deutsch v. *F. E. Köhler-Haussen.* gr. 8°. (IV, 63 S.) Leipzig, H. Seemann Nachf. 1.—

Varia.

Dickel, Dr. Karl, Ger.-R. Prof. Doz., Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei jurist. Uebgn. 1. Hft.: Auszüge aus Prozessakten („jurist. Klinik".) 2. Aufl. 8°. (X, 272 S.) Berlin, F. Vahlen 4.—; geb. 4.80

Dietel, Dr. Alwin Woldem. v., Kein Duell mehr! Ein Mahnruf an das deutsche Volk u. seine Fürsten, vorab des Kaisers Majestät. gr. 8°. (17 S.) Dresden, v. Zahn & Jaensch —.50

Gaj, Dr. Gust. v., Rechtsanw., Der Fall Erich Bohn. Eine wissenschaftl. u. jurist. Studie üb. die Kampfesweise des Referendar Dr. Erich Bohn. gr. 8°. (16 S.) Berlin, K. Siegismund —.50

Jahrbuch, antisemitisches, f. 1901. (Hrsg. v. *W. Giese.*) gr. 8°. (IV, 225 S.) Berlin, W. Giese 2.—

Loewenherz, Max. Amtsger.-R., Was jeder Landwirt vom Verfahren in Rechtsangelegenheiten wissen muss. 2. Aufl. gr. 8°. (III, 36 S.) Berlin, P. Parey —.80

Mühlbrecht, Otto, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- u. Staatswissenschaften. Für die Praxis bearb. 2. Bd., enth. die Litteratur der J. 1893—1900 nebst Nachträgen u. Ergänzgn. zu Bd. I (die Litteratur bis 1892). gr. 8°. (XVI, 651 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 28.—; geb. in Halbfrz 30.—; in Ldr. 36.—; in 2 Ldr.-Bdn. u. durchsch. 40.—; wohlf. Ausg. auf dünnem Pap., geb. in Leinw. 15.—

Petzold, E. H., Gemeinde- u. Ortslexikon des Deutschen Reichs. 2. Bd. gr. 8°. (S. 537—1165.) Bischofswerda, E. H. Petzold geb. in Leinw. 7.50

Reinach, Jos., Geschichte der Affaire Dreyfus. „Der Prozess von 1894". Auf Grund des amtl. Aktenmaterials dargestellt. Deutsche Ausg. Mit den Orig.-Illustr. vom Bordereau, Esterhazys u. Dreyfus' Briefen u. s. w. gr. 8°. (VII, 415 S.) Leipzig, F. Luckhardt 6.—

Ziegler, Dr. Theob., Prof., Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrh. 7. Aufl. Mit e. Nachwort aus dem Anfang des 20. Jahrh. 8°. (255 S.) Leipzig, G. J. Göschen geb. 3.50

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Strafgesetzgebung
des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts

mit einem Gesammtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis

herausgegeben von

Dr. Philipp Allfeld,

ord. Professor an der Universität Erlangen.

gr. 8°. (VIII, 924 S.) 1900. In Halbfranz gebd. **Mk. 8.—.**

Das Werk enthält 125 Gesetze.

Auf genaueste Uebereinstimmung des Textes mit dem Reichsgesetzblatt, klaren und übersichtlichen Druck und vorzügliche Ausstattung ist besonders Bedacht genommen.

Die Hauptabschnitte des systematischen Inhaltsverzeichnisses lauten:

I. Theil: **Strafgesetze.**

I. Abschnitt.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungs- und Abänderungsgesetzen.

II. Abschnitt:

Das Militärstrafgesetzbuch sammt Einführungsges.

III. Abschnitt.

Die übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze.

A. Gesetze betr. das persönliche und räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze.

B. Gesetze zum Schutze von Gütern der Gesammtheit.

C. Gesetze zum Schutze von Gütern der Einzelnen.

II. Theil: **Strafprozessgesetze.**

NB. Zwei **Ergänzungsblätter,** enthaltend die Änderungen und Ergänzung des Str.-G.-B. vom 25. Juni 1900, liefert jede Buchhandlung dem Käufer des Werkes kostenlos!

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Ergänzungsbände zu

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Grundbuchordnung

nebst den

preußischen Ausführungsbestimmungen

mit

Kommentar und systematischer Uebersicht über das materielle Grundbuchrecht.

Von

Dr. A. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D. † und **G. Strecker,** Amtsrichter.

I. Theil: **Das Reichsrecht.**

Lex. 8°. Preis 8 Mk.

Theil II befindet sich bereits im Druck und gelangt gegen Ende Juni zur Ausgabe.

Die Gesetzgebung, betreffend die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

im Reiche und in Preußen

auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

von

Dr. J. Krech und **Dr. G. Fischer**

bearbeitet von

Dr. G. Fischer, ord. d. Professor d. Rechte in Breslau und **Dr. L. Schaefer,** Syndikus des Senats in Hamburg.

Erste Lieferung.

Lex. 8°. Preis 6 Mk.

Das Werk wird in 3 Lieferungen erscheinen und Ende des Jahres vollständig vorliegen. (48)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Das in Bayern geltende Nachbarrecht

von

Christian Meisner

Rechtsanwalt in Würzburg

= 1. Lieferung =

8°. (6 Bogen) **Mk. 1.80.**

Das Werk wird etwa 20 Druckbogen umfassen und der Gesammtpreis etwa Mk. 5.— bis Mk. 6.— betragen.

Mit der letzten Lieferung wird eine geschmackvolle und dauerhafte Einbanddecke in Halbleder zum Preise von Mk. 1.20 ausgegeben.

Digitized by Google

Verlag von C. Brügel & Sohn, Ansbach.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung.

Dritte Auflage von **A. Reger's** Handausgabe neu bearbeitet von **Th. Stöhsel,** kgl. Regierungs-Assessor. 594 Seiten. 8°. Elegant geb. Preis: Mk. 5.50.

Die vorstehend angezeigte Handausgabe der Gewerbeordnung, welche sich bereits in ihren beiden ersten Auflagen wegen der **Reichhaltigkeit** und zugleich großen **Übersichtlichkeit** der Erläuterungen bester Aufnahme zu erfreuen hatte, ist nunmehr unter Zugrundlegung des Gesetzestextes in der **neuesten Fassung vom 26. Juli 1900** mit aller Sorgfalt neubearbeitet und bietet in allen ihren Teilen das **gesamte Auslegungsmaterial** nach dem jüngsten Stande der Rechtsprechung. Desgleichen sind auch in dieser Auflage die **Vollzugsvorschriften des Reichs sowie des Königreichs Bayern** zum Abdrucke gebracht. Die **Reger-Stöhsel'sche** Handausgabe der Gewerbeordnung kann daher auch in ihrer neuesten (dritten) Auflage den mit dem Vollzuge der Gewerbeordnung betrauten **Gemeinde-** und **Ortspolizeibehörden**, den **Handwerkskammern, Innungen** und **Gewerbevereinen**, sowie insbesondere auch **Rechtsanwälten** und **Studierenden, Fabrikanten, Kaufleuten** ꝛc. als **gutes Orientierungswerk** angelegentlichst empfohlen werden.

(55)

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte,
Robe und Barett:
Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. Mk. 3.50.

Ich offeriere und liefere franko, solange der Vorrat reicht:

Dr. Herm. Habicht

Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

2. Aufl. 1900.

Halbfrz. gebd. für Mk. 6.—.

(40)

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung für Rechtswissenschaft
München, Karlsplatz 29

Digitized by Google

Handkommentar zur CPO.
Oberlandesgerichtsrat Dr. E. Neukamp.
Mk. 16.50; gebunden 18.50 Mk.
Ausführlicher Prospekt kostenfrei. — Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gefängnisschule.
Ein Überblick
über die geschichtliche Entwickelung, den heutigen Stand und die Bedeutung des
Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten
von
G. Behringer,
Freiburg i. B.
= Preis Mk. 3.50. =

Die
schuldhafte Handlung
(27 d) und
ihre Arten im Strafrecht.
Drei Begriffsbestimmungen
von
Max Ernst Mayer,
Dr. phil. und jur.
Privatdocent der Rechte an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strassburg.
= Preis Mk. 6.—. =

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv
für Entscheidungen der obersten Gerichte
in den deutschen Staaten
herausgegeben von Reichsgerichtsrat H. F. Schütt
hat mit ihrem 56. Bande eine (34)
Neue Folge
begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.
R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. von Below-Marburg, Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Elster-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Flügge-Breslau, Prof. Dr. Fuchs-Freiburg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grünberg-Wien, Prof. Dr. Max von Heckel-Münster, Forstmeister Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Bergrat Lengemann, Direktor der Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. Lotz-München, Prof. Dr. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Cöln, Prof. Dr. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Rathgen-Heidelberg, Hofrat Prof. Dr. Schanz-Würzburg, Dr. Schott, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. Sering-Berlin, Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln, Konsul Dr. Zimmermann-Berlin, Prof. Dr. Zuckerkandl-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster, (32 d)

Geh. Ober-Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

Preis: brosch. **Mk. 20.—**, gebdn. **Mk. 25.—**. Die Bände können auch einzeln bezogen werden.

Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898:

.... Die Abfassung der einzelnen Artikel zeugt von sorgfältiger logischer Gliederung und ist bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich.

Rechtspraktikantenkurs.

Der **Kurs des Herrn Landgerichtsraths Dr. Becher in München** für Rechtspraktikanten, die im Jahre 1902 die Staatsprüfung machen, **beginnt** schon am **1. September 1901** (in der Woche 2 Stunden zusammenhängend bürgerliches Recht mit Handels- und Wechselrecht, 1 Stunde Strafrecht, Strafprozess, Civilprozess). Anmeldungen wollen daher längstens bis 1. August 1901 schriftlich unter der Adresse München Hessstrasse 5/I eingesendet werden. Zeit und Ort des Kurses wird besonders mitgetheilt. (47)

(50)

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1:

Die Errichtung eines ... Reichsarbeitsamtes.

Referate erstattet in der Ausschusssitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. R. Pachnicke, Reichstagsabgeordneter, und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. — Mit einem Anhang: **Satzungen der Gesellschaft für soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuss.**

Preis: 20 Pf.

Heft 2:

Die Arbeiterberufsvereine.

Referate erstattet in der Ausschusssitzung vom 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneter, und Giesberts, Arbeitersekretär. — Mit einem Anhang: **Verzeichnis der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuss der Gesellschaft für soziale Reform.**

Preis: 20 Pf.

Das deutsche Reich und der Weltmarkt

von

Dr. Julius Wolf,

Professor an der Universität Breslau.

Preis: 2 Mk.

Kornzoll und Sozialreform

von

Dr. K. Diehl,

Prof. d. Staatswissenschaften a. d. Univ. Königsberg i. Pr.

Preis: etwa **1.25 Mk.**

Stubmann, Peter, Dr. phil., **Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr,** mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. 1901. Preis: **2 Mk. 50 Pf.**

Kraus, Dr. J., **Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege.** 1901. Preis: **2 Mk. 50 Pf.**

Dix, Arthur, Deutschland auf den Hochstrassen des Weltwirtschaftsverkehrs. 1901. Preis: **4 Mk. 50 Pf.**

Das Deutsche Kolonialblatt sagt: „Das Werk ist ganz dazu angethan, zur Förderung des Interesses und Verständnisses für die deutsche Weltstellung, für einen wichtigen Teil der äusseren Bedingungen, unter denen die deutsche Volkswirtschaft arbeitet, und die für unsere Zukunft sich daraus ergebenden Aufgaben beizutragen." — Den zahlreichen Interessenten, d. s. Politikern aller Richtungen sowohl wie allen, die sich für deutsche Fragen interessieren, sei das Werk daher aufs dringendste empfohlen. (53)

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg.,
G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.
In der Fassung vom 1. Januar 1900.

Systemat. Darstellung u. Kommentar
nebst
Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung
von
Ludolf Parisius
und **Dr. jur. Hans Crüger.**

Dritte vermehrte Auflage
bearbeitet von Dr. Hans Crüger.

Gr. 8°. Broschiert **8,—** Mk.,
gebd. in Leinen **9,—** Mk.

Patentgesetz

und

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern
erläutert von
Dr. Arnold Seligsohn,
Rechtsanwalt in Berlin.

Zweite vermehrte u. verbesserte Auflage.

Gr. 8°. Preis **12,—** Mk.,
gebd. in Leinen **13,—** Mk. (51)

Verlag von H. W. Müller
in **Berlin W., Potsdamerstr. 121 k.**

Berichtigung:

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags. 1899. Kartonniert

kostet nur Mk. 4.—. (56)

Durch ein Versehen der Druckerei war in Nr. 5 d. Bl. der Preis irrtümlich mit Mk. 7. - angegeben!

Lenbach's Bismarck

Brustbild in Profil nach links

in unveränderlicher Nachbildung und in echtem Eichenrahmen, naturfarben braun oder grün gebeizt, empfehlen für

(52). **— 6 Mark —**

(mit Verpackung und Porto Mk. 7.50)

aus Anlass der bevorstehenden Denkmals-Enthüllung vor dem Reichstagsgebäude.

Amsler & Ruthardt, Kgl. Hofkunsth., Berlin.

Bayerische Handelszeitung

(46)

herausgegeben von der
oberb. Handels- u. Gewerbekammer
redigiert vom Handelskammer-Sekretär
R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

Vierteljährl. M. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die Bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Original-Aufsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer erfolgenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 29. I. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

= Probenummer gratis u. franko. =

Carl Haushalter Verlagsbuchhandlung **München.**

Georg Reimer Verlag Berlin W. 35.

Soeben erschien:

Die

Rechtsverhältnisse

der

Hochschullehrer in Preußen.

zum praktischen Gebrauche
dargestellt von
Conrad Bornhak.

— Preis Broschiert Mk. 2.40. —
(54)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In der vorliegenden Nummer sind folgende **Neuerscheinungen besprochen:**

Spalte:

Böhm, Ferd., weil. Rath a. K. Obersten Landesgerichte in München, und **Max Klein,** Reichsgerichtsrath in Leipzig. **Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** gr. 8°.
Lfg. 4 (enthaltend den Schluss des ganzen Werkes) **Mk. 4.50.** 284

Kaisenberg, Heinrich, kgl. Notar in München. **Kommentar zum bayerischen Notariatsgesetze** vom 9. Juni 1899. Gr. 8°.
3. Lieferung. **Mk. 1.50.** 287

Meisner, Chr., Rechtsanwalt in Würzburg. **Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts.** 8°.
Lfg. 1. (6 Bogen). **Mk. 1.80.** 284—286

Staudinger, Dr. J. v., k. Geh.-Rath, **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.** gr. 8°.
Lfg. 16 (enthaltend den Schluss des II. Bandes). **Mk. 4.20.** 281—282

Das Neue Handelsgesetzbuch

mit den **preisgekrönten gemeinverständlichen Erläuterungen**
von **Dr. Alfred Korn,** Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.
Mit einem Vorwort von Justizrat **Dr. Rießer.**
Preis geh. Mk. 4.50, in Künstlerleinenband geb. Mk. 5.50.

Verlag von W. Herlet in Berlin SW. 68, Lindenstraße 101/102.

Die Verlagsbuchhandlung W. Herlet hatte ein Preisausschreiben über zweitausend Mark erlassen, um allen irgendwie mit dem Handel und Handelsverkehr in Berührung kommenden Kreisen eine allen Ansprüchen genügende gemeinverständliche Darstellung des neuen Handelsgesetzbuches bieten zu können. Das Preisgericht, bestehend aus den Herren:

H. Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft;
Dr. P. Laband, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität und Mitglied des Staatsrats zu Straßburg i. E.;
Dr. K. Lehmann, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock;
Dr. J. Rießer, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie und Aeltester der Kaufmannschaft von Berlin;
Dr. H. Staub, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin

hat der Arbeit des Rechtsanwalts am Kammergericht **Dr. A. Korn** den Preis zuerkannt. Der überaus günstige Erfolg, den das Ausschreiben gezeitigt hat, geht zur Genüge aus dem Vorwort des Herrn Justizrats Dr. Rießer hervor. Dieser schreibt über das Werk u. a.:

„Es ist eine ungemein flüssige und gemeinverständliche Darstellung des Handelsrechts mit scharfer Erfassung und Hervorhebung der leitenden Grundgedanken, welche den ganzen gesetzgeberischen Stoff nach allen wissenswerten Richtungen, in übersichtlicher und klarer Weise geordnet, vorführt und erläutert." (41)

Digitized by Google

SOENNECKEN

Anerkannt vorzüglichste Qualität u. Konstruktion

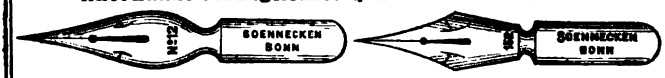

Nr 12: 1 Gros M 2.50 (1 Auswahl: 20 Pf) Nr 152: 1 Gros M 2.50

Elfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl m. Halter 50 Pf

Schnellschreibfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl 30 Pf

Ueberall vorrätig * Preisliste kostenfrei

F. SOENNECKEN * BONN * Berlin, Friedrichstr. 78I * Leipzig

(43)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Das Reichsgesetz betr.

Das Urheberrecht

an Werken der Literatur und der Tonkunst

nebst

Verlagsrecht.

Auf Grund der Materialien erläutert von

Dr. Ernst Müller (-Meiningen)

Mitglied des Reichstags.

Lieferung 1.

8°. ca. 5 Bogen. ca. **Mk. 1.50.**

Der Verfasser hat an sämtlichen Sitzungen der Reichstagskommission welcher die Beratung des Gesetzentwurfs über das literarische und musikalische Urheberrecht sowie über das Verlagsrecht zugewiesen war, sowie an den Sitzungen der Subkommissionen und der Redaktionskommission als Mitglied teilgenommen. Deshalb dürfte in erster Linie Dr. E. Müller dazu berufen sein, einen übersichtlichen Einblick in die gesamte Materie auf Grund des gesetzgeberischen Materials und der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zu geben.

Besondere Berücksichtigung hat der Verfasser der gerade auf dem Gebiete des „internationalsten" aller Rechte hervorragend wichtigen Darstellung der urheberrechtlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande gewidmet.

Bestellungen auf angezeigtes Werk nehmen schon jetzt alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

☛ Wir machen unsere Abonnenten besonders aufmerksam auf die Beilage des Verlages **A. Hofmann & Co.** in **Berlin.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 7

Bürgerliches Recht.

A. Reichsrecht.

I. Kommentare.

1. **Achilles, Dr. A.,** Reichsgerichtsrath a. D. †, u. Amtsr. **O. Strecker,** Die Grundbuchordnung nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen mit Komm. u. systemat. Uebersicht über das Grundbuchrecht. I. Theil: Das Reichsrecht. gr. 8°. (X, 372 S.). Berlin (J. Guttentag) 8.—

Das Werk zerfällt in zwei Teile, das Grundbuchrecht des Reichs und die preussischen Ausführungsvorschriften (A.-G z. G.-B.-O., Verordnung über das Grundbuchwesen vom 13. Nov. 1899, Allg. Verfügung zur Ausführung der G.-B.-O. vom 20. Nov. 1899 u. s. w.). Das Reichsgrundbuchrecht ist in einem in sich abgeschlossenen Bande dargestellt, um dem nichtpreussischen Juristen eine gesonderte Anschaffung zu ermöglichen. Dieser I. Teil liegt vollendet vor. Er besteht wieder aus zwei Unterabteilungen: einer systematischen Darstellung des materiellen Reichsgrundbuchrechtes und einem Kommentare zur G.-B.-O. Beide sind durch ein gemeinschaftliches Sachregister verbunden.

Die systematische Einleitung (S. 1—139) erörtert nach einem geschichtlichen Rückblick eingehend folgende Materien: 1. Die unbeweglichen Sachen, 2. Die zulässigen Eintragungen (Kreis der eintragungsfähigen Rechte), 3. Die Wirkung der Eintragungen im Allgemeinen, 4. Eigentum, 5. Erbbaurecht, 6. Erbpacht- und Abbaurechte, 7. Dienstbarkeiten, 8. Vorkaufsrecht, 9. Reallasten, 10. Hypothek-, Grund- und Rentenschuld, 11. Niessbrauch und Pfandrecht an Liegenschaftsrechten, 12. Verfügungsbeschränkungen, 13. Widersprüche und Vormerkungen. Daran reiht sich eine Litteraturübersicht.

Der Kommentar zur G.-B.-O. bringt neben den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen Vorbemerkungen vor den Abschnitten des Gesetzes. Vom *Planck*'schen Kommentare zum B. G.-B. weicht er in der äussern Anlage darin ab, dass in ihm zur Erleichterung der Übersichtlichkeit die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen sind, dass ferner den längeren Erläuterungen eine kurze Inhaltsübersicht vorausgeschickt ist und dass im Anfang einer jeden Erläuterung ein durch den Druck hervorgehobenes Wort auf deren Inhalt hinweist. Kommentiert ist nur das formelle Grundbuchrecht, in dem ersten Theile nur die Grundbuchordnung. Daneben sind jedoch die Bestimmungen des B.-G.-B. und anderer Reichsgesetze, insbesondere der Civilprozessordnung und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ihrem Inhalte nach erschöpfend angeführt und erläutert, soweit sie für das formelle Grundbuchrecht von Bedeutung sind.

Das Werk gehört ohne Frage zum Besten, was die neue Litteratur des Grundbuchrechtes aufzuweisen hat. Beide Verfasser haben bereits im preussischen Grundbuchrecht zu den Autoritäten gezählt und auch für das Reichsrecht — der eine als Mitarbeiter des *Planck*'schen Kommentars, der andere als Verfasser der Abhandlung, „Die allg. Vorschriften des B.-G.-B. über Rechte an Grundstücken" — ihre Befähigung glänzend erwiesen. Die Errungenschaften der älteren

Digitized by Google

preussischen Rechtsprechung und Litteratur sind überall verwertet.

2. **Planck, Dr. G.,** Das Bürgerl. Gesetzb. nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Lfg. 15. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) 4.50

Die Lieferung bringt den Abschluss des von Regierungsrat *Dr. Unzner* bearbeiteten Familienrechts — eine in allen Teilen mustergültige Leistung.

II. Systematische Arbeiten.

1. **Meyer, Dr. Paul,** Prof. in Marburg, Das Erbrecht des B.-G.-B. für das Deutsche Reich. Ein Lehrbuch. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 97—184). Marburg (N. G. Elwert) 1.60

Das vorliegende Heft führt die Darstellung der gesetzlichen Erbfolge zu Ende und bringt einen Teil des II. Kapitels über die gewillkürte Erbfolge und zwar zunächst die Hauptsache des testamentarischen Erbrechts. Auch diese Ausführungen zeichnen sich durch Gründlichkeit und sorgfältige Verwertung des älteren Rechtes aus.

2. **Romeick,** Landger.-Rat, Zur Technik des B.-G.-B. Heft I: Fristbestimmung. 8°. (111 S.). Stuttgart (Max Kielmann) 2.—

Eine interessante und scharfsinnige Arbeit über die Bedeutung der Fristbestimmung im B.-G.-B., namentlich über die Fälle, in denen der Berechtigte dem Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen hat, nach deren Verlauf die Annahme der Leistung abgelehnt werden darf. Geteilten Beifall werden indessen die Ausführungen im § 7 (S. 56 ff.) finden, wo der Verfasser trotz des § 433 II B.-G.-B. den Satz vertritt, dass die Abnahme der Ware durch den Käufer keine Leistung im Sinne des B.-G.-B. sei, dass also auf den „Abnahmeverzug" des Käufers der § 326 B.-G.-B. unanwendbar sei.

3. **Schanz, Dr. Heinr.,** Rechtspraktikant, Die vorläufige Vormundschaft nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. gr. 8°. (VII, 80 S.). München (C. H. Beck'sche Verl.-Buchh.) 1.80

Gegenstand dieser Arbeit ist das Institut der vorläufigen Vormundschaft, durch die ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, schon während des Entmündigungsverfahrens in der Geschäftsfähigkeit beschränkt werden kann (§§ 114, 1906 ff. B.-G.-B.). Der Verfasser gibt zunächst einen Rückblick über den bisherigen Rechtszustand nach gemeinem, preussischem, französischem und sächsischem Recht und über die Entstehung der reichsgesetzlichen Vorschriften. Daran reiht sich die Darstellung des geltenden Rechts und zwar zunächst nach seiner materiellen, dann nach seiner formellen Seite. Die Ausführungen sind klar und gründlich. Der formelle Teil der Schrift erweckt durch die gewissenhafte und übersichtliche Darstellung aller Ausführungsvorschriften ein besonderes Interesse.

4. **Vorträge** üb. das Bürgerliche Gesetzbuch. [Aus: „Sächs. Archiv f. Bürgerl. Recht u. Prozess".] gr. 8°. (III, 582 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 10.—

Das Sammelwerk enthält eine Reihe vortrefflicher, von den namhaftesten sächsischen Praktikern gehaltener Vorträge, die in den letzten Jahrgängen des sächsischen Archivs veröffentlicht worden sind, und zwar über das Einführungsgesetz (L.-G.-Präsident *Müller*), über den Allgemeinen Teil (Geh. J.-Rat *Dr. Börner*), über das Grundbuch, die Sicherung von Forderungen durch Grundstücke und die Wirkungen des Besitzes (J.-Rat *Dr. Grützmann*), über die juristischen Personen (L.-G.-Präsident *Frey*), über das Recht der Schuldverhältnisse (Geh. J.-R. *Dr. Otto* und Ober-J.-Rat *Tränkner*), über erbrechtliche (Geh. Rat *Rüger*) und über familienrechtliche Fragen (O.-L.-G.-Rat *Dr. Wulfert*).

B. Deutsches Privatrecht und Rechtsgeschichte.

1. **Brunner, Heinrich,** Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. gr. 8°. (VI, 298 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) geb. 6.80

Das Werk bildet die sechste erweiterte und vielfach veränderte Auflage der rühmlichst bekannten Abhandlung *Brunner*'s über „Quellen und Geschichte des deutschen Rechts" aus der *Holtzendorff*'schen Encyklopädie. Die gesonderte Herausgabe wurde zu einer Zeit beschlossen, als die — nun vom Verlag angekündigte — Neuherausgabe der ganzen Encyklopädie nicht zu erwarten stand, und wird vor allem der akademischen Jugend willkommen sein. Ein Leitfaden der deutschen Rechtsgeschichte aus der Feder dieses Meisters bedarf keiner weiteren Empfehlung. Jedem Paragraphen sind eingehende, bis auf die neueste Zeit reichende Litteraturnachweise beigegeben, wie sie nur der gründliche Kenner der Materie bieten kann.

2. **Stobbe, O.,** Handbuch d. deutsch. Privatrechts. IV. Bd. 3. Aufl. Bearb. v. Prof. *H. O. Lehmann*. Familienrecht. gr. 8°. (VIII, 664 S.). Berlin (Wilhelm Hertz) 9.—

In diesem, das Familienrecht behandelnden Teile des *Stobbe*'schen Werkes hat der Herausgeber erheblich geringere Änderungen vor-

Digitized by Google

genommen als in den drei ersten Bänden. Die Paragraphenfolge ist unverändert geblieben. Trotzdem ist auch dieser Band, namentlich infolge Einarbeitung der Grundsätze des B.-G.-B., um mehr als 100 Seiten gewachsen. Litteratur und Rechtsprechung der neuesten Zeit sind, wie in den vorausgehenden Bänden, sorgfältig berücksichtigt. Ausführungen über das neue Recht, z. B. der § 287 über den Einfluss des B.-G.-B. auf das eheliche Güterrecht, geben ein zuverlässiges und anschauliches Bild. So wird auch dieser Band in der neuen Bearbeitung die gebührende Anerkennung finden.

C. Landesgesetze.

1. **Schmitz, Ludw.**, Landger.-Dir., Abg., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preussisches Gesetz vom 2. VII. 1900 u. die dazu ergangenen Ausführungsbestimmgn., sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übr. deutschen Bundesstaaten. Text-Ausg. mit Einleitg. u. ausführl. Erläutergn. 3. Aufl. gr. 8°. (338 S.). Düsseldorf (L. Schwann) 4.—; geb. in Leinw. 4.60

Die Brauchbarkeit dieses Handkommentars hat durch den raschen Absatz der beiden ersten Auflagen eine glänzende Bestätigung erfahren. Sowohl die systematische Einleitung wie die Erläuterungen der einzelnen Gesetzesvorschriften verdienen alles Lob. Die Änderungen der dritten Auflage sind — von einer Vervollständigung der Judikatur abgesehen — nicht erheblich.

Handels- und Wechselrecht.

1. **Brentano, Dr. Heinr.**, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Vorschriften, insbesondere dem Wechselstempelsteuergesetz und den Vorschriften über kaufmännische Anweisungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Präjudizien. — 14. Aufl. neubearbeitet von *S. Merzbacher*, Justizr. u. Rechtsanw 8°. (IX, 163 S.). Nürnberg (Friedr. Korn'sche Buchh.) geb. 2.—

In dieser 14. Auflage hat Justizrat *Merzbacher* die Ergebnisse der neuen Rechtsprechung und Litteratur, sowie die durch die neue Reichsgesetzgebung veranlassten Änderungen des bisherigen Rechtszustandes mit grosser Sorgfalt berücksichtigt. So wird das äusserst preiswürdige, inhaltsreiche Buch der Praxis des Wechselrechts gute Dienste leisten.

2. **Parisius, L.**, u. **Dr. H. Crüger**, Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschr. Haftung vom 20. IV. 92 in der auf Grund der durch Artikel 13 des E.-G. z. St.-G.-B. vom 10. V. 97 erfolgten Ermächtigung vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung. Systemat. Darstellung u. Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen u. praktischer Anleitung für die Registerführung. 3. Aufl. gr. 8°. (XII, 390 S.). Berlin (J. Guttentag) 8.—; geb. 9.—

Nach dem Tode seines namentlich um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten Mitarbeiters hat *Dr. Crüger* diese dritte Auflage des Kommentars allein herausgegeben. Eine eingehendere Berücksichtigung der neuen Reichsgesetze sowie der jüngsten Litteratur und Rechtsprechung und die Vermehrung der Musterstatuten sind die wesentlichen Änderungen dieser Neuauflage. Die bewährten Grundlagen des Werkes blieben unverändert, insbesondere auch die Stoffanordnung (Systematische Einleitung, Kommentar, Musterstatuten, Anleitung für die Registerführung und den Verkehr mit dem Registergericht). Seine führende Rolle wird der Kommentar auch in der neuen Auflage behaupten.

3. **Rosenthal, Dr. Max**, Assess., Das Reichsgesetz betr. d. Gesellschaften mit beschr. Haftung vom 20. April 1892 in der vom 1. Jan. 1900 an geltend. Fassg. Handausg. m. d. ergänz. Bestimmgn. anderer Ges., d. Entschdgn. d. Gerichte sowie einem ausführl. systemat. Sachreg. 8°. (VIII, 75 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 1.50

Eine mit kurzen, aber sachkundigen und brauchbaren Erläuterungen versehene Handausgabe, der die Texte der einschlägigen Vorschriften des B.-G.-B., des F.-G.-G. und der G.-B.-O. beigegeben sind. Ein gutes Sachregister bildet den Schluss.

4. **Zimmermann, Dr. Fr. von**, Die Teilschuldverschreibung und das Reichsges. betr. d. gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4 XII. 99. gr. 8°. (124 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 2.—

Die gut geschriebene Arbeit, wohl eine Dissertation, gibt eine systematische Darstellung der im Schuldverschreibungsgesetze behandelten Materie. Zunächst werden die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses

Digitized by Google

Gesetzes, dann die Gläubigerversammlung, hierauf die Vertretung der Gläubiger, die Organisation der Schuldverschreibungsbesitzer beim Konkurse des Schuldners und zuletzt die Strafvorschriften behandelt. „Absonderungsberechtigte" sind aber die Schuldverschreibungsbesitzer als solche nicht (gegen S. 123).

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Fischer, Dr. O.**, Prof., und **Dr. S. Schaefer**, Syndikus d. Senats in Hambg., Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen im Reiche und in Preussen auf der Grundlage des Komm. z. preuss. Gesetzgebg., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen, von *Dr. J. Krech* und *Dr. O. Fischer*. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—240). Berlin (J. Guttentag) 6.—

Der enge Zusammenhang zwischen dem neuen Zwangsversteigerungsrecht und der preussischen Subhastationsgesetzgebung legte den Gedanken nahe, das vortreffliche und bewährte Kommentarwerk von *Krech-Fischer* zu den preussischen Subhastationsgesetzen auch für Theorie und Praxis des neuen Reichsrechtes nutzbar zu machen. Professor *Fischer* in Breslau und Senatssyndikus *Schaefer*, früher Landgerichtsdirektor in Hamburg, haben diese Arbeit übernommen.

Die vorliegende 1. Lieferung macht einen ausserordentlich günstigen Eindruck. Sie behandelt zunächst in einer systematischen Einleitung (S. 1—32) den Entwickelungsgang des Subhastationsrechts, die Ausführungsgesetze und die Frage nach der rechtlichen Natur der Zwangsversteigerung. Hieran reiht sich ein Kommentar zu den einschlägigen Paragraphen der C.-P.-O. (S. 33—168), der an Gründlichkeit die bisher erschienenen Kommentare der C.-P.-O. weit überragt. Vom Z.-V.-G. selbst enthält diese Lieferung die §§ 1—38, gleichfalls mit höchst gediegenen Erläuterungen. Dem Werk ist im Interesse von Wissenschaft und Praxis ein rascher Fortgang zu wünschen.

2. **Jaeger, Ernst**, Professor in Würzburg, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. 7. Heft. gr. 8°. (S. 529—624). Berlin (J. J. Heine) 2.—

Das 7. Heft bringt die Erläuterungen zu den §§ 137—186. Das Schlussheft erscheint im Oktober und wird in den Nachträgen auch die für das Konkursrecht bedeutsame neueste Reichsgesetzgebung — das Privatversicherungsgesetz (teilweise schon im vorliegenden Heft berücksichtigt) sowie das zu erwartende neue Urheber- und Verlagsgesetz — berücksichtigen.

3. **Schneider, K.**, Oberlandesger.-Rat, Der Missstand der überreichlichen Terminvereitlungen bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. 8°. (58 S.). München (C. H. Beck'sche Verl.-Buchh.) 1.—

Die beachtenswerte Schrift schlägt vor: im Beginne der Instanz sollen beide Anwälte dem Gerichte das einstweilige Ruhen des Verfahrens ankündigen und auf diese Weise für die erschöpfende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftwechsel, eine ausreichende, durch nutzlose Terminsansetzungen nicht unterbrochene Zeit gewinnen. Erst die durch den Schriftwechsel genügend geklärte Streitsache solle der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden. Ob aber die für diesen verständigen und zweckmässigen Vorschlag erforderliche Einigkeit der Rechtsanwälte eines Kollegialgerichts auch nur in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein wird, erscheint uns recht fraglich.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Kommentar zu den Nebengesetzen des B.-G.-B.** Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. II. Tl.: Das Preussische Gesetz von Kammergerichtsrat *R. Schultze-Görlitz* und Rechtsanwalt *H. Oberneck*. gr. 8°. (XXVI, 443 S.). Berlin (C. Heymann's Verlag) 9.—

Dieser Kommentar bildet eine in sich abgeschlossene Darstellung des preussischen F.-G.-G. Die Einleitung (über die Bedeutung, den Inhalt, den Werdegang, die Materialien und die Litteratur des Gesetzes), sowie die a. 1—30, a. 128—145 hat Kammergerichtsrat *Schultze-Görlitz*, die übrigen Artikel hat Rechtsanwalt *Dr. Oberneck* mit grösster Sachkunde und Wissenschaftlichkeit bearbeitet. Im Anhange sind die sämtlichen preussischen Ausführungsvorschriften abgedruckt. Das Werk wird der preussischen Praxis von hohem Nutzen sein.

Rechtsfälle.

1. **Dickel, Dr. Karl**, Gerichtsrat u. Professor, Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei jurist. Übungen. Heft 1: Auszüge aus Prozessakten. 2. Aufl. 8°. (X, 272 S.). Berlin (Franz Vahlen) 4.—; geb. 4.80

Digitized by Google

Der Verfasser hat in diesem nun in zweiter Auflage vorliegenden Werkchen, angeregt durch *Stölzel's* Schulung für die civilistische Praxis, Ausztige aus Prozessakten zusammengestellt und zwar aus fehlerhaften Akten: „Kranke und Missgebildete", „die in der juristischen Klinik" untersucht und geheilt werden sollen. Die Fälle sind sehr sorgfältig und instruktiv ausgewählt. Von ihrer Bearbeitung ist ohne Zweifel eine erhebliche Förderung namentlich junger Juristen zu erhoffen. Auch zum Privatgebrauche seien sie warm empfohlen.

2. **Josef, Dr. Eug.**, Notar a. D., Rechtsfälle zum H.-G.-B. mit Berücksichtigg. von Vorschriften des sonst. Bürgerl. Reichsrechts. 8°. (IV, 163 S.). Berlin (Franz Vahlen) 2.—

Eine brauchbare Sammlung handelsrechtlicher Rechtsfälle hat bisher gefehlt. Das Büchlein von *Josef* füllt diese Lücke aus. Es bietet eine Fülle interessanter Fälle und beschränkt sich dabei in verständiger Würdigung der thatsächlichen Lebensverhältnisse nicht auf das Gebiet des H.-G.-B., sondern zieht auch sonstige Gesetze (B.-G.-B., C.-P.-O., K.-O., F.-G.-G., Gew.-O. u. s. w.) in den Bereich der Aufgaben. Durch Beifügung der etwa in Frage kommenden Gesetzesstellen wird der Wert der Sammlung wesentlich erhöht.

3. **Lenel, Otto**, Prof., Praktikum des bürgerlichen Rechts. Praktische Rechtsfragen zum Gebrauch bei Übgn. u. Vorlesgn. 12°. (VIII, 175 S.). Leipzig (B. Tauchnitz) geb. 2.40

Die Erfahrung, dass im Laufe eines Semesters nur eine geringe Zahl von Rechtsfällen schriftlich behandelt werden kann, hat den Verfasser, einen unserer scharfsinnigsten Rechtslehrer, veranlasst, eine Reihe von Fragen zusammenzustellen, die vorwiegend *auf mündliche Erörterung* berechnet sind. Sie beschäftigen sich grösseren Teiles mit den beiden ersten Büchern des B.-G.-B. und den einschlägigen Nebengesetzen. Anhangsweise sind einige Aufgaben aus dem Hypothekenrecht, dem gesetzlichen Güterrecht und dem Rechte der Gütergemeinschaft beigefügt. Die Rechtsfälle sind ausserordentlich lehrreich und anregend, und für den akademischen Unterricht in hervorragendem Masse geeignet. Eine Ergänzung der Sammlung wäre dringend zu wünschen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Gross, Dr. Hanns**, Prof., Der Raritätenbetrug. gr. 8°. (VIII, 288 S.). Berlin (J. Guttentag) 6.—

Der auf dem Gebiete der Kriminalistik so verdienstvolle Verfasser will in weiterer Verfolgung der Aufgaben dieser Hilfswissenschaft des Strafrechts mit vorliegender Schrift den Anfang dazu machen, für die Arbeiten der Kriminalpolitik zur Fortbildung der strafrechtlichen Gesetzgebung Material beizuschaffen. An der Hand einer ungemein reichen Kasuistik, deren Aufbringung von vielseitiger Belesenheit und ausgedehnter eigener Erfahrung Zeugnis gibt, entrollt Verfasser ein umfassendes Bild davon, wie auf dem weiten Felde des Raritätenhandels von Händlern und Sammlern vielfach in betrügerischer Weise vorgegangen wird, welcher Triks sich die Leute bedienen und welche Ansichten über Recht und Unrecht sich im Laufe der Zeit in ihren Köpfen gebildet haben. Hieran anknüpfend erörtert Verfasser eingehend die Frage, ob die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den so gewonnenen Thatsachen genügend Rechnung tragen und wieweit sie etwa einer Änderung bedürfen. Seine Ausführungen sollen zu weiteren Erwägungen in dieser Richtung, ferner dazu anregen, dass künftig ein Delikt nach dem anderen in ähnlicher Weise dahin untersucht wird, ob seine begrifflichen und gesetzlichen Bestimmungen bestehen bleiben oder geändert werden sollen. Die Idee des Verfassers ist zweifellos eine äusserst fruchtbare und er selbst hat zu deren Verkörperung mit vorliegender Schrift bereits einen wertvollen Beitrag geliefert. Gegen seine dogmatischen Erörterungen liesse sich freilich da und dort mit gutem Grunde ankämpfen.

2. **Koppmann, Cl. v.**, Preuss. Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. XII. 1898 nebst dem Einführungsgesetze hiezu u. dem Gesetze betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten etc. vom 1. XII. 1898. gr. 8°. (X, 1003 S.). München (C. H. Beck) 20.—; gebd. in Halbfrz. 22.50

Von dem trefflichen Kommentator des Mil.-St.-G.-B. hat man in juristischen Kreisen allgemein erwartet, dass er die Literatur auch durch einen ebenso wertvollen Kommentar zur neuen Mil.-St.-Ger.-O. bereichern werde. Diese Hoffnung hat sich überraschend bald und in vollstem Masse erfüllt. Vor uns liegt bereits abgeschlossen der umfangreiche Kommentar, zweifellos das bedeutendste Werk, welches die Veränderung in der Gesetzgebung über Militärstrafprozess bisher zur Erscheinung gebracht hat. Freilich war Koppmann, der seit einer langen Reihe von Jahren durch praktische Anwendung der auf moderner Grundlage aufgebauten bayerischen Mil.-St.-G.-O. reiche Erfahrungen zu sammeln in der Lage war, vor allen dazu berufen,

Digitized by Google

ein Werk dieser Art zu schaffen. Selbstverständlich benützte Verfasser die Literatur und Rechtsprechung zur bürgerlichen St.-P.-O., an welche sich ja die Mil.-St.-G.-O. vielfach unmittelbar anlehnt, in ausgiebiger Weise. Doch zeigt letztere so viele und durchgreifende, durch die militärischen Verhältnisse bedingte Abweichungen, dass er angesichts der Dürftigkeit der vorhandenen militärprozessualen Literatur grossenteils auf eigenem Boden stehen musste. Die Aufgabe war um so schwieriger, als der Kommentar nicht nur Juristen, sondern ebenso den nicht juristisch gebildeten, bei der Rechtsprechung so mannigfach beteiligten Offizieren Dienste leisten soll. Verfasser hat es vortrefflich verstanden, die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes in eine auch dem gebildeten Nichtjuristen verständliche Darstellungsform zu kleiden, diesen Stoff klar und übersichtlich zu ordnen, da und dort wertvolle Winke zu geben (vgl. z. B. Anm. 4 zu § 298). Der Wunsch des Verfassers, ein wenigstens in der Mehrzahl der Fälle nicht versagendes Nachschlagebuch zu bieten, darf wohl bereits als erfüllt gelten.

3. **Krafft-Ebing, Dr. R. v.**, Prof., Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-geschichtliche Studie für Ärzte und Juristen. 11. Aufl. gr. 8°. (VIII, 419 S.). Stuttgart (Ferdinand Enke) 10.—

Ein Werk, welches bereits eine so hohe Auflagenzahl erlebt hat, empfiehlt sich dadurch schon von selbst, zumal wenn es sich, wie das vorliegende, nicht an die grosse Masse oberflächlicher Leser, sondern an einen ernsten Leserkreis und zwar vornehmlich an die Männer der Wissenschaft wendet. Verfasser bezweckte mit demselben, in die psychopathologischen Erscheinungen des sexualen Lebens einen Einblick zu verschaffen, und versuchte zugleich, diese Erscheinungen auf gesetzmässige Bedingungen zurückzuführen. Indem er hiebei namentlich die Theorie der sexuellen Anlage des Embryo vertrat, stiess er bei seinen engeren Fachgenossen teilweise auf Widerspruch. Dieser mag begründet sein oder nicht, zweifellos ist das hohe Ansehen, welches sich das Buch allerwärts, zumal in Juristenkreisen erworben hat, vermöge des reichen Inhalts an wertvollem Material und der geistvollen, auf vieljährige Erfahrung und scharfsinnige Beobachtung gestützten Beurteilung desselben ein vollauf berechtigtes. Die gegenwärtige Auflage ist durch eine grosse Anzahl neuer Beobachtungen vermehrt.

4. **Mangoldt, P. v.**, †, Landger.-Präs., Das kgl. sächs. Forst- u. Feldstrafgesetz vom 30. IV. 1873 u. 24. IV. 1894 nebst den das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. Gesetzen. 2. Aufl., neu bearb. von Landger.-Dir. *Dr. H. v. Feilitzsch.* (VIII, 100 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) kart. 2.50

Die Neubearbeitung berücksichtigt die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und weist gegenüber der ersten Auflage eine ausgiebigere Verwertung der Gesetzgebungsverhandlungen und der Rechtsprechung, nicht nur der sächsischen, sondern auch der preussischen Gerichte und des Reichsgerichts auf, so dass sie dem sächsischen Juristen und Verwaltungsbeamten sicherlich willkommen sein dürfte. M.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Dziatzko, Karl**, Verlagsrecht und Pflichtexemplare. (Aus: „Sammlg. bibliothekwiss. Arbeiten".) gr. 8°. (12 S.). Leipzig (M. Spirgatis) —.70

Das Schriftchen will den Nachweis liefern, dass die Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Freiexemplaren an die Bibliotheken unentbehrlich und innerlich berechtigt ist, und bringt den Wunsch reichsgesetzlicher Regelung der ganzen Frage zum Ausdrucke.

2. **Kohler, J.**, Professor, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 1.—3. Lfg. gr. 8°. (S. 1—576). Mannheim (J. Bensheimer) 24.—

Der auf den verschiedensten Rechtsgebieten thätige, auf dem des Patentrechts geradezu bahnbrechende Forscher, dessen nicht versiegende Schaffenskraft eine wertvolle Arbeit um die andere hervorbringt, beschenkt durch diese seine neueste grössere Publikation die juristische Welt mit einem Werke von hoher Bedeutung. Längst war der Wunsch berechtigt, dass Kohlers deutsches Patentrecht, welches 1878 erschienen, inzwischen aber mehrfach durch die neuere Litteratur, darunter durch des Verfassers eigene Forschungen, hauptsächlich aber durch die Gesetzgebung überholt ist, in neuer Auflage erscheine. *K.* zog es aber in Rücksicht auf den grossen Fortschritt, den die Wissenschaft in der Zwischenzeit gemacht hat, vor, ein ganz neues Werk zu schaffen. Die bisherigen drei Lieferungen sind verhältnismässig rasch nach einander erschienen. Sie bringen das materielle Patentrecht noch nicht ganz zum Abschlusse. Die Darstellung des formellen folgt erst. Schon jetzt lässt sich aber klar erkennen, dass wir es mit einem Werke zu thun haben, welches in der gesamten patentrechtlichen Litteratur des Inlandes wie

Digitized by Google

des Auslandes einen ersten Platz einnehmen wird. *Kohler* sucht überall zu zeigen, wie sich die positiven Sätze aus dem Wesen des Pat.-R. gewissermassen organisch entwickeln. Aber das positive Recht gibt nur einen weiten Rahmen, innerhalb dessen sich die Entscheidung einer Fülle von wichtigen Fragen nur auf rein wissenschaftlichem Wege gewinnen lässt. K. verfolgt alle diese vielfach schwierigen Fragen bis in ihre feinsten Verzweigungen mit dem scharfen Blick eines Beherrschers der Materie. Besonders eingehend behandelt er die Genesis der Erfindung von der Spekulation bis zur letzten Durchführungsidee, wobei er oftmals behufs Veranschaulichung seiner Lehre zu schematischer Darstellung greift. Unter aller dieser Detailarbeit leidet jedoch die Übersichtlichkeit und Plastik des Ganzen keineswegs. Neben dem Deutschen Rechte ist überall das Recht des gesamten Auslandes berücksichtigt. In rein theoretischer Hinsicht hält Kohler an seiner Immaterialgüterrechtslehre fest, indem er hier wie im Urheberrecht ein von dem Immaterialrecht verschiedenes Individualrecht annimmt.

3. **Seligsohn, Dr. Arnold,** Justizr., Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Aufl. gr. 8°. (VI, 557 S.). Berlin (J. Guttentag) 12.—

Der *Seligsohn*'sche Kommentar zum Patentgesetze ist wohl längst als der beste der bisher zu diesem Gesetze geschriebenen Kommentare anerkannt. Er verdient diese Rangstellung ebenso durch die Klarheit der Disposition über das benutzte reiche Material, als durch die wahrhaft wissenschaftliche Sachbehandlung. Seit seinem ersten Erscheinen (1892) haben Literatur und Rechtsprechung eifrig an dem weiteren Ausbau des Deutschen Patentrechts gearbeitet. Der Verfasser hat diesen neuen Stoff zur Erläuterung des Gesetzes in ausgedehntem Masse benützt und dadurch den Inhalt des Werkes erheblich vermehrt. Zu den bisherigen Vorzügen des Buches kommt nun in der 2. Auflage noch eine die Benutzung des umfangreichen Kommentars sehr erleichternde Einrichtung: dass nämlich am Rande der wesentliche Inhalt der Noten durch Schlagwörter in fettem Druck gekennzeichnet ist. Ausser dem Patentgesetz enthält das Buch einen nach dem gleichen System angelegten Kommentar zum Gebrauchsmustergesetz, die Ausführungsverordnung v. 11. Juli 1891 mit kurzen Anmerkungen, die Verzeichnisse der Patentklassen und der Auslegestellen, die Staatsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz erläutert, endlich ein gemeinsames Sachregister.

Kolonialrecht.

Zimmermann, Dr. Alfred, Legationsrat, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezügl. Gesetze, Verordngn., Erlasse und internat. Vereinbarungen etc. 5. Theil: 1899—1900. Auf Grund amtl. Quellen und zum dienstl. Gebrauch. gr. 8°. (XLII, 223 S. u. XXXIV). Berlin (Mittler & Sohn) 7.—; geb. 8.50

Von dem bekannten Sammelwerke, dessen I. Bd. 1893 von *Riebow* herausgegeben wurde, das aber von Bd. II (1898) an uns jedes Jahr einen Band, herausgegeben von *Zimmermann*, brachte, reicht mit seinem vorliegenden V. Bande bis Ende 1900. Bd. V umfasst 215 Nummern, wovon allein 35 auf Kiautschou sich beziehen. Die Vielseitigkeit der Aufgaben unseres kolonialen Strebens und Lebens tritt uns bei dem Durchblättern des Buches deutlich vor Augen. In noch höherem Masse aber ist dies der Fall bei Durchsicht der beiden, äusserst praktischen Register zum Gesamtwerk, von denen das eine, die *systematische* Übersicht des Inhalts aller 5 Bände, den Anfang, das andere, das *chronologische* Verzeichnis zu allen Bänden, den Schluss des V. Bandes bildet. Ein alphabetisches Register zu letzterem speziell fehlt nicht. Jedem Interessenten unseres Kolonialrechtes und unserer Kolonialpolitik kann das Werk warm empfohlen werden.

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Curtius, Dr. Rud.,** Reg.-Ass., Die Wegebau-Vorausleistungen in Preussen nebst Materialien und Kommentar der geltenden Gesetze. I. Bd: Materialien. gr. 8°. (XX, 651 S.). Köln (Hübscher & Teufel) geb. 10.—

Eine praktisch wie theoretisch interessante Materie bildet den Gegenstand dieses Buches. In Preussen besteht, provinziell verschieden geregelt, das aus dem französischen Rechte stammende Institut der Wegebau-Vorausleistungen gewerblicher (industrieller etc.) Unternehmungen. Eine thunlichst einheitliche Regelung für die ganze Monarchie ist inhaltlich der Thronrede vom 8. Januar 1901 in Aussicht genommen. Das Werk würde durch ein solches Gesetz seinen Wert nicht verlieren. Auch für die praktische Gesetz-

Digitized by Google

gebungspolitik anderer Staaten und für das allgemeine Wegerecht sind die hier behandelten Fragen von hoher Bedeutsamkeit. Der vorliegende Band bringt die eingehende Darstellung des Ganges der Gesetzgebung in Preussen unter erschöpfender Verarbeitung der Materialien einschliesslich derjenigen bezüglich nicht durchgedrungener Anträge. Insbesondere sind die Bestrebungen der Rheinprovinz und der Provinz Hannover, die auf eine Erweiterung des Vorausleistungsrechtes gerichtet sind, vermöge des Entgegenkommens der beteiligten Provinzialverwaltungen ausführlichst dargestellt. Aber nicht nur dargestellt, sondern auch kritisch gewürdigt und zwar in einem dieser Erweiterung nicht günstigen Sinne. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über Wesen und Begriff der Vorausleistungen. Die Gesetzestexte sind als Anlagen beigegeben. Den Kommentar zu den Gesetzen und vielleicht zu einem neuen Gesetze soll der II. Band bringen.

2. **Kremski, Dr. Franz,** Reg.-Ass. a. D. und Magistr.-Ass., Preussische Kommunalbeamtengesetzgebung. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachr. 12°. (XLII, 452 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 3.—

Dieses der *Guttentag*'schen Sammlung Preussischer Gesetze angehörige Büchlein bietet eine praktische Zusammenstellung der wichtigeren Vorschriften über die Verhältnisse der besoldeten Kommunalbeamten in Preussen. Neben den allgemeinen Bestimmungen ist das Spezialbeamtenrecht der Kommunalverbände aller Stufen (Landgemeinden, Rheinische Landbürgermeistereien, Westfälische Ämter, Zweckverbände, Amtsverbände, Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbände, der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden, sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes) berücksichtigt. Die Anmerkungen beschränken sich auf das Notwendigste. Dem Praktiker dürfte das Büchlein ein zeitersparender, nützlicher Behelf sein, da das ausserordentlich zersplitterte Material übersichtlich zusammengetragen ist.

3. **Mosel, C. v. der,** Rat a. kgl. sächs. Oberverwaltgsger., Handwörterbuch des kgl. sächsischen Verwaltungsrechts, 9. Aufl. gr. 8°. (VI, 822 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 16.—; in Halbfrz. geb. 18.—

Dieses in Sachsen allgemein benützte Nachschlagebuch gibt in ungezählten kurzen, alphabetisch geordneten Artikeln eine Darstellung des gesamten für die sächsische Verwaltung in Betracht kommenden Rechtes, wobei stets auf die das Nähere enthaltenden Quellen verwiesen ist. Auch die Justizgesetzgebung und alle wesentlichen Reichsgesetze sind, selbstverständlich in knappster Form, mit berücksichtigt. Die so einschneidenden gesetzgeberischen Änderungen der Jahre 1896—1900 machten eine umfassende Neubearbeitung nötig. Für Sachsen bedarf das Werk kaum eine Empfehlung. Aber auch wer sich sonst für die heutige Gestaltung des reich ausgebildeten, besonnen fortschreitenden sächsischen Verwaltungsrechtes interessiert oder über die sächsischen Normen bezüglich dieses oder jenes Spezialgebietes sich orientieren will, sei auf das praktische Buch hingewiesen.

4. **Redlich, Jos.,** Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltg. Englands in ihrer geschichtl. Entwickelg. u. ihrer gegenwärt. Gestalt. gr. 8°. (XXII, 835 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 20.—

Im heurigen Märzhefte des Verwaltungsarchivs (Bd. IX S. 319 ff.) erschien eine Abhandlung von *Hatschek* über „das englische Lokal-Government, seine heutige Form und Bedeutung für die preussisch-deutsche Rechtsentwickelung". Noch in diesem Aufsatze (S. 328 Anm. 5) konnte konstatiert werden: „Über die Litteratur des heutigen englischen Lokal-Government lässt sich leider nicht viel sagen. Das seinerzeit so weltbedeutende Buch von *Gneist* ist in seinem grössten Teile heute als vollkommen veraltet zu bezeichnen. Die französische Litteratur wird durch die beiden Monographien von *Vauthier* . . . und . . . *Arminjon* . . . vertreten, von denen die erstere sehr gut geschrieben ist, aber als unzuverlässig und rein deskriptiv, ohne Aufwand jeglicher Rechtstechnik, die letztere als oberflächlich und unbrauchbar bezeichnet werden muss. Die Engländer legen auf übersichtliche Gesamtdarstellungen des Local-Government — wie es scheint — kein Gewicht . . ." In diese Lücke tritt nun das umfassende Werk *Redlich*'s, das allerdings *Hatschek* selbst mit gemischten Gefühlen begrüssen dürfte, da seine Theorie von der Selbstverwaltung im allgemeinen und von den aktiven und passiven Kommunalverbänden insbesondere (vergl. *Hatschek*, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, 1898, und den obenerwähnten Aufsatz) von *Redlich* (s. bes. S. 818 ff. Note 1) nicht gerade glimpflich behandelt wird. Das Buch ist, wie der Verfasser konstatiert, „die Frucht mehrjähriger Beschäftigung mit der inneren Staatsentwickelung Englands während des XIX. Jahrhunderts". Diese Beschäftigung erstreckte sich nicht nur auf das Studium der Litteratur und Gesetzgebung, sondern auch auf die Erforschung der thatsächlichen Gestaltung und Wirkung der staatlichen Institutionen im praktischen Leben Englands, wobei *Redlich* von seiten der englischen Behörden „wertvolle und vielseitige Unterstützung" fand. Der Verfasser strebt denn auch danach, „eine realistische, von jeder aprioristi-

Digitized by Google

schen Staats- und Rechtsphilosophie unbeeinflusste Entwickelungsgeschichte und ein objektives Bild des gegenwärtigen Zustandes der inneren Verwaltung Englands zu geben", während bekanntlich *Gneist*'s Darstellung von dessen politischen und theoretischen Grundanschauungen stark beeinflusst ist. Behandelt wird die innere Verwaltung von England im engeren Sinn (excl. Schottland und Irland). Die Verwaltungsorganisation von London speziell ist als besonderes Problem ausgeschieden. Der erste Teil des Werkes schildert die geschichtliche Entwickelung der englischen Verwaltungsorganisation, der zweite stellt ihre gegenwärtige Gestaltung dar, der dritte Teil bringt die Beurteilung der Anschauungen über die englische „Selbstverwaltung", insbesondere die Auseinandersetzung mit *Gneist*'s Lehre vom „Selfgovernment". Das Werk ist eine hochbedeutsame Erscheinung, die nach den verschiedensten Seiten hin befruchtend wirken wird. Auch die Sozialpolitiker und die Nationalökonomen, dann alle Interessenten der Methodologie der Staatswissenschaften möchten wir auf das Werk aufmerksam gemacht haben. Zu eingehenderer Besprechung fehlt hier leider der Raum.

5. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 10—12 H. Lex.-8°. (S. 1—479). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) pro Heft 1.50

Diese Lieferungen des von uns wiederholt besprochenen (1900 Sp. 85 ff., 1901 Sp. 79 ff.) Werkes enthalten die Artikel von „Dienstgeheimnis" bis „Forstwirtschaft, Forstpolitik und Forstpolizei".

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Fuchsberger, Otto,** Oberlandesger.-R., Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. in 1 Bde. 9. Tl gr. 8°. Giessen (E. Roth)

9. *Keidel, J.*, Bez.-Amtsassess., Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe u. der Oberlandesgerichte, sowie zahlreiche Entscheidungen anderer Gerichte u. Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Gesammelt und nach dem System des Krankenversicherungsgesetzes geordn., m. dem vollständ. Gesetzes-Text u. m. drei Registern. 2. Aufl. Enth. die Entscheidgn. von 1883 bis 1900. (VIII, 576 S.)
10.—; geb. 12.—

Ein bewährtes Gebrauchsbuch in neuer Auflage! Die Vorzüge der *Fuchsberger*'schen Entscheidungensammlungen sind bekannt. Der Herausgeber dieses Bandes, *Joseph Keidel*, ging, wie bei der ersten Auflage, von folgenden Gesichtspunkten aus: „Mitteilung der Entscheidungen — nicht bloss ihrer Kernsätze — in solchem Umfange, dass eine eigene Prüfung darüber, wie das entscheidende Gericht zu seiner Auslegung eines Rechtssatzes gelangt ist, dem Leser möglich ist." In vielen Fällen war zu diesem Zwecke auch die Mitteilung des Thatbestandes unentbehrlich. Durch die systematische Anordnung des zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes einschlägigen Materials, durch die Hervorhebung des Inhaltes mittels knapper, präziser Überschriften und fetten Drucke der Kernsätze ist gleichwohl die Übersichtlichkeit gewahrt. So hat das Werk seine selbständige Bedeutung neben den besten Kommentaren und ersetzt eine Fülle von Bänden für die Anwendung des Gesetzes durch einen einzigen handlichen Band.

2. **Koehne, Dr. Carl,** Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft. Vortrag. (Sonderabdruck aus „Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch." Bd. XV). gr. 8°. (47 S.). Stuttgart (F. Enke) 1.60

Der Verfasser unterscheidet die einfache Arbeitsordnung, für welche spezielle gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, und die qualifizierte Arbeitsordnung, bei deren Erlass der Unternehmer sie speziell betreffende Gesetzesvorschriften beachten muss; die letztere bildet nicht einen vom Arbeitgeber aufgestellten und vom Arbeiter angenommenen Vertragsentwurf, sie ist wohl Vertragsinhalt, beruht aber nicht auf Verabredung der Beteiligten; der Unternehmer hat vielmehr formell das Recht, die in den Arbeitsverträgen regelmässig wiederkehrenden Bestimmungen, den *generellen* Inhalt der Arbeitsverträge, einseitig festzustellen.

Im allgemeinen kann man sich sowohl mit der rechtsvergleichenden Darstellung des international gewordenen Rechtsinstitutes als auch mit den von *Koehne* für Deutschland aus der vorerwähnten Charakterisierung der rechtlichen Natur der Arbeitsordnung abgeleiteten Folgesätzen gewiss einverstanden erklären, wenn auch das Zurückgehen auf das Züricher Fabrikgesetz, das heisst auf den von *Bluntschli* in den Jahren 1844—1852 verfassten „Ersten Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich" nur eine eingeschränkte Beweiskraft beanspruchen kann. M.

Digitized by Google

3. **Neukamp, Dr. E.,** Oberlandesgerichtsrat, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt (Bekanntmachg. d. Reichskanzl. v. 26. VII. 1900) nebst Ausführungsvorschriften. Unter besond. Berücksichtigg. d. B.-G.-B. erläut. Textausg. m. Sachreg. 5. Aufl. 12°. (XV, 677 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) geb. 4.—

Der beliebte Kommentar will den *reichs*gewerberechtlichen Stoff frei von jedem partikularrechtlichen Ballast in möglichst knappen, aber zuverlässigen Erörterungen vollständig darstellen. Bei den einzelnen Paragraphen ist das Gesetzgebungsmaterial und das etwaige Datum des Abänderungsgesetzes angegeben, was nur begrüsst werden kann, wenn man auch die Befürchtung des Autors nicht teilen würde, dass man in unserer raschlebigen Zeit in Zukunft lediglich auf den durch die offizielle Gesetzesredaktion des Reichskanzlers geschaffenen Gesetzestext zurückkommen könnte, ohne sich dessen Entstehungsgeschichte in allen Fällen klarzumachen. Dem Zwecke des Buches gemäss, eine möglichst rasche und zuverlässige Orientierung über alle Fragen des Reichsgewerberechts den beteiligten Kreisen zu bieten, beschränkt sich der Verfasser bei den mannigfachen Streit- und Zweifelsfragen auf die Mitteilung des Ergebnisses seiner kritischen Prüfung, ohne nähere Begründung. Dass Referent sich nicht mit allen Resultaten einverstanden erklären kann, ist bei der jedem Sachkundigen zur Genüge bekannten Natur der Gewerbeordnung kein Mangel des Buches. So dürfte beispielsweise die Anwendbarkeit des § 394 des B.-G.-B. gegenüber dem § 115 Abs. 2 der G.-O. ebensowenig unanfechtbar sein wie die Möglichkeit der Erlaubniserteilung nach § 33 der G.-O. an juristische Personen, insbesondere auch an Aktiengesellschaften. **M.**

4. **Poellath, Karl,** Fabriken- u. Gewerbe-Insp., Der Arbeiterschutz. Der Schutz der gewerbl. Arbeiter Deutschlands, soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektion ist. (166 S.) 8°. Stuttgart (E. H. Moritz) —.80; geb. in Leinw. 1.—

Aus Vorträgen, die der Verfasser im Wintersemester 1899/1900 im Volkshochschulverein München gehalten hat, ging das vorliegende Buch hervor. Es will daher eine volkstümliche Darstellung des Arbeiterschutzes geben, soweit die deutsche Gewerbeaufsicht mit ihm betraut ist. Praktische Beispiele beleben die Darstellung. Ein kurzer Überblick über den Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in einzelnen ausserdeutschen Staaten bildet den letzten Teil der Arbeit. Selbstverständlich ist der Inhalt über die Zeit der erwähnten Vorträge hinaus durch Mitteilungen bezüglich der neuen Bestimmungen und des internationalen Arbeiterschutzkongresses vom Juli 1900 evident gestellt.

Das Buch bildet den 1. Band von „Volksbüchern der Rechts- und Staatskunde", „auf wissenschaftlicher Grundlage gemeinverständlich dargestellt".

5. **Weymann, Dr. Konr.,** Kais. Reg.-Rat, Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. IV. 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. 2. Lfg. 8°. (S. 161—288). Berlin (Franz Vahlen) 2.—

Die vorliegende 2. Lieferung bestätigt das von uns auf S. 78 des heurigen Jahrgangs ausgesprochene günstige Urteil. Sie führt den Kommentar bis zu § 96 des Gesetzes.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Helfferich, Karl,** Handelspolitik. Vorträge gehalten i. Hamburg im Winter 1900/01. gr. 8°. (VI, 200 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.60

2. **Materialien** f. d. deutsche Handelspolitik. Hrsg. vom deutschen Landwirtschaftsrat. 2. Hft. gr. 8°. Berlin (P. Parey).
   2. *Schumacher, H.,* Ökon.-R., Über Kornerträge in der Landwirtschaft. I. Kann die deutsche Landwirtschaft dem deutschen Volke das zu seiner Ernährg. erforderliche Brotkorn liefern? II. Zur Wirtschaftsgeschichte der Landgüter Tellow und Roggow in Mecklenburg. (IV, 112 S.) 3.—

3. **Ruhland, Gust.,** Gegengutachten zu Conrad's Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliessenden Handelsverträgen Deutschlands. gr. 8°. (VI, 120 S.). Neuwied (Vlg. d. Raiffeisen-Druckerei). 1.50

4. **Neugestaltung, Die, der deutschen Handelspolitik.** Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (Volkswirtschaftl. Zeitfragen H. 179/181). gr. 8°. (94 S.). Berlin (Leonh. Simion) 1.—

5. **Hager, Eugen,** Die Papierindustrie. Heft I der vom Handelsvertragsverein herausg. Einzeldarstellungen. gr. 8°. (31 S.). kart.

Die immer näher rückende Entscheidung über die künftige deutsche Zoll- und Handelspolitik veranlasst eine stets wachsende Menge von Theoretikern und Praktikern sich über

Digitized by Google

diese Frage zu äussern und zu einer ihrer wissenschaftlichen Überzeugung oder ihren Interessen entsprechenden Regelung durch Wort und Schrift beizutragen. So ist eine heute bereits unübersehbare Litteratur angewachsen. Auch die oben angeführten in sich sehr ungleichartigen Schriften sind diesem Wunsche entsprungen.

Das Buch des Privatdozenten an der Berliner Universität *Helfferich* enthält einen Zyklus von zehn Vorträgen, welche der Verfasser auf Veranlassung der Oberschulbehörde in Hamburg im abgelaufenen Winter abgehalten hat. Der Fachmann wird aus ihnen nichts Neues erfahren; dem grösseren gebildeten Publikum können sie aber als Einführung in die Fragen der Handelspolitik wohl empfohlen werden. Während in den sieben ersten Vorträgen die allgemeinen Beziehungen von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, das Merkantilsystem, Freihandel und Schutzzoll, die Mittel der Handelspolitik, der Zollverein und die bisherige Handelspolitik des Deutschen Reiches behandelt werden, beschäftigen sich die drei letzten mit den aktuellen Fragen der Handelspolitik, der gegenwärtigen handelspolitischen Situation, den landwirtschaftlichen Zöllen, dem Problem des Industriestaates. Hier gibt sich Helfferich als ein Gegner der Erhöhung der Getreidezölle und vertritt überhaupt mehr die Politik des Freihandels.

Auf dem gleichen Standpunkt steht die *Denkschrift der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft.* Ihre Wünsche lassen sich kurz folgendermassen formulieren: Fortsetzung der jüngsten Handelspolitik des deutschen Reiches, Beibehaltung der Meistbegünstigung und der Gewichtszölle, Verminderung des Maximal- und Minimaltarifs, Abschluss langfristiger Handelsverträge, Beschränkung der Schutzzölle oder wenigstens Beibehaltung der bestehenden Zölle ohne Erhöhung.

Die an letzter Stelle genannte kleine Schrift von *Hager* über die Papierindustrie, herausgegeben von dem erst kürzlich gegründeten, sehr rührigen Handelsvertragsverein, sucht den Wert der Handelsverträge für die deutsche Papierindustrie (Papier-, Cellulose-, Papierverarbeitungsindustrie) nachzuweisen und formuliert die Wünsche, welche diese Industrie beim Abschluss neuer Handelsverträge erfüllt zu sehen erwartet.

Die Schrift *Schumacher*'s zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil wird die Frage behandelt, ob die deutsche Landwirtschaft dem deutschen Volke das zu seiner Ernährung erforderliche Brotkorn zu liefern vermag. Diese Frage wird bejaht und der Nachweis versucht, dass die deutsche Landwirtschaft bei rationellem Betriebe nicht nur für die Gegenwart, sondern für das ganze 20. Jahrhundert die deutsche Bevölkerung mit Getreide zu versorgen imstande sei. Im zweiten Teil werden interessante Mitteilungen aus der Wirtschaftsgeschichte der Güter Tellow und Roggow in Mecklenburg gegeben.

Die Arbeit *Ruhland*'s ist eine Polemik gegen *Conrad*'s Untersuchungen über die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 abzuschliessenden Handelsverträgen. Sie ist aber auch eine Polemik gegen die ganze derzeitige wissenschaftliche Nationalökonomie, der gegenüber sich Ruhland unter Hinweis auf seine demnächst erscheinenden grundlegenden Bände als Vertreter einer neuen Schule bezeichnet. In dieser Beziehung müssen wir das Urteil der Zukunft überlassen. Die vorliegende Schrift Ruhlands können wir nicht als eine rein wissenschaftliche ansehen, sondern als eine wirtschaftliche Parteischrift, von der wir aber gerne zugeben wollen, dass sie reiches Material beibringt und geschickt verwendet.

6. **Bibliothek** der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel.* Fortgeführt v. *Rob. Prager.* IX u. XI. gr. 8°. Berlin (R. L. Prager)

IX. *Sismondi, J. C. L. Simonde de,* Neue Grundsätze der Politischen Ökonomie oder der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung. Nach der 2. Ausg. v. 1827 übertr. von Rob. Prager. I. (XXVIII, 359 S.) 5.—; geb. 6.—. — XI. *Kowalewsky, Maxime,* Die ökonomische Entwicklung Europas bis z. Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform. Aus dem Russ. v. *Leo Motzkin.* I. Römische u. german. Elemente in d. Entwicklg. der mittelalterlichen Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 539 S.) 7.50; geb. 8.75

Während die „Neuen Grundsätze der Politischen Ökonomie" von *Simonde de Sismondi* in Deutschland längst bekannt sind, handelt es sich bei dem an zweiter Stelle aufgeführten Werke von *Kowalewsky* um ein neues, den deutschen Lesern meines Wissens noch nicht bekanntes Buch. Wir können uns bezüglich der „Neuen Grundsätze" Sismondis darauf beschränken, zu bemerken, dass diese auch heute noch von Interesse sind und dass wir uns freuen, sie in einer neuen gut verdeutschten Ausgabe begrüssen zu können. Noch mehr freuen wir uns aber, dass die „Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft" uns in einer angenehm lesbaren Übersetzung mit dem Buche Kowalewsky's bekannt macht, auf dessen Lektüre wir sonst hätten verzichten müssen. Kowalewsky beschäftigt sich in dem vorliegenden 1. Band seines Werkes mit einer Darstellung der römischen und germanischen Elemente in der Entwickelung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. Er schildert die Einrichtungen

Digitized by Google

des römischen Gutes, sodann die Wirtschaftsverhältnisse der Germanen in der Epoche des *Cäsar* und des *Tacitus*; das 3. Kapitel ist der Darstellung des Bodenbesitzes bei den Franken in der Epoche des salischen Rechtes und der ersten Kapitularien, das 4. Kapitel der Darstellung des Bodenbesitzes in der Zeit der anderen fränkischen Codices und der Sammlung von Rechtsformeln gewidmet; im 5. und 6. Kap. beschäftigt sich der Verfasser mit dem Bodenbesitz bei den Burgundern und Westgoten; im 7. mit dem französischen Gut in der Zeit der Merovinger und Karolinger; im 8. mit dem Bodenbesitz bei den Allemanen, Bajuvaren und anderen germanischen Stämmen; im 9. mit dem Bodenbesitz in Italien vom 6. Jahrh. an; im 10., 11. und 12. Kapitel mit dem Bodenbesitz im mittleren und südlichen Italien vom 8.—10. Jahrh., dem Bodenbesitz bei den Langobarden sowie bei den Angelsachsen im 7.—9. Jahrh. Die Arbeit Kowalewsky's darf in gewisser Beziehung als bahnbrechend bezeichnet werden; sie ist der erste grosse Versuch mit Hilfe der vergleichenden Methode eine Geschichte des Immobiliarbesitzes und Immobiliargüterrechts in Europa zu schreiben. Der Verfasser beherrscht die deutsche, französische, italienische, englische etc. Litteratur über die einschlägigen Fragen ebenso wie die Rechtsquellen. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird aus dem Werke reiche Anregung und Belehrung empfangen.

7. **Böttger, Dr. Hugo,** Vom alten und neuen Mittelstand. (Burschenschaftl. Bücherei. Bd. I, Heft 8.) 8°. (54 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) —.60

Seit einer Reihe von Jahren ist viel vom Schutze des Mittelstandes die Rede. Es darf deshalb eine Untersuchung über die Frage, was man früher zum Mittelstande rechnete und was heute dazu gehört, welche Veränderungen in seiner Struktur bemerkbar sind, wie seine Aussichten sind, was zu seiner Kräftigung geschehen kann, auf allgemeine Beachtung Anspruch machen. Die vorliegende kleine Schrift *Böttger*'s befleissigt sich in anerkennenswerter Weise der Objektivität; sie tritt ebenso den auch uns allzu optimistisch erscheinenden Schätzungen *Schmoller*'s wie der von anderer Seite geäusserten pessimistischen Anschauung über Umfang und zukünftige Gestaltung des Mittelstandes entgegen. Die im 10. Abschnitt von Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reiches aufgestellte Mittelstandsstatistik scheint dem Verfasser entgangen zu sein. Die Ausführungen des Verfassers über die Mittelstandsbewegung und die Ziele einer Mittelstandspolitik erscheinen uns grösstenteils als zutreffend. Eine gewandte, anregende Darstellung, die die Sprödigkeit des Stoffes geschickt zu verschleiern weiss, macht die Lektüre der kleinen Schrift leicht und genussreich.

8. **Crüger, Dr. Hans,** Die internat. Genossenschafts-Kongresse in Paris i. J. 1900. gr. 8°. (113 S.). Berlin (J. Guttentag) 2.50

Der rührige Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gibt uns in der vorliegenden Schrift einen ausführlichen Bericht über die internationalen Genossenschaftskongresse, der uns einen interessanten Blick in den internationalen Genossenschaftsverband, seine Gründung, seinen dermaligen Bestand, sodann in die Verhandlungen der verschiedenen auf das Genossenschaftswesen bezüglichen Kongresse während der Pariser Ausstellung eröffnet. Wenn auch das positive Ergebnis dieser wie der meisten anderen bei dieser Gelegenheit abgehaltenen Kongresse nur ein recht bescheidenes ist, so werden doch die eingehenden Mitteilungen *Crüger*'s über die Berichte der Vertreter der einzelnen Staaten bei allen an dem Genossenschaftswesen interessierten Lesern dankbare Aufnahme finden.

9. **Dehn, Paul,** Nationale Verkehrspolitik. Ein Beitrag zur Wasserstrassenfrage. 8°. (52 S.). Berlin (Gose & Tetzlaff) 1.—

Dehn ist ein entschiedener Gegner der Kanalpolitik, die er als den nationalen Interessen zuwiderlaufend bezeichnen zu müssen glaubt. Manche seiner Einwendungen verdienen Beachtung, im ganzen aber leiden seine Ausführungen an Einseitigkeit. Nicht selten muss die Berufung auf die „Versicherung von Sachverständigen" die Beweise ersetzen; und Dehn benützt nur solche Sachverständige, welche, wie *Ulrich* u. a., seiner Meinung sind. Die Berichte zahlreicher Handelskammern, welche auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen, werden nicht herangezogen. Wir geben übrigens gerne zu, dass auch auf Seite der Kanalfreunde Übertreibungen vorkommen.

10. **Fuisting, B.,** Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, Die Preussischen direkten Steuern. I. Bd.: Komm. z. Einkommensteuerges. 5. Aufl. 2. Ausg. gr. 8°. (XXIV, 796 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) geb. 12.—

Wenn ein Kommentar zu einem Steuergesetz von dem Umfange wie der vorliegende in 5. Auflage und diese in 2. Ausgabe erscheinen kann, so ist dies an sich ein beredtes Zeichen für seine Brauchbarkeit. In der That ist uns kein Kommentar von gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit bekannt; er wird wohl in keinem Falle den, der ihn zu Rate zieht, im Stich lassen In den Beilagen ist auch das Reichsgesetz wegen

Digitized by Google

Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 10. Mai 1870, dessen einschlägige Paragraphen an anderer Stelle (S. 3) abgedruckt sind, erwähnt und der Vertrag mit Osterreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen vom 21. Juni 1899 nebst der Ausführungsverfügung des Finanzministers vom 21. April 1900 abgedruckt; im Anhang zur Ausführungsanweisung finden die Verordnungen und Verfügungen Stelle, welche sich auf die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder, der Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen, die Aufstellung von Schätzungsnormen etc. etc. beziehen. Ein beigegebener Druckbogen enthält eine Zusammenstellung der aus der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen des Kommentars. Ein Kommentar, wie der vorliegende, bedarf keiner Empfehlung; seine Vortrefflichkeit sichert ihm weiteste Verbreitung.

11. **Loeck, P.**, Reg.-Rat, Preuss. Stempelsteuerges. v. 31. VII. 95. Mit d. gesammt. Ausführgsbestimmgn. u. vollständigen Tabellen. Unt. besond. Berücksichtigg. d. Entscheidgn. d. Verwaltgsbeh. u. d. Gerichte. 5. Aufl. (XII, 425 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 5.—

Der bekannte Kommentar des Regierungsrates und Vorstandes des Stempelsteueramtes *P. Loeck* zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 liegt nunmehr in 5. vollständig umgearbeiteter Auflage vor. Er weist dieselben Vorzüge auf, welche wir in Nr. 4 der Litt. Mitt. einem Kommentar desselben Verfassers über das Reichsstempelgesetz nachrühmen konnten, und darf deshalb bestens empfohlen werden.

12. **Njemetzki**, Die Industrialisierung der Landwirtschaft. Nebst e. Antwort auf die Frage: Brotzoll od. Handelsverträge? gr. 8°. (50 S.). Berlin (E. Hofmann & Co.) 1.25

Der Landwirtschaft sind in letzter Zeit zahlreiche Ärzte entstanden; und wenn die Landwirtschaft alles das thun wollte, was ihr diese Ärzte empfehlen, dann wäre sie längst zu Grunde gegangen. Zu diesen Ärzten zählt auch der Verfasser. Er will nach berühmten Rezepten die Landwirtschaft „industrialisieren", d. h. nach dänischen und belgischen Verhältnissen die deutsche Landwirtschaft hauptsächlich im Sinne einer zunehmenden Vieh- und Meiereiwirtschaft umgestalten. Dass das Klima und die Bodenverhältnisse Deutschlands in den einzelnen Gegenden weit verschiedener sind als in den genannten Ländern, scheint dem Verfasser keine Bedenken zu verursachen. Auf Seite 46 findet sich der Satz: „Offenbar geht das

Streben unserer Zeit darauf hin, die Industrie zu agrarisieren dadurch, dass die Landwirtschaft sich industrialisiert." Warum der Verfasser die Industrie „agrarisieren" will, während die Landwirtschaft „sich industrialisieren" muss, ist uns nicht so ohne weiteres einleuchtend.

13. **Pesch, Heinrich**, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. gr. 8°. (3 Teile in 2 Bdn. Bd. I XII u. 772 S., Bd. II 395 u. 601 S.). Freiburg i. Br. (Herder) 14.—

Der Inhalt des umfangreichen Werkes ist der folgende. Der 1. Teil zerfällt in drei Abschnitte, deren erster vom christlichen Staatsbegriff und der staatlichen Rechtsordnung, deren zweiter vom Privateigentum als sozialer Institution, deren dritter von der Frage, ob „Freiwirtschaft", d. h. wirtschaftlicher Individualismus, oder Wirtschaftsordnung im Staate massgebend sein sollen, handelt. Der 2. Teil beschäftigt sich mit den philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus. Der 3. Teil ist dem modernen Sozialismus in seinen theoretischen Grundlagen und seiner geschichtlichen Entwickelung gewidmet. Der Zweck des Werkes ist zunächst darauf gerichtet, den jüngeren Mitgliedern des katholischen Klerus ein gründliches Studium der sozialen Frage zu ermöglichen und aus dem Gebiete der Philosophie, Jurisprudenz, Moral, Nationalökonomie und Geschichte alle diejenigen Lehren unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzustellen, welche für ein tieferes Verständnis der Kämpfe der Gegenwart unentbehrlich sind. Dieser einheitliche Gesichtspunkt soll nach dem Verfasser die christliche Weltanschauung sein. Thatsächlich ist es die katholische Weltanschauung, wie dies ja bei einem Angehörigen des Jesuitenordens und einem mit erzbischöflicher Genehmigung gedruckten Werke selbstverständlich ist. Wir wollen aber daraus dem Verfasser keinen Vorwurf machen, sondern diese Thatsache lediglich konstatieren. Im einzelnen erweist sich der Verfasser als ein sehr belesener, kenntnisreicher Gelehrter, der ebenso in der Geschichte des wirtschaftlichen Lebens wie in der Litteratur der Philosophie und der Nationalökonomie zu Hause ist. Auch ist besonders anzuerkennen, dass er sich ersichtlich der Objektivität namentlich gegenüber der modernen Richtung der wissenschaftlichen Nationalökonomie befleissigt. Im einzelnen müssten wir allerdings zahlreichen Behauptungen und Beweisführungen des Verfassers entgegentreten. Seine Auffassung des Liberalismus, seine gänzliche Verkennung der historischen Mission dieser Ideenrichtung, seine Darstellung der allmählichen Entwickelung eines wohlhabenden Bauernstandes (Bd. I S. 649 ff.), um nur

Digitized by Google

einiges hervorzuheben, müssen jeden zum Widerspruch reizen, der nicht die Welt bloss vom Standpunkte der Thomas von Aquino'schen Anschauung aus zu betrachten gewohnt ist. Trotz solcher Ausstellungen möchten wir die Lektüre des Werkes warm empfehlen: es gewährt in anziehender Form und gewandter Darstellung einen Einblick in die wirtschaftlichen Grundanschauungen der katholischen Kirche, überrascht durch Fülle des Materials und macht auch den Sachkundigen mit einer sonst nicht immer beachteten Litteratur bekannt.

14. **Schumacher, Dr. Johannes,** Landwirtschaftsrecht. Gemeinverständliche Darstellung der für den preussischen Landwirt wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes. 2. Aufl. 8°. (XXV und 960 S.). Berlin (P. Parey) 15.—

Das umfangreiche in vollständig neu bearbeiteter 2. Auflage vorliegende Werk *J. Schumacher*'s zerfällt in 2 Bücher, von denen das erste das landwirtschaftliche Privatrecht, das zweite das öffentliche Recht des Landwirtes darstellt. Das landwirtschaftliche Privatrecht zerfällt wieder in 2 Teile; der erste beschäftigt sich mit den Allgemeinen Lehren, der zweite mit dem landwirtschaftlichen Privatrecht insbesondere. In dem ersten Teil wird das ganze Privatrecht. Begriff und Arten, Entstehung und Geschichte des Privatrechts, die Personen (natürliche, juristische), die Sachen, die Entstehung und Endigung von Rechten, der Besitz, das Grundbuchrecht, allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken, das Eigentum, das Recht der Schuldverhältnisse, das Eherecht, das eheliche Güterrecht, das Recht der Verwandtschaft, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht behandelt; im zweiten Teil, Das Landwirtschaftsrecht, kommen die besonderen landwirtschaftlichen Privatverhältnisse: die Personen, Begriff und Bestandteile des Landgutes, Arten der Landgüter, die Dienstbarkeiten, die Reallasten, das Pfandrecht, das Jagd- und Fischereirecht, das Versicherungsrecht, Miete und Pacht, Kauf, andere Rechtsgeschäfte, die Ausübung der Rechte, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Stempelpflichtigkeit der Verträge und Urkunden, zur Darstellung. Auch das 2. Buch, das öffentliche Recht des Landwirtes, zerfällt in zwei Teile: der erste handelt von der Landeskulturgesetzgebung (Agrargesetzgebung, Wasserrecht, Deichrecht, Wegerecht, Einrichtungen zur Förderung der Landeskultur), der zweite vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches, Verfassung des preussischen Staates, Verwaltung, Finanzwesen). Die 2. Auflage unterscheidet sich von der ersten, abgesehen von den zahlreichen Ergänzungen und Änderungen im 1. Buch, besonders durch Neuaufnahme des ganzen 2. Buches über das öffentliche Recht des Landwirtes. Aus dieser Inhaltsübersicht mag ersehen werden, dass der Landwirt über *alle* Rechtsgebiete, die ihn betreffen, aus dem Buche Belehrung empfängt; es ist ein vollständiges Kompendium der Rechtsverhältnisse der Landwirtschaft. Die Anordnung des Stoffes ist eine sehr glückliche; von rein systematischem Standpunkte aus könnte man wohl an der Einreihung des Abschnittes über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und Urkunden, desjenigen über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter das Privatrecht Anstoss nehmen, aber vom praktischen Standpunkt aus mag sie gerechtfertigt erscheinen. Die Darstellung ist schlicht, klar, allgemein verständlich. Das verdienstliche Werk kann deshalb den beteiligten Kreisen bestens empfohlen werden.

15. **Ziegler, Dr. Th. v.,** Prof., Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 746 S. u. 12 Bilder). Berlin (Georg Bondi) brosch. 10.—; geb. 12.50

Das vorliegende Buch bildet sozusagen den Einleitungsband zu dem grossen, von *P. Schlenther* herausgegebenen Sammelwerk: „Das neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung." Es ist ein umfangreicher, vortrefflich ausgestatteter, mit den Bildnissen von *Göthe, Schleiermacher, W. v. Humboldt. Hegel, Heine, D. Fr. Strauss, Friedrich Wilhelm IV., Robert Mayer, Schopenhauer. Bismarck, K. Marx* und *Fr. Nietzsche* geschmückter Band. Das Buch zerfällt in vier Teile. Der erste schildert die geistigen Strömungen von 1800—1830 und zwar den Kampf der drei Weltanschauungen der Aufklärung, des Klassizismus, der Romantik zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die *Schelling*'sche Naturphilosophie und die *Hegel*'sche Phänomenologie, Preussens Fall und Wiederaufrichtung, die Zustände nach den Befreiungskriegen, endlich den Sieg der *Hegel*'schen Rechtsphilosophie. Der zweite Teil umfasst die Jahre 1830—1848; er ist der Darstellung des jungen Deutschlands, der religiösen Bewegung bis auf *Strauss* und *Feuerbach*, sowie der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms IV. und der politischen Strömungen der 40er Jahre gewidmet. Der dritte Teil, 1848—1871, gibt eine Darstellung der Revolution von 1848/49 und der darauf folgenden Reaktion, sowie der Begründung des Deutschen Reiches und des Anteils Bismarcks an ihr. Im vierten Teil, der den Zeitraum von 1871—1900 umschliesst, wird vom Kulturkampf, von Sozialismus und Sozialdemokratie und unter der Kapitelüberschrift „Fin de siècle" von den neuesten Erscheinungen und Vorgängen auf dem Gebiete der Politik, der Wissenschaft, der Kunst und Poesie ge-

Digitized by Google

handelt. Wir haben dem Leser absichtlich ein eingehenderes Inhaltsverzeichnis vorgelegt, damit er sieht, was *Ziegler's* Buch ihm bietet. Man wird keinen wichtigen Vorgang, kein geistiges Ferment vermissen, das in der geistigen und sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts wirksam war, mit Ausnahme des Einflusses der technischen Fortschritte und der Naturwissenschaften. Wir nehmen an, dass es einem oder mehreren Bänden vorbehalten ist, darüber gesondert zu berichten; immerhin ist ihr Einfluss auf die geistigen und sozialen Strömungen so offensichtlich, dass ihrer wohl auch in dem vorliegenden Bande in grösserem Umfange, als geschehen ist, hätte gedacht werden sollen. Die Vorzüge der Ziegler'schen Darstellungs- und Schreibweise bewähren sich auch in dem vorliegenden Werke. Der Verfasser versteht es vortrefflich, in gewählter Sprache und übersichtlicher Anordnung, mit geschickter Verbindung der einzelnen Teile das Bild der geistigen und sozialen Bewegung zu entrollen und auch die trockenen Materien zu beleben. Am ansprechendsten sind wohl jene Teile des Werkes, in denen Ziegler auf seinem eigensten Gebiete sich bewegt. Dabei macht Ziegler aus seinen Sympathien und Antipathien keinen Hehl; sie kommen vielmehr an vielen Stellen deutlich zum Ausdruck. Aber daraus wollen wir ihm umsoweniger einen Vorwurf machen, als sein Werk gerade da am interessantesten wird, wo er des Gegenstandes sich nicht nur mit dem Verstande, sondern auch mit seinen Empfindungen bemächtigt. An Einzelheiten wollen wir nicht mäkeln; es ist wahrlich nicht schwer, an einem ein Jahrhundert umfassenden und auf allen Gebieten des geistigen und sozialen Lebens sich bewegenden Werke im einzelnen Kritik zu üben und Mängel, Schiefheiten, auch Unrichtigkeiten nachzuweisen. Wir wollen vielmehr dem Verfasser dankbar sein, dass er das grosse Werk geleistet und sich dem deutschen Volke als ein wegekundiger und anregender Führer zur Verfügung gestellt hat. Dass die erste starke Auflage schon nach zwei Jahren vergriffen war, ist ein schmeichelhaftes Urteil des deutschen Volkes über das Werk des Verfassers.

Allgemeines.

Mühlbrecht, Otto: Wegweiser durch die neue Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet. Band II enthaltend die Litteratur der Jahre 1893—1900 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Band I (die Litteratur bei 1892). gr. 8°. (XII, 651 S.). Berlin. (Puttkammer & Mühlbrecht) 28.—

Der kürzlich erschienene II. Band enthält die Fortsetzung von Anfang 1893 bis Ende 1900 sowie Nachträge zu Band I. Die beiden Bände ergänzen sich demnach und bilden zusammen einen Nachweis der staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur bis Ende des 19. Jahrhunderts; auch die bemerkenswerte ältere Litteratur vor 1868 ist mitberücksichtigt! Die systematische Ordnung ist in beiden Teilen die gleiche. Dieselbe ergibt sich aus der dem Litteraturverzeichnis vorangestellten systematischen Uebersicht. In dieser wird nach neun Hauptgruppen, welche sich auf Rechtswissenschaft beziehen, behandelt die Litteratur, welche betrifft das Armenwesen, das Unterrichtswesen, das öffentliche Gesundheitswesen, das Verkehrswesen, das Heerwesen und die Marine, das Kolonialwesen, das Versicherungs- und Sparkassenwesen je Deutschlands u. des Auslandes, ferner Staatswissenschaften im allgemeinen, politische Geschichte der Neuzeit, die Arbeiterfrage, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik, Völkerrecht, endlich die auf ausländische Staaten bezügliche rechts- und staatswissenschaftliche Litteratur in der Reihenfolge der Staaten. — Bei den einzelnen Werken findet sich ausser dem Namen des Verfassers und dem genauen Titel des Werkes die Jahreszahl des Erscheinens, bezw. der letzten Auflage samt deren Zahl, der Ort des Erscheinens und der Buchhändlerladenpreis angegeben. — Ein Hauptwert ist auf das alphabetische ausserordentlich umfangreiche Register gelegt. Für alle Fachbibliotheken ist das Werk unentbehrlich.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 34. Jahrg. 1901. München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 7., das II. Halbjahr einleitende Heft enthält:

Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von *Prof. Dr. Karl von Stengel* in München (Fortsetzung folgt!) — Das Koalitionsrecht der Arbeiter von *Otto Goldschmidt.* Reg.-Assessor in Posen (Fortsetzung; Schluss folgt!) — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von *Dr. Franz Richter* in Strassburg

Digitized by Google

(Fortsetzung; Schluss folgt!) — Miscellen: Die Mittelklassen in Deutschland. — Die preussischen Sparkassen im Jahre 1899. — Gesetz, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen v. 31. Mai 1901.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. H. 22—24. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

An grösseren Artikeln finden sich in den vorliegenden Nummern folgende: Nr. 22, Die Agitation der Industriellen gegen die privaten Feuerversicherungsgesellschaften; Nr. 23, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich; Nr. 24, Die geplante finnische Fabriken-Feuerversicherungs-Gesellschaft; Die deutschen Viehversicherungs-Gesellschaften a. A. i. J. 1900.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. Dr. jur. *P. Honigmann.* XVIII. Jahrg. Nr. 13—16. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg.) halbjährlich 7.—

Diese Nummern enthalten neben zahlreichen Mitteilungen aus Verwaltung und Rechtsprechung etc. und Beantwortungen von Anfragen die folgenden Abhandlungen: Zur Auslegung des § 49 J.-V.-G. (*Weymann*). § 70 G.-U.-V.-G. und das Reichsversicherungsamt (*Seelmann*). „Eine alte Idee im neuen Kleide" (*Fleischhauer*) und „Ist bei dem durch Unfall einäugig Gewordenen die unabhängig vom Unfall eintretende Erblindung des anderen Auges eine wesentliche Veränderung [der Verhältnisse] im Sinne des § 88 G.-U.-V.-G.?" (*Hahn*), beide Aufsätze gerichtet gegen *Weymann*'s Aufsatz in Nr. 10 S. 173 ff. Kontrolbefugnisse der Berufsgenossenschaft während der Heilbehandlung durch die Krankenkasse (*Hahn*). „Zur Revisionsentscheidung 876" (*Follmann*), gerichtet gegen den Aufsatz in Nr. 9 S. 157 ff. Die mündlichen Verhandlungen im Sinne des § 59 J.-V.-G. (*Bazille*). Geschlechtskrankheiten und Krankenkassen (*Neuberger*). Der III. Nachtrag zum Verzeichnis der Ortskrankenkassen des Deutschen Reichs liegt der Nr. 16 bei.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. *Prof. Dr. H. Gross;* 6. Bd. 3. u. 4. H. 8°. (S. 221—368). Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das vorliegende Heft enthält folgende *Abhandlungen: Gross*, Über die Aufgaben des Untersuchungsrichters; *Schwabe*, Ein Raubmörder; *Lohsing*, Zur Kriminalpsychologie der Gemütsdepression; *Näcke*, Drei kriminalanthropologische Themen: 1. Gehört die Krim.-Anthr. mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? 2. Gibt es zur Zeit praktische Mittel und Wege, um Intellekt, Affektsphäre und Moral zu messen? 3. Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher? *Nemanitsch*, Ein fataler Indizienbeweis; *Göbel*, Rekognition durch Zeugen; *Lelewer*, Selbsttäuschung eines Verletzten über den Zeitpunkt einer erlittenen schweren Verwundung und die Person des Thäters; *Lehmann*, Die Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege; *Nessel*, Einige interessante Fälle; *Uhlenhuth*, Über meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut; *Martin*, Leibzeichen; ferner eine Reihe von *kleineren Mitteilungen* und *Besprechungen*.

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft.* 1900/1901. Heft 15—17. Berlin (W. Süsseroth) jährlich 10.—

Heft 15: *A. Seidel*, Eine ideale Frucht der deutschen Kolonialpolitik; *R. Hermann*, Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten, 4. Bevölkerungspolitik in Südwestafrika III; *Reinecke*, Deutsch-Samoa III; *Gallus*, Die englische Armee unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung als Kolonialheer III; *A. Sartorius* Freih. v. *Waltershausen*, Der Verkauf der dänischen Besitzungen in Westindien. Heft 16: *H. Lemke*, Die Gummi-Kultur in Mexiko: *Gallus*, Die französische Kolonialarmee; *P. Mohr*, Dahome. Heft 17: *R. Hermann*, Vorschläge zur kolonialen Bevölkerungsstatistik; *A. Schulte im Hofe*, Zur Vergrösserung der Station Buea, des neuen Regierungssitzes Kameruns; *Gallus*, Die französische Kolonialarmee II.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger.* 1901. Nr. 21—23. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An grösseren Aufsätzen bringen die vorliegenden Nummern einen Bericht über den Engeren Ausschuss und Abhandlungen über: die Kautionen der Vorstände und Beamten in Genossenschaften; Hilfskasse und Ruhegehaltskasse, und über die Frage: Ist ein Notar, der Mitglied oder Angehöriger des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Genossenschaft ist, befugt, Notariatsakte dieser Genossenschaft aufzunehmen? ferner über: die Kalkulation der Wohnungsmieten bei Baugenossenschaften, den Check als Zahlungsmittel, über Kreditgenossenschaften, die Arbeiter in der Produktivgenossenschaft, Konkurrenz unter Baugenossenschaften. Die

Digitized by Google

schon in früheren Nummern begonnenen „Umblicke in der Genossenschaftswelt" (des Auslandes) werden fortgesetzt.

7. **Blätter für Rechtsanwendung,** herausgegeben von Geheimrath *Dr J. v. Staudinger,* Erlangen (Palm & Enke) pro anno 12.—

Die ersten zwölf Nummern dieses Jahrgangs bringen wieder eine grosse Anzahl interessanter Aufsätze (vorwiegend bayerischer Autoren) und Entscheidungen. Von den Abhandlungen heben wir hervor: *Müller,* Zwingende und nachgiebige Rechtsnormen; *Schlecht,* Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit; *Francke,* Das Vermieterpfandrecht ergreift die eingebrachten Sachen, soweit sie nicht nachweislich Eigentum eines Dritten sind; *Lipps,* Schutzmittel des im Urkundenprozesse durch Vorbehaltsurteil verurteilten Beklagten; *Bonschab,* Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister; *Fuld,* Aufrechnung gegen Lohnforderungen; *Schäfer,* Eigentümergrundschuld; *Lutz,* Genehmigung bei Rechtsgeschäften mit notarieller Beurkundung; *Dennler, Philipp, Schmidt, Geiger* über die sog. Holzgelder; *Bonschab,* Bestandteil und Zubehör; *Süssheim,* Rechtsfolgen arglistigen Stillschweigens bei Kauf, Schenkung und Miete.

8. **Entscheidungen, Eisenbahnrechtliche, und Abhandlungen.** Zeitschrift für Eisenbahnrecht. Hrsg. v. Reg.-Rat *Dr. G. Eger.* XVII. Bd. 1—3. H. gr. 8°. Breslau (J. U. Kern's Verlag) pro Band 10.—

Die bewährte, nicht nur für Eisenbahnbeamte interessante Zeitschrift bietet in den vorliegenden 3 Heften neben Mitteilungen aus Litteratur und Gesetzgebung nicht weniger als 184 Nummern an Entscheidungen sowie folgende Abhandlungen: Die Bedeutung des B.-G.-B. für die Eisenbahnverwaltungen etc. *(Keiner).* Das Verordnungsrecht des Reichseisenbahnamts nach Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 *(Reindl).* Das Lagergeschäft auf Grund des H.-G.-B. und des B.-G.-B. *(Burchard),* Schluss. Über Verschulden des Beschädigten bei Unzurechnungsfähigkeit desselben. Eine Studie zur österr. Eisenb.-Haftpfl.-Ges. *(Tilsch).* § 567 B.-G.-B. ist auf Zustimmungsverträge gemäss § 6 des preuss. Kleinbahnges. unanwendbar *(Hilse).* Rechtl. Natur der Eisenbahnwagenmiete *(Höltzel),* Schluss. Verantwortlichkeit der Eisenbahn für die Eisenbahngepäckträger nach § 37 Verk.-O. *(Eger).* Zinsforderungen bei Rückgriffsansprüchen der Berufsgenossenschaften gegen einen Eisenbahnunternehmer aus der Haftpflicht *(Hilse).*

9. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 13—23. Wien. (Vlg. d. k. k. österr. Handels-Museums).

Die vorliegende Zeitschrift hat einen sehr reichen Inhalt; neben längeren Leitartikeln finden sich regelmässige Mitteilungen über Zollgesetzgebung, Handel und Handelspolitik, die österr.-ungarischen Handelskammern, Industrie und Landwirtschaft, technische Neuerungen, Sozialpolitik, Kommunikationsmittel etc., die zwar in erster Linie für den Geschäftsmann und Praktiker bestimmt sind, aber doch auch dem Theoretiker und Beamten sowie einem weiteren Publikum viel Belehrung bieten. Wir können hier nur die grösseren Artikel hervorheben und vermerken in dieser Beziehung Nr. 13: Eine neue Handelshochschule in Deutschland; Kanal- und Hafenbauten in Frankreich; Nr. 14: Die Schiffahrt in der Levante; Die ungarische Industrie i. J. 1900; Nr. 16: Die Handelspolitik Englands I; Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Philippinen; Nr. 17: Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik; Nr. 18: Die Handelspolitik Englands II; Die wirtschaftliche Lage der Capkolonie; Die deutsche Binnenschiffahrt; Nr. 18: Der Kongress der britischen Handelskammern; Die Wasserstrassen; Nr. 19: Reformen im Kohlenhandel (v. *A. v. Windheim*); Österreich-Ungarns Handel mit Marokko; Nr. 20: Zur Handelspolitik Spaniens; Der Aussenhandel Serbiens i. J. 1900; Die Textilindustrie von Elberfeld 1900; Nr. 21: Zur industriellen Entwickelung Russlands; Der Leipziger Rauhwarenhandel; Nr. 22: Die amerikanische Reziprozitätspolitik; die Schmuckwarenindustrie von Pforzheim; Nr. 23: Die panamerikanische Ausstellung in Buffalo; Zur industriellen Entwickelung Russlands (Schluss aus Nr. 21). Fast durch sämtliche Nummern ziehen sich auch Notizen über die Zolltarifreform im Deutschen Reiche.

10. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hersg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. H. 21—23. München (C. Haushalter) halbjährlich 3.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten, und zwar in Nr. 21: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten (von *O. Ballerstedt*); Die Rekonstruktion der Spielhagenbanken; Stadt-, Gemeinde- und Kreisanlehen in Bayern; in Nr. 22: Kanada, ein neuer und ernst zu nehmender Mitbewerber auf dem Weltmarkt für Eisen und Stahl;

Digitized by Google

Die Rekonstruktion der Spielhagenbanken (Schluss); in Nr. 23: Die deutsche Nahrmittelindustrie (von *L. Koch*).

11. **Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts** in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stempel- und Strafsachen, herausgegeb. von *R. Johow*, Geh. Ob.-Justizr., und *V. Ring*, Kammerger.-Rat. XXI. Bd. 1. u. 2. H. gr. 8°. Berlin (Vahlen). Preis des Bandes (3 Hefte) 6.— — Dasselbe. Gesammtregister zu Bd. XI—XIX des Jahrbuches für Entscheidungen des Kammerger. nebst einer Zusammenstellg. der aus diesen Bänden zu entnehmenden Rechtsgrundsätze des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Hrsg. v. *R. Johow*. gr. 8°. (IX, 280 S.). Ebda. 5.—; geb. 6.25

Eine ausserordentlich schätzbare Arbeit ist das vorliegende Gesammtregister zu Bd. XI—XIX des Jahrbuchs. Es bringt zunächst ein alphabetisches Sachregister, dann ein treffliches Legalregister und schliesslich eine Zusammenstellung der in den Bänden XI—XIX niedergelegten Rechtsgrundsätze des Kammergerichts. Der gesamten deutschen Praxis wird dieses Repertorium gute Dienste leisten.

12. **Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. G. Schmoller. 25. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. (IV, 415 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 9.20

An grösseren Aufsätzen enthält das vorliegende Heft folgende: *A. Weber*, Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie; *L. v. Savigny*, Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung; *Fr. Schomerus*, Die freien Interessenverbände für Industrie und Handel und ihr Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung; *G. Bindewald*, Die Wehrfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung; *O. Bielefeld*, Über Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Grossherzogtum Baden; *E. Schwiedland*, Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit; *G. Fleischhammer*, Zentralisation im Bankwesen in Deutschland; *E. Münsterberg*, Bericht über die 20. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit; *C. Heiss*. Thirteenth and fourteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1898 und 1899; *K. Breysig*, Ein Versuch begriffsmässiger Geschichtsschreibung; *G. Wäntig*, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England.

13. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. 6. Heft. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

1. Aufsätze: *L. Fuld*, Der Staat und die Vertragsfreiheit; *J. Beloch*, Sozialismus und Kommunismus im Altertum; *P. Mohr*. Frankreichs Erfolge und Pläne in Innerafrika; *Graf zu Limburg-Stirum*, Skizzen von einer Studienreise durch die nördlichen Weizengebiete der Vereinigten Staaten; 2. Sozialpolitik: Fabrik und Werkstatt, ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern II (Schluss) von *W. Hefter*; 3. Miszellen, darunter: Erschöpfung der englischen Kohlenvorräte und der englische Kohlenausfuhrzoll (von *J. W.*); Über die Arbeitszeit ländlicher Arbeiter in Preussen; Trustgesetzgebung in Nordamerika; Die Militärausgaben fünf europäischer Grosstaaten 1880, 1890, 1900.

14. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 57. Jahrg. 1901. 2. Heft. gr. 8°. (S. 193—384). Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

1. Abhandlungen: *H. Reichel*, Die Sozietätsphilosophie Franz von Baaders; *K. Schneider*, Agrarpolitik und Lebensversicherung; *Fr. Schmid*, Zur Auslegung des Art. 5 der Reichsverfassung (2. Aufsatz); *Jacobs*, Die Reichserbschaftssteuer. 2. Miszellen: Zu den Bestrebungen genossenschaftlicher Verkaufsorganisation der Landwirtschaft; Zur Statistik der preussischen Ergänzungssteuer für 1899; Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika; Über weibliche Aufsichtsbeamte in der Fabrikinspektion (von *Wörishoffer*).

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Abraham, Dr. Paul, Landricht., Die hanseatische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels-, Versicherungs-, Wechsel- und Seerechts. Repertorium der veröffentlichten Urteile hanseat. Gerichte, nebst den zugehör. Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe zusammengestellt. II. Bd.: Seerecht. 2—8. (Schluss-)Lfg. gr. 4°. (XI u. S. 51—308.) Hamburg 1900/01, O. Meissner's Verl. à 2.—

Becker, Dr., Oberfinanzr., Entscheidungen höherer Gerichtshöfe in hessischen Steuersachen. 2. Heft. gr. 8°. (VI, 118 S.) Mainz, J. Diemer 2.—

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. 46. Bd. gr. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig, Veit & Co. 4.—; geb. 5.50

— Dasselbe. Entscheidungen in Strafsachen. 34. Bd. gr. 8°. (1. Hft. 160 S.) 4.—

Entscheidungen u. Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem königl. sächsischen Volksschulgesetz. 13. Hft.: Entscheidungen u. Verordngn. aus den J. 1896—1901. 8°. (XII, 107 S.) Leipzig, Rossberg & Berger 1.50

Frey, Dr. Frdr., Hof- u. Ger.-Adv., u. **Dr. Rud. Maresch,** Hand.- u. Gew.-Kammersecr., Sammlung v. Gutachten u. Entscheidungen üb. den Umfang der Gewerberechte. Nach amtl. Quellen hrsg. 3. Bd. (Nr. 3535—4707.) Chronologisches Register der Entscheidgn. u. General-Sachregister zu Bd. I—III, gr. 8°. (VI, 772 S.) Wien, M. Perles 16.—; geb. 18.—

Geller, Dr. Leo, u. Dr. Herm. Jolles, Hof- u. Ger.-Advv., Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtl. Entscheidgn. aus den Gebieten des bürgerl. Rechts einschliesslich des Wechsel- u. Handelsrechts, dann der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Civilprocessrechts. 2. Bd. Mit Sach-, Quellen u. chronolog. Register. gr. 8°. (648 S.) Wien, M. Perles 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Grundbesitzer-Zeitung. Organ f. Hausbesitzer u. Bauinteressenten (früher: Grundbesitzer-Zeitung des Westens). Red.: Max Diefke. 5. Jahrg. 1901. 52 Nrn. gr. 4°. (Nr. 16. 10 S.) Berlin, Verlag der Grundbesitzer-Zeitung vierteljährlich 1.—; monatlich —.35

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Gesammtregister zu Bd. XI—XIV, nebst e. Zusammenstellg. der aus diesen Bänden zu entnehm. Rechtsgrundsätze des Kammergerichts in Sachen der nichtstreit. Gerichtsbarkeit. Hrsg. v. Geh. Ob.-Justizr. *Rhold Jvhow.* gr. 8°. (IV, 280 S.) Berlin, F. Vahlen 5.—; geb. 6.25

Nachrichten, amtliche, der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien. 1901. gr. 8°. (1900/01. Nr. 1—4. 92 S.) Breslau, W. G. Kern 1.50

Sammelwerke, Encyklopädien.

Adam, Oberamtsricht., Die württembergischen Ausführungs-Gesetze vom J. 1879 in der neuen Fassung, nebst sonst. Vorschriften zu den Reichs-Justiz-Gesetzen. Handausg. m. Anmerkgn. gr. 8°. (VI, 86 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1.50; kart. 1.80

Gesetzessammlung f. das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 1900. 61. Jahrg. 31 Stück. 4°. (VI, 455 S.) Rudolstadt, Hofbuchdr. 5.—

Gesetzessammlung f. das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen vom J. 1900. 4°. (XXIII, 402 S.) Sondershausen 1900, F. A. Eupel 7.50

Hock, Freih. v., Statthaltereir., Niederösterreichische Landes-Gesetze. 7. Bdchn. Schulgesetze. (IV, 380 S.) 2.40; geb. 3.—

Jurisprudentiae Antehadrianae quae supersunt ed. *F. P. Bremer.* Pars II: Primi post principatum constitutum saeculi iuris consulti. Sectio II. 8°. (XXVII, 639 S.) Leipzig, B. G. Teubner 8.—; geb. 8.80

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. Verfügungen betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearb. 25. Bd. (Nr. 4119 bis 4300.) gr. 8°. (XX, 905 S.) Strassburg 1900, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 16.—; geb. 18.50

Sammlung der Ortsgesetze der Stadt Leipzig. 1. Thl. gr. 8°. (VII, 248 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel geb. in Halbleinw. 1.75

Weissler, A., Rechtsanw. Not., Preussisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem bürgerl. Gesetzbuch in Kraft bleib. Quellen des preuss. Privatrechts. 8. u. 9. Lfg. gr. 8°. (2. Bd. IV u. S. 545—750.) Leipzig, C. E. M. Pfeffer 3.70; kplt. 23.80

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Gengler, Dr. G. H., Prof., Ueber die deutschen Städteprivilegien des XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (44 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.20

Geruet, A. v., Geschichte u. System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. hoch 4°. (VIII, 402 u. XL S.) Reval, F. Kluge 16.—

Schwantje, Magnus, Das Recht der Laien gegenüber den Ärzten. 3. Taus. gr. 8°. (59 S.) Berlin, H. Bermühler —.60

Vorträge üb. Gesetzeskunde u. Verwaltung. Hülfsmittel zur Vorbereitg. f. die Beamten-Prüfgn. Hrsg. vom Vereine der Finanz-Beamten zu Dresden. 31. Hft. Lex.-8°. Dresden, C. Weiske.
31. Reichsbehörden, die deutschen. Zusammengestellt auf Grund des Handbuchs f. das Deutsche Reich. (31 S.) —.60

Bürgerliches Recht.

Binder, Dr. Jul., Prof., Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. I. Tl. gr. 8°. (V, 217 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 5.40

Börner, Dr. H., Geh. Justizr. vortrag. Rath, Gesetz üb. Familienanwartschaften vom 7. VII. 1900, m. der Verordnung, die Ausführung dieses Gesetzes betr., vom 29. IX. 1900. Handausg. (VI, 152 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 3.—

Cosack, Konr., Prof., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. 2. (Schluss-) Bd. Das Sachenrecht. — Das Recht der Wertpapiere. — Das Gemeinschaftsrecht. — Das Familienrecht. — Das Erbrecht. 3. Aufl. gr. 8°. (XXXII, 885 S.) Jena, G. Fischer 15.—; geb. 17.—

Freese, Heinr., Das Pfandrecht der Bauhandwerker. 8°. (VI, 340 S.) Leipzig. Georgenthal, F. E. Perthes 3.60

Hellwig, Dr. K., Prof., Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Eine prozessuale Abhandlg. m. Beiträgen zum bürgerl. Recht, insbesondere zur Lehre v. der Rechtsnachfolge u. der Verfügungsmacht des Nichtberechtigten. gr. 8°. (XVI, 527 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 14.—

Digitized by Google

Kipp, Dr. Th., Prof., Wer kann nach deutschem bürgerlichen Recht m. Vermächtnissen belastet werden? [Aus: Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (36 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.20

Noelle, O., Landger.-R. Abg., Das Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. XII. 1900. Erläutert v. *N.* 2. Aufl. 8°. (X, 171 S.) Berlin, F. Vahlen kart. 3.—

Philler, O., Landger.-Präs. a. D., Handausgabe der deutschen Grundbuchordnung, nebst e. systemat. Darstellg. des materiellen Liegenschaftsrechts u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. Für die preuss. Praxis bearb. gr. 8°. (VI, 245 S.) Berlin, O. Liebmann geb. in Leinw. 5.—

Raape, Dr. Leo, Besitzerwerb ohne Besitzwillen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (88 S.) Bonn, C. Georgi 1.50

Schanz, Dr. Heinr., Die vorläufige Vormundschaft nach Reichsrecht u. den Landesgesetzen. gr. 8°. (VII, 80 S.) München, C. H. Beck 1.80

Schmitz, Ludw., Landger.-Dir. Abg., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preussisches Gesetz vom 2. VII. 1900 u. die dazu ergangenen Ausführungsbestimmgn., sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übr. deutschen Bundesstaaten. Text-Ausg. m. Einleitg. u. ausführl. Erläutergn. 3. Aufl. gr. 8°. (368 S.) Düsseldorf, L. Schwann 4.—; geb. in Leinw. 4.60

Schmitz, Ludw., Landger.-Dir. Abg., Wegweiser zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz. (Kleine Ausg. der Fürsorgeerzieh. Minderjähriger, 2. Aufl. desselben Verf.) 8°. (84 S.) Düsseldorf, L. Schwann —.80; kart. 1.—

Schöppel, Dr. Fritz, Volksthümliche Ausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. 8°. (176 S.) Graz, Verlagsgesellschaft „Austria" kart. 2.20

Simeon, Dr. P., Landricht., Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch zur Einführg. in das bürgerl. Gesetzbuch u. seine Nebengesetze. 1. Bd. Das bürgerl. Gesetzbuch. 3. Aufl. gr. 8°. (XV, 1072 S.) Berlin, C. Heymann 14.—; geb. 15.—

Weber, Ernst, Refer., Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse bei u. nach der Verfolgung des hypothekarischen Anspruchs an e. im Miteigentum befindlichen Grundstücke. Diss. gr. 8°. (58 S.) Freiburg i/B., Speyer & Kaerner 1.20

Weissweiler, J., Landrichter, Leitfaden f. preussische Gemeindewaisenräthe unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches. 14. Doppel-Aufl. Mit e. Sachregister. 8°. (82 S.) Hannover, C. Meyer kart. 1.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Coermann, W., Amtsricht., Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. Ein Handkommentar f. den Juristenstand u. die Handels- u. Verkehrswelt. 8°. (VI, 228 S.) Berlin, O. Häring kart. 3.—

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Das Reichsges. betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung vom 20. IV. 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Erläutert v. *N.* 2. Aufl. (XXIV, 268 S.) Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 2.—

Strafrecht und Strafprozess.

Alberti, Dr. O. v., Hilfsricht., Das Notwehrrecht. gr. 8°. (III, 86 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1.80

Allfeld, Dr. Phpp., Prof., Der bedingte Straferlass. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (34 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.—

Bozi, A., Landricht., Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Allgemeinwissenschaftlich dargestellt. gr. 8°. (V, 120 S.) Stuttgart, F. Enke 3.20

Kitzinger, Dr. Friedr., Der ambulante Gerichtsstand der Presse u. die diesbezüglichen Aufgaben des Gesetzgebers. Für Juristen u. Laien bearbeitet. gr. 8°. (VI, 71 S.) München, C. H. Beck 1.50

Löbe, Dr. Ernst, Geh. Rat Zoll- u. Steuerdir., Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtl. Vorschriften des Deutschen Reichs, unter besond. Berücksicht. ihrer Beziehgn. zum Strafgesetzbuche u. zur Strafprozessordng. sowie der Rechtsprechg. des Reichsgerichts erläutert. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 317 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 7.50; geb. 8.50

Meineidsprozess, der, in Konitz. Eine krit. Untersuchg. v. ***. gr. 8°. (19 S.) Berlin, Herm. Walther —.50

Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei.

Firgau, Dr. F., Gifte u. stark wirkende Arzneimittel in gerichtlicher, hygienischer, gewerblicher Beziehung. gr. 8°. (VII, 305 S.) Berlin, O. Häring 8.—

Loewenfeld, Dr. L., Der Hypnotismus. Handbuch der Lehre v. der Hypnose u. der Suggestion m. besond. Berücksicht. ihrer Bedeutung f. Medicin u. Rechtspflege. gr. 8°. (XII, 522 S.) Wiesbaden, J. F. Bergmann 8.80

Kolonial- und Völkerrecht.

Schroeder, Ed. Aug., Der Völkergerichtshof. [Aus: „Das Recht der Freiheit".] gr. 8°. (IV, 19 S.) Leipzig, Rossberg & Berger 1.—

Wagner, Dr. P., Zur Lehre v. den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. Eine historisch-krit. u. theor. Untersuchg. gr. 8°. (IX, 102 S.) Darmstadt 1900, C. Köhler 2.—

Staatsrecht. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. Prof. *Dr. S. Brie.* 4. Hft. gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus.

4. *Steinitz, Dr. Jul.*, Dispensationsbegriff u. Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. (VIII, 88 S.) 2.60

Bauordnung, die, f. das Königr. Bayern einschliesslich der Pfalz. Königl. Allerhöchste Verordng. vom 17. II. 1901. (Textausg. Mit e. Anh.) 8°. (78 S.) Speyer, Jäger kart. —.60

Bismarck, Otto v., Reden u. Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung. Nach der Legalordng. zusammengestellt v. *Dr. Ludw. Kuhlenbeck.* gr. 8°. (XV, 162 S.) Berlin, C. Heymann 4.—; geb. 5.—

Buschbeck, Dr. A., Geh. Med.-R., Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900. Handausg. mit den zugehör. Ausführungsbestimmgn. des Bundesraths u. der kgl. sächs. Ausführungsverordng. Erläutert v. B. (XI, 112 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 1.80

Dannenberg, Dr. W., Bergamtsassess., Das allgemeine Berggesetz f. das Königr. Sachsen vom 16. VI. 1868. Nach dem derzeit. Stande der Gesetzgebg. bearb. (XIX, 661 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 12.—

Fischer, N., Gesetze u. Verordnungen betr. die Rechts- u. Pensionsverhältnisse der Beamten u. Lehrer (u. Universitäts-Professoren) in Elsass-Loth-

Digitized by Google

ringen u. die Pensionen der Wittwen u. Waisen derselben, nebst den kaiserl. Verordngn. u. Verordngn. des Statthalters, betr. den Urlaub der Beamten u. Lehrer u. die Tagegelder, Fuhrkosten u. Umzugskosten derselben. 3. Ausg. Hrsg. v. F. 8°. (V, 133 S.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt kart. 2.50

Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. Vom 28. VII. 1892. Nebst Ausführungsanweisgn. vom 13. VIII. 1898 u. 19. XI. 1900, sowie Betriebsvorschriften f. Kleinbahnen m. Maschinenbetrieb vom 13. VIII. 1898. 8°. (74 S. m. Fig.) Berlin, A. Troschel —.80

Heinemann, O., Geh. Rechn.-Rev., Bestimmungen üb. die Benutzung, Einrichtung u. Unterhaltung sowie üb. die Besteuerung der Dienstwohnungen der preussischen Staatsbeamten. Für den prakt. Gebrauch der Behörden u. Beamten aller Staatsverwaltungszweige zusammengestellt u. erläutert. Mit ausführl. alphabet. Sachregister. 4°. (IV, 251 S.) Potsdam, A. Stein 6.—; geb. 6.50

Kaeubler, Dr. Johs., Oberbürgermstr., Das königl. sächsische Standesamt. Das Reichsgesetz üb. die Beurkundg. des Personenstandes u. die Eheschliessg. m. den Ausführungsbestimmgn. f. das Deutsche Reich u. das Königr. Sachsen. (XIV, 284 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 6.—

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Reichsgesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. In Verbindg. m. den bisher zum Schutz der Nahrungsmittel ergangenen Gesetzen u. Ausführungsbestimmgn. ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. Mit Sachregister. 12°. (93 S.) Berlin, F. Dümmler's Verl. 1.—

Kramer, Gfr., Oberr., Die Verwaltung der städtischen Kassen u. die Vornahme v. Kassen- u. anderen Revisionen. [Aus: „Preuss. Verwaltgsbl."] gr. 8°. (20 S.) Berlin, C. Heymann —.40

Kunze, Fr., wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., u. Reg.-R. **Dr. G. Kauts**, Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Ober-Verwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey*. 3. Aufl. Ergänzungs-Bd. 1901. gr. 8°. (X, 393 S.) Berlin, J. J. Heine 8.50

Michel, E., Reg.-R., Die königl. sächsischen Städteordnungen vom 24. IV. 1873. Revidirte Städteordng. u. die Städteordng. f. mittlere u. kleine Städte. Mit kurzen Anmerkgn., unter besond. Berücksicht. der ergangenen oberbehördl. Entscheidgn., u. m. ausführl. Sachregister hrsg. (VIII, 160 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 2.—

Offenberg, L., Reg.-R., Das Waldschutzgesetz vom 6. VII. 1875, Zusammenlegung und Enteignung u. andere Mittel zur Aufforstung, Walderhaltung u. Waldpflege im privaten Wald- u. Ödlandsbesitz. Gesetzes-Kommentar u. Darstellg., Fingerzeige u. Beispiele zum prakt. Gebrauch f. Verwaltungsbeamte. 8°. (X, 245 S.) Berlin, P. Parey kart. 3.50

Peitz, Rob., Red., Verordnungen vom 2. u. 3. IV. 1901 über den Verkehr m. Fahrrädern u. Kraftfahrzeugen im Königr. Sachsen. Mit Anmerkgn. u. Erläutergn., sowie e. Sachverzeichnis hrsg. 8°. (35 S.) Flöha, A. Peitz & Sohn —.75

Rehm, Dr. Herm., Prof., Das landesherrliche Haus, sein Begriff u. die Zugehörigkeit zu ihm. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (36 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.20

— Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach in Bayern in Vergangenheit u. Gegenwart. Festrede. gr. 8°. (32 S.) Erlangen, F. Junge —.45

Schrader, A., Pol.-Commiss., Taschenbuch f. Polizei-Beamte m. Unterweisungen f. d. praktischen Dienst. 12°. (IV, 107 S. u. Notizblock.) Dessau, Anhalt. Verlagsanstalt geb. in Leinw. 1.50

Waldfeuerlöschordnung, die württembergische, vom 4. VII. 1900, Reg.-Bl. S. 535. Mit Erläutergn. u. den Vollzugsvorschriften zum Gebrauch f. Bezirks- u. Gemeindebehörden, f. Forstbehörden, Forstschutzbediensteste u. Waldarbeiter, f. Waldbesitzer u. Feuerwehren. 12°. (VII, 64 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer —.60

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Appelius, F., Landesr., u. Reg.-R. **A. Düttmann.** Das Verfahren vor den Schiedsgerichten f. Arbeiterversicherung u. dem Reichs-Versicherungsamt in Invaliden- u. Unfallversicherungssachen nach den Gesetzen vom 13. VII. 1899 u. 30 VI. 1900 u. den kaiserl. Verordgn. vom 19. X. u. 22. XI. 1900. Als Kommentar bearb. 3. Aufl. des Kommentars v. *F. Appelius* zu den Schiedsgerichtsordngn. vom 1. XII. 1890 u. 6. XII. 1899. Gleichzeitig Nachtrag zu dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz v. Dir. *Herm. Gebhard* u. Reg.-R. *A. Düttmann*. gr. 8°. (VIII, 129 S.) Altenburg, St. Geibel 2.60

Bericht üb. die Thätigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt f. Mähren u. Schlesien in Brünn f. d. Verwaltungsj. 1899. gr. 4°. (52 S. m. 1 Tab.). Brünn, R. M. Rohrer 2.—

Bernewitz, Dr. A. v., Oberverwaltgsger.-Präs., Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung, nebst den damit in Verbindg. steh. Reichs- u. sächs. Landesgesetzen sowie den einschläg. Verordngn. Nach den Gesetzgebungsmaterialien u. der Judikatur der höchsten Gerichts- u. Verwaltungsbehörden bearb. 7. Aufl., m. ausführl. Sachregister. 1. Bd. (VIII, 750 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 11.—

Huser, Emil, Oberrechngs.-R., Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900 m. den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen f. das Grossherzogth. Baden, nebst Zusätzen u. Verweisgn. 8°. (XII, 704 S.) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. geb. in Leinw. 6.90

Vorträge üb. Arbeiterversicherung u. Arbeiterschutzgesetzgebung. Geh. im Auftrage des königl. Kultus-Ministeriums im Febr. u. März 1901 im Charitékrankenhaus. Red. v. Dir. Gen.-Arzt à la s. Geh. Ob.-Med.-R. *Dr. Schaper*. [Aus: „Berliner klin. Wochenschr."] gr. 8°. (III, 205 S.) Berlin, A. Hirschwald 5.—

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. *Dr. J. Pierstorff*. I. Bd. 1. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

1. *Stubmann, Dr. Pet.*, Holland u. sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseit. Warenverkehr, m. besond. Berücksicht. der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrh. Eine handelsstatist. Studie. (X, 130 S.) 2.50

Apt, Dr. Max, Synd., Das Börsengesetz u. seine Reform. [Aus: „Archiv f. bürgerl. Recht".] gr. 8°. (VII, 40 S.) Berlin, C. Heymann 1.—

Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths. XXVI. Jahrg. Bericht üb. die Verhandlgn. der XXIX. Plenarversammlg. des deutschen Landwirthschaftsraths vom 5. bis 8. II. 1901. Im Auftrage des Vorstandes hrsg. vom Gen.-Sekr. *Dr. Dade*. Lex.-8°. (II, 511 S.) Berlin, P. Parey in Komm. 4.—

Baer, Dr. A., Geh. San.-R., Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Eine social-hygien. Studie. gr. 8°. (84 S.) Leipzig, G. Thieme 2.—

Boehm, J., Rechtsanw., Not., u. **Dr. Sontag**, Ger.-Assess. Das Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895. Erläut. v. *B.* u. *S.* 3. Aufl. (XII, 408 S.) Berlin, C. Heymann 2.—

Bois, L. Ernst du, Ob.-Insp., Die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentl. Feuerversicherg. in Deutschland. [Aus: „Mitth. f. d. öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten".] gr. 8°. (66 S.) Merseburg. Hannover, C. Meyer kart. 2.—

Braun, L., Frauenarbeit u. Hauswirtschaft. 8°. (31 S.) Berlin, Buchh. Vorwärts —.50

Congress, VIII. internationaler, gegen den Alkoholismus, Wien, 9.—14. IV. 1901. Inhalts-Angaben der angekündigten Vorträge. — Résumés des discours annoncés. gr. 8°. (VII, 143 S. m. 1 farb. Plan.) Wien, (F. Deuticke). 1.50

Digitized by Google

Egger, August, Bisch., Alkohol u. Volkswohl. gr. 8°. (48 S.) Sarnen (St. Gallen, A. & J. Köppel) —.35

Eheberg, Dr. K. Th., Prof., Finanzwissenschaft. 6. Aufl. gr. 8°. (VIII, 506 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 7.80

Eheberg Dr. K., Th., Prof., Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung. [Aus: „Festschr. der Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (30 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.—

Epstein, Dr. M., Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie u. ihre sozialhygienische Bedeutung. gr. 8°. (32 S.) Frankfurt a/M., Dr. E. Schnapper —.80

Etienne, Dr. Aug., Dezern., Zur Frage des handelspolitischen Systems. gr. 8°. (63 S.) Berlin, J. Guttentag 1.20

Fischer, Dr. M., Oberarzt, Wirtschaftliche Zeitfragen auf dem Gebiete der Irrenfürsorge. gr. 8°. (IV, 41 S.) München, Seitz & Schauer 1.50

Glackemeyer, Dr., Bank-Dir. Senat., Die Central-Genossenschaftskasse f. Niedersachsen zu Hannover (e. G. m. b. H.). (31 S. m. 1 Bildnis.) Hannover, Manz & Lange —.20

Günther, Frs., Wirthschaftar., Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft des österr. Grossgrundbesitzers u. Güterbeamten 2. Aufl. gr. 8°. (93 S.) Wien, W. Frick 2.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 32. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
32. Odessa. (7 S.) —.10
— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 6. gr. 8°. Ebd.
6. Mozambique. (4 S.) —.10
— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 19 u. 20. gr. 8°. Ebd.
19. Agentinien. (13 S.) — 20. — 20. Mexiko. — Guadalajara (5 S.) —.20

Haushaltungs-Rechnungen Nürnberger Arbeiter. Ein Beitrag zur Aufhellg. der Lebensverhältnisse des Nürnberger Proletariates. Bearb. im Arbeiter-Sekretariate Nürnberg. gr. 8°. (XXXII, 109 S.) Nürnberg, Arbeiter-Sekretariat 1.50

Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens. Hrsg. vom Institut f. Gemeinwohl, Frankfurt a. Main. gr. 8°. (IV, 308 S.) Frankfurt a. M. 1900. J. Baer & Co. 3.—

Jahresbericht des Landwirthschafts-Vereins f. das Bremische Gebiet 1900. gr. 8°. (116 S.) Bremen, Rühle & Schlenker 2.—

Jahresbericht des Vereines f. erweiterte Frauenbildung in Wien. XII. Vereinsj. Octbr. 1899 — Octbr. 1900. Beilagen: VIII. Bericht üb. die gymnasiale Mädchenschule. Vorkämpferinnen des Frauenstudiums in Österreich-Ungarn. (Fortsetzung.) Veranstaltungen des Vereins im XII. Vereinsj. „Die Zulassg. der Frauen zu den jurist. Studien." Ein Gutachten v. Prof. *Dr. E. Bernatzik*. gr. 8°. (51 u. 16 S. m. 1 Bildnistaf.) Wien, Bermann & Altmann —.60

Laschke, Dr. Carl, Ökonomik des Durchforstungsbetriebes. Nationalökonomische Studie e. Forstmannes. gr. 8°. (97 S.) Neudamm, J. Neumann 2.—

Melnikow, Nic., Die gesellschaftliche Stellung der russischen Frau. Ein Beitrag zur Culturgeschichte u. Frauenfrage. 8°. (VI, 154 S.) Berlin, Herm. Walther 3.—

Müller, L., Ob.-Rechnungsk.-Vice-Präs., Erläuterungen zu den allgemeinen Vorschriften f. das Staatsrechnungswesen des Königr. Sachsen in der seit 1. XI. 1900 giltigen Fassung. (A. R. V.) Lex 8°. (V, 34 S.) Dresden, W. Baensch —.75

Myrbach, Prof. Dr. Frs. Frhr. v., Die Arbeit u. ihre Stellung in der menschlichen Wirtschaft. (198.) Prag, F. Haerpfer in Komm. —.60

Naumann, Frdr., Nationaler und internationaler Sozialismus. Vortrag. (Stenogramm.) gr. 8°. (15 S.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" —.10

Neuburg, Dr. Clamor, Prof., Der Einfluss d. s Bergbaus auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (36 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.20

Njemetzki, Dr., Die Überwindung der Getreidebrot-Krisis durch ländliche Bäckerei-Genossenschaften. gr. 8°. (50 S.) Berlin, E. Hofmann & Co. 1.50

Nossig, Dr. Alfr., Revision des Socialismus. 1. Bd. Das System des Socialismus. 1. Tl. gr. 8°. (XXXIX, 277 S.) Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften 4.—; geb. 6.—

Olleck, Dr. v., fr. Rittergutsbesitzer, Ueber Zölle u. kleine Mittel zur Hebung der Landwirtschaft. Beitrag e. Praktikers zur Zollpolitik des Reiches am 1. I. 1901. gr. 8°. (39 S.) Berlin, Herm. Walther —.50

Palm, Dr. Ernst, Was muss man vom Sozialismus wissen? gr. 8°. (104 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Petri, Carl, Lehr., Volkswirtschaftslehre. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) 8°. (VIII, 102 S.) Berlin, P. Parey. Geb. in Leinw. 1.20

Reinhold, Karl Thdr., Der Weg des Geistes in den Gewerben. Grundlinien zu e. modernen Lehre v. d. Gewerben, insbesondere vom Handel. 1. Bd. Arbeit u. Werkzeug. gr. 8°. (XVI, 392 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 6.60; geb. 8.—

Rosenthal, C., Not., Anleitung zur Anwendung der neuen Stempelsteuer-Ordnung vom 10. VI. 1900. m. Berücksicht. der neuesten Instructionen des Finanzministers. 2. Aufl. gr. 8°. (98 S.) Riga, Jonck & Poliewsky 2.25

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. 16. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.
16. *Diercks, Dr. Gust.*, Spanien. Kulturgeschichtliche u. wirthschaftspolit. Betrachtgn. (V, 123 S.) 2.50

Schriften des deutschen milchwirtschaftlichen Vereins. Nr. 28. gr. 8°. Leipzig, M. Heinsius Nachf.
28. *Plehn, B.*, Oekon.-R., Die landwirtschaftlichen Genossenschaften. [Aus: „Milchzeitg."] (59 S.) —.80

Schroeder, Ed. Aug., Das sanitäre Recht und die Zukunft der Heilkunde vom socialwissenschaftlichen Standpunkte. [Aus: „Das Recht der Freiheit".] gr. 8°. (VII, 68 S.) Leipzig, Rossberg & Berger 3.—

Schwarz, Dr. Adf., Zur Bilanzrechnung bei Pensions-Instituten. gr. 8°. (15 S.) Wien, F. Deuticke 1.—

Schwerin, Frdr. Ernst v., Landr., Die Altersversorgung des Landwirts durch Lebensversicherung u. durch Selbstversicherung. gr. 8°. (23 S.) Berlin, P. Parey —.60

Seywang, Carl, Kann ich mein Leben nicht billiger einrichten? gr. 8°. (VIII. 83 S.) Reval, Kluge & Ströhm in Komm. 2.—

Sieberts, Paul, Red., Brodwucher? Eine populäre Zurückweisg. sozialdemokrat. Hetzreden zur Getreidezoll-Frage. Unter Zugrundelegg. der neuesten Erhebungen bearb. gr. 8°. (31 S.) Kempten. J. Kösel —.45

Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirathes. 1900. (6. u. 7. Sitzg.) Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt. Lex. 8°. (VII, 218 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

Stöckmann, H., Rekt., Die Fürsorge f. die gefährdete u. die verwahrloste Jugend m. besond. Berücksicht. des Gesetzes üb. die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900. Vortrag. 9. Aufl. gr. 8°. (32 S.) Dortmund, C. L. Krüger in Komm —.20

Verzeichniss der Inhaber v. Giro-Konten bei der Reichsbank. Abgeschlossen am 30. IV. 1901. gr. 8°. (525 S.) Berlin, A. Bath
geb. in Leinw. mit Nachträgen 3.50

Wieser, Dr. Frdr. Frhr. v., Prof., Die Ergebnisse u. die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich. gr. 8°. (III, 147 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 3.20

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Nürnbergs. Ein Auskunftsbuch, hrsg. v. der Ortsgruppe Nürnberg des allgemeinen deutschen Frauenvereins. gr. 8°. (VIII, 284 S.) Nürnberg, F. Korn
Geb. in Halbleinw. 3.—

Tessmer, Zollrend., Die Zollabfertigung im Hafen. Eine übersichtl. Zusammenstellg. der sämmtl. in Geltg. befindl. Vorschriften f. den Zollabfertigungsdienst im Hafen. 12°. (VIII, 134 S.) Greifswald. Selbstverlag 1.50

Zollgesetz f. Serbien. [Aus: „Deutsches Handelsarchiv".] gr. 4°. (S. 49—52.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.40

Zolltarif f. Italien, nebst Vorbemerkungen, sowie den Bestimmungen üb. Tara u. Ursprungszeugnisse. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. S. 351—411.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.50
— für Salvador. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv". gr. 4°. (S. 260—280.) Ebd. —.50

Digitized by Google

Zolltarif für Venezuela. (Nach der amtl. Ausg.) [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. (8. 35—48.) Ebd. —.50

Zusammenstellung, systematische, der Zolltarife des In- u. Auslandes. A. Textilindustrie. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 2. Aufl. Lex. 8°. (XXXI, 359 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 3.—

Statistik.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. d. J. 1899. II. Hft. 2. Lfg. gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.
2. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1899. 2. Lfg. Bergwerksverhältnisse (m. Ausnahme der Bergwerksproduction). Naphthastatistik. Schlagwetterstatistik. (280 S.) 4.—

Jahrbuch f. bremische Statistik. Hrsg. vom Bureau f. brem. Statistik. Jahrg. 1900. I. Hft.: Zur Statistik des Schiffs- u. Warenverkehrs i. J. 1900. gr. 8°. (VIII, 296 S.) Bremen, G. A. v. Halem in Komm. kart. 7.50

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1900. 2. Beiheft. Statistik der Unfallversicherg. Unfallversicherung der in gewerbl. Betrieben beschäftigten Personen. Unfallstatistik f. d. J. 1897. II. Thl. 1. Abth. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. 4°. (54 u. 188 S. m. 5 [4 farb.] Taf.) Berlin 1900, A. Asher & Co. 5.—

Nachrichten, statistische, v. den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen f. d. Rechnungsj. 1899. Hrsg. v. der geschäftsführ. Verwaltg. des Vereins, 50. Jahrg. Fol. (249 S.) Berlin, A. Nauck & Co. kart. 12.50

Sparkassen, die öffentlichen, im Königr. Bayern im J. 1898. [Aus: „Ztschr. des bayer. statist. Bureau".] gr. 4°. (8. 15—58.) München, J. Lindauer 1.—

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 20. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Breslau, E. Morgenstern
3. Jahresberichte städtischer Verwaltungen f. 1899/1900. (VIII, 379 S.) 3.—

— dasselbe. 21. Bd. 1. Hft. gr. 8°. Ebd.
1. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, meteorologische u. physikalische Verhältnisse, Preise f. Nahrungsmittel etc. im J. 1899. (102 S.) 1.—

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1900. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. II. u. III. Bd. Lex. 8°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.
II. (Special-Handel.) (VIII, 855 S.) 6.—; — III. (Vormerkverkehr. — Durchfuhr.) (VI, 486 S.) 6.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 57. Bd. II. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm.
II. Statistik der Sparcassen f. d. J. 1898. (II, XLIX, 65 S.) 3.40

Statistik der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern im Betriebe gestandenen elektr. Eisenbahnen, Drahtseilbahnen u. Tramways m. Pferdebetrieb f. die Jahre 1898 u. 1899. Bearb. im statist. Departement im k. k. Eisenbahn-Ministerium. Lex. 8°. (VII, 115 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 127. Lfg. Bern, Schmid & Francke in Komm.
127. Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz i. J. 1899. gr. 4. (32 S.) 2.—; französ. Ausg. 2.—

Politik.

Bley, Fritz, Der Kernpunkt der Polengefahr. [Aus: „Deutsche Ztschr."] gr. 8°. (15 S.) Berlin, Gose & Tetzlaff —.20

Boissevain, Charles, Der Streit der holländischen Republiken. Ein grosses Verbrechen. 8°. (63 S.) Leipzig, R. Uhlig —.60

Esenwein, A., Die Nationalsozialen u. die Bauern. gr. 8°. (15 S.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" —.10

Goetz, Adf., Michel schläfst Du? Ein Weckruf. (3. [Umschlag-] Aufl.) gr. 8°. (13 S.) Berlin. A. Dressel —.10

Heigl, Ferd., Freistaat u. Monarchie. Rede. 2. Aufl. (48 S.) Bamberg, Handels-Druckerei u. Verlagsh. —.20

Russland am Vorabend des XX. Jahrh. Aus dem Russ. v. Dr. Erich Geibel. 8°. (120 S.) Berlin, H. Steinitz 2.—

Storck, Dr. Karl, Nationale Noth im Elsass. (Briefe e. Elsässers.) (60 S.) Berlin, C. Heymann —.60

Tolstoi, Graf Leo, Patriotismus u. Regierung. Übers. v. Wladimir Czumikow. 6. u. 7. Taus. 8°. (51 S. m. Bildnis). Leipzig, E. Diederichs —.50

Zimmermann, Dr. Alfr., Leg.-Rat, Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehg., Entwickelg., Erfolge u. Aussichten. 4. Bd. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. gr. 8°. (XIV, 438 S.) Berlin, Mittler & Sohn 9.50; geb. in Leinw. 11.—

Varia.

Blenck, E., Geh. Ob.-Reg.-R. Dir., Verzeichnis der im J. 1902 im Königr. Preussen abzuhaltenden Märkte u. Messen, nebst e. Übersicht der wichtigeren Märkte u. Messen der anderen Staaten des Deutschen Reiches u. Zollgebietes sowie der nördlichen Schweiz. Neue Folge, XXX. Jahrg. gr. 8°. (VII, 176 S.) Berlin, Verlag d. k. statist. Bureaus 6.—

Fattore, Mgs.: Das Reich Satans. Prolog zum XX. Jahrh. 8°. (54 S.) Zürich, C. Schmidt —.60

Fried, Alfr. Herm., Unter der weissen Fahne! Aus der Mappe e. Friedensjournalisten. Gesammelte Artikel u. Aufsätze. gr. 8°. (VIII, 243 S.) Berlin, Herm. Walther. 3.—

Heckelmann, A., Handelslehr. Doz., Bürgerliches Hausbuch. Ein rechts- und geschäftskund. Führer u. Ratgeber f. alle Stände u. Berufsklassen. gr. 8°. (VIII, 211 S.) Giessen, E. Roth
1.60; geb. in Leinw. 2.—

Kürschner, Jos., Universal-Konversations-Lexikon. Mit 2738 schwarzen Illustr. im Text, 420 farb. auf 12 Taf., 4 Doppelkarten, e. chronolog. Abriss der Weltgeschichte, Übersichten üb. die drei Naturreiche, immerwähr. Kalender, sowie e. vergleich. Münztabelle. 3. Aufl. Lex. 8°. (IV S. u. 2742 Sp.) Berlin, A. Hilliger geb. in Leinw. 5.—

Löser, J., Gymn.-Lehr., Der Bürger im Rechts- u. Geschäftsverkehr. 2. Tl. gr. 8°. Heidelberg, G. Weiss, Verl. Kart. 3.60 (1. u. 2. in 1 Bd. 5.60)
2. Der Kaufmann, Handbuch der wichtigsten Bestimmgn. des Handels- u. Wechselrechts, prakt. Anleitg. zur kaufmänn. Buchführg. u. zur Handelskorrespondenz, Verkehr m. Post u. Bahn. 3. Aufl. v. Eug. Breunig. (XV, 270 S.) 3.60

Roeren, Abg., Der internationale Kulturkampf insbesondere die Grassmann'sche Schmähschrift. Rede. 8°. (20 S.) Trier (Paulinus-Druckerei) —.10

Weiskopf, Heinr., Kreistierarzt, Viehseuchen-Belehrung f. Landwirte. Nebst Anmerkgn. u. den wissenswerten gesetzl. Bestimmungen hrsg. 8°. (VI, 42 S.) München, J. Schweitzer Verl. —.10

Zola, Emile, Die Affäre Dreyfus. Der Siegeszug der Wahrheit. Aus dem Franz v. Paul Seliger. 1. Aufl. 8°. (293 S.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt 2.—; geb. 3.—

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die ersten 6 Hefte (I. Halbjahr) des laufenden Jahrgangs der

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft.

— Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung —

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

haben folgende Aufsätze enthalten:

Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf von Dr. E. Mayer, Univ.-Professor in Würzburg.

Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter von Dr. jur. L. Bauke in Berlin.

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezügl. Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat in Braunschweig.

Über die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserl. Regierungsrat a. D. in Dresden.

Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerl. Gesetzbuche von B. Lehmann, Kaiserl. Konsul z. D. in Eberswalde.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsassessor in Posen.

Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots von Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? von Hermann Otto, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Königshofen i. Grabfeld.

Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden.

Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin.

Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M.

Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von Franz Richter in Straßburg i. Els.

Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine von W. Thrän, Geh. Ob.-Reg.-Rat in Potsdam.

Die **Annalen** erscheinen monatlich; Preis **halbjährlich Mk. 8.—.** 12 Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes **Mk. 16.—.**

Probehefte werden von allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zur Ansicht vorgelegt.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht

I. Band:

1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs
3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht

Erläutert von K. Amtsrichter

Dr. Ernst Müller,

Mitglied des Reichstags

1. und 2. Lieferung. (10 Bogen) Preis **Mk. 3.—.**

Der 1. Band wird ca. 25 Bogen umfassen und etwa **Mk. 6.—** kosten. Die 3. Lieferung gelangt in den nächsten Wochen zur Ausgabe.

Der 2. Band soll nach der von der Reichsregierung bereits angekündigten Neubearbeitung des künstlerischen und photographischen Urheberrechts und des dazu gehörigen neu zu schaffenden Verlagsrechtes seinerzeit diese Materien nebst dem Geschmacksmustergesetz, das ebenfalls einer Reform bedürftig ist, behandeln.

Ueber die 1. Lieferung schreibt der **Fränkische Kurier** in Nr. 324 vom 27. Juni 1901:

. . . . Der Kommentar weist alle Vorzüge auf, welche an den früheren Arbeiten des Verfassers allseitig gerühmt wurden, namentlich aber vollständige Beherrschung der gesetzgeberischen Vorarbeiten, der bisherigen Rechtsprechung, sowie der sonstigen Literatur, dann Klarheit der Darstellung, sowie ein außerordentlich tiefes, gründliches Eingehen auf die Sache. Der Verfasser hat bei der Entstehung der beiden Reichsgesetze in hervorragendem Maße mitgewirkt, insbesondere an sämmtlichen Sitzungen der einschlägigen Reichstagskommission sowie an den Sitzungen der Redaktionskommission und der Subkommission als Mitglied Theil genommen und dortselbst sowie im Plenum des Reichstages zahlreiche Anträge, welche zum Theil in die beiden Gesetze übergingen, gestellt und begründet. Der Verfasser ist daher wie wenige befähigt, auf alle Zweifelsfragen einzugehen und dieselben sachgemäß, klar und scharfsinnig zu beantworten. Hiebei kommt ihm auch seine umfassende musikalische Bildung sowie seine Vertrautheit mit der modernen Literatur sehr zu Statten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

(32 e)

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad, Prof. d. Staatswissensch. in Halle a. S.
Dr. L. Elster, Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat in Berlin.
Dr. W. Lexis, Prof. d. Staatswissensch. in Göttingen.
Dr. Edg. Loening, Prof. der Rechte in Halle a. S.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Sechster Band: Paasche-Syndikat.

Preis: brosch. 12 Mark, geb. 14 Mark 50 Pf.
Preis für den I.—VI. Band zusammen: brosch. 113 Mk., geb. 128 Mk.

Ueber die Bedingungen für den Umtausch der ersten Auflage gegen die zweite wurde ein ausführlicher Prospekt hergestellt, der entweder direkt vom Verlag oder durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetze

herausgegeben und erläutert von

Dr. Heinrich Frank

Professor der Rechte in Halle

Zweite vollständig neubearbeitete Auflage. (27e)

Preis Mk. 9.—, gebunden Mk. 11.—.

Das

deutsche Zollstrafrecht.

Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs,

unter besonderer Berücksichtigung

ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung

sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Dr. Ernst Föhr,

Königlich Sächsischem Geheimem Rathe und Zoll- und Steuerdirektor.

Dritte vollständig neubearbeitete Auflage.

Preis Mk. 7.50, gebunden Mk. 8.50.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das in Bayern geltende

Nachbarrecht

von

Christian Meisner

Rechtsanwalt in Würzburg

1. und 2. Lieferung.

8°. (12 Bogen.) **Mk. 3.60.**

Das Werk wird etwa 20 Druckbogen umfassen und der Gesammtpreis etwa Mk. 5.— bis Mk. 6.— betragen.

Mit der letzten Lieferung wird eine geschmackvolle und dauerhafte Einbanddecke in Kalbleder zum Preise von Mk. 1.20 ausgegeben.

Bayerische Handelszeitung

(46)

herausgegeben von der

oberb. Handels- u. Gewerbekammer

redigiert vom Handelskammer-Sekretär

R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

Vierteljährl. M. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die Bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Original-Aufsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer erfolgenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 29. 1. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

Probenummer gratis u. franko.

Carl Haushalter Verlagsbuchhandlung **München.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst erscheint:

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. jur. Ludw. Hass, Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

u.

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt in München.

1. Lieferung.

gr. 8°. (5 Bogen) **Mk. 1.80.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher,

K. Landgerichtsrat in München.

Gr. 8°. 2. Bde. (geg. 200 Bog.). Brosch. **Mk. 30.—**; in Halbfr. geb. **Mk. 35.—**.

Ein Ergänzungsband zum Preise von circa Mk. 2.50 befindet sich unter der Presse.

Aus Urteilen der Presse:

Neue Badische Landeszeitung. Nr. 133 v. 18. März 1900.

. . . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B.G.B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurechtzufinden. In den vorliegenden zwei Bänden ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartenblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Ein präzises Sachregister ist dem zweiten Bande beigefügt. Kein Zweifel, daß sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Verbindung kommenden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

Archiv für bürgerliches Recht. März 1900.

. . . . Der Wert einer derartigen Sammlung für die Wissenschaft wie die Praxis ist so unverkennbar, daß darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Eine treffliche Ausstattung und übersichtliche Anordnung möchten noch als besondere Vorzüge einer Arbeit zu nennen sein, die sich gewiß bald zahlreiche Freunde schaffen wird.

Notariats-Zeitschrift für Elsaß-Lothringen. XXI. Jahrg. 1901. Nr. 5 u. 6.

. . . . Wir halten es für den Praktiker unentbehrlich. Nur wer die Ausführungsgesetze der sämtlichen Bundesstaaten besitzt, kann jede im Rechtsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs an ihn herantretende Frage des bürgerlichen Rechts mit Sicherheit beantworten.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung München und Leipzig.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst erscheint:

Das Jagdrecht des Königr. Bayern

für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz

systematisch bearbeitet

von **T. H. Wirschinger,**

K. Bezirksamtmann a. D.

1. Lieferung.

Gr. 8°. 5 Bogen. 1 ℳ 50 ₰.

Zum erstenmal wird mit diesem Werke eine einheitliche, systematische Bearbeitung des Jagdrechts des ganzen Königreichs Bayern geboten. Es ist die Frucht langjähriger Vorbereitung und berücksichtigt unter Beigabe zahlreicher praktischer Beispiele alle einschlägigen Verhältnisse auf Grund der bayrischen Gesetze und Verordnungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der bisherigen Litteratur und Rechtsprechung.

Der Umfang des Buches wird etwa 28 Bogen betragen. Da das Manuskript vollständig vorliegt, ist ein schnelles Erscheinen gesichert.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

In dieser Nummer wird besprochen:

(61) **Zur Technik**

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

von

Landgerichtsrat **Romeick**

Heft 1. Fristbestimmung.

Preis Mk. 2.—.

Weitere Hefte erscheinen in zwangloser Folge.

Verlag von Max Kielmann in Stuttgart

Verlag von Franz Vahlen in
Berlin W. 8, Mohrenstr. 13/14.

Soeben erschienen:

Der Vorsitz im Schwurgericht

Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichts-Entscheidungen zusammengestellt von **Kalau v. Hofe,** Landgerichtsdirektor.

Geh. Mk. 2,80.

Die unbestellten Zusendungen

Ein Beitrag zur Erläuterung des neuen bürgerlichen und Handelsrechts. Von **Dr. Arnold Assmann,** Gerichtsassessor.

(57) **Geh. Mk. 3,—.**

Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Neue Erscheinungen:

Das neue deutsche

Handelsrecht

unter Ausschluss des Seerechts

gemeinverständlich für den gesamten Handelsstand u. zum Gebrauche junger Juristen dargestellt von

H. Koerner,

Gerichtsreferendar in Wiesbaden.

XII u. 292 S. In biegsamem Einbande

Mk. 3.20.

Die **„Frankfurter Zeitung"** vom 26. Mai 1901 schreibt:

„Die Darstellung zeichnet sich durch eine streng durchgeführte Systematik, verständliche Ausdrucksweise und grosse Gründlichkeit vorteilhaft aus. Sie beruht auf ernster Durcharbeit nicht blos des Handelsrechts, sondern auch des Bürgerlichen Gesetzbuches, und weiss diese beiden Disziplinen in geschickter Weise mit einander zu verbinden. Das Buch eignet sich nicht nur für die im Titel genannten Kreise, sondern auch für ältere Juristen, die sich das Ineinandergreifen von bürgerlichem Recht und Handelsrecht veranschaulichen wollen."

„Das Recht" 1901 Nr. 12 (Landgerichtsrat Dr. Marcus) schreibt:

„Das gut ausgestattete preiswerte Büchlein kann den Rechtskandidaten vor dem ersten Examen als verlässliches Repetitorium gute Dienste leisten."

Die **„Pfälzische Presse"** v. 10. Mai 1901 (Landgerichtsrat Lipps) urteilt:

„Das Buch kommt namentlich den jüngeren Juristen vor und nach dem ersten Examen sehr zu Statten. Es bietet in gedrängter Kürze einen gediegenen Grundriss der wichtigsten Bestimmungen des gesamten Handelsrechtes, der es ermöglicht, vor dem Examen mit geringstem Zeitaufwande in kursen Zügen das Handelsrecht zu repetieren, der im Examen selber aber einen raschen Überblick über die betreffende Materie verschafft und verhindert, dass gegen leitende Grundsätze verstossen wird. Das Werkchen kann demnach als besonders brauchbar warm empfohlen werden."

Handelsrechtliche

Rechtsprechung

1900/1901.

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von

Emil Kaufmann,

Rechtsanwalt in Magdeburg.

Preis: gebunden **Mk. 2.50,** für die Abonnenten der Zeitschrift „Das Recht" M. 1.50.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, in knapper, präziser Fassung den Kern der Rechtssätze herauszuschälen, und hat so auf beschränktem Raum — in handlichem Taschenformat — nicht weniger als 684 Entscheidungen auf dem Gebiete des Handelsrechts, nach Paragraphen geordnet, angesammelt. Ausser dem Handelsgesetzbuch und dem Einführungsgesetze dazu wurden foldende Gesetze berücksichtigt:

Eisenbahn-Verkehrsordnung — Internat. Uebereinkommen über den Eisenbahn-Fracht-Verkehr — Wechselordnung — Börsengesetz — Bankdepotgesetz — Hypothekenbankgesetz — Patentgesetz — Gebrauchsmusterschutzgesetz — Warenzeichengesetz — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Genossenschaftsgesets — Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. — Binnenschiffahrts-Gesetz.

Bei jeder Entscheidung ermöglicht ein genauer Hinweis auf die Stelle der Zeitschrift, in der sie mit Begründung abgedruckt wurde, ein Nachlesen an dieser Stelle selbst.

Zur Kritik richterlicher Urteile

und der Rechtspflege.

Von

Dr. Lippmann,

Reichsgerichtsrat.

Preis Mk. 1.—.

„Das sind Betrachtungen, denen wir die weiteste Verbreitung wünschen."

(58) (Kreuzzeitung.)

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Abhandlungen

zum Privatrecht und Civilprozess des Deutschen Reichs.

In zwanglosen Heften herausgegeben von

Dr. Otto Fischer,

Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Achter Band.

Erstes Heft:

Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht

Von der Juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift

von

Dr. Ernst Jacobi.

Preis für den Einzelverkauf: 9 Mark.

Zweites Heft:

Widerspruch u. Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht

von

Dr. Johannes Biermann.

Professor in Gießen.

Preis für den Einzelverkauf: 5 M.

Volkswirtschaftliche Chronik

für das Jahr 1900.

Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 1901.

— Preis: 12 Mk. —

Inhalt: 1. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe. 2. Industrie, Handel und Verkehr. 3. Geld, Kredit, Währung. 4 Kleingewerbe. 5. Arbeitsverhältnisse. 6. Finanzwesen. 7 Verschiedenes.

Soeben erschien:

Patentrechtliche Untersuchungen

Von

Oscar Schanze.

= Preis: 10 Mark. =

Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte.

1. Zur Geschichte der condictio und actio certae creditae pecuniae.
2. Ueber das possidere pro possessore.

Von

Dr. Wolfgang Stintzing

Privatdozent in Leipzig.

= Preis: 3 Mark. =

Digitized by Google

Handkommentar zur CPO.

von Oberlandesgerichtsrat Dr. E. Neukamp.

Mk. 16.50; gebunden 18.50 Mk.

Ausführlicher Prospekt kostenfrei. — **Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.**

In **J. U. Kern's Verlag** (Max Müller) in Breslau sind soeben erschienen:

Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke,

in systematischer Anordnung zum praktischen Gebrauche dargestellt, nebst Tabellen, betreffend die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Rechtsanwälte

von **Dr. J. Freund,** Amtsgerichtsrath in Breslau.

Dritte, auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 und des preußischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 neu bearbeitete Auflage.

Gr. 8°. In Leinwand gebunden. Preis 8 M.

Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung

nach den **vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen** mit besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebiets des Allgemeinen Landrechts.

Von **H. Borcherdt,** Landrichter a. D. (59)

gr. 8. Geheftet. Preis 16 M.

Rechtspraktikantenkurs.

Der **Kurs des Herrn Landgerichtsraths Dr. Becher in München** für Rechtspraktikanten, die im Jahre 1902 die Staatsprüfung machen, **beginnt** schon am **1. September 1901** (in der Woche 2 Stunden zusammenhängend bürgerliches Recht mit Handels- und Wechselrecht, 1 Stunde Strafrecht, Strafprozess, Civilprozess). Anmeldungen wollen daher längstens bis 1. August 1901 schriftlich unter der Adresse München Hessstrasse 5/I eingesendet werden. Zeit und Ort des Kurses wird besonders mitgetheilt. (47)

(50)

Digitized by Google

SOENNECKEN

Anerkannt vorzüglichste Qualität u. Konstruktion

N.° 12: 1 Gros M 2.50 (1 Auswahl: 20 Pf) Nr 152: 1 Gros M 2.50

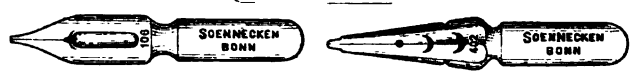

Eilfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl m. Halter 50 Pf

Schnellschreibfedern: 1 Gros M 3.— 1 Auswahl 30 Pf

Ueberall vorrätig * Preisliste kostenfrei

F. SOENNECKEN * BONN * Berlin, Friedrichstr. 78! *** Leipzig**

(43)

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Von **Victor Cathrein** S. J. gr. 8°. (IV u. 184 S.) *M.* 2.80; geb. in Leinwand *M.* 3.50. (60)

Der vorliegenden Schrift liegen einige der Abschnitte zu Grunde, die der Verfasser in seiner Moralphilosophie der Rechtslehre gewidmet hat. Auf dringendes Anraten eines befreundeten hochgestellten Juristen entschloß er sich, dieselben umzuarbeiten, bedeutend zu erweitern und zu ergänzen und als eigenes Werk herauszugeben.

Diese philosophischen Untersuchungen über die Grundbegriffe und Grundlagen der Jurisprudenz ja jeder Rechtswissenschaft, wenden sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend an Juristen.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. Laband, Professor. **Dr. Stenglein,** Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Staub,** Rechtsanwalt, Justizrat.

Erscheint seit 1. Januar 1896 jeden 1. und 15. **Mk. 3,50** vierteljährlich. Die Jahrgänge 1896—1900 auch eleg. geb. à Mk. 16.—.

„Die „Deutsche Juristen-Zeitung" hat einen bedeutsamen Einfluss auf die Bewegung der wissenschaftlich-juristischen Litteratur auszuüben gewusst. Kein Wunder allerdings — sind doch Namen ersten Ranges bei derselben beteiligt. Der Inhalt lässt die wissenschaftliche Gründlichkeit der Bearbeitungen, verbunden mit dem Bestreben, nicht bloss gute juristische Erörterungen zu bieten, sondern auch in steter Fühlung mit den Fortschritten des praktischen Lebens zu bleiben, mit den ethischen und socialen Momenten, durch welche die Rechtsbildung mitbedingt wird, klar ersehen .... **Die „Deutsche Juristen-Zeitung" hat eine Reichhaltigkeit des Inhalts, wie sie in keinem anderen juristischen Organe zu finden ist.**

Litterarische Mitteilungen für Juristen und Verwaltungsbeamte.

Eine 48 Seiten umfassende Schrift sowie Probenummer gratis.

Am 1. Juli begann ein neues Quartal.

Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 8

Bürgerliches Recht.

A. Gesetzessammlungen.

Thiele, M., Oberlandesgerichtsrat, Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preuss. Ausführungsges. u. Verordgn. in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. gr. 8°. Lfg. 9/10. (S. 1281—1568). Leipzig (C. L. Hirschfeld) à 1.80

Die vorliegenden Lieferungen bringen den Schluss der inhaltsreichen und praktisch angelegten Sammlung. Sie enthalten das Reichsgesetz und das preussische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Gerichtskostengesetze des Reichs und Preussens, die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Notare. Ein brauchbares umfangreiches Sachregister vereinigt alle in der Sammlung enthaltenen Gesetze.

B. Systematische Werke.

1. **Borcherdt, H.,** Landrichter a. D., Das Erbrecht und die Nachlass-Behandlung nach den vom 1. Jan. 1900 an geltenden Reichs- u. Landesgesetzen mit besonderer Berücksichtigung des Allgem. Landrechts. gr. 8°. III. Bd. (S. 531—777). Breslau (J. U. Kern's Verlag) 5.—

Der dritte Band behandelt das Pflichtteilsrecht, die Auseinandersetzung der Miterben und das Anerbenrecht, die Fürsorge für den Erben, die Nachlassverwaltung, die Erteilung des Erbscheins und die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft. Damit hat das Werk seinen Abschluss gefunden. Wie früher bereits bemerkt wurde, hat der Verfasser die ganze neue Litteratur ignoriert. In seinem der Schlusslieferung beigegebenen Vorworte begründet *Borcherdt* diesen Standpunkt durch den Hinweis darauf, dass die neue Litteratur „zum Teil (!) von Anschauungen beherrscht sei, welche der Verfasser nicht teile und für welche derselbe in den Materialien (!!) keinen Anhalt gefunden habe". Originell ist dieser Grundsatz ohne Frage, aber mehr originell als wissenschaftlich.

2. **Dernburg, Dr. Heinr.,** Prof., Das Bürgerl. Recht des deutschen Reichs u. Preussens. I. Bd. Einleitung u. allgemeiner Teil. 1. Lfg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 1—160). Halle (Buchhandlg. d. Waisenhauses) 3.—

Mit besonderer Freude wird der deutsche Juristenstand das Erscheinen dieses Werkes begrüssen. Hat es doch keiner unter den Rechtslehrern verstanden, den spröden Stoff des neuen Civilrechts so formvollendet, klar und plastisch zur Darstellung zu bringen wie *Dernburg*. Diese Vorzüge trägt auch die vorliegende Lieferung. Sie behandelt zunächst in einer Einleitung Entstehung und Auslegung des B.-G.-B. (zu S. 24 können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass uns der treffliche Handkommentar von *Neumann* wenig zutreffend kritisiert erscheint), die Nebengesetze und das Verhältnis des B.-G.-B. zum Landesrecht. Hieran reihen sich die „Allgemeinen Lehren des Rechtssystems", die im ersten Abschnitte vom Recht und seinen Quellen, im zweiten von den Rechtssubjekten handeln. Der zweite Abschnitt liegt einstweilen im 1. Titel (Die natürlichen Personen) vor. Wir wünschen dem Werke des hochverdienten, unermüdlichen Meisters einen glücklichen Fortgang.

3. **Enneccerus, L.,** u. **H. O. Lehmann,** Proff., Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. I. Bd.,

Digitized by Google

2. Hälfte, 1. Liefg. Schuldverhältnisse, allgemeine Lehren. gr. 8°. (IX—XII u. S. 305—512). Marburg (N. G. Elwert'sche Verl.-Buchh.) 4.—

Dasselbe. II. Bd. 2. Lfg. Mobiliarpfandrecht, Familienrecht. (VII—XII u. S. 332—608) 5.40

Der I. Band dieses vorzüglichen Lehrbuchs *(Enneccerus)* ist in der vorliegenden Lieferung bis zum „Erlöschen der Schuldverhältnisse" gediehen. Die neueste Litteratur ist durchgehend mit Scharfsinn und Sicherheit verarbeitet. Hervorgehoben seien die wertvollen Ausführungen über Einreden und Repliken (§§ 128, 129), über Verträge zu Gunsten Dritter (§§ 183, 184) und über Unmöglichwerden der Leistung (§§ 191—197).

Der II. Band *(Lehmann)* ist bis zum Ende des Familienrechts fortgeführt und verdient gleichfalls vollste Anerkennung. Der Rest beider Bände soll in nächster Zeit erscheinen.

4. **Mugdan, Ernst,** Amtsgerichtsrat, Die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen in Preussen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Erbrechts und des Familienrechts. Mit Formularen. Bearbeitet nach „*Haentzschel*, Die Auf- und Abnahme von Testamenten". 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 136 S.). Breslau (J. U. Kern's Verlag) kart. 2.75

Die 2. Auflage des zuverlässigen Buches hat — abgesehen von einigen Ergänzungen und Berichtigungen — namentlich die seit Herbst 1899 erschienenen Ministerialerlasse nachgetragen und einen Abschnitt über die Erbenhaftung (S. 93—102) eingeschaltet. Seinem Zweck, auch dem Nichtjuristen als Vademecum zu dienen, wird das Buch durch seine anschauliche und verständliche Darstellung vollkommen gerecht.

C. Landesrecht.

Meisner, Christian, Rechtsanwalt. Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 97—192). München (J. Schweitzer Verlag) 1.60

Die zweite Lieferung des bereits rühmend erwähnten Buches behandelt den Grenzabstand von Pflanzen, den Überfall von Baumfrüchten, den Überbau, das Fensterrecht, das Lichtrecht, das Traufrecht, den Notweg und das Anwenderecht. Ferner bringt sie die ersten Paragraphen über das Wasserrecht, insbesondere das Recht des Gemeingebrauchs an öffentlichen Flüssen. Auch diese Darstellungen werden der bayerischen Praxis von hohem Nutzen sein.

Handels- und Wechselrecht.

1. **Coermann, W.,** Amtsricht., Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. Ein Handkommentar f. den Juristenstand u. die Handels- u. Verkehrswelt. 8°. (VI, 228 S.) Berlin (O. Häring) kart. 3.—

Der bereits durch mehrere Aufsätze über Transportgesetzgebung und Eisenbahnwesen (abgedruckt im Bd. 12 der eisenbahnrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen und in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Jahrg. 1895) bekannt gewordene Verfasser hatte in dem vorliegenden Werkchen sich zur Aufgabe gemacht, in gedrängter, aber trotzdem erschöpfender Weise die jetzt geltenden Bestimmungen des deutschen und internationalen Frachtrechts zusammenzustellen. Der Handkommentar zerfällt in sieben Abschnitte. Den I., das allgemeine Frachtrecht, bilden der 3. und 4. Abschnitt des 3. Buchs des H.-G.-B., die Normen über Speditions- und Frachtgeschäft; den II., das inländische Eisenbahnfrachtrecht, §§ 453—473 H.-G.-B. über die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Der Absatz III enthält die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26./IX. 1899 mit den täglich praktisch in die Erscheinung tretenden Anordnungen über Eisenbahnfahrkarten, Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut etc. und den Vorschriften über Form und Inhalt der Frachtbriefe und die Haftpflicht der Eisenbahn; der IV. Absatz das internationale Übereinkommen betr. den Eisenbahnfrachtverkehr (14./X. 1890) in der Fassung vom 16./VI. 1898. Den Inhalt des Abschnitts V bildet das Frachtrecht der Post- und Telegraphenanstalten: zunächst das inländische Recht, die Gesetze über Post- und Telegraphenwesen des deutschen Reichs, dann die das Frachtrecht betreffenden internationalen Verträge und Übereinkommen vom 15./VI. 1897, so der Weltpostvertrag von diesem Tag, die Übereinkommen betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangaben, den Postanweisungsdienst, den Austausch von Postpaketen, den Postauftragsdienst und den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Die beiden letzten Abschnitte bringen endlich die einschlägigen Normen aus den Gesetzen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Abschn. VI) und der Flösserei (Abschn. VII). Die den einzelnen Paragraphen und Artikeln beigefügten knappen, aber prägnanten Erläuterungen und Anmerkungen tragen wesentlich zum Verständ

Digitized by Google

s des Gesetzestextes bei. So hat der Ver-sser in etwas über 200 Seiten ein Werk-:n geschaffen, das sowohl dem Juristen : Orientierung über die in verschiedenen setzen und Verträgen zerstreuten Be-mmungen des Frachtrechtes erleichtert auch ganz besonders für Kauf- und Han-sleute, die täglich mit Post und Bahn, t Frachtführer und Spediteur zu thun ben, ein zuverlässiges Nachschlagebuch det.

'. **Düringer-Hachenburg,** Handelsgesetz-buch, Band II Schlusslieferung (S. 385 —590). Mannheim (J. Bensheimer) 5.50

Das Heft enthält die Erläuterungen zu 1 §§ 359—372 H.-G.-B. Wie in den vor-sgegangenen Lieferungen sind auch hier einschlägigen Vorschriften des B.-G.-B. in istergültigen Ausführungen erläutert. So mentlich die Normen über den Leistungs-(S. 390—398) und über die Anweisung 413—435 — eine ganz vortreffliche Dar-llung. Der folgende Band soll den Kauf B.-G.-B. und die §§ 373—473 H.-G.-B. be-adeln.

Kaufmann, Emil, Rechtsanw., Handels-rechtl. Rechtsprechung 1900/01. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt. 16°. (VIII, 153 S.). Hannover (Helwing'sche Verl.-Buchh.) geb. 2.50

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, in knapper, präziser Fassung den Kern der Rechtssätze herauszuschälen, und hat so auf beschränktem Raum — in handlichem Taschenformat — nicht weniger als 684 Entscheidungen auf dem Gebiete des Handelsrechtes, nach Paragraphen geordnet, angesammelt. Ausser dem Handelsgesetzbuch und dem Einführungsgesetze dazu wurden noch folgende Gesetze berücksichtigt: Eisenbahn-Verkehrsordnung — Internat. Übereinkommen über den Eisenbahn-Fracht-Verkehr — Wechselordnung — Börsengesetz — Bankdepotgesetz — Hypothekenbankgesetz — Patentgesetz — Gebrauchsmusterschutzgesetz — Warenzeichengesetz — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Genossenschaftsgesetz — Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. — Binnenschiffahrtsgesetz. Bei jeder Entscheidung ermöglicht ein genauer Hinweis auf die Stelle der Zeitschrift, in der sie mit Begründung abgedruckt wurde, ein Nachlesen an dieser Stelle selbst. Die Ausstattung ist sehr hübsch, der Preis mässig.

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

. **Engelmann, Arthur,** Oberlandesgerichtsrat, Der Deutsche Civilprozess systematisch dargestellt. gr. 8°. (XII, 495 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 6.—

An systematischen Gesammtdarstellungen neuen Civilprozessrechtes besteht ein hst empfindlicher Mangel. Wir begrüssen daher mit besonderer Freude, dass uns bewährter und auch um die Wissenschaft neuen Civilrechts verdienter Praktiker vorliegenden Buch ein kurzgefasstes Sy-n des Civilprozesses bietet. Die Darstellung ihnet sich vor ähnlichen Arbeiten durch ständigkeit und Verwertung einer reichen ahrung aus. Die wichtigste Rechtsprechung Litteratur ist verwertet und citiert. Die führungen sind hier, wie in allen Ar-en des Verfassers, klar, präzis und an-ulich. So wird das Buch namentlich geren Juristen gute Dienste leisten. Die chichte des Prozesses hat der Verfasser its vor Jahren (1889—1895) in zwei den behandelt.

Freund, Dr. J., Amtsgerichtsrat, Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke in systemat. Anordnung zum prakt. Gebrauche dargestellt, nebst Tabellen betr. die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Rechtsanwälte. 3. Aufl. gr. 8°. (XVI, 335 S.). Breslau (J. U. Kern's Verl.) geb. 8.—

In hübscher Ausstattung bietet das vorliegende Werk besonders dem preussischen Praktiker eine systematische und doch in der Hauptsache dem Gesetzestext folgende gründliche und übersichtliche Darstellung der Lehre von der Zwangsvollstreckung in Grundstücke auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Nach einer kurzen Einleitung behandelt das Werk in sieben Teilen die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen Geldforderungen im allgemeinen, die Eintragung einer Zwangshypothek, in sehr ausführlicher und eingehender Weise im 3. Teil die Zwangsversteigerung, dann die Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen (auf Antrag des Konkursverwalters, behufs Regulierung der Nachlassverbindlichkeiten, zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft). Der 6. Teil enthält die Lehre von dem Einfluss der Zwangsversteigerung auf Miete und Pacht, die Behandlung bedingter Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren, der letzte Teil endlich den Einfluss der Rangordnung unter mehreren Grundstücksbelastungen. — In einem Anhang finden sich die einschlägigen Bestimmungen des 8. Buches der R.-C.-P.-O., das Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897 nebst dem Einführungs- und preussischen Ausführungsgesetz hiezu, sowie drei allgemeine

Digitized by Google

Verfügungen des preussischen Justizministers betr. den Inhalt der Bestimmungen des Versteigerungstermins, die Geschäftsführung des Zwangsverwalters und die Mitteilungen an Behörden bei der Zwangsvollstreckung vom 7., 8., 9. Dezember 1899. Als besondere Annehmlichkeit sind die dem Werk beigegebenen drei Gerichtskostentabellen (für Eintragungen ins Grundbuch, für das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren) und die Gebührentabelle für Rechtsanwälte im Zwangsvollstreckungsverfahren in Grundstücke zu betrachten, die dem Praktiker auch über die zu erhebenden Gebühren eine rasche Orientierung ermöglichen und das lästige Nachschlagen in Gebührengesetzen unnötig machen. — Bei der vollkommenen Neugestaltung des Sachenrechts im B.-G.-B. und dem grossen Einfluss desselben auf die Zwangsvollstreckung in Grundstücke war es geradezu ein notwendiges Erfordernis, das jetzt geltende Recht in einem Werke zusammenzufassen. Die Sprache ist leichtverständlich und anschaulich; dabei macht besonders der Umstand die Darstellung wertvoll, dass der Verfasser fast bei jeder Materie, insbesondere aber bei schwierigeren Lehren das Verständnis durch zahlreiche, treffende Beispiele erleichtert. H.

3. **Gaupp, Dr. L.**, Prof., u. Prof. **Dr. Friedr. Stein**, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Auf der Grundlage des am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein*. 16./17. Lfg. gr. 8°. (S. 161—320). Tübingen (J. C. B. Mohr) 2.70

Diese Lieferung enthält den Schluss des Urkunden- und Wechselprozesses, das Verfahren in Ehe-, Familienstands- und Entmündigungssachen und das Mahnverfahren bis zum § 697. Das Heft bietet gleich den vorausgegangenen erstklassige Leistungen, die in jeder Hinsicht auf der Höhe der Wissenschaft stehen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Philler, O.**, Landger.-Präs. a. D., Handausgabe der deutschen Grundbuchordnung, nebst e. systemat. Darstellg. des materiellen Liegenschaftsrechts u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. Für die preuss. Praxis bearb. gr. 8°. (VI, 245 S.). Berlin (O. Liebmann)
geb. in Leinw. 5.—

Das Werk zerfällt in zwei grössere Teile mit einer Einleitung und einem Anhang. Die dem eigentlichen Kommentar vorausgeschickte Einleitung enthält eine systematische Darstellung des materiellen Liegenschaftsrechts: — Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken, Die Lehre vom Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken, Vorschriften über Grunddienstbarkeiten, über Hypothek, Grund- und Rentenschuld, — Begriffe und Erörterungen, die zum Verständnis vieler Bestimmungen des formellen Grundbuchrechts unbedingt notwendig sind. Es folgt dann die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich mit erschöpfenden, sachdienlichen Anmerkungen, denen die Bestimmungen des B.-G.-B. und anderer Reichsgesetze, insbesondere der C.-P.-O. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrem Wortlaut nach mit entsprechenden Erläuterungen beigedruckt sind, soweit sie für das formelle Grundbuchrecht von Bedeutung sind . . . Der 2. Teil und der Anhang machen uns, dem Zweck des Kommentars, der für die preussische Praxis bearbeitet ist, entsprechend, mit preuss. Ausführungsgesetzen und Verordnungen bekannt, so mit dem preuss. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, der preuss. Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 mit dem Verzeichnis der Bezirke, in welchen das Grundbuch bereits angelegt ist, nebst der allgem. Verfügung des preussischen Justizministers vom 18. November 1899 zu vorstehender Verordnung mit Beispielen über Anlage von Grundbuchblättern und Abfassung von preuss. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefen. Der Anhang bringt Auszüge aus dem Reichsgesetz, betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus dem preuss. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, aus dem preuss. Gerichtskostengesetz und der preuss. Geschäftsordnung über die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

Bei der Bearbeitung des Kommentars sind die sämtlichen gesetzgeberischen Vorarbeiten zum formellen Grundbuchrecht sowie nicht nur die Errungenschaften der älteren preussischen Rechtsprechung und Litteratur, sondern auch die Rechtsprechung in Grundbuchsachen seit dem 1. Januar 1900 überall verwertet worden.

Das Buch verdient in seiner knappen, aber trotzdem ausführlichen und prägnanten, alle einschlägigen Gesetzesbestimmungen enthaltenden Form alles Lob. Es ist besonders dem preussischen Praktiker zu empfehlen. H.

Digitized by Google

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Allfeld, Dr. Philipp,** o. Prof., Die Gesetze betr. d. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und üb. d. Verlagsrecht. Textausg. m. Einleitgn., kurzen Verweisgn., ein. Anhang, enth. die Berner Literaturkonvention und das Übereinkommen mit Österreich-Ungarn, sowie ein Sachregister. kl. 8°. (IV, 90 S.). München (C. H. (Beck) geb. 1.20

Die Ausgabe soll die Benutzung der beiden neuen Gesetze dadurch erleichtern, dass bei den einzelnen Bestimmungen auf den Zusammenhang mit anderen Vorschriften desselben Gesetzes, ferner auf verwandte Vorschriften des anderen Gesetzes hingewiesen ist. In den Einleitungen finden sich kurze Begriffsbestimmungen, eine gedrängte Darstellung der Entstehungsgeschichte beider Gesetze und eine übersichtliche Angabe ihres Inhaltes, in der Einleitung zum Gesetze betr. das Urheberrecht zudem eine Aufzählung der wichtigsten Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht.

2. **Müller, Dr. Ernst,** Amtsr. u. Mitglied des Reichstags, Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. I. Bd.: 1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs. 3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht. 8°. 1. u. 2. Lfg. (S. 1—160). München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Verfasser war als Mitglied des Reichstags und speziell als Mitglied der zur Vorberatung der neuen Gesetze gebildeten Kommissionen in besonderem Masse in der Lage, in den Geist dieser Gesetze einzudringen und damit den Grund zu einer sachgemässen Interpretation dieser Gesetze zu legen. Die beiden vorliegenden Lieferungen behandeln das Gesetz betr. das Urheberrecht bis § 54. Verfasser benützt die Materialien des Gesetzes und die Litteratur und Rechtsprechung zu dem bisherigen Gesetze, beschränkt sich aber nicht auf die Heranziehung dieses Auslegungsstoffes, sondern tritt auch mit eigenem scharfsinnigen Urteil an die Gesetzesvorschriften heran, um deren Sinn und Tragweite klarzulegen. Die Erläuterungen sind ziemlich kurz, umfassen aber doch die wichtigsten Punkte und eignen sich gut zu einer Einführung in das Gesetz. Eine tiefere wissenschaftliche Behandlung hat Verfasser offenbar nicht beabsichtigt, er wollte ein praktisches Handbuch schaffen und dies ist ihm gelungen. Dabei musste er, um den Kommentar so rasch nach Annahme des Gesetzes zum Erscheinen zu bringen, mit Hochdruck arbeiten. Dies erklärt einzelne Flüchtigkeiten, die ihm unterlaufen sind. (So z. B. sind S. 78 doch wohl nur aus Versehen die in § 12 — nicht § 13, Citat nach dem 1. Entwurf? — für unzulässige Bearbeitungen erklärten „Auszüge" aus einem Tonwerke mit der „Mitteilung von Auszügen" aus Schriftwerken in Parallele gestellt.)

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Allfeld, Dr. Ph.,** Prof., Der bedingte Straferlass. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (34 S.). Leipzig, (A. Deichert Nachf.) 1.—

Die Schrift soll einen Beitrag liefern zur Lösung der Frage betr. die reichsgesetzliche Regelung des Strafaufschubs mit Aussicht auf Wegfall der Strafe. Verfasser schildert in kurzen Zügen den Gang der Bewegung für die sog. bedingte Verurteilung in Deutschland, anerkennt im Prinzip das Bedürfnis nach einer Einrichtung, welche dem Verurteilten die Möglichkeit gibt, sich den Erlass der Strafe durch Wohlverhalten zu verdienen, spricht sich aber in eingehender Begründung gegen die Form der bedingten Verurteilung und für die der bedingten Begnadigung aus, deren Voraussetzungen er im einzelnen behandelt. Zum Schlusse ist ein Gesetzesvorschlag formuliert.

2. **His, Dr. R.,** Prof., Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Lex.-8°. (X, 383 S.). Leipzig (Dieterich'sche Verlags-Buchh.) 14.—; geb. 16.—

Das Werk hat die Darstellung des Strafrechts der rein friesischen Landschaften vom Ausgang der fränkischen Periode bis etwa zum Jahr 1500 zum Gegenstande. Nach einer Einleitung, in welcher die Erkenntnisquellen des friesischen Strafrechts aufgeführt und die Münzsysteme der strafrechtlichen Quellen zum besseren Verständnisse der Bussätze übersichtlich dargestellt sind, folgt als erster Abschnitt „Die Missethat", unter welchem Titel die allgemeinen Lehren, wie Absicht und ungewollte That, Notwehr, Versuch, Teilnahme, Konkurrenz, die Sonder-, Gottes- und Landfrieden etc. behandelt sind. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den „Folgen der Missethat", also dem Strafensystem. Im dritten Abschnitt sind „einzelne Vergehen" erörtert. Als Beilagen sind, hieran anschliessend, fünf auf friesische Strafrecht bezügliche Urkunden aus der angegebenen Zeit abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Be-

Digitized by Google

nutzung des Buches, welches als wichtiger Beitrag zur Strafrechtsgeschichte des deutschen Mittelalters hoch willkommen erscheint.

3. **Hoegel, Dr. Hugo,** Sectionsrat im k. k. Justizminist., Das Gesetz betr. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung. gr. 8°. (III, 164 S.). (Wien, Manz'sche, Verl.-Buchh.) 3.20

Die Schrift behandelt das österreichische Gesetz bezeichneten Betreffs vom 16. März 1892. Dieses hatte eine ziemlich lange Vorgeschichte, welche in den drei ersten Abschnitten dargestellt ist, worauf eine Kritik der Rechtsbegründung des Gesetzes folgt. An die Wiedergabe des Gesetzestextes schliessen sich eingehende Ausführungen des Verfassers über die Voraussetzungen und den Umfang der Entschädigungsansprüche des Verurteilten und seiner Rechtsnachfolger, sowie über die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes an. Im Anhang ist der Vorschlag der 10. Kommission des Deutschen Reichstags (V. Leg.-Per., II. Sess.) abgedruckt, wonach den ausser Verfolgung gesetzten oder freigesprochenen Angeklagten in viel weiterem Umfang, als im Gesetz vom 20. Mai 1898, insbesondere auch für erlittene Untersuchungshaft, Entschädigung gewährt werden soll.

4. **Löbe, Dr. Ernst,** Geh. Rat, Zoll- u. Steuerdir., Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtl. Vorschriften des Deutschen Reichs, unter besond. Berücksicht. ihrer Beziehgn. zum Strafgesetzbuche u. zur Strafprozessordng. sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 317 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 7.50; geb. 8.50.

Das zuerst i. J. 1881 erschienene Werk stellt in seinem Hauptteil einen sehr ausführlichen, mit grosser Sachkenntnis und Vertiefung ausgearbeiteten Kommentar zu den strafrechtlichen und prozessualen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes dar, an welchen sich kürzere Erläuterungen der übrigen zollrechtlichen Gesetze, soweit sie das Strafgebiet berühren, anschliessen. Verfasser ist mit Erfolg bemüht, die Beziehungen der allgemeinen Straf- und Strafprozessgesetze zu den Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes darzulegen. Er benützt ferner als Auslegungsmaterial die Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere des Reichsgerichts, und die Erlasse der höheren Finanzbehörden. Soweit die Strafbestimmungen des Zollgesetzes auf andere Vorschriften dieses Gesetzes Bezug nehmen, ist deren Inhalt in den Erläuterungen dargestellt. Nicht minder haben die einschlagenden Zollverwaltungsvorschriften Berücksichtigung gefunden. Dem Kommentar geht eine Einleitung voran, in welcher die geschichtliche Entwicklung des deutschen Zollstrafrechts bis zum Allgem. preuss. L.-R. zurück verfolgt ist. Ein sehr ins einzelne gehendes Sachregister bildet den Abschluss der verdienstvollen Arbeit.

5. **Olshausen, Dr. Justus,** Oberreichsanwalt, Kommentar zum Übertretungsabschnitt des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. 3. Aufl. (Sonderabdruck aus des Verf. Kommentar. 6. Aufl.) gr. 8°. (111 S.). Berlin (Franz Vahlen) 2.75; geb. 3.50

Verfasser hatte zum ersten Male im Jahre 1890 von der dritten Auflage seines Kommentars einen Sonderabdruck des Übertretungsabschnittes herausgegeben und demnächst einen solchen von der vierten Auflage folgen lassen. Dass dieser Sonderabdruck nun bereits zum dritten Male erscheint, ist Beweis genug für das Bedürfnis. In der That war es ein glücklicher Gedanke, den vielen Polizeibeamten und Amtsanwälten, welche vorzugsweise mit Übertretungen sich zu befassen haben, den hierauf bezüglichen Teil des vortrefflichen Kommentars gesondert an die Hand zu geben. Sie würden sonst vielfach, da zur Anschaffung des ganzen umfangreichen Kommentars kaum die Mittel geboten werden, des so wertvollen Ratgebers entbehren.

Kirchenrecht.

Freymann, R. v., Consist.-Assess., Gesetz f. die evangelisch-lutherische Kirche in Russland, m. Erläutergn. nach Entscheidgn. des dirig. Senats, Erlassen des Ministers des Innern u. Befehlen des General-Consistoriums. Nichtoffizielle Ausg. gr. 8°. (XXXII, 308 S.). Reval, (F. Kluge) 6.—

Das Werk ist in erster Linie ein Amtshandbuch für die evangelisch-lutherischen Prediger in Russland, im Auftrage des St. Petersburgischen Evang.-Luth. Konsistoriums und mit Genehmigung des Ministers des Innern in deutscher Sprache herausgegeben. Es sind hier zum ersten Male die einschlägigen Gesetzesvorschriften, die sich in verschiedenen Bänden des Reichsgesetzbuchs zerstreut vorfinden, zusammengestellt und mit einem bisher kaum zugänglichen Erläuterungsmateriale (administrativen Verordnungen, gerichtlichen Entscheidungen etc.) ausgestattet. Demgemäss will das Buch weiterhin den Kirchenverwaltungen und kirchlichen Behörden sowie dem in den Kon-

Digitized by Google

sistorien Recht suchenden Publikum als praktisches Handbuch dienen. Auch ausserhalb Russlands bringt den Freunden des Kirchenrechtes diese Arbeit viele interessante Ergänzungen zu den Quellenmitteilungen in *Friedberg*'s Verfassungsgesetzen der evangelischen deutschen Landeskirchen.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Mayer-Wimmer, J.,** Das Dotations-, Pensions- u. Reliktengesetz f. die preussischen Volksschullehrer. Mit zahlreichen erläut. Anmerkgn. u. 5 Tab. 2. Aufl. 8°. (IV, 100 S.). Langensalza (Schulbuchh.) 1.20

Das Büchlein, dessen erste Auflage in wenigen Wochen vergriffen war, bringt die preussischen Gesetze vom 3. März 1887, 6. Juli 1885 und 4. Dezember 1899 über das Diensteinkommen, die Pensionierung und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen mit angemessenen Erläuterungen auf Grund der Gesetzesmaterialien etc. Die zweite Auflage behandelt in solcher Weise auch das Gesetz vom 11. Juni 1894 betr. den Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Die beigegebenen 5 Tabellen betreffen die auf den Provinzialversammlungen beschlossenen Mindestsätze der Lehrergehälter, dann die Berechnung des Ruhegehaltes, Witwen- und Waisengeldes.

2. **Nyholm, C. V.,** Mitgl. d. oberst. Gerichtshofs zu Kopenhagen, Die Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich. (Aus dem Dänischen übersetzt.) gr. 8°. (VIII, 116 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 2.80

Bekanntlich haben die Eingriffe der russischen Regierung in den Bestand der konstitutionellen Sondereinrichtungen des Grossfürstentums Finnland, insbesondere das Manifest vom 3./15. Februar 1899 mit den beigefügten „Grundbestimmungen" und die sich daran anschliessende grossartige Protestbewegung des finnländischen Volkes lebhaftes Interesse für die staatsrechtliche Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich bei allen Kulturnationen wachgerufen. Die vorliegende Schrift gibt, wenn sie auch dem Kenner der einschlägigen deutschen Litteratur nichts neues bringt, einen guten Überblick über die in Betracht kommenden historischen und rechtlichen Verhältnisse sowie über die Vorgänge der letzten Jahre. Der Verfasser, ein Däne, tritt warm für Finnlands Recht ein, ohne in Masslosigkeit zu verfallen. Er ist der Ansicht, dass Finnland „unter voller Bewahrung seiner besonderen Gesetze mit dem russischen Kaiserreich einen zusammengesetzten Staat oder ein Reich bildet, in welchem die Souveränität Russland und seinem Kaiser zukommt". Rechte Finnlands können, „obgleich es nur ein nicht-souveräner Staat ist, nur auf die nach finnländischem Rechte gesetzmässige Weise geändert und eingeschränkt werden, d. h. nur mit Zustimmung der Stände Finnlands".

3. **Offenberg, L.,** Reg.-Rat, Das Waldschutzges. v. 6. Juli 1875. Zusammenlegg. u. Enteigng. und andere Mittel zur Aufforstg., Walderhaltg. und Waldpflege im privaten Wald- u. Ödlandbesitz. Gesetzes-Komm. u. Darstellg., Fingerzeige u. Beispiele z. prakt. Gebrauche f. Verwaltgsbeamte. 8°. (VII, 245 S.). Berlin (Paul Parey) 3.50

Der Vollzug des preussischen Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, hat in dem Vierteljahrhundert seines Bestehens trotz allen Eifers der Ausführungsbehörden verhältnismässig geringe Erfolge gebracht: Die Beilage 1 des vorliegenden Buches weist die Resultate wie folgt aus: 8 Schutzregulative bei einem Flächeninhalte von 359 ha gefahrbringender Grundstücke und 56 Waldgenossenschaften mit einem Gesamtumfange der Genossenschaftsbezirke von 7110 ha, während ca. 3—4 Millionen Hektar der Aufforstung oder einer besser gesicherten Waldkultur harren. Der Verfasser gibt einen Kommentar des Gesetzes mit dem Zweck, den Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden an der Hand der Erfahrungen, die bei bereits durchgeführten Fällen ausweislich der Akten gewonnen wurden, das Gesetz anschaulicher zu machen, dessen Mängel kritisch darzustellen und durch praktische Massnahmen zu begleichen, Winke und Beispiele aus der Praxis zu geben und das Gesetz in möglichst fruchtbare Wechselbeziehung mit den übrigen Mitteln der Verwaltung und Auseinandersetzung (Ankauf von privaten Wald- und Ödländereien, Erlass von ortsstatutarischen Bestimmungen und Polizeiverordnungen, Handhabung des Forstpolizeischutzes, Zusammenlegung und Verwandtes, Enteignung etc.) zu bringen. Also aus der Praxis — für die Praxis im besten Sinne des Wortes!

4. **Rehm, Dr. Herm.,** Prof., Das landesherrliche Haus, sein Begriff u. die Zugehörigkeit zu ihm. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (36 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 1.20

Digitized by Google

Dieser Beitrag sucht die prinzipiellen Entscheidungsgründe für eine Reihe praktisch wichtiger Streitfragen beizubringen. Es sind dies hauptsächlich folgende: ob Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause Staatsangehörigkeit voraussetze oder begründe, ob Übernahme eines fremden Thrones den Apanagenanspruch hinfällig mache, ob die Familiengewalt des Landesherrn über die Familienmitglieder im gleichen Falle aufhöre oder auch sonst durch Aufenthalt im Lande bedingt sei und ähnliches. Verfasser findet das Ausschlaggebende in der Unterscheidung eines weiteren und engeren Begriffes der Dynastie. Im weiteren Sinne soll der Begriff des landesherrlichen Hauses die Gesamtheit der Thronfolgefähigen, im engeren Sinne nur die der Familiengewalt des Landesherrn unterstehenden Familienmitglieder umfassen.

5. **Stelling**, Staatsanwaltschaftsrat, Die freie Wasservögeljagd auf öffentl. Gewässern der preuss. Monarchie unt. besond. Berücksichtigg. d. Prov. Hannover. Zugleich ein Beitrag zum Deich- u. Wasserrecht. gr. 8°. (IV, 164 S.). Hannover (Hahn'sche Buchh.) 3.—

Der Verfasser, dem wir schon einige Publikationen über das eigenartige hannoversche Jagdrecht verdanken, untersucht in dieser Schrift die Frage, ob und inwieweit das Recht einer jedermann freien Jagd unter der preussischen und speziell der hannoverschen Jagdgesetzgebung heute noch besteht. Er behauptet den Bestand eines solchen freien Jagdrechts für die öffentlichen Gewässer im Gebiete des gemeinen Rechts in der Provinz Hannover (selbstverständlich unbeschadet der Verpflichtung den Jagdschein mit sich zu führen) und sucht seinen Standpunkt in eingehenden Ausführungen zu begründen, die zugleich zu mancher anderen interessanten Frage des gemeinen Jagdrechts, dann des Deich- und Wasserrechts Stellung nehmen. Auch für Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont und Lippe-Detmold misst der Verfasser seinen Argumentationen unmittelbare praktische Bedeutung bei.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Rohrscheidt, Kurt v.**, Regierungsrat, Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26./VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich und für Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. gr. 8°. Lfg. 4 u. 5. (S. 721—1200). Leipzig (C. L. Hirschfeld) à 3.80

Zu diesem von uns bereits besprochenen Kommentar zur Gewerbeordnung, der für den Gebrauch in Preussen sich als sehr praktisch bewähren dürfte und hinsichtlich der Erläuterungen selbst vollendet ist, liegt nun auch der grössere Teil des Anlagenmaterials (Reichs- und preussische Ausführungsbestimmungen etc.) vor. Die nächste Lieferung bringt voraussichtlich den Schluss des Werkes.

2. **Schwartz, Erwin**, Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz. Eine Darlegung in Gesprächsform f. Jedermann. (VIII, 93 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 1.20

Eine der anschaulichen praktischen Einführung in das L.-U.-V.-G. dienende und zu diesem Zwecke sehr brauchbare Arbeit! Der Verfasser hat als juristischer Verwaltungsdirektor der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen Gelegenheit, zu sehen, wieviel auf diesem Gebiete noch zur Belehrung der beteiligten Kreise zu geschehen hat, und sein Büchlein wendet sich deshalb zunächst an die Landwirte. Die leicht verständliche Darstellung wird aber auch anderen, die eine erste Einführung in das Gesetz anstreben, willkommen sein.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Biermann, Dr. phil. W. E.**, Die deutsche Viehversicherung und ihre Reform. gr. 8°. (84 S.). Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.20

Die kleine Broschüre *Biermann's* gibt eine gedrängte aber erschöpfende Darstellung aller für die Viehversicherung in Deutschland belangreichen Einrichtungen und Bestrebungen und füllt damit eine Lücke aus, welche in der Litteratur bisher vorhanden war. Auch mit den Ausstellungen, welche der Verfasser an der heutigen Viehversicherung macht, und mit seinen Vorschlägen kann man einverstanden sein. Wir versäumen nicht, die Aufmerksamkeit der Landwirte und Verwaltungsbeamten auf die verdienstliche Arbeit zu lenken.

2. **Bingner, Dr. H.**, Reg.-Rath, Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform. gr. 8°. (32 S.). Berlin (K. Hoffmann) 1.—

Die kleine Broschüre *Bingners* ist in drei Teile gegliedert. Teil 1 handelt von dem Wesen der Wohnungsfrage, Teil 2 von dem

Digitized by Google

Zusammenhang der Wohnungsfrage mit anderen Problemen (Niederlassungsrecht, Arbeitsnachweis und Arbeitsvertrag, Hypothekenrecht), Teil 3 von der Wohnungspolitik (Wohnungsämter, Wohnungsinspektion, Wohnordnungen, Bauordnungen, Baugesellschaften). In vielen Punkten, namentlich in den Ausführungen über die Wohnungspolitik, können wir dem Verfasser beistimmen; seine Reformvorschläge bezüglich des Niederlassungsrechtes gehen uns aber zu weit. Bei dem grossen Interesse, welches augenblicklich für die Wohnungsfrage besteht, wird die auf gründlicher Kenntnis der Litteratur beruhende Broschüre auf freundliche Aufnahme rechnen dürfen.

3. **Eberstadt, Rud.,** Der deutsche Kapitalmarkt. Mit statist. Tabellen. gr. 8°. (VI, 280 S.). Leipzig (Dunker & Humblot) 7.—

Die erhöhte Aufmerksamkeit, welche gerade in der jüngsten Zeit allgemein den Vorgängen auf dem Kapitalmarkte zugewendet wird, findet ihren Ausdruck in dem vorliegenden Buche von *Eberstadt*. Die Arbeit zerfällt in 2 Teile. Der erste ungleich längere Teil handelt von dem Kapitalismus und den Börsenemissionen, vornehmlich des Jahres 1899. In einem 1. Abschnitt verbreitet sich der Verfasser über Gegenstand und Material der Untersuchung, im 2. werden die Emissionen für die einzelnen Branchen der Industrie und im Handel und Verkehr behandelt, die Stellung der Banken, der Kapitalbedarf im Immobiliar-Kreditwesen, sowie derjenige der öffentlich-rechtlichen Verbände geschildert, endlich ein Blick auf die Vorgänge im Ausland geworfen. Der zweite Teil handelt von dem Kapitalmarkt und der Kapitalisierung des Bodens, d. h. von der Höhe der Bodenverschuldung, dem Verhältnis von Bodenverschuldung und Bodenwert und der dauernden Festhaltung der Schuldenlast. Die eingehende und vielfach mühevolle Arbeit stützt sich auf ein reiches, mit Umsicht zusammengetragenes Material und verarbeitet dieses zu einem klaren Bild von den Vorgängen auf dem deutschen Kapitalmarkt und den dabei beteiligten Faktoren. Der Verfasser verfügt über die erforderlichen Kenntnisse des banktechnischen Details, verwertet sie ohne Voreingenommenheit und hält mit seiner Kritik ebensowenig zurück wie mit positiven Vorschlägen. Alles in allem eine vortreffliche Monographie.

4. **Eheberg, Dr. K. Th.,** Prof., Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung. [Aus: „Festschr. der Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (30 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 1.—

Der Zweck der Arbeit besteht darin, die grossen wirtschaftlichen Werte, welche in der Jagd enthalten sind, nachzuweisen. An der Hand statistischer Zusammenstellungen werden die Werte berechnet, welche das erlegte Wild darstellt, ferner die Einnahmen, welche den Gemeinden aus Jagdpachtschillingen zufliessen, die Erträgnisse, welche grössere Städte aus dem Wildpretaufschlag sowie der Staat aus den Jagdscheinen und Hundesteuern erzielen, endlich die Vorteile, welche sonst aus der Ausübung der Jagd den Gemeindeangehörigen und einer grösseren Anzahl von Gewerbetreibenden zufliessen. Die Arbeit soll dazu beitragen, die oft einseitigen und übertriebenen Angriffe, welche gegen das Jagdwesen gerichtet werden, auf ihr berechtigtes Mass zurückzuführen und eine gerechtere Beurteilung desselben herbeizuführen.

5. **Epstein, Dr. M.,** prakt. Arzt, Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozialhygienische Bedeutung. gr. 8°. (32 S.). Frankfurt a/M. (Dr. E. Schnapper) —.80

Verfasser schildert den Anteil weiblicher Personen an der industriellen Erwerbsthätigkeit an der Hand der Statistik, insbesondere den der verheirateten Frauen, und erörtert die Frage, in welcher Weise der besonderen Natur der Frau durch gesetzliche Schutzbestimmungen Rechnung zu tragen sei. Die Broschüre ist ruhig, sachkundig und vorurteilslos geschrieben; den aufgestellten Forderungen wird man zustimmen müssen.

6. **Ollech, Dr. v.,** fr. Rittergutsbesitzer, Über Zölle und kleine Mittel zur Hebung der Landwirtschaft. Beitrag eines Praktikers zur Zollpolitik des Reiches am 1./I. 1904. gr. 8°. (39 S.). Berlin (Herm. Walther) —.50

Der Verfasser ist nach seiner eigenen Schilderung aus einem Saulus ein Paulus, d. h. aus einem Gegner aller landwirtschaftlichen Zölle ein eifriger Verfechter geworden. An der Hand eigener Erfahrungen und namentlich des in den jüngsten Schriften des Vereins für Sozialpolitik gebotenen Materials vertritt *Ollech* mit Wärme und Geschick seine Ansichten, was wir gerne anerkennen wollen, wenn wir auch nicht alle Aufstellungen des Verfassers als bewiesen gelten lassen können.

7. **Schaff, Adolf,** Stadtr. u. Stadtkämmerer, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893 u. das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Für Verwaltungsstellen und Steuerpflichtige erläutert und mit Beispielen für den prakt. Gebrauch. 2. Aufl. gr. 8°. (IV, 176 u. 187 S.). Hannover (Helwing'sche Verl. Buchh.) 7.50

Digitized by Google

Der in 2., neu bearbeiteter und vermehrter Auflage vorliegende Kommentar *Schaff*'s darf als eine sorgfältige, den Bedürfnissen der Praxis in vollem Masse entgegenkommende Arbeit wohl empfohlen werden. Er zerfällt in zwei Teile; Abteilung 1 enthält das Kommunalabgabengesetz nebst Anhängen und das Gesetz wegen Aufhebung der direkten Steuern, Abteilung 2 die Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz nebst Steuerordnungen sowie die wichtigsten für die Kommunalbesteuerung sonst in Betracht kommenden Gesetze (Gesetz über Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, Warenhaussteuer etc.). Ein sehr eingehendes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit dieses Kommentars.

8. **Simmel, Geo.**, Philosophie des Geldes. gr. 8°. (XVI, 554 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 13.—

Es ist unmöglich, in dem kargen Raume, der uns hier zugemessen ist, ein klares und anschauliches Bild von dem Inhalt des umfangreichen Werkes zu geben; auch eine Wiedergabe des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses würde den Leser nicht befriedigen. Das Werk ist nach seiner ganzen Anlage, Behandlung, Ausdrucksweise ein philosophisches; nicht volkswirtschaftliche Gedankenreihen, sondern psychologische werden vorgetragen. Dass für den Nationalökonomen auch manches, ja vieles abfällt ist selbstverständlich. Namentlich im 2. Kapitel spricht sich die volkswirtschaftliche Auffassung *Simmels* vom Gelde aus; hier will er den Nachweis erbringen, dass das Geld nur auf den Anfangsstufen der Kultur Substanzwert gehabt, dass aber der höheren Kultur die Tendenz innewohne, das Geld zum blossen Symbol des Wertes zu machen. Sehr interessant sind auch die Ausführungen im 4. Kapitel, in dem der Zusammenhang der individuellen Freiheit mit der Geldwirtschaft dargethan, der Einfluss des Geldes auf die Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen und seine psychischen Wirkungen auf das Individuum untersucht wird. Das Buch ist eine wertvolle und höchst dankenswerte Bereicherung der deutschen Litteratur; es eröffnet zahlreiche neue Gesichtspunkte, an denen der nicht mehr vorübergehen kann, welcher die allgemeinen Probleme des Geldwesens darstellen will. Wir wollen den Leser aber darüber nicht im unklaren lassen, dass die Lektüre des Buches schwierig und anstrengend ist und nur demjenigen Genuss und Förderung bieten wird, der in der Philosophie ebenso zu Hause ist wie in den einschlägigen nationalökonomischen Materien.

9. **Volkswirthschaft, Die deutsche, und der Weltmarkt.** (Handelspolit. Flugschrift. Hrsg. v. Handelsvertragsverein. Heft 1.) 3. Aufl. gr. 8°. (28 S. m. 1 graph. Tafel). Berlin (J. Springer) —.60

Die vorliegende Broschüre erscheint als Heft 1 der vom Handelsvertragsverein herausgegebenen Flugschriften. Die Schrift ist eine wirtschaftliche Parteischrift, in der die Ansprüche der Landwirtschaft auf Vieh- und Getreidezölle mit dem Hinweis zurückgewiesen werden, „dass der geringe Nutzen, der mit einer Erfüllung der agrarischen Wünsche bestenfalls für eine kleine Zahl von Interessenten erzielt werden kann, in gar keinem Verhältnis steht zu den schweren Gefahren, welche er sowohl für die grosse Masse der Konsumenten, als für die Entwickelung unserer heute blühenden Industrie, Schiffahrt und Handel mit sich bringt" S. 27).

10. **Wieser, Dr. Friedr. Freiherr von,** Prof., Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich. gr. 8°. (147 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 3.20

In den ersten vier Abschnitten des vorstehend verzeichneten Buches gibt *Frhr. v. Wieser* eine Vergleichung der preussischen Veranlagung der Einkommensteuer mit der österreichischen, sowie der Ergebnisse in Stadt und Land und speziell in Wien und Berlin. Die folgenden Abschnitte behandeln: Die Städte ausser Wien, die Summe aller Städte, das platte Land, das landwirtschaftliche Einkommen insbesondere, Einkommensteueransätze und Reichsratswähler, die Veranlagung in den einzelnen Ländern, die nationale Verteilung der Personaleinkommensteuer, die einzelnen Einkommensquellen, die Hauptmängel der Veranlagung, die finanziellen Aussichten der Personaleinkommensteuer, Vorschläge. Die Arbeit v. Wieser's ist eine sehr sorgfältige und umsichtige Monographie über die Personaleinkommensteuer in Österreich, ist aber auch darüber hinaus wegen des streng methodischen Ganges der Untersuchung von Wert und darf auch den deutschen Finanztheoretikern und -Praktikern angelegentlichst empfohlen werden.

11. **Wittschier,** Oekonomierat, Das staatliche Besiedelungswesen in den preussischen Ostprovinzen. Vortrag. Mit 1 Plane. gr. 8°. (36 S.). Stuttgart (Konrad Wittwer) —.60

In schlichter Darstellung werden an der Hand des amtlichen Materials Verlauf und Erfolge des staatlichen Besiedelungswesens in den preussischen Ostprovinzen geschildert. Der kleine Vortrag ist zur Orientierung wohl geeignet.

Digitized by Google

Allgemeines. Rechtsgeschichte.

1. **Kirchhoff, A.**, Hannoversches Recht. Erörterungen prakt. Rechtsfragen auf dem Gebiete der Justiz u. Verwaltg. 1. Teil. gr. 8°. (127 S.). 2.—

Bei der Besprechung dieses Werkes in Nr. 6 dies. Jahrg. ist der Verlag unrichtig angegeben. Der Verleger ist die *Schulze*'sche *Buchh.* in *Celle.*

2. **Kitzinger, Dr. Friedr.**, Der ambulante Gerichtsstand der Presse und die diesbezügl. Aufgaben des Gesetzgebers. Für Juristen u. Laien bearbeitet. gr. 8°. (VI, 71 S.). München (C. H. Beck) 1.50

Verfasser betrachtet den sog. ambulanten Gerichtsstand mit der überwiegenden Meinung als eine Quelle von Missständen, die nur durch eine Gesetzesreform zum Versiegen gebracht werden kann. Die von dem deutschen Juristentag vorgeschlagene Gesetzesbestimmung würde nach seiner Ansicht keine befriedigende Lösung bringen, da sie nur einen Teil der in Betracht kommenden Fälle regeln würde und der ausschliessliche Gerichtsstand des Erscheinungsortes sich innerlich nicht rechtfertigen liesse. Verfasser begründet nun mit Umsicht und Scharfsinn seinen Gegenvorschlag: Die Reform solle sich nicht auf die Ordnung des Gerichtsstandes für Pressdelikte beschränken, sondern den Begriff des Begehungsortes für das Strafrecht und für das Strafprozessrecht und damit zugleich den der Begehungszeit einheitlich bestimmen. Entscheidend soll dabei allein die persönliche Thätigkeit der Beteiligten sein und zwar soll die That überall da und zu der Zeit als begangen anzusehen sein, wo ein Thätigkeitsakt stattgefunden hat.

3. **Scherer, Dr. J. E.**, Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österr.-ungar. Monarchie. I. Bd.: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österr. Ländern. Mit ein. Einltg. üb. d. Principien d. Judengesetzgebg. i. Europa während d. Mittelalters. gr. 8°. (XX, 672 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 15.—

Die Geschichte des Judenrechtes bietet bekanntlich für die Geschichte des Privatrechtes, des Civil- und Strafverfahrens, des Strafrechtes und des sonstigen öffentlichen Rechtes, aber auch für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte hohes Interesse. Da zwischen der Entwickelung des Judenrechtes in den einzelnen Ländern Europas innige Zusammenhänge bestehen, ist diese erste quellenmässige Darstellung des Judenrechtes in den so wichtigen deutsch-österreichischen Landen besonders freudig zu begrüssen, indem sie zugleich eine Vorarbeit für eine quellenmässige Bearbeitung der Geschichte der Juden in Europa darstellt. Das Werk, das mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Litteratur und Kunst in Böhmen" in gediegener Ausstattung erschienen ist, benutzt in ausgiebiger Weise das umfängliche, schwer zugängliche ungedruckte Urkundenmaterial und ist, wie man dem Verfasser gerne glaubt „das Resultat langjähriger mühevoller Studien". Zur Klärung der Anschauungen über die einschlägigen rechtlichen Einrichtungen wird mancher wertvolle Beitrag geliefert. Die Darstellung ist klar, gründlich, tendenzlos. Die Einleitung erörtert die Prinzipien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters in einer guten Übersicht, welche jene bereits erwähnten Zusammenhänge der Rechtsentwicklung in den verschiedenen Ländern deutlich erkennen lässt. Den Kern des Buches bildet die Bearbeitung der Rechtsverhältnisse der Juden in Österreich ob und unter der Enns (Bd. I, erste Abteilung). Hier wird die Entwickelung, vorbehaltlich späterer Fortsetzung, bis zu Ferdinand I. (einschliesslich) verfolgt. Die zweite Abteilung dieses Bandes bietet einen Überblick über die bisher fast ganz vernachlässigte Geschichte des Judenrechtes in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg und zwar bis zur Gegenwart. Der II. Band soll die Aufgabe für die italienischen, slavischen und ungarischen Länder der Monarchie lösen.

Politik. Varia.

1. **Novicow, J.**, Die Föderation Europas. Übers. v. *Alfr. H. Fried.* gr. 8°. (738 S.). Berlin (Akadem. Verlag f. soziale Wissenschaften) 6.—; geb. 8.—

Der russische Sociologe *Novicow* hat in französischer (vorwiegend), russischer oder italienischer Sprache eine Reihe von Werken veröffentlicht, die sich mit dem Kampfe gegen die Zölle, mit der elsass-lothringischen „Frage" und besonders mit den Massregeln zur Bekämpfung des Krieges (Föderation Europas, Föderation der Menschheit) befassen. Diesen Themen ist auch das vorliegende Buch gewidmet, worin er in geistreicher Weise gegen den Vorwurf, Utopist und Träumer zu sein, sich wehrt und die Vorteile der Föderation, die Hindernisse, die günstigen Faktoren, dann den Weg der Verwirklichung

Digitized by Google

und die bereits erreichten Resultate ausführlich bespricht. Das berühmte Rundschreiben des Grafen Murawiew ist als Anhang beigegeben. Die elsass-lothringische Frage, die nach Zustandekommen der Föderation Europas durch ein Plebiscit endgültig beseitigt werden soll, die Abschaffung der Zölle mittelst Ersparung der Ausgaben für Heer und Marine, die Frauenemanzipation und noch mehr schöne Dinge spielen mit herein. Die Darstellung ist trotz ihrer Masslosigkeit und trotz der verfehlten Bahnen, in denen sie wandelt, interessant und gibt eine gute Übersicht über die Argumente der einschlägigen Kreise. Die vorliegende deutsche Übersetzung ist gut. Mit ihr erscheint zum erstenmale ein grösseres Werk Novicow's in deutscher Sprache.

2. **Zell. Dr. Th.**, (Pseudonym), Polyphem ein Gorilla. Eine naturwissenschaftliche und staatsrechtliche Untersuchung von Homer's Odyssee, Buch IX V. 105 ff. gr. 8°. (184 S.). Berlin (W. Junk) 2.50

Das Buch dürfte eine Persiflage gewisser Mythen- und Sagendeutungen sein, wobei sich der Verfasser den Anschein gibt, als verteidige er ernsthaft die Deutung des Polyphem als Gorilla oder als „Gorillamensch". (Vergl Beil. Nr. 110 zur Allg. Zeitg. 1901.) Uns ist die Schrift zugesandt, weil sie auch „einzelne Kapitel juristischen Inhalts" umfasse. Eines dieser Kapitel ist überschrieben: „Darwinismus und Rechtswissenschaft". Ein anderes „Gründe für die Entstehung von Staat und Recht, insbesondere für die des Strafrechts". Ihre Durchsicht veranlasst uns nicht zu eingehenderer Besprechung. Es genüge dieser Hinweis.

3. **Wahl, Theod.**, Unsere Rechtspflege im Volksbewusstsein. Klagen u Wünsche eines Laien. 8°. (54 S.). —.80

Bei der Besprechung dieses Werkes in Nr. 6 dieses Jahrganges ist der Verlag unrichtig angegeben. Der Verleger ist die Chr. Belser'sche Verlagshdlg. in Stuttgart

Zeitschriften.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 8. Heftes: Die Haftung des Staats für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden von *Prof. Dr. Karl von Stengel* in München (Schluss). — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank von *Dr. Franz Richter* in Strassburg (Schluss). — Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden von *Dr. Heinrich Rohé*-München (Fortsetzung folgt). — Miscellen: Welthandelsartikel. — Gesetz über das Verlagsrecht.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 25—28. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

Nr. 25: Die neuen englischen Sterbetafeln; Die schweizerischen Transportversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1900; Nr. 26: Zur Agitation der Industriellen gegen die privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften; Nr. 27: Zur Arbeitslosenversicherung; Die grösseren deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften a. G. i. J. 1900; Nr. 27: Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in Österreich i. J. 1898; Die deutschen Transportversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1900.

3. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v *k. k. Handelsministerium*. I. Jhrg. (1901). Legislativer Teil. 2. Lfg. (IV, 206 S.). Wien (Manz) jährlich 20.—

Das vorliegende Heft enthält den Abdruck zahlreicher Verträge, Verordnungen, internationaler Übereinkommen etc., die sich auf den Handelsverkehr, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrtswesen, Zollwesen, Steuerwesen, Gewerbewesen, Industrie-, Handels- und Verkehrsförderung, Patent-, Marken-, Muster-, Modell- und Autorrecht beziehen.

4. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1901 Nr. 9/10. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt einen grösseren Artikel über die Frage: Pfründe oder Besoldung? — im übrigen Entscheidungen und Notizen über die Reichsstempelabgaben, Gerichtskosten, bayerisches Gebührenwesen u. s. w.

5. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 24—26. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An Abhandlungen und Mitteilungen von allgemeinerem Interesse finden sich in den

Digitized by Google

vorliegenden Nummern folgende: Nr. 24: Diskontieren von Forderungen; Rechnung und Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Nr. 25: Staatshilfe für Handwerkergenossenschaften; Nr. 26: Nachweisung des Bestandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 31. März 1900 und 31. März 1901; Hühnerzucht- und Eierverkaufsgenossenschaften.

6. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *Dr. M. von Seydel* u. *K. Krazeisen*. Bd. LI Nr. 5/6. 1901. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die neue Bauordnung vom 17. Febr. 1901 *(Heinr. Schanz)*. Die religiöse Kindererziehung in der Pfalz und das B.-G.-B. *(Alexander)*. Die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes *(Hans Müller)*.

7. **Centralblatt, Österr.,** für d. jurist. Praxis nebst Centralblatt f. Verwaltungspraxis. Hrsg. v. *Dr. Leo Geller*. XIX. Bd. 5. u. 6 H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Über Namensänderungen nach österr. Recht *(Langrod)*. Der strafrechtliche Schutz des Tramwaypersonals *(Liszt)*. Noch ein Wort über den Strafrechtsschutz der Strassenbahnbediensteten. Zum Fall Hilsner. Die Stellung der Verteidigung in Strafsachen. — Reiche Mitteilungen aus der Rechtsprechung etc.

8. **Bayerische Gemeindezeitung,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von *Dr. Th. v. Hauck*, K. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe a. D., und *Dr. Gg. Schmidt*, K. Bezirksamtsassessor. 11. Jahrgang. (1901). Nr. 12—22. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalt dieser Nummern nennen wir folgende Original-Beiträge: Die Steuergesetze vom 9. Juni 1899 in ihren Beziehungen zu den Gemeinden von K. Rentamtmann *Stelzer*, Das Testament vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen von Oberamtsrichter *Karl Sauer*, Bericht über die seitherige Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes München etc. von Rechtsrat *Dr. Menzinger*, Die Haftung der Gemeinden für den von ihren Beamten verursachten Schaden von *Dr. R.*, Die Rechtsverhältnisse an Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche von Rechtsanwalt *Josef Pritzl*, Die Gebührenpflicht der Eheschliessungsverhandlungen von K. Bez.-Amts-Assessor *J. Keidel*, Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches von *Dr. Matthaeus*, Die Anmeldung und Behandlung von Invaliden- und Altersrenten-Ansprüchen von *F. Niess*.

9. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd 16. Nr. 24—27. Wien. (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums). halbjährl. 8.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar in Nr. 24: Die Zollbegünstigung kolonialer Produkte in Deutschland (von *(H. Schacht)*); Der Aussenhandel Bosniens und der Herzegowina; Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche; Nr. 25: Deutschlands Handel mit den Vertragsstaaten; Nr. 26: Die Vorbereitung der Handelsverträge in der Schweiz; Die Förderung des Kleingewerbes; Nr. 27: Die Gestaltung unseres Aussenhandels.

10. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. H. 24—26. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln vermerken wir Nr. 24: Beschränkung bei der Revision des Börsengesetzes (von *Fuld*); Russlands Handelsverträge; Handelskammerverbrüderung im Ausland; Nr. 25: Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik; Deutschlands Handel mit Grossbritannien; Nr. 26: Zolltarif, Zolltarifauskünfte, Zolltarifstreitigkeiten.

11. **Rundschau, Soziale,** hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 4 u. 5. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

In den vorliegenden Nummern finden sich wie in den früheren zahlreiche Mitteilungen über Lohnhöhe und Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion, Arbeiterorganisation, Staatsbetriebe, Arbeitsämter, Gewerbe- und Schiedsgerichte, Genossenschaftswesen, Soziale Versicherung, Armenpflege, Volksbildungswesen, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsvermittlung, Arbeitsmarkt. Auswanderung u. s. w.

12. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft,** hrsg. von *Dr. Fr. v. Liszt* und *Dr. K. von Lilienthal*. 21. Bd. 5. H. 8°. (S. 625—804). Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Dieses Heft enthält folgende *Abhandlungen: Martin Isaac*, Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren; *Sello*, Zeugnis und Einzelbekundung; *Kaarlo Ignatius*, Die bedingte

Digitized by Google

Verurteilung in England; Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1. April 1900 bis 1. April 1901. Als Beilage des Heftes ist erschienen das 2. Heft des 9. Bandes der *Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung*, deren Hauptinhalt eine Übersicht über die neueste Strafgesetzgebung verschiedener ausländischer Staaten bildet, neben welcher die Berichte über die Versammlung des Centralbureaus der Vereinigung zu Paris vom 17. April 1901, über die Thätigkeit der russischen Sektion der Vereinigung von 1897 bis 1900, über die 7. Sitzung der Deutschen Landesgruppe zu Strassburg vom 7. bis 9. Juni 1900 zu erwähnen sind.

13. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 21—26. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich (durch die Post) 5.—

In der vorliegenden Nummer sind folgende grössere Artikel enthalten: Nr. 21, 22, Präventiv-Kontrole; Ein neuer Beitrag zur Lösung der Syphilisfrage; Nr. 23, Rabatt und Provisionsunwesen; Nr. 24, Einkommensteuer aus Grundbesitz bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; Nr. 25, Steuergesetzgebung im Grossherzogtum Hessen; Nr. 26, Die Geschäftsentwickelung der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften i. J. 1900.

14. **Zeitschrift f. Volkswirthschaft, Rechtspflege und Verwaltung.** Hrsg. v. *Dr. Heinr. Hirsch.* 1901. Nr. 10. (S. 17—72). Olmütz (Ed. Hölzel) jährlich 11 —

Aus dem Inhalt dieser Nr. vermerken wir folgende Artikel: Sozialismus und Staat; Debatte über die Erklärung des Erzherzogs Franz Ferdinand im österreichischen Abgeordnetenhause; Börse und Amerika (von *J. Basch*).

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Annalen d. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden. Reg zu Bd. 1—20. 3. u. 4. Lfg. Leipzig, Rossberg & Berger à 2.40

Burenfreund, der. Officielles Organ der vereinigten Burencomités (internationale Burenliga). Red.: *E. Frhr. v. Reibnitz.* 1. Jahrg. Juli—Dezbr. 1901. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 20 S. m. Abbildgen.) Berlin, Verlag „Der Bureufreund" 2.40

Centralblatt f. freiwillige Gerichtsbarkeit u. Notariat. Hrsg. v. Landger.-R. *Dr. A. Lobe.* 2. Jahrg. Juli 1901—Juni 1902. 26 Hfte. 4°. (1. Hft. 35 S.) Leipzig, Dieterich —.15

Curti, E., Entscheidgn. d. schweiz. Bundesgerichts. I. Bd. 2.—4. Lfg. u. II. Bd. 1. Lfg. Zürich, Schulthess & Co à 2.40

Entscheidungen in Angelegenh. d freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Bd. 1. Heft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht —.60

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Oberverwaltungsger.-Räthen *Freytag, Techow, Dr. Schultzenstein, Reichenau.* 38. Bd. gr. 8°. (XXII, 496 S.) Berlin, C. Heymann 7.—; geb. 8.—

Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 25. Jahrgang 2. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot 9.20

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. V. Bd. 1. Abth. Finanzrechtlicher Thl. v. Verwalt.-Ger.-R. *Dr. Heinrich Reissig.* Die Judikate der J. 1894—1899. gr. 8°. (XII, 272 S.) Wien, Manz 5.40; geb. 6.60

Sammlung von Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 1. Bd. 4. u. 5. Hft. Erlangen, Palm & E. 7.35

Sammlung v. civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. *Leop. Pfaff, Jos. v. Schey* u. *Vinc. Krupsky.* 36 Bd. Neue Folge. 2. Bd. (Mit e. Verzeichnisse der Gesetzesstellen u. e. systemat. Register.) gr. 8°. (738 S.) Wien, Manz geb. in Leinw. 10.80; in Halbfrz. 11.40

Zeitschrift f. schweiz. Statistik. 1901. 1. u. 2. Lfg. Bern, Schmid & Fr. à 2.50

Zentralblatt, schweizer., f. Staats- u. Gemeinde-Verwaltung. Red.: Dir.-Secr. *Dr. A. Bosshardt.* 2. Jahrg. April 1901—März 1902. 26 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli 6.40

Sammelwerke, Encyklopädien.

Garcis, Dr. Karl. Geh. Justizr., Prof., Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. Nr. 295—303. 8°. Giessen, E. Roth à —.20

295. 296. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. VI. 1900. Mit den Ausführungsbestimmgn. vom. 6. X. 1900. (17 S.) — 297. Civilehegesetz. Beurkundung des Personenstandes etc. Vom 6. II. 1875. Eheschliessung im Auslande. Vom 4. V. 1870. Mit den Neuergn. aus dem bürgerl. Gesetzbuche (20 S.) — 298—303. Die Unfallversicherungsgesetze (m. Ausnahme des Seeunfallversicherungsgesetzes) vom 30. VI. 1900 bezw. 5. VII. 1900. 1 Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze. 2. Gesetz, betr. die Abändg. der Unfallversicherungsgesetze. 3. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. 4. Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft. 5. Bau-Unfallversicherungsgesetz. 6. Gesetz, betr. die Unfallfürsorge f. Gefangene. (IV, 144 S.) geb. 1.60

Grotefend, G. A., Gesetzgebungs-Material. 1901. 1. Hft. Düsseld., Schwann —.50

Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. Hrsg. v. DD. Prof. *J. Conrad,* Geh. Ob.-Reg.-R., vortrag. Rat *L. Elster,* Proff. *W. Lexis, Edg. Loening.* 2. Aufl. 6. Bd. Lex. 8°. (XII, 1137 S.) Jena, G. Fischer 12.—; geb. 14.50

Hopp, K. A., weil. Geh. Reg.-R., Wörterbuch zum Nachschlagen der f. das Grossherzogth. Baden wichtigen Gesetze, Staatsverträge, Verordngn., Bundesrathsbeschlüsse, Bekanntmachgn. des Reichskanzlers etc. 4. Aufl. Hrsg. v. Amtm. *Dr. Karl Baur.* gr. 8°. (IV, 662 S.) Karlsruhe, J. Lang 11.—; geb. 13.—; u. durchsch. 14.50

Digitized by Google

Schriften des Vereins für Socialpolitik. 93. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.
93. Beiträge z. neuesten Handelspolitik Österreichs. Hrsg. vom Verein f. Socialpolitik. (IX, 314 S.) 6.80
— der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. 1. u. 2. Hft. gr 8°. Jena, G. Fischer à —.20
1. *Pachnicke,* Reichst.-Abg., u. Staatsminist. Frhr. *v. Berlepsch,* DD.: Die Errichtung e. Reichsarbeitsamtes. Referate. Anh.: Satzungen der Gesellschaft f. soziale Reform u. Verzeichnis der Mitglieder v. Vorstand u. Ausschuss. (22 S.) — 2. *Bassermann,* Reichst.-Abg., u. Arbeitersekr. *Giesberts:* Die Arbeiterberufsvereine. Referate. Anh.: Verzeichnis der Mitglieder vom Vorstand u. Ausschuss der Gesellschaft f. soziale Reform. (32 S.)

Wolff, H., Reichs- und Landesgesetze. 20. Lfg. Braunschw., J. H. Meyer 1.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Carlebach, Dr. Ephr., Die rechtlichen u. sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden: Speyer, Worms u. Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrh. gr. 8°. (V, 90 S.) Frankfurt a/M., J. Kauffmann 2.—

Cathrein, Viet., S. J., Recht, Naturrecht u. positives Recht. Eine krit. Untersuchg. der Grundbegriffe der Rechtsordng. gr. 8°. (IV, 184 S.) Freiburg i/B., Herder 2.80; geb. in Leinw. 3.50

Gierke, Dr. Jul., Priv.-Doc., Die Geschichte des deutschen Deichrechts. (1. Tl.) (XXI, 307 S.) gr. 8° Breslau, M. & H. Marcus 9.-

Karlowa, Otto, Prof., Römische Rechtsgeschichte. (In 2 Bdn.) II. Bd. Privatrecht u. Civilprozess. Strafrecht u. Strafprozess. 3. Abtlg. gr. 8°. (1. Tl. VI u. S. 945—1416.) Leipzig, Veit & Co. 14.50

Lippmann, Dr., Reichsger.-R., Zur Kritik richterlicher Urteile u. der Rechtspflege. [Aus: „Das Recht".] gr. 8°. (38 S.) Hannover, Helwing 1.—

Bürgerliches Recht.

Affolter, A. F., Das intertemporale Privatrecht. 2. u. 3. Lfg. Lpzg., Veit & Co. à 4.—

Breuer, Dr. Ex, Hof- u. Ger.-Adv., Die Collation anrechenbarer Gaben u. reiner Schenkungen u. ihr Einfluss auf die Bestimmung des Pflichtteils nach österreich. Rechte, bearb. unter Zugrundelegg. der einschläg. Materialien. gr. 8°. (48 S.) Wien, M. Perles 1.20

Assmann, Dr. A., Ger.-Assess., Die unbestellten Zusendungen. Ein Beitrag zur Erläuterung des neuen bürgerl. u. Handelsrechts. gr. 8°. (161 S.) Berlin, F. Vahlen 3.—

Bartsch, H., Das österr. allg. Grundbuchsgesetz. 3. Aufl. 13. u. 14. Lfg. Wien, C. Konegen à 1.—

Bierer, H., Rechtsanwalt, Mieter u. Vermieter nach dem bürgerl. Gesetzbuch. Gemeinfasslich dargestellt. 8°. (56 S.) Ulm, J. Ebner kart. —.80

Biermann, Dr. J. Prof., Widerspruch u. Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht. (XII, 232 S.) Jena, G. Fischer 5.—

Bone, C. E. v., Landger.-Präs. a. D., Das Vereinsrecht des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden f. Juristen u. Laien, zugleich e. Hilfsbuch f. Vereinsvorstände. (VIII, 87 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 1.60

Dorner, E., Bad. Ausführungsgesetz z. B.-G.-B. 2. u. 3. Lfg. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdr. à 2.50

Egger, Dr. A., Der privatrechtl. Schutz der Bauhandwerker m. besond. Rücksicht auf die neue schweizerische Civilgesetzgebung gr. 8°. (VIII, 156 S.) Zürich, Müller, Werder & Co. 2.—

Eunecerus, L., u. **H. O. Lehmann,** Proff., Das bürgerliche Recht. II. Bd. 2 Lfg. 2. Aufl. gr. 8°. Marburg, N. G. Elwert's Verl.
II, 2. Mobiliarpfandrecht, Familienrecht, v. *L.* (VII—XII u. S. 337—608.) 5.40

Fuchs, E., Grundbuchrecht. 5. Hft. Berlin, Heine 1.50

Gaertner, Dr. Max, Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem u. neuerem deutschen Recht. (X, 198 S.) 5.40

Gesetzbuch, bürgerliches, nebst Einführungsgesetz. Vom 18. VIII. 1896. Text-Ausg. m. ausführl. Sachregister, bearb. v. Oberamtsricht. *H. Jatzow.* 10. Neudr. gr. 16°. (X, 918 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.50

Hampe, A., Das particulare braunschweigische Privatrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XIV, 587 S.) Braunschweig, F. Vieweg & Sohn 12.—; geb. in Leinwand 13.—

Jacobi, Dr. E., Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. (XI, 384 S.) Einzelpreis 9.—

Klumpp, A., Landger.-R. Amtsricht., Das deutsche Grundbuchrecht u. die württembergischen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—240.) Stuttgart, W. Kohlhammer 4.—

Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch u. seinen Nebengesetzen. (I.) Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.
Niedner, A., Landricht., Das Einführungsgesetz vom 18. VIII. 1896. Erläutert v. *N.* 2. unter Berücksicht. der Ausführungsgesetze sämmtl. Bundesstaaten umgearb. u. verm. Aufl. (XXXII, 500 S.) 10.—; geb. 11.—
— dasselbe. (II.) Kommentar zu den Nebengesetzen. gr. 8°. Ebd.
Lehmann, K., Prof., u. Kammerger.-R. *V. Ring:* Das Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich. Erläutert v. *L.* u. *R.* II. Bd., bearb. v. *L.* (VIII, 444 S.) 10.—; geb. 12.50. — *Wolff, Dr. Th.,* Oberlandesger.-R., Das Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. III. 1897. Erläutert v. *W.* 2. Aufl. (XX, 427 S.) 10.—; geb. 12.50

Leske, F., Vergleich. Darstellg. d. B.-G.-B. u. d. preuss. allg. Landrechts. 7. Lfg. Berl., Liebmann 2.20

Linckelmann, K., u. **E. Fleck,** Hannov. Privatrecht. 3. Lfg. Hannov., Helwing 2.—

Mann, Dr. Geo., Biblioth., Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis v. Einzelschriften u. Aufsätzen üb. das im bürgerl. Gesetzbuch f. das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet. 1900. gr. 8°. (84 S.) Berlin, C. Heymann 1.50

Mandowski, Osc., Hundert Stellen aus dem Corpus iuris (Digesten) m. ausführlicher Interpretation, unter Berücksicht. des bürgerlichen Gesetzbuchs. Für Studirende hrsg. 4. Aufl. gr. 8°. (III, 190 S.) Breslau, M. & H. Marcus geb. in Leinw. 3.—

Meyer, Dr. Paul, Priv.-Doz. Prof., Das Erbrecht des bürgerl. Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. Ein Lehrbuch. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 97—184.) Marburg, N. G. Elwert's Verl. 1.80

Mittelstein, Dr. Max, Oberlandesgerichts.-R., Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 1. Bd. Reichsrechtliche Bestimmgn. 2. Aufl. 1. Lfg. (S. 1—160.) Leipzig, Rossberg & Berger 3.—

Schmitz, Ludw., Landger.-Dir. Abg., Wegweiser zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz. (Kleine Ausg. der Fürsorgeerzieh. Minderjähriger, 2. Aufl. desselben Verf.) 8°. (84 S.) Düsseldorf, L. Schwann —.80; kart. 1.—

Schultze, Dr. Alfr., Prof. Oberlandesger.-R., Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. [Aus: „Ihering's Jahrb. f. die Dogmatik des bürgerl. Rechts".] gr. 8°. (III, 104 S.) Jena, G. Fischer 2.50

Simeon, Dr. P., Landricht., Die Reichsgrundbuchordnung u. ihre landesrechtlichen Ergänzungen. Eine Einführg. in das Grundbuchwesen des Deutschen Reichs m. besond. Berücksicht. Preussens. 2. Aufl. (VIII, 125 S.) Berlin, J. Guttentag 3.—; geb. 3.75

Sohm, Rud., Prof., Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte u. des Systems des röm. Privatrechts. 10. Aufl. gr. 8°. (XVI, 566 S.) Leipzig, Duncker & Humblot geb. in Halbfrz. 11.60

Digitized by Google

Wendt, Dr. Otto, Unterlassungen u. Versäumnisse im bürgerlichen Recht. [Aus: „Archiv f. d. civilist. Praxis".] gr. 8°. (IV, 307 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 6.60

Widmer, Arth., Das Blutgericht nach den aargauischen Rechtsquellen. Diss. gr. 8°. (157 S.) Bern (Aarau, E. Wirz) 2.80

Zeiler, G., Rechtsanw., Die statutarischen Gütererbrechte der Uebergangszeit in Preussen. gr. 8°. (VIII, 75 S.) Berlin, H. W. Müller kart. 3.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Handelsgesetz, ungarisches. Neuer Abdr. (Gesetz-Artikel XXXVII. 1875.) — Ungarisches Concursgesetz. (Gesetz-Artikel XVII. 1881.) Mit Anmerkgn., Parallelstellen u. Erläutergn. Nach dem Ung. des Prof. *Dr. Benj. Zsögöd.* Mit den Vollzugsvorschriften. — Über den Wucher u. die schädl. Creditgeschäfte. (Gesetz-Artikel XXV. 1883.) — Über die Abschaffg. der Wuchergesetze. (Gesetz-Artikel XXXI. 1868.) — Über die Beschränkg. des Wuchers. (Gesetz-Artikel VIII. 1877.) gr. 8°. (S. 216—358, IV, 116, 10, 14 u. 8 S.) Budapest, M. Ráth 5.—

Handelsgesetzbuch, nebst Einführungsgesetz Vom 10. V. 1897. Text-Ausg. m. Sachregister. 6. Neudr. gr. 16°. (VII, 431 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.80

Civilprozessrecht.

Münchmeyer, C., Amtsger.-R., Gefahren in der Zwangsversteigerung. Prüfung der Hauptgrundsätze des Reichs Zwangsversteigerungsgesetzes f. Juristen, Creditgeber, deren Vertreter u. Bietlustige, m. Vorschlägen f. dessen eilige Reform. gr. 8°. (VIII, 251 S.) Hannover, C. Meyer 4.—

Pannier, Karl, Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. V. 1898. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 4. Aufl. (387 S.) Leipzig, Phil. Reclam jun. geb. 1.—

Petersen, J., Civilprozessordnung. 2. Bd. 4. u. 5. Lfg. Lahr, Schauenburg à 3.60

Reinhard, P., Zwangsversteigerungsgesetz. 5. u. 6. Lfg. Lpz., Rossberg & B. à 2.—

Sydow, R., Dir. im Reichs-Postamt, u. Kammergerichts-R. **L. Busch,** Civilprozessordnung m. Gerichtsverfassungsgesetz u. den Einführungsgesetzen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. 9. Aufl. gr. 8°. (XVI, 853 S.) Berlin, J. Guttentag 5.—

Tilsch, Dr. Eman., Der Einfluss der Civilprocessgesetze auf das materielle Recht u. die in vorwiegend materiellrechtlichen Gesetzen enth. processualen Bestimmungen. 2. Aufl. gr. 8°. (XV, 309 S.) Wien, Manz 7.—; geb. 8.—

Vollenweider, Dr. Wilh., Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen (Art. 30, Ziff. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibg. u. Konkurs vom 11. IV. 1889). gr. 8°. (141 S.) Zürich, Schulthess & Co. 2.40

Weiskopf, Dr. Emil, Ger.-Adjunct, Die Feilklärungspflicht nach § 301 E. O. [Aus: „Allg. österr. Ger.-Zeitg."] gr. 8°. (47 S.) Wien, Manz 1.—

Wenz, P., Ger.-Sekr., und Ger.-Kassenkontr. **J. Wagner,** Die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung nach den Reichsgesetzen u. den Ausführungsbestimmungen der grösseren Bundesstaaten. Systematisch dargestellt u. m. Musterformularen versehen. 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (208 S.) Köln a/Rh., P. Wenz. — Königshütte O.-Schl., J. Wagner 2.50

Gerichtsverfassung. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Berger, Dr. Vict., Rechtsanw., Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. VII. 1878. Handausg. m. erschöpf. Wiedergabe der einschlag. gerichtl. Entscheidgn., insbesondere derjenigen des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte. (XII, 98 S.) Leipzig Rossberg & Berger 1.80

Ebert, E., Oberlandesger.-R., Das amtsgerichtliche Dezernat. Beispiele u. Verfügungs-Entwürfe f. die gesamte amtsrichterl. Thätigkeit unter Anführg. der einschlg. gesetzl. Bestimmgn. 5. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 553 S.) Breslau, M. u. H. Marcus geb. in Leinw. 10.—

Kössler, Hans, Ger.-Sekr., Die Dienstesvorschriften f. die Gerichtsschreiber im Königr. Bayern, m. Erläuterungen u. Bemerkgn., sowie Anfügg. der betr. Gesetzesstellen, v. Beispielen u. s. w., der gerichtl. Register m. Mustereinträgen in ihrer Gestaltg. nach dem 1. I. 1900. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 97—128 u. Formulare 96 S.) Erlangen, Palm & Enke 2.40

Pörschel, Osk., Ger.-Sekr., Das deutsche Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher u. die Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige m. den sämmtlichen zur Veröffentlichung gelangten Entscheidungen des Reichsgerichts u. der übrigen Gerichte. Nebst Sachregister u. ausführl. Gebührentafeln hrsg. 2. Aufl. (VIII, 262 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 4.—

Patentrecht.

Bloch, C., Patentanw., Wie erlangt u. verwertet man e. Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen u. Muster-Schutz? Nebst Patentgesetz vom 7. IV. 1891 — Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. VII. 1891 — Warenzeichengesetz vom 12. V. 1894 — Musterschutzgesetz vom 11. I. 1876. gr. 8°. (92 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Jahres-Katalog des k. k. Patentamtes f. d. J. 1900. Lex. 8°. (139 S.) Wien, Lehmann & Wentzel 6.70

Katalog der v. dem k. k. Privilegien-Archiv registrirten Erfindungs-Privilegien. Für d. J. 1900. gr. 8°. (859 S.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei 5.—

Munk, Dr. Leo, Hof- u. Ger.-Adv., Das österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. I. 1897, betr. den Schutz v. Erfindgn. gr. 8°. (VIII, 466 S.) Berlin, C. Heymann 8.—

Schanze, Osc., Patentrechtliche Untersuchungen gr. 8°. (VII, 460 S.) Jena, G. Fischer 10.—

Verzeichnis der v. dem kaiserl. Patentamt im J. 1900 ertheilten Patente. A. u. d. T., Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Hrsg. vom kaiserl. Patentamt. Jahrg. 1900. hoch 4°. (IV, 585 S.) Berlin, C. Heymann 25.—, geb. 28.—

Strafrecht und Strafprozess.

Engelmann, Dr., Staatsanw., Uebersichtl. Zusammenstellg. der preussischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung u. die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- u. Entmündigungssachen einschliesslich der Verordnungen über das Strafregister. Ein Nachschlagebuch f. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft. 8°. (VI, 98 S.) Breslau, W. Koebner 2.—

Kalan v. Hofe, Landger.-Dir., Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den prakt. Gebrauch auf Grund des Gesetzes u. der Reichsger.-Entscheidgn. zusammengestellt. 8°. (VIII, 156 S.) Berlin, F. Vahlen 2.80

Katzenstein, Dr. Rich., Refer., Die Straflosigkeit der actio libera in causa. (XVI, 273 S.) Berlin, J. Guttentag 7.—

Digitized by Google

Militärstrafgerichtsordnung f. d. Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz u. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterl. Militärjustizbeamten u. die unfreiwill. Versetzgn. derselben in eine andere Stelle od. in den Ruhestand. Vom 1. XII. 1898. Text-Ausg. m. Sachregister. 2. Aufl. — Nebst: Militär-Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, m. Verweisgn. u. Abdr. der entsprech. Bestimmgn. des Reichsstrafgesetzbuchs. Text-Ausg. m. Sachregister. gr. 16°. (216 u. 83 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.50

Militär-Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, m. Verweisgn. u. Abdruck der entsprech. Bestimmgn. des Reichsstrafgesetzbuchs. Text-Ausg. m. Sachregister. gr. 16°. (83 S.) Berlin, J. Guttentag 1.—

Ritzmann, Dr., Amtsricht., Das Forststrafgesetz der Pfalz nebst Vollzugsvorschriften in der gegenwärtigen Fassung. Text-Ausg. m. Erläutergn. u. e. Anh., enth. die Bestimmgn. üb. den Wildschaden. 8°. (III u. S. 3—119.) Kaiserslautern, E. Crusius kart. 1.80

Seuffert, Dr. Herm., Prof., Die Bewegung im Strafrechte während der letzten 30 Jahre. Vortrag. gr. 8°. (71 S.) Dresden, v. Zahn & Jaensch 2.—

Stern, Dr. Jacques, Ueber d. Verhältniss zwischen Nöthigung u. Erpressung, zugleich als Beitrag zur Lehre von der Subsidiarität der Nöthigung. gr. 8°. (129 S.) Berlin, E. Ebering 3.60

Kirchenrecht.

Sehling, Dr. Emil, Prof., Zur Lehre v. den Willensmängeln im kanonischen Recht. [Aus: „Festschrift d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (28 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.—

Gerichtliche Medizin.

Kornfeld, Dr. H., Geh. San.-R. Ger.-Arzt, Die Entmündigung Geistesgestörter. Für Juristen u. Sachverständige. gr. 8°. (VII, 64 S.) Stuttgart. F. Enke 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Anschütz, Prof. Dr. G., Die gegenwärtigen Theorieen üb. den Begriff der gesetzgebenden Gewalt u. den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preussischem Staatsrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 4.—

Auszug aus dem Gesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901 (gemäss § 9 desselben Gesetzes). Plakat. Fol. Mainz, J. Diemer. Mit Stäben u. Öse zum Aufhängen 1.—

Baugesetz f. die Dörfer des Herzogt. Sachsen-Altenburg. Vom 14. I. 1901. 8°. (31 S.) Altenburg, O. Bonde —.30

— für die Städte des Herzogt. Sachsen-Altenburg. Vom 14. I. 1901. 8°. (35 S.) Ebd. —.30

Bau-Polizei-Ordnung, die, f. den Stadtkreis Berlin vom 15. VIII. 1897, nebst Anh. enth. die Baupolizeigebührenordng., Eigengewichte und Beanspruchg. v. Baumaterialien u. Bautheilen, e. Darstellg. der bei Neubauten anzuwend. Wandstärken sowie e. alphabet. Sachregister. 3. Aufl. 12°. (70 S.) Berlin 1900, G. Siemens. —.60

Calker, Dr. W. van, Bez.-Amtsassess., Priv.-Doc., Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. I. Tl. Geschichtliche Entwicklg. gr. 8°. (III, 272 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr 6.—

Dorner, Bad. Rechtspolizeigesetzgebg. 3. Lfg. Karlsruhe, J. Lang 2.40

Eglauer, Th., Wahre Interessenvertretung. Ein Beitrag zur Reform der Reichsratswahlordng. [Aus: „Oesterr. Ztschr. f. Verwaltg."] gr. 8°. (18 S.) Wien, M. Perles —.60

Evert, Geo., Ob.-Reg.R., Die Dreiklassenwahl in den preussischen Stadt- u. Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. VI. 1900. Erläutert von *E.* (V, 86 S.) Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 1.—

Fidler, Dr. F., Amtsger.-R., Reichs-Gesetz üb. die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschliessung v. 6. II. 1875 in der vom 1. I. 1900 an geltenden Fassung, nebst den preuss. Ergänzungsvorschriften. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. (212 S.) Berlin, J. Guttentag 1.80

Müller, Emil, Amtssekr. a. D., Die Gast- u. Schankwirtschafts-Polizei in Preussen. Praktisches Handbuch f. Behörden u. Vereine. gr. 8°. (VIII, 270 S.) Halle a/S. kart. 3.—

Pfordten, Th. v. der, Amtsricht., Gesetz, betr. den Verkehr m. Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen, vom 14. V. 1879, nebst den Gesetzen vom 25. VI. 1887 üb. den Verkehr m. blei- u. zinkhalt. Gegenständen, vom 5. VII. 1887 üb. die Verwendg. gesundheitsschädl. Farben, bei der Herstellg. v. Nahrungsmitteln etc. u. vom 15. VI. 1897, betr. den Verkehr m. Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Margarinegesetz). Textausg. m. Erläutergn., Vollzugsvorschriften u. Sachregister. 12°. (IV, 130 S.) München, C. H. Bock geb. in Leinw. 1.80

Polizei-Verordnung üb. den Verkehr m. Kraftfahrzeugen f. den Landespolizei-Bezirk Berlin. gr. 16°. (15 S.) Berlin, Berolina-Versand-Buchh. —.20

Rüdiger, Dr. W. v., Geh. Reg.- u. Gewerber., Konzessionirung gewerbl. Anlagen in Preussen. Ausführungs-Anweisg. zu §§ 16 u. ff. der Gewerbeordng. betr. Genehmigg. gewerbl. Anlagen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (197 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.—

Schlusser, Dr. Gust., Minist.-R., Die deutsche Wehrordnung m. den auf die Wehrverfassung bezüglichen Gesetzen sowie den weiteren Vollzugsbestimmungen, f. das Grossherzogth. Baden hrsg. u. erläutert. (XVI, 320 u. 291 S.) 12°. Karlsruhe, J. Lang 6.—

Uschold, Gg., Magistr.-Sekr., Die neuen Vorschriften üb. die Anlage v. Kirchen- u. Pfründe-Stiftungskapitalien in Werthpapieren. 8°. (48 S.) München 1900. (Aschaffenburg, C. Krebs.) 1.20

Verwaltungs-Bericht des Rathes der Stadt Leipzig f. d. J. 1899. Lex.-8°. (IV, 669 S. m. 1 Plan.) Leipzig, Duncker & Humblot geb. in Leinw. 10.—

Kolonial- und Völkerrecht.

Bender, Dr. F., Antikes Völkerrecht (vornehmlich im Zeitalter des Polybios). gr. 8°. (86 S.) Bonn, C. Georgi 1.50

Heinze, Dr. Wolfg., Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. Eine völkerrechtl. Studie. gr. 8°. (III, 278 S.) Heidelberg, C. Winter 5.—

Zorn, Dr. Ph., Geh. Justizr. Prof., Deutsche Kolonialgesetzgebung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XXVI, 770 S.) Berlin, J. Guttentag 4.50

Zorn, Dr. Ph., Geh. Justizr. Prof., Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (VIII, 356 S.) Berlin, J. Guttentag 3.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Gesetz üb. die privat. Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. gr. 16°. (70 S.) Berlin, C. Heymann —.50

Illing, Alfr., Landesr., Die gewerbliche Unfallversicherung. Gemeinverständl. Darstellg. der wichtigsten Bestimmgn. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. VI. 1900 in Gesprächsform. (VIII, 176 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 2.—

Digitized by Google

Manes, Dr. Alfr., Das Reichsgesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert. (V, 272 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 3.80

Neumann, Dr. C., Gesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. Text-Ausg. m. erläut. Bemerkgn. f. den prakt. Gebrauch. gr. 16°. (102 S.) Berlin, S. Mittler & Sohn kart. 1.—

Rehm, Dr. Herm., Prof., Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Erläutert v. *R.* 12°. (XIV, 228 S.) München C. H. Beck geb. in Leinw. 3.—

Weymann, K., Invalidenversicherungsgesetz. 2. Lfg. Berlin, Vahlen 2.—

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Assecuranz-Almanach, repertorischer. Handbuch f. den Assecuranz- u. Handelsstand u. f. Juristen. Hrsg. v. *Dr. A. F. Elsner's Erben*. Bearb. v. Chefred. *H. Randow*. 34. Bd. 12°. (XII, 311 S. m. 4 Tab.) Berlin, Deutsche Versicherungs-Zeitung Dr. A. F. Elsner's Erben 6.—; geb. 7.—

Bericht üb. Handel u. Industrie v. Berlin, nebst e. Uebersicht üb. die Wirksamkeit des Aeltesten-Kollegiums im J. 1900, erstattet v. den Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin. 2. Tbl. Fol. (IV, 248 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 2.50

Bericht des eidg. Versicherungsamts üb. die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im J. 1899. Veröffentlicht auf Beschluss des schweiz. Bundesrates vom 28. V. 1901. gr. 4°. (II, LXIV, 135 S. mit 1 Taf.) Bern, Schmidt & Francke in Komm. 3.—

Berlepsch, Staatsminist. Frhr. von, Soziale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Vortrag. gr. 8°. (32 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht —.80

Bernstein, E., Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich? Ein Vortrag. 2. Aufl. gr. 8°. (50 S.) Berlin, Verlag der socialist. Monatshefte. 1.—

Bervid, A., Landes-Sekr., Die Landes-Finanzen der Markgrafsch. Mähren. Hrsg. vom Landes-Ausschusse der Markgrafsch. Mähren. gr. 8°. (VIII, 89 S. m. 1 Tab. u. 2 graph. Darstellgn.) Brünn, C. Winiker in Komm. 2.—

Bodelschwingh, J. v., Ein offenes Wort aus Anlass der Kanalvorlage. gr. 8°. (83 S.) Berlin, H. Walther 1.—

Dalles, König. Eine nationalökonom. Phantasie. schmal gr. 8°. (48 S.) Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei —.50

Delffs, Dr. O., Deutschlands Aufgaben als Gross- u. Weltmacht. gr. 8°. (54 S.) Dresden, E. Pierson 1.—

Diehl, Dr. K., Kornzoll u. Sozialreform. gr. 8°. (57 S.) Jena, G. Fischer 1.20

Dienstvorschriften betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Vom 14. II. 1896. Nebst Nachtrag vom 28. VIII. 1900. 8°. (S. 147—189.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.20

Eisserl, J., Steueramtsdienst. 2. Aufl. 24. u. 25. Lfg. Wien, Manz à 1.—

Freytag's, G., Export-Atlas f. Welthandel u. Industrie. Statistische Darstellg. der Ein- u. Ausfuhr aller wicht. Handelsartikel nach ihrem Werte nebst den Konsular-Vertretgn. des Deutschen Reichs u. Österreich-Ungarns. 28 Taf. u. Karten, 1 Karte der Verkehrswege f. den Weltexport m. der Verbreitg. der Verkehrssprachen qu. Fol. (VII S. Text.) Wien, G. Freytag & Berndt geb. in Leinw. 17.—

Fuchs, Dr. Carl Johs., Prof., Volkswirtschaftslehre. (139 S.) Leipzig, G. J. Göschen geb. in Leinw. —.80

Gothein, Geo., Abg., Der deutsche Aussenhandel. Materialien u. Betrachtgn. II. Hälfte. 1. Thl. Lex.-8°. (S. 421—666.) Berlin, Siemenroth & Troschel 6.—

Grunzel, Dr. Jos., System der Handelspolitik. gr. 8°. (IX, 614 S. m. 3 Tab.) Leipzig, Duncker & Humblot 18.—

Hartmann, Ludo M., Preussisch-österreichische Verhandlungen üb. den Crossener Zoll u. üb. e. General-Commerz-Tractat zur Zeit Karls VI. (V, 86 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 3.20

Hickmann, A. L., Prof., Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn. Ein Beitrag zur möglichst richt. Beurtheilg. der beiderseit. volkswirtschaftl. Verhältnisse, insbesondere der Ausgleichs- u. der Quoten-Frage. In populär graph. Darstellg. gr. 4°. (6 farb. Bl. m. 1 Bl. Text in gr. 8°.) Wien, G. Freytag & Berndt gebrochen in gr. 8°. 1.70

Jahresbericht der Handelskammer f. Ostfriesland u. Papenburg f. d. J. 1900. 1. Thl. Fol. (III, 20 S.) Leer (Emden, W. Haynel) 2.—

Lechler, Paul, Die Wohnungsfrage u. die preuss. Ministerialerlasse vom 19. III. 1901. Vortrag. gr. 8°. (27 S.) Berlin, E. Hofmann & Co. —.75

Lehr- u. Handbuch der politischen Oekonomie In einzelnen selbständ. Abthlgn. In Verbindg. m. Finanzminist. *Dr. A. Buchenberger*, Proff. *K. Bücher, H. Dietzel* u. *A.* bearb. u. hrsg. v. Prof. *Adolf Wagner*. IV. Hauptabth. 4. Thl. II. Halbbd. gr. 8°. Leipzig, C. F. Winter.

IV. *Wagner, Adph.*: Finanzwissenschaft. 4. Tl. Specielle Steuerlehre. (Praxis der Besteuerg.) Die deutsche Besteuerg. des 19. Jahrh. (Staats-, Communal- u. Reichsbesteuerg.) II. Halbbd. Baden, Hessen. Elsass-Lothringen. Mecklenburg. Sämmtliche Kleinstaaten. Deutsches Reich. (Mit Nachträgen, auch zum 1. Halbbd.) (XXIII u. S. 245—892.) 15.—

Lesueur, D., Die Entwicklung der Frauenbewegung u. ihre wirtschaftlichen Resultate. Referat, vorgetragen bei Gelegenheit des internationalen Congresses f. Handel u. Gewerbe in Paris. Uebers. v. *Hulda Foerster*. [Aus: „Congress-Bericht".] gr. 8°. (39 S.) Berlin, Herm. Walther 1.—

Licht, Dr. Stef., Verbandsanw. Reichsr.-Abg., Mittel u. Wege zur genossenschaftlichen Organisation des kleingewerblichen Credites in Österreich, zugleich e. Anleitg. zur Gründg. m. prakt. Behelfen. 8°. (116 S.) Brünn, C. Winiker in Komm. 1.—

Moltke, Otto, Graf, Abg., Die Entwicklung der deutschen Verkehrsmittel unter der Konkurrenz des Auslands. Studie. gr. 8°. (18 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.60

Nachrichten üb. Industrie, Handel u. Verkehr. 76. Bd. 2—4. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdr. à 1.50

Pommer, Max, Archit., Mietwohnung od. Eigenhaus? Beitrag zur Reform der Wohnungsfrage in Sachsen. gr. 8°. (10 S.) Leipzig, Rossberg'sche Buchh. —.25

Roschnik, Dr. Rud., Finanzsecr., Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8°. (VII, 144 u. 3 S.) Wien, Manz 2.70; kart. 3.—

Russlands Industrie & Handel. Von W. K. [Aus „Encyklopäd. Wörterbuch" v. *Efron* u. *Brockhaus*.] Aus dem Russ. v. *E. Davidson*. gr. 8°. (IV, 183 S.) Leipzig, O. Wigand 4.—

Steffen, Gust. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. 1. Bd., 2. Thl. Mit 1 farb. statist. Taf. gr. 8°. (S. 177—368.) Stuttgart, Hobbing & Büchle 4.—

Tiring, Dr. Gust., Die soziale Frage u. das Prinzip der Solidarität. 1. Bd. Grundlegung. gr. 8°. (XV, 200 S.) Dresden, E. Pierson 3.50

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1898. Amtliche Publication des k. k. Ministeriums des Innern in Gemässheit des § 42 der Verordng. der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels u. der Finanzen vom 5. III. 1896. R.-G.-Bl. Nr. 31. gr. 4°. (III, 295 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 8.—

Wolf, Dr. Jul., Prof., Das Deutsche Reich u. der Weltmarkt. gr. 8°. (VII, 78 S.) Jena, G. Fischer 2.—

Zölle, die allgemeinen u. vertragsmässigen, des österreichisch-ungarischen Zolltarifes (1854—1900). [Aus: „Statist. Materialien üb. den österreichisch-ungar. Aussenhandel, nebst Vergleich der Zollsätze".] 2. Ausg.] hoch 4°. (XIII, 196 S.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei 6.—

Zollgesetz nebst Zolltarif f. Ecuador. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4°. (S. 503—516.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.60

Digitized by Google

Statistik.

Arbeits-Statistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) f. d. J. 1900. Nach den Angaben der Gewerk- u. Ortsvereine zusammengestellt v. Verbands-Beamten *R. Klein* u. *W. Petersdorff*, m. Erläutergn. hrsg. v. *Dr. M. Hirsch*. Lex.-8°. (127 S.) Berlin, Verband der Deutschen Gewerkvereine 3.—

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1899. gr. 4°. (XXXVII, 89 S.) München, Ch. Kaiser 3.—

Hauptergebnisse des auswärtigen Waarenverkehres Bosniens u. der Hercegovina im J. 1900. Hrsg. v. der Landesregierg. f. Bosnien u. die Hercegovina. Lex.-8°. (40 S.) Sarajevo (Wien, C. Gerold's Sohn) 1.—

Hübner's geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde. Jubiläums-Ausg. (50.) f. d. J. 1901. Mit e. graph. Beilage: Die Volkszunahme im XIX. Jahrh. Hrsg. von Hofr. Prof. *Dr. Fr. v. Juraschek*. qu. 8°. (VII, 97 S.) Frankfurt a/M., H. Keller kart. 1.50

Jahrbuch, statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 22. Jahrg. 1901. gr. 8°. (VI, 234 S. m. 3 farb. Taf.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht kart. 2.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 126. u. 135. Bd. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

126. Kriminalstatistik f. das J. 1898, nebst Erläutergn. f. die Jahrgänge 1897 u. 1898. Bearb. im Reichs-Justizamt u. im kaiserl. statist. Amt. (IV, 102, 84 S. u. Tabellenwerk 331 S. m. 5 farb. Karten.) Für den kplt. Bd. 10.—. — 135. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1900. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. 1. Thl. Der Verkehr m. den einzelnen Ländern im J. 1900, unter Vergleichg. m. den Zahlen d. J. 1897 bis 1899. (11. Hft. 75 S.) Für den kplt. Bd. 10.—

Politik.

Czechen, die, als Erbfeinde, u. die deutsche Cultur in Böhmen u. die dagegen schon im 15. Jahrh. v. d. Czechen betriebene barbarische Nationalitätenhetze. gr. 8°. (23 S.) Leipzig, C. Minde —.50

Gedanken, politische, eines Unparteiischen. gr. 8°. (61 S.) Berlin, Herm. Walther 1.—

Gyurkovics, Geo. v., Reichtagsabg., Die Orientpolitik Oesterreich-Ungarns. Rede. gr. 8°. (15 S.) Budapest, M. Ráth 1.—

Krahl, Geo., Auf! Gegen die national-poln. Wühlarbeit! Ein Beitrag zur Beurteilg. u. leichtverständl. Uebersicht des nationalen Polentums im Deutschen Reiche, unter Zuhilfenahme zuverlässs. Quellen bearb. gr. 8°. (III, 107 S.) Heidelberg, C. Winter —.80

Varia.

Bray-Steinburg, Otto v., Graf, Denkwürdigkeiten aus seinem Leben. Mit e. Vorwort von Prof. Dr. *K. Th. v. Heigel*. gr. 8°. (VII, 208 S.) Leipzig, S. Hirzel 4.—

Coudenhove, Dr. H., Graf, Das Wesen des Antisemitismus. Lex.-8°. (527 S.) Berlin, S. Calvary & Co. 5.50

Elsner, Dr. Leo, Oberlandesger.-R., Zur Richteramtsprüfung. Die Verordng. des Justizministers vom 1. XI. 1900, R.-G.-Bl. Nr. 182, betr. die Richteramtsprüfgn., u. der Prüfungsstoff im Gebiete des Staats-, Finanz- u. Verwaltungsrechtes, nebst e. die jüngsten civil- u. strafrechtl. Normen des Reichsgesetzblattes enth. Anh. (IV, 231 S.) Wien, Manz 2.40; geb. 3.—

Georg, Karl, Anleitung, Bücherlager u. Bibliotheken leicht u. übersichtlich zu ordnen. 8°. (21 S.) Hannover, L. Lemmermann —.50

Handbuch f. die Prov. Posen. Nachweisung der Behörden, Anstalten, Institute u. Vereine. Nach amtl. Quellen bearb. 1. Ausg., abgeschlossen nach dem Stande vom 1. IV. 1901. gr. 8°. (XXX, 302 S.) Posen, Merzbach'sche Buchdr. geb. in Leinw. 6.—

Hermann, Karl, Wie ermittelt man den Aufenthaltsort verzogener od. verschwundener Personen (abgereist, unbekannt wohin?) im In- und Auslande od. der Privatdetektiv. Nebst Anh.: Wie ist der Verjährg. v. Fordergn. vorzubeugen, wenn der Schuldner vorerst nicht mehr aufzufinden ist? gr. 8°. (23 S.) Leipzig, G. Weigel 1.—

Katalog der kgl. Zentralstelle f. Gewerbe u. Handel in Stuttgart. gr. 8°. (III, 840 S.) Stuttgart, H. Lindemann geb. 3.40

Kraatz, Ob.-Bürgermstr., 25 Jahre Bürgermeister u. Magistratsmitglied. Reden u. andere öffentl. Kundgebgn. u. Betrachtgn. aus dieser Zeit. gr. 8°. (VII, 192 S.) Naumburg, A. Schirmer's Sort. 3.50; geb. 4.75

Piloty, Rob., *Max v. Seydel*. Ein Nachruf. [Aus: „Blätter f. administrative Praxis".] gr. 8°. (24 S.) München, C. H. Beck —.60

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. der Bundesrat. 5. (Schluss-)Bd. Der Bundesrat des Deutschen Reichs (1881—1900). gr. 8°. (XI, 384 S.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt 8.—; geb. in Halbfrz. 10.—

Staatshandbuch f. das Königreich Sachsen auf d. Jahr 1901. (Nach dem Stande vom 1. V.) Auf Anordng. des königl. Gesammtministeriums hrsg. gr. 8°. (XXVIII, 1177 S.) Dresden, C. Heinrich in Komm. 7.—; geb. 8.—

Tschitscherin, Boris, Ueber die polnische und jüdische Frage. (In russ. Sprache.) 2. Aufl. 8°. (64 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Verhandlungen, die, des 12. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Braunschweig vom 28. bis 30. V. 1901. Nach den stenograph. Protokollen. gr. 8°. (III, 140 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2.—

Vietinghoff-Scheel, Ghard. v., Frhr., Das Duell. — Kaiser Wilhelm II. — Der Ruin des höheren Mittelstandes. — Verstaatlichung des Bankwesens, zunächst zum Zwecke der Ablösg. der Grundschulden. — „Ich bin der Weg". Kleine Abhandlgn. gr. 8°. (80 S.) Riga, Jonck & Poliewsky 1.20

Wahrmund, Ludw., Prof. Dr., Akademische Plaudereien zur Frauenfrage. Vier rechts- u. culturgeschichtl. Vorträge in populärer Form. 8°. (VI, 162 S.) Innsbruck, Wagner 2.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht.

I. Band:

1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs
3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht

Erläutert von K. Amtsrichter **Dr. Ernst Müller**, Mitglied des Reichstags

Liefg. 4 (Schluß d. I. Bandes) erscheint bis Ende August 1901.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet von

Dr. jur. **Ludw. Laß,** Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin,

und

Dr. jur. **Rud. Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndikus mehrerer Versich.-Gesellschaften.

Zweite nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitete Auflage.

1. Lieferung. (5 Bogen.) **Mk. 1.80.**

Die vorliegende zweite Auflage des „Haftpflichtrechts" ist ein völlig neues Buch geworden. Die Verfasser haben sich die eingehende Darstellung des gesamten modernen Schadensersatz- und Haftpflichtrechts in Bezug auf Körperverletzung und Tötung von Menschen zur Aufgabe gemacht. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, dem Praktiker in den oft so überaus schwierigen und in das soziale Leben tief einschneidenden Fragen das erforderliche Material an die Hand zu geben. Hierzu dürften die Verfasser in hervorragender Weise berufen sein, da sie durch ihre Berufsthätigkeit — der eine als ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes, der andere als Berater mehrerer größerer Versicherungsanstalten — in unmittelbarer Beziehung zur rechtlichen Behandlung von Schadensfällen stehen.

Abgesehen davon, daß die neueste Gesetzgebung — das letzte der behandelten Gesetze erging am 18. Juni 1901 — welche jetzt abgeschlossen vorliegt, in dem Werke Verwertung fand, wurde insbesondere die Rechtsprechung und die umfangreiche Litteratur der letzten Jahre sehr eingehend berücksichtigt.

Das Werk zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil umfaßt die dem Privatrechte angehörigen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen in der besonders für den Praktiker wichtigen Einteilung in Schadensstiftung und Schadensersatz.

Der zweite Teil befaßt sich mit dem sog. „besonderen Haftpflichtrecht", wie es in der Reichsversicherungsgesetzgebung geregelt ist.

Der Umfang des Werkes wird etwa 20 Druckbogen, der Preis ungefähr Mk. 6.— bis Mk. 7.— betragen.

Der 1. Lieferung werden die weiteren rasch folgen, da das ganze Manuskript druckfertig vorliegt. Die Vollendung des Werkes ist im Herbst dieses Jahres bestimmt zu erwarten.

Mit der letzten Lieferung gelangt eine solide Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von 60 Pfg. zur Ausgabe.

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Abhandlungen

zum Privatrecht und Civilprozess des Deutschen Reichs.

In zwanglosen Heften herausgegeben von

Dr. Otto Fischer,

Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Achter Band.

Erstes Heft:

Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht

von

Dr. Ernst Jacobi.

Preis für den Einzelverkauf: 9 Mark.

Zweites Heft:

Widerspruch u. Vormerkung im Bürgerl. Gesetzbuche

von

J. Biermann, Professor in Gießen.

Preis für den Einzelverkauf: 5 Mark.

Soeben erschien:

Das Deutsche Reich u. der Weltmarkt.

Von

Dr. Julius Wolf,

ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Breslau.

Preis: brosch. 2 Mark.

Inhaltsverzeichnis.

Volkswirtschaft und Weltwirtschaft.

I. Die Standpunkte. Rede und Gegenrede.
II. Die Aussichten der deutschen industriellen Exporte.
III. Die Aussichten auf Nahrungsmittelproduktion und Zufuhr.
IV. Mittel zur Abwehr der Gefahren.

Die Aussicht der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert.

I. Die Preisentwicklung im 19. Jahrhundert.
II. Die nächsten Aussichten der Getreidekonkurrenz.
III. Die Aussichten weiterhin.

Treuhänder

im geltenden

bürgerlichen Recht.

Von

Dr. Alfred Schultze,

Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena.

Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Preis: 2 Mark 50 Pfg.

Soeben erschien:

Kornzoll und Sozialreform.

Von

Dr. Karl Diehl,

Professor der Staatswissenschaften a. d. Universität Königsberg i. Pr.

Preis: 1 Mk. 20 Pf. (53 c)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Ergänzungsband

zu

Die Ausführungsgesetze

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher,
K. Landgerichtsrat in München.

Gr. 8°. (ca. 14 Bogen). Brosch. **Mk. 2.60**; geb. **Mk. 3.50.**

Dieser Ergänzungsband enthält einige nach Abschluß des Hauptwerkes von einzelnen Bundesstaaten erlassene Gesetze und Verordnungen, deren Aufnahme zur Vollständigkeit der Sammlung wünschenswert erschien.

Die Käufer des Hauptwerkes bitte ich höflichst, bei ihrer Buchhandlung den Ergänzungsband ausdrücklich zu bestellen.

Über den außerordentlich praktischen Wert der Becher'schen Sammlung herrscht nur eine Stimme der Anerkennung.

Aus Urteilen der Presse:

Neue Badische Landeszeitung. Nr. 133 v. 18. März 1900.

. . . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B.G.B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurechtzufinden. In den vorliegenden zwei Bänden ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartenblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Ein präzises Sachregister ist dem zweiten Bande beigefügt. Kein Zweifel, daß sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Verbindung kommenden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben sind erschienen:

Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor der Rechte in Erlangen: **Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht,** vom 19. Juni 1901. Textausgabe mit Einleitungen, kurzen Verweisungen, einem Anhang, enthaltend die Berner Literarkonvention, und Sachregister. Zweite Auflage. 6 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 20 Pfg.

Dr. Karl Gareis, ord. Professor d. Rechte in Königsberg i. Pr.: **Allgem. Deutsche Wechselordnung nebst dem Wechselstempelsteuergesetz.** Textausgabe mit Einleitung, Formularen und Erläuterungen. Dritte Auflage 1901. 12 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 50 Pfg.

Ch. von der Pfordten, Amtsrichter in München: **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken** vom 24. Mai 1901, erläutert. 6 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 20 Pfg.

Ch. von der Pfordten, Amtsrichter in München: **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nebst den Gesetzen vom 25. Juni und 5. Juli 1887 und vom 15. Juni 1897,** erläutert. 9 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 80 Pf.

Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Erlangen: **Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901 erläutert. 16 Bog. Kl. 8°. Geb. 3 Mk.

Dr. Max Reindl, Sekretär bei der Generaldirektion der Kgl. bayer. Staatseisenbahnen: **Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung sowie der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Unfallversicherungsgesetze erläutert. 16½ Bog. Kl. 8°. Geb. 3 Mk.

Sernere Neuigkeiten:

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitelungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. 3½ Bg. 8° Geh. 1 Mk.

Dr. Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. 5½ Bog. 8°. Geh. 1 Mk. 80 Pfg.

Dr. jur. Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse und die diesbezüglichen Aufgaben des Gesetzgebers. 5 Bog. 8°. Geh. 1 Mk. 50 Pfg. (63)

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

(32f) Herausgegeben von

Dr. J. Conrad, Prof. d. Staatswissensch. in Halle a. S.
Dr. L. Elster, Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat in Berlin.
Dr. W. Lexis, Prof. d. Staatswissensch. in Göttingen.
Dr. Edg. Loening, Prof. der Rechte in Halle a. S.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Sechster Band: Paasche-Syndikat.

Preis: brosch. 12 Mark, geb. 14 Mark 50 Pf.
Preis für den I.—VI. Band zusammen: brosch. 113 Mk., geb. 128 Mk.

Ueber die Bedingungen für den Umtausch der ersten Auflage gegen die zweite wurde ein ausführlicher Prospekt hergestellt, der entweder direkt vom Verlag oder durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Von den Antillen zum fernen Westen.

Reiseskizzen eines Naturforschers
von
Dr. Franz Doflein
in München.

Mit 87 Abbildungen im Text. 1900. Preis: brosch. 5 Mark, elegant geb. 6 Mark 50 Pf.

Soeben erschien:

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Das Jagdrecht des Königr. Bayern

für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz
systematisch bearbeitet
von **L. F. Wirschinger,** K. Bezirksamtmann a. D.
1. Lieferung. Gr. 8°. 5 Bogen. 1 ℳ 50 ₰.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

Das Reichsgesetz

über die

privaten

Versicherungsunternehmungen

vom 12. Mai 1901.

Nach den Gesetzesmaterialien
erläutert von
Dr. jur. Alfred Manes.

— Preis kartoniert Mk. 3.80. —

Die

Strafprozeßordnung

für das Deutsche Reich

vom 1. Februar 1877

und das

Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877,

in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898, betreffend die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit den

Entscheidungen des Reichsgerichts

Herausgegeben von
Eckart Freiherr v. Aufseß,
kgl. Amtsrichter.

Preis gebunden Mk. 3.80.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

München

Karl Hartmann,

Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München.

Die gemeindliche

Arbeitsvermittelung

in Bayern.

Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München.

Gr. 8°. (VI, 115 S.) 1900.

Mk. 3.—.

Zum erstenmale werden in diesem Buche die praktischen Resultate einer städtischen Arbeitsvermittlung ausführlich niedergelegt. Bei der Aktualität der behandelten Frage ist die Schrift von besonderem Interesse, zumal das städtische Arbeitsamt in München — eines der ersten in Deutschland — vielfach als Vorbild und Muster dient.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. E. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung München und Leipzig.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München, herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 9

Bürgerliches Recht.

A. Reichsrecht.

I. Gesammtdarstellungen.

1. **Goldmann, E., und L. Lilienthal,** Rechtsanwälte, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. I. Bd. 1. Abtlg. (Allgemeiner Teil). 2. Aufl. gr. 8°. (288 S.). Berlin (Franz Vahlen) 5.50

Das Buch bildet eine neue Ausgabe des im ersten Teile bei Heine-Berlin erschienenen Werkes: Das B.-G.-B. nach der Legalordnung des Allgem. Landrechts. Es kann nur mit Freuden begrüsst werden, dass sich die Verfasser entschlossen haben, das Werk nach dem Systeme des B.-G.-B. umzugestalten. Auf diese Weise ist es für den gesammten deutschen Juristenstand von unmittelbarem Werte geworden.

Die vorliegende Lieferung enthält den Allgemeinen Teil des B.-G.-B. in eingehender, klarer und durch zahlreiche treffende Beispiele illustrierter Darstellung. Mit Randziffern wird fortlaufend auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzes verwiesen. Die Nebengesetze sind in aller Gründlichkeit berücksichtigt. Die Litteratur ist bis auf die Gegenwart verarbeitet.

2. **Leske, Dr. Franz,** Geh. Ob.-Justizrat, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preuss. Allgem. Landrechts. 1. u. 2. Aufl. 1.—7. Lfg. gr. 8°. Berlin (Otto Liebmann) 17.10

Über die Anlage des bereits bestens bekannten Werkes spricht sich der Verfasser im Vorworte dahin aus: „Das Buch soll dem landrechtlichen Juristen als Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches dienen. Diesen Zweck sucht es durch eine vergleichende Gegenüberstellung der Normen des künftigen Reichsprivatrechts mit denen des Preussischen Allgemeinen Landrechts unter Erstreckung auf alle in Frage kommenden Reichsgesetze und unter eingehender Berücksichtigung der Litteratur des alten und neuen Rechtes und der Rechtsprechung zu erreichen. Einer solchen Darstellung konnte nur das *System des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde gelegt* werden, denn zum Verständnis des neuen Rechtes gehört in erster Reihe die Kenntnis der Systematik des neuen Gesetzbuches. Die vergleichende Darstellung verfolgt daneben den Zweck, auf den Zusammenhang des neuen Rechtes mit dem bestehenden und auf den Einfluss hinzuweisen, den das alte Recht auf die Gestaltung des neuen gehabt hat." Diesen Aufgaben wird das Buch durch seine präzisen und anschaulichen Erörterungen in jeder Hinsicht gerecht. Die Darstellung ist weniger ausführlich als diejenige des unter 1 genannten Werkes. Dafür reicht die letzterschienene (7.) Lieferung bereits bis zum Beginne des Erbrechts, so dass der Abschluss des trefflichen Systems in naher Zukunft zu erhoffen steht.

II. Einzelabhandlungen.

1. **Binder, Dr. Jul.,** Prof., Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. I. Tl. gr. 8°. (V, 217 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 5.40

Das Werk behandelt im vorliegenden I. Teile zunächst den Erbschaftserwerb

Digitized by Google

(Gegenstand, Folgen, Voraussetzungen des Erwerbs), hierauf Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, endlich die rechtliche Stellung des Erben vor der Annahme. Ein II. Teil soll die Erbenhaftung darstellen und in Bälde erscheinen. Schon nach dem vorliegenden Hefte darf man einer gediegenen Arbeit sicher sein. Nach Vollendung des Werkes werden wir Näheres berichten.

2. **Gaertner, Dr. Max,** Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust. Nach römischem und neuerem deutschen Rechte. gr. 8°. (X, 198 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 5.40

Nachdem der Verfasser im ersten Teile dieser Abhandlung (S. 5—118) eine eingehende Darstellung des römischen Rechts gegeben hat, behandelt er im zweiten (S. 121—196) die Besitzklagen der §§ 861, 867 B.-G.-B. Namentlich die Darstellung der ersten dieser Klagen zeichnet sich durch Sorgfalt und Gründlichkeit aus. Die zahlreichen Streitfragen der allgemeinen Besitzlehre, die hier hereinspielen, werden gewissenhaft geprüft und mit guten Gründen zu lösen versucht. Das Buch bildet das 4. Heft der unseren Lesern bereits bekannten Leonhard'schen Studien und reiht sich den vorausgegangenen würdig an.

3. **Jacobi, Dr. Ernst,** Die Wertpapiere im Bürgerlichen Rechte des Deutschen Reiches. gr. 8°. (XI, 384 S.). Jena (Gustav Fischer) 12.—

Die Arbeit, die von der Juristischen Gesellschaft in Berlin mit dem Preise gekrönt wurde, enthält eine eingehende und gründliche Darstellung des geltenden Rechtes der Wertpapiere. In einem Allgemeinen Teile behandelt der Verfasser zunächst Begriff und Rechtsgrund der Wertpapiere, dann das Wertpapier als Sache, das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, endlich das Wertpapier als Wertgegenstand. Im Besonderen Teile werden hierauf die skripturmässigen Rechte, die Rekta-, die Order-, die Inhaber-, die Traditionspapiere, einzelne Arten von Wertpapieren und die Karten und Marken des täglichen Verkehrs dargestellt. Ein Quellen- und Sachregister macht den Schluss. Die wichtigste Litteratur ist verwertet, die Rechtsprechung nur vereinzelt.

4. **Raape, Dr. Leo,** Besitzerwerb ohne Besitzwillen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (88 S.). Bonn (C. Georgi) 1.50

Eine gutgeschriebene Erstlingsarbeit (Bonner Dissertation), deren erster Teil das Wesen des Besitzwillens untersucht, während der zweite und wichtigste Teil die Frage erörtert, unter welchen Voraussetzungen da, wo ein Besitzwille mangelt, Besitzerwerb anzunehmen ist. Zum Schlusse wird die Frage gestreift, welche Rechtswirkungen der Besitzerwerb ohne Besitzwillen hat.

5. **Schultze, Dr. Alfr.,** Prof. u. Oberlandesgerichtsrat, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. (Abdruck von Iherings Jahrbüchern.) gr. 8°. (104 S.). Jena (Gustav Fischer) 2.50

Die Abhandlung befasst sich mit einem Thema von hoher praktischer Bedeutung. Sie behandelt zunächst den Begriff der Treuhänderschaft (fiducia) und hierauf eine Reihe von Anwendungsfällen unter den verschiedenartigen Gesichtspunkten: 1. Treuhänder mit auflösend bedingtem, befristeten Vollrecht (fiduziarische Stiftung, Sammlung von Beiträgen, Vollgiro zum Inkasso, cura ventris, 2. Treuhänder mit begrenztem Recht an fremdem Vermögen (Testamentsvollstrecker, 3. Treuhänder mit bloss obligatorischer Berechtigung begrenzten Inhalts (Testamentsvollstrecker im Falle des § 2208 II B.-G.-B., erbrechtliche Auflage, Treuhänder des Hypothekenbankgesetzes). Die Ausführungen sind streng wissenschaftlich und gut fundiert. Allein schon der Inhaltsüberblick zeigt, dass der Verfasser dem überaus fruchtbaren Institut der modernen fiducia allzu enge Grenzen steckt. Der eine Hauptfall, die fiducia securitatis causa, kommt nicht zu seinem Rechte; die Konstruktion der resolutiv bedingten Übertragung aber erscheint uns schwer durchführbar. Immerhin verdient die Arbeit alle Beachtung.

6a. **Schwabe, Dr. Max,** Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. gr. 8°. (48 S.). Basel (B. Schwabe) 1900 1.20

b. **Schwabe, Dr. Max,** Rechtssubjekt u. Nutzbefugnis. Mit krit. Bemerkgn. zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „jurist. Person". gr. 8°. (64 S.). Basel (B. Schwabe) 1.60

Das Ziel beider Abhandlungen ist nach des Verfassers Worten: „die kritische Vernichtung des Begriffes juristische Person". Dieser Begriff verrammele der Wissenschaft den Weg zur Lösung der Frage, was ein Rechtssubjekt sei. Rechtssubjekte können nach Schwabe nur genussfähige Wesen sein. Genussfähig aber sei nur der Mensch. Ein Verband als solcher könne nicht geniessen; Rechtssubjekte seien hier vielmehr „die Genossen d. h. die, welche zusammen geniessen, wirtschaften und nutzen". Im Anschluss an diese Gedanken wird eine neue Einteilung der Vermögensrechte in dingliche, obligatorische und „statutarische" aufgestellt. Zu letzteren rechnet der Verfasser das Recht der Destinatäre bei der Stiftung und das Mitgliedschafts-Genossenschaftsrecht d. h. die Befugnis, die gesammten Leistungen eines Personenverbands zu nutzen.

Digitized by Google

Beide Schriften enthalten manchen wertvollen Gedanken. Ihre radikale Tendenz aber wird wenig Anklang finden.

7. **Simeon, Dr. P.**, Landrichter, Die Reichsgrundbuchordnung und ihre landesrechtlichen Ergänzungen. Eine Einführung in das Grundbuchwesen des Deutschen Reichs mit besonderer Berücksichtigung Preussens. 2. Aufl. gr. 8°. (VI, 125 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

Die zweite Auflage bildet ein ganz neues Buch, das zur Einführung in das Grundbuchrecht aufs wärmste empfohlen werden darf. Im ersten Abschnitte werden Quellen und Litteratur des Grundbuchrechts, im zweiten die Grundbuchverfassung, im dritten die Eintragungen behandelt. Die anschauliche und übersichtliche Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichsten Sätze des formellen und materiellen Liegenschaftsrechtes. Von den Landesrechten ist ausschliesslich das preussische berücksichtigt. Anhangsweise sind die preussischen Formulare zum Grundbuchrechte beigegeben.

8. **Mandowski, Oscar**, Hundert Stellen aus dem Corpus juris (Digesten) mit ausführl. Interpretation unter Berücksichtigung des B.-G.-B. 4. Aufl. 8°. (190 S.) Breslau (M. & H. Marcus) geb. 3.—

Diese vierte Auflage des bewährten Büchleins trägt den Bedürfnissen der Gegenwart dadurch Rechnung, dass den einzelnen Rechtsfällen eine Entscheidung nach dem B.-G.-B. und seinen Nebengesetzen beigefügt ist.

C. Landesrechte.

1. **Hampe, A.**, Das particulare Braunschweigische Privatrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XIV, 587 S.). Braunschweig (Vieweg & Sohn) 12.—; geb. 13.—

Das Werk enthält eine eingehende und zuverlässige systematische Darstellung des Braunschweigischen Landesrechts auf dem Boden der neuesten Reichsgesetzgebung. Von praktischem Werte ist es zunächst und hauptsächlich für braunschweigische Justiz- und Verwaltungsbeamte. Der wissenschaftliche Wert des Buches reicht aber weit über diesen Interessentenkreis hinaus. Das gilt besonders von der gründlichen Darstellung des Bauernrechts (S. 485—572). Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung des Werkes.

2. **Noelle, O.**, Landgerichtsrat, Das Ges. üb. d. Fürsorgeerziehg. Minderjähriger v. 2. VII. 1900 nebst d. Ausf.-Bestimmgn. v. 18. XII. 1900. Erläutert. 8°. (X, 171 S.). 2. Aufl. Berlin (Franz Vahlen) kart. 3.—

Der in Nr. 3 dieses Jahrgangs angezeigte treffliche Handkommentar von Noelle liegt nun bereits in 2. Auflage vor. Die Neuerungen bestehen — abgesehen von einzelnen Berichtigungen — namentlich in Litteratur- und Judikatur-Nachträgen, sowie in der Aufnahme der Ministerialverfügungen vom 22. Februar und vom 19. März 1901.

3. **Zeiler, G.**, Rechtsanwalt, Die statutarischen Gütererbrechte der Übergangszeit in Preussen. 8°. (VIII, 75 S.). Berlin (H. W. Müller) kart. 3.—

Die statutarischen Güterstände sind durch das preuss. A.-G. mit geringen Ausnahmen in das neue Güterrecht des B.-G.-B. übergeleitet worden. Allein auch für die übergeleiteten Ehen kommen die Statuten noch in Anwendung, soweit erbrechtliche Wirkungen der Statuten aufrecht erhalten bleiben. Auch greift das A.-G. in die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. I. 1900 durch Tod aufgelösten Ehen nicht ein und lässt dementsprechend die zu dieser Zeit bereits erworbenen erbrechtlichen Nutzungsrechte des überlebenden Ehegatten unberührt. Eine Sammlung der statutarischen Erbrechte wird daher der Übergangspraxis gute Dienste leisten. Diesen Zweck verfolgt das vorliegende Buch. Es zeichnet sich durch Übersichtlichkeit und Genauigkeit aus und ist auch ausserhalb Preussens von unmittelbarem Werte.

D. Ausländisches Recht.

Mackenroth, Anna, Dr., Rechtsanwalt in Zürich, Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf zum schweizer. Civilgesetzbuch. 8°. (76 S.). Zürich (Schröter) —.80

Die interessante, wenn auch etwas einseitig für das Recht der Frau plaidierende Abhandlung unterzieht die Bestimmungen des Schweizer Vorentwurfs über Eheschliessung und Ehescheidung, persönl. Wirkungen der Ehe und Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, über das ehel. Güterrecht und über uneheliche Kinder einer kritischen Betrachtung.

E. Hilfsmittel.

Maas, Georg, Dr. jur., Bibliothekar, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich vereinigte Recht. Ausgabe 1900. 8°. (84 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 1.50

Die wohlbekannte Maas'sche Bibliographie bildet ein ausserordentlich schätzenswertes und zuverlässiges Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung des B.-G.-B. Das vorliegende Heft enthält ein Verzeichnis aller im Jahre 1900 erschienenen, nur einigermassen bedeutsamen Schriften über das B.-G.-B. und zwar in der Reihenfolge der Bücher und Titel des Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Civilprozessrecht mit Vollstreckung

1. **Ebert, Eugen,** Oberlandesgerichtsrat, Das amtsgerichtliche Dezernat. 5. Aufl. gr. 8°. (XXII, 553 S.). Breslau (M. & H. Marcus) geb. in Leinw. 10.—

Das in Nr. 1 dieses Jahrganges von uns warm empfohlene Formularbuch liegt hiemit bereits in fünfter Auflage vor. Es ist gegen die vierte Auflage um mehr als 20 Seiten gewachsen und mehrfach verbessert worden. Wir machen namentlich den jüngeren Juristen wiederholt darauf aufmerksam, dass er hier zuverlässige Muster für die gesammte amtsgerichtliche Praxis (Civilprozess, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Strafprozess) findet.

2. **Jaeger, Dr. C.,** Mitglied des schweiz. Bundesgerichts, Das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung u. Konkurs. III. Abtlg. 8°. (S. 417—584 u. Reg.). Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Mit diesem Hefte liegt der gründliche und überaus reichhaltige Kommentar vollendet vor. Die Schlusslieferung behandelt in erster Linie das Konkursverfahren: Feststellung der Konkursmasse, Schuldenruf, Verwaltung, Erwahrung der Konkursforderungen, Kollokation der Gläubiger, Verwertung, Verteilung und Schluss des Konkursverfahrens. Ferner werden der Arrest, besondere Bestimmungen über Miete und Pacht, die Anfechtungsklage, der Nachlassvertrag und die Übergangsbestimmungen eingehend erörtert und für die juristische Praxis erläutert. Ein Anhang bringt den Gebührentarif des Bundesrates vom 1. Mai 1891 und ein ausführliches alphabetisches Sachregister bildet den Schluss.

3. **Münchmeyer. C.** [illegible] **fahren in der** [illegible] **Prüfung der Haupt**[illegible] **versteigerungsgesetz**[illegible] **Creditgeber, deren** [illegible] **lustige mit Vorschl**[illegible] **Reform.** 8°. (VIII. [illegible] (Carl Mayer)

Der Verfasser beur[illegible] Schrift eine Reihe von [illegible] und verlangt eine sch[illegible] Arbeit enthält viel be[illegible] leidet aber an Übertreib[illegible]

4. **Reinhard, P.,** Oberlan[illegible] **Zwangsversteigerungs**[illegible] **gehörigen Einführung**[illegible] **lich erläutert.** 5.—[illegible] S. 337—494; Bd II S[illegible] (Rossberg & Berger.

Der treffliche Kommentar [illegible] Lieferungen bis zum S[illegible] diehen.

5. **Tilsch, Dr. Emas.**. Der Ei[illegible] **prozessgesetze** auf de[illegible] 2. Aufl. gr. 8°. (XV[illegible] (Manz'sche Verl.-Buchh[illegible]

Die auch für die deutsch[illegible] schaft interessante, gedieg[illegible] nach der Paragraphenfolge des [illegible] den Einfluss der neuen Prozes[illegible] Durch ausführliche Sach- und [illegible] wird der Gebrauch des inhalt[illegible] wesentlich erleichtert.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Bozi, A.,** Landricht., Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Allgemeinwissenschaftlich dargestellt. gr. 8°. (V, 120 S.). Stuttgart (F. Enke) 3.20

Mit dieser Schrift versucht Verfasser, das Strafrecht naturwissenschaftlich zu begründen, unsere strafrechtlichen Erscheinungen, für welche weder die klassischen Strafrechtstheorien, noch die sog. positive Schule eine befriedigende Erklärung zu geben vermögen, auf den Darwinismus zurückzuführen. Aus dem Gesetze der natürlichen Auslese oder der Überlebung des Passendsten soll das Strafrecht hervorgegangen sein. Die Strafe ist das Mittel zur Anwendung dieses Gesetzes auf den Verbrecher, d. i. auf den Unpassendsten, denjenigen, dessen Eigenschaften mit den gegebenen jeweiligen Existenzbedingungen nicht harmonieren, der durch seine Veranlagung mit den Naturgesetzen selbst in Widerspruch gerät. Nicht Handlungen, vielmehr nur Veranlagungen können hienach gestraft werden. [illegible] scheidung von Vorsatz und Fahrl[illegible] lässt sich nur insoferne rechtfer[illegible] bei Vorsatz der typische Charak[illegible] Handlung mehr hervortritt und [illegible] einer Vererbung auf die Nachkom[illegible] grössere ist. Verfasser erachtet [illegible] Standpunkte aus die strengen [illegible] des Gewohnheitsverbrechers gegen[illegible] Gelegenheitsverbrecher für [illegible] und findet auch eine Erklärung für [illegible] dere Bestrafung des Versuchs, für [illegible] rücksichtigung der Notwehr, des [illegible] soweit er nicht auf chronischen Z[illegible] störungen beruht, sowie für die Ver[illegible] von Gelegenheitsverbrechen. Die [illegible] Verbrechensthatbestände lässt er [illegible] Gesichtspunkte der Sorge für die [illegible] heit des Individuums, für die Fort[illegible] und für die Gesellschaftsform zu [illegible] kommen. Treten in der Schrift auch [illegible] fach Absonderlichkeiten zu Tage [illegible]

Digitized by Google

sie doch manches, was entschieden Interesse verdient.

2. **Kalau v. Hofe**, Landgerichtsdirektor, Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichts-Entscheidungen zusammengestellt. 8°. (VIII, 156 S.). Berlin (Franz Vahlen) 2.80

Um dem Schwurgerichtsvorsitzenden seine Thätigkeit zu erleichtern und ihm die in den Gesetzen verstreuten Vorschriften, durch welche seine verschiedenen Aufgaben geregelt sind, im Zusammenhange an die Hand zu geben, hat Verfasser die vorliegende Arbeit unternommen. Sie gibt eine Darstellung des ganzen Prozessganges vor, während und nach der Sitzungsperiode, soweit der Vorsitzende des Schwurgerichts dabei beteiligt ist, und zwar sind dessen Pflichten in historischer Aufeinanderfolge erörtert, also an entsprechender Stelle auch diejenigen prozessualen Vorgänge eingehend geschildert, die das Gesetz, weil sie von genereller Bedeutung, in den „Allgemeinen Bestimmungen" behandelt, wie z. B. Ausschliessung von Geschwornen, Zeugenvernehmung etc. In der Hauptsache hat Verfasser seine Darstellung, in welche ausser dem Gesetzesinhalt die Rechtsprechung des R.-G. und die Ansichten der bedeutenderen Kommentatoren verwoben sind, in eine selbständige Form gekleidet. Soweit das Gesetz wörtlich angeführt ist, geschieht dies unter Hervorhebung durch den Druck. Den Schluss bildet ein Schema zur Benutzung in der Hauptverhandlung behufs Vermeidung von Auslassungen. Das Büchlein verdient sich alsbald in der Praxis einzubürgern.

3. **Katzenstein, Dr. Rich.**, Ref., Die Straflosigkeit der actio libera in causa. gr. 8°. (XVI, 273 S.). Berlin (J. Guttentag) 7.—

Die vorliegende Schrift eröffnet den Reigen einer neuen Folge von Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von dem Direktor des Seminars von Liszt. Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die Straflosigkeit der actio libera in causa entgegen der herrschenden Meinung dogmatisch und historisch zu begründen. Er selbst legt auf die letztere Art der Begründung das Hauptgewicht. Mit ausserordentlicher, fast ins Weitschweifige gehender Gründlichkeit unterzieht er die Gesetzgebungen der deutschen Staaten, beginnend mit dem Allgem. Landrecht, einer Betrachtung, die durch grosse, von jugendlichem Eifer zeugende Lebendigkeit der Darstellung und scharfsinnige Beurteilung des gegebenen Materials Interesse erweckt.

4. **Seuffert, Dr. Herm.**, Prof., Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreissig Jahre. (Jahrb. d. Gehe-Stiftung zu Dresden. VII. Bd. 3. H. gr. 8°. (71 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 2.—

Die Schrift — ursprünglich ein in der Gehe-Stiftung gehaltener Vortrag — beschäftigt sich mit der Bewegung der Kriminalität und der kriminellen Reizbarkeit unseres Volkes. Benutzt sind dabei hauptsächlich die statistischen Mitteilungen für das Reich, Preussen und Bayern. Verfasser gibt nicht nur Zahlen, er knüpft daran auch beachtenswerte Betrachtungen. Der allzu häufigen Inanspruchnahme der Strafhilfe muss nach seiner Ansicht gesteuert werden. Zu diesem Behufe befürwortet er die Beseitigung des Legalitätsprinzips und die Einführung einer Art von subsidiärer Popularklage; ferner die Hinausrückung der Strafmündigkeit, verbunden mit der Zulassung des Rechtes der freien Wahl seitens des Richters zwischen Zwangserziehung und Strafbehandlung bei Personen von 14 bis 18 Jahren; endlich die gesetzliche Regelung der bedingten Begnadigung oder Verurteilung. Zu einer allgemeinen Strafrechtsreform erachtet Verfasser die Jetztzeit nicht für günstig.

Kirchenrecht.

Sägmüller, Dr. J. B., Prof., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1. Teil: Einleitg. Kirche u. Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts. gr. 8°. (VIII, 144 S.). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verl.-Buchh.) 2.—

Dem Verfasser, Professor der Theologie in Tübingen, schwebte zunächst die Absicht vor, ein Lehrbuch für seinen eigenen akademischen Wirkungskreis zu verfassen. Wenn auch dies für sich allein im Grunde keine genügende Rechtfertigung einer Vermehrung der Kirchenrechtslehrbücher bildet, und wenn auch das Werk in wissenschaftlicher Hinsicht, soweit der erste Teil ersehen lässt, einen wesentlichen Fortschritt nicht verspricht, ist ein neues Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes aus der Feder eines katholischen Verfassers bei gewissen, hier erfüllten Voraussetzungen, nämlich bei gediegener Arbeit und reichen Verweisungen auf die neuere Litteratur, nicht gerade überflüssig und findet immerhin ein genügend zahlreiches und dankbares Publikum. Dem vorliegenden ersten Teil (Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts) sollen zwei weitere Teile folgen, welche die Verfassung und Verwaltung der Kirche behandeln werden.

Digitized by Google

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Mayr, Dr. M.**, Prof., Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landestheile. Eine geschichtlich-staatsrechtl. Studie. 12°. (82 S.). Innsbruck, (Vereins-Buchh. u. Buchdruckerei) —.60

Eine geschichtlich-staatsrechtliche und zugleich aktuell politische Untersuchung, durch die dargethan wird, dass die wälschtirolischen Trennungsbestrebungen der Berechtigung entbehren. Den vielen Freunden der deutschen Sache in Österreich und des schönen Landes Tirol wird das interessante Büchlein ebenso wie den wissenschaftlichen und den nächsten Interessenten eine willkommene Gabe sein.

2. **Rehm, Dr. Herm.**, Prof., Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach in Bayern in Vergangenheit und Gegenwart. Festrede. gr. 8°. (32 S.). Erlangen (F. Junge) —.45

Anknüpfend an den Umstand, dass die Wittelsbacher das einzige deutsche Herrschergeschlecht sind, dessen Regierungsantritt in die Zeit vor 1198 zurückgeht, dass sich also an ihrer Geschichte die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland von ihrer ersten Periode an verfolgen lässt, gibt der Verfasser in dem knappen Rahmen einer akademischen Festrede einen guten Überblick über diese Entwickelung, indem er die staatsrechtlich bedeutsamen Wandlungen in der Stellung des Hauses Wittelsbach von dessen Belehnung mit Bayern an bis zur Gegenwart verfolgt. Der zum Schlusse aufgestellte Satz: „Die Staatsgewalt ist im heutigen Staatswesen geteilt zwischen Fürst, Volk und Dynastie" wird nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen.

3. **Steinitz, Dr. Jul.**, Dispensationsbegriff u. Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. (*Abhandlungen* aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. Prof. *Dr. S. Brie*. 4. Heft.) gr. 8°. (VIII, 88 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 2.60

Eine gute Arbeit über ein glücklich gewähltes Thema. Der Stand der positiven Normen über die interessanten Fragen des Dispensationsrechtes ist in Deutschland ein so ungenügender, dass der wissenschaftlichen Entwicklung der massgebenden Grundsätze der weiteste Spielraum bleibt. Der Verfasser hat sich der Aufgabe mit Geschick unterzogen und konnte mit Recht selbst hervorheben, dass er damit zugleich manches „zur Theorie der staatsrechtlichen Grundbegriffe, insbesondere des Gesetzesbegriffes und der Grenzen von Gesetzgebung und Verwaltung" beigetragen habe.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1a. **Neumann, Dr. C.**, Gesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Text-Ausg. m. erläuternd. Bemerkgn. f. d. prakt. Gebrauch. 16°. (102 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) kart. 1.50

b. **Manes, Dr. Alfred**, Das Reichsges. üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert. kl. 8°. (V, 272 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 3.80

c. **Rehm, Dr. Herm.**, Prof., Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Erläutert. 16°. (XIV, 228 S.). München (C. H. Beck) geb. 3.—

Das neue Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, welches bekanntlich in der Hauptsache deren öffentlichrechtliche Beziehungen mit Ausschluss der Frage der Steuer- und Gebührenpflicht regelt, daneben aber auch privat- und konkursrechtliche Vorschriften enthält, liegt uns bereits in 3 Ausgaben vor.

Die Anmerkungen der *Neumann*'schen Ausgabe halten sich in bescheidenen Grenzen, wie es der Bezeichnung als Textausgabe und dem Preise entspricht.

Eine ausführliche Bearbeitung des Gesetzes bringt die Ausgabe von *Manes*. Sie ist durch ausgedehnte Mitteilungen aus den Gesetzgebungsmaterialien charakterisiert, die fast ausschliesslich die Grundlage der gegebenen Erläuterungen bilden. Zu erwähnen sind noch die Einleitung über die geschichtliche Entwicklung der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens und über die Grundzüge des Gesetzes (47 S.), die in grossem Druck gegebenen, übersichtlich orientierenden Vorbemerkungen zu den einzelnen Gruppen von Bestimmungen, die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen und die Wiedergabe der in Bezug genommenen Stellen anderer Reichsgesetze.

Prof. *Rehm*'s Ausgabe, die in Preis und Umfang sich zwischen den beiden vorerwähnten hält und in der Ausstattung (roter Ganzleinenband) beide übertrifft, gibt zwar weit weniger aus dem Wortlaute der Materialien als *Manes*. verarbeitet aber in übersichtlicher Kürze deren Inhalt unter Hinzufügung knapper eigener Erläuterungen.

2. **v. Rohrscheidt, Kurt.** Regierungsrath. Die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich i. d. Redakt. v. 26. VII. 00 mit sämmtl. Ausführungsbestimmgn. f. d. Deutsche Reich u. f. Preussen. Für den Gebrauch

Digitized by Google

in Preussen erläutert. 6. Lfg. gr. 8°. (S. I—XVI, 1201—1410). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.80

Mit dieser Lieferung ist der von uns mehrfach empfohlene, für die preussische Praxis bestimmte Kommentar, der von der Tendenz beherrscht ist, das Nachschlagen in anderen Büchern thunlichst entbehrlich zu machen, zum Abschluss gebracht. Die „Nachträge während des Druckes" (S. 1323—1358) führen bis Ende Juni 1901. Ein gutes Sachregister ist beigegeben.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Cahn, Julius,** Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales. 8°. (V u. 218 S.). Heidelberg (C. Winter) 7.—

Der Verfasser, dem wir schon eine beachtenswerte „Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter" verdanken, bietet uns in dem vorliegenden Werke eine auf sorgfältigen archivalischen Nachforschungen und genauer Kenntnis der sonstigen Quellen beruhende Geschichte des Rappenmünzbundes, der in der Zeit vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Städte Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach umfasste. Die Untersuchung ist ein wertvoller Beitrag sowohl zur Geschichte des Geldwesens und der Münzverfassung als zur Geschichte der Numismatik. Das Buch zerfällt in vier Kapitel, denen eine Einleitung über das Gebiet des Münzbundes, Gewicht und Währung und das Wort Rappen vorhergeht. Das 1. Kapitel schildert die Entstehung des Bundes im 14. Jahrhundert und dessen definitive Festlegung 1403; das 2. die Rappenwährung und die Goldgulden im 15. Jahrhundert; das 3. die äusseren und inneren Reibungen und den Streit um die Batzen; das 4. die Unterwerfung unter die Reichsmünzordnung, die Silberfrage und die Auflösung des Bundes.

2. **Eheberg, Karl Theodor,** Finanzwissenschaft. 6., vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (VIII, 506 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 7.80 geb. 9.—

Die vorliegende 6. Auflage von *Eheberg's* Finanzwissenschaft ist um fast 100 Seiten stärker als die 5. Auflage. Die Zusätze entfallen teils auf die historischen Ausführungen, welche etwas eingehender gehalten sind, teils und vor allem auf die Darstellung der geltenden Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens. *Eheberg* ist damit einem Wunsche nachgekommen, welcher bei verschiedenen Besprechungen der 5. Auflage geäussert worden ist. Einem gleichen Wunsche verdankt das der 6. Auflage zum erstenmal beigegebene Sachregister seine Entstehung. Alle Paragraphen sind sorgfältig durchgesehen, die Ausdrücke und Sätze zum Teil schärfer gefasst, die neueren Publikationen auf finanzwissenschaftlichem Gebiete, soweit es angezeigt schien, berücksichtigt worden. Dass das Werk einem Bedürfnis, namentlich der akademischen Jugend, entgegenkommt, mag aus der verhältnismässig raschen Folge der Auflagen geschlossen werden. Dass das Werk auch im Auslande beachtet wird, darf der Thatsache entnommen werden, dass vor zwei Jahren eine finnische Übersetzung erschienen und eine tschechische eben in Vorbereitung ist.

3. **Eschwege, Ludw.,** Privilegiertes Spekulantentum. Ein Beitrag zur Hypothekenbankfrage. 3. Aufl. gr. 8°. (32 S.). Berlin (J. Harrwitz) —.50

Eine lesenswerte Broschüre, welche die öffentliche Aufmerksamkeit neuerdings auf die leider viel zu wenig gewürdigten Fragen des Hypothekenbankwesens hinlenkt und die aus der heutigen Organisation des Hypothekenkredits drohenden Gefahren in eindringlichen Worten schildert. Wir stimmen den Ausführungen des Verfassers nicht durchweg zu, müssen aber die meisten seiner Ausstellungen für berechtigt anerkennen.

4. **Flugschriften, Handelspolitische,** hrsg. vom Handelsvertragsverein.
   Heft 1: Die deutsche Volkswirthschaft u. d. Weltmarkt. 7. Aufl. 8°. (28 S.). Berlin (Jul. Springer). —.60
   Heft 2: Die Wirkungen d. Handelsverträge von 1892/94. 8°. (19 S.). Berlin (Jul. Springer). —.40

Bezüglich der an erster Stelle genannten Broschüre verweisen wir auf die Besprechung in voriger Nummer; die vorliegende 7. Auflage ist ein unveränderter Abdruck der früheren. Der Inhalt des 2. Heftes geht aus dem Titel hervor. Auch dieses Heft ist wie das erste eine geschickte Zusammenstellung des einschlägigen Zahlenmaterials im Sinne des Handelsvertragsvereins.

5. **Grünberg, Karl,** Studien zur österreichischen Agrargeschichte. gr. 8°. (VI, 281 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 6.—

Die vorliegenden Studien sind bereits im 20., 21. und 24. Jahrgang von Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienen, sind aber vor ihrem Wiederabdruck sorgfältig durchgesehen, verbessert und teilweise nicht unbedeutend erweitert worden. Die Abhandlungen beziehen sich 1. auf die bäuerlichen Unfrei-

Digitized by Google

heitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina, 2. die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848, 3. den Bestiftungszwang und das bäuerliche Erbrecht vor 1868. Das Material zu seinen Untersuchungen hat *Grünberg* durchweg den Akten entnommen. Namentlich ist die erste Abhandlung, die uns in die Zeiten der Zigeunerknechtschaft zurückführt, von besonderem Interesse. Aber auch die zwei anderen Abhandlungen sind sehr wertvolle Beiträge zur Erkenntnis der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse, die sich den früheren vortrefflichen agrarhistorischen Arbeiten des Verfassers würdig anreihen.

6. **Jöhr, Dr. Adf.,** Jean Herrenschwand, Ein schweizer. Nationalökonom des 18. Jahrh. gr. 8°. (78 S.). Bern (K. J. Wyss) 1.—

Die vorliegende Schrift macht uns mit dem Schweizer Nationalökonomen J. Herrenschwand genau bekannt, von dem vorher nicht viel mehr als sein Name und einige unbestimmte und, wie *Jöhr* nachweist, unrichtige oder wenigstens ungenaue Angaben bekannt waren. Die Schrift gewährt uns zugleich auch einen Einblick in das ganze wirtschaftspolitische Denken des 18. Jahrhunderts. Einige Ausführungen Herrenschwand's, so über die Wirtschaftsstufen, über den Aussenhandel wird man in der präzisen Zusammenfassung *Jöhr*'s mit Interesse lesen.

7. **Katzenstein, Dr. Louis,** Die Trusts in den Vereinigten Staaten. Vortrag. gr. 8°. (III, 31 S.). Berlin (L. Simion) 1.—

Der vorliegende Vortrag *Katzenstein*'s ist sehr lehrreich. Er bietet an der Hand authentischer Quellen ein interessantes, geschickt zusammengefasstes Material über die Trusts in den Vereinigten Staaten. Wir erfahren von den gegen diese gerichteten gesetzgeberischen Versuchen und ihrer Erfolglosigkeit, von den enormen Gewinnen, welche sie ihren Veranstaltern und Teilnehmern bieten, von dem grossen Einfluss, den sie auf die Politik, das Verkehrswesen, die Preisgestaltung ausüben, aber auch von der schamlosen Korruption, zu welcher sie direkt und indirekt Veranlassung geben. Gleichwohl glaubt sie Katzenstein als die wirtschaftlich höher stehende Betriebsform bezeichnen und verteidigen zu sollen, indem er glaubt, dass ihre Auswüchse mit der Zeit teils von selbst verschwinden, teils durch Massregeln der Steuerpolitik, einheitliche Bundesgesetzgebung, volle Publizität über Organisation, Kapitalisation und Geschäftsführung des Trusts und vor allem durch Beseitigung der Schutzzollpolitik abgeschwächt werden könnten. So wie die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten zur Zeit liegen, wird man freilich noch geraume Zeit auf den bessernden Einfluss der staatlichen Gesetzgebung warten müssen. Wir empfehlen die vorliegende Broschüre der Lektüre hauptsächlich um ihres positiven Inhalts willen.

8. **Lesueur, D.,** Die Entwicklung der Frauenbewegung und ihre wissenschaftlichen Resultate. Autor. Übersetzg. v. H. Foerster. gr. 8°. (39 S.). Berlin (Hermann Walther) 1.—

Eine verständige, mit Scharfsinn und gesundem Verständnis für das in der Frauenbewegung Erreichbare geschriebene Abhandlung. Die Verfasserin will nichts Unmögliches, weist vielmehr selbst auf die Grenzen hin, welche der Erwerbsthätigkeit der Frau nach ihrer physischen Natur gezogen sind, will aber innerhalb dieser Grenzen eine möglichste Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne. Manche Ausführungen sind speziell auf französische Verhältnisse zugeschnitten (so z. B S. 10 ff.); das Meiste ist von allgemeinem Interesse. Wir sind deshalb der Übersetzerin dankbar, dass sie das lesenswerte Referat dem deutschen Publikum durch eine fliessende Verdeutschung zugänglich gemacht hat.

9. **Njemetzki, Dr.,** Die Überwindung der Getreidebrot-Krisis durch ländliche Bäckerei-Genossenschaften. gr. 8°. (50 S.). Berlin (E. Hofmann & Co.) 1.50

Die vorliegende Broschüre vertritt den an sich richtigen Gedanken, die Zwischenglieder bei der Verwandlung von Korn in Mehl und Brot und beim Absatz des Brotes auszuschalten und dadurch die von den Zwischenhändlern gemachten Gewinne den Rohstofferzeugern bezw. den Konsumenten zuzuführen. Ob die von dem Verfasser vorgeschlagenen Bäckereigenossenschaften in der erwünschten Ausdehnung sich werden durchführen lassen und ob damit wirklich die Getreidebrotkrisis überwunden werden kann, ist mehr als fraglich. In der Broschüre finden sich auch Mitteilungen über den Stand der ländlichen Bäckereigenossenschaften in Frankreich und in Deutschland.

10. **Rauchberg, Heinrich,** Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. gr. 8°. (XVI, 422 S.). Berlin (C. Heymann) 8.—

Das Werk *Rauchberg*'s hat folgenden Inhalt: I. Die Methode der Berufs- und Gewerbezählung; II. Berufsgliederung und soziale Schichtung: III. Die landwirtschaftlichen Betriebe; IV. Die Gewerbebetriebe; V. Entwicklungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft. Das Buch ist aus einer Reihe von Abhandlungen hervorgegangen, die der Verfasser im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung veröffentlicht hat. Es fusst

Digitized by Google

auf den amtlichen Publikationen, und die Absicht Rauchberg's geht dahin, die Ergebnisse dieser Zählung allen denjenigen, welche die Zahlen der Statistik in der Wissenschaft oder in der Praxis zu verwerten berufen sind, sozusagen mundgerecht zu machen. Der gewaltige Stoff sollte in systematischer Weise wissenschaftlich verwertet, die Art und Weise der Erhebung und Verarbeitung kritisch beleuchtet, ihre Ergebnisse wirtschafts- und sozialpolitisch gewürdigt werden. Zu dieser Aufgabe scheint Rauchberg besonders berufen zu sein, da er schon in seiner Stellung als Bearbeiter der österreichischen Volkszählung von 1890 mit den Problemen der Berufsstatistik durchaus vertraut ist, die Zählungen Frankreichs und Belgiens von 1896 und insbesondere auch die deutsche Zählung an Ort und Stelle studiert hat. Das Werk Rauchberg's bietet auch demjenigen, der die Publikationen des Deutschen Reiches durchgearbeitet hat, eine Fülle neuer Gesichtspunkte, und ist demjenigen, der sich dieser Mühe bisher nicht unterzogen hat, ein vortrefflicher Führer durch das Labyrinth der Zahlen.

11. **Stand, der,** des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. 1899. Ausgearb. im k. b. Staatsministerium des Innern, Abteilg. f. Landwirtschaft, Gewerbe u. Handel. Lex.-8°. (VI, 195 S. m. 1 Taf. u. 2 Karten.) München 1900 (R. Oldenbourg) 3.—

Die vorliegende Veröffentlichung der Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel im k. b. Ministerium des Innern über den Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern, 1899, schliesst sich den bisherigen Publikationen dieses Ministeriums über die landwirtschaftlichen Zustände Bayerns in würdiger Weise an und ergänzt diese aufs beste. Das vorliegende Werk gibt eine äusserst sorgfältige Zusammenstellung des ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, sowohl der dem Kredit gewidmeten genossenschaftlichen Veranstaltungen, als der genossenschaftlichen Warenvermittelung und der sonstigen genossenschaftlichen Vereinigungen. Wir erhalten ein erschöpfendes Bild von der bedeutenden Ausdehnung des Genossenschaftswesens in Bayern und von dem hervorragenden Anteil, den die Staatsverwaltung selbst an der Gründung und Förderung der Genossenschaften hat.

12. **Übersichten, tabellarische,** des Hamburgischen Handels im Jahre 1900; zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg (Selbstverlag des handelsstat. Bureaus) 2.40

Diese wertvolle Publikation hat folgenden Inhalt: 1. Die Schiffahrt (Seeschiffahrt, Flussschiffahrt); 2. Die Wareneinfuhr; 3. Die Warenausfuhr; 4. Übersichten verschiedenen Inhalts (Seeversicherungen, Auswandererbeförderung über Hamburg, Banken, Wechsel- und Geldverkehr). Vorausgeschickt ist eine tabellarische Übersicht über Hamburgs Handel und Schiffahrt von 1846 bis 1900. Das Werk enthält nur Tabellen, gibt aber in den Zahlen, die bis in die Mitte, teilweise bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgreifen, ein beredtes Bild von der Entwickelung des Hamburger Schiffahrt- und Handelswesens.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

1. **Cathrein, Victor,** S. J., Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung des Grundbegriffs der Rechtsordnung. gr. 8°. (IV, 184 S.). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verl.-Buchh.) 2.80; geb. 3.50

Der Verfasser, ein Vertreter der thomistischen Philosophie, hat sich „auf dringendes Anraten" eines ihm „befreundeten, hochgestellten Juristen" entschlossen, einige von den der Rechtslehre gewidmeten Abschnitten seiner „Moralphilosophie" (3. Auflage Bd. I S. 412 ff.) „umzuarbeiten, bedeutend zu erweitern und zu ergänzen und als eigenes Werk herauszugeben". Er will der Rechtsphilosophie und zwar selbstverständlich der Rechtsphilosophie in seinem Sinne bei den Juristen wieder zu grösseren Ehren verhelfen und damit zugleich den Zusammenhang mit der Vergangenheit, d. i. mit Plato, Aristoteles, Cicero und den Scholastikern, aber auch mit Hugo Grotius, Samuel Pufendorf etc. wiederherstellen. Es ist nicht zu leugnen, dass gerade auf juristischer Seite von vielen in der Ignorierung dessen, was die Philosophie früherer Jahrhunderte geleistet hat, genug gefehlt wurde, und dass zahlreiche Juristen aus der vorliegenden klaren, überzeugten, wenn auch keineswegs jeden überzeugenden Darstellung der juristischen Grundbegriffe im Geiste der ältern Philosophie in einer Reihe von Punkten mehr Belehrung schöpfen werden, als aus manchen modernen Theorien. Hervorzuheben ist, dass der Verfasser mit nicht wenigen Juristen in dem *Zwange* kein wesentliches, konstitutives Element des Rechtes erblickt, sondern eine aus dem Zweck desselben und aus der moralischen Schwäche der Menschen folgende Begleiteigenschaft, worüber die guten Ausführungen S. 58 ff. zu vergleichen sind. Ob der Verfasser dagegen mit seiner Apologie des Naturrechtes einen nennenswerten Erfolg erzielen wird, darf trotz des Umfangs und der Gründlichkeit seiner Ausführungen füglich bezweifelt werden. Wer aus dem Naturrechtsbegriffe den berechtigten Kern herausschälen will, muss

Digitized by Google

sich zu grösseren Zugeständnissen an die moderne Wissenschaft entschliessen.

2. **Gierke, Dr. Julius,** Privatdozent, Die Geschichte des deutschen Deichrechts. (I. Teil). gr. 8°. (XXI, 307 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 9.—

Das Buch bildet das 63. Heft der von Professor Otto Gierke in Berlin herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Der Verfasser, Privatdozent Julius Gierke in Göttingen, hebt mit Recht hervor, dass, wie das Wasserrecht überhaupt, so insbesondere das Deichrecht in dogmatischer und historischer Hinsicht bisher recht stiefmütterlich behandelt wurde, dass für eine dogmatische Arbeit auf diesem Rechtsgebiete in besonderem Masse die historische Forschung die unentbehrliche Grundlage bildet, dass ausserdem die Darstellung der Geschichte des deutschen Deichrechtes, wie jede historische Forschung, ihren Zweck und ihren Wert in sich selbst trägt und für den Germanisten ganz besonderes Interesse bietet, da es eine grosse Anzahl deutscher Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe eigenartig beleuchtet oder zur kraftvollen Ausgestaltung gebracht hat. Der Verfasser definiert einfach und treffend das Deichrecht als den Inbegriff von Rechtssätzen, die für die Anlegung, Erhaltung und Benutzung von Deichen massgebend sind, und den Deich (Damm) als eine Erderhöhung, welche Länderstrecken gegen Überschwemmung schützen soll. Der bis jetzt gebotene erste Teil enthält eine 84 Seiten starke Einleitung, die insbesondere eine wertvolle Nachweisung der gedruckten deutschen und holländischen Quellen bringt, und behandelt sodann von der bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts reichenden ersten Periode die Abschnitte über die Anlage von Deichen und die Deichverbände. Dem zweiten Teile, der den ersten an Umfang nicht wesentlich übersteigen soll, sind die Abschnitte über die Deichlast, die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Deichen und die Deichverwaltung für die erste Periode und die Schilderung der zweiten Periode vorbehalten. Die Zerlegung in zwei Perioden gründet der Verfasser im allgemeinen darauf, dass die zweite derselben sich von der ersten unterscheidet durch das verstärkte Hervortreten staatlicher Fürsorge, durch gewaltsame Eingriffe der Landesherren in die Rechte der Deichverbände, durch die innerhalb der Deichgenossenschaft eingerissenen Missstände, durch die Fortschritte der Deichbautechnik und die Entwickelung einer Deichrechtswissenschaft Süddeutschland kommt für die Geschichte des deutschen Deichrechts nur in höchst spärlichem Masse (vergl. S. 54, 60) in Betracht.

3. **Schroeder, Ed. Aug.,** Das Recht der Freiheit Kritisch, systematisch u. kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. gr. 8°. (XIII, 657 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 16.—

Dieses Buch wird vom Verfasser als das Hauptwerk seines Schaffens bezeichnet, durch welches die Aufgabe seines Lebens, die er sich vor nun fast 20 Jahren gestellt habe, erfüllt sei. Es gliedert sich — der Zeit nach als Schlusstein, dem Plane nach als Grundstein — in das System des „Rechtes der sozialen Ordnung" ein, welches nach dem Verfasser (S. 526) „das normative Gebäude der von ihm begründeten sozialen Schule des Rechtssozialismus" ist. „Das Recht der sozialen Ordnung" hat als System des echten Rechtes mit den alten Einteilungsgründen aller juristischen Schulen gebrochen, ohne sie aber darum ganz zu verdrängen" (S. 525). Es ist ein aus dem Haupte des Verfassers entsprungenes „echtes Recht", d. h. in seinem Sinne ein „Naturrecht, welches den möglichsten Einklang zwischen allen Sonderbestrebungen sich zum Ziele gesetzt hat" (S. 230), eine „suprema lex ferenda" (S. 525), ein System von Grundrechten, ausgeschieden aus allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechtes. Es zerfällt in 4 Teile, denen die gleichartigen Werke des Verfassers entsprechen: 1. Das Recht der Freiheit (1901). 2. Das Recht der Wirtschaft (1896). 3. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung (1892, 2. Aufl. 1896). 4. Das Recht im Irrenwesen (1890). Das vorliegende „Recht der Freiheit" behandelt in den „Grundlagen" die Begriffe des Rechtes und der Freiheit, dann das „Recht der Freiheit in der Geschichte" aller Zeiten und Länder und des Verfassers naturphantastisch durchsetzten Begriff des „Naturrechtes der Freiheit" (S. 221 ff.). Der zweite Hauptteil „Kritik" behandelt die „Bestrebungen und Ziele" sowie den „gegenwärtigen Rechtszustand", wie er sich im Kopfe des Verfassers malt. Nach reichlich 500 Seiten setzt dann das „System" als dritter Hauptteil ein. Es umfasst die allgemeinen, die völkerrechtlichen (Völkergerichtshof mit dem Sitze in einem vollständig unabhängig zu machenden Herzogtum Teschen! S. 533 ff.) und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Tit. I—III), dann die Lehre über folgende Materien: persönliche Freiheit, Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis, Freiheit des Glaubens, des Gewissens, der Gefühle und des Vergnügens, Lehr- und Lernfreiheit und Freiheit der Künste und Wissenschaften (Gelehrtenkammer mit 70 Mitgliedern u. a. behufs Feststellung der Befähigung zum Lehramt an einer Hochschule! S. 608 ff.), Freiheit der Sprache, Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht (Tit. IV—XII), endlich die „Schlussbestimmungen". Dieselbe Einteilung kehrt im vierten Hauptteile, nämlich in dem „Entwurf eines Gesetzes über die Grund-

Digitized by Google

rechte" wieder. Der hier verfügbare Raum genügt nicht, eine vollständige Vorstellung von allen Problemen zu geben, an die sich der Verfasser wagt. Es sei nur noch bemerkt, dass es ihm nach eigener Angabe „gelungen" ist, „nach fast 20jähriger Arbeit zu den Grundlagen der toxischen Physiologie auf dem Wege sozialwissenschaftlicher Forschung zu gelangen" (S. 291 Note) und dass diese homöopathisch angehauchte toxische Physiologie zwar „nicht berufen sein kann, die ganze medizinische Wissenschaft auszufüllen", aber berufen ist, „neben der Chirurgie und allen Arten des in neuerer Zeit in den Vordergrund tretenden Naturheilverfahrens eine wichtige Rolle zu spielen zum Segen der Menschheit und zur — *Festigung des Rechtes der Freiheit*" (S. 289). „Finnlands Rechtsurkunden" druckt der Verf. S. 375 ff. ab, wogegen bei einem Werke über das Recht der Freiheit gewiss nichts einzuwenden ist; aber es ist seltsam, wenn an die Mitteilung dieser mehrfach publizierten Urkunden die Bemerkung geknüpft wird: „Es ist mir aus Rücksichten auf die Person meines der russischen Gewalt nicht entrückten Gewährsmanns unmöglich, mich auf seinen Namen zu berufen." — Gewiss ein eigenartiges Buch! Man kann auch aus ihm lernen und vieles darin interessant, originell, oder doch apart finden. Inhalt — und gedankenreich ist es ohne Frage.

Politik. Varia.

1. **Bax, E. Belfort,** Frauenprivilegien in England und wohin dieselben führen. Eine Warnung von zwei engl. Juristen. Ins Deutsche übersetzt. 8°. (102 S.). Leipzig (Th. Schröter's Verlag) 1.—

Die vorliegende kleine Schrift will „den falschen Behauptungen, die der konventionellen, sentimentalen Heuchelei der Frauenrechtler zu Grunde liegen, eine schlichte ungefärbte Schilderung des Gesetzes und der Thatsachen entgegenstellen", und die gegenwärtige soziale Lage der Frau in England, wie diese durch die Gesetzgebung und deren Handhabe seitens der Gerichtshöfe bestimmt worden ist, schildern. Zu diesem Zwecke werden aus der englischen Rechtsprechung zahlreiche Thatsachen vorgeführt, welche den Beweis zu erbringen bestimmt sind, dass die Frau im Gegenteil gegenüber dem Mann eine Anzahl bedeutender Vorrechte und Privilegien besitzt. Die Schrift geht ganz von englischen Zuständen aus und leidet an Übertreibung, mag aber doch auch den deutschen, häufig allzu kritiklosen Frauenrechtlern und -Rechtlerinnen zur aufmerksamen Lektüre empfohlen werden.

2. **Bernstein, Eduard,** Wie ist wissenschaftl. Sozialismus möglich? gr. 8°. (50 S.). Berlin (Vlg. d. Sozialist. Monatshefte) 1.—

In dieser kleinen Broschüre, die aus einem Vortrag im Sozialwissenschaftlichen Studentenverein in Berlin hervorgegangen ist, erörtert *E. Bernstein* die Frage, inwieweit eine Theorie, wie die sozialistische, die sich mit dem beschäftigt, was werden soll, überhaupt Wissenschaft sein kann und es zu sein braucht. Der Vortrag hat also lediglich eine Frage der Methodik zum Vorwurf, beschäftigt sich aber nicht mit den sachlichen Streitfragen über Theorie und Praxis des Sozialismus. Der Vortrag ist klar und schlicht und sucht mit wissenschaftlicher Methode die Grenzen zu ziehen zwischen sozialistischer Phantasie und „kritischem Sozialismus", welch letzterer allein wissenschaftlicher Sozialismus sei. Die Broschüre verdient zweifellos Beachtung und wird auch demjenigen Anregung bieten, der die Grundauffassung des Verfassers nicht teilt.

3. **Böcker, Joh.,** Gerichtssekretär, Die massgebenden Gesetze und Verordnungen über die Eingehung der bürgerlichen Ehe. 8°. (36 S.). Köln (J. P. Bachem) —.60

Eine mit gemeinverständlichen Erläuterungen versehene Zusammenstellung der Normen über die Eheschliessung.

4. **Briefe eines Unbekannten** üb. d. Rechtswissenschaft. 8°. (VI, 140 S.). Leipzig (Breitkopf & Härtel) 2.—

Die humorvoll geschriebenen Plaudereien enthalten eine Reihe beherzigenswerter, offenbar auf langjährige Erfahrung gestützter Gedanken. Die ebenso masslosen als ungerechten Ausfälle gegen die deutschen Professoren und die Promotion müssen wir jedoch lebhaft bedauern. Wenn sich der Verfasser entschliesst, diese gehässigen Angriffe mit seinem Namen zu decken, wird er auch die gebührende Antwort erhalten.

5. **Kornfeld, Dr. Herm.,** Geh. Sanitätsr. u. k. Gerichtsarzt Die Entmündigung Geistesgestörter. Für Juristen u. Sachverständige. gr. 8°. (V, 64 S.). Stuttgart (F. Enke) 2.—

Zunächst sind die Vorschriften des B.-G.-B., der C.-P.-O. und des F.-G.-G. über die Entmündigung Geistesgestörter, ferner die preuss. Ministerialverfügung vom 28. XII. 99 über das Entmündigungsverfahren und endlich das in der offiziellen Sammlung Bd. 38 S. 191 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts abgedruckt. Im Anschluss hieran gibt der Verfasser allgemeine Ausführungen über die Entmündigung vom medizinischen Standpunkt aus. Dieser Teil des Buches und die

Digitized by Google

beigefügten Beispiele sind für jeden, der sich als Richter oder Sachverständiger mit dieser Materie zu befassen hat, von grossem Werte.

6. **Lawrow, Peter,** Historische Briefe. Aus dem Russischen übersetzt von S. Dawidow. 8°. (XXXII, 368 S.). Berlin (Dr. Edelheim) 3.50

Der Titel, welchen *P. Lawrow* für seine Abhandlungen gewählt hat, ist irreführend; es handelt sich nicht um „historische" Briefe im gewöhnlichen Sinne des Wortes Historie, sondern um die Beantwortung der Frage, „wie sich der Mensch nach den unabänderlichen Gesetzen seiner psychischen Funktionen zur Geschichte verhalten könne", oder m. a. W. um die Beziehungen des Individuums zur Gesellschaft. Lawrow will alles Geschehen in der menschlichen Gesellschaft vom Standpunkte des Individuums aus begriffen und beurteilt wissen. „Im Kampfe der Gesellschaften und Parteien sind für den Forscher das Erstarken oder die Schwächung jener Gedankenrichtungen von der grössten Wichtigkeit, welche für *ihn* als Menschen das Bessere oder Schlechtere, das Wahre oder das Lügnerische darstellen." Der Mensch kann in den Gesetzen der Geschichte nichts anderes suchen als die Phasen des fortschrittlichen Entwickelungsprozesses seines moralischen Ideals. Es ist das Studium des Problems des seines moralischen und geschichtlichen Wertes bewussten Individuums, dem Lawrow eine Stelle in der Soziologie der Gegenwart anweist. Wie Lawrow dies im einzelnen ausführt, wie er auf seiner Grundanschauung seine Lehre vom Sozialismus aufbaut, ist in hohem Grade interessant und beachtenswert. Wir sind dem Verlag dankbar, dass er uns Deutschen zum erstenmal durch die vorliegende mit einem instruktiven Vorwort von Dr. *Ch. Rappoport* eingeleitete Übersetzung die Kenntnis des Hauptwerkes dieses russischen Philosophen und Sozialisten vermittelt hat.

7. **Rehm, Dr. Herm.,** Prof., Max von Seydel, ein Lebensbild. Separatabdruck aus Bd. XVI Heft 3 des Archivs für öffentliches Recht, S. 359—402. (Im Buchhandel nicht als Separatabdruck erhältlich.)

Eine hochinteressante Biographie des unvergesslichen Meisters, die dessen Eigenart nach jeder Richtung hin verständnis- und pietätvoll gerecht wird.

8. **Stahly, Arth.,** Realsch.-Prof. a. D., Maffia und Monarchie in Italien. Ein Mahnruf an Victor Emanuel III. v. Savoyen. gr. 8°. (93 S.). Berlin (Dr. J. Edelheim) 1.—

Der Verfasser entwirft ein äusserst trauriges Bild von den derzeitigen Zuständen in Italien, von dem sozialen und politischen Elend, der Korruption der Beamten und Parlamentarier, insbesondere aber von jener verbrecherischen Organisation, welche unter dem Namen Maffia Angehörige aller Gesellschaftsklassen umfasst. Manche Seiten lesen sich wie Ausschnitte aus einem Kriminalroman. Wir sind nicht in der Lage, die Quellen des Verfassers auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen; es will uns vielmehr scheinen, als ob der Verfasser die zweifellos vorhandenen Missstände allzu einseitig hervorgehoben hätte. Allerdings will der Verfasser nicht eine objektive Würdigung der Zustände in Italien geben, sondern aus persönlicher Erfahrung heraus in die dunklen Winkel des italienischen Lebens leuchten. Jedenfalls sind seine Ausführungen interessant und spannend.

9. **Weiskopf, Heinrich,** Kgl. Kreistierarzt. Viehseuchen-Belehrung für Landwirte. kl. 8°. (VI, 42 S.). München (J. Schweitzer Verlag) —.40

Das Schriftchen setzt sich das löbliche Ziel, die amtliche Viehseuchenbelehrung und die für Landwirte besonders wissenswerten gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen den breitesten Schichten der Landwirte in Bayern zugänglich zu machen. Es eignet sich auch besonders zur Verbreitung durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, Ortsviehversicherungsvereine, Pferdeversicherungsvereine etc., da der Preis sich schon bei 100 Exemplaren auf nur 20 Pfg., bei 1000 Exemplaren auf 15 Pfg. stellt (20 Ex. 6 Mk. 50 Ex. 22.50 Mk. 500 Ex. 85 M.).

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 9. Heftes: Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt von *Prof. Dr. H. Rehm* in Erlangen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zur Kaufmannschaft und Behörden von *Dr. Heinrich Rohé* in München. Fortsetzung Handels-

Digitized by Google

verträge und Handelspolitik von Oberzollrat *C. Wiesinger* in Altona. (Fortsetzung folgt.) — Miscellen: Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 29—31. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

An grösseren Artikeln vermerken wir: Nr. 29, Die Lage des Versicherungs-Geschäfts im Jahre 1900; Die deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften im Jahre 1900; Nr. 30, Die Lage des Versicherungs-Geschäfts im Jahre 1900 (Schluss); Die deutschen Glasversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1900; Nr. 31, Über die Erweiterung des Gebietes des öffentlichen Versicherungswesens (von *Dr. von Haag*).

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die, Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann.* XVIII. Jahrg. Nr. 17—23. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg.) halbjährlich 7.—

Aus dem reichen Inhalte dieser Nummern heben wir besonders folgende Aufsätze hervor: „Hat der Vergleich zwischen Berufsgenossenschaft und Arbeiter eine Existenzberechtigung?" *(Fleischmann)* und: „Zur Frage der Zulässigkeit von Vergleichen zwischen den Trägern der Versicherung und den Versicherten" *(Hahn)*, dann: „Zur Frage der Aufhebung der Gemeindekrankenversicherung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns" *(Keidel)* und „Arbeiterversicherung, Feuerschutz und Rettungswesen" *(Klein)*.

4. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. Begründet durch *Dr. Goltdammer.* herausgegeben von *Dr. J. Kohler.* 48. Jahrg. 1. u. 2. Heft. gr. 8°. (S. 1—176). Berlin (R. von Decker's Verlag). Preis pro Jahrgang 12.—

Dieses Doppelheft bringt folgende Abhandlungen: *Günther*, Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccaria's. (Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungsperiode); *v. Bar*, Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses; *Kohler*, Dante und die Homosexualität; *Birkmeyer*, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag gehalten in der jurist. Gesellschaft München; *Albricht*, Zur Auslegung des § 399 Ziffer 5 St.-P.-O. Begriff der „neuen Thatsachen"; *Kohler*, Der summarische Strafprozess zu Dante's Zeit. Weiter enthält das Heft Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts, des Kammergerichts Berlin, des bayer. obersten Landesgerichts München, der Oberlandesgerichte Breslau, Celle, Darmstadt, Dresden, Hamburg, Karlsruhe, Kolmar; Entscheidungen des preuss. Oberverwaltungsgerichts; Literaturbericht über Strafprozess und Vermischtes.

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft.* 1900/1901. Heft 18. Berlin (W. Süsseroth) jährlich 10.—

Inhalt: Türkische Wanderung und Auswanderung von Rumänien nach Kleinasien, von *Aldinger;* Die französischen Kolonialarmee III, von *Gallus;* Die Kakao-Kultur in Mexiko von *H. Benecke*-Mexiko; Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung von Turkestan, von *G. A. Kannengiesser.*

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller.* 1901. Nr. 11/12. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen grösseren Artikel: Die widerrufliche Benützung von Staatsrealitäten durch Private, im übrigen gerichtliche Entscheidungen über Gerichtskosten, Reichsstempelabgaben und Fälle aus dem bayerischen Gebührenwesen.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger.* 1901. Nr. 27—30. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

In den vorliegenden Nummern finden sich folgende grössere Artikel: Nr. 27, Das Genossenschaftswesen in Hessen; Nr. 28, Zur Lage des Kleinhandels; Nr. 29, Die badischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren neuer Versuch des Getreideabsatzes; Nr. 30, Die Taraberechnung; Wie kann dem deutschen Handwerker geholfen werden?

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LI Nr. 7—9. 1901) 8°. (S. 225—332). München (C. H. Beck. pro Band 6.—

Inhalt: *Nachruf auf Max von Seydel (Piloty) mit genauem Verzeichnis der von Max von Seydel veröffentlichten Schriften (Krazeisen).* Zur Entwicklung des Fassaichwesens *(Zeulmann).* Die Proportionalwahl in Belgien *(Krazeisen).* Staatsangehörigkeitsfragen *(Hans Müller).* Zur Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, die sich um 12 Uhr ereignen *(Henle).* Zufall — ein ausschliesslich civilrechtlicher Befreiungsgrund? *(Seiler).* Kann eine Kirchenstiftung ein dingliches Wohnungsrecht für einen Mesner an einem gemeindlichen Schul- und Mesnerhause haben? *(Würber).*

Digitized by Google

9. **Entscheidungen, Sämtl., d. schweizer. Bundesgerichts.** (Bd. I—XXIV der amtl. Sammlg.) in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet von *Dr. Eugen Curti*, Rechtsanwalt in Zürich. I. Band: Öffentlich-rechtl. Entscheidungen. gr. 8°. (VII, 616 S.). Zürich (Schulthess & Co) 10.—; geb. 11.60

Eine sehr praktische Bearbeitung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, die in zwei Bänden komplet sein soll. Der erste Band umfasst die öffentlich-rechtlichen Entscheidungen in nahezu 2000 Nummern auf 616 Seiten, sohin durchschnittlich etwa drei auf einer Seite, was nur durch die knappe Zusammenfassung des relevanten thatsächlichen und rechtlichen Inhalts und den kleinen (aber nicht undeutlichen) Druck zu ermöglichen war. Die systematische Einteilung ergibt folgende Gruppen: Bundesverfassung. Bundesgesetze. Konkordate (Konkurs-, Vormundschafts-, Erbrechtskonkordate etc.). Kantonsverfassungen. Staatsverträge. Strafrechtliche Entscheidungen. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammern. Die Einrichtung ist so getroffen, dass jeder Fall sofort in der offiziellen Sammlung aufgesucht und umgekehrt Entscheidungen, die nach letzterer citiert sind, auch in dieser Bearbeitung nachgeschlagen werden können. Der zweite Band soll ungefähr den gleichen Umfang wie der erste erhalten und mit entsprechendem alphabetischen und chronologischen Register ausgestattet werden.

10. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden** aus d. Gebiete des auf reichsgesetzl. u. gemeinrechtl. Bestimmungen beruhend. Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts (einschliessl. d. gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts). Herausg. v. *A. Reger*. 8°. 21. Bd. 1 u. 2 H. und 2. Ergänz.-Bd. Hft. 3. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Von dieser allbekannten, wertvollen, von uns wiederholt warm empfohlenen Entscheidungensammlung liegen die oben bezeichneten weiteren Hefte vor.

Zu der Notiz mit der Überschrift: „Ausweisung dauernd hilfsbedürftiger Bayern aus Preussen" in Bd. XXI S. 119 f. verweisen wir noch auf die inzwischen in den „Annalen des Deutschen Reichs" erschienene, den entgegengesetzten Standpunkt eingehend begründende Abhandlung von *Otto:* „Können bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgewiesen werden?"

Das Heft 3 des 2. Ergänzungsbandes enthält namentlich auch den ersten Teil des Gesamtregisters (Gewerbeordnung, Hilfskassengesetz und Krankenversicherungsgesetz betreffend).

11. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 28—30. Wien. (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums). halbjährl. 8.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten und zwar in Nr. 28: Die Neugestaltung der Arbeiter- und Volkswohnungsfrage in Österreich, von *Fr. Müller:* Die Frage der englischen Vorzugszölle; Nr. 29: Der Kommissionär im Levante-Geschäfte, von *G. Herlt:* Unser Handel mit Egypten; Nr. 30: Die Gewerbeinspektion. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen über Zollgesetzgebung, Handelspolitik, die österr.-ung. Handelskammern, Industrie und Landwirtschaft, Sozialpolitik, Kommunikationswesen etc.

12. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 27—30. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

Nr. 27: Revision der bayerischen Grundsteuer; Das Ausverkaufsrecht in Deutschland und Österreich und seine Grenzen; Nr. 28: Die Leipziger-Kasseler Katastrophe; Das Ausverkaufsrecht in Deutschland und Österreich und seine Grenzen; Nr. 29: Zur Börsengesetzreform; Soll der Aufsichtsrat beseitigt werden? von *Dr. Fuld;* Nr. 30: Allgemeine Volkszunahme und Frankreichs Volksniedergang, von *O. Ballerstadt;* Die Eisenbahnen der Erde; Die Dauer der Lehrzeit.

13. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband. Dr. M. Stenglein. Dr. H. Staub.* 1901. Nr. 9—15. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die deutsche Juristenzeitung steht fortgesetzt auf der Höhe der Zeit. Die vortrefflich redigierte Zeitschrift verdient vermöge der Vielseitigkeit und Gediegenheit ihres Inhaltes vollauf das Interesse, das ihr die deutsche Juristenwelt aller Sparten in so reichem Masse zuwendet.

14. **Rundschau, Soziale,** Hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 6. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Das vorliegende Heft enthält zahlreiche Mitteilungen über: Lohnhöhe und Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Arbeiter-Organisation, die k. k. Staatsbetriebe, Einigungsämter und

Digitized by Google

Gewerbegerichte, Genossenschaftswesen, Soziale Versicherung, Wohnungswesen, Schule und Erziehung, Volksbildungswesen, Arbeitsbeirat, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsvermittlung etc.

15. **Zeitschrift für das Notariat** und für d. freiw. Rechtspflege d. Gerichte in Bayern. 1901. Nr. 1—7 (S. 1—148).

Aus den uns vorliegenden Nrn. 1—7 dieser trefflich redigierten Zeitschrift heben wir folgende Aufsätze hervor: Allgemeine Gütergemeinschaft (Notar *Oscnstätter*), Testamentseröffnungsprotokoll (Notar *Jung*), Elterliche Gewalt (Rechtspr. *Pritzl*), Kommun- und Grenzmauer (*Dr. Walter*), Begründung der Pertinenzeigenschaft durch Privatwillkür bis zur Grundbuchanlegung (*W. H.*), Eröffnung nicht amtlich verwahrter Erbverträge (Notare *Brunner* u. *Weber*), Eröffnung der mit anderen Verträgen verbundenen Erbverträge (Notar *Oehl*), Eröffnung ungültig gewordener Testamente (Notar *Brunner*), Gemeinschaftlicher Erwerb durch Ehegatten, die in Verwaltungsgemeinschaft leben (Notar *Mahla* u. Reg.-Rat *Schmitt*).

16. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 27—29. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.).

An bemerkenswerten Artikeln aus vorliegender Nummer führen wir folgende an: Nr. 27, Zur Lage des Transportversicherungsgeschäfts; Nr. 28, Deutscher Glasversicherungs-Verband; Nr. 29, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1900, I (aus der Münch. Allg. Z.).

17. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Hrsg. v. Deutsch. Verein f. Vers.-Wissenschaft. Schriftleitg: *A. Rüdiger*. Bd. I. 4. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Der Inhalt des vorliegenden 4. Heftes ist folgender: *H. v. Knebel*-Döberitz, Streifzüge durch das amerikanische Versicherungswesen (Schluss); *R. Hauenschild*, Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht (Schluss); *R. Ehrenberg*, Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung (Fortsetzung); *B. Schwoner*, Die Volksversicherung; *H. Rau*, Die Rückversicherung der Gegenwart.

18. **Zeitschrift f. Volkswirthschaft, Rechtspflege und Verwaltung.** Hrsg. v. *Dr. Heinr. Hirsch*. 1901. Nr. 11 u. 12. Olmütz (Ed. Hölzel) jährlich 11.—

An grösseren Aufsätzen vermerken wir: Nr. 11, Zur Psychologie des Konservatismus; Graf Goluchowski über China; Lord Salisbury über englische Politik; Minister Delcassé über die auswärtige Politik Frankreichs; Nr. 12, Individualismus und Staat; Ministerpräsident von Szell über das Settlement in Tientsin; Graf Bülow über deutsche Politik in Südafrika.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn. Neue Folge der Wohlfahrts-Korrespondenz. Hrsg. v. Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rat *Dr. J. Post*, Proff. Geh. Reg.-R. *K. Hartmann*, *Dr. H. Albrecht*. Verantwortlich: *Dr. R. v. Erdberg*. 8. Jahrg. 2. Sem. Juli-Dezbr. 1901. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 13. 14 S. m. Abbildgn. u. 1 farb. Karte.) Berlin, C. Heymann 6.—; einzelne Nrn. —.50

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. 47. Bd. gr. 8°. (XVI, 463 S.) Leipzig, Veit & Co. 4.—; geb. in Halbfrz. 5.50

Praxis, kommunale. Zeitschrift f. Kommunalpolitik u. Gemeindesozialismus. Hrsg. u. Red.: *Dr. Alb. Südekum*. 1. Jahrg. Febr. 1901—Jan. 1902. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1—10. 176 Sp.) Dresden, Kaden & Co. vierteljährlich 1.—; einzelne Nrn. —.20

Revue, sociale. Zeitschrift f. die socialen Fragen der Gegenwart. Hrsg. v. *Dr. Jos. Burg*. 1. Jahrg. 1901. 4 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 141 S.) Essen, Fredebeul & Koenen in Komm. 4.—; einzelne Hfte. 1.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Forschungen, staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *G. Schmoller*. XIX. Bd. 1. u. 3. Hft. (Der ganz n Reihe 82. u. 84. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot

1 *Bergmann, R.*, Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688 bis 1704. (X, 216 S.) 5.—

3. *Tezner, F.*, Technik u. Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. (IX, 102 S.) 2.60

Handbuch der deutschen Gesetzgebung. Eine Sammlg. aller Gesetze, Verordngn., Erlasse, Ausführungs-Anweisgn., Beschlüsse u. Verfüggn. des Deutschen Reiches. Zusammengestellt aus dem Reichsgesetz-Blatt, dem Centralblatt f. das deutsche Reich, dem Amtsblatt des Reichs-Postamts und dem Reichsanzeiger. Hrsg. v. Stadt-Hauptkassen-Rend. *E. Schönrock* u. Stadt-Sekr. *M. Weirauch*. 1. Jahrg. 1901. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 18 S.) Trier, A. Sonnenburg à —.50

Digitized by Google

Handbuch der deutschen u. preussischen Gesetzgebung. Eine Sammlg. aller Gesetze, Verordngn., Erlasse, Ausführungs-Anweisgn., Beschlüsse, Verfüggn. des Deutschen Reiches u. des Königr. Preussen in 2 Tln. Hrsg. v. Stadt-Hauptkassen-Rend. *E. Schwarzrock* u. Stadt-Sekr. *M. Weirauch*. 1. Jahrg. 1901. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Heft 48 u. 48 S.) Ebd. à 1.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Huber, Alfons, Prof., Österreichische Reichsgesetze. Geschichte d. Staatsbildg. u. d. öffentl. Rechts. 2. Aufl., aus dessen Nachlass hrsg. v. Prof. *Dr. Alf. Dopsch*. gr. 8°. (X, 372 S.) Leipzig, G. Freytag 8.—; geb. 11.—

Kuaner, Dr. Alex., Die höhere Gewalt im Reichsrecht. gr. 8°. (IV, 166 S.) Berlin, Struppe & Winckler 4.40

Bürgerliches Recht.

Aschrott, Dr. P. F., Landger.-R., Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Einleitg. u. Erläutergn. (335 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.80

Borcherdt, H., Landricht. a. D., Das Erbrecht u. die Nachlassbehandlung nach den vom 1. I. 1900 an geltenden Reichs- u. Landesgesetzen, m. besond. Berücksicht. des Geltungsgebiets des allgemeinen Landrechts. 3 Bd. Das Pflichttheilsrecht. Die Auseinandersetzung der Miterben u. das Anerbenrecht. Die Fürsorge für den Erben. Die Nachlassverwaltg. Die Ertheilg. des Erbscheins. Die Wirkgn. der allgemeinen Gütergemeinschaft. Anhang. Nachträge. gr. 8°. (XX u. S. 531—777.) Breslau, J. U. Kern 5.—

Brückner, Dr. W., Vermächtniserwerb nach gemeinem Rechte u. nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (VII, 85 S.) Berlin, Struppe & Winkler 2.40

Dittenberger, Dr. H., Das Verlöbnisrecht im bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. Ein Beitrag zur Darstellg. des neuen Rechts. gr. 8°. (VIII, 202 S.) Halle, M. Niemeyer 5.—

Endemann, Dr. F., Prof., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I Bd. 2. Thl. 8. Aufl. gr. 8°. (VIII u. S. 225—566.) Berlin, C. Heymann 6.—

Heinsheimer, Dr. K., Landger.-R., Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch m. seinen Nebengesetzen u. das badische Recht. II. Bd. 1. Lfg. Familienrecht. 1. Abtlg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 1—128.) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. 1.80

Kantorowicz, Dr. Max, Die Lehre v. der Untermiethe nach gemeinem Recht u. dem B.-G.-B. gr. 8°. (71 S.) Berlin, E. Ebering 2.—

Koeppen, Dr. Wilh., Das negotium mixtum cum donatione nach Pandektenrecht u. Reichsgesetzen. gr. 8°. (III, 78 S.) Berlin, Struppe & Winckler 2.—

Laas, Dr., Geh. Reg.-R., u. Rechtsanwalt **Dr. Rud. Maier**, Haftpflichtrecht u. Reichsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) München, J. Schweitzer 1.80

Mandry, Dr. Gust., Staatsr., Das württembergische Privatrecht. I. Bd. u. II. Bd. 1. Lfg. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr

I. Das württembergische Privatrecht auf Grund des Ausführungsgesetzes vom 28. VII. 1899 u. der neben dem Ausführungsgesetz f. die Zukunft geltenden Rechtsquellen. (XVI, 299 S.) 7.—; geb. 8.25. — II. Die Quellen des württembergischen Privatrechts. (In 3 Tln.) 1. Lfg. (S. 1—80.) 1.—

Mugdan, Ernst, Amtsger.-R., Die Errichtung v. Testamenten u. Erbverträgen in Preussen unter Berücksicht. des gesetzl. Erbrechts u. des Familienrechts. Mit Formularen. Nach Kammerger.-R. *O. Häntzschel*, „Die Auf- u. Abnahme v. Testamenten" bearb. 2. Aufl. 8°. (VIII, 136 S.) Breslau, J. U. Kern kart. 2.75

Reindl, Dr. Max, Sekr., Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche. Unter Berücksicht. der Literatur u. Rechtsprechg. sowie der einschlág. Gesetzgebg., insbesondere des bürgerl. Gesetzbuchs u. der neuen Unfallversicherungsgesetze erläutert. 12°. (VIII, 253 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 3.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Düringer, A., Minist.-Rat, u. Rechtsanwalt **M. Hachenburg**, DD. Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 (m. Ausschluss des Seerechts), auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. II. Bd. 3. Buch des Gesetzes: Handelsgeschäfte. — Allgemeine Vorschriften. 3. (Schluss-) Lfg. gr. 8°. (XX, u. S. 385—590.) Mannheim J. Bensheimer's Verl. 5.10

Schaps, Dr. Geo., Amtsricht., Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897 u. den seerechtl. Nebengesetzen. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 193—304.) Berlin, J. J. Heine 2.50

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Heimitz, Ernst, Justizr., Das Reichsgesetz üb. das Verlagsrecht. Vom 19. VI. 1901. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. (XVI, 123 S.) Berlin, J. Guttentag 1.50

Kuhlenbeck, Dr. Ludw., Rechtsanw., Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Litteratur u. Tonkunst u. das Verlagsrecht. Unter fortlauf. Erläuterg. der neuen einschlág. Reichsgesetze u. umfass. Berücksicht. der bisher. Praxis u. Wissenschaft gemeinverständlich dargestellt. Mit e. Anh.: Die Staatsverträge u. wichtigsten Bestimmgn. der ausländ. Gesetzgeb. betr. geist. Eigentum. gr. 8°. (VI, 354 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 8.—; geb. 10.—

Lindemann, Otto, Ger.-Assess., Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst. Vom 19. VII. 1901. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister nebst e. Anh., enth. die Berner Übereinkunft vom 9. IX. 1886 u. das Pariser Zusatzabkommen vom 4. V. 1896. (136 S.) Berlin, J. Guttentag 1.50

Reichsgesetze vom 19. VI. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst u. üb. das Verlagsrecht. Mit ausführl. Sachregister. 8°. (36 S.) Nürnberg, J. Ph. Raw —.50

Voigtländer, Rob., Verlagsbuchhdlr., Der Verlags-Vertrag üb. Schriftwerke, musikalische Kompositionen u. Werke der bildenden Künste. Ein Handbuch der Verlagspraxis f. Buchhändler. 3. Aufl. 8°. (62 S.) Leipzig, Rossberg & Berger kart. 1.20

Voigtländer, R., Verlagsbuchhdlr., Die Gesetze betr. das Urheberrecht u. das Verlagsrecht an Werken der Litteratur u. der Tonkunst vom 19. VI. 1901. Sachlich erläutert. Mit e. Anh., enth. die litterar. Gesetze v. Österreich, Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft u. die wichtigsten Staatsverträge. 8°. (357 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 6.—

Digitized by Google

Strafrecht und Strafprozess.

Birkmeyer, Dr., Prof., Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag. (Aus: „Archiv f. Strafrecht".) gr. 8°. (15 S.) Berlin, R. v. Decker —.50

Loewenstimm, Aug., Oberlandesger.-R., Kriminalistische Studien. 8°. (VIII, 201 S. m. Titelbild.) Berlin, J. Räde 2.50

Selbstverteidigung, die, in Strafsachen v. Themistor Unberufen. gr. 8°. (36 S.) Halle, Dr. A. Borst in Komm. —.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Albrecht, Otto, Red, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis u. behördlichen Verwaltungstechnik. Als Denkschrift an den Reichstag hrsg. vom Hauptvorstande des allgemeinen deutschen Gärtnervereins. gr. 8°. (VI, 104 S.) Berlin, Verlag des allgem. deutschen Gärtnervereins. 1.50

Bericht üb. die Verwaltung u. den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg f. d. Etatsj. 1899. Fol. (VI, 230 S.) Charlottenburg, C. Ullrich & Co. 3.—

Elisberger, Dr. E., Reg.-Asses., Die Polizeivorschriften des Reg.-Bez. Königsberg. (Gesetze, Allerhöchste Verordngn., Polizeiverordngn., landespolizeil. Anordngn. u. s. w.) gr. 8°. (XX, 968 S.) Königsberg i/Pr., Ostpreussische Druckerei u. Verlags-Anstalt geb. in Leinw. 12.—

Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901, nebst Einleitg., Ausführungsbestimmgn, Regierungsentwurf u. amtl. Begründg., den Kommissionsberatgn. 1., 2. u. 3. Leg., dem Weingesetz vom 24. IV. 1892 u. e. Auszug der techn. Erläuterungen, sowie dem Nahrungsmittelgesetz. Zusammengestellt v. Red. der Deutschen Wein-Ztg. gr. 16°. (V, 198 S.) Mainz, J. Diemer geb. in Leinw. 2.40

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet v. *K. Frankenstein*, fortgesetzt von *M. v. Heckel*. 3. Abtlg: Staats- u. Verwaltungslehre. VI. Bd. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

VI. *Rapmund, Dr. O.*, Reg., u. Geh. Med.-R. Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Tl. (X, 336 S.) 9.50; geb. 11.50

Kappelmann, H., Stadtr., Die Städteordnung f. die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. V. 1853. Mit Erläutergn. f. den prakt. Gebrauch u. e. Anh.: Die Instruktion f. die Stadtmagistrate vom 25. V. 1835. (VIII, 252 S.) 2.—

Koch, Karl Heinr., Sekr., Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. Nebst Ausführungsbestimmgn. Erläutert aus der Begründg. der Regierungsvorlage, dem Kommissionsberichte u. den Reichstagsverhandlgn. 8°. (VIII, 43 S.) Mainz, V. v. Zabern kart. 1.50

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Reichsgesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. In Verbindg. m. den bisher zum Schutz der Nahrungsmittel ergangenen Gesetzen u. Ausführungsbestimmgn. ergänzt u. erläutert durch die amtl. Materialien der Gesetzgebg. Mit Sachregister. (2. Ausg. m. Ausführungsbestimmgn.) 12°. (93 u. 4 S.) Berlin, F. Dümmler's Verl. 1.—

Laufer, Polizei-Komm. Amtsanw., Unsere Polizei. Zeitgemässe Betrachtg. üb. dieselbe. gr. 8°. (48 S.) Schwelm, M. Scherz —.50

Müller, Emil, Amtssekr. a. D., Die Gast- u. Schankwirtschafts-Polizei in Preussen. Praktisches Handbuch f. Behörden u. Wirte. 2. Taus. gr. 8°. (VIII, 270 S.) Halle a/S. (Blumenthalstr. 23), Selbstverlag. kart. 3.—

— Die Privat-Vereine in Preussen. Handbuch üb. vereinspolizeil. u. vereinsrechtl. Fragen. 8°. (125 S.) Ebd. kart. 2.—

Oertel, Dr. Walt., Reg.-Assess., Die Verordnung der königl. Ministerien des Innern u. der Finanzen, den Verkehr m. Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr., vom 2. IV. 1901. Text-Ausg. zum Gebrauche f. Justiz- u. Verwaltungsbehörden, sowie f. Radfahrer, m. ausführl. Anmerkgn. u. e. Sachverzeichnis versehen. 8°. (49 S.) Flöha, A. Poltz & Sohn 1.—

Pfordten, Thdr. v. der, Amtsricht., Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901, nebst den Ausführungsbestimmgn. vom 2. VII. 1901 üb. den Verkehr m. Wein, weinhalt. u. weinähnl. Getränken u. vom 2. VII. 1901, Vorschriften f. die chem. Untersuchg. des Weines. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn u. Sachregister. 12°. (IV, 88 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.20

Schaff, Adf., Stadtr., Stadtkämmerer, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 u. das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. VII. 1893, f. Verwaltungsstellen u. Steuerpflichtige erläutert u. m. Beispielen f. den prakt. Gebrauch hrsg. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 176 u. 187 S.) Hannover, Helwing 7.50; geb. 8.50

Wirschinger, L. F., Bez.-Amtm. a. D., Das Jagdrecht des Königr. Bayern. Für das rechtsrhein. Bayern u. die Pfalz systematisch bearb. (In 3–4 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) München, J. Schweitzer Verl. 1.50

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Graef, C., Geh. Reg.-R. Senatsvors., Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches vom 30. VI. 1900 u. das Unfallfürsorgegesetz f. Beamte u. f. Personen des Soldatenstandes vom 18. VI. 1900, nebst den Materialien, m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 564 S.) Berlin, A. Asher & Co. 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Rohrscheidt, Kurt v., Reg.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 m. sämmtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich u. f. Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. gr. 8°. (XV, 1410 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld 23.50; geb. 26.50

Seelmann, Hans, Refer. a. D. Stadtsekr., Die Feststellung der Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. gr. 8°. (61 S.) Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel 1.20

Tabelle zum Invaliden-Versicherungsgesetz. qu. Imp. Fol. Trier, F. Linz 1.75
auf Leinw. m. Stäben 4.75

Verkauf, Dr. Leo, Die Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosigkeits-Versicherung der Privatbeamten u. Handelsangestellten. Kritische Darlegg. der Bestimmgn. des in der XVII. Session des österreich. Reichsrathes eingebrachten Gesetzentwurfes. Mit e. Anh.: Wortlaut des Gesetzentwurfes, betr. die Pensionsversicherg. der in privaten Diensten Angestellten. 12°. (96 S.) Wien, Wiener Volksbuchh. —.50

Wolff, Emil, Bürgermeister-Beigeordn. Gewerbeger.-Vors., Der Gewerbetreibende u. sein Recht. Eine gemeinverständl. systematische Darstellg. des Rechts der Gewerbe- u. Handeltreibenden für Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. sonst. Gewerbetreibende sowie Behörden. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 148 S.) Leipzig, Verlag der Handels-Akademie geb. in Leinw. 2.75

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Bericht des k. k. Handelsministeriums üb. die Förderung des Kleingewerbes im J. 1900. Erstattet im Auftrage d. k. k. Handelsministers *G. Frhrn. v. Coll.* gr. 4°. (207 S. m. 7 Fig. u. 4 Karten.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

Digitized by Google

Calwer, R., M. d. R., Arbeitsmarkt u. Handelsverträge. gr. 8°. (39 S.) Frankfurt a./M. Dr. E. Schnapper —.90

Geller, Dr. L., Gesetz vom 18. VI. 1901 (R. 74) betr. Gebühren v. Vermögens-Übertragungen nebst den Vollzugsverordnungen u. den weiter in Geltung verbliebenen älteren Vorschriften. Mit Erläutergn. aus den Materialien u. der verwaltungsgerichtl. Judicatur. gr. 8°. (60 S.) Wien, M. Perles 1.—; geb. 1.80

Gotti, Dr. Friedr., Priv.-Doz., Die Herrschaft des Wertes. Untersuchungen z. Kritik d. nationalökonom. Denkens. Einleitende Aufsätze. gr. 8°. (V, 224 S.) Jena, G. Fischer 5.—

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmänn. Unterrichtswesen. I. Bd. Mit zahlreichen Abbildgn., Tab. u. Karten im Text u. auf Beilagen, Lex.-8°. (VII, 331 S.) Leipzig, B. G. Teubner 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1901/1902. 1. Bd. Nebst e. Anh.: Die deutschen u. ausländ. Staatspapiere sowie die übr. an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 6. Aufl. gr. 8°. (CXXIII, 1870 u. 432 S.) Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 25.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 33—35. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
33. Ungarn. — Belgien. (35 S.) —.45. — 34. Havre. — Boulogne s. M. — Calais. (93 S.) 1.20. — 35. Spanien. (33 S.) —.45.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 15—17. gr. 8°. Ebd.
15. Japan. (26 S.) —.35. — 16. Singapur. (17 S.) —.25. — 17. Persien. (25 S.) —.35.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 22. gr. 8°. Ebd.
22. Chile. (10 S.) —.15.

Haussmann, Conr., Landt.-Abg., Eisenbahnpolitik, Tarifreform u. preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Rede. gr. 8°. (58 S.) Stuttgart, C. Grüninger in Komm. —.50

Helderich, Dr. J. H., Das Wachstum Englands. Wirtschaftsgeschichtliche Skizze. gr. 8°. (66 S.) Kassel, C. Vietor 1.20

Heinz, R. v., Staffelzölle. Eine Studie. gr. 8°. (40 S.) Berlin, E. Hofmann & Co. 1.25

Hieronymi, Karl, Die österreichischen Kanalprojekte u. unsere Wasserstrassen. Vortrag. [Aus: „Pester Lloyd".] gr. 8°. (23 S.) Budapest. Wien, W. Braumüller 1.—

Huber, Dr. F. C., Prof., Deutschland als Industriestaat. gr. 8°. (XIX, 512 S.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 10.—; geb. 11.—

Jadrnicek, Carl, Fin.-Obercomm., Die Gebühren-Novelle vom 18. VI. 1901, Nr. 74 R.-G.-Bl., sammt Durchführungs-Verordnung vom 21. VI. 1901. Nr. 75 R.-G.Bl., nebst e. Tabelle üb. die Immobiliar-Gebühren. 12°. (32 S. m. 1 Tab. in gr. 4°.) Wien, M. Perles —.60

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom J. 1900. Fol. (III, 36 S.) Lüneburg, Herold & Wahlstab 2.—

Jahresbericht, II., des sächsischen Prov.-Vereins f. Getreide- u. Produkten-Handel. 1900 u. 1901. gr. 8°. (70 S.) Halle, O. Hendel 1.—

Inama-Sternegg, Prof. Dr. Karl Thdr. v., Sektionschef Präs., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. III. Bd. Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 2. Tl. gr. 8°. (XVIII, 559 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 14.60

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Übersichtliche Darstellg. der Geschäftsergebnisse in den J. 1896—1900. X. Jahrg. schmal gr. 8°. (44 S.) Wien, J. Eisenstein & Co. —.75

Lee, V., Ger.-Assess., Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolit. Skizze. gr. 8°. (40 S.) Berlin, J. Guttentag 1.—

Lindemberg, Dr. Otto, Die Gefahren im deutschen Bankwesen. gr. 8°. (35 S.) Berlin, A. W. Hayn's Erben 1.—

Mertens, Dr., Senator, Das Erbbaurecht als Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnoth. Bericht. gr. 8°. (40 S.) Hannover, Th. Schulze —.75

Neumann's Börsen-Tabellen (Bilanz-Tabellen) 1901. 1. Jahrg. Tabellarische Zusammenstellg. der drei letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank- u. Industrie-Werte nebst höchst- u. niedrigste Course des lauf. u. letzten Jahres m. Termins-Angabe der Dividendon-Auszahlgn. Coursaufstellung Londoner Minen u. Eisenbahnwerte. Einnahme- u. Betriebs-Ausweise. 2. Tl. Bilanzen der Banken, Brauereien, Bergwerks- u. Hüttengesellschaften, Maschinen-, Metallwaren- u. Eisenbahnbedarf-Fabriken, Textilfabriken, Zuckerfabriken. gr. 8°. (69 S.) Berlin, A. Neumann 2.—

Norikus, F., Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit u. Gegenwart. Eine Darlegg. der sozialen Organisationsformen u. Organisationsfragen. gr. 8°. (VIII, 154 S.) Stuttgart, J. Roth 1.50

Ruhland, Dr., Prof., Der internationale Markt u. die Getreidepreise. Vortrag. gr. 8°. (13 S.) Dresden, G. Schönfeld —.60

Saling's Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Tl. 25. Aufl. (Jubiläums-Ausg.) *Saling's* Börsen-Jahrbuch f. 1901/1902. Bearb. v. *Ernst Heinemann, Dr. B. Landsberg, Th. Segemann.* gr. 8°. (XXVIII, 2011 S.) Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 15.—

Schriften der Centralstelle f. Vorbereitung von Handelsverträgen. 17. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag
17. *Sartorius Frhr. v. Waltershausen*, A., Prof., Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika. (VII, 71 S.) 2.—

Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 20. gr. 8°. Berlin, C. Heymann
Nussbaum, H. Chr., Prof., Bau u. Einrichtung v. Kleinwohnungen. Mit 127 Abbildgn. (IV, 197 S.) 4.50

Servos, Aloys, Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Rheinprovinz. Diss. gr. 8°. (136 S.) Meseritz, C. Haug 1.—

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walt. Lotz. 45. Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.
45. *Haucke, Dr. Heinr.*, Handel u. Industrie der Prov. Sachsen 1889—1899 unter dem Einfluss der deutschen Handelspolitik. (X, 152 S.) 4.—

Übersicht üb. die in Preussen vorhandenen kommunalen od. m. kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande am 1. I. 1901. gr. 4°. (19 S.) Berlin, C. Heymann —.60

Wohnungs-Enquete in Augsburg. Veranstaltet u. bearb. vom wirtschaftl. Verband der Arbeitervereine v. Augsburg u. Umgebg. Nebst Anh. üb. die Wohnungsverhältnisse der sogenannten Arbeiter-Quartiere der hies. Fabrik-Etablissements, der Fuggerei u. übr. Arbeiter-Stiftungshäuser. gr. 8°. (45 S.) Augsburg, Liter. Institut v. Dr. M. Huttler —.50

Zolltarif, der deutsche allgemeine, u. Vertrags-Zolltarif. Hrsg im Reichsamt des Innern. gr. 4°. (45 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.50

Statistik.

Hübner's, O., statistische Tafel aller Länder der Erde. Jubiläums-Aufl. (50.) f. 1901. Hrsg. von Hofr. Prof. Dr. *F. v. Juraschek.* Imp.-Fol. Frankfurt a. M., M. Heller —.60

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. d. J. 1900. I. Hft. gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei
I. Statistik der Ernte des J. 1900. Mit 5 Diagrammen, 2 Taf. u. 8 Karten. (IV, 291 S.) 3.—

Justiz-Statistik, deutsche. Bearb. im Reichs-Justizamt. X. Jahrg. gr. 8°. (VIII, 298 S.) Berlin, Guttkammer & Mühlbrecht kart. 8.—

Mitteilungen, statistische, üb. Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogth. Steiermark.
8. Hft. Lex.-8°. Graz, Leuschner & Lubensky in Komm.
8. Besitz- u. Schuldverhältnisse, ländliche, in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statist. Landesamte v. Steiermark unter der Leitg. v. Dir. Prof. Dr. Ernst Mischler. 1. Thl.: Die Besitzverhältnisse. (VII, 131 S.) 2.—

Mitteilungen, ungarische statistische. Auf Anordng. des kön. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kön. ungar. statist. Zentralamt. Neue Folge. XXV. Bd. (Ungarisch u. Deutsch.) gr. 4°. Budapest, F. Kilián's Nachf. geb. in Leinw.
XXV. Krankenkassen, die, der Länder der ungarischen Krone im J. 1898. (VII, 164 u. 131 S.) 6.—

Digitized by Google

Statistik, preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. 165. u. 166. Hft. Imp.-4°. Berlin, Verlag des königl. statist. Bureaus.
165. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernteerträge, Hagelwetter- u. Wasserschäden) im preussischen Staate f. d. J. 1900. Mit 2 (farb.) Taf. graph. Darstellgn. (IV, LXIV, 52 S.) 3.60
— 166. Sterblichkeit, die, nach Todesursachen u. Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde u. die tödtlichen Verunglückungen im preussischen Staate während des J. 1899. (IV, XVI, 262 S.) 7.20

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1900. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. I. Bd. 2 Abthlgn. Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.
I, 1. Hauptergebnisse. — Hafenverkehr. (XXXI, 546 S.) 4.—. — I, 2. Gesamt-Ein- u. Ausfuhr. Verkehr m. den einzelnen Staaten u. Gebieten. (VI, 712 S.) 4 —

Statistik, Charlottenburger. 10. Hft. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. Lex.-8°. Charlottenburg, C. Ulrich & Co.
10. Stand, d., der Bevölkerung, die Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüg e u. Fortzüge, die Neubauten u. die leerstehenden Wohnungen, sowie Mitteilungen aus der Grundstücksaufnahme im J. 1900, m. e. farb. Stadtplan. (III, 52 S.) 1.75

— des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 132. u. 141. Bd. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
132. Kriminalstatistik f. d. J. 1899. (Tabellenwerk. 333 S.) Für Tabellenwerk u. Erläutergn. 10.—
— 141. Streiks u. Aussperrungen im J. 1900. (68 u. 261 S.) 2.—

Varia.

Abshoff, Emil, Ingen., Kanäle in aller Welt. gr. 8°. (7 S.) Hannover, Gebr. Jänecke —.40
— Der „Mittellandkanal" in seiner selbständigen Bedeutung. gr. 8°. (16 S.) Ebd. —.40

Bundesbrief, der Basler, vom 9. VI. 1501 m. anderen zugehörigen Aufzeichnungen. gr. 8°. (36 S. m. 1 Lichtdr.-Taf. in Imp.-4°.) Basel, R. Reich 1.20

Burckhardt, Paul, Basels Eintritt in den Schweizerbund 1501. Festschrift zur Bundesfeier 1901. Hrsg. v. der Commission zum Neujahrsblatt. gr. 8°. (46 S. m. Abbildgn. u. 1 Lichtdr.-Taf.) Basel, R. Reich —.80

Losch, Dr. Herm., Württembergische Gegenwartsfragen u. Zukunftssorgen. gr. 8°. (IV, 64 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer —.90

Paupie, Dr. Ed., Lastenübernahme u. Schätzungswert. — Die Lehre vom Beitritt. 2 Abhandlgn. gr. 8°. (VI, 138 S.) Wien, C. Konegen 1.50

Pilz, Herm., Synd., Wie gründet u. leitet man e. Verein? Durch prakt. Beispiele erläutert. (Ullstein's Sammlg. prakt. Hausbücher.) 8°. (101 S.) Berlin, Ullstein & Co. geb. in Leinw. 1.—

Sondermann, Fr., Ingen. Patentanw., Handbuch f. Erfinder. gr. 8°. (104 S.) Elberfeld, J. Fassbender kart. 1.—

Spitta, Dr. Heinr., Prof., Das deutsche Volk u. seine nationale Erziehung. Unmoderne Rezepte. gr. 8°. (48 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr —.75

Urkundenbuch der Stadt Basel. Hrsg. v. der histor. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel. 8. Bd. Bearb. durch Rud. Thommen. hoch 4°. (581 S.) Basel, R. Reich 29.50

Zemke, Osk., Der Rechtsanwalt im Hause. Selbstvertretung vor Gericht. gr. 8°. (VI, 120 S.) Erfurt, F. Bartholomäus 1.—
— Der schriftliche Verkehr m. der Polizei- u. Verwaltungsbehörde. gr. 8°. (VII, 100 S.) Ebd. 1.—
— Der schriftliche Verkehr m. der Steuer-Behörde. gr. 8°. (VI, 108 S.) Ebd. 1.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Staudinger, Dr. Julius von, K. Geh. Rath und Senatspräsident a. D.
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. In Gemeinschaft mit **Dr. Theodor Löwenfeld,** k. Universitäts-Professor und Rechtsanwalt, **Dr. Erwin Riezler,** Privatdozent, **Philipp Mayring,** k. Oberlandesgerichtsrath, **Karl Kober,** k. Landgerichtsrath, **Dr. Theodor Engelmann,** k. Landgerichtsrath, **Dr. Felix Herzfelder,** Rechtsanwalt, **Joseph Wagner,** k. Ober-Landesgerichtsrath und Landtagsabgeordneter, herausgegeben.

Die bisher erschienenen 17 Lieferungen enthalten:

Bd. I. Allgemeiner Theil (§§ 1—110) erläutert v. **Th. Löwenfeld** und **E. Riezler.**
Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse (vollständig) erl. v. **Ph. Mayring, J. v. Staudinger, K. Kober** und **Th. Engelmann.**
Bd. III. Sachenrecht (vollständig) erl. v. **K. Kober.**
Bd. IV. Familienrecht (vollständig) erläutert v. **Th. Engelmann** u. **J. v. Staudinger.**
Bd. V. Erbrecht (§§ 1922—2170) erl. von **F. Herzfelder.**
Bd. VI. Einführungsgesetz (vollständig) von **J. Wagner.**

Der Preis dieser 17 Lieferungen beträgt Mk. 53.20; zu den vollständigen Bänden II, III und IV können Einbanddecken in Halbfranz zum Preise von à Mk. 1.50 bezogen werden. Bd. VI wird mit dem Gesammtregister zusammengebunden.

— Einzelne Bände oder Theile werden nicht abgegeben. —

Vom Kgl. Bayer. Staatsministerium der Justiz wird der Kommentar für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften bezogen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In wenigen Tagen erscheint:

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht.

I. Band:

1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst.
2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs.
3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.

Erläutert von K. Amtsrichter

Dr. Ernst Müller,

Mitglied des Reichstags für Meiningen.

8° (27 Bogen). Preis brosch. **Mk. 7.—** geb. in Ganzleinen **Mk. 8.20.**

Aus Urteilen der Presse:

Der **Fränkische Kurier** schreibt in Nr. 324 vom 27. Juni:

... Der Kommentar weist alle Vorzüge auf, die an den früheren Arbeiten des Verfassers allseitig gerühmt wurden, namentlich aber vollständige Beherrschung der gesetzgeberischen Vorarbeiten, der bisherigen Rechtsprechung sowie der sonstigen Litteratur, dann Klarheit der Darstellung, sowie ein außerordentlich tiefes, gründliches Eingehen auf die Sache. Der Verfasser hat bei der Entstehung der beiden Reichsgesetze in hervorragendem Maße mitgewirkt, insbesondere an sämtlichen Sitzungen der einschlägigen Reichstagskommission, sowie an den Sitzungen der Redaktionskommission und der Subkommission als Mitglied teilgenommen und dortselbst, sowie im Plenum des Reichstages zahlreiche Anträge, die zum Teil in die beiden Gesetze übergingen, gestellt und begründet. Der Verfasser ist daher wie wenige befähigt, auf alle Zweifelsfragen einzugehen und dieselben sachgemäß, klar und scharfsinnig zu beantworten. Hierbei kommt ihm auch seine umfassende musikalische Bildung, sowie seine Vertrautheit mit der modernen Litteratur sehr zu statten.

Die **Allgemeine Musikzeitung** in Nr. 30/31 vom 26. Juli:

... Das Interesse an der neuen Gesetzgebung erstreckt sich auf sehr weit gezogene Kreise; Schriftsteller, Komponisten, Journalisten u. s. w. sind in gleichem Maße auf die Bestimmungen des neuen Urheber- und Verlagrechtes angewiesen. Darum sei der vorliegende, vortreffliche Kommentar aufs Wärmste empfohlen.

Digitized by Google

weitzer Verlag (Arthur Sellier)
München

den nächsten Tagen gelangt zur

gänzungsband

zu

Ausführungsgesetze

zum

gerlichen Gesetzbuche

ung der von den Bundesstaaten zur rung des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Nebengesetze erlassenen Ge- und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher,

Landgerichtsrat in München.

(ca. 14 Bogen). Brosch. **Mk. 2.60**; geb. **Mk. 3.50.**

ser Ergänzungsband enthält einige bschluß des Hauptwerkes von einzelnen Bundesstaaten erlassene Gesetze und Verord-, deren Aufnahme zur Vollständigkeit mmlung wünschenswert erschien.

e Käufer des Hauptwerkes ich höflichst, bei ihrer Buch-lung den Ergänzungsband rücklich zu bestellen.

er den außerordentlich praktischen Wert echer'schen Sammlung herrscht nur Stimme der Anerkennung.

ls Urteilen der Presse:

Badische Landeszeitung. Nr. 133 v. März 1900.

. . . ein Werk, das bald jedem Praktiker un-hrlich sein wird. In verhältnismäßig kurzer ist die Vollendung dieser immensen Arbeit ge-en. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich inzelnen Gesetze und Verordnungen zusammen-, die zur Ausführung des B.G.B. nötig wurden, Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglich-aber schien es fast, sich in den Ausführungs-mmungen der übrigen Einzelstaaten zurecht-iden. In den vorliegenden zwei Bänden ist ganze Material zusammengestellt und syste-isch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe sich und innerhalb eines jeden Staates sind er dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich mmengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen nderen Titel, der in einem Kartenblatt besteht dadurch das Nachschlagen erleichtert. Ein lles Sachregister ist dem zweiten Bande bei-igt. Kein Zweifel, daß sich der Herausgeber Dank aller mit der Rechtspflege in Verbindung menden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben sind erschienen:

Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor der Rechte in Erlangen: **Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht,** vom 19. Juni 1901. Textausgabe mit Einleitungen, kurzen Verweisungen, einem Anhang, enthaltend die Berner Literarkonvention, und Sachregister. Zweite Auflage. 6 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 20 Pfg.

Dr. Karl Gareis, ord. Professor d. Rechte in Königsberg i. Pr.: **Allgem. Deutsche Wechselordnung nebst dem Wechselstempelsteuergesetz** Textausgabe mit Einleitung, Formularen und Erläuterungen. Dritte Auflage 1901. 12 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 50 Pfg.

Th. von der Pfordten, Amtsrichter in München: **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken** vom 24. Mai 1901, erläutert. 6 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 20 Pfg.

Th. von der Pfordten, Amtsrichter in München: **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,** nebst den Gesetzen vom 25. Juni und 5. Juli 1887 und vom 15. Juni 1897, erläutert. 9 Bog. Kl. 8°. Geb. 1 Mk. 80 Pf.

Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Erlangen: **Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901 erläutert. 16 Bog. Kl. 8°. Geb. 3 Mk.

Dr. Max Reindl, Sekretär bei der Generaldirektion der Kgl. bayer. Staatseisenbahnen: **Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung sowie der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Unfallversicherungsgesetze erläutert. 16½ Bog. Kl. 8°. Geb. 3 Mk.

Fernere Neuigkeiten:

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitelungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. 3½ Bg. 8°. Geh. 1 Mk.

Dr. Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. 5½ Bog. 8°. Geh. 1 Mk. 80 Pfg.

Dr. jur. Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse und die diesbezüglichen Aufgaben des Gesetzgebers. 5 Bog. 8°. Geh. 1 Mk. 50 Pfg. (63)

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Die
Vorlegung von Sachen
zur Besichtigung nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche
für das Deutsche Reich.
Von
Dr. Alfons Dierschke
Preis: 2 Mk. 50 Pfg.
(Bildet zugleich das 3. Heft des VIII. Bandes, der Abhandlg. z. Privatrecht, herausg. von Prof. Dr. O. Fischer-Breslau.)

Die Belastung
des
Arbeitereinkommens
durch die Kornzölle.
Von
Paul Mombert.
Preis: 1 Mark.

Achille Loria,
Die Soziologie.
Ihre Aufgaben, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte.
Vorträge gehalten an der Universität Padua im Januar bis Mai 1900.
Autorisierte und v. Verfasser durchgesehene deutsche Uebersetzung aus dem italienischen
von **Dr. Clemens Heiß.**
Preis: 1 Mark.

Agrar- und Industriestaat.
Eine Auseinandersetzung mit den Nationalsozialen und mit Professor **L. Brentano** über die Kehrseite des Industriestaats und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes.
Von
Professor Adolph Wagner.
— Preis: 1 Mark. —

Ich offeriere und liefere franko, solange der Vorrat reicht:

Dr. Herm. Habicht

Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

2. Aufl. 1900.

Halbfrz. gebd. für Mk. 5.—.

(40)

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung für Rechtswissenschaft
München, Karlsplatz 29.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte
in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung
dargestellt von
Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.
Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:
Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

Digitized by Google

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Deutsches Konkursprozessrecht.

Von **Lothar Seuffert.**

andbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von K. Binding. IX. 3.)
1899. Preis 11 M.; gebunden 13 M. 50 Pf.

itschrift f. internationales Privat- u. Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe.

Begründet von **F. Böhm**, herausgegeben von **Theodor Niemeyer.**
Elfter Jahrgang. 1901. 6 Hefte. Preis 12 Mk.

Römisches Strafrecht.

Von **Theodor Mommsen.**

Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von K. Binding. I. 4.)
1899. Preis 24 M.; gebunden 27 M.

evision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrecht

unter Berücksichtigung des neuen deutschen Reichsrechts.

Von **August Sturm.**
1900. Preis 7 M.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift
schlands:

). A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte
in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

nnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis
lark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten
egen.

Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung **München** und **Leipzig.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet von

Dr. jur. **Ludw. Laß,** Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin,

und

Dr. jur. **Rud. Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndikus mehrerer Versich.-Gesellschaften.

Zweite nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bearbeitete Auflage.

1. Lieferung. (5 Bogen.) **Mk. 1.80.**

Die vorliegende zweite Auflage des „Haftpflichtrechts" ist ein völlig neues Buch geworden. Die Verfasser haben sich die eingehende Darstellung des gesamten modernen Schadensersatz- und Haftpflichtrechts in Bezug auf Körperverletzung und Tötung von Menschen zur Aufgabe gemacht. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, dem Praktiker in den oft so überaus schwierigen und in das soziale Leben tief einschneidenden Fragen das erforderliche Material an die Hand zu geben. Hierzu dürften die Verfasser in hervorragender Weise berufen sein, da sie durch ihre Berufsthätigkeit — der eine als ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes, der andere als Berater mehrerer größerer Versicherungsanstalten — in unmittelbarer Beziehung zur rechtlichen Behandlung von Schadensfällen stehen.

Abgesehen davon, daß die neueste Gesetzgebung — das letzte der behandelten Gesetze erging am 18. Juni 1901 — welche jetzt abgeschlossen vorliegt, in dem Werke Verwertung fand, wurde insbesondere die Rechtsprechung und die umfangreiche Litteratur der letzten Jahre sehr eingehend berücksichtigt.

Das Werk zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil umfaßt die dem Privatrechte angehörigen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen in der besonders für den Praktiker wichtigen Einteilung in Schadensstiftung und Schadensersatz.

Der zweite Teil befaßt sich mit dem sog. „besonderen Haftpflichtrecht", wie es in der Reichsversicherungsgesetzgebung geregelt ist.

Der Umfang des Werkes wird etwa 20 Druckbogen, der Preis ungefähr Mk. 6.— bis Mk. 7.— betragen.

Der 1. Lieferung werden die weiteren rasch folgen, da das ganze Manuskript druckfertig vorliegt. Die Vollendung des Werkes ist im Herbst dieses Jahres bestimmt zu erwarten.

Mit der letzten Lieferung gelangt eine solide Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von 60 Pfg. zur Ausgabe.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Strafgesetzgebung
des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts

mit einem Gesammtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis

herausgegeben von

Dr. Philipp Allfeld,

ord. Professor an der Universität Erlangen.

gr. 8°. (VIII, 924 S.) 1900. In Halbfranz gebd. **Mk. 8.—.**

Das Werk enthält 125 Gesetze.

Auf genaueste Uebereinstimmung des Textes mit dem Reichsgesetzblatt, klaren und übersichtlichen Druck und vorzügliche Ausstattung ist besonders Bedacht genommen.

Die Hauptabschnitte des systematischen Inhaltsverzeichnisses lauten:

I. Theil: **Strafgesetze.**

I. Abschnitt.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungs- und Abänderungsgesetzen.

II. Abschnitt:

Das Militärstrafgesetzbuch sammt Einführungsges.

III. Abschnitt.

Die übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze.

A. Gesetze betr. das persönliche und räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze.

B. Gesetze zum Schutze von Gütern der Gesammtheit.

C. Gesetze zum Schutze von Gütern der Einzelnen.

II. Theil: **Strafprozessgesetze.**

NB. Zwei **Ergänzungsblätter**, enthaltend die Änderungen und Ergänzung des Str.-G.-B. vom 25. Juni 1900, liefert jede Buchhandlung dem Käufer des Werkes kostenlos!

Die vorliegende Sammlung ist für die Zwecke der juristischen Prüfungen bereits an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium der Justiz angeschafft worden.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig

DAS URHEBERRECHT

(AUTORRECHT)

AN WERKEN DER LITTERATUR UND TONKUNST

UND

DAS VERLAGSRECHT

UNTER FORTLAUFENDER ERLÄUTERUNG DER NEUEN EINSCHLÄGIGEN REICHSGESETZE UND UMFASSENDER BERÜCKSICHTIGUNG DER BISHERIGEN PRAXIS UND WISSENSCHAFT GEMEINVERSTÄNDLICH DARGESTELLT VON

DR. JUR. LUDWIG KUHLENBECK,

RECHTSANWALT.

MIT EINEM ANHANGE:

DIE STAATSVERTRÄGE UND WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER AUSLÄNDISCHEN GESETZGEBUNG BETR. GEISTIGES EIGENTUM.

Preis: M. 8.—, in eleg. Halbfranzeinband M. 10.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dr. Ernst Jaeger,

ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

und einem

Gesammtregister

für den

akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Preussen. ca. 50 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Grossherzogthum Baden. ca. 50 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 50 Reichsges. u. 13 Landesausführungsges. gr. 8°. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

K. Maenner,
kgl. Oberlandesgerichtsrath in Zweibrücken.

Das Recht der Grundstücke
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—**.

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

Karl Meyer,
k. Landgerichtsrath in Landshut.

Die Konkursordnung
für das deutsche Reich

nebst

den zugehörigen Einführungsgesetzen
und das Reichsgesetz,

betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—**.

Digitized by Google

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München.**
Buchhandlung, Antiquariat und Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften.

Von den von mir käuflich erworbenen **Restvorräten** biete ich bis auf Weiteres an:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Alte vollständige Ausgabe.

Band 1—55 u. Generalregister zu Bd. 1—50 gebunden für **Mk. 60.—**
Band 31—55 u. Generalregister zu Bd. 1—50 gebunden für **Mk. 30.—**
— Einzelne Bände je nach Vorrat billigst. —

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
Hrsg. von **Dr. Gg. Hirth** und **Dr. Max von Seydel.**

Jahrgang **1868—1900**, vollständige Serie **mit den vergriffenen** und seltenen Jahrgängen 1868, 1869 und 1880 gebunden für **Mk. 180.—**
„ **1870—1900**, gebunden für . . . . . **Mk. 130.—**
„ **1881—1900**, gebunden für . . . . . **Mk. 100.—**
„ **1891—1900**, gebunden für . . . . . **Mk. 50.—**
Kleinere Serien, sowie einzelne Bände je nach Vorrat billigst.

Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts

für Bayern in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Band 1—16 gebunden für . . . . . **Mk. 50.—**
— Einzelne Bände billigst. —

München
Karlsplatz 29
nächst dem Justizpalast.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München, herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 10

Bürgerliches Recht.

A. Reichsrecht.

I. Kommentare.

1. **Kaufmann, Dr. F. A.**, Landricht., Kommentar u. Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches f. Studium u. Praxis. Bd. I/II: Allgemeiner Tl. Lex.-8°. Bonn, (Röhrscheid & Ebbecke) 14.50

Dieser vornehm ausgestattete Kommentar hat schon 1900 zu erscheinen begonnen. Bis jetzt liegen zwei Bände — der allgemeine Teil und der allgemeine Teil der Schuldverhältnisse — vollendet vor. Es soll dies einer von den wenigen grösseren Kommentaren des B.G.B. werden, die nur einen Schriftsteller zum Verfasser haben. Gerade dieser Umstand verspricht einen einheitlichen Ausbau des Werkes.

Ausser den zahlreichen speziellen Erläuterungen unter den einzelnen Paragraphen, enthält das Werk ausführliche systematische Vorbemerkungen zu den Titeln und Untertiteln des Gesetzes welche die gemeinsamen Punkte zusammenfassen und systematisch entwickeln. Jede dieser Vorbemerkungen ist mit Überschrift versehen; bei jedem Absatz weist ein durch den Druck hervorgehobenes Wort auf den Inhalt hin. Dies erleichtert die Übersicht, wie überhaupt der Kommentar, was Übersichtlichkeit anlangt, das Grösstmögliche leistet. Bei den einzelnen Paragraphen ist auf die einschlägigen Stellen in den Lehrbüchern von *Cosack* und *Endemann*, sowie auf den ersten Entwurf des B.G.B., die Bundesrats- und Reichstagsvorlage und auf die Protokolle verwiesen. Im allgemeinen ist mit Litteraturangaben etwas gespart.

Jedem der beiden bis jetzt erschienenen Bände geht eine Einleitung voraus: die des ersten Bandes behandelt die Entstehungsgeschichte des B.G.B., dessen Geltungsgebiet, seinen Charakter, den Aufbau, die Sprache und Litteratur (I. Kapital), die Lehre vom objektiven und subjektiven Recht (II. Kapitel). In der Einleitung des zweiten Bandes wird dargestellt die Einteilung und der Charakter des II. Buchs, das Anwendungsgebiet des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse, ferner Begriff, Rechtsnatur und Inhalt des Schuldverhältnisses (Naturalobligationen), Begründung, Änderungen und Erlöschen desselben. Jeder Band bildet ein abgeschlossenes Ganze. Das Nachschlagen wird durch Inhaltsverzeichnisse nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen erleichtert. H.

2. **Planck, Dr. G.**, Das Bürgerl. Gesetzb. nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Lfg. 16—18. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) 10.—

Lieferung 16 enthält die §§ 903—1007 des Sachenrechts (teils noch vom verstorbenen Reichsgerichtsrat *Achilles*, teils vom Herausgeber, teils vom Geh. Justizrat *Greiff* kommentiert), Lieferung 17 führt die Erläuterungen des Erbrechts vom § 2196 bis § 2301 weiter, Lieferung 18 bringt die a. 112—178 des Einführungsgesetzes. Die Vollendung des vorzüglichen Werkes, von dem — wie früher berichtet — die Bände I, II u. IV bereits abgeschlossen vorliegen, steht sonach in nächster Zukunft zu erwarten.

3. **Staudinger, Dr. J. v.**, kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B.G.B. f. d. Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. 17. Liefg. gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Digitized by Google

Die Lieferung enthält den Kommentar der §§ 65—89 (Prof. R.A. *Löwenfeld*), 90—110 (Privatdozent *Riezler*) und 2102—2170 (R.A. *Herzfelder*) — durchgehend gründliche und auf der Höhe der Litteratur stehende Erläuterungen. Vollendet sind die Bände II, III, IV u. VI. Auch dieses treffliche Kommentarwerk steht also nahe vor seinem Abschlusse.

II. Systematische Arbeiten.

1. Gesammtdarstellungen.

1. **Enneccerus, L.,** u. **H. O. Lehmann,** Proff., Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. I. Bd., 2. Hälfte, 2. Liefg. Einzelne Schuldverhältnisse. gr. 8°. (XIII—XV, 513—882). Marburg, (N. G. Elwert'sche Verl.-Buchh.) 7.—

Mit dieser Lieferung hat der I. Band, bearbeitet von Professor *Dr. Enneccerus* in Marburg, in 2. Auflage seinen Abschluss gefunden. Die Lieferung bringt die Lehre von der Hinterlegung, Aufrechnung und anderen Schuldtilgungsgründen, von der Forderungsübertragung und der Schuldübernahme, der Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, den zeitlichen und räumlichen Grenzen des Obligationenrechts, und den ganzen besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse. Wie wir früher bereits rühmend hervorgehoben haben, zeichnet sich dieses Werk vor anderen Lehrbüchern durch eine der Klarheit und Wissenschaftlichkeit der Darstellung nirgends Abbruch thuende Prägnanz aus, die das — ursprünglich für Praktiker verfasste — Buch gerade den Studenten besonders empfehlen dürfte. Zum Beweise für die Gründlichkeit der Litteraturverwertung möchten wir nur auf die Lehre von der Aufrechnung verweisen (§§ 214 ff.). Die Vollendung des II. Bandes ist für die nächste Zukunft in Aussicht gestellt.

2. **Heilfron, Dr. E.,** Amtsrichter, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 4 Bände. Berlin (Speyer & Peters).
   Band I: Allgemeiner Teil. 2. Aufl. 8°. (X, 708 S.). geb. 7.—
   Band II: Recht der Schuldverhältnisse. 8°. (XIII, 974 S.). geb. 9.—
   Band III: Sachenrecht. 8°. (XI, 752 S.). geb. 7.50
   Band IV: Familien- und Erbrecht. 8°. (XII, 830 S.). geb. 8.—

Der Verfasser gibt in diesen, teilweise unter Mitwirkung von Gerichtsassessor *Pick* in Berlin verfassten Bänden eine zur Vorbereitung auf die juristischen Prüfungen bestimmte Darstellung des neuen bürgerlichen Rechts. Der I. Band (Allgemeiner Teil) liegt bereits in zweiter Auflage vor. Bei jedem Rechtsinstitut ist ein Überblick über die Entwickelung des römischen und des deutschen Rechts vorangestellt. In den Noten sind wichtige Nebengesetze und namentlich preussische Ausführungs-Vorschriften berücksichtigt. Eine selbständige wissenschaftliche Forschung enthält das Werk nicht. Litteraturnachweisungen sind gänzlich unterblieben. Man darf sich daher fragen, ob der Titel „Lehrbuch" gerechtfertigt ist. „Vorbereitungsbuch" wäre ohne Frage die passendere Bezeichnung. Als Vorbereitungsbuch aber verdient das Werk alle Anerkennung. Es ist klar und verständig geschrieben und verarbeitet einen ganz gewaltigen Stoff, da es auch das in den Nebengesetzen des B.-G.-B. enthaltene Privatrecht berücksichtigt. Eine Zusammenfassung in einen Band unter Kürzung oder Weglassung der historischen Ausführungen dürfte schon mit Rücksicht auf den Preis sehr zu empfehlen sein.

2. Einzelabhandlungen.

1. **Alberti, Dr. jur. C. v.,** Hilfsrichter in Vaihingen a. E., Das Notwehrrecht. gr. 8° (86 S.). Stuttgart. (W. Kohlhammer.) 1.80

Gegenstand dieser Abhandlung ist das praktisch sehr häufig zur Anwendung kommende, in der Behandlung ziemlich difficile Notwehrrecht des § 227 B.-G.-B. und des § 53 R.-St.-G.-B., das auch in der Litteratur schon eine ausgiebige Besprechung gefunden hat. Die Arbeit ist auf vorwiegend civilrechtlicher Grundlage aufgebaut, behandelt daneben aber auch die Bedeutung und die Folgen der Notwehr im Strafrecht. In dem I., allgemeinen Teile des Werkes lässt sich der Verfasser aus über das Notwehrrecht in den geltenden deutschen Gesetzen im allgemeinen, über das Verhältnis des Notwehrrechts zum Strafrecht, gibt eine allgemeine Charakterisierung desselben und prüft die Frage nach dem Rechtsgrund der Notwehr. In dem mit „Die in Betracht kommende Notlage" betitelten II. Abschnitt folgt eine eingehende Erläuterung der Thatbestandsmerkmale der §§ 227 B.-G.-B. und 53 R.-St.-G.-B., worin sich u. a. der Verfasser energisch gegen die von verschiedenen Rechten und Schriftstellern vertretene Ansicht wehrt, dass in Fällen, in denen man dem Angriff aus dem Wege gehen oder durch Flucht sich der Gefahr entziehen kann, dies letztere zu geschehen habe und keine Notwehr gegeben sein solle. Im III. Abschnitt wird gesprochen von der Verteidigung gegen den Angriff, der dolosen Notwehr, der Überschreitung der Notwehr, von Notwehrpflicht, Nothilfe, Nothilfepflicht und von den Fällen irrtümlicher Notwehr. Der Schlussabsatz handelt von dem möglicherweise infolge der Notwehr eintretenden Schadensersatze.

Digitized by Google

Die mancherlei neuen Gesichtspunkte, von denen aus hier die Lehre über das Notwehrrecht entwickelt wird und die treffenden, anschaulichen Beispiele verleihen dem Buch ein besonderes Interesse. H.

2. **Brückner, H.**, Reichsger.-Rat, Die (privatrechtliche) Haftung f. d. rechtswidrige Verhalten anderer insbes. d. Vertreter u. Gehilfen n. d B.-G.-B. u. sonst. Reichsgesetzen. 8°. (34 S.). Hannover (Helwing'sche Verlagsh.) 1.—

Das gediegene Werkchen bildet einen Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand." Der Verfasser entwickelt in demselben die vielbestrittene, aber äusserst wichtige und im praktischen Leben sehr häufig zur Anwendung kommende Lehre von der Haftung für das rechtswidrige Verhalten anderer, insbesondere der Vertreter und Gehilfen. Er bespricht in zwei Abteilungen diese verschiedenen Fälle der Haftbarkeit, ihre Voraussetzungen und Grenzen, und zwar im I. Abschnitt: Die Haftung in Vertragsverhältnissen bei der Eingehung von Verträgen und bei der Erfüllung von solchen und sonstigen Schuldverbindlichkeiten. Der II. Abschnitt verbreitet sich über die Haftung für unerlaubte Handlungen oder ausserkontraktliches Verschulden Dritter. Im Schlussteil des Aufsatzes berührt der Verfasser die (zum Teil) weitgehende Haftung auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften (Spezialgesetze), wie die Haftung der Gastwirte, der Schiffer, Frachtführer und insbesondere die Haftung der Eisenbahn. Die Arbeit gewährt einen guten Überblick gewinnen über die in Betracht kommenden Paragraphen des B.-G.-B., besonders §§ 31, 164, 166, 278, 831, 832, und vergleicht die Bestimmungen des B.-G.-B. mit dem gemeinen Recht, dem Handelsrecht und den analogen Vorschriften des code civil und des sächsischen bürg. Gesetzbuchs. Von besonderem Werte ist die Anführung der gesamten Litteratur des alten wie des neuen Rechts und der einschlägigen Judikatur des Reichsgerichts. H.

3. **Kipp, Dr. Th.**, Prof., Wer kann nach deutschem bürgerlichen Recht m. Vermächtnissen belastet werden? [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (36 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 1.20

In dieser gediegenen und scharfsinnigen Abhandlung unternimmt es der Verfasser nachzuweisen, dass nach dem B.-G.-B. mit Vermächtnissen nur belastet werden können: Erben, Vermächtnisnehmer und solche, die durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter von Todeswegen bedacht sind, falls der Erblasser bis zu seinem Tode den bestimmten Dritten einseitig durch einen anderen ersetzen konnte.

4. **Knauer, Dr. Alex.**, Die höhere Gewalt im Reichsrecht. gr. 8°. (IV, 166 S.). Berlin, (Struppe & Winckler) 4.40

Der Abhandlung liegt ein Thema von hoher praktischer Bedeutung zu Grunde. Die Einleitung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Haftpflicht im römischen Recht und zählt die Stellen des Reichsrechts auf, in denen sich der Begriff der höheren Gewalt ausgedrückt findet. Es folgt dann eine Übersicht über die aufgestellten verschiedenen Begriffsbestimmungen der höheren Gewalt nach zwei Hauptgruppen, der subjektiven und objektiven Theorie. Im 2. Abschnitt folgt die Prüfung der Reichsgesetze, nämlich des alten und neuen Handelsgesetzbuchs, des Reichshaftpflichtgesetzes, des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, der alten und neuen C.-P.-O., der K.-O., der St.-P.-O. und endlich des B.-G.-B. mit Rücksicht auf den subjektiven Begriff der höheren Gewalt. Im 3. Abschnitt weist der Verfasser entschieden die Gerth'sche Theorie, welche vis maior und casus einander gleich stellt, als der Ansicht des Reichsrechts nicht entsprechend zurück. Der nächste Absatz bespricht eingehend die objektive Theorie, die Einrede der höheren Gewalt, ihr Anwendungsgebiet und ihr Verhältnis zu den übrigen haftbefreienden Einreden sowie noch die Anwendung des Begriffs der höheren Gewalt speziell in den Prozessordnungen und den §§ 203 und 1996 B.-G.-B. In dem Schlussabschnitt, einer kurzen Rekapitulation des Ganzen, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass im Bereiche der alten und neuen C.-P.-O., der St.-P.-O. und der K.-O. unbedingt allein die subjektive Theorie der vis maior angewendet werden müsse, während im alten und neuen Handelsgesetzbuch, im Postgesetz des Deutschen Reichs und im B.-G.-B. der Begriff der höheren Gewalt objektiv zu fassen sei. Er erklärt die Anwendung der höheren Gewalt in §§ 203 und 1996 B.-G.-B., § 453 H.-G.-B. ebenso für verfehlt wie den Gebrauch des unabwendbaren Zufalls in den Prozessordnungen. H.

5. **Schindler, Dr. Ernst**, Die geschäftsmässige Heiratsvermittlung. Ihre Geschichte, Dogmatik u. Behandlung im deutschen Reichsrecht. gr. 8°. (91 S.). Berlin (E. Ebering) 2.40

In dem XII. Heft der von *Dr. Emil Ebering* in Berlin veröffentlichten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien macht der Verfasser in interessanter und fesselnder Weise bekannt mit dem Institut der gewerbsmässigen Heiratsvermittlung, das schon eine ausgiebige litterarische Behandlung und stets besondere Beachtung in Gesetzgebung und Praxis gefunden hat. Er tritt der ihrer praktischen Konsequenzen wegen wichtigen

Digitized by Google

Frage näher: „Ist die Ehemaklergebühr klagbar?“, die im B.-G.-B. in verneinendem Sinne entschieden wurde. Nachdem im I. Teil der Arbeit in historischer Reihenfolge von der Römerzeit bis zum 19. Jahrhundert die wechselnden Anschauungen über dieses Institut dargestellt sind, bringt der II., dogmatische Teil in Form einer Polemik die Untersuchung der prinzipiellen Frage, ob die gewerbsmässige Ehevermittlung ihrem Wesen, ihrer inneren Natur nach fähig ist, anerkanntes Objekt des positiven Rechts zu sein oder ob sie etwas der Rechtssanktion prinzipiell Unzugängliches und Unwürdiges ist. Verfasser, der zur Verneinung der letzteren Frage kommt, entwickelt in diesem Teil zunächst den Begriff der gewerbsmässigen Heiratsvermittlung, den rechtlichen Charakter der Heiratsvermittlungsprovision und die Gefahr der Suggestion. Eingehender beleuchtet er dann die gewerbsmässige Ehevermittlung selbst und die sittliche Natur der Ehe. Im III. Teil wird das Schicksal der gewerbsmässigen Heiratsvermittlung im B.-G.-B. behandelt: Juristische Konstruktion des § 656; materielle Konsequenzen desselben; sein Verhältnis zu § 35,3 G.-Gew.-O. und § 2 H.-G.-B. Endlich wird noch konstatiert, dass dem § 656 B.-G.-B. keine rückwirkende Kraft zukommt, die Klagbarkeit des Ehemäklerlohnes sich eben nach dem Rechte bestimmt, unter dem der Maklervertrag geschlossen wurde.

Im Schlusswort kommt der Verfasser zu dem Resultat, dass der § 656 B.-G.-B, der ja auch erst in elfter Stunde in das Gesetz hereinkam, eine prinzipiell verfehlte und unvollständige Schöpfung sei, und dass es besser gewesen sein würde, wenn auch im neuen Rechte wie vorher im gemeinen und preussischen allgemeinen Landrecht die Frage der Klagbarkeit des Ehemäklerlohnes quaestio facti geblieben wäre. Die Arbeit ist mit einer Fülle von Litteratur aus allen Gebieten belegt und darf allgemeine Beachtung beanspruchen. H.

6. **Wendt, Dr. Otto,** Professor in Tübingen, Unterlassungen im bürgerlichen Recht. [Aus: „Archiv f. d. civilist. Praxis“.] gr. 8°. (IV, 307 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 6.60

Die wertvollen Untersuchungen des bekannten Tübinger Rechtslehrers behandeln die Unterlassung als Gegenstand von Verpflichtung und Anspruch (§§ 1—13), die Unterlassung als Ursache bestimmter Rechtsfolgen (§§ 14—21), die Unterlassung als Willenserklärung (§§ 22—28). Eine höchst beachtenswerte Beilage (S. 288—307) befasst sich mit der Natur der paulianischen Anfechtung nach neuem Recht. Wendt entscheidet sich für die obligatorische Wirkung und will konsequent die Anfechtung selbst als Geltendmachung des „Anspruchs“ bezeichnet wissen.

B. Landesrechte.

1. **Aschrott,** Landger.-R. Dr. P. F.: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Einleitg. u. Erläutergn. (335 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.80

Am 1. April 1901 ist in Preussen das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in Kraft getreten. An der Handhabung dieses Gesetzes, an welches in sozialer Hinsicht grosse Erwartungen geknüpft werden, sind nicht nur wie die Gerichte, Landräte, Vorsteher der kgl. Polizeibehörden, sondern in hervorragender Weise auch Kirche und Schule beteiligt. Allen diesen Faktoren eine genaue Kenntnis des Gesetzes selbst sowie der zahlreichen, sonst noch einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern, war der dankenswerte Zweck, den der Verfasser mit der Kommentierung des angeführten Gesetzes verfolgt und nach der Anlage des Buches auch erreichen wird. Der Kommentar bietet in handlicher Form und hübscher Ausstattung trotz seiner verhältnismässigen Kürze eine gute Übersicht über die in Betracht kommenden Fragen auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung. Die Einleitung enthält eine Gegenüberstellung von Reichs- und Landesrecht hinsichtlich der Fürsorgegesetzgebung, eine kurze Entstehungsgeschichte des preussischen Gesetzes, das System des Gesetzes und die hauptsächlichsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht mit einer Angabe der Gesetzesmaterialien und der Litteratur. Es folgt dann der Text des Gesetzes, an den sich die sehr ausführliche Erläuterung desselben in der Folge der Paragraphen anschliesst. Ausser diesen Ausführungen sind fünf grössere Vorbemerkungen hervorzuheben, nämlich über den gesetzlichen Umfang, das gerichtliche Verfahren, die Ausführung, die Kosten der Fürsorgeerziehung und die Strafbestimmungen. Den Abschluss bilden in mehreren Anlagen die bei Anwendung des Gesetzes noch einschlägigen Ausführungsbestimmungen, Ministerialverfügungen, Reglements zweier Provinzialverbände (— welche gerade in ihren Verschiedenheiten ein gutes Bild über die Art der Ausführung des Gesetzes in den Kommunalverbänden geben —), Dienstesanweisungen und endlich einige treffende Beispiele zur Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. H.

2. **Heinsheimer, Dr. Karl,** Landger.-Rat, Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das Badische Recht. II. Bd. 1. Liefg. Familienrecht I. Abtlg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (128 S.). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 1.80

Digitized by Google

Die Darstellung, über die wir bereits früher berichtet haben, ist im vorliegenden Hefte bis zum § 1426 B.G.B. gediehen.

3. **Linckelmann, Dr. Karl,** Rechtsanwalt u. Notar, u. **Dr. Ernst Fleck,** Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. Lfg. 4—5. gr. 8°. (S. 241—400). Hannover (Helwing) 4.—

Die Lieferungen enthalten namentlich die das Deich-, Siel- und Bergrecht betreffenden Normen.

4. **Löwenbach,** Landrichter, Das westfälisch-provinzielle eheliche Güterrecht d. Ges. v. 16. Apr. 1860 in s. Bedeutung f. d. a. 1. Jan. 1900 bestehenden Ehen. 8°. (VII, 112 S.). Paderborn (Ferd. Schöningh) 2.40

Die Veranlassung zu dem vorliegenden Werkchen waren die mannigfachen Bedenken, die sich bei der Anwendung des westphälisch-provinziellen ehelichen Güterrechts des Gesetzes vom 16. April 1860 nach seiner Überleitung auf die am 1. Januar bestehenden Ehen gezeigt haben. Der Verfasser hat versucht, in einer kurzgefassten, systematischen Darstellung des jetzigen Rechtszustandes in der Provinz Westphalen zur Lösung der vielfachen Streitfragen beizutragen. Das anschauliche und übersichtliche Schriftchen gibt in der Einleitung eine kurze Entwicklungsgeschichte des Gesetzes von 1860 und eine Darlegung der Folgen, welche die Überleitung verursachte. Das I. Kapitel behandelt Begriff, Umfang, Entstehung und Ausschluss der Gütergemeinschaft, das II. die rechtlichen Wirkungen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während des Bestehens der Ehe, das III. die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten (und zwar bei unbeerbter und bei beerbter Ehe), das IV. das Ende der Gütergemeinschaft. Dieser Abhandlung schliessen sich noch zwei Anhänge an, von denen der erste sich mit der Stellung der unehelichen Kinder und der Einkindschaft beschäftigt, während der zweite zur bequemeren Orientierung die für die Überleitung in Frage kommenden Artikel des Einf.-Ges. und des preussischen Ausführ.-Ges. zum B.-G.-B., sowie das vertragsmässige Güterrecht nach B.-G.-B. (§§ 1432—1518) im Abdruck enthält.

Die bei der Eigenart des schwierigen und verwickelten Stoffs nicht gerade einfache Abhandlung, der grössere Vorarbeiten auf diesem Sondergebiet und höchstrichterliche Entscheidungen fehlten, wird der heimischen Rechtsprechung ein willkommener Beitrag zur Klärung der in Frage stehenden Materie sein. H.

5. **Türke, R.,** Assessor, u. Amtsger.-Rat **K. Niedenführ,** Das bürgerl. Recht, das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das. preuss. Ausführungsges. etc. 1. Bd. gr. 8°. (XVIII, 224 u. 734 S.). 2. Bd. gr. 8°. (XXXIV, 550 u. 360 S.). 3. Bd., erste Hälfte (240 S.) Leipzig (Rossberg'sche Hofb.) 25.—

Das Sammelwerk soll sämmtliche vom 1. Januar 1900 ab geltenden Reichs- und preussischen Landesgesetze nebst den dazu ergangenen Erlassen, Verordnungen, Anweisungen und die noch massgebende oberstrichterliche Judikatur enthalten. Die Vorschriften des B.-G.-B. sind mit Erläuterungen versehen. Um den Text des Gesetzes nicht zu sehr auseinander zu reissen, wurden von den ergänzenden reichs- u. landesrechtlichen Vorschriften nur die kürzeren den ergänzten Bestimmungen des B.-G.-B. selbst eingefügt; andere Gesetze u. s. w. sind als besondere Anhänge abgedruckt. Die Vollständigkeit der Sammlung kann vor ihrem Abschlusse nicht nachgeprüft werden. Doch steht schon jetzt fest, dass sie ein ausserordentlich reiches Material bei schöner Ausstattung und zweckmässiger Anordnung bietet.

C. Römisches und gemeines Recht.

1. **Jurisprudentiae** Antehadrianae quae supersunt ed. *F. P. Bremer.* Pars I u. II, Sectio I/II. Leipzig (B. G. Teubner).
   Pars I: Liberae rei publicae juris consulti. 8°. (V, 424 S.). 5.—
   Pars II, sectio I/II: Primi post principatum constitutum saeculi juris consulti. 8°. (IV, 582 u. XXVI, 638 S.). 16.—

Eine ausserordentlich inhaltsreiche und interessante Sammlung, deren Gebrauch durch treffliche indices wesentlich erleichtert wird.

2. **Windscheid, Dr. Bernh.,** weil. Prof., Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. unter vergleichender Darstellung d. deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Professor *Dr. Th. Kipp.* 3 Bände. gr. 8°. (I. Bd. XVIII, 1141 S., II. Bd. VII. 1070 S., III. Bd. XI, 864 S.) Frankfurt a.M. (Litterar. Anstalt) 45.—

Das *Windscheid*'sche System, in dem die Wissenschaft des Pandektenrechts anerkanntermassen ihre höchste Vollendung erreicht hat, war vom Verfasser selbst zuletzt im Jahre 1891 aufgelegt worden. Nach dem Tode des Meisters eine neue Auflage zu veranstalten, war eine notwendige, aber schwierige und delikate Aufgabe. Der Herausgeber, ein besonders berufener Schüler Windscheid's, hat diese Aufgabe mit ebenso viel Pietät als juristischem Scharfsinn und Wissen gelöst. Er hat den bisherigen Text — abgesehen von der Berichtigung zweifelloser Versehen — vollkommen unverändert

Digitized by Google

gelassen und alle eigenen Zusätze durch eckige Klammern markiert. Neuerungen, die noch aus handschriftlichen Notizen Windscheid's stammen, sind durch Doppelklammern gekennzeichnet. Im Band I § 148 Note 4a ist eine nachgelassene Kritik Windscheid's zu *Ihering*'s Besitzlehre abgedruckt. Die Zusätze des Herausgebers berichten zunächst über die seit 1891 erschienene Litteratur und Rechtsprechung. Ausserdem bringen sie eine knappe, aber mustergültige Darstellung der einzelnen Institute nach neuem bürgerlichen Recht, in welcher der Herausgeber zu den wichtigsten Streitfragen eine bestimmte und scharf begründete Stellung nimmt. Hervorgehoben seien die Ausführungen über die Besitzlehre, Anfechtung, Kompensation, Kauf, Testamentsvollstrecker, Erbverträge, Erbenhaftung und Veräusserung der Erbschaft nach dem Rechte des B.-G.-B. In dieser neuen Gestalt wird das grosse Werk auch für die Erkenntnis des B.-G.-B. von hohem und dauerndem Nutzen sein.

D. Rechtsprechung.

Kuhlenbeck, Dr. L., Rechtsanw., Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe u. Institute des Civilrechts, in systemat. Folge dargestellt u. kritisch besprochen. Hft. 1—8. gr. 8°. Berlin (W. Moeser) 16.—

Der Verfasser und Herausgeber dieser Darstellung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist in der Praxis, besonders in Anwaltskreisen, durch seinen Handkommentar zum B.-G.-B., der jetzt mit dem Einführungsgesetz vollendet vorliegt, schon bestens bekannt. — Der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins hatte, wie es im Vorwort zur ersten Lieferung heisst, den Verfasser bestimmt, die civilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts in dem Vereinsorgan, der Juristischen Wochenschrift, einer kritischen Besprechung zu unterziehen. Die in der erwähnten Zeitschrift mitgeteilten Aufsätze auch den Interessenten ausserhalb des Leserkreises der Juristischen Wochenschrift zugänglich zu machen, ist der Zweck der vorliegenden in Lieferungen veranstalteten Sonderausgabe. Das 1. Heft dieses Werkes ist bereits im September 1895 erschienen. Ihm folgten im Laufe der Jahre weitere sieben. Schon in den allerersten Heften ist das B.-G.-B. in seinem Entwurfe, dann in der Reichstagsvorlage und seit 1896 als Gesetz eingehend berücksichtigt. Es ist dies ganz in der Reihenfolge der Paragraphen geschehen, so dass mit den ersten fünf Heften (I. Teil) die Darstellung des allgemeinen Teils des B.-G.-B. (§§ 1—240) erledigt ist. In den Aufsätzen des 6., 7. und einem Teil des 8. Heftes hat der Verfasser den allgemeinen Teil des Obligationenrechtes zum Gegenstande der Besprechung gemacht und im letzten Aufsatz mit der Besprechung der Grundsätze des Kaufvertrages, dessen Voraussetzungen und Wirkungen den speziellen Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse in Angriff genommen. Über den Fortgang des interessanten und dankenswerten Unternehmens werden wir noch zu berichten haben. H.

Handelsrecht.

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Das Reichsges. betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung vom 20. IV. 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Erläutert v. N. 2. Aufl. (XXIV, 268 S.). Berlin (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

Die vorliegende 2. Auflage des bewährten Handkommentars hat die neueste Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung überall gründlich berücksichtigt. Trotzdem ist es dem Verfasser gelungen, das Buch um nahezu fünfzig Seiten gegen die erste Auflage zu kürzen. Umfangreichere Ausführungen sind nur noch zu solchen Vorschriften gegeben, die wegen ihrer besonderen praktischen Bedeutung eingehenderer Darlegung bedurften. Diese Prägnanz verleiht dem Buch eine einzigartige Handlichkeit und Brauchbarkeit. Der wissenschaftliche Wert der Noten steht weit über dem Durchschnittsmasse der Handkommentarlitteratur.

Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Goldstein, Dr. Justin,** Rechtspraktikant, Der Konkurs der Aktiengesellschaft (Annalen des Deutschen Reichs 1901 Heft 10) München (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Der Konkurs der Aktiengesellschaft ist ein in unseren Tagen nur zu praktisch gewordenes Thema, das auffallenderweise bisher keine zusammenhängende Bearbeitung gefunden hatte. Die vorliegende Abhandlung bildet den ersten, wohlgelungenen Versuch einer systematischen Darstellung. Bei aller Kürze geht sie keiner Streitfrage aus dem Wege und zieht auch markante Sätze des ausländischen Rechts in den Kreis der Darstellung. Die Ausführungen sind durchaus klar und gründlich und werden dem Juristen wie dem Handelsstande willkommen sein.

Digitized by Google

2. **Hellwig, Dr. Konr.**, Prof., Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Eine prozessuale Abhandlung mit Beiträgen z. B.R., insbesondere z. Lehre von d. Rechtsnachfolge u. d. Verfügungsmacht des Nichtberechtigten. gr. 8°. (XVI, 527 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 14.—

Das vorliegende Werk dieses selbständigen und scharfsinnigen Juristen gehört ebenso wie die beiden letzten kurz aufeinander folgenden Werke — „Anspruch und Klagerecht" und „Verträge auf Leistung an Dritte" — ohne Zweifel zu den interessantesten Erscheinungen der neuen Litteratur. Es behandelt Fragen, die von weittragender Bedeutung sind, aber auch nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten bieten. Der Verfasser beschränkte sich in der ganzen Abhandlung unter kurzer Berücksichtigung des römischen Rechts fast ausschliesslich auf das Reichsrecht, da bei eingehender Darstellung der bisherigen und fremden Rechte der Umfang der Arbeit übermässig geworden wäre. Bei dem reichen Detail des Buches muss auf eine erschöpfende Inhaltsangabe verzichtet werden. Nur in Kürze soll über den Aufbau des Werkes berichtet werden. Es zerfällt in vier Kapitel: I. Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraftwirkung im allgemeinen (Konstitutive und Feststellungsurteile, prozessrechtliche Natur der Rechtskraftwirkung, Reflexwirkung der Urteile). II. Die Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte (Partei und Stellvertretung; objektive und subjektive Identität; Rechtskraft und Vollstreckbarkeit; Die einzelnen Fälle der Rechtskrafterstreckung). Das III. sehr umfangreiche Kapitel behandelt die Erstreckung der Rechtskraft speziell auf Rechtsnachfolger in sieben Abschnitten: 1. Die Rechtsnachfolge im allgemeinen. 2. Grund und Umfang der Rechtskrafterstreckung bei der post rem judicatam eingetretenen Rechtsnachfolge. 3. Die Rechtskrafterstreckung bei einer während des Prozesses eintretenden Rechtsnachfolge. 4. Die Rechtskraft gegenüber denjenigen Nachfolgern, die Rechte von Nichtberechtigten ableiten. 5. Die einzelnen Fälle der Gesamtnachfolge. 6. Die einzelnen Arten der Singularsuccession. 7. Die Rechtsnachfolge in Verbindlichkeiten. Das IV. Kapitel stellt in ebenfalls sehr detaillierter Weise die Prozessführung des Nichtberechtigten mit Wirkung gegen den Berechtigten dar (Wirkung ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Gegners; Wirksamkeit der Prozessführung des Nichtberechtigten auf Grund des guten Glaubens; Zustimmung zur Prozessführung des Berechtigten oder des Inhabers eines Verwaltungsrechts).

Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis nebst einem alphabetischen und einem Quellenregister dienen zur raschen Orientierung. Auch wo man im Einzelfall die Ansicht des Verfassers nicht ohne weiteres teilen wird, sind seine Ausführungen anregend und von hohem praktischen Interesse. H.

3. **Paupie, Dr. Ed.**, Lastenübernahme u. Schätzungswert. — Die Lehre vom Beitritt. 2 Abhandlgn. gr. 8°. (VI, 138 S.). Wien (C. Konegen) 1.50

Zwei wichtige Themata des österreichischen Exekutionsrechts — Lastenübernahme und Schätzungswert und Beitritt im Immobiliar-Versteigerungsverfahren — sind hier in gründlichen und anschaulichen Ausführungen erschöpfend behandelt.

Petersen-Anger, Kommentar zur Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 2 Bände. gr. 8°. Lahr (M. Schauenburg) Gesamtpreis geb. 50.—

Das grossangelegte Kommentarwerk, über dessen Erscheinen wir von Zeit zu Zeit berichtet haben, liegt nun in zwei stattlichen Bänden mit ausführlichem Register und Nachträgen versehen vollendet vor. Es ist ein Meisterwerk deutschen Fleisses und deutscher Gründlichkeit und bietet eine Fülle von Judikatur, die von keinem andern Kommentar des Gesetzes erreicht wird. Sind auch nicht alle mitgeteilten Entscheidungen für das neue Recht verwertbar — in diesem Punkte wird die nächste Auflage etwas sichten müssen —, so haben sie doch in der Übergangszeit noch unmittelbaren Wert. Auch die neue Litteratur des Prozess- und Privatrechts ist mit grosser Sorgfalt berücksichtigt.

Sydow, R., Dir. im Reichs-Postamt, u. Kammergerichts-R. **L. Busch**, Civilprozessordnung m. Gerichtsverfassungsgesetz u. den Einführungsgesetzen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. 9. Aufl. gr. 8°. (XVI, 853 S.). Berlin (J. Guttentag) 5.—

Die vorliegende Auflage des beliebten und vortrefflichen Handkommentars, die gleich der vorausgehenden in der Hauptsache von Kammergerichtsrat *Busch* bearbeitet ist, hat durch die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung und durch Verweisung auf die seit dem Erscheinen der letzten Auflage erlassenen Ausführungsvorschriften eine erhebliche Erweiterung erfahren. Überdies wurde — älteren Auflagen entsprechend — das Gerichtsverfassungsgesetz wieder aufgenommen und auf den Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung ergänzt. Das Buch wird in dieser neuen Gestalt den grossen Kreis seiner Freunde noch erweitern.

Digitized by Google

5. **Vollenweider, Dr. jur. Wilh.**, Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen (Art. 30 Ziff. 1 des Bundesgesetzes üb. Schuldbetreibung u. Konkurs v. 11. April 1889). gr. 8°. (IV, 141 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 2.40

Das schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 statuiert in seinem art. 30 Ziff. 1 die Nichtanwendung dieses neuen Gesetzes auf die Zwangsliquidation der Eisenbahnen unter einer Bedingung, nämlich „soweit hierüber besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen". Aufgabe des Verfassers der vorliegenden Schrift war es nun, einesteils alles für die Zwangsliquidation der Eisenbahnen geltende Recht zusammenzufassen. Hauptsächlich war aber andererseits nachzuweisen, dass neben dem Spezialgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 — und entgegen der Ansicht der Kommentatoren des eidgenössischen Konkursgesetzes, *Weber* und *Brüstlein*, in gewissen Fällen thatsächlich auch Bestimmungen des eidgenössischen Konkursgesetzes zur Anwendung zu kommen haben, d. h. dass das gewöhnliche Konkursrecht neben dem erwähnten Spezialgesetze subsidiäre Geltung hat. Der Verfasser ist dieser Aufgabe vollkommen gerecht geworden. In der Einleitung seines Werkes hat er das Verfahren bei der Liquidation von Emissionsbanken, für welches ebenfalls neben einem Spezialgesetz das eidgenössische Konkursgesetz gilt, und bei Konkursen gegen Gemeinden einer kurzen Betrachtung unterworfen. In ausführlicher und erschöpfender Weise ist dann in 2 Hauptabschnitten die Lehre von der Zwangsliquidation der Eisenbahnen dargelegt nach der in dem Spezialgesetz selbst getroffenen Einteilung, nämlich: Verpfändung der Eisenbahnen (art. 1—12) und dann Zwangsliquidation derselben (art. 12—48). In einer Vorbemerkung zu dieser Darstellung spricht der Verfasser von den Ursachen, die zu dem Erlass dieses Spezialgesetzes, das eigentlich eine Verfassungsverletzung bildet, unaufhaltsam drängten, und gibt eine kurze Entstehungsgeschichte desselben. Als Schluss der klar geschriebenen Arbeit ist das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874 mit den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen im Text abgedruckt. H.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Pritzl, Jos.**, gepr. Rechtspraktikant, Formularbuch für das bayerische Notariat. Nach den neuesten Gesetzen und Verordnungen bearbeitet. 8°. (VIII, 107 S.). München (C. H. Beck) kart. 2.—

Während die Litteratur der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preussen eine Menge von Formularbüchern aufzuweisen hat, fehlte ein solches bisher für das bayerische Notariatsrecht. Das vorliegende Heft liefert die dankenswerte Grundlage einer solchen Sammlung. Es enthält 75 Formulare und zwar zunächst zum H.-G.-B., sodann für Nachlasssachen, Ehe- und Erbverträge, ferner für eine Reihe sonstiger Verträge nach dem B.-G.-B., endlich „Hypothekenamtliches" (darunter das Beispiel einer Auflassung nach amtl. Formular).

Kolonial- und Völkerrecht.

1. **Bender, Dr. F.**, Antikes Völkerrecht (vornehmlich im Zeitalter des *Polybios*). gr. 8°. (86 S.). Bonn (C. Georgi) 1.50

Diese Schrift unternimmt eine quellenmässige Darstellung des Völkerrechts der Griechen und Römer, wie es namentlich in den Schriften des Geschichtschreibers *Polybios* uns entgegentritt. Die Stoffgliederung ist folgende: Einleitung, Kriegsrecht, Bundesgenossen, Gesandtschaftsrecht, Vertragsrecht, sakrales Recht, Seerecht. Auch auf die einschlägigen Anschauungen anderer Völker des Altertums (Inder, Perser, Chinesen etc.) ist da und dort hingewiesen. Die tüchtige Arbeit liefert zur Klärung der Anschauungen über das antike Völkerrecht, dessen Existenz von den modernen Juristen meist geleugnet wird, einen sehr schätzbaren Beitrag.

2. **Heinze, Dr. Wolfg.**, Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. Eine völkerrechtl. Studie. gr. 8°. (III, 278 S.). Heidelberg (C. Winter) 5.—

Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte wird die erstmalige eingehende systematische Darstellung der Belagerung der Pekinger Gesandtschaften, wie sie uns *Dr. Heinze* hier darbietet, in weiten Kreisen lebhaftem Interesse begegnen. Die Bearbeitung stützt sich auf die dem Verfasser erreichbaren deutschen, englischen und französischen Quellen. Aber neben dem thatsächlichen und dokumentarischen Material bringt das Werk auch namentlich interessante völkerrechtliche Untersuchungen. So über die Frage, ob China als Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft anzusehen ist, ob ihm als solchem volle Rechte und

Digitized by Google

Pflichten zuzuschreiben sind, ob insbesondere das Gesandtenrecht für China ohne weiteres bindend war, inwiefern China für völkerrechtlich relevante Handlungen seiner Unterthanen, Machtunterworfenen und Angestellten als haftbar erscheint. Hervorzuheben sind ferner die Abschnitte, welche die geschichtliche Entwickelung der gesandtschaftlichen Immunität, namentlich auch bei Völkern nicht abendländischer Kultur und sodann speziell in China betreffen, sowie das Kapitel über die Sühne der Vergewaltigung der Gesandten.

3. **Zorn, Dr. Ph.,** Geh. Justizr., Prof., a) Deutsche Kolonialgesetzgebung, Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XXVI, 770 S.). Berlin (J. Guttentag) 4.50

— —, b) Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (VIII, 356 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

Professor *Zorn* bietet in ersterer Ausgabe eine für weitere Kreise bestimmte, handliche Sammlung der grundlegenden Vorschriften über Bestand, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege in den Kolonien und eine erhebliche Anzahl weiterer Vorschriften, die, wenn sie auch nicht von grundlegender Bedeutung sind, doch das Bild der kolonisatorischen Thätigkeit des Reichs ergänzen. Die Auswahl ist zweckentsprechend. Wer Vollständigkeit wünscht, ist nach wie vor auf das nun fünfbändige Werk von *Riebow-Zimmermann* angewiesen.

Die unter b bezeichnete Ausgabe der Konsulargesetzgebung liegt bereits in 2. Auflage vor. Sie enthält auch die allgemeine Dienstinstruktion und die sonstigen instruktionellen Normen.

Die Anmerkungen sind in beiden Ausgaben von untergeordneter Bedeutung, sodass sie besser auf dem Titelblatt nicht erwähnt worden wären.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Anschütz, Prof. Dr. G.,** Die gegenwärtigen Theorieen üb. den Begiff der gesetzgebenden Gewalt u. den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preussischem Staatsrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 176 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr.) 4.—

Professor *Anschütz* hat seine im vorigen Jahr erschienene Abhandlung in vorliegender 2. Auflage fast auf den doppelten Umfang erweitert und zwar durch Partien, die mit zu den interessantesten der Arbeit gehören, wie die eingehenden Untersuchungen über die Verordnungspraxis in Gegenständen der Unterrichtsverwaltung, des Militärwesens sowie des Post- und Telegraphenwesens (S. 65—102), und den „II. Exkurs", betreffend die Verhandlungen des preussischen Landtages von 1865 und 1869 (S. 147—160), die auf wichtige Fragen bezüglich des Verordnungsrechtes und der Organisationsgewalt der Krone helles Licht werfen.

In der Hauptsache vertritt Anschütz mit ausführlicher Begründung die herrschende Ansicht, wonach *Rechts*verordnungen (Verordnungen mit rechtssatzmässigem Inhalt) *in Preussen und ebenso in den meisten anderen deutschen Staaten* nur intra, nicht praeter legem zulässig sind, also nur auf Grund einer Ermächtigung durch die Verfassung, ein konstitutionelles *oder ein vorkonstitutionelles* Gesetz. Die Zuständigkeit des „Trägers und der Organe der vollziehenden Gewalt" zur Erlassung von *Verwaltungs*verordnungen (Organisationsverordnungen, Dienstinstruktionen, Anstaltsordnungen) ist dagegen ohne weiteres begründet, „soweit nicht Verfassung oder Spezialgesetz anders bestimmen, d. h. den Gegenstand der Legislative zuweisen". Die Abhandlung ist hauptsächlich als Widerlegung der Theorie Arndts gedacht.

Übrigens teilt der Verfasser mit *Arndt, Rosin* und anderen die Anschauung, dass durch den Satz der preussischen Verfassung, wonach der König die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen erlässt, eine Ermächtigung auch zur Erlassung von Rechtsverordnungen gegeben sei. Die so zu erlassenden Rechtsvorschriften dürfen, wie der Verfasser mit Rosin annimmt, den „auszuführenden" Gesetzestext nicht sowohl detaillieren, als nach Befinden selbst ergänzen, letzteres freilich „nicht nach der Seite der Zwecksetzung, wohl aber nach der Seite der Beschaffung der zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Mittel".

2. **Bismarck, Otto v.,** Reden u. Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung. Nach der Legalordng. zusammengestellt von *Dr. Ludw. Kuhlenbeck.* gr. 8°. (XV, 162 S.). Berlin (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Es ist ein glücklicher Gedanke des Herausgebers Rechtsanwalt *Kuhlenbeck* in Jena, die Verfassung des Deutschen Reiches durch Auszüge aus den Reden und Aussprüchen des ersten Reichskanzlers einerseits juristisch teilweise zu kommentieren, andererseits aber namentlich auch praktisch-politisch und historisch zu illustrieren. Nicht nur für den Juristen, sondern auch für jeden, der an den wichtigen Fragen der Reichspolitik und des Reichsrechtes als Laie Anteil nimmt, bietet das Buch eine Fülle des Belehrenden und

Digitized by Google

dieser Reden und Aussprüche geht, wird nicht verfehlen, bei zahlreichen Deutschen ein intimeres, ich möchte sagen liebevolleres Verhältnis zur Reichsverfassung herzustellen.

3. **Mayr, Georg von,** Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Festgabe für *Albert Schäffle* zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. gr. 8°. (66 S.). Tübingen (H. Laupp) 1.80

Die dogmatische Bedeutung der vorliegenden Festgabe zu *Schäffle*'s 70. Geburtstag und der angesehene Name des Verfassers dürften es rechtfertigen, wenn wir eine genaue Inhaltsangabe der allgemeinen Würdigung vorausschicken. Der Verfasser betont zunächst die Unsicherheit in der Abgrenzung des Wissensgebietes der Staatswissenschaften, umschreibt das Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaften und stellt die engeren Wechselbeziehungen von Gruppen der Gesellschaftswissenschaften fest. Sodann werden die Staatswissenschaften in solche im wörtlichen und im übertragenen Sinne gegliedert. Die Staatswissenschaften im *wörtlichen* Sinne werden nach der soziologischen Seite (allgemeine, besondere und internationale Staatslehre; allgemeine, besondere und internationale Politik) und nach der juristischen Seite (allgemeines und spezielles Staatsrecht, Völkerrecht) weiter gegliedert. Zu den Staatswissenschaften im *engeren, übertragenen* Sinn zählt der Verfasser die allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen (Statistik und Soziologie), die besonderen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen mit Einschluss der Wirtschaftsgeschichte, und die sozialwissenschaftlichen Gebiete, insbesondere die Sozialpolitik. Daran schliesst sich eine Überschau der Wirtschaftswissenschaften. Als Teile der Wirtschaftswissenschaften erscheinen: Die Haushaltslehre, die Nationalökonomie, gegliedert in die theoretische und praktische, die Finanzwissenschaft, die Sozialwissenschaft im engeren Sinne, einschliesslich Sozialpolitik, die Statistik. Alle diese Disziplinen werden kurz rücksichtlich ihrer Aufgabe und ihrer Gliederung besprochen. Den Schluss bildet ein Verzeichnis der Gelehrten und Werke, denen der Verfasser hauptsächlich für die Anregung zu eigenem Denken glaubt danken zu sollen. Gemäss der Absicht, welche den Verfasser bei dieser Broschüre leitete, sind die Ausführungen meist kurz gehalten; manches ist nur angedeutet; nur Einzelnes ist weiter ausgeführt. *v. Mayr* hat eine langjährige Wirksamkeit als staatswissenschaftlicher Lehrer und Schriftsteller wie als praktischer Verwaltungsbeamter hinter sich und die vorliegenden Ausführungen erscheinen als die reife Frucht umfassender Kenntnisse, eingehenden Nachdenkens und praktischer Erfahrung. Im grossen Ganzen ist die Gliederung des Gebietes der Staatswissenschaften, wie sie v. Mayr vornimmt, wohl die allgemein herrschende. Seiner Auffassung der Stellung der Soziologie im Umkreise der Staatswissenschaften können wir durchaus zustimmen. Besonders eingehend und bemerkenswert sind diejenigen Seiten der Broschüre, welche von der Statistik handeln. Wir möchten die Arbeit v. Mayr's als Grundriss einer Encyklopädie der Staatswissenschaften wärmstens empfehlen und ihr viele aufmerksame Leser wünschen.

4. **Pfordten, Th. v. d.,** Amtsrichter.
a) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister. 16°. (88 S.). München (C. H. Beck) geb. 1.20

b) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. V. 1879 nebst den Gesetzen vom 25. VI. 1887 üb. d. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 5. VII. 1887 üb. d. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei d. Herstellung von Nahrungsmitteln etc., u vom 15. VI. 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln (Margarinegesetz). Textausgabe mit Erläut., Vollzugsvorschriften u. Sachregister. 16°. (130 S.). München (C. H. Beck) geb. 1.80

Diese beiden kleinen Ausgaben sind auf den Gebrauch im ganzen Reiche berechnet. Die Bearbeitung des neuen Weingesetzes gibt einen guten Überblick über die geschichtliche Entwickelung der einschlägigen Gesetzgebung, über den neuen Rechtszustand und über die ausländische Gesetzgebung und sodann auf ca. 60 Seiten eine Erläuterung des Gesetzes, die allen billigen Anforderungen an die gedrängte Kommentierung eines in die Praxis erst überzuführenden Gesetzes vollauf entspricht.

Die unter lit. b bezeichnete Ausgabe, deren Inhalt aus obigem Titel ersichtlich ist, bildet eine sehr praktische, übersichtliche Zusammenstellung inhaltsverwandter und in vielfachen Beziehungen zu einander stehender Gesetze mit Erläuterungen, welche hauptsächlich die Ergebnisse der Thätigkeit von Theorie und Praxis knapp zusammenfassen.

5. **Pollwein, Mark.,** Landger.-Rat, Bayer. Gesetz vom 30. März 1850, betr. die Ausübung der Jagd. 5. Aufl. 16°. (VII, 276 S.). München (C. H. Beck) Leinw. geb. 2.50

Die von uns vor einem Jahre besprochene 4. Auflage dieses bewährten Büchleins ist so rasch abgesetzt worden, dass jetzt bereits die 5. Auflage vorliegt. Die Erläuterungen

Digitized by Google

sind in dieser erheblich bereichert; auch sind durch die inzwischen erlassene Verordnung vom 11. Juli 1900, die jagdbaren Tiere betr., und früher nicht abgedruckte Erlasse in Bezug auf Staatsregiejagden die mitgeteilten Normen vermehrt. Im ganzen wurde so das Werkchen um 65 Seiten stärker. Für eine spätere Auflage empfehlen wir in formeller Beziehung die Seitenüberschriften im Interesse der Übersichtlichkeit inhaltreicher zu gestalten (besonders in Abteilung III).

6. **Rapmund, Dr. O.,** Reg.- u. Geh.-Med.-Rat, Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Teil. gr. 8°. (X, 336 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 9.50

Der bekannte Mitherausgeber der Ärztlichen Rechts- und Gesetzeskunde von *Rapmund-Dietrich*, Regierungs- und Geh. Medizinalrat *Dr. O. Rapmund* in Minden i. W. hat es unternommen, das öffentliche Gesundheitswesen für das „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, begründet von *Kuno Frankenstein*, fortgesetzt von *Max von Heckel*" zu bearbeiten. In diesem Sammelwerk bildet das vorliegende Buch den 6. Band der III. Abteilung (Staats- und Verwaltungslehre). Es bringt zunächst den allgemeinen Teil des öffentlichen Gesundheitswesens, indessen in einer Stoffbehandlung, die ihn als ein in sich abgeschlossenes Ganzes erscheinen lässt. Die bedeutsame Entwickelung des öffentlichen Gesundheitswesens, seine Aufgaben und deren Durchführung, dann namentlich die Organisation der Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens im allgemeinen und speziell in den einzelnen Kulturstaaten sowie in internationaler Hinsicht werden uns in gründlicher systematischer Darstellung vorgeführt (132 S.). Eine Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens in verschiedenen Kulturstaaten (184 S.) bildet den zweiten Teil des Randes. Eine Bibliographie von Bibliothekar *Dr. Lippert* ist beigegeben.

Den Kreisen der Verwaltungs- und Medizinalbeamten, Hygieniker, Ärzte und Volkswirte wird das Werk zweifellos sehr willkommen sein, da es in der That einem bestehenden Bedürfnisse entgegenkommt.

7. **Stölzel, Dr. Otto,** Landrichter, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preussen. Nebst einem Anhang, enthaltend die einschlagenden Rechtsquellen. gr. 8°. (VII, 633 S.). Berlin (Franz Vahlen) 12.—

Die dankenswerte umfangreiche Arbeit bietet die ausführlichste Darstellung der Grundsätze über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges und über die Kompetenzkonflikte in Preussen, sohin über eine sowohl für das Civilprozessrecht als auch für das Staats- und Verwaltungsrecht theoretisch wie praktisch sehr wichtige Materie. In Preussen wird das Buch auch neben *Droops* „Rechtsweg" einen angesehenen Platz behaupten. Da aber die gleichen Probleme in dem Rechte anderer Staaten in derselben oder doch in ähnlicher Weise wiederkehren, da ferner das preussische Recht vielfach die Reichsgesetzgebung beeinflusst hat und in ziemlichem Umfange direkt Reichsnormen behandelt sind, ist das Werk auch für die Theorie und Praxis des Rechtes anderer Bundesstaaten und des Reiches von Interesse. Die Bearbeitung ist gediegen und übersichtlich. Der besondere Teil des den Rechtsweg betreffenden ersten Buches ist wie folgt gegliedert: Beamtenrecht, Hoheitsrechte des Staats in politischer und militärischer Beziehung, Steuer- und Abgabenwesen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Polizei, besondere Zweige der Landesverwaltung, Zuständigkeitsgebiet der besonderen Gerichte. Der 390 Seiten starken systematischen Darstellung folgt ein 238 Seiten umfassender Anhang, der den Wortlaut der einschlagenden Rechtsquellen wiedergibt.

8. **Wirschinger, L. F.,** Bez.-Amtmann, Das Jagdrecht des Königr. Bayern. Für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz system. bearbeitet (In 3—4 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80). München (J. Schweitzer) 1.50

Das Werk, dessen erste Lieferung uns vorliegt, ist von ganz anderer Art als die bisher vorhandenen Schriften über das gleiche Stoffgebiet. Es ist die erste eingehende systematische Darstellung des heutigen bayerischen Jagdrechtes, so gründlich und ausführlich bearbeitet, dass — soferne die weiteren Lieferungen nach Art der vorliegenden angelegt sind — ein erschöpfendes, weitere Hilfsmittel entbehrlich machendes Handbuch jener Materie für Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte, Gemeindebehörden, Forstleute und private Jagdfreunde geboten wird. Das Programm des Werkes erstreckt sich nicht nur auf sämtliche, die Jagdberechtigung, die Jagdausübung und den Wildschaden betreffenden Bestimmungen, sondern auch auf „alle sonstigen Gesetze und Normen, welche die Rechte und Pflichten des Jägers irgendwie berühren, so z. B. Haftpflicht, Versicherung, Manöverschäden u. s. w.". Zu begrüssen ist es, dass zur Erleichterung der Übersicht die Gesetzes- und Verordnungstexte, sowie der Wortlaut der wesentlichsten Vollzugsbestimmungen als Anhang beigegeben werden sollen. Das komplette Handbuch (3—4 Lieferungen) soll etwa 7 M. kosten. Es wird in der Litteratur des bayerischen Jagdrechtes weitaus die erste Stelle einnehmen.

Digitized by Google

Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

1. **Lass, Dr.,** Geh. Reg.-R., u. Rechtsanwalt **Dr. Rud. Maier,** Haftpflichtrecht u. Reichsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80). München (J. Schweitzer) 1.80

Die mit dieser Lieferung beginnende zweite Auflage bildet, wie schon jetzt feststeht, ein vollkommen neues, auf der Grundlage des jetzt geltenden Reichsrechtes aufgebautes und durchaus auf der Höhe der Wissenschaft stehendes Werk. Es hat sich „die eingehende Darstellung des gesamten Schadensersatz- und Haftpflichtrechts in Bezug auf Körperverletzung und Tötung von Menschen" zur Aufgabe gemacht. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die privatrechtlichen Normen über Schadensstiftung und Schadensersatz, der zweite das sog. besondere Haftpflichtrecht der Reichsversicherungsgesetze. Die Lieferungen sollen in raschester Folge erscheinen, so dass der Abschluss des Werkes noch im Herbste l. Js. zu erhoffen ist. Der Gesammtpreis soll etwa 6—7 M. betragen.

2. **Reindl, Dr. Max,** Secretär, Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Unter Berücksichtigung der Litteratur und Rechtsprechung sowie d. einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerl. Gesetzbuchs u. d. neuen Unfallversicherungsgesetze erläutert. 16°. (VIII, 253 S.). München (C. H. Beck) geb. 3.—

Das durch den a. 42 E.-G. zum B.-G.-B. wesentlich veränderte Haftpflichtgesetz hat im vorliegenden Handkommentar eine gediegene und übersichtliche Erläuterung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts erfahren. Litteratur und Rechtsprechung sind sorgfältig verwertet, die Streitfragen präzisiert und mit kurzer Begründung entschieden. Besondere Berücksichtigung hat der Verfasser dem Ineinandergreifen von Haftpflicht und Unfallversicherungsrecht angedeihen lassen. Vorangestellt ist eine gute systematische Einleitung. Anhangsweise sind einschlägige Gesetzestexte abgedruckt. So wird das Werkchen der Praxis wie der Theorie treffliche Dienste leisten.

3. **v. Schicker,** Präsident und württemb. Bundesratsbevollmächtigter, Die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich nach dem neuest. Stand mit Erläuterungen u. den Ausführgsvorschrift. d. Reichs. 4. Aufl. 3. Lfg. 8°. (VIII, 945—1368 S.). Stuttgart (W. Kohlhammer) 6.—

Durch diese Schlusslieferung ist der von uns oben Sp. 180 f. besprochene und empfohlene verdienstliche Kommentar v. *Schicker's* zur Gewerbeordnung abgeschlossen. Sie stellt den zweiten Band des Werkes dar, enthaltend die Vollzugsvorschriften des Reichs zur Gewerbeordnung. Ausserdem ist eine Zusammenstellung von Nachträgen und Berichtigungen angefügt, welche die provisorisch dem ersten Band beigegebene Zusammenstellung ersetzt, sich also auf das ganze Werk erstreckt und dieses daher auf den neuesten Stand bringt, ohne dem Leser zuzumuten, sich mit 2 Nachträgen zu befassen. Das Sachregister ist eingehend und übersichtlich.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Aal, Dr. Arth.,** Das preussische Rentengut. Seine Vorgeschichte u. seine Gestaltg. in Gesetzgebg. u. Praxis. (VIII, 170 S.). Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.) 4.—

Die Arbeit zerfällt in drei Teile: der erste handelt von der Vorgeschichte des Rentengutes (der Erbpacht und namentlich den Rodbertus'schen Vorschlägen); der zweite Teil beschreibt den Verlauf und den Inhalt der auf die Schaffung von Rentengütern bezüglichen Gesetzgebung; der letzte Teil schildert das Rentengut in der Praxis. Als Anlagen sind die hiehergehörigen Gesetze abgedruckt. Die Darstellung ist sehr eingehend gehalten und stützt sich in ihrem zweiten und dritten Teil auf das amtliche Material, bezw. auf die Kammerverhandlungen. Die Kritik, die der Verfasser übt, schiesst unseres Erachtens manchmal über das Ziel hinaus; in vielen Punkten hat der Verfasser recht. Jedenfalls war es ein verdienstliches Unternehmen, die preussische Rentengutsgesetzgebung, einschliesslich ihrer Vorgeschichte, in einer Monographie darzustellen.

2. **Apt, Dr. Max,** Synd., Das Börsengesetz u. seine Reform. [Aus: „Archiv f. bürgerl. Recht".] gr. 8°. (VII, 40 S.). Berlin (C. Heymann) 1.—

Die kleine Broschüre, hervorgegangen aus einem Vortrag in der Juristischen Gesellschaft in Berlin, bespricht zunächst die durch das Börsengesetz vom 24. Juni 1896 geregelte Organisation der Börse (Aufsicht und Leitung, Maklerwesen, Zulassung zum Börsenhandel, Ehrengericht, sonstige Organe), welche als im ganzen zweckentsprechend und zu weiterem Ausbau geeignet bezeichnet werden, sodann den „moralisierenden Teil", wie er im 4. Abschnitt über den Börsenterminhandel

Digitized by Google

zum Ausdruck gelangt ist. Dieser Abschnitt wird vom Verfasser als verfehlt bezeichnet und der Beweis hiefür in längeren Ausführungen zu erbringen gesucht. Dem Wunsch des Verfassers nach einer Reform des Börsengesetzes wird man zustimmen müssen.

3. **Boehm, J.**, Rechtsanw. Not., u. **Dr. Sontag**, Ger.-Assess., Das Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895. Erläutert. 3. Aufl. (XII, 408 S.). Berlin (C. Heymann) 2.—

Der vorliegende Kommentar handelt von dem *preussischen* Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Bei der Verwickeltheit und Unübersichtlichkeit der Materie, den zahlreichen und eingehenden Ausführungsvorschriften des Finanzministeriums, den vielen in dieser Materie ergangenen Entscheidungen der Gerichte und der grossen Zahl der Streitfragen wird die Praxis es mit Dank und Anerkennung begrüssen, dass die Verfasser nunmehr in 3. Auflage ihren kurzgefassten und doch erschöpfenden, mit einem ausführlichen Sachregister ausgestatteten Kommentar haben erscheinen lassen.

4. **Etienne, Dr. Aug.**, Dezern., Zur Frage des handelspolitischen Systems. gr. 8°. (63 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.20

Die vorliegende kleine Schrift zerfällt in 4 Abschnitte: 1. Das gegenwärtige System des Deutschen Reiches; 2. Vergleich mit den übrigen Kulturstaaten; 3. Der Übergang zum Doppeltarif; 4. Die Beibehaltung der Meistbegünstigung. Wie aus der Inhaltsangabe ersichtlich ist, beschäftigt sich die Broschüre mit den wichtigsten der gegenwärtig viel erörterten Fragen der Handelspolitik. Der Verfasser ist für langfristige Handelsverträge, gegen den Doppeltarif und für Beibehaltung der Meistbegünstigung. Er verschweigt aber die Nachteile, welche Deutschland aus der Meistbegünstigung erwachsen sind, nicht. Die Schrift ist überhaupt wohlthuend objektiv und kann als gute Einführung in die schwebenden Fragen der Handelspolitik empfohlen werden.

5. **Friedländer, Benedict**, Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. I. Teil: Marxismus u. Anarchismus. 8°. (XX, 220 S.). Berlin (S. Calvary & Co.) 3.—

Friedländer will in dem Werke, dessen 1. Teil uns vorliegt, die vier Hauptrichtungen der modernen sozialen Bewegung, nämlich den Marxismus, den Anarchismus, Eugen Dühring's sozialitäres System und Henry George's Neophysiokratie kritisch und vergleichend darstellen. Der vorliegende 1. Teil ist dem Marxismus und dem Anarchismus gewidmet. Nach einer Einleitung über das Wesen der modernen sozialen Frage und die Grundlagen des modernen Sozialismus wird im ersten Abschnitt die Schule von Karl Marx als Grundlage der sozialdemokratischen Parteilehre besprochen. Dieser erste Abschnitt zerfällt in fünf Kapitel: 1 Die sog. Marxische Werttheorie; 2. Der Marxische Kapitalsbegriff; 3. Die sog. materialistische Geschichtsauffassung der Marxisten; 4. Der marxistische Zukunftsstaat; 5. Zusammenfassende Kritik des Marxismus. Der zweite Abschnitt: Der Anarchismus oder der freie Kommunismus, zerfällt in folgende fünf Abschnitte: 1. Abgrenzung und Begriffsbestimmung des Anarchismus; 2. Physiologische Unhaltbarkeit des anarchistischen Kommunismus und seiner antistaatlichen Theorie; 3. Rationellere Ansätze in der anarchistisch-kommunistischen Propaganda; 4. Der Kampf des Anarchismus gegen das Gesetz, zusammenfassende Kritik des anarchistischen Kommunismus; 5. Anhangsweise Behandlung eines sog. individualistischen Anarchismus; Abrechnung mit den beiden einstweilen noch herrschenden, aber wissenschaftlich überwundenen kommunistischen Richtungen. Friedländer stützt sich in seiner Darstellung und Kritik des Marxismus und Anarchismus, wie er selbst im Vorwort ausführt, hauptsächlich auf die Dühring'sche Kritik, wenn er auch in manchen Punkten von diesem abweicht und zu selbständiger Auffassung und Formulierung gelangt. So bietet dieser 1. Teil für die mit der Litteratur Vertrauten zwar nichts wesentlich Neues; aber wir stehen doch nicht an, das vorliegende Buch einem weiteren Publikum zur Lektüre warm zu empfehlen. Friedländer ist mit den von ihm behandelten Gedankenkomplexen des Marxismus und des Anarchismus vollständig vertraut, seine Kritik ist wohl begründet und hat vor der Dühring'schen Fassung den Vorzug der Klarheit und Gemeinverständlichkeit. So darf man dem zweiten Teil mit Interesse entgegensehen.

6. **Haacke, Dr. Heinr.**, Handel u. Industrie der Provinz Sachsen 1889—1899 unter dem Einfluss der deutschen Handelspolitik. 8°. (X, 152 S.). Stuttgart (J. G. Cotta's Nachf.) 4.—

Die vorstehende Arbeit von *Haacke* ist eine sehr eingehende auf der deutschen Reichsstatistik und Handelskammerberichten beruhende monographische Darstellung über die Entwicklung von Handel und Industrie in der Provinz Sachsen 1889—99 unter dem Einfluss der deutschen Handelspolitik. Das Buch zerfällt in 3 Kapitel: Der Zeitraum von 1889—91, der Zeitraum von 1892 und 1893, der Zeitraum von 1894—99. In jedem Zeitraum wird zuerst die allgemeine wirtschaftliche Lage der Provinz, sodann die Lage der Hauptindustrien der Provinz (Zuckerindustrie, Braunkohlenbergbau, Maschinenindustrie, Textilindustrie) geschildert. Dass es misslich ist, ein Wirtschaftsgebiet,

Digitized by Google

welches nur einen Teil eines grösseren Ganzen bildet, für sich gesondert zu betrachten, hat der Verfasser selbst empfunden; ebenso die Schwierigkeiten, die einer objektiven Untersuchung dadurch bereitet werden, dass sie sich in der Hauptsache auf die oft recht subjektiven Urteile der Interessenten stützen muss. Wir möchten hinzufügen, dass auch die Wahl der Zeiträume Einseitigkeiten und Schiefheiten bedingt. Dass die vom Verfasser geschilderten Industrien auch für die Zukunft den Abschluss „geeigneter Handelsverträge" wünschen, ist selbstverständlich.

7. **Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau** für 1900. gr. 8°. (XLVIII, 252 u. 124 S.). Zittau (R. Menzel) 3.—

Der vorliegende Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau gibt nach einer Einleitung über die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Zustände im Kleinhandel, Kleingewerbe und Handwerk sowie über die Ergebnisse der Statistik im 1. Teil eine Nachweisung über die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer, im 2. Teil einen Bericht über die einzelnen Handels- und Gewerbezweige. Im 3. Teil folgen statistische Mitteilungen über gewerbliche Anlagen und Arbeiter, Berufsgenossenschaften, Handels-, Genossenschafts-, Musterregister, den Verkehr, Zölle und Steuern, Ausfuhr, Handels- und Gewerbeschulen u. s. w.; im 4. Teil werden die inneren Angelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer behandelt. Aus dem sehr umfangreichen und eingehenden Jahresbericht gewinnt man einen vortrefflichen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zittauer Kammerbezirkes.

8. **Klapper, Edm.**, War die Börse reformbedürftig? Ausführl. Darstellung der Bedingungen einer wirksamen Produktenbörsenreform. Mit 4 graph. Darstellungen. gr. 8°. Leipzig (Hugo Voigt) 1.20

Die Forderungen, welche *Klapper* für eine wirklich wirksame Börsenreform aufstellt, sind: 1. Anzeigezwang für jedes an der Börse geschlossene Geschäft, als Grundlage für 2. die Verhinderung des Blanko-Angebotes in Getreide und Mühlenfabrikaten durch nötigenfalls eintretende Prüfung der Verfügungsberechtigung des Verkäufers über die angebotene Ware; 3. die Beteiligung der Landwirtschaft im Vorstande der Produktenbörsen. Der letzte Punkt ist im Gesetz bezw. den Ausführungsbestimmungen unzweideutig geregelt; bezüglich der beiden ersten Punkte soll nach Ansicht des Verfassers gleichfalls eine unzweideutige Regelung erfolgen. Die Notwendigkeit einer solchen sucht der Verfasser durch längere Ausführungen über die Preisbildung an der Börse und Auszüge aus den Protokollen der Börsenenquête-Kommission zu erweisen.

9. **Labor, Dr. Christian**, Das Land ohne Armut. Einfachste und sicherste Lösung der Arbeiterfrage. gr. 8°. (75 S.). Leipzig (Edmund Damm) 1.—

Das Problem soll gelöst werden durch Gründung einer Allgemeinen Arbeiter-Genossenschaft, die zugleich Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaft sein soll. Dass es theoretisch möglich ist, den Gegensatz von Unternehmer- und Arbeitertum auf dem Wege der Gründung von Produktivgenossenschaften zu beseitigen und dass solche Versuche unter besonders günstigen Verhältnissen auch in der Praxis schon gelungen sind, soll nicht bezweifelt werden. Dass aber die der Verallgemeinerung solcher Genossenschaften entgegenstehenden Reibungswiderstände so spielend beseitigt werden können, wie der wohlmeinende Verfasser annimmt, ist mehr als fraglich.

10. **Lechler, Paul**, Die Wohnungsfrage u. d. preussischen Ministerialerlasse v. 19. März 1901. 8°. (27 S.). Berlin (E. Hofmann & Co.) —.75

In diesem in der Delegiertenversammlung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereinen Deutschlands zu Speyer gehaltenen Vortrag bespricht der für die Wohnungsreform vielfach thätige Verfasser die bekannten preussischen Ministerialerlasse und stellt in einer Resolution eine Reihe von Forderungen zum Zweck der Durchführung der Wohnungsreform auf (Übernahme der Leitung der Provinzial-Centralstellen seitens der Regierung, Schaffung einer gesammt-deutschen Centralstelle, Beschaffung eines voll zureichenden Baukapitals und Baukredits durch Vermittelung des Staates oder des Reiches oder beider zusammen), welche eingehend und überzeugend begründet werden.

11. **Leo, Victor**, Ger.-Ass., Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolitische Skizze. gr. 8°. (40 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.—

Der Verfasser skizziert in kurzen, zutreffenden Ausführungen die Entwickelungstendenzen im Handel der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens, Deutschlands, Russlands, Indiens, Japans, Chinas, der Vereinigten Staaten von Australien, Südamerikas und Afrikas und charakterisiert kurz die Lehren, welche sich daraus für die künftige Handelspolitik Deutschlands ergeben. Insbesondere weist er auf die Ursachen hin, welche für Deutschland angesichts der gesammten Welthandelslage und der Entwickelungstendenzen der einzelnen Länder aus einer einseitigen Entwickelung der Exportindustrie erwachsen können. Wir vermögen nicht alle Ansichten des Verfassers zu teilen, anerkennen aber gerne, dass der Verfasser den Stoff völlig beherrscht und die Entwickelungstendenzen

Digitized by Google

im ganzen zutreffend charakterisiert. Aus der grossen Zahl der Augenblicksschriften über Handelspolitik verdient diese Schrift hervorgehoben und der allgemeinen Beachtung empfohlen zu werden.

12. **Liman, Carl,** Die Ursachen der Krisis bei der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft in Stettin u. den Spielhagen-Banken in Berlin. Vorschläge zur Verhütung ähnl. Vorkommnisse. gr. 8°. (30 S.). Berlin (L. Simion) —.60

Eine zeit- und sachgemässe Broschüre eines mit den Verhältnissen wohl bekannten Autors. Auch die Vorschläge zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse, wie sie bei den Spielhagenbanken sich abspielten, dürfen als sachgemäss bezeichnet werden.

13. **Merlo, C.,** Landgerichtsrath a. D., Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a./M. (nun lex Adickes) und die Wohnungsfrage. Hrsg. v. d. Preuss. Landesvorstand der städt. Haus- u. Grundbesitzer-Vereine. 8°. (42 u. 11 S.). Köln a. Rh. (Paul Neubner) 1.—

Die Schrift ist im Auftrag des Preussischen Landesverbandes der städtischen Grund- und Hausbesitzer-Vereine verfasst. Daraus geht ihre Tendenz klar hervor: Die Schrift soll „die preussischen Gemeinden und Grundbesitzer vor den Segnungen der lex Adickes bewahren". Eine objektive Würdigung des Gesetzes ist demnach nicht beabsichtigt. In Einzelheiten, so bezüglich des Prüfungs- und Zustimmungsrechtes des Landtages bei Ausdehnung des Gesetzes auf andere Gemeinden, stimmen wir dem Verfasser zu

14. **Moltke, Otto,** Graf, Abgeordneter, die Entwicklung d. Deutschen Verkehrsmittel unter d. Konkurrenz des Auslandes. Studie. gr. 8. (18 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) —.60

Eine vortrefflich und überzeugend geschriebene Broschüre, welche die Notwendigkeit des Ausbaues des preussischen Wasserstrassennetzes namentlich durch den Hinweis auf die Konkurrenz des Auslandes, vor allem der Vereinigten Staaten, eingehend begründet.

15. **Rollfuss, J.,** Syndikus, Die wirtschaftl. Verhältnisse d. Bezirks, d. Handels- u. Gewerbekammer z. Zittau am Ausgange d. XIX. Jahrhdrts. gr. 8°. (30 S.).

Eine auf Grund der amtlichen Statistiken zusammengestellte Monographie, die ein gutes Bild von dem wirthschaftlichen Zustande des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau gibt. Sie bildet einen Abschnitt des oben angezeigten Jahresberichts der Zittauer Handels- und Gewerbekammer.

16. **Russlands Industrie und Handel** von W. K. Aus dem Russischen von E. Davidson. 8°. (IX, 183 S.). Leipzig (Otto Wigand) 4.—

Das vorliegende Buch hat in erster Linie einen praktischen Zweck: es will den deutschen Fabrikanten und Exporteur mit Art und Umfang der russischen Produktion und den Bedürfnissen des russischen Marktes bekannt machen und ihn mühseliger und kostspieliger Recherchen an Ort und Stelle überheben. Aber auch dem Nationalökonomen und Politiker dürfte das Buch recht willkommen sein. Der Übersicht über die einzelnen Industriezweige ist eine lesenswerte geschichtliche Einleitung vorausgeschickt.

17. **Wagner, Adolph,** Prof., Finanzwissenschaft. IV. Teil. Spezielle Steuerlehre. (Praxis d. Besteuerung.) Die Deutsche Besteuerung d. 19. Jahrhdts. II. Halbbd. Baden. Hessen. Elsass-Lothringen. Mecklenburg. Sämmtliche Kleinstaaten. Deutsches Reich. (Mit Nachträgen auch z. ersten Halbband.) 8°. (XXIII, S. 245—852). Leipzig (C. F. Winter) 15.—

Nur seiner eisernen Arbeitskraft ist es zu danken, dass *A. Wagner* neben seiner ausgedehnten Lehrthätigkeit und seiner eingehenden Beschäftigung mit brennenden Tagesfragen in verhältnismässig kurzer Zeit den vorliegenden 4. Teil seiner Finanzwissenschaft liefern konnte. Eine unglaubliche Fülle des Details ist hier verarbeitet: neben dem Steuerwesen des Deutschen Reiches das Steuerwesen Badens, Hessens, Elsass-Lothringens, Mecklenburgs und sämmtlicher Kleinstaaten. Die Vorzüge, welche die übrigen Bände von Wagner's Finanzwissenschaft auszeichnen: die völlige Vertrautheit mit dem Stoffe, eine staunenswerte Kenntnis des Details der Gesetzgebung und der Litteratur, die Fähigkeit, das Detail wieder zu Entwicklungsreihen zusammenzufassen, finden sich auch in dem vorliegenden Bande. Es ist ein geradezu unentbehrliches Werk für jeden, der sich eingehender mit der deutschen Besteuerung des 19. Jahrhunderts beschäftigen will. Zahlreiche Nachträge zum 1. Halbband und zu dem vorliegenden 2. Halbband selbst führen die Darstellung bis Ende 1900, teilweise bis Anfang 1901 fort.

18. **Wirth, Albrecht,** Volkstum und Weltmacht in der Geschichte. gr. 8°. (236 S.). München (F. Bruckmann) 4.50

Das Buch zerfällt in eine Einleitung und sechs Abschnitte. In der Einleitung skizziert der Verfasser die Stufen der Weltgeschichtschreibung, die Elemente des geschäftlichen Lebens und eine Einteilung der Weltgeschichte. Der 1. Abschnitt behandelt die mesopotamische Zeit, der 2. die klassische Zeit (Westsemiten, Arier, Turanier, die in

Digitized by Google

dieser Zeit auftretenden Imperier), der 3. Abschnitt das Zeitalter der Doppelbildungen (Nord- und Südrassen, die Germanen, Slaven, Nordasiaten, Malayen, Araber, die Doppelreiche und ihre gegenseitigen Berührungen, Christentum, Buddhismus und Islam). Der 4. Abschnitt schildert die ozeanische Zeit (das Erwachen der Volkstümer, Volkstum und Glaubenstum, die morgenländischen Nationen, die abendländischen Nationen, Juden und Zigeuner, Vordringen der Europäer). Der 5. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Volkstum der Gegenwart (die Weltreiche, Weltrassen und Weltvölker, Ausdehnung und Wanderung, Gegensätze der Übergangszeit, die Volksbünde: All-Angelsachsentum, All-Slaventum, All-Deutschtum, All-Romanentum, die Glaubensbünde: Panislamismus, Panbuddhismus, Zionismus"). Der 6. Abschnitt gibt die Ergebnisse und einige allgemeine Ausführungen (Lehren der Geschichte, Rasse und Kultur, Volkstum und Entweltlichung, Volkstum und Boden, Volkstum und Staat, Volkstum und Volksbund, Volkstum und Erwerb, Volktum und Weltmacht). Wie man sieht, beabsichtigt der Verfasser nichts weniger, als eine Geschichte der Entstehung und Fortbildung des Volkstums auf Grund volkswirtschaftlicher Betrachtung. Als ein erster Entwurf hiezu, der das Werk nach seinem Umfang auch nur sein kann, verdient es volle Beachtung. Der Verfasser gibt sich als ein vielseitig unterrichteter, denkender Schriftsteller, dem man auch da gerne zuhört, wo man seine Meinung nicht teilen kann. Wir wollen nicht unterlassen, die treffliche Ausstattung des Werkes seitens der Verlagsanstalt rühmend hervorzuheben.

19. **Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse. Die,** der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. gr. 8°. (121 S.). Wien 1901 (A. Hölder) 2.

Eine sehr interessante Publikation des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes, welche die Resultate einer eingehenden statistischen Erhebung über die Gebäude und Wohnungen, die Wohnräume, die persönlichen und Familienverhältnisse der Heimarbeiter, die Wäschereien und Wäscheputzereien, ferner Individualbeschreibungen bezüglich einzelner Städte (Wien, Prag, Lemberg, Prossnitz, Boskowitz, Rozdól), endlich Mitteilungen über die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeiterschaft in den betreffenden Industrien enthält.

Politik. Varia.

1. **Berlepsch, Frhr. v.,** Staatsminister a. D., Soziale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Vortrag auf dem 12. Evang.-sozialen Kongress. 8°. (32 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) —.80

Ein vortrefflicher Vortrag, dem wir eine recht weite Verbreitung wünschen möchten. In schlichter, leidenschaftsloser Rede fasst Freiherr *v. Berlepsch* diejenigen Punkte zusammen, aus denen auf eine Abschwächung der sozialen Gegensätze in der Zeit seit Aufhebung des Sozialistengesetzes geschlossen werden darf. Verfasser glaubt, dass nach weiteren 10 Jahren ein weiterer Schritt zum sozialen Frieden werde konstatiert werden können, vorausgesetzt, dass der Gesundungsprozess, dessen erste Symptome sich in den letzten 10 Jahren zeigen, nicht durch Gewaltkuren unterbrochen, sondern mit fleissiger, vorsichtiger Hand gefördert wird.

2. **Bodelschwingh, Franz v.,** Ein offenes Wort aus Anlass der Kanalvorlage. gr. 8°. (83 S.). Berlin (Hermann Walther) 1.—

v. Bodelschwingh ist ein entschiedener Gegner der Kanalvorlage. Er trägt mit Geschick alle Gründe zusammen, welche gegen den Ausbau und Neubau von Kanälen vorgebracht werden können und zerpflückt in scharfer Kritik die Regierungsvorlage und insbesondere auch das bekannte Buch von Sympher. Das ist sein gutes Recht, das wir ihm um so weniger streitig machen wollen, als manche seiner Einwendungen Beachtung verdienen. Freilich teilen wir den ultra-konservativen Standpunkt des Verfassers nicht. Ganz entschieden aber müssen wir uns gegen die Art und Weise verwahren, wie der Verfasser die Freunde der Kanalvorlage behandelt: er findet auf ihrer Seite nur Einseitigkeit, Voreingenommenheit, teilweise sogar Unehrlichkeit. Das ganze Kanalprojekt ist ihm ein Werk der Grossindustrie und des Grosshandels, namentlich des jüdischen. Auf demselben Niveau bewegen sich die Ausführungen des Verfassers über die gesammte innerpolitische Situation.

3. **Brockhaus,** Konversationslexikon, 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band III. Lex. 8°. (1040 S.). Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

Wiederum liegt ein stattlicher Band der neuen Ausgabe des „*Brockhaus*" vor uns. Er enthält die Artikel von Biserta—Cesnoba und ist mit 40 Tafeln, darunter 3 Chromotafeln, 16 Karten und Plänen, sowie 250 Textabbildungen ausgestattet. Im übrigen können

Digitized by Google

wir auf unsere in Nr. 6 enthaltene Besprechung und Empfehlung des allgemein geschätzten Werkes, das von der Verlagshandlung und dem grossen Stabe der Mitarbeiter ewig jung erhalten wird, zurückverweisen (s. o. Sp. 301—303).

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 10. Heftes: Der Konkurs der Aktiengesellschaft von *Dr. Justin Goldstein* in Nürnberg. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland von Oberzollinspektor *Franz Graf* in Passau (Fortsetzung folgt). — Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zur Kaufmannschaft und Behörden, von *Dr. Heinrich Rohé* in München (Schluss). — Handelsverträge und Handelspolitik von Oberzollrat *C. Wiesinger* in Altona (Fortsetzung folgt). — Das rechtliche Zustandekommen des bayerischen Militäretats von *Prof. Dr. H. Rehm* in Erlangen. — Miscellen: Die Reichsbank 1876—1900.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 32—34. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

An grösseren Artikeln sind zu erwähnen in Nr. 32: Bekämpfung der Tuberkulose; Reorganisation der Schlachtviehversicherung; Die städtische Feuersozietät in Elbing und die privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften; Nr. 33: Deutscher Feuerversicherungs-Schutzverband; Nr. 34: Wer soll die Prämienreserven für Rückversicherungen berechnen, aufbewahren und verwalten? Die norwegischen Lebensversicherungen i. J. 1900.

3. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. I. Jhrg. (1901). Statistischer Teil. 2. Lfg. (IV, S. 127—260). Wien (Manz) jährlich 20.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Lieferung heben wir hervor: Die Eisenbahnen der Erde; Der Kaffeekonsum der wichtigsten Länder i. J. 1899; Produktion von Roheisen in den Ver. Staaten, Grossbritannien und Deutschland. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen und Notizen über Schiffahrt, Post- und Telegraphenwesen, Staatsmonopole, Eisenbahnen, sowie aus der Handels- und der Produktionsstatistik.

4. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Hrsg. von *Rassow, Küntzel* u. *Eccius*. 6. Folge. 5. Jahrg. 4. u. 5. Heft. 8°. (S. 481—752). 1901. Berlin (Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das Doppelheft bringt folgende Aufsätze: *Spahn*, Reichsmilitärgericht und Bayern, *v. Kujawa*, Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde nach § 176 B.-G.-B., *Eccius*, Bemerkungen hiezu, *Neumann*, Zur Lehre vom Verpflichtungsgrunde, *Schoeller*, Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen, *Rospatt*, Zwei Streitfragen des Maklervertrags, *Schweitzer*, Zu § 1155 B.-G.-B. und § 40 II G.-B.-O., *Jaeckel*, Feststellung des geringsten Gebots, *Werner*, Irrthümliche Bezeichnung einer Entscheidung, *Skonietzki*, Bemerkungen hiezu, *Aron*, Wirkt die Aufhebung einer richterlichen Verfügung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur für die Zukunft oder auch rückwärts?

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft*. 1900/1901. Heft 19—20. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Nr. 19: Ein Sägewerk für Deutsch-Ostafrika (von *W. Rüger*-Meissen); Bagamoyo und Handel und Wandel in Deutsch-Ostafrika (von *M. Dietert*); Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung von Tunesien II (von *G. A. Kannengiesser*); Die Sklaverei in Deutsch-Ostafrika (von *A. Leuc*); Nr. 20: Die jüngste Entwickelung Nordamerikas (von *E. Wirth*); Kurze Reiseerinnerungen aus dem Nordwesten Deutsch-Südwest-Afrikas und dem südlichen Angola (von *E. Düttmann*); Die Sklaverei in Deutsch-Ostafrika II (von *A. Leuc*); Ergebnisse der Kolonialgeschichte des vorigen Jahrhundert für die deutsche Kolonialpolitik (von *G. Müller*-Groppendorf).

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 31—33. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An Artikeln von allgemeinerem Interesse führen wir an Nr. 31: Mitteilungen über die Verbandstage des Jahres 1901; Nr. 32: Ein staatlicher Revisionsverband (von *Crüger*); Diskontieren von Forderungen (von *M. May*); Nr. 33: Die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes i. J. 1900; Mitteilungen über die Verbandstage des Jahres 1901.

7. **Centralblatt, Österr.**, für d. jurist. Praxis nebst Centralblatt f. Verwaltungspraxis.

Digitized by Google

Hrsg. v. *Dr. Leo Geller*. XIX. Bd. 7.—9. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Inhalt: Die Börsenkommission *(Geller)*. Einiges über Wasserrecht und Gerichtsbarkeit in Wasserrechtssachen *(Král)*. Einfluss des Todes des Privatklägers während des Berufungsverfahrens auf den Fortgang desselben und auf die Legitimation seines Vertreters. Über die Ehrenfolgen strafgerichtlicher Verurteilung nach österr. Recht *(Rosenblatt)*. — Rechtsprechung. Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Aus den Zeitschriften. Verordnungen und Erlasse des k. k. Finanzministeriums. Zur Anwendung der Steuergesetze.

8. **Entscheidungen, Eisenbahnrechtliche, und Abhandlungen.** Zeitschrift für Eisenbahnrecht. Hrsg. v. Reg.-Rat *Dr. G. Eger*. XVII. Bd. 4. H. gr. 8°. Breslau (J. U. Kern's Verlag) pro Band 10.—

Das vorliegende Heft bringt den XVII. Band zum Abschluss. Neben 56 Seiten Entscheidungen enthält es einige interessante kleinere Abhandlungen: Mangelhafte Verpackung von Gepäckstücken; Haftung der Eisenbahn für Gepäckträger *(Reindl)*. Haftung der Eisenbahn für ihr Personal *(Eger)*. Zur Preisermässigung für die Reichspost im Kleinbahnbetriebe *(Hilse)*. Die Gepäckbeförderung *(Gorden)*. — Litteratur. Gesetzgebung.

9. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 31—33. Wien. (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums). halbjährl. 8.—

Aus den vorliegenden Nummern seien folgende grössere Artikel herausgehoben: Nr. 31, Der deutsche Zolltarifentwurf; Nr. 32, Die Gewerbeinspektion (Schluss); Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche; Nr. 33, Beiträge zur Handelspolitik Österreichs; Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. Ausserdem zahlreiche kürzere und längere Mitteilungen, Notizen u. s. w. über Zollgesetzgebung, Handel und Handelspolitik, Sozialpolitik, Industrie und Landwirtschaft u. s. w.

10. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 31—34. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln sind enthalten in Nr. 31: Der neue Zolltarif; Die neuen Sachverständigenkammern für Urheber- und Verlagsrechtsschutz (von *K. Schäfer*); Missbrauch im Syndikatswesen; Nr. 32: Zum Entwurf des Zolltarifgesetzes: Missbräuche im Syndikatswesen (Schluss); Nr. 33: Die Anlegung des Reservefonds (von *Fuld*); Reformvorschläge auf dem Gebiete des gewerblichen Interessenschutzes; Nr. 34: Die Valutaregulierung in Österreich-Ungarn; Der Zolltarifentwurf.

11. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein. Dr. H. Staub*. 1901. Nr. 11—17. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Zeitschrift hat in den Nummern 11—17 u. a. folgende Aufsätze gebracht: Die oberstrichterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen des neuen Rechts (Reichsger.-Rat *Förster I*); Die Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (Rechtsanw. *Horrwitz*); Überleitung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in eine solche wegen Geistesschwäche (*Dr. Glückmann*; O.-Amtsr. *Bunsen*); Das sogenannte Gella- und Hydrasystem (Senatspräs. *Groschuff*); Kostenfestsetzung auf Grund von Urteilen, welche nur über den Kostenpunkt entscheiden (Amtsr. *Dr. Kruckenberg*); Todeserklärung der Vermissten des ostasiatischen Expeditionscorps (Ref. *Schroeder*); Der Kölner Kongress für gewerblichen Rechtsschutz (*Dr. jur. Osterrieth*); Das Militärstrafverfahren in seiner jüngsten Anwendung (Reichsger.-Rat a. D. *Stenglein*) mit einer Erwiderung (Geh. Kriegsrat *Dr. Bomen*) und einem Schlusswort (*Dr. Stenglein*); Die „vorsorgliche Berufung" der Staatsanwaltschaft (Prof. *Dr. Beling*); Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen (von demselben); Das Konkursverfahren und die damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten (Ob.-Landger.-Rat *Laux*); Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz (Prof. *Dr. v. Stengel*); Zum Gumbinner Mordprozess (Kammerger.-Rat *Dr. Karsten*); Die Eintragung der Konkurseröffnung bei Hypotheken ohne Vorlegung des Hypothekenbriefes (Ob.-Landger.-Präs. *Eccius*); etc. etc.

Ferner gibt das Blatt Übersichten über die neu erlassenen Gesetze und Verordnungen, die neueste Litteratur, Personalien etc. Die Beilage (Spruchpraxis) endlich bringt die wichtigsten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen vom Reichsgericht, Reichsversicherungsamt, Kammergericht, dem bayerischen obersten Landesgericht und von den sämmtlichen übrigen höchsten deutschen Gerichtshöfen. — Die vielseitigen und gediegenen Aufsätze sind durchweg, besonders wegen der Behandlung der anregendsten und wichtigsten Zeitfragen, für die deutsche Juristenwelt vom höchsten Interesse.

12. **Rechtspraxis, Badische** (Annalen d. Grossh. Bad. Gerichte). LXVII. Jahrg. (1901) Nr. 8—17. (S. 93—232). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdr.) halbjährl. 5.—

Digitized by Google

vorzüglich geleitete, reichhaltige Zeit- bringt in der unseren Lesern be- Anlage namentlich Mitteilungen aus axis. Von den Aufsätzen der vor- en Hefte seien erwähnt: *Betzinger*, des Zwangsversteigerungsverfahrens en badischen Vollzugsvorschriften; Gesetzl. Verbot der Teilung eines tücks, und *Schmitt*, Bauschilling.

ndschau, Soziale, Hrsg. vom Arbeits- tist. Amte i. k. k. Handelsministerium. Jahrg. Nr. 7. 8°. Wien (Alfred lder) jährlich 2.—

lieser Nummer finden sich zahlreiche ngen über: Lohnhöhe und Arbeits- Gewerbeinspektion, Genossenschafts- Soziale Versicherung, Soziale Fürsorge, ngswesen, Arbeitsämter, Arbeitsein- gen und Aussperrungen, Arbeitsvermitt- Arbeitsmarkt, Auswanderung etc.

itschrift f. deutsches Bürgerl. Recht französ. Civilrecht. Hrsg. v. *E. Huber*, ch. Ober-Justizrat, Oberstaatsanwalt. l. XXXII. (Heft 3—6). Mannheim (J. nsheimer) pro Band 12.—

gesehen von einer reichen Judikatur n die vorliegenden Hefte folgende Ab- ngen: Prof. *Lenel*, Die auf Grund des t c. civ. getroffenen Verfügungen nach ttreten des B.-G.-B., R.A. *Fuld*, Bösliches sen als relativer Scheidungsgrund, R.A. *r.* Das rheinische Immobiliarrecht in it vom 1. Januar 1900 bis zur An- des Grundbuchs.

eitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. on Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. 8. Heft. erli (G. Reimer) pro Quartal 4.—

Aufsätze: *J. Beloch*, Bildung und ngsstätten im hellenistischen Altertum; *ierkandt*, Die politischen Verhältnisse aturvölker; *R. Hermann*, Ist die Ge- einer kleinasiatischen Getreide-Konkur- für den deutschen Markt vorhanden? *rauenstädt*, Die Kinderselbstmorde und ihre Vermehrung. 2. Sozialpolitik: Der Entwurf einer Wiener Dienstbotenordnung (von *A. Nussbaum*). 3. Sprechsaal: Ein Brief Dr. v. Wissmanns über China und die Aussichten der Deutschen Kolonie. 4. Miszellen, darunter: Englisch-indische Produktionspolitik; Die Innungen in Österreich; Zur Geschichte des Getreidepreises in England; Grundbesitzverteilung in Ungarn gegen Deutschland; Einiges über Verbesserung der Kommunikationen im 19. Jahrhundert, etc.

16. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 57. Jahrg. 1901. 3. Heft u. Erg.-H. 1. gr. 8°. (S. 193 — 384). Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

1. Abhandlungen: *H. Bosch*, Zur württembergischen Eisenbahn- und Steuerpolitik; *E. A. Fuhr*, Neue Beiträge zur Gewinnbeteiligung; *G. Bayer*, Zwei Versuche zur Hebung der Wohnungsnot in einer Universitätsstadt; *Seidel*, Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung in übersichtlicher Darstellung; *A. Tille*, Eine niederdeutsche Übersetzung des „Tractatus de regimine principum" von Egidius Romanus; *J. Bunzel*, Zur neuen Armen- und Heimatgesetzgebung in Österreich; *O. Heyn*, Die Wertschätzung bei der Preisbildung. 2. Miszellen, darunter: Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn i. J. 1898; Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Deutschen Reiche, etc.

17. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 30—32. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.).

An grösseren Artikeln vermerken wir in Nr. 30: Die Geschäftsergebnisse der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1900; Nr. 31: Die Lebensversicherungs-Gesellschaften und die Lungenheilstättenfrage; Nr. 32: Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen i. J. 1900.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen (Ergänzungs-Bd. IX der Entscheidungen). Hrsg. v. Senatspräs. *Heinstus* u. Oberverwaltgsger.-R. *Karuth*. 9. Bd. gr. 8°. (XXXII, 498 S.) Berlin, C. Heymann 7.—; geb. 8.—

Grossbetrieb, der. Illustrierte Halbmonatsschrift f. die internationale Grossindustrie und den Welthandel. Hrsg.: *Jul. Eckstein, Willy Kraus.* Verantwortlich: *Aug. Flemming.* 1. Jahrg. Oktbr.—Dezbr. 1901. 6 Nrn. gr. Fol. (Nr. 1. 22 S.) Berlin, Freier Verlag 4.—; einzelne Nrn. —.75

Kreeh, Dr. J., Geh. Reg.-R., Entscheidungen des Bundesamtes f. das Heimatwesen. Im amtl. Auftrage bearbeit. u. hrsg. 33. Hft., enth. die in der Zeit vom 1. VII. 1900 bis zum 1. VII. 1901 ergangenen wichtigeren Entscheidgn. 8°. (IX, 155 S.) Berlin, F. Vahlen kart. 2.—

Mitteilungen des k. k Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 7. Jahrg. 3. Hft. Lex.-8°. (S. 957—1609.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 4.—

Polizeibeamten-Zeitung, preussische. Wochenschrift f. die Interessen der Exekutivbeamten des königl. preuss. Polizeidienste. Hrsg. *H. Schlichting.* Jahrg. 1901. Mai—Dezbr. 32 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S. Berlin vierteljährlich 1.20; f. Mai u. Juni —.60

Seuffert's, J. A., Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. 3. ausgewählte Ausg. 6 Bde. (Der ganzen Reihe Bd 1—55.) Hrsg. v. *H. F. Schütt.* Nebst: Systematisches u. alphabet. General-Register zu denjenigen in Bd I—LV enth. Entscheidgn., welche f. die Rechtsprechg. nach dem neuen Rechte verwertbar sind. Unter Mitarbeit hervorrag. Juristen angefertigt v. Reichsger.-R. *H. F. Schütt.* Lex.-8°. (VII, 1012; VII, 1136; IV, 1136; V, 1298; IV, 1362; IV, 1319 u. XIII, 281 S.) München, R. Oldenbourg geb. in Leinw. 95.—, Register allein (XIII, 281 S.) geh. 15.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Gareis, Dr. Karl., Geh. Justizr. Prof., Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. Nr. 304 u. 305. 8°. Giessen, E. Roth à —.20

304. 305. See-Unfallversicherungsgesetz. Vom 5. VII. 1900. (Reichs-Gesetzbl. 1900 Nr. 29 S. 716.) (63 S.)

— dasselbe. Nr. 183—190. 8°. Ebd. à —.20

183—190. Gewerbe-Ordnung f. das Deutsche Reich. 3. Aufl., nebst allen Verordngn. bis 1. V. 1901. (IV, 200 S.) geb. in Leinw. 2.—

Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung, Bd. I—XX, enth. die in Kraft steh. Bestimmgn. bis zum Ende des J. 1881. Hrsg. vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt. gr. 8°. (XVI, 808, 8, 8 u. 2 S.) Basel, B. Schwabe 5.40

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k. k. Ackerbauministeriums. XXVII. Hft. (Jahrg. 1900.) Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium. 8°. (XX, 600 S.) Wien, W. Frick 3.60

Sammlung der Gesetze u. Beschlüsse, wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. I. 1897 bis 31. XII. 1900 f. den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Auf Befehl der Regierg. gesammelt. 17. Bd. Als Fortsetzg. der frühern Gesetzessammlg. f. den Kanton Basel 24. Bd. gr. 8°. (VIII, 352 S. m. 1 Tab.) Basel, B. Schwabe 2.70

Bürgerliches Recht.

Agahd, Konr., Lehr., Praktische Anweisung zur Durchführung des preussischen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes. gr. 8°. (40 S.) Berlin-Schöneberg, M. Schnetter —.50

Baum, F., Amtsger.-R. Vormundsch.-Richt., Die Pflichten des Waisenrates nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, dem Reichsgesetze üb. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. dem Fürsorgeerziehungsgesetze Minderjähriger vom 2. VII. 1900 Ein prakt. Leitfaden f. Waisenräte u. Verwaltungsbeamte. 7. Aufl. 8°. (IX, 38 S.) Berlin, J. J. Heine —.60

Burkhardt, A., Refer., Der Schadensersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstands der Leistung durch e. Dritten. Diss. gr. 8°. (III, 52 S.) Tübingen, J. J. Heckenbauer 1.20

Civilgesetzbuch, schweizerisches Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartements. 1. Hft. Einleitung. Personen- u. Familienrecht. (Von Prof. *Dr. E. Huber.*) gr. 8°. (IV, 306 S.) Bern, Schmid & Francke 2.—

Könnig, Dr. Carl, Hat der Grundstückmiether e. dingliches Recht? Nach Reichsrecht. gr. 8°. (48 S.) Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 1.—

Langheineken, Dr. P., Mathematische Bemerkungen zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Hft. gr. 8°. (V, 40 S.) Leipzig, W. Engelmann 1.50

Regent, Dr., Amtsricht., Gesetz üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900, nebst den Ausführungsbestimmgn. u. den dazu ergangenen Ministerialverfügn. Für die Praxis u. die zur Ausführg. des Gesetzes Berufenen erläutert. 12°. (112 S.) Heiligenstadt, F. W. Cordier 1.—

Voigt, Dr., Magistr.-Assess., Der Gemeindewaisenrat, seine Rechte u. Pflichten. Mit e. Anh., das preuss. Gesetz üb. die Fürsorgeerziehg. Minderjähriger vom 2. VII. 1900. 12°. (IV, 90 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 1.20

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Boyens, Emil, Rechtsanw., Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars v. *Dr. William Lewis* unter Berücksicht. ausländ. Seerechte neu bearb. Mit e. Einleitg. üb. örtl. Geltg. seerechtl. Gesetze. 2. Bd. gr. 8°. (XXI, 579 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 13.20; geb. 15.20

Cuno, W., 1. Bürgermeister, Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch u. der Gewerbeordnung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 8°. (IV, 46 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 1.—

Digitized by Google

Parisius, Ludf., u. Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 9. Aufl. bearb. v. *Dr. Hans Crüger.* (195 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.50

Stockmann, Fritz, Ref., Die rechtliche Stellung der Schiff-gläubiger nach See- u. Binnenschiffahrtsrecht. Diss. gr. 8°. (IX, 76 S.) Zeitz, A. Huch 1.50

Civilprozess- und Konkursrecht.

Bysen, Dr. W. G., Ger.-Assess., Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Nebengesetzen. Mit Erläutergn. u. Formularen f. Juristen u. Laien. 8°. (IV, 182 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 2.70

Gesetzentwurf e. ungarischen Civilprocessordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ungar. Justizminister. Übers. v. DD. Rechtsanw. *J. Sgalitzer* u. Vertheid. *M. Pollak.* gr. 8°. (287 S.) Wien, Manz 3.—

Juster, Dr. Heinr., Concip., Das einstweilige Bauverbot. Eine Studie aus dem Grenzgebiete des Privat- u. Processrechtes. [Aus: „Gerichtshalle".] gr. 8°. (56 S.) Wien, M. Breitenstein —.90

Leske, Frz., Geh. Ob.-Just.-R. vortr. Rath, u. Rechtsanw. Not. **W. Löwenfeld,** DD., Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. III. Bd. 1. Thl. Das neue österreich. Civilprocessrecht. Das neue Civilprocess- und Konkursrecht der Niederlande. gr. 8°. (III, 424 u. XXXI S.) Berlin, C. Heymann 11.—

Loremz, Karl, Amtsricht., Formularbuch zu dem Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung. Auf der Grundlage des Formularbuchs v. *C. Wilmanns* hrsg. gr. 8°. (IV, 45 S.) Berlin, R. Kühn 1.20; geb. 2.—

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Justizverwaltung. Gerichtspraxis.

Müller, H., Geh. Rechn.-R., Die preussische Justizverwaltung. Eine systemat. Darstellg. der die administrativen Geschäfte der Justiz betr. Vorschriften. 5. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, R. Kühn 38.—; Einbde. in Halbfrz. à 2.—
1. Behörden u. Beamte. (XI, 101 68.) 16.— — 2. Geschäfte. (IV u. S. 1017—2204.) 22.—

Vitterelli, Dr. Paul v., Oberlandesger.-R., Zusammenstellung der anweisenden Behörden u. auszahlenden Cassen im Sinne des § 295 der Executionsordnung. Bearb. unter Mitwirkg. v. DD. Ger.-Secr. *Hans Fischböck* u. Ger.-Adj. *Jos. Berkovits.* gr. 8°. (VIII, 145 S.) Wien, Manz kart. 3.—

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Allfeld, Dr. Phpp., Prof., Die Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst u. üb. das Verlagsrecht vom 19. VI. 1901. Textausg. m. Einleitgn., kurzen Verweisgn., e. Anh., enth. die Berner Literarkonvention u. das Uebereinkommen m. Oesterreich-Ungarn, sowie e. Sachregister. 2. Aufl. 12°. (V, 90 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.20

Röthlisberger, Ernst, Prof., Der interne u. der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern, m. besond. Berücksicht. der Schutzfristen, Bedingen. u. Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. gr. 4°. (43 S.) Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler 3.—

Strafrecht und Strafprozess.

Kann, Dr. Rich., Klagenmehrheit bei e. Delikt. gr. 8°. (84 S.) Berlin, E. Ebering 2.40.

Leiewer, Dr. Geo., Hauptm.-Audit., Die Militär-Straf-Process-Ordnung, die Vorschriften üb. die Organisation der Militär-Gerichte, deren Visitirung u. sonstige einschlägige Bestimmungen, sammt den ergänzenden u. erläuternden Gesetzen, Entscheidungen, Verordnungen etc. Hrsg. v. *L.* 12°. (XIV, 448 S.) Wien, Manz 5.—; geb. 6.—

Wittich, Dr. M., Landr., Reform des Strafrechts u. der Strafrechtspflege. gr. 8°. (III, 99 S.) Hamburg, O. Meissner's Verl. 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Born, A., Polizei-Assess., Das preussische Vereinsgesetz vom 11. III. 1850. Mit Kommentar versehen unter eingeh. Berücksicht. der Reichs-, Kammer- u. Oberverwaltungsgerichts-Entscheidgn. 8°. (VI, 128 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. geb. 1.80

Coermann, W., Amtsricht., Weinbau u. Weinhandel. Das neue Weingesetz vom 24. V. 1901 m. den Ausführungsbestimmgn. vom 2. VII. 1901, gemeinverständlich erläutert. 8°. (83 S.) Düsseldorf, L. Schwann 1.—; kart. 1.20

Flatau, Arth., Die wichtigsten gesetzlichen u. lokalrechtlichen Bestimmungen des Breslauer Baurechts. 8°. (IV, 115 S.) Breslau, Preuss & Jünger geb. in Leinw. 2.—

Fredrich, M., Bürgermstr. Kämm., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893, nebst den ministeriellen Ausführungsbestimmungen, Nebengesetzen u. Steuerordngn. f. Verwaltungsbeamte u. Steuerpflichtige erläutert u. m. Beispielen f. den prakt. Gebrauch hrsg. 8°. (VIII, 219 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. kart. 3.60

Gerstmeyer, J., Ger.-Assess., Städte-Ordnung f. die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. V. 1853 u. Nebengesetze. Textausg m. Anmerkgn. gr. 8°. (VIII, 265 S.) Kiel, Lipsius & Tischer 2.—

Geib's, A., Handbuch f. die Gemeindebehörden der Pfalz. Nach der 2. v. *Graef* u. *Gresbeck* hrsg. Aufl. in 3. Aufl. neu bearb. von Reg.-R. *Carl v. Bemard.* 2. (Schluss-)Bd. gr. 8°. (IX, 902 S.) Kaiserslautern, E. Crusius 18.—; geb. in Halbfrz. 15.—

Gerhardt, O., Finanzamtm., Gehaltsregulativ f. die kgl. württ. Staatsbeamten (einschl. Lehrer u. Geistliche) samt den wichtigsten Besoldungsgrundsätzen. gr. 8°. (64 S.) Stuttgart, J. B. Metzler —.70

Harnisch, Rud., Reg.-Sekr., Die Städte-Ordnung f. die Prov. Westfalen vom 19. III. 1856 in ihrer heutigen Gestalt. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 12°. (VI, 138 S.) Düsseldorf, L. Schwann geb. in Leinw. 2.50

Mark, Carl, Bez.-Amtm. Reg.-R., Leitfaden zur Einführung in den Gemeindeschreiber-Dienst im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 4. Aufl. Mit dem v. allen Kreisregiergn. empfohlenen Registraturplane. 8°. (XII, 306 S.) Amberg kart. 2.50

Plagge, Dr., Bürgermstr., Die Städteordnung vom 30. V. 1853. Zum prakt. Gebrauch ausführlich erläutert. 2. Aufl. v. Stadtsynd. *Bruno Schulze.* gr. 16°. (XV, 314 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel geb. 2.25

Suffert, Dr. Ch., Das Gemeindewahlrecht in Preussen. Zusammenstellung der gesetzl. u. ministeriellen Bestimmgn. f. den Handgebrauch der Behörden u. Wahlvorsteher. 12°. (32 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. — 60

Digitized by Google

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Kemmer, Dr., Handels- u. Gewerbek.-Sekr. Rechtsanw., Neue Bestimmungen d. s Gewerberechtes, insbesondere der Gewerbe-Novelle vom 30. VI. 1900. Für Handels- u. Gewerbekreise zusammengestellt. gr. 8°. (VII, 63 S.) Ludwigshafen, F. Baumgartner —.80

Könige, H., Oberlandesger.-R., Gesetz üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. Nebst Abdr. der zugehör. Gesetze. Text Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XVI, 319 S. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 3.—

Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

Ehrlich, H., Die Viehversicherung im Deutschen Reiche u. ihre geschichtliche Entwickelung, m. e. Vorwort von Geh. Oekon.-R. Prof. *K. v. Langsdorff*. gr. 8°. (XX, 560 S.) Leipzig, Schäfer & Schönfelder 15.—

Entwurf e. Zolltarif-Gesetzes m. Zolltarif. (Veröffentlicht im deutschen Reichs- u. königl. preuss. Staatsanzeiger vom 26. VII. 1901.) Fol. (167 S.) Berlin, C. Heymann 2.—

Ergebnisse der Catastral-Revision auf Grund des Gesetzes vom 12. VII. 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 121). Verf. im k. k. Finanz-Ministerium. 2 Bde. gr. 4°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 32.—

Geschäftsbericht des Vereins f. Förderung des Arbeiterwohnungswesens u. verwandte Bestrebungen f. d. J. 1900. Bericht üb. die in Gemeinschaft m. dem Verband der Baugenossenschaften Deutschlands abgehaltene Versammlg. vom 15. V. 1901. Vorträge u. Berichte v. Oberbürgermstr, *Dr. Antoni*, Oberbaur. Prof. *Baumeister*, Oberbürgermstr. *Dr. Adickes* u. Kaufm. *Heinze*. gr. 8°. (62 S.) Frankfurt a/M., A. Detloff —.75

Giesecke, Ludw., Rechn.-R., Die Landesschulden u. das Landesschuldbuch v. Elsass-Lothringen. Eine Sammlg. der auf die Entstehg., die Ausgabe, Zahlg., Tilgg. u. Umschreibg. der elsass-lothring. Rente u. die Verwaltg. der Landesschulden sich bezieh. gesetzl. u. reglementar. Bestimmgn. gr. 4°. (64 S.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt kart. 2.50

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrucke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 36 u. 37. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
36. Triest. — La Valette, — Constantza. (51 S.) —.65. — 37. Cardiff. (10 S.) —.15

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 18. gr. 8°. Ebd. 18. Calcutta. (8 S.) —.10

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 23—25. gr. 8°. Ebd. 23. Monterey. — Mazatlan. — Santiago. (18 S.) —.25. — 24. Argentinien. — Niederländisch-Guayana. (27 S.) —.35. — 25. Curitiba. (24 S.) —.30

— dasselbe. V. Serie. Australien. Nr. 4. gr. 8°. Ebd. 4. Neuseeland. — Auckland. (11 S.) —.15

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammer zu Chemnitz. 1900. 2 Thle. Lex.-8°. (XIX, 163 u. XV, 351 S. m. 2 graph. Darstellgn.) Chemnitz, Focke 10.—

— der Handelskammer Stuttgart f. 1900. gr. 8°. (LVIII, 323 S.) Stuttgart, F. Stahl 3.25

— der Handels- und Gewerbekammer f. Unterfranken u. Aschaffenburg in Würzburg. 1900. gr. 8°. (VII, 284 S.) Würzburg, Stahel's Sortiment 2.—

Jahresberichte der grossherzogl. hessischen Handelskammer zu Darmstadt. XXXIV. Jahresbericht üb. 1900. gr. 8°. (134 S.) Darmstadt (E. Zernin) 2.80

Issaieff, A. A., Socialpolitische Essais. gr. 8°. (VIII, 351 S.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 6.—

Lindhamer, Hedw., Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. Hrsg. vom Verein f. Fraueninteressen. gr. 8°. (195 S.) München, A. Schupp 1.20

Lösung, die wissenschaftliche, der socialen Frage. Jedem Bürger e. jährl. Minimal-Einkommen v. e. Million Mark. 2. Aufl. 12°. (15 S.) Wiesbaden, S. Schabel —.20

Mombert, Paul, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. gr. 8°. (60 S.) Jena, G. Fischer 1.—

Nowotny, Frz. Otto, Wanderlehr.. Deutsch-völkische Wohlfahrtspflege u. Schutzarbeit in Stadt u. Land. gr. 8°. (96 S.) Olmütz, 1900. (Wien, F. Schalk) 1.20

Ramsig, A. G., Der Zolltarif u. die Reciprocitäts-Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika. gr. 8°. (40 S.) Wien, Industrieller Club 1.60

Roth, Minist.-R., Die in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze betr. die direkten Steuern. Text-Ausg. 12°. (VII, 135 S.) Strassburg, E. van Hauten geb. in Leinw. 2.—

Schams, Dr. G., Prof., Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung u. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. gr. 8°. (XII, 299 S.) Berlin, C. Heymann 7.—

Schulpe de Török-Kamissa, Geo., Die Sozialreform-Bewegung in Ungarn. gr. 8°. (91 S.) Pressburg (G. Heckenast Nachf.) 1.20

Talbot, Dr. G., Beigeordn., u. Hauptlehr. **L. Wagels**, Auskunftsbuch üb. die Wohlfahrts-Einrichtungen der Stadt Aachen. gr. 8°. (XII, 87 S.) Aachen, A. Jacobi & Co. —.80

Tolstoi, Leo, Graf, Was ist Geld? Deutsch v. Ant. Perloff. 3 Aufl. 8°. (111 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Zeitfragen, volkswirthschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. d. volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 182—184. Hft. 23. Jahrg. 6—8. Hft. gr. 8°. Berlin, L. Simion.
182. *Leviństein, Dr. Gust.* Aktien-Gesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen. Eine volkswirthschaftl. Betrachtg. (31 S.) 1.—. — 183. 184. *Brentano, Lujo*, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats. (III, 55 S.) 2.—

Statistik.

Beringer, H., Notizen u. Zahlen. Statistisches Nachschlagebüchlein. (Ausg. 1901.) 12°. (32 S. m. 1 eingedr. Karte.) Berlin, Deutscher Verlag —.30

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Leipzig. Bearbeit. im statist. Amt der Stadt Leipzig. 1. Tl. [Aus: „Städt. Verwaltungsber. f. d. J. 1900".] Lex.-8°. (96 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 1.—

Jahrbuch, statistisches, f. die Stadt Dresden. Jahrg. 1900. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Dresden im Juli 1901. Mit e. Chronik f. 1900. Lex.-8°. (XII, 163 S.) Dresden, v. Zahn & Jaensch kart. 1.—

— statistisches, deutscher Städte. Hrsg. v. Dir. *Dr. M. Neefe*. 9. Jahrg. gr. 8°. (VIII, 376 S.) Breslau, W. G. Korn 11.20; kart. 11.40

Petzold, E. H., Städte-Lexikon des Deutschen Reichs. Verzeichnis sämmtl. Städte des Deutschen Reichs, sowie aller ländl. Ortschaften m. dem Sitze e. Amtsgerichts u. solcher v. üb. 5000 Einwohnern m. Angabe der Einwohnerzahl nach der Volkszählg. vom 1. XII. 1900 etc. Auf Grund amtl. Materialien bearb. gr. 8°. (XXIV, 129 S.) Bischofswerda, E. H. Petzold geb. in Leinw. 2.—

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im königl. preuss. Ministerium der öffentl. Arbeiten. 67. Bd. 18. Jahrg. 1900. Imp.-4°. (405 S.) Berlin, C. Heymann 17.—; geb. 18.—

— österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-

Digitized by Google

Commission. 57. Bd. I. Hft. 1. Abth. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

I, 1. Statistik der registrierten Creditgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f. d. J. 1898. 1. Abt. der „Statistik der registrierten Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f. d. J. 1898". Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission. (IV, LVIII, 153 S.) 6.50

Dieselbe. 59. Bd. 1. Hft. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

1. Statistik des Sanitätswesens f. d. J. 1898. (II. XXXIII, 248 S.) 10,—

Varia.

Bayer, Dr. Anna, Wir Frauen u. der Alkoholismus. Vortrag. 8°. (41 S.) Basel, F. Reinhardt —.50

Dehn, P., Der Reichskriegsschatz. gr. 8°. (15 S.) München, G. Franz Verl. 1.—

Du Moulin-Eckart, R., Prof. Graf, Englands Politik u. die Mächte. gr. 8°. (80 S.) München, J. F. Lehmann's Verl. 1.50

Fidler, Dr. F., Amtsger.-R., Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht u. die Kassen der Ärztekammern vom 25. XI. 1899. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister, sowie m. Mustern f. die geschäftl. Behandlg. (132 S.) 1.50

Forel, Dr. Aug., Prof., Die Trinksitten, ihre hygienische u. soziale Bedeutung. Ihre Beziehgn. zur akad. Jugend. Ansprache. 8°. (50 S.) Basel, F. Reinhardt —.50

Herkunft, die, des Junkerthums, des Adels u. der Agrarier. 3. Aufl. gr. 8°. (128 S.) München, O. Th. Scholl 1.—

Katalog der Bibliothek des kaiserl. Patentamtes. (Neue Ausg.) gr. 8°. (VIII, 1005 S.) Berlin 1900, W. H. Kühl kart. 20.75

Lang, O., Oberricht., Alkoholgenuss u. Verbrechen. Vortrag. 8°. (59 S.) Basel, F. Reinhardt —.50

Leroy-Beaulieu, A., Der Antisemitismus. Übers. v. *W. Thal.* gr. 8°. (37 S.) Berlin, Dr. J. Edelheim —.75

Resold, J. R., Die russischen Dunkelmänner od. die geheime baltische Macht. Eine Vertheidigungsschrift. 8°. (93 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Schewitsch, S. v., Ein Krieg auf Actien — f. Actien. Der Burenkrieg als sociales Symptom unserer modernen Kultur. Vortrag. gr. 8°. (32 S.) München, A. Schupp —.50

Selenka, M. L., Die internationale Kundgebung der Frauen zur Friedens-Konferenz vom 15. V. 1899. Hrsg. v. S. (In deutscher, engl. u. französ. Sprache.) gr. 8°. (XXV, XXII, XXIII, 160 S.) München 1900, A. Schupp 2.—

Sutor, Gust., Die Konitzer Prozesse. Ein weiter s Wort zur Aufklärg. 8°. (101 S.) Konitz, C. Schulz 1.—

Teubner, Hans, Brandmstr., Die ersten 50 Jahre der Berliner Feuerwehr. Im amtl. Auftrage unter Benutzg. amtl. Materials bearb., m. Skizzen von Brandmstr. *H. v. d. Schulenburg.* gr. 8°. (VIII, 174 S.) Berlin, M. Pasch 1.50; bessere Ausg. 3.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben gelangt zur Ausgabe:

Dr. Heinr. Frankenburger,

Rechtsanwalt in München,

Handelsgesetzbuch

für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister.

— 2. vollständig umgearbeitete Auflage. —

1. Lieferung (5 Bogen). 8°. Preis **Mk. 1.—.**

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, wird die Neubearbeitung noch in weit höherem Maße aufzuweisen haben. Frankenburgers Handelsgesetzbuch soll und will einen wissenschaftlichen Kommentar durchaus nicht ersetzen, es beschränkt sich auf das Notwendigste, um die Anwendung und das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern, bringt dieses aber in seiner ganzen Vollständigkeit und in hervorragend klarer Darstellungsweise.

Der Gesamtumfang der jetzt erscheinenden zweiten Auflage wird ca. 35—40 Druckbogen, der Preis etwa **Mk. 6.—** betragen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Das in Bayern geltende Nachbarrecht

mit Berücksichtigung des Wasserrechts

von

Christian Meisner

Rechtsanwalt in Würzburg

8°. (ca. 22 Bogen) brosch. Mk. 6.—, in Ganzleinen geb. Mk. 7.20.

Eine zusammenfassende Darstellung des in Bayern geltenden Nachbarrechts entspricht einem Bedürfnis der Praxis; denn neben der Wichtigkeit dieser Materie, welche im praktischen Rechtsleben so häufige Anwendung erfährt, ist die neue Gesetzgebung weit davon entfernt geblieben, auf diesem Gebiete ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Recht einzuführen.

Die vorliegende Abhandlung enthält die gesammten, auf das Nachbarrecht bezüglichen Vorschriften des Reichs- und Landrechts, soweit dieselben privatrechtlicher Natur sind.

Das Jagdrecht des Königr. Bayern

für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz

systematisch bearbeitet

von **L. J. Wirschinger,**

K. Bezirksamtmann a. D.

1./2. Lieferung. Gr. 8°. 10 Bogen. ℳ 3.—

Die „Münchener Neueste Nachrichten" schreiben in Nr. 373 vom 13. August:

. . . . Das Werk ersetzt in seiner umfassenden Auslese der Rechtsprechung und Literatur eine ganze Bibliothek und erspart damit dem Leser Zeit und Mühe. Die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Gerichtshöfe und Verwaltungsinstanzen sämtlicher deutscher Bundesstaaten sowie verschiedener Jagdfachzeitungen als Quelle hat die Erörterung des Rechts an zahlreichen praktischen Fällen ermöglicht, ein Vorteil, der namentlich dem nicht Rechtsbeflissenen bei Gebrauch des Buches wesentliche Erleichterung im Verständnisse der Lehrsätze bietet und dadurch schon dasselbe bald zum unentbehrlichen Berater machen wird.

Lass, Dr. jur. Ludw., Kais. Reg.-Rat im Reichsversicherungs-Amt und

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt und Syndikus mehrerer Versicher.-Gesellschaften in München.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage. 1/2. Lieferung. gr. 8°. (10 Bogen) Mk. 3.60.

Der Umfang des Werkes wird etwa 20 Druckbogen, der Preis ungefähr Mk. 6.— bis Mk. 7.— betragen.

Mit der letzten Lieferung gelangt eine solide Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von 60 Pfg. zur Ausgabe.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dr. Ernst Jaeger,
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk 6.—**.

Das Königreich Preussen. ca. 70 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—**.

Das Königreich Bayern. ca. 60 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50**.

Das Königreich Sachsen. ca. 70 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—**.

Das Grossherzogthum Baden. ca. 70 Reichsgesetze u. 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—**.

Die Reichslande Elsass-Lothringen. ca. 70 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1289 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—**.

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. Heinrich Becher,
k. Landgerichtsrath in München.

gr. 8°. 2 Bände und Ergänzungsband mit Gesamtregister (ca. 215 Bogen). Brosch. **Mk. 32.60**, in Halbfranz geb. **Mk. 38.50**.

Urteile der Presse:

Neue Badische Landeszeitung. No. 133 v. 18. März 1900.

. . . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verältnismässig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B.-G.-B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurecht zu finden. In der vorliegenden Sammlung ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartenblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Kein Zweifel, dass sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Berührung kommenden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

Blätter für administrative Praxis 1901. No. 1/2.

Der praktische Wert dieser Sammlung bedarf keiner weitläufigen Erörterung, da das hier zusammengestellte Material dem Einzelnen selbst bei erheblichem Aufwande von Zeit, Arbeit und Kosten nur sehr schwer erreichbar ist.

Archiv für bürgerliches Recht. März 1900.

. . . . Der Wert einer derartigen Sammlung für die Wissenschaft wie die Praxis ist so unverkennbar, dass darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Eine treffliche Ausstattung und übersichtliche Anordnung möchten noch als besondere Vorzüge einer Arbeit zu nennen sein, die sich gewiss bald zahlreiche Freunde schaffen wird.

Digitized by Google

Verlag von **Moritz Schauenburg** in **Lahr i. B.**

Die beiden grössten Kommentare zur „Civilprozessordnung“ und „Konkursordnung“ liegen nunmehr vollständig vor!

Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, unter Mitwirkung von Dr. Ernst Anger, Landgerichtsrat in Leipzig. **Vierte Auflage. 2 Bände.** Preis broschiert à Mk. **22.—**, in Halbfranz geb. à Mk. **25.50.**

Beide Bände in Originalhalbfranz geb. zusammen bezogen werden zu Mk. 50.— geliefert.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879. Erläutert von Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, u. Dr. Georg Kleinfeller, Professor an der Universität Kiel. **Vierte Auflage** auf Grund der Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 bearbeitet von Dr. Georg Kleinfeller. Preis broschiert Mk. **24.—**, in Halbfranz geb. Mk. **27.50.**

Beide Werke sind in jedem soliden Sortiment mit gut gewähltem Lager vorrätig oder können durch dieses auch zur Ansicht bezogen werden. **Die Verlagshandlung** versendet nur gegen Voreinsendung oder Nachnahme des vollen Betrages.

Verlag von **Speyer & Peters, Berlin NW. 7.**

Kürzlich wurde vollständig:

Das Bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs

von

Amtsrichter **Dr. Heilfron.**

Römische Rechtsgeschichte.

Civilprozess. Konkurs. 4. Aufl. 1900 . . . . . Geb. M. 8,—

Deutsche Rechtsgeschichte.

Staatsrecht. Kirchenrecht. 5. Aufl. 1900 . . . . . Geb. M. 8,—

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

I. Allgem. Teil 2. Aufl. 1900 . . . . . Geb. M. 7,—
II. Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1902 . . „ „ 9,—
III. Sachenrecht. 1900 . . . . . „ „ 7,50
IV. Familien- und Erbrecht 1901 . . . . . „ „ 8,50

Kammergerichtsrat Keyssner, Mitglied der Justizprüfungskommission, schreibt soeben in der „Zeitschrift für Handelsrecht“: . . . . . Wer nach den Heilfron'schen Lehren gearbeitet hat, dem werden dieselben bleibend wertvolle Begleiter in der amtlichen Thätigkeit sein.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

BROCKHAUS' KONVERSATIONS-LEXIKON

NEUE REVIDIERTE

JUBILÄUMS-AUSGABE

DRITTER BAND ERSCHIEN SOEBEN. M 12.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (84)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung München und Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster Teil. Erste bis dritte Auflage. 1900. Preis 12 M.; gebunden 13 M. 40 Pf.

Gerhart von Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland. 1899. Preis 12 M. 60 Pf.

I. Der ältere Merkantilismus. — II. Die mittelrussische Baumwollindustrie. — III. Die Slavophilen und die Panslavisten. — IV. Die Handelspolitik der achtziger Jahre. — V. Agraria. — VI. Zur Währungsreform.

Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Zwei Bände mit Karten. 1900. Preis 30 M.

Josef Redlich, Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in ihrer gegenwärtigen Gestalt. 1901. Preis 20 M.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Westergaard, Harald, Prof. an der Universität Kopenhagen, **Die Lehre von der Mortalität und Morbilität.** Anthropologisch-statistische Untersuchungen. (Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.) **Zweite** vollständig umgearbeitete Auflage. Preis: 20 Mark.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1900.

Preis: 2 Mk. 40 Pf.

Demnächst erscheint:

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern.

Von

Dr. J. H. van Zanten,

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam.

Preis: etwa 7 Mark.

Digitized by Google

chweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München.**
handlung, Antiquariat und Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften.

on den von mir käuflich erworbenen **Restvorräten** biete ich bis auf an:

A. Seuffert's Archiv

ür Entscheidungen der obersten Gerichte
in den deutschen Staaten.

Alte vollständige Ausgabe.

d 1—55 u. Generalregister zu Bd. 1—50 gebunden für Mk. 60.—
d 31—55 u. Generalregister zu Bd. 1—50 gebunden für Mk. 30.—
— Einzelne Bände je nach Vorrat billigst. —

). H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Kommentar zur Civilprozessordnung

von

Dr. Lothar Seuffert

o. ö. Professor zu München.

Achte neubearbeitete Auflage.

Vollständig in zwei Bänden.

Band (§§ 1—510) 46 Bog. Lex.-8°. Geh. Mk. 14.50; in Halbfranz geb. Mk. 16 50.

Mit der soeben erfolgten Ausgabe der Lieferung 2 ist der I. Band zum Ab- gelangt. Derselbe umfasst das erste und zweite Buch der CPO. bis zum der Rechtsmittel. Der II., voraussichtlich etwas weniger starke Band wird re 1902 erscheinen und das Werk abschliessen.

Ort und Zeit Handlung im Strafrecht.

Zugleich eine Betrachtung Erscheinungsformen des Deliktes.

Von

Dr. jur. Friedrich Kitzinger,

tdozent an der Universität München.

19½ Bog. 8°. Geh. 7 Mk.

Allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Produktion

von

Dr. jur. A. Nordenholz.

19 Bog. gr. 8°. Geh. 7 Mk.

Digitized by Google

SOENNECKEN

Anerkannt vorzüglichste Qualität u. Konstruktion

Nr 12. 1 Gros M 2.50

Nr 152: 1 Gros M 2.50

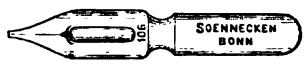

Elfedern: 1 Gros M 3.–
1 Auswahl m. Halter 50 Pf

Schnellschreibfedern: 1 Gros M 3.–
1 Auswahl 30 Pf

Ueberall vorrätig * Preisliste kostenfrei

F. SOENNECKEN * BONN * Berlin, Friedrichstr. 78! *** Leipzig**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Gesetz
betreffend
Die Dienststellung des Kreisarztes
und die
Bildung von Gesundheitskommissionen
vom 16. September 1899
nebst Ausführungsbestimmungen und Anhang.
Textausgabe
mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister
von
Dr. jur. von Hippel,
Regierungsassessor.
Preis: kartoniert 2 Mark 80 Pf.

Das Reichsgesetz
über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
mit Anmerkungen und einem Anhang
enthaltend die hierzu ergangenen preußischen und bayrischen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze.
Von
Eckart Freiherr v. Aufseß,
kgl. Amtsrichter.
Preis: kartoniert 3 Mark 30 Pf.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:
Dr. Wilh. Zimmermann,
Rechtsanwalt in München,
Die Rechtswirkungen der Veräusserung
und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach Deutschem Rechte.
gr. 8°. (7 Bogen) **Mk. 2.80.**

Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn

In allen Buchhandlungen ist zu haben:
Das Liegenschaftsrecht
nach den **deutschen Reichsgesetzen, und den Preuß. Ausführungsbestimmungen.**
Für die Praxis bearbeitet von
Dr. W. Turnau u. F. Förster,
Reichsgerichtsräte.

I. Bd.: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** XLVI u. 854 S. Lex.-8. ℳ 14,–, geb. ℳ 16,50.

II. Bd.: **Die Grundbuchordnung.** XXIX u. 661 S. Lex.-8. ℳ 11 —, geb. ℳ 13,50 — Diesem Bande ist ein ausführliches Sach- und Quellenregister über das ganze Werk beigegeben.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Nunmehr vollständig:

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht.

I. Band:

1. Teil: **Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst.**
2. Teil: **Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs.**
3. Teil: **Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.**

Erläutert von K. Amtsrichter

Dr. Ernst Müller,

Mitglied des Reichstags für Meiningen.

8° (27 Bogen). Preis brosch. **Mk. 7.—** geb. in Ganzleinen **Mk. 8.20.**

Band II wird das künstlerische und photographische Urheberrecht und das Geschmackmustergesetz nach ihrer Neubearbeitung umfassen.

Aus Urteilen der Presse:

Der **Fränkische Kurier** schreibt in Nr. 324 vom 27. Juni:

... Der Kommentar weist alle Vorzüge auf, die an den früheren Arbeiten des Verfassers allseitig gerühmt wurden, namentlich aber vollständige Beherrschung der gesetzgeberischen Vorarbeiten, der bisherigen Rechtsprechung sowie der sonstigen Litteratur, dann Klarheit der Darstellung, sowie ein außerordentlich tiefes, gründliches Eingehen auf die Sache. Der Verfasser hat bei der Entstehung der beiden Reichsgesetze in hervorragendem Maße mitgewirkt, insbesondere an sämtlichen Sitzungen der einschlägigen Reichstagskommission, sowie an den Sitzungen der Redaktionskommission und der Subkommission als Mitglied teilgenommen und dortselbst, sowie im Plenum des Reichstages zahlreiche Anträge, die zum Teil in die beiden Gesetze übergingen, gestellt und begründet. Der Verfasser ist daher wie wenige befähigt, auf alle Zweifelsfragen einzugehen und dieselben sachgemäß, klar und scharfsinnig zu beantworten. Hierbei kommt ihm auch seine umfassende musikalische Bildung, sowie seine Vertrautheit mit der modernen Litteratur sehr zu statten.

In der **Nationalzeitung** schreibt ein hervorragender Jurist:

... Das Werk darf als eine Zierde unserer neuen juristischen Litteratur bezeichnet werden. Man merkt es dem Buche auf Schritt und Tritt an, daß der Verfasser, der an den Beratungen des Reichstags hervorragenden Anteil genommen hat, Gelegenheit hatte, sich in die Materie im eigentlichen Sinne des Wortes zu „vertiefen" und so wird es kaum eine Frage geben, über die man vergeblich bei ihm Rat sucht.

Digitized by Google

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau.

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetze

kommentirt von

Dr. J. Meisner

Senatspräsident am Oberlandesgericht in Posen

Erscheint nicht in Lieferungen, sondern in fertigen Bänden.

I. Band.	Allgemeiner Teil	4 Mark.
II. „	Recht der Schuldverhältnisse	5 „
III. „	Sachenrecht	5 „

Der Kommentar zum Familien- und Erbrecht und zum Einführungsgesetze befindet sich in Vorbereitung.

„Von dem Meisner'schen Kommentar liegen jetzt drei Bücher des BGB. vor: — — Diese Arbeiten eines alten richterlichen Praktikers dürfen als eine vortreffliche Interpretation des Gesetzes für die tägliche Praxis bezeichnet werden. Die Eigenart des Kommentars ist eine weitgehende Berücksichtigung des vor dem BGB. giltigen Rechts. Wenn auch dabei in erster Reihe das Preuß. A.L.R. und das gemeine Recht berücksichtigt sind, so ist doch auch das französische Recht ausgiebig ins Auge gefaßt. — — Der klare, bei aller Kürze inhaltsreiche, und bei streng wissenschaftlicher Haltung doch die Fragen des täglichen Lebens behandelnde Kommentar wird sich seine Freunde erwerben." Badische Rechtspraxis (Nr. 18, 1901).

Studien

zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts

Herausgegeben von

Dr. RUDOLF LEONHARD

ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau

— 1. Heft —

Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privat-Rechtswissenschaft

von Professor Dr. Rudolf Leonhard

Preis 2 Mark

— 2. Heft —

Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte

Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft

von Dr. Martin Bruck

Preis 3 Mark

— 3. Heft —

Die Haftung für die Vereinsorgane

nach § 31 BGB.

von Gerichtsassessor Dr. Fritz Klingmüller
Privatdozent an der Universität Breslau.

Preis 1,60 Mark

— 4. Heft —

Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust

nach römischem und neuerem deutschen Recht

von Dr. Max Gaertner

Preis 5,40 Mark

— 5 Heft —

Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte

Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft

von Dr. jur. Alfred Manigk
Privatdozent der Rechte an der Universität Breslau

Preis 10 Mark

— 6. Heft —

Der Begriff des Rechtsgrundes seine Herleitung und Anwendung

von Dr. Fritz Klingmüller
Privatdozent der Rechte an der Universität Breslau

Preis 3,20 Mark.

Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München.

Digitized by Google

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München, herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 11

Deutscher Juristentag 1902.

Einem an uns gestellten Ersuchen entsprechend, teilen wir nachstehend die für den nächsten Juristentag zur Verhandlung vorgemerkten Gegenstände mit:

1. **Zwischenprüfungen im Vorbereitungsdienste der Juristen;**
2. **Ausdehnung der Haftpflicht auf Automobile;**
3. **rechtliche Behandlung der Ringe oder Cartelle;**
4. **das Recht am eigenen Bilde;**
5. **Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozess;**
6. **angeregte Aenderung des § 313 des B.G.B.;**
7. **Strafbarkeit der fahrlässigen, falschen eidlichen Aussage vor Gericht.**

Die Redaktion der Litt. Mitteilungen.

Bürgerliches Reichs- und Landesrecht.

1. **Achilles, Dr. A.,** Reichsgerichtsrath a. D. †, u. Amtsr. **O. Strecker,** Die Grundbuchordnung nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen mit Komm. u. systemat. Uebersicht über das Grundbuchrecht. II. Theil: Die preuss. Ausführungsbestimmungen. gr. 8°. (XII, S. 359—590). Berlin (J. Guttentag) 4.—

Dieser II. Teil des unseren Lesern bereits bestens bekannten Werkes ist vorwiegend der preussischen Praxis gewidmet. Er bringt das preuss. A.-G. z. G.-B.-O., die Kgl. Verordnung v. 13. Nov. 1899, betr. das Grundbuchwesen, und die Allgemeine Ausführungsverfügung vom 20. Nov. 1899, sämtlich mit eingehenden und sachkundigen Erläuterungen. Ein das ganze Werk umfassendes Sachregister bildet den Schluss.

2. **Becher, Dr. H.,** k. Landger.-Rat in München, Die Ausführungsgesetze z. B.-G.-B. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des B.-G.-B. und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. 2 Bände und Ergänzungsband mit Gesamtregister. gr. 8°. (ca. 215 Bogen). München (J. Schweitzer Verlag) 32.60; geb. in Halbfranz 38.50

Dem Bedürfnis nach einem Gesamtüberblick der Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. kommt die Sammlung der von den Bundes-

Digitized by Google

staaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen, herausgegeben von *Dr. H. Becher*, k. Landger.-Rat in München, entgegen. Mit dem soeben erschienenen Ergänzungsband hat die zweckmässige und reichhaltige Sammlung ihren Abschluss gefunden. Dieser Ergänzungsband enthält eine Anzahl nach Abschluss des Hauptwerkes von einzelnen Bundesstaaten erlassener Gesetze und Verordnungen, deren Aufnahme zur Vollständigkeit nötig wurde.

Becher's vielfach gewürdigtes Werk ist einzig in seiner Art und bietet dem Theoretiker wie Praktiker ein unentbehrliches Hilfsmittel, da die Gesetzessammlungen verschiedener kleiner Staaten unmittelbar schwer zugänglich sind. Namentlich auch für den Verkehr mit den Gerichten und Behörden der einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Sammlung ausserordentlich brauchbar. Jeder Bundesstaat hat eine eigene Abteilung, die Reihenfolge ist der Übersichtlichkeit und des leichteren Aufschlagens wegen alphabetisch. Innerhalb jeder Abteilung werden die Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge gebracht. Der Ergänzungsband enthält ein das Gesamtwerk umfassendes, ausführliches Sachregister.

3. **Brückner, Dr. W.**, Vermächtniserwerb nach gemeinem Rechte u. nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (VII, 85 S.). Berlin (Struppe & Winkler) 2.40

Die vorliegende Abhandlung berücksichtigt das Vermächtnis, insoweit es sowohl nach gemeinem Recht als auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch als solches aufgefasst wurde, und scheidet daher das Universalfideikommiss, dessen Anordnung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht als Vermächtnis, sondern als Nacherbschaft erscheint, bei ihrer Betrachtung aus. Das Schriftchen verbreitet sich in einer kurzen Einleitung über den Vermächtniserwerb und seine Bedeutung. Die sich anschliessende Darstellung, die etwas breit ist und sich gerne in Rekapitulationen ergeht, handelt zunächst von dem *Gegenstand* des Vermächtniserwerbs, wobei die vermachten Sachen und die vermachten Forderungen unterschieden werden, geht dann zu einer Betrachtung der *Voraussetzungen* des Vermächtniserwerbs über, die in der Lehre vom Zeitpunkt des Vermächtniserwerbs gipfelt, und schliesst mit Untersuchungen über die *Art* des Vermächtniserwerbs, namentlich über die Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses. Der Verfasser geht bei der Darstellung der einzelnen Lehren von einer Entwicklung der gemeinrechtlichen Grundsätze aus und stellt diesen die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts gegenüber. Die Ausführungen über das gemeine Recht, die gegenüber denen über das Bürgerliche Gesetzbuch einen erheblich breiteren Raum einnehmen, gehen auf die einzelnen bisherigen Streitfragen ein und würdigen besonders eingehend die Ansicht Marezoll's von der beschränkten dinglichen Klage der Vermächtnisnehmer und die Lehre Koeppen's von dem Erfordernis der Annahme seitens des Bedachten für alle Vermächtnisnehmer. In einer kurzen Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse zusammengefasst, die im wesentlichen nicht zu neuen Resultaten führen.

Dr. Sch.

4. **Endemann, Dr. F.**, Prof., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 2. Teil. 8. Aufl. gr. 8°. (VIII, S. 225—566). Berlin (C. Heymann's Verlag) 6.—

Von *Endemann's* Lehrbuch ist nun der 2. Teil des I. Bandes erschienen. Das Werk, bis jetzt die eingehendste systematische Gesamtbearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts, ist damit in 8. Auflage bis zum Recht der Schuldverhältnisse gediehen. Dieser 2. Teil behandelt in drei Kapiteln die Lehre von den Sachen, den Rechtsgeschäften der Ausübung und dem Schutz der Rechte. Für die Lehre von den Rechtsgeschäften wurde im Anschluss an die Doktrin des gemeinen Rechts ein neuer Aufbau gewählt: Juristische Thatsachen; Rechtsgeschäfte; rechtsgeschäftliche Willenserklärung; Der rechtsgeschäftliche Wille; Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte; Bedingung und Zeitbestimmung; Vertretung, Vollmacht und Zustimmung. Die Darstellung über den Rechtsschutz (Klagerecht, Beweis, Einreden, Urteile, Vollstreckung, Schiedsvertrag) ist neu eingefügt. Der Verfasser hat damit einem von vielen Seiten an ihn gerichteten Wunsche nach einer solchen Ergänzung entsprochen. Wie früher ist auch hier das Recht des B.-G.-B. im Vergleich mit dem römischen, dem älteren deutschen und gemeinen Recht, öfter auch dem preussischen Partikularrecht dargestellt. Auch ist die zum B.-G.-B. bereits erschienene Litteratur sorgfältig und in weitem Umfange herangezogen, so dass der Leser über den Stand der Streitfragen und die wichtigeren Schriften vollauf unterrichtet wird. Der bisherige enorme Erfolg des Werkes, das in kurzer Zeit acht Auflagen erlebt hat, spricht zur Genüge für seinen Wert. H.

5. **Koch, Chr.**, Das Mietrecht nach dem B.-G.-B. Gemeinverständlich dargestellt. an Beispielen erläutert und mit Formularen f. Vermieter u. Mieter versehen. 4. Aufl. 8°. (112 S.). Berlin (Ullstein & Co.) geb. in Leinw. 1.—

Die in der Ullstein'schen Sammlung praktischer Hausbücher erschienene gemeinverständliche Darstellung des Mietrechts nach

Digitized by Google

dem B.-G.-B. führt in kurzen Zügen vor: Begriff und Form des Mietvertrags, Pflichten des Vermieters und des Mieters, Die Behandlung der Mietzahlung, Bestimmungen über Beendigung des Mietverhältnisses, Besichtigung und Rückgewähr der Mieträume, stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, Pfandrecht des Vermieters. Praktische Beispiele beleben die Darstellung. Eine Reihe von Formularen für Mietverträge, Klagen des Mieters und Vermieters, Kündigungsschreiben etc., auf die im Text verwiesen ist, sollen Mieter und Vermieter ein Behelf sein, in den fraglichen Lagen auch ohne Rechtsbeistand sich zurechtzufinden. Die Abhandlung ist ein praktisches Hilfsbüchlein für das mietende und vermietende Laienpublikum und dürfte diesem Zwecke wohl entsprechen. H.

6. **Koeppen, Dr. Wilh.,** Das negotium mixtum cum donatione nach Pandektenrecht u. Reichsgesetzen. gr. 8°. (III, 78 S.). Berlin (Struppe & Winckler) 2.—

Das negotium mixtum cum donatione ist eine in der Praxis viel zu Tage tretende, aber in der Wissenschaft wenig zur Geltung gekommene rechtliche Erscheinung. Das neue B.-G.-B. enthält über dieses Rechtsinstitut keine ausdrücklichen Vorschriften, sondern überlässt die Klarlegung seines Begriffs und seiner rechtlichen Behandlung ausschliesslich wissenschaftlicher Forschung. Mit Freuden ist daher das Unternehmen des Verfassers zu begrüssen, eine systematische Bearbeitung des negotium cum donatione mixtum zu liefern. Der Verfasser hat seine Aufgabe mit Geschick und Scharfsinn gelöst. Naturgemäss nimmt die Darstellung des gemeinen Rechts den grössten Teil der Abhandlung ein, doch sind auch bereits die bezüglich des neuen bürgerlichen Rechts aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten des näheren besprochen worden. Die Litteratur ist ziemlich vollständig berücksichtigt; zu vermissen ist die Erwähnung der Abhandlung Burckhards „Zum Begriff der Schenkung" (1900). Der Versuch des Verfassers nach möglichst scharfer Definierung der einzelnen zur Besprechung kommenden Rechtsgebilde verdient volle Anerkennung. Dr. Sch.

7. **König, Dr. Carl,** Hat der Grundstücksmieter e. dingliches Recht? Nach Reichsrecht. gr. 8°. (48 S.). Halle (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.—

Bekanntlich hat Cosack den Satz aufgestellt, dass „die Grundstücksmiete durch Überlassung zum Gebrauch zu einem dinglichen Rechte werde". Der Prüfung dieser Ansicht ist vorliegende Abhandlung gewidmet. Der Verfasser beginnt mit einem historischen Überblick über die rechtliche Behandlung der Grundstücksmiete und schildert im Anschluss daran die Entwicklungsphasen des nunmehrigen § 571 B.-G.-B. Hierauf erörtert er die allgemeinen Grundsätze, welche gegen die Dinglichkeit der Grundstücksmiete angeführt werden können, um auf dieser gewonnenen Grundlage zu einer Würdigung der Ausführungen Cosack's überzugehen. Das Beweismaterial schöpft Verfasser aus dem bürgerlichen Recht, aus dem Zwangsversteigerungsgesetz und aus der Konkursordnung. Das Endergebnis, zu welchem Verfasser gelangt, dass nämlich der Cosack'sche Satz von der Dinglichkeit der Grundstücksmiete unhaltbar ist, darf als gesichert erscheinen. Dr. Sch.

8. **Salamonski, Dr. jur. Leonh.,** Das Vorbehaltsgut d. Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande d. B.-G.-B. Ein Beitrag z. Lehre des ehelichen Güterrechts. 8°. (102 S.). Berlin (Struppe & Winckler) 2.40

Eine recht verständige und brauchbare Abhandlung, die zunächst den Umfang des Vorbehaltsgutes und sodann dessen rechtliche Behandlung darstellt. Besonders die Haftungsfragen sind in anerkennenswerter Weise gelöst. Die Litteratur ist erschöpfend berücksichtigt.

9. **Zimmermann, Dr. Wilh.,** Rechtsanwalt, Die Rechtswirkungen der Veräusserung und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach Deutschem Rechte. gr. 8°. (101 S.). München (J. Schweitzer Verlag) 2.80

Die gut geschriebene und zu praktisch brauchbaren Ergebnissen gelangende Arbeit behandelt nach einer kurzen Einleitung zunächst die Veräusserung des Grundstücks nach Überlassung an den Mieter, hierauf die Veräusserung vor der Überlassung, sodann die Belastung des Grundstücks, die Zwangsveräusserung (hier hätte der § 21 III K.-O. berücksichtigt werden müssen) und endlich die juristische Natur der Miete. Mit Recht spricht ihr der Verfasser den dinglichen Charakter ab. Siehe Nr. 7.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Gareis, Dr. Karl,** Geh. Justizrat und Professor, Allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. 3. Aufl. 12°. (X, 181 S.). München (C. H. Beck) geb. 1.50

Die 2. Auflage dieses trefflichen Taschenkommentars der Wechselordnung war un-

Digitized by Google

erwartet rasch vergriffen. Die vorliegende 3. Auflage ist ergänzt und erweitert. Hervorzuheben ist die leichtverständlich geschriebene, zum Studium wohlgeeignete systematische Einführung in das Wechselrecht. Mehrere beigedruckte Wechselformulare, sowie praktische Beispiele veranschaulichen die Lehre. Es folgen das norddeutsche, preussische und bayerische Einführungsgesetz zur Wechselordnung, dann diese selbst mit erschöpfenden Erläuterungen der einzelnen Artikel. Als Schluss ist das Wechselstempelsteuergesetz mit Ausführungsbestimmungen hiezu beigesetzt. Besonders zu erwähnen ist die sorgfältige Berücksichtigung der Resultate der neuesten Rechtsprechung und der neu erschienenen wechselrechtlichen Litteratur. Das Werkchen ist sehr preiswürdig und wird die gleiche Anerkennung wie die früheren Auflagen finden. H.

2. **Parisius, Lud.,** u. **Dr. Hans Crüger,** Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. 9. Aufl. Bearbeitet von *Dr. H. Krüger.* 16°. (195 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Diese „Textausgabe mit Anmerkungen" hat bereits die neunte Auflage, bearbeitet von *Dr. H. Crüger,* erlebt — ein sicheres Zeichen für ihre Brauchbarkeit. In einer Einleitung ist die Geschichte des Gesetzes dargelegt. Die Gesetzesparagraphen sind mit knappen, aber treffenden Anmerkungen versehen. Citiert ist die Paragraphierung des alten Genossenschaftsgesetzes von 1868 und die der Kommissions- und Reichstagsvorlagen. Beigedruckt sind noch mit einer Vorbemerkung die Übergangsbestimmungen, das Gesetz betr. die Abänderungen des Genossenschafts-Gesetzes vom 1. V. 1899 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. VIII. 1896 und die Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen hiezu vom 1. VII. 1899. Zur Veranschaulichung ist in der Anlage das Muster einer Genossenschaftsliste mit den darin vorkommenden Einträgen beigefügt. Das Büchlein wird nicht nur dem Juristen, sondern auch den nicht juristisch gebildeten Genossenschafts-Organen gute Dienste leisten. H.

Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Hellwig, Konrad,** Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. (Aus der Festschrift zum 80. Geburtstag des Prinzregenten; apart im Buchhandel nicht zu haben.)

In seinem Beitrag „Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft" legt *Hellwig* zunächst den Unterschied der reinen Feststellungsurteile, der Urteile, die eine Verurteilung, d. h. einen Leistungsbefehl enthalten, und der rechtsändernden (konstitutiven) Urteile dar. Als Inhalt der sog. materiellen Rechtskraft betrachtet der Verf. lediglich die Unbestreitbarkeit der in dem Urteil ausgesprochenen Feststellung. Er legt dieser Rechtsdeklaration ausschliesslich prozessrechtliche Wirkung bei und leugnet, dass sie irgend welchen Einfluss auf die Entstehung oder den Untergang von Rechten habe. Eine aberkannte Forderung geht, wenn das Urteil unrichtig ist, dadurch ebensowenig unter, wie das Eigentum. Von dieser Feststellungswirkung unterscheidet der Verf. andere Wirkungen, die das Urteil haben kann und die er mit Wach als Reflexwirkung bezeichnet. — Der Hellwig'sche Beitrag ist die Einleitung zu einem umfassenderen Werke, welches gleichzeitig in demselben Verlag erschienen ist und die subjektiven Grenzen der Rechtskraft im einzelnen darlegt.

2. **Jaeger, Dr. Ernst,** Professor in Würzburg, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. gr. 8°. Berlin (J. J. Heine).

Der Kommentar zur Konkursordnung wird, wie der Verf. auf vielfache Anfragen mitteilen lässt, bestimmt Ende November vollendet vorliegen. Die Schlusslieferung bringt eine eingehende Darstellung der Gesellschaftskonkurse und des Nachlasskonkurses sowie ausführliche Nachträge, in denen der Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur am 15. Oktober 1901 berücksichtigt ist. Insbesondere sind die Neuerungen des Privatversicherungs-, Urheber- und Verlagsgesetzes nachgetragen.

3. **Roos, Karl,** Oberlandesger.-Rat, Das Gerichtskostengesetz hrsg. von Oberlandesger.-Rat *Dr. Otto Kern.* 8°. (XXIX, 421 S.). Karlsruhe (J. Lang) 6.50

Das Buch enthält eine eingehende, überall von vollständiger Beherrschung des Stoffes zeugende systematische Darstellung des Gerichtskostenrechts und füllt damit eine Lücke in der Litteratur des Prozessrechts aus. Der Mangel ausreichender Litteraturnachweise wird in einer künftigen Auflage abgestellt werden müssen. Anhangsweise ist der Text des G.-K.-G. abgedruckt. Ausführliche Register erleichtern den Gebrauch.

4. **Wenz, P.,** Ger.-Secretär, u. Ger.-Kassencontroleur **J. Wagner,** Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nach d. Reichsgesetzen u. d. Ausführungsbestimmungen d. grösseren Bundesstaaten. 2. Aufl. gr. 8°. (XI, 408 S.). Cöln a. Rh. (Selbstverlag) 5.—; geb. 6.20.

Das Werk behandelt in den drei ersten Kapiteln der Einleitung das Inkrafttreten des Zwangsversteigerungs- und Zwangsver-

Digitized by Google

waltungsgesetzes und sein Verhältnis zu anderen Gesetzen, dann die Rechte an Grundstücken und die privatrechtlichen Bestimmungen über See- und Binnenschiffahrt. Der Inhalt des Gesetzes wird hierauf in ansprechender Form und übersichtlicher Weise wiedergegeben, gegliedert in drei grössere Abschnitte mit Unterabteilungen: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung- und -Verwaltung in besonderen Fällen. Geeignete Beispiele erleichtern das Verständnis. Der folgende, früher getrennt erschienene, 2. Teil des Buchs enthält das Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit dem Einführungsgesetz in amtlichem Text und ebenso die Ausführungsbestimmungen der sieben grösseren Bundesstaaten. Eine Reihe von Musterbeispielen für die Praxis bilden mit einer Sterblichkeitstabelle und Aufstellungen zur Berechnung der Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren den Schluss. Die Darstellung des behandelten Rechtsgebiets war für die Verfasser als Nichtjuristen eine gewagte, nicht leichte Aufgabe. Dieselbe kann als gelungen bezeichnet werden, abgesehen von wenigen Ungenauigkeiten in der Einleitung und einigen ungerechtfertigten Angriffen, welche die Verfasser besser unterlassen hätten. Das Werk kann besonders den Fachgenossen der Verfasser, schon der Musterbeispiele wegen, empfohlen werden.

H.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Formularbuch** für die freiwillige Gerichtsbarkeit. II. Teil: *Bürgerl. Gesetzbuch.* gr. 8°. (S. 177—328). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 3.—

Die vorliegende erste Lieferung des II. Teiles enthält über 40 Formulare zum Allgemeinen Teile des B.-G.-B., und etwa 50 Formulare zum Recht der Schuldverhältnisse. Die Musterbeispiele sind auch in diesem Hefte sorgfältigst abgefasst und für den Gebrauch in der Praxis von grösstem Vorteile.

2. **Kurtz, C.**, Amtsgerichtsrath, Muster für das gerichtliche Registerwesen. Eine Sammlung von Anmeldungen und Verfügungen zum Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregister auf Grund amtlicher und selbstgewählter Formulare, mit Anmerkungen und einem Anhange, enthaltend das gerichtliche Kostenwesen. 8°. (VIII, 131 S.). Berlin (A. W. Hayn's Erben) geb. 3.—

Die trefflich ausgestattete und preiswürdige Sammlung enthält 25 auf das Handelsregister, 16 auf das Genossenschaftsregister, 1 auf das Wassergenossenschaftsregister, 5 auf das Musterregister, 5 auf das Börsenregister, 3 auf das Vereinsregister, 8 auf das Güterrechtsregister, 8 auf das Schiffsregister bezügliche Formulare und einen Anhang „Kosten in Registersachen". Die Muster dürften ihrem Zweck in jeder Hinsicht entsprechen.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Heinitz, Ernst**, Justizr., Das Reichsgesetz üb. das Verlagsrecht. Vom 19. VI. 1901. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. (XVI, 123 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Das Werkchen gibt mehr, als es verspricht. Die Anmerkungen enthalten zwar kurze, aber für den Durchschnittsgebrauch des Gesetzes ausreichende Erläuterungen, die hauptsächlich aus den Materialien, aus Entscheidungen des Reichsgerichts, dem B.-G.-B. und dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes unter sich sowie mit den Vorschriften des Ges. betr. das Urheberrecht ihren Stoff schöpfen. In der Einleitung finden wir eine kurze Geschichte des deutschen Verlagsrechts und einige Bemerkungen zur Charakteristik dieser Disziplin und des neuen Gesetzes.

2. **Kohler, J.**, Professor, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 577—768). Mannheim (J. Bensheimer) 8.—

Das bedeutende Werk, dessen drei erste Lieferungen in diesen Blättern bereits besprochen wurden, ist mit dieser vierten Lieferung seinem Abschlusse nahe gekommen. Verfasser behandelt darin den Rest des materiellen Patentrechts (Erwerb des Patents, Pflichten des Patentberechtigten, Erlöschen des Patentrechts) und wendet sich dann dem zweiten Teile, dem formellen Patentrechte, zu. Hievon enthält die Lieferung die Lehre vom Patentamte vollständig und zwar ist in diesem Rahmen auch das Institut der Patentanwälte ausführlich dargestellt. Mit der Erörterung des Patenterteilungsverfahrens ist begonnen.

Digitized by Google

3. **Lindemann, Otto,** Ger.-Assess., Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur u. der Tonkunst. Vom 19. VII. 1901. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister nebst e. Anh., enth. die Berner Übereinkunft vom 9. IX. 1886 u. das Pariser Zusatzabkommen vom 4. V. 16° 1896. (136 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Die sehr kurz gehaltenen, im wesentlichen auf Grund der Materialien und einiger reichsgerichtlichen Entscheidungen ausgearbeiteten Anmerkungen sollen wohl nur zu einer vorläufigen Orientierung über die wichtigsten im Gesetze vorkommenden Rechtsbegriffe dienen. Dieser Zweck wird im allgemeinen damit erreicht. Einzelnes hätte etwas sorgsamer erwogen werden sollen; so z. B. darf Verfasser kaum auf Zustimmung hoffen, wenn er S. 54 in Anm. 3 behauptet, Citate aus Kollegienheften seien erlaubt. Die Einleitung bringt zunächst Geschichtliches, dann einen Überblick über den Inhalt des Gesetzes.

4. **Müller, Dr. Ernst,** Amtsr. u. Mitglied des Reichstags, Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. I. Bd.: 1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs. 3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht. 8°. (VIII, 425 S.). München (J. Schweitzer Verlag)
brosch. 7.—; geb. in Ganzleinen 8.20

Von diesem Kommentar, dessen zwei erste Lieferungen wir bereits besprochen haben, liegt nunmehr der erste Band abgeschlossen vor uns. Er enthält als ersten Teil das Gesetz über das Urheberrecht, dem eine Einleitung mit geschichtlichen Bemerkungen und solchen über den rechtlichen Charakter des literarischen Urheberrechts im allgemeinen vorangeht. Den zweiten Teil bilden die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs; an erster Stelle nach einer kurzen Geschichte der Berner Übereinkunft deren Text in seinem ursprünglichen Wortlaut, dann eben diese Übereinkunft in der Fassung der Pariser Zuzatzakte, der die Erläuterungen beigefügt sind, weiter die einzelnen Literarkonventionen, endlich als Anlage die Bestimmungen über das Zeitungswesen im Auslande. Als dritter Teil folgt dann das Gesetz über das Verlagsrecht; auch hier sind einleitende Bemerkungen und zwar hauptsächlich solche über das Wesen des Verlagsvertrages vorausgeschickt. Konnten wir schon früher über die uns damals vorliegenden Lieferungen ein im ganzen günstiges Urteil fällen, so berechtigt uns hiezu auch die Fortsetzung des Werkes im vollen Masse. Wenn sonst ein „Kommentar" so bald nach dem Erscheinen eines Gesetzes auftaucht, enthält er in der Regel wenig anderes als einen mehr oder minder ausführlichen Abdruck der Motive und der Reichstagsverhandlungen, etwa unter Einstreuung einzelner bereits vorhandener Präjudizien. In dem vorliegenden Werke ist zwar, wie es der Zweck der Arbeit mit sich bringt, fremdes Material in reicher Fülle herangezogen; denn Verfasser benützt nicht nur die amtliche Begründung, die Beratungen des Reichstags in Kommission und Plenum und die reichsgerichtliche Judikatur zu dem alten Gesetz, sondern auch in ziemlichem Masse (freilich nicht erschöpfend) die urheberrechtliche Litteratur. Aber er verarbeitet den fremden Stoff in völlig selbständiger Weise und tritt in den wichtigeren Fragen mit eigenem kritischen Urteil an ihn heran. Oft genug fehlt es an anderem Auslegungsmaterial, so dass die Bestimmungen der Gesetze nur aus ihrem Zusammenhang erklärt werden können. Hier steht dann Verfasser ganz auf eigenem Boden, und wenn wir ihm auch nicht überall beipflichten können, so ist doch so viel sicher, dass seine Auslegung eine scharfsinnige ist und dass sie immerhin nicht selten auf Zustimmung rechnen kann. Ohne sich auf eine ausführliche Begründung einzulassen, bemüht sich Verfasser doch, sämtliche in den Gesetzen und internationalen Verträgen vorkommenden Rechtsbegriffe zu erläutern, so dass derjenige, welcher in dem Buche Aufschluss sucht, von ihm nicht leicht wird im Stiche gelassen werden. Das Werk wird zweifellos in der Litteratur zu dem neuen Gesetz einen ehrenvollen Platz einnehmen.

5. **Munk, Dr. Leo,** Hof- und Gerichtsadvocat, Das österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen. gr. 8°. (VIII, 466 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 8.—

Verfasser, von dem wir bereits schätzbare Beiträge zum Patentrechte in seiner Studie „Die patentrechtliche Lizenz" besitzen, durfte sich mit gutem Grunde für berufen erachten, ein Hilfsmittel zur Auslegung und Anwendung des österreich. Pat.-Ges. in Gestalt eines Kommentars zu liefern. Bewegen sich auch seine Ausführungen, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, den Gedanken nach weniger auf eigenem Boden, als in der eben angeführten Schrift, so ist doch die Verarbeitung des benutzten reichen Materials, das der patentrechtlichen Litteratur und der Praxis nicht nur Österreichs, sondern auch anderer Länder, insbesondere Deutschlands entnommen ist, eine durchaus selbständige. Es ist eine Art von Kompendium des Pat.-R. nach der Legalordnung, was wir vor uns haben; denn Verfasser erläutert nicht einen um den anderen Begriff der einzelnen Paragraphen in lose aneinandergereihten Anmerkungen,

Digitized by Google

sondern er gibt über den Inhalt und die Tragweite jeder einzelnen Bestimmung eine nach eigener Methode angelegte kleine Abhandlung. Das Werk wird sich nicht nur denen, die das österreich. Gesetz anzuwenden haben, sondern jedem, der überhaupt mit Patentrecht zu arbeiten hat, als vorzüglicher Ratgeber erweisen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Daude, Dr. P.**, Geh. Reg.-Rat u. Univ.-Richter, Die Strafprozessordnung f. d. Deutsche Reich. 5. Aufl. 12°. (VII, 411 S.). Berlin (H. W. Müller) geb. 4.—

Diese neueste Auflage der allgemein benützten und beliebten Ausgabe der St.-P.-O. bringt als neuen Inhalt im Anhang die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über den Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit und das Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Im übrigen ist das Buch durch die seit dem Jahre 1897 veröffentlichten Entscheidungen des R.-G. erheblich vermehrt worden.

2. **Daude, Dr. P.**, Geh. Reg.-Rat u. Univ.-Richter, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. 8. Aufl. 12°. (VI, 447 S.) Berlin (H. W. Müller) 3.50

Die Vorzüge dieser Ausgabe des St.-G.-B. sind bekannt, bedürfen also keiner weiteren Hervorhebung. Die neue Auflage trägt der neuesten Rechtsprechung des R.-G. Rechnung; im übrigen unterscheidet sie sich von der vorigen nicht.

3. **Heimberger, Dr. Jos.**, Prof., Das landesherrliche Abolitionsrecht. 8°. (IV, 136 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 2.80

Die Schrift ist veranlasst durch die Judikatur des Reichsgerichts, welche bekanntlich gegenüber der Frage, ob ein landesherrlicher Abolitionsakt seine Wirkung auch auf das Verfahren in der Revisionsinstanz vor dem Reichsgerichte erstrecke, in zwei Entscheidungen einen durchaus verschiedenen Standpunkt eingenommen hat. Verfasser behandelt sein Thema äusserst gründlich und scharfsinnig. Begriff und rechtliche Natur der Abolition, sowie die Frage, ob die Abolition Befugnis der Landesherrn noch geltenden Rechtes ist, werden einer eingehenden Erörterung unterzogen. Um die Abolition in den einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht nur dem Rechte nach, sondern auch der praktischen Anwendung nach darstellen zu können, hat Verfasser bei den Ministerien bezw. Senaten sämtlicher deutscher Bundesstaaten Umfrage gehalten, deren Ergebnis übersichtlich mitgeteilt ist. Weiter befasst sich die Schrift noch mit einer Reihe von Einzelfragen, wie z. B., ob es ein Abolitionsrecht von Reichswegen gibt, wie sich das Abolitionsrecht der Einzelstaaten unter einander und dem Reiche gegenüber gestaltet u. s. f. Die Schrift füllt zweifellos eine in der strafrechtlichen Litteratur längst bestehende Lücke aus.

4. **Loewenstimm, Aug.**, Oberlandesgerichtsrat, Kriminalistische Studien. 8°. (VIII, 208 S.). Berlin (Joh. Räde) 2.50

Zwei grössere Abhandlungen treten uns unter diesem Gesamttitel entgegen. Die eine betrifft „Das Bettelgewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse". Verfasser hat das reiche Material zu dieser höchst wertvollen Arbeit als Mitglied einer Kommission gesammelt, welche im Jahre 1898 am Justizministerium in St. Petersburg zusammenberufen wurde, um die Mittel zur Bekämpfung des Stromertums zu besprechen. Neben dem aus dem russischen Leben entnommenen Stoffe hat Verfasser auch die deutsche und französische Litteratur eingehend benutzt. Die Schrift, von welcher einzelne Kapitel bereits in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht worden sind, gewährt einen vorzüglichen Einblick in die geradezu grauenvollen Zustände, welche das Umsichgreifen des Bettlerunwesens hervorgerufen hat. Sind auch die Verhältnisse in Russland weit schlimmer, als bei uns, so haben doch auch wir Grund genug, der aus dem Stromertum erwachsenden sozialen Gefahr mit aller Kraft entgegenzuwirken und die vom Verfasser gegebenen Winke nicht unbeachtet zu lassen. Die zweite Abhandlung „Fanatismus und Verbrechen" ist ein Gegenstück zu der früher erschienenen Schrift desselben Verfassers „Aberglaube und Strafrecht". Sie entnimmt ihren Stoff wiederum hauptsächlich den russischen Verhältnissen und schildert mit lebhaften Farben das verbrecherische Treiben gewisser in Russland verbreiteter Sekten, wie Wanderer, Verneiner, Geissler, Skopzi etc., um zu zeigen, welch schädlichen Einfluss der Fanatismus auf die Menschen ausübt.

5. **Wittich, Dr. M.**, Landrichter, Reform des Strafrechts u. d. Strafrechtspflege. gr. 8°. (99 S.). Hamburg (Otto Meissner) 2.—

Zweck dieser Schrift ist, darzuthun, dass das heutige Strafrecht und die heutige Strafrechtspflege *grundsätzlich* zu reformieren sind. Nach Ansicht des Verfassers athmet das St.-G.-B. eine mittelalterlich barbarische Strenge und die ausdehnende Interpretation der Gerichte ist nur dazu angethan, das Übel zu verschlimmern. Dies sucht Verfasser an

Digitized by Google

der Hand einer Reihe von Bestimmungen des St.-G.-B. nachzuweisen Er tritt u. a. dafür ein, mit der „Verinnerlichung des Strafrechts", mit der Bestrafung des blossen Versuchs zu brechen, die öffentliche Strafe auf Rechtsbrüche von grösserer Erheblichkeit zu beschränken, das Antragserfordernis auf alle nicht qualifizierten Vergehen gegen das Vermögen und gegen persönliche Rechtsgüter auszudehnen, den Satz minima non curat praetor bei Subsumierung der Thatbestände walten zu lassen, das Strafensystem umzugestalten, namentlich die Zuchthausstrafe nur auf schwere gemeingefährliche Handlungen oder gegen gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verbrecher anzudrohen, die Strafmündigkeit bis zum 18. Lebensjahre (? hinaufzurücken und dafür Zwangserziehung jugendlicher Personen eintreten zu lassen: endlich das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, an die Stelle von Strafkammern und Schwurgerichten Schöffengerichte zu setzen und die Berufung gegen alle erstinstanziellen Urteile zu gestatten. Wenn auch Verfasser in vielen Punkten zu weit geht, so sind doch seine Klagen mehrfach berechtigt, und es ist die Schrift entschieden beachtenswert.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Krech, Dr. J.**, Regier.-Rat, Die Reichsgesetze über d. Unterstützungswohnsitz in der Fassung d. Novelle vom 12. März 1894, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres Gesetz bezügl. landesgesetzl. Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten. 5. Aufl. 16°. (X, 400 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

Das bewährte Werkchen bringt eine vollständige Darstellung des *Normenmaterials* auf dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzrechtes. Die Erläuterungen zum Unterstützungswohnsitzgesetz beschränken sich auf Verweisungen und sonstige ganz kurze Noten (42 S. samt Gesetzestext.) Den Hauptinhalt bilden die landesgesetzlichen Bestimmungen, die wohl nur deshalb, weil das Buch der Guttentag'schen Sammlung deutscher *Reichsgesetze* eingereiht ist, als „Anhang" bezeichnet sind, wiewohl in ihrer sorgfältigen Zusammenstellung und kurzen Erläuterung zugleich der Hauptwert dieser Ausgabe liegt.

2. **Perels, F.**, Wirkl. Geh. Rat, Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. 8°. (XIX, 288 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 6.50

Das Programm, welches diese Schrift verwirklicht, geht dahin, die Normen des gegenwärtig im Deutschen Reiche geltenden *allgemeinen öffentlichen* Seerechtes, sohin „die auf die Seeschiffahrt bezüglichen, durch deren Eigentümlichkeiten bedingten Rechtsregeln" „unter Ausscheidung des Partikular-, sowie des Privat- und des Spezialrechtes" mit Erläuterungen wiederzugeben, die hienach ausgeschiedenen Materien aber gleichwohl insoweit zu berücksichtigen, als dies für das Verständnis der mitgeteilten Vorschriften erforderlich schien. Das Werk füllt eine Lücke in der Litteratur in dankenswerter Weise aus. Besonders zu begrüssen sind die eingehenden Erläuterungen zur Seemannsordnung, zum Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, zur Strandungsordnung u. s. w. Die Ergebnisse der Rechtsprechung und Litteratur sind sorgfältig berücksichtigt. Neben dem Sachregister ist ein chronologisches Register aller aufgenommenen Bestimmungen beigefügt.

3. **Pieper, Joh.**, Geh. Oberregier.-Rat, Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 u. s. Ergänzungen. 2 Aufl. 16°. (XXXVIII, 696 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 4.50

Die *Pieper*'sche Ausgabe des Reichsbeamtengesetzes gibt einen ausführlichen Kommentar, viel ausführlicher als sonst bei den zur Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze gehörigen Bearbeitungen, die Erläuterungen zu sein pflegen. Dem Verfasser kommt hiebei seine gründliche Kenntnis des preussischen Beamtenrechtes, das ja dem Reichsrechte in so umfassendem Masse zu Grunde liegt, sehr zu statten. Die neue Auflage ist eine vielfältig verbesserte und wird zweifellos günstige Aufnahme finden. Eine Reihe von ergänzenden Anlagen erhöht die praktische Brauchbarkeit des Buches.

4. **Wirschinger, L. F.**, Bez.-Amtmann, Das Jagdrecht des Königr. Bayern. Für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz system. bearbeitet. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 80—169). München (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Die zweite Lieferung des in voriger Nummer warm begrüssten Werkes bringt den Schluss des Jagdkartenrechtes, behandelt sodann die praktisch so wichtige Materie der Jagdverpachtung durch die Gemeinde, den Pachtvertrag nach dem B.-G.-B. etc., den Jagdgast sowie die gemeindliche Regiejagd und beginnt das Kapitel von dem Erträgnisse der Jagdberechtigung. Die zweite Lieferung bestätigt das günstige Urteil, das die erste hervorgerufen hatte.

Digitized by Google

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Graef, C.,** Geh. Regier.-Rat, Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs vom 30. Juni 1900 u. d. Unfallfürsorgegesetz für Beamte u. f. Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 nebst den Materialien mit Anmerkungen u. Sachregister. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 564 S.). Berlin (A. Asher & Co.) 6.—

Der Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen ist der *allgemeine* Teil der „Begründung" des Abänderungsgesetzes vorangestellt, während ihr *besonderer* Teil unter den einzelnen Paragraphen an erster Stelle der Anmerkungen möglichst vollständig und wörtlich abgedruckt wurde; zweckmässig sind die vergleichenden Zusammenstellungen der Paragraphen der früheren Unfallversicherungsgesetze mit den Paragraphen der jetzigen Fassung, zudem sind bei jedem Paragraphen der nunmehrigen Gesetze die entsprechenden Paragraphen der bisherigen Gesetze in Klammern genannt und die Aenderungen der früheren Gesetze allenthalben durch fetten Druck kenntlich gemacht. Die Bemerkungen zu den Einzelbestimmungen halten sich naturgemäss in bescheidenen Grenzen. Der Anhang bringt ein Verzeichnis der gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsämter und der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sodann den Abdruck der kaiserlichen Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, endlich preussische und bayerische Ausführungsvorschriften. Ein umfangreiches Sachregister bildet den Schluss des für die Praxis sehr brauchbaren Werkes. M.

2. **Könige, H.,** Oberlandesger.-R., Gesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. Nebst Abdr. der zugehör. Gesetze. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u Sachregister. (XVI, 319 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Diese Ausgabe des Privatversicherungsgesetzes nimmt unter den zur Zeit vorliegenden ohne Zweifel die erste Stelle ein. Der Verfasser hat sich, was wir ihm bei der raschen Fertigstellung des Werkchens hoch anrechnen, nicht mit dem üblichen Ausschlachten der Materialien begnügt, sondern überall selbständiges juristisches Denken bekundet. Besondere Sorgfalt ist den konkursrechtlichen Vorschriften gewidmet. Der in anderen Ausgaben vorkommende Fehler völliger Verkennung des im § 61 normierten Spezialvorzugrechtes ist vermieden. In einer Einleitung sind Entstehungsgeschichte und Grundzüge des Gesetzes dargelegt, in einem Anhange einschlägige Vorschriften der Reichsgesetze abgedruckt. Unter den trefflichen Guttentag'schen Textausgaben gehört die vorliegende zu den besten. J.

3. **Muser, Emil,** Oberrechngs.-R., Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900 m. den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen f. das Grossherzogth. Baden, nebst Zusätzen und Verweisgn. 8°. (XII, 704 S.). Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 9.60

Ausser den schon im Kommentar zum *Gewerbeunfallversicherungsgesetz* behandelten Materien enthält die vorliegende Ausgabe des *Bau*unfallversicherungsgesetzes auf 164 Seiten die Erläuterungen zu *diesem* Gesetze, ferner die Statuten, Unfallverhütungsvorschriften und Prämientarife der Südwestdeutschen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Tiefbauberufsgenossenschaft, sowie die Unfallverhütungsvorschriften für den Bereich der badischen Wasser- und Strassenbauverwaltung. Die Anordnung des Stoffes, sowie die äussere Ausstattung des Buches ist die gleiche wie bei dem eingangs erwähnten Kommentar zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz. M.

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Albrecht, Otto,** Redakteur, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerbl. Gärtner in Deutschland im Rechte d. Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. gr. 8°. (VI, 104 S.). Berlin (Verlag des Allgem. Dtschn. Gärtnervereins) 1.50

Die gewerbliche Gärtnerei leidet zur Zeit unter sehr verworrenen Rechtsverhältnissen, indem sowohl die Gerichtshöfe wie die Gewerbegerichte den Charakter des Arbeitsverhältnisses in der Gärtnerei verschieden beurteilen. Es wird dies in den beiden ersten Kapiteln der vorliegenden Schrift an zahlreichen Beispielen nachgewiesen. Im dritten Kapitel wird das Verhältnis der Gärtnerei zu den Versicherungsgesetzen, im vierten Kapitel ihr Verhältnis zu der neueren Handwerkergesetzgebung behandelt. Auch auf diesen Gebieten zeigt sich die nämliche Unsicherheit der Behörden in der Beurteilung der Frage, ob die Bestimmungen dieser Gesetze auf die Gärtnerei anzuwenden seien oder nicht. In den Kapiteln 5—9 wird die

Digitized by Google

geschichtliche Entwickelung der Gärtnerei, ihr heutiger Zustand nach der technischen und wirtschaftlichen Seite, die Stellung der Gärtner gegenüber dem dermaligen Rechtszustand geschildert und in den beiden letzten Kapiteln auf Grund des beigebrachten Materials die Forderung aufgestellt, der Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen der gewerblichen Gärtner durch Unterwerfung der gesamten Gärtnerei, also sowohl des gärtnerischen Handels- wie des kunst- und ziergärtnerischen Produktionsgewerbes, unter die Reichsgewerbeordnung ein Ende zu machen. Diese Forderung erscheint nach den überzeugenden Ausführungen des Verfassers als berechtigt.

2. **Anschütz, Prof. Dr.**, Sekr. d. Hand.- u. Gewerbe-Kammer Sonneberg. Die Spielwarenindustrie. (3. Lfg. der vom Handelsvertragsverein unter dem Gesamttitel „Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen" herausgegebenen Einzeldarstellungen.)

Anschütz, der Sekretär der Handels- und Gewerbekammer von Sonneberg, formuliert in der vorliegenden Schrift die Forderungen, welche die Spielwarenindustrie bezüglich der künftigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zum Auslande aufstellt, insbesondere die Forderung nach langfristigen Tarifverträgen, und nach Vereinbarung günstiger Zollfestsetzung seitens des Auslandes. Belehrend sind die Angaben des Verfassers über den dermaligen Stand der deutschen Spielwarenindustrie.

3. **Ehrlich, Herm.**, Beamter d. Landwirtschaftskammer, Die Viehversicherung im Deutschen Reiche u. ihre geschichtliche Entwickelung. gr. 8°. (XX, 560 S.). Leipzig (Schäfer & Schönfelder) 15.—

Der I. Teil des vorliegenden Werkes gibt eine Darstellung des Wertes des in den Viehbeständen angelegten Kapitals, der Anzahl des im Deutschen Reiche vorhandenen Viehes und der Bedeutung der Viehversicherung überhaupt. Daran schliesst sich im Teil II eine Geschichte der Entwickelung des Viehversicherungswesens in Deutschland und zwar sowohl der staatlichen bezw. behördlichen Massnahmen, wie der Orts-Viehversicherungsvereine und der grösseren Gesellschaften. Teil III, der den grösseren Privat-Versicherungsanstalten in Deutschland gewidmet ist, schildert zunächst die Schwierigkeiten, mit welchen die Viehversicherung zu kämpfen hat, und die Mängel der organisatorischen Einrichtungen der grösseren Viehversicherungsgesellschaften, sodann die Lage der Versicherungsgesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten, insbes. hinsichtlich der Viehversicherung, schliesslich die Grundlage und Einrichtungen der grösseren Viehversicherungsunternehmungen. In Teil IV werden die Viehversicherungsunternehmungen mit räumlich begrenztem Thätigkeitsgebiete (Ortsvereine) besprochen. Der V. Teil beschäftigt sich mit der Frage der Zwangsversicherung und der Verstaatlichung des Viehlebensversicherungswesens. Zum Schlusse werden die besonderen Versicherungsarten (Schlachtviehversicherung, Trichinenversicherung, Transportversicherung, Operationsversicherung, Rennversicherung, Weideversicherung) sowie die Seuchenversicherung und Seuchengesetzgebung einer Besprechung unterzogen. Der Verfasser gibt, wie aus dieser Inhaltsübersicht hervorgeht, ein umfassendes Bild von der geschichtlichen Entwickelung und dem dermaligen Zustand des Viehversicherungswesens in Deutschland. Das Material ist mit grossem Fleiss zusammengetragen und mit Verständnis und Sachkenntnis verarbeitet. Bei dem anerkannten Mangel zusammenfassender Darstellungen auf diesem Gebiete wird nicht nur das grössere an diesem Zweige des Versicherungswesens interessierte Publikum, sondern auch der spezielle Fachmann, der Volkswirt, der Verwaltungsbeamte die tüchtige Arbeit *Ehrlichs* mit Freude und Dank begrüssen.

4. **Entwurf** e. Zolltarif-Gesetzes m. Zolltarif. (Veröffentlicht im deutschen Reichs- u. königl. preuss. Staatsanzeiger vom 26. VII. 1901.) Fol. (167 S.). Berlin (C. Heymann) 2.—

In vortrefflicher Ausstattung und zu verhältnismässig billigem Preise wird den Interessenten hier ein Abdruck des Entwurfes eines Zolltarif-Gesetzes mit Zolltarif geboten. Die grosse Nachfrage nach dieser Veröffentlichung hat bereits eine 2. Auflage nötig gemacht.

5. **Fuchs, Dr. Carl Johs.**, Prof., Volkswirtschaftslehre. (139 S.). Leipzig (G. J. Göschen) geb. in Leinw. —.80

Bei einer Wissenschaft wie der Nationalökonomie, welche nach Fr. List's Ausspruch Gemeingut der Nation sein sollte und heute in der That in weitesten Kreisen Beachtung findet, ist es von Bedeutung, in welcher Fassung ihre Lehren der Allgemeinheit vorgetragen werden. Von den zahlreichen kurzen Grundrissen der Volkswirtschaftslehre ist, wenn wir von denjenigen absehen, welche akademische Lehrer vorwiegend für den Gebrauch ihrer Studierenden abgefasst haben, kaum einer befriedigend. Mit besonderer Freude erfüllt es uns deshalb, dass sich ein tüchtiger Nationalökonom von angesehenem Namen entschlossen hat, in der Sammlung Göschen den für einen weiten Leserkreis bestimmten Katechismus der Volkswirtschafts-

Digitized by Google

lehre zu verfassen. Fuchs hat seine Aufgabe vortrefflich aufgefasst und erfüllt. Nach kurzer Erläuterung der wichtigsten Grundbegriffe wird ein Abriss der Wirtschaftsstufen gegeben; sodann werden die wichtigsten Vorgänge der modernen Volkswirtschaft: Produktion, Verkehr, Verteilung und Verwendung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Volkswirtschaft und unter starker Betonung des sozialpolitischen Moments vorgetragen. Den Schluss bildet eine gedrängte Betrachtung der Bevölkerungsfrage. Die Anordnung des Stoffes ist gut, die Darstellung klar und lichtvoll und steht auf der Höhe der Wissenschaft. Die Lehre von der Verteilung scheint uns etwas zu kurz gekommen zu sein. Wir möchten den Fuchs'schen Grundriss der Volkswirtschaftslehre allen, welche sich auf diesem Gebiete orientieren wollen, angelegentlichst empfehlen.

6. **Gogitschayschwili, Dr. Philipp,** Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Ergänzungsheft 1 zur Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. (XI u. 121 S.). Tübingen (H. Laupp) 3.60

Zu der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft sollen von jetzt ab auch Ergänzungshefte unter der Redaktion von Prof. *Dr. Karl Bücher* herausgegeben werden. Es sollen aber nur solche staatswissenschaftliche Untersuchungen aufgenommen werden, „welche nach der methodischen Seite strengen Anforderungen genügen und inhaltlich eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten". Als 1. Ergänzungsheft erscheint nun das oben angezeigte, in welchem ein Georgier (wie es scheint) über das Gewerbewesen seines Landes berichtet. Die Untersuchung gliedert sich nach den *Bücher*'schen Wirtschaftsstufen im Gewerbewesen in 3 Kapitel: 1. Das Hauswerk, 2. Das Lohn- und Preiswerk, 3. Die kapitalistische Produktion. Im 1. Kapitel finden sich auch interessante Aufschlüsse über die georgische Grossfamilie und deren Auflösung. Die Arbeit ist eine tüchtige Monographie, die uns in eine fremde Welt versetzt und sie uns erschliesst.

7. **Heinz, R. von,** Staffelzölle. Eine Studie. 8°. (40 S.). Berlin (E. Hofmann & Co.) 1.25

Der Verfasser schlägt an Stelle der in Aussicht genommenen Getreidezölle einen Staffelzoll vor derart, dass für eine bestimmte kontingentierte Getreidemenge, welche zur Befriedigung des deutschen Nahrungsbedürfnisses aus dem Auslande eingeführt werden muss (der Verf. nimmt 2 Mill. Tonnen an), niedrige, bezw. gar keine Zölle erhoben werden, während für die Mehreinfuhr ein starker Zollsatz von nahezu prohibitiver Menge, etwa von 8 Mk. einzutreten hätte. Er glaubt, dass auf diesem Wege den Landwirten viel besser zu helfen sei, als durch Festsetzung eines bestimmten, wenn auch hohen Zolles, weil dadurch die Preisbildung des Inlandes für Getreide sich unabhängig von den Ernte- und Preisverhältnissen des Auslandes stellen könnte. Der Gedanke der Kontingentierung hat für den ersten Blick etwas Bestechendes; aber wir halten sie doch nicht für angebracht. Ihre richtige Bemessung müsste angesichts der steten Zunahme der Bevölkerung, der Möglichkeit bedeutender inländischer Missernten, der Schwierigkeit einer richtigen Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Getreidearten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, ganz abgesehen von der Frage, ob es auf solcher Grundlage überhaupt gelänge, zu Handelsverträgen zu kommen.

8. **Huber, Dr. F. C.,** Prof., Deutschland als Industriestaat. gr. 8°. (XVIII, 512 S.). Stuttgart (J. G. Cotta) 10.—

Der erste Teil des vorliegenden Bandes ist „Der Industriestaat" betitelt. Er schildert im 1. Kapitel die geschichtliche Entwickelung der Gewerbekraft des Deutschen Reiches, im 2. den heutigen Stand der Gewerbekraft (Arbeitskraft, Motorenbenützung, Arbeitsmaschinen, Vervollkommnung der Produktionsmethode durch den Grossbetrieb), im 3. den Einfluss der industriellen und kommerziellen Umgestaltung (Produktenmenge, Herstellungskosten und Verkaufspreise, Volkswohlstand und allgemeine Lebenshaltung, die Einwirkungen der Produktionsvervollkommnung auf Grossverkehr und die Bevölkerungsverschiebungen). Im 4. Kapitel werden die einzelnen Stadien des Umgestaltungsprozesses der Betrachtung unterzogen; dabei wird zunächst der Anteil der Landwirtschaft an Bevölkerung und Volkskapital und Einkommen, die Stellung der deutschen Volkswirtschaft gegenüber dem Welthandel kurz gestreift; sodann werden die Hauptmomente der geschichtlichen Herausgestaltung des Industriestaates, die Konzentration der Industrie, die Entfaltung des Ausfuhrhandels und die Entstehung des Industriestaates eingehend geschildert. Das 5. Kapitel verbreitet sich über die wirtschaftliche Lage des Deutschen Reiches, vornehmlich über die Wirtschaftspolitik desselben mit Rücksicht auf die neueren Aufgaben einer Grossmacht und den „Imperialismus", d. h. die neu-merkantilistische Weltpolitik. Zahlreiche Anlagen, in denen teils statistisches Material geboten wird, teils einzelne Fragen eingehender erörtert werden, sind diesem ersten Teile beigefügt. Im zweiten Teil werden die einzelnen Industriezweige: Bergbau und Hüttenwesen, Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Glas und Keramik, Stein- und

Digitized by Google

Schieferbrüche, Chemische Industrie, Nahrungs- und Genussmittel, Textilindustrie, Exportindustrielle Heimarbeit, Holzindustrie und verwandte Gewerbe, Lederindustrie und verwandte Gewerbe, Polygraphische Gewerbe und Papierindustrie, nach ihrem dermaligen Zustande beschrieben. Der Wert der Arbeit liegt unseres Erachtens in dem riesigen Material, welches der Verfasser mit grosser Mühe zusammengetragen hat. Man erhält aus dem Werke einen vortrefflichen, nirgends in gleicher Vollständigkeit gebotenen, zusammenfassenden Einblick in die geschichtliche Entwickelung und in den neuesten Stand des deutschen Industriewesens. Dagegen vermögen wir den wirtschaftspolitischen, radikalfreihändlerischen Standpunkt des Verfassers nicht zu teilen. Für ihn gibt es nur einen Industriestaat, dem gegenüber die Landwirtschaft zurückstehen und die Opfer übernehmen müsse, welche im Industriestaat zum Zwecke der Offenhaltung der fremden Märkte für die einheimische Exportindustrie zu bringen seien. Heute von Deutschland als reinem Industriestaat und von der Landwirtschaft als einem Wirtschaftszweig zu sprechen, der eigentlich nur von der Industrie alimentiert wird, ist eine Übertreibung.

9. **Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens,** hrsg. v. Institut f. Gemeinwohl Frankfurt a. M. gr. 8°. (IV, 308 S.). Frankfurt a. M. (Jos. Baer & Co.) 1900 3.—

Das Jahrbuch ist ein Versuch, über die wichtigsten Ereignisse der deutschen Volkswirtschaft in der jüngsten Vergangenheit zu berichten und über ihre gegenwärtige Lage in ihrer Gesamtheit und in ihren hauptsächlichsten Gebieten einen Überblick zu geben. Der Inhalt ist kurz der folgende: 1. Die chinesische Frage; 2. Der spanisch-amerikanische Krieg; 3. Die Verwendung der elektrischen Kraft; 4. Die innere Wirtschaftslage; 5. Vorläufer und Materialien der Berichterstattung über den Geldmarkt; 6. Die Fondsbörse i. J. 1898; 7. Die deutschen Banken 1898; 8. Auswärtige Finanzen; 9. Die Lage des Arbeitsmarktes 1897/98; 10. Die deutsche Landwirtschaft; 11. Die Entwickelung des deutschen Aussenhandels 1896—98; 12. Textilindustrie; 13. Handelsrecht. Die einzelnen Abschnitte stammen von verschiedenen Bearbeitern und sind auch von ziemlich verschiedenem Werte. Wichtige Gebiete, namentlich des Gewerbewesens, fehlen ganz. Immerhin war das Jahrbuch zur Zeit seines Erscheinens (es ist 1900 erschienen, uns aber erst kürzlich zur Besprechung zugegangen) ein erwünschtes Sammelwerk, welches manche mühselige Nachforschung nach Zahlen und Daten ersparte. Jetzt ist es freilich durch die inzwischen erschienenen Arbeiten von Calwer, May, Huber u. a. teilweise überholt.

10. **Lieske, Richard,** Die wirtschaftliche Selbständigkeit des deutschen Nationalstaates. gr. 8°. (27 S.). Berlin (Selbstverlag des Verfassers) —.50

Die kleine Broschüre *Lieske's* will für diejenigen, welche, ohne vorher eingehende Studien gemacht zu haben, sich rasch über die heute schwebenden Fragen des deutschen Wirtschaftslebens, namentlich der Handelspolitik, orientieren wollen, das allernotwendigste Wissensmaterial in objektiver Weise zusammenfassen und als kritischen Leitfaden darbieten. Diesen Zweck erfüllt sie auch in befriedigender Weise.

11. **Norikus, F.,** Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit u. Gegenwart. Eine Darlegg. der sozialen Organisationsformen u. Organisationsfragen. gr. 8°. (VIII, 154 S.). Stuttgart (J. Roth) 1.50

Die vorliegende Schrift ist in hohem Grade einseitig und unkritisch; sie steht ganz auf konfessionellem, katholisch-ultramontanem Boden und der Verfasser billigt nur diejenigen Organisationsformen der Gesellschaft, welche dem gleichen Boden entstammen. Viel Unfug wird mit dem Worte Liberalismus getrieben. Unter den citierten und zum Teil recht ausgiebig benutzten Schriftstellern finden sich mit verschwindenden Ausnahmen nur bekannte ultramontane, wie Janssen, Weiss, Pesch, Jäger u. a. Allgemeines Interesse verdienen die Ausführungen über das katholische Vereinswesen.

12. **Untersuchungen,** Neue, über die Wohnungsfrage in Deutschland u. im Ausland. Hrsg. v. Verein für Socialpolitik. Leipzig (Duncker & Humblot)
Band I 1/2 u. II: Deutschland und Österreich. 8°. (VIII, 384 u. VIII, 364 u. VIII, 302 S.).
Band III: Schweiz. England. Frankreich. Belgien. Vereinigte Staaten. Russland. Norwegen. Schweden. Dänemark. 8°. (VI, 327 S.). 31.20

In stattlichen Bänden liegen die neuen Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsfrage in Deutschland und den wichtigeren Staaten des Auslandes vor. Schon in den Jahren 1885/86 hat sich der Verein für Socialpolitik in seinen Schriften wie auf seiner Generalversammlung mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Allein während es sich damals darum handelte, das Vorhandensein einer Wohnungsfrage, ihr Wesen, die Wege zu ihrer Lösung vorläufig zu umschreiben, wird in den vorliegenden Bänden eine Überschau über die in den letzten fünfzehn Jahren in Deutschland und besonders im Auslande zur Lösung der Wohnungsfrage gemachten Versuche auf Grund eines von

Digitized by Google

einem Sonderausschuss (die Proff. *Albrecht*-Berlin, *Fuchs*-Freiburg, *Sombart*-Breslau) aufgestellten Arbeitsplanes gegeben. Eine grosse Anzahl in- und ausländischer Referenten, unter denen auch die Praktiker nicht fehlen, hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, das Material zusammenzutragen und zu verarbeiten. Die zwei Abteilungen des ersten und der zweite Band behandeln besonders eingehend Deutschland und Österreich. Der Inhalt der Bände ist der folgende: Bd. I, 1. Abt.: *Dr. E. Horacek*-Prag, Die Bodenbewertung in Prag und Vororten; *Dr. P. Schwarz*-Wien, Die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien; *Dr. A. Voigt*-Frankfurt a. M., Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten; *Dr. G. Lindemann*-Degerloch, Wohnungsstatistik; Bd. I, 2. Abt.: *Dr. J. Reincke*-Hamburg und *Zweigert*-Essen, Die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen; *J. Stübben*-Köln, Der Stadterweiterungsplan und seine Durchführung; *B. Schilling* und *Stübben*-Köln, Die Bauordnung; *L. Simony*, Die Bauordnung (Österreich): *Dr. Flesch* und *Dr. Zirndorfer*-Frankfurt a. M., Das Mietrecht in Deutschland; Prof. *Dr. E. Pfersche*-Prag, Das Mietrecht in Österreich; Bd. II: Prof. *G. Albrecht*-Gross-Lichterfelde, Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften und in eigener Regie der Gemeinden; *Brandts*-Düsseldorf, Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit; *Beck*-Mannheim, Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch die Gemeinden; *Dr. Adickes*-Frankfurt a. M., Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch die private Thätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundlage. Aus dieser Inhaltsübersicht mag die Vielseitigkeit dieser neuen Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsfrage zur Genüge erhellen. Sie sind das Beste, was wir über die Wohnungsfrage besitzen.

Jahrbücher, Sammelwerke, Encyklopädien.

1. **Jahrbuch**, statistisches, deutscher Städte. Hrsg. von Dir. *Dr. M. Neefe*. 9. Jahrg. gr. 8°. (VIII, 376 S.). Breslau (W. G. Korn) 11.20

Zum 9. Mal erscheint nun das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte". Der diesjährige Jahrgang umfasst 25 Abschnitte: 1. Gebiet, Bodenbenutzung und Grundbesitz in den Jahren 1898 und 1899, von *M. Neefe*; 2. Bauthätigkeit im Jahre 1898, von *E. Hasse*; 3. Strassenreinigung und -Besprengung i. J. 1898; 4. Abfuhr und Kanalisation i. J. 1898, von *M. Flinzer*; 5. Öffentliche Park-, Garten- und Schmuckanlagen i. J. 1898, von *demselben*; 6. Wasserversorgung i. J. 1898, von *N. Geissenberger*; 7. Feuerlöschwesen i. J. 1898, von *G. Tschiersky*; 8. Personenverkehr i. J. 1898, von *G. Koch*; 9. Post- und Telegraphenverkehr i. J. 1898, von *demselben*; 10. Binnenschiffahrt und Binnenhäfen, von *S. Schott*; 11. Sparkassen i. J. 1898, von *F. X. Pröbst*; 12. Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten i. J. 1898, von *E. Hirschberg*; 13. Streiks und Aussperrungen i. J. 1899, von *M. Neefe*; 14. Gewerbegerichte in den Jahren 1898 u. 1899, von *G. Pabst*; 15. Lebensmittelpreise in den Jahren 1891 bis 1899, von *K. Singer*; 16. Chemische Untersuchungsämter i. J. 1898, von *E. Tretau*: 17. Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse in den Jahren 1897 bis 1899, von *G. Bleicher*; 18. Stadtschuldenwesen i. J. 1898, von *G. Tenius*; 19. Unterrichtswesen i. J. 1898/99, von *G. Silbergleit*; 20. Bevölkerung i. J. 1899, von *R. Boeckh*: 21. Armenwesen und Wohlthätigkeit i. J. 1896/97, von *Chr. J. Kluncker*; 22. Vieh- und Schlachthöfe, finanzielle Verhältnisse i. J. 1898, von *E. Hirschberg*; 23. Beleuchtungswesen i J. 1898, von *K. Zimmermann*; 24. Gemeindesteuern i. J. 1898/99, von *E. Würzburger*; 25. Verwaltung und Vertretung der Städte, von *M. Neefe*; dazu ein Anhang zu Abschnitt 20 und eine Jahresübersicht der Jahrgänge 1 bis 9. Die Abschnitte 10, 13 und 16 sind neu hinzugekommen, ein grosser Teil der wiederkehrenden Abschnitte hat wesentliche Änderungen erfahren. Das vortrefflich angelegte und geleitete Jahrbuch ist für alle im Gemeindeleben Thätigen und alle diejenigen, welche dem Gemeinwesen unserer grossen Städte ihr Interesse zuwenden, ein unentbehrliches Nachschlagebuch. Wir wünschen dem verdienst- und mühevollen Werke eine recht weite Verbreitung.

2. **Kalender u. statist. Jahrbuch** f. d. Königr. Sachsen nebst den Marktverzeichnissen f. Sachsen u. d. Nachbarstaaten auf d. Jahr 1902. Hrsg. v. Statist. Bureau d. k. sächs. Minist. d. Innern. Dresden (C. Heinrich)

Der 1. Teil des vorstehend verzeichneten Werkes enthält einen astronomischen Kalender für 1902 und ein Verzeichnis der Messen, Kram- und Viehmärkte im Königreiche Sachsen und seinen Nachbarländern i. J. 1902, bearbeitet von Geh. Regierungsrat *A. Nagel*: den 2. Teil bildet das vom Statistischen Bureau des k. sächs. Ministeriums des Innern unter Redaktion von *A. Geissler* herausgegebene Statistische Jahrbuch für 1902. In diesem 2. Teil finden sich genaue Angaben über Stand und Bewegung der Bevölkerung' das Finanzwesen, den Verbrauch von Nahrungs-

Digitized by Google

mitteln, Verkehr und Wasserstrassen, Medizinalwesen, Gewerbe und Handel, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Genossenschaftswesen, Versicherungswesen, Landwirtschaft, Schulwesen, Kirchenwesen, Viehstand, die fliessenden Gewässer und den Witterungsverlauf im Königreiche Sachsen.

3. **Reichsgesetze, Deutsche,** in Einzelabdrucken, mit ausführlichen Sachregistern. Hrsg. v. Geh. Justizrat Prof. *Dr. K. Gareis.* Nr. 183/190, 295/305. 8°. Giessen (Emil Roth) à Nr. —.20

Die neu erschienenen Hefte dieser praktischen Sammlung enthalten: Die Gewerbeordnung nebst den Verordnungen bis 1. Mai 1901, herausgegeben von *Gareis* (1.60 M., in Leinenband 2 M.), Das Gesetz über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 nebst Ausführungsbestimmungen (40 Pf.), Das Personenstandsgesetz etc. (20 Pf.), Das Seeunfallversicherungsgesetz (40 Pf.) und die übrigen Unfallversicherungsgesetze (1.20 M., geb. 1.60 M.).

4. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 13.—17 H. Lex.-8°. (Sp. 481—1280). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) pro Heft 1.50

Die von uns wiederholt besprochene zweite Auflage des Staatslexikons ist nun bis zum 8. Hefte des 2. Bandes vorgeschritten. Aus dem 13. bis 17. Heft sind hervorzuheben die *grösseren* Artikel: Frankreich, Frauenfrage, Freiheit, Gallikanismus, Gemeinde, Gemeindeordnung etc., Gesandte, Gesandtschaftsrecht, Gesellschaft, Christliche Gesellschaft, Geheime Gesellschaft, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei, Gewerbe, Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung etc., Gewerkvereine, Grossbritannien, Grundbesitz, Grundlasten etc. und Haftpflicht. Begonnen ist der Artikel „Tote Hand".

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 11. Heftes: Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten), von Professor *Conrad Bornhak* in Berlin (Fortsetzung folgt). — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Oberzollinspektor *Franz Graf* in Passau (Fortsetzung folgt). — Handelsverträge und Handelspolitik, von Oberzollrat *C. Wiesinger* in Altona (Fortsetzung folgt).

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 35—41. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

Nr. 35: Dresdener Allgemeine Versicherungs-Anstalt; Nr. 36: Kosten und Aufgaben der Haftpflichtschadenregulierung; Dresdener Allgemeine Versicherungs-Anstalt (Schluss); Nr. 37: Perfektion oder Eintritt der Versicherung, von *Moldenhauer;* Reorganisation der Schlachtviehversicherung; Nr. 38: Die Zillmer'sche Methode und das Reichsversicherungsgesetz; Nr. 39: Entwickelung der Lebensversicherung in Deutschland i. J. 1900; Umänderung der Satzungen der bestehenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsversicherungsgesetz; Nr. 40: Nochmals die Zillmer'sche Methode und das Reichsversicherungsgesetz; Zur Frage der Perfektion des Lebensversicherungsvertrages, von *E. Kaslin*; Nr. 41: Nochmals die Zillmer'sche Methode und das Reichsversicherungsgesetz; Die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften in Österreich i. J. 1900. Ausserdem zahlreiche kleinere Artikel zur Tagesgeschichte und sonstige Mitteilungen.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann.* XVIII. Jahrg. Nr. 24—27. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die Aufstellung der Bilanzen der Versicherungs-Anstalten. Der Ärztestreit in Leipzig *(Heiland).* Verfügungsfähigkeit der Ehefrau auf dem Gebiete der Invalidenversicherung *(Meyer-Oldenburg).* Invalidität und Arbeitslosigkeit *(Seelmann).* Die Verteilung der Lasten nach dem I.-V.-G. Zur Stellung der Kassenbeamten *(Knobloch).* Das Recht des Arbeitgebers in Fällen der unterlassenen bezw. verweigerten Vorlegung der Quittungskarte. Der Revisionsgrund des Verstosses gegen den klaren Inhalt der Akten im I.-V.-G. etc. *(von Kujawa).* Statistik der Invalidenversicherung. — *Verwaltung u. Rechtsprechung.* — *Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.*

Digitized by Google

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross;* 7. Bd. 1. u. 2. H. 8°. (S. 1—190). Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Den Inhalt des vorliegenden Heftes bilden zunächst folgende Abhandlungen: *Potier,* Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen; *Amschel,* Problematische Naturen; *Pollak,* Kriminal oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle; *Siefert,* Fahrlässige Tötung der Gebärenden durch den Geburtshelfer; *Kahle,* Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln (mit 2 Abbildungen); *Gross Otto,* Zur Frage der sozialen Hemmungsvorstellungen; *v. Schrenk-Notzing,* Der Fall Mainone (Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisierten, verhandelt vor dem Schwurgericht in Köln am 7. u. 8. Mai 1901); *Kornfeld,* Irrtum und Irrsinn; *Bauer,* Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallwinkels; *Gross Hanns,* Zur Frage des reflektoiden Handelns. Ausserdem bringt das Heft: Kleinere Mitteilungen von *Lelewer, Bauer* und *Gross;* Besprechungen einer grösseren Anzahl von Werken von *Näcke, Pollitz* und *Hanns Gross.*

5. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* I. Jhrg. (1901). Legislativer Teil. 3. Lfg. (IV, S. 207—304). Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nr. enthält den Abdruck sehr zahlreicher Übereinkommen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w. über Zoll- und Steuerwesen, Verkehrsmittel und -Wege, Handelsbeziehungen und Handelsverträge, Gewerbewesen, Patent-, Marken-, Muster-, Modell- und Autorrecht. Berücksichtigt sind neben Österreich-Ungarn u. a. Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Belgien, die Schweiz, Italien, Spanien, Türkei, die Vereinigten Staaten, Rumänien, Niederlande, Serbien, Japan etc.

6. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann,* Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. E. Wulfert,* Ob.-Landesger.-Räten. XI. Bd. 7. u. 8. Heft. gr. 8°. (S. 417—525). Leipzig (Rossberg & Berger) jährlich 14.—

Der XI. Band (7. und 8. Heft) dieses Sammelwerkes enthält eine interessante Abhandlung von Oberjustizrat *Dr. Frese* in Meissen: Die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ferner eine grössere Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen (meist bürgerliches Recht) teils des Reichsgerichts, teils sächsischer und aussersächsischer Gerichtshöfe (hauptsächlich vom O.-L.-G. Dresden und Karlsruhe, vom Kammergericht Berlin und einigen sächsischen Landgerichten). Zum Schluss sind noch mehrere neue Litteraturerscheinungen: „Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" von Landger.-R. *A. Fuchs;* „Die freiwillige Gerichtsbarkeit" von Landrichter *F. Birkenbihl;* „Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten" von *Schütt* — einer sachkundigen Besprechung unterzogen.

7. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft.* 3. Jahrgang. Heft 1—3. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 1: Unsere Kolonien i. J. 1900, I, von *Hillemanns*-Duisburg; Zur Sagenverwandtschaft fremder Völker und Menschenrassen, von *O. Canstatt;* Die Reise des amerikanischen Kanonenbootes Wilmington auf dem Amazonenstrom, I, von *Todd;* Meteorologische Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten, von *Dove.*

Heft 2: Frankreich in Westafrika, I; Zur Frage der Anlage von deutschen Ackerbaukolonien, von *O. Canstatt;* Unsere Kolonien i. J. 1900, II, von *Hillemanns*-Duisburg; Die Reise des amerikanischen Kanonenbootes Wilmington auf dem Amazonenstrom, II, von *Todd;* Die Eingebornenpolitik der grossen Kolonialmächte, von *H. H.*

Heft 3: Zur Arbeiterfrage im Bismarckarchipel; Meine Reise durch Uhahe, die Ukanganiederung und Ubena über das Livingstone-Gebirge zum Nyassa, von *Engelhardt;* Frankreich in Westafrika, II.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller.* 1901. Nr. 13/14. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von *W. Kisskalt* über: Die Gebühren von den Invaliditäts-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen. Im übrigen finden sich Mitteilungen aus dem Gebührenrecht und dem Steuerwesen.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger.* 1901. Nr. 34—40. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten: Nr. 34: Die Vereinigung des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Darmstadt) und des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Neuwied); Anlegung von Mündel-, sowie von öffentlichen Geldern bei Ge-

Digitized by Google

nossenschaften in Bayern; Nr. 35: Zur Theorie und Geschichte der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften; Geschäftsanteile, Eintrittsgelder und Reserven bei Konsumvereinen; Zur Sparkassenkontrolle; Nr. 36: Ein Blick auf das Genossenschaftswesen in Baden; Ein neuer Genossenschaftsverband; Zur Anlegung von Mündelgeldern bei Genossenschaften; Nr. 37: Mitteilungen über die Verbandstage des Jahres 1901; Nr. 38: 42. Allgem. Genossenschaftstag des Allgem. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Baden-Baden; Fortsetzung der Mitteilungen in Nr. 37; Nr. 39: Jahrbuch des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1900; Gewinnzuschläge bei Kohleneinkaufs- und Konsumvereinen; Nr. 40: Die Volksbildung als Aufgabe der Genossenschaften, von *M. May*; Genossenschaftliche Schulung; Die Provinzialverbände der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

10. **Documente des Socialismus,** hrsg. von Ed. Bernstein. Bd. I. H. 1 gr. 8°. (S. 1—45). Berlin (Verlag der socialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Der Inhalt des 1. Heftes dieser neuen Zeitschrift, welche nach dem beigegebenen Prospekt auch dem nicht zur sozialistischen Partei Gehörigen wertvolles Material zur Geschichte und Beurteilung der sozialistischen Theorien bieten dürfte, ist folgender: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Das erste politische Arbeiterprogramm des 19. Jahrhunderts; Ein Aufsatz Proudhons aus dem Jahre 1848; III. Urkunden des Sozialismus: Das Glaubensbekenntnis der Saint-Simonisten; Der Entwurf eines neuen Parteiprogramms für die österreichische Sozialdemokratie; Eine bildliche Darstellung der modernen Gesellschaft vor siebzig Jahren; IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise.

11. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 34—40. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums). halbjährl. 8.—

Unter den Artikeln von allgemeinem Interesse heben wir hervor in Nr. 34 u. 35: Beiträge zur Handelspolitik Österreichs II. u. III.; Nr. 36: Die Handelsbeziehungen der beiden Amerikas; Nr. 37: Internationaler Schutz gegen die hochschutzzöllnerische Handelspolitik; Nr. 38: Britische Kolonien auf der Glasgower Ausstellung; Nr. 39: Der Import von Britisch-Indien; Nr. 40: Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Durch sämtliche Nummern ziehen sich Artikel über die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. Ausserdem finden sich zahlreiche Mitteilungen über Handel, Handelspolitik, Zollwesen, Industrie, Landwirtschaft, Sozialpolitik u. s. w.

12. **Handelszeitung, Bayerische.** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 34—40. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten und zwar: Heft 34: Die Valutaregulierung in Österreich-Ungarn; Zolltarifentwurf; Nr. 35: Deutschlands Seeinteressen; Die reichsgesetzliche Verordnung vom 3. April 1901 und ihre Bedeutung für die Besitzer von Gewerbebetrieben; Handelspflegestellen für Genossenschaften; Nr. 36: Ausschuss des Deutschen Handelstages; Wesen und Bedeutung der Grosseinkaufsgenossenschaften, von *L. Katscher*: Getreidezölle seit Begründung des Deutschen Zollvereins; Feststehende Grundzüge aus der Rechtsprechung über die praktische Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, von *K. Schäfer*; Nr. 37: Deutschlands vertragsmässige Handelsbeziehungen zum Ausland; Zölle; Mühlenindustrie und Getreidezölle; Nr. 38: Die geschichtliche Entwickelung der Rübenzuckerindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Die Uhrenindustrie und die Handelsverträge; Nr. 39: Mangelhafte Pflichterfüllung; Museen für Arbeiterfrage von *L. Katscher*; Nr. 40: Münchens Handel und Industrie und der Zolltarifentwurf; Vollversammlung des Deutschen Handelstags; Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

13. **Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 25. Jahrg. 3. Heft. gr. 8°. (IV, 392 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 8.60

G. Schmoller: Simmels Philosophie des Geldes; *Chr. Eckert,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897; *M. Rümelin.* Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzentwurf, I; *R. Zimmermann.* Lässt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathematisch formulieren; *H. v. Frankenberg,* Die Versicherung Erwerbsloser; *A. Nussbaum,* Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter; *J. Goldschmidt,* Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken; *M. Delbrück,* Die Lage des Brennereigewerbes; *M. Ströll,* Über südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft; *H. Siereking.* Die österreichischen Bahnprojekte; *F. Kaindl.* Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und

Digitized by Google

ihre Beseitigung in der Bukowina; Erwiderung darauf von *K. Grünberg*.

14. **Juristenzeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub.* 1901. Nr. 18 u. 19. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die beiden neuesten Nummern der Deutschen Juristenzeitung enthalten u. a. eine wertvolle Besprechung der Litteratur zu den Landesausführungsgesetzen zum B.-G.-B. (Prof. *Dr. Endemann*); Ist das sog. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? (Geh. Just.-R. Prof. *Dr. v. Liszt* u. Staatsanw. *Finger*); Zu § 388 Militärstrafgerichtsordnung (Oberkriegsger.-R. *Koch*); Anspruch der Tochter auf Aussteuer (A.-R. *Dr. Türke*); Rechts- u. Reformfragen zum Gumbinner Prozesse (Prof. *Dr. Frank*); Die Stellung der Ehefrau als Handelsfrau nach dem neuen Handelsgesetzbuche (Geh. Legat.-R. *Dr. v. Buchka*); Vermehrung der Konkurse (Rechtsanw. *Henschel*); Die Fassung des Aufgebots bei der Zwangsversteigerung (Just.-R. *Dr. Staub*). Ausserdem finden sich, wie stets, Personalnachrichten, reichhaltige Litteraturangaben sowie in der Beilage die Spruchpraxis der höchsten deutschen Gerichthhöfe.

15. **Monatshefte, sozialistische,** VII. Jahrgang. 1901. H. 1—9. Lex.-8°. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Heft 1: *R. Calwer*, Glossen zum Sternberg-Prozess; *M. Mäterlinck*, Weltordnung und Sittlichkeit; *Ch. Schitlowsky*, Die historiosophische Endzielphilosophie; *E. Bernstein*, Englische Gewerkschaftsprobleme; *A. v. Elm*, Die Probe aufs Exempel; *R. Schmidt*, Die Kohlenteuerung; *K. Eisner*, Raskolnikow.

Heft 2: *K. Legien*, Die Initiativanträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion; *H. Poetzsch*, Obligatorische Schiedsgerichte und Strikezwang; *E. Bernstein*, Der südafrikanische Krieg und die Sozialdemokratie; *P. Kampffmeyer*, Von der Sippe zum Staate; *Isegrimm*, Skizzen aus der sozialpolitischen Litteratur und Bewegung; VI. Karl Marx, Rittinghausen und Prince-Smith über die internationale Rolle des Freihandels; *L. Woltmann*, Die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen des Klassenkampfes.

Heft 3: *G. v. Vollmar*. Zwei Entgegnungen; *J. Zadeck*, Arbeiterinnenschutz; *K. Schmidt*, Eine Philosophie des Geldes; *E. Bernstein*, Prinzipielles zur Frage der Agrarzölle; *Ch. Schitlowsky*, Die historiosophische Endzielphilosophie; *L. Frank*, Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden; *G. Bernhard*, Privatkapitalismus und städtischer Hypothekenkredit.

Heft 4: *W. Heine*, Notwendige Reformen im Strafrecht; *E. Bernstein*, Einige Klippen der Internationalität; *Ch. Schitlowsky*, Die historiosophischen Endziele; *H. Kauffmann*, Der Zusammenschluss der Konsumgenossenschaften zu Gross-Kaufgenossenschaften; *H. Möller*, Ein Ausblick auf unser zukünftiges Vereins- und Versammlungsrecht; *A. Naquet*, Guesde und Jaurès; *R. Kipling*, Klein Tobrah; *E. Gystrow*, Sozialpolitische Probleme der Gegenwart.

Heft 5: *R. Calwer*, Die Akademiker in der Sozialdemokratie; *R. Lebius*, Zur Verstadtlichung der Hypothekenbanken; *E. Gystrow*, Sozialpathologische Probleme der Gegenwart; *E. Bernstein*, England und Dr. Tille's Flegeljahre; *F. Imle*, Die Züricher Arbeitskammer; *W. Düwell*, Zur Frage der Fabrikinspektion; *L. Woltmann*, Die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen des Klassenkampfes; *G. Zepler*, Moderne Gesellschaft und Christentum.

Heft 6: *I. Auer*, Die Aussichten der Getreidezollerhöhung; *E. Bernstein*, Der gegenwärtige Stand der demokratischen Entwickelung Englands; *G. Bernhard*, Städtischer Hypothekarkredit; *L. Woltmann* (s. Heft 4); *A. Weidner*, Robert Reitzel; *S. Gunter*, Sozialismus und Ethik; *Ch. Schitlowsky*, Zur Frage des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes in Russland.

Heft 7: *G. v. Vollmar*, Nachwort zum Fall Millerand; *M. Schippel*, Agrarbewegung und Parteizustände in Süddeutschland; *P. Kampffmeyer*, K. Kautsky und der „freie kritische Sozialismus"; *E. Bernstein*, Friedenau im Kriegszustand; *E. David*, Eine Revision des Sozialismus; *R. Schmidt*, Der Anteil der Gewerkschaftsbewegung an der materiellen Hebung der Arbeiterklasse.

Heft 8: *Mac Donald*, Die Trades-Unions und die Politik; *A. v. Elm*, Durch Gärung zur Klärung; *M. Schippel*, Die Agrarbewegung und die Nationalliberalen; *E. Bernstein*, Idealismus, Kampftheorie und Wissenschaft; *R. Lebius*, Wie stellen wir uns zur Alkoholfrage; *C. Grottewitz*, Sozialistisches aus der Natur.

Heft 9: *A. Fendrich*, Zur Frage der Budgetbewilligung; *W. Heine*, Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich? *K. Schmidt*, Zur Theorie der Handelskrisen und der Überproduktion; *E. Bernstein*, Zum Kampfe gegen die Zollschraube; *M. Schippel*, Die Agrarbewegung und das Zentrum; *R. Calwer*, Die sozialdemokratische Presse; *P. Kampffmeyer*, Zum Wohnungsprogramm der deutschen Sozialdemokratie; *A. v. Elm* (s. Heft 8); *E. David*, Die Hamburger Akkordmaurer vor dem Parteigericht: *E. Mast*. Maxim Gorkij.

Heft 10: *Th. Herz*, Der neue Programmentwurf für die österreichische Sozialdemokratie; *H. Kaufmann*, Grosseinkaufsgenossenschaften deutscher Konsumvereine; *W. Heine*, Die Lehren des Gumbinner Militärstrafprozesses; *E. Bernstein*, Der Kernpunkt des

Digitized by Google

Streites; *G. Heinke,* Die Aufgaben der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen in der Frage des Bauarbeiterschutzes; *W. Zepler,* Mutterschaft und geistige Arbeit.

16. **Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte** auf dem Gebiete des Civilrechts. Hrsg. von *B. Mugdan* u. *K. Falkmann,* Kammergerichtsräte. II. Jahrgang. Nr. 1—38. Leipzig (Veit & Co.) Halbjahrespreis 6.—

Der II. Jahrgang dieser preiswürdigen und wertvollen Entscheidungssammlung liegt bis zu Nr. 38 vor. Jeder Jahrgang erscheint in zwei abgeschlossenen Halbjahresbänden. Der erste des II. Jahrgangs weist 199 Entscheidungen auf, die bis jetzt erschienenen Hefte des zweiten Halbjahresbandes deren 54. Es sind fast sämtliche Rechtsgebiete vertreten: Bürgerliches Recht (Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht), Civilprozessrecht, Handels- und Wechselrecht, Industrie- und Versicherungsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (Hypotheken- und Grundbuchrecht, Vormundschafts-, Nachlass- und Teilungswesen, Registerwesen), Konkursrecht, Staatsrecht. Ein sorgfältig gearbeitetes systematisches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Wortregister erleichtern wesentlich die Orientierung über die grosse Zahl von Entscheidungen. Das verdienstvolle Unternehmen sei allen Juristen aufs wärmste empfohlen. Doch möchten wir anregen, künftig nur rechtskräftige Entscheidungen aufzunehmen. Es ist kein Nachteil, wenn die Publikation bis zur Rechtskraft unterbleibt, aber eine Störung, wenn die publizierte Entscheidung hinterher aufgehoben wird.

J.

17. **Rundschau, Finnländische.** Vierteljahrsschrift für das geistige, sociale und politische Leben Finnlands. Unter Mitwirkung in- und ausländischer Gelehrter und Schriftsteller. Hrsg. von *Ernst Brausewetter.* gr. 8°. H. 1—3. Leipzig (Duncker & Humblot) jährlich (4 Hefte) 6.—

Von dieser neuen Zeitschrift, welche „die denkenden Kreise unseres deutschen Vaterlandes mit den politischen und kulturellen Verhältnissen des bedrohten Landes (Finnland) und dem Verlauf und der Art des gegen dasselbe unternommenen Angriffs mehr vertraut zu machen" bestimmt ist, liegen bisher 3 Hefte mit reichem Inhalte und in trefflicher Ausstattung vor. Unter den zahlreichen Artikeln heben wir besonders hervor in Heft I: Was wir wollen; Unser Land, von *J. L. Runeberg;* Die gegenwärtige Lage, von *Nestor;* Die Bedeutung der kleineren Nationen, von *R. Eucken*-Jena; Pan-russische und finnländische Praxis, von *W. van der Vlugt*-Leyden; Zur Geschichte Finnlands in den letzten Lebensjahren Kaiser Alexanders I. Heft II: Die Auswanderung aus Finnland, von *O. Strömer;* Verfolgungen der finnländischen Presse, von *A. Werner;* Unterthänige Petition der Stände Finnlands betreff. Missgriffe in der Verwaltung des Landes; Heft III. Expansionsethik, von *W. van der Vlugt*-Leyden; Studentenleben in Finnland, von *Civis;* Aus den Februar- und Märztagen des schwarzen Jahres, von *Z. Konrad.* Ausser dem kunsthistorische Aufsätze, Erzählungen, Gedichte und eine auch für weitere Kreise interessante vollständige Bibliographie der über Finnland erschienenen Bücher, Broschüren etc.

18. **Rundschau, Soziale,** Hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 8. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die vorliegende Nr. enthält zahlreiche Mitteilungen über Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion, Genossenschaftswesen, Arbeiter-Organisationen, Soziale Versicherung, Wohnungswesen, Schule und Erziehung, Volksbildungswesen, Arbeitsämter, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsvermittlung u. s. w.

19. **Zeitschr. f. Bergrecht,** 42. Jahrg. Heft 2 u. 3. 8°. Bonn (Marcus & Weber) jährlich 8.—

Das 1. Heft dieses Jahrgangs konnte noch als Herausgeber der Zeitschrift den Wirkl. Geh. Rat *Dr. Brassert* bezeichnen. Das 2. Heft musste den Nachruf für diesen am 16. März aus dem Leben geschiedenen hervorragenden Fachmann bringen. Sein Bild ist beigegeben. Dem letztwilligen Wunsche des Verstorbenen entsprechend hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe die Sorge für das weitere Erscheinen der Zeitschrift übernommen. Da die Geschäftslage des Ministeriums zur Zeit die Übernahme der Herausgabe nicht gestattet, so ist die Redaktion der nächsten Hefte Mitgliedern des Oberbergamtes zu Bonn übertragen worden. — Neben den reichen Mitteilungen aus der Gesetzgebung, den Bergpolizeivorschriften, der Judikatur, der Verwaltungspraxis etc. enthalten die Hefte 2 und 3 folgende Abhandlungen: Wie verhält sich das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamtes bezw. der Landesversicherungsämter zu der Autonomie der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten? *(Bitta.)* Die Einführung von Sicherheitsmännern aus dem Kreise der Arbeiter bei dem fiskalischen sächsischen Bergbau. Der von dem damaligen Oberbergrat Brassert zu Bonn unter dem 29. Juni 1861 erstattete gutachtliche Bericht über den Geltungsbereich der beabsichtigten Kodifikation des preussischen Bergrechts. (Ein

Digitized by Google

Beitrag zur Geschichte des A.-B.-G. vom 24. Juni 1865.)

20. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. Heft 9. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

1. Aufsätze: *Beck*, Oberbürgermeister, Die deutsche Städteverwaltung; *K. Mareiner*, Die Konkurrenz der Asiaten; *C. Bornhak*, Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen; 2. Sozialpolitik: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz, I, von *E. Hofmann*: 3. Miszellen, darunter: Amerikas industrielle Exporte; Deutschlands Seeinteressen; Zur Geschichte der Löhne in Italien; Der Fleischpreis auf dem Weltmarkt in seiner Entwickelung von 1866—1900; Steuer-Erhebungskosten in England.

21. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft**, hrsg. von *Dr. Fr. v. Liszt* und *Dr. K. von Lilienthal*. 21. Bd. 6. H. 8°. (XIX, S. 805—871 u. 1—60). Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft enthält zwei Abhandlungen: *Herr*, Der Begriff des Zuhälters, und *Guderiom*, Kriminelles und polizeiliches Unrecht; ferner als Beilage: Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark v. 10. Februar 1866, sowie Gesetz betr. die Behandlung einiger im allgemeinen Bürgerlichen St.-G.-B. behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897, übersetzt von *Bittl*.

22. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 33—39. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Nr. 33: Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz i. J. 1899; Nr. 34: Was ist Kurzschluss bei elektrischen Anlagen und wodurch wird derselbe feuergefährlich? von *W. Kohler*-Hannover; Versicherung gegen Unwetterschäden; Nr. 35: Übervorteilung der Transportversicherer; Nr. 36: Sterbekassenunwesen; Nr. 37: Internationaler Transportversicherungsverband; Nr. 38: Industrie und Feuerversicherung; Nr. 39: Internationaler Transportversicherungsverband. Ausserdem zahlreiche Notizen und statistische Mitteilungen über alle Zweige des Versicherungswesens.

23. **Zeitschrift für Zölle und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1901. Nr. 5—6. Lex.-8°. Berlin (Carl Heymann's Verlag) jährlich 8.—

Nr. 5: Die württembergische und die badische Biersteuergesetzgebung, von Obersteuerrat *Schubert*-Stuttgart; Die zollamtliche Revision des Reisegepäcks, von Oberzollrat *Volk*-Köln; Der Zoll- und Steuer-Chemiker, von Oberkontrolleur *Weber*-Oswiecim; Begriff der Brennvorrichtung und des Brenngerätes nach der Brennereiordnung; Nr. 6: Zollpflicht und freier Verkehr, von *Chr. Behr*-Hamburg; Die deutschen Wertzölle; Zur Frage der Ausbildung von Zoll und Steuer-Chemikern, von *Schreiber*-Dresden; Ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Zölle und Reichssteuern, von *Heidecker*-St. Ludwig. Ausserdem sind in den vorliegenden Heften zahlreiche Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen betreff. das Zollwesen, die Reichssteuern, über Zolltarifentscheidungen und -Auskünfte, Entscheidungen des Reichsgerichtes etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammelwerke, Encyklopädien.

Kroon, Dr. S., Amtsricht. a. D. Rechtsanw., Deutsches bürgerliches u. Gewerberecht. Sammlung der f. das bürgerl. u. kaufmänn. Leben wichtigsten Reichsgesetze. 3 Bde. gr. 8°. (XV, 780, IV, 805 u IV, 608 S.) Berlin, Deutscher Verlag geb. in Leinw. 12.—

Nachrichten üb. Industrie, Handel u. Verkehr. 76. Bd. 5—7. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdr. à 1.60

— amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1901. 1. Beiheft. gr. 4°. Berlin, A. Asher & Co. 1. Statistik der Invalidenversicherung f. die J. 1891 bis 1899. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. (177 S.) 5.—

— monatliche, zur Regulierung der Getreidepreise. Hrsg. v. Prof. *Dr. G. Ruhland*. 2. Jahrg. Juli 1901—Juni 1902. 42 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1, 16 S.) Berlin, W. Issleib in Komm. 20.—

Sammlung v. Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 2. Bd. 1. u. 2. Hft. Erlangen, Palm & E. à 3.30

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Kebedgy, Dr., Prof., Die diplomatischen Privilegien. Akademischer Vortrag. [Aus: „Ztschr. d. bern. Juristenver. u. Monatsbl. f. bern. Rechtsprechg."] gr. 8°. (48 S.) Bern, Schmid & Francke 1.—

Kerschensteiner, Dr. Geo., Schulr. Schulkommiss., Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Gekrönte Preisschrift. gr. 8°. (VI, 78 S.) Erfurt, C. Villaret 1.60

Lippmann, Dr., Reichsger.-R., Zur Kritik richterlicher Urteile u. der Rechtspflege. [Aus: „Das Recht".] gr. 8°. (38 S.) Hannover, Helwing 1.—

Marcus, Comr., Refer., Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebgn. zum Zwecke der Änderg. der Reichsjustizgesetze. gr. 8°. (31 S.) Leipzig, Dieterich —.50

Meili, Dr. F., Prof., Die Kodifikation des schweizerischen Privat- u. Strafrechts. gr. 8°. (124 S.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli 3.—

Digitized by Google

Bürgerliches Recht.

Breit, Dr. James, Rechtsanw., Sächsische Ausführungsbestimmungen zum bürgerlichen Gesetzbuch u. den Nebengesetzen. Textausg. m. Einleitg. u. Sachregister. 2. Aufl. (LXXV, 449 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 6.—

Czyhlarz, Dr. Karl Ritter v., Hofr. Prof., Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 5. u. 6. Aufl. (Doppel-Aufl.) gr. 8°. (X, 441 S.) Wien u. Prag, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag geb. in Leinw. 10.—

Dorner, Dr. E., Landger.-Präs., Das badische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch m. Erläuterungen. 4. u. 5. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (XVI u. S. 337—514.) Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. à 2.50

Giese, Dr. Wilh., Besitzrechtsschutz im bürgerlichen Gesetzbuch u. actio in rem Publiciana. gr. 8°. (91 S.) Berlin, E. Ebering —.80

Grundbuchordnung, die deutsche, und das Gesetz üb. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie die zugehörigen badischen Ausführungsgesetze u. Verordnungen. Textausg. m. Sachregister. 8°. (VII, 199 S.) Karlsruhe, K. Scherer geb. in Leinw. 2.50

Hallbauer, M., Oberlandesger. R., Das Hypothekenrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht u. e. Hülfsbuch f. alle, die sich m. Hypotheken zu befassen haben. (XI, 218 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 3.—

Kantorowicz, Dr. Max, Die Lehre v. der Untermiethe nach gemeinem Recht u. dem B.-G.-B. gr. 8°. (71 S.) Berlin, E. Ebering 2.—

Klumpp, A., Landger.-R. Amtsricht., Das deutsche Grundbuchrecht u. die württembergischen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 241—497.) Stuttgart, W. Kohlhammer 4.—

Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch u. seinen Nebengesetzen. (III.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

Crusen, Dr. G., u. G. Müller, Amtsrichter, Das preussische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. IX. 1899. In Verbindg. m. Reg.-R. *F. Hobrecht* erläutert. 2. Thl. (XXXVI u. S. 353—1034.) 13.—; kplt. 20.—; geb. 23.—

Rosenthal, Heinr., Landger.-Dir., Das bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze gemeinverständlich erläutert, unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse des tägl. Lebens u. Hinweisen auf die Nebengesetze u. die Ausführungsgesetze f. Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, sowie e. Sachregister u. e. Anh.: enth. die f. das tägl. Leben wicht. Vorschriften der Ausführungsgesetze der genannten 5 Staaten. 5. Aufl. 31—40. Taus. gr. 8°. (VI, 783 S.) Graudenz, G. Röthe geb. in Leinw. 5.—

Scherer, Dr. M., Rechtsanw., Das erste Jahr des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. (XLII, 156 S.) Erlangen, Palm & Enke 4.—

Schwarz, Dr. Otto Geo., Grundriss des bürgerlichen Rechts unter Berücksicht. der Pandektenlehre m. Einschluss des Handelsrechts, Wechsel- u. Seerechts. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, C. Heymann 7.—; in 1 Bd. geb. 8.—
1. (VII, 224 S.) 3.—; 2. (VI, 339 S.) 4.—

Türcke, Dr. R., Amtsricht., u. **M. Niedenführ,** Amtsgerichts-R., Das bürgerliche Recht. Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsgesetz u. sämmtl. vom 1. I. 1900 gelt. Reichs- u. preuss. Landesgesetze mit den dazu ergangenen Erlassen, Verordngn., Anweisgn. u. den noch in Betracht komm. Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe, d. den Handgebrauch in der Praxis zusammengestellt u. kommentirt. III. Bd. 2. Hälfte. gr. 8°. (XXIV, S. 241—664 u. 241—535.) Leipzig, Rossberg & Berger 7.—

Turnau, Dr. W., u. **K. Förster,** Reichsger.-Räte, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. den preussischen Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis bearb. 2. (Schluss-) Bd.: Die Grundbuchordng. gr. 8°. (XXIX, 661 S.) Paderborn, F. Schöningh 11.—; geb. in Halbfrz. 13.50

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Fischer's, Rob., Geh. Reg.-R., kaufmännische Rechtskunde. 2. Tl. gr. 8°. Leipzig, G. A. Gloeckner. Kart.

2. Das deutsche Wechselrecht. Praktischer Wegweiser f. Juristen u. Kaufleute, insbesondere f. Handelsrichter u. Handelslehranstalten. 5 Aufl., besorgt v. Rechtsanw. *Dr. Rud. Fischer.* (127 S.) 1.50

– Katechismus des deutschen Handelsrechts nach dem Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich vom 10. V. 1897. 4. Aufl. (VIII, 173 S.) Leipzig, J. J. Weber geb. in Leinw. 2.—

Friedberg, Dr. Emil, Geh. Rath Prof., Formelbuch f. Handels-, Wechsel- u. Seerecht. 2. Aufl. unter Mitwirkg. v. Priv.-Doc. *Dr. Ludw. Beer.* gr. 8°. (XVI, 603 S.) Leipzig, B. Tauchnitz geb. in Leinw. 9.—

Gesellschaften, die, m. beschränkter Haftung. Ein Nachschlagewerk f. Banquiers, Industrielle u. Behörden. Hrsg. v. *Dr. E. Stopler.* Mit Anh.: Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. Ausg. 1901. gr. 8°. (LXXXVIII S., 216 S. in gr. 4° gebrochen in gr. 8°. u. S. 217.) Berlin, R. Gahl geb. in Leinw. 12.—

Handelsgesetzbuch. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Von e. prakt. Juristen. (406 S.) Leipzig, Bibl. Institut —.40

Obst, Geo., Bankbeamter, Was muss der Aktionär wissen? Eine gemeinverständl. Darstellg. der wichtigsten Bestimmgn. des Aktienrechts, der verschiedenen Kategorien der Aktien, der beim Verkehr m. Aktien übl. Handelsgebräuche etc. 1.—5. Taus. 8°. (IV, 104 S.) Stuttgart, Strecker & Schröder 1.—; geb. in Leinw. 1.50

Schirrmeister, Dr. Gust., Die englische Aktiennovelle vom 8. VIII. 1900. (The companies act. 1900.) Eine Erläuterg. u. Beurtheilg. d. Reform des engl. Aktienrechts m. vergleich. Bemerkgn. üb. das deutsche Aktienrecht. gr. 8°. (155 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 3.—

Schling, Dr. E., Prof., Sammlung handelsrechtlicher u. wechselrechtlicher Fälle. Zum akadem. Gebrauche. 2. Aufl. 8°. (III, 120 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.80

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Best, Minist.-R., Das Gesetz, die Vereinfachung des Verfahrens u. d. Verminderung der Kosten bei der Eröffnung v. Erbschaften, bei Teilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Prov. Rheinhessen betr., vom 6. VI. 1849. In Ansehg. seiner Anwendbarkeit nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. erörtert u. m. Anmerkgn. hrsg. 8°. (52 S.) Mainz, J. Diemer —.60

Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien des Amtsgerichts Hamburg. gr. 8°. (IV, 375 S.) Hamburg, A. Frederking geb. in Leinw. 6.—

Odkolek, Aug. Freih. v., Minist.-R., u. **Karl Freih. v. Lempruch,** Minist.-Sec., DD., Die Gebührennovelle vom 18. VI. 1901. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 235 S.) Wien, Manz 2.80; kart. 3.—

Thiele, A., Kanzleir., Formular-Buch in Handelsregistersachen f. Anmeldungen zur Eintragung v. Firmen u. Prokuren in das Handelsregister, sowie Änderungen u. Löschungen in demselben. Nach den seit 1. I. 1900 gelt. gesetzl. u. ministeriellen Bestimmgn. entworfen bez. zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. gr. 8°. (108 S.) Hannover, C. Meyer 2.—

Digitized by Google

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Esche, Dr. A., Reichst.-Abg., Urheberrecht u. Verlagsrecht. (Gesetz vom 19. VI. 1901.) Dargestellt nach den Verhandlgn. des Reichstags. gr. 8°. (IV, 48 S.) Berlin, W. Baensch —.60

Hirschberg, Dr. Hans, Das Miturheberrecht. gr. 8°. (VII, 62 S.) Berlin, E. Ebering 1.80

Vertrag, der internationale, zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Paris, 20. III 1883, sammt dessen Neben- u. Abänderungsverträgen. Lex.-8°. (36 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 1.—

Strafrecht und Strafprozess.

Heimberger, Dr. Jos., Prof., Das landesherrliche Abolitionsrecht. gr. 8°. (V, 136 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 2.80

Heinemann, Dr. Hugo, Rechtsanw., Führer durch die Strafprozessordnung. Rechte des Angeklagten vor Strafgericht u. Polizei. 12°. (80 S.) Berlin, Buchh. Vorwärts —.40

Marck, v., Staatsanw. a. D. Prof., u. **Kloss**, Staatsanwaltschafter., DD., Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form u. Inhalt der Amtshandlgn. der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, m. den einschläg. Bestimmgn. im Wortlaut u. m. Verfügungsentwürfen. 2. Aufl. 1. Halbbd. gr. 8°. (348 S.) Berlin, C. Heymann 6.—

Quaritsch, Dr., Compendium des deutschen Strafprocesses. 9. Aufl. Ergänzt u. durchgesehen v. Landger.-R. a. D. *Dr. C. Goesch*. gr. 8°. (175 S.) Berlin, W. Weber 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Strafbestimmungen, die, bei Vergehen wider das Vereinszollgesetz. Erläutert auf Grund des Strafgesetzbuches u. der ergangenen Gerichtsentscheidgn. 8°. (IV, 98 S.) Berlin, E. Schneider 1.20; kart. 1.40

Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. (Mit dem Gesetz vom 25. VI. 1900.) Neueste Ausg. gr. 8°. (99 S.) Reutlingen, Enzelin & Laiblin —.40

Kirchenrecht.

Bader, Dr. R., Rechtsanw. Doz., Der Klerus u. sein Recht nach dem Züricher Richtebrief. gr. 8°. (97 S. m. 1 Lichtdr.-Taf.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli 2.40

Stiegler, Dr. Maria Alb., Dispensation, Dispensationswesen u. Dispensationsrecht im Kirchenrecht. Geschichtlich dargestellt. 1. Bd. gr. 8°. (VI, 375 S.) Mainz, F. Kirchheim 7.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Buchka, Dr. K. v., Prof. Reg.-R. Abth.-Vorst., Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Eine Sammlg. der Gesetze u. wichtigsten Verordngn., betr. den Verkehr m. Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen, nebst den amtl. Anweisgn. zur chem. Untersuchg. derselben. 8°. (XX. 276 S. m. Abbildgn.) Berlin, J. Springer kart. 4.—

Gerland, Dr. Otto, Senat. Polizeidir., Das Recht der Polizei-Verordnungen in der preussischen Monarchie. 2. Aufl. (VII, 106 S.) 12°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 1.—

Gesetz üb. die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. V. 1898, nebst Verordng. zur Ausführung dieses Gesetzes vom 13. VII. 1898 u. den dazu erlassenen militär. Ausführungsbestimmgn. vom 13. VII. 1898, sowie e. Auszug aus der Felddienst-Ordng. (Naturalleistungs-Gesetz) N. L. G. (D. V. E. Nr. 19.) 12°. (III, 121 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.80; kart. 1.—

Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. (R.-G.-Bl. S. 175.) 8°. (15 S.) Kreuznach, F. Harrach —.50

Glatzel, A., u. **F. Sterneberg**, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. 2. Aufl., neu bearb. durch Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr *F. Sterneberg* u. Ob.-Landeskulturger.-R. *J. Peltzer*. Kleine Ausg. 8°. (XII, 349 S.) Berlin, P. Parey geb. in Leinw. 5.—

Hack, C., Geh. Reg.-R. Kreisdir. z. D., Handbuch der Verwaltungs-Polizei in Elsass-Lothringen. 8°. (XIX, 304 S.) Gebweiler, J. Boltze geb. in Leinw. 4.—

Hamburger, Dr. Geo., Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im deutschen Reiche. (VI, 103 S.) gr. 8° Breslau, M. & H. Marcus 3.20

Hoffmann, Dr. F., Geh. Reg.-R. vortrag. Rath, Vorschriften f. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Erläutert v. H. gr. 16°. (34 S.) Berlin, C. Heymann —.50

Kreisordnung f. d. Provv. Ost- u. Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, vom 13. XII. 1872, in der jetzt gültigen Fassung, nebst Gesetz, betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899 u. Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893. Mit ausführl. Sachregister. 12°. (IV, 178 S.) Breslau, J. U. Kern 1.—

Landgemeindeordnung f. die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 5. VII. 1891 in der jetzt gültigen Fassung, nebst Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899 u. Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893. Mit ausführl. Sachregister. 12°. (IV, 152 S.) Breslau, J. U. Kern 1.—

Ledermann, Dr. Walt., Die Städte-Ordnung f. die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. V. 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen erläutert. 1. Lfg. 8°. (XIII, 123 S.) Berlin, J. Guttentag 1.50

Naundorff, Dr. E., Oberverwaltgeger.-R., Handbuch f. die Gemeindevorstände des Königr. Sachsen. 2. Aufl. (XVI, 548 S.) Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 6.—

Neuhaus, Dr. Ernst, Was muss man vom deutschen Staatsrecht wissen? Allgemeinverständlich dargestellt. gr. 8°. (78 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

Potz, Ladisl., Aichmstr. 1. Cl., Directiven üb. Masse und Gewichte, m. Zuhilfenahme der besteh. Gesetze, Verordngn. u. Aichvorschriften zusammengestellt. [Aus „Pilsner Tagblatt".] 2. Aufl. Im Anh. Ergänzgn. bis 1901. 12°. (IV, 84 S.) Pilsen 1900. C. Maasch 1.—

Termin- u. Notiz-Kalender f. preussische Verwaltungsbeamte auf d. J. 1902. Red. im Bureau des Ministeriums des Innern. 33. Jahrg. 12°. (IV S., Schreibkalender, 140 u. 195 S.) Potsdam, A. Stein geb. in Leinw. 2.50; durchsch. 3.—

Tezner, Dr. Frdr., Prof., Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientir. Studie. [Aus: „Verwaltungsarchiv".] gr. 8°. (VII, 311 S.) Berlin, C. Heymann 6.—

Westhoff, W., Rechtsanw. Not., Das preussische Gewerkschaftsrecht unter Berücksicht. der übrigen deutschen Berggesetze, kommentiert. 8°. (860 S.) Bonn, A. Marcus & E. Weber geb. in Leinw. 6.—

Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Gewerbe-Ordnung f. das Deutsche Reich. Neueste Ausg. in der Fassg. des Gesetzes vom 30. VI. 1900, nebst dem Reichsgesetz betr. die Einführg. der Gewerbeordng. in Elsass-Lothringen, Verordng. f. Kleider- u. Wäschekonfektion, Bekanntmachg. üb. die Beschäftigg. v. jugendl. Arbeitern u. v. Arbeiterinnen in Werkstätten m. Motorbetrieb, Handwerkerschutzgesetz. Gesetz üb. die Beschlagnahme

Digitized by Google

des Arbeits- u. Dienstlohnes u. Ausführungsbestimmgn. u. s. w. Mit Anh.: Gesetz zur Bekämpfg. des unlauteren Wettbewerbs u. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichngn. gr 8°. (194 S.) Reutlingen, Enslin & Laiblin —.75

Jahresbericht der grossh. hessischen Gewerbeinspektionen f. d. J. 1900. gr. 8°. (109 S.) Darmstadt, G. Jonghaus 1.—

Neikem, F., Reg.-R., Die deutschen Handwerker- u. Arbeiterschutz-Gesetze (Titel VI u. VII der Gewerbeordng. in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 26. VII. 1900 R.-G.-Bl. S. 871), nebst reichsrechtl. Ausführungsbestimmgn. Mit Erläuterg. [illegible] (XX, 1176 S.) Berlin, J. Springer 18.—; geb. in Le[illegible]

Schiller, Dr. O., Rechtsanw., Zur Haftg. Lehrer an deutschen Volksschulen [illegible] Leipzig, A. Hahn

Zacher, Dr., Geh. Reg.-R., Die Arbeiter[illegible] im Auslande. 13. Hft. Lex.-8°. Berlin [illegible] Arbeiter-Versorgg., A. Troschel.
13. Die Arbeiterversicherung in der [illegible] (111 S.)

Finanzwissenschaft.

Aus dem literarischen Nachlass v. *Karl Marx, Friedrich Engels* u. *Ferdinand Lasalle*. Hrsg. von *F. Mehring*. 1. Gesammelte Schriften v. *Karl Marx* u. *Friedrich Engels* 1841 bis 1850. I. Bd. Von März 1841 bis März 1844. gr. 8°. (XII, 492 S.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 7.—; geb. 8.50

Bergengrün, Alex., David Hansemann. gr. 8°. (VIII, 703 S. m. 1 Bildnis u. 1 Taf.) Berlin, J. Guttentag 10.—; geb. in Leinw. 11.—

Berndt, Wilh., Die Concurrenzverhältnisse am Weltmarkt. Percentueller Antheil der bedeutendsten Handelsstaaten am Gesammthandel aller Länder der Erde. Auf Grund officieller Daten nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre dargestellt. 67 mal 91,5 cm. Farbdr. Nebst: Begleitworte. schmal gr. 8°. (1 Bl.) Wien, G. Freytag & Berndt 1.70

Bibliothek f. Politik u. Volkswirthschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig*.
2. u. 3. Hft. gr. 8°. Berlin, W. Baensch.
2. *Dr. Hieber*, Reichst.-Abg., Der Toleranzantrag des Centrums. Dargestellt nach den Verhandlgn. des Reichstags. (31 S.) —.60. — 3. Lex Heinze. Nebst Anh.: Gesetz betr. Ändergn. u. Ergänzgn. des Strafgesetzbuchs. Vom 25. VI. 1900. Dargestellt nach den Verhandlgn. des Reichstags v. ***. (47 S.) —.60

Böttger, Dr. Hugo, Zolltarif u. Weltmarktssorgen. gr. 8°. (III, 62 S.) Berlin, C. Heymann 1.—

Cathrein, Vict., S. J., Die Frauenfrage. (VI, 164 S.) gr. 8°. Freiburg i/B., Herder 1.50

Conrad, Dr. J., Prof., Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. gr. 8°. (VIII, 147 S.) Jena, G. Fischer 2.80

Deutschlands Aussenhandel von 1891 bis 1900. gr. 8°. (15 S.) Berlin, W. Baensch —.20

Doenecke, O., Rechn.-R., Die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Ein Handbuch f. die Behörden u. Beamten der Zoll- u. Steuerverwaltgn. sowie f. Gewerbetreibende. 3 Bde. gr. 8°. Berlin, R. Eisenschmidt
14.—; einzeln bezogen 15.—; in 1 Leinw.-Bd. 15.50
1. Die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen u. das Sachregister. (VIII, 65 S.) 2.50. — 2. Die Brennereiordnung u. die Messuhrordnung. (351 S.) 6.50. — 3. Die Branntwein-Begleitscheinordnung, die Branntwein-Lagerordnung, die Branntwein-Reinigungsordnung, die Alkoholermittelungsordnung, die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung u. d. Vorschriften üb. Branntwein-Statistik. (340 S.) 6.—

Fischer, E., Korbmacher, Die Bedeutung des 1. Mai u. die Zukunft der Sozialdemokratie. gr. 8°. (31 S.) Berlin, Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt —.20

Fischer, P. D., Italien u. die Italiener. Betrachtungen u. Studien üb. die politt., wirtschaftl. u. sozialen Zustände Italiens. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 455 S.) Berlin, J. Springer 7.—; geb. in Halbfrz. 9.—

Flesch, Dr. Max, Prof., Die Hauspflege. Ihre Begründg. u. Organisation in Hauspflege-Vereinen. gr. 8°. (43 S.) Jena, G. Fischer —.75

Friedländer, B., Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. Marxistische Socialdemokratie, Anarchismus, Eugen Dürings socialitäres System u. Henry Georges Neophysiokratie, kritisch u. vergleichend dargestellt. 2. Tl. Eugen Dürings socialitäres System u. Henry Georges Neophysiokratie. gr. 8°. (XXIV, 453 S.) Berlin, S. Calvary & Co. 7.—

Gütpen, A. van, Das Interesse des Mittelstandes an den neuen Handelsverträgen. — Die Entartg. des Kredits. gr. 8°. (16 S.) Berlin, Herm. Walther —.50

Volkswirtschaftslehre.

Hitze, Dr. Frz., Die Arbeiterfrage [illegible] bungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. [illegible] (177, 46, 28 u. III S.) Berlin, Germania

Hönig, Dr. Frdr., Die österr. [illegible] versicherungs-Gesellschaften im J. 1900. (Mit m. 4 Tab.) Wien, Gerold & Co.

Jahresbericht der Handelskammer [illegible] f. d. J. 1900. gr. 8°. (VIII, 428 S.) Hannover u. Celle, Schulbuchh.)

Jahresbericht, 13. u. 14. des [illegible] schusses des schweizerischen Arbeiterschutzsekretariats [illegible] 1900, nebst den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes u. dem Bericht üb. den [illegible] Arbeitertag in Bern 1900. gr. 8°. [illegible] Buchh. des schweiz. Grütlivereins in Bern.

— des schweizerischen Grütlivereins [illegible] Zeitabschnitt vom 1. I.—31. XII. 1900 gestellt u. bearb. vom Vereinssekretariat. Ende Juni 1901. gr. 4°. (122 S.) Ebd.

Kiesselbach, Dr. G. Arnold, Die wirtschafts- u. rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg. [illegible] 181 S. m. 4 Tab.) Hamburg, L. Gräfe & Sillem.

Krüger, Dr. Emil, Die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung, dargestellt u. kritisch beleuchtet. Vom Standpunkte des Volkswirtes. gr. 8°. [illegible] Labes, Frankfurt a/M., Dr. E. Schrapler

Liman, Carl, Geh.-Commiss.-R., Die [illegible] Krisis bei der National-Hypotheken-Actien-Gesellschaft in Stettin, den Spielhagen Bank, der pommerschen Hypotheken-Actien-Bank u. der mecklenburg-strelitzschen Hypothekenbank in Neustrelitz. Welche Lehren ergeben sich aus den geschehenen Vorkommnissen? Vorschläge hütg. derselben. 2. Aufl. gr. 8°. [illegible] L. Simion in Komm.

Loria, Achille, Die Soziologie. Ihre Aufgabe, ihre Schulen u. ihre neuesten Forschungen. Vorträge. Aus dem Ital. v. *Dr. Otto Hauser*. (IV, 112 S.) Jena, G. Fischer

Manz, Rich., Reg.-R., Die Einkommensteuer u. das steuerbare Einkommen. 3. Aufl. (IV, 276 S.) Berlin, C. Heymann

Meffert, Dr. Frz., Arbeiterfrage u. s. Vorträge. gr. 8°. (VIII, 386 S.) Mainz, F. [illegible]

Meyer, Dr. Rob., Sectionschef, Das Verhältnis zwischen der Steuer u. dem Einkommen der Theilen. Ein Beitrag zum österreich. Finanzrecht u. zur Lehre vom Einkommen. gr. 8°. Wien, Manz

Müller, P. G., Die Entwickelung der [illegible] Reichs-Postdampferlinien. gr. 8°. (IV, [illegible] Luckhardt's Buchh. f. Verkehrswesen.

Nachrichten üb. Industrie, Handel [illegible] aus dem statistischen Departement im [illegible] ministerium. 77. Bd. 3. Hft. Lex.-8°. Wien, Staatsdruckerei.
3. Berichte üb. die Handelsbewegung [illegible] wertung der im J. 1900 ein- u. ausgeführten [illegible] des österreichisch-ungarischen Zollgebietes. Zusammengestellt von der k. k. Permanenz-mission f. die Handelswerte. (LI, 31[illegible]

Naumann, Dr. Mor., Kornzoll u. [illegible] schaft. Eine Streitschrift. gr. 8°. (VII, [illegible] Duncker & Humblot

Digitized by Google

Reichesberg, Dr. Julian, Die Arbeiterwohnungsfrage u. die Vorschläge zu ihrer Lösung. [Aus: „Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik".] gr. 8°. (29 S.) Bern, C. Sturzenegger —.80

Roth, Eugen, Red. Verbandssekr., Baugenossenschaften u. staatlicher Kredit. Denkschrift an die hohe Ständeversammlg. schmal gr. 8°. (64 S.) Stuttgart, Deutsches Volksblatt in Komm. — 75

Saling's Börsen-Papiere. 3. (finanzieller) Tl. 2. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1901/1902. Bearb. v. Otto Hartberg. gr. 8°. (XXIII, 1116 S.) Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 12.—

Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 21. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.
21. Fürsorge, die, f. die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Vorberichte u. Verhandlgn. der X. Konferenz vom 6. u. 7. V. 1901 in München. (XII, 333 S.) 6.—
des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. 52—55. Hft. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 14.—
52. *Münsterberg, Dr. E.*, Stadtr., Das ausländische Armenwesen. Übersicht üb. die neueren Bestrebgn. auf dem Gebiet der Armenpflege in den f. uns wichtigsten Staaten des Auslands. Neue Folge. (IX, 307 S.) 7.—. — 53. *Olshausen, Dr.*, u. *Wilh. Helling*, Räte. Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. (V, 86 S.) 2.—. — 54. *Flesch* u. *Soetbeer*, Stadträte DD., Sociale Ausgestaltung der Armenpflege. (V, 45 S.) 1.20. — 55. *Hollander, v.*, Bürgermstr., Die Fürsorge f. Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. — *Samter* u. *Dr. Waldschmidt*, Stadträte, Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. (V, 165 S.) 3.80

Seneckel, E., Pfr. Schulinsp., Die Schul- u. Jugendsparkassen. 3. Denkschrift (zugleich als 14. Bericht, dessen statist. Tl. bearb. v. Rekt. *Dr. Zickerow*). gr. 8°. (XII, 244 S.) Frankfurt a/M., G. Harnecker & Co. 2.30

Silbergleit, Dr. Heinr., Dir., Magdeburg's Industrie, Handwerk u. Handel u. deren gewerbliche Steuerkraft. Mit 6 graph. Tab. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearb. Anh.: Zur Gewerbesteuerreform. Fol. (VIII, 272 u. 205 S.) Magdeburg, C. E. Klotz in Komm. 10.—

Sismondi, J. C. L. Simonde de, Neue Grundsätze der politischen Ökonomie od. der Reichtum in seinen Beziehgn. zu der Bevölkerg. Nach der 2. Ausg. v. 1827 übertr. v. *Robert Prager*. II. gr. 8°. (VI, 369 S.) Berlin, R. L. Prager 5.—; geb. 6.—

Wagner, A., Prof., Agrar- u. Industriestaat. Eine Auseinandersetzung m. den Nationalsozialen u. m. Professor *L. Brentano* üb. die Kehrseite des Industriestaats u. zur Rechtfertigg. agrar. Zollschutzes. gr. 8°. (IV, 92 S.) Jena, G. Fischer 1.—

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. Prof. *Dr. G. Schanz*. XI. gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf.
XI. *Lohmann, Dr. F.*, Die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern. Mit e. Karte der bayer. Vicinal- u. Lokalbahnen u. Angabe des Anlagekapitals, Verkehrs u. der Betriebsergebnisse der einzelnen Linien bis zum J. 1899. (VII, 240 S.) 6.50

Zedlitz u. Neukirch, O. Frhr. v., Sechsundlgspräs. a. D., 30 Jahre preussischer Finanz- u. Steuerpolitik. gr. 8°. (V, 122 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 2.40; geb. in Leinw. 3.50

Zusammenstellg. der Zollsätze des Zolltarifentwurfs (Deutscher Reichsanzeiger vom 26. VII. 1901) m. den geltenden Zollsätzen des allgemeinen Tarifs u. des Vertragstarifs. Hrsg. vom deutschen Handelstag. Aug. 1901. Fol. (55 S.) Berlin, C. Heymann 1.20

Zustand u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im J. 1900. gr. 8°. (74 S. m. 2 Tab.) Jena, G. Fischer 2.40

Statistik.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1898. II. Hft. 3. Lfg. gr. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.
II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1898.
3. Lfg. Die Gebarg. u. die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- u. Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im J. 1897. (191 S.) 4.-

Jahrbuch, statistisches, der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen, hrsg. v. Geh. Ob.-Justizr. *Rhold. Johow* u. Kammerger.-R. *Vikt. Ring*. 22. Bd. (Neue Folge, 3. Bd.) gr. 8°. (1. Hft. 192, 24 u. 96 S.) Berlin, F. Vahlen 6.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 133. Bd. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
133. Statistik der Krankenversicherung im J. 1899. (IV, 39 u. 191 S. m. 1 Tafel) 5.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 55. Bd. IV. Hft. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn.
IV. Statistik der Unterrichts-Anstalten f. d. J. 1897/98. (II, XXXV, 224 S.) 7.60
— dasselbe. 57. Bd. III. Hft. Imp.-4°. Ebd.
III. Staatshaushalt, der österreichische, in den J. 1897 u. 1898 (III, XXV, 130 S.) 4.—
— schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 128 u. 129. Lfg. gr. 4°. Bern, Zürich, Art. Institut Orell Füssli.
128. Ehe, Geburt u. Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 20 Jahre 1871—90. 3. Tl. 1. Hälfte: Die Sterbefälle. (45 u 198 S. m. 6 farb. Karten u. 1 farb. Taf.) 8.—; französ. Ausg. 8.—. — 129. Prüfung, pädagogische, bei der Rekrutierung im Herbste 1900. (7 u. 16 S.) m. 1 farb. Karte.) 2.—

Westergaard, Harald, Die Lehre v. der Mortalität u. Morbilität. Anthropologisch-statist. Untersuchgn. 2. Aufl. gr. 8°. (7, 702 S.) Jena, G. Fischer 20.—

Politik.

Crispi, F., Das neue Italien u. der Papst. Deutsch v. L. Kreichauf. gr. 8°. (41 S.) Leipzig, L. Kreichauf 1.—

Eisenkolb, Dr. A., Reichsr. u. Landt.-Abg., „Los v. Rom". Rede, geh. auf dem Ascher deutschen Volkstage. 8°. (32 S.) Leipzig, O. Gracklauer —.30

Gefahr, die polnische. gr. 8°. (16 S.) Leipzig, C. Jacobsen —.30

Hron, Karl, Habsburgische „Los v. Rom"-Kaiser. Eine Studie üb. die antiösterreich. Tendenzen des ultramontanen Klerikalismus. gr. 8°. (132 u. XXVII S.) Wien, F. Schalk 1.—

Köhler, Herm., Die Sozialdemokratie, die lachende Erbin des südafrikanischen Krieges. gr. 8°. (30 S.) Leipzig, J. C. Hinrichs' Verl. —.80

Selbstherrschaft u. Semstwos (Landstände) in Russland. Confidentielle Denkschrift des russ. Finanzministers *C. J. Witte* aus dem J. 1899. Mit Vorrede u. Anmerkgn. v. *R. H. S.* (In russ. Sprache.) gr. 8°. (XLIV, 212 S.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 4.—

Stauracs, Frs., Los v. Rom! Wahrheitsgetreue Schilderg. der österreich. Verhältnisse. gr. 8°. (94 S.) Hamm, Breer & Thiemann —.80

Stern, B., Jungtürken u. Verschwörer. Die innere Lage der Türkei unter Abdul Hamid II. Nach eigenen Ermittelgn. u. Mitteilgn. osman. Parteiführer. 2. Aufl. 8°. (XII, 263 S.) Leipzig, Grübel & Sommerlatte 6.—

Treitschke, H. v., Politik. Vorlesungen, geh. an der Universität zu Berlin. Hrsg. v. *M. Cornelius*. Register (f. die Abnehmer der 1. Aufl.) gr. 8°. (S. 577—652.) Leipzig, S. Hirzel 2.—

Windhorst, Dr. L., Staatsminister a. D. Parlamentarier, Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit von 1851—1891. 8°. (VIII, 336 S.) Osnabrück, B. Wehberg 1.50

Wirth, Dr. Albr., Die Entwicklung Russlands. gr. 8°. (34 S.) Berlin, Gose & Tetzlaff. 1.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst wird vollständig:

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Lass, Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

und

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt in München.

Umfang 20—22 Bogen. Preis ungefähr Mk. **7.—.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Mit der kürzlich ausgegebenen Lfg. 19 sind zum Abschlusse gelangt:

Die gesammten Materialien

zu den

das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen

nebst den

einschlägigen Ministerialerlassen

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

Bayerische Handelszeitung

(64)

herausgegeben von der

oberb. Handels- u. Gewerbekammer

redigiert vom Handelskammer-Sekretär

R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

Vierteljährl. Mk. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Original-Aufsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer erfolgenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 29. I. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

= Probenummer gratis und franko. =

Carl Haushalter Verlagsbuchhandlung **München.**

J. Lang's Verlagsbuchhandlung in Karlsruhe.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Das Gerichtskosten-Gesetz.

Systematisch bearbeitet von

Oberlandesgerichtsrat a. D. Karl Roos.

Herausgegeben von

Dr. Otto Kern, (77)

Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe.

Broschiert Mk. 6,50, gebd. Mk. 7,25.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Auf Spalte 579/580 der vorliegenden Nummer wird besprochen:

Müller, Dr. Ernst, k. Amtsrichter u. Mitglied des Reichstags für Meiningen: **Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht**

Band I, enthaltend:

1. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.
2. Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs.
3. Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.

Preis **Mk. 7.—**, gebunden in Ganzleinen **Mk. 8.20.**

Die Konkursordnung

auf der Grundlage des neuen Reichsrechts erläutert von

Dr. Ernst Jaeger, Professor in Würzburg

wird **Ende November** d. J.

Komplett

vorliegen.

Preis des Werkes **Mk. 17.50,** in elegantem Halbfranzbande **Mk. 19.50.**

J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz

Weihnachten 1901. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Weltgeschichte in Karakterbildern

herausgegeben von Franz Kampers, Sebastian Merkle und Martin Spahn. Erscheint in etwa **40 reich illustrirten Bänden** in freier Reihenfolge. Jedes Jahr erscheinen 6—8 Bände.

Preis des gebundenen Bandes durchschnittlich 3—4 Mark.

Subskribenten auf das Gesammt-Unternehmen erhalten 10% Rabatt.

Jede Monographie ist in sich vollkommen abgeschlossen und einzeln käuflich.

Bis Weihnachten 1901 liegen vor:

Augustin. Der Untergang der antiken Kultur. Von Dr. Georg Freiherr von Hertling, Mitglied der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, ord. Professor an der Universität München. Mit einer Beilage in Farbendruck und 50 Abbildungen. In Leinwandband 3 Mark.

Der Große Kurfürst. Deutschlands Wiedergeburt im XVII. Jahrhundert. Von Dr. Martin Spahn, ord. Professor an der Universität Straßburg i. E. Mit einer Karte und über 200 Abbildungen. In Leinwandband 4 Mark.

König Asoka. Indiens Kultur in der Blütezeit des Buddhismus. Von D. Dr. Edmund Hardy, Professor in Würzburg. Mit einer Karte und 62 Abbildungen. In Leinwandband 4 Mark.

Cavour. Die Erhebung Italiens im XIX. Jahrhundert. Von D. Dr. Franz Xaver Kraus, Geheimer Hofrath, ord. Professor an der Universität Freiburg (Baden). Mit einer Beilage in Lichtdruck und 60 Abbildungen. In Leinwandband 4 Mark.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Das in Bayern geltende Nachbarrecht
unter Berücksichtigung des Wasserrechts
von
Christian Meisner
Rechtsanwalt in Würzburg
8°. (ca. 21 Bogen) brosch. Mk. 6.—, in Ganzleinen geb. Mk. 7.20.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die
Unfallversicherungsgesetze
des Deutschen Reiches
nebst den Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Materialien
von
Dr. W. Hahn,
Rechtsanwalt in Charlottenburg.
— Zwei Bände. —
Band I:
Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze
und das
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz
vom 30. Juni 1900.
Preis Mk. 5.80, in elegantem Ganzleinenband Mk. 6.80.

Die Entmündigung Geisteskranker.
Das Entmündigungs-Beschlussverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache.
Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Zivil-Prozess-Ordnung.
Von
Dr. Otto Levis,
Amtsrichter in Pforzheim.
Preis Mk. 3.40, in elegantem Ganzleinenband Mk. 3.40.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen herausgegeben von R. Johow. Geh. Ober-Justizrath, und B. Ring, Kammergerichtsrath. **Zweiundzwanzigster Band.** Erstes Heft. Subskriptionspreis pro Band. Geh. Mk. 6,—. Geb. Mk. 7,25.

Alexander-Katz. — Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901. Erläutert von Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt beim Landgericht I, Privatdozent an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin. 1901. Geb. Mk. 6,—.

Burchardt. — Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen u. gewerbegerichtl. Praxis dargestellt v. F. Burchardt, Amtsrichter in Berlin. 1901. Kart. Mk. 1,80.

Josef. — Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg i. Br. 1901. Geh. M. 1,50.

Olshausen. — Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Nebst dem Gesetze v. 20. Mai 1898 und einem Anhange, enth. das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige (74) sowie für Rechtsanwälte im Auszuge. **Textausgabe** mit Anmerkungen und Sachregister. 1901. Geh. M. 1,80.

Wohlers-Krech. — Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wilh. Wohlers. **Neunte vermehrte Auflage** nebst einem Anhange, behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von Dr. J. Krech, Kaiserl. Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. 1901. Geh. M. 4,60. Geb. M. 5.50.

Digitized by Google

Suche zu kaufen:

Seufferts Archiv

Band 49—55
und
Register 46—55.

Angebote — auch über einzelne Bände und Hefte — erbittet (72)

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiquariat
München Karlsplatz 29.

Der
Grosse Stieler
für 30 Mark!

Gotha: Justus Perthes.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze
sowie der **Ausführungsgesetzgebung von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden** für Studium und Praxis

bearbeitet von (75)

Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht.

1900. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. Geheftet Mk. 24,—. Gebunden Mk. 28,50.

. . . „Wir haben es somit nicht mit einer stofflich etwas erweiterten Textausgabe mit Noten, sondern mit einem Kommentar zu thun, der durch schlagende Kürze des Ausdrucks den Umfang einer Handausgabe eingehalten hat." **Johow** (Jahrbuch f. Entsch. d. Kammergerichts).

. . . „eine richtige Handausgabe, und wir können uns kaum denken, daß eine solche fleißiger und geschickter hergestellt werden kann." **Staub** (Deutsche Juristen-Zeitung).

— — „Neumann's Arbeit ist eine vortreffliche Handausgabe, welche allen Anforderungen gerecht wird." (Badische Rechtspraxis 1900 Nr. 15.)

— — „Die Neumann'sche Handausgabe dürfte von allen die beste sein." (Deutscher Reichsanzeiger vom 19. Septbr. 1900.)

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht.

Von der juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift.
Von **Dr. Ernst Jacobi.**
Preis: 9 Mark.

Widerspruch und Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht.

Von **Dr. Johannes Biermann,** ordentl. Professor in Giessen.
Preis: 5 Mark.

Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Von **Dr. Alphons Dierschke.**
Preis: 2 Mark 50 Pf.

Diese Abhandlungen bilden zugleich Heft 1—3 des achten Bandes der **Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozess des Deutschen Reiches,** herausgegeben von Dr. Otto Fischer, Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Soeben erschien:

Die Herrschaft des Wortes.

Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens.
Einleitende Aufsätze. Von **Dr. Friedrich Gottl,** Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. Preis: 5 Mark.

Simkhowitsch, Wladimir Gr., Die Feldgemeinschaft in Russland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen Lage des russischen Bauernstandes. 1898. Preis: 10 Mark.

Stammhammer, Josef, Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien, **Bibliographie des Sozialismus u. Kommunismus.**
1893. Preis: 10 Mark.
—— Band II: **Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898.**
1900. Preis: 13 Mark.
—— **Bibliographie der Sozialpolitik.** 1896. Preis: 18 Mark.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. X:
. . . . . Seine Vorzüge sprechen für sich allein. Es ist trotz aller Mängel selbstverständlich eines der nützlichsten Bücher, die auf unserem Gebiete erscheinen konnten.
Breslau. Werner Sombart.

Steinbrück, Dr. Carl, Die Entwickelung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalkreise. 1900. Preis: 2 Mark.

Die Hilfe, Nr. 3 v. 20. Jan. 1901:
Ein erfreuliches Buch! Solche Untersuchungen brauchen wir! . . . Wer sich nicht mit bequemem Herumprobieren von einzelnen Symptomen begnügen mag, sondern wirklich die treibenden Kräfte in unserer Volkswirtschaft erkennen will, der wird Untersuchungen wie die vorliegenden mit grossem Danke begrüssen und nur den Wunsch daran knüpfen, dass sie viele gleich tüchtige Nachfolger finden möchten.

---

von Tugan-Baranowsky, Dr. Michael, ehemals Privatdocent an der Universität St. Petersburg. **Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England.**
Mit 2 Figuren im Text und 12 Diagrammen. 1901. Preis: 8 Mark.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Von **K. Th. von Inama-Sternegg.**

Drei Teile in vier Bänden. Mit Gesamtregister. Preis 51.60. Mk.

I. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. 1879. Preis 12 M.
II. Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. 1891. Preis 13 M.
III. 1. 2. Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 1899. 1901. Preis 26.60. M.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

Von **Heinrich Brunner.**

1901. Preis gebunden **6 Mk. 80 Pf.**

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

System zum Selbststudium und zum Gebrauch bei Vorträgen.

Von **Ernst Zitelmann.**

I. Allgemeiner Teil. 1900. Preis **4 Mk. 20 Pfg.**; geb. 4 Mk. 80 Pfg.

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (84)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin,
Lützowstraße 107/108.

Soeben erschien: (73)

Kommentar zur Civil-prozeßordnung

von

Dr. J. Struckmann u. Dr. Koch.

Achte völlig umgearbeitete Auflage.

Lex. 8°. 2 Bände. Preis **30 Mk.**, geb. in 2 Bänden Halbfranz **34 Mk.**

Der Reichs-Strafprozeß.

Lehrbuch

von

Dr. Ernst Rosenfeld, ord. Professor in Königsberg in Pr.

8°. geb. in ganz Leinen. Preis **6 Mk.**

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze:

Nr. 8. Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle v. 12. März 1894, die **Freizügigkeit, den Erwerb u. Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. **Fünfte Auflage.** Geb. in Leinen Mk. 2.70.

Nr. 10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Oberregierungsrath. **Zweite Auflage.** Geb. in Leinen Mk. 4.50.

Nr. 11. **Civilprozeßordnung m. Gerichtsverfassungsgesetz** u. den Einführungsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **R. Sydow,** Direktor im Reichspostamt und Kammergerichtsrath **L. Busch. Neunte vermehrte Auflage.** 8°. Geb in Leinen Mk. 5

Nr. 60. Das Reichsgesetz, betreffend das **Urheberrecht a. Werken der Literatur und Tonkunst.** Vom 19. Juni 1901. Von **O. Lindemann,** Gerichtsassessor. Geb. in Leinen Mk. 1,50.

Nr. 61. Das Reichsgesetz über das **Verlagsrecht.** Vom 19. Juni 1901. Von Justizrath **Ernst Heinitz,** Rechtsanwalt. Geb. in Leinen Preis Mk. 1,50.

Nr. 62. Gesetz über die **priv. Versicherungsunternehmungen.** Vom 12. Mai 1901. Von **H. Könige,** Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe. Geb. in Leinen Mk. 3.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben sind neu, resp. in neuen Auflagen erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 **nebst dem Einführungsgesetze.** Handausgabe mit Erläuterungen in Verbindung mit **Eugen Ebert,** Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und **Heinrich Schneider,** Ministerialrat im k. b. Justizministerium zu München, herausgegeben von **Dr. Otto Fischer,** ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und **Wilhelm Henle,** Ministerialrat im k. b. Justizministerium zu München. **Fünfte,** unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und der gerichtlichen Entscheidungen bearbeitete **Auflage. 35.—41. Tausend.** 86½ Bogen. 8°. Elegant gebd. **7** ℳ.

Die soeben erschienene 5. Auflage berücksichtigt neben den Ausführungsgesetzen und Vollzugsvorschriften sämtlicher deutscher Bundesstaaten bereits die bis jetzt ergangene Rechtsprechung der obersten Gerichte.

Dr. Lothar Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung. **8. neubearbeitete Auflage.** Vollständig in 2 Bänden. **Erster Band.** (§§1—510.) 46 Bog. Gr. 8°. Geh. Mk. 14.50; in Halbfranzbd. Mk. 16.50.

Mit der soeben erfolgten Ausgabe der 2. Lieferung ist der I. Band zum Abschluß gelangt; der II., voraussichtlich weniger umfangreiche Band wird im Jahre 1902 erscheinen.

Dr. L. Menzinger, rechtsk. Magistratsrat und Referent für das Gewerbegericht und Arbeitsamt in München und **Dr. J. B. Prenner,** Vorsitzender d. Gewerbegerichts München, **Gewerbegerichtsgesetz** in der Fassung vom 29. September 1901. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 10 Bogen. kl. 8°. Roter Lwbd. 2 Mk.

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die **Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. 13 Bog. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 Mk. 50 Pfg.

Schließt sich an die bereits erschienenen Textausgaben des **BGB.,** des **HGB.,** der **CPO.,** der **KO.,** des **StGB.,** der **Nebengesetze** zum **BGB.,** der Sammlungen **privatrechtlicher u. handelsrechtlicher Gesetze** eng an.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Die Reichsbank

1876–1900.

Preis: 10 Mk. Gedruckt in der Reichsdruckerei. **Preis: 10 Mk.**

Das Gesetz der Güterconcentration in der individualistischen Rechts- u. Wirtschaftsordnung.

Erster Halbband:

Das Gesetz der Güterconcentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik.

Von

Dr. Stephen Worms.

1901. Preis: 5 Mark.

Digitized by Google

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau.

Das amtsgerichtliche Dezernat

Beispiele und Verfügungsentwürfe für die gesamte amtsrichterliche Thätigkeit unter Anführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

von Oberlandesgerichtsrat **Eugen Ebert**

Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage

— Gebunden 10 Mark —

Die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht

Zum Gebrauch für den Schöffenrichter

von Oberlandesgerichtsrat **Eugen Ebert**

— 1,50 Mark —

Das Margarinegesetz

vom 15. Juni 1897

erläutert von

Gerichtsassessor Dr. Max Fleischmann

— 1,20 Mark —

Tafeln zum Recht der Schuldverhältnisse

(Allgemeiner Teil)

von **Dr. Martin Bruck**

— 80 Pfennig —

Diese Tafeln wollen durch graphische Darstellung und Gruppierung zusammengehöriger Gesetzvorschriften, sowie durch Herausschälen der Gegensätze innerhalb der Normen die Übersicht über den Rechtsstoff erleichtern. Sie sind sowohl für Studium, als auch für die Orientierung in der Praxis berechnet und geeignet.

Das

Deutsche Grunderbrecht

in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

von **Dr. Eugen von Dulkig**

— 10 Mark —

Wegen seines reichen Inhalts, seiner beachtenswerten, reiflich erwogenen Vorschläge, der überaus klaren und deshalb auch für den Laien leicht verständlichen Darstellung kann die Anschaffung des Werkes jedem, der sich aus Beruf oder Neigung mit dem Anerbenrecht beschäftigen will, auf das angelegentlichste empfohlen werden.

Das Recht Nr. 4 (1899).

Vor kurzem wurde vollständig:

Der Civilprozeß

Geschichte und System

von

Arthur Engelmann

Oberlandesgerichtsrath

Erster Band: **Allgemeiner Theil.**

— 2,80 Mark —

Zweiter Band: **Geschichte des Civilprozesses.**

Erstes Heft: Der mittelalterlich-deutsche Prozeß . . 1,60 Mk.

Zweites Heft: Der römische Civilprozeß . . . . . 2,40 „

Drittes Heft: Der romanisch-kanonische Prozeß . . 3,20 „

Dritter Band: **Der deutsche Civilprozeß.**

— 6 Mark —

Das neue und das alte

Handelsgesetzbuch

in ihren Abweichungen

dargestellt von

Landrichter **E. Methner**

— 1,80 Mark —

Das Recht der Handlungsagenten

von

Dr. jur. et phil. Walter Immerwahr

— 4 Mark —

Das

Deutsche Reichsrecht

im Verhältnisse zum Landesrechte

von

Dr. Paul Posener

— 5 Mark —

„Eine gründliche und scharfsinnige Arbeit. Von praktischem Interesse ist namentlich der dritte, das B.G.B. und Sonderrechtsgebiete behandelnde Teil, der auch allen Einzelheiten Rechnung trägt."

Juristische Monatsschrift f. Posen Nr. 8/9 (1901).

☛ Besonderer Beachtung empfehlen wir die beiliegenden Prospekte von **J. J. Heines Verlag** in **Berlin** und **Otto Liebmann, Verlag,** in **Berlin.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), **München.**
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., **München-Freising.**

Litterarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München, herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XIV. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1901 Nr. 12

Bürgerliches Reichs- und Landesrecht.

1. **Becher, Dr. H.**, Landger.-Rat, Die gesammten Materialien zu den das B.-G.-B. und seine Nebengesetze betr. bayer. Gesetzen und Verordnungen nebst den einschläg. Ministerialerlassen. 19. (Schluss-) Lfg. gr 8°. (S. 209—232; Tit., Inh. u. Reg. zu Abthlg I). München (J. Schweitzer Verlag) —.80
Preis des ganzen in 9 Ganzleinenbde. geb. Werkes. 62.—

Mit dieser Lieferung hat die *Becher*'sche Materialiensammlung ihren Abschluss gefunden. Wir wollen nicht versäumen, an dieser Stelle auf den hohen Wert dieses inhaltsreichen und praktisch angelegten Werkes aufmerksam zu machen. Es bietet dem bayerischen Juristen eine Zusammenstellung der Materialien des ganzen neuen Landesrechts, wie sie unseres Wissens für keinen anderen Bundesstaat vorhanden ist. Da die Begründungen dieser neuen Gesetze meisterhaft ausgearbeitet sind, bietet die Becher'sche Sammlung zugleich einen zuverlässigen und eingehenden Kommentar zum ganzen neuen Landescivilrecht. Die Anordnung ist folgende:

I. Abt.: Gesetz, betr. die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs.
II. Abt.: Gesetz, betr. das Unschädlichkeitszeugnis.
III. Abt.: Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz.
IV./V. Abt.: Bd. 1. Ausführungsgesetz zum B.-G.-B. (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des B.-G.-B. veranlassten Änderungen der seit 1818 erl. Gesetze betr.).
IV./V. Abt.: Bd. 2. Gesetz, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlassten Änderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr. (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B.).
IV./V. Abt.: Bd. 3. Ausführungsgesetz zum B.-G.-B. (nach der Vereinigung mit dem in Abt. IV/V Bd. 2 enth. Gesetze).
VI. Abt.: Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
VII. Abt.: Gesetz, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlassten Übergangsvorschriften betr.
VIII. (Schluss-)Abt.: Notariatsgesetz.

2. **Burkhardt, A.**, Refer., Der Schadensersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstands der Leistung durch e. Dritten. Diss. gr. 8°. (III, 52 S.). Tübingen (J. J. Heckenhauer) 1.20

Der Verfasser zieht das römische, das gemeine und das neue bürgerliche Recht in den Kreis seiner Betrachtungen und berücksichtigt sorgfältig die einschlägige Litteratur und Rechtsprechung. Das Ergebnis der Untersuchung geht dahin, dass ein Anspruch auf Schadensersatz der bloss forderungsberechtigten Personen wegen Beschädigung des Leistungsgegenstandes durch einen Dritten sich auf eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift weder nach früheren gemeinen, noch nach

Digitized by Google

jetzigem Recht stützen lässt, dass aber der Forderungsberechtigte mit dem vom Eigentümer abgetretenen Anspruch den Dritten auf Schadensersatz belangen kann. Die Auslegung des § 823 B.-G.-B., wonach unter „ein sonstiges Recht" nur ein absolutes, nach Art des Eigentums geschütztes Privatrecht verstanden und dem Besitz der Schutz des § 823 Abs. 1 B.-G.-B. versagt wird, muss mit der herrschenden Meinung als zu enge bezeichnet werden. Sch.

3. **Güter- und Erbrecht, Bäuerliches,** und B.-G.-B. von ein. prakt. Juristen. 8°. (60 S.). Hannover (Carl Meyer) geb. 1.50

Das gut geschriebene Werkchen macht das bäuerliche Güter- und Erbrecht in dem vormals gemeinrechtlichen Gebiete der Provinz Hannover, insbesondere in dem des Meierrechts zum Gegenstand seiner Betrachtung. Der Verfasser nimmt zunächst zu den Güterständen und den erbrechtlichen Verhältnissen des Bürgerlichen Gesetzbuches Stellung und gelangt zu dem Ergebnis, dass dieselben in den meisten Fällen den Bedürfnissen der Landbevölkerung keine Rechnung tragen. Er empfiehlt daher, das gesetzliche Güterrecht durch Vertrag auszuschliessen und die güter- und erbrechtlichen Verhältnisse in Anlehnung an den bisherigen bewährten Rechtszustand vertragsmässig zu regeln. Sodann bringt Verfasser eine gute Darstellung der bisher geltenden Gesetzesbestimmungen und entwirft im Anschluss daran ein Formular, das bei künftigen Eheverträgen als Muster genommen werden kann. In einem Anhang gelangt das Gesetz betr. das Höferecht in der Provinz Hannover zum Abdruck. Zweifellos kann das Schriftchen, das zunächst nur für Hannover bestimmt ist, auch in anderen Gebieten mit Nutzen verwendet werden. Sch.

4. **Krückmann, Dr. Paul,** Prof., Institutionen des B.-G.-B. Dritte von Grund aus neu bearb. Auflage. gr. 8°. (XIII, 689 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) brosch. 12.— ; geb. 13.20

Das in seiner Art einzig dastehende *Krückmann*'sche Lehrbuch hält auch in seiner nunmehr erschienenen dritten Auflage an der bisherigen bewährten Grundlage und Methode fest, bringt aber im einzelnen eine Reihe kleiner Änderungen und Besserungen, so dass in der neuen Auflage noch mehr als in den früheren die dem Lehrbuch mit Recht nachgerühmte treffliche Verbindung von wissenschaftlicher Durchdringung mit plastischer Anschaulichkeit zu Tage tritt. Die klare, übersichtliche, mit einer Fülle gut gewählter Beispiele gewürzte Darstellung, die in schwierigeren Partieen, wie in der Lehre von der juristischen Person, vom Gesellschaftsrecht, vom ehelichen Güterrecht, durch Tabellen und figürliche Abbildungen erläutert wird, ist in der neuen Auflage wiederum um eine grosse Zahl lehrreicher Beispiele bereichert worden. Mehr wie früher tritt die teleologische Erklärung in den Vordergrund, die dem Anfänger das Verständnis der einzelnen Gesetzesstellen erleichtert und vom erzieherischen wie vom mnemotechnischen Gesichtspunkte aus sich als wirksam erweist. Das grösste Gewicht hat aber Verfasser auf scharfe Begriffspflege gelegt. Die Darstellung des Immaterialgüterrechts berücksichtigt die beiden neuen Reichsgesetze über das Urheberrecht und das Verlagsrecht.

Das Buch sei dem angehenden Juristen, für den es in erster Linie geschrieben ist, warm empfohlen. Auch der Laie, der sich für das vaterländische Recht interessiert, wird es mit Nutzen gebrauchen können. Sch.

5. **Meisner, Christian,** Rechtsanwalt, Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts. 3. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (S. 193—320, XV). München (J. Schweitzer Verlag) 3.40

Die Schlusslieferung bringt das Recht der geschlossenen Privatgewässer und der Privatflüsse sowie im letzten Abschnitt eine eingehende Darstellung der Ansprüche wegen Beeinträchtigung des Eigentums (negatoria und Schadensersatzanspruch). Ausserdem sind der Schlusslieferung das Vorwort, eine systematische Einleitung und zuverlässige Register beigegeben. Das arg vernachlässigte bayerische Landesrecht hat durch diese gründliche und brauchbare Arbeit eine dankenswerte Bereicherung erfahren.

6. **Meurer, Dr. Christian,** Prof., Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht (Festgabe der Würzburger Juristenfakultät für J. F. v. Schulte). gr. 8°. (X, 358 S.). Stuttgart (Ferdinand Enke) 11.—

Der Verfasser behandelt in der ersten Abteilung die rechtliche Natur, in der zweiten die Entstehung und in der dritten das Erlöschen der juristischen Personen. Den Schluss bildet eine Betrachtung über die juristischen Personen der Kirche (§ 89 B.-G.-B., a. 84 E.-G. z. B.-G.-B.). Die Abhandlung enthält zweifellos die gründlichste Bearbeitung, die der schwierige Stoff im neuen Recht gefunden hat. Ihre Hauptvorzüge sind Klarheit und Begriffsschärfe. Besonderes Interesse bietet die Polemik gegen die *Gierke*'sche Genossenschaftstheorie, die der Verfasser in gesundem Realismus mit allem Nachdruck zurückweist (§§ 4, 5), ohne die hohen Verdienste Gierke's zu verkennen. Die Arbeit beschränkt sich übrigens nicht auf das Recht der juristischen Personen, sondern befasst sich eingehend auch mit den Vereinen ohne

Digitized by Google

Rechtsfähigkeit und mit den Gesellschaften (§ 7). Bei Betrachtung der verschiedenen Verbandsformen begründet und entwickelt *Meurer* den Begriff einer „*Gesellschaft mit formeller Rechtsfähigkeit*“ (§ 8). Er versteht darunter Vereinigungen, die zwar kraft gesetzlicher Normierung nach aussen wie juristische Personen funktionieren, aber doch keine juristischen Personen sind, weil sie nach innen kraft positiver Vorschriften das Bild der Gesellschaft zeigen (S. 79). Zu diesen Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit zählt der Verfasser nicht bloss offene Handels- und Kommanditgesellschaften, sondern im Gegensatze zur gemeinen Lehre auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften. Aus diesem Teile des Werkes seien namentlich die vortrefflichen Ausführungen über Fragen der Gebührenpflicht (S. 112 ff.) und des Prozesses (S. 117 ff.) hervorgehoben. Überall ist die gesamte Litteratur und Rechtsprechung sorgsam verwertet.

7. **Ramdohr, H.**, Amtsrichter, Grundriss für das Studium des deutschen Privatrechts, nach der Legalordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich systematisch dargestellt, I. Band: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 8°. (VIII, 464 S.). Posen (Joseph Jolowicz) brosch. 6.—; geb. 6.85

Der *Ramdohr*'sche Grundriss stellt keine wissenschaftliche Bereicherung der Litteratur zum neuen bürgerlichen Recht dar und will eine solche auch gar nicht darstellen. Seine Aufgabe geht vielmehr dahin, die Bestrebungen derjenigen zu unterstützen, die sich die Kenntnis des neuen Rechts aneignen wollen. Diesem Zwecke entsprechend führt Verfasser den Stoff in systematischer, jedoch enge an die Legalordnung des Gesetzbuchs sich anlehnender Darstellung vor. Vergleichsweise sind die entsprechenden Vorschriften des gemeinen Rechts und des preussischen allgemeinen Landrechts berücksichtigt. Die einschlägige Litteratur und Rechtsprechung ist nirgends angeführt. Nur die in Betracht kommenden Gesetzesstellen und die wesentlichsten Parallelstellen sind in der Darstellung angegeben. Sch.

8. **Scherer, Dr. M.**, Rechtsanw., Das Erste Jahr des B.-G.-B. Die gesamte Praxis und Theorie. gr. 8°. (XLII, 156 S.). Erlangen (Palm & Enke) 4.—

Das Bändchen enthält in Ergänzung des *Scherer*'schen Kommentars zum B.-G.-B. einschlägige Entscheidungen und Inhalts-Angaben über Abhandlungen aus dem Jahre 1900. Dieser Nachtrag ist sehr reichhaltig und auch als Ergänzung anderer Werke zu verwerten.

9. **Thiele, A.**, Kanzleirat, Formularbuch in Handelsregistersachen für Anmeldgn. zur Eintragg. von Firmen und Prokuren i. d. Handelsreg., sowie Aendergn. u. Löschungen. 8°. (108 S.). Hannover (Carl Meyer) 2.—

Das vorliegende Formularbuch soll, wie schon sein Name besagt, nicht ein wissenschaftliches Werk darstellen, sondern ein Buch, das sich durch praktische Ratschläge nützlich machen will. Dasselbe gibt Auskunft über die Form der neu anzumeldenden Firmen und Prokuren, über Änderungen und Löschungen derselben, sowie über sonstige das Handelsregisteramt beschäftigende Vorkommnisse. Zum leichteren Verständnis ist den einzelnen Materien eine Reihe von Formularen beigegeben, die, soweit nötig, mit Erläuterungen versehen sind. Durch seine verständliche Darstellung sowie durch die geschickte Auswahl der Beispiele wird das Büchlein nicht nur dem mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichtsbeamten, sondern auch dem Kaufmann gute Dienste erweisen. Sch.

10. **Weissler, Adolf**, Rechtsanw. u. Notar, Preussisches Landesprivatrecht. Sammlg. der unter dem B.-G.-B. in Kraft bleibenden Quellen des preuss. Privatrechts. 2 Bde. gr. 8°. (592, 750 S.). Leipzig (C. E. M. Pfeffer) 23.80; gebd. 26.—

Das inhaltsreiche und für den preussischen Praktiker unentbehrliche Werk stellt den auf dem Gebiete des Privatrechts in Preussen mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Rechtszustand getreu und vollständig durch wörtlichen Abdruck aller Landesgesetze in ihrer nunmehrigen Gestalt dar, wobei nach der in Brauchitsch's Verwaltungsgesetzen angenommenen Methode das bisherige Recht überall dem neuen gegenübergestellt und die Frage der fortdauernden Gültigkeit, wo es nötig, eingehend erörtert wird. Vorangestellt werden die sechs preussischen Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. Alsdann folgen: *eine Ausgabe des Allgemeinen Landrechts in seiner neuesten Gestalt* und, in dieses eingeordnet, alle seitdem ergangenen privatrechtlichen Landesgesetze, auch die provinziellen, und die für die neuen Landesteile in der preussischen Zeit ergangenen, lediglich mit Ausschluss der für ganz kleine Bezirke erlassenen, die aber ebenfalls nach Datum, Titel und Fundort angeführt sind. Angeschlossen ist eine Ausgabe der Allgemeinen Gerichtsordnung sowie eine Ausgabe des Ost- und Westpreussischen Provinzialrechts. Ausgeschlossen ist das rheinpreussische Recht. Das öffentliche Recht hat in grossem Umfange herangezogen werden müssen; denn der Plan war den im Einführungsgesetze zum B.-G.-B. durch die landesrechtlichen Vorbehalte gegebenen Rahmen für Preussen erschöpfend auszufüllen.

Digitized by Google

Diese Vorbehalte bewegen sich aber grösstenteils auf dem Grenzgebiete zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Eine Eigentümlichkeit des Werkes besteht darin, dass es zu jeder Materie den gesamten Gesetzesstoff im Zusammenhange bringt. So ist unter A.-L.-R. I. 8 das Bau-, Vorflut- und Nachbarrecht, unter I. 9 das Jagd- und Fischereirecht, unter I. 11 das Enteignungsrecht, unter II. 7 das Agrarrecht (Ablösung, Gemeinheitsteilung, Rentengüter- und Anerbenrecht), unter II. 15 das Wasserrecht, unter II. 16 das Bergrecht erschöpfend und im Zusammenhange wiedergegeben. Die Quellen des Provinzialrechts, soweit sie nach vorstehendem Plane nicht aufgenommen werden konnten, sind wenigstens, soweit thunlich, angeführt und auffindbar gemacht. Ausführliche Zeit- und Stoffregister sind beigegeben.

Handels- und Wechselrecht.

Staub, Hermann, Justizr., Komm. z. Allgem. Deutsch. Wechselordnung. 4. Aufl. gr. 8°. (VIII, 293 S.). Berlin (J. J. Heine's Verlag) geb. 7.50

Da die dritte Auflage der *Staub*'schen W.-O. noch vor dem Inkrafttreten des B.-G.-B. erschienen war, hat sich das Bedürfnis nach einer Neubearbeitung seit längerer Zeit fühlbar gemacht. Diese Neubearbeitung, die den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung berücksichtigt und zugleich Rechtsprechung und Litteratur der Zwischenzeit verwertet hat, bietet uns die vorliegende vierte Auflage. Sie darf rückhaltlos als der trefflichste Kommentar des wichtigen und schwierigen Gesetzes bezeichnet werden.

Civilprozessrecht.

1. **Formularbuch zu den Deutschen Prozessordngn.** f. d. Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften. I. Abthlg.: Formulare zur C.-P.-O. u. Konk.-O. Auf der Grundlage des Formularbuchs von *F. Vierhaus* auf amtl. Veranlassg. neu bearbeitet von Landrichter *H. Weizsäcker*. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 231 S.). Berlin (Reinhold Kühn) 3.20

Die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften haben eine erneute Durchsicht der bei den Gerichten im Gebrauche befindlichen amtlichen Formulare zur Civilprozessordnung und zur Konkursordnung erforderlich gemacht, welche durch eine gemeinschaftliche Kommission des preussischen Justizministeriums und des Reichsjustizamts erfolgt ist. Eine Anzahl Formulare ist neu entworfen worden; andere Formulare sind teils in Wegfall gebracht, teils in mehrfacher Beziehung abgeändert worden. Die abgeänderten Formulare sind demnächst bei den Gerichten zur Einführung gelangt.

Im Zusammenhange mit dieser Revision ist das vorliegende erprobte Werk vom Herausgeber, der der eingangs erwähnten Kommission als Mitglied angehört hat, einer Umarbeitung unterzogen worden, wobei auch die neuere Litteratur und Rechtsprechung berücksichtigt worden ist. Wenn auch die neue Auflage als eine wesentlich vermehrte und veränderte bezeichnet werden darf, so sind doch die Grundsätze dieselben geblieben, nach denen das Buch im Jahre 1879 von dem damaligen Landrichter, gegenwärtigen Geheimen Oberjustizrat und vortragenden Rat im königlich preussischen Justizministerium *Dr. Felix Vierhaus* verfasst und später von dem jetzigen Herausgeber neu bearbeitet worden ist. Das Werk enthält die sämtlichen Formulare zur C.-P.-O. in probeweiser Ausfüllung durch Musterbeispiele nebst Anmerkungen über die Art ihrer Verwendung. Auf diese Weise soll es als Hilfsmittel für die zur Anwendung der Formulare berufenen Justizbeamten dienen und zugleich einen Beitrag zur Veranschaulichung des Prozessganges liefern, welcher auch für den akademischen Unterricht verwendbar sein dürfte. Ein Eingehen auf landesgesetzliche Bestimmungen oder auf Anordnungen der Landesjustizverwaltungen ist, von einzelnen Fällen abgesehen, vermieden worden, um, wie die Formulare mit ganz wenigen Ausnahmen für den Gebrauch aller Bundesstaaten geeignet sind, so auch dem Buche den gleichen Charakter zu sichern.

Das Buch sei allen Interessenten warm empfohlen. Es wird auch dem nichtpreussischen Juristen treffliche Dienste leisten.

2. **Seuffert, Dr. Loth.** Prof., Komment. z. Civilprozessordnung in d. Fassg. der Bekanntmachg. v. 20. V. 98 nebst d. Einführungsges. dazu. 8. Aufl. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 369—706, XXVIII). München (C. H. Beck) 7.30

Mit dem Erscheinen der zweiten, die §§ 256—510 der Civilprozessordnung umfassenden Lieferung liegt nunmehr der erste Band des *Seuffert*'schen Kommentars in achter Auflage vollendet vor. Die neue, durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich gewordene Bearbeitung unterscheidet sich von den früheren Auflagen — abgesehen von einer eingehenden Berücksichtigung der neuen Litteratur und Recht-

Digitized by Google

ung — vornehmlich dadurch, dass die chen auf das gemeine Recht und die ularrechte bezüglichen Erläuterungen Verweisungen auf das neue Bürger- Gesetzbuch ersetzt sind. Der Haupt- ; der neuen Auflage besteht aber un- g in der ausgezeichneten Verwebung irgerlichen Rechts mit dem Prozess- auf welche der Verfasser die denkbar e Sorgfalt verwendet. Sch.

truckmann, weiland **Dr. J.**, und **Dr. R. och**, Die Civilprozessordnung für das eutsche Reich nebst den auf den Civil- rozess bezüglichen Bestimmungen des erichtsverfassungsgesetzes und den Ein- ührungsgesetzen. In der Fassung v. 0. Mai 1898. Kommentar unter Mit- irkung von K. Rasch, Dr. P. Koll und Dr. G. Struckmann. 8. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. (XL, 775; IV, 698 S.). Berlin (J. Guttentag) 30.—

Der namentlich in der Praxis zu ausserordentlicher Beliebtheit gelangte, treffliche Kommentar liegt nun bereits in 8. Auflage vollendet vor. Den Bearbeitern der 7. Auflage ist inzwischen Struckmann jun., Amtsrichter und Hilfsarbeiter im Reichsjustizamte, beigetreten. Das Buch ist in der neuen Auflage um 100 Seiten angewachsen und darum in zwei Bände zerlegt worden. Die neueste Litteratur und Rechtsprechung ist verwertet und hat — namentlich bei den Vorschriften der Novelle — mehrfach zu Verbesserungen und Berichtigungen Anlass gegeben. An den bewährten Grundlagen des Kommentars ist nichts geändert.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

ufsess, Carl Freiherr v., Amtsr., D. eichsges. üb. die Angelegenheiten der reiwilligen Gerichtsbarkeit mit An- nerkgn. u. e. Anhang, enth. die hiezu rgangenen preuss. u. bayer. Ausführgs.- . Ergänzungsgesetze. 8°. (344 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 3.30

er durch seine Ausgaben der Konkurs- ng und der Strafprozessordnung bereits nte Verfasser hat nunmehr auch das sgesetz über die Angelegenheiten der illigen Gerichtsbarkeit für die Hirsch- che Taschengesetzsammlung bearbeitet. öge seiner Anlage und Ausstattung las Büchlein hauptsächlich dem Praktiker Dienste leisten. Die Anmerkungen en stets einen Hinweis auf die Aus- ngsgesetze und die einzelnen Ausfüh- sverordnungen der grösseren deutschen esstaaten. Zu jedem Paragraphen sind isher ergangenen oberstrichterlichen Ent- dungen in kurzem Auszug angegeben. trittigen Fragen ist auf die Stellung- ie der verschiedenen Kommentatoren ewiesen. In dem Anhang gelangen die hlägigen preussischen und bayerischen ührungs- und Ergänzungsgesetze zum uck. Das dem Werkchen beigegebene ster erleichtert wesentlich das Aufsuchen einzelnen Gesetzesbestimmungen. Sch.

Kloss, Dr. Rich., Amtsr., Das Beurkundungswesen im Kgr. Sachsen mit Ausschluss des Notariats. Die für Errichtg. öffentl. Urkunden und für Beurkundgn. auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit massgeb. Vorschriften des Reichs- u. Landesrechtes systemat. zusammengestellt u. erläutert. 8°. (XII, 227 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 3.50

Bei der Menge der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen bereitet es den mit der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften betrauten Beamten vielfach grosse Schwierigkeit, sich eine Übersicht über die in eine Materie einschlägigen Bestimmungen zu verschaffen. Mit Freude sind daher solche Darstellungen zu begrüssen, welche es unternehmen, die auf die einzelnen Rechtszweige bezüglichen, zerstreuten, unübersichtlichen und nicht immer zweifelsfreien Vorschriften zusammenzufassen und zu erläutern. Dieses Ziel verfolgt auch das vorliegende Büchlein. In einer übersichtlichen Darstellung werden die für Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Sachsen massgebenden Vorschriften zusammengetragen und bei der Erläuterung dieser Vorschriften, soweit es angezeigt ist, auf die Litteratur und Rechtsprechung Bezug genommen. Zur Erleichterung der Orientierung wird am Schlusse eine Übersicht über die Urkundsgeschäfte der einzelnen Beamten und Hilfsbeamten des Amtsgerichts sowie ein zuverlässiges Gesetzes- und Sachregister angefügt. Sch.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Robolski, H., Geh. Reg.-Rat, Das Patentgesetz v. 7. April 1901. 2. Aufl. kl. 8°. (VIII, 208 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.) geb. 2.—

Das handliche Werkchen enthält ausser dem Patentgesetze selbst die Vollzugsvorschriften, die internationalen Verträge, darunter die künftig auch für Deutschland massgebende Union Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle und

Digitized by Google

sonstige Anlagen, wie das Verzeichnis der Patentklassen, das Ges. betr. die Patentanwälte etc. Dem Patentgesetze ist eine „Vorbemerkung" vorangestellt, worin die Geschichte und der Inhalt des Gesetzes in Kürze angegeben sind. Die Erläuterungen zeigen überall den sicheren Blick des Verfassers, der durch seine „Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes" sich einen Ehrenplatz unter den Schriftstellern dieses Gebietes gesichert hat. Die Entscheidungen des R.-G. u. des Pat.-A. sind als Material der Erläuterungen erschöpfend benutzt.

2. **Röthlisberger, Ernst**, Prof., Der interne u. der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern, m. besond. Berücksicht. der Schutzfristen, Bedinggn. u. Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. gr. 4°. (43 S.). Leipzig (Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler) 3.—

Das tabellenartig angelegte Werk bietet eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Urheberschutzes auf der ganzen Welt. Es zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält einen Überblick über die verschiedenen zur Zeit in Kraft befindlichen gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Staaten, deren Namen alphabetisch geordnet sind, und über die internationalen Beziehungen dieser Staaten. Der zweite Teil gibt einen Auszug aus der Berner Übereinkunft und aus den in 35 Staaten geltenden Urheberrechtsgesetzen. Die Anlage des Ganzen ist eine solche, dass sich jeder, der über die einschlägigen Verhältnisse eines Landes Aufschluss erlangen will, sehr rasch orientieren kann. Bei der Darstellung des deutschen Rechts machte die Veränderung der Gesetzgebung bezügl. der Werke der Litteratur und der Tonkunst dem Verfasser Schwierigkeiten, deren Beseitigung ihm nicht ganz gelungen ist; denn was er über die Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten anführt, wird vom 1. Januar 1902 an zwar für die Werke der genannten Art, nicht aber für Werke der bildenden Künste gelten. Was für letztere gilt, lässt die Tabelle nicht ersehen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Heilborn, Dr. Paul**, Prof., Der Agent provocateur. Eine strafrechtl. Studie. gr. 8°. (191 S.). Berlin (J. Springer) 3.—

Ob die in neuerer Zeit auftauchende Neigung zur Behandlung des vorstehenden Themas in der aktuellen Bedeutung desselben ihre Rechtfertigung findet, erscheint als zweifelhaft. Im vorliegenden Falle kann die Beantwortung dieser Frage dahingestellt bleiben; denn die Arbeit des Verfassers bietet allgemeines Interesse schon deshalb, weil dieser das Thema zum Ausgangspunkte nimmt für Streifzüge in das Gebiet der wichtigsten und meist umstrittenen Materien des Strafrechts, in die Lehren vom Kausalzusammenhang, von der Teilnahme, vom Versuch, vom Irrtum, von der Einwilligung des Verletzten. In den meisten der von ihm gründlich und scharfsinnig erörterten Fragen kommt er zu Ergebnissen, welche die herrschende Meinung nicht für richtig hält, und so ist es begreiflich, dass er auch bezüglich der Strafbarkeit des agent provocateur eine Stellung einnimmt, die vom Standpunkte der herrschenden Ansicht abweicht: der a. p. soll immer strafbar sein, wenn ihm nicht die Einwilligung des Verletzten oder die irrtümliche Annahme dieser Einwilligung zugute kommt. Abwendung des Erfolges soll ihn vor der Strafe nur im Falle des § 310 St.-G.-B., nicht aber in den Fällen des Versuches retten, es wäre denn, dass er die Erfolgsabwendung durch den von ihm Angestifteten bewirkt hätte. Trotz aller Bemühung, überzeugend zu wirken, dürfte dies dem Verfasser mindestens nicht durchweg gelungen sein. Dies hindert uns aber nicht, die Schrift als sehr beachtenswert zu bezeichnen.

2. **Marck, v.**, Staatsanw. a. D. Prof., und **Kloss**, Staatsanwaltschaftsr., DD., Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form u. Inhalt der Amtshandlgn. der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, m. den einschläg. Bestimmungn. im Wortlaut u. m. Verfügungsentwürfen. 2. Aufl. 1. Halbbd. gr. 8°. (318 S.). Berlin (C. Heymann) 6.—

Das Werk ist ein auf breitester Grundlage ausgearbeitetes Handbuch für (preussische) Staatsanwälte. Nachdem im ersten Teil eingehende Belehrung über die nach Gesetz und Ausführungsvorschriften zu beobachtende *Form* der staatsanwaltschaftlichen Verfügungen erteilt ist, werden nach eben diesen Quellen die im Laufe des Strafverfahrens möglichen Verfügungen ihrem *Inhalte* nach behandelt, und zwar umfasst der vorliegende Halbband das Verfahren vom ersten Anlasse zum Thätigwerden der St.-A. an bis zur Erhebung der öffentlichen Klage in ihren verschiedenen Formen, diese eingeschlossen. Dabei werden alle nur erdenklichen Vorfragen und Zwischenfragen bis ins einzelne verfolgt; so z. B. wird in Beantwortung der Vorfrage: „Ist überhaupt die Staatsanwaltschaft für den Fall berufen" die Militärgerichtsbarkeit ausführlich (auf 40 Seiten) dar-

Digitized by Google

gestellt. Man möchte glauben, dass ein Staatsanwalt, der dieses Buch richtig benutzt, unmöglich etwas übersehen kann. Eine Bearbeitung des Werkes für die Staatsanwaltschaften anderer Bundesstaaten, insbesondere die bayerische, dürfte sich empfehlen.

3. **Olshausen, Dr. J.**, Ob.-Reichsanw., Strafprozessordng. f. d. Deutsche Reich. Nebst d. Ges. v. 20. Mai 98 u. ein. Anhang enth. das Gerichtsverfassgsges., d. Gerichtskostenges. u. die Gebührenordngn. f. Zeugen u. Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte, im Auszuge. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. zum prakt. Gebrauch. kl. 8°. (VIII, 307 S.). Berlin (Franz Vahlen) geb. 1.80

Das Werkchen bildet den zweiten Band der vom Verfasser veranstalteten Textausgabe der „Strafgesetzgebung des deutschen Reichs". Die Anmerkungen bestehen in der Hauptsache nur in Verweisungen innerhalb des Gesetzes selbst und auf Bezugsstellen anderer Gesetze. Diese Beschränkung ist bei einer Handausgabe, in welcher doch von einer allseitigen Erläuterung nicht die Rede sein kann, nur zu loben. Dem Buche ist möglichst allgemeine Verbreitung zu wünschen.

4. **Ritzmann, Dr.**, Amtsricht., Das Forststrafgesetz der Pfalz nebst Vollzugsvorschriften in der gegenwärtigen Fassung. Text-Ausg. m. Erläutergn. u. e. Anh., enth. d. Bestimmgn. üb. den Wildschaden. 8°. (III, 119 S.) Kaiserslautern (E. Crusius) kart. 1.80

Verfasser gibt zu dem Texte des Gesetzes, dem er eine die Geschichte, die leitenden Prinzipien und die innere Gliederung des Gesetzes darstellende Einleitung vorausschickt, sehr gute Erläuterungen, deren Material er zum Teil den Entscheidungen der höchsten Gerichte, namentlich des O.-L.-G. München entnimmt, im übrigen aber selbstständig aus dem Zusammenhange des Gesetzes und seinen Beziehungen zu verwandten gesetzlichen Vorschriften, sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen schöpft. Das Buch wird sich den mit der Forststrafrechtspflege in der Pfalz betrauten Behörden als wertvoller Ratgeber erweisen.

5. **Rosenfeld, Dr. E. H.**, Prof., Der Reichs-Strafprozess. 8°. (XX, 470 S.). Berlin (J. Guttentag) 5.50; gebd. 6.—

Die Schaffung dieses Buches entspringt der Anschauung des Verfassers, dass es für den Studierenden augenblicklich an einer kurzen handlichen streng wissenschaftlichen Darstellung des Strafprozessrechts, welche den gegenwärtigen Stand dieser Lehre wiedergibt, fehle. Dieser Anschauung ist beizustimmen. Es ist aber ferner zu erklären, dass es dem Verfasser gelungen ist, die bestehende Lücke auszufüllen oder doch mindestens ein Werk zu schaffen, das mehr als alle bisherigen den Bedürfnissen der Lernenden für den Anfang entspricht. Die Systematik ist klar und übersichtlich, wenn auch nicht durchweg unbedenklich. (So z. B. ist nicht recht ersichtlich, warum das abgekürzte schöffengerichtliche Verfahren innerhalb der abweichenden Verfahrensarten zu den *ordentlichen*, das Verfahren nach § 265 zu den *ausserordentlichen* Prozessarten gehören soll. Auch enthält die Bezeichnung „Rechtsbehelfe", welche die Rechtsmittel, die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung umfassen soll, doch zu wenig Charakteristisches hiefür; sind denn nicht alle oder doch die meisten Prozesshandlungen der Parteien „Rechtsbehelfe"?) In gedrängter, präziser und gut fasslicher Darstellung gibt der Text des Werkes die einzelnen Lehren des Strafprozessrechts wieder, wobei der Verfasser zu streitigen Fragen in aller Kürze bestimmt Stellung nimmt, während in den Anmerkungen auf die zustimmenden oder abweichenden Äusserungen in der Litteratur und Rechtsprechung hingewiesen ist; nur vereinzelt finden sich in den Anmerkungen auch längere Auseinandersetzungen mit Gegnern. Durchweg ist die Darstellung von wissenschaftlichem Geiste getragen; die Sätze des positiven Rechtes werden nicht als einfach Gegebenes hingestellt, sondern überall aus dem Zusammenhange und dem Zwecke des Ganzen abgeleitet und erklärt. Überall bleibt Verfasser seiner Absicht, ein Lehrbuch für die Studierenden zu schaffen, treu. Die Festhaltung an der Verfolgung dieses Zieles, nebenbei wohl auch das Bestreben, den räumlichen Umfang des Werkes möglichst zu beschränken, mag ihn bestimmt haben, in Bezug auf die Kritik des geltenden Rechtes und den Hinweis auf Reformideen sich die grösste Enthaltsamkeit aufzulegen. Vielleicht ging er hierin weiter, als der Unterrichtszweck erfordert; denn es dürfte z. B. für die Studierenden doch wissenswert sein, dass sich eine starke Bewegung für Ersetzung des Voreides durch den Nacheid, für Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern u. dgl. geltend macht. Doch kann man hierüber leicht verschiedener Meinung sein. Jedenfalls ist das Urteil über das Werk kurz dahin zusammenzufassen, dass es für den Gebrauch der Studierenden sich vorzüglich eignet.

Digitized by Google

Kirchenrecht.

Heiner, Dr. Franz, Prof., Katholisches Kirchenrecht. I. Bd. Die Verfassung der Kirche nebst allgemeiner und spezieller Einleitung. 3. Aufl. gr. 8°. (XII, 373 S.). Paderborn (F. Schoeningh) 3.60; geb. 4.80

Der angesehene Kanonist, der als Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. wirkt, auch als Herausgeber des Archivs für katholisches Kirchenrecht thätig ist, hat mit seinem erstmals 1894 erschienenen Lehrbuche einen entschiedenen Erfolg errungen, indem 1897 die zweite, bedeutend verbesserte, und 1901 die dritte Auflage erscheinen konnte. Das Werk ist zunächst für katholische Theologen berechnet. Allein die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung machen es zur Empfehlung für juristische Kreise gleichfalls geeignet. Die dritte Auflage lässt überall die verbessernde und ergänzende Hand erkennen; auch die Kürzungen bei weniger wichtigen Materien und die Absonderung zahlreicher Partien durch Petitdruck kommen der Übersichtlichkeit zu gute und sind daher als Verbesserungen anzuerkennen. Bei etwaigen dem II. Bande beizugebenden Nachträgen könnten u. a. die Nachweisungen auf S. 74 f. ergänzt werden. Es fehlen bei Bayern Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht, Stingl, neue Aufl.; bei Sachsen: die neue Aufl. des Codex des Kirchen- und Schulrechts; bei Württemberg: Landauer, Das Pfarrgemeindegesetz von 1887; bei Österreich: Heidlmaier, Das österr. Kultuswesen etc.

Kolonialrecht.

Schutzgebietsgesetz, Das, nebst seinen Ergänzungsgesetzen sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. 8°. (XI, 90 S.). Berlin (Mittler & Sohn) 1.75

Diese amtliche Ausgabe, deren Inhalt im allgemeinen durch ihren Titel bezeichnet ist, gibt im Rahmen des Schutzgebietsgesetzes bei jedem einzelnen Paragraphen desselben die ergänzenden Gesetzes- und Vollzugsvorschriften. Das Register ist sehr ausführlich.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Buchka, Dr. K. v.,** Prof. Reg.-R. Abt.-Vorst., Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Eine Sammlg. der Gesetze u. wichtigsten Verordngn., betr. den Verkehr m. Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen, nebst den amtl. Anweisgn. zur chem. Untersuchg. derselben. 8°. (XX, 276 S. m. Abbildgn.). Berlin (J. Springer) kart. 4.—

Die vorliegende Ausgabe ist zunächst für die Kreise der Nahrungsmittelchemiker, der sonstigen Sachverständigen auf diesem Gebiete und der beteiligten Behörden bestimmt. Sie legt besonderen Wert auf die Mitteilung der amtlichen Anweisungen zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, berücksichtigt die Gesetze, Anordnungen und Anweisungen über solche Untersuchungen für Zwecke der Steuer- und Zollbehörden und enthält reichliche, wiewohl nicht erschöpfende Verweisungen auf die in einigen Bundesstaaten, Regierungsbezirken und Städten ergangenen Polizeiverordnungen u. dergl. auf vorwürfigem Gebiete. Das Buch bildet eine Ergänzung zu den vom juristischen Standpunkte ausgehenden Bearbeitungen und dürfte besonders bei der Würdigung und Verwertung von Sachverständigengutachten auch Gerichten, Anwälten, Polizeibehörden etc. gute Dienste leisten.

2a. **Eger, Dr. Georg,** Reg.-Rat, Das internat. Übereinkommen üb. d. Eisenbahn-Frachtverkehr nebst Ausführungsbestimmgn., Anlagen u. Formularen i. d. Fassg. d. Zusatz-Übereinkommens v. 16. Juni 1898 und in Verbindg. m. d. neuen Betriebs-Reglement des Vereins Deutsch. Eisenbahn-Verwaltgn., gültig v. 10. Okt. 1901. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 269 S.). Berlin (J. Guttentag) 6.—

2b. **Gerstner, Dr. Theod.,** Geh. Ob.-Reg.-Rat, Der neueste Stand des Berner internationalen Übereinkommens üb. d. Eisenbahn-Frachtverkehr v. 14. Okt. 1890. Auf Grund der nachträgl. Vereinbargn. u. d. hierauf beruhenden neuen Fassg. d. Textes, gültig v. 10. Okt. 1901 an, unter

Digitized by Google

Berücksichtigg. von Theorie u. Praxis dargestellt. gr. 8°. (XII, 191 S.). Berlin (Franz Vahlen) 4.20; geb. 5.—

Die 2. Auflage der *Eger*'schen Handausgabe des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr ist eine gedrängte und übersichtliche, in sich abgeschlossene Bearbeitung der Materie, das Buch *Gerstners* verweist, soweit Neuerungen nicht in Frage kommen, auf das „Internationale Eisenbahn-Frachtrecht" desselben Verfassers (1898), stellt sich also *vorwiegend* als Supplement zu diesem Werke dar, „wenn auch die sorgfältige, gediegene Bearbeitung des neu angefallenen Materials schon *als solche* ihre selbständige Bedeutung hat. Beide Ausgaben, von bekannten Fachleuten herrührend, verdienen — jede in ihrer Art — warme Empfehlung.

3. **Glatzel, A.,** u. **F. Sterneberg,** Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten herausgegeben. 2. Aufl. neu bearbeit. durch Wirkl. Geh. Rat *F. Sterneberg* und Ob.-Landeskulturger.-Rat *J. Peltzer*. Kleine Ausgabe. 8°. (XII, 349 S.). Berlin (Paul Parey) geb. 5.—

Die agrarrechtlichen Verfahrensbestimmungen Preussens (das Verfahren bei Ablösung der Reallasten und Servituten, Teilung von Gemeinheiten, Zusammenlegung von Grundstücken und Regulierung der gutsbäuerlichen Verhältnisse betr.) sind hier in Übereinstimmung mit der im Jahre 1900 in 2. Auflage erschienenen „grossen" kommentierten Ausgabe derselben Verfasser systematisch in einen paragraphierten Text, der den Wortlaut der einschlägigen Gesetzesvorschriften wiedergibt, zusammengefasst. Die zu Grunde liegenden Quellenstellen sind nach jedem der 1029 Paragraphen allegiert. Die in der kleinen Ausgabe enthaltenen Anmerkungen beschränken sich auf Verweisungen und sonstige kurze Notizen. Ein Paragraphenregister gibt für jeden Paragraphen der behandelten Gesetze jenen Paragraphen der vorliegenden Ausgabe an, der den Inhalt der Gesetzesvorschrift mitteilt. Ein chronologisches Register der Gesetze, Verordnungen etc., eine Gegenüberstellung der Paragraphen beider Auflagen und ein ausführliches alphabetisches Register sind beigegeben.

4. **Hippel, Dr. v.,** Reg.-Ass., Ges. betr. die Dienststellg. d. Kreisarztes u. die Bildg. von Gesundheitskommissionen v. 16. Sept. 99 nebst Ausführgs.-Bestimmgn. u. Anhang. Textausg. mit Einleitg., Anmerkgn. u. Sachreg. kl. 8°. (VII, 230 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 2.80

Das wichtige preussische Gesetz über die Dienststellung des Kreisarztes (des früheren Kreisphysikus) und die Bildung der Gesundheitskommissionen, welches das Ergebnis langjähriger Reformbestrebungen bildete, hat unseres Wissens hier zum ersten Male eine erläuternde Bearbeitung gefunden. Einer über die Entstehungsgeschichte und die Grundzüge des Gesetzes orientierenden Einleitung folgt der kurze Gesetzestext mit eingehenden Anmerkungen, dann namentlich der volle Wortlaut der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, der Prüfungsordnung vom 30. und der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 23. März gl. Mts. Ein Anhang enthält das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, die Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, den Erlass zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vom 19. März 1901 und die Anweisung vom 26. gl. Mts. über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten. Das handliche Büchlein ist für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Ärzte, Selbstverwaltungsbehörden, Schulvorstände etc. ein wertvoller Behelf, aber auch für weitere gebildete Kreise von Interesse.

5. **Graf Hue de Grais,** Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath, Das Deutsche Reich. Reichsverfassung, Reichsangehörigkeit, Reichstag, Reichsbehörden u. Reichsbeamte, Reichsfinanzen, Elsass-Lothringen. (I. Bd. des Handb. d. Gesetzgebg. in Preussen u. dem Deutschen Reich.) gr. 8°. (XII, 385 S.). Berlin (J. Springer) geb. 6.—

Ein auf grossen Umfang bemessenes Sammelwerk beginnt mit diesem Bande zu erscheinen. Die Aufgabe ist die, unter Mitwirkung zahlreicher praktischer Fachleute die gesamte preussische und Reichsgesetzgebung in abgeschlossenen, aber nach einem Gesamtplane bearbeiteten und so ein Gesamtwerk bildenden Teilbearbeitungen der Einzelgebiete des staatlichen Lebens den beteiligten Kreisen zugänglicher zu machen. Das Normenmaterial soll meist dem Wortlaute nach (minder wichtige Ausführungsbestimmungen nur referierend dem Inhalte nach) mitgeteilt werden. Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten geben einen Überblick über die darin behandelten Gesetze. Knappe Anmerkungen bieten Verweisungen und dem Charakter des Unternehmens angemessene Erläuterungen. Die Bearbeitung jedes Einzelgebietes ist einzeln käuflich. Dem vorliegenden, das Deutsche Reich behandelnden Bande sollen die nachstehenden 25 weiteren Teile folgen: Auswärtige Angelegenheiten. Heer und Kriegsflotte (2 Bde.). Der preussische Staat (4 Bde.). Direkte Steuern. Indirekte Steuern (3 Bde.). Das Bürgerliche Recht. Gerichtsordnung. Strafrecht. Polizei. Gesundheitswesen. Bau-

Digitized by Google

wesen. Armenwesen. Kirche. Unterricht (2 Bde.). Bergwesen. Land- und Forstwirtschaft (3 Bde.). Viehzucht und Tierheilwesen. Jagd. Fischerei. Handel und Gewerbe (2 Bde.). Arbeiterversicherung. Schiffahrt. Wege. Eisenbahnen. Post und Telegraphen. Der erste, vom Herausgeber Graf *Hue de Grais* selbst bearbeitete Band zerfällt in die im Titel bezeichneten Abschnitte. Neue Ergebnisse darf der Jurist natürlich in den Einleitungen und Erläuterungen nicht suchen

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1a. **Alexander-Katz, Dr. Paul,** Rechtsanw. u. Privatdoc., Ges. üb. d. privat. Versichergs.-Unternehmgn. v. 12. Mai 1901. 8°. (X, 280 S.). Berlin (Franz Vahlen) geb. 6.—

1b. **Müller**-Meiningen, **Dr. Ernst,** Mitgl. d. Reichst., und **Dr. Julius Prager,** Rechtsanw., Das Reichsges. üb. d. privat. Versichergs.-Unternehmgn. v. 12. Mai 1901 nebst den einschläg. Vorschrift. anderer Gesetze. kl. 8°. (306 S.). Fürth u. Nürnberg (H. Rosenberg) geb. 3.—

Die Ausgabe von *Alexander-Katz* will den Bedürfnissen der Praxis dienen, „ohne grosse Ansprüche zu erheben". Den Bearbeitungen von *Neumann*, *Manes* und *Rehm*, besonders der letzteren, verdankt der Verfasser, wie er selbst konstatiert, „zahlreiche Anregungen". Die Erläuterungen sind klar und eingehend.

Die *Müller-Prager*'sche Ausgabe will „eine bescheidene Textausgabe unter möglichst vollständiger Benützung der gesetzgeberischen Materialien zum Handgebrauch des Juristen und Fachmannes liefern". Die Bezeichnung „Textausgabe" ist zu bescheiden. Die Anmerkungen sind ausführlich und verlässig.

2. **Nelken, F.,** Kais. Regier.-Rat, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutz-Gesetze. Nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen mit Erläut. hrsg. Lex.-8°. (XX, 1176 S.). Berlin (Jul. Springer) 18.—; geb. 20.—

Der VI. und VII. Titel der Gewerbeordnung, welche die Organisation des Handwerks und den Schutz der gewerblichen Arbeiter betreffen, sind durch die neuere Gesetzgebung derart ausgestaltet, dass sie sehr wohl den Gegenstand gesonderter Kommentierung bilden können: unter sich in engem — nicht nur äusserlichem — Zusammenhang stehend, können beide Titel nach ihrer gesetzgeberischen Sonderbehandlung trotz der noch bestehenden formellen Eingliederung in die Gewerbeordnung in gewissem Sinne als selbständige Gesetze angesehen werden. Das umfängliche und komplizierte Normenmaterial bietet denn auch einem Spezialkommentator reichlich Gelegenheit, die Existenzberechtigung seines Werkes ad oculos zu demonstrieren Der Verfasser des vorliegenden Buches hat seine Aufgabe klar erkannt und in steter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis im weitesten Sinne, also der Justiz und Verwaltung, des Handels und der Industrie, sowie der Vertretungskörper des Handwerks, trefflich gelöst. Die einschlagenden Bestimmungen aus den übrigen Teilen der Gewerbeordnung und aus der sonstigen Reichsgesetzgebung (Arbeiterversicherungsgesetze, Gewerbegerichtsgesetz, Lohnbeschlagnahmegesetz, B.-G.-B., H.-G.-B. etc.) sind eingehend mit berücksichtigt, zum grossen Teil sogar an geeigneten Stellen abgedruckt und kommentiert. Den Schlussabschnitt bilden die reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen (36 Nummern); ohne sie ist der Kommentar nahezu 1000 Seiten stark.

3. **Woedtke, E. von,** Unfallversicherungsgesetz. Kommentar. 5. Aufl. In der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderg. d. Unfallversichrgsges., v. 30. Juni 1900 als Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz neu bearbeitet von *F. Caspar*, Director i. Reichsamt d. Innern. gr. 8°. (XII, 722 S.). Berlin (Georg Reimer) 15.—; geb. 17.—

Es wird allseitig begrüsst werden, dass der bewährte *von Woedtke*'sche Kommentar, dessen 4. Auflage längst vergriffen war. mit dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis des Reichsversicherungsamtes in Einklang gebracht wurde. Da *von Woedtke* wegen des Umfanges seiner Dienstgeschäfte die Neubearbeitung nicht selbst übernehmen konnte, unterzog sich dieser Aufgabe Direktor *Caspar* im Reichsamt des Innern, der bei den Vorarbeiten für die neue Fassung der Unfallversicherungsgesetze mitgewirkt hat. Dem eigentlichen Kommentar zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz ist eine Erläuterung des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (des sog. Mantelgesetzes) vorangeschickt. Die Erläuterungen sind klar und gründlich, ohne ins Uferlose zu verlaufen.

Digitized by Google

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Bergengrün, Alex.**, David Hansemann. gr. 8°. (VIII, 763 S.). Berlin (J. Guttentag) 10.—

Das vorliegende umfangreiche Buch gibt eine Geschichte des Lebens und Wirkens David Hansemann's. Die Arbeit beruht durchaus auf ersten Quellen, auf dem reichhaltigen handschriftlichen Nachlass D. Hansemann's, den Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin und den Registraturen einzelner preussischer Ministerien und Behörden, des Aachener Stadtarchivs und anderen. Bedauerlich ist, dass dem Verfasser die Registratur des Finanzministeriums verschlossen geblieben ist. Mit grosser Sorgfalt und mit anerkennenswertem Geschick ist das Lebensbild des preussischen Patrioten und hervorragenden Finanzmannes geschildert. Aber das Buch bietet mehr als ein blosses Lebensbild; bei der lebhaften Verflechtung Hansemann's in das politische und wirtschaftliche Leben seiner Zeit wird auch dieses in die Darstellung aufgenommen. Dadurch gewinnt das Buch auch ein hervorragendes allgemeines Interesse; manche Vorgänge, namentlich die stürmischen Tage 1848 und 1849, werden in ein neues Licht gerückt. So darf das verdienstliche und von der Verlagshandlung trefflich ausgestattete Buch auf allgemeine Beachtung Anspruch machen.

2. **Bibliothek** der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel.* Fortgeführt v. *Rob. Prager.* X. *J. C. L. Simonde de Sismondi*, Neue Grundsätze der Politischen Ökonomie. Nach der 2. Ausg. v. 1827 übertr. von Rob. Prager. II. gr. 8°. (VI, 369 S.). Berlin (R. L. Prager) 5.—

Von *J. C. L. Simonde de Sismondi*'s Neuen Grundsätzen der Politischen Ökonomie, dessen 1. Teil wir in Nr. 7 der Litt. Mitt. bereits angezeigt haben, liegt nun auch der 2. Teil vor. Indem wir auf die frühere Besprechung verweisen, bemerken wir, dass der 2. Teil vom Geld, von der Steuer, der Bevölkerung und dem Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion handelt. Die Übersetzung (nach der 2. Ausgabe von 1827) von *R. Prager* ist gut und lässt vergessen, dass man es mit einem fremdsprachlichen Werke zu thun hat.

3. **Böttger, Franz**, Reichsbankbeamter, Internationale Wechselpraxis. Die Wechselgesetze u. Wechselstempeltarife sämtlicher Staaten Europas und die Vorschriften derselben über die Versteuerung der Wechsel. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. gr. 8°. (VIII, 128 S.). Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Die Absicht des Verfassers der vorliegenden Schrift geht dahin, den exportierenden Kaufmann sowie das mit dem Auslande verkehrende Bankhaus in den Stand zu setzen, ohne weiteres die Bedingungen, welche ein Wechsel erfüllen muss, um nach den Gesetzen des Ursprungslandes vollwertig zu sein, und ferner die Rechte ersehen zu können, die der Besitz eines solchen Wechsels überhaupt verleiht. In dem 1. Teile werden zu diesem Behufe die europäischen Wechselgesetze in ihren Abweichungen von der Allg. Deutsch. Wechselordnung in Kürze analysiert. Im 2. Teil werden die Wechselstempeltarife mitgeteilt sowie die Vorschriften über Entwertung der Stempelmarken, damit der Kaufmann sich vor Schaden, wie er durch Unterlassen oder vorschriftswidrige Versteuerung eintreten kann, zu hüten wisse. Das Büchlein, das durchweg nach den besten Quellen bearbeitet ist, erscheint uns in hohem Masse brauchbar und sei allen Interessenten zur Anschaffung empfohlen.

4. **Böttger, Dr. Hugo**, Zolltarif und Weltmarktssorgen. 8°. (62 S.). Berlin (Carl Heymann) 1.—

Böttger geht von dem Gedanken aus, dass Deutschland der Handelsverträge nicht entbehren könne, dass es deshalb nicht durch einseitige und übertrieben hohe Tarife einen Zollkrieg heraufbeschwören dürfe, dass es aber andererseits eine mässige Erhöhung der Zölle, namentlich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, im Interesse der Stetigkeit seiner Politik und Volkswirtschaft nicht umgehen könne. Er sucht nachzuweisen, dass die Regierung bei Regelung der künftigen Handelspolitik nicht nach dem Willen der extremen Freihändler oder Schutzzöllner handeln dürfe, dass sie vielmehr sich auf einer mittleren Linie zu bewegen habe. Zur Begründung seiner Ansicht hat der Verfasser viel Material über die deutsche Einfuhr und Ausfuhr, das Verhältnis der Getreidezölle zur Lage der Arbeiter, über Deutschland als Industrie- oder Agrarstaat, über die Brotversorgung u. s. w. zusammengestellt.

5. **Brentano, Lujo**, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats. 8°. (55 S.). Berlin (L. Simion) 1.—

Die Schrift *Brentano*'s mit dem etwas gruseligen Titel soll dem deutschen Publikum den Schrecken vor dem überwiegenden Industriestaat benehmen. Die Schrift ist uns erst zugegangen, nachdem sie bereits die Runde durch die Tagespresse gemacht hat, so dass wir ihren Inhalt als bekannt voraussetzen dürfen. Wer die Schrift mit Aufmerksamkeit durchliest, wird den Scharfsinn und die ausserordentliche Gewandtheit bewundern, mit der Brentano seine Meinung vertritt, und

Digitized by Google

er wird an dem glänzenden Gedankenfeuerwerk sich erfreuen, das aus den Zeilen emporsprüht, auch wenn er die Schlussfolgerungen, zu denen der Verfasser gelangt, nicht alle für einwandfrei hält.

6. **Calwer, Richard,** Mitglied d. Reichstags, Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 8°. (154 S.). Berlin (Akadem. Verlag f. soziale Wissenschaften) 3.—

Eine interessante, lesenswerte Schrift, in welcher der Verfasser an einer Reihe von Industriezweigen, namentlich an der Textilindustrie, nachweist, in welch hohem Masse Deutschlands Industrie und Arbeitsmarkt durch die Zollpolitik der Vereinigten Staaten geschädigt werden. Die Schrift *Calwer's* beschäftigt sich nach einer Einleitung mit der formellen Seite des Meistbegünstigungsvertrages vom Jahre 1828, mit den materiellen Wirkungen der Meistbegünstigung auf Deutschlands Handel, Industrie und Arbeitsmarkt, mit der Fortführung der mitteleuropäischen Handelspolitik, mit der Frage der Gefahr und Wahrscheinlichkeit eines Zollkrieges mit den Vereinigten Staaten; in einem Schlussabschnitt werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst. Nach Ansicht *Calwer's* ist ein Zollkrieg mit den Vereinigten Staaten bei Lösung der jetzigen Beziehungen nicht zu befürchten. Auch mit den Vereinigten Staaten ist ein Tarifvertrag anzustreben, das jetzt bestehende unumschränkte Meistbegünstigungsverhältnis zu beseitigen.

7. **Cathrein, Viktor von, S. J.,** Die Frauenfrage. 8°. (VI, 163 S.). Freiburg i. B. (Herder'sche Verlagsh.) 1.50

Das Buch des bekannten katholischen Schriftstellers *V. v. Cathrein,* hervorgegangen aus mehreren in den „Stimmen aus Maria-Laach" veröffentlichten Artikeln, zerfällt in 6 Kapitel; das 1. behandelt Die Frau und die Familie, das 2. Die Beteiligung der Frau am Erwerbsleben, das 3. Die Frauen und die Politik, das 4. Das Frauenstudium, das 5. Die charitative Thätigkeit der Frau, das 6. Die Frauenfrage und die Verehrung der Gottesmutter. Wenn wir die spezifisch religiösen Teile des Buches, zu deren Beurteilung wir uns nicht für qualifiziert erachten, beiseite lassen, und nur die übrigen Teile einer kritischen Betrachtung unterziehen, so möchten wir unser Urteil dahin zusammenfassen, dass zwar das Buch nichts wesentlich Neues bietet, dass es aber in dem 2. Kapitel eine geschickte Zusammenstellung der Ergebnisse namentlich der deutschen Berufsstatistik und anderer Quellen bezüglich der Frauenarbeit bietet. Auch das 5. Kapitel mit seinem warmen Appell an die Frauen, namentlich der vermöglicheren Stände, ihre freie Zeit dem Werke der Nächstenliebe zu widmen, verdient Anerkennung und Beachtung. In manchen Fragen, so bezüglich des Frauenstudiums, steht der Verfasser auf einem den Wünschen der Frauenrechtler sehr entgegenkommenden Standpunkt, indem er für Freigabe des Universitätsstudiums ist, vorausgesetzt, dass die Frauen dieselben Vorstudien durchmachen müssen wie die Männer.

8. **Diehl, Dr. Karl,** Prof., Kornzoll und Sozialreform. gr. 8°. (57 S.). Jena (Gustav Fischer) 1.20

Die vorliegende Abhandlung richtet sich gegen die von Professor *Dietzel* in seiner Schrift „Kornzoll und Sozialreform" aufgestellte Behauptung, dass die beabsichtigte Erhöhung der Getreidezölle unverträglich sei mit einer Weiterführung der Sozialreform. Während Dietzel annimmt und zu beweisen sucht, dass niedrige Getreidepreise hohe, hohe Getreidepreise niedrige Löhne zur Folge haben, stellt sich *Diehl* auf den Standpunkt, dass es unmöglich sei, über die Zusammenhänge zwischen Getreidepreis und Arbeitslohn eine feste Regel aufzustellen. Während Dietzel vorwiegend auf theoretischem und abstraktem Wege zu seiner Aufstellung gelangt, sucht ihn Diehl durch den Hinweis auf konkrete Thatsachen zu widerlegen. Deshalb führt die Schrift Diehl's auch zu einer methodologischen Auseinandersetzung, die in jeder Beziehung Beachtung verdient.

9. **Freese, Heinr.,** Das Pfandrecht der Bauhandwerker. 8°. (VI, 340 S.). Leipzig. Georgenthal (F. E. Perthes) 3.60

Fast jede Arbeit, die aus der fleissigen Feder des bekannten Berliner Grossindustriellen an die Öffentlichkeit tritt, weiss uns Neues und Bemerkenswertes zu sagen. Das gilt in besonderem Masse von dem vorliegenden Buch, in welchem *Freese* ein in langjährigen Erfahrungen gesammeltes Material zusammenträgt, welches die Notwendigkeit einer Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker darthut und aus dem Grundlinien eines Pfandrechtes derselben abgeleitet werden. Dass die Verhältnisse, so wie sie zur Zeit liegen, nicht länger bestehen können, wird in weiten und massgebenden Kreisen anerkannt; der inzwischen vom preussischen Ministerium veröffentlichte Entwurf eines Pfandrechts der Bauhandwerker ist dessen ein Beweis. Wer noch an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie zweifelt, der möge das vorliegende Buch mit Aufmerksamkeit durchlesen.

Digitized by Google

10. **Oppenheimer, Dr. Frz.,** Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neuern Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. gr. 8°. (VII, 168 S.). Berlin (Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften. Dr. John Edelheim) 4.—

Das Buch zerfällt in 4 Kapitel. In dem 1. wird eine Darstellung der Malthus'schen Lehre, im 2. eine Kritik derselben gegeben; das 3. Kapitel handelt vom heutigen Malthusianismus, das 4. nimmt in kritischer Weise Stellung zu diesem. Oppenheimer macht in dem vorliegenden Buche den Versuch, die Lehre des Malthus als falsch, vielmehr ihr Gegenteil als richtig nachzuweisen. Der Versuch ist zweifellos geistvoll angelegt und weist viele Einseitigkeiten und Unrichtigkeiten bei Malthus, viele Missverständnisse bei seinen Anhängern nach. Es ist ein grosses Verdienst *Oppenheimer's*, dass er mutig und erfolgreich gegen eine Lehre ankämpft, welche die Wissenschaft so viele Jahrzehnte mehr oder weniger beherrscht hat. Man wird, veranlasst durch das vorliegende Buch, erneut an die Prüfung des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes herantreten müssen, wie dies inzwischen auch bereits von *J. Wolf* in seiner Zeitschrift für Sozialwissenschaft (1901, Heft 4/5) geschehen ist. Aber wie *Wolf* sind wir der Meinung, dass der Wert der *Oppenheimer*'schen Arbeit in der scharfsinnigen Kritik besteht, dass dagegen der Versuch des Verfassers, das Gegenteil der Malthus'schen Theorie als richtig hinzustellen, nicht als durchweg gelungen bezeichnet werden kann.

11. **Worms, Dr. Stephen,** Das Gesetz der Güterconcentration in der individualist. Rechts-u. Wirtschaftsordnung. I. Hlbbd.: Das Gesetz der Güterconcentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. gr. 8°. (XIV, 238 S.). Jena (Gustav Fischer) 5.—

Eine umfangreiche theoretische Untersuchung über das Problem der Güterverteilung. In einer Einleitung wird der bisherige Stand der Theorie in der Lehre von der Güterverteilung sowie die theoretische Bedeutung des Problems der Güterverteilung auseinandergesetzt. Im ersten Teil wird der Einfluss der Wertgesetze auf die Güterverteilung (Einfluss des Tausches auf die relative wirtschaftliche Lage der beiden Kontrahenten sowie der unbeteiligten Wirtschaftssubjekte desselben Wirtschaftskreises) ferner der Einfluss der Quantitätsgesetze des Tausches auf dieselbe und zwar sowohl bei konkurrenzlosem Verkehr wie beim Konkurrenzverkehr untersucht. Der zweite Teil befasst sich mit dem „Gesetz der Güterkonzentration" als Grundlage der Sozialpolitik, d. h. mit der Frage der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Vermögensanhäufungen und mit der Stellung, welche Sozialismus und Sozialpolitik dieser Frage gegenüber einnehmen. Das „Gesetz" der Güterkonzentration formuliert *Worms* dahin, dass „bei uneingeschränkter individualistischer Wirtschaft kraft der Gesetze des ökonomischen Tausches und der Preisbildung ein stetiges Zusammenströmen der Gütermassen nach zwei Richtungen stattfinde: a) vom geringeren Güterbesitze zum grösseren Güterbesitze und zwar umso intensiver, je grösser der konkrete Güterbesitz ist, b) von den Erwerbern von Monopolgütern zu den Monopolisten". Wie man sieht, ist das Ergebnis der Untersuchung nicht eben neu, aber die Art und Weise, wie Worms zu diesem Ergebnis gelangt, ist vielfach neu und zeugt von Scharfsinn und streng methodischem Denken. Bei der augenblicklichen Abneigung volkswirtschaftlicher Schriftsteller gegen abstrakte Gedankenarbeit muss man für jede gute Leistung nach dieser Richtung hin doppelt dankbar sein.

12. **Zadig, Dr. G.,** Der Terminhandel u. seine Behandlg. durch Rechtsprechg. u. Gesetzgebung. gr. 8°. (64 S.). Breslau (W. Koebner) 1.30

Die vorliegende kleine Broschüre schildert in sachkundiger Weise: Die Differenztheorie des Reichsgerichts, das echte und das unechte Differenzgeschäft, den Rechtszustand infolge der reichsgerichtlichen Differenztheorie, die Börsenreform, den Rechtszustand nach dem Börsengesetz, endlich die volkswirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels und die Folgen seiner Beschränkung.

13. **Zedlitz und Neukirch, Octavio Frhr. v.,** Seehandlungspräsident, Dreissig Jahre preussischer Finanz- u. Steuerpolitik. 8°. (122 S.). Berlin (Mittler & Sohn) 2.50

Die Schrift des *Freiherrn von Zedlitz* ist, wie es im Vorwort heisst, „der Niederschlag von Studien, welche dazu bestimmt waren, die in beinahe fünfundzwanzigjähriger parlamentarischer Thätigkeit erworbenen Kenntnisse und Anschauungen auf dem Gebiete der Finanz- und Steuerpolitik zu vervollständigen und zu vertiefen". Im 1. Teile wird der Staatshaushalt und die allgemeine Finanzpolitik unter den Finanzministern Camphausen, Hobrecht, Bitter, Scholz und Miquel dargestellt; der 2. Teil ist der Steuerpolitik Preussens in demselben Zeitraume gewidmet. Die Schrift ist sehr geschickt abgefasst und bringt den Entwicklungsgang des preussischen Finanzwesens von 1870 bis 1900 übersichtlich zur Darstellung. Die Kritik ist grösstenteils zutreffend, dabei immer sachlich; mit seiner Anerkennung namentlich gegenüber Miquel und dessen Steuerreform hält der Verfasser nicht zurück. So kann die Schrift nach Form und Inhalt als eine

Digitized by Google

vortreffliche Einführung in die letzten dreissig Jahre der preussischen Finanz- und Steuerpolitik warm empfohlen werden.

14. **Zimmermann, E.**, Finanzrath, Das Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmgn. d. Bundesraths v. 8. März 1901. Mit Erläutergn. 8°. (IV, 112 S.). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdr.) kart. 2.20

Eine gut ausgestattete Ausgabe des Wechselstempelsteuergesetzes, der wir dieselben Vorzüge nachrühmen können, die wir in einer Besprechung von des gleichen Verfassers Kommentar zum Reichsstempelgesetz hervorgehoben haben. Die Erläuterungen sind klar, präzis und zutreffend. Eine kurze Einleitung verbreitet sich über die Einführung der Steuer und die daran vorgenommenen Änderungen und ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung dieser Ausgabe.

Rechtsgeschichte.

1. **Bergmann, Rob.**, Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688 bis 1707. gr. 8°. (IX, 216 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 5.—

Als Heft 1 des 19. Bandes von *Schmoller's* Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen mit Unterstützung der Akademischen Kommission für die Acta Borussica erschienen, gibt diese gründliche Arbeit eine quellenmässige Darstellung des Schlussaktes ständischer Thätigkeit in Ostpreussen mit eingehender Untersuchung der Organisation der Landtage und der Gegenstände ihrer Verhandlungen, insbesondere des Kampfes um die Finanzen. Die Ergebnisse sind für die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte von nicht geringem Interesse. Die dem Verfasser seitens der Verwaltungen der Staatsarchive zu Berlin und Königsberg gestattete Benützung der Akten ermöglichte erst die Anerkennung verdienende Arbeit.

2. **Gengler, Dr. G. H.**, Prof., Über die deutschen Städteprivilegien des XVI, XVII. u. XVIII. Jahrh. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold."] gr. 8°. (44 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 1.20

Der Verfasser behandelt in dankenswerter Weise die für die Fortentwicklung des Stadtrechtes seit Ausgang des Mittelalters so wichtige Materie von den städtischen Privilegien des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Als Arten der Privilegien unterscheidet und bespricht er im ersten Kapitel der Schrift die Gründungsbriefe, die Stadterhebungsbriefe, die Einwandererbriefe, die Restitutionsbriefe, die Bestätigungsbriefe einschliesslich der Erweiterungs-, Erneuerungs- und Versicherungsbriefe und die Übertragungen eines vorhandenen fertigen Stadtrechts auf andere jüngere Städte. Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über den Normeninhalt der Privilegien, das „Privilegienrecht". Neben den „Kollektivprivilegien" mit ihrem meist „buntgemischten Inhalt" unterscheidet der Verfasser hier die „Spezialrechtsbriefe", „deren Inhalt sich auf einzelne Institute und Verhältnisse des städtischen Lebens und Verkehrs beschränkt", und gibt ein quellenmässig belegtes Verzeichnis darin behandelter Stoffe aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, des städtischen Finanzhaushaltes, des Privatrechts, des Gerichtsverfahrens, des Strafrechts, dann des Handels- und Gewerbewesens.

3. **Sehling, Dr. Emil**, Prof., Zur Lehre v. d. Willensmängeln im kanonischen Recht. [Aus: „Festschr. d. Univ. Erlangen f. Prinzreg. Luitpold".] gr. 8°. (28 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 1.—

Die kleine Abhandlung bietet eine für den Civilisten und Kanonisten interessante Studie über das, was die ältere kanonistische Wissenschaft für die Lehre von den Willensmängeln, insbesondere vom Irrtume, geleistet hat. Sie untersucht die geschichtliche Entwicklung dieser Lehre mit besonderer Berücksichtigung des *Ivo, Hugo von St. Victor, Lombardus* und *Gratian*. verteidigt kurz den in neuerer Zeit von *Thaner* so scharf angefochtenen Begriff des — nach wie vor als error in persona anzusehenden — error qualitatis in personam redundans, dessen *Sehling* „für die, eherechtliche Praxis nicht entraten" möchte „auch nicht für die Auslegung des § 1333 B.-G.-B.", „denn wenn dort auch eine Anfechtung wegen persönlicher Eigenschaften gewährt wird, so geschieht dies doch nur, wenn diese Eigenschaften den Kontrahenten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Ehe abgehalten haben würden. Ob darunter die Fälle des error qualitatis in personam redundans zu bringen sind, ist immerhin zweifelhaft". Zwischenherein sind einige Streiflichter auf die Streitfrage über das zeitliche Verhältnis zwischen Gratian und *Lombardus* geworfen. Zum Schlusse ist die berühmte c. 26, X, 4, 1 von Innocenz III. besprochen, wobei der Verfasser unter Bekämpfung der von *Hinschius* im Archiv für zivilistische Praxis (83 S. 321 ff.) gegebenen Interpretation und abweichend von seiner eigenen früheren Auffassung (Z. f. K. R. 20 S. 39 ff.) annimmt, der Papst habe in jener Quellenstelle die Mentalreservation als ehehindernd für den Fall anerkannt, dass sie bewiesen werden kann.

Digitized by Google

4. **Tezner, Friedrich,** Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. gr. 8°. (IX, 102 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 2.60

Diese Schrift, welche als Heft 3 des 19. Bandes von Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" erschien, stellt sich die Aufgabe, eingehender als es sonst in staatsrechtlichen Werken geschieht, die Rechtsinstitute des ständisch-monarchischen Staates, ihre Technik und Wirkungsart vom Standpunkte des Juristen aus, aber unter sorgfältiger Berücksichtigung der Forschungen der Historiker zu untersuchen und zu charakterisieren. Die Darstellung ist lichtvoll und besonnen. Sie weicht von den Ergebnissen der neueren historischen Arbeiten über das ständisch-monarchische Staatsrecht (von Below, Luschin, Rachfahl etc.) in wesentlichen Punkten ab. Der Verfasser hütet sich vor ungerechtfertigter Generalisierung, phantasievoller Quellenergänzung und Uebertragung modern-konstitutioneller Begriffe in die Konstruktion der Institute des alten Rechtes. Das Wort haben nun wieder die Historiker.

Varia.

1. **Biberstein, A. M. v.,** Juristische Daten. Nach Rechtsgebieten unter Beifügg. ein. besond. biograph. Abschnitts chronolog. zusammengestellt und mit Citaten versehen. 3. Aufl. 8°. (147 S.). Berlin (H. W. Müller) 2.50

Das vorliegende Buch bringt, nach den einzelnen Rechtsdisziplinen zusammengestellt, die juristisch bedeutsamen Daten in chronologischer, sachlicher und übersichtlicher Anordnung. Entsprechend einem im „Centralblatt für Rechtswissenschaft" Bd. III S. 374 ausgesprochenen Wunsche ist der nunmehr erschienenen dritten Auflage im XIII. Abschnitt eine Zusammenfassung der verstreuten biographischen Daten beigegeben. Das Buch ist namentlich dem auf die Prüfung sich vorbereitenden jungen Juristen von Nutzen.

2. **Brockhaus,** Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band IV. Lex.-8°. (1056 S.) Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

Rüstig schreitet die Herausgabe des grossen Werkes voran. Der vierte Band liegt bereits vor, und der fünfte ist angekündigt. Der abgeschlossene Band umfasst die Artikel von Céspedes bis Deutsches Theater und ist mit 50 Tafeln, darunter 3 Chromotafeln, 1 Kupferstich, 13 Karten und Plänen sowie 196 Textabbildungen ausgestattet. Die Chromotafeln zeigen chinesische Kunstgegenstände, das Kruzifix zu Wechselburg, dann das Wappen des Deutschen Kaisers, sowie Krone und Standarte des Kaisers und der Kaiserin. Den chinesischen Verhältnissen sind auf rund 40 Seiten Darlegungen gewidmet, die das Wissenswerte in den verschiedensten Richtungen übersichtlich entwickeln und den Ereignissen bis zur Gegenwart folgen. Die Verhältnisse Deutschlands vollends, deren Darstellung zum grossen Teile in diesem Bande geboten wird, sind mit aller wünschenswerten Gründlichkeit behandelt.

3. **Kochendörffer, Dr. phil. Karl,** Oberbibliothekar, Buchhandel und Pflichtexemplare. gr. 8°. (25 S.). Marburg (N. G. Elwert) —.60

Die Schrift führt aus einerseits, dass der Zwang zur Abgabe von Pflichtexemplaren in Preussen dem Gesetze entspricht, anderseits, dass die Einrichtung, wie sie auch in vielen anderen Bundesstaaten besteht, notwendig und keineswegs unbillig ist. Trotzdem, meint der Verfasser, müsse der bestehende Zustand geändert werden, und zwar nicht nur wegen des allgemeinen Widerwillens, der in Verlegerkreisen herrscht, sondern auch deshalb, weil die gesetzlichen Vorschriften im Reich zu verschieden sind und auch in den einzelnen Staaten selbst, z. B. in Preussen, ganz verschieden gehandhabt werden. Er bringt eine gesetzliche Regelung der Frage, wenn möglich durch Reichsgesetz, in der Weise in Vorschlag, dass einerseits der Zweck der Aufbewahrung der gesamten heimischen Literatur erreicht, anderseits aber den Interessen der Verleger Rechnung getragen wird, indem die Bibliotheken verpflichtet sein sollen, von denjenigen Erscheinungen, deren Besitz sich als notwendig erweist, je ein zweites Exemplar anzuschaffen, welches allein soll ausgeliehen werden dürfen.

4. **Lippmann, Dr. L.,** Reichsgerichtsrat, Zur Kritik richterlicher Urteile und der Rechtspflege. [Sonderabdruck aus „Das Recht".] gr. 8°. (38 S.). Hannover (Helwing'sche Verl.-Buchh.) 1.—

In neuester Zeit sind verschiedene Angriffe gegen den Juristenstand und die Rechtsprechung erhoben worden. Besonders haben zwei solcher Angriffe grosses Aufsehen gemacht, nämlich eine Äusserung des Professors der Philosophie *Lipps* in München und eine Schrift des Pfarrers *Th. Wahl*, betitelt „Unsere Rechtspflege im Volksbewusstsein". Ein praktischer Jurist, der auf eine reiche Erfahrung zurückblicken kann, tritt

Digitized by Google

in dem bezeichneten Schriftchen diesen Anschuldigungen mutig entgegen. Die verschiedenen Angriffspunkte, wie z. B. die Eidesleistung, die Anwendung des § 166 R.-St.-G.-B., die verschiedene Wertung der Strafthaten werden eingehend erörtert. Die an Sentenzen reiche Darstellung berücksichtigt in ausgiebiger Weise die Tagespresse. Sch.

5. **Schweitzer's Terminkalender** f. d. bayer. Juristen. 1902. Hrsg. von Ob.-Landesger.-Rat *G. Wunderer* und Landger.-Rat *O. Reber*. 39. Jahrg. 12°. (456 S.). München (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.—

Der zweckmässige Terminkalender ist in dieser Neuauflage wieder vielfach verbessert und um 30 Seiten vermehrt worden. Die Anlage, die sich längst bewährt hat, ist die alte geblieben. Beigegeben sind die Texte einiger neuen Reichsgesetze, nämlich des Weingesetzes vom 24. Mai 1901, des Militär-, F.-G.-G. vom 28. Mai 1901, des Unfallfürsorgegesetzes v. 18. Juni 1901 und der Gewerbegerichtsnovelle v. 30. Juni 1901. Die Ausstattung ist, wie bisher, vorzüglich; der Preis mässig.

6. **Striemer, Alb.**, Rechtsanw., Anleitg. z. Anfertigg. d. wissenschaftl. Arbeit für die erste jurist. Prüfung in Preussen. 3. Aufl. 8°. (73 S.) Berlin (H. W. Müller) 1.60

Das kleine, aber trefflich geschriebene Büchlein gibt dem jungen Juristen eine ausgezeichnete Anleitung zur Abfassung seiner Referendararbeit. Als willkommene Beigabe bringt es in seinem Anhang auch das preussische Justizprüfungsregulativ in seiner heutigen Fassung. Das Erscheinen der vorliegenden dritten Auflage zeigt genugsam, dass das Schriftchen Anklang gefunden hat und einem vorhandenen Bedürfnis entgegengekommen ist. Sch

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* und *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 34. Jahrg. 1901. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Inhalt des 12. Heftes: Die Last der indirekten Steuern, von Geh. Admiralitätsrat *P. Koch* in Berlin. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Oberzollinspektor *Franz Graf* in Passau (Fortsetzung folgt). — Miscellen: Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins. — Das Getreide im Weltverkehr. — Die Eisenbahnen der Erde 1895 - 1899. — Der Telegraphenverkehr in Europa. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preussens 1896—1900. — Alphabet. Gesamt-Reg. üb. d. Jahrgänge 1868 bis 1901. — Titel u. Inhalt z. J. 1901.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 42—45. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährl. 9.—

Die vorliegenden Hefte enthalten folgende grösseren Artikel, und zwar Nr. 42: Bedürfen die ausländischen in Deutschland arbeitenden Transport-Versicherungsunternehmungen nach dem Gesetz vom 12. Mai 1901 einer Erlaubnis? Industrie und Feuerversicherung; Nr. 43: Landwirtschaftliche Hypothekar-Lebensversicherungs-Bank; Der Zentralverband deutscher Industrieller und der Feuerversicherungs-Schutzverband; Nr. 44: Zur Frage der Perfektion des Lebensversicherungsvertrages, von *Moldenhauer*; Nr. 45: Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann*. XVIII. Jahrg. Nr. 28—30. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Bekämpfung der Lungentuberkulose als Volkskrankheit auf Grund der deutschen Arbeiterversicherung (*Bielefeldt*). Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen in Sachsen (*Kleeis*). Zur Durchführung des § 98 I.-V.-G. Verfügungsfähigkeit der Ehefrau auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (*Wörrlein*). Unfallversicherung der Hausgewerbetreibenden. Das Recht des Arbeitgebers in Fällen der unterlassenen bezw. verweigerten Vorlegung der Quittungskarte (*Ullmann.*) — *Verwaltung und Rechtsprechung*). Mitteilungen. Litterarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft*. Heft 4/5. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Nr. 4: Australischer Brief; Frankreich in Westafrika III; Die Ölpalme in Togo, von *B. Fies*; Die Entwickelung des Bismarckarchipels.

Nr. 5: Studien zur Grammatik und Lexikographie der modernen Nordchinesischen Umgangssprache, von *A. Seidel*; Bericht über

Digitized by Google

meine dritte Reise ins N.-W.-Gebiet des Hinterlandes von Kamerun, von *G. Spellenberg*; Das Bakwirivolk in Kamerun, von *A. Seidel*.

5. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1901. Nr. 15/16. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen Artikel über Gerichtsvollziehergebühren; ausserdem Mitteilungen über neuere gerichtliche Entscheidungen in Steuersachen.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 41—43. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Nr. 41: Die Rabattgesellschaften; Umblick in der Genossenschaftswelt (Fortsetzung); Nr. 42: Der engere Ausschuss des Allgem. Deutsch. Genossenschaftsverbandes; Der Gesamtausschuss des Allgem. Deutsch. Genossenschaftsverbandes; Nr. 43: Handwerkergenossenschaften in Baden.

7. **Documente des Socialismus,** hrsg. von Ed. Bernstein. Bd. I. H. 2 gr. 8°. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus. II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Überblick über die derzeitigen Parteiungen im Lager des russischen Sozialismus; Ein Aufsatz von Friedrich Engels aus d. J. 1850; Das erste Manifest englischer Sozialdemokraten seit dem Zerfall der Internationale; Drei Aufsätze aus einem deutschen Arbeiterblatt des Jahres 1848. III. Urkunden des Sozialismus: Das Mindestprogramm der französischen Arbeiterpartei; Die grundsätzlichen Beschlüsse des Lübecker Parteitags der deutschen Sozialdemokratie. IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften. V. Anfragen und Nachweise.

8. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 18. Jahrg. 2. Band. 8°. (1038 S.). Stuttgart (J. G. Cotta's Nachfolger) 12.—

Der vorliegende Band enthält folgende Artikel: *O. Warschauer*, Die Probleme der Diskontpolitik und der inländische Wechselverkehr; *G. Schanz*, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer; *O. Gerlach*, Die Landwirtschaft und die preuss. Ergänzungssteuer; *G. Schanz*, Die Reform der französ. Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. Febr. 1901; *G. Sodoffsky*, Einige Ergänzungen und Änderungen des Ges. über die Staatswohnungssteuer in Russland; *Derselbe*, Das Ges. über die Hundesteuer in den Städten Russlands. Ausserdem enthält der Band den Abdruck zahlreicher neuer Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Steuerwesens.

9. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 41—44. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

An grösseren Aufsätzen enthalten die vorliegenden Nummern die folgenden: Nr. 41, Beiträge zur deutschen Handelspolitik; Nr. 42, Das kaufmännische Bildungswesen in den Vereinigten Staaten; Nr. 43, Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von *J. Gisi*-Basel; Der Handelsverkehr zwischen Österreich und Ungarn; Nr. 44, Handels- und Zahlungsbilanz des Ottomanischen Reiches von *G. Herlt*-Konstantinopel. Durch alle Hefte ziehen sich Artikel über die Zolltarifreform im Deutschen Reich. Ausserdem zahlreiche Notizen über Zollwesen, Handelspolitik, Kartellwesen, Industrie und Landwirtschaft, Verkehrsmittel u. s. w.

10. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 41—43. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

Nr. 41: Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarif-Entwurf, von *A. Creuzbauer*-Nürnberg; Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1900; „Museen" für Arbeiterfragen (Fortsetzung); Nr. 42: Zolltarifentwurf und Wissenschaft, von *O. Ballerstedt*-Berlin; Zur Börsengesetz-Reform; Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Eisen und die Aequit-à-caution; Deutschlands Aussenhandel mit den einzelnen Ländern i. J. 1900; Nr. 43: Erholungsstätten vom Roten Kreuz bei Berlin, von *Fr. Zahn*-Berlin; Zolltarif-Streitigkeiten; Münchens Handel, Gewerbe, und Industrie und der Zolltarif-Entwurf, von *Creuzbauer*; Zur Börsengesetz-Reform.

11. **Juristenzeitung, deutsche.** Hrsg. von *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub*. 1901. Nr. 20 u. 21. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährlich 3.50

In Nr. 20 dieser Zeitschrift ist den zwei vor wenigen Wochen verstorbenen juristischen Grössen ein warmer Nachruf gewidmet: dem Germanisten Geheimrat Prof. Dr. v. Sicherer von Geh.-Rat Prof. *Dr. v. Bechmann* (München) und dem Romanisten Alfred Pernice von Prof. *Dr. Kübler* (Berlin). An interessanten Aufsätzen enthält die Nr. unter anderen: Der Kernpunkt der Börsenreform (Just.-R. *Dr. Staub*); Fristbestimmung bei

Digitized by Google

Verweigerung der Erfüllung (Landrichter *Niedner*); Ein letztes Wort zur Hydrafrage (Reichsger.-R. *Braun*); Konkursprivileg der Zahnärzte (eine in letzter Zeit mehrfach erörterte, hier von *Gottschalk* in zutreffender Weise behandelte Frage). Die Nr. 21 bringt neben dem Schluss eines Berichts von Prof. *Dr. v. Tuhr* über die neue Litteratur zum B.-G.-B. einen Aufsatz von Landrichter *Dr. Siméon* „Zweite Ausfertigung eines Vollstreckungsbefehls", und sonstige kleinere Abhandlungen, ferner eine längere Ausführung von *Dr. Jebens*, wirkl. Geh.-R. Senatspräs. a. D.: Zur Bestätigung der Bürgermeister etc. nach § 33 der preuss. Städteordnung vom 30. Mai 1853; endlich die Aufsätze „Zur Strafprozessnovelle" (O.-L.-G.-R. Cornelius) und „Fristbestimmung bei Verweigerung der Erfüllung" (Entgegnung zur Ausführung in Nr. 20: Just.-R. *Dr. Staub*).

12. **Monatshefte, sozialistische,** VII. Jahrgang. 1901. H. 10./11. Lex.-8°. Berlin (Vlg. der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Nr. 11: *E. David*, Rückblick auf Lübeck; *E. Bernstein*, Parteidisziplin und Überzeugungstreue; *Fr. Hertz*, Justiz und Politik in Österreich; *Hope-Boidget Adams-Lehmann*, Neue Geschlechtsbahnen; *O. Lang*, Der Sozialismus in der Schweiz; *M. Schwann*, Der Weg der Zivilisation; *G. Schöpflin*, Die sächsischen Landtagswahlen 1901; *W. Bölsche*, Gedanken über die Schule.

13. **Praxis, Soziale.** Centralblatt f. Sozialpolitik. Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Neue Folge der „Blätter f. soziale Praxis" u. des „Sozialpolitischen Centralblatts". Hrsg. Prof. *Dr. Ernst Francke*. XI. Jahrgang. Nr. 1—6. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährlich 2.50

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern dieser für den Sozialpolitiker unentbehrlichen Zeitschrift heben wir folgende grössere Aufsätze hervor: Nr. 1: Über die Aufgaben der bürgerlichen Klassen in sozialer Beziehung, von *R. Rösicke*-Berlin; Die Abhilfe der Wohnungsnot in Hamburg, von *Pfingsthorn*-Hamburg; Nr. 2: Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt; Die sozialen Rechtsverhältnisse der Gärtner, von *O. Albrecht*-Berlin; Der Innungstag und die Behandlung des Ausstandes, von *X. Fuld*-Mainz; Der Gemeinnützige Stellennachweis für minderjährige Mädchen in Berlin, von *M. Adler*-Berlin; Die Mieterorganisationen und ihre Aufgaben, von *G. Crämer*; Nr. 3: Die soziale Bedeutung der neuen preuss. Gerichtsvollzieher-Ordnung, von *R. Lerch*-Wilmersdorf-Berlin; Internationale Lohnstatistik, von *E. Löw*; Zur Abänderung der Gewerbeordnung in Österreich, von *H. Fehlinger*-Liesing-Wien; Die Pensionskasse der Bankbeamten, von *F. Bratt*-Berlin; Nr. 4: Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901, von *H. Simon*-Berlin; Zur Frage der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter, von *B. Pörsch*-Berlin; Lücken im deutschen Sparkassenwesen, von *Schachner*-München; Einfluss der Erbpacht und der neueren Baugesetze auf die Reform des Wohnungswesens, von *M. Pommer*-Leipzig; Nr. 5: Schutz der Heimarbeiterinnen, von *R. Mumm*; Staat und Gemeinde gegen Arbeitslosigkeit; Nr. 6 Öffentlich-rechtliche Kreditorganisation für den Wohnungsbau, seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung, von *M. Brandts*-Düsseldorf; Französische Arbeitslosenstatistik, von *Löw*; „Fabriken" im Sinne der Gewerbeordnung in der Kleider- und Wäschekonfektion, von *W. Abelsdorff*-Hamburg. Ausserdem enthalten die vorliegenden Nummern zahlreiche Mitteilungen über Allgemeine und kommunale Sozialpolitik, Soziale Zustände, Arbeiterbewegung, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Genossenschaftswesen, Wohnungswesen u. s. f.

14. **Recht, Das.** Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Hrsg. v. *Dr. Sörgel*. 1901. Nr. 1—21. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährlich 3.—

Diese erst seit fünf Jahren bestehende, aber dank ihrer ganz vorzüglichen Leitung und ihres reichen Inhalts schon überall verbreitete juristische Zeitschrift bringt ihren Stoff in folgender Anlage: „Allgemeines; Gesetzesauslegung und -Anwendung; Gesetzeskritik; Gesetzesreform; Aus dem Rechtsleben; Für und Wider; Entscheidungen; Besprechungen; Bücherschau; Aus den Fachzeitschriften." Es wird dem Leser hierin eine Fülle hochinteressanter Aufsätze, Erläuterungen, Kritiken und Reformvorschläge geboten. Es sind ferner die wichtigsten Entscheidungen aus dem Civilrecht, Civilprozess, Konkursrecht, der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. gesammelt und veröffentlicht. In den Besprechungen werden treffende Kritiken der neuesten Literaturerscheinungen auf allen Rechtsgebieten mitgeteilt.

Von den zahlreichen in Nr. 1—21 des II. Jahrgangs enthaltenen Aufsätzen seien nur einige erwähnt: Zur Reform des Börsengesetzes (Just.-Rat *Merzbacher*); Die Adoption eines unehelichen Kindes durch seine Mutter (Notar *Dr. Kocherols*); Die Auflassung in Elsass-Lothringen (L.-G.-R. *Schröder*); Der Verfassungskonflikt zwischen Schweden und Norwegen (Prof. *Dr. Rehm*); Parteieid und eidliche Parteienvernehmung (O.-L.-G.-R. *Dr. Neukamp*); Änderung der Bestimmungen des B.-G.-B. über die Form der Verträge über Grundstücke (Landr. *Brogsitter*); Stellung der Ehefrau im Civilprozess bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft (L.-R. *Dr. Grünwald*); Sondergerichte (J.-R. *Dr. Goldschmidt*);

Digitized by Google

Über die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente (Ref. *Koerner*); Streifzüge durch das Erbrecht des B.-G.-B. (Privatdoz. *Dr. Kleineidam*); Die Photographie im Dienste der Strafrechtspflege (R.-A. *Dr. Korn*); Aussergerichtliche Verteilung in der Zwangsverwaltung (A.-R. *Dr. Lafrenz*); Das Sparkassenbuch im Sachenrecht (Geh. Hofr. Prof. *Dr. Strohal*); Die Beweislast bei Bedingungen (O.-L.-G.-R. *Betzinger*); Hypothek und Forderung (R.-A. und Notar *Boehm*); Der Reichsstaatsgerichtshof (L.-G.-R. *Kulemann*); Gesetz und Verkehrssitte (Geh. Hofrat Prof. *Dr. Hölder*); Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs und die Anwaltsgebührenklagen (L.-G.-R. *Dr. Marcus*); Zur Kritik richterlicher Urteile und der Rechtspflege (R.-G.-R. *Dr. Lippmann*); Der Mangel des Erwerbswillens bei der Auflassung (L.-G.-R. *Koppers*); Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (L.-R. *Werner*); Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung im Privatklageverfahren (L.-G.-R. a. D. *Dr. Ortloff*); Die (privatrechtliche) Haftung für das rechtswidrige Verhalten anderer, insbesondere der Vertreter und Gehilfen, nach dem B.-G.-B. und nach sonstigen Reichsgesetzen (R.-G.-R. *Brückner*); Bestimmung des niedrigsten Strafmasses für Versuch und Beihilfe (R.-G.-R. *Pelargus*); Ist das sogen. Hydrasystem eine strafbare Ausspielung? (R.-G.-R. *Braun*); Das Vorrecht der Zahnärzte aus § 61 Nr. 4 K.-O. (L.-G.-R. *Meyer*); Zur finnländischen Frage (Geh. J.-R. Prof. *Dr. L. v. Bar*); Eigentumserwerb nach § 957 B.-G.-B. (J.-R. *Dr. Harburger*); Stellvertretung ohne Kundgebung des Vertretungswillens (L.-R. *Dr. David*); Ergreift das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters (§ 559 B.-G.-B.) auch diejenigen vom Mieter eingebrachten Sachen, welche dem letzteren nicht gehören, von denen aber der Vermieter in gutem Glauben annimmt, dass sie im Eigentum des Mieters stehen? (R.-G.-R. *Brückner*) etc.

Die Entscheidungen der Zeitschrift sind teils vom Reichsjustizamte, teils von praktischen Juristen mitgeteilt. Der vom „Recht" gebotene Stoff ist, wie dieser Überblick zeigt, ausserordentlich reichhaltig und die Stoffanordnung überaus zweckmässig und gelungen. Das „Recht" kann deshalb jedem Juristen auf das wärmste empfohlen werden. Nur möchten wir dem Herausgeber nahelegen, vielleicht in künftigen Jahrgängen neben den bisher gebrachten Entscheidungen auch solche aus der Strafrechts- und Strafprozesspraxis mitzuteilen.

15. **Rundschau, Soziale,** Hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 9. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die vorliegende Nr. enthält Mitteilungen über Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion, Gewerbe- und Schiedsgerichte, Arbeiter-Organisationen, Soziale Versicherung, Schule und Erziehung, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsvermittlung, Auswanderung etc.

16. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. 10. Heft. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

1. Aufsätze: *J. Wolf*, Das Ende des „wissenschaftlichen" Sozialismus? *J. v. Bloch*, Zur Kriegs- und Friedensfrage, insbesondere auf Grund der Lehren des Transvaalkrieges; *A. Vierkandt*, Einige neuere Werke zur Kultur- und Gesellschaftslehre; *Verrijn Stuart*, Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Wohlstand, Natalität und Kindersterblichkeit in den Niederlanden. 2. Sozialpolitik: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz, II, von *E. Hofmann*. 3. Miszellen, darunter: Bevölkerungsvermehrung in den deutschen Bundesstaaten von 1871—1900; Volkszahl des Deutschen Reichs 1816—1900; Bevölkerungsdichtigkeit und Bodenpreis.

17. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft,** hrsg. von *Dr. Fr. v. Liszt* und *Dr. K. von Lilienthal*. 22. Bd. 1. H. 8°. (XIX, S. 805—871 u. 1—60). Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Dieses erste Heft des neuen Bandes bringt folgende Abhandlungen: *Knapp*, Humor im Würzburger Recht; *Rosenberg*, Beiträge zur Bestrafung der Übertretungen; *Silberschmidt*, Zu § 2 Abs. 2 des R.-St.-G.-B.; *Liepmann*, Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt; *Kallina*, Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg; *Curtius*, Artikel 4 und 5 des französischen Gesetzes vom 19. April 1898 „sur la repression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants"; Ein Arbeiter-Philosoph; *Brunner*, Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien. Ausserdem enthält das Heft bibliographische Notizen, redigiert von *v. Lilienthal*.

18. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 40—43. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Nr. 40: Industrie und Feuerversicherung; Zur Lage des Transportversicherungs-Geschäftes; Nr. 41: Zur Auslegung des § 4 des Reichsversicherungs-Gesetzes; Nr. 42: Internationaler Transport-Versicherungs-Verband; Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1900, I; Nr. 43; Transport-

Digitized by Google

versicherungs-Ergebnisse des Jahres 1900; Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1900, II.

19. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Hrsg. v. Deutsch. Verein f. Vers.-Wissenschaft. Schriftleitg.: *A. Rüdiger*. Bd. II. 1. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

In dem 1. Heft des 2. Bandes finden sich folgende Abhandlungen: *H. von Knebel-Döberitz*-Berlin: Die Sterbekassen in Preussen vor und nach dem Inkrafttreten des Reichs-Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901; *J. H. Peek*-Amsterdam, Über eine rationelle Methode der Bestimmung des Zuschlags; *P. Moldenhauer*-Köln, Die rechtliche Tragweite des § 47 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 25. April 1889. *R. Ehrenberg*-Rostock, Studien zur Entwickelung der Versicherung, III, Entstehung der Feuerversicherung; *H. Rau*, Die Rückversicherung der Gegenwart.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Adler, Leop., u. Jos. Friedlaender, DD., Sammlung v. Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche. XI. Bd. Nr. 1901—2148. gr. 8°. (III, 723 S.) Wien, Manz 8.80; geb. 10.40

Bank-Archiv, Zeitschrift f. Bank- u. Börsenwesen. Red.: *Dr. Hatschek*. 1. Jahrg. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. ca. 12 Hfte. gr. 4°. (Nr. 1. 17 S.) Frankfurt a M., Mahlau & Waldschmidt 10.—

Fritsch, Benno, u. Leopold Graf Hartig, Minist.-Concipisten DD.: Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes u. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes u. der Stiftungen. 1. Thl.: Cultus. gr. 8°. (XVI, 377 S.) Wien, A. Hölder 6.20

Handel u. Gewerbe, Zeitschrift f. die zur Vertretg. v. Handel u. Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Soetbeer*. Schriftleitung: *Dr. Graf v. Brockdorff*. 9. Jahrg. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. ca. 39 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 18 S.) Berlin, C. Heymann halbjährlich 5.—

Jahrbücher des königl. sächs. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofs. 1. Bd. 4 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. S. 1—96.) Leipzig, Rossberg & Berger 8.—

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1901. 2. Beiheft. gr. 4°. Berlin, A. Asher & Co. 2. Ausscheiden, das, der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuss. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. (153 S.) 5.—

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts. Gesammt-Register f. die Jahrgänge 1885—1900. gr. 4°. (III, 416 S.) Berlin, A. Asher & Co. 7.50

Stimmen, deutsche. Halbmonatsschrift f. vaterländ. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg.: *Dr. W. Johannes*. Red.: *Rud. Breithaupt*. 3. Jahrg. 2. Sem. Oktbr. 1901—März 1902. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 13. 40 S.) Berlin, W. Baensch
vierteljährlich 2.50; einzelne Nrn. —.50

Wettbewerb, unlauterer. Monatsschrift f. gewerbl. Rechtsschutz. Hrsg. v. Synd. Rechtsanw. *Dr. Jul. Lubszynski*. 1. Jahrg. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 16 S.) Berlin, Herm. Walther
vierteljährlich 2.—; einzelne Nr. 1 —

Bürgerliches Recht.

Armbruster, E., Oberamtsricht., Das badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung m. Erläuterungen aus den Regierungsmotiven u. Landtagsverhandlungen, nebst Grundbuchausführungsverordg. u. Grundbuchvollzugsverordg. 3. Lfg. gr. 8°. (XI u. S. 89—180.) Tübingen, J. C. B. Mohr.
Subskr.-Pr. (à) 1.— (kplt. 4.—)

Berger, Amtsricht., Die Stellung der wilden Kaninchen im Civil- u. Strafrecht. gr. 8°. (XI, 132 S.) Neudamm, J. Neumann kart. 3.—

Code civil suisse. Exposé des motifs de l'avant-projet du département fédéral de justice et police. Tome I. Introduction. Droit des personnes et de la famille. (Par Prof. *Dr. Eug. Huber*.) gr. 8°. (IV, 282 S.) Bern, Schmid & Francke 2.—

Darboven, Nic., Refer., Die actio doli im römischen u. gemeinen Recht u. ihr Verhältnis zu den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. Diss. gr. 8°. (69 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1.60

Entwürfe e. Reichsgesetzes, betr. die Sicherung der Bauforderungen nebst Begründung u. e. Uebersicht der Aeusserungen, welche zu dem im J. 1897 veröffentlichten Gesetzentwurf ergangen sind. Amtliche Ausg. gr. 8°. (IX, 170 S.) Berlin, R. v. Decker 1.50

Fritze, Herm., Ger.-Refer., Die Aufrechnung der Scheidungsgründe beim Ehebruch. Diss. gr. 8°. (VII, 53 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1.20

Herz, Carl, Refer., Beitrag zur Lehre v. der Schuldübernahme. Diss. gr. 8°. (79 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2.—

Naue, Fritz, Kammerger.-Refer., Die angebliche Dinglichkeit der Miete nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. gr. 8°. (89 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2.20

Offenhuber, Frz., Vice-Dir., Grundbuchs-Prüfung. Die gesetzl. Bestimmgn. üb. Grundbuchsführg. in Fragen u. Antworten f. Prüfungscommissäre u. Prüfungscandidaten. 8°. (IV, 226 S.) Wien, M. Perles 3.—; geb. 3.80

Schaller, Kurt, Refer., Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Führung v. Prozessen um die Wirksamkeit des Testaments. Nach gemeinem Recht u. bürgerl. Gesetzbuche. Diss. gr. 8°. (36 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht —.80

Schmidt, Dr. Arth. B., Prof., Das bürgerliche Gesetzbuch als Erzieher unseres Volkes. (Rektoratsrede.) gr. 8°. (26 S.) Giessen, J. Ricker —.50

Steengrafe, Otto, Refer., Die civilrechtlichen Folgen des formwidrigen Wechsels. Diss. gr. 8°. (38 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht —.80

Digitized by Google

Stier-Somlo, Dr. Fritz, Priv.-Doz., Unser Mietrechtsverhältnis u. seine Reform. gr. 8°. (IV, 39 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht —.80

Stubenrauch, weil. Dr. **Mor. v.,** Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Hrsg. von DD. Hofr. *Max Schuster v. Bonnott* u. Sect.-R. *Karl Schreiber*. 8. Aufl. (In ca. 24 Hftn.) 1. Hft. gr. 8°. (1. Bd. S. 1—80.) Wien, Manz 1.20

Vahlbruch, Paul, Refer., Einwendungen, welche die Gültigkeit der Ausstellung v. Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffen. Diss. gr. 8°. (III, 38 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht —.60

Civilprozess- und Konkursrecht.

Gaupp, Dr. L., Prof., Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. Erläutert v. *G.* 5. Aufl., bearb. v. Prof. *Dr. Frdr. Stein*. 1. Bd. gr. 8°. (XII, 979 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr. Subskr.-Pr. 17.55; geb. 20.05

Hirschfeld, Dr. Gotthard, Der Reichscivilprocess. Eine Darstellg. nach Civilprocessordng. u. Gerichtsverfassungsgesetz zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. 3. Aufl. (XII, 308 S.) Berlin, P. Nitschmann geb. 4.50; u. durchsch. 5.50

Josef, Dr. Eug., Not. a. D., Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsgesetz üb. die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksicht. anderer Reichsgesetze privatrechtl. Inhalts. 8°. (IV, 98 S.) Berlin, F. Vahlen 1.50

Weissäcker, Hugo, Landricht., Formularbuch zu den deutschen Prozessordnungen f. den Gebrauch der Gerichte u. Staatsanwaltschaften. 1. Abth.: Formulare zur Civilprozessordng. u. zur Konkursordng. Auf der Grundlage des Formularbuchs v. *Fel. Vierhaus* auf amtl. Veranlassg. neu bearb. 2. Aufl., mit Berücksicht. der seit dem 1. I. 1900 gelt. Fassg. der Gesetze. gr. 8°. (XVI, 231 S.) Berlin, R. Kühn 3.20; geb. 5.—

Wenz, P., Ger.-Sekr., und Ger.-Kassenkontr. **J. Wagner,** Die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung nach den Reichsgesetzen u. den Ausführungsbestimmungen der grösseren Bundesstaaten. 2. Aufl. der v. den Verff. getrennt hrsg. Schriften üb. die Zwangsversteigerg. 2. Lfg. gr. 8°. (XI u. S. 209—408.) Königshütte, J. Wagner 2.50; kplt. geb. 6.20

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Kostengesetze, die preussischen. Preussisches Gerichtskostengesetz, Gebührenordng. f. Notare, Gesetz, enth. die landesgesetzl. Vorschriften üb. die Gebühren der Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher. In der Fassg. der Bekanntmachg. vom 6. X. 1899. Textausg. m. Anmerkgn., Tabellen u. Sachregister. gr. 16°. (IV, 204 S.) Berlin, A. Nauck & Co. kart. 1.60

Weissäcker, Hugo, Landricht., u. Amtsricht. **Karl Lorenz,** Formularbuch f. die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Gebrauche der preussischen Gerichte. (Anastat. Neudr.) gr. 8°. (X, 336 S.) Berlin 1900, R. Kühn 3.60; geb. 5.60

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Acta borussica, Denkmäler der preuss. Staatsverwaltg. im 18. Jahrh. Hrsg. v. der königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation u. die allgemeine Staatsverwaltg. VI. Bd. 2 Hälften. gr. 8°. Berlin, P. Parey. Geb. in Leinw.

VI, 1. *Hintze, O.,* Einleitende Darstellung der Behördenorganisation u. allgemeinen Verwaltung in Preussen beim Regierungsantritt Friedrichs II. (17, 639 S.) 15.—. — VI, 2. Akten vom 31. V. 1740 bis Ende 1745, bearb. v. *G. Schmoller* u. *O. Hintze*. (1013 S.) 22.—

Auszug aus dem Gesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. — Extrait de la loi concernant la vente de vin et autres produits livrés à la consommation sous le nom de vin. Plakat. qu. gr. Fol. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 1.—

Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901, nebst den Ausführungsbestimmungen u. dem Bericht der 13. Kommission im Reichstag. — La nouvelle loi sur les vins du 24. V 1901. (55 S.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt kart. 1.50

Krohne, Dr. C., Geh. Oberreg.-R. vortrag. Rath, u. Reg.- u. Baur. **R. Uber,** Die Strafanstalten u. Gefängnisse in Preussen. 1. Thl.: Anstalten in der Verwaltg. des Ministeriums des Innern. Im amtl. Auftrage hrsg. Lex. 8°. (LV, 431 S. m. Atlas, Imp. 4°., 103 Taf., in Mappe.) Berlin, C. Heymann 36.—; geb. 38.—

Sammlung der für die Stadt Flensburg erlassenen Polizeiverordnungen. Hrsg. v. der Polizeiverwaltg. gr. 8°. (116 S.) Flensburg, Huwald kart. 2.—

Verordnungen üb. den Verkehr m. Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen im Königr. Sachsen. 8°. (29 S.) Flöha, A. Peitz & Sohn —.50

Weyl, Dr. Ferd., Die Standesherrnqualität der Grafen v. Altleiningen-Westerburg zu Ilbenstadt. Ein Versuch zur Lösg. der Frage. gr. 8°. (III, 111 S.) Giessen, J. Ricker 2.40

Wohlers, Wilh., Das Reichsgesetz üb. den Unterstützungswohnsitz, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. 9. Aufl., nebst e. Anh., behandelnd die f. die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuchs. Bearb. v. Geh. Reg.-R. *Dr. J. Krech*. gr. 8°. (VII, 296 S.) Berlin, F. Vahlen 4.60; geb. 5.50

Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Bernewitz, Dr. A. v., Oberverwaltungsger.-Präs., Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung, nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- u. sächsischen Landesgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen. 7. Aufl. m. ausführl. Sachregister. 2. Bd. (XII, 606 S.) geb. in Leinw. 9.—

Gewerbegerichtsgesetz f. das Deutsche Reich. Vom 30. VI. 1901. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers vom 29. IX. 1901. 12°. (31 S.) Berlin, F. Dümmler's Verl. —.25

Nikel, Dr. Joh., Prof., Die Reichsgesetze üb. die Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherung. In kurzem Auszuge nach dem Stande der Gesetzgebg. vom 1. I. 1901 dargestellt. 12°. (XI, 140 S.) Freiburg i/B., Geschäftstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland —.80

Reuling, Dr. Wilh., Justizr., Die Grundlagen der Lebensversicherung. gr. 8°. (XII, 67 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 2.—

Digitized by Google

Adler, Dr. A., Prof., stellv. Handelslehranst.-Dir., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachlehranstalten u. zum Selbstunterricht. 4. Aufl. gr. 8. (VIII, 264 S.) Leipzig, J. M. Gebhardt 3.60; geb. 4.20

Auskunftswesen, das commercielle, im modernen Verkehre. Gutachten der Handels- u. Gewerbekammer in Wien (beschlossen in der Plenarsitzg. am 26. III. 1901). [Aus: „Jahresber. d. Handels- u. Gewerbekammer".] gr. 8°. (88 S.) Wien, W. Braumüller 1.—

Bartens, Dr. Alb., Die wirtschaftliche Entwicklung des Königr. Württemberg, m. besond. Berücksicht. der Handelsverträge. gr. 8°. (VIII, 120 S.) Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper 2.80

Berichte üb. Handel u. Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 3. Bd. gr. 8°. (1. Hft. 201 S.) Berlin, C. Heymann 10.—

Buschmann, Dr. C., Der Kampf um Arbeit. 1.—5. Taus. gr. 8°. (VII, 67 S.) Stuttgart, Verlag Heimdall 1.—

Carlberg, N., Stadtsecr., Der Stadt Riga Verwaltung u. Haushalt in den J. 1878—1900. In Veranlassung des 700jähr. Bestehens Rigas unter Mitwirkung von *A. v. Berkholz, A. Blumenbach, E. Boettticher* etc. zusammengestellt u. hrsg. (Anlagen: Ein Plan v. Riga u. Umgebg. m. der projectirten neuen Stadtgrenze, 2 Cartogramme, e. Situationsplan des Kaiserparks u. des Stadtschlachthauses.) Lex.-8°. (XXXVIII, 409 u. 109 S.) Riga, E. Bruhns 10.50

Fernow, A., Geh. Finanzr. vortrag. Rath, Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. VIII. 1893. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. (144 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.50

Freuler, H., Adv., Die Liquidation der schweiz. Nordbahn u. die Stellung der Aktionäre u. Obligationäre bei derselben. Ein Gutachten, abgegeben an die Revisions-Kommission der Gesellschaft. gr. 4°. (II, 1V, 28 S.) Schaffhausen, Selbstverlag 4.—

Heinemann, Ernst, Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher u. wirthschaftlicher Beziehung, unter besond. Berücksicht. der Judicatur des Reichsgerichts u. des Oberverwaltungsgerichts. gr. 8°. (VII, 136 S.) Berlin, C. Heymann 2.40

Hohoff, Wilh., Warenwert u. Kapitalprofit. Eine Einführg. in das Studium der polit. Ökonomie. gr. 8°. (III, 72 S.) Paderborn Junfermann 1.20

Hummel, H., Geh. Ob.-Fin.-R. vortr. Rat, u. Kammerger.-R. **F. Specht,** Das Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895 nebst Ausführungsbestimmungen, dem Erbschaftssteuer-, Wechselstempel- und Reichsstempelgesetz. Kommentar f. den prakt. Gebrauch. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 423—710.) Berlin, J. Guttentag. 7.—

Jahresbericht, 2., vom Vorstand u. leitenden Ausschuss des schweizerischen Genossenschaftsbundes f. d. J. 1900, erstattet zu Handen des III. Genossenschaftakongresses in Zürich, den 14. IV. 1901 nebst Protokoll des II. Genossenschaftskongresses in Basel, den 25. III. 1900 u. e. Anhang. Der brit. Genossenschaftskongress in Cardiff 1900. 8°. (116 S. m. 1 Tab.) Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins —.80

Irányi, B., Die Geschäfts-Resultate der österr.-ung. Lebensversicherungs-Gesellschaften u. der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Österreich-Ungarn im J. 1900. 25. Jahrg. [Aus: „Der National-Ökonom".] gr. 8°. (24 S.) Wien, J. Eisenstein & Co. 1.20

Kohl, H., Die Volksversicherung namentlich der „Victoria" zu Berlin. Eine schwere wirtschaftl. Schädigg. der ärmeren Bevölkerungs-Klassen. Auf statist. Grundlage untersucht u. gemeinverständlich dargestellt. gr. 8°. (16 S.) Leipzig, G. Müller-Mann —.10

Kreibig, Dr. Jos. Clem., Handelsakad.-Prof., Staatliche Institutionen f. Lebens- u. Rentenversicherung. gr. 8°. (35 S.) Wien, A. Hölder —.70

Landré, C. A., Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIII, 462 S.) Jena, G. Fischer 10.—

Liebe, Geo., Soziale Studien aus [illegible] gangenheit. 8°. (VII, 119 S.) Jena [illegible]

Lieven, Fürst Max. Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland [illegible] Enquête vom Frühjahr 1899 [illegible] u. 4. Lfg. gr. 4°. Berlin, Puttkammer [illegible]

3. Kreis Talsen. (S. 83—148.) — 4. Kreis [illegible] (S. 149—199.)

Meili, Dr. F., Prof., Der gesetzliche Schutz gegen Schädigungen im Bauhandwerk durch Konkurrenz u. im Kreditwesen. Drei Streitfragen, beleuchtet. (71 S.)

Müller, Louis, Vice-Präs., Erläuternde allgemeinen Vorschriften f. das Steuerwesen des Königr. Sachsen in der [illegible] giltigen Fassung. (A.R.V.) 2. Aufl. [illegible] Dresden, W. Baensch.

Mully v. Oppenried, Rob., Sekr. d. Handelsfachsch.-Prof., Alters- und Invalidencasse als Uebergang zur allgemeinen [illegible] [Aus: „Mittheilgn. d. Verb. d. Versicherungs-Techniker in Wien". gr. 8°. A. Hölder

Neumann's Börsen-Tabellen (Börsen-Jahrbuch) 1901. 1. Jahrg. Tabellarische Zusammenstellung der vier letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank- u. Industrie-Werthe, ihrer höchsten u. niedrigste Course des laufenden Jahres, Termins-Angabe der Dividenden etc., Übersichtsaufstellung Londoner Minen- [illegible] Einnahme- u. Betriebs-Ausweise [illegible] der Aktien-Gesellschaften im [illegible] Kohlen-Syndikat bezw. westfäl. Kohlen-Syndikat, Bilanzen der Banken, Brauereien, [illegible] Hüttengesellschaften, Cement- u. Thonwaaren-, chem. Fabriken, Elektrizitäts-Gesellschaften u. Wasseranlagen, Gummi- u. Guttapercha-, Maschinen-, Metallwaren- u. Eisenconstruktionen, Mühlen, Papier-, Pappen u. Cartonnagen-, Porzellan-, Steingut- u. Glas-Fabriken, Terrain-Gesellschaften, Terrain-, Immobilien- [illegible] schaften, Textilfabriken, Zuckerraffinerien, Industrie-Gesellschaften. Oktbr. 1900. gr. 8°. Berlin, A. Neumann

Schöler, Herm., Wider den Brotwucher. Leitfaden im Kampfe gegen Erhöhung der mittelzölle u. f. Fortführg. e. volksfreundlichen vertragspolitik. gr. 8°. (204 S.) Berlin [illegible]

Sinsheimer, Dr. Ludw. Priv. Doz., Die wohnungsfrage. (190 S.) 8°. Stuttgart [illegible] à —.80. geb. [illegible]

Steffen, G. F., Studien zur [illegible] lischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksichtigung Veränderungen ihrer Lebenshaltung. 2. Hft. gr. 8°. (VI u. S. 369—511.) Stuttgart, Büchle 3.— J. [illegible]

Studien, Wiener staatswissenschaftliche. *Edm. Bernatzik* u. *Eug. v. Philippovich.* 2. Heft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. 2. *Heller, Vict.,* Der Gütertransport der Technik in Wien. (VIII, 168 S.) Subskr.-Pr. [illegible]

Sugi, Umesaburo, Die Reform des Geldwesens im J. 1897. Diss. gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

Tolstoi, L. N., Zur Arbeiterfrage. Die Lösungsmittel. Deutsch v. *Dr. J. Sadler.* 8°. (48 S.) Berlin, H. Steinitz

Veröffentlichungen des Vereins [illegible] f. kranke Arbeiter zu Posen. 1 Hft. gr. 8°. J. Jolowicz.

1. *Radomski,* S., Schulr., Ueber [illegible] Wohnungshygiene in Posen. Vortrag.

Zanten, Dr. J. H. van, Die Arbeitsgebung in den europäischen Ländern. (VIII, 338 S.) Jena G. Fischer

Zolltarif f. Nicaragua. (Aus: „Deutsches Archiv".) 4°. (S. 671—697.) Berlin, E. S. Sohn

Digitized by Google

Statistik.

Buomberger, Dr. F., Dir., Die schweizerische Ehegesetzgebung im Lichte der Statistik. Mit 10 graph. Darstellgn. (Volkstümliche statistische Aufsätze.) 8°. (30 S.) Freiburg (Schweiz), Universitäts-Buchh. —.50

Grabmayr, Dr. Carl v., Agrarstatistische Stichproben. [Aus: „Neue Tiroler Stimmen".] 8°. (52 S.) Innsbruck, Vereins-Buchh. u. Buchdr. —.40

Handbuch, statistisches, f. die Selbstverwaltung in Schlesien. Hrsg. vom landesstatist. Amte des schles. Landesausschusses. 2. Abth. des 1. Jahrg. 1899 u. II. Jahrg. 1900. 4°. (IX, 418 S.) Troppau, Buchholz & Diebel kart. 8.—

Jahrbuch, statistisches, der Haupt- u. Residenzstadt Bupapest. III. Jahrg. 1897 u. 1898. Red. u. bearb. v. Priv.-Doc. Vicedir. Prof. *Dr. Gust. Thirring.* Hrsg. v. dem statist. Bureau der Haupt- u. Residenzstadt Budapest. (Ungarisch u. Deutsch.) Lex.-8°. (X, 460 S.) Budapest, C. Grill. — Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht geb. in Leinw. 8.—

Mittheilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1901. 1. Lfg. gr. 8°. Bern, Schmid & Franke.
1. Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899. (II, 159 S. m. 8 Tab.) 1.20

Mittheilungen des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. III. Bd. 1. Hft. Lex.-8°. Prag, J. G. Calve in Komm.
1. Ernte-Ergebnisse f. d. J. 1900 u. landwirtschaftliche Industrie. (III, LXVI, 43 S.) 2.—

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- u. Residenzstadt Budapest (Uebersetzung aus dem Ung.). XXIX. 1. Heft u. XXXI. Lex.-8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
XXIX. *Körösy, Dr. Jos.* r., Dir., Die finanziellen Ergebnisse der Actiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). 1. Hft. (92 S.) 1.50. — XXXI. *Körösy, Dr. Jos. v.,* Dir., Die Sterblichkeit der Haupt- u. Residenzstadt Budapest in den J. 1891—1895 u. deren Ursachen. (VIII, 216 S.) 4.—

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im J. 1900, zusammengestellt v. dem handelsstatist. Bureau. (Hamburgs Handel u. Schiffahrt 1900.) Imp.-4°. (V, 82, 120, 150 u. 23 S.) Hamburg, Herold 2.40

Politik.

Bresnitz v. Sydacoff, Die Wahrheit üb. Ungarn. Politische und gesellschaftl. Skizzen aus der neuen und neuesten Geschichte Ungarns. gr. 8°. (VI, 122 S.) Leipzig, F. Luckhardt 3.—

Geschichtsdrama, das, am Cap aus der Vogelperspektive, wie vor den Augen e. Zuschauers abgespielt, u. darin gespiegelt. (Von *Adf. Bastian.*) gr. 8°. (IV, 46 S.) Berlin, D. Reimer —.50

Mirbt, D. C., Prof., Der Toleranzantrag des Centrums. Vortrag. gr. 8°. (40 S.) Leipzig, Buchh. des ev. Bundes v. C. Braun —.60

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgeh. zu Lübeck, vom 22. bis 28. IX. 1901. gr. 8°. (319 S.) Berlin, Buchh. Vorwärts —.60

Reichstags-Session, die, 1899/1900. 10. Legislaturperiode. I. Session. 2—4. Hft. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
2. (S. 153—250.) 1 — — 3. (S. 253—427.) 1.50.
4. (S. 429—516.) 1.—

Schippel, Max, Reichst.-Abg., Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichspolitik. (In 35 Hftn.) 1. Hft. gr. 8°. (S. 1—32.) Berlin, Buchh. Vorwärts —.20

Scholl, Carl, Erobert oder erräubert? Geschichtlicher Nachweis, wie England Ost-Indien nahm. Ein Seitenstück zum Burenkrieg. Zeitgemässe Erinnergn. 2. Aufl. gr. 8°. (à 48 S.) Bamberg, Handelsdruckerei u. Verlagsh. 1.—

Varia.

Bestimmungen zur Erwerbung der juristischen Doctorwürde an allen deutschen Universitäten. Nebst e. Anh., enth. die allgemeine Verfügg. vom 18. I. 1897 betr. die erste jurist. Prüfg. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. 3. Aufl. gr. 8°. (IV, 68 S.) Berlin, Struppe & Winckler 1.—

Brandis, Dr. Ferd., Oberamtsricht., Was der Arbeiter v. dem bürgerlichen Gesetzbuche u. den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung u. der Landesgesetze wissen muss. 8°. (IV, 145 S.) Braunschweig, Selbstverlag 1.—

Deklaration u. Reklamation in Einkommensteuersachen. Ein Leitfaden zur Anfertigg. richt. Deklarationen u. wirksamer Reklamationen. Mit e. Hülfstafel zur Berechng. des Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 100 000 Mark. Zusammengestellt u. m. Beispielen versehen v. e. Vorsitzenden der Einschätzungskommission. 5. u. 6. Aufl. Berichtigt nach dem Einkommensteuer-Gesetze vom 24. VII. 1900. 8°. (à 52 S.) Dresden, C. Heinrich —.50

Hausbesitzer-Kalender f. das Deutsche Reich auf d. J. 1902. 2. Jahrg. Bearb. v. *Hugo Colditz.* gr. 16°. (138 S. m. Schreibkalender.) Leipzig, O. Leiner geb. 1.20

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften f. 1900. (Des Jahresberichts neue Folge.) IV. Jahrg. (42. Folge des Jahresberichts.) Hrsg. v. Anw. *Dr. H. Crüger.* hoch 4°. (XLVII, 270 S.) Berlin, J. Guttentag 10.—

Rücker, J., Die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, besonders der Geistlichen, Lehrer, Amts- u. Gemeindevorsteher, Waisenräte, Ärzte, Anstalts- u. anderer Beamte, der Missions-, Fürsorge-, Erziehungs-, Schutz-, Vincenz-, Elisabeth-Vereine etc. bei Ausführung des preussischen Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes vom 2. VII. 1900. Nebst dem Wortlaut des Gesetzes u. dessen Ausführungsbestimmgn. vom 18. VII. 1900 u. Formularen. 12°. (52 S.) Wittenberg, R. Herrosé kart. —.50

Sammel-Gutachten üb. die Ritual- u. Blutmordfrage v. gebildeten deutschen Männern aller Stände. gr. 8°. (66 S.) Cüstrin, H. Brandt —.50

Staats-Kalender des schweizerischen Standes St. Gallen. Juli 1901. 8°. (184 S.) St. Gallen, Fehr 1.80

Termin- u. Geschäfts-Notizbuch, hannoversches, auf d. J. 1902. Hrsg. v. *Louis Pockwitz.* 8°. (VIII S., Schreibkalender u. 232 S.) Stade, A. Pockwitz 2.25; geb. 2.50; u. durchsch. 3.—

Ustrich, Dr. Frdr., Inst.-Dir., Populäre Gesetzeskunde f. Schule u. Haus od. das f. jedermann Notwendigste v. der Verfassg., v. der Verwaltg., v. dem Behörden- u. Gerichtsorganismus u. der Rechtspflege. 3. Aufl. gr. 8°. (63 S.) München, J. Lindauer —.75; kart. —.90

Verzeichniss der Innungs-Krankenkassen des Deutschen Reiches. gr. 8°. (16 S.) Eberswalde, C. Müller's Buchdr. —.80

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist vollständig geworden:

Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Lass, Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

und

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt in München.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Allgemeine Zeitung:

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Verwaltungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

Augsburger Abendzeitung:

. . . . Die neueste Gesetzgebung einschliesslich des Gesetzes vom 18. Juni 1901 und die gesammte Literatur und Judikatur sind in sorgfältiger Weise berücksichtigt. Was das Werk nach seiner ersten Probe besonders auszeichnet und was durchweg die Sachkunde der erfahrenen Fachleute verrät, ist die plastische, klare Darstellung und die ganz hervorragende Casuistik, die erschöpfende Erörterung von Einzelfällen

---

Soeben ist erschienen:

Handelsgesetzbuch

für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister.

Von

Dr. Heinr. Frankenburger,

Rechtsanwalt in München.

— 2. vollständig umgearbeitete Auflage. —

2. Lieferung. 8°. (5 Bogen). **Preis Mk. 1.—.**

Der Gesamtumfang der jetzt erscheinenden zweiten Auflage wird ca. 35—40 Druckbogen, der Preis etwa **Mk. 6.—** betragen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

Bayerische Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zur Civilprozeß-Ordnung und zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz
mit Wiedergabe der zitierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften u. e. Gesamtregister.

Herausgegeben von

G. Meikel, k. Amtsrichter in München.

2. vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. (43 Bg.). Brosch. ℳ 6.50; in Ganzl. geb. ℳ 7.50.

Gerade ein halbes Jahr ist seit dem Erscheinen der ersten Auflage verstrichen, und schon wird eine 2. Auflage erforderlich, der beste Beweis, daß die Ausgabe in der Gestalt, in der sie erschienen ist, Anklang gefunden hat.

Die inzwischen erschienene Literatur und Rechtsprechung wurde ausgiebig berücksichtigt; insbesondere hat die Rechtsprechung zu Artikel 56 AG. z. GBO. reiche Ausbeute ergeben.

Als Neuerung dürfte der Praxis nicht unwillkommen sein, daß die noch unter der Herrschaft des alten Rechtes ergangenen güterrechtlichen Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts, soweit denselben auch jetzt noch Bedeutung zukommt, nach den einzelnen Rechten geordnet, ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben wurden.

Das Werk enthält:

A. Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr., vom 9. Juni 1899.
B. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
C. Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899.
I. Ausführungsvorschriften z. der Grundbuchordnung.
II. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
D. Ausführungsgesetz z. Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.
I. Erster Abschnitt des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899.
II. Das Gesetz vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung. (In alter und neuer Fassung).
E. Ausführungs-Gesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
F. Anhang.
1. Zuständigkeitsverordnung.
2. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, die Befreiung von Ehehindernissen betr.
3. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, die Ehelichkeitserklärung betr.
4. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. betr.
5. Bekanntmachung vom 2. Dezember 1899, Ausführungsvorschrift zu den §§ 980, 981, 983 BGB.
6. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899, die Behandlung von Fundsachen betr.
7. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899, die Anlegung von Mündelgeld bei den öffentlichen Sparkassen betr.
8. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899, die Registerführung bei dem Amtsgericht.
9. Bekanntmachung vom 31. Januar 1900, die Führung des Güterrechtsregisters betr.
10. K. Allerh. Verordnung vom 18. Dezember 1899, das gerichtliche Hinterlegungswesen betr.
11. K. Allerh. Verordnung vom 25. Dezember 1899, die Erhebung von Hinterlegungsgebühren.

Nachträge.
Gesammt-Register.

Digitized by Google

BROCKHAUS'
LEXIKON
NEUE REVIDIERTE
JUBILÄUMS-AUSGABE
VIERTER BAND
ERSCHIEN
SOEBEN M. 12.

Suche zu kaufen:
Seufferts
Archiv
Band 49—55
und
Register 46—55.
Angebote — auch über einzelne Bände und Hefte — erbittet (72)
J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiquariat
München Karlsplatz 29.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Kommentar zum Personenstandsgesetz
in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Dr. Carl Sartorius, ord. Professor der Rechte in Greifswald. 36 Bogen. 8°. Geheftet 9 Mk. Gebunden 10 Mk.

Kommentar zum Unfall-Versicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 nebst seinen Nebengesetzen.
Unter Zugrundelegung des Kommentars zum land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 von Karl von Rasp, k. Regierungsdirektor, Direktor d. b. Hypotheken- u. Wechselbank, in zweiter Auflage mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern neubearbeitet von Karl Meinel, Reg.-Assessor im k. b. Landesversicherungs-Amt. X, 520 S. 8°. Geh. 7 Mk.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die neuen Reichscivilgesetze

nebst den

Preussischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen

in ihrem gegenseitigen Zusammenhange.

Von (27 k)

M. Thiele,

Oberlandesgerichtsrath in Königsberg.

1576 Seiten gr. 8°.

Preis Mk. 18.—, in elegantem Halbfranzband Mk. 21.—.

Bayerische Handelszeitung

(64)

herausgegeben von der

oberb. Handels- u. Gewerbekammer

redigiert vom Handelskammer-Sekretär

R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

Vierteljährl. Mk. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Original-Aufsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer erfolgenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 29. I. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

Probenummer gratis und franko.

Carl Haushalter Verlagsbuchhandlung **München.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Mit der kürzlich ausgegebenen Lfg. 19 sind zum Abschlusse gelangt:

Die gesammten Materialien

zu den

das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen

nebst den

einschlägigen Ministerialerlassen

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Digitized by Google

Suche zu kaufen:

Seufferts Archiv

Band 49–55
und
Register 46–55.

Angebote — auch über einzelne Bände und Hefte — erbittet (7

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiq
München Karlsplatz 29.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München

Soeben ist erschienen:

Kommentar zum Personenstandsgesetz

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fas
sowie zu den **auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs** unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmu
sämtlicher Bundesstaaten. Von **Dr. Carl Sartorius,** ord. Profess
in Greifswald. 36 Bogen. 8°. Geheftet 9 Mk. Gebunden 10 Mk.

Kommentar zum Unfall-Versicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 **nebst seinen Nebengesetzen.**

Unter Zugrundelegung des Kommentars zum land- und forstwirtschaftlic
Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 von **Karl von Rasp,**
k. Regierungsdirektor, Direktor d. b. Hypotheken- u. Wechselbank, in **zweiter Auflage** neu
besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern neubearbeitet von
Karl Meinel, Reg.-Assessor im k. b. Landesversicherungs-Amt. X, 520 S. 8°. Geh. 7 M

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die neuen Reichscivilgesetze

nebst den

Preussischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen

in ihrem gegenseitigen Zusammenhange.

Von (27 k)

M. Thiele,

Oberlandesgerichtsrath in Königsberg.

1576 Seiten gr. 8°.

Preis Mk. 18.—, in elegantem Halbfranzband Mk. 21.—.

ayerische

Handelszeitung

herausgegeben von der

berb. Handels- u. Gewerbekammer

redigiert vom Handelskammer-Sekretär

R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

teljährl. Mk. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Originalsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer gegenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 1. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

= **Probenummer** gratis und franko. =

l Haushalter Verlagsbuchhandlung **München.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Mit der kürzlich ausgegebenen Lfg. 19 sind zum Abschlusse gelangt:

Die gesammten Materialien

zu den

das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen

nebst den

einschlägigen Ministerialerlassen

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte,

Robe und Barett:

ür Richter und Rechtsan
ür Gerichtsschreiber
bei frei

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Damaschke, Adolf, Vorsitzender des Bundes der deutschen Bodenreformer. **Aufgaben der Gemeindepolitik.** („Vom Gemeinde-Sozialismus".) **Vierte umgearbeitete Auflage 9.–12. Tausend.**
Preis: 1 Mk. 50 Pfg.

Flesch, Karl, Dr. jur., Zur Kritik des Arbeitsvertrags.
Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen.
Preis: 1 Mk.

Gottl, Friedrich, Dr., Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. **Die Herrschaft des Wortes.** Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens.
Einleitende Aufsätze.
Preis: 5 Mk.

Kindermann, Carl, Dr., Professor an der Universität Heidelberg. **Zwang und Freiheit, ein Generalfaktor im Völkerleben.**
Preis: 7 Mk. 50 Pfg.

Loria, Achille, Die Soziologie. Ihre Aufgabe, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte. Vorträge, gehalten an der Universität Padua im Januar bis Mai 1900. Autorisierte und vom Verfasser durchgesehene deutsche Uebersetzung aus dem Italienischen von **Dr. Clemens Heiß.**
Preis: 1 Mk.

Landré, Corneille, L., Mathematisch-Technische Kapitel zur Lebensversicherung. **Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.**
Preis: 10 Mark.

Mannheimer, Dr., Professor in Frankfurt a. M. **Die Bildungsfrage als soziales Problem.**
Preis: 1 Mk. 50 Pfg.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen. **Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.** Preis: 20 Mk.

Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

DAS RECHT

Rundschau für den deutschen Juristenstand

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel.**

Preis: 1900 u. 1901 je Mk. 12.—, gebd. Mk. 14.50; 1902 Mk. 3.50 viertelj.

Neuere Beurteilungen (87)

(Vgl. auch die Besprechung in dieser Nummer):

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Petersen, München (16. Okt. 1901):

„Das Recht" hat m. E. von allen in Deutschland erscheinenden juristischen Zeitschriften den reichsten Inhalt. Es dient der Praxis in so hervorragender Weise, wie keine andere, besonders durch die vielen vorzüglichen Aufsätze, die es bringt, und durch die zahlreichen Entscheidungen, die es mitteilt."

L.-G.-Präs. Zöller, Kaiserslautern (3. März 1901):

„Das Recht hat sich nunmehr zu einer Zeitschrift entwickelt, die bald in die sämtlichen Werkstätten unserer Juristen eingedrungen sein wird. Ich freue mich bei jedem Erscheinen eines neuen Heftes über seine Entwickelung."

Justizrat Langesee, Passau (5. Sept. 1901):

„Ich halte gerade diese Zeitschrift für die Praxis für die vorzüglichste und geeignet, alle übrigen zu ersetzen. Mein Urteil steht übrigens nicht allein da; nicht nur Kollegen, sondern auch viele hervorragende Richter teilen meine Anschauung."

Die hochangesehene, überall citierte, älteste casuistische Zeitschrift Deutschlands:

J. A. Seuffert's Archiv

für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

herausgegeben von Reichsgerichtsrat **H. F. Schütt**

hat mit ihrem 56. Bande eine (34)

Neue Folge

begonnen. Es erscheint jährlich ein Band von zwölf Heften. Preis 9 Mark. Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Digitized by Google

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist soeben erschienen:

Das Gesetz

über die

Enteignung von Grundeigenthum

vom 11. Juni 1874

Erläutert

mit Benutzung der Akten des Königl. Preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten

von

Dr. jur. Georg Eger

Regierungsrath.

Zweite Auflage. (85)

Erster Band.

40 Bogen gr. 8°. Geheftet Preis 14 Mark. In Halbfranz gebunden 16 Mark.

In der vorliegenden zweiten Auflage haben alle Verordnungen, Erlasse und Entscheidungen bis zur neuesten Zeit die eingehendste und vollste Berücksichtigung gefunden. Die wichtigen Ergänzungen und Aenderungen, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Gebiete des Preußischen Enteignungsrechts eingetreten sind, sind überall an geeigneter Stelle zur Erörterung gelangt. Die Materialien des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aller zugehörigen Gesetze sind aufs Sorgfältigste benutzt und herangezogen worden.

Der vorliegende erste Band behandelt in den §§ 1—14 die materiellen Entschädigungsgrundsätze und ist deshalb auch einzeln benutzbar. Der das Werk abschließende zweite Band wird im Jahre 1902 ausgegeben werden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Das in Bayern geltende Nachbarrecht

unter Berücksichtigung des Wasserrechts

von

Christian Meisner

Rechtsanwalt in Würzburg

8°. (ca. 21 Bogen) brosch. Mk. 6.—, in Ganzleinen geb. Mk. **7.20.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W., Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Referat, Votum und Urtheil.

Eine Anleitung für

praktische Juristen im Vorbereitungsdienst

von (86)

Hermann Daubenspeck,

Reichsgerichtsrath.

Achte vermehrte und verbesserte Auflage.

Geh. Mk. 5,40. Geb. Mk. 6,40.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Handelspolitik. Vorträge, gehalten im Winter 1900/01 in Hamburg von **Karl Helfferich.** 1901. Preis 4 Mk. 60 Pf.; geb. 5 Mk. 80 Pfg.

System der Handelspolitik. Von **Josef Grunzel.** 1901. Preis 13 Mk.; geb. 15 Mk.

Die Vollmacht. Eine civilistische Untersuchung mit besond. Berücksichtigung des deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs. Von **Josef Hupka.** 1900. Preis 9 Mk. 20 Pf.

Grenzen der Rechtskraft. Von **A. Mendelssohn Bartholdy.** 1900. Preis 12 Mk. 80 Pf. (65 d)

Die condictio des römischen Privatrechts. Von **Robert von Mayr.** 1900. Preis 9 Mk. 60 Pf.

Philosophie des Geldes. Von **Georg Simmel.** 1900. Preis 13 Mk.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Im November wird vollständig:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Prof. d. Staatswissensch. in Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Prof. d. Staatswissensch. in Göttingen.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortr. Rat i. Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Prof. der Rechte in Halle a. S.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

7 Bände. Preis: brosch. 125 Mark, geb. 142 Mark 50 Pf.

Die Verlagsbuchhandlung behält sich vor, nach Ausgabe des letzten Bandes eine Erhöhung des Preises eintreten zu lassen.

Ueber die Bedingungen für den Umtausch der ersten Auflage gegen die zweite wurde ein ausführlicher Prospekt hergestellt, der entweder direkt vom Verlag oder durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Digitized by Google

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau.

Die Verfassungs-Urkunde

für den Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850

Nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen

Kommentirt von

Dr. jur. et phil. G. Schwartz

Zweite Ausgabe.

vermehrt durch ergänzende Vorbemerkungen und einen völlig umgearbeiteten Stammbaum des Preußischen Königshauses.

Preis: elegant in Halbfranz gebunden — 15 Mark —

Prof. Dr. Laband faßt in der „Deutschen Juristenzeitung" sein Urteil über das Werk in folgenden Worten zusammen:

„Das Werk ist eine wirkliche Bereicherung der Litteratur des preuß. Staatsrechts und wird jedem willkommen sein, der durch Beruf oder Neigung veranlaßt ist, sich mit dem öffentlichen Recht Preußens zu beschäftigen."

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht

In zwanglosen Heften herausgegeben von

Dr. Siegfried Brie

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau

1. Heft **Der Weg der Gesetzgebung in Preußen** mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen anderer Staaten dargestellt von Gerichts-Assessor Dr. Max Fleischmann . . . . . 1.60 M.
2. Heft **Das Recht der provisorischen Gesetzgebung, in Sonderheit nach preußischem Staatsrecht** von Dr. Felix [illegible] . . . . . 2.40 M.
3. Heft **Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte. Eine geschichtliche und dogmatische Entwickelung des Grundsatzes, das Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen,"** (R.V. a 2) **unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung** von Dr. [illegible] Posener . . . . . 1.60 M.
4. Heft **Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts** von Dr. Max Steinitz . . . . . 2.40 M.
5. Heft **Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im deutschen Reiche** von Dr. Georg Hamburger . . . . . 4.80 M.

Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung.

Der deutsche Civilprozeß

systematisch dargestellt von

Arthur Engelmann

Oberlandesgerichtsrath

— 6 Mark —

„Das Werk ist mit all' den Vorzügen ausgestattet, die den bekannten Arbeiten des Verf. eigen sind. In klarer und anschaulicher Schreibweise versteht es der Verf. überall die leitenden Grundsätze hervorzukehren und sie durch geschickt eingestreute Beispiele zu beleben. Er führt in die Praxis ein, ohne den Zusammenhang mit der Theorie zu verlieren."

Centralblatt f. Rechtswissenschaft (XX. 11 [illegible]

Gesetz über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900

nebst den Ausführungsbestimmungen erläutert von **Dr. Oscar Wittig**

Amtsgerichtsrath

— Preis gebunden 2 Mark —

„Das Buch sollte in keiner Bibliothek eines Vormundschaftsrichters und überhaupt an keiner Stelle fehlen, an der es der Bekämpfung der Verwahrlosung jugendlicher Personen gilt."

Breslauer Ztg. vom 21. 4. 01.

Im Druck befindet sich und erscheint Anfang Januar 1902:

Reform der Civilprozeßordnung

Beiträge und Vorschläge

von

Robert Moeller

Geheimer Justizrath

— 2 Mark —

Besonderer Beachtung empfehlen wir beiliegende Prospekte des Verlages C. L. Hirschfeld in Leipzig und der Cigarrenfabrik Gebrüder Willemsen in Goch (holl. Grenze).

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

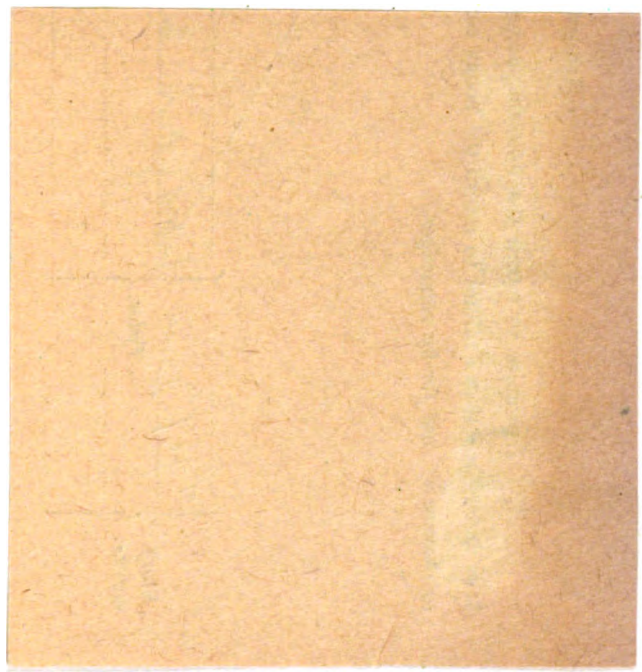

Digitized by Google

3 2044 098 660 657

Digitized by Google